2° J. germ. 70 (III-6

<36604248610018

<36604248610018

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III-6

<366042486100 18

<366042486100 18

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III-6

<36604248610018

<36604248610018

Bayer. Staatsbibliothek

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck- Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen, EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1776. 1777. 1778. 1779. und 1780.

als der

Sechste Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1766 bis 1770 noch nicht befindlich sind.

Mit Königlicher allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1781.

NOVUM CORPUS
CONSTITUTIONUM PRUSSICO-
BRANDENBURGENSIUM
PRAECIPUE
MARCHICARUM,
Oder
Neue Sammlung
Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,
sonderlich in der
Chur- und Mark-
publicirten und ergangenen
EDICTEN, MANDATEN, RESCRIPTEN
&c. &c. &c.
Von 1776. 1777. 1778. 1779. und 1780.
in der
Churf. Canzley.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Berlin, gedruckt bey Johann Friedrich Unger, privilegirten Buchdrucker. 1781.

Zu Academie der Wissenschaften
Berlin
PRIVILEGIO.

Verzeichniß

der

in dem Jahre 1776.

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt = Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

1776.

No. 1. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, daß die Schutz-Juden, deren Privilegia auf Jura christlicher Kaufleute und uneingeschränkte Acquisition und Besitzung mehrerer Häuser gehen, die Häuser und Grund-Stücke, welche sie acquiriret haben und besitzen, für jetzt und inskünftige den ꝛc. Cammern oder ꝛc. Deputationen unter welchen solche Grund-Stücke ressortiren, binnen 6 Monathen von Zeit der geschehenen Acquisition anzeigen, und wenn sie solches unterlassen, 10 Rthlr. Strafe geben sollen — 5 Jan.

2. Circulare an alle Justitz-Collegia und ꝛc. Cammern, das Forum der Forst Bedienten betreffend. — 12 Jan.

3. Neue Verordnung um die Processe zu verkürzen — 15 Jan.

4. Circulare an alle geistliche Collegia, daß in den Orten des platten Landes, welche von den Städten zu weit entlegen, und woselbst keine Obrigkeiten wohnhaft sind, die Prediger bey sich ereignenden epidemischen Krankheiten, als: hitzigen Fiebern, rothen Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath des Kreises, oder der Krieges- und Domainen Cammer der Provinz, schriftliche Anzeige davon thun sollen — 18 Jan.

5. Rescript an die Churmärkische Krieges und Domainen-Cammer, daß
   1. jeder Jude, der durchs Loos zur Schätzungs-Commißion gewählet wird, dieses Geschäfte übernehmen, oder bey dessen Verweigerung sofort in 10 Rthlr. irremissibler Strafe für verfallen geachtet, und durch die bereiteste Landreuterliche Execution dazu angehalten werden, dagegen
   2. die Glieder der Judenschaft vor diese Commißion auf geschehene Vorladung erscheinen und solcher mit gebührender Achtung begegnen,
   3. wider diejenigen aber, welche nicht erscheinen, nach der dritten Citation in Contumaciam verfahren werden soll — 5 Febr.

6. Patent wegen Verlängerung der Octroy für die errichtete See-Handlungs-Gesellschaft bis zum 1ten Januarii 1796 — 9 Febr.
7. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Cabinets-Ordre an den Groß-Canzler Freyherrn von Fürst, wegen Mißbrauch des Siegels mit dem Adler und dessen Einrichtung für sämtliche Justiz-Collegia — — — 10 Febr.
8. Revidirte Taxe, wornach künftig das Bau- Brenn- und Nutz-Holz in den Königlichen Forsten der Alte-Mark verkaufet werden soll — — — 17 Febr.
9. Revidirte Taxe, wornach künftig das Bau- Brenn- und Nutz-Holz in den Königlichen Forsten der Mittel- und Ucker-Mark auch Prignitz verkaufet werden soll — 17 Febr.
10. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend die auf dem platten Lande unter den Menschen einreissende epidemische Krankheiten und dieserhalb zu nehmenden Maaßregeln 21 Febr.
11. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, da das Vermögen oder Erbschaft, nur aus einer Provinz in die andere und nicht ausser Landes gehet, die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in soweit solche Sr. Majestät oder dem Fisco zukommen, gänzlich abgeschafft seyn und nicht genommen werden sollen 22 Febr.
12. Circulare an die Magistráte und Beamte wie auch Gerichts-Verwalter in den adelichen Herrlichkeiten der Provinz Ost-Frießland, die Cognition in Feuer-Schäden, so daselbst vorfallen, betreffend 22 Febr.
13. Reglement für die Haus-Voigtey-Bediente — 22 Febr.
14. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, das Wandern der einländischen Handwerks-Gesellen betreffend — — 7 Marr.
15. Rescript, wodurch die in der Ost-Preußischen Consistorial-Sportul-Ordnung vom 30 Julii 1774 festgesetzte Gebühren a 3 Rthlr. für die Concession zur Haus-Taufe aufgehoben werden 14 Marr.
16. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch die Circular-Verordnung vom 12ten Januarii a. c. wegen des Fori der Forst-Bedienten erläutert wird — — 9 April
17. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht, daß die in andern Provinzien bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf zweyjährige Zuchthaus Strafe, ausgefallenes Criminal-Urthel, ohne vorherige Anfrage zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preussen statt haben solle 25 April
18. Rescript an die Mindensche Regierung, daß wegen streitiger Personal Forderungen, dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag — 29 April
19. Circulare an sämmliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Wayfen-Hause obligat sind. 30 April
20. Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Universität zu Halle die Gerichtsbarkeit in Ehesachen fernerhin verbleiben soll. 2 May
21. Circulare an das Ober-Accise- und Zoll-Gericht und sämmtliche Provinzial-Accise- und Zoll-Gerichte, daß in allen Fällen, wo die Inculpaten an einer Accise- und Zoll-Defraudation unschuldig befunden

befunden und frey gesprochen werden, dieselbe durchaus keine Kosten bezahlen noch solche von ihnen gefordert werden sollen. 13 May

No. 22. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Jan. 1776 angefertigten Taxe für die Cammergerichts-Advocaten. — — 20 May

23. Recript an die Neumärkische Regierung nebst der nach den Grundsätzen der Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januarii 1776 angefertigten neuen Taxe für die Neumärkischen Regierungs-Advocaten — — 20 May
24. Rescript an die Minden-Ravensbergische Regierung nebst der neuen Taxe für die Minden-Ravensbergische Regierungs-Advocaten 20 May
25. Rescript an die Ostfriesische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Ostfriesischen Regierungs-Advocaten — 20 May
26. Rescript an die Magdeburgische Regierung nebst der neuen Taxe für die Magdeburgischen Regierungs-Advocaten — 20 May
27. Rescript an das Altmärkische Obergericht, mit der neuen Taxe für die Altmärkischen Obergerichts-Advocaten — 20 May
28. Rescript an das Ukermärkische Obergericht, mit der neuen Taxe für die Ukermärkischen Obergerichts-Advocaten — 20 May
29. Rescript an die Halberstädtische Regierung nebst der neuen Taxe für die Halberstädtischen Regierungs-Advocaten — 20 May
30. Rescript an die Meursische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Meursischen Regierungs-Advocaten — — 20 May
31. Rescript an die Breslauische Ober-Amtsregierung, nebst der neuen Taxe für die Breslauischen Ober-Amts-Advocaten — 22 May
32. Rescript an die Glogauische Ober-Amtsregierung, nebst der neuen Taxe für die Glogauischen Ober Amts-Advocaten — 22 May
33. Rescript an die Oberschlesische Ober-Amtsregierung, nebst der neuen Taxe für die Oberschlesischen Ober-Amts-Advocaten 22 May
34. Publicandum wegen der neuen Taxe für die Westpreußischen Regierungs-Advocaten — — 24 May
35. Rescript an die Lingen-Teklenburgische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Lingen- und Teklenburgischen Advocaten — 25 May
36. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wodurch das Publicandum sub A betreffend den §. 25 Cap. 22 der Magdeburgischen Policey-Ordnung, wegen der Formalien bey dem Verkauf der GeradeStücken genehmiget wird — 25 May
37. Reglement wegen einer etablirten Leihe-Anstalt in der Stadt Aschersleben — — — 28 May
38. Rescript an die Clevische Regierung nebst der neuen Taxe für die Clevische Regierungs-Advocaten — — 28 May
39. Rescript an das Präsidium des Cammergerichts, daß bey der alle halbe Jahr gewöhnlichen Vertheilung der dabey bestellten Referendarien, jedesmahl zween davon beym Pupillen-Collegio anzusezzen, und deren Nahmen demselben bekannt zu machen 30 May
40. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß hinführo von denen Juden, welchen Häuser durch Erbschaften zufallen, keine besondere neue Concessiones deshalb nachgesuchet werden dürfen — 31 May

No. 41. Publicandum wegen der neuen Taxe für die Ostpreußischen Hofgerichts-Advocaten — — 11 Jun.

42. Circulare, daß die Manufacturiers und Fabricanten nicht mehr von denen Jägern zur Wolfs-Jagd genommen werden sollen 12 Jun.

43. Neu revidirte Taxe der Gebühren
1. für die Pommersche Regierung und das Hofgericht, ingleichen die beyden Vormundschafts-Collegia in Stettin und Cöslin
2. für die Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin 25. Jun.

44. Erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbothener Ausfuhre der Röthe-Pflanzen und Röthe-Keimen, und daß die Uebertreter desselben außer der schon vorhin festgesetzten Leibes-Strafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit gestrafet werden sollen — 28 Jun.

45. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß die Magistrate, welchen das Wahlrecht zustehet, bey dessen Ausübung nach wie vor belassen und geschützet, in Ansehung ihrer Unter-Bedienten aber, als der Citatoren, Bothen und Policey-Diener und dergleichen, dazu tüchtige invalide Soldaten und Unter-Officier genommen werden sollen 15. Jul.

46. Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, daß in Fällen, wo das Vermögen oder Erbschaft nur aus einer Provinz in die andere und nicht außer Landes gehet, die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in so weit solche Sr. Majestät oder den Fisco zukommen, gänzlich abgeschafft seyn und nicht genommen werden sollen, auch von dieser allgemeinen Regel keine Ausnahme, selbst in dem Fall wenn das Vermögen aus einem königl. Amt in eine adeliche oder städtische Gerichtsbarkeit gebracht wird, zu machen — 5 Aug.

47. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkischen Cammer-Deputation — — — 20 Aug.

48. Circulare an alle Landes-Justizcollegia, wegen Befolgung der königl. Cabinets-Ordre vom 27. Aug. 1776, daß, wenn ein Rath sich nicht so, wie es seine Pflicht erfordert, bey Verwaltung der Justiz aufgeführet und betragen hat, dergleichen Räthe Sr. Majestät mit Beyfügung der Art ihres Vergehens, jedesmahl directe von der Landes-Regierung angezeigt werden sollen 29 Aug.

49. Privilegium und Gilde-Brief des Tischler- Zimmer- Böttcher- und Drechsler-Gewerks in der Stadt Luhnen — 31 Aug.

50. Reglement, wodurch die Deich-Ordnung in der Altmark, vom 20. Decemb. 1695 näher declariret, erweitert und verbessert wird — — — 1. Sept.

51. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß ordinaire Schutz-Juden, welche ihres Handels wegen auswärts sich aufhalten, eine besondere Erlaubniß dazu nicht nöthig haben sollen, wenn sie sich in Ansehung der Entrichtung des Schutz Geldes und ihres Beytrages zu den übrigen vorfallenden Abgaben, mit den Aeltesten und Vorstehern

in der Stadt wo sie sich angesetzet, verglichen haben, und das auf sie fallende Quantum gehörig abtragen, die Anwesenden Juden aber für die Berichtigung der Paraphen-Jurium schlechterdings haften sollen, und daß sich von selbst verstehe, daß die Abwesenheit eines Schutz-Juden gehörigen Orts gemeldet, und in den jährigen Tabellen bemerket werden müsse — 4 Sept.

No. 52. Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Accise-Verbrechen — — 5 Sept.

53. Circulare an alle Landes-Justizcollegia, nebst Cabinets-Ordre wegen Bestrafung der im Dienst im Justiz-Fach sich pflichtwiedrig betragenden Personen — — 11 Sept.

54. General-Donations- und Bestätigungs-Patent über alle, während Seiner Königl. Majestät Regierung, an Dero Vasallen und Unterthanen geschenkten Grund-Stücke und Geld-Summen 11 Sept.

55. Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia über die Frage, ob der Banque in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne — 12 Sept.

56. Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia, daß die Nutzholz Administration in ihren Processen, die Stempel- und Sportul-Freyheit genießen solle — — 26 Sept.

57. Rescript an das Cammer-Gericht und die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, das Altmärkische Obergericht und die Kriegs- und Domainen-Cammerdeputation, und das Ukermärkische Obergericht, was vor Gebühren in Inquisitions-Fällen, bey unvermögenden Inquisiten genommen werden sollen 26 Sept.

58. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Executionen gegen Domainen-Pächter, und Unter-Pächter, von jener an diese zur Zeit der Verhängung, bekannt zu machen — — 7 Oct.

59. Rescript an die West-Preußische Regierung, daß an die Pohlnische Gerichte und Collegia in lateinischer Sprache geschrieben, dagegen aber von ihnen, was nicht in solcher Sprache geschrieben, nicht angenommen werden soll — — 7 Oct.

60. Circulare an sämtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, auch an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß, wenn ein auf dem Punct der Einrangirung stehender und dazu schon beordeter Enrollirter austritt, dessen Vermögen eben so, wie eines desertirenden Soldaten und Beurlaubten, von dem Augenblick der Entweichung der Invaliden-Casse gehöre, in Ansehung aller andern austretenden Enrollirten aber die Invaliden-Casse das Eigenthums-Recht an derselben Vermögen ehender nicht, als von dem Tage des eröfneten Confiscations-Urthels erlange 7 Oct.

61. Circulare an alle Ober-Landes-Justiz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesiens, wie es gehalten werden soll, wenn die Juden-Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde eines Orts nach dem Art. 24. des Juden-Reglements die Wegschaffung eines ihnen verdächtigen Mitgliedes ihrer Gemeinde verlangen, und daß, wenn ein solcher zur Fortschaffung dem Policey-Directorio gehörig angezeigter Jude hiernächst einen Diebstahl begehet, die Judenschaft sodann von der subsidiarischen Erstattung der gestohlnen Sache befreyet seyn solle 8 Oct.

No. 62. Circulare an sämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch die Verordnung vom 7ten December 1775, bey Bestrafung würklicher Soldaten, Beuhrlaubten und Enrollirten, die sich ihrer Guths-Herrschaft widersetzen, erläutert wird — 8 Oct.

63. Verordnung über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden — 7 Nov.

64. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen Cammern, auch sämmtliche General-Cassen, daß die Rendanten anzuweisen, daß sie, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmahl eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen müssen, so daß, im Fall eine dergleichen verlohren gehet, daraus sogleich diese data zuverläßig suppeditiret werden können, diejenige Rendanten aber, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für den dem höchsten Königlichen Interesse daraus erwachsenden Nachtheil mit verhaftet seyn sollen — — 26 Nov.

65. Rescript, daß es mit den Sitz-Gebühren gleiche Bewandtniß als mit den Unterhaltungs-Geldern habe, und dahero in jedem Fall, wo ein Creditor dem Arrestato Alimenta reichen muß, auch von demselben die Sitz Gebühren einzufordern — 10 Dec.

66. Verordnung, welchergestalt sowohl diejenigen, welche Bau-Materialien in Berlin und Potsdam stehlen, als auch die, welche solche gestohlene Bau-Materialien kaufen oder verhehlen, bestrafet werden sollen — — — 12 Dec.

No. I. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß die Schutz-Juden, deren Privilegia auf Jura christlicher Kaufleute und uneingeschränkte Acquisition und Besitzungen mehrerer Häuser gehen, die Häuser und Grundstücke, welche sie acquiriret haben und besitzen, für jetzt und inskünftige den ꝛc. Cammern oder ꝛc. Deputationen unter welchen solche Grundstücke ressorciren, binnen 6 Monathen, von Zeit der geschehenen Acquisition anzeigen, und wenn sie solches unterlassen, 10 Rthlr. Strafe geben sollen. De Dato Berlin, den 5ten Januar. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem resolviret worden, daß diejenigen Schutz-Juden, deren Privilegia auf Jura christlicher Kaufleute, und uneingeschränkte Acquisition und Besitzung mehrerer Häuser gehen, die Häuser und Grund-Stücke, welche sie acquiriret haben und besitzen, in sofern es noch nicht geschehen, für jetzt und ins künftige den ꝛc. ꝛc. Cammern oder Deputationen, unter welchen solche Grund-Stücke ressortiren, binnen 6 Monathen von Zeit der geschehenen Acquisition, anzeigen, und wenn sie solches unterlassen, 10 Rthl. Strafe geben sollen: So fügen wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, mit dem Befehle, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und die nöthigen Verfügungen solcherhalb zu treffen, daß auch die Magistrate instruiret werden, sobald ein solcher Schutz-Jude ein Haus, oder anderes Städtisches Grund-Stück, acquiriret, und solches zu des Magistrats Wissenschaft kommt, Euch davon sofort Anzeige zu thun. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5ten Jan. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten SpecialBefehl.

von Blumenthal, v. Derschau, v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen.

No. II. Circulare an alle Justiz-Collegia und ꝛc. Cammern, das Forum der Forst-Bedienten betreffend.

De Dato Berlin, den 12ten Januar. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da darüber noch nichts allgemeines hinreichend bestimmtes festgesetzet worden, unter welcher Gerichtsbarkeit unsere Forst-Bedienten stehen sollen, und solche bisher verschiedentlich sowohl

von den Amts-Gerichten, als von den Landes-Justitz Collegiis in der ersten Instantz exerciret worden, so setzen wir, um hierin künftig allen Zweifeln und Irrungen abzuhelfen, hiermit allergnädigst fest, daß:

1. Alle Unter-Förster, welchen Nahmen ihre Function auch haben mag, und alle Forst-Bediente überhaupt, die nicht Rechnung führen, und Membra eines Forst-Amtes sind, gleich andern Amts-Eingesessenen und der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen, in der ersten Instantz bey den Amts-Gerichten, Recht nehmen müssen.

2. Soviel hingegen diejenigen Forst-Bedienten anbetrifft, welche Rechnung führen, und ein Forst-Amt, als Membra desselben, mit constituiren, so sollen dieselben unter Unsern Landes-Justitz-Collegiis, sowohl in Actionibus personalibus, als realibus, mixtis und possessoriis stehen, ein gleiches auch statt finden, wenn dieselben nur Litis-Consorten, Intervenienten, oder Litis-Denunciaten sind, oder mit mehrern Gegnern, es mögen dieselben Litis-Consorten, Intervenienten oder Litis-Denunciaten seyn, zu thun haben. Es höret aber

3. dieses ihr Forum privilegiatum mit ihrem Tode auf, folglich stehet alsdenn sowohl ihre Verlassenschafft, als ihre Wittwen und Kinder für ihre Personen, so lange sie ihre Wohnung und Condition nicht verändern, lediglich unter der Jurisdiction der Amts-Gerichte, wie solches bereits durch das deshalb an die Pommerschen Pupillen-Collegia, den 27ten November 1753. erlassene Rescript verordnet worden.

4. Gleichergestalt gebühret also auch der Abschoß von der Verlassenschaft eines solchen Forst-Bedienten, in allen Fällen, wo Fiscus selbigen nehmen darf, den Amts-Gerichten, und ist von denselben zu berechnen.

5. Stürbe jedoch die Ehe-Frau vor ihm, so bleibet die Bevormündung, Erbsonderung, und was sonst dahin gehöret, bey den Landes-Justitz- oder Landes-Ober-Vormundschaftlichen Collegiis, unter welchen er selbst ressortiret.

Ihr habt Euch hiernach sowohl selbst in vorkommenden Fällen zu achten, als auch den Amts-Gerichten und Forst-Aemtern solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 12. Jan. 1776.

Ad Mandatum Speciale.

Circulare an nachstehende Collegia, als:
An die Ost Preuß. ꝛc. Cammer- und Hof-Gericht. Litthauische ꝛc. Cammer.
West-Preußl. Regierung und ꝛc. Cammer.
Brombergische ꝛc. Cammer-Deputation.
Pommersche Regierung und ꝛc. Cammer.
An das Cöslinsche Hof-Gericht, und ꝛc. Cammer-Deputation.
An die Neumärkische Regierung und ꝛc. Cammer.
An das Cammer-Gericht.
An die Churmärkische ꝛc. Cammer.
An das Altmärkische Ober Gericht, und ꝛc. Cammer-Deputation.
Uckermärkische Ober-Gericht.
An die Magdeburgische Regierung und ꝛc. Cammer.
Halberstädtsche Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
Hohensteinsche ꝛc. Cammer-Deputation.
An die Mindensche Regierung und ꝛc. Cammer.
Tecklenburg-Lingensche Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
Märkische ꝛc. Cammer-Deputation.
Clevische Regierung u. ꝛc. Cammer.
Meursische Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.

v. Fürst. von der Schulenburg.

No. III.

No. III. Neue Verordnung um die Processe zu verkürzen.

De Dato Berlin, den 15ten Januar 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wissen:

Wir haben Allerhöchstselbst verschiedentlich angemerkt, daß seit der Einführung Unsers Codicis Fridericiani, der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Beendigung der Processe, sich mit der Zeit geschwächt, neue Mißbräuche aufgekommen, und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter manchen Vorwänden sich wieder eingeschlichen.

Um hierunter Remedur zu treffen, sollen nachstehende von Uns selbst gut gefundene, und Unserm Groß-Canzler zu erkennen gegebene, allgemeine Proceß-Regeln und Beschleunigungs-Mittel, von Unsern sämmtlichen Ober-Landes-Justitz-Collegiis, Regierungen und Ober-Gerichten, fürohin genau beobachtet werden.

1. Der Kläger muß seiner ersten Klage-Schrift (*Libell*) alle Documente und Briefschaften beylegen, deren er sich im Proceß bedienen will; und die er nachher producirt, sollen nicht weiter angenommen werden. Da Ihn niemand zwinget, wann er den Proceß anfangen soll, so kann er sich zulängliche Zeit lassen, und seine Klage mit allen Instrumenten, die dazu nöthig, vollkommen unterstützen.

2. Wenn der Kläger die zum Grund seiner Klage gehörige Urkunden und Schriften nicht in Händen hat, sondern vorgiebt, daß sich sein Gegner, oder ein Dritter im Besitz befindet: So muß er deren Herausgabe (*Edition*) vom Besitzer vor Einreichung der Klage gerichtlich fordern, und diesen Punkt, wodurch der Proceß aufgehalten wird, vorläufigerweise ausmachen.

3. Dem Beklagten, der des Klägers Ansprüche oft nicht voraus sehen kann, muß im ordentlichen Proceß zur Herbeyschaffung seiner Defensions-Mittel, ein billiger Zeitraum verstattet, jedoch der Termin zur Beantwortung der Klage, niemals über drey Monate ausgesetzt werden.

Dieser Beantwortung muß der Beklagte gleichfalls, alle seine Documente und Briefschaften, deren er sich im Proceß bedienen will, beyfügen, und diejenigen, die er nachher produciren wollte, sollen nicht zugelassen werden.

4. Nach der Regul müssen alle Processe, wenn sie nicht ausserordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhöre (*Plaidoiers*) vor dem Landes-Justitz Collegio tractirt werden. Der Advocat, sowohl des Klägers, als des Beklagten, muß seine Acten und Documente mitbringen, auch beym Vortrag, in den letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht, einem Rath, oder nach Befinden, zwey Räthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Briefschaften genau durchzulesen, zu examiniren, und am folgenden Gerichts-Tag daraus mit Vorlesung der Haupt-Stellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht, und die Haupt-Stellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt.

5. In sehr wichtigen und verwickelten Processen soll zwar auf Gesuch der Parteyen, ein Verfahren durch Schriften, (*Deductions*) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungs-Schrift, ebenermaßen, unter eben der Verwarnung, alle seine Documente und Briefschaften beylegen, und die referirende Räthe müssen mit Examination derselben, und sonst eben so wie bey den Verhören verfahren.

6. Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchem sie ihren Principalen mit Eifer, Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eyde enthalten, müssen. Sie sollen aber von den Justitz-Collegien schärfer, als bisher, in Ordnung gehalten,

von den Amts-Gerichten, als von den Landes-Justiz Collegiis in der ersten Instantz exerciret worden, so setzen wir, um hierin künftig allen Zweifeln und Irrungen abzuhelfen, hiermit allergnädigst fest, daß:

1. Alle Unter-Förster, welchen Nahmen ihre Function auch haben mag, und alle Forst-Bediente überhaupt, die nicht Rechnung führen, und Membra eines Forst-Amtes sind, gleich andern Amts-Eingesessenen und der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen, in der ersten Instantz bey den Amts-Gerichten, Recht nehmen müssen.

2. Soviel hingegen diejenigen Forst-Bedienten anbetrifft, welche Rechnung führen, und ein Forst-Amt, als Membra desselben, mit constituiren, so sollen dieselben unter Unsern Landes-Justiz-Collegiis, sowohl in Actionibus personalibus, als realibus, mixtis und possessoriis stehen, ein gleiches auch statt finden, wenn dieselben nur Litis-Consorten, Intervenienten, oder Litis-Denunciaten sind, oder mit mehrern Gegnern, es mögen dieselben Litis-Consorten, Intervenienten oder Litis-Denunciaten seyn, zu thun haben. Es höret aber

3. dieses ihr Forum privilegiatum mit ihrem Tode auf, folglich stehet alsdenn sowohl ihre Verlassenschafft, als ihre Wittwen und Kinder für ihre Personen, so lange sie ihre Wohnung und Condition nicht verändern, lediglich unter der Jurisdiction der Amts-Gerichte, wie solches bereits durch das deshalb an die Pommerschen Pupillen-Collegia, den 27ten November 1753. erlassene Rescript verordnet worden.

4. Gleichergestalt gebühret also auch der Abschoß von der Verlassenschaft eines solchen Forst-Bedienten, in allen Fällen, wo Fiscus selbigen nehmen darf, den Amts-Gerichten, und ist von denselben zu berechnen.

5. Stürbe jedoch die Ehe-Frau vor ihm, so bleibet die Bevormündung, Erbsonderung, und was sonst dahin gehöret, bey den Landes-Justiz- oder Landes-Ober-Vormundschaftlichen Collegiis, unter welchen er selbst ressortiret.

Ihr habt Euch hiernach sowohl selbst in vorkommenden Fällen zu achten, als auch den Amts-Gerichten und Forst-Aemtern solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 12. Jan. 1776.

Ad Mandatum Speciale.

Circulare an nachstehende Collegia, als:

An die Ost Preuß. ꝛc. Cammer- und Hof-Gericht. Litthauische ꝛc. Cammer.
West-Preußl. Regierung und ꝛc. Cammer.
Brombergische ꝛc. Cammer-Deputation.
Pommersche Regierung und ꝛc. Cammer.
An das Cöslinsche Hof-Gericht, und ꝛc. Cammer-Deputation.
An die Neumärkische Regierung und ꝛc. Cammer.
An das Cammer-Gericht.
An die Churmärkische ꝛc. Cammer.
An das Altmärksche Ober-Gericht, und ꝛc. Cammer-Deputation.
Uckermärkische Ober-Gericht.
An die Magdeburgische Regierung und ꝛc. Cammer.
Halberstädtsche Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
Hohensteinsche ꝛc. Cammer-Deputation.
An die Mindensche Regierung und ꝛc. Cammer.
Tecklenburg-Lingensche Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
Märkische ꝛc. Cammer-Deputation.
Clevische Regierung u. ꝛc. Cammer.
Meursische Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.

v. Fürst. von der Schulenburg.

No. III.

No. III. Neue Verordnung um die Processe zu verkürzen.

De Dato Berlin, den 15ten Januar 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wissen:

Wir haben Allerhöchstselbst verschiedentlich angemerkt, daß seit der Einführung Unsers Codicis Fridericiani, der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Beendigung der Proresse, sich mit der Zeit geschwächt, neue Mißbräuche aufgekommen, und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter manchen Vorwänden sich wieder eingeschlichen.

Um hierunter Remedur zu treffen, sollen nachstehende von Uns selbst gut gefundene, und Unserm Groß-Canzler zu erkennen gegebene, allgemeine Proceß-Reguln und Beschleunigungs-Mittel, von Unsern sämmtlichen Ober-Landes-Justitz-Collegiis, Regierungen und Ober-Gerichten, fürohin genau beobachtet werden.

1. Der Kläger muß seiner ersten Klage-Schrift (*Libell*) alle Documente und Briefschaften beylegen, deren er sich im Proceß bedienen will; und die er nachher producirt, sollen nicht weiter angenommen werden. Da Ihn niemand zwingt, wann er den Proceß anfangen soll, so kann er sich zulängliche Zeit lassen, und seine Klage mit allen Instrumenten, die dazu nöthig, vollkommen unterstützen.

2. Wenn der Kläger die zum Grund seiner Klage gehörige Urkunden und Schriften nicht in Händen hat, sondern vorgiebt, daß sich sein Gegner, oder ein Dritter im Besitz befindet: So muß er deren Herausgabe (*Edition*) vom Besitzer vor Einreichung der Klage gerichtlich fordern, und diesen Punkt, wodurch der Proceß aufgehalten wird, vorläufigerweise ausmachen.

3. Dem Beklagten, der des Klägers Ansprüche oft nicht voraus sehen kann, muß im ordentlichen Proceß zur Herbeyschaffung seiner Defensions-Mittel, ein billiger Zeitraum verstattet, jedoch der Termin zur Beantwortung der Klage, niemals über drey Monate ausgesetzt werden.

Dieser Beantwortung muß der Beklagte gleichfalls, alle seine Documente und Briefschaften, deren er sich im Proceß bedienen will, beyfügen, und diejenigen, die er nachher produciren wollte, sollen nicht zugelassen werden.

4. Nach der Regul müssen alle Processe, wenn sie nicht ausserordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhöre (*Plaidoiers*) vor dem Landes-Justitz Collegio tractirt werden. Der Advocat, sowohl des Klägers, als des Beklagten, muß seine Acten und Documente mitbringen, auch beym Vortrag, in den letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht, einem Rath, oder nach Befinden, zwey Räthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Briefschaften genau durchzulesen, zu examiniren, und am folgenden Gerichts-Tag daraus mit Vorlesung der Haupt Stellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht, und die Haupt-Stellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt.

5. In sehr wichtigen und verwickelten Processen soll zwar auf Gesuch der Parteyen, ein Verfahren durch Schriften, (*Deductions*) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungs-Schrift, ebenermaßen, unter eben der Verwarnung, alle seine Documente und Briefschaften beylegen, und die referirende Räthe müssen mit Examination derselben, und sonst eben so wie bey den Verhören verfahren.

6. Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchem sie ihren Principalen mit Eifer, Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eyde enthalten, müssen. Sie sollen aber von den Justitz-Collegien schärfer, als bisher, in Ordnung gehalten,

und die Verdreher der Wahrheit, und Chicaneurs, ohne alle Nachsicht, ohne formellen Proceß, caßiret werden.

Der Verdienst der Advocaten soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objects, nach dem Fleiß und der Geschwindigkeit, womit sie zur Beendigung des Processes beytragen, geschätzt werden, weshalb nach Verschiedenheit der in jeglicher Provinz eingeführten Sportul-Reglements, jedes Justiz Collegium von Unserm Groß Canzler mit einer neuen, nach dem obstehenden Principio eingerichteten, Advocaten-Taxe zu versehen ist.

7. Alle Unsere Justiz-Collegia sollen bey ihren Rechts Sprüchen, nach dem allgemeinen Grundsatz, den Wir Ihnen hierdurch ernstlich einschärfen, und der darin bestehet, daß die Eydesleistungen und Erkenntnisse auf Eyde, soviel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bey Vermeidung Unsers höchsten Misfallens, sich achten.

8. In Criminal-Fällen, wenn kein vollkommner Beweiß wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (*Indices*), wenn sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche harte Strafen, sondern auf temporaires Gefängniß, nach Befinden der Umstände, erkannt werden.

9. Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen, und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportul Casse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtniß der Umstände, und der Verschiedenheit des Standes, billigmäßig zu arbitrirende Vergütigungs Summe erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der erstern Untersuchung erlittenen Ungemachs, schadlos gestellet werde.

10. In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, sollen die Local-Untersuchungen, den in jeglichen Creysen angestellten Gemeinheits-Theilungs-Commissarien aufgetragen, und diese, sowohl auf Veranlassung jener Streitigkeiten, als bey dem obhabenden Theilungs-Geschäft, sich alle Mühe geben, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände, die Bestimmung der Dienste, auf eine gewisse Quantität der Arbeit, mit Zufriedenheit, sowohl der Dienst-Herrschaft, als auch der Dienstpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art zu Stande zu bringen, damit die Landes Cultur gewinne, und der Unterthan animirt werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehrern Zeit, für sich selbst etwas zu verdienen.

11. Uebrigens verbleibet es in allem, was durch diese neue Verordnung nicht abgeändert, bey Unserm Codice Fridericiano, und soll diese Verordnung sogleich in Unsern sämtlichen Staaten publicirt, und mit der würklichen Ausübung derselben, den 1ten Junii 1776. überall der Anfang gemacht werden. Wornach sich männiglich zu achten, und derjenige, welcher gerichtliche Klagen anzubringen willens, die nöthige Maaßregeln bey Zeiten zu nehmen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 15. Januar 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

No. IV. Circulare an alle geistliche Collegia, daß in den Orten des platten Landes, welche von den Städten zu weit entlegen, und woselbst keine Obrigkeiten wohnhaft sind, die Prediger bey sich ereignenden epidemischen Krankheiten, als: hitzigen Fiebern, rothen Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath des Creyses, oder der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, schriftliche Anzeige davon thun sollen. De Dato Berlin, den 18. Januar 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

Getreue. Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß auf dem platten Lande epidemische Krankheiten einreissen, und besonders an solchen Orten, welche nicht nur von den Städten zu weit entlegen, sondern auch, woselbst die Obrigkeiten nicht gegenwärtig sind, sehr um sich greifen, und viele Menschen hinwegraffen, welche durch geschwinde medicinische Hülfe zum Theil wohl würden haben gerettet werden können.

Damit nun hierauf mehrere Attention, und den Nothleidenden alle menschmögliche Hülfe und Beystand in Zeiten geleistet werden könne; So haben Wir zu beschliessen geruhet:

daß in den Orten des platten Landes, welche von den Städten zu weit entlegen, und woselbst keine Obrigkeiten wohnhaft sind, die Prediger von allen dergleichen epidemischen Krankheiten, als: hitzigen Fiebern, rothen Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath des Kreises oder der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz schriftlich Anzeige thun sollen.

Zu dem Ende ist auch bereits die Vorkehrung getroffen, daß die Bothen, welche die Prediger in dergleichen Fällen abzuschicken haben, von den Gemeinden entweder hergegeben oder bezahlt werden sollen.

Ihr habt hiernach die Prediger in Eurem Departement gemessenst zu instruiren und selbst darauf alles Ernstes zu halten, daß sie ohnausgesetzt auf das pünctlichste dieser Unserer Landesväterlichen Willensmeinung nachkommen müssen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 18. Jan. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Zedlitz.

An alle geistliche Collegia.

No. V. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, daß 1. jeder Jude, der durchs Loos zur Schätzungs-Commißion gewählet wird, dieses Geschäfte übernehmen, oder bey dessen Verweigerung sofort in 10 Rthlr. irremissibler Strafe für verfallen geachtet, und durch die bereiteste Landreuterliche Execution dazu angehalten werden, dagegen 2. die Glieder der Judenschaft vor dieser Commißion auf geschehene Vorladung erscheinen und solcher mit gebührender Achtung begegnen, 3. wider diejenigen aber, welche nicht erscheinen, nach der dritten Citation in Contumaciam verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 5. Februar 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir setzen hierdurch fest, daß, nach dem, besage Eures Berichts vom 30ten Januar a. c. angebrachten Gesuche der Ober- und übrigen Aeltesten der hiesigen Judenschaft,

1. jeder Jude, der durchs Loos zur Schätzungs-Commißion gewählet wird, dieses Geschäfte übernehmen, oder bey dessen Verweigerung sofort in Zehen Rthlr. irremissibler Strafe für verfallen geachtet, und durch die bereiteste landreuterliche Execution dazu angehalten werden, dagegen
2. die Glieder der Judenschaft vor dieser Commißion, auf geschehene Vorladung, erscheinen und solcher mit gebührender Achtung begegnen,
3. wider diejenige aber, welche nicht erscheinen, nach der dritten Citation, in Contumaciam verfahren werden soll.

Ihr habt also deshalb das Nöthige zu verfügen, und der Judenschaft solches zur Achtung bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. Febr. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg. v. Gaudi.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. VI. Patent wegen Verlängerung der Octroy für die errichtete See-Handlungs-Gesellschaft, bis zum 1sten Januarii 1796. De Dato Berlin, den 9. Februar 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Da Uns nichts mehr am Herzen lieget, als das Glück, und einen blühenden Wohlstand Unserer Unterthanen zu befördern, und Wir in dieser Absicht es höchst vortheilhaft für Unsere Unterthanen gefunden haben, durch das Patent vom 14ten October 1772. eine See-Handlungs Gesellschaft zu errichten, und selbige vom 1ten Januar 1773. an, auf Zwanzig Jahr zu octroyren; So wollen Wir gedachtes Patent mit der darinn enthaltenen Octroy, und der Societät darinn verliehenen Rechten und Privilegien, nicht nur Allerhöchst hierdurch bestätiget haben; Sondern da es auch zum desto bessern Fortgang und desto sicherern Betrieb der Handlungs-Unternehmungen der gedachten See-Handlungs Gesellschaft gereichen möchte, wenn die derselben ertheilte Octroy noch auf einige Jahre weiter hinausgesetzt, und verlängert würde; So wollen Wir solche Octroy hierdurch bis zum 1ten Januar 1796. aus Königlicher Macht und Gnaden prolongiren; und ertheilen Wir allen denen, welche sich bey dieser octroyirten See-Handlungs-Gesellschaft mit Actien bereits interessirt haben, oder sich durch Acquisition derselben, noch ferner dabey interessiren wollten und möchten, die Allerhöchste Versicherung, daß, und ohnerachtet die zum Austausch der bisher nur auf Drey Jahr lautenden, neuerlich angefertigten Actien nur auf Siebenzehn Jahr lauten, dennoch selbige vom 1ten Januar dieses jetzt laufenden Jahres angerechnet, auf volle Zwanzig Jahre, und also bis zum 1ten Januar 1796. ihre Kraft haben, und alle diejenigen Rechte und Privilegien behalten sollen, welche Wir ihnen durch das obbemeldete Patent vom 14ten October 1772. Allerhöchst versichert haben.

Wir haben auch diese von Uns für gut und nützlich gefundene Verlängerung der gedachten Octroy, Unserer Chur-Märkischen Landschaft unterm heutigen dato bekannt machen lassen, welche in dem errichteten Receß vom 19ten December 1772. §. 5. auf den Fall einer von Uns gut gefundenen Verlängerung der Octroy, auch sodann die Garantie der jährlichen 10 pro Cent Zinsen, auf die verlängerte Zeit hindurch ein für allemahl übernommen hat; Und zweifeln Wir keinesweges, daß Unsere getreue Unterthanen sich hierdurch desto mehr werden bewogen finden lassen, den Beytritt zu der gedachten See-Handlungs-Gesellschaft fortzusetzen, und sich dadurch derjenigen Vortheile zu versichern, welche Wir ihnen zuzugestehen, aus unablässiger Fürsorge für ihr Glück und ihren Wohlstand so bemühet bleiben.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So befehlen Wir Unserm General-Directorio, Justiz-Departement, Krieges- und Domainen-Cammern, dieses Patent gehörig zu publiciren.

Daran geschiehet Unser Wille; Und haben Wir urkundlich solches mit Unserer Höchsteigenen Unterschrift und Königlichem Innsiegel bekräftiget.

Gegeben Berlin, den 9. Febr. 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. Görne.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Cabinets-Ordre an den Groß-Canzler Freyherrn von Fürst, wegen Mißbrauch des Siegels mit dem Adler und dessen Einrichtung für sämtliche Justiz-Collegia. De Dato Berlin, den 10. Februar 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen des einzustellenden Mißbrauchs des Siegels mit dem Adler und dessen Einrichtung für sämtliche Justiz-Collegia unterm 9ten dieses an Unsern Groß-Canzler erlassen, solches

ches werdet Ihr aus der abschriftlich hierneben gehenden Cabinets-Ordre des mehreren ersehen.

Gleichwie Ihr Euch darnach nicht nur selbst zu achten, sondern auch Unsere Euch subordinirte Justiz-Collegia und dabey stehende Bediente, in dessen Conformität zur allergenauesten Befolgung anzuweisen habt; so wird Euch übrigens nächstens, das Unserer höchsten Vorschrift zufolge eingerichtete neue Siegel für Euer Collegium von hier zugesandt werden, wornach Ihr hiernächst das Siegel für Unsere unter Euch stehende Justiz-Collegia mit den nöthigen Veränderungen verfertigen lassen könnet. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. 7.

Mein lieber Groß-Canzler Freyherr v. Fürst. Um den Mißbrauch des Siegels mit dem Adler bey denen an Mich eingehenden Berichten etwas abzustellen, als auch die Adler-Siegel selbst kennbarer zu machen, damit Ich gleich sehen kann, woher die Sachen kommen, gehet meine Intention dahin, daß sämtliche Ober- und Unter-Justiz-Collegia bey denen an Mich zu erstattenden Berichten sich eines Siegels, worauf ein Adler, der eine Wageschale hält, und in der Umschrift der Name des Collegii und der Provinz, deutlich zu ersehen ist, bedienen sollen: Ich mache Euch daher solches hierdurch bekannt, und habt Ihr Euch nicht nur Eures Ortes hiernach zu achten, sondern auch sämtliche Ober- und Unter-Justiz-Collegia, und überall wo es nöthig, darnach zu instruiren, und diese Meine Willens-Meynung stricte zu befolgen, anzuweisen. Wobey Euch denn annoch zu erkennen gebe, daß einzelne Räthe und Unter-Bediente, wenn solche an Mich etwas zu berichten haben, sich schlechterdings keines Siegels mit dem Adler, sondern ihres Privat-Petschafts bedienen müßen. Ich bin ꝛc.

Friederich.

Potsdam, den 9. Febr. 1776.

An den Groß-Canzler Freyherrn v. Fürst.

No. VIII. Revidirte Taxe, wornach künftig das Bau- Brenn- und Nutz-Holz in den Königlichen Forsten der Alte-Mark verkaufet werden soll. De Dato Berlin, den 17. Febr. 1776.

Benennung des Holzes	Taxe Rtl.	Gr.	Pf.
Eichen-Holz.			
Eine Eiche zum Kahn, 30. Fuß lang, 16. bis 18. Zoll im Zopf stark	10	—	—
— 36. — 16. - 18. —	13	12	—
— 45. — 16. - 18. —	18	18	—
Eine große Eichene Welle, 30. Fuß lang, 30. bis 36. Zoll im Zopf stark	13	—	—
— 31. — —	13	12	—
— 32. — —	14	—	—
— 33. — —	14	12	—
— — 34. — —	15	—	—
— — 35. — —	15	16	—
— — 36. — —	16	12	—
Eine ordinaire Welle, 24. Fuß lang, 21. bis 24. Zoll im Zopfe und steiget jeder Fuß in der Länge mit 6. gr. also eine, so			
36. Fuß lang und 21. bis 24. Zoll im Zopf stark	13	—	—

Benennung des Holzes.	Taxe. Rtl. Gr. Pf.
Eine Eichene Kamm-Welle, 30. Fuß lang, 30. Zoll im Zopf — und steiget jeder Fuß, so die Eiche in der Länge mehr hat, mit 12. gr. also daß eine von	13 — —
36. Fuß lang, 30. Zoll im Zopf kostet	16 — —
Eine Eichene Kamm-Welle, 30. Fuß lang, 42. Zoll im Zopf stark und steiget jeder Fuß der Stamm-Länge mit 1 Thaler, daß also eine, so	30 — —
36 Fuß lang und 42. Zoll im Zopf kostet	36 — —
Eine Eiche zum Mühlen-Ständer, 28. Fuß lang, 27. bis 30. Zoll im Zopf stark	14 — —
30. — 27. » 30.	16 6 —
Eine Eiche zum Mühlen-Balken, 18. Fuß lang 21. bis 24. Zoll im Zopf stark	7 12 —
20. — 21. » 24.	9 4 —
Eine Eiche zur Mühlen-Ruthe von 45. bis 50. Fuß lang 5. bis 6. Zoll im Zopf 5. Thlr. bis	5 12 —
Eine dergleichen von 55. bis 60. Fuß lang, 12 Zoll in der Mitte, 6. bis	7 — —
Eine Eiche zum Mühlen-Schwanz — 6. bis	8 — —
Ein Eichener Saage-Block, 24. Fuß lang, 13. bis 15. Zoll im Zopf und wird jeder Fuß mehrerer Länge mit 6. Groschen bezahlt.	4 — —
Eine Eichene Schwelle, 30. Fuß lang, 9. bis 10. Zoll im Zopf und steiget jeder Fuß der Stamm-Länge mit 4. Groschen	2 — —
Eine Eiche zum Dach-Träger gleichfalls —	2 — —
Eine Eiche zum Rähm 24. bis 30. Fuß lang, 6. 7. bis 8. Zoll im Zopf 1 Rthlr. 8 Gr., 1 Rthlr. 12 Gr. und	1 16 —
Eine Eiche zur Giebel-Sparre, 24. Fuß lang, 6. Zoll im Zopf — —	1 — —
28.	1 4 —
Eine Eiche zum Brunnen-Stiel von 20. bis 24. Fuß lang 10. bis 12. Zoll im Zopf, 1 Rthlr. 20. Gr. auch	2 — —
Eine Eiche zur Wippe — — 1 Thlr. auch	1 4 —
Eine Naben-Eiche von 16. Fuß lang —	— 16 —
Eine Eiche zum Stiel und Riegel, 24. Fuß lang	3 — —
30. Fuß lang	4 9 —
Eine Pfahl-Eiche 24. Fuß lang, 12. Zoll im Zopf und steiget jeder Fuß in der Länge mit 4 Groschen.	2 6 —
Ein Eichener Zaun-Stiel von 12. Fuß lang	— 16 —
10.	— 12 —
8.	— 8 —
Ein Schock Eichene Plancken, 12. Fuß lang	1 12 —
— — 10. —	1 6 —
— — 8. —	1 — —
— — 6. —	— 18 —

Nota. Es dürfen aber solche nur vom Lager- und Fall-Holz, welches zu Kaufmanns-Guth nicht tauglich ist, genommen werden.

Benennung des Holzes.	Taxe Rtl.	Gr.	Pf.
Eichene Dach-Spähne müssen nicht verkaufet werden, im Fall aber dergleichen frey geschenkt und zum Bau accordiret werden, ist das Tausend in Rechnung zu bringen mit	3	—	—
Ein Ring klein Eichen-Böttcher-Holz, der Stab 2. Fuß 2 Zoll lang und 1. Zoll stark — —	3	15	—
Fränz- und Klapp-Holz soll gar nicht mehr gearbeitet werden.			
Ein Fuder Eichen-Nutz-Holz —	3	—	—
Ein Schock 9füßige Setz-Eichen —	8	—	—
Kiehnen Holz.			
Eine Kiehnene Welle, 24. Fuß lang 21. bis 24. Zoll im Zopf	6	—	—
36. — 21. — 24.	10	12	—
Ein Kiehnener einstieliger Saugeblock:			
24. Fuß lang, 18. Zoll im Zopf	3	—	—
— 17. —	2	18	—
— 16. —	2	12	—
— 15. —	2	6	—
— 14. —	2	—	—
Ein Stück stark Kiehnen Bau-Holz 44. bis 46. Fuß lang, 10. bis 11. Zoll im Zopf, 2 Rthlr., 2 Rthlr. 8. Gr. bis	2	12	—
Ein dergleichen 40. Fuß lang, 10. bis 11. Zoll im Zopf	1	16	—
auch	2	—	—
Ein Stück mittel Kiehnen-Bau-Holz von 36. bis 40. Fuß lang, 8. bis 9. Zoll im Zopf, 1 Rthlr. 8 Gr. bis	1	12	—
Ein Stück klein Kiehnen-Bau-Holz von 30. bis 36. Fuß lang, 6. bis 7. Zoll im Zopf, 1 Rthlr. bis	1	4	—
Ein geringeres Stück von 24. Fuß lang, 7 Zoll im Zopf, 16. Gr. bis	—	20	—
Ein rindschäliger Baum zu —	3	—	—
— nachdem er lang stark und schwach auch schadhaft ist.	2	—	—
—	1	—	—
—	—	16	—
—	—	12	—
Eine Mühlen-Ruthe, nachdem solche lang und stark, zu 3 Rthlr., 3 Rthlr. 12 Gr. und	4	—	—
Ein Bohl-Baum 30. Fuß lang 5. bis 6. Zoll im Zopf	—	10	—
— 7. — 8. —	—	16	—
Eine Latt- oder starke Rüst-Stange, 24. bis 30. Fuß lang, 3. Zoll im Zopf	—	10	—
Ein kleiner Latt-Baum oder Rüst-Stange —	—	6	—
Ein Schock Hopfen-Stangen — —	—	20	—
— Bohnen-Stangen — —	—	8	—
— Baum-Stangen — —	2	12	—
— Kiehnen-Plancken 12. Fuß lang —	1	6	—
— — — 10. —	1	—	—
— — — 8. —	—	18	—
— — — 6. —	—	12	—
Ein Schock Wein-Pfähle — —	—	16	—
— Böttcher-Stäbe — —	1	8	—

Benennung des Holzes.	Taxe. Rtl. Gr. Pf.
Ein Ring Kiehnen = Stab = Holz à 5. Fuß lang	1 — —
— — — à 4.	— 20 —
— — — à 3.	— 16 —
— Tonnen-Stäbe —	2 — —
— Faß-Boden-Holz —	2 — —
— halbe Tonnen-Stäbe —	1 — —
— Boden-Holz zu ganzen Tonnen	1 12 —
— — zu halben Tonnen	— 18 —
Ein Fuder Kiehn —	— 8 —
Ein Schock Faschinen- oder Buhnen-Pfähle à 3. Fuß lang und wird, wenn diese Pfähle länger ausgearbeitet werden, für jeden Fuß pro Schock 2 Gr. mehr bezahlet.	— 6 —
Ein Schock Faschinen 1. Fuß dick, 12. Fuß lang werden sie länger oder kürzer verlangt, so wird nach dem Verhältniß dieses Preises, zugelegt, oder abgelassen.	1 6 —
Ein Schock Faschinen = Weeden 5. bis	— 6 —
Eine Flößer- oder Prahm-Stange —	— 2 —
Ein unklüftiger Rück-Stamm —	— 2 —
Ein klüftiger Rück = Stamm —	— 4 —
Eine Klafter Kiehnen-Nutz- oder Böttcher-Holz von 3. Fuß lang	1 — —
Eine dergleichen von 4. Fuß lang —	1 6 —
— — 5. — —	1 12 —
Ein Fuder Tanger — —	— 4 —
Ein Schock Kiehnene Wasen — —	— 6 —
Ein Fuder Zaun-Reiß — —	— 4 —
— Stabel-Reiß — —	— 8 —
— Raff- und Lese-Holz —	— 6 —
Ein Kahn = Steuer — —	— 12 —
Roth = Büchen.	
Eine 6spaltige Büche 24. Fuß lang —	3 — —
= 4 — — —	2 — —
= 3 — — —	1 8 —
= 2 — — —	1 — —
Ein Büchener Naben = Baum 12. Fuß lang —	— 12 —
Ein Fuder Nutz = Holz —	2 — —
Ein Fuder Büchen-Reiß —	— 6 —
Ein Schock Setz-Büchen 6. Fuß lang —	1 6 —
— — — 4. —	— 20 —
— — — 2. —	— 10 —
Hayn = Büchen.	
Eine 4spaltige Büche —	1 8 —
— 3 — — —	1 — —
— 2 — — —	— 16 —
Ein Naben-Baum 12. Fuß lang —	— 12 —
Ein Fuder Büchen Spann- und Knüppel-Holz —	— 10 —

Benennung des Holzes.			Taxe. Rtl.	Gr.	Pf.
Rüstern und Epen = Holz.					
Eine starke Rüster	—	—	I	12	—
" Mittel Rüster	—	—	I	—	—
" Kleine Rüster	—	—	—	16	—
Ein Epen-Baum zu 20 Gr. bis	—	—	I	—	—
Birken = Holz.					
Ein Fuder Birken Nutz = Holz	—	—	2	—	—
Ein ordinairer Birkener Leiter-Baum	—	—	—	2	—
Ein starker	—	—	—	4	—
Eine Birkene Deichsel-Stange	—	—	—	4	—
Eine Birkene Prahm-Stange	—	—	—	2	—
Ein Birkener Karr-Baum	—	—	—	4	—
Ein Schock Sackführer-Felgen	—	—	2	12	—
— lange Chaisen-Felgen	—	—	2	6	—
— ordinaire Chaisen-Felgen	—	—	2	2	—
— Mittel Felgen	—	—	1	16	—
— Block-Felgen	—	—	I	12	—
— Felgen so der Landmann gebrauchet	—	—	—	12	—
Setz-Birken, werden wie die Büchen verkauft.		—			
Espen = Holz.					
Ein Espen-Baum von 12 Gr. bis zu		—	I	—	—
Elsen = Holz.					
Eine grosse und starke Else	—	—	I	12	—
Eine Mittel Else	—	—	I	—	—
Eine kleine dito.	—	—	—	12	—
Ein Elsener Latt-Stamm	—	—	—	4	—
Ein kleiner dito	—	—	—	2	—
Ein Schock Faschinen-Pfähle von 3. Fuß lang		—	—	8	—
Für jeden Fuß, welchen diese Pfähle länger ausgearbeitet werden, wird pro Schock 3 Gr. mehr bezahlet.					
Ein Schock Elsen unklüftige Rücken		—	2	—	—
— klüftige dito	—	—	4	—	—
Ein Fuder Elsen = Reiß	—	—	—	5	—
Ein Schock Schlöten	—	—	5	—	—
Ein Fuder Strauch	—	—	—	6	—
Linden = Holz.					
Ein Schock Setz-Linden von 9. Fuß		—	6	—	—
— von 6.		—	4	—	—
— von 4.		—	3	—	—
Hasseln- und Werften-Band = Holz.					
Ein Schock Thienen-Bände	—	—	—	10	—
— Faß = Bände	—	—	—	5	—
— Tonnen-Bände	—	—	—	4	—
Ein Fuder Werften-Strauch	—	—	—	6	—

Benennung des Holzes.	Taxe. Rtl Gr Pf.
Brenn-Holz.	
Die Klafter 6. Fuß breit, 6. Fuß hoch und die Klobe 5. Fuß lang.	
Eichen.	
In den Forsten Buraftall, Mahlphul und Weissenwarthe	1 8 —
In den übrigen Forst-Revieren — —	1 4 —
Im Letzlingschen Revier aus dem District die Falz genannt, die Klafter vom trockenen Holze —	— 18 —
Eine Klafter Eichen Stubben-Holz, die Hälfte von vorstehenden Preisen.	
Roth- und Weiß-Büchen.	
In der Grunowschen Forst — —	1 20 —
In den übrigen Forsten aber — —	2 12 —
Birken.	
In der Grunowschen Forst — —	1 18 —
In dem Mahlphul und Weissenwarthschen Revier —	2 6 —
In den übrigen Forsten — —	2 — —
Elsen.	
In der Grunowschen Forst — —	1 8 —
In den übrigen Forsten — —	2 — —
Nota. Das Zack-Holz, welches von einer Klafter Elsen und Birken fällt, wird noch besonders mit 6 und 8 Gr. pro Klafter bezahlet.	
Kiehnen.	
Eine Klafter Kiehnen Kloben-Holz —	1 4 —
Eine Klafter Knüppel-Holz — —	— 16 —
Eine Klafter Espen — —	1 — —

Signatum Berlin, den 17. Februarii 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. d. Schulenburg.

No. IX. Revidirte Taxe, wornach künftig das Bau- Brenn- und Nutz-Holz in den Königlichen Forsten der Mittel- und Ucker-Mark auch Prignitz verkaufet werden soll. De Dato Berlin, den 17. Febr. 1776.

Benennung des Holzes	Taxe Rtl.	Gr.	Pf.
Eichen-Holz.			
Eine Eiche zum Kahn, 30. Fuß lang, 16. bis 18. Zoll im Zopf stark	10	—	—
— 36. — 16. - 18. —	13	12	—
— 45. — 16. - 18. —	18	18	—
Eine große Eichene Welle, 30. Fuß lang, 30. bis 36. Zoll im Zopf stark	13	—	—
— 31. — —	13	12	—
— 32. — —	14	—	—
— 33. — —	14	12	—
— 34. — —	15	—	—
— 35. — —	15	16	—
— 36. — —	16	12	—
Eine ordinaire Welle, 24. Fuß lang, 21. bis 24. Zoll im Zopfe und steiget jeder Fuß in der Länge mit 6. gr. also eine, so			
36. Fuß lang und 21. bis 24. Zoll im Zopf stark	13	—	—
Eine Eichene Kamm-Welle, 30. Fuß lang, 30. Zoll im Zopf —	13	—	—
und steiget jeder Fuß, so die Eiche in der Länge mehr hat, mit 12. gr. also daß eine von			
36. Fuß lang, 30. Zoll im Zopf kostet	16	—	—
Eine Eichene Kamm-Welle, 30. Fuß lang, 42. Zoll im Zopf stark	30	—	—
und steiget jeder Fuß der Stamm-Länge mit 1 Thaler, daß also eine, so			
36. Fuß lang und 42. Zoll im Zopf kostet	36	—	—
Eine Eiche zum Mühlen-Ständer, 28. Fuß lang, 27. bis 30. Zoll im Zopf stark	14	—	—
30. — 27. - 30.	16	6	—
Eine Eiche zum Mühlen-Balken, 18. Fuß lang 21. bis 24. Zoll im Zopf stark	7	12	—
20. — 21. - 24.	9	4	—
Ein Eichener Saage-Block, 24. Fuß lang, 13. bis 15. Zoll im Zopf	4	—	—
Eine Eichene Schwelle, 30. 9. - 10. —	3	12	—
Eine Eiche zum Stiel und Riegel, 24. Fuß lang	3	—	—
30. Fuß lang	4	9	—
Eine Pfahl-Eiche 24. bis 30 Fuß lang, 12. Zoll im Zopf stark	4	—	—
Eine Naben-Eiche von 16. Fuß lang —	1	8	—
Ein Eichener Zaun-Stiel von 12. Fuß lang	—	16	—
10.	—	12	—
8. —	—	8	—
Ein Schock Eichene Plancken, 12. Fuß lang	1	12	—
10. —	1	6	—
8. —	1	—	—
6. —	—	18	—

Nota. Es dürfen aber solche nur vom Lager- und Fall-Holz, welches zu Kaufmanns-Guth nicht tauglich ist, genommen werden.

Benennung des Holzes.	Taxe. Rt. Gr. Pf.
Eichene Dach-Spähne müssen nicht verkauft werden, im Fall aber dergleichen frey geschenket und zum Bau accordiret werden, ist das Tausend in Rechnung zu bringen mit —	3 — —
Ein Ring klein Eichen Böttcher-Holz, der Stab 2. Fuß 2. Zoll lang und 1. Zoll stark — —	3 15 —
Franz- und Klapp-Holz soll gar nicht mehr gearbeitet werden.	
Ein Fuder Eichen Nutz-Holz — —	3 — —
Ein Schock 9füßige Setz-Eichen —	8 — —
Kiehnen-Holz.	
Eine Kiehnene Welle, 24. Fuß lang 21. bis 24. Zoll im Zopf	6 — —
— 36. — 21. — 24. —	10 12 —
Ein Kiehnen einstieliger Saageblock, 24. Fuß lang 13. bis 15. Zoll im Zopf stark	2 — —
20. — 13. — 15. —	1 20 —
ist er kürzer, wird für jeden Fuß 2 Gr. abgerechnet.	
Ein Stück stark Kiehnen Bau-Holz oder Schwelle 46. Fuß lang 12 Zoll im Zopf stark	2 — —
— Mittel — 36. bis 40. Fuß lang 8. bis 9. Zoll	1 12 —
— Klein — 36. Fuß lang, 5. bis 6. Zoll im Zopf	1 — —
Ein Rindschäliger Baum — —	1 8 —
Ein Bohl-Baum 30. Fuß lang 5. bis 6. Zoll im Zopf —	— 16 —
Ein Latt-Baum oder starke Rüst-Stange, 24. bis 30. Fuß lang 3. Zoll im Zopf —	— 10 —
Ein kleiner Latt-Baum oder Rüst-Stange —	— 6 —
Ein Schock Hopfen-Stangen —	1 8 —
— Bohnen-Stangen —	— 8 —
— Baum-Stangen —	2 12 —
— Kiehnen-Planken 12. Fuß lang	1 6 —
— — 10. —	1 — —
— — 8. —	— 18 —
— — 6. —	— 12 —
Ein Schock Wein-Pfähle —	— 16 —
— Böttcher-Stäbe —	1 8 —
Ein Ring Kiehnen-Stab-Holz à 5. Fuß lang	1 — —
— — à 4. —	— 20 —
— — à 3. —	— 16 —
Ein Ring Tonnen-Stäbe —	2 — —
Noch Kiehnen-Holz.	
Ein Ring Faß-Boden-Holz — —	2 — —
— halbe Tonnen-Stäbe — —	1 — —
— Boden-Holz zu ganze Tonnen —	1 12 —
— — zu halbe Tonnen —	— 18 —
Ein Fuder Kiehn — —	— 8 —
Ein Schock Faschinen- oder Buhnen-Pfähle à 3 Fuß lang und wird, wenn diese Pfähle länger ausgearbeitet werden, für jeden Fuß pro Schock 2 Gr. mehr bezahlt.	— 6 —
Ein Schock Faschinen 1. Fuß dick, 12. Fuß lang werden sie länger oder kürzer verlangt, so wird nach dem Verhältniß dieses Preises, zugelegt, oder abgelassen.	1 6 —

Ein

Benennung des Holzes.				Taxe. Rtl. Gr. Pf.
Ein Schock Faschinen-Weeden	—		5 bis	— — 6 —
Eine Flösser- oder Prahm-Stange	—	—		— — 2 —
Ein unklüftiger Rück-Stamm	—	—		— — 2 —
Ein klüftiger Rück-Stamm	—	—		— — 4 —
Eine Klafter Kiehnen-Nutz- oder-Böttcher-Holz von 3. Fuß lang				1 — —
—	—	—	4.	— 1 6 —
—	—	—	5.	— 1 12 —
Ein Fuder Tanger	—	—		— — 4 —
Ein Schock Kiehnen Wasen	—	—		— — 6 —
Ein Fuder Zaun-Reiß	—	—		— — 4 —
Ein Fuder Stabel-Reiß	—	—		— — 8 —
Ein Fuder Naff- und Lese-Holz	—	—		— — 6 —
Ein Kahn-Steuer	—	—		— — 12 —
Roth-Büchen.				
Eine 6spaltige Büche 24. Fuß lang				3 — —
Eine 4.	—	—		2 — —
Eine 3.	—	—		1 8 —
Eine 2.	—	—		1 — —
Ein Büchener Naben-Baum 12. Fuß lang				— 12 —
Ein Fuder Nutz-Holz	—			2 — —
Ein Fuder Büchen-Reiß	—			— 6 —
Ein Schock Setz-Büchen 6. Fuß lang				1 6 —
—	—	4.	—	— 20 —
—	—	2.	—	— 10 —
Hayn- oder Weiß-Büchen.				
Eine 4spaltige Büche	—			1 8 —
Eine 3.	—	—		1 — —
Eine 2.	—	—		— 16 —
Ein Naben-Baum 12. Fuß lang	—			— 12 —
Ein Fuder Büchen Spann- und Knüppel-Holz				— 10 —
Rüstern- und Epen-Holz.				
Eine starke Rüster	—			1 12 —
— Mittel Rüster	—			1 — —
— Kleine Rüster	—			— 16 —
Ein Epen-Baum zu 20 Gr. bis	—			1 — —
Birken-Holz.				
Ein Fuder Birken Nutz-Holz	—			2 — —
Ein Birkener Leiter-Baum	—			— 4 —
Eine Birkene Deichsel-Stange	—			— 4 —
Eine Birkene Prahm-Stange	—			— 2 —
Ein Birkener Karr-Baum	—			— 4 —
Ein Schock Sackführer-Felgen	—			2 12 —
— lange Chaisen-Felgen	—			2 6 —
— ordinaire Chaisen-Felgen	—			2 2 —
— Mittel-Felgen	—			1 16 —
— Bleck-Felgen	—			1 12 —
— Felgen so der Landmann gebrauchet	—			1 12 —
Setz-Birken, werden wie die Büchen verkauft.				— 12 —

Benennung des Holzes.			Taxe Rt. Gr. Pf.
Espen-Holz.			
Ein Espen-Baum von 12 Gr. bis zu	—	—	1 — —
Elsen-Holz.			
Eine große und starke Else	—	—	1 12 —
Eine Mittel-Else	—	—	1 — —
Eine kleine Else	—	—	— 12 —
Ein Elsener Latt-Stamm	—	—	— 4 —
Ein kleiner dito	—	—	— 2 —
Ein Schock Faschinen-Pfähle von 3. Fuß lang	—	—	— 8 —
Für jeden Fuß, welchen diese Pfähle länger ausgearbeitet werden, wird pro Schock 3 Gr. mehr bezahlet.			
Ein Schock Elsen unklüftige Rücken	—	—	2 — —
— klüftige Rücken	—	—	4 — —
Ein Fuder Elsen-Reiß	—	—	— 5 —
Ein Schock Schlöten	—	—	5 — —
Ein Fuder Strauch	—	—	— 6 —
Linden-Holz.			
Ein Schock-Seiz-Linden von 9. Fuß	—	—	6 — —
— — — 6.	—	—	4 — —
— — — 4.	—	—	3 — —
Haseln- und Wersten-Band-Holz.			
Ein Schock Thienen-Bände	—	—	— 10 —
— Faß-Bände	—	—	— 5 —
— Tonnen-Bände	—	—	— 4 —
Ein Fuder Wersten-Strauch	—	—	— 6 —
Brenn-Holz.			
Die Klafter 6. Fuß breit, 6. Fuß hoch und die Klobe 3. Fuß lang.			
Eichen.			
In der Cöpenick, Potsdam, Rüdersdorff, Kunersdorff, Searmund, Falkenhagen, Fahrland, Oranienburg, Zehdenick, Löckenitz, Liebenwalde, Dechtow- und Ruppinschen Forst, imgleichen aus der Forst bey Neustadt an der Dosse	—	—	— 20 —
In der Teltow-Grunewald- und Liepschen Forst	—	—	— 18 —
In der Reyersdorffschen Forst und Schmargendorffschen Revier	—	—	— 14 —
In der Lehningschen Forst, Damelangschen Bruche, Zuma, Zossen, Mentz- und Zechlinschen Revier	—	—	— 12 —
In den übrigen hierinn nicht besonders benannten Forsten aber Die Klafter Stubben Holz, die Hälfte der vorherigen Preise.			— 16 —
Roth- und Weiß-Büchen.			
In dem Löckenitzschen Revier, inclusive der Caselowschen Heyde	—	—	1 — —
In dem Falkenhagenschen Revier	—	—	— 22 —
In den Forsten Oranienburg, Liebenwalde, Ruppin, Neustadt an der Dosse und Dechtow auch Zehdenick	—	—	— 20 —
In der Liepschen Forst	—	—	— 18 —
In der Schmargendorffschen Forst	—	—	— 16 —

In

Benennung des Holzes.			Taxe. Rtl.	Gr.	Pf.
In der Reyersdorffschen Forst	—	—	—	14	—
In der Mentz- und Zechlinschen Forst		—	—	12	—
In den übrigen hierinn nicht gemeldeten Revieren aber		—	—	16	—
Birken.					
In der Cöpenick, Potsdam, Rüdersdorff, Kunersdorff, Saarmundschen Forst	—	—	—	20	—
In der Forst Oranienburg, Gramzow		—	—	14	—
In den Forsten Falckenhagen, Fahrland, Schmargendorff, Löckenitz, Reyersdorff, Neukammer, Beetz, Badingen, Lüdersdorff, Legow, Zühlen	—	—	—	12	—
In den Forsten Mentz und Zechlin	—	—	—	10	—
— Zehdenick, Liepe, Liebenwalde, Dechtow und allen übrigen nicht besonders benannten Revieren			—	16	—
Elsen.					
In den Forsten Cöpenick, Potsdam, Rüdersdorff, Oranienburg, Kunersdorff, Saarmund	—	—	—	20	—
In der Dechtowschen, und allen nicht besonders benannten Forsten			—	16	—
In den Forsten Zehdenick, Liebenwalde		—	—	14	—
— Lehnin, Zinna, Zossen, Falkenhagen, Fahrland, Oranienburg, Schmargendorff, Löckenitz, Reyersdorff, Neukammer, Beetz, Badingen, Lüdersdorff, Legow, Zühlen, Damelangschen Bruche und Wolfersdorfschen Lacke		—	—	12	—
— Mentz und Zechlin		—	—	10	—
Kiehnen.					
In den Forsten Cöpenick, Potsdam, Rüdersdorff, Kunersdorff, Saarmund, Jungfern-Heyde, Teltow, Grunwald, Falkenhagen, Fahrland, Tegel	—		—	14	—
In dem Löckenitzschen Revier und Caselowschen Heyde			—	16	—
Noch Kiehnen.					
In den Forsten Liebenwalde, Badingen, Zühlen, und allen übrigen die nicht besonders ausgenommen		—	—	12	—
In den Forsten Reyersdorff, Neukammer, Beetz		—	—	10	—
— Zinna, Mentz, Zechlin		—	—	8	—
Eine Klafter Espen	—	—	—	16	—

Signatum Berlin, den 17. Februarii 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. d. Schulenburg.

No. X.

No. X. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend die auf dem platten Lande unter den Menschen einreissende epidemische Krankheiten und dieserhalb zu nehmenden Maasregeln.

De Dato Berlin, den 21. Febr. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht und wahrgenommen haben, daß, wenn auf dem platten Lande epidemische Krankheiten unter den Menschen einreißen, solche besonders an denen Orten, welche von den Städten etwas entlegen, und woselbst die Obrigkeiten nicht zugegen sind, sehr um sich greifen, auch viele Leute wegraffen, die durch geschwinde medicinische Hülfe noch gerettet werden könnten, ohne daß Ihr oder auch wohl die Land-Räthe Nachricht davon erhaltet: So ist, damit hierauf künftig mehrere Attention genommen und den Nothleidenden alle Menschmögliche Hülfe und Beystand geleistet werde, die Verfügung getroffen, und durch Unser geistliches Departement sämtliche Geistliche Collegia befehliget worden, daß die Landprediger von allen dergleichen sich äußernden epidemischen Krankheiten, als hitzige Fieber, rothe Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrathe des Creises oder dem Cammer-Collegio der Provintz schriftlich davon Anzeige thun sollen.

Ihr habt dahero den Land-Räthen hiernach aufzugeben, daß selbige, wenn Anzeigen von dergleichen ausgebrochenen und einreißenden Krankheiten bey ihnen eingehen, sogleich die nöthigen und bereits verhin verfügten Anstalten vorkehren, um den Kranken und Nothleidenden beyzuspringen, und ihnen medicinischen Beystand zu leisten.

Wie Ihr denn auch selbst, wenn dergleichen Nachrichten bey Euch eingehen, das Nöthige deßhalb zu veranlassen, auch die Verfügung zu treffen habt, daß diejenigen Bothen, welche die Prediger in dergleichen Fällen, an die Land-Räthe, oder an Euch abzuschicken haben, entweder von den Gemeinden selbst hergegeben oder doch von ihnen bezahlet werden müssen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 21. Febr. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal, v. Derschau, v. Schulenburg, v. Gaudi.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen, wegen der auf dem platten Lande unter den Menschen eingerissenen epidemischen Krankheiten.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, da das Vermögen oder Erbschaft, nur aus einer Provinz in die andere und nicht ausser Landes gehet, die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in soweit solche Sr. Majestät oder dem Fisco zukommen, gänzlich abgeschaffet seyn und nicht genommen werden sollen. De Dato, Berlin, den 22. Febr. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben schon oft, und insonderheit durch die unterm 8ten Julii 1750, an den damaligen General Fiscal erlassene Cabinets-Ordre, Unsern Landesväterlichen Willen, wegen der Abzugs- und Abschoß-Gelder eröffnet, und festgesetzet, daß in Fällen, da das Vermögen oder Erbschaft nur aus einer Unserer Provinzen in die andere, und nicht außer Landes gehet, die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in soweit solche Uns Höchst Selbst und Unserm Fisco zukommen, gänzlich abgeschaffet seyn, und nicht genommen werden sollen.

Da Wir nun, laut einer besondern an Unsern Groß-Canzler gerichteten Ordre vom gestrigen Dato, diese Verordnung zu erneuern befohlen; So ergehet hiermit der wiederhohlte Befehl an Euch, diese Vor-

Vorschrift nicht allein selbst auf das genaueste und pünktlichste zu beobachten, sondern auch darauf, daß sie von denen unter Euch stehenden Gerichten, und dem Officio Fisci gehörig befolget werde, genau zu halten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. von Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Circulare an die Magistrate und Beamte wie auch Gerichts-Verwalter in den adelichen Herrlichkeiten der Provinz Ost-Friesland, die Cognition in Feuer-Schäden, so daselbst verfallen, betreffend. De Dato, Aurich, den 22. Febr. 1776.

Nachdem die über Cognition der Feuer-Schaden-Sachen zwischen Unserer Ostfriesischen Regierung, und Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer entstandene Jurisdictions-Differenz nunmehro dahin entschieden worden, daß:

a) zwar in allen Fällen der ꝛc. Cammer freye Hände zu lassen, bey entstandenem Brande dessen Veranlassung zu untersuchen, und in allen Geschäften ihres Ressorts davon Gebrauch zu machen, und daß
b) wenn kein Brand entstanden, die Contraventiones wider die zu Vermeidung der Feuers-Brünste ergangene Reglements, für die Cammer gehören; hingegen
c) sowohl in dem Fall, wenn bey entstandenem Brande Anzeigen einer Brandstiftung hervortreten, als auch
d) wenn keine Indicia eines Incendii dolosi vorhanden, sondern der Brand durch Contraventiones wider die zu Vermeidung der Feuers-Brünste ergangene Reglements, mithin culpose, entstanden, die Cognition für die Regierung gehören solle.

Als wird Euch solches hiedurch bekannt gemacht, um hinkünftig Eure Berichte in denen ad litt. c. & d. bemerkten Fällen nicht an die Cammer, sondern an die Regierung zu richten; wobey dem Magistrat zu Emden und den Gerichtsverwaltern der Herrlichkeiten gnädigst aufgegeben wird, Acta, jedesmahl in instantia ulterioris defensionis, zur Confirmation an die Regierung einzuschicken. Sind ꝛc.

Aurich den 22. Febr. 1776.

No. XIII. Reglement für die Haus-Voigtey-Bediente. De Dato, Berlin den 22. Febr. 1776.

Art. I.

Von der Subordination der Hausvoigtey-Bedienten.

Die sämtlichen Hausvoigtey-Bedienten stehen unter der Ober-Aufsicht des Hausvoigts, dessen Befehle sie in allen, ihr Amt und Dienst betreffenden Sachen gehorsamlich und auf das genaueste befolgen, auch in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, bey demselben anfragen müssen.

Art. II.

Unter demselben ist der Inspector der zunächst vorgesetzte der übrigen Hausvoigtey-Bedienten, und hat die generelle Aufsicht über alle sowohl Criminal- als Civil-Gefangene ohne Unterschied; der Gerichts-Diener hingegen in specie oder besonders auf die Civil-Gefangenen, und der Gefangen-Wärter auf die Criminal-Gefangenen, wie in der Folge noch näher bestimmt werden wird, jedoch ohne Ausschließung des wechselseitigen Beystandes und Hülfe, welchen sie, bey vorkommenden Fällen, in ihrem Dienst nach Möglichkeit einander leisten müssen. Nur liegt dem Inspector besonders ob, auf den Gefangen-Wärter und Gerichts-Diener, daß sie ihr Amt bey den Gefangenen auf das genaueste verrichten, Acht zu haben, auch in Absicht des erstern dahin zu sehen,

daß derselbe Ketten, Schlösser und anderes Geräthe, unschadhaft in gutem Stande, Verwahrung und Bereitschaft habe, was daran zu bessern, so fort abgebe, und die Ausbesserung gleich besorge, wenn aber derselbe es an etwas ermangeln ließe, Er, der Inspector, solches dem Haus-Voigt zur Abstellung und Beahndung sofort anzeige.

Art. III.

Nach denen schon unterm 28. Julii 1755 einem jeden dieser Bedienten ertheilten Instructionen, kömmt es hauptsächlich auf folgende Punkte an, nehmlich:

a) auf die Arretirung der Verbrecher, oder verdächtigen Personen;
b) auf deren Unterbringung und Vertheilung in die Gefängnisse;
c) auf deren sichere Aufbewahrung, und daraus fließende sorgfältige Verschließung sowohl des Thorweges und der Eingänge zu den Gefangen-Höfen, als der Gefängnisse selbst;
d) auf der Gefangenen Verpflegung, Aufwartung und Reinlichkeit der Gefängnisse;
e) auf deren Conservation durch zu verstattende Freystunden, Arzeney-Mittel und Hülfe der Aerzte;
f) auf die Verhütung aller Collusionen und die Einschränkung des Sprechens und der Besuche, sowohl der Arrestanten unter sich, als von andern;
g) auf die Einschränkung alles Schreibens und Correspondirens;
h) auf die Einschränkung des Ausgehens der Arrestanten, und
i) auf deren sittliche Aufführung und Betragen in den Gefängnissen.

Art. IV.

a) Von Citationen auch Arrestirung verdächtiger Personen oder Verbrecher.

Es muß also der Inspector, wenn Ihm etwa mündliche oder schriftliche Citationes in Untersuchungs-Sachen aufgetragen würden, solche jederzeit fertig, genau und treulich ausrichten; imgleichen wenn Ihm die Arretirung einer oder mehrerer Personen anbefohlen werden sollte, mit Hülfe der übrigen Hausvoigtey-Diener oder sonst, sich ohne Anstand derselben versichern, und sie zur Haft bringen, auch dabey allen Fleiß, Erkundigung und Vorsicht gebrauchen.

Art. V.

Sobald die Gefangenen von ihm eingebracht oder durch andere zur Haus-Voigtey abgeliefert sind, muß er sich sofort, nach deren Namen, Stand und Verbrechen, oder der Ursache ihrer Arrestirung erkundigen, und solches nebst dem Dato, in das, wegen aller Arrestanten von Ihm jederzeit, etwa nach folgendem Schemate und Colonnen

No.	Namen und Stand des Arrestanten.	Sein Verbrechen und Ursache des Arrestes.	Datum der Ablieferung zur Hausvoigtey.	Ob er vermögend; oder wo her er alimentirt wird.	Wer Ihm aufwarten müsse.	Ob und welche Freystunden er habe, welches der Haus-Voigt ei genhändig in dieser Colonne decretiret.	Datum seiner Loslassung, so auch der Haus Voigt eigenhändig hier einrücken muß.

zu haltende accurate und vollständige Verzeichniß eintragen.

Art. VI.

Dieses Verzeichniß, nebst dem von dem Haus-Voigt zu haltenden gleichmäßigen Arrestanten-Buche, muß zum Grunde der von ihm einzunehmenden, zu berechnenden und demnächst zu vertheilenden Sitz-Gebühren geleget werden. Es sollen nehmlich hinführo, statt der bisher ohne billige Proportion und ohne Unterschied, überhaupt von jedem Arrestanten genommenen Sitz-Gebühren a 2 Rthl. 16 Gr., von jedem dazu vermögenden Arrestanten, oder von den Gerichts-Obrigkeiten, die solche zur Hausvoigtey schicken, für jeden Tag und Nacht 1 Gr. Sitz-Gebühren, und wenn der Arrest über eine Woche dauret, in der Folge wöchentlich 6 Gr. erlegt werden. Diese muß der Inspector einnehmen, das eingekommene monathlich an den Haus-Voigt abliefern, und dieser solches vertheilen, dergestalt, daß Er, der Haus-Voigt selbst $\frac{2}{6}$, der Inspector $\frac{2}{6}$, der Hausvoigtey-Gerichtsdiener $\frac{1}{6}$, und der Gefangenwärter gleichfalls $\frac{1}{6}$ davon erhält.

hält. Die Rechnung aber muß der Inspector monathlich oder jährlich davon ablegen, und solche durch das von dem Haus-Voigt zu haltende Arrestanten-Buch justificirt werden.

Außerdem aber soll der Inspector befugt seyn, von jedem vermögenden, oder sonst vorhin gedachtermaaßen qualificirten Arrestanten, bey der Annahme 8 Gr. und bey der Loslassung wiederum 8 Gr. zu nehmen, und solche für sich zu behalten.

Art. VII.

Die einkommenden Arrestanten, besonders Criminal-Gefangene, müssen von dem Inspector und Gefangen-Wärter ebenfalls mit Beyhülfe des Hausvoigtey-Dieners und der Wache, wegen etwa bey sich habenden Feuerzeuges, Messer oder anderer gefährlicher und verdächtiger Sachen, sorgfältig visitirt, und das Verdächtige, so sich hervorthun möchte, dem Haus-Voigt sofort angezeigt werden.

Art. VIII.

b) Von der Unterbringung oder Vertheilung der Arrestanten in die Gefängnisse.

Der Haus-Voigt hat zu bestimmen, und muß daher bey ihm angefragt werden, in welches Gefängniß die Arrestanten gebracht, und wie es mit selbigen in Absicht des Schließens oder Verwahrung gehalten werden solle, damit der Inspector hiernach den Gefangen-Wärter anweisen könne.

Art. IX.

Es verstehet sich von selbst, daß einestheils das Schließen der Gefangenen nur bey Criminal-Arrestanten, wegen wichtiger Verbrechen, und auf jedesmalige Verfügung des Haus-Voigts, geschehen könne; und anderntheils, daß nach der Lage und Beschaffenheit der Hausvoigtey, der Ort des Aufenthalts verschieden bestimmet werden könne und müsse, nehmlich dergestalt:

Daß Civil-Gefangene, welche blos Schulden halber zur Hausvoigtey kommen, Criminal-Arrestanten, welche ihre Strafe auf der Hausvoigtey absitzen, und Criminal-Arrestanten, wider welche die Untersuchung schon geendigt ist, und die das Erkenntniß in erster oder zweeten Instanz erwarten, nur auf dem vordersten Hofe, so lange der Raum es zuläßt, untergebracht;

Diejenigen Criminal-Arrestanten aber, welche entweder noch gar nicht verhört, oder deren Inquisitions-Processe noch nicht geendiget sind, auf den hintersten Hof gebracht werden müssen, es wäre dann, daß die bey Criminal-Untersuchungen, allemahl nöthige Separation der Complicen, es nothwendig machte, Gefängnisse auf dem vordersten Hofe für selbige zu Hülfe zu nehmen, als worüber der Haus-Voigt urtheilen und verfügen muß.

Art. X.

c) Von sicherer Aufbewahrung der Gefangenen.

Die sämtlichen Schlüssel zum Wacht-Thorwege, zu den Gefängnissen, wie auch zu den Vorhänge-Schlössern vor den äussern, und Ofen-Thüren, muß der Inspector allein in seiner Verwahrung halten.

Art. XI.

Alle Tage Morgens und Abends zu rechter Zeit muß der Inspector zusammt dem Gefangen-Wärter, dem Wachthabenden Unterofficier und einem Soldaten, sowohl die Gefängnisse, als selbst die Gefangenen, nach der von ihm darüber zu haltenden accuraten Specification genau visitiren und nachsehen, ob alles in gehörigem Stande sey, ob die Criminal-Gefangene tüchtig angeschlossen, die Ketten und Schlösser feste, Fenster und Ofen-Thüren wohl verschlossen und verriegelt, und nichts daran schadhaft geworden sey, auch ob unter den Pritschen und sonst sich nichts verdächtiges, oder zum Los- und Ausbrechen dienliches, noch sonst einiger Mangel sich finde.

Art. XII.

Von diesen Visitationen muß der Inspector jedesmahl, wenigstens alle Morgen, dem Haus-Voigt treulichen und wahrhaftigen Bericht abstatten, die nöthigen Verhaltungs-Befehle einhohlen, und für die schleunigste Abhelfung aller Mängel und bedenklichen Umstände sorgen; besonders auch dahin sehen, daß Spitzbuben und grobe Missethäter, auf die bey solchen Verbrechern gewöhnliche Weise, und mittelst der dazu vorhandenen besondern Eisen, festgemacht werden, jedoch allemahl dergestalt, daß solches den Gefangenen nicht zur Quaal und Schaden der Gesundheit gereiche.

Art XIII.

Da auch bisher durch die Mehrheit der durch verschiedene Hände gegangenen Schlüssel, manche Unordnungen entstanden: so müssen sämtliche Schlüssel nur einfach seyn, und daher auch zum Haupt-Eingange oder Wacht-Thorwege nur ein Schlüssel existiren; zu dem Ende muß an den Wacht-Thorwegen ein neues Schloß und Schlüssel gemacht, und dieser dem Inspector überliefert werden, welcher solchen beständig auch des Nachts in seiner Gewahrsam haben muß, dergestalt, daß solcher, wenn zu den gesetzten Stunden Nahrung und Essen gebracht wird, oder sonst die Eröfnung nöthig ist, von dem Gerichts-Diener oder Gefangen-Wärter abgehohlt, und nach gemachtem Gebrauch ihm wieder gebracht, bey ausserordentlichen Fällen aber der Inspector selbst zur Eröfnung abgerufen werde.

Art. XIV.

Mit den Schlüsseln zu den Behältnissen der Gefangenen muß es auf gleiche Art gehalten werden, nehmlich daß der Gerichts-Diener die Schlüssel zu den Civil-Gefangenen, und der Gefangen-Wärter die Schlüssel zu den Criminal-Gefangenen, jedesmahl von dem Inspector abhohle, und zu demselben wieder zurückbringe, dieser aber hierauf, und daß solches weder zu oft und ohne Noth geschehe, noch die Schlüssel zu lange ausbleiben, attendire, auch die künftig, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen einzuführende Marquen, welche zwey mit dem Hausvoigtey-Siegel bedruckte, und die eine mit dem Namen des Gefangen-Wärters, die andere mit dem Namen des Gerichts-Dieners bezeichnete Carten-Blätter seyn können, jedesmahl abliefern lasse, dergestalt, daß derjenige von beyden, welcher einen Schlüssel abhohlt, seine Marque dagegen liegen lässet, welche er bey Zurückbringung des Schlüssels wieder nimmt, damit man solchergestalt jederzeit wissen könne, welcher von beyden den Schlüssel bekommen habe.

Art. XV.

Es folget hieraus, daß der Inspector nicht leicht, und am wenigsten zu den Stunden und Zeiten, wenn die Aufschliessungen nach dem Reglement täglich erforderlich, ausgehen dürfe, oder wenn ja solches ohnumgänglich nothwendig, solches von ihm, dem Haus-Voigt angezeigt werden müsse, damit dieser inzwischen die Schlüssel selbst in Verwahrung behalten könne. Wie denn auch dem Inspectori obliegt, nicht nur bey Tage zuweilen bey den Gefängnissen herumzugehen, und Acht zu haben, ob alles ruhig und ordentlich darinn zugehe, sondern auch des Nachts, besonders in den langen Winter-Nächten, zuweilen aufzustehen, und zu forschen, ob nicht etwas verdächtiges sich äußere, und ob nicht die Schild-Wacht sitze und schlafe, sondern aufmerksam sey, als wovon nach Befinden sogleich dem Unter-Officier Nachricht gegeben werden muß. Vernimmt er einiges Geräusch oder sonst etwas verdächtiges bey, oder in den Gefängnissen, oder wird ihm dergleichen von der Wache angezeigt, so muß er sogleich mit dem Gefangen Wärter sich nach dem Gefängniß begeben, nachsehen, ob noch alles sicher oder wohl verwahrt sey, und allenfalls mit Hülfe der Wache das nöthige sogleich vorkehren, und den Haus-Voigt davon augenblicklich benachrichtigen.

Art. XVI.

d) Von der Verpflegung und Aufwartung der Arrestanten, auch Reinlichkeit der Gefängnisse.

Die Gefängnisse müssen, so oft es nöthig, und wöchentlich wenigstens 2mal gereinigt, und dadurch für die Conservation und Gesundheit der Gefangenen gesorgt, auch denselben die erforderliche Aufwartung geleistet werden. Dieses, nehmlich das Stuben-Auskehren, Sandstreuen, Bettemachen, Einheitzen, Wasserhohlen, und Austragung der Nacht-Geschirre, lieget, mit Ausschließung des Inspectors, dem Hausvoigtey-Gerichts-Diener bey sämtlichen Civil-Gefangenen, so wohl Unvermögenden als Vermögenden, ob, jedoch erhält er dafür von jedem Civil-Gefangenen, der es zu bezahlen vermag, statt des bisherigen geringern Satzes täglich 1 Gr. Bey den sämtlichen Criminal-Arrestanten aber, gleichfalls mit Ausschließung des Inspectors, soll der Gefangen-Wärter gedachte Aufwartung, an Stuben-Auskehren, Sandstreuen, Bettemachen, Wasserhohlen, Einheitzen und Austragung der

der Nacht-Geschirre, haben, und dafür von jedem Criminal-Arrestanten, der es zu bezahlen vermag, täglich den vorgedachten erhöheten Satz a 1 Gr. erhalten; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß hiedurch der bisherige Gebrauch des auf dem Gefangen-Hofe befindlichen publiquen Abtritts, besonders in Absicht geringer Arrestanten, nicht aufgehoben oder ausgeschlossen werde, und daß in solchem Fall das tägliche Aufwarte-Geld nur 10 Pf. betragen könne.

Art. XVII.

Wegen der übrigen Bedürfnisse und Nahrung bleibt es dabey, daß kein Arrestant solche von dem Inspector zu nehmen schuldig ist, sondern solche, woher er will, sich hohlen oder bringen lassen kann. Nur allein und nicht anders, als mit ausdrücklicher jedesmaliger Erlaubniß des Haus-Voigts, wird dem Inspectori verstattet, Thee, Coffee, Zucker, Milch, Bier, Wein und Essen, den Gefangenen gegen Bezahlung abzulassen. Sonst aber müssen die Gefangenen sich ihre Nahrung außerhalb der Haus-Voigtey, von da, wo es am nächsten zu haben ist, verschaffen. Wird es sodann von ausserhalb durch andere gebracht, oder ist die Gelegenheit dazu in der Nähe, und nicht ausser dem Bezirk des Werders gelegen, so gehöret es zu der, dem Gerichts-Diener und Gefangen-Wärter angewiesenen Aufwartung, solches respective an der Pforte anzunehmen, oder durch die Ihrigen abhohlen zu lassen; für jede andere Abhohlung des Essens, oder andere Bestellung ausser dem Friedrichs-Werder aber, können sich beyde für jeden Gang ihrer dazu zu gebrauchenden Leute 1 Gr. zahlen lassen.

In diesem letzten Fall, ist auch die etwa nöthige Wärmung der Speisen, darunter mit begriffen, indem solche allemal respective in des Gerichts-Dieners oder Gefangen-Wärters Küche geschehen muß, und schlechterdings Feuer und Kohlen in den Gefängnissen nicht statuirt werden können; in dem erstern Fall aber, und wenn der Gefangene sich von auswärts Speisen zubringen läßt, und er deren Wärmung verlangt, muß er dafür, wegen des Aufwandes an Feuer, Kohlen und Mühe, monatlich 4 Gr. respective dem Gefangen-Wärter, oder Hausvoigtey-Diener, besonders entrichten.

Art. XVIII.

Es verstehet sich hiebey auch von selbst, daß beyde, respective der Gefangen-Wärter und Gerichts-Diener, fleißig Acht haben und visitiren müssen, damit bey denen besonders für wichtige oder gefährliche Arrestanten von Auswärtigen zugebrachten Speisen und Bedürfnissen, sich nichts gefährliches oder verdächtiges an Werkzeugen, Briefen ꝛc. darunter finde. Ferner, daß großen Verbrechern und gefährlichen Arrestanten, kein Messer, oder andere dergleichen Werkzeuge zugelassen, sondern die Speisen ihnen zerlegt zugebracht, denen armen Criminal-Arrestanten aber das Brod zerschnitten, und dieses, nebst dem Wasser, allemahl gut und gesund, zu den gewöhnlichen Zeiten gereicht werde, als auf welches alles auch der Inspector vornemlich sein Augenmerk haben muß.

Art. XIX.

c) Von Conservation der Gefangenen durch zu verstattende Freystunden, Arzneymittel und Aerzte.

Bey denen bisher gewöhnlichen 2 Freystunden der Gefangenen, welche im Sommer Vormittags von 8 — 9 Uhr, und Nachmittags von 4 — 5 Uhr, des Winters aber von 9 — 10, und von 3 — 4 Uhr, gehalten werden können, hat es nach wie vor sein Verbleiben, da der Genuß der äußern frischen Luft, und die damit verknüpfte Bewegung ohnstreitig zur Conservation der Arrestanten gereichen und nöthig sind.

Es ist jedoch auch hiebey, theils von dem Haus-Voigt, theils von den Unterbedienten, alles zu entfernen, was zu einem Mißbrauch in irgend einer Absicht Gelegenheit geben könnte. Zu dem Ende, oder aus dieser Ursache müssen solche nur auf dem vordersten Hofe, und nur denen Art. IX. zuerst benannten Gattungen der Arrestanten, als nehmlich:

denen Civil-Arrestanten, die blos Schulden halber sitzen, denen Criminal-Gefangenen, welche ihre Strafe auf der Hausvoigtey absitzen, und denen Criminal-Arrestanten, deren Untersuchung bereits geendiget ist,

und welche nur ihr Urtheil in erster oder zweeten Instanz erwarten, verstattet, und anbey die letztgedachte, ihr Urtheil erwartende Criminal Arrestanten, wenn sie ein schweres Verbrechen begangen haben, nur an Hand und Fuß geschlossen, auch wenn mehrere Complicen sind, solche nicht insgesammt, oder mit einem mal, sondern nur successive zum Genuß der freyen Luft mitgelassen werden, dergestalt, daß einer Vormittags, der andere Nachmittags, oder einer den einen, der andere den andern Tag, und so weiter, die Freystunde zu genießen hat. Die sub Inquisitione annoch befangene Criminal-Arrestanten aber, oder deren Untersuchung noch nicht völlig geschlossen ist, können an den Freystunden keinen Theil haben; es wäre denn, daß die Gesundheits-Umstände des einen oder andern den Genuß der frischen Luft ihm nothwendig machten, als in welchem Fall bey dem Haus-Voigt angefragt, und von diesem nach Befinden verfüget werden muß, daß ein solcher Arrestant, ausser den Freystunden, auf dem vordersten Hofe, in Gegenwart der Schildwacht, eine Stunde lang geschlossen herumgehen könne, jedoch ohne mit Jemanden zu sprechen.

Art. XX.

Bey dieser Herauslassung der Gefangenen in den Freystunden, müssen der Inspector und Gefangen-Wärter von Anfange bis zu Ende zugegen seyn, darauf halten, daß alles dabey ruhig und ordentlich zugehe, und heimliches Besprechen, auch heimliches Zustecken von Werkzeugen, Sachen, Briefen ꝛc. möglichst verhütet werde.

Der Hof und dessen Thüren, auch der Thorweg, müssen während diesen Freystunden, allezeit verschlossen seyn, und den Schlüssel der Inspector bey sich haben, dahingegen aber müssen bey solcher Gelegenheit die Fenster und Thüren der Gefängnisse, die ganze Zeit über, damit, wenn die Witterung es erlaubet, die freye Luft durchstreichen könne, offen gelassen, nach geendigten Freystunden aber alles wieder zugemacht und verschlossen werden.

Auch bey Herauslassung einzelner Gefangenen, muß der Inspector und der Gefangen-Wärter, wenn es ein Criminal-Arrestant ist, oder der Gerichts-Diener, wenn es ein Civil-Arrestant ist, beständig zugegen seyn, und auf selbigen Acht haben, besonders aber ihre Aufmerksamkeit gleichsam verdoppeln, wenn an Sonn- und Feyer-Tagen der Gottesdienst auf der Hausvoigtey gehalten wird, und die Gefangenen dazu gelassen werden, zumahl bey selbigem auch andere und Fremde sich einzufinden pflegen.

Wenn aber Criminal-Arrestanten zu verhören sind, muß der Inspecter solche losschließen lassen, und entweder selbst, oder statt seiner der Schließer solche in die Verhörs-Stube, auch nach Endigung des Verhörs, zum Gefängniß zurückführen, und darauf sehen, daß sie vom Schließer wiederum wohl geschlossen und verwahret werden. Auf welche Art es auch von ihm oder dem Gerichts-Diener mit den Civil-Gefangenen gehalten werden muß.

Art. XXI.

Wenn endlich einem Arrestanten eine Krankheit zustößt; so muß der Inspector solches sofort dem Haus-Voigt melden, welcher denn, nach Befinden der Umstände verordnen wird, ob demselben durch den bey der Hausvoigtey gewöhnlichen Medicum oder Chirurgum assistirt, oder ob und welcher Arzt, den der Arrestant etwa verlangen möchte, zu ihm gelassen werden solle.

Art. XXII.

f) Von Verhütung aller Collusionen, und der Einschränkung der Unterredung und Besuche, sowohl der Arrestanten unter sich, als mit andern.

Denen Civil-Arrestanten kann zwar erlaubt werden, während den Freystunden auf eine anständige Art sich zu unterreden, auch sowohl untereinander als von Fremden Besuche anzunehmen; jedoch müssen, unter keinerley Vorwande, unzüchtige oder verdächtige Weibs-Personen, mit auf die Gefängniß-Zimmer genommen werden, und noch weniger ist es erlaubt, daß die Civil-Arrestanten sich bey den Criminal-Arrestanten, welche entweder zur Strafe sitzen, oder ihr Urtheil erwarten, oder gar noch in der Untersuchung befangen sind, der Zeitverkürzung oder der Menage halber, zusammen einschließen lassen. Blos die vermögenden Civil-Arrestanten unter sich können der Zeit-Verkürzung oder Menage halber, nach Befinden des Haus-Voigts, auf

auf ein paar Stunden oder längere Zeit sich besuchen, wenn dem Gerichts-Diener bey jedem Besuch für das Aufschließen 2 Gr. entrichtet werden. Will daher ein vermögender Civil-Arrestant, einem andern unvermögenden Criminal-Arrestanten, oder vice versa, eine Wohlthat erweisen: so muß er entweder sein Essen mit ihm theilen, welches alsdann in alle Wege gratis zuzureichen ist, oder er muß es für ihn besonders hohlen lassen. Verlanget aber ein Fremder einen Civil-Arrestanten ausser den Freystunden zu sprechen, so kann zwar solches gestattet werden, jedoch daß einestheils kein dergleichen Besuch über 2 Stunden daure, noch ohne Erlaubniß des Haus-Voigts geschehe, und anderntheils, daß der Besuchende an den Gerichts-Diener, als welchem allein von den Civil-Arrestanten dergleichen Emolumente gehören, jedesmahl für den Einlaß und Aufschließen 2 Gr. erlege.

Hiebey müssen aber der Inspector und Gerichts-Diener sorgfältig Acht haben, daß sodann weder die Civil-Arrestanten selbst, noch die Besuchenden, an die in solcher Zeit verschlossen bleibende Thüren und Fenster der Criminal-Arrestanten herangehen, noch weniger mit solchen sprechen, bey Strafe, daß der besuchende Fremde, sofort von dem Hofe heruntergewiesen werde, der contravenirende Civil-Arrestant aber nach Befinden hinführo der Freystunden verlustig gehe.

Die Criminal-Arrestanten aber, welche ihr Urtheil noch erwarten, dürfen durchaus keine Besuche, es wäre dann, daß, in besondern Fällen, solches von dem Haus-Voigt selbst, und in dessen eigenem Beyseyn gestattet würde, annehmen.

Welche Bewandtniß es auch, und zwar um so mehr, mit denenjenigen Criminal-Arrestanten hat, welche noch in der Untersuchung befangen sind. Es wäre dann, daß in außerordentlichen Fällen, und aus bewegenden Ursachen, der Haus-Voigt einem Civil-Arrestanten oder einem Fremden, den Besuch bey einem Criminal-Arrestanten erlaubete, in welchem Fall jedoch einestheils der besuchende Civil-Arrestant oder Fremde, dem Schließer, dem dergleichen Emolumente von den Criminal-Arrestanten einzig und allein gebühren, für das Aufschließen 2 Gr. jedesmahl zu erlegen hat; und anderntheils der Besuch nicht anders, als in Beyseyn des Haus-Voigts oder des Inspectoris geschehen, auch nicht anders als in deutscher Sprache geredet werden darf. Die Fenster der Criminal-Arrestanten müssen folglich immer sorgfältig verschlossen seyn, und nur im Sommer des Morgens, im Winter aber des Mittags eine Stunde lang geöfnet werden, damit die Luft im Gefängniß nicht ungesund werde, während welcher Zeit jedoch die Schildwacht verhüten muß, daß die Arrestanten sodann nicht durch die Fenster mit einander sprechen. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß aus diesem Grunde der Haus-Voigt, wenn von andern Judiciis Ihm Arrestanten zugeschickt werden, jederzeit zuverläßige Nachrichten einziehen müsse, zu welcher Gattung von Arrestanten oder Verbrechern selbige gehören, und solches in sein Buch notiren, um die Behandlung der Gefangenen darnach einrichten zu können.

Art. XXIII.

g) Von der Einschränkung des Schreibens und Correspondirens.

Die Correspondance und Schreibzeug ist durchaus keinem Arrestanten, ohne Einschränkung zu gestatten, denn

a) die Civil-Gefangenen,
b) die zur Strafe sitzende Criminal-Arrestanten, und
c) diejenigen, die ihr Endurtheil erhalten haben,

dürfen zwar Briefe und Vorstellungen machen, jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen, daß sie

1) von Niemanden, als vom Inspectore Schreib-Zeug erhalten, und solches nach gemachtem Gebrauch gleich wieder zurückgeben, wofür sie für 1 Bogen gut Schreib-Papier, inclusive Feder und Dinte 3 Pfenn. an denselben bezahlen;
2) daß alle von ihnen abzusendende Vorstellungen, Briefe ꝛc. auch alle an sie eingehende Briefe, dem Haus-Voigt zuvor gebracht werden müssen, um sie nach Gutfinden zu öffnen, und mit dem Hausvoigtey-Siegel wieder zu versiegeln.

Denen noch in Untersuchung befangenen

fangenen Criminal-Arrestanten aber muß durchaus, und unter keinem Vorwande, Schreibzeug gegeben werden, sondern wenn sie etwas zu schreiben oder vorzustellen haben, müssen sie es dem Haus-Voigt wissen lassen, welcher sodann in Gegenwart des Inspectoris, das Nöthige schreiben, und sich das Geschriebene vorzeigen lassen muß. Der Inspector muß sodann den Brief selbst zusiegeln und bestellen lassen. Alle an diese Criminal-Gefangene mit der Post oder durch Bothen eingehende Briefe müssen schlechterdings vom Haus Voigt erbrochen und ganz durchgelesen, auch denen Inquirenten von ihm ex officio übermacht werden, wenn verdächtige oder erhebliche Umstände darinnen enthalten sind.

Art. XXIV.

n) Von dem Ausgehen der Arrestanten.

Nur diejenigen Arrestanten können die Erlaubniß, unter sicherer Begleitung auszugehen, erhalten, welche blos Schulden halber sitzen, um dadurch zu den Mitteln und Wegen gelangen zu können, ihre Creditores zu befriedigen, wenn zuvor das Gericht, welches den Arrest verhänget, dazu die Genehmigung ertheilet.

Ein Criminal-Arrestant hingegen soll die Freyheit auszugehen gar nicht erhalten, es wäre denn, daß solches von Einem Hohen Justiz-Departement selbst, bewegen, der Ursachen halber, erlaubt würde.

Art. XXV.

i) Von der sittlichen Aufführung und Betragen in den Gefängnissen.

Gleichwie die Gefangenen sich in ihren Gefängnißen ruhig, friedlich und ordentlich verhalten müssen; so sind denselben auch keine Gesellschaften und Debauchen unter sich, oder mit Fremden, oder sogar mit verdächtigen Weibs-Personen, zu verstatten, der Inspector und die übrigen Hausvoigtey-Bedienten müssen eben so wenig Gesellschaften und Zusammenkünfte in ihren Wohnungen selbigen erlauben, noch weniger, bey Strafe der Cassation und Bestung, ihnen etwas abzwacken, Bestechung annehmen, oder ihnen ungebührlich nachsehen, und am wenigsten zur Entweichung beförderlich seyn; keine überflüßige, besonders hitzige Getränke müssen die Hausvoigtey Bediente den Gefangenen selbst zubringen oder zubringen lassen, besonders muß der Inspector, wann Er oben gedachter maaßen, mit jedesmaliger Erlaubniß des Hausvoigts, Lebens-Bedürfnisse liefert, dergleichen Getränke niemals im Ueberflusse reichen. Ueberhaupt müssen sowohl der Hausvoigt als der Inspector, und die diesem untergeordnete Gerichts-Diener und Gefangen-Wärter, beständige Aufmerksamkeit auf die Verhütung aller Unordnung, so wie im Gegentheil auf die genaueste Befolgung des ganzen Inhalts dieses Reglements wenden; sintemalen dieses Reglement die Obliegenheiten so wohl des Schliessers und Gerichts-Dieners, als des Inspectors, mit in sich begreift.

Art. XXVI.

Gleichwie alle gedachte drey Hauspoigtey-Bedienten, dem Haus-Voigt und dessen Befehlen allen Gehorsam schuldig sind, also müssen, wie schon vorhin gedacht, der Gerichts-Diener und Schliesser, dem Inspector als ihrem nächst Vorgesetzten, mit gebührender Achtung Folge, und in allen vorgedachten, oder sonst vorkommenden Fällen, Hülfe leisten.

Art. XXVII.

Insonderheit muß der Gefangen-Wärter und Schliesser, nach der Instruction vom 28ten Julii 1755. bey Empfangnehmung der einkommenden Arrestanten, bey sorgfältiger Visitation der Criminal-Gefangenen, als die er vorzüglich verrichten muß, und bey Anweisung der befohlenen Gefängnisse, sorgfältig sein Amt thun.

Das Schliessen muß er, nach üblicher Art, oder wie es ihm befohlen wird, gehörig verrichten, auch das Schließ-Zeug im gehörigen Stande halten, damit es nicht verbogen, oder abgestreift werden könne. Er hat, wie vorhin bestimmt ist, die Reinigung der Criminal-Gefängnisse, auch der Gefangen-Höfe, zu welchen letztern einige geringere Arrestanten mit gebraucht werden können, imgleichen die Aufwartung der sämtlichen Criminal-Gefangenen zu besorgen, wofür er denn auch die vorhin bestimmte Emolumenta allein erhält.

Er muß beym öfteren Visitiren, als wobey er Abends und Morgens dem Inspector assistiren muß, fleißig Acht haben, daß keine gefährliche oder verdächtige Sachen sich in den Gefängnissen befinden, und daß nicht die Arrestanten unter den Pritschen oder sonst zu ihrer Befreyung arbeiten, noch mit Feuer und Licht einiger Schade geschehe; so wie denn auch das Toback-Rauchen denen Criminal-Arrestanten nicht zu gestatten ist, damit dadurch kein Schade geschehe.

Dahingegen muß er denen unvermögenden Criminal-Arrestanten im Winter die Gefängnisse nothdürftig heitzen, selbige räuchern, ihnen das Brod schneiden, und nebst guten Wasser zu den gesetzten Zeiten darreichen, und ihnen nicht härter, als ihm befohlen ist, begegnen. Er muß die Gefängnisse von Zeit zu Zeit unvermuthet belaufen, auch solches bisweilen des Nachts thun, und wenn sich etwas bedenkliches oder verdächtiges findet, solches sogleich dem Inspector und der Wache melden.

Endlich muß er sich gleich dem Inspector alles besondern Umganges mit den Gefangenen enthalten, sie niemals in seine Wohnung nehmen, und für sich arbeiten lassen, ihnen nichts von ihren Kleidungen oder Sachen abzwacken, sondern sich mit den ihm vorstehend ausgemachten Emolumenten begnügen, und sich überhaupt aller Durchstechereyen enthalten.

Art. XXVIII.

Dem Hausvoigtey-Diener lieget, ausser seinem Amt eines Gerichts-Dieners und der treuen und fleißigen Vollstreckung der ihm aufzutragenden Citationen und Bestellung in Absicht der Gefangenen und besonders der Civil-Gefangenen, alles dasjenige ob, was vorstehend ausführlicher bestimmt worden. Sowohl als von dem Schliesser, werden von ihm Treue, Fleiß und Gehorsam gegen den Hausvoigt, auch gegen den ihm zunächst vorgesetzten Inspector, erfordert. Er muß in allen vorkommenden Fällen, dem Inspector und Schliesser unverdrossen hülfliche Hand leisten, auf die Sicherheit der Gefangenen und Gefängnisse, gleich ihnen möglichst Acht haben; was er verdächtiges oder Ordnungswidriges in Erfahrung bringt, dem Hausvoigt und Inspector sofort anzeigen, und zu dessen Abhelfung und Verhütung alles Schadens, alles möglichste beytragen, auch dasjenige, was ihm vorzüglich, und insbesondere in Absicht der Civil-Gefangenen vorstehend aufgegeben ist, ohne alle unerlaubte Bedrückung und ohne Durchstechereyen mit denselben, treulich und fleißig wahrnehmen, sintemahlen dieses, und überhaupt von ihm, so wie auch von dem Inspector und Schliesser, die genaueste und treulichste Befolgung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten um so mehr erwartet wird, und sie im entgegengesetzten Fall, desto schärfere und nachdrücklichere Ahndungen zu gewarten haben, nachdem ihnen durch die zu ihren Besoldungen in diesem Reglement zugelegte billige Gebühren hinlänglicher Unterhalt verschaffet worden.

Art. XXIX.

Bey so bewandten Umständen, und da solchergestalt alle die Quellen verstopft worden, welche bisher von den Hausvoigtey-Bedienten, zu Entschuldigung mancher eingeschlichenen Mißbräuche angewandt werden wollen, kan es künftig an einer guten Ordnung auf der Hausvoigtey, und bey denen darinn befindlichen Gefangenen nicht fehlen, zumahl wenn auch der Hausvoigt, in Führung seiner Oberaufsicht, seine Obliegenheiten überall pflichtmäßig wahrnimmt, unter andern jederzeit ein accurates Verzeichniß aller einkommenden und abgehenden Arrestanten führet, worinnen der Stand, Qualität, die Art des Verbrechens, oder Causa Arresti &c. umständlich ausgedruckt seyn muß, um den Inspector wegen der Art der Gewahrsam und der Behandlung eines jeden Arrestanten gründlich instruiren und anweisen, auch die Rechnung der Sitz-Gebühren, welche der Inspector zu führen hat, demselben abnehmen zu können; Ferner zu unbestimmten Zeiten oder unvermuthet, wenigstens zweymahl wöchentlich, sämtliche Gefängniße selbst visitiret, die sich findende Mängel fleißig bemerket, und ihnen sofort abhilft, auch dazu die Anzeigen des Inspectors, welcher von den täglichen Visitationen, wenigstens alle Morgen, Ihm pflichtmäßigen und richtigen Rapport

abstatten muß, sich dienen läßt, für die zweckmäßige Verwendung des Gefangen-Holzes, und daß den Gefangenen resp. die bestimmte Aliment-Gelder, und das Brod und Wasser gesund und richtig gereichet, und die Gefängnisse auch Höfe reinlich gehalten werden, sorget; allen Zänkereyen und Klatschereyen der Gefangenen sowohl, als der Hausvoigtey-Bedienten und deren Frauens und Gesinde, in Zeiten und allenfalls durch verhängte kleine Strafen vorbeugt; alle Durchstechereyen der Gefangenen und Ordnungswidriges Schreiben und Correspondiren derselben, wachsam und fleißig verhütet, und überhaupt mit unermüdeter Sorgfalt dahin sieht und ernstlich darauf hält, daß dem Inhalt dieses Reglements auf das genaueste und unverbrüchlichste in allen Stücken nachgelebet werde, als dessen genaueste Befolgung Wir von ihm erwarten.

Berlin, den 22. Febr. 1776.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

Reglement für die Hausvogtey-Bediente, nemlich den Inspector, den Gefangenwärter oder Schliesser, und den Hausvoigtey-Diener.

No. XIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, das Wandern der einländischen Handwerks-Gesellen betreffend. De Dato Berlin, den 7. März 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bekanntermaaßen denen Waysen-Knaben aus dem grossen Potsdamschen Waysenhause, welche eine Profeßion darinn ausgelernet, und die gehörige Grösse zu Soldaten nicht haben, bishero von Unserm General-Directorio, Pässe zum Wandern innerhalb Landes ertheilet sind, um als Gesellen im Lande so lange zu arbeiten, bis selbige in einer einländischen Stadt untergebracht werden; Wir aber wahrgenommen haben, daß verschiedene dieser Gesellen sich mittlerweile auffer Landes begeben:

So haben Wir Höchst Selbst allergnädigst resolviret, daß auf selbige, so wie überhaupt auf die Auswanderung der Einländischen Handwerks-Gesellen ausserhalb Landes, insbesondere von denen Commissariis locorum und Magistraten, denen deshalb bereits vorhin ergangenen Ordres gemäß, mehrere Attention als bisher genommen, und darauf genau vigiliret werden solle.

Ihr habt dahero Eurer Seits denen Steuer-Räthen und Magistraten obgedachte Verordnungen aufs neue in Erinnerung zu bringen, und ihnen selbige nachdrücklich einzuschärfen, ihnen auch aufzugeben, die genaueste Erkundigung einzuziehen:

Ob in denen ihrer Inspection untergebenen Städten, dergleichen Gesellen, welche in dem Potsdamschen Waysenhause erzogen, und eine Profeßion erlernet haben, vorhanden sind, und ist sodann auf selbige die genaueste Obacht zu nehmen, wie denn selbige, sobald bemerket wird, oder sie sich vielleicht verlauten lassen, daß sie aus dem Lande gehen wollen, sogleich zu arretiren, und nach Unserm grossen Waysenhause in Potsdam zurück zu schicken sind.

Von Euch ist also dieserwegen das Nöthige überall weiter zu verfügen, und Wir Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. Martii 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, das Wandern der einländischen Handwerks-Gesellen betreffend.

No. XV. Rescript, wodurch die in der Ost-Preußischen Consistorial-Sportul-Ordnung vom 30. Julii 1774 festgesetzte Gebühren a 3 Rthl. für die Concession zur Haus-Taufe aufgehoben werden.

De Dato Berlin, den 14. März 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Es ist zwar in der Ost-Preußischen Sportul-Ordnung vom 30ten Julii 1774. der Satz,

Concession zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derselben Religion ist, 3 Rthlr.

mit guten Vorbedacht mit eingerücket worden, auch dürfte denen Schwierigkeiten in der Ausübung dieses Satzes, deren Ihr in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29ten Decbr. p. erwähnet, nicht unterworfen seyn.

In Ansehung der übrigen von Euch angeführten Umstände aber, und da nach Eurem anderweitigen Bericht vom 26ten Februar c. bishero jedermann sowohl adelichen als bürgerlichen Standes freygestanden, die Kinder entweder in der Kirche oder im Hause taufen zu lassen, ohne daß dabey jemals ein Mißbrauch entstanden sey, wollen Wir es denn auch bey dieser bisherigen Observanz fernerhin belassen, und mithin darunter in soweit obgedachte Sportul Ordnung vom 30ten Julii 1774. hiermit abändern. Welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Martii 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Zedlitz

An
das Ost-Preußische Consistorium.

No. XVI. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch die Circular-Verordnung vom 12ten Januarii a. c. wegen des Fori der Forst-Bedienten erläutert wird. De Dato Berlin, den 9. April 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Wir haben aus Eurem Berichte vom 28ten Martii c. ersehen, was für Zweifel bey Euch über die Anwendung Unserer Circular-Verordnung vom 12ten Januar c. wegen des Fori der Forst-Bedienten sich hervorgethan.

Das Haupt-Bedenken welches Ihr

Erstens darüber äußert, daß nach dem §. 2. die Membra des Forst-Amts, auch in Actionibus realibus unter den Landes-Justiz-Collegiis stehen sollten, rühret ohnfehlbar nur allein aus einem Fehler in dem Mundo des an Euch expedirten Circularis her. Denn, so wenig in den Clev Märkischen Provinzien als in den übrigen, ist Unsere Meynung gewesen, das forum rei sitæ in Ansehung Unserer Forst-Bedienten durch das Circulare vom 12ten Januar c. zu ändern. Nur in Actionibus personalibus sowohl als in realibus NB. mixtis und possessoriis, haben Wir nöthig gefunden, ihr Forum, so wie geschehen, näher zu bestimmen, und die vorhin darüber an verschiedenen Orten entstandene Streitigkeiten zu heben.

In allen Actionibus realibus bleibt dennoch das forum rei sitæ auch in Ansehung der Forst-Bedienten unverändert.

Zweytens habt Ihr darunter Unsern Beyfall, wann Ihr dasjenige was in dem Circulari den Amts Gerichten beygeleget ist, in dortiger Provinz, wo keine Amts-Gerichte vorhanden, den Land- und übrigen Unter-Gerichten zugeeignet zu seyn meinet. Jedoch müssen unter den Unter-Gerichten keine andere als Unsere und keinesweges adeliche Gerichte, noch weniger, wie Ihr darunter rechnet, Justiz-Magistrate verstanden

werden, da Wir über Unsere Forst-Bediente, auch diejenigen, welche davon die untersten Bedienungen haben, keinen andern, als Unsern eigenen Gerichten die Jurisdiction ausser in Actionibus realibus überlaßen können.

Drittens fällt allerdings in dortiger Provinz, die in dem §. 4. des Circularis ertheilte Vorschrift, wohin der Abschoß von der Verlassenschaft eines Forst-Bedienten gehöret, weg, da solcher, in so ferne er Unserm Fisco zukommt, in einerley Casse, der Forst-Bediente habe dieses oder jenes, niedere oder höhere Forum gehabt, fliesset.

Hiernach wird Euch leicht seyn, nicht allein Euch selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die sämtlichen Unter-Gerichte Eures Orts zu instruiren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. April 1776.

Ad Mandatum.

Fürst. Schulenburg.

An die Clevische Regierung.

No. XVII. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht,

daß die in andern Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf zweyjährige Zuchthaus-Strafe, ausgefallenes Criminal-Urtheil, ohne vorherige Anfrage zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preussen statt haben solle. De Dato Berlin, den 25. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit aus Ost-Preußen eingehende Inquisitions-Acta überzeugen Uns hinlänglich von dem Fleiße und der Genauigkeit, mit welchem Ihr die dieserhalb Euch obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht seyd.

Wir haben daher nicht länger Anstand nehmen mögen, die in andern Unseren Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf 2jährige Zuchthausstrafe ausgefallenes Criminal-Urthel, ohne vorherige Anfrage, und Einsendung desselben an Unser Justitz-Departement, zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preußen einzuführen, und so wie hierdurch die Instruction vom 30sten Julii 1774. pag. 49. ad 1. abgeändert wird; so versteht es sich einestheils von selbst, daß diese Verordnung auf diejenige Fälle keine Anwendung findet, worinnen Acta, ohne Rücksicht auf dasjenige, was erkannt worden, an die vorgeschriebene Departements Unsers Justitz-Ministerii eingesandt werden müssen, und deren in der angezogenen Instruction pag. 48. lit. a bis g Erwähnung geschehen.

Anderntheils aber, daß nunmehro in Ansehung derer, von Untergerichten an Euch eingehenden Requisitions-Acten die Instruction pag. 53 dahin zu extendiren, daß Ihr allemahl, so oft das Straf-Erkenntniß nicht eine 2jährige Zuchthaus-Strafe überschreitet, in die Materialien entriren müsset.

Ihr habt Euch hiernach sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung der neuerlich unter dem 19ten und 29ten m. p. eingesandten Urthel ad causam contra die Gebrüdere Lenkaitis und Maria Kowalewssanka und Consorten zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Ost-Preußische Hof-Gericht.

No. XVIII. Rescript an die Mindensche Regierung, daß wegen streitiger Personal-Forderungen, dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag. De Dato Berlin, den 29. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Abschrift der verwittweten Regierungs-Räthin Schrader, in Sachen wider den Chur-Cölnischen Cammerherrn von Nehem allerdemüthigst eingereichte Vorstellung vom 13ten dieses, und fügen Euch zu wissen, daß es ungezweifelt ist, daß wegen streitiger Personal-Forderungen dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag, denn die Protestationes zielen nur dahin ab, das jus hypothecæ intabulatæ dergleichen Forderungen in Salvo zu erhalten, wo also dieses nicht eintreten kann, hört auch der Gebrauch dergleichen Protestationen auf. Wenn demnach in der Hypothequen-Ordnung einer Streitigkeit in quali gedacht wird, so ist der Fall gemeinet, wenn der Protestant solche Umstände behauptet, die eine Hypothec involviren werden, wenn sie verfügt werden können, und diese noch streitig sind. Ihr habt Euch in diesem sowohl als künftigen Fällen hiernach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Dörnberg.

An die Mindensche Regierung.

No. XIX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Waysen-Hause obligat sind. De Dato Berlin, den 30. April 1776.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des an Euch unterm 7ten m. pr. erlassenen Rescripti, vermittelst welchen Euch bekannt gemacht und befohlen worden, wie es sowohl mit denen Handwerks-Gesellen, die zum Potsdamschen Waysenhause gehören, als auch überhaupt mit allen übrigen, in Absicht der Wanderschaft gehalten, und was Eurer Seits, wegen genauerer Beobachtung dieser Leute, damit selbige nicht aus dem Lande gehen, veranlasset werden soll, lassen Wir Euch zur nähern Declaration Unserer eigentlichen Willens-Meinung, zwey verschiedene Pässe, wie solche von der Administration des Potsdamschen großen Waysenhauses denen Waysen-Knaben, welche entweder erst eine Profession in einländischen Städten erlernen oder bereits ausgelernet haben, ertheilet werden, hierneben abschriftlich zu Eurer Nachricht zufertigen; indem nur diese beyde Classen von Waysen-Knaben, denen eine gewisse Zeit, wenn sie sich wieder gestellen müssen, in den Pässen bestimmt wird, dem Waysenhause eigentlich obligat bleiben, und in der Euch befohlenen Maaße observiret werden sollen; die übrigen hingegen, welche, wann sie die erforderliche Größe nicht haben, ihre völlige Entlassung, und mit den Päßen zugleich die Versicherung zum Etablissement in einer einländischen Stadt erhalten, gehen dem Waysenhause weiter nichts an, und brauchen solchergestalt auch im Austretungs-Fall nicht an dasselbe zurückgeschicket zu werden; wornach Ihr Euch also zu achten und hierunter überall das weiter erforderliche gehörig zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Waysenhause obligat sind.

werden, da Wir über Unsere Forst-Bediente, auch diejenigen, welche davon die untersten Bedienungen haben, keinen andern, als Unsern eigenen Gerichten die Jurisdiction ausser in Actionibus realibus überlaßen können.

Drittens fällt allerdings in dortiger Provinz, die in dem §. 4. des Circularis ertheilte Vorschrift, wohin der Abschoß von der Verlassenschaft eines Forst-Bedienten gehöret, weg, da solcher, in so ferne er Unserm Fisco zukommt, in einerley Casse, der Forst-Bediente habe dieses oder jenes, niedere oder höhere Forum gehabt, fliesset.

Hiernach wird Euch leicht seyn, nicht allein Euch selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die sämtlichen Unter-Gerichte Eures Orts zu instruiren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. April 1776.

Ad Mandatum.

Fürst. Schulenburg.

An die Clevische Regierung.

No. XVII. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht,

daß die in andern Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf zweyjährige Zuchthaus-Strafe, ausgefallenes Criminal-Urtheil, ohne vorherige Anfrage zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preussen statt haben solle. De Dato Berlin, den 25. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit aus Ost-Preußen eingehende Inquisitions-Acta überzeugen Uns hinlänglich von dem Fleiße und der Genauigkeit, mit welchem Ihr die dieserhalb Euch obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht seyd.

Wir haben daher nicht länger Anstand nehmen mögen, die in andern Unseren Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf 2jährige Zuchthausstrafe ausgefallenes Criminal-Urthel, ohne vorherige Anfrage, und Einsendung desselben an Unser Justiz-Departement, zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preußen einzuführen, und so wie hierdurch die Instruction vom 30sten Julii 1774. pag. 49. ad 1. abgeändert wird; so versteht es sich einestheils von selbst, daß diese Verordnung auf diejenige Fälle keine Anwendung findet, worinnen Acta, ohne Rücksicht auf dasjenige, was erkannt worden, an die vorgeschriebene Departements Unsers Justiz-Ministerii eingesandt werden müssen, und deren in der angezogenen Instruction pag. 48. lit. a bis g Erwähnung geschehen.

Anderntheils aber, daß nunmehro in Ansehung derer, von Untergerichten an Euch eingehenden Requisitions-Acten die Instruction pag. 53 dahin zu extendiren, daß Ihr allemahl, so oft das Straf-Erkenntniß nicht eine 2jährige Zuchthaus-Strafe überschreitet, in die Materialien entriren müsset.

Ihr habt Euch hiernach sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung der neuerlich unter dem 19ten und 29ten m. p. eingesandten Urthel ad causam contra die Gebrüdere Lenkaitis und Maria Kowalewsanka und Consorten zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Ost-Preußische Hof-Gericht.

No. XVIII. Rescript an die Mindensche Regierung, daß wegen streitiger Personal-Forderungen, dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag. De Dato Berlin, den 29. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Abschrift der verwittweten Regierungs-Räthin Schrader, in Sachen wider den Chur-Cölnischen Cammerherrn von Nehem allerdemüthigst eingereichte Vorstellung vom 13ten dieses, und fügen Euch zu wissen, daß es ungezweifelt ist, daß wegen streitiger Personal-Forderungen dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag, denn die Protestationes zielen nur dahin ab, das jus hypothecæ intabulatæ dergleichen Forderungen in Salvo zu erhalten, wo also dieses nicht eintreten kann, hört auch der Gebrauch dergleichen Protestationen auf. Wenn demnach in der Hypothequen-Ordnung einer Streitigkeit in quali gedacht wird, so ist der Fall gemeinet, wenn der Protestant solche Umstände behauptet, die eine Hypothec involviren werden, wenn sie verfügt werden können, und diese noch streitig sind. Ihr habt Euch in diesem sowohl als künftigen Fällen hiernach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Dörnberg.

An die Mindensche Regierung.

No. XIX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Waysen-Hause obligat sind. De Dato Berlin, den 30. April 1776.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des an Euch unterm 7ten m. pr. erlassenen Rescripti, vermittelst welchen Euch bekannt gemacht und befohlen worden, wie es sowohl mit denen Handwerks-Gesellen, die zum Potsdamschen Waysenhause gehören, als auch überhaupt mit allen übrigen, in Absicht der Wanderschaft gehalten, und was Euter Seits, wegen genauerer Beobachtung dieser Leute, damit selbige nicht aus dem Lande gehen, veranlasset werden soll, lassen Wir Euch zur nähern Declaration Unserer eigentlichen Willens-Meinung, zwey verschiedene Pässe, wie solche von der Administration des Potsdamschen großen Waysenhauses denen Waysen-Knaben, welche entweder erst eine Profession in einländischen Städten erlernen oder bereits ausgelernet haben, ertheilet werden, hierneben abschriftlich zu Eurer Nachricht zufertigen; indem nur diese beyde Classen von Waysen-Knaben, denen eine gewisse Zeit, wenn sie sich wieder gestellen müssen, in den Pässen bestimmt wird, dem Waysenhause eigentlich obligat bleiben, und in der Euch befohlenen Maaße observiret werden sollen; die übrigen hingegen, welche, wann sie die erforderliche Größe nicht haben, ihre völlige Entlassung, und mit den Päßen zugleich die Versicherung zum Etablissement in einer einländischen Stadt erhalten, gehen dem Waysenhause weiter nichts an, und brauchen solchergestalt auch im Austretungs-Fall nicht an dasselbe zurückgeschicket zu werden; wornach Ihr Euch also zu achten und hierunter überall das weiter erforderliche gehörig zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Waysenhause obligat sind.

und welche nur ihr Urtheil in erster oder zweeten Instanz erwarten,

verstattet, und anbey die letztgedachte, ihr Urtheil erwartende Criminal-Arrestanten, wenn sie ein schweres Verbrechen begangen haben, nur an Hand und Fuß geschlossen, auch wenn mehrere Complicen sind, solche nicht insgesammt, oder mit einem mal, sondern nur successive zum Genuß der freyen Luft mitgelassen werden, dergestalt, daß einer Vormittags, der andere Nachmittags, oder einer den einen, der andere den andern Tag, und so weiter, die Freystunde zu genießen hat. Die sub Inquisitione annoch befangene Criminal-Arrestanten aber, oder deren Untersuchung noch nicht völlig geschlossen ist, können an den Freystunden keinen Theil haben; es wäre denn, daß die Gesundheits-Umstände des einen oder andern den Genuß der frischen Luft ihm nothwendig machten, als in welchem Fall bey dem Haus-Voigt angefragt, und von diesem nach Befinden verfüget werden muß, daß ein solcher Arrestant, ausser den Freystunden, auf dem vordersten Hofe, in Gegenwart der Schildwacht, eine Stunde lang geschlossen herumgehen könne, jedoch ohne mit Jemanden zu sprechen.

Art. XX.

Bey dieser Herauslassung der Gefangenen in den Freystunden, müssen der Inspector und Gefangen-Wärter von Anfange bis zu Ende zugegen seyn, darauf halten, daß alles dabey ruhig und ordentlich zugehe, und heimliches Besprechen, auch heimliches Zustecken von Werkzeugen, Sachen, Briefen ꝛc. möglichst verhütet werde.

Der Hof und dessen Thüren, auch der Thorweg, müssen während diesen Freystunden, allezeit verschlossen seyn, und den Schlüssel der Inspector bey sich haben, dahingegen aber müssen bey solcher Gelegenheit die Fenster und Thüren der Gefängnisse, die ganze Zeit über, damit, wenn die Witterung es erlaubet, die freye Luft durchstreichen könne, offen gelassen, nach geendigten Freystunden aber alles wieder zugemacht und verschlossen werden.

Auch bey Herauslassung einzelner Gefangenen, muß der Inspector und der Gefangen-Wärter, wenn es ein Criminal-Arrestant ist, oder der Gerichts-Diener, wenn es ein Civil-Arrestant ist, beständig zugegen seyn, und auf selbigen Acht haben, besonders aber ihre Aufmerksamkeit gleichsam verdoppeln, wenn an Sonn- und Feyer-Tagen der Gottesdienst auf der Hausvoigtey gehalten wird, und die Gefangenen dazu gelassen werden, zumahl bey selbigem auch andere und Fremde sich einzufinden pflegen.

Wenn aber Criminal-Arrestanten zu verhören sind, muß der Inspector solche losschließen lassen, und entweder selbst, oder statt seiner der Schließer solche in die Verhörs-Stube, auch nach Endigung des Verhörs, zum Gefängniß zurückführen, und darauf sehen, daß sie vom Schließer wiederum wohl geschlossen und verwahret werden. Auf welche Art es auch von ihm oder dem Gerichts-Diener mit den Civil-Gefangenen gehalten werden muß.

Art. XXI.

Wenn endlich einem Arrestanten eine Krankheit zustößt; so muß der Inspector solches sofort dem Haus-Voigt melden, welcher denn, nach Befinden der Umstände verordnen wird, ob demselben durch den bey der Hausvoigtey gewöhnlichen Medicum oder Chirurgum assistirt, oder ob und welcher Arzt, den der Arrestant etwa verlangen möchte, zu ihm gelassen werden solle.

Art. XXII.

f) Von Verhütung aller Collusionen, und der Einschränkung der Unterredung und Besuche, sowohl der Arrestanten unter sich, als mit andern.

Denen Civil-Arrestanten kann zwar erlaubt werden, während den Freystunden auf eine anständige Art sich zu unterreden, auch sowohl untereinander als von Fremden Besuche anzunehmen; jedoch müssen, unter keinerley Vorwande, unzüchtige oder verdächtige Weibs-Personen, mit auf die Gefängniß-Zimmer genommen werden, und noch weniger ist es erlaubt, daß die Civil-Arrestanten sich bey den Criminal-Arrestanten, welche entweder zur Strafe sitzen, oder ihr Urtheil erwarten, oder gar noch in der Untersuchung befangen sind, der Zeitverkürzung oder der Menage halber, zusammen einschließen lassen. Blos die vermögenden Civil-Arrestanten unter sich können der Zeit-Verkürzung oder Menage halber, nach Befinden des Haus-Voigts, auf

auf ein paar Stunden oder längere Zeit sich besuchen, wenn dem Gerichts-Diener bey jedem Besuch für das Aufschließen 2 Gr. entrichtet werden. Will daher ein vermögender Civil-Arrestant, einem andern unvermögenden Criminal-Arrestanten, oder vice versa, eine Wohlthat erweisen: so muß er entweder sein Essen mit ihm theilen, welches alsdann in alle Wege gratis zuzureichen ist, oder er muß es für ihn besonders hohlen lassen. Verlanget aber ein Fremder einen Civil-Arrestanten ausser den Freystunden zu sprechen, so kann zwar solches gestattet werden, jedoch daß einestheils kein dergleichen Besuch über 2 Stunden daure, noch ohne Erlaubniß des Haus-Voigts geschehe, und anderntheils, daß der Besuchende an den Gerichts-Diener, als welchem allein von den Civil-Arrestanten dergleichen Emolumente gehören, jedesmahl für den Einlaß und Aufschließen 2 Gr. erlege.

Hiebey müssen aber der Inspector und Gerichts-Diener sorgfältig Acht haben, daß sodann weder die Civil-Arrestanten selbst, noch die Besuchenden, an die in solcher Zeit verschlossen bleibende Thüren und Fenster der Criminal-Arrestanten herangehen, noch weniger mit solchen sprechen, bey Strafe, daß der besuchende Fremde, sofort von dem Hofe heruntergewiesen werde, der contravenirende Civil-Arrestant aber nach Befinden hinführo der Freystunden verlustig gehe.

Die Criminal-Arrestanten aber, welche ihr Urtheil noch erwarten, dürfen durchaus keine Besuche, es wäre dann, daß, in besondern Fällen, solches von dem Haus-Voigt selbst, und in dessen eigenem Beyseyn gestattet würde, annehmen.

Welche Bewandtniß es auch, und zwar um so mehr, mit denenjenigen Criminal-Arrestanten hat, welche noch in der Untersuchung befangen sind. Es wäre dann, daß in außerordentlichen Fällen, und aus bewegenden Ursachen, der Haus-Voigt einem Civil-Arrestanten oder einem Fremden, den Besuch bey einem Criminal-Arrestanten erlaubete, in welchem Fall jedoch einestheils der besuchende Civil-Arrestant oder Fremde, dem Schließer, dem dergleichen Emolumente von den Criminal-Arrestanten einzig und allein gebühren, für das Aufschließen 2 Gr. jedesmahl zu erlegen hat; und anderntheils der Besuch nicht anders, als in Beyseyn des Haus-Voigts oder des Inspectoris geschehen, auch nicht anders als in deutscher Sprache geredet werden darf. Die Fenster der Criminal-Arrestanten müssen folglich immer sorgfältig verschlossen seyn, und nur im Sommer des Morgens, im Winter aber des Mittags eine Stunde lang geöfnet werden, damit die Luft im Gefängniß nicht ungesund werde, während welcher Zeit jedoch die Schildwacht verhüten muß, daß die Arrestanten sodann nicht durch die Fenster mit einander sprechen. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß aus diesem Grunde der Haus-Voigt, wenn von andern Judiciis Ihm Arrestanten zugeschickt werden, jederzeit zuverläßige Nachrichten einziehen müsse, zu welcher Gattung von Arrestanten oder Verbrechern selbige gehören, und solches in sein Buch notiren, um die Behandlung der Gefangenen darnach einrichten zu können.

Art. XXIII.

e) Von der Einschränkung des Schreibens und Correspondirens.

Die Correspondance und Schreibzeug ist durchaus keinem Arrestanten, ohne Einschränkung zu gestatten, denn

a) die Civil-Gefangenen,
b) die zur Strafe sitzende Criminal-Arrestanten, und
c) diejenigen, die ihr Endurtheil erhalten haben,

dürfen zwar Briefe und Vorstellungen machen, jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen, daß sie

1) von Niemanden, als vom Inspectore Schreib-Zeug erhalten, und solches nach gemachtem Gebrauch gleich wieder zurückgeben, wofür sie für 1 Bogen gut Schreib-Papier, inclusive Feder und Dinte 3 Pfenn. an denselben bezahlen;
2) daß alle von ihnen abzusendende Vorstellungen, Briefe ꝛc. auch alle an sie eingehende Briefe, dem Haus-Voigt zuvor gebracht werden müssen, um sie nach Gutfinden zu öffnen, und mit dem Hausvoigtey-Siegel wieder zu versiegeln.

Denen noch in Untersuchung befangenen

fangenen Criminal-Arrestanten aber muß durchaus, und unter keinem Vorwande, Schreibzeug gegeben werden, sondern wenn sie etwas zu schreiben oder vorzustellen haben, müssen sie es dem Haus-Voigt wissen lassen, welcher sodann in Gegenwart des Inspectoris, das Nöthige schreiben, und sich das Geschriebene vorzeigen lassen muß. Der Inspector muß sodann den Brief selbst zusiegeln und bestellen lassen. Alle an diese Criminal-Gefangene mit der Post oder durch Bothen eingehende Briefe müssen schlechterdings vom Haus Voigt erbrochen und ganz durchgelesen, auch denen Inquirenten von ihm ex officio übermacht werden, wenn verdächtige oder erhebliche Umstände darinnen enthalten sind.

Art. XXIV.

n) Von dem Ausgehen der Arrestanten.

Nur diejenigen Arrestanten können die Erlaubniß, unter sicherer Begleitung auszugehen, erhalten, welche blos Schulden halber sitzen, um dadurch zu den Mitteln und Wegen gelangen zu können, ihre Creditores zu befriedigen, wenn zuvor das Gericht, welches den Arrest verhänget, dazu die Genehmigung ertheilet.

Ein Criminal-Arrestant hingegen soll die Freyheit auszugehen gar nicht erhalten, es wäre denn, daß solches von Einem Hohen Justiz-Departement selbst, bewegen, der Ursachen halber, erlaubt würde.

Art. XXV.

i) Von der sittlichen Aufführung und Betragen in den Gefängnissen.

Gleichwie die Gefangenen sich in ihren Gefängnißen ruhig, friedlich und ordentlich verhalten müssen; so sind denselben auch keine Gesellschaften und Debauchen unter sich, oder mit Fremden, oder sogar mit verdächtigen Weibs-Personen, zu verstatten, der Inspector und die übrigen Hausvoigtey-Bedienten müssen eben so wenig Gesellschaften und Zusammenkünfte in ihren Wohnungen selbigen erlauben, noch weniger, bey Strafe der Cassation und Vestung, ihnen etwas abzwacken, Bestechung annehmen, oder ihnen ungebührlich nachsehen, und am wenigsten zur Entweichung beförderlich seyn; keine überflüßige, besonders hitzige Getränke müssen die Hausvoigtey Bediente den Gefangenen selbst zubringen oder zubringen lassen, besonders muß der Inspector, wann Er oben gedachter maaßen, mit jedesmaliger Erlaubniß des Hausvoigts, Lebens-Bedürfnisse liefert, dergleichen Getränke niemals im Ueberflusse reichen. Ueberhaupt müssen sowohl der Hausvoigt als der Inspector, und die diesem untergeordnete Gerichts-Diener und Gefangen-Wärter, beständige Aufmerksamkeit auf die Verhütung aller Unordnung, so wie im Gegentheil auf die genaueste Befolgung des ganzen Inhalts dieses Reglements wenden; sintemalen dieses Reglement die Obliegenheiten so wohl des Schliessers und Gerichts-Dieners, als des Inspectors, mit in sich begreift.

Art. XXVI.

Gleichwie alle gedachte drey Hauspoigtey-Bedienten, dem Haus-Voigt und dessen Befehlen allen Gehorsam schuldig sind, also müssen, wie schon vorhin gedacht, der Gerichts-Diener und Schliesser, dem Inspector als ihrem nächst Vorgesetzten, mit gebührender Achtung Folge, und in allen vorgedachten, oder sonst vorkommenden Fällen, Hülfe leisten.

Art. XXVII.

Insonderheit muß der Gefangen-Wärter und Schliesser, nach der Instruction vom 28ten Julii 1755. bey Empfangnehmung der einkommenden Arrestanten, bey sorgfältiger Visitation der Criminal-Gefangenen, als die er vorzüglich verrichten muß, und bey Anweisung der befohlenen Gefängnisse, sorgfältig sein Amt thun.

Das Schliessen muß er, nach üblicher Art, oder wie es ihm befohlen wird, gehörig verrichten, auch das Schließ-Zeug im gehörigen Stande halten, damit es nicht verbogen, oder abgestreift werden könne. Er hat, wie vorhin bestimmt ist, die Reinigung der Criminal-Gefängnisse, auch der Gefangen-Höfe, zu welchen letztern einige geringere Arrestanten mit gebraucht werden können, imgleichen die Aufwartung der sämtlichen Criminal-Gefangenen zu besorgen, wofür er denn auch die vorhin bestimmte Emolumenta allein erhält.

Er

Er muß beym öfteren Visitiren, als wobey er Abends und Morgens dem Inspector assistiren muß, fleißig Acht haben, daß keine gefährliche oder verdächtige Sachen sich in den Gefängnissen befinden, und daß nicht die Arrestanten unter den Pritschen oder sonst zu ihrer Befreyung arbeiten, noch mit Feuer und Licht einiger Schade geschehe; so wie denn auch das Toback-Rauchen denen Criminal-Arrestanten nicht zu gestatten ist, damit dadurch kein Schade geschehe.

Dahingegen muß er denen unvermögenden Criminal-Arrestanten im Winter die Gefängnisse nothdürftig heitzen, selbige räuchern, ihnen das Brod schneiden, und nebst guten Wasser zu den gesetzten Zeiten darreichen, und ihnen nicht härter, als ihm befohlen ist, begegnen. Er muß die Gefängnisse von Zeit zu Zeit unvermuthet belaufen, auch solches bisweilen des Nachts thun, und wenn sich etwas bedenkliches oder verdächtiges findet, solches sogleich dem Inspector und der Wache melden.

Endlich muß er sich gleich dem Inspector alles besondern Umganges mit den Gefangenen enthalten, sie niemals in seine Wohnung nehmen, und für sich arbeiten lassen, ihnen nichts von ihren Kleidungen oder Sachen abzwacken, sondern sich mit den ihm vorstehend ausgemachten Emolumenten begnügen, und sich überhaupt aller Durchstechereyen enthalten.

Art. XXVIII.

Dem Hausvoigtey-Diener lieget, ausser seinem Amt eines Gerichts-Dieners und der treuen und fleißigen Vollstreckung der ihm aufzutragenden Citationen und Bestellung in Absicht der Gefangenen und besonders der Civil-Gefangenen, alles dasjenige ob, was vorstehend ausführlicher bestimmt worden. Sowohl als von dem Schliesser, werden von ihm Treue, Fleiß und Gehorsam gegen den Hausvoigt, auch gegen den ihm zunächst vorgesetzten Inspector, erfordert. Er muß in allen vorkommenden Fällen, dem Inspector und Schliesser unverdrossen hülfliche Hand leisten, auf die Sicherheit der Gefangenen und Gefängnisse, gleich ihnen möglichst Acht haben; was er verdächtiges oder Ordnungswidriges in Erfahrung bringt, dem Hausvoigt und Inspector sofort anzeigen, und zu dessen Abhelfung und Verhütung alles Schadens, alles möglichste beytragen, auch dasjenige, was ihm vorzüglich, und insbesondere in Absicht der Civil-Gefangenen vorstehend aufgegeben ist, ohne alle unerlaubte Bedrückung und ohne Durchstechereyen mit denselben, treulich und fleißig wahrnehmen, sintemahlen dieses, und überhaupt von ihm, so wie auch von dem Inspector und Schliesser, die genaueste und treulichste Befolgung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten um so mehr erwartet wird, und sie im entgegengesetzten Fall, desto schärfere und nachdrücklichere Ahndungen zu gewarten haben, nachdem ihnen durch die zu ihren Besoldungen in diesem Reglement zugelegte billige Gebühren hinlänglicher Unterhalt verschaffet worden.

Art. XXIX.

Bey so bewandten Umständen, und da solchergestalt alle die Quellen verstopft worden, welche bisher von den Hausvoigtey-Bedienten, zu Entschuldigung mancher eingeschlichenen Mißbräuche angewandt werden wollen, kan es künftig an einer guten Ordnung auf der Hausvoigtey, und bey denen darinn befindlichen Gefangenen nicht fehlen, zumahl wenn auch der Hausvoigt, in Führung seiner Oberaufsicht, seine Obliegenheiten überall pflichtmäßig wahrnimmt, unter andern jederzeit ein accurates Verzeichniß aller einkommenden und abgehenden Arrestanten führet, worinnen der Stand, Qualität, die Art des Verbrechens, oder Causa Arresti &c. umständlich ausgedruckt seyn muß, um den Inspector wegen der Art der Gewahrsam und der Behandlung eines jeden Arrestanten gründlich instruiren und anweisen, auch die Rechnung der Sitz-Gebühren, welche der Inspector zu führen hat, demselben abnehmen zu können; Ferner zu unbestimmten Zeiten oder unvermuthet, wenigstens zweymahl wöchentlich, sämtliche Gefängniße selbst visitiret, die sich findende Mängel fleißig bemerket, und ihnen sofort abhilft, auch dazu die Anzeigen des Inspectors, welcher von den täglichen Visitationen, wenigstens alle Morgen, Ihm pflichtmäßigen und richtigen Rapport

abstatten muß, sich dienen läßt, für die zweckmäßige Verwendung des Gefangen-Holzes, und daß den Gefangenen resp. die bestimmte Aliment-Gelder, und das Brod und Wasser gesund und richtig gereichet, und die Gefängnisse auch Höfe reinlich gehalten werden, sorget; allen Zänkereyen und Klatschereyen der Gefangenen sowohl, als der Hausvoigtey-Bedienten und deren Frauens und Gesinde, in Zeiten und allenfalls durch verhängte kleine Strafen vorbeugt; alle Durchstechereyen der Gefangenen und Ordnungswidriges Schreiben und Correspondiren derselben, wachsam und fleißig verhütet, und überhaupt mit unermüdeter Sorgfalt darhin sieht und ernstlich darauf hält, daß dem Inhalt dieses Reglements auf das genaueste und unverbrüchlichste in allen Stücken nachgelebet werde, als dessen genaueste Befolgung Wir von ihm erwarten.

Berlin, den 22. Febr. 1776.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

Reglement für die Hausvogtey-Bediente, nemlich den Inspector, den Gefangenwärter oder Schliesser, und den Hausvoigtey-Diener.

No. XIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, das Wandern der einländischen Handwerks-Gesellen betreffend. De Dato Berlin, den 7. März 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bekanntermaaßen denen Wayssen-Knaben aus dem grossen Potsdamschen Wayssenhause, welche eine Profeßion darinn ausgelernet, und die gehörige Grösse zu Soldaten nicht haben, bishero von Unserm General-Directorio, Pässe zum Wandern innerhalb Landes ertheilet sind, um als Gesellen im Lande so lange zu arbeiten, bis selbige in einer einländischen Stadt untergebracht werden; Wir aber wahrgenommen haben, daß verschiedene dieser Gesellen sich mittlerweile ausser Landes begeben:

So haben Wir Höchst Selbst allergnädigst resolviret, daß auf selbige, so wie überhaupt auf die Auswanderung der Einländischen Handwerks-Gesellen ausserhalb Landes, insbesondere von denen Commissariis locorum und Magistraten, denen deshalb bereits vorhin ergangenen Ordres gemäß, mehrere Attention als bisher genommen, und darauf genau vigiliret werden solle.

Ihr habt dahero Eurer Seits denen Steuer-Räthen und Magistraten obgedachte Verordnungen aufs neue in Erinnerung zu bringen, und ihnen selbige nachdrücklich einzuschärfen, ihnen auch aufzugeben, die genaueste Erkundigung einzuziehen:

Ob in denen ihrer Inspection untergebenen Städten, dergleichen Gesellen, welche in dem Potsdamschen Wayssenhause erzogen, und eine Profeßion erlernet haben, verhanden sind, und ist sodann auf selbige die genaueste Obacht zu nehmen, wie denn selbige, sobald bemerket wird, oder sie sich vielleicht verlauten lassen, daß sie aus dem Lande gehen wollen, sogleich zu arretiren, und nach Unserm grossen Wayssenhause in Potsdam zurück zu schicken sind.

Von Euch ist also dieserwegen das Nöthige überall weiter zu verfügen, und Wir Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. Martii 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, das Wandern der einländischen Handwerks-Gesellen betreffend.

No. XV. Rescript, wodurch die in der Ost-Preußischen Consistorial-Sportul-Ordnung vom 30. Julii 1774 festgesetzte Gebühren a 3 Rthl. für die Concession zur Haus-Taufe aufgehoben werden. De Dato Berlin, den 14. März 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Es ist zwar in der Ost-Preußischen Sportul-Ordnung vom 30ten Julii 1774. der Satz,

Concession zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derselben Religion ist, 3 Rthlr.

mit guten Vorbedacht mit eingerücket worden, auch dürfte denen Schwierigkeiten in der Ausübung dieses Satzes, deren Ihr in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29ten Decbr. p. erwähnet, nicht unterworfen seyn.

In Ansehung der übrigen von Euch angeführten Umstände aber, und da nach Eurem anderweitigen Bericht vom 26ten Februar c. bishero jedermann sowohl adelichen als bürgerlichen Standes freygestanden, die Kinder entweder in der Kirche oder im Hause taufen zu lassen, ohne daß dabey jemals ein Mißbrauch entstanden sey, wollen Wir es denn auch bey dieser bisherigen Observanz fernerhin belassen, und mithin darunter in soweit obgedachte Sportul Ordnung vom 30ten Julii 1774. hiermit abändern. Welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Martii 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Zedlitz

An
das Ost-Preußische Consistorium.

No. XVI. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch die Circular-Verordnung vom 12ten Januarii a. c. wegen des Fori der Forst-Bedienten erläutert wird. De Dato Berlin, den 9. April 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Wir haben aus Eurem Berichte vom 28ten Martii c. ersehen, was für Zweifel bey Euch über die Anwendung Unserer Circular-Verordnung vom 12ten Januar c. wegen des Fori der Forst-Bedienten sich hervorgethan.

Das Haupt-Bedenken welches Ihr

Erstens darüber äußert, daß nach dem §. 2. die Membra des Forst-Amts, auch in Actionibus realibus unter den Landes-Justitz-Collegiis stehen sollten, rühret ohnfehlbar nur allein aus einem Fehler in dem Mundo des an Euch expedirten Circularis her. Denn, so wenig in den Clev-Märkischen Provinzien als in den übrigen, ist Unsere Meynung gewesen, das forum rei sitæ in Ansehung Unserer Forst-Bedienten durch das Circulare vom 12ten Januar c. zu ändern. Nur in Actionibus personalibus sowohl als in realibus NB. mixtis und possessoriis, haben Wir nöthig gefunden, ihr Forum, so wie geschehen, näher zu bestimmen, und die vorhin darüber an verschiedenen Orten entstandene Streitigkeiten zu heben.

In allen Actionibus realibus bleibt demnoch das forum rei sitæ auch in Ansehung der Forst-Bedienten unverändert.

Zweytens habt Ihr darunter Unsern Beyfall, wann Ihr dasjenige was in dem Circulari den Amts Gerichten beygeleget ist, in dortiger Provinz, wo keine Amts-Gerichte vorhanden, den Land- und übrigen Unter-Gerichten zugeeignet zu seyn meinet. Jedoch müssen unter den Unter-Gerichten keine andere als Unsere und keinesweges adeliche Gerichte, noch weniger, wie Ihr darunter rechnet, Justitz-Magistrate verstanden

werden, da Wir über Unsere Forst-Bediente, auch diejenigen, welche davon die untersten Bedienungen haben, keinen andern, als Unsern eigenen Gerichten die Jurisdiction ausser in Actionibus realibus überlaßen können.

Drittens fällt allerdings in dortiger Provinz, die in dem §. 4. des Circularis ertheilte Vorschrift, wohin der Abschoß von der Verlassenschaft eines Forst-Bedienten gehöret, weg, da solcher, in so ferne er Unserm Fisco zukommt, in einerley Casse, der Forst Bediente habe dieses oder jenes, niedere oder höhere Forum gehabt, fliesset.

Hiernach wird Euch leicht seyn, nicht allein Euch selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die sämtlichen Unter-Gerichte Eures Orts zu instruiren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. April 1776.

Ad Mandatum.

Fürst. Schulenburg.

An die Clevische Regierung.

No. XVII. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht,

daß die in andern Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf zweyjährige Zuchthaus-Strafe, ausgefallenes Criminal-Urtheil, ohne vorherige Anfrage zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preussen statt haben solle. De Dato Berlin, den 25. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit aus Ost-Preußen eingehende Inquisitions-Acta überzeugen Uns hinlänglich von dem Fleiße und der Genauigkeit, mit welchem Ihr die dieserhalb Euch obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht seyd.

Wir haben daher nicht länger Anstand nehmen mögen, die in andern Unseren Provinzen bereits gemachte Einrichtung, nach welcher den Landes-Collegiis verstattet ist, ein auf 2jährige Zuchthausstrafe ausgefallenes Criminal-Urthel, ohne vorherige Anfrage, und Einsendung desselben an Unser Justiz-Departement, zur Execution zu bringen, auch in Ost-Preußen einzuführen, und so wie hierdurch die Instruction vom 30sten Julii 1774. pag. 49. ad 1. abgeändert wird; so versteht es sich eines-theils von selbst, daß diese Verordnung auf diejenige Fälle keine Anwendung findet, worinnen Acta, ohne Rücksicht auf dasjenige, was erkannt worden, an die vorgeschriebene Departements Unsers Justiz-Ministerii eingesandt werden müssen, und deren in der angezogenen Instruction pag. 48. lit. a bis g Erwähnung geschehen.

Anderntheils aber, daß nunmehro in Ansehung derer, von Untergerichten an Euch eingehenden Requisitions-Acten die Instruction pag. 53 dahin zu extendiren, daß Ihr allemahl, so oft das Straf-Erkenntniß nicht eine 2jährige Zuchthaus-Strafe überschreitet, in die Materialien entriren müsset.

Ihr habt Euch hiernach sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung der neuerlich unter dem 19ten und 29ten m. p. eingesandten Urthel ad causam contra die Gebrüdere Lenkaitis und Maria Kowalewsanka und Consorten zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Ost-Preußische Hof-Gericht.

No. XVIII. Rescript an die Mindensche Regierung, daß wegen streitiger Personal-Forderungen, dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag. De Dato Berlin, den 29. April 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Abschrift der verwittweten Regierungs-Räthin Schrader, in Sachen wider den Chur-Cöllnischen Cammerherrn von Nehem allerdemüthigst eingereichte Vorstellung vom 13ten dieses, und fügen Euch zu wissen, daß es ungezweifelt ist, daß wegen streitiger Personal-Forderungen dergleichen auch, wenn sie liquide sind, dem Hypothequen-Buche nicht ingrossiret werden können, auch keine Protestation intabuliret werden mag, denn die Protestationes zielen nur dahin ab, das jus hypothecæ intabulatæ dergleichen Forderungen in Salvo zu erhalten, wo also dieses nicht eintreten kann, hört auch der Gebrauch dergleichen Protestationen auf. Wenn demnach in der Hypothequen-Ordnung einer Streitigkeit in quali gedacht wird, so ist der Fall gemeinet, wenn der Protestant solche Umstände behauptet, die eine Hypothec involviren werden, wenn sie verfügt werden können, und diese noch streitig sind. Ihr habt Euch in diesem sowohl als künftigen Fällen hiernach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Dörnberg.

An die Mindensche Regierung.

No. XIX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Wayßen-Hause obligat sind. De Dato Berlin, den 30. April 1776.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des an Euch unterm 7ten m. pr. erlassenen Rescripti, vermittelst welchen Euch bekannt gemacht und befohlen worden, wie es sowohl mit denen Handwerks-Gesellen, die zum Potsdamschen Wayßenhause gehören, als auch überhaupt mit allen übrigen, in Absicht der Wanderschaft gehalten, und was Eurer Seits, wegen genauerer Beobachtung dieser Leute, damit selbige nicht aus dem Lande gehen, veranlasset werden soll, lassen Wir Euch zur nähern Declaration Unserer eigentlichen Willens-Meinung, zwey verschiedene Pässe, wie solche von der Administration des Potsdamschen großen Wayßenhauses denen Wayßen-Knaben, welche entweder erst eine Profession in einländischen Städten erlernen oder bereits ausgelernet haben, ertheilet werden, hierneben abschriftlich zu Eurer Nachricht zufertigen; indem nur diese beyde Classen von Wayßen-Knaben, denen eine gewisse Zeit, wenn sie sich wieder gestellen müssen, in den Pässen bestimmt wird, dem Wayßenhause eigentlich obligat bleiben, und in der Euch befohlenen Maaße observiret werden sollen; die übrigen hingegen, welche, wann sie die erforderliche Größe nicht haben, ihre völlige Entlassung, und mit den Päßen zugleich die Versicherung zum Etablissement in einer einländischen Stadt erhalten, gehen dem Wayßenhause weiter nichts an, und brauchen solchergestalt auch im Austretungs-Fall nicht an dasselbe zurückgeschicket zu werden; wornach Ihr Euch also zu achten und hierunter überall das weiter erforderliche gehörig zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. April 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen, die dem Potsdamschen Wayßenhause obligat sind.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Universität zu Halle die Gerichtsbarbeit in Ehesachen fernerhin verbleiben soll. De Dato Berlin, den 2. May 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Als Wir in Anno 1747 und 1748 bey Einführung der neuen Justitz-Einrichtung die Ehe-Processe denen Consistoriis abgenommen; so sind allerdings dieselbe damahls in regula denen Ober-Landes-Justitz-Collegiis beygelegt worden. Dennoch sind in verschiedenen Provinzen demohngeachtet auch niedern Justitz-Collegiis und Gerichten die Cognition in Ehesachen verstattet und überlassen worden, zum Exempel in Westphalen denen Magistraten und Stadt-Grichten in Herforth und Bielefeldt; in Schlesien denen Stadt-Gerichten zu Breslau; in Ost- und West-Preussen, denen sämmtlichen Amts-Justitz-Collegiis und Landvoigtey-Gerichten.

Da nun auch die Universität zu Halle mit Zulassung Unsers Etats-Ministerii sowohl, als der Magdeburgischen Regierung, in Ansehung derer ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen bishero dergleichen Ehe-Sachen tractiret hat; so wollen wir derselben dieses Exercitium Jurisdictionis auch in Ehe-Sachen noch fernerhin lassen, und erhält dadurch das von Euch derselben nach ihrem abschriftl. anliegenden Bericht, vom 2ten dieses bey ihren Proceß-Tabellen gemachte Monitum seine Erledigung. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 2ten May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XXI. Circulare an das Ober-Accise- und Zoll-Gericht und sämmtliche Provinzial-Accise- und Zoll-Gerichte, daß in allen Fällen, wo die Inculpaten an einer Accise- und Zoll-Defraudation unschuldig befunden und freygesprochen worden, dieselbe durchaus keine Kosten bezahlen noch solche von ihnen gefordert werden sollen. De Dato Berlin, den 13. May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Nachdem Wir bereits wegen der von denen an Accise-Defraudationen unschuldig Befundenen zu bezahlenden Kosten in dem Rescript vom 6ten August 1774.

Samml. der Edicte de Ao 1774. Col. 942.

Unsere Landesväterliche Meinung geäußert; so haben Wir solche, besage der in Abschrift hiernebengehenden Cabinets-Ordre vom heutigen dato nochmals zu erkennen gegeben, zugleich auch ausdrücklich und gemessenst vestgesetzet:

daß in allen Fällen, wo die Inculpaten an einer Accise- und Zoll-Defraudation unschuldig befunden und freygesprochen worden, dieselben durchaus keine Kosten bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden sollen.

Ihr habt Euch nicht nur hiernach ganz eigentlichst, gehorsamst in allen Fällen selbst zu achten, sondern auch zufolge dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung sämmtliche unter Euch stehende Provinzial-Accise und Zollgerichte, sonder den geringsten Anstand gemessenst zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Ge-

Gegeben Berlin, den 13. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Görne.

An das Ober-Accise- und Zollgericht, in simili mit Weglassung der unterstrichenen Worte.

An das Provinzial-Accise- und Zollgericht
" " " " in Berlin.
" " " " in Cüstrin.
" " " " in Breßlau.
" " " " in Glogau.
" " " " in Stettin.
" " " " in Königsberg.
" " " " in Stoltzenberg.
" " " " in Magdeburg.
" " " " in Halberstadt.
" " " " in Cleve.

Ad No. XXII.

Meine liebe Großcanzler und Etats-Ministers Freyh. von Fürst und von Görne. Die Original-Anlage des Tuchmachers N. N. zu N. welcher, wie Ich bereits in unzähligen Fällen bemerkt, an der wider ihn denuncirten Accise-Defraudation unschuldig befunden, und dessen ohnerachtet in die Kosten verurtheilet worden, veranlaßt Mich, dergleichen wider alle Begriffe von Recht und Gerechtigkeit streitenden Verfahren, auf einmahl ein Ende zu machen; und ich befehle Euch demnach hiermit, durch ein Circulare, an alle Accise-Gerichte, ein für allemahl festzusetzen:

daß in allen Fällen, wo die Inculpaten unschuldig befunden und freygesprochen werden, dieselbe durchaus auch keine Kosten bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden sollen.

Hiernach muß auch gedachter Tuchmacher behandelt werden; welches alles Ich Eurer fordersamsten Verfügung und strengsten Aufsicht übergebe, als Euer wohl affectionirter König.

Friederich.

Potsdam, den 13. May 1776.

An die Groß-Canzler und Etats-Ministers Freyherrn v. Fürst. und v. Görne.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Jan. 1776 angefertigten Taxe für die Cammergerichts-Advocaten. De Dato Berlin, den 20sten May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierbey die nach den Grundsätzen Unserer Verordnung, um die Processe zu verkürzen, von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschrift wegen deren Anwendung enthalten.

Von bevorstehendem 1sten Junii dieses Jahres an muß solche auf das allergenaueste befolget werden; Und habt Ihr sie zu diesem Ende nicht allein den Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

Taxe

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey dem Cammer-Gerichte in Berlin.

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1	Appellation, für deren Interposition — —	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
2	Appellation, für deren Justification	1	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·8	—	—	10·	—	—
3	Appellation, für deren Justification wenn solche in der Interpositions-Schedel mit enthalten ist —	—	20	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	12 6	—	—
4	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung in Demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins Gebühren, weil keine Satz Schriften in Demonstratorio zugelassen werden, folglich — —	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen Antretung — —	—	—	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
7	Beweis, oder Gegenbeweis-Artikel, welche allezeit nothwendig sind, der Beweis, oder Gegenbeweis mag per Documenta oder per Testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten werden	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
8	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen schriftliche Deduction in Pro- vel Reprobatorio —	—	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·7	—	—	7·8	—	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
10	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins in Berlin — —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Berlin — —	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
12	Contumacia, für deren Anschuldigung — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam — —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
14	Copialien, für den Bogen —	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
15	Copialien, bey großen Schriften, für den Stoß à 6 Bogen —	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
17	Duplic, im ordentlichen Schrift-Wechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
18	Duplicat der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
19	Duplicat der Schriften von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
20	Eidesleistung, es sey, daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Partey, oder des Gegentheils beywohnet — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
21	Exception in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten oder dritten, oder der Beweises Instanz geführet werden	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10 12	—	—
22	Exception auf eine Kosten-Rechnung	—	6	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—
23	Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acta dociret	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins, im ordentlichen Proceß —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
25	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
	NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.															
26	Instanz-Gebühren —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—
27	Interrogatoria —	—	—	—	—	12	—	1	12	—	2	—	—	3	—	—
28	Interventions-Libell —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
29	Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
30	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten —	—	8	—	—	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
31	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten eines jeden andern Interessenten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
32	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im															

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
33	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
34	Ocular-Inspection, derselben in Berlin beyzuwohnen —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
35	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Berlin beyzuwohnen	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
36	Oral-Verfahren jedem Advocaten	1	—	—	1	12	—	3	—	—	3	12	—	4	—	—
37	Præclusions-Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten, der auf die Præclusion anträgt —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
	Not. 1. Der Advocat der Partey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															
	Not. 2. Mit den Desertions Terminen hat es überall eben die Bewandniß.															
38	Production, für Abwartung des Termins, worin Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
39	Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
40	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sentenz, worin der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet wird	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
41	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition —	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
42	Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, dem Advocaten der Partey, wider welche die Documente produciret werden —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
43	Recusation der Zeugen —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
44	Replic, im ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
45	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
46	Revidirung und Unterschrift einer answärts zugeschickten Schrift	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
47	Revision, für die Revisions-Schedul — —	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
48	Revision, für deren Deduction	—	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·8	—	—	10·	—	—
49	Revision, für deren Deduction, wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten —	—	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	12 6	—	—
50	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
51	Verhörs-Termin —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
52	Verification, für Abwartung eines Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey in Concurs- oder Liquidations-Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Cod. Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
55	Vollmacht, solche zu extendiren	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
56	Vorstellung, wenn darin eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
57	Vorstellung, wenn darin Materialia enthalten sind —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1·2	—	—	2·4	—	—

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.

II. Die Schreib-Gebühren sind gleichfalls nicht darunter begriffen, und müssen nach dem für die Copialien bestimmten Satz besonders bezahlt werden.

III. In Ehe- und Verlöbniß-Processen, in Injurien-Sachen, die nach Vorschrift des Codicis Fridericani P. IV. Tit. IV. §. 4. in Form der Denunciation angebracht werden müssen, und überhaupt in allen Rechts-Streiten, deren Gegenstand der Schätzung auf einen gewissen Geld-Betrag nicht fähig ist, sind die Advocaten-Gebühren nach der 3ten Colonne anzusetzen und zu würdigen.

In Injurien-Sachen von keiner Erheblichkeit, die nach dem Codice Fridericiano P. IV. Tit. IV. §. 3. in einem Verhör abzumachen sind, ist der Verdienst der Advocaten, wenn solche dabey zugelassen worden, nach der zweyten Colonne zu schätzen.

IV. Wo in der dritten, vierten, fünften Colonne alternative Sätze z. E. 1 bis 2 Rthl. und dergleichen angesetzet sind, muß der Richter durch die Ermäßigung den Satz, welcher den Advocaten zuzubilligen ist, bestimmen. Wie denn auch dem Richter überhaupt frey stehet, und oblieget, bey Festsetzung der Advocaten Gebühren nicht allein für etwa ganz unnöthige Vorstellungen und Schriften, die Gebühren ganz unzuläßig zu erklären, und zu streichen, sondern auch Gebühren für die Schriften nicht nach ihrer Größe, sondern nach ihrer Gründlichkeit, und nach Verhältniß des darauf gewandten Fleißes festzusetzen. Der Richter kann und muß also eine seichte, oder mit unnützen Wiederholungen angefüllte Schrift, unter dem Satz der Taxe herabwürdigen, so wie für eine durch gründliche und mühsame Ausführung sich auszeichnende Schrift den Werth über den äussersten Satz der Taxe erhöhen, und diesen erhöheten Werth dem Advocaten in einer billigmäßigen Schätzung zubilligen.

V. Wird der Proceß, von Zeit der Einlassung auf die Klage, binnen dem Ablauf eines Jahres, zu Ende gebracht, so ist dem Advocaten vergönnet, über die ihm nach dieser Taxe zukommende Gebühren, noch ein Viertheil seines Verdienstes zur Belohnung des geschwinden Ausgangs zu liquidiren, und hat er dessen Zubilligung zu gewärtigen. Dauert der Rechts-Streit hingegen von Zeit der Einlassung auf die Klage über ein Jahr, so bekömmt der Advocat, wegen der in die Länge gezogenen Dauer, von allen seit dem Ablauf dieses Jahres verdienten Gebühren nur drey Viertheil des tarmäßigen Satzes, z. E. wo ihm nach der Taxe 4 Rthl. zukommen würden, nur 3 Rthl., und wenn der Richter nach der obigen IVten Anmerkung für eine mit vorzüglicher Gründlichkeit ausgearbeitete Schrift, die Erhöhung über die Taxe in der Würdigung billig findet, so muß doch, wenn die Schrift nach dem Jahr von Zeit der Einlassung angefertiget, von dem erhöheten Satz wiederum ein Viertheil in Abschlag kommen, so daß in allen Fällen, wo der Umstand der Ueberschreitung des Zeitverlaufs eines Jahres eintritt, von aller Art des Verdienstes der Abzug eines Viertheils statt findet.

No. XXIII. Rescript an die Neumärkische Regierung nebst der nach den Grundsätzen der Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januarii 1776. angefertigten neuen Taxe für die Neu-Märkischen Regierungs-Advocaten. De Dato Berlin, den 20. May 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierbey die nach den Grundsätzen Unserer Verordnung, um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres auf Unsern Höchsten Befehl von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschrift wegen deren Anwendung enthalten.

Vom bevorstehenden 1ten Junii dieses Jahres an, muß solche auf das allergenaueste befolget werden. Und Ihr habt sie zu diesem Ende nicht allein denen Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Neumärkische Regierung.

Taxe

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der Neumärkischen Regierung in Cüstrin.

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
1	Appellation für deren Interposition — —	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
2	Appellation für deren Justification	1	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10-	—	—
3	Appellation für deren Justification wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten ist	—	20	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	12 6	—	—
4	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung für deren Antretung	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung für deren Ausführung in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden — —	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Beweiß oder Gegenbeweiß für dessen Antretung —	—	—	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
7	Beweiß- oder Gegenbeweiß Artikel welche allezeit nothwendig sind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag durch Documenta oder durch Zeugen oder durch Ocular-Inspection angetreten werden —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
8	Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen schriftliche Deduction in Pro- oder Reprobatorio —	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
10	Commission, für Abwartung eines Commissions Termins in Cüstrin	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Cüstrin — —	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
12	Contumacia, für deren Anschuldigung — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
14	Copialien, für den Bogen	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
15	Copialien bey großen Schriften, für den Stoß à 6 Bogen —	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr ex clusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 200 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. ex-clusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
17	Duplic, im ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
18	Duplicat, der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen —	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
19	Duplicat, der Schriften, von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
20	Eidesleistung, es sey daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Partey oder des Gegentheils beywohnet —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
21	Exception, in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten, dritten oder in der Beweiß-Instanz geführet werden	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10-	—	—
22	Exception, auf eine Kosten Rechnung — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	12 2	12	—
23	Information, wenn nämlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten dociret —	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im ordentlichen Proceß —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
25	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
	NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.															
26	Instanz Gebühren —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—
27	Interrogatoria —	—	—	—	—	12	—	1	12	—	2	—	—	3	—	—
28	Interventions-Libell —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
29	Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
30	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten —	—	8	—	—	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
31	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins abseiten eines jeden andern Interessenten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—

Liqui-

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
32	Liquidation, für Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
33	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder im Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
34	Ocular-Inspection, derselben in Cüstrin beyzuwohnen —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
35	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Cüstrin beyzuwohnen	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
36	Oral-Verfahren, jedem Advocaten	1	—	—	1	12	—	3	—	—	3	12	—	4	—	—
37	Præclusions Termin, für dessen Abwartung dem Advocaten der auf die Præclusion anträgt —	1	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
	Nota 1. Der Advocat der Partey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															
	Nota 2. Mit den Desertions-Terminen hat es überall eben die Bewandniß.															
38	Production, für Abwartung des Termins, worinn Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
39	Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
40	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sentenz, worinn der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet wird	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
41	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition —	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
42	Recognition, für Abwartung eines Recognitions Termins, dem Advocaten der Partey, wider welche die Documente produciret werden	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
43	Recusation der Zeugen —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
44	Replic, in ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—

Revi-

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen über 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
45	Revidirung u. Unterschrift einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
46	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Schrift	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
47	Revision, für die Revisions-Schedul — —	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
48	Revision, für deren Deduction	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10	—	—
49	Revision, für deren Deduction wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten —	—	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—
50	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß — —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
51	Verhörs-Termin —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
52	Verification, für Abwartung des Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Codice Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
55	Vollmacht, solche zu extendiren	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
56	Vorstellung, wenn darinn eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
57	Vorstellung, wenn darinn Materialia enthalten sind —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1-2	—	—	2-4	—	—
58	Vortrag in Hypotheken-Sachen und bey andern gerichtlichen nicht zum Proceß gehörigen Handlungen, zum Exempel, wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Schuldverschreibung, Miths-Pacht- oder Kauf-Contract &c. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat.	—	6	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—

Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denenjenigen vollkommen gleichstimmig, die hinter der unter vorstehender No. 22. gedruckten Taxe für die Cammer-Gerichts-Advocaten befindlich sind.

No. XXIV.

No. XXIV. Rescript an die Minden-Ravensbergische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Minden Ravensbergischen Regierungs-Advocaten. De Dato Berlin, den 20. May 1776,

ist mit dem unter der vorstehenden No 23. abgedruckten Rescripte nebst der Taxe für die Neumärkische Regierungs Advocaten völlig gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, daß bey den Sätzen ad No. 10. 11. 34. und 35. Minden statt Cüstrin gesetzet ist.

No. XXV. Rescript an die Ostfriesische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Ostfriesischen Regierungs-Advocaten. De Dato Berlin, den 20. May 1776,

ist mit dem Rescripte an die Neumärkische Regierung und der demselben beygefügten Taxe für die Advocaten sub No. 23. völlig gleichstimmig, ausgenommen daß es ad No. 10. 11. 34. und 35. Aurich anstatt Cüstrin heißt.

No. XXVI. Rescript an die Magdeburgische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Magdeburgischen Regierungs-Advocaten. De Dato Berlin, den 20. May 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Ihr erhaltet hiebey die nach den Grund-Sätzen Unserer Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 14ten Januarii dieses Jahres auf Unsern Höchsten Befehl von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschrift wegen deren Anwendung enthalten.

Vom bevorstehenden 1ten Junii dieses Jahres an, muß solche auf das allergenaueste befolget werden, und habt Ihr sie zu diesem Ende nicht allein den Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 20. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Magdeburgische Regierung.

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der Magdeburgischen Regierung.

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
1	Appellation, für deren Interposition — —	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
2	Appellation, für deren Justification	1	—	—	2	—	—	3	5	—	6	8	—	10	—	—
3	Appellation, für deren Justification wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten ist —	—	20	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	12 6	—	—
4	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung in Demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz Schriften in Demonstratorio zugelassen werden — —	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen Antretung — —	—	—	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
7	Beweis, oder Gegenbeweis-Artikel, welche allezeit nothwendig sind, der Beweis, oder Gegenbeweis mag durch Documente oder per Testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten werden	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
8	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen schriftliche Deduction in Pro- oder Reprobatorio	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
10	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins in Magdeburg —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Magdeburg —	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
12	Contumacia, für deren Anschuldigung — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam — —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
14	Copialien, für den Bogen —	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
15	Copialien, bey großen Schriften, für den Stoß à 6 Bogen —	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
17	Duplic, im ordentlichen Schrift-Wechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
18	Duplicat der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
19	Duplicat der Schriften von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
20	Eidesleistung, es sey, daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Partey, oder des Gegentheils beywohnet — —	—	6	—	12	—		1	—	—	1	8	—	1	12	—
21	Exception in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten oder dritten, oder in der Beweises Instanz geführet werden	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10 12	—	—
22	Exception auf eine Kosten-Rechnung	—	6	—	12	—		1	—	—	2	—	—	2	12	—
23	Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemare im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acta dociret	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins, im ordentlichen Proceß —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
25	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
	NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.															
26	Interrogatoria —	—	—	—	—	12	—	1	12	—	2	—	—	3	—	—
27	Interventions-Libell —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
28	Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
29	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten —	—	8	—	—	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
30	Licitation, für Abwartung des Licitations Termins, abseiten eines jeden andern Interessenten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
31	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im															

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
	Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
32	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
33	Ocular-Inspection, derselben in Magdeburg beyzuwohnen	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
34	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Magdeburg beyzuwohnen	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
35	Oral-Verfahren jedem Advocaten	1	—	—	1	12	—	3	—	—	3	12	—	4	—	—
36	Præclusions-Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten, der auf die Præclusion anträgt —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
	Not. 1. Der Advocat der Partey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															
	Not. 2. Mit den Desertions-Terminen hat es überall eben die Bewandniß.															
37	Production, für Abwartung des Termins, worin Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
38	Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
39	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sentenz, worin der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet wird	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
40	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition —	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
41	Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, dem Advocaten der Partey, wider welche die Documente produciret werden — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
42	Recusation der Zeugen —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
43	Replic, im ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
44	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—

Revi-

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
45	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Schrift	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
46	Revision, für die Revisions-Schedul — —	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
47	Revision, für deren Deduction	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10	—	—
48	Revision, für deren Deduction wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten —	—	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	12 6	—	—
49	Sollicitatura, oder Cura, für Auslösung einer jeden Expedition	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	NB. dagegen werden hier die Instanz-Gebühren nicht bezahlt, die nach dem Anhange ad Cod. Frid. pag. 72. nur da statt finden, wo die Advocaten diese Sollicitatur-Gebühren nicht mehr erhalten.															
50	Submissi ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
51	Verhörs-Termin —	—	12	—	1	—	—	—	—	—	2	12	—	3	—	—
52	Verification, für Abwartung des Verifications-Termins, es sey im Concurs-oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Codice Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
55	Vollmacht, solche zu extendiren	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
56	Vorstellung, wenn darinn eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
57	Vorstellung, wenn darinn Materialia enthalten sind —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1-2	—	—	2-4	—	—
58	Vortrag in Hypotheken-Sachen und bey andern gerichtlichen nicht zum Proceß gehörigen Handlun-															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
gen, zum Exempel, wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Schuldverschreibung, Miths-Pacht- oder Kauf-Contract &c. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat	—	6	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—

Nota.

Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denenjenigen vollkommen gleichstimmig, die sich hinter der bey dem Rescripte an das Cammer-Gericht sub No. 22. beygedruckten Taxe für die Advocaten befinden.

No. XXVII. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, mit der neuen Taxe für die Altmärkischen Ober-Gerichts-Advocaten.

De Dato Berlin, den 20. May 1776,

ist mit dem Rescripte an die Magdeburgische Regierung sub No. 26. und der dabey abgedruckten Taxe für die Magdeburgischen Regierungs-Advocaten überall gleichlautend; nur mit der Ausnahme, daß ad No. 10. 11. 33. und 34. Stendal anstatt Magdeburg gesetzt ist.

No. XXVIII. Rescript an das Uckermärkische Ober-Gericht, nebst der neuen Taxe für die Uckermärkschen Ober-Gerichts-Advocaten, De Dato Berlin, den 20. May 1776,

ist mit dem Rescripte an die Magdeburgische Regierung sub No. 26. und der dabey gedruckten Taxe für die Advocaten überall gleichlautend; ausgenommen, daß es ad No. 10. 11. 33. und 34. Prenzlow anstatt Magdeburg heißt.

No. XXIX. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, nebst der neuen Taxe für die Halberstädtschen Regierungs-Advocaten.

De Dato Berlin, den 20. May 1776,

ist mit dem Rescripte an die Magdeburgische Regierung sub No. 26. und der dabey befindlichen Taxe für die Advocaten überall gleichstimmig, nur mit dem Unterschiede, daß ad No. 10. 11. 33. und 34. Halberstadt, anstatt Magdeburg gesetzt ist.

No. XXX. Rescript an die Meursische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Meursischen Regierungs-Advocaten.

De Dato Berlin, den 20. May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue! Ihr erhaltet hierbey die, nach den Grundsätzen Unserer Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres auf Unsern Höchsten Befehl, von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den, derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschriften wegen deren Anwendung enthalten. Vom bevorstehenden 1ten Junii dieses Jahres an muß solche auf das genaueste befolget werden; und Ihr habt sie zu diesem Ende nicht allein den Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Meursische Regierung.

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der Regierung zu Meurs.

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rth. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1	Appellation für deren Interposition — —	—	15	—	20	—	40	—	50	1	—
2	Appellation für deren Justification	1	—	2	—	3-5	—	6-8	—	10-12	—
3	Appellation für deren Justification wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten ist	—	50	1	—	3	—	5	—	6	—
4	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung für deren Antretung	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung für deren Ausführung in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden — —	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen Antretung —	—	—	—	30	1	—	1	30	2	—
7	Beweiß- oder Gegenbeweiß-Artikel welche allezeit nothwendig sind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag										

per

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.		In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr	Rthlr.	Sgr.
	per Documenta oder per Testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten werden —	—	—	1	—	2	—	3	—	4	—
8	Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen schriftliche Deduction in Pro- oder Reprobatorio —	—	—	2	—	3-5	—	6-7	—	7-8	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden	—	5	—	5	—	10	—	15	—	20
10	Commission, für Abwartung eines Commissions Termins in Meurs	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Meurs — —	1	—	1	30	2	30	3	—	3	30
12	Contumacia, für deren Anschuldigung — —	—	15	—	30	1	—	1	30	2	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam —	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
14	Copialien, für den Bogen	—	2½	—	2½	—	5	—	5	—	5
15	Copialien bey großen Schriften, für den Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	15	—	20	—	20	—	20
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins —	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
17	Duplic, im ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	1	—	3-5	—	6-7	—	7-8	—
18	Duplicat, der Schriften, unter 6 Bogen, für den Bogen —	—	—	—	2½	—	5	—	5	—	5
19	Duplicat, der Schriften, von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	15	—	20	—	20	—	20
20	Eidesleistung, es sey daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Partey oder des Gegentheils beywohnet —	—	15	—	30	1	—	1	20	1	30
21	Exception, in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten, dritten oder in der Beweiß-Instanz geführet werden	—	—	2	—	3-5	—	6-8	—	10-12	—
22	Exception, auf eine Kosten-Rechnung — —	—	15	—	30	1	—	2	—	2	30
23	Information, wenn nämlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten dociret —	—	40	1	—	2	—	2	30	3	—

Intro-

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr
24	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im ordentlichen Proceß —	—	—	1	—	2	—	2	30	3	—
25	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger — —	—	—	1	—	2	—	2	30	3	—
	NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.										
26	Interrogatoria —	—	—	—	30	1	30	2	—	2	30
27	Interventions-Libell —	—	20	—	40	1	—	2	—	3	—
28	Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione —	—	20	—	40	1	—	2	—	3	—
29	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten —	—	20	—	30	2	—	2	30	3	—
30	Licitation, für Abwartung des Licitations Termins abseiten eines jeden andern Interessenten	—	10	—	15	—	30	—	40	1	—
31	Liquidation, für Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Liquidanten	—	10	—	15	—	30	—	40	1	—
32	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder im Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	20	—	30	1	—	1	20	2	—
33	Ocular-Inspection, derselben in Meurs beyzuwohnen —	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
34	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Meurs beyzuwohnen	1	—	1	30	2	30	3	—	3	30
35	Oral-Verfahren, jedem Advocaten	1	—	1	30	3	—	3	30	4	—
36	Præclusions-Termin, für dessen Abwartung dem Advocaten der auf die Præclusion anträgt —	—	30	1	30	2	—	2	—	2	—
	Nota 1. Der Advocat der Partey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.										
	Nota 2. Mit den Desertions-Terminen hat es überall eben die Bewandniß.										

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
37	Production, für Abwartung des Termins, worinn Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten —	—	20	—	30	1	—	1	20	1	30
38	Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production	—	15	—	30	1	—	1	20	1	30
39	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sentenz, worinn der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet worden	—	15	—	30	1	—	1	—	1	—
40	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition —	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—
41	Recognition, für Abwartung eines Recognitions Termins, dem Advocaten der Partey, wider welche die Documente produciret werden	—	15	—	30	1	—	1	20	1	30
42	Recusation der Zeugen —	—	15	—	20	—	30	—	3[illegible]	—	40
43	Replic, in ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	1	—	3-5	—	6-7	—	7-8	—
44	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	5	—	10	—	15	—	20	—	30
45	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Schrift	—	—	—	15	—	20	—	30	—	40
46	Revision, für die Revisions-Schedul — —	—	—	—	20	—	40	—	50	1	—
47	Revision, für deren Deduction	—	—	2	—	3-5	—	6-8	—	10-	—
48	Revision, für deren Deduction, wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten —	—	—	1	—	3	—	5	—	12 6	—
49	Sollicitatura oder Cura, für Auflösung einer jeden Expedition	—	—	—	10	—	10	—	10	—	10
	NB Dagegen werden hier die Instanz-Gebühren nicht bezahlet, die nach dem Anhang ad Cod. Frid. pag. 72. nur da statt finden, wo die Advocaten diese Sollicitatur-Gebühren nicht mehr erhalten.										
50	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß —	—	10	—	20	—	30	—	40	1	—
51	Verhörs-Termin —	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
52	Verification, für Abwartung eines Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	10	—	15	—	30	—	40	1	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rth. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.		In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rth exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder im Liquidations-Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	30	1	—	2	—	2	30	3	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Cod. Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.										
55	Vollmacht, solche zu extendiren	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25
56	Vorstellung, wenn darin eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind —	—	10	—	20	—	30	—	35	—	40
57	Vorstellung, wenn darin Materialia enthalten sind —	—	20	—	30	1	—	1-2	—	2-4	—
58	Vortrag in Hypotheken-Sachen, und bey andern gerichtlichen nicht zum Proceß gehörigen Handlungen, zum Exempel, wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Schuldverschreibung, Mieth-Pacht- oder Kauf-Contract, &c. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat —	—	15	—	40	1	—	2	—	3	—

Nota. Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denjenigen völlig gleichlautend, so sich hinter der bey dem Rescripte an das Cammer-Gericht sub No. 22. abgedruckten Taxe für die Advocaten befinden.

No. XXXI. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, nebst der neuen Taxe für die Breslauische Ober-Amts-Advocaten. De Dato Berlin, den 22. May 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierbey die nach den Grundsätzen Unserer Verordnung, um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres auf Unsern Höchsten Befehl von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschrift wegen deren Anwendung enthalten. Vom bevorstehenden 1. Jun. dieses Jahres an, muß solche auf das allergenaueste befolget werden. Und Ihr habt sie zu diesem Ende nicht allein denen Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung.

		In Sachen von 10 Rth. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rth exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rth exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl	gar.	d'	Rthl.	gar	d'	Rthl.	gar	d'	Rthl.	gar	d'	Rthl.	gar.	d'
1	Appellatio, für deren Interposition —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
2	Appellation, für deren Justification —	1	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·8	—	—	10·12	—	—
3	Appellation, für deren Justification, wenn solche in der Interpotions-Schedul mit enthalten ist	—	20	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—
4	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung in Demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden —	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen Antretung —	—	—	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—
7	Beweis, oder Gegenbeweis-Artikel, welche allezeit nothwendig sind, der Beweis oder Gegenbeweis mag per Documenta, oder per Testes oder durch Ocular-Inspection angetreten werden —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3·4	—	—	5·6	—	—
8	Beweis, oder Gegenbeweis, für dessen schriftliche Deduction in Pro- oder Reprobatorio	—	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·7	—	—	7·8	—	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
10	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins in Breslau —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Breslau —	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
12	Contumacia, für deren Anschuldigung —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
14	Copialien, für den Bogen	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
15	Copialien, bey grossen Schriften, für den Stoß a 6 Bogen	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	gar.	d'	Rthl.	ggr.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'
17	Duplic, im ordentlichen Schrift-Wechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
18	Duplicat der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
19	Duplicat der Schriften von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
20	Eidesleistung, es sey, daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Partey, oder des Gegentheils beywohnet — —	—	6	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—	
21	Exception in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten oder dritten, oder in der Beweises Instanz geführet werden	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10 12	—	—
22	Exception auf eine Kosten-Rechnung	—	6	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	
23	Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acta dociret	—	8	—	1-2	—	—	2-3	—	—	4-5	—	—	6-7	—	—
24	Inrotulation, für Abwartung der Inrotulations-Termins, im ordentlichen Proceß —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
25	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger — NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
26	Interrogatoria —	—	—	—	12	—	1	12	—	2	—	—	2	12	—	
27	Interventions-Libell —	—	8	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
28	Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione —	—	8	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
29	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten —	—	8	—	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—	
30	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten eines jeden andern Interessenten	—	4	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	
31	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im															

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive, bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl	gar	d'
	Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—
32	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
33	Ocular-Inspection, derselben in Breslau beyzuwohnen	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
34	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Breslau beyzuwohnen	1	—	—	1	12	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
35	Oral-Verfahren, jedem Advocaten	—	16	—	1	12	—	3	—	—	3-4	—	—	3-4	—	—
36	Præclusions-Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten, der auf die Præclusion anträgt —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
	Not. 1. Der Advocat der Partey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															
	Not. 2. Mit dem Desertions-Termin hat es überall eben die Bewandniß.															
37	Production, für Abwartung des Termins, worin Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
38	Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
39	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sentenz, worin der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet worden	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
40	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition —	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
41	Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, dem Advocaten der Partey, wider welche die Documente produciret werden — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
42	Recusation der Zeugen —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
43	Replic, im ordentlichen Schriftwechsel — —	—	—	—	1	—	—	3-5	—	—	6-7	—	—	7-8	—	—
44	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—

Revi-

		In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rthl.	gr.	d.	Rthl.	gr.	d.	Rthl.	gr.	d.	Rthl.	gr.	d.	Rthl.	gr.	d.
45	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Schrift	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
46	Revision, für die Revisions-Schedul — —	—	—	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
47	Revision, für deren Deduction	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—	6-8	—	—	10	—	—
48	Revision, für deren Deduction wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten — —	—	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—
49	Sollicitatura, oder Cura, für Abforderung und Auslösung der Expeditionen einer Confirmation eines gerichtlichen Vergleichs, eines Berichts ꝛc. —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	NB. Eben dies, und die in dem Schlesischen Anhang des Cod. Frid. pag. 14. festgesetzte Vorschuß-Gebühren erhalten die Advocaten in den übrigen daselbst bestimmten Fällen, für den Vorschuß der Gerichts-Gebühren.															
50	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
51	Verhörs-Termin —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
52	Verification, für Abwartung des Verifications-Termins, es sey im Concurs-oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Codice Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
55	Vollmacht, solche zu extendiren	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
56	Vorstellung, wenn darinn eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	4	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
57	Vorstellung, wenn darinn Materialia enthalten sind —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2-3	—	—	3-4	—	—
58	Vortrag in Hypotheken-Sachen bey Actibus voluntariæ Jurisdictionis und andern gerichtlichen,															

nicht

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rth. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'	Rthl	gar.	d'	Rthl.	gar.	d'
nicht zum Proceß gehörigen Handlungen. Z. E. wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Mieths Pacht Kauf-Schuld-Contract &c. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat	—	6	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—

Nota.

Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denenjenigen vollkommen gleichstimmig, die sich hinter der bey dem Rescripte an das Cammer-Gericht sub No. 22. beygedruckten Taxe für die Advocaten befinden.

No. XXXII. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung, nebst der neuen Taxe für die Glogauischen Ober-Amts-Advocaten. De Dato Berlin, den 22. May 1776,

ist mit dem unter der vorstehenden No. 31. abgedruckten Rescripte und der Taxe für die Breslauischen Ober Amts Regierungs Advocaten völlig gleichstimmig, ausser, daß ad No. 10. 11. 33 und 34. Glogau anstatt Breslau gesetzt ist.

No. XXXIII. Rescript an die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung, nebst der neuen Taxe für die Oberschlesischen Ober-Amts-Advocaten, De Dato Berlin, den 22. May 1776,

ist mit dem Rescripte an die Breslauische Ober-Amts-Regierung sub No. 31. und der demselben beygefügten Taxe für die Breslauische Ober-Amts-Advocaten überall gleichlautend; ausgenommen, daß ad No. 10. 11. 33. und 34. Brieg, anstatt Breslau gesetzt ist.

No. XXXIV. Publicandum wegen der neuen Taxe für die Westpreußischen Regierungs-Advocaten. De Dato Marienwerder, den 24. May 1776.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, beyliegende, nach den Grundsätzen der Verordnung, um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres, von Höchst Dero Groß-Canzler angefertigte, und mit beygefügten Anmerkungen wegen deren Anwendung versehene neue Taxe für die Advocaten bey der Westpreußischen Regierung allhier vom 1ten Junii c. an, auf das genaueste zu befolgen befohlen: so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Signatum Marienwerder, den 24. May 1776.

Königliche Westpreußische Regierung.

Graf von Finckenstein.

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der West-Preußischen Regierung in Marienwerder.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1) Absonderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.															
2) Accusatio Contumaciæ, vide Contumacia.															
3) Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweis oder Bescheinigung.															
4) Appellation															
A. pro Interpositione derselben —	—	30	—	—	60	—	—	75	—	1	—	—	2	—	—
B. pro Justificatione derselben —															
a. wenn solche in der Interpositions Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	60	—	1	—	—	2·3	—	—	4·5	—	—	6·8	—	—
b. wenn solche besonders angefertiget wird	1	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·8	—	—	9·12	—	—
5) Articul, vide Beweis.															
6) Attendirung eines Termins, vide Termin.															
7) Audientia,															
pro Termino Audientiæ oder Verhörs-Termin — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
in Injurien-Sachen — —	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
8) Bescheid, vide Sentenz.															
pro Termino Publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publication.															
9) Bescheinigung oder Gegenbescheinigung,															
a. für die Antretung derselben —	—	30	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für die Deduction in demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs-Terminus-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.															
10) Beweis oder Gegenbeweis															
A. für die Antretung desselben															
a. wenn derselbe durch Articul, es sey per Documenta oder per Testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul —	—	—	—	—	60	—	1·3	—	—	4·6	—	—	7·9	—	—
b. wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen denen sub a. benannten Beweisarten jedesmal formiret werden müssen, per juramenti delationem oder sonst angetreten wird — —	—	—	—	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
B. für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio — —	—	—	—	2	—	—	3·4	—	—	5·6	—	—	7·8	—	—
11) Beylagen, vide Copialien.															
12) Briefe in Proceßsachen pro Stück —	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
13) Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instruments in Termino, vide Termin.															
14) Cession, für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments in Termino, vide Termin.															
15) Commission, die Termine darinn zu attendiren, vide Termin.															
16) Contumacia															
a. pro accusatione derselben —	—	45	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
b. für den Vortrag in contumaciam —	—	45	—	1	—	—	1·2	—	—	1·2	—	—	1·2	—	—
17) Copialien, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Bey grossen Schriften pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
18) Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.															
19) Cura, vide Sollicitatura.															
20) Distribution, pro Termino distributionis, vide Termin.															
21) Documente, pro Termino productionis derselben, vide Termin.															
22) Duplic, vide Satzschrift.															
23) Duplicat der Satzschriften															
unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
24) Eyd															
a. für Ableistung eines Homagial- oder andern Eydes in animam alterius	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
b. für Beywohnung bey Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.															
c. für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.															
25) Exceptio															
a. in einem Verfahren loco oralis, vide Verfahren.															
b. in einem ordentlichen Schriftwechsel in prima Instantia	—	30	—	1	—	—	2·4	—	—	5·7	—	—	8·10	—	—
c. contra personas testium	—	30	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
d. in Pro- vel Reprobatorio	—	—	—	2	—	—	2·4	—	—	5·7	—	—	8·10	—	—
e. in Appellatorio	—	60	—	2	—	—	2·4	—	—	5·7	—	—	8·10	—	—
f. in Revisorio	—	—	—	2	—	—	2·4	—	—	5·7	—	—	8·10	—	—
g. ad Liquidationem Expensarum	—	30	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
26) Extension einer Vollmacht	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
27) Fidejussion, für Ueberreichung eines Fidejussions-Instruments in Termino, vide Termin.															
28) Gegenbescheinigung, vide Bescheinigung.															
29) Gegenbeweis, vide Beweis.															
30) Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführl. Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen und solches durch seine Manual-Acten docirt	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3·5	—	—	6·9	—	—
31) Inrotulation, für Attendirung des Termins, vide Termin.															
32) Insinuatio Decreti nichts, weil solche durch die dazu bestellte gerichtliche Person geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.															
33) Instantia pro Cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.															
34) Interposition, vide Appellatio & Revisio.															
35) Interrogatoria	—	—	—	—	45	—	1·2	—	—	3·4	—	—	6·8	—	—
36) Intervention, vide Klag-Libell.															
37) Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione oder Interventione	—	30	—	1	—	—	2·3	—	—	4·6	—	—	7·9	—	—
38) In Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
39) Libell, vide Klag-Libell.															

40) Lici-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
40) Licitation, pro Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.															
41) Memorial, vide Vorstellung.															
42) Ocular-Inspection															
a. für deren Beywohnung in loco Judicii	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
b. außerhalb demselben täglich	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—
43) Oral Verfahren, vide Verfahren.															
44) Præclusions Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.															
45) Probatorial-Artikel, vide Beweis.															
46) Production, für Attendirung des Termini Productionis, vide Termin.															
47) Publication															
a. für Anhörung bey Publication eines Bescheides, Sentenz, Resolution und Rotuli, nichts, es sey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex officio, oder von einer Parthey blos zu Anzeigung der Publication der Sentenz bestellet wird	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
b. für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gericht niedergelegten Disposition	—	—	45	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—
48) Recognition für Attendirung eines Recognitions-Termins, vide Termin.															
49) Reconventio, vide Klag-Libell.															
50) Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Instruments in Termino, vide Termin.															
51) Replic, vide Satz-Schrift.															
52) Reprobatorial-Articul, vide Beweis.															
53) Revidirung und Unterschrift															
a. einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	15	—	—	30	—
b. — — Satz-Schrift	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
54) Revision															
A. pro Interpositione	—	—	—	—	—	60	—	—	75	—	1	—	—	2	—	—
B. pro Deductione															
a. wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch außer den Gebühren pro Interpositione	—	—	—	—	1	—	—	2:3	—	—	4:5	—	—	6:8	—	—
b. wenn solche besonders angefertiget wird	—	—	—	—	2	—	—	3:5	—	—	6:8	—	—	9:12	—	—
55) Satz-Schrift, nemlich Replica und Duplica bey einem ordentlichen Schriftwechsel in prima Instantia, in Probatorio und in Appellatorio für jede Schrift	—	—	30	—	1:2	—	—	2:4	—	—	5:7	—	—	8:10	—	—
56) Schedula Appellationis, Revisionis, vide Appellation, Revision.															
57) Schrift-Wechsel, vide Satz-Schrift.															
58) Sentenz, vide Publication der Sentenz.															
59) Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition	—	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
60) Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß	—	—	—	30	—	—	60	—	—	75	—	—	75	—	—	75	—
61) Supplique, vide Vorstellung.															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
62) Termin															
a. Verhörs-Termin, vide Audientia.															
b Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
c. Productionis Testium, oder Beywohnung derselben Vereydigung — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
d. Productionis & Recognitionis Documentorum — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—
e. Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.															
f. Commissionis — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
g. Licitationis															
a) Abseiten des Licitanten —	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
b) Abseiten eines jeden andern Interessenten — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
h. Liquidationis & Verificationis															
a) Abseiten des Liquidanten für jeden Liquidanten — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
b) Abseiten des Liquidaten gegen jeden Gläubiger — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
i. Inrotulationis Actorum —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Im Concurs-Processe, Contradictori überhaupt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Advocati Creditorum erhalten dafür nichts.															
k. Præclusionis — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
l. Cautionis m. Cessionis n. Fidejussionis o. Renunciationis p. Transactionis — für die Ueberreichung des Instrumenti —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
63) Verfahren Loco oralis, jedem Advocaten	—	—	—	2;3	—	—	3;4	—	—	4;5	—	—	5;6	—	—
64) Verhörs-Termin, vide Audientia.															
65) Verification															
für jeden Termin zu attendiren, vide Termin.															
66) Vergleich															
a. denselben bey Gerichte zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.															
b. Wenn derselbe von den Advocaten inter partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihrem von dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von der Parthey annehmen.															
Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commissario mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, bekommt jeder Advocat außer den Termins-Gebühren, nach dem Betrag des Quanti,															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
was seine Partheyen durch einem Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden.															
1) Beträgt solches 100 Rthlr. und darunter — —	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Beträgt solches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Beträgt solches über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Beträgt solches über 1000 Rthlr. überdem noch von jeden 1000 Rthlr. über jene 1000 Rthlr., wofür sub No. 3. die Gebühren angesetzet sind —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung einer gewissen Geldsumme leidet, z. E. die Ehesachen; so müssen nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen die Quanta vom Gerichte ex officio bestimmt werden.															
67) Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extension der Vollmacht.															
68) Vorstellung,															
a. wenn darinn nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satz-Schrift überreicht wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—	—	60 —
b. wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—
69) Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.															
70) Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.															

Nota.

Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denenjenigen völlig gleichlautend, so hinter der bey dem Rescripte an das Cammer-Gericht sub No. 22. abgedruckten Taxe für die Advocaten befindlich sind.

No. XXXV. Rescript an die Lingen-Tecklenburgische Regierung, nebst der neuen Taxe für die Lingen- und Tecklenburgischen Advocaten. De Dato Berlin, den 25. May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Ihr erhaltet hierbey die, nach den Grundsätzen Unserer Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres auf Unsern Höchsten Befehl, von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den, derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschriften wegen deren Anwendung enthalten.

Vom bevorstehenden 1ten Junii dieses Jahres an muß solche auf das genaueste befolget werden; und Ihr habt sie zu diesem Ende nicht allein den Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Tecklenburg Lingensche Regierung.

Ad No. XXXV.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir einliegende neue Taxe für die Advocaten bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung nach den Grundsätzen Unserer Verordnung um die Proceße zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres, auf Unsern Höchsten Befehl, von Unserm Groß-Canzler haben anfertigen, und solche, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschriften wegen deren Anwendung enthalten, Unserer vorgedachten Regierung vermittelst anliegenden allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 25. laufenden Monaths zur erforderlichen Bekanntmachung zufertigen lassen; so wird selbiges nicht nur durch gegenwärtiges Publicandum, welches von allen Canzeln in beyden Grafschaften publiciret, und nebst der neuen Taxe und dem letztgedachten allerhöchsten Rescripto an den Kirch-Thüren, und sonstigen öffentlichen Orten angeschlagen werden soll, zu jedermanns Wissenschaft gebracht; sondern auch den sämmtlichen Advocaten anbefohlen, dieselbe von dem ersten Junii dieses Jahres an auf das allergenaueste zu befolgen.

Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift.

Gegeben Lingen, den 30. May 1776.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.

Möller. Meier. Warendorff.

Publicandum.

Beckhaus.

Taxe

der Gebühren für die Advocaten bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung in Lingen, eingeführet mit dem ersten Junii 1776.

In

	In Lingen- und Tecklenburgischen Sachen.	I. In Lingenschen					
		In Sachen von 5. Rthl. inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.		In Sachen von 20. Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50. Rthlr. bis. 200. Rthlr. exclusive.	
		Fl.	Abr.	Fl.	Abr.	Fl.	Abr.
1	Appellation, für deren Interposition —	—	10	—	15	1	15
2	Appellation, für deren Justification —	—	—	4	—	4	8 —
3	Appellation, für deren Justification, wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten ist	1	10	2	10	4	10
4	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung — —	—	15	1	—	—	—
5	Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung in Demonstratorio nichts, als die ordentlichen Verfügs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden — —	1	—	2	—	—	—
6	Beweiß, oder Gegenbeweiß, für dessen Antretung	—	—	—	—	2	—
7	Beweiß, oder Gegenbeweiß-Articul, welche allezeit nothwendig sind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag durch Documente, oder durch Zeugen, oder durch Ocular-Inspection angetreten werden —	—	—	—	—	4	—
8	Beweiß, oder Gegenbeweiß, für dessen schriftliche Deduction in Pro- oder Reprobatorio —	—	—	—	—	2	—
9	Briefe in Proceß-Sachen, für jeden —	—	3½	—	5	—	5
10	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins in Lingen und Tecklenburg —	1	—	1	10	2	—
11	Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Lingen und Tecklenburg	1	10	2	—	3	—
12	Contumacia, für deren Anschuldigung —	—	10	—	15	1	—
13	Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam	1	—	1	10	2	—
14	Copialien, für den Bogen — —	—	1½	—	1½	—	3½
15	Copialien, bey grossen Schriften, für den Stoß a 6 Bogen — — —	—	10	—	10	—	13½
16	Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins — —	1	—	1	10	2	—
17	Duplic, im ordentlichen Schriftwechsel —	—	—	—	—	2	—
18	Duplicat der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen	—	—	—	1½	—	3½
19	Duplicat der Schriften von 6 Bogen und darüber, für jeden Stoß — —	—	—	—	10	—	13½
20	Eydes-Leistung, es sey, daß der Advocat der Eydes-Leistung seiner eignen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet — —	—	10	—	15	1	—
21	Exception, in einem ordentlichen Schriftwechsel, er mag in der ersten, zweyten, dritten, oder in der Beweises-Instanz geführet werden —	—	—	—	—	4	8 —
22	Exception, auf eine Kosten-Rechnung —	—	10	—	15	1	—
23	Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt — —	—	10	—	15	1	—
24	Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins im ordentlichen Proceß —	—	—	—	—	1	10

Sachen II. In Tecklenburgischen Sachen.

In Sachen von 200 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 10000. Rthlr. und darüber.		In Sachen von 5. Rthlr inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 20. Rthl. bis 50. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50. Rthl. bis 200. Rthl. exclusive.			In Sachen von 200 Rthl bis 10000. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000. Rthlr. und darüber.		
Fl.	sbr.	Rl.	sbr.	Rthl.	Sl.	Pf.	Rthl.	Sl.	Pf.	Rthl.	Sl.	Pf.	Rthl.	Sl.	Pf.	Rthl.	Sl.	Pf.
1	15	2	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	15	9	—	18	$4\frac{1}{2}$	1	—	—
8	10	10	16	—	—	—	2	—	—	2	4	—	4	5	—	5	8	—
5	10	6	—	—	15	9	1	5	3	2	5	3	2	15	9	3	—	—
—	—	—	—	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	10	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	10	6	2	—	—
6	—	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
4	8	8	14	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	4	—	4	7	—
—	10	—	10	—	1	9	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	5	3
4	—	6	—	—	10	6	—	15	9	1	—	—	2	—	—	3	—	—
5	—	7	—	—	15	9	1	—	—	1	10	6	2	10	6	3	10	6
2	—	4	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	2	—	—
4	—	6	—	—	10	6	—	15	9	1	—	—	2	—	—	3	—	—
—	$3\frac{1}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	1	9	—	1	9	—	1	9
—	$13\frac{1}{3}$	—	$13\frac{1}{3}$	—	5	3	—	5	3	—	7	—	—	7	—	—	7	—
4	—	6	—	—	10	6	—	15	9	1	—	—	2	—	—	3	—	—
4	8	8	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	4	—	4	7	—
—	$3\frac{1}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	1	9	—	1	9	—	1	9
—	$13\frac{1}{3}$	—	$13\frac{1}{3}$	—	—	—	—	5	3	—	7	—	—	7	—	—	7	—
2	—	3	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	1	10	6
8	10	10	16	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	5	—	5	8	—
2	—	3	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	1	10	6
2	4	4	6	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	2	—	—	2	4	—	—
2	10	3	10	—	—	—	—	—	—	—	15	9	1	5	3	1	15	9

In Lingen- und Tecklenburgischen Sachen.

		I. In Lingenschen					
		In Sachen von 5. Rth. inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.		In Sachen von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.	
		Rl.	Sbr	Rl.	Sbr.	Rl.	Sbr.
25	Citation, für Abwartung des Introitus Termins im Concurs- oder Liquidations Proceß dem Curatori, oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger — NB. Advocati Creditorum im Concurs erhalten dafür nichts.	—	—	2	—	4	—
26	Interrogatoria — — —	—	—	—	—	1	—
27	Interventions-Libell — —	—	10	1	—	2	—
28	Klag Libell, es seyn Con- oder Reconventione	—	10	1	—	2	—
29	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten — —	—	10	—	15	1	—
30	Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten eines andern Interessenten —	—	5	—	5	—	10
31	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations Proceß, für jeden Liquidanten —	—	5	—	5	—	10
32	Liquidation, für die Abwartung des Liquidations Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	10	—	15	1	—
33	Ocular-Inspection, derselben in { Lingen / Tecklenburg } beyzuwohnen	1	—	1	10	2	—
34	Ocular-Inspection, derselben ausserhalb { Lingen / Tecklenburg } beyzuwohnen	1	10	2	—	3	—
35	Oral-Verfahren, jedem Advocaten —	—	—	2	—	4	—
36	Præclusions-Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten der auf die Præclusion anträgt — Nota 1. Der Advocat der Parthey, die sich versäumet hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren. Nota 2. Mit den Desertions-Terminen hat es überall eben die Bewandtniß.	1	—	2	—	3	—
37	Production, für Abwartung des Termins, worin Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten — —	—	10	—	15	1	5
38	Production, für Abwartung des Termins, zur Zeugen-Production — —	—	10	—	15	1	5
39	Publication, für Anhörung eines Bescheides oder Sententz, worin der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet worden —	—	5	—	10	—	15
40	Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition — —	—	10	—	15	1	—
41	Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, dem Advocaten der Parthey, wider welche die Documente produciret werden —	—	10	—	15	1	5
42	Recusation der Zeugen —	—	—	—	10	—	15
43	Replic, im ordentlichen Schriftwechsel	—	—	—	—	2	—

Sachen. II. In Tecklenburgischen Sachen.

In Sachen von 200 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.		In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		In Sachen von 5. Rthlr. inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 20. Rthl. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50. Rthl. bis 200. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200. Rthlr. bis 10000. Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000. Rthlr und darüber.		
Fl.	sbr.	Fl.	sbr.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.
5	—	6	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	10	6	3	—	—
3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	1	10	6	2	10	6
3	—	6	—	—	5	3	—	10	6	1	—	—	1	10	6	3	—	—
3	—	6	—	—	5	3	—	10	6	1	—	—	1	10	6	3	—	—
3	—	5	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	10	6	2	10	6
2	—	2	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	10	6	1	—	—
2	—	2	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	10	6	1	—	—
2	—	3	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	1	10	6
4	—	6	—	—	10	6	—	15	9	1	—	—	2	—	—	3	—	—
5	—	7	—	—	15	9	1	—	—	1	10	6	2	10	6	3	10	6
6	—	8	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
4	—	5	—	—	10	6	1	—	—	1	10	6	2	—	—	2	10	6
2	15	2	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	13	$1\frac{1}{2}$	—	18	$4\frac{1}{2}$	1	—	—
2	15	2	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	13	$1\frac{1}{2}$	—	18	$4\frac{1}{2}$	1	—	—
2	—	2	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—
2	—	2	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	1	—	—
2	15	2	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	13	$1\frac{1}{2}$	—	18	$4\frac{1}{2}$	1	—	—
1	—	1	5	—	—	—	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	—	1	$1\frac{1}{2}$
48	—	8•14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2•4	—	—	4•7	—	—

In Lingen- und Tecklenburgischen Sachen.

		I. In Lingenschen					
		In Sachen von 5 Rthl. inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.		In Sachen von 20. Rthlr. bis 50. Rthlr. exclusive.		In Sachen von 50. Rthlr. bis 200. Rthlr. exclusive.	
		Fl.	sbr.	Fl.	sbr.	Fl.	sbr.
44	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Verstellung — —	—	5	—	5	—	5
45	Revidirung und Unterschrift einer auswärts zugeschickten Schrift — —	—	—	—	—	1	—
46	Revision, für die Revisions-Schedul —	—	—	—	—	1	10
47	Revision, für deren Deduction —	—	—	—	—	4	8
48	Revision, für deren Deduction, wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten —	—	—	—	—	4	10
49	Sollicitatura, oder Cura, für Ausfertigung einer jeden Expedition — —	—	—	—	—	—	5
	NB. Dagegen werden hier die Instanz-Gebühren nicht bezahlt, die nach dem Anhang ad Cod. Frid. pag. 72. nur da statt finden, wo die Advocaten diese Sollicitatur-Gebühren nicht mehr erhalten.						
50	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß	—	—	—	—	—	15
51	Verhörs-Termin — —	1	—	2	—	3	—
52	Verification, für Abwartung des Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder im Liquidations-Proceß, für jeden Glaubiger —	—	5	—	10	—	15
53	Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder im Liquidations Proceß, für den Schuldner ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	10	1	—	2	—
54	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Cod. Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9.						
55	Vollmacht, solche zu extendiren —	—	5	—	5	—	5
56	Verstellung, wenn darin eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darin sonst keine Materialia enthalten sind —	—	10	—	15	1	—
57	Verstellung, wenn darin Materialia enthalten sind	—	15	1	—	2	—
58	Vortrag, in Hypothequen-Sachen, und bey andern gerichtlichen, nicht zum Proceß gehörigen Handlungen, z. E. wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Schuld-Verschreibung, Mieth- Pacht- oder Kauf-Contract, ꝛc. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat	—	5	—	15	1	30

Sachen. II. In Tecklenburgischen Sachen.

In Sachen von 200 Rthlr. bis 1000. Rthlr., exclusive.		In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber.		In Sachen von 5. Rthlr. inclusive bis 20. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 20. Rthl. bis 50. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50. Rthl. bis 200. Rthl. exclusive.			In Sachen von 200. Rth bis 1000. Rthlr. exclusive.			In Sachen von 1000. Rthlr. und darüber.		
Fl.	stbr.	Fl.	stbr.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.	Rthl.	gl.	Pf.
—	10	—	15	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$
1	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	15	9	1	—	—
1	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9	—	18	$4\frac{1}{2}$	1	—	—
8:10	—	10:16	—	—	—	—	—	—	—	2:4	—	—	4:5	—	—	5:8	—	—
5	10	6	—	—	—	—	—	—	—	2	5	3	2	15	9	3	—	—
—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$
1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—
4	—	5	—	—	10	6	1	—	—	1	10	6	2	—	—	2	10	6
1	—	2	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	7	10	—	10	6	1	—	—
2	10	3	—	—	5	3	—	10	6	1	—	—	1	5	3	1	10	6
—	10	—	15	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$
1	5	1	10	—	5	3	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	—	13	$1\frac{1}{2}$	—	15	9
2:4	—	4:8	—	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	10	6	1	—	—	1:2	—	—	2:4	—	—
2	10	3	10	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	15	9	1	5	3	1	15	9

Die zu dieser Taxe gehörigen Noten sind mit denjenigen überall gleichstimmig, so sich hinter der bey dem Rescripte an das Cammergericht sub No. 22. abgedruckten Taxe für die Advocaten befinden.

No. XXXVI. Rescript an die Magdeburgische Regierung,

wodurch das Publicandum sub A betreffend den §. 25 Cap. 22. der Magdeburgischen Policey-Ordnung, wegen der Formalien bey dem Verkauf der Gerade-Stücken genehmiget wird. De Dato Berlin, den 25. May. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. — Den von Euch mittelst Berichts vom 10ten dieses eingesandten Entwurf des Publicandi sub A, wodurch der §. 25. Cap. 22. der dortigen Policey-Ordnung erläutert wird; haben wir nach geschehenen Vortrag in Unserm Geheimen Etats-Rath genehmiget, überlassen Euch dahero wegen dessen Verbreitung unter Eurer Unterschrift, das Nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc.

Berlin, den 25. May 1776.

Ad Mandatum.

An die Magdeburgische Regierung.

Ad No. 25. A

Publicandum betreffend den §. 25. Cap. 22. der Magdeburgischen Policey-Ordnung, Nom. Regis.

Es sind in dem §. 25. Cap. 22. der Magdeburgischen Policey-Ordnung bey dem Verkauf der Gerade folgende Formalien vorgeschrieben: daß von denen Gerade-Stücken, 1) eine Specification und 2) eine Taxe aufgenommen, auch 3) der taxirte Werth dafür berichtiget werden solle. Da uns aber berichtet worden, daß vorbemerkte Formalien niemahls zur Observanz gekommen, sondern dergleichen, sonst gültig errichtete, Contracte, ohne daß vorbemerkte Punkte dabey beobachtet, dennoch für verbindlich und rechtsbeständig erachtet sind; so wollen Wir es bey sothaner Observanz nicht nur belassen, sondern auch solche hiermit bestätigen, wozu Wir um so mehr bewogen sind, damit die Abweichung der Observanz von dem vorbemerkten Gesetze nicht zu vergeblichen Processen Anlaß geben möge. Zu dem Ende Wir unsere Allerhöchste Willensmeinung hierüber öffentlich bekannt machen, auch besonders Unserer Regierung im Herzogthum Magdeburg und allen übrigen dortigen Gerichten, allergnädigst anbefehlen, sich hiernach zu achten.

No. XXXVII. Reglement wegen einer etablirten Leihe-Anstalt in der Stadt Aschersleben. De Dato Berlin, den 28. May 1776.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, der Armuth, und insonderheit den Handwerkern und Fabricanten zum Besten, in Gnaden resolviret haben, daß in der Stadt Aschersleben ein Leihe-Haus errichtet werde, woraus die dürftigen Einwohner zum Betrieb ihrer Nahrung gegen Pfänder und billigmäßige Zinsen, Geld leihen können: Als wird hierdurch dieserhalb folgendes festgesetzet.

1.

Es sollen vorerst 2000 Rthl. aus der Cämmerey gegen 5 pro Cent Zinsen genommen, oder auf deren Credit negotiiret, und wenn sich hiernächst findet, daß das Capital vergrößert werden müsse, ein mehreres dazu anzulegen, verwilliget werden.

2.

Der Rathmann Pfanne soll zum Special-Director, der Kaufmann Teudeloff jun. als welcher auf 2000 Rthl. Caution machen muß, zum Rendanten, und der Schutz-Jude Abraham Moses, zum Taxatore hierbey ernannt und bestellet seyn, welche unter Aufsicht des Magistrats das Werk verwalten, und sich deshalb wöchentlich zweymal, des Dienstags und Freytags, früh von 9 bis 12 Uhr zu Rathhause, auf der dazu auszusetzenden Stube versammlen müssen.

3.

3.

Die nöthige Stube und sichern Behältnisse zu Verwahrung der baaren Gelder und Pfänder, werden auf dem Rathhause auf Kosten der Cämmerey fourniret und eingerichtet, die geringern Pfänder auf der alten Registratur, die Prætiosa aber in wohl befestigten Schränken und Kasten verwahret.

4.

Die Waagen, Gewichte, Ellen und andern Maaße, welche hiebey nöthig seyn möchten, können, da solche bereits zum Behuf der Policey angefertiget sind, daraus gebrauchet werden.

5.

Director sowohl als Rendant, hat soviel möglich darauf zu sehen, daß die Eigenthümer diejenigen Sachen, so sie versetzen, selbst siegeln oder dergestalt zeichnen, daß hiernächst kein Verdacht der geschehenen Austauschung entstehen könne, wie dieselben denn weder von Geld noch Pfändern, die ins Leihhaus kommen, etwas entlehnen und gebrauchen, oder sonst an Verehrungen nehmen, sondern sich dessen sowohl als ihr eigen Geld auf Pfänder zu leihen, bey empfindlicher Ahndung zu enthalten haben.

6.

Ueberhaupt muß Director und Rendant, und in subsidium der ganze Magistrat, wenn sich finden sollte, daß sie nicht debitam diligentiam & curam, sonderlich bey der öfters vorzunehmenden Cassen-Visitation adhibiret, für die richtige ordentliche und treue Verwaltung der ganzen Sache haften, weshalb Letzterer die Casse und Cassenbücher monathlich revidiren, und mit denen Pfändern collationiren muß. In das Journal nach anliegenden Schemate sub ⊙, welches der Director zugleich statt Controlle führet, wird eingetragen:

a) die Nummer,
b) der Name des Eigenthümers,
c) Beschreibung des Pfandes,
d) Taxe desselben,
e) Quantum des Anlehns,
f) Datum der Auszahlung,
g) Datum der Einlösung oder Renovation.

Hierauf erhält der Eigenthümer einen Versatz-Schein, worinn obige Punkte enthalten seyn müssen, vom Directore und Rendanten unterschrieben, welcher bey Einlösung des Pfandes von dem Eigenthümer desselben quittiret zurück gegeben wird, wie denn auch an jedes Pfand ein Zettul geheftet oder gebunden werden muß, worauf die No. und pag. des Journals notirt ist.

7.

Muß mit jedem nach dem Art. 2. festgesetzten Conferenz-Tage, das Journal vom Directore und Rendanten abgeschlossen werden, auch muß Rendant ein besonderes Cassenbuch halten, worinn derselbe aus seinem Journale oder Manuale den Empfang und Ausgabe der Gelder treulich eintragen, und daraus monathlich einen von Directore und ihm unterschriebenen Extract dem Magistrat von Einnahme und Ausgabe übergeben, auch sodenn jährlich und zwar ultimo May die Hauptrechnung anfertigen muß.

8.

Die Rechnung leget Rendant vor dem Magistrat ab, welcher zu gleicher Zeit einige Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann, ein gleiches thut der Commissarius Loci, wenn er die Cämmerey und Lombards-Rechnung zur Stelle revidiret, worauf alles zur letzten Decharge an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet.

9.

Auf Sachen, welche durch die Länge der Zeit nicht verderben, z. E. auf Jouwelen, Gold, Silber, Kupfer ꝛc. können $\frac{2}{3}$tel der Taxe, auf andere aber, als Kleider ꝛc. kann nur die Halbscheid der Taxe creditiret werden.

10.

Kein Pfand wird auf länger als 6 Monath angenommen. Ist diese Frist verflossen, so muß das Pfand entweder eingelöset, oder renoviret werden. Letzteres kann nur bey Pfändern, welche dem Motten-Fraß und Verderben nicht unterworfen sind, und auch alsdenn nicht anders, als wenn die Zinsen prompt bezahlet werden, geschehen, und müssen also dabey die Zinsen von den verflossenen 6 Monathen

nathen bezahlet, desgleichen an Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren

von	1	— 5 Rthl.	—	6 Pf.
—	5	— 10 —	1	Gr. —
—	10	— 20 —	2	Gr. —
—	20	— 50 —	4	Gr. —
—	50	— 100 —	6	Gr. —

entrichtet werden, welche zum Fond des Douceurs geschlagen werden.

11.

Wie hoch ein Pfand anzunehmen sey, kommt auf die Taxe und die §. 9. festgesetzte Art des Pfandes an, und muß Taxator dafür stehen, daß nicht zuviel darauf geliehen wird, mithin die Taxe jederzeit so einrichten, daß nicht nur das Anlehn und einjährige Zinsen, sondern auch die Auctions-Kosten beym Verkauf gewiß aus dem Pfande erfolgen können.

12.

Unter 1 Rthl. wird nicht ausgeliehen, auch ohne Pfand gar nicht, und auf verderbliche Effecten über 6 Monath nicht geliehen.

13.

Keinem Minderjährigen oder Verschwender oder sonst liederlichen Menschen, imgleichen keinen unter väterlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Personen, ohne der Eltern oder Dienst-Herrschaft Vorwissen und Einwilligung, soll einiger Vorschuß geschehen, und weil die Soldaten auf gewisse Maaße von dem Ihrigen nicht disponiren können, und diese Anstalt Gelegenheit geben könnte, daß sie unerlaubte, ja wohl gar Mondirungs-Sachen versetzen, oder sonst sich baar Geld anschaffen wollten, um eine prämeditirte Desertion auszuführen, so wird hierdurch verboten, keinem Soldaten, auch selbst keinem Subaltern-Officier etwas zu geben, es sey denn, daß der Chef oder Commandeur des Regiments in das Darlehn schriftlich consentirte, welcher Consens bey der Casse aufbewahret werden muß.

14.

Damit auch das Leihhaus von gestohlnen Sachen, soviel als möglich rein gehalten werde, so soll,

1. überhaupt von unbekannten Personen, kein Pfand angenommen, und darauf geliehen werden, sondern wenn die Officianten des Leihhauses den Pfands-Einbringer nicht kennen, so müssen sie ihn bedeuten, daß er einen zuverläßigen ihnen bekannten Mann darstelle, welcher denselben als einen Angesessenen oder sonst ehrlichen und unbescholtenen, durch ein erdentliches Gewerbe sich nährenden Mann kennet, und solches den Bedienten des Leihhauses versichert, worüber dann eine kurze Registratur, in einem hierzu zu haltenden besonderen Annotations-Buche aufgenommen, und von der mitgebrachten solche Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2. Müssen beständig die Intelligentz-Blätter nachgesehen, und die darinn angezeigten gestohlnen Effecten in dem erwähnten Annotations-Buche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligentz-Blätter kürzlich bemerkt werden.

3. Wenn der Besitzer, welchem etwas gestohlen worden, solches dem Leihhause anzeigt, so ist solches gleichfalls in gedachtem Buche zu-annotiren.

4. Sollten nun bey solchen Précautionen gestohlne Sachen, oder Effecten, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, dafern der Bringer nicht eine bekannte angesessene Person seyn sollte, derselbe an den Magistrat zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

5. Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichtsregeln sich zutragen sollte, daß eine gestohlne Sache verpfändet würde, so ist solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verfessenen Zinsen, abzufolgen.

15.

Was den Satz der Zinsen, bey deren zu legenden Berechnung, 30 Tage für einen Monath gerechnet, die sich dabey ereignenden Brüche aber für voll genommen werden, betrift, so soll das Leihhaus vor der Hand, und bis sich finden wird, daß die Kosten desselben mit geringern Zinsen bestritten werden können, 8 pro Cent zu nehmen befugt seyn, wovon 5 pro Cent für das zum Fond des Leihhauses von der Cämmerey herzuschiessende Capital an

Zinsen

Zinsen bezahlet werden müssen, 3 pro Cent aber nebst den § 10. festgesetzten Renovations-, Ab- und Zuschreibegebühren, theils und vor der Hand zur Belohnung derer Administratoren, theils zu Bestreitung der Zinsen von dem etwa otieus liegen bleibenden Gelde ausgesetzt seyn sollen. Ausser diesen jetzo festgesetzten 3 pro Cent und Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren, soll so wenig der Director und Rendant, als der Taxator, ein mehreres an dergleichen, bey Verlust der Ehre und Reputation, auch empfindlicher Strafe nehmen, noch dasjenige was ihm freywillig offeriret wird, annehmen, eben so wenig auch, wie bereits §. 5. angemerket, die versetzten Pfänder in seinen eigenen Nutzen gebrauchen.

16.

Regulariter wird zwar nach Maaßgabe des §. 6. ein Pfand nicht anders retradiret, als nach Zurückgebung des Pfand- oder Versatzscheins; wenn aber dieser verlohren worden, und sonst die Richtigkeit der Sache erhellet, so kann, wenn es eine Kleinigkeit bis 10 Rthl. betrift, nach zurückgezahlten Darlehn und Zinsen, das Pfand retradiret werden, der Eigenthümer aber muß darüber quittiren, und dadurch die verlohrnen Pfandscheine mortificiren.

Zuvor aber muß auf Kosten des Verpfänders, um Betrüglichkeit zu verhindern, durch die Intelligentz-Blätter bekannt gemacht werden, daß nach dessen Anzeige der Pfandschein verlohren gegangen, und wenn sich nicht ein rechtmäßiger Innhaber solchen Scheins binnen 14 Tagen melden würde, ihm das Pfand, gegen einen Mortificationsschein abgefolget werden soll.

Sollte hingegen das Pfand nach der Taxe über 10 Rthl. betragen, so muß der verlohrne Pfandschein gerichtlich mortificiret werden.

17.

Nach Ablauf des Termins, auf welchen das Darlehn vorgeschossen worden, soll der Pfandschuldner nicht länger als 4 Wochen Respit haben, wovon er jedoch und überhaupt bis zur Wiederbezahlung des Darlehns die Zinsen geben muß; sind diese aber verflossen, und Debitor hat sein Pfand binnen dieser Zeit so wenig eingelöset als renoviret, woran er jedoch in dieser Zeit auf seine Kosten zu erinnern, so ist dasselbe nach öffentlicher Bekanntmachung von dem Magistrat an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, davon dem Leihhause das Capital und Zinsen zu restituiren, der Ueberschuß aber nach Abzug der Auctions-Kosten an den Eigenthümer zu restituiren. Ist der Eigenthümer aber nicht mehr vorhanden, auch sein Aufenthalt unbekannt, so soll das Surplus ad Depositum judiciale geliefert, und wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand gemeldet, der sich dazu legitimirete, soll dasselbe dem Leih-Hause zu Verstärckung seines Fond anheim fallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden.

18.

Dergleichen Auction soll alle halbe Jahre geschehen, ein Proclama davon für die Leihhaus-Stube, auch andern öffentlichen Orten in der Stadt, wo die Affixiones gewöhnlichermaßen geschehen, 8 Tage vorher affigiret, und durch die Thorwärter oder Ausrufer bekannt gemacht werden.

19.

Sollten sich besondere Fälle ereignen, welche jetzo nicht vorhero zu sehen, so hat die Casse davon dem Magistrat Anzeige zu thun, und dieser an die Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten.

Signatum Berlin, den 28. May 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. Schulenburg. v. Gaudi.

Reglement

wegen einer etablirten Leihe-Anstalt in der Stadt Aschersleben.

No. des Pfandes.	Nahmen des Eigenthümers.	Beschreibung des Pfandes.	Taxe des Pfandes.		Quantum des Darlehns.		Datum der Auszahlung.	Datum der Einlösung oder Renovation.
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		

No. XXXVIII. Rescript an die Clevische Regierung nebst der neuen Taxe für die Clevischen Regierungs-Advocaten.

De Dato Berlin, den 28. May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Ihr erhaltet hiebey die, nach den Grundsätzen Unserer Verordnung um die Processe zu verkürzen, vom 15ten Januar dieses Jahres, auf Unsern Höchsten Befehl von Unserm Groß-Canzler angefertigte neue Taxe für die Advocaten bey Eurem Collegio, nebst den derselben am Ende beygefügten Anmerkungen, welche die Vorschrift wegen deren Anwendung enthalten.

Vom bevorstehenden 1ten Junii dieses Jahres an, muß solche auf das allergenaueste befolget werden, und habt Ihr sie zu diesem Ende nicht allein den Advocaten bey Eurem Collegio ohne Anstand bekannt zu machen, sondern sie auch in dem Bezirk Eurer Gerichtsbarkeit zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Clevische Regierung.

Taxe

Taxe der Gebühren für die Advocaten bey der Clev-Märkischen Regierung zu Cleve.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1) Accusatio contumaciæ, vide Contumacia.															
2) Antretung eines Beweises, oder Bescheinigung, vide Beweis oder Bescheinigung.															
3) Appellation,															
A. Pro interpositione derselben —	—	4	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
B. Pro justificatione derselben															
a. Wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro interpositione —	—	8	—	1	—	—	2:3	—	—	4:5	—	—	6:7	—	—
b. Wenn solche besonders angefertiget wird	—	16	—	2	—	—	3:5	—	—	6:8	—	—	9:12	—	—
4) Articul, vide Beweis.															
5) Audientia, pro Termino Audientiæ oder Verhörs-Termin, worinn ein vollständig Verhör abgehalten wird — —	—	12	—	1	—	—	2:3	—	—	2:4	—	—	2:4	—	—
6) Bescheid, vide Sentenz, pro termino publicationis eines Verhörs-Bescheides oder Sentenz, vide Publication.															
7) Bescheinigung oder Gegenbescheinigung.															
a. Für die Antretung derselben —	—	8	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für deren Deduction in demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren ad num 5. weil kein schriftliches Verfahren in demonstratorio zugelassen wird.															
8) Beweis, oder Gegenbeweis,															
A. Für die Antretung desselben															
a. Wenn derselbe durch Articul, es sey per documenta oder per testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul	—	—	—	1	—	—	2:3	—	—	4:5	—	—	5:6	—	—
b. Wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen denen sub A benannten Beweisarten jedesmal formiret werden müssen, per juramenti delationem oder sonst angetreten wird —	—	—	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2:3	—	—
B. Für die Deduction in Pro-vel Reprobatorio — —	—	—	—	2	—	—	3:4	—	—	5:6	—	—	7:8	—	—
9) Beylagen, vide Copialien.															
10) Briefe in Proceß-Sachen, vide Instantz-Gebühren.															
11) Commission, vide Termin.															
12) Contumacia															
a. pro accusatione derselben —	—	6	—	—	12	—	1	12	—	1	12	—	2	—	—
b. Für den Vortrag in contumaciam	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
13) Copialien															
a. pro Bogen — —	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
b. Für einen halben Bogen —	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	1	—
NB. Es werden aber diese Copialien nur von den der Klage oder Exception beygelegten Urkunden dem Advocaten vergütet, vide Instantz-Gebühren.															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
14) Cura, vide Sollicitatura.															
15) Distribution, pro Termino Distributionis, vide Termin.															
16) Duplic, vide Satzschrift.															
17) Duplicat der Satzschriften, vide Instantz-Gebühren.															
18) Eyd,															
a. Für Ableistung eines Lehns- oder dergleichen Extrajudicial-Eydes in animam alterius — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
b. Für Ableistung eines Eydes in Proceß-Sachen in animam alterius ausser den Termins-Gebühren —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
c. Für Beywohnung der Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.															
d. Für Beywohnung der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.															
19) Exceptio,															
a. In einem Verfahren loco oralis, vide Verfahren.															
b. In einem ordentlichen Schriftwechsel, in prima instantia —	—	—	—	1:2	—	—	2:4	—	—	5:7	—	—	8:10	—	—
c. Contra personas testium, oder vielmehr pro Recusatione testium —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
d. In Pro vel Reprobatorio —	—	—	—	:2	—	—	2:4	—	—	5:7	—	—	8:10	—	—
e. In Appellatorio —	—	8	—	1:2	—	—	2:4	—	—	5:7	—	—	8:10	—	—
f. In Revisorio —	—	—	—	1:2	—	—	2:4	—	—	5:7	—	—	8:10	—	—
g. Ad liquidationem expensarum	—	6	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—
20) Extension einer Vollmacht, vide Vollmacht.															
21) Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.															
22) Gegenbeweis, vide Beweis.															
23) Information, Wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im Ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68 und 69 aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt, folglich nur in Sachen worinn er selbst die Feder führt — —	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24) Inrotulation, vide Termin.															
25) Insinuatio decreti nichts, weil solche durch die dazu bestellte Gerichtliche Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.															
26) Instantz-Gebühren. Unter dieser Rubrik wird verstanden aller Vorschuß an Insinuations-Gebühren, Botenlohn, Copialien an die Canzeley, Post-Porto, imgleichen die Abschrifts-Gebühren sämmtlicher von dem Advocato exhibirten, und dem Gegentheil communicirten respective Memorialien und Schrift-Sätze, (ex-															

clusive

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
clusive der Urkunden bey der Klage und Exception; imgleichen alle an die Parthey zu erlassende Briefe, als für welche sämmtliche Sachen künftig kein Advocat etwas liquidiren darf, nur die Schreib-Gebühren für gedachte Urkunden bey den Klagen und Exceptionen ausgenommen, welche derselbe am Ende jeder Instantz zu liquidiren, und die Moderation abzuwarten hat. vide supra Copialien.															
Es passiren aber,															
a. pro prima Instantia															
α) Wenn nicht loco oralis oder schriftlich gehandelt worden, sondern die Instantz beym Verhör abgemachet worden	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
β) Wenn loco oralis oder schriftlich verfahren ist — —	—	—	—	—	20	—	1	12	—	2	—	—	2	—	—
b. pro Instantia Appellationis.															
α) Wenn auf die bloße Iustification gesprochen worden, oder die Appellation zum Verfahren beym Verhör verwiesen gewesen.															
1. Dem Appellantischen Advocato	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—	1	12	—
2. Dem Appellatischen Advocato	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
β) Wenn das Appellatorium sogleich ad Exceptiones instruiret wird															
1. Dem Appellantischen Advocato	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—	1	12	—
2. Dem Appellatischen —	—	12	—	—	16	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—
γ) Wenn in Appellatorio die Sache zum Verfahren loco oralis oder Schriftwechsel verwiesen worden, jedem der beyden Advocaten — —	—	—	—	1	12	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
δ) Wenn in Appellatorio nova probatio geführet worden, jedem —	—	—	—	1	8	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Ist aber Pro- & Reprobatio geführet, jedem — —	—	—	—	2	—	—	2	12	—	2	12	—	2	12	—
c. pro Instantia revisionis															
α) in revisorio simplici, jedem der beyden Advocaten —	—	—	—	1	—	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—
β) in revisorio reciproco, jedem	—	—	—	1	12	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
d. pro Instantia Probationis,															
α) bey bloßen Beweis, jedem der beyden Advocaten — —	—	—	—	2	—	—	2	12	—	2	12	—	2	12	—
β) in Pro- & Reprobatorio, jedem	—	—	—	2	12	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—
γ) in Probatorio reciproco, jedem	—	—	—	3	—	—	3 4	—	—	4 5	—	—	4 5	—	—
e. pro Instantia demonstrationis															
α) Dem demonstrantischen Advocato	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
β) Dem redemonstrantischen Advocato, wenn Gegenbescheinigung geführet ist	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
γ) Dem Advocat des Demonstraten oder Redemonstraten, nichts.															
27) Interposition, vide Appellatio & Revisio.															
28) Interrogatoria —	—	—	—	—	12	—	1	12	—	2	—	—	3	—	—
29) Intervention, vide Klag-Libell.															

	In Sachen über 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
30) Klag-Libell, es sey in Con- oder Recon-ventione, oder Interventione, oder auch in Litis-Denunciatione.															
a. Wenn der Advocat selbst Concipient ist	—	8	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
b. Wenn er solches nur legalisirt	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	16	—
31) Libell, vide Klag-Libell.															
32) Licitation, vide Termin.															
33) Litis-Denunciation, vide Klag-Libell.															
34) Memorial, vide Vorstellung.															
35) Ocular-Inspection.															
a. Für deren Beywohnung in loco judicii	—	8	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
b. Für deren Beywohnung extra locum judicii, täglich	—	—	—	—	—	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—
36) Oral-Verfahren, vide Verfahren.															
37) Præclusions-Termin, vide Termin.															
38) Probatorial Articul, vide Beweis.															
39) Production, für Abwartung des Termini productionis, vide Termin.															
40) Publication,															
a. Für Anhörung der Publication eines Bescheides, Sentenz, Resolution und Rotuli nichts, es sey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex officio, oder von einer Parthey blos zu Anhörung der Publication der Sentenz bestellet wird, und sonst nichts pro Instantia genossen	—	4	—	—	12	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—
b. Für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Disposition	—	8	—	—	16	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
41) Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, vide Termin.															
42) Reconventio, vide Klag-Libell.															
43) Renunciatio remedii vel probationis, wenn solche in Ferien schriftlich geschiehet	—	2	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
44) Replic, vide Satz-Schrift.															
45) Reprobatorial-Articul, vide Beweis.															
46) Revidirung und Unterschrift,															
a. Einer auswärts zugeschickten Vorstellung	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	6	—	—	12	—
b. Einer auswärts zugeschickten Schrift, wovon ein anderer der jedesmal zu benennende Concipient ist, z. E. einer Appellations- Iustification, einer Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungs- oder Beweis- oder Gegenbeweis-Antretung, einer Deduction in Pro- oder Reprobatorio oder Revisorio einer Exceptions-Re- oder Duplic-Schrift	—	4	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
47) Revision,															
A. Pro interpositione	—	—	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
B. Pro deductione															
a. Wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro interpositione	—	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—
b. Wenn solche besonders angefertiget wird	—	—	—	2	—	—	3	5	—	6	8	—	9	12	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
48) Satz-Schrift. Nemlich Replica und Duplica bey einem ordentlichen Schriftwechsel in prima instantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift — —	—	—	—	1	—	—	3	5	—	—	6	7	—	—	7	8	—	—
49) Schedula Appellationis, Revisionis, vide Appellation, Revision.																		
50) Schriftwechsel, vide Satz-Schrift.																		
51) Sentenz, vide Publication der Sentenz.																		
52) Sollicitatura oder Auslösung einer jeden Expedition in Sachen, die Auswärtige betreffen, und worinn der Advocat die Spertuln bezahlen muß — —	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—		
53) Submissio ad Acta, in Feriis, wenn sie schriftlich geschehen muß —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	1	—	—		
54) Supplique, vide Vorstellung.																		
55) Termin																		
a. Verhörs-Termin, vide Audientia.																		
b. Eydes-Leistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen Parthey oder des Gegentheils beywohnet — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—			
c. Productionis testium, oder Beywohnung derselben Vereydigung —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—			
d. Productionis & Recognitionis documentorum — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—			
e. Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.																		
f. Commissionis																		
α) in loco judicii —	—	8	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—			
β) extra locum judicii täglich —	—	—	—	—	—	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—			
g. Licitationis,																		
aa. Abseiten des Licitanten —	—	6	—	—	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—			
bb. Abseiten eines jeden andern Interessenten — —	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—			
h. Liquidationis																		
α) Abseiten der Creditorum oder Liquidanten, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—			
β) Abseiten des Schuldners oder Liquidaten, oder Contradictoris, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—			
i. Verificationis																		
α) Abseiten der Creditorum, für jeden Gläubiger — —	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—			
β) Abseiten des Schuldners oder Contradictoris im Liquidations- oder Concurs-Proceß, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger für jeden Termin —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—			
k. Inrotulationis Actorum																		
α) Im ordentlichen Proceß —	—	—	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—			
β) Im Concurs-Proceß, Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum — — NB. Advocati Creditorum erhalten dafür nichts.	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	12	—			

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. bis 2000 Rthl exclusive.			In Sachen von 2000 Rth. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Præclusionis und Desertionis, dem Advocaten der auf die Præclusion anträgt	—	12	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
NB. Der Advocat der Parthey die sich versäumet hat, darf für den Præclusions- oder Desertions-Termin nichts liquidiren.															
m. Für jeden andern hier nicht benannten Termin — —	—	8	—	16	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
56) Verfahren, loco oralis, jedem Advocaten für das ganze Verfahren —	—	—	—	1	12	—	2·4	—	—	3·5	—	—	3·5	—	—
57) Verhörs-Termin, vide Audientia.															
58) Verification, vide Termin.															
59) Vergleich,															
a. Wenn derselbe von den Advocaten inter partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihrem von dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von der Partheyen nehmen.															
b. Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commissario mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, bekömmt jeder Advocat ausser den Termins-Gebühren, nach dem Betrag des Quanti, was seine Parthey durch einen Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt als von ihr gefordert worden.															
1. beträgt solches 100 Rthlr. und drunter	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. beträgt solches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3. beträgt solches über 500 Rthl. bis 1000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
4. beträgt solches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. über jene 1000 Rthlr., wofür sub No. 3 die Gebühren angesetzet sind —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ist das Objectum litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung einer gewissen Geldsumme leidet, z. E. die Ehesachen; so müssen nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen die Quanta vom Gerichte ex officio bestimmet werden.															
60) Vollmacht, solche zu extendiren	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
61) Vorstellung															
a. Wenn darinn nur eine Dilation gebeten, Executio in Ferien gesucht wird &c. oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
b. Wenn darinn würkliche Materialia enthalten — —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1·2	—	—	2·4	—	—
62) Vortrag in contumaciam, vide Contumacia.															
63) Zeugen-Production, vide Termin.															

Nota

Nota.

I. Unter vorstehenden Sätzen sind keine baare Auslagen der Advocaten begriffen. Sie müssen daher das ausgelegte Stempel-Papier, die Insinuations-Gebühren, das Post-Porto und die der Canzeley zu bezahlenden Copialien besonders liquidiren. Es sollen ihnen aber ausser den sich ex ipsis actis verificirenden Posten, wohin das Stempel-Papier und die der Canzeley zu bezahlende Copialien gehören, keine Auslagen in Rechnung passiret werden, die sie nicht, und zwar in Ansehung der Insinuationen durch die sub Documento insinuationis zu setzende Quittung des Boten oder Botenmeisters, und in Ansehung des Post-Porto durch Beylegung der Couverte zugleich verificiren. Sie müssen daher auch künftig ihre Liquidationes nicht ad Acta oder auf die Schriften verzeichnen, sondern auf einen besondern Bogen, und mit den nöthigen Beylagen versehen, exhibiren.

II. Da in Ansehung der Briefe, des Vorschusses und der Copialien ihrer Schriften und sonstigen Exhibitorum, von dem größten Theil der Clevischen Regierungs-Advocaten, der Mißbrauch bisher gar zu weit getrieben worden, als daß demselben fernerhin nachgesehen werden könne; So soll künftig in ordentlichen Proceß-Sachen, keinem Advocaten erlaubt seyn, für Briefe, Copialien und Vorschuß das geringste weiter in Rechnung zu bringen, wogegen für ihre Entschädigung deshalb hinreichend dadurch gesorgt werden, daß ihnen sub No. 26. der vorstehenden Taxe, für jede Instantz besondere Gebühren, für Wahrnehmung aller dieser Punkte ausgesetzt worden. Inzwischen bleibt es in Ansehung derjenigen Schriften, welche die Advocaten in duplo übergeben müssen, und derjenigen, welche die Canzeley besorgt, bey der bisherigen Verfassung; und wenn ein Advocat das Duplum, so ihm zu exhibiren obliget, versäumt, folglich solches von der Canzeley zu Beförderung der Insinuation angefertiget werden muß, darf er diese Copialien nicht der Parthey in Rechnung bringen, sondern muß sie ex propriis bezahlen. Es bleiben den Advocaten daher nur allein die Abschriften derjenigen Urkunden, die sie der Verordnung vom 15ten Januar c. gemäß, bey Anstellung ihrer Klage, imgleichen bey der Exception, zu beyder Begründung diesen beyden Schriften beyzufügen, nöthig finden, von den Partheyen zu vergütigen übrig.

Diese können sie liquidiren, und wenn sie Ordnungsmäßig, den Reihen und Sylben nach, geschrieben sind, erhalten sie dafür die sub No. 13. der Taxe angesetzte Gebühren. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in Armen-Sachen gar keine Copialien statt finden. In Extrajudicial-Sachen stehet den Advocaten frey, die Copialien mit zu liquidiren.

III. Gleichwie die Gebühren in den Columnen nach der Wichtigkeit des Objecti litis dergestalt angesetzet sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. inclusive gar nichts genommen werden darf; So sind dagegen in Ehe- und Verlöbniß-Processen, in Injurien-Sachen, die nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani P. IV. Tit. IV. §. 4. in Form der Denunciation angebracht werden müssen, in Servitut- und überhaupt in allen dergleichen Rechts-Streiten, deren Gegenstand der Schätzung auf einen gewissen Geld-Betrag nicht fähig ist, die Advocaten-Gebühren nach der dritten Colonne anzusetzen und zu würdigen.

In Injurien-Sachen die nach dem Codice Fridericiano P. IV. Tit. IV. §. 3. in einem Verhör abzumachen sind, wenn Advocaten dabey zuzulassen sind, wie auch in Ehe-Sachen zwischen ganz gemeinen Leuten, ist der Verdienst der Advocaten nach der zweyten Colonne zu schätzen.

IV. Wo in einer Colonne alternative Sätze z. E. 1-2. Rthlr. und dergleichen angesetzet sind, muß der Richter durch die Moderation den Satz, welcher den Advocaten zuzubilligen ist, bestimmen, wie denn auch dem Richter überhaupt frey stehet und obliget, bey Festsetzung der Advocaten-Gebühren nicht allein für etwa ganz unnöthige Vorstellungen und Schriften, die Gebühren ganz unzuläßig zu erklären, und zu streichen,

chen, sondern auch die Gebühren für die Schriften nicht nach ihrer Größe, sondern nach ihrer Gründlichkeit und nach Verhältniß des darauf gewandten Fleißes, festzusetzen. Der Richter kann und muß also eine seichte oder mit unnützen Wiederholungen angefüllte Schrift unter dem Satz der Taxe herab würdigen, so wie für eine durch gründliche und mühsame Ausführung sich auszeichnende Schrift den Werth über den äussersten Satz der Taxe erhöhen, und diesen erhöheten Werth den Advocaten in einer billigmäßigen Schätzung zubilligen.

V. Wird der Proceß von Zeit der Einlassung auf die Klage binnen dem Ablauf eines Jahres zu Ende gebracht; so ist dem Advocaten vergönnet, über die ihm nach dieser Taxe zukommende Gebühren noch ein Viertheil seines Verdienstes zur Belohnung des geschwinden Ausgangs zu liquidiren, und hat er dessen Zubilligung zu gewärtigen. Dauert der Rechts-Streit hingegen von Zeit der Einlassung auf die Klage über ein Jahr; so bekömmt der Advocat wegen der in die Länge gezogenen Dauer von allen seit dem Ablauf dieses Jahres verdienten Gebühren nur drey Viertheil des tarmäßigen Satzes, z. E. wo ihm nach der Taxe 4 Rthlr. zukommen würden, nur 3 Rthlr., und wenn der Richter nach der obigen IVten Anmerkung für eine mit vorzüglicher Gründlichkeit ausgearbeitete Schrift die Erhöhung über die Taxe in der Würdigung billig findet, so muß doch, wenn die Schrift nach dem Jahr von Zeit der Einlaßung angefertiget, von dem erhöheten Satz wiederum ein Viertheil in Abschlag kommen, so daß in allen Fällen, wo der Umstand der Ueberschreitung des Zeitverlaufs eines Jahres eintritt, von aller Art des Verdienstes der Abzug eines Viertheils Statt findet.

VI. Die Clevischen Regierungs-Advocaten müssen sogleich bey Introducirung der Sache bey 2 Rthlr. Strafe anzeigen, ob sie selbst oder ein recipirter Untergerichts-Advocat in der Sache die Feder führen, es mag die Sache in erster Instantz bey der Regierung anfangen, oder in den folgenden Instantzien dahin devolviren. Ist der Regierungs-Advocat Concipient, so erhält er die in dieser Taxe für die Schriften und Exhibita selbst festgesetzte Gebühren. Er muß aber alsdenn, wie sich von selbst verstehet, auch für die Sache und die Materialia einstehen. Ist aber ein recipirter Unter-Gerichts-Advocat Concipient, der jedesmahl unter jeden Exhibito benennt werden muß; so erhält der Regierungs-Advocat für die Schriften und Exhibita bloß die in dieser Taxe für die Revidirung und Subscription sub Num. 30. (b) und 46 (a) (b) festgesetzte Gebühren, und für sich nur dasjenige, was er selbst deserviret, als für Abwartung der Termine und dergleichen, wie auch die Instantz Gebühren, und zwar alles ohne Unterschied der ersten oder folgenden Instantzien. Die Revidirungs- oder Subscriptions-Gebühren aber sollen dem concipirenden Untergerichts-Advocaten jedesmahl an seinen Gebühren gekürzet werden, nicht aber der Parthey zur Last fallen. In diesem Fall braucht auch der Regierungs-Advocat für die Materialia nicht einzustehen, sondern es ist genug, wenn er sorget, daß in den Schriften und Sätzen, die er unterschreibet, keine Anzüglichkeit wider den Gegentheil und irrespectueuse Ausdrücke gegen die Regierung enthalten seyn. Er kann auch in solchem Fall nicht angehalten werden, complete Manual-Acta zu halten, sondern er thut seiner Obliegenheit genug, wenn er in dergleichen Sachen ein ordentliches und completes Journal hält, welches er jederzeit auf Erfordern des Gerichts oder Præsidii zu produciren verpflichtet ist. Ist aber der Concipient kein recipirter Untergerichts-Advocat; so wird zwar der Parthey dessen Adhibirung nicht verwehrt, allein der Regierungs-Advocat wird solchenfalls allein für den Sachwalter der Parthey gehalten, er muß für Materialia einstehen, und erhält die volle Gebühren, ohne auf den Concipienten Rücksicht zu nehmen.

Dahingegen ist kein Advocat gehalten, in dergleichen Sachen, worinn die Parthey weder durch ihn noch durch einen recipirten Untergerichts-Advocaten die Feder führen lassen will, wider Willen das Patrocinium anzunehmen; Und die Parthey, die anstatt der angesetzten Ober- und Untergerichts-Advocaten ihre Sache anderen dazu nicht bestellten Schriftstellern anvertrauet, muß sich die dadurch vermehrte Kosten allein selbst beymessen.

No. XXXIX. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, daß bey der alle halbe Jahr gewöhnlichen Vertheilung der dabey bestellten Referendarien, jedesmahl zween davon beym Pupillen-Collegio anzusetzen, und deren Nahmen demselben bekannt zu machen.

De Dato Berlin, den 30. May 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Wir halten es für nothwendig, daß Referendarii, um sich desto besser auch zu solchen Stellen, wobey Vormundschafts-Sachen vorkommen, zu qualificiren, noch in diesem Stande Kenntniß und Uebung in den dazu gehörigen Geschäften erwerben, und wollen Euch dahero hiermit gnädigst aufgeben, bey der alle halbe Jahre gewöhnlichen Vertheilung der bey Euch bestellten Referendarien, auch jedesmahl zwey davon zu benennen, welche bey dem hiesigen Pupillen-Collegio, und zwar vom 1ten Jun. oder Julii c. an, mit arbeiten sollen, auch deren Nahmen diesem Collegio allezeit bekannt zu machen; Wovon Wir doch die von der grossen Examinations-Commission bereits examinirte oder sub Examine stehende Referendarien ausgenommen wissen wollen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Præsidium des Cammer-Gerichts.

No. XL. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß hinführo von denen Juden, welchen Häuser durch Erbschaften zufallen, keine besondere neue Concessiones deshalb nachgesuchet werden dürfen.

De Dato Berlin, den 31. May 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Welchergestalt und aus was für Ursachen die Ober- und andere Aeltesten der hiesigen Judenschaft, Nahmens derselben und der Judenschaft in Unsern sämtlichen Landen, die Verfügung zu treffen, allerunterthänigst gebeten haben, daß von denen Juden, welchen Häuser durch Erbschaften zufallen, keine besondere neue Concessiones deshalb nachgesuchet werden dürfen, solches geben Wir Euch, in der abschriftlichen Anlage, vom 30ten August a. pr. mit mehreren zu vernehmen.

Da nun die einmahl erblich ertheilte Concessiones eines solchen Hauses schon an sich die Befugniß giebt, selbiges auf die Erben und Nachkommen des Acquirenten zu transferiren: So bedarf es bey einer Vererbung eines erb- und eigenthümlich concedirten Judenhauses keiner neuen Concession und damit verknüpften Chargen-Cassen- und anderer Gebühren; sondern Ihr habt künftig in dergleichen Fällen nur darauf zu halten, daß die erblichen Acquirenten solcher Häuser, die auf sie geschehene Vererbung bloß anzeigen müssen, damit beurtheilet werden könne, ob der Acquirent in Ansehung seines Schutzes, sich zum Besitz eines Hauses qualificire, und die Nachrichten und Tabellen von den Judenhäusern und ihren Besitzern in beständiger Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden können. Wenn hiernächst, auf solche Anzeige des erblichen Acquirenten, gegen seine Qualification nichts zu erinnern ist: So habt Ihr darüber zu berichten, worauf denn demselben ein bloßes Rescriptum approbatorium, gegen die ordinairen Canzeley-Gebühren, zu seiner Legitimation ertheilet, und Euch sowohl als dem General-Fiscal zu erwehnten

ten Endzweck, davon Nachricht gegeben werden soll. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 31. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg. von Gaudi.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationen, daß hinführo von denen Juden, welchen Häuser durch Erbschaften zufallen, keine besondere neue Conc. sliones deshalb nachgesuchet werden dürfen.

Generale.

No. XLI. Publicandum, wegen der neuen Taxe für die Ostpreußische Hof-Gerichts-Advocaten. De Dato Berlin, den 11. Junii 1776.

ist mit dem Publicando wegen der Taxe für die West-Preußische Regierungs-Advocaten sub No. 34. und der demselben beygedruckten Taxe überall gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, daß ad No. 42. sub Lit. a. anstatt der Worte, in loco judicii, gesetzt ist in Königsberg, sub Lit. b. anstatt der Worte ausserhalb demselben gesetzt ist ausserhalb Königsberg.

No. XLII. Circulare, daß die Manufacturiers und Fabricanten nicht mehr von denen Jägern zur Wolfs-Jagd genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 12. Junii 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß die Manufacturiers und Fabricanten zu den Wolfs-Jagden des Winters mit gebrauchet, und dadurch in ihrem Gewerbe und Handthierung gestöret werden; Wir aber allerhöchst Selbst allergnädigst wollen, daß selbige bey Strafe der Karre für den Jäger, welcher einen Manufacturier und Fabricanten zur Wolfs-Jagd zwingen will, davon gänzlich frey gesprochen und dispensiret seyn, und gesuchet werden soll, die Wölfe mit Eisen einzufangen: So lassen Wir Euch Unsere allerhöchste Willens-Meinung hierdurch bekannt machen, und müsset Ihr nicht nur das Nöthige an den Wolfs-Jäger und sonst überall veranlassen, sondern auch daß Unser Höchster Wille darunter auf das pünktlichste befolget werde, aufs genaueste vigiliren. Daran ꝛc. und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 12. Jun. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Gaudi.

No. XLIII. Neu revidirte Taxe der Gebühren, 1. für die Pommersche Regierung und das Hof-Gericht, ingleichen die beyden Vormundschafts-Collegia in Stettin und Cöslin, 2. für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.

De Dato Stettin, den 25. Junii 1776.

Nachdem Se. Königl. Majestät nach Höchst-Dero unveränderten Landesväterlichen Intention, das Wohl Ihrer Unterthanen hauptsächlich durch eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege in Sicherheit zu stellen, nicht allein unter dem 15ten Januar 1776, eine neue Verordnung um die Processe zu verkürtzen, Höchstselbst vorgeschrieben; sondern auch in derselben §. 6. ausdrücklich Dero Groß-Canzler befohlen, für jegliche Provinz eine neue, den Verdienst der Advocaten nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objects und nach dem Fleisse und der Geschwindigkeit, womit sie zur Beendigung des Processes beygetragen, bestimmende Advocaten-Taxe anzufertigen; ehe deren Publication in der Provinz Pommern aber noch erfolgt, von Höchgedachter Sr. Königl. Majestät in Erfahrung gebracht, und durch Dero Selbst in diese Provinz zur nähern Untersuchung geschickten Groß-Canzler, nach vorgängig genommener Rücksprache mit verschiedenen patriotischen Mitgliedern des Vor- und Hinter-Pommerschen Adels befunden worden, daß allerdings auch bey der genauesten, und von gedachtem Groß-Canzler während seines Aufenthalts in der Provinz wiederholentlich eingeschärften Beobachtung, der neuen Königlichen Höchstselbst vorgeschriebenen Verordnung vom 15. Januar a. c. die Königliche Höchst gerechteste Intention, den vielfältigen Landes-Beschwerden abzuhelfen, doch nicht gänzlich erreichet werden dürfte, wenn nicht ausser einer neuen Advocaten-Taxe auch zugleich eine bestimmtere, und eben so wie diese nach der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Processe abgemessene Taxe der Gebühren für die Pommersche Regierung und das Hof-Gericht selbst zur Richtschnur vorgeschrieben, und die Art der Einziehung derselben weniger lästig für die Partheyen gemacht würde: So ist, Höchgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl und Intention gemäß, folgende neu revidirte Sportul Taxe, sowohl für die Regierung und das Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin selbst, als auch für die Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten allda, jedoch mit Aussetzung

der Lehns- Consens- und Land-Buchs-Gebühren,

bis zu der in kurzen zu publicirenden verbesserten Lehns-Constitution,

und der Kosten der Executorum,

bis zu der gleichfalls nächstbevorstehenden Bekanntmachung einer besondern Executions-Ordnung abgefaßt worden,

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
1) Acten, solche, oder Abschiede, auch Sententzien daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehreren Jahren reponiret, dem Registratori —	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
2) Addiction, für das Addictions-Decret	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
3) Adjudications-Bescheid, vide Sententz.															
4) Affixion, oder Refixion, eines Proclamatis oder Patents dem Canzley-Diener	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
5) Arrest, offener, in Credit-Sachen wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Schuldners Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen deshalb gegen den Schuldner habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe, dem Gerichte anzuzeigen —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
6) Arrestatorium, in ord. Civil-Processen	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
7) Assignation, für jede Ausfertigung derselben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Interessenten — —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
8) Attest — —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
9) Auction, wenn solche von einem Commissario oder Secretario Collegii gehalten wird, so bekömmt derselbe die unten bestimmten Commissions-Gebühren.															
10) Aufkündigung einer Miethe, oder eines Capitals, z. E. bey Wechseln, worinn eine Aufkündigung bedungen, wenn solche ad instantiam des Gläubigers, oder bey Miethen auf Anhalten eines oder des andern Contrahenten von dem Gericht geschiehet —	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
11) Avocirung der Acten —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
12) Bericht															
a. Wenn blos eine Nachricht verlanget worden, oder Acta eingesandt werden	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
b. Wenn darinn Materialia enthalten	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
c. Wenn darinn eine weitläuftige species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deduciret worden	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	3	—	3	4	—
Nota. Der Canzleydiener erhält für die Besorgung und Bestellung des Berichts auf die Post — —	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
13) Bescheid, vide Sententz.															
14) Calculatur-Gebühren, dem Calculatori für Durchlegung einer Rechnung von jedem Jahr — —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
15) Caution, vide Contract.															
16) Cession, vide Contract.															
17) Citation															
wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt — —	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	8	—
a. wenn solche im Fortlaufe des Processes, oder sonst schriftlich erfolgt —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
b. Wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Aufwärter, Boten oder Land-Reuter, die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.															
c. Wenn solche ediktaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplarien — —	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
ohne Rücksicht, ob latitirende Abwesende, malitiosus desertor, oder Gläubiger und Agnaten, die entweder ganz, oder dem Aufenthalte nach, unbekannt sind, ediktaliter citiret werden sollen.															
18) Codicill, vide Testament.															
19) Commissions-Gebühren,															
A. wenn das Geschäfte in Stettin oder Cöslin vorgenommen wird; so erhält täglich															
a. der Präsident, oder Vice-Präsident ob sie wohl eigentlich nicht andere Commissionen übernehmen, als die ihnen vom Ministerio aufgetragen worden.	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
b. Der Rath — —	—	12	—	—	16	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—
c. Der Referendarius, oder Secretarius	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Nota 1. Es sind alle diese Commissions-Gebühren für jeden halben Tag angesetzt. Erfordert aber die Commission den Vor- und Nachmittag; so wird ein solcher Tag nicht zwey Commissions Terminen gleich geschätzt, sondern Commissarius bekömmt für diesen ganzen Tag nur einen Drittheil mehr, als er für einen halben Tag erhalten haben würde.															
Nota 2. In Concurs- und Liquidations-Processen bekömmt Commissarius überhaupt in allen Fällen nur 2 Drittheile, der ihm obstehendermassen in andern Sachen zukommenden Commissions Gebühren.															
B. Wird aber die Commission ausserhalb Stettin oder Cöslin gehalten; so erhält täglich															
a. der Präsident, oder Vice-Präsident ob sie wohl eigentlich nicht andere Commissionen übernehmen, als die ihnen vom Ministerio aufgetragen worden.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	12	—	4	—	—
b. Der Rath — —	—	18	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	12	—
c. Der Referendarius, oder Secretarius	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
C. Jeder der andern Commissarien erhält die Diæten nach den Sportul-Ordnungen seines Gerichts; ist er aber ganz ohne Bedienung, jedoch einer von Adel, oder ein Fiscal: so erhält derselbe täglich —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
Nota. Wenn das Geschäfte nicht in kürtzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittag gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Die Justiz-Visitations-Diæten werden nach den Sätzen der dritten Colonne bezahlt. Der Commissarius darf ausser obigen Diæten keine Vergütigung der Kost fordern, auch für die Aufnahme der Commissions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder einen etwa für sich zur Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium, oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Land-Reuter, oder Bothen nichts besonders liquidiren, wegegen ihm aber die baaren Auslagen, an Bothen-Lohn, Post-Porto und Stempel-Papier erstattet werden.														
D. Die freye Fuhre muß von Extrahenten besorget werden. Geschiehet aber solches nicht; so werden dem Commissario für die Pferde der Postmäßige Satz, und für den Wagen täglich passiret —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
Nota. Zu den Justiz-Visitationen wird freyer Verspann gegeben. Sämmtliche hievorstehende Gebühren und Auslagen, werden den Commissariis aus der Sportul-Casse Vorschußweise bezahlet, und von den Debenten wieder eingezogen.															
E. Wenn Geistliche, Physici, Königliche oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster und so weiter, als Sachverständige bey Commissionen adhibiret werden, so erhalten solche täglich — —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
F. Wohingegen Handwerksleute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
G. Für die Aufwartung bey den Commissionen in Stettin und Cöslin erhält der Canzley-Diener täglich															
a. von jeder Parthey —	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	5	—
b. in Concurs- und Liquidations-Recessen überhaupt — —	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—
20) Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
Nota. Wenn die Commission in loco ist, bedarf es regulairer keiner Ausfertigung eines Commissorialis.															
21) Communicatorium —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
22) Compulsoriales — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
23) Confirmation, eines ausergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Namen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden ausergerichtlich vorgenommenen Handlung, mit Inbegriff des jedesmal über die nothwendig zu															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli, für jede Ausfertigung derselben — —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
Nota. Muß zur Aufnahme der Recognition der Unterschrift, ein Commissarius zur Parthey deputirt werden; so erhält derselbe besonders die gesetzlichen Commissions-Gebühren.															
24) Constitutions-Protocoll, für jede Abschrift — —	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
25) Contract, es sey solches ein Kauf- Miethe- Pacht- Tausch- Societæts- Leibrenten- oder anderer Contract, für jede Ausfertigung eines solchen gerichtlichen Contracts —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—
26) Copialien,															
a) für Sententzien, Resolutionen, Decreta, Protocolla, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien, und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden nach Vorschrift des Cod. Fried. P. I. Tit. X. §. 3. geschriebenen Bogen —	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
b. für Rotulos und Satzschriften erhält die Canzley für jeden Vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	4	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
Nota. Da die Canzley, welcher allein die Anfertigung obgedachter Abschriften gebühret, für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß; so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.															
c. Für die Constitutions-Protocolle, vid. Constitutions-Protocoll.															
27) Curatorium, welches einem Curatori sexus, litis, concursus oder hereditatis jacentis ertheilet wird — —	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—	2	—	—
28) Decretum,															
a. wenn solches expediret wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung, nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
b. Wenn das Decret abschläglich, und zur Expedition nicht qualificiret ist, erhält die Canzley für die zu ertheilende Abschrift von jedem — — —	—	1	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
29) Depositen-Gebühren,															
a. von baarem Gelde von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
b. Von Documenten, Pretiosis und andern Effecten	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—
30) Depositen-Schein, oder Depositen-Quittung — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
31) Depositen-Interims-Schein dem Rendanten — —	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—
32) Dilations-Ertheilung, welche auf ein schriftliches Gesuch expedirt wird, z. E. in Processen während der Ferien — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
33) Distributions-Bescheid, vide Sentenz.															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen ab 2000 Rthl. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
34) Donatio,															
a. inter vivos, siehe Contract.															
b. Mortis causa, vide Testament.															
35) Edictal-Citation, vide Citation.															
36) Ehestiftung, vide Contract.															
37) Ehren-Erklärung, oder Schein	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
38) Eid, wenn solcher in loco judicii, von einer oder mehreren litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
Geschiehet aber die Eidesleistung extra locum judicii, es sey in ædibus privatis, oder eines Juden in der Synagogue; so werden ausserdem die Diæten angesetzt, welche der Commissarius, oder Deputatus erhält, auch bey Juden dem Rabbi und Unter-Diener seine Gebühren besonders bezahlt.															
39) Ejectorium, vide Exmissoriale.															
40) Erbtheilung, für jede Ausfertigung des Erbtheilungs-Recesses, er sey gerichtlich geschlossen oder nur zur gerichtlichen Confirmation übergeben — —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
Nota. Geschichet die Erbtheilung gerichtlich; so erhält Commissarius, wenn auch einige Punkte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, zwar keine Vergleichs- jedoch die ordinairen Commissions-Gebühren.															
41) Examen															
a. eines Referendarii, Criminal-Raths, Secretarii, Fiscals, Advocati —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
b. eines Notarii, adelichen Justitiarii, Justitz-Burgemeisters, Syndici, Stadt-Secretarii, oder andern Justitz-Bedienten	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—
Nota. Die Examinations Gebühren bekommen Examinantes, und theilen solche, wenn mehrere Examinantes sind, zu gleichen Theilen.															
42) Excitatorium — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
43) Executoriale — —	—	6	—	—	12	—	—	18	—	—	20	—	1	—	—
44) Executoriale perpetuum —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
45) Exmissoriale — — —	—	6	—	—	12	—	—	18	—	—	20	—	1	—	—
46) Expedition, oder Ausfertigung einer Sache, wofür in dieser Sportul-Ordnung kein besonderer Satz bestimmt ist, z. E. eines Protocolls, dessen Ausfertigung ganz, oder Extracts weise ausdrücklich verlanget wird	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
47) Expensen-Urtheil, vide Sentenz.															
48) Expromission, vide Contract.															
49) Fidejussion, vide Contract.															
50) Geleits-Brief — —	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—
51) Immatriculation, eines Notarii	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
52) Immissoriale — — —	—	6	—	—	12	—	—	18	—	—	20	—	1	—	—
53) Inhibitoriale — —	—	6	—	—	12	—	—	18	—	—	20	—	1	—	—

54) In-

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
54) Inrotulation der Acten, von jedem Theile — —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
Nota. Im Concurs- oder Liquidations-Processe cessiren diese Gebühren gänzlich.															
55) Insinuation,															
a. einer mündlichen oder schriftlichen Citation, oder andern Verordnung, oder Schreibens in Stettin, oder Cöslin, es sey in der Stadt oder den Vorstädten, in- und ausser den Ferien, dem Canzley-Diener — welcher auch bey mündlichen Citationen, für die dem Citato zuzustellende Abschrift der Eingabe, und des darauf erfolgten Decrets die Taxmäßige Copialien erhält. Dagegen wird demselben, da die Insinuations-Gebühren, in den beyden letzten Columnen erhöhet, künftig an Ferien-Gebühren nichts passiret, jedoch wenn eine Vorstellung, oder Acta ob periculum in mora ad votandum herum getragen werden müssen, dafür bezahlt —	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—
b. Für Ansage eines mündlichen Arrests, dem Canzley-Diener — —	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—
c) Für Insinuation eines Patenti ad Domum, nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet, dergestalt daß wenn ein Advocat mehreren Partheyen bedienet ist, dieser nur für eine Person, dem die Insinuation geschiehet, zu rechnen, dem Canzley-Diener — —	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—
d. Für Abtragung der Duplicate, der in feriis übergebenen Sätze loco oralis an den Gegentheil, dem Canzley-Diener —	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—
56) Interceßionale — —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
57) Introduction,															
A. eines Präsidenten, Vicepräsidenten, oder Directoris — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Eines Raths bey der Regierung und Hof-Gericht — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
58) Inventur,															
dafür erhält derjenige, so sie verrichtet, die Taxmäßige Commissions-Gebühren.															
59) Kauf-Contract, vide Contract.															
60) Litteræ mutui compassus, vide Schreiben.															
61) Mandatum, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzet ist —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
62) Mandatum justitiæ —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
63) Meilen-Gebühren, vide Insinuation.															
64) Miethe-Contract, vide Contract.															
65) Moderation,															
a. der Advocaten-Gebühren, unentgeldlich.															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
b. Der Kosten, die eine Parthey der andern erstatten muß, wenn sie unter 20 Rthlr. betragen, per Decretum unentgeldlich.															
c. Eben derselbigen, wenn sie über 20 Rthlr. betragen, vide Sentenz.															
66) Monitorium — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
67) Mortifications-Schein —	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
68) Mundum, vide Schreib-Gebühren.															
69) Notificatorium — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
70) Obligation, vide Contract.															
71) Obsignation, nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli, dafür bekommt derjenige, der sie verrichtet, die Taxmäßigen Commissions-Gebühren.															
72) Ocular-Inspection, den Commissariis die Ordnungsmäßigen Commissions-Gebühren.															
73) Offener Arrest, vide Arrest.															
74) Ordre, offene, vide Executoriale perpetuum.															
75) Pacht-Contract, vide Contract.															
76) Pactum successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contracte, Testamente oder Ehestiftung enthalten; so werden dafür eben die Gebühren, welche bey einem Testamente geordnet, angesetzt.															
77) Paß, für jede Ausfertigung desselben	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
78) Patentum ad Domum, worinn mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl — —	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	4	—
Wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.															
79) Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.															
80) Præclusions-Sentenz, vide Sentenz.															
81) Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.															
82) Pro Cent-Gelder, vide Depositen-Gebühren.															
83) Proclama, vide Citation, Subhastations-Patent, Arrest und Affixion.															
84) Prorogations-Decret, vide Dilations-Ertheilung.															
85) Protestation, für jegliche Ausfertigung	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
86) Publication, einer Standes-Erhöhung, oder Titular-Characters, wenn solche von dem Impetranten verlangt wird, für jegliche Ausfertigung derselben —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
87) Quittung, wenn solche gerichtlich ausgefertiget werden muß, für jede Ausfertigung derselben — —	—	8	—	—	20	—	1	8	—	1	10	—	1	12	—
88) Rechnung, Vormundschafts- Curatel-Administrations-Rechnung, für deren Abnahme, erhält Commissarius, die Ordnungsmäßigen Diæten.															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rth'r. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Für deren Durchlegung erhält Calculator, die oben festgesetzte Calculatur-Gebühren.															
89) Recognitions-Schein															
a. super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hereditate —	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
b. Recepisse, oder Document über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa, vide Testament.															
90) Reise-Permission, wenn sie von der Regierung, oder Hofgericht ertheilet werden kann	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
91) Relaxatorium — —	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
92) Remissoriale an Unter-Gerichte —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
93) Requisitoriale, vide Schreiben.															
94) Requisitoriale, offenes, an mehrere andere Gerichte — —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
95) Rescript, die Gelder ad Depositum zu nehmen, und daraus auszuzahlen —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
96) Rescriptum justitiæ —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
97) Rescript, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
98) Resignation nebst der Aufnahme der erforderlichen Protocolli, dafür bekommt derjenige, so sie verrichtet, die Taxmäßigen Commissions-Gebühren.															
99) Resolution, wenn solche expediret werden muß — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
100) Rotulus, vide Zeugen.															
101) Salvus conductus, vide Geleits-Brief.															
102) Schreiben an andere Gerichte, oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale, An- oder Rückschreiben mit oder ohne Acten — —	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
103) Schreib-Gebühren,															
a. für das Mundum eines Urtheils oder Bescheides, welches expedirt wird —	—	1	8	—	2	4	—	2	8	—	2	8	—	2	8
b. Für das Mundum einer jeden andern Expedition — —	—	1		—	2		—	2		—	2		—	2	
c. Für alle Abschriften, vide Copialien.															
Nota. Diese Schreib-Gebühren erhält die Cantzley, inmassen die Expeditions-Gebühren, nach dem Ansatze in dieser Ordnung, ganz zur Sportul-Casse fließen.															
104) Schuld-Verschreibung, vide Contract.															
105) Sententz, dafür werden an Gebühren bezahlt, ohne Rücksicht, in welcher Instantz sie von der Regierung, oder dem Hofgericht abgefaßt wird.															
1) Wenn interlocutorie erkannt worden,															
a. auf ein mündliches Verhör, von jedem Theile — —	—	6	—	—	8	—	—	14	—	—	18	—	1	—	—
b. Auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theile — —	—	—	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	4	—

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 1000 Rthl exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
c. Auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, oder auf ein commissarisches Verfahren, von jedem Theile — —	—	—	—	—	16	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefällt wird, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vor-Bescheid zum weitern Verfahren verwiesen wird.															
2) Wenn definitive erkannt wird,															
a. auf ein mündliches Verhör, von jedem Theile — —	—	10	—	—	16	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—
b. Auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theile — —	—	—	—	—	20	—	1	12	—	1	16	—	2	—	—
c. Auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel oder auf ein commissarisches Verfahren, von jedem Theil — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
d. Wenn ein blosses Expensen-Urtheil erfolgt, von jedem Theile —	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	14	—	—	18	—
3) Wenn Grundstücke, oder Pretiosa, plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—
4) Wenn auf erlassene Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sententz — —	—	6	—	—	12	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—
5) Wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritæts- oder Præclusions-Sententz —	—	20	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—
6) Wenn die vorhandene Massa vertheilet wird, für die Final Distributions-Sententz	—	8	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	12	—
7) Für eine interimistische Distributions-Sententz aber in allen Fällen nur —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritæts- und Distributions-Sententzien vorstehend bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum zur Sportul-Casse etwas bezahlt; die obgedachte Urthels-Gebühren in Concurs-Sachen, werden als sumtus communes ex massa genommen.															
8) Pro Sententia declaratoria überhaupt, wenn dem Declarations-Gesuche nicht durch ein Decret abgeholfen werden kann —	—	6	—	—	8	—	—	14	—	—	18	—	1	—	—
9) Für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sententz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—

ohne

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. incl. sive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
ohne Rücksicht auf die vorher specificirte verschiedene Gattungen der Sententzen, ausser daß															
a. bey Prioritæts- und Distributions-Sententzien, angesetzt werden —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
b. Für Expedition eines alten Abschiedes, oder Urtheils von 10 oder mehreren Jahren, aus bereits reponirten Acten —	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	12	—	—	16	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur der Canzley, die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.															
106) Societæts-Contract, vide Contract.															
107) Steck-Brief — —	—	8	—	—	16	—	1	8	—	1	12	—	1	16	—
wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
108) Subhastations-Patent, von dreyen in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der drey Exemplarien	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
Nota. 1. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termine Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Geboth blos unter dem in loco judicii affigirten Patente unentgeldlich notiret werden, auch darf wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, ebenfalls kein neues Patent expedirt, sondern nur unter den vorigen Proclamatibus, oder wenigstens unter dem in loco judicii affigirt gewesenen, der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigirt werden.															
Nota. 2. Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Processe verschiedene unter einer und eben derselben Gerichtsbarkeit liegende Grundstücke zu subhastiren sind; so müssen selbige, in sofern es nur irgend möglich, in ein Patent gebracht, und deren Verkauf auf dieselben Termine angesetzt werden.															
Ein gleiches ist in den Fällen, wo mehrere Grundstücke voluntarie ad hastam gestellt werden, zu beobachten.															
109) Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.															
101) Succumbentz-Gelder,															
a. wenn duæ conformes in der dritten Instantz bey dem Tribunale in Berlin confirmiret werden, erhält das Tribunal die Hälfte der Succumbentz-Gelder, und die Regierung oder das Hofgericht nur —	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—
b. Wenn duæ conformes in der dritten Instantz, bey der Regierung oder dem Hofgericht confirmiret werden, so hat derjenige Theil, der muthwillig die dritte Instantz ergriffen, zur Strafe zu erlegen —	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—
111) Syndicat, oder Vollmacht einer Commun, für jegliche erforderte Ausfertigung derselben	—	6	—	—	12	—	—	20	—	1	—	—	1	4	—

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
112) Tausch- oder Permutations Contract, vide Contract.															
113) Tara, eines Immobilis, Pfandes, oder anderer Mobilien, für jede Ausfertigung derselben Ausser den Gebühren der Taxanten und der Commissarien, vide Commissions Gebühren.	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—
114) Testament,															
A. für die An- und Aufnahme desselben, item eines Codicills oder Fideicommiß															
a. wenn solches im Gericht selbst ex ore testatoris aufgenommen wird —	—	10	—	—	16	—	1	8	—	1	12	—	2	—	—
b. Wenn solches in dem Gerichte, schon fertig, aus den Händen des Testatoris angenommen wird —	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	18	—	1	—	—
c. Wenn das Testament ausser dem Gerichte an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigen Satze, für die Deputirte die gesetzliche Commissions-Gebühren bezahlt werden.															
B. Für den Recognitions-Schein —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
C. Für den Befehl zur Zurückgabe eines gegen Reextradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurück geforderten Testaments — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
D. Für die Publication,															
a. wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
b. Wenn Eheleute Erben sind —	—	8	—	—	18	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
c. Wenn Collaterales Erben sind —	—	10	—	—	20	—	1	12	—	2	—	—	3	—	—
d. Wenn Fremde Erben sind —	—	12	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
E. Für die Ausfertigung eines Testaments, und zwar für jegliche —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
115) Testimonium, vide [illegible]															
116) Todten-Schein, vide [illegible]															
117) Trau-Schein, wenn eine Jungfrau oder ein Wittwer dadurch die getroffene Richtigkeit mit ihren Kindern docciren muß —	—	8	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	12	—
118) Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Cod. Fried. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
119) Verordnung, für deren Ausfertigung sonst in dieser Taxe nichts bestimmt ist	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
120) Verpflichtung, eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten, oder Directoris, eines Raths. } Von diesen ist der Satz schon unter der Introduction begriffen.															
1. Eines Referendarii —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2. — Secretarii — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3. — Registratoris —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4. — Registrat. Assistenten —	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
5. — Sportul-Cassen-Rendanten	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
6. — Sportul-Cassen-Controlleurs und Assistenten, imgleichen eines Calculatoris	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
7. Eines Canzelisten — —	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
8. — Copisten — —	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
9. — Canzleydieners, } nichts.															
10. — Bothen, }															

I. Für die Pommersche Regierung und Hof-Gericht, wie auch die Pupillen-Collegia zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rth. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
11. Eines Advocaten —	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Eines Fiscals — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Eines Justiz-Burgemeisters und Richters in den Städten —	—	—	—	—	—	—	1 3	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Eines Stadt-Schreibers oder Stadt-Secretarii, ingleichen eines Syndici	—	—	—	—	—	—	1 2	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Eines adelichen Justitiarii oder Actuarii	—	—	—	—	—	—	1 2	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Eines Notarii — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Eines Land-Messers —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
121) Vidimus, für jegliches Document ausserdem erhält die Canzley die Copialien nach der Bogen-Zahl.	—	2	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
Wird das Vidimus aus Acten, welche schon in der Registratur befindlich genommen, erhält, in sofern solches nur unter keinem Siegel erfordert wird, die Gebühren der Registrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex Actis ertheilt.															
122) Vollmacht, für jegliche Ausfertigung derselben — —	—	6	—	—	12	—	—	20	—	1	—	—	1	4	—
123) Urtheil, vide Sentenz.															
124) Wechsel, vide Contract.															
125) Zeugen zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen															
a. wenn zwanzig oder weniger Articul sind	—	—	—	—	4	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
b. Wenn über zwanzig Articul sind —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia sowohl als specialia, wird nichts besonders bezahlt.															
c. Summariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
d. Den Rotulum, für jeden Bogen	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Nota. 1. Diese Gebühren erhält der Rath, Referendarius, Secretarius, oder wem sonst der Auftrag dazu geschehen, es darf aber der Commissarius an Copialien bey Anfertigung des Rotuli nichts besonders ansetzen.															
Nota. 2. Wenn der Commissarius ausser dem Orte seines Aufenthalts verreisen muß, z. E. wenn der Zeuge an einem andern Orte sich aufhält, und dahero nach dem Wohn-Orte des Commissarii nicht beschieden werden kann, oder auch in rem præsentem geführet werden muß, und die Gebühren für die Abhörung desselben, nach den Sätzen, ad a. b. und c. die gewöhnliche Diæten nicht erreichen; so wird dem Commissario letztere zu nehmen verstattet. Dahingegen aber fallen die oberwähnte Gebühren pro examine testium hinweg.															
Post Publicationem rotuli, werden der Canzley bloß die Copialien bezahlt, vide Copialien.															

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthl. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1) Appellation, für deren Interpolition	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
2) Appellation, für deren Juſtification	—	20	—	1½	—	—	3⅓4	—	—	4⅓5	—	—	5⅓6	—	—
3) Appellation, für deren Juſtification wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten iſt — —	—	12	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	12	—
4) Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung, für deren Antretung — —	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Beſcheiniaung oder Gegenbeſcheinigung, für deren Ausführung in Demonſtratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satzſchriften in Demonſtratorio zugelaſſen werden —	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Beweiß oder Gegenbeweiß, für deſſen Antretung — —	—	—	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	12	—
7) Beweiß- oder Gegenbeweiß-Artikel welche allezeit nothwendig ſind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag durch Documente oder durch Zeugen, oder durch Ocular-Inſpection angetreten werden — —	—	—	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—
8) Beweiß oder Gegenbeweiß, für deſſen ſchriftliche Deduction in Pro- vel Reprobatorio	—	—	—	1½	—	—	3	—	—	3⅓4	—	—	4⅓5	—	—
9) Briefe, in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
10) Commiſſion, für Abwartung eines Commiſſions-Termins in Stettin und reſp. Cöslin	—	12	—	—	16	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—
11) Commiſſion, für Abwartung eines Commiſſions-Termins auſſerhalb Stettin und reſp. Cöslin — —	—	18	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	12	—
Nota. Dieſe Commiſſions-Gebühren ſind für den halben Tag angeſetzt. Erfordert aber die Commiſſion den Vor- und Nachmittag; ſo wird ein ſolcher Tag nicht zweyen Commiſſions-Terminen gleich geſchätzt; ſondern der Advocat bekömmt für dieſen ganzen Tag nur ein Drittheil mehr, als er für einen halben Tag bekommen haben würde.															
12) Contumacia, für deren Anſchuldigung	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
13) Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam — —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
14) Copialien,															
a. für den Bogen — —	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
b. Bey großen Schriften für den Stoß à 6 Bogen — —	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—
15) Denunciation, in Injurien-Sachen	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
16) Diſtribution, für Abwartung des Diſtributions-Termins — —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
Nota. Dieſe erhält der Advocat des Liquidaten. Abſeiten des Liquidanten erhält der Advocat von jeder ſeiner Partheyen, hiervon nur die Hälfte.															
17) Duplic, im ordentlichen Schriftwechſel	—	—	—	—	20	—	1½	—	—	2⅓3	—	—	3⅓4	—	—
18) Duplicat, der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen — —	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
19) Duplicat, der Schriften von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß —	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
20) Eydes-Leistung, es sey, daß der Advocat der Eydes-Leistung seiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—
21) Exception, in einem ordentlichen Schrift-Wechsel, er mag in der ersten, zweyten, dritten, oder in der Beweises-Instantz geführet werden	—	—	—	1/2	—	—	3/4	—	—	4/5	—	—	5/6	—	—
22) Exception, auf eine Kosten-Rechnung	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
23) Information, wenn nehmlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhang des Cod. Fried. pag. 68 und 69 aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24) Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins, im ordentlichen Proceß	—	—	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—
25) Inrotulation, für Abwartung des Inrotulations-Termins, im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger	—	—	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
NB. Advocati Creditorum im Concurs- oder Liquidations-Proceß, erhalten dafür nichts.															
26) Interrogatoria	—	—	—	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—
27) Interventions-Libell	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1/2	—	—	2/3	—	—
28) Klage-Libell, es sey in Con- oder Reconventione oder eine Liquidation im Concurs	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1/2	—	—	2/3	—	—
29) Licitation, für Abwartung des Licitations Termins, abseiten des Licitanten	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	16	—	2	—	—
30) Licitation, für Abwartung des Licitations Termins, abseiten eines jeden andern Interessenten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
31) Liquidation, für Abwartung des Liquidations Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
32) Liquidation, für Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
33) Liquidation, für eine Liquidation der Kosten, worinn Gegentheil verurtheilt ist	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
34) Litis Denunciation	—	6	—	—	8	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—
35) Ocular-Inspection, derselben in Stettin oder Cöslin beyzuwohnen	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
36) Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Stettin oder Cöslin beyzuwohnen	—	18	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	12	—
37) Oral-Verfahren, jedem Advocaten	—	—	—	—	20	—	1	8	—	1	12	—	2	—	—
38) Præclusions Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten, der auf die Præclusion anträgt	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
Nota. 1. Der Advocat der Parthey, die sich versäumt hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthl. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1) Appellation, für deren Interposition	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
2) Appellation, für deren Justification	—	20	—	1½	—	—	3¼	—	—	4½	—	—	5½	—	—
3) Appellation, für deren Justification wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten ist	—	12	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	12	—
4) Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satzschriften in Demonstratorio zugelassen werden	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen Antretung	—	—	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	12	—
7) Beweiß- oder Gegenbeweiß-Artikel welche allezeit nothwendig sind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag durch Documente oder durch Zeugen, oder durch Ocular-Inspection angetreten werden	—	—	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—
8) Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen schriftliche Deduction in Pro- vel Reprobatorio	—	—	—	1½	—	—	3	—	—	3¼	—	—	4½	—	—
9) Briefe, in Proceß-Sachen, für jeden	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
10) Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins in Stettin und resp. Cöslin	—	12	—	—	16	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—
11) Commission, für Abwartung eines Commissions-Termins ausserhalb Stettin und resp. Cöslin	—	18	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	12	—
Nota. Diese Commissions-Gebühren sind für den halben Tag angesetzt. Erfordert aber die Commission den Vor- und Nachmittag; so wird ein solcher Tag nicht zweyen Commissions-Terminen gleich geschätzt; sondern der Advocat bekömmt für diesen ganzen Tag nur ein Drittheil mehr, als er für einen halben Tag bekommen haben würde.															
12) Contumacia, für deren Anschuldigung	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
13) Contumacia, für den Vortrag in Contumaciam	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
14) Copialien,															
a. für den Bogen	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
b. Bey großen Schriften für den Stoß à 6 Bogen	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—
15) Denunciation, in Injurien-Sachen	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
16) Distribution, für Abwartung des Distributions-Termins	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
Nota. Diese erhält der Advocat des Liquidaten. Abseiten des Liquidanten erhält der Advocat von jeder seiner Partheyen, hiervon nur die Hälfte.															
17) Duplic, im ordentlichen Schriftwechsel	—	—	—	—	20	—	1½	—	—	2½	—	—	3¼	—	—
18) Duplicat, der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
19) Duplicat, der Schriften von 6 Bogen und drüber, für jeden Stoß	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8	—

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl bis 10000 Rth. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
20) Eydes-Leistung, es sey, daß der Advocat der Eydes-Leistung seiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet —	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—
21) Exception, in einem ordentlichen Schrift-Wechsel, er mag in der ersten, zweyten, dritten, oder in der Beweises-Instantz geführet werden — —	—	—	—	1	12	—	3	4	—	4	5	—	5	6	—
22) Exception, auf eine Kosten-Rechnung	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
23) Information, wenn nehmlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhang des Cod. Fried. pag. 68 und 69 aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt — —	—	16	—	1	—	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—
24) Introtulation, für Abwartung des Introtulations-Termins, im ordentlichen Proceß	—	—	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—
25) Introtulation, für Abwartung des Introtulations-Termins, im Concurs- oder Liquidations-Proceß, dem Curatori oder Contradictori, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger — —	—	—	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
NB. Advocati Creditorum im Concurs- oder Liquidations-Proceß, erhalten dafür nichts.															
26) Interrogatoria — —	—	—	—	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	12	—
27) Interventions-Libell —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1:2	—	—	2:3	—	—
28) Klage-Libell, es sey in Con- oder Reconventione oder eine Liquidation im Concurs	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1:2	—	—	2:3	—	—
29) Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten des Licitanten	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	16	—	2	—	—
30) Licitation, für Abwartung des Licitations-Termins, abseiten eines jeden andern Interessenten — —	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
31) Liquidation, für Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations Proceß, für jeden Liquidanten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
32) Liquidation, für Abwartung des Liquidations-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, abseiten des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum — —	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	8	—	2	—	—
33) Liquidation, für eine Liquidation der Kosten, worinn Gegentheil verurtheilt ist	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
34) Litis Denunciation —	—	6	—	—	8	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—
35) Ocular-Inspection, derselben in Stettin oder Cöslin beyzuwohnen	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
36) Ocular-Inspection, derselben ausserhalb Stettin oder Cöslin beyzuwohnen —	—	18	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	12	—
37) Oral-Verfahren, jedem Advocaten	—	—	—	—	20	—	1	8	—	1	12	—	2	—	—
38) Præclusions Termin, für dessen Abwartung, dem Advocaten, der auf die Præclusion anträgt — —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
Nota. 1. Der Advocat der Parthey, die sich versäumt hat, darf für den Præclusions-Termin nichts liquidiren.															

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und darüber.		
	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
Nota. 2. Mit den Desertions-Terminen, hat es eben überall die Bewandtniß.															
39) Production, für Abwartung des Termins, worinn Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
40) Production, für Abwartung des Termins zur Zeugen-Production —	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
41) Publication, für Anhörung des Bescheides, oder Sententz, worinn der Advocat ad audiendum publicari ex officio bestellet worden — —	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
42) Publication, für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern bey Gerichte niedergelegten Disposition	—	12	—	1	—	—	1	8	—	1	16	—	2	—	—
43) Recognition, für Abwartung eines Recognitions-Termins, dem Advocaten der Parthey, wider welche die Documente produciret werden — —	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
44) Recusation der Zeugen —	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
45) Replic, im ordentlichen Schriftwechsel	—	—	—	—	20	—	1 2	—	—	2 3	—	—	3 4	—	—
46) Revidirung, und Unterschrift, einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
47) Revidirung, und Unterschrift, einer auswärts zugeschickten Schrift —	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
48) Revision, für die Revisions-Schedul	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
49) Revision, für deren Deduction —	—	—	—	1	—	—	2 3	—	—	3 4	—	—	4 5	—	—
50) Revision, für deren Deduction, wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten — —	—	—	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	12	—
51) Sollicitatura, oder Cura, für jede Auslösung — —	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Nota. Die Advocaten müssen sowohl die Expeditions- als Urtheils-Bescheids- und Commissions-Gebühren, für ihre Partheyen erlegen, und erhalten für diesen Vorschuß von jeder gezahlten Post, obstehende Auslösungs-Gebühren. Dagegen fallen die Instantz-Gebühren weg, da solche nach dem Anhang des Codicis, pag. 72, nur in den Provintzien statt finden, wo die Advocaten den Vorschuß nicht mehr besorgen dürfen.															
52) Submisso ad Acta, wenn sie schriftlich geschehen muß — —	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
53) Verhörs-Termin —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
54) Verification, für Abwartung des Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für jeden Gläubiger	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
55) Verification, für Abwartung eines jeden Verifications-Termins, es sey im Concurs- oder Liquidations-Proceß, für den Schuldner, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum — —	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	12	—
56) Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey dem Cod. Fried. P. IV. Tit. VII. §. 9.															
57) Vollmacht solche zu extendiren —	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—

58) Vor-

II. Für die Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten zu Stettin und Cöslin.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 2000 Rthl. bis 10000 Rthl. exclusive.			In Sachen von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf	Rthl	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Ge.	Pf.
58) Vorstellung, wenn darinn eine Dilation gebeten, oder damit eine Schrift überreichet wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
59) Vorstellung, wenn darinn Materialia enthalten sind — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
60) Vortrag in Hypothequensachen, und bey andern gerichtlichen nicht zum Proceß gehörigen Handlungen, z. E. wenn eine Caution, Fidejussion, Cession, Schuld-Verschreibung, Miehts- Pacht- oder Kauf-Contract &c. gerichtlich aufgenommen, an- und ausgefertiget, oder confirmiret werden soll, und der Advocat dabey mündlichen Vortrag zu thun hat	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der verstehenden Sätze begriffen; sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.

II. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

III. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches die Canzeley zu liefern, und bey den Schreib-Gebühren den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.

IV. Ist bey Verschickung der Acten Wachstuch nöthig; so muß der Canzeley-Diener solches liefern, und bey den Schreib-Gebühren der Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey angesetzt werden. Bey kleinen Paquets sind 6 Gr. bey grossen 8 Gr. in Rechnung zu passiren.

V. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Bediente und Personen erhalten, ist schon bey jedem Satze angemerckt, wem sie zukommen; wo nichts davon erwehnt ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

VI. Da die sämmtliche Gebühren in den fünf Columnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. inclusive nichts genommen werden darf; so sind eines Theils, wenn der Gegenstand, wofür die Gebühren bezahlt werden sollen, nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, solche nach der dritten Colonne anzusetzen, andern Theils ist eben dieses in Ehe- und Verlöbniß-Processen, und in Injurien-Sachen, die nach Vorschrift des Cod. Fr. P. 4. Tit. 4. §. 4. in Form der Denunciation angebracht werden müssen, zu beobachten, wohingegen Drittentheils in Ehe- und Verlöbniß-Sachen zwischen ganz gemeinen Leuten, und in Injurien-Sachen von keiner Erheblichkeit, die nach dem Cod. Fried. P. 4. Tit. 4. §. 3. in einem Verhöre abzumachen sind, die Gebühren nach der zweyten Colonne angesetzt werden müssen.

VII. Gänzlich cessiren in Zukunft, und werden hiemit aufgehoben, folgende bisher theils in vorigen Verordnungen, und selbst im Codice Pomeranico festgesetzt gewesene, theils eingeschlichene die Partheyen aber äusserst drückende Gebühren, als:

1) Die nach der dem Codici Pomeranico beygefügten Sportul-Ordnung, Sect. I. Nro. 47, imgleichen der revidirten Sportul-Ordnung vom 4ten

Febr. 1769, Nro. 81. festgesetzten Copialien pro Bogen à 1 Gr., von allen nach Berlin an das Tribunal gehenden Acten.

2) Die für Niederschreibung der Verhörs Protocolle seit einiger Zeit eingeführte Protocoll-Gebühren à 2 — 4 Gr. von jeder Parthey.

3) Die von jedem Creditore für die Prioritæts- und Distributions-Urthel, nach der dem Codici Pomeranico beygefügten Sportul Ordnung, Sect. I. Nro. 9 & 10. mit 1 Rthlr. und nach der Sportul-Ordnung vom 4ten Febr. 1769, Nro. 18 & 19. mit 15 Gr., zu entrichten gewesene Gebühren, an deren statt jetzt die Bezahlung der weit leidlicher angesetzten Gebühren aus der Masse erfolgt, und nicht mehr von denen leer ausgehenden Creditoribus mit getragen wird.

4) Die bey den unmittelbaren Einziehungen der Urtheils- und Commissions Gebühren den Partheyen verursachte, oft dem einzuziehenden Quanto sehr nahe tretende Kosten, für die Anzeige des Sportul-Cassen-Rendanten und darauf ergehende Monitoria.

5) Die bisher von jeder Parthey zu Anfang des Processes geforderte Designations-Gebühren.

6) Die bishero im Gebrauch gewesene Heftungs-Gebühren.

7) Die besondere Ferien-Gebühren, welche der Canzley Diener noch über die ordinairen Insinuations-Gebühren in den Ferien erhalten.

8) Die ausser den Sollicitatur-Gebühren, dem Anhange des Codicis pag. 72. zuwider, den Advocaten bisher in Rechnung passirte Instantz-Gebühren.

VIII. Wegen der Armen- Soldaten- und andern Official-Sachen bleibt es bey denen in den allgemeinen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, in Absicht derselben Sportul Freyheit.

IX. In Vormundschafts-Sachen verbleibt es

1) bey der im erneuerten Stempel-Edict vom 13ten May 1766, Art. XIV. Nro. 14. lit. f. festgesetzten Regel, daß, wo die Einkünfte des Vermögens der Pfleg Befohlenen zu ihrer Eiziehung nicht hinreichen, kein Stempel-Papier genommen werden darf. Es sollen demnach in diesen Fällen, auch gar keine Gebühren, und nur die Hälfte der in der Sportul-Ordnung festgesetzten Copialien genommen werden, wenn die jährliche Einnahme 30 bis 50 Rthlr. inclusive beträgt.

2) Betragen die jährliche Einkünfte eines Pfleg-Befohlenen mehr als 50 Rthlr.; so werden von diesen Revenüen jährlich zur Sportul-Casse eingezogen, wenn die Einkünfte sich belaufen

über	50	bis	100	Rthlr.	—	—	2	Rthlr.
—	100	—	150	—	—	—	3	—
—	150	—	200	—	—	—	6	—
—	200	—	300	—	—	—	8	—
—	300	—	500	—	—	—	12	—
—	500	—	1000	—	—	—	20	—
—	1000	—	ohne Unterschied		—	—	30	—

Wohingegen alle andere Gebühren für Tutoria und Curatoria, Verordnungen, Bescheide, Monita, Rechnungs-Abnahmen, Quittungen, Dechargen, Depositen-Gebühren, und überhaupt alle Expeditionen, ausser den in dieser Sportul Ordnung festgesetzten Schreib- Insinuations- und Canzley-Diener- auch Commissions-Gebühren, welche letztere jedoch in Vormundschafts-Sachen, nur allein bey Erötheilungen Platz haben, wegfallen sollen.

3) Fällt die Schuld der Bezahlung der Gebühren nicht dem Pfleg-Befohlenen, sondern einem andern zur Last, er sey Vormund oder nicht; so müssen von diesem die völligen Gebühren nach den Sätzen der vorstehenden Sportul-Ordnung entrichtet werden, z. E. wenn jemand die Vormundschaft ohne Grund

decli-

declinirt, wenn die Vormundschafts-Rechnung wegen ihrer Unförmlichkeit von dem dafür nach Billigkeit zu belohnenden Secretario umgearbeitet werden muß, oder jemand ein Anlehn bey dem Pupillen-Collegio sucht ꝛc.

X. Wenn Advocaten bey den Vormundschaftlichen Collegiis zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen gebraucht werden, welche der Ober-Vormundschaft gedachter Collegiorum anvertraut sind; so müssen ihre Gebühren nach Verschiedenheit der in dieser Ordnung festgesetzten 5 Columnen dergestalt geschätzt werden, daß bey Bestimmung der Frage, welche Columne zur Richtschnur anzunehmen sey, einzig und allein auf den jährlichen Ertrag der Einkünfte ihrer Clienten gesehen werde. Wohingegen, wenn sie Personen dieser Art bey der Regierung oder dem Hof-Gericht bedient sind, der ganze Betrag des Objecti litis auch hier, wie in allen übrigen Sachen bestimmt, nach welcher Columne der Advocat seine Gebühren ansetzen kann.

XI. Wenn nun solchergestalt sowohl in Vormundschafts- als gerichtlichen Sachen, die in jeder Columne festgesetzten Sätze die Richtschnur bleiben, wornach der Verdienst der Advocaten zu schätzen ist; so stehet dem das allezeit nothwendige Moderations-Decret ertheilenden Collegio frey, und liegt demselben ob, bey dieser Festsetzung nicht allein für etwa ganz unnöthige Vorstellungen und Schriften oder Klag-Libelle die nicht schlüßig Ordnungs- und Zweckmäßig eingerichtet sind, die Gebühren ganz unzuläßig zu erklären und zu streichen, sondern auch bey Schrift-Sätzen, besonders, wo in dieser Ordnung alternative Sätze bestimmt sind, nicht auf die Größe sothaner Schriften, sondern auf derselben Gründlichkeit, und den darauf gewandten Fleiß, Rücksicht zu nehmen.

Das Collegium kann und muß also eine seichte oder mit unnützen Wiederholungen angefüllte Schrift unter dem niedrigsten Satze der Taxe herabwürdigen; so wie für eine durch gründliche und mühsame Ausführung sich auszeichnende Schrift den Werth über den äussersten Satz der Taxe erhöhen; und diesen erhöheten Satz dem Advocaten in einer billigmäßigen Schätzung zubilligen.

XII. Wird ein Proceß von Zeit der Einlassung auf die Klage, binnen dem Ablaufe eines Jahres zu Ende gebracht; so ist dem Advocaten vergönnt, über die ihm nach dieser Taxe zukommende Gebühren noch ein Viertel seines Verdienstes zur Belohnung des geschwinden Ausgangs zu liquidiren, und hat er dessen Zubilligung zu gewärtigen. Dauret der Rechts-Streit hingegen von Zeit der Einlassung auf die Klage über ein Jahr; so bekommt der Advocat wegen der in die Länge gezogenen Dauer von allen, seit dem Ablauf dieses Jahres verdienten Gebühren nur drey Viertel des taxmäßigen Satzes, z. E. wo ihm nach der Taxe 4 Rthlr. zukommen würden, nur 3 Rthlr. und wenn der Richter nach der obigen XIten Anmerkung für eine mit vorzüglicher Gründlichkeit ausgearbeitete Schrift die Erhöhung über die Taxe in der Würdigung billig findet; so muß doch, wenn die Schrift nach dem Jahre von Zeit der Einlassung angefertiget, von dem erhöheten Satze wiederum ein Viertheil in Abschlag kommen; so daß in allen Fällen, wo der Umstand der Ueberschreitung des Zeitverlaufs eines Jahres eintritt, von aller Art des Verdienstes der Abzug eines Viertheils statt findet.

XIII. Damit nun die Festsetzung der Advocaten-Gebühren mit desto reiferer Beurtheilung geschehen könne; so muß jeglicher Advocat am Ende jeder Instantz, alles was er bis dahin von seiner Parthey fordern zu können sich berechtiget hält, es sey an eigenen Verdienste oder Auslagen, es haben solche Nahmen, wie sie wollen, bey Verlust derselben, liquidiren. Der alsdenn bey Abfassung des Erkenntnisses die Sache in ihrem ganzen Zusammenhange zu übersehen im Stande gesetzte Urtheilsfasser muß nicht allein nach denen in den nächstvorstehenden XIten und XIIten Anmerkungen vorgeschriebenen Grundsätzen den eigenen Verdienst der Advocaten auf das gewissenhafteste bestimmen, sondern auch diese Gelegenheit mit der grössesten Aufmerksamkeit dazu nutzen, bey Durchsicht der zugleich liquidirten dem Advocaten

ten abgeforderten baaren Auslagen zu prüfen, ob solche Tarmäßig angesetzt, oder jemand sich etwa unterfangen habe, die erlaubten Sätze zu erhöhen, oder neu erdachte, oder durch diese Sportul-Ordnung abgeschaffte Sätze zu erpressen.

XIV. Alles was zu den Lehns-Consens- und Landbuchs-Gebühren gehört, ist unter denen in dieser Sportul-Ordnung bestimmten Sätzen nicht enthalten, weil, was von den bisherigen dieserhalb festgesetzten Gebühren beyzubehalten oder herunter zu setzen seyn wird, von der im Werk seyenden Lehns-Assecuration, und neuen Lehns-Constitution dependiret.

XV. Gleichergestalt sind die Gebühren der Executoren oder Landreuter aus dieser Sportul-Ordnung annoch ausgelassen, da sie ihre Festsetzung in der neuen ehestens zu publicirenden Executions-Ordnung erhalten werden.

Nach dieser neu revidirten Sportul-Ordnung haben sich die Königl. Pommersche Regierung und das Hof-Gericht, wie auch die beyden Pommerschen Vormundschafts-Collegia zu Stettin und Cöslin, nebst den Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten, so wie jedermänniglich, vom 1sten Julii dieses Jahres angerechnet, auf das pünktlichste zu achten. Signatum Stettin, den 25sten Junii 1776.

Vigore Commissionis. Fürst.

No. XLIIII. Erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbothener Ausfuhre der Röthe-Pflanzen und Röthe-Keimen, und daß die Uebertreter desselben außer der schon vorhin festgesetzten Leibes-Strafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit gestrafet werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Jun. 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir höchst mißfällig vernommen, wie die Ausfuhre der Röthe-Pflanzen und Röthe-Keimen, ohngeachtet derer bereits vorhin dagegen ergangenen ausdrücklichen und ernstlichen Verordnungen und Verboten, dennoch von gewinnsüchtigen Leuten vermittelst Schleichhandels hin und wieder betrieben, und solche Landes-Producte zum größten Schaden des Publici, und besonders Unserer Landes-Manufacturen und Fabriquen, nach auswärtigen fremden Provinzen und Landen versandt und debitiret werden;

Wir solchemnach nöthig zu seyn erachtet haben, alle vorige wegen verbotener Ausfuhre der Röthe-Pflanzen und Röthe-Keimen erlassene Mandate und Verordnungen, hiemit und kraft dieses zu wiederholen, zu erneuern und zu schärfen, also und dergestalt: daß sich Niemand, bey bereits vorhin festgesetzter Confiscation der Wagen und Pferde, nicht allein, sondern auch bey empfindlicher Leibes- auch Zuchthaus- und Vestungs-Strafe und Arbeit, ferner unterstehen soll, die in Unsern Staaten und Landen gewonnenen Röthe-Pflanzen und Röthe-Keimen, zum Wiederverkauf ausser Landes, unter was für Vorwand es auch geschehen könnte, auf- und an sich zu kaufen, und nach auswärtigen fremden Landen zu exportiren, abzusetzen und zu debitiren.

Damit sich aber Niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir solches, vermittelst gegenwärtigen erneuerten und geschärften Edicts, öffentlich und überall in Unsern Königlichen Landen und Provinzen bekannt machen lassen wollen, befehlen demnach auch Unsern sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Land- und Steuer-Räthen und Magistraten hiemit in Gnaden, hierüber mit der allergenauesten Attention, gehörigem Ernst und größten Schärfe, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, überall pflichtmäßig zu halten, und nicht zu gestatten, daß diesem wiederholten ausdrücklichen Verbote, auf irgend eine Weise entgegen gehandelt werde. Wie Wir denn auch Unserer General-Accise- und Zoll-Administration hierdurch aufgeben, auf die Ausführung der Röthe-Keimen und Pflanzen

an

an den Gränzen gehörig vigiliren zu lassen, und die betreffene Contravenienten der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieses Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28sten Junii, 1776.

Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen. v. Görne. v. Gaudi.

No. XLV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß die Magistráte, welchen das Wahlrecht zustehet, bey dessen Ausübung nach wie vor belassen und geschützet, in Ansehung ihrer Unter-Bedienten aber, als der Citatoren, Bothen und Policey-Diener und dergleichen, dazu tüchtige invalide Soldaten und Unter-Officiers genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 15. Jul. 1776.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Höchst Selbst ausdrücklich zu erklären, und festzusetzen geruhet:

Daß die Magistráte, welchen das Wahl-Recht zustehet, bey dessen Ausübung nach wie vor belassen und geschützet, in Ansehung ihrer Unterbedienten aber, als der Citatoren, Bothen, Policey-Diener, und dergleichen, verbunden seyn sollen, dazu vorzüglich tüchtige und der Function gewachsene invalide Soldaten und Unter-Officiers, welche auf der Versorgungs-Liste stehen, zu nehmen, und von dergleichen Invaliden den tüchtigsten zu dem vacanten Officio zu wählen, so daß nur allein in dem Falle, wenn keine zu solchen Unterbedienungen der Magistráte tüchtige Invaliden vorhanden sind, die Magistráte dazu, mittelst einer unbestimmten freyen Wahl, andere qualificirte Subjecta ausmitteln, und annehmen können.

Ihr habt also hiernach sämmtliche Wahlberechtigte Magistráte sofort gemessenst zu instruiren, und ernstlich darüber zu halten, daß bey vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Vorschrift verfahren werde, indem es die gröste Billigkeit ist, daß Leute, welche dem Vaterlande Blut und Gesundheit aufgeopfert haben, in ihrem Alter dergleichen Versorgung vorzüglich erhalten. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 15. Jul. 1776.

Ad Mandatum Speciale.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Deputationen.

Generale.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, daß in Fällen, wo das Vermögen oder Erbschaft nur aus einer Provinz in die andere und nicht ausser Landes gehet, die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in so weit solche Sr. Majestät oder dem Fisco zukommen, gänzlich abgeschafft seyn und nicht genommen werden sollen, auch von dieser allgemeinen Regel keine Ausnahme, selbst in dem Fall wenn das Vermögen aus einem königl. Amt in eine adeliche oder städtische Gerichtsbarkeit gebracht wird, zu machen. De Dato Berlin, den 5. August 1776.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von Uns noch erst vor kurzem durch die Cabinets-Ordre vom 21sten Febr. dieses Jahres, und das in Gefolge derselben erlassene Circulare wegen der Abzugs- und Abschoß-Gelder erneuerte gemessene Vorschrift:

daß in Fällen, wo das Vermögen oder Erbschaft, nur aus einer Unserer Provinzen in die andere, und nicht ausser Landes gehet, die Abzugs- und Abschoß-Gelder, in so weit solche Uns Höchst Selbst und Unserm Fisco zukommen, gänzlich abgeschafft seyn und nicht genommen werden sollen,

leidet nach Unsern darüber vielfältig Höchst Selbst geäußerten Gesinnungen keine Ausnahme, wenn auch gleich das Vermögen oder Erbschaft aus einem Unserer Domainen-Aemter oder anderer Uns unmittelbar zustehenden Gerichtsbarkeit in eine adeliche oder städtische Gerichtsbarkeit in Unserm Lande gehet, wo Abzug und Abschoß genommen wird, und es findet dabey kein Jus retorsionis Statt.

Wir befehlen Euch dahero, mit Beyseitsetzung desjenigen, was ehedem auf einige Special-Anfragen unterm 29. Jan. 1751 und 20. Jul. 1752.

Sammlung der Edicte de anno 1751. No. 15. pag. 19. No. 39. pag. 343. ergangen, Euch lediglich hiernach von nun an auf das genaueste zu achten.

Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. August 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Waitz. v. Görne. v. Gaudi.

An das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLVII. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkischen Cammer-Deputation. De Dato Berlin, den 20. Aug. 1776.

1.

Soll keiner zum Feldmesser angenommen werden, der nicht wenigstens die Planimetrie dergestalt versteht, daß er alle offene Felder mit dem Winkel-Kreutz in solchen Figuren messen kan, daß sie gleich nach geschehener Vermessung aus dem Brouillon ausgerechnet, und nach ihrem Quadrat-Inhalt bestimmet werden können, ohne daß er nöthig hätte, die Felder erst nach dem verjüngten Maaßstabe aufzutragen, hiernächst in regulaire Figuren einzutheilen, diese wieder nachzumessen, und auszurechnen; dann durch diese letzte Meßweise verliehrt der Feldmesser nicht nur viele Zeit und Mühe, sondern auch die vollkommene Richtigkeit seiner Vermessung leidet grossen Abgang, indem er mit seinem Zirkel keinen einzelnen Fuß nach dem verjüngten Maaßstabe bestimmen, dahingegen auf dem Felde, einen jeden Zoll accurat messen und aufschreiben kann.

2.

Um Waldungen, Brücher, grosse Ströme oder sonst unzugängliche Oerter messen zu können, muß zuvor der Feldmesser,

messer, eine Art zu messen verstehen, mit dem Astrolabio oder mit der Bousole, oder mit der Mensul oder mit dem Infallible, oder mit einem andern Instrument der Art, jedoch muß er den Gebrauch dieser Instrumenten nach Möglichkeit vermeiden.

3.

In bergichten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwiegen und auf die Carte zu tragen verstehen.

4.

Er muß eine reine richtige Carte zeichnen können, und auf derselben alle Abwechselungen, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Brücher, Warden, Wälder, Heiden, Ströme, Canäle, Seen, Kolcke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlag-Bäumen, und Heggen, Höhen, Niedrigungen, Wege und Stege, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer ꝛc. distincte anzugeben wissen.

5.

Ein Feldmesser muß die Theilung der Stücke verstehen, dergestalt, daß er solche auch nach einer Richtung, welche die Interessirten nach vorkommenden Umständen verlangen, ausführen kann.

6.

Hauptsächlich wird zu einem Feldmesser ein zuverläßiger ehrlicher Mann erfordert, von dem man versichert seyn kan, daß er unpartheyisch einem jeden das Seinige zumesse.

7.

Weil die Clev- Meurs- und Märkische Provinzien an das Holländische, Münstersche und Cöllnsche gränzen, und mit deren Maaß viele Gemeinschaft haben, so wird erfordert, daß ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maaße genau wisse.

8.

Ueber vorstehende Requisita soll ein jeder der sich als Feldmesser gebrauchen lassen will, und sich gehörig meldet, durch einen Wercksverständigen examiniret, und wenn er geschickt befunden worden, admittiret und verpflichtet werden.

9.

Wenn ihm demnächst eine Vermessung aufgetragen werden soll, so ist nöthig, daß er seine Instrumente und Meßketten vorzeige, damit diese examiniret werden können, ob sie richtig und geschickt sind, daß damit eine Vermessung zuverlässig vorgenommen werden könne; zu dem Ende sollen bey der Krieges- und Domainen Cammer zu Cleve, desgleichen bey der Märckschen ꝛc. Cammer Deputation zu Hamm, ausser dem, mittelst Rescripti Berol. d. d. den 28. Octob. 1773. zum beständigen Haupt-Etalon bestimmten Ruthenmaaße, zwey Meßketten, nemlich eine Holländische und eine Rheinländische, vorhanden seyn, jede von drey Ruthen, jede Ruthe in zehn gleiche Theile oder Decimal-Fuß getheilet, welche Eintheilung um der bequemen Aufrechnung wegen angenommen ist.

10.

Die Holländische Kette soll zu Vermessung aller Aecker, Weiden, Wälder ꝛc. gebraucht, dahingegen sollen alle Situations-Carten mit der Rheinländischen Kette aufgenommen werden.

11.

Weil die Meßketten durch den öftern Gebrauch verschließen, besonders an den Oertern, wo die Ruthen und Füße mit Ringen zusammen gehänget sind, mithin länger und unrichtig werden, woraus dann nichts anders folgen kann, als daß die Stücke so damit gemessen werden, zu klein ausfallen müssen, so ist nöthig, daß die Ketten während einer Vermessung fleißig, ja selbst alle 8 Tage examiniret und rectificiret werden. Hierzu muß der Feldmesser eine richtige halbe Ruthe von Tannen-Holtz, die in 5 gleiche Theile getheilet und gezeichnet ist, bey sich haben, und die Untersuchung mit Rectificirung seiner Kette jedesmal in Beyseyn zweyer beglaubter Zeugen, oder zum wenigsten in Gegenwart seiner Kettenzieher, auf Pflicht und Gewissen vornehmen.

12.

Sollte aber der Feldmesser hierunter saumselig seyn, und durch eine von andern angestellte Untersuchung, als wozu Unsere Krieges- und Domainen-Räthe auch Magistráte und andere Gerichts-Personen autorisiret sind, gefunden werden, daß er mit einer unrichtigen Kette gemessen hätte, so soll er nicht allein alles Meßlohns verlustig seyn, den er seither der letztern Rectification

fication verdienet hat, sondern auch angehalten werden, die Vermessung von neuem vorzunehmen.

13.

Bey der Vermessung selbst, muß der Feldmesser alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und selbst überzeugen, daß sowohl die Hauptlinie, als alle Neben-Linien gerade und richtig vermessen, auch alle Ruthen, Fuß und Zoll genau angeschrieben werden.

14.

Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und weitläuftig sern wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Hauptlinie zum Grunde geleget werden, welche ohne die äusserste Noth nicht verändert werden darf, alle übrige parallel- und perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Hauptlinie gerichtet und damit öfters verglichen werden; Hiedurch erhält der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung, die denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kann.

15.

Zum verjüngten Maaßstabe, wird der 10te Theil eines Rheinländschen Decimal-Fußes, welcher, wenn man einen Duodecimal-Zoll in 10 gleiche Theile theilet, $14\frac{2}{7}$ solcher Theile enthält, für 50 Ruthen vorgeschrieben; hiernach sollen alle Geometrische Plans von specieller Aufnahme der Feldmarken aufgetragen und angefertiget werden.

16.

In den Plans oder ersten Carten, müssen nicht allein alle Aecker, Wiesen ꝛc. wie oben §. 4. vorgeschrieben worden, deutlich und distincte angezeiget, sondern auch die Haupt- und Nebenlinie, die bey der Vermessung zum Grunde geleget worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Nahme des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden, nicht weniger werden alle Ströme, Wege, Städte, Dörfer ꝛc. mit Beschreibung ihrer Nahmen angedeutet, und auf dieselbe der verjüngte Maaßstab gezeichnet. Bey der Vermessung selbst muß übrigens des Feldmessers Sorgfalt dahin vorzüglich gerichtet seyn, die wahre Benennungen der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege ꝛc. zu erfahren und nichts unzuverläßiges in der Carte zu marquiren.

17.

Aus einer solchen Carte muß ein Vermessungs Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücken enthält, auch den vom Ganzen abzuziehenden Betrag der Land-Straßen und Neben-Wege ausweiset, angefertiget und von dem Feldmesser überliefert werden.

18.

Wenn nun der Feldmesser eine richtige nach der Vorschrift gezeichnete Carte und das Vermessungs-Register überliefert, auch seine erste oder Grund-Carte, worauf die Vermessungslinien recht punctirt stehen, vorgezeiget hat, um nöthigen Falls die Richtigkeit der Vermessung und Ausrechnung bey vorzunehmenden protocollarischen Revidirung examiniren zu können, so sollen ihm, in sofern er nicht in einem gewissen Gehalt stehet, im Clev- und Meursischen,

a) Für einen Holländischen Morgen im vollen Felde, wo große und kleine Stücke durch einander liegen 15 Stübr.
b) Für Vermessung kleiner Heiden, Waldungen, Gemeinheiten, die über 10 Morgen sind, per Morgen 10 Stübr.
c) Für grössere Heiden und Waldungen, die über zwanzig Morgen groß sind, per Morgen 7 Stübr.
d) Für Zehend-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, durchgehends per Morgen 15 Stübr.

in Scheide-Münze bezahlet werden; dafür muß er Kettenzieherlohn, Fuhrlohn, Papier, und alles was er zu der Carte und dem Register nöthig hat, selbst anschaffen. In der Grafschaft Mark werden unter diesen Umständen bezahlet,

Im ersten Falle	14 Stüber	Berl. cour.	
Im zweyten	10 Stüber	"	"
Im dritten	8 Stüber	"	"
Im vierten	14 Stüber	"	"

19.

19.

Bey Vermessung einzelner Stücke, oder wenn streitige Partheyen auseinander gesetzet werden sollen, und überhaupt wo der Feldmesser auf Commission gehet, sollen ihm im Clevischen und Meursischen für jeden Tag 1 Rthlr. Diäten, auch Fuhrlohn und Kettenzieherlohn, in der Grafschaft Mark hingegen für jeden Tag, inclusive des von ihm selbst zu bestreitenden Fuhr- und Kettenzieherlohns 1 Rthlr. 20 Stübr. Preußl. Courant gereichet, desgleichen soll ihm die Carte besonders bezahlet werden.

20.

Der Feldmesser soll von jeder Vermessung seine Brouillons oder Grund-Carten sorgfältig verwahren, damit er, wenn eine Carte verlohren würde, wieder eine andere zeichnen könne, wofür ihm ein Drittel des oben bestimmten Lohns bezahlet werden soll.

21.

Für Copiirung einer Carte sollen nach den §. 18. angenommenen drey Sätzen im ersten Fall per Morgen 1 Stübr. im andern 6 Dt. und im 3ten 4 Dt. bezahlet werden. Für Extracte aber, wenn z. E. ein Eigener von seinen Grundstücken, die in einer weiten Feldmark zerstreuet lägen, einen Plan haben wollte, wobey zugleich die anliegende Stücke beschrieben werden müssen, ist der Satz per Morgen doppelt.

22.

Bey Aufnahme oder Vermessungen ganzer Gegenden, wovon nur figurative Carten gezeichnet und keine Ausrechnungen oder Vermessungs-Register übergeben werden, soll ein Feldmesser im Clevischen täglich 1 Rthlr. Diäten, und überdem den Kettenzieherlohn und die Carte per Quadrat-Fuß mit 2 Rthlr. besonders bezahlet erhalten; im Märkschen hingegen wird in solchem Falle die Carte per Quadrat-Fuß mit 2 Rthlr. Preußl. Courant und weiter nichts bezahlet.

23.

Es sollen aber die figurative Carten nach einem verjüngten Maaßstab aufgetragen werden, der nur die Hälfte eines Rheinländischen Decimal-Zolles für 50 Ruthen Länge hat.

24.

Nach einem so eben vorgeschriebenen Maaßstabe sollen auch alle große Waldungen, Heiden, Brücher, Torfveenen und andere große Stücke, wenn davon besondere Carten gezeichnet werden, aufgetragen werden; dafern aber andere Gründe, als Aecker, Weiden und andere kleine Stücke zugleich mit auf eine solche Forst-Carte getragen werden müssen, so wird zu allen der größern verjüngte Maaßstab gebrauchet.

25.

Bey Vermessung der Forsten muß vornemlich die Ummessung auf das accurateste geschehen, demnächst die ganze Figur aufgezeichnet werden; wenn diese bey der Aufzeichnung dergestalt schliesset, daß der Erdpunct der letzten Linie in dem Anfangspunct der ersten Linie eintrift, so ist die Ummessung für richtig zu halten, und kan nach regulairen Figuren ausgerechnet werden, dafern aber beyde Puncte nicht treffen, so ist die Ummessung unrichtig, und muß so oft wiederholet werden, bis ihr Erdpunct in dem Anfangspunct trift.

26.

In den Forst-Carten muß deutlich, und so viel möglich, distincte angezeiget werden, was für Holz in dem gemessenen Walde wächst, ob es Eichen, Büchen, Tannen, Erlen, Birken ꝛc. oder anderes Strauch-Holz oder vielerley durch einander seyn. Uebrigens soll die Coloritung und Ausarbeitung der Forst-Carten dergestalt geschehen, daß

der Grund wo Eichen stehen, blaßgeld.
— Büchen bräunlich.
— Fichten dunkelgrün.
— Elsen grasgrün,

angeleget, und die Holz-Sorten selbst in Vermessungs-Carten nach grossem Maaßstabe, nach ihrer natürlichen Gestalt, wenigstens unterscheidend, und zwar Oberholz größer, Unterholz kleiner bezeichnet, Torfbrücher blaß getuschet, Moor und unnütze Brücher stark gelb gemacht, die Wege aber von den Wild-Bahnen dadurch distinguiret werden, daß bey ersteren die zweyte Linie mit Puncten; bey der letztern aber in Form einer Säge beschrieben werde.

27.

Da auch die Forsten erst in dem Plan aufgetragen, und hiernächst nach regulairen Figuren ausgerechnet werden müssen, so soll der Landmesser die Figuren mit roth punctirten Linien einzuzeichnen, verbunden seyn, damit erforderten Falls nachgerechnet werden könne.

28.

Alle Wege und Stege, Alleen, Stallungen ꝛc. so durch die Forsten gehen, auch alle leere unbepflanzte Stellen, Brücher, Sümpfe und sonst merkwürdige Oerter, welche sich finden, müssen vermessen und auf die Carte gezeichnet werden.

29.

Gleichwie in einer Carte, wenn sie anders für vollkommen gehalten werden soll, alles merkwürdige, oder alles was nur jemand interessiren kan, aufgezeichnet seyn muß, so müssen besonders die Landesgränzen, sowohl als die Gränzen der Städte, Dörfer und Aemter genau bemerket, und deren Scheidungs Zeichen, als Pfähle, Hügel, Graben, Landwehren, Bäume und Sträuche, ohne Ausnahme auf der Carte angegeben werden.

30.

Die Gränz- und Zehend-Vermessungen müssen nicht auf eine einseitige Art vorgenommen werden, sondern alle Interessirten dazu in gehöriger Art verabladet, und daß solches geschehen, in dem Register bemerket werden, wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn muß, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermeßene und auf die Carte gezeichnete Gränze die rechte sey, welchemnächst, um allen Gränz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Carte die Anweisung kurz notiret, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers und der Scale ausgedrucket werden muß.

31.

Bey Vermessung der Ströme, müssen die abbrechende Ufer mit starken Strichen, die anwachsende mit Puncten, und diejenige, welche weder abbrechen noch anwachsen, mit feinen Strichen gezeichnet werden; überdem sind alle Kribben und Wasserwerke, Inseln, Mittelgründe, Sandwellen, hohe und niedrige Warden, alte Canäle, Höhen und Niedrigungen der Gründe, Banndeiche, Sommerdämme, Kolken oder Wayen, Schleusen, Krüper, Brücken, Hafen, Hauptwässerungen und alles merkwürdige, soweit die Inundation des Stroms gehet, nach der Höhe des Wassers im Jahre 1740 genau aufzuzeichnen.

32.

Schließlich wird ein Schema zum Vermeßungs-Register beygeleget, wornach und nach diesem Reglement sich alle Feldmesser bey der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkschen ꝛc. Cammer-Deputation zu achten haben.

Signatum Berlin, den 20. Aug. 1776.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg. v. Gaudi.

Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkischen Cammer-Deputation.

Vermessungs-Register

von einigen unten Benannten, im Amte — — gelegenen Höfen, Kahten und Zehenden.

Nach der Carte	Nahmen der vermessenen Stücke des Meyerhofes.	Summa der Morgen-Zahl à 600 Quadrat-Ruthen. Morg.	Ruth.	Unter vorstehender Summe befindet sich: Gut Land. Morg.	Ruth.	Mittel Land. Morg.	Ruth.	Schlecht Land. Morg.	Ruth.	Unland. Morg.	Ruth.	Anmerkungen.
1	Der Hausplatz, Gemüß- und Baumgarten	4	250	4	250	—	—	—	—	—	—	Das schlechte Land ist sandig.
2	Der Acker-Kamp — —	8	400	4	100	3	200	1	50	—	50	Das Unland ist ein Feldweg.
3	Die Kuhweide — —	12	340	8	140	3	—	1	—	—	200	Das Mittel-Land ist niedrig, das schlechte Land sumpfig, das Unland ein Kolck.
4	Der Büchenwald — —	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Waldung bestehet in einzelnen Eichen, und Büchen-Bäumen, das übrige ist Eichen-Strauch-Holz, so alle 5 bis 6 Jahre gehauen wird.
	Summa	50	390									

Der Neubruchsche Zehend-District.

	Nahmen.	Eigener.	Pächter.			
1	Der schmale Kamp	N. N.	Baumann.	1	20	
2	Der neue Kamp	Heister		2	200	
3	Der Hellsteg	Mauritz		2	100	
4	Kuhkamp ist Weide	N. N.	Minders	1	—	Das Weide-Land hat allezeit Zehend gegeben.
5	Hopfengarten	N. N.	Adolph	—	300	Das Garten-Land ist vorhin gezehndet.
				7	20	

No. XLVIII. Circulare an alle Landes-Justizcollegia, wegen Befolgung der königl. Cabinets-Ordre vom 27. Aug. 1776, daß, wenn ein Rath sich nicht so, wie es seine Pflicht erfordert, bey Verwaltung der Justiz aufgeführet und betragen hat, dergleichen Räthe Sr. Majestät mit Beyfügung der Art ihres Vergehens, jedesmahl directe von der Landes-Regierung angezeigt werden sollen. De Dato Berlin, den 29. Aug. 1776.

Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Da wir zu beschließen geruhet haben;

daß, wenn ein Rath eures Collegii sich nicht, wie es seine Pflichten erfordern, bey Verwaltung der Justiz aufführt und beträget, Ihr solchen, nebst Beyfügung der Art seines Vergehens, jedesmahl Unserer Höchsten Person selbst directe anzeigen sollt.

So lassen Wir Euch von der dieserhalb unterm 27ten dieses an den Groß-Canzler erlassenen Cabinets-Ordre eine Abschrift hierneben zufertigen, mit dem Befehle Euch nach sothaner Unserer Willensmeinung auf das allergehorsamste ohne Ansehen der Person zu achten.

Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Aug. 1776.

Ad Mandatum.

v. Fürst.

An alle Landes-Justiz-Collegia.

Ad No. XLVIII.

Mein lieber Groß-Canzler Freyh. von Fürst. Da Ich bereits verschiedentlich zu Meinem größten Mißvergnügen wahrgenommen habe, daß die zu denen Justiz-Collegiis verordnete Räthe sich nicht, so, wie ihre Pflicht es erfordert, bey Verwaltung der Justiz aufgeführet und betragen haben, und Ich, um dem Uebel um so besser und schleuniger zu steuren, denen Landes-Regierungen, Mir dergleichen Räthe, mit Beyfügung der Art ihres Vergehens, jedesmahl directe anzuzeigen, aufgegeben; Als habe Ich Euch solches, damit Ihr Eures Orts selbige auch dahin anweiset, hiermit bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Breslau, den 27. Aug. 1776.

Friederich.

An den Groß-Canzler Freyh. von Fürst.

No. XLIX. Privilegium und Gilde-Brief des Tischler-, Zimmer-, Böttcher- und Drechsler-Gewerks in der Stadt Lünen. De Dato Berlin, den 31. Aug. 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns angezeiget worden, daß, ob zwar wegen der bey den Aemtern und Zünften eingeschlichenen Mißbräuche, auch sogar wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene schädliche Gewohnheiten, durch das allgemeine Reichs-Patent respective sub dato Wien, den 16. August 1731. und sub dato Berlin, den 6ten August 1732. größtentheils abgestellet wären, dennoch sich hervorgethan, daß bey den Professions-Verwandten, in Unserer Stadt Lünen, verschiedene Unordnungen, Mißbräuche und Gewohnheiten, auch zum Verderb der dasigen Meister, die Eingriffe fremder benachbarter eingerissen, welche um das Wohl und Beste der Bürgerschaft zu befördern, abzustellen, und eine ordentliche Zunft einzurichten, nöthig sey, wie auch von den dasigen Tischlern, Zimmerleuten, Böttchern und Drechslern, wiederholend allerunterthänigst nachgesucht worden.

Es werden dahero vorerst alle etwa bisher gewesene alte sogenannte Amts-Artikul oder Privilegia gedachter Lünenschen Handwerker gänzlich aufgehoben, und dagegen

gegen statt derselben ein neuer Amts- oder Gilde-Brief und Innungs-Artikul, zum Besten der Aemter und Zünfte, mithin zu deren bessern Aufkommen und Nahrung, allergnädigst ertheilet; Wir thun solches hiermit also und dergestalt, daß solche alte Artikul, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht gesehen, ja selbige nicht einmal von einem Advocaten bey 10 Rthlr. Strafe zu einigen Behelf allegiret werden sollen.

Dahingegen haben Wir allergnädigst resolviret, zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig angestrengten Geldfressenden Processe, neue und nach der jetzigen neuen Verfassung eingerichtete Amts-Artikul zu ertheilen, über deren Innhalt Wir von denen dazu geordneten Collegiis und Bedienten, in specie vom Magistrat zu Lünen, und dem aus ihren Mitteln angeordneten Beysitzer, genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen; Immassen, wenn von denen Gewerken darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observantz, Handwercks-Gebrauch, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das combinirte Gewerk der Schreiner oder Tischler, Zimmerleute, Böttcher und Drechsler, in Unsrer Stadt Lünen, sich sowohl nach dem vorhin allegirten allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731. und wie solches den 6ten August 1732. von Uns publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet, sich zu achten, und demselben aufs allergenaueste nachzukommen hat; So haben Wir demselben überdem noch nachstehende Artikul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet; ordnen, setzen, und wollen demnach:

Art. I.

Daß obgedachte Professionisten, als Tischler, Zimmerleute, Böttcher und Drechsler, in ein Amt der Zunft sich gemeinschaftlich vereinigen, vertragen, einen Alt-Meister unter sich erwählen, und wie andere ordentliche Professions-Zünfte, es untereinander halten, auch gleiche Gerechtigkeiten, und Unsern Schutz zu genießen haben, mithin über ihre Amts Angelegenheiten, in Beyseyn eines, ihnen aus Magistrats-Mitteln, vorzusetzenden Assessoris, in gemeinschaftliche Ueberlegung, so oft es nöthig ist, treten sollen, und muß derjenige, welcher bey Ihnen Meister werden will, sich bey dem Assessore und dem Gewerks Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mit-Meister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen, seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaft oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens 3 Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefs wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet; Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldateske geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr, gerechnet werden soll, wenn er nur sonst

das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugnisse seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden, die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Soll derjenige Tischler-Geselle so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er zum Meisterstück ein fournirtes Spinde, ein fournirtes Brettspiel, oder einen Fenster-Rahm mit vier Lichter, verfertigen wolle? und soll er nichts mehr als eines von diesen Stükken, auch keine Zeichnungen zu machen schuldig seyn.

Welcher Zimmer-Geselle, Meister zu werden verlanget, und sich gehörig gemeldet, derselbe soll folgendes Meisterstück machen:

a) Eine zierliche Zeichnung von einem Hause oder Gebäude, so in der Stadt gebauet werden soll, in des Alt-Meisters Hause, und zwar in dessen Gegenwart, ohne jemandes Hülfe noch Anleitung innerhalb 3 a 4 Tagen aufs längste, nebst einem Grund-Riß, worinn zwey liegende verschwellte Dachstühle, auf einander kommen können, Profil, Simms unterm Dache, Treppen, Thürzargen mit Architraven, item die Fensterzargen, sammt einem vollständigen Anschlag der Bau-Materialien dazu, sodann das Gebäude selbst darnach bauen und verfertigen.

b) Muß er noch zwey Bretter von 24 Fuß, fein, sauber und gleich behobeln, und dergestalt in einander fügen, daß die Fugen auf keiner Seite gesehen werden können.

Derjenige Geselle, so Böttchermeister zu werden angehalten hat, soll zum Meisterstück verfertigen:

1. Eine Kufe oder Tonne so 100 Quart Berliner Maaß hält.
2. Einen tüchtigen Feuer-Kufen von Eichen-Holtz mit drey eisernen Bänden beschlagen.
3. Einen ordinairen Brunnen-Eymer, oder eine ovale große oder kleine Wanne, wie er will.

Und derjenige Drechsler-Geselle, so Meister werden will, soll zum Meisterstück verfertigen:

a) Ein Spinnrad mit Zubehör, und einer Flucht mit doppelten Flügeln.
b) Einen dreyeckigten Brettstuhl, hübsch gedrechselt, und die Bretter auf dem Sitze so zusammengefüget, daß kein Wasser durchlaufen kann.

Es soll keiner angehalten werden, unter keinerley Vorwand, ein mehreres als hievon beschrieben, zum Meisterstück zu verfertigen; und da ein jeder sich die dazu nöthige Materialien selber anschaffen muß, so stehet ihm auch frey, wenn es fertig, damit zu machen was er will.

Art. IV.

Wenn der Meister-Gesell das Meisterstück nicht in eines Meisters Hause, sondern in seinem eigenen Quartier verfertiget, sollen zwey Meister des Gewerks ihn von Zeit zu Zeit besuchen, und sehen, ob er auch die Arbeit selbst mache, und wie er damit avancire? Es werden aber alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gänzlich verboten, und müssen die schauende Meister nichts prätendiren, als was ihnen Art. 6. zugebilliget wird.

Art. V.

Wenn also das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Berufung des Gewerks zu dessen Besichtigung ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem zu verfertigenden vorgeschriebenen Meisterstück, wenn solches von dem Gesellen so Meister werden will, fertig gemacht, bey dem Examen solche Mängel befunden werden, aus welchen ab-

abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehet, soll derselbe vor dasmahl ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen; Sonst aber ihm einiger von denen Amtsmeistern, öfters mit Fleiß, und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten, und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück, etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats, oder da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister, heimzustellen: Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Es soll auch für keinen Fehler gehalten werden, wenn das Holz am Meisterstück nicht recht trokken, oder sonst nicht gut ist, maaßen es hier nur auf die Arbeit, und daß selbige recht gemacht sey, nicht aber auf die Tauglichkeit des Holzes, ankommt.

Wir verordnen hiermit weiter in Gnaden, daß, soviel die Verfertigung des Meisterstücks und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einen Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe geheyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, wo dieses Handwerk zünftig, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen oder das Amt zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks gegen Erlegung der im folgenden 6ten Artikul festgesetzten Gebühren angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade 4 Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats 1 Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft 1 Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, oder welcher ihn bey dessen Verfertigung besuchet, 1 Rthlr., (welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf,) zur Raths-Cämmerey 2 Rthlr. und anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, 1 Rthlr., zum Behuf der dortigen Armen; Und über diese auf 10 Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten, aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und sodann ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er zuvor das Bürgerrecht gewonnen, oder sich zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Wenn aber eines Meisters Sohn, das Handwerk erlernet, und dessen Vater, sich als ein friedsamer Zunftgenosse betragen hat, so soll derselbe bey Erheischung des Gewerks, und Verfertigung des Meisterstücks, die Art. 6. festgesetzte Abgaben, nur zum vierten Theil erlegen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß dies combinirte Tischler-, Zimmer-, Böttcher- und Drechsler-Gewerk fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viele Meister, als sich ehrlich ernähren können, aufgenommen werden. Es soll genau darauf gesehen werden, daß keiner zum Handwerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebnermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem untüchtigen, die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder Tochter, oder auch, daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Es soll keinem Meister frey stehen, mehr als zwey Gesellen auf seiner Werkstätte zu setzen, (davon jedoch die Zimmerleute eximiret sind, maaßen diese so viel

halten dürfen, als zur Arbeit erforderlich sind.) Wenn aber ein Meister, entweder einen ganzen Bau mit jemand contrahiret hätte, oder der Böttcher die Fässer, und ein Drechsler eine Quantität Stühle zu liefern versprochen, oder aber ein Tischler fournirte Spinden, Tische, Geridons, und dergleichen auſſer Landes sendet, soll ihnen unverwehret seyn, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters, so viel Gesellen zu verschreiben, als er dazu nöthig zu haben vermeynet.

Von denen einwandernden Gesellen aber, kann er keinen über die geordnete Zahl nehmen, als wenn die andere Meister ihre Zahl haben, oder keinen verlangen. Es soll kein Meister mehr als einen Lehr-Jungen haben, wenn aber derselbe seine Lehre halb ausgestanden, ist der Meister wohl befugt noch einen anzunehmen.

Art. VIII.

Wer nun die Tischler-Zimmer-Böttcher- und Drechsler-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch dieses Handwerk so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen allhier zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl vom Magistrat wie-derfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Tischler- Zimmer- Böttcher- und Drechsler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen, bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Tischler- Böttcher- Zimmer- oder Drechsler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet. Deswegen sollen auch keine Bildhauer, Orgelbauer, Instrumentenmacher, Sand-Uhrmacher, Glaser, Maurer, noch Andere, Tischler- Zimmer- Böttcher- und Drechsler-Arbeit zu verfertigen sich unterstehen; und ob zwar ein Tischler nur allein diejenige Arbeit, wozu ein Hobel und Leim, ein Zimmermann aber nur dasjenige wozu das Beil gebraucht wird, verfertigen, und derselbe sich keinesweges des Hobels bedienen; das also künftig pro principio regulativo feststehen soll; So mögen jedoch die zu Lünen als einem kleinen Ort schon einmahl etablirte Tischler und Zimmerleute, zu ihrer desto gewissern Subsistence, ferner wie bishero, und wie in der Stadt Hamm geschiehet, durcheinander arbeiten, und stehet jedermann frey, auch solche Stücke durch Tischler verfertigen zu lassen, wozu das Beil gebraucht wird, und können die Zimmerleute solches nicht verwehren.

Wenn auch ein Bildhauer, Orgel- oder Instrumentenmacher, die Tischler-Innung nicht gewonnen, soll er nicht befugt seyn, einen Tischler- oder Zimmer-Gesellen zu sich zu nehmen, und die zu seiner Arbeit erforderliche Tischler- und Zimmer-Arbeit, durch denselben verfertigen zu lassen, es wäre ihm denn solches vom Gewerke verstattet.

Art. IX.

Auf dem platten Lande sollen nach Maßgebung der principiorum regulativorum keine Tischler geduldet werden; Es sollen auch keine Zimmerleute, Müller, Stell- und Rademacher sich unterstehen, Tischler-Arbeit für Andere zu verfertigen, oder als Stöhrer bestrafet werden.

Weil aber viele Dörfer von den Städten entlegen sind, und die Begrabung der Todten oft keinen Verzug leidet, so soll zwar denen Zimmerleuten, auf dem platten Lande frey stehen, platte Särge ohne Erhöhung zu machen; Jedoch sollen diejenige

nige Zimmerleute, so bisher auf dem platten Lande gewohnet, falls sie Gesellen halten und Jungen lehren wollen, das Meister-Recht gewinnen, und zum Meister-Stück dasjenige, was bereits Art. 3. festgesetzet worden, verfertigen, jedoch daß sie mit dem wirklichen Bau eines Hauses verschonet werden.

Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Gelde und allen Unkosten, überhaupt mehr nicht als Fünf Rthlr. zahlen, von welchen der Lade Zwey Rthlr., dem Beysitzer Zwölf Ggr. denen Meistern zur Ergötzlichkeit Ein Rthlr., dem Meister bey welchem das Meister-Stück gezeichnet ist, Zwölf Ggr., und Ein Rthlr. zur Stadt-Cämmerey gezahlet werden sollen. Ob nun zwar einem solchen zünftigen Land-Meister erlaubet ist, Jungen zu lehren und Gesellen zu halten; So sollen doch die Jungen anders nicht als bey dem Gewerk in der Stadt losgesprochen, noch die Gesellen anderswo zu Meister gemacht werden, zu welchem Ende der Land-Meister des Gewerks Versammlungen zwar beywohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben mehr, als einmahl im Jahr sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, mit Sechszehn Ggr. erlegen muß. Wenn aber ein solcher Land-Meister, der wenigstens Vier oder Fünf Jahre, seine Profeßion in einer andern Stadt getrieben, sich hier niederlassen wollte, so ist er schuldig, die übrigen Fünf Rthlr. Meister-Geld zu erlegen, wenn er mit seinem Meister-Stück wohl bestanden hat. Böttcher und Drechsler sollen aber, eben so wenig als Tischler, auf dem platten Lande geduldet werden.

Art. X.

Ferner sollen die Tischler, Böttcher und Drechsler, aus andern Städten keine Waaren in die Stadt zum Verkauf bringen, als in den Jahrmärkten, und wenn dieselbe vorbey, die unverkaufte Waare wieder mit zurücknehmen, oder mit Vorwissen des Gewerks in der Stadt, bey jemanden bis zum künftigen Markt einsetzen.

Wie denn auch keinem Zimmer-Meister vom platten Lande so wenig als aus andern Städten erlaubt seyn soll, Zimmer-Arbeit in die Stadt zu verfertigen.

Denen Einwohnern ist aber in den Fällen, wenn sie von den Tischlern, Böttchern und Drechslern ihre nöthige Gefäße, nicht für einen ordinairen Preiß sollten verfertiget bekommen können, wie §. 17. festgesetzet ist, um so mehr erlaubt, Tischler- Böttcher- und Drechsler-Arbeit für sich auswärts in andern Städten, jedoch nicht ausserhalb Landes, zu bestellen und herein zu bringen.

Art. XI.

Wenn das Gewerk und dessen Alt-Meister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonst zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Es soll aber diesem Beysitzer alsdenn ausser, was demselben bey Verfertigung eines Meister-Stücks, Gesellenmachen, und Aufdingen eines Jungen hierinnen a part zugebilliget worden, mehr nicht als Acht Ggr. an Gebühr aus der Lade gegeben werden.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß.

Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XII.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewercks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch

die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft dieses combinirten Gewerks anders nicht, als bey andrer ehrlichen Leute Zusammenkünften, gehalten werden, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wann sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften, geschehen kann.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu bestimter Zeit, und eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe erlegen; würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erscheinet, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Haben Wir zwar die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; Wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir aufs Nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister nach dessen Absterben zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, dienet, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Alt-Meister und der Jung-Meister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben; und wann es nöthig, dem Alt-Meister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Alt-Meister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann: Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, der sodann einen Alt-Meister benennen muß.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Alt-Meister in der Woche nach Johannis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen), in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch alle mithaltende Meister, aus den Neben-Städten, wenn einige vorhanden, so sich zu dieser Zunft einverleibet haben, gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld jeder mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr. dem Gewerke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern, Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deßhalb Proceße zu erheben, noch weniger mit andern

Ge-

Gewerkern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Meister gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister und Geselle geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proreß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestallt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XV.

Ob nun zwar solchergestalt, da die nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich deshalb bey dem Assessore des Magistrats melden, und wenn dieser die Collecte dem Magistrat vorstellet, und von demselben approbiret ist, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVI.

Wenn das Gewerck sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so, wie Art. 13. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen), einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Gewerks-Lade bezahlet werden; Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 27. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jederzeit anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVII.

Wenn ein Meister dieses combinirten Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten, oder solche untüchtig, oder aus nassen Holze verfertigen würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklagt wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Wenn ein paar Altmeister von einem Bauherrn zur Besichtigung der in seinem Bau verfertigten untüchtigen Tischler- und Zimmer-Arbeit gefordert worden; sollen sie unaufgehalten die Besichtigung vornehmen, ohne Ansehen der Person pflichtmäßig davon urtheilen, und wie der Schade zu redressiren, zugleich anzeigen, für welche Bemühung denen Altmeistern, so die Besichtigung gethan, jedem 8 Ggr. zu zahlen, vom Magistrat aber nach dem Rapport der Altmeister zu beurtheilen, ob, und wie dem Bauherrn der Schade und Unkosten zu erstatten sey. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Meister des combinirten Gewerks bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben,

wie

wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Tischler, Zimmerleute, Böttcher und Drechsler, sich untereinander heimlich bereden oder verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen. Gleich dann solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen, oder zu verdingen.

Da auch bey dem Tischler-Gewerk an den meisten Orten es so gehalten worden, daß die Särge nicht anders als nach der Reihe, nur von einem oder zween Meistern verfertiget werden dürfen, woraus aber allerhand Unordnungen entstanden; So soll diese Verfassung abgeschaffet werden, und denen Meistern, einem wie dem andern, die bey ihm bestellte Särge zu verfertigen, unverwehret seyn.

Wie Wir denn auch wollen, daß jeder Meister sein benöthigtes Holz und Bretter, so gut er kann, kaufen und anschaffen möge; Allermaaßen dadurch, daß kein einzeler Meister das zur Stadt gebrachte Holz und Bretter kaufen dürfe, die Zufuhren mehr gehindert als befördert werden.

Schließlich ist zwar keinem Einwohner verwehret, in einer andern Stadt, wo er es wohlfeiler haben kann, Böttcher- und Drechsler-Arbeit verfertigen zu lassen, und einzuführen; Wie denn auch kein Böttcher unter dem Vorwand, daß solches Gefäß von Fremden gemacht sey, sich bey einer arbitrairen Strafe weigern soll, solches nachzubinden, oder zu repariren; Ausserdem aber soll keinem auswärtigen Böttcher verstattet seyn, Böttcher-Waaren außer den Jahrmärkten und in denselben, Vormittags von 10 Uhr feil zu haben, oder auszulegen. Auch sollen auswärtige Böttcher selbst keine andere Waaren als Wasch-Fässer, große und kleine Zober, Scheuer-Fässer, Tubben, Eymer, Buttergefäße, Lägel, Milchfässer, offene Kohl- und Fleisch-Tonnen, aber keine Gefäße mit 2 Boden bringen, und das was unverkauft geblieben, wieder mitnehmen, oder solches bis zum künftigen Markte einsetzen.

Damit aber allem Betrug, insonderheit bey den Bier- Brandtwein- und Butter-Gefäßen, desto besser vorgebeuget werde; So soll jeder Böttcher in seinem Bürger-Eyde, mit angeloben, daß er, so viel immer möglich, kein anderes, als nach richtigem Maaß eingerichtetes Tonnen- und Buttergefäß verfertigen wolle. Weil aber die Tonnen durch das Nachbinden kleiner werden; So verordnen Wir hiermit, daß solches Nachbinden nicht anders gestattet werden solle, als daß der Eigener derselben solche durch Ersetzung neuer Stäbe wieder auf richtige Maaße wollte einrichten lassen.

Art. XVIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XIX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau verstirbet, sollen die acht jüngsten Meister, wenn aber von der Zunft ein Kind, Gesell, Junge oder Magd, sechs oder acht Gesellen, so viel deren nöthig, in dessen Ermangelung aber die jüngsten Meister schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen; und soll sich bey 8 Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet,) keiner dem es vom Alt-Meister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber, wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Glieder dieses combinirten Gewerks, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. So-

thanes

thanes Leichentragen, müssen die Amts-Glieder nach wie vor, ohnentgeldlich verrichten, und die übrigen Meister sind schuldig, wenn es verlanget wird: Maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge begraben zu lassen, der Leiche zu folgen, und bey 8 Ggr. Strafe, ohne hinlängliche Ursache nicht wegzubleiben.

Art. XX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister, doch daß sie keine Lehr-Jungen halte. Es hat auch eine Wittwe, aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; Sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit stehen, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten; Wenn aber eines Meisters Wittwe, von mehr gedachten combinirten Gewerk, ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Tischler- Zimmer- Böttcher- und Drechsler-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXI.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, soll er nicht eher angenommen werden, bis er schreiben, lesen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehr-Jahren wöchentlich vier Stunden, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über 4 Wochen nicht dauren soll, in solcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, woferne solches bey dem Gewerk eingeführt und gebräuchlich ist, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf 4 Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für 12 Ggr. exclusive des Stempel Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als 12 Ggr. Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und 1 Rthlr. in die Lade, darnebst auch, anstatt des Wachses, 6 Ggr. in die Armen-Casse.

Art. XXII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden: Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines

verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIII.

Ein jeder Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, wie die Arbeit angegeben und geführet werden müsse, und wie dem Bau-Herrn oder Eigener, der etwas verfertigen lässet, zum Besten an Baumaterialien und Holz etwas ersparet werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinem Lehr-Jungen, christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn die Obrigkeit, wenn dieserwegen Klage bey ihr geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden; Bliebe er aber über 4 Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm vom Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon einen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXIV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine 3 Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen: worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 20. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro 3 Jahre an vornehme Oerter, jedoch nur bloß in Unsern Königlichen Landen, und wozu er, wenn er ein Cantonist ist, vorher die Erlaubniß vom Regiment, worunter er gehöret, nachzusuchen hat, wandern müsse. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für 12 Ggr., exclusive des Stempel-Papiers vom dasigen Stadt-Camerario, oder Secretario gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair 4 Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung 12 Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein,

in

in der Meister-Lade verwahret, und von beyden, nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen, eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls 12 Gr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle statt der bisherigen excessiven Kosten, weiter nichts als nur 2 Rthlr. in die Lade, und denen Gesellen zur Ergötzlichkeit 1 Rthlr., dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes 12 Ggr., und für Einschreibung ins Protocoll 16 Ggr. in Summa ausser dem gedruckten Lehrbrief und dessen Copey nur 4 Rthlr. an Gebühren. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbrief wird vom Beysitzer und Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung 6 Ggr. für jedes Stück.

Art. XXV.

Die ehmahlige Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar wenn die Obrigkeit, in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen; sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Gesellen vom diesem combinirten Gewerk unter sich geschehen, müssen sie solches dem Beysitzer und Altmeister, sonst aber wenn die Beschimpfung zwischen denen Gesellen dieses combinirten Gewerks, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonsten jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVI.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen dieses combinirten Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge, bloß als ein ander Wirthshaus zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestallt, daß die Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen wenn ein Geselle erst Abends nach 10 Uhr zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in 2 Ggr., wenn er aber die ganze

Nacht wegbleiben sollte, in 6 Sgr. Strafe vom Gewerks-Vorsitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens 14 Tage vorher davon Nachricht geben. Es soll aber hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20 Rthlr. einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Ein oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Artikul 13. verordnet worden, auf Johannis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solches sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXX.

Art. XXX.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; Jedoch daß es einem Meister frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXI.

Gleichwie nun dieses combinirte Gewerk der Tischler, Zimmerleute, Böttcher und Drechsler zu Lünen, sich nach diesen Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat;

Also befehlen Wir Unserer Cleve-Märkischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammern, Deputations-Commissario loci, Magistrat auch dem dasigen Gerichte, in specie dem Assessori des Gewerks, darüber mit allem Nachdruck und Ernst zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. August, nach Christi Geburt, im 1776sten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen. v. Görne. von Gaudi.

No. L. Reglement, wodurch die Deich-Ordnung in der Altmark, vom 20. Decemb. 1695 näher declariret, erweitert und verbessert wird. De Dato Berlin, den 1. Sept. 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen jedermännniglich zu wissen, welchergestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß in Ansehung des generalen Strohm-Deich- auch Schleusen-Wesens in Unserer Altemark, zum allgemeinen Wohl dieser Provinz, und besonders derer in der Tränke gelegenen Gründe, verschiedene Verbeßerungen gemacht werden könnten. Wie Wir nun jederzeit gnädigst geneigt sind, alles dasjenige, was zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen gereichet, zu befördern; So haben Wir durch Unsere Altmärkische und Priegnitzische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, mit Zuziehung einiger Unserer Strohmkundigen Deich-Bedienten, die Deich- und Ufer-Ordnung vom 20ten December 1695. revidiren, auch nachdem die Deich-Interessenten mit ihren habenden Bedenklichkeiten darüber gehört, auch das allerunterthänigste Gutachten Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer darüber erfordert worden, nachstehendes Reglement entwerfen lassen, und zu publiciren befohlen.

Tit. I.

Von der Einrichtung des Deich- und Schau-Wesens überhaupt.

§. 1.

So viel die Einrichtung des Deich- und Schau-Wesens überhaupt, imgleichen die Eintheilung der Deiche, Repartition der uneingetheilten fünf Ruthen, und nicht weniger die denen unvermögenden Deich-Interessenten zu leistende Beyhülfe betrift; So lassen wir es, darunter bey der bisherigen Verfaßung, und demjenigen, was dieserhalb in der Deich-Ordnung vom 20ten Decemb. 1695. enthalten und verordnet worden ist, bewenden, wie wir denn überhaupt nur allegirte Deich-Ordnung, in so fern sie nicht durch gegenwärtiges Reglement declariret oder abgeändert wird, nochmals hierdurch bestätigen, und solche, da die Exemplaria derselben abgegangen, im Anhange, nochmals haben beyfügen lassen.

§. 2.

Obwohl die jetzige Eintheilung der Deiche, die Unbequemlichkeit mit sich führt, daß verschiedene Interessenten, von ihren Caveln einige Meilen entfernt sind; So haben sich doch gegen eine beabsichtete neue Vertheilung große Schwierigkeiten hervorgethan, indem ein Interessent seine Deiche besser, als der andere unterhalten, auch mancher, der jetzo Deiche mit hinlänglichen Vorlande zu unterhalten hat, Schaar-Deiche bekommen würde, weshalb Wir es noch zur Zeit bey der bisherigen Eintheilung bewenden lassen.

Es sollen aber die Deich-Bediente, auf dergleichen Deich-Caveln bey denen die Interessenten in der Nähe nicht wohnen, desto genauere Aufsicht haben, und dahin sehen, daß solche vorzüglich in guten Stande erhalten werden. Es müssen auch die Besitzere der Grund-Stücke, auf welchen dergleichen Deiche liegen, sofort wenn daran etwas schadhaft wird, den Deich-Bedienten davon schriftliche Anzeige thun, und dahin sehen, daß die befohlne Ausbesserung ohne Anstand und Ordnungsmäßig geschehen möge.

Tit. II.

Von Einrichtung der Deich-Schauen.

§. 3.

Es sollen fernerhin alljährlich nicht weiter drey Deich-Schauen, sondern nur zwey dergleichen, und zwar die erste den Mittwoch nach Philippi Jacobi, und die zweyte oder letzte den Mittwoch nach Galli, richtig gehalten, und selbige an Unserer Statt nicht ferner wie bisher von dem jedesmaligen Altmärkischen Ober-Gerichts-Präsidenten, welchen wir davon dispensiren, sondern jedesmahl von Unserm Altmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Directore, oder einem Membro dieses Collegii, dirigiret, auch nach vollbrachter Deich-Schau davon allemahl, mit Einreichung derer dabey abgehaltenen Protocolle, an Unsere Altmärksche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, berichtet werden, immaßen das Deich-Wesen überhaupt, und die daraus entstehende Streitigkeiten als Landes-Policey-Sachen, zu deren Direction und Cognition gehören und Kraft dieses geleget werden.

§. 4.

Zu beßerer Beobachtung der Deiche in der Altemark, sollen jederzeit drey Deich-Hauptleute bestellet und bey entstehenden Vacanzien von denen Creyß-Ständen der Altemark, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden. Die Wahl soll unter Direction des Altmärkischen und Priegnitzischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Directoris und des jedesmahligen Landes-Directoris, als Membri gedachter Deputation, geschehen, und sodann durch Unsere Altmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zur Approbation an Uns allerunterthänigst berichtet werden.

Dem ersten von diesen Deich-Hauptleuten, wird das Revier von Tangermünde bis Werben, dem zweyten das von Werben bis an die Garbe, und dem dritten das Revier von Tangermünde oberhalb bis Bitckow hierdurch angewiesen.

§. 5.

Der Deich-Hauptmann muß in seiner Division die Graben-Schau übernehmen, auch darauf Acht haben, daß die Unter-Bediente auf die Deiche gehörige Aufsicht halten, und so bald daran etwas schadhaft wird, ihnen davon Anzeige thun, damit sie in Zeiten deshalb nöthige Vorkehrung treffen können. Sie müssen auch selbst auf die Deiche fleißige Aufsicht halten, und solche auch ausser den Deich-Schauen ab und zu bereisen. Wenn aber daran gebauet wird, oder es sonst die Nothdurft erfordert, so muß solches wöchentlich geschehen.

Ueberhaupt liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß der Graben-Schau-Ordnung vom 20ten December 1695. und dieser Declaration derselben, wie auch demjenigen, was deshalb noch künftig geordnet wird, pünctlich genüget werde.

§. 6.

Da nunmehro drey Deich-Hauptleute bestellet worden, so sollen die Deich-Interessenten zu Verstärkung des bereits geordneten

ordneten Salarien-Fonds Ein Hundert Reichsthaler jährlich aufbringen, und werden Wir sodann einem jeden sein Salarium anweisen lassen.

§. 7.

Die Aufsicht über die jenseits der Elbe belegene Deiche zu Schönhausen und Fischbeck, muß der Deich-Hauptmann der dritten Division, welcher den District von Bitchow bis Tangermünde zur Aufsicht erhält, mit übernehmen, und sothane Deiche bey denen jährlich zu haltenden Deich-Schauen mit bereisen; die specielle Aufsicht über selbige aber zu andern Zeiten beym Eisgange und großen Wasser denen respectiven Besitzern der Güter Schönhausen und Fischbeck, und zwar jedesmal demjenigen, der das Gut am längsten besitzet, mit dem Character eines Deich-Hauptmanns übertragen werden.

§. 8.

Damit es auch denen Deich-Hauptleuten bey Eisgängen und großen Wasser, nicht an der nöthigen Assistence ermangeln möge, so sollen außer denen bereits angesetzten Deich-Schauern und Bühnenmeistern, auch noch in jeder Division, und zwar aus denen nächsten an den Elb-Deichen belegenen Dörfern, zwey vernünftige Bauern als Deich-Schulzen angestellet werden, welche statt der ihnen gebührenden Vergütung, von den ordinairen Deich-Wachten hierdurch befreyet werden. Diese Deich-Schulzen müßen in der Division, woselbst sie bestellet werden, wohnhaft seyn, und werden von dem Deich-Hauptmann der Division, demnächst bey der Altmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, zur Approbation in Vorschlag gebracht.

§. 9.

Bey der Wahl der Deich-Hauptleute und Deich-Schauer muß zwar vorzüglich darauf gesehen werden, daß erstere in denen Abtheilungen ansäßig, und letztere wenigstens zu vier Morgen Rheinländisch angesessen sind, als welche sodann, denen weniger angesessenen vorzuziehen.

Im Fall aber dergleichen in denen Abtheilungen nicht gefunden werden, oder die erforderliche Einsicht und Betriebsamkeit nicht haben sollten, so sind andere fähigere und würksamere Personen, wenn sie gleich weniger oder auch wohl gar nicht angesessen, zu ernählen, und wegen deren Approbation an Unsere Altmärkische und Prignitzische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu berichten.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Krone und Dossirung der Haupt- und Achter-Deiche.

§. 10.

Wie hoch das Strohm-Waßer bey Eisstopfungen steigen könne, solches läßet sich mit Zuverläßigkeit, vorher nicht beurtheilen, weshalb auch die Höhe der Deiche, nicht auf ein gewisses Maaß für beständig gesetzt werden können. Jedoch verordnen Wir, daß solche vor jetzo so hoch gehalten werden sollen, daß sie dem in diesem Seculo gewesenen und Unserer Altmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation bekannten höchsten Wasser-Stande, um einen Fuß hoch übersteigen. Wenn aber das Wasser bey Eisstopfungen steiget, so müßen die Deiche oberhalb der Verstopfung zu beyden Seiten des Strohms mit aller Macht, so hoch als es zu Abwendung der drohenden Gefahr nöthig ist, aufgekahdet werden, als wobey die Deich-Bediente und Eingesessene der obern und untern Abtheilungen, auf Verlangen, alsobald denen mittlern, bey Vermeidung der schärfsten Strafe, zu Hülfe eilen müssen.

§. 11.

Wenn an einigen Oertern die Deiche anjetzo würklich höher als einen Fuß über das in diesem Seculo gewesene höchste Wasser seyn sollten; so soll diese mehrere Höhe, obschon selbige nur regulariter einen Fuß höher als das höchste Wasser angeleget und erhalten zu werden pfleget, dennoch denen Deichen gelassen werden, weil selbige bey denen Eisstopfungen gut zu statten kömmt, besonders wenn sie gegen

gen den Anfall des Strohms gelegen sind.

§. 12.

Weil die dermahlige Verhältnisse der Wasser-Höhen, gegen einander durch Veränderungen der Strohmbahn, oder sonstigen sich ereignenden Fällen, mit der Zeit sehr verändert werden können, so sollen die Deiche allenthalben darnach dergestalt erhöhet werden, daß sie wenigstens allemahl einen Fuß mehrere Höhe, als die höchste Gewässer haben, erhalten.

§. 13.

Die Breite der Kronen oder Kappen derer Deiche, wenn selbige von guter Deicherde gemacht sind, und kein gemeiner Weg in die Länge darüber genommen werden muß, kann füglich der nöthigen Höhe 6 bis 8 Fuß gleich geschätzet werden. Die Kronen der übrigen Deiche aber können gegen eines Fusses mehrere Höhe allenfalls nur um einen halben Fuß, verbreitet werden, dahingegen muß die geringste Breite, gegen die wenigere Deichs-Höhe, als sechs Fuß wenigstens, jedoch zu sechs Fuß verbleiben, damit man über selbigen bey entstandenen Eis-Verstopfungen, die erforderliche Materialien, allemahl ohne Gefahr mit Leiterwagen fahren könne. Bey denen von schlechterer Erd-Art oder wohl gar von Sand zusammen gefahrenen Deichen muß, zu deren Höhe von 4 Fuß, schon eine Breite von 6 Fuß zur Höhe, von 5 die Breite zu 8, zur Höhe von 6, die Breite zu 10 Fuß gegeben werden, demnächst müssen die Höhen und Breiten sich egal vermehren, bis zur Breite von 14 Fuß, bey welcher es denn zu belassen.

§. 14.

Wenn die Deiche aber zum ordinairen Weg dienen müssen, als wodurch sie je länger je fester in einander gefahren werden, so sollen deren Kronen allenthalben wenigstens eine Breite von 12 Fuß haben, und zu eines Fußes Höhe mit Sand, oder wo in der Nähe von 300 Ruthen Stein-Grund oder Kieß zu haben, damit bedecket werden. In der Mitte der Krone sind solche um 8 Zoll höher als zu beyden Seiten anzulegen, damit das Regen-Wasser desto füglicher davon abfließen könne, und das tiefe Einschneiden der Wagen verhindert werde. Wenn auch gleich die Wege quer über die Deiche gehen müssen, so soll doch die Höhe an solchen nicht geringer seyn, als selbige für die übrigen Deiche, oben bestimmet worden ist, weil bey entstandener Eisstopfung und daher öfters zu befürchtenden sehr schleunigen Wachsthum des Wassers, solche Querüberfahrten sonst sehr gefährlich werden könnten. Uebrigens müssen alle Auf- und Abwege an den Deichen beyderseits wenigstens zu 6 Fuß pro Fuß Dossirung angelegt und unterhalten werden.

§. 15.

Weil die Stärke der Haupt- und Achter-Deiche, fürnehmlich in deren Dossirung bestehet, indem selbige auswendig dem Wellenschlag und inwendig dem durch Quellen Wiederstand leisten, auch zur Stütze für das inwendige Absinken dienen müssen; so sollen die in der festesten Erd-Art bestehende Deiche auswärts 3 Fuß, inwendig aber 2 Fuß, die von der mittlern Erdart angefahrne Deiche auswärts $3\frac{1}{2}$ und inwendig $2\frac{1}{2}$ Fuß, die von noch schlechterer Erdart, und theils von Sand gemachte Deiche 4 und 3 Fuß, und die bloße Sand-Deiche 5 und 3 Fuß, zu eines jeden Fußes hohe Dossirung haben. Weil aber dergleichen Dossirungen denen vorhandenen Deichen auf einmahl nicht gegeben werden können, so soll davon alle Jahr etwas von unten auf, und zwar so lange gearbeitet werden, bis sie die vorgedachte Dossirung erhalten haben.

Weil jedoch die Beschaffenheiten der Erdarten und der Lagen der Deiche so merklich unterschieden sind, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung derer Deich-Bedienten lediglich und allein, hierunter vorkommenden Umständen nach, noch etwas zu, nicht aber etwas abzusetzen.

§. 16.

Zu allen neu anzufertigenden oder zu verstärkenden alten Deichen soll indessen die festeste Erde, welche ausserhalb Deichs in der Nähe zu finden ist, angefahren, und dazu so wenig, als es immer möglich, Sand verbraucht werden. Die auswendigen

Dossi-

Dossirungen sind zwar am allermeisten zu verstärken, weil sie dem Anfall des Strohms Wiederstand thun müssen; da solches aber bey denen Schaar-Deichen nicht möglich ist, so muß die auswendige Erde an solchen Oertern über den Deich nach der inwendigen Seite geworfen, oder sonst gebracht, und zu deren daselbst anzufertigenden tüchtigen Banquets verbraucht werden, auch sollen dergleichen auswendige Dossirungen mit Schaal-Waasen-Werk, versehen werden, wenn nehmlich nach einer Werksverständigen Beurtheilung zu hoffen stehet, daß durch den obern Anwachs, solche Deichs-Districte, bald vom Abbruch werden befreyet werden, sonst aber sind selbige auf einige Ruthen Breite, nach Anleitung der unterschiedenen Situationen, völlig Landwärts einzuziehen, und die dafür angelegte Flügel-Bühnen und Grubenwerke, müßen dennoch nach wie vor unterhalten werden. Jedoch soll wegen der anzufertigenden oder ferner beyzuhaltenden Schaal Waasen-Werke, gegen die Deiche, Tit. IV. noch näher verordnet werden. Damit die zur Verstärkung derer beyderseitigen Dossirungen anzufahrende Erde, für die künftige Winter-Zeit, noch in etwas mit Gras bewachsen könne, so soll mit dieser Arbeit, sobald die Erde ausser Deichs zu bekommen, ungesäumt angefangen, und damit bis zur Erndtezeit continuiret werden. Dieses Anfahren selbst soll folgendergestalt geschehen.

a) Daß die neue Erde nie von oben abgestürzet oder abgeschüttet, sondern von unten auf beygefahren werde.

b) Daß die alte Erde in der Maße, als die neue darauf gebracht werden muß, zuförderst einen Fuß tief völlig umgespadet sey, damit diese mit jener Erde sich desto besser verbinden könne und müsse.

c) Daß die ganze Breite des Fußes, nach welcher die zu verstärkende Dossirung, bis oben an die Deich-Krone vollzogen werden soll, allenthalben zugleich angefertiget, und auf diese Weise sofort angefangen und beständig so lange continuiret werde, bis die Dossirungen in vorbeschriebener Maaße zu ihrer völligen Perfection gediehen seyn werden.

§. 17.

Und weil zu dieser Arbeit vollkommen ⅔tel Erde mehr angefahren werden müssen, als jetzo in den Deichen befindlich ist, so sollen alle in der Tränke belegene, welche durch diese mehrere Sicherstellung der Deiche profitiren, der Billigkeit nach, dabey, nach einer von der Krieges- und Domainen-Cammer Deputation zu proportionirenden und von denen Deich-Hauptleuten daselbst in Vorschlag zu bringenden Rata, zu concurriren gehalten seyn.

§. 18.

Weil die Erfahrung mit sich bringet, daß das Wasser an vielen Oertern, durch die Deiche quillet, und selbige dadurch allmählig inwendig auswäschet, mithin sie solchergestalt in Gefahr setzet, unvermuthet in einander zu sinken und durchzubrechen, dieses aber derselben verkehrten Anlage zuzuschreiben ist, wenn nehmlich deren Grund-Lager entweder auf Sand angefertiget oder quer durch den Deich ganze Sandlagen angefahren worden; so verordnen Wir, um einem solchen Uebel, bey der Anlage neuer Deiche vorzubeugen:

a) Daß bey denenselben die Linie, worauf die inwendige Dossirung anzulegen, vorher von allen Sand, Strauchwerk und was der Fäulniß unterwürfig ist, bis auf den festen Boden zu acht Fuß breit, völlig geräumet werden soll.

b) Daß demnächst der feste Boden, wie oben §. 16. lit. b. bemerket worden, umgespadet,

c) Daß die inwendige völlige Dossirung, bis oben allemahl mit guter Erde, und zwar dergestalt, dreyeckigt Lagenweise angefahren werden soll, wie die nebenstehende Zeichnung D. zu zwey und drey Fuß Dossirung, mit acht Fuß Kronen, es mit sich bringet. Das inwendige des Deiches kann in Ermangelung guter Erde, nach der Zeichnung E. alsdenn zwar bloß mit Sand ausgefüllet, jedoch muß der auswendige Boden F. eben so wie der inwendige G. zu einen Fuß Tiefe umgespadet, und die auswärtige Dossirung, gleichfalls bloß von guter Kley-Erde gemacht werden.

D.

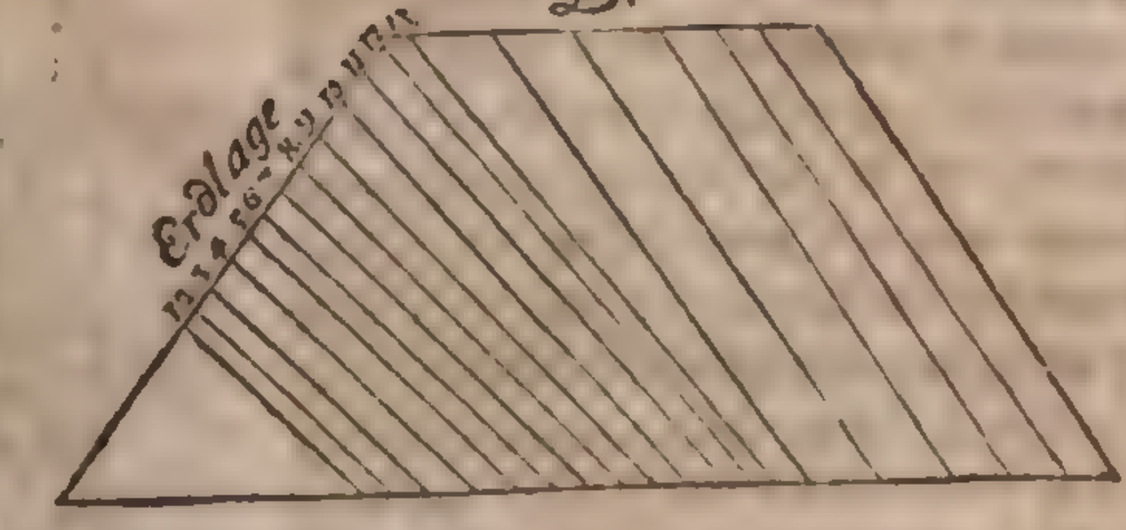

E.

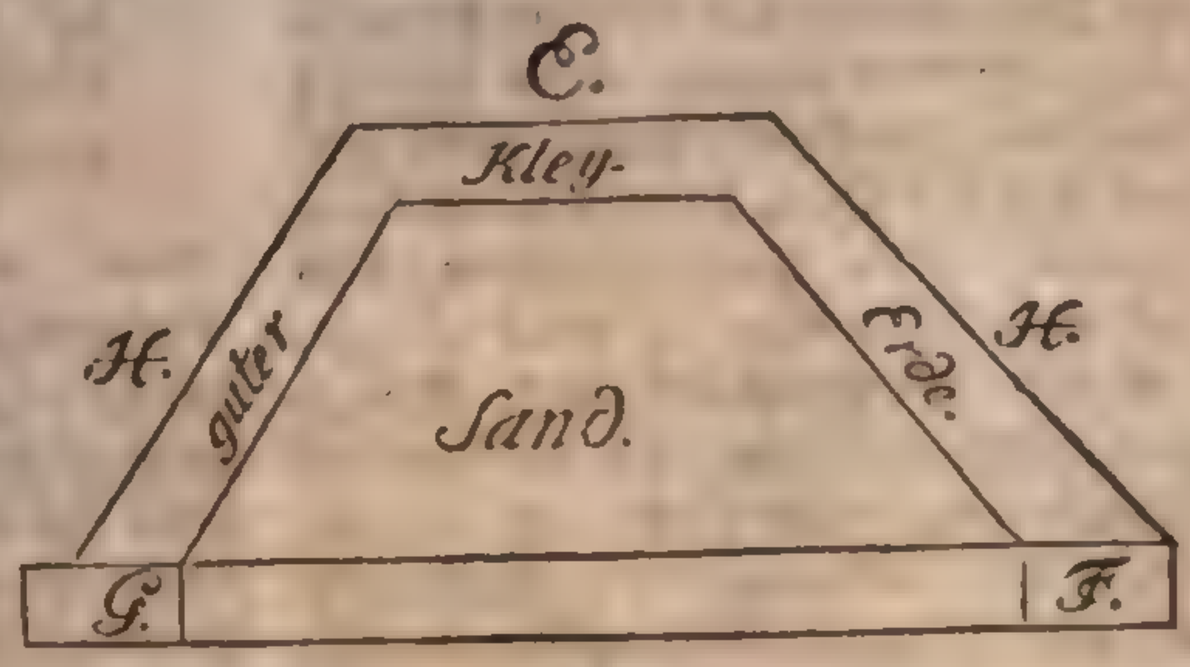

Weil endlich die Erfahrung untrüglich mit sich bringet, daß die Dossirungen, bey gantz neu angelegten Deichen in der Mitte am meisten zu sincken, und dadurch hohl zu werden pflegen, so sind selbige nach der Zeichnung E. lit. h. anzufertigen.

Noch ist der Zeichnung D. die 13te Erdlage aus der Ursache beygesetzet worden, weil einem jeden Deich zu der Höhe, die er in der Zukunft würklich behalten soll, wenigstens ein Zoll per Fuß mehrere Höhe fürs Sinken gegeben werden muß, so wie denn ferner auch eine jede Erdlage allemahl nur die Dicke von acht Zoll haben mag.

§. 19.

Um die gefährliche Quell-Stellen in denen alten Deichen selbst, wie auch ausser denenselben, jedoch nahe am inwendigen Fuß der Deiche zu verstopfen, müßen diese Quell-Stellen, bis zu eines Fußes Tiefe in den festen Grund und zur Breite von acht, oder dem Befinden nach auch wohl zwölf Fuß ausgegraben, mithin statt der weggeschafften schlechten Erde alles wieder mit der besten Kley-Erde, welche in der Nähe zu haben und beyzufahren ist, angefüllet und mit Schleeten-Stampfen tüchtig angestampfet werden. Weil es indessen sehr gefährlich ist, dergleichen Ausgrabungen bey hohen Wasser vornehmen zu laßen, so soll unten hierüber näher und ausführlich gehandelt werden.

§. 20.

In der Deich-Ordnung vom 20sten December 1695. 1 lit. V. ist verordnet, was für Materialien gegen den Winter, oder wenn man großes Wasser vermuthet, jeder Interessent auf dem Deich schaffen und halten soll. Wir bestätigen solches nicht nur, sondern finden auch nöthig, die Anzahl derselben zu vermehren, und befehlen also, daß hinführo ein jeder Interessent auf den Deich schaffen soll

Sechs Bretter, aber keine Schaalen, je des 15 Fuß lang, ein Fuß breit.
Zwey Fuder Mist.
Zwey Schlagen.
Zwey lange Schleten jede 15 Fuß.

} von jeder Hufe.

Eine

Eine mit Busch beflochtene gewöhnliche Mist-Leiter.	von jeder Hufe.
Zwey Faschinen.	

und von jedem Hofe, eine Mist-Berge, auch muß jede Deich-Wache, eine Laterne mit zwey Lichtern mitbringen.

Tit. IV.

Von denen Deichen, welche inwendig nahe am Bracken und auswärts aufs Schaar liegen, oder wofür sonst große Niedrigungen vorhanden sind.

§. 21.

Die Deiche, gegen welche inwendig in der Nähe tiefe Bracken vorhanden sind, bleiben allemahl der Gefahr, inwendig unvermuthet und schleunig absinken und durchbrechen zu können, bloß gestellet.

Derhalben sollen alle neu anzulegende Deiche, in so weit die Gegend und sonstige Umstände es nur einigermaßen verstatten wollen, inwendig herum, und die Bracken außer Deichs gelegt werden, wo dermahlen aber die Deiche zwischen zweyen Bracken liegen, und selbige ohne gar zu große Kosten nicht herausgelegt werden können, so sollen gegen solche Deiche Pack-Werke dergestalt in die inwendige Bracken angeleget werden, daß das Holtzwerk sechs Fuß lang über die größeste Tiefe der Bracken zu Boden zu liegen kommt, auch soll ein solches Packwerk zu einem Fuß per Fuß Dossirung angefertiget, mithin im Deich befestiget werden, damit es so wenig absinken, als culbutiren könne.

Wo hingegen inwendig zwar eine Bracke, jedoch auswendig genugsames Vorland vorhanden, da sollen die Deiche an solchen Oertern, so weit auswärts gezogen werden, daß die inwendige Dossirung zu vier Fuß per Fuß, allerwenigstens abgestochen werden kann, als welches denn auch ehestens allenthalben geschehen muß, und es brauchet demnächst daselbst kein Packwerck inwendig angelegt zu werden.

§. 22.

Obzwar das sogenannte Qualm- oder Tränck-Wasser, nicht völlig verhütet werden kann, so ist solches jedoch um ein merkliches zu vergeringern, wenn alle an die inwendigen Seiten der Deiche nahe gelegene Bracken und Niedrigungen mit Deich-Schlößern oder Qualm-Dämmen versehen, und selbige an die Haupt-Deiche, oder natürliche Anhöhen beyderseits encladiret werden.

Wir verordnen also hiermit, daß solche Deich-Schlößer, allenthalben, wo die Deich-Bediente selbige dienlich erachten, auf Kosten von denjenigen, auf deren Gründe sie liegen, angelegt und unterhalten werden sollen, und zwar zu einer solchen Höhe, daß das Qualm-Wasser darüber nie steigen könne.

§. 23.

Um das Wasser aus dergleichen umschloßenen Niedrigungen, nachdem der Elb-Strohm wieder in seinen Ufern zurück getreten, und also unschädlich lösen zu können, sollen zwar in den Deichs-Schlößern kleine Schleusen angelegt werden, diese müßen aber mit guten Schlössern versehen, und die Schlüßel dazu denen Deich-Schauern anvertrauet werden, da sonst durch unzeitige Eröffnung solcher Schleuschen der ganze Zweck der Deich-Schlößer leichtlich öfters wieder vereitelt werden dürfte.

§. 24.

Weil jedoch, aller dieser Vorkehrungen unerachtet, die Schaar- und an tiefen Bracken gelegene Deiche, gegen Durchbrüche niemahls völlig gesichert werden können, so soll bey jeden dergleichen Fällen unpartheyisch werkverständig und aufs genaueste untersuchet werden:

a) Was bey denen Schaar-Deichen, die aus- und inwendige Erd-Verstärkungen,

b) die Schaal-Wasen-Werke, etwa in zwanzig Jahren zu stehen kommen, und damit balancirt werden,

c) was eine dorten vorzunehmende völlige Einlegung des Deiches kosten muß. Eben dies soll geschehen in Ansehung derer Deiche, gegen welche inwendig Bracken vorhanden sind, und ist bey denenselben zu erwägen,

d) was deren auswendige Erd-Verstärkung,

e) Inwendige Abgrabung zu 4 Fuß per Fuß Dossirung,

f) Anlegung und Unterhaltung der binnen Deichs in denen Bracken anzufertigenden Packwerke, desgleichen

g) der Deich-Schlösser, ebenfalls in zwanzig Jahren zu stehen kommen werden.

Sollte es sich nun finden, daß die Kosten der Einlagen derer Deiche in beyden Fällen, diejenige nicht gar zu sehr übersteigen mögten, welche erforderlich, um die Deiche in ihrer jetzigen Lage zwanzig Jahr lang zu unterhalten, so sollen deren Einziehungen allemahl vorzüglich vorgenommen werden, damit sämtliche Gegenden zu je längerer je mehrerer Sicherheit für Durchbrüchen gelangen mögen. Diesem allen tritt auch noch hinzu:

h) Daß die außer Deichs zu legende Gründe, zu einer solchen Deichs-Einziehung, ein für allemahl ein billiges beyzutragen verpflichtet sind, weil diese Gründe in weniger Jahren vermittelst derselben Beschlammungen mit dem fetten Elb-Wasser, ohnfehlbar sich auch um ein merkliches verbessern müssen.

Tit. V.

Wegen Wegschaffung der Hecken, Sträucher und Bäume von denen Deichen.

§. 25.

Die Hecken und einzelne Sträucher behindern nicht nur die völlige Bewachsung der Deiche mit Gras, sondern es hält sich darinnen auch verschiedenes Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlen kann, ohne daß solches in Zeiten zu sehen ist, und endlich äußern sich an den inwendigen Seiten der Deiche verschiedentlich gefährliche Qualm-Stellen, in solchen Sträuchern, die man ihrentwegen öfters nicht ehender bemerken kann, als wenn es schon zu spät ist, um dagegen die erforderliche Vorkehrungen machen zu können.

Wir verordnen also hiermit, daß die Deichs-Dossirungen von allen Hecken und Sträuchern bis im Grunde völlig gesäubert werden sollen, und zwar dergestalt, daß die Säuberung der inwendigen Seite, sofort ohne Verzug geschehen muß, die Säuberung der auswendigen Seite hingegen, so lange ausgesetzet werden mag, bis die verangeordnete Deichs-Dossirung geschichtet, als welche Arbeit, wie nicht weniger auch die alljährliche Wegschaffung des neuen Ausschlags dieser Stämme, vor der zweyten Deich-Schau denenjenigen zur alleinigen Last lieget, welche dergleichen Strauch-Holtz bis dahin genutzet haben.

§. 26.

Desgleichen behindern die längs dem Deich vorhandene Bäume die völlige Bewachsung mit Gras derer Deichs-Dossirungen, die Erde kann derentwegen davon nicht festgefahren werden, ihre Wurzeln dringen durch die Deiche, und wenn sie mit der Zeit verfaulen, so verursachen sie am Ende sehr gefährliche Qualm-Stellen; endlich können große Bäume, auch beym hohen Wasser durch starke Winde mit ihren Wurzeln herausgerissen, und solchergestalt Durchbrüche verursacht werden.

Wir verordnen also hiermit, daß die Erde rings herum, aller in denen beyderseitigen Deichs-Dossirungen vorhandenen aufgehenden oder großen Bäume, zu drey Fuß Breite und zu zwey Fuß Tiefe vom Stamme umgraben, die darinnen vorhandene Wurzeln ausgeradet, und die Bäume so tief als möglich abgestämmet, mithin die aufgegrabene Löcher, mit der besten Erde wieder ausgefüllet und angestampfet werden sollen, als welches allenthalben auf Kosten derer jenigen, denen die Stämme gehören, binnen sechs Monathen von Zeit der Publication dieser revidirten Deich Ordnung bewürket seyn muß.

§. 27.

Wenn nun dasjenige was §. 25. wegen Wegschaffung der Hecken und Sträucher, und dasjenige, was §. 26. wegen Ausradung der Bäume verordnet worden ist,

ist, vor dem benannten Termine noch nicht befolgt zu seyn gefunden werden mögte; so befehlen Wir denen Deich-Bedienten einer jeden Abtheilung, solches auf Kosten der Eigener derer Sträucher und Bäume, ohne Ansehen der Personen, entweder in Verding, oder Tagelohn, bewürken zu lassen, das Holz öffentlich zu verkaufen, und den Kauf-Schilling, nachdem das Arbeits-Lohn daraus bestritten worden, nebst denen unterm Tit. IX. zu bestimmenden und executive beyzutreibenden Straf-Geldern, zur Straf-Casse abzuliefern.

§. 28.

Hingegen wird hiermit gestattet, daß alle Kapp-Bäume, welche inwendig am Fuß des Deichs, und auswendig unterhalb der halben Höhe der Dossirungen vorhanden sind, (die Eschen-Bäume nur alleine ausgenommen, weil deren Wurzeln sich gar zuweit ausbreiten,) auch ferner stehen bleiben, oder dort künftig gepflanzet werden mögen.

Jedoch ist dieses von solchen Oertern zu verstehen, woselbst die Deiche ihre völlige Dossirung nach der §. 14. befindlichen Bestimmung schon haben. Wo aber die Dossirungen allererst gemacht werden müssen, daselbst sollen auch die Kapp-Bäume, wie §. 26. festgesetzt worden, ausgeradet und weggeschaffet werden, indem die neue Erde um selbige nicht festgefahren werden kann, und sie der Deicharbeit sonst überhaupt hinderlich sind.

§. 29.

Weil die Schlag-Bäume auf den Deichen, welche zum gewöhnlichen Weg dienen müssen, denen Reisenden sehr hinderlich sind, und öfters zu Unglücks-Fällen Anlaß geben, so sollen selbige, so viel sie nur immer entbehret werden können, weggeschaffet, wenigstens ohne besondere Erlaubniß der Deichbedienten, dergleichen keine mehrere, als davon anjetzo schon vorhanden sind, eingehangen werden.

§. 30.

Da es sich auch zuweilen zuträget, daß Bieber, oder Ottern Baue in dem Deiche sich zu machen pflegen, solches aber höchst gefährlich ist, so soll ein jeder, welcher einen solchen Bau entdecket, und dem nächsten Deich-Schauer anweiset, auf dessen zu ertheilenden Attest 16 Groschen zum Douceur aus der Straf-Casse zu genießen haben Der Deich-Schauer hat alsdenn einen solchen Bau völlig auszugraben, das ganze Loch mit guter Erde wieder auszufüllen und anzustampfen, mithin das dazu verwandte Arbeits-Lohn, nebst 12 Groschen für seine Bemühung, aus der Straf-Casse zu fodern und zu empfangen.

§. 31.

Da bereits in der Deich Ordnung vom 20sten December 1695. die Hütung mit Schweinen auf den Deichen verboten worden, gleichwohl nachmals Zweifel entstanden, ob die Hütung mit geringelten Schweinen nicht gestattet werden könnte, so soll es demnach ohne Ausnahme bey obgedachten Verboth sein Bewenden haben, maßen einestheils die Schweine die Ringel leicht verlieren, auch unter diesem Vorwande ungeringelte mit unterlaufen können. Was aber Schaar Deiche, Bahnen- und Gruten-Werke anbetrift, so müssen solche, nach Vorschrift des Edicts vom 12. Febr. 1727. mit Betreibung aller Sorten von Vieh schlechterdings verschonet bleiben.

§. 32.

Weil endlich die Maulwurfs Löcher denen Deichen auch öfters sehr gefährlich werden können, und die Maulwürfe bey hohen Wasser, sich häufig in die Deiche zu retiriren pflegen, so sollen die Deich-Wächter währender ihrer Wachtzeit, besonders sich angelegen seyn lassen, dieses Ungeziefer so viel thunlich wegzufangen, und selbige dem nächsten Deich-Schauer einliefern, dieser ertheilet darüber ein Attest, und die Wächter erhalten aus der Straf-Casse, für einen jeden am Deich gefangenen und eingelieferten Maulwurf, alsdenn 6 Pfennige zum Douceur.

Tit. VI.

Woher und welchergestalt, die zu denen Deich-Arbeiten erforderliche Erde künftig zu nehmen.

§. 33.

Die zu Anfertigung der neuen Deiche sowohl, als zu derselben Erhöhung und

Verstärkung erforderliche Erde, soll jedesmahl außer Deichs geholet werden, und zwar vorzüglich von denen Höhen und tractu, und nicht unter 5 Deich-Ruthen vom Fuß der neu anzufertigenden Dessirung, nicht flächer noch tiefer, als daß ein Fuß Kley-Erde über den Sand stehen bleibe.

§. 34.

Binnen Deichs, muß niemals Erde geholet werden, es wäre denn, daß daselbst eine Höhe befindlich, welche, ohne Quell-Wasser zu verursachen, abgegraben werden könnte, oder aber, daß ausserhalb Deichs in einer Entfernung von 60 Rheinländischen Ruthen, keine hinlängliche gute Erde vorhanden wäre, welchenfalls die Erde innerhalb Deichs, jedoch auch nicht näher als fünf Ruthen vom Deiche, gegraben werden müsse.

§. 35.

Weil aber gleichwohl die in vorstehenden beyden §§. enthaltenen Vorschriften schwerlich auf alle Fälle zu appliciren seyn dürften, so bleibet dem Deich Directorio überlassen, in wie fern in casu speciali darauf zu bestehen, oder aber davon abzugehen seyn möchte.

Tit. VII.

Von denen zu haltenden Schau-Tagen und darauf Seitens der Deich-Bedienten vorzunehmenden Verrichtungen.

§. 36.

Da oben §. 3. bereits festgesetzet ist, zu welcher Zeit die Deich-Schauungen gehalten werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden.

Gleichergestalt es denn auch in Ansehung derer von denen Deich-Bedienten darauf vorzunehmenden Verrichtungen, bey demjenigen verbleiben muß, was deshalb in der Deich-Ordnung de anno 1695. enthalten und verordnet ist.

§. 37.

Bey Eis- und Wasser-Gefahren, müssen die Deich-Hauptleute ihre Deich-Districte, wenigstens einmahl des Tages bereisen, um gesichert zu seyn, ob die Deich-Schauer und Deich-Wächter ihren Obliegenheiten ein Genüge leisten oder nicht. Sollten sie diese Visitationes zu thun versäumen, so sollen sie in die Tit. IX. festgesetzte Strafe verfallen, und wenn die Deichs Schauer und Wächter, wegen Nachlässigkeit betroffen werden, sollen sie, wie Tit allegato verordnet, ebenfalls und dem Befinden nach, noch härter bestrafet werden.

§. 38.

Sobald sich irgend eine große Gefahr an denen Deichen äussert, so muß der Deich-Hauptmann Unserer Altmärkschen Krieges und Domainen-Cammer-Deputation, ohnverzüglich davon Bericht erstatten, und zu Abwendung derselben, bey Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, alle nur ersinnlichste Vorkehrungen dagegen treffen.

§. 39.

Weil indessen bey aller Menschmöglich gebrauchten Vorsicht und gemachten Veranstaltungen dennoch nicht alle Unglücks-Fälle verhütet werden können; So sollen die Deich-Bediente, weil sie in Eyd und Pflichten stehen, auch allemahl so lange Präsumtionem daß sie das Ihrige pflichtmäßig und nach ihren besten Wissen und Gewissen wahrgenommen, für sich haben, bis sie des Gegentheils völlig überführet worden, daher denn diejenige, welche denen Deichbedienten etwas zur Last legen wollen, solches bey Unserer Altmärkschen und Priegnitzschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation geziemend denunciiren und ausführen müßen. Wenn sie aber ihre Denunciation zu erweisen nicht im Stande sind, so sollen sie nicht nur allemahl in die Kosten condemniret, sondern auch, wenn ihre angebrachte Beschuldigungen meistens nur persönliche Feindseeligkeiten oder sonstige Boßheiten zum Grunde haben, überdem als Verläumder mit willkührlicher Strafe beleget werden.

§. 40.

In einer jeden Deichs Abtheilung soll an einem bequemen Ort ein Pegel-Pfahl gesetzet werden. Die darauf zu zeichnende Nummern müssen, so viel thunlich, allzumahl ein gleiches Verhältniß gegen die Oberfläche des höchsten Elb-Wassers haben,

ben, weil es in Betrachtung des eigentlichen Deich-Wesens, weit mehr auf das zuverläßige Bekanntseyn der Gleichheit derer höchsten, als der mittlern und niedrigsten Wasser-Stände, an diesem Pegel ankommt. Wann nun diese Pfähle mit Rheinländischen Zollen, halben und ganzen Füßen, nach denen Nummern bezeichnet worden, so kann die Höhe näher bestimmet werden, zu welchen nach dem Arbitrio des Deich-Hauptmanns, mit denen Deichs-Bewachungen beym offenen Strohm der Anfang gemacht und damit auch wieder ausgeschieden werden soll; zum Beyspiel, wenn das höchste offene Wasser zu N. 16. zu steigen pflegt, so müssen die Deiche, wenn der Strohm bis zu N. 12. gestiegen, durch die Deich Hauptleute, Deichs- und Dorfs-Schauer schon visitiret, und damit bis zu N. 13. continuiret, demnächst aber von denen Eingesessenen wie gewöhnlich mit bewachet, jedoch beym fallenden Strohm kann mit denen Bewachungen zu N. 13. und 6 Zoll schon wieder ausgeschieden werden, es sey denn, daß besonders gefährliche Umstände solches nicht verstatten möchten.

§. 41.

Während des hohen Wassers, und daß die Deiche, wegen des losgehenden Elb-Eises, bewachet werden müssen, mögen weder die Deich Hauptleute noch die Deputirte, Magistrats-Glieder, noch die Dorfs- Deich- und Noth-Schauer, sich einer Viertelstunde Weges weit, von ihren Deichen entfernen; indessen können erstere sich einen Ort zu ihren Aufenthalt wählen, wo sie vermeynen, daß ihre Gegenwart am nöthigsten in ihren Abtheilungen zu seyn scheinet. Auch müssen in solchem Fall die Deiche vom Deich-Schauer und denen Deich-Wachen, dergestalt visitiret werden, daß einer von ihnen selbige alle sechs Stunden begehe.

§. 42.

Die Deich-Wächter haben die ihnen angewiesene Deich-Districte und zwar des Nachts mit Laternen, welche sie sich mitbringen müssen, beständig zu begehen, und genau zuzusehen, ob sich irgendwo auch bedenkliche Umstände ereignen, in welchen Fällen einer von ihnen den Deich- und Noth Schauer davon sofort benachrichtigen muß, und diese müssen sich sofort ohne den geringsten Verzug dahin verfügen, mithin der drohenden Gefahr abzuhelfen suchen; die Dorfs- Deich-Schauer, und die Wächter aber bleiben bey solchen Stellen gegenwärtig, und müssen in der Zwischenzeit die Quellen bestmöglichst zu stopfen sich äußerst angelegen seyn lassen, jedoch mögen sie nie an, oder in die Deiche ehender graben, bis der Deich- oder Noth-Schauer angekommen ist, und dergleichen Aufgrabungen vornehmen zu lassen, nöthig erachtet hat. Die Deich-Wächter werden zwar alle 24 Stunden, durch neue Wächter abgelöset, ehe und bevor aber letztere angekommen, mögen erstere ihren Posten nicht verlassen. Wenn auch schleunige Vorkehrungen noch zu Stande zu bringen sind, so müssen erstere auf Ordre der Deich- und Noth-Schauer, so lange dabey noch weitere Hülfe zu leisten fortfahren, bis mehrere Arbeiter in erforderlicher Anzahl dabey angelanget sind.

§. 43.

In Ansehung der Deich-Wach-Station, und dazu gehörigen Wächter, lassen Wir es lediglich bey der Deich-Ordnung von anno 1695. bewenden, wie Wir denn auch der Beurtheilung des Deich-Hauptmanns überlassen, wenn es nöthig seyn möchte, die Wachen zu verdoppeln, zu tripliren, oder noch mehr zu verstärken.

§. 44.

Damit man auch wissen könne, was von oben bis unten zu beyden Seiten des Elb-Strohms, erhebliches vorgekommen, und man überdem gesichert sey, daß alle und jede Wächter ihre Districte bis am Ende allemahl visitiret haben; So sollen selbige an die nächste Wache von denen vorhandenen Umständen jedesmahl rapportiren, und von denen auch wieder Rapport zurück bringen.

§. 45.

Wenn ein Durchbruch entweder unvermeidlich bevorstehet, oder unvermuthet würklich entstanden ist; So muß der Deich-

Deich-Schauer dessen Station dem Durchbruch unterwärts am nächsten lieget, der darauf folgenden Station solches zu Pferde also bald wissen lassen, und von da geschiehet dieses weiter abwärts von Station zu Station, bis am Ende des Deichs, damit die Einwohner der Tränke allenthalben durch Glocken oder Stumm-Schlag davon averuret werden, um das ihrige so viel möglich noch retten zu können.

§. 46.

Obgleich die Deich-Bediente insgesamt wissen müssen, was sie gegen sich zeigende Schäden an den Deichen zu veranstalten haben, ehe dergleichen überhand nehmen: So hat sich doch bey verschiedenen Fällen gezeigt, daß entweder keine oder wohl gar nachtheilige Vorkehrungen gemacht worden sind. Zu Vorkommung dessen haben Wir also nachstehendes zu verordnen nöthig erachtet, nehmlich:

a) Gegen den Wellenschlag, wenn derselbe die Deichs-Dossirung abzuspülen anfängt, müssen sogenannte Wurste ein Fuß dick von Stroh oder Rohr gemacht werden, welche auswendig mit Wasenholz zu verstärken mit Weiden zu umbinden, und sodann in die eingeschlagene Narben der Dossirungen zu legen, und fest zu pfählen, oder aber, statt derer sogenannten Würste, beflochtene Leitern zu adhibiren sind.

b) Gegen die Quellstellen, welche sich inwendig in denen Dossirungen oder nahe bey denselben zeigen, ist ehender nicht etwas zu veranstalten nöthig, als bis bemerket wird, daß trübes Wasser daraus zu fließen anfänget, alsdenn aber müssen selbige, wenn sie einzeln sind, etwa 3 Fuß nachgegraben, und dorten mit guter Kley-Erde verstopft werden, jedoch wenn das Durchquellen sich dadurch nicht hindern lassen will, so ist es ein Zeichen, daß nicht ein bloßes Maulwurfs- oder Mauseloch, sondern ein größerer Fehler inwendig im Deiche vorhanden seyn müsse. Diesen Fehler nun weiter nachgraben zu laßen, bey noch währenden hohen Wasser, solches ist sehr gefährlich. Wir verordnen also,

c) Daß dergleichen Stellen zuförderst an der inwendigen Seite mit Dust und Stroh eingestampft, mit Brettern beleget, über dieselbe starke Schleeten unten im festen Boden schräge eingerammt, oben Pfähle eingeschlagen, die Schleeten an die Pfähle, und die Pfähle mit starken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten an einander festgemacht werden sollen. Wenn aber das Durchquellen sich noch nicht vermindern sollte, alsdenn sollen gegen dergleichen Stellen ausgespannte an langen Schleeten gebundene Segel, oder in deren Ermangelung doppelt auf einander gelegte Sackleinen-Tücher, vermittelst der Schleeten, auswendig gegen die Deiche eingesenkt, die Schleeten ebenfalls schräge eing schlagen, gegen die Dossirung angelegt, und demnächst erst oben auf die Krone des Deichs in der Länge schmal eingegraben werden, bis die Quelle selbst entdeckt worden ist, welche sodann unmittelbar mit vorher schon herbey geschafften Mist, Stroh, Erde und Pfählen, bestmöglichst gestopfet werden muß; indessen versteht sich jedoch von selbsten, daß alles dieses nach völlig zurückgetretenen Strohm-Wasser, wieder aus dem Deich weggeschaffet und das Loch demnächst mit bloßer Kley-Erde völlig wieder ausgefüllet und angestampfet werden müße. Betreffend die Senkungen der inwendigen Dossirungen, selbige sind

e) nicht sonderlich gefährlich, wenn sich dabey zugleich keine Durchquellung ereignet, oder dagegen auch keine Bracke vorhanden ist. Um und gegen solche Senkungen müßen in festen Boden eine, oder dem Befinden nach, zwey Reihen Buhnen-Pfähle schräge eingeschlagen, und der entstandene Riß muß alsdenn mit Erde ausgefüllet und eingestampft werden; wenn dergleichen Senkung aber gegen eine tiefe Bracke sich ereignet, so ist dabey die äusserste Gefahr eines Durchbruchs zu befürchten. Um solchen zu verhüten, müssen dergleichen Stellen,

f) in

f) in möglichster Geschwindigkeit mit langen und schweren Schleeten zwey bis dreymahl nach der Brack-Seite umrammet, Bretter nach die Deich-Seite dafür gesetzt, alsdenn die Senkung selbst, mit Erde wieder ausgefüllet, und demnächst die Pfähle durch anzunagelnde tüchtige Latten an einander verbunden werden.

§. 47.

Alle und jede Unterthanen, in so weit selbige zu einer Abtheilung gehören, sollen auf Ordre der Deich-Schauer, zu dergleichen Noth-Vorkehrungen, unweigerlich, und sobald es nur immer möglich geschehen kann, erscheinen, und hülfsame Hand leisten.

Wenn auch ein Deich-Hauptmann oder eine deputirte Magistrats-Person, oder ein Deich-Schauer von denen zunächst oben und unten gelegenen Abtheilungen, noch mehrere Hülfe schriftlich verlanget, so soll sie ihm sofort gegeben werden.

§. 48.

Weil sich Umstände ereignen können, wozu andere und mehrere Materialien zu Abwendung der Gefahr erforderlich, als derselben an den Deichen vorräthig sind, so mögen solche Materialien und Werkzeuge allenthalben, wo sie nur zu bekommen, gegen nachherige billigmäßige Bezahlung oder Entschädigung, selbst gegen den Willen derselben Eigener, oder mit Gewalt genommen werden; so gar verstatten Wir hiermit, daß, wenn nur einige Gefahr bey der Verzögerung vorhanden, die Dachsparren von den nächstgelegenen Häusern und Scheunen, alsdenn abgerissen, und gebraucht werden mögen. Sollten die Bewohner dergleichen Häuser, sich in solchen Fällen wiedersetzen wollen, so geben Wir hiermit denen gegenwärtigen Deich-Bedienten die Macht, solche Widerstreber sofort arretiren zu lassen, an den nächsten Magistrat abzuliefern, und mit Einsendung des Protocolli, an Unsere Altmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation davon umständlich zu berichten, welche demnächst die weitere Untersuchung der Sache, und, befundenen Umständen nach, die Bestrafung des Arrestati zu verfügen hat. Dahingegen soll das Haus sofort auf Kosten der ganzen Division, worinn es belegen, von neuen gedeckt und hergestellt, und dem Eigenthümer der etwa sonst dadurch verursachte Schaden ersetzet werden.

§. 49.

Weil sich auch Zufälle ereignen können, welche während hohen Wassers nicht gäntzlich zu redressiren gewesen, und bey welchen jedoch noch periculum in mora übrig geblieben: So verordnen Wir hiermit, daß bey solchen Fällen, keine Zeit versäumet, noch weniger der erste Schau-Tag abgewartet, sondern dem Uebel, sobald es nur immer thunlich, aus dem Grunde abgeholfen werden soll. Der Deich-Hauptmann muß jedoch dergleichen Umstände in loco zuförderst untersuchen, und mit denen Deich-Bedienten einer jeden Abtheilung, dem Befinden nach, das Nöthige derenthalben verfügen, auch dafern die Ausführung keinen Aufschub leidet, dazu würklich schreiten, jedoch muß das dieserhalb abzuhaltende Protocoll sofort an die Altmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, zur Revision und Approbation eingesandt, und, in wie weit bereits die Ausführung verfügt sey, berichtet werden.

§. 50.

Da sich auch noch Vorfälle ereignen dürften, wobey der Deich-Hauptmann und übrige Deich-Bediente gebraucht werden könnten, wovon aber in diesem Reglement keine Erwähnung geschehen ist; so verordnen Wir hiermit, daß sämtliche Deich-Bediente, allen zum allgemeinen Besten abzielenden Schau-Angelegenheiten, sich ohne Wiederrede unterziehen, und erforderlichen Falls derenthalben eine extraordinaire Versammlung veranlaßen sollen.

§. 51.

Um aber alle unnöthige Kosten zu vermeiden, so soll bey denen beyden, wie oben gedacht, zu haltenden Deich-Schau-Tagen, alles so viel thunlich nach Maaßgabe dieses Reglements abgehandelt, und die Ver-

fügungen gröstentheils schriftlich, in Kleinigkeiten aber nur mündlich bestimmt, und demnächst befolget werden.

Tit. VIII.

Von denen allgemeinen Wasser-Leitungen, Abzugs-Graben, Sielen- und Schleusen- und Privat-Scheide-Graben.

§. 52.

So unumgänglich nöthig die Deiche denen Tränken sind, um selbige gegen die unzeitige Inundationes des Strohm-Wassers zu decken, so schädlich sind sie denenselben auf die Dauer, auch hinwiederum, weil die niedrige Gründe dadurch der fetten Ueberströhmungen des Winter-Elb-Wassers beraubet werden; diese Gründe werden daher nie höher, dahingegen die außer Deichs gelegene Gegenden, sich alljährlich erhöhen, und folglich den zwischen beiderseitigen Deichen zum Abfluß des Strohm-Wassers vorhandenen Raum, vergeringern müßen. So wie nun die Ober-Fläche des Strohm-Wassers, auf solche Weise sich überhaupt ebenfalls erhöhen muß, so vermehret sich dahingegen das Qualm-Wasser in denen eingedeichten Gegenden, und das Gefälle zum Abfluß dieses Qualm- und Regen-Wassers durch die Sielen und Schleusen, wird eben dadurch allmählig, wo nicht verringert, doch wenigstens verzögert, folglich muß das Versauern und der Verderb der Gründe, auch je länger je mehr zunehmen. Diesem unausbleiblichen Uebel abzuhelfen, ist kein ander Mittel übrig, als denen Tränken die Hülfe der Natur durch die fetten Elb-Ueberströhmungen, in denen Winter-Monathen, wieder zu verschaffen. Es haben die Interessenten derer Tränken daher wohl zu überlegen, ob nicht oben und seitwärts Schleusen in deren Haupt-Deichen zu erbauen seyn, um mittelst derselben, das fette Elb-Wasser, einmahl in jeden Winter einfließen zu laßen, um den jetzigen Werth derer bedeichten Gründe solchergestalt nicht nur beyzubehalten, sondern selbigen der Zeit auch noch um ein merkliches zu erhöhen.

§. 53.

Da ferner das Wohl aller in denen Tränken gelegenen Gründe, fürnehmlich von dem schleunigen Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regen-Wassers abhängt, so haben Wir bereits durch ein besonderes Edict vom 23sten May 1772. verordnet, wie es sowohl wegen der zu verschaffenden Vorfluth durch neue Graben, als in Ansehung der aufzuräumenden alten Graben und Bäche, gehalten werden soll, welches Wir hierdurch nochmals bestätigen, und darüber zu halten, der Deich-Schau zu ihrer Pflicht legen. Hierbey soll fürnehmlich dahin gesehen werden, daß dem Wasser, so viel es füglich geschehen kann, ein gerader Lauf gegeben werde, und daß die Graben nicht zu tief, oder bis in den Trieb- oder Well-Sand, gegraben werden, weil das Qualm-Wasser dadurch sonst noch um ein merkliches vermehret werden, und die Ufer allemahl nachschießen würden.

§. 54.

Gleichwie die Deiche zum allgemeinen Besten angelegt und unterhalten werden müßen; also verhält es sich auch in Ansehung der kleinen Ströhme, oder Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Abzugs-Graben. Wenn daher von der Deich-Schau nöthig erachtet wird, daß selbige ausgegraben werden müßen, so soll solche Graben-Arbeit von denen Interessenten von unten an, aufwärts vorgenommen werden.

§. 55.

Die Auskrautung soll regulariter zweymahl im Jahre geschehen, und zwar muß mit der ersten zu Ende des May-Monaths, und mit der andern den 6ten October, ohnfehlbar jedesmahl der Anfang gemacht werden; sollte jedoch die Deich-Schau zwischen beyden annoch eine Auskrautung nöthig finden, so muß solche auf den 18ten August angesetzt werden, und ohnfehlbar geschehen.

§. 56.

Die in denen Ufern vorhandene Stämme sowohl, als die in denen Wasser-Leitungen und Zug-Graben hangenden Zweige hindern den Abfluß des Wassers, auch wird bey starken Regen öfters aus denen kleinen Scheide-Graben und Wasser-Furchen,

chen, Erde in die Wasser-Leitungen mit hineingeführet. Beydes respective abzuhauen und wieder heraus zu schaffen, muß der Einhaber der angräntzenden Gründe verrichten, und wenn selbiger eines oder anderes zu thun unterläßet, so muß solches auf des saumseligen Kosten, sofort geschehen, welche Kosten demnächst, nebst denen unten zu bestimmenden Straf-Geldern, von ihm executive beyzutreiben sind.

§. 57.

Damit auch die Wasser-Leitungen und Zug-Graben, vermittelst der Deich-Fahrten und des Durchtreibens des Viehes durch dieselben, nicht untief, und die Ufer nicht beschädiget werden mögen; so sollen darüber tüchtige und gute Brücken erbauet werden, so daß man unter solchen mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen durchkommen, auch das Wasser ungehindert durchlaufen könne, weshalb die Pfähle, worauf die Joche oder Brück-Hölzer liegen, dichte an das Ufer gerammet werden müßen; zu beyden Seiten der Brücken, an den nöthigen Auffahrts-Dämmen, und bey allen Hütungen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen versehen werden, damit das Vieh so wenig bey dem Uebertreiben als bey der Hütung an den Graben laufen, und den Boord beschädigen oder die Graben zutreten möge. Wer sich nun eines andern Brücke zum Betrieb der Wirthschaft durchfahren oder zur Trift bedienet, der soll zum Bau und Unterhaltung derselben, einen verhältnißmäßigen Beytrag thun, es wäre denn, daß er die unentgeldliche Befugniß dazu auf rechtliche Art erlangt hätte, wobey es alsdenn verbleibet.

§. 58.

In denen Wasser-Leitungen und Abzugs-Graben, mag niemand Hanf oder Flachs röthen, weil dadurch allemahl Verschlämmungen verursachet werden.

§. 59.

Von der zuverläßigen und nach der Menge des abzuführenden Wassers proportionirlich eingerichteten Anlage der Schleusen und Sielen, hängt das Wohl und Weh der Tränken vornehmlich ab. Ob nun gleich selbige um und an die niedrigste Oerter der Eindeichungen und gerade gegen die Mündungen der Wasserleitungen so tief als der Well- oder Trieb-Sand solches erlaubet, allemahl zu erhauen sind; so kann jedoch, da die Menge des abzuführenden Wassers gar zu sehr unterschieden ist, die Breite der Schleusen und Sielen in diesem Reglement nicht bestimmet werden, sondern es bleibet der Werksverständigen Erwägung und pflichtmäßigen Beurtheilung Unserer Deich-Schau, einer jeden Abtheilung lediglich überlaßen, hierunter das Diensamste zu verordnen. Weil indessen eine Schleuse oder Siele in etwas überflüßiger Breite, nur sehr wenig mehrere Kosten verursachet, und sonst keinen Schaden thun kan, dahingegen durch Verschmälerung der Schleusen in Betracht des großen Schadens, den die niedrige Gründe dahero ohnfehlbar zu gewarten haben, nur ein ganz geringes zu ersparen stehet; so sollen alle Schleusen und Sielen ehender in etwas zu weit, als zu enge angeleget, und bey erforderlichen Haupt Reparaturen derer schon vorhandenen Schleusen, soll fürnehmlich darauf reflectiret werden, ob es nicht nöthig, selbige alsdenn zugleich erweitern zu laßen.

§. 60.

Weil alle hölzerne Schleusen und Sielen, binnen kurzen Jahren wandelbar zu werden, und nicht Wasser-dicht zu bleiben pflegen, mithin daher öfters sehr große Beschädigungen entstehen;

So verordnen Wir hiermit, daß von nun an, alle neue zu erbauende, oder von Grund aus zu reparirende Schleusen und Sielen, welche im Lichten eine Weite von 6 Fuß haben müssen, auf ganz zuverläßige Ramm- und Grundwerke von Steinen erbauet, und derselben auswendige Seiten insgesammt mit Ciment oder zermalmeten Düff-Stein und Kalk, auch noch andern nützlichen Ingredienzien, aufgemauret werden sollen. Und weil bey dergleichen Werken, wenn selbige verdungen werden, die Betriegereyen kaum zu verhüten sind, dabey aber gar zu viel Nachtheil zu besorgen ist; So verordnen Wir hiermit, daß alle dergleichen Schleusenbaue unter einer gewissenhaften und Werksverständigen Di-

rection, in Tagelohn im Sommer vorgenommen, und wo möglich vor dem 1sten October, völlig zu Stande gebracht werden sollen.

§. 61.

Weil vor die auswendige Mündung der Schleusen, durch den starken Ausfluß des Wassers, gemeiniglich tiefe Bracken oder Kolken zu entstehen, und die Schleusen dadurch mit der Zeit unterminiret, mithin der Gefahr, in einander stürzen zu können, bloßgestellet zu werden pflegen; so sollen alle Fuß Boden auswendig vor den Schleusen und Sielen, wie auch die beyderseitigen Ufer der auswendigen Wasser-Leitungen, von deren Flügelmauren zu 4 Ruthen in der Länge, mit Packwerken und Verschälungen in Zeiten zuverläßig gedeckt, mithin die weitere Vertiefungen und Verbreitungen der Bracken oder Kolken solchergestalt verhindert werden.

§. 62.

Bey der ersten Deich-Schau, sollen die Schleusen allemahl genau besichtiget, das zu Herstellung derer dabey entdeckten Mängel, nöthig gefundene, ausführlich zu Protocoll gebracht, mithin vor die zweyte Deich-Schau auch würklich befolget werden. Sonst verstehet es sich von selbst, daß alles Holzwerk derer Schleusen, alljährlich mit Theer und Farbe, in so weit das Wasser dagegen zu kommen pfleget, das übrige aber alle zwey oder längstens drey Jahr mit Oel und Farbe überstrichen, auch die ausgefallenen Fugen des Mauerwerks alljährlich mit Ciment und Kalk wieder ausgestrichen werden müssen, als wofür jeder Deich-Schauer in seinem District ohnfehlbar Sorge zu tragen hat.

§. 63.

Bey denen Schleusen, welche blos zum Ausfluß und nie zum Einlassen des Wassers dienen sollen, können sogenannte Dränge-Thüren sich von selbst bey wachsenden Strohm am dichtesten schließen, und nachher bey dem geringsten nur wiederum vorhandenen Gefälle, sich auch von selbst wieder eröffnen.

§. 64.

Wenn sich an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen und solchen ausserliren könnte, so muß dagegen in Zeit vorgebauget, und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaar-Deich wird, und denn nicht anders als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr gedecket werden kann. Es soll also die Deich-Schau sich alle solche abbrechenden Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, das Erforderliche überlegen, und darnach die nöthige Anbote, zu Deckung der Deiche, an die Eigner derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe erlassen, oder wenn diese solche nicht erfüllen könnten, und die Ufer-Rechte cedirten, so müssen selbige auf allgemeine Kosten einer jeden Division gefertiget, und nicht so lange gewartet werden, bis die Abbrüche dem Deich noch näher gekommen. Gleichwie nun die Divisiones bey solchen Fällen die Kosten fourniren müssen: so erhalten sie eo ipso auch das Recht des künftigen Anwachses gegen dergleichen Stellen.

§. 65.

Wenn zwey, drey und mehrere Deich-Interessenten, durch Anlegung derer Wasser-Werke, gedecket werden, so sind sie schuldig, auch pro rata das ihrige zu deren Anfertigung beyzutragen.

§. 66.

Wenn aber einem oder mehrern die Anlegung neuer Wasser-Werke, unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke, ohne ihren gänzlichen Ruin, nicht anlegen könnten; so soll solches Unserer Altmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation angezeiget, von derselben in loco untersuchet, und sodann dem Befinden nach, solchen unvermögenden Interessenten, der nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdenn geschehen muß, wenn der Strohm durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird, als welches zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin daran so viel möglich von allen gearbeitet werden muß.

§. 67.

Weil ein jedes abbrechende Ufer, durch den Anwachs, welcher oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sinket;

sinket; so muß ein solcher herunter sinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als solches sonst von selbsten geschehen würde. Es müsten demnach an dem Untertheile eines so dienlich situirten Anwachses, starke Kribben and Pflanzungen angeleget werden.

Tit. IX.

Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 68.

Wir setzen zuförderst generaliter fest, daß diejenigen, so wider dieses Reglement und Unsere Deich- und Schau-Ordnung handeln, in so fern es auf die Ersetzung des Schadens, oder deren festgesetzte oder sonst arbitraire kleine Geld-Strafen ankommen möchte, von denen Schauen gestraft, auch die Schadens-Ersetzung erkannt und bestimmet werden, jedoch soll, wenn der Betrag über 20 Rthlr. ist, oder auf Gefängniß-Strafe erkannt wäre, vorhero an Unsere Altmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation darüber berichtet, und von derselben in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen erwartet werden.

§. 69.

Wann der Deich-Hauptmann oder übrige Deich-Bediente, entweder durch Kirchen-Ruf, oder durch Glockenschlag, oder sonst die Gemeinheiten citiren lassen, so sollen alle die citiret sind, auf den Deich unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, nach der ihnen von den Deich-Schauern zu gebenden Anweisung, treulich mit arbeiten helfen; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder für eine Stunde, darinn sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, 3 Groschen Strafe erlegen.

§. 70.

Diejenige, welche von der Deich-Schau, oder dem Deich-Hauptmann, zu der Deicharbeit aufgeboten werden, sollen unausbleiblich erscheinen, bey 2 Rthlr. Strafe, täglich für jeden Wagen, und bey 1 Rthlr. Strafe, für jeden Arbeiter, so ausbleibet.

§. 71.

Wer eine Schlense zur unrechten Zeit öffnet, oder zumacht, oder sonst derselben Schaden zufüget, ingleichen wer einen Deich durchstichet, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem dem Befinden nach mit Vestungs-Arbeit belegt werden.

§. 72.

Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit 12 Groschen Strafe beleget werden. Die Hecken, Sträucher und Bäume, sollen noch überdem auf Kosten des Ungehorsamen sofort weggeräumet werden.

§. 73.

Diejenige Deich-Bediente, so ohne erhebliche Ursachen die Schautage versäumen, sollen jedesmahl mit 2 Rthlr. Strafe beleget werden; diejenigen aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, 8 Groschen Strafe erlegen.

§. 74.

Alle Geldstrafen, ohne Ausnahme, die von der Deich-Schau dictiret werden, sollen gehörig und allenfalls executive beygetrieben, auch in so fern darüber nicht bereits in der Deich-Ordnung de anno 1695. disponiret ist, bey der Deich-Strafcasse, gehörig berechnet werden; wer sich der Execution wiedersetzet, soll in 10, und nach Befinden mehrere Thaler Strafe genommen, und solche sowohl als die Schuld durch militarische Execution beygetrieben werden.

§. 75.

Wenn bey hohem Wasser die Zusammenkunft der Deich-Bedienten nöthig, so sollen selbige, wenn sie dazu berufen werden, sich sofort einfinden. Sollte der Deich-Hauptmann ohne erhebliche Ursache, wozu bloß eine tödtliche Krankheit für hinreichend zu achten, ausbleiben, so soll er mit 100 Rthlr. und ein anderer Deichbedienter mit 3 Monat Vestung bestraft werden,

wie denn auch kein Deichbedienter sich durch übermäßiges Trinken zu denen ihm obliegenden Verrichtungen unzuverläßig finden laßen muß, wiedrigenfalls derselbe sofort mit 10 Rthlr. bestrafet und abgeschaffet werden soll.

§. 76.

Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeits-Geräthschaften, etwas entwendet, der soll solches nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch, dem Befinden nach, mit Vestungsarbeit bestrafet werden.

§. 77.

Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüse darinn zu kellern, bey Strafe von 12 Rthlr. für jeden der dagegen handelt.

§. 78.

Da auch die Schweine die begrafete Dossirungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächst bey hohen Wasser von dem Wellenschlage, großer Schaden geschehen kann; so soll für ein jedes Schwein, so an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmahl 1 Rthlr. Strafe erleget werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch derselben Altmärkschen und Priegnitzschen Deputation aber, auf das genaueste darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1sten September 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau.

Ad No. 50.

Neu-revidirte und confirmirte Teich-Ordnung in der Alten-Mark, zusammt denen Teich-Rollen in beyden Schauen. Vom 20. December 1695.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen; Ob wol die weyland Durchlauchtige Fürsten und Herren, Herr Albrecht, und Herr Joachim, dieses Nahmens der Erste, wie auch folgentlich Herr Johann George, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Unsere in Gott ruhende hochgeehrte Vor-Elterr, und Vorfahren, Christseligen und Hochlöblichen Andenkens, zu richtiger Erhaltung, Aufnehmen und Bestätigung, des vor Alters angerichteten Teich-Wesens in der Alten-Marck, sonderlich umb Unsere Städte Seehausen und Werben, auch anderer in der Wische belegenen Orten und Dörffern, so zu der Ober- und Unter-Schau gehören, gantz diensame und nützliche Ordnungen aufgerichtet, nach der Hand vermehret, verbessert, confirmiret und bestättiget: So haben Wir Uns dennoch unterthänigst berichten und vortragen lassen, daß, (ungeachtet die Teich-Schauungen, von denen darzu von Alters verordneten Personen allemahl zu rechter Zeit mit treuem Fleisse bestellet, gehalten und gewartet worden) dennoch, sonderlich bey vorigen gefährlichen Krieges-Zeiten, dabey auch dieser Crepß der Alten-Marck in großen Ruin gesetzet worden, die vor gemachete, und wohlgemeynete Verordnungen Unserer vielgeliebten An-Herren gar sehr in desuetudinem kommen, und manigfaltige Confusiones und Unordnungen dawider eingerissen, auch die verhandene Exemplaria der gedruckten Teich-Ordnung sich allgemählig dergestalt verlohren, daß fast keine mehr zu finden, und darüber der Einhalt und die darinne begriffene Statuta nur wenigen, und sonderlich dem gemeinen Manne kaum mehr kund verblieben, zugeschweigen, daß demselben allerdinge gebührlichermassen sollte nachgelebet, und

und Schaden, und Verderb des Teich-Wesens von männiglichen verhütet seyn worden, und dann gleichwol Uns, und Unsern getreuen Unterthanen in der Alten-Marck daran zum höchsten und mercklichen gelegen, daß dieselbe wieder hervor gebracht, zum öffentlichen Druck befordert, und zu eines jeden Wissenschaft promulgiret und publiciret werde; derowegen so haben Wir aus gnädiger Sorgfalt, so Wir vor Unsere Uns von dem allerhöchsten Gott anvertrauete Lande, getreue Stände und Unterthanen tragen, Unserem gewesenen Geheimbten Rathe, Landes-Hauptmann der Alte-Marck, und Lieben Getreuwen, Achatzen von der Schulenburg, Freyherrn zu Lübberose, Unserer Chur- und Marck-Brandenburg Erb-Küch-Meistern, unlängsten in Gnaden committiret, und anbefohlen, daß er die alte Teich-Ordnung mit beyden Schauen, und denen darzu gehörigen Interessenten wohl überlegen, und mit denenselben entschliessen solle, was nach Gelegenheit der Zeit, und bedürffenden Zustandes des Teich-Wesens, darinnen zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, auch, was zu Erhaltung der Teiche, und Abwendung gefährlicher Durchbrüche der Elbe, und Verhütung gemeinen Land-Schadens, nütz- und nöthig seyn möchte, und denn darauf Uns davon unterthänigste Relation abstatten, auch einen Aufsatz zu einer neuen Teich-Ordnung, bis zu Unserer gnädigsten Ratification einschicken solle. Deme dann auch, so viel von ihme, als, da er durch den zeitlichen Tod übereilet worden, und das Werck nicht völlig zum Stande bringen können, nach seinem Absterben, von ebenmäßig Unserem würklichen Geheimbten Rathe, Präsidenten Unsers Cammer-Gerichts und Consistorii zu Cölln an der Spree, Landes-Hauptmannen der Alten-Marck, und Unserer hertzgeliebten Gemahlin Ebden, Ober-Hofmeistern und Lieben Getreuen, Thomas von dem Knesebeck gehorsambst nachgelebet, die aufgegebene Revision mit Fleisse gethan, und, da auch derselbe, vor erfolgter der Sachen gäntzlichen Richtigkeit, darüber verstorben, durch Unseren jetzigen Rath und bestalten Landes-Hauptmann der Alten-Marck, Curdt Gottfried von Uchteritzen, alles nochmahlen und zum Ueberflusse mit gehörigem Fleisse revidiret, eines jeden Bedenken und Gutachten vernommen, und dieser Ordnung hinzugefüget worden; Als wollen Wir nun solche hiermit gnädigst confirmiret, approbiret, und zu männiglicher Wissenschaft promulgiret haben. Und bestehet demnach dieselbe in nachgesetzten Titulis, Articulis und Puncten.

Tit. I.

Von Haltung der Teich-Schauen, wie ofte dieselbe jedes Jahres geschehen müsse, auch was sonst dabey zu beobachten.

Wir ordenen und wollen, daß die Teich-Schaue der bisherigen Observantz nach, jedes Jahres zu dreyenmahlen, als den Mittwochen nach Philippi Jacobi, oder Walpurgis, Jacobi und Galli, richtig, und ohne einige Verabsäumniß gehalten, und an Unserer statt jedesmahl von dem wesentlichen in Officio begriffenen Landes-Hauptmanne der Alten-Marck sollen dirigiret werden; deme dann danebst beyständig und gegenwärtig seyn müssen, der zu jederzeit befindlicher, von der Ritterschaft der Alten-Marck darzu denominirter, und von Uns gnädigst confirmirter Teich-Hauptmann, (wobey Wir Uns dann gnädigst versehen wollen, daß darzu allemahl eine gnugsamb und wohl qualificirte Person, die im Lande begütert, und des Teich-Wesens recht kundig, auch dabey treu und fleißig sey, genommen werde, welche sich dann auch vorhero mit gnugsamen Eydes-Pflichten dem Teich-Wesen vor dem Landes-Hauptmann der Alten-Marck verwandt machen muß;) danechst Unser Amtmann zu Tangermünde, wegen des Interesse Unserer Ampts-Dörffer, und Unterthanen, die zu diesen Schauen gehören, die Deputirte beyder Städte Seehausen und Werben, an Richters statt, sowohl in der Ober- als Unter-Schau, wie auch die ordinarié in Bestallung begriffene Teich-Schauer, dieser beyden Schauen, und dann aus nachgesetzten Orten vom Lande, so von Alters darzu gewiedmet worden, die Richter und Heimb-Reiter, und sind darzu:

1. In der Ober-Schau verordnet,

Die Comptorey zu Werben, muß jedesmahl einen, als Richter zu reiten, abordenen und schicken.

Aus Schwartzenholtze, an Richters statt der Schultze, deme dann aus der Gemeinde, nach der Ordnung, allemahl einer, als Heimb-Reiter mit zugeordnet wird.

Die von Piverling, sind zwarten von ihrem Guthe, zum Rusenhoff, zu reiten nicht schuldig, schicken aber, wegen der beyden Höfe bey der Köckitzischen Kirchen, jedesmahl einen Richter, als ein Jahr von diesem, und im folgenden Jahre von dem andern Hofe.

Von denen beyden Stöltingen Höfen reitet alle Jahr ein Richter, als ein Jahr von diesem, das andre Jahr von dem anderen Hofe.

Hanß Lüdicke zu Germenschlage, muß alle Jahr und bey jeder Schau reiten.

Der Lieutenant Johann Ernst von Voß, Besitzer des Schwartzenholtzischen Ritter-Sitzes zu Germerschlage, muß alle Jahr, und bey jeglicher Teich-Schau, als Richter reiten.

Der Beverlacke, und Johann Stümbcken Erben, gehöret ein Jahr umbs andere zu reiten.

Aus Ober- und Nieder-Giesenschlage, müssen jährlich 2 Personen reiten, als 1 Richter und 1 Heimreiter, und zwar ein Jahr ümbs andre, gleich anderen Dörffern.

Aus Rengerschlage, reitet alle Jahr ein Schultze, als Richter, und wird danebst von der Gemeinde, der Reige nach, ein Heimbreiter zu jeglicher Schau geschicket, und müssen die alldortige Ritter-Sitze darzu allemahl einen mit abordenen, wenn sie die Reige trifft.

Aus Behrendorff, reitet allemahl derjenige, welcher Schultze ist.

Aus Ober- und Unter-Wendemarck, kommen drey Richter, als der erste wegen des Parieß-Hofes, der andre wegen Brandahl Bleckes Hofes, und der dritte, wegen Andreas Engels Hofes.

Aus Berge, reitet der Schultze, allemahl als ein Richter, und wird ihme aus der Gemeinde, nach der Ordnung einer, als Heimbreiter, mit zugeordnet.

Aus Rädel, reitet alle Jahr der Schultze, als Richter, und noch ein Ackermann aus selbigem Dorfe, als Heimbreiter, ein Ackermann aus Werben, dabey mit reiten muß.

Vom Theen-Hofe, über Berge belegen, jetzo Johann Stümbcken Erben zugehörig, reitet alle Jahr einer, als Richter.

2. In der Unter-Schau, werden als Richtere, und Heimbreiter erfunden:

Von dem Ritter-Gute Schöneberge, wird allemahl, und bey jeder Teich-Schau, einer, als Richter abgeordnet.

Die beyden Städte, Seehausen und Werben, müssen jede einen Heimbreiter schicken.

Der Schultze aus Großen-Beuster als Richter, und muß aus diesem Dorfe noch ein Heimbreiter von der Gemeine verordnet werden.

Der Schultze aus dem Dorfe Schöneberge, reitet als Richter, und muß aus dem Dorfe noch ein Heimbreiter geschicket werden.

Der Schultze aus Wendemark, reitet als Richter, und muß aus dem Dorfe noch darzu ein Heimbreiter geschicket werden.

Aus Hertzfelde, und Kleinen-Holtzhausen, wird ein Heimbreiter allemahl zu jeglicher Schau abgeordnet.

Aus Ostorf, muß ein Heimbreiter zu Schau abgeschicket werden.

Das Dorf Lichterfeldt, muß zweene Heimbreiter schicken.

Wie denn auch das Dorf Neu-Kirchen zweene Heimbreiter senden muß.

Und als Wir nun, nicht ohne sonderbaren Mißfallen erfahren müssen, daß eine Zeithero die Unart eingerissen, daß die Teich-Herren, und Possessores derer darzu gehörigen Bauergüter, nicht in Person bey den Teich-Schauen erscheinen, sondern nur ihre Knechte, oder unmündige Kinder, (welche der Sachen keine Wissenschaft haben, und bey solchen solennibus actibus nicht geduldet werden können, indem sie mit keinen fixis domiciliis im Lande versehen, bald hie, bald da in Diensten begriffen, auch, wann sie gleich in der ersten Schaue sich pflichtbar mit gemachet, dennoch bey der andern und dritten Schaue

neue

neue Herren haben, und nicht mehr zu finden) abschicken, und an ihrer statt reiten lassen, so soll solches hinführo nicht geduldet werden, sondern ein jeder Richter, und Heimbreiter soll von seinem Hofe, wie dieselbe oben benennet worden, die Schau in Person verrichten, im Fall aber einer, oder mehr, durch Krankheit, oder andere zu Rechte zuläßige erhebliche Impedimenta davon zurück gehalten würde, so haben dieselbe ihre Nachbaren, und in selbigem Dorfe gesessene und wohnhafte Leute, oder die ihnen sonst mit Anverwandtniß, und Blutsfreundschaft zugethan sind, darzu zu vermögen, die sich dennoch jedesmahl in specie mit genugsamer Vollmacht angeben, und anmelden sollen, um weßwillen ein jeglicher dabey erscheine; Knechte und unmündige Kinder, sollen hinführo nicht gelitten, und wer dawieder handeln wird, soll von Unserem Landes-Hauptmanne der Alten-Mark allemahl mit 2 Pfund Stendalsch deswegen bestrafet werden.

Die Richter, und Heimbreiter, sollen nun nochmahln, dem bisherigen Gebrauche gemäß, allemahl des Morgens frühe, gegen der Sonnen Aufgang, vor Unsers Landes Hauptmannes der Alten-Marck Logiment zu Pferde sich gestellen, und präsentiren, und mit demselben die Ober-Schaue bey dem Dorfe Alten-Zaun, in der Unter-Schau aber auf dem Teiche, neben der Stadt Werben, in versammleter Zusammenkunft, den Anfang machen; der aber zu spate kömmt, soll der Schau eine einfache Wette zur Strafe geben. Es ist auch zuförderst nöthig, daß ein jeder nüchtern verbleibe, und sich mit Brandtewein und anderem Getränke nicht überlade, damit ein jeder desto besser seines Ambtes abwarten, und, was ihme dabey zu thun gebühret, prästiren könne; wer dawieder handelt, soll deßfalls mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Stendalsch beleget werden.

Demnach auch die Erfahrung oftmahls gegeben, daß, wann bey dem Teich-Schauen Hengste und Stutten durch einander geritten werden, sich darüber Unglück zugetragen, so wollen, und befehlen Wir, daß keiner von denen, welche bey der Teich-Schaue seynd, und dieselbe mit bereiten helfen müssen, sich einiger Stutten dabey gebrauchen, sondern lauter Wallachen, oder frommer, und nicht ungetreuer Hengste sich dabey bedienen sollen, damit niemand sich darüber eine Ungelegenheit, und Ersetzung des Schadens zuziehen möge.

Wann nun, wie vorgedacht, so wohl die Ober- als Unter-Schau, jede an ihrem gewöhnlichen Orte beysammen seyn, so sollen dieselben bey der ersten Teich-Schau, welche auf Philippi Jacobi, oder Walpurgis, jedes Jahres gehalten wird, in Gegenwart des Landes-Hauptmanns der Alten-Marck, in gebührliche Eyde und Pflicht genommen, bey denen anderen Teich-Schauen jedesmahl daran in specie wieder verwiesen, und erinnert werden; sie seynd aber mit nachgesetzter Formula juramenti, so ihnen deutlich und verständig vorzulesen, zu belegen:

Wir Richter, und Heimb-Reiter der Ober- (der Unter-) Schau schweren zu Gott einen Cörperlichen Eyd, und geloben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, in Gegegenwart Dero verordneten Landes-Hauptmanns der Alten Marck, daß wir alle Mängel, Schäden und Gebrechen der Elb-Teiche in dieser Schau fl ißig in Augenschein nehmen, besehen, und nach unserem besten Wissen und Verstande, genau überlegen wollen, wie und auf was Weise denenselben aufs beste vorzukommen, zu begegnen, und zu verbesseren sey, wollen solches auch getreulich anmelden, und uns davon kein Ansehen der Person, hohen oder niedrigen Standes, auch keine Freundschaft, sie rühre gleich her vom Vater, Mutter, Bruder und anderen Anverwandnissen, imgleichen keine Feindschaft, dieselbe sey gleich beschaffen, wie sie wolle, hinderen und abwendig machen lassen, sondern nur die lautere Wahrheit dabey in Acht nehmen, und weder weniger, noch mehr anbiethen wollen, als was die Nothdurft, und Wohlfahrt des Landes, und eines jeden Teiches eigentlich erforderen thut; wir wollen auch in gehegter Schaue uns beysammen halten, und soll keiner, ehe, und zuvor die Schaue geendiget ist, von den Teichen ohne Erlaubniß, ab- und wegreiten, so wahr uns Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Alldieweil auch hierbey von nöthen, daß die Deputirte Unserer beyden Städte Seehausen und Werben, welche an dem Teich-Wesen ein grosses Interesse haben, und billig bey dem Loben und Lastern der Teiche müssen mit consideriret, und ihnen das Ihrige darzu zu reden, ungehindert verstattet, und zugelassen werden, gleichfalls deßwegen in genauen Pflichten stehen mögen;

Und dann vorgedachter Unser werland gewesener Geheimbter Rath, und Landes-Hauptmann der Alten-Marck, der von der Schulenburg, sich vor wenig Jahren mit diesen beyden Städten dahin verglichen, daß sie allemahl gewisse Personen aus dem Mittel des Raths verordnen wollen, welche, so lange sie in Vivis sind, die Teich-Schauen mit bereiten und halten, und sowohl des gantzen Landes, als auch absonderlich dieser beyder Städte Nutzen und Wohlfahrt in Acht nehmen; und wann solche mit Tode abgehen, alsdann andre wieder an ihrer Stellen surrogiren, und, nebst dem gewöhnlichen Eyde, den die Raths-Personen prästiren müssen, auch absonderlich zu dem Teich-Wesen sich pflichtbar machen sollen, so thun wir solchen Vergleich, aus Churfürstlicher Macht und Gewalt, hiermit confirmiren, und bestättigen, und sollen diejenigen, denen das Teich-Wesen in beyden Städten anvertrauet wird, absonderlich mit nachfolgender Formula Juramenti beleget, und dem gewöhnlichen Eyde zu Rathhause, dieses mit inseriret, und angefüget werden:

Alldieweil dem Herkommen, und alter Gewohnheit nach, aus dem Mittel dieses Rathhauses zu den Teich-Schauen, etliche Personen allemahl mit verordnet, und abgeschicket werden, und denenselben mit beywohnen müssen, so verpflichte Ich N. N. mich, so offte ein solches mir von dem Senatu wird committiret und aufgetragen werden, daß ich alsdann dabey mit Antreten, Loben und Lastern der Teiche, dasjenige thun, ordnen und leisten wolle, was allerdinge Rechtens, der Teich-Ordenung, und der Billigkeit gemäß ist, allermassen, wie ich solches in meinem Christlichen Gewissen, gut befinden, und verantworten kan, ohne Ansehen einiges dabey vorfallenden Respects, Anverwandniß, Nachbarschafft, Freundschafft, Haß und Feindschafft, oder, was sonsten in einerley Wege vorfallen könte, so wahr mir Gott helfe.

Und dieses einmahl geleisteten Juramenti sollen die Deputirten der beyden Städte bey allen und jeglichen Schauen absonderlich erinnert, und daran verwiesen, auch darnach zu handelen, von Unserm Landes-Hauptmanne der Alten Marck, ihnen anbefohlen werden, so sollen auch dieselbe, wann ein Anboth geschehen, den Schluß mit der Schau machen, und denselben zu Ausschreibung des Anboth-Zettuls, dem Teich-Secretario anzeigen, damit alles unnöthige Geschrey verhütet, und gute Ordnung erhalten werden möge.

Wann nun die Schau dergestalt beeydiget, auch, nach der bißherigen Gewohnheit, öffentlich geheget worden, so sollen die Richter und Heimbreiter Unseren Landes-Hauptmanne in einer richtigen guten Ordnung auf den Teichen folgen, und vom Anfange bis zum Ende, sich fein zusammen halten, keiner weit vorweg reiten, auch keiner ferne dahinten bleiben, damit alles nothdürfftig könne besehen, abgeredet und beschlossen werden, was nach Befindung eines jeden Teichs Beschaffenheit, müsse angeboten und angeordnet werden. Des Landes-Hauptmanns der Alten-Marck eigene Diener, wie auch des Teich-Hauptmannes, die Land-Reuter und andere, so mit dabey seyn müssen, (außer dem Secretario, welcher billig bey der Schaue mit seyn, und verbleiben muß, damit er die Anbothe anzeichnen könne) sollen allererst dann, wann alle, die zur Schau gehören, vorangeritten seynd, hernach folgen, damit es keine Unordnung, und Verhinderung gebe, und dergestalt soll es je und allewege hinführo gehalten werden.

Tit. II.

Von den Geboten in der Schau, und wie denenselben nachzukommen.

Was nun in der ersten Schau jedes Jahres, welche, wie vorgemeldet, auf dem

dem Mittwochen nach Walpurgis anstehet, von der gesammten Schau an denen Teichen zu repariren, und zu vollkömmlichen gutem Stande zu bringen, angeboten wird, soll, der vorigen Teich-Ordnung gemäß, gegen Jacobi-Schau von demjenigem, welchem der Teich zugehöret, richtig gemachet werden, damit die Erde sich besacken, und über Sommer fein feste bewachsen könne, sintemahl die Erfahrung genugsam bezeuget, daß dasjenige, was gar zu späte an und vor die Teiche gebracht wird, wieder sehr abfallen thut, und von dem Wasser wieder abgespület wird. Sollte die Zeit des Jahres aber also beschaffen erfunden werden, daß an beyden Seiten des Teichs Wasser stehet, auf solchem Falle muß denen Teich-Herren mit Verfertigung selbigen Anboths bis zu der nächstfolgenden Schau, und bis das Wasser vertrocknet ist, Zeit und Frist gegönnet werden. Und wann nun, aus angezogener Erheblichkeit, in der andern, als Jacobi-Schau, die angekündigte Arbeit nicht verfertiget erfunden wird, so soll der vorige Anboth bey der Wette renovirt werden. Würde aber bey der dritten, als Galli-Schau, denen beyden vorhergegangenen Anboten noch keine Folge gethan, und die Verfertigung nicht geschehen seyn, so sollen die Säumigen sogleich zu Abstattung der Wette, als vor jede unverfertigte Ruthe, so viel derer im Anbote begriffen, 10 Schill. 10 Pfennig Stendalsch durch die Land-Reuter compelliret, und dennoch zu Verfertigung der Anbote inner denen nähesten 14 Tagen, bey der gedoppelten Wette, angehalten werden. Wann nun aber nach Verfließung derselben Zeit, solcher Anbot (welcher von dem Teich-Hauptmann und Teich-Schauer, auf derer säumigen Teich-Herren Kosten, revidiret werden soll) noch nicht gefertiget befunden wird, soll sodann alsofort von jeder unverfertigten Ruthe die gedoppelte Wette, als 21 Schill. 8 Pfenn. herbeygetrieben werden; Und im Fall auch einige sogar vermessen und ungehorsam sich bezeigen sollten, (wie Wir Uns doch dessen zu keinem versehen wollen) daß sie ganz und gar die Refectiones aus Augen setzen, und denen Anbot-Zettuln kein Genügen leisten würden, und die Schauer in der ersten Besichtigung des nachfolgenden Jahres befinden würden, daß darüber der Teich in Gefahr kommen, und denen Benachbarten Schaden und Nachtheil entstehen könnte, so wollen Wir Unserem Landes-Hauptmanne der Alten-Mark hiermit anbefohlen haben, mit Gutachten der Schaue, das Land und Gut, so ein Säumiger in der Schaue hat, der alten Verordnung nach, anderen zu elociren, und die Teiche davon machen zu lassen, auch, wann man keine Colonos haben könnte, den Eigenthum gar an Fremde zu transferiren, auf daß ein jeder wisse, daß er demjenigen, was an Unser statt bey dem Teichwesen angeordnet wird, nachzukommen, und zu gehorsamen, auch Landschaden zu verhüten und abzukehren schuldig sey.

Damit auch ein jeglicher erfahren möge, was bey der Teich-Schaue vorgehe, und was bey seinem Teiche zu tadelen und anzubiethen nöthig, so befehlen Wir, daß ein jeder Interessente bey der ersten Schau, so auf Walpurgis gehalten wird, an dem obersten Pfahl auf seinem Teiche sich gestellen, und erscheinen, oder einen andern an seiner statt dahin abordenen solle, damit man bald innen werden könne, wem der Teich eigentlich zustehe, und der Teich-Herr selbst anhöre, was daran anzubieten und zu reficiren von der Noth erachtet werde. Jedoch aber soll keiner der Schaue obloquiren, und sich in Wort Gezänke einlassen, sondern daran vergnüget seyn, was von der beeydigten Schaue allemahl angeordnet wird, welche dann, ihren Pflichten gemäß, auch eine solche Moderation gebrauchen werden, damit keiner über die Gebühr möge gravirt, und ein mehrers nicht angeboten werden, als die unumgängliche Noth und vor Augen stehende Gefahr, imgleichen der Zustand der Teiche eigentlichen requiriren und erforderen wolle. Welcher Teich-Interessente nun der Schau obloquiret, oder seinen Teich nicht allemahl mit einem tüchtigen Pfahl bezeichnet hat, soll 1 Mark Stendalsch zur Strafe erlegen.

Uns gereichet auch zu besonderen ungnädigen Mißfallen, wann Wir erfahren müssen, daß einige Teich-Interessenten, oder in deren Abwesen ihre Bediente und Schreiber die Anbot-Zettul, wann sie von Unse-

rem Landes-Hauptmanne der Alten-Mark eigenhändig unterschrieben sind, nicht annehmen wollen, oder, wann gleich ein solches geschiehet, dennoch weggeleget, und deme keine Folge gethan werde, welches Wir dann hinführo nicht leiden wollen, sondern es soll ein jeglicher, er sey auch wer er wolle, die Anbot-Zettul unweigerlich annehmen, und, daß dergleichen von seinen Bedienten auch geschehe, beschaffen, und, was darinn verordnet worden, ausrichten und effectuiren lassen, bey Vermeidung exemplarischer, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, fiscalischer Inquisition und Bestrafung.

So ofte sich auch neue Besitzer auf denen Gütern, so unter beyden Schauen gehören, finden, soll ein jeder derselben in der ersten Schau sich bey dem Teich-Hauptmanne und Teich-Secretario gebührend melden, seinen Nahmen in die Teich-Rolle setzen lassen, und dem Secretario davor 6 Groschen reichen, wer solches aber versäumet, oder sich darein muthwillig zuwider leget, soll hernachmaln bey der folgenden Schau 1 Mark Stendalsch zur Strafe entrichten, und dieselbe gemeldtem Secretario zur Ergötzlichkeit zufallen.

Tit. III.

Von denen unter dem Teich-Wesen belegenen Gütern, und welchergestalt die Possessores die Teiche zu erhalten schuldig, auch was diejenigen dabey zu thun pflichtig seynd, welche die gesammte Hand der Belehnung, Pfandschaft, Zinsen, Zehenden, auch Leib-Gedinge, und andere Gerechtigkeit davon zu prätendiren haben.

Alle und jede, die in der Tränke belegen seynd, und daselbst Acker, Wiesen, oder andere liegende Gründe haben, seynd die Teiche, so vor Alters zu jeglichem Gute gewidmet, und wie sie nunmehr zu der revidirten Teich-Rolle gebracht und angesetzet seyn, in gutem Stande und Esse zu erhalten, und nach Erkenntniß der Teich-Schauer und Heimb-Reiter von Jahren zu Jahren zu bauen und zu bessern schuldig, und soll demnach, weiln an dem Teich-Wesen eines jeden, ja des ganzen Landes Wohlfahrt und Verderben gelegen, von Haltung der Teiche niemand, wes Standes oder Würden derselbe auch seyn und erfunden werden möchte, exempt seyn, auch durch keine Privilegia, wie die auch immer Nahmen haben, davon befreyet werden, sondern es bleibet einer sowohl als der andre, wer Güter in der Tränke hat, oder dieselbe acquiriren und an sich nehmen will, die Teiche, so zu jedem Gute gehören, zu halten, schuldig und pflichtig. Es soll auch keinem verstattet werden, ein Stücke Gutes, Teichs und Dammes, frey zu erkaufen, und das Onus refectionis zurücke, und bey dem Venditore zu lassen; dann wann gleich ein solches geschehen, und bey dem Kaufe abgeredet wäre, so soll doch der Besitzer des Gutes, der Aecker und Ländereyen gehalten seyn, und von ihme gefordert, auch er durch die darzu im Rechten verordnete Mittel dahin compelliret und angehalten werden.

Wann auch jemand an einem Gute, unter der Teich-Ordnung belegen, es sey geist- oder weltliches Lehns, die Mitbelehnschafft und der gesammten Hand, Pfandschafft, Zinsen, Zehenden, Leibgedinge, oder andere Gerechtigkeit, wie die Nahmen haben möchten, berechtiget seyn sollte, und es befänden sich dabey böse und schadhafte Teiche, so muß ein solches den gesammten Interessenten kund gethan, und anbefohlen werden, die arge Teiche mit anzugreifen und ausbessern zu helfen; und wer solches nicht thut, und seine Befugniß und Gerechtigkeit nicht von Stund an übergiebet, ist hernachmalen derselben billig für verlustig zu erkennen, und alsdann damit nicht zu hören, wann er so lange sitzen und schweigen will, bis die Teiche erst im Stande, und zum Lobe gebracht seyn, hernachmaln aber dann den Possessorem der Güter allererst in gerichtlichen Zuspruch nehmen, und ohne Entgeld und Resusion der anfgewandten Teich-Kosten um das Seinige sprechen wolle.

Würde aber einer einige mit bösen Teichen behaftete Güter und Ländereyen an sich nehmen, vor die Abnützung die Teiche reficiren zu lassen, und die Lehn-Dienst-Zinß- und Pacht-Herren, auch andere Prätendenten, welche immittelst ihrer Prästationen nicht fähig worden, und dadurch gleich-

gleichfalls Hand mit angeleget haben, wollten nun solche Güter, wann sie noch nicht würklich veralieniret werden, dem Colono mit billigmäßiger Satisfaction und Wiedererstattung seiner Teich-Kosten appropriiren, auf solchem Fall könnte sich derselbe nicht verweigeren, die darauf vorhin haftende Dienste, Zinsen, Pächte, und andere Prästationes wieder an sich zu nehmen, und Prästanda davon zu prästiren.

Absonderlich lassen Wir es in dem, bey der alten Teich-Ordnung bewenden, wann darinn disponiret wird: Im Fall eine Frau an einem Gute ihr Leib-Gedings-Recht hätte, und das ganze Gut wäre dazu nicht sufficient, daß von denen übrigen Intraden die Teiche könnten erhalten werden, daß alsdann die Frau mit ihrem Leib Gedinge die Teich-Kosten pro rata fructuum mit ertragen, und die Teiche repariren helfen soll.

Tit. IV.

Wie es mit denen Gütern zu halten, welche von den Possessoribus um deßwillen wollen abgetreten und distrahiret werden, damit sie sich von dem Teich-Onere befreyen möchten, oder aber, wann um der unverfertigten Anbote willen, dieselbe endlich distrahiret werden müßten.

Wann jemand in der Tränke Güter hat, so unter der Teich-Ordnung mit belegen seynd, und sich dabey schadhafte und arge Teiche befinden, welche ihme zu erhalten, zu schwer fallen möchten, so kann er sich dadurch des Oneris nicht entfreyen, wann er etwa vermeynte, seine mangelhafte Teiche, mit denen darzu gehörigen Pertinentiis und Intraden, zu übergeben, und den Spaden auf den Teich zu stecken, sondern er ist, der vorigen Teich Ordnung gemäß, zwar schuldig, seinen Teich löblich und unsträflich zu machen, und kann alsdann sein ganzes Gut, welches er in dem Gerichte und in der Schauung hat, zusammt den Zehenden, Zinsen, Pächten, Diensten, Gericht, und aller Gerechtigkeit, nichts ausgeschlossen, wie Teichs-Recht und Gewohnheit ist, auf den Teich stecken, und das Gut demjenigen, der es mit solchem Onere annehmen will, öffentlich feil bieten, jedoch solches dem Teich-Schauer vor der dritten und letzten Schau zeitig ansagen, damit er ein solches der ganzen Schau anmelde, und mit deren Rath und Gutbefinden dasjenige dabey könne vorgenommen werden, was der Sachen Nothdurft erfordern wird, womit hernachmain der bisherige Besitzer von allem ferneren Zuspruche bey seinen übrigen, ausserhalb der Tränke belegenen Gütern liberiret wird, und ist nachhero der neue Possessor davor gehalten.

Und eben dergleichen, was bishero gemeldet worden, muß auch statt haben, wann jemanden ein Lehn-Gut loßfallen möchte, so mit bösen Teichen beladen, daß er dasselbe nicht anders übergeben und abtreten kann, er thue es dann mit alle dem Gute, welches er in der Schauung hat, und habe vorhero die Teiche, vor obberührter maßen, ins Lob gebracht.

Wir wollen diesem auch noch hinzugefüget wissen, daß, wann einer seine Anbote nicht verfertigen, und die angekündigte Refectiones nicht zum Stande bringen würde, sondern solches vorsetzlicher Weise unterlassen wollte, oder auch des Vermögens nicht wäre, daß er die Teiche erhalten könnte, gleichwohl aber auch seine in der Tränke habende Güter selbsten, mit Aufstekung des Spadens auf dem Teiche, nicht übergeben wollte, daß derselbe zu dreyen mahlen durch Citationes, wann er im Lande ist, abwesend aber durch öffentliche Proclamata solle erfordert und ermahnet werden, dieser Unserer Teich-Ordnung ein Genügen zu leisten; Im Fall er aber dennoch zur Sachen weiter nichts thun würde, so soll Unser Landes-Hauptmann der Alten-Mark das Gut einziehen, nach Einhalt dieser Unserer Verordnung, den Spaden auf den Teich stecken, und hernachmahln demjenigen quit und frey adjudiciren lassen, der das Teich-Onus auf sich nehmen, und davor ins künftige haften will, und soll der vorige Gutsherr dadurch gänzlich davon abgewiesen seyn.

Tit. V.

Was denen, so Teiche zu halten haben, ferner zu thun gebühre, was vor Materialia an die Teiche zu schaffen, wie die Wachten in Nothfällen zu bestellen, und was deme mehr anhängig ist.

Gleichwie ein jeder verpflichtet, und schuldig ist, seine Teiche in gutem Stande und Wesen jederzeit zu halten, und von Jahren zu Jahren, nach Erkenntniß und Anbot der Teich-Schauer und Heim-Reiter, zu bauen und zu bessern, also wird es auch dem alten Reichs-Rechte nach, dabey gelassen, daß, wann einer an seinen selbst-eigenen Teichen mit Erde nicht gnugsam versehen, er die bedürfende Erde nehmen möge, wo sie am nähesten zu bekommen, ob solches gleich dem Nachbaren an seiner Einlage, auch Grund und Boden Schaden bringen wolle, nur, daß derer Benachbarten Teiche darüber nicht mangelhaft werden, und die daran stehende Gewässer, wann der Elb-Strom groß ist, nicht durch dieselbe ziehen mögen, weswegen dann derjenige, der die Erde an anderen Orten nimmt, sich dieser Bescheidenheit gebrauchen soll; daß er inwendig der benachbarten Teiche drey Ruthen, und auswendig drey Ruthen davon abwärts bleiben, sich aber auch dieser Bescheidenheit dabey gebrauchen müsse, daß er nicht nur die Sohden oben abstechen, und also freventlich des Grund-Herrn Land und Wiesen verderben, sondern, allwo er anfängt zu graben, und die Erde gut verbleiben solle, der darinn übertritt, ist deshalb bey Unserm Landes-Hauptmanne und der Schar zu belangen, und hat allda in der Sachen Bescheides zu gewarten; Und eben dergleichen wird auch in Casu summæ & extremæ necessitatis bey dem Buschwerk und Sträuchern geschehen müssen, wann einer an seinen Teichen damit selber nicht providiret ist, daß dasselbe genommen werde, wo es am nähesten und füglichsten zu erlangen, jedoch ist nicht unbillig, daß dem Eigenthums-Herrn ratione des Busches, nach Gelegenheit des Ortes, billigmäßige Erstattung davor wiederfahre.

Es soll auch ein jedweder, zu seines Teiches Besten, und sonderlich an denen Orten, da es die Gelegenheit leiden will, vor den Teichen Weyden stossen, und Werderbusch setzen, damit die Teiche um soviel mehr befestiget, und verwahret, auch die Ruthen zu Gewerken gebrauchet werden können, und gebühren sich die Gewerke im Frühling zu machen, damit also die Weyden auswachsen, und die Teiche dadurch desto baß in Würden können erhalten werden; und gehören nun dergleichen Weyden, sammt dem Busche, demjenigen, der sie gesetzet, die nutzbaren Bäume aber, so auf, und an dem Teiche stehen, bleiben billig, nebst dem Usufructu, dem Domino fundi.

Als auch vor Alters, die Teiche sollen gezäunet gewesen seyn, damit das Vieh nicht darauf kommen könne, so muß auch ein solches, allwo es nöthig ist, wiederum angeordnet werden.

Dieweil auch durch die Vieh Trifften über die Teiche, denenselben, mit der Peddung des Viehes nicht geringer Schade zugefüget wird; so sollen dieselbe an denen Orten nur bleiben, und gelitten werden, wo sie vor Alters gewesen, neue aber, und mehr Trifften anzurichten, als vorhin erfunden worden, kann nicht zugelassen werden, und müssen die alten von denen, die sich selbiger gebrauchen, ausgebessert werden.

Es soll auch auf den Teichen keiner, weder in die Quer, noch in die Länge, Vieh noch Schweine hüten, bey Strafe gedoppelter Wette, und soll derjenige, der sich dessen anmasset, dasselbe, was darüber schadhaft gemacht worden, reficiren, und wieder ausbessern lassen. Diejenigen, welche einer Uebertrifft über die Teiche berechtiget seynd, sind schuldig, wann dadurch in der Mitte etwas verderbet, und schadhaft gemacht wird, solches repariren, und ausbessern zu lassen.

Gleichergestalt erweiset der Augenschein, wie sehr die Teiche, sonderlich in der Ober-Schau, mit Ueberfahrung des Getreydes verderbet werden, derowegen dann diejenigen, welche bey dem Aufgrallen, sich der Ueberfahrt über die Teiche gebrauchen wollen, sich mit dem Herrn der Teiche deswegen eines gewissen vergleichen sollen, damit durch ein solch Aequivalent die Teiche wieder ausgebessert werden können; wer

das

das nicht thun will, ist schuldig, die rechte Strasse zu halten.

An theils Orten haben auch die Possessores der Teiche, die Weyden, und ander daran befindliches Buschwerk so groß wachsen und ausschlagen lassen, daß es bey Reitung der Schaue, und sonderlich im nassen Wetter, grosse Hindernisse geben thut, welches vor Alters nicht gelitten, und so weit weggethan werden müssen, daß die Schau ungehindert überreiten können; und solches muß nun auch annoch geschehen. Wer dawider handelt, soll dem Teich Schauer 10 Schill. Stendalsch, auf dessen Anmelden, zur Strafe erlegen; wann aber der Schauer die säumige Interessenten nicht angiebt, ehe die Schaue fortgehet, so soll er selbst von jedem dergleichen Teiche in 10 Schill. Strafe verfallen seyn.

Als auch ferner vor Alters, gar wohl und nützlichen die Versehung gethan worden, daß ein jeglicher zu jederzeit, sonderlich aber gegen den Winter, oder wann man grosse Gewässer vermuthen muß, sich mit Brettern, Latten, Schleeten, und nothdürftigem Miste auf den Teichen dermaßen gefast halten solle, damit in vorfallenden Wassers-Nöthen daran kein Mangel seyn möge, und Unheil vorgebeuget werden könne; Solches aber eine zeithero gar in Abnehmen kommen, und der Teich-Hauptmann, wie auch der Teich-Schauer, denen darnach zu sehen, und Anstalt darzu zu machen gebühret, sich zum höchsten beschweren, daß, ob es gleich an guter Anordnung und Ankündigung nicht ermangelt hat, doch fast keiner nach Genügen sich darnach anschicken, und das Seinige, mit Anschaffung der Bretter, tüchtiger Pfähle, Hörtenbusch, und Mist prästiren wolle; Und befehlen Wir demnach männiglichen, und wollen ganz ernstlich, daß hinführo ein jedweder dabey mehrern Fleiß anwenden, sich der Schuldigkeit erinnern, und ein jeglicher Teich-Interessent von einer Hufen Landes 6 Bretter, von 14 Fuß lang, 1 Fuß breit, und keine Schaal-Stücken, 2 Fuder Mist, 2 Schlagen, nothdürftige Pfähle, und Hördenbusch, in Zeiten auf die Teiche anschaffen, und jedesmahl in Bereitschaft halten, und nicht alsdann allererst damit angezogen kommen soll, wann die Noth zum höchsten ist, und es dann mannigmahl zu späte fallen thut, auch ohne solche Materialien in Wassers-Nöthen nichts ausgerichtet werden kann.

Derjenige nun, der solches auf die beschehene Ankündigung unterlassen, und darüber sich säumig erweisen wird, soll, wie vorhin gebräuchlich gewesen, mit 5 Winspel Haber unnachläßig bestrafet, alsofort durch die Land-Reuter von ihme abgefordert, und dennoch bey Vermeidung der gedoppelten Bestrafung darzu nochmahln angehalten werden; so sollen auch in jeder Wacht-Hütten 2 tüchtige Misttragen oder Börgen gehalten werden, und soll derjenige, der auf die Wache gehet, allemahl bey Strafe 10 Schill. Stendalsch, einen Spaden und Mist-Forke mitbringen, um sich deren im Nothfalle zu gebrauchen.

Wann es sich aber oftmahls zugetragen, daß die Bretter, da sie auf den Teichen gelegen, weggestohlen worden, so können dieselbe hinführo bey denen Dörfern, in den benachbarten Kirchen, von denen Teich-Interessenten, jedoch in der Anzahl, wie zuvor gemeldet ist, zusammengebracht, den Küstern jedes Ortes zugezählet, und überantwortet, und auf dem Kirchen-Boden verwahrlichen gehalten, und beygeleget werden, damit man wisse, wo dieselbe in Nothfällen zu bekommen, Busch, Mist, und andre Materialia aber, müssen auf die Teiche geliefert werden, und ist die Wache, so lange dieselbe angeordnet verbleibet, davor zu antworten schuldig. Weil es sich aber auch an allen Orten nicht thun läst, daß die Bretter in die Kirchen geleget werden, so ist dienlich, daß ein jeder Teich-Interessente dieselbe auf den am nähesten bey seinem Teiche belegenen Hof bringe, und sich mit dem Besitzer, um solche auf bedürfenden Fall, auf seinen Teich zu verschaffen, vergleiche. Es sind auch zu Anschaffung der Bretter, und anderer vorhin specificirten Materialien nicht nur alleine diejenigen gehalten, welche Schaar-Teiche haben, und deren Teiche in Gefahr stehen, sondern alle und jede, die Teichen versehen, und unter dieser Ordnung belegen sind, weiln die Erfahrung bezeuget, daß, so leichte ein guter, als schadhafter, und

Schaar-

Schaar-Teich leck werden, und Hülfe bedürfen könne; So machet auch die alte Teich-Ordnung hierinn keinen Unterscheid, und kann dannenhero eine solche Distinction nun nicht allererst zugelassen werden. Da nun weiter nach gemachter Verordnung, zu Anschaffung der Materialien, zum meisten darauf zu sehen, daß bey vorstehenden Wasserfluthen, Verstopfung und Eißgängen, die Wachten auf die Teiche angeordnet, und wohl bestellet werden; So befehlen Wir dem Teich-Hauptmann, Teich-Schauern, und Land-Reutern, daß sie vor allen Dingen dabey gute Sorgfalt haben, und in Zeiten die Wachten andeuten, auch durch zulängliche Wege die Leute, denen dieselben zu verrichten oblieget, darzu compelliren, und antreiben lassen sollen; Und bleibet es nun zuförderst bey deme, was vor Alters darinn vor Verordnung geschehen, und in der Ober-Schau von dem Dorfe Alten Zaun an, bis Werben, sieben Wachten angestellet, und gehalten werden, und hebet sich die erste an, bey Alten-Zaun, und erstrecket sich bis hinter Abraham von Piverlings Hof.

Die andere, von Piverlings Hofe, bis an die Nonnen-Kuhle.

Die dritte, fänget an bey der Nonnen-Kuhle, und erstrecket sich bis an Fritz von Kannenbergs Hof.

Die vierte, gehet bey diesem Hofe wieder an, und bis an die Bergische Auffuhre.

Die fünfte, von der Bergischen Auffuhre, bis an den Räbelschen Krug.

Die sechste, hebet sich an bey diesem Kruge, und gehet bis an Fritzen-Teich.

Die siebende, hebet sich bey diesem Teiche wieder an, und gehet bis an die Stadt Werben.

In der Unter-Schau werden fünf Wachen angeordnet:

Die erste wird bestellet durch einen aus der Bürgerschaft zu Werben Mittel, und durch eine Person aus dem Dorfe Wendemark, welche Wache Tag und Nacht bleiben muß, und werden aus diesen Orten nach der Umreige abgelöset, und machen sich auf dem Teiche eine Hütte.

Die andre Wache wird auf denen Lichterfelbischen Teichen angestellet, und aus dem Dorfe Lichterfeldt jedesmahl auch mit 2 Personen Tag und Nacht nach einander versehen, welche dann alle Tage abgewechselt, und abgelöset werden, und muß gleichfalls an diesen Teichen eine Hütte aufgerichtet werden.

Die dritte Wache hebet sich an den Teichen des Dorfs Neu Kirchen an, daraus zwo Personen zu Fuße Tag und Nacht allda zu wachen, müssen abgeschicket, nach der Umreige abgelöset, und allda eine Hütte aufgerichtet werden.

Die vierte Wache wird verrichtet von dem Dorfe Schöneberge, wo sich ihre Teiche anheben, da dann, sobald die Wache angesaget ist, aus diesem Dorfe 2 Personen zu Fuße Tag und Nacht zu wachen, müssen abgeschicket, und der Umreige nach, abgelöset werden, dürfen zwar keine Hütte hatten, und bauen, müssen aber Tag und Nacht immer hin und her gehen, und fleißige Aufsicht haben, bis sie von dem Teich Schauer abgelöset werden.

Die fünfte Wache wird auf den Hertzfeldischen, Kleinen-Holtzhausischen, Ostorfischen und Seehausischen Teichen verrichtet, bis an das Dorf Grossen Beuster, und müssen die Dörfer, nach Ansage des Teich-Schauers, von Stund an, die Wache reitende bestellen, als 2 Personen aus der Stadt Seehausen, einer aus dem Dorfe Ostorf, einer aus Kleinen-Beuster, einer aus Kleinen-Holtzhausen und Hertzfeldt. Wir vernehmen aber, daß wegen der Wachen, und deren Bestellung, es eine Zeither nicht wenig Confusion abgegeben, und darüber viel Streits vorgefallen seyn solle, indeme diejenigen, welche mit 2. 3. oder mehr Hufen Landes begütert seyn, denenselben, die weniger, auch nur eine halbe Hufe haben, zumuthen wollen, daß selbige ja so viel, als sie, wachen sollen, welches sehr unbillig seyn wollte; Derowegen mit Unserer Genehmhaltung, gut befunden worden, daß hinführo die Wachen nach Anzahl der Hufen und Ländereyen bestellet werden, worüber sich dann die Gemeinen und Interessenten mit einander zu vergleichen, solches auch in Zeiten, ohne Verhinderung der Wache zu beschaffen, oder da es nöthig, sich desfalls bey der Schau anzugeben haben. Demnach Uns aber hierbey mannigfaltige Klagen vorkommen, was vor arge Unordnungen darinn vorlaufen, und wie unfleißig, schläferig,

ferig, und nachläßig die Wachen bestellet und verrichtet werden, und solches in keinem Wege zu dulden. So befehlen, ordnen, und wollen Wir, und meinen es ganz ernstlich, daß die Wachten hinführo von denen Leuten, so unter einer jeden gehören, und vor Alters darzu gebrauchet worden, ohne einige Säumniß, bestellet, und dem Teich-Hauptmann, und Teich-Schauern schuldige, schleunige und gebührliche Folge geleistet werden, auch ein jeglicher, so bald sich auf die Teiche gestellen solle, als es die Noth nur erfordert, und müssen dieselben, welche zur Wache kommen, sich nicht einbilden, daß sie nebst der Wache nicht zugleich zu der dabey vor allenden ganz nothwendigen Arbeit mit bestellet worden, sondern sollen dieselbe mit allem Fleiße, nebst der gebührlichen Aufsicht, mit verrichten, und dasselbe sowohl Tages, als Nachts, angreifen, worzu man ihrer bedürftig seyn wird. Allermeist aber müssen sie sich des Vollsaufens, Spielens, und Doppelns, auch des Schlafes dabey enthalten, damit durch solche Unordnung und Unwachsamkeit nicht ein Schade entstehen, und etwas verabsäumet werden möge. Der nun auf der Wache schlafend erfunden wird, ist dem Teich-Schauer mit 3 Schill. Stendalsch zur Strafe verfallen. Weil auch theils derer, so auf die Wache gehen, Hunde mit auf die Teiche nehmen, damit sie, wann sie schlafen, von denenselben aufgewecket, der Teich-Bedienten Pferde aber dadurch scheu gemachet werden; Als soll hinführo ein jeder der einen Hund mitnimmt, dem Teich-Schauer mit 10 Schill. Stendalsch verfallen seyn, die aber sonsten, mit Vollsaufen und Doppeln dawieder handeln, sollen von dem Teich-Hauptmanne und Teich-Schauern, auch Land-Reutern, darüber ganz härtiglich, anderen zum Abscheu, gestrafet werden. Wer auch, wann ihme zu wachen angesaget ist, ausbleibet, soll, dem Herkommen nach, mit 3 Pfund Stendalsch zur Strafe beleget werden, welche Strafen auch denen Teich-Schauern zum besten kommen.

Danächsten nun, soll ein jegliche Wache, wie dieselbe oben specificiret, eine eigene Hütte sich zeitig machen, und dieselbe an dem Orte anstellen, wo die grösseste Gefahr zu besorgen. Diejenigen, so zur Wache kommen, müssen auch das benöthigte Brennholz sich selbst verschaffen, und mitbringen, und soll ihnen nicht verstattet werden, daß sie die auf den Teichen befindliche Materialia darzu gebrauchen, und anwenden wollten; wer dawieder handelt, soll mit jedesmahl 1 Mark Stendalsch bestrafet werden; Und werden nun zwarten die Wachten an ihre gehörige Oerter gelassen, wann sich aber grosse Gefahr eräuget, so ist der Teich-Hauptmann, nebst denen, die bey ihme seynd, wohl befuget, solche von einem Loco wegnehmen, und an einem andern zu verordnen, wie es die Noth zum meisten erfordert, darinn ihm auch allewege Parition geleistet werden soll.

Und weil bey Seehausen ofte eine Veränderung bey den Länderenen vorgehet, so soll der Teich-Schauer alljährlich bey dem Rathe eine Rolle abforderen, damit er, nach Einhalt derselben die Wachen in selbigem Jahre anstellen, und die Acker-Leute darzu erforderen könne.

So hat sich auch in Casu summæ et extremæ necessitatis, sowohl in beyden Städten Seehausen und Werben, als auch auf dem Lande, in denen Dörfern und Orten, so in der Tränke liegen, keiner zu verweigeren, alsdann mit behörigen Instrumentis und Bereitschaften auf denen nothleidenden Teichen zu erscheinen, und Land-Schaden abwenden zu helfen, darzu dann die Räthe in denen Städten die Bürgerschaft, und das Land-Volk der Teich-Hauptmann antreiben lassen sollen.

Wir werden hiernächst auch unterthänigst berichtet, daß bey denen sich an der Elbe eräugenden Gefährlichkeiten, und sonderlich, wann sich einige Stopfung hervorthun sollte, höchst nöthig seyn möchte, daß so bald nach Gutbefinden des Teich-Hauptmanns, und Teich Schauers, die Wachten angeordnet werden, alsdann zugleich, sowohl in der Ober- als Unter-Schau bey denen Schaar-Teichen allemahl zweene, oder zum wenigsten einen Wagen, nebst ein paar Ladern beschaffet werden möchte, damit man durch solche Anfuhre desto eher zur Erde, und anderen Nothwendigkeiten, zu Beschwerung des Teiches gelangen könnte. Befehlen demnach Un-

serem Landes-Hauptmann der Alten-Mark, in Gnaden, darinn eine zulängliche Verordnung zu machen, damit die Teich-Interessenten nach Hufen-Zahl solche Beyhülfe mit Wagen in Nothfällen leisten mögen, und wird sich dessen keiner zu entbrechen haben, weiln eines jeglichen Wohlfahrt und Bestes darunter mit versiret, kann auch einem jeden, bey einer richtigen Eintheilung so grosse Beschwerde nicht bringen.

Endlich, so ist diesem Titulo billig noch hinzuzuthun, daß, wann die höchste Nothdurft requiriren wollte, und die Elbe zugefroren, und es sich hernachmahln zu einem Dau-Wetter anlassen will, die Eis-Bahnen auf der Elbe bis an Leutzen durchgehauen werden müssen, damit der Abgang des Eises um so vielmehr befördert, und die Stopfungen, welche den grösten Schaden causiren, nicht erfolgen mögen. Und hat derhalben der Teich Hauptmann es dahin zu richten, damit solches durch die an den Bahnen belegene Oerter geschehen, und keinesweges unterlassen werden möge.

Tit. VI.

Von Weglaufen der Teiche, und Beyhülfe, so dabey, und bey andern bösen Teichen geschehen sollen.

Woferne jemandes Teich, durch seine selbst eigene Verwahrlosung, und nicht angewandten gebührlichen Fleiß, und Verfertigung derer geschehenen Anbote, verderben, und ganz weglaufen würde, der ist, dem bisherigen Teich-Rechte nach, und sonst von rechtswegen denselben auf seine eigene Kosten, und propriis sumptibus wieder zu fangen, und ins Lob und vollkömmlichen Anbau zu bringen schuldig. Im Fall aber einer oder der andre, dem ergangenen Anbote nach, seinen Teich zum Stande gebracht, und daran allen möglichen Fleiß angewendet hat, und es trüge sich daran, ohne des Teich-Herrn Verwahrlosung ein Schade zu, daß er per irruptionem aquæ weggerissen, oder per alium Casum plane fortuitum, unnützbar gemacht würde, so bleibet es, voriger Teich-Ordnung gemäß, dabey, daß der Herr des Teiches, zu Wiederfangung und Verfertigung desselben, für jede dabey befindliche Ruthe 4 Thal. beytragen müsse, und ist nichts destoweniger, nebst denen anderen Teich-Interessenten, die ihme dabey zu succurriren, zu fleißiger und möglichster Hülf-Leistung verbunden, und kann solches vor unbillig nicht geachtet werden, weil der Possessor des Teiches den künftigen Genieß derer Fructuum von denen zu solchen Teichen gehörigen Gütern und Ländereyen alleine einzunehmen hat, und also die Sumptus, welche zu Wiederanrichtung desselben aufzuwenden, mit solchem Commodo mit der Zeit können compensiret, und wieder eingebracht werden. Wäre es auch, daß von Unserm Landes-Hauptmanne der Alten-Mark, mit Rath, und Gutbefinden des Teich-Hauptmanns, derer Deputirten der beyden Städte, Seehausen und Werben, und der ganzen Schau, befunden würde, und davor erkannt werden könnte, daß einige, die mit kranken und bösen Teichen versehen, aus der Possessorum eigenen Mitteln, und ohne Beyhülfe derer nebenbegriffenen Teich-Interessenten, nicht wohl wieder zum Stande zu bringen, und einige Beyhülfe, mit Anführen, und sonsten bedürfen würden; So soll ihnen damit, nach Möglichkeit gewillfahret werden, wann die meisten der Teich-Interessenten damit einig seyn, und dahin schließen helfen, ungeachtet etliche andere dawieder seyn sollten, und muß das wenigste dem meisten Theile darinn mit der Beyhülfe folgen, und sich denen Majoribus accommodiren, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und der Brüecken, und Strafe, welche von der versammleten Schaue darauf gesetzet werden möchten.

Tit. VII.

Von Um- oder Anlegung neuer Teiche.

Wann es aber mit einigen Teichen in Wassers-Nöthen, und Eisgängen dahin gelangen sollte, daß sie müßten um- und wohl gar an andere Orte geleget werden; So soll nicht allein auf der beyden Schauen Gutachten und Befinden gesehen, sondern auch zugleich andere Teich-Schauere, die an dem Orte kein Interesse haben, und untenwärts seßhaftig seyn, erfordert, und auch derer Meynung und Einrathen requiriret, und dann allererst ein beständiger

Schluß

Schluß gemacht werden, damit die Teiche nicht in der Niedrigkeit, und sumpfigen Orten mögen angeleget, und dadurch verursachet werden, daß hernachmahln in weniger Zeit, wieder eine Aenderung, mit überaus schweren Kosten, dürfte vorgenommen werden.

Und wann nun dergestalt ein alter Teich umgeleget, oder gar ein neuer angefangen werden muß, so ist nachher, wann er verfertiget, selbiger unter die Teich-Interessenten wieder einzutheilen, und ein jeglicher schuldig, soviel Ruthen an sich zu nehmen, als nach Proportion des vorigen, bey dem alten Teiche halten müssen.

Tit. VIII.

Von einer gleichmäßigen Teich-Ruthe.

Demnach bey den Teichen, der Ruthen halber, und wie viel Teichs einem jedem zu halten, und zu reficiren gebühret, oftmahls Streit vorfallen thut, sowohl auch wegen Ein- und Abforderung der Wetten und Strafen von nöthen, daß eine durchgängige, gleichförmige Elb-Teich-Ruthe angerichtet werde, nachdem bey letzterer Aus- und Abmessung der Teiche gar keine grosse Discrepantz und Unterschied erfunden worden, und eine jede Stadt und Dorf eine eigene und absonderliche Ruthe gehabt; so soll hinführo allenthalben eine gleichmäßige Teich-Ruthe, von 14 Werk-Schuhen, und jeder Fuß auf 12 Zoll zu rechnen, angerichtet und introduciret werden, auf daß man sich nach derselben bey den Arbeitern, als auch sonsten, in Aus- und Abmessungen bedienen könne, und soll eine solche gleichförmige Ruthe in denen Städten Seehausen und Werben, an den Rath-Häusern angeheftet, und gezeichnet, auf den Dörfern aber an den Kirchen oder Kirch-Höfen angemachet werden.

Bey den Streitigkeiten, und Abmessung der Teiche aber muß gleichwohl dieses in Acht genommen werden, daß keiner von seinen rechten Teichen, die er von Alters her gehabt, in possessione derselben erfunden wird, und davon genugsamen Beweis führen, und darthun kann, möge abgetrieben, oder davon zu weichen genöthiget werden, er bekäme gleich, nach der neuen Ruthen, noch etwas mehr, oder weniger; sollte sich aber bey denen einiger Dorfschaft zugetheileten Teichen ein Irrthum und Mangel finden, so haben die Eingesessene darüber nach Recht und Billigkeit mit einander sich zu vereinigen.

Schließlich wollen Wir, daß diese aus vorigen zusammen getragene revidirte und verbesserte Teich-Ordnung, nicht allein in der Ober- und Unter-Schau, bey Werben und Seehausen, sonderlich auch in dem Teich-Wesen bey Hemerten, und anderen an der Elbe belegenen Orten, absonderlich bey der Steinfeldischen, und dabey angrenzenden Schau, bey welcher der Rath zu Seehausen das Directorium führet, gültig seyn, und verbleiben solle, damit eine durchgehende Gleichheit in der Alten-Mark bey den Teichen möge gehalten, und gleichmäßige Gebräuche und Gewohnheiten observiret werden. Gestalt wir dann zugleich alle alte Gewohnheiten und Teich-Rechte, so jedesmahl in usu gewesen, und für Recht gehabt, und gehalten worden, keinerley ausgeschlossen, auch alle andere dabey aufgerichtete Ordnungen, und Satzungen hiermit confirmiren, und bestätigen; Und befehlen Unserm Landes-Hauptmann der Alten-Mark, und anderen, die ihme in solcher Charge succediren werden, an Unser statt darob zu seyn, daß dawieder im geringsten nicht gehandelt, sondern ein jeglicher ohne Hinderung, dabey möge geschützet, und gehandhabet, auch die Verbrechere derselben ernstlich gestrafet werden; Maßen Wir die jederzeit gehabte Autorität an Unser statt hiermit in specie renoviret haben wollen, und befehlen einem jeglichen, wer der sey, daß er ihm an Unser statt in Teich-Sachen schuldigen Respect, Folge und Gehorsam erzeigen, sich auch seinen Verordnungen keiner widersetzen solle. Nicht weniger wollen Wir auch, daß dem Teich-Hauptmanne, der jedesmahls seyn wird, imgleichen den Teich-Schauern und Land-Reutern gebührlicher Respect und Folge, in deme, was sie bey Verrichtung ihres Amtes, und aus Befehl Unsers Landes-Hauptmannes, und dieser Teich-Ordnung Anleitung nach, verfügen, andeuten und ansagen lassen müssen, unweigerlich solle geleistet, sie aber keinesweges beschimpfet, und verkleinerlich gehalten werden; Alles nochmahln bey Ver-

meidung schwerer Strafe, und unfehlbarer Wiedererſetzung des Schadens, nach Vermögen deſſen, der ſolchen durch ſeine Wiederſetzlichkeit verurſachen wird; Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 20. December, Anno 1695.

Darauf folget:

Der Eyd derer Teich-Bedienten.

Ich N. N. ſchwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß Er. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſerem gnädigſten Herrn, ich getreu, gehorſam, und gewärtig ſeyn, wie auch bey dem mir anvertrauten Amte allen möglichen gebührenden Fleiß anwenden, es ſey in Eisgängen, groſſen Wäſſern, oder anderen eräugenden Nothfällen, keine Gefahr und Mühe ſcheuen, ſonſten auch ohne Betrug, ſonder Anſehung, Freundſchaft, Feindſchaft, oder einiges Nutzens, handeln, auch mich denen im Teich Weſen mir Vorgeſetzten gehorſam und fleißig erzeigen, alle befindliche Mängel und Gebrechen gebührend beobachten, ſo viel möglich vorkommen, und in allen Stücken alſo, wie es einem ehrlichen und gewiſſenhaften N. zuſtehet, handeln will, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort.

FORMULA.

Wie die Schau geheget wird.

Der Teich-Schauer fraget:

1. Richter von [Schwartzenholze / Böiſter] Ich frage:

Iſt es wohl ſo ferne Tages, daß ich meines gnädigſten Churfürſten und Herrn Teich-Schau hegen mag?

R. Ja, habt ihr die Macht von Er. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. von dem Landes-Hauptmann der Alten-Mark, und der ganzen Schau, ſo iſt es wohl ſo ferne Tages, die Schau zu hegen.

2. Richter von [Röckelitz / Schönebergе] Ich frage:

Wie oft muß ich eine Teich-Schau hegen?

R. Dreymal, wie das ein altes Recht und Gewohnheit iſt.

3. Richter von [Rengerſchlage / Wendemark] Ich frage:

Was ſoll in einer gehegten Schau geheiſſen, und verboten werden?

R. Ihr ſollet gebiethen, was recht, und verbiethen, was unrecht iſt, auch, daß keiner dem andern ins Wort falle, und nicht von dem Teiche reite, es geſchehe dann mit Erlaubniß der ganzen Schau.

Teich-Schauer.

So hege ich demnach Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Meines gnädigſten Herrn, Teich-Schau, zum erſten, andern und dritten mahl, und ermahne euch, ein jeder bedenke ſeinen geleiſteten Teich-Eyd, lobet, was lobens werth, und laſtert, was laſterns werth iſt, daß ihr es gegen Gott und Menſchen verantworten könnet; und haltet euch in guter Ordnung ꝛc.

NB. Wann die Richter dem Teich-Schauer nicht recht antworten, geben ſie demſelben 3 Schill. zur Strafe.

Und wann der Teich-Schauer nicht recht fraget, giebt er der Schau 6 Schill. zur Strafe.

Teich-Rolle von der Ober-Schau.

Worinn aller und jeden jetzigen Eigenthümer und Interessenten Nahmen zu finden.

Verzeichniß,

Aller und jeder Elb-Teiche, und deren Eigenthümer, in der Ober-Schau, vom Dorfe Alten-Zaun an bis Werben, nach der neuen Teich-Ruthen, von 14 Werk-Fuß gemessen, als:

Ruthen	Fuß	
37	8	Martin Otto, olim Claus Krahberg.
17	—	Herr Curt Gottfried von Uchteritz, zum Küselohrt gehörig.
38	7	Joachim Wahrenberg.
62	4	David Reymar von Bertckau.
62	2	Hennina Wöllmer.
39	4	Ern Nicolai Kraatzen Erben in Tangermünde, wegen des Piverlingischen Hofes in Schwartzenholze.
56	11	Der von Kanneberg, wegen seines Hofes in Schwartzenholze.
43	11	Herr Curt Gottfried von Uchteritz, wegen Hartwig Sencken Hofes in Schwartzenholze.
32	9	Claus Schütze.
38	3	Herr Curt Gottfried von Uchteritz, vom Rhauenthal.
7	—	Das Gottes-Haus zu Polckritz.
22	9	Joachim Röldecke in Ahrneburg.
20	—	Herr Curt Gottfried von Uchteritz, wegen Curts Hofes zu Schwartzenholze.
		Ober-Schau.
54	5	Idem, wegen des Osterholtzischen Gutes.
35	1	B. Joachim Hüsecke, wegen Osterholze.
28	2	Der von Kannenberg, wegen Beserlacke.
49	7	Idem, wegen des Gutes Kannenberge, und alten Meyer-Hofes.
53	1	Idem, noch daselbst zum Ritter-Sitze.
54	8	Abraham von Piverlings Erben, zum Rosenhof gehörig.
56	—	Dieselbe noch zum Rosenhof.
63	8	Hans Lüdecke.
62	6	Johann Ernst von Voß, Lieutenant.
4	8	Johann Stümbke.
27	12	Der von Kannenberg, wegen Beserlacke.
108	3	Die Piverlingsche Erben, wegen des Guts Käckelitz.
19	3	Stöltings gemeine Teiche. } Jetzo Christian Büthners Erben insgesammt zugehörig.
38	—	Joachim Stöltings 1. Teich. }
37	1	Joachim Hennings 1. Teich. }
39	5	Stöltings 2. Teich. }
38	7	Joachim Hennings 2. Teich. }
13	3	Johann Ernst von Voß, Lieutenant zum 2. mahl.
8	10	Johann Stümbkens ander Teich.
11	12	Bergischer Pfarr-Teich.
5	—	Der von Kannenberg, wegen des Gotteskasten zu Werben, zum Elsenkathen gehörig.
5	6	Die Comptorey zu Werben, zum Elsenkathen gehörig.
34	10	Hans Jordan, zu Giesenschlage.
45	6	Claus Wienecke, daselbst.
41	12	Heinrich Thomas, daselbst.
42	—	Paul Backhaus, daselbst.
24	12	Des Ober-Amtmanns Schönhausen Erben, daselbst.
34	7	Simon Lemmermann, daselbst.
36	7	Johann Henschen, daselbst.
21	5	Michael Lüdecke, daselbst.

Ruthen	Fuß	
		Ober-Schau.
		Rengerschlagische Teiche.
64	7	Erdmann Ludolff von Rintorff, wegen des Gehrhofes.
43	—	Frantz Doeckmann.
47	5	Des Obristen Krusemarcken Erben, zum 1. mahl.
49	—	Hans Wiechmann, als { 14 R. im alten und 35 R. im neuen Teiche.
39	5	Adam Wiechmann, als { 16 R. 7 F. im neuen und 22 Ruthen im alten Teiche.
		Wolterschlagische Teiche.
10	5	6 Zoll. Hans Witte.
2	9	Michael Thölcke.
7	11	Johann Vintzenhagen.
9	3	8 Zoll. Michael Fischer.
5	—	Ulrich Grabau.
18	1	4 Zoll. Michel Fischer, zum 2. mahl.
20	—	Johann Friederich von Alvenschleben.
		Rengerschlagische Teiche.
3	10	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 1. mahl.
74	—	Die Rochausche Erben, zum 1. mahl.
5	3	Hans Lüeß, zum 1. mahl.
24	8	Daniel Störbeck, zum 1. mahl.
9	13	Hans Lüeß, zum 2. mahl.
5	—	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 2. mahl.
32	11	Daniel Störbeck, zum 2. mahl.
18	10	Die Rochausche Erben, zum 2. mahl.
7	13	Die Rengerschlagische Kirche.
8	7	Daniel Störbeck, zum 3. mahl.
4	2	Hans Erdmann Lose, zu Poritz.
15	12	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 3. mahl.
17	—	Hans Störbeck, zum 1. mahl.
18	2	Des Obristen von Krusemarcken Erben, zum 2. mahl.
23	6	Hans Garlippe.
40	—	Hans Störbeck, zum 2. mahl.
32	—	Hans Lüneburg.
7	—	Joachim Marqvart.
4	2	Adam Wiechmann, zum 3. mahl.
12	—	Des Obristen von Krusemarcken Erben, zum 3. mahl.
17	5	Heinrich Nobbe.
22	10	Joachim Ruesche.
9	—	Brandahl Becker.
15	—	Jacob Feindt.
13	6	Die Rengerschlagische Kirche, zum 2. mahl.
11	2	Die Rochausche und Krusemarckische Erben zusammen, wegen der Braaschen Wiesen.
8	11	Die Rengerschlagische Kirche, zum 3. mahl.
15	11	Dieselbe, zum 4. mahl.
30	2	Christoph von Rengerschlage, davon haben: { 4 R. 2 F. die Rochausche Erben, wegen 5 Stücken Landes. 21 R. Hans Garlip, wegen 27 Stücken Landes. 5 R. Hans Lüneburg, wegen 8 Stücken Landes.
29	3	Michel von Rengerschlage, davon haben genommen: { 9 R. 10½ F. Joachim Marqvart, wegen 8 Stücken. 9 R. 10½ F. Hans Lüneburg, wegen 8 Stücken. 9 R. 10½ F. abermahl Joachim Marqvart, wegen 8 Stücken.
9	3	Hans Lüneburg, wegen Michel von Rengerschlagen 2. Teichs.
9	3	Joachim Marqvart, vor sich selbst.
16	2	Hans Störbeck, zum 3. mahl.
40	3	Jacob Feindt, zum 3. mahl.
28	6	David Bose. NB Hier ist ein Grentz-Stein im Dornbusch.
91	9	Der von Kanneberg, zum hohen Hofe, zum 1. mahl.

Ruthen	Fuß	
		Ober-Schau.
99	7	Johann Stümbcke.
63	12	Der von Kannenberg, zum hohen Hofe, zum 2. mahl.
72	12	Derselbe zur Mühlenhufe, mit der Umlage.
		Als 44 R. 6 F. wegen Haus Drüsedaus.
		14 R. 9 F. wegen Fritzen von Kannenberg.
		13 R. 11 F. noch wegen Hans Drüsedaus.
130	3	6 Zoll. Lühtcke Fohrts Erben.
		Als 15 R. 8½ wegen Drüsedaus.
		12 R. 11½ F. wegen Stöltings gemeinen Teiche.
		12 R. 11½ F. wegen Claus Jordens, und
		89 R. wegen Panthaleon von Bißmarcks.
11	7	6 Zoll. Casper Gefers.
		Bergische Teiche.
12	7	Der von Kannenberg, zum Bergischen Gut.
12	12	Hans Berndt Hoffmanns Erben, zum 1. mahl.
24	7	Michel Lütcke.
15	—	Der Krug zu Berge, zum 1. mahl.
15	—	Hans Berndt Hoffmanns Erben, zum 2. mahl.
9	—	Der Krug zu Berge, zum 2. mahl.
37	9	Der Kirchen-Teich zu Berge.
43	1	Hans Polckow.
19	—	Der von Kannenberg, wegen des Bergischen Gutes zum 2. mahl.
19	10	Hans Berndt Hoffmanns Erben, zum 3. mahl.
39	—	Stoffel Poggensee.
		Lichterfeldische Teiche.
21	6	Fabian Rhaue.
35	—	Joachim Rhaue.
22	8	Erdmann Lorentz Scholvin.
41	5	Claus Rhaue.
8	6	Der von Kannenberg, und die Gemeinde zu Berge, auch Joachim Prigge, zu Behrendorf.
49	4	Die sämmtliche Cossaten zu Berge, wegen des Schulzen-Hofes, als 7 R. im alten, und 42 R. 4 F. im neuen Teiche.
14	—	Der von Kannenberg, zum Gute Berge, zum 3. mahl.
47	—	Hans Berndt, Hoffmanns Erben, zum 4. mahl.
20	4	Der von Kannenberg, wegen des Bergischen Gutes, zum 4. mahl.
3	10	Claus Söhle.
43	—	Thias Scherling.
45	5	Joachim Tobias Hoffmann.
8	1	Joachim Prigge.
84	1	Adam Siethmann.
71	9	Jürgen Schmidt.
109	9	Daniel Nachtigall.
4	—	Der Pfarrer zu Rähbel, zum 1. mahl.
6	4	Johann Falckens Wittwe.
3	—	Der Pfarrer zu Rähbel, zum 2. mahl.
3	7	Barthold Macker.
10	—	Die Kirche zu Rähbel.
5	11	Berdix Backhaus.
8	2	Claus Behtcke.
40	7	6 Zoll, Erdmann Mechau, zum 1. mahl.
55	7	Joachim Stappenbecks Erben.
47	3	Erdmann Mechau, zum 2. mahl.
25	6	Heinrich Heißwedel.
59	3	Der von Kannenberg, wegen Krüchern Gutes

Ruthen	Fuß	
		Ober-Schau.
11	3	Derselbe, wegen des Gottes-Hauses zu Rähbel.
82	11	Heinrich Heitzwedel, zum 2. mahl.
60	—	Valenthin Brandt.
68	10	Johann Sitas.
24	—	Samuel Ludewig von Kröchern, wegen 3 Viertel Landes zu Rähbel.
100	4	Idem, wegen seines Hofes daselbst.
		Werbensche Stadt-Teiche.
8	4	Broocks Landt.
14	2	Andreas Springinsguts Erben zu Havelberg.
10	8	Joachim Kachell.
9	12	Joachim Bielefeld.
10	6	Johann Georg Eilers.
9	10	Joel im Köhne, zum 1. mahl.
8	12	Martin Engel, zum 1. mahl.
4	7	Joachim Köhne, zum 1. mahl.
4	10	Joachim Daniel Wehling.
43	2	Die Kirche zu Werben.
12	5	Joachim Bielefeld, zum 2. mahl.
1	—	Martin Engel, zum 2. mahl.
		Im Gerichte Behrendorf.
3	9	6 Zoll. Des Ober-Amtmanns Schönhausen Erben.
14	10	Jacob Wahrenberge.
1	12	Joachim Prippe.
11	—	6 Zoll. Steffen Ruhbohm.
14	10	Hans Busse.
7	5	Jacob Wahrenberge, zum 2. mahl.
11	½	Hans Köhne.
11	½	Hans Falcke.
11	½	Joachim Prigge, zum 2. mahl.
18	5	6 Zoll. Carl Quasebarth.
1	12	Das Blockland.
		Im Gerichte Klinten.
14	10	Hans Facke, und Hans Köhne.
3	9	6 Zoll. Die Kirche zu Werben, zum 2. mahl.
3	9	6 Zoll. B. Krusemarcken Erben.
18	5	6 Zoll. Heinrich Matthias von Rönnebeck, zum Arrenberge.
5	7	Joachim Prigge, zum 3. mahl.
5	7	Die vor Möllendorf zu Bernheide.
1	12	Georg Glenge, und Hans Moltzahn.
3	9	6 Zoll. Georg Glenge, Joachim Köhne, und Jürgen Klockows Wittwe, wegen einer halben Hufen.
5	7	Hans Wetter, Senior, Michel Bielefeld, die Kirche zu Werben, und B. Schönhausen Erben, wegen 3 Viertel Hufen.
7	5	Johann Springinsguts Erben, B. Joachim Bertram, B. Schönhausen Erben, Conrad Bertram, und Joachim Bielefeld, wegen 1 Hufen Landes.
3	9	Hans Wetter Junior, Joachim Bielefeld, und Conrad Bertram, wegen einer halben Hufen.
7	5	Die Comptorey zu Werben, wegen der langen Hufen.
29	6	6 Zoll, noch dieselbe, von 4 Hufen.
1	12	Die Caplaney, Michel Klockau, und B. Joachim Bertram, von 1 Viertel Hufen.
1	12	Georg Glenge, und B. Conrad Bertrams Erben, wegen 1 Viertel Hufen.
2	11	Johann Scholvin, und Hans Engels Erben, wegen 1¼ Hufen.
1	12	Michel Bielefeld, wegen 1 Viertel Hufen.
1	12	Jürgen Wernecke, Joachim Schmöldicke, und Steffen Lüdecke, wegen 1 Viertel Hufen.

Ruthen	Fuß	
		Ober-Schau.
3	9½	Viertlings Erben zu Stendal; Hans Moltzahn, B. Berckholzen Erben zu Havelberg, und B. Erasmus Ulrici, von einer halben Hufen.
1	12	Boldemanns und Konows Erben, von 1 Viertel Hufen.
2	9	6 Zoll. B. Schönhausen Erben; Hans Wetter, und Michel Bielefeld, wegen anderthalb Viertel Hufen.
7	5	Die Comptorey zu Werben, wegen der kurzen Hufen.
—	13	6 Zoll. Christian Hohenbergs Wittwe, Mag. Hellwigs Erben, und Conrad Bertram, wegen ½ Viertel Hufen.
5	7	B. Joachim Bertram, Steffen Lüdecke, Joachim Kratz, und B. Keibels Erben, wegen 3 Viertel Hufen.
—	13	6 Zoll. Joachim Lüdcke, und Err Joachim Franke, Pfarrer zu Walsleben, im Ruppinschen.
1	12	Die Kirche zu Werben, von Pletzen 1 Viertel Hufen.
14	8	Bernhard Meißners Erben, Joachim Lüdecke, Cuno Heise, B. Schönhausen Erben, und B. Erasmus Ulrici, von 2 Hufen.
11	12	Die von Kanstein, wegen Druden, ½ Hufen.
3	9	6 Zoll, Jacob Barfels Hof, wegen Peter von Rintorfen ½ Hufen.
		Im Gerichte Wendemarck.
22	1	Michel Barfels.
5	7	Georg Neumanns Erben zu Perleberg.
8	5	Jacob Barfels, wegen Campiels Hofes.
11	½	Idem, wegen Bohmgartens Hofes.
14	10	Brandahl Becker.
22	1	Joachim Falcke.
18	5	6 Zoll. Johann Roleff.
12	12	Derselbe noch, wegen Roggen Hofes.
12	11	Andreas Engel, für beyde Wultzschen Güter.
7	5	
9	3	Claus Nienburg.
11	½	Fabian Rhaue.
		Im Gerichte Behrendorf.
1	—	Des Ober-Amtmanns Schönhausen Erben.
3	1	9 Zoll. Jacob Wahrenberge, zum 1. mahl.
—	6	3 Zoll. Joachim Prigge.
2	6	3 Zoll. Steffen Ruhbohm.
3	1	9 Zoll. Hanns Busse.
1	10	Jacob Wahrenberge, zum 2. mahl.
2	6	3 Zoll. Hans Köhne.
2	12	6 Zoll. Hans Falcke.
2	6	3 Zoll. Joachim Priage, zum 2. mahl.
2	12	7½ Zoll. Carl Ovasebahrt.
—	12	6 Zoll. Das Blockland.
2	6	3 Zoll. Hans Falke, und Hans Köhne.
—	12	7½ Zoll. Die Kirche zu Werben.
—	12	7½ Zoll. B. Krusenmarcken Erben, in Perleberg.
3	1	3 Zoll. Heinrich Matthias von Rönnebeck.
1	4	9 Zoll. Joachim Prigge, zum 3. mahl.
1	4	9 Zoll. Die von Möllendorf zu Bernheyde, zum 2. mahl.
—	6	3 Zoll. Georg Glenge, und Hans Moltzahn.
—	12	6 Zoll. Georg Glenge, Joachim Köhn, und Klockaus Wittwe.
1	4	9 Zoll. Hans Wetter Senior, Michel Bielfeld, die Kirche zu Werben, und B. Schönhausen Erben.
1	4	9 Zoll. Johann Springinsguts Erben, B. Joachim Bertram, B. Schönhausen Erben, Conrad Bertram, und Joachim Bielefeld.
—	12	6 Zoll. Hans Wetter Junior, Joachim Bielefeld, und Conrad Bertram.
		Im Gerichte Werben.
7	11	4½ Zoll. Die Comptorey zu Werben.

Ruthen	Fuß	
		Ober-Schau.
	12	6 Zoll. Die Caplaney, Michel Klockau, und B. Joachim Bertram.
	12	6 Zoll. Georg Glenge, B. Conrad Bertrams Erben, Johann Schelvien, und Hans Engels Erben.
	6	3 Zoll. Michel Bielfeld, Jürgen Wernicke, und Joachim Schmöldicke.
	6	3 Zoll. Steffen Lüdecke, Joachim Kraatz, Hans Molkahn, und B. Berckholzen zu Havelberg Erben.
	12	6 Zoll. B. Erasmus Ulrici, und Err David Boldemann, Pfarrer zu Berlitt.
	12	6 Zoll. Konous Erben, B. Schönhausen Erben, Hans Wetter, und Michel Bielfeld.
1	7	10½ Zoll. Die Comptorey zu Werben wegen der kurzen Hufen.
1	4	9 Zoll. Christian Hohenbergs Wittwe, M. Helwigs Erben, Conrad Bertram, B. Joachim Bertram, Steffen Lüdecke, Thomas Neumanns Erben, und B. Reibels Erben.
	3	Joachim Lüdecke, und Err Joachim Franke.
	6	3 Zoll. Die Kirche Werben.
3	1	3 Zoll. Bernhard Meißners Erben, Joachim Lüdecke, Cuno Heise, Joachim Bielfeld, B. Schönhausen Erben, und B. Erasmus Ulrici.
1	9	Die von Kahnstein, wegen Druden Landes.
	12	6 Zoll. Jacob Barfels.
4	12	9 Zoll. Michel Barfels.
1	4	9 Zoll. Die Neumannsche Erben zu Perleberg.
1	4	9 Zoll. Jacob Barfels, wegen Camwilen Hofes.
2	6	3 Zoll. Idem wegen Behmgarten Hofes.
3	1	3 Zoll. Brandahl Becker.
4	12	9 Zoll. Joachim Falcke.
3	13	Johann Roleff.
2	12	7½ Zoll. Idem, wegen Roggen Hofes.
2	12	7½ Zoll. } Andreas Angel, wegen beyder Wultzen Güter.
1	7	10½ Zoll. }
1	11	Claus Nienburg.
2	3	6 Zoll. Fabian Rhaue.
124	13	1 Zoll. Gemeine Stadt-Teiche zu Werben.

Und endigt sich also diese Ausmessung bey dem vördersten Wall, vor der Stadt mitten in dem Wege, so von der Stadt nach der Elbe gehet, und bleibet allhier noch 21 Ruthen, bis an die Stadt-Mauren, welche die Stadt nicht als Teiche, sondern zu ihren Stadt-Wällen rechnen will, wie sie dann auch den Wall, so um die Stadt bis an den Anfang der Unter-Schau gehet, und 30 Ruthen, 5 Fuß machet, und nicht für Elb-Teiche halten wollen;

Summa aller Teiche nach der neuen Ruthen in der Ober-Schau.

5292 Ruthen, 9 Fuß, 4 Zoll.

Teich-

Teich-Rolle von der Unter-Schau.

Worinn aller und jeden jetzigen Eigenthümer und Interessenten Nahmen zu finden.

Anno 1695.

Verzeichniß,

Aller und jeder Elb-Teiche, in der Unter-Schau, nach der neuen Ruthen von 14 Fuß.

Der Anfang ist gegen den Elb-Thurm in der Fischer-Strasse, bey dem also genannten Jüden Kefer, woselbsten der Elb-Teich von dem Stadt-Wall abgehet, und folgen die Teiche dergestalt, als:

Ruthen	Fuß	
		Unter-Schau.
27	2	Die Ringelhütsche Erben, wegen der sogenannten Raths Cämve
45	12	Joachim Kraatze, und Hans Moltzahn die Hälfte, und Christian Hohenbergs, und Johann Scholvins Wittwe, auch Joachim Kraatz, und Görgs Bechten Erben, die andre Hälfte.
12	—	Avemarns Erben, Michel Bielefeld, Helwigs Erben, B. Conrad Bertrams, und Hilarii Kraatzen Erben.
11	—	Die Comptorey zu Werben.
62	12	Köhne Hevie, B. Berckholzen Erben, Christian Hohenbergs Wittwe, und Hans Wetter.
		Wendemarck.
60	2	B Marpurg zu Seehausen, wegen B. Gieunen Erben.
57	2	6 Zoll. Peter Dames.
42	4	Conrad Bielefeld.
57	8	Die Piverlinasche Erben.
45	—	Balzar Müller.
2	—	Der Pfarrer zu Wendemarck.
3	4	Die Kirche daselbst.
3,	3	Hans Joachim Schwechten, zum 1. mahl.
13	13	Der Amtmann zu Schönebergc, Martin Golle, wegen der Tornouschen halben Hufen Landes, zum 1. mahl.
15	8	Hans Joachim Schwechten, zum 2. mahl.
65	8	Andreas Engel, wegen Bruesten Hofes.
9	5	Idem, von seinem Guthe, zum 1. mahl.
5	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, und Andreas Engel, wegen Tornaus Teichs, zum 2ten mahl.
10	13	Balzar Müller, zum 2. mahl.
8	5	Andreas Engel, wegen seines Gutes zum 2. mahl.
47	6	Joachim Sanne.
46	9	Andreas Engel, zum 3. mahl.
11	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, zum 3. mahl.
		Lichterfeld.
23	8	Fabian Rhaue.
38	11	Joachim Rhaue.
52	5	Heinrich Wentzendorf.
34	—	Erdmann Lorentz Schehrin.
53	9	Peter Rhaue.
54	6	Die Kansteinsche Erben.
48	—	Claus Rhaue.
41	3	Andreas Nickel.
54	5	Joachim Witte.
4	—	Lichterfeldsche Kirche.
12	—	Der Pfarr-Teich daselbst.

Ober-Schau.

Ruthen	Fuß	
—	12	6 Zoll. Die Caplaney, Michel Klockau, und B. Joachim Bertram.
—	12	6 Zoll. Georg Glenge, B. Conrad Bertrams Erben, Johann Scholvien, und Hans Engels Erben.
—	6	3 Zoll. Michel Bielfeld, Jürgen Wernicke, und Joachim Schmöldicke.
—	6	3 Zoll. Steffen Lüdecke, Joachim Kraatz, Hans Molzahn, und B. Berckholzen zu Havelberg Erben.
—	12	6 Zoll. B. Erasmus Ulrici, und Err David Boldemann, Pfarrer zu Berlitt.
—	12	6 Zoll. Koneus Erben, B. Schönhausen Erben, Hans Wetter, und Michel Bielfeld.
1	7	10½ Zoll. Die Comptorey zu Werben wegen der kurzen Hufen.
1	4	9 Zoll. Christian Hohenbergs Wittwe, M. Helwigs Erben, Conrad Bertram, B. Joachim Bertram, Steffen Lüdecke, Thomas Neumanns Erben, und B. Keibels Erben.
—	3	Joachim Lüdecke, und Err Joachim Franke.
—	6	3 Zoll. Die Kirche Werben.
3	1	3 Zoll. Bernhard Meißners Erben, Joachim Lüdecke, Cuno Heise, Joachim Bielfeld, B. Schönhausen Erben, und B. Erasmus Ulrici.
1	9	Die von Kahnstein, wegen Druden Landes.
—	12	6 Zoll. Jacob Barfels.
4	12	9 Zoll. Michel Barfels.
1	4	9 Zoll. Die Neumannsche Erben zu Perleberg.
1	4	9 Zoll. Jacob Barfels, wegen Campilen Hofes.
2	6	3 Zoll. Idem wegen Bohmgarten Hofes.
3	1	3 Zoll. Brandahl Becker.
4	12	9 Zoll. Joachim Falcke.
3	13	Johann Roleff.
2	12	7½ Zoll. Idem, wegen Roggen Hofes.
2	12	7½ Zoll. } Andreas Angel, wegen beyder Wulken Güter.
1	7	10½ Zoll. }
1	11	Claus Nienburg.
2	3	6 Zoll. Fabian Rhaue.
124	13	1 Zoll. Gemeine Stadt-Teiche zu Werben.

Und endigt sich also diese Ausmessung bey dem vördersten Wall, vor der Stadt mitten in dem Wege, so von der Stadt nach der Elbe gehet, und bleibet allhier noch 21 Ruthen, bis an die Stadt-Mauren, welche die Stadt nicht als Teiche, sondern zu ihren Stadt-Wällen rechnen will, wie sie dann auch den Wall, so um die Stadt bis an den Anfang der Unter-Schau gehet, und 30 Ruthen, 5 Fuß machet, und nicht für Elb-Teiche halten wollen;

Summa aller Teiche nach der neuen Ruthen in der Ober-Schau.

5292 Ruthen, 9 Fuß, 4 Zoll.

Teich-Rolle von der Unter-Schau.

Worinn aller und jeden jetzigen Eigenthümer und Interessenten Nahmen zu finden.

Anno 1695.

Verzeichniß,

Aller und jeder Elb-Teiche, in der Unter-Schau, nach der neuen Ruthen von 14 Fuß.

Der Anfang ist gegen den Elb-Thurm in der Fischer-Strasse, bey dem also genannten Jüden Kefer, woselbsten der Elb-Teich von dem Stadt-Wall abgehet, und folgen die Teiche dergestalt, als:

Ruthen	Fuß	
		Unter-Schau.
2	2	Die Ringelhütsche Erben, wegen der sogenannten Raths Cämpe.
46	12	Joachim Kraatze, und Hans Woltzahn die Hälfte, und Christian Hohenbergs, und Johann Scholvins Wittwe, auch Joachim Kraatz, und Görgs Bechten Erben, die andre Hälfte.
12	—	Avemanns Erben, Michel Bielefeld, Helwigs Erben, B. Conrad Bertrams, und Hilarii Kraatzen Erben.
11	—	Die Compromey zu Werben.
6	12	Kohne Hewie, B. Berckholzen Erben, Christian Hohenbergs Wittwe, und Hans Wetter.
		Wendemarck.
60	2	B. Marpurg zu Seehausen, wegen B. Gleinen Erben.
57	2	6 Zoll. Peter Dames.
42	4	Conrad Bielefeld.
57	8	Die Piverlinasche Erben.
45	—	Baltzar Müller.
2	—	Der Pfarrer zu Wendemarck.
3	4	Die Kirche daselbst.
3	3	Hans Joachim Schwechten, zum 1. mahl.
13	13	Der Amtmann zu Schönebergc, Martin Golle, wegen der Tornouschen halben Hufen Landes, zum 1. mahl.
15	8	Hans Joachim Schwechten, zum 2. mahl.
65	8	Andreas Engel, wegen Bruesten Hofes.
9	5	Idem, von seinem Gutge, zum 1. mahl.
5	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, und Andreas Engel, wegen Tornaus Teichs, zum 2ten mahl.
10	13	Baltzar Müller, zum 2. mahl.
8	5	Andreas Engel, wegen seines Gutes zum 2. mahl.
47	6	Joachim Sanne.
46	9	Andreas Engel, zum 3. mahl.
11	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, zum 3. mahl.
		Lichterfeld.
23	8	Fabian Rhaue.
38	11	Joachim Rhaue.
52	5	Heinrich Mentzendorf.
34	—	Erdmann Lorentz Schulze.
53	9	Peter Rhaue.
54	6	Die Kansteinsche Erben.
48	—	Claus Rhaue.
41	3	Andreas Nickel.
54	5	Joachim Witte.
4	—	Lichterfeldsche Kirche.
12	—	Der Pfarr-Teich daselbst.

Unter-Schau.

Ruthen	Fuß	
40	10	Barthol. Franke.
80	7	Joachim Quasebarth.
74	6	Joach m Franke.
25	—	Hans Mentzen Erben.
14	1	Die Rossausche Erben.
15	9	Michel Thiede.

Neu-Kirchen.

34	2	Hans Gnadecke.
4	—	Hans Wolter.
11	4	Peter Michels, zu Hans Wösen Hof, zum 1. mahl.
11	6	Johann Libbrecht.
13	11	Peter Michel, zu Lamprechts Hofe, zum 1. mahl.
12	—	Die Kansteinsche Erben, zum 1. mahl.
13	6	Peter Michels, wegen beyder Höfe, zum 2. mahl.
10	5	Görgs Dames.
10	—	Der Pfarr-Teich, zum 1. mahl.
8	4	Joachim Spiegel, zum 1. mahl.
5	11	Hans Quasebarth, zum 1. mahl.
26	6	6 Zoll. Die Kansteinsche Erben, zum 2. mahl.
9	—	Joachim Libbrecht, zum 2. mahl.
10	13	Dietrich Wichert, zum 1. mahl.
25	3	Claus Bißmark, zum 1. mahl.
3	6	Hans Quasebarth, zum 2. mahl.
9	8	Hans Mentzen Erben, zum 2. mahl.
1	3	Dietrich Wichert, zum 2. mahl.
4	8	Die Kansteinsche Erben, zum 3. mahl.
1	7	Hans Wolther.
6	8	Joachim Grothe, zum 1. mahl.
33	—	Hans Gnadecke, zum 2. mahl.
30	8	Moritz Stöver, zum 1. mahl.
22	9	Joachim Libbrecht, zum 3. mahl.
3	2	Joachim Spiegel, zum 2. mahl.
27	6	Die Kansteinsche Erben, zum 4. mahl.
6	3	Dietrich Wichert, zum 3. mahl.
12	—	Claus Bißmarck, zum 2. mahl.
7	—	Hans Quasebarth wegen Michel Rhauen, zum 1. mahl.
11	4	Joachim Spiegel, zum 3. mahl.
16	6	Joachim Grothe, zum 2. mahl.
8	3	Görgs Dähmes, zum 2. mahl.
12	—	Peter Michels, zum 3. mahl.
3	2	Moritz Stöver, zum 2. mahl.
6	—	Peter Michels, und Hans Wolther.
15	8	Joachim Grothe, zum 3. mahl.
14	—	Der Pfarr-Teich, zum 2. mahl.
11	—	Hans Mentzen Erben, zum 3. mahl.
1	3	Dietrich Wichert, zum 4. mahl.
3	6	Die Kansteinsche Erben, zum 5. mahl.
2	5	Hans Wolther, zum 2. mahl.
6	3	Joachim Grothe, zum 4. mahl.
3	4	Hans Gnadecke, zum 3. mahl.
22	4	Die Kansteinsche Erben, zum 6. mahl.
12	—	Dietrich Wichert, zum 5. mahl.
12	—	Claus Bißmarck, zum 3. mahl.
13	—	Hans Quasebarth, wegen Michel Rhauen Teichs, zum 2. mahl.
23	10	Peter Michels und Hans Wolther. 6 Ruthen.
		Joachim Weihe . . . 11 R. 12 F.
		Hans Muchau, zum 1. mahl. 5 R. 12 F.

Unter-

Ruthen	Fuß	
		Unter-Schau.
		Beyde Beuster.
2	5	Joachim Moritz.
2	9	Die Cossaten zu beyden Beuster, zum 1. mahl.
1	1	Peter Zacher.
1	1	Peter Kerstens.
4	10	Die sämmtliche Kossaten zu beyden Beustern zum 2. mahl.
4	10	Peter Schultze, Cersten Voß, Balzar Böttcher, und Peter Schultzen Junior Witwe, wegen des Beusterschen Meyer-Hofes.
4	3	Joachim Wendt.
1	8	Die sämmtliche Ackerleute in Grossen-Beuster, wegen Drewes Wendten Hofes.
27	11	Joachim Moritz.
29	5	Die Cossaten zu beyden Beuster, wegen des Spieckerschen Hofes.
15	1	Peter Zacher, zum 2. mahl.
14	13	Peter Kerstens.
64	5	Die sämmtliche Cossaten zu beyden Beuster, wegen des Lüderitzischen Meyer-Hofes.
67	—	Peter Schultze, Dersee Voß, Balzar Böttcher, und Peter Schultzen Junior Wittwe, wegen des Putlitzischen Meyer-Hofes.
48	7	Joachim Wendt.
26	8	6 Zoll. Die Beusterschen Acker-Leute, wegen Balzar Wendten Hofes.
13	10	6 Zoll. Der Ober-Beustersche Pfarr-Teich.
19	10	6 Zoll. Die Kirche zu Ober-Beuster.
43	—	Der Groß-Beustersche Pfarr-Teich.
		Neu-Kirchen.
12	3	Joachim Weyhe.
14	11	Jans Muchau, zum 2. mahl.
13	4	Michel Möller, zum 1. mahl.
		Schöneberge.
19	13	Joachim Wilde.
14	8	6 Zoll. Michel Thiede.
41	13	Das Haus Schöneberge, wegen des alten Hofes, zum 1. mahl.
16	6	Michel Rhaue, zum 1. mahl.
24	8	Joachim Niebuhr, zum 1. mahl.
44	5	Das Haus Schöneberge, wegen des neuen Gutes, zum 1. mahl.
19	11	Stoffel Behrens.
25	—	6 Zoll. Der von Grevenitz.
5	—	Daniel Heinrich von Borstel, wegen der Schindel-Höfe.
17	8	Der Schönebergische Pfarr-Teich.
18	7	Johann Christian Mentze, zum 1. mahl.
18	9	Dionyß Diercks, zum 1. mahl.
7	—	Der von Borstel, wegen der Schindel-Höfe, zum 2. mahl.
6	10	Das Haus Schöneberge, zum Neuen-Hause, zum 2. mahl.
		Neu-Kirchen.
35	4	Joachim Weyhe, zum 3. mahl.
22	6	Hans Muchau, zum 3. mahl.
17	8	6 Zoll. Michel Möller, zum 2. mahl.
		Schöneberge.
36	9	Joachim Wilde, zum 2. mahl.
19	7	Michel Thiede, zum 2. mahl.
113	9	Das alte Haus Schöneberge, zum 2. mahl.
28	2	Michel Rhaue, zum 2. mahl.
54	8	Joachim Niebuhr, zum 2. mahl.
77	6	6 Zoll. Das Neue-Haus Schöneberge, zum 3. mahl.

Ruthen	Fuß	
		Unter-Schau.
19	13	Stoffel Behrends, zum 2. mahl.
48	2	Der von Grevemtz, zum 2. mahl.
		Hertzfelde.
6	3	Der von Borstel, wegen der Schindelhöfe, zum 3. mahl.
26	7	Der Pfarrer zu Schöneberge, zum 2. mahl.
28	13	Johann Christian Mentze, wegen des Closter-Hofes zu Hertzfelde.
27	12	Dionys Diercks, zum 2. mahl.
78	1	Friedrich Willhelm Rheyer.
30	10	Cersten Stretze.
47	7	Jürgen Gräpke.
67	13	6 Zoll. Bartholom Hecht.
19	9	Das Haus Falkenberge.
6	12	6 Zoll. Der von Kannenberg. } Wegen des Camp-Teichs.
8	11	6 Zoll. Das Haus Schöneberge.
		Kleinen-Holzhausen.
43	3	6 Zoll. Andreas Theecke.
43	3	6 Zoll. Christian Kohne.
28	9	6 Zoll. Bartholomäus Hecht, wegen der Calands-Hufe.
56	—	Hans Peterich.
29	7	Peter Peterich.
28	4	Cersten Falke.
		Ostorf.
13	11	Virgilius Enael.
24	12	Der Seehausische Camp.
		Ostorfische und andere neu-umgelegte Teiche vor Scharpelohe.
20	11	6 Zoll. Virgilius Engel.
16	8	6 Zoll. Joachim Kleinow.
16	12	6 Zoll. Joachim Krüger.
16	6	6 Zoll. Hans Koch.
12	11	Hans Erdtke.
18	1	Die Groppen-Beustersche Ackerleute.
12	3	Dehtleff Wenschen.
35	4	6 Zoll. Die Schallaner-Höfe
10	12	6 Zoll. Dieselbe, wegen der Weinhufe.
5	6	Hermann Gröpke, von dem Bocklande.
2	10	Zacharias Otto.
2	10	Wasserhuens Erben.
2	10	Johann Wüllner, und Jacob Kohblanken Erben.
2	10	Peter Engels Erben.
10	12	B. Schreibers Erben, und die Kirche zu Seehausen, wegen der Bussen Hufe.
10	12	Siegfried Güssefeld, Jacob Kohblanken Wittwe, Jacob Schreibers Wittwe, Thomas Wilhelm Hechts Erben, und Jürgen Bergers Wittwe, Joachim Schreiber, und Johann Lackmann.
27	2	Der Kuckhorning, worunter die Proprietarii der halben Hufen, so unter denen Kuckhornschen Ländereyen liegen, mit begriffen.
2	9	6 Zoll. Hans Geferts, von der Schuster-Gilde Lande.
16	5	6 Zoll. Des Amtmann Jonas Thonen Erben, und die Harnischen Erben, wegen Dessowen Wohrte.
5	7	6 Zoll. Joachim Hecht.
8	3	Der Seehausische Kirchen-Teich, vor 3 viertel Hufen Priester-Land.
2	10	6 Zoll. B. Gottfried Paltzau.
5	6	Johann Friederichs.
2	10	6 Zoll. B. Hassen Erben.
5	6	Die Gewandschneider-Gilde zu Seehausen.
1	5	Bolten Testament.

Unter-Schau.

Ruthen	Fuß	
2	10	6 Zoll. Joachim Richert.
24	8	Die Dittmarsche Erben.
10	12	Dieselben, wegen der Kröchern Hufe.
5	6	6 Zoll. Baltzar von Barsewisch.
5	8	Des Amtmann Thonen Erben.
11	11	6 Zoll. Levin Grantzau.
11	12	B. Schultzen Erben, zu Osterburg.
5	12	9 Zoll. Joachim Ungnade.
5	12	9 Zoll. Die Kirche zu Seehausen, wegen B. Günthern Landes.
11	11	6 Zoll. Dieselbe noch, wegen Prietzieren Landes.
11	11	6 Zoll. Die Neumannsche Erben zu Perleberg.
11	11	6 Zoll. Die Pfarre zu Seehausen, von Probsten halben Hufen.
23	9	Die Neumannsche Erben, noch.
23	9	Die Seehausische Kirche, wegen der Floren Hufen.
65	—	3 Zoll. Hans Friederich von Barsewisch, wegen des Esacks.
35	6	6 Zoll. Joachim Zacher, wegen Beckers Landes.
88	9	3 Zoll. Joachim Gagel, auf der Wegenitz.
11	11	6 Zoll. Die Schartauen, zu Blanckensee.
11	10	6 Zoll. Hieronymus Berends, Peter Engels Erben, Johann Wöllmer, B. Schröders Wittwe, Frantz Güssefeld, und B. Paltzau.
35	6	6 Zoll. Die Kirche zu Seehausen.
23	9	Erdmann Schröder, Peter Engels Erben, Baltzar Neuendorfs Erben, Johann Lachmann, Caspar Held, Johann Schultze, Joachim Ungnade, und B. Paltzau.
32	9	B. Johann Berends, Johann Christian Gleime, Joachim Ungnade, und Johann Wöllmar.

Und ist also diese Ausmessung gegen die Ecke an Koblancken Kruge im Beuster geendiget, und hat der Rath zu Seehausen, mit ihrem Schau-Buche de Anno 1556 dargethan, daß die Unter-Schau nicht weiter gehe, und das Dorf Beuster die Distantz von diesem Kruge bis an ihre gemeine Teiche, nicht für Teiche, sondern für ihre Strasse agnosciren, auch hinführo halten wolle. ꝛc.

Summa aller Teiche in der Unter-Schau, nach der Neuen Ruthen à 14 Werckfuß ist:

4434 Ruthen. 2 Fuß

Und von beyden Schauen:

9733 Ruthen. 11 Fuß. 4 Zoll.

No. LI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß ordinaire Schutz-Juden, welche ihres Handels wegen auswärts sich aufhalten, eine besondere Erlaubniß dazu nicht nöthig haben sollen, wenn sie sich in Ansehung der Entrichtung des Schutz-Geldes und ihres Beytrages zu den übrigen vorfallenden Abgaben, mit den Aeltesten und Vorstehern in der Stadt wo sie sich angesetzet, verglichen haben, und das auf sie fallende Quantum gehörig abtragen, die Anwesenden Juden aber für die Berichtigung der Paraphen-Jurium schlechterdings haften sollen, und daß sich von selbst verstehe, daß die Abwesenheit eines Schutz-Juden gehörigen Orts gemeldet, und in den jährigen Tabellen bemerket werden müsse. De Dato Berlin, den 4. Sept. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Es haben die hiesigen Ober-Landes-Aeltesten Nahmens der Judenschaft in Unsern sämmtlichen Landen dahin angetragen, daß, wenn ordinaire Schutz-Juden sich, ihres Handels wegen, auswärtig aufhalten wollen, selbige von der, in dem General-Juden-Reglement geordneten Nachsuchung einer besondern Erlaubniß dazu, dispensiret werden möchten. Da nun weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Judenschaft in Unsern Landen darunter leidet, vielmehr dabey gewinnet, wenn ein oder anderer Schutz-Jude, mit Vorbewußt der Aeltesten und Vorstehere jedes Orts, sich auswärtig seines Handels halber aufhalte, und ohne seines Beytrages zu den festgesetzten Abgaben sich zu entziehen, demnächst das auswärtig erworbene Vermögen hier einbringet; So haben Wir hiermit zu verordnen allergnädigst reselviret, daß dergleichen ordinaire Schutz-Juden aus Unsern Landen, welche ihres Handels wegen sich auswärts aufhalten wollen, eine besondere Erlaubniß dazu nachzusuchen nicht nöthig haben sollen, wenn sie sich in Ansehung der Entrichtung des Schutz-Geldes und ihres Beytrages zu den übrigen vorfallenden Abgaben, mit den Aeltesten und Vorstehern in der Stadt, wo sie sich angesetzet, verglichen haben, und das auf sie fallende Quantum gehörig abtragen. Die Anwesenden Juden aber müssen für die Berichtigung der Paraphen-Jurium schlechterdings haften, und verstehet sich übrigens von selbst, daß die Abwesenheit eines Schutz-Juden gehörigen Orts gemeldet, und in den jährlichen Tabellen bemerket werden müsse.

Ihr habt Euch also hiernach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Sept. 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal, v. Derschau, v. Schulenburg, v. Gaudi.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen.

No. LII. Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Accise-Verbrechen, De Dato Berlin, den 5ten Sept. 1776.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß bey Accise-Verbrechen die wenigsten Strafen dem Vergehen angemessen, und daß die mit der richterlichen Untersuchung verbundene Unkosten oft ganz unverhältnismäßig sind; so haben Sie folgende Verordnung dieserhalb zu erlassen nöthig gefunden.

Sa Majesté Nôtre très-gracieux Souverain ayant apptis, que la plus part des amendes, en fait de fraudes d'Accise, n'étoient pas proportionés au délit, & que les frais entrainés par les recherches judiciaires étoient souvent très-exorbitans, Elle a trouvé à propos d'ordonner ce qui suit.

Und

Und zwar erstlich wegen der Strafen:

§. 1. Wer zum erstenmahl bey Einbringung accisbarer und hoch impostirter Waaren betroffen wird, soll, wenn es kein Kaufmann ist, mit der Confiscation der heimlich eingebrachten oder verschwiegenen Waare und mit Erlegung der vierfachen Gefälle bestraft werden.

§. 2. Kaufleute hingegen und diejenigen, welche mit solcher eingeführten Waare Handel und Wandel treiben, desgleichen auch diejenigen, welche zu wiederholtenmalen bey dergleichen Vergehen betroffen werden, sollen nach der Strenge der Gesetze behandelt, jedoch wenn der Defraudant nicht die gesetzmäßige Geldstrafe erlegen kann, statt des langdauernden Arrestes, bey Leuten, die sich von ihrer Hände Arbeit nähren, das Ausstellen im Spanischen Mantel und der Fiedel, oder ähnliche Strafen, substituiret werden.

§. 3. Wer contrebande, seidne, wollne oder andre ganz verbotene Waaren, ohne damit handeln zu wollen, kommen läßt, wird ellemahl mit der Confiscation, und überdem der Bauer und Personen ganz niedrigen Standes mit Bezahlung des doppelten Werths, Personen höhern Standes aber mit Erlegung des fünffachen Werths bestraft.

§. 4. Wird zum Handel und Wandel dergleichen Waare eingebracht, so soll, wenn der Werth derselben 20 Rthlr. und drunter ist, ebenfalls nur die Bezahlung des fünffachen Werths und die Confiscation statt haben.

§. 5. Betrüge der Werth der zum Handel eingebrachten Contrebande hingegen über 20 Rthlr., so muß der Kaufmann oder Unterhändler nach der Strenge der Gesetze behandelt, und ausser der Confiscation niemals auf eine geringere Strafe als 100 Rthlr. erkannt, und solche nicht anders, als von Sr. Königl. Majestät Selbst, moderiret werden.

En premier lieu pour ce qui concerne les amendes:

§. 1. Celui qui sera attrapé pour la premiere fois, s'il n'est point marchand, en voulant entrer en cachette des marchandises sujettes aux Accises, ou aux hauts Impôts, sera condamné à la confiscation des marchandises entrées furtivement, ou non declarées, & au payement de 4 fois la valeur des droits.

§. 2. Les marchands au contraire, & ceux qui font commerce de pareilles marchandises entrées en fraude, de même que ceux attrapés en récidive, doivent être traités d'après la rigueur des loix; cependant quand un fraudeur n'est point en état de payer l'amende que la loi prononce, Nous voulons à l'égard de ceux qui vivent du travail de leurs mains, qu'au lieu de leur faire subir un long arrêt, on y substitue la peine de porter le manteau d'Espagne, ou le violon, ou autre pareille punition.

§. 3. Celui qui fait venir de la contrebande en soye, laine, & autres marchandises entiérement défendues, sans en vouloir faire commerce, sera toujours condamné à la confiscation, & en outre le païsan, & gens de la plus basse condition payeront le double de la valeur, & les personnes d'une qualité plus élevée cinq fois le montant de la dite valeur.

§. 4. Si pareilles marchandises sont importées pour le commerce & trafic, la confiscation & le payement de cinq fois la valeur doivent aussi avoir lieu, quand leur valeur est de 20 écus & au dessous.

§. 5. Au cas que la valeur de ces marchandises de contrebande importées pour le commerce, soit au contraire au dessus de vingt écus, le marchand, ou le vendeur clandestin, seront punis d'après la riguur des loix, & outre la confiscation, ne pourront jamais être condamnés à une amende moindre de 100 écus, dont la moderation ne pourra être accordée que par Sa Majesté Elle-même.

§. 6. Wenn ein Bauer oder gemeiner Landmann bey Einführung des Getraides in einen accisbaren Ort zu Ersparung der Umschütte-Gelder einige Scheffel verschweigt, so soll die Strafe der 50 Rthlr. und die Confiscation nicht Platz haben, sondern die Erlegung der achtfachen Umschütte-Gelder die ganze Strafe ausmachen.

§. 6. Si un païsan, ou un homme du commun du plat païs, manque de faire déclaration de quelques Scheffels de grains dans un lieu, où l'Accise est établie, afin d'épargner les droits de visite; Nous voulons, qu'au lieu de 50 écus d'amende, & de la confiscation, il ne soit condamné pour toute amende qu'au payement de 8 fois les droits de visite.

§. 7. Eine gleiche Milderung soll bey den ersten Vergehungen der Bier- und Brandtwein-Brauer und bey dem heimlichen Schlachten statt haben.

§. 7. Une pareille modération doit avoir lieu, au sujet des premieres contraventions des brasseurs de bierre, & eau de vie, & à l'égard des abbatis clandestins.

§. 8. Wenn aber Bier- und Brandtewein-Brauer zu wiederholtenmalen heimlich brauen und brennen, oder das etwanige Uebermaaß verstecken; desgleichen wenn sich jemand abermals heimlich zu schlachten beyfallen ließe, alsdann bleibt es bey der Vorschrift der dieserhalb ergangenen Strafgesetze.

§. 8. Mais quand un brasseur, ou un brandevinier récidive à brasser, ou brûler de l'eau de vie en cachette, ou a soustraire des fabrications, de même quand quelqu'un fait abbattre de nouveau clandestinement, alors tout ce qui est prescrit par les loix prononcées à cet effet, doit être entiérement observé.

§. 9. Nur diejenigen Fuhrleute und Frachtführer, welche aus Führung der Frachten ihr Gewerbe machen, sollen mit den für die Fuhrleute dictirten Strafen belegt;

§. 9. Les seuls voituriers, & rouliers, qui font profession de voiturer des ballots, sont dans le cas d'être condamnés aux amendes encourues par les gens de cette profession.

§. 10. Bauer und Ackerbürger und dergleichen Leute aber, welche, um sich ein Paar Groschen zu verdienen, etwa eine Fuhre übernommen haben, sollen nach vorstehenden Proportionen behandelt werden.

§. 10. Les païsans, les bourgeois laboureurs, & autres gens de cette espece qui entreprennent de voiturer pour gagner quelques gros, ne doivent au contraire être punis que d'après les proportions ci-dessus.

§. 11. Wenn aber auch ein würklicher Fuhrmann ohne Theilnehmung des Versenders oder Eigenthümers unrichtige Angabe macht, oder Zölle verfährt, so soll nicht auf Confiscation der Waaren, sondern auf eine den Fuhrmann selbst treffende Strafe erkannt werden. Der Versender aber wird allemahl für einen Theilnehmer angesehen, wenn er keine, oder unrichtige, oder doppelte Frachtbriefe gegeben, oder unbestimmte und zu generelle Angaben, e. g. trockene Waaren, Kaufmanns-Gut ꝛc. gemacht hat.

§. 11. Mais quand un véritable voiturier fait une fausse déclaration, ou élude un Péage sans la participation de l'expéditionaire, ou du propriétaire, on ne doit point prononcer la confiscation des marchandises, mais une amende tombant uniquement à la charge du voiturier. L'expéditionaire sera cependant toujours regardé comme participant, s'il n'a point donné de facture, s'il la donnée fausse, ou double, ou s'il n'a pas détaillé comme il faut les objets, en ne se servant que de la dénomination générale de marchandises sèches, où d'objets de commerce, &c. &c.

Mit Unterſuchung der Acciſe-Vergehungen aber ſoll es folgendermaaßen gehalten werden:

In allen §. 1. 6. 7. 10. beſtimmten Fällen, und wenn jemand, der kein Kaufmann iſt, zum erſtenmale bey Einbringung der Contrebande §. 3. betreten wird, desgleichen in den Fällen, wo die Defraudanten nach Maaßgabe des §. 2. mit Ausſtellung im Spaniſchen Mantel ꝛc. beſtraft werden, bedarf es, wenn der Angeklagte das Factum zugeſteht, gar keiner Sentenz, und folglich auch keiner von den Acciſe-Gerichten zu veranlaſſenden Unterſuchung, ſondern der Angeklagte ſoll durch den nächſten Juſtitiarium, welchen die Obrigkeit des Orts unentgeldlich dazu deputiren ſoll, über den von den Acciſe-Officianten bey der Betretung angefertigten ſchriftlichen Aufſatz und über den ganzen Vorfall ausführlich vernommen, mittlerweile die beſchlagene Sache im Acciſeamt deponiret werden, und die Juſtiz-Perſon muß dafür ſtehen, daß der Angeklagte deutlich und beſtimmt befragt, und ſeine Erklärung richtig niedergeſchrieben wird.

Dieſes Protocoll wird ſogleich an den Provinzial-Director geſchickt, welcher in den Fällen, wo das Object nur 20 Rthlr. und drunter iſt, nach vorſtehender Anweiſung die Strafe ſogleich feſtſetzt und beytreibt, in den Fällen über 20 Rthlr. aber wird das Protocoll an die General-Adminiſtration überſendet, welche nach den vorſtehenden Sätzen verfahren muß.

Es fallen alſo hiebey alle und jede Koſten weg, nur ſoll den Acciſe-Gerichten Abſchrift dieſer Protocolle zur Nachricht communiciret, und die feſtgeſetzte Strafe allemahl zur Einregiſtrirung angezeigt, und dafür ſtatt aller und jeder Gebühren,

Quant à l'Inſtruction des procès pour contravention en matiére d'Acciſe, il y ſera procéde de la maniere ſuivante.

Dans tous les cas énoncés aux paragraphes 1. 6. 7. 10., & lorsque quelqu'un qui n'eſt pas marchand eſt pris la premiere fois ſur le fait d'importer de la contrebande, comme il eſt dit au paragraphe 3., ainſi que dans les cas, où ſuivant le §. 2. les fraudeurs ſubiront la peine de porter le manteau d'Eſpagne &c. &c., il n'eſt pas du tout néceſſaire de ſentence, pourvu que l'accuſé convienne du fait, ni par conſéquent d'une inſtruction du procès à ordonner par la juſtice des Acciſes; mais il ſuffira qu'il ſoit dreſſé dans le village, ou la ville le plus proche du lieu où le contrevenant a éte pris, un procès verbal par les Commis ſaiſiſſants, d'après lequel & notamment de toutes les circonſtances du fait les delinquants ſeront interrogés par le juge ou membre du Magiſtrat du lieu. que les Seigneurs juſticiers, ou les corps de Magiſtrats ſeront tenus de députer pour cet effet, ſans qu'ils en puiſſent prétendre aucun payement, & qui répondra de ce que l'accuſé a été interrogé d'une maniere claire, & nette, & que ſes réponſes ont été rédigées exactement. En attendant les objets ſaiſis ſeront déposés au Bureau d'Acciſes.

Ce procès verbal ſera envoyé ſans différer au Directeur provincial, qui dans le cas où l'objet eſt de 20 écus, & au deſſous, dictera ſur le champs l'arrêt, ſuivant les regles ci-deſſus preſcrites, & donnera les ordres néceſſaires pour la faire payer. Dans les cas au contraire, où il s'agit d'objets de la valeur d'audelà de 20 écus, le procès verbal ſera renvoyé à l'Adminiſtration générale qui procédera d'après les principes établis par la préſente ordonnance.

Il n'y aura donc lieu dans ces ſortes d'affaires à aucuns frais quelconques, ſinon 12 gros dans les cas au deſſous de 20 écus, & 1 écu dans les cas où la valeur de l'objet excéde cette ſomme, qui ſeront payés à la juſtice des Acciſes,

in Fällen unter 20 Rthlr., 12 Ggr. und in den höhern 1 Rthlr. bezahlt werden, und diese Registratur-Gebühren in die Stelle der Urtels-Gebühren des §. 117. des Accise-Justiz-Reglements treten.

pour droits de l'enregistrement, qu'elle fera de ces affaires sur les copies des procès verbaux & de leurs décision qui lui seront communiquées, & lesquels droits tiendront lieu de ceux de sentence alloués au §. 117. du réglement de justice pour la partie des Accises.

Wenn Waaren angehalten werden, deren Eigenthümer unbekannt oder entsprungen ist, so soll die Waare sogleich bey dem Accise-Amt deponirt, der Eigenthümer durch Intelligentz-Blätter und Zeitungen zweymal citirt, und wenn er binnen 6 Wochen nicht erscheint, die Waare verkauft, das gelöste Geld in die Königlichen Cassen genommen, und eben so, wie vorsteht, eine gerichtliche Registratur ausgefertigt werden. Wie denn auch, wenn die beschlagne Waare binnen der Zeit verderben könnte, deren baldiger Verkauf unter Vorsitz einer Justiz-Person vorgenommen, das gelöste Geld aber bis nach Ablauf obiger Frist als ein Depositum angesehen werden soll.

Lorsqu'il se fait des saisies de marchandises dont les propriétaires sont inconnus, ou évadés, elles seront aussitôt déposées au Bureau d'Accise, le propriétaire sera cité par deux fois dans les feuilles d'intelligence & gazettes, & s'il ne comparoit pas dans le délai de six semaines, la marchandise saisie sera vendue, les deniers provenant de la vente seront versés dans les Caisses du Roi, & il en sera fait un enregistrement judiciaire, comme il est dit ci-dessus. Quant aux objets saisis qui sont sujets au dépérissement, la vente en sera préalablement faite en présence du juge du lieu, mais les deniers en provenants n'en pourront être versés dans les Caisses Royales qu'après le délai fixé.

In denen hier nicht ausgenommenen Fällen hingegen, bleibt es bey der Vorschrift des Accise-Justiz-Reglements.

Dans les cas non exceptés ici, les dispositions du Réglement de justice pour la partie des Accises demeureront en vigueur.

Die Provinzial-Directionen müssen angewiesen werden, die von ihnen ressortirende Strafen dem Provinzial-Gericht zur Registrirung ꝛc. anzugeben, und dem Obergericht alle Quartale eine Tabelle von den an das Provincial-Gericht und an die General-Administration eingesandten Contraventions-Protocollen einzusenden, so wie die General-Administration ihres Orts nicht ermangeln wird, die von ihr selbst nach dieser Verordnung dictirten Strafen dem Obergericht zur Einregistrirung anzuzeigen; die sämmtlichen Accise-Gerichte hingegen sollen über die an sie geschehene Ablieferung der Acten den Directionen und respective der General-Administration jedesmahl einen Empfangschein zustellen.

Les Directions Provinciales seront instruisés de donner connoissance à la justice provinciale des amendes qu'elles dicteront, afin que la justice en puisse faire l'enregistrement &c. &c., & de remettre tous les quartiers à la justice supérieure un état des procès verbaux tant communiqués à la justice Provinciale, que renvoyés à l'Administration générale, de même que l'Administration générale ne manquera pas non plus d'informer la justice supérieure des amendes qu'elle aura dictées en vertu du pouvoir qui lui est octroyé par cette ordonnance, mais les pieces des procès ne seront remises par notre Administration générale à la justice supérieure & par les directions aux juges provinciaux que contre un reçu.

Alle Jurisdictions-Inhaber müssen sich bey nachdrücklicher Ahndung hiernach genau achten, und die unentgeldliche Assi-

Tous possesseurs de jurisdictions devront se conformer strictement au contenu de la présente ordonnance, sous peine de sevére punition, & ne jamais

sten;

stenz ihres Justitiarii oder Magistrats-Mitgliedes niemals versagen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten September 1776.

Friederich.

(L. S.)

Zedlitz.

refuser de faire assister gratis à la redaction des procès verbaux le juge de leurs terres, ou un membre des Magistrats des villes.

En foi de quoi Sa Majesté à signé les présentes de Sa propre main; & y a fait appoſer le ſçeau de Ses armes Royales.

Donné à Berlin, le 5. Sept. 1776.

Frédéric.

(L. S.)

Zedlitz.

No. LIII. Circulare an alle Landes-Justizcollegia, nebst Cabinets-Ordre wegen Bestrafung der im Dienst im Justiz-Fach sich pflichtwidrig betragenden Personen. De Dato Berlin, den 11. Sept. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir Höchst Selbst, wegen Bestrafung derer, im Dienst im Justiz-Fach sich pflichtwidrig betragenden Personen zu verordnen geruhet haben, solches geben Wir Euch aus der an Unsern Groß-Canzler erlassenen und in Abschrift hierneben gefügten Cabinets-Ordre vom gestrigen dato zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch nicht allein selbst hiernach zu achten und zu betragen, sondern auch diese Unsere Höchste gemessenste Willensmeinung denen Euch subordinirten Untergerichten gleichfalls zu ihrer Warnung zu eröffnen, denen sowohl bey Eurem Collegio stehenden Advocaten als den sämmtlichen Untergerichts-Advocaten Eures Ressorts aber die in dieser Königl. Ordre denselben angedrohete Strafe respective selbst und durch die Euch subordinirte Gerichte besonders bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Sept. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Ad No. LIII.

Mein Lieber Groß-Canzler Freyherr von Fürst. Mein eigenhändiger Zusatz zu der hierneben wieder zurück erfolgenden Cassation des Advocaten Schmidts zu Schneidemühle giebt mir Anlaß zu einem neuen Straf-Gesetz, wider das einreissende pflichtwidrige Betragen nicht allein der Advocaten, sondern auch der Räthe und übrigen Beysitzer in meinen sämtlichen Justiz-Collegiis; und ich will demnach, daß künftighin alle und jede derselben, welche sich dergleichen Vergehungen schuldig machen, ausser der Cassation noch mit 3 bis 4 monathlichen Vestungs-Arrest belegt werden sollen. Dies wird hoffentlich mehr Impression machen, und zugleich verhüten, daß diese Nichtswürdigen nicht im Lande herum laufen, und die einfältigen Bauern durch allerhand falsche Vorspiegelungen in ihren Rechts-Sachen aufhetzen können. Ihr werdet demnach solches meinem ganzen Justiz-Departement, so wie auch sämtlichen Justiz-Collegiis, jenem zur Achtung, und diesen zur Warnung bekannt machen, und ich bin ꝛc. ꝛc.

Friederich.

Potsdam, den 10. Sept. 1776.

An den Groß-Canzler Freyherrn v. Fürst.

No. LIV. General-Donations- und Bestätigungs-Patent über alle, während Seiner Königl. Majestät Regierung, an Dero Vasallen und Unterthanen geschenkte Grundstücke und Geld-Summen. De Dato Berlin, den 11. Sept. 1776.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und erklären hierdurch: Nachdem Wir, während Unserer von Gott gesegneten Regierung, nach Unserer immer gehegten Landesväterlichen Gesinnung, Huld und Gnade, theils ganzen Provinzen, Städten und Communen, theils einzelnen Vasallen und Unterthanen, zu ihrer Aufhelfung aus erlittenen Unglücksfällen, ferner zu Etablissements, Verbesserung ihrer Güter, Errichtung und Fortsetzung nützlicher Fabriken, und überhaupt zur Beförderung ihrer Glückseligkeit, und des damit verbundenen Wohlstandes Unserer Staaten, von Zeit zu Zeit, sowohl Häuser und Grundstücke, als grosse Summen in Gelde, geschenkt haben: daß, um den etwanigen Besorgnissen, sie mögten dereinst hierüber angefochten werden, und der daher etwa unterbleibenden, zu ihrem eignen und dem gemeinen Besten beabsichtigten, Anwendung Unserer Königlichen Geschenke vorzubeugen, solche Unsere Schenkungen, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, weder von Uns oder in Unserm höchsten Namen, noch von Unsern künftigen Nachfolgern an der Krone und Chur, aus was für Grund, Ursache und Vorwande es immer wolle, wieder zurückgefordert, oder diejenigen, welche Wir solchergestalt begnadiget haben, und ihre Erben und Nachkommen deshalb in Anspruch genommen, sondern alle und jede, welchen Wir Unsere Königliche Beschenkungen unbedingt haben angedeihen lassen, solche als ein völliges unbeschränktes Eigenthum, so wie sie ihr übriges Vermögen besitzen, diejenigen aber, welchen Wir gegen gewisse ihrerseits zu erfüllende Bedingungen, als zum Exempel: gegen geringe, zur Besoldung der Schulbedienten, zu Pensionen adelicher Wittwen, und dergleichen, gewidmete Zinsen, oder worinn sonst die Bedingungen bestehen mögen, Grundstücke oder Geld-Summen geschenkt haben, solche Schenkungen zwar gleichfalls für sich, ihre Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, unwiderruflich behalten, und von allen Unsern Finanz- und Justiz-Collegiis dabey beständig geschützt, jedoch aber auch, die übernommene Bedingungen zu erfüllen, angehalten werden sollen.

Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen diese Unsere höchste Landesväterliche Gnade auf das vollständigste zu versichern, haben Wir nicht nur darüber gegenwärtiges General-Donations- und Bestätigungs-Patent, als ein, von Uns und Unsern Nachfolgern an der Kron und Chur, niemals zu widerrufendes Grundgesetz, ausfertigen, und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen, sondern befehlen auch Unserm Geheimen Etats-Ministerio, und allen Unsern Landes-Collegiis, sich darnach genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 11. Sept 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenbrg. v. Görne. v. Gaudi.

No. LV. Circulare an alle Landes-Justizcollegia über die Frage, ob der Banque in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex juri fisci zugestanden werden könne. De Dato Berlin, den 12. Sept. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist die Frage vorgekommen:

Ob der Banque in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne?

Damit

Damit nun hierüber kein weiterer Zweifel entstehen möge, so fügen Wir Euch hiermit zu wissen, daß die Banque in ihren Kaufmännischen Geschäften gegen Mitgläubiger, bey Fallimenten und Concursen sich des juris tacitæ Hypothecæ ex privilegio fisci zu prævaliren nicht gemeinet sey, noch solches thun werde.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß in Ansehung der Banque-Officianten der Banque in deren Vermögen wegen ihrer Administration und Defecte ein gleiches Vorzugs-Recht, wie dem Fisco gegen Unsere Cassen-Bediente zustehet

Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. Sept. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An alle Landes Justitz-Collegia.

No. LVI. Circulare an alle Landes-Justitzcollegia, daß die Nutzholz-Administration in ihren Processen, die Stempel- und Sportul-Freyheit genießen solle. De Dato Berlin, den 26. Sept. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Wir haben fest zu setzen für gut befunden:

Daß die Haupt-Nutz-Holz-Administration, in ihren Processen die Stempel- und Sportul-Freyheit geniessen solle.

Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 26. Sept. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An sämtliche Landes-Justitz Collegia.

No. LVII. Rescript an das Cammer-Gericht und die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, das Altmärkische Obergericht und die Kriegs- und Domainen-Cammerdeputation, und das Ukermärkische Obergericht, was vor Gebühren in Inquisitions-Fällen, bey unvermögenden Inquisiten genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 26. Sept. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Es stehet schon durch Unsere deshalb erlaßene Verordnungen fest, daß in Inquisitions-Fällen, wo wegen Unvermögens der Inquisiten die Inquisitions-Kosten Unsern eigenen Cassen zur Last fallen, allhier bey dem Criminal-Senat für Abfassung des Urthels niemals mehr als 2 Rthl. 12 Gr. genommen werden soll. Die Cämmereyen der Städte in der Chur-Mark haben kein Recht, eben dieses zu verlangen. Indessen da viele derselben in dürftigen Umständen sich befinden, und ihnen die Kosten in Sachen unvermögender Inquisiten oft allzuschwer fallen; So haben Wir nicht allein schon wegen der Defensionen die allgemeine Verordnung, daß solche in Fällen, wo die Inquisiten unvermögend sind, von den Advocaten unentgeldlich angefertiget werden müssen, auch in Ansehung derer Churmärkischen Städte, wo Advocaten sind, unterm 22. April dieses Jahres erneuert; sondern Wir wollen auch, daß sowohl Unser Criminal-Senat allhier in Berlin, als auch das Altmärkische und Uckermärkische Ober-Gericht in solchen Fällen, wo die Kosten

den

den Cämmereyen zur Last fallen, mehr nicht, als 2 bis 4 und höchstens 5 Rthlr. Criminal-Urthels-Gebühren, es sey in prima oder secunda, instantia zu fordern befugt seyn sollen.

Nicht weniger setzen Wir hiermit fest, daß zur Verminderung der Inquisitions-Kosten in allen solchen Fällen, wo die Inquisiten unvermögend sind, zwischen Unsern eigenen Ober- und Unter-Gerichten, inclusive der Domainen-Aemter und der Magistráte und Stadt-Gerichte in der Churmark, wo besoldete Justiz-Bediente sind, sämtlich unter sich eine allgemeine wechselseitige Gefälligkeit unentgeldlicher Leistung der Rechtshülfe, sie bestehe in Abhörung der Zeugen, Vernehmung der Mitschuldigen, Einziehung einiger Nachrichten oder dergleichen, beobachtet werden solle.

Die baare Auslagen, Canzley- Boten- und der Unterbedienten Copial- und andere, auch Atzungs-Sitz- und Executions-Gebühren müssen hingegen von jedem Gericht als Lasten seiner Gerichtsbarkeit weigerlich getragen und bezahlet werden.

Ihr habt Euch demnach hiernach a dato an, auf das genaueste zu achten, und den Euch subordinirten respectiven Magistráten und Aemtern zur gleichmäßigen Beobachtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 26. Sept. 1776.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. v. Gaudi.

An das Cammer-Gericht.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

An das Altmärkische Ober-Gericht und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation.

An das Uckermärkische Ober-Gericht.

No. LVIII. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Executionen gegen Domainen-Pächter, und Unter-Pächter, von jener an diese zur Zeit der Verhängung, bekannt zu machen. De Dato Berlin, den 7. Octob. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus dem, von Euch, der Regierung, anhero erstatteten Bericht vom 21sten September c. und den mit eingesandten, bey Gelegenheit der, wider den Unter-Pächter einiger Ciechozinschen Vorwerker, Nahmens von Rosen Ruminski, von dem Culmischen Land-Voigtey-Gericht veranlaßten Execution, zwischen Euern beyden Collegiis gewechselten Schreiben, die Differenzien ersehen, die zwischen Euch über die Frage, wie es mit Executionen gegen Unsern Domainen-Pächter, abseiten Unserer Justiz-Collegiorum zu halten sey, entstanden sind. Und wir finden nöthig, durch dis gemeinschaftliche Rescript sowohl Euch der Regierung als auch Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, Unsere allergnädigste Willens-Meinung darüber zu erkennen zu geben.

Von Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, würde darinn zuweit gegangen werden, wenn Ihr das Euch oder dem Königl. Fisco, als Verpächtern in invectis & illatis des Pächters habende Jus tacitæ hypothecæ, und die den General-Pächtern gegen ihre Unter-Pächter zustehende gleiche Rechte, so weit extendiren wolltet, daß aller dieser Pächter Mobiliar-Vermögen während der Pacht ganz inalienable sey, folglich auch nicht die geringste Mobilia dieser Pächter um eine andere fremde Schuld veräußert, noch Executiones darinn verstattet werden könnten. Es würde dieses allerdings gegen die Euch von der Regierung mit Recht opponirte Principia, welchergestalt eine Hypotheque in Ansehung der Mobilien von Würkung seyn könne,

im Anhang des Codicis pag. 256. und 257.

laufen.

Darinn

Darinn aber scheinet Ihr, die Regierung, Euch mit der Krieges- und Domainen-Cammer nur nicht deutlich genug verstanden zu haben, wenn Ihr derselben Ansinnen,

daß keine Execution gegen General-Pächter ohne der ꝛc. Cammer Vorwissen, und gegen Unter-Pächter ohne der General-Pächter Vorwissen verfüget werden möchte,

dergestalt interpretiret, als wenn das Vorwissen eigentlich eine vorläufige Genehmigung involvire.

Solltet Ihr, die Krieges- und Domainen-Cammer dieses intendiret haben, so würdet Ihr offenbar zuweit gehen. Daß Ihr aber, es geschehe Execution im Mobiliar-Vermögen oder auch Personal-Execution gegen Königl. Domainen-Pächter, es seyn General- oder Unter-Pächter, zu gleicher Zeit, wenn die Execution verordnet wird, davon Nachricht erhaltet, darunter verliret allerdings Unser Interesse, da Wir wohl einsehen, daß ohngeachtet der größten Sorgfalt, und ungeachtet bey Schliessung des Pacht-Contracts bestmöglichst besorgten, auf Immobilia oder baar versicherten Caution, Ihr Euch doch oft im Fortgang der Pacht, theils aufschwellender Reste, theils Deteriorationen in den Pachtstücken wegen, gezwungen sehen könnet, auch auf das Jus tacitæ hypothecæ in Invectis & Illatis zu recurriren.

Selbst das Reglement vom 19ten Junii 1749, giebt §. 26 denen Justiz-Collegiis auf, nicht blos im Fall des Personal-Arrestes, sondern auch, wenn überhaupt eine Execution gegen eine in gedachten §. benannte Person verhänget wird, worunter die Beamte namentlich aufgeführet sind, solches der Krieges- und Domainen-Cammer zu notificiren. Wogegen allerdings, durch dieses neue Gesetz, die vorigen Verordnungen vom 21. Septemb. 1724. und 15. Decemb. 1739. wegen vorheriger Conferirung mit der ꝛc. Cammer aufgehoben, und ausdrücklich festgesetzet worden, daß die Justiz-Collegia die Executiones sogleich, und zu gleicher Zeit, als sie den ꝛc. Cammern davon Nachricht geben, verhängen müssen.

Wir befehlen Euch, der Reglerung, daher hiermit in Gnaden, die Euch subordinirte Landvoigtey-Gerichte zu instruiren:

sobald gegen einen Königlichen Pächter, er sey General- oder Unter-Pächter, Executio verhänget werde, zu gleicher Zeit als solches geschehe, auch der Krieges- und Domainen-Cammer davon Nachricht zu geben.

Daß auch dieses, wegen der Unter-Pächter zu beobachten, dazu beweget Uns Euer, der ꝛc. Cammer, Anführen in Eine Euers Schreibens vom 30sten August c. daß oft das Königl. Interesse auch bey der Unter-Pächter Pacht interessire. Und daß die Notificationes nicht an die General Pächter, sondern an Euch, die ꝛc. Cammer, ergehen müssen, bringet die Ordnung des Dienstes mit sich.

Gleichwie nun, wenn auf diese Art, ohne daß die Execution darum aufgehalten werden darf, nur zu gleicher Zeit Ihr, die Krieges- und Domainen-Cammer davon tempestive Nachricht erhaltet, Ihr allezeit Eure habende vorzügliche Rechte in den Invectis & Illatis mit den Concreditoribus ausmachen könnet, und im Fall der Contradiction, müsset; So wird auf der einen Seite denen Creditoribus nicht zu nahe getreten, auf der andern Seite aber von den Königl. Justiz-Collegiis nur dasjenige beobachtet, was ein Königl. Collegium dem andern zum Königl. Besten schuldig ist. Ihr habt daher Euch, sowohl von Seiten der Regierung, als der Krieges- und Domainen-Cammer, hiernach allergehorsamst zu achten und Wir sind ꝛc. Berlin, den 7ten Octob. 1776.

Ad Mandatum.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Schulenburg.
v. Gaudi.

An die Westpreußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIX. Rescript an die West-Preußische Regierung, daß an die Pohlnische Gerichte und Collegia in lateinischer Sprache geschrieben, dagegen aber von ihnen, was nicht in solcher Sprache geschrieben, nicht angenommen werden soll. De Dato Berlin, den 7. Octob. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Euer allerunterthänigster Bericht vom 13ten September c. ist in Unserm allgemeinen Geheimen Etats-Rath verlesen worden, worinn Ihr angezeiget, daß Ihr in Parthey-Sachen an verschiedene Grod-Gerichte in Pohlen Requisitoriales in deutscher Sprache erlassen habt, solche aber, mit der Anzeige, daß sie in deutscher Sprache nicht angenommen würden, an Euch remittiret worden, da doch von Pohlnischen Gerichten bishero an Euch nicht in lateinischer, als ihrer Curial-Sprache, sondern größtentheils in Pohlnischer Sprache geschrieben würde.

Auf Eure dieserhalb gethane Anfrage, wollen Wir Euch dahero hiermit in Gnaden aufgeben, künftighin an die Pohlnische Gerichte und Collegia zwar nicht anders als in lateinischer Sprache, wie solches zwischen andern verschiedene Sprache habenden Nationen längst üblich gewesen, zu schreiben, dagegen aber auch nichts von ihnen, was nicht in solcher an Euch gelangen möchte, anzunehmen. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Oct. 1776.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finckenstein. Hertzberg. Fürst.

An die Westpreußische Regierung.

No. LX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Landes-Justitz-Collegia, auch an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß, wenn ein auf dem Punct der Einrangirung stehender und dazu schon beordeter Enrollirter austritt, dessen Vermögen eben so, wie eines desertirenden Soldaten und Beurlaubten, von dem Augenblick der Entweichung, der Invaliden-Casse gehöre, in Ansehung aller andern austretenden Enrollirten aber die Invaliden-Casse das Eigenthums-Recht an derselben Vermögen ehender nicht, als von dem Tage des eröfneten Confiscations-Urtels erlange. De Dato Berlin, den 7. Octob. 1776.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es ist die Frage aufgeworfen worden:

Ob das Vermögen eines ausgetretenen Cantonisten von Stunde der Austretung an, der Invaliden-Casse zugehöre, oder ob dieselbe erst ein Recht daran mit dem Tage der Eröfnung des Confiscations-Urtels erlange?

Damit nun darüber ferner kein Zweifel obwalte, so setzen Wir hiermit in Gefolge des schon im Edict vom 17. Nov. 1764. klar enthaltenen Unterscheides fest:

daß wenn ein auf dem Punct der Einrangierung stehender und dazu schon beorderter Enrollirter austritt, dessen Vermögen eben so, wie eines desertirenden Soldaten und Beurlaubten von dem Augenblick der Entweichung, der Invaliden-Casse gehöre, in Ansehung aller andern austretenden Enrollirten aber die Invaliden-Casse das Eigenthums-Recht an derselben Vermögen ehender nicht, als von dem Tage des eröfneten Confiscations-Urtels erlange.

Ihr habt Euch daher hiernach zu achten und die unter Euch stehende Fiscäle hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Oct. 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg. v. Gaudi.

An sämmtliche Regierungen und Landes-Justitz-Collegia und an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. LXI. Circulare an alle Ober-Landes-Justiz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesiens, wie es gehalten werden soll, wenn die Juden-Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde eines Orts nach dem Art. 24. des Juden-Reglements die Wegschaffung eines ihnen verdächtigen Mitgliedes ihrer Gemeinde verlangen, und daß, wenn ein solcher zur Fortschaffung dem Policey-Directorio gehörig angezeigter Jude hiernächst einen Diebstahl begehet, die Judenschaft sodann von der subsidiarischen Erstattung der gestohlnen Sache befreyet seyn solle. De Dato Berlin, den 8. Octob. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir auf geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen der Ober-Landes-Aeltesten der Judenschaft hierdurch zu verordnen und festzusetzen in Gnaden resolviret haben; daß hinführo, wenn die Juden-Aeltesten, Vorstehere oder Gemeinde eines Orts, nach dem Art. 24. des Juden-Reglements die Wegschaffung eines ihnen verdächtigen Mitgliedes ihrer Gemeinde verlangen, die Aeltesten, Vorstehere oder Gemeinde nur specielle Gründe des Verdachts, und die Bescheinigungs-Mittel angeben dürfen, die Bescheinigung selbst aber, vom Policey-Directorio oder von der Obrigkeit des Orts ex officio instruiret, und wenn dadurch die Anzeige der Aeltesten, Vorstehere oder Gemeinde einigermassen unterstützet und bescheiniget werden, mit der Fortschaffung eines dergleichen Juden verfahren, wenn aber ein solcher Denunciat nicht weggeschafft wird, und eines hiernächst begangenen Diebstahls oder Hehlung gestohlner Sachen schuldig gefunden würde, die Judenschaft in solchem Fall von der subsidiarischen Erstattung der gestohlnen Sachen alsdenn befreyet werden solle, wenn die Juden-Aeltesten, Vorstehere oder Gemeinde sich, durch ein Attest des Policey-Directorii, oder Policey-Obrigkeit des Orts legitimiren, daß sie die Wegschaffung eines dergleichen Juden verlanget, und die specielle Gründe des Verdachts nebst den Bescheinigungs-Mitteln gehörig angeben.

So machen Wir Euch solches zu Eurer Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch allergnädigst bekannt, und habt Ihr das Nöthige hiernach weiter zu verfügen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8. Oct. 1776.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Gaudi.

An sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, und an den General-Fiscal zur Nachricht und Achtung excl. Schlesien.

No. LXII. Circulare an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch die Verordnung vom 7ten December 1775, bey Bestrafung wirklicher Soldaten, Beurlaubten und Enrollirten, die sich ihrer Guts-Herrschaft widersetzen, erläutert wird. De Dato Berlin, den 8. Octob. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Verfügung in dem 4. §. der Verordnung, welchergestalt Unterthanen, die sich ihrer Guts-Herrschaft widersetzen, gestraft werden sollen, de dato Berlin, den 7. Decemb. 1775.

daß Soldaten, Beurlaubte und Enrollirte, welche solcher Widersetzung sich mit schuldig machen, an die nächste Garnison zur Vollziehung der Militair-Strafe abzuliefern,

hat die Mißdeutung nach sich gezogen, daß hierdurch alle Enrollirte ohne Unterschied, in besagten Vergehungen der Militair-Jurisdiction unterworfen worden.

Da aber in dem angezogenen §. der besagten Verordnung unter Enrollirten, die bey den Regimentern abgestraft werden sollen, nur diejenigen verstanden werden, welche bereits Ordre erhalten haben, sich zum Regiment zu begeben, zur Fahne zu schwören, und in Reihe und Glieder eingestellet zu werden, oder auf dem Punct der Einrangirung stehen, als über welche allein die

die Militair-Jurisdiction überhaupt eintritt, und die daher auch, wenn sie aus dem Lande gehen, wie würkliche Deserteurs angesehen und behandelt werden, alle übrige Enrollirte hingegen, welche bloß in den Cantons-Listen aufgezeichnet sind, dahin nicht gehören, sondern so lange, bis sie die Ordre zu ihrer Einrangirung erhalten haben, sowie in allen Vorfällen, also auch wenn sie sich ihren Guts-Herrschaften widersetzen, unter der Jurisdiction ihrer ordentlichen Civil-Obrigkeiten verbleiben: So wird das mehrgedachte Edict in der Maaße hierdurch declariret, und habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 8. Oct. 1776.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.

An sämmtliche Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen auch sonstige Justiz-Collegia.

No. LXIII. Verordnung über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden. De Dato Berlin, den 7. Nov. 1776.

Demnach es sich zutragen kann, daß bey denen von Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn etablirten von der Haupt-Banque abhängenden Lombards einem andern als dem Versetzer zugehörige bewegliche, ja gar gestohlene Sachen verpfändet werden; so ist, um sowohl gedachte von der Haupt-Banque abhängende Lombards für allen Schaden und Nachtheil zu sichern, als auch um allen Beeinträchtigungen ihrer Handlungen nach Möglichkeit vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen und fest zu setzen gut gefunden worden:

1.

Soll überhaupt von unbekannten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden. Es müssen vielmehr die Officianten der Lombards, wenn sie den Einbringer nicht kennen, denselben bedeuten, daß er einen zuverläßigen ihnen bekannten Mann darstelle, welchem der Einbringer als ein angesessener oder sonst ehrlicher und unbescholtener durch ein ordentliches Gewerbe sich nährender Mann bekannt ist, und solches denen Bedienten des Lombards versichert, worüber sodann eine kurze Registratur in einem dazu eigends zu haltenden besondern Annotations-Buche aufgenommen und von der mitgebrachten sothane Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2.

Sollen beständig die Intelligentz-Blätter bey den Lombards nachgesehen, und die darinn angezeigte gestohlene Effecten in dem erwähnten Annotations-Buche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligentz-Blätter kürzlich bemerket werden.

3.

Wenn der Besitzer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Lombard anzeiget, so ist solches gleichfalls in gedachtem Buche zu annotiren.

4.

Sollten nun Sachen, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, daferne der Bringer keine bekannte angesessene Person ist, derselbe an die Gerichte, worunter er gehöret, zur weitern Untersuchung abzuliefern.

5.

Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichts-Reguln sich ereignen sollte, daß eine jemanden anders als dem Einbringer gehörige oder gestohlne Sache verpfändet würde, so soll solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verfessenen Zinsen, verabfolget werden.

Wornach sich sämmtliche Ober- und Untergerichte imgleichen die von der Haupt-Banque abhängende Lombards eigentlich gehorsamst zu achten haben. Signatum Berlin, den 7ten November 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

von Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

No. LXIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch sämmtliche General-Cassen, daß die Rendanten anzuweisen, daß sie, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmahl eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen müssen, so daß, im Fall eine dergleichen verlohren gehet, daraus sogleich diese data zuverläßig suppeditiret werden können, diejenige Rendanten aber, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für den dem höchsten Königlichen Interesse daraus erwachsenden Nachtheil mit verhaftet seyn sollen. De Dato Berlin, den 26. Nov. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden: die Rendanten der von Euch ressortirenden Cassen anzuweisen, daß sie, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmahl eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen müssen, so daß im Fall eine dergleichen verlohren gehet, daraus sogleich diese data zuverläßig suppeditiret werden können.

Zugleich aber verordnen Wir hierdurch, daß diejenige Rendanten, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für den Unserem höchsten Interesse daraus erwachsenden Nachtheil, mit verhaftet seyn sollen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 26. Nov. 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Blumenthal. von Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Circulare, an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Deputationen.

Desgleichen an sämmtliche hiesige General-Cassen.

No. LXV. Rescript, daß es mit den Sitz-Gebühren gleiche Bewandtniß als mit den Unterhaltungs-Geldern habe, und dahero in jedem Fall, wo ein Creditor dem Arrestato Alimenta reichen muß, auch von demselben die Sitz-Gebühren einzufordern. De Dato Berlin, den 10. Decemb. 1776.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Mit Beziehung auf das an Euch unterm 22sten Febr. c. ergangene Rescript lassen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gleichfalls dasjenige zufertigen, was dato wegen der Sitz-Gebühren, dem Ersten und Criminal-Senat rescribiret worden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. Dec. 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An den zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts.

Ad No. LXV.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Bey der in dem neuen Haus-Voigtey-Reglement vom 22. Febr. c. geschehenen Festsetzung des Sitz-Gebühren, welche die Haus-Voigtey-Gefangenen an die Haus-Voigtey-Bediente zu entrichten haben, ist kein Unterschied zwischen Civil- und Criminal-Gefangenen gemacht werden. Wenn ein Criminal- oder Civil-Arrestant Vermögen dazu hat; so zahlet er die Sitz-Gebühren selbst. Ist er hingegen unvermögend, so tritt bey dem fremden Gerichte, auf dessen Requisition ein Criminal-Gefangener zur Haus-Voigtey gebracht, so wie bey dem Creditore, auf dessen Instanz

ein Civil-Gefangener in der Haus-Voigtey verwahret wird, die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Sitz-Gebühren eben wie zu den Alimenten ein.

Ihr habt dahero in jedem Fall, wo ein Creditor dem Arrestato Alimenta reichen muß, auch von demselben zugleich die Sitz-Gebühren einfordern zu lassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. Decemb. 1776.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

No. LXVI. Verordnung, welchergestalt sowohl diejenigen, welche Bau-Materialien in Berlin und Potsdam stehlen, als auch die, welche solche gestohlene Bau-Materialien kaufen oder verhehlen, bestrafet werden sollen. De Dato Berlin, den 12. Decemb. 1776.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß das Stehlen der Bau-Materialien zu Berlin und Potsdam daher, weil die Diebe leicht Käufer und Hehler finden, sehr überhand nehme; so wollen und verordnen Allerhöchstdieselben, um diesem eingerissenen Uebel zu steuren, hierdurch, daß

1.

sowohl diejenigen, welche als Meister, Gesellen, Jungen, Handlanger und Fuhrleute, bey einem Bau arbeiten, als auch überhaupt alle diejenige, die sich gelüsten lassen, etwas von alten oder neuen Bau-Materialien und Geräthschaften, es sey so wenig, wie es wolle, zu stehlen, mit Vierwöchentlicher Zuchthaus-Arbeit, und wenn es Soldaten sind, mit Gassenlaufen, bestrafet werden sollen.

2.

Wer, von Arbeitern beym Bau, oder andern verdächtigen Leuten, alte oder neue Bau-Materialien und Geräthschaften kauft, ohne sich durch gehörige Erkundigung in Gewißheit zu setzen, daß der Bauherr oder Eigenthümer dem Verkäufer aufgetragen habe, solche Materialien und Geräthschaften zu verkaufen, soll, er mag wissen, daß selbige gestohlen seyn, oder nicht, wenn das gekaufte Stück gleich vom geringsten Belange wäre, als ein Diebes-Hehler angesehen, und dafern er nicht den Zehenfachen Werth, zur Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Straf-Casse erstatten kann, wovon dem Denuncianten der vierte Theil zuzubilligen ist, mit Acht-wöchentlicher Zuchthaus-Arbeit, und wenn es ein Soldat ist, mit Gassenlaufen, bestrafet werden, überdem aber den einfachen Werth, mit dem Diebe oder Verkäufer in solidum, an den Eigenthümer zu erstatten, gehalten seyn.

3.

Wenn ein solcher Diebstahl von gressam Belange seyn, oder jemand dergleichen öfters begangen, oder, solche gestohlne Sachen öfters gekauft zu haben, überführet werden sollte: so sollen gegen den Dieb oder Verkäufer sowohl, als gegen den Käufer oder Hehler, die festgesetzten Strafen geschärfet, und, nach Befinden, die Thäter zur Festung in die Karre gebracht werden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin ein jeder sich darnach achten, und für die schädlichen Folgen seines Verbrechens hüten möge; So haben Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solche durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, wollen auch so gnädig als ernstlich, daß darauf genau und mit allem Nachdruck gehalten werden soll.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Höchstdero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12ten December 1776.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau.

Fort-

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige

der in dieser Sammlung des 1776sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus, und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Erläuterung, Abänderung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. I. §. 14. Wegen des Gebrauchs des Siegels mit dem Adler, und, daß sämmtliche Ober- und Unter-Collegia der Justiz bey denen an Se. Königl. Majestät zu erstattenden Berichten sich eines Siegels, worauf ein Adler der eine Waageschale hält, und in der Umschrift der Nahmen des Collegii, und der Provinz deutlich zu ersehen, bedienen sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1776. No. VII. pag. 25. 26.

Ad Part. I. Tit. V.

vid. das Reglement für die Hausvoigtey-Bediente sub. No. XIII. pag. 49. 50.

Ad Part. I. Tit. VI. §. 4. daß wenn ein Rath eines Justiz-Collegii sich nicht so wie es seine Pflicht erfordert bey Verwaltung der Justiz aufgeführt und betzagen, dergleichen Räthe Sr. Majestät mit Beyfügung der Art ihres Vergehens, jedesmahls directe von den Landes-Regierungen angezeigt werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1776. No. XLVIII. pag. 239.

Ad Part. I. Tit. VI. ad Part. I. Tit. XIV. wegen Bestrafung der in Dienst im Justiz-Fach sich pflichtwiderig betragenden Personen.

vid. diese Cont. Const. de 1776. No. LIII. pag. 301. 302.

Ad Part. I. Tit. VI. §. 25. wegen der Stempel und Sportul-Freyheit der Nutzholz-Administration.

vid. diese Cont. Const. de 1776. No. LVI. pag. 365. 366.

Ad Part. I. Tit. VII. daß alle halbe Jahre bey der gewöhnlichen Vertheilung der Cammergerichts Referendarien, zween davon beym Pupillen-Collegio anzusetzen.

vid. diese Cont. Const. de 1776. No. XXXIX. pag. 181.

Ad Part. I. Tit. XIV. §. 17. 18. 19. 20-22. wegen der nach den Grundsätzen der Verordnung von 15ten Jan. 1776. angefertigten Taxe für die Cammergerichts- und Regierungs-Advocaten, in den mancherley Provinzien.

vid. diese Continut. Constit. de 1776. No. XXII. pag. 77. 78. No. XXIII. pag. 87. 88. No. XXIV. No. XXV. No. XXVI. pag. 98. No. XXVII. No. XXVIII. No. XXIX. No. XXX. pag. 110. No. XXXI. pag. 118. No. XXXII. No. XXXIII. No. XXXIV. No. XXXV. pag. 139. seq.

Fortgesezter Anhang ad Cod. Frider. zum 6ten Bande gehörig.

seq. No. XXXVIII. pag. 163. seq.
No. XLI. No. XLIII. pag. 185.

vid. diese Cont. Const. de 1776.
No. LXV. pag. 377. 378.

Ad Part. II. Tit. II. item. ad Part. III. Tit. VI. §. 3. ad Part. III. Tit. XX. ad Part. III. Tit. XXIII. XXIV. ad Part. I. Tit. XIV. ad Part. IV. Tit. V. ad Part. IV. Tit. VIII. §. 37.

vid. die neue Verordnung um die Processe zu verkürzen von 15ten Jan. 1776. sub. No. III. pag. 17. 18.

Ad Part. III. Tit. II. §. 2. u. Part. III. Tit. III. §. 1. wegen des Gerichtsstandes der Forstbedienten.

vid. diese Continuat. Constit. de 1776. No. II. pag. 15. 16. item No. XVI. pag. 69. 70.

Ad Part. III. Tit. II. §. 17. wegen der der Universität zu Halle gelassenen Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1776. No. XX. pag. 75.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 62. daß in jedem Fall wo ein Gläubiger dem zur gefänglichen Haft gezogenen Schuldner Unterhaltungs-Gelder reichen muß, von jenem auch die Sitzgebühren einzufordern.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 14. 15. 16. 17. über die Frage, was vor Gebühren in Inquisitions Fällen, bey unvermögenden Inquisiten genommen werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1776. No. LVII. pag. 365. 366.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 20. wegen der aufgeworfenen Frage:
ob das Vermögen eines ausgetretenen Cantonisten von Stunde der Austretung an, der Invaliden-Casse zugehöre, oder ob dieselbe erst ein Recht daran mit dem Tage der Eröffnung des Confiscations Urtheils erlange.

vid. diese Cont. Const. de 1776. No. LX. pag. 371.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 48. wegen der Frage, ob der Banque in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci. zugestanden werden könne.

vid. diese Cont. Const. de 1776. No. LV. pag. 363.

Verzeichniß

der

in dem Jahre 1777.

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

1777.

No. 1. Declaration die Accise-Einrichtung in den Westphälischen Provintzien betreffend — 25 Jan.

2. Circulare an alle Inspectores, daß wenn bey Verfertigung der Gräber oder bey andern Gelegenheiten alte Münzen oder andere Alterthümer gefunden werden, dem Ober-Consistorio davon sogleich Anzeige geschehen solle — 29 Jan.

3. Rescript an die Chur-Märkische Cammer, den Collateral-Stempel bey einer Successione conjugum betreffend, wenn nemlich die statutarische Hälfte für den überlebenden Ehe-Gatten von der ganzen Erb-Masse inclusive des eingeworfenen eigenen Vermögens über 100 oder unter 100 Rthlr. beträgt — 4 Febr.

4. Rescript an die Halberstädtsche Regierung betreffend die Verpflegungs-Kosten, eines Schuldenhalber in Arrest sitzenden Debitoris, wärend dem Banqueroutier-Proceß — 6 Febr.

5. Circulare an sämtliche Inspectores, daß die Stipendien-Tabellen ohnausbleiblich gegen die Mitte des Aprils in duplo unter des Chur-Märkischen Ober-Consistorii Adresse jährlich eingesandt werden sollen — — 13 Febr.

6. Circulare an sämtliche Inspectores, daß von jedem Vermächtnisse, welches zu Kirchen und milden Stiftungen geschiehet, dem Ober-Consistorio sofort umständliche Anzeige geschehen und der Extract des Testaments beygeleget werden solle, die Anzeigen aber, so dem Ober-Consistorio bisher noch nicht geschehen, so fort einzubringen seyen — — 13 Febr.

1777.

No. 7. Circulare an alle Inspectores, daß für die zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche Tauf-Copulations- oder Todten-Scheine nicht mehr als 6 Gr. genommen werden sollen — — 13 Mart.

8. Rescript an die Mindensche Regierung betreffend die Publication der Ravensbergschen beym Cammer-Gericht angefertigten Appellations- und Revisions-Urtheile, auch daß diese Instanzen nicht in Berlin, sondern bey der Mindisch-Ravensbergischen Regierung zu instruiren nebst der beyliegenden revidirten Taxe der Gebühren — — 15 Mart.

9. Privilegium und Gülde-Brief für das combinirte Glaser- und Anstreicher-Gewerk in den 10 Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr — — 31 Mart.

10. Verordnung wegen Milderung der Herrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in der Chur- und Neu-Mark Unterthanen oder dienstpflichtig sind — 7 April.

11. Verordnung zu Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in Ost- und West-Preussen unterthänig sind — — 7 April.

12. Verordnung zu Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in Pommern unterthänig sind — — — 7 April.

13. Declaration des §. 6. des Edicts vom 1 Martii 1744, wie es mit Erlassung der Unterthänigkeit zu halten in Schlesien 7 April.

14. Königliche allergnädigste Declaration wie es in Zukunft mit Transportirung des Coffees in den Städten gehalten und daß solches durch die Accise-Officianten exericrt werden soll 19 April.

15. Circulare an alle Inspectores betreffend die Stolgebühren bey Taufen und Beerdigungen so bey Ehen vorfallen, wo ein Theil einer andern Confession zugethan ist, daß die Anzeige davon, wenn von einen lutherischen Prediger eine Ministerial-Handlung verrichtet wird, dem Reformirten Prediger dem die Handlung zu verrichten ordentlicher Weise zugekommen wäre, geschehen solle, damit den reformirten Kirchen und Schul-Bedienten oder Kirchen und Armen-Casse nichts entgehe, solches auch vom reformirten Prediger dergestalt gehalten werden solle — — — 24 April.

16. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß bey einer beträchtlichen außerhalb Landes gehenden Collateral-Erbschaft außer dem Abschoß auch der Edictmäßige Stempel berichtiget werden solle — — 29 April.

17. Ordre an die General-Accise-und Zoll-Administration, daß nicht nur die Einfuhre aller auswärtigen Lohe und Knoppergahren Leder, sondern auch alle fertige aus der Fremde bisher eingegangene Leder-Waaren in sämmtlichen Königlichen

1777.

Provinzen diesseits der Weser, jedoch Schlesien noch zur Zeit ausgenommen, gänzlich zum einländischen Debit und Consumtion verbothen seyn und dazu nicht ferner einpaßiret werden sollen — — 30 April.

No. 18. Vergleich wegen Aufhebung des Abschosses und Abzugs zwischen dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt sammt den darzu gehörigen Graf- und Herrschaften einer Seits, und den zum Fürstenthum Anhalt-Cöthen gehörigen Landen anderer Seits — 1 May.

19. Extract aus dem Directorial-Rescript vom 7ten May 1777, daß die Magistrats-Personen die von ihren Stadt-Diensten leben können, keine Justitiariate übernehmen, die andern aber, so lange ihr Rathhäußlicher Dienst nicht leidet, solche behalten, jedoch vorher die Einwilligung der Krieges- und Domainen-Cammer nachsuchen sollen — — 7 May.

20. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, betreffend das Erkenntniß über die Kosten in Injurien Sachen 23 May.

21. Instruction wegen Einrichtung des Hypothequen-Wesens bey dem Stadtgericht zu Elbing — — 28 May.

22. Rescript an das Cammer-Gericht und die Kriegs- und Domainen-Cammer, daß die Mediat-Städte und Dörfer Petzin, Etzin, Pritzerbe, Verchear, Werseram, Knoblauch, Moegelin und Rietz, obwohl sie in Havelländischen Creise belegen dennoch Magdeburgischer Ober-Gerichtsbarkeit zugelegt worden — — 2 Juny.

23. Circulare an alle Inspectores der Chur-Mark, daß die Inspectores künftig allemal bey den Introductionen der Prediger auf die Kirchen-Rechnungen und deren Richtigkeit, auch dabey in Ansehung der Zahlungs- und Entrichtungs-Termine auf die eigentliche Zeit von wo an und bis wohin sie laufen ein genaues Augenmerk richten sollen, und damit das Ober-Consistorium versichert werde, daß solches wirklich geschehen darüber und über die Auslieferung der Kirchen-Gelder, Rechnungen, Documente u. s. w. ein besonderes kurtzes Protocol abfassen und solches von sämmtlichen Interessenten mit unterschrieben, neben ihren Introductions-Bericht einsenden sollen 12 Juny.

24. Chur- und Neu-Märkisches allergnädigstes confirmirtes Ritterschafts Credit-Reglement d.d. den 14 Oct. (& confirmato den) 15 Juny.

25. Königliche allerhöchste Verordnung die bey der Accise, den Zöllen, dem Transito u. s. w. vorfallende Defraudationen und Verbrechen betreffend — — 16 Juny.

26. Privilegium und Gülde-Brief für das Schuhmacher-Gewerk der Stadt Gröningen — 1 July.

1777.

No. 27. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Landreuter auf vorher gegangene Requisition des französischen Ober- und Unter-Gerichts, ein für allemal befehligt werden sollen den französischen Gerichts-Dienern bey den ihnen aufgetragenen Executionen zu assistiren. — — 12 July.

28. Rescript an das Cammer-Gericht nebst beygefügter allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23 Jul. 1777, daß die Richter sich angelegen seyn lassen sollen bey Vermeidung der Cassations- und Vestungs-Strafe die Endigung der Processe zu befördern, deren Verschleppung aber sich zu enthalten — 24 July.

29. Avertissement und Verordnung, das Gassen-Reinigungs-Wesen betreffend — — 28 July.

30. Rescript an das Pupillen-Collegium, daß bey denen Personen, so veniam ætatis erlangt die gänzliche Befreyung von der Vormundschaftlichen Gewalt folge, mithin auch die Ober-Aufsicht des Pupillen-Collegii wegfalle und daß eine Person, die veniam ætatis erlangt, wenn sie auf Theilung liegender Gründe provociret, ihr Gesuch bey dem ordentlichen Gericht, worunter das Grund-Stück liegt, anbringen müsse 8 Aug.

31. Edict, vermöge dessen allen auswärtigen Weinhändlern verboten wird, in die hiesige Königl. Staaten fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht von Se. Königl. Majestät Unterthanen ausdrücklich verschrieben werden — 9 Aug.

32. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage, daß zu erkannten Zahlungen aus den Cämmerey-Cassen jederzeit eine 6 wöchentliche Frist gesetzet werden solle — 14 Aug.

33. Patent, daß nach Inhalt des allerhöchst confirmirten Chur- und Neu-Märkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 14. Junii 1777. das Datum der Eintragung in die Hypothequen-Bücher auf die adelichen Güter künftig allein die Priorität bestimmen und vom 1ten Nov. dieses Jahres an, später oder gar nicht eingetragene, auch privilegirte Forderungen vor den früher eingetragenen Hypothequen oder Pfand-Briefen, niemals die Präferenz haben sollen — 18 Aug.

34. General- und Special-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neu-Mark, nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die zur Verpachtung der Königlichen Aemter bey denen Krieges- und Domainen-Cammern angenommene Principia zum Grunde geleget worden, nebst den dazu gehörigen Tabellen — — 19 Aug.

35. Rescript an die West-Preußische Regierung, wodurch denen Landvoigtey-Gerichten ihre Instruction ertheilet wird 20 Aug.

36. Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß denen Cämmerey-Cassen zu den erkannten Zahlungen eine zwey monatliche Frist gegeben werden solle — 4 Sept.

1777.

No. 37. Declaration des §. VII. des Justitz-Aemter-Reglements für das Königreich Preussen, de dato den 12. Junii 1770. die Bestimmung was den Pacht-Beamten privative verbleibet betreffend 5 Sept.

38. Edict wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey dem Vorspann und wie es überhaupt in Ost- und West-Preußen mit dem Vorspann gehalten werden soll — 5 Sept.

39. Rescript an den zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, nebst beygefügter Cabinets-Ordre von 6 Sept. 1777. daß wieder einen jeden Schuldner er mag bey Sr. Majestät oder sonst wo im Lande in Diensten stehen, ohne Ansehen der Person nach Erfordern der Umstände mit Execution und Arrest verfahren, jedoch solches vorher jederzeit, wo ein solcher Mensch in Dienst und Arbeit stehet, gehörig gemeldet werden solle 8 Sept.

40. Rescript an des Cammer-Gericht wegen Achtsamkeit auf die Stempel-Bogen, und daß, wenn sich Verdacht der Unrichtigkeit zeigte, die Stempel-Bogen ein zusenden — 10 Sept.

41. Conclusum der immediate Verordneten Jurisdictions-Commißion die Bestimmung der Gerichtsbarkeit in Service-Processen der Besitzer der Burglehne und Freyhäuser betreffend 13 Sept.

42. Rescript an das Märkische Berg-Amt zu Hagen, daß die 1766 emanirte Clev-Meurs- und Märksche Berg-Ordnung Cap. XXX. §. 3 dahin zu declariren, daß dem Grundherrn von Kohlen-Gruben in Gehölzen, Büschen und andern uncultivirten Lande nicht das 65ste Tradde-Faß, sondern nur die Hälfte davon nach gleicher Verhältniß zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Faß ganz oder halb, je nachdem der Berg-Bau auf Aeckern und Wiesen oder auf incultivirten Grunde getrieben werde, festgesetzet worden — — 13 Sept.

43. Circular-Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Schlesien, Meurs, Geldern und Halle, wie in Streit-Sachen zwischen Aemtern oder Beamten und Amts-Unterthanen verfahren werden soll — 8 Oct.

44. Rescript an die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, die Declaration des Edicts vom 15. Junii 1747. gegen die Schlesische Judenschaft betreffend — 13 Oct.

45. Erneuertes und geschärftes Edict, daß hinführo zum Besten der einländischen Papier-Mühlen, weder Lumpen noch Papier-Späne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaf-Füsse und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien bey der hierinnen festgesetzten Strafe weiter aus dem Lande geführet und debitiret werden sollen — — 16 Oct.

46. Edict, daß künftig auf dem platten Lande in der Chur- und Neu-Mark und in dem Herzogthum Pommern alle Schornsteine maßiv erbauet werden sollen — 21 Oct.

			1777.
No. 47.	Special-Tax-Principia zu Abschätzung der Ritter-Güter in der Chur- und Neu-Mark	— —	1 Nov.
48.	Publicandum wegen anderweitigen Bestimmung der Jurisdictions-Grenzen zwischen den in West-Preussen in den Districten an der Netze etablirten zwey Landvoigtey-Gerichten zu Schneidemühle und Bromberg	— —	4 Nov.
49.	Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch das Edict vom 15. Januar 1747. in Ansehung der Juden wie auch das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 Art. 24. in Ansehung der subsidiarischen Vertretung, wenn ein Glied ihrer Gemeine wissentlich gestohlne Sachen kauft, verheelet oder zum Versatz annimt, declariet wird	— —	10 Nov.
50.	Rescript an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung, daß das Edict vom 27ten October 1763. und dessen §. 8. wegen Trennung der Ehe durch die Todes-Erklährung, nicht auf die Ehen der Catholischen Glaubens-Genossen zu extendiren sey		17 Nov.
51.	Circulare an sämtliche Justitz-Collegia, Krieges- und Domainen Cammern auch Cammer-Deputationen exclusive Schlesien, daß überhaupt aus einer Provinz in die andere in Königl. Landen kein Abschoß weiter gefordert noch gehoben werden soll		25 Nov.
52.	Circulare deshalb an sämtliche Landes-Justitz-Collegia		27 Nov.
53.	Cabinets-Ordre an den Etats-Ministre Freyherrn v. Zedlitz, wegen der Art der Bestrafung der Accise-Bedienten und Commis		11 Dec.
54.	Circulare an die Chur- und Neu-Märkische Landes-Justitz-Collegia und Pupillen-Collegia, daß bey Würdigung der adelichen Landgüter außer den Fällen, wo die Lehns-Constitution ihre Anwendung hat, dieselbigen sich nach der Landschaftlichen Vorschrift achten, und die zu den Taxen ernannte Commissarien darauf anweisen, auch die Ritterschafts-Registratur instruiren solle; daß sie künftig keine andere Taxen, als die nach diesen Grundsätzen aufgenommen sind in das Hypothequen-Buch eintragen sollen	— —	18 Dec.
55.	Forst-Ordnung für Pommern	—	24 Dec.

No. I. Declaration die Accise-Einrichtung in den Westphälischen Provintzen betreffend. De Dato Berlin, den 25. Jan. 1777.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus Landesväterlicher Huld die häufigen Klagen Unserer Westphälischen Städte, über die ungleiche Vertheilung des Accise-Fixations-Quanti in Erwegung gezogen und Uns vortragen laßen, daß besonders die größeren Städte, wegen der auf sie repartirten höheren Abgaben, beträchtlichen Nachtheil und den Verfall ihrer Handlung erleiden müßen, indem sie die Concurrentz der kleineren Städte, deren Handlung bey einer niedrigern Fixation sich immer mehr aufnimmt, nicht ertragen können, dahero Wir das oft wiederholte Gesuch gedachter Städte, daß eine gerechtere Austheilung der Accise-Abgaben verfüget, solche überall auf einerley Fuß gesetzt und solchergestalt die Vortheile des Auffenthalts in dieser oder jener Stadt zur Gleichheit gebracht werden mögten, nicht unbillig gefunden:

So haben Wir allergnädigst resolviret, setzen und ordnen: daß künftig die Accise von Waaren und Consumtibilien in unsern sämtlichen Westphälischen Städten ohne Unterschied, auf gleichen Fuß würcklich erhoben werden soll. Diese Perception soll unter Ober-Aufsicht Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, und unter specieller Inspection der Magistrate jeden Orts geschehen, da erstere besonders verpflichtet sind, die gute Policey und die Gleichheit unter den Bürgern aufrecht zu erhalten und sowohl zum Soulagement einzelner Städte, als der ganzen Provinz, wozu solche gehören, das ihrige beyzutragen, indem der Vortheil oder Nachtheil jeder eizelnen Stadt von Berichtigung der gemeinschaftlichen Abgabe für die ganze Provinz mit abhängt. Wir nehmen jedoch hievon aus, die Städte Huissen und Sevenaer und andere, welche ihrer Lage nach bey der würcklichen Accise Erhebung keinen Vortheil finden auch andern Städten weder Vortheil noch Nachtheil zuziehen können, und überlaßen es Unsern Krieges- und Domainen-Cammern nach deshalb zuvor eingeholter Approbation, dergleichen Städte bey der bisherigen Fixation zu belaßen, wozu jedoch die übrigen Städte der Provinz ihre Einwilligung geben müßen.

Ueberhaupt aber soll die Accise-Fixation einzelner Städte fürs künftige cessiren, und dagegen die ganze Provinz in corpore fixiret seyn, so daß sämtliche Städte für die Berichtigung des Fixation-Quanti ihrer Provinz gemeinschaftlich haften müßen.

In

In jeder einzelnen Stadt soll die Accise, von allen Objectis die derselben unterworfen sind, nach den vorhandenen Reglements und Tarifs, erhoben werden, und sind hievon auch die jetzigen Waaren-Bestände der Kaufleute nicht ausgenommen, indem selbige bey den bereits verkauften Waaren, in Absicht der Preise, sich nach der bisherigen Fixation gerichtet haben, und beym künftigen Verkauf, auf die würcklich bezahlte Accise-Gefälle Rücksicht nehmen werden. Solte jedoch diese oder jene Abänderung des Tarifs, für die Handlung und das gemeine Beste überhaupt vortheilhaft erachtet werden, so verstatten Wir sowohl den Krieges- und Domainen-Cammern, als den gesamten Städten einer jeden Provinz, solche in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen und darüber Approbation nachzusuchen

Beym Schluße jeden Monaths soll die Einnahme jeder Stadt an die Haupt-Casse der Provinz abgeliefert, und der Cassen-Extract bey der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz eingereicht werden. Diese soll die Einnahme sämtlicher Städte gegen das Fixation-Quantum der ganzen Provinz balanciren, wenn Ueberschuß ist, solchen zu Deckung künftiger Ausfälle aufbewahren, dagegen aber, wenn sich ein Ausfall findet, sofort am Schluße des Extracts den Accise-Nachschuß, welcher zu Erfüllung des monathlichen Haupt-Fixi erforderlich ist, bestimmen, und solchen auf die Städte nach Verhältniß ihrer bisherigen Fixation repartiren, da denn hiernächst jede einzelne Stadt ihre Ratam auf verschiedene Classen der Bürger, nach Verschiedenheit ihres Vermögens und Verkehrs, weiter zu vertheilen, dabey aber der Tagelöhner und dürftigen Einwohner, wie es deren Zustand erfordert, zu schonen, und dagegen die Classe der Handelsleute und überhaupt aller derjenigen, so etwas verkaufen, und zu den etwanigen Ausfällen durch unrichtige Angaben immer das meiste beytragen werden, auch am meisten zu beschweren hat, worauf die Magistrate sorgfältig halten, auch überhaupt sowohl auf die Einnehmer der Gefälle, als auf die Verkäufer ein wachsames Auge haben sollen, damit dergleichen außerordentliche Repartition eines Accise Nachschußes auf die Einwohner, wo möglich gänzlich vermieden werde.

Solchemnach haben Wir die Accise-Fixations-Quanta für Unsere Westphälische Provinzen dergestalt festgesetzet, daß die Vier und Zwanzig Städte des Herzogthums Cleve monathlich — —

Die Drey und Zwanzig Städte der Grafschaft Marck monathlich — —

Die Städte Meurs und Crefeld monathlich — — —

Die Vierzehen Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg monathlich — — —

Die Sechs Städte der Grafschaften Tecklenburg und Lingen monathlich — an die ihnen vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammern abführen sollen, welche ihnen dagegen die Salz-Accise gewöhnlichermaßen zu gute rechnen werden.

Zu Bestreitung der Accise-Erhebungs-Kosten sollen einer jeden Stadt 10 pro Cent ihrer Einnahme verwilliget seyn, welche sie in den monathlichen Rechnungen in Ausgabe stellen kann. Die auf Assignation der Krieges- und Domainen-Cammern bezahlte Gelder, werden als baar angenommen, übrigens aber aller sonstiger Abzug ausdrücklich untersagt, jedoch bleibt den Städten noch nachgelaßen, die Vier Pfennige-Quittungen einzuführen, und den Betrag zu ihren Vortheil zu Ergänzung der Kosten zu verwenden.

Die gegenwärtige Einrichtung soll in Unsern sämtlichen Westphälischen Provinzen vom 1ten Junii 1777 an, zur Würcklichkeit kommen, und Wir befehlen hiemit Unserm Würcklichen Etats-Ministre Freyherrn von der Schulenburg, diese Unsere Declaration gehörig publiciren, zum Druck befördern und überall, wo es nöthig ist, anschlagen zu laßen, damit sich jedermann darnach allerunterthänigst achte und niemand sich mit der Unwißenheit entschuldigen könne. Denn dies ist Unser ausdrücklicher und ernstlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1777.

Friederich.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg.

No. 2.

No. II. Circulare an alle Inspectores, daß wenn bey Verfertigung der Gräber oder bey andern Gelegenheiten alte Münzen oder andere Alterthümer gefunden werden, dem Ober-Consistorio davon sogleich Anzeige geschehen solle. De Dato Berlin, den 29. Januar. 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, Lieber, Getreuer! Da es sich bisweilen trifft, wie schon geschehen ist, daß bey Verfertigung der Gräber, oder bey andrer Gelegenheit, alte Münzen, und andre Alterthümer, gefunden werden; so lassen Wir euch hierdurch gnädigst anbefehlen, den Predigern in eurer Inspection aufzugeben, daß wenn ihres Orts, bey Gelegenheit, dergleichen gefunden werden sollte, dem Ober-Consistorio davon sogleich Anzeige zu thun; wie ihr euch denn auch eures Orts gleichfalls hiernach zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Januar. 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. III. Rescript an die Churmärkische Cammer, den Collateral-Stempel bey einer Successione conjugum betreffend, wenn nemlich die statutarische Hälfte für den überlebenden Ehe-Gatten von der ganzen Erb-Masse inclusive des eingeworfenen eigenen Vermögens über 100. oder unter 100. Rthlr. beträgt. De Dato Berlin, den 4. Febr. 1777.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bescheiden Euch hiermit auf Euren Bericht vom 6ten Januarii c.

Daß wenn bey einer Successione Conjugum die statutarische Hälfte für den überlebenden Ehegatten von der ganzen Erb-Masse inclus. des eingeworfenen eignen Vermögens über 100. Rthlr. beträgt, alsdann der Fall eintritt, daß der Collateral-Stempel statt finden muß, ohnerachtet das Drittheil der ganzen Erbmasse nicht 100. Rthlr. ausmachen möchte. Es verstehet sich aber von selbst, daß der Collateral-Stempel nicht von der statutarischen Erbportion, sondern von dem Drittheile der ganzen Masse, also in dem von Euch in Eingangs erwehntem Berichte gegebenen Falle, wo eine Masse von 290. Rthlr., portio statutaria von 145. Rthlr. und das Drittheil der Masse von 96. Rthlr. 16. Gr. angenommen worden, von 96. Rthlr 16. Gr. gerechnet, und solchemnach mit 12. Gr., als dem dreyfachen Satze des Kauf- oder Pacht-Stempels von 50. bis 100. Rthlr., bezahlet werden muß.

Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn zwar die Portio statutaria eines überlebenden Ehegatten nicht 100. Rthlr., das Drittheil der ganzen Erb-Masse aber 50 Rthlr., und darüber, beträgt, wohingegen, wenn sothanes Drittheil nicht 50. Rthlr. macht, nur ein gewöhnlicher Stempel von 4. Gr. genommen werden darf, weil auf Kauf- und Pacht-Contracts-Objecte unter 50. Rthlr. keine besondere Stempelsätze verordnet sind.

Endlich ist bey einer Successione Conjugis ex Testamento seines verstorbenen Ehegatten anzunehmen, daß das ganze Vermögen dem verstorbenen Testatori oder Testatrici zugehöret habe. Daferne nun der überlebende Ehegatte behaupten wollte, daß ein Theil des ganzen Vermögens sein Eigenthum gewesen, so würde er den eigenthümlichen Betrag, oder den Betrag dessen, was er ex testamento würklich ererbet, nachweisen müssen, wenn er nicht das Aversional-Quantum von 50. Rthl. erlegen will, und alsdann darf er nur den Collateral-Stempel von dem würklich ererbten Guthe zahlen.

Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch selbst zu achten, und die Justiz-Aemter zu instruiren. Sind Euch ꝛc.

Gegeben zu Berlin den 4ten Februarii 1777.

Auf Special-Befehl.
v. Fürst. v. d. Schulenburg.

No. IV. Rescript an die Halberstädtsche Regierung betreffend die Verpflegungskosten, eines Schuldenhalber in Arrest sitzenden Debitoris, während dem Banqueroutier-Proceß. De Dato Berlin, den 6. Februar 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Das mittelst Eures Berichts von 24ten m. p. nach seinem wahren dato und Unterschrift eingesandte Rescript von 30ten May 1741. hat allein Rücksicht auf das Interesse der dortigen Cämmerey genommen, und kann die Last der Verpflegung auf Creditores eines Schuldners nicht werfen, der bloß wegen des gegen ihn angestellten Banqueroute-Processes im Arrest sitzet. Lassen Creditores den Schuldner arretiren, oder geschiehet solches bey Eröfnung des Concurses ex officio oder ad instantiam Curatoris, damit von ihm sowohl alles, was zur Constituirung der Masse als Eruirung der Liquiditæt der Forderungen an ihm, beytragen kann, ohne Rückhalt suppeditiret werde; so hat allerdings dieser Arrest das gemeinschaftliche Beste aller Creditorum zur Absicht und befördert solches; folglich gehören die Kosten der Alimentation des arretirten Schuldners allerdings ad sumtus communes Concursus, jedoch nur so lange, als jenes Interesse der Gläubiger seinen Arrest erfordert und nothwendig machet.

Der Banqueroutier-Proceß hingegen gehet Creditores nichts an, und aus solchem erwächset ihnen kein Vortheil, folglich kan für die Zeit, die ein arretirter Schuldner wegen des ihm formirten Banqueroutier-Processes im Arrest zubringt, kein Beytrag von Creditoribus oder aus der denenselben zugehörigen Masse verlangt werden, und gehören vielmehr diese Alimentations-Kosten zu den Oneribus jurisdictionis eines jeden Gerichts; Wornach Ihr Euch sowohl selbst zu achten, als die Untergerichte bey vorkommenden Fällen anzuweisen, befehliget werdet. Sind ꝛc. Berlin den 6. Febr. 1777.

Auf Sr. Königl. Majest. Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. V. Circulare an sämtliche Inspectores, daß die Stipendien-Tabellen ohnausbleiblich gegen die Mitte des Aprils in duplo unter des Churmärkischen Ober Consistorii Adresse jährlich eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 13 Febr. 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Da sich findet, daß die unterm 29. März 1764. verordnete jährliche Stipendien-Tabellen, theils nicht ordentlich und zu der vorgeschriebenen Zeit, theils gar nicht, einkommen; Als ist nöthig gefunden worden, euch hiemit allergnädigst anzubefehlen, sothane nach der Vorschrift von 1764. eingerichtete Stipendien-Tabellen ohnausbleiblich gegen die Mitte des Aprils, in duplo, unter des Churmärkischen Oberconsistorii Adresse, einzusenden, und damit jährlich fortzufahren.

In der diesmaligen Tabelle oder Bericht aber habet ihr anzuzeigen, unter welchem Dato solche zuletzt eingesandt worden, und resp. auch bey jedem Stipendio annoch anzumerken, ob zu den ausgeliehenen Capitalien Consens ertheilt seye, und solchen abschriftlich mit beyzulegen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 13. Febr. 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VI.

No. VI. Circulare an sämtliche Inspectores, daß von jedem Vermächtnisse, welches zu Kirchen und milden Stiftungen geschiehet, dem Oberconsistorio sofort umständliche Anzeige geschehen und der Extract des Testaments beygeleget werden solle, die Anzeigen aber, so dem Ober-Consistorio bisher noch nicht geschehen, so fort einzubringen seyen. De Dato Berlin, den 13. Febr. 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da zeithero in der dem Oberconsistorio obliegenden Aufsicht auf Erfüllung der Vermächtnisse zu milden Stiftungen, daher noch immer eine Unzuverläßigkeit entstanden, daß nicht alle solche Vermächtnisse demselben angezeigt worden, ob wohl das Edict über die an geistliche und milde Stiftungen geschehene Vermächtnisse vom 21. Junii 1753. §. 14. und die Rescripte vom 16. April und 21. May 1761. die Gerichte darüber hinlänglich instruiret, auch solches bey den Magistraten unterm 19. Januar 1769. wiederholt vorgeschrieben worden; Als befehlen Wir euch gnädigst, die Prediger sämtlich anzuweisen, künftig

von jedem Vermächtnisse, welches zu Kirchen und milden Stiftungen geschiehet, dem Oberconsistorio sofort umständliche Anzeige zu thun, und den Extract des Testaments ꝛc. beyzulegen, auch daferne von denenjenigen, so bisher dazu gewidmet worden, einige dem Oberconsistorio noch nicht angezeigt seyn sollten, diesen Bericht annoch einzubringen.

Worauf ihr denn Acht zu haben, und diese Vorschrift eures Orts ebenfals zu befolgen habet. Sind euch ꝛc. Berlin, den 13. Febr. 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VII. Circulare an alle Inspectores, daß für die zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche Tauf- Copulations- oder Todten-Scheine nicht mehr als 6. Gr. genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 13. Merz 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! In dem §. 38. des Patents und Reglements für die hiesige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Decemb. 1775. ist den Predigern nachgelassen, für die bey dieser Anstalt erforderlichen Tauf- Copulations- oder Todten-Scheine, welche ohnedies stempelfrey auszufertigen, höchstens 6. Gr. zu nehmen. Da nun aber verschiedentlich Beschwerden eingekommen, daß die Prediger für dergleichen Scheine mehr fordern, und solches gröstentheils aus Unwissenheit der Vorschrift geschehen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, sämtlichen Predigern eurer Inspection diese Vorschrift zur Achtung und genauen Befolgung bekannt zu machen, auch euch selbst darnach zu richten. Sind euch ꝛc. Berlin, den 13. März 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VIII. Rescript an die Mindensche Regierung, betreffend die Publication der Ravensbergschen beym Cammer-Gericht angefertigten Appellations- und Revisions-Urtheile, auch daß diese Instanzen nicht in Berlin, sondern bey der Mindisch-Ravensbergischen Regierung, zu instruiren, nebst der beyliegenden revidirten Taxe der Gebühren.

De Dato Berlin, den 15. Merz 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kann Euch nicht unbekannt geblieben seyn, daß schon vorlängst die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg darauf angetragen habe,

daß in den zur Entscheidung des mit dem Cammergerichte combinirten Ravensbergschen Ober-Appellations-Gerichts gelangenden Sachen die Instruction des Verfahrens jederzeit ohne Unterschied der Instanzien Eurem Collegio übertragen werden möge.

Diesen Antrag haben sämtliche bey Eurem Collegio angestellte Advocaten mittelst Vorstellung vom 19ten Febr. 1776. wiederholet, wie Ihr aus dem unter dem 6ten Merz 1776. an Euch erlassenen Communicatorio Euch zurück erinnern werdet. Der hierauf unter dem 29ten Merz & præs. den 3ten April 1776. von Euch eingesandte Bericht, und die in der Folge so wohl vor dem Cammergerichte, als von dem zur Justiz-Visitation bey Eurem Collegio verschiedentlich abgeordneten Commissario Geheimen Tribunals-Rath Könen, erstattete gutachtliche Berichte, haben Uns veranlasset, den Entschluß zu fassen, nunmehro dem obgedachten Gesuch dergestalt zu deferiren, daß, vom 1ten Junii c. an gerechnet, mit dieser Einrichtung der Anfang gemacht werden soll.

Es ergehet daher unter heutigem dato der Befehl an das Cammergericht, alle in den von Euch zum Erkenntnisse eingeschickten Ravensbergischen Sachen nach diesem Zeitpuncte abzufassende Urtheile in Appellatorio & Revisorio nicht fernerhin allhier zu publiciren, sondern an Euch zur Publication zu übersenden.

In allen diesen Sachen habt Ihr dahero, in Zukunft, die Publication der Sentenzien zu verrichten, in denenjenigen Fällen, in welchen nach Vorschrift des Circularis vom 16ten May 1765. die Expedition der Sentenzien erforderlich, solche zu bewürken, und wenn wider die in Appellatorio ertheilte Urthel die Revision ergriffen werden solte, diese Instanz verschriftsmäßig zu instruiren, und die geschlossene Acten hiernächst an das Cammergericht zur Abfassung des Erkenntnisses in Revisorio wiederum einzusenden.

Durch diese Einrichtung werdet Ihr in den Stand gesetzt, den ganzen Lauf dieser Processe ununterbrochen zu übersehen, und insbesondere in den Fällen, in welchen in Appellatorio Beweise eröfnet werden, sonder Zeitverlust die Partheyen zur Antretung derselben anzuhalten, auch die zur Instruction der Beweis-Mittel erforderliche Verfügungen ungesäumt zu treffen. Wir erwarten daher, daß Ihr nunmehro Euren Diensteifer verdoppeln werdet, damit der gehoffte Endzweck, wegen Beschleunigung dieser Processe, erreicht werden könne.

Da es auch bishero an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, nach welcher bey dem mit dem Cammergerichte combinirten Ravensbergischen Ober-Appellationsgerichte die Gebühren angesetzt worden; so sind Wir bey dieser Gelegenheit veranlasset worden, eine revidirte Taxe sothaner Gebühren entwerfen zu lassen, wovon Euch ein vollzogenes Exemplar anbey zugefertiget wird. Ihr werdet daraus ersehen, daß bey sothaner Taxe eben die Grundsätze in Anwendung gebracht worden, welche Euch nach der unter heutigem dato besonders ertheilten Anweisung bey Ausarbeitung des Entwurfs einer für Euer Collegium zu bestimmenden Sportul-Taxe zur Richtschnur vorgeschrieben worden. Auch in dieser Euch gegenwärtig communicirten Taxe bestimmt der höhere oder geringere Betrag des streitigen Gegenstandes den Ansatz der Gebühren, so wie solches die Stände des

Für-

Fürstenthums Minden, in der Euch unter heutigem dato vermittelst eines besondern dieserhalb erlassenen Rescripts zugefertigten Vorstellung vom 4ten & præs. den 13ten Febr. c. gewünscht haben. Ihr werdet ferner bey Vergleichung der in dieser Taxe bestimmten, und der bishero üblich gewesenen, Sätze ersehen, daß Wir Bedenken getragen haben, in Ansehung der Urthels und Remissions-Gebühren diejenige Erhöhungen vorzunehmen, welche sich die Ravensbergische Ritterschaft, nach der unter dem 18ten Sept. 1772. bey dem damahligen Visitations-Commissario, Geheimen Tribunals-Rath Könen, abgegebenen Erklärung, gefallen lassen, um dadurch die gewünschte Aenderung in Ansehung der Instruction des Revisorii zu erleichtern. Bey dieser nunmehro dem Verlangen der Ritterschaft gemäß getroffenen neuen Einrichtung müssen die Partheyen für die bey der Instruction des Revisorii vorkommende Sätze die Gebühren, anstatt daß solche ehedem theils der Cammergerichts-Sportulcasse, theils den bey dem Cammergerichte in Ravensbergischen Sachen arbeitenden Subalternen-Bedienten, zu Theil worden, nunmehro zu Eurer Sportulcasse und an die bey Eurem Collegio angestellte Subalternen-Bedienten entrichten. Es könnte daher, der Bereitwilligkeit der Ritterschaft ohngeachtet, für eine Bedruckung der Partheyen angesehen werden, wenn die Urthels- und Remissions-Gebühren dergestalt erhöhet werden sollten, daß sowohl die Cammergerichts-Sportulcasse, als die bey dem Cammergerichte in Ravensbergischen Sachen arbeitende Subalternen-Bedienten, dadurch entschädiget werden sollten. Vielmehr haben Wir in der neuen Taxe, zur Verringerung der Kosten, annoch die bishero pro remissione actorum dem Registratori passirte 2. Rthlr. 18. Gr. auf 18. Gr. herunter gesetzet, und die ehedem pro termino reclusionis & inrotulationis Actorum eingeführte, jetzt unter dem Nahmen der Protonotariats-Gebühren unter jeder Sentenz angesetzte, 2. Rthlr. gänzlich abgeschaffet und aufgehoben. Der Verlust, welchen die anitzt in Ravensbergischen Sachen bey dem Cammergerichte arbeitende Subalternen-Bediente sowohl hierdurch, als überhaupt durch die in Ansehung der Instruction des Revisorii vorzunehmende Veränderung, leiden, muß ihnen auf Lebenszeit, oder bis sie durch eine anderweitige Versorgung entschädigt werden können, aus Eurer Sportul-Casse vergütiget werden.

Nach einem richtigen Durchschnitte mehrerer Jahre beläuft sich dasjenige, was der Protonotarius Haas durch Abschaffung der bishero für ihn unter jeder Sentenz angesetzten 2. Rthlr. einbüßet, jährlich auf 60. Rthlr., und dasjenige, was der die Geschäffte eines Registratoris und Canzellisten in Ravensbergischen Sachen versehende geheime Secretarius Hessel, sowohl durch Herunterseßung der Gebühren pro Remissione Actorum, als durch Entziehung der bishero bey Instruction des Revisorii vorgefallenen Schreibgebühren und Copialien, verliehret, jährlich auf 140. Rthlr. Wir haben dahero beschlossen, daß, vom 1ten Junii c. an gerechnet, dem Protonotario und expedirenden Secretario Johann Friedrich Haas jährlich 60. Rthlr. und dem geheimen Secretario George Christian Hessel jährlich 140. Rthlr. aus Eurer Sportulcasse, in den gewöhnlichen Cassen-Quartalen, zur Entschädigung, so lange ausgezahlet werden sollen, als solche ihren gegenwärtigen Posten verwalten, indem Wir ausdrücklich hiedurch festsetzen, daß, sobald einer oder der andere mit Tode abgehen, oder anderweitig versorgt werden, solte, dem Nachfolger diese Einnahme nicht mit beygeleget, sondern Eure Sportulcasse von dieser Last befreyet, werden solle. Damit auch die Cammergerichts-Sportul-Casse wegen des durch diese neue Einrichtung unvermeidlichen Ausfalls gedeckt werde; so habt Ihr gleichfalls, vom 1ten Junii c. an, jährlich 100. Rthlr., in den gewöhnlichen Cassenquartalen, aus Eurer Sportulcasse, zur Sportulcasse des Cammergerichts so lange einzusenden, bis Wir hierunter in der Folge eine andere Einrichtung treffen können. Wegen dieser dreyfachen Ausgaben habt Ihr an den Rendanten Eurer Sportulcasse den erforderlichen Auszahlungs-Befehl zu erlassen, und die anjetzt Euch communicirte

Sportul-Taxe zugleich mit der für Euer Collegium zu bestimmende Sportul-Taxe, wenn letztere zuförderst nach der Euch unter heutigem dato besonders ertheilten Anweisung ausgearbeitet, und nach erfolgter Einsendung und Revision allhier von Uns approbiret, worden seyn wird, abdrucken und gehörig publiciren zu lassen, welchenmächst Ihr denn auch von beyden Taxen an Unsern Großkanzler 20. und an das Cammmergericht 40. Exemplaria einzusenden habt.

So wie nun gegenwärtige neue Einrichtung auf diejenigen Lehnssachen keinen Einfluß hat, welche bey dem Cammergericht in Rücksicht der damit verbundenen Ravensbergschen Lehnscurie, so wie bishero, also auch in Zukunft, in erster Instanz angebracht werden müssen, und in Ansehung derer es auch bey den bisherigen Sportelsätzen ausdrücklich belassen worden; so werdet Ihr auch von selbst einsehen, daß das mit dem Cammergerichte combinirte Ravensbergische Ober-Appellationsgericht, nach wie vor, das Euch in Ravensbergischen Sachen vorgesetzte Collegium verbleibe. In dieser Qualität ist das Cammergericht auch in Zukunft berechtiget, die wider Euch einlaufenden Beschwerden anzunehmen, an Euch Rescripte zu erlassen, Berichte und Verantwortungen zu erfordern, Acten zu avociren, und Euch die zur zweckmässigen Einleitung der Sache etwa erforderliche Anweisungen und Vorschriften zu ertheilen. Wir erwarten jedoch von Eurem Diensteifer, daß Ihr Euch auf das sorgfältigste bestreben werdet, den Partheyen keine Gelegenheit zu geben, über Euer Verfahren bey dem Cammergerichte B.schwerde zu führen.

Schließlich werdet Ihr hierdurch angewiesen, sowohl der Ravensbergischen Ritterschaft, als auch den bey Eurem Collegio angestellten Advocaten, ungesäumt bekannt zu machen, welchergestalt nunmehro ihrem Gesuch wegen der Instruction des Verfahrens in Ravensbergischen Sachen deferiret worden. Sind ꝛc.

Berlin den 15ten März 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl.

v. Fürst.

Beylage ad No. VIII.

Nachdem die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg darum Ansuchung gethan, daß in den zur Entscheidung des mit dem Cammergericht combinirten Ravensbergischen Ober-Appellationsgerichts gelangenden Sachen die Instruction des Verfahrens jederzeit ohne Unterschied der Minden-Ravensbergischen Regierung übertragen werden möge, und Se. Königl. Majestät diesem Gesuche, in Rücksicht der zu dessen Unterstützung angeführten erheblichen Gründe, dergestalt zu deferiren geruhet haben, daß mit dieser Einrichtung den 1sten Junii c. der Anfang gemacht werden soll: So ist zugleich für nöthig erachtet worden, folgende revidirte Taxe entwerfen zu lassen, nach welcher in allen Ravensbergschen und mithin auch in den Bielefeld- und Herfordischen Sachen die Gerichtsgebühren bey dem Cammergericht, vom 1sten Junii c. angerechnet, angesetzet werden sollen;

Wobey jedoch in Ansehung aller bey der mit diesem Collegio gleichfalls verbundenen Ravensbergischen Lehnscurie vorfallenden Gebühren, insbesondere in den vermöge dieser Verbind.ng bey dem Cammergericht nach der bisherigen Verfassung auch in Zukunft zu verhandelnden Lehnssachen, es überall bey den bishero eingeführten Sätzen belassen wird, indem gegenwärtige Taxe nur auf diejenigen Sachen Anwendung findet, in welchen der Minden-Ravensbergischen Regierung die Erkenntnisse in erster oder zweyter Instanz beygeleget worden, auch daher nur auf diejenige Sätze eingeschränket ist, die dabey vorkommen können.

		In Sachen über 10 thlr. bis 50 thlr. exclus.			In Sachen v. 50 thlr. incl. bis 200 thlr. exclus.			In Sachen von 200 thlr. bis 2000 thlr. exclus.			In Sachen v. 2000 thlr. bis 10000 thl. exclus.			In Sachen v. 10000 thlr. und drüber.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	Acten, solche oder Abschiede auch Sententien daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10. oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
2	Attest — —	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—	2	12	—
3	Avocirung der Acten. —	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—	2	12	—
4	Bericht — —															
	a. wenn blos eine Nachricht verlangt worden; oder Acten eingeschickt werden. —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
	b. Wenn darin Materialia enthalten — —	—	12	—	—	16	—	—	1	—	1	12	—	2	—	—
	c. Wenn darin eine weitläuftige Species facti ex Actis extrahirt, oder jura partium deducirt worden — —	—	16	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
	Nota. Der Bothe erhält für die Besorgung und Bestellung des Berichts. — —	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
5	Communicatorium —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
6	Copialien für Decrete, Berichte, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden nach Vorschrift des Cod. Frid P. I. T. 10. §. 3. geschriebenen collationirten Bogen —	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
7	Decretum, in so weit in dieser Taxe nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
8	Excitatorium — —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
9	Expedition oder Ausfertigung, wofür in dieser Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist. —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
10	Heftung der Acten in jeder Instanz dem Registratori —	—	8	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
11	Inhibitoriale — —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
12	Insinuation einer Verordnung oder Bestellung derselben auf der Post dem Bothen —	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
13	Mandatum in so weit in dieser Taxe nicht ein anderer Satz bestimmt ist — —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
14	Mundum vide Schreibegebühren															
	Notificatorium —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
15	Remissoriale womit Acta remittiret werden — —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—

		In Sachen über 10 thlr. bis 50 thlr. exclus.			In Sachen v. 50 thl. incl bis 200 thlr. exclus			In Sachen von 200 thl. bis 2000 thl exclus.			In Sachen v. 2000 thl. bis 10000 thl. exclus.			In Sachen v. 10000 thlr. und drüber		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thr.	gr.	pf.
17	Rescript, wofür in dieser Taxe kein anderer Satz bestimmt ist	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
18	Resolution — —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
19	Schreibgebühren für das Mundum eines Urthels oder einer jeden andern Expedition für jeden collationirten Bogen der Canzley	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
20	Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt, ohne Rücksicht, in welcher Instanz sie abgefasset wird															
	a. wenn interlocutorie erkannt worden, von jedem Theile	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
	Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum erfolgt, ohne die Hauptsache finaliter zu entscheiden, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium &c.															
	b. wenn definitive erkannt worden, von jedem Theile —	—	—	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—
	c. für eine Sententiam declaratoriam von jedem Theile	—	—	—	—	12	—	—	1	—	—	1	12	—	2	—
	d. für die Expedition einer Sentenz — —	—	—	—	—	16	—	—	1	—	—	1	8	—	1	12
21	Succumbenz-Gelder, — welche nur alsdenn statt finden, wenn duae conformes in der dritten Instanz bestätiget werden	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—
	Diese erhält, wenn die Sache bey der Minden-Ravensbergschen Regierung ihren Anfang genommen, das Cammergericht allein, wenn hingegen die Regierung in appellatorio erkannt hat, so fließen die Succumbenz-Gelder halb zur Cammergerichts- und halb zur Regierungs-Sportulcasse.															
22	Vergleichs-Gebühren, dieserhalb bleibt es bey der Verordnung des Cod. Frid. P. IV. Tit. VII. §. 9															
23	Verordnung, für deren Ausfertigung kein anderer Satz in dieser Taxe bestimmt ist —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
24	Vidimus für jegliches Document außer den Copialien nach der Bogenzahl, dem Registratori	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
25	Urthel. vide Sentenz															

Nota.

Nota.

I. Das Stempelpapier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch außerdem bezahlet werden.

II. Für das Siegel wird nichts entrichtet.

III. Das bey Verschickung der Acten erforderliche Wachstuch muß der Registrator liefern, wofür ihm sowohl als für die Besorgung des Einpackens von jedem Paquet 18. gr. passiret werden.

IV. In Ansehung aller Gebühren, welche nicht die Sportulcasse, sondern einzelne Subaltern-Bediente erhalten, ist schon bey jedem Satze bemerkt, wem sie zukommen. Wo nichts davon erwehnt ist, fließen die Gebühren zur Sportul-Casse.

V. Da die sämmtlichen Gebühren in den fünf Columnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthl. inclusive nichts genommen werden darf, so sind in Ehe- und Verlöbniß-Processen, wie auch in Injuriensachen, und überhaupt in allen Fällen, wo der Gegenstand, wofür die Gebühren bezahlt werden sollen, nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, solche nach der dritten Columne anzusetzen.

VI. Gänzlich cessiren in Zukunft, und werden hiermit aufgehoben, die ehedem pro Termino reclusionis et introtulationis actorum eingeführte und bishero beybehaltene für den Protonotarium unter jeder Sentenz angesetzte 2. Rthl. Auch sollen in Zukunft dem Registratori nicht mehr wie bisher pro remissione actorum 2. Rthlr. 18. gr. passiret werden, sondern es muß sich derselbe mit den in Nota III. für jedes zu versendende Paquet ihm zugebilligten 18. gr. begnügen lassen.

VII. Wegen der Armen Soldaten und andern Officialsachen verbleibt es bey den in den allgemeinen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, in Absicht derselben Sportul-Freyheit.

Nach dieser revidirten Sportultaxe hat sich das Cammergericht, so wie jedermänniglich, in allen zu Eingang derselben bemerkten Fällen, vom 1sten Junii c. an gerechnet, auf das genaueste zu achten.

Gegeben Berlin den 15ten Mart. 1777.

Ad Mandatum

v. Fürst.

No. IX. Privilegium und Gülde-Brief für das combinirte Glaser- und Anstreicher-Gewerk in den 10. Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr. De Dato Berlin, den 31sten Mart. 1777.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Nachdem bey Uns die Glasemacher und Anstreicher oder Färber, in den 10. Städten der Grafschaft Mark, nordwärts der Ruhr, namentlich, Hamm, Lünen, Unna, Bochum, Camen, Schwerte, Hörde, Westhoven, Castrop und Wattenscheid, allerunterthänigst angezeiget, wie sie sich, Unserer allerhöchsten Absicht und Verordnung gemäß, untereinander vereiniget hätten, zusammen in eine gemeinschaftliche Zunft zu treten, in der Hauptstadt Hamm einen Altmeister, der alle zwey Jahr bey der Zunft per plurima vota gewählt werden müsse, und bey demselben eine Gewerkslade, zu halten, wenn zuvor die unter ihnen, so die Glaser- und Anstreicher-Profeßion ordentlich erlernet, und sich noch nicht durch ein Meisterstück legitimiret hätten, dies bey den übrigen Glasern und Anstreichern gedachter 10. Städte noch gethan, und denn mit zu der Zahl der in eine Glaser- und Anstreicher-Zunft oder Gülde tretenden aufgenommen seyn würden, welchemnächst denn, wenn führohin in Gewerkssachen etwas, wie unter andern auch die Annehmung eines Lehrjungen, Loßsprechung desselben zum Gesellen, Verfertigung eines Meisterstücks ꝛc. vorfiele, die Zusammenberufung aller Zunftglieder, aus sämmtlichen vorbenannten zehen Städten,

just nicht nöthig, sondern den Meistern in jeder Stadt, wo dergleichen Gewerkshandlungen vorkommen, frey gelassen, seyn solle, unter sich einen Meister zu erwählen, allenfalls einen zu Hamm wohnenden schriftlich zu ersuchen, der bey der Lade zu Hamm in der Art, wie bey andern, und besonders bey der Glaserprofession, es ordnungsmäßig wäre, das erforderliche besorgen, und daß dergleichen Aufnahme der Lehrjungen, Loßsprechung derselben, Anfertigung des Meisterstücks, und die Ansetzung eines Gesellen zum Mitmeister, bey den Zunftgliedern, sämmtlicher zehn Städte nicht nur, sondern überall, als zunftmäßig gelten müsse, mehrerwehnte sich vereinigte Glaser und Anstreicher dahero gebethen, daß sie und ihre Nachkommen bey solcher Zunft, zu ihrer Achtung und Aufrechthaltung, von Uns in Gnaden mit einem Privilegio oder Güldebriefe versehen werden möchten, wozu die, so jetzt die Zunft mit verrichten, und also dadurch künftig als Meister zu arbeiten sich qualificiren, die Kosten gemeinschaftlich tragen wollten, und Wir sothanem submissesten Gesuch allerhöchst Statt gegeben.

Als cassiren und annulliren Wir hiermit, vorerst, alle dem Glaser- und Anstreicher-Gewerk ehedem etwa ertheilte Innungsbriefe oder sogenannte Privilegia überhaupt; Thun auch solches, aus Landesherrlicher Macht, und kraft dieses, dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey den Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten, bey zehn Rthl. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden, sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, der Glaser- und Anstreicher-Innung, zu Verhütung aller Confusion unter ihr selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen, angestrengten geldfressenden Processe, neue und nach den jetzmaligen Verfassungen eingerichtete Innungsarticul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von den dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet, wissen wollen; Immassen, wenn von diesem Gewerk darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerksgebrauchs, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe, ohne Nachsicht, werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Glaser und Anstreicher in den vorbenannten zehen Städten der Grafschaft Mark sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerkspatent vom 16ten August 1731., wie solches den 6ten August 1732. von Uns publiciret ist, als auch nach dem, was, im gleichen Betref, seithem überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet: Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher Meister bey diesem Gewerk der Glaser und Anstreicher werden will, wenn er außer Hamm, in einer andern Stadt des Nordwärts Märkschen Creyses, sich nieder zu lassen vermeinet, sich erst bey den Gewerksgliedern seines gewählten Wohnorts, und dann, wenn ihm Terminus dazu angesetzet ist, mit einem dasigen Mitmeister, oder einem Schreiben von demselben, ein in der Stadt Hamm sein Etablissement suchender aber nur gleich bey dem, aus dem Magistrat der Stadt Hamm, dem Gewerk daselbst zugeordneten Beysitzer und dem dasigen zeitlichen Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend vorbringen, solle: welche denn, sonder Weitläuftigkeiten, den zweyten Tag darauf, die Gewerksmeister der Stadt Hamm zusammen fordern sollen, wo derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst den, seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen, muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits

bereits zum voraus seßet; Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maßgebung des General-Patents §. 2., ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst den auf der Wanderschoft nachher erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie dean auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang, zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft, im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen, hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr, gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugnisse seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten, auch bey der Versammlung des Gewerks sich dieserhalb erkläret hat, folgende Meisterstücke machen:

1. Soll er den Winkelhaken aus freyer Hand mit dem Zirkel auf die Tafel schlagen, und die Risse von den verkehrten Spitzrauten u. Quartierstücken machen. Sodann soll er, anstatt des Faches von 61. kleinen Scheiben, eine Hauslaterne, einer Elle hoch, und einer halben im Diametre oder Durchschnitt weit, von lauter Viereck- und Rautenscheiben, glatt gelöschet, ohne Anstöße oder Löcher, verfertigen, mit einer doppelten Tulle zu 2. Lichtern.
2. Ein halbrundes Fenster von Tafelglas, in Carniesbley, über eine Hausthüre oder einen Schenktisch, worinnen die Scheiben central laufen, nach dem um das Centrum stehenden halben Cirkul.
3. Eine Berlinische dreyeckige publique Straßenlaterne.
4. Einen Fenster-Flügel in Carniesbley zu verglasen, und zwar von $3\frac{1}{2}$ Rheinl. Fuß, im lichten hoch, und $\frac{1}{2}$. Fuß weit, mit 15. Scheiben, indem durch mehr Bley die Accuratesse und Fleiß sich zeiget. Es müssen dannenhero die 15. Scheiben, in ihrer Höhe und Breite, accurat geschnitten, und auf allen Seiten scharf, auf den Kern des Bleyes zu stehen kommen, die Höhe und Quer-Bley, recht winkel- und lothrecht gerichtet, und damit die lange Bleye, der Ober-Flügel auf die Unter und die Quer-Bleye auf die Seiten-Flügel, genau treffen, auch die Creutzbänder auf der Geringe scharf zusammen geschnitten, und sauber doch veste geübthet, werden, worinn die Fermete oder Festigkeit des Fensterfachs bestehet.
5. Einen Kleiderschrank, oder ein paar Thüren, braun mit Oehlfarbe dergestalt anzustreichen, als wenn dasselbe fourniret oder eingeleget wäre, zu diesen fünf Stücken nun muß der Geselle, so Meister werden will, die Zeichnungen verfertigen, und wenn solche besehen, die Arbeit darnach prästiren.

Sollte der angehende Meister das Anstreichen nicht gelernet haben, oder solches nicht treiben wollen, soll er mit Verfertigung des 5ten Meisterstücks verschonet werden, und soll keiner gehalten seyn, unter keinerley Vorwand, über vorbemerkte Stücke ein mehreres zu machen.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden; so soll er solches in eines

Meisters Hause, in Gegenwart desselben, in einer Zeit von Acht Tagen, verfertigen; daß aber bey Verfertigung des Meisterstücks mehr Meister zugegen seyen, ist keinesweges nöthig. Wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen, worinn sie wollen, gänzlich verbothen werden.

Wenn der, der in einer andern Stadt dieses Creyses als Hamm sich niederzulassen, gedenket, in Hamm das Meisterstück machet, so brauchet der etwa in Person mit ihm von seinem künftigen Wohnort nach Hamm gekommene Zunftmeister die Verfertigung des Meisterstücks daselbst nicht abzuwarten, sondern kan, zu Verhütung der Versäumniß in der Arbeit, nach geschehener Meldung beym Amt, zu Hause zurückkehren.

Art. V.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers, geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; Sonst aber ihm einiger von den Amts-Meistern, öfters mit Fleiß und aus Mißgunst, hervorgesuchten Kleinigkeiten, und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder, nach Befinden, ganz verworfen, werden. Und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats, oder, da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister, heimzustellen: Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwürigkeiten gemacht worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung eines Meister-Stücks und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, in so weit solche in Unsern Landen statt finden, festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen, solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer der Märkischen Städte nordwärts der Ruhr zu setzen, und die Gülde zu gewinnen, beschlösse, so soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, wovon jedoch die Ausländer vermöge Edicti vom 8. Octob. 1764. frey bleiben, angenommen werden; Ein jeder, sowohl ein- als ausländischer, soll aber gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit, darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Vier Rthlr., den gesammten Meistern, zur Ergötzlichkeit für zweymalige Zusammenkunft, Einen Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., und dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, Einen Rthlr., welchen aber derjenige, so vorhin, an einem andern Ort, schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths Cämmerey Zwey Rthlr., und der Kirche, anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Einen Rthlr., und, über diese auf Zehen Rthlr. sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, eines Meisters Sohn hingegen nur die Hälfte der specificirten Gebühren, zahlen; ein Ausländer

länder aber, wie §. 5. gedacht, davon frey seyn, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht an den Ort seines Etablissements gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen, auch darüber bey der Lade eine Bescheinigung erhalten, die besonders den Meistern in den andern Städten vorgewiesen werden könne.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Glaser und Anstreicher fernerhin in den Städten ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; Es soll aber desto genauer darauf gehalten werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich darzu tüchtig gemacht, und soll deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meisterwittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Und da hiebevor kein Meister befugt gewesen, mehr als zwey Gesellen zu halten; So wird doch nunmehro einem jeden Meister frey gelassen, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat; damit aber diejenigen Meister, so keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, nicht so sehr darunter leiden mögen; so soll der Meister, welcher bereits zwey Gesellen in Arbeit hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit der sonst gewöhnlichen Zahl versehen, oder dieselbe keinen mehr verlangen; Wollte aber ein Meister darauf nicht warten, so kann er sich die übrigen Gesellen, bey vorfallender pressanten Arbeit, mit Vorbewust des Altmeisters, verschreiben.

Art. VIII.

Wer nun von Anfang der Zunft obgedachtermaßen nicht beygetreten, oder von ihr aufgenommen, ist, und wer künftig die Glaser- und Anstreicher-Innung vorbeschriebenermaßen in einer der besagten 10. Städte nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget, hat, dem soll auch das Glaser- und Anstreicher-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen, unter was Vorwand es wolle, darinnen zu treiben, erlaubt seyn, wenn er auch gleich anderwärts außer und in einem Ort außer diesem Creise Meister von einer andern Profeßion wäre, und das Glaßmachen und Anstreichen zunftmäßig dabey gelernet hätte.

Und ob wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch, auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher, geschwinde Justiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen, wes Endes jeder zunftmäßiger Meister, der einen Fremden oder Fuscher antrift, zu dessen Arretirung und Abnehmung der Geräthschaften, bey des Orts Obrigkeit, gleich die Hülfe suchen kann. Den familichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Glaser- und Anstreicher-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen, bey den Handwerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörige, Leute, verstanden wissen, und soll keinem derselben Glaser- und Anstreicher-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX.

So soll auch, außer den Factoren und Pächtern der einländischen Glaß-Hütten, sonst niemanden erlaubt seyn, mit Scheiben- Tafel- und schlechtem Hol-Glase zu handeln, als allein den Meistern dieses Glaser- und Anstreicher-Handwerks,

dafern aber einer oder der andere außer dem Handwerk mit dergleichen Glase handeln würde, öffentliche Krämerey halten, auch außerhalb Jahr-Märkten mit Scheiben-Tafel- und schlechtem Hol-Glase in den Häusern herumlaufen, und Handlung treiben, denenselben soll der Magistrat, solch Glas abnehmen zu lassen, freye Macht haben; Dahingegen müssen auch, wenn jenes statt finden soll, die Glaser und Anstreicher, und insonderheit derjenige von ihnen, so vom Magistrat, nach Vorschrift vorhin ergangener Verordnungen, zum Glas-Factor bestellet worden, ein Glas-Magazin halten, und darinnen von allerhand einländischen Gläsern und Bouteillen beständig und genugsamen Vorrath haben, damit die Bürger und Land-Leute solches jederzeit bekommen können.

Art. X.

Wenn ein Geselle in andern einländischen Städten, so keine eigne Innung haben, Meister zu werden verlanget, derselbe soll, als ein zünftiger Meister, nur drey Meister-Stücke machen, welche die Meister von den vorhin bemerkten ihm vorlegen werden.

Es soll von einem dergleichen Meister in denenjenigen Städten, so es mit der obgedachtermaßen vereinigten Innung zu halten begehret, an Meister-Gelde und Kosten, überhaupt nicht mehr denn Vier Rthlr., nemlich dem Beysitzer Zwölf Ggr., den Meistern zur Ergötzlichkeit Zwölf Ggr.; dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück verfertiget, Zwölf Ggr., in die Lade Ein Rthlr. Zwölf Ggr., und zur Raths-Cämmerey Ein Rthlr., gezahlet werden.

Es sollen auch die Meister dieses combinirten Gewerks, wie bis dahin gebräuchlich gewesen, nur jede in ihren Districten, nemlich in den Städten, worinnen sie wohnen, und auf dem dazu gehörigen platten Lande, arbeiten, besonders den Italiänern, die zwar Bürger zu werden, aber sich nur auf Kammern einzumiethen, und durch das Land zu laufen, das durch ihre mehrentheils nur liederliche Arbeit verdiente Geld auswärts zu bringen, und denn leer wieder zu kommen, indeß sich der bürgerlichen Lasten, auch noch nach genossenen Frey-Jahren, an den Orten wo sie Bürger heißen, zu entziehen, pflegen, diese Art des Hausirens nicht weiter gestattet, sondern nur erlaubet, seyn, bey denen Personen ausser ihren Districten zu arbeiten, die sie expressé darum bestellen, weil sie mit den Glasern oder Anstreichern ihres Orts nicht so wohlfeil, als mit jenen, gute Arbeit behandeln können, oder damit von ihnen so lange aufgehalten werden, denn es wird hierdurch zugleich überhaupt festgesetzet, daß zwar den Meistern zur Arbeit in ihren Districten der Vorzug gebühret, jedoch, wenn sie, nach mit ihnen verabredetem Accord, den Eingesessenen mit eben so guter Arbeit, eben so bald und wohlfeil, wozu sich entferntere Meister verstehen, nicht fördern wollen, jedem Einwohner frey stehen soll, den vorzüglichen Accord zu schließen, jedoch mit keinem außer Landes wohnenden Meister. Die zünftigen Glaser- und Anstreicher-Meister, müssen dahero sich durch prompte und gute Arbeit, gegen billige Preise, weshalb auf den §. 18. Bezug genommen wird, den Einwohnern ihrer Districte empfehlen; dabey auf die Fälle, da entferntere Meister in ihre Districte kommen sollten, genau vigiliren, bey den Bau-Herren sich zu erst melden, einen Accord vorstehendermaßen versuchen, und falls sich findet, daß der entferntere Meister sich unbestellt eingefunden, um seine Arbeit anzupreisen, und sie den Meistern des Districts, für die ordinaire Preise, zu entziehen, der soll vom Magistrat seines Orts, nach vorangegangener Examination, zur Erlegung Vier Rthlr. Strafe, halb zur Gewerks-Lade, und halb zur Armen Casse des Wohn-Orts, und der Kosten, angehalten, auf die vorbeschriebene bloße Herumstreicher aber von den Ausreitern, wie auf auswärtige Glaser, genau gepasset, sie nahmhaft gemacht, und den bewandten Umständen nach bestrafet, werden; damit jedoch ein zünftiger Meister nicht aus andern Districten, unter falschem Vorgeben wohfeilerer Accords, als sie wirklich getroffen worden, Arbeit an sich zu ziehen, und zu gleichem Vorgeben den Bau-Herrn überzuholen, suche: so sollen die übrigen Zunft-Meister, wann sie mit

Grunde

Grunde Verdacht, in Vorkommenheiten, auf jemand haben, dem Magistrat des Orts Anzeige davon thun, der darüber eine Untersuchung vornehmen, die Arbeit qu. von zwey unpartheyischen Meistern taxiren zu lassen, hat, und, wenn sich der vorgegebene Accord falsch befindet, dergleichen seinen Nebenmeister hintergehender Glaser oder Färber, nach Inhalt des noch folgenden §. 19., bestraft, aus dem Gewerk gestoßen, und ihm nur gestattet, werden, sich bloß mit Flickwerk zu ernähren. Ferner soll keinem entfernten Meister gestattet werden, an dem Orte, wo Meister wohnen, mit Fenstern zu Markte zu ziehen; So aber einer darwider handelte, sollen ihm die Fenster durch den Magistrat abgenommen, selbige confisciret, und das Geld dafür, ein Theil zur Lade, ein Theil zur Cämmerey, und ein Theil zur Armen-Casse, berechnet, werden, so soll auch kein dergleichen Meister, so sich in einer obgenannter 10. Städte setzen wollte, zur Meisterschaft gelassen werden, er habe denn zuvor die übrige Sechs Rthlr. Meister-Recht gegeben.

Art. XI.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fodern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Es soll aber diesem Beysitzer alsdenn, außer was demselben bey Verfertigung eines Meister-Stücks, Gesellenmachung, und Aufdingung eines Lehr-Jungen, hierinnen aparte zugebilliget worden, mehr nicht als Sechszehn Ggr. an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten, muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen, verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt, von einem andern Meister, versehen werde, besorgen, muß.

Wenn aber jemand, so sich in den Zehen Städten setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Es hübe sich sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen, gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet, werden.

Art. XII.

Den Beysitzer des Magistrats und den Alt-Meister sollen die übrigen sämmtlichen Meister auch Gesellen bey den Versammlungen gebührend respectiren. Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Glaser und Anstreicher anders nicht, als bey andrer ehrlichen Leute Zusammenkünften es gehalten werden solle, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maassen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer den des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, und eine Stunde zu spät, erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen, würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder

aus

aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen, sollte, den Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Den Meistern aber wollen Wir eine Lade, zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir, aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister in Hamm im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister in Hamm, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben; um, wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus, zur Berechnung, zuzustellen. Zum Altmeister muß, ohne erhebliche Ursachen, kein anderer, als der älteste Meister der Stadt Hamm, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats Collegium oder den Commissarium loci in Hamm die Sache gelangen lassen, welcher sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse, gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten, werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers und einiger Mitmeister aus den übrigen nordwärts der Ruhr Märkischen Städten, die sich dazu einfinden wollen, und in Gegenwart der Gesellen, justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versamlung sollen auch die, nach getroffenem Einverständnisse, etwa mithaltende Meister aus den Neben-Städten, außerhalb des Nordwärts Märkischen Creyses, gefordert werden können, und ihr jährlich Quartalgeld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewerk Drey Rthlr., und den Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr., nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk desfalls Processe erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Glaser und Anstreicher gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sachen machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, solle, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache, durch den ordentlichen Weg Rechtens, aus, wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734., gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthume gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XV.

Ob nun zwar, solchergestalt, da die nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden. So soll jedoch,

wenn

wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, das Gewerk sich desfalls beym Commissario loci in Hamm melden, und wenn dieser über die Collecte die Approbation besorget, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVI.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so, wie Artic. 14. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben, müssen,) einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, wie denn zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichencasse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr., aus der Gewerkslade, gezahlet werden.

Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 31. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kan oder will; so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben, werden, welcher das Gewerk auch jederzeit anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVII.

Uebrigens erfordert die Redlichkeit, daß ein jeder Meister tüchtige Arbeit verfertige, von den ihm etwa vom Bau-Herrn gelieferten Materialien nichts entwende, noch mit Fleiß verderbe; Würde aber ein Meister überführet, daß er gar etwas von den ihm gelieferten Materialien, an Glas, Zinn, Eisen, Farbe, oder Oehl gestohlen, soll er das entwendete bezahlen, und in Zehen Rthlr. Strafe zu seines Orts Raths-Cämmerey, auch Erstattung der Unkosten, verdammet, und die Sentenz Vierzehen Tage lang auf dem Rathhause seines Orts, öffentlich angeschlagen, werden, würde er aber sich zum zweytenmahl auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe, als ein würklich unredlicher Mensch, aus dem Gewerk gestoßen, und dabey weiter nicht gelitten, und ihm zu seiner Subsistence keine andere als Flickarbeit gestattet, werden; So muß auch ein Meister die Bau-Herren nicht allzulange mit der Arbeit aufhalten, widrigenfalls letzterem frey stehet, die bey ihm bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, einem andern zu geben, welcher denn auch selbige, ohne beym Gewerk anzustoßen, anzunehmen befugt seyn soll.

Art. XVIII.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Glaser und Anstreicher, sich untereinander heimlich bereden oder verbinden, ihre Arbeit auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das General-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XIX.

Dahingegen aber, wenn ein Meister, ohne daß der Bau-Herr, weilen er nicht befördert worden, oder werden wollen, einen andern Meister verlanget hätte, seinen Nebenmeister aus Vorsatz verunglimpfen, seine Arbeit verachten, auch selbige durch Falschheit ihm entziehen, und er dessen überwiesen, würde, ist er, nach Erkenntniß des Magistrats des Orts, das erste und zweyte mahl, in willkührliche Geld-Strafe verfallen, von welcher einen Theil die Armen, einen Theil der

Magistrat und einen Theil die Lade, bekommen soll, würde er aber öfter dergleichen unerlaubten Arbeits-Entziehung überführet, dann soll er nach §. 17. als ein unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, und gehalten, werden.

Art. XX.

Es soll keinem Meister erlaubt seyn, in die Häuser herum nach Arbeit zu laufen, und die Arbeit unverschämter Weise den Leuten abzuschwatzen, vielweniger sein Weib oder Gesinde dazu anzuhalten, noch weniger sie durch andere zu bekommen suchen, sondern die Willkühr dem Bau-Herrn überlassen, so oft einer dawider handelt, soll er in Vier Rthlr. Strafe, wovon Zwey Rthlr. dem Magistrat, und Ein Rthlr. den Armen seines Orts, Ein Rthlr. aber der Lade, anheim fallen, genommen werden.

Art. XXI.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk, bey schwerer Strafe, enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Commissarii loci, geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an obgedachte obrigkeitliche Personen gebracht, in deren Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit denselben verabredet, werden soll.

Art. XXII.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder, verstirbet, sollen die jüngsten Meister des Gewerks jeden Orts, wo die Leiche ist, so viel deraleichen Meister nöthig und vorhanden, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen; Und soll sich bey Sechs Ggr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet,) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Glaser und Anstreicher, wie auch jedermänniglich, sich zu conformiren haben. Dafern auch ein Meister, Meisterinn, Geselle, auch Jungen, nichts im Vermögen nachgelassen hätten, soll das Handwerk schuldig seyn, die Leute so zu Grabe tragen, oder die Träger, zu lohnen. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte.) Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; Sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit stehen, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verderben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll: Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat jeden Orts zu urtheilen hat, solches verhinderten; Wenn aber eines Glasers und Anstreichers Wittwe, außer dem Gewerk, wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Glaser- und Anstreicher-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben, müsse.

Art. XXIV.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo, kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey

Los-

Lossprechung des Jungen, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen, lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in solcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, welches allenfalls durch ein an dasselbe dem Jungen mit nach Hamm zu gebendes Schreiben geschehen kann, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungen aber ins Buch eingetragen, und dem aus einer entfernten Stadt gekommenen ein Schein darüber ertheilet, wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibegebühr an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des sonst gewöhnlichen Wachses, Sechszehn Ggr.

Art. XXV.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet, werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister des combinirten Gewerks nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVI.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen, Schlägen und anderm unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat jeden Orts, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch ein allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen, hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehen Tage wegbleibet; soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet, werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein

Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet, werden.

Art. XXVII.

Wenn nun ein Junge, solchergestalt, seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder zu Hamm vor das Gewerk, wozu die dasige Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinn er gefehlet, vorstellen, welches von dem Entfernten, wie beym Einschreiben, schriftlich geschehen kann: worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 24. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern, sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen, solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Königlichen Landen wandern müsse: Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben; so soll er sofort an dem Ort, wo die Lade ist, ohne andere Ceremonien und Possen, losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will, oder mag, von dem Beysitzer, unter seiner, und der zwey Gewerks-Aeltesten, Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Schein, in der Gewerkslade verwahret, und von beyden, nach Maßgebung des General-Handwerks Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet, werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Ggr., dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und den Zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbrief wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVIII.

Die ehemalige Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit, in Handwerks-Sachen, etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklä-

erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen, sich erkühnen sollten.

Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreicher-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreicher-Gesellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Februar. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen, hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXIX.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Glaser- und Anstreicher-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge, bloß als ein anderes Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Glaser- und Anstreicher-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden, sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage, feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen, sollen. Immaßen, wenn ein Geselle erst Abends nach zehen Uhr zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verurtheilet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet, werden sollen.

Art. XXX.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellen, eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche von den Gesellen beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXXI.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen, Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kan, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen wer-

Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, bey demselben auszulernen, angenommen; ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet, werden.

Art. XXVII.

Wenn nun ein Junge, solchergestalt, seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder zu Hamm vor das Gewerk, wozu die dasige Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinn er gefehlet, vorstellen, welches von dem Entfernten, wie beym Einschreiben, schriftlich geschehen kann: worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 24. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern, sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen, solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Königlichen Landen wandern müsse: Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben; so soll er sofort an dem Ort, wo die Lade ist, ohne andere Ceremonien und Possen, losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will, oder mag, von dem Beysitzer, unter seiner, und der zwey Gewerks-Aeltesten, Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Schein, in der Gewerkslade verwahret, und von beyden, nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet, werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Ggr., dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und den Zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbrief wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVIII.

Die ehemalige Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit, in Handwerks-Sachen, etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklä-

erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen, sich erkühnen sollten.

Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreicher-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreicher-Gesellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Februar. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen, hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXIX.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Glaser- und Anstreicher-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge, bloß als ein anderes Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Glaser- und Anstreicher-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden, sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage, feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen, sollen. Immaßen, wenn ein Geselle erst Abends nach zehen Uhr zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verurtheilet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet, werden sollen.

Art. XXX.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellen, eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche von den Gesellen beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet weroen, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXXI.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen, Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kan, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen wer-

den; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen, sey.

Art. XXXII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen, noch fernerhin, Ein oder Zwey Alt-Gesellen, wo so viele sind, mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und, wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister, oder andern Meister des Orts, sofort Anzeige thun. Und wie wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 14. und 16. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt Meisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Alt-Meister in der Meister-Lade mit verwahret, wird, welche Gelder, wie Art. 14. und 16. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen, auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen, seyn; Den ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXIII.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Straffe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solches sofort dem Alt- oder andern Meister seines Orts unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, so hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXIV.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen wir es dabey bewenden, wie es vorher üblich gewesen; jedoch daß es einem Meister frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXV.

Gleichwie nun das Gewerk der Glaser und Anstreicher in den 10. Städten nordwärts der Ruhr sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, Magistraten und Gerichten, in den vorbemeldeten Städten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Uhr-

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31ten März 1777.

(L. S.) Friederich.

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

No. X. Verordnung wegen Milderung der Herrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in der Chur- und Neu-Mark Unterthanen oder dienstpflichtig sind. De Dato Berlin, den 7. April. 1777.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc.

Nachdem es der Verfassung Unserer Chur- und Neumärkischen Lande gemäß ist, auch die Gesinde-Ordnung der Churmark vom 11. Febr. 1769. Tit. I. §. 12. ausdrücklich verordnet, daß verabschiedete Soldaten, so von Uns nicht anderwärts versorgt, oder als Officiers dimittiret, worden, nach dem Ort, wo sie als Unterthanen oder Zwangdienstpflichtige hingehören, sich wieder begeben, und ihrer aus der Unterthänigkeit und Zwangdienstpflicht herrührenden Schuldigkeit sich nicht entziehen, sollen, welche Schuldigkeit auf ihre Weiber und Kinder sich gleichfalls erstreckt, indem sie nach der Bauren- und Gesinde-Ordnung in eben den Verhältnissen als ihre Männer und Väter gegen dieselben Herrschaften stehen; So wollen Wir auch diesen Grundsatz um so mehr beybehalten wissen, als vermittelst dessen die zum Landbau erforderliche Volksmenge, so wie die Cantons Unserer Regimenter, allenthalben vollzählig erhalten werden, es kann auch keine Ausnahme statt finden für freye Weibspersonen, so einen solchen Soldaten heyrathen, noch für des Soldaten Kinder, so von einer freyen Mutter gebohren oder in dem Soldatenstand erzeugt sind.

Inzwischen finden Wir jedoch in Ansehung der Soldatenkinder, so ihrem Vater in das Standquartier folgen, unbillig, daß die grundherrschaftliche Rechte über sie mit Strenge ausgeübt werden sollen.

Wenn demnach ein Unterthan oder Dienstpflichtiger, zu Zeit, da er zum Regiment eingezogen wird, schon Kinder hat, so soll der Grundherrschaft freystehen, diejenigen, so 10. Jahr oder älter sind, zu Hause zu behalten, die jüngeren aber, oder diejenigen, so der Soldat nachher erzeugt, nicht anders, als wenn die Eltern sie zu Hause laßen wollen; und müssen sodann die Herrschaften sorgen, daß ohne Zuschub der Eltern dergleichen von ihnen zurückbehaltene Kinder Unterhalt und Erziehung genießen, zur Arbeit in Zeiten angehalten und tüchtig gemacht werden, ihr Brod und Fortkommen im Bauernstand zu finden. Von denenjenigen Soldatenkindern aber, so nicht in des Vaters Heimath bleiben, sondern ihm in das Standquartier folgen, welches keine andere seyn können, als die die Herrschaft entweder selbst nicht zurückbehalten will, oder wider Willen der Eltern, weil sie bey Einziehung des Unterthanen zum Regiment unter 10. Jahr alt, oder auch erst nachhero gebohren, sind, nicht zurück behalten darf, können diejenigen von der Herrschaft als Unterthanen oder Dienstpflichtige nicht zurück geruffen werden, so bey ihres Vaters Tod oder Abdankung schon aus seiner Gewalt getreten, die Töchter durch Heyrath, die Söhne durch ein Etablissement oder Ergreifung einer Profession, wofür auch gelten soll, wenn das Kind Ein Jahr vor des Vaters Tod oder Abdankung auf ein Handwerk als Lehrjunge gethan worden; inzwischen sollen doch die Grundherrschaften, wenn dergleichen Leuten unter ihren Gerichten dereinst Erbtheil anfällt, das gewöhnliche Loskaufsgeld davon nehmen können, ausser diesem Fall aber kein Recht weiter über ihre Person haben. Alle andere Kinder, so dem Vater in das Standquartier gefolgt, und bey seiner Abdankung oder Tod aus seiner väterlichen Gewalt nicht getreten, müssen im erstern Fall mit ihrem Vater, im zweyten Fall alleine bey dessen Grundherrschaft, als Unterthanen oder Dienstpflichtige sich gestellen und verbleiben.

Wir

Wir hoffen, die Grundherrschaften werden bey dieser Milderung ihrer Rechte sich beruhigen, wenn sie erwegen, eines Theils, daß die in den Standquartieren aufwachsende Soldatenkinder durch ihre Entfernung von des Vaters Heimath alle Gelegenheit verlieren, in dem Baurenstand ihre Nahrung und Fortkommen zu finden, und es daher hart seyn würde, ihnen auch die Nahrungs-Wege zu erschweren, so in dem Soldatenstand ihres Vaters sich ihnen darbieten, andern Theils, wie beschwerlich und unsicher die Ausführung ihrer Rechte ist, über dergleichen hin und wieder sich zerstreuende Leute, mithin daß ihnen durch deren geschehene Einschränkung in der That kein erheblicher Abgang erwächst, und Wir befehlen demnach Unsern Chur- und Neumärkischen Landes-Collegiis, über diese Unsere Verordnung, nach deren gewöhnlichen Publication, mit Nachdruck zu halten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. April 1777.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Blumenthal. von Münchhausen. v. Derschau.

No. XI. Verordnung zu Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in Ost- und West-Preussen unterthänig sind. De Dato Berlin, den 7. April. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc ꝛc.

Nachdem der Landesverfassung und Gesetzen Unsers Königreichs auch Herzogthums Ost- und Westpreussen gemäß ist, daß die abgedankte Soldaten, in so fern sie nicht von Uns mit einem Dienst, wobey Gehalt ist, versorgt werden, gleich nach erhaltener Dimission schuldig sind, bey denen Grundherrschaften, denen sie vor Einziehung zum Regiment mit Unterthänigkeit verwandt gewesen, mit Weib und Kindern sich einzufinden, und bey denenselben als ihre Unterthanen zu verbleiben; So wollen Wir auch diesen Grundsatz zwar beybehalten wissen, als vermittelst dessen die zum Landbau erforderliche Volksmenge, so wie die Cantons Unserer Regimenter, allenthalben vollzählig erhalten werden; es kann auch keine Ausnahme statt finden für freye Weibspersonen, so einen solchen Soldaten heyrathen, noch für des Soldaten Kinder, so von einer freyen Mutter gebohren, oder in dem Soldatenstand erzeugt, sind, sondern nach den Landesgesetzen tritt eine freye Weibsperson, so einen Unterthan heyrathet, in seiner Grundherrschaft Unterthänigkeit, und die in dem Soldatenstand erzeugten Kinder können gegen ihres Vaters Grundherrschaft, welcher er mit Unterthänigkeit verwandt ist, in keinem andern Verhältniß, als ihr Vater selbst, stehen.

Inzwischen finden Wir jedoch in Ansehung derer Soldatenkinder, so ihrem Vater in das Standquartier folgen, unbillig, daß die grundherrschaftlichen Rechte über sie mit Strenge ausgeübt werden sollen.

Wenn demnach ein Unterthan, zu Zeit, da er zum Regiment eingezogen wird, schon Kinder hat, so soll der Grundherrschaft freystehen, diejenigen, so 10. Jahr oder älter sind, zu Hause zu behalten, die jüngern aber, oder diejenigen, so der Soldat nachher erzeugt, nicht anders, als wenn die Eltern sie zu Hause lassen wollen, und müssen sodann die Herrschaften sorgen, daß ohne Zuschub der Eltern dergleichen von ihnen zurückbehaltene Kinder Unterhalt und Erziehung genießen, zur Arbeit in Zeiten angehalten und tüchtig gemacht werden, ihr Brod und Fortkommen im Baurenstand zu finden. Von denenjenigen Soldatenkindern aber, so nicht in des Vaters Heimath bleiben, sondern ihm in das Standquartier folgen, welches keine andere seyn können, als die die Herrschaft entweder selbst nicht zurückbehalten will, oder wider Willen der Eltern, weil sie bey Einziehung des Unterthanen

thanen zum Regiment unter 10 Jahr alt, oder auch erst nachhero gebohren, sind, nicht zurück behalten darf, können diejenigen von der Herrschaft als Unterthanen nicht zurück geruffen werden, so bey ihres Vaters Tod oder Abdankung schon aus seiner Gewalt getreten, die Töchter durch Heyrath, die Söhne durch ein Etablissement oder Ergreiffung einer Profession, wofür auch gelten soll, wenn das Kind, Ein Jahr vor des Vaters Tod oder Abdankung, auf ein Handwerk als Lehrjunge gethan worden; inzwischen sollen doch die Grundherrschaften, wenn dergleichen Leuten unter ihren Gerichten dereinst Erbtheil anfällt, das gewöhnliche Loskaufsgeld davon nehmen können, ausser diesem Fall aber kein Recht weiter über ihre Person haben. Alle andere Kinder, so dem Vater in das Standquartier gefolgt, und bey seiner Abdankung oder Tod aus seiner väterlichen Gewalt nicht getreten, müssen im erstern Fall mit ihrem Vater, im zweyten Fall alleine, bey dessen Grundherrschaft als Unterthanen sich gestellen und verbleiben.

Wir hoffen, die Grundherrschaften werden bey dieser Milderung ihrer Rechte sich beruhigen, wenn sie erwegen, eines Theils, daß die in den Standquartieren aufwachsende Soldatenkinder durch ihre Entfernung von des Vaters Heimath alle Gelegenheit verlieren, in dem Baurenstand ihre Nahrung und Fortkommen zu finden, und es daher hart seyn würde, ihnen auch die Nahrungs-Wege zu erschweren, so in dem Soldatenstand ihres Vaters sich ihnen darbieten, andern Theils, wie beschwerlich und unsicher die Ausführung ihrer Rechte ist, über dergleichen hin und wieder sich zerstreuende Leute, mithin, daß ihnen durch deren geschehene Einschränkung in der That kein erheblicher Abgang erwächst, und Wir befehlen demnach Unsern Ost- und West-Preußischen Landes-Collegiis, über diese Unsere Verordnung nach deren gewöhnlichen Publication mit Nachdruck zu halten. Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. April 1777.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Gaudi.

No. XII. Verordnung zu Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder der Soldaten, so in Pommern unterthänig sind. De Dato Berlin, den 7. April. 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Landesverfassung und den Gesetzen Unsers Herzogthums Pommern gemäß ist, daß die abgedankten Soldaten, in so fern sie nicht von Uns mit einem Dienst, wobey Gehalt ist, versorgt werden, gleich nach erhaltener Dimission schuldig sind, bey denen Grundherrschaften, denen sie vor Einziehung zum Regiment mit Unterthänigkeit verwandt gewesen, mit Weib und Kindern sich einzufinden, und bey denenselben als ihre Unterthanen zu verbleiben; So wollen Wir auch diesen Grundsatz zwar beybehalten wissen, als vermittelst dessen die zum Landbau erforderliche Volksmenge, so wie die Cantons Unserer Regimenter, allenthalben vollzählig erhalten werden; es kann auch keine Ausnahme statt finden für freye Weibspersonen, so einen solchen Soldaten heyrathen, noch für des Soldaten Kinder, so von einer freyen Mutter gebohren, oder in dem Soldatenstand erzeugt, sind, sondern nach den in Unserm Herzogthum Pommern in älteren und neueren Zeiten erlassenen Bauer-Ordnungen tritt eine freye Weibsperson, so einen Unterthan heyrathet, in seiner Grundherrschaft Unterthänigkeit, und die in dem Soldatenstand erzeugten Kinder können gegen ihres Vaters Grundherrschaft, welcher er mit Unterthänigkeit verwandt ist, in keinem andern Verhältniß, als ihr Vater selbst, stehen.

Inzwischen finden Wir jedoch in Ansehung der Soldatenkinder, so ihrem Vater in das Standquartier folgen, unbillig, daß die grundherrschaftliche Rechte über sie mit Strenge ausgeübt werden sollen.

Wenn demnach ein Unterthan, zu Zeit, da er zum Regiment eingezogen wird, schon Kinder hat, so soll der Grundherrschaft freystehen, diejenigen, so 10. Jahr oder älter sind, zu Hause zu behalten, die jüngern aber, oder diejenigen, so der Soldat nachher erzeugt, nicht anders, als wenn die Eltern sie zu Hause lassen wollen, und müssen sodann die Herrschaften sorgen, daß, ohne Zuschub der Eltern, dergleichen von ihnen zurückbehaltene Kinder Unterhalt und Erziehung genießen, zur Arbeit in Zeiten angehalten und tüchtig gemacht werden, ihr Brod und Fortkommen im Baurenstande zu finden. Von denenjenigen Soldatenkindern aber, so nicht in des Vaters Heimath bleiben, sondern ihm in das Standquartier folgen, welches keine andere seyn können, als die die Herrschaft entweder selbst nicht zurück behalten will, oder wider Willen der Eltern, weil sie bey Eirziehung des Unterthanen zum Regiment unter 10. Jahr alt, oder auch erst nachhero gebohren, sind, nicht zurück behalten darf, können diejenigen von der Herrschaft als Unterthanen nicht zurück gerufen werden, so bey ihres Vaters Tod oder Abdankung schon aus seiner Gewalt getreten, die Töchter durch Heyrath, die Söhne durch ein Etablissement oder Ergreiffung einer Profession, wofür auch gelten soll, wenn das Kind, Ein Jahr vor des Vaters Tod oder Abdankung, auf ein Handwerk als Lehrjunge gethan worden; inzwischen sollen doch die Grundherrschaften, wenn dergleichen Leuten unter ihren Gerichten dereinst Erbtheil anfällt, das gewöhnliche Loskaufsgeld davon nehmen können, ausser diesem Fall aber kein Recht weiter über ihre Person haben. Alle andere Kinder, so dem Vater in das Standquartier gefolgt, und bey seiner Abdankung oder Tod aus seiner väterlichen Gewalt nicht getreten, müssen im erstern Fall mit ihrem Vater, im zweyten Fall alleine, bey dessen Grundherrschaft als Unterthanen sich gestellen und verbleiben.

Wir hoffen, die Grundherrschaften werden bey dieser Milderung ihrer Rechte sich beruhigen, wenn sie erwegen, eines Theils, daß die in den Standquartieren aufwachsende Soldatenkinder durch ihre Entfernung von des Vaters Heimath alle Gelegenheit verlieren, in dem Baurenstand ihre Nahrung und Fortkommen zu finden, und es daher hart seyn würde, ihnen auch die Nahrungs-Wege zu erschweren, so in dem Soldatenstand ihres Vaters sich ihnen darbieten, andern Theils, wie beschwerlich und unsicher die Ausführung ihrer Rechte ist, über dergleichen hin und wieder sich zerstreuende Leute, mithin daß ihnen durch deren geschehene Einschränkung in der That kein erheblicher Abgang erwächst, und Wir befehlen demnach Unsern Pommerschen Landes-Collegiis über diese Unsere Verordnung nach deren gewöhnlichen Publication mit Nachdruck zu halten. Uhrkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. April 1777.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen.

No. XIII. Declaration des §. 6. des Edicts vom 1. Martii 1744., wie es mit Erlassung der Unterthänigkeit zu halten in Schlesien. De Dato Berlin, den 7. April 1777.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preußen; ꝛc. ꝛc.

Wir bringen in Erfahrung, daß bey Anwendung des §. 6. des Edicts vom 1ten Martii 1744. die Erlassung von der Unterthänigkeit betreffend, wo verordnet ist, daß abgedankte Soldaten, gleich nach erhaltener Dimission, schuldig seyn sollen, bey ihren Grund-Herrschaften, denen sie mit Unterthänigkeit verwandt sind, sich einzufinden, und denenselben mit ihrem Weibe und Kindern, nach wie vor, unterthänig zu verbleiben, zuweilen Zweifel entstehen, sonderlich in Ansehung der während des Soldatenstandes erzeugten Kinder, und der freyen Weibspersonen, so

so einen zum Regiment eingezogenen Unterthan heyrathen, und in Ansehung der Kinder, so aus einer solchen Heyrath gebohren sind, in wie fern auch diese Weiber und Kinder unter dem Gesetz begriffen sind, und sowohl auf den Abdankungs- als den Todesfall ihres Mannes und Vaters, erstern Falls mit demselben, letztern Falls alleine, bey dessen Grund-Herrschaft als Unterthanen sich gestellen und verbleiben sollen.

Nun ist Uns an unveränderter Beybehaltung der in dem angezogenen Edict herrschenden, aus der Landes-Verfassung hergeleiteten, Grundsätze um so mehr gelegen, als sie abzielen, die zum Land-Bau erforderliche Volkes-Menge sowohl, als die Cantons Unserer Regimenter, allenthalben vollzählig zu erhalten. Es muß daher das allgemein redende Gesetz in einzelnen Fällen auch nicht eingeschränket werden, und da in dem §. 1. des angezogenen Edicts schon ausdrücklich enthalten, daß durch die eingeführte Cantons die den Grund-Obrigkeiten in Ansehung der Unterthänigkeit zustehende Rechte im geringsten nicht geschmälert werden sollen; so folgt auch hieraus, so wie aus den über die Unterthänigkeit geltenden Grundsätzen, von selbst, daß, wenn ein Soldat eine freye Weibs-Person heyrathet, und mit derselben Kinder erzeugt, beydes das Weib und die Kinder in seiner Grund-Herrschaft Unterthänigkeit treten, mithin auch nach ihres Vaters oder Mannes Tode, oder Abdankung, Unterthanen verbleiben, wie auch, daß eines Unterthanen im Soldatenstande erzeugte Kinder in eben dem Verhältniß gegen seine Grund-Herrschaft stehen, als er selbst: Nur in Ansehung derer Kinder, welche den Soldaten in das Stand-Quartier folgen, erfordert die Billigkeit, daß die Grund-Herrschaftlichen Rechte nicht mit äuserster Strenge ausgeübet werden. Wenn demnach ein Unterthan zur Zeit, da er zum Regiment eingezogen wird, schon Kinder hat, so soll der Herrschaft frey stehen, diejenigen, so 10. Jahr oder älter sind, zu Hause zu behalten; die jüngern aber, oder diejenigen, so der Soldat nachher erzeugt, nicht anders, als wenn die Eltern sie zu Hause lassen wollen, und müssen sodann die Herrschaften sorgen, daß ohne Zuschub der Eltern dergleichen von ihnen zurückbehaltene Kinder Unterhalt und Erziehung genüssen, zur Arbeit in Zeiten angehalten und tüchtig gemacht werden, ihr Brod und Fotkommen im Bauernstande zu finden. Von denenjenigen Soldaten-Kindern aber, so nicht in des Vaters Heimath bleiben, sondern ihm in das Stand-Quartier folgen, welches keine andere seyn können, als die die Herrschaft entweder selbst nicht zurückbehalten will, oder wider Willen der Eltern, weil sie bey Einziehung des Unterthanen zum Regiment unter 10. Jahr alt, oder auch erst nachher gebohren, sind, nicht zurückbehalten darf, können diejenigen von der Herrschaft als Unterthanen nicht zurückgerufen werden, so bey ihres Vaters Tod oder Abdankung schon aus seiner Gewalt getreten, die Töchter durch Heyrath, die Söhne durch ein Etablissement oder Ergreiffung einer Profeßion, wofür auch gelten soll, wenn das Kind ein Jahr vor des Vaters Tod oder Abdankung auf ein Handwerk als Lehrjunge gethan worden; inzwischen sollen doch die Grund-Herrschaften, wenn dergleichen Leuten unter ihren Gerichten dereinst Erbtheil anfällt, das im Edict vom 10ten December 1748. bestimmte Lytrum davon nehmen können, ausser diesem Fall aber kein Recht weiter über ihre Person haben.

Alle andere Kinder, so dem Vater in das Stand-Quartier gefolgt, und bey seiner Abdankung oder Tod aus seiner väterlichen Gewalt nicht getreten, müssen im ersten Fall mit ihrem Vater, im zweyten allein, bey dessen Grund-Herrschaft als Unterthanen sich gestellen und verbleiben.

Wir hoffen, die Grund-Herrschaften werden bey dieser Milderung ihrer Rechte sich beruhigen, wenn sie erwegen, eines theils, daß die in den Stand-Quartieren aufwachsende Soldaten-Kinder durch ihre Entfernung von des Vaters Heimath alle Gelegenheit verliehren, in dem Bauer-Stand ihre Nahrung und Fortkommen zu finden, und es daher hart seyn würde, ihnen auch die Nahrungs-Wege zu erschweren, so in dem Soldaten-Stand

ihres Vaters sich ihnen darbieten; andern theils, wie beschwerlich und unsicher die Ausführung ihrer Rechte ist, über dergleichen hin und wieder sich zerstreuende Leute, mithin daß ihnen durch deren geschehene Einschränkung in der That kein erheblicher Abgang erwächst; Und Wir befehlen demnach Unsern Schlesischen Landes-Collegiis, über diese Declaration Unsers Edicts vom 1ten März 1744. nach deren gewöhnlichen Publication mit Nachdruck zu halten. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten April 1777.

Friederich

(L. S.)

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Hoym.

No. XIV. Königliche allergnädigste Declaration, wie es in Zukunft mit Transportirung des Coffees in den Städten gehalten, und daß solches durch die Accise-Officianten exercirt werden soll. De Dato Potsdam, den 19. April 1777.

Le Roi étant informé des fraudes considérables qui se commettent sur le Caffe dans la Ville de Berlin, & de la difficulté d'en arrêter le cours, vû la facilité qu'ont les Marchands d'en recevoir chés eûx sans Déclaration, sous prétexte d'achats dans la Ville, cesse de se les communiquer ou de les livrer à leurs pratiques par de libres transports, même nocturnes, & les refus que font les Marchands de rendre compte aux Employés des Accises de leurs Approvisionnements & ventes, sous prétexte de gêne & empêchement dans leur Commerce. Considérant Sa Majesté que la liberté des Ttansports, à toutes heures, méme de nuit, des objets sujets aux Droits sans Déclaration préalable au Bureau, & à l'insçû de ceux préposés pour en empêcher la soustraction, donnoit aux fraudeurs des moyens sûrs pour transporter leurs Contrebandes, & s'en procurer le débit au préjudice du Commerce des Marchands qui acquittent les Droits, & que le refus que font les Marchands de se gêner pour gêner ceux qui les ruinent n'etoit pas naturel, ayant

Nachdem Se. Königl. Majestät höchstmißfällig in Erfahrung bringen müssen, wie die Coffé-Defraudationes in der Stadt Berlin immer mehr und mehr überhand nehmen, und mit dem grösten Eifer betrieben werden, der bisherig obwaltenden Schwierigkeit wegen, auch nicht Einhalt geschehen können, da den Kaufleuten die Nachsicht verstattet worden, den Coffee, unter dem Vorwand von Einkauf in der Stadt, ohne vorherige Anzeige in ihre Wohnungen aufnehmen, und solchen hinwiederum durch freye, ja sogar nächtliche, Transporte ihren Abnehmern zusenden, zu dürfen, die Defraudationes auch dadurch noch mehr Begünstigung erhalten haben, daß dieselben sich geweigert, den Accise-Officianten von ihrem Vorrath und Verkauf Rechenschaft zu geben, weil solches, ihrer Meynung nach, der Handlung hinderlich und beschwerlich falle. Nach völliger Ueberzeugung, daß die willkührlichen Versendungen acciseba-rer Waaren, zu allen Stunden, und selbst zur Nachtszeit, ohne vorher geschehene Declaration beym Accise-Amte, und ohne Vorwissen der zur Verhinderung der Unterschleisse bestellten Officianten, den Defraudanten die völlige Sicherheit im Transport und Debit ihrer Contrebande, zum Präjudiz des Commercii dererjenigen Kaufleute, welche die Gefälle entrichten, darbieten, der Vorwand auch, den die Kaufleute in Weigerung der Declarationen vorschützen, nicht der Natur der Sache angemessen ist, vielmehr ihr eigen Wohl

ayant un intérêt bien sensible de désirer, & même de concourir, à la destruction de la fraude qui détruit leur Commerce, & n'ayant aucun motif plausible pour cacher leur conduite, si elle est, comme ils le prétendent, exempte de reproches, les formalités n'etant qu'utiles au Commerce de bonne foi dont elles sont l'assurance; Voulant Sa Majesté ôter à la fraude tous les moyens de s'etendre & d'accroitre le préjudice qu'elle cause à l'Etat, par l'accroissement de la sortie du numéraire, pour la consommation du Caffé qu'elle favorise par l'affranchissement des Droits qui avoient pour but de la gêner, Elle défend à tous Marchands & Vendeurs de Caffé d'en recevoir chez eux, même de ceux achetés de leurs Confréres ou autres Vendeurs dans la Ville, qu'en vertu du billet justificatif de la Déclaration qui en aura été préalablement faite au Bureau des Accises, à peine de Confiscation, & de Cent Ecus d'Amende; Elle leur défend sous les mêmes peines d'en faire aucuns transports de nuit, sous quelques prétextes que ce soit, ni même d'en faire aucuns transports de jour en quantité au dessus d'un quart de quintal, sans un billet de permission du Bureau des Accises, le débit journalier en détail devant seul jouir de la liberté des transports, ainsi qu'il se pratique pour les Sucres, & autres objets qui se vendent en détail, & que les ventes en Gros assujetissent pareillement aux précautions nécessaires pour en empêcher l'abus.

Wohl erfordert, sich alle dem willig zu unterwerfen, wodurch denenjenigen, welche, ihrer Handlung schädlich zu seyn, suchen, Schranken gesetzet werden können, mithin sie sich selbst angelegen seyn lassen sollten, zur Vernichtung der ihrer Handlung nachtheiligen Defraudationen das ihrige beyzutragen, massen sie keine erhebliche Ursach haben, ihr Verkehr, wann es, wie sie vorgeben, untadelhaft und ehrlich ist, geheim zu halten, da durch die Formalitäten die Aufrechthaltung des Commercii gesichert wird, und solche demselben nicht anders als nützlich seyn können. Um aber den bisherigen Defraudationen zur ferneren Verbreitung alle Mittel und Wege entgegen zu setzen, und, den Nachtheil, welcher durch den grösern Ausgang des Numerairs, bey der je mehr und mehr zunehmenden, durch die Defraudationes begünstigten, Coffee-Consumtion, wovon die Auflagen vielmehr die Verminderung zur Absicht gehabt, dem Staate zugefüget wird, Einhalt zu thun; befehlen Allerhöchstdieselben so gnädigst als ernstlichst sämtlichen Kaufleuten, und andern mit Coffee handelnden Einwohnern, keinen Coffee ohne zuvor erhaltenen Erlaubniß-Schein, der dieserhalb beym Accise-Amte geschehenen Declaration wegen, in ihre Häuser und Wohnungen auf- und anzunehmen, auch nicht einmahl, wann solcher von Kaufleuten oder andern Verkäufern in der Stadt erkauft worden, bey Confiscation des Coffees, und Hundert Reichsthaler Strafe. Ferner wird denenselben, bey der nemlichen Strafe, untersaget, keine Versendungen bey Nachtszeit, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, zu unternehmen, auch sollen dergleichen bey Tage, wenn die zu transportirende Quantität einen Viertel Centner übersteigt, nicht anders, als auf einen Erlaubniß-Schein des Accise-Amts, verstattet werden, und soll von dieser Formalität nichts weiter als der tägliche Debit en Detail ausgeschlossen bleiben, so wie es mit dem Zucker und andern Objecten, die in kleinen Partien verkauft werden, eingeführet ist; die aber des Verkaufs en Gros wegen, zur Vermeidung des Mißbrauchs, gleichfalls den nemlichen Précautionen unterworfen sind.

Elle leur enjoint de rendre compte aux employés des Acciſes, à toutes réquiſitions, de leurs charges & Ventes; de leur répréſenter les approviſionnements reſtans, de ſouffrir les viſites & perquiſitions tendant à la découverte des abus, dont le défaut de débit produiroit le ſoupçon, & de ſe ſoumettre comme tous le autres Vendeurs, à toutes les précautions qui paroitront nécéſſaires pour conſtater la fidelité de leur Conduite.

Und da es Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Willens Meynung iſt, daß die Kaufleute, und alle übrige mit Coffee handelnde Unterthanen, auf jedesmahliges Verlangen, den Acciſe-Officianten von ihrem gehabten Vorrath und Verkauf, mit Vorzeigung des Beſtandes, Rede und Antwort geben; Als wollen und verordnen Höchſtdieſelben, ſich nicht nur hiernach allergehorſamſt zu achten, ſondern auch die Viſitationes und alle übrige einzuführende nöthige Præcautiones zur Entdeckung der Unterſchleiffe, deren ſie ſich in Ermangelung des Debits verdächtig machen würden, zu geſtatten, damit, ſolchergeſtalt, die Aufrichtigkeit ihres Betragens, zu aller Zeit, gerechtfertiget werden könne.

Elle enjoint à ſon Adminiſtration Générale des Acciſes de faire toutes les diſpoſitions qu'elle jugera convenables pour maintenir l'égalité entre tous les Marchands, & en aſſurant les Droits de leur vente, obvier à ce que le commerce de fraude ne détruiſe celui de bonne foi par la liberté des exportations qui ne doivent être tolérées que de jour, & ſimplement pour les parties de détail; Voulant abſolument que tous transports de nuit, même en petites parties, ſoient prohibés, & qu'aucuns ne ſe puiſſent faire de jour, en quantités au deſſus d'un quart de quintal, qu'en vertu d'une ampliation de la déclaration faite au Bureau d'Acciſe, à peine de Confiſcation & de Cent Ecus d'Amendes;

Schlüßlich befehlen Se. Königl. Majeſtät Dero General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, alle diejenigen Arrangements zu treffen, welche ſie zur Erhaltung des Gleichgewichts unter allen Kaufleuten nöthig zu ſeyn erachtet, und, durch Verſicherung der auf dem Verkauf haftenden Abgaben, dahin genau vigiliren zu laſſen, daß durch die Defraudationes dem Commercio fernerhin kein Schaden zugefüget werde, dahero dann keine freye Verſendungen bey Tage, als nur einzig und allein was den Verkauf en Detail betrift, erlaubt, bey Nachtszeit aber, ſelbſt in kleinen Partien, gänzlich verboten, ſind, und wann die bey Tage zu transportirende Quantität einen Viertel Centner überſteigt, ſoll die Verſendung nicht anders, als nach vorher beym Acciſe-Amte geſchehener Declaration, und darauf erhaltenen Erlaubniß-Schein, verſtattet werden, bey Confiſcation des Coffees und Hundert Rthlr. Strafe.

Car telle eſt ſon expreſſe Volonté, qui doit être exécutée, non ſeulement à Berlin, mais dant toutes les Villes où il ſeroit néceſſaire d'uſer des mêmes précautions pour elaguer les fraudes & abus qui détruiſent le Commerce, & occaſionnent les plus grands préjudices à l'Etat, en favoriſant une Conſommation qui néceſſite la ſortie de ſon numeraire: Enjoignant à ſon Adminiſ-

Hieran geſchiehet Höchſtdero Wille, welcher nicht nur in Berlin, ſondern in allen Städten, wo dergleichen Præcautiones zu nehmen nöthig, zur Vollziehung gebracht werden ſoll, um die Defraudationes, welche dem Commercio ſchädlich, dem Staate aber durch Erleichterung der Conſumtion und des daraus entſtehenden Ausgangs des Numerairs höchſtnachtheilig, ſind, zu unterdrücken; als

minisſtration d'y tenir exactement la main & de remettre la présente Déclaration à la Juſtice Supérieure des Acciſes pour juger en ſa Conformité, & la faire publier partout où beſoin ſera, pour qu'on n'en prétende Cauſe d'ignorance.

Fait & arrêté à Potsdam le 19. d'Avril 1777.

Frédéric.

worauf die Acciſe- und Zoll-Adminiſtration mit Nachdruck zu halten, und gegenwärtige Declaration dem Ober-Acciſe- und Zoll-Gerichte zu communiciren, hat, um darnach zu verfahren, und ſolche überall wo es nöthig publiciren zu laſſen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe.

Gegeben zu Potsdam, den 19 April 1777.

Friederich.

No. XV. Circulare an alle Inſpectores betreffend die Stolgebühren bey Taufen und Beerdigungen ſo bey Ehen vorfallen, wo ein Theil einer andern Confeſſion zugethan iſt, daß die Anzeige davon, wenn von einen lutheriſchen Prediger eine Miniſterial-Handlung verrichtet wird, dem Reformirten Prediger, dem die Handlung zu verrichten ordentlicher Weiſe zugekommen wäre, geſchehen ſolle, damit den reformirten Kirchen- und Schulbedienten, oder Kirchen- und Armen-Caſſe, nichts entgehe, ſolches auch vom reformirten Prediger dergeſtalt gehalten werden ſolle. De Dato Berlin den 24. April. 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer.

Da in dem unterm 15ten Juli 1771. erlaſſenen Reglement, wegen Entrichtung der Stolgebühren, bey Tauffen, und Beerdigungen, ſo bey Ehen vorfallen, wo ein Theil einer andern Confeßion zugethan iſt, nicht ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß, wenn ein Lutheriſcher Prediger, in den daſelbſt genannten Fällen, eine Miniſterial-Handlung verrichtet, er ſolches dem Reformirten Prediger, dem die Handlung zu verrichten ordentlicherweiſe zugekommen wäre, anzeigen ſolle, und daß den Reformirten Kirchen- und Schul-Bedienten, oder Kirchen- und Armen-Caſſen, dasjenige, was ihnen ſonſt zugekommen wäre, wenn ein Reformirter Prediger die Handlung verrichtet hätte, ebenfalls zuvor entrichtet werden müſſe, wie es im umgekehrten Falle geſchehen muß, wenn ein Reformirter Prediger einen Actum verrichtet, der dem Lutheriſchen zugekommen wäre; ſo iſt darüber von einigen Geiſtlichen angefraget, oder das Reglement nicht recht verſtanden, worden.

Wenn nun die in dieſem Reglement gegebene Vorſchriften wechſelſeitig und in umgekehrten Fällen ihre Anwendung ebenfalls finden, ſo wie überall ein völliges Reciprocum, bey denen Anweiſungen, welche über die Concurrenz der Reformirten und Lutheriſchen Geiſtlichen gegeben ſind, beobachtet werden muß; Als machen Wir Euch ſolches hiermit gnädigſt bekandt, um, ſowohl Euch ſelbſt darnach zu achten, als die Prediger Eures Creyſes anzuweiſen, keine Miniſterial-Handlung, welche dem Reformirten Prediger Reglementmäßig zukömmt, zu verrichten, bevor nicht eben ſolches Dimiſſoriale beygebracht worden, welches der Reformirte Prediger ſeinerſeits ſich vorzeigen laſſen muß, wenn er, im umgekehrten Falle, einen Actum verrichtet, der dem Lutheriſchen Prediger zugekommen wäre. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 24. April. 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XVI. Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß bey einer beträchtlichen außerhalb Landes gehenden Collateral-Erbschaft außer dem Abschoß auch der Edictmäßige Stempel berichtiget werden solle. De Dato Berlin, den 29. April 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Da Wir neuerlich vernommen haben, daß von einer beträchtlichen ausserhalb Landes verabfolgten Collateral-Erbschaft zwar der Abschoß reguliret, nicht aber die edictmäßige Stempel-Abgabe berichtiget, worden; so haben Wir, um dergleichen offenbare Vernachlässigungen Unserer Stempel-Gefälle, für das künftige, zu verhüten, hierdurch ordnen und festsetzen wollen, daß bey jedesmahliger Verabfolgung einer Collateral-Erbschaft ausser Landes zuvor die edictmäßigen Stempel-Abgaben davon berichtiget und inne behalten werden, im Unterlassungs-Falle aber die Gerichte und Fiscale dafür responsable seyn, sollen.

Ihr habt Euch also nicht nur selbst hiernach auf das genaueste zu achten, sondern auch die von Euch ressortirende Unter-Gerichte darnach zu bescheiden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 29. April 1777.

Auf Sr. Königlichen Majestät Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg.

No. XVII. Ordre an die General-Accise- und Zoll-Administration, daß nicht nur die Einfuhre aller auswärtigen Lohe- und Knoppergaaren Leder, sondern auch alle fertige aus der Fremde bisher eingegangene Leder-Waaren, in sämmtlichen Königlichen Provinzen diesseits der Weser, jedoch Schlesien noch zur Zeit ausgenommen, gänzlich zum einländischen Debit und Consumtion verbothen seyn, und dazu nicht ferner einpaßiret werden, sollen. De Dato Berlin, den 30. April 1777.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, Allerhöchst gut gefunden und resolviret haben, daß zu desto besserem Fortkommen der im Lande befindlichen ansehnlichen Loh-Gerbereyen und Leder-Fabriquen, und dererselben Aufnahme, alle auswärtige Loh- und Knoppergare Leder, als da sind, Roß- Rind- Kalb- und Schaaf-Leder, welche loh- oder knoppergahr gemacht sind, dos sogenannte Fahl-Leder; nicht weniger alles ausländische Sohl-Leder, nur allein den sogenannten englischen Putz davon ausgenommen, zugleich aber auch alle bisher aus der Fremde, und besonders aus Engelland eingekommene fertige Leder-Waaren: an Sätteln, Stiefel-Schäfften, Wagen-Leder, Geschirren, Reitzeugen, und ledernen Dosen, auch allen anderen Sachen, so aus loh- oder knoppergarem Leder verfertiget werden können, zum inneren Debit oder Consumtion, in sämtlichen Königlichen Reichen, Staaten und Provinzen, dießeits der Weser, jedoch noch zur Zeit excl. Schlesien, gänzlich verbothen seyn, und dergleichen zum innern Debit nicht ferner einpaßiret werden, sollen, wobey sich jedoch verstehet, daß von diesem Verbote ausgenommen bleiben, der obenbenannte englisch: feine Putz zu Sohl-Leder, die echten rothen rußischen Juchten, das sogenannte Sämische, und alle Sorten weißgar Leder, wie auch Saffian und Cordnan, welche ferner gegen Tarifmäßige Versteuerung einpaßiren sollen.

Als befehlen Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät Dero General-Accise- und Zoll-Administration hiermit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst und ganz eigentlich zu achten, auch sofort die Provincial-Accise- und Zoll-Directiones überall gehörigen Orts, excl. Schlesien, dieser-

dieserhalb gemessenst zu instruiren, und selbige zur pflichtmäßigen genauen Observanz dieses Verboths, und Anwendung der äussersten Vigilance, daß demselben nicht contraveniret werde, ernstlich anzuweisen. Signatum Berlin, den 30ten April 1777.

Friederich.

No. XVIII. Vergleich wegen Aufhebung des Abschosses und Abzugs zwischen dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt samt den darzu gehörigen Graf- und Herrschaften einer Seits, und den zum Fürstenthum Anhalt-Cöthen gehörigen Landen anderer Seits. De Dato Berlin, den 1. May 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben und Nachfolger: daß Wir, in Betracht der Beschwernisse, welche mit den von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen, bisher geforderten Abschoß- und Abzugs-Geldern verbunden sind, Uns mit des Fürsten Carl George Lebrecht zu Anhalt-Cöthen Liebden dahin verglichen und vereiniget haben, die fernere Forderung der Abschoß- und Abzugsgelder zwischen Unsern benachbarten und angrenzenden Ländern, und zwar, von Seiten Unserer des Königs von Preussen, in Ansehung des Herzogthums Maarburg und des Fürstenthums Halberstadt, samt den dazu gehörigen und respective darin enclavirten Graf- und Herrschaften Mannsfeld, Hohenstein, Derenburg und Regenstein, von Seiten des Fürsten zu Anhalt-Cöthen Liebden aber, wegen sämtlicher zu dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen gehörigen Lande, in so ferne sothane Abschoß- oder Abzugs-Gelder Uns und Unsern Fisco zukommen, und mit Ausschluß der Fälle, wo den Magistraten in den Städten, und denen von Adel auf dem Lande, auch Stiftern und Clöstern, und andern Gerichts-Obrigkeiten, das Abzugs-Recht, als Fructus der ihnen durch bestättigte Privilegia verliehenen Jurisdictionis patrimonialis zukommen möchte, gänzlich aufzuheben. Wir thun solches auch hiemit, und erklären Uns, kraft dieses, auf das verbindlichste; daß, von nun an und in Zukunft, von allen und jeden Unserer Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, welche sich in die Fürstlich Anhalt-Cöthensche Lande, aus Unserm Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt, samt dazu gehörigen und resp. darin enclavirten Graf- und Herrschaften, Mannsfeld, Hohenstein, Derenburg und Regenstein, mit wesentlicher Wohnung, und mit ihren Vermögen, so wie im Gegentheil hinwiederum nach der von des Fürsten zu Anhalt-Cöthen Liebden, auf eine gleich verbindliche Art, geschehenen Erklärung von denenjenigen Dero Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und Würden, die sich, aus dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Landen, nach mehrgedachten Unsern Provinzien und Landen, begeben und niederlassen, nie einige Abschoß- Zehend- Abzug- oder Nachsteuer-Gelder, wie sie Nahmen haben können, fordern oder beytreiben lassen wollen, sondern sie davon gänzlich befreyet seyn sollen.

Wir versichern nicht weniger des Fürsten zu Anhalt-Cöthen Liebden, so wie Se. Liebden es auch gegen Uns gethan, daß die reciproque Aufhebung mehrgedachter Abschoß- Zehend- Abzugs-Gelder und Nachsteuer sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrationes und Erbschaften, welche einem Anhalt-Cöthenschen Unterthan in Unsern obbenannten Herzogthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, oder auch auf gleiche Weise einem Unserer Unterthanen gemeldten Herzogthums, Fürstenthums, Graf- und Herrschaften, aus den Fürstl. Cöthenschen Landen zufallen möchten, sondern auch auf alle sonstige Fälle, erstrecken solle, in welchen etwa hiebevor, dem Herkommen nach, oder per modum retorsionis, die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Nahmen es auch seyn mag, gebräuchlich gewesen; jedoch reserviren Wir, daß, wenn einige

Unserer zu Krieges-Diensten enrollirten Unterthanen, nach den Anhalt-Cöthenschen Landen austreten solten, alsdann ihr Vermögen nicht verabfolget werden dürfe, sondern damit nach den Landes-Gesetzen verfahren werde.

Wobey Wir denn auch Unsern Landes-Regierungen, Cammern und Gerichts-Obrigkeiten in vorgedachten Unsern Herzogthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, aufgeben wollen, diesem Vergleich allemahl stricte und gehorsamst nachzuleben, und dahin zu sehen, daß selbiger gebührend beobachtet und Niemand, dem zuwider, belästiget werde. Des zu Urkund haben Wir diesen reciproquen Vergleich, von welchem Wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar, unter des Fürsten zu Anhalt-Cöthen Liebden eigenhändigen Unterschrift, und Dero Fürstl. Innsiegel, empfangen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bestärken lossen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. May 1777.

Friederich.

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

No. XIX. Extract aus dem Directorial-Rescript,

vom 7. May 1777, daß die Magistrats-Personen, die von ihren Stadt-Diensten leben können, keine Justitiariate übernehmen, die andern aber, so lange ihr Rathhäußlicher Dienst nicht leidet, solche behalten, jedoch vorher die Einwilligung der Kriegs- und Domainen-Cammer nachsuchen, sollen. De Dato Berlin, den 7. May 1777.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nun die Unordnungen bey dem Stadt- und Cämmereywesen zu Müncheberg, wie sich bey der Untersuchung ergeben, dadurch hauptsächlich veranlasset worden, daß der vorige Bürgermeister Rühl viele adeliche Justitiariate verwaltet hat, so haben Wir, nach Eurem deshalb gethanen Vorschlage, resolvirt, und setzen hiermit feste, daß den Magistrats-Personen, die von ihrem Stadt-Dienste leben können, die Uebernehmung und Verwaltung adelicher Justitiariate gar nicht mehr, den andern aber, nur so lange, als der ihnen vorzüglich obliegende Rathhäußliche Dienst darunter nicht leidet, verstattet, und sie dazu allemal erst Eure Einwilligung nachsuchen, sollen, von welchem Entschluß auch Unserm Groß-Canzler Freyherrn v. Fürst heute Nachricht gegeben wird. Ihr habt daher nur die Steuer-Räthe hiernach zu instruiren, und Euch von denselben die Rathhäußliche Bediente, welche adeliche Justitiariate verwalten, anzeigen zu lassen, um sodann die erforderliche Remedur darunter zu treffen.

No. XX. Rescript an die Halberstädtsche Regierung,

betreffend das Erkenntniß über die Kosten in Injurien Sachen. De Dato Berlin, den 23. May 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Wir communiciren euch hierbey in Abschrift des Lohgerber Franke in Hornburg in Sachen wider den Lohgerber Lackemacher zu Osterwick allerunterthänigst eingereichte Vorstellung vom 9ten dieses; das illegale Verfahren des Magistrats zu Osterwick hätte durch eine bloße Resolution gehoben, und derselbe, wie er die Sache richtig zu instruiren habe, angewiesen, werden müssen. Da dieses nicht geschehen; so ist es sehr unbillig, daß Ihr dem Injuriato den Fehler des Magistrats habt entgelten lassen, und dahero Anlaß zu Compensation der Kosten genommen. Der §. 5. P. 3. Tit. 37. Codicis Fridericiani ist auf Injurien-Processe nicht applicable. Der Injurians, der des ihm beygemessenen Frevels schuldig befunden, und deshalb gestraft, wird, kann niemals in dem Fall seyn, wo-

von

von §. 2. dicti tit. Codicis die Rede ist, nemlich, daß er ansehnliche und gute Ursachen zu litigiren habe.

Es müssen dahero in Injurien-Sachen, auch in casu reformatoriæ, so auf Satisfactions Leistung an den Injuriaten gehet, die Kosten niemals compensiret werden, indem dieser Fall niemals aus solchen Umständen entstehen kann, so den Frevel des Injurianten mindern, und so lange seine Verbindlichkeit stehen bleibet, dem Injuriato Satisfaction zu leisten; so bleibt er auch zu der darunter wesentlich begriffenen alleinigen Tragung der Kosten verbindlich. Dabey können nur folgende Ausnahmen statt finden:

a) Wenn auf beyden Theilen strafbare Injurien vorgefallen, in solchem Fall soll der Richter beyde Theile strafen, und bleibt es auch also seiner pflichtmäßigen Beurtheilung anheimgestellet, dem minder schuldig befundenen Theil die Tragung seiner eigenen Kosten, zur Strafe, aufzulegen.

b) Wenn der unschuldige Theil selbst, unnöthiger Weise, die Kosten häuft, und sich durch des Richters Weisung davon nicht will abhalten lassen, alsdenn kann ihm die Bezahlung der unnöthig verursachten Kosten auferlegt werden.

c) Wenn der unschuldige Theil mit der ihm durch den Richter erster Instanz zuerkannten Satisfaction nicht zufrieden ist, ein Remedium dagegen einwendet, und Confirmatoria erfolgt, da die Kosten der 2ten Instanz compensiret werden müssen.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, Euch hiernach gehorsamst zu achten, und dermahlen zu verfügen, daß dem Supplicanten alle Kosten, auch die durch gegenwärtige Vorstellung ihm abgenöthigte, so angegebenermaaßen passiren können, von dem Gegner erstattet werden, maaßen die Frevler von den Injurien nicht mit besserm Erfolg abgehalten werden können, als wenn den Injuriatis eine vollständige Satisfaction ohne große Beschwerde verschaffet wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. May 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. XXI. Instruction wegen Einrichtung des Hypothequen-Wesens bey dem Stadt-Gerichte zu Elbing. De Dato Berlin, den 28. May 1777.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits unter dem 10ten Septemb. 1773. ein besonderes Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing anfertigen, und publiciren, auch diesem gemäß den dortigen Einwohnern diejenige unpartheyische und geschwinde Rechtspflege bereits angedeyen lassen, deren sich alle andere unter Höchst Dero Zepter stehende Unterthanen zu erfreuen haben: Dagegen aber die Einrichtung des während der vorigen Regierung gänzlich vernachläßigten Hypothekenwesens, wegen der vielfältigen damit verbundenen Schwierigkeiten zu gleicher Zeit nicht bewerkstelliget werden können, und daher auch in dem obenwähnten Reglement vom 10ten Septbr 1773. Tit. IV. Sect. 2. in der ersten Abtheilung, Litt B. No. III. §. 1. auf eine in der Folge dieserhalb zu publicirende besondere Instruction Bezug genommen worden; nunmehro aber Se. Königl. Majestät keinen fernern Anstand nehmen wollen, die zur Sicherstellung des Eigenthums der Besitzer, so wie auch zur Erleichterung und Beförderung des Credits nothwendige Hypothequen-Bücher, bey den Stadt-Gerichten zu Elbing, gehörig einrichten zu lassen: So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absichten, damit dieses Geschäfte auf die zuverlässigste, den Besitzern sowohl, als deren Gläubigern vortheilhafteste, bequemste und

minder kostbarste Art zu Stande gebracht werde, folgende besondere Instruction anfertigen lassen, nach welcher sich das Stadtgericht zu Elbing auf das genaueste zu achten hat.

§. 1.

Zur Haupt-Grundlage des ganzen Einrichtungs-Geschäfts muß eine genaue Specification, aller nach Maaßgabe des Tit. I. §. 6. des Reglements vom 10ten Septbr. 1773., der Real-Jurisdiction des Elbingischen Stadt-Gerichts unterworfenen Grundstücke gelegt werden. Bey der Anfertigung dieser Specification muß in reifliche Erwegung gezogen werden, daß die Einrichtung des Hypothequen-Wesens nur in Ansehung derjenigen Grundstücke nöthig und nützlich seyn könne, welche von ihren Eigenthümern, nach eigenem Gefallen, oder doch wenigstens nach eingeholter Genehmigung ihrer Obern veräußert oder verpfändet werden können. Diesem gemäß sind aus der anzufertigenden Specification alle diejenige Grundstücke auszulassen, welche nach ihrer Bestimmung, oder wegen der eingeschränkten Gerechtsame ihrer Besitzer, mit Hypothecarischen Schulden nicht belastet werden können. Sollten die Stadt-Gerichte bey Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel und Bedenklichkeiten finden, so müssen sie dem vereinigten Magistrats-Collegio davon Anzeige thun, welches, nach genauer Erwegung, dieserhalb an die Regierung ausführlichen Bericht zu erstatten, und von der Regierung die erforderlichen Verhaltungs-Befehle, dem Befinden nach, sogleich, oder nach vorhergegangener Anfrage bey dem Hoflager, zu erwarten, hat.

§. 2.

Wenn nun solchergestalt festgesetzet worden, welche Grundstücke der, bey der Einrichtung des Hypothequen-Wesens zum Grunde zu legenden Specification einverleibet werden sollen, so muß dafür gesorgt werden, daß solche auf eine bequeme und allen Verwirrungen vorbeugende Art geordnet werden. Um dieses zu bewürken, müssen zuerst 4 Hauptabtheilungen gemacht werden, deren erste

den in der Stadt Elbing belegenen Häusern, Speichern, Scheunen, und andern Grundstücken,

die zweyte,

den auf der Höhe belegenen Dorfschaften, Höfen, und anderen Grundstücken,

die dritte,

den zwischen dem Elbing und der Nogath belegenen Dorfschaften, Höfen, und anderen Grundstücken,

die vierte,

den jenseits der Nogath belegenen Dorfschaften, Höfen, und andern Grundstücken,

zu widmen ist.

Diese 4. Haupt-Abtheilungen sind mit Römischen Buchstaben dergestalt zu bezeichnen, daß der ersten der Buchstabe A. der zweyten der Buchstabe B. der dritten der Buchstabe C. und der vierten der Buchstabe D. beygeleget wird.

§. 3.

So viel nun zuförderst ad A. die in der Stadt Elbing, und mithin sowohl in der Alt-Stadt, als Neu-Stadt, ingleichen in den inneren und äußeren Vorstädten, wie nicht minder in der Speicher-Stadt, belegene Häuser, Speicher, Scheunen, und andere Grundstücke, betrift, so ist es zur Erleichterung des Aufsuchens, und zur Vermeidung aller sonst besorglichen Irrungen, nothwendig, die verschiedenen Districte, mit Römischen Ziffern, dergestalt von einander zu separiren, daß die

No. I. der Alt-Stadt,
II. der Neu-Stadt,
III. dem inneren Mühlen-Damm,
IV. dem inneren Vorberg- und inneren Marienburgischen Damme,
V. dem äußeren Marienburgischen Damme,
VI. dem Jungfern-Damme,
VII. dem Schipper-Vorberg,

No. VIII. dem Grubenhagen,
IX. dem Schifsholm,
X. der Lastadie,
XI. dem Kuh-Damme, oder heil. Leichnams-Damme,
XII. dem Tief-Damme, oder Königsbergschen Damme,
XIII. dem äußeren Mühlen-Damme,
XIV. dem St. Georgen-Damme,
XV. der Neustädtischen Vorstadt,
XVI. den Neu-Städtischen Scheunen,
XVII. der Speicher-Stadt,

beygeleget wird.

Wann nun solchergestalt die verschiedenen Districte der Stadt in diese Unter-Abtheilungen gebracht worden, so müssen auch den zu jeder Unter-Abtheilung gehörigen Häusern oder andern Grundstücken die erforderliche Unterscheidungs-Zeichen beygelegt werden. Dieses geschiehet vermöge kleinerer arabischer Ziffern, welche in jedem der obgedachten XVII. Districte mit No. 1. anfangen, und in ununterbrochener Ordnung so weit fortgehen, als es die Anzahl aller zu jedem Districte gehörigen Häuser und Grundstücke erfordert.

Solchergestalt wird z. E. ein in der Alt-Stadt belegenes Haus mit Litt A. No. I. 520. ein auf der Lastadie belegenes Haus mit Litt. A. No. X. 2 eine Neu-Städtische Scheune mit Litt. A. No. XVI. 20. und ein Speicher mit Litt. A. No. XVII. 15. bezeichnet.

§. 4.

So viel hiernächst ad B. die auf der Höhe belegenen Dorfschaften, Höfe und andern Grundstücke betrift, so muß zuförderst jeder Dorfschaft, und jedem einzeln liegenden mit den angränzenden Besitzungen in keiner Verbindung stehenden Höfe, oder anderem Grundstücke, eine Römische Ziffer dergestalt beygelegt werden, daß mit den Dorfschaften der Anfang gemacht, und hiernächst, in fortlaufender Zahlen-Ordnung, ohne Absonderung, zu den Höfen und einzelnen Grundstücken, welche zu keiner Dorfschaft gehören, fortgeschritten, wird. Wenn dieses geschehen, müssen wiederum die in einer Dorfschaft belegene verschiedene Besitzungen durch kleinere arabische Ziffern dergestalt von einander abgesondert werden, daß z E. die Besitzung eines in dem Dorfe Schönmohr wohnhaften Frey-Cöllmischen Einsassen mit Litt. B. No. VI. 5. dahingegen aber ein einzelner zu keiner Dorfschaft gehöriger Hof nur mit Litt. B. No. LVI. bezeichnet wird.

Zu dieser Hauptabtheilung sind auch die außer den Gränzen des Elbingischen Territorii, jedoch unter der Jurisdiction der dortigen Stadt-Gerichte belegenen zum Hospital St. Spiritus gehörigen Dorfschaften zu rechnen, und es ist in Ansehung derselben ebenermaßen wie bey den übrigen auf der Höhe belegenen Cöllmischen und andern Dorfschaften zu verfahren.

Auf völlig gleiche Art ist ad C. in Ansehung der zwischen dem Elbing und der Nogath, ingleichen ad D. in Ansehung der jenseits der Nogath belegenen Dorfschaften, Höfe und anderen Grundstücke, die bey der Einrichtung des Hypothequen-Wesens zum Grunde zu legende Specification einzurichten.

Bey Anfertigung dieser Specification können und müssen zwar die vorhandene Hebe-Register der Königl. Intendantur, des Contributionsamtes, und des Hospitalamtes, genutzet werden, jedoch müssen, in soferne etwa solche Register zu diesem Endzweck unzureichend seyn sollten, vollständigere Nachrichten eingezogen werden, was zu einer jeden Hufe, nach Ordnung der Feldabtheilungen oder Schläge, für einzelne in den verschiedenen Feldern belegene Ackerstücke und Beyländer gehören, damit solche in der Specification, nach ihrer Lage, mit Vermerkung der Scheffel-Aussaat, verzeichnet, und mit eben den Unterscheidungszeichen versehen werden können, welche

die Hufe, wozu sie gehören, entweder als ein für sich selbst bestehendes Grundstück, oder als ein Pertinens anderer Grundstücke, erhält.

§. 5.

Die vorstehendermaßen in der Specification jeder Besitzung beygelegte Buchstaben und Nummern sind in der Folge keiner Abänderung unterworfen, sie dienen jeder Besitzung zu einem immerwährenden Unterscheidungs-Zeichen von allen übrigen derselben Gerichtsbarkeit unterworfenen Besitzungen, und bleiben unverändert, wenn sich auch in der Person der Besitzer, durch Vererbungen, Veräußerungen, oder sonst, Veränderungen ereignen. Es kömmt auch hiebey in keine Betrachtung, wenn etwa die Anzahl der zu einem Districte, oder zu einer Dorfschaft, gehörigen Besitzungen dadurch vermindert wird, wenn aneinander gränzende Ländereyen, welche bey der ersten Einrichtung des Hypotheken-Wesens verschiedene Besitzer gehabt, und dahero besondere Nummern erhalten haben, in der Folge, durch Schenkung, Kauf, Vererbung, oder auf andere Art, einen Besitzer erhalten, und zusammen genutzet und bewirthschaftet werden; In solchen Fällen darf keine Abänderung der ursprünglich jeder Besitzung beygelegten Nummern gestattet werden, sondern es wird auf eben die Art verfahren, als wenn der Eigenthümer bereits bey der ersten Einrichtung mehrere, in Rücksicht ihrer Lage in keiner Verbindung mit einander stehende, und daher auch mit besonderen Nummern bezeichnete, Grundstücke besessen hätte.

Wenn hingegen in der Folge die Anzahl der zu einem Districte oder zu einer Dorfschaft gehörigen Besitzungen dadurch vermehret wird, wenn bey Erbtheilungen, oder sonst, aus dem Grund und Boden, welcher bey der ersten Einrichtung als zusammengehörend mit einer Nummer bezeichnet worden, mehrere verschiedene Eigenthümern gehörige Antheile entstehen, oder wenn von einem Grundstücke ein Theil, durch Schenkung, Veräußerung, oder sonst, dergestalt abgesondert wird, daß eine ganz neue Besitzung entstehet; Alsdenn muß diese neu entstehende Besitzung die auf die letzte Besitzung desselben Districts oder derselben Dorfschaft zunächst folgende Nummer erhalten. Z. E. Wenn ein in dem Umfange des St. Georgendammes belegener unbebaueter Platz, welcher bey der ersten Einrichtung als ein Pertinenzstück des mit Litt. A. No. XIV. 8. bezeichneten Hauses angesehen worden, einen besondern Besitzer erhält, welcher darauf ein Wohnhaus erbauet, so wird letzteres, wenn bey der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens 22. Grundstücke zu diesem Districte gerechnet worden, mit Litt. A. No. XIV. 23. bezeichnet, und in Ansehung des mit Litt. A. No. XIV. 8. bezeichneten Hauses, in Ansehung der Nummern, keine Veränderung vorgenommen; Ebenermaßen, wenn in einem mit Litt B. No. III. bezeichneten Dorfe bey der ersten Einrichtung 12 Besitzungen gewesen, und hiernächst die Veränderung vorfällt, daß der Peter S... als Besitzer eines mit Litt. B. No. III. 4. bezeichneten Hofes von den darzu gehörigen 5 Hufen an den Daniel Z.. welcher in diesem Dorfe sonst nicht ansäßig gewesen, 2 Hufen verkaufet, so behält die nunmehro nur noch aus 3 Hufen bestehende Besitzung des Peter S... die ursprüngliche Bezeichnung Litt. B. No. III. 4. und die aus 2 Hufen bestehende Besitzung des Daniel Z... wird mit Litt. B. No. III. 13. bezeichnet.

Ereignet sich hingegen eine solche Veränderung bey einem zu keiner Dorfschaft gehörigen und dahero bey der ersten Einrichtung obgedachtermaaßen nur mit einer römischen Ziffer bezeichneten Hofe oder Grundstücke, so werden die entstehende mehrere Besitzungen durch arabische Ziffern von einander abgesondert. Z. E. Ein bey der ersten Einrichtung mit Litt. B. No XLVI. bezeichneter adelicher Ritterhof wird zwischen zwey Brüdern getheilt, so erhält die Besitzung des ältesten Bruders die Unterscheidungs Zeichen Litt. B. No. XLVI. 1., die Besitzung des jüngsten Bruders hingegen die Unterscheidungszeichen Litt. B. No. XLVI. 2, und wenn hiernächst durch Veräußerung eines Theils des dem ältesten Bruder zugefallenen Grundstücks wiederum eine neue Besitzung entstehet, so wird solche mit Litt. B. No. XLVI. 3. bezeichnet.

§. 6.

§. 6.

Mit denen in der Specification einem jeden Grundstück beygelegten Buchstaben und Nummern werden, so viel die der Stadt gewidmete erste Abtheilung sub A. betrift, alle Häuser, Speicher, Scheunen, und andere Gebäude, wie nicht minder die bey der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens noch unbebauete Plätze auf eine in die Augen fallende Art bezeichnet. Diese Bezeichnung dienet nicht allein zum Behuf des Hypothekenwesens, sondern wird auch bey dem Feuercassen-Servis- und Einquartirungswesen zum Grunde geleget, und muß die bey der ersten Einrichtung hierunter einzuführende Gleichförmigkeit in der Folge sorgfältig beybehalten werden, worauf das vereinigte Magistratscollegium auf das genaueste zu achten hat, damit nicht etwa durch Abänderungen, welche von dem Policey-Magistrat, oder den Stadt-Gerichten, einseitig verfüget werden könnten, zu Verwirrungen Anlaß gegeben werde.

Bey dieser Bezeichnung müssen auch diejenigen Aecker, Wiesen, Gärten, oder andere Grundstücke, welche als unzertrennliche Pertinenzien eines oder des andern Hauses anzusehen sind, wenn sie gleich von diesem Hause entfernet liegen, und vielleicht von Grundstücken umgeben werden, welche zur zweyten, dritten oder vierten Hauptabtheilung sub B. C. D. gehören, dennoch blos diejenige Unterscheidungszeichen erhalten, welche dem Hause beygeleget worden, mit welchem diese Grundstücke in einer unzertrennlichen Verbindung stehen. Auf gleiche Art ist es mit den Scheunen zu halten, welche, in so fern sie als Pertinenzien bey einem Hause radiciret sind, mit diesem Hause gleiche Unterscheidungszeichen erhalten, in sofern sie hingegen als für sich selbst bestehende Grundstücke anzusehen sind, besondere Unterscheidungszeichen erhalten müssen, dahero denn auch für die zu dieser letztern Gattung gehörige Neu-Städter Scheunen oben eine besondere Unter-Abtheilung sub No. XVI. vorgeschrieben worden.

So viel hiernächst die zur zweyten, dritten und vierten Haupt-Abtheilung sub B. C. D. gehörige Grundstücke betrift, müssen die jeder Besitzung durch Buchstaben und Nummern beygelegte Unterscheidungszeichen gleichfalls nicht allein an den Gebäuden, sondern auch auf den einzelnen Ackerstücken, Wiesen ꝛc. mittelst besonderer hierzu zu widmender Pfähle oder Steine, auf eine in die Augen fallende Art dergestalt bemerket werden, daß bey dieser Bezeichnung der juxta § 4. angefertigten Specification auf das genaueste gefolget, und jedem Ackerstücke die Nummer beygeleget wird, welche die Hufe erhalten hat, wozu dieses Ackerstück gehörig ist.

§. 7.

So wie nun mit den solchergestalt jeder Besitzung beygelegten Buchstaben und Nummern sämtliche Grundstücke selbst bezeichnet werden müssen, so sind auch damit nicht allein sämtliche in Hypotheken-Sachen einkommende Exhibita, aufzunehmende Protocolle, anzufertigende Concepte und Expeditiones, sondern auch die Beylage-Acten selbst, zu bezeichnen, welche jeder Besitzung gewidmet werden müssen, um darinn alle sothane Besitzung betreffende Exhibita, Protocolla, Concepte und andere Documente, zu sammlen.

Diese Beylage-Acten werden mit einem starken Rubric-Bogen versehen, worauf nicht allein vorgedachtermaßen die jeglichem Grundstücke beygelegte Unterscheidungs-Zeichen, an Buchstaben und Nummern zu verzeichnen sind, sondern auch der Nahme des Besitzers dergestalt auf eine in die Augen fallende Art zu bemerken ist, daß die von Zeit zu Zeit in den Nahmen der Besitzer vorfallende Veränderungen füglich nachgetragen werden können. Zum Exempel:

Beylage-Acten
des
Hypothekens Buches,
über das
auf der Höhe
in dem Dorfe
Schönmohr
Litt. B. Nro. VI.
belegene mit
Nro. 15.
bezeichnete Grundstück
des
Casimir Schultze,
Daniel Schultze,
Peter Müller,
Caspar Richter,

§. 8.

Ueber alle diese Acten muß ein nach alphabetischer Ordnung der Nahmen der Besitzer einzurichtendes Repertorium geführet werden, worinn die nach und nach in Ansehung dieser Nahmen vorfallende Veränderungen sorgfältig zu verzeichnen sind. In diesem Repertorio ist jede Litter nach dem dieser Instruction sub Litt. A. beygefügten Schemate einzurichten, und, bey der ersten Anlage darauf zu sehen, daß durch schickliche Absonderung der auf den ersten Anfangs-Buchstaben zunächst folgenden Buchstaben, das Aufsuchen erleichtert werde, indem eine strenge alphabetische Ordnung in Ansehung der auf den ersten Anfangs-Buchstaben folgenden übrigen Buchstaben wegen der vielfältigen Nachträge nicht Anwendung finden kann, und das Aufsuchen dadurch hinlänglich erleichtert wird, wenn nur in jeder Litter schickliche Unterabtheilungen gemacht, und diesem gemäß die Folia des Repertorii in Ansehung jeder Litter eingetheilet werden. Zum Exempel in der Litt. S. die Unter-Abtheilungen Sa. Sc. Scha. Sche. Schi. Schl. Schm. Scho. Schr. Schu. Se Si. Sl. So. Sp. St. Su. Sw. Sz., und verstehet es sich hierbey von selbst, daß, wenn zum Exempel für einen mit Sk sich anfangenden Namen kein besonderes Folium bestimmet worden, solcher unter der unmittelbar vorhergehenden Unter-Abtheilung Si eingetragen werden müsse.

§. 9.

Um nun in den solchergestalt eingerichteten Beylageacten den Stoff zu den Hypothekenbüchern zu sammlen, kömmt es zuförderst darauf an, ob bereits einige Besitzer der unter der Real-Jurisdiction des Stadt-Gerichts belegenen Grundstücke eine specielle Edictalcitation nachgesuchet haben, es sey darauf Präclusoria erfolget oder nicht.

Sind dergleichen Fälle vorhanden, so perlustriret das Stadtgericht die deshalb verhandelte Volumina, generalia und specialia, zeichnet aus denselben diejenigen

nigen Documente, Protocolle und Sententien aus, woraus der Titulus possessionis, oder die auf jedem Grundstücke haftende Schulden-Lasten und Real-Verbindlichkeiten ersehen werden können, und welche mithin zu den Beylageacten genommen werden müssen, lässet davon auf ungestempeltem Papier vidimirte Abschriften machen, und solche zu den Beylageacten jeglichen Grundstückes heften.

Wann dieses geschehen, richtet das Stadt-Gericht sein Augenmerk auf die bey demselben bereits zur Eintragung in die künftig anzufertigende Hypothekenbücher präsentirte Documente, welche nach Vorschrift des Tit. IV. Sect. 2. in der ersten Abtheilung Litt. B. No. III. §. 1. des Reglements vom 10ten Septbr. 1773. zwar an- und aufgenommen, aber ohne eine Ausfertigung zu veranlassen, asserviret werden müssen.

Von diesen sammlet das Stadtgericht, die ein jegliches Grundstück betreffende Stücke, bezeichnet solche mit den diesem Grundstück beygelegten Buchstaben und Nummern, und lässet die juxta §. allegatam des Reglements gesammlete Nachrichten zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks heften, wobey es sich von selbst verstehet, daß in sofern es nicht bereits geschehen, von den in polnischer Sprache abgefaßten Documenten beglaubte Uebersetzungen angefertiget und zu den Beylageacten gebracht werden müssen. In Ansehung der übrigen Documente, welche annoch einer Ausfertigung bedürfen, lässet das Stadtgericht von denjenigen, welche den Interessenten bey Einhändigung der Expedition originaliter retradiret werden müssen, beglaubte Abschriften auf ungestempeltem Papier anfertigen, diese Abschriften zu den Beylageacten heften, die Originale hingegen, so wie alle übrige einer Ausfertigung nicht bedürfende Protocolle und Documente in einem besondern, auf eben die Art wie die Beylageacten in Rubro zu bezeichnenden Convolute bey diesen Acten vor der Hand asserviren, indem die Documente dieser Art allererst nach erfolgter Ausfertigung ad Acta geheftet werden dürfen.

§. 10.

Sobald die Beylageacten solchergestalt eingerichtet worden, muß zur Vernehmung der Besitzer sämtlicher Grundstücke geschritten werden. Zu diesem Geschäfte müssen zwey derjenigen Tage in jeder Woche bestimmet werden, an welchen nicht die ordentlichen Gerichtstage gehalten werden, und es müssen auf jeden Tag nicht mehrere Besitzer zusammen berufen werden, als in Ansehung deren nach den in der Folge zu ertheilenden nähern Anweisungen das Vernehmungsgeschäft füglich bewerkstelliget werden kann. Diese Zusammenberufung geschiehet vermittelst eines Patenti ad Domum, welches nach dem dieser Instruction sub Litt. B. beygefügten Schemate zu concipiren ist. Von diesem solchergestalt concipirten Patento ad Domum, werden 5. Exemplarien unter des Stadtgerichts Unterschrift und Innsiegel ausgefertiget, wovon viere zur Besorgung der Insinuation bestimmet werden, das fünfte hingegen auf dem Rathhause dergestalt angeschlagen wird, daß ein jeder füglich nachsehen könne, welcher Tag in Ansehung jeglichen Grundstücks zur Vernehmung bestimmet worden. Diese Insinuation geschiehet durch die bey dem Stadtgerichte angestellte 2 Gerichts- und 2 Amtsdiener, unter welche dieses Geschäfte nach Maaßgabe des §. 14. Litt. A. Sect. 2. des Tit. IV. des Reglements vom 10. Sept. 1773. nach einem billigen Verhältniß zu vertheilen ist. Ein jeder dieser Gerichts- und Amtsdiener, erhält außer dem für ihn bestimmten Exemplar des Patenti ad Domum, einen besondern von dem Secretario, wie das obgedachte Schema sub B. in der Anlage die Anweisung darzu giebt, anzufertigenden Extract der Nahmen derjenigen Besitzer, an welche er die Insinuation verrichten soll. Diese Insinuation verrichtet ein jeder Gerichts- und Amtsdiener, mittelst Vorzeigung, oder Falls einer oder der andere Besitzer Lesens unerfahren, mittelst Vorlesung des Patenti ad Domum und ausdrücklicher Bekanntmachung, des für denjenigen Besitzer an welchen die Insinuation geschiehet, in dem Extract bestimmten Vernehmungs-Termins, welchen Termin der die Insinuation verrichtende Gerichts- oder Amtsdiener dem

Besitzer auf Verlangen zu seiner Nachricht schriftlich aufzeichnen muß. Wenn solchergestalt die Insinuation geschehen, lässet der Gerichts- oder Amtsdiener wie solches geschehen, auf dem ihm zugestellten Extracte in der darzu bestimmten letzten Columne neben dem Nahmen jeglichen Besitzers von diesem attestiren, oder verzeichnet selbst das erforderliche Documentum Insinuationis gehörigen Orts auf diesem Extracte, und überliefert hiernächst das erhaltene Patentum ad domum, nebst dem die Documenta insinuationis enthaltenden Extracte dem Stadtgerichte, welches wenn sich an den Documentis insinuationis, nach genauer Durchsicht nichts zu erinnern findet, solche ad Acta generalia wegen Einrichtung des Hypothekenwesens heften lässet.

§. 11.

Wenn nun die zur Vernehmung der Besitzer angeordnete Termine eintreten; so hält das Stadtgericht über die Vernehmung jeglichen Besitzers ein besonderes Protocoll ab und verzeichnet darinnen zuförderst specifice diejenigen Documente und Nachrichten, welche derselbe im Gefolge der in dem Patento ad domum ihm geschehenen Auflage exhibiret. Von diesen Documenten, es bestehen solche in Privilegiis, Divisionsdecreten und Instrumenten, Documentis acquisitionis, Kaufcontracten und darzu gehörigen sogenannten Roborationen, Assignationen und Relationen de facta intromissione, Quittungen über gezahlte Kaufgelder, Testamenten, Erbrecessen, Schuldverschreibungen, Cautionsinstrumenten ꝛc. ꝛc. lässet das Stadtgericht in sofern sich davon bey den Beylageacten des Grundstücks nicht bereits vidimirte Abschriften befinden, wenn der Besitzer die exhibirte Originalien oder vidimirte Abschriften zurück verlanget, auf ungestempeltem Papier beglaubte Abschriften, wie nicht minder wenn die Documente in polnischer Sprache abgefasset, beglaubte Uebersetzungen anfertigen, und diese, so wie diejenigen Exhibita, wovon, weil der Besitzer sie nicht zurück verlangt, keine Abschriften angefertiget werden dürfen, zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks heften.

Wenn vorgedachte Documente in dem Vernehmungs-Protocoll, specificiret worden; so müssen die Antworten des Besitzers, auf folgende ihm von dem Stadtgericht vorzulegende Fragen genau registriret werden:

1) ob er alleiniger Besitzer des Grundstücks sey, oder Miteigenthümer habe, und letztern Falls zu welchem Antheil jeglicher Partialbesitzer concurrire? wobey zugleich, der Vor- und Zunahme, Character und Wohnort, auch Gerichtsobrigkeit der Miteigenthümer zu erforschen.

2) Ob der Besitzer ein freyes Eigenthum habe, oder ob solches durch subsistirende Lebetagsrechte, durch einen nexum Emphyteuseos, Vsusfructus, Fideicommissi, Juris Retrovenditionis, Retractus, Protimiseos, oder eines andern diesem gleich zu achtenden Rechtes eingeschränket werde, und letztern Falls, worinn eigentlich die Einschränkung bestehe, oder ob er selbst, nur aus einem solchen, das freye Eigenthum eines andern von ihm solchenfalls nahmhaft zu machenden Eigenthümers einschränkendem Rechte, das Grundstück besitze? wobey zugleich der Vor- und Zunahme, Character, und Wohnort, auch Gerichtsobrigkeit, der mit dem angezeigten Rechte versehenen Personen zu erforschen.

3) quo Titulo, und zu welcher Zeit der Besitzer zu dem Besitze des Grundstücks gekommen, und auf welche Art er diesen Titulum nachweisen könne, ingleichen welchergestalt, seit 40 Jahren das Grundstück von einem Besitzer auf den andern transferiret worden, bis es endlich an den zeitigen Besitzer gekommen?

4) Zu welchem Preise der Besitzer das Grundstück acquiriret, ob und wie hoch die darauf befindliche Gebäude bey der Feuer-Societät eingetragen, ob, und wenn davon eine Taxe aufgenommen, wie hoch solche ausgefallen, und wie der Besitzer etwa sonst den Werth des Grundstücks bestimmen und nachweisen könne?

5) Was

5) Was das Grundstück für Pertinenzien habe, und wo solche belegen, ingleichen mit welchen Privilegien und Rechten es begabt sey? wobey zugleich zu erforschen, ob solche unter der ad 4. etwa anzugebenden Taxe bereits mit begriffen sind?

6) Was auf dem Grundstücke für Onera realia, Servitutes personales, Præstationes, Dominia reservata, Dotalgelder, brüderliche und schwesterliche Erbgelder, Abfindungen der Kinder erster Ehe, Schulden, welche entweder ex constitutione hypothecae judicialis expressae, oder ex jure hypothecae tacitae entstanden, oder andere aus Stiftungen, Vermächtnissen, Verschreibungen, oder Verträgen herrührende, das Eigenthum des Besitzers nicht einschränkende dingliche Recht haften? wobey zugleich die Zeit des Ursprungs, imgleichen der Betrag jeglicher Forderung, wie nicht minder der Vor- und Zunahme, Charakter, Wohnort, und Gerichtsobrigkeit, der mit sothanen Rechten versehenen Personen zu erforschen, auch zu gleicher Zeit auszumitteln, ob die Onera realia, Servitutes, Præstationes, bey Anfertigung der ad 4. etwa anzugebenden Taxe bereits in Abrechnung gekommen?

7) Ob, und welche Vormundschaften oder Curatelen der Besitzer annoch führe, unter welcher obervormundschaftlichen Aufsicht er deshalb stehe, wenn die Vormundschaft oder Curatel ihren Anfang genommen, ob er blos Tutor honorarius oder administrans sey, letztern Falls, ob ihm das ganze Vermögen seiner Curanden, oder nur ein Theil davon anvertrauet worden, und wie hoch sich solches belaufe, oder ob er nur die Einkünfte erhebe, und wie hoch sich diese jährlich belaufen, ingleichen ob er, oder die vorigen Besitzer des Grundstücks etwa ehedem Vormundschaften oder Curatelen geführet, und ob, und welchergestalt er nachweisen könne, daß er oder seine Vorfahren deshalb dechargiret worden?

8) Ob, und zu welcher Zeit er etwa zum Rendanten einer Königl. oder Landescasse bestellet, oder von ihm eine Königl. Pachtung eingegangen, oder ob er sonst Gelder, so dem Landesherrn, einer Commun, oder einem Pio corpori gehörig, administrire, imgleichen, ob, und zu welcher Zeit, auch auf wie hoch, und welchergestalt er deshalb Caution bestellet habe, wie nicht minder, was etwa sonst für Bürgschaften, von seinen, oder der vorigen Besitzer Zeiten, auf dem Grundstücke haften?

9) Ob, und welche Immobilien der Besitzer in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts etwa noch in Besitz habe?

Wenn diese Fragen von den Besitzern deutlich und bestimmt beantwortet worden, so hat der Oberrichter, welcher während der Vernehmung des Besitzers die Beylageakten auf das genaueste conferiren muß, falls sich zwischen den darin vorhandenen Nachrichten, und den Angaben des Besitzers Widersprüche ergeben, oder sonst bey dieser Vergleichung Bedenklichkeiten hervorthun sollten, darüber von dem Besitzer die nöthigen Erläuterungen zu erfordern, auch falls es sich ergeben sollte, daß die Besitzer, der ihnen gethanen Auflage ohnerachtet, sämtliche erforderliche Documente und Nachrichten nicht vollständig zur Stelle gebracht, ihnen einzuschärfen, solche forderfamst, in einem ihnen bekannt zu machenden anderweitigen Vernehmungstermin einzureichen, auch hiebey denselben mit den nöthigen Belehrungen, auf welche Art sie zu dem Besitz derer ihnen etwa fehlenden Documente gelangen können, an die Hand zu gehen; Sollte auch ein Besitzer bey Beantwortung der 1. 2. 3. 6. 7. und 8ten Frage, Personen nahmhaft gemacht haben, welchen er an seinem Grundstücke ein Mit- Eigenthums- oder anderes dingliches Recht einräumet, oder solten dergleichen mit Eigenthums- oder andern dinglichen Rechten begabt gewesene Personen, aus den in den Beylageacten befindlichen Nachrichten, oder den anjetzt von den Besitzern exhibirten Documenten entdeckt worden seyn, von denen nicht constirt, ob sie annoch an Leben, oder mit Hinterlassung rechtmäßiger Erben verstorben, ingleichen wo diese Interessenten, oder falls sie verstorben, ihre Erben sich aufhalten,

halten; so hat das Stadtgericht den Besitzer darüber specifice zu vernehmen, und im Fall er keine bestimmte Auskunft zu geben im Stande seyn sollte, von ihm den Manifestationseyd ableisten, und darüber eine gehörige Registratur aufnehmen zu lassen. Wenn dieses alles geschehen entlässet das Stadtgericht den Besitzer, wenn er zuförderst das Vernehmungsprotocoll mit unterschrieben, und verfüget, daß nunmehro die abgehaltenen Protocolle zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks geheftet werden.

Sollte ein oder anderer Besitzer ohne Prorogation zu suchen in dem zu seiner Vernehmung angesetzten Termine nicht erscheinen, so muß derselbe mittelst einer auf seine Kosten auszufertigenden schriftlichen Citation zu einem anderweitigen Vernehmungstermine vorgeladen werden, wobey dem fernern Außenbleiben, durch Androhung empfindlicher Geldstrafen vorzubeugen ist, indem keiner, der unter der Real-Jurisdiction der Elbingschen Stadtgerichte stehenden Besitzer sich dieser Vernehmung entziehen darf.

§. 12.

Sobald das Vernehmungsgeschäft geendiget, distribuiret der Ober-Richter sämtliche Beylageacten unter die bey dem Stadtgerichte angesetzte Stadträthe, und es extrahiret nunmehro ein jeglicher aus den ihm distribuirten Acten:

Erstlich, ein Verzeichniß aller derjenigen, von den Besitzern jeglichen Grundstücks angegebenen, oder sonst vorgedachtermaßen ausgemittelten, mit Eigenthums- oder andern dinglichen Rechten begabten Personen, deren oder ihrer etwanigen Erben Aufenthalt, besage des von dem Besitzer abgeleisteten Manifestationseydes, nicht ausgemittelt werden können, welche einzelne Verzeichnisse hiernächst nach der Ordnung der jeglichem Grundstücke beygelegten Buchstaben und Nummern abgeschrieben, und solchergestalt in eine allgemeine Specification gebracht werden müssen. e. g.

1. der N N.
2. die Erben des N.
3. der N. N.

} wegen des in der Altstadt belegenen Grundstücks Lit. A. No. I. 220. welches der Schmidt N. besitzet.

der N. wegen des in der Altstadt belegenen Grundstücks Litt. A. No. I. 480. welches der Schuster N. besitzet.

der N. N. wegen des auf den Jungferndamm belegenen Grundstücks Litt. A. No. VI. 14. welches der Tischler N. besitzet.

1. der N.
2. die Erben des N.
3. der N.
4. die Wittwe N.

} wegen des auf der Höhe im Dorfe Strauchmühle belegenen Grundstücks Litt. B. No. XIII. 12. welches der Schulze N. besitzet.

Zweytens extrahiret jedes Mitglied des Stadtgerichts ein Verzeichniß aller derjenigen von den Besitzern angegebenen, oder sonst vorgedachtermaßen ausgemittelten, mit Eigenthums- oder andern dinglichen Rechten begabten Personen, deren Aufenthalt ab actis constiret, wobey er zugleich die Gerichtsobrigkeiten eines jeglichen bemerket, und die Nahmen der Personen selbst, nach der Verschiedenheit der Gerichtsobrigkeiten ordnet; Sollte es sich auch bey Beantwortung der juxta §. 11. dem Besitzer vorzulegenden 6ten, 7ten und 8ten Frage, oder sonst ergeben haben, daß es nöthig sey, Minderjährigen, Abwesenden, Blödsinnigen, oder für Verschwender erklärten Personen, welche unter der Vormundschaft oder Curatel des Besitzers stehen, und außer ihm mit keinem andern Vormund oder Curatore versehen sind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame besondere Curatores zuzuordnen; so muß bey Extrahirung der Gerichtsobrigkeit zugleich bemerket werden, daß an solche nicht bloß wegen der Insinuation, sondern auch wegen der vorhero zu bewürkenden Bestellung des Curatoris das nöthige erlassen werden müsse.

Ebenermaßen müssen in den Fällen, wenn es auf Vertretung der Gerechtsame Königlicher oder Landschaftlicher Cassen ankommt, welchen der Besitzer als Pächter, Rendant, Administrator oder Cavent verhaftet ist, außer der Gerichtsobrigkeit der Provinz, auch die Collegia, deren Oberaufsicht gedachte Cassen unterworfen sind, extrahiret, und dabey angemerket werden, daß sie bey Zeiten die zur Wahrnehmung der Gerechtsame mehr gedachter Cassen nöthige Verfügungen zu treffen haben würden. e. g.

Litt. B. No. LVI. an dem adelichen Hofe N. dem N. gehörig,

a) unter dem Gerichtsbezirk der Westpreußischen Regierung, Fiscus Nahmens der Domainencasse,
b) unter dem Bezirk des Landvogteygerichts zu N.
   1. der N. N. zu N.
   2. der N. N. zu N.
c) unter dem Gerichtsbezirk des Ostpreußischen Hofgerichts. der zu bestellende Litis Curator des N. N.

Nota. Das Requisitoriale ist zugleich auf Besorgung der Bestellung eines Litis Curatoris durch das competente Vormundschaftliche Gericht zu richten.

Aus diesen einzelnen Verzeichnissen lässet das Stadtgericht eine allgemeine Specification anfertigen, dergestalt, daß unter dem Nahmen einer jeden in den gemachten Extracten vorkommenden besondern Gerichtsobrigkeit, oder eines jeden in sothanem Extracte benannten Collegii, alle diejenigen zusammen gebracht werden, welche dieser Obrigkeit und diesem Collegio unterworfen, und an diesem oder jenem Grundstücke Anspruch haben. e. g.

I. Unter dem Gerichtsbezirk der Westpreußischen Regierung,
   1. Fiscus Nahmens der Domainencasse wegen des Grundstücks Litt. A. No. II. 200.
   2. Fiscus Nahmens der Kriegscasse wegen des Grundstücks Litt. A. No. VIII. 37.
   3. Fiscus Nahmens der Domainencasse wegen des Grundstücks Litt. B. No. LVI.

II. Unter dem Gerichtsbezirk des Landvogteygerichts zu N. N.
   1. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. A. No. IV. 2.
   2. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. B. No. LVI.
   3. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. B. No. LVI.
   4. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. D. No. III. 20.

III. Unter dem Gerichtsbezirk des Ostpreußischen Hofgerichts.
   1. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. A. No. X. 7.
   2. der N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. B. No. II. 18.
   3. der zu bestellende Litis Curator des N. N. wegen des Grundstücks Litt. B. No. LVI.

   Nota. Das Requisitoriale ist zugleich auf Besorgung der Bestellung eines Litis Curatoris durch das competente Vormundschaftliche Gericht, zu richten.
   4. die N. N. zu N. wegen des Grundstücks Litt. C. No. V. 8.

IV. Unter der Aufsicht der Westpreußischen Kriegs- und Domainen-Cammer.
   1. die Domainencasse wegen des Grundstücks Litt. A. No. II. 200.
   2. dieselbe wegen des Grundstücks Litt. B. No. LVI.
   3. die Kriegscasse wegen des Grundstücks Litt. A. No. VIII. 37.

§. 13.

Zu gleicher Zeit, da die Mitglieder des Stadtgerichts sich mit Anfertigung der im vorigen §. geordneten Verzeichnisse beschäftigen, extrahiret auch ein jeglicher aus

den ihm distribuirten Grundacten alles dasjenige, was künftig aus jeglichem darinnen befindlichen Document in die Hypothekenbücher eingetragen werden muß. Die dieser Instruction sub Litt. C. et D. beygefügte Schemata nach welchen diese Bücher eingerichtet werden sollen, geben den Stadträthen die nöthige Anleitung, worauf sie hierbey ihr Augenmerk zu richten haben, so wie ihnen die Schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4ten August 1750. §. 12. seq zur Richtschnur dienet, welche Documente zur Eintragung für qualificiret zu achten sind.

Diesem gemäß extrahiret ein jeder:

1) Um den ersten Abschnitt des Hypothekenbuchs zu füllen, alles dasjenige, was von der Lage, den Gränzen, Pertinentien und Gerechtigkeiten des Grundstücks constiret.
2) um den zweyten Abschnitt zu füllen, alles dasjenige, was von dem Nahmen, Stand und Charakter des jetzigen Besitzers, von dem Titulo possessionis, und überhaupt davon constiret, wie das Grundstück in vorigen Zeiten wenigstens seit 40 Jahren, von einem Besitzer auf den andern, und endlich bis auf den jetzigen Besitzer gekommen, imgleichen ob derselbe den alleinigen uneingeschränkten Besitz habe, oder wodurch sein Eigenthum eingeschränkt werde;
3) um den dritten Abschnitt zu füllen, alles was von dem Werth des Grundstücks, den davon aufgenommenen Taxen, oder der Einschreibung der Gebäude in die Feuer-Societät, constiret.
4) um den vierten Abschnitt zu füllen, alles dasjenige, was von denen auf dem Grundstücke haftenden Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, Personal-Servituten, Prästationen, Dominiis reservatis, Dotal-Geldern, brüderlichen und schwesterlichen Erbgeldern, Abfindungen der Kinder erster Ehe, Vormundschaften, Bürgschaften, Verhältnissen worinn der Besitzer mit Landesherrlichen Cassen als Rendant oder Pächter stehet, insbesondere auch von dem etwa in Anhung einiger dieser Posten angegebenen Verpfändungen, Cessionen, oder Zahlungen constiret.
5) um den fünften Abschnitt zu füllen, alles was davon constiret, ob der zeitige Besitzer unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts mehrere Grundstücke besitze?

Einem jeglichen dieser 5 Hauptabschnitte widmen die Stadträthe einen besondern halbgebrochenen Bogen, worauf sie alle zur Eintragung in diesen Abschnitt des Hypothekenbuchs sich qualificirende Sätze dergestalt notiren, daß sie jeglichen Satz sogleich nach den in dem Schemate ihnen vorgelegten Mustern formuliren, und durch hinlänglichen Zwischenraum, nicht allein von dem folgenden, auf eine in die Augen fallende Art absondern, sondern auch zu den etwa erforderlichen Nachträgen sich den erforderlichen Platz vorbehalten.

Da auch dieses Geschäfte äußerst erschweret werden würde, wenn die Stadträthe, bey den zum Behuf der vierten Abtheilung zu extrahirenden Sätzen, solche zu gleicher Zeit dergestalt ordnen sollten, wie es die Bestimmung der Priorität erfordert; so können sie für jetzt der Ordnung folgen, welche sich ihnen bey Durchgehung der Grundacten darbietet, wobey sie jedoch dahin sehen müssen, daß alles dasjenige, was ein und eben dieselbe Post betrift, zusammen an einem Ort verzeichnet werde. Wenn dieses geschehen, kann in der Folge, wenn aus diesen Extracten die Formulare zur Eintragung angefertiget werden sollen, jeglicher einzelner Post, die ihr gebührende Rangordnung mit weit geringerer Mühe angewiesen werden.

Wenn bey Anfertigung dieser Extracte Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, müssen solche bey versammletem Stadtgerichte gehörig vorgetragen werden, damit darüber ein collegialisches Conclusum abgefasset werden könne. Sollten sich hierbey erhebliche Bedenklichkeiten hervorthun, so muß das Stadtgericht in solchen besondern Fällen an die Regierung ausführlichen Bericht erstatten, und sich die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten. Die Concepte sothaner Berichte müssen zu den Beylageacten desjenigen Grundstücks geheftet werden, welches die Anfrage

veran-

veranlasset hat, zu welchen Acten auch die von der Regierung auf die erstattete Berichte erhaltene Rescripte gebracht werden. Sollte es sich aber ferner bey der Anfertigung der Extracte ergeben, daß bey der Vernehmung der Besitzer etwas außer Acht gelassen, und daß es mithin annoch nöthig sey, von denselben Erläuterungen zu erfordern; so muß das Stadtgericht sogleich das nöthige an den Besitzer ergehen lassen, mit der Anweisung, die erforderte Erläuterung forderſamst einzureichen, damit zur Erlassung der Edictalcitation und des Endes erforderlichen Ausfertigung der Proclamatum, und der Citationen der Creditorum certorum geschritten werden könne.

§. 14.

Zu der nunmehro zu veranstaltenden Edictalcitation werden die Proclamata nach dem dieser Instruction sub Litt. E. beygefügten Schemate eingerichtet, und ist bey Ausfüllung des Concepts folgendes zu beobachten.

Zuförderst wird die juxta §. 12. angefertigte Specification der namentlich vorzuladenden, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, welche sich entweder mit ihren Anforderungen bey dem Stadtgerichte gemeldet, oder als dergleichen Anforderungen habende von den Besitzern angezeiget, oder aus den von diesen eingereichten Documenten in dieser Qualität ausgezeichnet worden, gehörigen Orts eingeschaltet.

Hiernächst werden die Namen sämtlicher Grundstücke nach der bey der Einrichtung des Hypothekenwesens zum Grunde zu legenden Hauptspecification mit genauer Beybehaltung der Ordnung der Buchstaben und Nummern, gehörigen Orts, auf die aus dem Schemate ersichtliche Art, eingerücket, wobey zugleich am Rande, auf die in dem Schemate vorgeschriebene in die Augen fallende Art, die Termine bemerket werden, welche für jedes Grundstück bestimmt worden. Bey dieser Bestimmung der Termine muß dahin gesehen werden, eines Theils, daß der erste Termin so weit hinaus gerückt werde, daß vor dessen Eintritt die Proclamata sicher einen zwölfwöchentlichen Zeitraum hindurch angeschlagen seyn können, anderntheils, daß blos diejenigen Tage jeder Woche zu Abhaltung dieser Termine gewidmet werden, welche nicht zu den ordentlichen Gerichtstägen bestimmt sind, und endlich, daß ein jeder Termin nicht für mehrere Grundstücke bestimmet werde, als weshalb füglich, die in der Folge vorgeschriebene Arbeiten in demselben beendigt werden können.

Wenn das solchergestalt ausgefüllte Concept des Proclamatis auf das sorgfältigste revidiret, und mit der obgedachten Specification collationiret worden, lässet das Stadtgericht davon 3 Exemplarien ausfertigen, wovon das eine auf dem Rathhause zu Elbing angeschlagen, das zweyte der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder, und das dritte dem Ostpreußischen Hofgericht zu Königsberg zur Affixion mit dem Ersuchen übersendet wird, diese Proclamata, wenn sie 12. volle Wochen angeschlagen gewesen, dergestalt zeitig zu remittiren, daß sie noch vor Eintritt des ersten specifice zu benennenden Termins einlaufen können.

Es hat auch das Stadtgericht diese Edictalcitation in den Marienwerderschen Intelligenzblättern vermittelst eines nach dem sub Litt. F. beygefügten Schemate einzurichtenden Inserendi bekannt machen zu lassen, und in den an das Intelligenzcomtoir zu erlassenden Schreiben zu bemerken, daß die Einrückung sogleich nach dem Empfang 6mal von 14 zu 14 Tagen geschehen, und sobald dieses geschehen, ein Exemplar der 6 Blätter, worinn die Einrückung geschehen, ad Acta eingesendet werden müsse. Endlich ist auch die Veranstaltung zu treffen, daß diese Edictal-Citation in extenso dreymal von 4 zu 4 Wochen von allen Canzeln, sowohl in Elbing, als in sämtlichen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfenen Dörfern nach geendigtem Gottesdienst abgelesen werde.

§. 15.

Zu den besondern Citationen der mit Eigenthums- oder anderen dinglichen Rechten begabten Personen deren Aufenthalt bekannt, und welche sich entweder bey

bey dem Stadtgericht gemeldet, oder als dergleichen Anforderungen habende von den Besitzern angezeiget, oder aus den von diesen eingereichten Documenten in dieser Qualität ausgezeichnet worden, ist das Schema dieser Instruction sub Litt. G beygefügt, von welchen das Stadtgericht so viel Exemplarien als nach der juxta §. 12. angefertigten Specification erfordert werden, auf ungestempeltem Papier abdrucken lassen muß. Hiernächst ist nach Anleitung der obgedachten Specification, für jeglichen darinn benannten Interessenten ein gedrucktes Exemplar auszufüllen, und unter des Stadtgerichts Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift zu vollziehen. Daß bey dieser Ausfüllung die Nummer und Buchstabe des Grundstücks, weshalb die Vorladung geschiehet, gehörigen Ortes eingeschaltet werden müsse, verstehet sich von selbsten, es muß aber auch mit der größesten Sorgfalt dahin gesehen werden, daß dieser einzelnen Citation eben derselbe Termin eingerücket werde, welcher in der Edictal-Citation in Ansehung des Grundstücks, weshalb diese specielle Citation ausfertiget wird, generaliter anberaumet worden. Wenn nun solchergestalt sämmtliche erforderliche besondere Citationes ausgefertiget worden, so erlässet das Stadtgericht die zur Bewürkung der Insinuation erforderliche resp. Implorations- und Requisitionsschreiben, nach Anleitung der obgedachten Specification, mit dem Ersuchen, die auf den statt der Copeyen beyzufügenden unvollzogenen Duplicaten zu verzeichnende Documenta Insinuationis, bald möglichst einzuschicken.

Bey dieser Ausfertigung, muß in allen Fällen, wo in der Specification durch eine Nota bemerket worden ist, daß außer der Insinuation noch etwas mehrers zu besorgen sey, solches den resp. Implorationsschreiben oder Requisitorialibus, nahmentlich und deutlich inseriret werden. Wie denn auch nicht weniger an die in der Specification aufgeführte Collegia, welche zur Wahrnehmung der Gerechtsame Königl. oder Landschaftlicher Cassen vorläufige Verfügungen zu treffen haben, die erforderliche Notificatoria resp. mittelst Berichts oder Anschreibens zu erlassen sind.

§. 16.

Die solchergestalt angesetzte Termine müssen auch sämtlichen Besitzern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame per Patentum ad Domum bekannt gemacht werden. Zu diesem Patento ad Domum ist das Schema dieser Instruction sub Litt. H beygefüget, und muß in Ansehung dessen Ausfertigung, Insinuation und Anschlagung eines Exemplars auf dem Rathhause, alles dasjenige beobachtet werden, was in §. 10. in Ansehung des Patenti ad Domum verordnet worden, wodurch die Besitzer zum vorläufigen Vernehmungs-Termin zusammen berufen werden sollen.

§. 17.

Wenn nun solchergestalt alles dasjenige veranstaltet worden, was zur allgemeinen Vorladung erforderlich ist; so muß das Stadtgericht nunmehro sein Augenmerk darauf richten, die erforderliche Hypotheken-Bücher verfertigen zu lassen; das Stadt-Gericht lässet daher, die in dem Schemate, welches dem §. 13. dieser Instruction sub Litt. C. beygefüget worden, enthaltene Rubra und Linien, auf gutem und starkem Schreibpapier, in einer nach der sogleich näher zu ertheilenden Anweisung, hinlänglichen Anzahl abdrucken.

Es werden nämlich für ein jedes Grundstück, welchem ein besonders Beylage Acten-Stück juxta §. 7. dieser Instruction, gewidmet worden, genommen;

zum ersten Abschnitte	—	—	—	2 Bogen,
zum zweyten Abschnitte	—	—	—	4 Bogen,
zum dritten Abschnitte	—	—	—	2 Bogen,
zum vierten Abschnitte	—	—	—	20 Bogen,
zum fünften Abschnitte	—	—	—	2 Bogen.

Diese 30 Bogen constituiren nebst einem dem Titelblatte zu widmenden unbedruckten Bogen das Hypotheken-Buch für jedes Grundstück. Da es aber zu viel Kosten verursachen würde, wenn wegen eines jeden Hauses, oder wegen eines jeden

zu

zu einem District, oder zu einer Dorfschaft gehörigen Grundstücks ein besonderes Volumen eingebunden werden sollte, so können in Ansehung derjenigen Besitzungen, welche nach den §. §. 3. 4. dieser Instruction mit arabischen Ziffern bezeichnet werden, sechs nach ihren Nummern auf einander folgende Grundstücke in ein Volumen zusammen gefasset werden, welches mit einem starken Deckel zu versehen ist, und worinn die sechs Unterabtheilungen auf eine in die Augen fallende zum Aufschlagen bequeme Art, mit hervorstehenden auf Pergament abzudruckenden Nummern zu bezeichnen, und von einander zu unterscheiden sind.

Solchergestalt erhält eigentlich ein jeder District der Stadt, imgleichen ein jedes Dorf, ein besonders Hypothequen-Buch, und die Zahl der dazu gehörigen besonderen Besitzungen bestimmet, aus wie vielen Voluminibus solches bestehen müsse. Zum Exempel: Wenn bey der ersten Einrichtung zum äußeren Marienburger-Damm Litt. A. No. V. zwanzig Besitzungen zu rechnen sind, so werden nach Maaßgabe der jeder Besitzung beygelegten Nummern, im

Vol. 1. die Nummern 1. — 6.
— 2. — — 7. — 12.
— 3. — — 13. — 18.
— 4. — — 19. — 24.

zusammen gefasset, indem, wenn gleich nur 20 Unterabtheilungen bey der ersten Einrichtung erforderlich wären, dennoch zum Behuf der in der Folge durch Theilungen, oder sonst entstehenden neuen Bedürfnisse, und um zwischen den Bänden eine Gleichheit zu beobachten, gleich anfänglich die Nummern 21, 22, 23, 24. beyzufügen sind.

Aus diesem Grunde muß auch in dem Falle, wenn etwa in einer Dorfschaft weniger als 6 besondere Besitzungen vorhanden seyn sollten, dennoch das für diese Dorfschaft zu bestimmende Hypothequen-Buch 6 Unterabtheilungen enthalten.

So viel hingegen die auf der Höhe, oder zwischen dem Elbing oder der Nogat, oder jenseits der Nogat belegene Grundstücke betrift, welche, weil sie zu keiner Dorfschaft gehören, juxta §. 4. dieser Instruction außer dem Buchstaben nur mit einer Römischen Ziffer versehen werden, muß für jedes Grundstück dieser Art ein besonderes obstehendermaaßen aus 31 Bogen bestehendes Volumen eingebunden werden, damit wenn etwa in der Folge bey einem oder dem andern Grundstücke dieser Gattung Theilungen vorfallen solten, zu den alsdenn erforderlichen Unterabtheilungen die erforderliche Bogen angebunden, oder als ein zweytes Volumen beygefüget werden können.

Auf dem Rücken jeglichen Hypothequen-Buches müssen die den darinn enthaltenen Besitzungen beygelegten Buchstaben und Nummern auf eine in die Augen fallende Art bemerket werden.

Z. E. In Ansehung der Altstadt, wovon mehrere Volumina angefertiget werden, auf den Rücken des ersten Voluminis.

Litt. A.
No. I.
Alt-Stadt-El-bing.
Vol. 1.
No. 1. — 6.

bey dem Stadtgericht gemeldet, oder als dergleichen Anforderungen habende von den Besitzern angezeiget, oder aus den von diesen eingereichten Documenten in dieser Qualität ausgezeichnet worden, ist das Schema dieser Instruction sub Litt. G beygefügt, von welchen das Stadtgericht so viel Exemplarien als nach der juxta §. 12. angefertigten Specification erfordert werden, auf ungestempeltem Papier abdrucken lassen muß. Hiernächst ist nach Anleitung der obgedachten Specification, für jeglichen darinn benannten Interessenten ein gedrucktes Exemplar auszufüllen, und unter des Stadtgerichts Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift zu vollziehen. Daß bey dieser Ausfülluna die Nummer und Buchstabe des Grundstücks, weshalb die Vorladung geschiehet, gehörigen Ortes eingeschaltet werden müsse, verstehet sich von selbsten, es muß aber auch mit der größesten Sorgfalt dahin gesehen werden, daß dieser einzelnen Citation eben derselbe Termin eingerücket werde, welcher in der Edictal-Citation in Ansehung des Grundstücks, weshalb diese specielle Citation ausfertiget wird, generaliter anberaumet worden. Wenn nun solchergestalt sämmtliche erforderliche besondere Citationes ausgefertiget worden, so erlässet das Stadtgericht die zur Bewürkung der Insinuation erforderliche resp. Implorations- und Requisitionsschreiben, nach Anleitung der obgedachten Specification, mit dem Ersuchen, die auf den statt der Copeyen beyzufügenden unvolzogenen Duplicaten zu verzeichnende Documenta Insinuationis, bald möglichst einzuschicken.

Bey dieser Ausfertigung, muß in allen Fällen, wo in der Specification durch eine Nota bemerket worden ist, daß außer der Insinuation noch etwas mehrers zu besorgen sey, solches den resp. Implorationsschreiben oder Requisitorialibus, nahmentlich und deutlich inseriret werden. Wie denn auch nicht weniger an die in der Specification aufgeführte Collegia, welche zur Wahrnehmung der Gerechtsame Königl. oder Landschaftlicher Cassen vorläufige Verfügungen zu treffen haben, die erforderliche Notificatoria resp. mittelst Berichts oder Anschreibens zu erlassen sind.

§. 16.

Die solchergestalt angesetzte Termine müssen auch sämtlichen Besitzern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame per Patentum ad Domum bekannt gemacht werden. Zu diesem Patento ad Domum ist das Schema dieser Instruction sub Litt. H beygefüget, und muß in Ansehung dessen Ausfertigung, Insinuation und Anschlagung eines Exemplars auf dem Rathhause, alles dasjenige beobachtet werden, was in §. 10. in Ansehung des Patenti ad Domum verordnet worden, wodurch die Besitzer zum vorläufigen Vernehmungs-Termin zusammen berufen werden sollen.

§. 17.

Wenn nun solchergestalt alles dasjenige veranstaltet worden, was zur allgemeinen Vorladung erforderlich ist; so muß das Stadtgericht nunmehro sein Augenmerk darauf richten, die erforderliche Hypotheken-Bücher verfertigen zu lassen; das Stadt-Gericht lässet daher, die in dem Schemate, welches dem §. 13. dieser Instruction sub Litt. C. beygefüget worden, enthaltene Rubra und Linien, auf gutem und starkem Schreibpapier, in einer nach der sogleich näher zu ertheilenden Anweisung, hinlänglichen Anzahl abdrucken.

Es werden nämlich für ein jedes Grundstück, welchem ein besonders Beylage Acten-Stück juxta §. 7. dieser Instruction, gewidmet worden, genommen;

zum ersten Abschnitte	—	—	—	2 Bogen,
zum zweyten Abschnitte	—	—	—	4 Bogen,
zum dritten Abschnitte	—	—	—	2 Bogen,
zum vierten Abschnitte	—	—	—	20 Bogen,
zum fünften Abschnitte	—	—	—	2 Bogen;

Diese 30 Bogen constituiren nebst einem dem Titelblatte zu widmenden unbedruckten Bogen das Hypotheken-Buch für jedes Grundstück. Da es aber zu viel Kosten verursachen würde, wenn wegen eines jeden Hauses, oder wegen eines jeden

zu

zu einem District, oder zu einer Dorfschaft gehörigen Grundstücks ein besonderes Volumen eingebunden werden sollte, so können in Ansehung derjenigen Besitzungen, welche nach den §. §. 3. 4. dieser Instruction mit arabischen Ziffern bezeichnet werden, sechs nach ihren Nummern auf einander folgende Grundstücke in ein Volumen zusammen gefasset werden, welches mit einem starken Deckel zu versehen ist, und worinn die sechs Unterabtheilungen auf eine in die Augen fallende zum Aufschlagen bequeme Art, mit hervorstehenden auf Pergament abzudruckenden Nummern zu bezeichnen, und von einander zu unterscheiden sind.

Solchergestalt erhält eigentlich ein jeder District der Stadt, imgleichen ein jedes Dorf, ein besonders Hypothequen-Buch, und die Zahl der dazu gehörigen besonderen Besitzungen bestimmet, aus wie vielen Voluminibus solches bestehen müsse. Zum Exempel: Wenn bey der ersten Einrichtung zum äußeren Marienburger-Damm Litt. A. No. V. zwanzig Besitzungen zu rechnen sind, so werden nach Maaßgabe der jeder Besitzung beygelegten Nummern, im

Vol.	1.	die Nummern	1.	—	6.
—	2.	—	7.	—	12.
—	3.	—	13.	—	18.
—	4.	—	19.	—	24.

zusammen gefasset, indem, wenn gleich nur 20 Unterabtheilungen bey der ersten Einrichtung erforderlich wären, dennoch zum Behuf der in der Folge durch Theilungen, oder sonst entstehenden neuen Bedürfnisse, und um zwischen den Bänden eine Gleichheit zu beobachten, gleich anfänglich die Nummern 21, 22, 23, 24. beyzufügen sind.

Aus diesem Grunde muß auch in dem Falle, wenn etwa in einer Dorfschaft weniger als 6 besondere Besitzungen vorhanden seyn sollten, dennoch das für diese Dorfschaft zu bestimmende Hypothequen-Buch 6 Unterabtheilungen enthalten.

So viel hingegen die auf der Höhe, oder zwischen dem Elbing oder der Nogat, oder jenseits der Nogat belegene Grundstücke betrift, welche, weil sie zu keiner Dorfschaft gehören, juxta §. 4. dieser Instruction außer dem Buchstaben nur mit einer Römischen Ziffer versehen werden, muß für jedes Grundstück dieser Art ein besonderes obstehendermaaßen aus 31 Bogen bestehendes Volumen eingebunden werden, damit wenn etwa in der Folge bey einem oder dem andern Grundstücke dieser Gattung Theilungen vorfallen solten, zu den alsdenn erforderlichen Unterabtheilungen die erforderliche Bogen angebunden, oder als ein zweytes Volumen beygefüget werden können.

Auf dem Rücken jeglichen Hypothequen-Buches müssen die den darinn enthaltenen Besitzungen beygelegten Buchstaben und Nummern auf eine in die Augen fallende Art bemerket werden.

Z. E. In Ansehung der Altstadt, wovon mehrere Volumina angefertiget werden, auf den Rücken des ersten Voluminis.

Litt.
A.
No.
I.
Alt-Stadt-Elbing.
Vol.
1.
No.
1. — 6.

Und auf dem Rücken des zweyten Voluminis:

Litt.
A.
No.
I.
Alt-Stadt Elbing.
Vol.
2.
No.
7. — 12.

In Ansehung des Dorfes Schweinberg, worinn zur Zeit der Einrichtung des Hypotheken-Wesens etwa nur 5 Besitzungen vorhanden und weshalb es nur eines Voluminis bedarf:

Litt.
B.
Nro.
VIII.
Dorff Schwein-berg.
Nro.
1. — 6.

In Ansehung eines jenseits der Nogat belegenen einzelnen Hofes, welcher etwa die fingirten Namen Schnittershof oder Bergenwalde führet.

Litt.
D.
Nro.
LXII.
Schnitters-hoff, oder Bergen-walde.

In

§. 18.

In der Zwischenzeit bis zum Eintritt der anberaumten Termine fähret das Stadtgericht fort, nach Maasgabe des Tit. IV. Sect. 2. in der ersten Abtheilung Litt. B. No. III. §. 1. des Reglements vom 10ten Sept. 1773. die bey demselben zur Eintragung präsentirte Documente an- und aufzunehmen, verzeichnet darauf die Buchstaben und Nummern desjenigen Grundstücks, weshalb die Eintragung verlanget wird, lässet davon, wenn die Documente in polnischer Sprache abgefasset, beglaubte Uebersetzungen anfertigen, erfordert die etwa noch ermangelnde Agnition der Besitzer, machet den sich mit Eigenthums- oder dinglichen Rechten meldenden noch nicht vorgeladenen Personen den wegen jeglichen Guts angesetzten Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, mittelst eines darüber abzuhaltenden, und von dem sich meldenden Comparenten zu unterschreibenden Protocolls, oder falls sie nicht persönlich erschienen, an sie zu erlassenden schriftlichen Notificatorii, wovon das Documentum insinuationis ad Acta kommen muß, bekannt, und asserviret hiernächst in dem den Beylage-Acten jeglichen Grundstücks beygefügten Convolut die solchergestalt einkommende Documente; wohingegen die von den Besitzern in Gefolge der etwa erhaltenen besondern Auflage eingereichte Erläuterungen, wie nicht minder, die auf abgestattete specielle Berichte einlaufende Rescripte der Regierung, imgleichen sämmtliche einkommende Documenta insinuationis, zu den Beylage-Acten derjenigen Grundstücke geheftet werden, wohin solche gehörig sind.

§. 19.

Wenn nun hiernächst der erste in der erlassenen Edictal-Citation angesetzte Termin eintritt, so lässet das Stadtgericht die Parteyen nach der Ordnung aufrufen, wie die Grundstücke nach ihren Buchstaben und Nummern in gedachter Edictal-Citation aufgeführet worden.

Wenn der Aufruf wegen des ersten Grundstücks geschehen, und sich niemand meldet, so wird solches in einem dieserhalb besonders aufzunehmenden Protocolle verzeichnet, damit hiernächst ex Officio mit Abfassung der Präclusions-Sentenz verfahren werden könne. Meldet sich nur der Besitzer, so wird in dem ebenmässig aufzunehmenden besondern Protocolle vermerket, daß zwar der Besitzer, sonst aber niemand, erschienen sey, der an dem quäst. Grundstücke einige dingliche Ansprüche formiret. Wenn dieses geschehen, wird der Besitzer bedeutet, daß wenn sich noch bis Mittags um 12 Uhr jemand melden sollte, derselbe mit seinen Ansprüchen gehöret werden müsse, und mithin der Besitzer diesen Zeitpunkt abzuwarten habe, um nöthigen Falls seine Erklärung über die etwa noch anzuzeigende Forderungen abzugeben. Meldet sich bis um 12 Uhr Mittags niemand, so ist der Terminus præclusivus wegen dieses Grundstücks abgelaufen. Meldet sich dahingegen bey dem Aufruf, oder nachher bis 12 Uhr Mittags jemand, welcher an dem aufgerufenen Grundstücke Ansprüche formiret, so wird über die Ansprüche eines jeglichen solchen Comparenten, in so weit er nicht mit andern völlig gleiche Rechte habenden gemeinschaftliche Sache macht, ein besonderes Protocoll aufgenommen.

In diesem wird zuförderst, der Name, Stand, Character und Wohnort des einen Anspruch formirenden Comparenten, und hiernächst der Gegenstand der von ihm gemachten Anforderung registriret, wobey zugleich die Documente, welche er zur Unterstützung seines Anspruchs exhibiret, wenn solche zuförderst mit dem erforderlichen Präsentato versehen, specifice verzeichnet werden. Exhibiret der einen Anspruch formirende Comparent keine Documente, so befragt ihn das Stadtgericht, ob er bereits dergleichen Documente vielleicht vorläufig übergeben habe, oder wie er sonst seinen Anspruch zu begründen gedenke, und lässet sodann die auf diese Anfrage erfolgende Antwort gleichfalls ad Protocollum verzeichnen.

Hiernächst wird ferner jeglicher Ansprüche formirende Comparent befraget, ob er für die angegebene Forderungen im Hypothequen-Buche einen vorzüglicheren Platz, als denjenigen verlange, welcher ihm nach dem dato præsentationis des Documenti ex quo werde angewiesen werden. Sollte er ein dergleichen Vorzugsrecht verlangen, muß er angehalten werden, die Gründe, woraus er solches herzuleiten gedenket, specifice anzugeben, welche sodann dem Protocoll zu inseriren sind, so wie denn auch darinn zu vermerken ist, wenn der Comparent sich dahin erkläret, daß er ein dergleichen besonderes Vorzugsrecht nicht verlange.

Wenn dieses geschehen, und der Besitzer gegenwärtig ist, muß dieser befragt werden, ob er die Forderung angezeigtermaaßen einräume. Geschiehet dieses, und es ist ein zur Eintragung sich qualificirendes Document verhanden, so wird das Protocoll geschlossen. Wohingegen, falls zwar von Seiten des Besitzers die Agnition erfolget, aber kein zur Eintragung qualificirtes Document exhibiret worden, dessen Ausfertigung unverzüglich verfüget wird.

Wenn hingegen der Besitzer die angegebene Forderung entweder ganz oder zum Theil nicht einräumet, so muß das Stadtgericht denselben mit seinem Widerspruch gehörig ad Protocollum hören; findet nun gedachtes Gericht die Sache dergestalt angethan, daß sie leicht übersehen, und in Termino erörtert werden kann, so lässet es den Ansprüche formirenden Comparenten mit dem Besitzer, wenn zwischen denselben keine gütliche Vereinigung getroffen werden kann, ad duplicas usque receßiren; Ergiebt es sich hingegen aus dem Widerspruche des Besitzers, daß die Sache eine weitläuftige rechtliche Erörterung erfordern und mithin in dem angesetzten Termine zu viele Zeit wegnehmen werde, so wird den Interessenten bekannt gemacht, daß die fernere Ausführung ihrer Gerechtsame in diesem Termine nicht geschehen könne, und sie die zur Einleitung der Sache erforderliche Verfügung fordersamst zu erwarten hätten.

So wie nun obgedachtermassen auf den Fall Versehung geschehen ist, wenn der Besitzer mit seiner Erklärung gehöret werden kann; so muß hingegen, wenn der Besitzer sich nicht melden sollte, das Stadtgericht dem Ansprüche formirenden Comparenten bekannt machen, daß die ad Protocollum geschehene Angabe seiner Forderung pro Libello erkläret, und darauf die zur Erörterung seines Anspruchs erforderliche Verfügung getroffen werden solle, er jedoch annoch bis Mittags um 12 Uhr zu erwarten habe, ob sich etwa der Besitzer einfinden werde, damit sodann annoch auf eben dem Fuß verfahren werden könne, als wenn der Besitzer bey dem Aufruf gegenwärtig gewesen wäre.

In allen vorstehenden Fällen ist nun keines der über angezeigte Ansprüche aufgenommenen Protocolle eher abzuschließen, bis sämmtliche bey dem Aufruf vorgetretene Personen befragt worden, ob etwa jemand, außer dem Besitzer, wider die ad Protocollum gegebene Forderung, wegen seiner etwa an dem Grundstück habenden gleichen, oder vorzüglicheren Rechte, etwas zu erinnern habe. Sollte nach einer solchen Aufforderung sich niemand melden, so ist blos unter dem bereits angefangenen Protocolle zu vermerken, daß der geschehenen Aufforderung ohngeachtet, kein Widerspruch erfolget sey. Sollten sich dahingegen einer oder mehrere melden, welche etwa die Richtigkeit der angegebenen Forderung, oder das verlangte Vorzugsrecht bestreiten sollten, so müssen die von demselben zur Unterstützung dieses Widerspruchs angeführte Gründe, mit specifiker Bemerkung der etwa zu deren Rechtfertigung exhibirten Documente, zu dem bereits wegen der jetzt bestrittenen Forderung angefangenen Protocolle verzeichnet werden. Findet nun das Stadtgericht den Widerspruch dergestalt angethan, daß derselbe leicht übersehen werden kann, so lässet es die Contradicenten mit demjenigen Comparenten, dessen Anforderung den Widerspruch veranlasset hat, wenn zwischen denselben keine gütliche Vereinigung zu treffen ist, ad duplicas usque verfahren. Findet hingegen gedachtes Gericht, daß die wider die Richtigkeit, oder das Vorzugsrecht der angegebenen Forderung, von

den

den Contradicenten gemachten Einwendungen dergestalt angethan sind, daß solche nicht füglich sogleich erörtert werden können, so wird den Interessenten bekannt gemacht, daß die fernere Ausführung der wechselseitigen Gerechtsame in diesem Termin nicht geschehen könne, und dahero forderſamst das nöthige zur Einleitung des dieserhalb zu veranlassenden Verfahrens verfügt werden solle.

Ehe und bevor nun wegen eines Grundstücks, weshalb keine zur besondern Ausführung zu verweisende Streitigkeiten entstanden sind, die Protocolle geschlossen werden, müssen annoch die Ansprüche formirende Comparenten befragt werden, ob sie bis zur Publication der nunmehro abzufassenden Präclusions- und resp. Classifications-Sentenz sich in Elbing aufzuhalten gedenken, welchenfalls das von einem jeglichen zu erfragende Quartier, wo er wohnet, gehörig ad Protocollum zu verzeichnen ist. Declariren einige, daß sie die Publication der Präclusions- und resp. Classifications-Sentenz abzuwarten nicht gemeinet, und sie halten sich in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts auf, so wird ihnen bekannt gemacht, daß ihnen gedachte Sentenzien in vim publicati zugefertiget werden sollen, wohingegen, wenn sie sich ausser dem District des Stadtgerichts aufhalten, ihnen anzurathen ist, jemand in loco zum Mandatario ad Protocollum zu constituiren, indem falls sie dieses unterlassen sollten, und der ex officio ad audiendam & notificandam sententiam zu constituirende Mandatarius ihnen nicht zeitig genug von dem Ausfall des Erkänntnisses Nachricht geben könnte, sie sich selbst beyzumessen hätten, wenn sie durch Versäumung des Fatalis appellandi in Schaden versetzt würden.

Wenn auch dieser Punct berichtiget worden, so schreitet das Stadtgericht nunmehro zum Aufruf des der Ordnung nach folgenden Grundstücks, und lässet sämtliche wegen jeglichen Grundstücks aufgenommene Protocolle und darzu gehörige Exhibita zu den sothanem Grundstücke gewidmeten Beylage-Acten legen.

§. 20.

Wenn solchergestalt successive die anberaumte Termine abgehalten worden, so hat der Ober-Richter die Beylageacten derjenigen Grundstücke, weshalb an jedem Tage die Termine abgehalten worden, unter die bey dem Stadtgerichte angesetzte Stadträthe zu vertheilen, welchemnächst ein jeglicher zuförderst die ihm distribuirte Acten revidiret, und wenn solche überall, besonders mit denjenigen Documenten gehörig complettiret worden, welche nach Anleitung des vorstehenden §. annoch ausgefertiget werden sollen; so sondert ein jeder Stadtrath unter den in Termino aufgenommenen Protocollen diejenigen aus, auf welche, entweder, wegen der von dem Besitzer oder andern Contradicenten gemachten, noch zur Zeit nicht erörterten Widersprüche, oder wegen Außenbleibens des Besitzers, und mangelnder Erklärung desselben über die Richtigkeit der Forderungen, vorläufige Verfügungen erforderlich sind.

Auf jeglichem dieser Protocolle wird die zur ferneren Einleitung der Sache nöthige Resolution verzeichnet, welche hiernächst, wenn sie den übrigen Mitgliedern des Stadtgerichts gehörig vorgetragen, und von diesen mit unterschrieben worden, publiciret, und in so fern es erforderlich ist, expediret wird, welchemnächst sowohl von dem Protocoll, als der darauf erfolgten Resolution, eine vidimirte Abschrift auf dem erforderlichen Stempelpapier angefertiget, und damit das Actenstück angefangen wird, in welchem, wegen der zur besondern Erörterung verwiesenen Streitigkeiten, Verhandlung erfolgen soll, welchemnächst die Originalprotocolle nebst den darauf gegebenen Resolutionen, zu den Beylageacten desjenigen Grundstücks zu heften sind, an welches Ansprüche formiret worden.

In Ansehung aller Grundstücke, weshalb solchergestalt einige Anforderungen zur besondern Ausführung verwiesen worden, bleibt die Ausarbeitung der Präclusions- und resp. Classifications-Sentenzien, ingleichen die Einrichtung des Hypothekenbuches, so lange ausgesetzt, bis das angeordnete Verfahren geschlossen worden.

Hiernächst wird ferner jeglicher Ansprüche formirende Comparent befraget, ob er für die angegebene Forderungen im Hypothequen-Buche einen vorzüglicheren Platz, als denjenigen verlange, welcher ihm nach dem dato præsentationis des Documenti ex quo werde angewiesen werden. Sollte er ein dergleichen Vorzugsrecht verlangen, muß er angehalten werden, die Gründe, woraus er solches herzuleiten gedenket, specifice anzugeben, welche sodann dem Protocoll zu inseriren sind, so wie denn auch darinn zu vermerken ist, wenn der Comparent sich dahin erkläret, daß er ein dergleichen besonderes Vorzugsrecht nicht verlange.

Wenn dieses geschehen, und der Besitzer gegenwärtig ist, muß dieser befragt werden, ob er die Forderung angezeigtermaaßen einräume. Geschiehet dieses, und es ist ein zur Eintragung sich qualificirendes Document vorhanden, so wird das Protocoll geschlossen. Wohingegen, falls zwar von Seiten des Besitzers die Agnition erfolget, aber kein zur Eintragung qualificirtes Document exhibiret worden, dessen Ausfertigung unverzüglich verfüget wird.

Wenn hingegen der Besitzer die angegebene Forderung entweder ganz oder zum Theil nicht einräumet, so muß das Stadtgericht denselben mit seinem Widerspruch gehörig ad Protocollum hören; findet nun gedachtes Gericht die Sache dergestalt angethan, daß sie leicht übersehen, und in Termino erörtert werden kann, so lässet es den Ansprüche formirenden Comparenten mit dem Besitzer, wenn zwischen denselben keine gütliche Vereinigung getroffen werden kann, ad duplicas usque receßiren; Ergiebt es sich hingegen aus dem Widerspruche des Besitzers, daß die Sache eine weitläuftige rechtliche Erörterung erfordern und mithin in dem angesetzten Termine zu viele Zeit wegnehmen werde, so wird den Interessenten bekannt gemacht, daß die fernere Ausführung ihrer Gerechtsame in diesem Termine nicht geschehen könne, und sie die zur Einleitung der Sache erforderliche Verfügung forderſamst zu erwarten hätten.

So wie nun obgedachtermassen auf den Fall Versehung geschehen ist, wenn der Besitzer mit seiner Erklärung gehöret werden kann; so muß hingegen, wenn der Besitzer sich nicht melden sollte, das Stadtgericht dem Ansprüche formirenden Comparenten bekannt machen, daß die ad Protocollum geschehene Angabe seiner Forderung pro Libello erkläret, und darauf die zur Erörterung seines Anspruchs erforderliche Verfügung getroffen werden solle, er jedoch annoch bis Mittags um 12 Uhr zu erwarten habe, ob sich etwa der Besitzer einfinden werde, damit sodann annoch auf eben dem Fuß verfahren werden könne, als wenn der Besitzer bey dem Aufruf gegenwärtig gewesen wäre.

In allen vorstehenden Fällen ist nun keines der über angezeigte Ansprüche aufgenommenen Protocolle eher abzuschließen, bis sämmtliche bey dem Aufruf vorgetretene Personen befragt worden, ob etwa jemand, außer dem Besitzer, wider die ad Protocollum gegebene Forderung, wegen seiner etwa an dem Grundstück habenden gleichen, oder vorzüglicheren Rechte, etwas zu erinnern habe. Sollte nach einer solchen Aufforderung sich niemand melden, so ist blos unter dem bereits angefangenen Protocolle zu vermerken, daß der geschehenen Aufforderung ohngeachtet, kein Widerspruch erfolget sey. Sollten sich dahingegen einer oder mehrere melden, welche etwa die Richtigkeit der angegebenen Forderung, oder das verlangte Vorzugsrecht bestreiten sollten, so müssen die von demselben zur Unterstützung dieses Widerspruchs angeführte Gründe, mit specifiker Bemerkung der etwa zu deren Rechtfertigung exhibirten Documente, zu dem bereits wegen der jetzt bestrittenen Forderung angefangenen Protocolle verzeichnet werden. Findet nun das Stadtgericht den Widerspruch dergestalt angethan, daß derselbe leicht übersehen werden kann, so lässet es die Contradicenten mit demjenigen Comparenten, dessen Anforderung den Widerspruch veranlasset hat, wenn zwischen denselben keine gütliche Vereinigung zu treffen ist, ad duplicas usque verfahren. Findet hingegen gedachtes Gericht, daß die wider die Richtigkeit, oder das Vorzugsrecht der angegebenen Forderung, von

den

den Contradicenten gemachten Einwendungen dergestalt angethan sind, daß solche nicht füglich sogleich erörtert werden können, so wird den Interessenten bekannt gemacht, daß die fernere Ausführung der wechselseitigen Gerechtsame in diesem Termin nicht geschehen könne, und dahero forderſamst das nöthige zur Einleitung des dieserhalb zu veranlassenden Verfahrens verfügt werden solle.

Ehe und bevor nun wegen eines Grundstücks, weshalb keine zur besondern Ausführung zu verweisende Streitigkeiten entstanden sind, die Protocolle geschlossen werden, müssen annoch die Ansprüche formirende Comparenten befragt werden, ob sie bis zur Publication der nunmehro abzufassenden Präclusions- und resp. Classifications-Sentenz sich in Elbing aufzuhalten gedenken, welchenfalls das von einem jeglichen zu erfragende Quartier, wo er wohnet, gehörig ad Protocollum zu verzeichnen ist. Declariren einige, daß sie die Publication der Präclusions- und resp. Classifications-Sentenz abzuwarten nicht gemeinet, und sie halten sich in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts auf, so wird ihnen bekannt gemacht, daß ihnen gedachte Sentenzien in vim publicati zugefertiget werden sollen, wohingegen, wenn sie sich ausser dem District des Stadtgerichts aufhalten, ihnen anzurathen ist, jemand in loco zum Mandatario ad Protocollum zu constituiren, indem falls sie dieses unterlassen sollten, und der ex officio ad audiendam & notificandam sententiam zu constituirende Mandatarius ihnen nicht zeitig genug von dem Ausfall des Erkänntnisses Nachricht geben könnte, sie sich selbst beyzumessen hätten, wenn sie durch Versäumung des Fatalis appellandi in Schaden versetzt würden.

Wenn auch dieser Punct berichtiget worden, so schreitet das Stadtgericht nunmehro zum Aufruf des der Ordnung nach folgenden Grundstücks, und lässet sämtliche wegen jeglichen Grundstücks aufgenommene Protocolle und darzu gehörige Exhibita zu den sothanem Grundstücke gewidmeten Beylage-Acten legen.

§. 20.

Wenn solchergestalt successive die anberaumte Termine abgehalten worden, so hat der Ober-Richter die Beylageacten derjenigen Grundstücke, weshalb an jedem Tage die Termine abgehalten worden, unter die bey dem Stadtgerichte angesetzte Stadträthe zu vertheilen, welchemnächst ein jeglicher zuförderst die ihm distribuirte Acten revidiret, und wenn solche überall, besonders mit denjenigen Documenten gehörig complettiret worden, welche nach Anleitung des vorstehenden §. annoch ausgefertiget werden sollen; so sondert ein jeder Stadtrath unter den in Termino aufgenommenen Protocollen diejenigen aus, auf welche, entweder, wegen der von dem Besitzer oder andern Contradicenten gemachten, noch zur Zeit nicht erörterten Widersprüche, oder wegen Außenbleibens des Besitzers, und mangelnder Erklärung desselben über die Richtigkeit der Forderungen, vorläufige Verfügungen erforderlich sind.

Auf jeglichem dieser Protocolle wird die zur ferneren Einleitung der Sache nöthige Resolution verzeichnet, welche hiernächst, wenn sie den übrigen Mitgliedern des Stadtgerichts gehörig vorgetragen, und von diesen mit unterschrieben worden, publiciret, und in so fern es erforderlich ist, expediret wird, welchemnächst sowohl von dem Protocoll, als der darauf erfolgten Resolution, eine vidimirte Abschrift auf dem erforderlichen Stempelpapier angefertiget, und damit das Actenstück angefangen wird, in welchem, wegen der zur besondern Erörterung verwiesenen Streitigkeiten, Verhandlung erfolgen soll, welchemnächst die Originalprotocolle nebst den darauf gegebenen Resolutionen, zu den Beylageacten desjenigen Grundstücks zu heften sind, an welches Ansprüche formiret worden.

In Ansehung aller Grundstücke, weshalb solchergestalt einige Anforderungen zur besondern Ausführung verwiesen worden, bleibt die Ausarbeitung der Präclusions- und resp. Classifications-Sentenzien, ingleichen die Einrichtung des Hypothekenbuches, so lange ausgesetzt, bis das angeordnete Verfahren geschlossen worden.

In Ansehung derjenigen Grundstücke hingegen, weshalb die erregte Streitigkeiten in Termino bereits erörtert worden, und welche wegen der von den Besitzern oder anderen Contradicenten gemachten Einwendungen wider die Richtigkeit, oder das Vorzugsrecht dieser oder jener Post eine rechtliche Entscheidung erfordern, entwirft der zum Urthelsfasser ernannte Stadtrath ein schriftliches Votum, worinn er seinen Antrag sowohl darauf richtet, wie diese Streitigkeit in der künftigen Sententz zu entscheiden, als auch, ob und auf welche Art, dieser Entscheidung gemäß, eine Eintragung im Hypothekenbuche erfolgen soll.

Bey Ausarbeitung eines solchen Voti sind die in dem §. 13. der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21ten Septbr. 1773. enthaltene Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, und diesem gemäß, die Gesetze zu bestimmen, nach welchen in jeglichem einzelnen Falle die Entscheidung erfolgen muß Sämtliche solchergestalt einer Decision bedürfende Puncte werden bey versammleten Gerichte vorgetragen, worauf secundum Majora ein Conclusum abgefaßt, und von dem Oberrichter unter dem aufgesetzten Voto verzeichnet wird. Wenn dieses Conclusum dahin ausgefallen, daß eine Eintragung erfolgen soll, so formuliret derjenige Stadtrath, welcher das Votum abgefasset, nach dem Concluso, die wegen dieser Post dem Hypothekenbuche zu inserirende Bemerkung schaltet solche dem juxta §. 13. dieser Instruction angefangenen Extracte ein, lässet das Votum nebst dem Concluso zu den Beylageacten, wohin solches gehörig, heften, und wendet sich nunmehro zur Ausarbeitung der in Ansehung jeglichen Grundstücks besonders abzufassenden Präclusions- und resp. Classificationssententz.

§. 21.

Diese resp. Präclusions- und Classifications-Sententzien werden nach den dieser Instruction sub Litt. I. et K. beygefügten Schematibus eingerichtet. Bey dieser Arbeit muß nun zuförderst genau nachgesehen werden, ob wegen aller derjenigen, an welche nach der in den Grundacten befindlichen juxta §. 12. dieser Instruction angefertigten Specification, besondere Citationes erlassen werden sollen, auch richtige Documenta insinuationis ad Acta beschaffet werden. Sollte wegen eines oder des andern Citandi kein legales Documentum insinuationis ad Acta gebracht seyn, so muß darauf gesehen werden, ob mit der Forderung des nicht vorgeladenen, andere an dasselbe Grundstück gemachte Ansprüche concurriren. Sind dergleichen concurrirende Ansprüche nicht erfindlich, so ist nunmehro wieder darauf zu sehen, ob die Gerechtsame des nicht vorgeladenen von dem Besitzer ohne Einschränkung agnosciret worden? Ist eine dergleichen Agnition vorhanden, so bedarf es keiner anderweitigen Vorladung. Sind dagegen die Gerechtsame weshalb die Vorladung geschehen sollen, entweder ganz oder zum Theil von dem Besitzer bestritten worden, oder es ist zwar eine solche Forderung von dem Besitzer völlig agnosciret worden, zugleich sind aber andere Anforderungen vorhanden, welche auf demselben Grundstück eingetragen werden müssen, so ist, weil man alsdenn nicht wissen kann, ob nicht der Citandus, wenn ihm der Termin gehörig bekannt gemacht wäre, gegen die Richtigkeit, oder das Vorzugsrecht einer oder der andern concurrirenden Forderungen, etwas zu erinnern gehabt haben würde, oder ob nicht einer oder der andere der Concreditoren wider die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht des nicht vorgeladenen Einwendungen gehabt haben würde, zuförderst die anderweitige Vorladung zu verfügen und bis dahin die Abfassung der Sententz auszusetzen.

Wenn nun solchergestalt der Punct, ob alle diejenige gehörig vorgeladen worden, in Ansehung deren eine specielle Vorladung erforderlich war, berichtiget worden, so extrahiret der Urthelsfasser aus der Edictalcitation die Namen derjenigen, welche wegen ihrer an dem quäst. Grundstücke habenden Rechte, nach abgelegtem Manifestations-Eyde des Besitzers, öffentlich vorgeladen, so wie die Namen derjenigen,

nigen, welche durch besondere richtig insinuirte Citationes aufgefordert worden, und inserirt solche, in so fern sie in Termino außen geblieben, und nicht etwa unter diejenigen gehören, deren Forderungen von dem Besitzer agnosciret worden, gehörigen Orts der Präclusionssentenz. Hiernächst extrahiret er in Ansehung aller zur Erörterung gezogenen in Ansehung jeglichen Grundstücks streitigen Puncte die Entscheidungen aus den juxta §. 20. dieser Instruction abgefaßten Conclusis, und fügt jeglichem Puncte die erforderliche Entscheidungsgründe bey.

In Ansehung aller übrigen, weder von Besitzer noch von Creditoribus bestrittenen Forderungen, bedarf es nach Ausweisung des Schematis sub Litt. I. und der in dem folgenden §. enthaltenen Vorschriften, weder einer namentlichen Aufführung in den Sentenz, noch der Beyfügung einiger Entscheidungsgründe.

Wenn solchergestalt sämtliche Materialien zur Sentenz zusammen getragen, und diese nach den vorgeschriebenen Schematibus formuliret worden, verzeichnet der Urthelsfasser darunter die Namen aller derjenigen, welchen solche publiciret werden muß, mithin außer dem Namen des Besitzers, die Namen aller Interessenten und ihrer etwa ad Protocollum angezeigten Mandatarien, welche entweder mit dinglichen Ansprüchen an dem quäst. Grundstück angesetzt oder abgewiesen worden, und zwar dergestalt, daß alle diejenigen, welche wegen einerley Forderungen gemeinschaftliche Sache machen, unter einer Nummer aufgeführet werden. Sobald dieses geschehen, wird zur Ausarbeitung des zur Eintragung in jegliches Hypothekenbuch erforderlichen Concepts geschritten.

§. 22.

Um das Concept zur Eintragung im Hypothekenbuche auzufertigen, werden die juxta §. 13. dieser Instruction angefangene, und juxta §. 20. ergänzte Extracte zur Hand genommen, und es wird darinn gehörigen Orts alles dasjenige eingeschaltet, was aus sämtlichen nach der Zeit, da die Extracte juxta §. 13. angefertiget worden, zu den Grundacten gekommenen, noch nicht extrahirten Protocollen, Anzeigen der Besitzer, zur Ingrossation präsentirten Documenten, auf Anfrage des Stadtgerichts eingelaufenen Rescripten, oder andern gesammelten Nachrichten, dem Hypothekenbuche einverleibet werden muß. Zu gleicher Zeit werden in diesem Extract alle von dem Besitzer nicht eingeräumte Posten, weshalb, der öffentlichen und resp. besondern Vorladung ohnerachtet, sich niemand gemeldet, und deren Innhaber obgedachtermaßen namentlich der Präclusionssentenz inseriret worden, gelöscht.

Wenn dieses geschehen, und der zum Urthelsfasser ernannte Stadtrath sich, durch nochmalige genaue Revision der Beylageacten, und darzu gehörigen Convolute, von der Vollständigkeit des Extractes in allen fünf Abtheilungen versichert hat, so ordnet er die zum vierten Abschnitte gehörige Posten dergestalt, daß er durch beygefügte Nummern jeglicher Post den ihr gebührenden Platz anweiset. Hierbey verstehet es sich nun von selbst, daß in so weit wegen des einer oder der andern Post anzuweisenden Loci, in Termino unter den concurrirenden Interessenten eine Vereinigung getroffen, oder auf den Innhalt der eingereichten Documente submittiret, oder bey entstandenem Widerspruche verfahren, und dieserhalb juxta §. 20. ein Conclusum abgefasset worden, die Classification diesem gemäß geschehen müsse. In Ansehung aller übrigen Posten hingegen, richtet sich der Urthelsfasser einzig und allein nach dem Dato, Tag und Stunde, unter welchem ein zur Eintragung qualificirtes Document bey dem Stadtgericht präsentiret, oder vor demselben errichtet worden, und vermerkt in Ansehung aller derjenigen, worüber die Documente zu gleicher Zeit präsentiret worden, und mithin auch in Ansehung dererjenigen Posten, welche allererst in Termino, als in welchem zu Verhütung alles sonst leicht daraus zu erwachsenden ungestümen Vordringens, nicht auf die Stunde, sondern allein auf den Tag Rücksicht zu nehmen ist, bey dem Aufruf angegeben worden, daß ihnen gleiche Rechte zustehen, und sie daher bey einer künftigen Auszahlung ihre

Befrie-

Befriedigung tributarisch zu erwarten haben, so wie solches die in dem Schemate sub Lit. C. enthaltenen Muster des mehreren ausweisen.

Sobald solchergestalt auch der vierte Abschnitt des Extracts gehörig in Ordnung gebracht worden, prüfet der Urthelsfasser, ob auch nunmehro der ganze Extract völlig nach den in dem Schemate sub C. enthaltenen Mustern formuliret worden, und bestimmt zugleich, den, jeglicher Post, in Rücksicht der in der Zukunft zu erwartenden Nachträge, bey der Eintragung im Hypothekenbuche zu widmenden Raum, so wie solches die in mehrgedachtem Schemate sub C. enthaltene, so viel möglich auf die mehreste vorkommende Fälle gerichtete Proben, vor Augen legen, wobey für jegliche im vierten Abschnitte vorkommende Hauptpost wenigstens eine ganze Seite bestimmet werden muß, in so fern es nicht in Rücksicht der Größe der Post, und der etwa bereits vorgefallenen, oder wahrscheinlich zu erwartenden vielfältigen Veränderungen, an Vererbungen, Cessionen und Verpfändungen nothwendig wird, einer und derselben Post zwey oder mehrere Seiten zu bestimmen. Wie denn auch zu gleicher Zeit von dem Urthelsfasser in Ansehung aller fünf Abschnitte determiniret wird, welcher Zwischenraum zwischen den auf derselben Seite zu vermerkenden mehrern Sätzen offen bleiben muß.

Wenn dieses geschehen, legt der Urthelsfasser das solchergestalt abgefaßte Formular zur Eintragung nebst dem juxta §. 21. dieser Instruction zu Stande gebrachten Entwurf der Sentenz dem versammleten Stadtgerichte, mit Eröffnung der etwa bey einem oder dem andern Puncte noch obwaltenden Bedenklichkeiten, zur Prüfung vor; Er verzeichnet hiernächst auf beyden Concepten, die etwa von dem Gerichte nöthig befundene Abänderungen, und hiernächst lässet er sowohl von dem Concept der Sentenz, als von dem Concept des Eintragungsformulars, eine Abschrift auf ungestempeltem Papier dergestalt anfertigen, daß in Ansehung des Eintragungsformulars, auf jeglicher Seite nur so viel geschrieben wird, als künftig im Hypothekenbuche auf ieglicher Seite stehen soll, und daß aus diesem Concept bereits der Zwischenraum zu ersehen, welcher zwischen den auf derselben Seite zu verzeichnenden mehrern Sätzen offen bleiben muß.

Diese Abschriften muß der Urthelsfasser genau collationiren, und daß dieses geschehen sey, durch die Unterschrift der Sentenz sowohl, als des Eintragungsformulare, attestiren. Sobald diese Unterschrift erfolget ist, wird das Eintragungsformular der Sentenz dergestalt eingeheftet, daß beydes, durch das unter der Sentenz zu drückende Gerichtssiegel, auf eine unzertrennliche Art verbunden wird, und alsdenn unterschreiben sämmtliche übrige Mitglieder des Stadtgerichts gleichfalls die, solchergestalt die Eintragung, nach dem ihr angehefteten Formular, festsetzende Sentenz.

§. 23.

Dieses der Sentenz eingeheftete Eintragungsformular wird nunmehro dem zur Führung der Hypothekenbücher zu ernennenden Stadtgerichts-Secretario eingehändiget, welcher solches in das für jegliches Grundstück bestimmte Hypothekenbuch mit der grössesten Genauigkeit einträgt, und mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, den aus dem Eintragungsformular ersichtlichen, zwischen den verschiedenen Hauptposten sowohl, als zwischen den bey jeglicher Hauptpost vorkommenden besondern Sätzen, bestimmten Zwischenraum beybehält. Wenn dieses geschehen, überliefert der Secretarius die Sentenzien dem Stadtgerichts Canzelisten und instruiret denselben, in dem Falle, wenn sich kein Creditor gemeldet, blos die Präclusions-Sentenz zu mundiren, in dem Falle hingegen, wenn sich ein oder mehrere Creditores gemeldet, nicht allein die Sentenz, sondern auch die derselben einzuheftende Abschrift des Hypothekenbuches zu mundiren, und in dieser Abschrift des Hypothekenbuches die verschiedene vorkommende Abschnitte und Hauptposten sowohl, als die einzelne unter jeder Hauptpost bemerkte Sätze, dergestalt ohne Zwischenraum ununterbrochen fortzuschreiben, auch die den Ursachen der Löschung gewidmete Columne wegzulas-

sen,

sen, wie solches das Schema sub J. vor Augen legt. Wegen der Anzahl der in Ansehung jeglicher Sentenz auszufertigenden Mundorum, richtet sich der Canzellist nach der Zahl der Nummern, welche er unter jeglicher Sentenz in Gefolge des §. 21. verzeichnet findet. Ehe nun der Canzellist diese Munda abliefert, verzeichnet er unter jeglichem derselben, in dem Falle, wenn sich Creditores gemeldet, und die Sentenz nicht blos præcluforiam enthält, das aus dem Schemate sub J. ersichtliche Formular zur Bekanntmachung des Beneficii Appellationis, wobey zur Einzeichnung des Dati, da die Publication oder Zufertigung in vim publicati geschahet, so wie auch des Namens desjenigen, für welchen jegliches Mundum bestimmet ist, hinlänglicher Raum gelassen werden muß. Hiernächst überreicht der Canzellist diese sämmtliche Munda nebst dem vollzogenen Original dem Stadtgericht, welches nunmehro sowohl diese Munda, als auch das Hypothekenbuch selbst, auf das genaueste collationiret, und wie solches geschehen, durch Unterschrift jeglicher expedirten Sentenz, und der derselben resp. eingehefteten Abschrift des Hypothekenbuchs, bekräftiget.

§. 24.

Um die Publication dieser Sentenzien in jeglichem Falle zu bewürken, muß das juxta §. 19. dieser Instruction in Ansehung jeglichen Grundstücks aufgenommene Protocoll adhibiret werden. Alle diejenige, welche darinn declariret haben, daß sie der Publication der Sentenz persönlich beywohnen wollen, so wie auch die ad Protocollum bestellte Mandatarii, müssen zur Publication mündlich vorgeladen werden, und wenn unter diesen jemand sich nicht einstellen sollte, oder ein in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts nicht wohnhafter Interessent ohne Bestellung eines Mandatarii sich wider entfernet haben sollte, so muß diesem ein Mandatarius ad audiendam & notificandam Sententiam zugeordnet werden. Jeglichem in Person erschienenen Interessenten oder Mandatario, der letzte sey von den Interessenten selbst, oder von dem Gerichte ex officio bestellet, wird eine Expedition der Sentenz zugestellet, so wie gleichfalls eine Expedition denjenigen abwesenden Interessenten in vim publicati zugefertiget wird, welche sich in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts aufhalten.

Bey dieser Publication bedarf es zur Gewinnung der Zeit nicht einer wörtlichen Vorlesung der Sentenz, wohingegen im Falle sich Creditores gemeldet, die Bekanntmachung des Beneficii appellationis, mit wörtlicher Vorlesung der zu diesem Behuf unter jeglichem Mundo der Sentenz verzeichneten Registratur geschehen muß, welche Registratur zu gleicher Zeit von dem die Publication verrichtenden Mitgliede des Stadtgerichts gehörig ausgefüllet, und mit seiner Namens Unterschrift versehen werden muß. Bey der Zufertigung in vim publicati bedarf es keiner besondern Expedition, indem nach Ausweisung des in dem Schemate enthaltenen Musters, auf diesen Fall schon das erforderliche der unter jeglichem Mundo verzeichneten Registratur einverleibet wird. Wenn sich keine Creditores gemeldet, und die Sentenz blos Præcluforiam enthält, geschiehet die Publication an den Besitzer auf die aus dem Schemate sub Litt. K. ersichtliche Art.

Ueber die solchergestalt in Ansehung einer jeglichen Sentenz bewürkte Publication, muß von demjenigen Mitgliede des Stadtgerichts, welches dieses Geschäfft verrichtet, ein besonderes Protocoll aufgenommen werden, worinn specifice bemerkt wird, wenn und welchergestalt in Ansehung eines jeglichen Interessenten die Publication oder resp. Zufertigung in vim publicati geschehen sey. Dieses Protocoll wird sodann der Originalsentenz beygefügt, und nebst derselben zu den jeglichen Grundstücke gewidmeten Beylageacten geheftet.

Zu gleicher Zeit wird nach Anleitung des juxta §. 12. in jeglichem Beylageacten-Stück befindlichen Verzeichnisses aller derjenigen, an welche besondere Citationes erlassen worden, die Verfugung getroffen, daß die bis dahin reservirte Stempel-

bogen zu den Beylageacten gebracht werden, wenn zuförderst von dem Canzelisten zwischen den beyden Stempeln die Worte:

Zu den Beylageacten des Grundstücks Litt. A.
No. XVI. 4.
wegen Vorladung des N. zu N.

geschrieben worden.

§. 25.

Wenn nun das Stadtgericht solchergestalt die Arbeiten in Ansehung aller derjenigen Grundstücke geendiget hat, weshalb die algemeine Edictal-Citation verfüget worden, so entwerfen die darzu ernannte Stadträthe, auch in Ansehung derjenigen Grundstücke, deren Besitzer eine specielle Edictal Citation nachgesuchet haben, die Formularia zur Eintragung in die Hypothekenbücher, wobey sie in Ansehung der zum vierten Abschnitte gehörigen Gläubiger, der speciellen Classifications-Sentenz folgen, und in so weit solche noch nicht überall die Rechtskraft beschritten haben sollte, dieserhalb das nöthige interimistisch notiren.

Hiernächst geschiehet auch in Ansehung dieser Grundstücke die Eintragung in das Hypothekenbuch, nach den in §. 22. enhaltenen Vorschriften, und auf gleiche Art wird in Ansehung aller derjenigen Grundstücke verfahren, in Ansehung deren die Abfassung der Sentenzien anfänglich wegen erforderlicher anderweitiger Vorladungen, oder einiger zur besondern Ausführung verwiesenen Puncte ausgesetzt worden, so bald das in jedem besondern Falle angeordnete Verfahren geschlossen worden.

§. 26.

Wenn nun hiernächst wieder die publicirte Präclusion, und resp. Classifications-Sentenzien, Appellations-Scheduln eingerichtet werden, so muß das Stadtgericht, wenn die Appellation nach dem Reglement vnn 10ten Sept. 1773. Tit. 4. Sect. 11. in der ersten Abtheilung Litt. A. §. 18. 37. 43. zuläßig, so gleich in dem jeglichen Grundstücke gewidmeten Hypothekenbuche, bey allen denjenigen Posten deren Richtigkeit oder Vorzugsrechte durch die formirte Gravamina bestritten worden, die hierunter annoch obwaltende Streitigkeit auf die Art interimistisch notiren, wie solches die in dem Schemate sub Litt. C. enthaltene Proben vor Augen legen. Daß diese Annotation dem Hypothequenbuche inseriret worden, muß in dem Notificatorio bemerket werden, welches das Stadtgericht nunmehro an diejenigen erlässet, wider welche die Beschwerden gerichtet worden.

Zu gleicher Zeit zeichnet das Stadtgericht, aus den Beylageacten desjenigen Grundstücks, welches jegliche Appellation veranlasset hat, diejenigen Protocolle und Documente aus, welche über die streitigen Forderungen vorhanden sind, lässet von diesen sowohl, als von der ergangenen Sentenz und dem Formular nach welchem die Eintragung in das Hypothekenbuch geschehen, auf Kosten des Appellanten vidimirte Abschriften anfertigen, und diese in einem besondern Actenstück heften, zu welchem auch die Appellations-Schedul nebst dem Concept des darauf erlassenen Notificatorii, zu bringen ist.

Wenn solchergestalt wegen der ad Appellatorium devolvirten Puncte gehörige Acten angefertiget worden, so verfähret das Stadtgericht nach Vorschrift der ob-allegirten §. §. des Reglements vom 10ten Sept. 1773. und sendet nach Verschiedenheit des objecti litis, entweder Acta mittelst Berichts zur Instruction der fernern Instanzien an die Regierung, oder instruiret selbst die Appellations-Instanz und versendet die solchergestalt geschlossenen Acten, an das per modum Commissionis in Appellatorio erkennende Landvogteygericht zu Marienburg. In beyden Fällen muß jedoch das Stadtgericht, bey Rückgang der Acten, ex Officio dahin se-

hen,

hen, daß die interimistische Annotation der Appellation gelöschet, und falls durch die in den folgenden Instanzien gefällte Urthel, solche Abänderungen vorgenommen worden, welche auf die Art der geschehenen Eintragung einen Einfluß haben, alsdann das Hypothekenbuch, nach Maasgabe dieser rechtskräftig gewordenen und in copia vidimata zu den Beylageacten zu heftenden Sentenzien berichtigt, und daß dieses geschehen, den Interessenten bekannt gemacht werde.

§. 27.

Wenn nun 4 Wochen nach geschehener Publication der Präclusions- und Classifications-Sentenzien verstrichen sind, löschet zuforderst das Stadtgericht ex Officio in jeglichem Hypothekenbuch alle diejenige in der Sentenz zwar verworfene, doch in der Ungewißheit, ob deshalb nicht adpelliret werden dürfte, interimistisch eingetragene Forderungen, welcherwegen keine Adpellation eingekommen ist.

Hiernächst lässet gedachtes Gericht alle in den zu denen Beylageacten gehörigen Convoluten bis zur Eintragung aufbewahrte Documente, in so weit solches nicht bereits geschehen ist, in der erforderlichen Form expediren, darauf, und zwar auf der ersten Seite am Rande, auf eine in die Augen fallende Art, den Buchstaben, das Volumen, die Nummer, und die Paginam des Hypothekenbuches verzeichnen, wo jegliches Document eingetragen worden. E. g.

Eingetragen den — — — im Hypothenbuche Litt. A.
No. XVI. 14. Vol. 3. pag. 34.
N. N.

Sobald dieses bewerkstelliget worden, werden für die Zukunft keine in besondern Convoluten bey den Belageacten aufzubewahrende loose Stücken geduldet, indem alle in Hypotheken-Sachen nunmehro einkommende Exhibita, aufzunehmende Protocolle, oder Concepte der Expeditionen, sogleich zu den Beylageacten selbst zu heften sind.

§. 28.

Wenn solchergestalt sämmtliche zur Eintragung präsentirte oder aufgenommene Documente in den Stand gesetzet worden, daß sie den Interessenten extradiret werden können, so muß das Stadtgericht nunmehro zu der bis zu diesem Zeitpunct ausgesetzten Ausfertigung der Hypotheken- und Recognitions-Scheine schreiten.

So viel die Hypotheken-Scheine betrift, so muß von jeglichem Grundstück, welchem ein besonderes Hypothekenbuch, oder eine besondere Unterabtheilung des Hypothekenbuchs, gewidmet ist, ein Hypothekenschein ausgefertiget und dem Besitzer eingehändiget oder zugesendet werden; um nun die Anfertigung dieser Hypothekenscheine zu erleichtern, sind die Muster zu den Hypothekenbüchern dergestalt eingerichtet, daß um einen Hypothekenschein zu ertheilen, nur eine Abschrift des Hypothekenbuchs auf folgende Art angefertiget werden darf:

Jeglicher Hypothekenschein fängt sich mit dem Worte,

Besage

an, und alsdenn wird der ganze Titel des Hypothekenbuches unverändert so hinzugefügt, wie er auf dem Titelblatte jeglichen Hypothekenbuches verzeichnet stehet, außer daß statt des Wortes, Buch:

Buches

substituiret wird. Alsdenn werden die Worte hinzugefüget:

ist im

worauf das Rubrum des ersten Abschnitts unverändert eben so folgt, wie es im Hypothekenbuche verzeichnet stehet. Hierauf werden die Worte eingeschaltet:

folgendes registriret:

Alsdenn folget alles dasjenige, was im ersten Abschnitte verzeichnet stehet, jedoch mit Auslassung alles desjenigen, was zum Zeichen der geschehenen Löschung mit einer Linie unterstrichen ist, und der Worte, vide Beylageacten Fol. — — — so oft solche vorkommen, wie den auch alles dasjenige nicht mit abgeschrieben wird, was unter der Columne Ursachen der Löschung eingetragen stehet. Alles übrige wird in der Ordnung wie solches im Hypothekenbuche verzeichnet stehet, dergestalt abgeschrieben, daß kein Zwischenraum gelassen, jedoch jederzeit, wo ein neuer Satz seinen Anfang nimmt, von neuem a linea geschrieben wird, auch die Worte, registr. den — — — so oft solche vorkommen, getreulich mit abgeschrieben werden.

Wenn solchergestalt der erste Abschnitt des Hypothekenbuches dem Hypothekenschein einverleibet worden, wird das Wort:

Im

eingeschaltet, alsdenn folgt das Rubrum des zweyten Abschnitts des Hypothekenbuches, und sodann werden die Worte inseriret:

ist als zeitiger Besitzer
registriret.

Hierauf folgt alles, was im zweyten Abschnitte des Hypothekenbuches befindlich auf eben die Art, wie oben in Ansehung des ersten Abschnitts versehen ist, außer daß alles dasjenige, was in margine mit einer heruntergehenden Linie, und dem Beysatz, cessat wie die Folge besagt, bezeichnet ist, auf eben die Art weggelassen wird, als wenn solches durchgehends mit Linien unterstrichen wäre.

Hiernächst wird wiederum in Ansehung des 3ten, 4ten und 5ten Abschnittes des Hypothekenbuches, auf eben die Art verfahren, wie solches in Ansehung des ersten Abschnittes vorgeschrieben worden.

Endlich wird am Schluß hinzugefügt:

ein mehreres als das vorstehende ist in dem gerichtlichen Grunde und Hypothekenbuche auf dieses — — — belegene Litt. — No. — bezeichnete Grundstück nicht eingetragen.
Urkundlich — den — —

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Um die Anwendung dieser Vorschriften deutlicher und faßlicher zu machen, sind dieser Instruction die Schemata sub Litt. L. & M. beygefügt, in welchen die wenigen Worte, welche obgedachtermaßen, bey dem Abschreiben hinzuzufügen sind, zum Unterscheidungszeichen mit rother Tinte geschrieben worden.

Diese beyden Schemata sind so wie die Schemata sub Litt. C. & I. dergestalt gefasset, daß sie ein und eben dasselbe fingirte in einer Dorfschaft belegenen Frey-Cöllmische Grundstück zum Vorwurf haben, wobey nur der Unterschied beobachtet ist, daß bey Ausarbeitung des Schematis sub I. der Zeitpunct, da die Präclusions- und Classifications-Sentenz publiciret wird, bey dem Schemate sub L. der Zeitpunct, da 4 Wochen nach Publication sothaner Sentenz der erste Hypothekenschein ausgefertiget wird, und bey den Schematibus sub C. & M. ein und ebenderselbe Zeitpunct angenommen worden, nämlich wie etwa ein Jahr nach der ersten Einrichtung des Hypothekenbuchs, dasselbe durch die von Zeit zu Zeit zu bewürkende Nachträge und Löschungen verändert seyn könnte. Es zeigt daher das Schema sub L. wie aus dem Hypothekenbuche nach dem Schemate sub I. in so weit solches nicht durch die eingekommene, aus dem Schemate sub C. ersichtliche Appellationen, Zusätze erhalten, der Hypothekenschein zu extrahiren ist. Ebenermaßen zeigt das Schema sub M. wie aus dem Hypothekenbuche nach dem Schemate sub C. der Hypothekenschein zu extrahiren ist.

Wenn

Wenn nun solchergestalt die Concepte der Hypothekenscheine angefertiget, auf das genaueste revidiret, und mit den Hypothekenbüchern collationiret worden, so geschiehet nach diesen Concepten die Ausfertigung der Hypothekenscheine, und die Concepte werden zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks geheftet.

Auf gleiche Art wird alsdenn verfahren, wenn in der Folge von einem der Besitzer, oder derjenigen, welche nach Vorschrift der Schlesischen Hypothekenordnung vom 4ten August 1750. die Ausfertigung eines Hypothekenscheins nachzusuchen berechtigt sind, um Ertheilung eines Hypothekenscheins Ansuchung geschiehet.

§. 29.

So wie nun 4 Wochen nach publicirter Präclusions- und Classificationssentenz für jeglichen Besitzer ein Hypothekenschein ausgefertiget werden muß, so muß auch ebenmäßig, für einen jeglichen, welcher eine Schuld, Realverbindlichkeit oder Last, imgleichen für einen jeglichen, welcher in Ansehung der bereits eingetragenen Posten eine durch Vererbungen, Cessionen, Verpfändungen, oder sonst vorfallende Veränderung eintragen lassen, ein Recognitionsschein über die geschehene Eintragung ausgefertigt, demselben das juxta §. 27. mit der Eintragungsnote versehene Originaldocument eingeheftet, und dieses dergestalt mit dem Recognitionsscheine in Forma probante versehene Document ausgehändigt werden.

Diese Recognitionsscheine werden auf eben die Art angefertiget, wie solches im vorigen § in Ansehung der Hypothekenscheine vorgeschrieben worden, indem die Recognitionsscheine nur darinn von den Hypothekenscheinen abweichen, daß in den Recognitionsscheinen, am Schlusse post Verba:

Ein mehreres als das vorstehende ist in dem gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche auf dieses — — — — belegene mit Litt. — — No. — — bezeichnete Grundstück nicht eingetragen,

hinzugefügt wird

und wird übrigens über die vorstehendermaßen geschehene Eintragung der

dem N. N.

gegenwärtiger Hypothekenschein hiermit loco recognitionis ertheilet. Urkundlich den — —

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Die solchergestalt angefertigte Concepte der Recognitionsscheine müssen auf die im vorigen §. vorgeschriebene Art revidiret, collationiret, mundiret, und zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks geheftet werden.

Wenn in der Folge Eintragungen geschehen, es sey in Ansehung neuer Hauptposten, oder in Ansehung der mit den bereits eingetragenen Posten, durch Vererbungen, Cessionen, Verpfändungen, oder sonst vorfallenden Veränderungen, muß demjenigen auf dessen Anhalten etwas registriret wird, jederzeit ein solcher Recognitionsschein, mit Retradition des zur Eintragung präsentirten Documents, ertheilet werden, welcher alles dasjenige ebenmäßig enthalten muß, was ein zu eben der Zeit ausgefertigter Hypothekenschein enthalten würde.

§. 30.

So viel nun die Kosten betrift, welche diese Einrichtung des Hypothekenwesens verursachet, so müssen aus der Stadtgerichts-Sportulcasse vorschußweise bestritten werden, die Kosten welche,

1) der Abdruck der Rubrikbogen zu den Hypothekenbüchern,
2) das Einbinden der Hypothekenbücher,
3) der Abdruck der an die Creditores certos zu erlassenden Citationen,

4) Die Einrückung der Edictalcitationen in die Marienwerderschen Intelligenzblätter an Insertions-Gebühren und Porto,
5) die Anschlagung der Proclamatum edictalis citationis zu Marienwerder und Königsberg an Gerichts-Gebühren und Porto,
6) die Stempelbogen zu den Proclamatibus edictalis Citationis, zu den resp. Implorations- und Requisitionsschreiben, wegen Anschlagung der Proclamatum und Einrückung derselben in die Intelligenzblätter, imgleichen zu einem jeden Patento ad domum, welches in Gefolge der §§. 10. 16. dieser Instruction ausgefertiget werden muß,

verursachen. Wegen aller dieser Vorschüsse muß eine genaue Rechnung geführet, und sobald solche geschlossen, die Wiedereinziehung auf folgende Art verfügt werden.

Zu den Kosten ad 1. et 2. welche der Abdruck der Rubrikbogen zu den Hypothekenbüchern, und das Einbinden derselben verursacht, müssen sämtliche Besitzer nach der Zahl der Grundstücke beytragen, dergestalt, daß derjenige, welcher z. E. drey mit verschiedenen Nummern bezeichnete Grundstücke besitzt, dreymal so viel bezahlt, als derjenige, welcher nur ein Grundstück besitzt.

Dahingegen bleiben in Ansehung der ad 3 - 6. bemerkten Kosten diejenigen Besitzer von dem Beytrag verschonet, welche wegen ihrer Grundstücke bereits eine specielle Edictalcitation nachgesucht haben, und deren Grundstücke daher von der allgemeinen Edictalcitation ausgeschlossen worden. Diese ad 3-6. bemerkte Kosten werden auf die oben bemerkte Art nach der Zahl der Grundstücke, welche den Proclamatibus edictalis Citationis inseriret worden, unter die Besitzer derselben vertheilt.

Der solchergestalt auf einen jeden Besitzer fallende Antheil dieser Vorschußweise bestrittenen Kosten wird von demselben bey Aushändigung des juxta §. 27. auszufertigenden Hypothekenscheines eingezogen, und kann bey dieser Vertheilung auf den mindern oder höhern Werth der einzelnen Besitzungen um deswillen nicht gesehen werden, weil sonst die Repartition den größesten Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, und weil der Nutzen einer solchen Vertheilungsart, in Verhältniß der damit verbundenen Weitläuftigkeiten, nur sehr geringe seyn würde, zumal da überhaupt das Antheil eines Besitzers sich nicht hoch belaufen kann.

Um jedoch den Besitzern die Einrichtung der ihren Grundstücken zu widmenden Hypothekenbücher, so viel möglich zu erleichtern, so müssen unentgeldlich ausgefertiget werden, und darf kein Ansatz von Gerichtsgebühren erfolgen,

1) für die Patenta ad domum, wodurch die Besitzer zum vorläufigen Vernehmungs-Termin zusammen berufen werden,
2) für die Proclamata edictalis Citationis,
3) für die Citationes an Creditores certos,
4) für die resp. Implorations- und Requisitionsschreiben wegen Anschlagung der Edictalcitationen, und wegen Einrückung derselben in die Intelligenzblätter,
5) für die Patenta ad domum, wodurch den Besitzern die Präclusions-Termine bekannt gemacht werden.

Dahingegen müssen alle sonst bey diesem Einrichtungs-Geschäfte vorfallende Gebühren, als z. E.

für die Abnahme der Manifestations-Eyde,
für die Präclusions- und Classificationssentenzien und deren Ausfertigung.
für die Eintragung sowohl des Tituli possessionis, als der auf den Grundstücken haftenden Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten,
für die Hypotheken- und Recognitionsscheine,
für die zu den Beylageacten zu nehmende Abschriften, deren Vidimation und erforderlichen Falls zu bewürkende Verdollmetschung,

nach den Sätzen der Sportul-Ordnung, welche dem Reglement vom 10. Septbr. 1773. beygefüget worden, sowohl von den Besitzern, als von denjenigen entrichtet werden, welche an die zur allgemeinen Edictalcitationen gezogene Grundstücke Ansprüche formiren.

Außer

Außer dem muß ein jeder Besitzer für die Insinuation des Patenti ad domum, wodurch er zum vorläufigen Vernehmungs-Termin vorgeladen wird, dem Gerichts- oder Amtsdiener 15 gr. preuß. und für die Insinuation des Patenti ad domum, wodurch der Präclusions-Termin bekannt gemacht wird, ein gleiches bezahlen, wogegen aber auch von den außerhalb der Stadt wohnhaften Besitzern keine Meilen-Gebühren besonders gefordert werden dürfen.

Die Auslagen welche die Vorladung der Creditorum certorum verursachet, mithin die Gebühren für die Stempelbogen, welche nach dem §. 24. dieser Instruction zu den Beylageacten jeglichen Grundstücks zu heften sind, ingleichen die Gerichts- und Stempelgebühren für die wegen zu bewürkender Insinuation zu erlassende Implorations- und Requisitions- oder Notificationsschreiben, ferner das hierbey auflaufende Porto, ingleichen die Gebühren, welche den requirirten Gerichten bezahlet werden müssen, sind von denjenigen Besitzern deren Grundstücke die Vorladung veranlasset, wieder einzuziehen. Ereignen sich hierbey Fälle, in welchen nach Vorschrift des §. 12. dieser Instruction die Citationes wegen mehrerer Grundstücke vermittelst desselben Requisitionsschreibens zu Besorgung der Insinuation transmittiret worden, so müssen diese Kosten unter die concurrirende Besitzer nach der Zahl der Grundstücke weshalb die Insinuation geschehen, vertheilt, und solchergestalt pro rata von einem jeden eingezogen werden.

Ueberhaupt muß das Stadtgericht dahin sehen, daß bey diesem Geschäfte den minder begüterten Besitzern alle nur mögliche Erleichterung verschaffet werde, und in Ansehung derselben der Ansatz der Gebühren mit billiger Rücksicht auf ihren Zustand erfolge.

Wie denn auch denjenigen Besitzern, welche sich in so schlechten Vermögens-Umständen befinden, daß sie, wenn es auf processualische Angelegenheiten ankommen sollte, sich zum Armenrechte qualificiren würden, nicht allein die Gerichtsgebühren gänzlich erlassen werden müssen, sondern diese Besitzer auch mit dem Beytrage zu den oberwehnten bey diesem Einrichtungsgeschäfte vorfallenden gemeinschaftlichen Kosten zu verschonen sind, dergestalt, daß die Repartition dieser Kosten unter die übrige Besitzer dergestalt angelegt wird, als ob die zum Armenrechte sich qualificirende Besitzer an der Einrichtung des Hypothekenwesens keinen Antheil genommen hätten.

Durch genaue Befolgung der in dieser Instruction gegebenen Anleitungen wird das Hypothekenwesen bey den Stadtgerichten zu Elbing, zu demjenigen Grade der Vollkommenheit gebracht werden, welchen Se. Königl. Majestät von dem bishero bewiesenen Diensteifer des gedachten Gerichts mit Recht erwarten können.

Gegeben, Berlin, den 28. Maj. 1777

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl.

v. Fürst.

Litt. A.

Schema zum Repertorio über die Hypothekenbücher und Beylageacten.

Da.

No.	Vor- und Zunahmen, wie auch Stand und Character der Besitzer.	Lage der Grundstücke.	Buchstaben und Nummern womit die Hyp. Bücher und Beylagearten bezeichnet.	Bemerkung der vorgefallenen Veränderungen.
1	Daberkow, Michael, Dorfschulze zu Succase.	Auf der Höhe im Dorfe Succase.	B. no. VI. 12.	Ist verstorben und von seinem Sohne beerbt. vid. infr. no. 4.
2	Dale, Carl Heiurich, ein Stellmacher.	zwischen den Elbing u. der Nogat im Dorfe Ellerwald.	C. no. XV. 7.	
3	Damm, Johann Peter, ein Goldschmidt.	In der Altstadt.	A. no. I. 116.	Hat das Grundstück an den Kaufmann Müller verkauft. vid. Repert. Litt. Mu. no. 27.
4	Daberkow, Albrecht, ein Schmidt.	Auf der Höhe im Dorfe Succase.	B. no. VI. 12.	
5	v. Drawinskn, Stephan, Kön. Preuß. Hauptmann.	Auf der Lastadie.	A no. X. 80.	hat das Grundstück durch Tausch an die Wittwe Schulzen überlassen. vid. Repert. Litt. Sch. no. 20.
		auf dem St. Georgendam.	A. n. XIV. 4.	
6	Datteufeld, Michael, Commerzienrath.	jenseits der Nogat.	D. no. LXII.	hat das Grundstück geschenkt an den v. Blinowsky. vide Repert. Litt. Bl. no. 8.

Litt. B.

Schema zum Patento ad Domum, wodurch die Besitzer zum vorläufigen Vernehmungs-Termin eingeladen werden.

4. gr. St. B.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vermittelst einer unter dem 28ten May 1777. besonders ertheilten Instruction allergnädigst vorgeschrieben haben, welchergestalt nunmehro mit der Einrichtung des Hypothekenwesens, in Ansehung sämmtlicher der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke verfahren werden solle, und es nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, daß eine allgemeine Vorladung aller derjenigen verfüget werde, welche an gedachten Grundstücken, aus einem Eigenthums- oder andern dinglichem Rechte, Ansprüche formiren können, und um diese allgemeine Vorladung mit Bestande Rechtens zu bewirken, jeglicher Besitzer eines solchen Grundstücks vorläufig vernommen werden muß; So werden sämmtliche in der anliegenden Liste benannte Besitzer der unter der Real-Jurisdiction der hiesigen Stadtgerichte stehenden Grundstücke, durch gegenwärtiges ihnen vorzuzeigendes Parentum ad Domum vorgeladen, sich in dem in sothaner Liste für einen jeden bestimmten Vernehmungstermine Vormittags um 8. Uhr in dem Sessionszimmer des hiesigen Stadtgerichts, in Person oder durch einen Gevollmächtigten zu gestellen, und ihrer Vernehmung zu gewärtigen. Bey dieser Vernehmung, welche blos die Absicht hat, die zur Einrichtung des jedem Grundstücke zu widmenden Hypothekenbuches erforderliche Nachrichten auf die zuverläßigste, und mindest kostbarste Art zu sammlen, erfordert es eines jeden Besitzers eigener Vortheil, daß derselbe so viel möglich, hierunter hülfreiche Hand leiste, und es ist daher für dienlich erachtet worden, einem jeden hierdurch vorläufig die Fragen zu eröfnen, welche in den Vernehmungstermine jeglichem Besitzer, in so weit sie auf denselben applicable, werden vorgelegt werden, und ohne deren genaue und vollständige Beantwortung der beabsichtete Endzweck nicht erreichet werden kann. Die Fragen bestehen in folgenden:

1) Ob der Besitzer alleiniger Eigenthümer sey, oder Miteigenthümer habe, und letztern Falls, zu welchem Antheile jeglicher Partialbesitzer concurrire?

2) Ob der Besitzer ein freyes Eigenthum habe, oder ob solches durch subsistirende Lebetagsrechte, durch einen Nexum Emphyteuseos, Ususfructus, Fideicommissi, Juris retrovenditionis, Retractus, Protimiseos, oder eines andern diesem gleich zu achtenden Rechtes eingeschränket werde, und letztern Falls, worinn eigentlich die Einschränkung bestehe, oder ob er selbst, nur aus einem solchen das freye Eigenthum eines andern von ihm solchen Falls nahmhaft zu machenden Eigenthümers einschränkendem Rechte das Grundstück besitze?

3) Quo titulo und zu welcher Zeit der Besitzer zu dem Besitz des Grundstücks gekommen und auf welche Art er diesen Titulum nachweisen könne? imgleichen welchergestalt seit 40 Jahren das Grundstück von einem Besitzer auf den andern transferiret worden, bis es endlich an den zeitigen Besitzer gekommen?

4) Zu welchem Preise der Besitzer das Grundstück acquiriret, wie hoch die darauf befindliche Gebäude bey der Feuer-Societät eingetragen worden? Ob und wenn von dem Grundstück eine Taxe aufgenommen worden, wie hoch solche ausgefallen, oder wie er sonst etwa den Werth des Grundstücks bestimmen und nachweisen könne?

5) Was das Grundstück für Pertinenzien habe, und wo solche belegen, imgleichen mit welchen Privilegien und Rechten es begabt sey, auch ob solche unter der ad 4. etwa anzugebenden Taxe mit begriffen sind?

5) Was auf dem Grundstück für Onera realia, Servitutes personales, Præstationes, Dominia reservata, Dotal Gelder, brüderliche und schwesterliche Erbgelder, Abfindungen der Kinder erster Ehe, Schulden, welche entweder ex constitutione hypothecæ judicialis expressæ, oder ex jure hypothecæ tacitæ entstanden, oder andere diesen gleich zu achtende, aus Stiftungen, Vermächtnissen, Verschreibungen oder Verträgen herrührende dingliche Rechte haften, und ob die anzugebende Onera realia, Servituten und Præstationen bey Anfertigung der ad 4. etwa anzuzeigenden Taxe bereits in Abrechnung gekommen?

7) Ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Besitzer annoch führe, unter welcher Obervormundschaftlichen Aufsicht er deshalb stehe, wenn die Vormundschaft oder Curatel ihren Anfang genommen, ob er blos Tutor honorarius oder administrans sey, letzterenfalls ob ihm das ganze Vermögen der Curanden oder nur ein Theil davon anvertrauet worden, und wie hoch sich solches belaufe, oder ob er nur die Einkünfte erhebe, und wie hoch sich diese jährlich belaufen, imgleichen ob er, oder die vorige Besitzer des Grundstücks etwa ehedem Vormundschaften oder Curatelen geführet, ob und welchergestalt er nachweisen könne, daß er, oder seine Vorfahren deshalb dechargiret worden?

8) Ob und zu welcher Zeit der Besitzer etwa zum Rendanten Königl. oder Landescassen bestellet, oder eine Königl. Pachtung von ihm eingegangen worden, oder ob er sonst Gelder so dem Landesherrn, einer Commun, oder einem pio corpori gehörig administrire, imgleichen ob und zu welcher Zeit, auch auf wie hoch, und welchergestalt, er deshalb Caution bestellet habe? wie nicht minder was etwa sonst für Cautionen von seinen oder der vorigen Besitzer Zeiten auf dem Grundstücke haften?

9) Ob und welche Immobilia der Besitzer in dem Gerichtsbezirk des Stadtgerichts etwa annoch in Besitz habe?

Bey der Beantwortung vorstehender Fragen muß ein jeder Besitzer, in so weit er solches zu thun vermögend ist, die vollständige Vor- und Zunahmen, den Character und Wohnort, wie auch die Gerichtsobrigkeit aller derjenigen Personen genau angeben, welchen er entweder ein Eigenthums- oder anderes dingliches Recht an seinem Grundstücke einräumet, oder von welchen er auszuführen gedenkt, daß sie dergleichen obwohl von ihm nicht für gültig erkannte Rechte sich anmaßen. Sollte es ihm hierunter an hinlänglichen Nachrichten fehlen, so hat er deshalb forderfamst die nöthige Nachforschung anzustellen, damit er in dem angesetzten Vernehmungs-Termin, welchen er solchenfalls persönlich abwarten muß, endlich manifestiren könne, daß ihm der Aufenthalt der quäst. Personen, aller zu dessen Erforschung angewandten Mühe ohngeachtet, unbekannt geblieben, indem ehe und bevor dieserhalb von den Besitzern nicht der gewöhnliche Manifestations-Eyd abgeleistet worden, zur Edictalcitation dieser ihrem Aufenthalt nach unbekannten Interessenten mit Bestande Rechtens nicht geschritten werden kann.

Außer dieser Vorbereitung ist es aber auch hauptsächlich nothwendig, daß von jedem Besitzer alle diejenige Documente mit zur Stelle gebracht werden, wodurch derselbe die Richtigkeit seiner Antworten zu beweisen gedenket; Es muß daher ein

jeder

jeder alle sein Grundstück betreffende Privilegien, Taxen, Documenta acquisitionis, Kaufcontracte und darzu gehörige sogenannte Roborationes, Assignationes und Relationes de facta intromissione, Quittungen über bezahlte Kaufgelder, Testamente, Erbrecesse oder sogenannte Divisionsdecrete und Instrumente, Transactionen, Schuldverschreibungen, Cautions-Notuln, oder andere ähnliche Documente, sorgfältig sammlen, und solche in so weit sie nicht in seinem Gewahrsam befindlich sind, bey Zeiten herbey zu schaffen suchen.

Durch vorstehende Anweisungen wird ein jeder in den Stand gesetzet werden, sich gegen den zu seiner Vernehmung angesetzten Termin gehörig vorzubereiten. Dieser Termin muß unausbleiblich abgewartet werden, indem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr ausdrücklich festgesetzet haben, daß es keinem Besitzer der unter hiesiger Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke erlaubt seyn solle, sich der zur Einführung guter Ordnung im Hypothekenwesen nothwendigen Vernehmung zu entziehen. Es hat daher ein jeder bey etwa obwaltenden rechtlichen Hindernissen zeitig Prorogation zu suchen, indem sonst bey seinem Außenbleiben, auf seine Kosten eine anderweitige Vorladung erlassen, und durch empfindliche Geldstrafen den ferneren Verzögerungen vorgebeugt werden soll. Signat. Elbing den — — —

1777.

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst.

Extract der Liste

der Namen sämtlicher vorzuladenden Besitzer, und der zu ihrer Vernehmung bestimmten Termine.

No.	Termine.	Nahmen, Character und Wohnort der Besitzer.	Documenta insinuationis

Litt. C.

Schema zum Hypotheken-Buche, über ein in einer Dorfschaft belegenes fingirtes Freycölmisches Grundstück.

Gerichtliches
Grund- und Hypotheken-Buch
über
das im Gerichtsbezirke des Königl. Preuß. Stadtgerichts
zu Elbing,
auf der Höhe im Dorfe N. belegene
mit Litt. B. No. VI. 12. bezeichnete Grundstück.

1.

Iter Abschnitt.

	Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Es gränzet dieses Grundstück gegen Morgen an das Grundstück Litt. B. No. VI. 11. gegen Mittag an das Grundstück Litt. B. No. VI. 13. gegen Abend an den N. Canal und gegen Mitternacht an das Grundstück Litt. B. No. VII. 2. vide Beylageacten Fol. — —	
	Die zunächst belegene Städte sind N. von welcher es $\frac{1}{4}$ Meile, und N. von welcher es 2 Meilen entfernet ist.	

Iter

2.

Iter Abschnitt.

Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
Es gehören zu diesem Grundstücke an Grund und Boden.	
3. Hufen Acker,	
20. Morgen Wiesewachs,	
10. Morgen Heideland,	
Ein Wohnhaus nebst darzu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden.	
Ein Obst- und Küchengarten,	

Iter

3.

Iter Abschnitt.

	Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Eine Mahl- und Schneide-Mühle.	Diese Mühle ist eingegangen, nachdem der Canal eine andere Leitung erhalten. Registr. den — vide Beylageacten Fol. —
	So wie dieses alles des mehrern in dem Vernehmungs-Protocolle vom — — dem Kauf-Contract vom — — und der gerichtl. Taxe vom — — beschrieben ist. vide Beylageacten Fol. —	
	Nachher ist noch hinzugekommen	
	Eine Windmühle, so nach dem Eingang der ehemahligen Wassermühle erbauet worden. Registriret den — — vide Beylageacten Fol. —	

Iter

5.

	Iter Abschnitt. Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Die Gerechtsame dieses Grundstücks bestehen in;	
	Der Hüthungsgerechtigkeit auf den zum benachten Grundstück Litt. B. No. VI. 14. gehörigen Wiesen.	
	Der Befugniß freyes Bau- und Brennholz aus den N. Heyden anzufahren.	
	So wie dieses alles des mehreren in dem	

6.

	Iter Abschnitt. Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Vernehmungs-Protocoll vom — — dem Kauf-Contracte vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist. vide Beylageacten Fol. — Nachher ist noch hinzugekommen, Die Freyheit jährlich 8 Schweine in der N. — Forst in die Mast zu treiben. regist. den — — vide Beylageacten Fol. —	

Iter

9.

IIter Abschnitt.

Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.		Ursachen der Löschung.
Carl Wilhelm N. —	welcher dieses frey Cöllmische Grundstück laut Kauf-Contract vom — und beygefügter Roboration, Assignation und Relation de facta Intromissione von dem Michael N. für 100 Stück Ducaten erkauft und das Kauf-Pretium laut Quittung vom — baar bezahlet hat. vide Beylageacten Fol. —	cessat wie die Folge besagt.
Fried. Wilhelm N. —	welcher dieses frey Cöllmische Grundstück nach dem unter dem 18ten April 1754. erfolgten Ableben seines Vaters, Carl Wilhelm N. — als dessen einziger Erbe ab intestato ererbet hat, und sich durch die an Eydes statt ausgestellte Atteste seines Oheims Carl Ignatius N. und seines Vettern Moritz N. vom — imgleichen durch den Taufschein vom — und durch den Todtenschein vom — in der Qualität des einzigen Erben seines Vaters legitimiret hat. vide Beylageacten Fol. —	cessat wie die Folge besagt.

10.

Iter Abschnitt.

	Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.	Ursachen der Löschung.
	Peter N.	welcher dieses Frey-Cöllmische Grundstück per Testamentum des Friedrich Wilhelm N. de publ. den — ererbet hat, und dagegen auszuzahlen verbunden ist.
		400 Stück Ducaten an des vorigen Besitzers Wittwe Catharina N. welche Post im 4ten Abschnitte gehörigen Orts gleichfalls registr. stehet.
		vide Beylageacten Fol. —
		Laut Quittung vom — sind abschläglich von gedachten 400 Ducaten bezahlt worden, 100 Stück Ducaten, wobey jedoch zu merken, daß die Auszahlung an den Martin N. als special Mandatarium der Wittwe Catharine N. geschehen und nur eine außergerichtlich ausgestellte special Vollmacht produciret worden, daher dieserhalb keine Löschung erfolgen können.
		vide Beylageacten Fol. —

Folge besagt.

den — ist eine gerichtlich attestirte Special Vollmacht beygebracht.

registr. den —

vide Beylageacten Fol. —

Iter

IIter Abschnitt.

	Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.	Ursachen der Löschung.
	Carl Sigismund N. — Dorf-Schulze	
	welcher dieses Freycöllmische Grundstück nach Absterben seines Vaters des Peter N. bey der mit seinen Geschwistern gehaltenen Theilung, laut Divisions-Instruments vom ** auf sein Antheil erhalten hat, wogegen er seinen Geschwistern herauszahlen muß, 1000 Rthlr. welche im 4ten Abschnitte gehörigen Orts gleichfalls registriret stehen.	
	Wobey zu merken, daß der jüngste Bruder Friedrich N. * zur Zeit der Errichtung des Divisions-Instruments annoch minderjährig gewesen, und dieses Instrument nach erlangter Majorennität zu ratihabiren versprochen hat. vid. Beylageacten Fol. —	Laut gerichtlichen Protocolli vom ** hat Friedrich N. die versprochene Ratihabition bewürkt, und zugleich durch den Taufschein vom ** seine Majorennität dociret. regist. den ** vid. Beylageacten Fol. —
	Dieser Besitzer ist durch die, wegen dieses Grundstücks nach verfügter allgemeiner Edictalcitation, unter dem *** publicirte Präclusions-Sentenz für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt und solchergestalt dessen Titulus Possessionis außer Zweifel gesetzt worden. vide Beylageacten Fol. —	

12.	IIter Abschnitt. Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.	Ursachen der Löschung.
	Es haben jedoch den = = wider sothane Sentenz die Gebrüdere Ernst und Michael N. appelliret und behauptet, daß ex Testamento des Peter N. vom = = auf diesem Grundstück ein Fideicommis hafte, weshalb der Ausfall der künftigen Erkenntnisse zu erwarten stehet. registr. den — — vide Beylageacten Fol. — —	Der erhobenen Appellation ist unter dem = = hinwiederum renunciiret. regist. den = = vid. Beylageacten Fol. = =

25.

IIIter Abschnitt. Von dem Werthe des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
Es ist dieses Grundstück besage Kaufcontracts vom — — für 1000 Stück Ducaten erkauft worden. vide Beylageacten Fol. — —	
Es ist dieses Grundstück zum Behuf der zwischen den Geschwistern N. — — anzulegenden Erbtheilung durch die gerichtliche Taxe vom — — nach dem Ertrag a 5 pro Cent auf 4500 Rthlr. gewürdiget. vid. Beylageacten Fol. — —	
von dieser Taxe aber gehet ab,	
der Werth der eingegangenen Mahl- und Schneidemühle so in der obgedachten Taxe anf 400 Rthlr. gewürdiget worden. registr. den — — vid. Beylageacten Fol. — —	

IIIter

	IIter Abschnitt. Von dem Werthe des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Dahingegen ist nach der Zeit der Taxe hinzugekommen, eine Windmühle, wovon der Werth nicht constiret, laut besonderer Taxe vom — — auf 200 Rthlr. ausgemittelt worden. regist. den — — vide Beylageacten Fol. — —	

IVter

33.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten womit das Grundstück beschweret, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

1200 Rthlr. — — Zwölfhundert Thaler.

900 Rthlr. — — Neunhundert Thaler.

als ein Rest der 1200 Rthlr. — in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche nach dem Testamente des ehemaligen Besitzers Fried. Wilhelm N. de publ. den — — an dessen Wittwe Catharine N. ausgezahlet, und bis dahin jährlich mit 4 pro Cent verzinset werden sollen, welche Post den — — zur Eintragung angezeiget worden.
vide Beylageacten Fol. — —

300 Rthlr. oder 100 Ducaten sind abgetragen, laut gerichtlicher Quitung des gerichtlichen Special-Mandatarii der Wittwe Catharina N. — Martin N. — vom — — registr. den — vid. Beylageacten Fol. — —

die jährlich zu entrichtende Zinsen sind nach der gerichtlichen Declaration des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — auf 5 pro Cent erhöhet worden, welches salvo jure der nachstehenden Creditorum registriret ist, den — — vid. Beylageacten Fol. — —

Von dieser Post hat die Wittwe Catharina N. — laut Cession vom — — dem Burgermeister N. zu N. cediret 90 Rthlr. oder 30 Stück Ducaten. vid. Beylageacten Fol. — —

welcher diese 90 Rthlr. laut Cession vom — — dem Kloster St. Laurentii cediret hat. vid. Beylageacten Fol. — — Gedachtem Kloster ist unterm — — von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. eine besondere Obligation über diese Post, jedoch sub reservatione juris antiqui, ausgestellet, und die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen. Registr. den — — vid. Beylageacten Fol. — —

Ferner hat die Wittwe Catharine N. laut Cautions-Instrument vom — — der Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer für den Beamten N. zu N. auf 500 Rthlr. hoch Caution bestellt. vid. Beylageacten Fol. — —

Durch ein Attest der Westpreuß. Cammer vom — — ist dociret, daß diese Caution nach geendigter und berichtigter Pacht des N. cessire.
vid. Beylageacten Fol. — —

Der Wittwe Catharine N. annoch zustehende Antheil der obstehenden Post ist per Testamentum de publ. den — — auf die Margaretha N. als deren Universal-Erbin vererbet. vid. Beylageacten Fol. —

34

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

Hiernächst hat die Margaretha N. an ihre Schwester Dorothea N. laut Cession vom — — cediret 100 Rthlr. vid. Beylageacten Fol. — — und unter dem — — gerichtlich declariret, daß sie in Ansehung der ihr annoch zustehenden 810 Rthlr. den ihrer Schwester Dorothea N. cedirten 100 Rthlr. nachstehen wolle.

Registr. den — vid. Beylageacten Fol. — —

Ferner ist ad Mandatum der Westpreuß. Regierung vom — — notiret, daß der N. auf die der Margaretha N. annoch zustehende 810 Rthlr. Arrest angeleget habe.

Per Reskriptum vom — — ist der Arrest relaxiret.

Registr. den — vid. Beylageacten Fol. — —

Registr. den — vid. Beylageacten Fol. — —

Ferner hat die Margaretha N. von den ihr zustehenden 810 Rthlr. an den Kaufmann N. laut Cessions-Instrument vom — — cediret 300 Rthlr. — — welches salvo jure des N. auf dessen Instanz dieses Capital mit Arrest beleget worden.

Per Reskriptum vom — — ist dieser Arrest relaxiret worden.

Registr. den — — vid. Beylageacten Fol. — —

Registr. den — vid. Beylageacten Fol. — —

35

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

600 Rthlr. — — Sechshundert Thaler,

in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche der Auguste Charlotte N. durch das Donations-Instrument des Peter N. — vom — — sub Hypotheca dieses Grundstücks geschenket, und zugleich bis zur Auszahlung die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen worden; welche Post den — — zur Eintragung präsentiret worden.

vid. Beylageacten Fol. — —

Diese Post ist von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. nicht eingeräumet, welcher behauptet, daß der Peter N. zur Zeit der Errichtung des Donations-Instruments seines Verstandes beraubet gewesen, vid. Beylageacten Fol. — — weshalb ihm durch die Classifications-Sentenz vom — — der Beweis nachgelassen, jedoch diese Forderung zur interimistischen Verzeichnung für qualificirt erachtet worden. vid. Beylageacten Fol. — —

Per Judicatum vom — — ist der Beweis für nicht geführt und die Classifications-Sentenz vom — — für purificiret erkläret worden.

Regist. den —
vid. Beylageacten Fol. — —

36

	IVter Abschnitt. Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.	Ursachen der Löschung.
	Die Schuldigkeit jährlich 25 Rthlr. zur Unterhaltung eines Hospitaliten im großen Hospital zu Königsberg in Preußen zu entrichten, welche 25 Rthlr ex Fundatione des Peter N. vom — — auf Martini jeglichen Jahres angedachtes Hospital gezahlt werden müssen. Welche Post von dem N. N. als Defensore des mehrgedachten Hospitals den — — angezeiget worden. vid. Bepl. Acten Fol. — —	

37

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

500 Rthl. — Fünf hundert Thaler.

in Preußisch Courant, welche der Friedrich N. als die Hälfte der von dem Dorfschultzen Carl Sigismund N. seinen Geschisteren gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthl. aus dem Divisions-Instrument vom — nebst 5 pro Cent jährlichen Zinsen zu fordern hat. Welche Post den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher den beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet. vide Beylageacten Fol. —

Von dieser Post hat der Friedrich N. laut Cession vom — — dem Kaufmann Andreas N. cediret 200 Rthlr. in Courant, und ist für letztern eine vidimirte Abschrift des Divisions-Instruments mit der Eintragungsnote versehen, und auf gedachtem Original-Divisions-Instrumente notiret, daß solches für den Friedrich N. auf 300 Rthlr. gültig sey. vide Beylageacten Fol. —

Dieses Capital der 200 Rthlr. hat der Kaufmann Andreas N. dem Bancodirectorio zu Stettin laut gerichtlichen Protocolls vom — verpfändet, und eventualiter cediret.

Der Kaufmann Andreas N. hat die Quittung des Bancodirectorii zu Stettin vom — — beygebracht, worinn in die Löschung gewilliget worden. Registr. den — vide Beylageacten Fol. —

regist. den — — vide Beylageacten Fol. —

38

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

500 Rthlr. — — Fünf hundert Thaler,

in Preußisch. Courant, welche die Anna Elisabeth N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwisteren gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrumente vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Welche Post den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorherstehenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet. vide Beylageacten Fol.

Diese Post ist per Testamentum judiciale der Anne Elisabeth N. de publ. den — — auf ihren Ehemann den Einnehmer Carl N. vererbt. Registriret den — vide Beylageacten Fol. —

Mit dieser Post hat der Einnehmer N. der Königl. Kriegescasse zu N. laut Cautions-Notul vom — — Caution bestellet. Registr. den — — vide Beylageacten Fol.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

400 Rthlr. — — Vier hundert Thaler,

in Preußisch Courant, welche die Ehefrau des Dorfschulzen Carl Sigismund N. Sophie gebohrne N. besage der Ehestiftung vom — — ihrem Ehemann pro Dote inferiret, und weshalb ihr dieses Grundstück in gedachter Ehestiftung verpfändet worden; Diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret.

vide Beylageacten Fol.

Nach dem Ableben der Sophie N. ist dieses Capital nach dem Testament de publ. den — — auf ihren Ehemann den Dorfschulzen Carl Sigismund N. vererbt, und auf dessen Anhalten gelöscht.
Registr. den — — vide Beylageakten Fol. —

40.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenenen Veränderungen.	Ursachen der Löschung.
455. Fl. Polnisch = gr. Vier hundert fünf und funfzig Floren Polnisch,	55. Fl. Polnisch sind laut Quittung vom — abgezahlt. Registr. den — vide Beylageacten Fol. —
400. Fl Polnisch = gr. Vier hundert Floren Polnisch,	200. fl Polnisch sind laut Quittung vom — abgezahlt. Registr. den — vide Beylageacten Fol.—
200. Fl. Polnisch = gr. Zwey hundert Floren Polnisch,	100 fl. Polnisch sind laut Quittung vom — abgezahlt. Registr. den — vide Beylageacten. Fol.—
100. Fl. Polnisch = gr. Ein hundert Floren Polnisch,	

als ein Rest der 455. Fl. Polnisch, welche der Mauermeister Andreas N. ex obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund. N. nebst 5. pro Cent jährl. Zinsen zu fodern hat. Diese Post ist den — zur Eintragung präsentiret. vide Beylageacten Fol. —

Nach dem Ableben des Mauermeister Andreas N. sind von dieser Post der 100 Fl. besage Erbtheilungsrecesses vom — auf dessen Tochter Clara N. 33 Fl. 10. pr. gl. vererbt, welche die Original-Obligation behalten, nachdem darauf die Antheile der übrigen Miterben abgeschrieben worden. Registr. den — — vide Beylageacten Fol. —

Ferner sind von der Post der 100. Fl. ebenmäßig 33 Fl 10. pr. gl. auf dem Sohn des Mauermeisters Andreas N. Ignatius N. vererbt, welcher diese 33. Fl. 10. gl. pr. laut Cession vom — dem Bäcker N. cediret hat, welchem eine für denselben bestimmte mit der Eintragungsnote versehene vidimirte Abschrift ertheilet worden. Registr. den — — vide Beylageacten Fol. —

Endlich sind von der 100. Fl. ebenmäßig 33. Fl. 10. pr. gr. auf den Sohn des Mauermeisters Andreas N. Carl N. vererbt, welchem eine für denselben bestimmte mit der Eintragungsnote versehene vidimirte Abschrift ertheilet worden. Registr. den — — vide Beylageacten Fol.

41.

IVter Abschnitt. Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.	Ursachen der Löschung.
50 Rthlr. — — Funfzig Thaler,	
in Preußischem Courant, welche der Förster Albrecht N. aus der hypothecarischen Schuldverschreibung vom — — gefordert, und weshalb er die Eintragung unter dem — — verlanget hat, vid. Beylagecacten, Fol. — — Er ist aber durch die Classifications-Sentenz vom — — mit dieser Forderung gänzlich abgewiesen, jedoch aber die interimistische Einzeichnung wegen des ungewissen Ausfalls der etwanigen folgender Instanzien verfügt worden.	Es hat der Förster Albrecht N. wider die Classificationssentenz nicht appelliret. Registr. den —

42.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

70 Rthlr. — — Siebenzig Thaler.

in Preuß. Courant welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. vid. Beylageacten Fol. — — diese Post ist von dem N. als Defensore der Kirche zu N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 40 Rthlr. zur Eintragung präsentiret. vid. Beylageacten Fol. — — und der Defensor mit dem vor sothaner Post verlangten Vorzugsrecht, durch die Classifications-Sentenz vom — abgewiesen, im welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden. Es hat aber der Defensor gegen dieses Urthel appelliret, und stehet dahero der Erfolg der kunftigen Erkenntnisse zu erwarten. Registr. den — — vid. Beylageacten Fol. — —

Durch des rechtskräftige Appellationsurthel vom — — ist die Classificationssentenz vom — dahin abgeändert, daß dieser Post die Priorität vor der unmitteibar folgenden Hauptpost der 40 Rthlr. zuerkannt worden. Registr. den — vid. Beylageacten Fol. —

43.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

40 Thaler. — — Vierzig Thaler,

in Preuß. Courant, welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern gehabt; vid. Beylageacten Fol. — —
Diese Post ist dem Zimmermeister Friedrich N. zur Bezahluug eines Kirchenbaues, laut Cession vom — — — in solutum zugeschlagen; vid. Beylageacten Fol. — — und von dem Zimmermeister Friedrich N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorstehenden Hauptpost der 70 Rthlr. zur Eintragung präsentiret; vid. Beylageacten Fol. — — auch ist der Defensor der Kirche zu N. mit dem wegen letztgedachter Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden. Es hat aber der Defensor gegen dieses Urthel adpelliret, und stehet daher der Erfolg der künftigen Erkenntnisse zu erwarten. Regist. den — — vid. Beylageacten Fol. — —

Durch das rechtskräftige Appellationsurthel vom — ist die Classificationssentenz vom — dahin abgeändert, daß diese Post, der vorhergehenden Post, der 70 Rthlr. nachstehen soll. Regist. den —
vid. Beylageacten Fol. —

44

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.	Ursachen der Löschung.
Die Schuldigkeit, die Capelle in dem Dorfe N. N. in baulichen Würden zu erhalten, welche der N. N. gegen den Peter N. per Judicatum vom — — in der Maaße erstritten hat, daß diese Schuldigkeit als ein Onus reale auf diesem Grundstücke haften solle, weshalb aber die Eintragung allererst den — nachgesucht worden. vide Beylageacten Fol.	

IVter

45

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallene Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

Vorstehende und keine mehrere Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten sind durch die, nach verfügter allgemeiner Edictal-Citation unter dem — — publicirte Präclusions- und Classifications-Sentenz zur resp. Eintragung und interimistischen Einziehung nach der obstehenden durch sothane Sentenz festgesetzte Ordnung für qualificiret erachtet worden.

Nach diesem Zeitpunct ist annoch an Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten resp. eingetragen und interimistisch verzeichnet worden.

46

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.	Ursachen der Löschung.
Das Fideicommiß, welches der Peter N. in Testamento vom — — dergestalt gestiftet, daß das Grundstück nicht über die Hälfte des Werths verschuldet, noch an eine nicht zu seiner Nachkommenschaft gehörigen Person veräußert werden dürfe, haben die Gebrüder Ernst und Michael N. welche deshalb gehörig ad Domum vorgeladen worden, zwar in dem bey der allgemeinen Vorladung angesetzten Termin nicht angegeben, und sind, da der Dorfschulze Carl Sigismund N. die bereits geschehene Aufhebung dieses Fideicommisses behauptet, durch die Präclusions-Sentenz vom — — namentlich präcludiret. vide Beylageacten Fol. Sie haben aber dagegen adpelliret, und stehet annoch der Ausfall der künftigen Erkenntnisse zu erwarten. Registr. den —	Die Gebrüder Ernst und Michael N. haben der erhobenen Appellation renunciiret den — Registriret den — vide Beylageacten Fol.

IVter

47

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

100. Rthlr. — — Ein hundert Thaler,

in Courant als auf so hoch, auf Requisition des Marienburger Großwerder-Vogteygerichts vom — die von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. für den blödsinnigen Adam N. übernommene Curatel eingetragen worden.

Registr. den — vide Beylageacten Fol.

46

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

Das Fideicommiß, welches der Peter N. in Testamento vom — — dergestalt gestiftet, daß das Grundstück nicht über die Hälfte des Werths verschuldet, noch an eine nicht zu seiner Nachkommenschaft gehörigen Person veräußert werden dürfe, haben die Gebrüder Ernst und Michael N. welche deshalb gehörig ad Domum vorgeladen worden, zwar in dem bey der allgemeinen Vorladung angesetzten Termin nicht angegeben, und sind, da der Dorfschulze Carl Sigismund N. die bereits geschehene Aufhebung dieses Fideicommisses behauptet, durch die Präclusions-Sentenz vom — — namentlich präcludiret. vide Beylageacten Fol.

Die Gebrüder Ernst und Michael N. haben der erhobenen Appellation renunciiret den — Registriret den — vide Beylageacten Fol.

Sie haben aber dagegen appelliret, und stehet annoch der Ausfall der künftigen Erkenntnisse zu erwarten. Registr. den —

47

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

100. Rthlr. — — Ein hundert Thaler,

in Courant als auf so hoch, auf Requisition des Marienburger Groß werder-Vogteygerichts vom — die von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. für den blödsinnigen Adam N. übernommene Curatel eingetragen worden.

Registr. den — vide Beylageacten Fol.

48.

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.	Ursachen der Löschrng.
Das Vorkaufs-Recht, auf den Fall, wenn das Grundstück unter 5000 Rthlr. veräußert würde, hat der Dorfschulze Carl Sigismund N. dem Otto Christoph N. laut gerichtlicher Declaration vom — — constituiret. Registr. den — — vid. Beylageacten Fol. — —	

Vter Abschnitt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen, demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken.	Ursachen der Löschung.
Außer diesem Grundstück besitzt dessen Eigenthümer, so viel ab Actis constiret, keine unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke, annoch unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts,	
Ein Grundstück im Dorfe Rodenland Litt. B. No. I. 3. Registr. den — —	
Imgleichen ein Grundstück im Dorfe Succasse Litt. B. No. VII. 2. Registr. den — —	Ist veräußert laut Kauf Contract vom — vide Beylagen acten Fol. — Registr. den —
Imgleichen ein in der Neustädtschen Vorstadt belegenes Haus Litt. A. No. XV. 18.	

114.

Vter Abschnitt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen, demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken.

Ursachen der Löschung.

Litt. D.

Schema zum Hypotheken-Buche, über ein in der Alt-Stadt belegenes fingirtes Wohn- und Brau-Haus.

Gerichtliches

Grund- und Hypotheken-Buch

über

das im Gerichtsbezirke des Königl. Preuß. Stadtgerichts

zu Elbing,

in der Alt-Stadt in der N. Straße belegene
mit Litt. A. No. I. 240. bezeichnete Wohn- und Brau-Haus.

Iter Abschnitt.

Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
Es gränzet das Wohnhaus gegen Morgen an das Wohnhaus Litt. A. No. I. 241. gegen Mittag stehet es an der N. Straße, gegen Abend gränzet es an das Hospital N. und gegen Mitternacht gränzet der zu diesem Hause gehörige Garten an den Garten des N. am N. Markte belegenen Wohnhauses Litt. A. No. I. 293.	
Es hat 3. Stockwerke, und gewölbte Keller.	
In der Fronte sind in den beyden oberen Stockwerken 7 im unteren aber nur 6 Fenster.	
Die Hintergebäude bestehen in: einem maßiven Brauhause, einer Scheune,	
Der Grund und Boden, worauf dieses Haus belegen, hat in der Fronte — — Ruthen und in der Tiefe mit Einbegriff des Hofes und Gartens — — Ruthen.	

2

	Iter Abschnitt. Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	In dem Garten ist ein Lusthauß 5 Fenster breit von Fachwerk erbauet.	

Iter

3.

Iter Abschnitt.

Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
Es gehören zu diesem Grundstücke:	
10 Morgen Säeland in dem zwischen dem Elbing und der Nogat belegenen Bürger-Dorfe Ellerwald, welche aber von dem Eigenthümer selbst nicht benutzt, sondern dem Besitzer des in gedachtem Dorfe belegenen mit Litt. C. No. XV. 7. bezeichneten Hofes, gegen einen jährlichen Zins von — — Rthlr. in Cultur überlassen worden.	
3 Morgen Wiesewachs, so vor dem N. Thore belegen, wovon jährlich — — Fuyder Heu gewonnen zu werden pflegen.	
So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungs-Protocolle des Besitzers vom — — 1777. dem Kaufcontract vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist. vid. Beylageacten Fol. —	

4

	Iter Abschnitt. Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
	Die Gerechtsame dieses Grundstücks bestehen in, der Brau- und Brandtweinbrennerey-Gerechtigkeit. der Befugniß freyes Brau- und Brennholz aus der N. Heide anfahren zu lassen. So wie dieses alles des mehrern in dem Vernehmungs-Protocolle des Besitzers vom — — 1777. dem Kaufcontract vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist. vid. Beylageacten Fol. —	

IIter Abschnitt.

Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.	Ursachen der Löschung.
Herr Ignatius N. — Kauf- und Handelsmann,	welcher dieses Grundstück aus dem Concurs über den Nachlaß des Kaufmann N. sub hasta für — besage Adjudications-Bescheides vom 20ten Sept. 1736 erstanden, und das Kaufgeld laut gerichtlicher Quittung vom 10. Oct. 1763 baar bezahlet hat. vide Beylagearten Fol. — — cessat wie die Folge besagt.
Herr Martin N. Königl. Polnischer Hofrath,	welcher dieses Grundstück nebst dazu gehörigem Brau- und Brandweinbrennerey-Geräthe von dem Kaufmann Ignatius N. laut Kaufcontracts vom — für — Rthl. erkauft, und das Kaufgeld laut gerichtl. Quittung vom — baar bezahlet hat, vide Beylageacten Fol. — cessat wie die Folge besagt.

10

IIter Abschnitt.

	Von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis.	Ursachen der Löschung.
	Herr Carl N. Königl. Preußischer Commercienrath, welcher dieses Grundstück nach dem unter dem 19ten May 1764 erfolgten Ableben seines Vaters des Königl. Polnischen Hofraths Martin N. als dessen einziger Erbe ab intestato erhalten. Dieser Besitzer ist durch die wegen dieses Grundstücks nach verfügter allgemeiner Edictal Citation unter dem — publicirte Präclusions-Senteuz für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt, und solchergestalt dessen titulus possessionis außer Zweifel gesetzt worden. vide Beylageacten Fol. —	

25.

IIIter Abschnitt.

Von dem Werthe des Grundstücks.	Ursachen der Löschung.
Es ist dieses Grundstück besage Adjudications-Bescheides vom 20sten Sept. 1736 für — Rthl. und besage Kauf-Contracts vom — für — Rthl. verkauft. vide Beylageacten Fol. —	
Durch eine den — gerichtl. aufgenommene Taxe ist dieses Grundstück nebst dem Brau- und Brandweinbrennerey Geräthe auf — Rthl. — gr. gewürdiget. vide Beylageacten Fol. —	
Die darzu gehörigen Gebäude sind nach sothaner Taxe bey der Feuer-Societät auf — Rthl. — gr. versichert. vide Beylageacten Fol. —	

26.

IIIter Abschnitt.

Von dem Werthe des Grundstücks.

Ursachen der Löschung.

IVter

33

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

Bey der im Jahre 1777. verfügten allgemeinen Edictalcitation hat sich niemand gemeldet, welcher an diesem Grundstück einen Anspruch formiret, und es ist daher durch die unter dem — — publicirte Präclusions-Sentenz festgesetzet, daß dieses Grundstück mit keinen Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten beschweret sey, welche sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch qualificirten.

vid. Beylageacten Fol. — —

34

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

Ursachen der Löschung.

113

Vter Abschnitt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen demselben Eigenthümern gehörigen mehreren Grundstücken.

Ursachen der Löschung.

Außer diesem Grundstücke besitzet dessen Eigenthümer, so viel ab actis constiret, keine unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke.

114

Vter Abschritt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken.

Ursachen der Löschung.

Vter

Litt. E.

Schema zu den Proclamatibus Edictalis Citationis.

12 gr. St. Bogen.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach Höchst-Dero Landesväterlichen Absicht, die Wohlfahrt Dero getreuen Westpreußischen Unterthanen auf alle nur mögliche Art zu befördern, in Erwegung gezogen haben, daß zur Sicherstellung des Eigenthums, Beförderung des Handels und Wandels, Erleichterung und Aufrechthaltung des Credits, die Einführung ordentlicher Hypothekenbücher unentbehrlich nothwendig sey, es aber während der vorigen Regierung an einer solchen ersprießlichen Einrichtung gänzlich ermangelt hat. So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß auch nunmehro bey dem hiesigen Stadtgerichte vorschriftsmäßige Hypothekenbücher angefertiget werden sollen.

Ob nun wohl bereits durch Vernehmung der Besitzer und genaue Einsicht, sowohl der bereits bey hiesigen Gerichte aufgenommenen, oder zur Eintragung präsentirten, als der von den Besitzern bey ihrer Vernehmung beygebrachten Documente alles dasjenige so viel möglich ausgemittelt worden, was zur vollständigen Anfertigung der Hypothekenbücher für hiesigen Gerichtsbezirk erforderlich ist; so ist dennoch zur Ergänzung alles desjenigen, was diesen Hypothekenbüchern an der erforderlichen Vollständigkeit ermangeln könnte, in Ansehung sämmtlicher in dem hiesigen Gerichtsbezirk belegenen, in der Folge benannten Grundstücke eine allgemeine Edictal-Citation zu erlassen nöthig gefunden worden, um solchergestalt sowohl die Besitzer gedachter Grundstücke, als auch deren jetzige sowohl als künftige Gläubiger, wegen der etwanigen Real-Anforderungen aller derjenigen völlig in Sicherheit zu stellen, welche noch zur Zeit ganz, oder nur ihrem Aufenthalt nach, unbekannt geblieben.

Wir citiren und laden demnach hiermit und Kraft dieses Proclamatis, wovon ein Exemplar bey der Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder, das andere bey dem Hofgerichte zu Königsberg in Preußen und das dritte auf hiesigem Rathhause anzuschlagen, alle und jede welche an sämtlichen in dem Gerichtsbezirk des hiesigen Stadtgerichts belegenen nachbenannten Grundstücken einigen An- und Zuspruch, es sey ex capite dominii, vel juris realis, und mithin alle, welche ein Eigenthums-Wiederkaufs-Vorkaufs-Naheits-Erbzinß-Lebetages-Fideicommiss- oder ähnliches Recht, oder andere dingliche aus gerichtlich constituirten, oder stillschweigenden Hypotheken, Vormundschaften, Cautionen, Dominiis reservatis, Erbtheilungs-Recessen, Vermächtnissen, Stiftungen, Verträgen und Verschreibungen herrührende Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere auch diejenige, welche sich mit dergleichen Ansprüchen entweder selbst bey hiesigem Gericht gemeldet, oder von den Besitzern als dergleichen Ansprüche habende angezeigt, oder aus den, von den Besitzern übergebenen Documenten in dieser Qualität ausgezeichnet worden, deren oder ihrer etwanigen Erben Aufenthalt aber besage der von den Besitzern abgelegten Manifestations-Eyde unbekannt geblieben, namentlich:

1. der N. N. —
2. die Erben des N.
3. der N. N. —

wegen des in der Altstadt belegenen Grundstücks Litt. A. No. I. 220. welches der Schmidt N. besitzet.

---

der N. wegen des in der Altstadt belegenen Grundstücks Litt. A. No. I. 480. welches der Schuster N besitzet.

---

der N. N. wegen des auf dem Jungferndamm belegenen Grundstücks Litt. A. No. VI. 14. welches der Tischler N. besitzet.

1. der N. —
2. die Erben des N.
3. der N. — —
4. die Wittwe N.

} wegen des auf der Höhe im Dorfe Strauchmühe belegenen Grundstücks Litt. B. No. XIII. 12. welches der Schulze N. besitzet.

2c. 2c.

in nachstehenden Terminen, als:

den — 1777. Wegen der in der Altstadt Litt. A. I. belegenen Häuser und andern Grundstücke
no. 1. welches der N. besitzet,
no. 2. welches der Schmidt N. besitzet,
no. 3. welches der Kaufmann N. besitzet,
no. 4. welches die Wittwe N. besitzet,
no. 5. welches die Wittwe N. besitzet,
no. 6. welches der Kaufmann N. besitzet,
no. 7. welches derselbe besitzet,
no. 8. welches der Schuster N. besitzet,
no. 9. welches der Lieut. N. besitzet,
no. 10. welches der Kriegesrath N. besitzt,

den — 1777.
no. 11. welches die Erben des N. besitzen,
no. 12. welches die Gebrüdere N. besitzen,
no. 13. welches der Schmidt N. besitzet,
no. 14. welches der Hauptmann von N. besitzet, 2c. 2c.

den — 1777. Wegen der in der Neu-Stadt Litt. A. No. II. belegenen Häuser und anderen Grundstücken.
no. 1. welches der Kaufmann N. besitzet,
no. 2. welches der Garnweber N. besitzet,
no. 3. welches eine wüste Baustelle ist,
no. 4. welches der Sattler N. besitzet, 2c. 2c.

den — 1777. Wegen der in der Speicher-Stadt Litt. No. XVII. belegenen Speicher und anderen Grundstücke,
no. 1. welchen der Kaufmann N. besitzet,
no. 2. welchen derselbe besitzet,
no. 3. welchen die Wittwe N. besitzet, 2c. 2c.

den — 1777. Wegen der auf der Höhe im Dorfe Rodenland Litt. B. No. I. belegenen Höfe und anderen Grundstücke,
no. 1. welches der Schulze N. besitzet,
no. 2. welches der N. besitzet,
no. 3. welches der N. besitzet, 2c. 2c.
Wegen der im Dorfe Roskampsmorgen Litt. B. No. II. belegenen Höfe und andern Grundstücke,
no. 1. welches der N. besitzet,
no. 2. welches der N. besitzet, 2c. 2c.

Wegen der annoch auf der Höhe belegenen zu keinem Dorfe gehörigen Höfe und andern Grundstücken,

den — 1777. no. XXXVI. Emaus welches der N. besitzet,
no. XXXVII. N. welches der von N. besitzt,
no. XXXVIII. N. welches die von N. besitzt,
no. XXXIX. N. welches der Kaufmann N. besitzet,
no. XL. N. welches die Wittwe N. besitzet ꝛc. ꝛc.

zu Elbing in dem Sessions-Zimmer des dortigen Stadtgerichts früh um 8 Uhr in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen, wie sie sowohl deren Richtigkeit als etwanige Vorzugsrechte, mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Art, zu verificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen und Begründung des etwanigen Vorzugsrechts originaliter zu produciren, solche den Besitzern und concurrirenden Concreditoribus zur Agnition, und bey deren Erfolg dem Gericht zu der zu bewürkenden Eintragung in das Hypothekenbuch, vorzulegen, bey entstehendem Wiederspruche aber, es errege solchen entweder der Besitzer, oder ein anderer ex iure reali darzu berechtigter Comparent, mit den Contradicenten ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß, und sodann die demselben gemäße Berichtigung des Hypothekenbuches in Ansehung ihrer Forderungen zu erwarten.

Die in sothanen Terminen nicht Erscheinende haben unausbleiblich zugewärtigen, daß in so ferne ihre Anforderungen nicht von den Besitzern agnosciret worden, nach Verlauf des für jegliches Grundstück angeordneten Termins, sie mit den an sothanem Grundstück zu formirenden Realanforderungen, durch die abzufassende Sentenz gänzlich präcludiret, diese sämmtliche Anforderungen, in so fern dadurch sonst ein Realanspruch an sothanem Grundstück hätte begründet werden können, für gänzlich erloschen geachtet, und in Ansehung derselben nicht allein der zeitige Besitzer jezlichen Grundstücks für den alleinigen freyen Eigenthümer anerkannt, sondern auch sämmtliche von demselben eingeräumte, oder gegen ihn in Wege Rechtens erstrittene und dem Hypothekenbuch einverleibte Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, nicht allein in Ansehung ihrer Richtigkeit, sondern auch in Ansehung des ihnen beyzulegenden Vorzugrechts, dergestalt für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden sollen, daß den Ausbleibenden wegen ihrer etwanigen Widersprüche, in der Folge unter keinerley Vorwand ein ferneres Gehör verstattet, sondern denselben hierunter ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

So wie nun obgedachtermaßen diese angedrohete gänzliche Präclusion diejenigen nicht treffen soll, deren Forderungen von den Besitzern derjenigen Grundstücke, auf welchen sie haften, bereits vor hiesigem Gerichte agnosciret worden, so erstreckt sich auch die jetzige allgemeine Aufforderung nicht auf diejenigen, welchen die obenbenannten Besitzer aus einer Wechsel-Chirographarischen- oder einer andern deren Grundstücke nicht afficirenden Verbindlichkeit verhaftet sind, als welche in Ansehung ihrer personellen Anforderungen nicht alleine ihrer Gerechtsame unbeschadet in den angesetzten Terminen ausbleiben können, sondern wenn sie sich auch mit blos personellen Forderungen melden wollten, dennoch in sothanem Termin dieserhalb kein Gehör finden würden, indem die jetzige Zusammenberufung keinesweges der Eröfnung eines Liquidations- oder Concurs-Processes gleich zu schätzen ist, sondern einzig und allein die Absicht hat, den Titulum possessionis in Ansehung jeglichen Grundstücks außer Zweifel zu setzen, und in den Hypothekenbüchern auf eine zu recht beständige Art zu verzeichnen, welche Forderungen auf jeglichem Grundstück haften, und welches Vorzugsrecht jeglicher Forderung gebühre.

Um diesen leztern Endzweck dergestalt zu erreichen, daß jedermann, aus der Einsicht der auszufertigenden Hypothekenscheine, das jeglicher darinn bemerkten Post gebührende Vorzugsrecht mit Gewißheit ersehen, und aus der Ordnung in welcher sämmtliche Posten aufgeführt worden, sich versichern könne, welchergestalt jegliche Post bey den in der Folge entstehenden Concurs und Liquidationsprocessen zur Perception gelangen werde; so ist gegenwärtige Vorladung ausdrücklich auch dahin gerichtet worden, daß ein jeglicher in dem angesetzten Termin nicht blos die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch die derselben gebührende Vorzugsrechte sowohl gegen die Besitzere als sämmtliche concurrirende Interessenten an- und auszuführen gehalten seyn soll.

In der wegen Einrichtung des Hypothekenwesens bey hiesigem Gerichte untern 28ten May 1777. abgefaßten Instruction ist vorgeschrieben, daß sämmtliche in die Hypothekenbücher einzutragende Forderungen nach der Zeitfolge der Tage und Stunden geordnet werden sollen, nach welcher die, jegliche Forderung betreffende, zur Eintragung sich qualificirende Documente bey hiesigem Gerichte präsentiret oder errichtet worden, dergestalt, daß alle diejenige Forderungen, weshalb die Documente zu gleicher Zeit zur Eintragung präsentiret, oder weshalb die Anfertigung der zur Eintragung erforderlichen Documente zu gleicher Zeit nachgesucht worden, gleiche Rechte erhalten, und ihnen für die Zukunft eine tributarische Befriedigung angewiesen werden soll. Wobey zugleich festgesetzet worden, daß zur Verhütung des sonst unvermeidlichen ungestümen Vordringens, an den Tagen, da wegen jeglichen Grundstücks die oben angeordnete Termine eintreten, nicht auf die Zeitfolge, in welcher die Anzeigen der an dasselbe Grundstück gemachten Ansprüche erfolgen, gesehen, sondern in Ansehung aller erst alsdenn angezeigten Forderungen auf eben die Art verfahren werden solle, als wenn sämmtliche Anzeigen dieser Art in demselben Augenblick geschehen wären.

Sollte daher jemand vermeinen, daß seiner Forderung ein vorzüglicherer Platz gebühre, als welchen sie nach obgedachten Grundsätzen zu erwarten haben würde; so muß er dieses vermeintliche Vorzugsrecht in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu dessen Begründung vorhandenen Documente an- und ausführen, oder im Unterlassungsfall unausbleiblich gewärtigen, daß ihm in der Folge kein Gehör gestattet, sondern die nach mehrgedachten Grundsätzen bestimmte Ordnung für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle. So wie denn auch, wenn jemannd sich für berechtigt halten sollte, einer der bey demselben Grundstücke concurrirenden Forderungen denjenigen Platz zu bestreiten, welcher derselben nach den oftgedachten Grundsätzen angewiesen werden müßte, derselbe solchenfalls seine vermeintliche Widersprüche in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu deren Begründung vorhandenen Documente an- und ausführen, oder unausbleiblich gewärtigen muß, daß ihm in der Folge wegen sothanen Widerspruchs kein Gehör gestattet, sondern die obgedachtermassen bestimmte Ordnung ebenmäßig für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle.

Da nun solchergestalt in allen Fällen, wo nicht besondere Ausnahmen behauptet, und rechtlicher Art nach ausgeführet werden, der Zeitpunct in welchem jegliche Forderung, mit Ueberreichung eines zur Eintragung qualificirten Documents, oder mit dem Gesuch wegen Anfertigung eines solchen Documents, bey dem hiesigen Gerichte angezeigt wird, das Vorzugsrecht eines jeden Anspruchs bestimmt, so erfordert es der eigene Vortheil eines jeglichen, seine Realanforderungen sonder Anstand, und ohne den angesetzten Termin abzuwarten, mit Einreichung der zur Eintragung qualificirten Documente, oder mit dem erforderlichen Gesuch wegen Anfertigung solcher Documente anzuzeigen.

Durch eine dergleichen Anzeige wird nicht allein die Priorität vor den Ansprüchen aller sich nachher meldenden Interessenten, in so weit diese nicht in Termino ein besonderes Vorzugsrecht auszuführen vermögend sind, erworben, sondern es werden auch in den angesetzten Terminen diejenigen, welche die über ihre Forderungen errichtete Documente schon vorher eingereicht, oder die Ausfertigung der erforderlichen Documente nachgesucht haben, weit eher abgefertiget werden können, als wenn die Aufnahme der Documente, oder die Anfertigung beglaubter resp. Uebersetzungen und Abschriften, erst zu einer Zeit bewerkstelligt werden sollte, da die überhäufte Menge der Geschäffte dieser Art einen längern Aufschub unvermeidlich machen wird.

Da aber auch in den angesetzten Terminen keine Forderungen, als zur Eintragung qualificirt angenommen werden können, als worüber Documente vorhanden sind, wodurch die formirte Realansprüche auf eine zu Recht beständige Art erweislich gemachet werden können; so hat ein jeglicher, in so fern es nicht bereits geschehen, sich bey Zeiten die Herbeyschaffung solcher Documente angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Behuf dienet es hierdurch jedermänniglich zur Nachricht, daß die während der vorigen Regierung in den verschiedenen Grods verwahrte Acta und Nachrichten von jedem Districte, den darinn etablirten Landvogtey-Gerichten übergeben sind, die bey den Magistraten verhandelte Acta nobiliraria aber sich annoch in den Registraturen gedachter Magistrate befinden, und daher ein jeglicher entweder bey gedachten Landvogtey-Gerichten, oder bey demselben Magistrate wo in vorigen Zeiten Documente dieser Art errichtet, oder niederlegt worden, die erforderliche vidimirte Abschriften erhalten könne.

Sollten dergleichen Documente noch nicht errichtet seyn, oder sich in fremder Gewahrsam befinden, und deren Communication von dem Innhaber verweigert werden, so ist dieserhalb fordersamst dem hiesigen Gericht gebührende Anzeige zu thun, welches einem jeden dem Befinden nach mit der nöthigen Belehrung versehen wird, welchergestalt er die Extradition oder resp. Communication der schon vorhandenen, oder die Anfertigung der noch nicht errichteten Documente allenfalls durch rechtliche Zwangsmittel erhalten könne.

Schließlich dienet es auch jedermann zur Nachricht, daß diese allgemeine Edictal Citation sich nicht auf diejenigen Schulden erstrecket, weshalb die Stadt Elbing selbst, und nicht ein oder anderer Besitzer der hierinn benannten Grundstücke, verhaftet ist, sondern daß es dieserhalb lediglich bey der bereits getroffenen Einrichtung sein Bewenden habe, und denenjenigen, welche etwa Forderungen dieser Art in den angesetzten Terminen liquidiren wollten, dieserhalb kein Gehör gestattet werden könne. Signatum Elbing den — 1777.

Königl. Preußisches Stadtgericht hieselbst.

Litt. F.

Schema zum Inserendo, wodurch die Edictal-Citation in den Intelligenzblättern bekannt gemacht wird.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vermittelst der unter dem 28ten May 1777. ertheilten Instruction festgesetzet haben, welchergestalt bey den Königl. Preußischen Stadtgerichten zu Elbing das Hypothekenwesen eingerichtet werden soll; so werden in Gefolge der in sothaner Instruction enthaltenen Vorschriften alle und jede, welche an sämmtlichen in dem Gerichtsbezirk des gedachten Stadtgerichts belegenen nachbenannten Grundstücken einigen An- und Zuspruch, es sey aus einem Eigenthums- oder andern dinglichen Rechte zu haben, vermeinen, insbesondere auch diejenigen welche als dergleichen Ansprüche habende bekannt geworden, deren oder ihrer etwanigen Erben Aufent-

Um diesen letztern Endzweck dergestalt zu erreichen, daß jedermann, aus der Einsicht der auszufertigenden Hypothekenscheine, das jeglicher darinn bemerkten Post gebührende Vorzugsrecht mit Gewißheit ersehen, und aus der Ordnung in welcher sämmtliche Posten aufgeführt worden, sich versichern könne, welchergestalt jegliche Post bey den in der Folge entstehenden Concurs- und Liquidationsprocessen zur Perception gelangen werde; so ist gegenwärtige Vorladung ausdrücklich auch dahin gerichtet worden, daß ein jeglicher in dem angesetzten Termin nicht blos die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch die derselben gebührende Vorzugsrechte sowohl gegen die Besitzere als sämmtliche concurrirende Interessenten an- und auszuführen gehalten seyn soll.

In der wegen Einrichtung des Hypothekenwesens bey hiesigem Gerichte untern 28ten May 1777. abgefaßten Instruction ist vorgeschrieben, daß sämmtliche in die Hypothekenbücher einzutragende Forderungen nach der Zeitfolge der Tage und Stunden geordnet werden sollen, nach welcher die, jegliche Forderung betreffende, zur Eintragung sich qualificirende Documente bey hiesigem Gerichte präsentiret oder errichtet worden, dergestalt, daß alle diejenige Forderungen, weshalb die Documente zu gleicher Zeit zur Eintragung präsentiret, oder weshalb die Anfertigung der zur Eintragung erforderlichen Documente zu gleicher Zeit nachgesucht worden, gleiche Rechte erhalten, und ihnen für die Zukunft eine tributarische Befriedigung angewiesen werden soll. Wobey zugleich festgesetzet worden, daß zur Verhütung des sonst unvermeidlichen ungestümen Vordringens, an den Tagen, da wegen jeglichen Grundstücks die oben angeordnete Termine eintreten, nicht auf die Zeitfolge, in welcher die Anzeigen der an dasselbe Grundstück gemachten Ansprüche erfolgen, gesehen, sondern in Ansehung aller erst alsdenn angezeigten Forderungen auf eben die Art verfahren werden solle, als wenn sämmtliche Anzeigen dieser Art in demselben Augenblick geschehen wären.

Sollte daher jemand vermeinen, daß seiner Forderung ein vorzüglicherer Platz gebühre, als welchen sie nach obgedachten Grundsätzen zu erwarten haben würde; so muß er dieses vermeintliche Vorzugsrecht in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu dessen Begründung vorhandenen Documente an- und ausführen, oder im Unterlassungsfall unausbleiblich gewärtigen, daß ihm in der Folge kein Gehör gestattet, sondern die nach mehrgedachten Grundsätzen bestimmte Ordnung für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle. So wie denn auch, wenn jemannd sich für berechtigt halten sollte, einer der bey demselben Grundstücke concurrirenden Forderungen denjenigen Platz zu bestreiten, welcher derselben nach den oftgedachten Grundsätzen angewiesen werden müßte, derselbe solchenfalls seine vermeintliche Widersprüche in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu deren Begründung vorhandenen Documente an- und ausführen, oder unausbleiblich gewärtigen muß, daß ihm in der Folge wegen sothanen Widerspruchs kein Gehör gestattet, sondern die obgedachtermassen bestimmte Ordnung ebenmäßig für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle.

Da nun solchergestalt in allen Fällen, wo nicht besondere Ausnahmen behauptet, und rechtlicher Art nach ausgeführet werden, der Zeitpunct in welchem jegliche Forderung, mit Ueberreichung eines zur Eintragung qualificirten Documents, oder mit dem Gesuch wegen Anfertigung eines solchen Documents, bey dem hiesigen Gerichte angezeigt wird, das Vorzugsrecht eines jeden Anspruchs bestimmt, so erfordert es der eigene Vortheil eines jeglichen, seine Realanforderungen sonder Anstand, und ohne den angesetzten Termin abzuwarten, mit Einreichung der zur Eintragung qualificirten Documente, oder mit dem erforderlichen Gesuch wegen Anfertigung solcher Documente anzuzeigen.

Durch eine dergleichen Anzeige wird nicht allein die Priorität vor den Ansprüchen aller sich nachher meldenden Interessenten, in so weit diese nicht in Termino ein besonderes Vorzugsrecht auszuführen vermögend sind, erworben, sondern es werden auch in den angesetzten Terminen diejenigen, welche die über ihre Forderungen errichtete Documente schon vorher eingereicht, oder die Ausfertigung der erforderlichen Documente nachgesucht haben, weit eher abgefertiget werden können, als wenn die Aufnahme der Documente, oder die Anfertigung beglaubter resp. Uebersetzungen und Abschriften, erst zu einer Zeit bewerkstelligt werden sollte, da die überhäufte Menge der Geschäffte dieser Art einen längern Aufschub unvermeidlich machen wird.

Da aber auch in den angesetzten Terminen keine Forderungen, als zur Eintragung qualificirt angenommen werden können, als worüber Documente vorhanden sind, wodurch die formirte Realansprüche auf eine zu Recht beständige Art erweislich gemachet werden können; so hat ein jeglicher, in so fern es nicht bereits geschehen, sich bey Zeiten die Herbeyschaffung solcher Documente angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Behuf dienet es hierdurch jedermänniglich zur Nachricht, daß die während der vorigen Regierung in den verschiedenen Grods verwahrte Acta und Nachrichten von jedem Districte, den darinn etablirten Landvogtey-Gerichten übergeben sind, die bey den Magistraten verhandelte Acta nobilitaria aber sich annoch in den Registraturen gedachter Magistrate befinden, und daher ein jeglicher entweder bey gedachten Landvogtey-Gerichten, oder bey demselben Magistrate wo in vorigen Zeiten Documente dieser Art errichtet, oder niederlegt worden, die erforderliche vidimirte Abschriften erhalten könne.

Sollten dergleichen Documente noch nicht errichtet seyn, oder sich in fremder Gewahrsam befinden, und deren Communication von dem Innhaber verweigert werden, so ist dieserhalb forderfamst dem hiesigen Gericht gebührende Anzeige zu thun, welches einem jeden dem Befinden nach mit der nöthigen Belehrung versehen wird, welchergestalt er die Extradition oder resp. Communication der schon vorhandenen, oder die Anfertigung der noch nicht errichteten Documente allenfalls durch rechtliche Zwangsmittel erhalten könne.

Schließlich dienet es auch jedermann zur Nachricht, daß diese allgemeine Edictal Citation sich nicht auf diejenigen Schulden erstrecket, weshalb die Stadt Elbing selbst, und nicht ein oder anderer Besitzer der hierinn benannten Grundstücke, verhaftet ist, sondern daß es dieserhalb lediglich bey der bereits getroffenen Einrichtung sein Bewenden habe, und denenjenigen, welche etwa Forderungen dieser Art in den angesetzten Terminen liquidiren wollten, dieserhalb kein Gehör gestattet werden könne. Signatum Elbing den — 1777.

Königl. Preußisches Stadtgericht hieselbst.

Litt. F.

Schema zum Inserendo, wodurch die Edictal-Citation in den Intelligenzblättern bekannt gemacht wird.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vermittelst der unter dem 28ten May 1777. ertheilten Instruction festgesetzet haben, welchergestalt bey den Königl. Preußischen Stadtgerichten zu Elbing das Hypothekenwesen eingerichtet werden soll; so werden in Gefolge der in sothaner Instruction enthaltenen Vorschriften alle und jede, welche an sämmtlichen in dem Gerichtsbezirk des gedachten Stadtgerichts belegenen nachbenannten Grundstücken einigen An- und Zuspruch, es sey aus einem Eigenthums- oder andern dinglichen Rechte zu haben, vermeinen, insbesondere auch diejenigen welche als dergleichen Ansprüche habende bekannt geworden, deren oder ihrer etwanigen Erben Aufent-

halt aber, besage der von den Besitzern abgelegten Manifestations-Eyde unbekannt geblieben, namentlich:

(inserantur aus der Edictal-Citation)

vorgeladen, in nachstehenden Terminen,

(inserantur aus der Edictalcitation)

zu Elbing in dem Sessionszimmer des dortigen Stadtgerichts früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen, wie sie sowohl deren Richtigkeit als etwanige Vorzugsrechte zu verificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, mit den Besitzern sowohl, als mit den concurrirenden Concreditoribus ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß, sowohl über die Richtigkeit, als über die ihren Anforderungen gebührende Vorzugsrechte, zu erwarten.

Die in sothanen Terminen nicht erscheinende haben unausbleiblich zu gewärtigen, daß in so ferne ihre Anforderungen nicht von den Besitzern agnoscirt worden, nach Verlauf des für jegliches Grundstück angeordneten Termins, sie mit den an sothanen Grundstücken zu formirenden Real-Anforderungen gänzlich präcludiret, und in Ansehung derselben nicht allein der zeitige Besitzer jeglichen Grundstücks für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt, sondern auch sämmtliche dem Hypothekenbuche einverleibte Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, sowohl in Ansehung ihrer Richtigkeit, als in Ansehung des ihnen beyzulegenden Vorzugsrechts, dergestalt für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden sollen, daß den Ausbleibenden auch in Ansehung der von den Besitzern agnoscirten und mithin in die Hypothekenbücher einzutragenden Forderungen, wegen der der einen oder der andern Post etwa zustehenden besonderen Vorzugsrechte in der Folge unter keinerley Vorwand ein ferneres Gehör verstattet, sondern denselben hierunter ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wie dieses alles, und daß diese Vorladung sich nicht auf diejenigen Schulden erstrecke, weshalb die Stadt Elbing selbst, und nicht ein oder andere Besitzer der hierinn benannten Grundstücke, verhaftet ist, des mehrern aus den zu Marienwerder, zu Elbing und zu Königsberg in Preußen affigirten Proclamatibus zu ersehen ist. Sign. Elbing. den 1777.

Königl. Preußisches Stadtgericht hieselbst.

Litt. G.

Schema zur Special-Citation der Creditorum certorum.

Stempel reserviret

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr vermittelst einer unter dem 28sten May 1777. besonders ertheilten Instruction allergnädigst verordnet haben, welchergestalt nunmehro mit der Einrichtung des Hypothekenwesens in Ansehung sämmtlicher der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke verfahren werden solle; So sind bereits durch Vernehmung der Besitzer und durch genaue Erwägung sowohl der von gedachten Besitzern exhibirten, als auch der bey unserm Gerichte aufgenommenen, oder zur Eintragung präsentirten Documente, in Ansehung jeglichen Grundstücks die zur Anfertigung der Hypothekenbücher erforderliche Nachrichten gesammelt worden. Da sich nun nach Vollendung dieses Geschäfts gefunden, daß bey der in Ansehung des im hiesigen Gerichtsbezirk belegenen, dem — — gehörigen — — zu veranlassenden allgemeinen Edictalcitation — — — besondere Vorladung erforderlich seyn dürfte; So citiren und laden Wir — — — hiermit und Kraft dieses, — — — den — — Vormittags um 8 Uhr. zu Elbing in dem Sessionszimmer des Stadtgerichts in Person,

Person, oder durch einen Gevollmächtigten, zu erscheinen, die an obgedachtem Grundstücke ex Capite Dominii vel Iuris realis zu machende Ansprüche, es entspringen solche aus einem Eigenthums- Wiederkaufs- Verkaufs- Naheits- Erbzins- Lehetags- Fideicommiß- oder ähnlichen Rechte, wie nicht weniger alle andere dingliche, aus gerichtlich constituirten oder stillschweigenden Hypotheken, Vormundschaften, Cautionen, Dominiis reservatis, Erbtheilungs-Recessen, Vermächtnissen, Stiftungen, Verträgen und Verschreibungen, herrührende Anforderungen ad Protocollum dergestalt anzugeben, wie sowohl die Richtigkeit, als die etwanige Vorzugsrechte jeder Forderung mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Art verificiret werden können, hiernächst obgedachte Documente originaliter zu produciren, solche den Besitzern und concurrirenden Concreditoribus zur Agnition, und bey deren Erfolg dem Gericht zu der zu bewürkenden Eintragung in das Hypothekenbuch vorzulegen, bey entstehendem Widerspruche aber, es errege solchen entweder der Besitzer, oder ein anderer ex Iure reali darzu berechtigtet Comparent, mit den Contradicenten ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß, und sodann die demselben gemäße Berichtigung des Hypothekenbuches in Ansehung der liquidirten Forderungen zu erwarten.

Zugleich wird — — zu erkennen gegeben, daß die in sothanem Termine nicht Erscheinende unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß in soferne ihre Anforderungen nicht von dem Besitzer agnosciret worden, sie nach Verlauf des Termins, mit den an sothanem Gründstücke zu formirenden Realansprüchen, durch die abzufassende Sentenz gänzlich präcludiret, ihre Anforderungen, in so fern dadurch sonst ein Realanspruch an dem obgedachten Grundstücke hätte begründet werden können, für gänzlich erloschen geachtet, und in Ansehung derselben nicht allein der zeitige Besitzer des Grundstücks für den alleinigen freyen Eigenthümer anerkannt, sondern auch sämmtliche von demselben eingeräumte, oder gegen ihn im Wege Rechtens erstrittene und dem Hypothekenbuche einverleibte Schulden, Realverbindlichkeiten, und Lasten, nicht allein in Ansehung ihrer Richtigket, sondern auch in Ansehung des ihnen beyzulegenden Vorzugsrechts, dergestalt für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden sollen, daß den Ausbleibenden wegen ihrer etwannigen Widersprüche in der Folge, unter keinerley Vorwand, ein ferneres Gehör verstattet, sondern denselben hierunter ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. So wie nun obgedachtermaßen diese angedrohete gänzliche Präclusion diejenigen Forderung nicht treffen soll, welche von dem Besitzer bereits vor dem Stadtgericht agnosciret worden, so erstreckt sich auch die jetzige allgemeine Aufforderung nicht auf diejenigen, welche an den obengenannten Besitzer aus einer Wechsel-Chirographarischen, oder einer andern, dessen Grundstück nicht afficirenden Verbindlichkeit, formiret werden könnten, als welche personelle Anforderungen um so mehr ihrer Gerechtsame unbeschadet in den angesetzten Terminen mit Stillschweigen übergangen werden müssen, da wenn sich auch jemand mit blos personellen Forderungen melden wollte, demselben in sothanem Termin dieserhalb kein Gehör gestattet werden könnte, indem die jetzige Zusammenberufung keinesweges der Erdfnung eines Liquidations- oder Concursprocesses gleich zu schätzen ist, sondern einzig und allein die Absicht hat, den Titulum possessionis außer Zweifel zu setzen, und in dem Hypothekenbuche auf eine zu Recht beständige Art zu verzeichnen, welche Forderungen auf dem oftgedachten Gründstücke haften, und welches Vorzugsrecht jeglicher Forderung gebühre.

Um diesen letztern Endzweck dergestalt zu erreichen, daß jedermann aus der Einsicht des auszufertigenden Hypothekenscheins das jeglicher darinn bemerkten Post gebührende Vorzugsrecht mit Gewißheit ersehen, und aus der Ordnung, in welcher sämmtliche Posten aufgeführet worden, sich versichern könne, welchergestalt jegliche Post bey den in der Folge etwa entstehenden Concurs- oder Liquidations-

dationsprocessen zur Perception gelangen werde; so wird gegenwärtige Vorladung ausdrücklich auch dahin gerichtet, daß in dem angesetzten Termin nicht blos die Richtigkeit der Forderungen, sondern auch die derselben gebührende Vorzugsrechte, sowohl gegen den Besitzer, als sämmtliche concurrirende Interessenten, an- und ausgeführet werden müssen.

In der wegen Einrichtung des Hypothekenwesens bey dem hiesigen Gerichte abgefaßten Instruction ist festgesetzet, daß sämmtliche in die Hypothekenbücher einzutragende Forderungen nach der Zeitfolge der Tage und Stunden geordnet werden sollen, nach welcher die, jegliche Forderung betreffende, zur Eintragung sich qualificiren Documente bey hiesigem Gerichte präsentiret oder errichtet worden, dergestalt, daß alle diejenige Forderungen, weshalb die Documente zu gleicher Zeit zur Eintragung präsentiret, oder weshalb die Anfertigung der zur Eintragung erforderlichen Documente zu gleicher Zeit nachgesucht worden, gleiche Rechte erhalten, und ihnen für die Zukunft eine tributarische Befriedigung anzuweisen ist. Wobey zugleich festgesetzet worden, daß zur Verhütung des sonst unvermeidlichen ungestümen Vordringens, an den Tagen da wegen jeglichen Grundstücks der angeordnete Liquidationstermin eintritt, nicht auf die Zeitfolge, in welcher die Anzeigen der an dasselbe Grundstück gemachten Ansprüche erfolgen, gesehen, sondern in Ansehung aller erst alsdenn angezeigten Forderungen, auf eben die Art verfahren werden solle, als wenn sämmtliche Anzeigen dieser Art in denselben Augenblicke geschehen wären. Sollte daher jemand vermeinen, daß seiner Forderung ein vorzüglicherer Platz gebühre, als welchen sie nach obgedachten Grundsätzen zu erwarten haben würde; so muß derselbe dieses vermeintliche Vorzugsrecht in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu dessen Begründung vorhandener Documente an- und ausführen, oder im Unterlassungsfall unausbleiblich gewärtigen, daß ihm in der Folge kein Gehör gestattet, sondern die nach mehrgedachten Grundsätzen bestimmte Ordnung für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle. So wie denn auch, wenn jemand sich für berechtigt halten sollte, einer der bey mehrerwähntem Grundstücke concurrirenden Forderung denjenigen Platz zu bestreiten, welcher derselben nach den obgedachten Grundsätzen angewiesen werden müßte, derselbe solchenfalls seine vermeintliche Widersprüche in dem angesetzten Termin mit Vorlegung sämmtlicher zu deren Begründung vorhandenen Documente an- und ausführen, oder unausbleiblich gewärtigen muß, daß ihm in der Folge wegen sothanen Widerspruchs kein Gehör gestattet, sondern die obgedachtermaßen bestimmte Ordnung ebenmäßig für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden solle.

Da nun solchergestalt in allen Fällen, wo nicht besondere Ausnahmen behauptet und rechtlicher Art nach ausgeführet worden, der Zeitpunct in welchem jegliche Forderung, mit Ueberreichung eines zur Eintragung qualificirten Documents, oder mit dem Gesuch wegen Anfertigung eines solchen Documents, bey hiesigem Gerichte angezeigt wird, das Vorzugsrecht eines jeden Anspruchs bestimmt, so erfordert es eines jeden eigener Vortheil, seine Real-Anforderungen, in soweit solches nicht bereits geschehen, sonder Anstand und ohne den angesetzten Termin abzuwarten, bey dem hiesigen Gerichte, mit Einreichung der zur Eintragung qualificirten Documente, oder mit dem erforderlichen Gesuche wegen Anfertigung solcher Documente anzuzeigen.

Durch eine dergleichen Anzeige wird nicht allein die Priorität vor den Ansprüchen aller sich nachher meldenden Interessenten, in soweit diese nicht in Termino ein besonderes Vorzugsrecht auszuführen vermögend sind, erwerben, sondern es werden auch diejenigen, welche sich dieser Vorsicht bedienen, in dem angesetzten Termin weit eher abgefertiget werden können, als wenn die Aufnahme der Documente oder die Anfertigung beglaubter resp. Uebersetzungen und Abschriften, erst zu einer Zeit bewerkstelliget werden sollte, da die überhäufte Menge der Geschäfte dieser Art einen längern Aufschub unvermeidlich machen wird.

Da

Da aber auch in dem angesetzten Termin keine Forderungen, als zur Eintragung qualificirt angenommen werden können, als worüber Documente vorhanden sind, wodurch die formirte Realansprüche auf eine zu Recht beständige Art erweißlich gemacht werden können; so hat ein jeder, insofern es noch nicht geschehen, sich bey Zeiten die Herbeyschaffung solcher Documente angelegen seyn zu lassen; Zu diesem Behuf dienet hierdurch zur Nachricht, daß die während der vorigen Regierung in den verschiedenen Grods verwahrte Acta und Nachrichten von jedem Districte, den darinn etablirten Landvogteygerichten übergeben sind, die bey den Magistráten verhandelte Acta nobilitaria aber sich annoch in den Registraturen gedachter Magistráte befinden, und daher ein jeder entweder bey gedachten Landvogteygerichten oder bey demselben Magistrate, wo in vorigen Zeiten Documente dieser Art errichtet, oder niedergeleget worden, die erforderliche vidimirte Abschriften erhalten könne. Sollten dergleichen Documente noch nicht errichtet seyn, oder sich in fremdem Gewahrsam befinden, und deren Communication von dem Innhaber verweigert werden, so ist dieserhalb forderſamſt dem hiesigen Gericht gebührende Anzeige zu thun, welches einen jeden dem Befinden nach mit der nöthigen Belehrung versehen wird, welchergestalt die Extradition oder resp. Communication der schon vorhandenen, oder die Anfertigung der noch nicht errichteten Documente, allenfalls durch rechtliche Zwangsmittel, erhalten werden könne.

Schließlich dienet es auch hierdurch zur Nachricht, daß diese allgemeine Edictalcitation sich nicht auf diejenigen Schulden erstrecke, weshalb die Stadt Elbing selbst und nicht ein oder anderer Besitzer der hierinn benannten Grundstücke verhaftet ist, sondern daß es dieserhalb lediglich bey der bereits getroffenen Einrichtung sein Bewenden habe, und denjenigen, welche etwa Forderungen dieser Art in den angesetzten Terminen liquidiren wollten, dieserhalb kein Gehör gestattet werden könne.

Signatum Elbing, den — 1777.

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst.

Litt. H.

Schema zum Patento ad Domum, vermittelst dessen den Besitzern die angesetzte Präclusions-Termine bekannt gemacht werden.

(Nota. Die diesem Patento ad Domum beyzufügende Extracte werden nach eben dem Schemate eingerichtet, welches ad Litt. B. befindlich ist.

4 gr. St. Bogen.

Nachdem zum Behuf der Einrichtung des Hypothekenwesens bey dem hiesigen Stadtgerichte eine allgemeine Edictal Citation in Ansehung aller in dessen Gerichtsbezirk belegenen Grundstücke, deren Besitzer nicht vorhero eine Special Edictal-Citation nachgesucht haben, verfügt, und in Ansehung jeden Grundstücks die Termine, so wie die anliegende Liste beiaget, angesetzet worden: So citiren und laden Wir durch gegenwärtiges Patentum ad Domum, sämmtliche in sothaner Liste benannte Besitzer, in dem daselbst benannten in Ansehung ihrer Grundstücke angesetzten Termine Vormittags um 8 Uhr in dem Sessionszimmer des hiesigen Stadtgerichts, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, zu erscheinen, und sodann, falls sich niemand meldet, welcher an gedachtem Grundstück Realansprüche formiret, nach erfolgtem Contumacial-Vortrage die Publication der Präclusions-Sentenz zu erwarten; falls hingegen Ansprüche dieser Art formiret werden sollten, darüber die nöthige Erklärung ad Protocollum zu geben, die zur Unterstützung sothaner Forderungen zu producirende Documente zu recognosciren, oder sich zu deren Diffession zu erbieten, hiernächst gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber dem Befinden nach mit den Ansprüche formirenden Com-

parenten ad Duplicas usque ad Protocollum zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheid zu erwarten, oder falls die Ansprüche von der Beschaffenheit seyn sollten, daß einem oder dem andern Theile, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, die nach der Proceß Ordnung erlaubte Fristen bewilliget werden müßten, die zur Einleitung des sodenn zu veranlassenden Verfahrens nöthige Verfügung zu erwarten.

Die in dem angesetzten Termine nicht erscheinende Besitzer haben zu erwarten, daß sie denjenigen Ansprüche formirenden Comparenten, deren Forderungen wegen sothanen Außenbleibens nicht erörtert werden können, die solchergestalt vergeblich verursachte Terminskosten werden erstatten müssen, und daß dennoch wegen aller angegebenen Forderungen die zur ferneren rechtlichen Erörterung erforderliche Verfügungen werden getroffen werden. Signatum Elbing den — 1777.

Königl. Preußisches Stadtgericht hieselbst.

Litt. I.

Schema zur Präclusions-Sentenz über ein in einer Dorfschaft belegenes fingirtes Grundstück, in Ansehung dessen sich Creditores gemeldet.

4 gr. St. Bogen.

Auf ergangene öffentliche Vorladung:

per Edictales, weshalb die Proclamata, das eine bey der Königl. Westpreußischen Regierung zu Marienwerder, das zweyte bey dem Hofgerichte zu Königsberg in Ostpreußen, das dritte bey dem hiesigen Stadtgerichte, die gesetzliche 12 wöchentliche Zeit hindurch angeschlagen gewesen, wie nicht minder durch Citationes ad Domum, und Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, aller derjenigen, welche an dem in dem Gerichtsbezirk des hiesigen Stadtgerichts auf der Höhe im Dorfe N. — belegenen dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. gehörigen mit *Litt. B. No. VI.* 12. bezeichneten Grundstücke einigen Real An- und Zuspruch zu haben vermeinen, und hiernächst in Termino geschehenen Aufruf, auch sodann erfolgte rechtliche Verhandlung:

Erkennet das Königl. Preußische Stadtgericht zu Elbing, den verhandelten Acten gemäß, hiermit und Kraft dieses für Recht,

Daß zuförderst alle diejenigen, welche sich in dem angesetzten Termin nicht gestellet, und deren Anforderungen von dem obgedachten Besitzer nicht agnosciret worden, insbesondere die namentlich resp. *per Edictales*, oder durch besondere gehörig insinuirte Citationes Vorgeladene, als

1. Der N. N. wegen des in der Complanation vom — stipulirten Widerkaufsrechts.
2. Der N. N. zu N. wegen des in dem Divisions-Instrument vom — reservirten Vorkaufsrechts.
3. Die Gebrüdere Ernst und Michael N. wegen des in dem Testamente des Peter N. vom — gestifteten Fideicommisses.

der ergangenen Verwarnung zufolge, wie hierdurch geschiehet, mit ihren an diesem Grundstücke zu machenden Realanforderungen, es haben solche Namen wie sie wollen, gänzlich zu präcludiren; Diese sämmtliche Anforderungen, in so ferne dadurch sonst ein Realanspruch an obgedachtem Grundstücke hätte begründet werden können, nunmehro für gänzlich erloschen zu achten, und in Ansehung derselben nicht allein der zeitige Besitzer für den alleinigen freyen Eigenthümer zu erkennen; sondern auch sämmtliche von demselben eingeräumte, oder wider ihn im Wege Rechtens erstrittene, dem Hypothekenbuch einverleibte Schulden, Realverbind-

bindlichkeiten und Lasten, sowohl in Ansehung ihrer Richtigkeit, als auch in Ansehung des ihnen beygelegten Vorzugsrechtes, dergestalt für unumstößlich rechtskräftig zu achten, daß den Ausgebliebenen, wegen ihrer etwanigen Widersprüche, in der Folge unter keinerley Vorwand ein ferneres Gehör zu verstatten, sondern vielmehr denselben, wie hierdurch geschiehet, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen.

So viel hingegen die in Termino angegebene, oder in Gefolge der Agnition des Besitzers nicht unter der Präclusion begriffene, sich zur Eintragung im Hypothekenbuche qualificirende Gerechtsame und Forderungen betrift.

Zuförderst die zur rechtlichen Erörterung gezogene streitige Puncte anlangend:

1. So viel die von dem Förster Albrecht N. aus der hypothekarischen Schuldverschreibung vom — — geforderten 50 Rthl. Preußisch Courant anbetrift, Liquidant mit dieser Forderung gänzlich abzuweisen.

   Denn wenn gleich die zur Begründung dieser Post producirte Documente von dem Liquidaten recognosciret worden; so ergiebt doch die von demselben producirte, von dem Liquidanten recognoscirte Quittung vom — daß darauf 25 Rthlr. abschläglich bezahlet worden, und es erhellet aus dem gleichfalls liquidantischer Seits recognoscirten Transact vom — daß der Uebertest dieser Forderung durch Compensation wechselseitiger Ansprüche getilget worden.

2. So viel die von der Augusta Charlotte N. aus dem Donations-Instrumente des ehemaligen Besitzers dieses Gutes des Peter N. vom — geforderte 600 Rthl. in Ducaten anbetrift, diese Forderung interimistisch im Hypothekenbuche zu notiren, dem Liquidaten aber binnen Ordnungsfrist *Reprobatione salva* der Beweiß zu eröfnen.

   Daß der Peter N. zur Zeit der Errichtung des Donations-Instruments vom — seines Verstandes beraubet gewesen. Worauf ferner ergehet was Rechtens.

   Denn Liquidat hat das producirte Donations-Instrument recognosciren müssen, auf den Einwand der ermangelnden gerichtlichen Insinuation ist nicht zu achten gewesen, da das Object der Schenkung nur 600 Rthl. beträgt, und es hat daher dem Liquidaten nur die Behauptung, daß der Erblasser zur Zeit des errichteten Donations-Instruments seines Verstandes beraubet gewesen, zum Beweise gestellet werden müssen.

3. So viel das von dem N. N. als Defensore der Kirche zu N wegen der Forderung *a* 70 Rthl. aus der Schuldverschreibung vom — vor der Forderung des Zimmermeister Friedrich N. *a* 40 Rthl. verlangte Vorzugsrecht anbetrift, dieses Vorzugsrecht für unstatthaft zu erklären, und beyden Forderungen dergestalt gleiche Rechte beyzulegen, daß sie bey einer in der Folge anzulegenden Distribution *in tributum* ihre Befriedigung zu erwarten haben.

   Denn beyde Forderungen sind erst *in Termino Liquidationis* angezeigt, und wenn gleich der Kirche zu N als einem *pio Corpori* sonst ein Vorzugsrecht gebühren würde; so concurriren doch hier *aeque privilegiati*, indem die Forderung des N. N. ehedem der Kirche zu N. zuständig gewesen, von welcher der zeitige Innhaber *Jura cessa* erhalten hat.

außerdem aber es überall bey der geschehenen Eintragung und Classification oder interimistischen Einzeichnung sämmtlicher auf dem obgedachten Grundstücke haftenden Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, so wie solche die dieser Sentenz eingeheftete Abschrift des dem mehrgedachtem Grundstück gewidmeten Hypothekenbuches vor Augen legt, dergestalt sein Bewenden habe, daß sämmtliche darinn als unbestritten eingetragene Gerechtsame und Forderungen, eben als wenn solche dieser Sentenz wörtlich einverleibt wären, sowohl in Ansehung der Richtigkeit, als der angewiesenen Ordnung, zugleich mit dieser Sentenz die Rechtskraft beschreiten, und hiernächst in der Folge unter keinerley Vorwand dagegen ein Widerspruch gestattet, sondern so bald gegenwärtige Sentenz rechtskräftig geworden, die solchergestalt festgesetzte Ordnung der concurrirenden Forderungen, bey allen wegen dieses Guts etwa in Zukunft entstehenden Concurs- und Liquidations-Processen, als die einzige Richtschnur zum Grunde gelegt werden soll. W. R. W.

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Vorstehende Sentenz ist unter heutigem Dato von Endes Unterschriebenen
dem N. N. in Person,
oder
N. N. als gerichtlich Bevollmächtigen des
N. N. oder
N. N. als *ex officio* constituirtem Mandatario
des N. N.
publiciret, und demselben zugleich,
oder
N. N. zu N. *in vim publicati* zugefertiget, und
wird demselben zugleich hierdurch

bekannt gemacht, daß derjenige, welcher sich durch die in der Sentenz enthaltene Entscheidungen, oder durch die aus deren Beylage ersichtliche Art der Eintragung im Hypothekenbuche beschwert zu seyn glaube, seine Gravamina in einer binnen 10 Tagen,

von Zeit { der Publication / der *Insinuation in vim publicati*,

bey dem hiesigen Stadtgerichte zu übergebenden Appellations-Schedul zu specificiren und sodann zu erwarten habe, daß die eingewandte Appellation gehörigen Orts im Hypothekenbuche interimistisch verzeichnet werden solle, wes Endes denn auch annoch 4 Wochen vom heutigen Dato anzurechnen, mit Ausfertigung der Hypotheken- und Recognitionsscheine wegen dieses Grundstücks Anstand genommen werden soll. Wohingegen wenn keine Appellationsschedul einkommen sollte, nicht allein die Sentenz, sondern auch die Ordnung, nach welcher die Vorzugsrechte jeglicher Post bestimmet worden, für rechtskräftig geachtet, und dagegen niemand ferner gehöret, sondern dieser Ordnung gemäß bey den in der Folge etwa entstehenden Concurs- und Liquidations-Processen mit der Distribution verfahren werden soll.

So geschehen Elbing den — —

N. N.

Ge-

Gerichtliches Grund- und Hypothekenbuch über das im Gerichts-Bezirk des Königl. Preuß. Stadtgerichtes zu Elbing, auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit Litt. B. No. VI. bezeichnete Grundstück.

I. Abschnitt.

Von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks.

Es gränzet dieses Grundstück gegen Morgen an das Grundstück Litt. B. No. VI. 11. gegen Mittag an das Grundstück Litt. B. No. VI. 13. gegen Abend an den N. Canal und gegen Mitternacht an das Grundstück Litt. B. No. VII. 2. vid. Beylageacten Fol. — —
die zunächst belegene Städte sind N., von welcher es ¼ Meile, und N., von welcher es 2 Meilen entfernet ist.

Es gehören zu diesem Grundstück an Grund und Boden
3 Hufen Acker,
20 Morgen Wiesewachs,
10 Morgen Heideland,
1 Wohnhaus nebst darzu gehörigen Wirthschaftsgebäuden,
1 Obst- und Küchen-Garten,
1 Mahl- und Schneidemühle,
So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungs-Protocolle vom — — dem Kaufcontracte vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist. vid. Beylageacten Fol —
Die Gerechtsame dieses Grundstücks bestehen in
der Hüthungs-Gerechtigkeit auf den zum benachbarten Grundstücke Litt. B. No. VI. 14. gehörigen Wiesen,
der Befugniß freyes Bau- und Brennholz aus der N Heyde anzufahren.
So wie dieses alles des mehrern, in dem Vernehmungs-Protocolle vom — — den Kaufcontracte vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist.
vid. Beylageacten Fol. — —

IIter Abschnitt.

Von dem Namen des Besitzers, und dessen Titulo possessionis.

Carl Wilhelm N., welcher dieses Grundstück als ein frey Cöllmisches Grundstück, laut Kaufcontracts vom — — und beygefügter Roboration, Assignation und Relation de facta intromissione von dem Michael N. für 1000 Stück Ducaten erkaufet, und das Kaufpretium laut Quittung vom — — baar bezahlet hat. vid. Beylageacten Fol. — —

Friedrich Wilhelm N., welcher dieses frey Cöllmische Grundstück nach dem unter dem 18ten April 1754. erfolgten Ableben seines Vaters Carl Wilhelm N. als dessen einziger Erbe ab intestato ererbet hat, und sich durch die an Eydesstatt ausgestellte Atteste seines Oheims Carl Ignatius N. und seines Vettern Moritz N. vom — — imgleichen durch den Taufschein vom — — und durch den Todtenschein vom — — in der Qualität des einzigen Erben seines Vaters legitimiret hat.
vid. Beylageacten Fol. — —

Letzt wie die Folge besagt.

Peter N. welcher dieses frey Cöllmische Grundstück per Testamentum des Friedrich Wilhelm N. de publ. den — — ererbet hat, und dagegen auszuzahlen verbunden ist:

400 Stück Ducaten an des vorigen Besitzers Wittwe Catharina N. — welche Post im 4ten Abschnitte gehörigen Orts gleichfalls registrirt stehet.

vid. Beylageacten Fol. — —

Laut Quittung vom — — sind abschläglich von vorgedachten 400 Ducaten bezahlet worden 100 Stück Ducaten, wobey jedoch zu merken, daß die Auszahlung an den Martin N. als Special-Mandatarium der Wittwe Catharine N. geschehen, und nur eine außergerichtliche ausgestellte Special-Vollmacht produciret worden; daher dieserhalb noch keine Löschung erfolgen können.

Cessat wie die Folge besagt.

Carl Sigismund N. Dorfschulze, welcher dieses freye Cöllmische Grundstück nach Absterben seines Vaters, des Peter N. bey der mit seinen Geschwistern gehaltenen Theilung laut Divisions-Instruments vom — — auf sein Antheil erhalten hat, wogegen er seinen Geschwistern herauszahlen muß 1000 Rthlr., welche im 4ten Abschnitte gehörigen Orts gleichfalls registriret stehen.

Wobey zu merken, daß der jüngste Bruder Friedrich N. zur Zeit der Errichtung des Divisions-Instruments annoch minderjährig gewesen, und dieses Instrument nach erlangter Majorennität zu ratihabiren versprochen hat.

vid. Beylageacten Fol. — —

Dieser Besitzer ist durch die wegen dieses Grundstücks nach verfügter allgemeiner Edictal-Citation unter dem — — publicirte Präclusions-Sentenz für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt, und solchergestalt dessen Titulus possessionis außer Zweifel gesetzt worden.

vid. Beylageacten Fol. — —

IIIter Abschnitt.

Von dem Werthe des Grundstücks.

Es ist dieses Grundstück besage des Kaufcontracts vom — — für 1000 Stück Ducaten erkauft worden.

vide Beylageacten Fol. — —

Es ist dieses Grundstück, zum Behuf der zwischen den Geschwistern N. anzulegenden Erbtheilung durch die gerichtliche Taxe vom — — nach dem Ertrage à 5 pro Cent auf 4500 Rthlr. gewürdiget.

vide Beylageacten Fol. — —

IVter Abschnitt.

Von den Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen, oder sonst vorgefallenen Veränderungen.

1200 Rthlr. — Zwölfhundert Thaler, in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche nach dem Testamente des ehemaligen Besitzers Friedrich Wilhelm N. de publ. den — — an dessen Wittwe Catharine N. ausgezahlt, und bis dahin mit 4 pro Cent jährlich verzinset werden sollen, welche Post den — — zur Eintragung angezeigt worden.

vide Beylageacten Fol. — —

Von

Von dieser Post hat die Wittwe Catharine N. laut Cession vom — — dem Bürgermeister N. zu N. cediret 90 Rthlr. oder 30 Stück Ducaten, vid. Beylageacten Fol. — welcher diese 90 Rthlr. laut Cession vom — — dem Kloster St. Laurentii cediret hat.

vid. Beylageacten Fol. —

Ferner hat die Wittwe Catharine N. laut Cautions-Instrument vom — — der Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer für den Beamten N. zu N. auf 500 Rthlr. hoch Caution bestellet.

vid. Beylageacten Fol. — —

Der der Wittwe Catharine N. annoch zustehende Antheil der obstehenden Post, ist per Testamentum de publ. den — — auf die Margaretha N. als deren Universal-Erbin vererbt.

vid Beylageacten Fol. — —

Hiernächst hat die Margarethe N. an ihre Schwester Dorothea N. laut Cession vom — — cediret 100 Rthlr.

vid. Beylageacten Fol. — —

600 Rthlr. — Sechshundert Thaler in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche der Auguste Charlotte N. durch das Donations-Instrument des Peter N. — — sub hypotheca dieses Grundstücks geschenket, und zugleich bis zur Auszahlung die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen worden Welche Post den — — zur Eintragung präsentiret worden.

vid. Beylageacten Fol. — —

Diese Post ist von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. nicht eingeräumet, welcher behauptet, daß der Peter N. zur Zeit der Errichtung des Donations-Instruments seines Verstandes beraubt gewesen.

vid. Beylageacten Fol. — —

Weshalb ihm durch die Classifications-Sentenz vom — — der Beweiß nachgelassen, jedoch diese Forderung zur interimistischen Verzeichnung für qualificirt erachtet worden.

vid. Beylageacten Fol. — —

— — — Die Schuldigkeit, jährlich Fünf und Zwanzig Thaler zur Unterhaltung eines Hospitaliten im großen Hospital zu Königsberg in Preußen zu entrichten, welche 25 Rthlr. ex Fundatione des Peter N. vom — — auf Martini jeglichen Jahres an gedachtes Hospital bezahlet werden müssen; welche Post von dem N. als Defensore des mehrgedachten Hospitals den — — angezeiget worden.

vid. Beylageacten Fol. — —

500 Rthlr. — Fünfhundert Thaler, in Preußischem Courant, welche der Friedrich N. — als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwistern gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 100 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Welche Post den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet. vid. Beylageacten Fol. — —

Von dieser Post hat der Friedrich N. laut Cession vom — — dem Kaufmann Andreas N. — cedirt 200 Rthlr. in Courant,

und

und ist für letztern eine vidimirte Abschrift des Divisions-Instruments mit der Eintragungs-Note versehen und auf gedachtem Original Divisions-Instrumente notiret, daß solches für den Friedrich N. auf 300 Rthlr. gültig sey.

vid. Beylageacten Fol. — —

500 Rthlr. — Fünfhundert Thaler, in Preußischem Courant, welche die Anna Elisabeth N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwistern gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, welche Post den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorherstehenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet.

vid. Beylageacten Fol. — —

400 Rthlr. — Vierhundert Thaler in Preuß. Courant, welche die Ehefrau des Dorfschulzen Carl Sigismund N. Sophie gebohrne N. besage der Ehestiftung vom — — ihrem Ehemann pro dote inferiret, und weshalb ihr dieses Grundstück in gedachter Ehestiftung verpfändet worden; diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret. vid. Berlageacten Fol.

455 Fl. Polnisch Vierhundert fünf und Funfzig Flor. Polnisch, welche der Mauermeister Andreas N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret.

vid. Beylageacten Fol. — —

50 Rthlr. — Funfzig Thaler in Preuß. Courant, welche der Förster Albrecht N. aus der hypothekarischen Schuldverschreibung vom — — gefordert, und weshalb er die Eintragung unter dem — — verlanget hat. vid. Beylageacten Fol. — — Er ist aber durch die Classifications-Sentenz vom — — mit dieser Forderung gänzlich abgewiesen, jedoch aber die interimistische Einzeichnung, wegen des ungewissen Ausfalls der etwanigen folgenden Instanzen verfügt worden.

70 Rthlr. — Siebenzig Thaler in Preuß. Courant, welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat; vid. Beylageacten Fol. — Diese Post ist von dem N. als Defensore der Kirche zu N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 40 Rthlr. zur Eintragung präsentiret. vid. Beylageacten Fol. — und der Defensor mit dem vor sothaner Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Vorzugsrecht zugesprochen worden.

40 Rthlr. — Vierzig Thaler in Preuß. Courant, welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern gehabt,

vid. Beylageacten Fol. — —

Diese Post ist dem Zimmermeister Friedrich N. zur Bezahlung eines Kirchenbaues laut Cession vom — — in solutum zugeschlagen. vid. Beylageacten Fol. — — und von dem Zimmermeister

meister Friedrich N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorstehenden Hauptpost der 70 Rthlr. zur Eintragung präsentiret, vid. Beylageacten Fol. — — auch ist der Defensor der Kirche zu N. mit dem wegen letztgedachter Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden.

— — — Die Schuldigkeit, die Capelle in dem Dorfe N. N. in baulichen Würden zu erhalten, welche der N. N. gegen den Peter N. per Judicatum vom — — in der Maaße erstritten hat, daß diese Schuldigkeit als ein Onus reale auf diesem Grundstücke haften solle, weshalb aber die Eintragung allererst den — — nachgesucht worden; vid. Beylageacten Fol. —

Vorstehende und keine mehrere Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten sind durch die nach verfügter allgemeinen Edictalcitation unter dem — — publicirte Präclusions- und Classifications-Sentenz zur resp. Eintragung und interimistischen Verzeichnung nach der obstehenden, durch sothane Sentenz festgesetzten Ordnung, für qualificirt erachtet worden.

Vter Abschnitt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken.

Außer diesem Grundstück besitzt dessen Eigenthümer, so viel ab Actis constiret, keine unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke.

Daß vorstehende Abschrift mit dem über das auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit Litt. B. No. V. 12. bezeichnete Grundstück geführten Hypothekenbuche völlig gleichlautend sey, solches wird, prævia Collatione, hierdurch attestiret.

Elbing, den — —

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst

N. N. N. N. N. N.

Litt. K.

Schema zur Präclusions-Sentenz über ein in der Altstadt belegenes fingirtes Grundstück, in Ansehung dessen sich keine Creditores gemeldet.

4 gr. St. Bogen.

Auf ergangene öffentliche Vorladung,

per Edictales, weshalb die Proclamata, das eine bey der Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder, das zweyte bey dem Hofgerichte zu Königsberg in Ostpreußen und das dritte bey dem hiesigen Stadtgerichte die gesetzliche 12. wöchentliche Zeit hindurch angeschlagen gewesen, wie nicht minder durch Bekanntmachung in den Intelligenzblättern,

aller derjenigen, welche an dem im Gerichtsbezirke des hiesigen Stadtgerichts in der Altstadt in der N. Strasse belegenen dem Königl. Preuß. Commercienrath, Herrn Carl N. gehörigen mit Litt. A. No. I. 240. bezeichneten Grundstücke einigen Real-An- und Zuspruch zu haben vermeinen, und hiernächst in Termino geschehenen Aufruf, auch sodann erfolgten Contumacial-Vortrag;

und ist für letztern eine vidimirte Abschrift des Divisions-Instruments mit der Eintragungs-Note versehen und auf gedachtem Original Divisions-Instrumente notiret, daß solches für den Friedrich N. auf 300 Rthlr. gültig sey.

vid. Beylageacten Fol. — —

500 Rthlr. — Fünfhundert Thaler, in Preußischem Courant, welche die Anna Elisabeth N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwistern gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, welche Post den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorherstehenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet.

vid. Beylageacten Fol. — —

400 Rthlr. — Vierhundert Thaler in Preuß. Courant, welche die Ehefrau des Dorfschulzen Carl Sigismund N. Sophie gebohrne N. besage der Ehestiftung vom — — ihrem Ehemann pro dote inferiret, und weshalb ihr dieses Grundstück in gedachter Ehestiftung verpfändet worden; diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret. vid. Beylageacten Fol.

455 Fl. Polnisch Vierhundert fünf und Funfzig Flor. Polnisch, welche der Mauermeister Andreas N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, Diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret.

vid. Beylageacten Fol. — —

50 Rthlr. — Funfzig Thaler in Preuß. Courant, welche der Förster Albrecht N. aus der hypothekarischen Schuldverschreibung vom — — gefordert, und weshalb er die Eintragung unter dem — — verlanget hat. vid. Beylageacten Fol. — — Er ist aber durch die Classifications-Sentenz vom — — mit dieser Forderung gänzlich abgewiesen, jedoch aber die interimistische Einzeichnung, wegen des ungewissen Ausfalls der etwanigen folgenden Instanzen verfügt worden.

70 Rthlr. — Siebenzig Thaler in Preuß. Courant, welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat; vid. Beylageacten Fol. — Diese Post ist von dem N. als Defensore der Kirche zu N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 40 Rthlr. zur Eintragung präsentiret. vid. Beylageacten Fol. — und der Defensor mit dem vor sothaner Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Vorzugsrecht zugesprochen worden.

40 Rthlr. — Vierzig Thaler in Preuß. Courant, welche die Kirche zu N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — nebst 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern gehabt,

vid. Beylageacten Fol. — —

Diese Post ist dem Zimmermeister Friedrich N. zur Bezahlung eines Kirchenbaues laut Cession vom — — in solutum zugeschlagen. vid. Beylageacten Fol. — — und von dem Zimmermeister

meister Friedrich N. den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorstehenden Hauptpost der 70 Rthlr. zur Eintragung präsentiret, vid. Beylageacten Fol. — — auch ist der Defensor der Kirche zu N. mit dem wegen letztgedachter Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Senten; vom — — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden.

— — — Die Schuldigkeit, die Capelle in dem Dorfe N. N. in baulichen Würden zu erhalten, welche der N. N. gegen den Peter N. per Judicatum vom — — in der Maaße erstritten hat, daß diese Schuldigkeit als ein Onus reale auf diesem Grundstücke haften solle, weshalb aber die Eintragung allererst den — — nachgesucht worden; vid. Beylageacten Fol. —

Vorstehende und keine mehrere Schulden, Real-Verbindlichkeiten und Lasten sind durch die nach verfügter allgemeinen Edictalcitation unter dem — — publicirte Präclusions- und Classifications-Sentenz zur resp. Eintragung und interimistischen Verzeichnung nach der obstehenden, durch sothane Sentenz festgesetzten Ordnung, für qualificirt erachtet worden.

Vter Abschnitt.

Von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken.

Außer diesem Grundstück besitzt dessen Eigenthümer, so viel ab Actis constiret, keine unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke.

Daß vorstehende Abschrift mit dem über das auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit Litt. B. No. V. 12. bezeichnete Grundstück geführten Hypothekenbuche völlig gleichlautend sey, solches wird, prævia Collatione, hierdurch attestiret.

Elbing, den — —

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst

N. N. N. N. N. N.

Litt. K.

Schema zur Präclusions-Sentenz über ein in der Altstadt belegenes fingirtes Grundstück, in Ansehung dessen sich keine Creditores gemeldet.

4 gr. St. Bogen.

Auf ergangene öffentliche Vorladung,

per Edictales, weshalb die Proclamata, das eine bey der Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder, das zweyte bey dem Hofgerichte zu Königsberg in Ostpreußen und das dritte bey dem hiesigen Stadtgerichte die gesetzliche 12. wöchentliche Zeit hindurch angeschlagen gewesen, wie nicht minder durch Bekanntmachung in den Intelligenzblättern,

aller derjenigen, welche an dem im Gerichtsbezirke des hiesigen Stadtgerichts in der Altstadt in der N. Strasse belegenen dem Königl. Preuß. Commercienrath, Herrn Carl N. gehörigen mit Litt. A. No. I. 240. bezeichneten Grundstücke einigen Real-An- und Zuspruch zu haben vermeinen, und hiernächst in Termino geschehenen Aufruf, auch sodann erfolgten Contumacial-Vortrag.

Erkennet das Königl. Preuß. Stadtgericht zu Elbing den verhandelten Acten gemäß hiermit und Kraft dieses für Recht.

Daß nunmehro alle diejenigen, welche sich wegen ihrer vermeintlichen Real-Anforderungen in den angesetzten Terminen nicht gestellet, der ergangenen Verwarnung zufolge, wie hiedurch geschiehet, mit sothanen Real-Anforderungen, es haben solche Namen wie sie wollen, gänzlich zu präcludiren, und diese Anforderungen, in so fern dadurch sonst ein Real-Anspruch an obgedachtem Grundstücke hätte begründet werden können, nunmehro für gänzlich erloschen zu achten, und der zeitige Besitzer für den alleinigen freyen Eigenthümer des mehrgedachten Grundstücks zu erkennen, auch im Hypothekenbuche zu notiren, daß dieses Grundstück mit keinen zur Eintragung sich qualificirenden Schulden, Realverbindlichkeit und Lasten beschweret sey.

V. R. W.

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Vorstehende Präclusions-Sentenz ist unter heutigem Dato den N. als Mandatario des Königl. Preuß. Commercienraths Herrn N. von Endes Unterschriebenen publiciret und demselben zugleich bekannt gemacht worden, daß mit Ausfertigung des Hypothekenscheins um deswillen annoch 4 Wochen Anstand genommen werden müssen, weil man nicht wissen könne, ob nicht vielleicht von jemand wider die ergangene Præcluforiam appelliret werden könne.

So geschehen, Elbing den — —

N. N.

Litt. L.

Schema zu einem Hypothekenscheine, wie solcher vier Wochen nach der ersten Anfertigung der Hypothekenbücher und der darinn geschehenen Eintragung abzufassen seyn wird.

Besage gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuches über das im Gerichtsbezirk des Königl. Preußischen Stadtgerichts zu Elbing auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit Litt. B. No. VI. 12. bezeichnete Grundstück ist im 1ten Abschnitt von der Lage den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks, folgendes registriret:

Es gränzet dieses Grundstück gegen Morgen an das Grundstück Litt. B. No. VI. 11 gegen Mittag an das Grundstück Litt. B. No. VI. 13. gegen Abend an den N. Canal und gegen Mitternacht an das Grundstück Litt. B. No. VII. 2.

Die zunächst belegene Städte sind N. von welcher es eine viertel Meile, und N. von welcher es 2 Meilen entfernet ist.

Es gehören zu diesem Grundstück an Grund und Boden.

3. Hufen Acker,
20. Morgen Wiesewachs,
10. Morgen Heideland,
Ein Wohnhaus nebst darzu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden.
Ein Obst- und Küchen-Garten,
Eine Mahl- und Schneidemühle.

So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungs-Protocolle vom — dem Kauf-Contracte vom — und der Gerichtl. Taxe vom — beschrieben ist.

Die Gerechtsame dieses Grundstücks bestehen in der Hüthungs-Gerechtigkeit auf den zum benachbarten Grundstück Litt. B. No. VI. gehörigen Wiesen.

Der

Der Befugniß freyes Bau- und Brennholz aus der N. Heide anzufahren. So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungs-Protocoll vom — dem Kauf-Contracte vom — und der Gerichtl. Taxe vom — beschrieben ist.

Im IIten Abschnitte von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo Possessionis ist als zeitiger Besitzer registriret, Carl Sigismund N. Dorfschulze welcher dieses Frey-Cöllmische Grundstück nach Absterben seines Vaters des Peter N. bey der mit seinen Geschwisteren gehaltenen Theilung laut Divisions-Instruments vom — auf sein Antheil erhalten hat, wogegen er seinen Geschwisteren herauszahlen muß, 1000 Rthlr. welche im 4ten Abschnitt gehörigen Orts gleichfalls registriret stehen.

Wobey zu merken, daß der jüngste Bruder Friedrich N. zur Zeit der Errichtung des Divisions-Instruments annoch minderjährig gewesen, und dieses Instrument nach erlangter Majorennität zu ratihabiren versprochen hat.

Dieser Besitzer ist durch die wegen dieses Grundstücks nach verfügter allgemeiner Edictal-Citation unter dem — publicirte Präclusions-Sentenz, für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt und solchergestalt dessen Titulus Possessionis außer Zweifel gesetzt worden; Es haben jedoch den — wider besagte Sentenz die Gebrüdere Ernst und Michael N. adpelliret, und behauptet, daß ex Testamento des Peter N. vom — auf diesem Grundstück ein Fideicommiß hafte, weshalb der Ausfall der künftigen Erkenntnisse zu erwarten stehet. Registriret den —

Im IIIten Abschnitte von dem Werthe des Grundstücks ist registrirt;

Es ist dieses Grundstück zum Behuf der zwischen den Geschwisteren N. anzulegenden Erbtheilung, durch die Gerichtl. Taxe vom — nach dem Ertrage à 5 pro Cent auf 4500 Rthlr. gewürdiget.

Im IVten Abschnitt, von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen, ist ein mehreres nicht registriret, als:

1200 Rthlr. — Zwölf hundert Thaler in Ducaten à 3 Rthlr gerechnet, welche nach dem Testamente des ehemaligen Besitzers Friedrich Wilhelm N. de publ. den — an dessen Wittwe Catharine N. ausgezahlt, und bis dahin jährlich mit 4 pro Cent verzinset werden sollen, welche Post den — zur Eintragung angezeigt worden.

Von dieser Post hat die Wittwe Catharina N. laut Cession vom — dem Burgermeister N. zu N. cediret 90 Rthlr. oder 30 Stück Ducaten, welcher diese 90 Rthlr. laut Cession vom — dem Kloster St. Laurentii cediret hat.

Ferner hat die Wittwe Catharine N. laut Cautions-Instruments vom — der Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer für den Beamten N. zu N. auf 500 Rthlr. hoch Caution bestellet.

Der der Wittwe Catharine N. annoch zustehende Antheil der obstehenden Post ist per Testamentum de publ. dem — auf die Margarethe N. als deren Universal Erbin vererbt.

Hiernächst hat die Margarethe N. an ihre Schwester Dorothea N. laut Cession vom — cediret 100 Rthlr.

600 Rthlr. — Sechs hundert Thaler in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche der Auguste Charlotte N. durch das Donations-Instrument des Peter N. vom — sub hypotheca dieses Grundstücks geschenket, und zugleich bis zur Auszahlung die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen worden. Welche Post den — zur Eintragung

präsentiret worden. Diese Post ist von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. nicht eingeräumet, welcher behauptet, daß der Peter N. zur Zeit der Errichtung des Donations Instruments seines Verstandes beraubet gewesen; weshalb ihm durch die Classifications-Sentenz vom — der Beweis nachgelassen, jedoch diese Forderung zur interimistischen Verzeichnung für qualificirt erachtet worden.

— — — Die Schuldigkeit, jährlich fünf und zwanzig Thaler zur Unterhaltung eines Hospitaliten im großen Hospital zu Königsberg in Preußen zu entrichten, welche 25 Rthlr. ex fundatione des Peter N. vom — auf Martini jeglichen Jahres an gedachtes Hospital gezahlet werden müssen; welche Post von dem N. als Defensore des mehrgedachten Hospitals den — angezeiget worden.

500 Rthlr. — Fünf hundert Thaler in Preußischem Courant, welche der Friedrich N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwisteren gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, welche Post den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet. Von dieser Post hat der Friedrich N. laut Cession vom — dem Kaufmann Andreas N. cediret 200 Rthlr in Courant, und ist für letzteren eine vidimirte Abschrift des Divisions Instruments mit der Eintragungsnote versehen, und auf gedachtem Original-Divisions-Instrumente notiret, daß solches für den Friedrich N. auf 300 Rthlr. gültig sey.

500 Rthlr. — Fünf hundert Thaler in Preußischem Courant, welche Anna Elisabeth N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwisteren gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, welche Post den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorherstehenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet.

400 Rthlr. — Vier hundert Thaler in Preußischem Courant, welche die Ehefrau des Dorfschulzen Carl Sigismund N. Sophie gebohrne N. besage der Ehestiftung vom — ihrem Ehemann pro dote inferiret, und weshalb ihr dieses Grundstück in gedachter Ehestiftung verpfändet worden. Diese Post ist den — zur Eintragung präsentiret.

455 Fl. Polnisch Vier hundert fünf und funfzig Floren Polnisch, welche der Mauermeister Andreas N. ex obligatione Judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat, diese Post ist den — zur Eintragung präsentiret.

70 Rthlr. — Siebenzig Thaler in Preußischem Courant, welche die Kirche zu N. ex obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat; Diese Post ist von dem N. als Defensore der Kirche zu N.

den

den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 40 Rthlr. zur Eintragung präsentiret, und der Defensor mit dem vor sothaner Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden. Es hat aber der Defensor gegen dieses Urthel adpelliret, und stehet dahero der Erfolg der künftigen Erkenntnisse zu erwarten. Registr. den —

40 Rthlr. — Vierzig Thaler in Preußischen Courant, welche die Kirche zu N. ex obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — nebst 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern gehabt. Diese Post ist dem Zimmermeister Friedrich N. zur Bezahlung eines Kirchen Baues laut Cession vom — in solutum zugeschlagen, und von dem Zimmermeister Friedrich N. den — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorstehenden Hauptpost der 70 Rthlr. zur Eintragung präsentiret, auch ist der Defensor der Kirche zu N. mit dem wegen letztgedachter Post verlangten Vorzugsrechte durch die Classifications-Sentenz vom — abgewiesen, in welchem Urthel beyden Posten ein gleiches Recht zugesprochen worden; Es hat aber der Defensor gegen dieses Urthel adpelliret, und stehet daher der Erfolg der künftigen Erkenntnisse zu erwarten. Registr. den —

— — — Die Schuldigkeit die Capelle in dem Dorfe N. N in baulichen Würden zu erhalten, welche der N N. gegen den Peter N. per judicatum vom — in der Maasse erstritten hat, daß diese Schuldigkeit als ein Onus reale auf diesem Grundstücke haften solle, weshalb aber die Eintragung allerst den — nachgesucht worden.

Vorstehende und keine mehrere Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, sind durch die, nach verfügter allgemeinen Edictal-Citation, unter dem — publicirte Präclusions- und Classifications-Sentenz zur resp. Eintragung und interimistischen Einzeichnung, nach der obstehenden, durch sothane Sentenz festgesetzten Ordnung für qualificirt erachtet worden.

Nach diesem Zeitpunct ist annoch an Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten resp. eingetragen, und interimistisch eingezeichnet worden.

— — — Das Fideicommiß, welches der Peter N. in Testamento vom — dergestalt gestiftet, daß das Grundstück nicht über die Hälfte des Werths verschuldet, noch an eine nicht zu seiner Nachkommenschaft gehörige Person veräußert werden dürfe, haben die Gebrüdere Ernst und Michael N. welche deshalb gehörig ad Domum vorgeladen worden, zwar in dem bey der allgemeinen Vorladung angesetzten Termin nicht angegeben, und sind, da der Dorfschulze Carl Sigismund N. die bereits geschehene Aufhebung dieses Fideicommisses behauptet, durch die Präclusions-Sentenz vom — namentlich präcludirt. Sie haben aber dagegen adpelliret, und stehet annoch der Ausfall der künftigen Erkenntnisse zu erwarten; registr. den —

Im Vten Abschnitt von den, unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen, demselben Eigenthümer gehörigen mehreren Grundstücken, ist registriret:

Außer diesem Grundstück besitzt dessen Eigenthümer, so viel ab actis constirt, keine unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke.

Ein mehreres, als das vorstehende, ist in dem gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche auf dieses auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit *Litt. B. No. VI.* 12. bezeichnete Grundstück nicht eingetragen. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Elbing den —

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Hypothekenschein über das auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit *Litt. B. No. VI.* 12. bezeichnete Grundstück.

Litt. M.

Schema zu einem Hypothekenscheine, wie solcher in einer geraumen Zeit nach der ersten Anfertigung der Hypothekenbücher abzufassen seyn wird.

Besage gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuches über das im Gerichtsbezirk des Königl. Preußischen Stadtgerichts zu Elbing auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit Litt. B. No. VI. 12. bezeichnete Grundstück ist im 1ten Abschnitte von der Lage, den Gränzen, Pertinenzien und Gerechtsamen des Grundstücks folgendes registriret.

Es gränzet dieses Grundstück gegen Morgen an das Grundstück Litt. B. No. VI. 11. gegen Mittag an das Grundstück Litt. B. no. VII. 13. gegen Abend an den N. Canal, und gegen Mitternacht an das Grundstück Litt. B. No. VII. 2.

Die zunächst belegene Städte sind N. von welcher es ¼ Meile und N. von welcher es 2 Meilen entfernt ist.

Es gehören zu diesem Grundstücke an Grund und Boden.

3 Hufen Acker,
20 Morgen Wiesewachs,
10 Morgen Heideland,
Ein Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden,
Ein Obst- und Küchen-Garten,

So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungsprotocolle vom — — dem Kaufcontracte vom — — und der Taxe vom — — beschrieben ist.

Nachher ist noch hinzugekommen,

Eine Windmühle, so nach dem Eingange der ehemaligen Wassermühle erbauet worden, registrirt den — —

Die Gerechtsame dieses Grundstücks bestehen in

der Hüthungsgerechtigkeit auf den zum benachbarten Grundstück Litt. B. No. VI. 14. gehörigen Wiesen.

der Befugniß freyes Bau- und Brennholz aus der N. Heide anzufahren.

So wie dieses alles des mehreren in dem Vernehmungsprotocell vom — — dem Kaufcontracte vom — — und der gerichtlichen Taxe vom — — beschrieben ist.

Nachher ist noch hinzugekommen,

Die Freyheit jährlich acht Schweine in der N. Forst in die Mast zu treiben.

Registr. den — —

Im

Im IIten Abschnitt, von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo possessionis ist als zeitiger Besitzer registriret, Carl Sigismund N. Dorfschulze welcher dieses frey cöllmische Grundstück, nach Absterben seines Vaters des Peter N. bey der mit seinen Geschwistern gehaltenen Theilung, laut Divisions-Instruments vom — — auf sein Antheil erhalten hat, wogegen er seinen Geschwistern herauszahlen muß 1000 Rthlr. — welche im 4ten Abschnitt gehörigen Orts gleichfalls registriret stehen.

Dieser Besitzer ist durch die wegen dieses Grundstücks nach verfügter allgemeinen Edictalcitation unter dem — — publicirte Präclusions-Sentenz für den alleinigen freyen Eigenthümer erkannt, und solchergestalt dessen Titulus Possessionis außer Zweifel gesetzt worden.

Im IIIten Abschnitt von dem Werthe des Grundstücks ist registriret:

Es ist dieses Grundstück zum Behuf der zwischen den Geschwistern N. anzulegenden Erbtheilung, durch die gerichtliche Taxe vom — — nach dem Ertrag à 5 pro Cent auf 4500 Rthlr. — gewürdiget. Von dieser Taxe gehet aber ab,

der Werth der eingegangenen Mahl- und Schneidemühle, so in der obgedachten Taxe auf 400 Rthlr. gewürdiget worden, registr. den — —

Dahingegen ist nach der Zeit der Taxe hinzugekommen,

Eine Windmühle, wovon der Werth laut besonderer Taxe vom — — auf 200 Rthlr. ausgemittelt worden, registr. den — —

Im IVten Abschnitt von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Grundstück beschweret ist, und den durch Cessiones, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen ist ein mehreres nicht registriret als:

900 Rthlr. — Neunhundert Thaler, als ein Rest der 1200 Rthlr. in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche nach dem Testamente des ehemaligen Besitzers Friedrich Wilhelm N. de publ den — — an dessen Wittwe Catharine N. ausgezahlt, und bis dahin jährlich mit 4 pro Cent verzinset werden sollen, welche Post den — — zur Eintragung angezeigt worden.

Die jährlich zu entrichtende Zinsen sind nach der gerichtlichen Declaration des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — — auf 5 pro Cent erhöhet worden, welches salvo jure der nachstehenden Creditorum, registriret ist, den — —

Von dieser Post hat die Wittwe Catharine N. laut Cession vom — — dem Burgermeister N. zu N. cedirt 90 Rthlr. oder 30 Stück Ducaten, welcher diese 90 Rthlr. laut Cession vom — — dem Kloster St. Laurentii cediret hat.

Gedachtem Kloster ist unter dem — — von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. eine besondere Obligation über diese Post, jedoch sub reservatione iuris antiqui, ausgestellet, und die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen. Registr. den — —

Der der Wittwe Catharine N. annoch zustehende Antheil der obstehenden Post, ist per Testamentum de publ. den — — auf die Margarethe N. als deren Universal-Erbin vererbt.

Hiernächst hat die Margarethe N. an ihre Schwester Dorothea N. laut Cession vom — — cediret 100 Rthlr. und unter dem — — gerichtlich declariret, daß sie in Ansehung der ihr annoch zustehenden 810 Rthlr. den ihrer Schwester Dorothea N. cedirten 100 Rthlr. nachstehen wolle. Registr. den — —

Ferner hat die Margarethe N. von den ihr zustehenden 810 Rthlr. an den Kaufmann N. laut Cessions-Instruments vom — cediret 300 Rthlr. Regist. den — —

600 Rthlr. — Sechshundert Thaler, in Ducaten à 3 Rthlr. gerechnet, welche der Auguste Charlotte N. durch das Donations-Instrument des Peter N. vom — — sub hypotheca dieses Grundstücks geschenket, und zugleich bis zur Auszahlung die Verzinsung à 5 pro Cent versprochen worden. Welche Post den — — zur Eintraguna präsentiret worden.

— — — Die Schuldigkeit jährlich fünf und zwanzig Thaler zur Unterhaltung eines Hospitaliten im großen Hospital zu Königsberg in Preußen zu entrichten, welche 25 Rthlr. ex Fundatione des Peter N. vom — — auf Martini jeglichen Jahres an gedachtes Hospitel gezahlet werden müssen. Welche Post von dem N. als Defensore des mehrgedachten Hospitals den — angezeiget worden.

500 Rthlr. — Funfhundert Thaler, in Preußischem Courant, welche der Friedrich N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwistern gegen Abtretung dieses Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. aus dem Divisions-Instrument vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Welche Post den — — zu gleicher Zeit mit der unmittelbar folgenden Hauptpost der 500 Rthlr. zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet.

Von dieser Post hat der Friedrich N. laut Cession vom — — dem Kaufmann Andreas N. cediret, 200 Rthlr. in Courant, und ist für letzteren eine vidimirte Abschrift des Divisions-Instruments mit der Eintragungsnote versehen, und auf gedachtem Original Divisions Instruments notiret, daß es für den Friedrich N. auf 300 Rthlr. gültig sey.

500 Rthlr. — Fünfhundert Thaler, in Preuß. Courant, welche die Anna Elisabeth N. als die Hälfte der von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N. seinen Geschwistern gegen Abtretung des Grundstücks herauszugebenden 1000 Rthlr. — — aus dem Divisions-Instrument vom — — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Welche Post — — den zu gleicher Zeit mit der unmittelbar vorherstehenden Hauptpost der 500 Rthlr zur Eintragung präsentiret worden, daher denn beyden ein gleiches Vorzugsrecht zustehet.

Diese Post ist per Testamentum judiciale der Anna Elisabeth N. de publ den — — auf ihren Ehemann den Einnehmer Carl N. vererbt, Registr. den — —

Mit dieser Post hat der Einnehmer N. der Königl. Kriegescasse zu N. laut Cautions-Notul vom — — Caution bestellet. Registr. den — —

100 Fl. Polnisch Einhundert Flor. Polnisch, als ein Rest der 455 Fl. Polnisch, welche der Mauermeister Andreas N. ex Obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat. Diese Post ist den — — zur Eintragung präsentiret.

Nach dem Tode des Mauermeisters Andreas N. sind von dieser Post der 100 Fl. besage Erbtheilungs-Recesses vom — auf dessen Tochter Clara N. 33 Fl. 10 gr. vererbt, welche die Original-Obligation behalten, nachdem darauf die Antheile der übrigen Miterben abgeschrieben worden. Registr. den —

Ferner

Ferner sind von der Post der 100 Fl. ebenmäßig 33 Fl. 10 gr. auf den Sohn des Mauermeisters Andreas N. Ignatius N. vererbt, welcher diese 33 Fl. 10 gr. laut Cession vom — — dem Bäcker N. cediret hat, welchem eine für denselben bestimmte mit der Eintragungsnote versehen vidimirte Abschrift ertheilet worden. Registr. den — —

Endlich sind von der Post der 100 Fl. ebenmäßig 33 Fl. 10 gr. auf den Sohn des Mauermeisters Andreas N. Carl N. vererbt, welchem eine für denselben bestimmte mit der Eintragungsnote versehene vidimirte Abschrift ertheilet worden.

70 Rthlr. — Siebenzig Thaler in Preußischem Courant, welche die Kirche zu N. ex obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — nebst 5 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern hat; diese Post ist von dem N. als Defensore der Kirche zu M. den — zur Eintragung präsentiret.

40 Rthlr. — Vierzig Thaler, in Preußischem Courant, welche die Kirche zu N. ex obligatione judiciali des Dorfschulzen Carl Sigismund N. vom — nebst 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu fordern gehabt; Diese Post ist dem Zimmermeister Friedrich N. zur Bezahlung eines Kirchenbaues laut Cession vom — in solutum zugesetzt lagen, und von dem Zimmermeister Friedrich N. den — zur Eintragung präsentiret.

— — Die Schuldigkeit die Capelle in dem Dorfe N. N. in baulichen Würden zu erhalten, welche der N. N. gegen den Peter N. per judicatum vom — in der Maaße erstritten hat, daß diese Schuldigkeit als ein Onus reale auf diesem Grundstück haften solle, weshalb aber die Eintragung allererst den — nachgesucht worden.

Vorstehende und keine mehrere Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, sind durch die nach verfügter allgemeinen Edictal-Citation, unter dem — publicirte Präclusions- und Classifications-Sentenz zur resp. Eintragung und interimistischen Einzeichnung nach der obstehenden, durch sothane Sentenz festgesetzten Ordnung, für qualificirt erachtet worden.

Nach diesem Zeitpunct ist annoch an Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten resp. eingetragen, und interimistisch eingezeichnet worden.

100 Rthlr. — Ein hundert Thaler in Courant, als auf so hoch auf Requisition des Marienburger Großwerder Vogtey Gerichts vom — die von dem Dorfschulzen Carl Sigismund N für den blödsinnigen Adam N. übernommene Curatel eingetragen worden. Registrirt den —

Das Vorkaufsrecht auf den Fall, wenn das Grundstück unter 5000 Rthlr. veräußert würde, hat der Dorfschulze Carl Sigismund N. dem Otto Christoph N. laut gerichtlicher Declaration vom — constituiret. Registr. den —

Im Vten Abschnitt von den unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts belegenen, demselben Eigenthümer gehörigen mehrern Grundstücken ist registrirt:

Außer diesem Grundstück besitzt dessen Eigenthümer, so viel ab actis constiret, annoch folgende, unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke:

Ein Grundstück im Dorfe Rodenland Litt. B. No. I. 3 Registr. den —
imgleichen ein in der Neustädtschen Vorstadt belegenes Haus Litt. A. No. XV. 18. Registrirt den —

Ein mehreres als das Vorstehende, ist in dem Gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche auf dieses, auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit *Litt. B. No VI.* 12. bezeichnete Grundstück nicht eingetragen. Urkundlich Elbing den —

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Hypothekenschein über das auf der Höhe im Dorfe N. belegene mit *Litt. B. No. VI.* 12. bezeichnete Grundstück.

No. XXII. Rescript an das Cammergericht und die Kriegs- und Domainencammer, daß die Mediatstädte und Dörfer Petzin, Etzin, Pritzerbe, Verchear, Werseram, Knoblauch, Moegelin und Rietz, obwohl sie in Havelländischen Kreise belegen, dennoch Magdeburgischer Ober-Gerichtsbarkeit zugeleget worden. De Dato Berlin, den 2. Juny. 1777.

Friedrich, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der Incorporation eines Theils des Zauchischen Creyses und des darinn belegenen Amtes Ziesar in das Herzogthum Magdeburg de Anno 1772. ist zwar das ganze Domainenamt Ziesar nach Magdeburg gewiesen, dabey aber in der Euch, unterm 21. Sept. 1777., zugefertigten Specification diejenigen Oerter ausgelassen worden, die ob zwar auch zu dem Amte Ziesar gehörig, doch im Havelländischen Creyse belegen sind, nemlich die Mediatstädte und Dörfer, Petzin, Etzin, Prietzerbe, Verchear, Werseram, Knoblauch, Moegelin und Rietz.

Damit nun dieserhalb nicht in der Folge Ungewißheit oder Zweifel entstehe, und das Amt Ziesar in Justitzsachen in Ansehung dieser Oerter nicht von Euch, sondern Unserer Magdeburgischen Regierung, die Befehle annehme, so fügen Wir Euch solches, zur Nachricht und Achtung, hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, das Amt sowohl, als die Mediatstädte und Dörfer, davon zu benachrichtigen, ꝛc. Gegeben, Berlin den 2ten Jun. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl.

v. Fürst, v. Blumenthal, v. Münchhausen, v. Derschau, v. Zedlitz, v. d. Schulenburg, v. Dörnberg.

No.

No. XXIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Inspectores künftig allemal bey den Introductionen der Prediger auf die Kirchenrechnungen und deren Richtigkeit, auch dabey in Ansehung der Zahlungs- und Entrichtungs-Termine auf die eigentliche Zeit, von wo an und bis wohin sie laufen, ein genaues Augenmerk richten sollen, und, damit das Ober-Consistorium versichert werde, daß solches wirklich geschehen, darüber und über die Auslieferung der Kirchengelder, Rechnungen, Documente u. s. w. ein besonderes kurzes Protocol abfassen, und solches, von sämmtlichen Interessenten mit unterschrieben, neben ihrem Introductions-Bericht, einsenden sollen. De Dato Berlin den 12. Jun. 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen, ꝛc ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, Lieber, Getreuer! Da bemerket worden, daß die Kirchen dadurch in mancherley Weitläuftigkeiten und würklichen Schaden gerathen, daß zum öftern dem anziehenden Prediger, von seinem Vorgänger oder dessen Erben, die Kirchengelder nicht mit richtiger Berechnung überliefert werden, ungeachtet es der Inspectoren Pflicht ist, bey den Introductionen auch hierauf mit zu sehen, so haben Wir, um solchen vorzubeugen, hiermit zu verordnen für gut gefunden:

Daß die Inspectoren künftig allemal bey den Introductionen der Prediger auf solche Berechnungen und deren Richtigkeit, auch dabey, in Ansehung der Zahlungs- und Entrichtungs-Termine, auf die eigentliche Zeit, von wo an und bis wohin sie laufen, ein genaues Augenmerk richten sollen, und damit das Oberconsistorium versichert werde, daß solches würklich geschehen, darüber und über die Auslieferung der Kirchengelder, Rechnungen, Documente u. s. w. ein besonderes kurzes Protocoll abfassen, und solches, von sämtlichen Interessenten mit unterschrieben, neben ihrem Introductionsbericht, einsenden, sollen.

Wornach ihr euch künftig genau zu achten habt. Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 12. Jun. 1777.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. XXIV. Chur- und Neumärkisches allergnädigst confirmirtes Ritterschafts Credit-Reglement. De Dato Berlin den 15. Junii 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir, für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unabläßig bemüht, Unsern getreuen Landesständen der Chur- und Neumark Brandenburg allergnädigst zu erkennen gegeben haben, wie es, zu Abwendung alles fernern Mißtrauens der Capitalisten, dem sie bishero bey Negociirung nöthiger Gelder unterworfen, und wodurch sie öfters in die gröste Verlegenheit gesetzt, ja gänzlich ruiniret, worden, nöthig und ihnen ersprießlich seyn werde, sich untereinander zu associiren, Pfandbriefe, wie in Schlesien geschiehet, auszufertigen, diese Pfandbriefe nicht nur mit einer auf sichern Tax-Grundsätzen gegründeten Specialhypotheke desjenigen Guts, worauf derselbe eingetragen wird, zu versichern, sondern auch solche ausserdem mit der Garantie, zuförderst der Associirten des Creyses, worinn das Gut belegen, hiernächst aber auch noch mit der Garantie der Associirten der Provinz, und endlich der sämmtlichen Associirten der Chur- und Neumark Brandenburg unter sich, zu versehen: Des Endes sich durch Deputirte zu einem, ihnen von Uns Allerhöchst bewilligten, General-Landtage allhier in Berlin zu versammlen, die Sache in Ueber-

legung zu nehmen, und ein Reglement zu verfassen, wie diese Association, in Ansehung der dazu anzusetzenden Haupt- und Provincial-Directions Collegiorum, deren Zusammenkünfte, von den Gütern aufzunehmenden Taxen, auszufertigenden Pfandbriefe, Administration der Cassen, und überhaupt dieses ganzen Systems, zum allgemeinen Nutzen, sowohl der Capitalisten, als auch Güterbesitzere, am besten reguliret werden könnte; hierauf auch von den, zu Bearbeitung eines dergleichen Reglements, von Uns Allerhöchst agreirten Deputirten, nachstehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunterthänigst überreicht worden, mit Bitte, Wir möchten solches allergnädigst zu confirmiren geruhen, Wir auch solches um so unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in sich selbst sehr solide ist, die Capitalisten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, einleuchtend mehrere Sicherheit, sowohl wegen ihrer Capitalien, als auch wegen der promptesten Rückzahlung und Verzinsung, so wie die Güterbesitzer dadurch die Versicherung, erhalten, daß sie, durch Loskündigung der Capitalien, bis zur Hälfte des auf richtigen Tax-Grundsätzen gegründeten Werths ihrer Güter, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen können, sondern, bey richtigen Ertrags Taxen, ihnen auch die Gelegenheit nicht leicht fehlen wird, bedürfenden Falls auch auf die zweyte Hälfte eines solchergestalt sicher und richtig ästimirten Werths der Güter, zinsbare Capitalia zu erhalten.

Als confirmiren und bestätigen Wir nächst hendes Reglement in allen seinen Puncten und Clausuln; Wollen solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten wissen; Befehlen zu dem Ende Unserm Generaldirectorio und Justiz-Departement, dieses Reglement gehörig zu publiciren, und sowohl selbst, als auch durch die ihnen subordinirte Collegia, fest darauf zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben von irgend jemand Eintrag geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Königl. Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin, den 15ten Junii 1777.

Friederich.

(L.S.)

Confirmation des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftl. Credit-Reglements. v. Görne.

Reglement.

Erster Theil.

Von Einrichtung des Creditwerks der Chur- und Neumark überhaupt, und den durch dasselbe auszufertigenden Pfandbriefen.

Durch Ausfertigung und Circulation privilegirter Pfandbriefe wird ein Creditwerk zu Verbesserung und Erhaltung des Credits der Chur- und Neumärkischen Ritterschaft errichtet. Jeder Besitzer eines adelichen Guts kann, nach seinem freyen Willen, durch Ausfertigung der Pfandbriefe auf sein Gut, an diesem gemeinnützigen Instituto Theil nehmen, und solchergestalt in die Verbindung des Creditwerks treten; durch Tilgung der expedirten Pfandbriefe aber sich außer aller fernern Verbindung setzen.

Caput I.

Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

§. 1.

Die Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den zum Creditwerk verbundenen Landesständen ausgefertiget, und von diesen, sowohl in Ansehung der uneingeschränkten Disposition über das Capital, als der pünktlichen und richtigen Abzuh-

Abführung der Zinsen, ihren Innhabern versichert, werden.

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, bestehet hauptsächlich in der ihnen beygelegten Garantie der zum Creditwerk verbundenen Besitzer adelicher Güter aus der Chur- und Neumark, vermöge welcher den Innhabern derselben, außer dem darinn specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesamten zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer dergestalt verpfändet sind, daß, aller sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignenden Ausfälle ohnerachtet, dem Creditori seine Forderung dennoch gesichert ist, und ihm, ohne alle processualische Weitläuftigkeit oder andere Kosten, an Capitalien sowohl, als an Zinsen, baare Bezahlung geleistet werden muß. Es haften also dem Pfandbriefs-Innhaber

a. das zur Specialhypothek im Pfandbriefe verschriebene Gut,
b. die zum Creditwerk verbundenen Güter-Besitzer des Creyses, worinn das Gut belegen ist.

Anmerkung. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark findet dieser Unterschied nicht statt, weil diese Provinzen nur dem Namen nach in Creyse eingetheilet sind, und daselbst Creys und Provinz einerley ist.

c. die zum Creditwerk verbundenen einer jeden Provinz,
d. die zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer der Chur- und Neumark.

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Direction des Creditwerks, nach den revidirten und rectificirten Taxen, zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertiget.

§. 4.

Der Zinsfuß der jetzt auf den Gütern haftenden Capitalien, verbleibet jetzo, so wie Creditores und Debitores sich darüber gesetzmäßig geeiniget, oder noch darüber einigen werden.

§. 5.

Die Debitores entrichten die Interessen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen an die Creditcasse, und diese ist schuldig, solche, in den bestimmten Terminen, an die Creditores ohne den geringsten Aufenthalt, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe oder der Zinsscheine auszuzahlen.

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut entstandenen Concursproceß keinesweges unterbrochen, dergleichen Güter werden sogleich unter Administration des Ritterschaftlichen Creditwerks genommen, und da nach den nunmehro festgesetzten zuverläßigen Tax-Principiis kein Zweifel obwalten kann, daß nicht die Güter die reine veranschlagte Revenue des ausgeworfenen Capitals-Pretii gewähren sollten, da der reine Ertrag a 5 pro Cent zu Capital gerechnet wird, die Hälfte des Kauf-Pretii aber durch Pfandbriefe negotiiret werden kann; So soll, wenn in termino licitationis eines sub hasta stehenden Guts nicht das volle pretium taxatum, nach den diesem Reglement angehängten Tax-Principiis, gebothen worden, der Haupt-Ritterschaftsdirection frey stehen, solche Güter annoch drey Jahre unter ihrer Administration zu behalten; und wenn sich immittelst in anderweiten Terminis licitationis kein solcher Licitant, wie oben gedacht, findet, so kann, vor Ablauf des Triennii, mit der Adjudication nicht verfahren werden, nach Ablauf des Triennii muß aber, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für $\frac{2}{3}$ der Taxe geschehen. Das im Concurs befangene Gut bleibet indessen unter Verwaltung des Ritterschaftlichen Creditwerks, als welches mithin von den Einkünften das zu in Standerhaltung des Guts etwa erforderliche und die Zinsen der Pfandbriefe vorweg nimmt, den Ueberschuß aber an das Gericht, bey welchem der Proceß schwebet, zur Vertheitheilung an die übrigen Gläubiger, übersendet. Das Judicium verfähret dabey nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze. Die Güter, welche sich jetzt unter Verwaltung der Königl. Krieges- und Domainen-Cammern befinden, werden auf Trinitatis des künftigen Jahres den Vorstehern des Ritterschaftlichen Creditwerks zur Verwaltung übergeben, und

können auf Güter, welche schon im Concurs befangen sind, Pfandbriefe bis zur Hälfte des Werths ausgefertiget werden, wenn dadurch niemandes Gerechtsamen Eintrag geschiehet.

Die Subhastation und der Verkauf aller Concurs-Güter verbleibet den Judiciis, worunter selbige stehen, wie denn auch denselben die Entscheidung der Pachtstreitigkeiten, in Ansehung solcher Güter, resp. in erster und zweyter Instanz vorbehalten wird, und zwar letzteres alsdann, wenn die erste Instanz vor dem Justitiario des Guts gewesen.

§. 7.

Die Pfandbriefs-Inhaber können niemals in einen Concurs verwickelt werden, sind auch von allem Beytrag zu den diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen, wie sie wollen, völlig dispensiret, sondern erhalten jederzeit von der Direction dieses Creditwerks Capital und Zinsen für voll, ohne dergleichen Abzug. Damit nun solches desto füglicher geschehen könne; So geruhen des Königs Majestät allerhuldreichst,

1. diesem Creditwerk die völlige Freyheit von allen Gerichtssportuln zu accordiren,

2. auch anzuordnen, daß, von dem 1sten November dieses Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder andern Art von Forderungen und Rechten, es sey des Fisci, Königl. und andern öffentlichen Cassen, milder Stiftungen, Ehefrauens, Kinder erster Ehe, Bau-Gläubiger, Unmündiger und minderjähriger, oder anderer Gläubiger, sie haben Namen wie sie wollen, beygelegter Priorität und Privilegien, allein das datum der Eintragung der Forderung oder des Rechts in dem Hypothekenbuch, den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen und folglich keine stillschweigende nicht eingetragene Hypotheke, sie mag auch in den Gesetzen sonst so privilegirt seyn, als sie wollte, jemals einem Pfandbriefe vorgehen, noch auch durch die Eintragung einen Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemahls erhalten, solle.

Jedoch aber werden hievon ausgenomen,

a. einjährige Reste der gewöhnlichen Onerum, incl. der Feuer-Societäts-Gelder,

b. einjähriges rückständiges Gesindelohn,

c. die Kosten der letzten Krankheit, und

d. des Begräbnisses, welche letztere jedoch niemals über 50. Rthlr. zu fixiren sind,

als welche Posten und Schulden, da sie niemals ein beträchtliches ausmachen können, auch den Pfandbriefen vorgehen, und von den Einnahmen des Gutes bestritten werden, und sollen diese die stillschweigende Hypotheken betreffenden Verfügungen, durch ein zugleich mit diesem Reglement zu publicirendes Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit jedermann, wegen seines dabey habenden Interesse, das Nöthige bey Zeiten vorkehren, und allenfalls seine bisher ohne Eintragung privilegirte Forderung vor den 1. Novemb. dieses Jahres eintragen lassen, könne.

§. 8.

Die Direction dieses Creditwerks hat nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein ad hastam gekommenes Gut in den Liquidations-Terminen zu melden, sondern der Richter ist verbunden, da solche aus dem eingeforderten Hypothekenschein constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Pfandbriefe, so wie auch die dazu gehörige Zinsscheine, deren P. 3. Cap. 4. §. 147. Erwähnung geschiehet, sind alle von einerley Qualität, und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter, ausgestellet; Sie können daher ohngehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder anderen Weitläuftigkeit, bedarf, daß also die bloße Präsentation hinlänglich ist, jeden Innhaber eines solchen Pfandbriefes, oder des dazu gehörigen Zinsscheines, als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Interessen, zu legitimiren.

§. 10.

Wenn die gegenwärtig auf Güter eingetragene Obligationes auf Pfandbriefe umgeschrieben werden; so wird der Pfandbrief

brief auf diejenige Münzsorten ausgestellet, worauf die Obligation lautet, jedoch müssen die Münzsorten auf jetzige edictmäßige Königl. Landesmünze in Courant, dieses a 14. Rthlr. die Mark fein, oder in Golde den Friedrichs d'or zu 21. Karat 9. Grän gerechnet, gestellet werden, und Creditor und Debitor des etwanigen Agio wegen sich untereinander vereinigen. Auf eben diese Münzsorten müssen auch die Pfandbriefe über neue Schulden ausgefertiget werden, jedoch wird man bedacht seyn, daß mit der Zeit eine einförmige Münzsorte für die Pfandbriefe eingeführet werde. Die größten Pfandbriefe werden auf 1000. Rthlr., die kleinsten aber auf 50. Rthlr., ausgefertiget, und stehet jedem Güterbesitzer frey, sich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu lassen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50. zu 50. Rthlr. verbleiben.

§. 11.

Die Realisation geschiehet durch die Direction dieses Creditwerks, mittelst baarer Bezahlung, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, in terminis den 1. Julii und 2. Januar jeden Jahres.

Caput II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung der Pfandbriefe qualificirt sind.

§. 12.

Pfandbriefe werden nur auf adeliche Güter ertheilet, der Besitzer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn.

Auf bloße Schulzenlehne, einzelne von adelichen Gütern getrennte, und mit denselben in keiner Verbindung stehende, Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe, werden keine Pfandbriefe ausgefertiget, es wäre denn, daß sie bey den Lehns-Registraturen in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragen stünden, oder daß deren Werth erweislich 6000 Rthlr. betrüge.

§. 13.

Eben so fließet es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche, den Rechten nach, Schulden contrahiren können, und nur in so ferne, als sie dazu qualificiret sind, auf die Befugniß, Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

§. 14.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in der Chur- und Neumark giebet, in Ansehung derer die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden zu contrahiren, in gewisse Gränzen eingeschränket ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Pfandbriefen beleget werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

§. 15.

Anlangend die Fideicommisse, Majorate und Feuda; so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes und Lehnrechte, oder auch das Fideicommiß Institutum und andere Pacta familiæ, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 16.

Es ist also bey Lehngütern hauptsächlich der Consensus agnatorum, in so ferne die Lehnsconstitution ihn vorschreibt, bey Afterlehnen aber auch Consensus domini directi, erforderlich, welcher entweder simpliciter, oder nur ad certum tempus, ertheilet wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit andern Allodiis; letztern Falls hingegen, und wenn der Consensus nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung, ertheilet worden, daß das aufgenommene Capital, bis zu deren Ablauf, in gewissen Ratis, wiederum getilget werden soll; so muß der Besitzer diese Ratas zur bestimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beybringen. In denen Entstehung solche von ihm, mittelst Sequestration des Guts, eben so, wie

bey

bey Interessen Rückständen geschiehet, beygetrieben werden.

§. 17.

Ratione der gewissen Communitäten, piis corporibus, oder Personis moralibus, zugehörigen Güter, wird, wenn solche mit Pfandbriefen beleget werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun selbige, entweder nach den Landesgesetzen, oder nach der Observanz und den Statutis, nicht valide oppignoriret werden können, erfordert.

§. 18.

Alle dergleichen Güter, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen beleget werden, sind in so weit allen Gesetzen und Einrichtungen dieses Instituts schlechterdings unterworfen.

§. 19.

Auf Königl. Domainen-Stücke und Städte-Cämmerey-Güter können unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

Zweyter Theil.

Von den zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiis, und deren Einrichtung.

Die Besorgung alles dessen, was zu Aufrechthaltung dieses Creditwerks, und Befolgung der im vorigen Theil festgesetzten Grundsätze desselben, erforderlich ist, beruhet unter der Generalaufsicht eines Königl. Commissarii aus dem hohen Ministerio, vid. Cap. I.

1. Auf fünf, in den Provinzen, unter dem Vorsitze eines Ritterschaftlichen Credit-Directoris, anzusetzenden Ritterschafts-Collegiis, welche, vid. Cap. IV.
   Das Erste, wegen der Altmark, in Stendal.
   Das Zweyte, wegen der Priegnitz, in Perleberg,
   Das Dritte, wegen der Mittelmark, in Berlin,
   Das Vierte, wegen der Uckermark, in Prenzlow,
   Das Fünfte, wegen der Neumark, in Cüstrin, ihren Versammlungsort haben werden; und
2. Unter einer in Berlin etablirten Hauptritterschafts-Credit-Direction stehen, vid. Cap. VII. zu deren Revision.
3. Alle halbe Jahre, den 20. May und 20. November, ein Engerer Ausschuß aus allen Provinzen in Berlin convociret wird, vid. Cap. III. Bey ganz außerordentlichen Fällen wird eine General-Versamlung ausgeschrieben, vid. Cap. IV.

Caput I.

Vom Königlichen Commissario.

§. 20.

Die Stände hoffen in aller Unterthänigkeit, Se. Königl. Majestät werden die Gnade haben, ihnen zu erlauben, den Königl. Commissarium unterthänigst vorzuschlagen.

§. 21.

Dieser Königl. Commissarius wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Creditwerks von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nirgends, daß etwas, so den Allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde, verstatten.

§. 22.

Er ist also berechtiget, bey allen Zusammenkünften und Collegiis, welchen die Aufsicht über das Creditwerk anvertrauet, ist ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren.

§. 23.

In specie führet er das Präsidium bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction und dem Engern Ausschusse.

§. 24.

Gleichgergestalt ist er berechtiget, überall

all, wo er es nöthig findet, Cassenvisitationes und Rechnungsrevisiones zu verordnen, und müssen demselben die monathlichen Abschlüsse und Visitations-Protocolle der Hauptcasse eingesandt werden.

§. 25.

Uebrigens wird er besonders darauf halten, daß in allen Ritterschafts-Collegiis eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

Caput II.

Von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction.

§. 26.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist ein Collegium, welches vorjetzt nur aus drey Räthen, unter der General-Aufsicht des Königl. Commissarii, bestehet. In Abwesenheit des Königl. Commissarii führet einer der drey Räthe das Directorium, dergestalt, daß solches jährlich alternire.

§. 27.

Die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts Credit-Direction werden vorjetzt von den hier versammleten Deputirten, hinfüro aber, beym Abgange oder bey Vermehrung derselben, vom Engern Ausschusse, durch Pluralität der Stimmen, per scrutinium, gewählet.

§. 28.

Diese Räthe werden des Königs Majestät zur Confirmation von dem Königl. Commissario präsentiret, und demnächst in dessen Gegenwart vereydet.

§. 29.

Die Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction werden sämmtlich von dem Chur- und Neumärkischen alten Adel gewählet, und müssen schlechterdings in diesen Provinzen angesessen, und von bekanntem guten Vermögen, seyn.

§. 30.

Die Wählende werden jederzeit darauf bedacht seyn, daß zu diesem Posten nur Männer von einem untadelhaften Wandel, und bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes, gewählet werden.

§. 31.

Dieses Collegium hat seinen beständigen Sitz in Berlin, und es versammlet sich gewöhnlich einmal in der Woche, sonst aber so oft, als es der Königl. Commissarius, oder, in dessen Abwesenheit, der Director des Haupt-Ritterschafts-Credit-Collegii, nach der Menge der vorkommenden Geschäffte, verlanget, welche per majora abgemacht werden.

§. 32.

An Subalternen gehöret zu diesem Collegio zuförderst der Syndicus, zu welchem Posten ein Mann erfordert wird, welcher gehörig aus den Rechten examiniret, in Geschäften geübt, von einem guten Lebenswandel, und in keinen andern Verbindungen, als in Königl. oder des Landes Diensten, ist. Den Syndicum wählen jetzt die hier Versammleten, in Zukunft aber die Deputirten zum Engern Ausschuß, und es werden darzu von der Haupt-Direction drey Subjecta präsentiret, demnächst aber wird der Erwählte in præsentia des Engern Ausschusses, der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und der Ritterschafts-Directoren aus den Provinzen, vereydet. Sollte der Syndicus in der Zeit zwischen einer und der folgenden Versammlung des Engern Ausschusses abgehen: so sind dessen Geschäfte einem geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirection interimistice zu übertragen.

§. 33.

Sonst werden bey der Haupt Ritterschafts Credit Direction annoch angesetzet,

ein Rendant,
ein Secretarius, welcher zugleich Registrator ist,
zwey Canzelisten, und
ein Bothe.

Der eine Canzelist versiehet zugleich vices des Controlleurs, und der andere vices Calculatoris.

§. 34.

Der Rendant und der Secretarius werden von der Haupt-Ritterschafts-Direction gewählet und vereydet, der Rendant muß wenigstens 8000 Rthlr. Caution, und, so viel möglich, in baarem Gelde, bestellen, und werden sämtliche in

diesem §pho benannte Officianten und Bediente von der Haupt-Ritterschaftsdirection mit erforderlichen Instructionen versehen. Die beyden Canzelisten und den Noten bestellet gleichfalls die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction.

§. 35.

Die Beschäftigung der Haupt-Ritterschafts Credit-Direction bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze dieses Creditwerks Acht habe, was zum gemeinen Besten dieses Creditwerks gereicht, nach Möglichkeit befördere, dagegen aber allem, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunig Einhalt thue. Es werden auch bey derselben sämtliche Taxen der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter, imgleichen die Beschlüsse der Provinzial-Collegiorum, wie viel Pfandbriefe auf ein taxirtes Gut ausgefertiget werden können, zur Super-Revision eingesandt. Wenn solches geschehen, und sie die etwa noch fehlende Auskunft von den Provincial Collegiis eingezogen hat; so besorget sie die Ausfertigung der Pfandbriefe, wie solches Cap. III. mit mehrerem angezeiget ist.

§. 36.

Hieraus folget, daß die dahin einschlagende Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction von sämtlichen Ritterschafts-Collegiis und Räthen gehörig beobachtet, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, dazu angehalten, werden müssen.

§. 37.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein Ritterschafts-Credit-Collegium, oder dessen Directoren, in so fern sie die Direction des Creditwerks betreffen, gehören also vor die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, die solche untersuchet, und nach den Grundsätzen dieses Creditwerks entscheidet. Wer sich aber durch deren Entscheidung beschweret achtet, kann sich an den Engern Ausschuß wenden; dieses alles verstehet sich nur von den Angelegenheiten, welche zu diesem Creditwerk gehören, in allen andern aber bleibet es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält sein forum competens.

§. 38.

In allen Sachen, welche von den Collegiis zu entscheiden sind, oder zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks angeordnet werden, findet kein Proceß statt, sondern auf dergleichen einkommende Klagen und Anzeigen wird nur der Bericht des beschuldigten Ritterschafts-Credit-Collegii erfordert, sodann aber, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Commißion aus dem benachbarten Ritterschafts Collegio, auf Kosten des Schuldigbefundenen, zur Untersuchung, angeordnet, auf deren Relation die Sache, ohne fernere Weitläuftigkeit, entschieden werden muß.

§. 39.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Creditwerks in diesem oder jenem Stücke gemacht werden, sind an die Haupt-Direction einzusenden.

§. 40.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsam deutliche und umständliche Vorschriften gegeben seyn sollten, fragen die Ritterschafts-Collegia bey der Haupt-Direction an, welcher es zukommt, sie deshalb zu bescheiden.

§. 41.

Diese Direction hat ferner die Oberaufsicht über sämmtliche zu diesem Creditwerk gehörige Cassen, und insbesondere über diejenigen Fonds, welche Se. Königl. Majestät zu Unterstützung dieses Creditwerks allergnädigst zu bewilligen geruhen; wie sie denn eigentlich sämtliche zum Creditwerk gehörige Rechnungen zu besorgen hat, zu welchem Behuf die Special-Rechnungen aus sämtlichen Provinzen bey derselben eingesandt und justificiret werden. Sie lässet hieraus das Generale abfassen, welches bey Versammlung des Engern Ausschusses justificiret und quittirt wird. Bey ihrer Hauptcasse werden auch regulariter alle Pfandbriefe realisiret, sie kann aber hievon Ausnahmen machen, und bey den Provincial-Cassen per Assignation zahlen, jedoch müssen demnächst die abgelöseten Pfandbriefe statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 42.

Die Bestände der in den Provinzen nicht

nicht erhobenen Interessen werden von sämtlichen Ritterschafts-Collegiis der Hauptdirection, zur weiteren Auszahlung an die bey ihr sich meldende Creditores, eingesandt.

§. 43.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist ferner berechtiget, wo, und so oft, als sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, Rechnungen zu fordern, solche zu untersuchen, abzunehmen, oder aus den Ritterschaftscollegiis dazu Commissarien zu ernennen.

§. 44.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen Königl. und andern Collegiis, in Angelegenheiten, welche das Ganze des Creditwerks, und das allgemeine Interesse der dazu verbundenen Güterbesitzer, betreffen.

§. 45.

Wie die Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, der Syndicus, und der Rendant, der Secretarius, die Canzelisten, und der Bote, vereydet werden; solches findet sich in den annectirten Eydesformuln.

Caput III.

Von dem Engern Ausschusse.

§. 46.

Der Engere Ausschuß versammlet sich vorzüglich in der Absicht, daß von demselben die Pfandbriefe verwilliget, und auf deren unverbrüchliche Sicherheit gesehen, werden könne. Nächstdem dienet der Engere Ausschuß zur Controlle der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und hilft den Beschwerden ab, welche jemand gegen die gedachte Direction zu haben vermeinen möchte.

§. 47.

Dazu sendet
die Altmark zwey,
die Priegnitz einen,
die Mittelmark, inclusive Beeskow und Storkow, drey,
die Uckermark einen,
die Neumark zwey, Deputirten.

Diese Deputirten werden von den zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern einer jeden vorbenannten Provinz, nach Mehrheit der Stimmen, gewählet. Die Wahl dieser Deputirten geschiehet, in der Altmark, Priegnitz, und Uckermark, bey den allgemeinen Creystagen, oder, wie sich dieserhalb die zum Creditwerk Verbundenen vereinigen.

In der Mittelmark variiren die Deputirten folgendergestalt:

Das erstemal erscheinet:
ein Deputatus aus Havelland,
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg,
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim.

Das zweytemal erscheinet
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg,
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim,
ein Deputatus aus Lebus.

Das drittemal
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim,
ein Deputatus aus Lebus,
ein Deputatus aus Teltow und Zauche, inclusive Ziesar.

Das viertemal
ein Deputatus aus Lebus,
ein Deputatus aus Zauche, inclusive Ziesar, und aus Teltow,
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow.

Das fünftemal
ein Deputatus aus Zauche, inclusive Ziesar, und aus Teltow,
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow,
ein Deputatus aus Havelland.

Das sechstemal
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow,
ein Deputatus aus Havelland,
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg.

Das siebentemal fänget die Ordnung wieder an, wie ad I. bemerket worden, und rangiren die Deputirten jederzeit unter sich, nach der allhier vorgeschriebenen Ordnung.

Aus der Neumark und den Creysen, welche derselben incorporiret sind, erscheinet

Das erstemal

ein Deputatus aus Soldin, Landsberg, Friedeberg, und

ein Deputatus aus Sternberg.

Das zweytemal

ein Deputatus aus Königsberg, und

ein Deputatus aus Crossen und Züllichau.

Das Drittemal

ein Deputatus aus Arendswalde, Dramburg, Schievelbein, und

ein Deputatus aus Cottbus.

Sodann fängt es von Vorne wiederum an.

Die Deputirten der Mittelmark und Neumark werden auf den Creystagen derjenigen Creyse, welche die Deputirten jedesmal senden, von den Güterbesitzern, welche zu diesem Creditwerk verbunden sind, erwählet, und in dem Ausschreiben wird sowohl in diesen Creysen, als auch in der Altmark, Priegnitz, und Uckermark, zugleich mit angeführet, daß von denjenigen convocirten Güterbesitzern, welche nicht auf den Creystagen erscheinen, noch ihre Stimmen einem andern Creysstande übertragen, oder sie an den Creysdirectorem einsenden würden, dafür gehalten werden würde, daß sie sich gefallen lassen, was die Uebrigen beschließen. In den Mittel- und Neumärkschen Creysen, welche nicht für sich allein, sondern mit einem oder zwey Creysen zusammen, nur Einen Deputirten wählen, wird einmal aus dem einen, das anderemal aus dem andern Creyse, der Deputirte gewählet, und der Ritterschafts-Rath, welcher den verbundenen Creysen vorstehet, kann das Nöthige dieserhalb bekannt machen. Bey Ruppin und Löwenberg variiret es dergestalt, daß zwey aus Ruppin nach einander, und denn nur einer aus Glien und Löwenberg, genommen wird. Weil die Landräthe ohnehin mit Geschäften obruiret sind, sie auch vi officii zu diesem Werk gar nicht gehören; so können sie zu Deputirten nicht gewählet werden.

§. 48.

Der Engere Ausschuß versammlet sich jährlich in Berlin zweymal, und zwar den 20sten May, und 20sten November, und bleibet regulariter 20, Tage versammlet.

§. 49.

Seine Beschäftigungen bestehen zuförderst in Revision sämtlicher, unter Administration der Haupt Ritterschafts-Credit-Direction stehenden, Cassen, und in Abnahme ihrer Rechnungen von den abgelaufenen Terminen; mithin werden den 20sten May die abgeschlossenen Rechnungen vom Zahlungstermin des zweyten Januars, den 20sten November aber die abgeschlossenen Rechnungen vom Zahlungstermin des 1sten Julii, vorgeleget.

§. 50.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist schuldig, dem Engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht zu ertheilen. Wenn jemand sich bey dem Decisio der Haupt Ritterschafts-Credit-Direction nicht beruhigen will; so stehet ihm frey, sich deshalb an den Engern Ausschuß zu wenden, welcher die Sache nochmals untersuchet, und finaliter entscheidet. In Rechtssachen wird derselbe das Gutachten des Syndici zu erfordern nicht unterlassen.

§. 51.

Wenn irgend Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen sollten, worüber bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction angefraget wird; so kann zwar diese in denen Fällen, worinn sie dafür hält, daß sich dergleichen Fragen aus dem Reglement selbst erledigen, den Vorbescheid ertheilen, dem Kläger aber ist unbenommen, davon auf den künftigen Engern Ausschuß zu provociren, welcher alsdann von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction Auskunft fordert, die Sache nochmals erwäget, und das Erforderliche per majora festsetzet. Unterdessen, und bis der Ausschuß zusammen kommt, müssen die Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction befolget werden.

§. 52.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction die Correspondence mit den Königl. und andern Collegiis, in Sachen, welche das Creditwerk angehen, zu führen hat, wie Cap. II. gedacht ist. Sollte aber in die-

dieser Correspondence etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Creditwerks ausschlagen könnte; so wird die Direction dergleichen Sachen bis zur näheren Ueberlegung des Engern Ausschusses in suspenso lassen.

§. 53.

Wenn der Engere Ausschuß findet, daß die Ausschreibung einer General-Versammlung erfordert wird; so hat derselbe seine Gründe dem Königl. Commissario vorzutragen, welcher denn die Ausschreibung einer Generalversammlung bewürken wird.

§. 54.

Der Engere Ausschuß wählet und vereydet den Haupt-Ritterschafts-Syndicum, wie solches bereits im Vorstehenden mit mehrerem angeführet ist.

§. 55.

Der Königl. Commissarius führet die Direction des Engern Ausschusses, wie derselbe überhaupt das Recht hat, in allen Versammlungen, welche dieses Creditwerk angehen, zu präsidiren.

§. 56.

Endlich werden die Pfandbriefe von dem Engern Ausschusse bewilliget, und benebst den dazu gehörigen Zinsscheinen unterzeichnet, wie solches im dritten Theil Cap. I. des Mehreren vorgeschrieben ist.

§. 57.

Auch werden in Gegenwart des Engern Ausschusses die Directores der Provincial-Ritterschafts-Collegiorum vereydet.

Caput IV.

Von den Ritterschafts-Collegiis.

§. 58.

Um das Creditwerk zu übersehen, überall mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, und gewisse Gradus in Ansehung der eventuellen Vertretung festzusetzen, ist erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Distrikte abgetheilet werde, welche unter Aufsicht eines besondern Collegii stehen.

§. 59.

Die alte Eintheilung der Chur- und Neumark Brandenburg ist hierinn beybehalten, und es werden, zur Direction dieses Werks, die Ritterschafts-Collegia,

erstens, in der Altmark zu Stendal,
zweytens, in der Priegnitz zu Perleberg,
drittens, in der Mittelmark zu Berlin,
viertens, in der Uckermark zu Prenzlow,
fünftens, in der Neumark zu Cüstrin,

angesetzet.

§. 60.

Ratione der verschiedenen Modalitäten, unter welchen diese Districte, sowohl unter sich, als die darinn befindliche Departements-Creyse untereinander, verbunden sind, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was hievon bereits im ersten Capitel des ersten Theils, und dritten Capitel des zweyten Theils, festgesetzet ist.

§. 61.

Ein jedes der Ritterschafts-Collegiorum, welche dieses Creditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, bestehet aus einem Directore, den dazu bestimmten Räthen, einem Syndico, einem Rendanten, und den Canzeley- und Unterbedienten, welche nach Beschaffenheit der Größe und übrigen Umstände dieser Districte erfordert werden.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey einem Ritterschaftlichen Collegio.

Der Director wird vorjetzt von sämmtlichen Eingesessenen jeder Provinz, in Zukunft aber, und wenn derselbe abgehet, von sämtlichen zu dem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern der Provinz, welcher derselbe vorgesetzet ist, gewählet, und von dem Königl. Commissario Sr. Königl. Majestät zur Approbation vor-

getragen und hiernächst ad manus des Königl. Commissarii, bey der nächsten Versammlung des Engern Ausschusses, vereydet. In der Altmark, Priegnitz, und Uckermark, geschiehet die Wahl in einer Versammlung der zum Creditwerke verbundenen Eingesessenen, nach ergangenem Ausschreiben. In der Mittelmark werden gegenwärtig zu dieser Wahl Deputirte aus sämtlichen Creysen von dem Königl. Commissario, in Zukunft aber von dem ältesten Ritterschafts-Credit-Rath, zu der zu bestimmenden Zeit, in Berlin convociret. Sollte jedoch der Fall zutreffen, daß die neun Creyse neun verschiedene Personen in Vorschlag brächten, und keine Einigung zu vermitteln wäre, dergestalt, daß einer wenigstens zwey Stimmen erhielte; so wird die Wahl durchs Loos ausgemacht. In der Neumark wird es eben so wie in der Mittelmark gehalten.

§. 63.

Wenn ein neuer Director des Ritterschafts-Collegii gewählet werden muß; so machet der älteste Ritterschafts-Credit-Rath solches mit Ende des Monaths März den zum Creditwerk verbundenen Eingesessenen der Provinz bekannt, und sammlet auf die Weise, als §. 62. gedacht ist, die Stimmen. Der abgehende Director kann aber wieder gewählet werden.

§. 74.

Die Vota, wodurch lediglich jemand auf Majora compromitiret, werden nicht gezählet, sondern es muß wenigstens auf ein Votum eines namentlich bestimmten Mitstandes compromitiret werden.

§. 65.

Der Director muß in der Provinz, welcher derselbe vorgesetzet werden soll, angesessen seyn, ein gutes Vermögen besitzen, rechtschaffen, in Affaires geübt, vornemlich aber in der Landwirthschaft und den Verfassungen des Districts erfahren, seyn, und hänget übrigens es lediglich von den Wählenden ab, ob sie hierzu einen zum Creditwerk Verbundenen oder nicht Verbundenen nehmen wollen; ein Haupt-Requisitum ist aber, daß er von gutem Adelichen Geschlechte sey.

§. 66.

Er muß nicht über vier Tage aus den Gränzen des Departements reisen, ohne solches vorher der Haupt-Ritterschafts-Direction anzuzeigen; in der Hauptstadt des Departements muß er sich nicht allein bey den gewöhnlichen halbjährigen Versammlungen des Ritterschafts-Collegii, sondern auch sonst so oft, aufhalten, als es der Sachen Nothdurft erfordert.

§. 67.

Sein Amt nimmt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang. Das Officium des Directoris und der Räthe dauret auf so viel Jahre, als die Provinzen es gut finden. Wenn der Director abgehet, so muß der älteste Ritterschafts-Rath dessen Stelle ad interim verwalten.

§. 68.

Der Director präsidiret in dem Versammleten Collegio, und dirigiret die Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 69.

Es giebet auch gewisse Verrichtungen, welche demselben ausser dieser Zeit obliegen. Die Haupt-Ritterschafts Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtiget, in so ferne es Sachen betrift, die keinen Verzug leiden, das Nöthige vorläufig darauf und interimistice zu verfügen, wovon er jedoch, bey der ersten Versammlung des Collegii, Vortrag zu thun, schuldig ist.

§. 70.

Er muß ferner mit der Haupt-Ritterschafts-Direction und mit den Räthen des Ritterschafts-Collegii eine beständige Correspondence unterhalten, auf alle unter seiner Direction stehende Personen, und auf das Creditwerk selbst, ein wachsames Auge haben, auch allen Mißbräuchen und Unordnungen, welche dem Werke zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen. Er nimmt die eingehenden Klagen an, welche über die unter seiner Direction stehende Personen geführet werden, fordert von ihnen Auskunft, und leget die Sache in Güte bey, oder trägt solche in der Versammlung

des

des Ritterschafts-Collegii zur Entscheidung vor.

§. 71.

Alle einkommende Anschreiben und Pfandbriefe werden an ihn gesandt, und er benennet, wenn es erforderlich ist, zur Aufnehmung der Taxen, einen Rath des Collegii, welches, regulariter, in der Mittel- und Neumark der Rath eines jeden Departements-Creyses seyn kann.

§. 72.

Sämmtliche Cassen der Provinz, zu deren Direction er bestellet ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig, solche oft zu revidiren, und auf die Verwaltung dererjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden. Auch muß der Director jedesmal bey Versammlung des Engern Ausschusses gegenwärtig seyn, um dasjenige, was ratione seiner Parte III. Cap. 1. wegen Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinsscheine geordnet ist, seines Orts zu bewürken. Nicht weniger lieget demselben hauptsächlich ob, die Eintragung der Pfandbriefe in die Hypothekenbücher, und die Vertheilung derselben an die Behörde, zu besorgen, imgleichen auf gute Ordnung bey der Registratur und Canzley zu halten, wie solches Parte & Cap. mox allegato des Mehrern vorgeschrieben ist.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte der Räthe bey den Ritterschafts Collegiis.

§. 73.

Das Collegium jeder Provinz bestehet, außer dem Directore, aus verschiedenen Räthen, wie Part. II. Cap. IV. §. 61. verordnet ist, denen in der Mittel- und Neumark besondere Creyse zur Aufsicht angewiesen sind, oder die in den übrigen Provinzen nach den Commissoriis, welche sie vom Directore erhalten, die im Reglement vorgeschriebene Geschäfte besorgen.

§. 74.

Diese Räthe müssen resp. in der Provinz, oder in dem Creyse, welcher ihrer Aufsicht insbesondere anvertrauet werden soll, mit Rittergütern angesessen, in guten Vermögensumständen, im Creyse gewöhnlich wohnhaft, rechtschaffen, von gutem Ruf, der Landwirthschaft kundig, und von den Verfassungen des Creyses wohl unterrichtet, desgleichen von Adel, seyn.

§. 75.

Die Ritterschaftsräthe werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum Engern Ausschusse, gewählet. In der Mittelmark ist dabey zu beobachten, daß

a) Aus dem Ruppinschen Creyse zwey nacheinander, dann aber einer aus dem Glien- und Löwenbergschen Creyse, gewählet wird.

b) In Ober-Barnim und Nieder-Barnim wird abgewechselt.

c) In Teltow und Zauche incl. Ziesar gleichfalls.

In der Neumark alterniren Soldin, Landsberg, und Friedeberg, Arenswalde, Schievelbein, und Dramburg; Crossen und Züllichau ebenfalls.

Wenn indessen ein Creys, aus dessen Mitteln ein Rath gewählet werden müßte, sich dieses Rechts einmal oder auch öfter begeben, und per plurima jemanden aus einem andern, mit denselben unter Aufsicht eines gemeinschaftlichen Raths stehenden, Creyse wählen wollte, so stehet ihm solches frey. Damit diese Wahl ordentlich vor sich gehen könne, so hat der Director des Ritterschafts-Collegii, im Monat März, den zum Creditwerk Verbundenen der verschiedenen Creyse solches zu melden, und wird es übrigen gehalten, wie bey der Wahl des Directoris geordnet worden. Soll in der Zukunft, und wenn einer der angesetzten Räthe abgehet, aus einem andern Creyse, der Ordnung nach, ein neuer Rath gewählet werden; so ist nöthig, daß nicht allein überhaupt Plurima vorhanden seyen, sondern es wird auch insbesondere erfordert, daß Plurima aus dem Creyse, woraus der nachfolgende Rath zu wählen gewesen wäre, vorhanden seyen.

Die

Die neuerwählten Räthe werden in der nächsten Versammlung des Collegii vereydet.

§. 76.

Zu dem Posten eines Raths bey dem Ritterschafts-Collegio, können keine Stände gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen, oder, gegen welche die Direction des Creditwerks, selbst Execution zu verordnen, genöthiget worden ist. Sobald auch ein würklich gewählter Rath ausser Stande kommt, seine Zinsen richtig abzuführen; und also von Seiten der Direction dieses Werks, oder des Justiz-Collegii, Schulden halber, Execution erhalten hat, so muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann ferner bey Taxen, Sequestrationen, und andern Verrichtungen, welche dieses Creditwerk angehen, nicht gebraucht werden. Welches alles auch von dem Directore gilt.

§. 77.

Obgleich mit Grunde gehoffet werden kann, daß ein jeder Landstand dieses Amt, und dadurch die Gelegenheit, annehmen werde, an dem Besten seiner Mitstände und ihrer Gläubiger zu arbeiten; so wird dennoch dem Gutbefinden der resp. Provinzen und Creyse überlassen, selbige, auf wie viel Jahre sie wollen, zu wählen.

§. 78.

Die Ritterschafts-Räthe machen, nebst dem Directore, das Ritterschafts-Collegium aus, und es sind also die Verrichtungen dieser Räthe, beym versammleten Collegio, und ausser demselben, von einander unterschieden.

§. 79.

Dieses Collegium versammlet sich jährlich zweymal, und zwar den 24. Junii, und 24. December. Es setzet seine Sessiones so lange fort, als es die Nothwendigkeit der zu expedirenden Geschäfte erfordert; wenigstens aber bleibt es bis resp. den 19. Julii, und 19. Januar.

§. 80.

Das Collegium fasset die Schlüsse blos nach Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl der Räthe gezählet werden. Bey gleichen Stimmen giebet der Director den Ausschlag.

§. 81.

Die Verrichtungen dieses Collegii anlangend; so muß selbiges zuförderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze dieses Creditwerks in sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Creyssen genau beobachtet, alle darwider anstossende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme dieses Werks gereicht, befördert, und ausgeführet, werde.

§. 82.

Insbesondere gehört für selbiges,

a) Die Untersuchung des Tituli possessionis derjenigen Güterbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, als worüber das Gutachten des Syndici zu erfordern ist.
b) Die Revision der nöthwendig gewesenen, und von dem Directore verfügten, Taxen.
c) Die Abfassung der Schlüsse, wie hoch auf ein Gut die Ausfertigung der Pfandbriefe bey der Hauptdirection vorgeschlagen werden soll, damit die Hälfte des Werths, der durch die Taxe ausgemittelt ist, nicht überstiegen werde.
d) Die Auszahlung der abzulösenden Pfandbriefe, wenn solche dem Collegio von der Haupt-Ritterschafts-Direction übertragen worden.
e) Die Einnahme der Zinsen und deren Auszahlung an die Creditoren, oder Uebersendung an die Hauptdirection.
f) Die Beytreibung der Rückstände, und die Verfügung der darzu erforderlichen Sequestrationen.
g) Die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrations- und sämtlicher Rechnungen der Cassen seines Departements.
h) die Besorgung, daß von der Hauptdirection die zu Ablösung der Pfandbriefe nöthigen Gelder zu rechter Zeit eingehen, wohin auch
i) gehöret, daß der Hauptdirection tempestive angezeiget werde, wie viel Gelder aus der Provinz angeschaffet werden können.

§. 83.

Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschafts Räthe, daß sie die von dem Directore ihnen aufgetragene Taxen vorschriftsmäßig aufnehmen oder revidiren, die von dem Ritterschafts-Collegio angeordnete Sequestrationes vollstrecken, eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen von dem Collegio, dem Directore, oder auch unmittelbar von der Haupt Ritterschafts Direction, in Sachen, welche das Creditwerk betreffen, aufgetragen werden dürfen, sich getreulich und ohne Wiederrede unterziehen.

§. 84.

Die Ritterschafts Räthe haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. In der Mittelmark und Neumark rangiren die versammleten Räthe im Collegio nach der Ancienneté der Creyse. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark hat der zuerst erwählte, oder, der die mehreiten Stimmen gehabt, den Vorsitz, allenfalls, wenn die Sache nicht gütlich abgemacht werden kann, entscheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was aber die Ordnung betrift, wornach die vorkommenden Geschäfte dnrch sie zu expediren sind; so stehet es bey dem Directore, welchem von den Räthen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses oder jenes Geschäfte aufgetragen werden soll. Es ist jedoch alle Begünstigung oder Prägravation des einen vor dem andern zu vermeiden.

§. 85.

Wenn hingegen Generalia, welche die ganze Provinz, oder gar das Universum dieses Creditwerks, afficiren, in Abwesenheit des Directoris, oder, wenn derselbe sonst Verhinderung hat, zu communiciren sind; so werden solche an den ersten Rath des Ritterschafts Collegii adreßiret, welcher sie seinen übrigen Collegen mittheilet. Der erste Rath ist

in der Altmark, wie vorstehet,
in der Priegnitz, wie vorstehet,
in der Mittelmark, der Rath des Havelländischen Creyses,
in der Uckermark, wie vorstehet,
in der Neumark, der Rath des Sokdinschen, oder, wenn aus diesem Creyse kein Rath vorhanden ist, des Königsbergschen, Creyses.

Sectio III.

Von dem Amte und der Verrichtung des Syndici bey dem Ritterschafts-Collegio.

§. 86.

Der Syndicus wird von den Güterbesitzern, auf eben die Weise, als § 62. & sqq bey der Wahl des Directoris gedacht ist, gewählet, und von der Haupt Landschafts Commission confirmiret.

§. 87.

Wer diesen Posten ambiren will, muß gehörig examiniret, zur Justiz verpflichtet, und in Geschäften geübt, seyn; er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, von der Landwirthschaft Begriffe, und eine Fertigkeit im Rechnen, haben.

§. 88.

Wenn diese Eigenschaften von demselben bekannt, oder sonst bescheiniget sind; so wird er zu diesem Posten bestellt, und leistet in die Hände des Directoris den Eyd, nach anliegendem Formular.

§. 89.

In den Departements, wo der Syndicus zugleich Secretarius ist, richtet sich derselbe auch nach demjenigen, was dem Secretario obliegt; es ist daher in solchen Fällen in seinen Eyd mut. mut. dasjenige einzurücken, was in dem Eyde des Secretarii bey der Haupt-Ritterschafts-Direction enthalten ist.

§. 90.

Seine Verrichtungen bestehen außerdem in Führung des Protocolls bey den Zusammenkünften des Collegii, in Führung des Registers und Eintragung des Nöthigen in selbiges.

§. 91.

Er kann auch bey Aufnehmung der Taxen, wenn das abzuschätzende Gut

nicht gar zu weit von dem Sitze des Ritterschafts-Collegii, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, zugezogen werden.

§. 92.

Wenn gleich ein anderer als der Syndicus zum Registrator bestellet ist; so muß er doch die Registratur von Zeit zu Zeit revidiren, und bey der Versammlung des Collegii dafür stehen, daß von dem Registratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß sie nachhero abgeschrieben, Acta gehörig geheftet, foliirt, mit dem Verzeichnisse des Inhalts versehen, und in der Registratur bewahret, werden.

§. 98.

In Beurtheilung der Sicherheit bey den Gütern, worauf Pfandbriefe gesuchet werden, muß er pflichtmäßig und sorgfältig, doch ohne unnütze Subtilitäten, sein rechtliches Gutachten auf Erfordern des Directoris abgeben, und zugleich verfügen, wie der Besitzer des Guts, welcher Pfandbriefe sucht, den ex Actis hervorgehenden Mängeln der Sicherheit am leichtesten und mit den wenigsten Kosten abhelfen könne. Eben so muß er verfahren, wenn eine bereits registrirte Schuld in Pfandbriefe umgeschrieben werden soll, der Inhaber der alten Schuld-Verschreibung aber sich nicht rechtsbeständig legitimiren kann; überhaupt und ohne Ausnahme muß er in allem, wo es auf das Recht ankommt, auf Erfordern des Directoris oder Collegii ein deutliches und mit Gründen unterstütztes Gutachten geben; insbesondere aber assistiret er dem Directori, wenn derselbe vi officii die expedirten Pfandbriefe in das Hypothenbuch eintragen und an die Creditores ausgeben lässet.

§. 94.

So wie das vorstehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehöret; so lieget auch demselben ob, in allem übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95.

Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchte, oder sich solche durch treuloses und nachlässiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterschafts-Collegio, wozu er gehöret, untersuchet und verfügt werden kann, jedoch der Haupt Ritterschafts-Direction zur Bestätigung vorgetragen werden muß.

Sectio IV.

Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96.

Der Rendant muß alle Gelder, nach dem Etat, oder den Assignationen, welche ihm von dem Ritterschafts-Collegio ertheilet werden, einnehmen, auszahlen, zu Buche stellen, und belegen; er muß auch alle abzulösende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Documente, auf Anweisung des Ritterschafts-Collegii, in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als im vorstehenden von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist. Bey Einnahme und Auszahlung der Zinsen, führet er die Rechnung und hält seine Cassen-Registratur in guter Ordnung.

§. 97.

Der Rendant wird auf eben die Art gewählet, bestellet, und entlassen, wie der Syndicus.

§. 98.

Das Secretariat ist entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rendanten, oder Registratoris, verbunden, und derjenige, dem diese Stelle übertragen ist, muß die Correspondenz des Directoris und Collegii, in allen Angelegenheiten, welche das Creditwerk angehen, treulich führen, die Decrete achtsam extendiren, und über die Expeditiones ein besonderes Buch halten, worin solche nach der Nummer, dem Dato des Decrets, dem Dato der Ausfertigung, nebst der Nachricht, an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99.

Derjenige, welcher den Posten eines Registratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, wor-

woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen und zu den Acten gekommen sind; Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein Repertorium, halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten, ohne Vorwissen des Directoris oder Collegii, und nie ohne Schein, weggeben, damit sie nicht abhanden kommen. Der Calculator muß alle Rechnungen fleißig durchlegen, die Ausrechnungen sorgfältig anfertigen, und über alle Rechnungen ein Register halten, woraus ersehen werden kann, wenn sie zur Calculatur gegeben, und wohin sie gekommen, sind.

§. 100.

Der Canzelist mundiret die vorkommende Expeditiones, und nachdem solche, in der Altemark, Priegnitz, und Uckermark, von dem Syndico, in der Mittel- und Neumark aber, von demjenigen, dem das Amt eines Secretarii übertragen ist, revidiret sind; so leget er sie zur Unterschrift vor, siegelt sie, und sorget für deren Bestellung durch die Boten. Er kann auch bey Einnahme und Auszahlung der Interessen zum Nachzählen der Gelder und andern dergleichen Verrichtungen gebraucht werden.

Er muß gut und richtig schreiben und rechnen können, übrigens aber eine ordentliche Lebensart führen. Sein Amt dauert beständig, und er wird eben so wie der Secretaire und Registrator von dem Ritterschafts Collegio gewählet.

§. 101.

Der Bote muß auf das Versammlungshaus Obacht haben, die Reinigung der Zimmer und deren Heitzung besorgen, bey den Sessionen aufwarten, und die Briefe und Decrete bestellen, in pressanten Fällen kann er auch zu Verschickungen gebraucht werden.

§. 102.

Dieser bekömmt seine Bestallung von dem Ritterschafts Collegio, auf den Vorschlag des Directoris, und er muß dazu durch den angehängten Eyd verpflichtet werden.

Sectio V.

Von der Registratur des Ritterschafts-Collegii und deren Einrichtung.

§. 103.

Es bestehet die Registratur,

Erstens, aus Generalacten, worinn alles enthalten, was das Creditwerk überhaupt, und die Provinz, welche unter Aufsicht des Ritterschaftlichen Collegii stehet, im Ganzen, angehet, worunter besonders die Correspondenz mit der Haupt Ritterschafts-Direction begriffen ist.

Zweytens, aus Acten von jedem Creyse, wohin dasjenige gehöret, was nur einen Creys überhaupt angehet.

Drittens, aus Acten von den gehaltenen Versammlungen des Ritterschafts-Collegii, in welchen alle Anschreiben, Hypothekscheine, und andere Sachen, imgleichen Generalia, welche die Pfandbriefe betreffen, die auf die in der Provinz gelegenen Güter auszufertigen sind, enthalten seyn müssen. Hieher gehören auch die Protocolle, über die Conclusa-Collegii und dasjenige, wornach das Ritterschafts-Collegium bey der Hauptdirection die Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorschlag gebracht hat, ingleichen die Abschriften der Documente, worauf sich die in Pfandbriefe umgeschriebene Posten gründen.

Viertens, aus Specialacten von einem jeden Gute, wohin die Taxen und Hypothekenscheine gehören.

Fünftens, aus Specialacten von einzelnen Gütern, wenn sich bey einem Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen und dergleichen, ereignen.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliiret, und mit einem accuraten Rotulo versehen, werden, auch wird über sämtliche Acten ein Repertorium geführet.

Sectio VI.

Von den Registern.

§. 104.

Die Register enthalten ein Verzeichniß der Güter, welche in specie für die Pfandbriefe zur Hypotheke gesetzet sind, nebst den darauf ausgefertigten Pfandbriefen und andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem beygehenden Schemate sub signo 2.

§. 105.

Sie werden von dem specialiter darzu verordneten Syndico geführet, und unter dessen speciellen Aufsicht in der Registratur bewahret.

§. 106.

Es darf der Syndicus in selbigen nichts vermerken, als in præsentia entweder des ganzen Ritterschaftscollegii, oder dessen zu dieser Handlung ernannten Abgeordneten, und wird darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen.

§. 107.

Der Syndicus hat bey Führung der Register die größte Accurateße, bey etaener Vertretung, zu beobachten; übrigens aber solche ohne ausdrückliche Verordnung des Collegii von niemanden, als von dem Directore und den Ritterschafts-Räthen, inspiciren zu lassen.

Caput III.

Von den Creyß-Versammlungen.

§. 108.

Die Creyß-Versammlungen werden jährlich zweymal gehalten, und zwar zur Wahl der Deputirten zum Engern Ausschuß, wobey ein jeder der Theilnehmenden sein Votum abgiebet, und also die Wahl per majora entschieden wird. Es können bey dieser Gelegenheit die verbundenen Creyßstände dasjenige erinnern, was sie dem Creditwerke nützlich und ersprießlich erachten, damit solches ihren Deputirten zur Besorgung übertragen werden könne. Bey diesen Versammlungen wird schlechterdings kein anderer, als zum Creditwerk verbundener Güterbesitzer, zugelassen. Diejenigen, welche bey den Versammlungen nicht in Person erscheinen, und nicht ihre Vollmacht Mitgliedern des Creditwerks übertragen, werden so angesehen, als wenn sie dasjenige genehmigten, was der größte Theil beschließt.

Caput IV.

Von der General-Versammlung der zum Creditwerk Verbundenen.

§. 109.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus Deputirten der ganzen Chur- und Neumark Brandenburg bestehet, alle halbe Jahre zusammen kommt, so bedarf es keines fixirten Termini zur Ausschreibung einer General-Versammlung; sondern es wird dieselbe, nach dem Beschluß des Engern Ausschusses, durch den Königl. Commissarium, zusammen berufen.

§. 110.

Es erscheinen bey der General-Versammlung dreymal so viel Deputirte, als zum Engern Ausschusse. Sie werden eben so erwählet, als von der Wahl der Deputirten zum Engern Ausschuß gesagt ist; und zwar erscheinet in diesem Fall aus jedem Mittelmärkischen Creyse einer; die Directores erscheinen zwar dabey, so wie bey den Engern Ausschüssen, haben aber dabey ebenfalls kein Votum.

§. 111.

In dieser General Versammlung präsidiret der Königl. Commissarius. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere Umstände, dergestalt verhindert, daß er der General-Versammlung gar nicht beywohnen kann, so werden des Königes Majestät einen andern, dessen an Stelle, zu ernennen geruhen.

§. 112.

§. 112.

Ist die Verhinderung temporel, so, daß der Königl. Commissarius dadurch blos von einer oder andern Session zurück gehalten wird, so präsidiret der erste Deputatus aus der Altmark.

§. 113.

Das Protocoll führet regulariter der Syndicus der Haupt-Ritterschafts-Direction. Bey der zur Untersuchung der Rechnungen der Hauptdirection niedergesetzten besondern Commißion wird solches dem Mittelmärkischen Syndico übertragen.

§. 114.

Der General-Versammlung wird zuförderst von der Haupt-Ritterschafts-Direction ein ausführlicher Bericht erstattet, von allem demjenigen, was das Ganze des Creditwerks, oder das allgemeine Interesse aller verbundenen Stände, betrift.

§. 115.

Sodann leget die Hauptdirection alle über die verwaltete Fonds geführte Cassen-Rechnungen, welche von dem Engern Ausschusse halbjährig revidiret und abgenommen werden, zur nochmaligen Revision der General-Versammlung, vor, wenn solche es nöthig findet.

§. 116.

In Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Hauptdirection, welche während der General-Versammlung quiesciret, ankommen möchte, muß dazu eine besondere Deputation ernannt werden.

§. 117.

Wenn an dem Creditwerk selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversion der in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Hauptgrundsätze abzwecken muß; so wird solches in der General Versammlung proponiret, und ein Conclusum darüber gefasset.

§. 116.

Gleichergestalt werden die an die Hauptdirection eingesandte, und von ihr, so wie von dem Engern Ausschuß, einer nähern Erwägung würdig erachtete, Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme dieses Werks, und zur Beförderung des allgemeinen Credits, abzielen, in dieser Generalversammlung in Vortrag gebracht, und über deren Annehmung oder Verwerfung berathschlaget und decidiret; jedoch müssen alle Proponenda zum Engern Ausschuß und zur Generalversammlung sechs Wochen vor dem Termin dieser Versammlung dem Königl. Commissario eingereichet werden.

§. 119.

Die bey einer Generalversammlung in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der Haupt-Ritterschaftsdirection, oder von dem Engern Ausschusse, oder von einzelnen Provinzen und Creysen, vorgeschlagen.

§. 120.

Hat ein Creys etwas, so er bey der künftigen Generalversammlung vorgetragen und bestimmt zu haben wünscht, so muß er solches tempestive dem Ritterschafts-Collegio anzeigen, welches alsdann das Nöthige an die Hauptdirection gelangen lässet.

§. 121.

Hat hingegen die Haupt-Ritterschaftsdirection, oder auch der Ausschuß, dergleichen Propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen, über welche die gesammte associirte Stände noch gehöret werden müssen, so müssen solche den Ritterschafts-Collegiis in Zeiten notificiret werden, damit diese darüber in den Creysen votiren lassen, und, bey der nächstfolgenden Versammlung des Engern Ausschusses, darüber ein Beschluß genommen werde.

§. 122.

Die Generalversammlung fasset ihre Conclusa nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Deputirten.

§. 123.

Alle Conclusa, die Abänderungen oder Neuerungen betreffen, müssen der allerhöchsten Königl. Approbation unterworfen, und erst alsdann, wann sie approbiret sind, vollzogen, werden.

§. 124.

Nach geendigter Generalversammlung müssen die Deputirten den Ritterschaft-

lichen Collegiis, und diese hinwiederum den verbundenen Ständen, von demjenigen Nachricht geben, was darinn beschlossen worden ist.

§. 125.

Die Rangordnung der Provinzen bleibt bey dieser Generalversammlung nach der bisherigen Verfassung.

Caput V.

Von Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der dem Creditwerke vorgesetzten Collegiorum.

§. 126.

Ein jeder Interessent ist schuldig, den Verfügungen der vorbenannten Collegiorum unweigerlich Folge zu leisten.

§. 127.

Sollte jemand solche Verfügungen nicht befolgen, sich denselben widersetzen, oder sie wohl gar, besonders bey einzulegenden Sequestrationen, zu hintertreiben suchen; so sind die Vorgesetzten dieses Creditwerks berechtiget, ihren Verfügungen durch landreuterliche Hülfe, nach der Landreuter-Ordnung, Nachdruck zu geben.

§. 128.

Die bey Verwaltung dieses Creditwerks angestellte Officianten müssen besonders den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge leisten, und können dazu durch Geldstrafen, nach Beschaffenheit der Umstände von 5. bis 10. Rthlr., angehalten, wenn sie aber in ihrer Widerspenstigkeit beharren, durch Entsetzung vom Amte bestrafet, werden.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiorum.

Alle im vorigen Theil angezeigte Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit der Gutsbesitzer erhalten und befestiget werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen.

Zu Ausführung dieser Operation gehöret die Expedition der im ersten Theil beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der darzu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Interessen von den Debitoren, und die Vertheilung derselben unter die Creditores, die Beytreibung der Rückstände durch Execution und Sequestration, die Ablösung der Pfandbriefe, welche aufgekündiget werden, durch baare Zahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negotiiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond dieses Creditwerks genommen, werden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren ist.

§. 129.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb bey dem Ritterschafts-Collegio, in dessen District das Gut belegen, mit Beyfügung des Hypothekenscheines, melden, und dabey zugleich anzeigen, auf viel er Pfandbriefe verlange.

§. 130.

Hiernächst muß der Director beurtheilen, ob nach den im Reglement vorgeschriebenen Principiis die Aufnehmung einer Taxe nöthig sey, oder nicht.

§. 131.

Da die Pfandbriefe auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilet werden sollen; so sind zu Bestimmung dieses Werthes die Taxprincipia festgesetzt, welche diesem Reglement annectiret worden.

§. 132.

Regulariter, und wenn sich kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das resp.

resp. Kaufs- und Uebernehmungspretium zum Grunde gesetzet, und zwar dergestalt, daß die Pretia ante bellum bis annum 1755. inclusive, in der Regel pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege oder auch in den nächstfolgenden Jahren erkauft sind, darauf gesehen, werde, ob dieses letzte Pretium dem vorhergegangenen einigermassen proportionirt sey, und solches nicht, als höchstens um $\frac{1}{10}$ mehr, übersteige, als in welchem Fall sich ebenfalls bloß nach dem Kaufpretio gerichtet, und zur Ausfertigung der Pfandbriefe, ohne daß eine Taxe vorhergehen dürfe, bis auf die Hälfte des Werthes, geschritten, werden kann.

§. 133.

Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich,

Erstens, wenn die Proportion zwischen dem letzten Kaufgelde und dem nächst vorhergehenden ante bellum gar zu ungleich, und um mehr als den zehnten Theil höher ist, der Gutsbesitzer aber sich bey dem alten Kaufgelde nicht beruhigen will.

Zweytens, wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben gekauft und übernommen worden ist, der Besitzer aber mehr Pfandbriefe verlanget, als die Hälfte von diesem letzten niedrigen Werthe ausmachet.

Drittens, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer zu hoch gekauft habe, oder das Gut bey einer, es sey vor oder nach dem Kriege, erfolgten Erbtheilung, gegen den Werth, wofür es vorher gekauft war, allzu hoch in Anschlag gebracht worden ist.

Viertens, wenn ein Gut durch Veräußerung einiger Grundstücke seit dem pro basi angenommenen letzten Kaufe geschwächet worden.

Fünftens, oder wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation der Waldung, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

Sechstens, wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Hauptmelioration, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als wofür er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.

Siebentens, wenn ein Gut seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf und Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das letzte Kaufpretium entweder gar nicht constiret, oder sich doch in gar zu entfernte Zeiten hinaus gesetzt findet.

§. 134.

Wenn also ein Gesuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; so muß derselbe, mit Zuziehung des Hypothekenscheines, und des vom Ritterschaftlichen Collegio zu haltenden Registers, (wenn dergleichen schon von dem Gute vorhanden ist) untersuchen, ob nach den in §phis 132. & 133. angeführten Principiis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn der Director von den Umständen des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist; so muß er mit dem Rathe des Creyses, darinn das Gut lieget, correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einziehen.

§. 135.

Findet der Director, nach dieser Untersuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret ist; so kann er solches dem Gutsbesitzer sofort mit Gründen zu wissen thun, damit dieser, wenn er sich die Gründe gehörig zu widerlegen getrauet, bey dem versammleten Ritterschafts-Collegio, oder bey der Hauptdirection, endlich aber bey dem Engern Ausschuß, seine Beschwerden ausführen könne.

§. 136.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe gar kein Bedenken bleibet; so leget er die Eingabe bis zur nächsten Versammlung des Ritterschafts Collegii zurück.

§. 137.

§. 137.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert; so wird solche von dem Directore demjenigen Rath, zu dessen Departement das Gut gehöret, aufgetragen, als welcher solche, ohne den geringsten Zeitverlust, mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern zur Justiz verpflichteten Person, vornehmen muß.

§. 138.

Wenn das Ritterschafts-Collegium zusammen kommt, so distribuirt der Director die in dem abgelaufenen halben Jahr eingekommenen Memorialien und Taxen 14. Tage vor der Versammlung, dergestalt, daß die von einem Rath aufgenommenen Taxen einem andern zur Revision zugestellet werden.

§. 139.

Die Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den etablirten Principiis, und mit der ihnen vom Gut selbst beywohnenden Kenntniß, zusammen halten, und dem Collegio da über einen ordentlichen schriftlichen Vortrag thun, welches alsdann zum Votiren schreitet, und ein gewisses Quantum ausmittelt, wornach der Hauptdirection, zum weitern Vortrage beym Engern Ausschuß, der Vorschlag, wie hoch das Gut mit Pfandbriefen beleget werden könne, zu thun ist.

§. 140.

Es dependiret zwar von dem Gutsbesitzer, in wie viel Pfandbriefe, und auf welche Summen, er dieses Quantum schreiben lassen will, es muß aber die Summe eines Pfandbriefes nie über 1000. Rthlr., und nie unter 50. Rthlr., betragen.

§. 141.

Was das Collegium dieserhalb beschließt, muß sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesamten Collegio unterschrieben, werden.

§. 142.

Wenn nun solchergestalt sämtliche eingekommene Memoriale vorgetragen sind, und darauf resolviret ist; so wird sogleich, mittelst Relation, das Protocoll, mit den sämtlichen Beylagen, dem Hypothekenschein, Documenten, und Taxen, an die Hauptdirection, auf Kosten des Gutsbesitzers, franco abgesandt, als welches alles von einem jeden Ritterschafts Collegio vor den 1sten August und 1sten Februar eingeschickt werden muß.

§. 143.

Wenn die Sicherheit der nachgesuchten Pfandbriefe, von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, beurtheilet werden, so werden solche in der nächsten Versammlung des Engern Ausschusses bewilliget und legalisiret.

§. 144.

Die Pfandbriefe werden auf starkes Papier, mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern, nach beygehendem Formular sub Signo ⊙, abgedruckt.

§. 145.

Diese Platten werden in dem Tresor dieses Creditwerks, wozu zwey Räthe, als Curatores Cassæ, und der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel haben, aufbewahret.

§. 146.

Die Haupt-Ritterschafts Direction träget dafür Sorge, daß, zu jeder Versammlung des Engern Ausschusses, eine hinlängliche Quantität von Abdrücken vorräthig sey.

§. 147.

Diese werden in Gegenwart der beyden Curatoren und des Rendanten angefertiget, demnächst aber in dem Tresor deponiret, benebst einer Specification, auf welcher die herauszunehmenden und wieder hineinzubringenden Stücke jedesmal ab- und zugeschrieben werden müssen.

§. 148.

Damit der Inhaber eines Pfandbriefe nicht nöthig habe, den Pfandbrief zur Interessen Erhebung der Casse einzuschicken; so kann, auf Verlangen des Pfandbriefsbesitzers, demselben ein besonderer Schein zu Erhebung der Zinsen ausgefertiget werden, alsdann muß aber der Pfandbrief selbst zur Haupt Casse ad depositum gegeben werden, und enthält

der

der Schein zur Zinserhebung zugleich die Recognition über die geschehene Deposition des Pfandbriefes. Diese Zins- und Recognitionsscheine müssen von denjenigen ausgefertiget werden, welche die Pfandbriefe auszufertigen authorisiret sind; das Schema zu dergleichen Scheinen zeiget die Beylage sub Signo C.

§. 149.

Die Zinsscheine werden abgedruckt, und gleichfalls im Tresor asserviret; sie werden mit lateinischen Lettern gedruckt, und mit eben den Solennitäten, als die Pfandbriefe selbst.

§. 150.

Bey der Versammlung des Engern Ausschusses wird, von einem Rathe, der Haupt-Ritterschafts Credit-Direction vorgetragen, auf was für Güter, und wie viel, Pfandbriefe nachgesuchet werden, und wie viel, nach dem Sentiment der Direction, ausgefertiget werden können.

§. 151.

Diese werden von dem Engern Ausschuß, per Majora, versaget oder bewilliget.

§. 152.

Im erstern Fall wird dem Directori der Provinz aufgegeben, denjenigen, welcher das Ansuchen gethan hat, abschläglich, mit Gründen, zu bescheiden.

§. 153.

Im zweyten Fall wird ein Termin zur Ausfüllung der Pfandbriefe angesetzet.

§. 154.

In diesem Termino bringen die beyden Curatores Cassæ so viel Exemplaria von Pfandbriefen und Zinsquittungen, als erforderlich sind, in den Versammlungssaal des Engern Ausschusses, in Begleitung des Rendanten und zweyer Canzelisten.

§. 155.

Daselbst werden die bewilligten Pfandbriefe von dem Syndico verlesen, und von dem ersten Canzelisten ausgefüllet, von dem Rendanten mit der Nummer und dem dato resp. vom 1. Julii und 2. Januar. versehen, von einem Curatore Cassæ aber nach der Nummer in ein hiezu bestimmtes Buch eingetragen, ein gleiches geschiehet in ein besonderes Buch von dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret.

§. 156.

Der zweyte Curator Cassæ leget zugleich einem jeden Pfandbriefe den dazu etwa erforderten Zinsschein bey, welchen der neben ihm sitzende zweyte Canzelist mit der Nummer des Pfandbriefes zeichnet, und das Zinsquantum einschreibet.

§. 157.

Die dergestalt ausgefertigten Pfandbriefe werden, mit einer Specification der zu jeder Provinz gehörigen Pfandbriefe, in vierfacher Abschrift, in einen mit 3. Schlössern versehenen Kasten gelegt.

§. 158.

Zugleich wählet der Engere Ausschuß zwey Deputirte zur Unterschrift der Pfandbriefe und der Zinsscheine; aus der Haupt-Ritterschafts-Direction werden gleichfalls zwey Räthe zu diesem Behuf ernannt, und werden alsdann, Erstens, die Pfandbriefe

a. mit dem großen Siegel der Hauptdirection von dem Syndico gestempelt,
b. von einem Deputato des Engern Ausschusses, einem Rathe der Hauptdirection, und dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret, unterschrieben.

Zweytens, die Zinsscheine werden auf eben diese Art ausgefertiget.

§. 159.

Das hiezu bestimmte Hauptsiegel wird, nach davon gemachtem vorgedachten Gebrauch, dem Königl. Commissario, zur Versiegelung mit seinem Pettschafte, übergeben, und solchergestalt im Tresor der Hauptdirection asserviret.

§. 160.

Alsdann werden die Pfandbriefe, mit den dazu gehörigen Zinsscheinen, nach den Provinzen, zu welchen sie gehören, eingetheilet, und ein jedes Paquet in einen für jede Provinz anzuschaffenden besondern Kasten, welcher mit drey wohl verwahrten Schlössern versehen seyn muß, geleget: zu dem ersten Schloß hat der Director der Provinz den Schlüssel, zu dem zweyten hat ihn der Syndicus der Provinz, und zu dem dritten derjenige, so das Hypothekenbuch führet. Von

diesen beyden letzten Schlüsseln sind die Doubletten in Verwahrsam im Tresor der Haupt-Ritterschafts-Direction.

§. 161.

Diesen Pfandbriefen wird eine von den §. 147. und 157. erwähnten Specificationen beygefügt; die zweyte ähnliche Specification erhält die Haupt-Ritterschafts-Direction, die dritte der Director Provinciæ, die vierte aber wird von der Hauptdirection, in continenti, demjenigen so das Hypothekenbuch in der Provinz führet, zugefertiget, mit der Requisition, die darauf bemerkten Pfandbriefe, wenn sie durch den Director der Provinz präsentiret worden, ins Hypothekenbuch auf die resp. Güter zu notiren, und, wie solches geschehen, auf die Pfandbriefe zu bemerken.

§. 162.

Sobald die Directores in ihre resp. Provinzen revertiret sind; so verfügen sie sich sogleich mit dem Syndico in die Lehns- oder Hypotheken-Registratur, daselbst wird der §. 157. erwähnte Kasten eröfnet, und derjenige, welcher das Hypothekenbuch führet, trägt sogleich die Pfandbriefe ein, und notiret auf selbigen das Datum, wenn solches geschehen ist. Der Syndicus notiret neben der Specification, quo folio des Hypothekenbuchs ein jeder Pfandbrief eingetragen worden. Derjenige, so das Hypothekenbuch führet, thut ein gleiches auf der ihm von der Hauptdirection zugefertigten, und auf der im Kasten mitgekommenen, Specification, und vermerket die geschehene Eintragung auf dem Pfandbriefe mit seines Namens Unterschrift.

§. 153.

Wenn dieses geschehen, werden die Pfandbriefe nach den verschiedenen Gütern sortiret, und wieder in den verschlossenen Kasten gelegt, in welchem sie bis zu dem 2. Julii und 2. Januar, als dem bestimmten Termin zur Ausgabe der Pfandbriefe, in dem Hypotheken-Registraturgewölbe stehen bleiben.

§. 165.

An diesem Tage versammlet sich der Director, der Syndicus, und der, so das Hypothekenbuch der Provinz führet, in gedachtem Registraturgewölbe, woselbst sich gleichfalls sowohl diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter ausfertigen lassen; als diejenigen, welche solche annehmen, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, einfinden müssen.

§. 165

Die Austheilung der Pfandbriefe kann am füglichsten nach der Ordnung der Güter geschehen, inzwischen ist es auch nicht nöthig, sich daran strikte zu binden, wenn etwa der eine oder der andere Creditor ausgeblieben seyn sollte.

§. 166.

Gegen den Empfang des Pfandbriefes muß ein jeder Creditor die bisher in Händen gehabte Documente zurück geben; daß solches geschehen sey, wird ins Hypothekenbuch notiret, das Document aber, an dessen Stelle der Pfandbrief tritt, wird sogleich durchschnitten, und zu den landschaftlichen Acten gelegt.

§. 167.

Mit dieser Austheilung wird den 2. und 3. resp. Julius und Januar fortgefahren, und geschiehet solche in diesen Tagen unentgeltlich. Diejenigen Pfandbriefe, welche in dieser Zeit nicht abgeholet worden, bleiben in dem mehr erwähnten Kasten liegen, und müssen diejenigen, welche terminum versäumet haben, sich entweder gefallen lassen, daß ihre Pfandbriefe bis zum nächsten Austheilungstermin liegen bleiben, oder sich terminum extraordinarium von dem Directore der Provinz darzu erbitten, und die Kosten, als drey Rthlr. an den Director, zwey Rthlr. an den Syndicus, und zwey Rthlr. an die Registratur, Diäten bezahlen. Es verstehet sich aber von selbst, daß hieher nicht zu rechnen sey, wenn man, wegen Menge der Pfandbriefe, mit der Austheilung in den bestimmten drey Tagen nicht fertig werden könnte, sondern alle diejenigen, welche sich in dieser Zeit gemeldet, müssen auch schlechterdings ihre Pfandbriefe in den folgenden Tagen unentgeltlich erhalten. Weshalb denn auch der Director der Provinz dahin vorzüglich sehen wird, daß die Auswärtigen, so viel möglich, zuerst ihre Pfandbriefe erhalten.

§. 168.

§. 168.

Nach geschehener Austheilung der Pfandbriefe remittiret derjenige, so das Hypothekenbuch führet, das ihm zugefertigte Exemplar der Designation von den ihm zur Eintragung aufgetragenen Pfandbriefen, mit den §. 162. erwähnten Vermerkungen, ad Acta der Hauptdirection. Das zweyte von dem Syndico ausgefüllte Exemplar wird vom Directore ad Acta der Hauptdirection eingesandt, wenn davon bey den Departementsacten Copia behalten worden.

§ 169.

Sollte es sich zutragen, daß auf ein Gut, dessen Werth zum Beyspiel 20000 Rthlr. beträget, und worauf für 10000 Rthlr. Pfandbriefe ausgefertiget werden können, jemand zu Bezahlung einer Post von den auf der ersten Hälfte des Werths eingetragenen Debitis einen Pfandbrief verlangte; so ist es deshalb nicht nothwendig, alle 10000 Rthlr. in Pfandbriefe umzuschreiben, sondern die übrigen Creditores können ihre Obligationes behalten, nur müssen sie, in diesem Fall, wenn sie den Pfandbriefen vorstehen, ihrem Schuldner die Zinsen nicht länger, als höchstens auf ein Jahr, stunden, widrigenfalls sie, bey einem entstehenden Liquidationsprocesse, mit mehreren, als einjährigen, Zinsen und Kosten den Pfandbriefen nachstehen.

§. 170.

Regulariter kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypotheke einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen Pfandbrief anzunehmen, und sein Hypotheken Instrument wider seinen Willen zu extradiren.

§. 171.

Es kann aber Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 172.

Eben so kann Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital, und zugleich der Direction dieses Creditwerks den an dessen Statt expedirten Pfandbrief, aufkündigen, mit dem ihm von selbigen verschaften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und folgergestalt das Hypotheken-Instrument, ad cassandum, herbeyschaffen.

§. 173.

Was die Ehepacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutionsquanta, und andere dergleichen eintragene Jura, als Lehnsstamm ꝛc. ꝛc., welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrift; so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, unter der Summe, wie hoch Pfandbriefe zu ertheilen sind, mitgerechnet werden, eine würkliche Umschreibung aber ist alsdann erst möglich, wenn sich der Fall ereignet, daß würkliche Interessen davon bezahlet werden müssen. Z. E. Wenn eine Frau von ihren Illaris jemanden etwas cediret, oder den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, wenn die Kinder separatam œconomiam anstellen, einem Agnaten oder Bruder der Lehnsstamm ausgezahlet wird, und dergleichen. In solchen Fällen wird es damit, wie mit andern Hypotheken, gehalten.

§. 174.

Es stehet auch noch jedermann frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder, auf einen künftigen Nothfall, bey sich behalten, oder in Cours bringen, oder der Direction des Creditwerks selbst aufkündigen, kann, welche sie eben so gut, als diejenigen, die von andern Creditoribus aufgekündiget worden sind, durch baare Bezahlung, abzulösen, schuldig ist.

Caput II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 175.

Die Aufnehmung der Taxen geschiehet allemal von einem Rathe des Ritterschafts-Collegii, und zwar von demjenigen, zu dessen Departement das Gut gehöret. Regulariter führet der Syndicus dabey das Protocoll, wenn aber derselbe hieran durch Abhaltung behindert wird, so ist eine andere zur Justitz verpflichtete Person von dem Taxatore zu adhibiren.

§. 176.

Wenn der Director, nach demjenigen, was oben Cap. I. §. 133. gesagt ist, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet, so ertheilet er dem Rathe des Departements das Commissoriale dazu.

§. 177.

Terminus ist dem Extrahenten in Zeiten bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als eine Fuhre für den Commissarium und die Justitz-Person, welche zu Führung des Protocolls von dem Commissario zugezogen wird, besorgen kann. Wenn die Fuhre von dem Extrahenten der Taxe nicht besorget wird, so muß er sich alsdann die extrapostmäßige Bezahlung a 3. Pferde gefallen lassen.

§. 178.

Bey der Aufnehmung der Taxe muß nach den Principiis verfahren werden, welche für die Chur- und Neumark überhaupt, oder einen einzelnen Creyß insbesondere, entworfen, und diesem Reglement beygefüget, sind.

§. 179.

Taxatores müssen sich zwar dabey aller möglichen Accuratesse befleißigen, und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen, hingegen aber auch die Commißion durch unnütze Weitläuftigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 180.

Die aufgenommenen Taxen muß der Rath, dem dieses Geschäfte aufgetragen gewesen ist, ohne Verzug, dem Directori zusenden, und wenn etwa bey dem Gut ein besonderer Umstand obwaltet, solchen specifice bemerken.

§. 181.

Wenn eine Taxe, wider alles Vermuthen, allzuhoch gerathen seyn sollte, daraus aber ein Nachtheil erwüchse; so muß untersuchet werden, ob solches

Erstens, von den Taxatoribus herrühre, welches,

a) durch Annehmung unrichtiger Sätze,

b) durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Tax Principiorum, geschehen können, oder

Zweytens, ob solches von Unrichtigkeit der Principiorum herkomme.

§. 182.

Im ersten Fall, und zwar

ad a) müssen Taxatores für den Schaden allein haften;

ad b) aber die Taxatores principaliter, und die Revisores der Taxen in subsidium, den zum Creditwerk verbundenen Ständen gerecht werden, und zwar wird dolus und culpa lata nach den gemeinen Rechten, culpa levis aber nur auf drey Jahr nach geschehener Revision der Taxe, geleistet.

Im zweyten Fall hingegen, und wenn der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Fehler herrühret, so muß aller mögliche Nachtheil so übertragen werden, wie Parte I. Cap. I. §. 2. dieses Reglements festgesetzet ist. Die fehlerhaften Principia sind aber bey dem nächsten Engern Ausschusse zu rectificiren.

§. 183.

Diese Taxen werden von dem Ritterschaftsrath ohnentgeltlich aufgenommen. Die dabey zu adhibirende Justitzperson erhält 2. Rthlr. Diäten, welche der Extrahent der Taxe, so wie alle übrige Kosten der Taxation, bezahlet.

Caput III.

Von Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen.

§. 184.

Die Interessen der Pfandbriefe werden von den Debitoribus in halbjährigen Terminen, und zwar den 24sten Junii und 24sten December eines jeden Jahres, abgeführet.

§. 185.

Debitores führen gegenwärtig die schuldigen Interessen an die Casse der Provinz, wohin das Gut gehöret, in der Münzsorte des Capitals, ab. Das Ritterschafts-Collegium distribuiret den 1sten Julius und 2ten Januar. und folgende Tage den Creditoren die Interessen, welche sie zu fordern haben, gegen Ablieferung der Zinsscheine, oder sendet sie in eben der Absicht, bey dem Schlusse der Rechnung, an die Haupt-Ritterschafts-Direction.

§. 186.

Das Ritterschafts-Collegium versammlet sich den 24sten Junii und 24sten December eines jeden Jahres in der Hauptstadt des Departements, und empfänget daselbst die Zinsen, welche die Güterbesitzer entweder mit der Post franco einsenden, oder selbst überbringen.

Dies geschiehet täglich von 8. Uhr bis 2. Uhr Nachmittags. Die eingehenden Interessen werden von dem Rendanten erhoben und nachgezählet, von demselben und von dem Controlleur zu Bucke getragen, und von den Räthen, welche deputirt sind, selbige in Empfang zu nehmen, in dem Interessen- und Depositalkasten verwahrlich niedergelegt.

§. 187.

Dieser Kasten muß von Eisen seyn; er muß drey besondere Schlösser haben, zu welchen die Deputirten der Casse und der Rendant eben so viel besondere Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern zur Casse gelangen könne.

§. 188.

Außer der Session darf weder der Director, noch ein Deputirter, viel weniger der Syndicus oder Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, zu der Zeit, wenn das Collegium versammlet seyn wird, bestellen.

§. 189.

Die mit der Post einkommenden Gelder, welche allemal frankiret seyn müssen, werden zwar an den Directorem adreßiret, dieser aber darf dergleichen ihm eingehändigte Briefe nicht eher, als in pleno des versammleten Collegii, erbrechen, damit die Gelder oder Documente sogleich nachgezählet und nachgesehen werden können. Auch werden die Postscheine über die eingegangenen Gelder oder Geldes werthe Documente von dem Directore und einem Curatore Cassæ attestiret, wovon das General-Postamt avertiret werden muß.

§. 190.

Die Zahlung der Interessen geschiehet in baarem Gelde, und nicht durch Aßignation und Compensation. Es wäre dann, daß ein Gutsbesitzer die in den Interessenterminen zahlbaren Pfandbriefe oder Zinsscheine von den auf seinem Gute haftenden Pfandbriefen einlieferte. Sobald als die Bezahlung einer Post geschiehet, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll, und von dem Rendanten in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beyde führen muß, bemerket.

§. 191.

Den Debitoren werden über die eingezahlten Zinsen gedruckte Quittungen ertheilet, welche von drey Deputirten und zwey Räthen unterschrieben, und von dem Syndico contrasigniret, sind; diese Quittungen werden nach der Nummer des Pfandbriefes, wofür die Zinsen entrichtet werden, numeriret, und die Nummern werden sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen.

§. 192.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, wie sie geschehen, aufgeführet, und die Summe, der Na-

me des Zahlers, die Nummer der Quittung, und das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, darinn bemerket. Bey dem Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von sämmtlichen Deputirten unterschrieben.

§. 193.

Was die Rechnungen betrift; so wird dazu ein besonderes Buch gehalten, worinn hinlängliche folia für jedes Gut offen gelassen werden. Es muß also gleich, wenn das Ritterschafts Collegium zusammen kommt, aus dem Register extrahirt werden, auf welchen Gütern, und wie viel auf jedem Gute, Pfandbriefe haften, woraus sich ergiebet, wie viel Interessen von jedem einkommen müssen. Bey erfolgter Zahlung wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlet worden ist.

§. 194.

Die Controlle wird auf eben der Art geführet, und, nebst dem Rechnungsbuche und Protocoll, beym Schlusse einer jeden Session, in den Depositalkasten mit verschlossen.

§. 195.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Interessenzahlung ein wachsames Auge richten, auf die Beobachtung der Vorschriften halten, und allen Differenzien, die zwischen Commissarien und Interessenten etwa entstehen, nach den Grundsätzen des Reglements, abzuhelfen suchen.

§. 196.

In Termino den 1sten Julii und 2ten Januar müssen sämtliche Interessen in der Casse beysammen seyn, sonst haben die Restanten die ohnfehlbare executivische Beytreibung zu gewärtigen.

Caput IV.

Von Auszahlung der Interessen an die Creditores, und wie dabey zu verfahren ist.

§. 197.

Den 2ten Julii und 2ten Januar wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

§. 198.

Zu Vermeidung der Beschwerlichkeit, welche daraus entstehet, wenn Creditores ihre Pfandbriefe in jedem Termine, darinn die Interessen zu erhalten sind, an das Collegium, wo solche ausgezahlet werden, einzusenden genöthiget sind, wird zu einem Pfandbriefe, wenn es verlangt wird, ein besonderer Zinsschein, wie oben bereits bemerket worden, welcher sich auf den Pfandbrief beziehet, dem Creditori gegeben, und bloß auf Vorzeigung dieses Zinsscheines der Zins bezahlet, werden. Wie diese Scheine ausfertiget werden, solches ist bereits aus dem sec Part. 3. Cap. I. §. 148. annectirten Formular zu ersehen.

§. 199.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls über die Rechnungen, und der Controlle, wird es durgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme der Zinsen verordnet worden.

§. 200.

Nach Ablauf von 14. Tagen nach dem Zinstermine schließet das Collegium die Casse, und formiret aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen den Specialabschluß von jedem Gute.

§. 201.

Das Collegium revidiret die Rechnungen, und sowohl der Director als die Räthe attestiren solches. Ueber die etwa verbliebene Bestände ertheilet das Collegium den Cassendeputirten die Decharge. Die Zinsen, welche Creditores nicht in der Stadt, wo sich das Ritterschafts-Collegium versammlet, erhoben haben, werden an die Hauptdirection dergestalt übersandt, daß solche schlechterdings den 18ten Julii und 18ten Januar aus der Provinz abgehen müssen. Ueber den Empfang dieser Bestände ertheilet die Hauptdirection dem Ritterschafts-Collegio eine Quittung.

§. 202.

§. 202.

Den Geldern, welche der Hauptdirection übersandt werden, ist ein specifiquer Rechnungsextract in duplo beyzufügen, um daraus zu ersehen, auf welche Güter, und zu welchen Pfandbriefen, sie gehören. Diesen Extract revidiret die Hauptdirection, und sendet das Duplicat quittirt und dechargirt an das Provincial-Collegium zurück.

§. 203.

Nach der Regel werden alle Interessen in der Stadt erhoben, wo sich das Ritterschafts Collegium der Provinz versammlet, unter dessen Aufsicht das Gut, welches specialiter für den Pfandbrief hafftet, belegen ist. Zu welchem Behuf denn auch auf jedem Bogen der Pfandbriefe und Zinsscheine bemerket wird, wo die Zinsen zu erheben sind; dabey aber sind folgende Ausnahmen:

Wenn jemand seinen Pfandbrief oder Zinsschein binnen 14. Tagen nach dem 1sten Julii und 2ten Januar. nicht einsendet; so wird dafür gehalten, daß er seine Zinsen für dasmal bey der Hauptdirection in Berlin erheben wolle. Diese Zinsen werden also zu dem Ende dorthin abgesandt, wie schon in dem vorstehenden §pho gedacht ist, und muß der Empfänger in diesem Fall das Porto von der Stadt, wo er sie erheben sollen, bis nach Berlin entrichten.

§. 204.

Ein jeder Innhaber eines solchen Pfandbriefes oder Zinsscheines kann die Interessen halbjährig nach dem vorstehenden §pho erheben, oder sie auch unerhoben länger stehen lassen. Er hat dabey keinen Schaden, als daß er solche demnächst in Berlin erheben muß, wo sie, wenn sie auch nicht in der Provinz erhoben sind, allemal in Termino den 1sten Februar. und 1sten August erhoben werden können.

§. 205.

Die Hauptdirection beobachtet bey der Auszahlung der Interessen eben dasjenige, was den Ritterschafts Collegiis vorgeschrieben ist, und beleget ihre bey dem Engern Ausschuß abzulegende Berechnungen mit den abgelösten Pfandbriefen, und den über die geschehene Zinszahlungen resp. aufgenommenen und eingegangenen Protocollen.

§. 206.

Was endlich die Pfandbriefe betrift, welche der Besitzer eines Guts entweder in Vorrath für sich hat ausfertigen lassen, oder durch baare Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht caßiret hat; so kann derselbe, statt baarer Einsendung der Zinsen, solche überschicken, wogegen ihm von dem Ritterschafts-Collegio die Quittung über die bezahlten Zinsen ertheilet wird.

§. 207.

Es ist oben bereits angeführet worden, daß die Interessen an den Präsentanten des Original-Pfandbriefes oder Zinsscheines bezahlet werden, dessen bloßer Besitz zur Legitimation hinlänglich ist.

§. 208.

Es können sich aber die Fälle ereignen,

Erstens, daß ein Pfandbrief oder Zinsschein von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentiret wird,

Zweytens, daß zwey Zinsscheine oder zwey Pfandbriefe von einem und ebendemselben Gute von einerley Nummer und Summe zum Vorschein kommen, wovon der eine nothwendig falsch seyn muß.

Drittens, daß sich jemand für den Eigenthümer eines abhanden gekommenen Pfandbriefes oder Zinsscheines ausgiebet.

§. 209.

Was den ersten Fall betrift; so muß derjenige, dem sein Zinsschein entwendet, oder durch einen andern Zufall abhanden gekommen, ist; solches nicht allein sofort auf eben die Art, wie bey gestohlenen oder verlornen Sachen zu geschehen pfleget, durch die öffentlichen Nachrichten, dem Publico bekannt machen, sondern er muß auch dem Directori des Ritterschafts-Collegii, wo die Zinsen eigentlich zahlbar sind, zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, und ihn requiriren, bey der nächsten Interessenzahlung darauf Acht geben zu lassen, wer diesen Zinsschein

schein präsentiret, welche Anzeige sofort in dem Register angemerket werden muß.

§. 210.

Dem Präsentanten wird alsdann der Pfandbrief oder Zinsschein sofort ab- und benebst den darauf fälligen Zinsen als bezahlt ad depositum genommen.

§. 211.

Wenn sich der Präsentant hinlänalich legitimiren kann, so werden ihm die Zinsen bezahlet; sollte jemand behaupten, daß er zwar den Pfandbrief oder Zinsschein ausgehändiget, dessen Betrag aber nicht erhalten habe, so hat er die Sache in via juris ordinaria auszumachen, weil niemand den Pfandbrief oder Zinsschein extradiren muß, wenn er nicht zugleich das Recht übertragen will, darauf Capital oder Zinsen zu erheben.

§. 12.

Sollte es sich zutragen, daß der unrechtmäßige Besitzer nicht entdecket werden könnte, so bleiben Capital und Zinsen so lange in deposito, bis einer sein Eigenthum bescheiniget.

§. 213.

Wer die §. 209. vorgeschriebene Vorsicht nicht anwendet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn indessen dem unrechtmäßigen Präsentanten die Interessen verabfolget sind; er muß sodann selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Inhaber entdecken, und von selbigem, durch gen gewöhnlichen Weg Rechtens, seine Schadloshaltung erhalten, könne.

§. 214.

Die etwanigen Kosten der vorläufigen Untersuchung, welche das Ritterschafts-Collegium hat anstellen müssen, werden von dem ausfindig gemachten unrechtmäßigen Besitzer, oder, wenn dieser nicht solvendo ist, von dem Extrahenten, getragen, und solchenfalls von den in deposito befindlichen Zinsen abgezogen.

§. 215.

Anlangend den zweyten Fall, daß nemlich zwey Pfandbriefe oder zwey Zinsscheine von einerley Nummer zum Vorschein kommen, so muß nicht allein überhaupt ein jeder, der einen solchen Pfandbrief oder Zinsschein von einem andern, und besonders einem Particulier, der ihm nicht hinreichend bekannt ist, an sich löset, sondern auch die zur Interessen-zahlung ernannte Deputation, die präsentirten Pfandbriefe und Zinsscheine sorgfältig untersuchen, und mit den vorhandenen Pfandbriefs- und Zinsschein-Registern zusammen halten, als wodurch ein Falsum, welches an und für sich selbst, bey den bey der Ausfertigung zu beobachtenden Präcautionen, fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt, und unschädlich gemacht, werden können.

§. 216.

Wenn indessen der unwahrscheinliche Fall sich doch ereignen, und ein falscher Pfandbrief oder Zinsschein präsentiret werden, sollte, so muß alsdann derjenige, welcher zuletzt präsentiret wird, sofort ad depositum genommen, auch der Präsentant desselben, wenn er verdächtig, in Verwahrung gebracht, bey dem Judicio abgeliefert, und der Präsentant des Ersten, welchen man aus dem Protocoll ersehen, ausgemittelt, werden, da denn durch Gegeneinanderhaltung beyder Documente der ächte von dem nachgemachten ohnfehlbar unterschieden, auch der Thäter ausgemittelt, werden kann.

§. 217.

Wer etwas in den Pfandbriefen oder Zinsscheinen verfälschet, oder sie gar nachmachet, den belegen die bereits vorhandenen Gesetze, als einen Falsarium, mit nachdrücklicher Leibes- und dem Befinden nach Lebensstrafe.

§. 218.

Im dritten Fall, wenn jemand behauptet, daß sein Pfandbrief oder Zinsschein verlohren oder entwandt ist, als welches er in den beyden nächsten Zinszahlungsterminen anzeigen muß, sich aber niemand meldet, welcher solchen zu Hebung der Interessen produciret; so bleiben die Interessen so lange in deposito, bis sich jemand meldet, und den Pfandbrief oder Zinsschein präsentiret.

Unterbleibt dieses in zweyen Zinszahlungsterminen, so muß das Nöthige, durch öffentliche Proclamata, Intelligen-

ziem

zien, und Zeitungen, bekannt gemacht, und wenn sich alsdenn niemand in den fünf nächsten Jahren meldet, und den ausgerufenen Pfandbrief oder Zinsschein produciret; so werden sowohl das Capital, als auch die in deposito verbliebene Zinsen, demjenigen ausgezahlet, welcher den Verlust angezeiget hat; trift hergegen der Fall zu, daß ein Pfandbrief oder Zinsschein in zwey Zahlungsterminen nicht präsentiret wird, und niemand dessen Verlust anzeiget, so wird solcher per publica proclamata ausgerufen, und wenn sich niemand binnen zehn Jahren dazu legitimiret, so fallen die in deposito befindlichen Zinsen der Casse anheim, und das Capital wird auf dem Gute gelöschet.

§. 219.

Sollte ein Pfandbrief oder Zinsschein durch einen Zufall bloß unbrauchbar werden, bey dessen Vorzeigung aber derselbe doch noch kennbar seyn, so kann der Innhaber solchen dem Ritterschafts-Collegio aushändigen, und dieses bewürket durch die Hauptdirection bey dem Engern Ausschuß einen andern, welcher dem letztern Innhaber zugestellet wird.

Caput V.

Von Supplirung der zurückbleibenden Interessen, und deren Beytreibung, wie auch der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 220.

Es ist eines der Hauptgrundgesetze dieses Werks, daß die Interessen in den bestimmten Terminen, sobald die im vorigen Capituln beschriebene Pfandbriefe oder Zinsscheine präsentiret werden, zu entrichten sind.

§. 221.

Damit dieser Verbindlichkeit ein Genüge geleistet werden könne, so ist nothwendig, daß

Erstens, die Schuldner ihre Interessen an die Casse prompt bezahlen, und solche, wenn sie zurück bleiben, aus dem Gute mit den schleunigsten Executionsmitteln beygetrieben werden.

Zweytens, weil aber auch Fälle vorkommen können, worinn Debitor nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen seyn würde; festgesetzet werde, was solches eigentlich für Fälle seyen, und wie in denenselben zu verfahren.

Drittens, sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution wider ihn verfahren, wird, darauf zu denken, woher der nöthige Vorschuß zu nehmen sey.

Sectio I.

Von Beytreibung der Interessenrückstände, und wie dabey zu verfahren.

§. 222.

Wenn die zur Einnahme der Interessen bestimmte Tage, und also resp. der 1. Julii und 2. Januar verflossen sind, so müssen die Cassendeputirte sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten, mit den Quantis, welche sie an Interessen und Quittungsgroschen noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammleten Ritterschafts-Collegio vorlegen.

§. 223.

Das Collegium giebet sogleich dem Landreuter auf, die rückständige Zinsen binnen acht Tagen beyzutreiben, und dem Gutsbesitzer wird solches notificiret. Wenn die Zinsen vor dem 8. Julii und resp. 8. Januar nicht eingehen, so fertiget das Collegium einem Ritterschaftsrath einen Extract dieser Consignation zu, und trägt ihm auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

§. 224.

Diese Decrete müssen schleunig expediret, und von den Räthen befolget, werden.

§. 225.

Sobald dem Rath ein solches Executoriale eingehändiget wird, muß er sich ohne Anstand, mit Zuziehung des Justitiarii des Orts, oder einer zur Justiz verpflichteten Person, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen und Klagen des Exequendi im mindesten hindern zu lassen.

§ 225.

Wenn auf einem Gute ein dem Executori, als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann, bekannter Verwalter vorhanden ist; so kann diesem, vornemlich, wenn das beyzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Erheblichkeit ist, die Sequestration übergeben, und derselbe zum Sequester vereydet, werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist, so muß der Ritterschafts-Rath sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen bey der Hand haben, welchen er als Sequester einsetzet und vereydet. Zu dem Ende müssen sich die Räthe in den Creysen bey Zeiten um die Bekanntschaft solcher Leute bewerben.

§. 227.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft, nach dem Inventario, übergeben, das Gesinde und die Unterthanen, werden auf so lange die Sequestration dauret, an ihn verwiesen, er selbst aber wird mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von einem jeden Ritterschafts-Collegio dergleichen Instructiones im voraus entworfen, und der Hauptdirection zur Revision eingesandt, werden.

§. 228.

Dem Sequester wird die nöthige Wohnung angewiesen; wenn aber der Exequendus denselben in Betreibung der wirthschaftlichen Geschäfte stöhren sollte, so ist er, auf angezeigte gegründete Beschwerde des Sequesters, allenfalls, zu exmittiren,

§. 229.

Bey Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch, wenn er solche in einem schlechten Zustand findet, an den Directorem und das Collegium deshalb berichten.

§. 230.

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter hat der Ritterschafts-Rath des Departements; es stehet ihm aber frey, solche einem Benachbarten von Adel, oder andern tüchtigen Wirthschaftsverständigen, zu übertragen, und allenfalls auf die Vorschläge des Güterbesitzers möglichst zu reflectiren. Denjenigen, der die Aufsicht übernimmt, werden, wenn das Gut den, in der landschaftlichen Taxe angenommenen, Ertrag etwa im Anfange nicht gleich gewähret, zwey pro Cent von dem würklichen Ertrage, wenn aber der Hauptertrag erreichet wird, vier pro Cent, und wenn mehr einkömmt, noch der zehnte Theil von dem Ueberschuß, nach geendigter Sequestration von dem Ritterschafts Collegio zugebilliget. Die Ober-Aufsicht behält stets der Rath des Departements.

§. 231.

Der Curator muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§. 232.

Der Sequester muß dem Curator die Monatsschlüsse übergeben, diese revidiret derselbe, machet dagegen, nöthigen Falls Monita, vernimmt den Sequester dagegen, vorläufig ad Protocollum mit seiner Verantwortung, und sendet sodann gedachte Monatsschlüsse an den Creysrath, welcher sie mit Bericht dem Directori mittheilet.

§. 233.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er mit dem Schlusse eines jeden Monats die vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsende, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. Wenn die Einnahme vom

Gut

Gut in einem Monat beträchtlich ist; so muß der Curator prüfen, ob er solche durch den Sequester erheben lassen könne, widrigenfalls er deshalb sichere Maaßregeln nehmen muß. Wenn kein Curator zu bekommen, oder die Sequestration nur von kurzer Dauer ist; so lieget dem Rathe des Departements ob, alles dasjenige selbst zu besorgen, was in den vorstehenden §phen von den Verrichtungen des Curatoris enthalten ist.

§. 234.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Zinsen eingekommen, und die aufgelaufenen Kosten sowohl, als dasjenige, so etwa zu Wiederherstellung des taxmäßigen Werths des Guts nöthig gewesen, herbeygeschaft worden. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewißheit voraus zu sehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauern werde; so ist das Gut auf 6. Jahre zu verpachten, und dazu vom Collegio ein Termin vor dem Creysrath anzusetzen, bey welchem der Syndicus, oder eine andere zur Justiz vereydete Person, das Protocoll abhält. Wer das Meiste bietet, und gehörige Sicherheit bestellet, auch in allem sich der Untersuchung des Ritterschaftlichen Departements Raths, und den Sprüchen des Ritterschafts-Collegii, unterwirft, dem ist die Pacht des Guts, bis auf Genehmigung des Collegii, zuzuschlagen, und das Gut von dem Departements-Rath zu übergeben. Processe werden in Pachtungssachen nicht gestattet, der Pächter hat aber die Freyheit, sich an die Hauptdirection, und endlich an den Engern Ausschuß, zu wenden, wenn er sich gravirt achtet. Er muß aber bis dahin, wenn ein anderes von dem Ritterschafts-Collegio oder der Hauptdirection festgesetzet wird, dasjenige befolgen, was selbige recht befunden haben. Da die Pachtanschläge nach den Sätzen der Königlichen Aemter gemacht werden; so kann dem Pächter niemals Remißion versprochen und zugebilliget werden, als wenn in ähnlichen Fällen bey den Königlichen Aemtern Remißion bewilliget wird.

§. 235.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters das Gut, nach dem commissarischen Bericht, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaftsgebäuden, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden würde; so stehet dem Ritterschafts-Collegio frey, die Sequestration so lange fortzusetzen, bis das Gut verpachtet wird, als welche Verpachtung in allen Fällen von der Sequestration befreyet, nur muß der Pächter angewiesen werden, die Pacht, so weit es nöthig ist, dem Ritterschafts-Collegio, bey Strafe doppelter Erstattung, zu bezahlen, als welches auch bey denjenigen Gütern statt findet, welche zur Zeit der einzulegenden Execution bereits verpachtet sind.

§. 236.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hinter einander haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschaftsstande befunden worden ist; so kann mit der Sequestration so lange continuiret werden, bis sich der Schuldner zur Verpachtung entschließet.

§. 237.

Die Abnahme der Sequestrationsrechnungen geschiehet von dem Rathe, welcher den Sequester eingesetzet hat; es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt reguliret werden, daß, sobald als die Sequestration zu Ende ist, oder sonst kurz vor Versammlung des Ritterschafts-Collegii, solche erfolget, damit der Rath in der Versammlung von demjenigen, was er befunden hat, zur weitern Verfügung, Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen, könne, ob und wie die Sequestration fortgesetzet oder aufgehoben werden soll. Nur das versammlete Provinzial-Collegium ist authorisiret, dem Sequester seine Decharge zu ertheilen.

§. 238.

Der Debitor exequendus ist bey Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müssen ihm daher die Monatsschlüsse vorgeleget werden, damit er seine Monita dawider binnen einer gewissen

wissen Zeit einbringen könne, als auf welche sodann von dem Rathe und dem Collegio mit zu reflectiren ist. Es müssen jedoch keine ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori zu viel gegen den Sequester eingeräumet, werden. Ist ein Curator, wie §. 230. gedacht ist, bestellet worden; so wird dessen Zeugniß in den mehresten Fällen hinreichen, die etwa entstehende Differenzien hinlänglich zu erläutern.

§. 239.

Die Verfügungen des Curatoris, und die Handlungen des Sequesters, in so ferne sie den Verfügungen des Erstern gemäß sind, darf Debitor nicht beurtheilen, noch weniger aber hindern, sondern derselbe hat dasjenige, was er mit Grunde gegen den Curator und die Sequestration erinnern zu können glaubet, dem Ritterschafts-Collegio oder Directori bey Zeiten anzuzeigen. Wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßet; so kann auf diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme deshalb machet, ganz oder gar nicht geachtet werden.

§. 240.

Wenn der Schuldner oder der Sequester mit der Entscheidung des Ritterschafts-Collegii nicht zufrieden sind; so ist ihnen unbenommen, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen, welche, nach der Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung, aus einem benachbarten Ritterschafts-Collegio, auf Gefahr und Kosten des Succumbirenden, verordnen und sodann die Sache entscheiden kann.

§. 241.

Wollen die Partheyen dabey sich nicht beruhigen, so stehet ihnen frey, sich an den Engern Ausschuß zu wenden, welcher alsdann das Erforderliche endlich verfügen und festsetzen kann.

§. 242.

Da der Sequester in Administrationssachen lediglich den Collegien des Creditwerks unterworfen ist, so werden auch alle Streitigkeiten, die selbige zum Vorwurf haben, von solchen entschieden; betreffen sie hingegen andere Gegenstände, so gehöret das Erkenntniß vor den ordentlichen Richter.

§. 243.

Ausser den Fällen, in welchen die Haupt-Ritterschafts-Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, geruhen des Königs Majestät festzusetzen, daß alle Executiones, welche von Seiten der Landes-Justizcollegiorum gegen den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwerke verpfändeten Guts verfüget worden, in so ferne solche das Gut selbst, oder die dazu gehörenden Inventaria und Producten, angehen, der Hauptdirection desselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen. Es verstehet sich also von selbst, daß die Justiz Collegia, nach wie vor, auf Wechselklage wider den Besitzer eines dem Creditwerke verpfändeten Guts, Execution in das Mobiliarvermögen und Pretiosa, so wie Personal-Arrest, verfügen können.

§. 244.

Wenn also ein hypothekarischer Gläubiger wider den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwesen verpfändeten Guts bey dem Landes Justizcollegio seine Forderung einklaget, und Sequestration auswürket; so wird die Haupt-Landschaftsdirection, auf Requisition des Landes-Justizcollegii, die Sequestration verfügen.

§. 245.

Es müssen also, in diesem Falle, die Monatsschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem, den Rath, und von diesem, an den Directorem, eingesandt werden, welcher solche, mit Beyfügung seines Gutachtens, ohne Verzug, an die Haupt-Landschaftsdirection, zur Beförderung an das Justiz-Collegium, sendet.

§. 246.

Was hingegen die Bestände anlanget, so muß der Sequester, gleich bey seiner Einsetzung, ein für allemal, angewiesen werden, daß er, vor allem andern, unmittelbar nach den oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Interessen von den Ritterschaftlichen Pfandbriefen bedacht seyn müsse, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerst eingehenden Reve-

nüen

nüen an den Director der Ritterschaftlichen Collegii einzusenden, und zugleich auf das Retablissemet des Guts sein Augenmerk zu richten, habe. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen müssen von dem Director ad depositum des Justiz-Collegii eingesandt werden.

§. 247.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration ist der Ritterschafts-Credit-Direction überlassen, als welche überhaupt, so wie im vorigen Fall, durch ihre Räthe und den angesetzten Curatorem, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget; so kann solche sofort verfüget werden.

§. 249.

Die Rechnung wird, in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justiz-Collegio verordnet worden, von dem Sequester bey demselben abgeleget, doch bleibet der Haupt-Ritterschafts-Direction deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey, zur Erläuterung der Sache, dem Justiz-Collegio communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester, sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendung der Gelder, immer responsable.

§. 250.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und daherd auf die Subhastation anträget, auch es endlich zur Eröfnung eines Liquidations- oder Concursprocesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenus, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Zinsen von Pfandbriefen, und zum Retablissement des Guts, verwandt werden, der Ueberrest aber wird an das Justiz-Collegium, vor welchem der Proceß schwebt, eingesandt.

Sectio II.

Von der den verunglückten Debitoribus zu verstattenden Nachsicht der Zinsen.

§. 251.

Es erfordert sowohl die Pflicht als der Vortheil der zum Creditwerk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle, ausser Stand gesetzet werden, ihre Zinsen auf einen oder den andern Termin prompt abzuführen, eine billige Nachsicht verstattet werde.

§. 252.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen und nachläßigen Wirthen nicht gemißbrauchet, werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige Untersuchung, verstattet werden.

§. 253.

Bey dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglücke selbst Schuld sey, als in welchem Fall ihm keine Nachsicht der Zinsen verstattet wird.

§. 254.

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel träget, als in dem vorstehenden Termin zur Bezahlung der Zinsen von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Ausfall an den Revenüen, bey dieser oder jeder Rubrike eines Gutes, dem Besitzer eine dergleichen Nachsicht gewähren.

§. 255.

Hiernächst muß auch der Debitor den ihn betroffenen Unglücksfall, nach dessen Erfolg, sofort dem Directori der Provinz anzeigen. Wenn er solches unterlässet, soll er damit nicht ferner gehöret, sondern mit der Sequestration, ohne fernere Rücksicht, verfahren, werden. Wie denn auch der Unglücksfall resp. vor dem lez-

wissen Zeit einbringen könne, als auf welche sodann von dem Rathe und dem Collegio mit zu reflectiren ist. Es müssen jedoch keine ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori zu viel gegen den Sequester eingeräumet, werden. Ist ein Curator, wie §. 230. gedacht ist, bestellet worden; so wird dessen Zeugniß in den mehresten Fällen hinreichen, die etwa entstehende Differenzien hinlänglich zu erläutern.

§. 239.

Die Verfügungen des Curatoris, und die Handlungen des Sequesters, in so ferne sie den Verfügungen des Erstern gemäß sind, darf Debitor nicht beurtheilen; noch weniger aber hindern, sondern derselbe hat dasjenige, was er mit Grunde gegen den Curator und die Sequestration erinnern zu können glaubet, dem Ritterschafts-Collegio oder Directori bey Zeiten anzuzeigen. Wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßet; so kann auf diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme deshalb machet, ganz oder gar nicht geachtet werden.

§. 240.

Wenn der Schuldner oder der Sequester mit der Entscheidung des Ritterschafts-Collegii nicht zufrieden sind; so ist ihnen unbenommen, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen, welche, nach der Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung, aus einem benachbarten Ritterschafts-Collegio, auf Gefahr und Kosten des Succumbirenden, verordnen und sodann die Sache entscheiden kann.

§. 241.

Wollen die Partheyen dabey sich nicht beruhigen, so stehet ihnen frey, sich an den Engern Ausschuß zu wenden, welcher alsdann das Erforderliche endlich verfügen und festsetzen kann.

§. 242.

Da der Sequester in Administrationssachen lediglich den Collegien des Creditwerks unterworfen ist, so werden auch alle Streitigkeiten, die selbige zum Vorwurf haben, von solchen entschieden; betreffen sie hingegen andere Gegenstände, so gehöret das Erkenntniß vor den ordentlichen Richter.

§. 243.

Ausser den Fällen, in welchen die Haupt-Ritterschafts-Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, geruhen des Königs Majestät festzusetzen, daß alle Executiones, welche von Seiten der Landes-Justitzcollegiorum gegen den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwerke verpfändeten Guts verfüget worden, in so ferne solche das Gut selbst, oder die dazu gehörenden Inventaria und Producten, angehen, der Hauptdirection desselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen. Es verstehet sich also von selbst, daß die Justitz Collegia, nach wie vor, auf Wechselklage wider den Besitzer eines dem Creditwerke verpfändeten Guts, Execution in das Mobiliarvermögen und Pretiosa, so wie Personal-Arrest, verfügen können.

§. 244.

Wenn also ein hypothekarischer Gläubiger wider den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwesen verpfändeten Guts bey dem Landes Justitzcollegio seine Forderung einklaget, und Sequestration auswürket; so wird die Haupt-Landschaftsdirection, auf Requisition des Landes-Justitzcollegii, die Sequestration verfügen.

§. 245.

Es müssen also, in diesem Falle, die Monatsschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem, den Rath, und von diesem, an den Directorem, eingesandt werden, welcher solche, mit Beyfügung seines Gutachtens, ohne Verzug, an die Haupt-Landschaftsdirection, zur Beförderung an das Justitz-Collegium, sendet.

§. 246.

Was hingegen die Bestände anlangel, so muß der Sequester, gleich bey seiner Einsetzung, ein für allemal, angewiesen werden, daß er, vor allem andern, unmittelbar nach den oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Interessen von den Ritterschaftlichen Pfandbriefen bedacht seyn müsse, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerst eingehenden Revenüen

nüen an den Director der Ritterschaftlichen Collegii einzusenden, und zugleich auf das Retablissemet des Guts sein Augenmerk zu richten, habe. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen müssen von dem Director ad depositum des Justitz-Collegii eingesandt werden.

§. 247.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration ist der Ritterschafts-Credit-Direction überlassen, als welche überhaupt, so wie im vorigen Fall, durch ihre Räthe und den angesetzten Curatorem, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget; so kann solche sofort verfüget werden.

§. 249.

Die Rechnung wird, in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justitz-Collegio verordnet worden, von dem Sequester bey demselben abgeleget, doch bleibet der Haupt-Ritterschafts-Direction deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey, zur Erläuterung der Sache, dem Justitz-Collegio communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester, sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendung der Gelder, immer responsable.

§. 250.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und daherd auf die Subhastation anträget, auch es endlich zur Eröfnung eines Liquidations- oder Concursprocesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenus, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Zinsen von Pfandbriefen, und zum Retablissement des Guts, verwandt werden, der Ueberrest aber wird an das Justitz-Collegium, vor welchem der Proceß schwebt, eingesandt.

Sectio II.

Von der den verunglückten Debitoribus zu verstattenden Nachsicht der Zinsen.

§. 251.

Es erfordert sowohl die Pflicht als der Vortheil der zum Creditwerk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle, ausser Stand gesetzet werden, ihre Zinsen auf einen oder den andern Termin prompt abzuführen, eine billige Nachsicht verstattet werde.

§. 252.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen und nachläßigen Wirthen nicht gemißbrauchet, werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige Untersuchung, verstattet werden.

§. 253.

Bey dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglücke selbst Schuld sey, als in welchem Fall ihm keine Nachsicht der Zinsen verstattet wird.

§. 254.

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel träget, als in dem vorstehenden Termin zur Bezahlung der Zinsen von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Ausfall an den Revenüen, bey dieser oder jeder Rubrike eines Gutes, dem Besitzer eine dergleichen Nachsicht gewähren.

§. 255.

Hiernächst muß auch der Debitor den ihn betroffenen Unglücksfall, nach dessen Erfolg, sofort dem Directori der Provinz anzeigen. Wenn er solches unterlässet, soll er damit nicht ferner gehöret, sondern mit der Sequestration, ohne fernere Rücksicht, verfahren, werden. Wie denn auch der Unglücksfall resp. vor dem letz-

ten April und vor dem letzten September angezeiget seyn muß, wenn die Zinsstundung auf den nächsten Zinstermin Statt finden soll.

§. 256.

Auf diese Anzeige des Verunglückten muß der Director die erforderliche Untersuchung einem der Räthe des Collegii auftragen, welcher die Sache, nach obigen Principiis, pflichtmäßig untersuchet, ein umständliches Protocoll darüber aufnimmt, und solches, mit seinem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenus des Guts, und des dabey durch den Unglücksfall sich ereigneten Verlusts, an den Director einsendet.

§. 257.

Der Director sendet diesen Bericht nebst den Anlagen sogleich an die Haupt-Ritterschafts-Direction ein, welche darauf, nach Maaßgabe des Reglements, und der Vorschläge des Directors, verfüget, ob und wie lange die Zinsen gestundet werden können; regulariter kann aber diese Stundung nur auf ein halb Jahr bewilliget werden.

§. 258.

Mit Ablauf dieser Zeit muß der Schuldner das rückständige Quantum zur Provincial-Casse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe beygetrieben werde.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 259.

Aus dem, was im Vorhergehenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen so prompt eingehen, als es die den Creditoribus zu leistende pünktliche Bezahlung erfordert, mithin solche von der Haupt-Ritterschafts-Direction zu suppliren seyn werden.

§. 260.

Dieses geschiehet entweder aus dem eigenthümlichen Fond des Creditwerks, welcher zu dergleichen Bedürfnissen hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse genommen, nach eingegangenen Resten aber in 6. Monaten, mit Interessen, zurückgezahlet, werden.

§. 261.

Falls aber die Hauptdirection sich dessen nicht bedienen will; so ist sie befugt, durch aufzunehmende Darlehne die erforderlichen Gelder in Zeiten herbey zu schaffen, daher denn nicht nur die Debitores selbst, sondern auch der Credit-Departements-Rath, dem Directori, und dieser der Haupt-Direction, spätestens zwey Monate vor dem Interessenzahlungstermin, anzuzeigen haben, wo etwa Zinsen ausbleiben möchten, damit die Haupt-Direction auf Mittel bedacht seyn könne, die erforderlichen Gelder, durch aufzunehmende Darlehne, in Zeiten herbeyzuschaffen.

§. 262.

Dieses wird vornehmlich bey denenjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also mit Gewißheit und tempestive voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

§. 263.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenenen Interessen Vorschuß machet, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück gezahlet wird; so muß ihm, auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution, sofort, und ohne den mindesten Anstand, accordiret werden, mit welcher das Ritterschaftliche Creditwerk, eigene rückständige Zinsen, von den säumigen Schuldnern, beyzutreiben, berechtiget ist.

§. 264.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß machet, einen von der Hauptdirection

ction ausgestelleten Revers ertheilen lassen; worinn diese bescheiniget, daß die Gelder quäst. zur Bezahlung der Pfandbriefs, Interessen für einen gewissen Termin geliehen, und verwendet, worden, und worinn ihm zugleich, in casu moræ, die reglementsmäßige Execution versichert wird.

§. 265.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, so kann dieser Revers, und die darinn stipulirte Execution, nur auf ein halbes Jahr, nehmlich von einem Zinstermin zum andern, gelten, und muß daher ein solcher Creditor, nach dessen Ablauf die Execution sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen, es wäre denn, daß er die Prolongation des ihm ertheilten Reverses gesuchet und erhalten hätte, in welchem Fall aber die Reverse umgeschrieben, der alte Vorschuß als ein neues Darlehn auf den currenten Termin gerechnet, und die alten Reverse caßiret, werden müssen, dergestalt, daß niemals ein höherer als halbjähriger Rückstand aufschwellen kann.

§. 266.

Die Rückzahlung solcher Darlehne geschiehet nicht eher, als bey der nächsten Provincialversammlung.

§. 267.

Aus allem dem, was bishero gesaget worden, folget von selbst, daß bey jedem Provincial-Departement, so wie auch bey der Hauptdirection, außer der Interessen-Rechnung, noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden muß, da denn die Deputirten, welche in den Interessenzahlungsterminen die Casse verwaltet haben, aus den Zinsrechnungen extrahiren, wie viel Zinsen ein Gutsbesitzer rückständig geblieben, und woher solche genommen worden. Hiernächst aber muß von dem Directore und Syndico angemerket werden, zu welcher Zeit die Reste eingekommen sind, welches denn auch bey der Hauptdirection, in Ansehung der von dem Provincial Departement zu übersendenden Zinsen, gleichergestalt geschehen muß.

§. 268.

Es müssen also sowohl die Sequesters von den ihnen übergebenen Gütern, als auch die Debitores, welche wegen der Zinsen Nachsicht erhalten haben, die fälligen Gelder an die Provincial-Casse bezahlen, welche sie sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Hauptcasse übermachen, muß.

§. 269.

Alle dergleichen Restrechnungen werden von der Hauptdirection dechargiret, bey der nächsten Versammlung des Engern Ausschusses vorgeleget, und von diesem, nebst den übrigen, Rechnungen durchgelegt und quittiret.

§. 270.

Die Interessen und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den quittirten Reversen dererjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch die Rechnungen, sowohl bey den Provincial Cassen, als bey der Hauptcasse, justificiret werden.

Caput VI.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts-Credit-Direction.

§. 271.

Es stehet bereits fest, daß derjenige, welcher seinen Pfandbrief in baares Geld verwandel, will, ihn der Hauptdirection, ein halbes Jahr vorher, aufkündigen muß.

§. 272.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst verstehet, niemanden die Freyheit benommen, solchen auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.

§. 273.

§. 273.

Die Aufkündigung muß bey dem Provincial-Departements-Collegio, wozu der Pfandbrief gehöret, in einem von den Interessenterminen, mit Präsentation des Pfandbriefes ad Protocollum, geschehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber, statt dessen, ein Recognitionsschein ertheilet, wird, wovon die Hauptdirection, mit Einsendung des Protocolls, benachrichtiget werden muß.

§. 274.

Dieser Recognitionsschein muß auf den nächsten Termin wiederum präsentiret werden, und erhält der Eigenthümer dagegen seine Bezahlung, nebst den während dieser Zeit fällig gewordenen halbjährigen Zinsen, bey dem Provincial-Departement, wozu das Gut gehöret.

§. 275.

Es muß also das Haupt-Credit Directorium für Herbeyschaffung der erforlichen Gelder zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 276.

Diese Gelder müssen entweder.

erstens, durch Substituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich kaufen will, welches der Director der Provinz auf dem Pfandbriefe bemerkt, oder

zweytens, aus dem eigentlichen Fond des Creditwerks, herbeygeschaft werden.

§. 277.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrift; so muß die Creditdirection sich dazu die ihr angebotenenen einländischen Capitalia zu Nutze machen.

§. 278.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorhanden sind; so kann der Creditor, welcher aufkündiget, sofort brevi manu an denjenigen, der seinen Pfandbrief übernehmen will, gewiesen werden, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen, jedoch dergestalt, daß, wenn darüber Irrung unter ihnen entstehen sollte, die Direction schuldig ist, solche beyzulegen, so daß weder dem alten, noch dem neuen, Creditori die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursachet werden können.

§. 279.

Sollte die Anweisung Schwierigkeiten finden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Direction, zahlen, oder von derselben erheben, wollen; so muß alsdann der alte und neue Creditor vor dieselbe beschieden werden, woselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief geschiehet.

§. 280.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen geschehenen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann; so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der Hauptdirection anzeigen, welche ihm aus ihrem Generalverzeichniß der gesuchten und im Lande vorhandenen Gelder die erforderliche Auskunft ertheilet, wohin er sich dieserhalb zu wenden oder die Creditores anzuweisen habe.

§. 281.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gut haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Hauptdirection, durch die Departementsdirection, anzeigen, welche, auf den nächsten Interessentermin, die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen lässet, und solchen ad Depositum nimmt, bis die würkliche Ablösung, in dem folgenden Termin, geschiehet.

§. 282.

Die Bezahlung muß der Debitor mit baarem Gelde leisten, und kann dem Creditori, wider seinen Willen, kein anderer Pfandbrief aufgedrungen werden, sondern, wenn der Debitor einen Pfandbrief besitzet, und den auf seinem Gute haftenden damit einlösen will; so kann er zu gleicher Zeit, da er seinem Creditori den Pfandbrief aufkündiget, auch in

An-

Ansehung des einzulösenden Pandbriefes, die Aufkündigung an das Creditwerk ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld verschaffen.

§. 283.

Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelöfete Pfandbriefe caßiren, oder solche an sich behalten, und nach dem, was oben gesagt worden, die Zinsen sich selbst bezahlen, will.

§ 284.

Die Cassation geschiehet vor dem versammleten Engern-Ausschuß, welcher alsdenn den caßirten Pfandbrief in den Registern löschen lässet, da er denn in den Hypothekenbüchern gleichfalls gelöschet wird.

Caput VII.

Von den eigenthümlichen Fonds des Creditwesens und deren Administration.

§. 285.

Die Einkünfte und die Zinsen von den eigenthümlichen Fonds des Creditwerks werden verwendet,

erstens, zu dessen Unterhaltung, und

zweytens, die zurückbleibenden Zinsen vorzuschießen.

§. 286.

Zu den Kosten, welche dem Creditwerke zur Last fallen, gehören die Unterhaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, die Besoldung der Directoren, Räthe, Syndicorum, und Subalternen, bey den Collegiis, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur, und Versammlung der Collegiorum, der Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse.

§. 287.

Zu diesen Bedürfnissen hat das Creditwerk folgende Fonds:

Erstens, die Zinsen von dem von Sr. Königl. Majestät allerhuldreichst accordirten Capital,

Zweytens, die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe a ½ pro Cent, welche der Debitor bezahlen muß,

Drittens, den Quittungsgroschen.

§. 288.

Die Bestände sind, so viel möglich, in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie dem Werke zu Nutzen kommen, mithin der Deckungs- und Amortisations-Fond vermehrt werde.

Caput VIII.

Von den Depositis des Creditwerks und deren Administration.

§. 289.

Es sind verschiedene Fälle möglich, da sowohl baare Gelder, als Pfandbriefe, ad Depositum kommen können.

§. 290.

Zu dem letzten gehöret,

Erstens, wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes oder Zinsscheines streitig ist, oder solche für unächt und nachgemacht ausgegeben werden,

Zweytens, wenn Pfandbriefe aufgekündiget, und bis zur erfolgenden Bezahlung ad Depositum gegeben, werden,

Drittens, wenn das Creditwerk einen Theil seines eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum kommen,

Erstens, wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefes oder Zinsscheines von den Directionen eingenommen und bis zur Beendigung der Sache verwahret werden.

Zweytens, wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds des Creditwerks nicht in Pfandbriefe hat umgesetzet werden können, folglich baar aufbehalten werden muß.

§ 292.

Zu Respicirung dieses Depositi ernennet die Direction aus ihren Mitteln zwey Curatores, es dürfen aber nicht eben die-

jenige seyn, welche die Interessencasse zur Verwaltung haben. Der Syndicus führet dabey das Protocoll und die Rechnungen.

§. 293.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen Kasten mit drey Schlössern verwahret, welcher in dem Cassengewölbe stehet, und wozu die beyden Curatores und der Syndicus den Schlüssel führen.

§. 294.

Wenn nun etwas ad Depositum gebracht, oder aus selbigem gegeben, werden soll, so muß davon allemal bey dem versammleten Collegio, entweder schriftlich, oder ad Protocollum, Anzeige geschehen.

§. 295.

Wenn das Collegium gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet es den Curatoribus ein Decret zu der verlangten Annehmung oder Herausgebung.

§. 296.

Da der Syndicus selbst mit Depositarius ist, so müssen alle dergleichen Decrete von dem Directore eigenhändig zu Protocoll genommen, und von sämtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben, werden.

§. 297.

Dergleichen Decrete muß der Director in des Deposital-Protocollbuch eintragen.

§. 298.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Ordres nichts annehmen noch herausgeben dürfen, müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 299.

Ueber die Depositа wird ein Register, und außerdem über jedes Depositum besondere Rechnung, geführet.

§ 300.

In dem Register sind die Einnahmen und Ausgaben, nach der Ordnung, wie sie eingekommen und erfolgt, zu bemerken. In den Rechnungen aber sind die eigenthümlichen Depositа des Creditwerks von den fremden Depositis zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern aufzuführen. Die Ordres zur Einnahme sowohl, als zur Ausgabe, vertreten, nebst den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbeläge.

§. 301.

Beym Schluß eines jeden halben Jahres werden diese Depositalrechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen, die Bestände revidiret, und wenn sie richtig befunden worden, so wird den Depositariis vom Collegio Decharge ertheilet.

§. 302.

Es verstehet sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraueten Depositа vertreten, und für allen dabey durch ihre Schuld sich ereigneten Defect dem Creditwerk und resp. dem Deponenten responsable seyn, müssen. Berlin, den 14. Junii 1777.

v. Görne qua Commissarius regius.

T. P. von der Hagen. v. Bismark. Edler Herr zu Putlitz. v. d. Schulenburg. Graf v. Kameke. v. Berg. v. Rohr. v. Grape. v. Schütz.

For-

Formular zum Zins- und Recognitionsschein ad Signum C.

Vorzeiger dieses hat laut Protocoll vom fol. des Protocollbuchs, den Pfandbrief Nro. auf ad Depositum der Hauptritterschaftlichen Creditcasse gegeben, und soll ihm solcher gegen Aushändigung dieses Scheines retradiret werden. Die Zinsen werden Vorzeigern dieses Deposital- und Zinsscheines in den gewöhnlichen Terminen gezahlet und deren Erhebung auf den Pfandbrief, bey dessen Retradition, inzwischen aber unter diesen Zinsschein, bemerket. Berlin, den

(L.S.)

Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterschaftlichen Creditwerke verbundenen Güter-Besitzer.

Enger Ausschuß.	General-Direction.	Provincial-Direction.
N. N.	N. N.	N. N.

Die Zinsen sind bezahlt bis den

SPECIAL-REGISTER.

Name des Guts

NB. Der Name der Provinz und des Creyses stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Namen des Besitzers	Titulus possessionis.	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxæ ded. deduc. Rthlr. Gr. Pf.	Ausgefertigte Pfandbriefe	Nro. des Pfandbriefes im Hauptregister	Summa der Pfandbriefe Rthlr.	Abgelöfete und cassirte Pfandbriefe.

Haupt-Register.

Nro. des Pfand-briefes	Datum der Ausfertigung	Namen des Gutes, worauf er ausgefertiget	Namen der Provinz, in welcher das Gut belegē	Namen des Creyjes	In dem Special-Register eingetragen		Summa auf welche der Pfandbrief lautet	Datum der Ablösung des Pfandbriefes	Anmerkung.
					Volumen	Folio			

Stempel.

Formular eines Pfandbriefes ad Signum ●

Der Chur - und Neumärkischen

Nro.

zahlbar in

Die Interessen sind bezahlt bis den

Privilegirter Pfandbrief über

in zu gerechnet, welcher sowohl zu Sicherheit des Capitals, als der Interessen, unter Guarantie der zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Güterbesitzer, auf das in der und dessen Creyse belegene Gut von den Bevollmächtigten gedachter Güterbesitzer ausgefertiget und sub Nro. des Registers eingetragen worden.

Berlin, den

(L.S.)

Derer zum Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Creditwerke verbundenen Güterbesitzer

Enger Ausschuß.	General-Direction.	Provincial-Direction.
N. N.	N. N.	N. N.

In dem Land- und Hypothekenbuche notirt auf dem Gute

Vol. Fol.

N. N.

Güter-Besitzer.

zum ritterschaftlichen

Creditwerke verbundenen

No. XXV. Königliche allerhöchste Verordnung die bey der Accise, den Zöllen, dem Transito u. s. w. vorfallende Defraudationen und Verbrechen betreffend. De Dato Berlin den 16. Junii.

Nachdem die General-Accise und Zoll-Administration Sr. Majestät dem Könige vorgetragen, daß die Accise- und Zoll-Gerichte verweigern, ihre Entscheidungen in Accise- und Zollverbrechen, sie mögen nun die Kaufleute selbst, und die etwan unter ihnen hierbey vorfallenden Injurien, oder was es für andere Fälle sind, betreffen, für gültig zu erkennen, da es, ihrer Meinung nach, zum Ressort der General-Administration nicht gehöret, die hierbey vorfallenden Strafen zu ermäßigen, und hierdurch unnöthigen Kosten zuvorzukommen; obgleich, wenn die etwanigen Thathandlungen sofort constatirt oder anerkannt sind, die Requisition der Gerichte nicht nothwendig ist; des Nachtheils nicht zu gedenken, der für die Unterthanen daraus entstehen würde, als welchen die Generaladministration gar nicht zu Hülfe kommen könnte, wenn die Formalien eines ordentlichen Processes jederzeit nöthig wären, und sie sich, wider ihren Willen, überflüßigen und verderblichen Kosten unterwerfen müßten, so wie denn auch aus der Verzögerung der richterlichen Entscheidungen ein ganz offenbarer Schaden entstehet, als welche um desto eher beschleuniget werden müssen, theils, um den Verbrechen Einhalt zu thun, und theils um die Ordnung in der Operation und das beste des Dienstes zu erhalten.

Da nun Sr. Majestät der König diesen Inconvenienzien zuvorkommen wollen, und damit, ihren Allerhöchsten schon so oft geäußerten Absichten gemäß, die rechtlichen Aussprüche bey vorkommenden Acciseverbrechen beschleuniget, und bey selbigen die processualischen, allezeit langsamen und kostbaren, Weitläuftigkeiten vermieden werden, im Fall die General-Administration, oder die Verbrecher selbst, die Gerichte nicht darum ersuchen, so wird hierdurch verordnet, daß die General-Administration die Gewalt haben soll, alle Vorfallenheiten zu entscheiden, sie mögen die Accise, die Zölle, oder die anderen von Sr. Majestät derselben an-

Le ROY sur le Rapport que Lui a fait l'administration générale de ses droits, du refus que faisoit la justice des acciſes & péages, d'enrégistrer ses décisions sur les fraudes & délits concernant les péages; celles sur les délits concernant les marchands, ainsi que sur les injures & autres cas, qu'elle prétend exceptés du pouvoir attribué à l'administration de modérer les peines encouruës par les délinquans, & de prévenir par ce moïen des frais qui seroient superflus, puisque personne ne les requereroit, & que les faits seroient constatés ou reconnus; du préjudice qui en resulteroit pour ses sujets, que l'administration soulageroit inutilement au fond, quand on les ruineroit par la forme, en les assujettissant malgré eux à des frais superflus & ruineux; de celui qui en résulteroit également pour ses intérêts, par le défaut d'activité des décisions qu'il importe d'accélérer, tant pour contenir les fraudeurs, que pour l'ordre des opérations & le bien du service:

Voulant sa Majesté remédier à de pareils inconvéniens, & que rien ne puisse plus faire éluder les vuës qu'Elle a tant de fois manifestées d'accélérer les décisions de tous les délits quelconques, & d'en élaguer toutes les instructions judiciaires, nécessairement longues & dispendieuses, lorsqu'elles ne seroient pas requises, soit par l'administration générale de ses droits, soit par les delinquans; Elle à arrêté définitivement que l'administration générale de ses droits, auroit pouvoir de terminer toute affaire, soit dans les acciſes, soit dans les péages, soit dans les autres parties du service qu'elle a ver-

vertrauten Departements betreffen, die Strafen nach den Umständen, die ihr allein zu beurtheilen zustehen soll, sowohl vor als nach ausgesprochenem gerichtlichen Urtheile zu ermäßigen, und sollen, sobald dieses geschehen, alle fernere gerichtliche Untersuchungen und Kosten deshalb wegfallen, indem derselben schon durch Unsere vorhergehende Verordnungen die Gewalt ertheilet ist, die bereits gefälleten Strafurtheile zu moderiren, und würde, wenn demnächst dennoch Kosten auflaufen sollten, die intendirte Gnade nur vereitelt werden. Se. Majestät verstatten demnach Dero General-Administration, vermöge dieser ihr gegebenen Gewalt den verderblichen Kosten zuvorzukommen, die sie hernach nicht weiter würde ermäßigen können, und zwar in allen Fällen, ohne Ausnahme der Person und Gegenstände, da es jedermann frey stehen muß, sein Unrecht zu erkennen, sich der gesetzlichen Strafe oder der Moderation der General-Administration zu unterwerfen, als von welcher die Bestimmung lediglich abhängen soll, wobey dieselbe gehalten seyn soll, ihre Entscheidungen in denenjenigen Gerichtshöfen, wo die Verbrechen vorgefallen, einregistriren zu lassen, damit sie öffentlich bekannt werden, und man darauf im Nothfall Bezug nehmen könne, wobey Wir den verschiedenen Gerichtshöfen hierdurch aufgeben, diese Entscheidungen, sofort nach geschehener Requisition, ohne einige Weitläuftigkeit und Untersuchung von ihrer Seite, zu registriren, und ohne deshalb einige andere Kösten, als welche ihnen durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 5. September 1776. zugebilliget worden, zu verursachen. Wir verbieten ihnen hierdurch ausdrücklich, von ihrer Seite einige Untersuchung zu veranlassen, wenn nicht die General-Administration, oder die Verbrecher selbst, sie darum requiriren, als welchen letztern es vorbehalten bleiben soll, sich gegen die Entscheidungen der General Administration zu verwahren, da Wir eben so wenig gemeinet sind, etwas Willkührliches einzuführen, oder jemanden auf einige Art des Rechts zu berauben, sich zu vertheidigen, eben so

jugé à propos de lui confier, & d'en modérer les peines suivant les circonstances ou motifs de considération, auxquels il lui appartient seule d'avoir égard, devant comme après les jugemens; toute instruction & frais étant inutils, vû la faculté qui lui est attribuée par Nos précèdens Réglemens de modérer les condamnations après les jugemens, dont les frais rendroient la grace illusoire; permet en conséquence, Sa Majésté, à son administration générale d'user de ce pouvoir pour prévenir des frais onéreux, qu'elle ne pourroit modérer ensuite, & ce dans tous les cas sans exception d'objets ou de personnes, tout le monde ayant droit de reconnoitre ses torts, se soumettre à la peine dictée par la Loi, ou de recourir à la grace & modération que Nous permettons à la ditte administration de proportionner aux circonstances, à la charge par elle de faire enrégistrer ses décisions au gref des justices d'Accises & Péages où les delits auront eû lieu, afin qu'elles soient publiques, & qu'on puisse y avoir recours en cas de besoin. Enjoint aux différentes justices d'enrégistrer & délivrer sans délai & aussitôt la requisition qui lui en sera faite, ses enrégistremens sans examen ni discussions de leur part, & sans autres frais que ceux attribués par Notre ordonnance du 5. Septem. 1776 leur défendant expressement de prétendre faire de leur chef, aucune difficulté & instruction, si elles n'en sont requises, soit par l'administration, soit par les délinquans, auxquels il sera reservé le droit de se pourvoir contre les décisions de Nôtre administration: N'entendant pas qu'il y ait rien d'arbitraire, ni qu'on soit privé en aucune façon du droit de se defendre, ou qu'on soit forcé de plaider & suporter des frais contre son gre: la justice ne devant jamais se refuser à personne, ni agir contre quelqu'un, sans en être requise pour les recours respectifs: Car telle est Nôtre expresse volonté, à la quelle Nous enjoignons aux justices des Accises & Péages de se conformer exactement

wenig jemand gezwungen seyn soll, seine Sache gerichtlich auszumachen, und dieserhalb Kosten zu übernehmen, indem zwar die Gerichte jedermann offen stehen, jedoch auch gegen niemand zu procediren befugt seyn, sollen, ohne deshalb ersucht worden zu seyn: Dies ist Unser Allerhöchster Wille, welchem sich die Accise- und Zollgerichte, ohne einige Untersuchung, oder unter dem Vorwande, daß in den vorherigen Verordnungen ein anderes festgesetzet sey, unterwerfen sollen, als welche Verordnungen Wir hiermit aufheben, um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, die nur Langsamkeit und Unordnung in den Operationen würken, und unsern Unterthanen wegen der überflüßigen und verderblichen Kosten, zur grösten Beschwerde gereichen.

Diese Verordnung soll sofort, sowohl fürs Vergangene, als fürs Zukünftige, befolget, und überall, wo es nöthig ist, bekannt gemacht, werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschüldige.

Gegeben Potsdam, den 16. Junii 1777.

Friedrich.

sans discussions, sous prétextes de dispositions contraires dans les précédens reglemens, auxquels Nous dérogeons pour mettre fin à toutes contestations, qui ne pourroient qu'opérer de la lenteur & du désordre dans les operations & être très onéreuses à Nos sujets, en leur faisant supporter malgré eux des frais ruineux & superflus.

Fait & arrêté à Potsdam, pour être exécuté sans délai, tant pour le passé que pour l'avenir, & être notifié partout où besoin sera afin qu'on n'en prétende cause d'ignorance.

ce 16. Juin 1777.

Federic.

(L. S.)

No. XXVI. Privilegium und Güldebrief für das Schuhmachergewerk der Stadt Gröningen.

De Dato Berlin den 1. Julii.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Schuhmacher zu Gröningen allerunterthänigst vorgestellet, wie sie, in Ermangelung einer eigenen Innung, sich bishero zu dem Gewerke in Halberstadt gehalten, dieses aber ihnen, bey Zusammenkünften, imgleichen bey dem Ein- und Ausschreiben der Lehrbursche, viele Kosten und Versäumniß in ihrem Gewerbe verursache, und erwehnte Schuhmacher dahero allergehorsamst gebeten, ihnen ein Privilegium, zu Errichtung einer eigenen Innung in Gröningen, allergnädigst zu ertheilen; Wir auch solchem Gesuch in Gnaden deferiret. Als confirmiren und bestätigen Wir hierdurch die in der Stadt Gröningen zu errichtende Schuhmacher-Innung, dergestalt, daß sie sich sowohl nach dem allgemeinen Reichs-Handwerkspatent vom 16ten August 1731., und wie solches am 6ten August 1732. in Unsern zum Römischen Reich gehörigen Landen publiciret worden, als auch nach den hier nachfolgende Artikeln, so Wir, zur Vorschrift bey ihrer Gewerksverfassung, und zu Haltung guter Ordnung, ihnen allergnädigst zu ertheilen geruhet; allerunterthänigst zu achten haben; Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Schuhmachergewerk zu Gröningen Meister werden will, sich bey dem, aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten, Beysitzer und dem Gewerksaltmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, ge-

bührend anbringen, solle: welche denn, sonder Weitläuftigkeit, den zweyten oder dritten Tag darauf, wenn nicht besondere Ursachen entgegen stehen, einige der ältesten Meister aus dem Handwerk zusammen zu fordern haben, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seine Geburts- und Lehrbriefe, nebst den seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch, in vorkommenden Fällen zu dispensiren, Uns vorbehalten) erweisen, muß. Dafern aber ein Handwerksbursche unter den Soldaten gedienet, und hernach seinen Abschied erhält, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft in Diensten gestanden, und von dieser einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat; So soll ihm die erwehntermaßen zugebrachte Zeit zu den Wanderjahren gezählet, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, drey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet, werden.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, außerdem aber wird die sonst übliche Muthzeit hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so das Meisterrecht nachgesuchet, zum Meisterstück verfertigen:

Ein paar gewächsete Stiefeln, zweymal genähet, mit einem Rahmen.

Ein paar Mannsschuhe mit dreymal genähten, und

Ein paar Frauensschuh mit geränderten, Sohlen.

Wobey ihm unverwehret, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere, zu machen, oder auch sonst damit zu thun, was er will, gestalt er denn auch, über dieses, ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand angehalten werden soll.

Art. IV.

Wann der Meistergeselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches entweder in des Altmeisters, oder eines andern Meisters, oder auch in seinem, Hause verfertigen. Jedoch daß, in den beyden letztern Fällen, der Altmeister dann und wann fleißig zusehen soll, ob er es auch ohne jemandes Hülfe oder Anleitung mache, wofür der Altmeister mehr nicht als sechs Ggr. fordern und annehmen muß, daß aber mehr Meister zugegen seyen, ist keinesweges nöthig; wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. V.

Wenn also das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Rathsbeysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und hierauf, sobald es möglich, von zwey bis drey der ältesten Meister des Handwerks, zur Besichtigung und zur Beurtheilung, in Beyseyn ermeldeten Beysitzers, geschritten werden.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger von den Amtsmeistern, öfters mit Fleiß und aus Mißgunst, hervorgesuchter Kleinigkeiten oder geringer Fehler halber; als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deßhalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder, nach Befinden, ganz verworfen, werden, und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats, oder, da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister, heim-

heimzustellen; maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen, und ohne gegründete Ursachen, Schwürigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Art. V.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe geheyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden soll, vielmehr einem wie dem andern dasjenige bey dem Gewerke angedeyhen zu lassen, was in dem vorliegenden Privilegio sanciret, und darnach Rechtens, ist.

Art. VII.

Wer also mit seinem Meisterstück bestänben, der soll darauf in die Meisterlade drey Rthlr., den gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft einen Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats einen Rthlr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet hat, einen Rthlr., danebst an die Cämmerey zwölf Ggr., und an die Armencasse zwölf Ggr., und über diese, auf sieben Rthlr. sich belaufende, Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen; und sodann, ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen. Wobey sich verstehet, daß von einem, der schon an einem andern Orte das Meisterrecht erlanget, und zu Gröningen bey dem Gewerk der Schuhmacher ein Mitgenosse werden will, zwar nicht die Anfertigung des festgesetzten Meisterstücks zu fordern ist; gleichwohl muß ein solcher Meister, um, ohne anderweite Anfertigung eines Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen zu werden, er sey Einländer oder Ausländer, entweder ein Attest seiner vorhin erlangten Meisterschaft, von seiner vorigen Obrigkeit, beybringen, oder diesen Umstand, auf andere gesetzmäßige Art, verificiren.

Art. VIII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Schuhmacher daselbst ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; Es soll aber desto genauer darauf gesehen werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht, vorbeschriebenermaassen, sich darzu tüchtig gemacht, und deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meisterwittwe oder Tochter, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Erforderlichenfalls hat Unsere Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation die darunter, zum Nachtheil des Publici und des Gewerks, etwa vorgehende Mißbräuche zu remediren. Es soll auch den Meistern frey stehen, so viel Gesellen und Jungen zu halten, als sie wollen, jedoch daß keiner dem andern seinen Gesellen, bey vier Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb zur Gewerkslade, abspänstig mache; wie denn auch kein Geselle, der seinem Meister die Arbeit aufkündiget, bey einem andern Meister, ehe er ein Jahr aus der Stadt gewesen, wieder in Arbeit gehen darf; es sey dann, daß ganz besondere Umstände vorwalten, worüber jedennoch der Magistrat gehörige Verfügung zu treffen, und, dem Befinden nach, an die Cammerdeputation, zur Entscheidung, zu berichten hat, damit keiner Abspänstigmachung Raum gegeben werde. Indessen bleibt dem Gesellen, den der Meister verabschiedet, allezeit frey, sich bey einem andern, ohne vorher zu wandern, wieder in Arbeit zu begeben.

Art. IX.

Wer nun die Schuhmacherinnung daselbst, vorbeschriebenermaßen, nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Schuhmacherhandwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen, zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu ge-

gestatten; So wollen Wir doch, auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher, geschwinde Justiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen. Den sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schuhmacherhandwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen, bey den Handwerksmeistern zu arbeiten; und müssen sie sich demjenigen, was andere Gesellen zu thun schuldig sind, gleichfalls unterwerfen.

Art. X.

Den Innungsfähigen Schustern der übrigen Städte des Fürstenthums Halberstadt stehet frey, auf den freyen Jahrmärkten zu Gröningen, ihre Schuhe feil zu haben, sofern den Gröningschen Schustern ein gleiches auf den Jahrmärkten dieser Städte competiret, oder jene sonst dazu besonders Befugniß haben. In Absicht der Schuster aus andern Unsern Provinzien muß gleiche Jahrmarktsfreyheit statt haben, wenn die Gröningschen Schuster in den Städten, wo jene ansäßig und Güldegenossen sind, eben das Recht genießen; wie denn auch kein ausländischer Schuster admittiret werden soll, wenn nicht an seinem Orte den Gröningschen Schuhmachern eine gleiche Befugniß zustehet.

Art. XI.

Ordnen und wollen Wir, daß kein Schuster Roßleder zu Stiefeln verarbeiten solle, bey Verlust der Stiefeln, und einer Strafe von zwey Rthlr., wie denn überhaupt keine Pferdehäute, außer zu Brandsohlen und Absätzen, verarbeitet werden sollen.

Art. XII.

Kein Schustermeister oder Geselle darf bey Bürgern oder Bauren in den Häusern Schuhe machen, bey der Strafe, als ein Fuscher angesehen zu werden.

Art. XIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehrjungen halte.) Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; dagegen sie aber auch für alle Arbeit zu antworten schuldig seyn soll. Wenn die Wittwe keine tüchtige Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Uriachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten; Wenn aber eines Schusters Wittwe, außer dem Gewerk, wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schuhmacherarbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben, müße.

Art XV.

Sind die Schuster berechtiget, dasjenige Leder, so dermalen in dem Fürstenthum von den Lohgerbern nicht bereitet wird, zu verschreiben, zu holen, oder holen zu lassen, woher sie wollen, auch damit in Absicht ihrer Mitmeister Verkehr zu treiben, dahingegen sie ein mehreres sich nicht anmaßen können, mithin die Aufkaufung und der Handel mit solchen bereits gegerbten Ledern, wie in dem Fürstenthum dermalen bereitet werden, den Schustern, zur Präjudiz der Lohgerber und des Landes Interesse, nicht einzuräumen, vielmehr sämtlichen Schustern, bey Strafe der Confiscation, untersaget wird, mit dergleichen auswärts gegerbten Ledern, (von der Art, als solche in dem Fürstenthum von den Lohgerbern, oder den dazu berechtigten Schustern, welche bey dem Lohgerber-Gewerksmeister, bereitet werden,) weder in der Stadt noch auf dem platten Lande, einigen Handel zu treiben.

Dafern aber die Lohgerber und zur Lohgerberey berechtigte Schuster aufhören sollten, ein oder andere Art Leder zu verfertigen, und erlaubt würde, fremde Waaren von der Gattung einzuführen; So stehet den Schustern alsdenn frey, mit dergleichen Leder zu handeln, imgleichen, überhaupt, alle von ihnen verschriebene fremde Leder, außer dem Gebrauch zu ihrem Handwerk und zum Verhan-

handeln an ihre Mitmeister, in- und außerhalb Landes, an jedermann, ohne Unterschied, zu debitiren. Den Schustern, welche bereits vorhin, und seit 1734., das Gerben, ohne das Lohgerber-Meisterrecht gewonnen zu haben; exereiret, stehet auch frey, das Leder zu ihrer eigenen Consumtion, auch zum Debit außer Landes und auf den Messen, selbst, oder durch andere, gerben zu lassen, diejenigen Schuster aber, so das Lohgerbermeisterrecht gewonnen, haben, außer dieser Befugniß, die Freyheit, ihre Leder auch innerhalb Landes an jedermann zu verkaufen, als in Absicht welchen Punkts das in Sachen des Schustergewerks zu Halberstadt, wider das dortige Lohgerbergewerk, in Punkto des Lederhandels, unterm 18. December 1757. ergangene rechtskräftige Decretum Revisorium generaliter zur Norm dienen soll.

Art. XV.

Die Schuhmacher sollen ihre Arbeit gut und tüchtig verfertigen, und niemanden damit betrügen, auch keinen mit dem Preise übersetzen; würde darüber Klage geführet; so soll der Magistrat, in dem ersten Fall, den Schuldigen empfindlich strafen, damit dergleichen nicht wieder vorkomme; indem der gemeine Mann fast nicht weiß, daß er sich darüber beschweren darf, in dem letztern Fall muß Magistratus aber die genaueste Proportion, so wie bey den monatlichen Taxen, bestimmen, auch es gebührend ahnden, wenn die Proportion gröblich überschritten.

Art. XVI.

Das platte Land hat in dem hiesigen Fürstenthum die Städte so nahe, daß es daselbst keines Schuhmachers bedarf, indem der Landmann, wenn er zur Stadt kommt, dem Bürger, der ihm seine Lebensmittel abnimmt, wieder Nahrung zuzuwenden, schuldig. So wie sich nun das Schuhmacherhandwerk zu Gröningen dieser generalen Verfügung auch zu erfreuen haben soll. So bleibet dennoch Unserer Krieges- und Domainen-Cammerdeputation vorbehalten, in Absicht des üblen Fortkommens im Winter, besonders in den Gränzdörfern auf dem platten Lande, Aufsicker, nach geschehener Untersuchung, in der Maaße, auf erfolgte Approbation, anzusetzen, daß sie sich endlich verbindlich machen, keine neue Arbeit anzufertigen, und, in der nächsten Stadt bey dem Schuhmachergewerk, das Meisterrecht zu gewinnen.

Art. XVII.

Das Handwerk der Schuhmacher kommt, ordentlicherweise, jährlich einmal zusammen, und zwar auf den Tag nach Ostern. Bey dieser Hauptversammlung, welcher alle Meister und Gesellen, auch die mithaltende Meister aus andern Orten, beywohnen müssen, sollen diese Handwerksartikel von dem Beysitzer öffentlich verlesen, und, wo es nöthig, erkläret und eingeschränket, werden. Da denn alle mithaltende Meister und Gesellen, ihr Jahrgeld, und zwar erstere mit acht Ggr., und letztere mit vier Ggr., an die Gewerkscasse zu erlegen haben.

Art. XVIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister, bey der ermeldeten jährlichen Zusammenkunft, sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armencasse, gehörige Gelder, (als welche letztere auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und in einer Büchse, wozu beyde, jeder einen eigenen, Schlüssel haben, verwahret, werden,) in Gegenwart des Rathsbeysitzers und respective der Gesellen justificiren, und dieselbe ihm quitiren. Bey dieser Zusammenkunft sollen dem Rathsbeysitzer Ein Rthlr., dem Gewerke zwey Rthlr., und den Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr., wenn die Einnahme solches erlaubet, nach abgenommener Rechnung, und nicht mehr, gereichet, sonst aber von dem Beysitzer keine andere, als höchstnöthige, Ausgaben paßiret, werden.

Art. XIX.

Wenn ein Knabe zur Lehre aufgedungen werden soll, hat der Rathsbeysitzer zu untersuchen, wie weit er im Lesen, Schreiben, und in der Erkenntniß des Christenthums, gekommen, und nach Befinden festzusetzen, wie viel Stunden der Knabe die Woche über in die Schule zu schicken. Wie denn dem Assessori hiemit auf sein Gewissen gebunden wird,

so wie überhaupt, also insbesondere auf dergleichen Knaben, die ganz roh in die Lehre gehen, sein stetes Augenmerk zu richten, daß die Meister sie schlechterdings zum Lesen, Schreiben, und zum Christenthum, in den Schulen, anhalten müssen.

Und so wie der Assessor bey den Gewerkszusammenkünften alle Lehrburiche jederzeit zu examiniren hat, wie weit sie in ihren Erkenntnißen fortgerückt. So soll auch kein Lehrbursche eher losgesprochen und zum Gesellen erkläret werden, als bis er das Lesen, Schreiben, und die Artikel der christlichen Religion, inne hat; und es zwar von selbst in die Augen fällt, daß dieser Endzweck nicht zu erreichen, falls nicht die Strenge zu Hülfe genommen wird, wenn entweder an dem Lehrburschen, oder dem Lehrmeister, die Schuld liegt: So wird dennoch dem Assessori eingeschärft, hierunter die gehörige Mittel wohlbedächtig vorzukehren; wie Wir denn auch von dem Magistrat schlechterdings fordern, sich um die Erziehung der Jugend, nach den Uns verwandten Pflichten, mit ernstlicher Sorgfalt, mit zu bekümmern. Uebrigens stehet einem Meister frey, einen Knaben vor sich, und ohne Zuziehung des Gewerks, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauren soll. Wenn der Bursche dem Meister gefällt, soll dieser, nach Ablauf vier Wochen, denselben vor dem Beysitzer und Altmeister stellen, und dessen Geburtsbrief übergeben; worauf dann dieser zur Lade genommen, und die Aufdingung des Knabens ins Buch eingetragen, wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Lehrling sechs Ggr. Schreibegebühr an den Beysitzer, und vier Ggr. zur Gewerkscasse.

Art. XX.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich, unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen, Schlägen und anderem unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, der Rathsbeysitzer, und Altmeister, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch, da der Junge durch solche harte unverantwortliche Behandlung auszutreten veranlasset gewesen seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen, hat.

Sollte auch der Meister und Geselle, worüber der Lehrling Klage geführet, von bekannter widriger Gesinnung seyn; so ist, um allen fernern Unruhen vorzubeugen, dem Lehrling ein anderer sanftmüthiger tüchtiger Meister auszumitteln. Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Beysitzer und Altmeister gestellet, und auf eine dienliche Art bestrafet, werden; bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen, schuldig, seyn.

Art. XXI.

Weilen alle Nebenkosten für die Lehrjungen, bey dem Ein- und Ausschreiben, wie auch die Versäumung der übrigen Meister, zu vermeiden; so soll zu dem Ende jedesmal sodann nur der Beysitzer und Altmeister zugegen seyn, und daher auch nicht mehr als vier bis sechs Ggr. Fordergebühr entrichtet werden. Wenn nun ein Junge seine drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet, ausgehalten, und das Handwerk tüchtig gelernet; so hat sein Meister ihn vor dem Altmeister und Beysitzer, auch einen oder zwey der ältesten Gesellen, zu stellen, da denn der Beysitzer ihn wegen

des

des Lesens, Schreibens, und Catechismi, examiniren, und wegen seines künftigen Betragens vermahnen, soll; Ist dieses geschehen, wird er ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, und für ihn der gedruckte Lehrbrief, nebst der Copey, unter des Beysitzers und Altmeisters Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerksiegels, gegen Bezahlung achtzehn Ggr. Expeditionsgebühren, wovon der Beysitzer neun Ggr. und die Altmeister gleichfalls neun Ggr. bekommen, ausgefertiget. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle zwölf Ggr. dem Beysitzer und Altmeister, wovon der Beysitzer sechs Ggr. und jeder Altmeister drey Ggr. bekommen, ferner zwölf Ggr. in die Lade, und vier Ggr. zur Armencasse.

Art. XXII.

Die ehmaligen Gesellenartikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichsgesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, also und dergestalt, daß diejenige, so unter dem Vorwande solcher abgeschaften Gewohnheiten Excesse zu begehen und sonsten Unordnungen anzustiften, sich unterfangen, exemplarische Bestrafung zu gewärtigen haben; Wobey es sich von selbst verstehet, daß die Gesellen sich ehrbar und christlich aufführen, ihren Meistern gehorsam bezeigen, fleißig arbeiten, keine sogenannte blaue Montage oder andere Werkeltage feyern, und des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich einfinden, müssen.

Art. XXIII.

Wenn ein Geselle in die Stadt Gröningen einwandert, und bey einen Meister in Arbeit kommt, soll er vierzehn Tage zur Probe arbeiten, und wenn er, nach Verlauf dieser Zeit, dem Meister anständig, bis zur nächstkommenden gewöhnlichen Wanderzeit aushalten; wogegen dem Meister außer der Wanderzeit frey stehet, den Gesellen, gegen Bezahlung seines Lohns, aus der Arbeit zu setzen. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2, festgesetzten Strafe von zwanzig Rthlr., den einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, zu Gröningen einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeitsforderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; Er muß aber, vor dem ordentlichen Magistrat, eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Und da in Unsern Landen hinlängliche Gelegenheit, daß ein Schuster sich umsehen, und alle bey seinem Handwerk vorkommende Arbeit erlernen, kann; so verbleibt es bey den dieserhalb ertheilten Befehlen, daß schlechterdings kein einländischer Schuhmachergeselle in auswärtige Lande wandern, und keinem eingebohrnen Gesellen anders, als Vorschriftsmäßig, nach erhaltenem Reisepaß, eine Kundschaft ausgehändiget werden, soll.

Art. XXIV.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen, noch fernerhin, ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber alles Aufwiegelns enhalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen. Uebrigens wird das von den Gesellen nach §. 18. aufzulegende Quartalgeld von dem Altgesellen notiret, dieser Cassenzettel nebst dem Gelde in die Büchse gethan, von dem Altmeister und Altgesellen, welche jeder einen Schlüssel dazu haben, verschlossen, und sodann in der Meisterlade mit verwahret.

Art. XXV.

Art. XXV.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorher üblich gewesen; jedoch daß es einem Meister frey bleibe, sich mit seinem Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXVI.

Gleichwie nun das Schuhmachergewerk zu Gröningen sich nach diesen Innungsartikeln, welche Wir, nach Erfordern der Umstände, zu verändern, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen, hat; Also befehlen Wir Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen Cammerdeputation, wie auch dem Magistrat zu Gröningen, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich unter Unserm beygedruckten Königl. Innsiegel und Unterschrift. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1ten Julii 1777.

Friederich
(L.S.)
v. Blumenthal, v. Derschau.

Nro. XXVI. Rescript an das Cammergericht, daß die Landreuter, auf vorher gegangene Requisition des französischen Ober- und Untergerichts, ein für allemal befehligt werden sollen, den französischen Gerichtsdienern, bey den ihnen aufgetragenen Executionen, zu assistiren. De Dato Berlin den 12. Julii 1777.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Auf Euern allerunterthänigsten Bericht vom 2ten dieses, wegen der von den französischen Gerichten wieder den N. N. durch den Landreuter N. vollzogenen Execution, lassen Wir Euch hiermit zum Befehl ertheilen, daß Ihr, bey der bekanten Unzulänglichkeit der französischen Gerichtsdiener zu denen Executionen, und nach dazu von dem französischen Ober- und Untergericht erhaltener Requisition Eurem Landreuter, ein für allemal, zu befehlen habt, den französischen Gerichtsdienern, bey Vollziehung der durch die französische Gerichte ihnen aufgetragenen Executionen, so weit es ohne Versäumniß ihrer Cammergerichtlichen Aufträge geschehen kann, zu assistiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 12ten Julii 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Münchhausen. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Nro. XXVIII. Rescript an das Cammergericht, nebst beygefügter allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Jul. 1777., daß die Richter sich angelegen seyn lassen sollen, bey Vermeidung der Cassations- und Bestungsstrafe, die Endigung der Processe zu befördern, deren Verschleppung aber sich zu enthalten. De Dato Berlin den 24. Julii 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Was Wir unmittelbar Selbst, wegen mehrerer Beschleunigung der Processe, unter dem 23sten dieses an Unserm Großkanzler erlassen haben, solches geben Wir Euch aus der in Abschrift beygehenden Cabinets-Ordre zu ersehen, mit dem gemessensten Befehl, nicht allein selbst Euch auf das genaueste darnach zu achten, und für der sonst unausbleiblich angedroheten Ahndung

dung zu hüten, sondern auch die sämtlichen Untergerichte Eures Departements zu gleichmäßiger Beobachtung dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung, und zu Vermeidung der anderergestalt ohnfehlbar zu gewärtigenden Bestrafung, anzuweisen.

Die am Ende des Jahres an den Großkanzler, und die von den Untergerichten an Euer Collegium, einzusendenden Proceßlisten werden zeigen, in wie weit die Befolgung dieser Unserer gemessensten Ordre geschehen, und habet Ihr daher sowohl, als ein jedes Untergericht, die noch bis zu Ende des Jahres übrige Zeit zu nutzen, die über ein Jahr alte Processe abzuthun, und Euch außer Verantwortung zu setzen. Sind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24sten Julii 1777.

Auf Sr Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An das Cammergericht.

Ad Nro. XXVIII.

Mein lieber Großkanzler Freyherr von Fürst! Da ich aus der hierbey erfolgenden Anzeige Meines Generalfiscals von Anieres ersehe, daß die Processe wieder anfangen gar sehr zu trainiren, so kann Euch Mein Mißfallen darüber nicht verhalten, und gebe Euch hierdurch auf, den Richtern die Beschleunigung und geschwinde Abmachung aller Processe nochmalen auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sonsten Sie mit Mir Händel kriegen werden; Es ist ja höchst unverantwortlich, daß die Sachen theils an 10. und mehrere Jahre, wie aus der hiebey kommenden Nachweisung erhellet, bey den Richtern zum Spruch vorliegen, da sie doch gegenwärtig die klarste Vorschrift und Anweisung vor sich haben, wie die Processe ohne alle Weitläuftigkeit abgemacht werden können. Ihr habt also dieserwegen die ernstlichsten Maaßregeln zu ergreifen, und die Richter durchgehends zur schleunigen Abthuung aller Processe, mit aller Schärfe, anzuhalten, widrigenfalls, und wenn Meinen wiederholten Ordres hierunter keine Parition geleistet wird, und die Richter die Processe dennoch fortfahren zu trainiren und zu verschleppen; so werde einen dergleichen Richter ohne erst eine weitläuftige Untersuchung anzustellen, sofort caßiren, und nach der Festung schicken, um ein Exempel zu statuiren; Ihr müsset daher mit allem Ernst und Nachdruck gegen die Richter zu Werke gehen, damit Meine Willensmeinung erreicht wird. Ich bin übrigens Euch mit Gnaden gewögen.

Friedrich.

Potsdam, den 23ten Julii 1777.

An den Großkanzler Freyherrn v. Fürst.

Nro. XXIX. Avertissement und Verordnung, das Gassen-Reinigungs-Wesen betreffend. De Dato Berlin den 28. Julii 1777

Dem Publico wird hiermit auf höchsten Befehl bekannt gemacht: wie Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhet haben, die Fortsetzung des Gassen Reinigungs-Wesens dem Tobacks-Fabriken-Inspector Faudel, auf Zehn hintereinander folgende Jahre, dergestalt zu übertragen, daß selbiger, als Entrepreneur, die gröste Reinigkeit der Strassen, Gassen, Brücken, und öffentlichen Plätze, in hiesigen Residenzien, gegen Ziehung des bisherigen Fonds, durch Verstärkung der Gassenpferde und Karren, bestmöglichst bewürken solle, wogegen dem vorgedachten Entreprenneur, zur Bestreitung dieser mehrern Kosten, nachgelassen worden, daß (außer den in seinem Contract gedachten Ausnahmen)

aller Strassenmoder ihm eigenthümlich zugehören solle, und von ihm entweder selbst wirthschaftlich genutzet, oder an andere für billigen Preis überlassen, werden könne; es wäre dann, daß einige Hauseigenthümer den Strassenmoder, so weit die Gränze ihres Hauses reichet, ohne solchen zu verschenken, oder zu verkaufen, selbst nutzen wollten, als in welchem Fall dieses jedem Eigenthümer frey verbleibet, doch muß alsdann ein solcher Eigenthümer den Strassenmoder, gleich nach befohlner Gassenfegung, von der Strasse schaffen, und nicht bis zur Ankunft der Gassenkarren liegen lassen, wiedrigenfalls solcher Moder dem Entrepreneur gehöret; auch soll niemand sich unterstehen, fremden Gassenmoder, bey 2. Rthlr. Strafe, für sich auffegen, und wegbringen, zu lassen.

Da aber unter den Strassenmoder keine andere Unreinigkeiten, noch Hauskehricht, Müll, Schutt, Glas, Scherben, und Lumpen, gehören, auch längst, durch deshalb ergangene Edicte und Verordnungen, von 1696., 1735., auch 1762., festgesetzet worden, daß die Eigenthümer der Häuser, dergleichen, auf ihre eigne Kosten, wegzuschaffen, verbunden sind, auch ausserdem die Allergnädigste Königliche Absicht, in Betracht der gröstenL. igkeit der Strässen in hiesigen Residenzien, nicht bewürket werden kann, und der Entrepenneur nicht verbunden ist, dergleichen zum Strassenmoder nicht gehörige Unreinigkeiten, (ohne daß die Eigenthümer sich deshalb mit selbigem verglichen) durch die von ihm zu verstärkende Gassenkarren, wegbringen zu lassen, so wird der Hauptinhalt vorgedachter Verordnungen hiermit aufs neue wiederholet, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Es muß nämlich jeder Eigenthümer den in seinem Hause sich sammlenden Koth, Müll, und Kehricht ꝛc. auf eigne Kosten wegfahren lassen, zu dem Ende seinen Miethsleuthen einen Platz zu ihrem Müll und Kehricht anweisen, und versteht es sich von selbst, daß die Miether, zu dessen Wegbringung, alle Vierteljahre zu den Kosten ein gewisses beytragen.

Würde sich jemand unterstehen, etwas von andern Unreinigkeiten, oder Mist, Kehricht, Plundern ꝛc. auf die Strasse zu bringen, ohne solches nicht gleich wegfahren zu lassen, so wird derselbe mit 5. Rthlr. bestraft, und durch militarische Execution, nach dem Edict von 1735., zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Es wird auch, ohne gleich zu führenden Beweis, nicht zur Entschuldigung angenommen, als ob sey die Unsläterey, Schutt, Müll ꝛc. durch andere vor sein Haus geworfen worden, sondern es ist der Eigenthümer schuldig, und es wird von ihm gefordert, die Gegend vor seinem Hause rein zu halten, und ist es seine, Pflicht darauf Acht geben zu lassen.

Ebenfalls wird ganz besonders, bey 5. Rthlr. oder Arreststrafe, schlechterdings verbothen, zerbrochne Gläser, und Bouteillen, oder Töpfe und Scherben, auf die Strasse zu werfen, und ist jeder Hauswirth schuldig, wann er dergleichen vor seinem Hause liegen siehet, solches, zu Verhütung des Schadens an Menschen und Pferden, wegnehmen, und in den Müllkasten seines Hauses werfen, zu lassen.

Endlich wird insonderheit das Gesinde angewiesen, sich nach obiger Verordnung, wegen Herauswerfung der Unreinigkeiten, oder Glases und Scherben, auf die Strassen, gehorsamst zu achten; im widrigen Fall soll diejenige Magd, so den Kehricht auf die Gasse bringt, oder wohl gar vor andern Häusern abwirft, sofort arretirt, und nach Inhalt des Edicts von 1696. vor dem Rathhause, nach Befinden, öffentlich ausgestellt, werden. Hat aber der Eigenthümer, wie zuvor gedacht, sich wegen Wegschaffung des Mülls, und anderer Unreinigkeiten, mit dem Entrepreneur verglichen, oder sonstige Anstalt dazu getroffen, so muß in jedem Fall der sämmtliche Müll des Hauses, sobald er auf die Strasse gebracht wird, auch gleich geladen werden.

Ob nun schon billig zu vermuthen, daß niemand sich beykommen lassen werde, sich dieser allergnädigsten und auf die Gesundheit und Bequemlichkeit hiesiger

siger Einwohner abzielenden Königlichen Allerhöchsten Willensmeinung, durch Nichtbefolgung, unwürdig und strafbar zu machen; so soll gleichwohl noch überdem, damit auch der Entrepenneur seinen Contract auf das genaueste erfülle, und zugleich dabey für alle vorgemeldete Contraventiones von Seiten der Eigenthümer und des Gesindes geschützt seyn möge, diese Verordnung, zu jedes Erinnerung und Warnung, Haus vor Haus, insinuirt werden; jeder Eigenthümer hat solche seinen Miethsleuten, auch dem Gesinde im Hause, bekannt zu machen, und wird alsdenn das Policey-Directorium über diese gegenseitige Pflichten, durch die dazu mit bestellte Aufseher und Policeybedienten, genau Acht geben, auch die geordnete Strafen, ohne Milderung, beytreiben, lassen. Berlin, den 28ten Julii 1777.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

Philippi.

Nro. XXX. Rescript an das Pupillen-Collegium, daß bey denen Personen, so veniam ætatis erlangt, die gänzliche Befreyung von der Vormundschaftlichen Gewalt folge, mithin auch die Oberaufsicht des Pupillen-Collegii wegfalle, und daß eine Person, die veniam ætatis erlangt, wenn sie auf Theilung liegender Gründe provociret, ihr Gesuch bey dem ordentlichen Gericht, worunter das Grundstück liegt, anbringen müsse. De Dato Berlin den 8. August 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Unser Justiz-Departement findet Euer unterm 5ten Julii c. erstattetes Gutachten in sofern gegründet, daß eine Person, so veniam ætatis erlangt, für sich selbst auf die Theilung unbeweglicher Güter nicht antragen, weder solche allein vollziehen, kann; was Ihr aber von dem Einfluß der Pupillen-Collegiorum in die Direction dieser Geschäfte hinzusetzt, folgt aus jenem Grundsatz gar nicht. Denn venia ætatis würkt durchgehends eine gänzliche Befreyung von der Vormundschaftlichen Gewalt, mithin auch der Oberaufsicht der Pupillen-Collegiorum, dahero so, wie von Veräußerung der Güter, so eine Person vornehmen will, die veniam ætatis erlangt hat, überhaupt den 30ten Jul. 1760. verordnet ist, muß auch die Provocation auf Theilung liegender Gründe, und diese selbst, von einer Person, so veniam ætatis erlangt hat, angebracht und vollzogen werden, unter Autorität des Gerichts, unter welchem das Grundstück liegt; die Pupillen-Collegia oder Wayfen-Aemter aber müssen ihres Orts bey jenen das Interesse derer concurrirenden Unmündigen durch die Vormünder respiciren lassen. Es ist auch keine Ursache vorhanden, warum bey einer solchen Theilung nicht alles dasjenige Application finden sollte, so nach dem Rescript vom 9. Febr. 1760. von dem Fall gilt, da die Theilung mit einer majorennen Person angeleget worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 8. August 1777.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

Nro. XXXI. Edict, vermöge dessen allen auswärtigen Weinhändlern verboten wird, in die hiesige Königl. Staaten fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht von Sr. Königl. Majestät Unterthanen ausdrücklich verschrieben werden. De Dato Berlin den 9. August 1777.

Nous *Frédéric*, par la Grace de Dieu Roi de Prusse &c. &c.

Savoir faisons par la présente, qu'ayant appris, que contre la défense

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir in Erfahrung ge-

générale du 12. Août 1739. Les marchands de vins étrangers, tant en Champagne que dans l'Empire importent dans Nos Etats, beaucoup de vins de France, du Rhin, de Moselle & autres, sans que ces vins soient commandés par qui que ce soit, ce qui porte un préjudice considérable non seulement à Nos intérêts, mais à celui de Nos marchands, qui font commerce de ces vins, par la fraude des droits auxquels il est assujetti, qui leur en fait perdre tout l'avantage du débit, à quoi voulant obvier Nous avons résolu de réiterer les défenses portées par l'Edit du 12. Août 1739. & en conséquence, Nous défendons de nouveau à tous marchands étrangers, d'importer ou d'envoyer par Rouliers, Batteliers ou autrement dans les villes, campagnes & terres de Notre obéissance, aucun vin étranger, s'il n'a été expressément commandé par Nos sujets, à peine de saisie & confiscation, sans aucune formalité, au profit des maisons des pauvres établies dans les endroits où la saisie aura lieu; Et pour obvier à toutes fraudes & contraventions sur ces dispositions, Nous voulons, que les conducteurs soient porteurs des titres formels de la demande, pour être représentés à toute requisition aux Bureaux & Gardes de Nos frontieres, comme aussi aux Bureaux des lieux de destinations: Enjoignons à Nos prépposés, d'examiner avec attention les dits Attestats, d'en approfondir la vérité, pour écarter toute connivence, & de suivre les destinations pour procèder aux saisies en cas de collusion, en donner avis sans délai aux Magistrats pour en prévenir les Chambres de Guerre & Domaines, ou Deputations de Chambre, qui suiveront l'exécution de Nos volontés. Voulons que la présente Ordonnance, soit luë, publiée & affichée par tout ou besoin sera, qu'elle soit insérée dans les gazettes & papiers publics, & affichée spécialement dans les Bureaux des frontieres, ainsi que dans ceux d'Accises, pour qu'on n'en

bracht, daß wider das bereits den 12ten August 1739. ergangene allgemeine Verbot, die fremden Weinhändler aus Champangne sowohl, als aus dem Reiche, viele Französische, Rhein- Moseler und andere Weine in Unsere Staaten hereinbringen, ohne daß solche von irgend jemand bestellet sind, solches aber nicht allein Unserm allerhöchsten Interesse, sondern auch dem Verdienst Unserer Kaufleute, die mit dergleichen Weinen handeln, sehr nachtheilig ist, indem leztere, durch die dabey vorfallende Unterschleife, den ganzen Vortheil des Debits verlieren, und Wir dahero, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, allerhöchst resolviret haben, die mittelst Edicts vom 12ten August 1739. deshalb ergangene Verordnung nochmals zu wiederholen.

Als verordnen und befehlen Wir allen fremden Kaufleuten hierdurch aufs neue, keine fremde Weine, so wenig durch Fuhrleute, als Schiffer, oder sonst, in die Städte, Dörfer und Oerter Unsers Gebiets einzubringen, oder dahin abzusenden, wenn solche nicht von Unsern Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden, bey Strafe, daß dergleichen Wein sonst, ohne alle weitere Formalität, angehalten, confisciret, und der Betrag davon zum Nutzen der Armenanstalten des Orts, wo derselbe betroffen und in Beschlag genommen wird, angewandt, werden soll.

Und um allen Unterschleifen und Contraventionen wider die Verordnung vorzubeugen, wollen und setzen Wir hiermit fest, daß diejenigen, so fremden Wein herein bringen, einen schriftlichen Beweis, daß solcher würklich verlanget und verschrieben worden, in Händen haben müssen, um selbigen, auf Erfordern, sowohl bey Unsern Gränzzoll-Aemtern, als auch an dem Ort ihrer Bestimmung, bey den Acciseämtern, vorzeigen zu können.

Wir befehlen auch Unsern dazu angesetzten Bedienten, solche Atteste mit aller Aufmerksamkeit zu examiniren, und, zur Verhütung aller Unterschleife, deren Richtigkeit genau zu erforschen, auch die Oerter, wohin selbige bestimmt sind, wohl zu observiren, und den dahin gehen sollenden Weinen nachzuspüren,

prétende cauſe d'ignorance. Enjoignons à Nos Chambres de Guerre & des Domaines, Députationes de Chambre, & Magiſtrats des lieux, de veiller à ſa publication, & aux Commis des Acciſes & Péages, ainſi qu'aux Gardes des frontieres, de veiller à ſon entiere exécution, qui doit avoir lieu à toute rigueur deux mois après la datte de ſa publication, les vins, jusqu'à cette Epoque, devant être renvoyés hors du Royaume; Car telle eſt Notre expreſſe volonté.

Fait à Berlin, ce 9. du mois d' Août 1777.

Fédéric.

ren, um ſolche, im Fall entdeckten Unterſchleifs, ſofort in Beſchlag zu nehmen, da ſie denn, ohne Aufſchub, die Magiſträte davon benachrichtigen müſſen, damit dieſe es den Krieges- und Domainen-Cammern oder Cammerdeputationen anzeigen, welche hiernächſt Unſern Willen und Befehl zu vollſtrecken haben.

Wir wollen, daß gegenwärtige Verordnung, aller Orten, wo es nöthig iſt, gehörig bekannt gemacht, und zu dem Ende öffentlich, beſonders in den Gränz-Acciſe- und Zoll-Aemtern, angeſchlagen, auch abgeleſen, und in die Zeitungen und öffentlichen Blätter inſeriret, werden ſoll, damit ſich niemand desfalls mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; gebieten daher Unſern ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, und Magiſträten, hiermit, die Publication dieſer Verordnung gehörig zu beſorgen, allen Acciſe- und Zollbedienten, auch Gränzaufſehern aber, auf die genaue Vollſtreckung dieſer Verordnung, ein wachſames Auge zu haben, welche zwey Monat a Dato publicationis ihren Anfang nehmen ſoll, bis dahin aber ſollen diejenigen Weine, welche binnen dieſer Friſt herein kommen, aus Unſern Ländern zurück gewieſen werden. Dieſes iſt Unſer ernſtlicher Wille. So geſchehen und gegeben Berlin, den 9ten Auguſt 1777.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derſchau. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Nro. XXXII. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt Beylage, daß zu erkannten Zahlungen aus den Cämmerey-Caſſen jederzeit eine 6. wochentliche Friſt geſetzet werden ſolle. De Dato Berlin den 14. Auguſt 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Das General-Directorium hat in dem copeylichen Beyſchluß darauf angetragen:

Daß zu erkannten Zahlungen aus den Cämmerey-Caſſen in den Zahlungsbefehlen jederzeit eine 6. wöchentliche Friſt, von der Inſinuation an, beſtimmt werden möchte, damit die Magiſträte immittelſt die Adprobatoria oder Dechargen, welche durch die Steuer-Räthe, Cammern, und das General-Directorium, gehen müſſen, und alſo wenigſtens ſo viel Zeit erfordern, vor der ſonſt erfolgenden Execution, einholen können.

Wir finden dieſen Antrag um ſo billiger, als das General-Directorium dabey anführet, daß ſodann hiernächſt, wenn die

Magistráte solches versäumet, und die Execution, nach Ablauf dieser geräumigen Zahlungsfrist, erfolget, solche desto unbedenklicher gegen die Magistratspersonen selbst vollstrecket werden kann, und sie ex propriis die Executionskosten tragen müssen, ohne mehr, als die Vergütigung des aus der Cämmerey zu zahlenden und von ihnen vorgeschossenen Quanti, fordern zu können.

Ihr habt also solches in den vorkommenden Fällen zu beobachten, und Wir Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 14. August 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Ad Nro. XXXII.

Es hat die Churmärkische Cammer, in der, abschriftlichen Anlage vom 22. vorigen Monats, angezeiget, daß das Cammergericht, wegen verschiedener Zahlungen aus den Cämmereyen, unmittelbar an die Magistráte Verfügungen ergehen lassen, und denselben die Zahlung, bey Strafe der Execution, aufgegeben, welche auch zwar darauf erfolget, aber, wegen Mangel der gehörigen Approbation, verschiedene Monita deshalb bey der Ober-Rechen-Cammer entstanden, und daher den Vorschlag gethan, daß in dergleichen Mandatis, statt der executivischen Clausul, der Zusatz inseriret werden möchte:

> wenn darüber, zuförderst, bey der Behörde, Approbation nachgesucht und ertheilet worden.

Wir können nun zwar diesen Vorschlag der Churmärkschen Cammer nicht beypflichten; da aber die Cassengesetze, welche auch bey Cämmereycassen durchaus statt finden, nothwendig erfordern, daß keine extraordinaire Ausgaben, wozu alle diejenigen, welche nicht im Etat völlig bestimmt und vorgeschrieben sind, gehören, ohne vorherige Approbation, geschehen und passirt werden sollen. So ersuchen wir Ew. ꝛc. ꝛc. hierdurch ꝛc. die Verfügung beliebigst zu treffen, daß zu erkannten Zahlungen aus den Cämmerey-Cassen in den Zahlungsbefehlen eine Sechs wöchentliche Frist, von der Insinuation an, gegeben werde, damit die Magistráte, immittelst, die Approbatoria oder Dechargen, welche durch die Steuer-Räthe, Cammern, und das General-Directorium, gehen müssen, und also wenigstens so viel Zeit erfordern, einholen können, und wenn sie solches verabsäumen, die Execution, nach Ablauf solcher Frist, gegen sie selbst geschehe, mithin sie auch die Executionskosten tragen, und, hiernächst die Approbation ihnen blos auf Vergütigung des aus der Cämmerey zu zahlenden und von ihnen vorgeschossenen Quanti gesuchet und ertheilet werde. Berlin den 6. August 1777.

Königl. Preuß. G. O. Finanz-Kriegs- und Dom. Directorium.

Nro. XXXIII. Patent, daß nach Inhalt des allerhöchst confirmirten Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 14. Junii 1777. das Datum der Eintragung in die Hypothekenbücher auf die adelichen Güter künftig allein die Priorität bestimmen, und, vom 1ten Nov. dieses Jahres an, später oder gar nicht eingetragene auch privilegirte Forderungen vor den früher eingetragenen Hypotheken oder Pfandbriefen niemals die Präferenz haben, sollen. De Dato Berlin den 18. August 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem Wir das von Unsern getreuen Landständen der Chur- und Neumark Brandenburg Uns zu Unserer höchsten Genehmigung vorgelegte Chur- und Neumärkische Ritterschaftliche Credit-

dit Reglement vom 14ten Junii c., unterm 15ten desselben Monats, in allen seinen Punkten und Clausuln, zu confirmiren und zu bestätigen, auch, daß solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten, und von Unserm General Directorio und Justiz Departement publicirt, werden solle, zu befehlen geruht, in diesem Reglement aber und zwar dessen Parte I. Capite I. §. 7. Num. 2. enthalten, und von Uns zu verordnen, auch durch ein mit diesem Reglement zugleich zu publicirendes Patent, zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bringen zu lassen, versprochen worden ist,

daß, von dem ersten Novembris dieses Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder anderu Art von Forderungen und Rechten, es sey des Fisci, Königlicher und anderer öffentlicher Cassen, milder Stiftungen, Ehefrauen, Kinder erster Ehe, Baugläubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Gläubiger, sie haben Namen, wie sie wollen, beygelegter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung, oder des Rechts, in dem Hypothekenbuch, den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen, und folglich keine stillschweigende nicht eingetragene Hypotheke, sie mag auch in den Gesetzen sonst so privilegirt seyn, als sie wolle, jemals einem Pfandbrief vorgehen, noch auch durch die Eintragung den Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten, solle, und davon bloß

a) einjährige Reste der gewöhnlichen Onerum, inclusive der Feuer-Societätsgelder,
b) einjähriges rückständiges Gesindelohn,
c) die Kosten der letzten Krankheit, und
d) des Begräbnisses, welche letztere doch niemals über 50. Rthlr. zu fixiren,

ausgenommen bleiben sollen;

nothwendig aber, da nach mehrgedachtem Credit Reglement auch alle, wenn auch nicht sogleich, doch in der Folge, daran Theilnehmende getreue Vasallen und Besitzer adelicher Güter davon die Vortheile geniessen sollen, die Festsetzung sothaner Grundsätze der Priorität nach dem dato der Eintragung in die Hypothekenbücher schon jetzo, ohne Ansehung, ob einer oder der andere Pfandbriefe auf sein Gut nehmen oder erhalten werde, allgemein geschehen muß; Wir folgendes zum allgemeinen Gesetz in Ansehung aller adelichen Güter in der Chur- und Neumark hierdurch vorschreiben und verordnen:

1.

Alles, was ein dingliches Recht an einem adelichen Gut in der Chur- und Neumark verschaffen und würken soll, muß in das Hypothekenbuch, welches über das Gut geführet wird, wie sich auch Unsere Chur- und Neumärkische Ritterschaft in Ansehung der von ihnen auszufertigenden Pfandbriefe demselben unterworfen hat, eingetragen werden, und das Datum der geschehenen Eintragung soll künftig, vom 1sten Novembris dieses Jahres an, allein die Priorität der dinglichen Rechte und Forderungen auf Chur- und Neumärkischen adelichen Gütern bestimmen.

2.

Von dieser allgemeinen Vorschrift bleiben nur ausgenommen:

die gemeine Lasten und Pflichten, z. E. der Lehns- oder anderer jährlicher Canon, Servis, Feuer-Societäts elder, Hufen- und Giebelschoß, Kirchen und Pfarrgebühren ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche während dem Concurs aus den bereitesten Einkünften gezahlet werden müssen, und auch ohne Eintragung in Ansehung der Rückstände, jedoch nur von Einem Jahre vor dem Concurs, so wie Einjähriges rückständiges Gesindelohn, die Kosten der letzten Krankheit, und des Begräbnisses, jedoch letztere nicht über 50. Rthlr., den Vorzug vor allen eingetragenen Hypotheken und auch den Pfandbriefen behalten.

3.

Dahingegen müssen alle übrige Forderungen, welche, nach den bisherigen Gesetzen, dergestalt privilegirt gewesen, daß ihnen auch ohne Eintragung in die Hypothekenbücher ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen hypothekarischen Forders

derungen zugestanden, vor dem 1ten Novembris dieses Jahres, bey Verlust ihrer ehemaligen Vorzugsrechte, in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

4.

Alle vor dem Ablauf dieser Frist eingetragene Forderungen und dingliche Rechte conserviren hierdurch ihre vorhin gehabte Vorzüge, dergestalt, daß, wenn es zum Concurs oder Festsetzung einer Priorität zwischen diesen vor dem 1sten Novembris c. eingetragenen Forderungen kömmt, die bisherigen Prioritätgesetze die alleinige Entscheidung zwischen diesen geben.

5.

Nach Ablauf des auf den 1sten Novembris dieses Jahres festgesetzten präclusivischen Termins aber bestimmt die Zeit der Eintragung allein den jeder hypothekarischen Post anzuweisenden Platz, und die bisher privilegirt gewesene Forderungen und Rechte:

1. Unsers Fisci und Unserer Cassen
   a. an dem Vermögen Unserer Cassen-Rendanten, Administratoren, und anderer Cassenbedienten,
   b. an dem Vermögen Unserer Beamten und Pächter, wegen der aus der Pachtcontracten entspringenden Verbindlichkeiten,
   c. an dem Vermögen der Entrepreneurs und Lieveranten, wegen der von Unsern Geldern erhaltenen Vorschüße,
   d. an dem Vermögen derjenigen, welche sich für Unsere Cassenbediente und und Pächter, oder vorgedachte Entrepeneurs, verbürget, wegen entstandener Defecte,
2. derjenigen, welche zum Ankauf eines Grundstückes, oder zu dessen Aufbau, Besserung, und Erhaltung, insbesondere zur Anschaffung des erforderlichen Saat- Brod- und Futterkorns, Gelder vorschießen, oder das zu gedachtem Behuf erforderliche liefern, oder die dazu benöthigte Arbeiten leisten,
3. derjenigen, welche Kaufgelder, unter Vorbehalt des Eigenthums, creditiren, oder Erbgelder auf einem Grundstück stehen lassen,
4. derjenigen, welche zur Krieges-Equipage oder zum Studiren Gelder vorschießen,
5. derjenigen, welche sich wiederkäufliche jährliche Renten und Zinsen ausbedungen,
6. der Ehefrauen und deren Kinder, wegen des Eingebrachten an Ehegelde, Gegenvermächtniß, Paraphernalien, oder wie es sonst Namen haben mag,
7. Der milden Stiftungen, Unmündigen, und anderer mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, von deren Geldern Grundstücke erkauft worden;

erhalten daher in Zukunft nur durch die Eintragung in die Hypothekenbücher, so wie schon ad Num. 1. lit. c. durch das Edict vom 3ten August 1769. verordnet ist, ein Vorzugsrecht vor den später einzutragenden Hypotheken, und müssen den früher eingetragenen Hypotheken nachstehen.

6.

Unsere sämtliche hohe und niedere Collegia, Unterthanen und Einwohner in Unserer Chur- und Neumark, wie auch diejenigen, so auf adeliche Güter in dieser Unsern Provinzien privilegirte und noch nicht eingetragene Rechte zu haben vermeinen, müssen sich hiernach auf das genaueste achten, und soll dieses Patent auf die allgemeinste Art unverzüglich, durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Insiegel. So gegeben, Berlin, den 18ten August 1777.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. Derschau. Schulenburg. Dörnberg.

Nro. XXXIV. General- und Special-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark, nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die Verpachtung der Königlichen Aemter bey den Krieges- und Domainen Cammern angenommene Principia zum Grunde geleget worden, nebst den dazu gehörigen Tabellen. De Dato Berlin den 19. August 1777.

§. 1.

Bey Abschätzung eines Guts wird der Taxe, die davon aufgenommen wird, eine deutliche und umständliche Beschreibung desselben prämittiret, und darinnen angemerket: Beschreibung

a) In welcher Provinz und Creyse, Entfernung von großen und Mittel-Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststrassen, das Gut belegen ist. Der Lage.

Auch sind die Oerter, mit welchen es gränzet, nebst der Entfernung von Städten, welche zwar klein sind, aber doch zum Absatz der Früchte des Guts dienen, oder woselbst die Wirthschafts- und der Landleute Bedürfnisse angefertiget werden können, mit anzuführen.

b) Ob die Gränzen berichtiget, oder ob und mit wem sie streitig sind? Der Gränzen,

c) Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob selbiger nemlich warm oder kaltgründig sey? Der Beschaffenheit des Bodens.

d) Ob und wie der Acker bisher in Düngung gehalten worden, auch in wie viel Felder oder Schläge selbiger eingetheilet; oder ob und welchergestalt die Koppelwirthschaft eingeführet ist? Von dem Düngungs-Zustande, u. der Eintheilung d. Aecker.

e) Ob ein oder mehrere Vorwerke vorhanden, und ob diese Vorwerke mitten im Felde oder am Ende desselben liegen, wie viel und was für Gesinde zur Wirthschaft und wie viel Ackergespann an Pferden und Ochsen gehalten werden? Von den Vorwerken, und derselben Lage.

f) Ob gehaacket oder gepflüget wird, und ob, im Fall das Gut verpachtet ist, das Feld- und Vieh-Inventarium dem Eigenthümer oder dem Pächter des Guts zugehöre? Von der üblichen Beackerung.

g) Ob das Gut, oder ein Theil desselben, Ueberschwemmungen ausgesetzt, und wie der Zustand der Graben, sowohl auf dem Felde, als auf den Wiesen, und in den Holzungen, besonders in den Elßbrüchen, zur Abführung des schädlichen oder Aufhaltung des nützlichen Wassers, gefunden worden, imgleichen, ob der Ueberschwemmung durch bereits angelegte Dämme gewehret worden, oder selbige durch noch anzulegende Verwallungen abgehalten werden könne? Von dem Zustande der Graben.

Im ersten Falle ist die Beschaffenheit der Dämme genau zu beschreiben, im zweyten Falle aber der Kostenanschlag beyzufügen.

h) Ob die Aecker, Wiesen, und Hütungen, außer aller Gemeinschaft sind, oder ob erstere beyde mit der Unterthanen Aecker und Wiesen vermengt liegen, die Hütungen aber von der Herrschaft und den Unterthanen gemeinschaftlich genutzet werden? Von der Gemeinschaft der Pertinenzien, und ob selbige sich darinn befinden od. nicht?

i) Wie die Hütungen und Wiesen beschaffen, und ob der Boden grasreich sey; imgleichen, für welche Art der Viehzucht er sich am besten schicke? Auch ob das Gut Mithütungs-Gerechtigkeiten hat, oder dergleichen Servituten erleidet? Wo, oder von wem? Mit welcher Art Vieh? Von der Beschaffenheit der Wiesen u. Hütungen.

Der Unterthanen, k) In welchem Verhältnisse die Unterthanen, in Absicht ihrer inhabenden Höfe, mit ihren Obrigkeiten stehen, und, Præstanda zu prästiren, im Stande sind.

Der Gebäude, l) In was für einem Zustand die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowohl auf den Herrschaftlichen Vorwerken, als auf den Höfen der Unterthanen, (in sofern der Gutsbesitzer solche zu erhalten verbunden) befindlich. Welchergestalt solche belegen; ob sie von Steinen, Holz und Leim, oder von Holzblöcken, gebauet, und wie hoch sie in der Feuersocietät versichert sind; auch, in wie fern, nach der Observanz, die Herrschaft schuldig ist, der Unterthanen Gebäude zu repariren, oder neu zu bauen, imgleichen, ob und wie viel Remission aus der Creyscasse gegeben wird.

Der Holzung, m) Ob Holzung vorhanden, oder, ob sowohl Bau- als Brennholz, oder eines von beyden, und in wie fern, zugekauft werden muß, oder aus fremder Forst frey, oder gegen Erlegung eines bestimmten Geldquanti, Heide-Haafer ꝛc. ꝛc. genommen werden kann. Wobey nicht zu vergessen, in welcher Entfernung sowohl die eigenthümliche Forst, als die fremde, aus welcher das Holz gekauft, oder unentgeltlich genommen, werden kann, lieget.

Der Rohrung. n) Ob Rohrung vorhanden, und welchergestalt solche beschaffen; desgleichen, ob das Rohr im Herbst, oder im Winter bey hartem Froste, gewonnen werden kann.

Der Jurisdiction. o) Ob und welche Jurisdiction das Gut hat, oder wem solche zustehet; wobey auch anzumerken ist, ob eine oder mehrere Obrigkeiten im Dorfe befindlich sind, und in welchem Verhältnisse selbige gegen einander stehen.

Von dem Foro. p) Bey welchem Judicio der Gutsbesitzer, in erster Instanz, Recht zu nehmen, verbunden ist.

Der Jagdgerechtigkeit. q) Ob und was für Jagdgerechtigkeit beym Gute vorhanden.

Des Juris patronatus. r) Ob eine Kirche im Dorfe; ob sie Mater oder Filia, ob andere Dörfer zur Kirche kommen, oder selbiges anderwärts zur Kirche gehet, und wem das Jus patronatus zustehet.

Von allen vorstehend nicht benannten Regalien und Pertinenzien. s) Was für Regalia noch sonst bey dem Gute vorhanden, imgleichen, ob die dabey befindliche Seen, Lüche, und Brücher, mit Nutzen, abgegraben und urbar gemacht werden können, als wovon sowohl ein Kosten- als zu verhoffender Nutzungsanschlag beyzufügen ist.

Von der Gerechtigkeit, Mühlen, Schankkrüge, oder dergleichenanzulegen. t) Ein gleiches ist wegen der Gerechtigkeiten, Mühlen, Schankkrüge, Schmieden, oder dergleichen, anzulegen, zu beobachten; auch ist zu bemerken, ob die Unterthanen Kindtaufen, Begräbniß, Fräuleinsteuer, und dergleichen, entrichten, oder Reisefuhren und Laufreisen thun müssen.

§. 2.

Bey Veranschlagung der Güter sind die Anschläge der Königl Aemter zum Grunde zu legen. Die Hauptnutzung der mehresten Chur- und Neumärkischen Güter bestehet im Ackerbau, und hierinn, so wie in allem, was aus den Anschlägen der Königl. Aemter bestimmt werden kann, sind die in selbigen angenommene Principia, so viel als nur immer möglich ist, beyzubehalten, wie dazu sowohl in gegenwärtigen General- als den nachfolgenden Special-Tax Principiis jeder Provinz oder Creyses das Nöthige an die Hand gegeben worden.

§. 3.

Sämmtliche Pertinenzien müssen durch einen gehörig vereydeten Feldmesser vermessen werden. Diesemnach, und da sämmtliche Amtsanschläge sich auf Vermessungen gründen, es auch zur vollkommenen und gründlichen Beurtheilung, und zu Erlangung vollkommener Kenntniß eines Guts fast unumgänglich nöthig ist, daß sämtliche Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten, Holzungen

zungen, Hütungen, Lücher, und Brücher, imgleichen die Unterthanen- und benachbarten Felder, wenn es auf die Ausmittelung eines Zehenden oder einer Hütungsnutzung ankommt, vermessen werden; so ist solches auch nicht zu unterlassen, wenn es auf irgend eine Art bewerkstelliget werden kann; und zwar muß diese Vermessung durch einen bey der Krieges- und Domainenkammer oder einem andern Landescollegio vereydeten Feldmesser geschehen, und in eine ordentliche Charte, mit beygefügtem Vermessungsregister, verzeichnet werden.

§. 4.

Abweichung von der Regel.

Es ist indessen, und wenn der Besitzer des Gutes sich, wegen Besorgniß der Kosten, zur Aufnehmung einer Specialvermessung nicht entschließen will, auch hinlänglich, wenn vorgedachte Grundstücke von einem vereydeten Feldmesser, zugleich bey der Bonitirung und Classification, also mit Zuziehung der Taxanten, bloß überschlagen, und in ein tabellarisches Verzeichniß, nach der Morgenzahl, gebracht, worden.

Wenn auch ein Gut bereits durch einen vereydeten Feldmesser vermessen ist; so bedarf es keiner neuen Vermessung, wenn nicht der Besitzer eine Melioration nachweisen will, oder Commissarius eine Deterioration wahrnimmt. In diesen Fällen darf jedoch nur das Grundstück, oder der Theil der Feldmark, worauf es ankommt, überschlagen und nachgerechnet werden.

Ueberhaupt aber ist die Vermessung nur bey denjenigen Grundstücken, welche anders nicht gehörig taxiret werden können, nicht aber bey ganzen Feldmarken, mit Inbegriff der Unterthanen-Aecker, nöthig, wenn es nicht auf Nutzungen, die bloß durch Bestimmung der Morgenzahl ausgemittelt werden können, ankommen sollte; doch muß Commissarius in zweifelhaften Fällen die Ueberschlagung nicht für sich verfügen, sondern, mit Anführung der Gründe, weshalb er eine neue Ueberschlagung für nöthig hält, an die Provincial-Direction referiren, und derselben Entscheidung zuförderst erwarten.

§. 5.

Maaß, welches gebraucht werden muß.

Alle Vermessungen geschehen nach Magdeburgschem Morgen, zu 180. Quadratruthen, wovon eine jede 144. Rheinländische Quadratfuß enthält.

§. 6.

Von der Bestimmung der Güte des Ackers, oder dessen Eintheilung in gewisse Classen durch die Bonitirung.

Nach der Verschiedenheit und der Güte des Bodens wird der Acker in gewisse Classen eingetheilet, wie solches bey Veranschlagung der Königl. Aemter geschiehet. Diese Classen sind folgende:

1. Weitzen-Land,
2. Gersten-Land,
3. Hafer-Land,
4. Dreyjährig und } Roggen-Land
5. Sechsjährig }

Das Weitzen-Land wird eingetheilet, in starkes und schwaches Weitz-Land, und zwar verstehet man unter starkes Weitz-Land dasjenige, welches von Natur einen zum Weitzenbau vorzüglich tauglichen fetten Boden hat, und daher, bey sechsjähriger Düngung, zweymal Weitzen, und zweymal Gerste, bey neunjähriger Düngung aber, zweymal Weitzen, einmal Roggen, und dreymal Gerste, mit Vortheil, tragen kann. Schwaches Weitz-Land oder Weitz Land zweyter Classe ist dasjenige, welches, bey sechsjähriger Düngung, einmal Weitzen, einmal Roggen, und zweymal Gerste; bey neunjähriger Düngung aber, einmal Weitzen, zweymal Roggen, und dreymal Gerste, mit Nutzen, bringen kann.

Das Gerst-Land zerfällt allenfalls in zwey Classen, nemlich in gutes und schlechteres. Das gute Gerst Land oder Gerst Land erster Classe ist dasjenige, welches, bey sechsjähriger Düngung, zweymal Roggen, und zweymal Gerste, tragen kann, bey neunjähriger Düngung aber, dreymal Roggen, zweymal Gerste, und einmal Hafer, bringet. Vermag es dieses nicht, sondern kann es zur ersten oder zweyten Tracht nur Gerste bringen, und muß es mithin, bey sechsjähriger Düngung, in der dritten oder vierten Tracht, mit Hafer besäet werden, so ist es nur für schlecht Gerst-Land, oder Gerst Land zweyter Classe, zu achten. Findet aber der Fall Statt, daß solches alle drey Jahre gedünget werden kann; so verstehet es sich von selbst, daß es als Gerst-Land der ersten Classe zu consideriren ist.

Hafer-Land nennt man dasjenige, welches zur Sommerung nur Hafer tragen kann; muß man es hingegen auch zuweilen im Sommerfelde liegen lassen, so ist es nur für schlechtes Hafer-Land zu achten. Hievon ist aber dasjenige Land zu unterscheiden, welches, in gewissen Bruchgegenden, mit Hafer besäet wird, weil es zu feuchte ist, Wintergetreide und Gerste zu tragen. Dieses ist zum Haferbau von vorzüglicher Güte, und kann nicht in die gewöhnliche Classe von Hafer-Land gezogen werden, sondern es ist, nach Beschaffenheit der Umstände, davon ein besonderer Anschlag zu formiren.

Das dreyjährige Roggen-Land ist dasjenige, welches, ohne Düngung zu erhalten, zwar nur alle drey Jahr Roggen trägt, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sömmerung tragen könnte. Kann dieses nicht geschehen, so kömmt es in die letzte Classe des sechsjährigen Landes, wovon nur der sechste Theil der vorhandenen Morgenzahl zum Anschlag gebracht wird.

Das neun- und zwölfjährige Land aber wird nur als Schaafweide gerechnet.

In den besondern Abschätzungsgrundsätzen einer jeden Provinz ist festgesetzet, unter welche Classe das in selbiger befindliche Ackerland gehöre.

§. 7.

Welchergestalt die Wiesen zu classificiren.

Die Wiesen werden gewöhnlich folgendergestalt classificiret:

Zweyhauigte gute
mittlere und
schlechtere.
Einhauigte gute
mittlere
schlechte und
ganz schlechte.

Damit nun Taxator wisse, in welcher Classe er die abzuschätzenden Wiesen zu zählen hat, und die Boniteurs darnach anweisen könne; so dienet ihm zur Richtschnur: daß

a) Eine Wiese gut zweyhauigt zu achten sey, wenn der Morgen gewöhnlich Achtzehn Centner Heu und Grummet jährlich bringen kann; wenn aber eine Wiese mehr als achtzehn Centner Heu jährlich bringen kann, so muß der Morgen Wiesewachs auch, nach dem Verhältniß des mehreren Heues, höher in der Nutzung taxiret werden, als in den Special-Tax-Principiis jeder Provinz und Creyses bestimmt ist. Ist die Wiese aber schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, so muß sie auch geringer angeschlagen werden.

b) Bringt der Morgen aber nur sechszehn Centner, so wird die Wiese mittelmäßig zweyhauigt taxiret; wenn sie aber nur vierzehn Centner bringt, so ist sie für schlecht zweyhauigt zu achten.
c) Eine gute einhauigte Wiese muß zwölf Centner geben.
d) Eine dergleichen, von mittler Qualität, Neun Centner.
e) Eine schlechte, Sechs Centner.
f) Eine ganz schlechte, Vier Centner.

Es giebt auch eine Art von Wiesen, welche im Felde liegen, und nur alsdenn genutzet werden können, wenn das Feld mit Roggen oder Gerste besäet ist. Diese werden gewöhnlich Feld- oder Mäsch-Wiesen genannt, und hat Taxator von der bey einem Gute vorgefundenen Morgenzahl dieser Art Wiesen dasjenige Quantum, welches in der Brache fällt, wie zum Exempel bey drey Feldern, ein Drittel abzuziehen, und nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wie hoch der Morgen Wiesewachs von jeder Sorte zu veranschlagen sey, solches findet sich ad Specialia einer jeden Provinz oder Creyses, wobey Taxator mit auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen hat, und muß derselbe dannenhero, wenn eine Wiese über eine Meile weit von dem Gute entfernet ist, zwey Groschen per Morgen, wenn sie über zwey Meilen entlegen ist, vier Groschen per Morgen, u. s. w., weniger, als den vorgeschriebenen Satz, zur Nutzung ansetzen.

§. 8.

Von der Bonitirung, und durch wen solche geschehen muß.

Damit der Taxator recht eigentlich wisse, zu welcher Classe die auf dem abzuschätzenden Gute befindlichen Grundstücke gehören; so müssen solche bonitiret oder gewürdiget werden, als welches jederzeit Statt findet, es werde nun das Gut, nach §. 3., vermessen, oder, nach §. 4., nur überschlagen. Zur Erreichung dieses Endzwecks müssen Ackersleute, welche dazu die nöthige Einsicht haben, gewählet werden. Kann man dazu rechtschaffene und geschickte Männer aus dem Pächter- oder Verwalterstande finden; so ist es desto besser. In deren Ermangelung sind vereydete Schulzen, die schon, bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, eine Uebung erlangt haben, ferner geschworne Creys-Taxatores, oder sogenannte Landschulzen, wo solche vorhanden sind, zu adhibiren. Sollten auch dergleichen Leute nicht zu bekommen seyn; so werden drey Ackerverständige Einwohner aus den nächsten Dörfern genommen, und zu dieser Handlung, nachdem sie gehörig instruiret worden, vereydet.

Doch muß sich Taxator hiebey auf die Boniteurs nicht allein verlassen, sondern die Aussaat, durch sechs- oder neunjährige Saatregister und Kerbstöcke, wenn solche vorhanden, oder, durch die, allenfalls eydlich zu bestärkende, Aussage der bey der Wirthschaft gebrauchten oder anderer Leute, die hievon Wissenschaft haben können, heraus zu bringen, sich bemühen. Alles dieses hat Taxator sorgfältig zu bemerken, und mit der Aussage des Boniteurs zu balanciren, da sich denn bald finden wird, ob und wo die Boniteurs gefehlet haben. Es sind selbige, in diesem Fall, zurechte zu weisen, und die von ihnen gemachten Fehlet zu verbessern. Es verstehet sich aber von selbst, daß Taxator, um hiebey nichts zu verabsäumen, und den Grund der Wahrheit zu treffen, die Feldfluhr, die Wiesen, und andere Pertinenzien, mit Zuziehung der Taxanten selbst, in Augenschein zu nehmen hat.

§. 9.

Von der Beschaffenheit und Ausmittelung des Düngungs-Zustandes.

Da die Bonitirung nur die innere Güte des Bodens nachweiset, auch, in den Special-Tax-Principiis einiger Provinzen und Creyse, beliebt worden, die verschiedenen Ackerclassen in sich selbst nach dem Düngungszu-

stande zu classificiren; so wird es, zu Erlangung des intendirten Endzwecks, genaue und zuverläßige Taxen anzufertigen, sehr nützlich seyn, Berechnungen anzustellen, ob und welchergestalt, nach dem Verhältnisse des Viehstandes gegen den Ackerbau, und nach dem gewöhnlichen Heu- und Strohgewinst, der Acker in Düngung erhalten werden kann, als wornach auch Taxator, zu beurtheilen, im Stande seyn wird, wie viel an Einfall oder Ertrag zu rechnen.

⊙ Zu diesem Behuf ist die sub signo ⊙ anliegende Tabelle entworfen worden, in welcher, nach der bemerkten Verschiedenheit der Gegenden, bestimmt ist, wie viel Düngung, auf der Aussaat in Roggen gerechnet, von einer jeden Sorte von Vieh zu erwarten sey. Nach dieser Anleitung hat Taxator einen Ueberschlag zu machen, und solchen jederzeit mit den Mistungsregistern, wenn dergleichen vorhanden, oder, in deren Ermangelung, mit der Aussage derjenigen Leute, die davon die beste Wissenschaft haben, zu balanciren, auch, allenfalls, dabey die Ocularinspection, und, äußerstenfalls, die Ueberschlagung mit der Ruthe, zu Hülfe zu nehmen, die Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, und dafern die befundene Düngung, mit den in der Tabelle enthaltenen Sätzen, nicht zutreffen sollte, die Ursachen und Umstände davon anzugeben, auch sein ökonomisches Gutachten beyzufügen, ob und in wie fern der Acker in gehöriger Düngung sey, und darinn gehalten werden könne, oder nicht.

Diese Berechnung muß Commissarius, nach dem, durch genaue Erkundigungung, ausgemittelten, gewöhnlich gehaltenen, oder sicher zu haltenden, Viehstande, anlegen. Wo Mergel, Kalk, Brucherde, oder anderer Dünger, der nicht blos vom Viehe genommen wird, zur Düngung des Ackers, üblich und nützlich, auch ein so großer Vorrath davon vorhanden ist, daß dessen Erschöpfung nicht leicht zu besorgen, als welches Taxator sorgfältig zu untersuchen hat; so ist solche Düngung mit in computum zu ziehen, dergestalt, daß, nach einer Fraction, angesetzt wird, wie viel Morgen oder Scheffel Aussaat jährlich auf solche Art in Würden gesetzt, und erhalten, werden können.

Wie nun die vorbemeldete Tabelle nur lediglich als eine Anleitung zu betrachten, welchergestalt zuverläßiger zu beurtheilen seyn würde, ob der Viehstand zur Düngung des Ackers zureichend sey oder nicht; so hat Commissarius die Düngung so anzunehmen, wie ihm solche nachgewiesen worden, und er, nach sorfältiger Erkundigung, finden wird, daß die Aecker, wenn solche in drey Schläge getheilet, in drey, sechs, neun oder zwölf, Jahren, bey der Eintheilung in vier Schläge aber, in vier, acht, oder zwölf, Jahren, durchgedünget worden; und muß Commissarius die Gründe dieser gegen die Sätze der Tabelle befundenen Abweichung um so sorgfältiger anzeigen, als dadurch die Kenntniß in diesem wichtigen Stück der Oeconomie erweitert werden kann.

§. 10.

Wie die Aussaat bestimmet wird.

Die Aussaat wird nach der Morgenzahl bestimmet, und dabey angenommen, daß, nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, und nach Beschaffenheit des Düngungszustandes, eine mehrere oder mindere Anzahl Metzen in jeden Morgen fällt, wie solches in den besondern Taxgrundsätzen jeder Provinz oder Creyses festgesetzet worden.

§. 11.

Ertrag von der Aussaat.

Von der ausgemittelten Aussaat wird, nach der verschiedenen Güte der Ackerclassen, eine gewisse Anzahl von Körnern zum Ertrag gerechnet. Wie hoch solche anzunehmen seyen, solches weisen die Specialia einer jeden

den Provinz und Creyses des mehreren nach. Um jedoch aber auch hierinn sich zu überzeugen, ob das angenommene Quantum richtig sey, und der Würklichkeit doch wenigstens nahe komme; so hat Taxator einen zwölfjährigen Extract, aus den Rechnungen und Dreschregistern, wenn solche vorhanden, sonst aber aus der Aussage der abgehörten Drescher ꝛc. zu machen, und das Fractionsquantum mit dem in Anschlage ausgeworfenen Quanto zu vergleichen, da er denn, wenn sich ein ansehnlicher Unterschied finden sollte, bald entdecken wird, woher der Unterschied rühret, und den etwa eingeschlichenen Fehler abändern kann.

§. 12.

Wirthschafts-Korn, und was darunter zu verstehen sey.

Von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewisser Theil, wie solcher ad specialia einer jeden Provinz bestimmt ist, unter dem Namen Wirthschaftskorn, zur Bestreitung sämtlicher wirthschaftlichen Ausgaben, als: zu Brodkorn und zur Speisung für die zur Haushaltung erforderlichen Leute, zu Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmiede- Rademacher- Seiler-Arbeit, und was dazu gehöret, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die wirthschaftlichen Bedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe Statt findet. Sollte jedoch in die Augen fallen, daß das Wirthschaftskorn, zu Bestreitung dieser Kosten nicht reichen könne, und, wegen fehlender Dienste, Weitläuftigkeit der Feldmark, Entlegenheit der Heuwerbung, und vieler Fuhren, ein mehreres erforderlich sey; so bleibet Taxatori unbenommen, deshalb eine Berechnung anzulegen.

Es verstehet sich inzwischen von selbst, daß hierunter das Meßkorn des Predigers und Küsters, das Deputat und Lohn der Forstbedienten, imgleichen Wiesenzins, Heidehaafer u. d gl. nicht zu rechnen, sondern solches besonders in Abzug zu bringen ist.

§. 13.

Nutzung von der Aussaat.

Nach Abzug der Saat- und des Wirthschaftskorns wird der Ueberrest zur reinen Nutzung, nach den ad specialia jeder Provinz und Creyses angenommenen Getreidepreisen, angeschlagen.

§. 14.

Von den Brach-Früchten.

Von denjenigen Producten, welche in der Brache erzeuget werden, als: Erbsen, Wicken, Linsen, Toback, Erdtoffeln, Kohlrüben, und dergleichen mehr, wird nichts veranschlaget, es wäre denn, daß der §. 7. bemerkte Fall eintreten sollte, daß nemlich der Besitzer des abzuschätzenden Guts darzuthun vermögte, daß sein Gut ihm würklich, im zwölfjährigen Durchschnitt, ein Ansehnliches mehr eingebracht hätte, als nach diesen Vorschriften ausgemittelt worden, da denn allerdings auf diese Brachnutzungen mit Rücksicht zu nehmen ist.

§. 15.

Von Lein-Saamen, Hanf und Hirse.

Von Leinsaamen, Hanf, und Hirse, wird gleichfalls nichts veranschlaget, wenn solche in der Brache gesäet werden. Werden sie aber im Winter- oder Sommersaatfelde gebauet; so kommt dafür so viel in Einnahme, als ad specialia jeder Provinz oder Creyses pro Scheffel Aussaat bestimmet worden; jedoch aber verstehet es sich von selbst, daß alsdenn um so viel weniger an Winter- oder Sommer-Aussaat angeschlagen wird, als dergleichen Lein- Hanf- oder Hirsesaat erfordert.

§. 16.

Von was für einer Feld-Eintheilungs-Art hier eigentlich die Rede sey.

Generaliter ist in diesen Vorschriften von der gewöhnlichen Feldeintheilungsart, nach welcher der sämtliche Acker in drey Theile getheilet ist, geredet, und wird also ein Drittel des Ackers zur Winterung, ein Drittel zur Sommerung, und ein Drittel zur Brache, gerechnet.

§. 17.

§. 17.

Auf die Verschiedenheit der Eintheilung des Feldes ist Bedacht zu nehmen.

Weil aber doch auch verschiedene Felder entweder nur in zwey, oder in mehr, als drey, Schläge, eingetheilet seyn, oder noch in der Folge eingetheilet werden, könnten; so ist auch hierauf, da es in der Wirthschaft und in der Nutzung einen großen Unterschied veranlasset, Bedacht zu nehmen.

§. 18.

Wie der Ertrag zu rechnen, wenn nur zwey Felder angetroffen werden.

In regula, und wenn nicht dieserhalb bereits etwas Bestimmtes, ad Specialia einer Provinz oder Creyses, festgesetzet worden, wird auf denjenigen Gütern, wo nur zwey Felder gehalten werden, Ein, auch wohl Ein und Ein halb, bis Zwey, Korn weniger Ertrag angesetzet; zum Exempel: wenn, in specialibus, vom Gerstlande, das fünfte Korn, und, nach Abzug eines Korns zur Saat, zwey Körner zur Wirthschaft, und zwey Körner zur Nutzung, gerechnet werden; so hat Taxator, bey zwey Feldern, nur vier, auch nur drey, Korn, Ertrag zu rechnen, und, nach Abzug der Saat, von den übrigbleibenden die Hälfte zur Wirthschaft, die andere Hälfte aber zum Verkauf, auszuwerfen.

§. 19.

Wenn vier, fünf oder mehrere Felder vorhanden, oder sogenannte Koppelwirthschaft eingeführet ist.

Werden hergegen vier Felder gehalten, dergestalt, daß ein Feld zu Roggen, und ein Feld zur Sommerung, genutzet wird, zwey Felder aber braache liegen; so wird ein halb Korn mehr an Ertrag gerechnet. Es ist aber hiebey wohl zu attendiren, ob auch nicht, wie an einigen Orten geschiehet, dergestalt gewirthschaftet werde, daß ein Feld mit Roggen in Braache, das zweyte mit Roggen in Stoppeln, das dritte mit Sommerung, besäet wird, mithin nur ein Viertel der Feldflur braache liegt; in diesem Fall kömmt es darauf an, ob der Acker in vierjähriger Düngung gehalten wird, oder nicht. Im ersten Fall muß von der Aussaat überhaupt dreyviertel Korn, im zweyten Fall hergegen ein ganz Korn, weniger Ertrag gerechnet werden. Wo die Feldflur in fünf Koppeln getheilet ist, von welcher drey braache liegen, wird billig dreyviertel Korn Ertrag mehr, als in drey Feldern, gerechnet. Von der Koppelwirthschaft überhaupt lässet sich, wegen der Verschiedenheit derselben, nichts positives bestimmen, und wird solche der Beurtheilung des Æstimatoris überlassen, jedoch aber demselben empfohlen, mit aller nur möglichen Behutsamkeit hiebey zu verfahren, weshalb es dann in diesem Falle unumgänglich nöthig ist, daß Taxator entweder ganz genaue Saat- und Dreschregister beylege, oder nähere Erkundigung einziehe, und dabey einen solchen Wirthschafts-Kundigen adhibire. Sollte also dergleichen Wirthschaftsart erst nur seit kurzem eingeführet, und noch nicht alle Schläge oder Koppeln durchgedünget, worden seyn, dergestalt, daß man noch nicht wissen kann, ob selbige nützlich seyn wird oder nicht; so hat Taxator zwar davon ausführlichen Bericht, nebst seinem Gutachten von dem Vortheil oder Schaden, beyzufügen, den Anschlag aber nach der gewöhnlichen Eintheilung in drey Felder anzufertigen.

§. 20.

Von Gütern, deren Acker, Wiesen ꝛc. ꝛc. nicht in gehörigem Stand sind.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, die zwar an sich selbst einen guten Boden haben, deren Acker aber seit einiger Zeit nicht gehörig gedünget, oder nicht ordentlich bestellet, worden, weil entweder bey Bewirthschaftung des Guts etwas versäumet, die Wasser- und Feldgraben nicht gehörig aufgenommen, die Wiesen nicht von Sträuchen und Mooß gereiniget, worden, oder die vorhergegangenen Erndten, wegen erlittener Ueberschwemmungen, allgemeinen Mißwachs, Hagelschlag, und dergleichen Unglücksfälle, schlecht ausgefallen, der Eigenthümer aber unvermögend gewesen, das, zur Wiederherstellung des Guts, Erforderliche anzu-

anzuwenden, es also an Futter und Streuung fürs Vieh gemangelt, daher denn zuletzt so wenig der Zug- als Nutzviehstand complet, als der Acker in Würden, gehalten, oder gehörig bestellet, werden können, folglich der Ertrag von der Aussaat, seit einigen Jahren, sich verringert hat; so muß Taxator zwar das Gut, so wie er dasselbe findet, taxiren, jedoch solches sofort anzeigen, und zugleich Vorschläge thun, wie, und mit wie viel Kosten, (davon die Anschläge beyzulegen) das Gut retabliret werden könne, auch sein ökonomisches, und mit Gründen unterstütztes, Gutachten abgeben, wie viel dasselbe Gut, wenn es wieder in Stand gesetzet worden, bey jedes Orts gewöhnlicher doch ordentlicher Bewirthschaftung, und ohne außerordentliche Industrie, nach wenigen Jahren, einbringen, und werth seyn, werde, damit, allenfalls und nach Beschaffenheit der Umstände, ein solchergestalt heruntergekommenes Gut, dessen Retablissement der Eigenthümer zu bewürken, nicht vermögend gewesen, durch dazu vorzuschiessende Gelder retabliret werden könne, und nichts im Lande, zum Nachtheil des Publici, außer Cultur bleibe, auch dem Eigenthümer, und dessen Nachkommen, ein solches Gut erhalten werde. Jedoch verstehet sich solches nur von Gütern, die bald, und nicht mit gar großen Kosten, dergestalt in Stand gesetzet werden können, daß der Nutzen mit Gewißheit voraus zu sehen.

§. 21.

Von der Hütung wird nichts besonders in Anschlag gebracht, indem solche bey der Viehzucht bereits mit angerechnet ist; ratione der Fettweiden aber ist, ad Specialia jeder Provinz und Creyses, bestimmt befindlich, wie hoch deren Nutzung zu rechnen sey. Jedoch muß sich Taxator in Absicht auf die Fetthammel wohl vorsehen, daß er solche nicht doppelt, zuförderst unter der Schäferey, und denn auf der Fettweide, anschlage. Und eben so ist es auch in Ansehung der Fettochsen zu halten, daß nur das Weidegeld für diejenigen Ochsen, welche über den gewöhnlichen Viehstand in die Weide genommen werden können, angerechnet werde, anderergestalt daraus gar leicht Errores dupli entstehen können.

Von der Weyde und Hütung.

§. 22.

In Ansehung der Viehzucht ist zwar anzunehmen, daß so viele Stücken Vieh gehalten werden können, als in den letzten sechs Jahren, (wenn nicht Horn- oder Schaf-Viehsterben vorher gegangen) auf eigener, oder doch solcher Weide, die, das Gut zu behüten, ein unstreitiges Recht hat, und bey selbst gewonnenem Strohfutter, gehalten worden sind, immaßen, wenn auch Heu zugekauft werden müssen, solches zwar in Abzug gebracht, dennoch aber an Vieh keine geringere Anzahl veranschlaget, werden kann.

Von der Viehzucht, und wie hoch solche nach der Häuptzahl zu bestimmen.

Jedoch muß Taxator, ehe und bevor er die Nutzung von der Viehzucht zum Anschlag bringt, sich ganz genau erkundigen, und, zu diesem Ende, den Wirthschaftsschreiber, Meyer, Kuhpächter, Schäfer, oder andere Leute, die hievon Wissenschaft haben können, vernehmen: ob jederzeit so viel Vieh, als angegeben, oder befunden wird, gehalten worden, und, wenn dieses nicht seyn sollte, ein mehreres nicht, als gewöhnlich, und mit Nutzen gehalten worden, zum Anschlag bringen. Sollte aber der Ackerzustand, seit wenigen Jahren, merklich verbessert, oder Wiesen und Acker zugekauft, oder geradet, worden seyn; so hat Taxator hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, und einen verhältnißmäßigen höhern Viehstand, als vordem gehalten worden, anzunehmen.

Wenn auch an einigen Orten gebräuchlich seyn möchte, einen Theil des Feldes mit Futterkräutern zu besäen, einige Kühe damit den Sommer hindurch im Stalle zu erhalten, und so viel, als zu derselben Fut-

terung im Winter nöthig, davon abzutrocknen; so hat Taxator, in diesem Falle, entweder die Kühe, oder den solchergestalt besäeten und genutzten Acker, nicht zum Anschlag zu bringen.

Sollte auch an einigen Orten das Vieh durch Erkaufung anderer Futterarten, z. E. Träber, Schlamm, und dergleichen, oder durch geschrootenes Getrayde, erhalten worden, und dadurch der Viehstand seit einiger Zeit verstärket, seyn; so ist die auf solche Art verstärkte Anzahl des Viehes ebenfalls entweder nicht zum Anschlag zu bringen, oder doch die Kosten, so dazu verwendet worden, vorher davon abzuziehen.

In allen Fällen muß Taxator die Hütungs-Reviere, Grasgärten ꝛc. in Augenschein nehmen, die Güte, Beschaffenheit, und Menge, des darauf wachsenden Grases, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, Gerichtsschulzen, oder andern Mannes, untersuchen, auch nicht außer Acht lassen, sich genau zu unterrichten, ob diese Hütungs-Reviere mit, und mit wie vielem, fremden Viehe, oder nur allein mit eigenem Viehe, behütet werden, und denn wirthschaftlich beurtheilen, ob der angegebene Horn- und Schaafviehstand auch würklich mit Nutzen gehalten werden könne, oder nicht?

Bey gehöriger Beobachtung dieser Vorschrift lässet sich nun zwar keine unrichtige Taxe besorgen; allein es würde der Viehstand mit noch mehrerer Zuverläßigkeit bestimmet werden können, wenn unstreitig ausgemacht wäre, wie viel Weide, Heu, und Stroh, für jedes Haupt Vieh erforderlich, wie viel Stroh von jedem Scheffel Auslaat, und wie viel Heu von jedem Morgen Wiesewachs, nach Verschiedenheit des Bodens und der Gegend, gewonnen wird. Wie sich aber hierunter nichts allgemeines, mit Sicherheit, bestimmen lässet, weil die Weiden und Hütungen, in Ansehung der Gedeilichkeit und Nutzbarkeit, gar sehr unterschieden, eine Gegend, ein Feld, immer grasreicher als das andere ist, auch an manchen Orten im Frühjahre zeitiger ausgetrieben, an manchen später im Herbst gehütet, werden kann, hiernächst auch bey der Schaaf Winter-Futterung viel darauf ankömmt, ob für selbige gute Winterweide vorhanden, oder nicht, die Berechnung des Strohgewinnstes nach dem Körnerertrage auch nicht überall zutreffen möchte; so hat man, um der Sache so viel möglich näher zu kommen, und um gewisse und richtige Sätze, wegen der mit Nutzen zu haltenden Viehanzahl, herauszubringen,

♂ 1. Die sub signo ♂ anliegende Tabelle, welche vorschlägt, wie viel Vieh auf der Ackerweide;

☿ 2. Die sub signo ☿ anliegende Tabelle, welche angiebt, wie viel Vieh auf den verschiedenen Gattungen von Nebenhütungen in der Sommerweide, gehalten werden könne;

✱ 3. Die sub signo ✱ anliegende Tabelle, durch welche Anleitung gegeben wird, zu berechnen, wie viel an Stroh und Heu, zur Ausfütterung des Viehes, erforderlich sey, und

✢ 4. Die sub signo + anliegende Tabelle, in welcher, den Strohgewinst nach dem Körnerertrag auszumitteln, versuchet wird;

angefertiget, und Commissarius hat hiernach einen Ueberschlag zu machen, und zu balanciren, ob und in wie fern diese Tabellen bey dem abgeschätzten Gute zutreffen, oder nicht, jederzeit aber diese Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, damit die vorgeschlagenen Principia, durch Sammlung mehrerer Erfahrungen, zur vollkommensten Zuverläßigkeit gebracht werden können.

Es verstehet sich also schon von selbst, daß, wenn diese Tabellen mit dem Befund nicht stimmen sollten, Commissarius sich schlechterdings nach

letz-

letzterm richten müsse. In der sub signo ☽ angehängten Tabelle ist der Viehstand nur auf die gewöhnlichsten Ackereintheilungen, in zwey, drey und vier Felder, berechnet; wo also fünf Felder gehalten werden, dergestalt, daß drey braach liegen, wenn zwey bestellet sind, kann Taxator zwey Drittel mehr Vieh, als bey der Ackereintheilung in drey Feldern, auf der Ackerweide rechnen.

Bey Koppelwirthschaften in sieben und mehr Schlägen wird Taxator den Viehstand nach eben diesen Verhältnissen berechnen, und dabey mit eben derselben Behutsamkeit verfahren, welche ratione der Ackernutzung §. 19. geordnet worden.

Es ist auch nicht außer Acht zu lassen, ob die Hütungsreviere privative oder in Gemeinschaft genutzet werden, da denn, im letztern Fall, das Antheil, welches dem abzuschätzenden Gute zustehet, genau auszumitteln ist.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn das abzuschätzende Gut ein Hütungsrecht auf einer fremden Feldmark hat. Wird solches mit einer bestimmten Anzahl Vieh täglich ausgeübet; so hat es kein Bedenken, die ganze Anzahl von Vieh für voll anzunehmen: wird solches aber zu unbestimmten Tagen mit einer unbestimmteu Zahl von Vieh, exerciret; so muß Taxator alsdann auszumitteln suchen, wie viel Tage im Jahr dieser Hütungsrecht genutzet worden, und, darnach das Verhältniß heraus zu bringen, sich bemühen.

§. 23.

Wie das Rindvieh zur Nutzung anzuschlagen.

Von dem dergestalt ausgemittelten Rindviehstande werden zuförderst die Zugochsen abgezogen; und, damit genau bestimmet sey, wie viel Zugvieh gehalten werden müsse; so werden, auf jeden Winspel Aussaat an Winterung, zwey Stück Ochsen, und gegen vier Ochsen ein Pferd, mithin, auf zwey Winspel Winterungsaussaat, vier Ochsen und ein Pferd, gerechnet; hergegen für jeden Spanndienst mit zwey Pferden, a dreyhundert Tage jährlich, zwanzig Scheffel, oder, wenn die Dienste vierspännig geleistet werden, dreyßig Scheffel, in Abzug gebracht, so wie sich von selbst verstehet, daß bey demjenigen Gute, wo die Dienste, nach dieser Berechnung, zur Bestellung des Ackers hinlänglich sind, kein Zugvieh in Abrechnung kömmt.

Bey Wirthschaften in vier Feldern werden, wo bey drey Feldern vier Ochsen zu rechnen, fünf Stück, und bey Wirthschaften in fünf Feldern, da, wo bey drey Feldern drey Zugochsen gerechnet werden, vier Ochsen gerechnet, angesehen der mehrere Jahre unbearbeitet gebliebene Acker sich schwerer und langsamer bearbeiten lässet, als derjenige, welcher öfter gerühret wird. Für die Spanndienste sind daher, bey vier Feldern, nur achtzehen Scheffel, bey fünf Feldern, nur sechszehen Scheffel, und bey vierspännigen Diensten, resp. nur sieben und zwanzig, oder vier und zwanzig Scheffel, in Abzug zu bringen. Wenn nun, auf diese Art, das Zugvieh abgezogen und das nutzbare Vieh ausgemittelt worden; so ist davon ein Drittel als Güstevieh, der Ueberrest aber als Molkenvieh, nach den ad specialia jeder Provinz oder Creyses bestimmten Sätzen, zu veranschlagen.

§. 24.

Nutzung des Schaafe.

Die Schaafe werden nach den Cammerprincipiis, mit Inbegriff des Schäferantheils und des Knechteviehes, veranschlaget, wie solches in den Special-Principiis jeder Provinz und Creyses bestimmt worden.

§. 25.

Nutzung der Schweine.

Die Nutzung der Schweine wird, da deshalb kein Grundsatz in den Kammeranschlägen zu finden gewesen, nach der Aussaat gerechnet, und, für jeden Winspel Winteraussaat, in guten kornreichen Gegenden, Ein Rthlr.

Acht Gr., und in geringern, Ein Rthlr., angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Mastung oder Brauerey ist hiebey gar nicht zu achten, da die Mastung besonders angeschlagen wird, beym Anschlag der Brauerey und Brandtweinbrennerey aber bereits auf die davon habende Mastung Rücksicht genommen ist.

§. 26.

Nutzung des Federviehes, als Puten, Gänse, Hühner und Tauben.

Da auch wegen Veranschlagung der Nutzung vom Federviehe in den Aemteranschlägen keine bestimmten Sätze anzutreffen; so wird festgesetzt, daß, pro Winspel Aussaat Gerste, zwölf, und pro Winspel Aussaat Hafer, acht, Groschen dafür gerechnet werden soll.

§. 27.

Für zu verkaufendes Heu und Stroh wird niemals etwas angeschlagen.

Da es, seltne Fälle ausgenommen, ein deutlicher Beweis einer üblen Wirthschaft ist, wenn Futter verkaufet wird; so ist der Titel, für verkauftes Futter, gänzlich wegzulassen, und unter selbigem nichts zur Einnahme zu bringen, um so mehr, da die Nutzung von den Wiesen nach der Morgenzahl angeschlagen wird, mithin, wenn auch ein mehreres an Heu gewonnen werden könnte, als zur Viehfutterung erforderlich ist, der zu verkaufende Ueberschuß bereits unter der Wiesennutzung mit veranschlaget worden.

§. 28.

Nutzung der Obst und Küchen-Gärten, auch Weinberge und Hopfen-Gärten.

Die Obst- und Küchengärten werden nach der Morgenzahl abgeschätzet, so wie solches Specialia jeder Provinz oder Creyses nachzusehen. Die Weinberge werden zu Ein Rthlr. Nutzung pro Morgen angeschlagen. Bloße Lust- und Thiergärten kommen gar nicht zum Anschlag, letztere, allenfalls, nur als Holzung. Die Hopfengärten können zu sechs Rthlr. reine Nutzung pro Morgen, wenn auf dem Gute Hopfenstangen und Dünger im Ueberfluß vorhanden, angeschlagen werden: müssen hergegen die Hopfenstangen gekaufet werden; so rechnet man nur drey Rthlr. pro Morgen. Fehlet es aber an Dünger, dergestalt, daß der zum Hopfenbau zu verwendende Mist dem Gerstlande entzogen wird; so kann das zum Hopfenbau angewendete Land nur als gewöhnliches Gartenland, nach den in den Special-Tax-Principiis bemerkten Sätzen, gerechnet werden.

§. 29.

Nutzung der Bienen.

Bienen werden regulariter nicht angeschlagen. Wenn aber dargethan werden kann, daß eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken neun Jahre, ununterbrochen, hindurch ausgewintert worden; so wird, für jeden ausgewinterten Stock, nach der Fraction, an reiner Nutzung sechszehen Groschen, und, wo sie in die Heide gefahren werden, ein Rthlr., in Anschlag gebracht.

§. 30.

Nutzung der Mühlen, und insbesondere der Mahl-Mühlen.

Die Mühlen gehören entweder den Müllern erblich, gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwaltet. Im ersten Fall hat es dabey sein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erlegt wird; so kömmt sie zu den fixirten baaren Gefällen; wird sie in Getreide entrichtet; so wird solches, nach der Cammertaxe, zu Gelde gerechnet. Im zweyten und dritten Fall hergegen wird zur Einnahme gestellet:

1) Die Mahlmetze, nemlich die sechszehente Metze von dem Consumtionsgetreyde derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden, auf die Personen über zehn Jahr, acht bis höchstens zehn Scheffel Roggen, auf die Person unter zehn Jahr, vier Scheffel Roggen, und hievon die sechszehnte Metze, von dem Getreyde aber, welches zum Brauen und Brandtweinbrennen geschroten wird, im-

imgleichen von dem Grützkorn der Mahlpflichtigen, a zwey Scheffel auf jede Person durch die Bank, die zwey und dreyßigste Metze, nach dem Anschlagspreise jedes Orts, zu Gelde gerechnet.

2) Das Mahlgeld, welches, gewöhnlich, mit drey oder sechs Pfennigen vom Scheffel, jedoch vom Grützkorne nichts, bezahlet wird.

3) Für Stein- und Staubmehl, per Winspel Sichtekorn, vier Gr.

Hievon kömmt zur Ausgabe

a. Das Lohn des Müllers, welches man, gewöhnlich, auf sechzig Thaler zu fixiren pflegt.

b. Für Abgang an den Mühlensteinen
c. Dem Schmiede, für Schärfung der Piken
d. Zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werks
e. Zu Schmier, Talg, Licht, und Beuteltuch,

} ein Proportionirliches.

Hisce deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen. Die Anzahl der zwangpflichtigen Mahlgäste kann am füglichsten aus der historischen Tabelle bestimmet werden, und wird solche von dem Landrath des Creyses zu erfordern seyn.

Für die fremden eximirten Mahlgäste wird ein Proportionirliches, nach der Lage der Mühle und Beschaffenheit der Umstände, angesetzt, als welches auch bey denjenigen Mühlen Statt findet, welche gar keine zwangpflichtige Mahlgäste haben; wobey jedoch, so viel möglich, auszumitteln ist, wie viel eine dergleichen Mühle, im zwölfjährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pachtcontracten, gebracht hat, da denn dieses Quantum zur Nutzung anzusetzen ist.

§. 31.

Von den Schneide-Mühlen.

Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sageblöcke, so über der Pacht frey geschnitten werden, kommen zu zwölf Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administriret werden, so hat Commissarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung, per fractionem, zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebey aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinairer großer Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall denn die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist.

§. 32.

Von der Brau- und Brandtweinbrennerey.
a. Brauerey.

Taxator muß zuförderst ausmitteln, wie viel Malz alljährlich verbrauen worden, hievon aber die häusliche Consumtion abziehen, und, demnächst, auf anderthalb Scheffel Malz, eine Tonne Bier, oder, von einem Winspel Malz, sechszehn Tonnen Bier, rechnen. Hiervon wird der zwey- und dreyßigste Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die zwanzigste Tonne, als Schenktonne, abgerechnet.

Nach der Qualität des Bieres, und dem bessern oder schlechtern Debit, wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu zwey Rthlr., höchstens zu zwey Rthlr. sechs Groschen.

Der Covent, pro Winspel Malz, zwölf Groschen.
Die Bärme, pro Winspel Malz, vier Groschen
Für die Träber kommen, pro Winspel Malz, zwölf Gr. in Anschlag.

Solchergestalt wird die Einnahme fixiret, von welcher, zur Ausgabe, folgende Titel abgehen.

1. Die zum Malz erforderliche Gerste, a $\frac{1}{3}$ weniger, als Malz, gerechnet worden, weil per Winspel drey Scheffel Quellmaaß angenommen wird. Diese Gerste wird, nach dem Anschlagspreise, zu Gelde gerechnet.

2. Hopfen, pro Winspel zwey bis drey Scheffel, der Scheffel sechs bis acht Groschen.
3. Holz, zum Darren und Brauen, zu jedem Winspel eine Klafter Kiehnen, und eine halbe Klafter Elsenholz. Solches a. zu hauen, und b. anzufahren.

wobey zu bemerken, ob das Holz auch, in der Folge, in der Nähe zu erhalten stehet.

Das Holz selbst kömmt, in allen Fällen, nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.

4. Die Mahlmetze, so der Müller erhält, oder der zwey und dreyßigste Theil des Malzes; woferne nicht dafür ein gewisses Geldquantum fixiret ist. Muß der Müller frey schroten; so wird solches notiret, und unter diesem Titel nichts zur Ausgabe gebracht.
5. Mahlgeld, pro Scheffel regulariter drey Pf., woferne zwischen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.
6. Fuhren, das Malz auf und von der Mühle zu fahren; imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.
7. Brauerlohn und Deputat, regulariter sechszig Rthlr., wo ein Mehreres oder Wenigers nicht hergebracht ist.
8. Gehülfen, pro jedes Brauen zwey Hofediener, welche nach dem Dienstgeld-Anschlage angesetzt werden.
9. Böttcherlohn, regulariter pro Winspel acht Groschen.
10. Stroh, pro Winspel drey Bund, das Schock $1\frac{1}{2}$ Rthlr.
11. Insgemein, für Säcke, Licht, Besen u. s. w., pro Winspel drey Groschen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 33.

b. Brandtweinbrennerey.

Bey der Brandtweinbrennerey ist gleichfalls, zur Bestimmung der Einnahme, auszumitteln, wie viel Scheffel Schroot alljährlich verschwehlet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Consumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anschlage kömmt.

Vom Scheffel Brandtweinschroot werden dreyzehn Quart Brandtwein gezogen. Hievon gehet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart, als Schänkquart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, a 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr. pro Quart. Für den Schlamm zwölf Gr. pro Winspel. Zur Ausgabe wird gestellet:

1) der erforderliche Roggen und die Gerste, nach dem Anschlagspreise.

Es wird nemlich gerechnet, daß ein Scheffel Brandtweinschroot aus vier Theilen Roggen und einem Theile Gerstenmalz bestehet. Von dem ausgeworfenen Malze wird der neunte Theil, als Quellmaaß, abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste.

Wenn also	10. Wspl.	5 Schfl.
Schroot verschwehlet werden; so werden davon gerechnet	8. —	4 —
Roggen, und	2. —	1 —
Malz.		

Kommen also zur Ausgabe acht Winspel vier Scheffel Roggen, und ein Winspel neunzehn Scheffel $8\frac{8}{9}$ Metzen Gerste.

2) Holz, zu jedem Winspel anderthalb Klafter Elsenholz, solches a) zu hauen, b) anzufahren.

Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen zu Ausgabe gestellet.

3) Fuh-

3) Fuhren, das Getrayde nach und von der Mühle zu fahren, regulariter pro Winspel zwey Groschen.
4) Mahl-Metze, pro Scheffel, eine halbe Metze, wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frey schrooten muß, so fällt dieser Titul ganz weg.
5) Mahl-Geld, pro Scheffel drey Pfennige, wenn nicht ein anderes verglichen worden.
6) Bärme, kömmt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein Weniges zur Einnahme gebracht wird.
7) Brenner-Lohn, pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, andergestalt pfleget man pro Winspel zwey Thaler zu rechnen.
8) Böttcher-Lohn, pro Winspel sechs Groschen.
9) Unterhalt der Blase, pro Winspel sechszehn Groschen.
10) Ingredienzien, pro Winspel vier Groschen.
11) Insgemein, für Säcke, Licht und dergl. pro Winspel drey Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abzezogen, und der Ueberschuß als reine Nutzung angesetzet.

§. 34.

Die Abgaben von der Brauerey u. Brandweinbrennerey werden von der Nutzung abgezogen.

Was an Blasen-Zins, Ziese, Alt-Bier-Geld, Krieges-Metze, oder unter andern Titeln, von der Brau- und Brandweinbrennerey abgegeben werden muß, wird von dem Ueberschuß abgezogen, und nur das Uebrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

§. 35.

Auf den gewöhnlichen, nicht aber auf den ausserordentlichen Debit, ist zu rechnen.

Bey Veranschlagung der Brauerey und Brandweinbrennerey, muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden. Z. E. Wenn an einem Orte, oder in der Gegend, stark gebauet worden, oder, wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verlages, in einem und mehreren Jahren nacheinander, Klapp-Holz-Schläger gearbeitet; und muß dergleichen ausserordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige, in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schank-Bücher vorhanden sind, sondern die Brauerey und Brandweinbrennerey verpachtet gewesen, dienen die Pacht-Contracte von zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

§. 36.

Wie die Nutzung von der Brauerey und Brandweinbrennerey auszumitteln, wenn solche seit einiger Zeit nicht exerciret worden, und also nicht nach dem vorherigen Debit berechnet werden kann.

Da aber auch das Recht der Brauerey und Brandweinbernnerey, nicht nur zur eigenen Comsumtion, sondern auch zum Verkauf, bey einigen Güthern angetroffen werden möchte, woselbst der Verschank jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nutzung folglich, wenn solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet und bestimmet werden sollte, wenig oder nichts betragen würde; und es jedoch, da es nur von demjenigen, der solch Guth zur Zeit der Abschätzung benutzet, oder künftig zu benutzen h.t, abhänget, ob er von dieser Freyheit Gebrauch machen, und eine Revenue daraus ziehen, will oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungs-Branche mit veranschlaget werde; so hat Commissarius auch darüber, uud besonders wie hoch man etwa die Nutzung annehmen könnte, der Taxe seinen gutachtlichen ausführlichen Bericht zn annectiren.

§. 37.

Von der Fischerey. s. wilde Fischerey.

Sind wegen der See- und wilden Fischerey-Rechnungen oder Pacht-Contracte vorhanden; so wird der jährliche Nutzungs-Betrag nach zwölfjährigen Rechnungen oder Pacht-Geldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder

dafür

dafür in den Rechnungen nichts angesetzt worden, ein Verhältnißmäßiges dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb Rechnungen nicht vorhanden, so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch drey verständige und vereydete Fischer geschätzet, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderlichen und andere Kosten abgerechnet, und denn, zu Deckung der etwanigen Ausfälle, noch der vierte Theil abgezogen, und nur drey Viertel der geschätzten Nutzung zum Anschlag gebracht.

Falls aber die See- und wilde Fischerey so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, doch aber so beschaffen seyn, daß, zur Wirthschaft und eigenen Consumtion, oftmals Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilien ersparet, werden können; so wird, nach Verschiedenheit der Fischereyen, drey bis zehn Thaler dafür in Anschlag gebracht.

§. 38.

d. Karpfen-Fischerey. Anlangend die Karpfen-Fischerey; so wird hiebey, ratione des Besatzes, die in den Schlesischen General Detaxations-Principiis enthaltene Vorschrift, als die beste, welche bisher noch bekannt, zum Grunde gel. get. Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Aussaat am Roggen vadiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen oder 180 Quadratruthen Rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besatz gerechnet,

1. In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen,
   a) in guten leimigen Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein viertel Morgen,
   b) in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen,
   c) in schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
2. In den Wald-Teichen,
   a) In guten Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
   b) In schlechten Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von den zum Besatz ausgerechneten Karpfen wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hievon aber ein Drittel, für den Abgang, abgezogen. Von dem Ueberreste werden vierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischkäufern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen

das Teichmeister-Lohn,
der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zober-Fische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fische hindert. Diese Sätze sollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besäet, wird.

§. 39.

Mast-Nutzung. Taxator muß wohl unterscheiden, ob Eich- oder Buch- oder von beyden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forst-Revieren wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren sich bemühen, wie viel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nutzung auswerfen. Sollte ihm aber dieses Hülfsmitel fehlen; so wird er durch zwey vereydete Forst-Bedienten abschätzen lassen, wie viel Schweine, bey voller, bey mittlerer

und

und bey Sprang-Mast, in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in sechs Jahren einmahl volle Mast, einmahl Mittel-Mast, einmal Sprang-Mast, und dreymahl gar keine Mast, seyn werde, hiernach einem Divisorem mit sechs ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein so viel ansetzen, als der Anschlags-Preis von zwey Scheffel Roggen beträgt. Zum Exempel,

die volle Mast werde taxiret zu 100 Schweinen,
die Mittel-Mast zu 50 Schweinen,
die Sprang Mast zu 30 Schweinen,

so werden, nach vorstehendem Grundsatze, eingefähmet 180 Schweine, und das Fractions-Quantum beträgt 30 Stück, à 1 Rthlr. 12 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nutzung 45 Rthlr.

Sollte jedoch das gewöhnliche Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für zwey Scheffel Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

§. 40.

Welchergestalt die Frey-Schweine abzuziehen sind.

Die Frey-Schweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute, zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden; jedoch kann solches nicht von dem Fractions-Quanto, sondern nur von den Mast-Jahren, gekürzet werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Frey-Schweine gegeben werden. Gesetzt nun, es würden auf dem Fundo taxando

bey voller Mast, 12 Frey-Schweine,
bey Mittel-Mast, 6 Frey-Schweine,
bey Sprang-Mast, 3 Frey-Schweine,

gegeben; so würden von der ganzen Summe der in sechs Jahren einzufähmenden Schweine 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden §pho angenommenen Summe aber 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fractions-Quantum aber 26 und ein halb Schwein betragen.

§. 41.

Holtz-Nutzung und was dabey zu erwägen.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirthschaftlich gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genutzet werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthschaftliche Abnutzung, und der zu hoffende Debit, gründlich auszumitteln, und in Erwägung zu ziehen.

§. 42.

Von den verschiedenen Arten des Holzes, und deren Zuwachs.

Die gewöhnlichsten Arten des Holtzes sind, Eichen, Büchen, Fichten, Birken, Elsen, Rüstern, Espen, und Unterholz.

Die wirthschaftlichste und beste Art, einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach dem Zuwachs des Holzes richte, dergestalt, daß man den Wald in so viel Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einen Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Wald-Nutzung in Schläge zu nennen pflegt; diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens, zu bestimmen. Folgende Tabelle weiset nach, in wie viel Schläge eine Holzung, nach Beschaffenheit der Holz-Art und des Bodens, getheilet werden soll.

Holz-Arten.	Anzahl der Schläge. in gutem Boden.	in Mittel-Boden.	in schlechtem Boden.
Eichen	250	300	—
Buchen	280	320	—
Nadel-Holz	120	130	140
Birken und Espen	25	30	35
Elsen	18	20	24
Rüstern und Epen	80	100	—
Unterholz	12	15	20

§. 43.

Wie das Quantum des aus der Forst jährlich zu nehmenden Holzes auszumitteln.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wie vielte Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kömmt es darauf an, ob die Forst vermessen ist, oder nicht.

Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probe-Morgen in jeder Holz-Art, und in den verschiedenen Sorten von der besten, mittlern, und schlechten, Qualität, ausgestochen werden.

Diese Probe-Morgen werden durch drey verschiedene Forst-Bediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxiret, wie viel an extra, stark, Mittel- und klein Bau-Holz, Sage-Blöcke, Planken, Holz, Stab-Holz, Schiff-Holz, Krumm-Holz u. s. w. auf jeden Morgen vorhanden sey.

Die verschiedenen ad Protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber diese Fractions-Quanta der verschiedenen Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdenn aber angenommen, daß auf jedem Morgen der Forst so viel Holz vorhanden sey, als auf die Probe-Morgen geschätzt worden, und daß der resp. 250te, 300te, 280te, 320te, 130te, 140te u. s. w. Theil der Morgen-Zahl nach der Tabelle jährlich abgeholzet werden kann.

Wegen des zu besorgenden Irrthums in der Abschätzung, muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu, wegen besorgter gar zu grossen Kosten, nicht schreiten; so muß der ganze Wald, auf oben bemeldete Art, durch drey Forst-Verständige abgeschätzet werden, welche denn angeben müssen, wie viel Holz von jeder Sorte darinn vorhanden ist.

Hiervon wird gleichfalls resp. der 250te, 300te, 230te, 320te u. s. w. Theil, zur jährlichen Abnutzung, gerechnet, davon aber, wegen zu besorgenden Erroris, der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache, so viel möglich, gewiß sey. Es bleibt dem Besitzer des Waldes frey, auf den Beckmannschen modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forst-Wissenschaft pag. 2. Cap. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald blos als Brenn-Holz taxiret wird, zu provociren.

§. 44.

Ob der Debit vorhanden, ist zu untersuchen.

Ist nun solchergestalt ausgemittelt, der wie vielte Theil des Holzes, mit Bestand der Forst, jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Findet nun Taxator, nach einem zwölf- oder doch wenigstens neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfnene Quantum, oder noch ein mehreres, würklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum

in

in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forst-Verständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden, zuverläßige Sicherheit gewährenden, Nutzungs-Ausmittelung ankömmt, weshalb denn Taxator sich wohl vorsehen muß, ob nicht etwa, in den letztern Jahren, ein extraordinairer Verkauf, entweder aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Neben-Umstände, von welchen Possessor profitiret hat, die aber in der Folge wegfallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitiret, werden kann.

§. 45.

Es verstehet sich außerdem von selbst, daß, ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuförderst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthschaftlichen Consumtion unumgänglich nöthig und erforderlich ist. Abzüge von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze.

§. 46.

Diesemnach wird von dem ausgeworfenen Klafter-Holze, welches zu drey Fuß Kloben-Länge, sechs Fuß hoch, sechs Fuß breit, zu rechnen, abgezogen; a. Brennholz.

a. Das Frey Holz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht bloß mit dem Raff- und Lese-Holz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frey, oder für einen festgesetzten geringen Preis, erhalten Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Klafterzahl. Ist die Klafterzahl bestimmt; so ist dabey weiter nichts zu erinnern. Ist sie unbestimmt; so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln, eventualiter aber kann derselbe annehmen,

Für einen	Bauer,	incl. Backholz,	8. Kl. Kiehnen,	od. 7. Kl. Elsen,	od. 6. Kl. Eichen	od. Büchen
"	Cossäthen	"	6½	"	6	"	5	"	"
"	Büdner	"	5	"	4	"	3	"	"

b. Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft; dazu wird gerechnet:

1. Für den Gutsbesitzer selbst, oder dessen Generalpächter,

auf eine Wohnstube, 8 Klafter
" Nebenstube, 6 "
" Küche, 16 "
" Gesindestube, 6 "

} Eichen- oder Büchenholz. An Kiehnen und Büchen ein Drittel mehr.

Anmerkung. Braucht der Besitzer auch ein Mehreres, so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Gute wohnet, zu reflectiren, sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Gut bringen kann, wenn der Besitzer nicht darauf wohnet, und das Gut verpachtet ist, weil der Besitzer in diesem Falle nur als Administrator seines Guts zu betrachten ist.

2. Auf eine Gesindestube, auf jedem Vorwerk, neun Klafter Fichten- oder Birkenholz.
3. Auf den Mauerkessel, acht Klafter Kiehnen- oder Birkenholz.
4. Zur Speisung der Leute, zwölf Klafter dergleichen Holz.
5. Für den Verwalter oder Unterpächter, zehn Klafter dergleichen Holz.
6. Backholz, für die Person eine halbe Klafter, wenn solches nicht mit Reißgebünde verrichtet wird.
7. Deputat für einen Ackermeier, vier Klafter, und für jeden Hirten, vier Klafter, dergleichen Holz.

§. 47.

b. Bauholz. Abzüge vom Bauholze finden nicht Statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein Gewisses von den Einkünften des Guts abgezogen wird, die Kosten der neuen Erbauung fehlender oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anschlägen aber das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Taxe, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufspreiß, zur Ausgabe gestellet werden soll.

§. 48.

Wie der Preis des zu verkaufenden Holzes zu bestimmen

Wenn nun endlich fest stehet, wie viel Holz jährlich gehauen und debitiret werden kann; so bringet Taxator solches, nach der Forsttaxe, oder nach dem in der Gegend, und desselben Orts, üblichen Preise, inclusive des, bey den Brauerey-, Brandtweinbrennerey-, Ziegeley-, Kalkofen-, Glaßhütten- ꝛc. ꝛc. Anschlägen zur Ausgabe gestelleten Holzes, zum Anschlag, wobey aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preiß von den Umständen abhängt, und sehr variable seyn kann, und es muß dargethan seyn, daß das Holz, wenigstens in den letztern Jahren, immer diesen Preiß gehabt hat. Uebrigens sind sämmtliche Preise nach Abzug des Schlagerlohns anzusetzen, oder es ist das Schlagerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 49.

Von dem Frey-Holze aus fremden Forsten.

Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten, Bau- Nutz- und Brennholz frey zu erhalten; so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise, zur Einnahme zu stellen, hergegen aber auch das Schlagerlohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen.

Ist das Quantum hergegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besitzer des Guts so viel Bau- und Brennholz aus einer fremden Forst hohlen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen:

Ratione des Brennholzes, daß sämmtliches nach §. 46. zur Bestreitung der Wirthschaft erforderliche Holz aus der Forst quæstionis genommen wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze Statt findet.

Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämmtlich aus der Forst, in welcher das indeterminirte jus lignandi ausgeübet wird, gehohlet werden kann; wenn sich aber auch bey einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das zur wirthschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt, indeterminirt, so viel, genommen werden kann, als der Besitzer des Guts, es sey zur wirthschaftlichen, oder zu seiner eigenen häuslichen, Consumtion, verbrauchen will; so ist einleuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen großen Vortheil, gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besitzer auf solchem seinem Gute wohnet; so kann er sämtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliches Holz ohnentgeltlich erhalten, wogegen derjenige, der die oberwähnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto, nehmen, muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtiget ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, würklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 46. dergleichen Hylz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen, wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genutzet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; so ist es billig, denjenigen Gütern, welche eine reine Holz-Revenuè liefern, der Besitzer wohne auf selbigen, oder nicht, diesen Vortheil anzurechnen, und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzet, daß für dieses Regale doppelt soviel Capital angesetzt werden soll, als §. 65. für den Werth des Wohnhauses gerechnet wird; doch nie über ein Tausend Thaler.

§. 50.

Von Eisenhammer, Ziegeleyen, Vorlasch Siedereyen, Kalk-, Pech-, Theer Oefen, Glashütten.

Bey Eisenhammern, und allen übrigen in dem rubro erwähnten Nutzungen, muß Taxator zuförderst untersuchen, und wohl erwägen, ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genutzet werden könne. Demnächst ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primæ materiæ und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letztern Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser genutzt werden kann, kommen sie gar nicht zum Anschlag. Im erstern Fall muß die reine Nutzung, durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweißmittel, dargethan, und nach einer zwölf- oder doch wenigstens neunjährigen Fraction angesetzet, werden. Bey den Ziegeleyen, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Cammer-Principiis dergestalt angefertiget, daß man zuförderst eruiret, wie viel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde.

Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preise, nachdem er in der Gegend üblich ist, von $3\frac{1}{2}$ bis sechs Thaler zwölf Groschen, angesetzt, und dieses giebet die Einnahme. Die Ausgabe bestehet, außer dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Titeln:

1. Erde zu graben, pro 1. mille, 2. Gr.
2. Solche anzufahren, gewöhnlich auch 2. Gr. pro 1. mille.
3. Holz a 1. Klafter pro mille.
4. Solches zu Klaftern zu schlagen, gewöhnlich 3. bis 4. Gr. pro mille.
5. Solches anzufahren.
6. Streicherlohn dem Ziegler.
7. Demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält.
8. Insgemein, Unterhalt der Geräthschaften, der Knarren, des Ofens.
9. Die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß, als reine Nutzung, angesetzt.

§. 51.

Von den Stuttereyen.

Von den Stutereyen, wenn dergleichen vorhanden sind, ist der Anschlag mit vieler Vorsicht zu machen, da diese Art der Nutzung äußerst mißlich ist, und nicht leicht eine sichere Revenue gewähret. Es muß also Taxator den Durchschnitt nach einer zwölfjährigen Fraction machen, und dabey keinen Titel der Ausgabe außer Obacht lassen.

§. 52.

Seidenbau.

Auch der aus dem Seidenbau gezogene und zu ziehende Vortheil wird auf die ℌpho præcedente angeführte Art herausgebracht. Wenn die Maulbeerbäume aber auf dem Acker stehen, und dieser Acker, nach der Morgenzahl, mit der vollen Saat veranschlaget worden, so wird die Hälfte der Nutzung von dem Seidenbau, wenn keine andere Maulbeer-Bäume, als auf dem Acker, vorhanden sind, oder pro rata, abgezogen.

§. 53.

Von der Rohrung. Der Morgen Rohrung wird, an reiner Nutzung, durchgehends zu ein bis zwey Thaler angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgenzahl zu bestimmen, kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachschäfe ästimiret werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werbekosten, zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebrauchet wird, wird ein Viertel so hoch als Rohr angeschlagen.

§. 54.

Von Brüchen und Gelüchen. Brüche und Gelüche kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen, sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Lüche und Brüche urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nutzungsanschlag beyfügen, damit sich beurtheilen lasse, welchergestalt das Gut zu melioriren sey, und wie viel Kosten solches erfordert.

§. 55.

Von Zehenden. a. Fleisch-Zehend. Wenn nicht in specialibus eines jeden Creyses ein anderes bestimmet worden; wird angenommen, daß

Ein fettes Müllerschwein zu		3 Rthlr.
» mageres » » » »		1 Rthlr. 12 Gr.
» Pachthammel » »	1 bis 2	Rthlr. »
» Zehendfüllen zu » »	2 bis 3	Rthlr. »
» abgesogenes Kalb » »	1 Rthlr. bis 1	Rthlr. 12 Gr.
» Lamm auf Michaelis zu »	»	12 bis 16 Gr.
» » zu Leuchtezeit » »	»	8 bis 12 Gr.
» Spanferkel » »	»	6 Gr. »
» Ganß » » »	»	6 Gr. »
» Huhn » » »	»	2 Gr. »
» Mandel Eyer » »	»	2 Gr. »

veranschlaget werden kann.

Der Betrag des Zehenden kann am besten aus den Zehendbüchern der Unterthanen berechnet werden. In Ermangelung der Zehendbücher kann angenommen werden;

Von jedem Vierhüfner in vier, jedem Zweyhüfner in sechs, jedem Cossäthen in acht, jedem Büdner in zwölf, Jahren,

Ein Zehendkalb.

Von jedem Vierhüfner in zwey, jedem Zweyhüfner in drey, jedem Cossäthen in vier, jedem Büdner in sechs, Jahren.

Ein Zehendferkel.

Von jedem Vierhüfner in ein, jedem Zweyhüfner in anderthalb, jedem Cossäthen in zwey, jedem Büdner in drey, Jahren,

Eine Zehendgauß, oder ein Zehendhuhn.

Bey Häußlern, Einliegern, und dergleichen, wird eben der Maaßstab hiebey angenommen, wie bey solchen, in Absicht des Schutzgeldes bey der Jurisdiction, Statt hat.

§. 56.

b. Garben-Zehend. Wenn richtig geführte Rechnungen vorhanden sind, so wird aus selbigen, per fractionem, eruiret, wie viel der Garben-Zehend an Mandeln jährlich gebracht hat; sind aber dergleichen nicht vorhanden, so muß der zehendbare Acker vermessen und bonitiret werden. Alsdann wird, nach seiner Größe und Güte, ein förmlicher Anschlag dergestalt gemacht, daß,

im

im Weitzenacker, vom Winspel Aussaat, 120. Mandel Weitzen und 100. Mandel Gersten,
im Gerstlande, 100. Mandel Roggen, und 100. Mandel Gerste,
im Haferlande, 70. Mandel Roggen, und 40. Mandel Hafer,
im dreyjährigen Roggenlande, 50. Mandel Roggen,

gerechnet werden, wenn nemlich gehörig Braache gehalten wird. Geschiehet aber dieses nicht; so ist ein Viertel weniger anzunehmen. Hievon wird der zehende Theil zur Nutzung des Zehendherrn angeschlagen, und zwar

pro Mandel Weitzen,	16	bis	20	Gr.
" " Roggen,	13	"	16	"
" " große Gerste,	11	"	13	"
" " kleine Gerste,	11	"	12	"
" " weißen Hafer,	11	"	12	"
" " bunten Hafer,	7	"	8	"
" " rauchen Hafer,	5	"	6	"

je nachdem die Anschlagspreise hoch oder niedrig gestellet sind, und muß übrigens darauf reflectiret werden, ob der Zehend abgehohlet werden muß, oder in die Scheune geliefert wird.

Im letztern Fall bleibt der Anschlag für voll, im erstern Fall hergegen muß dafür, nach der Entfernung, etwas abgerechnet werden, indem ein dergleichen Zehend offenbar weniger werth ist. Das Stroh wird zur Futterung gerechnet.

§. 57.

Vom Pacht-Getreyde.

Das Pachtgetreide wird sämtlich nach dem Anschlagspreise zur Einnahme gestellet, und muß, wo ein größerer Scheffel üblich seyn sollte, alles auf den Berliner Scheffel reduciret werden.

§. 58.

Von den Diensten.

Sämtliche Dienste werden zum Anschlag gebracht, wie solches ad specialia einer jeden Provinz oder Creyses bemerkt worden. Es muß aber darauf attendiret werden, ob die Unterthanen im Stande sind, Præstanda zu prästiren. Ist solches nicht; so ist es ganz natürlich, daß, besonders, wo Laßbauern sind, solche sehr oft ausfallen, und muß demnach in diesem Fall ein Proportionirliches dieserhalb in Abzug gebracht werden. Nicht weniger ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Dienste in loco selbst, oder über Feld, prästiret werden. Letztere sind offenbar von schlechterm Gebrauch, und müssen also auch geringer geschätzt werden; daher denn für jede halbe Meile, welche der Dienstleistende über Feld gehen muß, ehe er an die Arbeit kömmt, drey Pfennige abzuziehen sind, es wäre denn, daß darunter nichts von dem Dienste verlohren gienge.

§. 59.

Von den baaren Geld-Prästationen.

Die baaren Geld-Gefälle werden ohne Abzug in Anschlag gebracht; von den Haus-Miethen hergegen wird ein Sechstel abgerechnet, weil man nicht immer sicher seyn kann, daß sämmtliche Wohnungen jederzeit besetzt seyn werden. Diejenigen Geld-Zinsen, von welchen nicht vollkommen dargethan ist, daß sie in allen Stücken unveränderlich sind, werden nach der Fraction der Einnahme in den sechs letztern Jahren zum Anschlag gebracht.

§. 60.

Von der Jagd und dem Freye Wildpret, so aus Königl. oder andern Forsten gegeben wird.

Wenn von der Jagd-Nutzung zwölfjährige nach einander folgende, richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction bestimmet werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Netze, und dergleichen, gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, Mittel- und

kleine

kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche, und sonst gute Gelegenheit, vorhanden,

Acht Groschen,

in deren Ermangelung aber nur

Sechs Groschen;

Für die Mittel- und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche, und sonst gute Gelegenheit, vorhanden,

Sechs Groschen,

wo nur wenige, aber doch einige, Holzung vorhanden,

Vier Groschen,

wo aber gar keine Holzung vorhanden,

Drey Groschen,

per mille Capital des Guts, alljährliche Nutzung, gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücken Wild an die Besitzer des zu taxirenden Guts ohnentgeltlich geliefert; so können solche, nach der Forsttaxe, zur Nutzung angeschlagen werden; jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wiltpret abgeholet, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schieß-Geld, dafür bezahlet, werden muß, und sind dergleichen Ausgaben in Abzug zu bringen.

§. 61.

Von denjenigen Nutzungen, welche in vorstehenden §phis nicht specificiret worden.

Alles dasjenige, was ausser den, in vorstehenden §phis bemerkten, Nutzungen, annoch Revenues gewähret, wie zum Exempel, Fähren, Walkmühlen, Oehlmühlen, Zölle u. d. m., wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinenzen, nach zwölfjähriger Fraction, gezogen worden, angeschlagen, jedoch aber muß dabey schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

§. 62.

Von den unfruchtbaren Regalien.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus patronatus und die Jurisdiction, werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlaget, es wäre denn, daß bey der Jurisdiction nachgewiesen werden könnte, daß davon jährlich eine Revenue gezogen worden, in welchem Falle solche nicht zu übergehen, sondern in Anschlag zu bringen, jedoch nach Abzug der Kosten, z. B. Gehalt des Justitiarii, Lohn und Deputat des Gerichtsdieners, Unterhalt der Gefängnisse, Straf-Instrumente, u. d. m.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß das Schutzgeld der Einlieger besonders in Anschlag zu bringen, dergestalt, daß drey Viertel der Einlieger gerechnet, und jeder Kopf jährlich mit zwölf Groschen, oder, wie es Observantiæ ist, angeschlagen, wird.

§. 63.

Abzüge von den veranschlagten Einkünften.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Guts werden in Abzug gebracht:

1. Sämtliche Abgaben, welche zu den Königl. und Landescassen entrichtet werden müssen, wie z. E.

Der Lehns-Canon,
Contribution
Cavalleriegeld
Sommer- und Winterverpflegungs-Unkosten } nach der Fraction
Hufen- und Giebelschoß
Bierziese, Blasenzins, Metzkorn Gelder. } in so fern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der Brau- und Brandtweinbrennerey-Nutzung abgezogen worden.
Dammruthen-Gelder.

Im Fall beym Rittergute auch contribuabler Acker vorhanden, maßen vom Ritterfreyen Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.

Sind

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt; so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden; sollten sich aber hiezu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuschätzenden Gute nicht finden, so sind solche von der Creisregistratur zu erfordern.

2. Die Feuersocietäts-Beyträge von den Wirthschaftsgebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung ꝛc. ꝛc. sind gleichfalls, nach der Fraction der Beyträge in dem laufenden Quinquennio, in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über funfzehn Thaler von gedachten Gebäuden, nach diesem Verhältnisse, beygetragen worden.

3. Der Canon, welcher zum Unterhalt adelicher Wittwen und Wayfen, wie auch Schulbedienten, von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, a zwey pro Cent, geschenkt haben.

4. Für jede laufende Ruthe Hauptgraben werden, wenn er 8 Fuß hält 4 Pf.
" 12 " " 6 Pf.
" 18 " " 8 Pf.
" 24 " 1 Gr.

für die Reparatur, angesetzt; für weniger breite oder Feldgraben wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Teichschaue, und zum Buhnenbau, verwandte Kosten, nach einer zwölfjährigen Fraction, abgezogen.

5. Ein Proportionirliches zum Unterhalt der Wirthschaftsgebäude, excl. des Wohnhauses, nemlich für jede laufende Ruthe, der Länge des Gebäudes nach, gemessen.

a. In hölzernen Gebäuden . . . . 1 Gr. 6 Pf.
Wo aber Holz aus fremden Forsten dazu, ohnentgeltlich, gegeben wird . . . . 9 "
b. In Maßiv-Gebäuden . . . . 1 Gr. "

Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet.
Von Gebäuden mit Schindeln gedeckt wird die Hälfte mehr angeschlagen.

Von den Unterthanengebäuden aber die Hälfte von obigen Sätzen, an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der Unterthanen bauet. Wo hinlängliche Spann- und Handbaudienste geleistet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

6. Das Lohn und Deputat der Forstbedienten.

7. Das Meßkorn der Prediger und Küster, nach den Anschlagspreisen, wie auch die sogenannte Altargelder, oder baaren Geldquanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.

8. Die Unterhaltungskosten der etwa vorhandenen Armenhäuser, oder Wittwenhäuser und Anstalten.

9. Der von gewissen Gerechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Canon, an Wiesenzins, Weide- oder Holzhafer, Mastgeld, Triftgeld,

und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreide nach dem Anschlagspreise in Abzug gebracht.

10. Das aus fremden Forsten anzukaufende, nach dem §. 46. zur Wirthschaft erforderliche, Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Gute entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich, vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem Einkaufspreise, mit Inbegrif der Anfuhre, gerechnet.

11. Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittelpreise.

12. Ad Extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind, sechszehn Groschen per mille vom ausgeworfenen Capital des Gutes.

§. 64.

Der jährliche Ertrag wird nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.

Wenn nun solchergestalt sämtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.

§. 65.

Der Werth des Wohnhauses wird zugerechnet.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Gutes wird, für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumal selbiges allenfalls vermiethet werden kann.

Bey Gütern von 6 bis 10000 Rthlr. ein Capital von 200 Rthlr.
" " von 10 bis 12000 " " " 300 "
" " von 12 bis 20000 " " " 500 "
" " von 20 bis 35000 " " " 800 "
" " von 35 bis 50000 " " " 1000 "
" " von 50 bis 65000 " " " 1200 "

und niemals mehr, das Gut mag noch so viel werth seyn. Wenn auf einem Gute mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehöret, so wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret das Gut aber mehrern Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhaus haben; so werden auch mehrere Wohnhäuser, nach dem Werth eines jeden Antheils, angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entstehet, ob selbiges auch so viel werth sey, als nach der Vorschrift dieses §phi gerechnet wird; so muß es durch Sachverständige taxiret werden.

Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 66.

Von dem erwirten Werthe des Guthes wird abgezogen.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Guts wird abgerechnet:

1. das, was zur Haupt-Reparatur verfallener oder zum Wiederaufbau fehlender Wirthschafts- und Unterthanen-Gebäude, wenn letztere von der Herrschaft gebauet werden müssen, nach dem Anschlage eines arte periti, erforderlich ist,

2. das etwa fehlende Brau- und Brandwein-Gefäß, in so fern beym Gute Brauerey und Brandweinbrennerey veranschlaget worden.

§. 67.

§. 67.

Taxator muß über den Actum Taxationis ein umständliches Protocoll aufnehmen, in welchem, von Rubric zu Rubric, bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülfs- und Beweismittel gebraucht, worden.

Ueber den Actum taxationis muß ein umständliches Protocoll geführet werden.

§. 68.

Die Eigenthümer der Güter, oder derselben Tutores, Curatores, ꝛc. ꝛc. sind schuldig, Taxatori alle Nutzungs-Rubriquen specifice, schriftlich, oder mündlich ad Protocollum, anzuzeigen.

Der Guts-Eigenthümer kann dem Taxatori eine schriftliche Specification aller Nutzungs-Rubriquen zustellen, oder solche mündlich ad Protocollum anzeigen.

Thun sie dieses nicht, und es wird bey Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch, nach äusserster Möglichkeit, vermieden werden muß; so haben die Eigenthümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus, ꝛc. ꝛc. zuzuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen.

§. 69.

Taxator muß dem Detaxando die aufgenommene Taxe weder ganz, noch Stückweise, vorzeigen, noch auf andere Art bekannt werden lassen; und selbige ungesäumt an die Behörde absenden. Der Eigenthümer des detaxirten Guths kann aber Copiam taxæ vom Ritterschafts-Collegio bitten, oder durch den Taxatorem deshalb Ansuchung thun lassen, und Taxator ist, wenn dieses Verlangen bey Aufnehmung der Taxe ihm zu erkennen gegeben wird, verbunden, solches bey Einsendung der Taxe anzuzeigen, das Ritterschafts-Collegium aber muß alsdenn, wenn die Taxe allererst revidiret und rectificiret worden, dem Detaxato einen Extract, in welchem der Ertrag nicht nur überhaupt, sondern auch nach allen Nutzungs-Rubriquen insbesondere, imgleichen die Quantität und Qualität der abgeschätzten Aecker, Wiesen, ꝛc. ꝛc. bemerkt ist, unverzüglich, und gegen Bezahlung der Copialien allein, zukommen lassen.

Die aufgenommene Taxe muß sofort an die Behörde abgesendet werden, von woselbst dem Eigenthümer solche extractsweise zugesendet werden soll.

§. 70.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutes, daß die Taxe allzu niedrig gemacht, oder gewisse Nutzungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht, worden; so stehet demselben frey, solches dem Ritterschafts-Collegio, mit specifiquer Bemeldung derjenigen Rubriquen, welche entweder zu niedrig, oder gar nicht, zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen, auch, den Umständen nach, seine Beschwerden wider den Taxatorem, jedoch spätestens vierzehn Tage nach dem Empfang des vorbesagten Extracts, einzubringen, Abänderung oder Wiederholung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

Wenn nach der Meinung des Eigenthümers das Gut allzu niedrig taxiret, oder gar gewisse Nutzungen nicht zum Anschlag gebracht worden, kann darselbe solches anzeigen oder sich deshalb beschweren.

§. 71.

Auch bleibt dem Besitzer des Gutes, wenn er vermeinet, daß die nach den angenommenen Grundsätzen von seinem Gute aufgenommene Taxe würklich allzuniedrig ausgefallen, unbenommen, solches, und bey welchen Tituln die Fehler befindlich sind, gründlich nachzuweisen, da denn der Werth des Gutes nicht nach den Grundsätzen, sondern nach dem solchergestalt nachgewiesenen wahren Ertrage, zu bestimmen ist. Dahingegen muß, in diesem Falle, Commissarius auch wohl prüfen und genau untersuchen, ob auch der Anschlag nach den angenommenen Grundsätzen bey dem andern

Der Beweis daß das Gut mehr werth sey, als solches taxiret worden, wird frey gelassen.

Tituln nicht die würkliche Nutzung übersteiget, in welchem Fall ihm denn oblieget, solches nicht nur anzuzeigen, sondern auch den Anschlag von sol-Tituln, nach dem wahren Ertrage, zu moderiren.

In Rücksicht dessen wird der Commissarius vorzüglich die letzten Pacht-Contracte, wenn dergleichen vorhanden sind, nachsehen, dabey aber sich ganz genau erkundigen, ob die Pächter den Contract erfüllet haben, und wie viel sie entweder jährlich, oder im Durchschnitt, an Remission erhalten haben, da es ihm dann nicht schwer fallen kann, die würkliche reine Revenue, welche das Gut in den letzten zwölf Jahren gebracht hat, auszumitteln. Findet eine dergleichen Abweichung von den Grundsätzen in der Abschätzung eines Gutes Statt; so müssen alsdenn sämmtliche von dem Besitzer beygebrachte und sonst vorgefundene Bescheinigungen, vornehmlich aber die Pacht-Contracte, dem Ritterschafts-Collegio mit zugesendet werden.
Berlin, den 19ten August 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.

TABELLE

ferd, Rind-Vieh, als: Ochsen, Zucht-Rinder, Kühe, ey Stück jung Vieh gegen ein altes, und das junge melkende Vieh in der Proportion gerechnet, wie ein drit- l, kann Dünger erhalten werden.

N.

Von

Wenn das Vieh gewöhnlich zu Ende Martii ausgetrieben und Medio Decembris eingestallet wird.				Wo die Stall-Futterung eingeführt ist.			
Bey zureichendem Heu-Gewinst, dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Cent. Heu bekömt.		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinst.		Bey Mangel an Heu-Gewinst.		Bey zureichendem Heu-Gewinst, dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centn. Heu bekömmt		Bey Ueberfluß an Heu-Gewinst.		Bey
in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	
G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	G. M.	
Ist der Fall gar nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen.										
— 14¾	1 —	1 —	1 2	— 14	— 15	1 5¾	1 8	1 8	1 12	1
Ist der Fall nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen.										
5 — 10½	— 12	— 12	— 14	— 9½	— 11	1 3	1 5	1 4	1 6	1
						Ist der Fall nicht sehr wahrscheinlich, sollte er sich jedoch finden.				Ist der Fall gar; wahrscheinlich, sollte sich jedoch zutragen.
— 8	— 10 — 9	— 11	— 7	— 9		- 12¾	— 14	— 14	1 —	— 10
						wie vorsteht				wie vorste
— 9	— 11 — 10	— 12	— 8	— 10		— 14¾	1 —	1 —	1 2	— 12
— 10½	— 12 — 12	— 14	— 9½	— 11		1	1 4	1 4	1 6	1

Von hundert Schaafen, als wobey, inclusive d
und Knechte-Viehes, gerechnet wird.

Wenn ar nicht gehortet wird.			Wenn nur mit den güsten und Hammel Hausen gehortet wird. Verhältniß. $\frac{2}{3}\frac{6}{6}$ im Stall $\frac{1}{3}\frac{0}{6}$ Horten.					
reichē- Ge- rnlg- Cnt. 100 fe.	Bey Ueberfluß von Heu- Gewinst.		Bey Mangel an Heu- Gewinst.		Bey zureichender Heu = Werbung wenigstens à 30 Cent Heu per 100 Schaafe.		Bey überflüßiger Heu- Werbung		Bey Mangel an Heu-Werbung	
in warmen Bo den.	in kaltgrün digen Bo	in warmen den.	in kaltgründ.gen Bo	in warmen en.	in kaltgründ.gen Bo	in warmen en.	in kaltgründ.gen Bo	in warmen den.	in kaltgründ.gen Bo	in warmen den.
S. M.	S M.	S M.	S. M	S. M	S. M.	S. M.	S M	S. M.	S. M.	S. M.
7 8	7 3	8 12	4 12	6 4	4 4	$4\frac{12}{18}$	5 $6\frac{2}{3}$	5 4	6 $5\frac{1}{3}$	3 6 4 $8\frac{2}{3}$
6 —	5 15	7 —	4 7	5 —	3 $6\frac{2}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{2}{3}$	3 2 3 $9\frac{2}{3}$
Fall t zu ien, edoch ollte.			Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen.							
4 8	4 2	5 4	3 4	3 12	2 $9\frac{1}{8}$	3	4	3 —	3 $12\frac{2}{3}$	2 5 2 $11\frac{1}{3}$
iii			in simili							
4 14	4 12	5 11	3 8	4 1	2 $12\frac{7}{12}$	3	$8\frac{1}{3}$	3 6	4 $1\frac{1}{18}$	2 8 2 14
6 —	5 15	7 —	4 7	5 —	3 $6\frac{2}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{2}{3}$	3 2 3 $9\frac{2}{3}$

Tabelle ad

Zur Berechnung der
tenden Vieh = (
Acker = Weyd(

1. Alte Marck.
a) In der Wische, wenn Sc
b) Wenn keine Schaafe g
c) Auf der guten Höhe =
d) Auf der schlechten Höh
e) In der Niederung =

2. In der Priegnitz. In der
Wenn keine Schaafe geha
In guten Gegenden auf
In minder guten Gegend

3. In der Mittel-Marck.

Im Ruppinschen Creise.

Im Ober-Barnimschen
Wenn keine Schac
Auf Rand-Güthern
Auf der guten Höh
Auf der schlechten

Im Nieder-Barnimschen
und Storckowschen,
schen Creyse
In der besten Classe
In der mittlern =
In der schlechten =

In der Ucker-Marck. In gu
In M
In sch

In der NeuMarck. Im Köni
wie auch Züllchowschen
Im Landsbergschen und F
In der besten Classe
In der mittlern =
In der schlechtern

Im Arenswaldschen, D
und Sternbergschen.
In der ersten Classe
In der zweyten Cla
In der dritten Clas

Im Schiefelbeinschen.
In der ersten Classe
In der zweyten C

signum »

s möglichst zu hal-
Standes auf der
e.

	Per Winspel Roggen																			
	Bey der Eintheilung des Ackers in Drey Felder.												Bey Eintheilung							
	In grasreichen Boden.						In Boden welcher weniger grasreich ist.						In grasreichen Boden.							
	Weitze- und Gerste-Land.		Haf-fer-Land.		3jährig Land.		6jährig und schlechter Land		Weitze- und Gerste-Land.		Haf-fer-Land.		3jährig Land.		6jährig und schlechter Land.		Weitze- und Gerste-Land.		Haf-fer-Land.		3jährig Land	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
haafe gehalten werden können	5	30	4	30	2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—	6	40	5⅓	40	2⅔	40
halten werden können =	8	—	7	—	5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—	10⅔	—	9⅓	—	6	—
= = =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5	40	4	40	2⅔	40
e = =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2	40	1⅓	40
= =	3	20	2	20	1	20	—	20	2	20	1	20	—	20	—	15	4	27	2	27	1⅓	27
Gegend zum Lenzen an der Elbe	5	30	4	30	2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—	6	40	5⅓	40	2⅔	40
ten werden können =	8	—	7	—	5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—	10⅔	—	9⅓	—	6	—
der Höhe = =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5⅓	40	4	40	2⅔	40
en =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
In guten Gegenden =	4	35	3	35	2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35	5⅓	47	4	47	2⅔	47
In Mittel-Gegenden =	3	35	2	35	1	35	—	30	3	30	2	30	1	30	—	30	4	47	2	47	1⅓	47
In schlechten Gegenden =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	25	4	40	2⅔	40	1⅓	40
Lebusischen im Oder-Bruch	5	30	4	30	2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—	6⅔	40	5⅓	40	2⅔	40
fe gehalten werden =	8	—	7	—	5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—	10⅔	—	9⅓	—	6	—
= =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5⅓	40	4	40	2⅔	40
e = =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
Höhe = =	2	30	2	30	1	30	—	20	1	30	1	20	—	30	—	15	2⅔	40	2⅔	40	1⅓	40
, Teltaw, Zauchischen, Bees- uch Glien- und Löwenberg- = =																						
der Güter =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5⅓	40	4	40	2⅔	40
= =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
= =	2	30	2	30	1	30	—	20	1	30	1	20	—	30	—	15	2⅔	40	2⅔	40	1⅓	40
ten Gegenden =	4	35	3	35	2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35	5⅓	47	4	47	2⅔	47
ittel-Gegenden =	3	35	2	35	1	35	—	30	3	30	2	30	1	30	—	30	4	47	2⅔	47	1⅓	47
lechten Gegenden =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	25	4	40	2⅔	40	1⅓	40
gsbergschen und Soldinschen, Creise, wie die Ucker-Marck. ridebergschen Creise																						
der Güter =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5⅓	40	4	40	2⅔	40
= =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
= =	2	30	2	30	1	30	—	25	1	30	1	20	—	30	—	15	2⅔	40	2⅔	40	1⅓	40
ramburgschen, Crossenschen,																						
der Güter =	4	35	3	35	2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35	5⅓	47	4	47	2⅔	47
sse der Güter =	4	30	3	30	2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25	5⅓	40	4	40	2⅔	40
se der Güter =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
= =	3	30	2	30	1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20	4	40	2⅔	40	1⅓	40
lasse = =	2	30	2	30	1	30	—	30	1	30	1	20	—	30	—	15	2⅔	40	2⅔	40	1⅓	40

Aussaat, so in der jährlichen Braache fällt, n

in vier Felder che liegen.				Bey Eintheilung des Ackers in vier Feldern, derg daß nur 1. Braache liegt.							
oden welcher weniger grasreich ist.				In grasreichen Boden.				In Boden welcher w grasreich ist.			
Haf- fer- Land.	3jähr- rig Land.	6jährig und schlech- ter Land.		Weitze- und Gerste- Land	Haf- fer- Land.	3jähr- rig Land	6jährig und schlech- ter Land.	Weitze- und Gerste- Land.	Haf- fer- Land.	3jähr- rig Land.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
4 40	1⅓ 40	—	—	3⅓ 20	2⅔ 20	1⅓ 20	— —	2⅔ 20	2 20	⅔ 20	
8 —	5⅓ —	—	—	5⅓ —	4⅔ —	3⅓ —	— —	4⅔ —	4 —	2⅔ —	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 27	—	20	2 13	1⅓ 13	⅔ 13	— 13	1⅓ 13	⅔ 13	— 13	
4 40	1⅓ 40	—	—	3⅓ 20	2⅔ 20	1⅓ 20	— —	2⅔ 20	2 20	⅔ 20	
8 —	5⅓ —	—	—	5⅓ —	4⅔ —	3⅓ —	— —	4⅔ —	4 —	2⅔ —	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 13	⅔ 20	⅔ 13	— 20	
2⅔ 47	1⅓ 47	—	47	2⅔ 23	2 23	1⅓ 23	— 23	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	40	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	33	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
4 40	1⅓ 40	—	—	3⅓ 20	2⅔ 20	1⅓ 20	— —	2⅔ 20	2 20	⅔ 20	
8 —	5⅓ —	—	—	5⅓ —	4⅔ —	3⅓ —	— —	4⅔ —	4 —	2⅔ —	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 13	⅔ 20	⅔ 13	— 20	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 13	⅔ 20	⅔ 13	— 20	
2⅔ 47	1⅓ 47	—	47	2⅔ 23	2 23	1⅓ 23	— 23	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	40	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	33	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 13	⅔ 20	⅔ 13	— 20	
2⅔ 47	1⅓ 47	—	47	2⅔ 23	2 23	1⅓ 23	— 23	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	40	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	33	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	⅔ 20	⅔ 13	— 20	
2⅔ 47	1⅓ 47	—	47	2⅔ 23	2 23	1⅓ 23	— 23	2 23	1⅓ 23	⅔ 23	
2⅔ 40	1⅓ 40	—	33	2⅔ 20	2 20	1⅓ 20	— 20	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	
1⅓ 40	— 40	—	27	2 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 17	1⅓ 20	⅔ 20	— 20	
1⅓ 27	— 40	—	20	1⅓ 20	1⅓ 20	⅔ 20	— 13	⅔ 20	⅔ 13	— 20	

Tabelle ad Sig

Zur Berechnung des
haltenden Vieh-
Neben-Hüthung
Morgen-Zahl u
1⅀ Morgen berec

A. Wenn die Neben-Hü
dem Vorwerke liegen

B. Wenn sie über eine halb
sind

C. Wenn sie über eine Me

An

num 2.	Auf eingezäunte oder privative Hütungs-Reviere oder sogenannte Kuh-Koppeln.				Auf gemeinen Anger-Hütungen.				Auf Eichen Heyde			
	In Bruch-Gegenden.		Auf der Höhe.		In Bruch-Gegenden.		Auf der Höhe.		In Raumden und hohem Holtze.		In junge dick stehe Hey	
möglichst zu Standes auf gen nach der nd zwar für hnet.	von vorzüglicher Güte	von minderer Güte	von vorzüglichen grasreichen Boden	von mindererer Güte des Bodens	von vorzüglicher Güte	von minderer Güte	von vorzüglichen grasreichē Bodē	von mindrer Güte des Bodens	von vorzüglichen grasreichen Boden	von mindrer Güte des Bodens	von vorzüglicher Güte des Bodens	
	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh
tungen nahe bey	10 —	8 —	7 —	6 —	6 —	4 10	4 10	2 20	2 20	1 20	— 14	
e Meile entlegen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 25	1½ 20	— 12	
ile entlegen sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 17½	— 12½	— 6	

nerkungen.

A. Ist die Neben-Hütung über eine und eine halbe Meile entlegen

B. Bey den Holtzungen müssen die Schonungen abgerechnet werden.

In Bircken Holtz.					In Elsen Holtz.				
ben Bircken.	In jungem und dick stehendem Aufschlag.		Wenn es Bruch ist.	Wenn es hoch ist.	In				
in schlechten und mosigten Boden	in Boden der mit Heide Kraut bewachsen	in guten Boden	in schlechten u. mosigten Boden	in Boden der mit Heide Kraut bewachsen	von guten grasreichē Boden	von schlechten morastigen Boden	von guten grasreichen Boden	von schlechten Boden	in guten Boden
Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh	Rind Vieh / Schaaf Vieh
— 15	— 18	— 14	— 5	— 6	4 —	1 —	2 10	— 20	1 10
— 13½	— 15	— 12	— 4	— 5	2 —	½ —	1 15	— 17	½ 13½
— 6¾	— 9	— 7	— 2½	— 3	— —	— —	— 12½	— 8½	— 9½

Nach n
lich
St
Gr

2. Für das R
3. Für

b. Für

c. Für

2. Für das 100

ann gar nicht darauf reflectiret werden.

Anm

Tabelle ad signum +.

rechnet ist, wie viel Mandel Stroh per Winspel Aussaat, r verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, gewöhnlich ge- werden können.

				In Buch-Gegenden.	Auf der Höhe in feuchten Boden	Auf der Höhe in trocknen Boden
				Mandel.	Mandel.	Mandel.
Ken, welcher zum 7ten Korn angeschlagen wird				224	192	
—	6½	—	—	192	166	
—	6	—	—	164	144	
—	5½	—	—	140	124	
—	5	—	—	120	106	
Gen, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird				177	153	
—	5½	—	—	150	132	
—	5	—	—	128	113	
—	4½	—	—	108	96	
—	4	—	—	—	85	
—	3½	—	—	—	67	
—	3	—	—	—	54	
—	2½	—	—	—	43	
Gerste, welche zum 7ten Korn angeschlagen wird				224	192	
—	6½	—	—	192	166	
—	6	—	—	164	144	
—	5½	—	—	140	124	
—	5	—	—	120	106	
—	4½	—	—	—	90	
—	4	—	—	—	76	
—	3½	—	—	—	64	
—	3	—	—	—	52	
...ser, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird				144	128	
—	5½	—	—	124	111	
—	5	—	—	106	96	
—	4½	—	—	91	82	
—	4	—	—	76	69	
—	3½	—	—	—	58	
—	3	—	—	—	48	
+	2½	—	—	—	38	
Zweitze, welcher zum 4ten Korn angeschlagen wird				—	48	
—	3½	—	—	—	40	
—	3	—	—	—	32	

XXXV. Rescript an die Westpreußische Regierung,

wodurch den Landvoigteygerichten ihre Instruction ertheilet wird. De Dato Berlin den 20. August 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Da bey einigen Landvogteygerichten die Geschäffte sich dergestalt gehäuft haben, daß die Mitglieder gedachter Gerichte, wenn sie die ihnen obliegende Arbeiten, mit Gründlichkeit und pflichtmäßiger Beobachtung der gesetzlicher Vorschriften, verrichten wollen, solche nicht mit der Geschwindigkeit betreiben können, mit welcher, nach Unserer allerhöchsten Willensmeinung, die Rechtssachen Unserer getreuen Unterthanen entschieden werden sollen; So sehen Wir Uns genöthiget, denselben die erforderliche Hülfe zu verschaffen.

Wir haben daher nicht allein bey den Landvoigteygerichten zu Culm und Stargard einen zweyten Landvoigtey-Gerichtsrath ernennet, so wie solches bereits bey den Landvoigteygerichten zu Schneidemühl und Bromberg geschehen ist, sondern auch bey einigen Landvoigteygerichten einen Subalternbedienten angesetzet, welcher mit dem Amte eines Registratur-Aßistenten das Amt eines Sportulcassen-Rendanten verbinden soll. Es sind zwar bereits bey einigen Landvoigteygerichten Registratur-Aßistenten angesetzt gewesen, allein die ihnen bisher angewiesene Geschäffte, die anjetzt durch die in dem Hypothekenwesen getroffene Arrangements ceßiren, haben den Mitgliedern der Landvoigteygerichte nicht diejenige Erleichterung verschaffet, welche sie in den Stand setzen können, dem wichtigsten Theile ihrer Berufs-Arbeiten mehrere Zeit zu widmen. Insbesondere sind die Landvogteygerichts-Assessores bis itzt mit vielen Verrichtungen überhäuft gewesen, welche nicht theoretische oder practische Kenntnisse der Rechte voraussetzen, und daher füglich von einem Subalternbedienten bestritten werden können. Hievon die Landvogteygerichts-Assessores, so viel möglich, zu entledigen, soll künftig die eigentliche Bestimmung der Registratur-Aßistenten seyn, und Wir haben daher solche Subjecte dazu ernannt, und werden noch künftig dazu jedesmal ernennen, welche die, in der Folge näher zubestimmende, Registratur- und Sportulcassen-Geschäffte, anstatt der Assessorum, übernehmen können.

Diese vorzunehmende Veränderungen erfordern eine genaue Bestimmung der künftig einem jeden obligenden Amtspflichten. So wie nun die unter dem 21. September 1773. den Landvogtey-Gerichten ertheilte Special-Anweisung, nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere in Ansehung der Landvoigteygerichte, woselbst noch zur Zeit keine Veränderungen vorgenommen worden, die Richtschnur verbleibt, nach welcher die Amtspflichten sämtlicher Mitglieder und Subalternbedienten gedachter Landvogteygerichte bestimmt werden; So finden Wir auch, insbesondere, in Ansehung

Der Landvogteygerichts-Directorum.

nicht nöthig, einige Abänderung vorzunehmen, da die Directores der mit Geschäften überhäuften Landvogtey-Gerichte dadurch hinlängliche Erleichterung erhalten, daß die übrige Mitglieder mehrere Zeit gewinnen, welche sie der Abfassung der Decrete, Resolutionen, Berichte, Bescheide, Relationen, und Sentenzien, widmen können.

In Ansehung

Der Landvogtey-Gerichtsräthe

wollen Wir solche zuförderst ad Nro. 4. des zweiten Abschnittes der Specialanweisung vom 21. September 1773. von den eigenhändigen Eintragungen in die Hypothekenbücher dispensiren, und dieses Geschäft, nach der in der Folge zu ertheilenden näheren Anweisung, den Landvogteygerichts-Assessoribus übertragen. Hiernächst sollen bey denjenigen Landvogteygerichten, bey welchen zwey Räthe angestellt werden, die in gedachtem 2ten Abschnitte der Special-Anweisnng sub Nro.

Nro. 1.—3. 5.—11. bestimte Arbeiten folgendergestalt vertheilt werden.

Den ad Nro. 7. 10. 11. erwehnten Geschäften, als:

ad Nro. 7. den Commißionen extra locum Judicii,

ad Nro. 10. den bey Inquisitionen vorfallenden Geschäften,

ad Nro. 11. den Vorträgen, sowohl überhaupt, als insbesondere in Hypothekensachen, und der Abfassung der Decrete, Berichte, Bescheide, Relationen, und Sentenzien, müssen sich beyde Landvogtey-Gerichtsräthe dergestalt unterziehen, daß die dem Directori obliegende billigmäßige Vertheilung die Geschäfte bestimmt, welche ein jeder zu übernehmen schuldig ist.

Dahingegen sind die sub Nro. 1. 2. 3. 5. 6. 8. 9. bestimmte Arbeiten in zwey Departements zu vertheilen, dergestalt, daß

Der erste Landvogtey-Gerichtsrath

ad Nro. 1. Das Journal über die niedergelegte Testamente, Codicille, und andere Dispositiones, führe;

ad Nro. 2. Das Strafbuch führe, daraus die Sportulcassen-Fiscalische und Stempelstraf-Tabellen, ingleichen die dem Rendanten der Sportulcasse vierteljährig zu ertheilende Extracte der zur Sportulcasse fließenden Strafen, anfertige;

ad Nro. 3. In das Depositenbuch des Collegii, sowohl über die Proceß- als Pupillar-Deposita die nöthige Eintragungen besorge, und die vierteljährig dem Rendanten der Sportulcasse zu ertheilende Extracte der Depositen-Gebühren anfertige.

Der zweyte Landvogtey-Gerichtsrath, aber

ad Nro. 5. Die Vormundschafts-Tabellen anfertige, und zugleich die Vormundschafts-Acten revidire.

ad Nro. 6. Das Collateral-Stempelbuch führe, und die Collateral-Stempeltabellen anfertige.

ad Nro. 8. Die Tabellen über die Gemeinheits-Auseinandersetzungssachen anfertige, und zugleich sämtliche dahin einschlagende Acten revidire;

ad Nro. 9. Die von den Landräthen einzusendenden Vasallen Tabellen mit den Hypothekenbüchern vergleiche, und deren Uebereinkunft attestire.

So wie nun bey denjenigen Landvogteygerichten, bey welchen, noch zur Zeit, kein zweyter Landvogtey-Gerichtsrath angestellet wird, der eine Landvogtey-Gerichtsrath die Arbeiten, welche, vorstehendermaßen, in zwey Departements vertheilt worden, fernerhin allein zu verwalten hat, so muß auch bey denjenigen Landvogtey-Gerichten, bey welchen zwey Räthe angestellet werden, wenn einer derselben, wegen Commissarischer Aufträge, Inquisitionen, oder sonst, sich nicht in dem Wohnsitz des Landvogtey-Gerichts aufhält, oder durch Krankheit verhindert wird, sein Amt zu verwalten, der andere Rath das ganze dem abwesenden oder kranken Rathe beygelegte Departement allein übernehmen, ohne zu verlangen, daß er hierunter von dem Directore oder Assessore unterstützt werde.

In Ansehung des Landvogtey Gerichtsassessoris sollen bey den Landvogteygerichten, bey welchen ein besonderer Registratur-Aßistent, der zugleich dabey Sportulcassen-Rendant seyn soll, angesetzt wird, die im 3ten Abschnitte der Special-Anweisung vom 21ten Sept. 1773. sub Nro. 1. — 18. bestimmte Geschäfte folgendergestalt getheilt werden. Bishero mußte der Assessor, die

Sub Nro. 1. — 7. bestimmte Arbeiten, als Secretarius,

Sub Nro. 8. — 12. bestimmte Arbeiten, als Registrator, die

Sub Nro. 13. & 14. bestimmte Arbeiten, als Rendant der Depositencasse, die

Sub Nro. 15. — 17. bestimmte Arbeiten, als Rendant der Sportulcasse, die

Sub Nro. 18. bestimmte Arbeiten, als würkliches Mitglied des Landvogtey-Gerichts,

verrichten. Es ergiebt schon die Benennung des anzusetzenden Registratur-Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten, daß dieser Subalternbediente den Assessorem nur in den ad Nro. 8. — 12. 15.

15. — 17. bemerkten Arbeiten, welche ihm bishero, als Registratori und Sportulcassen-Rendanten, obgelegen, sublevi-ren solle. Hierunter ist es nun folgen-dergestalt zu halten.

In Ansehung der ad Nro. 8.—12. erwehnten Registratur-Geschäfte, wird dem Registraturaßistenten beygelegt.

1. Die Heftung der Acten.
2. Die Foliirung der Acten.
3. Die Anfertigung der Rubrichogen, und Nachtragung der darauf zu ver-zeichnenden Nachweisungen.
4. Die Anfertigung des einem jeden Actenstücke vorzuheftenden Rotuli.
5. Die Aufbewahrung der Acten in den jeglicher Gattung derselben be-stimmten Repositoriis.
6. Die Aufsuchung und Absendung der zum mündlichen oder schriftlichen Vortrag erforderlichen Acten.
7. Die Aufsicht auf die den Advoca-ten und Parteyen ad inspiciendum vorzulegende Acten.
8. Die Einpackung der zu transmitti-renden Acten.
9. Die Wegpackung der zum Gebrauch aus den Repositoriis genommenen Acten.
10. Die Führung sämmtlicher Registra-turbücher und Repertorien.

Dahingegegen muß der Assessor, ferner

1. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
2. Die Quartal Criminal-Tabelle.
3. Die jährliche General-Proceß-Ta-belle.
4. Die jährliche Criminal-Tabelle, an-fertigen.
5. Bey Anfertigung der eben gedach-ten Tabellen sämmtliche currente Ci-vil- und Criminalacten genau durchse-hen, und diejenigen, in welcher etwa der Fortlauf unterbrochen, oder sonst eine Verfügung erforderlich, dem Di-rectori, ad excitandum, vorlegen.
6. Die Vidimationes, der sowohl in Actis, als den bisherigen Grodarchi-ven, befindlichen Documente verrichten, so wie ihm, qua Secretario, die Vidi-mation der noch nicht ad Acta ge-brachten Documente obliegt, daher denn auch dem Assessori die Vidima-tions-Gebühren allein verbleiben.
7. Auf sämtliche dem Registratur-Aßi-stenten beygelegte Geschäfte dergestalt ein wachsames Auge haben, daß er monatlich eine Registratur-Visitation vornehmen, die Repertoria revidiren, und darauf sehen, muß, daß das Re-gistraturwesen in gehöriger Ordnung erhalten, und von dem Registratur-aßistenten hierunter nichts verabsäu-met, werde.

In Ansehung der ad 15.— 17. erwähn-ten Sportulcassen-Geschäfte muß der zu-gleich das Amt eines Sportulcassen-Ren-danten verwaltende Registratur-Aßistent, in der ersten Qualität.

1. Die Receptur aller zur Landvogtey-Gerichts-Sportulcasse fließenden Gel-der, und die Auszahlung der aus so-thaner Casse zubestreitenden Ausga-ben, übernehmen, wogegen ihm auch die Rendantenten Gebühren, a 2. gr. Pr., privative zugebilliget werden.
2. Die Sportulcassen-Rechnung führen, darin die einkommen sollende Posten, aus dem Journal über die mündlich angebrachte Gesuche, aus den Ter-mins-Sentenzien- und Commißionsbu-che, aus dem Expeditionsbuche, und aus den ihm vierteljährig von dem ersten Landvogtey-Gerichtsrathe zu zu-stellenden Extracten der Depositen- und Sportulcassen Strafbücher, eintragen, eine jede als einkommen sollend einge-tragene Post, sobald solche eingekom-men, unter der Columne ist einge-kommen verzeichnen. Die vorfallen-de Ausgaben, nach den verschiedenen Capitibus, gehörig berechnen, und die-se Rechnung quartaliter abschließen und einreichen.
3. Das Sportulhauptbuch führen, und darinn einem jeden Debenten die zu entrichtende Gebühren ansetzen, und die gezahlte Posten abschreiben.
4. Das Sportulcassen-Journal, über al-le vorfallende Einnahmen und Ausga-ben, führen, solches wöchentlich abschlie-ßen, und den verbleibenden Bestand, zur Niederlegung in den eisernen Ka-sten, abliefern.
6. Die, ad Mandata der Regierung, oder ad Requisitionem anderer Gerichte,

beyzutreibende Advocaten- oder Gerichts-Gebühren, einziehen, berechnen, und absenden.

6. Die aus dem Sportulvorschuß-Controllbuche ersichtliche, zur Sicherheit der Landvogtey-Gerichtssportuln-Casse niederzulegende, Vorschüsse, in dem Hauptbuche jedem Debenten anschreiben, solche einheben, und sich dieserhalb mit den Parteyen berechnen.

7. mit den Landvogteygerichts-Copiisten, wegen der Vorschüsse an Stempel- und Copialien, Berechnung halten.

8. Das zu den Schreibmaterialien bestimmte Etatsmäßige Quantum gehörig berechnen.

9. Die Quartalsportul-Cassen-Restenliste anfertigen.

10. Bey ausbleibender Zahlung dem Landvogteygerichte dieserhalb Anzeige thun, damit die nöthigen Monitoria und executivische Verfügungen getroffen werden können.

11. Die Quartaltabelle über das verbrauchte Stempel-Papier anfertigen.

Dahingegen muß der Assessor, unter der Aufsicht des Directoris, den wöchentlichen Abschluß des Journals in Calculo revidiren, und der Niederlegung des Bestandes in den eisernen Kasten beywohnen. Zu diesem eisernen Kasten, weil solcher zugleich den Depositis gewidmet ist, behält, wie bisher, der Director den einen, und der Assessor den andern, Schlüssel in Verwahrung. Da aber auch, der Regel nach, jeder Rendant einer Casse einen Schlüssel dazu haben muß, so soll, statt der Anfertigung eines dritten Schlüssels zum eisernen Kasten, welches bey den Depositalgeschäften Aufenthalt verursachen würde, ein kleinerer hölzerner, den Sportulcassen-Geldern allein gewidmeter, Kasten angeschaffet werden. Zu diesem kleinern Kasten behält der Rendant allein den Schlüssel: der Kasten selbst aber wird in dem großen eisernen Kasten jederzeit aufbewahret, und bleibt solchergestalt auch unter dem Beschlusse des Directoris und Assessoris: Hauptsächlich aber muß der Assessor, mit dem Schlusse jeden Monats, die Sportulcassen-Rechnungen und Bücher, auf das genaueste, revidiren, auf den Sportulcassen Rendanten jederzeit ein wachsames Auge haben, und, unter der Anleitung des Directoris, jederzeit mit der größesten Sorgfalt, dahin sehen, daß sich in dem Sportulcassen-Wesen keine Unordnungen einschleichen können.

Da nun, solchergestalt, der Assessor von einem großen Theile seiner bisherigen Geschäfte dispensiret wird, so gewinnet er mehrere Zeit zu denen ihm ad Num. 1.—7. und ad Num. 13. & 14. obliegend bleibenden Pflichten, und hauptsächlich zu den ad Nro. 18. erwehnten schriftlichen und mündlichen Vorträgen, weshalb er denn auch hierunter auf die bisherige Verschonung keinen fernern Anspruch machen kann, sondern die, nach der vom Directore vorzunehmenden billigen Distribution, auf ihn fallende mündliche und schriftliche Vorträge übernehmen muß. Nur bleibt er von den Vorträgen in Hypothekensachen verschonet, welche der Director unter sich und die Landvogtey-Gerichtsräthe allein zu vertheilen hat. Bey diesen Vorträgen muß in den Decreten wörtlich alles dasjenige formuliret werden, was in jedem Abschnitte des Hypothekenbuches, so wohl in Ansehung der vorfallenden Eintragungen, als in Ansehung der erforderlichen Löschungen, eingeschrieben werden soll. Aus diesen Decreten muß der Landvogtey-Gerichtscopiist, in jedem vorkommenden Falle, auf einem besondern Bogen, dasjenige Conceptweise abschreiben, was in das Hypothekenbuch eingezeichnet werden soll. Nach diesem von dem Decernenten zu revidirenden, und von sämtlichen Mitgliedern des Landvogteygerichts mit ihrer Unterschrift zu bestärkenden, Concepte muß der Assessor die Einschreibung in das Hypothekenbuch eigenhändig bewürken, und hiernächst das Concept zu den Beylage-Acten des Grundstücks, wodurch die Eintragung oder Löschung veranlasset worden, heften lassen.

Ferner muß auch der Assessor, als Secretarius, die Hypotheken- und Recognitions-Scheine concipiren, welche Arbeit, nach der Einrichtung der Hypothekenbücher, nur in Abschreiben bestehet, und mit-

mithin mit leichter Mühe bewerkstelligt werden kann.

Da auch in Ansehung dieser das Hypothekenwesen betreffenden Verfügungen bey allen Landvogteygerichten gleichförmig verfahren werden soll, so können auch die Assessores derjenigen Landvogteygerichte, bey welchen noch zur Zeit keine Registratur-Aßistenten angesetzt werden, die zu übernehmende Einschreibung in die Hypothekenbücher nicht als eine prægravation ansehen, da sie dagegen von den weit mühsameren Vorträgen in Hypothekensachen dispensiret werden, wovon sie, einen Theil zu übernehmen, sich sonst nicht hätten entbrechen können.

Die Landvogtey-Gerichtscopiisten sind, bey denjenigen Landvogteygerichten, bey welchen Regististratur Aßistenten angesetzt werden, fernerhin nicht schuldig, bey dem Heften und Foliiren der Acten, imgleichen bey der Anfertigung der Rotulorum, hülfreiche Hand zu leisten, und gewinnen daher, zu ihren übrigen, durch die nunmehrige Einrichtung des Hypothekenwesens zunehmenden, Arbeiten, mehrere Zeit.

Nach diesen Bestimmungen, und den in der Specialanweisung vom 21. Sept. 1773. enthaltenen ausführlichen Vorschriften, wird ein jedes Mitglied der Landvogteygerichte so wohl, als auch ein jeder der dabey angestellten Subalternbedienten, den Umfang der ihm obliegenden Geschäfte sich bekannt machen können. Da auch durch die in diesem Rescript enthaltene Verfügungen, in Ansehung derjenigen Landvogteygerichte, bey welchen besondere Registratur-Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten angesetzt werden, eine Abänderung der Amtseide nöthig wird, welche der Landvogteygerichts Instruction vom 21ten Septemb. 1773. beygefügt worden; so erhaltet Ihr, in der Anlage, die Formulare, nach welchen, in Zukunft, bey gedachten Landvogteygerichten, so wohl die Assessores, als die Registratur-Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten, zu verpflichten sind.

Wir erwarten, daß Ihr diese Unsere Willensmeinung sämtlichen Landvogteygerichten, zur pünktlichen Beobachtung, bekannt machen, und dahin sehen, werdet, daß derselben überall auf das genaueste nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20ten August 1777.

ad Mandatum.

Fürst.

An die Westpreußische Regierung zu Marienwerder.

Eydes-Formul,

eines Assessoris und Secretarii bey einem Landvogteygericht, bey welchem zugleich ein besonderer Registratur-Aßistent und Sportalcassen-Rendant angestellet ist.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Secretario und Assessore bey Allerhöchstderoselben Landvogteygericht zu — in Gnaden angenommen und bestellet, mir auch zugleich Sessionem & Votum in nur gedachtem Gericht verliehen haben; Daß höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam, und gewärtig, seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen, verhüten, und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Landvogtey-Gerichts-Assessoris und Secretarii cum Sessione & Voto, nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den Landen Preußen und Pommern, wie auch den Districten an der Netze vom 28ten Septemb. 1772., des Codicis Fridericiani, und dessen Anhanges, imgleichen der Westpreußi-

chen Regierungs Instruction von 21ten Septemb. 1773., auch der übrigen Königl. Verordnungen, hauptsächlich aber der, den Landvogteygerichten in Westpreußen unter eben diesem Dato ertheilten, Instruction, wie auch Specialanweisung, nicht minder des Declarations-Rescripts vom 20. Aug 1777. mit aller Sorgfalt, Fleiß, und Treue, wahrnehmen, den Sessionen des Landvogteygerichts gehörig beywohnen, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, das Protocoll getreulich führen, die Verordnungen gehörig expediren, die Registratur, das Hypotheken- und Depositalwesen, mit aller Genauigkeit und Sorgfalt, verwalten, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminalprocesse schleunig zu Ende zubringen suchen, die bey dem Landvogteygericht vorfallende Inquisitionen, den Rechten, und der, in der Instruction für die Landvogteygerichte vom 21ten Sept. 1773. mit enthaltenen, besondern Criminal-Instruction, und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß, führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zu unverrücktem Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auch derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniße in gutem Stande conservi-ret, werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, auch sonst überall die Beförderung einer guten, schleunigen, und unpartheyischen, Justiz mir besonders angelegen seyn, und mich davon, weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft, durch nichts in der Welt abwendig machen lassen, keiner Parthey wieder die andere rathen, oder Warnung thun, noch von derselben, es sey auch unter was für einem Vorwande es wolle, selbst, oder durch die Meinigen, einige Geschenke oder Gaben nehmen, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen, möchte, bis in meine Steinbegrube verschwiegen halten, und überhaupt, in allem meinen Thun und Lassen, mich dergestalt erweisen und betragen, wolle, wie es einem fleißigen und gewissenhaften Königl. Diener und Landvogtey Gerichts-Assessori, wie auch Secretario, wohl anstehehet, eignet, und gebühret, auch ich, solches für Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul.

eines Registratur-Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten bey den Landvogteygerichten.

Ich N. N. gelobe und schwöre, zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Registratur Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten bey dem Königl. Landvogteygericht zu — in Gnaden angenommen und bestellet; daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam, und gewärtig, seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Registratur-Aßistenten und Sportulcassen-Rendanten, nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in Westpreußen von 28ten Sept. 1772., und den dabey angezeigten übrigen Königl. Verordnungen, besonders aber des Codicis Fridericiani, des Anhangs zu demselben, der Instruction für die

die Westpreußische Regierung vom 21ten Septemb. 1773., und der Instruction für die Landvogteygerichte in Westpreußen und der Specialanweisung für dieselbe von eben dem Dato, wie auch des Declarations-Rescripts vom 20ten August 1777., mit aller Sorgfalt, Fleiß, und Treue, wahrnehmen, als Registratur-Aßistent, sämtliche Registraturbücher und Repertoria, vorschriftmäßig, mit der grössesten Genauigkeit führen, die Acten gehörig heften, foliiren, mit den erforderlichen Rotulis versehen, und in den dazu bestimmten Repositoriis aufbewahren, als Sportulcassen-Rendant die mir anvertraute Sportulcasse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue übernehmen, und verwahren, die in dieselbe fließende Gebühren und Sportuln nach meinem besten Vermögen beytreiben, Niemanden, ohne Vorwissen des Collegii, einiges Nachsehen verstatten, die einlaufende Gelder nicht an mich behalten, sondern solche wöchentlich in den dazu bestimmten Kasten, in Gegenwart des Directoris und Assessoris, einlegen, keinen Unterschleif dabey machen, das Quantum, besonders von dem Abschluße, Niemand, ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten, offenbahren, die Vorschriften des den Landogteygerichten in Westpreußen vorgeschriebenen Sportul-Reglements auf das genaueste befolgen, und überhaupt, was mir sonst, entweder von der Westpreußischen Regierung, oder dem Directore und Collegio bey dem Landvogteygerichte, aufgetragen, oder von mir verlanget, wird, gehörig und getreu ausrichten, mich überall von meinen Pflichten, weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft, abwendig machen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, noch von denselben, in dieser Absicht, unter was für einem Vorwande es immer sey, durch mich oder die Meinigen einige Geschenke und Gaben nehmen, die Heimlichkeiten und Rathschlüsse des Collegii, in so weit sie mir zur Wissenschaft kommen, niemand offenbahren, was mir etwa von Seiner Königl. Majestät, oder Dero Landen, geheimen Angelegenheiten, anvertrauet werden sollte, oder ich sonst in Erfahrung bringen möchte, bis an meinen Tod verschwiegen halten, auch mich mit dem mir angewiesenen Salario oder Emolumenten begnügen lassen, und von niemanden ein mehreres fordern, wolle, und daß ich überhaupt, in allem meinen Thun und Lassen, mich dergestalt betragen und erweisen, wolle, wie es einem fleißigen, treuen, und gewissenhaften, Königl. Diener, Registraturaßistenten, und Sportulcassen-Rendanten, zustehet, eignet, und gebühret, und ich, solches vor Gott und der weltlichen Obrigkeit zu verantworten, im Stande bin. So wahr ꝛc. ꝛc.

Nro. XXXVI. Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß den Cämmerey-Cassen zu den erkannten Zahlungen eine zwey monatliche Frist gegeben werden solle. De Dato Berlin den 4. Sept. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es hat das General Directorium darauf angetragen:

Daß zu erkannten Zahlungen aus den Cämmereycassen, in den Zahlungsbefehlen, jederzeit eine zweymonathliche Frist, von der Insinuation an, bestimmt werden mögte, damit die Magistrate immittelst die Approbatoria oder Dechargen, welche durch die Steuerräthe, Cammern, und das General-Directorium, gehen müssen, und also wenigstens so viel Zeit erfordern, vor der sonst erfolgenden Execution, einholen können.

Wir finden diesen Antrag um so billiger, als das General-Directorium dabey anführt, daß sodann hiernächst, wenn die Magistrate solches versäumen, und die Execution, nach Ablauf dieser geräumigen Zahlungsfrist, erfolget, solche desto

unbedenklicher gegen die Magistratspersonen selbst vollstrecket werden kann, und sie ex propriis die Executionskosten tragen müssen, ohne mehr, als die Vergütigung des aus der Cämmerey zu zahlenden und von ihnen vorgeschoßenen Quanti, fordern zu können. Ihr habt Euch also, in vorkommenden Fällen, hiernach gehorsamst zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4. Sept. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

Circulare an alle Regierungen und Ober-Landes Justiz-Collegia. Exclusive an das Cammergericht und nach Schlesien.

Nro. XXXVII. Declaration des §. VII. des Justizämter-Reglements für das Königreich Preussen, de dato den 12. Junii 1770. die Bestimmung was den Pachtbeamten privative verbleibet, betreffend. De Dato Berlin den 5. Sept. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in dem für das Königreich Preußen publicirten Justizämter-Reglement, de Dato Berlin, den 12ten Junii 1770. und dessen §. VII., bestimmet, was den Pacht- oder Oeconomiebeamten, bey Einführung und Regulirung der Justizämter, privative verbleibet. Wann aber bemerket worden, daß, unter andern, der denselben §. alleg. VII. privative vorbehaltene Hof-Herren- und Gesinde-Dienstzwang, von verschiedenen Beamten, zu weit extendiret, auch öfters, durch übereiltes und hartes Verfahren, besonders der Amtsunterbedienten, als Schreiber, Cämmer, und dergleichen Leute, gegen die dienstleistende so genannte Schaarwerksunterthanen, äußerst gemißbrauchet, worden; So haben Wir nöthig gefunden, den vorangeführten §. VII. des Preußischen Justizämter-Reglements, vom 11ten Junii 1770., folgendergestalt allergnädigst zu declariren:

Daß zwar der Oeconomiebeamte den Dienstzwang über das, bey ihm in Lohn und Brod stehende, Gesinde, imgleichen über die auf Deputat gesetzte sogenannte Gärtner, und die auf Tagelohn dienende Inst- oder Looßleute, fernerhin, mäßig und nach der Gesindeordnung, zu exerciren, befugt bleiben soll. Was aber die eigentliche Amtsunterthanen, so den Hof- und Herren- oder sogenannten Schaarwerksdienst, nach dem Dienst-Reglement in Preußen, zu leisten, schuldig sind, anlangt; So ordnen und wollen Wir, daß

a) wenn ein dergleichen Schaarwerkspflichtiger Unterthan, er sey in Person, oder durch sein Gesinde, den Dienst nicht zur gehörigen Zeit, wie ihm obliegt, leisten, und entweder zu spät in den Dienst kommen, zu früh denselben verlassen, die ihm angewiesene Arbeit nicht ordentlich bestellen, oder gar der Anweisung sich widersetzen, und dadurch eine Bestrafung, andern zum Exempel, sich zuziehen, sollte, der Oeconomiebeamte weder selbst, noch weniger aber durch seine Unterbediente, willkührlich zuzufahren, und ohnuntersucht, mit der oft unrecht angebrachten, oder gar zu harten, Bestrafung den Anfang zu machen, die Befugniß haben, sondern die Sache an das Justizamt gelangen lassen, soll, welchem letztern sodann, den Vorfall ordnungsmäßig zu untersuchen, und darinn zu erkennen, auch die Bestrafung, in soweit der Angeklagte schuldig befunden worden, zu bestimmen, und die Vollstreckung derselben, zu verfügen, obliegt.

b) In den Fällen, wo der Oeconomiebeamte die von den Unterthanen an das Amt anzuführende Prästanda, an Zinß oder Naturalien, wo letztere sonst zu liefern gewöhnlich sind, auf vorhero ergangene Erinnerungen, zu der gesetzten Zeit, nicht erhalten kann, und zu der Execution geschritten werden müste, soll der Oeconomiebeamte doch

doch nicht sogleich mit executivischen Mitteln wider die Unterthanen verfahren, noch sie der Discretion der habsüchtigen Unterbedienten, der Amtsausreuter, überlassen, sondern es muß selbiger die Restdesignation der sämtlichen Amtsunterthanen, so das Ihrige nicht abgetragen haben, der ihm vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, in Zeiten, einschicken, welche darauf sogleich dem Justitzamte zu committiren hat, daß selbiges, ohne Anstand, conjunctim mit dem Oeconomiebeamten, den wahren Zustand der Debenten, ob selbige, mit oder ohne ihr Verschulden, den Rest abzutragen, sich außer Stande befinden, oder ob, wo nicht alle, doch einige, noch des Vermögens sind, dem Amte gerecht zu werden, untersuche, damit, in Ansehung derjenigen, so etwann aus Muthwillen und mit Vorsatz zurück geblieben, obgleich sie bezahlen können, von dem Justitzamte die Execution verhängt, jedoch allen Plackereyen und Bedrückungen der Amtsunterbedienten, nach Möglichkeit, vorgebeuget, wider diejenige aber, so ohne ihr Verschulden außer Stande sind, die Prästanda abzutragen, keine Execution, als wodurch sie nur noch mehr, und auch fürs künftige, enerviret werden, veranlasset werde, welches letztere bey denjenigen, so durch ihre liederliche Wirthschaft, und also vorsetzlich, sich außer Stand gesetzt haben, Prästanda zu prästiren, zwar gleichfalls, indem die Execution doch vergebens seyn würde, Statt haben muß, allein mit dem Unterschiede, daß die liederliche und durch ihr Verschulden in gänzlichen Verfall gerathene Debenten, von dem Oeconomie- und Justitzbeamten conjunctim, dem Befinden nach, der Cammer, zur Bestrafung und zur Absetzung von ihren Höfen, angezeiget werden, da dann die Krieges- und Domainen-Cammer, nach der ihr gegebenen Anweisung, an das General-Oberfinanz-Krieges- und Domainen-Directorium, mit Einsendung der von beyden Beamten gemeinschaftlich aufgenommenen Recesse, zu berichten und dahin anzutragen hat, daß, nach erfolgter Approbation, die nichtswürdige incorrigible Wirthe ab- und andere tüchtige Wirthe, durch den Oeconomiebeamten, auf die Höfe angesetzt werden mögen. Dagegen denen ohne ihr Verschulden zurückgekommenen Unterthanen, so sich durch ihre gute Wirthschaft noch wohl wieder erholen mögten, die Krieges- und Domainen-Cammern annoch Nachsicht zu gönnen haben, auch, ihnen nach Möglichkeit zu assistiren und wieder aufzuhelfen, sich angelegen seyn lassen müssen, so wie, nach gehaltener Untersuchung, die inexigible befundene Reste, zum Niederschlagen und zur Vergütung an den Oeconomiebeamten, auf dessen Pacht, aus dem Extraordinario, von den Krieges- und Domainen Cammern in Vorschlag zu bringen sind.

c) Bey pressanten Ablieferungen, so keinen Verzug leiden, wird zwar der Oeconomiebeamte dispensirt, von den Säumigen, so durch Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden müssen, zuvor an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, es muß selbiger aber doch auch alsdann nicht selbst die Execution verhängen, sondern sofort dem Justitzamte die Restanten anzeigen, welches letztere ohngesäumt die Execution zu verfügen hat, jedoch ist der Oeconomiebeamte schuldig, zu gleicher Zeit, da er dem Justitzamte die Restanten anzeiget, und dasselbe um die Execution zu veranlassen requirirt, davon auch Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten.

d) Wann auch die Bestrafung der Unterthanen sowohl dem Vergehen, als auch überhaupt der Menschlichkeit, angemessen seyn muß, und die bisherige sogenannte Röste, an vielen Orten, so beschaffen sind, daß die Leute gar leicht, besonders bey dem Mißbrauche derselben, an ihrer Gesundheit Schaden nehmen können; So ordnen und wollen Wir, daß diese Art Strafen

fen, von nun an, aller Orten, gänzlich abgestellt und nicht weiter gebraucht, vielmehr die sogenannte Röste sofort abgeschaft und zerstöret, werden sollen, dagegen der Unterthan, wenn er sich bey dem Dienstzwange vergehen sollte, und wegen anderer leichten Excesse, prævia Cognitione des Justitzamts, mit keiner andern Strafe, als mit dem spanischen Mantel, oder mit Gefängniß, beleget werden muß, welches jedoch in Ansehung der Schaarwerksunterthanen niemalen auf die Willkühr des Beamten auszusetzen, sondern, wie oben disponirt worden, der Erkenntniß des Justitzamts lediglich zu überlassen, ist. Und da

c) So vielfältig und ernstlich das Schlagen der Unterthanen, den Beamten und deren Unterbedienten, untersaget worden; so wird dieses Verbot hiermit nochmals wiederholet, mit dem ausdrücklichen Andeuten, daß, wenn ein Beamter sich dawider vergeht, und dessen überführet worden, er, ohne alle Nachsicht, zur Festung gebracht, der Unterbediente aber, welcher, einen Unterthan zu schlagen, sich untersteht, mit der Karre bestraft, werden soll.

Wie nun die Krieges- und Domainen-Cammern, auch die Cammerdeputation zu Bromberg, hiernach die Oeconomie- und Justitzbeamten aufs gemessenste zu instruiren haben; So wird, besonders den Justitzbeamten und Actuariis, alles Ernstes und bey Cassation, hiermit aufgegeben, so bald selbige, daß der Oeconomiebeamte vorstehender Verordnung, in einem oder dem anderen Stück, entgegen handle, in sichere Erfahrung bringen, solches sofort der Krieges- und Domainen-Cammer, wovon sie ressortiren, anzuzeigen, und deshalb Verhaltungsbefehle nachzusuchen.

Die sämtliche Departementsräthe aber sind von den Krieges- und Domainen-Cammern dahin anzuweisen, daß sie, bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Aemter, bey den Einsaßen, und, wo es nöthig ist, auf den Gerichtstägen und außerhalb denselben, fleißig nachforschen, ob auch dieser Unserer so gnädigen als ernstlichen Verfügung in allen Stücken gehörig nachgelebet werde, da sie denn, bey entdeckten Contraventionen, oder in Denunciationsfällen, die Untersuchungs-Protocolla pflichtmäßig aufzunehmen, und der Cammer, zur weitern Veranlassung, einzureichen, haben, so wie sie überhaupt in ihren Bereisungs-Protocollis allezeit Erwehnung thun müssen, ob dieserhalb von ihnen die geordnete Nachfrage geschehen, und wie die Befolgung obiger Puncte befunden worden.

Damit nun diese Unsere allergnädigste Declaration des §. VII. des Justitzämter-Reglements für das Königreich Preußen, de Dato Berlin, den 12ten Junii 1770., zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so soll dieselbe nicht allein in Deutscher, Litthauischer, und Polnischer, Sprache zum Druck befördert, sondern auch zweymal des Jahres von den Canzeln abgelesen, und überall, mit Affigirung an den gewöhnlichen öffentlichen Oertern in Ost- und Westpreußen, publiciret, werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten September 1777.

Friedrich.

(L.S.)

Gaudi.

Nro. XXXVIII. Edict wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey dem Vorspann, und wie es überhaupt, in Ost- und Westpreußen mit dem Vorspann gehalten werden soll.

De Dato Berlin den 5. Sept. 1777.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig wahrgenommen, daß sowohl in Ost- als Westpreußen, bey dem Vorspannwesen, ohngeachtet der vorhin bereits ergangenen Verordnungen, noch verschiedene Mißbräuche obwalten, und daß die Unterthanen, auf deren Conservation Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, so gnädigst als ernstlich, gehalten wissen wollen, dadurch ohne Noth beschweret und gedrücket werden; So haben Allerhöchstdieselben, um diesen Mängeln abzuhelfen, und dem daraus entstehenden Uebel zu steuren, hierdurch allergnädigst zu ordnen für gut befunden:

I. Daß, was besonders das Militare anlanget, auf das Marsch-Reglement vom 5ten Januarii 1752., nach welchem vorgeschrieben worden, wie es bey dem Marsch der Regimenter in Preussen, so wohl zum Exerciren, als zum Campement, gehalten werden soll, imgleichen, auf das Edict vom 1ten May 1761., und auf das Publicandum vom 23ten Februarii 1762., alhier Bezug genommen wird.

II. Muß Niemanden, er sey vom Militair- oder Civilstande, wenn gleich, daß er in Herrschaftlichen Angelegenheiten zu reisen befehliget sey, vorgegeben wird, einiger Vorspann, weder ohnentgeltlich, noch gegen Ordonnanzmäßige Bezahlung, gereicht werden, wenn derselbe nicht mit einem von Seiner Königl. Majestät Höchst Selbst vollzogenen, oder vom General-Oberfinanz-Krieges- und Domainen-Directorio unterschriebenen, Vorspannpaß versehen ist, weshalb

III. Den Krieges- und Domainen-Cammern ausdrücklich untersagt wird, jemanden einen Vorspannpaß, auch nicht gegen Ordonnanzmäßige Bezahlung, zu verabreichen, wofür der Präsident und die Cammer-Directores responsable bleiben sollen. Nur in dem einzigen Fall, wann die Infanterie-Regimenter zum Exerciren und zur Revue marschiren, wird gestattet, daß Vorspannpässe, oder vielmehr Anweisungen auf Reitpferde für die Subaltern-Officier, von den Krieges- und Domainen-Cammern ertheilet werden, jedoch muß der Commandeur des Regiments der Cammer zuvor eine von ihm unterschriebene namentliche Liste derjenigen Officiers, welche für ihre Person die Reitpferde nöthig haben, zustellen.

IV. Muß kein Beamter, bey Festungsstrafe, sich unterstehen, unter dem Vorwande, die Amtsdörfer bereisen zu wollen, oder unter dem Prätext von andern Herrschaftlichen Verrichtungen, sich des Vorspanns zu bedienen, auch nie dergleichen Fuhren auf Abschlag der von den Unterthanen zu leistendenden Hofedienste von ihnen zu fordern, sondern er ist schuldig, alle in Amtsangelegenheiten vorfallende Reisen mit eigenem Angespann zu verrichten; jedoch soll demselben, wann er etwa zu Commißionen gebrauchet wird, ein Vorspannpaß, worinne der Ort, dahin er die Reise zu thun hat, benannt werden muß, gegeben werden.

V. Der bisher obgewaltete Mißbrauch, daß den Amtsunterbedienten, z. E. Schreibern, Cämmern, Ausreutern, Berittschulzen ꝛc. wenn sie zum Verschicken gebraucht worden, Vorspann- oder Reitpferde, von den Unterthanen, ohnentgeltlich haben gegeben werden müssen, soll von nun an gänzlich abgestellet seyn, und muß Niemand von obgedachten Leuten, sich, bey Karrenstrafe, unterstehen, dergleichen von den Unterthanen zu fordern.

Wie denn auch die Cammer-Ausreuter und diejenige Amtsunterbedienten, welche ihre eigene Pferde, indem sie darauf salariret werden, zu halten schuldig sind, sich nicht unterfangen müssen, bey

den ihnen anbefohlenen Verschickungen, Pferde von den Unterthanen zu verlangen.

VI. Soll kein Unterthan ferner gehalten seyn, Cammer-Ordres, oder andere Amtsbriefe, so wie bisher geschehen, unter dem Vorwand von pressanten Angelegenheiten, von Amt zu Amt, oder von Dorf zu Dorf, weiter fortzuschaffen, sondern es müssen alle in die Provinz zu erlassende Verfügungen, oder sonst erforderliche nöthige Nachrichten, mit der ordinairen Post, in dringenden Fallen aber, als z. E. bey dem Marsch der Regimenter, durch expresse Boten, welche dafür von den Cammern drey gute Groschen, oder zwölf Groschen Preußisch, pro Meile erhalten, befördert werden.

VII. Die Gestellung der sogenannten Ordonnanzen auf den Aemtern zu Fortschaffung der Briefe, und welche nicht selten zu Ankündigung der Schaarwerksdienste von den Beamten gebraucht worden, soll sofort gänzlich cessiren, wofür sowohl der Departements-Rath, als der Beamte, responsable bleibt.

VIII. Wann jemand, in Herrschaftlichen Angelegenheiten zu verreisen, angewiesen worden, und er den Vorspann, zu seinem geschwinden Fortkommen, überall in Bereitschaft zu finden verlangt; so soll die Bestellung desselben nicht, wie bishero, von den Unterthanen geschehen, sondern reitende Boten gebraucht werden, welche von dem Inhaber des Vorspannpasses, so wie es in andern Königl. Provinzen eingeführet ist, mit neun Groschen Preußisch pro Meile, die Bezahlung erhalten.

IX. Da auch bey vorkommenden Reisen verschiedener Personen, sowohl vom Militair als Civilstande, es bishero üblich gewesen, daß die Forstbediente, Schreiber, Ausreuter, Berittschulzen ꝛc., theils um dem Train ein Ansehen zu geben, theils aber unter dem Vorwand, um Ordnung unter dem Vorspann zu halten, sich zu Begleitern aufgeworfen haben, oder auch wohl dazu verlangt worden, und die Unterthanen, zu Fortschaffung dieser Leute, ohnentgeltlich die Pferde haben stellen müssen; So soll auch dieser Mißbrauch, von Stunde an, auf immer cessiren, und Niemanden weiter, unter vorbesagtem Vorwande, noch unter dem Prätext von Wege weisen, gestattet werden.

X. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß bey den Reisen Sr. Königl. Majestät, oder wenn andere Fürstliche Personen, zu Dero Reisen, auf Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Ordre, Vorspann erhalten, sodann auf den Stationen die, zu Beobachtung der Ordnung, bey dem Vorspann erforderliche Leute bestellt, und die ihnen nöthige Pferde, so mit zu liquidiren sind, verabreichet, werden müssen.

XI. Alle ohnentgeltliche Fuhren, ausgenommen, die Abfuhren der Salz-Inspectoren, und diejenige, welche die Unterthanen, nach dem Justizämter-Reglement vom 12ten Junii 1770., zu Abholung der Justizbeamten und Actuarien, bey Haltung der Gerichtstage in dem Bezirk des Justizamts, bis dahin, daß, auch zur Vergütung dieser Art von Fuhren, ein convenabler Fond ausgemittelt worden, zu verrichten schuldig sind, werden schlechterdings von nun an aufgehoben.

Damit aber auch, bey diesem Vorspann für die Justizämter, das Angespann der Unterthanen, wie es recht und billig ist, nach Möglichkeit geschonet werde; So muß kein Justizbeamter oder Actuarius eines andern, als eines halben leichten, Wagens, oder einer sogenannten Chaise, nicht aber, wie zur Ungebühr bisher öfters geschehen, eines schweren viersitzigen Wagens, oder einer Kutsche, zu den Reisen nach den Gerichtstagen, sich bedienen, indem der Unterthan nicht schuldig seyn soll, zum Ruin seiner Pferde, für die erwehnte schwere große Wagen, vorzuspannen, so wenig, als er gehalten ist, seine Pferde vorzulegen, wann etwa der Actuarius sich sollte beykommen lassen, dergleichen Reisen in Gesellschaft seiner Ehegattin, oder seiner Kinder, vorzunehmen.

XII. Alle Vorspannpässe, so von den Cammern bisher ausgetheilet worden, sollen sofort eingezogen, und, vom 1ten November a. c. an, keiner derselben mehr gültig, seyn, wohingegen denjenigen, wel-

welche dergleichen Pässe in Dienstangelegenheiten bedürfen, neue Vorspannpässe gegeben werden sollen, welche jedoch, so bald Commissa expedirt worden, an die Krieges- und Domainen-Cammern zu remittiren, und von selbigen, Quartaliter, bey Einsendung der Vorspannkosten-Liquidation, derselben beyzulegen, sind, so wie diejenige Vorspannpässe, so anjetzo, angeordnetermassen, eingezogen werden, dem General-Oberfinanz Krieges- und Domainen-Directorio eingeschickt werden müssen, welches dagegen so viel neue den Cammern zufertigen wird.

Schlüßlich werden die, der Vorspann wegen, zum Besten der Unterthanen, von Zeit zu Zeit emanirte Verordnungen, in so weit sie nicht durch gegenwärtiges Patent abgeändert worden, hiemit von neuem bestätiget, und damit obiges alles, welches Se. Königl. Majestät genau befolget wissen wollen, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So soll dieses Patent in Deutscher, Litthauischer, und Polnischer, Sprache abgedruckt, auch alle halbe Jahr in Ost- und Westpreußen von den Canzeln abgelesen, und an den gewöhnlichen Orten überall öffentlich angeschlagen, werden. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät vorstehendes Patent Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Sept. 1777.

Friederich.

(L.S.)

v. Gaudi.

Nro. XXXVIII. Rescript an den zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, nebst beygefügter Cabinets-Ordre von 6. Sept. 1777., daß wieder einen jeden Schuldner, er mag bey Sr. Majestät, oder sonst wo im Lande, in Diensten stehen, ohne Ansehen der Person, nach Erfordern der Umstände, mit Execution und Arrest verfahren, jedoch solches vorher jederzeit, wo ein solcher Mensch in Dienst und Arbeit stehet, gehörig gemeldet, werden solle. De Dato Berlin den 8. Sept. 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. In der copeylich beygehenden Cabinets-Ordre vom 6ten dieses, haben Wir zu verordnen geruhet:

Daß wieder einen jeden Schuldner, er mag bey Unserer höchsten Person, oder sonst wo im Lande hier, in Diensten stehen, ohne alles Ansehen der Person, nach Erfordern der Umstände, mit Execution und Arrest verfahren, jedoch solches allezeit dahin, wo ein dergleichen Mensch in Dienst und Arbeit stehet, gehörig gemelder, werden solle.

Ihr werdet Euch also darnach gehorsamst zu achten wissen, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 8. Sept. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An des Cammergerichts zweyten und dritten Senat.

Ad Nro. XXXVIII.

Se. Königl. Majestät ꝛc. haben wahrgenommen, daß, wenn dergleichen Leute, welche bey allerhöchstderoselben, oder auch anderwärts hier im Lande, in Diensten stehen, Schulden machen, und solche nachher nicht bezahlen, die Gerichte Anstand nehmen, gegen sie mit Execution und Arrest zu verfahren. Da aber dieses Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Willensmeinung und Gerechtigkeitsliebe ganz und gar entgegen ist, und Höchstdieselben durchaus nicht wollen, daß dergleichen

chen liederliche Schuldenmacher, unter irgend einem Vorwand, der Strenge der Gesetze sich weiter entziehen sollen; So befehlen Sie Dero Justiz-Departement hierdurch in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und die Verfügung überall, wo es nöthig, zu treffen, daß wieder einen jeden Schuldner, es sey solcher bey Sr. Königl Majestät, oder sonst wo im Lande hier, in Diensten, ohne alles Ansehen der Person, nach Erfordern der Umstände, mit Execution und Arrest verfahren werde. Nur muß solches allezeit dahin, wo ein dergleichen Mensch in Diensten und Arbeit stehet, gehörig gemeldet werden. Potsdam den 6. Sept. 1777.

Friedrich.

An das Justiz-Departement.

Nro. XXXX. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Achtsamkeit auf die Stempelbogen, und daß, wenn sich Verdacht der Unrichtigkeit zeigte, die Stempelbogen einzusenden. De Dato Berlin den 10. Sept. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Da der bey der Mindenschen Cammer angestellt gewesene Controlleur Schlick, beträchtliche Stempeldefecte gemacht hat, und, vermuthlich in der Absicht, solche wiederum zu ersetzen, bey dem Graveur Dobicht zu Bückeburg zwey Stempel stechen lassen, ehe er aber solche erhalten hat, wegen des davon sich verbreiteten Gerüchts, échapiret ist, und es wohl seyn kann, daß mehrere dergleichen Betrügereyen vorgehen: So habt Ihr auf die Stempelbogen ganz genau zu attendiren, und, wenn sich der mindeste Verdacht einer Unrichtigkeit zeigen sollte, solche, zu näherer Untersuchung, sofort einzusenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 10ten Sept. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Blumenthal. Schulenburg. v. Gaudi.

An das Cammergericht.

Nro. XXXXI. Conclusum der immediate verordneten Jurisdictions-Commißion, die Bestimmung der Gerichtsbarkeit in Service-Processen der Besitzer der Burglehne und Freyhäuser betreffend. De Dato Berlin den 13. Sept. 1777.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Cammern immediate verordnete Commißion hat, in Sachen der Besitzer der Burglehne und Freyhäuser allhier, contra die Servis-Commißion, den hiesigen Magistrat, und die Churmärkische Landschaft, nachfolgendes Conclusum abgefasset.

Daß der Proceß zwischen den Besitzern der Burglehne und Freyhäuser mit der Servis-Commißion, wegen der Servis-Freyheit, nach dem §. 6. des Ressort-Reglements von 19ten Junii 1749., vor der Churmärkischen Cammer, die Processe zwischen den gedachten Besitzern der Burglehne und Freyhäuser, dem Magistrat und der Churmärkischen Landschaft hingegen, als Privat-Justiz-Sachen, nach den §§. 15. und 16. des angeführten Reglements, zur Cognition des Cammergerichts, und zwar nicht des ersten Senats, sondern des zweyten und dritten Senats, als des eigentlichen Churmärkschen Landes-Justiz-Collegii, gehöret.

Wor-

Wornach sich die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer zu achten hat. Berlin, den 13ten Sept. 1777.

Vigore Commissionis.

Kummer. Wldmer. Könen. Heidenreich. v. Anieres.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

in simili.

An das Cammergericht & ponatur in fine. Wornach sich das Cammergericht zu achten hat.

Nro. XXXXII. Rescript an das Märkische Bergamt zu Hagen, daß die 1766. emanirte Clev-Meurs- und Märkische Bergordnung Cap. XXX. §. 3. dahin zu declariren, daß dem Grundherrn von Kohlengruben in Gehölzen, Büschen, und andern uncultivirten Lande, nicht das 65ste Tradde-Faß, sondern nur die Hälfte davon, nach gleicher Verhältniß zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Faß ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Aecker und Wiesen, oder auf incultivirten Grunde, getrieben werde, festgesetzet worden. De Dato Berlin den 13. Sept. 1777.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus dem auf den Antrag verschiedener Gewerkschaften:

Die 1766. emanirte Clev- Meurs- und Märkische Bergordnung Cap. XXX. §. 3. dahin zu declariren, daß dem Grundherrn von Kohlengruben in Gehölzen, Büschen, und anderm uncultivirten Lande, nicht das 65. Tradde Faß, sondern nur die Hälfte davon, nach gleicher Verhältniß zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Faß, ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Aeckern und Wiesen, oder auf uncultivirtem Grunde, getrieben werde, festgesetzet worden.

von dem Märkschen Bergamte zu Hagen erforderten, und unterm 15. Febr. a. c. abgestatteten Berichte, ersehen, wohin, in Ansehung dieser und mehrerer hierbey vorkommenden Fälle, sowohl eines jeden Membri besondere, als des ganzen Bergamtes vereinigte, Meinung gehet.

So viel nun diejenigen Kohlen-Bergwerke anbetrift, wo die Gewerkschaften mit den Grundherren schon, durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder oder des Tradde-Faßes, was gewisses festgesetzet haben, oder die Entschädigungsart des Grundherrn durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerkschaft hergebracht ist, da muß es hierbey billig verbleiben.

Wo hingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder bisher die Gewerken dem Grundherrn noch nichts prästiret haben, sondern es erst auf die Regulirung der Tradde-Gelder oder Fässer ankömmt, wie dann Fälle von der letztern Art, nach dem Eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerkschaften, sich jetzo, nachdem die Marken getheilet worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlenwerke gebauet werden, ihre besondere Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen, da muß dem Grundherrn die Wahl verbleiben, ob er den ihm jährlich an der Oberfläche seines Bodens durch den Grubenbau entstehenden Schaden, nach einer billigen Aestimation, sich vergütigen lassen, oder, nach Beschaffenheit des Landes, täglich, der Bergordnung gemäß, ein ganzes, oder halbes, Faß Kohlen, oder überhaupt das 65. Faß von Schächten auf Aeckern und Wiesen, und das 130. Faß von Schächten in Wäldern, Büschen, und anderm incultivirten Lande, nehmen wolle.

Damit aber die Gewerken, durch solche Wahl, nicht in gar zu große Ungewißheit gesetzet, und die Grund-Herren, durch deren Verzögerung, nicht zu Gefährlichkeiten veranlaßet, werden, so ist denselben, bey Kohlengruben, welche schon in Förderung stehen, eine sechs monatliche Frist, und bey solchen, welche als ins

Freye verfallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine dreyjährige Frist, vom Tage der ihnen insinuirten Bekanntmachung der Belohnung anzurechnen, zur Erklärung ihrer Wahl, zu setzen, von dieser dreyjährigen Frist aber bey denjenigen Gruben, welche zwar schon verliehen sind, jedoch erst in der Vorrichtung und noch in keiner Förderung stehen, die halbe seit der Beleihung zur Vorrichtung zugebrachte Zeit abzuziehen. Sollte nun innerhalb dieser Fristen ein Grund-Herr die Wahl unterlassen, so soll, nach Ablauf derselben, solche auf die Gewerkschaft fallen, und ihr eine dreymonatliche Zeit zur Erklärung, welche obgedachter Arten von Entschädigung sie dem Grundherrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerkschaft die für sie bestimmte Frist, ohne sich zu erklären, verstreichen lassen sollte, so muß das Bergamt die Entschädigungsart ex Officio bestimmen, und alsdenn zwischen der Höchsten und Niedrigsten das Mittel festsetzen. Diese Fristen werden übrigens durchaus präclusivisch verordnet, und müssen den Grundherren und Gewerken darüber, ob selbige schon verstrichen, oder Ursachen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Processe verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Bergamte, gleich zu Anfange solcher Fristen, der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in völlige Actenmäßige Gewißheit gebracht, werden, daß demnächst darwider gar kein redlicher und rechtlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. Ob, wenn das tägliche ganze oder halbe Tradde-Faß verglichen, hergebracht, gewählet, oder festgesetzet ist, solches von allen Tagen überhaupt, worinn gearbeitet wird, oder nur von denjenigen, worinn Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. Ob der Grundherr oder die Gewerken, nach abgebaueter Bank, die Halden wegzubringen, und das Land auszubeuen, schuldig?
3. In welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren? und
4. Welchen locum selbige in Concursen über Bergwerke haben?

So wird hierdurch festgesetzt, daß

ad 1. Nach der Billigkeit und bisherigen Observanz, ein Grundherr nur von denjenigen Tagen, worinn Kohlen gefördert werden, das Tradde-Faß fordern könne.

ad 2. Ist ein Unterschied zu machen, ob der Grundherr das Tradde-Faß, oder eine, nach vorgängiger Würdigung bestimmte, jährliche Vergütigung des Schadens, an seinem fundo erhalten habe. Im ersteren diesen Schaden gemeiniglich übersteigenden Falle, muß der Grundherr, so wie es auch nach andern Bergrechten üblich ist, die Halden selbst wegschaffen, und seinen Boden ausebenen. In letzterem Falle hingegen, müssen solches, wenn nicht schon bey der Würdigung des jährlichen Schadens, die deshalbige Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Traddegelder blos nach der jährlich dem Grundherrn entgehenden Nutzung seines Fundi reguliret, worden, die Gewerken thun.

ad 3. Ist kein Grund erfindlich, in Ansehung der Præscription der Traddegelder, oder der Entschädigung des Grundherrn, von den gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. Afficiret zwar das Tradde-Geld, als ein dingliches Recht, die Bergtheile, und was dazu gehörig, und ist solches um so desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende privilegirte Forderung zu achten, da, eines Theils, ohne solches kein Bergbau getrieben werden kann, und andern Theils, der Grundherr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activschuld zu contrahiren. Damit aber in Concursen über Bergwerke, andere Gläubiger, durch gar zu lange Nachsicht, und Aufhäufung der Tradde-Gelder, nicht gefährdet werden mögen, so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten

ten zwey Jahren diesen privilegirten Vorzug genießen, der ältere excedirende Rest hingegen erst nach allen übrigen Bergschulden lociret werden, auch muß das Bergamt, sobald die Entschädigung des Grundherrn, auf eine oder die andere Art, festgesetzet worden, solche ex Officio, und ohne das Ansuchen der Interessenten abwarten, in den Bergbüchern, wohin solches gehöret, einschreiben.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergamte hiermit allergnädigst, diese Erklärung und nähere Bestimmung des Cap. XXX. §. 3. und des Cap. LXXII. der obengedachten Bergordnung nicht nur allen Gewerken und Grundherrn, auf deren Gründen Bergbau getrieben wird, bekannt zu machen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. Gegeben Berlin den 13. Sept. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Münchhausen. Heinitz.

An das Märkische Bergamt zu Hagen.

Nro. XXXXIII. Circular-Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, Meurs, Geldern, und Halle, wie in Streitsachen zwischen Aemtern oder Beamten und Amts-Unterthanen verfahren werden soll. De Dato Berlin den 8. Oct. 1777.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Wir haben Höchst-Selbst mißfällig wahrgenommen, daß zwischen Unsern Aemtern, oder Beamten, und Amts-Unterthanen, sehr viele weitläufige Processe, und zwar mehrentheils über geringe Gegenstände, worüber die Streitigkeiten, durch Vergleich, oder Untersuchung, summarisch erlediget werden könnten, zur großen Beschwerde der Unterthanen, geführet werden, und daher, aus höchsteigener Bewegung, zu befehlen geruhet, daß zwischen Unsern Aemtern, oder Beamten, und den Amts-Unterthanen, dergleichen Processe nicht weiter geduldet, sondern solche zwischen denselben vorfallende Irrungen und Streitigkeiten, durch Untersuchung und Bescheid, kurz abgethan werden sollen.

Damit nun Unsere heilsame Absicht hierinn dergestalt, daß jedem Theil hinreichendes Gehör angedeihe, und Gerechtigkeit wiederfahre, erreicht werden möge, so soll in solchen Sachen folgendergestalt verfahren werden.

1. Wenn zwischen Aemtern, oder Vorwerkern, und Amts-Unterthanen, über Gerechtigkeiten, welche nicht einen erheblichen Nachtheil für den Domainen-Etat, oder für die Verfassung der Unterthanen, nach sich ziehen, imgleichen, wenn überhaupt zwischen Amts-Unterthanen und den Beamten, über der letzten eigne beschwerliche Handlungen gegen die erste, Klage und Streit entsteht, so muß niemals ein schriftlicher Proceß gestattet werden, sondern beyde Theile sollen
2. auf dergleichen Klage durch den Departements-Rath, und einen Justizbeamten, in loco, von Mund aus, ad Protocollum, ohne Advocaten dabey zuzulassen, gehöret, und die Sache dergestalt, daß ein definitiver Bescheid darauf erfolgen könne, instruiret werden. Zu dem Ende, und damit dieses ohne Unterbrechung geschehen könne, muß
3. Bey Zufertigung der Klage, und Ansetzung des Termini zu deren Untersuchung, beyden Theilen aufgegeben werden, alle zur Sache dienliche Documente und andere Beweisesstücke zur Stelle zu bringen, wo sie aber Facta durch Zeugen beweisen wollen, dieselben zeitig vor dem Termino, mit Bemerkung ihres Standes und Wohnorts, auch kurzer und generaler Anführung des facti, welches dieselben bezeugen sollen, ohne daß jedoch Articul

ticul, oder Fragestücke, beygefüget werden dürfen, anzuzeigen, worauf die Citation der Zeugen zu dem angesetzten Termin, oder auf den nächstfolgenden Tag, mit zu veranlassen ist

4. Hiebey versteht sichs von selbst, und ist, bey jedem Auftrage, den Commissariis einzuschärfen, daß sie nicht blos an Niederschreibung dessen, was die Parteyen an- und vorbringen, sich begnügen, sondern alles, was zur gründlichen Einsicht und Entscheidung des Streits dienen kann, selbst beurtheilen, solches überhaupt, und besonders auch die Exceptionen, welche gegen die Klage stat finden könnten, und deren etwannige Wiederlegungen, den Parteyen um so mehr ex officio abfragen, als keine Advocaten zugelassen werden, und rechtsunerfahrne Leute oft nicht von selbst auf ihre Vertheidigungsgründe fallen können, darüber von derjenigen Partey, auf deren Geständniß oder Leugnen es hiebey ankommt, deutliche Erklärung erfordern, im Leugnungsfall, entweder den Leugnenden durch die schon ausgemittelte Umstände zur Conviction zu bringen suchen, oder den Beweiß, nach den von dem andern Theil anzugebenden und sonst ausfündig zu machenden mediis, instruiren; mithin die vorgebrachten Documente aufmerksam durchgehen, wo relata derselben fehlen, darnach forschen, und durch deren Adhibirung, wenn sie zu finden sind, den Beweiß durch schriftliche Urkunden vollständig machen, wo durch Zeugen die Wahrheit heraus zu bringen, dieselben, nach demjenigen, was vorgekommen, und erheblich ist, vernehmen, dazu die Artikel und Fragestück selbst formiren, wenn der Zeuge dunkel und zurückhaltend ist, eine deutliche und bestimmte Aussage ihm abfragen, wenn Augenschein einzunehmen, alles, was zur soliden Beurtheilung gehöret, umständlich und faßlich, beschreiben, den dabey etwa zu abhibirenden Sachverständigen hinreichende Anweisung geben, sie zu einer klaren Beschreibung der besichtigten Sache, und zu einer, so viel möglich, ganz positiven, mit genugsamen Gründen verknüpften, Eröfnung ihres Urtheils anhalten, und überhaupt auf alles, was die Streitsache zu erschöpfen dienlich seyn kann, ihr Augenmerk richten, müssen.

Die Commissarii sind ferner anzuweisen, wenn sie die Vernehmung der Parteyen und Instruirung der Beweise bewerkstelliget haben, ehe sie die Partheyen und Zeugen dimittiren, was niedergeschrieben werden, und zur Decision vorgelegt werden soll, aufmerksam durchzugehen, und wohl zu überlegen, ob und was etwa noch zur vollständigen Aufklärung und definitiven Entscheidung des Streithandels desideriret werden könnte, und wo sich hierinn noch ein Mangel findet, demselben, durch weitere Vernehmung der Partheyen und Untersuchung der Sache, abzuhelfen, indem, wie sich aus obigen Vorschriften von selbst abnehmen läßt, die Commissarii sich an die Formalität gewisser, zwischen beyden Partheyen abzuwechselnden Sätze, bis zur Duplic, und an den Beschluß der Zeugen-Abhörung, nicht binden dürfen, sondern lediglich auf die Bewahrheitung derjenigen Thatsachen und Umstände, welche, Recht und Unrecht sicher zu beurtheilen, eruiret werden müssen, zu sehen haben. Daher sollen auch

5. Commissarii authorisiret und verpflichtet seyn, Editions- und Manifestations-Eyde, von den Partheyen, oder andern, wo es zu solchem Zweck nöthig, und jemand nach den Rechten dazu angehalten werden kann, zu erfordern und abzunehmen, nicht minder, ex officio, nach Factis zu forschen, und Beweise zu suchen und zu instruiren, in so fern solche, zur Sache erheblich zu seyn, von ihnen geurtheilet werden, wenn gleich die Partheyen dergleichen Facta nicht angeführet, oder auf solche Beweise und media probandi sich nicht berufen, hätten.

6. In dem angesetzten Termin soll, des Ausbleibens des Beklagten ungeachtet, in contumaciam, dafern die Sache nicht so beschaffen ist, daß der Beklagte

klagte, nach Vorschrift der Rechte, pro confesso & convicto zu achten, oder eine bloße Recognition schriftlicher Urkunden zur finalen Decision hinreicht, mit Untersuchung der Klage und Instruirung der Beweise und der ganzen Sache überhaupt, ad definitivam, verfahren werden, daher aber, und damit der Beklagte nicht übereilet werde, ist der Termin so geraumig anzusetzen, daß er sich gehörig dazu vorbereiten, und, wenigstens drey Wochen vor demselben, prorogation suchen, könne, welches bey dem ersten Commissario geschehen, und von demselben dem 2ten Commissario, und allen Citatis, bekannt gemacht werden, muß. Jedoch ist in keinem Fall eine Verlängerung des Termins, wodurch die drey monatliche Frist zur Einlassung auf die Klage überschritten wird, zu gestatten.

7. Die Commissarii müssen, nachdem sie durch die erlangte völlige Kentniß der Sache dazu in dem Stand gesetzt, zuförderst die Güte versucht haben werden, und kein Vergleich statt finden sollte, die verordnetermaßen vollständig instruirten Acten dem committirenden Cammer Collegio, mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten, und mit der Designation aller Acten, sofort, und ehe sie auseinander gehen, einsenden, worauf

8. Das Collegium den Partheyen, sonder allen Verzug, definitiven Bescheid, mit Anführung der Entscheidungsgründe, zu ertheilen, und solchen, zur Publication, dem Justiz Commissario zuzufertigen, hat.

9. Sollte aber gefunden werden, daß noch eines und das andere, zur endlichen Decision, in näheres Licht und Gewißheit gesetzt werden müssen, so ist den Commissariis, mit Remission der Acten, durch ein umständliches Decret, eigentlich vorzuschreiben, was von ihnen annoch, zu solchem Endzweck, und binnen welcher Zeit es, zu thun sey, allermaaßen niemals interlocutorische oder Vorbescheide ertheilet werden müssen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn es nicht möglich gewesen, die Wahrheit durch andere Mittel vollständig heraus zu bringen, und daher, nach Bewandniß der Umstände, auf einen entschiedlichen Haupteid zu erkennen ist.

10. Bey Abfassung des Definitiv-Bescheides ist, in dem Fall, wenn acta Commissariis haben remittiret werden müssen, allezeit mit darauf zu sehen, ob denselben Unachtsamkeit, oder Fahrlosigkeit, bey der ersten Instruction der Sache, zur Last falle, und, wenn sich solches findet, sind dieselben der Gebühren für die nochmalige Commission verlustig zu erklären, auch, nach Bewandniß ihrer Schuld, zu den übrigen Kosten des zweyten Auftrages zu verurtheilen.

11. Gleichwie bey dieser Art zu verfahren es hauptsächlich auf die Rechtschaffenheit, emsigen Betrieb, die Wahrheit zu suchen, darinn erlangte Fertigkeit, und hinlängliche Rechtserfahrung, der Commissarien ankommt, indem dieselben, und besonders der Justizbediente, sich in die Stelle des Richters zu setzen, und richtig zu beurtheilen, wissen müssen, wovon, und wie, der Richter, zur endlichen Entscheidung, rechtlich überzeugt werden müsse: So ist es nicht nöthig, und in vielen Streitsachen wird es auch nicht zuträglich seyn, den Justizbeamten des Amtsgerichts-Sprengels dazu zu brauchen, daher Wir hierdurch nicht nur nachgeben, sondern auch verordnen, nach Beschaffenheit der Rechtshändel, deren Untersuchung und Instruction dem Tüchtigsten unter den nächstbelegenen Justizbeamten, neben dem Departements-Rath, aufzutragen.

12. Zur Erleichterung der Commissarien und Beförderung ihrer Aufträge soll ihnen frey stehen, den Actuarius des Amtsgerichtssprengels mit zu brauchen.

13. Bey der Publication des Bescheides muß den Partheyen der Sinn desselben deutlich erkläret, ob sie damit zufrieden seyn, oder appelliren, wollen, von ihnen vernommen, und, im letztern Fall, worinn ihre Beschwerden bestehen, kurz und bestimmt,

registriret; hierauf aber das, darüber sowohl, als über die Publication, aufgenommene Protocoll an das committirende Collegium eingesendet, werden, welches, wenn die Streitsache bloße Thathandlungen und Zundthigungen des Beamten gegen die Amtsunterthanen betrift, Acta, mit den Beschwerden wieder den gegebenen Bescheid, wie sie sind, ohne weiteres Verfahren, an Unser General-Directorium, zur Revision, einzusenden, daferne aber die Klage Gerechtigkeiten zwischen dem Amte und den Unterthanen betrift, den vorigen Commissariis aufzugeben, hat, auf die oben vorgeschriebene Art die Partheyen, zur Stelle, über ihre Gravamina, zu hören, und die etwannigen neuen Beweise zu instruiren, worauf beym General-Directorio der vorige Bescheid, nach Befinden, bestättiget, oder abgeändert, auch es dabey, wenn nicht, aus besonders erheblichen Ursachen, die 3te Instanz verstattet wird, belassen, werden soll.

14. Da Unsere höchste Willensmeinung ist, daß, nicht nur bey künftigen Klagen, sondern auch in den schon schwebenden Processen, von der ad 1. bemerkten Art, hiernach, in so weit es annoch thunlich ist, verfahren werde, so muß in allen solchen Processen, wo der Beklagte sich noch nicht eingelassen, oder auch dieses zwar geschehen, aber noch nicht repliciret worden, imgleichen, wo auf Beweiß erkannt, derselbe aber noch nicht angetreten, oder noch nicht, zu instruiren, angefangen, ist, der bisherige modus procedendi so fort sistiret, und dergleichen Proceß, nach der hier enthaltenen Vorschrift, durch Commissarios, in loco, ad definitivam, instruiret, auch von solchen Processen eine Designation, mit Bemerkung, was in jedem, zur Befolgung dieser Vorschrift, geschehen, des forderſamsten, und längstens binnen 6. Wochen, an das General-Directorium eingegeben, werden.

15. Das Stempelpapier endlich, wo selbiges, nach Maaßgabe des Stempel-Edicts, erfordert wird, ist von den Commissariis blos zu designiren, im Bescheide selbst festzusetzen, und der Betrag demnächst, mit den andern Kosten, einzuziehen.

Diese Unsere höchste Willensmeinung und Vorschrift hat jede Krieges- und Domainen Cammer und Cammer-Deputation, in den ad 1. beschriebenen Streitigkeiten, als eine beständige Regul, pünktlich zu beobachten, und den zur Untersuchung und Instruction derselben anzuordnenden Commissarien deren Befolgung gemeßenst einzuschärfen, auch darauf zu halten, daß darnach eigentlich verfahren werde.

Wenn hingegen die Behauptung, oder der Verlust, einer Gerechtigkeit, worüber zwischen einem Amte und Amtsunterthanen Streit entsteht, auf Unser Domainen Interesse, oder auf die Verfassung der Unterthanen, einen wichtigen Einfluß haben sollte, so muß zwar eine vorläufige summarische Untersuchung über die Wichtigkeit solchen Gegenstandes, und die für die eine und die andere Seite obwaltenden Gründe, in loco, angestellet, ehe aber weiter verfahren wird, mit Einsendung der Acten, an Unser General-Directorium, gutachtlich berichtet, und über den modum procedendi angefraget, werden, allermaassen Wir überhaupt zwischen Unsern Aemtern und Amtsunterthanen einen ordentlichen Proceß, in der Art, wie dessen Gang im Codice und nachherigen Verordnungen bestimmet ist, nur in besondern Fällen, als eine Ausnahme von gedachter Regel, nachzugeben, gemeinet sind. Daran geschieht Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 8. Oct. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau.
v. Schulenburg. v. Gaudi.

Circular-Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, Meurs, Geldern, und Halle, wie in Streitsachen zwischen Aemtern oder Beamten, und Amts-Unterthanen, verfahren werden soll.

Nro.

Nro. XXXXIV. Rescript an die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, die Declaration des Edicts vom 15. Junii 1747. gegen die Schlesische Judenschaft betreffend. De Dato Berlin den 13. Oct. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Veste und hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem über die Euch eröfnete Bedenklichkeiten des dortigen Cameral-Departements, betreffend die uneingeschränkte Anwendung des Edicts vom 15. Junii 1747., gegen die schlesische Judenschaft, nach Eingang Eures, diesfalls erstatteten, Berichts, mit gedachtem Departement communiciret worden, so ist man übereingekommen

1. Daß die im Edict gegründete subsidiarische Vertretung der Juden-Gemeinden auf Begünstigung solcher Juden, die zu der in Anspruch genommenen Gemeinde nicht gehören, wenn sie auch gleich anderwärts in Schlesien ihr erlaubtes Domicilium haben, nicht gezogen werden soll.
2. Daß diese subsidiarische Vertretung gegen die Gemeinde auch alsdenn nicht statt finde, wenn der dazu gehörende Jude nicht an dem Orte seines Domicilii, sondern anderwerts, gestohlene Sachen gekauft, oder verheelet, hat, daß, z. E., wenn ein Glogauischer Jude zu Breslau dergleichen vornähme, die Glogauische Gemeinde außer Anspruch bleibt.
3. Daß endlich, wenn die Vorsteher einer Judengemeinde, gegen eines ihrer Glieder, einen Verdacht von Treulosigkeit haben, ihnen erlaubt seyn soll, selbigen dem Magistrat, oder Policey-Directorio, des Orts anzuzeigen, und specielle Gründe ihres Verdachtes, und deren Bescheinigungsmittel, anzugeben, wornach zwar auf dem Ermeßen der Obrigkeit beruht, was sie für Gebrauch von dergleichen Anzeige machen will: der Judengemeinde aber kommt selbige dahin zu statten, daß, wenn ein dergleichen, für verdächtig von ihr angegebener, Jude hernach gestohlne Sachen kaufen, oder verheelen, sollte, die Gemeinde außer Vertretung bleibt, weshalb auch die Judenältesten, von dem resp. Magistrat, oder Policey-Directorio, jedesmal, gleich nach gegebener Anzeige ihres Verdachts, sich ein Attestat geben lassen müssen, daß sie die Wegschaffung des Juden verlangt, die speciellen Gründe ihres Verdachts und Bescheinigungsmittel dazu angegeben, und sollen, nach Production eines solchen Attestats, ohne daß über die Erheblichkeit des angegebenen Verdachts und der Richtigkeit der Bescheinigungsmittel einige Einwendungen zuzulassen, die subsidiarische Klagen, wegen Begünstigungen, so nach der geschehenen Anzeige vorgegangen wären, gegen die Gemeinde nicht angenommen, oder fortgesetzet, werden.

Diese Vorschriften haben den Endzweck, daß die Juden, nach der Absicht des Edicts, in den Stand gesetzet werden sollen, über die Vergehungen, weshalb einer für den andern stehen muß, einander zu beobachten, und, durch Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit, der sie treffenden Vertretung auszuweichen.

Ihr habt Euch demnach sowohl selbst darnach gehorsamst zu achten, als Eure Untergerichte darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 13ten Octob. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

Nro. XXXXV. Erneuertes und geschärftes Edict, daß hinführo, zum Besten der einländischen Papiermühlen, weder Lumpen noch Papierspäne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaffüsse, und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, bey der hierinnen festgesetzten Strafe, weiter aus dem Lande geführet und debitiret werden sollen. De Dato Berlin den 16. October 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir gleich, durch verschiedene vorhin erlassene Verordnungen, insonderheit aber durch die Edicte vom 15. Febr. 1747., und 3ten Februarii 1757., wie auch vom 4ten Julii 1764., hinreichend bereits allergnädigst verfüget und festgesetzet haben, wie es zum Besten der einländischen Papiermühlen, in Unserm Königreich Preußen, und in den Chur- und Neumärkschen, Pommerschen, Magdeburgschen, und Halberstädtschen, Provinzen, mit Sammlung der Lumpen gehalten, und daß so wenig diese, als die Papierspäne, Abschnitzel vom Pergament und andern Häuten, auch Schaaffüsse, und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien, bey Confiscation, und noch überdem bey 30. Rthlr. Strafe, auf jeden Contraventionsfall, außer Landes geführet und debitiret, werden sollen, Wir dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß sothanen heilsamen Verordnungen bishero nicht gehörige Folge geleistet worden, sondern selbige ganz außer Acht gekommen, und nicht nur von den bestellten Lumpensammlern, sondern auch wohl von den Papier-Müllern selbst, die besten und feinsten Lumpen häufig aus dem Lande geschleppet, imgleichen, daß noch immer hin, unter dem Namen von Kaufmannsgut, ganze Packfässer voll Lumpen in Menge ausgeführet, werden.

Wenn Wir aber diesen frevenlichen Contraventionen weiterhin nicht nachgesehen wissen wollen;

Als erneuern und bestätigen Wir nicht nur, hiermit und kraft dieses Edicts, sämtliche vorhin wegen verbotener Ausfuhre der Lumpen, Papierspäne, auch anderer zum Leimmachen dienlichen Materialien, ergangene Verordnungen und Edicte vom 15ten Februarii 1747., 3ten Februarii 1757., und 4ten Julii 1764., sondern Wir ordnen und befehlen auch hiermit anderweit allergnädigst, und auf das ernstlichste, daß, von nun an, alle diejenige, sie seyen Papier-Müller, oder deren Factors, und andere, welche sich vom An- und Aufkaufe der Lumpen meliren, und, solche außerhalb Landes zu practisiren, sich irgends zu unterstehen, willens wären, für jedes Pfund; es sey grobe oder feine Linnen- oder wollene Lumpen, funfzehn Thaler Strafe zu erlegen, ohne alle Einwendung, angehalten, diejenige Lumpensammler aber, welche sich gelüsten lassen, die gesammlete Lumpen, an jemanden anders, als die einländische Papiermacher, oder deren bestellte Factors, wider ihren Eid, abzuliefern, und außer Landes zu practisiren, außer der auf den Meineid gesetzten Strafe, noch mit sechs monatlicher Vestungsarbeit, desgleichen diejenige, welche über die Ausfuhre von Papierspänen, Abschnitzeln von Pergament und andern Häuten, Schaaffüsse, und andern zum Leimmachen dienlichen Materialien betroffen werden, außer der Confiscation gedachter Materialien, noch mit funfzig Thaler Strafe beleget, und letztere von ihnen, ohne alle Nachsicht, beygetrieben, werden solle.

Und wie in dem Edict vom 3. Febr. 1757. bereits festgesetzet ist, daß in den Provinzien des Königreichs Preussen, imgleichen in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, und Halberstadt, sich niemand unterstehen darf, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande, Lumpen zu sammlen, dafern er nicht mit einem mit dem Cammersiegel besiegelten Paß der Krieges- und Domainen-Cammern solcher Provinzien sich legitimiren kann;

So werden auch die Krieges- und Domainen-Cammern hiermit anderweit angewiesen, einen jeden Lumpensammler, wenn er vereidet, und ihm der Paß zum Lumpensammlen ertheilet, wird, nicht nur den Inhalt dieses Edicts, und die auf die Ausschleppung der Lumpen gesetzte Strafe, wohl bedeuten, sondern auch solche dem einem jeden Lumpensammler zu ertheilenden Paß, ausdrücklich, mit inseriren, zu lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Es haben also sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, in Ost- und Westpreußen, Litthauen, in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, und und Halberstadt, desgleichen die Land- und Steuerräthe, Accise- und Zollbediente, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande, sich hiernach allergehorsamst und auf das eigentlichste zu achten, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willensmeinung, auf das genaueste, nachgelebet werde.

Auch sind die Zoll- und Accisebediente, desgleichen die Policey-Land- und Mühlenbereuter, ernstlich zu instruiren, daß sie auf die etwa ferner hierunter vorfallenden Contraventiones, besser und schärfer, als bishero, sehen, wohingegen sie von den dafür einkommenden, von den Krieges- und Domainen-Cammern der Provinzien erkannten, Strafen den dritten Theil erhalten und zu genießen haben sollen.

Und damit übrigens niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieses Edict überall gehörigen Orts bekannut gemacht, in den Krügen auf dem Lande, und insonderheit in den Grenz-Zollämtern, gewöhnlichermassen affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhöndigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten Octob. 1777.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Nro. XXXXVI. Edict, daß künftig auf dem platten Lande in der Chur- und Neumark und in dem Herzogthum Pommern alle Schornsteine maßiv erbauet werden sollen. De Dato Berlin den 21. Octob. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Uns vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten Lande vorgekommenen Brände, zum Theil, höchstwahrscheinlich, von den hölzernen Schornsteinen entstanden; So haben Wir, zu Abwendung alles fernerhin zu besorgenden Unglücks, allerhöchst resolviret, die in Unserer Chur- und Neumark, wie auch in Unserm Herzogthum Pommern, annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande, ohne Ausnahme, zu verbieten. Wir verordnen daher, und setzen hiermit feste, daß

§. 1.

In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drey Provinzen die Schornsteine durchgehends von Mauerarbeit angefertiget werden sollen, wobey denn Unser allergnädigster Wille ist, daß diejenigen Unterthanen, welche, wegen eines erbaueten Wohnhauses, Creis-Remission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten, oder ihrer Gericht-Obrigkeit, nachweisen sollen, daß sie das Haus mit einem maßiven Schornstein erbauet, widrigenfalls ihnen keine Remißion angedeyhen soll. Damit auch dieser Unserer allerhöchsten Verordnung desto eher gebührend nachgelebet worde; so setzen Wir ferner feste, daß

§. 2.

Derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig, und wenn ein sogenannter Knorrenhauer, oder ein Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen, durch gegenwärtiges Edict verbotene, Arbeit zu machen, sich, unterstehen möchte, derselbe mit vierwöchentlichem Arrest bestrafet werden, der Eigenthümer aber gehalten seyn, soll, solchen hölzernen Schornstein so gleich wieder herunter zu reißen, und, an dessen Stelle, einen maßiven Schornstein aufführen zu lassen.

§. 3.

Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainen-Cammern und, den Land- und Steuerräthen, in besagten Provinzien, hiermit, so gnädig als ernstlich, darauf genau Acht zu haben, daß dieses alles pünctlich beobachtet werde, auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angewiesen, keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern solche jederzeit auf maßiv einzurichten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. Octob. 1777.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derschau.

Nro. XXXXVII. Special-Tax-Principia zu Abschätzung der Rittergüter in der Chur- und Neumark. De Dato Berlin den 1. Nov. 1777.

Declarations-Grundsätze für die Altmark.

§. 1.

Classen in welche der Acker und die Hütung einzutheilen

Bey Festsetzung der besondern Tax-Principiorum, nach welchen die Rittergüter in der Altmark abgeschätzet werden sollen, können nicht die, bey den Königl. Aemtern in der Altmark angenommenen, Cammer-Principia, zum einzigen Maaßstabe dienen, indem sich solche nicht auf alle Gegenden der Altmark passen; sondern es muß auf die Lage und die Güte des Bodens insonderheit Rücksicht genommen, und daher folgende 4. Haupt-Classen, beym Acker und der Hütung, angenommen, werden.

1. Die Wische.
2. Die gute Höhe.
3. Die schlechte Höhe.
4. Die Niederung.

Unter der Wische verstehet man den Theil der Altmark, der bey Osterburg, Seehausen, und Werben, zwischen der Elbe, dem Ahland, und der Biese, belegen, und, wechselsweise, mit Weitzen, Roggen, Gerste, und Pahlkorn, besäet wird, auch bisweilen zu Fettweide und Heuschlag genutzet werden kann. Dieser Acker bestehet aus einem guten Kleeboden, und erfordert daher eine schwere Beackerung, da er aber den Durchbrüchen der Elbe und des Ahlands, imgleichen dem Aufquell- und Quellwasser, unterworfen, so ist derselbe vielen Unglücksfällen ausgesetzt, und gewähret daher nicht alle Jahre gleich hohen Ertrag.

Die gute Höhe bestehet aus Acker, welcher, wechselsweise, mit Weitzen, Roggen, Gerste, und gelbem Haafer, besäet werden kann, der Ueberschwemmung und dem Ausfauren nicht unterworfen ist, und aus einem guten milden Boden besteht, welcher nur eine leichte Beackerung erfordert.

Die

Die schlechte Höhe besteht aus Acker, welcher zum Roggen- Haafer- und Buchweitzenbau dienlich, und grösstentheils aus Sand und Heidegrund besteht, daher wenig grasartig, dagegen aber dem Aussauren nicht ausgesetzt, ist, und nur eine sehr leichte Beackerung erfordert, jedoch nur schlechte Viehweide, aber sehr gesunde Schaafweide, hat. Auf diese Gattung von Acker sind die bey dem Amte Diestorf angenommene Cammmer-Principia völlig passend.

Die Niederung besteht aus solchem Acker, welcher einen sumpfigten, wasserschleifiaten, und schwemmigten, Boden hat, und dem Aussauren ausgesetzt, mithin, seiner Natur nach, kaltgründig und sauerbeitzig, ist, dahero bedarf er einer stärkern Aussaat, nebst schwereren Beackerung, und gewähret, sowohl wegen des häufigen Aussauerns, als wegen des vielen Unkrauts, geringen Ertrag. Wenn bey einem Gute einige von diesen Gattungen von Acker statt finden, so ist, bey Abschätzung desselben der Anschlag von Ackerbau und der Viehzucht nach solchen Classen einzurichten.

§. 2.

Bey diesen 4 Classen finden, in Ansehung der innern Güte des Ackers, folgende Unterabtheilungen statt, wovon bereits in den General-Detaxations-Principiis die nöthigen Definitionen gegeben worden. Unter-Abtheilung der vier Haupt-Acker-Classen.

1. Weitzland von der besten Art.
2. minder gutes Weitzland.
3. Gerstland bester Art.
4. Gerstland minderer Güte.
5. Weißes oder gelbes Haaferland.
6. schlechtes oder buntes Haaferland.
7. Rauch Haaferland.
8. 3- 6- 9- und 12jährig Land.

§. 3.

Die Wiesen in allen 4. Classen werden folgendermaßen eingetheilet und veranschlaget; Classen der Wiesen.

I. In Wiesen, so an der Elbe und dem Ahland belegen, diese sind:

1.	Zweyhäuigte	gute, der Morgen a 180. □R.	2 Rthlr.	— Gr.
2.	"	mittel " "	1 "	16 "
3.	"	schlechte " "	1 "	18 "
4.	Einhauigte	gute " "	1 "	8 "
5.	"	mittel " "	1 "	— "
6.	"	schlechte " "	— "	16 "

II. In Wiesen, so an kleinen Flüssen und Bächen, oder auch an anderen Orten, belegen, solche werden veranschlaget:

1.	Zweyhauigte	gute, der Morgen a "	1 Rthlr.	8 Gr.
2.	"	mittel " "	1 "	4 "
3.	"	schlechte " "	1 "	— "
4.	Einhäuigte	gute " "	— "	20 "
5.	"	mittel " "	— "	16 "
6.	"	schlechte " "	— "	12 "
7.	"	ganz schlechte " "	— "	6 "

III. In Feld- oder Másch-Wiesen:

1.	gute	" " "	1 "	— "
2.	schlechte	" " "	— "	16 "

Von diesen werden, wenn 3 Felder gehalten werden, nur $\frac{2}{3}$ veranschlaget, indem sie, wenn die Brache dahin fällt, nur blos als Hütung genutzet werden können.

§. 4.

§. 4.

Aussaat. Auf jedem Magdeburgschen Morgen a 180. □R. wird ausgesäet:

Weitzen.

1. Im ersten Weitzlande . . . 22 Metzen
2. = zweyten . . . 20 =

II. Roggen

1. Im zweyten Weitzlande . . . 18 =
2. = ersten Gerstlande . . . 18 =
3. = zweyten . . . 16 =
4. = gelben Haaferlande . . . 14 =
5. = bunten . . . 12 =
6. = Rauch . . . 8 =
7. = dreyjährigen und schlechten Lande . 8 =

III. Gerste

1. Im besten Weißlande . . . 22 =
2. = minder guten Weißlande . . 20 =
3. = ersten Gerstlande . . 20 =
4. = zweyten Gerstlande . . 18 =

IV. Haafer:

1. Im zweyten Gerstlande . . 18 =
2. = ersten Haaferlande . . 16 =
3. = bunten Haferlande . . 12 =
4. = Rauch Haaferlande . . 10 =

Wo das Land kaltgründig ist, und zur letzten der 4. Haupt-Acker-Classen gehöret, wird auf den Morgen, beym Roggen, 1. Metze Einfall mehr gerechnet. Die Aussaat an Pahlkorn wird nicht bestimmt, weil solche gewöhnlich in der Brache gesäet wird, und das darin gesäete Getraide, wegen des nachherigen geringern Körner-Ertrages des Ackers, nicht in Anschlag kömmt.

§. 5.

Einschnitt. Der Ertrag eines auf solche Art besäeten Morgens besteht;

I. Im Weitzenlande:

1. Im Weitzenlande erster Classe im . . 6ten Korn
2. = = zweyter . . 5½ =

II. Im Roggen:

1. Im Weitzenlande zweyter Art . . 5½ =
2. = besten Gerstenlande . . 5 =
3. = zweyten . . 4 =
4. = besten Haaferlande . . 4 =
5. = schlechten Haferlande . . 3 =
6. = Rauchhaaferlande 3 jährig und schlechtern Lande 3 =

III. In der Gerste:

1. Im besten Weitzenlande . . 6 =
2. = zweyten Weitzenlande . . 5½ =
3. = besten Gerstenlande . . 5 =
4. = zweyten Gerstlande . . 4½ =

IV. Im Haafer

1. Im schlechten Gerstlande . . 4½ =
2. = guten Haaferlande . . 4 =
3. = bunten . . 3 =
4. = Rauch . . 3 =

Buchweitzen wird nicht besonders veranschlaget, weil das Land, worinn er gesäet wird, als Haaferland bereits veranschlaget worden. In der Wische, wird bey der Gerste, wegen des vorzüglich guten Ertrags,

1. Korn mehr Einschnitt, und bey dem Acker, der zur 4ten Haupt-Classe des Ackers gehört, beym Roggen ½ Korn weniger Ertrag, gerechnet; bey Gütern, die in Koppelschlägen liegen, wird, nach deren Beschaffenheit, ½ bis 1 Korn Ertrag mehr gerechnet.

§. 6.

Von dem solchergestalt ausgemittelten Einschnitt wird, bey allen Getreidearten, 1. Korn zur Saat, und in der Wische 2½ Korn, wegen der dortigen schweren Bestellung, zur Bestreitung der Wirthschaftskosten, in Abzug gebracht. Auf der guten und schlechten Höhe wird, nach Abzug der Aussaat, beym Weitzenland erster und zweyter Classe, und beym Gerstenlande erster Classe, vom Winter- und Sommergetraide, 2. Körner von dem Einschnitt, bey den übrigen Acker-Classen aber die Hälfte, des, nach Abzug der Saat übrig gebliebenen, Einschnitts, zur Bestreitung der Wirthschaftskosten, in Abzug gebracht. Abzüge vom Einschnitt.

Bey der 4ten Hauptacker-Classe wird eben dieses Verhältniß beobachtet, aber in allen Unter Ackerclassen, bis incl. gelb Haferland, wegen der schweren Beackerung, vom Wintergetrainde ¼ Korn mehr, als bey der 2ten mittlern Ackerclasse, zur Wirthschaft, in Abzug gebracht.

§. 7.

Der Acker, der jenseits des Elbteiches, und gewöhnlich zwischen diesem und dem Schaarteiche, belegen ist, wird, weil bey selbigem gewöhnlich keine ordentliche Felder gehalten werden, sondern solcher blos mit Sommergetraide und Pahlkorn besäet wird, nicht als Acker, sondern blos als Fettweide, angeschlagen. Wird im Sommerfelde Lein- oder Hanfsaamen gesäet, welcher, da er gewöhnlich in der Braache gesäet wird, nicht veranschlaget werden kann, so kömmt für jeden Scheffel, der ausgesäet wird, 3. Rthlr. Nutzung in Anschlag. Von dem Acker der bloß mit Sommerung besäet wird, und von Lein- und Hanf-Saamen.

§. 8.

Die Preise des Getraides werden folgendermaßen festgesetzt, nemlich: Getraidepreise.

	pro Schfl.	
1. Weitzen	22	Gr.
2. Roggen	18	"
3. Gerste	14	"
4. gelben Hafer	10	"
5. bunten Hafer	8	"
6. Rauchen Hafer	6	"
7. Buchweizen	14	"
8. Erbsen und Wicken	18	"
9 Rüben	6	"
10. Hopfen	6	"

wenn solches als Pachtgetraide gegeben wird.

Bey den Pächten, die an Weizen, Roggen, und Gerste, entrichtet werden, wird 2. Gr., und bey dem gelben Hafer 1. Gr., pro Schfl. weniger gerechnet, weil dieses Getraide gewöhnlich schlecht, und sehr öfters Remißiones ertheilet werden müssen; bey den übrigen Getraidearten an Pächten, bleiben obige Preise.

§. 9.

Obst- und Gartenland, der Morgen 2. bis 3. Rthlr., bloßes Garten- oder Kohl-Land der Morgen Obst- und Gartenland.

1. In der Wische	2 Rthlr.	— Gr.
2. Auf der guten Höhe	1 "	— "
3. Auf der schlechten Höhe	— "	16 "
4. In der Niederung	1 "	— "

§. 10.

Viehnutzung. Die Anzahl des Viehes wird nach Beschaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeschlagen, und dabey allenfalls dasjenige zum Maaßstabe angenommen, was deshalb in den General-Taxgrundsätzen für die Chur- und Neumark bestimmt worden ist; die Nutzung von der Viehzucht wird aber gerechnet:

I. In der Wische
- a. Eine milchende Kuh . . . 5 Rthlr.
- b. Ein Stück Güstvieh . . . 1 .
- c. 100 St. Schaafe, excl. Fetthammel . 20 .
  aber incl. des Schäfers Antheil, und Knechts Vieh.

II. Auf der guten Höhe und Niederung
1. Eine milchende Kuh
   - a. Auf guter Weide . . 3 Rthlr. — Gr.
   - b. Auf mittler Weide . . 2 . 12 .
   - c. Auf schlechter Weide . . 2 . — .
2. Ein Stück Güstvieh . . — . 16 .
3. 100. St. Schaafe . . 18 . — .
   incl. des Schäfers Antheil, und Knechts Vieh.

III. Auf der schlechten Höhe
1. Eine milchende Kuh
   - a. Auf guter Weide . . 2 Rthlr — Gr.
   - b. Auf einer schlechtern Weide . 1 . 12 .
2. Ein Stück Güstvieh . . — . 8 .
3. 100. Stück Schaafe . . 16 . — .
   incl. des Schäfers Antheil und Knechts Vieh

Die Schweinezucht- und Federvieh-Nutzung wird nach den, in den Generaltax-Principiis, angenommenen Grundsätzen, veranschlaget.

§. 11.

Fettweide. Wenn Fettweiden vorhanden, so werden solche folgendermaßen veranschlaget:

Ein Ochse, auf den 2½ Morgen zur Weide gerechnet werden, zu . 5 Rthlr.
100. Stück Hammel, auf welche 25 — 30 Morgen zu rechnen, . 25 .

Brachhütung wird nicht als Fettweide gerechnet.

Fettweide auf Brachhütung wird nicht als Fettweide veranschlaget.

§. 12.

Dienste. Die Dienste der Unterthanen werden, wenn Dienstgeld von einigen Unterthanen entrichtet wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Richtschnur annehmen, so wird gerechnet

für einen Spanndienst mit 4 Pferden täglich	.	4 Gr. 8 Pf.
für einen Spanndienst mit 2 Pferden	.	2 . 4 .
für einen Mannshanddienst, von Johañis bis Michaelis	1 .	6 .
von Michaelis bis Fastnachten	.	1 . — .
von Fastnacht bis Johannis	.	1 . 3 .
für einen Frauenshanddienst wird jederzeit	.	— . 3 .

weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauensdienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen. Geschehen solche promiscue, so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauensdienst zu rechnen.

Für eine Kornfuhre, so nicht im ordinairen Dienst geschiehet, für einen Winspel auf der Meile, 4. Gr.

Ist

Ist die Meilenzahl dabey nicht bestimmt, so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf, oder die Anfuhre des Getreides, geschiehet, zur norm angenommen. Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden, so wird sämtliches zum Verkauf angeschlagenes Getraide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhre pro Klafter die Meile 4 Gr. Hierbey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird solches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich gehohlet wird, berechnet.

Für eine Wollfuhre, ohne Bestimmung der Weite, = 1 Rthl. bis 1 Rthl 8 Gr.

Müssen die Unterthanen sämtliche Aecker bestellen, und abärndten, so daß kein Spannvieh gehalten werden darf, so wird kein Spannvieh und Wirthschaftskorn in Abzug gebracht; sondern nur das Lohn und Deputat des Ackervogts, der nöthigen Hirten, Schäfer, und Gesinde, imgleichen das Drescherlohn, und übrige Wirthschaftskosten, zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müßen aber die Unterthanen gewisse Wiesen, oder sämtliches Getreide, oder einen Theil davon, abbringen, so wird solches, bey den Wiesen, nach Morgenzahl, beym Acker aber, nach der Aussaat, berechnet, und man schlägt an, für dem Winspel Aussaat abzumähen, 18. Gr., für den Morgen Wiesewachs abzumähen, 1. Gr. 6 Pf. Müssen die Dienste auch das Getreide harken und binden, oder das Graß hauen, so wird gerechnet, pro Winspel Getreide überhaupt, 1 Rthlr. 3 Gr., per Morgen Wiesewachs, 2. Gr. 3. Pf.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- oder Reisefuhren mit 4., oder 6. Pferden, verrichten, so werden solche pro Meile mit 4. Gr. veranschlaget. Unbestimmte Kutschfuhren und Bothenläufer kommen nicht in Anschlag.

pro Schaafschneiden und Waschen wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Handdiensten das halbe, und bey Spanndiensten $\frac{3}{4}$, Dienstgeld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Prôven, als Bier, Brod, Käse, Getreide ꝛc.ꝛc. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem angesetzten Dienstgelde abgezogen, dabey wird 1 Pfund Brod zu 3. Pfennige, ein Maaß Bier zu 4. Pfennige, 1 Pfund Fleisch zu 6. Pfennige, und ein Pfund Butter zu 2 $\frac{1}{2}$ Gr., und Käse zu 2 Pfennige, in Anschlag gebracht.

für 1 Pfund Flachs zu spinnen	=	1 Gr.	=
für 1 Pfund Heede zu spinnen	=	—	= 6

§. 13.

Der Sack- und Garbenzehend wird nach den, in den General-Taxations-Principiis, angenommenen Sätzen berechnet. Zehend.

Der Fleisch- und Bienenzehend wird aber folgendergestalt zum Anschlag gebracht;

für ein Fohlen	=	2 Rthlr.	12 Gr.
für ein Spänkalb von 4 Wochen	=	—	= 20 =
für ein Lamm zur Leuchtezeit, oder zur Zeit der Hammelung	=	—	= 8 =
für ein Lamm auf Michaelis	=	—	= 12 =
für ein Spanferkel	=	—	= 6 =
für ein Rauchhuhn	=	—	= 2 =
für ein jung Huhn	=	—	= 1 =
für eine Ganß	=	—	= 5 =
für einen Bienenschwarm	=	—	= 8 =

§. 14.

Uebrige Prästationes.

Da zuweilen, außer den Diensten, Pächten, und Zehend, von den Unterthanen und von Fremden, annoch gewisse Prästationes entrichtet werden, so sind solche, in sofern sie nicht in Gelde bestehen, folgendermassen zu veranschlagen:

für ein fett Mühlenschwein	,	3	Rthlr	—	Gr.	— Pf.
für ein dergleichen mageres	,	1	,	12	,	— ,
für eine Mandel Eyer	,	—	,	1	,	6 ,
für ein Pfund Flachs, oder Hanf	,	—	,	2	,	— ,

In Ansehung aller übrigen Prästationen, so hier nicht benannt, und deren Preise nicht bestimmt, worden, bleibt die Bestimmung des Preises der Willkühr des Taxatoris überlassen.

§. 15.

Fructus Jurisdictionis.

Fructus Jurisdictionis und Lehnsgefälle werden nach einem 12 jährigen Durchschnitt, jedoch erst nach Abzug des Gehalts des Justitiarii, und Gerichtsdieners, und der Kosten, so die Unterhaltung des Gefängnisses erfordert, berechnet.

§. 16.

Worinn diese Special-Tax-Principia nichts besonders verschreiben, dienen die General-Tax-Principia zur Richtschnur.

Detaxationsgrundsätze für die Provinz Priegnitz.

§. 1.

Das Ackerland in der Priegnitz wird in folgende 7 Classen getheilet:

1. Weitland erster Güte.
2. Weitzland zweyter Güte.
3. Gerstland erster Güte.
4. Gerstland zweyter Güte.
5. Weiß Haferland.
6. Roggenland, welches alle 3. Jahre mit Roggen und buntem Hafer besäet wird.
7. Roggenland, so alle 6. Jahre Roggen und Buchweizen trägt.

§. 2.

Die Wiesen in der Priegnitz sind entweder bey der Elbe, Havel, Stepenitz, und Löckenitz, oder anderswo, belegen, und werden dabey folgende Classen angenommen:

A. Wenn sie bey den gedachten Flüssen belegen, so werden

a. Zweyhauigte gute angeschlagen pro Morgen		2	Rthl.	—	Gr.	
b. Zweyhauigte von mittler Güte	,	1	,	16	,	
c. Zweyhauigte schlechte	,	1	,	8	,	
d. Einhauigte gute	,	1	,	—	,	
e. Einhauigte von mittler Güte	,	—	,	20	,	
f. Einhauigte schlechte	,	—	,	16	,	

B. Wenn sie aber anderswo belegen

a. Zweyhauigte gute	,	1	,	8	12	,
b. Zweyhauigte von mittler Güte	,	1	,	4	,	
c. Zweyhauigte schlechte	,	1	,	—	,	
d. Einhauigte gute	,	—	,	20	,	
e. Einhauigte von mittler Güte	,	—	,	16	,	
f. Einhauigte schlechte	,	—	,	12	,	
g. ganz schlechte	,	—	,	8	,	

§. 3.

An Getreide-Einfall wird gerechnet pro Morgen;

Im Weitzenlande erster Güte.

Weitzen 22 Metzen.
Gersten 22 "

Im Weitzlande zweyter Güte.

Weitzen 20 Metzen.
Roggen 18 "
Gersten 20 "

Im Gerstlande erster Güte.

Roggen 18 Metzen.
Gersten 20 "

Im Gerstland zweyter Güte

Roggen 16 Metzen.
Gersten 18 "

Im weißen Haferlande.

Roggen 12 bis 14 Metzen.
Hafer 16 bis 18 "

Im dreyjährigen Roggenlande.

Roggen 8 bis 10 Metzen.
Bunter Hafer 10 bis 14 "

Im sechsjährigen Roggenlande.

Roggen 8 Metzen.
rauchen Hafer 10 "
Buchweizen 4 "

§. 4.

An Ertragkorn ist anzuschlagen

Im Weitzlande erster Güte
von Weizen und Gersten das 6te Korn.

Im Weitzlande zweyter Güte
von Weitzen, Roggen, und Gersten, das 5½ Korn.

Im Gerstlande erster Güte
von Roggen, das 5te Korn.
von der Gerste, das 5te bis 5½ "

Im Gerstlande zweyter Güte
von Roggen, das 4te bis 4½ Korn.
von der Gerste das 4½ "

Im weißen Haferlande
von Roggen, das 3½ bis 4te Korn.
von Hafer das 4te bis 4½ "

Im dreyjährigen Roggenlande
von Roggen das 3te Korn.
von bunten Hafer, das 3te "

Im sechsjährigen Roggenlande
von Roggen das 2½ Korn.
von rauchen Hafer das 3te "
von Buchweizen das 3te "

Bey Gütern, die in Koppelschlägen liegen, wird, nach deren Beschaffenheit, ein halb bis ein Korn Ertrag mehr angeschlagen.

§. 5.

An Wirthschaftskörnern wird, nach Abzug der Aussaat, die Hälfte des übrig bleibenden Ertrags abgezogen, außer dem Fall, da mehr als

das 5te Korn angeschlagen worden, weil niemals mehr als 2 Körner zur Wirthschaft abgezogen werden können.

§. 6.

Der Scheffel Hanfkörner- und Leinsaamen-Aussaat im Winter- oder Sommerschlage ist 3. Rthlr. zu rechnen.

§. 7.

Zum Getreidepreis wird festgesetzt:

Für einen Schfl. Weizen	22	Gr.
" " " Roggen	18	"
" " " Gerste	14	"
" " " Buchweitzen	14	"
Für einen Schfl. weißen Hafer	10	"
" " " bunten Haafer	8	"
" " " rauchen Haafer	6	"

§. 8.

Die Viehzucht wird nach Beschaffenheit der Weide, und des zu gewinnenden Futters, angeschlagen, und dabey, allenfalls, dasjenige zum Maaßstabe genommen, was deshalb in den Generaltax-Grundsätzen für die Chur- und Neumark bestimmet worden ist.

§. 9.

Das Haupt-Molkenvieh ist anzuschlagen:

auf guter Weide	4	bis 5	Rthlr.
auf mittler Weide	3		"
auf schlechter Weide	2	bis 2 "	12 Gr.

Das Haupt-Güstvieh aber

auf guter Weide	1	" "
auf mittler Weide	—	" 16
auf schlechter Weide	—	" 12

§. 10.

Das Hundert Schaafe kommt 21 Rthlr. in Anschlag.

§. 11.

Für einen Ochsen in reiner Fettweide bey der Elbe ist 5. Rthlr anzuschlagen, und an Weide $2\frac{1}{2}$ Morgen darauf zu rechnen; für Hundert Hammel aber werden 25 bis 30 Morgen gerechnet, und solche zu 25. Rthlr. Abnutzung veranschlaget.

§. 12.

Der Morgen Gartenland kommt in Anschlag

mit Obstbäumen	2 Rthlr.
ohne Obstbäume	1 " bis 1 Rthl. 12 Gr.

§. 13.

Der Fleischzehend ist anzuschlagen:

Ein Füllen	"		2 bis 3	Rthl.
Ein Kalb	"	16 Gr.	" 1	"
Ein Lamm auf Michaelis		12	" —	"
Ein jährig Schwein	"	—	" 1	"
Ein Ferkel	"	6	" —	"
Eine Gans	"	6	" —	"
Ein Huhn	"	6	" —	"

§. 14.

Die kleinen Præstanda der Unterthanen werden veranschlaget:

Ein Schock Dachschäwe	"	1 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Ein Pfund Flachs, oder Hanf	"	— "	2 "	— "
Die Mandel Eyer	"	—	1 "	3 "

Ein

Ein Pfund Flachs zu spinnen		— Rthlr.	1 Gr. — Pf.
Ein Pfund Heede zu spinnen		—	— 6
Ein Pfund Brodt		—	— 3

§. 15.

Beym Krugzins ist anzuschlagen:

Eine Tonne Bier	1 Rthlr.	— Gr.
Ein Pfund Pfeffer	—	6
Ein Pfund Ingber	—	4

§. 16.

Die Dienste der Unterthanen kommen in Anschlag:

Ein Spanntag mit 4 Pferden		4 Gr. 8 Pf.
" " 2 Pferden		2 " 4 "
Ein Mannshandtag		
von Johannis bis Michaelis		1 " 6 "
von Michaelis bis Fastnacht		1 " — "
von Fastnacht bis Johannis		1 " 3 "

Der Frauensdienst wird 3. Pfennige weniger angeschlagen; werden aber die Unterthanen gespeiset, so ist bey den Spanndiensten der vierte Theil, und bey den Handdiensten die Hälfte, abzurechnen.

§. 17.

Die Kornfuhren außer dem Hofedienst werden, mit 12 Scheffel von allem Getreide, im Durschnitt, für jede Meile, mit 2 Gr. angeschlagen.

Specialdetaxations-Principia für den Ruppinischen Creis.

§. 1.

Wobey anzumerken ist, daß bey diesen Tax-Principiis überhaupt vorzüglich die Tax-Principia der Königl. Aemter, Bergen, Lützow, Alt-Ruppin, und dessen Vorwerk Dabergotz, zum Grunde gelegt worden.

Classen des Ackers

Weitzenacker zweyter Classe
Gut Gerstland.
Schlechter Gerstland.
Gut Haferland.
Schlecht Haferland.
Dreyjährig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute
" mittlere
" schlechte
Einhauigte gute
" mittlere
" schlechte
" ganz schlechte
Mäsch-Wiesen.

§. 3.

Die Aussaat sowohl, als der Körner-Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, sämtlicher Acker nur alle neun, oder sechs, Jahre gedünget wird, sowohl an Aussaat, als an Körner-Ertrag, weniger, als an Orten, wo, excl. des dreyjährigen Landes, alle drey Jahr sämtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen ist.

Aussaat pro Morgen.

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.				Bey dreyjähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Schff.	Mgn.	Schff.	Mgn.	Schff.	Mgn.	Schff.	Mgn.	Schff.	Mgn.	Schff.	Mgn.
Weizen — —	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
Roggen im Weizenboden —	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
" " guten Gerstlande	1	—	1	1	1	1	1	2	—	—	1	4
" " schlechten Gerstlande	—	14	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
" " Haaferlande 1. Classe	—	12	—	14	—	14	1	—	1	—	1	1
" " " 2. "	—	11	—	13	—	13	—	15	—	—	—	—
" " dreyjährigen Roggen lande	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Gerste im Weitzenacker —	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
" " guten Gerstlande	1	2	1	3	1	3	1	4	1	4	1	6
" " schlechten Gerstlande	1	—	1	2	1	2	1	3	—	—	—	—
Haafer im Gerstlande 2. Classe und												
" " Haaferlande 1. "	—	14	1	—	1	—	1	2	1	2	1	4
" " Haaferlande 2. "	—	12	—	14	—	14	1	—	—	—	—	—

Körner-Ertrag.

§. 4.

	Bey neunjähriger Düngung.		Bey sechsjähriger Düngung.		Bey dreyjähriger Düngung.	
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
Vom Weizen — —	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	—	6
Roggen im Weitzenboden —	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	—	6
" " Gerstlande 1. Classe	$4\frac{1}{2}$	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6
" " " 2. "	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	—	—
" " Haaferlande 1. "	$3\frac{1}{2}$	4	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5
" " " 2. "	3	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	—	—
" " dreyjährigen Roggenlande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weitzenacker —	—	—	—	6	—	$6\frac{1}{2}$
" " Gerstlande 1. Classe	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6	6	$6\frac{1}{2}$
" " " 2. "	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	—
Haafer im Gerstlande 2. " und						
" " Haaferlande 1. "	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	5	$5\frac{1}{2}$
" " " 2. "	$3\frac{1}{2}$	4	4	$4\frac{1}{2}$	—	—

Brachfrüchte kommen nicht in Anschlag, aus dem §. 20. der General-Detaxations-Principiorum angenommenen Grundsatze, wie denn auch solche in keinen einzigen Creise ad taxam kommen.

§. 5.

Wirthschafts-Abzüge.

Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirthschaft abgerechnet, jedoch, wenn auch $5\frac{1}{2}$, oder das 6te Korn angeschlagen wird, niemals mehr als 2 Körner.

§. 6.

Getreidepreis.

Weitzen " " "	22 Gr.
Roggen " " "	18 Gr.

Ger-

Gerste = = = 14 Gr.
Haafer = = = 10 Gr.

§. 7.

Zweyhauigte gute = 1 Rthl. 8 Gr. Nutzung der Wiesen.
mittlere = 1 = 4 =
schlechte = 1 = =
Einhauigte gute = = = 20 Gr.
mittlere = = = 16 Gr.
schlechte = = = 12 Gr.
ganz schlechte = = 8 Gr.
Mäsch-Wiesen = = 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 8.

	in der Nachbarschaft von Ruppin, und wenn das Obst gut nach Berlin gebracht werden kann.	in andern Gegenden.
Obst- und Gartenland =	4 Rthlr.	3 Rthlr.
Ordin. Gartenland =	2 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr.

Obst- und Gartenland.

§. 9.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide = 4 Rthlr. Nutzung des Viehes.
Eine Kuh auf mittlerer Weide = 3 Rthlr.
Eine Kuh auf schlechter Weide = 2 Rthlr. 12 Gr.
Ein Stück Güstvieh auf guter Weide = 1 Rthlr.
mittlerer Weide = = 16 Gr.
schlechter Weide = 12 Gr.
Hundert Schaafe = = 21 Rthlr.

§. 10.

Auf einen Fettochsen, oder zehn Stück Hammel, würden 3 Morgen Fettweide Weide, das Weidegeld aber für einen Ochsen auf 4 bis 5 Rthlr., und für den Hammel 6 bis 8 Gr., zu veranschlagen seyn.

§. 11.

Ein Gespanndienst durch die Bank zu = = 3 Gr. Dienste.
Ein Mannshanddienst von Joh. bis Michaelis = 1 Gr. 6 Pf.
von Mich. bis Fastnacht = 1 Gr.
von Fastn. bis Johannis = 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauensdienst wird täglich 3 Pf. weniger gerechnet, und ob ein Dienst als Manns- oder Frauendienst zu rechnen sey, solches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Handdiensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil, abgerechnet.

§. 12.

Für das Pfund Heede zu spinnen = 6 Pf. Spinnen.
Für das Pfund Flachs = = 1 Gr. =

§. 13.

Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofedienst geschehen, werden pro Meile, mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeschlagen mit 2 Gr. Alle übrige Fuhren, so außer Hofedienst geschehen, werden, pro Pferd, die Meile mit 1. Gr., veranschlaget. Fuhren außer Hofedienst.

§. 14.

Ein Fohlen = 2 bis 3 Rthlr. Preis der Zehendstücke und anderer Naturaleinnahmen.
Ein abgesogen Kalb = 1 Rthlr. bis 1 Rthl. 6 Gr.

Ein Spahnferkel	"	6 Gr.
Ein Lamm zur Leuchtezeit	"	8 bis 12 Gr.
auf Michaelis	"	12 bis 16 Gr.
Eine Gans	"	6 Gr.
Ein Huhn	"	2 Gr.
Ein Mandel Eyer	"	1 Gr. 3 Pf.
Ein fettes Mühlenschwein	"	3 Rthlr.
Ein mageres	"	1 Rthlr 12 Gr.
Ein Pachthammel	"	1 bis 2 Rthlr.
Eine Tonne Ruppiner Bier	"	2 Rthlr.
Ein Quart Brandtwein	"	3 Gr.
Ein Pfund Pfeffer	"	6 Gr.
Ein Pfund Ingber	"	4 Gr.

Specialia zur Taxe der im Ober-Barnimschen Creise belegenen Güter.

In dem Ober-Barnimschen Creise sind dreyerley, ganz unterschiedene, Arten von Güter:

1) Bloße Höhegüter, welche mit dem Oderbruche in keiner Verbindung stehen.
2) Randgüter, welche entweder
   a) aus zusammenstossenden Höhe- und Oderbruchsgrundstücken bestehen, oder aber
   b) solche, die zu den Höhegütern in der Nähe Oderbruchsgrundstücke besitzen.
3) Bloße Bruchgüter, so mit der Höhe auf keine Weise verbunden sind.

Die Höhegüter sind, unter sich, wiederum in drey Classen zu theilen, bey welchen folgende Unterscheidungen zu bemerken stehen:

Erste Classe. Zu dieser werden alle die Güter gezogen, bey welchen das Gerstland von so vorzüglicher Güte, daß ein beträchtlicher Theil desselben Weitzen träget, oder tragen kann, und wo das Haferland von so guter Beschaffenheit, daß, bey zu bewürkender Vermehrung der Düngung, solches, zum Theil, oder ganz, zu Gerstland gemacht werden könnte.

Zweyte Classe. In diese gehören diejenige Güter, welche zwar einen guten fruchtbaren, festen, mit Leimen untermischten, schwärzlichen, und grauen, Gerstboden haben, von welchen aber wenig oder gar nichts zum Weizen-Anbau brauchbar, und wo das Haferland unter keinerley Umständen, seiner Bestandtheile halber, in Gerstland zu verwandeln stehet.

Dritte Classe. Zu dieser werden alle solche Güter gezogen, wo eigentlich kein wahres Gerstland anzutreffen, sondern wo im besten Haferlande, aus Noth, Gerste gesäet wird.

Das Bruch ist, in Ansehung seiner innern Güter, gleichfalls in folgende drey Classen zu theilen:

Erste Classe. Alles Bruch, so aus Thon und grauem leimigten Boden bestehet, und, wegen seiner vorzüglichen Lage, der schädlichen Ueberschwemmung nicht so leicht ausgesetzet ist.

Zweyte Classe. Dasjenige Bruch, welches zwar gleiche Beschaffenheit von Boden hat, wegen seiner Lage aber der schädlichen Ueberschwemmung zu sehr unterworfen, oder auch solches, welches einen fruchtbaren torfigten Boden hat.

Dritte Classe. In diese gehören solche Bruchgrundstücke, welche sandiger und niedriger Art, so wie auch von leichtem Torfgrund, sind; ferner alle die, so

so sauerbeiziges Gras tragen, und von den Landquellen nicht gehörig abgeschnitten sind.

Höhe 1ster Classe.	Höhe 2. Classe.	Höhe 3. Classe.	Bruch.	
Weizacker 1ster Classe	— —	— —	Weizacker 1. Cl.	Acker-Classen.
2ter Classe.	— —	— —	— —	
Gerstland 1ter Classe	— —	— —	gut Gerstland	
2ter Classe	Gerstland	Gerstland	— —	
Haferland	Haferland	Haferland		
Dreyjährig Land	dreyjährig Land	dreyjährig Land		
Weizen.				
1te Classe 20 Metzen	— —	— —	1 Schfl. 6 Metz.	Aussaat an Weizen
2te Classe 18 Metzen	— —	— —	— —	
Roggen.				
im Weizacker 1 Schfl. 2 Metzen	— —	— —	1 Schfl. 2 Metz.	
im Gerstl. 1. Cl. 1 — 2 —	— —	— —	1 Schfl. 2 Metz.	
2. Cl. 1 — —	1 Scheffel	14 Metzen	— —	
im Haferland — 14 Metzen	12 Metzen	12 Metzen	— —	
im 3jährigen Lande 10 —	9 Metzen	8 Metzen	— —	
Gerste.				
Weizacker 1. Cl. 20 Metzen	— —	— —	1 Schfl. 6 Metz.	
2. Cl. 18 —	— —	— —	— —	
Gerstland 1. Cl. 20 —	1 Scheffel	— —	1 Schfl. 4 Metz.	
2. Cl. 1 Schfl.	— —	— —	— —	
Hafer 1 Schfl.	1 Scheffel	14 Metzen	— —	
1te Classe 6te Korn	— —	— —	6. Korn	Einschnitt an Weizen.
2te Classe 5te —	— —	— —	— —	
Roggen.				
im Weizacker 5te Korn	— —	— —	6. Korn	
im Gerstlande 1te Cl. 5te —	4½ Korn	— —	— —	
2te Cl. 4½ —	4. Korn	4. Korn	— —	
im Haferlande 4te —	4. Korn	3½ Korn	— —	
im 3jährigen Lande 3te —	3. Korn	3. Korn	— —	
Gerste.				
Weizacker 1te Classe 6te Korn	— —	— —	7. Korn	
2te Classe 5te Korn	— —	— —	— —	
im Gerstland 1te Classe 5te Korn	4½ Korn	— —	6. Korn	
2te Classe 4½ —	4. Korn	— —	— —	
Hafer 4te —	4. Korn	3½ Korn	— —	

Zur Wirthschaft wird die Hälfte des Körner-Ertrages, nach Abzug der Aussaat, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht mehr als 2 Körner beträgt. Wirthschafts-Abzüge.

Wiesen auf der Höhe.	Wiesen im Oberbruche.	Classen und Nutzung der Wiesen.
Zweyhauigte gute Wiesen = 1 Rthl. 8 Gr.	— — 2 Rthlr. —	
schlechtere = 1 — 4 Gr.	— — 1 — 16 Gr.	
schlechte = 1 — —	— — 1 — 8 —	
Einhauigte gute = = 20 —	— — 1 — 8 —	
mittlere = = 16 —		
schlechte = = 12 —		
ganz schlechte = = 8 —		
Mäsch-Wiesen 16 Gr. bis 1 Rthlr.		

1te Classe	2te Classe.	3te Classe.	Bruch.	
von einer Kuh 4 Rthl.	3 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.	5 Rthlr.	Nutzung des Viehes.
1 St. Güstevieh — 16 Gr.	— 12 Gr.	— — 8 Gr.	1 Rthlr.	
100 Schaafe 21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.	

Getreide-Preise.

Weizen der Scheffel . . . 22 Gr.
Roggen . . . 18 Gr.
Gerste . . . 14 Gr.
Hafer . . . 10 Gr.

Obst- und Gartenland

Obst- und Gartenland . . . 2 Rthlr. —
Gartenland . . . 1 Rthlr. 12 Gr.

Fettweiden.

Fettweiden sind auf der Höhe nicht vorhanden; im Bruche aber soll im Durchschnitt auf einen Ochsen 2½ Morgen, und auf hundert Hammel 25. bis 35. Morgen, gerechnet, und für einen Ochsen 5 Rthlr, und für hundert Hammel 25. Rthlr., angeschlagen, werden.

Die Fettweiden auf dem Vorlande, ob sie gleich von der Güte, wie die eingedammten, werden jedennoch, da sie der Ueberschwemmung ausgesetzt, und also darauf nicht eine so sichere Rechnung zu machen stehet, nur halb so hoch, wie diese, in Anschlag gebracht.

Kornfuhren.

Kornfuhren, die nicht im Dienst geschehen, werden auf jede Meile 2 Gr. gerechnet, und die Ladung beträgt 12. Scheffel Roggen.

Dienste.

Ein alltäglicher Gespanndienst mit 4 Pferden . . . 4 Gr.
mit 2 Pferden . . . 2 Gr.
Ochsen werden halb so viel gerechnet.
Ein Mannshanddienst, von Johannis bis Michaelis . . . 1 Gr. 6 Pf.
" Michaelis bis Fastnacht . . . 1 Gr. —
" Fastnacht bis Johannis . . . 1 Gr. 3 Pf.
Ein Frauensdienst, beträgt 3 Pf. weniger.

Für die Speisung wird für die Handdienste die Hälfte, und von den Spanndienste ein Viertel, abgerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauenshanddienst zu rechnen sey, solches richtet sich nach der Schuldigkeit derer, welche dienen müssen.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn es es 120. Gebünde und 40. Faden enthält, der Haspel aber 1. Elle ist. . . . 4 Gr.

Zehende.

Ein Fohlen . . . 3 Rthlr. —
Ein Kalb 16 Gr. bis . . . 1 Rthlr. —
Ein Ferkel . . . 6 Gr.
Ein Lamm 6 bis . . . 8 Gr.

nach der Jahrszeit,

Eine Gans . . . 6 Gr.
Ein Huhn . . . 2 Gr.
Ein fett Mühlenschwein . . . 3 Rthlr. —
Ein mageres . . . 1 Rthlr. 12—

Mit Bemerkung: daß zur 3ten Güterclasse auf der Höhe diejenigen Güter zu rechnen, wo das Gerstland nur von zweyter Classe anzutreffen, welches nemlich in sechsjähriger Düngung nur einmal Gerste tragen kann; mithin ist auch dabey die Gerstenaussaat a 14 Metzen pro Morgen, und der Einschnitt zu 3½ Korn, zu rechnen.

Specialtax-Principia des Nieder-Barnimschen Creises.

§. 1.

Classen der Güter.

In diesem Creise werden drey verschiedene Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältnisse der Aussaat an Sommerung, excl. des in der Brache gesäeten Getreides, gegen der Aussaat an Winterung bestimmt:

Zur

Zur ersten Classe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in 6jähriger Düngung $\frac{2}{3}$tel, oder mehr, Sommerung gegen die Winterung gesäet wird, nemlich, gegen 12 Winspel Roggen, wenigstens 8 Winspel Gerste und Haafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Principia nach dem Nieder-Schönhausischen Amtsanschlag festgesetzt.

Zur zweyten Classe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen, in 6jähriger Düngung, nur halb so viel Sommerung, als Winterung, gebauet werden kann, oder gegen 12 Winspel Roggen, wenigstens 6 Winspel Gerste und Hafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Principia nach dem Landsbergschen Amtsanschlage, exclusive Wolfshagen, bestimmt.

Zur dritten Classe werden diejenigen Güter gezählet, bey welchen, in 6jähriger Düngung, weniger als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen 12 Winspel Roggen weniger, als 6 Winspel Gerste und Hafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Anschläge des Königl. Amtes Biesenthal zur Bestimmung der Principiorum zum Grunde gelegt.

§. 2.

Die Ackerclassen sind in diesem Creise folgende, welche in den 3 Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Aussaat und des Einschnitts unterscheiden. Acker-Classen.

Gerstland
Haferland
dreyjährig Roggenland

Das sechjährige Land, wenn auch dergleichen vorkommen sollte, kommt gar nicht zum Anschlag.

§. 3.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende: Classen der Wiesen.

a.	Zweyhauigte gute werden angeschlagen per Morgen	1 Rthl. 8 Gr.
b.	" mittlere " per Morgen	1 " 4 "
c.	" schlechte " "	1 " — "
d.	Einhauigte gute " "	— " 20 "
e.	" mittlere " "	— " 16 "
f.	" schlechte " "	— " 12 "
g.	" ganz schlechte " "	— " 8 "
h.	Mäsch-Wiesen "	16 Gr. bis 1 Rthl.

§. 4.

Aussaat wird gerechnet in der 1sten Classe 2ten Classe 3ten Classe. Aussaat.

der Güter per Morgen a 180 □R.			
vom Roggen im Gerstlande	1 Schfl. 2 M.	1 Schfl. — M.	— Sfl. 14 M.
" Haaferlande	— " 14 "	— " 14 "	— " 12 "
" Dreyjährigen	— " 10 "	— " 10 "	— " 10 "
von der Gerste "	1 " 4 "	1 " 2 "	1 " — "
vom Haafer "	1 " — "	1 " — "	— " 14 "

§. 5.

Wird gerechnet in der ersten Classe, zweyten Classe, dritte Classe, der Einschnitt. Güter per Morgen a 180 R.

vom Roggen im Gerstlande	4½ " 5te Korn	4½ " 5te Korn	4te Korn
" Haferlande	4. " — "	4. " — "	3½ "
" Dreyjährigen	3. " — "	3. " — "	3. "
von der Gerste "	5. " — "	5. " — "	4. "
vom Hafer "	4. " — "	4. " — "	3. "

§. 6.

Abzüge zu Wirthschafts-korn. Nach Abzug eines Korns zur Saat wird die Hälfte des übrig bleibenden Körner-Ertrages, zur Bestreitung der Wirthschaft, durchgehends abgezogen.

§. 7.

Getreidepreis.

Für den Scheffel Roggen	=	18 Gr.
» Gerste	=	14 »
» Haafer	»	10 »
Für die Nutzung von einer Mtze Hirse Aussaat	»	1 Rthlr.
» einem Scheffel Leinsaamen	»	3 »

§ 8.

Garten-Nutzung. Für den Magdeburgschen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet:

	in der 1ten Classe,	2ten Classe,	3ten Classe.
a. vom Obst- und Gartenlande	3 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr.
b. vom ordin. Gartenlande	2 2 » 12 Gr.	2 = 2 » 12 Gr.	1 » 12 Gr.

§. 9.

Nutzung des Viehes. Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen:

	in der 1ten Classe,	2ten Classe,	3ten Classe, der Güter
für eine melkende Kuh	5 Rthlr.	4 Rthlr.	3 Rthlr.
für das Stück Güstevieh	» 16 Gr.	» 16 Gr.	» 12 Gr.
für das 100 Schaafe	21 » —	21 » —	21 » — »

§. 10.

Von den Fettweiden. Sind in diesem Creise nicht gewöhnlich.

§. 11.

Von den Diensten. Ein täglicher Spanndienst wird angeschlagen,

wenn er mit 2 Pferden geleistet wird, zu	»	2 Gr. 6 Pf.
wenn er mit Ochsen geleistet wird	»	1 » 6 »
Ein täglicher Manns-Handdienst wird angeschlagen.		
von Johannis bis Michaelis	» »	1 » 6 »
» Michaelis bis Fastnacht zu	» »	1 » — »
» Fastnacht bis Johannis	»	1 » 3 »
Die Frauens-Handdienste werden zu geringer angeschlagen.	» »	— » 3 »

Ob ein Dienst ein Manns- oder Frauens-Handdienst sey, solches ergiebt sich aus der Observanz. Regulariter werden die Dienste in diesem Creise nicht gespeiset. Sollte jedoch der Fall vorkommen, so wird bey den Handdiensten die Hälfte, und bey den Spanndiensten der vierte Theil, des vorbemerkten Preises abgezogen.

Ein Stück Garn zu spinnen, welches 120. Gebind, 40. Faden, und 1 Elle im Haspel, hält, wird angeschlagen zu 4 Gr.

§. 12.

Kornfuhren. Extraordinaire Kornfuhren, so außer dem sonst gewöhnlichen Dienst geleistet werden, sind in diesem Creise nicht gebräuchlich.

§. 13.

Zehendstücke. Die Fleisch Zehendstücke, so in diesem Creise gegeben werden möchten, sind anzuschlagen:

1 Fohlen		2 bis 3 Rthlr.
1 Kalb		16 Gr. 1
1 Ein Lamm zur Leuchtezeit		— — 8 Gr.
	auf Michaelis	— — 12
1 Gans		— — 6
1 Spahnferkel		— — 6
1 Huhn		— — 2
1 Mandel Eyer		— — 1 — 3 Pf.
1 fett Mühlenschwein		3 — —
1 mageres		1 — 12
1 Pachthammel		2 — —

Special-Principia zur Abschätzung der Güter im Teltowschen Creise.

§. 1.

Die Güter Teltowschen Creises werden nach dem Verhältniß der zu bewirkenden Düngung claßificiret, und zwar gehören zur Ersten Classe diejenigen Güter, wo das gute Land alle 3. Jahr herum gedünget wird, oder wo alles Gerst- und Haferland in einem Felde jährlich ausgedünget werden kann. Claßification der Güter in Rücksicht auf die Ackernutzung.

Zweyten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur in 6jähriger Düngung gehalten wird, oder wo nur die Hälfte des Gerst- und Haferlandes in einem Felde alljährlich ausgedünget wird.

Dritten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur alle 9. Jahr frischen Dünger erhält, oder wo nur $\frac{1}{3}$tel des Gerst- und Haferlandes in einem Felde jährlich [illegible]emistet wird.

§. 2.

Die Ackerclassen sind in diesem Creise folgende, welche in den 3. Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Aussaat und des Einschnitts unterscheiden. Acker-Classen zur Bonitirung.

a. Weitzland zweyter Güte, oder von der Art, wo im 6jährigen Durchschnitt nur einmal Weizen im frischen Mist gesäet werden kann.
b. Gerstland.
c. Haferland.
d. Dreyjährig Roggenland.

Das 6jährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, kömmt gar nicht zum Anschlage.

§. 3.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind foldenge Classen der Wiesen.

a. Zweyhauigte gute werden angeschlagen, per Morgen		1 Rthlr. 8 Gr.
b.	mittlere	1 — 4
c.	schlechte	1 — —
d. Einhauigte	gute	— — 20
e.	mittlere	— — 16
f.	schlechte	— — 12
g.	ganz schlechte	— — 8
h.	Mäsch-Wiesen	16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 4.

§. 4.

Aussaat. Die Aussaat wird gerechnet:

	In der 1sten Classe der Güter, wo das gute Land alle 3. Jahr frisch gedünget wird. Aussaat p. Magdeb. M				In der 2ten Classe wo das gute Land alle 6. Jahr frisch gedünget wird. Aussaat p. Magdeb. M.				In der 3ten Classe wo das gute Land nur alle 9 Jahr gedünget werden kann. Aussaat p. Magdeb. M.			
	In guten Gegenden.		In schlechten Gegenden.		In guten Gegenden.		In schlechten Gegenden.		In guten Gegenden		In schlechten Gegenden.	
	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.
1. Im Weitzenacker.												
Weizen	1	4	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—
Roggen.	1	2	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Gerste	1	4	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—
2. Im Gerstlande.												
Roggen	1	2	1	—	1	2	1	—	1	1	—	15
Gerste	1	4	1	2	1	4	1	2	1	2	1	—
3. Im Haferlande												
Roggen	1	—	—	14	—	14	—	13	—	12	—	12
Haafer	1	2	1	—	1	—	—	14	—	14	—	12
4. Im 3jährigen Roggenlande	—	10	—	9	—	10	—	9	—	10	—	9

Einschnitt.

§. 5.

	In der 1sten Classe.		In der 2ten Classe.		In der 3ten Classe.	
	In guten Gegenden.	In schlechten Gegenden.	In guten Gegenden.	In schlechten Gegenden.	In guten Gegenden.	In schlechten Gegenden.
1. Im Weizenacker.						
Weizen	das 5½ Kn.	das - Korn	das 5 Korn	das - Korn	das 4½ Kn.	das - Korn
Roggen	= 5½ =	= — =	= 5 =	= — =	= 4½ =	= — =
Gerste	= 5½ =	= — =	= 5 =	= — =	= 4½ =	= — =
2. Im Gerstlande.						
Roggen	= 5 =	= 4½ =	= 4½ =	= 4 =	= 4 =	= 3½ =
Gerste	= 5 =	= 4½ =	= 4½ =	= 4 =	= 4 =	= 3½ =
3. Im Haaferlande.						
Roggen	= 4½ =	= 4 =	= 4 =	= 3½ =	= 3½ =	= 3 =
Haafer	= 4½ =	= 4 =	= 4 =	= 3½ =	= 3½ =	= 3 =
4. Im 3jährigen Roggenlande	= 3 =	= 2½ =	= 3 =	= 2½ =	= 3 =	= 2½ =

§. 6.

Abzüge zu Wirthschafts-korn.

Nach Abzug eines Korns zur Saat, wird die Hälfte des übrig bleibenden Körner-Ertrages, zu Bestreitung der Wirthschaft, durchgehends abgezogen, ausgenommen, wenn mehr, als das 5te Korn, angeschlagen wird, indem niemals mehr, als 2 Körner, zur Wirthschaft, abgezogen werden.

§. 7.

Getraide-Preise.

Die Getraidepreise werden, sowohl in Absicht auf die zum Verkauf anzusetzenden Körner, als der etwanigen Getraide-Pächte, pro Scheffel Berlinisch Maaß, angenommen:

Weizen	=	=	22 Gr.
Roggen	=	=	18 =
Gerste	=	=	14 =
Haafer	=	=	10 =

Für

Für die Nutzung von einer Metze Hirse Aussaat . 1 Rthlr.
Für einen Scheffel Leinsaamen . . . 3 .

§. 8.

Für den Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet: Garten-Nutzung.
In der Nachbarschaft von Berlin und Potsdam auf eine Meile
Obst- und Gartenland 4 Rthlr.
Ord. Gartenland . 3 .
In weiterer Entfernung respect. zu . 3 .
und 2 .
In schlechten Gegenden . . . 2 .
und 1 . 12 Gr.

§. 9.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen: Nutzung des Viehes.

	In der Entfernung von 2 Meilen von Berlin und Potsd.	Wenn das Gut weiter entlegen ist.
Für eine Kuh auf guter Weide	5 Rthlr. — .	4 Rthlr. — .
. mittel .	4½ . — .	3 . — .
. schlechte .	3½ . — .	2½ . — .
Für das St. jung Vieh auf guter Weide	1 . — .	— . — .
. mittel .	— . 16 Gr.	— . — .
. schlechter .	— . 12 .	— . — .
Für das 100 Schaafe durch die Bank	21 . — .	— . — .

§. 11.

Fettweiden sind in diesem Creise nicht gewöhnlich. Von den Fettweiden.

§. 11.

Ein täglicher Spanndienst wird angeschlagen, Von den Diensten.
wenn er mit vier Pferden geleistet wird . 5 Gr. — Pf.
. zwey Pferden . . . 2 . 6 .
. . Ochsen . . . 1 . 6 .
Ein täglicher Manns-Handdienst wird angeschlagen:
von Johannis bis Michaelis . . . 1 . 6 .
von Michaelis bis Fastnacht . . . 1 . — .
von Fastnacht bis Johannis . . . 1 . 3 .
Die Frauensdienste werden zu 3 Pfennige weniger angeschlagen.
Ob ein Dienst ein Manns- oder Frauensdienst sey, solches ergiebt sich aus der Observanz. Regulariter werden die Dienste in diesem Creise nicht gespeiset. Sollte jedoch der Fall vorkommen, so wird bey den Handdiensten die Hälfte, und bey den Spanndiensten der vierte Theil, des vorbemerkten Preises abgezogen.
Ein Stück Garn zu spinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden, und 1 Elle im Haspel, hält, wird angeschlagen zu 4 Gr.

§. 12.

Extraordinaire Kornfuhren, so von den Unterthanen außer dem Ho- Kornfuhren.
fedienst geleistet werden, werden veranschlaget,
für jeden halben Winspel der verfahren werden muß, pro Meile 2 Gr.

§. 13.

Die Fleischzehendstücke, so in diesem Creise gegeben werden möchten, sind anzuschlagen:

1 Fohlen	2 bis 3 Rthlr.	— Gr.
1 Kalb	16 Gr. 1	—
1 Lamm zur Leuchtezeit	—	8
auf Michaelis	—	12
1 Gans	—	6
1 Spahnferkel	—	6
1 Rauchhuhn	—	3
1 Pachthuhn	—	1 6 Pf.
1 Mandel Eyer	—	1 3
1 fett Mühlen-Schwein	3 Rthlr	Gr. Pf.
1 mageres	1	— —
1 Pacht-Hammel	2	— —

Specialia der Güter-Taxen im Lebusischen Creyse,

sind in den Principiis gegründet, wornach die Königl. Aemter Goltzow, Lebus, und Bodelzig, im Lebusischen Creyse, gewürdiget sind.

Darzu kommt noch das im Ober-Barnimschen Creyse gelegene Amt Biesenthal, in Absicht einiger auf der Höhe gelegenen Güter.

Darnach werden die Grundsätze zur Taxe des Lebusichen Creises im Bruche und auf der Höhe bestimmet, welche letztern sich wieder in die Beste, Mittlere, und Schlechte, theilt.

Das Bruch.

§. 1.

Classen des Ackers. Weizen-Acker 1ste Classe.
Gut Gerstland.
Haaferland.

§. 2.

Classen der Wiesen. Zweyhauigte gute
Zweyhauigte schlechtere
Einhauigte gute.

§. 3.

Aussaat. Weizen 1 Schfl. 6 Metzen.
Roggen im Gerstlande 1 4
im Haaferlande 1 2
Gerste 1 6
Haafer 1 Schefl. 4 Metzen bis 1 Schfl. 8 Metzen.

§. 4.

Ertrag. Weizen 6te Korn.
Roggen im Gerstlande 5
im Haaferlande $4\frac{1}{2}$
Große Gerste 7
Kleine Gerste 6
Haafer $5\frac{1}{2}$

§. 5.

Wirthschafts-Abzüge. Vom Weizen
Roggen im Gerstlande
im Haaferlande
Große Gerste
Kleine Gerste
Haafer

Jederzeit nach Abzug der Aussaat, die Hälfte des Ueberschusses zur Wirthschaft, ausgenommen, wo mehr als das 5te Korn angeschlagen wird, als woselbst jederzeit nur zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen werden.

§. 6.

§. 6.

Getraidepreis.

Weizen	22 Gr.	
Roggen	18 „	
Gerste	14 „	
Haafer	10 „	

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute Oder-Wiesen der Morgen	2 Rthl. — Gr.	
„ mittlere	1 „ 16 „	
„ schlechtere	1 „ 8 „	
Einhauigte gute	1 „ 8 „	
„ mittlere	1 „ 4 „	
„ schlechtere	1 „ — „	

Andere Wiesen wie bey der besten Höhe §. 7

§. 8.

Obst- und Gartenland.

Obst- und Gartenland der Morgen	2 Rthl. — Gr.	
Gartenland	1 „ 12	

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh	5 Rthl.	
Ein Stück Güst-Vieh	1 „	
100 Schaafe	21 „	

§. 10.

Fettweiden.

Ein Ochse auf 3 Morgen gerechnet	5 Rthlr.	
100 Hammel auf 30 Morgen	25 „	

§. 11.

Dienste.

Gespanndienst mit 4 Pferden täglich	4 Gr.	8 Pf.
„ „ mit 3 Pferden	3 „	—
„ „ mit 2 Pferden	2 „	4

„ mit Ochsen wird halb so viel als mit Pferden gerechnet.

Ein täglicher Manns-Hand-Dienst		
„ von Johannis bis Michaelis	1 Gr.	6 Pf.
„ von Michaelis bis Fastnachten	1 „	— „
„ von Fastnachten bis Johannis	1 „	3 „

Ein Frauen-Dienst wird 3 Pfennige weniger gerechnet.

Wenn diejenigen, welche dienen, gespeiset werden; so wird bey dem Handdienste die Hälfte, und bey dem Gespanndienste der 4te Theil, abgezogen.

Ob der Dienst für einen Manns- oder Frauensdienst zu rechnen ist, solches ergiebet sich aus der Schuldigkeit, welche deshalb den Dienenden obliget.

Ein Stück Garn von 120. Gebinden, und 40. Faden, wenn der Haspel eine Elle ist, wird gerechnet 4 Gr.

§. 12.

Kornfuhren.

Pro Winspel Roggen, so verfahren wird, per Meile, wenn solches außer dem ordinairen Dienst geschiehet. „ „ 4 Gr.

§. 13.

Zehenden.

Ein Fohlen	2 bis 3 Rthlr.	
Ein Kalb	16 Gr bis 1 Rthlr.	
Ein Lamm	8 bis 12 Gr.	

nach dem die Zeit ist, darinn es gegeben wird.

Eine Gans	6 Gr.	
Ein Spahnferkel	6 „	
Ein Huhn	2 „	
Ein Mandel Eyer	2 „	

Ein fett Mühlenschwein 3 Rthlr.— ß
Ein mageres " " 1 " 12 "

Die beste Höhe.

§. 1.

Classen des Ackers

Weizacker 1ter Classe.
" 2ter Classe.
Gerstland 1ter Classe.
" 2ter Classe.
Haaferland
3jährig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute, mittlere
" " " schlechtere.
Einhauigte gute, mittlere, schlechte, ganz schlechte.
Másch-Wiesen.

§. 3.

Aussaat.

Weizen im Acker	1te Classe	"	1 Schfl.	6 Metz.
"	2ter Classe	"	1 "	4 "
Roggen im Weizacker	2ter Classe	"	1 "	2 "
" im besten Gerstlande		"	1 "	2 "
" im schlechteren	"	"	1 "	— "
" im Haaferlande		"	— "	14 "
" im dreyjährigen Roggenlande		"	— "	10 "
Gerste im Weizacker	1ter Classe	"	1 "	6 "
" im Weizacker	2ter Classe	"	1 "	4 "
" im besten Gerstlande		"	1 "	4 "
" im schlechteren		"	1 "	2 "
Hafer		"	1 "	—

§. 4.

Ertrag.

Weizen im Weizacker	1ter Classe	"	6te Korn
"	2ter Classe	"	5te "
Roggen im Weizacker	2ter Classe	"	5te "
" im besten Gerstlande		"	5te "
" im schlechteren		"	4te "
" im Haaferlande		"	3½ "
" im 3jährigen Roggenlande		"	3te "
Gerste im Weizacker	1ter Classe	"	6te "
"	2ter Classe	"	5½ "
" im besten Gerstlande		"	5te "
" im schlechteren		"	4te "
Haafer		"	4te "

§. 5.

Wirthschafts-Abzüge.

Vom Weizen im Weizacker 1ter Classe "
" " 2ter Classe "
Roggen " " "
" im Gerstlande 1ter " "
" " Gerstlande 2ter " "
" " Haaferlande " "
Gerste im Weizacker " " "
" besten Gerstlande " " "
" schlechteren " " "
Haafer " "

So wie bey der Bruchtaxe vorstehet.

§. 6.

§. 6.

Getraidepreise.

Weizen der Berlinische Scheffel	22 Gr.	
Roggen »	18 »	
Gerste »	14 »	
Haafer »	10 »	

Für eine Metze Hirse Aussaat, im Sommer- oder Winterfelde, reine Nutzung 1 Rthlr.

Ein Scheffel Leinsaamen, im Sommer- oder Winterfelde, an reiner Nutzung 3 Rthlr.

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute Wiesen der Morgen	1 Rthlr.	8 Gr.
» mittlere »	1 »	4 »
» schlechtere »	1 »	— »
Einhauigte gute »	— »	20 »
» mittlere »	— »	16 »
» schlechte »	— »	12 »
» ganz schlechte »	— »	8 »
Mäsch-Wiesen » »	1 »	— »

§. 8.

Obst- und Gartenland.

Obst- und Gartenland, der Morgen	1 Rthlr.	12 Gr.
Gartenland » »	1 »	8 »

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh »	4 Rthlr.	— Gr.
Ein Stück Güstvieh	— »	16 »
100 Schaafe »	21 »	— »

§. 10.

Fettweiden.

Sind auf der Höhe nicht vorhanden.

§. 11.

Dienste.

Wie im Bruche.

§. 12.

Kornfuhren.

Kornfuhren wie im Bruche.

§. 13.

Zehende.

Wie im Bruche.

Die mittlere Höhe.

§. 1.

Classen des Ackers.

Gut Gerstland.
Haaferland.
Dreyjährig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Wie bey der vorigen Classe.

§. 3.

Aussaat.

Rogggen im Gerstlande »	1 Schfl.	— Metz.
» » Haaferlande »	— »	14 »
» » 3jährigen Roggenlande	— »	10 »
Gerste » »	1 »	2 »
Haafer » »	1 »	— »

§. 4.

Ertrag.

Roggen im Gerstlande »	4½ bis 5te Korn
» im Haaferlande »	4 »
» im 3jährigen Lande »	3 »

Gerste . . . 5te Korn
Haafer . . . 4 =

§. 5.

Wirthschafts-Abzüge.

Roggen im Gerstlande = 1¾ bis 2 Körner
= im Haaferlande = 1½ = =
= im 3jährigen Lande 1 = =
Gerste = 2 = =
Haafer = 1½ = =

§. 6.

Getreidepreis.

Roggen = 18 Gr.
Gerste = 14 =
Haafer = 10 =

Eine Metze Hirse Aussaat im Sommer- und Winterfelde 1 Rthlr,
Ein Scheffel dergleichen Leinsaamen = = 3 =

§. 7.

Nutzung der Wiesen. Wie bey der ersten Classe der Höhe.

§. 8.

Obst und Gartenland. Obst- und Gartenland = 1 Rthlr. 12 Gr.
Gartenland = = 1 Rthlr.

§. 9.

Nutzung des Viehes. Eine Kuh = = 3 Rthlr.
Ein Stück Güstvieh = = 12 Gr.
Hundert Schaafe = 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden. Sind nicht gewöhnlich.

§. 11.

Dienste. Sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet sind.

§. 12.

Kornfuhren. Kornfuhren, so wie im Bruche.

§. 13.

Zehenden. Sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet sind.

Die schlechte Höhe.

§. 1.

Classen des Ackers. Gerst-Land 2ter Classe.
Hafer-Land 1ter Classe.
Hafer-Land 2ter Classe.
Dreyjährig Roggen Land.

§. 2.

Classen der Wiesen. Wie bey der 1ten Classe der Höhe.

§. 3.

Aussaat. Roggen im Gerst-Lande = = 14 Metzen.
= im Haafer-Lande 1ter Classe = 12 —
2ter Classe = 12 —
= dreyjähriger Acker = = 10 —
Gerste = 1 Scheffel
Hafer im besten Haafer-Lande 1 Scheffel
= = schlechtern = 14 Metzen.

§. 4.

Ertrag. Roggen im Gerst-Lande = 4tes Korn.
= im Haafer-Lande 1ter Classe 3½ —
2ter Classe 3 —

Roggen im dreyjährigen Roggen-Lande	3tes	Korn
Gerste » » »	4	—
Haafer im besten Haafer-Lande	4	—
» schlechteren »	3	—

§. 5.

Roggen im Gerst-Lande	1½	—
» im Hafer-Lande 1ster Classe	1¼	—
2ter Classe	1	—
» dreyjährigen Roggen Lande	1	—
Gerste » » »	1½	—
Hafer im besten Hafer-Lande	1½	—
» im schlechtern »	1	—

Wirthschafts-Abzüge.

§. 6.

Getreidepreis.

Roggen der Berlinsche Scheffel	18	Gr.
Gerste » » »	14	—
Hafer » » »	10	—

Eine Metze Hirse, die ausgesäet wird, an reiner Nutzung 1 Rthlr.
Ein Scheffel Leinsaamen, der ausgesäet wird, an reiner Nutzung 3 Rthlr.
Die Aussaat geschieht im Sommer- oder Winter-Felde.

§. 7.

Wie bey der 1sten Classe der Höhe.

Nutzung der Wiesen.

§. 8.

Obst- und Garten-Land, der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.
Garten-Land » » » 1 Rthlr. —

Obst- und Gartenland.

§. 9.

Eine Kuh » » 2 Rthlr. 12 Gr.
Ein Stück Güst-Vieh » » 12 —
Hundert Schaafe » » 21 Rthlr. —

Nutzung des Viehes.

§. 10.

Sind nicht vorhanden.

Fettweiden.

§. 11.

Sind denen gleich, die bey den Gütern, die sich nach dem Bruch richten, eingeführet sind.

Dienste.

§. 12.

Korn-Fuhren, die nicht im Dienst geschehen, sind nicht gebräuchlich.

Kornfuhren.

§. 13.

Sind denen gleich, die beym Bruche angeführet sind.

Zehenden.

Die Classen im Lebusischen Creise auf der Höhe werden dadurch bestimmet, daß die Güter, wo, nach der Qualität des Landes und der zu bewürkenden sechsjährigen Düngung, gegen einen Winspel Winterung, 20 Scheffel Sommerung im Sommerfelde, excl. der Brache und des Buchweizens, gesäet werden können, zur ersten, diejenigen, wo wenigstens 16 Scheffel Sommerung gegen den Winspel Winterung gesäet werden, zur 2ten Classe, und diejenigen, wo nur 12 Scheffel Sommerung oder weniger gegen den Winspel Winterung gesäet werden, zur 3ten Classe, gerechnet werden.

Special-Tax-Principia des Zauchischen, Ziesarschen und Luckenwaldischen Creises.

§. 1.

In diesen Creisen werden drey verschiedene Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniße der Aussaat an Sommerung, ex-

Classen der Güter.

exclusive des in der Brache gesäeten Getreides, gegen die Aussaat an Winterung bestimmt.

Zur 1ten Classe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in sechsjähriger Düngung zwey Drittel oder mehr Sommerung gegen die Winterung gesäet wird.

Zur 2ten Classe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in sechsjähriger Düngung nur halb so viel Sommerung als Winterung gebauet werden kann, oder gegen 12 Winspel Roggen wenigstens 6 Winspel Gerste und Hafer.

Zur 3ten Classe werden diejenigen Güter gezählet, bey welchen in sechsjähriger Düngung weniger als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen 12 Winspel Roggen weniger, als 6 Winspel Gerste und Hafer.

§. 2.

Acker-Classen. Die Acker-Classen sind in diesem Creise folgende, welche in den drey Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Aussaat und des Einschnitts unterscheiden.

Gerst-Land.
Hafer-Land,
Dreyjährig Roggen-Land.

Das sechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, kömmt gar nicht zum Anschlage.

§. 3.

Classen der Wiesen. Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende:

a)	Zweyhauigte gute werden angeschlagen per Morgen á 180 □ Ruthen	1 Rthlr.	8 Gr.
b)	von mittlerer Güte	1 Rthlr.	4 —
c)	von schlechterer Güte	1 Rthlr.	—
d)	Einhauigte gute	20	—
e)	mittlere	16	—
f)	schlechte	12	—
g)	ganz schlechte	8	—
h)	Mäsch- oder Feld-Wiesen {von vorzüglicher Güte / von minderer Güte}	1 Rthl.	— / = 16 Gr.

§. 4.

Aussaat. An Aussaat wird gerechnet in der 1sten Classe, 2ten Classe, 3ten Classe, der Güter, per Morgen à 180 □ Ruthen.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Roggen im Gerst-Lande	1 Scheffel 2 Metzen	1 Schefl. —	14 Metz.
im Haferlande	— 14 —	— 14 Metz.	12 —
im dreyjährigen	— 10 —	— 10 —	10 —
Gerste	1 Schfl. 4 —	1 — 2 —	1 Schfl. — —
Hafer	1 — — —	1 — — —	14 —

§. 5.

Einschnitt. An Einschnitt wird gerechnet per Morgen à 180 □ Ruthen.

	in der 1sten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe der Güter
Vom Roggen im Gerst-Lande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn.	4te Korn.
im Haferlande	4 =	3½ =	3 =
im dreyjährigen	3 =	3 =	3 =

Von

Von der Gerste	5 bis 5½	5	4
Vom Hafer	4½	4	3

§. 6.

Nach Abzug eines Korns zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körner-Ertrags, zur Bestreitung der Wirthschaft, durchgehends abgezogen. Abzüge zu Wirthschafts-korn.

§. 7.

Für jeden zum Verkauf angeschlagenen Scheffel Berliner Maaß Getreidepreis.

Roggen = 18 Gr.
Gerste = 14 —
Hafer = 10 —

Für die Nutzung von einer Metze Hirse Aussaat = 1 Rthlr.
einem Scheffel Leinsaamen = 3 —

§. 8.

Für den Magdeburgschen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet, Garten-Nutzung.

	in der 1sten,	2ten,	3ten Classe der Güter.
a) vom Obst- und Garten-Lande	2 Rthl. 12. Gr.	2 Rthl.	1 Rthl. 12 Gr.
b) vom ord. Garten-Lande	2 — —	1 — 12 Gr.	1 — —

§. 9.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen, Nutzung des Viehes.

	in der 1sten,	2ten,	3ten Classe der Güter.
Für eine melckende Kuh	4 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Für das St. Güst-Vieh	— 16 Gr.	— 16 Gr.	— 12 —
Für das 100. Schaafe	21 —	21 —	21 —

§. 10.

Sind im Creise nicht gewöhnlich. Nutzung von Fettweiden.

§. 11.

Die Dienste werden, wenn Dienstgeld gegeben wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Richtschnur annehmen, so wird gerechnet: Nutzung von den Diensten der Unterthanen.

Für einen Spanndienst mit	4 Pferden täglich	4 Gr. 8 Pf.
	2 Pferden	2 — 4 —
Für einen Mannshanddienst, von Johannis bis Michaelis		1 — 6 —
	von Michaelis bis Fastnachten	1 — 3 —

Für einen Frauenshanddienst wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauensdienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen. Geschehen solche promiscue, so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauensdienst zu rechnen.

Für eine Kornfuhre, so nicht im ordinairen Dienst geschiehet, für einen Winspel auf die Meile, 4. Gr. Ist die Meilenzahl unbestimmt, so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhlich der Verkauf oder die Anfuhre des Getreides geschiehet, zur Norm angenommen.

Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden, so wird sämtliches zum Verkauf angeschlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhre pro Klafter die Meile = 4 Gr.

Hierbey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird soches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für eine Wollfuhre, ohne Bestimmung der Weite, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Müssen die Unterthanen sämtliche Aecker bestellen und aberndten, so daß kein Spanndienst gehalten werden kann, so wird kein Spannvieh und Wirthschaftskorn in Abzug gebracht, sondern nur das Lohn und Deputat des Ackervoigts, der nöthigen Hirten, Schäfer, und Gesinde, imgleichen das Drescherlohn und die übrigen Wirthschaftskosten, zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müssen aber die Unterthanen gewisse Wiesen, oder sämtliches Getreide, oder einen Theil davon, abbringen, so wird solches bey den Wiesen nach Morgenzahl, beym Acker aber nach der Aussaat, berechnet; und man schlägt an für den Winspel Aussaat abzumähen 18 Gr.

Für den Morgen Wiesewachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf.

Müssen die Dienste auch das Getreide harken und binden, oder das Gras heuen, so wird gerechnet pro Winspel Getreide überhaupt 1 Rthl. 3 Gr.

pro Morgen Wiesewachs 2 Gr. 3 Pf.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- und Reisefuhren, außer Hofedienst, mit 4 oder 6 Pferden, verrichten, so werden solche pro Meile mit 4 Gr. veranschlaget. Unbestimmte Kutsch- und Reisefuhren, auch Botenläufer, kommen nicht in Anschlag.

Für das Schaaf zu schneiden und waschen, wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Handdiensten das halbe, und bey Spanndiensten drey Viertel, Dienstgeld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Präben, als Bier, Brod, Käse, Getreide ꝛc. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem angesetzten Dienstgelde abgezogen, dabey wird 1 Pfund Brodt zu 3 Pf, ein Maaß Bier zu 4 Pf., 1 Pfund Fleisch zu 6 Pf., und 1 Pfund Butter zu 2½ Gr., und 1 Käse zu 2 Pf., in Anschlag gebracht.

Für ein Pfund Flachs zu spinnen, wird angeschlagen 1 Gr.
Für ein Pfund Heede zu spinnen " 6 Pf.

§. 12.

Zehendstücke. Die Fleisch-Zehend-Stücke, so in diesem Creise gegeben werden möchten, sind anzuschlagen:

Ein Fohlen	"	2 bis 3 Rthl.
Ein Kalb	"	" 16 Gr. bis 1 Rthl.
Ein Lamm zur Leuchtezeit	"	" 8 "
auf Michaelis	"	" 12 "
Eine Gans	"	" 6 "
Ein Spahnferkel	"	" 6 "
Ein Huhn	"	" 2 "
Eine Mandel Eyer	"	" 1 " 3 Pf.
Ein fettes Mühlenschwein		3 Rthlr.
Ein mageres "		1 Rthlr. 12 Gr.
Ein Pachthammel "		2 Rthlr.

Spe-

Special-Tax-Principia für den Glien- und Löwenbergschen Creis.

§. 1.

Weitzenacker zweyter Classe
Gut Gerstland.
Schlechter Gerstland.
Gut Haferland.
Schlecht Haferland.
Dreyjährig Roggenland.

Wobey anzumerken ist, daß bey diesen Tax-Principiis vorzüglich die Königl. Cammer-Principia, so bey Veranschlagung der Königl. Aemter Vehlefanz und Bötzow angenommen sind, auch hier zum Grunde gelegt worden. Classen des Ackers.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute
" mittlere
" schlechtere
Einhauigte gute
" mittlere
" schlechtere
" ganz schlechte
Mäsch-Wiesen.

§. 3.

Die Aussaat sowohl, als der Körner-Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo, excl. des dreyjährigen Landes, sämtlicher Acker nur alle neun, oder sechs, Jahre gedünget wird, sowohl an Aussaat, als an Körner-Ertrag, weniger, als an Orten, woselbst, excl. des dreyjährigen Landes, sämtlicher Acker alle drey Jahr gedünget wird, zu rechnen ist. Aussaat pro Morgen.

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.				Bey dreyjähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.	Sch.	Mgn.
Weizen — —	—	—	—	—	—	—	I	3	—	—	I	4
Roggen im Weizacker —	—	—	—	—	—	—	I	2	—	—	I	2
" " guten Gerstlande	—	15	I	—	I	I	I	2	—	—	I	2
" " schlechten Gerstlande	—	14	—	15	I	—	I	I	I	I	—	—
" " Haaferlande 1. Classe	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	I	—
" " " 2. "	—	10	—	11	—	12	—	13	—	15	I	—
" " dreyjährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Gerste im Weitzenacker —	—	—	—	—	—	—	I	3	—	—	I	4
" " guten Gerstlande	I	I	I	2	I	2	I	3	I	3	I	4
" " schlechten Gerstlande	I	—	I	I	I	I	I	2	—	—	I	3
Haafer im Gerstlande 2. Classe und	—	14	—	15	I	—	I	I	I	I	I	2
" " Haaferlande 1. "	—	13	—	14	—	15	I	—	I	—	I	I
" " Haaferlande 2. "	—	11	—	12	—	13	—	14	I	—	I	I

§. 4.

Ertrag.	Bey neunjähriger Düngung.		Bey sechsjähriger Düngung.		Bey dreyjähriger Düngung.	
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner	Körner.	Körner.
Vom Weizen	—	—	—	5	—	$5\frac{1}{2}$
Roggen im Weitzacker	—	—	—	5	—	$5\frac{1}{2}$
» » Gerstlande 1. Classe	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	5	$5\frac{1}{2}$
» » » 2. »	$3\frac{1}{2}$	4	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$
» » Haaferlande 1. »	—	3	$3\frac{1}{2}$	4	4	$4\frac{1}{2}$
» » » 2. »	—	3	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$
» dreyjährigen Roggenlande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weitzenacker	—	—	—	5	—	$5\frac{1}{2}$
» » Gerstlande 1. Classe	—	4	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5
» » » 2. »	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	4	$4\frac{1}{2}$
Haafer im Gerstlande 2. » und						
» » Haaferlande 1. »	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	4	5
» » » 2. »	—	3	3	$3\frac{1}{2}$	4	5

Brachfrüchte kommen, aus den in den General Taxgrundsätzen angeführten Gründen, gar nicht zum Anschlag, wie denn auch selbige in keiner einigen Provinz oder Creise zum Anschlage gebracht werden.

§. 5.

Abzüge zur Wirthschaft. Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirthschaft abgerechnet, jedoch, niemals mehr als 2 Körner; wenn also $5\frac{1}{2}$ Korn Ertrag gerechnet wird, so wird ein Korn zur Saat, zwey Körner zur Wirthschaft, und zwey und ein halb Korn zum Verkauf, gerechnet.

§. 6.

Getreide, Preis.

Weitzen, der Scheffel Berliner Maaß	22	Gr.
Roggen » »	18	Gr.
Gerste » »	14	»
Hafer » »	10	»

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute, der Morgen zu 180 □R., 1 Rthlr.		
mittlere » »	22	Gr.
schlechte » »	20	»
Einhauigte gute » »	18 bis 20	Gr.
mittlere » »	16 bis 18	»
schlechte » »	12 bis 16	»
ganz schlechte » »	6 bis 10	»
Mitsch-Wiesen » »	16 bis 1	Rthl.

§. 8.

Obst- und Garten-Land.

Obst- und Gartenland, der Morgen	»	2	Rthl.
Ordinär Gartenland	»	1 » 12	Gr.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh, auf vorzüglich guter Weide	4	Rthl.	
mittler Weide	3	»	12 Gr.
schlechterer Weide	3	»	» »

Ein

Ein Stück Güstvieh, auf vorzüglich guter Weide	1 Rthl.	Gr.
auf mittler Weide	"	16 "
schlechterer Weide	"	12 "
Hundert Stück Schaafe	21 "	" "

§. 10.

Fettweiden.

Sind, so viel bekannt ist, nicht gewöhnlich; Sollten aber dergleichen sich doch finden, so werden auf einen Ochsen Drey Morgen Fettweide, und

für jeden Ochsen " 5 Rthl.
auf 100 Stück Hammel Dreißig Morgen Fettweide, und
dafür " " 25 Rthl., gerechnet.

§. 11.

Dienste.

Ein täglicher Spanndienst, wenn er mit 2 Pferden geleistet wird 2 Gr. 6 Pf.
wenn er mit 4 Pferden geleistet wird 3 " 6 "
wenn er mit 2 Ochsen geleistet wird 2 " " "
wenn er mit 4 Ochsen geleistet wird 3 " " "
Ein täglicher Mannshanddienst, von Johannis bis
Michaelis 1 " 6 "
von Michaelis bis Fastnacht 1 " " "
von Fastnacht bis Johannis 1 " 3 "

Ein Frauenshanddienst wird 3 Pf. geringer angeschlagen; und ob der Dienst als Manns- oder Frauensdienst anzusehen sey, wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Handdiensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil, abgezogen.

§. 12.

Spinnen.

Ein Stück Garn von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden, zu spinnen, wenn der Haspel Eine Elle lang ist " 4 Gr.

§. 13.

Getreidefuhren.

Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofdienst geschehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel angeschlagen 2 Gr.

§. 14.

Zehend.

Ein Füllen	2 bis 3 Rthl.	
Ein Kalb	16 Gr. bis 1 Rthl.	
Ein Lamm zur Leuchtezeit	8 "	
auf Michaelis	12 "	
Eine Gans	6 "	
Ein Huhn, worunter auch die Rauchhühner zu verstehen sind	2 "	
Eine Mandel Eyer	1 "	3 Pf.
Ein Spahnferkel	6 "	
Ein fettes Mühlenschwein	3 Rthlr.	" "
Ein mageres	1 "	12 "
Ein Pachthammel	1 bis 2 Rthl.	

Special-Tax-Principia für die Ucker-Mark.

Nach Anleitung der von der Königl. Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer bey den Aemter-Anschlägen angenommenen Grundsätze.

§. 1.

Classen des Ackers. Die Einsaat und der davon zu hoffende Ertrag ist nach der Beschaffenheit des Ackers und der Düngung, so demselben gegeben werden kann, zu bestimmen.

§. 2.

In Ansehung des Ackers selbst, werden sieben Classen angenommen.

1ste Classe, wo derselbe, nachdem er gedünget worden, in den ersten vier Trachten guten Weizen und Gerste trägt.

2te Classe, wo blos in frischer Düngung Weizen, in der dritten Tracht aber nur Roggen, und in der 2ten und 4ten Tracht Gerste, gebauet werden kann.

3te Classe, wo, bey vorhandener Düngung, in den ersten 4. Trachten zweymal Roggen, und zweymal Gerste, gewonnen werden kann.

4te Classe, wo in der ersten Tracht Roggen, und nur noch in der zweyten kleine Gerste, demnächst aber Roggen und Hafer, gesäet wird.

5te Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, in der zweyten und vierten nur Hafer, tragen kann.

6te Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweyten Hafer, tragen kann.

7te Classe, wo das Land, aus Mangel der Düngung, nur alle drey, oder sechs Jahre, mit Roggen bestellt wird.

§. 3.

Einsaat und Ertrag. Nachdem der sämmtliche Acker hiernach bonitiret, und zugleich dabey bemerket, worden, ob er kaltgründig, oder warm, sey, so hat Taxator gehörig auszumitteln, wie oft man mit der Düngung im ganzen Felde herumgekommen, und ob dazu, sechs, neun, zwölf, oder mehrere, Jahre erfordert werden?

Wornach denn auf den Morgen, a 180. □Ruthen Rheinländisch, die Einsaat und der Ertrag folgendergestalt zu rechnen sind.

Bey 6jähriger Düngung.	Einsaat Schf.	Mtn.	Ertrag Körner.	Bey 9jähriger Düngung.	Einsaat Schf.	Mtn.	Ertrag Körner.	Bey 12jähriger Düngung.	Einsaat Schf.	Mtn.	Ertrag Körner.	
Weizen	1	6	7	Weizen	1	6	6½	Weizen	1	6	5½ bis 6	Für die 1ste Classe.
Gerste	1	6	7	Gerste	1	6	6½	Gerste	1	6	5½ = 6	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
Weizen	1	6	6½	Weizen	1	6	6	Roggen	1	4	5 = —	
Gerste	1	6	6½	Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	5 = 5½	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
				Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	4½ = 5	
				Haafer	1	6	5	Haafer	1	6	4½ = —	
				Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
								Roggen	1	2	4½ = —	
								Haafer	1	6	4 = —	
Weizen	1	6	6	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5½ = 6	Für die 2te Classe.
Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	6	Gerste	1	4	5½ = 6	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5	Roggen	1	2	4½ = —	
Gerste	1	6	5	Gerste	1	4	5	Gerste	1	4	4½ = —	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
				Roggen	1	2	4½	Roggen	1	—	4½ = —	
				Haafer	1	4	4	Haafer	1	4	3½ = —	
				Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
								Roggen	1	—	4 = —	
								Haafer	1	4	3 = —	
Roggen	1	2	5½	Roggen	1	2	5	Roggen	1	2	5 = —	Für die 3te Classe.
Gerste	1	2	5½	Gerste	1	2	5	Gerste	1	2	5 = —	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
Roggen	1	2	5	Roggen	1	2	4½	Roggen	1	—	4 = —	
Gerste	1	2	5	Gerste	1	2	4½	Gerste	1	2	4 = —	
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
				Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	3½ = —	
				Haafer	1	4	3	Haafer	1	2	3 = —	
				Braache	—	—	—	Braache	—	—	— = —	
								Roggen	1	—	3 = —	
								Haafer	1	2	2½ = —	
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					Für die 4te Classe.
kl. Gerste	1	2	4	kl. Gerste	1	2	4					
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—					
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					
Haafer	1	2	3½	Haafer	1	2	3½					
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—					
				Roggen	1	—	4					
				Haafer	2	—	3½					
				Braache	—	—	—					Für die 5te Classe.
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					
Haafer	1	2	3½	Haafer	1	2	3½					
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—					
Roggen	1	—	3½	Roggen	1	—	3½					
Haafer	1	2	3	Haafer	1	2	3					
Braache	—	—	—	Braache	—	—	—					
				Roggen	1	—	3½					
				Haafer	1	2	3					Für die 6te Classe.
Roggen	—	15	3½									
Haafer	1	—	3									
Braache	—	—	—									
Roggen	—	15	3									

Für die 7te Classe.

Wo die Felder nicht wenigstens in zwölf Jahren durchgedünget werden können, da wird das übrige Land in drey Außenschlägen gelegt, und alle drey Jahr ein Schlag davon, ohne Düngung, besäet, das andere aber für die Schafe zur Weide gelaßen. Das solchergestalt durch die Ruhe und die Abtrift mit den Schafen gestärkte Land wird nach der Bonitirung.

wenn es von der 1ten Classe zu 1 Schfl. Einfall Roggen und zum 4ten Korn
" " 2ten Cl. auch zu 1 " " " zu 3½ "
" " 3ten Classe zu 1 4 Metzen Einfall und zu 3 "
" " 4ten Classe zu 12 " " und zu 3 "
" " 5. u. 6ten = zu 10 " " und zum 3ten "
angeschlagen.

Das Sechsjährige Land wird zu 8 Metzen Einfall und zum 3ten Korn gerechnet.

Bey kaltgründigem Acker sind durchgängig auf den Morgen Winter-Getreide zwey Metzen mehr, als in wärmerem Boden, zur Einsaat zu rechnen, beym Ertrage aber kommen solche nicht in computum. Die Erbsen, womit in der Uckermark, wegen Mangel des Winterfutters, fast durchgängig der 12te oder 15te Theil der Brache bestellt wird, werden nicht mit angeschlagen. Die Erbsen aber, und der Buchweitzen, auch Leinsaamen, so man einiger Orten im Winter- und Sommerfelde säet, werden dem andern Getreide gleich geachtet, und in der Taxe nicht nahmentlich mit aufgeführet.

§. 4.

Wirthschafts-Korn.

Von dem Ertrage wird ein Korn zur Saat, und von dem sodann übrig bleibenden die Hälfte zur Wirthschaft, abgezogen, jedoch niemalen mehr als 2 Körner, der Ertrag sey so hoch, wie er wolle.

§. 5.

Getreide-Preis.

Das nach diesen Abzügen zum Verkauf bleibende Getreide wird nach dem Berliner Scheffel angeschlagen, und zwar der

Scheffel Weizen	22	Gr.
" Roggen	18	"
" Gerste	14	"
" Hafer	10	"

§. 6.

Obst- und Gartenland.

In guten Gegenden wird der Morgen Obst- und Gartenland zu	3	Rthl.	
ordinaires Gartenland zu	2	"	
in schlechten Gegenden der Morgen Obst- u. Gartenland nur zu	2	"	
ordinaires Gartenland zu	1	12	Gr.

veranschlaget, es wäre denn, daß der Eigenthümer, vermittelst richtiger Sechsjähriger Rechnungen, Pacht-Contracte, Zeugen, oder Würdigung durch vereydete Sachverständige aus der Nachbarschaft, darthun könnte, daß der Garten, deductis deducendis, ein Jahr ins andere gerechnet, mehr eingebracht habe, oder einbringen könne, welchenfalls der Anschlag, nach dem herauskommenden Quanto, zu formiren, wovon jedoch, zu Deckung der etwanigen Ausfälle, annoch der 4te Theil abzurechnen, ist.

§. 7.

Wörde-Land.

Ein Morgen Wördeland wird, nach den Bonitirungs-Classen, zu Sechs Rthlr., Vier Rthlr. 12 Gr., und Drey Thaler, in Taxe gebracht.

§. 8.

Classen und Nutzung der Wiesen.

Die Wiesen werden nach ihrer Güte angeschlagen, und zwar:

	an der Oder.	an der Ucker, Rande und Welsenc.	auf der Höhe.
Zweyhauigte gute	2 Rtl. — Gr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthl. 8 Gr.
mittlere	1 » 16 »	1 » 8 »	1 » 4 »
schlechte	1 » 8 »	1 » 4 »	1 » — »
Einhauigte gute	1 » 4 »	1 » — »	— » 20 »
mittlere	1 » —	— » 20 »	— » 16 »
schlechte	— » 20 »	— » 16 »	— » 12 »

Mäsch-Wiesen zu bis 20 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 9.

Die Nutzung vom Rindvieh wird folgenderstalt angeschlagen; Nutzung des Viehes.

Auf guter Weide,	für die Melkende Kuh	4 Rthl. — Gr.	
»	für das Stück Güstvieh	1 » — »	
Auf mittel Weide,	für die Melkende Kuh	3 » — »	
»	für das Stück Güstvieh	— » 16 »	
Auf schlechter Weide,	für die Melkende Kuh	2 » 12 »	
»	für das Stück Güstoieh	— » 12 »	

§. 10.

Das 100 Schaafe, so incl. des Schäfer- und Knechte-Viehes durchgewintert werden kan, wird nie über Ein und zwanzig Thaler in Anschlag gebracht; wo aber die Weiden und Abtriften ungesund und schlecht, muß der Commissarius von Zwanzig bis Achtzehn Thaler herunter gehen.

§. 11.

Wenn bey einem Gute die Grasung so important ist, daß fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann, so ist solches nach der zu erweisenden Nutzung, nach einer 6jährigen Fraction des Ertrages, anzuschlagen. Fettweide.

Die Fettweiden anlangend, so werden auf einen Ochsen drey Morgen gerechnet, und für jeden Ochsen 5 Rthlr., auf 100 Hammel aber werden dreißig Morgen gerechnet, und dafür Fünf und zwanzig Rthl., angeschlagen.

§. 12.

Da die adelichen Bauern und Unterthanen in der Uckermark Zeitpächter sind, und die Herrschaft sich daher mit ihnen über ihre Prästationen nach Gutbefinden vergleichet, so kommen ihre Nebendienste so hoch in Anschlag, als sie ihnen selbst statt baaren Geldes angerechnet, und von dem Pächter landüblich angenommen, werden, und sind ein Surrogatum der baaren Gefälle. wo aber die Unterthanen, wie in der Mittelmark, wöchentliche, oder tägliche, Dienste leisten, und nicht auf ein Geldpachtquantum angesetzet sind, da wird der Spanndienst Dienste.

Mit 4 Perden täglich zu	»	4 Gr. 8 Pf.
Mit 3 Pferden	»	3 » — »
Mit 2 Pferden	»	2 » 4 » gerechnet.

Der Spanndienst mit Ochsen wird halb so hoch, als mit Pferden, angeschlagen;

Ein täglicher Mannshanddienst wird:

von Joh. bis Michaelis	»	1 Gr. 6 Pf.
von Mich. bis Fastnacht	»	1 Gr.
von Fastn. bis Johannis	»	1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauensdienst aber 3 Pf. weniger, angerechnet.

Wo die Dienstleistenden gespeiset werden, da wird von den Handdiensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil, abgezoge.

§. 13.

In Ansehung der Zehendstücke, bleibt es bey den Generalien. Zehende.

Special-Taxprincipia für den Bees- und Storckowschen Creis.

Zu Abschätzung der Güter, die im Bees- und Storckowschen Creise gelegen sind, werden speciliter diejenigen Taxsätze (soweit selbige applicable sind) angenommen, nach welchen die Königliche Aemter Beeskow und Storkow angeschlagen und verpachtet sind.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gut Gerstland.
Schlechter Gerstland
Haferland.
Dreyjährig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute
mittlere
schlechte
Einhauigte gute
mittlere
schlechte
ganz schlechte

Die Aussaat sowohl, als der Körner-Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo, excl. des dreyjährigen Landes, sämmtlicher Acker nur alle neun Jahre gedünget wird, so wohl an Aussaat, als an Körner-Ertrage, weniger, als an Orten, wo, excl. des dreyjährigen Landes, alle sechs Jahre sämmtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen ist.

§. 3.

Aussaat pro Morgen.

	Bey 9jähriger Düngung.				Bey 6jähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.
Weizen	—	—	1	2	—	—	1	4
Roggen im Weizacker	—	—	1	2	—	—	1	3
" " guten Gerstlande	1	1	1	2	1	2	1	3
" " schlechten Gerstlande	—	15	1	1	1	1	1	2
" " Haaferlande	—	13	—	14	—	14	1	—
" " 3jährigen Roggenlande	—	9	—	10	—	9	—	10
Gerste im Weizacker	—	—	1	3	—	—	1	4
" " guten Gerstlande	1	1	1	3	1	2	1	4
" " schlechtern Gerstlande	1	—	1	2	1	1	1	3
Haafer	1	—	1	2	1	2	1	4

§. 4.

Ertrag.

	Bey 9jähriger Düngung.		Bey 6jähriger Düngung.	
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.
	Korn.	Korn.	Korn.	Korn.
Weizen	—	5	—	5
Roggen im Weizacker	—	4½	—	5
= = guten Gerstlande	4	4½	4½	5
= = schlechten Gerstlande	3	4	3½	4½
= = Haaferlande	3	3½	3½	4
= = 3jährigen Roggenlande	2½	3	2½	3
Gerste im Weizacker	—	4½	—	5
= = guten Gerstlande	4	4½	4	5
= = schlechtern Gerstlande	3	4	3½	4½
Haafer	3	3½	3	4

Für eine Metze im Sommer- oder Winterfelde ausgesäete Hirse an reiner Nutzung 1 Rthlr.

Für einen Scheffel im Sommer- oder Winterfelde ausgesäeten Leinsamen 3 Rthlr.

Wo aber nur zwey Felder gehalten werden, halb so viel.

§. 5.

Nach Abzug der Saat, wird die Hälfte der übrig bleibenden Körnerzahl zur Wirthschaft abgerechnet. Wirthschafts-Abzüge.

§. 6.

Weizen, der Scheffel, Berliner Maaß	22 Gr.	Getreidepreis.
Roggen	18 =	
Gerste	14 =	
Haafer	10 =	

§. 7.

	Spreewiesen.	an andern Orten.	Nutzung der Wiesen.
Zweyhauigte gute, der Morgen	1 Rthlr. 8 Gr.	1 Rthlr. 4 Gr.	
mittlere	1 = 4 =	1 = — =	
schlechtere	1 = =	= = 20 =	
Einhauigte, gute	= 20 =	= 16 =	
mittlere	= 16 =	= 12 =	
schlechte	= 12 =	= 8 =	
ganz schlechte	= 8 =	= 6 =	
Mäsch-Wiesen	= =	= 16 =	

§. 8.

Obst- und Gartenland der Morgen	2 Rthlr.	Obst- und Gartenland
Gartenland	1 = 12 Gr.	

§. 9.

		Nutzung des Viehes.
Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide	4 Rthlr.	
Eine Kuh auf mittlerer Weide	3 =	
Eine Kuh auf schlechter Weide	2 Rthl. 6 Gr. bis 2 = 12 Gr.	
Ein Stück Güstvieh	= 12 = bis = 16 =	
Ein Hundert Schaafe	21 Rthlr.	

§. 10.

Sind nicht gewöhnlich. Fettweiden.

§. 11.

Ein Gespanndienst mit 2 Pferden, täglich	2 Gr.	Dienste.
4 Pferden	4 =	

Mannshanddienst, von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Fastnacht 1 = — =
von Fastnacht bis Johannis = 1 = 3 =

Ein Frauensdienst wird täglich 3 Pfennige weniger gerechnet, und ob ein Dienst als Manns- oder Frauendienst zu rechnen sey, solches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind.

Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von dem Handdienste die Hälfte, und von dem Gespanndienste der vierte Theil, abgerechnet.

§. 12.

Spinnen. Ein Stück Garn zu spinnen, welches von 120. Gebinden, das Gebind zu 40. Faden, wenn der Haspel 1 Elle lang ist, 4 Gr.

§. 13.

Getreidefuhren. Kornfuhren, die ausser den gewöhnlichen Hofedienst geschehen, werden pro Meile, mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeschlagen mit 2 Gr.

§. 14.

Zehende.

Ein Fohlen	=	2 bis 3 Rthlr.
Ein abgesogen Kalb	=	1 Rthlr. bis 1 Rthl. 6 Gr.
Ein Spahnferkel	=	= 6 Gr.
Ein Lamm zur Leuchtezeit	=	= 8 bis 12 Gr.
auf Michaelis	=	= 12 bis 16 Gr.
Eine Gans	=	= 6 Gr.
Ein Huhn	=	= 2 Gr.
Eine Mandel Eyer	=	= 1 Gr. 3 Pf.
Ein fettes Mühlenschwein	=	3 Rthlr.
Ein mageres	=	= 1 Rthlr 12 Gr.
Ein Pachthammel	=	= 2 Rthlr.

Wenn ein Gut zwey Felder hat, oder doch keine Braache hält; so bleibt es wegen des Ertrages bey den General-Taxprincipiis.

Die Preise des Getreides sind alsdenn:

Für den Schfl. Berliner Maaß Weizen	=	20 Gr.
Roggen	=	15 =
Gerste	=	13 =
Haafer	=	8 =

und solche Güter werden nach den Taxsätzen des Cottbusschen Creises angeschlagen.

Zur Beurtheilung der Special-Tax Principiorum für die Neumark, Sternberg, und die incorporirten Creise, gehört nothwendig, daß die General-Tax-Principia, welche für die ganze Chur- und Neumark feststehen, zum Grunde gelegt werden, weil selbige nicht allein die Bestimmung enthalten, was unter einer jeden Acker- und Wiesen-Classe verstanden wird, sondern darin auch vorgeschrieben ist, wie Taxator zu verfahren habe, um die Nutzung eines Guts herauszubringen.

Es ist ferner, zu Vermeidung der Wiederholungen, alles dasjenige, was in der ganzen Provinz, und sogar gröstentheils in der Chur- und Neumark, einerley ist, nicht bey einem jeden Creis, sondern im Schluße aller Special-Principiorum, angeführt. Dergleichen ist der Abzug des Wirthschaftskorns, der Getreidepreis, Fettweiden, Dienste, Kornfuhren, Fleischzehende ꝛc.

Spe-

Special-Tax-Principia für den Soldinschen Creis.

In diesem Creise werden zwey Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniß der Sommerung gegen die Winterung, excl. des in der Brache gesäeten Getreides, bestimmt.

Zur 1sten Classe.
gehören diejenigen Güter, welche bey 6jähriger Düngung $\frac{3}{5}$ und drüber an Sommerung gegen Winterung säen;

zur 2ten Classe.
gehören die Güter, welche unter $\frac{2}{3}$ säen.

1te und 2e Classe der Güter.

§. 1.

Ackerclassen.

Weizenacker	1ter	Classe
Weizenacker	2te	"
Gerstland	1ter	"
Gerstland	2ter	"
Haferland		"
3jährig Roggenland		

§. 2.

Getreide-Arten.

		Erste Classe.	Zweyte Classe.
Weizen im Weizenacker	1ter Classe	1 Schfl 6 Metz.	— Schfl. — Metzen.
" im Weizenacker	2ter "	1 " 4 "	1 " 4 "
Roggen im Weizenacker	2ter "	1 " 2 "	1 " 2 "
" im Gerstlande	1ter "	1 " 2 "	1 " 2 "
" "	2ter "	1 " — "	1 " — "
Roggen im Haferlande	"	1 " — "	— " 14 "
" im 3jährigen Acker	"	— " 10 "	— " 10 "
Gerste im Weizacker	1ter "	1 " 6 "	— " — "
" " "	2ter "	1 " 4 "	1 " 4 "
" im Gerstlande	1ter "	1 " 4 "	1 " 4 "
" "	2ter "	1 " 2 "	1 " 2 "
Hafer "	"	1 " 2 "	1 " — "

Einfall.

§. 3.

	1ste Classe. Körner	2te Classe. Körner
Weitzen im Weizacker	1te Classe 6	—
" " "	2te " $5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Roggen im Weizacker	2te " $5\frac{1}{2}$	5
" im Gerstlande	1te " 5	$4\frac{1}{2}$
" " "	2te " $4\frac{1}{2}$	4
" im Haferlande	" " 4	$3\frac{1}{2}$
" im dreyjährigen Lande	" " 3	3
Gerste im Weitzacker	1te " 6	—
" " "	2te " $5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
" im Gerstlande	1te " $5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
" " "	2te " 5	5
Hafer "	" " 4	$3\frac{1}{2}$

Ertrag.

§. 4

Classen und Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute Wiesen				
	der Morgen zu 180 □R.		1 Rthl.	4 Gr.
	mittlere	"	1 "	— "
	schlechte	"	— "	20 "
Einhauigte	gute	"	"	16 "
	mittlere	"	"	12 "
	schlechte	"	"	8 "
	ganz schlechte	"	"	6 "
Wäsch- oder Feldwiesen		"	"	16 "

§. 5.

Obst- und Gartenland.

Obst- und Gartenland ein Morgen zu 180 □R.			
	1te Classe	2 Rthl.	12 Gr.
	2te "	2 "	— "
Gartenland	1te "	1 "	12 "
	2te "	1 "	— "

§. 6.

Nutzung des Viehes.

	1ste Classe.	2te Classe.
	reine Nutzung.	
Eine Kuh excl. Heu	3 Rthl. — Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh	— " 12 "	— " 12 "
100 Stück Schafe ohne Abzug	16 " — "	16 " — "

Special-Tax-Principia für den Königsbergsches Kreis.

Die Güter dieses Creises werden in drey Classen getheilt.

Zur 1ten Classe gehören die Güter, bey welchen die Sommerung der Winterung beynahe gleich ist, so daß wenigstens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden.

Zur zweiten Classe gehören die Güter, bey welchen $\frac{1}{4}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden.

Zur 3ten Classe werden die Güter gerechnet, bey welchen die Sommerung $\frac{3}{4}$ und drunter gegen die Winterung beträgt.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker 1ter Classe.
2ter Classe.
Gerstland 1ter Classe.
2ter Classe.
Haferland.
Dreyjährig und
Sechsjährig Roggenland.

§. 2.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Classe Schfl.	Mtzn.	2te Classe Schfl.	Mtzn.	3te Einsaz. Schfl.	Mtzn.
Weizen im Weizacker	1ste Classe.	1	6	1	6	—	—
" "	2te "	1	4	1	4	1	4
Roggen im Weizacker	2te "	1	2	1	2	1	2
" " Gerstlande	1ste "	1	2	1	2	1	2
" " "	2te "	1	—	1	—	1	—
" " Haaferlande		1	—	1	—	—	14
" " 3jährigen Roggenlande		—	12	—	10	—	10
" " sechsjährigen Roggenlande		—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker	1ste "	1	6	1	6	—	—
" " Weizacker	2te "	1	4	1	4	1	4
" " Gerstlande	1ste "	1	4	1	4	1	4
" " "	2te "	1	2	1	2	1	2
Haafer		1	2	1	—	1	—

§. 3.

Getreide-Arten.

		1ste Classe. Körner.	2te Classe. Körner.	3te Einsaz. Körner.
Weizen im Weizacker	1ste Classe.	6	5 1/2	—
" "	2te "	5 1/2	5 1/2	5 1/2
Roggen "	2te "	5 1/2	5	5
" " Gerstlande	1ste "	5 1/2	5	5
" " "	2te "	5	4 1/2	4
" " Haaferland		4 1/2	4	3 1/2
" " 3jährigen und schlechtern Lande		3	3	3
Gerste im Weizacker	1ste "	6	5 1/2	—
" " "	2te "	5 1/2	5	5
" " Gerstlande	1ste "	5 1/2	5	5
" " "	2te "	5	4 1/2	4 1/2
Haafer		5	4	3 1/2

§. 4.

Arten der Wiesen.	Reine Nutzung.	Classen und Nutzung der Wiesen.
Zweyhauigte gute Oberwiesen	2 Rthlr.	
mittlere "	1 Rthlr. 16 Gr.	
schlechtere "	1 " 8 "	
Einhauigte gute "	1 " 8 "	
mittlere "	1 " 4 "	
schlechtere "	1 " " "	
Andere Wiesen.		
Zweyhauigte gute "	1 Rthlr. 8 Gr.	
mittlere "	1 " 4 "	
schlechtere "	1 " " "	
Einhauigte gute "	" " 20 "	
mittlere "	" " 16 "	
schlechtere "	" " 12 "	
ganz schlechte "	" " 6 "	
Mäschwiesen "	" " 16 "	

§. 5.

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland »	3	—	3	—	2	—
Gartenland »	2	—	1	16	1	12

§. 6.

Benennung des Viehes.

Reine Nutzung.

Nutzung des Viehes.

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh ohne Heu »	4	12	4	—	3	12
Ein Stück jung Vieh desgleichen »	1	—	—	16	—	12
100 Stück Schaafe desgleichen »	21	—	21	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Landsbergschen Creis.

In diesem Creyse werden zwey Classen nöthig;
Die erste ist diejenige, wo $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen die Winterung gesäet wird.
Die zweyte ist, wo weniger Sommerung gegen Winterung gesäet wird.

1te und 2te Classe.

§. 1.

Ackerclassen.

Weizacker, 2te Classe.
Gerstland, 1te Classe.
2te Classe.
Haaferland.
Dreyjährig Roggenland.
Schlechter Roggenland.

§. 2.

Arten des Getreides.

Einsaat.

	1ste Classe.		2te Classe.	
	Schff.	Mzn.	Schff.	Mzn.
Weizenacker 2te Classe	1	4	—	—
Roggen im Weizacker 2te »	1	2	1	—
» » Gerstlande 1ste »	1	2	—	14
Roggen im Gerstlande 2te »	—	—	—	12
» » 3jährigen Acker »	1	10	—	10
» » 6jährigen und schlechtern	—	8	—	8
Gerste im Weizacker 2te »	1	4	—	—
» » Gerstlande 1ste »	1	4	1	2
» » » 2te »	1	2	1	—
Haafer	1	—	—	14

§. 3.

§. 3.
Getreide-Arten.

		Körner.	Körner.	Ertrag.
Weizen im Weizacker	2te Classe	5	—	
Roggen im Weizacker	2te "	4½	—	
" " Gerstlande	1ste "	4	4	
" " "	2te "	3½	3½	
" " Haaferlande		3½	3	
" " 3jährigen und schlechten Acker		3	3	
Gerste im Weizacker	2te "	5	—	
" " Gerstlande	1ste "	4½	4	
" " "	2te "	4	4	
Haafer	"	3½	3	

§. 4.
Arten der Wiesen.

Zweihauigte gute Wiesen, den Morgen zu 180 □Ruthen	1 Rthl. 4 Gr.			Classen und Nutzung der Wiesen.
mittlere " "	1 " "			
schlechtere " "	" " 20 "			
Einhauigte gute " "	" " 16 "			
mittlere " "	" " 12 "			
schlechte " "	" " 8 "			
ganz schlechte " "	" " 6 "			
Feld- oder Mäschwiesen " "	" " 16 "			

§. 5.
Arten des Landes.

	1te Classe.	2te Classe.	
Obst- und Gartenland, der Morgen	1 Rthlr. 8 Gr.	1 Rthlr. 8 Gr.	Obst- und Gartenland.
Gartenland " " "	1 " "	1 " " "	

§. 6.
Benennung des Viehes.

	1te Classe.	2te Classe.	
	Reine Nutzung.		
Eine Kuh " "	3 Rthlr. " "	2 Rthlr. 12 Gr.	Viehzucht und deren Nutzung
Ein Stück jung Vieh "	" 16 Gr.	" 12 "	
Hundert Schaafe "	21 " " "	18 " " "	

Special-Tax-Principia für den Friedebergschen Creis.

1. Die 1ste Classe machen diejenigen Güter, wo ⅔ Sommerung und mehr gegen Winterung gesäet werden kann.
2. Die 2te Classe enthält diejenigen, wo unter ⅔ gesäet wird.

§. 1.

Classen des Ackers

Weißacker, 2te Classe.
Gerstland, 1ste Classe.
Gerstland, 2te Classe.
Haferland.
Dreyjährig Roggenland.
Sechsjährig und schlechter Land.

§. 2.
Arten des Getreides.

			1ste Classe.		2te Classe.	
			Schfl.	Mgn	Schfl.	Mgn.
Einfall.	Weizen im Weizacker	1ste Classe	1	4	—	—
	Roggen im Weizacker	2te Classe	1	2	—	—
	Roggen im Gerstlande	1ste Classe	1	2	1	—
	" " "	2te Classe	1	—	—	14
	" im 3jährigen Lande	"	—	10	—	10
	" im 6jährigen und schlechtern Lande		—	8	—	8
	Gerste im Weizacker	2te Classe	1	4	—	—
	" im Gerstlande	1ste Classe	1	4	1	2
	" "	2te Classe	1	2	1	—
	Haafer	"	1	—	—	14

§. 3.
Arten des Getreides.

			Körner.	Körner.
Ertrag.	Weizen im Weizacker	2te Classe.	5	—
	Roggen im Weizacker	2te Classe	4½	—
	" im Gerstlande	1ste Classe	4	4
	" im Gerstlande 2ter Classe, und Haaferlande		3½	3½
	" im 3jährigen schlechtern Roggenlande		3	3
	Gerste im Weizacker	2te Classe	5	—
	" im Gerstlande	1ste Classe	4½	4
	" "	2te Classe	4	4
	Haafer		3½	3

§. 4.
Arten der Wiesen.

		Reine Nutzung.
Wiesen und deren Nutzung	Zweyhauigte gute, der Morgen zu 180 □Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr
	" mittlere " "	1 " —
	" schlechtere " "	— " 20
	Einhauigte gute	— " 16
	" mittlere	— " 12
	" schlechtere	— " 8
	" ganz schlechte	— " 6
	Feld- oder Mäschwiesen	— " 16

§. 5.
Arten des Landes.

		1ste Classe.	2te Classe.
Obst- und Gartenland.	Obst- und Gartenland, der Morgen zu 180 □R	1 Rthl. 8 Gr.	1 Rthl. 8 Gr.
	Gartenland " " "	1 " — "	1 " — "

§. 6.
Benennung des Viehes.

		reiner Nutzung.	
		1ste Classe.	2te Classe.
Nutzung des Viehes.	Eine Kuh "	3 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.
	Ein Stück jung Vieh "	— " 16 "	— " 12 "
	100 " Schaafe "	21 " — "	21 " — "

Epe-

Special-Tax-Principia für den Arendswaldischen Kreis.

In diesem Creise ist die
1ste Classe der Güter diejenige, welche $\frac{7}{8}$ Sommerung und drüber, gegen Winterung, säen kann. Die
2te Classe begreift diejenigen, wo mit Nutzen über die Hälfte und bis $\frac{7}{8}$ Sommerung, gegen die Winterung, gesäet werden kann. Zur
3ten Classe gehören diejenigen, wo nur die Hälfte und drunter, an Sommerung gegen Winterung, gesäet werden kann.

§. 1.

		Classen des Ackers.
Weitzacker	1te Classe.	
"	2te "	
Gerstland	1ste "	
"	2te "	
Haferland		
3jährig Roggenland		
6jährig und schlechter Roggenland.		

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Schff.	1ste Mez.	2te und 3te Classe. Schff.	Mez.	Schff.	Mez.	
Weizen im Weizacker	1ste Classe.	1	6	—	—	—	—	Einfall.
" " "	2te "	1	4	1	4	—	—	
Roggen im Weizacker	2te "	1	2	1	2	—	—	
" " Gerstlande	1ste "	1	2	1	—	1	—	
" " "	2te "	1	—	—	14			
" im Haaferlande	"	1	—	—	12	—	12	
" " 3jährigen Roggenlande		—	10	—	10	—	10	
" " 6jährigen und schlechtern Lande		—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weizacker	1ste Classe.	1	6	—	—	—	—	
" " "	2te "	1	4	1	4	—	—	
" " Gerstlande	1ste "	1	4	1	2	1	2	
" " "	2te "	1	2	1	—			
Haafer		1	2	—	14	—	14	

§. 1.

Getreide-Arten.

		Körner.	Körner.	Körner.	
Weizen im Weizacker	1ste Classe	$5\frac{1}{2}$	—	—	Ertrag.
" " "	2te "	5	$4\frac{1}{2}$	—	
Roggen im Weizacker	2te "	$4\frac{1}{2}$	4	—	
" im Gerstlande	1ste "	4	4	$3\frac{1}{2}$	
" " "	2te "	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$		
" im Haaferlande		$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	
" im 3jährigen und schlechtern Acker		3	3	3	
Gerste im Weizacker	1ste "	$5\frac{1}{2}$	—	—	
" " "	2te "	5	$4\frac{1}{2}$	—	
" " Gerstlande	1ste "	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	
" " "	2te "	4	4		
Haafer		4	$3\frac{1}{2}$	3	

§. 4.

Arten der Wiesen.

		Reine Nutzung.	
Zweyhauigte gute	" "	1 Rthlr. 4 Gr.	Wiesen und deren Nutzung
" mittlere	"	1 " " "	
" schlechtere	"	" " 20 "	

			Reine Nutzung.
Einhauigte	gute		Rthlr. 16 Gr.
»	mittlere		» » 12 »
»	schlechte		» » 8 »
»	ganz schlechte		» » 6 »
Mäsch- oder Feldwiesen			» » 16 »

§. 5.

Arten des Landes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland.	Obst- u. Gartenland, der Morgen à 180 □R.		2	—	1	12	1	—
	Gartenland	» »	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.	Eine Kuh	» » »	3	—	3	—	2	12
	Ein Stück jung Vieh	»	—	16	—	16	—	12
	Hundert Schafe	» »	20	—	18	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Creis.

Dieser Creis hat Güter,

1) Deren Boden wenigstens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung trägt. Die 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis $\frac{7}{8}$ gesäet werden kann. Die 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gerstland, 1ter Classe
Gerstland, 2ter Classe
Haferland
Dreijährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

		1ste Classe. Schfl.	Mtz.	2te Classe. Schfl.	Mtz.	3te Schfl.	Mtz.
		Reine Nutzung.					
Weizenacker 2ter Classe, und zwar Weizen		1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizacker 2ter Classe		1	2	1	2	—	—
» im Gerstlande 1ter Classe		1	2	1	—	1	—
» » 2ter Classe		1	—	—	14		
» im Haaferlande		1	—	—	12	—	12
» im dreyjährigen Lande		—	10	—	10	—	10
» im schlechteren Lande		—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker 2ter Classe		1	4	1	4	—	—
» im Gerstlande 1ter Classe		1	4	1	2	1	2
» » » 2ter Classe		1	2	1	—		
Haafer		1	2	—	14	—	14

§. 3.

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
Roggen im Weizacker	4½	4	—
" im Gerstlande 1ter Classe.	4	4	3½
" " 2ter "	4	4	
" im Haaferlande	3½	3½	3½
" im dreyjährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
" im Gerstlande 1ter Classe	4½	4½	4
" " " 2ter Classe	4	4	
Haafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute, der Morgen á 180 Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
" — mittlere " " "	1 " " "
" — schlechtere " " "	" " 20 "
Einhauigte, gute " "	" " 16 "
" — mittlere " "	" " 12 "
" schlechte " "	" " 8 "
" ganz schlechte " "	" " 6 "
Mäschwiesen, oder Feldwiesen "	" " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthl.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthl.
Gartenland "	1 " 8 Gr.	1 " " "	" 16 Gr.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh "	3 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh "	" 16 Gr.	" 16 Gr.	" 12 "
Hundert Schaafe	20 "	18 "	18 "

Special-Tax-Principia für den Schievelbeinschen Creis.

1. Ein Theil der Güter dieses Creises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
2. Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Creises.

§. 1.

Ackerclassen.

Gerstland.
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

	1ste Classe. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
" " Haaferlande	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	—	10	—	10
" " schlechteren Lande "	—	8	—	8
Gerste "	1	2	1	—
Haafer	1	—	—	14

			Reine Nutzung. Rthlr.	Gr.
Einhauigte	gute	=	= =	=
=	mittlere	=	= =	12 =
=	schlechte	=	= =	8 =
=	ganz schlechte	=	= =	6 =
Mäsch- oder	Feldwiesen	=	= =	16 =

§. 5.

Arten des Landes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Obst und Gartenland.	Obst u. Gartenland, der Morgen à 180 □R.		2	—	1	12	1	—
	Gartenland	= =	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Nutzung des Viehes.	Eine Kuh	= = =	3	—	3	—	2	12
	Ein Stück jung Vieh	=	—	16	—	16	—	12
	Hundert Schaafe	= =	20	—	18	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Creis.

Dieser Creis hat Güter,

1) Deren Boden wenigstens ⅞ Sommerung gegen Winterung trägt. Die 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis ⅞ gesäet werden kann. Die 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gerstland, 1ter Classe
Gerstland, 2ter Classe
Haferland
Dreijährig und
schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Classe. Reine Nutzung. Schfl.	Mtz.	2te Classe. Schfl.	Mtz.	3te Classe. Schfl.	Mtz.
Einsaat.	Weizenacker 2ter Classe, und zwar Weizen	1	4	1	4	—	—
	Roggen im Weizacker 2ter Classe	1	2	1	2	—	—
	= im Gerstlande 1ter Classe	1	2	1	—	1	—
	= = 2ter Classe	1	—	—	14		—
	= im Haaferlande	1	—	—	12	—	12
	= im dreyjährigen Lande	—	10	—	10	—	10
	= im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
	Gerste im Weizacker 2ter Classe	1	4	1	4	—	—
	= im Gerstlande 1ter Classe	1	4	1	2	1	2
	= = = 2ter Classe	1	2	1	—	—	14
	Haafer	1	2	—	14		

§. 3.

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.	Körner.	
Weizen im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—	
Roggen im Weizacker	4½	4	—	
= im Gerstlande 1ter Classe.	4	4	} 3½	
= = 2ter	4	4		
= im Haaferlande	3½	3½	3½	
= im dreyjährigen und schlechtern Lande	3	3	3	
Gerste im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—	
= im Gerstlande 1ter Classe	4½	4½	} 4	
= = = 2ter Classe	4	4		
Haafer	4	3½	3	

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute, der Morgen á 180 □ Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
mittlere = = = =	1 = = =
schlechtere = = =	= = 20 =
Einhauigte, gute = = =	= = 16 =
mittlere = = =	= = 12 =
schlechte = = =	= = 8 =
ganz schlechte = = =	= = 6 =
Mäschwiesen, oder Feldwiesen =	= = 16 =

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthl.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthl.
Gartenland =	1 = 8 Gr.	1 = = =	= 16 Gr.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh =	3 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh = =	16 Gr.	= = 16 Gr.	= = 12 =
Hundert Schaafe	20 = = =	18 = = =	18 = = =

Special-Tax-Principia für den Schievelbeinschen Creis.

1. Ein Theil der Güter dieses Creises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
2. Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Creises.

§. 1.

Ackerclassen.

Gerstland.
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

	1ste Classe. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
= = Haaferlande	—	14	—	12
= = 3jährigen Lande	—	10	—	10
= = schlechteren Lande =	—	8	—	8
Gerste =	1	2	1	—
Haafer =	1	—	—	14

		Reine Nutzung.
Einhauigte	gute	Rthlr. 16 Gr.
"	mittlere	" " 12 "
"	schlechte	" " 8 "
"	ganz schlechte	" " 6 "
Mäsch- oder Feldwiesen		" " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

		1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland.	Obst- u. Gartenland, der Morgen à 180 □R.	2	—	1	12	1	—
	Gartenland " "	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.	Eine Kuh " " "	3	—	3	—	2	12
	Ein Stück jung Vieh "	—	16	—	16	—	12
	Hundert Schaafe " "	20	—	18	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Creis.

Dieser Creis hat Güter,

1) Deren Boden wenigstens ⅞ Sommerung gegen Winterung trägt. Die 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis ⅞ gesäet werden kann. Die 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gerstland, 1ter Classe
Gerstland, 2ter Classe
Haferland
Dreijährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

	1ste Classe. Schff.	Mtz.	2te Classe. Schff.	Mtz.	3te Classe. Schff.	Mtz.
	Reine Nutzung.					
Weizenacker 2ter Classe, und zwar Weizen	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizacker 2ter Classe	1	2	1	2	—	—
" im Gerstlande 1ter Classe	1	2	1	—	1	—
" " 2ter Classe	1	—	—	14		
" im Haaferlande	1	—	—	12	—	12
" im dreyjährigen Lande	—	10	—	10	—	10
" im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker 2ter Classe	1	4	1	4	—	—
" im Gerstlande 1ter Classe	1	4	1	2	1	2
" " " 2ter Classe	1	2	1	—		
Haafer	1	2	—	14	—	14

§. 3.

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker 2ter Classe	5	$4\frac{1}{2}$	—
Roggen im Weizacker	$4\frac{1}{2}$	4	—
" im Gerstlande 1ter Classe.	4	4	$3\frac{1}{2}$
" " 2ter "	4	4	
" im Haaferlande	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
" im dreyjährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker 2ter Classe	5	$4\frac{1}{2}$	—
" im Gerstlande 1ter Classe	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4
" " " 2ter Classe	4	4	
Haafer	4	$3\frac{1}{2}$	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute, der Morgen á 180 □ Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
— mittlere "	1 " "
" schlechtere "	" " 20 "
Einhauigte, gute "	" " 16 "
— mittlere "	" " 12 "
" schlechte "	" " 8 "
" ganz schlechte "	" " 6 "
Mäschwiesen, oder Feldwiesen "	" " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthl.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthl.
Gartenland "	1 " 8 Gr.	1 " " "	" 16 Gr.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh "	3 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh " "	16 Gr.	" " 16 Gr.	" " 12 "
Hundert Schaafe "	20 "	" " 18 "	" " 18 "

Special-Tax-Principia für den Schievelbeinschen Kreis.

1. Ein Theil der Güter dieses Creises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
2. Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Creises.

§. 1.

Ackerclassen.

Gerstland.
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

	1ste Classe. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
" " Haaferlande	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	—	10	—	10
" " schlechteren Lande	—	8	—	8
Gerste	1	2	1	—
Haafer	1	—	—	14

			Reine Nutzung.
Einhauigte	gute	=	Rthlr. 16 Gr.
=	mittlere	=	= = 12 =
=	schlechte	=	= = 8 =
=	ganz schlechte	=	= = 6 =
Mäsch- oder	Feldwiesen	=	= = 16 =

§. 5.

Arten des Landes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland.	Obst- u. Gartenland, der Morgen à 180 □R.		2	—	1	12	1	—
	Gartenland	= =	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.	Eine Kuh	= = =	3	—	3	—	2	12
	Ein Stück jung Vieh	=	—	16	—	16	—	12
	Hundert Schaafe	= =	20	—	18	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Creis.

Dieser Creis hat Güter,

1) Deren Boden wenigstens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung trägt. Die 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis $\frac{7}{8}$ gesäet werden kann. Die 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gerstland, 1ter Classe
Gerstland, 2ter Classe
Haferland
Dreijährig und
schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

		1ste Classe. Schfl.	Mtz.	2te Classe. Schfl.	Mtz.	3te Classe. Schfl.	Mtz.
		Reine Nutzung.					
Weizenacker 2ter Classe, und zwar Weizen		1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizacker 2ter Classe		1	2	1	2	—	—
= im Gerstlande 1ter Classe		1	2	1	—	} 1	—
= = 2ter Classe		1	—	—	14		
= im Haaferlande		1	—	—	12	—	12
= im dreyjährigen Lande		—	10	—	10	—	10
= im schlechteren Lande		—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker 2ter Classe		1	4	1	4	—	—
= im Gerstlande 1ter Classe		1	4	1	2	} 1	2
= = = 2ter Classe		1	2	1	—		
Haafer		1	2	—	14	—	14

§. 3.

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
Roggen im Weizacker	4½	4	—
" im Gerstlande 1ter Classe.	4	4	3½
" " 2ter	4	4	
" im Haaferlande	3½	3½	3½
" im dreyjährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
" im Gerstlande 1ter Classe	4½	4½	4
" " " 2ter Classe	4	4	
Haafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute, der Morgen á 180 Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
— mittlere " " "	1 " " "
— schlechtere " " "	" " 20 "
Einhauigte, gute " "	" " 16 "
— mittlere " "	" " 12 "
— schlechte " "	" " 8 "
— ganz schlechte " "	" " 6 "
Mäschwiesen, oder Feldwiesen "	" " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthl.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthl.
Gartenland "	1 " 8 Gr.	1 " " "	" 16 Gr.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh "	3 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh " "	16 Gr.	" " 16 Gr.	" " 12 "
Hundert Schaafe	20 " " "	18 " " "	18 " " "

Special-Tax-Principia für den Schievelbeinschen Creis.

1. Ein Theil der Güter dieses Creises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
2. Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Creises.

§. 1.

Ackerclassen.

Gerstland.
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einsaat.

	1ste Classe. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
" " Haaferlande	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	—	10	—	10
" " schlechteren Lande	—	8	—	8
Gerste	1	2	1	—
Haafer	1	—	—	14

			Reine Nutzung. Rthlr.	Gr.
Einhauigte	gute			
"	mittlere		" " 12	"
"	schlechte		" " 8	"
"	ganz schlechte		" " 6	"
Mäsch- oder Feldwiesen			" " 16	"

§. 5.

Arten des Landes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland.	Obst- u. Gartenland, der Morgen à 180 □R.		2	—	1	12	1	—
	Gartenland	"	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

			1ste Classe. Rthlr.	Gr.	2te Classe. Rthlr.	Gr.	3te Classe. Rthlr.	Gr.
Nutzung des Viehes.	Eine Kuh	" " "	3	—	3	—	2	12
	Ein Stück jung Vieh	"	—	16	—	16	—	12
	Hundert Schaafe	" "	20	—	18	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Creis.

Dieser Creis hat Güter,

1) Deren Boden wenigstens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung trägt. Die 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis $\frac{7}{8}$ gesäet werden kann. Die 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker, 2ter Classe.
Gerstland, 1ter Classe
Gerstland, 2ter Classe
Haferland
Dreijährig und
schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Classe. Reine Nutzung. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.	3te Classe. Schfl.	Mz.
Einfall.	Weizenacker 2ter Classe, und zwar Weizen	1	4	1	4	—	—
	Roggen im Weizacker 2ter Classe	1	2	1	2	—	—
	" im Gerstlande 1ter Classe	1	2	1	—	1	—
	" " 2ter Classe	1	—	—	14		
	" im Haaferlande	1	—	—	12	—	12
	" im dreyjährigen Lande		—	—	10	—	10
	" im schlechteren Lande		—	—	8	—	8
	Gerste im Weizacker 2ter Classe "	1	4	1	4	—	—
	" im Gerstlande 1ter Classe	1	4	1	2	1	2
	" " " 2ter Classe	1	2	1	—	—	14
	Haafer	1	2	—	14		

§. 3.

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
Roggen im Weizacker	4½	4	—
" im Gerstlande 1ter Classe.	4	4	3½
" " 2ter	4	4	
" im Haaferlande	3½	3½	3½
" im dreyjährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker 2ter Classe	5	4½	—
" im Gerstlande 1ter Classe	4½	4½	4
" " 2ter Classe	4	4	
Haafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute, der Morgen á 180 □ Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
— mittlere	1 " "
schlechtere	" " 20 "
Einhauigte, gute	" " 16 "
— mittlere	" " 12 "
schlechte	" " 8 "
ganz schlechte	" " 6 "
Mäschwiesen, oder Feldwiesen	" " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthl.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthl.
Gartenland	" 1 " 8 Gr.	1 " " "	" 16 Gr.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh	3 Rthl.	3 Rthl.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh	" " 16 Gr.	" " 16 Gr.	" " 12 "
Hundert Schaafe	20 " "	18 " "	18 " "

Special-Tax-Principia für den Schievelbeinschen Creis.

1. Ein Theil der Güter dieses Creises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
2. Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Creises.

§. 1.

Ackerclassen.

Gerstland.
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einfall.

	1ste Classe. Schfl.	Mez.	2te Classe. Schfl.	Mez.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
" " Haaferlande	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	—	10	—	10
" " schlechteren Lande	—	8	—	8
Gerste	1	2	1	—
Haafer	1	—	—	14

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

	Körner.	Körner.
Roggen im Gerstlande	4	4
" " Haaferlande	3½	3
" " 3jährigen und schlechtern Lande	3	3
Gerste	4	4
Haafer	3	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Wiesen- und deren Nutzung

	reine Nutzung.
Zweihauigte gute der Morgen zu 180 □Ruthen	1 Rthlr. — Gr.
" schlechte	— " 20 "
Einhauigte gute	— " 16 "
" mittlere	— " 12 "
" schlechte	— " 8 "
" ganz schlechte	— " 6 "
" Mäsch- oder Feldwiesen	— " 16 "

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.

	1ste Classe.	2te Classe.
Obst- und Gartenland	1 Rthlr. —	1 Rthlr. — Gr.
Gartenland	— " 16	— " 16 "

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh	2 Rthlr. — Gr.	1 Rthlr. 12 Gr.	
Ein Stück jung Vieh	— " 12 "	— " 8 "	
Hundert Schaafe	18 " "	16 "	— "

Special-Tax-Principia für den Sternbergschen Kreis.

Die Erste Classe besteht aus den Gütern, wo ⅛ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann. Die

Zweite Classe begreift die Güter, wo ⅛ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann. Zur

Dritten Classe bleiben die Güter, wo nicht ⅛ Sommergetreide, gegen Wintergetreide, gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker 1ster Classe.
" 2ter "
Gerstland 1ster Classe.
" 2ter "
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Classe. Schfl.	Mtz.	2te Classe. Schfl.	Mtz.	3te Classe. Schfl.	Mtz.	
Weizen im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—	Einfall
" " "	2ter "	1	4	—	—	—	—	
Roggen im Weizacker	2ter "	1	2	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ster "	1	2	1	2	—	14	
" " "	2ter "	1	—	1	—			
" " Haaferlande	"	1	—	—	14	—	12	
" " 3jährigen Roggenlande		—	10	—	10	—	10	
" " schlechteren	"	—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weizacker	1ster "	1	6	—	—	—	—	
" " "	2ter "	1	4	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ster "	1	4	1	4	1	—	
" " "	2ter "	1	2	1	2			
Haafer		1	2	1	—	—	14	

§. 3.

Getreide-Arten.

		Körner.	Körner.	Körner.	
Weizen im Weizacker	1ster Classe	6	—	—	Ertrag.
" " "	2ter "	$5\frac{1}{2}$	—	—	
Roggen im Weizacker	2ter "	5	—	—	
" " Gerstlande	1ter "	5	$4\frac{1}{2}$	4	
" " "	2ter "	$4\frac{1}{2}$	4		
" " Haaferlande	"	4	$3\frac{1}{2}$	3	
" " 3jährigen und schlechtern Roggenlande		3	3	3	
Gerste im Weizacker	1ster "	6	—	—	
" " "	2ter "	$5\frac{1}{2}$	—	—	
" " Gerstlande	1ster "	5	$4\frac{1}{2}$	4	
" " "	2ter "	$4\frac{1}{2}$	4		
Haafer		4	$3\frac{1}{2}$	3	

§. 4.

Arten der Wiesen.

Zweyhauigte gute Oderwiesen, der Morgen a 180 □R.	2 Rthlr.	— Gr.		Wiesen und deren Nutzung
" mittlere " "	1 "	16 "		
" schlechte " "	1 "	8 "		
Einhauigte gute " " "	1 "	8 "		
" mittlere " " "	1 "	4 "		
" schlechtere " " "	1 "	— "		

andere Wiesen.

Zweyhauigte gute "	1 Rthlr.	8 Gr.	
" mittlere "	1 "	4 "	
" schlechtere "	1 "	— "	
Einhauigte gute " "	— "	20 "	
" mittlere "	— "	16 "	
" schlechte "	— "	12 "	
" ganz schlechte "	— "	8 "	
Mäsch- oder Feldwiesen "	— "	16 "	

§. 5.

Arten des Ackers.

	1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst- und Gartenland.
Obst- u. Gartenl. der M. zu 180. □R.	3 Rtl. — Gr.	1 Rtlr. 12. Gr.	1 Rtl. — Gr.	
Gartenland " "	2 " — "	1 " — "	— " 16 "	

§. 6.

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh	4 Rthlr. — Gr.	3 Rthlr. — Gr.	2 Rthlr. — Gr.
Ein Stück jung Vieh	1 " — "	— " 16 "	— " 12 "
100 Schaafe	" 21 " — "	20 " — "	18 " — "

Special-Taxprincipia für den Crossenschen Creis.

Die 1te Classe besteht aus Gütern, wo $\frac{7}{8}$ Sommergetreide gegen Wintergetreide gesäet werden kann.

Die 2te Classe begreift die Güter, wo $\frac{5}{8}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

Zur 3ten Classe bleiben die Güter, wo nicht $\frac{5}{8}$ Sommergetreide gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Acker-Classen.

Weizenacker 1ter Classe.
" 2ter "
Gerstland 1ter "
" 2ter "
Haaferland.
3jährig u. schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

Einsaat.

		1ste		2te und		3te Classe.	
		Schff.	Mez.	Schff.	Mez.	Schff.	Mez.
Weizen im Weizacker	1ster Classe.	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weizacker	2ter "	1	2	—	—	—	—
" " Gerstlande	1ster "	1	2	1	2	} —	14
" " "	2ter "	1	—	1	—		
" " Haaferlande		1	—	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande		—	10	—	10	—	10
" " schlechtern Lande		—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	—	—	—	—
" " Gerstlande	1ter "	1	4	1	4	} 1	—
" " "	2ter "	1	2	1	2		
Haafer		1	2	1	—	—	14

§. 3.

Getreide-Arten.

Ertrag.

		Körner.	Körner	Körner.
Weizen im Weizacker	1ster Classe	6	—	—
" " "	2ter "	5½	—	—
Roggen im Weizacker	2ter "	5	—	—
" im Gerstlande	1ster "	5	4½	} 4
" " "	2ter "	4½	4	
" im Haaferlande		4	3½	3
" im 3jährigen und schlechtern Lande		3	3	3
Gerste im Weizacker	1ster Classe.	6	—	—
" " "	2ter "	5½	—	—
" im Gerstlande	1ster "	5	4½	} 4
" " "	2ter "	4½	4	
Haafer		4	3½	3

§. 4.

§. 4.

Arten der Wiesen.

Zweihauigte gute Oderwiesen der Morgen zu 180 □R.	2 Rthl. — Gr.	Wiesen und deren Nutzung
» mittlere » »	1 » 16 »	
» schlechtere » »	1 » 8 »	
Einhauigte gute » »	1 » 8 »	
» mittlere » »	1 » 4 »	
» schlechtere » »	1 » — »	

Andere Wiesen.

Zweihauigte gute » »	1 Rthlr.	8 Gr.
» mittlere » »	1 »	4 »
» schlechtere » »	1 »	— »
Einhauigte gute » »	— »	20 »
» mittlere » »	— »	16 »
» schlechte » »	— »	12 »
» ganz schlechte » »	— »	8 »
Mäsch- oder Feldwiesen. » »	— »	16 »

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst und Gartenland.
der Morgen zu 80 R.	3 Rthlr.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthlr. — Gr.	
Gartenland »	2 »	1 » — »	— » 16 »	

§. 6.

Arten des Viehes.

Eine Kuh »	4 Rthlr.	3 Rthlr. — Gr.	2 Rthlr. — Gr.	Nutzung des Viehes.
Ein Stück jung Vieh	1 »	— » 16 »	— » 12 »	
100 Stück Schaafe	21 »	20 » —	18 » — »	

Special-Tax-Principia für den Züllichowschen Kreis.

Die 1ste Classe enthält die Güter, wo fast eben so viel Sommerung als Winterung, und wenigstens $\frac{1}{8}$ Sommerung gegen Winterung, gesäet werden kann.

Die 2te begreift die Güter, wo $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Sommerung, gegen Winterung, gesäet werden kann.

Die 3te begreift die Güter, wo weniger gesäet werden kann.

§. 1.

Weizenacker	1ster Classe.	Acker-Classen.
»	2ter »	
Gerstland	1ster »	
»	2ter »	
Haferland		
3jährig und		
schlechter Roggenland.		

§. 2.
Getreide-Arten

Einfall.

		1ste Classe Schff.	Mez.	2te Classe. Schff.	Mez.	3te Schff.	Mez.
Weizen im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizacker	2ter "	1	2	1	2	—	—
" " Gerstlande	1ster "	1	2	1	2	1	2
" " "	2ter "	1	—	1	—	1	—
" " Haaferlande	" "	1	—	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	" "	—	10	—	10	—	10
" " schlechtern Lande	" "	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	1	4	—	—
" " Gerstlande	1ster "	1	4	1	2	1	2
" " "	2ter "	1	2	1	—	1	—
Haafer		1	2	1	—	—	14

§. 3.
Getreide-Arten.

Ertrag.

		Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker	1ster Classe	6	—	—
" " "	2ter "	5½	5½	—
Roggen im Weizacker	2ter "	5½	5	—
" " Gerstlande	1ster "	5	5	4½
" " "	2ter "	5	4½	4
" " Haaferlande	" "	4	3½	3
" " 3jährigen und schlechtern Roggenlande		3	3	3
Gerste im Weizacker	1ster "	6	—	—
" " "	2ter "	5½	5½	—
" " Gerstlande	1ster "	5½	5	5
" " "	2ter "	5	4½	4½
Haafer		4	3½	3

Wiesen und deren Nutzung

§. 4.
Arten der Wiesen.

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute Oberwiesen der Morgen zu 180 □R.	2 Rthlr. — Gr.
" mittlere " " "	1 " 16 "
" schlechtere " " "	1 " 8 "
Einhauigte gute " " "	1 " 8 "
" mittlere " " "	1 " 4 "
" schlechtere " " "	1 " — "
Andere Wiesen.	
Zweihauigte gute " " "	1 " 8 "
" mittlere " " "	1 " 4 "
" schlechtere " " "	1 " — "
Einhauigte gute " " "	— " 20 "
" mittlere " " "	— " 16 "
" schlechtere " " "	— " 12 "
Mäsch- oder Feldwiesen " "	— " 16 "

§. 5.

§. 5.

Arten des Landes.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst- und Gartenland.
Obst- und Gartenland	2 Rthl. — Gr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthl. 12 Gr.	
Gartenland	1 „ 12 „	1 „ 8 „	1 „ — „	

§. 6.

Benennung des Viehes.

				Nutzung des Viehes.
Eine Kuh	3 Rthl. 12 Gr.	3 Rthl. — Gr.	2 Rthl. 12 Gr.	
Ein Stück jung Vieh	— „ 16 „	— „ 16 „	— „ 12 „	
100 Stück Schaafe	21 „ —	21 „ —	18 „ —	

Special-Tax-Principia für den Cottbusischen Creis.

In diesem Creise sind zu unterscheiden:

1. Die Güter, welche mit 6jähriger Düngung $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung säen können;
2. Diejenigen, bey welchen die Hälfte und bis $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann;
3. Diejenigen, welche nur weniger säen können.

§. 1.

Acker-Classen.

Weizenacker 2ter Classe.
Gerstland 1ter „
„ „ 2ter „
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste		2te Classe.		3te		Einfall.
		Schff.	Mez.	Schff.	Mez.	Schff.	Mez.	
Weizen		1	4	—	—	—	—	
Roggen im Weizacker		1	4	—	—	—	—	
„ „ Gerstlande	1ster Classe	1	2	1	2	} 1	—	
„ „ „	2ter „	1	—	1	—			
„ „ Haaferland.		—	14	—	12	—	12	
„ „ 3jährigen Lande		—	10	—	10	—	10	
„ „ schlechteren Lande		—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weizacker		1	4	—	—	} 1	—	
„ „ Gerstlande	1ste „	1	4	1	2			
„ „ „	2te „	1	—	1	—			
Haafer		—	14	—	14	—	14	

§. 2.
Getreide-Arten

Einfall.		1ste Schk.	1ste Mez	2te Classe. Schk.	2te Mez	3te Schk.	3te Mez.
Weizen im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizacker	2ter "	1	2	1	2	—	—
" " Gerstlande	1ster "	1	2	1	2	1	2
" " "	2ter "	1	—	1	—	1	—
" " Haaferlande	"	1	—	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	"	—	10	—	10	—	10
" " schlechtern Lande	"	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizacker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—
" " "	2ter "	1	4	1	4	—	—
" " Gerstlande	1ster "	1	4	1	2	1	2
" " "	2ter "	1	2	1	—	1	—
Haafer		1	2	1	—	—	14

§. 3.
Getreide-Arten.

Ertrag.		Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizacker	1ster Classe	6	—	—
" " "	2ter "	5½	5½	—
Roggen im Weizacker	2ter "	5½	5	—
" " Gerstlande	1ster "	5	5	4½
" " "	2ter "	5	4½	4
" " Haaferlande	"	4	3½	3
" " 3jährigen und schlechtern Roggenlande		3	3	3
Gerste im Weizacker	1ster "	6	—	—
" " "	2ter "	5½	5½	—
" " Gerstlande	1ster "	5½	5	5
" " "	2ter "	5	4½	4½
Haafer		4	3½	3

Wiesen und deren Nutzung

§. 4.
Arten der Wiesen.

	Reine Nutzung.
Zweihauigte gute Oderwiesen der Morgen zu 180 □R.	2 Rthlr. — Gr.
" mittlere " "	1 " 16 "
" schlechtere " "	1 " 8 "
Einhauigte gute " "	1 " 8 "
" mittlere " "	1 " 4 "
" schlechtere " "	1 " — "

Andere Wiesen.

Zweihauigte gute " "	1 " 8 "
" mittlere " "	1 " 4 "
" schlechtere " "	1 " — "
Einhauigte gute " "	— " 20 "
" mittlere " "	— " 16 "
" schlechtere " "	— " 12 "
Mäsch- oder Feldwiesen " "	— " 16 "

§. 5.

§. 5.

Arten des Landes.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst- und Gartenland.
Obst- und Gartenland	2 Rthl. — Gr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthl. 12 Gr.	
Gartenland	1 „ 12 „	1 „ 8 „	1 „ — „	

§. 6.

Benennung des Viehes.

				Nutzung des Viehes.
Eine Kuh	3 Rthl. 12 Gr.	3 Rthl. — Gr.	2 Rthl. 12 Gr.	
Ein Stück jung Vieh	— „ 16 „	— „ 16 „	— „ 12 „	
100 Stück Schaafe	21 „ —	21 „ —	18 „ — „	

Special-Tax-Principia für den Cottbusischen Creis.

In diesem Creise sind zu unterscheiden:

1. Die Güter, welche mit 6jähriger Düngung $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung säen können;
2. Diejenigen, bey welchen die Hälfte und bis $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann;
3. Diejenigen, welche nur weniger säen können.

§. 1.

Acker-Classen.

Weizenacker 2ter Classe.
Gerstland 1ter „
„ „ 2ter „
Haferland.
3jährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Getreide-Arten.

		1ste Classe. Schfl.	Mtz.	2te Classe. Schfl.	Mtz.	3te Classe. Schfl.	Mtz.	Einfall.
Weizen		1	4	—	—	—	—	
Roggen im Weizacker		1	4	—	—	—	—	
„ „ Gerstlande	1ster Classe	1	2	1	2	} 1		
„ „ „	2ter „	1	—	1	—		—	
„ „ Haaferland.		—	14	—	12	—	12	
„ „ 3jährigen Lande		—	10	—	10	—	10	
„ „ schlechteren Lande		—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weizacker		1	4	—	—	}		
„ „ Gerstlande	1ste „	1	4	1	2	} 1	—	
„ „ „	2te „	1	—	1	—			
Haafer		—	14	—	14	—	14	

§. 3.
Getreide-Arten.

Ertrag.		Körner.	Körner.	Körner.
	Weizen	4	—	—
	Roggen im Weizacker	4	—	—
	" " Gerstlande 1ster Classe	4	$3\frac{1}{2}$	3
	" " " 2ter "	$3\frac{1}{2}$	3	
	" " Haaferlande	3	3	3
	" " 3jährigen und schlechtern Lande	3	3	3
	Gerste im Weizacker	$4\frac{1}{2}$	—	—
	" " Gerstlande " 1ster Classe	4	4	$3\frac{1}{2}$
	" " " 2ter "	4	$3\frac{1}{2}$	
	Haafer	3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren laßen will; so wird in jedem Morgen 1 Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung.		Reine Nutzung.
	Zweihauigte gute	1 Rthlr. 8 Gr.
	" mittlere	1 " 4 "
	" schlechtere	1 " — "
	Einhauigte gute	— " 20 "
	" mittlere	— " 16 "
	" schlechte	— " 12 "
	" ganz schlechte	— " 8 "
	Mäsch- oder Feldwiesen	— " 16 "

§. 5.
Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Obst- und Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthlr.
	Gartenland	1 " 12 Gr.	1 " 8 Gr.	— " 16 Gr.

§. 6.
Benennung des Viehes.

Nutzung des Viehes.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
	Ein Stück Jungvieh	" 16 Gr.	" 14 Gr.	" 12 Gr.
	100 Schaafe	20 " —	18 " —	18 " — "

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und so gar größtentheils in der Churund Neumark, gelten, sind die folgenden:

§. 1.

Wirthschafts-korn.

Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste, und Haafer, gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe, und Geschirren, bestritten werden.

§. 2.

§. 2.

Getraidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel	=	20 Gr.
Roggen = =	=	15 =
Gerste ohne Unterschied =	=	13 =
Haafer = =	=	8 =

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der

Schfl. Weizen	=	22 Gr.
= Roggen =	=	18 =
= Gerste ohne Unterschied		14 =
= Haafer =	=	10 =

angeschlagen. Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Aussaat einer Metze Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist,

wird an reiner Nutzung	=	1 Rthlr.
und ein Schfl. Leinsaamen		3 =

Ein Morgen zu 180 □R., der mit Kohlrüben oder Erdtoffeln bepflanzt ist 3 Rthlr.

gerechnet; Es stehet jedoch in des Gutsbesitzers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

§. 3.

Fettweiden.

Ein Ochse wird = 5 Rthlr.
und 100 Hammel 25 =
Weidegeld angeschlagen.

Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180. □Ruthen
und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

§. 4.

Dienste.

Ein täglichlicher Dienst mit 4 Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat 4 Gr. 8 Pf.
Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden = 2 Gr. 4 Pf.
Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.

Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist.

Der tägliche Dienst mit 4 Pferden	=	4 Gr.
= = mit 2 Pferden	=	2 =

und der Dienst mit Ochsen halb so viel, anzuschlagen.

Ein täglicher Mannshanddienst

von Johannis bis Michaelis überall	=	1 = 6 Pf.
= Michaelis bis Fastnacht	=	1 = — =
= Fastnacht bis Johannis	=	1 = 3 =

Ein Frauenshanddienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden, so geht von dem Handdienste die Hälfte, von dem Gespanndienste aber ein Viertheil, ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden, und der Haspel eine Elle, hält = = = 4 Gr.

Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 3.

Getreide-Arten.

	Körner.	Körner.	Körner.
Ertrag. Weizen	4	—	—
Roggen im Weizacker	4	—	—
= = Gerstlande 1ster Classe	4	3½	3
= = = 2ter =	3½	3	
= = Haaferlande	3	3	3
= = 3jährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker	4½	—	—
= = Gerstlande 1ster Classe	4	4	3½
= = = 2ter =	4	3½	
Haafer	3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren laßen will; so wird in jedem Morgen 1 Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.

Arten der Wiesen.

		Reine Nutzung.
Wiesen und deren Nutzung	Zweihauigte gute	1 Rthlr. 8 Gr.
= mittlere	1 = 4 =	
= schlechtere	1 = — =	
Einhauigte gute	— = 20 =	
= mittlere	— = 16 =	
= schlechte	— = 12 =	
= ganz schlechte	— = 8 =	
Mäsch- oder Feldwiesen	— = 16 =	

§. 5.

Arten des Landes.

	1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthlr.
Gartenland	1 = 12 Gr.	1 = 8 Gr.	— = 16 Gr.

§. 6.

Benennung des Viehes.

	1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
Nutzung des Viehes. Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück Jungvieh	= 16 Gr.	= 14 Gr.	= 12 Gr.
100 Schaafe	20 = —	18 = —	18 = — =

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und so gar größtentheils in der Churund Neumark, gelten, sind die folgenden:

§. 1.

Wirthschafts-korn. Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste, und Haafer, gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe, und Geschirren, bestritten werden.

§. 2.

§. 2.

Getraidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel = 20 Gr.
Roggen = = 15 =
Gerste ohne Unterschied = 13 =
Haafer = = 8 =

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der

Schfl. Weizen = 22 Gr.
= Roggen = 18 =
= Gerste ohne Unterschied 14 =
= Haafer = 10 =

angeschlagen. Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Aussaat einer Metze Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist,
wird an reiner Nutzung = 1 Rthlr.
und ein Schfl. Leinsaamen = 3 =
Ein Morgen zu 180 □R., der mit Kohlrüben oder Erdtoffeln bepflanzt ist = 3 Rthlr.
gerechnet; Es stehet jedoch in des Gutsbesitzers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

§. 3.

Fettweiden.

Ein Ochse wird = 5 Rthlr.
und 100 Hammel = 25 =
Weidegeld angeschlagen.
Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180. □Ruthen
und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

§. 4.

Dienste.

Ein täglichlicher Dienst mit 4 Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat = 4 Gr. 8 Pf.
Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden = 2 Gr. 4 Pf.
Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.
Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist.
Der tägliche Dienst mit 4 Pferden = 4 Gr.
= = mit 2 Pferden = 2 =
und der Dienst mit Ochsen halb so viel, anzuschlagen.
Ein täglicher Mannshanddienst
von Johannis bis Michaelis überall = 1 = 6 Pf.
= Michaelis bis Fastnacht = 1 = — =
= Fastnacht bis Johannis = 1 = 3 =
Ein Frauenshanddienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden, so geht von dem Handdienste die Hälfte, von dem Gespanndienste aber ein Viertheil, ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden, und der Haspel eine Elle, hält = = = 4 Gr.
Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 3.
Getreide-Arten.

	Körner.	Körner.	Körner.
Ertrag. Weizen	4	—	—
Roggen im Weizacker	4	—	—
= = Gerstlande 1ster Classe	4	3½	3
= = = 2ter =	3½	3	
= = Haaferlande	3	3	3
= = 3jährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizacker	4½	—	—
= = Gerstlande 1ster Classe	4	4	3½
= = = 2ter =	4	3½	
Haafer	3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren laßen will; so wird in jedem Morgen 1 Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.
Arten der Wiesen.

		Reine Nutzung.
Wiesen und deren Nutzung	Zweihauigte gute =	1 Rthlr. 8 Gr.
= = mittlere =	1 = 4 =	
= schlechtere =	1 = — =	
Einhauigte gute =	— = 20 =	
= mittlere =	— = 16 =	
= schlechte =	— = 12 =	
= ganz schlechte	— = 8 =	
Mäsch- oder Feldwiesen =	— = 16 =	

§. 5.
Arten des Landes.

	1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
Obst- und Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthlr.
Gartenland	1 = 12 Gr.	1 = 8 Gr.	— = 16 Gr.

§. 6.
Benennung des Viehes.

	1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
Nutzung des Viehes. Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück Jungvieh	= 16 Gr.	= 14 Gr.	= 12 Gr.
100 Schaafe	20 = —	18 = —	18 = — =

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und so gar größtentheils in der Churund Neumark, gelten, sind die folgenden:

§. 1.

Wirthschafts-korn. Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste, und Haafer, gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe, und Geschirren, bestritten werden.

§. 2.

§. 2.

Getraidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel . . 20 Gr.
Roggen . . . 15 .
Gerste ohne Unterschied . . 13 .
Haafer . . . 8 .

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der

Schfl. Weizen . . 22 Gr.
. Roggen . . 18 .
. Gerste ohne Unterschied 14 .
. Haafer . . 10 .

angeschlagen. Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Aussaat einer Metze Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist,
wird an reiner Nutzung . . 1 Rthlr.
und ein Schfl. Leinsaamen . 3 .
Ein Morgen zu 180 □R., der mit Kohlrüben oder Erdtoffeln bepflanzt ist . . 3 Rthlr.

gerechnet; Es stehet jedoch in des Gutsbesitzers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

§. 3.

Fettweiden.

Ein Ochse wird . . 5 Rthlr.
und 100 Hammel . 25 .
Weidegeld angeschlagen.
Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180. □Ruthen
und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

§. 4.

Dienste.

Ein täglichlicher Dienst mit 4 Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat 4 Gr. 8 Pf.
Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden . 2 Gr. 4 Pf.
Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.
Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist.
Der tägliche Dienst mit 4 Pferden . 4 Gr.
. . mit 2 Pferden . 2 .
und der Dienst mit Ochsen halb so viel, anzuschlagen.
Ein täglicher Mannshanddienst
von Johannis bis Michaelis überall . 1 . 6 Pf.
. Michaelis bis Fastnacht . 1 . — .
. Fastnacht bis Johannis . 1 . 3 .
Ein Frauenshanddienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden, so geht von dem Handdienste die Hälfte, von dem Gespanndienste aber ein Viertheil, ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden, und der Haspel eine Elle, hält . . . 4 Gr.
Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 3.
Getreide-Arten.

Ertrag.			Körner.	Körner.	Körner.
	Weizen		4	—	—
	Roggen im Weizacker		4	—	—
	= = Gerstlande	1ster Classe	4	$3\frac{1}{2}$	3
	= = =	2ter =	$3\frac{1}{2}$	3	
	= = Haaferlande		3	3	3
	= = 3jährigen und schlechtern Lande		3	3	3
	Gerste im Weizacker		$4\frac{1}{2}$	—	—
	= = Gerstlande	1ster Classe	4	4	$3\frac{1}{2}$
	= = =	2ter =	4	$3\frac{1}{2}$	
	Haafer		3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren laßen will; so wird in jedem Morgen 1 Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung			Reine Nutzung.
	Zweihauigte	gute	1 Rthlr. 8 Gr.
	=	mittlere	1 = 4 =
	=	schlechtere	1 = — =
	Einhauigte	gute	— = 20 =
	=	mittlere	— = 16 =
	=	schlechte	— = 12 =
	=	ganz schlechte	— = 8 =
	Mäsch- oder Feldwiesen		— = 16 =

§. 5.
Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Obst- und Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthlr.
	Gartenland	1 = 12 Gr.	1 = 8 Gr.	— = 16 Gr.

§. 6.
Benennung des Viehes.

Nutzung des Viehes.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
	Ein Stück Jungvieh	= 16 Gr.	= 14 Gr.	= 12 Gr.
	100 Schaafe	20 = —	18 = —	18 = — =

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und so gar größtentheils in der Churund Neumark, gelten, sind die folgenden:

§. 1.

Wirthschafts-korn. Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste, und Haafer, gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe, und Geschirren, bestritten werden.

§. 2.

§. 2.

Getraidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel . . 20 Gr.
Roggen . . . . 15 »
Gerste ohne Unterschied . . 13 »
Haafer . . . 8 »

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der

Schfl. Weizen . . 22 Gr.
» Roggen . . 18 »
» Gerste ohne Unterschied 14 »
» Haafer . . 10 »

angeschlagen. Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Aussaat einer Metze Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist,

wird an reiner Nutzung . . 1 Rthlr.
und ein Schfl. Leinsaamen . 3 »
Ein Morgen zu 180 □R., der mit Kohlrüben oder Erdtoffeln bepflanzt ist . . 3 Rthlr.

gerechnet; Es stehet jedoch in des Gutsbesitzers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

§. 3.

Fettweiden.

Ein Ochse wird . . 5 Rthlr.
und 100 Hammel . . 25 »
Weidegeld angeschlagen.
Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180. □Ruthen
und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

§. 4.

Dienste.

Ein täglichlicher Dienst mit 4 Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat 4 Gr. 8 Pf.
Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden . . 2 Gr. 4 Pf.
Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.
Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist.
Der tägliche Dienst mit 4 Pferden . . 4 Gr.
» » mit 2 Pferden . . 2 »
und der Dienst mit Ochsen halb so viel, anzuschlagen.
Ein täglicher Mannshanddienst
von Johannis bis Michaelis überall . . 1 » 6 Pf.
» Michaelis bis Fastnacht . . 1 » — »
» Fastnacht bis Johannis . . 1 » 3 »
Ein Frauenshanddienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden, so geht von dem Handdienste die Hälfte, von dem Gespanndienste aber ein Viertheil, ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden, und der Haspel eine Elle, hält . . . . 4 Gr.
Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 3.
Getreide-Arten.

Ertrag.		Körner.	Körner.	Körner.
	Weizen	4	—	—
	Roggen im Weizacker	4	—	—
	= = Gerstlande 1ster Classe	4	$3\frac{1}{2}$	3
	= = = 2ter =	$3\frac{1}{2}$	3	
	= = Haaferlande	3	3	3
	= = 3jährigen und schlechtern Lande	3	3	3
	Gerste im Weizacker	$4\frac{1}{2}$	—	—
	= = Gerstlande = 1ster Classe	4	4	$3\frac{1}{2}$
	= = = 2ter =	4	$3\frac{1}{2}$	
	Haafer	3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren laßen will; so wird in jedem Morgen 1 Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung.		Reine Nutzung.
Zweihauigte	gute	1 Rthlr. 8 Gr.
=	mittlere	1 = 4 =
=	schlechtere	1 = — =
Einhauigte	gute	— = 20 =
=	mittlere	— = 16 =
=	schlechte	— = 12 =
=	ganz schlechte	— = 8 =
Mäsch- oder Feldwiesen		— = 16 =

§. 5.
Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Obst- und Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthlr.
	Gartenland	1 = 12 Gr.	1 = 8 Gr.	— = 16 Gr.

§. 6.
Benennung des Viehes.

Nutzung des Viehes.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
	Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
	Ein Stück Jungvieh	= 16 Gr.	= 14 Gr.	= 12 Gr.
	100 Schaafe	20 = —	18 = —	18 = — =

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und so gar größtentheils in der Churund Neumark, gelten, sind die folgenden:

§. 1.

Wirthschafts-korn. Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste, und Haafer, gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe, und Geschirren, bestritten werden.

§. 2.

§. 2.

Getraidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel	=	20 Gr.
Roggen	=	15 =
Gerste ohne Unterschied	=	13 =
Haafer	=	8 =

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der

Schfl. Weizen	=	22 Gr.
= Roggen	=	18 =
= Gerste ohne Unterschied		14 =
= Haafer	=	10 =

angeschlagen. Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Aussaat einer Metze Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist,

wird an reiner Nutzung	=	1 Rthlr.
und ein Schfl. Leinsaamen		3 =

Ein Morgen zu 180 □R., der mit Kohlrüben oder Erdteffeln bepflanzt ist 3 Rthlr.

gerechnet; Es stehet jedoch in des Gutsbesitzers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

§. 3.

Fettweiden.

Ein Ochse wird	=	5 Rthlr.
und 100 Hammel		25 =

Weidegeld angeschlagen.

Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180. □Ruthen und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

§. 4.

Dienste.

Ein täglichlicher Dienst mit 4 Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat 4 Gr. 8 Pf.

Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden	=	2 Gr. 4 Pf.

Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.

Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist.

Der tägliche Dienst mit 4 Pferden	=	4 Gr.
= = mit 2 Pferden	=	2 =

und der Dienst mit Ochsen halb so viel, anzuschlagen.

Ein täglicher Mannshanddienst

von Johannis bis Michaelis überall	=	1 = 6 Pf.
= Michaelis bis Fastnacht	=	1 = — =
= Fastnacht bis Johannis	=	1 = 3 =

Ein Frauenshanddienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden, so geht von dem Handdienste die Hälfte, von dem Gespanndienste aber ein Viertheil, ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden, und der Haspel eine Elle, hält = = = 4 Gr.

Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 5.

Kornfuhren. Kornfuhren, die nicht im Dienst geschehen, werden mit einer Ladung von zwölf Scheffel Roggen, oder Sechszehn Scheffel Sommerkorn, oder Acht Scheffel Weizen, für jede Meile 2 Gr. gerechnet.

§. 6.

Fleischziehende	Ein Fohlen	2 bis 3	Rthlr.
	ein abgesogen Kalb	16 Gr.	= I =
	= Sparferkel	6	= = — =
	= Lamm zur Leuchtezeit	6	= = — =
	= = auf Michaelis	8	= = — =
	= Gans	6	= = — =
	= Huhn	2	= = — =
	Eine Mandel Eyer	I	= — = 3 Pf.
	Ein Pachthammel	1 Rthl. bis	1 Rthl. 8 Gr.
	= fett Mühlenschwein	— =	3 = — =
	= mageres	— =	I = 12 =

§. 7.

Sollten noch irgendwo sich einige Abgaben der Unterthanen finden, welche in diesen Specialibus nicht enthalten sind; so richten sich solche nach den übrigen Provinzen der Churmark. Berlin, den 1. November. 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.

FORMULARIA

zu den verschiedenen Eydes-NOTULN.

1. Für die Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Rath bey der Chur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschafts-Direction erwählet bin, ich zuförderst auch in diesem Amte Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, als ein getreuer Vasall, hold, unterthänig, und gewärtig, seyn will.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes, nach Vorschrift des Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, ohne alle eigennützige und sonst partheyische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das Beste des Creditwerks, zu dessen Direction ich erwählet bin, in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinen besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze dieses Werks überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß dieses Creditwerk auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit den bey Gelegenheit der eingehenden Interessenbeständе, Pfandbriefe, oder sonst, durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu handeln, nichts davon abhänden zu bringen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rathe der Haupt-Ritterschaft-Direction eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

2. Für

2. Für den Syndicum bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Syndico bey der Haupt-Ritterschaft-Direction in der Chur- und Neumark bestellet bin, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold, und unterthänig, seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, bey Verwaltung der Cassen, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen, will, wie es einem ehrlichen Mann und rechtschaffenen Syndico bey der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet, und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

3. Für den Rendanten bey den Cassen der Haupt-Ritterschafts-Direction: und für die Rendanten bey den Provincial-Directionen, mutatis mutandis.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Cassen-Rendanten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, mit allem Fleiße und Verschwiegenheit, obliegen, nach Vorschrift des Cassen-Reglements vom 30ten May 1769., mit allen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, noch, daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, die Einnahme und Ausgabe darinn richtig vermerken, die Zahlungen ohne den mindesten Abzug leisten, und mich überall, nach Pflicht und Gewissen, so verhalten, will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten bey der Casse der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

4. Für den Secretair der Haupt-Ritterschafts-Dierection.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Secretair bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich den Verrichtungen meines Postens mit allem Fleiße obliegen, die Expeditiones vorschriftmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, für derer Mundirung und Bestellung sorgen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich dergestalt betragen, will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Secretaire eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

5. Für den Registrator der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Registratore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet bin, ich diesem meinem Amte, nach den Vorschriften des Reglements und meiner Instruction, treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, Acta ordentlich foliiren und rotuliren, alle mir anvertraute Schriften und andere Piecen sorgfältig verwahren, nichts davon, ohne Vorwissen des Collegii, jemanden vorlegen, oder verabfolgen lassen, und mich überall, nach Pflicht und Gewißen, so betragen, will, wie es einem ehrlichen Mann und ordentlichen Registratori wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

6. Für den Calculatorem bey der Haupt-Ritterschafts-Direction

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Calculatore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich diesem Geschäfte treulich vorstehen, die Rechnungen genau nachlegen, die mir aufgegebene Ausrechnungen sorgfältig machen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und überhaupt mich überall

all, nach Pflicht und Gewißen, dergestalt betragen, will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Calculatori eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

7. Für die Canzelisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Canzelisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommende Expeditiones ordentlich mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles deßen, was mir unter die Feder gegeben wird, eine unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten, solches niemanden lesen laßen, und überhaupt, nach Pflicht und Gewißen, alles thun, will, was einem getreuen Canzellisten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

8. Für den Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Boten bey der Haupt-Ritterschafts Direction bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treu und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen wird, getreulich bestellen, auch andere des Präsidenten und Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses und der Casse ein wachsames Auge haben, und mich überall, nach Pflicht und Gewißen, treu, fleißig, und gehorsam, betragen, will. So wahr ꝛc. ꝛc.

9. Für den Provincial-Ritterschafts-Director.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Directore des Ritterschafts-Collegii in der N. Mark erwählet worden bin, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Herrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall, jederzeit treu und unterthänig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Beste des Creditwerks, wobey ich in der N. Mark zum Directore ernannt bin, in der Chur- und Neumark aus allen meinen Kräften will angelegen seyn laßen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, daß der Credit auf einem soliden Fuß erhalten und befördert werde. Zu dem Ende will ich mit allem Ernste, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften, welche das zu diesem Ende emanirte Reglement enthält, in allen Creisen meiner Inspection genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, an die Creditores bezahlt, oder zur Casse der Haupt-Direction, sofort in den gesetzten Terminen, eingesandt, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accurateße beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst und Ungunst, oder andern Privatabsichten, verfahren, werde. Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Interessen und andere Cassen ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzusehen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht, und Rechtschaffenheit, ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte, besonders mit größter Verschwiegenheit, so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Director eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

10. Für die Ritterschafts-Räthe.

Ich N. N. schwöre, daß, nachdem ich zu einem Rathe bey dem Ritterschafts-Collegio in der N. Mark erwählet worden bin, ich zuförderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, jederzeit, als ein rechtschaffener Vasall, alle Treue, Devotion, und Unterthänigkeit, beweisen will.

So-

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creises (Provinz) aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, daß der Credit der sich vereinigten Güterbesitzer auf einem soliden Fuß erhalten, und verbessert, werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, insonderheit bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des Reglements, welches darüber entworfen ist, jedesmal genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Befund der Sache, zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft, oder andern tadelhaften Bewegungsgründen, zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unparteyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Verwaltung der Interessen, oder anderer Gelder, gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des Reglements genau zu achten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern oder Pfandbriefen getreulich umzugehen, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder, daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten. Die mir anzuvertrauende Rechnungen will ich ordentlich und accurat führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftmäßig verfahren, auf die Wirthschaft der Sequesters ein wachsames Auge haben, auch alle Unordnungen, welche in dem Districte der mir zur Aufsicht anvertrauet ist, dem Creditwerke nachtheilig seyn könnten, bey dem Ritterschafts-Collegio, zur erforderlichen Remedur, gewissenhaft anzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes verschwiegen und durchgehends so betragen, wie einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rathe eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

11. Für den Ritterschafts-Syndicum.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zum Syndico bey dem Ritterschafts-Collegio der N. Mark bestellet worden bin, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold, und unterthänig, seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Register richtig uud getreulich führen, nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, bey Verwaltung der Cassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich umgehen, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnehmung der Taxen, in so ferne ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts nach den festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt verschwiegen und so betragen, will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

12. Für die Canzelisten bey den Ritschafts-Collegio.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zum Canzelisten bey dem Ritterschafts-Collegio der N. Mark bestellet worden bin, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommende Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, und in Ansehung alles dessen, was mir unter die Feder gegeben wird, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, solches niemanden vorlesen, noch lesen lassen, will. Wenn ich zu Zahlung der Gelder gebraucht werde; so will ich mich vorschriftsmäßig aufführen, dabey überall getreu seyn, und mich durchgehends so verhalten, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

13. Für den Boten bey dem Ritterschafts-Collegio.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zum Boten bey dem Ritterschafts-Collegio in der N. Mark bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treue und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen werden wird, ge-

treulich bestellen, auch andere des Directoris und Collegii Befehle getreulich und fleißig ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlunghauses und der Casse ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig, und gehorsam, betragen, will. So wahr ꝛc. ꝛc.

Nro. XXXXVIII. Publicandum wegen anderweitigen Bestimmung der Jurisdictions-Gränzen zwischen den in West-Preussen in den Districten an der Netze etablirten zwey Landvogtey-Gerichten zu Schneidemühle und Bromberg. De Dato Berlin den 4. November 1777.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. lassen sämmtlichen in den Districten an der Netze befindlichen Einsaaßen, und andern Personen, welche in denselben ihren Aufenthalt haben, oder einiges Gewerbe treiben, hierdurch allergnädigst bekannt machen.

Jego Krolewska Mość Krol Pruski Pan nasz naymiłościwszy wszystkim w Distryktach za Notecią znayduiącym się obywatelom oraz y inszym osobom, w przerzeczonych Distryktach pomieszkanie swoie maiącym, albo iakowe gospodarstwo traktuiącym, do wiadomości podaie.

Daß, da die letztere Gränz-Regulirung mit der Crone Pohlen eine Abänderung der unterm 16. Junii 1775. bekannt gemachten Abtheilung und Bestimmung der Jurisdictions-Gränzen zwischen den in gedachten Districten an der Netze, zu Schneidemühl und Bromberg, etablirten beyden Landvogtey-Gerichten nothwendig gemachet, nunmehro die Gerichtsbezirke dieser beyden Landvogtey-Gerichte folgendermaaßen reguliret und auf beständig bestimmet worden seyen.

Ponieważ ostatne rozporządzenie granicy z Koroną Polską odmienie podzielenia y ograniczenia pod 16tym miesiąca Czerwca Roku 1775. publikowanego Jurisdykcyi dwuch Sądow Ziemsko-Woytowskich, w przerzeczonych Distryktach w Pilie y w Bygdoszczy ustanowionych wymagało, więc Jurisdykcye wspomienionych Sądow Ziemsko-Woytowskich na zawsze y to w następuiący sposob się naznaczą.

1. Zum District des Königl. Landvogtey-Gerichts zu Schneidemühl.

1. Do Distryktu Krolewskiego Sądu Ziemsko-Woytowskiego należą.

a) Der Landräthliche Cronsche Creiß, mit den in demselben befindlichen Creiß-Aemtern, Deutsch Crone, Filehne, Neuhoff, Friedland, und Czarnikau.

a) Powiat Landratowski Walecki z Amtami powiatowymi, wtymże powiećie się znayduiącymi Walczewo, Wielun, Nowidwor, Friedland y Czarnkowo.

b)

c) Der Landräthliche Caminſche Creiß, mit den darin belegenen Creyß-Aemtern, Camin, Grabion, Krojanke, und Margonin.

2. Zum Diſtrict des Königl. Landvogtey-Gerichts zu Bromberg.

a) Der Landräthliche Brombergſche Creyß, mit den zu dieſem Creyſe gehörigen Creiß-Aemtern, Bromberg, Pohlniſch Crone, und Labiszyn.

b) Der Landräthliche Inowroclawſche Creiß mit den darin befindlichen Creyß-Aemtern, Inowroclaw, Gniewkowo, Pakosc, Kruswice, Notez, und Mogilno.

So wie nun aus dieſer jetzigen Eintheilung der Gerichts-Bezirke ein jeder, und inſonderheit die mit Grundſtücken Angeſeßene, ſehr leicht überſehen können, zu welchem Landvogtey-Gericht ſie gehören, indem diejenigen, welche die Königl. Contribution an die Landräthe Caminſchen und Cronſchen Creiſes, oder vielmehr an die denſelben ſubordinirte Creiß-Steuer-Einnehmer, abtragen, zur Gerichtsbarkeit des Schneidemühlſchen Landvogtey-Gerichts, und diejenigen, ſo hingegen die Contributions-Abgaben an die Landräthe Brombergſchen und Inowroclawſchen Creiſes, oder an die denſelben, untergebene Creiß-Steuer-Einnehmer entrichten, zur Jurisdiction des Brombergſchen Landvogtey-Gerichts, geſchlagen und zugetheilet worden ſind; ſo werden auch nunmehr geſamte Einſaaſſen dieſer Diſtricte hiermit ausdrücklich

b) Powiat Landratowſki Kaminſki z Amtami powiatowymi wtymże powiecie ſię znayduiącymi Kamin, Grabion, Krojanek, y Margonin.

2. Do Diſtryktu Krolewſkiego Sądu Ziemſko-Woytowſkiego w Bygdoſzczy należą.

a) Powiat Landratowſki Bygdoſki z Amtami powiatowymi do tego Powiatu należącymi Bygdoſzcz, Koronowo, y Labyſzyn.

b) Powiat Landratowſki Inowroclawſki z Amtami w powiatowymi wtymże powiecie ſię znayduiącymi Inowrocław, Gniewkowo, Pakość, Kruſzwice, Noteć, y Mogiłno.

Jak tedy z teraznieyſzego podzielenia Diſtryktow Jurisdykcyi, kazdemu oſobliwie zas maiętności poſiadaiącym beż wſzelkiego trudności miarkować można, do iakiego Sądu Ziemſko-Woytowſkiego należą gdy ciż ktorzy Kontrybucyą Krolewſką Landratom Kaminſkiego y Wałeckiego Diſtryktu, albo tymże Subordinowanym Poborcom powiatowym płacą, Jurisdykcyi Sądu Ziemſko-Woytowſkiego w Pilie, ciż zas ktorzy kontrybucyalne podatki Landratom Bygdoſkiego y Inowroclawſkiego Powiatu, albo tymże Subordynowanym Poborcom powiatowym płacą, Jurisdikcyi Sądu Ziemſko-Woytowſkiego przydany y przyłączeni ſą, więc też wſzyſtkim w ſpomienionych Diſtrykrach

angewiesen, alle ihre in das Civil- und Criminal- auch Pupillen- und Hypothekenwesen einschlagende Gesuche und Klagen hinfüro, nach vorstehender Eintheilung und Anweisung der Gerichts-Bezirke, bey mehrgedachten Landvogtey-Gerichten in Schneidemühl und Bromberg gehörig anzubringen, und von denselben rechtliche Verfügungen zu gewärtigen. Wornach sich also jedermann allergehorsamst zu achten hat.

Signatum Marienwerder den 4ten November 1777.

Königl. West-Preußische Regierung.

Graf von Finkenstein.

znayduiącym się obywatelom wyraźnie niniejszym się nakazuie, ażeby wszystkie, rzeczy ciwilney, kriminalney, Sierocięcy, y Hypotyczney, tykaiące się prozby y skargi, według wyżey wyrazonego podzielenia Distryktow Jurisdikcyi, potym do przerzeczonych Sądow Ziemsko-Woytowskich, w Pilie y w Bygdoszczy doniessi, y od nichże prawnych rozkazow doczekali. Podług czego każdy iak naypослuszney się miarkować powinien.

Signatum w Kwidzynie dnia 4go mieśiąca Listopada Roku 1777.

(L.S.)

Jego Krolewskiey Mości Regencya dla Prus Zachodnich.

Hrabia de Finkenstein.

Nro. XXXXIX. Rescript. an das Cammer-Gericht,

wodurch das Edict vom 15. Jannar. 1747. in Ansehung der Juden wie auch das General Juden-Reglement vom 17. April. 1750. Art. 24., in Ansehung der subsidiarischen Vertretung, wenn ein Glied ihrer Gemeine wissentlich gestohlne Sachen kauft, verheelet, oder zum Versatz annimt, declariret wird. De Dato Berlin, den 10 Nov.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Das Edict vom 15 Jan. 1747., wie auch das General Juden-Reglement und Privilegium vom 17 April. 1750. Art. 24., unterwerfen die Judenschaft des Orts der subsidiarischen Vertretung, wenn ein Glied ihrer Gemeinde wißentlich gestohlne Sachen kauft, verheelet, oder zum Versatz annimmt, daferne aus dem Vermögen des Juden, der die gestohlne Sachen wißentlich gekauft, verheelet, oder zum Pfand angenommen, der Schade dem Eigenthümer nicht vergütiget werden kann.

So wohl die Worte der gedachten Gesetze, als die darin der Judenschaft gethane Auflage, sich einander zu beobachten, schränken sothane Anwendung dahin ein:

Daß die subsidiarische Verbindlichkeit nur statt finden kann zwischen der tolerirten Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domicilii, und alsdenn auch nur, wenn die Aufkaufung, Verheelung, Pfand-Annahme, gestohlner Sachen von dem Juden an dem Orte seines Domicilii, und nicht an einem fremden Orte, geschiehet.

Ihr

Ihr habt Euch also nach dieser Erklärung zu achten: Und hat es übrigens bey der Euch unterm 8. Oct. a. p. gegebenen Vorschrift nicht weniger sein Bewenden. Sind mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Nov. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst, v. Blumenthal, v. Münchhausen, v. Derschau, v. Schulenburg, v. Gaudi.

An das Cammergerichte.

Nro. L. Rescript an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung, daß das Edict vom 27. Oct. 1763. und deßen §. 8., wegen Trennung der Ehe durch die Todeserklärung, nicht auf die Ehen der Catholischen Glaubensgenoßen zu extendiren sey. De Dato Berlin, den 25. November 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Wir wollen Euch auf die in Eurem allergehorsamsten Bericht von 24. Septembr. c. a. enthaltene Anfrage, zu Eurer Direction, nicht verhalten:

Daß, da das Edict vom 27 October 1763. und deßen §. 28. die Todeserklärung nicht überhaupt und unwiederruflich vestsetzt, sondern auf gewiße Effectus einschränkt, die Ehe der Catholischen Glaubensgenoßen hingegen ein Vinculum absolute indissolubile ist, das Rescriptum vom 6. Jan. 1774. wegen Trennung der Ehe durch die Todeserklärung nicht auf die Ehen der Catholischen Glaubensgenoßen zu extendiren sey.

Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 17. Novembr. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

Nro. LI. Circulare an sämtliche Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß überhaupt aus einer Provinz in die andere in Königl. Landen kein Abschoß weiter gefodert noch gehoben werden soll. De Dato Berlin, den 25. Novembr.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Nachdem Wir höchstselbst, bey der Gelegenheit, daß die Cämmerey zu Königsberg in Preußen, von dem Liegnitzschen Stadt-Syndico Koock, wegen seines in Preußen ererbten und nach Schlesien zu ziehenden Vermögens, den Abschoß gefodert hat, zu resolviren allergnädigst geruhet haben.

Daß überhaupt aus einer Provinz in die andere in Unsern Landen kein Abschoß weiter gefodert noch gehoben werden soll; Wir auch dabey allergnädigst declariret haben, daß, so wie der Magistrat zu Königsberg bereits beordert worden, die Koockschе Erbschaftsgelder aus Preußen, abschoßfrey, nach Schlesien verabfolgen zu laßen, auch, auf der andern Seite, wenn einiges Vermögen aus Schlesien nach Preußen hingehet, davon ebenfalls kein Abschoß bezahlet werden soll; Als laßen Wir euch solches, zu eurer Nachricht, hierdurch in Gnaden bekannt machen, mit dem Befehl, Euch in Ansehung des von Uns höchstselbst unmittelbar aufgehobenen Abschoßes oder Abzugs, von den nicht außer Unsern Landen gehenden Erbschaften, hiernach gehörig zu achten, solches sämtlichen Ma

gisträten, sonder allen Zeitverlust, damit Sr. Königl. Majestät nicht mit Beschwerden über geforderten Abschoß behelliget werden, zu ihrer Achtung, bekant zu machen, und dieselben gemeßenst zu instruiren, von keinem aus ihren Jurisdictionen gehenden, in Kön. Landen bleibenden, Vermögen, von was für Beschaffenheit solches seyn wolle, sondern bloß von dergleichen Vermögen, welches außer Landes gehet, in sofern keine Compactata von reciproquer Abschoß-Freyheit verhanden sind, zu nehmen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25 Nov. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

An sämtliche Krieges und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien.

Nro. LII. Circulare deshalb an sämtliche Justiz-Collegia. De Dato. Berlin, den 27. Novembr. 1777.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Es ist von Uns Höchstselbst, aus eigener Bewegung, verordnet worden:

Daß in Unsern Landen, aus einer Provinz in die andere, künftig kein Abschoß weiter gefodert werden solle.

Wir laßen euch von der dieserhalb unterm 15. m. p. ergangenen Cabinets-Ordre hierneben eine Abschrift zufertigen, mit dem Befehl:

Euch darnach nicht nur selbst zu achten, sondern auch solche sonst, wie gewöhnlich, in eurem Departement bekant zu machen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 27. November 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

Circulare an alle Landes Justiz-Collegia incl. Schlesien.

COPIA.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben, bey der Gelegenheit, daß die Kämmerey zu Königsberg von dem Liegnitzischen Stadt-Syndicus Koock, wegen seines in Preußen ererbten und nach Schlesien zu ziehenden Vermögens, den Abschoß gefodert hat, allerhöchst zu resolviren, geruhet, daß überhaupt aus einer Provinz in die andere, in Höchstdero Landen, kein Abschoß weiter gefordert noch gegeben werden soll, und so wie der Magistrat zu Königsberg bereits beordert worden, die Koockische Erbschaftsgelder aus Preussen, abschoßfrey, nach Schlesien verabfolgen zu laßen, so soll auch, auf der andern Seite, wenn einiges Vermögen aus Schlesien nach Preußen hingehet, davon ebenfalls in Schlesien auch kein Abschoß bezahlt werden. Seine Königl Majestät ꝛc. befehlen dahero Dero General ꝛc. Directorio und Justiz-Departement hierdurch in Gnaden, hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten, auch das hierunter weiter erforderliche gehörig zu verfügen und zu besorgen. Potsdam, den 15 October 1777.

Friedrich.

An das General ꝛc. Directorium und Justiz-Departement.

Nro.

Nro. LIII. Cabinets-Ordre an den Etats-Ministre Freyherrn v. Zedlitz, wegen der Art der Bestrafung der Accise-Bedienten und Commis. De Dato. Berlin, den 11 Dec. 1777.

Mein lieber Etats Ministre Freyherr v. Zedlitz. Da ich in Erfahrung bringe, daß die Accise-Gerichte die Accise-Bediente und Commis, in Fällen, wenn die Processe nicht gut ausgehen, mit starken Geldstrafen und Kosten-Erstattungen belegen, dieses aber meiner Willensmeynung ganz entgegen ist, denn da die Leute nur in geringen Tractamenten stehen, so sind sie nicht vermögend, die Geldstrafen aufzubringen, woraus allerhand üble Folgen entstehen; So habe Euch hierdurch aufgeben wollen, dieses so fort abzustellen, und sämtliche Accise-Gerichte dahin gemeßenst zu instruiren, daß sie sich ferner nicht unterstehen sollen, die Commis und Accise-Bediente mit Geldstrafen zu belegen, sondern, wenn einer oder der andere Strafe verdienet hat, solches der General-Administration melden sollen, welche denselben mit Leibesstrafe, nach den vorkommenden Umständen, belegen wird, ein anders ist es mit solchen, die gestohlen, oder sonst Betrügereyen vorgenommen, haben, die kommen in die Inquisition, woselbst ihnen der Proceß gemacht wird. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und das weiter nöthige, ohne Anstand, zu veranlaßen und zu besorgen. Ich bin Eurer wohl affectionirter König. Potsdam, den 11 December 1777.

Friedrich.

An den Etats Ministre Baron von Zedlitz.

Nro. LIV. Circulare an die Chur- und Neumärkische Landes-Justitz-Collegia und Pupillen-Collegia, daß bey Würdigung der adlichen Landgüter, außer den Fällen, wo die Lehns-Constitution ihre Anwendung hat, dieselbigen sich nach der Landschaftlichen Vorschrift achten, und die zu den Taxen ernannte Commissarien darauf anweisen, auch die Ritterschafts-Registratur instruiren, sollen; daß sie künftig keine andere Taxen, als die nach diesen Grundsätzen aufgenommen sind, in das Hypothequen-Buch eintragen sollen. De Dato. Berlin, den 18 Decembr. 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Ihr werdet unter dem Geheimen Canzley-Convert zugesandt erhalten haben die Special-Tax-Principia, die General- und Special-Tax-Principia, und die General-Tabellen, so als Beylagen zu dem von Uns genehmigten landschaftlichen Reglement gehören.

Damit nun bey Würdung der adlichen Landgüter gleichförmig verfahren werde, so ist Unser Wille, daß, außer den Fällen, wo die Lehnsconstitution ihre Anwendung hat, Ihr Euch gleichfalls nach den landschaftlichen Vorschriften achten, und die zu den Taxen von Euch ernannte Commissarios darauf verweisen, sollet. An dem geschieht Unser höchster Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 18 Decembr. 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das hiesige Pupillen-Collegium

" " Altmärkl. Obergericht und Pupillen-Collegium.

" " Uckermärkl. Obergericht und Pupillen-Collegium.

An das Cammergericht.

An die Neumärkische Regierung und Pupillen-Collegium.

Mit dem Zusatz:

Auch müßt Ihr die Ritterschaftlichen Registraturen (die dortige Landschaft) anweisen, daß sie künftig keine andere Taxen, als die nach diesen Grundsätzen aufgenommen sind, in das Hypotheken-Buch eintragen sollen.

Nro. LV. Forst-Ordnung für Pommern.

De Dato. Berlin, den 24. Decembr. 1777.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und geben hiemit jedermann in Gnaden zu vernehmen, daß, da seit dem Jahre 1719, in welchem Wir eine renovirte und verbesserte Holz-Mast- und Jagd-Ordnung in unserer Provinz Pommern emaniren laßen, viele Edicte, Verordnungen, und Instructionen, zu besserer Einrichtung des Forstwesens, ergangen sind; Wir auch ein eigenes Forst-Departement in Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, und eine unter demselben stehende Haupt-Forst-Casse, angeordnet, Wir dahero nöthig gefunden haben, die gedachte, im Jahre 1719 emanirte, und auf die jetzige Einrichtungen nicht überall passende, Holz-Mast- und Jagd Ordnung, in so weit, als sie in dem folgenden nicht ausdrücklich bestätiget wird, hiermit aufzuheben, und eine neue, den nachhero ergangenen Edicten, Verordnungen, und Instructionen, angemessene, Forst Ordnung, für Unsere Provinz Pommern, publiciren zu laßen.

Wir thun solches, und verordnen demnach hiermit folgendes:

Titulus I.

Von Bearbeitung der Forstsachen und Verwaltung der Forstgefälle.

§. 1.

Die Forstsachen sollen von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und den Oberforstmeistern, unter Direction des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, bearbeitet, und alle Berichte und Anfragen, welche das Forstwesen betreffen, an das gedachte Departement addreßiret, werden.

§. 2.

Alle Berichte, Verordnungen, Assignationen, und was nur in Forstsachen bey der Cammer expediret wird, muß den Oberforstmeistern, wenn sie in Stettin gegenwärtig sind, zur Mitunterschrift, vorgeleget, wenn sie sich aber zu Hause, oder auf Bereisungen der Forsten, befinden, so müssen ihnen die Berichte und Assignationen, auch alle Verfügungen in Forstsachen, wobey ihr Gutachten und Einwilligung nöthig ist, zur Mitunterschrift, nachgeschicket, werden; in den Fällen aber, worüber die Oberforstmeister bereits ihr Gutachten abgegeben haben, oder wenn die Sache sie selbst betrift, oder gegen sie etwas vorkömmt, imgleichen, wenn das Collegium, oder auch der Präsident allein, der von allem informiret seyn muß, blos Nachrichten von den Forsten einziehet, kann die Mitunterschrift der Oberforstmeister nicht statt haben, oder ist respective unnöthig.

§. 3.

Die bey der Cammer vorkommende Forstsachen sollen, so wie sie eingehen, sogleich, und wenn der Oberforstmeister, der monatlich wenigstens einem Sessionstage beywohnen muß, gegenwärtig, in dessen Beyseyn, vorgetragen, nachdem darüber ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset worden, darnach sogleich ausgegeben, expediret, von den Oberforstmeistern mit unterschrieben, werden, und alsdenn abgehen; wenn aber der Oberforstmeister sich zu Hause, oder auf Bereisungen der Forsten, befindet; so wird, wie §. 2. vorgeschrieben worden, verfahren, und im Fall, daß der Oberforstmeister mit dem Collegio sich über eine Sache nicht vereinigen könnte, so muß derselbe seine Meinung und die Gründe, welche ihn dazu bewegen, dem Collegio schriftlich übergeben, und daßselbe solches Gutachten dem Cammerberichte, anstatt der Mitunterschrift des Oberforstmeisters, beyfügen.

§. 4.

§. 4.

Die von Uns getroffene Einrichtung:

daß die Cammer sich von dem Holzanbau in den Forsten nicht meliren, sondern deshalb alles von den Oberforstmeistern, und den unter ihnen stehenden Forstbedienten, gefordert werden, und die Oberforstmeister ihre Berichte davon directe an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii abstatten, sollen,

wird von Uns hiemit dahin näher bestimmet; daß die Cammer, wenn, ausser den angeordneten Schlägen, Schonungen anzulegen sind, mit den Oberforstmeistern gemeinschaftlich überlegen soll, wo und wie viel in Schonung zu setzen, damit den Hütungsberechtigten nicht etwa durch zu viel oder zu groß angelegte Schonungen, besonders, wenn solche mit den Schlägen in einem Hütungsrevier zusammen treffen, Mangel an nothdürftiger Weide verursachet werde. Wie denn auch die Berichte, wodurch die nöthige Gelder zu dem Holzanbau nachgesuchet werden, von der Cammer, unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters, abgestattet werden, und überhaupt alles, was Geld- und Cassensachen betrift, durch die Cammer gehen muß.

§. 5.

Die Cammer- und Oberforstmeister sollen genau dahin sehen, und dafür einstehen, daß Uns von Unserm Forst- und Jagdregali nichts entzogen, auch, daß den Forsten, unter keinerley Vorwand, es sey durch baare Zahlung, oder durch eine naturelle Lieferung, neue Lasten aufgeleget, werden, und wenn Fälle vorkommen, wo aus den Forsten Holz, Land, oder sonst etwas, verlanget wird, ohne daß dazu eine Verbindlichkeit vorhanden, so muß die Cammer davon, mit Anführung aller Umstände, an das Forst-departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, berichten, damit dasselbe darüber mit demjenigen Departement, wohin die Hauptsache gehöret, zuförderst communiciren, und alsdenn um Unsere höchste Entschliessung bitten, kann.

Alles, was nicht auf vorbeschriebene Art aus Unsern Forsten erhalten wird, soll als erschlichen angesehen, und, auf die Uns davon zu thuende Anzeige, wieder eingezogen, werden, wie denn die Cammer, ohne Approbation des Forst Departements Unsers General-Ober Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, keine Anweisungen, weder auf Geld, noch auf Holz, oder andere Forstnaturalien und Pertinenzien, geben darf, widrigenfalls es defectiret werden, und dafür der Decernent principaliter, das Cammer-Präsidium und die übrigen Membra der Cammer aber in subsidium, haften, soll; auch bringen Wir der Krieges- und Domainen-Cammer nochmalen in Erinnerung, und befehlen ihr hiemit, hinfüro besser, wie es bisher geschehen, darauf zu halten, daß, bey Vererbpachtung der Domainen, dem Erbpächter jederzeit zur Condition gemachet werde, sich das Brau- und Reparatur auch Brennholz, auf eigene Kosten, anzuschaffen.

§. 6.

Und da man auch sonst wohl gewohnt gewesen ist, auf Kosten der Forstcasse, aus den Forsten bey den Domainenämtern, Plus zu machen, die Forsten aber schon genug gelastet sind; so haben Wir diesen Mißbrauch, bereits bey Errichtung des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, abgestellet, und festgesetzet, wiederhohlen auch solches dergestalt hiemit, daß alles, was von nun an aus den Forsten aufkommet, es mag Namen haben, wie es wolle, nicht zu den Domainenämtern gezogen, sondern zu Unserer Forstcasse fließen, dahingegen dasjenige, welches die Domainenämter an Forstnutzungen bereits jetzo auf ihren Etats haben, ferner dabey verbleiben, und von den respective Aemter-Forst-Cassen, als ein Fixum, dahin bezahlet werden, soll.

§. 7.

Auf die Erfüllung Unseres Forstetats müssen die Krieges- und Domainen-Cammer und Oberforstmeister eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, und, zu dem Ende, einen guten inneren Holzabsatz zu

verschaffen, sich alle Mühe geben, da der auswärtige durch Unsere Hauptnutzholz Administration bewürket wird, und, wenn der Debit durch Floßbarmachung der kleinen Ströme und Bäche befördert werden kann, dazu Vorschläge thun, hiernächst alles, was nur aus Unsern Forsten aufkommen kann, zu dem höchstmöglichsten Ertrage zu bringen suchen, die verdunkelte und den Forsten entzogene Nutzungen wieder herbey ziehen, und auf den Special-Forst-Etats in Einnahme ansetzen, jedoch verstehet es sich von selbst, wie die Oberforstmeister so wenig, als die Cammer, den Unterthanen neue Lasten aufbürden, oder irgend jemanden in seinen Besitzungen und Gerechtigkeiten gegen die Possession von Anno 1740. kränken, dürfen; bey der Ausgabe aber muß alle Sparsamkeit beobachtet, und dasjenige, was nicht nothwendig ausgegeben werden darf, den Etats bey den Ausgaben abgesetzet, werden.

§. 8.

Von einem jeden Forstamte muß ein Special Forst-Etat angefertiget, und darinnen alles in Einnahme angesetzet, werden, was von Unserm Forst- und Jagdregali aufkommet, es bestehe, worin es wolle, als:

1. Für Holz zur ganzen Bezahlung.
   a) Nutzholz.
   b) Bauholz.
   c) Brennholz.
2. Für Holz zur halben, drittheiligen, oder viertheiligen, Bezahlung.
3. Für Rinde oder Borke.
4. An Stammgelde für Freyholz.
5. An Strafgeldern, nach Abzug des Denuncianten-Theils.
6. An Pflanzgeldern.
7. An Brenn-Zinß oder Heydemiethe.
8. An Zinß und Pächten.
   a) Von Ländereyen.
   b) Von Seen.
   c) Von Schneidemühlen.
   d) Von Glaßhütten.
   e) Von Theerofen.
   f) Von Weidegeldern ꝛc.
9. Für die Mast.
   a) An Mastpacht.
   b) Von der übrigen Mastnutzung.
10. Von den Jagden
   a) An Jagdpacht.
   b) An Wildpretsgeldern.
   c) Von dem Fallwildpret.
   d) Von den Hirschstangen.
   e) Von den Raubthieren.
11. Von den Natural-Prästationen bey der Ausgabe,
   1. Den Forst-Bedienten.
      a. Was sie an Tractament und fixirten Accidenzien aus der Forst-Casse, und ante lineam.
      b. Aus der Domainen-Casse, erhalten, auch
      c. An Emolumenten und Nutzungen haben, und
   2. Was sonst noch bey jeder Forst besonders zu bezahlen vorkömt.

Den Special-Etats ist auch noch eine genaue Designation beyzufügen, was die Forsten an Deputatholz, Wildpret, oder sonst, in natura jährlich prästiren müssen, und was solches an Gelde beträget.

Die Einnahme von dem Holze, der Borke, den Stamm- Straf- und Pflanz-Geldern, muß nach einer Fraction, dagegen von der Heyde-Einmiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem würklichen Ertrage, formiret, die Erb- oder Zeitpächter namentlich aufgeführet, die Verschreibungen und Pacht-Contracte in Datis allegiret, und bey letztern der Terminus a quo nnd ad quem bemerket, auch, bey den Jagdpächten, die Feldmarken und die Art der Jagd benannt, werden.

§. 9.

Wenn solchergestalt die Special-Forst-Etats angefertiget sind, so muß alsdann daraus der Provincial-Haupt-Forst-Etat formiret, in der Einnahme der Ueberschuß von jedem Special-Etat, und alsdenn, was an Scharfrichterprästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern, und sonst, zum Haupt-Etat fließet, bey der Ausgabe aber diejenige Posten, welche auf dem Haupt-Etat fixiret sind, aufgeführet, und bemerket, werden, was von dem Ueberschuße

1. Zur Domainen-Casse,
3. Zur Dispositions-Casse, incl. der Forstbedienten Accidenzien, und
3. Zur Haupt-Forst-Casse, fließet.

§. 10.

Alle Fictionen müßen aus den Etats bleiben, und nichts darinn aufgeführet wer-

werden, als was einkommen und ausgegeben werden kann, auch alles, was von den Forst-Aemtern einkommt, oder sonst zu den Provincial-Haupt-Forst-Etats fließet, directe an die Domainen- oder Provincial-Forst-Casse, abgeführet, und von denselben wieder an die Haupt-Forst-Casse übermachet, werden.

§. 11.

Von den vorkommenden Etats-Veränderungen müßen die Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeister genaue Annotationes halten, damit solche bey Anfertigung der neuen Etats zur Hand genommen werden können; die Veränderungen sind alsdann den Etats einzuverbleiben, und die Approbations-Rescripte darüber, in copia vidimata, beyzufügen.

§. 12.

Die Anfertigung der Special- und Provincial-Haupt-Forst-Etats muß frühzeitig geschehen, und solche schon im Monat November des vorhergehenden Etats-Jahres an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt werden, damit dasselbe solche Etats-Projecte, nach geschehener Revision und Vollziehung, bey Zeiten an die Krieges- und Domainen-Cammer remittiren, und diese darnach die Ober-Forstmeister, Cassen, und Forstämter, gehörig instruiren, könne.

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monats müssen die Forstbedienten den Ober-Forstmeistern anzeigen, wie viel Holz sie verkauffet, in welchen Sorten es bestanden, und wie hoch der Geldbetrag dafür sey, welchen sie alsdann, mit dem Duplicat des gedachten Rapports, an das Amt abzuliefern haben, und muß das Amt alle Monat einen von den Forstbedienten des Reviers mit unterschriebenen Extract an die Cammer, und die Gelder an die Domainen Casse, einsenden. Aus diesen Special-Extracten wird ein Haupt-Extract anfertiget, und an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt, und sollen zu diesen Extracten die nöthigen Vorschriften ertheilet werden.

§. 14.

Nach abgeschlossenen Forst-Rechnungen, in der Mitte des Monats April, soll die Krieges- und Domainen-Cammer mit den Ober-Forstmeistern

a. Einen Abschluß von den eingekommenen Forst-Gefällen, mit der Balance gegen den Etat.
b. Eine Designation von dem aus Unsern Forsten verabfolgten Frey-Holze und dessen Werth, und
c. Eine Designation, woraus der ganze Ertrag der Forsten, an baarem Gelde, Frey-Holze, und Deputat, zu ersehen

an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, einsenden.

Auch müssen die Ober-Forstmeister, bey ihren Bereisungen, nachsehen, ob die Beamte und Förster ihre Ländereyen umgetauschet, oder erweitert, ob sie einen Handel mit Holz, Asche, Theer, Pech &c. haben, ob die Förster mehr an Accidenzien nehmen, als in ihren Bestallungen und dieser Forst-Ordnung verschrieben worden, ob die Forstbediente ihre Dienst-Wohnungen verfallen lassen, oder solche vermiethen, und in eigenen Häusern wohnen, imgleichen, ob sie es an einer guten Aufführung und an ihrer Pflicht im Dienst ermangeln lassen, und wenn die Ober-Forstmeister solches finden, davon sogleich dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii die Anzeige, zu weiterer Verfügung, thun, auch alle Jahre, bey dem Schluße desselben, eine Conduiten-Liste von sämtlichen Forstbedienten einsenden.

§. 15.

Kein Holz muß verborget werden, es sey denn auf Gefahr des Forstbedienten. Wie denn überhaupt für die richtige Einhebung und Berechnung Unserer Forst-Gefälle die Cammer- und Ober-Forstmeister in soferne einstehen sollen, daß keine Reste gestattet, und dadurch Ausfälle verursachet, sondern alles promt abgeführet, und, nöthigenfalls, die Gelder gleich executive beygetrieben, werden, wiedrigenfalls derjenige, welcher die zu-

rückstehende Zahlung der Cammer anzuzeigen verbunden ist, und es nicht thut, so wie derjenige, welcher Nachsicht giebet, ex propriis dafür haften, und es ihm von dem Tractament abgezogen werden, soll.

§. 16.

Die Förster sollen zwar, wie bisher, die Forst-Gefälle ihres Reviers einheben und berechnen, solche aber monatlich an das Amt abliefern, welches alsdenn den §. 13. vogeschriebenen monatlichen Extract davon anfertiget, und, nebst den Geldern, promt einsendet.

§. 17.

Das Manual, welches der Förster führet, muß nach den Positionen des Special-Forst-Etats eingerichtet werden, und durch dieses Manual alle Geld-Einnahme- und Ausgabe-Posten, imgleichen alles Freyholz und Deputat, gehen, und müssen alle diejenigen, welche etwas bezahlen, oder an Gelde, Holze, und sonst, empfangen, in dem Manual, mit ihrem Vor- und Zunahmen, der Ort, wo sie her sind, die Sache und die Zeit, wofür, auch der Tag, an welchem, sie etwas bezahlet und empfangen haben, aufgeführet werden.

§. 18.

Aus diesem Manual wird eine ganz summarische Special-Forst-Rechnung, nach den Titeln des Special-Etats, angefertiget, und muß dem Exemplar dieser Rechnung, welches an Unsere Ober-Krieges-Domainen-Rechenkammer eingesandt wird, gedachtes Manual, nebst den attestirten Assignationen und Quittungen, imgleichen einer attestirten Designation von der bezahlten Heydemiethe, und von den Holzverbrechern, als Beläge, beygefüget werden.

§. 19.

Weil beynahe sämtliche Forst-Rechnungen auf den Holzmärkten vor Ablauf des Etats Jahres geschlossen werden; so muß dasjenige, was nach geschlossenen Rechnungen, in dem laufenden Etats-Jahr noch einkommt, auf das folgende berechnet werden.

§. 20.

Aus den Special-Forst-Rechnungen wird die Provincial-Forst Rechnung, nach Maßgabe des Provincial-Forst-Etats, angefertiget, und derselben die zu deren Justification gehörige Beläge beygefüget.

Uebrigens bleibet es bey den ergangenen Verfügungen, wegen der Zeit der Einsendung der Rechnung.

Titulus II.

Von der Einrichtung der Forsten.

§. 1.

Die Grenzen Unserer Forsten müssen vor allen Dingen in Richtigkeit und Sicherheit seyn, sowohl in Ansehung ihres äußern Bezirks, als auch der darinn liegenden Aecker, Wiesen, Seen, durchfliessenden Ströme ꝛc. wofür die Oberforstmeister einstehen sollen, und müssen selbige von denjenigen Forsten, von welchen die Grenzen außer Streit sind, den Forstbedienten, die solche Forst respiciren, einen, dieser berichtigten Grenzen wegen, von ihnen unterschriebenen Aufsatz geben, damit sie solchen sowohl zu ihrem eigenen Verhalten gebrauchen, als auch demjenigen, der von Uns geschickt wird, die Forsten zu bereisen, vorzeigen, können, wie denn auch der Oberforstmeister einem jeden neuangehenden Forstbedienten die Grenzen seines Reviers, in Gegenwart des Beamten und einiger Leute aus den daran grenzenden Orten, anweisen, und ihm die Karte davon übergeben, muß.

§. 2.

Die Oberforstmeister sollen auch wenigstens alle sechs Jahre die Grenzen revidiren, und, wenn sie finden, daß die Grenzhügel und Mahle kennbar und sonst dabey nichts zu erinnern, dasselbe in ihrem Bereisungsprotocolle notiren. Sind die Grenzhügel und Grenzmale aber nicht mehr kennbar; so müssen die Oberforstmeister, wenn es keine Landesgrenze ist, alle, die dabey interessiren, vorladen, und in deren Gegenwart, mit Zuziehung des Oeconomie- und Justizbeamten, auch Försters, die veraltete Grenzen, durch neue Grenzmale, renoviren; sie müssen dahero

die

die bey Festsetzung der Grenze aufgenommene Grenzrecesse, Protocolla, und Beschreibungen, hierbey zur Hand nehmen, und, nach solchen, sowohl, ob die im Receß specificirte Weite der Male, von einem zum andern, eintrift, genau untersuchen, als auch, bey versunkenen Hügeln oder weggekommenen Bäumen, nach der bestimmten Ruthenzahl, mit Genehmigung des Grenznachbars, vermöge dieser Instrumente, neue Hügel daselbst aufwerfen lassen, auch diejenigen, so unkenntlich geworden, verneuern.

In den Brüchern aber müssen, wenn die eichene Pfosten verfaulet sind, an deren statt, Neue eingesetzet, die verfallene Graben aber wieder aufgeworfen, werden.

Uebrigens muß sodann von der Grenze allemal, wie solche, in Beysein der Grenznachbaren und hierzu adhibirten Unterthanen, befunden, alles richtig verzeichnet, ein Protocollum renovationis aufgenommen, werden, und, wie viel zwischen einem jeden Grenznachbar Hügel aufgeworfen, wie viel Pfosten gesetzet, wie viel Malsteine geleget, und wie viel Ruthen ein jedes der Male von dem andern entlegen, mit Fleiß bemerket werden, damit dieserhalb inskünftige keine Irrungen entstehen; wie denn auch, wenn die Interessenten nöthig gefunden hätten, wegen der weit von einander liegenden Male, neue zwischen den alten zu legen, damit die Grenze desto gewisser beybehalten und aufgesuchet werden könne, solches ebenfalls in dem Protocollo bemerket, dasselbe von allen unterschrieben, und alsdenn an die Cammer eingesandt, werden, soll.

§. 3.

Sind die Grenzen streitig, so muß die Krieges- und Domainenkammer eine Commission, zu gütlicher Berichtigung der Grenze, ernennen, und daferne solche nicht bewürket werden kann, die Forstfiscále anweisen und instruiren, Unsere Gerechtsame gehörigen Orts auszuführen.

§. 3.

Solten streitige und verdunkelte Grenzen seyn, deren richtige Bestimmung weder durch Grenzrecesse, noch durch Abhörung alter Leute, oder noch durch andere Beweißmittel, geschehen könte; so muß die Cammer den streitigen Ort, durch eine proportiorirliche Vertheilung, zu vergleichen suchen, und davon an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii, zur Approbation, berichten.

§. 5.

Macht die Forst eine Landesgrenze, welche zu renoviren wäre, so müssen die Oberforstmeister solches der Cammer anzeigen, und diese sodann sogleich eine Instruction für den Oberforstmeister und den Cammer-Justitiarium, zur Regulirung der Grenze, entwerfen, und solche Instrucion an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii einsenden, damit dasselbe das weiter nöthige besorge. Und bleibt es übrigens überhaupt wegen der Grenzirrungen bey der Vorschrift des Reglements vom 19. Juny 1742. §. 18.

§. 6.

Alle Unsere Forsten sollen vermessen, deren Grenzen in Richtigkeit gesetzet, und alsdann dieselbe, es mögen die darinn befindliche Sorten Holz bestehen, worinn sie wollen, in Siebenzig Schläge, die allein liegende groſsen Ellernbücher aber in Zwanzig bis Fünf und Zwanzig Schläge, eingetheilet, werden.

§. 7.

Bey Eintheilung der Reviere muß hauptsächlich darauf gesehen werden, den Schlägen eine solche Anlage zu geben, daß sie immer an Gestelle und Wege stoßen; welche nach den Ablagen führen, und worauf die Triften nach der Heyde gehen, daherö auch in den Forsten alle unnöthige Wege abschaffet und vergraben werden, auch die durch die Forsten gehende Landstraßen und andere Wege, welche von einem Orte zum andern führen, keine überflüßige Breite haben, sollen.

§. 8.

Alle Jahr wird ein solcher Schlag, um daraus die jeden Orts erforderliche Bedürfnisse, an Bau- Nutz- und Brennholze, zu bestreiten, abgeholzet: Wenn in den Revieren von groſsem Umfange ein solcher Schlag einigen Städten oder Dörfern, welche daraus ihr Holz erhal-

ten, zu weit entfernet seyn sollte, so kann auch dergleichen großes Revier, in zwey oder drey Theile, nach den Lagen der Städte und Dörfer, und jeder Theil in Siebenzig Schläge, getheilet werden.

§. 9.

Das gute Eichene und Büchene Holz, wie auch die jungen Fichten und Tannen, welche von guten dichtem und egalen Anwachse zu Bauholz sind, müssen in den abzuholzenden Schlägen stehen bleiben, und also an Eichenem und Büchenem Holze nichts anders, als zopftreckenes und reifes Kaufmannsholz, gehauen, imgleichen, in den Fichten- und Tannenheyden, alle Achtzig bis Hundert Schritte die Saamenbäume gelassen, werden.

§. 10.

Es muß auf eine Forst ein mehreres an Holze nicht angewiesen werden, als was der Hau in sich hält, weil sonst eine Devastation daraus entstehet: Müste aber, im dringenden Nothfalle, mehr Holz assigniret werden, als was der Schlag enthält, so ist es aus der ganzen Forst zu nehmen.

§. 11.

Da die Erfahrung lehret, daß das Nadelholz auch in gutem Boden, eine Zeit von Ein hundert und zwanzig Jahren erfordert, ehe es völlig aufwächset, und gutes Zimmerholz wird; so können solche Forstreviere, woraus mit dem Ein hundert und zwanzigsten Theile die jährliche Bedürfniß bestritten werden kann, in Ein hundert und zwanzig Schläge getheilet, und alle Jahr ein Schlag ganz abgeholzet, werden, und nur die Saamenbäume, auch das gute eichene Holz, nach dem §. 9., stehen bleiben.

§. 12.

Sollte eine Forst bloß dazu bestimmet seyn, einem Eisenhüttenwerke, oder einem andern Etablissement, welches viel Kohlen- und Brandholz gebrauchet, solche zu fourniren; so können alsdann diejenige Arten vom Holze angebauet werden, welche sich dazu am besten schicken, als Eichen, Büchen, Haine-Büchen, Ahorn, Birken ꝛc. ꝛc. und solche in Fünf und dreißig Schläge getheilet, oder, wenn eine Forst aus Unterholz bestehet, davon 12 Hauigte formiret, werden.

§. 13.

Die Schläge müssen allemal ein Jahr vorhero, und zwar, bey der ersten Einrichtung, solche, welche gutes Holz enthalten, angewiesen werden, damit sowohl die jährliche Nothdurft desto besser daraus bestritten, als auch den Schlägen, welche mehr junges im Wachsthum stehendes Holz haben, Zeit zum Anwachs zu stärkeren Sorten gegeben, werden möge, und bekommen hierdurch zugleich die Forstbedienten Zeit, das Holz in dem künftig jährigen Schlage nachzusehen, und der Krieges- und Domainenkammer anzuzeigen, in welchen Sorten es bestehe, und wie viel von jeder Sorte vorhanden, um sich mit den Assignationen desto besser darnach richten zu können.

§. 14.

Alles Holz in den Schlägen, was aus der Wurzel nicht wieder ausschläget oder ausschlagen soll, muß, vom ersten October bis zum ersten März, dergestalt gefället werden, daß der Stamm nicht höher, als einen halben Fuß über der Erde, stehen bleibet, dahingegen dasjenige Holz, welches aus der Wurzel wieder ausschlagen soll, nur vom ersten November bis zum ersten März, so nahe und scharf am Boden, als möglich, abgetrieben werden muß.

§. 15.

Die abgeholzte Schläge müssen sogleich vom Holze gereiniget, und die Unterthanen zu dem Ende angewiesen, werden, das ihnen, es sey frey oder gegen Einmiethegeld, competirende Raff- und Leseholz, von dem darinn befindlichen Zackholze, so bey Aufarbeitung des Nutz- Bau- und Brennholzes liegen bleibet, zu holen, und sich, zu ihrer Feuerung, auch der Stubben zu bedienen.

§. 16.

Alsdenn müssen die abgeholzte Schläge sogleich wieder in Schonung geleget, und an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und große Straßen stoßen, mit Graben, oben von Fünf und unten von Drey Fuß breit und Vier Fuß tief, verwahret, die Graben aber so gemachet, werden, daß die ausgegrabene Erde innwärts in die Schonung geworfen werde, und, zwischen der ausgeworfene Erde und dem

dem Grabenbord, ein lediger Raum von 2 Fuß bleibe, damit die eingeworfene Erde nicht wieder in den Graben falle.

Zu Anfertigung dieser Graben können die Holzdefraudanten, welche die Strafe zu bezahlen unvermögend sind, gebrauchet, die Strafe aber muß nicht auf Tage, sondern nach Tit. XIV. §. 15. auf Ruthen, reduciret, werden.

Die übrigen Seiten der Schonung, die nicht an die Landstraßen und Triften stoßen, dürfen nur verwischet oder mit Warnungstafeln marquiret werden. Wie denn auch von den Förstern nicht gestattet werden muß, daß in den Schonungen und Gehägen, wo Unterholz, junger Aufschlag, und Lohden, befindlich sind, Graß geschnitten werde.

§. 17.

Ist der Erdboden des abgeholzten Schlages voll Mooß, oder dergestalt stark mit Kraut bewachsen, daß zu besorgen, der Saame werde entweder nicht Erde faßen und Wurzel schlagen, oder das etwa aufgehende ersticken; So muß das Erdreich umgepflüget oder mit der Hand umgehakket werden, damit dasselbe den Saamen annehmen und forttreiben könne. Und wird der Aufschlag dadurch sehr befördert, wenn die Schläge nicht zu breit, und in der Richtung von Morgen gegen Abend, geführet werden, und die Abend- und die Mitternachtsseite mit bewachsenem Holze besetzet bleibet, welches also geschehen muß, wenn es mit der §. 7. vorgeschriebenen Einrichtung der Schläge bestehen kann.

§. 18.

In den bereits angelegten Schonungen muß den darinn befindlichen leeren Flecken und Räumen nachgeholfen, dieselben umgepflüget, oder mit der Hand umgehakket, und mit Saamen, der sich für den Erdboden schicket, auch alle Sandschellen umgepflüget und mit Kiensaamen, besäet, auch, damit nicht der Wind den Sand mit dem Saamen ververwehe, die Sandschellen mit Strauch bedecket, werden.

In gutem Boden müssen Schondrter zu Eichelkämpen ausgesuchet, und in solche Eicheln gesäet, die Eichelkämpe aber gehörig verwahret, werden; auch muß darauf Bedacht genommen werden, daß, außer den Eichel- und Fichtkämpen, noch besonders Plantagen im Revier, wo raume Flecke sind, auch, an den Landstrassen und Wegen, Alleen, angeleget werden, und ist dabey auf Verpflanzung, besonders junger Eichen und Büchen, der möglichste Fleiß anzuwenden, wozu denn auch den Forstbedienten bereits die nöthige Anweisung gegeben worden.

§. 19.

Da auch Unsere Amtsunterthanen aus Unsern Forsten freyes Bau- auch zum Theil freyes Brennholz haben, und es ihnen also mit zum Vortheil gereichet, wenn sie, durch den Anbau des Holzes, ferner ihr Holz frey erhalten können; so müssen solche Unterthanen, nach der Cabinets-Ordre vom 26. Novemb. 1773., und dem sich darauf grünenden Rescripte vom 30. ejusdem m. & a., desgleichen, nach der Cabinets-Ordre vom 19. März und dem darauf erlassenen Rescript vom 3. April 1776., dafür bey den Forstverbesserungen und Arbeiten, jedoch nur in demjenigen Revier, woraus sie das freye Holz erhalten, unentgeldlich Beyhülfe leisten, ohne Rücksicht, ob sie dergleichen vorhero gethan haben, oder nicht, und zu der Zeit, da sie die Arbeit verrichten sollen, müssen selbige, auf Anzeige der Forstbedienten, durch die Aemter bestellet, keinesweges aber durch die Forstbedienten, eigenmächtiger Weise, aus den Dörfern genommen, werden.

Sollten sich sodann welche saumselig finden lassen; so müssen die Oberforstmeister an die Cammer berichten, damit von derselben an die Beamten Verordnung ergehe, die Dorfschaft dazu anzuhalten, dagegen wollen Wir den Unterthanen gestatten, mit dem Holzsaamen zugleich Getreide einzustreuen, nnd eine Erndte zu thun; es muß aber solches mit der größten Vorsicht geschehen, und der Förster sowohl bey der Aussaat, als auch bey dem Einschnitt, gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Stoppeln sechs Zoll hoch stehen bleiben, damit der junge Aufschlag dadurch Schutz erhalte.

§. 20.

§. 20.

In den Jahren, worinn der Holzsaamen gut geräth, müssen die Oberforstmeister davon Vorräthe sammlen und gut aufbewahren lassen, damit es zu keiner Zeit an solchen fehlen möge; auch müssen die Oberforstmeister, von den anzulegenden Schonungen, ordentliche Anschläge an das Forstdepartement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii, zur Approbation, einsenden, widrigenfalls es defectiret werden wird.

§. 21.

Was die Vermessung Unserer Forsten anbetrift; so haben Wir dazu, unterm 2. May 1771., den Landmessern eine ausführliche Instruction ertheilet, und solche dieser Forstordnung, als eine Beylage, sub A, beyfügen lassen, damit die Oberforstmeister und Förster sich auch auf das genaueste darnach achten können.

§. 22.

Auf die Schonungen müssen die Oberforstmeister und Forstbediente besonders ein wachsames Auge haben, damit solche nicht beschädiget werden, und dadurch keine Fußsteige, vielweniger Wege zum Fahren und Triften, gestatten.

§. 23.

Gleich nach Ablauf des Monats Sept. jeden Jahres müssen die Oberforstmeister nachstehende jährliche Tabellen, an das Forstdepartement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainendirectorii, einsenden.

a. Eine Tabelle von den berichtigten Gränzen der Forsten, und denjenigen, welche noch zu berichtigen sind, mit Anzeige der Ursachen, warum es noch nicht geschehen.

b. Ein Tabelle von den vermessenen und in Schlägen getheilten Forsten, und wie viel solche, nach Magdeburgischen Morgen, a 180 Quadrat-R. Rheinländisch, betragen.

c. Eine Tabelle von den angelegten Schonungen, besäeten leeren Flecken, und Sandschollen, auch angepflanzten Bäumen, und

d. Eine Tabelle von dem gesammelten und wieder ausgesäeten Holzsaamen;

worauf von gedachtem Departement das Nöthige verfüget, auch eine Generaltabelle gemachet, und Uns vorgeleget, werden soll.

§. 24.

Die Oberforstmeister und Förster haben auch hauptsächlich dahin sich zu bearbeiten, daß die Forsten, so viel möglich, geschlossen seyen, und regulaire Figuren erhalten, mithin, daß die in den Forsten befindliche Aecker und Wiesen zu den Forsten gezogen, und dagegen, an den äußersten Ränden der Forsten, wo sie irregulaire Figuren machen, und mit Zipfeln in die Feldmarken gehen, wenn für die Besitzere eine vollkommene Gleichheit zu bewerkstelligen ist, und solches mit deren Zufriedenheit geschehen kann, angewiesen, werden, worüber die Oberforstmeister ihre Vorschläge bey der Krieges- und Domainen-Cammer thun müssen, und diese davon, an das Forstdepartement Unsers General Ober-Finanz- Krieges- und Domainendirectorii, berichten soll.

Titulus III.

Von den Radungen, Fischereyen, und Hütungen, in den Forsten.

Wälder, die zu weit von schiff- oder floßbaren Strömen entlegen sind, und woraus kein Holzabsatz gemachet werden kann, sondern worinn das Holz verfaulen muß, sonderlich, wenn der Boden gut ist, imgleichen Brücher, wo wenig Holz wächset, wollen Wir raden und urbar machen, und Colonien darauf ansetzen, lassen, von welchen der Zinß, nach Abzug der Anlagekosten, zur Forstcasse fließen soll; es müssen aber zuförderst, von solchen großen Anlagen, ordentliche Plans entworfen, und an das Forstdepartement Unsers General-Ober-

Finanz-

Finanz-Krieges und Domainendirectorii, zu Unserer Höchsten Entschließung, eingesandt werden.

§. 2.

Wenn jemand einzelne Stücke von der Forst zu Acker oder Wiesen zu raden Lust hat, so muß derselbe sich bey der Cammer melden, und diese, durch den Oberforstmeister und Departementsrath, mit Zuziehung des Amts und Revierförsters, untersuchen zu lassen, ob diese Radung, ohne Nachtheil der Forst, und ohne jemanden in seinen etwanigen Gerechtsamen zu präjudiciren, geschehen kann, und, wenn solches sich ergiebet, alsdenn darüber eine Vermessung, Taxe, und Licitation, wegen des zur Forstcasse zu bezahlenden Zinses, veranlassen, und davon an das Forstdepartement Unsers General OberFinanz-Krieges- und Domainendirectorii berichten, ohne dessen Approbation durchaus keine Radungen in den Forsten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, vorgenommen werden sollen; und wollen Wir den Rechnungsführenden Förstern, von jedem Thaler Zinß, nach Ablauf der Freyjahre, welcher von den, von nun an zu radenden, Ländereyen aus ihrem Forstberitt aufkommt, neun Pfennige accordiren.

§. 3.

Da die Forsten so viel möglich geschlossen bleiben und regulaire Figuren haben sollen; so müssen auch die Radungen nicht leicht in dem innern der Forsten, sondern viel eher an den äussersten Theilen, da, wo sie irregulaire Figuren machen, und mit Zipfeln in die Feldmarken gehen, geschehen.

§. 4.

Sobald die Radungen von dem Forstdepartement Unsers General Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii approbiret worden, müssen den Acquirenten die vermessene Plätze von dem Forstamte angewiesen, gehörig begrenzet, die dadurch abgeänderte Forstgränzen berichtiget, und sowohl auf der Forstcharte, als auch in dem Aufsatze, welchen der Förster von den Gränzen seines Reviers haben muß, nachgetragen, werden, und muß alsdenn die Cammer darüber eine Zinßverschreibung oder einen Erbpacht-Contract anfertigen, und solchen, durch gedachtes Forstdepartement, zu Unserer höchsten Confirmation befördern, auch solche neue Revenue zum Forstetat bringen.

Uebrigens muß alles nach Maadeburgschen Morgen, zu 180 Quadrat-Ruthen Rheinländisch, vermessen und verzinset werden.

§. 5.

Die Pacht von den in den Forsten belegeneu Seen gehöret, in so ferne sie nicht bereits auf dem Amtsetat stehet, ebenfalls zur Forstcasse, und muß untersuchet und berichtet werden, ob solche, so wie die in den Forsten befindliche sogenannte Fennen und Niederungen, abgelassen und in Acker und Wiesen verwandelt werden können.

§. 6.

Die Hütung in Unsern Forsten soll Niemanden gestattet seyn, als denen, welche entweder dazu ausdrücklich conceßioniret sind, oder die solche Servitut auf andere rechtliche Art erlanget haben, oder dafür Weidegeld, nach den an jedem Orte üblichen Sätzen, erlegen; es müssen aber auch diejenigen, welche die freye Hütung haben, so wenig fremdes als zum Handel erkauftes Vieh eintreiben, noch von ihren zur Hütung nicht privilegirten Gütern Vieh mit auf die Weide bringen.

§. 7.

Kein Vieh darf ohne Hirten, und schädliches Vieh, als Ziegen, gar nicht, in Unsern Forsten zur Hütung eingetrieben werden.

§. 8.

Alle Hütungs-Interessenten, sie mögen die Hütungsgerechtigkeit haben, aus welchem Titul sie wollen, sollen mit ihrem Vieh so lange aus den Schonungen bleiben, bis das Vieh die Spitzen des jungen Aufschlages mit den Mäulern nicht erreichen und denselben also keinen Schaden zufügen kann, länger aber sollen die Schonungen für die Hütung nicht geschlossen bleiben, und gedachte Schonungen niemalen mehr, als höchstens ein Viertheil des ganzen Hütungs-Reviers,

betragen. Im Fall aber auch dieses Viertheil den Hütungsberechtigten zu nachtheilig seyn, und ihre Wirthschaft darunter leiden, sollte; so muß es nach dem §. 4. Tit. I. gehalten, die Größe der anzulegenden Schonung von der Krieges- und Domainen-Cammer und den Oberforstmeister näher determiniret, und, wenn die Cammer und der Oberforstmeister sich nicht vereinigen können, darüber die Decision des Forstdepartements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingeholet, werden.

Titulus IV.

Von Feueranmachen, Tobackrauchen, Nachtfischen und Krebsen bey Feuer, Grasanstecken, und allen vorsetzlichen und zufälligen Brandstiftungen in den Heiden.

§. 1.

Da Wir höchstmißfällig angemerket haben, wie wenig Achtsamkeit bisher in Unserer Provinz Pommern zu Verhütung der Brandschäden in den Forsten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorsetzlichen Frevel der Schäfer, Hirten, und Hütungsberechtigten, theils durch Leichtsinn und Unachtsamkeit, ansehnliche Heiden verwüstet worden; so befehlen Wir hiedurch, daß nicht nur von Seiten Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, in Absicht Unserer Königl. und anderer ihrer Curatel und Aufsicht anvertraueten Heiden, sondern auch von Adelichen und anderen Vasallen, welche große Heiden und Holzungen haben, die forderlamste Verfügung gemachet werden soll, daß an den vornehmsten Orten Warnungstafeln aufgerichtet, und mittelst derselben ein jeder, sich alles verbothenen Feueranmachens oder Tobackrauchens, an solchen Orten, gänzlich zu enthalten, erinnert, werde. Daferne sich jemand unterstehet, dagegen zu handeln, oder gar die Warnungstafeln frevelhafter Weise zu beschädigen; so soll gegen denselben als einen öffentlichen Verbrecher verfahren, und er nach Vorschrift des §. 1. Tit. XIV. bestrafet, werden.

§. 2.

Hinfüro soll Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in oder hundert Schritt von der Heide anzumachen, noch des so oft verbothenen Nachtfischens und Krebsens, bey Feuer oder Kien, in den in den Forsten belegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen, imgleichen des Tobacksrauchens bey trockenen und Sommerszeiten, in den Heiden und Holzungen, sich unterfangen, widrigenfalls der Uebertreter nach §. 2. Tit. XIV. wird bestrafet, demjenigen aber, so eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereitesten Vermögen des Contravenienten, ein Doceur von fünf und zwanzig Rthlr. zugestanden, auch dessen Name allenfalls verschwiegen, werden.

§. 3.

Zu solchem Ende haben jeden Orts Obrigkeiten, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen auf den Dörfern, besonders aber die Förster, Unterförster, und Heydeläufer, dergleichen Uebertreter, ohne Ansehen der Person, gehörigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derselben, dafern sie nicht angesessen oder sonst vermögend sind, sich sofort zu bemächtigen, und davon zu berichten, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können; immaßen die Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder wohl gar solchem Frevel, wider ihre Pflicht, nachsehen, befundenen Umständen nach, für allen daraus entstehenden Schaden haften, und solchen, nach richterlichem Ermessen, ex propriis zu ersetzen, angehalten werden, sollen.

§. 4.

Weil auch besonders durch die Hirten und Schäfer, auch Holzhauer, die mehresten Brände verursachet werden; so

so wird hiedurch festgesetzet, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, imgleichen die Holzhauer, vom 1ten April bis Ende September, schlechterdings kein Feuerzeug bey sich führen müssen, als worauf besonders die Förster, Unterförster, Land- und Creißausreuter, zu vigiliren, und, bey der härtesten Beahndung, Niemanden darunter nachzusehen, haben.

§. 5.

In gleicher Absicht setzen Wir hiedurch fest, daß, im Fall sich jemand genöthiget finden möchte, verwachsene Wiesen oder Aecker auszubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, demselben solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch, wenn die Wiesen und Aecker in oder an der Forst gelegen sind, in Beyseyn des Forstbedienten desselben Districts, bey ganz stillem Wetter, vorzunehmen, nachgelassen werden soll; und zwar dergestalt, daß, ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrandt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworffenen Graben umgeben, auch genugsame Leute, mit Schüppen und Spaden, und andern nöthigen Geräthschaften, zur Hand gestellet, werden müssen, damit, wenn etwa das Feuer sich weiter ausbreiten wollte, demselben bey zeiten Einhalt geschehen könne, wie denn auch solche Leute nicht eher, als bis alles gelöschet, und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen müssen.

Sollte sich aber gleichwohl jemand, diesem Unsern Befehl entgegen zu handeln, unterstehen; so soll er nach Vorschrift des §. 3. Tit. XIV. bestrafet werden.

§. 6.

Eben so nothwendig ist die Abstellung des schädlichen Mißbrauchs der Reisenden, wenn sie sich der Wege in den Wäldern bedienen, und öfters die Nacht hindurch darinn verbleiben, daselbst Feuer anmachen, auch solches wohl gar, wenn sie nachgehends davon gezogen, unausgelöscht fortbrennen lassen.

Wir verordnen demnach, daß es keinem Reisenden, es sey unter was für Prätext es wolle, erlaubt seyn soll, in den Heyden, oder neben denselben, Feuer anzumachen, vielmehr haben die Forstbediente, auch Land- und Policeyreuter, unabläßig hierauf zu vigiliren, und, im Fall sich jemand auf einer solchen Contravention betreten lassen sollte, demselben sofort Wagen und Pferde abzunehmen, und, nebst dem Contravenienten, in das nächste Amt zu liefern, und muß alsdenn unverzüglich eine nähere Untersuchung veranlasset, und der Contravenient, nach der Tit. XIV. §. 2. enthaltenen Maßgabe, zur Strafe gezogen, demjenigen aber, so ihn eingebracht, das §. 2. dieses Tit. festgesetzte Douceur verwilliget, werden.

§. 7.

Wenn Feuer in Unsern oder auch Adelichen und andern Privatforsten entstehen sollte; so muß in allen Städten und Dörfern, welche von dem Walde, wo das Feuer ist, abzurechnen, in der Entfernung einer Meile und näher liegen, sofort, als die Einwohner das Feuer gewahr werden, oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Städten, in den Dörfern aber durch den Schulzen oder die Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlerm gemacht, und die Gemeine zusammen gebracht, werden, alsdenn aber, ohne die geringste Zögerung, aus jedem Hause in den Städten und aus jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener, mit einer Schüppe oder Spaten und Axt versehener, Mann, wenn der Wirth selbst nicht kommen will oder kann, zu der Brandstelle auf das eiligste hingeschicket werden, und ein jeder, nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen, und andern Rettungsmitteln, Hand anlegen und behülflich seyn, auch nicht eher davon gehen, als bis das Feuer völlig gelöschet, oder doch wenigstens dessen weiterer Ausbreitung, mit hinlänglicher Sicherheit, gesteuert worden, und die Forstbedienten, oder die Obrigkeit, welche bey solchem Brande die Löschungs-Anordnun-

gen machen, einen jeden wieder nach Hause entlassen.

Bey dem Löschen selbst haben diejenigen, welche solches dirigiren, zu beobachten, daß, wenn nur das Unterholz oder Heydekraut brennet, gegen den Wind 500 Schritt vom Feuer entfernt, Graben gemacht, und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedecket oder gedämpfet, auch mit Zacken ausgeschlagen, im Fall aber auch zugleich das hohe Holz brennet, die Bäume von der Gestellstätte, worin das Feuer ist, nach der innern Seite umgehauen, werden müssen.

§. 8.

Wir verordnen auch, und setzen hiedurch feste, daß man, wenn in den Heyden Feuer entstehet, um den Ursprung desselben desto eher ausfündig zu machen, bey den Schäfern und Hirten, welche auf sothanen durchs Feuer beschädigten Heyden hüten, imgleichen bey denen Dorfschaften und Gemeinen, welche an solchen Orten sich der Weide zu bedienen berechtiget sind, mit der Untersuchung den Anfang machen, und sie sämtlich, nach genungsamer Erwegung der dabey vorkommenden Umstände, des dadurch causirten Schadens halber zuerst zur Verantwortung ziehen, soll; wie denn die Schäfer, Hirten, und sämtliche Hütungs-Interessenten, um so mehr Ursache haben, sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuerschaden in den Heyden zu verhüten, sondern auch, wenn sich dergleichen ereignet, den wahren Thäter ausfündig zu machen, da die abgebrannte Holzreviere doch wieder mit Holzsaamen besäet, und, bis der Ausschlag dem Vieh völlig entwachsen ist, mit aller Hütung sämtlich verschonet, werden, und die Hütungsberechtigte sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten, müssen.

Titulus. V.

Von Anweisung, Fällen, Verkauf, Taxe, und Lieferung, des Holzes, auch Einmiethen in der Heyde.

§. 1.

Alle Holz-Assignationes sollen zwar von der Krieges- und Domainen-Cammer ertheilet, von den Oberforstmeistern aber, welche die beste Kenntniß von den ihrer Aufsicht anvertraueten Forsten haben müssen, mit unterschrieben, werden, und ohne deren Mitunterschrift nicht gültig seyn.

§. 2.

Wäre die Tit. II. §. 6. vorgeschriebene Vermessung der Forsten und deren Eintheilung in Schläge durchgängig zu Stande gebracht worden, so würde das angewiesene Holz nur aus dem in dem Jahre abzuholzenden Schlage zu nehmen seyn. Da aber viele Forsten noch nicht vermessen und in Schläge eingetheilet sind; so müssen die Forstämter, so lange, bis solches geschehen, das assignirte Holz aus der ganzen Forst, nach Pflicht, nehmen.

§. 3.

Bey starkem Forste müssen die bruchigten Gegenden, vor allen Dingen, zum Holzfällen, genommen und ein mehreres nicht, als was sofort ausgefahren wird, abgestämmet, auch die Zöpfe sogleich mit herausgeschaffet, werden, weil nachhero Niemand zu solchen Brüchern kommen kann.

§. 4.

Kein Baum darf, ohne daß er vorhero mit dem Holzhammer angeschlagen worden, gefället werden; und ist der Holzhammer im Amte, in einem Behältnisse, wozu der Beamte und Förster jeder einen besondern Schlüssel haben soll, zu verwahren.

§. 5.

Das Forstamt muß sich die Holz-Assignationes, welche nur in dem Rechnungsjahre, worinnen sie ausgestellet worden, gültig sind, und zu Beylagen der Forst-Rechnung dienen, sobald als die Holzanschlagung geschehen, quittiren lassen, und wird alsdenn der Käufer oder Empfänger des Holzes Eigenthümer davon,

davon, und gehet, wenn von dem angeschlagenen Holze etwas wegkommt, ihm verlohren; es muß aber das Forstamt darauf halten, daß das angeschlagene Holz ungesäumt gefället, und aus der Heyde gerücket, werde, indem darin kein angeschlagenes Holz gelitten werden soll.

§. 6.

Bey Anschlagung des Holzes soll auch der Oeconomie-Beamte, imgleichen der Unterförster, zugegen seyn, und das Forstamt alle pflichtmäßige Attention beweisen, keine andere Sorten anschlagen, als assigniret und verkaufet worden, auch dahin sehen, daß, wenn die Bäume länger sind, als die assignirte und verkaufte Holzsorte seyn soll, von den Abgängen kleinere Holzsorten ausgearbeitet, oder solche, wenn sie dazu nicht tauglich, zu Brennholz aufgeschlagen, werden, auch muß den Deputanten das Holz angewiesen und zugezählet, ferner der Baum nicht höher, als einen halben Fuß über der Erde, abgestämmet, werden; wie denn auch kein Brennholz in Bäumen, sondern in Klaftern geschlagen, angewiesen, auch nicht weiter mit der Axt gekerbet, sondern das Klobenholz gesäget, werden muß, und sollen in jedem Revier ein paar vereydete Holzhauer angesetzt werden, welche zugleich auf die Hofediener und eigene Leute, die zum Holzhauen in die Heyde geschickt werden, mit Obacht haben.

§. 7.

Holz kann zu allen Jahreszeiten verkauft werden, und bleibet es der Käufer Sache, ob sie Bauholz außer der Wadelzeit wollen fällen lassen, dagegen aber müssen keine andere, als abgestandene oder zopftrockene, Eichen und Büchen gefället werden.

§. 8.

Das Holz soll nach der diesem Titul angefügten Holztaxe verkaufet, und von allem verkauften Holze, es mag bestehen worinn es wolle, von dem Thaler Holzgelde drey Groschen an Stammgelde, und von dem eichenen Nutz- und Bauholze, noch überdem, zwey Groschen an Pflanzgelde, erleget, werden.

§. 9.

Damit auch jeder, besonders die in Holz arbeitende Handwerker, das benöthigte Holz, an Kleinigkeiten, zu allen Zeiten aus den Forsten erhalten können, ohne deshalb erst Assignationes bey der Cammer nachsuchen zu dürfen; so soll der Verkauf solcher Kleinigkeiten, wenn sie nicht über 20 Rthlr. betragen, den Rechnungsführenden Forstbedienten überlassen bleiben; es verstehet sich aber von selbst, das diejenigen Handwerker, welche Nutzholz aus Unsern Forsten kaufen, solches nur zu ihrer eigenen Handthierung gebrauchen, nicht aber, zum Nachtheil Unserer Haupt-Nutzholz-Administration, wieder verkaufen, müssen.

§. 10.

Junge Kiehnen, Fichten, und Tannen, zu Latten, sollen nicht gehauen, sondern nur diejenigen, welche der Wind umgeworfen, abgestorben, oder abgebrochen, dazu genommen, werden, und, wenn dergleichen nicht vorhanden, Latten aus Sageblöcken geschnitten, oder Birken, Espen, und Ellern, dazu angewiesen, auch letztere Holzarten, so viel möglich, bey dem Bauen mit angewandt, werden.

§. 11.

Diejenige zopftrockene Eichen, wovon die Borke zu gebrauchen, sollen im May, wenn die Borke gehet, gestämmet und geplettet, und die Borke davon, zum Besten der Forstcasse, an die Fabricanten, oder wer sie sonst kaufen will, licitiret, werden.

§. 12.

In den abgelegenen Forsten, wo kein Holz verkaufet werden kann, müssen die Förster sich bemühen, einen Absatz durch Kohlenschwelen zu bewürken; jedoch muß das Kohlenholz nicht anders, als Klafterweise, verkaufet, auch in dem Falle, wenn die Holztaxe dabey nicht erreichet werden kann, darüber besonders, bey dem Forst-Departement Unsers General-Directorii, angefraget, und, wegen des geringeren Preises, Approbation gesuchet, werden.

§. 13.

Bey der Holzanfuhre und Lieferung sollen die Unterthanen allezeit den Vorzug haben, jedoch können die Forstbediente, so viel sie mit ihrem Wirthschaftsgespann zu bestreiten im Stande sind, mit anfahren: im Fall aber die Unterthanen die Holzanfuhren und Lieferungen nicht übernehmen wollen oder können; so bleibet solche den Forstbedienten allein zu verrichten erlaubet.

§. 14.

Alle Unsere Amtsunterthanen, welche freyes Bauholz aus Unsern Forsten erhalten, und nicht selbst Brennholz haben, oder solches Klafterweise aus Unsern Forsten kaufen, sind verbunden, ihren Brennholz-Bedarf auch daraus zu nehmen, und für das Raf-Lager- und Leseholz, wenn solches darinnen vorhanden, den in jedem Amte oder Orte üblichen Brennzinß zu erlegen, diejenigen aber, welche nicht Unsere Amtsunterthanen sind, und sich freywillig in die Heide einmiethen wollen, können sich deshalb jedes Jahr auf dem Holzmarkte melden, und den Brennzinß, nach Beschaffenheit ihrer Wirthschaft, behandeln, da sie denn gedruckte, von dem Oberforstmeister unterschriebene, Einmiethungszettel erhalten sollen, wofür sie zwey Groschen entrichten. Unsere Amtsunterthanen aber sollen diese Zettel unentgeltlich haben.

Von der Heideeinmiethe muß jedesmal den Special-Forst-Etats eine summarische Designation beygefüget werden.

§. 15.

Da also das Einmiethen blos auf Brennholz zu eigenem Bedarf gehet; so können auch die Profeßionisten sich nicht, in Ansehung des zu ihren Handthierungen nöthig habenden Nutzholzes, einmiethen, sondern sie müssen solches nach der Holztaxe bezahlen.

§. 16.

Zu dem Lager-Raf- und Leseholze werden nur Aeste, Sprock, und Stubben, auch Torf, nicht aber Zöpfe oder Wipfel der Bäume, auch kein stehendes Strauch gerechnet, und müssen dahero an den Orten, wo Torfmöhre befindlich sind, solche zum Torfstich eingerichtet werden.

§. 17.

Die Einmiethungszeit gehet von dem ersten October an, und währet bis zu dem ersten März, und sollen binnen dieser Zeit in allen Forsten in jeder Woche zwey Holztage, nemlich der Dienstag und Freytag, festgesetzet seyn, in welchen die Einmiether das Raf- und Lagerholz, mit einem mit zwey Pferden bespannten Wagen oder Schlitten, ausführen können. Fället auf einen der genannten Tage ein Festtag, so wird dafür der nächstfolgende Arbeitstag substituiret.

Keiner darf, außer den geordneten Holztagen, und der bestimmten Einmiethezeit, in die Heide zum Holzholen kommen, es wäre denn, daß er, wegen Geschäfte, die geordnete Holztage nicht halten können, da ihm, mit ausdrücklichem Vorbewust des Forstamts des Reviers, und in Gegenwart des Unterförsters, an einem andern Tage Holz zu holen, erlaubet seyn soll.

§. 18.

Wer nur blos zu Leseholz berechtiget ist, darf keine Axt oder Beil mit in die Forst bringen.

§. 19.

Weil auch zu Winterszeit, wenn tiefer Schnee gefallen, das Raf- und Leseholz nicht füglich zusammen gesuchet werden kann; so soll den Einmiethern Dorfweise gestattet werden, das Raf- und Leseholz bey Herbstzeit in Haufen zu bringen und sodann an den geordneten Holztagen, in der bestimmten Einmiethezeit, wegzuholen.

§. 20.

An den geordneten Holztagen müssen die Förster und Unterförster bey den Holzabfuhren gegenwärtig seyn, sich von denenjenigen Holzholenden, welche Einmiethszettel lösen müssen, solche vorzeigen lassen, und überhaupt dahin sehen, daß der Heide kein Schade zugefüget werde.

§. 21.

Da die Holzzettel nur auf eine Einmiethezeit vom ersten October bis ersten März gültig sind; so müssen selbige noch vor Trinitatis von den Einmiethern an das Forstamt abgeliefert werden, damit keine Unterschleife mit den Zetteln vorgehen können.

Holztaxe
zum Verkauf innerhalb Landes.

	In Vor-Pommern Rthlr.	Gr.	Pf.	In Hinter-mern. Rthlr.	Gr.	Pf.
Eichenholz.						
Eine Eiche zu Schiffsmühlen und sonstigen Bauten wird unbehauen Cubicweise verkauft, und zwar pro Cubicfuß	—	4	—	—	3	6
Eine Eiche zu Naben 20 Fuß lang — und wenn sie länger ist, wird für jeden laufenden Fuß 2 Gr. mehr bezahlt.	1	8	—	1	8	—
Ein Schock Rade-Speichen — —	—	12	—	—	12	—
Ein Tausend eichene Dachspähne —	1	16	—	1	16	—
Ein Schock eichene Schiffsnägel a 64 Stück —	—	8	—	—	8	—
Ein Fuder Eichen, Weiß- und Rothbüchen, auch Birken-Nutzholz, auf 4 Pferde —	3	—	—	3	—	—
Ein dergleichen auf 2 Pferde — —	1	12	—	1	12	—
Ein Schock junge Eichen zum versetzen —	10	—	—	10	—	—
Ein Schock Bootsinholz von 64 Stück, das Stück bis 12 Fuß lang und 3 bis 5 Zoll im Quadrat —	12	—	—	10	—	—
Eine Klafter Borke nach Holzmaaß gerechnet —	2	12	—	2	—	—
Kienenholz.						
Eine grosse Schiffsmast von 70 bis 84 Fuß, 18 bis 20 Zoll im Zopfe — —	30	—	—	30	—	—
Eine große Schiffsmast von 65 bis 70 Fuß, 16 bis 18 Zoll im Zopfe — —	25	—	—	20	—	—
Eine große Schiffsmast von 60 Fuß 12 bis 16 Zoll im Zopfe	20	—	—	16	—	—
Eine Mühlenwelle von 22 Fuß lang 2 Fuß im Durchmesser — und ist dabey zu bemerken, daß für jeden Fuß der mehreren Länge 6 Gr. bezahlet werden.	6	12	—	4	—	—
Eine Kiene zur Mühlenruthe 60 Fuß lang 12 Zoll im Zopfe	8	—	—	7	—	—
Ein Balken von 45 bis 50 Fuß lang 14 bis 15 Zoll im Zopfe	7	—	—	5	—	—
Ein Balken von 40 bis 45 Fuß lang 11 bis 13 Zoll im Zopfe	5	—	—	3	—	—
Ein Stück stark Bauholz 40 bis 45 Fuß lang 10 bis 11 Zoll im Zopfe — —	3	—	—	2	—	—
Ein Stück mittel Bauholz 36 bis 40 Fuß lang 8 bis 9 Zoll im Zopfe — —	2	—	—	1	8	—
Ein Stück klein Bauholz 36 Fuß lang, 6 bis 7 Zoll im Zopfe	1	8	—	1	—	—
Ein Bohlstamm 30 Fuß lang 4 bis 5 Zoll im Zopfe —	—	16	—	—	12	—
Ein Lattstamm 24 bis 28 Fuß lang 3 Zoll im Zopfe —	—	8	—	—	8	—
Ein Sageblock 24 bis 30 Fuß lang 17 bis 20 Zoll im Zopfe	4	—	—	3	12	—
Ein Sageblock 24 Fuß lang 15 bis 18 Zoll im Zopf	3	8	—	2	6	—
Ein rindschäliger Baum, nachdem er lang, schwach, und schadhaft, ist, 1 Rthlr. bis — —	2	—	—	2	—	—
Trockene Schlethe zu Belegung der Ställe, nachdem sie kurz oder lang, das Stück 2 bis —	—	6	—	—	6	—
Ein Schock Hopfenstangen, so abgestanden und vom Winde umgeworfen — —	1	12	—	1	8	—

Ein

Holztaxe

zum Verkauf innerhalb Landes.

	In Vor-Pommern. Rtlr. Gr. Pf.	In Hinter-Pommern. Rtlr. Gr. Pf.
Ein Schock Bohnenstangen, so gleichfalls abgestanden und vom Winde umgeworfen — —	— 16 —	— 12 —
Ein Schaubstacken — —	— 2 —	— 2 —
Ein tausend Stück Dachspließ —	— 8 —	— 8 —
Ein Schock Buschwaasen von Zopf Zack und unnützen Strauchholze — —	— 16 —	— 16 —
Nota. Das kiehnene Bauholz wird in den Hinterpommerschen Forstrevieren, Borntuchen, Oberfier, und Neustettin, um den 4ten Theil geringer als vorstehende Taxe verkauft.		
Büchen, Birken, Espen, Eschen, Elsen, Linden, Rüstern, Haselnholz, und dergleichen.		
Eine Büche zum Schiffskiel wird Cubicweise verkauft, der Cubicfuß — —	— 4 —	— 3 6
Eine sechsspaltige Büche 3 bis —	6 — —	6 — —
Eine vierspaltige Büche 2 bis —	4 — —	4 — —
Eine zweyspaltige Büche 1 bis —	1 12 —	1 12 —
Ein Nabenbaum 20 Fuß lang —	1 — —	1 — —
Ein Schock Radefelgen zu Kutschrädern —	2 — —	1 16 —
Ein Schock Radefelgen zu ordinairen Rädern —	1 16 —	1 8 —
Ein Schock junge Büchen zum versetzen —	10 — —	10 — —
Eine Birke zu Hackbrettern 16 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll am Stamm dick — —	1 — —	1 — —
Eine Birke zu Weese oder Bindebäumen —	— 8 —	— 6 —
Eine Birke zu Leiterbäumen und Deichseln —	— 4 —	— 3 —
Ein hundert Stück Birken Floßweden —	— 16 —	— 12 —
Ein Fuder Floßknüppel — —	— 16 —	— 12 —
Eine Espe und Else, nach Beschaffenheit ihrer Länge und Stärke, 1 Rthlr. bis —	1 16 —	1 16 —
Eine elsene Rückstange — —	— 1 —	— 1 —
Ein hundert Bandstöcke von Haseln zu großen Waschkufen	2 — —	1 12 —
Ein hundert Stück dergleichen zu Tienen —	1 — —	— 20 —
Ein hundert Stück dergleichen zu Faßbänden —	— 20 —	— 12 —
Ein hundert Stück dergleichen zu Tonnenbänden —	— 16 —	— 8 —
Ein Schock Haseln Dachstöcke oder Deckelschächte —	— 8 —	— 6 —
Ein Schock Floßweeden von Werft —	— 3 —	— 2 —
Eine junge Linde zum versetzen —	— 4 —	— 4 —
Eine junge Else, Esche, Espe, Rüster ꝛc. zum versetzen —	— — 6	— — 6
Ein Fuder Strauchholz auf 4 Pferde —	— 8 —	— 8 —
Ein Fuder Strauchholz auf 2 Pferde —	— 4 —	— 4 —

Das Brennholz wird nach folgenden Sätzen verkauft.

Benennung der Forsten in Vor-Pommern.	Die Klafter a 6 Fuß hoch eben so breit und 3 Fuß die Klobe lang.												Lager und Stubbenholz		
	Büchen.			Eichen.			Elsen und Birken.			Kienen.			a 4 Pferde das Fuder		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
In den Verchenschen Amtsforsten	1	4	—	1	—	—									
Im Pudaglaschen Revier	1	16	—	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	12	—
In den übrigen Forstrevieren	1	10	—	1	—	—									
Halb Kloben halb Knüppelholz meliret	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—			
Benennung der Forstreviere in Hinter-Pommern.															
Lenzen	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Buchholz	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Holzmühl	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Rogzow	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Stöckow	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Marienfließ	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Schwolow	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—	—	12	—
Schmolsin	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Grünhaus	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Dölitz	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Klütz	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Die Friedrichswaldschē Forsten	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—			
Mühlenbeck	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Clausdamm	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Stepenitz	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Graseberg	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Darz	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	10	—
Krakow	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Beyersdorf	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Jacobshagen	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Neustettin	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—			
Pribbernow	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	8	—			
In den Neugardtschen Forstē	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—			
Hohenbrück	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—			
Schweslin	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	8	—
Claushagen	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—			
Oberfier	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—			
Borntuchen	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—			

Nota auf 2 Pferde die Hulste

Nota. Von jedem Thaler Holzgelde nach vorstehender Taxe wird drey Ggr. Stammgeld, und außerdem, von dem eichenen Nutz- und Bauholze, zwey Gr. Pflanzgeld, bezahlet, und wird, wenn die Summe von dem verkauften Holze zehn Thaler und darüber beträget, ein Viertheil in Golde bezahlet.

Titulus VI.

Von dem freyen Bau- und Brennholze.

§. 1.

So wie Tit. I. §. 5. angeordnet worden, daß überhaupt Unsern Forsten, ohne Genehmigung des Forstdepartements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, nichts aufgeleget werden soll; so folget hieraus schon von selbst, daß keine Aßignation auf freyes Bau- Nutz- und Brennholz, ohne Approbation des gedachten Forstdepartements, gegeben werden muß.

§. 2.

Da die bisherige Erfahrung bestätiget, daß das Bau- und Nutzholz, welches außer dem Wadel, und wenn die Bäume noch in vollem Safte stehen, gehauen und verarbeitet wird, von keiner langen Dauer, sondern dem Wurmfraß, zeitigen Verderben, und der Fäulniß, gar sehr unterworfen ist, mithin dadurch den Forsten großer Schaden geschiehet; So verordnen Wir hiermit, daß kein freyes Bau- und Nutzholz, ausser der Wadelzeit, es sey denn in höchsten Nothfällen, gehauen werden soll, und gehet die Wadelzeit vom ersten Oct. bis zum ersten März.

§. 3.

Damit nun die Anweisungen auf das freye Bau- und Nutzholz zu rechter Zeit erfolgen, und das Holz im Wadel gehauen werden könne; so soll ein jeder Beamter, gleich nach der Erndte, mit Zuziehung des Forstbedienten und eines geschwornenen Zimmermeisters, sämtliche in dem Amte gelegene Uns zuständige, wie auch der Unterthanen, Erbpächter, und andere, Gebäude, in soferne sie zum freyen Bauholz aus Unsern Forsten berechtiget sind, besichtigen, was schadhaft ist, und worinn der Schade bestehet, bemerken, auch, daferne zu deren Wiederherstellung Holz erforderlich ist, mit genauer Beschreibung der Sorten, nach ihrer Länge und Stärke, aufzeichnen lassen.

Dieses Verzeichniß von dem ganzen Amte muß von dem Förster und geschwornen Zimmermeister mit unterschrieben, und von dem Beamten, an die Krieges- und Domainen-Cammer, mit Ende Septembers, einaesandt, werden, welche darauf solche Designationes von sämtlichen Aemtern, durch ihr Baudepartement, revidiren, alsdenn daraus eine Haupt-Designation von den auf jedes Forstrevier zu aßignirenden Holzsorten und deren Geldbetrage anfertigen, lässet, und solche Hauptdesignation, nebst den Special-Designationen, medio Novembris, unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters, an das Forstdepartement Unsers General Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorii, einsendet, indem, ausser dem auf solcher Designation aufgeführten Bauholze, schlechterdings das ganze Jahr hindurch weiter kein freyes Bauholz accordiret werden soll, es wäre denn in unerwarteten Vorfällen, wo Gebäude beschädiget wären, und deren Wiederherstellung keinen Aufschub litte.

§. 4.

Die Beamten, Förster, und Schulzen, sollen dahin sehen, und dafür einstehen, daß die Unterthanen und andere das erhaltene Freybauholz auch würklich zu dem bestimmten Behuf, in demselben Jahre, da es aßigniret worden, verwenden, und nicht in der Heide liegen und verfaulen lassen, oder verkaufen.

§. 5.

Da durch die allgemeine Verschwendung des Holzes, zu allen Sachen, wozu man solches gebrauchen kann, Unsere Forsten bishero am meisten gelitten haben; so finden Wir nöthig, derselben be-

besonders Einhalt zu thun, und befehlen, daß von nun an

§. 6.

Wenn Mühlen, Krüge, und andere Domainenstücke, in Erbpacht ausgethan, oder Vorwerker abgebauet, werden, in den darüber auszufertigenden Verschreibungen, durchaus nicht freyes Bau- Nutz- und Brennholz weiter versprochen, oder, wenn es ohne Vorwissen Unsers Forst-Departements geschehen, diese Clausul als erschlichen und ungültig angesehen, werden soll.

§. 7.

Auch soll keiner weiter freyes Bau- Nutz- und Brennholz haben, der dieses Recht nicht durch gültige Verschreibungen, Besitz im Jahre 1740, oder anderes wohl hergebrachtes Recht, erlanget hat.

§. 8.

Diejenigen, welche zu freyem Bauholze privilegiret sind, daferne das Privilegium nicht ausdrücklich ein undeterminirtes Holzungsrecht zu allen Gebäuden, welche der Privilegirte zu bauen gut finden würde, enthält, oder sonst die besonders geschehene Erwerbung eines solchen Rechts hiezu bewiesen werden kann, sollen das freye Bauholz nur auf diejenigen Gebäude haben, worauf bey Ertheilung des Privilegii Rücksicht genommen worden, keinesweges aber dieses Benificium auf andere neu anzulegende Gebäude extendiret werden, daher davon Inventarien aufgenommen, und an das Forst-Departement Unsers General-Oberfinanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt, werden müssen.

§. 9.

Wenn Güter die Gerechtigkeit haben, ihren Brennholzbedarf aus Unsern Forsten zu nehmen, und diese Güter werden unter verschiedene Besitzer vertheilet: so muß alsdenn der jährliche Brennholzbedarf, nach der Fraction von 6 Jahren, oder durch wirthschaftliche Anschläge, ausgemittelt, und den Besitzern der getheilten Güter überlassen, werden, solches Quantum selbst unter sich zu repartiren.

§. 10.

So oft ein neuer Bau, es sey ein Amts- oder Unterthanen Bau, auf dem platten Lande vorfället, muß darauf gesehen werden, daß derselbe massiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu findenden Bruch- oder Feldsteine, anderer Orten aber durch möglich zu machende Wellerwände, oder mit Sommersteinen, aufgeführet, und dergestalt das Holz ersparet, werde. Sind auch die Unterthanen des Vermögens nicht, die Kosten zum massiven Bau aufbringen zu können; so müssen wenigstens die Schwellen, 2 Fuß über der Erde, mit Feld- und andern Steinen unterleget und untermauert werden, damit sie von der Feuchtigkeit nicht stocken und verfaulen können.

An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen schon auf solche Art verfaulet sind, müssen die Gebäude, bis an den ersten Riegel, untermauert, und dadurch das viele Schwellholz ersparet, werden; auch muß die Krieges- und Domainenkammer es sich zu einer besondern Angelegenheit machen, daß die vielen Feld- und andere Brücken, nach und nach, massiv erbauet werden.

§. 11.

Wenn Wir Uns ferner entschließen, zu der Aufnahme der Städte, den Neuanbauenden, in denen Städten, welche keine eigne Holzung haben, das Bauholz zu schenken: So soll solches jederzeit in soferne geschehen, als massiv gebauet wird, und also nur dasjenige Holz, welches zu dergleichen Massivbau, nach einer genauen Recherche des Ober-Bau-Departements, nöthig ist, den Neubauenden gereichet werden.

Sollten indessen besondere Hindernisse dem Massivbau entgegen stehen, so wollen Wir auch da, wo nicht massiv gebauet werden kann, jedoch nur so viel Holz, als zum Massivbau nöthig ist, frey bewilligen; es müssen aber, wie es sich von selbst verstehet, die Anschläge an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorii eingesandt, und dessen Approbation eingeholet, werden.

§. 12.

Rüststangen wollen Wir keinem weiter accordiren, weil solche, nach geendig-

tem Bau, entweder verschnitten und verbrannt, oder verkaufet, werden, durch Weghauung dergleichen junger und im besten Wachsthum stehender Rüstbäume aber Unsern Forsten vorzüglicher Schade geschiehet, dahero dieselbe von den Mauer- und Zimmermeistern, allenfalls gegen eine billige Miethe, gehalten werden müssen.

§. 13.

Diejenigen Unterthanen, welche zu ihren Ackergeräthschaften das freye Holz erhalten, müssen solches zu keinem andern Behuf anwenden, und, wenn sie Fuhrwerk für Geld treiben, das Holz zu den Wagen oder Schlitten und Geschirre, nach der Holztaxe, vor voll, bezahlen.

§. 14.

Zu den Ackergeräthschaften, die bey den Aemtern nicht zum Inventario, sondern dem Beamten eigenthümlich, gehören, und welche er, wenn er abziehet, mitnimmt, soll kein freyes Holz gegeben werden, wie denn auch zu denen Anlagen, welche dem Beamten zum eigenen Vortheil gereichen, und wovon keine besondere Pacht zum Anschlage gebracht worden, als z. E. Stangen zu Hopfen und Bohnen, Baum- und Weinpfähle, derselbe sich das Holz kaufen muß.

Dagegen wollen Wir die Baumstangen zu den Maulbeerbaum-Plantagen noch fernerhin unentgeltlich reichen lassen.

§. 15.

Zu der Verschwendung des Holzes gehöret auch vornemlich das verabfolgte viele freye Zaun- und Gehägeholz, welches Wir bereits, vermittelst Cabinets-Ordre vom 16. September 1755., gänzlich verboten haben, und wiederholen Wir dahero hiemit nochmalen ausdrücklich, daß kein freyes Zaun- und Gehägeholz, es sey zur Verrückung und Bezäunung der Felder, oder Gärten, oder Hofstellen, ferner verabfolget, sondern dagegen lebendige Hecken oder Flechtzäune von Weiden, gemachet, werden, und sowohl die Beamten selbst Weiden anpflanzen, als auch die Unterthanen dazu anhalten, sollen.

Würde künftig, Unsern vielfältig ergangenen Verordnungen entgegen, ohne Vorwissen Unsers Forst-Departements, freyes Zaun- oder Gehägeholz, in dieser oder jener Erbverschreibung und Pacht-Contract, stipuliret werden; so soll diese Clausul, als erschlichen, cassiret, und als nicht versprochen oder geschehen, angesehen, demjenigen aber, dem freyes Zaun- und Gehägeholz versprochen worden, wieder das Collegium, und den Rath insbesondere, der es in den Verschreibungen und Contracten zur Ungebühr gesetzet hat, der Regreß nachgelassen, werden.

§. 16.

Ferner soll auch zu den Krippen kein stark Bauholz weiter verabfolget, imgleichen kein junges Holz zu Hebebäumen, auch keine junge Kiehnen zu Dachstöcken, gegeben, werden, sondern die Krippen sind aus Bohlen anzufertigen, wozu Wir die nöthige Sageblöcke reichen lassen wollen; die Hebebäume aber muß ein jeder, der Bauholz anzufahren hat, sich dazu mitbringen, und die Dachstöcke sollen aus rindschäligen Bäumen geklöbet, oder von Hasen genommen, werden.

§. 17.

Die nur zu Lager-Raff- und Leseholz ausdrücklich privilegiret sind, können kein Klobenholz fordern, müssen auch, wie die Einmiether, die Holztage halten und Zettel nehmen, wie denn auch, wenn Lagerholz verschrieben worden, die Forstbedienten dahin sehen müssen, daß dergleichen privilegirte sich damit begnügen und, in Ermangelung des Lagerholzes, kein Holz vom Stamm dazu, wenn es gleich abgestanden, anweisen, maßen hinführo unter dem Lagerholz keine abgestandene, noch frisch ausgestürzte, und zum Bau diensame, Bäume, imgleichen keine Zöpfe von zu Bau- oder Bremholz gefälleten Bäumen, mit verstanden und begriffen seyn sollen.

§. 18.

Anlangend das Deputatbrennholz für die Aemter und Vorwerker; so wird hiemit festgesetzet, daß ehe kein Amts-Pachtcontract zu Unserer Höchsten Confirmation eingesandt werden soll, bevor nicht der Brennholz-Etat von dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii appro-

approbiret worden, welcher alsdenn dem Pachtcontract, als eine Beylage, beygefüget werden muß.

In dem Brennholz-Etat soll für die Beamte das Brennholz, in soferne als sie es bishero aus Unsern Forsten, in natura, und nicht aus der Domainen-Casse, mit Gelde vergütiget, erhalten, jährlich passiren, als:

1.	Für den Beamten, inclusive der Commissions- und Gerichtsstuben, überhaupt 5 Stuben, und auf jede	5 Klafter
2.	Für jede nöthige Gesinde-Stube	5 "
3.	Für den Landreuter, Voigt ꝛc.	6 "
4.	Zur Wirthschaft eines jeden Vorwerks	10 "
5.	Auf 10 Kühe	1 "
6.	Auf 500 Schaafe	1 "
7.	Zur Brauerey, auf jeden Winspel Malz, inclusive des Darrens,	1¼ "
	zur Brandweinbrennerey, auf jeden Winspel Brandweinschrot	1½ "
8.	Für den Justitzbeamten	8 "
9.	Zu den Ziegeleyen, auf jedes Tausend sowohl Ziegel- als Dachsteine	1 "

nach den Specialanschlägen, welche jedesmal dem Brennholz-Etat beyzufügen sind; ist aber bishero dazu kein freyes Holz gegeben worden, so verstehet sich von selbst, daß solches auch künftig cessiret.

Auf das ganze Brennholz-Quantum muß der Beamte ⅛ Theil in Stubben oder Torf annehmen, und solches unten bey der Hauptsumme in dem Brennholz-Etat bemerket werden.

§. 19.

Die Geistlichen, welche zu freyem Brennholze aus Unsern Heyden berechtiget sind, sollen dasjenige daraus erhalten, was, ihnen in ihren Matriculn verschrieben ist, daferne aber darinnen kein gewisses Quantum an Holze bestimmet ist, sondern es nur überhaupt freye Feuerung heißet, so soll das nach Verhältniß ihrer Wirthschaft und Nothdurft erforderliche Quantum ausgemittelt, und bis dahin den Predigern jährlich 20 Klafter, auch 6 bis 8 Fuder Strauch zum Backen, den Schulmeistern aber 10 Klafter, verabreichet werden, Holz zu Zaunpfählen, und Busch zum Flechten der Zäune, in soferne ihre Weiden nicht dazu hinreichen, soll auch ferner gegeben, Sageblöcke aber und Planken durchaus nicht zu diesem Behuf frey verabfolget, werden.

Dergleichen Gerechtsame sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in ihren Matriculn kein freyes Brennholz verschrieben worden, solches aber vor und in Anno 1740 erhalten haben, oder auch sonst eine rechtmäßige Erwerbungsart des freyen Brennholzes darthun können.

§. 20.

Von allem freyen Bau- und Nutz-Holz muß das unter der Holztaxe bestimte Stammgeld, und, wenn es Eichen-Nutz- und Bauholz ist, auch das Pflanzgeld, erleget werden, welches aber folgende Ausnahmen leidet:

1. Bezahlen, nach der bisherigen Observanz, Unsere Vorpommersche Amtsunterthanen, von dem Holze, welches sie zu den neuen Bauten und Reparaturen ihrer nicht erblichen Höfe erhalten, nicht das volle Stammgeld, sondern nur pro Thaler Holzgeld 1 Ggt. 9 Pf., welches Stammgeld Unsere Hinterpommersche nicht erbliche Amts-Unterthanen nur von dem Reparatur-Holze bezahlen.
2. Sind von Erlegung des Stammgeldes gänzlich befreyet,
   a) Die Neubauende auf abgebrandten oder wüsten Stellen in Unsern Städten, wenn Wir ihnen das Bauholz schenken.
   b) Ferner Unsere Amtsunterthanen, wenn sie abbrennen, wie auch die Hinterpommersche bey jedem neuen Bau.
   c) Diejenigen, welche, in ihren Verschreibungen ausdrücklich, oder durch die Possession de 1740, von Erlegung des Stammgeldes befreyet sind.
   d) Wird von demjenigen Holze, welches zu Unsern eigenen und

öffentlichen Gebäuden gegeben wird, weder Stamm- noch Pflanzgeld bezahlet, welches auch in Ansehung der Geistlichen und Schulgebäude, in soferne sie auf Unsere Kosten gebauet werden, statt hat.

Dagegen aber müssen alle übrige Bauende, welche ad 1 und 2 sub a. b & c. benannt sind, das Pflanzgeld, wenn sie Eichen Holz erhalten, bezahlen.

Titulus. VII.

Von der Mast.

§. 1.

Die Mast in Unsern Forsten kann auf zweyerley Art genutzet werden, entweder durch Verpachtung, oder durch Fehmen, und wollen Wir erstere Nutzung allezeit der letztern vorgezogen wissen, um eine sichere Revenüe in den Etats davon zu haben, daher die Cammer und Oberforstmeister sich Mühe geben müssen, die Mastnutzung allezeit Aemter- und Revierweise in eine sechs jährige Pacht unterzubringen, und sollen die Hütungs-Interessenten dabey den Vorzug haben.

§. 2.

Ehe die Mast verpachtet wird, muß zuförderst eine 6 und 12 jährige Fraction gemachet, und alsdenn die Pacht öffentlich ausgeboten, werden.

§. 3.

Wird durch das Gebot öffentlich in termino licitationis das Fractions-Quantum erreicht, oder gar überstiegen, oder ist die Offerte zu der Pacht sonst acceptable, so muß die Krieges- und Domainenkammer davon an das Forst-Departement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, zur Approbation, berichten, und, nach erfolgter Approbation, mit dem Pächter den Contract, unter gehöriger Sicherheit, schließen; wobey denn folgende Bedingungen zu beobachten sind, die auch schon in termino licitationis, ehe noch auf die Mast geboten wird, den Pachtlustigen vorgeleget werden müssen, als

a) muß der Pächter, dafern etwa die Nachmast von seiner Pachtung ausgeschlossen und reserviret, mithin ihm bloß die Vormast verpachtet, seyn sollte, die Mast-Holzungen nur die gewöhnliche Zeit, nemlich 8 bis 10 Wochen, zur Mast-Nutzung, betreiben, keines weges aber noch nachhero in die Forsten Mast- oder andere Schweine jagen; im Fall er aber die Nachmast mit gepachtet, und dergleichen vorhanden, so stehet ihm frey, die Schweine, jedoch längstens bis ausgangs Februarii, einzujagen;

b) muß das ganze jährliche Pacht-Quantum spätestens auf Reminiscere promt bezahlet werden;

c) findet an dem Pacht-Quanto nicht der geringste Erlaß statt, wenn auch die Mast ganz und gar nicht gerathen sollte, sondern es gehet alles auf Gewinn und Verlust des Pächters;

d) kann auch Pächter nicht die geringste Vergütigung prätendiren, wenn gut gefunden werden sollte, aus dem gepachteten Reviere, Masthölzer heraus zu nehmen, oder Schonungen darinn anzulegen: Wie denn auch die bereits darinn befindlichen Schonungen nicht betrieben werden dürfen.

e) Müssen die Pächter die auf jedes Revier, nach Verhältniß der Mast, approbirte Freyschweine jedesmal umsonst mit einnehmen, auch

f) von Unsern Amtsunterthanen diejenigen Schweine, welche sie in das gepachtete Revier zur Mast geben wollen, niemalen mehr, als pro Stück ein Rthlr., excl. der Ungelder, nehmen, wogegen ihnen aber frey stehet, sich mit andern, so gut sie können, zu vergleichen. Ferner

g) müssen die Mastpächter auch geschehen lassen, daß in den von ihnen gepachteten Revieren einige Scheffel Eicheln und Büchen, zu Anlegung der

Eichen-

Eichen- und Büchenkämpe gesammlet werden, und endlich

h) ist noch zu bemerken, daß das Pachtquantum überhaupt festgesetzet, mithin von dem Pächter weiter nichts, als das Pachtquantum, und das bisherige Brenngeld für den Forstbedienten, pro Stück mit Ein Gr., keine Ungelder aber von den Schweinen, zu entrichten bleiben.

§. 4.

Sollte aber die Mast nicht in Pacht unterzubringen seyn, oder in diesem und jenem Reviere, gewisser Ursachen wegen, nicht zu verpachten, gut befunden werden; so soll dieselbe von Unsern Beamten und Forstbedienten, mit Zuziehung der Schulzen, wenn es nöthig, gleich nach Bartholomäi jeden Jahres, besichtiget, und ein Ueberschlag gemacht, werden, wie viel Schweine in einem jeden Revier eingenommen werden können, worüber ein Protocoll abzuhalten, und an die Krieges- und Domainen-Cammer und Oberforstmeister einzusenden, auch darauf sofort gehörig bekannt zu machen, ist, daß die Mastholzungen von allen Vieh- und Schweinetriften gänzlich geschonet werden müssen.

§. 5.

In der Mitte des Monats September jeden Jahres muß eine anderweitige Mastbesichtigung und Taxe, in den nicht auf mehrere Jahre verpachteten Revieren, und zwar selbst durch den Oberforstmeister, da aber, wo er, wegen Geschäfte, zu der Zeit, selbst nicht hinkommen kann, durch die Landjäger, oder andere Sachverständige Forstbediente, geschehen, und muß die Mast nicht nach der Anzahl der masttragenden Bäume, oder der Schweine, welche eingetrieben werden, oder nach dem Ertrage der vorigen Jahre, sondern lediglich nach der mehr oder wenigern Frucht der noch vorhandenen Bäume, taxiret werden.

§. 6.

Findet sich nun, daß die Mast dergestalt gerathen, daß Fehmen gemacht werden können; so muß der Oberforstmeister, Beamte, und Forstbediente, bemühet seyn, diejenige Anzahl Schweine in die Mast zu erhalten, welche, nach der gemachten Taxe, darinn fett werden können. Auch soll alsdenn die Cammer das Mastgeld, nach Beschaffenheit der Kornpreise, dem Forstdepartement des General-Directorii vorschlagen und darüber die Approbation nachsuchen; jedoch soll, zum Besten Unserer Unterthanen, das Mastgeld auf das billigste, und, excl. der Ungelder, nicht leicht über Einen Thaler für jedes Schwein, gesetzet werden.

§. 7.

Außer diesem Mastgelde wird noch für jedes Schwein an Ungeldern bezahlet 3 Ggr. 6 Pf., welche ebenfalls, so wie das Mastgeld, zu Unserer Forst-Casse berechnet werden, hiernächst an Brenngeldern für den Förster pro Stück ein Ggr., und an Hüterlohn für den Hirten 2 Ggr., welche Ungelder auch von den Freyschweinen bezahlet werden müssen.

§. 8.

Sollte sich, nach geschehener Ausfehmung, finden, daß noch Faselschweine in die Nachmast genommen werden können; so soll das Mastgeld, nach Beschaffenheit der Mast, mit denjenigen, welche Schweine eintreiben, festgesetzet, und an Ungeldern pro Thaler 3 Ggr. bezahlet, werden.

§. 9.

Sobald nun festgesetzet worden, wie viel Schweine in die Mast genommen werden können, müssen Unsere Beamte und Forstbediente sich nach tüchtigen Masthirten umthun, welche der Masthölzer kundig, und mit den Schweinen, wenn selbige etwa krank werden, zu verfahren wissen, alsdenn gewisse Huten machen, und einem jeden Masthirten, soviel er zu hüten vermag, übergeben, und wird, nach geschehener Ausfehmung der Schweine, das oberwehnte Hüterlohn der 2 Ggr. pro Stück unter die Masthirten vertheilet, auch einem jeden Hirten verstattet, ein Freyschwein mit einzujagen.

§. 10.

Unsere Beamte und Forstbediente müssen auch die Mastschweine in den Buchten zum öftern überzählen, und, wenn sich

sich ein ungebranntes Schwein darunter findet, solches pfänden.

§. 11.

Damit es nun auch, wenn gute Mast ist, an Schweinen nicht fehlen, und die Mast nicht liegen bleiben, möge; so wiederholen Wir hiemit, und befehlen nochmals ausdrücklich, daß allen Unsern Amtsunterthanen, wie auch Einwohnern in den Städten, welche keine eigene Mastholzungen haben, ihre Mastschweine nicht eher in fremde Masthölzer zu jagen erlaubt seyn soll, bevor Unsere Masthölzer nicht völlig betrieben sind, worauf Unsere Beamte und Forstbediente fleißig acht haben müssen.

§. 12.

Stirbt ein Mastschwein, oder gehet sonst verlohren, ohne jemandes Verschulden, so wird der Werth des solchergestalt gestorbenen und verlohrnen Mastschweins von sämmtlichen Mastinteressenten, verhältnißmäßig, vergütet, und verstehet sich übrigens von selbst, daß von solchen Schweinen weder Mast- noch Ungelder bezahlet werden dürfen.

§. 13.

Liegen einige Masthölzer dergestalt zerstreuet auseinander, und bey den Dörfern oder Ackerhöfen, daß keine Huten gemachet werden können; so soll die Mast, nach vorhergegangener Besichtigung und Schätzung von Unserm Oberforstmeister, den angränzenden Dörfern oder Ackerhöfen, nach einer gewissen Anzahl Schweine gerechnet, verpachtet, und von den Pächtern das auf solches pro Stück bestimmte Mastgeld, nebst den Ungeldern, bezahlet, auch bey solcher Verpachtung das nöthige wegen der Freyschweine und des Eichelsammlens festgesetzt, werden.

§. 14.

An Freyschweinen sollen paßiret werden:

Dem Oberforstmeister überhaupt	12	Stück
= Hauptpächter eines jeden Amts	6	=
= Forstschreiber überhaupt	6	=
= Rechnungsführenden Förster	4	=
= Unterförster	2	=

denjenigen Schulzen, welche bey Besichtigung der Mast gebrauchet werden, jedem 1 Stück.

einem jeden Masthirten, wie schon erwehnet, 1 Stück.

die Vorwerker, welche bey den Masthölzungen, in Ansehung der Hütung, interessiren, oder mit Acker und Wiesen an die Masthölzer stossen, erhalten für jede 100 Rthlr. Pacht von der würklichen Arrende ein Freyschwein, und wird, wenn die Pachtsumme 50 Rthlr. und darunter beträgt, nicht gerechnet, ist sie aber über 50 Rthlr., so werden 100 Rthlr. für voll angenommen.

§. 15.

In Ansehung der Prediger, Schulbedienten, und Küster, wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß ihnen, bey voller Mast, diejenige Anzahl Freyschweine paßiret werden, welche ihnen, in ihren Matriculn und Vocationen, verschrieben worden. Ist aber darinnen keine Anzahl bestimmt, sondern es heißet nur überhaupt Freyschweine; so soll alsdenn, bey voller Mast,

ein Präpositus	6	Stück
ein anderer Prediger	4	=
ein Schulcollege	3	=
und ein Küster	2	=

erhalten.

Dergleichen Gerechtsame sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in ihren Matriculn keine Freyschweine verschrieben worden, das Recht dazu aber auf sonst gültige Art erlanget haben.

§. 16.

Alle Jahr, wenn die Mast besichtiget und taxiret werden, soll, je nachdem volle oder halbe Mast ist, eine Designation von den Deputatschweinen angefertiget, und an das Forstdepartement Unsers General-Directorii, zur Approbation, eingesandt werden.

§. 17.

Bey halber Mast paßiret den Deputanten und Privilegirten nur die Hälfte der Freyschweine, und bey Sprangmast cessiren solche ganz, es sey denn, daß jemand dahin besonders privilegiret oder sonst berechtiget wäre, ohne Rücksicht, wie die Mast gerathen, jederzeit seine volle Anzahl Schweine einzujagen. Die Oberforstmeister, Forstschreiber, und sämtliche

liche Forstbediente erhalten auch jederzeit ihre Deputatschweine vor voll: wie denn auch den Oberforstmeistern und Forstschreibern frey stehet, sich, in Ansehung ihrer Freyschweine, ein Revier nach Gefallen zu wählen.

§. 18.

Wird in einem Reviere die Mast für voll erkannt; so sind die Deputanten alsdenn auch berechtiget, die volle Anzahl der Freyschweine einzujagen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob viel oder wenig zur Mastnutzung übrig bleibt, dagegen aber können die Deputanten, welche auf ein gewisses Revier privilegiret sind, wenn darinnen keine Mast ist, auf kein anderes Anspruch machen.

§. 19.

Außer vorerwehnten sollen Niemanden Freyschweine verstattet werden, es wäre denn jemand ausdrücklich dazu privilegiret, oder deshalb in einer rechtmäßigen Possession, wobey es alsdenn sein Bewenden hat.

Titulus VIII.

Von den Schneidemühlen, Theerofen, Glashütten ꝛc.

§. 1.

Wegen der Schneidemüller wiederholen Wir hiemit und verordnen, daß hinfüro alle Schneidemüller, sie seyen unter Unsern Aemtern, Adelichen, Städten, oder sonst, belegen, von dem nächsten Forstamte, auf den Holzmärkten, in Eydespflicht genommen werden sollen, daß sie von niemand, er sey fremde oder einheimisch, ein Stück Holz eher zum Abschneiden annehmen wollen, bevor nicht derjenige, der solches überbracht, durch ein glaubhaftes Attest von den Forstbedienten, oder rechtmäßigen Verkäufer, wo das Holz gehauen und geholet, dargethan hat, daß es niemanden entwendet worden, welche Atteste jedesmal von den Müllern auf dem Holzmarkte übergeben werden sollen, um sie auch mit den Rechnungen conferiren zu können.

§. 2.

Die Theerofen sollen, wenn von den dabey befindlichen Ländereyen und der Viehhaltung ein ökonomischer Anschlag gemacht worden, alle sechs Jahr an den Meistbiethenden verpachtet, und davon, zur Approbation des Forstdepartements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, berichtet, werden.

Bey der Verpachtung sind folgende Conditiones festzusetzen, daß:

a) eine gewisse Anzahl Brände geschehen, und die Pacht Brandweise abgeführet, auch

b) kein anderes als Stubbenklen zum Ausbrennen genommen, und die Schweelbäume oder das Holz zum Bratfeuer nach der Taxe, und

c) die Arrende quartaliter mit einem Viertheil in Golde, bezahlet, auch

d) der Theer, bey Strafe der Confiscation, nicht über die festgesetzte Taxe verkauft, werden soll.

§. 3.

In denjenigen Forsten, woraus, wegen Entlegenheit, kein Brennholz-Debit zu machen, wollen Wir zwar gestatten, daß Glashütten angeleget werden; es muß aber der Zinß oder Pacht, welchen die Entrepreneurs oder Pächter, für den erhaltenen Forstgrund und das Holz, entrichten, so wie andere aus den Forsten aufkommende Gefälle, zur Forstcasse flirßen; es verstehet sich also von selbst, daß dergleichen Glaßhütten nicht ohne Approbation des Forstdepartements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii angeleget werden dürfen.

Die Beuten und das Aschebrennen sollen aber keinesweges in Unsern Forsten geduldet werden, da es zum Verderben des Holzes gereichet, auch dadurch Feuerschaden entstehen kann.

Titulus IX.

Von den Kirchen- Adelichen- Cämmerey- Bürger- und Dortheiden.

§. 1.

Die Aufsicht über die Heiden, welche die Kirchen und geistliche Stiftungen besitzen, verbleibet Unserm Departement der geistlichen Sachen, Regierung, und Consistorio, und werden diese dahin sehen, daß mit solchen Heiden nach dem Tit. II. dieser Forstordnung Forstwirthschaftlich verfahren, mithin auch besonders die leeren Flecke und Sandschellen mit Kienen- oder Tannensaamen besäet, auch das Holz nicht unter der in dem Tit. V. vorgeschriebenen Taxe verkaufet, werde.

Unsere solchen Heiden zunächst wohnende Forstbediente müssen aber darauf vigiliren, daß diesem allen nicht entgegen gelebet werde, und, wenn sie solches wahrnehmen, es der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, welche darüber mit der Regierung und Consistorio correspondiren, und, wenn der Sache nicht sogleich abgeholfen wird, es dem Forstdepartement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii einberichten, muß, damit dasselbe deshalb mit Unserm Departement der geistlichen Sachen communiciren könne.

§. 2.

Wenn Kirchen- Pfarr- und andere geistliche Gebäude gebauet oder repariret werden, von welchen Wir Patronus sind, und wozu Wir Holz geben; so müssen alsdenn die Anschläge davon, durch die Cammer, an das Forstdepartement Unsers General-Directorii, zur Approbation, in Ansehung des freyen Holzes, ebenfalls eingesandt werden.

Haben aber die Kirchen oder geistliche Stiftungen selbst das Holz zu dem Bau und den Reparaturen in ihren Heiden, so können sie es nicht frey aus den Unserigen verlangen, es wäre denn, daß solches ausdrücklich fest stünde, oder bey einer und andern Kirche besonders rechtlich hergebracht wäre. Uebrigens bleibet es dabey, daß die neuerbaueten Kirchenthürme nicht mit Dachspähnen vom Holze gedecket werden sollen.

§. 3.

Die Privatbesitzer solcher Güter, wobey Holzungen befindlich sind, wollen Wir in Ansehung der Nutzung ihrer bey den Gütern habenden Forsten nicht einschränken, sondern ihnen darinnen in so weit freye Hände lassen, als der Gebrauch nicht gegen die allgemeine Landesverfassung ist, und sollen daher die adelichen Gutsbesitzer nur eines Theils ihr Holz nicht unter der oben Tit. V. vorgeschriebene Holztaxe, an Fremde, die nicht ihre Unterthanen sind, (indem sie diesen es, so wie ganz unentgeltlich, also auch um einen geringern Preiß, überlassen können) verkaufen, andern Theils aber ihre Forsten nicht verwüsten.

Wenn sie gegen das erste handeln, so muß die Krieges- und Domainen-Cammer solches dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii anzeigen, damit dasselbe beurtheile, ob die Sache dazu qualificiret sey, daß Fiscus instruiret werde, gegen den Contravenienten, in dessen foro competente, auf eine fiscalische Strafe, nach der Wichtigkeit des Objecti von zehn bis hundert Rthlr., Klage anzustellen.

Wenn sie gegen das zweyte handeln, muß die Krieges- und Domainen-Cammer es dem Landes-Justiz-Collegio melden, welches, sowohl wie die Krieges- und Domainen-Cammer, alsdenn nach der Verordnung vom 25. May 1765.

Sammlung der Edicte de 1765. Nro. 53. Col. 771.—776.
Nro. 58. Col. 883.—886.

zu verfahren hat. Für eine Holzverwüstung, die Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nicht zu gestatten hat, soll hingegen nicht angesehen werden, wenn ein adelicher Gutsbesitzer, sonderlich an Orten, wo kein Holzdebit ist, einen Theil seiner Forst ausradet, um es zu Acker

Acker und Wiesen zu machen, und soll nur für eine Holzverwüstung gehalten werden, wenn ein solcher Gutsbesitzer nicht soviel von seiner Heide übrig ließe, und in forstmäßigem Stande erhielte, als daraus zu seiner eigenen und seiner Unterthanen Nothdurft an Bau- Nutz- und Brennholz immerwährend erfolgen kann.

§. 4.

Das im vorstehenden §. nachgelassene Ausraden und Urbarmachen ganzer Stücke einer Forst hat aber keine Anwendung gegen die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche Privati unter sich, wegen solcher Forsten, haben.

§. 5.

Stünde Uns auch in eines andern Forst die Mastgerechtigkeit zu; so muß das Fällen des eichenen und büchenen Holzes in solcher Forst unter der Aufsicht Unsers nächstwohnenden Forstbedienten geschehen. Haben adeliche Unterthanen eigne Holzung; so müssen sie, wenn sie daraus Holz verkaufen wollen, die Erlaubniß ihrer Herrschaft dazu haben.

§. 6.

Mit den Cämmerey- und Bürgerheiden soll es eben so, wie mit Unsern Forsten, gehalten werden, mithin dabey, wie in dieser Forstordnung vorgeschrieben worden, verfahren, ordentliche Special-Forst-Etats angefertiget, solche von der Krieges- und Domainen-Cammer an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, zur Vollziehung, eingesandt, und von den Forsten weder an Gelde noch Holz, wenn es nicht Etatsmäßig, oder die specielle Approbation des gedachten Forst-Departements darüber vorhanden, ist, etwas verabfolget, werden.

§. 7.

Der aufkommende Etatsüberschuß aus den Cämmereyheiden soll zur Cämmerey Casse, und aus den Bürgerheiden zur Bürger-Casse, fließen, wenn es bisher nicht anders damit gehalten worden.

§. 8.

Da Wir auch in Unserer Provinz Pommern Städtische Forstmeister angeordnet haben, und eine eigene Holzordnung für sämtliche Städte der gedachten Provinz, unterm 17. Septemb. 1749., emaniren lassen; so sollen die Städte-Forstmeister, mit den Steuer Räthen jeden Creises, das Städteforstwesen unter ihrer Aufsicht haben, und von dem Holzanbau in den Städtischen Forsten directe an das Forst Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten, die übrigen Städte-Forstsachen aber durch die Krieges- und Domainen Cammer gehen, auch es bey gedachter Städtischen Holzordnung vom 17. September 1749., in soweit selbige durch die gegenwärtige Forstordnung nicht abgeändert, und darinnen ein anderes festgesetzet, worden, sein Verbleiben haben.

§. 9.

Bey einer jeden Stadt, welche eine Cämmerey- oder Bürgerheide hat, muß ein membrum Magistratus loci ausgesuchet und angeordnet werden, welches die dabey vorkommende Forstsachen, unter Aufsicht des ganzen Magistrats, besonders bearbeitet, bey dem Holzanschlagen zugegen ist, den Holzhammer in Verwahrung hat, und die Forstrechnung führet, welche denn von dem Steuer-Rathe und Städteforstmeister abgenommen, und, in soferne es eine Cämmereyforst betrift, gleich nach Trinitatis, durch die Cammer, an die Ober-Krieges- und Domainen-Rechen Cammer, zur Revision, eingesandt, werden muß.

In Ansehung der Bürgerheiden soll auch der Bürgerschaft frey stehen, durch ein paar Abgeordnete, bey den Holzanschlägen zugegen zu seyn, und die Rechnung einzusehen.

§. 10.

Die Amts-Dorfsheiden sollen Unsern nächsten Forstbedienten zur Aufsicht aufgetragen werden, damit dieselben darauf sehen, daß die Amtsunterthanen nicht verschwenderisch mit dem Holze umgehen, auch sie anhalten, junges Holz anzuziehen, und die Sandschellen mit Kiensaamen zu besäen, damit sie nicht, wenn die Dorfsheiden ruiniret sind, Unsern Forsten zur Last fallen, wie denn kein Amtsunterthan, ohne Anweisung des Amts- und Forstbedienten, der die Auf-

sicht hat, in gemeinen Dorfsheiden Holz fällen darf, am wenigsten aber kann ihnen gestattet werden, ohne Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, Brenn- oder Bauholz aus solchen Dorfsheiden zu verkaufen, widrigenfalls der Contravenient als ein Holzdefraudant angesehen und bestrafet werden soll.

Die Mast in den Amts-Dorfheiden aber stehet Uns alleine zu, und muß für Unsere Rechnung genutzet werden, es wäre denn, daß die Amtsunterthanen, welche eigene Mastholzungen haben, zu der Mastgerechtigkeit ausdrücklich privilegiret, oder in dem Besitz von Anno 1740., wären, oder auch, sonst solche auf eine rechtmäßige Art erworben zu haben, beweisen können.

Titulus X.

Von den Jagden überhaupt.

§. 1.

Ein jeder soll der Jagd nur in soweit, als er dazu berechtigt ist, sich gebrauchen, dabey aber niemanden in seiner Befugniß, so weit sie gegründet ist, Eintrag geschehen.

§. 2.

Die Jagd wird in die hohe, mittel, und kleine oder niedere, Jagd eingetheilet, und gehören zur

hohen Jagd:

Dannenpildpret, Hirsche oder roth Wildpret, Schwane, und Auerhähne,

mittel Jagd:

Rehe, Schweine, Birkhähne, und Haselhühner,

kleinen oder niedern Jagd:

Haasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schneppen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschneppen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Grammetsvögel, Lerchen, und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben die Befugniß hat, der ist auch zugleich berechtiget, in seinem Jagddistricte, alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Mardern, Ottern, Habichte, und wie sie sonst Namen haben, ingleichen auch Bieber, zu tödten.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Jagd berechtiget ist, muß solche dergestalt nutzen, daß der Wildpretsstand conservirt werde, dahero hiemit wiederholentlich verordnet wird, daß die Jagdberechtigten die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauern, und andere untüchtige Leute, bey der Tit. XIV. §. 26. darauf gesetzten Strafe, sondern forstmäßig, durch des Weydewerks kundige Jäger oder Schützen, exerciren lassen, auch alle Schützen oder Jäger der an Unsern Heiden und Gehägen mit ihren Jagdrevieren angränzenden von Adel, die Städteschützen aber ohne Ausnahme, sie mögen an Königl. Jagd- und Holzreviere grenzen oder nicht, nach den dieser Forstordnung beygefügten Eydesformuln, je nachdem ihre Herrschaften zur Jagdfolge berechtiget sind, oder nicht, verpflichtet werden, sollen.

Weil aber, bey etwaniger öfterer Veränderung der adelichen Schützen und ihrer Entfernung von dem Aufenthalt des Oberforstmeisters, die jedesmalige Vereydigung derselben durch den Oberforstmeister denen von Adel beschwerlich fallen würde; so wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß sie ihre Jäger und Schützen, durch ihre Gerichtshalter, nach vorgedachter Eydes-Formul, verpflichten lassen: Es muß aber, in jedem Fall, der abgeleistete Eyd, mit der Registratur oder Attestation des Gerichtshalters, daß solcher Actu corporali prästiret worden, an den Oberforstmeister des Districts, eingesendet worden.

Diejenigen von Adel und Städte, welche keine Jagdgerechtigkeit, jedoch aber Holzungen, haben, und auf solche Waldwächter halten, sollen denenselben nicht gestatten, mit Büchsen, Flinten, oder

oder anderm Schießgewehr, in solchen Holzungen zu gehen, sondern dergleichen Waldwächter sollen nur Spieße tragen dürfen, und, wenn sie sich mit Schießgewehr betreten lassen, in die Tit. XIV. §. 31. festgesetzte Strafe verfallen.

§. 5.

Mit der Koppeljagd, oder der Jagd im Gemenge, wird es eben wie mit der andern Jagd gehalten, dergestalt, daß diejenigen, welche dazu berechtiget, sich derselben bedienen können, und dagegen dasjenige beobachten müssen, was überhaupt wegen der Jagden verordnet worden.

§. 6.

Die Magistrate, welche die Jagdgerechtigkeit haben, müssen solche ebenfalls, wie in dem §. 4. festgesetzet ist, durch verendete Schützen exerciren lassen, oder solche verpachten, da dieses denn dem Pächter oblieget; keinesweges aber soll Handwerksleuten oder andern gemeinen Bürgern gestattet werden, auf die Jagd zu gehen, da solches nur zum Müßiggang und sonstigen Unordnungen Anlaß giebet, sondern, wenn Bürgerschaften Jagden haben, sollen solche verpachtet werden, und die Pacht zur Kämmerey oder Bürgercasse, nach jedes Orts Observanz, fließen.

§. 7.

Die Setz- und Brütezeit, welche von dem 1. März bis zum 1. September gehet, soll dergestalt genau und eigentlich gehalten werden, daß in solcher Zeit das Wildpret geschonet, und von Niemanden, er sey mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder habe die Jagd gepachtet, geschossen, gefangen, oder gehetzet, werden soll, bey Vermeidung der in dem Tit. XIV. §. 27. und 28. gesetzten Strafe. Davon sind aber ausgenommen,

a) alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Bieber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schneppen, Grammetsvögel, Waßerhühner, und Waßerschneppen, als welche zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden könnē.

b) Soll denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubet seyn, auch in der Setzzeit, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnißen, und dergleichen, Rehböcke und Schweine zu schießen.

§. 8.

Da die Setz- und Brütezeit dazu dienet, daß der Wildpretstand erhalten werde, so folget aus demjenigen, was im vorhergehenden §. 7. festgesetzet worden, von selbst, daß niemand zu solcher Zeit von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, es sey vierfüßiges oder geflügeltes, Junge, oder Eyer, ausnehmen darf, bey Vermeidung der Tit. XIV. §. 27 und 28. darauf gesetzten Strafe; Kiebitzeyer aber sollen bis zum ersten May, auf einen Zettel Unserer Forstbedienten, oder eines Jagdberechtigten, in soweit es den Jagddistrict eines jeden betrift, auszunehmen erlaubet seyn.

§. 9.

Auch verbieten Wir Unsern Jagd-Pächtern das Hetzen bey gefallenem tiefen Schnee und auf dem Eise hiemit gänzlich, und sollen Unsere Forstbediente genau darauf sehen, daß es nicht geschehe, oder, daferne dagegen gehandelt wird, es der Krieges- und Domainenkammer, zur weitern Verfügung, anzeigen.

§. 10.

Niemand darf in die Wälder oder auf Jagdreviere, welcher nicht darauf berechtiget ist, mit Schießgewehr kommen und Hunde frey laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu nehmen nöthig hat, muß solche entweder auf dem Wagen oder am Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde, um ihre Häuser zu bewahren, gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städten und Dörfern herumlaufen lassen, sondern anlegen.

§. 11.

Den Reisenden soll zwar erlaubet seyn, zu ihrer Sicherheit, Schießgewehr mit sich führen zu dürfen; sie müssen aber in dem öffentlichen Wege bleiben, auch keinen Schuß, außer, in höchsten Nothfällen, zu ihrer Vertheidigung, thun.

§. 12.

Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen,

müssen solchen den gewöhnlichen Knittel, 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung, anhangen, oder sie an Stricken führen, und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatfeldern, bey sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknittelt oder an der Hinterhesse gelähmet seyn.

§. 13.

Selbst-Geschoß zu legen, wodurch nicht allein dem Wildprete, sondern auch wohl Menschen, Schaden zugefüget werden kann, wird jedermann durchaus hiemit verboten, bey der Tit. XIV. §. 33. festgesetzten Strafe.

§. 14.

Es soll Niemand, dessen Jagdrevier an Unsere Heyden und Gehäge stößet, er mag zur Jagdfolge berechtiget seyn, oder nicht, auf den Grenzen oder nahe an denselben, die Hunde lösen, weil sonst der vielfältige Mißbrauch, daß das Wild aus Unsern Gehägen herausgehetzt, und alsdann erleget, wird, nicht vermieden werden kann.

Wenn aber jemand, der zur Jagdfolge berechtiget ist, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angehetzet hat, und solches in Unsere Heyden und Gehäge übergehet, so mag er dasselbe dahin mit seinen Hunden wohl verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen und erleget worden, muß derselbe sofort nicht nur die Hunde aufkuppeln, und mit denselben aus Unsern Heyden und Gehägen sich zurück begeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbedienten, es sey ein Ober- oder Unterförster, anzeigen, welcher sodann, fals die Anhetzung nicht auf oder ganz nahe an Unsern Grenzen geschehen, ihm das gefangene und erlegte Stück Wild abfolgen lassen soll.

Daferne hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter, auf seinem Revier, ein Stück Wild angeschossen, und solches in Unsere Wälder und Gehäge übergehet, so soll derselbe, ohne sein Gewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, nachdem er zuvor den Ort des Anschußes bezeichnet, sich zu dem nächsten Forstbedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm dem Ort des Anschußes, nebst Farbe und Haare, zeigen, darauf die Folge mit ihm vornehmen, und solche, so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibt, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend, ohne gelöste Hunde, in Unsern Wäldern fortsetzen, da denn solches Stück Wild, wenn es gefunden wird, ihm abgefolget werden soll. Er muß sich aber keinesweges unterstehen, dasselbe, wenn er gleich durch die Folge daran kommt, noch ein oder mehrere male anzuschießen.

Wer zur Jagdfolge nicht berechtiget ist, darf überhaupt ein auf seinem Jagdrevier angehetztes Wild nicht in Unsere Wälder und Gehäge mit der Hetze verfolgen.

Hat aber er, oder sein Schütze, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angeschossen, und selbiges wäre in Unsere Heyden und Gehäge übergegangen, so muß er, damit ein solches Stück Wild nicht ungenutzt verderbe, dem nächsten Forstbedienten, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo selbiges angeschossen worden, davon Anzeige thun, der Forstbediente aber mit ihm Farbe und Gefährte verfolgen, und, wenn das solchergestalt angeschossene Wild gefunden wird, dasselbe zwar zu Unserer Forstcasse berechnet, ihm oder seinem Schützen aber der Schuß, und die wegen der Anzeige und Folge gehabte Mühe und Versäumniß, billigmäßig vergütiget, werden.

Wer gegen diese Vorschriften, sowohl bey etwa ihm zustehender Jagdfolge, oder auch sonst, handelt, soll als ein Jagdcontravenient angesehen, und bestrafet, werden.

§. 15.

Damit auch den Wilddiebereyen um so viel mehr gesteuret werde, so sollen alle Gärber und Riemer, bey Leistung ihres Bürgereydes, darauf mit angewiesen werden, daß sie keine Wildhaut, ohne Attest Unseres Forstbedienten, oder desjenigen, der zur Jagd berechtiget, oder wer solche Wildhaut sonst, mit gutem Rechte und Titel, an sich gebracht, kaufen wollen, wie denn auch die Thorbediente in den Städten keine Wildhaut, ohne solches Attest, einpassiren lassen sollen, bey der Tit. XIV. §. 23 und 24 darauf gesetzten Strafe.

§. 1.

Titulus XI.

Von den Königlichen Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, auch Wildprets-Verkaufe, Taxe, und Lieferung.

§. 1.

In Unsere Gehäge und Wildbahnen darf, ausser Unsern Forstbedienten, oder demjenigen, welcher sich mit einem von Uns Höchst Selbst, oder dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, ertheilten Passe, oder andrer schriftlichen Erlaubniß, legitimiren kann, Niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand, mit Gewehr oder Hunden kommen, bey der Tit. XIV. §. 31 und 32 darauf gesetzten Strafe, daher auch Wir die Jagd durch Unsere Forstbediente beschießen, und das Wildpret, nach der §. 6. dieses Titels bestimmten Taxe, berechnen, lassen, und können Unsere Forstbediente, außer der Schonzeit, auf jemandes Verlangen, ein Stück Wild schiessen, und es ihm, nach der gedachten Taxe, verkaufen. Daferne aber jemand, viel Wild geliefert zu haben, oder auch ein Stück Wild in der Schonzeit, verlangete; so muß er sich alsdenn deshalb bey dem Oberforstmeister melden, und dieser ihm einen Zettel, gratis, an die Förster geben.

§. 2.

Unsern Forstbedienten nicht erlaubet seyn soll, fremde Schützen in Unsere Forsten zu ziehen, und das Wildpret für sich schießen zu lassen, sondern sie müssen, wenn ihnen Wildpret zu schießen und zu liefern anbefohlen wird, solches entweder selbst schießen, oder durch ihre Bursche, oder durch andere Uns vereydete Forstbediente, schießen lassen.

§. 3.

Jedermann wird hiemit verboten, ohne Unserer Oberforstmeister Vorwissen und Bewilligung, in Unsern Forsten Donensteige anzurichten und Donen zu stecken, oder Vogelheerde anzulegen; das Schleifen- und Schlingenlegen auf Feder- und anderes Wildpret aber soll gar nicht gestattet werden.

§. 4.

Alle Uns auf den Feldmarken zustehende Jagden sollen auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, in Unsern Wäldern aber wollen

§. 5.

Da Wir auch in etlichen Städte-Wäldern und Feldern die Vorjagden haben, und solche Städte, altem Gebrauch nach, bey Haltung der Vorjagd, Unsere Bediente, nebst ihren bey sich habenden Leuten, Pferden, und Hunden, frey unterhalten müssen, Wir aber diesen alten Gebrauch abgeschafft wissen wollen, so setzen Wir hiemit feste, daß weiter keine Vorjagden gehalten, sondern solche, wie die übrige Uns zustehende Jagden, verpachtet, werden sollen.

Die Vorjagd wird dermaßen exerciret, daß eine jede Feldmark nur einmal überjaget, und selbige in den vier ersten Tagen des September Monats gehalten, werden muß.

§. 6.

Das Wildpret soll, von den Jagden, welche Wir selbst beschießen lassen, nach folgenden Sätzen verkaufet, und dafür dem Forstbedienten das Schießgeld für verkauftes Wildpret bezahlet, werden:

	Taxe. Rthl.	Gr.	Pf.	Schieß-Geld. Rthl.	Gr.	Pf.
Ein Hirsch von 8 bis 10 Enden	6	—	—			
Ein Gabel-Hirsch	5	—	—			
Ein Spießer	4	12	—			
Ein Schmal-Thier	4	12	—	—	6	
Ein wild Kalb	3	—	—			
Ein Haupt-Schwein	6	—	—			
Eine starke Bache	5	—	—	—	6	—
Ein Kayler und Mittel Bache	4	—	—	—	6	—
Ein überjähriges Frdschling	3	—	—	—	3	—
Ein unterjähriges Frdschling	1	8	—	—	2	—
Ein Rehbock	3	—	—	—	3	—
Ein Haase	—	8	—	—	2	—
Ein Rebhuhn	—	6	—	—	1	—
Ein Auerhahn	1	—	—	—	4	—
Ein Birkhuhn	—	12	—	—	2	—
Ein Haselhuhn	—	6	—	—	1	—
Eine Trappe	—	12	—	—	2	—
Ein Schwan	1	8	—	—	4	—

Außer diesem Schießgelde muß der Empfänger des Wildprets dem Forstbedienten, wenn derselbe das Wild aus der Heyde bis zu seiner Wohnung liefert, für jedes Stück noch 6 Gr. Fuhrlohn bezahlen: Es stehet aber auch einem jeden frey, es sich selbst abzuholen, und von dem Wildpret darf der Forstbediente weiter nichts, als den Aufbruch, nehmen, die Wammen und Mährbraten aber verbleiben dem Käufer.

§. 7.

Die Hirschstangen, welche sich auf Unsern Heyden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an die Pommersche Forstcanzley abgeliefert, von derselben, für den festgesetzten Preis, an die Meßerfabrique zu Neustadt-Eberswalde abgeliefert, und das Geld dafür, in den Special-Aemter-Forst-Rechnungen, berechnet, werden, und sollen daher die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, solche, bey der Tit. XIV. §. 35. festgesetzten Strafe, nicht zurück behalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen aber dem Ueberbringer, es sey ein Forstbedienter, oder ein anderer, für jedes Ende, Vier Pfennige bezahlet werden.

§. 8.

Das Fallwildpret, welches auf Unsern Jagden gefunden wird, muß, so gut als möglich, verkaufet, und das daraus gelöfete Geld, zu Unserer Forstcasse, berechnet, werden.

Titulus XII.

Von Ausrottung der Raubthiere, und insbesondere von Haltung der Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Raubthiere, wodurch nicht nur Uns in Unsern Gehägen und Wildbahnen, sondern auch dem Landmanne, Schaden zugefüget wird, müssen, durch die Forstbediente, durch Schießen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen, so viel möglich, zu vertilgen, gesuchet werden, und soll ein jeder Unserer Forstbedienten schuldig seyn, jährlich 10 Paar Habichts- oder 25 Paar Krähenklauen, und ein jeder Jagdpächter, von jedem

Thaler

Thaler Pacht, zwey Paar dergleichen Habichtsklauen, ohnentgeltlich, auf den Holzmärkten abzuliefern, welche alsdenn, in Gegenwart des Oberforstmeisters, verbrannt, und, daß es geschehen, in der Forstrechnung bemerket, werden soll.

Derjenige, welcher nicht die gesetzte Anzahl Raubvögelklauen abliefert, muß für jedes Paar fehlende Habichtklauen 4 Ggr. und Krähenklauen 2 Ggr., zur Forstcasse, bezahlen: dagegen aber sollen auch für jedes Paar Habichts- und Raubvögelklauen, welche über die gesetzte Zahl geliefert werden, 4 Ggr. aus der Forstcasse bezahlet, für Krähenklauen aber nichts weiter vergütiget, werden.

§. 2.

Zu den Raubthieren werden gerechnet, Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, Biber, Mardern, Ottern, Habichte, und andere Raubvögel, und soll zwar jedermann solche Raubthiere zu tödten erlaubet seyn; es darf aber niemand, zu dem Ende, mit Schießgewehr und Hunden, auf eines andern Jagd, ohne dessen Erlaubniß, kommen, und soll derjenige, welcher, außer der Wolfsjagd, einen Bär, Wolf, oder Luchs, tödtet, dafür eine Belohnung und zwar:

für einen jeden getödteten Bär, Luchs, oder alten Wolf = 10 Rthl.
für einen jungen Wolf, der schon ausgehet = 5 —
und für einen ausgenommenen jungen Wolf = 2 — 12 Gr.

aus der Marsch- und Molestien-Casse, erhalten, wogegen er den Balg, wenn das Raubthier auf adelichem Fundo getödtet oder ausgenommen worden, an den Landrath des Creyses abliefern muß; Daferne aber solches auf Städtischem Fundo oder in unsern Aemtern und Forsten geschehen; so müssen die Bälge, so wie von den Wolfsjagden, zu Unserer Forstcasse berechnet werden.

§. 3.

Anlangend insbesondere die Wolfsjagden; so wollen Wir Unsere Unterthanen damit, so viel möglich, verschonet wissen, und müßen die Forstbediente, nach der Verordnung vom 12 Junii c. a., worauf Wir die Krieges- und Domainenkammer hiemit verweisen, sich alle Mühe geben, die Wölfe in Eisen einzufangen.

Im Fall aber die Wölfe nicht mit Eisen weggefangen werden könnten; so sollen diejenigen Forstbediente, welche die Wolfszeuge in Verwahrung haben, an denjenigen Orten, wo die Wölfe verspühret werden, ein Wolfsjagen mit dem Zeuge veranstalten.

§. 4.

Zu dem Ende muß die Krieges- und Domainenkammer nicht nur die Forstbediente mit den nöthigen Päßen, zu Fortbringung des Jagdzeuges, sondern auch mit den erforderlichen Ordres, zu Gestellung der Mannschaften bey dem Jagdzeuge, bey Zeiten versehen, damit davon, wenn es die Umstande erfordern, ein Wolfsjagen zu halten, der Forstbediente ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

§. 5.

Da zu einem Wolfszeuge 130 tüchtige Mannspersonen erfordert werden; so muß die Krieges- und Domainen-Cammer darnach die Eintheilung, auf dem District eines jeden Forstbedienten, machen, und solche den Aemtern und denjenigen, welche sonst Leute zum Wolfsjagen zu stellen verbunden sind, zur Achtung, zufertigen, auch den Forstbedienten davon Nachricht geben.

§. 6.

Zu den Wolfsjagden müssen lauter tüchtige Mannspersonen gestellet, und solche deshalb von den Aemtern in den Dörfern namentlich aufgezeichnet, und wie jedes Dorf nach der Reihe laufen soll, ein ordentliches Register formiret, auch solches dem Forstbedienten zugestellet, werden, und darf niemand, an dem die Reihe zum Wolfsjagen ist, und wenn er dazu von seiner Obrigkeit aufgeboten wird, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ausbleiben, bey der Tit. XIV. §. 37. darauf gesetzten Strafe.

§. 7.

Diejenigen von Adel, welche entweder selbst, oder deren Unterthanen, in Unsern Heiden einige Freyheit, an Hütung

oder Holzung, oder andern Gerechtigkeiten, genießen, sind, so wie die Magistráte der sub onere der Wolfsjagden stehenden Städte, verbunden, Leute dazu zu gestellen, wie denn auch in dem Falle, wenn, in Adelichen oder Städtischen Heiden, Wolfsjagden zu halten, die Nothwendigkeit erfordert, die von Adel und Magistráte, auf deren Heiden die Jagden gehalten werden, ohne Unterschied, ihre Unterthanen und Bürger zu solchen Wolfsjagden hergeben müssen, da ihnen an deren Vertilgung selbst gelegen ist.

§. 8.

Sobald ein Wolfsjagen geendiget ist, müssen die Forstbediente jederzeit ein genaues Verzeichniß der bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere, an die Krieges- und Domainenkammer, einsenden, und diese davon an das Forstdepartement Unsers General-Directorii berichten.

Die Wolfs- Bären- und Luchsbälge sollen an den Meistbiethenden verkaufet, und das Geld dafür, nach Abzug des 4ten Theils für den Forstbedienten, zur Forstcasse, berechnet, werden.

§. 9.

Hiernächst verstehet es sich von selbst, daß die Forstbediente, bey harter Strafe, die zur Wolfsjagd commandirte Leute nicht übel behandeln, oder gar Geld und Kosten von ihnen erpressen, und sie dafür übersehen, so wie letztere, bey empfindlicher Leibesstrafe, sich gegen die Forstbedienten nicht widerspenstig bezeigen, dürfen.

§. 10.

Da auch die Wolfsgruben, zu Vertilgung der Raubthiere, ein vieles, und fast mehr als die Wolfsgärten, beytragen können; so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern oder Heiden, an dazu bequemen abgelegenen Oertern, Wolfsgruben, auf ihre Kosten, anzufertigen; Es müssen aber solche umrücket werden, damit kein Mensch dadurch zu Schaden kommen möge, und wenn etwa ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen sollte, muß solches dem nächsten Forstbedienten sofort, zum Verkauf und Berechnung, zugesandt werden; es wäre denn, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagdgerechtigkeit zu solchem Wilde hätte.

§. 11.

Was übrigens die Luderstellen und Wolfsgärten anlanget, so sind die Abdecker schuldig; auf Unserer Landjäger und Forstbedienten Verlangen, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn die Stellen von ihnen nicht weiter als 3 Meilen, gar nicht zu beschweren.

Titulus. XIII.

Von den Schweineschneidern und Pferdelegern, wie auch Scharfrichtern und Abdeckern.

§. 1.

Die Schweineschneider und Pferdeleger, wie auch die Scharfrichter und Abdecker, sollen, sowohl in Ansehung ihrer Belehnung, als ihres Amts, unter dem Forstdepartement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii stehen, und von demselben ihre Privilegia erhalten.

§. 2.

Das Schweineschneiden und Pferdelegen muß, nach gewissen Districten, an Personen, welche solches verstehen, unter der Bedingung, so lange sie ihre Verrichtungen gehörig wahrnehmen, entweder, auf einige Jahre, in Pacht, oder, gegen einen Zins, auf Lebenszeit, ausgethan werden, und beydes, die Pacht oder der Zins, zur Forstcasse fließen, und sollen sie nicht mehr, als:

für ein Reit- und Kutschpferd	1 Rtlr. — Gr. — Pf.
„ Ackerpferd — „	12 „ — „

für

für ein Fohlen — Rtlr. 8 Gr. — Pf.
» Rind — » 6 » — »
» Rindkalb — » 2 » — »
» Sauschwein — » 1 » 4 »
» Bayerschwein — » 1 » — »
» Sauferkel — » 1 » — »
» Bayerferkel — » — » 4 »

zu legen, bey Strafe doppelter Erstatung, zu nehmen, befugt seyn.

Wer eine Scharfrichterey acquiriren will, muß sich zuförderst von dem Ober-Forstmeister der Provinz examiniren, und, nach erhaltenem Privilegio, verpflichten lassen, vor dem Examine aber ein Attest seines guten Verhaltens beybringen, und an Eides statt versichern, daß er niemalen Abdeckerarbeit verrichtet habe.

§. 3.

Die Privilegia der Scharfrichter werden von der Krieges- und Domainen-Cammer entworfen, und, zur Vollziehung, an das Forstdepartement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, eingesandt, und müssen solche Privilegia, so wohl bey Absterben des Landesherrn, als auch, so oft die Scharfrichterey einen andern Besitzer erhält, von neuem gelöset, und dafür an Lehnwaare, zur Hauptforstcasse, bezahlet, werden,

für eine Stadt 1 Rtlr. 6 Gr.
» ein Dorf » 15 »
» ein Vorwerk oder Meyerey 7 » 6 Pf.
» jede einzeln stehende, und nicht zu einer Stadt oder Dorf, als ein Theil derselben, gehörende, Mühle, und anderes kleines Etablissement, 3 Gr.

Die Prästationes und Hundegelder der Scharfrichter fließen ebenfalls zu Unserer Forstcasse

§. 4.

In Ansehung des todten Viehes, auch der Tracht, und Verrichtungen bey den Executionen, müssen die Scharfrichter und Abdecker sich nach den deshalb emanirten Edicten und Reglements genau achten, auch die Abdecker, wenn sie nach todtem Vieh, Holz zu hohlen, oder sonst wohin, fahren, die Hunde nicht mitnehmen, sondern zu Hause lassen.

Titulus XIV.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§. 1.

Wer die Gränzmahle verrücket, oder einen Gränzbaum beschädiget, oder abhauet, imgleichen, wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen, und andern Zeichen, vergreifet, soll Zweyhundert Rthlr. Strafe erlegen, oder, im Fall er solche nicht zu bezahlen hat, mit einjähriger Festungsstrafe beleget werden.

§. 2.

Wer in oder hundert Schritt von der Heyde Feuer, zum Gebrauch, anmachet, oder in den in den Forsten belegenen Seen, und dadurch fließenden Flüßen und Bächen, bey Kiehn- und anderm Feuer, fischet und krebset, oder in der Heyde, bey trockener und Sommerszeit, Toback rauchet, soll, wenn auch kein Schade geschehen, mit Vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe beleget, und, außerdem, wenn Schaden geschehen, denselben ersetzen; im Fall er aber den Schaden nicht ersetzen kann, nach Beschaffenheit desselben, die Leibesstrafe vermehret, werden, so daß, wenn der Schade, nach geschener Würdigung, bis Hundert Rthlr. beträget, eine Vierteljährige, von hundert bis zwey hundert Reichsthaler eine halbjährige, und von zwey hundert Reichsthaler und drüber eine ganzjährige, Vestungsstrafe statt haben soll.

§. 3.

Wer die Heyde ausbrennet, ohne die oben Tit. IV. §. 5 gegebene Vorschriften zu beobachten, soll, daferne dadurch ein Schade entstünde, solchen ersetzen, oder, daferne er des Vermögens nicht wäre, nach der Größe des Schadens, wie §. 2. festgesetzet worden, am Leibe bestrafet, überdem aber, und wenn auch kein Schade geschiehet, mit ein hundert Reichsthaler, oder dreymonatlicher

Vestungsstrafe, beleget, werden. Hat derselbe auf den durch ihn ausgebrannten Fleck nur eine Servitut; so verstehet sich nicht allein von selbst, daß, wenn der Fleck, ganz oder zum Theil, in Schonung geleget wird, er, so gut wie alle übrige Hütungs-Interessenten, sich so lange der Hütung, auf dem in Schonung gelegten Reviere, enthalten muß, bis der Aufschlag dem Vieh entwachsen ist, sondern ein solcher Contravenient soll auch, wenn gleich der ausgebrannte Fleck nicht in Schonung geleget werden könnte, dennoch, über obenfestgesetzte respective Strafen und Schaden-Ersetzung, den Genuß seines Rechts auf Zwey Jahre verliehren.

§. 4.

Derjenige aber, welcher muthwillig Feuer anleget, um eine Heyde zu beschädigen, soll mit zehnjähriger Vestungsarbeit, und, nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung, noch härter, und wohl am Leben, bestrafet werden, und derjenige, der solchen Uebelthäter entdecket und anzeiget, soll eine Belohnung von Funfzig Rthlr., aus des Denunciati Vermögen, im Fall aber solches dazu nicht hinreichet, aus der Forstcasse, erhalten.

§. 5.

Wer das Holz anbohret, beschälet, einhauet, oder auf eine andere Art, zu einem vermeintlichen Gebrauche, es sey zu welchem es wolle, beschädiget, soll Zwanzig Rthlr Strafe erlegen, und, wenn er solche nicht bezahlen kann, mit Vier wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe beleget werden.

§. 6.

Wer eine junge Eiche, zum Peitschen-Stocke, oder zu einem andern Behuf, abschneidet, soll mit Fünf Rthl., oder 14tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden; welche Strafe auch statt haben soll, wenn jemand Quirls von jungen Fichten, oder Besenreise von stehenden Birken, abschneidet.

§. 7.

Wer aber das Holz aus Muthwillen beschädiget, soll mit Zwey hundert Rthlr., oder einjähriger Vestungsarbeit, bestrafet werden; eben diese Strafe soll auch statt haben, wer einen Baum von einer Allee, es sey aus welcher Ursache es wolle, weghauet und vorsetzlich beschädiget.

§. 8.

Reisenden soll zwar, in dem Falle, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, frey stehen, einen Baum in der Heyde, nicht aber aus einer Alee, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber dem ersten Förster, den sie passiren, oder, daferne keiner auf dem Wege wohnte, des ersten Orts Obrigkeit, solches anzeigen, und den abgehauenen Baum, nach der Taxe, bezahlen, wiedrigenfalls sie als Holzdefraudanten behandelt werden sollen.

§. 9.

Alles Vieh, welches von den Hütungs-Berechtigten in Unsern den Cämmerey-Bürger- und Dorfsheyden angetroffen wird, soll gepfändet, und dem Forstbedienten dafür das unten festgesetzte Pfandgeld bezahlet, werden; Ziegen aber, sie mögen mit oder ohne Hirten eingejaget werden, confisciret seyn.

§. 10.

Diejenige, deren Hirten und Schäfer, der Warnungstafeln ohngeachtet, in die Schonungen der §. 9. benannten Forsten treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gepfändet, und das erstemal für das Pferd oder Stück Rindvieh Einen Rthlr., und für jedes Schaaf oder Schwein Acht Groschen, zu erlegen, angehalten werden, aber alsdann kein besonderes Pfandgeld bezahlen. Sollten sie aber diese Uebertretung widerholen; so soll alsdann, außer dem gewöhnlichen Pfandgelde, keine Geldstrafe weiter gefordert, sondern die Hirten und Schäfer das zweitemal mit sechsmonathlicher, und bey mehrmaliger Wiederholung mit zweyjähriger, Vestungsarbeit bestrafet, werden.

§. 11.

Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unsern oder Cämmerey-Bürger- und Dorfsheyden berechtiget ist, und Vieh eintreibet, oder, wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtiget, und von seinem andern Gute

oder

oder Hofe, worauf ihm keine Hütungs-Gerechtigkeit zustehet, das Vieh unter dem erstern, oder gar fremdes Vieh mit dem seinigen, einjaget, oder wer sein Vieh in die geschlossene Masthölzer, sonder Erlaubniß, laufen lässet, soll für solches unrechtmäßig eingetriebene Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh Acht Groschen, und für ein Schaaf oder Schwein drey Groschen, an Strafe, erlegen.

§. 12.

Wer in den in Unsern oder Cämmerey-Bürger- und Dorfsheyden angelegten Schonungen Gras schneidet, oder dadurch Wege und Stege machet, imgleichen, wer in den in Unsern Forsten belegenen Seen oder durch selbige fliessende Ströme, unbefugter Weise, fischet und krebset, soll mit drey Rthlr., oder dreytägiger Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod, beleget werden.

§. 13.

Ein jeder, der nach Vorschrift Tit. IV. §. 7. zu Löschung des Feuers in den Heyden, Hülfe zu leisten, verbunden ist, und, bey entstehendem Feuer, auf die davon erhaltene Nachricht, oder ihm ertheilten Befehl, dennoch ausbleibet, oder zwar erscheinet aber nicht löschen hilft, oder endlich eher davon gehet, bis er entlassen wird, soll ebenfalls mit drey Rthlr., oder drey Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod, und dreystündigem Stehen im Gänten, jeden Tag des Gefängnisses, bestrafet werden.

§. 14.

Wer, ohne Unsere Höchsteigene oder des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- Domainen-Directorii Erlaubniß, Forstland radet, soll mit 50. Rtlr. Geldbusse, oder dreymonatlicher Bestungs- oder Zuchthausstrafe, beleget werden.

§. 15.

Wer aus Unsern Cämmerey- Bürger- oder Dorfsheyden stehendes Holz stiehlet, soll davon das Holz- Stamm- und Pflanzgeld, nach der Taxe, bezahlen, und alsdenn noch den einfachen Satz des Holzgeldes, zur Strafe, erlegen, dergestalt, daß, wenn der Werth des gestohlenen Holzes, excl. Stanim- und Pflanzgeld, Einen Rthlr. beträget, die Geldstrafe auch Ein Rthlr. ist. Die Unterthanen, welche des Vermögens nicht sind, die Geldstrafe, ohne ihr Verderben, zu entrichten, sollen dafür zur Arbeit in den Forsten angehalten werden, und für jeden Thaler Geldstrafe entweder sechs Ruthen Graben-Arbeit, fünf Fuß oben, drey Fuß unten, breit, und vier Fuß tief, machen, oder zwey Magdeburgsche Morgen von Einhundert achzig Quadratruthen in der Heyde einmal pflügen, oder einen dergleichen Morgen hakken, und beydes eggen, oder acht Scheffel gute Kiehnäpfel, oder vier Scheffel Eicheln, sammlen und abliefern, oder sechs Klafter Holz schlagen.

§. 16.

Wer geschlagenes Klafter- oder gearbeitetes Nutzholz aus der Heyde oder von den Ablagen entwendet, soll den Werth des Holzes bezahlen, und, anstatt der einfachen Geldstrafe, mit Einvierteljähriger Vestungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden; würden aber Schiffer, oder andere, von dem Holze, welches ihnen anvertrauet ist, etwas entwenden, die sollen, außer der Bezahlung des Holzes, mit zweyjähriger Vestungsstrafe beleget werden.

§. 17.

Wer sich in der Heyde zwar eingemiethet hat, aber außer den gewöhnlichen Holztagen, ohne besondere Erlaubniß des Forstamts, zu Abholung des Raff- Lager- oder Leseholzes, in die Heyde kommt, oder seinen Holzzettel nicht bey sich hat, soll gepfändet, und derjenige, wer ohne eingemiethet zu seyn, zu vorerwehnten Behuf, in die Heyde kommt, jedesmal mit Einem Rthl. Strafe, oder vier und zwanzig stündigem Gefängniß bey Wasser und Brod, beleget werden.

§. 18.

Wer Raff- Lager- oder Leseholz aus vorbenannten Heyden zu seinem eigenen Bedarf zu holen berechtiget ist, und davon einem andern etwas abläßet, oder damit Handel treibet, soll wie ein anderer Holzdieb bestrafet werden, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen statt haben, welche ganz oder zum Theil freyes

Holz erhalten; wovon jedoch diejenigen mit freyem Brennholz Privilegirten ausgenommen seyn sollen, die zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quanto berechtiget sind, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein gewisses jährliches Quantum verglichen worden, als welchen die freye Disposition über dasjenige, so sie, durch ihre genaue Wirthschaft, an eigener Consumtion erspahren, nicht zu nehmen ist.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus gedachten Heyden kaufet, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmal bey dem Unterförster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Leseholz privilegiret sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Axten und Beilen in Unsere Cämmerey-Bürger oder Dorfsheyden kommen, sollen derselben verlustig seyn, und Pfandgeld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holzzettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum, ohne Anweisung und Anschlag, fället, soll, wenn er auch Holz zu fordern hat, wie ein Holzdieb bestrafet werden.

§. 23.

Derjenige Schneidemüller, welcher, ohne Attest eines Forstbedienten oder rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück-Holz abschneidet, soll, für jedes Stück Holz, Zehen Rthlr. Strafe erlegen, oder, im Fall er, dieselbe zu bezahlen, außer Stande ist, mit vier Wochen Zuchthaus oder Gefängniß gestrafet werden, welche Strafe auch in Ansehung derer Gärber und Riemer oder Sattler statt haben soll, welche Wildhäute, ohne Attest, kaufen, oder gar zu machen, annehmen.

§. 24.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder, wenn es aus adlichen, Städtischen, und Unterthanen Heyden ist, ohne Attest des adelichen oder Privat-Guts-Besitzers, der Magistrate, und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten werden und confisciret seyn. Laßen aber die Thorbediente das Holz oder Borke, ohne solche Atteste, ein; so sollen sie in eine Strafe von einem Monat Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder Durchstecherey dabey überführet werden könnten, cassiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildprets und der Wildhäute statt haben, daß solche, ohne Attest des Forstbedienten oder Jagd-Berechtigten, bey der hierinn festgesetzten Strafe, nicht eingelaßen werden müssen; als weshalb die General-Accise- und Zoll-Administration das nöthige an die Pommersche Provincial-Direction zu verfügen hiedurch angewiesen wird.

§. 25.

Wer einen Theerofen muthwilliger Weise sprenget, soll, außer der Ersetzung des Schadens, mit zweyjähriger Vestungs-Arbeit beleget, und, im Fall er den Schaden nicht ersetzen kann, die Strafe, nach der Größe desselben, vermehret, werden, und bey wiederholten Verbrechen eine dergleichen zehenjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauern, und andere untüchtige Leute, exerciren läßet, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahr verlustig seyn.

§. 27.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchen Jagd-District, es wolle, Ricken, Auerhennen, und Birkhennen, oder
b) in der Setz- und Brütezeit, es sey in welchen Jagd-District es wolle, oder
c) auch außer der Setz- und Brütezeit, unbefugter Weise, auf Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, oder auch Städtischen Jagden,

nachstehendes Wildpret schießet oder fänget, soll, außer der Bezahlung des Wildprets

prets und Schießgelds, folgende Strafe erlegen, wovon aber der Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmallthier, oder Spießer, 200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Kayler, oder Bache, 100 Rtl.
für einen Frischling, 50 Rthlr.
für einen Haasen, 20 Rthlr.
für einen Fasanen, Schwan, Auerhahn oder Henne, Birkhahn oder Henne, ein Rebhuhn, oder Haselhuhn, 10 Rthlr.

§. 28.

Derjenige, welcher, diese Geldstrafe zu erlegen, des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehn Rthlr. beträget, mit vier wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß, wenn sie aber über zehn Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit drey monatlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträgt, mit sechs monatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit beleget, und wer zum drittenmal sich dieses Verbrechens schuldig macht, und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, mit zweyjähriger Festungsstrafe, beleget, werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden, in allen Jagddistricten, in der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eyer von vorstehendem Wildpret ausgenommen werden.

§. 29.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May, oder, zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unsers Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit zwey Rthlr., oder acht Tage mit Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 30.

Wer von Unsern Jagdpächtern im tiefen Schnee, oder auf dem Eise, hetzet, soll zehn Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, auch auf Städtischen Jagden, mit Gewehr, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu seiner Vertheidigung, thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehn Rthlr. an Strafe erlegen, oder, im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagdistricte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstrassen, oder auch in den Städten und Dörfern, ledig herumlaufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmet, sind, von Unsern Forstbedienten oder andern, todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schießgeld erleget, werden.

§. 33.

Wer Selbstgeschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschiehet, mit vierzig Rthlr., oder sechs wöchentlicher Festungsstrafe, beleget werden; geschähe aber dadurch ein Schaden am Vieh, so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache peinlich untersuchet, und, nach dem peinlichen Rechte, darinn erkannt, werden.

§. 34.

Wer in Unsern oder Städtischen und Amts- und Dorf-Forsten Schleifen und Schlingen leget, oder, ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters, Donenstiege anrichtet, Donen stecket, oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Rthlr., oder vier und zwanzig stündigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildpret nicht anzeiget, soll, für jede zurückbehaltene Stange oder Stück, fünf Rthlr. an Strafe erlegen, oder, daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß

Holz erhalten; wovon jedoch diejenigen mit freyem Brennholz Privilegirten ausgenommen seyn sollen, die zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quanto berechtiget sind, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein gewisses jährliches Quantum verglichen worden, als welchen die freye Disposition über dasjenige, so sie, durch ihre genaue Wirthschaft, an eigener Consumtion erspahren, nicht zu nehmen ist.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus gedachten Heyden kaufet, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmal bey dem Unterförster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Leseholz privilegiret sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Axten und Beilen in Unsere Cämmerey-Bürger oder Dorfsheyden kommen, sollen derselben verlustig seyn, und Pfandgeld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holzzettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum, ohne Anweisung und Anschlag, fället, soll, wenn er auch Holz zu fordern hat, wie ein Holzdieb bestrafet werden.

§. 23.

Derjenige Schneidemüller, welcher, ohne Attest eines Forstbedienten oder rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück-Holz abschneidet, soll, für jedes Stück Holz, Zehen Rthlr. Strafe erlegen, oder, im Fall er, dieselbe zu bezahlen, außer Stande ist, mit vier Wochen Zuchthaus oder Gefängniß gestrafet werden, welche Strafe auch in Ansehung derer Gärber und Riemer oder Sattler statt haben soll, welche Wildhäute, ohne Attest, kaufen, oder gar zu machen, annehmen.

§. 24.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder, wenn es aus adlichen, Städtischen, und Unterthanen Heyden ist, ohne Attest des adelichen oder Privat-Guts-Besitzers, der Magistrate, und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten werden und confisciret seyn. Laßen aber die Thorbediente das Holz oder Borke, ohne solche Atteste, ein; so sollen sie in eine Strafe von einem Monat Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder Durchstecherey dabey überführet werden könnten, cassiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildprets und der Wildhäute statt haben, daß solche, ohne Attest des Forstbedienten oder Jagd-Berechtigten, bey der hierinn festgesetzten Strafe, nicht eingelaßen werden müssen; als weshalb die General-Accise- und Zoll-Administration das nöthige an die Pommersche Provincial-Direction zu verfügen hiedurch angewiesen wird.

§. 25.

Wer einen Theerofen muthwilliger Weise sprenget, soll, außer der Ersetzung des Schadens, mit zweyjähriger Vestungs-Arbeit belegt, und, im Fall er den Schaden nicht ersetzen kann, die Strafe, nach der Größe desselben, vermehret, werden, und bey wiederholten Verbrechen eine dergleichen zehenjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauern, und andere untüchtige Leute, exerciren läßet, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahr verlustig seyn.

§. 27.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchen Jagd-District, es wolle, Ricken, Auerhennen, und Birkhennen, oder
b) in der Setz- und Brütezeit, es sey in welchen Jagd-District es wolle, oder
c) auch außer der Setz- und Brütezeit, unbefugter Weise, auf Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, oder auch Städtischen Jagden,

nachstehendes Wildpret schießet oder fänget, soll, außer der Bezahlung des Wildprets

prets und Schießgelds, folgende Strafe erlegen, wovon aber der Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmallthier, oder Spießer, 200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Kayler, oder Bache, 100 Rtl.
für einen Frischling, 50 Rthlr.
für einen Haasen, 20 Rthlr.
für einen Fasanen, Schwan, Auerhahn oder Henne, Birkhahn oder Henne, ein Rebhuhn, oder Haselhuhn, 10 Rthlr.

§. 28.

Derjenige, welcher, diese Geldstrafe zu erlegen, des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehn Rthlr. beträget, mit vier wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß, wenn sie aber über zehn Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit drey monatlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträgt, mit sechs monatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit beleget, und wer zum drittenmal sich dieses Verbrechens schuldig macht, und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, mit zweyjähriger Festungsstrafe, beleget, werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden, in allen Jagddistricten, in der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eyer von vorstehendem Wildpret ausgenommen werden.

§. 29.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May, oder, zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unsers Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit zwey Rthlr., oder acht Tage mit Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 30.

Wer von Unsern Jagdpächtern im tiefen Schnee, oder auf dem Eise, hetzet, soll zehn Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, auch auf Städtischen Jagden, mit Gewehr, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu seiner Vertheidigung, thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehn Rthlr. an Strafe erlegen, oder, im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagdistricte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstrassen, oder auch in den Städten und Dörfern, ledig herumlaufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmet, sind, von Unsern Forstbedienten oder andern, todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schießgeld erleget, werden.

§. 33.

Wer Selbstgeschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschiehet, mit vierzig Rthlr., oder sechs wöchentlicher Festungsstrafe, beleget werden; geschähe aber dadurch ein Schaden am Vieh, so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache peinlich untersuchet, und, nach dem peinlichen Rechte, darinn erkannt, werden.

§. 34.

Wer in Unsern oder Städtischen und Amts- und Dorf-Forsten Schleifen und Schlingen leget, oder, ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters, Donenstiege anrichtet, Donen stecket, oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Rthlr., oder vier und zwanzig stündigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildpret nicht anzeiget, soll, für jede zurückbehaltene Stange oder Stück, fünf Rthlr. an Strafe erlegen, oder, daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß

Holz erhalten; wovon jedoch diejenigen mit freyem Brennholz Privilegirten ausgenommen seyn sollen, die zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quauto berechtiget sind, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein gewisses jährliches Quantum verglichen worden, als welchen die freye Disposition über dasjenige, so sie, durch ihre genaue Wirthschaft, an eigener Consumtion ersparen, nicht zu nehmen ist.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus gedachten Heyden kaufet, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmal bey dem Unterförster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Leseholz privilegiret sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Axten und Beilen in Unsere Cämmerey-Bürger oder Dorfsheyden kommen, sollen derselben verlustig seyn, und Pfandgeld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holzzettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum, ohne Anweisung und Anschlag, fället, soll, wenn er auch Holz zu fordern hat, wie ein Holzdieb bestrafet werden.

§. 23.

Derjenige Schneidemüller, welcher, ohne Attest eines Forstbedienten oder rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück-Holz abschneidet, soll, für jedes Stück Holz, Zehen Rthlr. Strafe erlegen, oder, im Fall er, dieselbe zu bezahlen, außer Stande ist, mit vier Wochen Zuchthaus oder Gefängniß gestrafet werden, welche Strafe auch in Ansehung derer Gärber und Riemer oder Sattler statt haben soll, welche Wildhäute, ohne Attest, kaufen, oder gar zu machen, annehmen.

§. 24.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder, wenn es aus adlichen, Städtischen, und Unterthanen Heyden ist, ohne Attest des adelichen oder Privat-Guts-Besitzers, der Magistráte, und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten werden und confisciret seyn. Laßen aber die Thorbediente das Holz oder Borke, ohne solche Atteste, ein; so sollen sie in eine Strafe von einem Monat Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder Durchstecherey dabey überführet werden könnten, cassiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildprets und der Wildhäute statt haben, daß solche, ohne Attest des Forstbedienten oder Jagd-Berechtigten, bey der hierinn festgesetzten Strafe, nicht eingelaßen werden müssen; als weshalb die General-Accise- und Zoll-Administration das nöthige an die Pommersche Provincial-Direction zu verfügen hiedurch angewiesen wird.

§. 25.

Wer einen Theerofen muthwilliger Weise sprenget, soll, außer der Ersetzung des Schadens, mit zweyjähriger Vestungs-Arbeit beleget, und, im Fall er den Schaden nicht ersetzen kann, die Strafe, nach der Größe desselben, vermehret, werden, und bey wiederholten Verbrechen eine dergleichen zehenjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauern, und andere untüchtige Leute, exerciren läßet, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahr verlustig seyn.

§. 27.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchen Jagd-District, es wolle, Ricken, Auerhennen, und Birkhennen, oder
b) in der Setz- und Brütezeit, es sey in welchen Jagd-District es wolle, oder
c) auch außer der Setz- und Brütezeit, unbefugter Weise, auf Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, oder auch Städtischen Jagden,

nachstehendes Wildpret schießet oder fänget, soll, außer der Bezahlung des Wildprets

prets und Schießgelds, folgende Strafe erlegen, wovon aber der Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier, oder Spießer, 200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Kayler, oder Bache, 100 Rtl.
für einen Frischling, 50 Rthlr.
für einen Haasen, 20 Rthlr.
für einen Fasanen, Schwan, Auerhahn oder Henne, Birkhahn oder Henne, ein Rebhuhn, oder Haselhuhn, 10 Rthlr.

§. 28.

Derjenige, welcher, diese Geldstrafe zu erlegen, des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehn Rthlr. beträget, mit vier wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-, wenn sie aber über zehn Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit drey monatlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträgt, mit sechs monatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit beleget, und wer zum drittenmal sich dieses Verbrechens schuldig macht, und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, mit zweyjähriger Festungsstrafe, beleget, werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden, in allen Jagddistricten, in der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eyer von vorstehendem Wildpret ausgenommen werden.

§. 29.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May, oder, zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unsers Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit zwey Rthlr., oder acht Tage mit Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 30.

Wer von Unsern Jagdpächtern im tiefen Schnee, oder auf dem Eise, hetzet, soll zehn Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unsern Gehägen, Wildbahnen, und Jagden, auch auf Städtischen Jagden, mit Gewehr, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu seiner Vertheidigung, thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehn Rthlr. an Strafe erlegen, oder, im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagdistricte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstrassen, oder auch in den Städten und Dörfern, ledig herumlaufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmet, sind, von Unsern Forstbedienten oder andern, todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schießgeld erleget, werden.

§. 33.

Wer Selbstgeschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschiehet, mit vierzig Rthlr., oder sechs wöchentlicher Festungsstrafe, beleget werden; geschähe aber dadurch ein Schaden am Vieh, so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache peinlich untersuchet, und, nach dem peinlichen Rechte, darinn erkannt, werden.

§. 34.

Wer in Unsern oder Städtischen und Amts- und Dorf-Forsten Schleifen und Schlingen leget, oder, ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters, Donenstiege anrichtet, Donen stecket, oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Rthlr., oder vier und zwanzig stündigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildpret nicht anzeiget, soll, für jede zurückbehaltene Stange oder Stück, fünf Rthlr. an Strafe erlegen, oder, daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß

niß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 36.

Wer bey Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildprets nicht dasjenige beobachtet, was Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden, soll nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig, sondern auch in die auf das unbefugte Jagen gesetzte Strafe verfallen, seyn.

§. 37.

Wer zu den Wolfsjagden beordert wird, und nicht erscheinet, oder sich dabey widerspenstig bezeigt, soll mit zwey Rthlr., oder dreytägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden, und diejenigen, welche Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden sind, und sie nicht gestellen, sollen zehn Rthlr. Strafe erlegen.

§. 38.

Die Abdecker, welche nicht, nach der Tit. XII. §. 11. gegebenen Vorschrift, die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmal in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 39.

Alle vorstehende Strafen haben statt, wenn die beschriebene Uebertretungsfälle mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde aber jemand Pfandkehrung in Königlichen oder der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer untergebenen Forsten thun, oder Unsern Städtischen Förstern, bey ihren Amtsverrichtungen, übel begegnen, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen, der soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreymonatlicher, auch ein und zweyjähriger, Festungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 40.

Sollten Bösewichter sich gar beykommen lassen, sich zusammen zu rotten, und Holz oder Wild mit Gewalt zu stehlen, oder sonst Schaden anzurichten, auch dabey wohl den Forstbedienten nach dem Leben zu trachten, die sollen, als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit zehnjähriger Festungsarbeit, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben, gestrafet werden. Die Forstbediente der Nachbarschaft müssen, in solchen Fällen, zusammen kommen, und die Thäter, besonders, wenn sie solche nicht kennen, und es auswärtige Unterthanen sind, zu greifen suchen, und sie alsdenn auf das Amt liefern, damit ihnen der Proceß gemachet werden könne: Kommen die Forstbediente dabey in Gefahr, so stehet ihnen frey, sich zu vertheidigen, und, zu ihrer Nothwehr, zu schießen, jedoch müssen sie alle Vorsicht dahin gebrauchen, daß sie, wenn es zu ändern möglich, niemanden tödten.

§. 41.

Von allen vorher bestimmten Geldstrafen soll der Denunciant, er sey Forstbedienter oder ein anderer, den vierten Theil, in dem §. 10. dieses Titels beschriebenen Falle aber, wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte, haben.

§. 42.

Außer diesem soll der Forstbediente befugt seyn, an Pfandgeld vier Groschen, und, wenn die Pfändung des Nachts oder Sonntags geschiehet, den doppelten Satz, zu nehmen; außer in dem §. 10. dieses Titels beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld ceßiret, und der Denunciant dagegen nach §. 41. die Hälfte der Strafe erhält.

§. 43.

Da unsere Landesväterliche Intention hauptsächlich auf das allgemeine Wohl und beßere Conservation aller Forsten und Holzungen in Unserer Provinz Pommern gerichtet ist, und daher die in Tit. XIV. bestimmten Strafen gegen die Contravenienten dieser Ordnung, größtentheils, allein diese Absicht haben; So declariren Wir hiemit ausdrücklich, daß bey allen denjenigen Contraventionen, worauf in §§. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 40, 42, Tit. XIV. die darinn ausgedruckten Strafen gesetzet sind, es keinen Unterschied machen, noch die Strafe ändern soll, wo die Contravention, es sey in Unsern Königlichen Cämmerey- Städtischen- Geistlichen- Dorfs- oder Privatforsten und Holzungen adelicher und anderer Eigenthümer, begangen

gen

gen worden sey: Wohingegen alle übrige Tit. XIV. festgesetzte Strafen nur auf Contraventiones gehen, welche in Unsern Königlichen und den unter besonderer Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer stehen Forsten begangen werden.

Titulus XV.

Wer in Forst-Verbrechen richten, und wie darinn verfahren werden, soll.

§. 1.

Es giebt zwar das Jurisdictions-Reglement vom 19 Junii 1749 die Vorschrift, was für Justitzsachen für die Krieges- und Domainenkammern und für die Justitzcollegia gehören sollen. Da aber unrichtige Ausdeutung und Anwendung solcher Vorschrift, in Ansehung der in dieser Forstordnung gegebenen Gesetze, hierinn Zweifel verursachen, und dadurch die Execution derselben vielfältig aufgehalten werden, könnte; so erklären und verordnen Wir hiedurch, daß die in vorhergehendem XIV. Tit. §. §. 2, 3, 5 bis 25 incl. ferner 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37 und 38, angeführten Fälle, da diese Gesetze und Contravention gegen dieselben theils unsere Domanial- und die der besondern Aufsicht, Verwaltung, und Administration, der Krieges- und Domainenkammer untergegebene Forsten, theils die Forst-Policey und Oeconomie, zu der von Uns beabsichteten Conservation und Verbesserung der Holzungen überhaupt, also das allgemeine Beste des Landes, betreffen, für die Krieges- und Domainenkammer, die §. §. 4, 26, 27, 28, 33 und 36, enthaltenen Fälle aber vor die ordentlichen Gerichte, gehören sollen.

§. 2.

Der §. 1. des vorhergehenden XIV. Tit. enthaltene Fall soll, wenn selbiger Grenzmale und Grenzbäume, Warnungstafeln, Schlagbäume, und andere Zeichen, von Unsern Königlichen oder andern der Curatel der Krieges- und Domainenkammer untergebenen Forsten betrift, gleichfalls vor die Kammer gehören, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn Befugniße der Privatorum mit dem Königlichen Fisco, oder denenjenigen Corporibus, welche unter der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung ihrer Forsten, stehen, hiebey mit in Streit kommen, solche, so wie auch überhaupt die §. §. 1. Tit. XIV. angeführte Contraventionen, wenn sie bey Gränzen zwischen Privatholzungen und in denselben verübet, nicht weniger die in §. §. 2, 3, 6, 7, 25, und 32, gemeldete Contraventionen, wenn sie in Privatforsten begangen werden, vor die ordentlichen Gerichte gehören, und denselben darinn die Cognition zukomme, ein gleiches auch bey dem im 11. §pho des vorhergehenden Titels bemerkten Fall des unbefugten Hütens, in sofern über die Hütungsgerechtigkeit selbst gestritten wird, statt finde.

§. 3.

Ueber die Pfandkehrungen, Injurien, und Thätlichkeiten, worauf die §. 39. des vorhergehenden Tit. XIV. beschriebene Strafen gesetzet sind, soll derjenige Richter erkennen, welcher über die Contravention, bey deren Gelegenheit die Wiedersetzung vorgefallen, nach vorstehenden Vorschrift, zu erkennen befugt ist.

§. 4.

Bey dem §. 40. des vorhergehenden Tit. XIV. angeführten Fall, wenn nemlich zusammen rottirte Bösewichter auf gewaltsame Holz- und Wilddieberey aus-

gehen, soll; wenn sich solches in Unsern Königlichen und in den der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer untergebenen Holzungen und Jagden zuträgt, der Cammmer, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reihe und Gliedern stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern, bey geringen Forstverbrechen, worauf eine kleine Geldstrafe aber Arbeit in der Forst gesetzet ist, die Bezahlung der Strafe, oder die Arbeit in der Forst; so muß, in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Justitzbeamten oder Magistrate, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn, nach Soldatengebrauch, bestrafen, lassen.

Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß, bey Nichterlegung der Geldstrafe, auf Festungsstrafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geldstrafe statt hat, so muß ebenfalls, auf geschehene Requisition des Justitzbeamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, ihn aber zu dem Regiment, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gassenlaufen oder Festungsarbeit bestrafet, auch, wenn er mehrmalen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet, werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Rthlr. gehen, soll bloß summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bisher nur zu vielen Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen bis zum Holzmarkte verschoben worden; So wird solches hiermit abgeschaffet, und festgesetzet, daß der Oberförster, keinesweges aber der Unterförster, die Geldstrafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denunciantheils, berechnen, und die Straffälligen auf der Liste notiren, soll. Wird aber die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung, so muß alsdenn der Oberförster keine Gewalt in Beytreibung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justitzbeamten anzeigen, welcher die Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Untergerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichtstage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auf Arbeit in den Forsten, ankommt, die Straffälligen darin verurtheilen und die Strafe executiren, soll. Diejenigen Sachen von dieser Art aber, welche von dem Justitzbeamten nicht solchergestalt bis zum nächsten Holzmarkt abgemachet worden, sind darauf vorzunehmen, und zu entscheiden. Die Anzeige des Forstbedienten, als eines in Eyd und Pflicht stehenden Dieners, soll in solchen Sachen, wenn der Denunciat nicht das Gegentheil darzuthun vermag, nach dem Cod. Frider. Part. III. Tit. 28. Sect. 2. §. 11. Num. 7., einen hinreichenden Beweis ausmachen: Hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forstbedienten erhebliche, und in den Rechten gegründete, Einwendungen, welche er sofort wahr machen könnte; so soll er damit, den Rechten nach, gehöret werden.

§. 8.

Sind die Holz-Defraudanten, welche von dem Forstbedienten betroffen werden, außer Landes wohnhaft, oder unbekannte und unsichere Leute; so muß der Forstbediente sich solcher Defraudanten zu versichern suchen, und sie, nebst den bey sich habenden Wagen und Pferden, auf das Amt liefern, von welchem sie nicht eher zu entlaßen, als bis sie entweder alles bezahlet, oder hinreichende Sicherheit gestellet, haben.

§. 9.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forstbedienten deutlich, mit Benennung

nung der Person, des Orts, wo sie her ist, des Verbrechens, und der Strafen, und, wenn es Geldstrafen, ob sie bezahlet sind oder nicht, geführet, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerket, und solche Liste, jedesmal bey dem Holzmarkte, dem Oberforstmeister vorgeleget, werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forstordnung für die Provinz Pommern zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern laßen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde, befehlen dahero Unserm Gouvernement und Garnisonen, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Pommerschen und Westphälischen Regierung, der Pommerschen Krieges- und Domainenkammer, dem Hofgericht- und Kammer-Deputations-Collegio zu Cöslin, den Oberforstmeistern, dem Officio Fisci, den Beamten, Magistraten, Holzschreibern, und übrigen Forstbedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forstordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben, in allen Stücken, nachgelebet werde.

Der General-Fiscal muß, durch die unter ihm stehende Fiscäle, ganz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forstordnung invigiliren laßen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie Wir denn dem Forst-Departement Unsers General-Ober Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii aufgeben, sowohl die Publication durch die Krieges- und Domainenkammer zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justiz-Departement zuzufertigen.

Uhrkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24 December 1777.

Friedrich.

(L.S.)

B. v. d. Schulenburg.

Eyd für die Schützen der zur Jagd-Folge nicht berechtigten von Adel, welche mit ihren Jagd-Revieren an die Königliche Heyden und Gehäge grenzen, und für die Städte-Schützen.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heyden, Holzungen, und Gehägen, ich weder mit Schießen, Fangen, und Hetzen, zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, noch einiges Wildpret, so ich auf meines Herrn Jagdrevier anhetze, wenn solches in die Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte, darinn mit der Hetze oder sonst weiter verfolgen, will, imgleichen, wenn ich einiges Wildpret, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, selbiges aber in Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte; so will ich, damit ein solches Wild nicht ungenutzet verderbe, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnen, und es sogleich dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es hingegangen, weisen, und mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch mit der Jagd über die Grenze gehen, und, so ich etwa solche nicht genau

gehen, soll; wenn sich solches in Unsern Königlichen und in den der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer untergebenen Holzungen und Jagden zuträgt, der Cammmer, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reihe und Gliedern stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern, bey geringen Forstverbrechen, worauf eine kleine Geldstrafe aber Arbeit in der Forst gesetzet ist, die Bezahlung der Strafe, oder die Arbeit in der Forst; so muß, in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Justitzbeamten oder Magistráte, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn, nach Soldatengebrauch, bestrafen, lassen.

Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß, bey Nichterlegung der Geldstrafe, auf Festungsstrafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geldstrafe statt hat, so muß ebenfalls, auf geschehene Requisition des Justitzbeamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, ihn aber zu dem Regiment, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gassenlaufen oder Festungsarbeit bestrafet, auch, wenn er mehrmalen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet, werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Rthlr. gehen, soll bloß summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bisher nur zu vielen Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen bis zum Holzmarkte verschoben worden; So wird solches hiermit abgeschaffet, und festgesetzet, daß der Oberförster, keinesweges aber der Unterförster, die Geldstrafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denunciantheils, berechnen, und die Straffälligen auf der Liste notiren, soll. Wird aber die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung, so muß alsdenn der Oberförster keine Gewalt in Beytreibung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justitzbeamten anzeigen, welcher die Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Untergerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichtstage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auf Arbeit in den Forsten, ankommt, die Straffälligen darin verurtheilen und die Strafe executiren, soll. Diejenigen Sachen von dieser Art aber, welche von dem Justitzbeamten nicht solchergestalt bis zum nächsten Holzmarkt abgemachet worden, sind darauf vorzunehmen, und zu entscheiden. Die Anzeige des Forstbedienten, als eines in Eyd und Pflicht stehenden Dieners, soll in solchen Sachen, wenn der Denunciat nicht das Gegentheil darzuthun vermag, nach dem Cod. Frider. Part. III. Tit. 28. Sect. 2. §. 11. Num. 7., einen hinreichenden Beweis ausmachen: Hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forstbedienten erhebliche, und in den Rechten gegründete, Einwendungen, welche er sofort wahr machen könnte; so soll er damit, den Rechten nach, gehöret werden.

§. 8.

Sind die Holz-Defraudanten, welche von dem Forstbedienten betroffen werden, außer Landes wohnhaft, oder unbekannte und unsichere Leute; so muß der Forstbediente sich solcher Defraudanten zu versichern suchen, und sie, nebst den bey sich habenden Wagen und Pferden, auf das Amt liefern, von welchem sie nicht eher zu entlaßen, als bis sie entweder alles bezahlet, oder hinreichende Sicherheit gestellet, haben.

§. 9.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forstbedienten deutlich, mit Benennung

nung der Person, des Orts, wo sie her ist, des Verbrechens, und der Strafen, und, wenn es Geldstrafen, ob sie bezahlet sind oder nicht, geführet, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerket, und solche Liste, jedesmal bey dem Holzmarkte, dem Oberforstmeister vorgeleget, werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forstordnung für die Provinz Pommern zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern laßen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde, befehlen dahero Unserm Gouvernement und Garnisonen, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Pommerschen und Westp. eußischen Regierung, der Pommerschen Krieges- und Domainenkammer, dem Hofgericht- und Kammer-Deputations-Collegio zu Cöslin, den Oberforstmeistern, dem Officio Fisci, den Beamten, Magistraten, Holzschreibern, und übrigen Forstbedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forstordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben, in allen Stücken, nachgelebet werde.

Der General-Fiscal muß, durch die unter ihm stehende Fiscäle, ganz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forstordnung invigiliren laßen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie Wir denn dem Forst-Departement Unsers General-Ober Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii aufgeben, sowohl die Publication durch die Krieges- und Domainenkammer zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justiz-Departement zuzufertigen.

Uhrkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24 December 1777.

Friedrich.

(L.S.)

B. v. d. Schulenburg.

Eyd für die Schützen der zur Jagd-Folge nicht berechtigten von Adel, welche mit ihren Jagd-Revieren an die Königliche Heyden und Gehäge grenzen, und für die Städte-Schützen.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heyden, Holzungen, und Gehägen, ich weder mit Schießen, Fangen, und Hetzen, zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, noch einiges Wildpret, so ich auf meines Herrn Jagdrevier anhetze, wenn solches in die Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte, darinn mit der Hetze oder sonst weiter verfolgen, will; imgleichen, wenn ich einiges Wildpret, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen; selbiges aber in Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte; so will ich, damit ein solches Wild nicht ungenutzet verderbe, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnen, und es sogleich dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es hingegangen, weisen, und mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch mit der Jagd über die Grenze gehen, und, so ich etwa solche nicht genau

gehen, soll, wenn sich solches in Unsern Königlichen und in den der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammer untergebenen Holzungen und Jagden zuträgt, der Cammmer, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reihe und Gliedern stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern, bey geringen Forstverbrechen, worauf eine kleine Geldstrafe aber Arbeit in der Forst gesetzet ist, die Bezahlung der Strafe, oder die Arbeit in der Forst; so muß, in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Justitzbeamten oder Magistráte, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn, nach Soldatengebrauch, bestrafen, lassen.

Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß, bey Nichterlegung der Geldstrafe, auf Festungsstrafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geldstrafe statt hat, so muß ebenfalls, auf geschehene Requisition des Justitzbeamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffélligen abholen, ihn aber zu dem Regiment, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gassenlaufen oder Festungsarbeit bestrafet, auch, wenn er mehrmalen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet, werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Rthlr. gehen, soll bloß summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bisher nur zu vielen Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen bis zum Holzmarkte verschoben worden; So wird solches hiermit abgeschaffet, und festgesetzet, daß der Oberförster, keinesweges aber der Unterförster, die Geldstrafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denunciantheils, berechnen, und die Straffälligen auf der Liste notiren, soll. Wird aber die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung, so muß alsdenn der Oberförster keine Gewalt in Beytreibung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justitzbeamten anzeigen, welcher die Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Untergerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichtstage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auf Arbeit in den Forsten, ankommt, die Straffälligen darin verurtheilen und die Strafe executiren, soll. Diejenigen Sachen von dieser Art aber, welche von dem Justitzbeamten nicht solchergestalt bis zum nächsten Holzmarkt abgemachet worden, sind darauf vorzunehmen, und zu entscheiden. Die Anzeige des Forstbedienten, als eines in Eyd und Pflicht stehenden Dieners, soll in solchen Sachen, wenn der Denunciat nicht das Gegentheil darzuthun vermag, nach dem Cod. Frider. Part. III. Tit. 28. Sect. 2. §. 11. Num. 7., einen hinreichenden Beweis ausmachen: Hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forstbedienten erhebliche, und in den Rechten gegründete, Einwendungen, welche er sofort wahr machen könnte; so soll er damit, den Rechten nach, gehöret werden.

§. 8.

Sind die Holz-Defraudanten, welche von dem Forstbedienten betroffen werden, außer Landes wohnhaft, oder unbekannte und unsichere Leute; so muß der Forstbediente sich solcher Defraudanten zu versichern suchen, und sie, nebst den bey sich habenden Wagen und Pferden, auf das Amt liefern, von welchem sie nicht eher zu entlaßen, als bis sie entweder alles bezahlet, oder hinreichende Sicherheit gestellet, haben.

§. 9.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forstbedienten deutlich, mit Benennung

nung der Person, des Orts, wo sie her ist, des Verbrechens, und der Strafen, und, wenn es Geldstrafen, ob sie bezahlet sind oder nicht, geführet, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerket, und solche Liste, jedesmal bey dem Holzmarkte, dem Oberforstmeister vorgeleget, werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forstordnung für die Provinz Pommern zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern laßen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde, befehlen dahero Unserm Gouvernement und Garnisonen, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Pommerschen und Westpreußischen Regierung, der Pommerschen Krieges- und Domainenkammer, dem Hofgericht- und Kammer-Deputations-Collegio zu Cöslin, den Oberforstmeistern, dem Officio Fisci, den Beamten, Magistraten, Holzschreibern, und übrigen Forstbedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forstordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben, in allen Stücken, nachgelebet werde.

Der General-Fiscal muß, durch die unter ihm stehende Fiscäle, ganz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forstordnung invigiliren laßen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie Wir denn dem Forst-Departement Unsers General-Ober Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii aufgeben, sowohl die Publication durch die Krieges- und Domainenkammer zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justiz-Departement zuzufertigen.

Uhrkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24 December. 1777.

Friedrich.

(L.S.)

B. d. d. Schulenburg.

Eyd für die Schützen der zur von Adel, welche mit ihren Jagd- und Gehäge grenzen, und Jagd-Folge nicht berechtigten Revieren an die Königliche Heyden für die Städte-Schützen.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heyden, Holzungen, und Gehägen, ich weder mit Schießen, Fangen, und Hetzen, zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, noch einiges Wildpret, so ich auf meines Herrn Jagdrevier anhetze, wenn solches in die Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte, darinn mit der Hetze oder sonst weiter verfolgen, will, imgleichen, wenn ich einiges Wildpret, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, selbiges aber in Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen sollte; so will ich, damit ein solches Wild nicht ungenutzet verderbe, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnen, und es sogleich dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es hingegangen, weisen, und mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch mit der Jagd über die Grenze gehen, und, so ich etwa solche nicht genau

nau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten, oder andern, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd für die Schützen der zur Jagd-Folge Berechtigten von Adel.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heyden, Holzungen, und Gehägen, weder mit Schiessen, Fangen, und Heßen, zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, will, sondern, wenn ein auf meines Herrn Jagdrevier angehetztes Wild, in die Königliche Heyde, Holzungen, und Gehäge, überlaufen, mithin ich, vermöge der meinem Herrn zustehenden Jagd-Folge, die Heße dahin nach solchem Wild verfolgen, und solches erhaschen und erlegen, sollte; so will ich sogleich, mit aufgekuppelten Hunden, mich wieder aus den Königlichen Heyden, Holzungen, und Gehägen, zurück begeben, den wirklichen Ort der Anhetzung bezeichnen, und es darauf dem nächsten Königlichen Forstbedienten, ehe ich das gehetzte und erlegte Stück Wild wegbringe, anzeigen. Wenn ich aber einiges Wild, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, und selbiges in Königliche Heyden, Holzungen, und Gehäge, überlaufen, sollte; so will ich, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, das angeschossene Wildpret verfolgen, wenn ich vorher den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnet habe, und, sobald ich das Wildpret gefunden, solches dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es angeschossen und gefallen, zeigen, und es nicht eher, als bis ich demselben solches gezeiget, aufheben und wegbringen, auch mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch, außer der vorgedachten Jagd-Folge, mit der Jagd die Grenze überschreiten, und, so ich etwa solche nicht genau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten, oder andern, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ꝛc ꝛc.

A.

Instruction für die Landmesser, welche zu den, von Sr. Königl. Majestät allerhöchst verordneten, speciellen Vermessungen der sämmtlichen herrschaftlichen Heiden und Holzungen in Pommern sollen gebraucht werden, imgleichen, welchergestalt die Forstreviere in Gestelle und Hauigte abgetheilet werden müssen.

I.

Zuförderst sollen die zu den vorbenannten Vermessungen adhibirte Landmesser, nach einerley Maaß, und zwar mit der Rheinl. Decimal-Ruthe, sowohl die Aufnahme bewürken, als auch die Auftragung durch einerley verjüngten Maaßstaab verrichten, wie denn zu den Special-Charten, der Maaßstab zu 50. Ruthen auf einen Rheinl. Decimals Zoll, einfolglich der mit No. 6. marquirte, den Landmessern ertheilte, Maaßstab, bestimmet wird, zu den General-Charten aber 100. Ruthen auf dergleichen Zoll gerechnet werden, damit das Forstdepartement Unsers General ꝛc. Directoril, welches die Forsten nach dem Magdeburgischen Maaße beurtheilet, durch die Mannigfaltigkeit der Maaße und deren Reduction, nicht confundiret werde, sondern hierinnen auf einen Fuß gearbeitet werden könne, da denn alle auf-

aufgenommenen Charten, wenn sie auch von diversen Ingenieurs formiret sind, auf den Gränzlinien zusammen passen müssen, einfolglich solches eine Probe abgiebet, ob mit gehöriger Genauigkeit verfahren sey. Es muß auch zu den Brouillon-Charten nicht schlechtes, sondern von dem groben Royal-Papier, davon jeder Bogen zuerst glatt aufgezogen, und sodenn erst zum Auftragen zu gebrauchen, genommen werden.

II.

Sollen die Heiden in dem Revier eines jeden Försters, welcher, samt dem Unterförster, die Anweisung verrichtet, nicht allein in Peripheria aufgenommen, sondern auch, nachdem die Superficies groß ist, ein, zwey- oder mehrmalen, zur Probe, der Richtigkeit wegen, quer durchgemessen, werden, dabey aber, in den Heiden, wo bereits die Stellstätte geschlagen sind, der Ingenieur, zu Ersparung neuer Durchschalmungen, und des Holzes, sich derselben zu den Marsch- und Probelinien bedienen kann; jede Sorte des Holzes, als wo Sommer- oder Stengel-Masttragende Eichen, Stein- oder Traub-Mast-Eichen, imgleichen Weiß- und Rothbüchen, Fichten und Eschen, Linden, Ellern, und anderes weiches Holz, vorhanden, wird, mit Benennung der Sorten, oder, ob es mit diesem oder jenem Holz meliret, auch nach dessen bonité, ob es zu Nutz- oder Bauholz zu gebrauchen, wohl marquiret, und was für Unterholz darinn befindlich, nach seinen Sorten, angezeichnet, gleichergestalt werden die Eller-, Werff- und Weidebrücher, ferner die Torf- und Mohrbrücher, Wiesen, Räumden, Hütungen, Seen, Flüsse, und Bäche, letztere mit einem gezeichneten Pfeil, determiret, wo der Fall hingehet, item Wege, Berge, raume Plätze, wo Eichel- oder Fichtkämpe anzulegen, ganz separirt, vermessen und ausgerechnet, welches auch zu observiren, wo ganze Dörfer, Förstereyen, Krüge, Theerschweler ꝛc. in den Heiden befindlich, deren Lagen, samt den dazu gehörigen Pertinenzien, specialiter aufgenommen werden müssen.

III.

Alle Gränzen, sowohl der daran stossenden von Adel, als auch der angränzenden Städtischen- und anderer Güter, werden auf dem Plan ebenmäßig aufgetragen und bemerket, wo die Dorfschaften, und Domainen, auch Adeliche und andere Particuliers, ex Privilegio, ihre eigentliche oder Koppelhütung haben.

IV.

Die in den Heiden befindliche Landstrassen und ordentliche oder Schleifwege, welche, wo sie herkommen und hingehen, imgleichen, wo alte Wildbahnen und Gestelle gewesen, oder noch vorhandene Saugarten, und was sonst notables in den Forstrevieren ist, muß alles in der Charte, mit deutlichen Lateinischen Buchstaben, beygeschrieben, und der Ort, wo die Schrift gesetzet, ohne Couleur gelassen, werden, damit es desto besser ins Auge falle, und gut gelesen werden könne.

V.

Da in den mehresten Forsten bereits die Stellstätte geschlagen und vorhanden sind, so wird in denen Revieren, wo solches bereits geschehen, bey selbigen nichts abgeändert, bey Anfertigung neuer Schläge aber, welche sofort, in Gegenwart des Forstbedienten, mit Zuziehung des Landmessers, ins Werk gestellet werden müssen, ist dahin zusehen, daß die Schläge so angeleget werden, daß sie nicht zu lang ausfallen, und immer an Gestelle und Wege stossen müssen, welche nach den Ablagen, Städten, und Flüssen, gehen, wo das Holz am füglichsten transportiret und versilbert werden kann, es mögen hiebey die Schläge eine Figur bekommen, wie sie wollen, mithin kann die gerade Eintheilung, so quer durch die Forsten gehet, nicht durchgängig Statt finden, sondern wird nur daselbst angebracht, wo sich dabey keine Schwierigkeiten ereignen. Sonsten müssen die Gestelle und Hauigte solchergestalt eingerichtet werden, daß, nach Beschaffenheit des Reviers, dasselbe

be entweder in drey gleiche Theile getheilet, und in jeder diesem Theile, siebenzig Holzschläge, oder aber, wenn das Revier nicht groß, überhaupt siebenzig Haue, gemachet, damit ein solcher Hau ausgehauen, alsdenn aber sogleich geschonet, werden könne. Z. E. Wenn eine Heide von 1260. Morgen erstlich in drey Theile abgetheilet worden, würden auf ein Theil 420 Morgen fallen, und wenn in jedem dieser Theile siebenzig Holzschläge ausgezeichnet und festgesetzet worden, auf einen Hau sechs Morgen, und von allen drey Theilen achtzehn Morgen, kommen, ein Theil mit dem Namen der Ober- der andere der Mittel- und der dritte Theil der Unterheide benennet werden können, indessen, da hiernach in allen Revieren nicht procediret werden kann, so muß der Ingenieur hierüber, und, wie es am bebesten einzurichten, mit dem Forstbedienten des Reviers, conferiren, allenfalls deshalb besonders anfragen, und nähere Instuction einholen.

VI.

Werden die Gestelle auf jeder Seite ppter. zu 200. Ruthen dergestalt angeleget, daß, zu Vermeidung der vielen unnützen Wege, wenn es nur immer möglich, die Wege in die Gestelle geleget werden. Und damit die Gestelle successive ausgehauen werden, auch ein jeder Forstbediente die bestimmte Haue, jederzeit, so wie sie von Jahr zu Jahr ausgehauen werden sollen, finden möge, so müssen nicht allein die Gestell-Linien theils mit Pfählen, welche numeriret sind, imgleichen durch Anschalmung der auf der Linie stehenden Bäume, wohl marquiret, diese Bäume allenfalls mit dem Holzeisen bezeichnet, und, wo ein Quadrat zusammen kommt, ein Nummerbrett angeschlagen, sondern auch auf diese Art, bey Bestimmung der Haue, in der Folge procediret, werden.

VII.

Die Colorirung auf den Charten soll dergestalt geschehen, daß

a) wo pure Eichen stehen, die also gezeichnet werden, blaßgelb

b) wo pure Buchen, bräunlich

c) wo pure Fichten, grünlich

d) wo pure Elsen, grünlich
durchgehends
wo Unterholz befindlich,

das Eichene und Büchene

das Fichtene aber

Haseln und übrige Weichholz
bemerket.

e) die Torf-Brücher blaß getuscht,

f) die Mohr- und unnütze Brücher, stark gelb,

g) die Aecker, und Furchenstriche, gelblich,

h) die Wiesen, graßgrün,

i) die Räume, Hütungen, mit gelb und grünen Strichen,

k) die Seen, Flüße und, Bäche, mit Berlinerblau, oder einer anderen hellen blauen Farbe, die sich gehörig distinguiret.

l) die Dorf-Lagen und Gebäude, mit Carminroth, gefärbet, werden.

m) die Wege werden dergestalt

n) die Wildbahnen und Stelle nach ihren Breiten also gemachet.

o) die Hauptgränzen an Städten oder Adelichen Pertinenzien, Carminroth angelaufen und mit Zinnoberroth punctiret, auch die Gränze, Hügel, und Gränzbäume, mit beygeschriebener Ruthenzahl von einer Distance des Gränzzeichens, bis zur andern, notiret.

p)

p) die Reviergränzen der Förster, leicht Zinnoberroth,

q) die Difference aber von den Sorten des Holzes, nur schwarz, punctiret.

VIII.

Von jedem Forstrevier, wenn es sehr groß, ist ein besonderer Plan und Register, in welchem letztern der Superficial-Innhalt eines jeden vorher erwehnten Stückes in separaten Rubriquen eingetragen, und alles specialiter beschrieben, wird, zu formiren, wann aber das Revier nur klein, können wohl zwey zusammen auf einen Plan gebracht werden.

IX.

Auf den Specialkarten wird nur der Innhalt, aus den a part zu formirenden Vermessungs-Registern eines jeden Stückes, als zum Exempel:

A) der Eichwald,
  a) das darinn liegende Wiesenwerk,
  a 1) Räume-Hütung,
  a 2) Eller-Brücher,
  a 3) Torf, Mohr ꝛc. ꝛc.

B) Buchwald,
  b) Wiesen,
  b 1) Hütung
  b 2) Eller-Bruch,
  b 3) ꝛc.

C) Fichtenheyde, an Balken, Rähmen, Sparren, Bohlstück, an Lattstämmen, Hopfen-Stangen, und Bonenstücken
  c) . . . . .
  c 1) . . . . .
  c 2) . . . . .
  c 3) . . . . ꝛc.

D) Das in der Heyde liegend Dorf,
  d) Dorfstelle,
  d 1) Aecker
  d 2) Wiesen
  d 3) ꝛc.

E) Die Theer-Schweler,
  e) Hofstelle,
  e 1) Aecker
  e 2) Wiesen,
  e 3) . . . ꝛc.

specialiter, dagegen auf der General-Charte, bey eben der vorgeschriebenen Couleur und Zeichnung der Sorte Bäume, die Haupt-Summa von jedem Forstrevier, nur der Special-Innhalt, generaliter im Renvoi, aufgeführet.

X.

Die etwan vorfallende Streitigkeiten bey den Grenzen der Städte oder Adelichen Pertinenzien, wann solche nicht in continenti abzumachen, werden auf den Karten, distincte, wo beyde interessirende Theile sie anweisen, notiret, und die eine Grenze blaßgelb, die andere aber blaßzinnoberroth, punctiret, so bey ausgemachter Sache ausgelöschet, und dagegen die rechte Grenze gehörig, wie oben erwehnet, illuminiret, werden muß.

XI.

Die Ausrechnung geschiehet, nach Magdeburgschen Morgen, á 180 Rheinländische Quadratruthen, und dreißig solcher Morgen werden auf eine Hufe gerechnet.

XII.

Auf der Charte muß die Magnetnadel, und ein Decimalfuß, deren 10 eine Rheinländische Ruthe geben, mit dem daran getheilten Maaßstab, aufgezogen werden, damit man allemal die Vermessung und Auftragung abnehmen könne.

Die Ketten müssen auch, während der Vermessung, nach diesem Maaß, zum öftern visitiret werden, und, wenn die Schaacken sich etwa eingerieben, wodurch die Kette verlängert wird, solche fleißig nachgerichtiget werden.

XIII.

So bald eines Försters Revier aufgenommen, aufgetragen, und ausgerechnet, übergiebet der Landmesser solche Charte der ꝛc. ꝛc. Cammer, und wird

als-

alsdenn die Examination in loco angestellet.

Nach tüchtig gefundener Arbeit sollen.

XIV.

Die reine Special- und General-Charten von gutem Royalpapier, mit weißer Leinewand, so sich nach der Stärke des Papiers richtet, ganz glatt untergezogen, und nachgehends von den Brouillonkarten abgetragen, formiret, und des Landmessers Name, und in welchem Jahr die Vermessung geschehen, untergesetzet, werden. Solches Mundum übergiebet der Landmesser der Krieges- und Domainenkammer, zusammt dem Brouillon, welches künftig, zum Bedarf des Försters, aufbehalten wird.

XV.

Für die specielle Vermessung und den davon zu fertigenden Plan bekommt der Landmesser zwölf Groschen pro Hufe, der Special-Plan, und zwar das Mundum, wird demselben besonders, pro Quadratfuß mit zwey Rthlr., auch die Leinewand und das Royalpapier zu den reinen Charten a part, bezahlet, dagegen der Landmesser vor seine Arbeit und deren Accurateſſe, mit Ehre und Vermögen, einstehen, auch sich die Kosten für die bey der Vermessung gebrauchte Leute von seinem Honorario abziehen lassen, muß, dagegen die bey Grenzirrungen und Setzung neuer Grenzmale gebrauchte Leute, nach der von dem Beamten einzureichenden pflichtmäßigen Specification, welche auch von dem Landmesser zu attestiren ist, separatim bezahlet werden sollen. Dahingegen stehet es den Landmessern frey, sich eigene Leute zum Vermessungsgeschäfte zu halten, die sie aber sodann selbst bezahlen müssen.

XVI.

Von den großen Charten, welche nach dem verjüngten Maaßstabe, wo 50 Ruthen einen Decimalzoll ausmachen, formiret sind, sollen hiernächst, durch einen geschickten Zeichner, verjüngte Charten, halb so groß als die erstern, einfolglich von 100 Ruthen auf einen Rheinländischen Decimalzoll gerechnet, formiret, und an das Forst-Departement des General-ꝛc. Directorii eingesandt, werden. Um nun hierunter leichter fort zu kommen, soll das Brouillon sofort von den Landmessern mit Quadraten, und zwar mit feinen rothen Linien, bezogen werden; und da diese verjüngte Charten, laut Unserer allergnädigsten Verordnung an das gedachte Forst-Departement, alle in einem Format und von gleicher Größe, nemlich ohne Rand,

1 f. 10 Zoll breit und

1 f. 6 Zoll hoch, angefertiget werden sollen, mithin auf solche, wegen des kleinen Maaßstabes, nicht füglich, ohne Verwirrung, die Länge der Grenzlinien, Grenzhügel, Pfähle, und Grenzmale, beschrieben werden können, so ist es genug, daß die Grenzzüge in solchen verjüngten Charten nur in ihrer wahren Lage aufgetragen, die streitigen durch zinnoberrothe Grenzlinien marquiret, die Grenznachbarn angedeutet, und nur diejenige Haupt-Grenzmale, welche den Anfang und das Ende der Particuliergrenzen bezeichnen, darauf gezeichnet, auch außerhalb die Situation der um die Heyde liegenden Dörfer, Städte, großen Flüße, und Ablagsörter, angemerket, werden. In dem innern Theil des Forstes aber müssen alle aufgenommene und speciel vermessene Kleinigkeiten, ebenfalls aufgetragen, und genau bemerket, und in dem dabey befindlichen Renvoi und Vermessungs-Register aufgeführet, werden.

Weil nun dergleichen verkleinerte Copie sehr viele Accurateſſe und Zeit erfordert, sauber zu entwerfen, so soll dergleichen Copie, auf welcher 185 Magdeburgische Hufen auf einen Decimal-Quadratfuß aufgetragen werden können, mit vier Rthlr. für jeden Quadratfuß bezahlet werden, und müssen sich die sämmtliche Landmesser bemühen, einen solchen Grad der Sauberkeit im Zeichnen zu acquiriren, daß ein jeder dergleichen verjüngte Charten in einem gour zu machen hiernächst im Stande sey, bis dahin, man durch einen andern geschickten Zeichner, solche insgesammt copiren lassen wird.

Berlin, den 24 December 1777.

Fort-

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1777sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen,
wodurch der
CODEX FRIDERICIANUS.
und die
Pupillenordnung
eine Erklärung, Erläuterung, Abänderung, oder Zusatz, bekommen.

Ad Part. I. Tit. I. §. 14 item ad Part. III. Tit. IV. §. 9. §. 11. 12. 13. daß die Richter sich angelegen seyn lassen sollen, bey Vermeidung der Cassations- und Festungsstrafe, die Endigung der Prozesse zu befördern, deren Verschleppung aber sich zu enthalten.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1777. No. XXVIII. pag. 783. 784. item die Anlage ad No. XXVIII. oder die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Jul. 1777. pag. 785. 786.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. den Collateral-Stempel bey einer Successione conjugum betreffend, wenn nemlich die statutarische Helfte für den überlebenden Ehegatten von der ganzen Erbmasse, inclusive des eingeworfenen eignen Vermögens, über 100., oder unter 100. Rthlr. beträgt.

vid. diese Contin Constit. de 1777. No. II. pag. 402.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. daß bey einer beträchtlichen außerhalb Landes gehenden Collateral Erbschaft, außer dem Abschoß, auch der Edictmäßige Stempel berichtigt werden solle.

vid. diese Contin. Constitut. de 1777. No. XVI. pag. 463. 464.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. wegen Achtsamkeit auf die Stempelbogen, und daß, wenn sich Verdacht der Unrichtigkeit zeigt, die Stempelbogen einzusenden.

vid. diese Continuat. Constit. de 1777. No. XXX. pag. 905. 906.

Ad Part. II. Tit. VII. betreffend die Publication der Ravensbergischen beym Cammergericht angefertigten Appellations- und Revisions-Urtheile, auch daß diese Instanzen nicht in Berlin, sondern bey der Minden-Ravensbergischen Regierung, zu instruiren, auch die Taxe der Gebühren.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. VIII. pag. 407.

Ad Part. III. Tit. III. §. 2. Wegen der Gerichtsbarkeit in Serviceprozessen, der

alsdenn die Examination in loco angestellet.

Nach tüchtig gefundener Arbeit sollen.

XIV.

Die reine Special- und General-Charten von gutem Royalpapier, mit weißer Leinewand, so sich nach der Stärke des Papiers richtet, ganz glatt untergezogen, und nachgehends von den Brouillonkarten abgetragen, formiret, und des Landmessers Name, und in welchem Jahr die Vermessung geschehen, untergesetzet, werden. Solches Mundum übergiebet der Landmesser der Kriegs- und Domainenkammer, zusammt dem Brouillon, welches künftig, zum Bedarf des Försters, aufbehalten wird.

XV.

Für die specielle Vermessung und den davon zu fertigenden Plan bekommt der Landmesser zwölf Groschen pro Hufe, der Special-Plan, und zwar das Mundum, wird demselben besonders, pro Quadratfuß mit zwey Rthlr., auch die Leinewand und das Royalpapier zu den reinen Charten a part, bezahlet, dagegen der Landmesser vor seine Arbeit und deren Accurateſſe, mit Ehre und Vermögen, einstehen, auch sich die Kosten für die bey der Vermessung gebrauchte Leute von seinem Honorario abziehen lassen, muß, dagegen die bey Grenzirrungen und Setzung neuer Grenzmale gebrauchte Leute, nach der von dem Beamten einzureichenden pflichtmäßigen Specification, welche auch von dem Landmesser zu attestiren ist, separatim bezahlet werden sollen. Dahingegen stehet es den Landmessern frey, sich eigene Leute zum Vermessungsgeschäfte zu halten, die sie aber sodann selbst bezahlen müssen.

XVI.

Von den großen Charten, welche nach dem verjüngten Maaßstabe, wo 50 Ruthen einen Decimalzoll ausmachen, formiret sind, sollen hiernächst, durch einen geschickten Zeichner, verjüngte Charten, halb so groß als die erstern, einfolglich von 100 Ruthen auf einen Rheinländischen Decimalzoll gerechnet, formiret, und an das Forst-Departement des General-ꝛc. Directorii eingesandt, werden. Um nun hierunter leichter fort zu kommen, soll das Brouillon sofort von den Landmessern mit Quadraten, und zwar mit feinen rothen Linien, bezogen werden; und da diese verjüngte Charten, laut Unserer allergnädigsten Verordnung an das gedachte Forst-Departement, alle in einem Format und von gleicher Größe, nemlich ohne Rand,

1 f. 10 Zoll breit und

1 f. 6 Zoll hoch, angefertiget werden sollen, mithin auf solche, wegen des kleinen Maaßstabes, nicht füglich, ohne Verwirrung, die Länge der Grenzlinien, Grenzhügel, Pfähle, und Grenzmale, beschrieben werden können, so ist es genug, daß die Grenzzüge in solchen verjüngten Charten nur in ihrer wahren Lage aufgetragen, die streitigen durch zinnoberrothe Grenzlinien marquiret, die Grenznachbarn angedeutet, und nur diejenige Haupt-Grenzmale, welche den Anfang und das Ende der Particuliergrenzen bezeichnen, darauf gezeichnet, auch außerhalb die Situation der um die Heyde liegenden Dörfer, Städte, großen Flüße, und Ablagsörter, angemerket, werden. In dem innern Theil des Forstes aber müssen alle aufgenommene und speciel vermessene Kleinigkeiten, ebenfalls aufgetragen, und genau bemerket, und in dem dabey befindlichen Renvoi und Vermessungs-Register aufgeführet, werden.

Weil nun dergleichen verkleinerte Copie sehr viele Accurateſſe und Zeit erfordert, sauber zu entwerfen, so soll dergleichen Copie, auf welcher 185 Magdeburgische Hufen auf einen Decimal-Quadratfuß aufgetragen werden können, mit vier Rthlr. für jeden Quadratfuß bezahlet werden, und müssen sich die sämmtliche Landmesser bemühen, einen solchen Grad der Sauberkeit im Zeichnen zu acquiriren, daß ein jeder dergleichen verjüngte Charten in einem gour zu machen hiernächst im Stande sey, bis dahin, man durch einen andern geschickten Zeichner, solche insgesammt copiren lassen wird.

Berlin, den 24 December 1777.

Fort-

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1777sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen,
wodurch der
CODEX FRIDERICIANUS.
und die
Pupillenordnung
eine Erklärung, Erläuterung, Abänderung, oder Zusatz, bekommen.

Ad Part. I. Tit. 1. §. 14 item ad Part. III. Tit. IV. §. 9. §. 11. 12. 13. daß die Richter sich angelegen seyn lassen sollen, bey Vermeidung der Cassations- und Festungsstrafe, die Endigung der Prozesse zu befördern, deren Verschleppung aber sich zu enthalten.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1777. No. XXVIII. pag. 783. 784. item die Anlage ad No. XXVIII. oder die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Jul. 1777. pag. 785. 786.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. den Collateral-Stempel bey einer Successione conjugum betreffend, wenn nemlich die statutarische Helfte für den überlebenden Ehegatten von der ganzen Erbmasse, inclusive des eingeworfenen eignen Vermögens, über 100., oder unter 100. Rthlr. beträgt.

vid. diese Contin Constit. de 1777. No. II. pag. 402.

Ad Part. II. Tit. VI. § 3. daß bey einer beträchtlichen außerhalb Landes gehenden Collateral-Erbschaft, außer dem Abschoß, auch der Edictmäßige Stempel berichtigt werden solle.

vid. diese Contin. Constitut. de 1777. No. XVI. pag. 463. 464.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. wegen Achtsamkeit auf die Stempelbogen, und daß, wenn sich Verdacht der Unrichtigkeit zeigt, die Stempelbogen einzusenden.

vid. diese Continuat. Constit. de 1777. No. XXX. pag. 905. 906.

Ad Part. II. Tit. VII. betreffend die Publication der Ravensbergischen beym Cammergericht angefertigten Appellations- und Revisions-Urtheile, auch daß diese Instanzen nicht in Berlin, sondern bey der Minden-Ravensbergischen Regierung, zu instruiren, auch die Taxe der Gebühren.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. VIII. pag. 407.

Ad Part. III. Tit. III. §. 2. Wegen der Gerichtsbarkeit in Serviceprozessen, der

der Besitzer der Burglehen und Freyhäuser.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXXI. pag. 905 906.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 4. Wegen der erkannten Zahlungen aus den Cämmereykassen, daß vor der erfolgenden Execution jederzeit, in dem Zahlungsbefehl, sechs- und achtwöchentliche Fristen, von der Insinuation an gerechnet, bestimmt werden sollen.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXXII. pag. 793. 794. item diese Contin. Constitut. de 1777, No. XXXVI. pag. 890. 891.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. III. §. 17. 18. 19. 20. Daß die unterm Cammergericht stehende Landreuter, auf vorhergegangene Requisition des französischen Ober- und Untergerichts, ein für allemal befehliget werden sollen, den französischen Gerichtsdienern bey den ihnen aufgetragetragenen Executionen zu assistiren.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXVI. pag. 783. 784.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. IV. V. VI. §. 27. 29. 40. 41. 42. Wegen des modi executionis in die Früchte eines in Concurs verfallenen adelichen Guts, und daß die nach der Kabinetsordre vom 29. Jan. 1774. und dem Decisiv-Rescript vom 7. Mart. 1774, seither von den Kriegs- und Domainenkammern in Administration genommene verschuldete adeliche Güter, von Trinitatis 1778, den Vorstehern des Ritterschaftlichen Creditwerks übergeben werden sollen.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXIV. pag. 682.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. VI. §. 44. Wegen der Taxen der Ritter- und Landgüter, und daß, ausser den Fällen, wo die Lehnsconstitution ihre Anwendung hat, sich nach den Landschaftlichen Vorschriften gerichtet werden solle, auch die Ritterschaftliche Registraturen anzuweisen, künftig keine andere Taxen, als die nach diesen Grundsätzen aufgenommen, in das Hypothequenbuch einzutragen.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. LIV. pag. 1055. 1056.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 47. 57. 60. Wegen der Subhastation und Adjudication der Rittergüter, worauf Pfandbriefe ausgefertigt, und daß, wenn in termino licitationis eines solchen subhasta stehenden Guts, nicht das volle pretium taxatum, nach den dem Chur- und Neumärkischen Ritterschafts-Credit-Reglement angehängten Tax-Principiis, geboten worden, der Haupt-Ritterschafts-Direction freystehe, solche Güter annoch drey Jahre unter ihrer Administration zu behalten.

vid diese Contin. Const. de 1777. No. XXIV. §. 6. pag. 682.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 62. wegen der Execution und des Arrestes. daß solche gegen jeglichen Schuldner, ohne Ansehen der Person, er mag bey Sr. Königl. Majestät, oder sonst wo im Lande, in Diensten stehen, nach Erfordern der Umstände, verfügt werden könne, jedoch solches allezeit dahin, wo ein dergleichen Mensch in Diensten und Arbeit stehet, gehörig gemeldet werden müße.

vid. diese Cont. Constit. de 1777. No. XXIX. pag. 905. 906.

Ad Part. IV. §. 13. wegen des Erkenntnißes über die Kosten in Injurien-Sachen.

vid. diese Contin. Constit. de 1777. No. XX. pag. 467. 468. 469.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 16. daß die Direction des Ritterschaftlichen Creditwerks nicht nöthig habe, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein ad hastam gekommenes adeliches Gut in dem Liquidations-Termin zu melden, sondern der Richter verbunden sey, da solche aus dem eingefoderten Hypothequenschein constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

vid.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXIV. Cap. I. §. 8. pag. 684.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 28. Wegen des Laufs der Verzinsung, daß solche, in Ansehung der Pfandbriefe, durch einen über das verpfändete Gut entstandenen Concursprozeß keinesweges unterbrochen werden.

vid. diese Cont. Const. No. XXIV. §. 6. pag. 682.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 48. 50. 51. 54. 55. 56. 58. 59. 60. daß vom 1. Nov. 1777. an, mit Aufhebung aller andern Forderungen beygelegten Prioritael und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung oder des Rechts im Hypothequenbuch, den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe lediglich bestimmen solle, und wegen einiger von diesem allgemeinen Satz verstatteten Ausnahmen.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXIV. oder des Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Credit-Reglement Cap. I. §. 7. pag. 684. item diese Contin. Const. de 1777. No. XXXIII. pag. 795. 796.

Ad Part IV. Tit. IX. §. 160. Wegen der Verpflegungskosten eines Schulden halber in Arrest sitzenden Schuldners, während dem Banqueroutier-Prozeß.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. IV. pag. 403.

Zum Project eines neuen Pupillen-Collegii.

Ad §. 2. Daß bey den Personen, welche veniam aetatis erlangt, die gänzliche Befreyung von der Vormundschaftlichen Gewalt folge, und daß, wenn eine solche Person auf Theilung liegender Gründe provocirt, ihr Gesuch bey dem ordentlichen Gericht, worunter das Grundstück liegt, angebracht werden müsse.

vid. diese Contin. Const. de 1777. No. XXX. pag. 789. 790.

Der Hauptverlag sämtlicher von der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegebener Edictensammlungen, ist jetzt bey dem Obercommissario derselben, Johann Christian Jacob Biehler zu Berlin, in Neucölln, an der Grünstrassenbrücke wohnhaft.

Die Factorey zu Berlin ist in dem Buchladen des Hallischen Waysenhauses.

Die auswärtigen Herren Factors sind:

In Cüstrin: Herr Hofrath und Canzleydirector Tiez.

In Stendal: Herr Buchbinder Lange.

In Stettin: Herr Buchbinder Menzel.

In Magdeburg: Herr Cammer-Secretarius Helmkampf.

In Halberstadt: Herr Cammer-Secretarius Schmid.

In Minden: Sel. Herrn Johann Dietrich Nehls Erben.

In Wesel: Herr Buchbinder Röder.

In Breslau: Herr Buchhändler Meyer.

In Marienwerder: Herr Regierungs-Secretarius Dechend.

In Königsberg in Preussen: Herr Philipp Christoph Kanter.

Verzeichniß

der

in dem 1778sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen,

RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.

1778.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Cabinets-Ordre vom 16ten December 1777. und Reglement vom 30ten November 1777 wegen der, der Neumark accordirten eigenen Feuer-Societät. — — 2. Jan.

2. Rescript an das Cammer-Gericht, daß biß zu näherer Einverständniß, so wohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschafts-Gelder, das Abschoß-Recht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus den andern Königlichen Landen dahin, ausgeübet werden soll. — — 4. Jan.

3. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, daß vom 1sten Februar 1778 an die bey der Königlichen Banque und deren Comtoirs zur zinßbaren Belegung offerirte Capitalien nicht höher, als zu 2½ pro Cent jährliche Zinsen, angenommen, und darnach die Obligationes ausgestellet werden sollen, jedoch sollen die für unmündige Kinder zu belegende Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem 1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten, wobey zugleich verordnet wird, daß, wann abschlägliche Capital-Zahlungen verlanget werden, die Innhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betagte Zinsen anzunehmen. — 7. Jan.

No. 4. Publicandum wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. — 8. Jan.

5. Rescript an die Westpreußische Regierung wegen verschiedener die Einrichtung des Hypotheken-Wesens betreffenden Puncte, ins besondere, in wie fern Landräthe auctorisiret worden, die Unterschriften ihrer Creis-Eingesessenen zu attestiren. 30. Jan.

nebst einem an die Pommersche Regierung erlassenen Rescript, worinn

1) in Ansehung der Attestirung der Unterschriften durch die Landräthe eben dasselbige verfügt

2) festgesetzet worden, welchergestalt ein neuer Creditor in die Stelle desjenigen, der mit seinem Gelde bezahlt worden, treten kann, wenn gleich dieser jura cessa zu ertheilen verweigert, vom 9ten August 1776.

6. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen besserer Seidencultur und Nachpflanzung der ausgegangenen Maulbeer-Bäume. — — — 5. Febr.

7. Instruction für die Forstmeister der Churmärkischen Stadt-Forsten. — — — 17. Febr.

8. Königliche allergnädigste Declaration die Zölle in Westpreußen betreffend. — — — 28. Febr.

9. Privilegium und Güldebrief für das Paruquenmacher-Gewerk zu Cleve. — — — 20. Mart.

NB. ist in Cleve zu haben.

10. General-Pardon für die von Sr. Königl. Majestät von Preußen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stückknechte, daß wenn sie sich a Dato an, freywillig bey ihren Regimentern und im Lande wieder einfinden, von aller Strafe frey seyn, dagegen wider die Contravenienten mit aller Rigueur verfahren werden solle. 31. Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß Niemand sich unterfangen soll, während der Abwesenheit Sr. Majestät, bey jetzigen Conjuncturen, dieselben mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen zu behelligen, es wäre denn, daß Se. Majestät selbst einen Bericht erforderten. In Criminalsachen aber, wo auf Todesstrafe erkannt wird, soll die Vollziehung bis zu Sr. Majestät Zurückkunft ausgesetzt bleiben, und der dazu condemnirte indessen auf der Vestung in Verwahrung gebracht werden. — — — 5. April.

12. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, daß bey gegenwärtigen Kriegesunruhen alle Processe, wobey Officiers, Soldaten und zu dem Militär-Etat gehörige Personen interessiren, biß ein anderes verordnet wird, suspendiret werden sollen. — — 9. April.

13. Instruction für die Accise- und Zoll-Bediente, betreffend die Zufuhre für die Armeen. — — 9. April.

No. 14. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, nebst Beylage vom 2ten April 1778 wegen der gestempelten Spielcharten, und daß sämtliche Accise- und Zollämter darauf fleißig vigiliren sollen, daß keine andere, als dergleichen passiren und die Marquetender besonders scharf visitiret werden sollen. — 11. April.

15. Rescript an die Churmärkische Cammer, wodurch Se. Königl. Majestät ernstlich verbieten, daß während Dero Abwesenheit Dero Unterthanen weder von Bedienten und Beamten, noch von den Edelleuten und Gerichts-Obrigkeiten, im geringsten gedruckt und chicaniret, noch weniger Denenselben das geringste von ihren Besitzungen und genießenden Rechten entzogen oder geschmälert werden solle, vielmehr die fiscalische Ansprüche gegen diesen oder jenen Besitzer bis zur allerhöchsten Rückkunft Sr. Majestät auszusetzen. — — 12. April.

16. Circulare an das Cammer-Gericht, Neumärkische Regierung, Altmärkische und Uckermärkische Obergericht, daß so bald ein Güter-Besitzer pro prodigo declariret worden, oder überhaupt Facultatem contrahendi verlohren, solches bey dem Land- und Hypothequen-Buche angezeiget werden soll. — 16. April.

17. Rescript an das Pommersche Hofgericht, betreffend die Attestirungen der Unterschriften der von Officiers ausgestellten Vollmachten. — — 30. April.

18. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht, welchergestalt im Concurs die gemeinschaftlichen Kosten von der Masse oder von den zur Hebung gelangenden Gläubigern zu tragen sind, insonderheit, wenn unter diesen letztern Fiscus ist. — 2. Mai.

19. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die geordnete jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nemlich den 15ten October, respective denen Land- und Steuer-Räthen einzureichen. — 14. Mai.

20. Reglement für das Leihhaus in der Stadt Ruppin. 26. Mai.

21. Rescript an die Westpreußische Regierung, wodurch das Reglement vom 29sten Mai 1773. §. 3. nr. 6. für das Marienburger Großwerder-Vogteygericht dahin declariret wird, daß und wie dieses Gericht künftig die Concurs-Processe instruiren solle. 26. Mai.

22. Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtliche Justiz-Collegia, daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justiz-Bedienungen zu gelangen, angefertiget werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eidliche Versicherung beybringen sollen, daß sie die Probe-Relationen selbst und ohne eines andern Hülfe gemacht haben. 26. Mai.

23. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter nebst beygefügtem Publicando, die Erhöhung der Accise des ausländischen Weinessigs bis auf 3 thlr. 18 gr. pro Eimer von 1sten Julii c. an, betreffend. — — 10. Juny.

24. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter, daß alle Heringe der Embdenschen Herings-Fischerey-Compagnie, so nach den Provinzien, welche ihr zum privativen Verlag beygeleget worden, und in der Circularordre vom 24 April c. a. näher bestimmt sind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführet worden, begleitet werden sollen. — — — 17. Juny.

25. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter, daß jeden Posttag alle Gelder, so biß 500 thlr. betragen, an die Königliche Cammercassen einzusenden und schlechterdings deren nicht mehr in Casse zu behalten, als zu Bezahlung der ordinären monatlichen Ausgaben erforderlich sind, diejenigen Gelder hingegen, welche unter obiger Summe betragen, sollen alle 10 Tage an die Provinzial-Casse mit Beyfügung eines detaillirten Etats, worinnen die Einnahme Tag vor Tag aufgeführet ist, eingesandt werden, die Officianten so darwider handeln, sollen das erstemal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall cassiret und niemalen wieder placiret werden. — — 17. Juny.

26. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter, nebst beygefügter Cabinetsordre vom 26sten Mai 1778 daß sie sich nach dieser Königlichen Cabinetsordre, und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten Mart. 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste achten und die Provinzien Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß behandeln sollen. — — — 19. Juny.

27. Königliche allerhöchste Declaration, die inländische Comsumtion des Caffee und dessen Ausfuhre ausserhalb Landes betreffend. — — — 19. Juny.

28. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Prediger auf dem Lande den Justitzbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels einreichen sollen. — 25. Juny.

29. Rescript an die Westpreußische Regierung, die Einrichtung der Domainen-Justitz-Aemter in den Districten an der Netze betreffend. — — — 4. July.

30. Rescript an die Westpreußische Regierung, die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke der Domainen-Justitz-Aemter, in dem unter der Marienwerderschen Kriegs- und Domainenkammer stehenden Theile von Westpreußen betreffend. — 4. July.

31. Rescript an die Westpreußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die Bestellung der dirigirenden Policey- und Justitz-Burger-Meister betreffend. — 20. July.

32. Rescript an die Westpreußische Regierung, daß zu denen Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. des neuen Vertheilungs-Plans der Domainen-Justitz-Aemter der Gerichts-Verwaltung des Justitz-Amtmanns Colbius übergeben worden, hinter der Stadt

Kowalewo der Marktflecken Gurszno mit seinen Feuerstellen hinzugefüget werden solle. — — 6. Aug.

No. 33. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzet, gegen Hypothek auf seine Immobilien, ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Version in die Güter bedürfe. — — — 10. Aug.

34. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen Anschaffung der von der Academie herausgegebenen Continuationen des Mylii. 5. Sept.

35. Circulare an das Mittelmärkische Pupillen-Collegium, Neumärkische Regierung, Alt- und Uckermärkische Ober-Gericht, daß in Ansehung der Minderjährigen, oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub Cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder zu löschen. 24. Sept.

36. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter, daß vom 1ten Jan. 1779 an, bis zum neuen künftigen Heringsfange des 1779ten Jahres fremde Heringe, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respective gegen Erlegung des geordneten Imposto, nach Innhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre besonders der vom 13ten July 1775 eingelassen werden sollen. — — — 8. Oct.

37. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß künftig allemal die Inspectores die Todesfälle der Prediger-Frauen dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen. — — 8. Oct.

38. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, wodurch das Circulare vom 9ten April wegen Suspension der Officier-Processe und anderer Kriegs-Bediente erläutert wird. — — — 15. Oct.

39. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Abschoß zwischen den Königl. Staaten und Chur-Sachsen. — 24. Oct.

40. Rescript an die Westpreußische Regierung, welchergestalt einzelne Glieder, Prälaten und Dom-Herren des Dom-Stifts zu Frauenburg in der ersten Instanz in Personalibus unter der Regierung stehen sollen. — — 2. Nov.

41. Rescript an die Ostpreußische Regierung, worinnen die Discretions-Jahre, nach deren Zurücklegung die Ergreifung der katholischen oder protestantischen Religion erlaubt, auf 14 Jahre bestimmet worden. — — — 5. Nov.

42. Rescript an die Pommersche Regierung wegen der Vorladung der Abwesenden während des Krieges. — — 12. Nov.

43. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern betreffend, de dato 20. Augusti 1766. — — 20 Nov.

44. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellte und noch zu erwartende Processe verordnete Commission vom 14. Nov. 1778. — — 23. Nov.

45. Special-Anweisung für sämtliche Gerichte in Westpreußen, welchergestalt nach Einrichtung der Hypotheken-Bücher, in Ansehung der bey dem Hypotheken-Wesen vorfallenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. 31. Dec.

Errata.

In denen Sammlungen der Edicte von 1773 und 1777.

1. In der Sammlung von 1773 ist No. 52 Seite 2194. §. 13. no. 22. in Reihe 13 nach dem Worte **Gerichtlich** hinzuzufügen: **oder außergerichtlich.**

2. In der Sammlung von 1777 ist sowohl in dem Verzeichniß Sub No. 35. als in dem Rubro bey No. 35. Seite 877 statt der Worte: **wodurch dem Landvoigtey-Gerichten ihre Instruction ertheilet wird,** zu setzen: **wodurch die den Landvoigtey-Gerichten den 21. Sept. 1773 ertheilte Instruction in Ansehung der Amtspflichten der einzelnen Mitglieder und Subalternen der Landvoigtey-Gerichte und die von ihnen abzuleistende Eydesformeln näher bestimmt werden.**

No. I. Rescript an das Cammergericht, nebst beygefügter Cabinets-Ordre vom 16ten December 1777 und Reglement vom 30ten November 1777, wegen der der Neu-Marck accordirten eigenen Feuer-Societät. De Dato Berlin, den 2ten Jan. 1778.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Neumärkische Ritterschaft sich bishero wegen des Beytritts zur Churmärkischen General-Land-Feuer-Societät mit der Churmarck nicht hat vereinigen können; so ist für die Neumarck nunmehro eine eigene Feuer-Societät errichtet worden. Wir laßen Euch dähero von dem hierüber abgefaßten Reglement, Unserer darauf ertheilten Confirmation, und den von Uns gleichfals approbirten Instructionen, so wohl für den General-Feuer-Societäts-Director, als auch für die Creyß-Feuer-Societäts-Directoren, hierneben Abschriften zufertigen, mit dem Befehl:

Euch in den Fällen, die zu eurer rechtlichen Entscheidung erwachsen, darnach gehorsamst zu achten.

Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin den 2ten Januar 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Stände der Neumärkschen Ritterschaft bey Uns Allerhöchst ꝛc. nachgesucht haben, ihnen zu erlauben, eine Feuer-Societät unter sich zu errichten, so wie Wir solches bereits den Ständen der Churmärkschen Ritterschaft ꝛc. nachgegeben haben, Wir auch gegen nachstehenden von den Deputirten der Stände der Neumärkschen Ritterschaft entworfenen, Uns vorgetragenen, Recess d. d. Cüstrin den 30ten November 1777 nichts zu erinnern gefunden; als confiemiren und genehmigen Wir denselben hiermit und Kraft dieses in allen seinen Punkten und Clausuln; verordnen auch hierdurch gnädigst, daß derselbe genau gehalten und darnach verfahren werden soll. Urkundl. ꝛc. Berlin den 16ten December 1777.

(L. S.) Friederich.

v. Görne.

Se. Königl. Majestät haben in Gnaden geruhet, schon laut ꝛc. Confirmation vom 25ten Jul. 1765 der Churmark Brandenburg eine Land-Feuer-Societät zuträglich zu achten. Diese Societät ist durch den Receß der Stände vom 11ten April 1771 und die Königl. Confirmation vom 7ten Jul. ejusd. noch

noch mehr befestiget. Se. Königl. Majestät haben der Neumark durch verschiedene Cabinets-Ordres ꝛc. zu versichern geruhet, daß Höchstdieselben auch der Neumark eine solche Societät nützlich achteten. Deshalb sind verschiedene Berathschlagungen angestellt, und die Neumark ist auch bereit gewesen, zur Bezeugung, daß dieselbe Sr. Königl. Majestät gnädige Absicht vollkommen erkenne, und verehre, sich mit der Churmark hierin auch zu vereinigen, welches geschehen seyn würde, wenn nicht die Churmärkische Land-Feuer-Societät fünf Jahre lang ununterbrochen fortdauren müste, ohne daß ganze Provinzien in selbige aufgenommen werden können, wann nicht alle diejenigen darein willigen, die sich in dieser Societät befinden.

Dies hat schon längst die Stände der Neumark bewogen, sich über eine Societät zu vereinigen, welche, so lange als nicht die ganze Neumark sich auch hierin ganz mit der Churmark vereinigen kan, gültig seyn wird. In der Absicht

§. 1.

kan nichts gründlicher geschehen, als wann das ganze Churmärkische Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 11ten April 1771 auch zum Grunde der Neumärkschen Land-Feuer-Societät gelegt wird, da Se. Königl. Majest. das gedachte Reglement durch Höchstdero Genehmigung bereits der darin gehabten Absicht völlig gemäß erkläret haben. Die Erfahrung hat überdem seit vielen Jahren schon gelehret, daß dieses Reglement gleichfals in der Neumark den von Sr. Majest. zum Augenmerk genommenen Endzweck erreichen kan. Es ist also das angeführte revidirte Churmärkische Reglement in der Neumark, Sternberg und den incorporirten Kreisen von Wort zu Wort, von allen, welche in diese Societät treten wollen, so weit zu beobachten, als es nicht die nachfolgende wenige Formalien betrifft. Denen zur Folge wird

§. 2.

ein Bauerhof in der Neumark niemals höher als 300. Rthlr., ein Kossätenhof 150. Rthlr., ein Gärtner oder Büdner höchstens 75. Rthlr. eingesetzt werden dürfen.

Die herrschaftlichen Gebäude und die Nebenhäuser der Herrschaft, oder auch in den Dörfern, wo die Gebäude den Bauern eigenthümlich gehören, die etwa vorhandene Nebenhäuser der Bauern können willkührlich in die Societät versichert werden, wenn der Creiß-Director nach Maaßgabe des Churmärkschen Feuer-Societäts-Reglements sich nicht in der Nothwendigkeit befindet, den Werth herunter zu setzen. Da nun die Bauern- und Kossätenhöfe in der Neumark den 4ten Theil weniger, als in der Churmark geschieht, zur Versicherung bey der Land-Feuer-Societät einzuschreiben sind; so folgt auch, daß ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall auch den 4ten Theil weniger gerechnet wird, als das Formular zur Taxe eines adelichen Guts, welches dem Reglement vom 11ten April 1771 beygefügt ist, vor Augen legt. Die Kirche, das Prediger- und Küster-Haus können so hoch eingeschrieben werden, als es die Patroni, Prediger und Kirchenvorsteher vor gut finden.

Ein Frey- und Lehnschulze und alle Erbpächter, wann sie nur größere Güter besitzen, als ein Zweyhüfner gewöhnlich in der Gegend, wo der Ort gelegen ist, zu besitzen pflegt, können ihre Güter nach Wohlgefallen einschreiben lassen. Es wird hierbey blos die Einschränkung nothwendig, welche sich auch der adeliche Besitzer eines Gutes nach dem Churmärkschen Reglement gefallen lassen muß, wenn der Kreiß-Director die Summe, wofür das Gebäude einzuschreiben verlangt wird, zu hoch achtet.

§. 3.

Wie das ganze revidirte Churmärkische Feuer-Societäts-Reglement auch in Ansehung der Neumark unverändert so weit bleibt, als es nicht bloß durch die Natur der Sache geändert wird; So darf auch §. 4. nicht weiter abgeändert werden, als daß die Deputirte der Neumark, welche jährlich nach Berlin zum großen Ausschusse gesandt werden, mit dem

dem General-Directore eben dasjenige besorgen, was dem großen Ausschusse der Churmärkschen Stände in dem gedachten §. übertragen ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Land-Feuer-Societät gehet nur bis zum 1ten May 1781 und sodann werden diejenigen, welche bis zum 1ten Januar. 1781 in die Societät getreten sind, sich erklären: ob sie der Churmärkschen Societät auf die Bedingungen, welche bereits im Julio c. verabredet sind, beytreten, oder diese gegenwärtige Societät, welche nur bis zum 1ten May 1781 gehet, beybehalten wollen. Die Summen, wofür ein Dorf in die Societät eingeschrieben ist, werden in allen Societäts-Angelegenheiten bestimmen, wie hoch die Stimme des Besitzers eines solchen Dorfs gezählt werden kan. Hievon sind bloß die Wahlen der Kreiß-Directoren und des General-Directoris ausgenommen, worin plurima nach den Gütern entscheiden: Bis den 1ten May 1781 kan also auch kein Gutsbesitzer aus einer fremden Provinz in diese Societät aufgenommen werden. Wird die Neumark sodann diese Societät beybehalten; so kan sie auch eben so, als in dem §. 7. des Churmärkschen revidirten Reglements festgesetzet ist, die Güter-Besitzer aus andern Provinzien in die Societät aufnehmen. Wird die Neumark in anno 1781 sich mit der Churmark vereinigen; so wird alles auch hierin beobachtet, was §. 7. in der Churmark vorschreibt.

§. 5.

Es soll niemals, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres, als der würkliche Verlust, nach Anzeige des Feuer-Societäts-Directoris des Kreises und Ausweisung des Lagerbuchs, betragen wird, ausgeschrieben werden; wann die wenigen Abgaben dazu gerechnet sind, die unten vorkommen.

§. 6.

Wenn sich die Neumark in anno 1781 mit der Churmark vereiniget, so hat auch ihrer Seits dasjenige Platz, was §. 9. des Churmärkschen Reglements von den Vorschüssen besaget. Weil indessen in der That die baldige Hülfe der Verunglückten immer von großem Nutzen ist; So wird sich die Neumark bemühen, bald einen eisernen Bestand zu sammlen, welcher dadurch entstehen kan, daß so lange als dieser Bestand nicht 3000 Rthlr. beträgt, die Beyträge in geraden Summen ausgeschrieben, und also allemahl 100. Rthlr. voll gerechnet werden, wenn auch der Bedarf solche nicht erreichte. Was nun sodann von einem jedem Beytrage übrig bleibt, solches macht diesen Bestand. Dieses höret auf, wann 3000 Rthlr. vorhanden sind. Dies verstehet sich von den Schäden, die über 500 Rthlr. betragen, unter 500 Rthlr. aber werden nur 500 Rthlr. voll gemacht. So lange als dieser Bestand noch nicht 3000 Rthlr. beträgt, auctorisiren alle, welche an dieser Societät Theil nehmen, den jedesmahligen Neumärkischen Landesdirectorem mit 2 Landräthen aus den alten Neumärkischen und 2 Landräthen aus den incorporirten Kreisen, so viel Obligationes auf den Credit aller, denen das Creditwerk angehet, gleich auszustellen, als erfordert werden, einen Vorschuß von 3000 Rthlr. zu bewürken. Hierzu werden Director und die 4 Landräthe dem jedesmahligen Landsyndico ein Paar Blanquets überlassen, welcher sie auf die von dem General-Directore erhaltene Nachricht hierzu verwenden, und auch sorgen muß, daß die Obligationes, sobald als das Geld angelanget, und der Neumärkschen Landschaftscasse auf Assignation des General-Directoris bezahlet ist, wieder zurück gegeben, und bey dem nächsten Neumärkschen Landtage quitiret und caßiret vorgezeiget werden.

§. 7.

Damit §. 11. des Churmärkschen Reglements noch bequemer beobachtet werden kann; so werden die Gehöfte in einem jeden Dorfe mit Nummern bezeichnet, und diese werden in dem Lagerbuche den Namen der Innhaber, oder auf den Fall, da es Laßgüter sind, dem Namen der Bewohner beygefügt. Ein Dorf, welches $\frac{12}{2}$ Rthlr. und darüber

in der Societät stehet, schaffet sich eine eigene Sprütze an, von kleinern Orten aber werden so viel als $\frac{10}{m}$ Rthlr. zusammen ausmachen, überdem aber in der Nachbarschaft liegen, eine gemeinschaftliche Sprütze anschaffen, welche alle Jahre in einem andern Orte aufbewahret wird, wenn sich solche ziemlich gleich sind. Sonst bleibet die Sprütze in dem grösten Ort. Wann indessen einer der Orte, welche sich solchergestalt verbunden haben, sich eine eigene Sprütze anschaffen will; so steht ihm solches frey, und die andern bleiben für sich allein, oder werden mit andern Orten vereiniget, wofern dergleichen noch in der Nähe vorhanden sind. Derjenige, der abgehet, läßt sein Recht an die vorher angeschaffte Sprütze fahren.

§. 9.

Wenn eine fremde Sprütze einem brennenden Orte zu Hülfe kommt, so bekommt die erste Sprütze 10 Rthlr., die 2te 8 Rthlr., die 3te 5 Rthlr. und die 4te 2 Rthlr. Dies Geld wird mit dem Schaden, den der Brand verursachet hat, von dem General-Directore angelegt, und der Ort, der die Sprütze gesandt hat, verwendet es zur Unterhaltung seiner Feuer-Instrumente, oder sammlet es zu diesem Endzwecke, wenn die Feuer-Instrumente keiner Ausbesserung bedürfen.

§. 10.

§. 17. des Churmärkschen revidirten Reglements fällt ganz weg.

§. 11.

Der Beytrag geschieht in solchen Currentgelde, als bey der Contributionscasse angenommen wird.

§. 12.

Die Postfreyheit verwilligen Se. Königl. Majest. auch den Neumärkschen Landständen, jedoch in der Maaße, als Allerhöchstdieselben deshalb an Dero Geheime Etats-Ministres Hrn. v. Derschau und Hrn. v. Görne darüber mit einander zu concertiren allergnädigst rescribiret haben.

§. 13.

Terminus des Beytrags gehet vom 1ten Januarii 1778 an, und alle, welche vor der Zeit der Societät beytreten, erhalten die Vergütigung von der Zeit an.

Solte nach demjenigen, was oben angeführet ist, die Neumark gänzlich der Churmärkischen Societät beytreten; so wird die Neumärkische Rechnung ult. May 1781 abgeschlossen, und der General-Director macht dahero auf den angeführten Fall eine besondere Repartition von den Geldern, die vom 1ten Jan. 1781 bis ult. May ejusd. aufzubringen sind.

§. 14.

Die Rechnung wird jährlich von den Deputirten der Neumark zum großen Ausschusse abgenommen, und es bleibt Sr. Majestät in tiefster Unterthänigkeit überlassen, auch ein Mitglied der Ober-Rechenkammer hierzu mit zu bestellen.

Uebrigens bleibt §. 28. des Churmärkschen revidirten Reglements unverändert.

§. 15.

Es steht in des General-Directoris und der Kreiß-Directoren Wahl, ob sie selbst oder durch einen andern, die Gelder erheben, und weiter besorgen wollen; Sie hafften immer für denjenigen, dem sie dieses auftragen.

§. 16.

Zum ersten General-Director ist bereits der Herr Geheime Rath von Voß erwählet, und derselbe bleibt es auch, wenn die Neumark der Churmärkschen Societät nach Ablauf des Quinquennii 1781 beytritt. Wird sich sodann die Neumark mit der Churmark vereinigen, so bleibt es auf den Fall, da der Herr Geh. Rath Freyherr von Voß etwa abgehet, bey demjenigen, was deshalb bereits unterm 4ten Jul. 1777 festistehet. Bleibt die Neumark allein; So kan sie den Churmärkschen General ꝛc. Directorem oder einen andern wählen.

§. 17.

Da das Land das Gehalt für die Kreiß-Feuer-Societäts-Directores hergeben muß; so werden nur Sechs Directo-

rectores angestellet, und die Departements eben so, als bey dem Creditwerke im Reglement vom 14ten & confirmat. den 15ten Junii 1777 geschehen, vertheilt, und bekommen die vier Directores, 1) des Königsbergschen, 2) des Sternbergschen, 3) des Cottbusschen Kreises und Herzogthums Crossen jeder jährlich Ein Hundert, die beyden Directores 5) des Soldin- Landsberg- Friedeberg- und 6) des Arnswalder, Dramburg- und Schiefelbeinschen Kreises hingen jeder jährlich Zwey Hundert, mithin alle sechse zusammen jährlich 800 Rthlr.

§. 18.

Der General-Director bekommt jährlich 500 Rthlr. und dieses wird niemals erhöhet noch heruntergesetzet. Dieses Gehalt und die 800 Rthlr. zu dem §. 17. gedachten Gehalte der Kreiß-Directoren werden bey der ersten Ausschreibung, die nach dem ersten Januarii eines jeden Jahres erfolgt, von dem General-Directore mit angeleget, aufgebracht, und ein halbes Jahr gleich zurück behalten, das andere halbe Jahr aber I^mo Junii aus der Casse des General-Directoris erhoben. Daraus folgt auch, daß wann ein Kreiß-Director stirbt, oder sein Amt ablegt, das Gehalt des Nachfolgers nur von dem halben Jahre angehet, welches dem Sterbefalle am nächsten folgt. Die Vorspann, welche nothwendig wird, um den Feuerschaden zu untersuchen, giebt entweder der Besitzer des Gutes, oder derselbe bescheiniget, daß der Kreiß-Director mit geinietheten Pferden habe kommen müssen. In allen Fällen werden 12 Gr. für die Meile liquidiret. Diesen Betrag leget der General-Director bey der nächsten Ausschreibung an, und assignirt sie dem Kreiß-Directori. Sendet der Verunglückte die Pferde, so erhält er das Geld selbst. Von einem vorgefallenen Feuerschaden benachrichtiget der Besitzer des Gutes, oder derjenige, der seine Geschäfte wahrnimmt, den Kreißdirectorem binnen 8 Tagen, und meldet zugleich, wann er die Pferde senden werde. Diesen Termin setzet der Gutsbesitzer nicht später als 14 Tage. Meldet der Director gründliche Ursachen, warum er den Termin verlängern oder verkürzen muß, der Gutsbesitzer aber meldet nicht vorhero, daß er die Pferde senden werde, so reiset der Director mit andern Pferden.

§. 19.

Die Kreißdirectores werden in den Kreisen per plurima erwählt, der Generaldirector aber durch die Kreise der Provinz, dergestalt, daß die Anzahl der Kreise, darinn derselbe per plurima gewählt ist, entscheidet, und hat nunmehro der zweyte nachsitzende Kreiß den Directorem zu wählen, indem der vorsitzende Kreiß den Creditdirectorem gewählt hat.

§. 20.

Die Umschreibung des Catastri geschiehet dies erstemal den 1ten Mai 1781 demnächst aber alle 5 Jahre. Wer den 1ten Mai 1781 aus dieser Societät treten will, der muß es vor dem 1ten Jan. 1781 dem Kreißdirectori mit dem Beyfügen anzeigen, ob er der Churmärkischen Societät auf die Bedingungen, die allen Kreisen nochmals zugesandt werden sollen, beytreten will, oder gut findet, die ganze Societät zu verlassen.

Künftig erkläret sich ein jeder, der aus der Societät treten will, 6 Monate vor dem 1ten Mai, 6 Monathe vor Ablauf der 5 Jahre bey dem Kreißdirectore.

Dies Reglement werden Se. Königl. Majest. für alle, welche der Neumärkischen Societät beytreten wollen, in Gnaden zu genehmigen gebeten werden, und die Deputirte haben es unterschrieben.

Cüstrin, den 30ten Novembr. 1777.

Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen.

(L. S.) v. Winning. (L. S.) v. Sydow. (L. S.) von Beerfelde. (L. S.) v. Sydow. (L. S.) v. Vernezobre. (L. S.) v. Schütz. Deput. der 3 Cüstrin. Kreise.

Instruction für den Generaldirector der Feuer-Societät.

Der Generaldirector befolgt das Churmärkſche revidirte Feuer-Societäts-Reglement vom 11ten April 1771 und hält auf deſſen Befolgung, ohne weitere Ausnahme zuzulaſſen, als diejenigen, welche der Neumärkiſche Receß vom 30. Nov. 1777 nothwendig macht.

Es befolgt auch derſelbe die ganze Inſtruction, welche dem angeführten Reglement vom 11 April 1771 beygefügt iſt. Es werden nur die nachſtehende Veränderungen allein nöthig:

§. 1.

Da die Neumark von Sr. Majeſtät noch nicht berechtigt iſt, die Vorſchüſſe für die abgebrannten aus der Landſchaftscaſſe zu verlangen; ſo iſt ſchon in dem dem 6. §. des Receſſes vom 30. Novemb. 1777 die Vorſehung gemachet, wie die Vorſchüſſe aufgebracht werden können, wornach alſo §. 3. der Churmärkiſchen Inſtruction abzuändern iſt.

§. 2.

Der Generaldirector repartiret den Beytrag zu den Feuerſchäden auf einen jeden der 6 Kreiſe, worinn die Neumark nach dem §. 17. in Abſicht auf die Feuer-Societät im Receß vom 30. Nov. 1777 eingetheilt iſt; der Generaldirector ſchreibt demnach einem jeden der 6 Neumärkiſchen Provincialdirectoren die Summe zu, welche deſſelben Kreiß aufzubringen hat. Dieſer Provincialdirector muß ſie ungeſäumt beytreiben und einſchicken.

§. 3.

Die Ausſchreiben geſchehen nach dem §. 6. des Receſſes vom 30. Novemb. 1777 und dasjenige, was zur Vermeidung der Bruchtheile mehr ausgeſchrieben werden müßte, als gebraucht wird, ſolches bleibt in Beſtand, und wird bey dem nächſten Ausſchreiben von dem würklichen Bedarf abgezogen.

§. 4.

Der Generaldirector wird niemals und unter keinem Vorwande mehr ausſchreiben, als der durch den Brand verurſachte Schaden nebſt den andern Koſten beträgt, deren Ausſchreibung im Receſſe vom 30. Novembr. 1777 nachgelaſſen iſt, wornach alſo §. 6. der Churmärkiſchen Inſtruction geändert wird.

§. 5.

Der Generaldirector beſorgt in der Neumark wie in der Churmark, daß die Abgebrannte, welche nach der Anzeige des Provincialdirectors ſelbſt kein Bauholz haben, von der Königl. Neumärkiſchen Cammer eine Anweiſung auf die ihnen zunächſt belegene Forſten erhalten mögen. Sollte die Cammer dieſes abſchlagen, ſo wendet ſich der Generaldirector deshalb an das Generaldirectorium, hiernach ändert ſich alſo §. 10. der Churmärkiſchen Inſtruction.

§. 6.

Die Rechnung legt der Generaldirector nach dem §. 14. des Receſſes vom 30. Nov. 1777 ab.

§. 7.

Der jetzterwählte Generaldirector der Hr Geh. R. Freyherr v. Voß verſpricht bloß den Deputitten, welche die Neumark zur nächſten Verſammlung des Engern Ausſchuſſes ſenden wird, daß derſelbe auf den Eyd, welcher bereits der Churmark geleiſtet iſt, auch die Generaldirection der Neumärkſchen Feuer-Societät nach dem Churmärkſchen Reglement vom 11ten April 1771 und denen Abänderungen, welche in der Neumark nothwendig geworden, und in dem Receſſe vom 30. Nov. 1777 enthalten ſind, führen wolle. Die künftigen Generaldirectores leiſten mutat. mutandis den Eyd, welcher der Churmärkiſchen Inſtruction, die ſich bey dem Reglement vom 11ten April 1771 befindet, beygefügt iſt.

Instruction für die Provincial-Directores der Feuer-Societät.

§. 1.

Die Provincial-Feuer-Societätsdirectores beobachten das von Sr. Majestät genehmigte und unterm 11ten April 1771 datirte Churmärkische Feuer-Societäts-Reglement mit denen Veränderungen, welche in der Neumark nothwendig geworden, und in dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 enthalten sind. Sie beobachten auch die Instruction, welche den Churmärkschen Provincialdirectoribus gegeben, und dem Reglement vom 11. April 1771 beygefüget ist. Sie machen und dulden dabey keine andere Ausnahmen, als diejenigen, die in dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 und nach dessen Maaßgabe gleichfalls in der gegenwärtigen Instruction enthalten sind.

§. 2.

Die Neumärkische Provincialdirectores beobachten demnach §. 1. 2. 3 und 4 der Churmärkschen Instruction ohne die geringste weitere Aenderung, als daß die Summen, wie hoch die Gebäude einzuschreiben sind, nach dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 beurtheilet werden. Die §phi des Churmärkschen Reglements, welche in der Churmärkschen Instruction §. 3 und 4 angeführet werden, sind auch in der Neumark unverändert geblieben. Sie haben auch §. 5. der Churmärkschen Instruction zu beobachten, überdem aber noch anzufragen, ob der Generaldirector gut findet, ihnen auch eine Assignation an einen benachbarten Provincialdirectorem zu ertheilen, weil auch dadurch die Hülfe der Verunglückten befördert werden kann.

§. 3.

Es bleiben ferner §. 6. 7 und 8 so weit unverändert, daß bloß die Directores des Crossen- und Züllichauschen, Soldin-Landsberg- und Friedebergschen und Arnswalde-Dramburg- und Schiefelbeinschen Kreises, ihre Rechnung resp. 2fach und 3fach anfertigen, und den versammleten Ständen eines jeden dieser Kreise, bey Abnahme der Contributionsrechnung, entweder in Person überreichen oder zur Abnahme zusenden müssen.

§. 4.

§. 9. 10. 11 und 12 der Instruction bleiben gleichfalls unverändert, und der Provincialdirector muß dahero auch den Vorspann, welcher ihm unentgeldlich gegeben wird, wie §. 18. des Recesses vom 30. Novemb. 1777 zeigt, in keiner andern Angelegenheit, als in solchen, welche die Feuer-Societät betreffen, jemahls gebrauchen.

§. 5.

§. 13. 14 und 15 werden ebenfalls dergestalt beobachtet, daß die Anzahl der Feuersprützen nach dem §. 8. des Recesses vom 30. Nov. 1777 beurtheilet, und das Bauholz, wenn ein Dorf dergleichen nicht selbst hat, durch den Generaldirectorem von der Neumärkschen Cammer erbeten wird.

§. 6.

Die Provincialdirectores werden auf dem nächsten Kreißtage, welcher auf deren Approbation folgt, vereydet, und sie legen eben den Eyd mut. mut. ab, welchen die Churmärkschen Provincialdirectores nach dem Formular, welches dem Reglement vom 11. April 1771 beygefüget ist, abzuschwören haben. Da in dem §. 19 des Recesses vom 30. Nov. 1777 versehen ist, daß in den Kreisen Crossen und Züllichau, Soldin, Landsberg und Friedeberg, Arenswalde, Dramburg und Schiefelbein das erstemahl der Provincialdirector der Feuer-Societät resp. vom Züllichowschen Landsbergschen und Dramburgschen Kreise gewählet wird; so wird derselbe auch auf den Kreißtägen der gedachten Kreise vereydet, die versammleten Stände aber machen solches den Landräthen der Kreise, mit welchen sie verbunden sind, zugleich bekannt, und ersuchen sie bey ihrem nächsten Ausschreiben, den neuen Feuer-Societätsdirectorem, den Eingesessenen des Kreises bekannt zu machen. So oft als die Stelle eines Feuer-Societäts-

tätsdirectoris in den vorbenannten zusammengesetzten Kreisen erlediget wird, geschiehet allemahl die Wahl und Vereydung durch den folgenden Kreiß. Cüstrin den 30. Novembr. 1777.

Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen.

v. Winning. v. Sydow. v. Beerfelde.
v. Sydow. v. Bernezobre. v. Schütz.

Deputirte der 3 Hinter-Kreiser.

No. II. Rescript an das Cammergericht, daß biß zu näherem Einverständniß, sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus den andern Königlichen Landen dahin, ausgeübet werden soll. De Dato Berlin, den 4ten Jan. 1778.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Stadt Danzig darauf bestehet, ihr Abschoßrecht zu exerciren; und sich an die von Uns mit der Krone Polen geschlossene Convention und darinn stipulirte Abschoßfreyheit nicht binden will; So haben Wir nothwendig gefunden, dagegen bis zu näherem Einverständniß gleichfalls festzusetzen: daß sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus Unsern andern Landen dahin, ausgeübet werden soll. Wir machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 4ten Januar 1778.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Herzberg. Fürst. Blumenthal. Derschau. Schulenburg. Gaudi.

An das Cammergericht.

No. III. Circulare an alle Regierungen und Justißcollegia, daß vom 1sten Februar 1778 an, die bey der Königlichen Banque und deren Comtoirs zur zinßbaren Belegung offerirte Capitalien nicht höher als zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent jährliche Zinsen angenommen, und darnach die Obligationes ausgestellet werden sollen, jedoch sollen die für unmündige Kinder zu belegende Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem 1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten, wobey zugleich verordnet wird, daß, wann abschlägliche Capitalzahlungen verlanget werden, die Innhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betagte Zinsen anzunehmen. De Dato Berlin, den 7. Jan. 1778.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens, sowohl bey Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bey ihren Provincialcomtoirs, nicht allein den Unmündigen, piis Corporibus, und streitenden Partheyen Gelegenheit verschaffet, ihre sonst müßig gelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen und sich deren theilhaftig gemacht hat; Und obgleich zu mancher Zeit Unsre Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch dieselbe lieber den hier-

aus

aus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offeriret wurden, zurückweisen lassen wollen. Wenn aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsre Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben, mittelst der für sie bestimmten Geschäffte, gar nicht mehr nutzbar anwenden kann; sondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch einestheils der Circulation viel Geld entzogen wird; anderntheils Unsre Banococasse die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir uns veranlasset, entweder von Zeit zu Zeit die Unsrer Banque zur zinsbaren Belegung angetragene Capitalien zurückweisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen.

Erstereres scheinet unter Unsern getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige nach Zeit und Umständen einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andern zu statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiermit fest und verordnen: daß künftig und vom 1sten Febr. c. an, Unsre Hauptbanque und deren Comtoirs, von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien nicht mehr als Zwey und ein Halbes pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellet werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder, hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit Drey pro Cent jährlich verzinset werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem wiewohl ungegründeten Argwohn, als ob Unsere Banque die einmahl eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr Unsere Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigsten Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren und dem Publico im allerweitläuftigsten Verstande Wort halten möge: So soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegten Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillengelder insbesondere betrift; so verordnen Wir, zu Vermeidung aller hiebey besorglichen Mißbräuche, daß Unsere Landes- und andere Collegia, Magistráte, Gerichtsobrigkeiten ꝛc. bey Einsendung der Depositorum an Unsre Hauptbanque oder deren Comtoirs, ob? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesen Namen, ohne beygefügtes Decret oder Attest der ressortirenden vormundschaftlichen Obrigkeit, worinn die Namen der Unmündigen, und die für dieselben zu belegende Summen, auszudrücken sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen.

Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separiret, und respect. auf Obligationes zu 3 pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen besonders belegt werden, allermaaßen, wenn bey Erbschafts- oder andern Fällen, Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemacht worden, pro indiviso bey der Banque belegt werden, des Interesse der Unmündigen bey solchen Capital ungeachtet, dasselbe so lange, bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemachet, und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 ein halb pro Cent verzinset werden soll.

Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorennität erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden.

Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder, Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betagte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobach-

tätsdirectoris in den vorbenannten zusammengesetzten Kreisen erlediget wird, geschiehet allemahl die Wahl und Vereydung durch den folgenden Kreiß. Cüstrin den 30. Novembr. 1777.

Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen.

v. Winning. v. Sydow. v. Beerfelde.
v. Sydow. v. Vernezobre. v. Schütz.
Deputirte der 3 Hinter-Kreiser.

No. II. Rescript an das Cammergericht, daß biß zu näherem Einverständniß, sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus den andern Königlichen Landen dahin, ausgeübet werden soll. De Dato Berlin, den 4ten Jan. 1778.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Da die Stadt Danzig darauf bestehet, ihr Abschoßrecht zu exerciren, und sich an die von Uns mit der Krone Polen geschlossene Convention und darinn stipulirte Abschoßfreyheit nicht binden will; So haben Wir nothwendig gefunden, dagegen bis zu näherem Einverständniß gleichfalls festzusetzen: daß sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus Unsern andern Landen dahin, ausgeübet werden soll. Wir machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 4ten Januar 1778.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Herzberg. Fürst. Blumenthal. Derschau. Schulenburg. Gaudi.

An das Cammergericht.

No. III. Circulare an alle Regierungen und Justißcollegia, daß vom 1sten Februar 1778 an, die bey der Königlichen Banque und deren Comtoirs zur zinßbaren Belegung offerirte Capitalien nicht höher als zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent jährliche Zinsen angenommen, und darnach die Obligationes ausgestellet werden sollen, jedoch sollen die für unmündige Kinder zu belegende Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem 1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten, wobey zugleich verordnet wird, daß, wann ab schlägliche Capitalzahlungen verlanget werden, die Innhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betagte Zinsen anzunehmen.

De Dato Berlin, den 7. Jan. 1778.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens, sowohl bey Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bey ihren Provincialcomtoirs, nicht allein den Unmündigen, piis Corporibus, und streitenden Partheyen Gelegenheit verschaffet, ihre sonst müßig gelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen und sich deren theilhaftig gemacht hat; Und obgleich zu mancher Zeit Unsre Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch dieselbe lieber den hier-

aus

aus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offeriret würden, zurückweisen lassen wollen. Wenn aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsre Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben, mittelst der für sie bestimmten Geschäffte, gar nicht mehr nutzbar anwenden kann; sondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch einestheils der Circulation viel Geld entzogen wird; anderntheils Unsre Banccassse die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir uns veranlasset, entweder von Zeit zu Zeit die Unsrer Banque zur zinsbaren Belegung angetragene Capitalien zurückweisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen.

Erstereres scheinet unter Unsern getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige nach Zeit und Umständen einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andern zu statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiermit fest und verordnen: daß künftig und vom 1sten Febr. c. an, Unsre Hauptbanque und deren Comtoirs, von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien nicht mehr als Zwey und ein Halbes pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellet werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder, hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit Drey pro Cent jährlich verzinset werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem wiewohl ungegründeten Argwohn, als ob Unsere Banque die einmahl eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr Unsere Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigsten Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren und dem Publico im allerweitläuftigsten Verstande Wort halten möge: So soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegten Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillengelder insbesondere betrift; so verordnen Wir, zu Vermeidung aller hiebey besorglichen Mißbräuche, daß Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichtsobrigkeiten ꝛc. bey Einsendung der Depositorum an Unsre Hauptbanque oder deren Comtoirs, ob? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesen Namen, ohne beygefügtes Decret oder Attest der ressortirenden vormundschaftlichen Obrigkeit, worinn die Namen der Unmündigen, und die für dieselben zu belegende Summen, auszudrücken sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen.

Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separiret, und respect. auf Obligationes zu 3 pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen besonders belegt werden, allermaaßen, wenn bey Erbschafts- oder andern Fällen, Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemacht worden, pro indiviso bey der Banque belegt werden, des Interesse der Unmündigen bey solchen Capital ungeachtet, dasselbe so lange, bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemachet, und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 ein halb pro Cent verzinset werden soll.

Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorennität erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden.

Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder, Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betagte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobach-

Beobachtung genauer Ordnung bey der Banque sehr erschweret wird, so sollen künftig diejenigen, welche auf die bisher ausgegebene Bancoobligationen, abschlägliche Capitalszahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals bis zum Tage der abschläglichen Zahlung betagte Zinsen anzunehmen schuldig seyn.

Ihr habt Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, sämtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistráte, Rendanten, darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsere höchste Intention, so weit es Eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7ten Januar 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.
v. Sacken.

An das hiesige Cammergericht.

No. IV. Publicandum wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen gehalten werden soll.

Berlin, den 8ten Jan. 1778.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen haben, wie bey vielen das Vorurtheil herrschet, daß ein jeder zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificiret sey, und Höchstdieselben daher mit vielen ungestümen Bitten angegangen worden;

So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, hierdurch jedermann bekannt zu machen, was künftig von einem Berg- und Hütten-Officianten verlanget wird, und wie sich ein jeder dazu vollkommen qualificiren soll.

Es verstehet sich also von selber, daß

1.

ein jeder der zu dergleichen Bedienungen gelangen will, vor allen Dingen die nöthige Schulwissenschaften besitzen, eine gute Hand schreiben, und im Rechnen gehörig routiniret seyn, auch einen Anfang im Zeichnen gemacht haben müsse.

2.

Muß ein jeder, der eine dergleichen Bedienung zu erhalten hoffet, sich eine Zeitlang als Eleve auf einländischen Berg- und Hüttenwerken aufhalten und sich daselbst mit allen Arbeiten und Geschäften practisch bekannt machen.

Ein jeder also, welcher Eleve werden will, hat sich deshalb entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder den Oberberg- und Bergämtern zu Reichenstein, Rothenburg und Hagen zu melden, welche darauf Acht zu geben haben, ob derselbe die gehörige Schulwissenschaften besitze, ob er Genie habe, und ob sein Cörper hinlänglich stark sey, die bey diesem Metier vorkommende Beschwerlichkeiten zu überstehen, da denn dieselben darüber an das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii zu berichten, und Resolution von demselben zu gewärtigen haben.

3.

Damit nun diese Eleves ihre Zeit auf den Berg- und Hüttenwerken desto nützlicher zubringen mögen; So sind die Oberberg- Berg- und Hüttenämter bereits instruiret, denen Eleven gratis auch theoretischen Unterricht in den zu dem Berg- und Hüttenwesen gehörigen Wissenschaften zu geben, damit sie dadurch die Gründe der Verfahrungsart erlernen.

4.

Wenn nun einer ein bis zwey Jahr Eleve gewesen, und von dem Oberberg- Berg- oder Hüttenamte, bey welchem derselbe sich aufgehalten hat, ein gutes Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens aufweisen kann; So soll derselbe unter die Bergcadets aufgenommen, und in den erforderlichen Hülfswissenschaften, wo sich Gelegenheit dazu findet, unterrichtet werden, wie er denn auch, während des Aufenthalts außer dem Domicilio, eine Beyhülfe zu seiner Subsistenz erhalten soll.

5. Soll-

5.

Sollten auch Seine Königliche Majest. allergnädigst resolviren, einen oder den andern Bergcadet auf Dero Kosten auf auswärtige Werke reisen zu lassen, so muß ein jeder, den die Wahl trift, willig und bereit sich dazu finden lassen.

6.

Wenn nnn ein Bergcadet, auf diese Art, seinen Cursum absolviret, so muß sich derselbe zum Examine entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder einem derer Oberberg- und Bergämter, wo es verfüget werden wird, sistiren, da denn, wenn derselbe gut und tüchtig befunden wird, bey ereignenden Vacanzien, wenn er es verdienet, er nach der Ancienneté placiret werden soll.

7.

Ob nun zwar ein jeder, der künftig Berg- und Hüttenbedienungen erlangen will, von allem, was zu dem Berg- und Hütten-Haushalt gehöret, allgemeine Begriffe und Kenntnisse haben muß; So wird doch bey der Weitläuftigkeit dieser Sache von keinem verlanget, daß er in allen einzelen Theilen derselben durchaus gleich stark sey. Zu dem Ende müssen die Eleves sich mit allem, was dazu gehöret, anfänglich bekannt machen, und alsdann sich selbst prüfen, wozu sie die größeste Lust und Fähigkeit haben, und alsdann wählen, ob sie sich vorzüglich zum Grubenbau, zum Hüttenwesen, zur Pocharbeit oder zum Maschinenwesen appliciren wollen, die Oberberg- Berg- und Hüttenämter aber müssen auf die Eleves Acht haben, wozu sie sich am besten schicken, und ihnen alsdann die Anleitung dazu geben.

8.

Alle Quartale haben die Berg- und Hüttenämter, bey denen sich Eleves aufhalten werden, an die Bergwerks- und Hüttenadministration, eine Conduitenliste derselben einzureichen, und dieselbe sowohl, als die Oberberg- und Bergämter, haben solche, so wie von den Bergcadets, bey dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii einzuschicken.

Wie nun Seine Königliche Majestät die fleißigen und ordentlichen Eleves und Cadets, durch Beneficia, ermuntern werden; So sollen dagegen die unfleißigen und unordentlichen sofort aus der Zahl der Eleves oder Cadets gestrichen werden.

9.

Bey diesem ganzen Institut sollen nun die Söhne der Berg- und Hütten-Officianten, wenn sie sich dazu schicken, den Vorzug haben.

10.

Damit nun die Anzahl der Eleves und Cadets nicht zu sehr anwachse; So wird hierdurch verordnet, und festgesetzet, daß vor der Hand und bis der Bergbau selbst in Seiner Königlichen Majestät Landen mehr ausgebreitet ist, nur nachstehende Anzahl angenommen werden soll, und zwar:

Ein Eleve und Ein Bergcadet, bey dem Schlesischen Oberbergamte.

Zwey Eleven und Zwey Bergcadets, bey dem Magdeburg-Halberstädtschen Oberbergamte zu Rotenburg,

Zwey Eleven und Zwey Bergcadets, bey den Eisenhüttenwerken, und

Ein Eleve und ein Bergcadet bey dem Märkschen Bergamte zu Hagen, und wird daher keiner eher zum Eleve angenommen, als bis eine Stelle unter den Bergcadets vacant ist, und kein Eleve kann hiezu eher gelangen, bis einer der Bergcadets versorget worden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hüttenadministration, Oberberg- Berg- und Hüttenämtern hiedurch so gnädig als ernstlich, sich nach allem, was hierinn enthalten, allerunterthänigst zu richten, und ihrer Seits alle Mühe anzuwenden, daß die ihrer Sorgfalt anvertraueteEleves und Bergcadets etwas nützliches und gründliches erlernen, auch keinen andern, als solche, die sich in der vorangeführten Ordnung zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificiren, weder directe noch indirecte dazu in Vorschlag zu bringen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben Seine Königliche Majestät diese Höchst Dero Willensmeynung zu jedermanns Wissen hierdurch öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Berlin, den 8ten Januarii 1778. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freyherr v. Heinitz.

No. V. Rescript an die Westpreußische Regierung

wegen verschiedener die Einrichtung des Hypothekenwesens betreffenden Puncte, ins besondere, in wie fern Landräthe auctorisiret worden, die Unterschriften ihrer Creis-Eingesessenen zu attestiren. De Dato Berlin den 30 Jan. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Der von Euch den 17ten huius erstattete Bericht wegen der von den Lauenburg-Bütowschen Landständen erbetenen Erleichterungen der Kosten bey Einrichtung des Hypothekenwesens

ist den 21ten huius richtig allhier eingegangen.

So viel nun

1) die nach dem Gutachten der Hypotheken-Einrichtungscommission verfügte Heruntersetzung der bey der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens zu zahlenden Gebühren betrift, so finden wir nur dabey zu erinnern nöthig, daß zur Verhütung aller Mißdeutungen, sowohl dem Lauenburgischen Landvogteygericht, als den Lauenburg-Bütowschen Landständen bekannt gemacht werde, daß diese Heruntersetzung eines Theils nur in Ansehung derjenigen Gutsbesitzer statt finde, welche an der allgemeinen Edictalcitation Theil genommen, anderntheils auch in Ansehung dieser sich nur bis auf den Zeitpunct erstrecke, wenn, nach publicirter Präclusions-Sentenz, der erste Hypothekenschein ausgefertigt worden, und daß daher nicht allein diejenigen Gutsbesitzer auf diese Heruntersetzung keinen Anspruch zu machen haben, welche an der allgemeinen Edictalcitation nicht Antheil genommen, vielmehr, in allen vorkommenden Fällen, die in der Sportulordnung vom 21ten Septembr. 1773 geordnete Sätze entrichten müssen, sondern auch diejenige Gutsbesitzer, welche an der allgemeinen Edictalcitation Theil genommen, sobald die erste Hypothekenscheine ausgefertigt worden, und solchergestalt die erste Einrichtung des Hypothekenwesens in Ansehung ihrer Güther zu Stande gebracht ist, bey allen in der Folge in Hypothekensachen vorfallenden Ausfertigungen, den in gedachter Sportulordnung bestimmten Sätzen ohne Abzug unterworfen bleiben.

So viel

2) das Gesuch der Lauenburg-Bütowschen Stände betrift, den Attesten des Landraths über die Richtigkeit der Unterschriften der Eingesessenen dortigen Districte eben die Glaubwürdigkeit beyzulegen, welche sonst durch eine gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen erfolgte Recognition bewirkt wird; So haben Wir kein Bedenken, gedachten Ständen, nach Eurem Antrage, eben die Wohlthat angedeyhen zu lassen, deren sich hierunter die Pommersche Stände zu erfreuen haben.

Ihr erhaltet daher anbey eine Abschrift, des den 9ten Aug. 1776 an die Pommersche Regierung ergangenen Rescripts, mit dem Befehl, auf gleiche Art das Nöthige, so wohl an das Lauenburgische Landvogteygericht, als an den dortigen Landrath und die Lauenburgisch-Bütowschen Stände ergehen zu lassen.

So viel

3) das Gesuch der mehrgedachten Stände betrift, die adeliche Frauenspersonen von der Verbindlichkeit zu dispensiren, bey allen so wohl gerichtlich als außergerichtlich vorzunehmenden verbindlichen Handlungen einen Curatorem sexus zu adhibiren, und demselben frey zu lassen, bey dergleichen Handlungen nur einen selbst gewählten Assistenten zuzuziehen.

So pflichten Wir dem von Euch dieserhalb erstatteten Gutachten vollkommen bey. Wir genehmigen die Anweisung, welche Ihr dem Lauenburgischen Landvogteygericht dahin zu ertheilen gedenkt, daß man in Zukunft in Ansehung der Curatorum sexus keine persönliche Comparition zur Pflichtleistung erfordern solle, und hierdurch erhalten die Lauenburgischen Stände alle Erleichterung, welche ihnen rechtlich verschaffet werden kann.

Um sie hiervon zu überzeugen, habt Ihr Ihnen zu Gemüthe zu führen, welche Folgen sie zu befürchten hätten, wenn sie

den

den Anfang machen wollten, um Abänderung der ihnen in der Verordnung vom 14ten Octobr. 1773 zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze Ansuchung zu thun. Insbesondere habt Ihr ihnen in Erinnerung zu bringen, wie sehr sie jederzeit den Wunsch geäußert, ihre ehemalige Verfassungen beyzubehalten: Dieser Wunsch sey ihnen so viel möglich durch die in gedachter Verordnung getroffene Verfügungen gewähret, wenn aber darunter auch nur in einem Stücke eine Veränderung vorgenommen würde, so hätten sie zu besorgen, daß dieses bey vorkommenden Vorfällen Gelegenheit geben könnte, mehrere Veränderungen vorzunehmen, welche ihnen vielleicht sehr unangenehm seyn würden.

Diesem gemäß habt Ihr die mehrgedachten Ständen zu ertheilende Resolution abzufassen, und sonst überall das erforderliche zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 30ten Jan. 1778.

Ad Mandatum

Fürst.

An die Westpreußische Regierung zu Marienwerder.

Lit. A.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es haben während der Anwesenheit Unsers Groß-Cantzlers in der Provintz Pommern, verschiedene der Vor- und Hinter-Pommerschen Land-Stände außer andern Beschwerden, welche so wohl durch die neu revidirte Sportul-Ordnung vom 25ten Junii c. als andere besondere Verfügungen bereits ihre Erledigung erhalten haben, auch darüber Klage geführet:

1. daß durch die in Gefolge des Rescripts vom 13ten Julii 1767 und des Circularis vom 27ten Junii 1771 erforderliche gerichtlich oder von einem Notario und Zeugen zu bewürkende recognition der Unterschriften, aller außergerichtlich errichteten und zur Eintragung oder Löschung bey den Hypothequen Büchern zu präsentirenden Documente, dem Adel ansehnliche Kosten verursachet würden.
2. daß die Geld-Anleihen dadurch ungemein erschweret würden, wenn nach erfolgter Aufkündigung der auf den Gütern vorzüglich versicherten Capitalien der sein Geld zurück fordernde Gläubiger dem neuen Creditori, mit dessen Gelde er bezahlt werden soll, jura cessa zu ertheilen sich weigern, und solchergestalt dieser neue Creditor befürchten müße, er werde nicht in den Platz desjenigen treten, zu dessen Befriedigung das Geld von ihm vorgeschossen worden.

Um nun auch dieserhalb nach Unsere landesväterlichen auf die Unterstützung Unserer getreuen Unterthanen abzweckender Gesinnungen eine billige Remedur zu treffen; So haben Wir hierunter für die Zukunft folgende Maaßregeln zu treffen, für nöthig erachtet.

Erstlich. So viel die Attestirung der Unterschriften außergerichtlich errichteter, und bey den Hypothequen-Büchern zur Eintragung oder Löschung zu präsentirender Documente betrift; So bleibt solche zwar in allen Fällen ohne Ausnahme wesentlich nothwendig, jedoch soll in der Provintz Pommern, nach dem Wunsch der dortigen Land-Stände, es künftig einer gerichtlich oder vor einem Notario und Zeugen geschehenen recognition gleich geachtet werden, wenn der Landrath des Creyses, in welchem der Aussteller des bey dem Hypothequen-Buche zu präsentirenden Documents wohnhaft ist, die in seiner Gegenwart persönlich geschehene Recognition der Unterschrift, und zugleich, daß der Aussteller sein Creyß-Eingesessener, und ihm in dieser Qualität schon vorher bekannt gewesen sey, attestiret, und alles dieses mit seiner eigenhändigen Unterschrift in der ausdrücklich beyzufügenden Qualität als Landrath, wie auch mit Beydruckung des ihm als Landrath anvertrauten Siegels bekräftiget.

Wenn dahero in Zukunft außergerichtlich errichtete Documente, worunter die Richtigkeit der Unterschrift obgedachtermaßen attestiret worden, bey Euch zu

Eintragung oder Löschung in dem Hypothequen-Buche präsentiret werden; So habt Ihr sodann keine anderweitige Recognition zu erfordern, dabey aber jederzeit dahin auf das genaueste zu sehen, daß die Landräthe sich nicht etwa der Attestirung der Unterschriften solcher Personen anmaßen, welche nicht in ihrem Creyse wohnhaft sind, indem solchenfals die Gewisheit, daß ihnen der Aussteller persönlich bekannt seyn müste, und mithin auch der Grund ceßiren würde, welcher Uns veranlaßet hat, den Landräthen diese Befugniß zu ertheilen.

Es verstehet sich auch von selbst, daß die Landräthe zu Certificationen, z. E. bey Renunciationen der Weiblichen Gerechtsame, nicht berechtiget sind. Sie müssen vielmehr diese den zur Justitz verpflichteten Personen überlassen, so wie sie sich auch der Attestirung der Richtigkeit der Unterschriften solcher Documente enthalten müssen, welche, wenn sie gleich von einem Pommerschen von Adel ausgestellet worden, doch nicht bey Eurem Collegio, sondern außer Pommern in einer Unserer übrigen Provintzien, bey den Hypothequen-Büchern präsentiret werden sollen, als welchenfals zur Vermeidung der sonst besorglichen Irrungen gerichtliche oder von einem Notario und Zeugen erfolgte Recognitiones, so wie bishero, auch in der Folge, erforderlich bleiben.

Zweytens. Kann zwar ein Schuldner den sein Anlehn zurück fordernden Gläubiger nicht zwingen, demjenigen, welcher das zu seiner Befriedigung erforderliche Geld vorschießet, jura cessa zu ertheilen. Damit aber die Weigerung eines solchen Creditoris den Schuldner nicht außer Stand setze, seinem neuen Creditori hinlängliche Sicherheit zu verschaffen; So setzen Wir, wie in einzelnen Fällen bereits geschehen ist, hierdurch generaliter fest, daß derjenige, welcher seine Gelder, unter der ausdrücklichen, der auszufertigenden Obligation jederzeit zu inserirenden Bedingung, daß damit eine zugleich specifice zu benennende bereits eingetragene Schuld-Forderung bezahlet werde, und das neue Anlehn in deren Stelle und Rechte trete, vorgeliehen, auch hiernächst gegen Aushändigung der über die alte Schuld sprechenden Documente, entweder unmittelbar, oder durch den Schuldner, dem vorigen Gläubiger würklich ausgezahlet hat, auch ohne von diesem Cessionem jurium erhalten zu haben, in die Stelle des mit seinem Gelde bezahlten Gläubigers treten, und solchergestalt so wohl in den Hypothequen-Scheinen, als in den abzufassenden Classificatoriis, aufgeführet werden solle.

Ihr habt Euch nicht allein selbst hiernach auf das genaueste zu achten, sondern auch gegenwärtige Verordnung so wohl dem Hofgericht zu Coeslin, als auch sämtlichen unter Euch stehenden Gerichten, bekannt zu machen, und zugleich deren Publication in der Provintz auf die zuverlässigste Art dergestalt zu veranstalten, daß solche so bald als möglich zu jedermanns Wissenschaft gelange. Sind Euch ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin den 9ten Aug. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Pommersche Regierung.

No. VI. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen besserer Seitencultur und Nachpflanzung der ausgegangenen Maulbeer-Bäume. De Dato Berlin, den 5ten Febr. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey Vorlegung der Seidenbaulisten haben Wir den guten Fortgang dieser Cultur wohlgefällig bemerkt, zugleich aber auch gefunden, daß theils die Seidenzucht mit den vorhandenen Blättern noch nicht in gehörigem Verhältniß stehe, und an manchen Orten mehr Würmer gehalten werden können, theils in andern Gegenden auf die Vermehrung der Maulbeerbäume mehr Fleiß verwandt werden müße. Wir wollen euch und die unter euch stehenden Geistlichen und Anstal-

ten

ten demnach hiermit gnädigst erinnern, in eurer Aufmerksamkeit auf die Maulbeerbaum- und Seidencultur fortzufahren, die Nachpflanzung der ausgegangenen Bäume in diesem Frühjahre zu veranstalten, ferner die Anlegung und Vermehrung guter Plantagen sowol als Baum- und Saatschulen, überhaupt die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeerbäume als den Hauptgrund dieser nützlichen Branche des Nahrungsstandes euch angelegen seyn zu lassen, nicht weniger die Seidenzucht selbst nach Verhältniß der vorhandenen Blätter zu vermehren. Zu eurem bessern Unterricht lassen Wir euch anbey von der neu aufgelegten Thymschen Practic Exemplar übersenden, um es in der Inspection den Liebhabern zum Durchlesen mitzutheilen.

Uebrigens haben Wir auf Vereinigung mit dem 5ten Departement unsers General-Directorii und zu Vermeidung der bisherigen Differenzien zwischen den geistlichen und Cameral-Listen ein mit den letztern einstimmigeres Schema zu den Maulbeerbaum-Tabellen anfertigen, auch die zuletzt vorgeschriebene Seidenbau-Tabellen abdrucken lassen. Ihr erhaltet von jeder Exemplarien mit dem gnädigsten Befehl, hiernach die Geistlichen zu instruiren, und euch selbst zu achten, damit eure Listen nach diesen Vorschriften aufs genaueste eingerichtet, künftig zu rechter Zeit einkommen. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Februar 1778.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VII. Instruction für die Forstmeister der Churmärkischen Stadt-Forsten. De Dato Berlin, den 17ten Febr. 1778.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß die Städte-Forst-Meister der ihnen zuerst, unterm 30ten December 1749. Allerhöchst ertheilten Instruction bisher keinesweges genau nachgelebet, sondern vielmehr den Magistraten in den Städten, wobey sich Holtzungen, auch zum Theil ansehnliche Forsten und Heiden befinden, unverantwortlich nachgesehen haben, daß sie damit Forstwirthschaftswidrig umgehen und gar schlecht haushalten können. Wann aber Allerhöchst Dero landesväterliche Sorge dahin mit gerichtet ist, daß den bisherigen Unordnungen hierunter möglichst gesteuret, auf die bessere Conservation der Städte-Holtzungen ein genaueres Augenmerk gerichtet, das darinn befindliche Holtz, soviel sich nur irgend thun lassen will, geschonet, und damit überhaupt Forstmäßig umgegangen werden solle: So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks in Gnaden verordnet, daß die über die Churmärkische Städte-Forsten und Heiden bestellete Forstmeister mit einer genaueren Instruction versehen, und solche zu befolgen, nicht allein nachdrücklichst angewiesen, sondern auch, damit solches geschehen müsse, alles Ernstes darauf gehalten werden solle. Befehlen demnach

I.

daß der Forstmeister täglich dahin bemühet seyn solle, wie er Sr. Königl. Majestät heilsame allergnädigste Intention überall erfülle, und zu dem Ende derselbe sowohl die in anno 1720 emanirte Königl. Holtz- Mast- und Jagd-Ordnung nebst nachherigen Edicten und Rescripten, so der Jagden und Holtzungen wegen ertheilet worden, in so weit solche auf die Städte-Forsten applicable sind, zum Fundament und zur Regel seiner Function nehmen, und darnach procediren, auch darauf mit invigiliren muß, daß weder von den Guarnisons, noch von sonst jemanden, weiter, wie wohl bisher geschehen, zur Ungebühr gehalten, und die Heiden devastiret oder die Jagden ruiniret werden, sondern sobald er dergleichen erfähret, muß er so fort Protocolla darüber halten, und wenn von den Guarnisons hierunter contraveniret worden, sothane Protocolla dem Commandeur des Regiments zur Remedirung communiciren, und wenn selbige wider Verhoffen nicht erfol-

gen solte, davon an die Krieges- und Domainencammer zu weiterer Verfügung berichten. Sollte er hierinnen sich nachläßig beweisen, oder wohl gar mit der Guarnison colludiren; So hat er ohnfehlbar wenigstens die Cassation zu gewärtigen.

2.

Da in der Städte-Forstmeister-Instruction dom 30. Decemb. 1749. bereits verordnet ist, daß diejenige Forsten und Gehölze, so den Cämmereyen und den Bürgerschaften der Churmärkischen Städte zuständig, und besage hier angefügter Designation seiner Inspection anvertrauet worden, ihm von dem zeitigen Oberforstmeister und einigen Deputirten des Magistrats jeder Stadt übergeben werden sollen, wobey der bestalte Forstschreiber ein Protocoll, wie die Heiden gegenwärtig beschaffen, abhalten, und darinn insonderheit bemerken solle, was für Sorten Holz in denselben befindlich, und was sonst notables dabey vorgefallen, dieses alles damahls auch geschehen ist: So hat es dabey zwar sein Bewenden, es sollen aber auch nunmehro die sämmtliche Städte-Forstreviere umhügelt, und deren Grenzen dadurch zuverläßig bestimmet, und in Richtigkeit gesetzet werden. Von dieser Grenzbestimmung muß der Städte-Forstmeister dem betreffenden Stadtschützen, oder Heideläufer, jedem von dem Reviere, so er wahrzunehmen hat, einen accuraten von ihm unterschriebenen Aufsatz einhändigen, damit er sich darnach richten, und ihn demjenigen vorzeigen könne, der von Sr. Königl. Majestät geschicket wird, die Forsten zu bereisen. Sollten hier und da die Grenzen noch nicht in völlige Richtigkeit gesetzet seyn, so muß der Städte-Forstmeister gehörigen Orts unablässige Vorstellung und Anregung thun, so lange, bis die Grenzen in Richtigkeit gesetzet werden.

3.

Die Steuerräthe und sämmtliche Magistratsbediente jeder Stadt haben sich demnach mit dem bestalten Forstmeister zusammen zuthun, und demselben alle und jede Forst- und Grenzacta vorzuzeigen, damit er sich daraus informiren könne, wie denn demselben von den Acten und Instrumenten, wovon er Copey verlanget, solche ohnweigerlich zu geben, und verabfolgen zu lassen sind, welche er gehörig bey seiner Städtschen Privat-Forstregistratur zu asserviren, auch darüber ein Repertorium verfertigen zu lassen hat, damit solches bey seinem Abgang an seinen Successor abgegeben werden könne.

4.

Die Grenzen von diesen Städtschen Forsten müssen ferner, wo solches noch nicht geschehen, fordersamst völlig entweder gütlich oder in foro competente berichtiget und reguliret werden, und falß solche Umstände vorfallen sollten, wo wegen Mangel der Grenzmarquen oder anderer Beweißgründe nicht aus der Sache zu kommen, so kann, wenn sämmtliche Interessenten darunter einig, der streitige Ort getheilet, jedoch muß zuerst darüber die Approbation der Krieges- und Domainencammer eingeholet, von dieser aber davon referiret werden. Damit nun in Zukunft dergleichen Irrungen verhütet werden: so sind sämmtliche Städtische Forsten annoch zu vermessen, und in eine Carte zu bringen, worauf die Grenzmahle ausdrücklich bemerket worden, und hat der Städtsche Forstmeister mit dem Steuerrathe Vorschläge zu thun, woher die Kosten zu diesem Behuf am besten zu nehmen.

5.

Alle Bewilligungen zu Freyholz müssen sich auf Approbation des Forstdepartements des Generaldirectorii gründen, und diese sowohl als die Bewilligungen zu Holz gegen volle Bezahlung können von nun an keinem andern Membro des Magistratscollegii, als allein mit dem Forstmeister coniunctim von dem regierenden Bürgermeister und zwar gratis ertheilet werden. Der Forstmeister und der dirigirende Bürgermeister müssen auch die darüber zu ertheilende Assignationes allemahl zusammt dem ganzen Magistrat mit unterschreiben, und ohne deren Vorwissen nicht das geringste Stücke Holz aus den Städtschen Forstrevieren, verabfolget werden.

Der Städte-Forstmeister hat zu besorgen, daß in den zu ertheilenden Holz-Assignationen allemahl das Revier und die Gegend, woher das Holz zu nehmen, bestimmet werde, auch dahin zu sehen, daß das Holz zu Zäunen nach gerade gänzlich abge-

abgeschaffet werde, weil die Eigenthümere, den Königlichen Verordnungen zufolge, zu Anlegung lebendiger Hecken von Dornen, Rüstern und Haynebüchen, statt der Zäune, oder wo fetter starker und compacter Erdboden vorhanden, zu Ziehung der Wellerwände, angehalten werden, und wo der Boden dazu nicht tauglich ist, ihre, für das Vieh zu sichernde Ländereyen mit Graben vor selbiges verwahren sollen.

Wenn Feuersbrünste entstehen, und dabey solche Gebäude abbrennen, deren Wiederaufbau zu beschleunigen die Nothdurft erfordert, muß der Magistrat ungesäumt, durch seine Zimmermeister, Anschläge davon anfertigen lassen, und sie zur Revision einsenden, welche dann so befördert werden soll, daß die Approbation zur Verabfolgung des Holzes zur rechten Zeit erfolgen, und nach Räumung der Brandstelle, der Bau angefangen werden könne. Ohne Approbation des Forstdepartements, des Generaldirectorii, muß sich schlechterdings Niemand bey der schwersten Verantwortung unterstehen, ein Stuck Bauholz oder auch anderes Holz aus den Städte-Holzungen assigniren zu wollen.

6.

Bey Anweisung des Holzes selbst, muß der Forstmeister hauptsächlich dahin bemühet leben, daß er solche Forstbediente bey jeder Stadt habe, welche Forstmäßig damit umgehen, und nicht, wie bishero geschehen, allerhand Sorten Holz nach Gefälligkeit anweisen, wodurch viele Unterschleife vorgegangen, vielmehr muß die Anweisung des Holzes, so viel als es seyn und geschehen kann, insonderheit bey grossen Holzassignationen, in seiner, des Forstmeisters, Gegenwart, vorgenommen werden, wie er denn auch, wenn nicht schon die vorhin anzuschaffen befohlne besondere Holzeisen bey dieser oder jener Stadt vorhanden, dergleichen verfertigen lassen muß, worauf auf einer Seite das Stadtwapen, auf der andern die Jahrzahl zu stehen kommt, welches Eisen bey jeder Stadt nach geschehenem Gebrauch zu Rathhauße in einem besondern Kasten verschlossen wird, wozu der dirigirende Burgermeister, und derjenige ex Magistratu und Deputirten der Bürgerschaft, denen das Holzwesen aufgetragen ist, ein jeder einen besondern Schlüssel haben muß, damit der Holzhammer ohne beyder Zusammenstimmung nicht herausgenommen werden könne.

7.

Die jährliche Designationes und Anschläge von dem Holze zu publiken und andern Privatgebäuden, müssen von den Magistraten, dem Forstmeister vor dem 15, Sept. jeden Jahres zugesendet, solche von ihm genau nachgesehen, und wenn er dabey nichts zu erinnern findet, weiter befördert werden. Diese Designationes und Anschläge sind entweder von den vereydeten Stadt-Zimmermeistern, oder wo möglich, von den Königl. Baubedienten aufzunehmen, von den Magistraten der Richtigkeit halber zu attestiren, und, wie oben gedacht, gehörigen Orts weiter zu befördern, und muß der Magistrat bey 10 Rthlr Strafe sich nicht unterfangen, vor eingegangener Approbation, Holz darauf vorläufig anzuweisen. Das Deputat- oder Freyholz, so an jedem Orte durch den Holzetat festgesetzet ist, muß der Forstmeister mit dem Magistrat assigniren, die Gebäude aber, wozu Frey- oder Reparaturholz, dem Herkommen nach, gefolget wird, zuförderst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob der Bau nöthig, und so viel Holz als verlanget worden, gebraucht, und darzu würklich angewandt werde. Weil sich auch ein und andere Deputanten beykommen lassen, mehr als ihnen nach dem Etat ausgemachet ist, sich anzumaßen, und das junge Holz, so sie erhalten, nach einem längern Maaße, als die Forstordnung de 1720 besaget, und wohl gar zu 5 Fuß lang ausarbeiten zu lassen, auch das Holz, das sie über ihre Bedürfniß bekommen, zu verkaufen, oder auch wohl gar Handwerksleuten, zur Bezahlung anzugeben pflegen; solchem verderblichen Unwesen aber gesteuret werden muß: So hat der Forstmeister zu examiniren, ob deren Magistratspersonen und andern, so sich bisher gewisses Deputatholz angemaßet, dergleichen accordiret, und ob darüber allergnädigste Approbation ertheilet worden, oder ob ein oder der andere das Holz nach einem längern als dreyfüßigen Maaße, und wenn sich auch solches auf Observanz gründen sollte, und ein mehrers als allergnädigst verwilliget, aus den

Forsten

Forsten habe liefern lassen, von welchem schädlichen Mißbrauch alsdenn berichtet, überhaupt aber zu dem Deputat- und Brennholze, das Stubben- oder Lagerholz, wenn dergleichen vorhanden, vorzüglich angewiesen werden muß. Und da auch zeither bemerket worden, daß die Deputanten ihr Deputatholz gleich voran in der Heide angewiesen zu haben, verlangen, dadurch aber derjenige Theil, so der Stadt zunächst lieget, mehr angegriffen und ruiniret, in den entfernteren Gegenden aber, das Holz abständig und zum Schaden der Stadtheiden nicht genutzet wird: So setzen Seine Königliche Majestät hiemit fest, daß die Deputanten das Holz an denjenigen Orten nehmen müssen, welche der Städte-Forstmeister hierzu am bequemsten findet, wobey jedoch demselben zur Richtschnur dienet, daß er dieselben nicht alle Jahr an die äußerste Grenzen der Forst weise, sondern vielmehr jährlich den Umständen nach mit den Revieren abwechseln, und zwischen den Deputanten selbst keinen Unterschied machen, vielmehr sie auf gleichen Fuß behandeln müsse, widrigenfalls derselbe bey eingehenden Beschwerden dafür ernstlich angesehen werden soll.

Ob nun wohl der Forstmeister alle Attention auf die Erhaltung, Aufnahme und Verbesserung der Städtschen Forsten sorgfältigst zu richten hat; so muß er jedennoch den Städten und der Bürgerschaft, auch den Städtschen Unterthanen, wegen des ihnen competirenden Brennholtzes, und insonderheit wegen des Bau-Holtzes, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und dem Befinden nach der Cassation, nicht die mindeste Chicanen machen, noch sie mit neuen Ausgaben an Holtz- Pflanz- oder Anweisungs-Gelde, oder was es sonst vor Nahmen haben mag, belegen, sondern einen jeden hierin bey seinem Rechte ungekränket und ohne alle Schwürigkeit lassen, maßen Se. Königl. Majestät keinesweges wollen, daß durch diese Städtsche Forst-Einrichtung, den Städten, oder deren Einwohnern, zu nahe geschehen soll, sondern es ist vielmehr Dero heilsame allergnädigste Intention dahin gerichtet, daß der Städte und deren Einwohner Bestes hierdurch befördert, die Holtzungen durch eine bessere Wirthschaft conserviret, und deren Anwachs befördert werden solle, damit es den Nachkommen nicht an Holtz fehlen möge. Wenn daher ein Zweifel entstehet, ob dieser oder jener gewisses Brennholtz zu fordern berechtiget sey; so kann zwar der Forstmeister conjunctim mit dem Steuerrath und Magistrat des Orts die Sache in Cognition ziehen, und Protocolla darüber aufnehmen, auch alle für oder wider den Impetranten militirende Argumenta darinnen anführen, alsdann aber müssen die Protocolla an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung oder Veranlassung einer nähern Untersuchung durch den Departements-Rath eingesandt, und bis zur Final-Resolution die Sache in statu quo unverändert gelassen werden.

8.

Die ertheilte Holtz-Aßignationes werden künftig von dem Forst-Schreiber, jedoch unter der Unterschrift des Forst-Meisters, ausgefertiget, und formiret gedachter Forst-Schreiber bey jeder Stadt eine formelle Holtz-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern nach den vorkommenden Titeln üblich ist. Diese Rechnungen werden den Cämmerey-Rechnungen beygefüget, und gehen dergestalt zur Revision der Ober-Rechen-Cammer, als wohin solche nach geschehener Abnahme von der Krieges- und Domainen-Cammer durch selbige befördert wird.

9.

Bey dem Holtz-Verkauf hat sich der Forstmeister gewisser maaße nach der Holtz-Ordnung zu richten, nur daß er, oder dessen Schreiber, von dem verkauften Holtze keine Gelder einnehmen soll, sondern es müssen alle aus den Cämmerey-Forsten aufkommende Forst-Gelder an den Raths-Cämmerer jeden Orts bezahlet, und von diesem bey der Cämmerey zur Einnahme gebracht werden. Solte auch der Forstmeister finden, daß zum Besten des Publici in Ansehung des Holtz-Verkaufs ein Surplus geschaffet, oder das Holtz höher, als bishero geschehen, verkaufet werden könne, so hat er solches nach Pflicht und Gewissen mit dem Magistrat einzurichten, dahingegen aber, wenn er gewahr

werden

werden solte, daß an weit entlegenen Oertern das Holtz verfaulen, oder ganz und gar nicht genutzet, dahingegen aber entweder durch Kohlen- oder Asche-Schwehlen einigermaßen zum Nutzen gebracht, oder auch das Brennholtz nach der bisherigen Taxe nicht verkaufft werden könne, so hat er solches conjunctim mit dem Commissario loci vorzustellen, und darüber der Krieges- und Domainen-Cammer Resolution zu erwarten, wie er denn auch alle Berichte des Commissarii loci, wegen des Forst- und Holtz-Wesens, mit unterschreiben, oder selbige wenigstens mit seinem Gutachten begleiten muß.

10.

Bey denen Stadt-Forsten, wo das Stamm-Geld zu den Magistrats-Accidenzien gehöret, ist bereits das Nöthige reguliret worden, wo aber der Magistrat solches Accidenz nicht erhalten, bleibt selbiges auf den bisherigen Fuß, von jedem Thaler à 4 Gr. hiedurch festgesetzet, und erlegen solches diejenigen, so auf den Stadt-Heiden Bau- Nutz- oder Brenn-Holtz für baares Geld kaufen, imgleichen die Deputanten, Bürger und Cämmerey-Bauren und Unterthanen, nach dem Werthe des Brenn- und Bau-Holtzes, wenn sie davon nicht durch Vergleiche oder durch die Observanz eximiret sind, welche 4 Gr. folgendergestalt distribuiret werden, daß Magistratus und Verordnete oder die Cämmerey, der bisherigen Observanz gemäß, nach wie vor davon drey Sgr. der Städte-Forstmeister und Forst-Schreiber aber einen Groschen u. zwar ersteret $8\frac{1}{2}$ Pf. und letzterer $3\frac{1}{2}$ Pf. davon bekommen sollen; dahingegen muß so wenig von demjenigen Holtze, so zu publiquen Gebäuden und zu Brücken gebrauchet wird, und wobey die Cämmereyen concurriren, als von denjenigen Personen, welche de jure davon befreyet gewesen, einiges Stamm-Geld, bey Strafe der Cassation, gefordert und verlanget werden.

11.

Und da zur Zeit wenig oder gar nicht auf die Fortpflanzung und Anziehung jungen Holtzes gesehen worden, die natürliche Folge es aber mit sich bringet, daß wenn jährlich Holtz gehauen, nicht aber wieder nachgepflanzet wird, solches dermahleinst zum grösten Nachtheil der Nachkommenschaft ein Ende nehmen muß: So befehlen Se Königl. Majest. hiermit so gnädigst als ernstlich, daß die Räumden in den Städte-Holtzungen vors erste in Schonung geleget, die darin befindliche Stämme ausgerahdet, das alte abgestandene Holtz heraus genommen, sie mit einem Graben, nicht aber mit Holtz-Stacken, eingeheget, gehörig umgepflüget, oder umhakket, und dann Holtz-Saamen darin ausgestreuet, ihnen aber jährlich so lange immer nachgeholfen werden soll, bis alles zusammen bestanden seyn wird. Sobald das junge Holtz in einer solchen Schonung so weit aufgewachsen ist, daß das Vieh dessen Gipfel mit dem Maule nicht mehr erreichen, und ihn durch Abfressen beschädigen kann, wird sie wieder zur Hüthung aufgegeben, der Graben zugeworfen, und dagegen eine andere Räumde in Schonung gelegt. Diejenige Dorfschaften, welche freyes Bau- und Brenn-Holtz aus den Stadt-Holtzungen zu geniessen haben, auch die Bürgerschaft selbst, wenn ihr die Heide gehöret, oder sie Beneficia daraus erhalten, sind schuldig, das Umpflügen und Umhakken der Schonungen unentgeltlich zu verrichten, auch Kiehn-Aepfel zu sammlen. Alle übrige zu Anlegung der Schonungen erforderliche Kosten werden von dem Städte-Forstmeister jedesmahl in einen förmlichen Anschlag gebracht, solcher zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer eingereichet, und der Fond, woraus solche Kosten zu bestreiten, mit dem Commissario loci zugleich vorgeschlagen, auch, wenn alles gehörigen Orts approbiret, muß derselbe dafür sorgen, daß das Gehege und Schonung dem Anschlage gemäß angefertiget, und die Ausgaben bey der Forst-Rechnung justificiret werden. In Gegenden, wo entweder hiebevor Eichen gestanden haben, oder deren Boden sich zu dieser Holtz-Art vorzüglich gut schicket, wollen Se. Königl. Majest. daß derselbe vornehmlich wieder zu Anpflantzung der Eichen, und zwar in beträchtlicher Quantität angewendet werden soll, welches sich dann die Stadt-Forstmeistere mit

jedes Orts Magistraten absonderlich angelegen seyn zu lassen haben. Die Sandschellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holtzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehnen- und Birken-Saamen bestellet und dadurch uhrbar gemachet werden, als wofür die Städte-Forstmeister responsable seyn und die dazu erforderliche Kosten-Anschläge, der erhaltenen Special-Instruction vom 1ten Novemb. 1777 zufolge, einsenden sollen.

12.

Eben dieses verstehet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holtzungen versehen sind, weil auf die Posteritat mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehnen-Kämpen solche Oerter ausgesuchet werden, so von der Hütung füglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eicheln- oder Kiehnen-Saamen Forstmäßig besäet werden.

13.

Sämtliche Oerter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holtzes von dem Magistrat ausgesuchet und demnächst umgeheeget worden, müssen von dem Städte-Forstmeister von seinem District mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Bereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreuete Saame oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht. Die Ursachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne, so hat derselbe alle Jahr im Monath Sept. wie die Forsten allbereits verbessert und noch zu verbessern stehen, mit Beyfügung obiger Nachweisung, an die Krieges- und Domainen-Cammer mit dem Commissario loci zu berichten, daher denn die Steuer-Räthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circulair-Bereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehörig zu überzeugen.

14.

Keine gesunde grüne mastragende Eichen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen, und verkaufet werden. Diejenigen aber so Zopftrocken geworden, und wenn sie länger auf den Stamm stehen bleiben, von dem höchsten Werthe, wozu sie durch Verkauf ausgebracht werden können, verliehren würden, muß der Forstmeister auszeichnen und anzeigen, damit davon referiret, und von dem Forst-Departement des General-Directorii die Approbation zu deren Alienation eingeholet werden könne.

Ist diese Approbation erfolget, so muß das Holtz der Haupt-Nutzholtz-Administration, ihres habenden Vorkauf-Rechts wegen, entweder offeriret und mit derselben ein Handel aus der Hand bis zu Approbation darüber geschlossen, oder sogleich ein Licitations-Termin präfigiret, in selbigem aber den erscheinenden Käufern unter den Vorbedingungen gleich bekannt gemacht werden, daß sie mit einemmahle ohne allen Zurückhalt das höchste was sie geben zu können, vermeynen, bieten müsten, weil der Haupt-Nutzholtz-Administration das Vorkaufs-Recht zustehe, und wenn dieselbe sich zu einem Gleichen erbiete, kein Nachgebot weiter statt finden könne.

Der Stadt-Forstmeister hat auch dahin zu sorgen und auf das genaueste Acht zu geben, daß die Elßbrücher und Birkenhöltzer in ordentliche respective 18 bis 20 jährige und 20 bis 24 jährige Haue oder Schläge abgetheilet, und das Holtz von Jahr zu Jahr wieder zum Anwachs gebracht werden möge. Solte bey einigen Städten die Auskavelung der Elßbrücher eingeführet seyn; So muß sich kein Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe unterstehen, solche Verkavelung ohne Vorwissen und Zuziehung des Forstmeisters vorzunehmen und eigenmächtiger Weise zu veranstalten. Uebrigens hat der Städte-Forstmeister dahin zusehen, daß den Käufern das Holtz an der Ablage nicht eher verabfolget werde, bevor sie nicht das Geld dafür erleget haben, welches den Käufern bey den Licitationen jedesmahl kund zu machen ist.

15.

15.

An gewöhnlichem Pflanzgelde wird, falls die Bürger und Cämmerey-Unterthanen davon nicht per Recessus oder per observantiam eximiret sind, von jedem Thaler 2 Gr. erleget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Versetzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnen-Kämpe oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können.

16.

Daferne der Höchste die Städtschen Forsten mit Mast geseegnen solte, so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber, solche zu bereisen, und die Mastpflicht nur Gewissenmäßig zu taxiren, auch die Oerter, wo Mast vorhanden, von Crucis an mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schadenstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Mast-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königl. Forsten determiniret wird, gleichfalls (woferne ratione der Bürger bey einer oder der andern Stadt, darunter keine Pacta oder andere Observanz vorhanden) zu reguliren, und das Mast-Geld nebst den Ungeldern in einer besondern Mast-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausfehme aufkommende Mast-Gelder aber an die Stadt-Cämmerey bezahlen zu lassen.

17.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Mast der Städte-Forsten zu genießen haben: So wird hiermit festgesetzet, daß, es mag vor Mast seyn, welche es will, der Städte-Forstmeister allemahl Zehen Stück, und der Städte-Forstschreiber allemahl Sechs Stück, in Drey Eich- und Buchheyden der ihm anvertrauten Städte, wo die Mast am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht überstiegen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Mast- und Ungeldes für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugter Weise eingetrieben werden möchten.

18.

Bey der Ein- und Ausfehme müssen Zwey Magistrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

19.

Die Ungelder, welche so wie bey Königlichen Aemtern gezahlet, und festgesetzet werden sollen, sind folgendergestalt zu distribuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 gr.	
Hüterlohn	2 gr.	
dem Forstmeister	1 gr.	
dem Forstschreiber	—	6 pf.
den beyden Magistratsdeputirten	—	6 pf.
den Stadtschützen für Einfehmen und Einbrennen	1 gr.	
Schadenstand	1 gr.	
Sum.	8 gr.	

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmerey-Unterthanen per pactum oder Observantiam von solchen Ungeldern frey, so bleiben selbige nach wie vor davon befreyet.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genutzet, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und Plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet und daselbst mit dem Attest des Städtschen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts versäumen, sondern, wie

jedes Orts Magistraten absonderlich angelegen seyn zu lassen haben. Die Sandschellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehnen- und Birken-Saamen bestellet und dadurch uhrbar gemachet werden, als wofür die Städte-Forstmeister responsable seyn und die dazu erforderliche Kosten-Anschläge, der erhaltenen Special-Instruction vom 1ten Novemb. 1777 zufolge, einsenden sollen.

12.

Eben dieses verstehet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holzungen versehen sind, weil auf die Posterität mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehnen-Kämpen solche Oerter ausgesuchet werden, so von der Hirtung füglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eicheln- oder Kiehnen-Saamen Forstmäßig besäet werden.

13.

Sämtliche Oerter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holzes von dem Magistrat ausgesuchet und demnächst umgeheeget worden, müssen von dem Städte-Forstmeister von seinem District mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Bereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreuete Saame oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht. Die Ursachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne, so hat derselbe alle Jahr im Monath Sept. wie die Forsten allbereits verbessert und noch zu verbessern stehen, mit Beyfügung obiger Nachweisung, an die Krieges- und Domainen-Cammer mit dem Commissario loci zu berichten, daher denn die Steuer-Räthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circulair-Bereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehörig zu überzeugen.

14.

Keine gesunde grüne masttragende Elchen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen, und verkaufet werden. Diejenigen aber so Zopftrocken geworden, und wenn sie länger auf den Stamm stehen bleiben, von dem höchsten Werthe, wozu sie durch Verkauf ausgebracht werden können, verliehren würden, muß der Forstmeister auszeichnen und anzeigen, damit davon referiret, und von dem Forst-Departement des General-Directorii die Approbation zu deren Alienation eingeholet werden könne.

Ist diese Approbation erfolget, so muß das Holz der Haupt-Nutzholz-Administration, ihres habenden Vorkauf-Rechts wegen, entweder offeriret und mit derselben ein Handel aus der Hand bis zu Approbation darüber geschlossen, oder sogleich ein Licitations-Termin präfigiret, in selbigem aber den erscheinenden Käufern unter den Vorbedingungen gleich bekannt gemacht werden, daß sie mit einemmahle ohne allen Zurückhalt das höchste was sie geben zu können, vermeynen, bieten müsten, weil der Haupt-Nutzholz-Administration das Vorkaufs-Recht zustehe, und wenn dieselbe sich zu einem Gleichen erbiete, kein Nachgebot weiter statt finden könne.

Der Stadt-Forstmeister hat auch dahin zu sorgen und auf das genaueste Acht zu geben, daß die Elßbrücher und Birkenhöltzer in ordentliche respective 18 bis 20 jährige und 20 bis 24 jährige Haue oder Schläge abgetheilet, und das Holz von Jahr zu Jahr wieder zum Anwachs gebracht werden möge. Solte bey einigen Städten die Auskavelung der Elßbrücher eingeführet seyn; So muß sich kein Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe unterstehen, solche Verkavelung ohne Vorwissen und Zuziehung des Forstmeisters vorzunehmen und eigenmächtiger Weise zu veranstalten. Uebrigens hat der Städte-Forstmeister dahin zusehen, daß den Käufern das Holz an der Ablage nicht eher verabfolget werde, bevor sie nicht das Geld dafür erleget haben, welches den Käufern bey den Licitationen jedesmahl kund zu machen ist.

15.

15.

An gewöhnlichem Pflanzgelde wird, falls die Bürger und Cämmerey-Unterthanen davon nicht per Recessus oder per observantiam eximiret sind, von jedem Thaler 2 Gr. erleget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Versetzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnen-Kämpe oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können.

16.

Daferne der Höchste die Städtschen Forsten mit Mast geseegnen solte, so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber, solche zu bereisen, und die Mastpflicht nur Gewissenmäßig zu taxiren, auch die Oerter, wo Mast vorhanden, von Crucis an mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schadenstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Mast-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königl. Forsten determiniret wird, gleichfalls (woferne ratione der Bürger bey einer oder der andern Stadt, darunter keine Pacta oder andere Observanz vorhanden) zu reguliren, und das Mast-Geld nebst den Ungeldern in einer besondern Mast-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausfehme aufkommende Mast-Gelder aber an die Stadt-Cämmerey bezahlen zu lassen.

17.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Mast der Städte-Forsten zu genießen haben: So wird hiermit festgesetzet, daß, es mag vor Mast seyn, welche es will, der Städte-Forstmeister allemahl Zehen Stück, und der Städte-Forstschreiber allemahl Sechs Stück, in Drey Eich- und Buchheyden der ihm anvertrauten Städte, wo die Mast am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht übersteigen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Mast- und Ungeldes für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugter Weise eingetrieben werden möchten.

18.

Bey der Ein- und Ausfehme müssen Zwey Magistrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

19.

Die Ungelder, welche so wie bey Königlichen Aemtern gezahlet, und festgesetzet werden sollen, sind folgendergestalt zu distribuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 gr.	
Hüterlohn	2 gr.	
dem Forstmeister	1 gr.	
dem Forstschreiber	—	6 pf.
den beyden Magistratsdeputirten	—	6 pf.
den Stadtschützen für Einfehmen und Einbrennen	1 gr.	
Schadenstand	1 gr.	
Sum.	8 gr.	

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmerey-Unterthanen per pactum oder Observantiam von solchen Ungeldern frey, so bleiben selbige nach wie vor davon befreyet.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genutzet, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und Plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet und daselbst mit dem Attest des Städtschen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts versäumen, sondern, wie

jedes Orts Magistraten absonderlich angelegen seyn zu lassen haben. Die Sandschellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holtzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehnen- und Birken-Saamen bestellet und dadurch uhrbar gemachet werden, als wofür die Städte-Forstmeister responsable seyn und die dazu erforderliche Kosten-Anschläge, der erhaltenen Special-Instruction vom 1ten Novemb. 1777 zufolge, einsenden sollen.

12.

Eben dieses verstehet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holtzungen versehen sind, weil auf die Posteritat mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehnen-Kämpen solche Oerter ausgesuchet werden, so von der Hirtung füglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eicheln- oder Kiehnen-Saamen Forstmäßig besäet werden.

13.

Sämtliche Oerter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holtzes von dem Magistrat ausgesuchet und demnächst umgeheeget worden, müssen von dem Städte-Forstmeister von seinem District mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Bereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreuete Saame oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht. Die Ursachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne, so hat derselbe alle Jahr im Monath Sept. wie die Forsten allbereits verbessert und noch zu verbessern stehen, mit Beyfügung obiger Nachweisung, an die Krieges- und Domainen-Cammer mit dem Commissario loci zu berichten, daher denn die Steuer-Räthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circulair-Bereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehörig zu überzeugen.

14.

Keine gesunde grüne mastragende Eichen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen, und verkaufet werden. Diejenigen aber so Zopftrocken geworden, und wenn sie länger auf den Stamm stehen bleiben, von dem höchsten Werthe, wozu sie durch Verkauf ausgebracht werden können, verliehren würden, muß der Forstmeister auszeichnen und anzeigen, damit davon referiret, und von dem Forst-Departement des General-Directorii die Approbation zu deren Alienation eingeholet werden könne.

Ist diese Approbation erfolget, so muß das Holtz der Haupt-Nutzholtz-Administration, ihres habenden Vorkauf-Rechts wegen, entweder offeriret und mit derselben ein Handel aus der Hand bis zu Approbation darüber geschlossen, oder sogleich ein Licitations-Termin präfigiret, in selbigem aber den erscheinenden Käufern unter den Vorbedingungen gleich bekannt gemacht werden, daß sie mit einemmahle ohne allen Zurückhalt das höchste was sie geben zu können, vermeynen, bieten müsten, weil der Haupt-Nutzholtz-Administration das Vorkaufs-Recht zustehe, und wenn dieselbe sich zu einem Gleichen erbiete, kein Nachgebot weiter statt finden könne.

Der Stadt-Forstmeister hat auch dahin zu sorgen und auf das genaueste Acht zu geben, daß die Elßbrücher und Birkenhöltzer in ordentliche respective 18 bis 20 jährige und 20 bis 24 jährige Haue oder Schläge abgetheilet, und das Holtz von Jahr zu Jahr wieder zum Anwachs gebracht werden möge. Solte bey einigen Städten die Auskavelung der Elßbrücher eingeführet seyn; So muß sich kein Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe unterstehen, solche Verkavelung ohne Vorwissen und Zuziehung des Forstmeisters vorzunehmen und eigenmächtiger Weise zu veranstalten. Uebrigens hat der Städte-Forstmeister dahin zusehen, daß den Käufern das Holtz an der Ablage nicht eher verabfolget werde, bevor sie nicht das Geld dafür erleget haben, welches den Käufern bey den Licitationen jedesmahl kund zu machen ist.

15.

15.

An gewöhnlichem Pflanzgelde wird, falls die Bürger und Cämmerey-Unterthanen davon nicht per Recessus oder per observantiam eximiret sind, von jedem Thaler 2 Gr. erleget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Versetzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnen-Kämpe oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können.

16.

Daferne der Höchste die Städtschen Forsten mit Mast geseegnen solte, so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber, solche zu bereisen, und die Mastpflicht nur Gewissenmäßig zu taxiren, auch die Oerter, wo Mast vorhanden, von Crucis an mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schadenstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Mast-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königl. Forsten determiniret wird, gleichfalls (woferne ratione der Bürger bey einer oder der andern Stadt, darunter keine Pacta oder andere Observanz vorhanden) zu reguliren, und das Mast-Geld nebst den Ungeldern in einer besondern Mast-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausfehme aufkommende Mast-Gelder aber an die Stadt-Cämmerey bezahlen zu lassen.

17.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Mast der Städte-Forsten zu genießen haben: So wird hiermit festgesetzet, daß, es mag vor Mast seyn, welche es will, der Städte-Forstmeister allemahl Zehen Stück, und der Städte-Forstschreiber allemahl Sechs Stück, in Drey Eich- und Buchheyden der ihm anvertrauten Städte, wo die Mast am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht überstiegen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Mast- und Ungeldes für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugter Weise eingetrieben werden möchten.

18.

Bey der Ein- und Ausfehme müssen Zwey Magistrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

19.

Die Ungelder, welche so wie bey Königlichen Aemtern gezahlet, und festgesetzet werden sollen, sind folgendergestalt zu distribuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 gr.	
Hüterlohn	2 gr.	
dem Forstmeister	1 gr.	
dem Forstschreiber	—	6 pf.
den beyden Magistratsdeputirten	—	6 pf.
den Stadtschützen für Einfehmen und Einbrennen	1 gr.	
Schadenstand	1 gr.	
Sum.	8 gr.	

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmerey-Unterthanen per pactum oder Observantiam von solchen Ungeldern frey, so bleiben selbige nach wie vor davon befreyet.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genutzet, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und Plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet und daselbst mit dem Attest des Städtischen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts versäumen, sondern, wie

jedes Orts Magistraten absonderlich angelegen seyn zu lassen haben. Die Sandschellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holtzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehnen- und Birken-Saamen bestellet und dadurch uhrbar gemachet werden, als wofür die Städte-Forstmeister responsable seyn und die dazu erforderliche Kosten-Anschläge, der erhaltenen Special-Instruction vom 1ten Novemb. 1777 zufolge, einsenden sollen.

12.

Eben dieses verstehet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holtzungen versehen sind, weil auf die Posteritat mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehnen-Kämpen solche Oerter ausgesuchet werden, so von der Hirtung füglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eicheln- oder Kiehnen-Saamen Forstmäßig besäet werden.

13.

Sämtliche Oerter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holtzes von dem Magistrat ausgesuchet und demnächst umgeheeget worden, müssen von dem Städte-Forstmeister von seinem District mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Bereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreuete Saame oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht. Die Ursachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne, so hat derselbe alle Jahr im Monath Sept. wie die Forsten allbereits verbessert und noch zu verbessern stehen, mit Beyfügung obiger Nachweisung, an die Krieges- und Domainen-Cammer mit dem Commissario loci zu berichten, daher denn die Steuer-Räthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circulair-Bereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehörig zu überzeugen.

14.

Keine gesunde grüne masttragende Elchen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen, und verkaufet werden. Diejenigen aber so Zopftrocken geworden, und wenn sie länger auf den Stamm stehen bleiben, von dem höchsten Werthe, wozu sie durch Verkauf ausgebracht werden können, verliehren würden, muß der Forstmeister auszeichnen und anzeigen, damit davon referiret, und von dem Forst-Departement des General-Directorii die Approbation zu deren Alienation eingeholet werden könne.

Ist diese Approbation erfolget, so muß das Holtz der Haupt-Nutzholtz-Administration, ihres habenden Vorkauf-Rechts wegen, entweder offeriret und mit derselben ein Handel aus der Hand bis zu Approbation darüber geschlossen, oder sogleich ein Licitations-Termin präfigiret, in selbigem aber den erscheinenden Käufern unter den Vorbedingungen gleich bekannt gemacht werden, daß sie mit einemmahle ohne allen Zurückhalt das höchste was sie geben zu können, vermeynen, bieten müsten, weil der Haupt-Nutzholtz-Administration das Vorkaufs-Recht zustehe, und wenn dieselbe sich zu einem Gleichen erbiete, kein Nachgebot weiter statt finden könne.

Der Stadt-Forstmeister hat auch dahin zu sorgen und auf das genaueste Acht zu geben, daß die Elßbrücher und Birkenhöltzer in ordentliche respective 18 bis 20 jährige und 20 bis 24 jährige Haue oder Schläge abgetheilet, und das Holtz von Jahr zu Jahr wieder zum Anwachs gebracht werden möge. Solte bey einigen Städten die Auskavelung der Elßbrücher eingeführet seyn; So muß sich kein Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe unterstehen, solche Verkavelung ohne Vorwissen und Zuziehung des Forstmeisters vorzunehmen und eigenmächtiger Weise zu veranstalten. Uebrigens hat der Städte-Forstmeister dahin zusehen, daß den Käufern das Holtz an der Ablage nicht eher verabfolget werde, bevor sie nicht das Geld dafür erleget haben, welches den Käufern bey den Licitationen jedesmahl kund zu machen ist.

15.

15.

An gewöhnlichem Pflanzgelde wird, falls die Bürger und Cämmerey-Unterthanen davon nicht per Recessus oder per observantiam eximiret sind, von jedem Thaler 2 Gr. erleget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Versetzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnen-Kämpe oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können.

16.

Daferne der Höchste die Städtschen Forsten mit Mast geseegnen solte, so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber, solche zu bereisen, und die Mastpflicht nur Gewissenmäßig zu taxiren, auch die Oerter, wo Mast vorhanden, von Crucis an mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schadenstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Mast-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königl. Forsten determiniret wird, gleichfalls (woferne ratione der Bürger bey einer oder der andern Stadt, darunter keine Pacta oder andere Observanz vorhanden) zu reguliren, und das Mast-Geld nebst den Ungeldern in einer besondern Mast-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausfehme aufkommende Mast-Gelder aber an die Stadt-Cämmerey bezahlen zu lassen.

17.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Mast der Städte-Forsten zu genießen haben: So wird hiermit festgesetzet, daß, es mag vor Mast seyn, welche es will, der Städte-Forstmeister allemahl Zehen Stück, und der Städte-Forstschreiber allemahl Sechs Stück, in Drey Eich- und Buchhenden der ihm anvertrauten Städte, wo die Mast am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht überstiegen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Mast- und Ungeldes für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugter Weise eingetrieben werden möchten.

18.

Bey der Ein- und Ausfehme müssen Zwey Magistrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

19.

Die Ungelder, welche so wie bey Königlichen Aemtern gezahlet, und festgesetzet werden sollen, sind folgendergestalt zu distribuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 gr.	
Hüterlohn	2 gr.	
dem Forstmeister	1 gr.	
dem Forstschreiber	—	6 pf.
den beyden Magistratsdeputirten	—	6 pf.
den Stadtschützen für Einfehmen und Einbrennen	1 gr.	
Schadenstand	1 gr.	
Sum.	8 gr.	

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmerey-Unterthanen per pactum oder Observantiam von solchen Ungeldern frey, so bleiben selbige nach wie vor davon befreyet.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genutzet, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und Plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet und daselbst mit dem Attest des Städtschen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts versäumen, sondern, wie

bey allen, also auch hierinn gerade durch gehen, oder gewärtigen, daß Wir uns lediglich an seine Person halten werden, jedoch ist Unsere Meynung keinesweges, daß die Magistráte das bisher von den Jagdnutzungen mit allergnädigster Approbation genossene Douceur verlieren sollen, sondern es wird ihnen dagegen à Camera ein billiges Aequivalent ausgemachet werden, weshalb der Forstmeister bey Verpachtung der Jagden dahin sehen muß, daß nicht allein gedachtes Aequivalent erfolgen, sondern überdem von den Pachtgeldern noch etwas zur Cämmerey fließen könne. Es müssen aber die völlige Pachtgelder wegen der Jagden ohne den geringsten Abzug von den Páchtern zur Cämmerey bezahlet, und daselbst zur Einnahme gebracht, dagegen das auszumachende Aequivalent sowohl für den Magistrat, als den Stadtschützen, wegen der Schießgelder, wieder in Ausgabe gestellet werden, wie denn der Forstmeister auch dahin sein Augenmerk zu richten hat, ob der Stadtschütze auch ohne die bisher genossene Schießgelder mit den Seinigen leben könne, weil anderergestalt Se. Königl. Majestät es lieber bey der jetzigen Verfassung lassen, als jemanden etwas nehmen, oder ihn gar außer Brod setzen wollen.

21.

Und da die meisten Wege um und bey den Städten noch nicht mit Alleeen versehen sind, so soll der Forstmeister seine Attention mit darauf richten, und wird ihm frey gegeben, von den Holzrevenüen, inspecie von Pflanzgeldern, zu Anschaffung tragbarer Obst- und Maulbeerbäume die nöthige Gelder aus der Cämmerey herzunehmen; Es müssen aber jährlich des Behufs bey einer Stadt über 10 Rthlr. nicht verwandt, bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer über sothane Ausgabe die nöthige Decharge mit dem Commissario loci gesucht, solche Gelder bey der Cämmerey richtig berechnet, und die Ausgabe gehörig mit Quittungen beleget werden, wie er denn auch die Anpflanzung der Weiden in alle Wege pousfiren, und dahin sehen muß, daß alle Jahr einige Schock Setzweiden bey jeder Stadt gestochen werden müssen.

22.

Die Aufsicht über die bestellte oder noch zu bestellende Stadtheideläufer wird dem Forstmeister lediglich überlassen, und hat derselbe einen jeden zu seinem Dienst und Function gehörig anzuhalten, und falß sie noch nicht vereydet worden, selbige mit Zuziehung des Magistrats in Eyd und Pflicht zu nehmen, dieselben nach Unserer Intention zu instruiren, ihnen kein Holzgeld anzuvertrauen, auch künftig keine andere als Forstverständige, besonders vom Jägercorps, mit Zuziehung des Magistrats eines jeden Orts, der Krieges- und Domainencammer vorzuschlagen, und die unnützen Subjecta so fort, mit dem Magistrat anzuzeigen, damit dergleichen Dienste mit guten ehrlichen und geschickten Leuten versehen werden mögen, wobey zugleich mit zu berichten ist, was ein solcher Unterförster an Gehalt, an Emolumenten, an Aussaat und sonst habe, auch was er an Vieh halten könne, wogegen ihnen aber nicht zugestatten ist, daß sie sich der Borke von den Bäumen anmaßen dürfen, sondern es soll selbige zum Besten der Cämmerey an die Bürger verkaufet werden. Ratione Jurisdictionis aber wird es bey bisheriger Verfassung gelassen, und sind die Städte-Forstbediente also schuldig, sich dem Erkenntniß des Magistrats zu unterwerfen, welches aber nicht auf ihre Amtsverrichtungen zu deuten, als worinnen mit ihnen ohne Vorwissen des Forstmeisters nicht das geringste vorgenommen werden muß, widrigenfalls derjenige Magistrat, welcher dagegen handelt, in eine nahmhafte Geldstrafe genommen werden wird; Ferner soll der Forstmeister

23.

Alle Jahr Holzmarkt bey jeder Stadt, in Beyseyn des dirigirenden Bürgermeisters, des Raths Membri, dem die Aufsicht über das Holz aufgetragen ist, und des Forstschreibers halten, woselbst die jährliche Holz- Forst- und Mastrechnung verfertigt, die Holz-Anweisungen und Assignationes allemahl regulirt, und alle kleine Forst- und Jagdverbrechen de simplici & plano gehöret, und abgethan, von größern Delictis aber an die Krieges-

und

und Domainen-Cammer nähere Berichte zur Untersuchung abgestattet werden müssen. Sämmtliche Forst-Revenues aus den Cämmereyheiden bleiben, nach wie vor, den Cämmereyen zugehörig, und werden bey der Cämmereyrechnung, der die angefertigte Forstrechnung, als ein Belag, beygefüget werden soll, zur Einnahme berechnet. Wenn der Holzmarkt vorbey, bereiset er zugleich die Heiden, und visitiret selbige, wie darinn gewirthschaftet wird, ob auch unangeschlagene Stubben vorhanden, und die vorgegangene Diebereyen von dem Unterförster gehörig angegeben worden, auch ob das assignirte Holz nicht zum Verderben in der Heyde liegen bleibe ꝛc.

24.

Uebrigens muß auch der Forstmeister auf die mit den Stadtheiden grenzende Kirchenhölzer ein wachsames Auge mit richten, und dahin sehen, daß darinn Forstmäßig und pfleglich gewirthschaftet werde. Sollte er anmerken, daß selbige allzustark angegrtffen, devastiret, und verödet werden, hat er davon sofort höhern Orts Anzeige zu thun, damit deshalb das nöthige weiter verfüget werden könne.

25.

Zu Bereisung sämmtlicher Städte-Forsten und Haltung der Holzmärkte soll dem Forstmeister und dem Forstschreiber der nöthige Vorspann jedesmahl von denen Städten, zu deren Nutzen solches geschiehet, ohne Wiederrede frey und ohnentgeldlich hergegeben werden; Es müssen aber die Circulair-Bereisungen der Forsten dergestalt eingerichtet werden, daß ein Ort nur immer bis zum andern vorspanne, und also nicht doppelte Fuhren prästiren dürfe, weshalb denn auch der Forstmeister mitten im Districte, worinn die seiner Inspection anvertraute Forsten belegen, mit dem Forstschreiber wohnen, auch mit diesem in einem Wagen fahren soll.

26.

Alle übrige Nutzungen an Schneidemühlen, Theerofen, Kohlen- und Asche-Schwelungen, werden zu des Forstmeisters Inspection und deren Verbesserung mit Zuziehung des Magistrats gleichfalls überlassen, wobey Wir ihm auf sein Gewissen binden, daß er von Niemanden, er sey, wer er wolle, einiges Geschenke weder directe noch per indirectum, auch nicht durch die Seinigen, nehmen, noch sich verblenden lasse, oder der ohnfehlbaren Cassation gewärtig seyn muß, wie denn auch derselbe darauf zu sehen hat, daß keine Sägeblöcke auf den Schneidemühlen, ohne das befohlene Attest, abgeschnitten werden, widrigenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen hat.

27.

Auf den Forstschreiber, der die Rechnung führet, hat der Forstmeister ein wachsames Auge zu haben, denselben zu seiner Pflicht, nach der demselben ertheilten Instruction, gehörig anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er deshalb selber zur Verantwortung gezogen werde.

28.

Dagegen soll ihnen einem jeden ein Tractament von Fünfhundert und Funfzig Rthlr. aus den Stadtheiden seiner Inspection, besage beygefügter Designation, bezahlet, demselben auch die in dieser Instruction nachgegebene Forst- und Mastaccidentien gelassen, außerdem aber für seine ordinaire Dienstverrichtungen keine Diäten, wohl aber in extraordinairen Fällen bezahlet werden, als welche hiemit auf Einen Rthlr. täglich festgesetzet, jedoch allemahl bey der Krieges- und Domainen-Cammer gehörig liquidiret und von derselben angewiesen werden müssen, sondern er muß sich mit dem ihm ausgemachten Tractament und Accidentien schlechterdings begnügen. Signatum Berlin, den 17ten Febr. 1778.

(L. S.).

Friedrich.

v. d. Schulenburg.

Designatio

der Städte des ersten Forst = Districts der Churmarck von welchem der Städte = Forstmeister, wenn bey einer oder der andern Stadt Mast vorhanden, die ihm nach der Instruction zukommende Zehen Frey = Schweine erhält.

1	Bredckow
2	Beelitz
3	Biesenthal
4	Bernau
5	Brandenburg
6	Cremmen
7	Coepnick
8	Franckfurth
9	Freyenwalde
10	Fürstenwalde
11	Alten-Landsberg
12	Müllrose
13	Müncheberg
14	Nauen
15	Spandau
16	Strausberg
17	Trebbin
18	Treuenbritzen
19	Werder
20	Zehdenick

Designatio

dererjenigen Städte in dem ersten Forst-District von der Churmarck, welche das Gehalt à 210 Rthlr. für den Städte-Forst-Schreiber-Dienst bezahlen, und wie viel eine jede Stadt dazu beyzutragen, verbunden ist.

		Rthlr.
1	Berlin	20
2	Brandenburg	50
3	Bernau	2
4	Beeskow	10
5	Biesenthal	1
6	Cremmen	1
7	Franckfurth an der Oder	30
8	Fürstenwalde	60
9	Alt-Landsberg	3
10	Müncheberg	4
11	Nauen	6
12	Spandow	10
13	Strausberg	5
14	Freyenwalde	5
15	Oranienburg	3
	Summa	210

Designatio

derer Städte, aus welchen der Städte-Forst-Secretair des 2ten Churmärckschen Städte-Departements sein stehendes Gehalt erhält.

			Rthl.	Gr.	Pf.
1	Von der Stadt Lentzen	jährlich	30	—	—
2	— — — Wittstock	—	30	—	—
3	— — — Perleberg	—	2	—	—
4	— — — Wilsnack	—	2	—	—
5	— — — Pritzwalck	—	1	—	—
6	— — — Meyenburg	—	1	—	—
7	— — — Wittenberge	—	1	—	—
8	— — — Kyritz	—	2	12	—
9	— — — Wusterhausen an der Dosse	—	2	—	—
10	— — — Havelberg	—	11	—	—
11	— — — Neu-Ruppin	—	14	—	—
12	— — — Lychen	—	2	—	—
13	— — — Gransee	—	1	—	—
14	— — — Templin	—	30	—	—
15	— — — Neustadt-Eberswalde	—	8	—	—
16	— — — Prentzlow	—	23	—	—
17	— — — Angermünde	—	1	—	—
18	— — — Stendall	—	3	12	—
19	— — — Saltzwedel	—	7	—	—
20	— — — Werben	—	2	—	—
21	— — — Rathenow	—	32	—	—
22	— — — Tangermünde	—	1	—	—
23	— — — Gardelegen bezahlt Spandow	—	1	—	—
24	— — — Seehausen	—	2	—	—
	Summa		210	—	—

Nachstehende Städte aber bezahlen gar kein Gehalt, als: Putlitz, Lindow, Strasburg, Appenburg, Arendsee, Arneburg, Boitzenburg, Bismarck, Calbe, Osterburg, Pritzerbe.

Designatio

derjenigen Städte, welche in dem Ersten Forst-District der Churmarck dem Forstschreiber die ihm in der Städte-Forstmeister-Instruction accordirte Sechs Freyschweine geben müssen.

1	Beeskow
2	Beelitz
3	Biesenthal
4	Bernau
5	Brandenburg
6	Cremmen
7	Cöpenick
8	Franckfurth a. d. Oder
9	Freyenwalde
10	Fürstenwalde
11	Alt Landsberg
12	Müllrose
13	Müncheberg
14	Nauen
15	Oranienburg
16	Spandau
17	Strausberg
18	Trebbin
19	Treuenbrietzen
20	Werder
21	Zehdenick

Designatio

der Städte des ersten Forstdistrictes der Churmarck, von welcher der Städte-Forstmeister Gehalt erhält.

						1 Rthlr.
1	Berlin	—	—	—	—	75
2	Beeskow	—	—	—	—	12
3	Biesenthal	—	—	—	—	3
4	Bernau	—	—	—	—	5
5	Brandenburg	—	—	—	—	114
6	Cremmen	—	—	—	—	3
7	Franckfurth	—	—	—	—	85
8	Freyenwalde	—	—	—	—	6
9	Fürstenwalde	—	—	—	—	160
10	Alt-Landsberg	—	—	—	—	12
11	Müncheberg	—	—	—	—	16
12	Nauen ,	—	—	—	—	12
13	Oranienburg	—	—	—	—	12
14	Spandow	—	—	—	—	20
15	Strausberg	—	—	—	—	15

Die Städte Beelitz, Cöpnick, Liebenwalde, Müllrose, Potsdam, Storckow, Trebbin, Treuenbritzen, Werder und Zehdenick, tragen zu diesem Gehalt nichts bey.

Summa 550 Rthlr.

Designatio

von denjenigen Städten, aus welchen der Städte-Forst-Secretair des 2ten Churmärckischen Städte-Forst-Districts jährlich die ihm in der Städte-Forstmeister-Instruction zugebilligte Sechs Freyschweine zu erhalten hat.

1	Perleberg
2	Gransee
3	Stendal
4	Rathenow
5	Lentzen
6	Wittstock
7	Pritzwalck
8	Havelberg
9	Wusterhausen
10	Lychen
11	Angermünde
12	Neustadt-Eberswalde
13	Meyenburg

Designation.

von den Städten, welche das Gehalt des Städte-Forstmeisters des 2ten Churmärckschen Forst-Districts aufbringen müssen.

					Rthlr.	Gr.
1	Havelberg	—	—	—	29	—
2	Wilsnack	—	—	—	6	12
3	Wittenberge	—	—	—	4	—
4	Perleberg	—	—	—	6	—
5	Lentzen	—	—	—	70	—
6	Pritzwalck	—	—	—	6	—
7	Kyritz	—	—	—	7	12
8	Meyenburg	—	—	—	4	—
9	Wittstock	—	—	—	70	—
10	Wusterhausen an der Dosse		—	—	6	—
11	Neu Ruppin	—	—	—	36	—
12	Gransee	—	—	—	4	—
13	Lychen	—	—	—	7	—
14	Templin	—	—	—	69	—
15	Prentzlow	—	—	—	71	—
16	Neu-Angermünde	—	—	—	6	—
17	Neustadt Eberswalde		—	—	30	—
18	Rathenow	—	—	—	73	—
19	Tangermünde	—	—	—	4	—
20	Stendal	—	—	—	12	—
21	Seehausen	—	—	—	4	—
22	Saltzwedel	—	—	—	18	—
23	Werben	—	—	—	6	—
24	Spandow statt Gardelegen		—	—	1	—
				Summa	550	Rthlr.

Designation

von den Städten, so dem Städte-Forstmeister im 2ten Forst-Districte die nach der Instruction festgesetzte Zehen Freyschweine zu geben haben.

1	Havelberg
2	Wilsnack
3	Wittenberge
4	Perleberg
5	Lentzen
6	Pritzwalck
7	Kyritz
8	Meyenburg
9	Wittstock
10	Wusterhausen
11	Neu-Ruppin
12	Gransee
13	Lychen
14	Templin
15	Prentzlow
16	Neu-Angermünde
17	Neustadt-Eberswalde
18	Rathenow
19	Tangermünde
20	Stendal
21	Seehausen
22	Salzwedel
23	Werben

N. VIII. Königliche allergnädigste Declaration die Zölle in Westpreußen betreffend. De Dato Potsdam den 28. Februar 1778.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Zoll-Bedienten, und insonderheit die zu Fordon, mit Einhebung der Gefälle unter dem Vorwande ganz willkührlich verfahren, weil der Tarif die verschiedenen Fälle nicht deutlich genug bestimme, so daß sie sogar von den nach Dantzig gehenden Masten und Schiffs-Bauholtz, worauf eine Abgabe von 18 Gr. und darüber pro Klafter gesetzet ist, nur neun Pfennige, wie vom Brennholtz, oder höchstens drey Groschen, wie vom Zimmer-Bauholtz, erhoben haben, woraus denn ein um desto größerer Schaden entsprungen ist, indem sie bishero gar kein Holtz als Masten oder Schiffs-Bauholtz geschätzet haben; und wie beträchtlich dieser Handel für die Stadt Dantzig sey, schon daher abzunehmen ist, da in einem Zeitraume von zwey Jahren vier Monaten, an die zwey mahl hundert vier und zwanzig tausend Balcken; wovon einige bis zehen Klafter gehalten, und worunter sich Masten von 25 bis 30 Zoll in der Dicke befunden, dahin gegangen, und wovon funfzig tausend nur als Zimmer-Bauholtz, der Ueberrest aber sogar nur als Brennholtz verzollet worden. Eben so willkührlich wird mit dem Stabholze, der Pottasche, der Leinewand, dem Corduan, und andern dem Zoll unterworfenen Waaren, verfahren, wodurch für das Königl. Interesse ein desto größerer Schaden erwächset, da die Zoll-Bedienten, bey Schätzung der Waaren, sowohl in Ansehung der Qualität, als der Quantität, Pflichtwidrig handeln. Dies bezeugen insonderheit die bey der Montauer-Spitze sowohl als zu Elbing gemachte Beschläge, an welchen Orten die General-Administration Verifications-Zoll-Aemter angeleget hat, um dieses nachtheilige Einverständniß zwischen den Zollanten und Zoll-Bedienten, als welche bey diesen willkührlichen Proceduren ein gleiches Interesse hatten, zu entdecken. Die Ver-

Sa Majesté étant informée que les Employés de ses Péages, notamment ceux du Bureau de Vordon, régloient arbitrairement la perception de ses droits, sour prétexte que le Tarif ne contenoit pas des explications assés claires dans certains cas, & qu'ils avoient perçû les droits sur les mâts & bois de construction, destinés pour Danzig, qui devoient dix huit gros, & au de là, de droits par toises, à raison de neuf senins seulement, par toises, comme bois à bruler, ou trois gros au plus comme bois de charpente, ce dont il étoit résulté un préjudice d'autant plus grand, que jusqu'a lors ils n'avoient fait aucune perception, pour des mats & bois de construction, qui forment une branche considérable de commerce pour Danzig, tandis qu'en deux années quatre mois seulement ils avoient perçû les droits sur deux cent vingt quatre mille poutres, comme bois à bruler, & cinquante mille, comme bois de charpente, qu'ils avoient porté jusqu'à dix Toises de longueur, parmi lesquels il s'est trouvé des mâts de 25 à 30 pouces d'épaisseur, & que portant le même arbitraire sur les merrains, potasses, toilles, maroquins, & autres objets sujets à ses droits, ils avoient occasionné un préjudice d'autant plus considérable aux revenus de l'Etat, que non seulement ils avoient trompé sur les qualités, mais sur les quantités, ce qui auroit été constaté par les saisies faites, tant à la pointe de Montau, qu'à Elbing, où l'Administration Générale de ses droits avoit établi des Bureaux de Vérification & contrôle, pour mettre en évidence ces intelligences dangereuses entre les déclarans & les Employés, qui avoient un intérét égal & sensible à cet arbitraire, dont il est évident qu'ils ont jusqu'a présent excessivement abusé; que cependant pour faire tomber toutes les opérations de ces contrôles & les ren-

dre

Verkürzung der Königlichen Intraden war daher um desto unvermeidlicher, indem die Zollanten, um die Verificationes der obengedachten Zoll-Aemter zu vereiteln, sich auf die Estimation des Zoll-Amtes zu Fordon beriefen, den Gerichten die Prätensionen der ersten als Bedrückung vorspiegelten, auf Sachverständigen gegen das Gesetz selbst provocirten, und durch diese Umzüge endlich ein ihren Absichten entsprechendes Urtheil erlangten, welches sie sogar wegen der künftigen ähnlichen Fälle in Sicherheit setzte. Auf diese Art vernichteten Formalitäten die zur Verhütung der Unterschleiffe gegebenen Gesetze, und die Bestimmung der Gefälle wurde dadurch der Willkühr der Zollschuldigen und Officianten gänzlich überlassen. Da nun Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, diesem höchst Dero Interesse und dem Commercio Ihrer Staaten, so schädlichen Nachtheil schlechterdings steuren wollen, so wird zu dem Ende folgendes festgesetzet, und verordnet.

Art. 1.

Die Gefälle werden nach dem Tarif für West-Preußen vom 24sten May 1775 eingehoben, ohne dagegen irgend ein anderes auf diese Provinz nicht passendes Gesetz zu verstatten, da er ganz ausdrücklich bestimmt gegeben ist.

Art. 2.

Das in dem Tarif bestimmte Maaß, in Absicht der Dicke des Holzes, insonderheit der Schiffs-Masten, soll die Gefälle, und zwar ganz specialiter bey dem Transito, bestimmen, wo man dasselbe nicht aus dem Wasser nehmen, vielweniger selbiges bearbeiten lassen kann, um es nicht zu verderben: Wir verbieten dahero ausdrücklich, durch Sachverständige die Qualität untersuchen zu lassen, da das in dem Tarif vorgeschriebene Maaß der Dicke einzig und allein die Gefälle bestimmen soll. Nur in dem Fall, sollen dergleichen ernannt werden können, um das Eichen-Holz von der Fichte zu unterscheiden, und wenn etwann wegen des Maaßes und der Dicke Streit entstehen sollte.

Art. 3.

dre de nul effet, les déclarans invoquoient celles des premiers Bureaux en leur faveur, présentoient aux juges comme vexations, celles des Bureaux de contrôle, formoient des contestations après leur adhésion à la conviction de leurs excellens, qu'ils prétendoient n'avoir donnée que pour éviter des retards, demandoient des Experts contre la loy même, & par mille chicannes, obtenoient des jugemens qui les absolvoient de leurs manoeuvres sur le passé, & leur en assuroient l'impunité pour l'avenir, par des formalités impraticables, qui annulloient toutes les précautions prises par la loi pour obvier à leurs tromperies, & mettoient les droits absolument à leur discrètion, & celle des Employés. Sa Majesté, voulant obvier à un préjudice aussi évident pour les revenus de l'Etat, & le commerce de ses sujets, à résolu d'expliquer & notifier par ces présentes, ses intentions claires et précises.

Article 1.

Les droits seronts perçus suivant le Tarif des Péages de la Prusse Occidentale du 24 May 1775 sans qu'on puisse admettre contre lui d'autres loix ou autorités étrangéres, attendû qu'il est rendu *ad hoc* pour la dite Province.

Article 2.

Les dimensions portées par le Tarif, notamment l'epaisseur pour les bois, & spécialement celui propre pour les mâts, suivant qu'elle est désignée par le Tarif, décideront les perceptions, sur tout pour les cas de passage ou l'on ne pourroit tirer les dits bois de l'eau, & l'on ne doit pas les travailler pour ne pas les endomager; défendons en conséquence de commettre des Experts pour décider les qualités, en opérant sur les dits bois, que l'épaisseur seule doit distinguer suivant qu'elle est prescrite par le Tarif, & ne permettons d'en nommer en cas de contestations, que pour distinguer le chêne du sapin, & constater l'épaisseur & les dimensions.

Article 3.

Art. 3.

Das Stab- und Bodenholz soll nach dem in dem Tarif vom 24sten May 1775 sowohl für die Dicke als Länge vestgesetzten Maaß geschätzet, und die Gefälle darnach erhoben werden, und zwar nicht nur in den Westpreußischen, sondern auch in allen Unsern Zollämtern der übrigen Provinzien. Sollte aber dies Stab- und Bodenholz doppelt oder dreyfach so stark seyn, als in dem Tarif bestimmt ist, wie dermahlen öfter gebräuchlich, so sollen auch die Gefälle doppelt, dreyfach, und so weiter in der Proportion davon erhoben werden.

Art. 4.

Die zu Fordon geschehene Declarationes gelten nur um die etwanigen Defraudationes vestzusetzen, können aber keinesweges als ein Beweiß gegen die Operationen derjenigen Zollämter angeführet werden, welche die unrichtige Einhebung der Gefälle zu Fordon, und die etwanige Connivenz der daselbst angesetzten Zollbedienten ausgemittelt. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Defraudant, nachdem er einer intendirten Defraudation überführet worden und solche eingestanden, dieses unter dem Vorwande retractiren wollte, daß er es nur aus Furcht, und zur Vermeidung des Aufenthalts gethan, so verbieten Wir den Gerichten ausdrücklich, hierauf einige Rücksicht zu nehmen, allermaßen und da das Corpus delicti bloß in Betracht des erfolgten Geständnisses verabfolget worden, auf solche Art zwar kein Beweiß wieder einen dergleichen Defraudanten zurück bleiben würde, als eben dieses Geständniß, welches schon aus der Zahlung der Gefälle einzig und allein gefolgert werden soll, und verbieten Wir den Gerichten ausdrücklich jemals auf deren Restitution zu erkennen.

Art. 5.

Sollten aber dennoch über die Qualität einiger Objecte, welche in dem Tarif nicht specifice benannt sind, Streitigkeiten entstehen, so sollen davon Proben genommen werden, welche nicht nur, zur Verhütung alles Austauschens und aller willkührlichen Proceduren, mit Unsern öffentlichen Siegel, und dem Petschaft der Defraudanten zu bedrücken sind, sondern denen überdies noch, so oft es sich thun läßt dessen

Article 3.

Voulous que les merrains acquitent les droits, non seulement dans la Prusse Occidentale, mais dans tous nos péages, suivant les dimensions & l'épaisseur qui leur sont désignés par le dit Tarif, & que ceux qui doubleront, ou tripleront la dite épaisseur, comme nous avons appris qu'il se pratique à présent, payent les doubles ou triples droits, & au delà, suivant l'épaisseur qui sera constatée.

Article 4.

Les déclarations faites aux premiers Bureaux ne pourront valoir que pour constater le fait de la part des délinquans, & ne pourront militer contre les Opérations des Bureaux de vérification qui établiroient la fausseté des déclarations & la connivence des premiers Employés, defendons aux juges d'avoir égard aux allégations de contraintes & violences pour annuller l'adhésion que les delinquans auroient donné à la conviction de leurs fraudes, attendû que le délit n'ayant été relaché que par cette considération, il ne reste de preuve contre luï que l'aveu qui en auroit été fait, & qui en ce cas sera suffisament constaté par le payement dont nous leur défendons d'ordonner à l'avenir la restitution.

Article 5.

Dans les cas de contestations, sur les qualités de tous les objets généralement quelconques, qui n'auront pas de désignation caractéristique dans le Tarif, il sera pris des échantillons sur lesquels il sera non seulement apposé le sceau de nos armes, & le cachet du délinquant, mais même les signatures de nos prépposés & du délinquant, autant

dessen Unterschrift und Unserer Zollbedienten ihre beygefüget werden soll. Hierüber soll jedesmal ein Protocoll aufgenommen, und die Waaren nicht eher freygegeben werden, bis sowohl wegen der untergeschlagenen Gefälle, als der verwürkten Strafe, Sicherheit bestellet worden ist.

Art. 6.

Wir befehlen sämmtlichen Zollbedienten und insonderheit denen, welche zu Controllirung der übrigen an den Orten der Bestimmung und an der Montauer-Spitze angesetzt sind, die ihnen hierinn und in dem oftgedachten Tarif gegebenen Vorschriften, ohne Ansehen der Person, und ohne sich durch ein diesem entgegenstehendes ergangenes Urtheil irre machen zu lassen, auf das genaueste zu befolgen. Wir verbieten ferner Unsern Zoll- und Accise-Gerichten, sie in der Ausübung derselben, unter irgend einem Vorwande, zu stöhren: vielmehr müssen sie sich schlechterdings darauf einschränken, das Gesetz ganz genau auf den vorliegenden Fall zu appliciren, ohne sich eine Erklärung anzumaaßen, oder Formalitäten vorzuschreiben, welche das Gesetz nicht befiehlt, und die nur dazu dienen, die darinn enthaltenen Vorschriften zu vereiteln.

Wir befehlen Unserer General-Accise- und Zoll-Administration, gegenwärtiges Gesetz nach seinem ganzen Innhalte zur Vollziehung zu bringen; selbige dem Ober-Accise- und Zollgericht zur Richtschnur zu communiciren, um die Publication davon durch die Untergerichte, insonderheit in der Provinz Westpreußen, zu besorgen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Gegeben zu Potsdam den 28sten Febr. 1778.

Friederich.

tant que possible, pour éviter les substitutions & ne rien laisser à l'arbitraire, ce dont il sera dressé acte chaque fois, & les objets ne seront relachés que sur caution de la valeur des droits fraudés & de l'amende encourruë.

Article 6.

Ordonnons à tous nos Employés, spécialement à ceux des Contrôles établis, soit aux lieux de destination, soit à la Pointe de Montau & autres lieux de passage, d'opérer en tous points en conformité des présentes, & suivant qu'il est préscrit par le Tarif, sans avoir égard à aucune autorité étrangère, jugemens, ou oppositions: defendons à Nos juges de les y troubler sous quelque prétexte que ce soit, devant se borner à appliquer la loy strictement d'après les faits établis, sans s'ingerer à l'interprèter, ni préscrire des formalités que la loy n'a par ordonnées, & qui donneroient jour à en éluder les dispositions.

Fait & arrèté à Potzdam & délivré à Notre Administration générale des Accises & Péages pour qu'elle ait à s'y conformer, la publier & la faire publier par les juges inférieurs, notamment dans la Prusse Occidentale, pour qu'on n'en prétende cause d'ignorance, ce 28. Fevrier 1778.

Fédéric.

No. IX. Privilegium und Güldebrief für das Paruquenmacher-Gewerk zu Cleve. De Dato Berlin den 20. Mart. 1778.

NB. Ist in Cleve zu haben.

No. X. General-Pardon für die von Sr. Königlichen Majestät von Preußen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stückknechte, daß, wenn sie sich, a Dato an, freywillig bey ihren Regimentern und im Lande wieder einfinden, sie von aller Strafe frey seyn, dagegen wider die Contravenienten mit aller Rigueur verfahren werden solle.

De Dato Berlin, den 31. Mart. 1778.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu resolviren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie, als Cavallerie, Dragonern, Husaren, und übrigen Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, imgleichen enrollirten Proviant- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum, a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in die Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angedeihen solle, dergestalt und also, daß sie kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens, ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten haben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wieder Vermuthen dennoch vorsetzlich und boshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen haben, und wider selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll.

Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in den Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablesung von den Canzeln, bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

Friederich.

(L. S.)

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß Niemand sich unterfangen soll, während der Abwesenheit Sr. Majestät, bey jetzigen Conjuncturen, dieselben mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen zu behelligen, es wäre denn, daß Se. Majestät selbst einen Bericht erforderten. In Criminalsachen aber, wo auf Todesstrafe erkannt wird, soll die Vollziehung bis zu Sr. Majestät Zurückkunft ausgesetzt bleiben, und der dazu condemnirte indessen auf der Vestung in Verwahrung gebracht werden. De Dato Berlin, den 5ten April 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir im Begriff stehen von hier abzugehen, und die gegenwärtige Conjuncturen Uns nöthigen dürften, eine Zeitlang abwesend zu bleiben, während dieser Abwesenheit aber, Wir Uns nicht, wie sonst, mit den Landesangelegenheiten beschäftigen können; so haben Wir befohlen: daß mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen, Unsere höchste Person, während dieser Zeit, weder von Collegiis, noch von sonst jemanden, behelliget werden solle, es sey denn, daß Wir in einem oder andern Fall ausdrücklich einen an Uns höchstselbst abzustattenden Bericht erforderten.

Ihr

Ihr habt Euch demnach nicht allein selbst darnach zu achten, und alle etwa sonst an Unsere höchste Person abzustattende Berichte an Unser Etats-Ministerium, unter der Addresse des Departements, zu welchem die Sache gehöret, zu richten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Collegia und Gerichte gleichmäßig zu instruiren.

In Ansehung der Criminalsachen haben Wir verordnet, daß, wenn Todesstrafen erkannt werden sollten, deren Vollziehung während Unserer Abwesenheit ausgesetzet, und die dazu condemnirte indessen zur sicheren Verwahrung, bis zu Unserer Zurückkunft, in die Festungen gebracht werden sollen; welches Euch gleichfalls hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin den 5ten April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, daß bey gegenwärtigen Kriegesunruhen alle Processe, wobey Officiers, Soldaten und zu dem Militair-Etat gehörige Personen interessiren, bis ein anderes verordnet wird, suspendiret werden sollen. De Dato Berlin den 9ten April 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! ꝛc. Da die gegenwärtige Conjuncturen Uns genöthiget haben, Unsere Armeeen zusammen zu ziehen, und aus ihren Standquartieren rücken zu lassen, wodurch Unsere Officiers, Soldaten und zu dem Militair-Etat gehörige Personen außer Stand gesetzt werden, ihre eigene Angelegenheiten wahrzunehmen; so haben Wir beschlossen, daß alle derselben Processe, bis Wir ein anderes verordnen, und Unsere Truppen wieder in ihre Standquartiere zurück gekommen seyn werden, suspendiret, und dabey folgende Vorschriften beobachtet werden sollen.

1) Diejenige bereits rechtshängige Processe, welche von Unsern Officiers angestellet, oder wider solche erhoben worden, wie nicht minder diejenige Processe, bey welchen Unsere Officiers als Intervenienten concurriren, sollen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, suspendiret werden. Es sollen auch nach diesem Zeitpunkt keine neue Klagen wider Unsere Officiers angenommen werden, wie denn auch, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß einem Officier lis denunciiret werden müßte, dieses die Suspension eines solchen Processes nach sich ziehen muß, in welchem Fall jedoch zur Verhütung des sonst besorglichen Mißbrauchs dem Litis-Denuncianten, auf Erfordern seines Gegners, die Bescheinigung der Nothwendigkeit der Litis-Denunciation aufzuerlegen ist.

2) Da die Absicht der Suspension der Processe Unserer Officiers ist, daß ihnen kein Nachtheil dadurch erwachse, daß Unser Dienst sie, ihre eigene Sachen zu besorgen, verhindert; so bedarf es keiner Suspension, wenn ein Officier die Fortsetzung des bereits angefangenen Processes selbst verlanget, oder eine neue Klage anzustellen nöthig findet, in welchen Fällen jedoch der Officier solches zur Deckung des Gerichts und seines Anwaldes schriftlich auf eine beglaubte Art verlangen muß.

3) Aus eben diesem Grunde können und müssen die bereits rechtshängige Processe, bey welchen Officiers concurriren, wenn sie sich am Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung in einer solchen Lage befinden, daß von Seiten des Officiers bereits die zur Vertheidigung seiner Gerechtsame erforderliche Schriftsätze oder Verhandlungen beygebracht worden, biß zum Erkenntniß fortgesetzt werden.

Dieses findet daher nicht allein bey allen bereits geschlossenen zum Spruch vorliegenden, oder annoch vorzulegenden Sachen, sondern auch bey denjenigen Anwendung, bey welchen nur der Gegner des

Officiers annoch den Schluß-Satz einzureichen hat, z. E. Wenn in einem Verfahren erster oder zweyter Instanz der Officier schon replicirt hat, oder wenn in einem Verfahren in Appellatorio, wo die Vorlegung der Acten ad justificationem geschiehet, die Justifications-Schrift schon eingekommen ist; oder wenn der Gegner des Officiers, welcher etwa nur allein appelliret hat, seine Justifications-Schrift nur noch einreichen soll; oder, wenn in einem Verfahren in Appellatorio, wo mit der Exceptions-Schrift geschlossen werden muß, von Seiten des Officiers die Justifications-Schrift schon ad Acta ist; oder wenn in Revisorio die Deductions-Schrift des Officiers bereits eingereichet ist.

In allen diesen Fällen muß die Abfassung und Publication des Erkenntnisses nicht ausgesetzt werden, da für den Officier dadurch kein Nachtheil erwachsen, sondern derselbe vielmehr in Fällen, wenn das zu publicirende Urthel für ihn ausfället, Vortheil haben kann. Nur müssen gegen diese zu publicirende Urthel die etwa zuläßige Rechtsmittel den Officiers bis zur Zurückkunft der Armeeen in ihre Standquartiere, offen bleiben, wohingegen des Officiers Gegner, wenn derselbe bey einem solchen Urthel zu acquiesciren nicht gemeinet ist, die ihm erlaubte Rechtsmittel binnen der gesetzlichen Frist interponiren muß, damit dem Officier die Vortheile nicht entzogen werden, welche er dadurch erhält, wenn ad Acta constirt, daß sein Gegner das publicirte Urthel rechtskräftig werden lassen.

Sollten Processe, bey welchen Officiers concurriren, zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich in der Lage befinden, daß die darinn publicirte Erkenntnisse um deswillen die Rechtskraft noch nicht beschritten, weil die gesetzliche Frist zur Interposition der erlaubten Rechtsmittel noch nicht abgelaufen, so müssen in solchen Fällen die nächst vorstehende Vorschriften ebenmäßig beobachtet werden, mithin den Officiers die zuläßigen Rechtsmittel offen bleiben.

Wenn aber in den, in Processen dieser Art, bereits publicirten oder noch zu publicirenden Erkenntnissen, Beweise oder Bescheinigungen eröfnet, oder die Einreichung von Administrations-Rechnungen, Inventarien, Monitis &c. einer oder der andern Parthey aufgegeben worden, so bleiben die dazu bestimmte Fristen beyden Theilen, während der Suspension des Processes dergestalt offen, daß so wenig gegen den Officier, als gegen dessen Gegner, mit präclusivischen Verfügungen verfahren werden kann.

4) Da auch die Gründe, weshalb gegenwärtig die Processe der Officiers suspendiret werden müssen, bey allen so wohl in Concurs- und Liquidations-Processen, als sonst vorfallenden Edictalcitationen, eintreten, so kann, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, keine Edictal-Citation, welche die Würkung einer Präclusion der an Landgüter, Häuser oder andere Grundstücke, wie auch an Concursmassen zu formirenden Ansprüche haben soll, erlassen werden, indem, wenn unter den bekannten Agnaten oder Creditoribus Officiers befindlich sind, die oben generaliter festgesetzte Suspension entgegen stehet, in Ansehung der unbekannten Interessenten aber ungewiß ist, ob darunter nicht Officiers vorhanden seyn könnten. Ebenermaaßen dürfen nach Publication gegenwärtiger Verordnung, auf bereits erlassene Edictal-Citationes keine Sententzien, wodurch edictaliter vorgeladene Interessenten mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt werden sollen, eröfnet werden.

Sollten auch etwa so kurz vor der Publication gegenwärtiger Verordnung bey einem oder anderm Gericht Präclusions-Sententzien publiciret worden seyn, daß das fatale interponendae appellationis noch nicht verstrichen wäre, so bleibt auch in Ansehung solcher Sententzien die Rechtskraft aus obigen Gründen suspendirt.

Wobey sich denn überhaupt von selbst verstehet, daß in Concurs- und Liquidations-Processen, bey welchen Officiers als Liquidanten oder Liquidaten interessirt sind, die oben generaliter festgesetzte Suspension Platz greift, so bald irgend eine gerichtliche Handlung annoch vorzunehmen ist, bey welcher die Zuziehung des Officiers erfordert wird.

5) In

5) In allen solchergestalt suspendirten Processen müssen, zur Sicherstellung beyder Theile, die erforderliche interimistische Verfügungen, der Suspension ohngeachtet, per Decretum getroffen werden, wenn Fälle vorhanden, bey welchen zu besorgen stehet; daß einem oder dem andern Theile durch die Suspension ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen könnte.

Es müssen daher z. E. in Processen zwischen Officiers und ihren Pächtern, wegen Räumung der verpachteten Güter, oder in Processen zwischen Officiers und ihren Unterthanen, wegen zu leistender Dienste, oder in Processen zwischen Officiers und den an deren Grundstücke angrenzenden Nachbaren, wegen streitigen Besitzes ꝛc. die Gerichte nach der Lage der Acten, und nöthigenfalls nach vorheriger Anfrage festsetzen, wie es salvo jure, während der Suspension des Processes, gehalten werden soll.

Nicht weniger muß in Fällen, wenn die bereits rechtskräftige Urthel wegen dieser Suspension gegen einen Officier nicht zur Execution gebracht werden können, und dessen Gegner Gefahr lauft, durch diesen Verzug sein erworbenes Recht vereitelt zu sehen, für dessen Sicherstellung auf sein Verlangen durch Sequestration, Immission in des Schuldigen Güter, oder Arrest-Legung auf dessen ausstehende Forderungen gesorgt werden.

Auf gleiche Art muß in Concurs- und Liquidations-Processen, worinn, wegen dieser Suspension, entweder keine Präclusion erfolgen, oder, wenn auch solche bereits erfolgt, mit der Final-Distribution nicht verfahren werden kann, durch interimistische, gegen Cautions-Bestellung zu bewürkende Auszahlungen, durch Berichtigung der laufenden Zinsen der hypothecarischen Gläubiger, so weit die einkommende Revenues der denselben verschriebenen Grundstücke dazu hinreichend sind, durch Deposition der etwa annoch streitigen Anforderungen der Officiers, und Auszahlung der alsdenn noch verbleibenden Masse an die übrige rechtskräftig classificirte Gläubiger, oder sonst durch andere zu treffende Maasregeln dafür gesorgt werden, daß, ohne die Gerechtsame der Officiers auf irgend einige Art zu zu kränken, den übrigen Interessenten so viel möglich zu ihrer Befriedigung verholfen werde.

6) Alles was vorstehendermaßen wegen Unserer Officiers verordnet worden, soll auch wegen der Unter-Officiers und Soldaten von Unserer ganzen Armee, ohne Unterschied von Feld- und Garnisonregimentern, Artillerie- Jäger- oder Frey-Corps, nicht weniger wegen aller zum Militair-Etat und General- oder Special-Feld-Krieges-Commissariat gehörigen Personen, jedoch nur so lange solche würklich dienen, und nicht ohne oder auch mit Pension der Kriegesdienstleistung entlassen sind, nicht weniger in Ansehung aller derselben Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, beobachtet werden.

Auch ist darunter kein Unterschied zu machen, ob die obgedachte Officiers und mit ihnen gleiche Rechte habende Personen majorenn oder minorenn sind, indem auch im letztern Fall deren Vormünder nicht gezwungen werden können, die angefangenen Processe fortzusetzen, oder sich auf die wider ihre Curanden etwa annoch während der Dauer der hierinn verordneten Suspension anzustellende Klagen einzulassen.

7) Damit auch in allen Fällen, wo es nicht schon ex actis constirt, daß einer oder der andere Theil zur Classe derjenigen zu rechnen, deren Processe vorstehendermaßen suspendiret werden müssen, die Gerichte in den Stand gesetzet werden, davon Nachricht zu erhalten, wenn die bey ihnen litigirende Partheyen etwa erst anjetzo oder annoch in der Folge bey Unserer Armee in Dienste getreten, oder bey dem Militair-Etat angestellet worden; So lieget den Advocaten ob, sobald ihre Partheyen sie hievon benachrichtigen, oder sie solches sonst in Erfahrung bringen, unverzüglich den Gerichten davon gebührende Anzeige zu thun, widrigenfalls sie nicht allein ihren Partheyen sondern auch deren Gegner, wegen aller etwa fruchtlos verwendeten Kosten, responsable bleiben.

8) Um auch zu verhüten, daß diejenigen Erkenntnisse, wider welche vorstehendermaßen die Fristen zur Interposition der etwa zuläßigen Rechtsmittel offen blei-

ben, nicht etwa gemißbraucht werden können, müssen die Urthels-Fasser, oder, wenn dergleichen Sententzien vor Publication gegenwärtiger Verordnung bereits abgefasset sind, die Decernenten dieserhalb unter jedem Urthel dieser Art die Bemerkung verzeichnen:

daß den dabey interessirenden Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, die zulässige Rechts-Mittel, laut gegenwärtiger Verordnung, vorbehalten werden.

Damit durch diese Vermerkung vorgebeugt werde, daß nicht etwa in der Folge unter den Expeditionen oder vidimirten Copeyen solcher Urthel aus Versehen attestirt werde, daß solche, weil keine Remedia dagegen interponirt worden, für rechtskräftig zu achten.

9) Ein jedes Gericht muß, um versichert zu seyn, daß gegenwärtige Verordnung in ihrem ganzen Umfange zur Ausübung gebracht werde, nach Anleitung der Proceß-Liste, sämtliche annoch currente Acten-Stücke auf das genaueste durchgehen, bey jedem derselben prüfen, ob Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habende Personen dabey concurriren, und mithin die verordnete Suspension Platz greifen müsse. Finden sich dergleichen Processe, so muß nach den ad 3. ertheilten Vorschriften bestimmt werden, ob nach Verschiedenheit der daselbst bemerkten Fälle die Suspension sogleich ihren Anfang nehme, oder der Proceß annoch bis zu dem nächst bevorstehenden Erkenntnisse fortgesetzt werden könne. Zu gleicher Zeit muß auch untersuchet werden, ob etwa in dergleichen Acten Erkenntnisse befindlich, in Ansehung deren die fatalia zur Interposition der erlaubten Rechtsmittel zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung noch nicht abgelaufen gewesen, damit solche von dem Decernenten mit der ad 8. vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden können.

Dieses muß insbesondere bey den Präclusions-Sententzien mit der größten Sorgfalt geprüft werden, wes Endes, wie sich von selbst verstehet, die oben verordnete Revision sämtlicher currenten Acten-Stücke auch vorzüglich mit auf die Concurs- Liquidations- und alle diejenige Processe zu erstrecken ist, worin Edictal-Citationes veranlasset worden.

Sobald es nun bey dieser Revision der Acten sich ergiebt, daß eine Sache sich zur Suspension entweder sogleich, oder wenigstens so bald das nächst bevorstehende Urthel publicirt seyn wird, qualificire, so muß nicht allein, mit Bezug auf gegenwärtige Verordnung, dasjenige, was wegen der Suspension beschlossen worden, von dem Decernenten in Actis verzeichnet, und sämtlichen Interessenten bekannt gemachet werden, sondern es muß auch ein solches Acten-Stück durch einen äußerlich anzuheftenden von dem gewöhnlichen Repositions-Zeichen sich unterscheidenden hervorragenden Zettul, auf eine in die Augen fallende Art ausgezeichnet werden. Auf gleiche Art muß in der Folge verfahren werden, wenn die Gerichte durch die ad 7. den Advocaten injungirte Anzeigen, oder sonst in Erfahrung bringen, daß eine oder die andere litigirende Parthey, von welcher man solches aus dem in Actis angegebenen Character nicht abnehmen können, bey Unseren Armeen, oder bey dem Militair-Etat bereits in Diensten stehe, oder in der Folge dabey angestellet worden.

Sobald nun vorstehendermaßen die Suspension eines Processes verfügt wird, muß solcher auch in eine des Endes bey jedem Gericht besonders anzufertigende Specification der, nach gegenwärtiger Verordnung, suspendirten Processe eingetragen werden, damit, wenn in der Folge diese allgemeine Suspension cessirt, dergleichen Processe, ohne die Anregung der Partheyen zu erwarten, zu ihrer Endschaft befördert werden können, wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn, während der Fortdauer dieser allgemeinen Suspension, einzelne Processe um deswillen wieder in den Gang gebracht werden, weil die dabey interessirte Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, die Fortsetzung derselben verlangen, oder ihrer Militair-Dienste entlassen werden, alsdenn dergleichen Sachen in dieser Specification hinwiederum gelöschet werden müssen.

Es ergehet daher an Euch hiermit Unser allergnädigster Befehl, Euch nicht allein

selbst

selbst nach gegenwärtiger Verordnung, von dem Tage an, da solche bey Euch einläuft, auf das genaueste zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Collegia und Gerichte zur gleichmäßigen Befolgung, mit dem Andeuten, anzuweisen, daß diese Verordnung bey ihnen, von dem Tage an gerechnet, in Ausübung zu bringen, da der von Euch zu erlassende Publications-Befehl bey jedem Collegio oder Gerichte anlangt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 9 April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An den 1ten, 2ten und 3ten Senat des Cammer-Gerichts.

No. XIII. Instruction für die Accise- und Zoll-Bediente, betreffend die Zufuhre für die Armeen.

De Dato Berlin, den 9. April 1778.

Vû les Reglemens concernant les cantonnements & camps qui déférent aux villes leur approvisionnement, & ordonnent que tous ceux qui y feront des livraisons & débit, acquiteront les mêmes droits, pour ne pas préjudicier au commerce & débit desdites villes; il est ordonné à tous les Bureaux de Péage de percevoir exactement les droits de tous les objets de commerce & consommation destinés pour l'approvisionnement des armées, par les Marchands ou Entrepreneurs des livraisons par traités, n'exceptant que ceux munis de passeports en regle pour pour les objets venants des magasins royaux, ou pour eux & pour le service des hôpitaux, dont ils ne manqueront pas de faire enrégistrement pour mémoire, en rélatant les dates & Numéros des Passeports; les objets usités pour les fabriques & les vivandiers à la suite des armées, pour ce qu'ils auroient tiré des villes seulement, mais non pour ce qu'ils feroient venir directement.

Nachdem die Verordnungen wegen Cantonnir- und Campirung der Truppen dahin ergangen, daß den Städten die Versorgung derselben vorbehalten, und diejenigen, welche Lieferungen oder Zufuhren zum Verkauf dahin bringen, den gewöhnlichen Gefällen unterworfen seyn sollen, um das Verkehr der Städte nicht zu verkürtzen; so wird hierdurch den Zoll-Aemtern anbefohlen, von allem, was zur Consumtion der Armeen gehöret, die Gefälle von den Kaufleuten und Lieferanten genau zu erheben, und sind hiervon nur diejenigen Lieferungen ausgenommen, welche aus und nach den Königl. Magazinen oder im Behuf der Lazarethe kommen und deshalb mit Pässen versehen sind. Diese müssen sie blos nachrichtlich registriren und davon die Nummer und das Datum bemerken. Auch sind davon ausgenommen diejenigen Sachen, welche den bey der Armee sich befindlichen Handwerkern und Marquetendern nöthig sind, dasjenige nemlich, was sie aus den Städten, nicht aber, was sie immediate kommen lassen.

Il est surtout expressément recommandé aux Employés de Péages, soit des frontieres, soit de la route, de bien constater les quantités de Collis de ces destinations, les plomber pour en empêcher l'ouverture, & vérifier les chargemens, pour empêcher l'introduction & le versement en route de fraudes & contrebandes.

Es wird den Zoll-Bedienten sowol auf der Gräntze, als auch innerhalb des Landes, hierdurch eingeschärft, die Collis in Absicht der Quantität genau zu untersuchen, selbige zu Verhütung der Oefnungen zu plombiren und die Ladungen zu visitiren, damit unterwegens nichts abgesetzet und die Einführung der Contrebande verhindert werde.

Il eſt pareillement enjoint à tous ceux frontieres des Provinces où ſeront les armées, d'exiger les droits de conſommation de tout ce qui ſeroit deſtiné pour les beſoins desdites armées lorſque la deſtination ne ſera pas pour des villes où lesdits droits s'acquitent, & d'en donner quittance pour être repréſentée aux Commis établis à la ſuite des armées, à l'effet de percevoir les droits de tous les objets dont on ne juſtifieroit pas d'acquit, ſoit dans les villes, ſoit aux frontieres.

Die Gränz-Zoll-Aemter derjenigen Provinzen, wo die Armeen ſtehen, müſſen die Conſumtions-Acciſe von allem, was für ſelbige beſtimmt iſt, erheben, wovon aber dasjenige ausgenommen iſt, was nach den Städten gehet, als woſelbſt die Gefälle gezahlet werden. Ueber die geſchehene Berichtigung derſelben müſſen ſie Quittungen ertheilen, damit ſelbige den bey der Armee ſich befindenden Officianten präſentiret werden können, welche von denenjenigen Waaren, deren bereits geſchehene Verſteuerung nicht nachgewieſen werden kann, die Gefälle annoch erheben müſſen.

Il eſt défendu à ceux des villes de laiſſer ſortir aucuns objets desdites villes ſans la repréſentation de l'expédition portant acquit des droits qu'ils laiſſeront aux conducteurs pour être repréſenté aux differens lieux de conſommation.

Den Acciſe-Bedienten der Städte wird anbefohlen, nichts paßiren zu laſſen, ohne daß ihnen die Expeditiones der erlegten Gefälle vorgewieſen werden, welche ſie aber den Begleitern zu ihrer Legitimation und Vorzeigung in den verſchiedenen Beſtimmungs-Orten laſſen müſſen.

Il ſera établi à la ſuite de l'armée ou de ſes diviſions, tant qu'elles ſeront dans les Etats du Roi, un nombre d'Employés ſuffiſans diviſé en differentes bandes de deux Employés, avec un ſupérieur à leur tête, pour vérifier les vendeurs & exiger les droits de tous ceux qui n'en juſtifieroient pas l'acquit; ſoit dans les villes, ſoit aux frontieres; comme auſſi ceux de conſommation des Viandes, Bierres & Eaux de vies qu'ils auroient tirés des villages, à qui lesdites livraiſons n'appartiennent pas, ne devant pas les affranchir des droits qu'elles auroient acquité dans les villes ou ſe les attribuer.

Es ſollen bey den Armeen und Diviſionen derſelben, ſo lange ſelbige in den Preußiſchen Staaten ſind, eine hinlängliche Anzahl von Commis in verſchiedenen Abtheilungen, ſo daß immer zwey Commis mit einem Vorgeſetzten beyſammen ſind, angeſtellet werden, um bey den Verkäufern zu viſitiren, und die Gefälle von allen denjenigen Waaren, deren bereits geſchehene Verſteuerung entweder in den Städten oder in den Gränz-Zoll-Aemtern nicht nachgewieſen werden kann, annoch zu erheben. Eben ſo ſollen ſie in Abſicht des zu conſumirenden Fleiſches, Bieres und Brandtweins verfahren, ſo aus den Dörfern genommen, für welche die gedachten Lieferungen nicht gehören, und die deshalb von den Gefällen, welche ſie in den Städten hätten erlegen müſſen, nicht befreyet werden können.

Lesdits Commis éviteront toutes diſcuſſions avec les vendeurs, dont ils ſe contenteront de prendre les noms pour faire leur rapport qui ſera dénoncé à la Juſtice des Acciſes & Péages, qui leur fera ſubir les peines encourues par la loi: ils ſe borneront à établir les faits & l'objet de l'approviſionnement dont ils ne feront pas d'enlevemens; & en cas de réſiſtance, ils requereront le ſe-

Die Commis haben alle Streitigkeiten mit den Verkäufern zu vermeiden. Sie müſſen ſich lediglich ihre Nahmen aufzeichnen, um ihren Bericht zu erſtatten, welcher zur Beſtrafung der etwanigen Defraudanten an die Acciſe-Gerichte abgegeben werden ſoll. Eine Beſchlagnehmung ſoll nicht ſtatt finden, ſondern es iſt hinlänglich, wenn über das Factum und den Betrag der Waaren ein Protocoll auf-

cours des troupes pour assurer la tranquilité de leurs exercices.

Lorsque les Armées quitteront les Etats du Roi, lesdits Commis seront répartis sur les frontieres, tant pour assurer l'acquit des droits de Péage, que pour veiller à ce qu'on n'introduise pas, sous differens prétextes, des contrebandes dans le royaume ou en fraude des droits.

Fait & arrêté à Berlin, ce 9 Avril 1778.

L'Administration Générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay, Maguſch, Engelbrecht, de Morinval, la Serre, Hainchelin.

aufgenommen wird. Im Fall sich hierunter jemand widersetzen würde, haben sie den commandirenden Officier zu requiriren, damit sie in ihren Verrichtungen nicht gestöhret werden.

Wenn die Armeen die Preußischen Staaten verlassen, müssen die Commis sich auf die Gränze begeben, theils um dafür zu sorgen, daß die Zoll-Gefälle richtig erlegt, als auch damit unter keinerley Vorwande contrebande Waaren eingeführet werden.

Gegeben Berlin, den 9 April 1778.

No. XIV. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, nebst Beylage vom 2ten April 1778. wegen der gestempelten Spielcharten, und daß sämtliche Accise- und Zoll-Aemter darauf fleißig vigiliren sollen, daß keine andere, als dergleichen passiren und die Marquetender besonders scharf visitiret werden sollen. De Dato Berlin, den 11 April 1778.

Da bey den gegenwärtigen Umständen die Einführung fremder ungestempelter Spielcharten erleichtert, und zu dem verbotenen Gebrauch dadurch Anlaß gegeben werden könnte, Se. Königl. Majestät aber mit der allergenauesten Aufmerksamkeit darauf gehalten wissen wollen, daß die verschiedenen Branchen Dero Revenues während der Campagne keinen Ausfall leiden; so ersuche ich die Königl. General-Administration, sämtlichen Accise- und Zoll-Officianten widerholentlich aufzugeben, daß sie auf die bereits ergangenen Verordnungen, wornach im Lande keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer oder ihrer Rendanten, an Particuliers versandt oder von letztern eingebracht werden dürfen, aufs genaueste halten, darnach vornemlich in den Städten, auch insonderheit bey den Marquetendern, welche nicht gleich durchfahren, sondern sich aufhalten wollen, scharf visitiren und die entdeckten Contraventiones sofort zur edictmäßigen Bestrafung anzeigen müssen.

Berlin, den 2ten April 1778.

Signé v. Schulenburg.

Nach vorstehendem Inhalt haben sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark und dazu gehörige Officianten, vermöge der dieserhalb ergangenen Verordnung vom 8ten huj. sich auf das genaueste zu achten, und mit aller Sorgfalt darauf zu vigiliren, das keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, oder ihrer Rendanten, passiren können, auch insonderheit die Marquetender, wenn sie nicht gleich durchfahren, sondern sich an einem Orte aufhalten wollen, scharf zu visitiren.

Berlin, den 11ten April 1778.

Königl. Preuß. Churmärk. Provincial-Accise- und Zoll-Direction.

Joyard.

Il eſt pareillement enjoint à tous ceux frontieres des Provinces où ſetont les armées, d'exiger les droits de conſommation de tout ce qui ſeroit deſtiné pour les beſoins desdites armées lorſque la deſtination ne ſera pas pour des villes où lesdits droits s'acquitent, & d'en donner quittance pour être repréſentée aux Commis établis à la ſuite des armées, à l'effet de percevoir les droits de tous les objets dont on ne juſtifieroit pas d'acquit, ſoit dans les villes, ſoit aux frontieres.

Il eſt défendu à ceux des villes de laiſſer ſortir aucuns objets desdites villes ſans la repréſentation de l'expédition portant acquit des droits qu'ils laiſſeront aux conducteurs pour être repréſenté aux differens lieux de conſommation.

Il ſera établi à la ſuite de l'armée ou de ſes diviſions, tant qu'elles ſeront dans les Etats du Roi, un nombre d'Employés ſuffiſans diviſé en differentes bandes de deux Employés, avec un ſupérieur à leur tête, pour vérifier les vendeurs & exiger les droits de tous ceux qni n'en juſtifieroient pas l'acquit; ſoit dans les villes, ſoit aux frontieres; comme auſſi ceux de conſommation des Viandes, Bierres & Eaux de vies qu'ils auroient tirés des villages, à qui lesdites livraiſons n'appartiennent pas, ne devant pas les affranchir des droits qu'elles auroient acquité dans les villes ou ſe les attribuer.

Lesdits Commis éviteront toutes diſcuſſions avec les vendeurs, dont ils ſe contenteront de prendre les noms pour faire leur rapport qui ſera dénoncé à la Juſtice des Acciſes & Péages, qui leur fera ſubir les peines encourues par la loi: ils ſe borneront à établir les faits & l'objet de l'approviſionnement dont ils ne feront pas d'enlevemens; & en cas de réſiſtance, ils requereront le ſe-

Die Gränz-Zoll-Aemter derjenigen Provinzen, wo die Armeen ſtehen, müſſen die Conſumtions-Acciſe von allem, was für ſelbige beſtimmt iſt, erheben, wovon aber dasjenige ausgenommen iſt, was nach den Städten gehet, als woſelbſt die Gefälle gezahlet werden. Ueber die geſchehene Berichtigung derſelben müſſen ſie Quittungen ertheilen, damit ſelbige den bey der Armee ſich befindenden Officianten präſentiret werden können, welche von denenjenigen Waaren, deren bereits geſchehene Verſteuerung nicht nachgewieſen werden kann, die Gefälle annoch erheben müſſen.

Den Acciſe-Bedienten der Städte wird anbefohlen, nichts paßiren zu laſſen, ohne daß ihnen die Expeditiones der erlegten Gefälle vorgewieſen werden, welche ſie aber den Begleitern zu ihrer Legitimation und Vorzeigung in den verſchiedenen Beſtimmungs-Orten laſſen müſſen.

Es ſollen bey den Armeen und Diviſionen derſelben, ſo lange ſelbige in den Preußiſchen Staaten ſind, eine hinlängliche Anzahl von Commis in verſchiedenen Abtheilungen, ſo daß immer zwey Commis mit einem Vorgeſetzten beyſammen ſind, angeſtellet werden, um bey den Verkäufern zu viſitiren, und die Gefälle von allen denjenigen Waaren, deren bereits geſchehene Verſteuerung entweder in den Städten oder in den Gränz-Zoll-Aemtern nicht nachgewieſen werden kann, annoch zu erheben. Eben ſo ſollen ſie in Abſicht des zu conſumirenden Fleiſches, Bieres und Brandtweins verfahren, ſo aus den Dörfern genommen, für welche die gedachten Lieferungen nicht gehören, und die deshalb von den Gefällen, welche ſie in den Städten hätten erlegen müſſen, nicht befreyet werden können.

Die Commis haben alle Streitigkeiten mit den Verkäufern zu vermeiden. Sie müſſen ſich lediglich ihre Nahmen aufzeichnen, um ihren Bericht zu erſtatten, welcher zur Beſtrafung der etwanigen Defraudanten an die Acciſe-Gerichte abgegeben werden ſoll. Eine Beſchlagnehmung ſoll nicht ſtatt finden, ſondern es iſt hinlänglich, wenn über das Factum und den Betrag der Waaren ein Protocoll auf-

cours des troupes pour assurer la tranquilité de leurs exercices.

Lorsque les Armées quitteront les Etats du Roi, lesdits Commis seront répartis sur les frontieres, tant pour assurer l'acquit des droits de Péage, que pour veiller à ce qu'on n'introduise pas, sous differens prétextes, des contrebandes dans le royaume ou en fraude des droits.

Fait & arrêté à Berlin, ce 9 Avril 1778.

L'Administration Générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay, Maguſch, Engelbrecht, de Morinval, la Serre, Hainchelin.

aufgenommen wird. Im Fall sich hierunter jemand widersetzen würde, haben sie den commandirenden Officier zu requiriren, damit sie in ihren Verrichtungen nicht gestöhret werden.

Wenn die Armeen die Preußischen Staaten verlassen, müssen die Commis sich auf die Gränze begeben, theils um dafür zu sorgen, daß die Zoll-Gefälle richtig erlegt, als auch damit unter keinerley Vorwande contrebande Waaren eingeführet werden.

Gegeben Berlin, den 9 April 1778.

No. XIV. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, nebst Beylage vom 2ten April 1778. wegen der gestempelten Spielcharten, und daß sämtliche Accise- und Zoll-Aemter darauf fleißig vigiliren sollen, daß keine andere, als dergleichen passiren und die Marquetender besonders scharf visitiret werden sollen. De Dato Berlin, den 11 April 1778.

Da bey den gegenwärtigen Umständen die Einführung fremder ungestempelter Spielcharten erleichtert, und zu dem verbotenen Gebrauch dadurch Anlaß gegeben werden könnte, Se. Königl. Majestät aber mit der allergenauesten Aufmerksamkeit darauf gehalten wissen wollen, daß die verschiedenen Branchen Dero Revenues während der Campagne keinen Ausfall leiden; so ersuche ich die Königl. General-Administration, sämtlichen Accise- und Zoll-Officianten widerholentlich aufzugeben, daß sie auf die bereits ergangenen Verordnungen, wornach im Lande keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer oder ihrer Rendanten, an Particuliers versandt oder von letztern eingebracht werden dürfen, aufs genaueste halten, darnach vornemlich in den Städten, auch insonderheit bey den Marquetendern, welche nicht gleich durchfahren, sondern sich aufhalten wollen, scharf visitiren und die entdeckten Contraventiones sofort zur edictmäßigen Bestrafung anzeigen müssen. Berlin, den 2ten April 1778.

Signé v. Schulenburg.

Nach vorstehendem Inhalt haben sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark und dazu gehörige Officianten, vermöge der dieserhalb ergangenen Verordnung vom 8ten huj. sich auf das genaueste zu achten, und mit aller Sorgfalt darauf zu vigiliren, das keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, oder ihrer Rendanten, paßiren können, auch insonderheit die Marquetender, wenn sie nicht gleich durchfahren, sondern sich an einem Orte aufhalten wollen, scharf zu visitiren. Berlin, den 11ten April 1778.

Königl. Preuß. Churmärk. Provincial-Accise- und Zoll-Direction.

Joyard.

N. XV. Rescript an die Churmärkische Cammer, wodurch Se. Königl. Majestät ernstlich verbieten, daß während Dero Abwesenheit Dero Unterthanen weder von Bedienten, und Beamten, noch von den Edelleuten und Gerichts-Obrigkeiten, im geringsten gedruckt und chicaniret, noch weniger Denenselben das geringste von ihren Besitzungen und genießenden Rechten entzogen oder geschmälert werden solle, vielmehr die fiscalische Ansprüche gegen diesen oder jenen Besitzer bis zur allerhöchsten Rückkunft Sr. Majestät auszusetzen. De Dato Berlin den 12 April 1778.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von Uns höchstselbst ist Euch bereits durch die an Euch erlassene Cabinets-Ordre vom 30 März a. c. Unsere allerhöchste Willens-Meynung in Ansehung der Beobachtung Eurer Amtspflichten, während Unserer Allerhöchsten Abwesenheit, ausführlich bekannt gemacht worden. Gleichwie nun Unser General-Directorium verhoffet, daß ihr dem von Uns höchstselbst hierunter befohlnen pünktlich nachleben werdet; So wird Euch ausserdem noch hiermit bekannt gemachet; wie Unser Allerhöchster ernstlicher Unsern würklichen Geheimen Etats-Ministres eröfneter Wille besonders auch dieser ist:

Daß Unsere getreue Unterthanen, weder von Unsern Bedienten und Beamten, noch von den Edelleuten und Gerichts-Obrigkeiten, im geringsten gedrucket und chicaniret, noch weniger denenselben das geringste von ihren Besitzungen und genießenden Rechten entzogen oder geschmälert werden solle; indem Wir höchstselbst, wenn dergleichen dennoch geschehen, und Uns in höchster Person darüber hiernächst Klagen vorkommen dürften, solches sodann an die Personen, die es gethan, und an die ꝛc. Cammern, so es zugelassen, besonders an deren Präsidenten und Directoren empfindlich zu rügen, nicht unterlassen würden.

Euch wird es also auf das ernstlichste auf Eure Seele gebunden, hierauf das strengste Augenmerk zu haben, und zu halten, des Endes die unter Euch stehende Amtleute, Land- und Steuer-Räthe dafür zu warnen, die etwa vorkommende Uebertretungs-Fälle, so bald sie zu Eurer Wissenschaft gelangen, oder ihr nur den geringsten Argwohn habet, augenblicklich durch die gemessenste Verfügungen einzustellen, ihnen Einhalt zu thun, und Unserm General-Directorio zur Bestrafung sogleich anzuzeigen, wie sich denn dieses ebenfalls auf die Fiscälische Ansprüche erstrecken muß, wann etwan Fiscus gegen diesen oder jenen Besitzer, er mag ein Adelicher oder anderer Particulier seyn, diesen oder jenen Fundum oder Gerechtigkeit in Anspruch zu nehmen, sich berechtiget halten möchte, als welches schlechterdings so lange suspendiret bleiben muß, bis Wir allerhöchst selbst Uns wieder im Lande befinden, da sodann zuvor die Fälle gehörig vorgetragen, und Unser Allerhöchster Befehl darüber erst eingeholet werden muß, als wornach die Fiscäle gehörig zu instruiren sind. Sind Euch ꝛc.

Berlin den 12 April 1778.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer.

N. XVI. Circulare an das Cammer-Gericht, Neumärkische Regierung, Altmärkische und Uckermärkische Obergericht, daß so bald ein Güter-Besitzer pro prodigo declariret worden, oder überhaupt Facultatem contrahendi verlohren, solches bey dem Land- und Hypotheken-Buche angezeigt werden soll. De Dato Berlin den 16 April 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Es hat die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction angesuchet,

daß

daß sobald ein Güter-Besitzer pro prodigo declariret werde, oder überhaupt facultatem contrahendi verliehre, solches bey dem Land- und Hypotheken-Buche angezeiget werde.

Gleichwie nun schon ohnedem es zu der in solchen Fällen nöthigen Bekanntmachung der Prodigalitäts-Erklärung, oder daß jemanden facultas disponendi et contrahendi genommen worden, gehöret, daß solches auch ex officio bey den Immobilibus desselben eingetragen werde; So habt Ihr jederzeit solchenfalls die Gerichte oder Führer des Hypotheken-Buchs, in welchem das Immobile stehet, dazu anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 16 April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Cammergericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärkische und das Uckermärkische Obergericht.

No. XVII. Rescript an das Pommersche Hofgericht, betreffend die Attestirungen der Unterschriften der von Officiers ausgestellten Vollmachten. De Dato Berlin den 30 April 1778.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die Anfrage, so Ihr in Eurem den 6ten hujus an Uns abgestatteten Bericht, wegen der Attestirung der von Officiers ausgestellten Special-Vollmachten zu Geld-Erhebungen gethan habt, ob nemlich selbige, wenn sie blos einzeln, von des Regiments Chef, oder Commandeur, oder dem Auditeur, geschehen, für hinreichend zu achten, dienet Euch nach vorgängiger Vernehmung Unsers General-Auditoriats hiermit zur Resolution,

daß zum Attest des Chefs oder Commandeurs des Regiments unter der Special-Vollmacht eines Officiers, oder anderer zum Regiment gehöriger Personen, die Unterschrift des Auditeurs mit erforderlich. Dahingegen eine vom Auditeur allein unter vorgedrucktem Regiments-Siegel attestirte Special-Vollmacht für gültig zu erachten ist.

Dieses habt Ihr Euch also in dergleichen vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu lassen, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30 April 1778.

Auf Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Hofgericht zu Cöslin.

No. XVIII. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht, welchergestalt im Concurs die gemeinschaftlichen Kosten von der Masse oder von den zur Hebung gelangenden Gläubigern zu tragen sind, insonderheit, wenn unter diesen letztern Fiscus ist. De Dato Berlin den 2 May 1778.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ersehen aus dem von Euch ad rescriptum vom 6ten März unter dem 31ten ejusd. & praes. den 14ten huj. erstatteten Berichte, daß Ihr das Rescript vom 14ten Jan. 1773 darin unrichtig erkläret, wenn Ihr vermeynet, Fiscus sey nur von dem Beytrage zu denjenigen gemeinschaftlichen Kosten frey, welche zu Eurer Sportul-Casse geflossen, und müsse zu allen übrigen gemeinschaftlichen Kosten und mithin auch zum Deservit des Curatoris pro rata beytragen. Wir finden daher nöthig, Euch dieserhalb folgende Anweisungen zu ertheilen. Die in einem Concurs zum gemeinschaftlichen Besten verwendete Kosten und Auslagen sind zweyfacher Art, und müssen daher unter zwey

besondern Abtheilungen separiret werden. Zur ersten Abtheilung gehören die während des Concurses von den Immobilien des Schuldners zu entrichtende Onera, die Reparaturen der Gebäude, die Kosten zur Anschaffung des Saat- Brod- und Futter-Korns, so wohl zur Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Ländereyen, als zur Unterstützung der Unterthanen, und überhaupt alle Ausgaben, welche erfordert werden, um die zur Masse gehörige Immobilien im Stande zu erhalten, und daraus während des Concurses Nutzungen zu ziehen. Alle diese Kosten müssen aus den Einkünften der Grundstücke, und wenn solche unzureichend sind, aus der Concurs-Masse selbst bestritten werden, ohne solche hinwiederum den ihre Befriedigung erhaltenden Gläubigern pro rata in Abzug zu bringen.

Zur zweyten Abtheilung hingegen gehören alle zur Instruction des Concurs-Processes, Versilberung der Masse, Einklagung der ausstehenden Activorum, Salarirung des Curatoris bonorum so wohl, als des Contradictoris, und Vertheilung der vorhandenen Gelder erforderliche nicht einzelnen Creditoribus, sondern der Masse selbst zur Last fallende Kosten.

Diese werden zwar gleichfalls vorzüglich aus der Masse bestritten, hiernächst aber den zur Perception kommenden Gläubigern, in so weit solche sich nicht etwa des Juris separationis zu erfreuen haben, pro rata accepti in Abzug gebracht.

Unter dieser Voraussetzung lässet es sich nun leicht bestimmen, wie es zu halten, wenn Fiscus in einem Concurse zur Perception gelangt.

In Ansehung der zur ersten Abtheilung gehörigen gemeinschaftlichen Kosten kann darüber, ob Fiscus dazu beytragen solle, keine Frage entstehen, da obgedachtermaßen von keinem Creditore dieserhalb ein Beytrag gefordert wird. In Ansehung der zur zweyten Abtheilung gehörigen Kosten hingegen muß Fiscus von dem Beytrage befreyet, und die Repartition der Kosten dieser Art unter die übrigen Percipienten dergestalt angelegt werden, als wenn Fiscus nicht mit zu Perception gekommen wäre. Sollte jedoch durch diese Uebertragung des Antheils des Fisci der den übrigen Percipienten zu machende Abzug dergestalt vergrößert werden, daß diese um deswillen ein oder mehrere Pro Cent an ihren Forderungen einbüßen müsten, so ist von denjenigen Posten, welche den Gerichten selbst, oder einigen in officio stehenden, und mithin fiscalische Angelegenheiten unentgeltlich zu bearbeiten verbundenen Personen zukommen, so viel niederzuschlagen, als der Antheil beträgt, welcher dem Fisco, wenn er zum Beytrage in Ansehung der gemeinschaftlichen Kosten verbunden gewesen, wegen dieser Posten zur Last gefallen seyn würde. Was ferner die bey interimistischen Distributionen wegen des Abzugs der gemeinschaftlichen Kosten zu treffende Maasregeln anlangt, so ist Eure Verfahrungs-Art, ein Aversional-Quantum von gewissen Pro Centen zurück zu behalten, der Natur der Sache nicht angemessen.

Ein vorzüglich locirter Creditor ist, so bald die baar vorhandene Masse zu seiner Befriedigung zureichend ist, zu denjenigen Kosten beyzutragen nicht schuldig, welche darum verwendet werden müssen, damit die ihm nachstehende Gläubiger befriediget werden können. Es müssen daher bey einer jeden interimistischen Distribution die bis dahin aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten pro rata accepti unter die bey dieser interimistischen Distribution zur Perception gelangende Interessenten repartiret werden, und von denjenigen Creditoren, welche bey einer solchen interimistischen Distribution zur Perception gelangen, kann pro rata desjenigen, was auf ihre Forderungen bereits distribuiret worden, bey den in der Folge zu veranstaltenden ferneren interimistischen oder Final-Distributionen wegen der nach publicirtem interimistischen Distributions-Bescheide aufgelaufenen gemeinschaftlichen Kosten Beytrag gefordert werden.

Diese nach der ersten interimistischen Distribution ferner auflaufende gemeinschaftliche Kosten müssen allein denjenigen Creditoren zur Last fallen, welche bey den ferneren interimistischen oder Final-Distributionen allererst zur Hebung gelangen. Diese Creditores müssen aber auch zu den bey der ersten interimistischen Distribution repar-

repartirten gemeinschaftlichen Kosten jederzeit mit beytragen, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß bey einer jeden ferneren interimistischen oder Final-Distribution ein jeder bey der ersten interimistischen Distribution zur Perception gekommene Interessent, wenn derselbe wegen der gemeinschaftlichen Kosten einen Abzug erlitten, einen verhältnißmäßigen Nachschuß erhalten müsse.

Bey einer ferneren interimistischen oder Final-Distribution müssen daher jederzeit die nach der Zeit der Publication des letzten Distributions-Bescheides aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten zuförderst unter die bey der nun vorzunehmenden Distribution zur Perception gelangende Creditores pro rata repartiret werden. Wann dieses geschehen, müssen sämtliche von Zeit der Eröfnung des Concurses bis zur Publication des letzt vorhergegangenen Distributions-Bescheides aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten unter sämtliche, so wohl bey der vorigen als jetzigen Distribution zur Perception gelangende Creditores pro rata vertheilet werden, und alsdann ist der den ersteren zu zahlende Nachschuß dadurch zu eruiren, daß dasjenige Quantum der gemeinschaftlichen Kosten, welches bey der ferneren interimistischen oder Final-Distribution auf eines jeden Forderung repartiret worden, von demjenigen Quanto der gemeinschaftlichen Kosten abgezogen wird, was ihnen bey der vorhergehenden Distribution decourtiret worden. Der nach diesem Abzuge verbleibende Ueberrest macht die Summe des einem jeden derselben zu zahlenden Nachschusses aus.

Folgendes Exempel wird Euch dieses am besten erläutern.

In einer sich auf 12000 rthl. belaufenden Concurs-Masse sind den 1ten December 1776 — — — 4000 Rthl.
den 30ten April 1777 — — — 4000 —
und den 16ten Dec. 1777 — — 4000 —
zu distribuiren.

Die gemeinschaftlichen Kosten betragen überhaupt — 920 —
von welchen von Zeit der Eröfnung des Concurses bis zum 1ten December 1776 — — — 400 —
in der Zwischenzeit vom 1ten Dec. 1776 bis zum 20ten April 1777. 160 —
und in der Zwischenzeit vom 20ten April 1777 bis zum 16ten Dec. 1777 360 —
aufgelaufen sind.

Die zur Perception gelangende Creditores sind in folgender Ordnung classificiret.

1. Titius mit — — — 3000 Rthl.
2. Mevius mit — — — 1000 —
3. Cajus mit — — — 3000 —
4. Sempronius mit — — — 1000 —
5. Sejus mit — — — 3000 —
6. Fabius mit — — — 1000 —

Es muß daher bey den in dieser Credit-Masse vorzunehmenden dreyfachen Distributionen folgendergestalt verfahren werden.

I. Bey der am 1ten Decembr. 1776 vorzunehmenden Distribution der ersten 4000 Rthl., bey welcher Titius mit 3000 Rthl. und Mevius mit 1000 Rthl. zur Perception gelangen, müssen die bis dahin aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 400 Rthl. unter diese beyde Creditores repartiret werden, da denn ein jeder einen Abzug von 10 pro Cent leiden muß.

Es werden daher die vorhandene 4000 Rthl. folgendergestalt vertheilet:

1. Zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet	—	—	—	400 Rthl.
2. sollte Fiscus erhalten	—	—	3000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß	—	—	300 Rthl.	
so erhält er nur	—	—	2700	2700 Rthl.
3. sollte Mevius erhalten	—	—	1000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß	—	—	100 Rthl.	
so erhält er nur	—	—	900 Rthl.	900 Rthl.
			Summa	4000 Rthl.

II. Bey der den 20ten April 1777 vorzunehmenden Distribution, der alsdenn vorräthigen 4000 rthl., bey welcher Cajus mit 3000 rthl. und Sempronius mit 1000 rthl. zur Perception gelangen, müssen die in der Zwischenzeit vom 1ten Dec. 1776 bis 20ten April 1777 aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 160 rthl. unter diese beyde Creditores allein repartiret werden, weshalb denn einen jeden ein Decourt von 4 pro Cent trift. Außerdem müssen aber auch diese beyde Percipienten mit Titio und Mevio gemeinschaftlich zu den am 1ten Dec. 1776 repartirten gemeinschaftlichen Kosten à 400 rthl. contribuiren. Diese 400 Rthlr. sind daher auf die zusammen 8000 Rthlr. betragende Forderungen dieser 4 Interessenten pro rata zu repartiren. Wenn dieses geschiehet, muß jeder Interessent dazu nur 5 pro Cent beytragen. Da nun Titio und Mevio bey der ersten Distribution jedem 10 pro Cent abgezogen worden, so erhalten sie jetzt einen Nachschuß von 5 pro Cent wohingegen die erst anjetzt zur Perception gelangende Interessenten Cajus und Sempronius zu den

und zu den 160 Rthl.	300 Rthlr.	—	5 p.C.
	—	—	4 p.C.
mithin zusammen	—	—	9 p.C.

beytragen müssen.

Es werden daher die vorräthige 4000 Rthl. folgendergestalt vertheilet.

1. zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet	—	—	—	160 Rthl.
2. erhält Titius auf seine Forderung	—	à 3000 Rthl.		
einen Nachschuß von 5 p. Cent mit	—	—	—	150 Rthl.
3. erhält Mevius auf seine Forderung	—	à 1000 Rthl.		
einen Nachschuß von 5 p. Cent mit	—	—	—	50 Rthl.
4. sollte Cajus erhalten	—	—	3000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß 9 p. C. mithin	—	—	270 Rthl.	
so erhält er nur	—	—	2730	2730 Rthl.
5. sollte Sempronius erhalten	—	—	1000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß 9 p. C. mithin	—	—	90 Rthl.	
so erhält er nur	—	—	910 Rthl.	910 Rthl.
			Summa	4000 Rthl.

III. Bey der am 16. Dec. 1777 vorzunehmenden Final-Distribution, der alsdenn vorräthigen letzten 4000 rthl. bey welcher Sejus mit 3000 rthl. und Fabius mit 1000 rthl. zur Perception gelangen, müssen zuerst die in der Zwischen-Zeit vom 20. April 1777 bis zum 16. Decemb. 1777 aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 360 rthl. unter diese beyde Creditores allein repartiret werden, weshalb denn einem jeden 9 pro Cent abzuziehen sind. Außerdem müssen aber auch diese beyde

jetzt

jetzt zur Perception gelangende Creditores, mit Titio, Mevio, Cajo und Sempronio gemeinschaftlich zu den am 1sten Decemb. 1776 repartirten 400 rthl. und mit Cajo und Sempronio gemeinschaftlich zu den am 20. Apr. 1777 repartirten 160 rthl. contribuiren. Um den ersteren Beytrag zu bestimmen, müssen die 400 rthl. nunmehro auf die zusammen 12000 rthl. betragende Forderungen sämtlicher 6 Interessenten repartiret werden. Alsdenn trägt jeder Interessent nur dazu bey $3\frac{1}{3}$ pro Cent. Da nun Titio und Mevio auf die ihnen anfänglich decourtirte 10 pro Cent bey der zweyten Distribution nur 5 pro Cent Nachschuß gegeben worden, so erhält ein jeder von ihnen annoch einen zweyten Nachschuß von $1\frac{2}{3}$ p. Cent. Einen gleichen Nachschuß von $1\frac{2}{3}$ p. Cent. bekommen Caius und Sempronius, weil ihnen bey der 2ten Distribution 5 p. Cent decourtiret worden, sie aber nunmehro nur $3\frac{1}{3}$ pro Cent contribuiren dürfen. Um ferner den Beytrag zu den 160 rthl. zu bestimmen, müssen diese auf die 800 rthl. betragende Forderungen des Caji, Sempronii, Seji, Fabii repartiret werden. Alsdenn trägt jeder Interessent nur dazu 2 pro Cent bey. Da nun Caio und Sempronio bey der 2ten Distribution deshalb abgezogen worden 4 pro Cent, so erhält ein jeder von ihnen dieserhalb einen Nachschuß von 2 pro Cent.

Solchergestalt erhalten an Nachschuß:

1. Titius und Mevius wegen der Post der	400 Rthl. ein jeder	—		$1\frac{2}{3}$ p. C.
2. Caius und Sempronius wegen der Post der	400 Rthl.	—		$1\frac{2}{3}$ p. C.
und wegen der Post der	160 Rthl.	—	—	2 p. C.
mithin zusammen	—	—	—	$3\frac{2}{3}$ p. C.

Wohingegen Sejus und Fabius sich decourtiren lassen müssen:

1. wegen der Post der	360 Rthl.	—	—	9 p. C.
2. wegen der Post der	400 —	—	—	$3\frac{1}{3}$ p. C.
3. wegen der Post der	160 —	—	—	2 p. C.
			mithin zusammen	$14\frac{1}{3}$ p. C.

Diesem gemäß sind die letzte 4000 Rthl. folgendergestalt zuvertheilen:

1. zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet			360 Rthl.	Gr.	
2. erhält Titius auf seine Forderung à $\frac{3}{m}$ Rthl. den Nachschuß à $1\frac{1}{3}$ p. Cent mithin	—	—	—	50	— —
3. erhält Mevius auf seine Forderung à $\frac{1}{m}$ Rthl. den Nachschuß à $1\frac{1}{3}$ p. Cent mithin	—	—	—	16	— 16 —
4. erhält Cajus auf seine Forderung à $\frac{3}{m}$ rthl den Nachschuß à $3\frac{2}{3}$ p. Cent mithin	—	—	—	110	— —
5. erhält Sempronius auf seine Forderung à $\frac{1}{m}$ Rthl. den Nachschuß à $3\frac{2}{3}$ p. Cent mithin	—	—	—	36	— 16 —
6. sollte Sejus erhalten	—	3000 Rthl.			
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß $14\frac{1}{3}$ p. C. mithin	—	430 Rthl.			
so erhält er nur	—	—	2570 Rthl.	2570	— —
7. sollte Fabius erhalten	—	1000 Rthl.			
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß $14\frac{1}{3}$ p. Cent mithin	—	143 Rthl. 16 Gr.			
so erhält er nur	856 Rthl.		856 Rthl.	16 Gr.	
			Summa	4000 Rthl.	— Gr.

Solchergestalt werden die 12000 Rthl. überhaupt folgendergestalt vertheilet:

I. Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet				
bey der 1ten Distribution	—	—	400 Rthl.	
bey der 2ten Distribution	—	—	160 Rthl.	
bey der 3ten Distribution	—	—	360 Rthl.	920 Rthl.
			Latus	920 Rthl.

				Transp.	920 Rthl.
II. Titius erhält bey der					
1ten Distribution	—	—	2700 Rthl.	Gr.	
2ten Distribution	—	—	150 —	—	
3ten Distribution	—	—	50 —	—	
			2900 Rthl.		2900 —
III. Mevius erhält bey der					
1ten Distribution	—	—	900 —		
2ten Distribution	—	—	50 —		
3ten Distribution	—	—	16 —	16 —	
			966 Rthl.	16 Gr.	966 rtl. 16 gr.
IV. Cajus erhält bey der					
2ten Distribution	—	—	2730 —		
3ten Distribution	—	—	110 —		
			2840 Rthl.	Gr.	2840 Rthl.
V. Sempronius erhält bey der					
2ten Distribution	—	—	910 Rthl.	—	
3ten Distribut.	—	—	36 Rthl.	16 Gr.	
			946 Rthl.	16 Gr.	946 rtl. 16 gr.
VI. Sejus erhält bey der					
3ten Distribution	—	—	—	—	2570 Rthl.
VII. Fabius erhält bey der					
3ten Distribution	—	—	—	—	856 rtl. 16 gr.
				Summa	12000 Rthlr.

und es werden daher den bey der ersten interimistischen Distribution zur Hebung gekommenen Interessenten 3⅓ pro Cent, den bey der 2ten interimistischen Distribution zur Hebung gekommenen Interessenten 5⅓ pro Cent, und den bey der Final-Distribution allererst zur Perception gekommenen Interessenten 14⅔ pro Cent, als ein Beytrag zu den gemeinschaftlichen Kosten abgezogen. Nach obstehenden Vorschriften habt Ihr nicht allein im Zernitzschen Concurse, sondern überhaupt in Zukunft in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, auch solche den unter Euch stehenden Gerichten um so mehr zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, da diese vielleicht durch die ehemalige gesetzwidrige bey Eurem Collegio eingeführte Observanz verleitet seyn können, annoch dafür zu halten, als ob sämtliche Creditores der ersten und zweyten Classe, mit dem Beytrage zu den gemeinschaftlichen Kosten verschonet werden müßten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 2ten May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An das Ostpreußische Hofgericht.

No. XIX. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die geordnete jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nemlich den 15ten October, respective den Land- und Steuer-Räthen einzureichen. De Dato den 14 May 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Antrag der Krieges- und Domainen-Cammer werdet ihr hiermit gnädigst erinnert, die schon verordnete jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nehmlich den 15ten October, resp. den Land- oder Steuer-Räthen einzureichen, damit selbige zu rechter Zeit darüber an die

die ꝛc. Cammer berichten, und den Betrag der Prämien-Gelder nachsuchen können.

Und werdet ihr zugleich angewiesen, die zu eben dieser Zeit den Land- oder Steuer-Räthen einzureichende Listen der erbetenen Grains und Maulbeerbaum-Saamens nicht zu verabsäumen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 14. May 1778.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XX. Reglement für das Leih-Haus in der Stadt Ruppin. De Dato Berlin den 26 May 1778.

Nachdem zum Besten des Publicums, und besonders der kleinen Fabricanten und Handwerker, für gut gefunden, ein Leihhaus in Neu-Ruppin zu errichten, damit selbige zum Betriebe ihrer Nahrung, gegen Pfänder und billige Zinsen, Geld lehnen können, so soll das für verkauftes Holz aus der Ruppinschen Cämmerey-Heide eingenommene Capital von Drey Tausend Zwey Hundert und Dreyßig Rthlr. Sechs Ggr. für erst zum Fond dieses Leihhauses bestimmet, auch ein mehreres in der Folge, wenn darum gebührend angesucht worden, dazu angewiesen werden.

§. I.

Der Bürgermeister Lehmann soll Director,

der Senator Schnackenburg, Assessor,

und der Kaufmann Ludewig Rendant

dieser Anstalt seyn,

welcher letzterer zur Sicherheit der Casse zwar eine Caution von Ein Tausend Rthlr. hoch, machen muß, da er aber die Casse nicht unter seinem Beschluße im Hause, sondern auf dem Rathhause hält, so geschiehet solches bloß durch Eintragung auf seine dasige Grund Stücken.

Der Goldschmid Petiscus soll als Taxator angesetzet werden. Diese Membra versammlen sich wöchentlich zweymahl, als Mittewochs und Freytags früh von 9 bis 12 Uhr zu Rathhause auf der kleinen Sessions-Stube, und haben, unter Aufsicht des Magistrats, das Werk zu verwalten.

§. II.

Die nöthigen Behältnisse, zur sicheren Verwahrung der baaren Gelder und Pfänder, sollen auf dem Rathhause auf Kosten der Cämmerey fourniret und eingerichtet, die geringen Pfänder können in Schränken auf der Seßions-Stube selbst, die Pretiosa aber sollen in wohlbevestigten Kästen auf dem Gewölbe, neben dieser Stube, verwahret werden. Die Waagen, Ellen, Gewicht und anderen Maaße aber, welche hiebey nöthig seyn möchten, können, da solche bereits zum Behuf der Policey vorräthig sind, daraus gebraucht werden.

§. III.

Der Director sowohl, als besonders der Assessor u. Rendant, müssen so viel möglich darauf sehen, daß die Eigenthümer diejenige Sachen, so sie versetzen, selbst siegeln oder dergestalt zeichnen, daß hiernächst kein Verdacht der geschehenen Umtauschung entstehen könne. Wie dieselben denn weder von Geld noch Pfändern, die ins Leihhaus kommen, etwas entlehnen, oder gebrauchen, oder sonst in Verwahrung nehmen, sondern sich dessen sowohl, als ihr eigen Geld auf Pfänder zu leihen, gänzlich bey Strafe enthalten müssen.

§. IV.

Da der Director die bey der Sache vorfallende Correspondence, Auctiones, und rechtliche Beurtheilung der sich etwa ereignenden Differenzien auf sich hat, der Assessor und Rendant aber die Bücher und Casse führen, und das eigentlich besorgen, was bey Annehmnng und Rückgabe der Pfänder zu besorgen ist, so müssen solche dafür haften, wenn sich finden sollte, daß sie nicht debitam diligentiam & curam adhibiret, in Subsidium soll auch der ganze Magistrat für die richtige ordentliche und treue Verwaltung der Sache einstehen, weshalb letzterer die Casse und Cassenbücher selbst monatlich revidiren, und mit den Pfändern collationiren muß.

§. V.

Das Journal führet der Assessor statt der Controlle, worin eingetragen wird:

a) Die Nummer des Pfandes,
b) der Nahme des Eigenthümers,
c) Beschreibung des Pfandes,
d) Taxe desselben,
e) Quantum,
f) Datum der Auszahlung,
g) die Zeit auf welche das Anlehn genommen wird,
h) Datum der Einlösung oder Renovation,
i) Betrag der Renovations- Ab- oder Zuschreibe-Gebühren.

Nach dieser Eintragung erhält der Eigenthümer einen gedruckten Versatz Schein, worin obige Puncte enthalten sind, welcher von dem Directore oder Assessore und Rendanten, der solchen zugleich in seinem Manual einträgt, unterschrieben, und welcher bey Einlösung des Pfandes, von dem Eigenthümer desselben quittiret, zurück gegeben wird, wie denn auch an jedes Pfand ein Zettel geheftet, oder gebunden werden muß, worauf die Nummer und Pagina des Journals notiret ist.

§. VI.

Muß mit jedem, nach dem Art. I. festgesetzten Conferenz-Tage das Journal vom Assessore und Rendanten abgeschlossen werden, auch muß Rendant ein besonderes Cassen-Buch halten, worinn derselbe aus seinem Manual, den Empfang und die Ausgabe der Gelder treulich eintragen, und daraus monatlich einen von ihm und dem Assessore unterschriebenen Extract dem Magistrat von Einnahme und Ausgabe übergeben, auch sodann jährlich und zwar ultimo Martii die Haupt-Rechnung anfertigen muß.

§. VII.

Die Rechnung selbst leget der Rendant vor dem Magistrat ab, welcher bey dieser Gelegenheit einige Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann, so wie solches auch dem Commissario Loci bey Abnahme der Cämmerey- und Lombards-Rechnungen frey stehet. Zur letztern Decharge muß die Rechnung mit dem Abnahme-Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet werden.

§. VIII.

Auf Sachen, welche durch die Länge der Zeit nicht verderben, z. E. auf Jouvelen, Gold, Silber, Kupfer ꝛc. können $\frac{3}{4}$ der Taxe, auf andere aber, als Kleider ꝛc. nur die Hälfte der Taxe geliehen werden.

§. IX.

Kein Pfand ist länger als auf 6 Monate anzunehmen; Ist diese Frist verflossen, so muß das Pfand entweder eingelöset, oder renoviret werden, letzteres kann nur bey Pfändern, welche dem Mottenfraß und Verderben nicht unterworfen sind, und auch alsdenn nicht anders, als wenn die Zinsen prompt bezahlet werden, geschehen und müssen also die Zinsen von den verflossenen Sechs Monaten bezahlet, desgleichen an Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren,

von Einem bis Fünf Rthl. Sechs Pf.
von Fünf bis Zehen Rthl. Ein Gr.
von Zehen bis Zwanzig Rthl. Zwey Gr.
von Zwanzig bis Funfzig Rthl. Vier Gr.
von Funfzig bis Hundert Rthl. Sechs Gr.

entrichtet werden, welche zum Fond der Douceurs geschlagen werden, wovon Director und Assessor $\frac{5}{12}$ Rthl., der Rendant $\frac{5}{12}$, und $\frac{2}{12}$ der Taxator erhält.

§. X.

Wie hoch ein Pfand anzunehmen, kommt auf die Taxe und die §. VIII. festgesetzte Art des Pfandes an, und muß Taxator dafür stehen, daß nicht zuviel darauf geliehen wird, mithin die Taxe jederzeit so einrichten, daß nicht nur das Anlehn und einjährige Zinsen, sondern auch die Auctionskosten, beym Verkauf gewiß aus dem Pfande erfolgen können, worauf denn zugleich die übrigen Officianten nach Möglichkeit mit sehen, und bey habenden Zweifeln frey behalten sollen, den Credit zu versagen.

§. XI.

Unter einem Rthl. und auch ohne Pfand wird gar nicht gelehen.

§. XII.

§. XII.

Keinem Minderjährigen, oder erklärten Verschwender, oder sonst liederlichen Menschen, imgleichen, keinen unter väterlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Personen, ohne der Eltern oder Dienstherrschaft Vorwissen und Einwilligung, geschiehet einiger Vorschuß, und weil Soldaten, auf eine gewisse Maaße, nicht von dem ihrigen disponiren können, und die Anstalt Gelegenheit geben könnte, daß sie unerlaubte, ja wohl gar Montirungs-Sachen versetzen, oder sonst sich baar Geld anschaffen wollten, um eine Desertion auszuführen, so wird hierdurch festgesetzet, daß keinem Soldaten, auch selbst keinem Subaltern-Officier, etwas gegeben werde, es wäre denn, daß der Chef oder Commandeur des Regiments in das Darlehn schriftlich consentirete, welcher Consens bey der Casse aufzubewahren ist.

§. XIII.

Damit auch das Leihhaus von gestohlenen Sachen, so viel als möglich, rein gehalten werde, so muß:

1) überhaupt von unbekannten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden, sondern wenn die Officianten des Leihhauses den Pfand-Einbringer nicht kennen, so müssen sie denselben bedeuten, daß er einen zuverlässigen ihnen bekannten Mann darstelle, welcher denselben als einen angesessenen, oder sonst ehrlichen und unbescholtenen, durch ein ordentliches Gewerbe sich nährenden Mann kennet, und solches den Bedienten des Leihhauses versichert, worüber denn eine kurze Registratur, in einem hiezu zu haltenden besondern Annotations-Buche, aufgenommen, und von der mitgebrachten solche Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.
2) Sollen die Intelligenz-Blätter, welche der Magistrat hält, auf dem Leihamte abgegeben werden, und müssen die Officianten des Leihhauses solche nachsehen, die gestohlnen Sachen sich anmerken, und in dem Annotations-Buche, mit Beziehung auf die Nummer des Intelligenz-Blatts, solches kürzlich bemerken.
3) Wenn ein Besitzer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Leihhause anzeigt, so ist solches gleichfalls im Annotationsbuche zu notiren.
4) Sollten nun, bey solchen Präcautionen wegen gestohlner Sachen, Effecten, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, daferne der Bringer nicht eine bekannte angesessene Person seyn sollte, derselbe an den Magistrat, zur weitern Untersuchung, abzuliefern.
5) Dafern aber dennoch, bey Beobachtung obiger Vorsichten, sich zutragen sollte, daß eine gestohlene Sache verpfändet würde, so ist solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verfessenen Zinsen, zu verabfolgen.

§. XIV.

Was den Satz der Zinsen, bey deren anzulegender Berechnung 30 Tage für einen Monat gerechnet, die sich dabey ereignete Brüche aber für voll genommen werden, betrift, so nimmt das Leihhaus, vor der Hand, und bis sich finden wird, daß die Kosten desselben mit geringeren Zinsen bestritten werden können, 8 pro Cent: wovon 6 pro Cent an die Cämmerey bezahlet werden müssen, 2 pro Cent aber, nebst den §. IX festgesetzten Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren, sollen, vor der Hand und auf ein Jahr, den Administratoren ausgesetzet seyn.

Außer diesen zwey p. Cent und Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren, sollen die Administratoren so wenig als der Taxator etwas nehmen, auch selbst dasjenige, was ihnen freywillig offeriret würde, nicht annehmen, noch, wie bereits §. IV. angemerkt, die versetzte Pfänder in ihren eignen Nutzen gebrauchen.

§. XV.

Regulariter wird zwar, nach Maaßgabe des §. V., ein Pfand nicht anders retradiret, als nach Zurückgebung des Pfand- oder Versatz-Scheins, wenn aber dieser verlohren worden und sonst die Richtigkeit der

Sache erhellet, so kann, wenn es nur eine Kleinigkeit bis 10 Rthlr. betrift, nach zurückgezahltem Darlehn, das Pfand retradiret werden, der Eigenthümer aber muß darüber quittiren, und dadurch die verlohrnen Pfand-Scheine mortificiren, zuvor aber muß auf Kosten des Verpfänders, um Betrüglichkeit zu verhindern, durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, daß nach dessen Anzeige der Pfand-Schein verlohren gegangen, und wenn sich nicht ein rechtmäßiger Innhaber solches Scheins binnen 14 Tagen melden würde, ihm das Pfand gegen einen Mortifications-Schein verabfolget werden solle. Sollte hingegen das Pfand nach der Taxe über zehen Rthlr. betragen, so muß der verlohrne Pfand-Schein gerichtlich mortificiret werden.

§. XVI.

Nach Ablauf des Termins, auf welchen das Darlehn vorgeschossen worden, erhält der Pfand-Schuldner nicht länger als vier Wochen Respit, wovon er jedoch und überhaupt bis zur Wiederbezahlung des Darlehns die Zinsen geben muß, sind diese aber verflossen, und Debitor hat sein Pfand binnen dieser Zeit nicht eingelöset, oder renoviret, wovon er jedoch in dieser Zeit auf seine Kosten zu erinnern, so ist dasselbe, nach öffentlicher Bekanntmachung, von dem Magistrat an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zu verkaufen, davon dem Leihhause das Capital und die Zinsen zu restituiren, der Ueberschuß aber, nach Abzug der Auctionskosten, an den Eigenthümer zu restituiren.

Ist der Eigenthümer aber nicht mehr vorhanden, auch sein Aufenthalt unbekannt, so soll das surplus ad depositum judiciale geliefert, und wenn sich binnen Jahr und Tag niemand gemeldet, der sich dazu legitimirte, soll dasselbe dem Leihhause, zur Verstärkung seines Fonds, anheim fallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden.

§. XVII.

Dergleichen Auction soll alle halbe Jahr geschehen, ein Proclama davon vor der Leihhausstube, auch an andern öffentlichen Orten in der Stadt, wo die Affixiones geschehen, 8 Tage vorher affigiret und durch gewöhnlichen Ausruf in der Stadt bekannt gemacht werden.

§. XVIII.

Sollten sich besondere Fälle ereignen, welche gegenwärtig noch nicht vorherzusehen, so muß die Casse davon dem Magistrat Anzeige thun, welcher alsdenn nach Bewandniß der Sache und Umstände zur weitern Verfügung berichten wird. Sign. Berlin den 26 May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. Zedlitz. v. Gaudi

Reglement für das Leihhaus in der Stadt Neu-Ruppin.

No. XXI. Rescript an die Westpreußische Regierung, wodurch das Reglement vom 29sten Mai 1773. §. 3. nr. 6. für das Marienburger Großwerder-Vogteygericht dahin declariret wird, daß und wie dieses Gericht künftig die Concurs-Processe instruiren solle.

De Dato Berlin den 26. Mai 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Gleichwie Wir schon auf Euren Bericht vom 27. Febr. c. dem Gesuch der Teich-Gräfen, Geschwornen, Aeltesten, Schulzen, und der ganzen Gemeine des großen Marienburger-Werders, daß die, nach dem §. 3. n. 6. des Reglements vom 29. Mai 1773 bis auf weitere Verfügung Euch übertragene Instruction der Concurs-Processe über das Vermögen solcher Schuldner, welche sonst der Jurisdiction des Marienburger Großwerder-Vogteygerichts unterworfen, nun-

nunmehro für die Zukunft gedachtem Vogteygericht überlassen werden möge, unterm 13ten Mart. c. allergnädigst zu deferiren geruhet; So genehmigen Wir auch auf Euren anderweitigen deshalb erstatteten Bericht und Antrag vom 19. Mai c., daß, da bey diesem Vogteygericht laut des §. 11. gedachten Reglements vom 29. Mai 1773 keine Advocaten bestellet sind, die Instruirung des Concurs-Processes vor diesem Gericht nach eben der Vorschrift, welche in dem Reglement für die Westpreußischen Städte außer Elbing vom 13. Sept. 1773. Tit. VII. Sect. II. Erste Abtheilung A. §. 25. et sequ. den Magistraten, wobey keine Advocaten bestellet sind, deshalb ertheilet worden, ex officio geschehen müsse; Und habt Ihr hiernach das gedachte Marienburger Großwerder-Vogteygericht gehörig zu bescheiden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 26. May 1776.

Ad Mandatum

Fürst.

An die Westpreußische Regierung.

No. XXII. Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtliche Justitzcollegia, daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justitz-Bedienungen zu gelangen, angefertiget werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eydliche Versicherung beybringen sollen, daß sie die Probe-Relationen selbst und ohne eines andern Hülfe gemocht haben. De Dato Berlin den 26. May 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor! Es ist von Uns nöthig gefunden worden, allgemein festzusetzen:

daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justitzbedienungen zu gelangen, angefertiget werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eydliche Versicherung beyfügen solle, daß er die Probe-Relation selbst und ohne eines andern Hülfe gemacht habe.

Ihr werdet also Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und in jedem Fall, wenn Ihr Acta jemanden zur Probe-Relation zustellen lasset, zugleich demselben diese Vorschrift bekannt zu machen nicht ermangeln. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 26. Mai 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtl. Justitzcollegia.

No. XXIII. Circulare an alle Accise- und Zollämter, nebst beygefügtem Publicando, die Erhöhung der Accise des ausländischen Weineßigs bis auf 3 Rthlr. 18 gr. pro Eimer vom 1sten Julii c. an, betreffend. De Dato Berlin den 10 Juny 1778.

Comme le Vinaigre de Vin de la Fabrique établie à Zossen appartenante aux Marchands de Berlin *Schuft* & *Lindner* a été trouvé d'une qualité qui n'est pas inférieure à la qualité ordinaire du Vinaigre de France, & Sa Majesté le Roi ayant ordonné pour favoriser l'aggrandissement de la ditte Fabrique & autres du pays, ainsi que la culture du vin du pays, qui en dépend, d'augmen-

Nachdem der in der Zossenschen Weineßig-Fabrike der hiesigen Kaufleute Schuft und Lindner fabricirte Weineßig an Güte nicht geringer, als gemeiniglich der französische Eßig ist, befunden worden, und Se. Königliche Majestät zu mehrerer Aufnahme dieser und anderer einländischen Weineßig-Fabriken und zur Beförderung des damit verknüpften Landsweinbaues eine höhere Impostirung des

menter les droits d'Acciſes ſur le vinaigre de vin étranger, il a été en conſéquence jugé neceſſaire de porter les droits du vinaigre de vin étranger à la ſomme de 3 Ecus 18 Gr. par Eymer, ce dont ont avertit le public, comme auſſi que cette augmentation de droit aura lieu à compter du 1er Juillet de l'année courante.

Berlin, le 30. May 1778.

L'Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages du Roi.

ausländiſchen Weineſſigs allergnädigſt befohlen; ſo iſt dieſem höchſten Befehl zur allergehorſamſten Folge für nöthig erachtet worden, die Acciſe auf den ausländiſchen Weineſſig bis auf 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer zu erhöhen, und wird ſolches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, wie auch, daß dieſe Acciſe-Erhöhung vom 1ten July dieſes Jahres an ihren Anfang nimmt. Berlin den 30. May 1778.

Kön. Preuß. General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration.

L'Adminiſtration Générale communique au Bureau d'Acciſe de l'avis ci-deſſus concernant les droits d'Acciſe ſur le Vinaigre de vin étranger augmentés à la ſomme de 3 Ecus 18 Gr. par Eymer avec ordre de s'y conformer en percevant les droits ſur le Vinaigre de vin étranger à raiſon de 3 Ecus 18 Gr. par Eymer à compter du 1er Juillet prochain, & de le faire parvenir à la connoiſſance du public par affiches tant à l'hôtel de ville qu'au Bureau même.

Berlin, le 10. Juin 1778.

L'Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages du Roi.

De la Haye de Launay. Maguſch. Engelbrecht. De Morinval. Laſerre.

Die Königliche General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration communiciret dem Acciſeamte zu obiges Publicandum die Erhöhung der Acciſe des ausländiſchen Weineſſigs bis auf 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer betreffend, mit dem Befehl, darnach, vom 1ten July dieſes Jahres an, die Acciſe vom ausländiſchen Weineſſig à 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer zu erheben, auch ſolches durch öffentlichen Anſchlag an dem Rathhauſe und im Acciſeamte ſelbſt dem Publico bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Junii 1778.

Kön. Preuß. General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration.

No. XXIV. Circulare an alle Acciſe- und Zollämter, daß alle Heringe der Embdenſchen Herings-Fiſcherey-Compagnie, ſo nach den Provinzien, welche ihr zum privativen Verlag beygeleget worden, und in der Circularordre vom 24 April c. a. näher beſtimmt ſind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführet worden, begleitet werden ſollen. De Dato Berlin den 17. Juny 1778.

Nachdem ein Königl. Hochpreißl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium der Königl. General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration benachrichtiget, daß zur Vermeidung aller Unterſchleife, welche zum Nachtheil des privativen Herings-Debits der Emdenſchen Herings-Fiſcherey-Compagnie entſtehen könnten, und zur Begünſtigung des Debits, Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten

L'Aminiſtration générale des Acciſes & Péages venant d'être prévenue de la part du Directoire général de Guerre, Domaines & Finances du Roi, que pour éviter les abus & malverſations qui pourroient ſe commetre, au préjudice du débit excluſif des Harengs d'Emden, & donner à ce débit toute la faveur & l'extenſion poſſibles, conformément aux intentions de Sa Majeſté,

sten Intention gemäß, die Nothwendigkeit erfordere, die dienlichsten Maaßregeln zu nehmen, und zu dem Ende festgesetzet worden, daß alle Heringe gedachter Compagnie, so nach den Provinzen, welche ihr zum privativen Verlag beygeleget worden, und in der Circulair-Ordre vom 24 April c. a. näher bestimmt sind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführet sind, begleitet werden sollen, und sollen gedachte Certificate von den Directoren der Emdenschen Herings-Fischerey-Compagnie, Benoit und Mauerbrecher, auch deren Commißionairs, Persent und Dorner, zu Hamburg, unterschrieben werden, weshalb solches sämtlichen Accise- und Zoll Aemtern, und den dabey angesetzten Officianten, in der Mark, Magdeburg und Halberstädtschen, und den Gränz-Aemtern auf der Elbe hiedurch abseiten der Königl. General-Accise- und Zoll-Administration bekannt gemacht, mit dem gemessensten Befehl, nach Inhalt obberührten Circulairs vom 24 April, keine andere Heringe zur innern Consumtion paßiren oder ausliefern zu lassen, als welche mit dergleichen Certificaten versehen sind, und auf den Inhalt dieser Ordre genau zu halten und zu vigiliren, daß zum Nachtheil des, der Emdenschen Herings-Fischerey, Allerhöchst verliehenen privativen Herings-Debits keine Unterschleife vorgehen mögen. Berlin, den 17 Junii 1778.

sté, il avoit été arrêté & convenu que tous les Harengs de la dite Compagnie qui seront envoyés dans les provinces dont le débit exclusif lui est accordé ainsi qu'elles sont plus particulierement désignées par l'ordre circulaire du 24. Avril dernier seront accompagnés d'un certificat imprimé qui en constatera la qualité & la quantité, & qui sera signé des Directeurs de la Compagnie de la pêche des Harengs d'Emden *Benoit* & *Mauerbrecher*, & de leurs commissionaires à Hambourg *Persent* & *Dorner*. En conséquence l'Administration générale ordonne à tous les Bureaux & Employés des Accises & Péages des provinces des Marches, Magdebourg, Halberstadt & autres frontieres de l'Elbe, de ne laisser entrer & délivrer pour la consommation intérieure, en conformité de la circulaire du 24. Avril dernier, que les Harengs qui seront accompagnés de tels certificats, leur enjoignant de veiller avec la plus grande attention à l'exécution du présent ordre, afin d'empêcher qu'il ne se commette des malversations préjudiciables au debit exclusif que Sa Majesté a trouvé à propos d'accorder à la compagnie de la pêche des Harengs d'Emden.

Berlin, ce 17. Juin 1778.

L'Administration générale des Accises & Péages du Roi.
De la Haye de Launay.

No. XXV. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter,

daß jeden Posttag alle Gelder, so bis 500 thlr. betragen, an die Königliche Cammercassen einzusenden und schlechterdings deren nicht mehr in in Casse zu behalten, als zu Bezahlung der ordinären monatlichen Ausgaben erforderlich sind, diejenigen Gelder hingegen, welche unter obiger Summe betragen, sollen alle 10 Tage an die Provinzial-Casse mit Beyfügung eines detaillirten Etats, worinnen die Einnahme Tag vor Tag aufgeführet ist, eingesandt werden, die Officianten so darwider handeln, sollen das erstemal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall caßiret und niemalen wieder placiret werden. De Dato Berlin den 17 Junii 1778.

Die gegenwärtigen Umstände erheischen, daß, zur Sicherstellung der Königl. Gelder, alle nur mögliche Præcautiones genommen werden. Es wird dahero sämt-

Les circonstances actuelles exigeant que l'on prenne les plus grandes précautions pour la sureté des fonds; il est ordonné à tous les Bureaux d'Ac-

sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hiemit anbefohlen, jeden Posttag alle Gelder, so bis 500 Rthlr. betragen, in Beutel zu 500 Rthlr. an die Königl. Cammer-Cassen einzusenden, und schlechterdings deren nicht mehr in Cassa zu behalten, als zur Bezahlung der ordinairen monatlichen Ausgaben erforderlich sind; diejenigen Gelder hingegen, welche unter obige Summe betragen, sollen alle zehn Tage an die Provincial-Casse, mit Beyfügung eines detaillirten Etats, worinnen die Einnahme, Tag vor Tag, aufgeführet ist, eingesandt werden, welchem annoch ein Etat von den geschehenen Ablieferungen oder Einsendungen beyzufügen ist, mit Allegirung des Dati, Nummer der Quittung oder des Post-Scheins. Diejenigen Accise- und Zoll-Rendanten, welche diese Ordre nicht auf das strickteste befolgen, sollen das erstemal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall von ihrem Dienst, ohne Hofnung wieder placirt werden zu können, cassiret werden, wobey ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß den Ober-Officianten anbefohlen worden, auf die Erfüllung dieser Ordre genau zu halten, oder zu gewärtigen, daß sie für allen aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden responsable gestellet werden sollen.

Berlin, den 17 Junii 1778.

cises & Péages de verser directement aux Caisses royales, par chaque courrier, ceux qu'ils auroient réunis, jusqu'à 500 Ecus, & en Sacs de 500 Ecus, de ne garder en Caisse que les fonds nécessaires pour acquitter les dépenses ordinaires du Mois & de verser ce qui se trouveroit au dessous tous les dix jours à la Caisse provinciale, en lui envoyant l'Etat détaillé jour par jour des recettes, suivi de celui des payemens ou envoys, apostillé des dattes & numéros, soit des récépissés, soit des billets de poste: ceux qui manqueront à l'exécution de cet ordre, seront punis pour la premiere fois d'interdiction, & en cas de récidive révoqués sans espoir de remplacement; les Receveurs sont prévenus, de l'injonction faite aux Supérieurs d'y tenir la main à peine d'être rendus solidairement responsables des événemens qui pourroient arriver.

Berlin, ce 17. Juin 1778.

L'Administration générale des Accises & Péages du Roi.

de la Haye. de Launay.

No. XXVI. Circulare an alle Accise- und Zoll-Aemter, nebst beygefügter Cabinetsordre vom 26sten Mai 1778, daß sie sich nach dieser Königlichen Cabinetsordre, und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten März 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste achten und die Provinzien Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß behandeln sollen. De Dato Berlin den 19 Junii 1778.

Le Roi étant informé que les Etrangers transportoient par ses Etats & notamment par ses Provinces de Silésie les objets de leur commerce en Bohême, Autriche & Moravie moyennant un pour cent de droit de Transit, tandis que les Commerçans du Royaume payoient par les droits d'entrée, de Commerce & de Sortie jusqu'à cinq pour Cent des objets qu'ils y transportoient; ce qui faisoit prévaloir le Commerce étranger sur celui national si considérablement que ses propres sujets, &

Da Se. Königl. Majestät erfahren haben: daß die Ausländer, durch Ihro Staaten, besonders aber durch die Schlesischen Provinzien, Waaren nach Böhmen, Oesterreich und Mähren gegen ein pro Cent Gefälle durchbringen, dahingegen Einländer von denen Waaren, welche sie dahin transportiren, die Handlungs- Ein- und Ausgangs-Gefälle bis zu fünf pro Cent erlegen müssen; wodurch das fremde Commercium über das National-Commercium einen solchen Vortheil erlange, daß Dero Unterthanen, vorzüglich die

& notamment en Siléſie avoient abandonné le Commerce intermédiaire pour ſe livrer à celui de Commiſſion par Tranſit, & que les Polonnois empruntant les mêmes voyes pour ſe ſouſtraire aux droits impoſés ſur le Commerce direct, privoient le Royaume de tous les avantages de celui intermédiaire:

Ne voulant pas Sa Majeſté, laiſſer un pareil jour à faire éluder ſes diſpoſitions tendantes à procurer au Commerce nationnal les avantages qui lui ſont dûs ſur le Commerce étranger, Elle a reſolû d'étendre aux provinces d'Autriche, Bohême & Moravie les diſpoſitions faites dans toutes ſes Provinces en faveur du Commerce intermédiaire & en conſéquence: Elle a ordonné que le paſſage direct pour les provinces d'Autriche, Bohême & Moravie, ſoit qu'il ait lieu par les Polonnois on autres Etrangers, ſoit qu'il ſe faſſe par l'entremiſe de ſes ſujets, qui produiroit le même préjudice au Commerce national en affranchiſſant celui étranger des droits auxquels il a été impoſé, pour empêcher ce préjudice, ſeroit aſſujetti aux mêmes droits, règles & principes que celui de la Pologne & que toutes les deſtinations pour ces Provinces ou autres ne jouiroient de la faveur du Commerce intermédiaire qu'autant que les objets appartiendroient aux Negociants du Royaume qui en juſtifieroient la propriété par l'enmagaſinnement, l'aquit des droits d'entrée & de ceux de commerce, voulant que tous les autres paſſages ſoient conſiderés comme étrangers, quoiqu'ils ayent lieu par l'entremiſe de ſes ſujets qui s'en prétendroient propriétaires, Commiſſionaires & Expéditeurs; ne reconnoiſſant de Commerce intermédiaire que celui qui ſe fait par révente dans ſes Etats. En conſéquence Sa

die Schleſiſchen, das Commercium intermedium, (oder das Commercium Königl. Unterthanen nach der Fremde,) gänzlich fahren ließen, um ſich mit Tranſito-Geſchäften abzugeben, und die Pohlen ſich der nemlichen Mittel bedienten, die auf das Commercium directum gelegte Abgaben zu elidiren, dadurch aber Dero Landen alle Vortheile des Commercii intermedii benommen würden, und Allerhöchſt Se. Königl. Majeſtät diejenige Mittel, wodurch heilſame Diſpoſitions dem National-Commercio Vortheile für das fremde Commercium zu verſchaffen zernichtet werden mögten, abgeſchaffet wiſſen wollen:

So haben Allerhöchſt-Dieſelben reſolvirt, die in Dero Landen zum Faveur des Commercii intermedii getroffene Diſpoſitions auf die Oeſterreichiſche, Böhmiſche und Mähriſche Provinzien zu extendiren und demnach zu befehlen geruhet: daß der directe Tranſport nach Böhmen, Oeſterreich und Mähren, es mag ſolcher durch die Pohlen, andere Ausländer, oder durch Vermittlung Königl. Unterthanen, die mit dergleichen Geſchäften dem National-Commercio eben den Nachtheil zufügen mögten, weil dadurch das fremde Commercium von den auferlegten Abgaben befreyet würde, geſchehen, mit eben denen Abgaben als den Pohlniſchen directen Tranſport zu beſchweren, die nehmliche Principia und Formalitäten dabey feſtzuſetzen, und daß alle Deſtinations nach dieſen oder andern Provinzien nur alsdann die Vortheile des Commercii intermedii genießen ſollten, wann die Objecta Einländiſchen Kaufleuten zugehören, das Eigenthum auch durch die Niederlage auf den Packhöfen und durch die Erlegung der Eingangs- und Handlungs-Gefälle hinlänglich bewieſen worden: Und wollen Allerhöchſt Se. Königl. Majeſtät demnach, daß alle andere dergleichen Tranſporte, wann ſolche auch durch Unterthanen, die ſich als Eigenthümer, Commiſſionairs oder Spediteurs angeben mögten, beſorget werden, als fremd zu betrachten ſeyn ſollen; erkennen auch Allerhöchſt-Dieſelben kein anderes Commercium intermedium, als welches durch Wiederverkauf in Allerhöchſt-Dero Staaten geſchie-

Sa Majesté ordonne à son Administration Générale des Accises & Péages, d'instruire promptement ses Employés dans toutes ses Provinces, de ses intentions, de leur donner les instructions rélatives, de tenir la main à l'éxécution de ses volontés & de les notifier aux Justices des Accises & Péages, pour qu'elles ayent à s'y conformer, car telle est son expresse volonté. A Schœnewalde, le 26. May 1778.

Signé *Frederic.*

het. Befehlen demnach der General-Accise- und Zoll-Administration, alle Officianten in sämtlichen Provinzien von dieser Ihrer allerhöchsten Willensmeynung schleunigst zu benachrichtigen, solche gehörig zu instruiren, auf die Vollziehung genau zu vigiliren, auch den Accise- und Zoll-Gerichten solche zur Achtung bekannt zu machen.

Gegeben zu Schönewalde, den 26 May 1778.

Signatum **Friederich.**

Die Zoll-Aemter der Churmark und sämtliche zur Regie gehörige Officianten haben sich nach dem Inhalt der vorstehenden Königl. Cabinets-Ordre und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten Martii 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste zu achten, und die Provinzien Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß zu behandeln.

Berlin, den 19ten Junii 1778.

Königl. Preuß. Churmärkische Provinzial und Zoll-Direction.

Joyard.

No. XXVII. Königliche allerhöchste Declaration, die inländische Comsumtion des Caffee und dessen Ausfuhre ausserhalb Landes betreffend. De Dato Berlin den 19 Jun. 1778.

Nous *Fédéric*, par la Grace de Dieu Roi de Prusse &c. &c. &c.

Etant informée des abus & fraudes qui continuent à se faire sur le Caffé, par une multitude de gens, qui n'ayant rien à perdre, & bravant les peines honteuses qui leur sont imposées en cas d'insolvabilité, n'occasionnent que des frais par leur détention, en se voüant à réintroduire dans les villes par mille moyens auxquels il est impossible d'obvier de nuit & jour, tout le Caffé qui s'en exporte pour l'approvisionnement des habitans de la Campagne, ou qui s'y dépose dans des Magazins, sous prétexte d'exportation à l'étranger, & voulant ôter à ces fraudeurs les facilités & l'intérêt de pratiquer ces abus, il a été arrêté ce qui suit:

Art. 1.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß eine Menge von Leuten, die nichts zu verliehren haben, und welche, da sie unvermögend sind, die festgesetzten Geldbußen zu erlegen, den ihnen zuerkannten körperlichen Strafen gleichsam Trotz bieten, und durch ihre Hinsetzung nur Kosten verursachen, nicht aufhören Unterschleife und Betrügereyen mit dem Caffee vorzunehmen, indem sie gleichsam ein Gewerbe daraus machen, auf mancherley Wegen am Tage sowohl als bey der Nacht, und welche sämtlich zu vereiteln gar nicht möglich ist, denjenigen Caffee in die Städte wiederum herein zu practiciren, der zur Verlegung der Einwohner des platten Landes herausgebracht, oder daselbst unter dem Vorwande, selbigen außerhalb Landes zu versenden, niedergeleget wird. Um nun diesen Unterschleifen zuvor zu kommen und den damit verbundenen Gewinn zu vereiteln, so wird folgendes hiermit festgesetzet.

Art. 1.

Art. 1.

Le Caffe n'étant pas une néceſſité pour les pauvres gens de la Campagne & étant pour les autres une délicateſſe nuiſible aux intérêts de l'Etat, en ce qu'elle contribue trop à l'exportation de ſon numéraire, ſera aſſujetti aux mêmes droits que dans les villes, leur objet étant d'en gêner la conſommation.

Art. 2.

Tous les habitans de la Campagne ſeront tenus de s'en pourvoir aux villes, & ceux qui en voudront faire venir directement, ſeront tenus de les adreſſer à celles les plus proches de leur réſidence, dont ils ne pourront faire l'enlévement, qu'en vertu de la quittance des droits, qu'ils ſeront tenû de garder pour la repréſenter à toutes requiſitions.

Art. 3.

Nul ne ſera exempt de ce droit, que la Nobleſſe, vivant habituellement dans ſes terres pour ſa conſommation, & les Eccléſiaſtiques pour une conſommation modérée, en cas de nôces & baptêmes ſeulement, ainſi que ceux des villes, dont l'exemption ſera pareillement reſtrainte à ces ſeuls cas, tous autres y étant aſſujettis, ainſi que ceux qui habitent momentanement les terres & maiſons de plaiſance.

Art. 4.

Perſonne ne pourra avoir de Caffé chez lui que pour ſa conſommation: défendant à qui que ce ſoit d'en faire commerce ou d'en faire des approviſionnemens conſidérables, ſous prétextes d'en céder à d'au-

Art. 1.

Da der Caffee für die dürftigen Landleute keinesweges zu den Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens gehört, in Abſicht anderer aber, eine dem Vortheile des Staats ſehr ſchädliche Delicateſſe iſt, indem dafür ſo ſehr vieles baares Geld außerhalb Landes gehet, ſo ſoll derſelbe auf dem platten Lande zur Verminderung der Conſumtion, fürs künftige eben den Abgaben unterworfen ſeyn, als in den Städten.

Art. 2.

Alle Bewohner des platten Landes ſollen gehalten ſeyn, ihren Caffee aus den Städten zu nehmen, und diejenigen, welche ihn von auswärts directe kommen laſſen, werden hierdurch angewieſen, ſelbigen an die ihnen zunächſt gelegene Städte zu addreſſiren, von wo ſie ſolchen nicht eher als nach bezahlten Acciſe-Gefällen abhohlen können. Sie müſſen die Quittung dieſerhalb aufbewahren, um ſelbige jederzeit auf Verlangen, vorzeigen zu können.

Art. 3.

Von dieſen Auflagen ſoll niemand befreyet ſeyn als der Adel für ſeine Conſumtion, welcher wirklich auf ſeinen Gütern für beſtändig ſich aufhält, ferner die Geiſtlichen, in Abſicht einer gemäßigten Quantität, jedoch nur allein auf ihren Hochzeiten und Kindtaufen, welcher Verordnung auch ſämtliche Geiſtliche in den Städten und zwar auf den eingeſchränkten Fall unterworfen ſeyn ſollen. Alle übrigen müſſen die ordentlichen Gefälle erlegen, wovon auch die nicht ausgeſchloſſen ſind, welche ſich nur eine zeitlang des Jahres auf ihren Gütern oder Landhäuſern aufhalten.

Art. 4.

Es ſoll hinführo niemanden mehr erlaubt ſeyn, einigen Caffee bey ſich zu haben, als zur eigenen Conſumtion. Es ſoll dahero niemand damit einen Handel treiben, oder unter dem Vorwand davon etwas an andere abzulaſſen, große Vorräthe davon errichten, indem hierdurch feſtgeſetzt wird, daß die Häcker nur eine

à d'autres, ne permettant aux Revendeurs d'en avoir qu'une quantité proportionnée à leur débit, à la charge de la prendre à la ville la plus proche, & enjoignant à tous ceux qui en auront des quantités d'objet, d'en justifier & représenter les quittances à toutes réquisitions.

ihrem Debit angemessene Quantität von Caffee bey sich haben sollen, welchen sie in der nächsten Stadt zu nehmen gehalten sind. Alle diejenigen, bey welchen dergleichen beträchtliche Quantitäten gefunden werden, sind schuldig, auf jedesmalige Nachfrage sich durch Quittungen zu legitimiren.

Art. 5.

Il ne sera formé aucun dépôt & magazins dans les villages ou campagnes, sous prétexte de facilité pour l'exportation à l'étranger, l'enlévement devant s'en faire directement des villes, dont les Bureaux s'assureront de la sortie réelle, par les précautions prescrites, pour en prévenir ou faire punir les abus: Voulons que tous ceux qui existent actuellement dans les villages ou autres endroits, soient transportés, sans délai, dans les villes pour remplir cet objet.

Art. 5.

Es soll inskünftige keine Niederlage von Caffee unter dem Vorwande, daß selbiger um desto leichter außerhalb Landes verführet werden könne, auf dem platten Lande gelitten werden. Die Ausfuhre soll vielmehr gerade zu aus den Städten geschehen, damit die Accise- und Zoll-Bureaux desto eher im Stande sind, sich von der wirklichen Ausfuhre zu überzeugen, oder die etwannigen Unterschleife zu verhindern. Wir verordnen dieserhalb, daß alle diejenigen Niederlagen von Caffe, welche anitzt auf dem platten Lande existiren, sofort in die zunächst gelegene Städte geschaffet werden sollen.

Art. 6.

Ne permettons les exportations à l'étranger qu'à ceux de Nos sujets qui font commerce en gros, & qui faisant arriver directement ces Caffés à leur destination, les enmagazineront, & en acquitteront les droits de commerce, que Nous fixons pour l'uniformité dans toutes Nos provinces, à deux fenins par livre, & ne les expédieront à l'étranger que comme un objet qui leur est propre, & fait partie de leur Commerce intermédiaire: Voulons que tous ceux qui ne sont pas dans ce cas, ne soient regardés que comme Commissionaires, & comme tels assujettis aux mêmes droits que l'étranger de 12 pour Cent, sans distinction pour aucunes provinces.

Art. 6.

Denjenigen Kaufleuten allein, welche en gros handeln, soll es erlaubt seyn, den Caffe außerhalb Landes zu versenden, welche, nachdem sie selbigen directe kommen lassen, und in den Magazinen niedergelegt, die Handlungs-Accise davon entrichten, die Wir hiermit zur Gleichförmigkeit in allen Unsern Staaten auf Zwey Pfennige für das Pfund fest setzen. Wenn sie solchergestalt den Caffee auswärts versenden, so ist derselbe wie ihr eigen Gut und als ein Theil ihres indirecten Handels anzusehen. Alle andere Kaufleute sollen als Commißionairs angesehen werden, und also gleich den Fremden, dem Transito-Impost der 12 pro Cent in Unsern sämmtlichen Provinzen unterworfen seyn.

Art. 7.

N'entendons pas que la faculté d'exporter des Caffés à l'étranger, soit accordée aux revendeurs qui prendroient cette voye pour soustraire leur débit aux droits de consommation, défendons en conséquence d'avoir égard à

Art. 7.

Den Häckern soll es keinesweges verstattet seyn, Caffee außerhalb Landes zu versenden, indem selbige sich diese Erlaubniß nur zu Nutze machen würden, um von ihrem Debit nicht die Consumtions-Accise zu erlegen. Im Fall sie dahero weniger

als

tous enlévemens au dessous d'un demi quintal qui seroit alors censé faire partie de la vente en détail, & comme telle, assujetti aux droits.

als einen halben Centner nehmen, so ist dies den ordentlichen Gefällen unterworfen, indem dafür gehalten werden soll, daß diese Quantität zum Verkauf en détail gehöret.

Art. 8.

Tous enlévemens de Ville à Ville, ou de Marchand à Marchand, n'opéreront de restitutions de droits, qu'en vertû de l'ampliation de la quittance de l'acheteur, faisant mention du Numéro de son erégistrement, pour sûreté de l'acquit des droits & de la légitimité de la restitution à ceux qui les auroient précédemment acquittés.

Art. 8.

Alle Versendungen von einer Stadt zur andern, oder von einem Kaufmann an einen andern, sollen nicht anders zur Bonification sich qualificiren, als wenn durch die mit der Nummer der geschehenen Eintragung versehene Quittung dargethan werden kann, daß der erstere Versender die Gefälle davon bereits entrichtet habe; nur in diesem Falle soll die auf dieser Art doppelt entrichtete Accise, wiederum erstattet werden.

Art. 9.

Voulons que tous les objets de hauts impôts, tels les Vins, qui sont une délicatesse, & non une nécessité pour les gens de la Campagne, soient assujettis aux mêmes loix, régles & principes que le Caffé, ayant un intérêt sensible d'en gêner la Consommation, pour diminuer la sortie du Numéraire.

Art. 9.

Wir verordnen fernerhin hiermit, daß alle hoch imposirte Waaren, als die Weine, welche bloß zum Wohlleben, und keinesweges zur Nothwendigkeit der Landleute gehören, eben denen Gesetzen und Vorschriften, welche wegen des Caffee gegeben worden sind, unterworfen seyn sollen, indem es Unserm allerhöchsten Interesse angemessen ist, die Consumtion derselben, und dadurch den Ausgang des baaren Geldes außerhalb Landes, zu vermindern.

Art. 10.

Ordonnons à Nôtre Administration générale des Accises & Péages, de tenir la main à l'exécution de la présente déclaration, de faire les dispositions relatives; d'instruire les Bureaux & tous ses prépposés en conséquence, & de la notifier aux justices supérieures & inférieures des Accises, pour qu'elles ayent à juger en conséquence, la faire publier partout où besoin sera, pour que chacun ait à s'y conformer: car telle est Notre expresse volonté.

A Schœnwalde ce 19. Juin 1778.

Fédéric.

(L. S.)

Art. 10.

Wir befehlen Unserer General-Accise- und Zoll-Administration dahin zu sehen, daß gegenwärtige Declaration, nach ihrem ganzen Inhalte, zur Execution gebracht werde; Sie hat dieserhalb die nöthigen Verfügungen und Instructiones an sämtliche Bureaux und deren Vorgesetzte zu erlassen, selbige dem Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, sowohl zur fernern Publication an die Unter-Richter, als auch um darnach in Entscheidung der vorkommenden Fälle zu verfahren, bekannt zu machen, auch sonsten überall, damit ein jeder sich darnach richte. Gegeben zu Schönwalde, den 19. Junii 1778.

Friederich.

(L. S.)

No. XXVIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Prediger auf dem Lande den Justitzbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels einreichen sollen. De Dato Berlin, den 25. Juny 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da verschiedentlich Beschwerden eingelaufen sind, daß die Prediger auf dem Lande den Justitzbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels nicht einreichen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Prediger euerer Inspection dieserhalb nochmals auf das Rescript vom 3ten November 1773, welches euch unterm 16ten Decemb. desselben Jahres mitgetheilt worden, zu verweisen, und ihnen aufzugeben, nach Inhalt desselben, die Todtenlisten, so wie sie solche für das Oberconsistorium formiren müssen, den Justitzbeamten und Gerichtshaltern gleichfalls mitzutheilen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25. Juny 1778.

T. P. v. d. Hagen.
von Irwing.

Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark.

No. XXIX. Rescript an die Westpreußische Regierung, die Einrichtung der Domainen-Justitzämter in den Districten an der Netze betreffend. De Dato Berlin den 4. July 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Nachdem durch die dazu in allen Unsern Provinzien außer Schlesien bestellte Immediatcommission die Einrichtung der Justitzverwaltung in den Domainenämtern nunmehro auch in demjenigen Theil Westpreußens, der, unter dem Namen der Districte an der Netze, unter der Aufsicht der Cammerdeputation zu Bromberg stehet, zu Stande gebracht worden: So communiciren Wir Euch den sub ⊙ abschriftlich beyliegenden Vertheilungsplan der Domainen-Justitzämter in den Districten an der Netze, welcher unterm 4ten Junii c. dem Oberpräsidenten von Domhardt zur Ausführung zugefertiget worden ist.

Ihr werdet darinn finden, daß unter den zu jedem Domainen-Justitzamt angewiesenen Aemtern und Oertern, außer den würklichen Domainengütern, auch geistliche Güter, theils in ganz besonderen Aemtern, theils in einzeln, in Ansehung der Oekonomie diesem oder jenem Domainen- oder geistlichen Amt zugeschlagenen Oertern, bestehend, befindlich sind. Denn, da Wir die Administration derselben durch Unsere Krieges- und Domainencammer übernommen, und die geistlichen Eigenthümer von diesem weltlichen Geschäfte gegen denselben dafür angewiesene weitsicherere jährliche fixirte Einkünfte dispensiret; So kann die Justitz darinn auch nicht anders als in Unseren Domainenämtern verwaltet werden.

Ihr werdet ferner finden, daß auch einige Städte unter den jedem Domainen-Justitzamt angewiesenen Oertern befindlich sind. Die Justitzverwaltung in diesen Städten ist hingegen dem Domainen-Justitzamtmann nur interimistisch, bis sich Fonds zur Bestellung eigener Richter und Justitz-Burgemeister darinn finden werden, aufgetragen.

Die

Die Art der Justitzverwaltung bleibt in allen diesen vier Domainen-Justitzämtern in Ansehung aller in dem Vertheilungsplan einem jeden derselben angewiesenen Oertern, bloß allein die Städte ausgenommen, auf eben dem Fuß, wie sie sogleich anfänglich in dem Reglement vom 28ten Julius 1773 und dessen Anhang vom 25. Sept. 1773 in Ansehung der Westpreußischen Domainenämter außer den Districten an der Netze vorgeschrieben, hiernächst aber auch auf diese Districte extendiret, und durch die Declaration vom 5. Sept. 1777 welche eigentlich den 5. §. Num. 4. gedachten Reglements betrift, noch näher erläutert worden.

In Ansehung der Städte hingegen, in welchen nach dem Vertheilungsplan die Interimsadministration der Justitz dem Domainen-Justitzbeamten auferleget, muß das Reglement vom 13. Sept. 1773 für die Westpreußische Städte außer Elbing beobachtet werden, und bleibt es dabey, daß der Domainen-Justitzamtmann für die ihm allein ohne Actuario auferlegte Administration der Justitz in diesen Städten, auch allein dafür die Gerichtsgebühren erhalte, und solche der Aemter-Justitz-Sportulcasse nicht berechnen dürfe.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und den Lantvogteygerichten zu Bromberg und Schneidemühl davon Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4ten Julii 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An die Westpreußische Regierung

No. XXVIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Prediger auf dem Lande den Justitzbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels einreichen sollen. De Dato Berlin, den 25. Juny 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da verschiedentlich Beschwerden eingelaufen sind, daß die Prediger auf dem Lande den Justitzbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels nicht einreichen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Prediger euerer Inspection dieserhalb nochmals auf das Rescript vom 3ten November 1773, welches euch unterm 16ten Decemb. desselben Jahres mitgetheilt worden, zu verweisen, und ihnen aufzugeben, nach Inhalt desselben, die Todtenlisten, so wie sie solche für das Oberconsistorium formiren müssen, den Justitzbeamten und Gerichtshaltern gleichfalls mitzutheilen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25. Juny 1778.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark.

No. XXIX. Rescript an die Westpreußische Regierung, die Einrichtung der Domainen-Justitzämter in den Districten an der Netze betreffend. De Dato Berlin den 4. July 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Nachdem durch die dazu in allen Unsern Provinzien außer Schlesien bestellte Immediatcommission die Einrichtung der Justitzverwaltung in den Domainenämtern nunmehro auch in demjenigen Theil Westpreußens, der, unter dem Namen der Districte an der Netze, unter der Aufsicht der Cammerdeputation zu Bromberg stehet, zu Stande gebracht worden: So communiciren Wir Euch den sub ⊙ abschriftlich beyliegenden Vertheilungsplan der Domainen-Justitzämter in den Districten an der Netze, welcher unterm 4ten Junii c. dem Oberpräsidenten von Domhardt zur Ausführung zugefertiget worden ist.

Ihr werdet darinn finden, daß unter den zu jedem Domainen-Justitzamt angewiesenen Aemtern und Oertern, außer den würklichen Domainengütern, auch geistliche Güter, theils in ganz besonderen Aemtern, theils in einzeln, in Ansehung der Oekonomie diesem oder jenem Domainen- oder geistlichen Amt zugeschlagenen Oertern, bestehend, befindlich sind. Denn, da Wir die Administration derselben durch Unsere Krieges- und Domainencammer übernommen, und die geistlichen Eigenthümer von diesem weltlichen Geschäfte gegen denselben dafür angewiesene weitsichere jährliche fixirte Einkünfte dispensiret; So kann die Justitz darinn auch nicht anders als in Unseren Domainenämtern verwaltet werden.

Ihr werdet ferner finden, daß auch einige Städte unter den jedem Domainen-Justitzamt angewiesenen Oertern befindlich sind. Die Justitzverwaltung in diesen Städten ist hingegen dem Domainen-Justitzamtmann nur interimistisch, bis sich Fonds zur Bestellung eigener Richter und Justitz-Burgemeister darinn finden werden, aufgetragen.

Die

Die Art der Justitzverwaltung bleibt in allen diesen vier Domainen-Justitzämtern in Ansehung aller in dem Vertheilungsplan einem jeden derselben angewiesenen Oertern, bloß allein die Städte ausgenommen, auf eben dem Fuß, wie sie sogleich anfänglich in dem Reglement vom 28ten Julius 1773 und dessen Anhang vom 25. Sept. 1773 in Ansehung der Westpreußischen Domainenämter außer den Districten an der Netze vorgeschrieben, hiernächst aber auch auf diese Districte extendiret, und durch die Declaration vom 5. Sept. 1777 welche eigentlich den 5. §. Num. 4. gedachten Reglements betrift, noch näher erläutert worden.

In Ansehung der Städte hingegen, in welchen nach dem Vertheilungsplan die Interimsadministration der Justitz dem Domainen-Justitzbeamten auferleget, muß das Reglement vom 13. Sept. 1773 für die Westpreußische Städte außer Elbing beobachtet werden, und bleibt es dabey, daß der Domainen-Justitzamtmann für die ihm allein ohne Actuario auferlegte Administration der Justitz in diesen Städten, auch allein dafür die Gerichtsgebühren erhalte, und solche der Aemter-Justitz-Sportulcasse nicht berechnen dürfe.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und den Landvogteygerichten zu Bromberg und Schneidemühl davon Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4ten Julii 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An die Westpreußische Regierung

sub ⊙.

Vertheilungs-Plan

der Domainen-Justiz-Aemter in den Districten an der Netze in dem Departement der Westpreußischen Cammer-Deputation zu Bromberg.

	Nahmen des Justiz-Beamten.	Nahmen des Justiz-Actuarii.	Nahmen des Orts seines künftigen Aufenthalts.	Nahmen der Aemter so das Justiz-Amt formiren, u. der Städte so den Justiz-Aemtern per modum Commissionis beygeleget sind.
1	Wolff	Colbius	Bromberg	1 Bromberg 2 Sczulice 3 Nieszewice 4 Gniewkowo Städte a Sczulice b Gniewkowo
2	N. N. neues Justiz-Amt		Nackel	1 Nackel 2 Cammin 3 Coronowo 4 Znin Städte a Nackel b Cammin c Pohlnisch Crone oder Coronowo d Znin e Genzowa
3	Hantelmann	Ettner	Inowroclaw	1 Inowroclaw 2 Krusewice 3 Marsinno 4 Mogelno 5 Strzelno Städte a Kruscewice b Mogelno c Kwisiczewo d Willatowo
5	Posselt	Kowalewsky	Schneidemühl	1 Deutsch Crone 2 Lebencke 3 Neuhoff 4 Postollitz 5 Zellgniewo Stadt Budzin

Signatum Berlin den 4ten Junii 1778.

A. S. B.

v. Fürst. v. Derschau.

No.

No. XXX. Rescript an die Westpreußische Regierung,

die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke der Domainen-Justiz-Aemter, in dem unter der Marienwerderschen Kriegs- und Domainenkammer stehenden Theile von Westpreußen betreffend.

De Dato Berlin den 4. July 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Es ist zu Beförderung besserer und schleunigerer Rechtspflege unumgänglich nöthig gefunden worden, an statt der in demjenigen Theil Westpreußens, welches der Aufsicht der Westpreußischen Krieges- und Domainencammer in Marienwerder anvertrauet ist, bisher nur bestellten 8 Domainen-Justizämter 11 derselben zu bestellen, und einem jeden derselben einen solchen Gerichts Bezirk anzuweisen, der theils wegen seiner Größe, theils wegen der Entfernung der dazu gehörigen Aemter voneinander, es dem Justizbeamten und Actuario nicht wie bishero unmöglich mache, seine Pflichten zu erfüllen.

Wir communiciren Euch dahero hiebey den von Unserer Domainen-Justizämter-Einrichtungscommission angefertigten neuen Vertheilungsplan sub Lit. A. welcher denjenigen abändert, der dem Reglement vom 28. Julii 1773 beygefügt ist.

Ihr werdet in diesem neuen Vertheilungsplan finden, daß unter den jedem Domainen-Justizamt angewiesenen Aemtern und Oertern, außer den würcklichen Domainengütern, auch geistliche Güter, theils in ganzen besonderen Aemtern, theils in einzelnen, in Ansehung der Oekonomie, diesem oder jenem Domainen- oder geistlichem Amte zugelegten Oertern bestehend befindlich sind. Denn da Wir die Administration derselben durch Unsere Krieges- und Domainencammer übernommen, und die geistlichen Eigenthümer von diesem weltlichen Geschäfte gegen denselben dafür angewiesene weit sicherere jährliche fixirte Einkünfte dispensiret haben; so kann die Justiz darinn auch nicht anders als in Unsern Domainenämtern verwaltet werden, und gleichwie Wir an Euch schon in Anno 1773 solches verfüget; so bleibt es auch ferner in Ansehung der Art der Justizverwaltung in allen diesen, in dem neuen Vertheilungsplan einem jeden Domainen-Justizamt beygelegten Oertern, blos allein die Städte ausgenommen, bey der in dem Reglement vom 28 Julii 1773, dessen Anhang vom 25. Sept 1773 und der den §. 5. Num. 4. des gedachten Reglements erläuternden Declaration vom 5. Sept. 1777 ertheilten Vorschrift.

In den im beygehenden neuen Vertheilungsplan einem und dem anderen Domainen-Justizamt beygelegten Städten bleibt die Justizverwaltung nur noch, wie bisher, interimistisch so lange dem Justizbeamten beygeleget, bis sich Fonds zu Bestellung eigener Richter und Justizburgemeister darinn finden werden. Es hat also auch nur noch bis dahin der Justizbeamte in diesen ihm angewiesenen Städten, ohne Concurrenz des Actuarii, und gegen die ihm zufließende und nicht zur Domainen-Justizämter Sportulcasse zu ziehende Gebühren nach dem Reglement vom 13. Sept. 1773 für die Westpreußische Städte außer Elbing die Justiz zu verwalten. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und davon den Landvogteygerichten zu Marienburg, Culm, Stargard und Conitz Nachricht zu geben.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4ten Julius 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An die Marienwerdersche Regierung.

Lit. A.

Vertheilungs-Plan

der Domainen-Justiz-Aemter in West-Preußen, in dem Departement der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder.

Nahmen des Justiz-Beamten.	Nahmen des Justiz-Actuarii.	Nahmen des Orts des Aufenthalts.	Nahmen des Creyses.	Nahmen der Domainen-Aemter, welche das Justiz-Amt formiren, und der Städte so dem Justiz-Beamten per modum Commissionis beygeleget sind.
1 Forster	1 Besthorn 2 N. N. oder Czornowsky aus Schlochau	Marienburg	Marienburgscher	1 Marienburg 2 Tiegenhoff 3 Barenhoff
2 Sauerhering	Schultz	Marienwerder	Marienwerderscher	1 Marienwerder 2 Weishoff 3 Straczewo 4 Stuhm Stadt Stuhm 5 Christburg 6 Riesenburg
3 John	Radeke	Graudenz	Graudenzscher	1 Roggenhausen Stadt Lessen 2 Rheden 3 Graudenz 4 Engelsburg Stadt Rheden
4 Weinholtz	Kirchner	Loebau	Michelauscher	1 Longereck 2 Krottoschin 3 Brattian 4 Loebau Stadt Kurzentnick

Nahmen des Justitz-Beamten.	Nahmen des Justitz-Actuarii.	Nahmen des Orts des Aufenthalts.	Nahmen des Creyses.	Nahmen der Domainen-Aemter welche das Justitz-Amt formiren, und der Städte so dem Justitz-Amtmann per modum Commissionis beygeleget sind.
5 Colbius	Cibrovius	Strasburg	2ter Michelauscher Creyß	1 Lautenburg 2 Strasburg 3 Gollup 4 Kowalewo Stadt Kowalewo
6 N. N.	—	Culmsee	Culmseescher District	1 Brzezinken 2 Culmsee 3 Przydworz 4 Lippincken 5 Ulmislaw 6 Culm oder Althaus Stadt Briesen — Culmsee
7 Brokowsky	Karstädt	Oliva	Nieder Theil von Pommerellen	1 Starzin 2 Putzig 3 Brieck 4 Oliva 5 Sobbowitz Flecken Langenfuhr Neu-Schottland
8 N. N.		Schoeneck	Mittler Theil von Pommerellen gegen die Pommersche Gränze	1 Schoeneck 2 Kysohaw 3 Behrendt 4 Parchau 5 Mirchau 6 Carthaus
9 Hoepfner	Hoffmann	Stargardt	Stargardtscher	1 Dirschau 2 Subkau 3 Stargardt 4 Pelplin 5 Mewe 6 Münsterwalde
10 N. N.		Neuenburg	Mittler Theil von Pommerellen gegen die Weichsel zu	1 Neuenburg 2 Komorsch 3 Osieck 4 Nordezichau 5 Jaeschinetz 6 Schwetz

Nahmen des Justiz-Beamten.	Nahmen des Justiz-Actuarii.	Nahmen des Orts des Aufenthalts.	Nahmen des Creyses.	Nahmen der Domainen-Aemter welche das Justiz-Amt formiren, und der Städte so dem Justiz Amtmann per modum Commissionis beygeleget sind.
11 Salomon	Leo	Schlochow	Ober-Theil von Pommerellen	1 Tuchel 2 Schlochow 3 Hammerstein 4 Baldenburg Stadt Schlochow — Landeck.

Signatum Berlin den 4ten Junii 1778.

A. S. B.

v. Fürst. v. Derschau.

No. XXXI. Rescript an die Westpreußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die Bestellung der dirigirenden Policey- und Justiz-Burger-Meister betreffend. De Dato Berlin, den 20. Julii 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Pflichten, welche das Reglement für die Westpreußische Städte außer Elbing, vom 13ten Sept. 1773. mit dem Amte eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgermeisters verbunden hat, fassen so viele Geschäfte von so verschiedener Art in sich, daß derjenige, der beyde diese Aemter zugleich verwalten soll, nicht allein zur Rechtspflege, sondern auch zur Direction des gemeinen Wesens der Stadt geschickt und fähig seyn muß.

Um nun darin sicherer bey der Besetzung solcher in einer Person vereinigten dirigirenden Policey- und Justiz Burgemeister-Stellen in Westpreußen zu gehen, ist zwischen Unserm General- ꝛc. Directorio und Unserm zeitigen Groß-Canzler, welchem die Bestätigung dieser Burgermeister nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749 obliget, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß wenn der Erfolg der Absicht nicht entsprechen sollte, auf die bisher beobachtete Verfahrungsart wieder zu gehen, die Vereinigung getroffen worden. Zu desto klärerer Bestimmung, wie es in jedem Fall gehalten werden soll, sind folgende zwey verschiedene Arten der Bestellung und Bestätigung von einander zu unterscheiden:

Erstens, wenn ein von dem Magistrat zu der vereinigten Stelle eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgermeisters gewähltes Subjectum dazu bestellet und bestätiget werden soll.

Zweytens, Wenn die Bestellung sich nicht auf die Wahl des Magistrats gründet, weil entweder der Magistrat niemand zu erwählen vermocht, oder statt des gewählten, weil er nicht tüchtig befunden worden, ein anderer bestellet werden muß.

Was nun

die Erste Art der Bestellung und Bestätigung, nehmlich eines vom Magistrat gewählten dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters

betrift; So ist folgendes festgesetzet worden:

I. Den Magistraten der Westpreußischen Städte, welche vorhin zu dem Wahl-Recht ihrer Glieder und Officianten berechtigt gewesen, verbleibet solches auch noch künftig auszuüben, wie ihnen solches in dem Reglement für die Westpreußischen Städte außer Elbing vom 13ten Sept. 1773 I it. I. §. 1. 2. 3. versprochen ist.

II. In den Städten, wo die Bedienung eines dirigirenden Policey-Burgermeisters mit der Bedienung eines Justiz-Burgemeisters in einer Person verbunden ist, müssen, wie auch schon im §. 4. des allegirten Reglements vorgeschrieben ist, zu dieser Bedienung jedesmahl, wo möglich, zwey sowohl der Rechte erfahrne, als ihrer Rechtschaffenheit wegen bekannte auch Kenntnisse von Policey Sachen habende Subjecta gewählet, und der Westpreußischen Regierung mit dem Protocoll und Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Besoldung und Emolumenten, der Zeit von welcher sie offen, und des Fonds, woher sie fließen, vorgeschlagen werden.

III. Das Wahl-Protocoll muß mit eben dieser Anzeige zugleich an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet werden.

IV. Ein Duplicat des Wahl Protocolls mit dem Duplicat des Berichts muß auch zu gleicher Zeit an den Commissarium loci geschicket werden, welcher hierauf der Krieges- und Domainen-Cammer sofort über die Person des Electi, besonders über dasjenige, was seinen sittlichen Character und seine etwanigen Verbindungen mit den wäh-

lenden Magistrats-Gliedern betrift, gutachtlich zu berichten hat.

V. Alles in vorstehenden Numeris II. III. IV. vorgeschriebene muß in allen Fällen beobachtet werden; es werde jemand gewählet, der noch gar nicht gedienet, oder es falle die Wahl auf jemand, der wenn auch gleich schon, es sey

a) in eben solcher Bedienung eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters, oder

b) in einer mit der Stelle, wozu er gewählet worden, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justiz-Burgemeisters oder Stadt-Richters, Stadtgerichts-Assessoris bey einem Stadt-Gericht der größern Städte, oder schon eines Justiz-Amtmanns, jedoch ohne zugleich das Amt eines Policey-Burgemeisters zu bekleiden, oder

c) in einer mit der Stelle, wozu er gewählet worden, ähnlichen Policey-, nicht aber einer dergleichen Justiz-Bedienung,

an einem andern Ort gestanden, und daselbst nicht etwa schlechter Amtsführung halber, als in welchem Falle seine Wahl schon an sich nichtig ist, sondern anderer Ursachen wegen, seine Erlassung erhalten hat, oder noch in einer solchen Bedienung würklich stehet.

VI. In dem Fall, daß der Gewählte, oder wenn zwey gewählet worden, derjenige, dem die Regierung sonst den Vorzug geben würde, schon vorher eine dergleichen combinirte Bedienung eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters, als wozu er jetzo in Vorschlag gebracht wird, bekleidet, bedarf es zwar keiner neuen Prüfung seiner Fähigkeiten so wenig in Ansehung des einen, als des andern der beyden Aemter, die ihm nunmehro nur an einem andern Ort anvertrauet werden sollen. Da aber dennoch andere sehr erhebliche Bedenken ihm entgegen stehen können; So hat die Regierung nicht allein selbst, wenn sie erhebliche Bedenken wegen seiner Ernennung zu diesem neuen Amte findet, denselben abzuweisen, und falls nur einer erwählet worden, dem wählenden Magistrat sowohl, als der Krieges- und Domainen Cammer Nachricht von der Abweisung zu geben, im Falle aber noch ein anderer erwählet worden, den die Regierung nicht eben gleichfalls abzuweisen Ursache hat, dasjenige zu beobachten, was hierin und in folgenden Sätzen nach der Verschiedenheit der gewählten Personen vorgeschrieben ist.

Sondern es hat auch die Regierung, wenn sie auch selbst kein Bedenken findet, dennoch ehe sie den Bericht zur Confirmation an das Hoflager erstattet, von der Krieges- und Domainen Cammer zuvor, ob sie einige vielleicht der Regierung unbekannte gegründete Bedenken habe, die Erklärung zu erfordern, und sodann erst, wann die Krieges- und Domainen-Cammer, daß sie ihrer Seits gleichfalls kein Bedenken bey dem Antrag zur Bestätigung des gewählten habe oder im Fall daß die ꝛc. Cammer zwar Bedenken äußert, die Regierung aber solche zur Abweisung unzureichend hält, mit der Anzeige ihrer Gründe die Wahl, und die Einstimmung oder respective Widerspruch der ꝛc. Cammer an den Groß-Canzler zu berichten.

Findet hingegen die Regierung die Bedenken der ꝛc. Cammer erheblich, so wird, im Fall nur dieser Verworfene vorgeschlagen worden, dem Magistrat eine neue Wahl befohlen, oder wegen des zweyten vorgeschlagenen nach den hierin festgesetzten und folgenden Grundsätzen, nachdem der Gewählte zu einer oder andern Classe der Num. V. von einander distinguirten Personen gehöret, zwischen der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer schriftlich communiciret.

VII. Hat derjenige, den die Regierung vorschlagen will, es sey von dem Magistrat nur einer oder zwey gewählet, ob zwar schon in einer mit der Stelle, wozu der Vorschlag geschehen soll, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justiz-Burgemeisters oder Stadt-Richters, Stadt-Gerichts-Assessoris bey

einem Stadt-Gericht der größern Städte oder schon eines Justiz-Amtmanns gestanden, jedoch noch nicht das Amt eines Policey-Burgemeisters bekleidet, und bedarf es also gleich keiner neuen Prüfung desselben in Ansehung der Justiz-Geschäfte; So giebt die Regierung, ehe sie den Vorschlag abgehen lässet, der Krieges- und Domainen-Cammer davon Nachricht, und erwartet ihr Gutachten, ob diese ihn wegen seiner Fähigkeiten zur Policey-Bedienung tüchtig halte, und überläßet ihr die desfalls anzustellende Prüfung, welche die ꝛc. Cammer solchenfalls allein anzustellen hat. Findet die ꝛc. Cammer in ihrer darüber an die Regierung zu erlassenden Anwort, ohne oder nach vorgängig angestellter Prüfung, nichts gegen den vorzuschlagenden einzuwenden; So lässet die Regierung den Vorschlag, mit Anzeige der Einstimmung der Krieges- und Domainen-Cammer oben vorgeschriebener maaßen abgehen.

Ist die Krieges- und Domainen-Cammer damit nicht einstimmig, so muß nach Verschiedenheit der Fälle hierbey auf folgende verschiedene Art verfahren werden.

Ist der Fall vorhanden, daß von dem wählenden Magistrat nur ein solches, noch vorher in keiner Policey-Bedienung, wohl aber in Justiz-Bedienung gestandenes Subjectum vorgeschlagen worden, welches die ꝛc. Cammer für untüchtig hält, so veranlasset die Regierung hierauf so fort eine neue Wahl.

Sind hingegen von dem Magistrat zwey schon in Justiz-Bedienung, nicht aber in Policey-Bedienungen gestandene Subjecta vorgeschlagen, und wird nur der von der Regierung unter beyden für den fähigsten gehaltene von der ꝛc. Cammer nicht zur Policey-Bedienung geschickt erkläret, so lässet die Regierung wegen des zweyten von ihr ob zwar nicht so vorzüglich als jener, doch auch zu der Bedienung fähig gefundenen Subjecti ein zweytes ähnliches Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer um ihr Gutachten darüber ergehen, und falls dieser von der ꝛc. Cammer, es sey ohne oder nach vorgenommener Prüfung, tüchtig befunden wird, läßet die Regierung den Vorschlag mit dieser Anzeige für diesen Zweyten an den Groß Canzler abgehen.

Findet hingegen die Krieges- und Domainen-Cammer auch diesen Zweyten unfähig, so giebt die Regierung dem Magistrat eine neue Wahl auf.

VIII. Haben die von dem Magistrat gewählte zwey Subjecta, oder im Fall nur eines gewählet worden, dieses schon in eben dergleichen Policey-Bedienungen, noch nicht aber in Justiz-Bedienungen gestanden, und ist also noch zuförderst eine Prüfung in Ansehung der Justiz Geschäfte bey der Regierung erforderlich, so muß vor allen Dingen diese von der Regierung allein vorgenommen werden. Ehe jedoch die Regierung den von ihr nach dieser Prüfung tüchtig Befundenen dem Groß-Canzler vorschlägt, hat dieselbe von der Krieges- und Domainen-Cammer, ob sie etwa der Regierung unbekannte Bedenken bey dem Gewählten habe, zu vernehmen, und sodann erst, wann die Cammer sich darüber erkläret und kein Bedenken äußert, oder die Regierung derselben Bedenken unerheblich findet, mit Anzeige der Einstimmung oder resp. Widerspruchs, und der Gründe, warum die Regierung solchen unerheblich findet, an den Groß-Canzler zu berichten.

Findet die Regierung die Bedenken der ꝛc. Cammer erheblich, so bedarf es gar keinen Berichts, sondern es muß, falls nur der Verworfene gewählet worden, sofort dem Magistrat eine andere Wahl anbefohlen, falls aber noch einer schon gewählet und nicht dieser auch schon verwerflich ist, seinetwegen dasjenige beobachtet werden, was nach dieser Vorschrift nach der Verschiedenheit der Num. V. von einander distinguirten Arten von Personen zu beobachten ist.

IX. Haben hingegen die vom Magistrat gewählte Subjecta noch weder in einer der Stellen, wozu sie gewählet worden, ähnlichen Policey noch Justiz-Bedienung gestanden, so tritt der

Fall

Fall ein, wo eine gemeinschaftliche Prüfung von der Regierung und Krieges- ges- und Domainen-Cammer zu beyderley Bedienungen nothwendig wird, und wobey es folgender gestalt gehalten werden soll.

X. Das Examen geschiehet von einem von der Regierung und einem von der Krieges- und Domainen-Cammer in jedem Fall besonders zu benennenden Mitgliede des Collegii qua Deputato.

XI. Die Regierung machet daher, sogleich als der Fall eintritt, den ihrer Seits ernannten Deputatum der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt, mit dem Ersuchen, den ihrer Seits zu ernennenden ihr dagegen bekannt zu machen, und denselben anzuweisen, sich mit dem Regierungs-Deputato über den Tag der Zusammenkunft zu dem Examine, der sodann von beyden Deputatis den Examinandis bekannt zu machen, zu vereinigen.

XII. Noch vor dem mündlichen Examine, giebt jeder der Deputatorum dem Examinando tempestive auf, eine schriftliche Ausarbeitung, es sey Relationem ex Actis, oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu überreichen.

XIII. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebene Ausarbeitung schriftlich allein.

XIV. Das mündliche Examen geschiehet in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Regierungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.

XV. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, macht den Anfang des Examinis, und richtet solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort desjenigen Collegii von welchem er deputirt ist, gehörigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seits auf gleiche Art das Examen hält.

XVI. Jeder Deputatus nimmt ein Protocoll über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darin die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darin das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocoll beyzulegenden Aufsatzes, lässet solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.

XVII. Jeder Deputatus überreichet hiernächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinations-Protocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.

XVIII. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Votum des Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn zwey gewählet und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besitzet, so eröfnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wen sie vorzuschlagen gedenke, und erwartet nur, ob noch etwa die ꝛc. Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, ehe sie den Bericht an den Groß-Canzler abstattet, wornächst sie aber denselbigen sogleich, mit Beylegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung oder der geäußerten Bedenken, falls sie nicht dieselben gleichfalls erheblich und solchemnach sogleich den Gewählten, ohngeachtet er sonst in der Prüfung bestanden, abzuweisen gut findet, an den Groß Canzler, so wie die ꝛc. Cammer ihrer Seits mit gleichmäßiger Beylegung der Protocollorum und ihrem der Regierung etwa eröfneten Bedenken, an das General- ꝛc. Directorium abgehen läßet.

XIX. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmmig, daß die Examinati unfähig, so giebt die Regierung sogleich dem Magistrat eine neue Wahl auf.

XX.

XX. Hält nur der Regierungs-Deputatus, ob zwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig, so ist gleichfalls eine anderweitige Wahl zu veranlassen.

XXI. Ist der Examinatus zwar nicht von dem Regierungs-Deputato, jedoch vom Cammer-Deputato unfähig gefunden: So lässet die Regierung, ehe sie eine neue Wahl veranlasset, dieserhalb noch zuvor ein Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen und weiset sodann erst, wenn die ꝛc. Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, den Magistrat zu einer neuen Wahl an.

XXII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehender massen sub Num. XXI. erwehnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab, so lässet die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Groß-Canzler, so wie die Krieges- ꝛc. Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium auf die oben Num. XVIII. vorgeschriebene Art abgehen.

XXIII Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta gewählet worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren, so hat die Regierung ihr Sentiment und wem sie den Vorzug gebe, der ꝛc. Cammer zu eröfnen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erkläret, an den Groß-Canzler, so wie die ꝛc. Cammer an das General- ꝛc. Directorium auf die sub Num. XVIII. vorgeschriebne Art zu berichten.

XXIV. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die in dem obstehenden Num. II. schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiæ der beyden Examinations-Protocolle beygeleget werden.

XXV. Wann in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Policey- und Justiz Burgemeisters bey dem Groß-Canzler eingekommen, wird derselbe noch zuförderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- ꝛc. Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebener maßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren und hiernächst dem Befinden nach zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestallung ausfertigen lassen, auch dem General- ꝛc. Directorio davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem Bestallten zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Oeconomie- und Policey-Geschäfte; Nachricht ertheilen.

XXVI. Für alle die in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Groß Canzler, und dem General- ꝛc. Directorio vorgeschriebene Correspondenz, werden weder Stempel- noch Expeditions-Gebühren, sondern blos die Copialien bezahlet.

XXVII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Policey-Bürgemeisters damit verknüpfet ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Policey-Geschäfte von der Krieges- ꝛc. Cammer, oder auf deren Anweisung von dem Steuer-Rath verpflichtet.

XXVIII. Die Introduction des dirigirenden Policey und Justiz-Burgemeisters geschiehet, so wie aller andern Magistrats-Personen, von dem Steuer Rath.

Was hingegen

die zweyte Art der Bestallung und Bestätigung, nemlich eines, nicht vom Magistrat gewählten dirigirenden Policey- u. Justiz-Burgemeisters,

betrift, als welche sodann Statt hat, wenn entweder

a) an Orten, wo noch gar kein ordentlicher Magistrat bestellet, die Wahl unmöglich ist, und also nach dem oben allegirten Reglement für die Westpreuß. Städte, außer Elbing vom 13ten Sept. 1773. Tit. I. § 1. für das erste mahl die Bestallung ohne solche vorgängige Wahl geschehen muß, oder

Fall ein, wo eine gemeinschaftliche Prüfung von der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu beyderley Bedienungen nothwendig wird, und wobey es folgender gestalt gehalten werden soll.

X. Das Examen geschiehet von einem von der Regierung und einem von der Krieges- und Domainen-Cammer in jedem Fall besonders zu benennenden Mitgliede des Collegii qua Deputato.

XI. Die Regierung machet daher, sogleich als der Fall eintritt, den ihrer Seits ernannten Deputatum der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt, mit dem Ersuchen, den ihrer Seits zu ernennenden ihr dagegen bekannt zu machen, und denselben anzuweisen, sich mit dem Regierungs-Deputato über den Tag der Zusammenkunft zu dem Examine, der sodann von beyden Deputatis den Examinandis bekannt zu machen, zu vereinigen.

XII. Noch vor dem mündlichen Examine, giebt jeder der Deputatorum dem Examinando tempestive auf, eine schriftliche Ausarbeitung, es sey Relationem ex Actis, oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu überreichen.

XIII. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebene Ausarbeitung schriftlich allein.

XIV. Das mündliche Examen geschiehet in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Regierungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.

XV. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, macht den Anfang des Examinis, und richtet solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort desjenigen Collegii von welchem er deputirt ist, gehörigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seits auf gleiche Art das Examen hält.

XVI. Jeder Deputatus nimmt ein Protocoll über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darin die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darin das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocoll beyzulegenden Aufsatzes, lässet solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.

XVII. Jeder Deputatus überreichet hiernächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinations-Protocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.

XVIII. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Votum des Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn zwey gewählet und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besitzet, so eröfnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wen sie vorzuschlagen gedenke, und erwartet nur, ob noch etwa die ꝛc. Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, ehe sie den Bericht an den Groß-Canzler abstattet, wornächst sie aber denselbigen sogleich, mit Beylegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung oder der geäußerten Bedenken, falls sie nicht dieselben gleichfalls erheblich und solchemnach sogleich den Gewählten, ohngeachtet er sonst in der Prüfung bestanden, abzuweisen gut findet, an den Groß Canzler, so wie die ꝛc. Cammer ihrer Seits mit gleichmäßiger Beylegung der Protocollorum und ihrem der Regierung etwa eröfneten Bedenken, an das General- ꝛc. Directorium abgehen läßet.

XIX. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmmig, daß die Examinati unfähig, so giebt die Regierung sogleich dem Magistrat eine neue Wahl auf.

XX.

XX. Hält nur der Regierungs-Deputatus, ob zwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig, so ist gleichfalls eine anderweitige Wahl zu veranlassen.

XXI. Ist der Examinatus zwar nicht von dem Regierungs-Deputato, jedoch vom Cammer-Deputato unfähig gefunden: So lässet die Regierung, ehe sie eine neue Wahl veranlasset, dieserhalb noch zuvor ein Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen und weiset sodann erst, wenn die ꝛc. Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, den Magistrat zu einer neuen Wahl an.

XXII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehender massen sub Num. XXI. erwehnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab, so lässet die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Groß-Canzler, so wie die Krieges- ꝛc. Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium auf die oben Num. XVIII. vorgeschriebene Art abgehen.

XXIII. Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta gewählet worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren, so hat die Regierung ihr Sentiment und wem sie den Vorzug gebe, der ꝛc. Cammer zu eröfnen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erkläret, an den Groß-Canzler, so wie die ꝛc. Cammer an das General- ꝛc. Directorium auf die sub Num. XVIII. vorgeschriebne Art zu berichten.

XXIV. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die in dem obstehenden Num. II. schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiæ der beyden Examinations-Protocolle beygeleget werden.

XXV. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Policey- und Justiz Burgemeisters bey dem Groß-Canzler eingekommen, wird derselbe noch zuförderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- ꝛc. Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebener maßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren und hiernächst dem Befinden nach zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestallung ausfertigen lassen, auch dem General- ꝛc. Directorio davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem Bestallten zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Oeconomie- und Policey-Geschäfte; Nachricht ertheilen.

XXVI. Für alle die in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Groß Canzler, und dem General- ꝛc. Directorio vorgeschriebene Correspondenz, werden weder Stempel- noch Expeditions-Gebühren, sondern blos die Copialien bezahlet.

XXVII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Policey-Burgemeisters damit verknüpfet ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Policey-Geschäfte von der Krieges- ꝛc. Cammer, oder auf deren Anweisung von dem Steuer-Rath verpflichtet.

XXVIII. Die Introduction des dirigirenden Policey und Justiz-Burgemeisters geschiehet, so wie aller andern Magistrats-Personen, von dem Steuer Rath.

Was hingegen

die zweyte Art der Bestallung und Bestätigung, nemlich eines, nicht vom Magistrat gewählten dirigirenden Policey- u. Justiz-Burgemeisters, betrift, als welche sodann Statt hat, wenn entweder

a) an Orten, wo noch gar kein ordentlicher Magistrat bestellet, die Wahl unmöglich ist, und also nach dem oben allegirten Reglement für die Westpreuß. Städte, außer Elbing vom 13ten Sept. 1773. Tit. I. § 1. für das erste mahl die Bestallung ohne solche vorgängige Wahl geschehen muß, oder

Fall ein, wo eine gemeinschaftliche Prüfung von der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu beyderley Bedienungen nothwendig wird, und wobey es folgender gestalt gehalten werden soll.

X. Das Examen geschiehet von einem von der Regierung und einem von der Krieges- und Domainen-Cammer in jedem Fall besonders zu benennenden Mitgliede des Collegii qua Deputato.

XI. Die Regierung machet daher, sogleich als der Fall eintritt, den ihrer Seits ernannten Deputatum der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt, mit dem Ersuchen, den ihrer Seits zu ernennenden ihr dagegen bekannt zu machen, und denselben anzuweisen, sich mit dem Regierungs-Deputato über den Tag der Zusammenkunft zu dem Examine, der sodann von beyden Deputatis den Examinandis bekannt zu machen, zu vereinigen.

XII. Noch vor dem mündlichen Examine, giebt jeder der Deputatorum dem Examinando tempestive auf, eine schriftliche Ausarbeitung, es sey Relationem ex Actis, oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu überreichen.

XIII. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebene Ausarbeitung schriftlich allein.

XIV. Das mündliche Examen geschiehet in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Regierungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.

XV. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, macht den Anfang des Examinis, und richtet solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort desjenigen Collegii von welchem er deputirt ist, gehörigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seits auf gleiche Art das Examen hält.

XVI. Jeder Deputatus nimmt ein Protocoll über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darin die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darin das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocoll beyzulegenden Aufsatzes, lässet solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.

XVII. Jeder Deputatus überreichet hiernächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinations-Protocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.

XVIII. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Votum des Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn zwey gewählet und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besitzet, so eröfnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wen sie vorzuschlagen gedenke, und erwartet nur, ob noch etwa die ꝛc. Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, ehe sie den Bericht an den Groß-Canzler abstattet, wornächst sie aber denselbigen sogleich, mit Beylegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung oder der geäußerten Bedenken, falls sie nicht dieselben gleichfalls erheblich und solchemnach sogleich den Gewählten, ohngeachtet er sonst in der Prüfung bestanden, abzuweisen gut findet, an den Groß Canzler, so wie die ꝛc. Cammer ihrer Seits mit gleichmäßiger Beylegung der Protocollorum und ihrem der Regierung etwa eröfneten Bedenken, an das General- ꝛc. Directorium abgehen läßet.

XIX. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmmig, daß die Examinati unfähig, so giebt die Regierung sogleich dem Magistrat eine neue Wahl auf.

XX.

XX. Hält nur der Regierungs-Deputatus, ob zwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig, so ist gleichfalls eine anderweitige Wahl zu veranlassen.

XXI. Ist der Examinatus zwar nicht von dem Regierungs-Deputato, jedoch vom Cammer-Deputato unfähig gefunden: So lässet die Regierung, ehe sie eine neue Wahl veranlasset, dieserhalb noch zuvor ein Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen und weiset sodann erst, wenn die ꝛc. Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, den Magistrat zu einer neuen Wahl an.

XXII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehender massen sub Num. XXI. erwehnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab, so lässet die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Groß-Canzler, so wie die Krieges- ꝛc. Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium auf die oben Num. XVIII. vorgeschriebene Art abgehen.

XXIII. Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta gewählet worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren, so hat die Regierung ihr Sentiment und wem sie den Vorzug gebe, der ꝛc. Cammer zu eröfnen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erkläret, an den Groß-Canzler, so wie die ꝛc. Cammer an das General- ꝛc. Directorium auf die sub Num. XVIII. vorgeschriebne Art zu berichten.

XXIV. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die in dem obstehenden Num. II. schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiæ der beyden Examinations-Protocolle beygeleget werden.

XXV. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Policey- und Justiz Burgemeisters bey dem Groß-Canzler eingekommen, wird derselbe noch zuförderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- ꝛc. Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebener maßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren und hiernächst dem Befinden nach zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestallung ausfertigen lassen, auch dem General- ꝛc. Directorio davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem Bestallten zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Oeconomie- und Policey-Geschäfte; Nachricht ertheilen.

XXVI. Für alle die in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Groß Canzler, und dem General- ꝛc. Directorio vorgeschriebene Correspondenz, werden weder Stempel- noch Expeditions-Gebühren, sondern blos die Copialien bezahlet.

XXVII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Policey-Bürgemeisters damit verknüpfet ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Policey-Geschäfte von der Krieges- ꝛc. Cammer, oder auf deren Anweisung von dem Steuer-Rath verpflichtet.

XXVIII. Die Introduction des dirigirenden Policey und Justiz-Burgemeisters geschiehet, so wie aller andern Magistrats-Personen, von dem Steuer Rath.

Was hingegen

die Zweyte Art der Bestallung und Bestätigung, nemlich eines, nicht vom Magistrat gewählten dirigirenden Policey- u. Justiz-Burgemeisters, betrift, als welche sodann Statt hat, wenn entweder

a) an Orten, wo noch gar kein ordentlicher Magistrat bestellet, die Wahl unmöglich ist, und also nach dem oben allegirten Reglement für die Westpreuß. Städte, außer Elbing vom 13ten Sept. 1773. Tit. I. § 1. für das erste mahl die Bestallung ohne solche vorgängige Wahl geschehen muß, oder

b) wenn

b) wenn an Orten, wo auch schon ein Magistrat bestellet ist, dieser niemanden zu wählen weiß, oder
c) wenn einer der von dem Magistrat, auch nach anderweitiger Wahl, gewählet ist, nach den vorstehenden Numeris des Ersten Abschnitts untüchtig befunden worden;

So ist folgendes deshalb festgesetzet worden

I. Wenn in einem der sub a. b. c. vorstehenden Fälle die Wahl wegfällt: So muß sowohl die Regierung, als die Krieges- und Domainen-Cammer sich bemühen, selbst ein geschicktes Subjectum zu der dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeister-Stelle ausfündig zu machen.

II. Dasjenige Collegium, welches zuerst ein ihm dazu tüchtig scheinendes Subjectum entdecket, giebt dem andern davon Nachricht.

III. Hat das entdeckte Subjectum schon in eben solcher combinirten Bedienung eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters in Königl. Staaten an einem andern Ort gestanden und ist daselbst nicht etwa seiner schlechten Amts-Führung halber seines Dienstes entsetzet worden; So geschiehet diese Benachrichtigung abseiten eines Collegii an das andere nur zu dem Ende, daß wenn z. E. die Krieges- und Domainen-Cammer ihrer Seits das Subjectum der Regierung meldet, diese, wenn sie kein Bedenken dabey findet, solches sogleich mittelst Berichts zur Bestätigung und Ausfertigung der Bestallung vorschläget; Wenn aber die Regierung der Cammer das ausfündig gemachte Subjectum meldet, sie vor dessen Vorschlagung noch zuvor erwartet, ob etwa die Cammer dem ungeachtet ein Bedenken dabey habe.

IV. Hat das von dem einen oder andern Collegio ausfündig gemachte Subjectum obzwar schon in einer mit der Stelle, wozu der Vorschlag geschiehet, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justiz-Burgemeisters, Stadtrichters, Stadt-Gerichts-Assessoris bey einem Stadtgericht größerer Städte, oder auch gar eines Justizamtmanns gestanden; So hat die Krieges- und Domainen-Cammer solchen der Regierung nicht anders, als wenn Sie ihn nach vorheriger Prüfung in Ansehung der Policey-Geschäfte tüchtig findet, zu melden, damit die Regierung, wenn Sie ihres Orts bey der Person kein Bedenken findet, ihn sogleich vorschlagen kann. Zeiget aber die Regierung der Cammer ein dergleichen ausfündig gemachtes Subjectum an, so muß die Regierung zugleich der Cammer noch zuvor die Prüfung überlassen, und nachdem sodann ihr Gutachten darüber ausfällt, das Subjectum zur Bestätigung und Bestallung vorschlagen, oder abweisen.

V. Hat das ausfündig gemachte Subjectum zwar in einer ähnlichen Policey- nicht aber Justiz-Bedienung gestanden, und ist also nur noch eine, jedoch solchenfalls von der Regierung allein vorzunehmende Prüfung in Ansehung der Justizgeschäfte nöthig; So überlässet die Cammer, falls Sie das Subjectum aufgefunden, der Regierung diese Prüfung, und falls solche vortheilhaft für den Examinatum ausfällt, dessen Vorschlag zur Bestallung, oder anderer gestalt die doch der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt zu machende Abweisung desselben. Die Regierung aber meldet der Cammer niemals ein dergleichen ausfündig gemachtes Subjectum ehender, als wenn sie dasselbe schon nach vorheriger Prüfung in Ansehung der Justizgeschäfte zu der Stelle tüchtig befunden, und erwartet, ehe sie den Vorschlag zur Bestätigung abgehen läßt, noch der Cammer Gutachten.

VI. Hat das ausfündig gemachte Subjectum bis dahin noch weder in einer Justiz- noch Policey-Bedienung, die den ihm zu conferirenden beyden Stellen ähnlich, gestanden; so muß eine gemeinschaftliche Prüfung abseiten beyder Collegiorum vorgehen, wozu jedes Collegium einen Deputatum in jedem besonderen Fall zu ernennen hat.

VII. Dasjenige Collegium also, das dem andern ein solches Subjectum vorschläget, meldet dem andern zugleich den zum Examine ernannten Deputatum, und erhält von dem andern die Bekantmachung des seiner Seits ernannten Deputati, und beyde

beyde Collegia weisen ihre Deputatos an, sich über den Tag des Examinis, den sie beyde dem Examinando bekannt zu machen haben, zu vereinigen.

VIII. Noch vor dem mündlichen Examine giebt jeder der Deputatorum dem Examinando tempestive auf, eine schriftliche Ausarbeitung, es sey Relationem ex actis oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu übertreichen.

IX. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebene Ausarbeitung schriftlich allein.

X. Das mündliche Examen geschieht in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Regierungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.

XI. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, macht den Anfang des Examinis, und richtet solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort desjenigen Collegii, von welchem er deputirt ist, gehörigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seits auf gleiche Art das Examen hält.

XII. Jeder Deputatus nimmt ein Protocoll über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darinn die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darinn das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocoll beyzulegenden Aufsatzes, lässet solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.

XIII. Jeder Deputatus überreichet hiernächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinationsprotocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.

XIV. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Votum des Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn etwa zwey entdecket und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besitzet; So eröfnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wen Sie vorzuschlagen gedenke, und erwartet nur, ob noch etwa die Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, ehe Sie den Bericht an den Großcanzler erstattet, wornächst Sie aber denselbigen sogleich, mit Beylegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung, oder der geäußerten Bedenken, falls Sie nicht dieselben gleichfalls erheblich, und solchemnach sogleich den gewählten, ohngeachtet er sonsten in der Prüfung bestanden, abzuweisen gut findet, an den Großcanzler, so wie die Cammer ihrer Seits mit gleichmäßiger Beylegung der Protocollorum und ihrer der Regierung etwa eröfneten Bedenken, an das General-ꝛc. Directorium abgehen läßt.

XV. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmig, daß die Examinati unfähig, so hat sowohl das eine als das andere Collegium, andere Subjecta ausfündig zu machen, sich zu bemühen.

XVI. Hält nur der Regierungs-Deputatus, obzwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig; so hat gleichfalls sowohl das eine als das andere Collegium sich zu bemühen, ein anderes Subjectum ausfündig zu machen.

XVII. Ist der Examinatus zwar nicht von dem Regierungs-Deputato, jedoch von dem Cammer-Deputato unfähig gefunden; so lässet die Regierung, ehe noch ein neues Subjectum erforschet wird, dieserhalb noch zuvor ein Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen, und sodann erst, wenn die Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, hat sowohl das eine als das andere Collegium sich zu bemühen, ein anderes Subjectum ausfündig zu machen.

XVIII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehendermaßen sub Num. XVII. erwehnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab; so läßt die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Großcanzler, so wie die Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium, auf die oben in diesem zweyten Abschnitte Num. XIV. vorgeschriebene Art abgehen.

XIV. Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta ausfündig gemachet worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren; so hat die Regierung ihr Sentiment und wem Sie den Vorzug gebe, der Krieges- und Domainen-Cammer zu eröfnen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erkläret, an den Großcanzler, so wie die Cammer an das General-Directorium, auf die sub Num. XIV. dieses zweyten Abschnitts vorgeschriebene Art zu berichten.

XX. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die, oben in dem ersten Abschnitt schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiae der beyden Examinations-Protocolle beygeleget werden.

XXI. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters bey dem Großcanzler eingekommen, wird derselbe noch zuförderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- und Domainen-Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebenermaßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio, wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren, und hiernächst dem Befinden nach, zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestellung ausfertigen lassen, auch dem General-Directorio, davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem bestellten zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Oekonomie- und Policeygeschäfte, Nachricht ertheilen.

XXII. Für alle die, in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Großcanzler und dem General-Directorio, vorgeschriebene Correspondenz werden weder Stempel- noch Expeditions-Gebühren, sondern blos die Copialien bezahlet.

XXIII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Policey-Burgemeisters damit verknüpfet ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Policey-Geschäfte, von der Krieges- und Domainen Cammer, oder auf deren Anweisung, von dem Steuerrath verpflichtet.

XXIV. Die Introduction des dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeisters geschiehet, so wie aller andern Magistratspersonen, von dem Steuer-Rath.

Wir befehlen darauf Euch, der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer hiermit in Gnaden, diese Vorschrift in Ansehung desjenigen Theils von Westpreußen, welches in Finanz- und Cameralsachen unter Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, stehet, von nun an auf das genaueste zu beobachten.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 20. Julii 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Derschau. Gaudi.

An die Westpreuß. Regier. und Krieges- und Dom. Cammer.

No. XXXII. Rescript an die Westpreußische Regierung,

daß zu denen Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. des neuen Vertheilungs-Plans der Domainen-Justiz-Aemter der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius übergeben worden, hinter der Stadt Kowalewo der Marktflecken Gurszno mit seinen Feuerstellen hinzugefüget werden solle.

De Dato Berlin, den 6. Aug. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem euch unterm 4ten Julii c. zugefertigten neuen Vertheilungs-Plan der Domainen-Justiz-Aemter in Westpreußen in dem Departement der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder sub Lit. A. ist noch zu den Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius zu Strasburg übergeben worden, hinter der Stadt Kowalewo hinzuzufügen der

Markt Flecken Gurszno mit seinen 157 Feuerstellen

Und habt ihr hiernach den gedachten Vertheilungs-Plan zu suppliren. Sind ꝛc.

Berlin den 6. Aug. 1778.

ad Mandatum.

Fürst.

An die Westprreußische Regierung.

No. XXXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzet, gegen Hypothek auf seine Immobilien, ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Version in die Güter bedürfe.

De Dato Berlin, 10. August. 1778.

Friedrich König, ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc.

Da die durch das Edict vom 2. Dec. 1766. erfolgte Einschränkung der durch das vorige Edict vom 4. Merz 1755. ertheilten Erlaubniß, an Officiers, die Güter besitzen, oder sonst von bekanntem guten Vermögen sind, zu leihen, einigen Mißdeutungen bishero ausgesetzt gewesen, ohngeachtet in dem Edict vom 2. Decemb. 1766. klar enthalten ist, daß wenn Officiers, welche Güter oder Immobilia besitzen, und majorenn sind, Capitalien gegen Hypothek auf ihre Grundstücke aufnehmen, sie des Consenses des Chefs oder Commandeurs ihres Regiments nicht bedürfen, und die gegen die verschriebene Hypothek contrahirte Schuld nur ehender nicht von einer Gültigkeit seyn soll, bevor solche nicht ins Land- und Hyothekenbuch ordentlich eingetragen worden; So finden Wir nöthig, euch zu eurer Direction bey etwa darüber auch bey euren Collegio erwachsenden Bedenken, hiermit zu eröfnen:

daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzet, gegen Hypothek auf seine Immobilia ohne Consens seines Chefs aufgenommenen Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und alleine die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Version in die Güter bedürfe.

Sind euch ꝛc. Berlin, den 10ten August 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

No. XXXIV. Circulare an alle Justitz-Collegia wegen Anschaffung der von der Academie herausgegebenen Continuationen des Mylii. De Dato Berlin, den 5. Sept. 1778.

Friedrich König, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Ohngeachtet der von Zeit zu Zeit besonders unterm 2ten December 1766 wiederholten nachdrücklichsten Erinnerungen, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß alle hohe und niedere Justitz-Collegia, Gerichtshöfe, Richter und einzelne Gerichts-Personen sich die von Jahr zu Jahr durch Besorgung der hiesigen Academie der Wissenschaften, im Druck jährlich fortgesetzt herauskommende Sammlung der Edicte und Verordnungen zu ihrem täglichen Gebrauch anschaffen, hat doch ganz kürzlich nur erwehnte Academie der Wissenschaften bey Unserm Groß-Canzler angezeiget, daß von Jahr zu Jahr immer weniger diese ununterbrochen fortgesetzte Sammlung Abnehmer und Käufer finde, auch das kürtzlich durch derselben Bemühung zu Stande gebrachte vollständige Repertorium über die 25jährige Sammlungen von Anno 1750 her in einigen Provinzien fast gar keinen Absatz gefunden habe. Von Unsern Landes-Collegiis selbst, denen diese geringe jährliche Ausgabe aus der Sportul-Casse zu bestreiten, ohnedem erlaubt ist, kann nun gar nicht einmal geglaubt werden, daß ihre Sorglosigkeit so weit gehen sollte, die gedachte Fortsetzungen der Sammlung der Edicte nicht anzukaufen. Zu jedem einzelnen Membro Unserer Landes-Collegiorum aber können wir gleichfals das sichere Zutrauen haben, daß keines derselben, selbst Referendarien eingeschlossen, nicht unterlassen werde, seine Bibliotheque durch fortgesetzte Anschaffung dieser zum stündlichen eigenen Gebrauch so unentbehrlichen Sammlungen vollständig zu machen und zu erhalten.

Und Wir können nicht vermuthen, daß bey vorzunehmenden Visitationen sich dieserhalb bey einem oder anderem das Gegentheil ergeben sollte.

Eben so wenig ist es glaublich, daß ein Advocat den eigenen Besitz dieser Sammlungen bey seinem Officio entbehrlich halten könne, und wird allenfalls euch eures Orts nur durch einen Umlauf Euch der Gewißheit davon zu versichern überlassen. Alles scheinet vielmehr auf die Unsern Landes-Justitz-Collegiis subordinirte Collegia und Gerichte anzukommen.

Daß diese ohne alle Ausnahme, ja selbst jede Gerichts-Obrigkeit eingeschlossen, sich diese Sammlung und deren jährliche Fortsetzung anzuschaffen schuldig, stehet schon durch Unsere Rescripte vom 3ten und 8ten April 1755 fest.

Sammlung der Edicte de anno 1755. No. XXX. XXXII. col. 813. 875.

Und gleichwie bey denjenigen Königl. Collegiis, wo Sportul-Cassen subsistiren, gar kein Bedenken ist, daß das Geld für das zum Gebrauch des Collegii bestimmte Exemplar, als ein dabey beständig bleibendes Inventarien-Stück, daraus bezahlt werden muß, so weiset auch in Ansehung der übrigen Gerichte das allegirte Rescript vom 8ten April 1755 die Fonds an, woraus diese Ausgabe zu bestreiten. Ihr habt dahero nur Eures Orts auf die Beobachtungen dieser Verordnungen genau zu halten, ein erneuertes Circulare darüber mit Erforderung der Anzeige der Befolgung zu erlassen, und binnen 3 Monaten unter der Adresse Unsers Groß-Canzlers den Bericht von dem, was ihr verfüget, und von dessen Würkung zu erstatten. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Sept. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An
das Cammer-Gericht.

No. XXXV. Circulare an das Mittelmärkische Pupillen-Collegium, Neumärkische Regierung, Alt- und Uckermärkische Ober-Gericht, daß in Ansehung der Minderjährigen, oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub Cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder zu löschen. De Dato Berlin, den 24. Sept. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction angetragen,

daß den Führern der Hypotheken-Bücher aufgegeben werden möge, bey Gelegenheit, daß ein Gutsbesitzer seinen titulum possessionis berichtiget, sich vermittelst eines von demselben beyzubringenden Taufscheines zugleich dessen Alter nachweisen zu lassen, und solches im Hypotheken-Buch zu notiren,

damit der Punkt der Majorennität oder Minorennität des Besitzers eines Gutes, worauf Pfand-Briefe auszufertigen verlangt wird, sogleich aus dem Hypothekenschein erhelle.

Wir tragen aber billig Bedenken, durch eine solche allgemeine Verordnung alle Besitzer adelicher Güter zu zwingen, ohne daß auch nur der geringste Zweifel über ihre Majorennität vorhanden, ihr Alter durch oft beyzuschaffen unmögliche Taufscheine zu beweisen und bekannt zu machen, blos darum, damit nicht etwa ein minorenner Gutsbesitzer sich für majorenn ausgeben und dafür gehalten werden möge.

Gleichwie indessen schon durch das Circulare vom 16. April c. fest stehet, daß sobald jemanden facultas disponendi & contrahendi genommen, oder derselbe pro prodigo declarirt wird, solches ex officio bey den Immobilibus desselben in dem Hypotheken-Buch notiret werden muß; So befehlen Wir euch

in Ansehung aller unter eurer Ober-Aufsicht stehenden minderjährigen oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder löschen zu lassen.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 24 Sept. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj st allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. XXXVI. Circulare an alle Accise- und Zollämter, daß vom 1ten Jan. 1779 an, bis zum neuen künftigen Heringsfange des 1779ten Jahres fremde Heringe, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respective gegen Erlegung des geordneten Imposto, nach Innhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre, besonders der vom 13ten July 1775 eingelassen werden sollen. De Dato Berlin den 8. October 1778.

La pêche des harengs d' Ostfriese, ainsi que celle des autres Nations, ayant été cette année très mauvaise par une suite d'événemens imprévus & inévitables, & la Compagnie privilegiée pour la pêche des harengs à Emden, se trouvant par cette raison hors d'Etat d'approvisionner exclusivement des harengs de sa pêche pendant le Cours de cette année, & jusqu'à l'ouverture de la

Da der diesjährige Heringsfang sowohl in Ansehung der Ostfriesen als anderer sich damit abgebenden Nationen, durch unvorherzusehende und unvermeidliche Zufälle und Natur-Begebenheiten, außerordentlich schlecht und geringe ausgefallen ist, so daß die octroirte Emdensche Herings-Fischerey-Compagnie sich für dieses Jahr, bis zum neuen Fange künftigen Jahres, exclusive, nicht im Stande befin-

XVIII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehendermaßen sub Num. XVII. erwehnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab; so läßt die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Großcanzler, so wie die Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium, auf die oben in diesem zweyten Abschnitte Num. XIV. vorgeschriebene Art abgehen.

XIV. Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta ausfündig gemachet worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren; so hat die Regierung ihr Sentiment und wem Sie den Vorzug gebe, der Krieges- und Domainen-Cammer zu eröfnen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erkläret, an den Großcanzler, so wie die Cammer an das General-Directorium, auf die sub Num. XIV. dieses zweyten Abschnitts vorgeschriebene Art zu berichten.

XX. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die, oben in dem ersten Abschnitt schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiae der beyden Examinations-Protocolle beygeleget werden.

XXI. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters bey dem Großcanzler eingekommen, wird derselbe noch zuförderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- und Domainen-Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebenermaßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio, wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren, und hiernächst dem Befinden nach, zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestellung ausfertigen lassen, auch dem General-Directorio, davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem bestellten zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Oekonomie- und Policeygeschäfte, Nachricht ertheilen.

XXII. Für alle die, in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Großcanzler und dem General-Directorio, vorgeschriebene Correspondenz werden weder Stempel- noch Expeditions-Gebühren, sondern blos die Copialien bezahlet.

XXIII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Policey-Burgemeisters damit verknüpfet ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Policey-Geschäfte, von der Krieges- und Domainen-Cammer, oder auf deren Anweisung, von dem Steuerrath verpflichtet.

XXIV. Die Introduction des dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeisters geschiehet, so wie aller andern Magistratspersonen, von dem Steuer-Rath.

Wir befehlen darauf Euch, der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer hiermit in Gnaden, diese Vorschrift in Ansehung desjenigen Theils von Westpreußen, welches in Finanz- und Cameralsachen unter Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, stehet, von nun an auf das genaueste zu beobachten.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 20. Julii 1778.

Auf Sr. Königl Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Derschau. Gaudi.

An die Westpreuß. Regier. und Krieges- und Dom. Cammer.

No. XXXII. Rescript an die Westpreußische Regierung,

daß zu denen Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. des neuen Vertheilungs-Plans der Domainen-Justiz-Aemter der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius übergeben worden, hinter der Stadt Kowalewo der Marktflecken Gurszno mit seinen Feuerstellen hinzugefüget werden solle.

De Dato Berlin, den 6. Aug. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem euch unterm 4ten Julii c. zugefertigten neuen Vertheilungs-Plan der Domainen-Justiz-Aemter in Westpreußen in dem Departement der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder sub Lit. A. ist noch zu den Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius zu Strasburg übergeben worden, hinter der Stadt Kowalewo hinzuzufügen der

Markt-Flecken Gurszno mit seinen 157 Feuerstellen

Und habt ihr hiernach den gedachten Vertheilungs-Plan zu suppliren. Sind ꝛc.

Berlin den 6. Aug. 1778.

ad Mandatum.

Fürst.

An die Westpreußische Regierung.

No. XXXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzet, gegen Hypothek auf seine Immobilien, ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Version in die Güter bedürfe.

De Dato Berlin, 10. August. 1778.

Friedrich König, ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc.

Da die durch das Edict vom 2. Dec. 1766. erfolgte Einschränkung der durch das vorige Edict vom 4. Merz 1755. ertheilten Erlaubniß, an Officiers, die Güter besitzen, oder sonst von bekanntem guten Vermögen sind, zu leihen, einigen Mißdeutungen bishero ausgesetzt gewesen, ohngeachtet in dem Edict vom 2. Decemb. 1766. klar enthalten ist, daß wenn Officiers, welche Güter oder Immobilia besitzen, und majorenn sind, Capitalien gegen Hypothek auf ihre Grundstücke aufnehmen, sie des Consenses des Chefs oder Commandeurs ihres Regiments nicht bedürfen, und die gegen die verschriebene Hypothek contrahirte Schuld nur ehender nicht von einer Gültigkeit seyn soll, bevor solche nicht ins Land- und Hyothekenbuch ordentlich eingetragen worden; So finden Wir nöthig, euch zu eurer Direction bey etwa darüber auch bey euren Collegio erwachsenden Bedenken, hiermit zu eröfnen:

daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzet, gegen Hypothek auf seine Immobilia ohne Consens seines Chefs aufgenommenen Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und alleine die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Version in die Güter bedürfe.

Sind euch ꝛc. Berlin, den 10ten August 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

No. XXXIV. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen Anschaffung der von der Academie herausgegebenen Continuationen des Mylii. De Dato Berlin, den 5. Sept. 1778.

Friedrich König, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ohngeachtet der von Zeit zu Zeit besonders unterm 2ten December 1766 wiederholten nachdrücklichsten Erinnerungen, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß alle hohe und niedere Justiz-Collegia, Gerichtshöfe, Richter und einzelne Gerichts-Personen sich die von Jahr zu Jahr durch Besorgung der hiesigen Academie der Wissenschaften, im Druck jährlich fortgesetzt herauskommende Sammlung der Edicte und Verordnungen zu ihrem täglichen Gebrauch anschaffen, hat doch ganz kürzlich nur erwehnte Academie der Wissenschaften bey Unserm Groß-Canzler angezeiget, daß von Jahr zu Jahr immer weniger diese ununterbrochen fortgesetzte Sammlung Abnehmer und Käufer finde, auch das kürtzlich durch derselben Bemühung zu Stande gebrachte vollständige Repertorium über die 25jährige Sammlungen von Anno 1750 her in einigen Provinzien fast gar keinen Absatz gefunden habe. Von Unsern Landes-Collegiis selbst, denen diese geringe jährliche Ausgabe aus der Sportul-Casse zu bestreiten, ohnedem erlaubt ist, kann nun gar nicht einmal geglaubt werden, daß ihre Sorglosigkeit so weit gehen sollte, die gedachte Fortsetzungen der Sammlung der Edicte nicht anzukaufen. Zu jedem einzelnen Membro Unserer Landes-Collegiorum aber können wir gleichfals das sichere Zutrauen haben, daß keines derselben, selbst Referendarien eingeschlossen, nicht unterlassen werde, seine Bibliotheque durch fortgesetzte Anschaffung dieser zum stündlichen eigenen Gebrauch so unentbehrlichen Sammlungen vollständig zu machen und zu erhalten.

Und Wir können nicht vermuthen, daß bey vorzunehmenden Visitationen sich dieserhalb bey einem oder anderem das Gegentheil ergeben sollte.

Eben so wenig ist es glaublich, daß ein Advocat den eigenen Besitz dieser Sammlungen bey seinem Officio entbehrlich halten könne, und wird allenfalls euch eures Orts nur durch einen Umlauf Euch der Gewißheit davon zu versichern überlassen. Alles scheinet vielmehr auf die Unsern Landes-Justiz-Collegiis subordinirte Collegia und Gerichte anzukommen.

Daß diese ohne alle Ausnahme, ja selbst jede Gerichts-Obrigkeit eingeschlossen, sich diese Sammlung und deren jährliche Fortsetzung anzuschaffen schuldig, stehet schon durch Unsere Rescripte vom 3ten und 8ten April 1755 fest.

Sammlung der Edicte de anno 1755. No. XXX. XXXII. col. 813. 875.

Und gleichwie bey denjenigen Königl. Collegiis, wo Sportul-Cassen subsistiren, gar kein Bedenken ist, daß das Geld für das zum Gebrauch des Collegii bestimmte Exemplar, als ein dabey beständig bleibendes Inventarien-Stück, daraus bezahlt werden muß, so weiset auch in Ansehung der übrigen Gerichte das allegirte Rescript vom 8ten April 1755 die Fonds an, woraus diese Ausgabe zu bestreiten. Ihr habt dahero nur Eures Orts auf die Beobachtungen dieser Verordnungen genau zu halten, ein erneuertes Circulare darüber mit Erforderung der Anzeige der Befolgung zu erlassen, und binnen 3 Monaten unter der Adresse Unsers Groß-Canzlers den Bericht von dem, was ihr verfüget, und von dessen Würkung zu erstatten. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Sept. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An
das Cammer-Gericht.

No. XXXV. Circulare an das Mittelmärkische Pupillen-Collegium, Neumärkische Regierung, Alt- und Uckermärkische Ober-Gericht, daß in Ansehung der Minderjährigen, oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub Cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder zu löschen. De Dato Berlin, den 24. Sept. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction angetragen,

daß den Führern der Hypotheken-Bücher aufgegeben werden möge, bey Gelegenheit, daß ein Gutsbesitzer seinen titulum possessionis berichtiget, sich vermittelst eines von demselben beyzubringenden Taufscheines zugleich dessen Alter nachweisen zu lassen, und solches im Hypotheken-Buch zu notiren,

damit der Punkt der Majorennität oder Minorennität des Besitzers eines Gutes, worauf Pfand-Briefe auszufertigen verlangt wird, sogleich aus dem Hypothekenschein erhelle.

Wir tragen aber billig Bedenken, durch eine solche allgemeine Verordnung alle Besitzer adelicher Güter zu zwingen, ohne daß auch nur der geringste Zweifel über ihre Majorennität vorhanden, ihr Alter durch oft beyzuschaffen unmögliche Taufscheine zu beweisen und bekannt zu machen, blos darum, damit nicht etwa ein minorenner Gutsbesitzer sich für majorenn ausgeben und dafür gehalten werden möge.

Gleichwie indessen schon durch das Circulare vom 16. April c. fest stehet, daß sobald jemanden facultas disponendi & contrahendi genommen, oder derselbe pro prodigo declarirt wird, solches ex officio bey den Immobilibus desselben in dem Hypotheken-Buch notiret werden muß; So befehlen Wir euch

in Ansehung aller unter eurer Ober-Aufsicht stehenden minderjährigen oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder löschen zu lassen.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 24 Sept. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj st allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. XXXVI. Circulare an alle Accise- und Zollämter, daß vom 1ten Jan. 1779 an, bis zum neuen künftigen Heringsfange des 1779ten Jahres fremde Heringe, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respective gegen Erlegung des geordneten Impositi, nach Innhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre, besonders der vom 13ten July 1775 eingelassen werden sollen. De Dato Berlin den 8. October 1778.

La pêche des harengs d' Ostfriese, ainsi que celle des autres Nations, ayant été cette année très mauvaise par une suite d'événemens imprévus & inévitables, & la Compagnie privilegiée pour la pêche des harengs à Emden, se trouvant par cette raison hors d'Etat d'approvisionner exclusivement des harengs de sa pêche pendant le Cours de cette année, & jusqu'à l'ouverture de la

Da der diesjährige Heringsfang sowohl in Ansehung der Ostfriesen als anderer sich damit abgebenden Nationen, durch unvorherzusehende und unvermeidliche Zufälle und Natur-Begebenheiten, außerordentlich schlecht und geringe ausgefallen ist, so daß die octroirte Embdensche Herings-Fischerey-Compagnie sich für dieses Jahr, bis zum neuen Fange künftigen Jahres, exclusive, nicht im Stande

besin-

la pêche prochaine, ces provinces & celles frontiéres de l'Elbe, y compris celles de Magdebourg & Halberstadt, ainsi qu'il lui en à été accordé le droit par Sa Majesté, suivant Son ordre du 24. Novembre dernier, soit pour toute l'année, dans certains endroits & seulement jusqu'au 1. Decembre dans d'autres, on s'est hâté de prendre à tems les mesures convenables, en faveur du public, & sur-tout du Soldat & du pauvre, pour éviter que dans les mois subséquents, & jusqu'à la pêche prochaine, il y aie la moindre disette de harengs dans les dits païs, à l'effet de quoi, il a été arrêté, que le débit des harengs dans les provinces de la Marche-Ukraine, Vieille-Marche, Magdebourg & Halberstadt, demeureroit exclusivement à la dite Compagnie d' Emden jusqu'au 1. Décembre prochain, se trouvant suffisamment approvisionnée à ce sujet, & qu'après ce terme les harengs de Hollande & autres étrangers, pourroient y entrer pour le débit, en payant les droits ordonnés, & que quant à ce qui concerne l'approvisionnement de l'année entière que la Compagnie d'Emden devoit soigner dans les provinces de la moyenne Marche & Prignitz, il seroit permis, à compter du 1. Janvier prochain, jusqu'à l'ouverture de la pêche, d'y importer pour le debit intérieur, soit par l'Elbe venant de Hambourg, ou par l'Oder de Stettin, des harengs étrangers en payant cependant les droits fixés en vertu des divers ordres déjà donnés, & surtout de celui du 13. Juillet 1775.; en conséquence, l'Administration générale des Accises & Péages ordonne à tous les Employés & Bureaux des Accises & Péages des susdittes Provinces de se conformer avec la derniére exactitude au contenu de la présente Circulaire.

A Berlin, ce 8. Octobre 1778.

befindet, den ihr von Sr. Königlichen Majestät allerhöchst verliehenen, und unter dem 24. November a. p. erweiterten privativen Herings-Verlag der hiesigen und Elb-Gegenden, inclusive Magdeburg und Halberstadt, resp. das ganze Jahr hindurch, und bis zum 1. December c. a. vollständig zu leisten: so hat man keinen Anstand nehmen wollen, zum Besten des Publici, besonders des Soldaten, des gemeinen Mannes, und der Armuth, solche Maaßregeln in Zeiten zu ergreifen, daß besonders in den folgenden Monaten, und bis zum künftig neuen Fange, kein Mangel in benannten Gegenden entstehen möge. In dieser Absicht ist festgesetzet, daß, da der Heringsverlag von besagter Compagnie in den Provinzien Uckermark, Altemark, Magdeburg und Halberstadt, bis zum 1. December c. a. besorget ist, mithin nach Ablauf dieses Termini ohnedem der holländische Hering gegen den geordneten Impost in diese Provinzien eingehen darf, in Ansehung der das ganze Jahr hindurch mit Emdenschen Hering zu versehenden Provinzien Mittelmark und Prignitz vom 1. Januar in ann. fut. an, bis zum künftigen neuen Heringsfange des Jahres 1779 fremden Hering, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respective, gegen Erlegung des geordneten Imposto, nach Innhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre, besonders der vom 13. July 1775 eingelassen, und zum einländischen Debit in benannten Provinzien frey gegeben werden soll: Es wird demnach von Seiten der Königl. General-Accise und Zolladministration, allen Officianten der Königl. Accise- und Zollämter besagter Provinzien hiermit anbefohlen, dem Innhalt gegenwärtigen Circulaire mit aller Strenge nachzuleben.

Gegeben Berlin den 8. Octob. 1778.

L'Administration des Accises et Péages du Roy.

de la Haye de Launay.

No.

No. XXXVII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß künftig allemahl die Inspectores die Todesfälle der Prediger-Frauen dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen. De Dato Berlin den 8. October 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da das hiesige Pupillencollegium, indem es über das Vormundschaftswesen der Prediger-Kinder die Aufsicht führt, nicht allein von den Todesfällen der Prediger sondern auch der Ehefrauen derselben unterrichtet seyn muß, und den Predigern selbst diese Anzeige nicht überlassen werden kann, indem es sonst von ihnen abhangen würde, ob sie solche thun wollen, oder nicht, so verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß künftig allemal die Inspectoren, die Todesfälle der Predigerfrauen in ihrer Inspection, dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen; wornach ihr Euch also auch Euererseits gehorsamst zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 8. October 1778.

L. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Circular-Verordnung an alle Inspectores der Churmark.

No. XXXVIII. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, wodurch das Circulare vom 9. April wegen Suspension der Officier-Processe und anderer Kriegs-Bedienten erläutert wird. De Dato Berlin den 15. Oct. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem über die Anwendung des Circulars vom 9ten April c. wegen Suspension der Processe Unserer Officiers von verschiedenen Collegiis und Gerichten Anfragen geschehen, auch da es zum würklichen Ausbruche des Krieges gekommen, bestimmtere Verfügungen erforderlich sind, so haben Wir nöthig gefunden, obgedachtes Circulare in folgenden Puncten zu ergänzen und zu erläutern.

§. 1.

Die Regul bleibt nach dem ersten Abschnitt des Circulars, daß während des Krieges aller Officiers Processe ruhen.

§. 2.

Gleichwie aber nach dem 2ten Abschnitt des Circulars jedem Officier frey stehet, wenn er will, einen bereits von ihm oder gegen ihn angestrengten Proceß, des Krieges ungeachtet, fortzusetzen, oder auch während dem Kriege selbst einen neuen Proceß anzufangen; so kann derselbe auch in der Folge hinwiederum den fortgesetzten Proceß zu sistiren begehren, und muß solches verfüget werden.

§. 3.

Sollte jedoch von einem Officier die Anlegung eines Arrests extrahiret, hierüber die Suspension des zur Justification des Arrests angeordneten oder anzuordnenden Verfahrens gebeten werden, so muß zwischen Personal- und Real-Arrest ein Unterschied gemacht werden. Ist ein Personal-Arrest angeleget, so findet die Suspension des zur Justification des Arrests erforderlichen Verfahrens nicht Statt, sondern es muß jederzeit die Verhandlung über die Frage: ob der Arrest für justificirt zu achten, oder zu relaxiren? bis zu einem rechtskräftigen Erkenntniß fortgesetzt werden. Fällt dieses Erkänntniß dahin aus, daß der Personal-Arrest für gerechtfertigt zu achten, so muß auch die etwa noch unentschiedene Hauptsache, welche die Anlegung des Arrests veranlasset, bis zu einem rechtskräftigen Definitiv-Erkänntniß verhandelt werden.

Ist hingegen nur die Anlegung eines Real-Arrests extrahiret, so ist zwar die Suspension der Justification dem Officier nicht leicht zu versagen, jedoch muß nach dem 5ten Abschnitt des Circularis vom 9. April c. durch interimistische Verfügun-

gen dafür gesorgt werden, daß keinem Theil durch die Suspension ein unwiederbringlicher Schade zugefügt werde. Können dergleichen Verfügungen nicht getroffen werden, so muß in bedenklichen Fällen darüber: ob die Suspension zu verstatten? bey dem Ministerio des Justiz-Departements angefragt werden.

§. 4.

Wenn ein Officier die Wiederaufhebung der verfügten Suspension eines Processes verlangt, und er mit demselben Gegner in mehrere Processe verwickelt ist, so ist der Officier, wenn sein Gegner darauf anträgt, schuldig, sämtliche Processe, welche zwischen ihnen beyden zur Zeit der Suspension rechtshängig gewesen, oder weshalb bereits damals Separata eröfnet worden, zusammen fortsetzen zu lassen, weil sonst der Gegner des Officiers dadurch zur Ungebühr leiden würde, wenn der Officier die an ihm habende Ansprüche zur Execution bringen, dahingegen aber auf die Gegenforderungen die Einlassung verweigern könnte. Wie sich denn auch von selbst verstehet, daß, wenn Officiers während des Krieges neue Klagen einreichen, sie sich auch auf die dagegen einkommende Widerklage einzulassen verbunden sind.

§. 5.

Sollte in Processen, deren Fortsetzung ein Officier verlanget, sich der Fall ereignen, daß derselbe einen Eyd schwören müßte, so muß dessen Ableistung, wenn der Officier darauf anträgt, bis zu den nächsten Winterquartieren verschoben werden.

Ein gleiches muß auch alsdenn geschehen, wenn in diesen oder andern Processen Officiers zu Zeugen vorgeschlagen werden, und deren Abhörung, ohne sie in ihren Dienstgeschäften zu hindern, nicht füglich eher erfolgen kann.

§. 6.

Da zu besorgen stehet, daß durch die im 4ten Abschnitt des Circularis vom 9. April c. untersagte Erlassung der Edictal-Citationen und Publication der Präclusions-Sentenzien die Geschäfte zum Nachtheil des allgemeinen Credits gehemmet werden könnten, indem dadurch zum öfftern der auch bisweilen während des Krieges vortheilhafte Verkauf unbeweglicher Grundstücke erschweret, die Vertheilung der in Creditmassen eingehenden baaren Gelder unmöglich gemacht, und in Erbschaftsfällen sowol die Theilung als die Befriedigung der Legatarien und erbschaftlichen Gläubiger gehindert wird; So haben Wir dienlam erachtet, von gedachter Verfügung alsdenn eine Ausnahme zu gestatten, wenn dahin angetragen wird, daß die Erlassung der Edictal-Citationen und Publication der Präclusions-Sentenzien, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtsame der in Kriegesdiensten stehenden Personen, erfolge. Wenn daher bey Liquidations-Processen diejenigen, welche bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. Edictal-Citationen extrahiret haben, in Ansehung deren die Publication der Präclusions-Sentenzien aber bishero ausgesetzt worden, oder diejenigen, welche annoch vor wiederhergestelltem Frieden nöthig finden, Edictal-Citationen zu extrahiren, sich dahin erklären, daß sie sich die obgedachte Reservation gefallen lassen, so cessiret die sonst Platz greiffende Suspension, indem durch sothanen Vorbehalt hinlänglich für die Gerechtsame der Officier gesorget werden kann.

Ein gleiches findet in Concursen statt, wenn der Curator nach gehaltener Rücksprache mit den vorzüglichsten bekannten Creditoribus rathsam findet, die Edictal-Citation und respect. Publication der Präclusions-Sentenz unter diesem Vorbehalte zu erlangen.

So oft nun solchergestalt vor wiederhergestelltem Frieden eine Edictal-Citation erlassen wird, welche die Würkung der Präclusion der an Grundstücken, Erbschafts- oder Concurs-Massen zu formirenden Ansprüche würken soll, so muß derselben jederzeit inseriret werden:

Daß allen denjenigen, in Ansehung welcher das Circulare vom 9ten April c. die Suspension der Processe während des Krieges verordnet, ihres Aussenbleibens ohngeachtet, ihr Recht bis zum wiederhergestellten Frieden, und hiernächst erfolgten anderweitigen präclusivischen Aufforderung ungekränkt

behalten bleibe, dergestalt, daß denselben die in Ansehung aller übrigen ausbleibenden Interessenten erfolgende Präclusion in der Folge nicht solle entgegen gesetzt werden können.

Auf gleiche Art muß in allen vor wiederhergestelltem Frieden auf vorgedachtermassen vorhergegangenes Verlangen der Extrahenten zu publicirenden Präclusions-Sentenzien, mithin auch in den Concurs- und Liquidations-Sachen, worinn die Liquidations- und Verifications-Termine bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. abgehalten worden, obgleich in die damalige Edictal-Citationen die Reservation nicht inseriret werden können, im Eingange auf eine in die Augen fallende Art die obgedachte Reservation wirklich inseriret werden.

§. 7.

Concurriren bey solchen Liquidations- oder Concurs-Processen, worin auf vorstehende Art die Publication der Präclusions-Sentenzien mit Vorbehalt der Rechte der Officiers gebeten wird, Officiers als Creditores certi, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie entweder schon vielleicht, es sey vor der Publication der Verordnung vom 9. April c. oder auch nach selbiger, freywillig ihre Forderungen liquidiret und verificiret, auch mit den Creditoribus super prioritate verfahren, oder ob sie solches noch nicht gethan haben.

Im **ersten** Fall ist über ihre Forderung, sowohl ratione veritatis als prioritatis, in der Sentenz zu erkennen, und nur wegen der dagegen zustehenden Rechtsmittel, auch etwa in der Sentenz eröfneten und nachgelassenen Beweise und Bescheinigungen, alles dasjenige zu beobachten, was in dem dritten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. in Ansehung der, auch in Officiers angehenden Special-Processen in gewissen Fällen zu publicirenden Sentenzien vorgeschrieben ist.

Im **zweyten** Fall aber sind den Officieren, ausser der allgemeinen Reservation, nahmentlich ihre Gerechtsame in Ansehung derjenigen Forderungen, weshalb sie in den Hypotheken-Scheinen, Handlungs-Büchern oder Inventarien, als Creditores certi notirt stehen, und zwar sowohl an Capital als Zinsen, und sollten sie auch schon liquidirt, nur noch nicht verificiret haben, nach dem in der Liquidation enthaltenem Quanto vorzubehalten.

§. 8.

Die Subhastationes unbeweglicher Grundstücke, es sey im Concurs oder in vim executionis überhaupt zu suspendiren, finden Wir zwar zur Zeit nicht nöthig, jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn die Besitzer der Grundstücke Officiers sind, deren Subhastation und in so fern solche etwa bereits verfügt seyn sollte, deren Adjudication ohne des Officiers ausdrückliche Einwilligung nicht erfolgen können. Wie denn auch mit der Adjudication Anstand zu nehmen ist, wenn bey dem Licito ein Gläubiger, der Officier ist, ganz oder zum Theil ausfallen sollte.

Auf gleiche Art können Grundstücke, bey deren Verkauf, zu dessen Sicherheit, Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit erforderlich ist, daß diejenige, die ein Vorkaufs- oder Reluitions- oder Retract-Recht daran haben, dazu vorgeladen werden, weder subhastiret noch adjudiciret werden, wenn nicht mit Gewißheit dargethan ist, daß unter diesen kein Officier vorhanden.

Außerdem bleibt es auch dem Ermessen der Gerichte überlassen, in Fällen, wenn wegen der Krieges-Unruhen, oder sonst sich ereignender besonderer Vorfälle, das erfolgte höchste Geboth mit dem Werthe des subhastirten Grundstücks in keinem Verhältnisse stehet, auf Anhalten des Eigenthümers oder der bey dem geringen Gebot Gefahr laufenden Gläubiger vor der Adjudication zuförderst bey Unserm Ministerio anzufragen und fernere Verhaltungs-Befehle zu erwarten.

§. 9.

Wenn sich also Fälle ereignen, in welchen die Subhastationes der Grundstücke suspendiret werden müssen, und dadurch die Versilberung der Concurs-Massen verhindert wird; so muß zur Entschädigung derjenigen Creditorum, welche, wenn der Verkauf der Grundstücke hätte erfolgen können, ihre Befriedigung erhalten ha-

ben würden, der Zinsenlauf in Ansehung ihrer Forderungen nicht ferner gehemmet werden. Des Endes müssen die Revenües der Grundstücke, wenn davon zuförderst die Onera und die zu deren Conservation oder Reparatur erforderliche Ausgaben in Abzug gebracht worden, nach der Ordnung der Classificatoriá unter die zinsbare Anforderungen habende Creditores dergestalt auf die Zinsen des laufenden Jahres vertheilet werden, als wenn über die Zinsen jeden Jahres ein Concursus particularis schwebte.

Hierbey können diejenigen, deren Forderungen noch nicht ad liquidum gebracht worden, nicht mit zur Perception gelangen, außer daß wenn ein Officier nach obigem §. 7. seine jura auf ein gewisses Quantum reserviret, wenn auch solches weder ratione prioritatis noch veritatis rechtskräftig worden, das auf diese Forderung fallende Quantum an Zinsen vor allen andern ad Depositum zu nehmen, und darinn zu verwahren ist.

Die solchergestalt interimistische distribuirte Revenües können hiernächst den zur Perception gelangenden Creditoribus auf diejenige Zinsen, welche bereits vor eröfnetem Concurse abgelaufen waren, nicht in Abrechnung gebracht werden, sondern es bleiben denselben wegen sothaner vor eröfnetem Concurse aufgelaufenen Zinsen ihre Rechte an dem Ueberrest der Masse vorbehalten.

§. 10.

So wie bereits im 5ten Abschnitte des Circularis vom 9ten April c. generaliter festgesetzt worden, daß bey der Suspension der Processe, bey welchen Officiers concurriren, dafür gesorgt werden soll, daß so viel möglich allem besorglichen Nachtheil durch interimistische Verfügungen vorgebeuget werde, so muß auch insbesondere zur Aufrechthaltung des allgemeinen Credits dahin gesehen werden, daß die hypothecarische Gläubiger aus den Revenüen der ihnen verschriebenen Grundstücke wegen der laufenden Zinsen ihre Befriedigung erhalten. Wenn daher der Creditor Hypothecarius eines Officiers den Gerichten worunter das verpfändete Grundstück belegen ist, anzeigt, daß er die schuldige Zinsen nicht erhalten, und durch Vorzeigung der Original-Schuld-Verschreibung und eines Hypotheken-Scheines deciret, daß ihm das Grundstück des Officiers würklich wegen eines zinsbaren eingetragenen Anlehns verpfändet worden, so muß demselben ohne Veranlassung eines processualischen Verfahrens durch einen an die Pächter oder Verwalter des Grundstücks zu erlassenden Zahlung-Befehl, oder auf andere rechtliche Art, zu seiner Befriedigung in Ansehung der laufenden Zinsen verholfen werden, indem, wenn ein Creditor mehr als einen Zins-Termin fordert, derselbe wegen der ältern Zinsen, bis nach wiederhergestelltem Frieden in Geduld zu stehen angewiesen werden muß.

Dieser Zahlung der laufenden Zinsen kann sich auch ein etwa vorhero bereits immittirter Creditor nur alsdenn widersetzen, wenn er nachweisen kann, daß die Forderung, weshalb er die Immission erhalten, der Forderung des seine Zinsen verlangenden Creditoris vorgehen würde, wenn es zur Classification kommen sollte. Durch die solchergestalt zu treffende Verfügungen kann auch dem Besitzer des Grundstücks kein Nachtheil erwachsen, da er sich wegen der etwa habenden Gegenforderungen oder Abzüge durch das auf seinem Grundstücke haftende Capital schadlos halten kann, und in sofern er etwa zur nothwendigen Krieges-Equipage einen Theil der Revenües seiner Güter anwenden muß, ihm auf die deshalb von Seiten seines Chefs oder Commandeurs beyzubringende Bescheinigung von den Gerichten zu dem hiezu erforderlichen Quanto vorzüglich aus den Guts-Revenües verholfen werden muß.

§. 11.

Alles was in vorstehenden §§phis in Ansehung der Officiers vorgeschrieben ist, hat seine Anwendung auf alle die in dem 6ten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. benannte gleicher Wohlthat theilhaftige Personen. Jedoch haben die Gerichte darauf zu sehen, daß so wenig von diesen als von Officiers selbst diese Wohlthat zu anderer Nachtheil gemißbrauchet werde.

Sollte

Sollte daher von einem derselben die Suspension eines Processes verlangt werden, welcher keine bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. demselben zustehende, oder nach diesem Zeitpunkt auf ihn vererbte Gerechtsame beträfe, sondern worinn er nur durch eine nach diesem Zeitpunkt von andern erhaltene Cession zur Theilnehmung berechtiget worden, so muß, wenn Gegner behauptet, daß die Cession oder sonstige Uebertragung der Gerechtsame nur zum Schein oder in der Absicht, um die Suspension des Processes zu erhalten, geschehen, die Sache gegen den Cedenten so lange bis dieser diesen Verdacht von sich rechtlich ablehnen kann, fortgesetzt, und in bedenklichen Fällen allenfalls bey dem Ministerio des Justiz-Departements angefragt werden.

Ganze Corpora, Bürgerschaften, Dorfschaften und Gemeinen, können auch eben so wenig als Dohm-Capitul und Collegiat-Stifter die Suspension ihrer Processe um deswillen verlangen, weil einige ihres Mittels in Krieges-Diensten stehen, und zu den in dem allegirten 6ten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. benannten Personen gehören, wohingegen wenn über die Präbende das Beneficium, oder Recht eines einzelnen Mitgliedes des Capituls oder Communität gestritten wird, und dieses in Kriegesdiensten stehet, allerdings die Suspension Platz greifen muß.

§. 12.

So wie bereits im 9ten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. geordnet ist, daß bey jedem Gerichte eine Specification der suspendirten Processe um des willen geführet werden soll, damit nach wiederhergestelltem Frieden sothane Processe, ohne die Anregung der Partheyen zu erwarten, wieder in Gang gebracht werden können, so ist auch eine genaue Specification aller derjenigen Präclusions-Sententzien nöthig, worinn die im §. 6. gegenwärtiger Declaration geordnete Reservation inseriret wird, damit nach wiederhergestelltem Frieden, wegen der nachzuholenden nachmaligen Aufforderung der Officiers die nöthige Verfügung erfolgen könne.

Diese Specificationes müssen bey jedem Ober-Landes-Justiz-Collegio mit der größten Genauigkeit geführt, und die Unter-Gerichte angewiesen werden, einen jeden bey ihnen vorkommenden Fall dieser Art, dem ihnen vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio mittelst ex officio zu erstattenden Berichts anzuzeigen, damit die Eintragung in die Specification unter dem jedem Untergerichte zu widmenden Abschnitte erfolgen könne, und solchergestalt die Ober-Landes-Justiz-Collegia jeder Provintz in den Stand gesetzet werden, nach erfolgtem Frieden genau anzeigen zu können, in welchen Concurs- und Liquidations-Processen annoch eine nochmalige Aufforderung der Officiers erforderlich seyn werde.

Nach vorstehenden Vorschriften habt ihr Euch nicht allein selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte zur gleichmäßigen Befolgung anzuweisen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 15ten October 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Abschoß zwischen den Königl. Staaten und Chur-Sachsen. De Dato Berlin den 24. Octob. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mit des Churfürsten zu Sachsen Lbdn., dahin übereingekommen sind, daß zwischen Unsern sämtlichen Staaten ohne Ausnahme auf der einen Seite, und den Churfächßischen Chur- und andern Landen auf der andern Seite, das Abzugsrecht in Rücksicht auf den Adel, unter folgenden Maaßgaben aufgehoben worden, daß

1. sowohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterschied, ob solches an Adeliche oder Bürgerliche gelangt, nicht weniger alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adeliche kommt, von dem Abzugsgelde, in so weit selbiges dem Landesherrlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zufließet, folglich auch in so fern solches für ein Landesherrliches Amt gehören würde, völlig befreyet seyn soll; Gleichwohl
2. denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zustehet, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern Vermögen, Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieser Befugniß der vorstehenden Convention ungeachtet zugestatten; Dahingegen
3. denen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welche eine dergleichen Befugniß bisher nicht hergebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Retorsion nicht bewilliget werden soll.

Als haben Wir Euch solches hiermit allergnädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß dieser getroffenen Verabredung gebührend nachgelebet, und niemand derselben zuwieder beläftiget werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24. Octobr. 1778.

Auf Sr. Kön. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

No. XL. Rescript an die Westpreußische Regierung, welchergestalt einzelne Glieder, Prälaten und Dom-Herren des Dom-Stifts zu Frauenburg in der ersten Instanz in Personalibus unter der Regierung stehen sollen. De Dato Berlin den 2. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Es ist das Gesuch der Prälaten und Domherren des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg:

daß Sie in personalibus unter Euch, und nicht unter dem Landvogteygericht zu Heilsberg stehen möchten,

in Unserm Geheim. Etatsrath vorgetragen worden.

Wir haben darauf aus bewegenden Ursachen, zumahl auch der Fürst Bischof von Ermeland, damit einverstanden ist, diesem Gesuch, jedoch unter folgenden Maaßgebungen, gnädigst deferiret, und setzen daher hiermit fest:

1) daß sämtliche einzelne Glieder, Prälaten und Domherren des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg, in der ersten Instanz in personalibus unmittelbar unter Unserer Westpreußischen Regierung stehen sollen.

Daß dahingegen aber

2) dieselben in realibus ihr Forum primae Instantiae bey dem Landvogtey-Gericht zu Heilsberg behalten, und
3) wenn ein Domherr von Frauenburg eine Klage wider jemanden, der dem Landvogteygericht in Heilsberg untergeordnet ist, anzubringen hat, derselbe solche bey diesem Collegio anbringen, auch er,
4) wenn der Beklagte eine Reconvention anstellen sollte, solche gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, bey diesem Landvogtey-Bericht ausführen muß.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, auch solches dem Landvogteygericht zu Heilsberg zur Achtung bekannt zu machen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 2. Nov. 1778.

ad Mandatum.

v. Finkenstein. v. Herzberg v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.

An die Westpreußische Regierung.

No.

No. XLI. Rescript an die Ostpreußische Regierung,
worinnen die Discretions-Jahre, nach deren Zurücklegung die Ergreifung der katholischen oder protestantischen Religion erlaubt, auf 14 Jahre bestimmet worden. De Dato Berlin den 5. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Wir haben, wegen der in Unsern Preußischen Landen, einem jeden Religions-Verwandten zu verstattenden vollkommenen Gewissens-Freyheit, sowohl in der Westpreußischen Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773. Sect. IV. no. 10. lit. a, als auch in der Ostpreußischen Instruction vom 30. Julii 1774. Sect. I. §. 6. n. 16. lit. a, unter andern festzusetzen geruhet:

daß einem jeden die Protestantische oder die Catholische Religion anzunehmen, und darin ungehindert Unterricht zu nehmen, unbenommen, gleichwie aber die Freyheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetze, ein überlegter Entschluß aber, sich vor Erreichung eines gewissen Alters, nicht gedenken lasse, vor zurückgelegtem 14ten Jahr keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz greifen solle.

Es ist nun zwar nachhero in Unserm Rescript vom 6. Febr. 1775 in Ansehung Ostpreußens das 21te Jahr pro anno discretionis verordnet worden. Wir finden aber, zur Vermeidung vieler daher entstehenden Inconvenienzien, gnädigst für gut, für das künftige, es bey erstgedachter Verordnung zu belassen, und so wie in Schlesien, also auch in Ost- und Westpreußen, die annos discretionis auf zurückgelegte vierzehn Jahre hiermit zu bestimmen, und festzusetzen. Wornach Ihr Euch denn zu achten, und solches weiter an die Behörde zur Achtung bekannt zu machen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 5ten Novemb. 1778.

ad Mandatum

Fürst, Münchhausen, Zedlitz.

An die Ostpreußische Regierung.

No. XLII. Rescript an die Pommersche Regierung,
wegen der Vorladung der Abwesenden während des Krieges. De Dato Berlin den 12. Nov. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Auf Eure in Betref der verordneten Suspension der Militärprocesse unterm 30. m. p. bey Uns über die Zulässigkeit der Edictalcitation eines ausgetretenen Enrollirten, oder Vasallen, oder eines für todt zu erklärenden Abwesenden, oder eines in casu malitiosae desertionis versirenden individui, gethane Anfrage, ist Unsere gnädigste Resolution dahin ausgefallen, daß die Declarationes pro mortuo bey gegenwärtigen Kriegesläuften nachbleiben müssen, sonst aber, wenn die zu erlassende Ladungen aus einem vor Ausbruch des Krieges schon vorgefallenen Delicto, oder sonstigem tadelhaften Facto entspringen, wohin denn auch die boshafte Verlassung eines Ehegatten gehöret, dergleichen Processe ihren rechtlichen Lauf behalten können.

Dieses habt Ihr Euch nun zwar wohl überhaupt zur Direction dienen zu lassen, jedoch bleibt Euch in zweifelhaften Fällen anzufragen vorbehalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 12. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die Pommersche Regierung.

1. sowohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterschied, ob solches an Adeliche oder Bürgerliche gelangt, nicht weniger alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adeliche kommt, von dem Abzugsgelde, in so weit selbiges dem Landesherrlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zufließet, folglich auch in so fern solches für ein Landesherrliches Amt gehören würde, völlig befreyet seyn soll; Gleichwohl
2. denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zustehet, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern Vermögen, Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieser Befugniß der vorstehenden Convention ungeachtet zugestatten; Dahingegen
3. denen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welche eine dergleichen Befugniß bisher nicht hergebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Retorsion nicht bewilliget werden soll.

Als haben Wir Euch solches hiermit allergnädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß dieser getroffenen Verabredung gebührend nachgelebet, und niemand derselben zuwieder beläftiget werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24. Octobr. 1778.

Auf Sr. Kön. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Fürst. v. Münchhausen. v Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

No. XL. Rescript an die Westpreußische Regierung, welchergestalt einzelne Glieder, Prälaten und Dom-Herren des Dom-Stifts zu Frauenburg in der ersten Instanz in Personalibus unter der Regierung stehen sollen. De Dato Berlin den 2. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Es ist das Gesuch der Prälaten und Domherren des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg:

daß Sie in personalibus unter Euch, und nicht unter dem Landvogteygericht zu Heilsberg stehen möchten,

in Unserm Geheim. Etatsrath vorgetragen worden.

Wir haben darauf aus bewegenden Ursachen, zumahl auch der Fürst Bischof von Ermeland, damit einverstanden ist, diesem Gesuch, jedoch unter folgenden Maaßgebungen, gnädigst deferiret, und setzen daher hiermit fest:

1) daß sämtliche einzelne Glieder, Prälaten und Domherren des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg, in der ersten Instanz in personalibus unmittelbar unter Unserer Westpreußischen Regierung stehen sollen.

Daß dahingegen aber

2) dieselben in realibus ihr Forum primae Instantiae bey dem Landvogtey-Gericht zu Heilsberg behalten, und
3) wenn ein Domherr von Frauenburg eine Klage wider jemanden, der dem Landvogteygericht in Heilsberg untergeordnet ist, anzubringen hat, derselbe solche bey diesem Collegio anbringen, auch er,
4) wenn der Beklagte eine Reconvention anstellen sollte, solche gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, bey diesem Landvogtey-Gericht ausführen muß.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, auch solches dem Landvogteygericht zu Heilsberg zur Achtung bekannt zu machen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 2. Nov. 1778.

ad Mandatum.

v. Finkenstein. v. Herzberg v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.

An die Westpreußische Regierung.

No.

No. XLI. Rescript an die Ostpreußische Regierung,

worinnen die Discretions-Jahre, nach deren Zurücklegung die Ergreifung der katholischen oder protestantischen Religion erlaubt, auf 14 Jahre bestimmet worden. De Dato Berlin den 5. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Wir haben, wegen der in Unsern Preußischen Landen, einem jeden Religions-Verwandten zu verstattenden vollkommenen Gewissens-Freyheit, sowohl in der Westpreußischen Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773. Sect. IV. no. 10. lit. a, als auch in der Ostpreußischen Instruction vom 30. Julii 1774. Sect. I. §. 6. n. 16. lit. a, unter andern festzusetzen geruhet:

daß einem jeden die Protestantische oder die Catholische Religion anzunehmen, und darin ungehindert Unterricht zu nehmen, unbenommen, gleichwie aber die Freyheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetze, ein überlegter Entschluß aber, sich vor Erreichung eines gewissen Alters, nicht gedenken lasse, vor zurückgelegtem 14ten Jahr keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz greifen solle.

Es ist nun zwar nachhero in Unserm Rescript vom 6. Febr. 1775 in Ansehung Ostpreußens das 21te Jahr pro anno discretionis verordnet worden. Wir finden aber, zur Vermeidung vieler daher entstehenden Inconvenienzien, gnädigst für gut, für das künftige, es bey erstgedachter Verordnung zu belassen, und so wie in Schlesien, also auch in Ost- und Westpreußen, die annos discretionis auf zurückgelegte vierzehn Jahre hiermit zu bestimmen, und festzusetzen. Wornach Ihr Euch denn zu achten, und solches weiter an die Behörde zur Achtung bekannt zu machen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 5ten Novemb. 1778.

ad Mandatum
Fürst, Münchhausen, Zedlitz.

An die Ostpreußische
Regierung.

No. XLII. Rescript an die Pommersche Regierung,

wegen der Vorladung der Abwesenden während des Krieges. De Dato Berlin den 12. Nov. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Auf Eure in Betref der verordneten Suspension der Militärprocesse unterm 30. m. p. bey Uns über die Zulässigkeit der Edictalcitation eines ausgetretenen Enrollirten, oder Vasallen, oder eines für todt zu erklärenden Abwesenden, oder eines in casu malitiosae desertionis versirenden individui, gethane Anfrage, ist Unsere gnädigste Resolution dahin ausgefallen, daß die Declarationes pro mortuo bey gegenwärtigen Kriegesläuften nachbleiben müssen, sonst aber, wenn die zu erlassende Ladungen aus einem vor Ausbruch des Krieges schon vorgefallenen Delicto, oder sonstigem tadelhaften Facto entspringen, wohin denn auch die boshafte Verlassung eines Ehegatten gehöret, dergleichen Processe ihren rechtlichen Lauf behalten können.

Dieses habt Ihr Euch nun zwar wohl überhaupt zur Direction dienen zu lassen, jedoch bleibt Euch in zweifelhaften Fällen anzufragen vorbehalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 12. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die Pommersche Regierung.

No. XLIII. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern betreffend, de dato 20. August. 1766. De Dato Berlin den 20. Novemb. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! ꝛc.

Nachdem bey Ausübung Unserer sub dato des 20. Aug. 1766 emanirten Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern sowohl in den Städten als auf dem platten Lande sich gezeiget, daß die Fälle, in welchen die Cognition über Gesindesachen entweder für das Justiz- oder für das Cameral-Departement gehören solle, einer genauern Bestimmung bedürfen, damit nicht selbiges ferner, wie bishero, zu Collisionen Anlaß gebe; Als haben Wir in gnädigster Genehmigung Eurer dißfalsigen Uebereinkunft und Antrags, und in Gemäßheit dessen, was hierunter in anderen Unseren Provinzien bereits feststehet, auch dem Sinn Unsers Jurisdictions-Reglements de 1749 angemessen ist, hiermit zu verordnen und festzusetzen, beschlossen,

1) daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in den Städten bey den Magistraten angebracht, und davon die Appellation an Euch die Krieges- und Domainen-Cammer nachgelassen werden.
2) dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen, auch die Appellationen in diesen Klagesachen dahin gehören sollen, wohin sonst in andern Justizsachen von diesem Gericht appelliret wird.
3) daß auf dem platten Lande, exclusive der Aemter, die Herrschaft ihre Klagen gegen das Gesinde bey dem Justitiario jedes Orts anzubringen,
4) hingegen das Gesinde gegen die Herrschaft bey dem Foro der letztern zu klagen gehalten seyn, und
5) daß in beyden dieser vorstehenden Fälle die Appellationen an Euch, die Regierung, oder respective an Unser Hofgerichte zu Cöslin gehen, sollen
6) daß, wenn auf Unseren Domainenämtern zwischen dem Beamten oder anderen Amts-Einsassen und ihrem Gesinde Streitigkeiten entstehen, darüber in erster Instanz von dem Justizamtmann, in der zweyten Instanz aber von Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, erkannt werden müsse.

Wornach Ihr also, nicht nur Euch Eures Orts auf das genaueste zu achten, sondern auch die durchgängige Befolgung des vorstehenden in dortiger Provinz zu verfügen, und darüber zu halten auch dem Cöslinschen Hofgericht zu seiner Achtung davon Nachricht zu geben habt. Hieran geschiehet Unser gnädiger Willen und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 20. Novemb. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal.

An die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Instruction, für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellte und noch zu erwartende Processe verordnete Commission vom 14. Nov. 1778. De Dato Berlin den 23. Nov. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor! Von der Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellten und noch zu erwartenden Processe, verordnete Commission sowohl, als dem Commissoriali selbst, lassen Wir Euch, da die Appellationes an Euer Collegium verwiesen worden, zu Eurer Nachricht und Achtung eine Abschrift hieneben zufertigen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 23. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Durch die von dem hiesigen Stadtgerichte angezeigten, schon angestellten und noch zu erwartenden Processe, zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, sind Wir bewogen worden, zur desto geschwindern und so viel möglich mit geringern Kösten verknüpften Entscheidung solcher schon entstandenen und künftigen Streitigkeiten, eine besondere Commission anzuordnen.

Hierzu haben Wir Euch, die drey Burgermeistere der hiesigen Residenzien Berlin, den Kriegesrath Dietrich, Geheimenrath Ransleben, und Kriegesrath Wackenroder, aus einem in Euch gesetzten besondern Vertrauen ersehen, und tragen Euch demnach hierdurch auf, in allen solchen Streitigkeiten, sie mögen Einwohner, die unter des Magistrats Jurisdiction stehen, oder Eximirte betreffen, zu cognosciren, hierzu die vorkommenden Klagen summarisch zu instruiren, und wenn die in jedem Falle fleißig zu versuchende gütliche Vereinigung nicht statt finden sollte, in der ersten Instanz zu erkennen.

In so fern die gemeinen Rechte zur Entscheidung der vorkommenden Fälle nicht hinreichen, oder in Absicht ihrer Anwendung Zweifel entstehen sollten, sind gewisse Grundsätze festgesetzet, und werden Euch hiebey zugefertiget, welche ihr den streitenden Partheyen vorzuhalten, und wornach ihr überall wo sie applicable seyn werden, zu erkennen habt.

Zugleich werdet Ihr hierdurch authorisiret, zu den vorfallenden Expeditionen und Bestellungen, die Canzley-Bediente beym Magistrat oder Stadtgericht, und die Gerichtsdiener zu gebrauchen.

Wir versehen Uns übrigens zu Euch, daß ihr durch prompte und solide Befolgung dieses Auftrages, dem in Euch gesetzten Vertrauen völlig entsprechen werdet.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 14. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wedell. Fürst. v. Derschau.

An die Burgermeister der hiesigen Residenzien, den Kriegsrath Dieterich, Geheimenrath Ransleben, und Kriegesrath Wackenroder.

N Nachdem

Nachdem Se. Kön. Majest. von Preussen, Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartirung schon angestellten und noch zu erwartenden Processe, eine besondere Commission anzuordnen, und dazu die Bürgermeister der hiesigen Residenzien, Kriegesrath Dieterich, Geheimenrath Ransleben und Kriegesrath Wackenroder allergnädigst ernannt haben; So werden folgende principia regulativa hierdurch festgesetzt, nach welchen besagte Commission bey Entscheidung solcher Streitigkeiten zu verfahren hat.

1) Ist es gewiß, daß die Natural-Einquartirung bloß auf den Häusern ruhet, mithin fällt solche lediglich den Eigenthümern und Vermiethern der Häuser zur Last, und die Incoln oder Miether sind nichts, als Servis zu prästiren schuldig, worinn auch bey der extraordinären Einquartirung der Stadt, vom medio Aprilis bis Anfangs Julii a. c. nichts geändert worden; Hieraus folget,

2) daß die Eigenthümer und Vermiether, den Miethern für die bequartiert gewesenen Stücke der gemietheten Wohnungen, und was die Miether den Einquartierten gesetzmäßig zu liefern schuldig gewesen, wenn zwischen ihnen deshalb nichts besonders paciscirt worden, gerecht werden müssen.

3) Bey der Entschädigung kann das lucrum cessans nicht in Anschlag kommen, in Betracht die Hinderung der völligen Nutzung ohne alle culpose concurrenz der Vermiether, durch eine öffentliche Nothwendigkeit verursachet worden, diese zu hart dadurch leiden würden, und überdem das lucrum cessans der größesten Ungewißheit und Weitläuftigkeit ausgesetzt seyn würde, sondern es muß die ganze Miethe pro rata temporis gegen die daran durch Einquartirung occupirt gewesene Stücke und deren Qualität verglichen, allenfalls um das Verhältniß dieser Stücke auszumitteln, auf andere Vermiethungen in solcher Gegend, von einzelnen und einigen ähnlichen Stücken, an mehrere besondere Miether, Rücksicht genommen, und darnach die Vergütigung, jedoch in Betracht anderer Beschwerlichkeiten der Miether, welche gewiß angenommen, aber nicht eigentlich bestimmt und geschätzt werden können, eher reichlich, als nach einer strengen Moderation festgesetzet, auch dabey das den Einquartirten ordonanzmäßig gelieferte mit bonificiret, dagegen aber, was gestohlen, oder an Effecten des Miethers ruiniret worden, nicht in Rechnung passiret werden, weil kein rechtlicher Grund zu finden ist, dergleichen facta illicita den Vermiethern zur Last zu legen.

4) In denenjenigen Fällen, wo die Miether die Einquartierung übernommen, ist solche Verbindlichkeit nicht auf den in Rede stehenden Fall auszudehnen, und kommt es hierbey, so viel die sonst gewöhnliche ad incogitata nicht gehörende Revüe-Zeit betrift, nur darauf an: Ob die Miether solche Zeit durch, in diesem Jahre eine dergestalt merklich stärkere Einquartierung gehabt, daß sie mehrere Gelegenheit von ihrer gemietheten Wohnung dazu haben hergeben müssen, welches sich entweder durch eine allgemeine Vergleichung der ganzen diesjährigen und der vorjährigen Revüe-Bequartierung, oder durch specielle Vergleichung beyder Bequartierungen, in jedem Falle, mit Hülfe der Serviscommission leicht ausmitteln lassen wird.

Sollte die diesjährige Einquartierung nicht in vorerwehnter Art schwerer befunden werden; so ist für die Revüezeit keine, für die übrige Zeit aber nach den Principiis ad 3. die Vergütigung festzusetzen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß darunter diejenigen Vermiethungen mit Uebernahme der Einquartierung, welche erst zur Zeit der quäst. extraordinären Bequartierung der Stadt geschlossen worden, nicht begriffen sind, sondern in solchen Fällen, die Miether die ganze Last allein tragen müssen.

5) In allen Vergütigungs-Fällen kann den Miethern nichts von demjenigen, was etwa aus der Servisasse für die extra-

extraordinären Bequartierungen bonificiret werden möchte, angewiesen werden, sondern es ist dem Eigenthümer und Vermiether die ganze Erstattung aufzulegen, und ihm die erwehnte Bonification aus der Serviscasse, dafern dergleichen erfolgen sollte, vorzubehalweil die Serviscommission wegen der Natural-Bequartierung bloß mit den Besitzern, und nicht mit den Miethsleuten zu thun hat.

6) Wenn die Partheyen mit den Erkenntnissen nicht zufrieden seyn wollen; so sollen die weitern Remedia an das Hof- und Cammergericht gehen. Uebrigens kann

7) die Commission ihre Sitzungen auf dem Rathhause halten, und sind

8) die Gebühren und Kosten nach der Stadt-Gerichts Sportul-Ordnung zu nehmen.

Signatum Berlin den 14. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wedell. Fürst. v. Derschau.

Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern, und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung schon angestellte und noch zu erwartende Processe, verordnete Commission.

No. XLV. Special-Anweisung für sämtliche Gerichte in West-Preußen, welchergestalt nach Einrichtung der Hypotheken-Bücher, in Ansehung der bey dem Hypotheken-Wesen vorfallenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. De Dato Berlin, den 31 Dec. 1778.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, bey der Verbesserung der Justitz-Verwaltung in West-Preußen, Höchstdero vorzüglichstes Augenmerk auf die Einrichtung des Hypotheken-Wesens gerichtet; So haben Höchstdieselben bereits in Ansehung sämtlicher Landvogtey-Gerichte den 26ten October 1776. in Ansehung des Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichts den 27ten Januar. 1777. und in Ansehung der Elbingschen Stadt-Gerichte den 28ten May 1777. besondere Instructionen entwerfen lassen, welchergestalt bey der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher verfahren werden solle. Es werden auch Höchstgedachte Se. Königl. Majest. in Ansehung der Magistrate sämtlicher West-Preußischen Städte außer Elbing, ingleichen in Ansehung der Domainen Justitz Aemter, wie nicht minder in Ansehung der adelichen und anderen Patrimonial-Gerichte, mit nächstem gleiche Verfügungen treffen lassen, damit solchergestalt die Hypotheken-Bücher bey sämtlichen Gerichten eingeführet, und Dero getreuen West-Preußischen Unterthanen überall die daraus erwachsende Vortheile verschaffet werden.

Damit aber auch dafür gesorgt werde, daß die bey der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher nach obgedachten Instructionen eingeführte gute Ordnung beybehalten, und bey den in der Folge vorfallenden Ausfertigungen, Eintragungen, und Löschungen überall auf eine gleichförmige Art mit der größesten Genauigkeit dergestalt verfahren werde, daß allen der Glaubwürdigkeit eingetragener Documente nachtheiligen Mißbräuchen vorgebeugt werde: So haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, für alle diejenigen, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher in West-Preußen obliegt, nachstehende Special-Anweisung entwerfen zu lassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, diesen wichtigen Theil ihrer Amts-Führung dergestalt zu verwalten, wie es ihnen die Aufrechthaltung des Credits der Guts-Besitzer, und die Sicherstellung der ihr Vermögen der Glaubwürdigkeit der Hypotheken-Bücher anvertrauenden Gläubiger, zur Pflicht macht.

§. 1.

Die Schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4ten August 1750. und deren Declarationen, in so weit solche eines Theils in den Verordnungen

vom 9. März und 18. Nov. 1752.
vom 16. Octob. und 24. Nov. 1753.
vom 19. May 1756.
vom 28. May 1762.
vom 15. Sept. 1763.
vom 3. Sept. 1765.
vom 22. März 1766.
vom 12 und 13. Julii 1767.
vom 12. Februar. 1770.

enthalten, welchen bereits in der Beylage des Notifications-Patents vom 28 Sept. 1772. in West-Preußen gesetzliche Kraft beygeleget worden, und andern Theils in der Folge durch die den Edicten-Samlungen inserirte Verordnungen

Vom 5. April und 16. Sept. 1770.
vom 27. Junii 4 und 11ten Jul 1771.
vom 13. April und 22. Octobr. 1772.
vom 13. Jul. und 27. Decemb. 1775.
vom 29. April 1776.

ertheilet sind, bleiben fernerhin die Richtschnur, nach welcher in Hypotheken-Sachen verfahren werden muß. Es hat daher gegenwärtige Special-Anweisung nur eigentlich die Absicht, den bey Anwendung gedachter Gesetze annoch besorglichen das Geld-Negoce erschwerenden Bedenklichkeiten vorzubeugen, und die Hülfsmittel an die Hand zu geben, welchergestalt den über eingetragene Forderungen ausgestellten Documenten, durch untrügliche Zeichen der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, wesentliche Vorzüge verschaffet werden können.

§. 2.

Wenn bey den Gerichten, welche die Hypotheken Bücher führen, die Ausfertigung solcher Documente nachgesuchet wird, welche hiernächst in die ihrer Aufsicht anvertraute Hypotheken Bücher eingetragen werden sollen, so müssen diese Gerichte zuförderst prüfen, ob diejenigen, welche die auszufertigende Documente vollziehen sollen, dergleichen Handlungen auf eine zu Rechte beständige Art vornehmen können.

Des Ends müssen die Gerichte, sobald eine solche Ausfertigung verlangt wird, das über die zu veräußernde, zu verpfändende, oder mit einer Last zu beschwerende Grundstücke, geführte Hypotheken-Buch, nebst den dazu gehörigen Beylage-Acten, auf das genaueste nachsehen, und wenn sich daraus ergiebt, daß einem der Contrahenten, weil er minderjährig oder blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret, oder in Concurs versunken, oder sonst aus anderen in den Rechten begründeten Ursachen, nicht eine solche freye Disposition über sein Vermögen zustehe, daß er das zu bewerkstelligende Geschäfte auf eine verbindliche Art vornehmen könne, so muß die Ausfertigung des verlangten Documents verweigert werden. Damit aber auch dieserhalb in den Hypotheken-Büchern jederzeit hinlängliche Nachricht erfindlich sey, müssen sämtliche vormundschaftliche Collegia, so bald solche in Erfahrung bringen, daß den ihrer Ober-Vormundschaftlichen Aufsicht unterworfenen Pflegbefohlnen Grundstücke zugehören, oder daß dergleichen von denselben, während der Fortdauer der Obervormundschaftlichen Aufsicht acquiriret worden, ex officio, die Verfügung treffen, daß in den über sothane Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern notiret werde, daß der zeitige Besitzer unter vormundschaftlicher Aufsicht stehe. Dieses muß nicht allein in Ansehung der Unmündigen und Minderjährigen, sondern auch alsdenn geschehen, wenn jemanden um deswillen, weil er für blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret ist, die eigene Administration seines Vermögens genommen worden. In diesen letzteren beyden Fällen, muß zur Verhütung des durch den Zeitverlust zu besorgenden Nachtheils diese Vorsicht eigentlich schon von den Gerichten, welche die Verfügung treffen, daß jemand für blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret wird, beobachtet werden, und müssen nur die vormundschaftlichen Collegia, sobald sie sich der Obervormundschaftlichen Aufsicht unterziehen, und nicht mit Gewißheit ersehen können, daß bereits das erforderliche im Hypotheken-Buche notirt worden, dieserhalb unverzüglich das Nöthige nachholen.

Hauptsächlich sind aber auch die Gerichte, welche über das Vermögen oder den

Nach-

Nachlaß eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke Concursum Creditorum eröfnen, verbunden, unverzüglich die Verfügung zu treffen, daß die erfolgte Concurses-Eröfnung im Hypotheken-Buche notiret werde, damit solchergestalt so viel möglich in allen Fällen, wenn dem Besitzer eines Grundstücks die freye Disposition über sein Vermögen entzogen worden, solches aus den über dessen Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern ersehen werden könne.

Wenn ferner aus dem Hypotheken-Buch und dessen Beylage-Acten sich ergiebt, daß das vorzunehmende Geschäft um deswillen nicht bestehen könne, weil dem Besitzer des zu veräußernden oder zu verpfändenden Grundstücks nicht ein beständiges, uneingeschränktes Eigenthum zustehet, oder weil durch vorhandene Fidei-Commisse, Familien- oder andere Verträge die Veräußerung oder Verpfändung sothanen Grundstückes untersaget worden, so müssen die Gerichte die bey ihnen nachgesuchte Ausfertigung eines solchergestalt unkräftigen Documents verweigern.

Wenn endlich die Rechtsbeständigkeit eines solchen auszufertigenden Documents davon abhängt, ob von Seiten des Landesherrn, und der von ihm angeordneten vormundschaftlichen oder anderen Landes-Collegiorum, oder von Seiten anderer Vorgesetzten, Lehnsherren, Gesamthänder, Agnaten oder anderer zur Succeßion Berechtigten, zu dem vorzunehmenden Geschäft den Consens ertheilt, oder der Beytritt eines Ehegatten, Curatoris Sexus &c. bewürket wird, so muß die Beybringung sothaner Consense zuförderst erfordert, und überhaupt ein Gesuch wegen Ausfertigung solcher Documente nicht eher angenommen werden, bis allen besorglichen Nullitäten vorgebeugt worden.

§. 3.

Finden sich nun keine Bedenken, welche die Ausfertigung des verlangten Documents überhaupt verhindern, so müssen die Gerichte, wenn die Interessenten mittelst schriftlicher Eingabe die Ausfertigung nachsuchen, auf das genaueste prüfen, ob darin bereits über alle diejenige Umstände hinlängliche Auskunft gegeben worden, welche zur Vollständigkeit des auszufertigenden Documents in gehöriges Licht gesetzt werden müssen. Wird hierunter ein Mangel, oder eine solche Undeutlichkeit bemerkt, welche in Zukunft zu Streitigkeiten Gelegenheit geben könnte, so muß zuförderst von den Interessenten nähere Erläuterung erfordert werden. Ist hingegen die Ausfertigung des Documents mündlich nachgesucht, so müssen die Gerichte in dem über ein solches Gesuch aufzunehmenden Protocolle die Angabe der Comparenten über alle diejenige Puncte genau verzeichnen, worüber nach der Natur des vorzunehmenden Geschäfts, zwischen den Interessenten Verabredung getroffen werden muß.

Wenn solchergestalt die Gerichte von dem vorzunehmenden Geschäfte und den damit verknüpften Haupt- und Nebenumständen vollständige Erkundigung eingezogen haben, so müssen sie nach genauer Erwegung der zur Gültigkeit des aufzunehmenden Documents gesetzlich erforderlichen Bestimmungen, den Interessenten mit den erforderlichen Belehrungen zu Hülfe kommen, damit durch deutliche genaue und so viel möglich auf alle vorauszusehende künftige Fälle zu richtende Verabredungen verhütet werde, daß nicht in der Folge darüber, was eigentlich der Sinn der Contrahenten gewesen, Streitigkeiten entstehen können. Hauptsächlich müssen die Gerichte den Interessenten darüber Eröfnung thun, durch welche Einwendungen und Rechtswohlthaten, etwa einer oder der andere sich von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten befreyen könne, damit durch deren Entsagung dem Documente mehrere Rechtsbeständigkeit verschaffet werde. Nach dieser Vorbereitung muß nun zur Ausfertigung des Documents selbst geschritten werden, und wenn solches zur Classe derjenigen gehört, von welchen, weil mehreren Interessenten dadurch verschiedene Gerechtsame zugestanden werden, mehrere Exemplarien ausgefertigt zu werden pflegen, wie solches z. E. bey Kauf-Contracten, Erb-Recessen, Ehestiftungen, gewöhnlich, so muß jederzeit am Schlusse des Documents

ments bemerkt werden, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden. Geschiehet letzteres, so muß zur Verhütung der sonst in der Folge besorglichen Mißbräuche ein jedes Exemplar, eines in mehrerer Anzahl ausgefertigten Documents von sämtlichen Interessenten unterschrieben werden, und am Schlusse auf eine in die Augen fallende Art die Declaration enthalten, für welchen Interessenten solches bestimmet worden, und welche Forderung dadurch begründet werden soll. Z. E.

Urkundlich ist dieser Erb-Receß vierfach ausgefertigt und gegenwärtiges für die

Fräulein N. N.

wegen

des Derselben im §.

verschriebenen Capitals

der Rthlr.

bestimmtes Exemplar von sämmtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt ꝛc.

Auf gleiche Art muß, wenn die in einem eingetragenen Documente enthaltene Forderung unter mehreren Interessenten getheilet werden soll, und das Document nur einfach ausgefertiget worden, bey Anfertigung der alsdenn erforderlichen dem Original gleich zu achtenden beglaubten Abschriften verfahren werden. Es muß alsdenn nicht allein auf dem Original-Documente hinter der Eintragungs-Note, sondern auch auf jeder beglaubten Abschrift, in dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem Original, von der Gerichts-Person welche die Vidimation verrichtet, genau vermerkt werden, wer nach der zwischen den Interessenten getroffenen Vereinigung der rechtmäßige Innhaber des Original-Documents verbleiben, und wie hoch sich die demselben zustehende Forderung belaufe, ingleichen für welchen Interessenten, und zur Begründung welcher Forderung jede beglaubte Abschrift bestimmet worden.

§. 4.

Die nach Vorschrift des vorstehenden §. entworfene Documente müssen auf dem Edictmäßigen Stempel-Bogen mit sorgfältiger Vermeidung aller Rasuren, Correcturen und Ueberschriften mundirt, und hiernächst vor versammleten Gerichte, oder wenigstens vor einem Deputato des Gerichts von den Interessenten vollzogen werden. Hiebey müssen die Gerichte ihr erstes Augenmerk darauf richten, ob die sich zur Vollziehung des Documents gestellende Interessenten dem Gerichte, oder wenigstens einem der Mitglieder desselben persönlich bekannt sind. Ermangelt es hieran, so muß der dem Gerichte unbekannte Interessent zur Vollziehung des Documents nicht eher zugelassen werden, bis er durch einen glaubwürdigen, dem Gericht persönlich bekannten, und bey dem vorzunehmenden Geschäfte kein Interesse habenden Zeugen, oder durch bey sich habende glaubhafte Urkunden, oder gerichtliche Atteste nachgewiesen, daß er würklich derjenige sey, welcher sich durch das Document verbindlich machen soll.

Wenn hiebey kein Bedenken obwaltet, müssen die ausgefertigte Documente den Interessenten wörtlich vorgelesen werden, wobey zugleich wegen aller etwa zu entsagenden Rechtswohlthaten die erforderliche Certioration erfolgen muß. Sobald dieses geschehen ist, und diejenigen, welche die Documente vollziehen sollen, deren Inhalt genehmigen, muß die Unterschrift, oder wenn einer der Interessenten des Schreibens unerfahren, die Unterzeichnung mit 3 Creutzen eigenhändig, in Beyseyn des Gerichts, oder eines Deputati erfolgen. Daß nun dieses alles beobachtet worden, muß mit ausdrücklicher Erwehnung der erfolgten Vorlesung, Genehmigung, Certioration, Renuntiation und eigenhändigen Unterschrift, mittelst besonderen unter dem Innsiegel und der Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Attests unmittelbar hinter der Namens Unterschrift der Interessenten verzeichnet, und in diesem Attest zugleich mit bemerkt werden, ob die Aussteller des Documents dem Gerichte, oder wenigstens einem und welchem Mitgliede desselben persönlich bekannt gewesen, oder auf welche andere Art man sich versichert habe, daß würklich diejenigen Personen, deren im Documente Erwehnung geschehen, sich auch zu dessen Vollziehung gestellet.

§. 5.

§. 5.

So wie nun durch die in den vorstehenden § §. enthaltene Vorschriften den Gerichten überhaupt zur Pflicht gemacht worden, bey allen zum Behuf der Eintragung in die Hypothekenbücher vorzunehmenden Ausfertigungen mit der größesten Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen sie auch insbesondere die auszufertigende Schuldverschreibungen dergestalt einrichten, daß deren Inhaber so viel möglich vor den besorglichen Einwendungen der Schuldner in Sicherheit gestellet, und in den Stand gesetzt werden, solche durch Cessiones, oder Verpfändungen ohne Zeitverlust in baares Geld verwandeln zu können. Des Endes muß in jeder Schuld-Verschreibung

der Vor- und Zunahme, Stand, Character und Wohnort des Gläubigers, und Schuldners, die Summe und die Münzsorte des Anlehns;

Das Bekenntniß des Schuldners, daß er das Anlehn in den benannten Münzsorten empfangen habe;

Die Bemerkung wie hoch, und in welchen Terminen das Anlehn verzinset werden solle;

Die verabredete Wieder-Bezahlungszeit, oder die zur Aufkündigung bestimmte Frist;

Die Benennung der Grundstücke, welche zur Sicherheit des Anlehns dem Gläubiger verpfändet werden, und in Ansehung deren die Eintragung verstattet wird;

deutlich bemerkt werden, und ist, damit hierunter gleichförmig verfahren werde, dieser Specialanweisung sub littera A. ein Formular beygefüget, nach welchem so wohl die Schuldverschreibungen, als die über deren Vollziehung auszufertigende Atteste von den Gerichten nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle einzurichten sind, nachdem ein oder mehrere Schuldner männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheyratheten, oder unverheyratheten Standes, sich für das Anlehn verbindlich machen.

Damit auch dafür gesorgt werde, die Gläubiger und deren etwanige künftige Cessionarien vor der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes in Sicherheit zu setzen, so müssen die Interessenten angewiesen werden, wo möglich die Auszahlung der verschriebenen Summen bey Vollziehung der Schuldverschreibung gerichtlich zu bewürken, welchenfalls in dem hinter der Obligation zu verzeichnenden Atteste die Bescheinigung der baar erfolgten Zahlung, so wie in dem Falle, wenn die Zahlung bereits vorhero erfolgt ist, die nochmalige Quittung des Schuldners einzurücken ist, wodurch alsdenn nach Vorschrift des Landrechts Part. I. Lib. I. Tit. 25. Art. 7. Sect. 2. §. 4. dieser Einwand entkräftet wird. Sollte aber die Auszahlung nicht vor dem Gerichte, welches die Schuldverschreibung ausfertigt, und solche im Hypothekenbuch einträgt, erfolgen können, so muß dem Gläubiger die Bedeutung geschehen, daß er zu seiner Sicherstellung für künftigen processualischen Weitläuftigkeiten, und um für die Zukunft sich die Cession oder Verpfändung seiner Obligation zu erleichtern, wohl thun werde, sich eine besondere gerichtlich ausgestellte Quittung, über die bey Aushändigung der Schuldverschreibung würklich erfolgte Auszahlung des Geldes ausstellen zu lassen, und solchergestalt ebenermaßen der Ausflucht der gänzlich oder zum Theil nicht erfolgten Zahlung vorzubeugen.

§. 6.

Wenn von den Documenten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, die Ausfertigung nicht bey den diese Bücher führenden Gerichten nachgesucht worden, sondern die außergerichtlich oder von fremden Gerichten vollzogene Documente bey den die Hypothekenbücher führenden Gerichten nur verlautbart und zur Eintragung präsentiret werden, so müssen diese genau prüfen, ob bey der Ausfertigung und Vollziehung derselben die in den §. §. 2-5. enthaltene Vorschriften befolgt worden, widrigenfalls sie die zur Ergänzung der bemerkten Mängel erforderliche Verfügungen treffen müssen. Diesem gemäß müssen sie, wie im §. 2. versehen, genau untersuchen, ob etwa im Hypothekenbuche, oder dessen Beylageacten Bemerkungen ersichtlich, nach welchen diejenigen, welche das Document vollzogen haben, die darin enthaltene Verbindungen einzugehen nicht berechtigt gewesen. Ebenermaßen müssen sie nach Anleitung

des

des §. 3. erwegen, ob das Document dergestalt mit der erforderlichen Deutlichkeit und Vollständigkeit abgefaßt worden, daß nicht allein der Sinn der Contrahenten daraus mit Gewißheit ersehen werden könne, sondern auch den etwa besorglichen Einwendungen vorgebeugt worden. Insbesondere, ob man in dem Falle, wenn mehrere Interessenten aus demselben Documente Anforderungen zu formiren berechtigt, die Vorsicht gebraucht, daß man am Schlusse bemerkt, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden, und wenn letzteres geschehen, für welchen Interessenten und zu Begründung welcher Forderung jedes Exemplar bestimmet worden. Ist dieses verabsäumt, so darf die Eintragung nicht eher gestattet werden, bis derjenige, welcher darum Ansuchung gethan, von sämtlichen Interessenten, welche das Document durch ihre Unterschrift vollzogen haben, oder, wenn dieses nicht füglich beschaffet werden kann, wenigstens von dem Eigenthümer des Grundstücks, worauf die Eintragung erfolgen soll, eine gerichtliche Declaration beygebracht;

daß der Producent für den rechtmäßigen Inhaber des präsentirten Documents anerkannt werden, und daß durch solches diejenige Forderung, deren Eintragung verlangt worden, begründet werden solle.

Diese Declaration, wenn solche nicht hinter dem Documente verzeichnet worden, ist jederzeit demselben anzuheften, und deren Inhalt mit im Hypothekenbuche zu verzeichnen. Ferner muß nach den im §. 4. enthaltenen Vorschriften in Erwegung gezogen werden, ob das zur Eintragung präsentirte Document, mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und nicht etwa durch Rasuren, Correcturen, Scripturus superlineares oder auf andere Art in wesentlichen Puncten verunstaltet oder unleserlich geworden; Ingleichen ob aus demselben zu ersehen, daß solches den Interessenten vorgelesen, denselben die etwa zu entsagende Rechtswohlthaten erkläret, von ihnen der Inhalt des Documents genehmigt, die erforderliche Renunciation bewürkt, und die Unterschrift vor Gericht, oder vor einem Notario und Zeugen, oder wie solches den Gutsbesitzern in Pommern und den Lauenburg- und Bütowschen Districten, durch die Rescripte vom 9ten August 1776 und 30. Januar 1778. freygelassen worden, vor dem Landrathe ihres Creyses erfolgt, oder vor diesen nach Vorschrift des Circularis vom 27. Junii 1771 Nr. 40. der Edicten-Sammlung de 1771 recognosciret und zugleich von denjenigen, welche die Unterschrift oder Recognition attestirt, bemerkt worden, welchergestalt die Aussteller ihnen persönlich bekannt, oder glaubhaft nachgewiesen, daß solche würklich diejenigen Personen gewesen, welche sich durch das ausgestellte Document verbindlich machen sollen: Insbesondere muß auch bey Schuldverschreibungen, dahin gesehen werden, ob die wesentliche Erfordernisse derselben, nach der in §. 5. enthaltenen Anweisung dergestalt beobachtet sind, daß so wohl der Gläubiger als Schuldner, für solchen processualischen Weitläuftigkeiten gesichert worden, welche die Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit des Documents veranlassen könnte. Ergeben sich dergleichen Mängel, so muß denjenigen, welche ein solchergestalt fehlerhaftes Document präsentiren, die nöthige Belehrung ertheilt, und so bald eine Nullität zu besorgen stehet, die Eintragung so lange verweigert werden, bis den Mängeln abgeholfen worden. Werden endlich Documente zur Eintragung präsentirt, welche außer Landes errichtet worden, so müssen die Gerichte, wenn ihnen die zur Gültigkeit sothaner Documente nach dortigen Landesgesetzen erforderliche Förmlichkeiten nicht hinlänglich bekannt sind, von denjenigen, welche dergleichen Documente zur Eintragung präsentiren, die Beybringung eines Attests der Gerichte des Orts, wo das Document errichtet worden, dahin erfordern, daß die eingereichte Documente nach den daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften, eingerichtet worden, und mithin für Rechts beständig zu achten. Eine gleiche Vorsicht muß alsdenn gebraucht werden, wenn zum Behuf der zu bewürkenden Eintragungen Tauf- oder Todtenscheine produciret werden, welche nicht eher angenommen werden dürfen, bis ein Attest der Gerichte des Orts, wo der Schein ausgestellet worden, dahin beygebracht wird, daß

daß derjenige, welcher den Schein unterzeichnet, zu dessen Ausfertigung berechtigt sey.

§. 7.

Außer obigen allgemeinen die äußere und innere Form der zur Eintragung präsentirten Documente betreffenden Vorschriften müssen die Gerichte bey der Beurtheilung, ob ein Document sich zur Eintragung qualificire, die eigentliche Bestimmung der Hypothekenbücher nicht außer Acht lassen. Diese ist dahin eingeschränkt, nur allein von den mit dem Eigenthum der Grundstücke sich ereignenden Veränderungen, und von denjenigen Handlungen, Verträgen und Verschreibungen glaubhafte Nachrichten aufzubewahren, welche entweder aus der Einwilligung des Besitzers ein ausdrückliches, oder vermöge der Gesetze, ein stillschweigendes Pfand-Recht, oder einen sonst das Grundstück afficirenden dinglichen Anspruch begründen. Es können daher keine blos personelle Verschreibungen, Wechsel, oder solche Verträge, welche nur ein Recht an der Person des Besitzers, oder dessen Erben würken, zur Eintragung angenommen werden, sondern wenn deren Eintragung erfolgen soll, müssen dergleichen Personal-Forderungen zuförderst in Realanforderungen verwandelt werden. Dieses zu bewürken, muß zuförderst ein das Grundstück verpfändendes von dem Eigenthümer zu vollziehendes Document aufgesetzt, und darinn entweder dem Inhaber die Freyheit verstattet werden, solches in dem Hypothekenbuche eintragen zu lassen, oder die Eintragung von dem Eigenthümer des Grundstücks nachgesucht werden. Eben dieses müssen die Gerichte alsdenn beobachten, wenn in einem Kaufcontracte, Erb- oder Theilungsrecesse ꝛc. der neue Eigenthümer eines Grundstücks Personal-Schulden des vorigen Eigenthümers, oder der Mit-Paciscenten zu bezahlen übernommen, ohne diesen übernommenen Gläubigern eine ausdrückliche Hypotheke zu constituiren, und entweder deren Ingrossation selbst nachzusuchen, oder den Gläubigern die Befugniß in dem Documente zu gestatten, dessen Eintragung zu verlangen. Ermangelt es hieran, so müssen dergleichen übernommene Forderungen bey der Eintragung des durch dergleichen Contracte, oder Recesse, begründeten tituli possessionis, zwar nachrichtlich im Hypothekenbuche notiret werden, sie sind aber unter den Hypotheken nicht eher aufzuführen, bis wegen derselben obgedachtermaßen ein dingliches Recht constituiret worden.

Ganz eine andere Bewandniß hat es hingegen mit den gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, da nach der Declaration vom 18. Novemb. 1752. ad no. 51 der Edicten-Sammlung de 1767. diejenigen, welchen dergleichen unmittelbar von den Gesetzen verstattete dingliche Rechte zustehen, deren Eintragung nachsuchen können, ohne gehalten zu seyn, die Einwilligung des Eigenthümers beyzubringen. Aus eben diesem Grunde haben auch nach dem Rescripte vom 15. Sept. 1763. No. 60. der Edicten-Sammlung de 1763 diejenigen gleiches Recht, welche wegen Personal-Forderungen ex immissione ein pignus praetorium, mithin das Recht einer hypothecae legalis erhalten haben.

Es verstehet sich jedoch hiebey von selbst, daß die Eintragung solcher gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken auf andere Art nicht erfolgen dürfe, als wenn durch glaubhafte gerichtlich vollzogene oder auf die in §. 6. bestimmte Art recognoscirte, oder in contumaciam rechtskräftig für recognoscirt angenommene Documente nachgewiesen worden, daß die einzutragende Forderungen würklich ein gesetzliches Pfandrecht erhalten, wie denn insbesondere wenn ein ex immissione erlangtes pignus praetorium eingetragen werden soll, ein Certificat des Gerichts, welches die Immission verfügt hat, darüber beygebracht werden muß, daß und welchergestalt die würkliche Immission erfolgt sey, oder von dem Eigenthümer als geschehen angenommen worden.

§. 8.

Alle Eintragungen in die Hypothekenbücher setzen voraus, daß von demjenigen, welchem dadurch ein dingliches Recht bestätigt werden soll, oder von dem Eigenthümer, welcher jemanden ein solches Recht an seinem Grundstücke versichern will, bey den

den Gerichten deshalb Ansuchung geschehe. Nur in dem einzigen Falle, wenn in einem Documente, wodurch das Eigenthum eines Grundstücks transferiret wird, Bedingungen oder solche pacta realia enthalten sind, wodurch das Eigenthum des neuen Besitzers eingeschränket, oder sonst ein dingliches Recht, es sey ausdrücklich oder stillschweigend constituiret wird, müssen die Gerichte ex officio bey Eintragung des tituli possessionis, das dieserhalb verabredete ingrossiren, wenn gleich darum von demjenigen zu dessen Vortheil solches gereicht, nichts gebeten worden.

Wenn daher in einem Acquisitions-Instrumente entweder das Eigenthum des Besitzers eingeschränkt wird, als z. E. wenn der Verkauf sub pacto de non alienando, retrovenditionis, addictionis in diem, sub lege commissoria, unter dem Vorbehalte des Näherrechts, der Mitbelehnschaft, des Vsus fructus etc. erfolgt, oder dadurch ein stillschweigendes Unterpfand begründet wird, als z. E. wenn ein per testamentum ererbtes Grundstück von dem Testatore mit Legatis oder anderen ein dingliches Recht mit sich führenden Praestationibus beschweret ist; oder der vorige Besitzer sich wegen Erfüllung der von dem neuen Eigenthümern übernommenen Verbindlichkeiten das Dominium reservirt, oder eine ausdrückliche Hypothek bedungen hat, als z. E. wenn der Verkäufer wegen der restirenden Kaufgelder, der Miterbe wegen heraus zugebenden Erbgelder vorstehendermaaßen auf seine Sicherheit bedacht gewesen. In diesen drey Fällen müssen die Gerichte ex officio obgedachte Conditiones und Pacta eintragen, wenn auch nur blos die Eintragung des tituli possessionis nachgesucht worden.

Dahingegen qualificiren sich alle übrige in den Acquisitions-Documenten etwa enthaltene Pacta und Conditiones, welche nicht das Grundstück selbst afficiren, sondern nur die Person des Acquirenten und dessen Erben verbinden, nicht zur Eintragung, und wenn solche von den Gerichten aus Versehen geschehen ist, erwerben die Inhaber solcher personellen Forderungen dadurch kein dingliches Recht.

Sind in anderen Documenten, welche nicht zur Berichtigung des tituli possessionis übergeben worden, Conditiones und Nebenpacta enthalten, oder dergleichen bey Gelegenheit einer Veräußerung zwar verabredet, aber nicht dem Veräußerungscontracte selbst einverleibt, sondern darüber besondere Documente entworfen, so sind die Gerichte, wenn ihnen dergleichen Documente bey nachgesuchten Confirmationen oder sonst produciret werden, ex officio die Eintragung zu verfügen, weder verpflichtet noch berechtigt.

Es müssen daher auch die Gerichte, wenn in dergleichen Documenten mehreren Interessenten, oder demselben Interessenten wegen verschiedener Forderungen dingliche Rechte constituiret worden, und nur von einem Interessenten wegen seines Antheils, oder nur wegen einer Anforderung die Eintragung nachgesucht wird, sich blos auf das gebetene einschränken, ohne derjenigen Antheile und Forderungen Erwehnung zu thun, in Ansehung deren die Eintragung nicht nachgesucht worden, wenn gleich solche sonst in den Rechten vorzüglich privilegirt sind. Z. E. Es wäre einer Ehefrau in ihrer Ehestiftung ein Grundstück wegen ihres Eingebrachten à 2000 Rthlr. zum Unterpfande constituiret, diese hätte davon 500 Rthl. einem Dritten cedirt, und dieser verlangte die Eintragung der ihm cedirten 500 Rthl. so dürfen die übrigen 1500 Rthl. ex officio nicht eingetragen werden.

§. 9.

Damit auch diejenigen, welche sich eingetragene Forderungen cediren oder verpfänden lassen, in den Stand gesetzt werden, mit Sicherheit ersehen zu können, ob solche auch nicht etwa durch besondere zwischen dem Schuldner und Gläubiger getroffene Vergleiche und Pacta ganz oder zum Theil entkräftet, oder auf diese Art, die aus dem eingetragenen Documente ersichtliche wechselseitige Gerechtsame und Verbindlichkeiten in einem oder dem andern Puncte abgeändert worden: so müssen alle dergleichen Pacta, wenn sie wieder diejenigen, welchen eine eingetragene Forderung cediret oder verpfändet wird, von Effect seyn sollen, den Documenten

oder

oder Verschreibungen, deren Inhalt sie alteriren, ausdrücklich und deutlich einverleibet, oder hinter denselben verzeichnet werden. Ist zu dergleichen Verzeichnungen am Schlusse des Documents der erforderliche Platz nicht vorhanden, so muß dennoch wenigstens der Anfang in einer oder mehreren Zeilen bestehend, auf dem Documente selbst, und der Ueberrest auf einem besonderen Bogen geschrieben werden, welcher dem Documente dergestalt anzuheften ist, daß er durch das der Eintragungs-Note beyzudruckende Siegel mit dem Documente verbunden wird. Außerdem muß auf der ersten Seite des Documents unten am Rande vermerkt werden, unter welchem Dato dem Documente zum Behuf der erforderlichen Nachträge ein oder mehrere Documente angeheftet worden.

Ereignen sich Fälle, in welchen wegen der mit eingetragenen Forderungen vorgefallenen Veränderungen besondere Neben-Documente angefertigt werden müssen, z. E. wenn die Cessiones in einem Erbrecesse oder besonders ausgestellten Wechsel enthalten sind, so ist es hinlänglich, wenn nur mit Bezug auf das besonders aufgenommene Neben-Document der Inhalt desselben hinter dem Hauptdocumente verzeichnet wird. Sind von einem Documente mehrere verschiedenen Interessenten gehörige Ausfertigungen, oder beglaubte dem Original gleich zu achtende Abschriften vorhanden, und die zu notirende Veränderung betrift blos die Forderung oder den Antheil des einen Interessenten, so bedarf es alsdenn nur der Vermerkung auf dem für gedachten Interessenten bestimmten Exemplar, wohingegen, wenn die Vermerkung in Ansehung der Inhaber mehrerer ausgefertigten Exemplarien von Effect seyn soll, alsdenn solche auch auf jedem Exemplar notiret werden muß. Ehe und bevor dieses berichtigt worden, dürfen die Gerichte die von denselben verlangte Eintragung einer durch Cession, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung nicht bewürken. Diese Eintragung muß hiernächst in den Fällen, wenn die Veränderung in einem Neben-Documente enthalten ist, unter jedem producirten Haupt-Documente so wohl, als unter den Neben-Documenten dergestalt verzeichnet werden, daß unter dem Haupt-Documente auf das besondere Neben-Document, und unter letzterem auf ersteres Bezug genommen wird.

§. 10.

Wenn nun vorstehendermaßen ein bereits eingetragenes Document zur Eintragung einer durch Ceßion, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung vom neuen präsentiret wird, so müssen die Gerichte ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf diejenigen Annotationen einschränken, deren Eintragung verlangt wird, sondern auf alle hinter der letzten Eintragungs-Note verzeichnete Vermerke mit der größesten Sorgfalt ihr Augenmerk richten. Findet sich hinter der letzten Eintragungs-Note eine Schenkung, Ceßion, Verpfändung, abschlägliche Zahlung, oder ein Neben-Pactum, z. E. wegen Herunterseßung der Zinsen, oder Verlängerung der Aufkündigungszeit notiret, so kann die nachgesuchte Eintragung einer nachhero vorgefallenen Veränderung nicht eher gestattet werden, bis wegen der vorstehenden Annotationen, wenn gleich dieserhalb keine Eintragung gebeten wird, ex officio das nöthige erörtert worden. Sind die Unterschriften solcher Annotationen nach Vorschrift des Circularis vom 27. Junii 1771 bereits recognosciret, so geschiehet deren Eintragung, ermangelt es aber annoch an deren Recognition, so muß demjenigen, welcher das Document zur Eintragung der nachhero vorgefallenen Veränderung präsentirt, die Auflage geschehen, diesen Mängeln zuförderst abzuhelfen.

Behauptet derselbe die auf dem Documente befindliche Annotation sey ohne Effekt geblieben, oder in der Folge wieder aufgehoben. Z. E. es sey hinter dem Documente in der Erwartung einer verabredeten abschläglichen Zahlung eine Quittung verzeichnet, die Zahlung aber ausgeblieben, oder es sey das Document zwar verpfändet gewesen, aber nach Wiedererstattung des Pfand-Schillings zurückgegeben worden: So muß einem solchen Vorgeben von den Gerichten nicht eher Glauben beygemessen werden, bis dessen Richtigkeit durch eine schriftliche legaliter recognoscirte

gnoscirte Declaration derjenigen, deren Gerechtsame die Annotation betrift, bestärkt worden.

In solchen Fällen muß, damit aus dem Hypothekenbuche eine jede mit den eingetragenen Forderungen vorgefallene Veränderung ersehen, und aus den Beylageacten die etwa verlohren gegangene Documente restaurirt werden können, eine jede hinter dem Documente verzeichnete Annotation eingetragen werden, und wenn das zur Löschung erforderliche beygebracht worden, diese zu gleicher Zeit erfolgen.

§. 11.

Bey den Veränderungen des Eigenthums müssen die Gerichte nach den oben ertheilten allgemeinen Vorschriften dahin sehen, ob etwa an den deshalb producirten Documenten sichtbare Mängel befindlich sind, welchenfalls dem neuen Besitzer, bevor die Eintragung des tituli possessionis erfolgt, die zur Abhelfung sothaner Mängel erforderliche Auflagen geschehen müssen.

Wenn also z. E. die Grundstücke eines Minderjährigen verkauft worden, ehe und bevor das erforderliche Decretum de alienando extrahiret worden; so muß der Veräußerungscontract nicht eingetragen, sondern zuförderst die Beybringung des Decreti de alienando erfordert werden.

Wenn die Veräußerung durch eine Schenkung unter Lebendigen erfolgt ist, und nach dem Werthe des verschenkten Grundstücks erforderlich gewesen wäre, daß die Schenkung gerichtlich insinuiret worden, dieses aber nicht geschehen ist, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis diesem Mangel abgeholfen worden.

Wenn aus einer Schenkung auf den Todesfall, oder einer Testamentarischen Disposition eine Eintragung gesucht wird, so muß die Bescheinigung des Ablebens des Donantis oder Testatoris erfordert, und wenn diese nicht beygebracht werden kann, die Eintragung so lange verweigert werden, bis dieserhalb das Erforderliche herbeygeschaffet worden, indem eine solche auf den Todesfall gerichtete Disposition, bevor sich dieser ereignet, durch Revocationen entkräftet werden kann, und daher zur Eintragung sich nicht qualificiret. Wird hingegen das Ableben des vorigen Besitzers nachgewiesen, und die Berichtigung der von den Erben zu entrichtenden Stempel-Jurium wird nicht durch Production des Original-Erbrecesses docuret, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis der Edictmäßige Stempelbogen herbey geschaffet worden.

Wenn bey einem erkauften Grundstücke in Contract die Tradition nicht als geschehen bemerket worden, so muß monirt werden, daß die erfolgte Tradition nachgewiesen werden müsse.

Bevor nun der Titulus possessionis eines neuen Besitzers berichtiget worden, darf weder auf dessen Ansuchen noch auf Anhalten derjenigen, welchen er dingliche Rechte an dem Grundstücke constituiret hat, eine Eintragung erfolgen, sondern die zu diesem Behuf eingereichte Verschreibungen müssen nach Vorschrift des Rescripts vom 12. Julii 1767 ad punct. 10. No. 50. der Edicten-Sammlung de 1767. den Producenten mit der Anweisung zurückgegeben werden, zuförderst die Berichtigung des tituli possessionis zu bewürken, und hiernächst das angebrachte Eintragungsgesuch anderweitig zu wiederholen, wobey jederzeit, wenn es auf die Gewinnung der Priorität ankömmt, die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß die Bestimmung des Vorzugsrechts nur nach dem Zeitpuncte erfolgen könne, da das Eintragungsgesuch, nach berichtigtem titulo possessionis werde wiederholet werden.

§. 12.

So wie vor Berichtigung des tituli possessionis keine Eintragung einer Schuldverschreibung gestattet werden darf, so muß auch solche, ohnerachtet titulus possessionis berichtiget worden, alsdenn verweigert werden, wenn sich bey dieser Berichtigung des tituli ergeben hat, daß dem Besitzer die Befugniß das Grundstück, mit Schulden zu belasten, nicht zustehe. Wenn daher z. E. diese Befugniß dem Besitzer durch einen Familienvertrag oder Fideicommiss gänzlich genommen worden, oder wenn solche wegen eines subsistirenden Lehns Nexus nur nach eingeholtem Consens des Lehnsherrn oder der Lehnsvettern auf eine zu Recht beständige Art ge-

geschehen kann, diese Consense aber ermangeln, so muß die Eintragung verweigert werden.

Sollte der Gläubiger um deswillen auf die Eintragung dringen, weil der Besitzer ihm doch die Früchte des Grundstücks auf Lebenslang, und in Fällen, wo dessen Kinder, wenn sie ihn beerben wollen, auch dessen Facta prästiren müssen, auf so lange Zeit, als das Grundstück in den Händen seiner Descendenten befindlich seyn werde, verpfänden könne, so muß, damit niemand durch Cession oder Verpfändung solcher nur eine Zeitlang Sicherheit gewährenden Documente gefährdet werden könne, ausdrücklich in der Eintragungsnote bemerkt werden, weshalb die Substanz des Grundstücks nicht habe verpfändet werden können, und in welcher Maaße blos eine Verpfändung der Früchte desselben erfolgt sey.

Sollten Unterofficiers und Soldaten oder deren Ehefrauen die ihnen zugehörige Grundstücke mit Schulden belasten wollen, so muß nach den Circularien vom 13. Julii und 27. Decemb. 1775. No. 36. 61. der Edicten-Sammlung de 1775. die Eintragung nicht eher erfolgen, bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht worden, welcher Beybringung des Consenses es jedoch nach der Declaration vom 10. August, 1778 nicht bedarf, wenn Officiers auf die ihnen zustehende Grundstücke hypothecarische Schulden contrahiren wollen.

§. 13.

Wenn die Krieges- und Domainencammern, nach der durch das Circulare vom 31. März 1772 erhaltenen Anweisung den Gerichten anzeigen, daß der Besitzer eines Grundstücks, als Cassentrendant, Cassenadministrator oder Cassenbedienter in Königliche Dienste getreten, oder eine Königliche Pachtung übernommen habe, so müssen die Gerichte nach Vorschrift des Rescripts vom 13. April 1772. No. 25. der Edicten-Sammlung de 1772. wenn die Anzeige der Cammer einen Cassenbedienten betrift, allen dessen bis dahin eingetragenen Gläubigern die von ihrem Schuldner eingegangene Verbindung mit der Anzeige bekannt machen, daß der etwa aus der Cassenverwaltung entspringenden Schuld das Vorzugsrecht vor allen, auch vor übernommener Cassenbedienung auf dem Grundstück radicirten Forderungen zustehe.

Betrift hingegen die Anzeige einen Beamten oder Pächter, so darf solche nur den nach der Zeit des geschlossenen Pachtcontracts etwa eingetragenen Gläubigern, mit der Anzeige bekannt gemacht werden, daß die aus der Pacht erwachsende Schuld allen nach geschlossenen Pachtcontract eingetragenen Forderungen vorgehe.

Zu gleicher Zeit, da diese Bekanntmachung verfügt wird, müssen die Anzeigen der Cammer unter dem Präsentato, als sie eingelaufen, in die Hypothekenbücher gehörigen Orts mit der ausdrücklichen Vermerkung des obgedachten Edictmäßigen Erfolgs, eingetragen und ebenermaaßen allen hiernächst auszufertigenden Hypotheken, und Recognitions-Scheinen inseriret werden.

§. 14.

Wenn die geschehene Verpfändung einer eingetragenen Schuldforderung zur Eintragung angezeigt wird, so müssen die Gerichte dahin sehen, ob auch nach Vorschrift des Rescripts vom 8. Decemb. 1762 No. 49. der Edicten-Sammlung de 1762 die über die Schuldforderung sprechende Documente demjenigen eingehändigt worden, welchem solche verpfändet werden sollen. Findet der Eigenthümer des Documents um deswillen, weil solches über eine den Pfandschilling übersteigende Summe ausgestellet ist, oder aus andern Gründen bedenklich, das Original-Document demjenigen, dem solches verpfändet werden soll, einzuhändigen, so muß solches bey den Gerichten, welche das Hypothekenbuch führen, deponiret, und jederzeit so wohl unter dem Verpfändungs-Instrument, als im Hypothekenbuche vermerkt werden, ob das Hauptdocument dem Pfandinhaber eingehändigt, oder gerichtlich deponiret worden, indem, wenn keines von beyden geschehen, die Verpfändung dem Pfand-Inhaber keine Sicherheit gewähren würde.

§. 15.

In Ansehung der Vormundschaften müssen die Gerichte dahin sehen, daß wenn

Väter das Muttergut ihrer Kinder in Händen behalten, und Grundstücke besitzen, solches darauf nach Vorschrift des Rescripts vom 20. März 1757. No. 37. der Edicten-Sammlung de 1756. ingrossiret werde. Ferner müssen die Gerichte, da nach dem Circulari vom 16. Sept. 1770. No. 67. der Edicten-Sammlung de 1770 dafür gesorgt werden soll, daß durch Eintragung der Vormundschaften, die Vormünder nicht außer Credit gesetzt werden, dahin bedacht seyn, daß diese gesetzliche Vorschrift befolgt werde. Es muß daher eine Vormundschaft niemals unbestimmt eingetragen, sondern nach Beschaffenheit der vormundschaftlichen Administration, und der Summe welche dem Vormunde in Händen gelassen werden muß, ein gewisses Quantum zur Eintragung bestimmt werden, und wenn dieses auf Landgüter eingetragen wird, dem Vormunde jederzeit die Hälfte des ungezweifelten, und von ihm allenfalls nachzuweisenden Werths des Guts frey bleiben, dergestalt, daß wenn außer dem Vormundschaftsquanto die Hälfte des Guts durch Schulden noch nicht erschöpft ist, und der Vormund in der Folge zu seinen eigenen Bedürfnissen Geld aufnimmt, die vorhero eingetragene Vormundschaft einem solchen Anlehn bis zur Hälfte des ungezweifelten Werths des Grundstücks nachstehen muß.

Diese gesetzliche Bestimmung muß von den Gerichten jederzeit bey Eintragung der Vormundschaften im Hypotheken-Buche vermerkt und den Hypotheken-Scheinen inseriret werden.

§. 16.

Wenn eine sonst zur Eintragung qualificirte Forderung um deswillen noch nicht eingetragen werden kann, weil sie noch sub lite befangen ist, so stehet deren Inhaber frey, darum zu bitten, daß bis zur ausgemachten Sache nichts auf des Schuldeners Grundstücken zum Präjudiz seiner Forderung eingetragen werde, welche Protestation sodann die Gerichte so wohl dem Hypotheken-Buche, als den hiernächst daraus zu ertheilenden Hypotheken-Scheinen inseriren müssen. Eine solche Protestation kann jedoch wie bereits im Rescripte vom 29 April 1776. No. 18. der Edicten-Sammlung de 1776 versehen ist, wegen Personal-Forderungen, es mögen solche streitig oder liquide seyn, nie gestattet werden, da durch selbige einer sonst mit keinem dinglichen Rechte versehenen Forderung ein solches Recht nicht erworben werden kann. Wenn nun die Eintragung einer Protestation erfolgt, so erhält zwar der protestirende Gläubiger dadurch nicht das Recht einer eingetragenen Hypothek, es wird auch dadurch den Gerichten die Macht nicht benommen, auch nach der Protestation andere hypothekarische Forderungen, auf des Schuldners Grundstücke einzutragen, wenn nur die Inhaber der nachhero einzutragenden Obligationen von der eingelegten Protestation durch den Hypotheken-Schein Nachricht erhalten haben. Es wird aber ihre erlangte Eintragung in Ansehung des die Protestation einlegenden Gläubigers, wenn derselbe seine Forderung ad liquidum bringet, dergestalt angesehen, als wenn sie gar nicht geschehen wäre, und sie müssen der Forderung weshalb protestiret worden, nachstehen.

§. 17.

So wie nach vorstehenden §. §. bey allen Arten der Eintragung mit der größesten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, so ist auch bey den Löschungen mit gleicher Sorgfalt zu verfahren. Diese setzen jederzeit zum voraus, daß das Original-Document, und wenn nach den aus dem Hypotheken-Buche ersichtlichen Annotationen mehrere mit der Eintragungs-Note versehene Ausfertigungen oder vidimirte Abschriften vorhanden sind, diese sämmtlich nebst den ausgefertigten Recognitions-Scheinen zur Löschung reproduciret werden. Wenn daher der Eigenthümer eines zu löschenden Documents, es mag solches ein Original, oder eine mit der Eintragungs-Note versehene vidimirte Abschrift seyn, sothanes Document verlohren zu haben, vorschützt, so kann auf ein solches Vorgeben die Löschung nicht eher gestattet werden, bis alle diejenige, welche im Hypotheken-Buche wegen des zu löschenden Documents, als Gläubiger, Cessionarien oder Pfandsinhaber eingetragen sind, per patentum ad domum,

und

und die etwanige unbekannte Interessenten, durch öffentlich anzuschlagende, und den Intelligenzblättern der Provinz zu inserirende einen 12 wöchentlichen Zeitraum enthaltende Proclamata edictalis citationis vorgeladen, und falls sich niemand meldet, ein richterliches Präclusiv-Erkenntniß abgefasset worden, und dieses die Rechtskraft erhalten hat.

§. 18.

Da es in Concurs- und Liquidations-Processen dem Käufer des Grundstücks nicht allezeit möglich ist, die Original-Schuld-Verschreibungen zur Löschung zu reproduciren, weil diejenige Gläubiger, welche bey dem Kauf-Pretio ausfallen, aus ihren Verschreibungen annoch künftig den etwa zu besserem Vermögen gekommenen Schuldner belangen, oder sich an andere Güter des Schuldners, worüber noch kein Liquidations-Proceß eröfnet worden, halten können, so ist es in diesen Fällen, wenn der Verkauf des Grundstücks gerichtlich geschehen ist, nach dem Rescripte vom 11 Julii 1771, No. 51. der Edicten-Sammlung de 1771 hinlänglich, wenn der Käufer den Adjudications-Bescheid und die Quittung über die deponirte Kaufgelder produciret, ohne daß es wie bey einem außergerichtlichen Verkauf geschehen muß, zuförderst einer besonderen Edictal-Citation und Abfassung der Präclusions- und Cläßifications-Sentenz bedarf, sondern es muß, wenn nur obgedachtermaaßen die Deposition des Kaufgeldes doriret worden, mit der Löschung der eingetragenen Hypotheqven verfahren werden.

Damit aber auch in der Zwischenzeit, bis der Käufer diese Löschung bewürken läßet, niemand durch Ceßion oder Verpfändung solcher Obligationen gefährdet werde, welche wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht bezahlt werden können, so ist nicht allein bereits im §. 2. versehen, daß die Gerichte, welche über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gutsbesitzers Concurs eröfnen, die Concurs-Eröfnung im Hypotheken-Buche verzeichnen lassen sollen, um dadurch jedermann zu warnen, nicht etwa Forderungen zu acquiriren, welche der Gefahr eines Ausfalls ausgesetzt sind: sondern es müssen auch die Gerichte, so bald sie über ein solches Grundstück einen Adjudications-Bescheid abfassen, ex officio die Verfügung treffen, daß unverzüglich im Hypotheken-Buche, in dem der Bestimmung des Werths gewidmeten Abschnitte, nachrichtlich verzeichnet werde, daß, zu welcher Zeit, und für welchen Preiß das Grundstück adjudiciret worden, welche Bemerkung alsdenn allen auszufertigenden Hypotheken- und Recognitions-Scheinen einverleibt werden muß, damit man den Ueberschlag machen könne, welcher Forderung die Gefahr des Ausfalls drohe.

§. 19.

Wenn eine Löschung erfolgt, müssen die zu diesem Behuf producirte Documente, zur Verhütung des Mißbrauchs, so wohl am Eingange, als am Schluß durchschnitten werden, und zugleich ist die würklich erfolgte Löschung darauf zu notiren. Sollte ein zur Löschung producirtes Document nicht bloß zum Beweise der getilgten Forderung dienen, sondern noch andere Gerechtsame enthalten, und um deswillen nicht durchschnitten werden können, so muß jederzeit nicht allein hinter dem Documente ausführlich registrirt werden, welche darinn enthaltene Forderung gelöscht worden, sondern auch bey derjenigen Stelle des Documents, welche von der gelöschten Forderung handelt, ein kurzer Renvoi oder Verweisung auf die über die Löschung hinter dem Documente aufgenommene Registratur verzeichnet werden. Ein gleiches muß alsdenn geschehen, wenn auf eine abschläglich erfolgte Zahlung ein Theil der eingetragenen Forderung gelöscht werden soll.

Werden die hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Vermerke und Registraturen durch anderweitige in der Folge vorfallende Veränderungen entkräftet, oder zum Theil abgeändert, so dürfen solche zur Verhütung der sonst besorglichen Irrungen nicht durchstrichen werden, sondern es müssen nur diejenigen Stellen, welche durch nachfolgende Annotationen oder Registraturen abgeändert worden, zur geschwinden Einsicht am Rande mit einem Striche eingeschlossen werden, neben welchem die Worte zu verzeichnen sind:

abge-

Väter das Muttergut ihrer Kinder in Händen behalten, und Grundstücke besitzen, solches darauf nach Vorschrift des Rescripts vom 20. März 1757. No. 37. der Edicten-Sammlung de 1756. ingrossiret werde. Ferner müssen die Gerichte, da nach dem Circulari vom 16. Sept. 1770. No. 67. der Edicten-Sammlung de 1770 dafür gesorgt werden soll, daß durch Eintragung der Vormundschaften, die Vormünder nicht außer Credit gesetzt werden, dahin bedacht seyn, daß diese gesetzliche Vorschrift befolgt werde. Es muß daher eine Vormundschaft niemals unbestimmt eingetragen, sondern nach Beschaffenheit der vormundschaftlichen Administration, und der Summe welche dem Vormunde in Händen gelassen werden muß, ein gewisses Quantum zur Eintragung bestimmt werden, und wenn dieses auf Landgüter eingetragen wird, dem Vormunde jederzeit die Hälfte des ungezweifelten, und von ihm allenfalls nachzuweisenden Werths des Guts frey bleiben, dergestalt, daß wenn außer dem Vormundschaftsquanto die Hälfte des Guts durch Schulden noch nicht erschöpft ist, und der Vormund in der Folge zu seinen eigenen Bedürfnissen Geld aufnimmt, die vorhero eingetragene Vormundschaft einem solchen Anlehn bis zur Hälfte des ungezweifelten Werths des Grundstücks nachstehen muß.

Diese gesetzliche Bestimmung muß von den Gerichten jederzeit bey Eintragung der Vormundschaften im Hypotheken-Buche vermerkt und den Hypotheken-Scheinen inseriret werden.

§. 16.

Wenn eine sonst zur Eintragung qualificirte Forderung um deswillen noch nicht eingetragen werden kann, weil sie noch sub lite befangen ist, so stehet deren Inhaber frey, darum zu bitten, daß bis zur ausgemachten Sache nichts auf des Schuldeners Grundstücken zum Präjudiz seiner Forderung eingetragen werde, welche Protestation sodann die Gerichte so wohl dem Hypotheken-Buche, als den hiernächst daraus zu ertheilenden Hypotheken-Scheinen inseriren müssen. Eine solche Protestation kann jedoch wie bereits im Rescripte vom 29 April 1776. No. 18. der Edicten-Sammlung de 1776 versehen ist, wegen Personal-Forderungen, es mögen solche streitig oder liquide seyn, nie gestattet werden, da durch selbige einer sonst mit keinem dinglichen Rechte versehenen Forderung ein solches Recht nicht erworben werden kann. Wenn nun die Eintragung einer Protestation erfolgt, so erhält zwar der protestirende Gläubiger dadurch nicht das Recht einer eingetragenen Hypothek, es wird auch dadurch den Gerichten die Macht nicht benommen, auch nach der Protestation andere hypothekarische Forderungen, auf des Schuldners Grundstücke einzutragen, wenn nur die Inhaber der nachhero einzutragenden Obligationen von der eingelegten Protestation durch den Hypotheken-Schein Nachricht erhalten haben. Es wird aber ihre erlangte Eintragung in Ansehung des die Protestation einlegenden Gläubigers, wenn derselbe seine Forderung ad liquidum bringet, dergestalt angesehen, als wenn sie gar nicht geschehen wäre, und sie müssen der Forderung weshalb protestiret worden, nachstehen.

§. 17.

So wie nach vorstehenden §. §. bey allen Arten der Eintragung mit der größesten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, so ist auch bey den Löschungen mit gleicher Sorgfalt zu verfahren. Diese setzen jederzeit zum voraus, daß das Original-Document, und wenn nach den aus dem Hypotheken-Buche ersichtlichen Annotationen mehrere mit der Eintragungs-Note versehene Ausfertigungen oder vidimirte Abschriften vorhanden sind, diese sämmtlich nebst den ausgefertigten Recognitions-Scheinen zur Löschung reproduciret werden. Wenn daher der Eigenthümer eines zu löschenden Documents, es mag solches ein Original, oder eine mit der Eintragungs-Note versehene vidimirte Abschrift seyn, sothanes Document verlohren zu haben, vorschützt, so kann auf ein solches Vorgeben die Löschung nicht eher gestattet werden, bis alle diejenige, welche im Hypotheken-Buche wegen des zu löschenden Documents, als Gläubiger, Cessionarien oder Pfandsinhaber eingetragen sind, per patentum ad domum,

und

und die etwanige unbekannte Interessenten, durch öffentlich anzuschlagende, und den Intelligenzblättern der Provinz zu inserirende einen 12 wöchentlichen Zeitraum enthaltende Proclamata edictalis citationis vorgeladen, und falls sich niemand meldet, ein richterliches Präclusiv-Erkenntniß abgefasset worden, und dieses die Rechtskraft erhalten hat.

§. 18.

Da es in Concurs- und Liquidations-Processen dem Käufer des Grundstücks nicht allezeit möglich ist, die Original-Schuld-Verschreibungen zur Löschung zu reproduciren, weil diejenige Gläubiger, welche bey dem Kauf-Pretio ausfallen, aus ihren Verschreibungen annoch künftig den etwa zu besserem Vermögen gekommenen Schuldner belangen, oder sich an andere Güter des Schuldners, worüber noch kein Liquidations-Proceß eröfnet worden, halten können, so ist es in diesen Fällen, wenn der Verkauf des Grundstücks gerichtlich geschehen ist, nach dem Rescripte vom 11 Julii 1771, No. 51. der Edicten-Sammlung de 1771 hinlänglich, wenn der Käufer den Adjudications-Bescheid und die Quittung über die deponirte Kaufgelder produciret, ohne daß es wie bey einem außergerichtlichen Verkauf geschehen muß, zuförderst einer besonderen Edictal-Citation und Abfassung der Präclusions- und Cläßifications-Sentenz bedarf, sondern es muß, wenn nur obgedachtermaaßen die Deposition des Kaufgeldes dociret worden, mit der Löschung der eingetragenen Hypothequen verfahren werden.

Damit aber auch in der Zwischenzeit, bis der Käufer diese Löschung bewürken lässet, niemand durch Ceßion oder Verpfändung solcher Obligationen gefährdet werde, welche wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht bezahlt werden können, so ist nicht allein bereits im §. 2. versehen, daß die Gerichte, welche über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gutsbesitzers Concurs eröfnen, die Concurs-Eröfnung im Hypotheken-Buche verzeichnen lassen sollen, um dadurch jedermann zu warnen, nicht etwa Forderungen zu acquiriren, welche der Gefahr eines Ausfalls ausgesetzt sind: sondern es müssen auch die Gerichte, so bald sie über ein solches Grundstück einen Adjudications-Bescheid abfassen, ex officio die Verfügung treffen, daß unverzüglich im Hypotheken-Buche, in dem der Bestimmung des Werths gewidmeten Abschnitte, nachrichtlich verzeichnet werde, daß, zu welcher Zeit, und für welchen Preiß das Grundstück adjudiciret worden, welche Bemerkung alsdenn allen auszufertigenden Hypotheken- und Recognitions-Scheinen einverleibt werden muß, damit man den Ueberschlag machen könne, welcher Forderung die Gefahr des Ausfalls drohe.

§. 19.

Wenn eine Löschung erfolgt, müssen die zu diesem Behuf producirte Documente, zur Verhütung des Mißbrauchs, so wohl am Eingange, als am Schluß durchschnitten werden, und zugleich ist die würklich erfolgte Löschung darauf zu notiren. Sollte ein zur Löschung producirtes Document nicht bloß zum Beweise der getilgten Forderung dienen, sondern noch andere Gerechtsame enthalten, und um deswillen nicht durchschnitten werden können, so muß jederzeit nicht allein hinter dem Documente ausführlich registrirt werden, welche darinn enthaltene Forderung gelöscht worden, sondern auch bey derjenigen Stelle des Documents, welche von der gelöschten Forderung handelt, ein kurzer Renvoi oder Verweisung auf die über die Löschung hinter dem Documente aufgenommene Registratur verzeichnet werden. Ein gleiches muß alsdenn geschehen, wenn auf eine abschläglich erfolgte Zahlung ein Theil der eingetragenen Forderung gelöscht werden soll.

Werden die hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Vermerke und Registraturen durch anderweitige in der Folge vorfallende Veränderungen entkräftet, oder zum Theil abgeändert, so dürfen solche zur Verhütung der sonst besorglichen Irrungen nicht durchstrichen werden, sondern es müssen nur diejenigen Stellen, welche durch nachfolgende Annotationen oder Registraturen abgeändert worden, zur geschwinden Einsicht am Rande mit einem Striche eingeschlossen werden, neben welchem die Worte zu verzeichnen sind:

abge-

§. 1.

Die Schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4ten August 1750. und deren Declarationen, in so weit solche eines Theils in den Verordnungen

vom 9. März und 18. Nov. 1752.
vom 16. Octob. und 24. Nov. 1753.
vom 19. May 1756.
vom 28. May 1762.
vom 15. Sept. 1763.
vom 3. Sept. 1765.
vom 22. März 1766.
vom 12 und 13. Julii 1767.
vom 12. Februar. 1770.

enthalten, welchen bereits in der Beylage des Notifications-Patents vom 28 Sept. 1772. in West-Preußen gesetzliche Kraft beygeleget worden, und andern Theils in der Folge durch die den Edicten-Samlungen inserirte Verordnungen

Vom 5. April und 16. Sept. 1770.
vom 27. Junii 4 und 11ten Jul 1771.
vom 13. April und 22. Octobr. 1772.
vom 13. Jul. und 27. Decemb. 1775.
vom 29. April 1776.

ertheilet sind, bleiben fernerhin die Richtschnur, nach welcher in Hypotheken-Sachen verfahren werden muß. Es hat daher gegenwärtige Special-Anweisung nur eigentlich die Absicht, den bey Anwendung gedachter Gesetze annoch besorglichen das Geld-Negoce erschwerenden Bedenklichkeiten vorzubeugen, und die Hülfsmittel an die Hand zu geben, welchergestalt den über eingetragene Forderungen ausgestellten Documenten, durch untrügliche Zeichen der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, wesentliche Vorzüge verschaffet werden können.

§. 2.

Wenn bey den Gerichten, welche die Hypotheken Bücher führen, die Ausfertigung solcher Documente nachgesuchet wird, welche hiernächst in die ihrer Aufsicht anvertraute Hypotheken Bücher eingetragen werden sollen, so müssen diese Gerichte zuförderst prüfen, ob diejenigen, welche die auszufertigende Documente vollziehen sollen, dergleichen Handlungen auf eine zu Rechte beständige Art vornehmen können.

Des Endes müssen die Gerichte, sobald eine solche Ausfertigung verlangt wird, das über die zu veräußernde, zu verpfändende, oder mit einer Last zu beschwerende Grundstücke, geführte Hypotheken-Buch, nebst den dazu gehörigen Beylage-Acten, auf das genaueste nachsehen, und wenn sich daraus ergiebt, daß einem der Contrahenten, weil er minderjährig oder blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret, oder in Concurs versunken, oder sonst aus anderen in den Rechten begründeten Ursachen, nicht eine solche freye Disposition über sein Vermögen zustehe, daß er das zu bewerkstelligende Geschäfte auf eine verbindliche Art vornehmen könne, so muß die Ausfertigung des verlangten Documents verweigert werden. Damit aber auch dieserhalb in den Hypotheken-Büchern jederzeit hinlängliche Nachricht erfindlich sey, müssen sämtliche vormundschaftliche Collegia, so bald solche in Erfahrung bringen, daß den ihrer Ober-Vormundschaftlichen Aufsicht unterworfenen Pflegbefohlnen Grundstücke zugehören, oder daß dergleichen von denselben, während der Fortdauer der Obervormundschaftlichen Aufsicht acquiriret worden, ex officio, die Verfügung treffen, daß in den über sothane Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern notiret werde, daß der zeitige Besitzer unter vormundschaftlicher Aufsicht stehe. Dieses muß nicht allein in Ansehung der Unmündigen und Minderjährigen, sondern auch alsdenn geschehen, wenn jemanden um deswillen, weil er für blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret ist, die eigene Administration seines Vermögens genommen worden. In diesen letzteren beyden Fällen, muß zur Verhütung des durch den Zeitverlust zu besorgenden Nachtheils diese Vorsicht eigentlich schon von den Gerichten, welche die Verfügung treffen, daß jemand für blödsinnig, oder für einen Verschwender erkläret wird, beobachtet werden, und müssen nur die vormundschaftlichen Collegia, sobald sie sich der Obervormundschaftlichen Aufsicht unterziehen, und nicht mit Gewißheit ersehen können, daß bereits das erforderliche im Hypotheken-Buche notirt worden, dieserhalb unverzüglich das Nöthige nachholen.

Hauptsächlich sind aber auch die Gerichte, welche über das Vermögen oder den Nach-

Nachlaß eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke Concursum Creditorum eröfnen, verbunden, unverzüglich die Verfügung zu treffen, daß die erfolgte Concurses-Eröfnung im Hypotheken-Buche notiret werde, damit solchergestalt so viel möglich in allen Fällen, wenn dem Besitzer eines Grundstücks die freye Disposition über sein Vermögen entzogen worden, solches aus den über dessen Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern ersehen werden könne.

Wenn ferner aus dem Hypotheken-Buch und dessen Beylage-Acten sich ergiebt, daß das vorzunehmende Geschäft um deswillen nicht bestehen könne, weil dem Besitzer des zu veräußernden oder zu verpfändenden Grundstücks nicht ein beständiges, uneingeschränktes Eigenthum zustehet, oder weil durch vorhandene Fidei-Commisse, Familien- oder andere Verträge die Veräußerung oder Verpfändung sothanen Grundstückes untersaget worden, so müssen die Gerichte die bey ihnen nachgesuchte Ausfertigung eines solchergestalt unkräftigen Documents verweigern.

Wenn endlich die Rechtsbeständigkeit eines solchen auszufertigenden Documents davon abhängt, ob von Seiten des Landesherrn, und der von ihm angeordneten vormundschaftlichen oder anderen Landes-Collegiorum, oder von Seiten anderer Vorgesetzten, Lehnsherren, Gesamthänder, Agnaten oder anderer zur Succeßion Berechtigten, zu dem vorzunehmenden Geschäft den Consens ertheilt, oder der Beytritt eines Ehegatten, Curatoris Sexus &c. bewürket wird, so muß die Beybringung sothaner Consense zuförderst erfordert, und überhaupt ein Gesuch wegen Ausfertigung solcher Documente nicht eher angenommen werden, bis allen besorglichen Nullitäten vorgebeugt worden.

§. 3.

Finden sich nun keine Bedenken, welche die Ausfertigung des verlangten Documents überhaupt verhindern, so müssen die Gerichte, wenn die Interessenten mittelst schriftlicher Eingabe die Ausfertigung nachsuchen, auf das genaueste prüfen, ob darin bereits über alle diejenige Umstände hinlängliche Auskunft gegeben worden, welche zur Vollständigkeit des auszufertigenden Documents in gehöriges Licht gesetzt werden müssen. Wird hierunter ein Mangel, oder eine solche Undeutlichkeit bemerkt, welche in Zukunft zu Streitigkeiten Gelegenheit geben könnte, so muß zuförderst von den Interessenten nähere Erläuterung erfordert werden. Ist hingegen die Ausfertigung des Documents mündlich nachgesucht, so müssen die Gerichte in dem über ein solches Gesuch aufzunehmenden Protocolle die Angabe der Comparenten über alle diejenige Puncte genau verzeichnen, worüber nach der Natur des vorzunehmenden Geschäfts, zwischen den Interessenten Verabredung getroffen werden muß.

Wenn solchergestalt die Gerichte von dem vorzunehmenden Geschäfte und den damit verknüpften Haupt- und Nebenumständen vollständige Erkundigung eingezogen haben, so müssen sie nach genauer Erwegung der zur Gültigkeit des aufzunehmenden Documents gesetzlich erforderlichen Bestimmungen, den Interessenten mit den erforderlichen Belehrungen zu Hülfe kommen, damit durch deutliche genaue und so viel möglich auf alle vorausszusehende künftige Fälle zu richtende Verabredungen verhütet werde, daß nicht in der Folge darüber, was eigentlich der Sinn der Contrahenten gewesen, Streitigkeiten entstehen können. Hauptsächlich müssen die Gerichte den Interessenten darüber Eröfnung thun, durch welche Einwendungen und Rechtswohlthaten, etwa einer oder der andere sich von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten befreyen könne, damit durch deren Entsagung dem Documente mehrere Rechtsbeständigkeit verschaffet werde. Nach dieser Vorbereitung muß nun zur Ausfertigung des Documents selbst geschritten werden, und wenn solches zur Classe derjenigen gehört, von welchen, weil mehreren Interessenten dadurch verschiedene Gerechtsame zugestanden werden, mehrere Exemplarien ausgefertigt zu werden pflegen, wie solches z. E. bey Kauf-Contracten, Erb-Recessen, Ehestiftungen, gewöhnlich, so muß jederzeit am Schlusse des Documents

ments bemerkt werden, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden. Geschiehet letzteres, so muß zur Verhütung der sonst in der Folge besorglichen Mißbräuche ein jedes Exemplar, eines in mehrerer Anzahl ausgefertigten Documents von sämtlichen Interessenten unterschrieben werden, und am Schlusse auf eine in die Augen fallende Art die Declaration enthalten, für welchen Interessenten solches bestimmet worden, und welche Forderung dadurch begründet werden soll. Z. E.

Urkundlich ist dieser Erb-Receß vierfach ausgefertigt und gegenwärtiges für die

Fräulein N. N.

wegen

des Derselben im §.

verschriebenen Capitals

der Rthlr.

bestimmtes Exemplar von sämmtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt ꝛc.

Auf gleiche Art muß, wenn die in einem eingetragenen Documente enthaltene Forderung unter mehreren Interessenten getheilet werden soll, und das Document nur einfach ausgefertiget worden, bey Anfertigung der alsdenn erforderlichen dem Original gleich zu achtenden beglaubten Abschriften verfahren werden. Es muß alsdenn nicht allein auf dem Original-Documente hinter der Eintragungs-Note, sondern auch auf jeder beglaubten Abschrift, in dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem Original, von der Gerichts-Person welche die Vidimation verrichtet, genau vermerkt werden, wer nach der zwischen den Interessenten getroffenen Vereinigung der rechtmäßige Innhaber des Original-Documents verbleiben, und wie hoch sich die demselben zustehende Forderung belaufe, ingleichen für welchen Interessenten, und zur Begründung welcher Forderung jede beglaubte Abschrift bestimmet worden.

§. 4.

Die nach Vorschrift des vorstehenden §. entworfene Documente müssen auf dem Edictmäßigen Stempel-Bogen mit sorgfältiger Vermeidung aller Rasuren, Correcturen und Ueberschriften mundirt, und hiernächst vor versammleten Gerichte, oder wenigstens vor einem Deputato des Gerichts von den Interessenten vollzogen werden. Hiebey müssen die Gerichte ihr erstes Augenmerk darauf richten, ob die sich zur Vollziehung des Documents gestellende Interessenten dem Gerichte, oder wenigstens einem der Mitglieder desselben persönlich bekannt sind. Ermangelt es hieran, so muß der dem Gerichte unbekannte Interessent zur Vollziehung des Documents nicht eher zugelassen werden, bis er durch einen glaubwürdigen, dem Gericht persönlich bekannten, und bey dem vorzunehmenden Geschäfte kein Interesse habenden Zeugen, oder durch bey sich habende glaubhafte Urkunden, oder gerichtliche Atteste nachgewiesen, daß er würklich derjenige sey, welcher sich durch das Document verbindlich machen soll.

Wenn hiebey kein Bedenken obwaltet, müssen die ausgefertigte Documente den Interessenten wörtlich vorgelesen werden, wobey zugleich wegen aller etwa zu entsagenden Rechtswohlthaten die erforderliche Certioration erfolgen muß. Sobald dieses geschehen ist, und diejenigen, welche die Documente vollziehen sollen, deren Inhalt genehmigen, muß die Unterschrift, oder wenn einer der Interessenten des Schreibens unerfahren, die Unterzeichnung mit 3 Creutzen eigenhändig, in Beyseyn des Gerichts, oder eines Deputati erfolgen. Daß nun dieses alles beobachtet worden, muß mit ausdrücklicher Erwehnung der erfolgten Vorlesung, Genehmigung, Certioration, Renuntiation und eigenhändigen Unterschrift, mittelst besonderen unter dem Innsiegel und der Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Attests unmittelbar hinter der Namens Unterschrift der Interessenten verzeichnet, und in diesem Attest zugleich mit bemerkt werden, ob die Aussteller des Documents dem Gerichte, oder wenigstens einem und welchem Mitgliede desselben persönlich bekannt gewesen, oder auf welche andere Art man sich versichert habe, daß würklich diejenigen Personen, deren im Documente Erwehnung geschehen, sich auch zu dessen Vollziehung gestellet.

§. 5.

So wie nun durch die in den vorstehenden § §. enthaltene Vorschriften den Gerichten überhaupt zur Pflicht gemacht worden, bey allen zum Behuf der Eintragung in die Hypothekenbücher vorzunehmenden Ausfertigungen mit der größesten Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen sie auch insbesondere die auszufertigende Schuldverschreibungen dergestalt einrichten, daß deren Inhaber so viel möglich vor den besorglichen Einwendungen der Schuldner in Sicherheit gestellet, und in den Stand gesetzt werden, solche durch Cessiones, oder Verpfändungen ohne Zeitverlust in baares Geld verwandeln zu können. Des Endes muß in jeder Schuld-Verschreibung

der Vor- und Zunahme, Stand, Character und Wohnort des Gläubigers, und Schuldners, die Summe und die Münzsorte des Anlehns;

Das Bekenntniß des Schuldners, daß er das Anlehn in den benannten Münzsorten empfangen habe;

Die Bemerkung wie hoch, und in welchen Terminen das Anlehn verzinset werden solle;

Die verabredete Wieder-Bezahlungszeit, oder die zur Aufkündigung bestimmte Frist;

Die Benennung der Grundstücke, welche zur Sicherheit des Anlehns dem Gläubiger verpfändet werden; und in Ansehung deren die Eintragung verstattet wird;

deutlich bemerkt werden, und ist, damit hierunter gleichförmig verfahren werde, dieser Specialanweisung sub littera A. ein Formular beygefüget, nach welchem so wohl die Schuldverschreibungen, als die über deren Vollziehung auszufertigende Atteste von den Gerichten nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle einzurichten sind, nachdem ein oder mehrere Schuldner männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheyratheten, oder unverheyratheten Standes, sich für das Anlehn verbindlich machen.

Damit auch dafür gesorgt werde, die Gläubiger und deren etwanige künftige Cessionarien vor der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes in Sicherheit zu setzen, so müssen die Interessenten angewiesen werden, wo möglich die Auszahlung der verschriebenen Summen bey Vollziehung der Schuldverschreibung gerichtlich zu bewürken, welchenfalls in dem hinter der Obligation zu verzeichnenden Atteste die Bescheinigung der baar erfolgten Zahlung, so wie in dem Falle, wenn die Zahlung bereits vorhero erfolgt ist, die nochmalige Quittung des Schuldners einzurücken ist, wodurch alsdenn nach Vorschrift des Landrechts Part. I. Lib. I. Tit. 25. Art. 7. Sect. 2. §. 4. dieser Einwand entkräftet wird. Sollte aber die Auszahlung nicht vor dem Gerichte, welches die Schuldverschreibung ausfertigt, und solche im Hypothekenbuch einträgt, erfolgen können, so muß dem Gläubiger die Bedeutung geschehen, daß er zu seiner Sicherstellung für künftigen processualischen Weitläuftigkeiten, und um für die Zukunft sich die Cession oder Verpfändung seiner Obligation zu erleichtern, wohl thun werde, sich eine besondere gerichtlich ausgestellte Quittung, über die bey Aushändigung der Schuldverschreibung würklich erfolgte Auszahlung des Geldes ausstellen zu lassen, und solchergestalt ebenermaßen der Ausflucht der gänzlich oder zum Theil nicht erfolgten Zahlung vorzubeugen.

§. 6.

Wenn von den Documenten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, die Ausfertigung nicht bey den diese Bücher führenden Gerichten nachgesucht worden, sondern die außergerichtlich oder von fremden Gerichten vollzogene Documente bey den die Hypothekenbücher führenden Gerichten nur verlautbart und zur Eintragung präsentiret werden, so müssen diese genau prüfen, ob bey der Ausfertigung und Vollziehung derselben die in den §. §. 2-5. enthaltene Vorschriften befolgt worden, wiedrigenfalls sie die zur Ergänzung der bemerkten Mängel erforderliche Verfügungen treffen müssen. Diesem gemäß müssen sie, wie im §. 2. versehen, genau untersuchen, ob etwa im Hypothekenbuche, oder dessen Beylageacten Bemerkungen ersichtlich, nach welchen diejenigen, welche das Document vollzogen haben, die darin enthaltene Verbindungen einzugehen nicht berechtigt gewesen. Ebenermaßen müssen sie nach Anleitung

des

des §. 3. erwegen, ob das Document dergestalt mit der erforderlichen Deutlichkeit und Vollständigkeit abgefaßt worden, daß nicht allein der Sinn der Contrahenten daraus mit Gewißheit ersehen werden könne, sondern auch den etwa besorglichen Einwendungen vorgebeugt worden. Insbesondere, ob man in dem Falle, wenn mehrere Interessenten aus demselben Documente Anforderungen zu formiren berechtigt, die Vorsicht gebraucht, daß man am Schlusse bemerkt, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden, und wenn letzteres geschehen, für welchen Interessenten und zu Begründung welcher Forderung jedes Exemplar bestimmet worden. Ist dieses verabsäumt, so darf die Eintragung nicht eher gestattet werden, bis derjenige, welcher darum Ansuchung gethan, von sämtlichen Interessenten, welche das Document durch ihre Unterschrift vollzogen haben, oder, wenn dieses nicht füglich beschaffet werden kann, wenigstens von dem Eigenthümer des Grundstücks, worauf die Eintragung erfolgen soll, eine gerichtliche Declaration beygebracht;

daß der Producent für den rechtmäßigen Inhaber des präsentirten Documents anerkannt werden, und daß durch solches diejenige Forderung, deren Eintragung verlangt worden, begründet werden solle.

Diese Declaration, wenn solche nicht hinter dem Documente verzeichnet worden, ist jederzeit demselben anzuheften, und deren Inhalt mit im Hypothekenbuche zu verzeichnen. Ferner muß nach den im §. 4. enthaltenen Vorschriften in Erwegung gezogen werden, ob das zur Eintragung präsentirte Document, mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und nicht etwa durch Rasuren, Correcturen, Scripturis superlineares oder auf andere Art in wesentlichen Puncten verunstaltet oder unleserlich geworden; Ingleichen ob aus demselben zu ersehen, daß solches den Interessenten vorgelesen, denselben die etwa zu entsagende Rechtswohlthaten erkläret, von ihnen der Inhalt des Documents genehmigt, die erforderliche Renunciation bewürkt, und die Unterschrift vor Gericht, oder vor einem Notario und Zeugen, oder wie solches den Gutsbesitzern in Pommern und den Lauenburg- und Bütowschen Districten, durch die Rescripte vom 9ten August 1776 und 30. Januar 1778. freygelassen worden, vor dem Landrathe ihres Creyses erfolgt, oder vor diesen nach Vorschrift des Circularis vom 27. Junii 1771 Nr. 40. der Edicten-Sammlung de 1771 recognosciret und zugleich von denjenigen, welche die Unterschrift oder Recognition attestirt, bemerkt worden, welchergestalt die Aussteller ihnen persönlich bekannt, oder glaubhaft nachgewiesen, daß solche würklich diejenigen Personen gewesen, welche sich durch das ausgestellte Document verbindlich machen sollen: Insbesondere muß auch bey Schuldverschreibungen, dahin gesehen werden, ob die wesentliche Erfordernisse derselben, nach der in §. 5. enthaltenen Anweisung dergestalt beobachtet sind, daß so wohl der Gläubiger als Schuldner, für solchen processualischen Weitläuftigkeiten gesichert worden, welche die Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit des Documents veranlassen könnte. Ergeben sich dergleichen Mängel, so muß denjenigen, welche ein solchergestalt fehlerhaftes Document präsentiren, die nöthige Belehrung ertheilt, und so bald eine Nullität zu besorgen stehet, die Eintragung so lange verweigert werden, bis den Mängeln abgeholfen worden. Werden endlich Documente zur Eintragung präsentirt, welche außer Landes errichtet worden, so müssen die Gerichte, wenn ihnen die zur Gültigkeit sothaner Documente nach dortigen Landesgesetzen erforderliche Förmlichkeiten nicht hinlänglich bekannt sind, von denjenigen, welche dergleichen Documente zur Eintragung präsentiren, die Beybringung eines Attests der Gerichte des Orts, wo das Document errichtet worden, dahin erfordern, daß die eingereichte Documente nach den daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften, eingerichtet worden, und mithin für Rechts beständig zu achten. Eine gleiche Vorsicht muß alsdenn gebraucht werden, wenn zum Behuf der zu bewürkenden Eintragungen Tauf- oder Todtenscheine produciret werden, welche nicht eher angenommen werden dürfen, bis ein Attest der Gerichte des Orts, wo der Schein ausgestellet worden, dahin beygebracht wird,

daß

daß derjenige, welcher den Schein unterzeichnet, zu dessen Ausfertigung berechtigt sey.

§. 7.

Außer obigen allgemeinen die äußere und innere Form der zur Eintragung präsentirten Documente betreffenden Vorschriften müssen die Gerichte bey der Beurtheilung, ob ein Document sich zur Eintragung qualificire, die eigentliche Bestimmung der Hypothekenbücher nicht außer Acht lassen. Diese ist dahin eingeschränkt, nur allein von den mit dem Eigenthum der Grundstücke sich ereignenden Veränderungen, und von denjenigen Handlungen, Verträgen und Verschreibungen glaubhafte Nachrichten aufzubewahren, welche entweder aus der Einwilligung des Besitzers ein ausdrückliches, oder vermöge der Gesetze, ein stillschweigendes Pfand-Recht, oder einen sonst das Grundstück afficirenden dinglichen Anspruch begründen. Es können daher keine blos personelle Verschreibungen, Wechsel, oder solche Verträge, welche nur ein Recht an der Person des Besitzers, oder dessen Erben würken, zur Eintragung angenommen werden, sondern wenn deren Eintragung erfolgen soll, müssen dergleichen Personal-Forderungen zuförderst in Realanforderungen verwandelt werden. Dieses zu bewürken, muß zuförderst ein das Grundstück verpfändendes von dem Eigenthümer zu vollziehendes Document aufgesetzt, und darinn entweder dem Inhaber die Freyheit verstattet werden, solches in dem Hypothekenbuche eintragen zu lassen, oder die Eintragung von dem Eigenthümer des Grundstücks nachgesucht werden. Eben dieses müssen die Gerichte alsdenn beobachten, wenn in einem Kaufcontracte, Erb- oder Theilungsrecesse ꝛc. der neue Eigenthümer eines Grundstücks Personal-Schulden des vorigen Eigenthümers, oder der Mit-Paciscenten zu bezahlen übernommen, ohne diesen übernommenen Gläubigern eine ausdrückliche Hypotheke zu constituiren, und entweder deren Ingrossation selbst nachzusuchen, oder den Gläubigern die Befugniß in dem Documente zu gestatten, dessen Eintragung zu verlangen. Ermangelt es hieran, so müssen dergleichen übernommene Forderungen bey der Eintragung des durch dergleichen Contracte, oder Recesse, begründeten tituli possessionis, zwar nachrichtlich im Hypothekenbuche notiret werden, sie sind aber unter den Hypotheken nicht eher aufzuführen, bis wegen derselben obgedachtermaßen ein dingliches Recht constituiret worden.

Ganz eine andere Bewandniß hat es hingegen mit den gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, da nach der Declaration vom 18. Novemb. 1752. ad no. 51 der Edicten-Sammlung de 1767. diejenigen, welchen dergleichen unmittelbar von den Gesetzen verstattete dingliche Rechte zustehen, deren Eintragung nachsuchen können, ohne gehalten zu seyn, die Einwilligung des Eigenthümers beyzubringen. Aus eben diesem Grunde haben auch nach dem Rescripte vom 15. Sept. 1763. No. 60. der Edicten-Sammlung de 1763 diejenigen gleiches Recht, welche wegen Personal-Forderungen ex immissione ein pignus praetorium, mithin das Recht einer hypothecae legalis erhalten haben.

Es verstehet sich jedoch hiebey von selbst, daß die Eintragung solcher gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken auf andere Art nicht erfolgen dürfe, als wenn durch glaubhafte gerichtlich vollzogene oder auf die in §. 6. bestimmte Art recognoscirte, oder in contumaciam rechtskräftig für recognoscirt angenommene Documente nachgewiesen worden, daß die einzutragende Forderungen würklich ein gesetzliches Pfandrecht erhalten, wie denn insbesondere wenn ein ex immissione erlangtes pignus praetorium eingetragen werden soll, ein Certificat des Gerichts, welches die Immission verfügt hat, darüber beygebracht werden muß, daß und welchergestalt die würkliche Immission erfolgt sey, oder von dem Eigenthümer als geschehen angenommen worden.

§. 8.

Alle Eintragungen in die Hypothekenbücher setzen voraus, daß von demjenigen, welchem dadurch ein dingliches Recht bestätigt werden soll, oder von dem Eigenthümer, welcher jemanden ein solches Recht an seinem Grundstücke versichern will, bey

den Gerichten deshalb Ansuchung geschehe. Nur in dem einzigen Falle, wenn in einem Documente, wodurch das Eigenthum eines Grundstücks transferiret wird, Bedingungen oder solche pacta realia enthalten sind, wodurch das Eigenthum des neuen Besitzers eingeschränket, oder sonst ein dingliches Recht, es sey ausdrücklich oder stillschweigend constituiret wird, müssen die Gerichte ex officio bey Eintragung des tituli possessionis, das dieserhalb verabredete ingrossiren, wenn gleich darum von demjenigen zu dessen Vortheil solches gereicht, nichts gebeten worden.

Wenn daher in einem Acquisitions-Instrumente entweder das Eigenthum des Besitzers eingeschränkt wird, als z. E. wenn der Verkauf sub pacto de non alienando, retrovenditionis, addictionis in diem, sub lege commissoria, unter dem Vorbehalte des Näherrechts, der Mitbelehnschaft, des Vsus fructus etc. erfolgt, oder dadurch ein stillschweigendes Unterpfand begründet wird, als z. E. wenn ein per testamentum ererbtes Grundstück von dem Testatore mit Legatis oder anderen ein dingliches Recht mit sich führenden Praestationibus beschweret ist; oder der vorige Besitzer sich wegen Erfüllung der von dem neuen Eigenthümern übernommenen Verbindlichkeiten das Dominium reservirt, oder eine ausdrückliche Hypothek bedungen hat, als z. E. wenn der Verkäufer wegen der restirenden Kaufgelder, der Miterbe wegen heraus zugebenden Erbgelder vorstehendermaaßen auf seine Sicherheit bedacht gewesen. In diesen drey Fällen müssen die Gerichte ex officio obgedachte Conditiones und Pacta eintragen, wenn auch nur blos die Eintragung des tituli possessionis nachgesucht worden.

Dahingegen qualificiren sich alle übrige in den Acquisitions-Documenten etwa enthaltene Pacta und Conditiones, welche nicht das Grundstück selbst afficiren, sondern nur die Person des Acquirenten und dessen Erben verbinden, nicht zur Eintragung, und wenn solche von den Gerichten aus Versehen geschehen ist, erwerben die Inhaber solcher personellen Forderungen dadurch kein dingliches Recht.

Sind in anderen Documenten, welche nicht zur Berichtigung des tituli possessionis übergeben worden, Conditiones und Nebenpacta enthalten, oder dergleichen bey Gelegenheit einer Veräußerung zwar verabredet, aber nicht dem Veräußerungscontracte selbst einverleibt, sondern darüber besondere Documente entworfen, so sind die Gerichte, wenn ihnen dergleichen Documente bey nachgesuchten Confirmationen oder sonst produciret werden, ex officio die Eintragung zu verfügen, weder verpflichtet noch berechtigt.

Es müssen daher auch die Gerichte, wenn in dergleichen Documenten mehreren Interessenten, oder demselben Interessenten wegen verschiedener Forderungen dingliche Rechte constituiret worden, und nur von einem Interessenten wegen seines Antheils, oder nur wegen einer Anforderung die Eintragung nachgesucht wird, sich blos auf das gebetene einschränken, ohne derjenigen Antheile und Forderungen Erwehnung zu thun, in Ansehung deren die Eintragung nicht nachgesucht worden, wenn gleich solche sonst in den Rechten vorzüglich privilegirt sind. Z. E. Es wäre einer Ehefrau in ihrer Ehestiftung ein Grundstück wegen ihres Eingebrachten à 2000 Rthlr. zum Unterpfande constituiret, diese hätte davon 500 Rthl. einem Dritten cedirt, und dieser verlangte die Eintragung der ihm cedirten 500 Rthl. so dürfen die übrigen 1500 Rthl. ex officio nicht eingetragen werden.

§. 9.

Damit auch diejenigen, welche sich eingetragene Forderungen cediren oder verpfänden lassen, in den Stand gesetzt werden, mit Sicherheit ersehen zu können, ob solche auch nicht etwa durch besondere zwischen dem Schuldner und Gläubiger getroffene Vergleiche und Pacta ganz oder zum Theil entkräftet, oder auf diese Art, die aus dem eingetragenen Documente ersichtliche wechselseitige Gerechtsame und Verbindlichkeiten in einem oder dem andern Puncte abgeändert worden: so müssen alle dergleichen Pacta, wenn sie wieder diejenigen, welchen eine eingetragene Forderung cedirt oder verpfändet wird, von Effect seyn sollen, den Documenten

oder Verschreibungen, deren Inhalt sie alteriren, ausdrücklich und deutlich einverleibet, oder hinter denselben verzeichnet werden. Ist zu dergleichen Verzeichnungen am Schlusse des Documents der erforderliche Platz nicht vorhanden, so muß dennoch wenigstens der Anfang in einer oder mehreren Zeilen bestehend, auf dem Documente selbst, und der Ueberrest auf einem besonderen Bogen geschrieben werden, welcher dem Documente dergestalt anzuheften ist, daß er durch das der Eintragungs-Note beyzudruckende Siegel mit dem Documente verbunden wird. Außerdem muß auf der ersten Seite des Documents unten am Rande vermerkt werden, unter welchem Dato dem Documente zum Behuf der erforderlichen Nachträge ein oder mehrere Documente angeheftet worden.

Ereignen sich Fälle, in welchen wegen der mit eingetragenen Forderungen vorgefallenen Veränderungen besondere Neben-Documente angefertigt werden müssen, z. E. wenn die Cessiones in einem Erbrecesse oder besonders ausgestellten Wechsel enthalten sind, so ist es hinlänglich, wenn nur mit Bezug auf das besonders aufgenommene Neben-Document der Inhalt desselben hinter dem Hauptdocumente verzeichnet wird. Sind von einem Documente mehrere verschiedenen Interessenten gehörige Ausfertigungen, oder beglaubte dem Original gleich zu achtende Abschriften vorhanden, und die zu notirende Veränderung betrift blos die Forderung oder den Antheil des einen Interessenten, so bedarf es alsdenn nur der Vermerkung auf dem für gedachten Interessenten bestimmten Exemplar, wohingegen, wenn die Vermerkung in Ansehung der Inhaber mehrerer ausgefertigten Exemplarien von Effect seyn soll, alsdenn solche auch auf jedem Exemplar notiret werden muß. Ehe und bevor dieses berichtigt worden, dürfen die Gerichte die von denselben verlangte Eintragung einer durch Cession, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung nicht bewürken. Diese Eintragung muß hiernächst in den Fällen, wenn die Veränderung in einem Neben-Documente enthalten ist, unter jedem producirten Haupt-Documente so wohl, als unter den Neben-Documenten dergestalt verzeichnet werden, daß unter dem Haupt-Documente auf das besondere Neben-Document, und unter letzterem auf ersteres Bezug genommen wird.

§. 10.

Wenn nun vorstehendermaßen ein bereits eingetragenes Document zur Eintragung einer durch Cession, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung vom neuen präsentiret wird, so müssen die Gerichte ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf diejenigen Annotationen einschränken, deren Eintragung verlangt wird, sondern auf alle hinter der letzten Eintragungs-Note verzeichnete Vermerke mit der größesten Sorgfalt ihr Augenmerk richten. Findet sich hinter der letzten Eintragungs-Note eine Schenkung, Cession, Verpfändung, abschlägliche Zahlung, oder ein Neben-Pactum, z. E. wegen Herunterseßung der Zinsen, oder Verlängerung der Aufkündigungszeit notiret, so kann die nachgesuchte Eintragung einer nachhero vorgefallenen Veränderung nicht eher gestattet werden, bis wegen der vorstehenden Annotationen, wenn gleich dieserhalb keine Eintragung gebeten wird, ex officio das nöthige erörtert worden. Sind die Unterschriften solcher Annotationen nach Vorschrift des Circularis vom 27. Junii 1771 bereits recognoscriret, so geschiehet deren Eintragung, ermangelt es aber annoch an deren Recognition, so muß demjenigen, welcher das Document zur Eintragung der nachhero vorgefallenen Veränderung präsentirt, die Auflage geschehen, diesen Mängeln zuförderst abzuhelfen.

Behauptet derselbe die auf dem Documente befindliche Annotation sey ohne Effekt geblieben, oder in der Folge wieder aufgehoben. Z. E. es sey hinter dem Documente in der Erwartung einer verabredeten abschläglichen Zahlung eine Quittung verzeichnet, die Zahlung aber ausgeblieben, oder es sey das Document zwar verpfändet gewesen, aber nach Wiedererstattung des Pfand-Schillings zurückgegeben worden: So muß einem solchen Vorgeben von den Gerichten nicht eher Glauben beygemessen werden, bis dessen Richtigkeit durch eine schriftliche legaliter recognoscirte

gnoscirte Declaration derjenigen, deren Gerechtsame die Annotation betrift, bestärkt worden.

In solchen Fällen muß, damit aus dem Hypothekenbuche eine jede mit den eingetragenen Forderungen vorgefallene Veränderung ersehen, und aus den Beylageacten die etwa verlohren gegangene Documente restaurirt werden können, eine jede hinter dem Documente verzeichnete Annotation eingetragen werden, und wenn das zur Löschung erforderliche beygebracht worden, diese zu gleicher Zeit erfolgen.

§. 11.

Bey den Veränderungen des Eigenthums müssen die Gerichte nach den oben ertheilten allgemeinen Vorschriften dahin sehen, ob etwa an den deshalb producirten Documenten sichtbare Mängel befindlich sind, welchenfalls dem neuen Besitzer, bevor die Eintragung des tituli possessionis erfolgt, die zur Abhelfung sothaner Mängel erforderliche Auflagen geschehen müssen.

Wenn also z. E. die Grundstücke eines Minderjährigen verkauft worden, ehe und bevor das erforderliche Decretum de alienando extrahiret worden; so muß der Veräußerungscontract nicht eingetragen, sondern zuförderst die Beybringung des Decreti de alienando erfordert werden.

Wenn die Veräußerung durch eine Schenkung unter Lebendigen erfolgt ist, und nach dem Werthe des verschenkten Grundstücks erforderlich gewesen wäre, daß die Schenkung gerichtlich insinuiret worden, dieses aber nicht geschehen ist, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis diesem Mangel abgeholfen worden.

Wenn aus einer Schenkung auf den Todesfall, oder einer Testamentarischen Disposition eine Eintragung gesucht wird, so muß die Bescheinigung des Ablebens des Donantis oder Testatoris erfordert, und wenn diese nicht beygebracht werden kann, die Eintragung so lange verweigert werden, bis dieserhalb das Erforderliche herbeygeschaffet worden, indem eine solche auf den Todesfall gerichtete Disposition, bevor sich dieser ereignet, durch Revocationen entkräftet werden kann, und daher zur Eintragung sich nicht qualificiret. Wird hingegen das Ableben des vorigen Besitzers nachgewiesen, und die Berichtigung der von den Erben zu entrichtenden Stempel-Jurium wird nicht durch Production des Original-Erbrecesses docuret, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis der Edictmäßige Stempelbogen herbey geschaffet worden.

Wenn bey einem erkauften Grundstücke in Contract die Tradition nicht als geschehen bemerket worden, so muß monirt werden, daß die erfolgte Tradition nachgewiesen werden müsse.

Bevor nun der Titulus possessionis eines neuen Besitzers berichtiget worden, darf weder auf dessen Ansuchen noch auf Anhalten derjenigen, welchen er dingliche Rechte an dem Grundstücke constituiret hat, eine Eintragung erfolgen, sondern die zu diesem Behuf eingereichte Verschreibungen müssen nach Vorschrift des Rescripts vom 12. Julii 1767 ad punct. 10. No. 50. der Edicten-Sammlung de 1767. den Producenten mit der Anweisung zurückgegeben werden, zuförderst die Berichtigung des tituli possessionis zu bewürken, und hiernächst das angebrachte Eintragungsgesuch anderweitig zu wiederholen, wobey jederzeit, wenn es auf die Gewinnung der Priorität ankömmt, die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß die Bestimmung des Vorzugsrechts nur nach dem Zeitpuncte erfolgen könne, da das Eintragungsgesuch, nach berichtigtem titulo possessionis werde wiederholet werden.

§. 12.

So wie vor Berichtigung des tituli possessionis keine Eintragung einer Schuldverschreibung gestattet werden darf, so muß auch solche, ohnerachtet titulus possessionis berichtiget worden, alsdenn verweigert werden, wenn sich bey dieser Berichtigung des tituli ergeben hat, daß dem Besitzer die Befugniß das Grundstück, mit Schulden zu belasten, nicht zustehe. Wenn daher z. E. diese Befugniß dem Besitzer durch einen Familienvertrag oder Fideicommiss gänzlich genommen worden, oder wenn solche wegen eines subsistirenden Lehns Nexus nur nach eingeholtem Consens des Lehnsherrn oder der Lehnsvettern auf eine zu Recht beständige Art ge-

geschehen kann, diese Consense aber ermangeln, so muß die Eintragung verweigert werden.

Sollte der Gläubiger um deswillen auf die Eintragung dringen, weil der Besitzer ihm doch die Früchte des Grundstücks auf Lebenslang, und in Fällen, wo dessen Kinder, wenn sie ihn beerben wollen, auch dessen Facta prästiren müssen, auf so lange Zeit, als das Grundstück in den Händen seiner Descendenten befindlich seyn werde, verpfänden könne, so muß, damit niemand durch Cession oder Verpfändung solcher nur eine Zeitlang Sicherheit gewährenden Documente gefährdet werden könne, ausdrücklich in der Eintragungsnote bemerkt werden, weshalb die Substanz des Grundstücks nicht habe verpfändet werden können, und in welcher Maaße blos eine Verpfändung der Früchte desselben erfolgt sey.

Sollten Unterofficiers und Soldaten oder deren Ehefrauen die ihnen zugehörige Grundstücke mit Schulden belasten wollen, so muß nach den Circularien vom 13. Julii und 27. Decemb. 1775. No. 36. 61. der Edicten-Sammlung de 1775. die Eintragung nicht eher erfolgen, bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht worden, welcher Beybringung des Consenses es jedoch nach der Declaration vom 10. August, 1778 nicht bedarf, wenn Officiers auf die ihnen zustehende Grundstücke hypothecarische Schulden contrahiren wollen.

§. 13.

Wenn die Krieges- und Domainencammern, nach der durch das Circulare vom 31. März 1772 erhaltenen Anweisung den Gerichten anzeigen, daß der Besitzer eines Grundstücks, als Cassenrendant, Cassenadministrator oder Cassenbedienter in Königliche Dienste getreten, oder eine Königliche Pachtung übernommen habe, so müssen die Gerichte nach Vorschrift des Rescripts vom 13. April 1772. No. 25. der Edicten-Sammlung de 1772. wenn die Anzeige der Cammer einen Cassenbedienten betrift, allen dessen bis dahin eingetragenen Gläubigern die von ihrem Schuldner eingegangene Verbindung mit der Anzeige bekannt machen, daß der etwa aus der Cassenverwaltung entspringenden Schuld das Vorzugsrecht vor allen, auch vor übernommener Cassenbedienung auf dem Grundstück radicirten Forderungen zustehe.

Betrift hingegen die Anzeige einen Beamten oder Pächter, so darf solche nur den nach der Zeit des geschlossenen Pachtcontracts etwa eingetragenen Gläubigern, mit der Anzeige bekannt gemacht werden, daß die aus der Pacht erwachsende Schuld allen nach geschlossenen Pachtcontract eingetragenen Forderungen vorgehe.

Zu gleicher Zeit, da diese Bekanntmachung verfügt wird, müssen die Anzeigen der Cammer unter dem Präsentato, als sie eingelaufen, in die Hypothekenbücher gehörigen Orts mit der ausdrücklichen Vermerkung des obgedachten Edictmäßigen Erfolgs, eingetragen und ebenermaaßen allen hiernächst auszufertigenden Hypotheken, und Recognitions-Scheinen inseriret werden.

§. 14.

Wenn die geschehene Verpfändung einer eingetragenen Schuldforderung zur Eintragung angezeigt wird, so müssen die Gerichte dahin sehen, ob auch nach Vorschrift des Rescripts vom 8. Decemb. 1762 No. 49. der Edicten-Sammlung de 1762 die über die Schuldforderung sprechende Documente demjenigen eingehändigt worden, welchem solche verpfändet werden sollen. Findet der Eigenthümer des Documents um deswillen, weil solches über eine den Pfandschilling übersteigende Summe ausgestellet ist, oder aus andern Gründen bedenklich, das Original-Document demjenigen, dem solches verpfändet werden soll, einzuhändigen, so muß solches bey den Gerichten, welche das Hypothekenbuch führen, deponiret, und jederzeit so wohl unter dem Verpfändungs-Instrument, als im Hypothekenbuche vermerkt werden, ob das Hauptdocument dem Pfandinhaber eingehändigt, oder gerichtlich deponiret worden, indem, wenn keines von beyden geschehen, die Verpfändung dem Pfand-Inhaber keine Sicherheit gewähren würde.

§. 15.

In Ansehung der Vormundschaften müssen die Gerichte dahin sehen, daß wenn

Väter das Muttergut ihrer Kinder in Händen behalten, und Grundstücke besitzen, solches darauf nach Vorschrift des Rescripts vom 20. März 1757. No. 37. der Edicten-Sammlung de 1756. ingrossiret werde. Ferner müssen die Gerichte, da nach dem Circulari vom 16. Sept. 1770. No. 67. der Edicten-Sammlung de 1770 dafür gesorgt werden soll, daß durch Eintragung der Vormundschaften, die Vormünder nicht außer Credit gesetzt werden, dahin bedacht seyn, daß diese gesetzliche Vorschrift befolgt werde. Es muß daher eine Vormundschaft niemals unbestimmt eingetragen, sondern nach Beschaffenheit der vormundschaftlichen Administration, und der Summe welche dem Vormunde in Händen gelassen werden muß, ein gewisses Quantum zur Eintragung bestimmt werden, und wenn dieses auf Landgüter eingetragen wird, dem Vormunde jederzeit die Hälfte des ungezweifelten, und von ihm allenfalls nachzuweisenden Werths des Guts frey bleiben, dergestalt, daß wenn außer dem Vormundschaftsquanto die Hälfte des Guts durch Schulden noch nicht erschöpft ist, und der Vormund in der Folge zu seinen eigenen Bedürfnissen Geld aufnimmt, die vorhero eingetragene Vormundschaft einem solchen Anlehn bis zur Hälfte des ungezweifelten Werths des Grundstücks nachstehen muß.

Diese gesetzliche Bestimmung muß von den Gerichten jederzeit bey Eintragung der Vormundschaften im Hypotheken-Buche vermerkt und den Hypotheken-Scheinen inseriret werden.

§. 16.

Wenn eine sonst zur Eintragung qualificirte Forderung um deswillen noch nicht eingetragen werden kann, weil sie noch sub lite befangen ist, so stehet deren Inhaber frey, darum zu bitten, daß bis zur ausgemachten Sache nichts auf des Schuldeners Grundstücken zum Präjudiz seiner Forderung eingetragen werde, welche Protestation sodann die Gerichte so wohl dem Hypotheken-Buche, als den hiernächst daraus zu ertheilenden Hypotheken-Scheinen inseriren müssen. Eine solche Protestation kann jedoch wie bereits im Rescripte vom 29 April 1776. No. 18. der Edicten-Sammlung de 1776 versehen ist, wegen Personal-Forderungen, es mögen solche streitig oder liquide seyn, nie gestattet werden, da durch selbige einer sonst mit keinem dinglichen Rechte versehenen Forderung ein solches Recht nicht erworben werden kann. Wenn nun die Eintragung einer Protestation erfolgt, so erhält zwar der protestirende Gläubiger dadurch nicht das Recht einer eingetragenen Hypothek, es wird auch dadurch den Gerichten die Macht nicht benommen, auch nach der Protestation andere hypothekarische Forderungen, auf des Schuldners Grundstücke einzutragen, wenn nur die Inhaber der nachhero einzutragenden Obligationen von der eingelegten Protestation durch den Hypotheken-Schein Nachricht erhalten haben. Es wird aber ihre erlangte Eintragung in Ansehung des die Protestation einlegenden Gläubigers, wenn derselbe seine Forderung ad liquidum bringet, dergestalt angesehen, als wenn sie gar nicht geschehen wäre, und sie müssen der Forderung weshalb protestiret worden, nachstehen.

§. 17.

So wie nach vorstehenden §. §. bey allen Arten der Eintragung mit der größesten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, so ist auch bey den Löschungen mit gleicher Sorgfalt zu verfahren. Diese setzen jederzeit zum voraus, daß das Original-Document, und wenn nach den aus dem Hypotheken-Buche ersichtlichen Annotationen mehrere mit der Eintragungs-Note versehene Ausfertigungen oder vidimirte Abschriften vorhanden sind, diese sämmtlich nebst den ausgefertigten Recognitions-Scheinen zur Löschung reproduciret werden. Wenn daher der Eigenthümer eines zu löschenden Documents, es mag solches ein Original, oder eine mit der Eintragungs-Note versehene vidimirte Abschrift seyn, sothanes Document verlohren zu haben, vorschützt, so kann auf ein solches Vorgeben die Löschung nicht eher gestattet werden, bis alle diejenige, welche im Hypotheken-Buche wegen des zu löschenden Documents, als Gläubiger, Cessionarien oder Pfandsinhaber eingetragen sind, per patentum ad domum,

und die etwanige unbekannte Interessenten, durch öffentlich anzuschlagende, und den Intelligenzblättern der Provinz zu inserirende einen 12 wöchentlichen Zeitraum enthaltende Proclamata edictalis citationis vorgeladen, und falls sich niemand meldet, ein richterliches Präclusiv-Erkenntniß abgefasset worden, und dieses die Rechtskraft erhalten hat.

§. 18.

Da es in Concurs- und Liquidations-Processen dem Käufer des Grundstücks nicht allezeit möglich ist, die Original-Schuld-Verschreibungen zur Löschung zu reproduciren, weil diejenige Gläubiger, welche bey dem Kauf-Pretio ausfallen, aus ihren Verschreibungen annoch künftig den etwa zu besserem Vermögen gekommenen Schuldner belangen, oder sich an andere Güter des Schuldners, worüber noch kein Liquidations-Proceß eröfnet worden, halten können, so ist es in diesen Fällen, wenn der Verkauf des Grundstücks gerichtlich geschehen ist, nach dem Rescripte vom 11 Julii 1771, No. 51. der Edicten-Sammlung de 1771 hinlänglich, wenn der Käufer den Adjudications-Bescheid und die Quittung über die deponirte Kaufgelder produciret, ohne daß es wie bey einem außergerichtlichen Verkauf geschehen muß, zuförderst einer besonderen Edictal-Citation und Abfassung der Präclusions- und Cläßifications-Sentenz bedarf, sondern es muß, wenn nur obgedachtermaaßen die Deposition des Kaufgeldes dociret worden, mit der Löschung der eingetragenen Hypothequen verfahren werden.

Damit aber auch in der Zwischenzeit, bis der Käufer diese Löschung bewürken lässet, niemand durch Ceßion oder Verpfändung solcher Obligationen gefährdet werde, welche wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht bezahlt werden können, so ist nicht allein bereits im §. 2. versehen, daß die Gerichte, welche über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gutsbesitzers Concurs eröfnen, die Concurs-Eröfnung im Hypotheken-Buche verzeichnen lassen sollen, um dadurch jedermann zu warnen, nicht etwa Forderungen zu acquiriren, welche der Gefahr eines Ausfalls ausgesetzt sind: sondern es müssen auch die Gerichte, so bald sie über ein solches Grundstück einen Adjudications-Bescheid abfassen, ex officio die Verfügung treffen, daß unverzüglich im Hypotheken-Buche, in dem der Bestimmung des Werths gewidmeten Abschnitte, nachrichtlich verzeichnet werde, daß, zu welcher Zeit, und für welchen Preiß das Grundstück adjudiciret worden, welche Bemerkung alsdenn allen auszufertigenden Hypotheken- und Recognitions-Scheinen einverleibt werden muß, damit man den Ueberschlag machen könne, welcher Forderung die Gefahr des Ausfalls drohe.

§. 19.

Wenn eine Löschung erfolgt, müssen die zu diesem Behuf producirte Documente, zur Verhütung des Mißbrauchs, so wohl am Eingange, als am Schluß durchschnitten werden, und zugleich ist die würklich erfolgte Löschung darauf zu notiren. Sollte ein zur Löschung producirtes Document nicht bloß zum Beweise der getilgten Forderung dienen, sondern noch andere Gerechtsame enthalten, und um deswillen nicht durchschnitten werden können, so muß jederzeit nicht allein hinter dem Documente ausführlich registrirt werden, welche darinn enthaltene Forderung gelöscht worden, sondern auch bey derjenigen Stelle des Documents, welche von der gelöschten Forderung handelt, ein kurzer Renvoi oder Verweisung auf die über die Löschung hinter dem Documente aufgenommene Registratur verzeichnet werden. Ein gleiches muß alsdenn geschehen, wenn auf eine abschläglich erfolgte Zahlung ein Theil der eingetragenen Forderung gelöscht werden soll.

Werden die hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Vermerke und Registraturen durch anderweitige in der Folge vorfallende Veränderungen entkräftet, oder zum Theil abgeändert, so dürfen solche zur Verhütung der sonst besorglichen Irrungen nicht durchstrichen werden, sondern es müssen nur diejenigen Stellen, welche durch nachfolgende Annotationen oder Registraturen abgeändert worden, zur geschwinden Einsicht am Rande mit einem Striche eingeschlossen werden, neben welchem die Worte zu verzeichnen sind:

abge-

abgeändert durch die Registratur vom ... Solte eine hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Annotation von den Interessenten durchstrichen seyn, so müssen die Gerichte, wenn ihnen ein solches Document präsentiret wird, und der Inhalt der Annotation annoch ersichtlich ist, auf eben die Art verfahren, wie im §. 10. auf den Fall versehen ist, wenn der Producent behauptet, daß eine hinter dem Documente befindliche Annotation unverbindlich sey. Ist hingegen eine solche Annotation dadurch, daß man sie durchstrichen, oder daß man einen angehefteten Bogen vom Documente getrennet, unleserlich geworden, so muß, bevor eine Löschung erfolgen kann, zur Mortificat eines solchen Documents, auf die im §. 17. vorgeschriebene Art, geschritten werden.

§. 20.

Damit auch keine Löschung zur Ungebühr erfolge, müssen keine andere, als gerichtlich recognoscirte Quittungen zu diesem Behuf angenommen werden, und auch bey diesen ist darauf zu sehen, ob auch derjenige, welcher die Quittung ausgestellet hat, zur Empfangnehmung des ausgezahlten Geldes berechtigt gewesen. Wenn daher ein Vormund oder Curator die Quittung ertheilet hat, muß die Einwilligung des ihm vorgesetzten vormundschaftlichen Collegii erfordert werden. Wenn eine Ehefrau über Dotal oder Paraphernal-Gelder quittiret hat, muß die Einwilligung des Ehemannes, und wenn dieser über Gelder quittiret hat, von welchen nicht dociret ist, daß sie ihm in dotem inferiret worden, die Einwilligung der Ehefrau erfordert werden.

Wenn ein Prediger über Gelder quittiret hat, welche einer Kirche gehören, muß die Einwilligung des Patroni und der Kirchenvorsteher, oder die Auctorisation des Consistorii vor der Löschung verlangt werden. Wenn der Gläubiger, auf welchen die Obligation lautet, nicht mehr am Leben ist, und der Schuldner auf die von dessen Erben erhobene Klage condemniret worden, Zahlung zu leisten, so ist nach Anleitung des Circularis vom 11 December 1769 und des sich darauf gründenden Rescripts vom 5 April 1770 No. 32 de 1770 zur Legitimation der quittirenden Erben hinreichend, wenn diese nur das Erkenntniß, wodurch festgesetzet worden, daß ihnen die Zahlung geleistet werden solle, in forma probante und mit dem gerichtlichen Atteste, daß solches rechtskräftig geworden, beybringen. Außer diesem Falle muß der Schuldner durch eine gerichtlich vidimirte Abschrift, des von dem verstorbenen Gläubiger hinterlassenen Testaments, oder des von den Erben unter sich errichteten Erb-Recesses, oder durch ein Certificat der Gerichte des Orts, wo der Verstorbene wohnhaft gewesen, glaubhaft nachweisen, daß außer den quittirenden Personen der Verstorbene keine mehrere Erben hinterlassen habe.

Wenn eingetragene Vormundschaften gelöscht werden sollen, muß wenn der Pflegbefohlne annoch minderjährig, ein Attest des Gerichts, unter dessen Ober-Vormundschaftlichen Aufsicht derselbe stehet, dahin beygebracht werden, daß der Vormund der Vormundschaft entlassen, und dieserhalb nichts schuldig geblieben sey. Hat hingegen der Pflegbefohlne seine Volljährigkeit erreicht, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen, so ist dessen Quittung und Einwilligung in die Löschung hinreichend.

Wenn eine Caution gelöscht werden soll, muß nicht allein die Cautions-Notul, nebst dem Recognitions-Scheine über deren Eintragung, sondern auch die gerichtliche Declaration desjenigen, zu dessen Sicherheit die Caution bestellet gewesen, dahin beygebracht werden, daß derselbe in die Löschung consentire. Wenn ein Agnations-Recht gelöschet werden soll, und es ist durch einen Todten-Schein das Absterben des Agnaten dociret, nicht aber zugleich glaubhaft nachgewiesen, daß er ohne Succeßionsfähige Leibes-Erben verstorben sey, so kann die Löschung des Agnations-Rechts nicht erfolgen, sondern es muß im Hypotheken-Buche vermerkt werden

daß zwar das Ableben des Agnaten nachgewiesen aber noch nicht dociret sey, ob derselbe ohne Succeßionsfähige Leibes-Erben verstorben sey.

Wenn ein Familien Fidei-Commiss gelöscht werden soll, muß die Einwilligung aller noch lebenden Descendenten des primi constituéntis, und wenn darunter Minderjährige befindlich sind, die Einwilligung ihrer Vormünder und der ihnen vorgesetzten vormundschaftlichen Collegiorum beygebracht werden. Diese letztere ist auch in dem Falle erforderlich, wenn die Väter der Minderjährigen consentiret haben, daher jederzeit dociret werden muß, daß die Consentirende keine eheliche Leibes-Erben haben, indem sonst diesen Curatores bestellet und deren Einwilligung nach eingehohlter Genehmigung der vormundschaftlichen Collegiorum erfordert werden muß. Sind unter denjenigen, die consentiret haben, einige verheyrathet, so ist es nach der angenommenen Meinnng der Rechtslehrer, welche behaupten, daß den Nascituris ihre Gerechtsame durch die Einwilligung der Eltern nicht genommen werden können, am sichersten, die Löschung so lange zu verschieben, bis nach dem Tage, da die Aufhebung des Fidei-Commisses erfolgt ist, ein solcher Zeit-Raum verstrichen, daß man nicht mehr befürchten dürfe, die Zahl derjenigen, in deren Nahmen der Consens ertheilt werden müssen, könne durch die Geburt eines zur Zeit der Aufhebung des Fideicommisses bereits concipirten Kindes vermehrt werden.

§. 21.

Wenn in Städten einem Hause die Gerechtigkeit eine gewisse bürgerliche Nahrung zu treiben anklebt, und ohne demselben nicht exercirt, oder auf andere transferiret werden kann, so muß nach Anleitung des Rescripts vom 4ten Julii 1771 No. 44. der Edicten-Sammlung de 1771 diese Gerechtigkeit bey dem Hause unter dessen Pertinenzien vermerkt werden, und die auf dem Hause erfolgende Eintragungen afficiren auch diese Gerechtigkeit. So viel hingegen diejenige Gerechtigkeiten und Privilegia realia betrifft, welche nicht auf Häusern haften, wegen ihrer fixirten Anzahl aber einen gewissen Werth haben, und dahero besonders alienirt, auch in Sterbefällen taxirt und subhastiret werden können, als Barbier- und Bade-Stuben, Apotheken, Buchdruckereyen, Buchhandlungen ꝛc. ist es nach dem obgedachten Rescripte den Gerichten erlaubt, darüber auf eben die Art wie über unbewegliche Grundstücke Hypotheken-Bücher zu führen; jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß ehe und bevor eine darauf versicherte hypothekarische Schuld-Verschreibung eingetragen wird, der Besitzer angehalten werden müsse, seine über dem Privilegio sprechende Documente zur Verhütung aller Unterschleife bey dem Hypotheken-Buche gerichtlich zu deponiren.

§. 22.

Wenn die Jurisdiction über ein Grundstück zwischeu zween Gerichten streitig ist, müssen die streitende Gerichte solches der Regierung zur Entscheidung anzeigen, inzwischen können sie aber beyde die Hypotheken-Bücher über das streitige Grundstück jedoch in der Maaße fortführen, daß in allen Hypotheken- und Recognitions-Scheinen des Jurisdictions-Streits Meldung geschehe, und keine Eintragung oder Löschung von dem einem Gerichte verfüget werde, ohne dem andern Gerichte die producirte Documente zur gleichmäßigen Eintragung oder Löschung ex officio zu communiciren.

§. 23.

Wenn ein Grundstück durch Verkauf, Tausch oder auf andere rechtliche Art aus einer Jurisdiction in die andere übergehet, so darf für dasselbe bey dem Gerichte, welches nunmehro die Real-Jurisdiction darüber erhält, nicht eher ein Hypotheken-Buch errichtet werden, bis durch einen Hypotheken-Schein des Gerichts, worunter das Grundstück bis dahin gestqnden, nachgewiesen ist, daß daselbst die in Ansehung der Jurisdiction vorgefallene Veränderung im Hypotheken-Buche notiret worden, und zugleich sämmtliche in den Beylage-Acten enthaltene Documente, Protocolle und Eingaben, in beglaubter

Abschrift beygebracht sind. Wenn dieses geschehen ist, muß das neue Hypotheken-Buch nach Anleitung des Hypotheken-Scheins angelegt werden, und es darf sich alsdenn das Gericht dessen Jurisdiction das Grundstück entzogen worden, keiner weitern Eintragungen oder Löschungen anmaaßen.

Die in dieser Special-Anweisung enthaltene Vorschriften, haben sämtliche West-Preußische Gerichte, in allen vorkommenden Fällen, auf das genaueste zu beobachten, und liegt der Regierung ob, ihr beständiges Augenmerk dahin zu richten, daß denselben überall schuldige Folge geleistet werde. Berlin, den 31 Decemb. 1778.

(L. S.).

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

A.

Formular einer Schuldverschreibung, so wie solche nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten ist;

1. Wenn eine Mannesperson, für sich allein, eine Schuldverschreibung, über ein Anlehn in Friedrichsd'or, ausstellet, und die Eintragung derselben im Hypothekenbuche verspricht.

2. Wenn eine Frauensperson, so keinen Ehemann hat, für sich allein, eine Schuldverschreibung ausstellet.

3. Wenn eine Ehefrau für sich allein eine Schuldverschreibung ausstellet.

4. Wenn zwey Mannespersonen correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

5. Wenn eine Mannsperson, und eine Frauensperson, so keinen Ehemann hat, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

6. Wenn eine Mannsperson, und eine Ehefrau eines Anderen correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

7. Wenn ein Ehemann nebst seiner Ehefrau correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

8. Wenn zwey Frauenspersonen, so keine Ehemänner haben, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

9. Wenn eine Ehefrau, und eine Frauenesperson so keinen Ehemann hat, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

10. Wenn zwey Ehefrauen correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.

11. Wenn die Schuldverschreibung über ein Anlehn in Courant ausgestellet wird.

12. Wenn in der Schuldverschreibung dem Gläubiger nur die Freyheit verstattet wird, das Anlehn im Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

(a) Im 2ten und 8ten Falle

Ich / Wir Endesunterschriebene N N in Beistand und unter Genehmigung meines / unseres gerichtlich bestellten Curatoris / Curatorum N. N. urkunde / urkunden und bekenne / bekennen hiemit, daß mir / uns

Im 3ten und 10ten Falle.

Ich / Wir Endesunterschriebene N. N. in Beistand unter Genehmigung sowohl meines / unserer Ehemannes / Ehemannes N. N. als meines / unseres gerichtlich bestellten Curatoris / Curatorum N. N. urkunde / urkunden und bekenne / bekennen hiemit, daß mir / uns

Im 4ten Falle.

Wir Endesunterschriebene N. N. urkunden und bekennen hiemit, daß uns

Im 5ten und 7ten Falle.

Wir Endesunterschriebene, ich der N. N. und ich die N. N. in Beistand und unter Genehmigung meines gerichtlich bestellten Curatoris N. N. urkunden und bekennen hiermit, daß uns

Im 6ten Falle.

Wir Endesunterschriebene, ich der N. N. und ich die N. N. in Beistand und unter Genehmigung meines gerichtlich bestellten Curatoris N. N. urkunden und bekennen hiermit, daß uns

Im 9ten Falle.

Wir Endesunterschriebene, ich die verehelichte N. N. in Beistand und unter Genehmigung so wohl meines Ehemannes N. N. als meines gerichtlich bestellten Curatoris N. N. und ich die N. N. in Beistand und unter Genehmigung meines gerichtlich bestellten Curatoris N. N. urkunden und bekennen hiermit, daß uns

(b) Im 4ten bis 10ten Falle.

Unser

(c) Im 11ten Falle

ausgemünzten Courant, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler resp. 14. 28 und 56 Stück, und die Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücke respective 42. 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber in sich enthalten.

(d) Im 4ten bis 10ten Falle.

Wir

(e) Im 4ten bis 10ten Falle.

haben

(f) Im 4ten bis 10ten Falle.

Wir quittiren

(g) Im 4ten bis 10ten Falle.

uns

(h) Im 4ten bis 10ten Falle.

unseren

(i) Im 4ten bis 20ten Falle

verpflichten uns auch hiermit einer / eine für beyde, und beyde für einen / eine, und also ein jeder / eine jede für die ganze Summe, mit Begebung der Rechtswohlthat, daß einer / eine nicht weiter als für sein / ihr Antheil, auch nicht eher als bis der andere / die andere zuvor seines / ihres Antheils halber ausgeklagt worden, zur Zahlung der ganzen Summe verbunden sey, unserem / unserer

(k) Im 4ten bis 10ten Falle

setzen wir demselben / derselben alle unsere

(l) Im 4ten bis 10ten Falle

(addatur die Bemerkung: Ob die verpfändete Grundstücke beyden oder nur einem der Schuldner, und letzterenfalls welchem derselben eigenthümlich gehören.)

Im

Im 1ten Fall.

(a) Ich Endesunterschriebener

(inseratur der vollständige Nahmen, Stand, Character und Wohnort des Schuldners)

urkunde und bekenne hiermit, daß mir am unten gesetzten Dato, der die

(inseratur der vollständige Nahme, Stand, Character und Wohnort des Gläubigers der Gläubigerin

auf (b) mein bittliches Ansuchen — Rthlr.
schreibe — — — — Reichsthaler
Capital, in guten vollwichtigen, nach dem durch das Münz-Edict vom 29. März 1764. wieder hergestellten Münzfuße (c) zu 21 Karath 9 Grän ausgemünzten Friedrichsd'or, deren 35 Stück eine Mark Cölnischen Gewichts wiegen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, baar geliehen und vorgestrecket (d) ich auch solche — Rthlr. von ihm ihr in besagter Münzsorte baar und in einer unzertrennten Summe ausgezahle erhalten (e) habe.

(f) Ich quittire daher nicht nur. gedachten Herrn Gläubiger gedachte Frau Gläubigerin über den richtigen Empfang dieses (g) mir ausgezahlten Capitals mit Verzicht des Einwandes des nicht gezahlten, oder nicht in (h) meinen Nutzen verwendeten Geldes, sondern (i) verpflichte mich auch hiemit, meinem Herrn Gläubiger meiner Frau Gläubigerin, oder sonst getreuem Inhaber dieser Schuldverschreibung, sothanes Capital von Dato an mit — — schreibe — — pro Cento mithin jährlich mit — — in den Münzsorten des Capitals richtig zu verzinsen, sothane Zinsen verabredetermaaßen

(inseratur in welchen Terminen die Zinsen zu zahlen, und wenn Gläubiger und Schuldner nicht an einem Orte wohnhaft, welchergestalt und auf wessen Kosten die Uebersendung der Zinsen erfolgen solle)

abzutragen, auch das Capital selbst nach — — schreibe — — monatlicher Loßkündigung, welche beyden Theilen freystehet, in der empfangenen Münzsorte in einer unzertrennten Summe

(inseratur der Ort wo die Wiederbezahlung geschehen soll)

wieder zu bezahlen und abzuführen.

Damit auch mehr erwehnter Herr Gläubiger erwehnte Frau Gläubigerin der Bezahlung halber gesichert seyn mögen, so (k) setze ich demselben derselben alle meine gegenwärtige und zukünftige Haabe und Güther, ausstehende Schulden und Actiones, nichts überall davon ausgeschlossen, insonderheit aber

(inseratur die genaue Benennung der zur Hypotheca speciali verschriebenen Grundstücke (l)

zu einem wahren gerichtlichen Unterpfande dergestalt ein, daß der Herr Gläubiger die Frau Gläubigerin, auf den

(m) Im 4ten bis 10ten Falle
unsers
unserer
(n) Im 4ten bis 10ten Falle
begeben Wir uns
(o) Im 5ten und 8ten Falle
Insbesondere entsage Ich / entsagen Wir Endesunterschriebene N. N. hierdurch der dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthat, nach welcher eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbst-Schuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, nachdem ich / wir derselben vorhero wohl verständigt und erinnert worden.

Im 6ten und 10ten Falle
Insbesondere entsage Ich / entsagen Wir Endesunterschriebene N. N. hierdurch den dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthaten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbstschuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist; ingleichen der Disposition des Preußischen Landrechts Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. § 2. nach welcher der Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem Ich / Wir dieser Rechtswohlthaten vorhero wohl erinnert und verständigt worden.

Im 7ten Falle
Insbesondere entsage ich Endesunterschriebene N. N. hierdurch den dem weiblichen weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbstschuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und eine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsbeständiger Weise nicht verbürgen kann, oder wenigstens in Gefolge der Disposition des Preußischen Landrechts Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. §. 2. einer solchen Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem ich dieser Rechtswohlthaten vorhero wohl erinnert und verständigt worden, so wahr mir Gott helfen soll, durch Jesum Christum ꝛc. ꝛc.

Im 9ten Falle
Insbesondere entsagen Wir hierdurch der dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthat, nach welcher eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn Sie sich gleich als Selbstschuldnerin dafür verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, wie denn auch ich Endesunterschriebene die verehelichte N. N. mich der im Preußischen Landrechte Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. §. 2. verliehenen Rechtswohlthat begebe, nach welcher der Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem Wir dieser Rechtswohlthaten vorhero wohl erinnert und verständigt worden.

(p) Im 4ten bis 10ten Falle
wir
(q) Im 4ten bis 19ten Falle
thun
(r) Im 4ten bis 10ten Falle
wollen
(s) Im 4ten bis 10ten Falle.
uns
(t) Im 4ten bis 10ten Falle
wollen wir
(u) Im 12ten Falle
Anlehns dem Herrn Gläubiger / der Frau Gläubigerin freye Macht und Befugniß ertheilen, so bald Sie es für gut findet, solches bey: (inseratur der Nahme des Gerichts, unter dessen Real-Jurisdiction das Grundstück belegen ist)
im Grund- und Hypothekenbuche auf die verpfändete Grundstücke eintragen zulassen.
(w) Im 4ten bis 10ten Falle
haben Wir
(x) Im 3ten 6ten 9ten und 10ten Falle wird folgendes Formular der Einwilligung des Ehemannes / der Ehemannin hinzugefügt:
Ich Endesunterschriebener / Wir Endesunterschriebene N. N. bekenne / bekennen hiermit, daß meine Ehefrau / unsere Ehefrauen laut vorstehender Obligation sich für ein Anlehn von — — Rthlr. schreibe — — Reichsthaler in Friedrichsd'or / Courant mit meiner / unserer Einwilligung dem / der N. N. als Selbstschuldnerin verschrieben hat / haben, und daß ich / wir also dem Herrn Gläubiger / der Frau Gläubigerin hiedurch freye Macht und Befugniß gebe / geben, bey nicht erfolgender Zahlung, wegen Capitals, Zinsen und Kosten aus dem Eingebrachten meiner Ehefrau / unserer Ehefrauen ihre Befriedigung nachzusuchen. So geschehen — — den — —

nicht

Im 1ten Fall.

nicht erfolgenden Zahlungsfall, sich daran, wegen Capitals, Zinsen und Kosten zu halten, auch von den Gerichten sich in den Besitz der verschriebenen Hypothek setzen zu lassen, und daraus nicht eher, als bis er seine ihre völlige Bezahlung erhalten, zu weichen befugt seyn soll. Es soll auch weder die Special-Hypothek der Generalen, noch die General-Hypothek der Specialen im geringsten schädlich seyn, sondern dem Herrn Gläubiger der Frau Gläubigerin zu allen Zeiten aus diesem oder jenem verpfändeten Stück seine ihre Befriedigung zu suchen, und also zu variiren freystehen.

Zu mehrererer Sicherstellung (m) meines Herrn Gläubiger meiner Frau Gläubigerin (n) begebe ich mich hiemit der Ausflucht, es sey eine Verletzung unter oder über die Hälfte vorgefallen, oder es sey die Ausstellung dieser Schuldverschreibung durch listige Ueberredung veranlasset, oder es sey die Sache auf andere Art, als solche verabredet, niedergeschrieben worden (o) Wie (p) ich denn überhaupt auf alle und jede die Zahlung und Execution aufhaltende Ausflüchte, es haben solche Nahmen wie sie wollen, Verzicht (q) thue, und von der Rechts-Regel keinen Gebrauch machen (r) will, nach welcher eine allgemeine Verzicht für ungültig geachtet wird, wenn nicht jeder besonderen Exception entsagt worden, dergestalt, daß (s) mich nichts als dankbare Wiederbezahlung von dieser Schuld entbinden und loß machen soll.

Schließlich (t) will ich auch wegen dieses (u) Anlehns bey

(inseratur der Nahme des Gerichts unter dessen Real-Jurisdiction die verpfändete Grundstücke belegen)

die erforderliche Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche auf die verpfändete Grundstücke nachsuchen und bewürken.

Urkundlich (w) habe ich diese Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen — — den — —

(x)

For-

Formular

des hinter der Schuld-Verschreibung zu verzeichnenden gerichtlichen Atteſtes so wie solches nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten.

1. Wenn ein oder mehrere dem Gerichte persönlich bekannte Schuldner männlichen Geschlechts die Schuld-Verschreibung vor versammlerem Gerichte mittelst eigenhändiger Nahmens-Unterschrift vollziehen.

2. Wenn der Schuldner nur einem Mitgliede des Gerichts persönlich bekannt ist.

3. Wenn der Schuldner dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, sich aber durch Zeugen, gerichtliche Atteste oder glaubhafte Urkunden legitimiret.

4. Wenn eine Frauens-Person so keinen Ehemann hat eine für sich allein ausgestellte Schuld-Verschreibung nebst ihrem Curatore vollziehet.

5. Wenn eine oder mehrere Frauens-Personen, so keine Ehemänner haben, nebst ihren Curatoren eine Schuld-Verschreibung vollziehen, worinn sie sich für andere verbürgen, oder als Selbst-Schuldnerinnen verbinden.

6. Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung so wohl ihres Ehemannes als ihres Curatoris eine für sich allein ausgestellte Schuld-Verschreibung vollziehet.

7. Wenn eine oder mehrere Ehefrauen mit Einwilligung so wohl ihrer Ehemänner als ihrer Curatorum eine Schuld-Verschreibung vollziehen, worinn sie sich für andere als ihre Ehemänner verbürgen oder als Selbst-Schuldnerinnen verbinden.

8. Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung ihres Curatoris eine Schuld-Verschreibung vollziehet, worinn sie sich für ihren Ehemann verbürget oder als Selbst-Schuldnerin verbindet.

9. Wenn die Vollziehung der Schuld-Verschreibung vor einem Deputato des Gerichts erfolgt.

10. Wenn die Unterschrift mit geführter Hand geschiehet.

11. Wenn statt der Nahmens-Unterschrift nur Creutze unterzeichnet worden.

12. Wenn eine schon unterschriebene Schuld-Verschreibung nur gerichtlich recognesciret wird.

13. Wenn die Auszahlung des in der Schuld-Verschreibung verschriebenen Anlehns gerichtlich erfolgt.

14. Wenn die Auszahlung des in der Schuld-Verschreibung verschriebenen Anlehns bereits vor der Vollziehung oder Recognition würklich erfolgt ist.

(a) Im 9ten Fall

vor dem von uns des Endes Deputirten

(inseratur der Character und Nahme des Deputati.)

(b) Im 4ten, 5ten, 8ten Falle

in Beyſtand des / der N. N. welcher / welche ſich durch Vorzeigung ſeines / ihres Curatorii als gerichtlich beſtellter / beſtellte Curatore / Curatores der N. N. legitimiret,

Im 6ten und 7ten Falle.

in Beyſtand ſo wohl ihres Ehemannes / ihrer Ehemänner N. N. als ihres Curatoris / ihrer Curatorum welcher / welche ſich durch Vorzeigung ſeines / ihres Curatorii als gerichtlich beſtellter Curator / beſtellte Curatores der N. N. legitimiret,

(c) Im 2ten Falle.

mir dem

(inseratur, welchem Mitgliede des Gerichts der oder die Comparenten persönlich bekannt:)

perſönlich bekannt,

Im 3ten Falle.

unſerm / unſerm Deputato nicht perſönlich bekannt, zuförderſt

(inseratur, welchergestallt der oder die dem Gerichte nicht persönlich bekannte Comparenten sich durch Zeugen, gerichtliche Atteste oder andere glaubhafte Urkunden legitimiret,)

glaubhaft nachgewieſen, daß er / ſie würklich der / die in obſtehender Schuld-Verſchreibung benannte Schuldner / Schuldnerinn ſind welchemnächſt er / ſie

Im 9ten Falle.

dem gedachten Deputato perſönlich bekannt.

(d) Im 12ten Falle.

Recognition

(e) Im 6ten und 7ten Falle.

nebſt der / den dahinter verzeichneten Einwilligung des Ehemannes / Einwilligungen der Ehemänner

(f) Im 9ten Falle.

ob erwehnten Deputato.

Im

Im 1ten Falle.

Wir pp

(inseratur die Benennung des Gerichts, welches das Attest ausstellet)

Verordnete

(inseratur die Titulatur des Chefs und der Mitglieder des Gerichts:)

urkunden und bekennen hiermit, daß am unten gesetzten Dato (a) vor uns erschienen

(inseratur der vollständige Nahme, Stand und Character derjenigen, in deren Nahmen die Schuld-Verschreibung ausgestellet worden.)

(b)

und da Comparent Comparenten (c) uns persönlich bekannt, seinem ihrem Gesuche gemäß, zur (d) Vollziehung vorstehender an den die

(inseratur der Nahme des Gläubigers der Gläubigerin)

über — Rthlr. schreibe — — Reichsthaler in Friedrichsd'or Courant ausgestellten Schuld-Verschreibung verstattet worden.

Zu diesem Behuf ist sothane Schuld-Verschreibung (e) von (f) mir

(inseratur von wem die Vorlesung und Certioration geschehen)

dem den Comparenten wörtlich vorgelesen auch demselben derselben der Effect der darinn enthaltenen Renun-

(g) Im 5ten Falle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget oder als Selbst-Schuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist,

Im 7ten Falle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauens-Person eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget oder als Selbst-Schuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und der Verbürgung einer Ehefrau derselben Ehe-Steuer, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen sind,

Im 8ten Falle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauens-Person eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget, oder als Selbst Schuldnerinn verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und eine Ehefrau sich für ihren Ehemann rechtsbeständiger Weise nicht verbürgen, oder als Selbst-Schuldnerinn verpflichten kann, wenigstens einer solchen Verbürgung einer Ehefrau derselben Ehe-Steuer, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen sind,

(h) Im 8ten Falle.

respective eidliche

(i) Im 12ten Falle.

die darunter befindliche Nahmens-Unterschrift nebst beygedrucktem Petschaft als die seinige ihrige anerkannt.

(k) Im 9ten Falle.

des Deputati

(l) Im 10ten Falle.

vorstehende Schuld-Verschreibung eigenhändig, jedoch dergestalt, daß ihm ihr von
(inseratur von welcher Gerichts-Person die Hand geführet worden)
die Hand geführet worden, unterzeichnet und besiegelt, auch

Im 11ten Falle.

vorstehende Schuld-Verschreibung eigenhändig statt der Nahmens-Unterschrift mit drey Creutzen bezeichnet, und besiegelt auch

Im 12ten Falle.

nochmals

(m) Im 13ten Falle.

welche ihm ihnen in unserer unsers Deputati Gegenwart von dem
(inseratur wer die Auszahlung verrichtet.)
baar und in gedachter Münz-Sorte ausgezahlet worden.

Im 14ten Falle.

welche ihm ihnen wie er sie nochmals gestehen müssen bereits den
(inseratur wenn und wo die Zahlung erfolgt ist.)
baar und in der gedachten Münz-Sorte ausgezahlet worden.

Im 1sten Falle.

Renunciationen (g) deutlich erkläret und dem Comparenten verständiget worden, daß die in der Schuld-Verschreibung enthaltene (h) Entsagung den Verlust der darin benannten Rechts-Wohlthaten nach sich ziehe.

Nachdem dieses geschehen hat Comparent haben Comparenten den Inhalt der Schuld-Verschreibung überall genehmiget, und (i) sich zu deren Vollziehung bereit erkläret.

Dieser Declaration gemäß hat haben nun hiernächst Comparent Comparenten in (k) unserer Gegenwart (l) vorstehende Schuld-Verschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch versprochen daß ihn sie von der in mehr gedachter Obligation verschriebenen oberwehnten Schuld (m) nichts als dankbare Wiederbezahluug befreyen solle.

Urkundlich ist dieses Attest unter Beydruckung unseres Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertige. Gegeben . . . . . den . . .

Fortgesetzter Anhang

AD

CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1778sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Erläuterung, Abänderung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. I. §. 4 & 6. wegen der Probe-Relationen, daß vom Verfasser die schriftliche eigenhändige eydliche Versicherung beyzufügen, daß er die Probe-Relation selbst, und ohne eines andern Hülfe gemacht habe.

vid. diese Continuat. Const. de 1778. No. XXII. pag. 1285. 1286.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. wegen der Verzinsung der für unmündige Kinder bey der Königl. Banque zu belegenden Gelder, daß solche vor wie nach 3 p. Cent erhalten sollen, ohngeachtet vom 1ten Febr. 1778 an, die seit dieser Zeit bey der Banque belegte Capitalien nur zu $2\frac{1}{2}$ p. Cent Zinsen anzunehmen.

vid. diese Contin. Const. de 1778 No. III. pag. 1191.

Ad Part. I. Tit. XV. §. 13. wegen der von Officiers zu Geld-Erhebungen ausgestellten Special-Vollmachten, wie sie vom Regiments-Chef, dem Commandeur oder dem Auditeur zu bezeugen und zu beglaubigen.

vid. diese Contin. Const. de 1778. No. XVII. pag. 1265. 1266.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 31. betreffend die Frage: welchergestalt im Concurs die gemeinschaftliche Kosten von der Masse, oder von den zur Hebung gelanden Gläubigern zu tragen sind, insonderheit wenn unter diesen letztern Fiscus ist.

vid. diese Contin. Constit. de 1778 No. XVIII. pag. 1265. 1266.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 48. wegen der, der Neumark verwilligten eignen Feuer-Societät, und daß in den Fällen, die zur Cammergerichts rechtlichen Entscheidung erwachsen, sich darnach zu achten.

vid. diese Cont. Constit. de 1778 No. I. pag. 1178.

Ad

Fortgesetzter Anhang ad Cod. Frider. zum VIten Bande gehörig.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 65. wegen der von einem großjährigen Officier gegen Hypothek auf seine Grundstücke aufgenommenen Schulden, daß dazu allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey.

vid. diese Cont. Constit. de 1778 No. XXXIII. pag. 1331. 1332.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 68. daß so bald ein Güter-Besitzer für einen Verschwender erklärt worden, solches bey dem Land- und Hypotheken-Buch über desselben Grundstücke angezeigt werden solle.

vid. diese Cont. Constit. de 1778 No. XVI. pag. 1263. 1265.

Zum Project eines neuen Pupillen-Collegii.

Ad §. 1 und 2. daß in Ansehung der minderjährigen oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adlicher Güter, daß dieselben sub cura stehen in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, so bald aber Cura aufhört, diese Bemerkung wieder zu löschen.

vid. diese Cont. Constit. de 1778 No. XXXV. pag. 1335.

Ad §. 5. daß künftig allemahl die Inspectores die Todes-Fälle der Prediger-Frauen dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1778 No. XXXVII. pag. 1337.

Der Haupt-Verlag sämtlicher von der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegebenen Edicten-Samlungen ist bey dem Ober-Commissario derselben, Johann Christian Jacob Biehler zu Berlin in Neu-Cölln, an der Grünstrassen-Brücke wohnhaft.

Die Factorey zu Berlin ist in dem Buchladen des Hallischen Wayfenhauses.

Die auswärtigen Factors sind:

In Cüstrin, Herr Cammer-Secretarius Siegfried.
In Stendal, Hr. Buchbinder Lange.
In Stettin, Hr. Bourwig, Auctions-Commissarius und Notarius.
In Magdeburg, Hr. Cammer-Secretarius Helmkampf.
In Halberstadt, Hr. Cammer-Secretarius Schmid.
In Minden, sel. Hrn. Johann Dietrich Nehls Erben.
In Wesel, Hr. Röder, Buchhändler und Buchbinder.
In Hamm, Hr. Gesselmann, Boten-Meister bey der Königl. Cammer-Deputation.
In Breßlau, Hr. Buchhändler Meyer.
In Marienwerder, Hr. Regierungs-Secretarius Dechend.
In Königsberg in Preussen, Hr. Philipp Christoph Kanter.
In Aurich, Hr. Jurjen Doden, Kaufmann.

Verzeichniß

der

in dem 1779ten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

		1779.
No. 1.	Circulare an alle Justitz-Collegia, daß sowohl in Ansehung aller Emigrationen als Erbschafts-Gelder, das Abschoß-Recht gegen die Stadt Danzig, es gehen die Gelder aus West-Preussen, oder aus andern Königl. Landen dahin, ausgeübet werden soll. — — —	4 Jan.
2.	Verordnung, wie es mit dem Holtzschlag zu Kohlen und den Köhlereyen, bey den Königl. Eisen-Blech-Kupfer- auch andern Hütten- und Hammer-Werkern, gehalten werden soll.	18 Jan.
3.	Publicandum wider das Austreten der enrollirten Cantonisten und anderer Unterthanen. — —	18 Feb.
4.	Rescript an die Clevische Regierung, nebst beygefügtem Reglement für das Stadt-Gericht und den Groß-Richter zu Soest, nebst beygefügter Sportul-Taxe — —	4 Mart.
5.	Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß zu Vorbeugung aller besorglichen Gefahren bey den Schäfereyen alle Pferde die an der Räude crepiren nicht weiter abgeledert, sondern gleich dem an der Seuche crepirten Rindvieh mit Haut und Haar in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen die darwider handeln, mit Vestungs-Strafe beleget werden sollen — — —	8 Mart.
6.	Circular-Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justitz-Collegia, nebst beygefügtem Schreiben der immediaten Jurisdictions-Commission an das Justitz-Departement vom 16ten November 1778 und Concluso vom 7ten November 1778, über die Frage, vor welches forum diejenigen Grentz-Streitigkeiten zu ziehen, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sachen theils zum Ressort der Justitz-Collegiorum theils der Krieges- und Domainen-Cammer gehören. —	11 Mart.

No. 7. Circulare an alle Inspectores, daß die Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen, nach einer übereinstimmenden Form ausgefertiget werden sollen — — 15 April.

8. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts und an die hiesige Stadt-Gerichte, wegen der zwischen denselben entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten — — 22 April.

9. Publicandum, wegen der dem Cammer-Rath Paul Benedict Wolff und den Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff über den Brennholz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite 8 Jahre von Trinitatis 1779 bis dahin 1787 ertheilten Octroy — — — 24 April.

10. Deich-Ordnung zum Behuf der Saal-Deiche bey Laublingen, Poplitz, Beesedum, Custrena und in der Pfuhlschen Aue 27 April.

11. Circulare an alle Inspectores wie es künftighin mit dem Bau und Reparaturen der Kirchen-Gebäude und Geistlichen Stiftungen gehalten werden soll — — 29 April.

12. Rescript an die Magdeburgische Regierung, daß in Fällen, wo über Edition der Documente principaliter gestritten wird, die Remedia nicht verweigert werden sollen — — 29 April.

13. Erneuertes Edict wider das Heidebrennen im Fürstenthum Ost-Friesland und wie bey Entzündung des Hochmohrs zum Buchweitzen-Bau verfahren werden soll — — 11 Mai.

14. Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia, nebst beygefügter Cabinets-Ordre, wodurch einige der bisherigen Strafen des Wuchers abgeändert und näher bestimmet werden — 26 Mai.

15. Circulare an alle Ober-Landes-Justitz-Collegia, wegen Fortsetzung der während Krieges sulpendirt gewesenen Processe 29 Mai.

16. Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia, daß das bisherige Reciprocum, in Ansehung des wechselseitigen Debits der Lotterie-Loose zwischen den hiesigen und Chur-Braunschweigischen Landen aufgehoben und die Einsetzung in die Hannöverische Lotterie ebenfalls gänzlich verbothen worden — — 31 Mai.

17. Erneuertes Edict wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, besonders der Friederichsd'or — — 1 Junii.

18. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Eydes-Formul, daß die Referendarien und Auscultatoren mit einerley Eyde beleget werden sollen — — — 8 Junii.

19. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der in ganz West-Preussen, zwischen sämtlichen Ober- und Unter-Gerichten, den sämtlichen Land-Voigtey-Gerichten, Justitz-Domainen-Aemtern, Magistraten und Stadt-Gerichten, sämtlichen Städten, einzuführenden allgemeinen wechselseitigen Gefälligkeit in Leistung der Rechts-Hülfe — — — — 22 Junii.

20. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend die der Aufsicht des Policey-Magistrats zu Elbingen beygelegte Processe, nebst Eydes-Formel des Policey-Burgemeisters und der Magistrats-Assessoren. 25 Junii.

No. 21. Königliche allerhöchste Verordnung, betreffend die Consumtion der Weine und des Caffee und dessen Versteurung auf dem platten Lande zur Erläuterung und Bestätigung der dieserhalb de dato Schönwalde den 19ten Junii 1778. gegebenen allerhöchsten Declaration für sämtliche Provinzien diesseits der Weser. 1 Julii.

22. Publicandum wegen des gänzlichen Verbots der fremden weissen, oder verzinnten Bleche in Ost- und West-Preussen auch dem Netz-District. — — — 1 Julii.

23. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen des Vorzugs des Fisci in dem ganzen Vermögen der Cassen-Bedienten und daß unter diesen nicht allein die eigentlichen Rendanten königlicher Cassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beygegebene Cassirer und Controlleurs, nicht aber die Cassen-Curatores Cassen-Schreiber, Cassen-Diener, Calculatoren, zu verstehen. 5 Julii.

24. Patent wegen Vereinigung der Bader und Wundärzte in sämtlichen Königlichen Staaten. — — 10 Julii.

25. Rescript an die Ostfriesische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung der Theilung der gemeinen Weiden in Ostfriesland. — — — 13 Julii.

26. Rescript an das Cammer-Gericht und Joachimsthalsche Schul-Directorium, daß letzterem die verlangte Jura Fisci nicht zustehen, es sich auch den Eydes-Leistungen nicht entziehen könne. — — — — 14 Julii.

27. Rescript nebst Anlage an das Cammer-Gericht von gleichem Innhalt, das Dom-Directorium betreffend — 14 Julii.

28. Reglement durch welches zwischen sämtlichen Schul-Bedienten in den Städten der Churmark in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzet worden. 15 Julii.

29. Circulare an alle Accise-Aemter, daß von dem Adel nur bloß wegen der bey demselben vorjetzt würklich vorhandenen Weine und des Caffee die Declarationen zu erfordern, keinesweges aber von dem Caffee und Weinen, welche sie vor der Publication des Edicts kommen lassen, irgend etwas an Accise-Gefällen genommen werden soll. — — — 27 Julii.

30. Circulare an das Ober-Consistorium, reformirte Kirchen-Directorium und französische Ober-Consistorium, nebst beygefügter Beylage an die Vorsteher der catholischen Gemeine und der St. Hedwigs-Kirche, daß letztere von allem Parochialzwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit eximiret sey und eine eigene Parochie ausmachen solle. — — 18 Julii.

31. Declaration §phi 4. Cap. 33. der Schlesischen Bergordnung. 10 Aug.

32. Notifications-Patent, daß nach Ablauf der mit dem 1sten November 1780. zu Ende gehenden Octroy der Tobacks-Pacht, den Inhabern der Tobacks-Actien, welche den Capitals-Betrag derselben noch 12 Jahre stehen lassen wollen, solcher diese Zeit hindurch beständig mit 8 pro Cent verzinset werden soll. — 15 Aug.

33. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügtem Bericht des Cammer-Gerichts, wegen der Licitations-Fristen, wenn ein Gut auf Gefahr des Licitanten von neuem angeschlagen werden muß — — — — 2 Oct.

No. 34. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von Sr. Königl. Majestät gethanen Anweisung, statt des in Expeditionen bisher gebrauchten weitläuftigen Tituls, nun bloß den vorgeschriebenen Ausdruck:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

zu gebrauchen — — — — 25 Oct.

35. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen eben dieserhalb — — 26 Oct.

36. Publicandum wegen des gänzlichen Verbots des Schwedischen Eisens zur innern Consumtion in den sämtlichen Königl. Staaten diesseits der Weser exclusive Ost- und West-Preußen 4 Nov.

37. Cabinets-Ordre an das Justiz-Departement, daß die Justiz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten delabrirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen, sondern mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer darüber, wie der Unterthan bey seinem Gute zu conserviren, concertiren sollen, nebst dem Rescript an das Cammer-Gericht vom 12 Nov. 1779 in der Anlage A — 11 Nov.

38. Rescript an die Churmärkische Cammer, daß das confiscirte Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Landes-Kinder nicht dem Hof-Fiscal Zollner, sondern an die Invaliden-Casse eingesandt werden soll — — — 16 Nov.

39. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, daß vermöge Cabinets-Ordre vom 11 Nov. verordnet worden, daß die Landes-Justiz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delabrirten Unterthanen die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen sondern mit den Krieges- und Domainen-Cammern concertiren sollen — — 25 Nov.

40. Publicandum, daß sich keiner auf Wild-Diebereyen betreffen, auch in den Churmärtischen Städten, kein Wild ohne Attest in den Thoren eingelassen werden soll — — 1 Dec.

41. Cabinets-Ordre an das Tribunal und Cammer-Gericht, nebst Sr. Königl. Majestät Höchstselbst abgehaltenem Protocoll vom 11 Dec. 1779 wegen besserer Justiz-Pflege — 12 Dec.

42. Deich- Ufer und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netz-Bruch — — — — 14 Dec.

43. Circulare an sämtliche Ober-Forst-Meister wegen Anpflantzung und Anlegung lebendiger Hecken — — 20 Dec.

44. Jurisdictions-Reglement wie es in Ansehung der Königlichen Lathen-, Hobs-, Coes- und Leibgewinns-Güter in dem Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark gehalten werden und die Land-Jurisdictions- und Lathen-Gerichte dabey verfahren sollen 20 Dec.

45. Instruction für sämtliche Justiz-Collegia — — 28 Dec.

46. Instruction für sämtliche Pupillen-Collegia — — 28 Dec.

No. I. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß so wohl in Ansehung aller Emigrationen als Erbschafts-Gelder, das Abschoß-Recht gegen die Stadt Danzig, es gehen die Gelder aus West-Preußen, oder aus andern Königlichen Landen dahin, ausgübet werden soll.

De Dato Berlin, den 4. Januarii 1779.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Stadt Danzig darauf bestehet, iht Abschoß-Recht zu exerciren, und sich an die von Uns mit der Crone Polen geschlossene Convention und darinn stipulirte Abschoß-Freyheit nicht binden will; So haben Wir nothwendig gefunden, dagegen bis zu näherem Einverständniß gleichfalls festzusetzen, daß sowohl in Ansehung aller Emigrationen als Erbschafts-Gelder das Abschoß-Recht gegen die Stadt Danzig ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus West-Preussen, oder aus Unsern andern Landen dahin, ausgeübet werden soll. Wir machen euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 4. Januarii 1779.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg. v. Gaudi.

An das Cammergericht.

No. II. Verordnung, wie es mit dem Holtzschlag zu Kohlen und Köhlereyen, bey den Königl. Eisen- Blech- Kupfer- auch andern Hütten- und Hammer-Werckern, gehalten werden soll.

Berlin, den 18. Jan. 1779.

Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben bereits in dem 8ten Capitel Dero unter dem 27sten April des Jahres 1769. emanirten Hütten- und Hammer-Ordnung, auch in sonst ergangenen Verfügungen und gegebenen Instructionen festsetzen lassen, wie es mit den Köhlereyen bey Dero Hütten- und Hammer-Wercken gehalten werden soll; Höchstdieselben finden jedoch nöthig, durch gegenwärtige Holz-Schlag- und Kohlenordnung die bey Dero sämmtlichen Hütten- und Hammerwerken verordneten Aufseher und Revierbedienten, so wie die Köhlermeister, deren Handarbeiter, und alle diejenigen Leute, welche bey dem Kohlenwesen auf irgend eine Art beschäftiget werden, von ihren Obliegenheiten und allem, was ein jeder zu Beförderung desselben und zu Erhaltung Dero intendirten Endzwecks beyzutragen schuldig ist, näher und umständlicher unterrichten zu lassen.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät verordnen demnach, daß bey Dero vorgenannten Werken folgende Ordnung in Ansehung des Kohlenwesens gehalten, und in allen Stücken genau beobachtet werden soll.

Tit. I.

Von den Aufsehern über das gesammte Kohlenwesen überhaupt, und den Holzschlag und die Köhlereyen insbesondere.

§. 1.

Generaliter haben die Hüttenofficianten die Aufsicht über das gesammte Kohlenwesen,

Zuförderst werden die Hüttenofficianten auf obengedachte im Jahr 1769. publicirte Hütten- und Hammerordnung, nach welcher denselben die Aufsicht über das gesammte Kohlenwesen überhaupt, so wie auch über den Holzschlag und die Köhlerey insbesondere, aufgetragen worden, hiemit verwiesen.

§. 2.

und die Forst-Bedienten eines jeden Reviers über den Holzschlag und die Köhlerey.

Eben diese Aufsicht auf den Holzschlag und die Köhlerey sollen auch die Forstbedienten eines jeden Reviers haben, und pflichtschuldigst mit den Hüttenofficianten gemeinschaftlich dahin sehen, daß sowohl Seiner Königl. Majestät Hütten- als Forst-Interesse auf alle Weise befördert, Schaden und Nachtheil aber, so viel möglich, verhindert werde.

§. 3.

Specialiter haben diese über Diebereyen und Feuersgefahr zu wachen, die Holzschläger zum Sägen und Spalten des Holzes anzuhalten, und die unerlaubten Unterschleife zu verhindern.

Insbesondere aber haben die Forstbedienten, wie bisher, also auch künftig, genau gegen die Entwendung des Holzes oder der Kohlen, und gegen besorgliche Feuersgefahr zu wachen, und zuzusehen, daß die Schläger das Holz gehörig sägen und dünne spalten, und die Köhler und deren Leute weder nachläßig arbeiten, noch unerlaubte Unterschleife begehen.

§. 4.

Die Hüttenbedienten hingegen besorgen das Schlagen und Aufsetzen des Holzes, den Betrieb der Köhlereyen in der bestimmten Zeit, die Anfuhre und Ablieferung der Kohlen auf die Hütten.

Die Hüttenbedienten haben hingegen hauptsächlich dahin ihre Aufsicht zu richten, daß das Holz zur gehörigen Zeit vorschriftsmäßig geschlagen und gesetzet, die Köhlereyen in den unten bestimmten Monaten betrieben, und nach Verfluß derselben beendiget werden, auch daß die Anfuhre guter Kohlen, deren Ablieferung auf dem Hüttenhofe nach dem vorgeschriebenen Maaße, und endlich ihre Einfahrt in die Schoppen oder Aufstürzung in Haufen von bestimmter Größe, richtig und ordentlich geschehe.

§. 5.

Sie müssen die Köhlereyen fleißig und auch in unvermutheten Stunden besuchen.

Beyde müssen daher die Kohlenholzhiebe fleißig besuchen, und solches nicht sowohl zu einer bestimmten und den Arbeitern bekannten Zeit, als vielmehr wider ihr Vermuthen und Erwarten öfters thun, die bemerkten Unordnungen aber sofort gehörigen Orts anzeigen.

Tit. II.

Vom Holzschlagen, Spalten, Aufsetzen und Zuzählen.

§. 1.

Nothwendiger Vorrath des trocknen Kohlenholzes: gemeinschaftliche Ueberlegung der Hüt-

Da zu einem gut eingerichteten Betriebe der Hüttenwerke vorzüglich erfordert wird, daß ein beständiger Vorrath an trocknem Kohlenholze vorhanden: so müssen die Hüttenämter mit den Forstbedienten derer Reviere, worinnen das Holz zu schlagen ist, sich alle Jahr im Monat

Septem-

September zusammen thun, und in Ueberlegung nehmen, ob noch ein genugsamer Vorrath an gutem Kohlen-Holze vorhanden? wie viel den bevorstehenden Winter über wieder geschlagen werden müsse? und aus welchen Revieren solches erfolgen könne? damit von Seiten des Hüttenamts die Anzeige des Bedarfs und die Bitte um Anweisung an die Behörde geschehen, der Holzschlag in Zeiten darnach reguliret und die nöthigen Leute dazu angenommen werden. ten- Aemter und Forstbedienten.

§. 2.

Das zur Köhlerey bestimmte Holz muß, um gute Kohlen zu erhalten, gesund, so viel möglich nicht gedreht oder windschief, fest, derb, ausgewachsen und trocken seyn; denn aus abgestandenem, gedrehetem, anbrüchigem, dürrem, stockigtem, schwammigtem, altem, zu sehr ausgewittertem Lager- und aus zu schwachem Knüppelholze (welches blos zum beknüppeln, zum auslegen und gleichmachen der Meiler zu gebrauchen) können nur schlechte, ungaare Kohlen, häufige Quandeln und oft Asche gebrannt werden. Da nun diese dem Hüttenbetriebe höchst schädlich sind, so müssen die Hüttenämter niemals anderes Holz, als von der anfangs geschriebenen Qualität annehmen und aufschlagen lassen. Wie das zu schlagende Holz beschaffen seyn muß?

§. 3.

Die Hüttenämter müssen gesunde, starke und fleißige Leute zu Holzschlägern aussuchen und mit denselben (falls das Holz nicht durch die dienstleistende Unterthanen geschlagen wird) wegen des Lohnes sowohl, als der Zeit, wenn sie fertig seyn müssen, einen genauen Accord schließen. Und eben dieses ist auch zu beobachten, wenn, bewegender Ursachen und Umstände wegen, dem Köhlermeister das Schlagen, Spalten und Aufsetzen des Holzes überlassen werden sollte. Die Hütten-Aemter sollen für tüchtige Holzschläger sorgen und mit selbigen einen Accord schliessen.

§. 4.

Die beste Zeit zum Holzfällen ist alsdenn, wenn der Saft nicht in den Bäumen ist. Zeit des Holzfällens und was desfalls zu beobachten.

Die Hüttenofficianten müssen also diese Zeit wohl beobachten und während selbiger so viel Holz in Klaftern schlagen oder, wenigstens fällen lassen, als zu Betreibung der Hüttenwerke erforderlich, und ihnen angewiesen worden ist; maßen hierdurch nicht allein ein guter Vortheil für die Werke gestiftet, sondern es auch leichter wird, die Holzschläger, für welche es alsdann anderwärts wenig zu thun giebt, zu bekommen.

§. 5.

In Absicht der Art, wie bey dieser Arbeit verfahren werden muß darf Wie die Holzschläger ihre Arbeit zu verrichten haben.

a) nicht gestattet werden, daß die Holzschläger bald hie, bald da Bäume, so etwa nicht zu spalten sind, stehen lassen; sondern sie müssen alles zum Verkohlen ausgesetzte Holz nach einander, so wie es stehet, fällen; und eben so wenig ist selbigen erlaubt, das aufgeschlagene Holz an starke oder angeschlagene Bäume aufzusetzen; weil der Anschlag, der kurz über der Erde geschiehet, dadurch verdeckt wird, und mancher angewiesener Stamm unbenutzt stehen bleibt.

b) Haben sowohl die Forst- als Hütten-Bedienten, der Forstverordnung gemäß, darauf wachsam zu seyn, daß die Stucken oder Stubben beym Fällen des weichen Nadelholzes, als von welchem man keinen

keinen Ausschlag erwarten kann, nicht über einen halben Fuß über dem Erdboden stehen bleiben, maßen dadurch ein Mißbrauch entstehet und manche Klafter Holz unnöthig verfaulet.

c) Ist unter andern auch darauf zu sehen, daß beym Fällen des harten Holzes der Hieb oder Schnitt schräg und so glatt, als möglich, geführet werde; indem sich die Tagewasser von Regen und Schnee sonst in die abgehauenen Stücken senken, eine Stockung und Fäulung verursachen, und den künftigen Ausschlag vereiteln.

d) Geschichet der Hieb im Herbste: so sind die Stöcke oder Stubben der öftern Ueberschwemmung wegen höher, als im Frühjahr abzuholzen; und haben die Hütten- und Forst-Bedienten dabey zu überlegen, wie hoch die Ueberschwemmung zu geschehen pflege.

e) Sollte der Hieb aber im Frühjahr vorgenommen werden; so kann alsdann das harte Holz tiefer gehauen werden; damit die hervorbrechenden Stammloden sich ihre Nahrung aus der Erde zu verschaffen im Stande sind.

f) Haben die Forstbedienten und insbesondere die Hüttenbedienten darauf zu halten, daß keine Knüppel unter drey Zoll mit in die Klaftern gesetzet werden; auch sind zu Aufstellung der Klaftern nicht, wie zeithero, zwey schwache Knüppel zu gebrauchen; es müssen vielmehr vier starke Stäbe, von denen zwey auf jeder Seite der Klafter zu stehen kommen, dazu genommen werden.

g) Da es auch zu geschehen pflegt, daß die Hälftgenhauer, Halbhauer, oder diejenigen, welche von den Therschwälern zum Stukkenraden gebrauchet werden, und von einem jeden Schwäler die Hälfte des Verdienstes bekommen, mit den Holzschlägern heimlich handeln, und das beste fetteste Holz unerlaubter Weise entwenden: so haben die Hüttenämter, wo es möglich ist, zu vermeiden, daß dergleichen Hälftgenhauer zum Holzschlage genommen werden.

Hiernächst befehlen Se. Königl. Majestät nochmals ernstlich, daß die Stämme nicht vermittelst der Aexte von einander getrieben und gekürzet werden (als wodurch vieles Holz unnöthigerweise in die Späne gehauen wird, die weder der Forst, noch den Hütten, noch sonst jemand zu gute kommen), sondern sämtlich nach dem richtigen Maaße durchsäget und hierauf, so viel es seyn kann, und wie im §. seq. 6. bestimmt ist, gehörig gespalten werden sollen; und haben die Hüttenbedienten dieses jedesmal den Holzschlägern bekannt zu machen, und nebst den Forstbedienten genau darauf zu halten. Es soll auch, nach Vorschrift des §. 5. Cap. VIII. der Hütten- und Hammer-Ordnung, den Holzschlägern eine Anzahl tüchtiger Sägen von den Hüttenwerken überliefert, der Werth dafür successive vom Schlägerlohn abgezogen und dadurch der dabey entstehende Vorschuß der Hüttencasse wieder nach und nach vergütiget werden.

§. 6.

Gebrauch der eisernen und hölzernen Keile.

Sollte sich unter dem harten Laubholze bisweilen grobes, Knorren- gedrehtes, oder zu sehr windig gewachsenes Holz finden: so kann solches mit eisernen Keulen (die die Hüttenämter den Holzschlägern sowohl hierzu, als zum Spalten überhaupt, jährlich auszutheilen, und von ihnen nach gemachtem Gebrauche wieder zurück zu fordern, oder wenn sie solche verlohren haben sollten, ihnen den Werth dafür an Schlägerlohn abzuziehen-

zuziehen haben) von einander getrieben werden. Es finden sich indessen manchmal Bäume, die so harzig und gedreht sind, daß sie sich mit eisernen Keilen schwerlich auseinander treiben lassen; hierzu müssen die Holzschläger Keile von Weißbüchen, alten Birken oder rüstern Holze nehmen und anstatt der Aexte hölzerne Schlägel gebrauchen.

§. 7.

Was das Maaß betrift, wonach das Kohlenholz geschlagen und gespalten werden soll: so bleibt es bey dem, was Seine Königliche Majestät darüber in der obenberührten Hütten- und Hammerordnung festgesetzet und bereits auf Dero sämmtlichen Werken eingeführet haben, daß nehmlich die Klobe Holz nur vier Fuß Rheinl. lang und etwa sechs, höchstens acht Zoll dick seyn, die Klafter hingegen sechs Fuß breit und sechs Fuß hoch, und so viel möglich in Schranken, wo viele Klaftern beysammen stehen, aufgesetzet werden muß.

Nach welchem Maaß das Holz zu schlagen und durchzusägen ist.

§. 8.

Ist nunmehro das Holz auf vor verordnete Art geschlagen, durchsäget, gespalten und in Klaftern gesetzet worden: so sind diese spätestens drey Tage vor dem Löhnungstermin in Beyseyn der Forstbedienten des Reviers, von den Controlleurs oder Hüttenschreibern aufzuzählen, aufzuschreiben, bey jeder Klafter die oben und unten liegenden stärksten Kloben mit dem Hüttenhammer auf beyden Seiten anzuschlagen; die angefertigte Rechnung (welche die Vor- und Zunahmen der Holzschläger, die Zeit, wenn und wieviel sie gefällt, und was sie dafür an Gelde verdienet haben, enthalten muß,) dem Rendanten zu Bezahlung der Löhne vorzulegen, und daß diese geschehen, mit zu attestiren.

Die Controlleurs müssen das geschlagene Holz spätestens drey Tage vor dem Löhnungstermin aufzählen, aufschreiben, zeichnen, und die Bezahlung der Schlägerlöhne besorgen.

§. 9.

Alsdenn ist auch sämmtliches Klafterholz, welches nach Vorschrift des §. 8. mit dem Hüttenhammer schon bezeichnet worden, von den Controlleurs oder Hüttenschreibern ganz zu überzählen, um zu erfahren, ob nichts davon diebischer Weise entwendet worden; worauf auch fleißig Acht zu haben den Forstbedienten schon im §. 3. Tit. 1. dieser Holz- und Kohlenordnung befohlen worden.

Vierwöchentliche Revision des sämmtlichen aufgeklafterten Holzes.

§. 10.

Endlich ist beym Aufzählen der Klaftern auch noch dieses zu beobachten, daß zu mehrerer Conservation der Forsten und Werke sämmtliches brauchbares Holz rein aufgeklaftert werde, und weder die Zöpfe, noch anderes zu Bedeckung der Meiler taugliches kleineres Knüppelholz zum Nachtheil der Köhlerey und des künftigen Anfluges liegen bleiben.

Es soll alles Holz rein aufgeklaftert und weder Zöpfe, noch Knüppelholz liegen gelassen werden.

§. 11.

Wie nun das solchergestalt aufgezählte Klafterholz von den Forstbedienten den Hüttenämtern überlassen, und von letztern in Empfang genommen wird: so haben diese dasselbe, nachdem es zum Verkohlen trocken genug geworden, den Köhlern zuzuzählen, und in einem Buche genau aufzuzeichnen; da denn hernach diese wieder für das fehlende stehen müssen.

Was nach geendigter Köhlerey übrig geblieben ist, muß von den Köhlern wieder abgenommen, und zum Bestande gerechnet werden.

Die Hüttenämter nehmen das aufgezählte Klafterholz von den Forstbedienten in Empfang, und zählen es den Köhlermeistern zu.

Tit. III.

Von den Köhlermeistern, ihren Leuten, Obliegenheiten, Verrichtungen und Löhnen.

§. 1.

Die Hüttenämter müssen sich nach geschickten Köhlermeistern umsehen, und solche in Vorschlag bringen.

Da der gute Betrieb der Köhlerey von dem Fleiße und der Geschicklichkeit eines tüchtigen Köhlermeisters abhängt und seine Arbeit auf die gesammten Hüttenproducte einen so wesentlichen Einfluß hat: so ist es eine Hauptpflicht der Hüttenämter, sich um einen solchen redlichen, betriebsamen, geschickten und folgsamen Mann zu bemühen, und selbigen in Vorschlag zu bringen.

§. 2.

Die Köhlermeister sollen angelernet worden seyn.

Es muß aber ein solcher vorzuschlagender Köhlermeister angelernet seyn, und das Kohlenbrennen als sein eigenes Handwerk beständig betrieben haben. Daher kein bloßer Bauer, der sich mehr mit der Landwirthschaft und dem Ackerbaue abgiebt, als Köhler angestellt werden kann.

§. 3.

Sie müssen gute Zeugnisse beybringen, und einen Probebrand machen.

Er muß hiernächst schriftliche und gültige Zeugnisse von seinem bisherigen Wohlverhalten, Fleiße, Treue und Geschicklichkeit beybringen, und davon durch eine schickliche Sortirung des Holzes, Zurichtung einer Meilerstätte und Einrichtung eines Meilers den erforderlichen Beweis geben, selbst auch, unter Aufsicht einiger Sachverständigen, erforderlichenfalls, wirklich einen Probebrand machen, und sich solchergestalt durch die verhältnißmäßige Quantität der dabey erhaltenen reinen Kohlen gehörig legitimiren.

§. 4.

Von dem mit ihnen zu schließenden Gedinge, und daß sie sich wenigstens auf ein Jahr engagiren müssen.

Wenn denn diese Probe der Erwartung völlig entsprochen hat: so kann der vorgeschlagene Köhler von den Hüttenofficianten nach den auf denen Werken eingeführten Gedingen angenommen werden, und muß er sich wenigstens auf ein Jahr engagiren, dergestalt, daß ihm nicht frey stehet, während dieser Zeit aus der Arbeit und anders wohin zu gehen: sondern daß er bey dem Hüttenwerke, wo er gedungen worden, und Gedingegeld eingehoben hat, bis nach gänzlichem Verfluß des Jahres und der Gedingezeit, verbleiben muß.

§. 5.

Was bey geendigter Gedingezeit zu beobachten.

Ist er aber gesonnen, nach dieser Zeit sein Brod weiter zu suchen, und die Köhlerey des Hüttenwerkes, dem er bisher gedienet, nicht ferner zu betreiben; so ist er verbunden, dem Hüttenamte jedes Orts solches ein halbes Jahr vor der neuen Gedingezeit geziemend anzusagen, damit in Zeiten ein anderer an seiner Statt angenommen und gedungen werde.

§. 6.

Die angenommenen Köhlermeister müssen sofort vereidiget werden.

Nach geschlossenem Gedinge und darüber erhaltener Approbation muß der Köhlermeister von dem Hüttenamte mit den gewöhnlichen Formalien und in Beziehung auf die Forst- und diese Holzschlag- und Kohlenordnung nach der sub Litt A. am Schluß beygefügten Formel in Eid und Pflicht genommen, vorher aber vor Meineid gewarnet, und von dem ganzen Umfange seiner Obliegenheiten instruiret werden; daher ihm denn dasjenige, was hier verordnet worden, und seine Schuldigkeit und Arbeit betrift, deutlich vorzulesen ist.

§. 7.

§. 7.

Was den Lohn der bestellten Köhlermeister anbetrift: so soll es generaliter damit, wie es die Einrichtung und Observanz jeder Provinz nach der natürlichen Lage und übrigen Beschaffenheit einzelner Forsten, Hütten- und Hammerwerke erfordert; fernerhin gehalten, und solches nach der Billigkeit und Abwechselung dieser Provincialumstände festgesetzt werden; daher denn in specie ein jegliches Hüttenamt auf alle diese Umstände, so wie auf die Entfernung des zusammenzurückenden Holzes, auf die leichtere oder schwerere Zubereitung der Meilerstätten; auf die Anfuhre der zur Errichtung und Bedeckung der Kohlenmeiler erforderlichen Stubbe; des nöthigen Vorrathes an Hecke und Tangelholz, Rasen, Moos; Erde und Wasser, endlich auf die Menge und Güte der harten, weichen, Stück- oder Stangen-Kohlen Rücksicht zu nehmen; mit allem diesem das festzusetzende Lohn für ein ausgebrachtes Fuder Kohlen zu vergleichen und solchergestalt unpartheyisch auszumitteln hat, ob der Köhler nebst seinen Knechten dabey bestehen, sich ehrlich ernähren, und man die im folgenden näher detaillirten Arbeiten, zu Erhaltung guter Kohlen, mit Recht von ihm fordern könne? Als welches die Hüttenämter, wenn sie auch die Forstbedienten hierüber zu Rathe gezogen, in ihren Berichten an die Bergwerks- und Hüttenadministration ausführlich anzuzeigen haben.

Worauf bey Festsetzung des Lohns für selbige Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Bey dieser Bestimmung des Lohnes ist auch dem Köhlermeister anzuzeigen, daß er die zu seiner Arbeit erforderlichen Geräthschaften (exclusive der Windschauer, die ihm als Inventarienstücke übergeben werden, und welche er nur zu unterhalten hat) jederzeit selbst anschaffen und in brauchbarem Stande erhalten müsse.

Die Köhlermeister müssen sich die nöthigen Geräthschaften selbst anschaffen.

§. 9.

Zu seinem mehreren Fortkommen und um ihm seine Ernährung zu erleichtern, soll einem jeden Köhlermeister verstattet werden, zwo melkende Kühe zu halten, und solche, wo es hergebracht ist, oder ohne Widerspruch der Hüthungs-Interessenten geschehen kann, auf die Sommerweide mitzutreiben; desgleichen auch ein Pferd zu Holz- Reis- Erde- und Wasserfuhren.

Sie dürfen zwo melkende Kühe und ein Pferd halten, und auf die Weide treiben.

§. 10

Ausser dem überein gekommenen und approbirten Lohne aber, und was hier ausdrücklich verwilliget oder sonst durch besondere Genehmigung wirklich zugelassen worden, wird jeder Köhlermeister alles Ernstes gewarnet, auf unerlaubte Art nach mehrerem zu streben oder sich irgend einer Freyheit, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, gegen die Forst- und Kohlenordnungen anzumaßen, als welches Se. Königl. Majestät, so wie alle Unterschleife, auf das schärfeste zu ahnden, befohlen haben.

Sollen aber auf keine Weise nach mehr, als was ihnen bewilligt worden, streben u. sich für Unterschleifen hüten.

§. 11.

Da Höchstdieselben die treuen, fleißigen, und geschickten Köhlermeister von den unfleißigen billig auszeichnen und belohnen wollen: so geht Höchstdero gnädigster Befehl dahin, für ein jedes Fuder tüchtige Kohlen, das ein Köhlermeister über das unten festgesetzte Principium ausbringen wird, ausser dem gewöhnlichen Lohne noch zwölf Groschen Douceur zu bezahlen; wenn ihm vorher der Revierbediente und der Controlleur schriftlich, doch unentgeldlich, attestiret haben wird, daß er das Holz dazu nicht diebischer Weise entwendet, und die Kohlen wirklich abgeliefert habe.

Jedes über das Principium ausgebrachte Fuder Kohlen soll den geschickten Köhlern außer dem gewöhnlichen Lohne mit 12. Gr. Douceur bezahlet werden.

§. 12.

Die Köhlermeister dürfen selbst ihre Knechte annehmen; müssen sie aber auch bezahlen, und für ihr ganzes Betragen stehen.

Von dem einem Köhler accordirten Lohne hat selbiger seine Knechte zu halten und zu bezahlen, daher ihm denn auch frey gelassen wird, solche anzunehmen und abzulegen, wenn er sie untüchtig findet; dagegen er aber auch für ihr ganzes Betragen stehen und sie deswegen in genaue Aufsicht nehmen und gehörig warnen muß, daß sie weder mit Gewehr oder Hunden in die Forst gehen, Nester ausnehmen, Dohnen stellen, noch Toback in dicht bestandenen Revieren rauchen, Zacken von den Bäumen herunter brechen, oder selbigen auf eine andere Weise schädlich werden; noch endlich Holz- und Wilddieben, oder Zoll- und Accisedefraudanten, am wenigsten aber unbekannten Personen, Sicherheit verschaffen, ihnen verbotene Wege weisen, auch sonst der Königlichen und Privat-Jagd, denen Dämmen, Fischereyen, Forst- und Landesgränzen, oder der öffentlichen Straßensicherheit nachtheilig werden; als für welche Vergehungen sie im Betretungsfalle, so wie auch, wenn sie den Forst-Revier- und Hüttenbedienten die geziemende Achtung und den schuldigen Gehorsam nicht erzeigen, oder ungebührliche Drohworte ausstoßen, mit strengster unausbleiblicher Strafe werden belegt werden.

§. 13.

Was die Köhlermeister wegen ihrer Hütte zu beobachten haben?

Was die Köhlerhütte anbetrift; so ist solche wegen der beständigen Aufsicht in der Nähe der Meiler anzulegen: es hat aber der Köhler die Zubehörde dazu bey dem Forstbedienten gehörig nachzusuchen, und ist ihm keinesweges erlaubt, sich solche, ohne dessen besondere Anweisung, eigenmächtig aus der Forst zu holen.

§. 14.

Forst- und Hüttenofficianten sollen ihnen beystehen.

Endlich kann sich ein jeder Köhlermeister in allen, seinen Beruf betreffenden, Angelegenheiten des Beystandes der Forst- und Hüttenbedienten versichert halten; so wie diese auch ihn gegen alle Gewaltthätigkeit schützen und ihm zu seinen Verrichtungen stets beförderlich seyn sollen.

Tit. IV.

Von den Meiler-Stätten.

§. 1.

Von der Zeit, wenn die Köhlerey anfängt, und wie lange sie dauren soll.

Wenn im Frühjahr der Frost aus der Erde ist: so nimmt die Köhlerey ihren Anfang und dauert beym Laubholz den Sommer hindurch bis zur Frostzeit fort.

Was aber die Verkohlung des Harzholzes betrift: so muß sie im Julio und Augusto, wenn der Sommer sehr heiß ist, wegen der großen Dürre und daher zu besorgenden Feuersgefahr, eingestellet werden; besondere etwa eintretende Umstände ausgenommen, welche die Verkohlung auch in diesen beyden Monaten nothwendig machen dürften, worüber Se. Königl. Majestät allemal besonders zu verfügen sich vorbehalten.

Sobald daher Schnee und Frost es verstatten, ist mit Herbeyschaffung des Holzes der Anfang zu machen.

§. 2.

Die Köhler müssen sich einen bequemen Platz zur Meilerstätte aussuchen.

Hiernächst wird ein guter Köhler sich nach einem schicklichen und bequemen Platze zur Meilerstätte umsehen, wobey denn hauptsächlich auf die Entfernung des anzuführenden Holzes, der Erde und des Wassers, auf die

die Beschaffenheit des Bodens, auf die Größe und Gestalt der anzulegenden Stätte selbst, endlich auf die Sicherheit für Feuer Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3.

Wo eine Meilerstätte anzulegen, und wie der Boden beschaffen seyn und verbessert werden müsse.

Eine Meilerstätte muß also erstlich so nahe als möglich in der Gegend des aufgeklafterten Holzes, am Wasser, doch an einem trockenen, ebenen Orte, und nicht in Dickigten angelegt werden. Der schicklichste Boden dazu ist derjenige, so aus Lehm und Lauberde bestehet; wenn deswegen der Köhler genöthiget ist, dieselbe auf bloßem Sande anzulegen: so muß er ihr durch Beymischung dieser Erdarten die nöthige Festigkeit zu geben suchen. Sollten aber diese nicht ohne große Kosten zu erhalten stehen: so muß der Köhler sich nach der Beschaffenheit jedes Orts zu helfen suchen, und den auf diesem Sandboden befindlichen Rasen nicht abräumen, indem sich sonst das aufgesetzte Kohlenholz durch seine eigene Schwere eindrücken und auf einen Fuß tief nicht verkohlen würde.

Einen zu schweren thonigten Boden muß der Köhler mit Hecke oder faulem Holze belegen, selbiges anzünden, das überhand genommene Feuer sodenn mit Rasen oder grüner Hecke bedecken und darauf etwas schwere Erde werfen, damit durch das Verschwehlen dieser Materien der Erdboden gehörig milde werde. Befundenen Umständen nach soll ihm für eine wohl zugerichtete Meiler-Stätte annoch ein extraordinairer Beytrag gereichet werden.

§. 4.

Größe der Meilerstätte u. Zurichtung derselben.

Betreffend die Größe einer Kohlenstätte; so muß selbige wenigstens 30 bis 35 Fuß im Durchschnitt haben, dergestalt, daß der Durchmesser des Zirkels, in welchen das Holz gestellet wird, 24 bis 26 Fuß betrage.

Wenn nun in der Mitte die Quandelstange befestiget und von derselben als dem Mittelpunkte der Kreis geschlagen wird: so ist alles darauf befindliche Strauchwerk, Heide, Farrenkraut und Rasen, jedoch mit Rücksicht auf die im vorhergehenden §. gegebene Anleitung, weg- und aufzuhauen, einige Schritte über die Kohlenstätte heraus zu werfen, und dieselbe auf diese Weise aufzumachen; auch nach der Wasserwage mit einigem Falle nach auswärts zu abzuwägen.

§. 5.

Fernere Zurichtung der Meilerstätte.

Die aufgemachte Kohlenstätte wird sodenn einen halben Fuß tief und drüber (nachdem es die Umstände erfordern) aufgehauen, Stein und Wurzel weggeschaft und die Erde von dem Umkreis nach der Quandelstange zu dergestalt geworfen, daß dieselbe an der Quandelstange 8 bis 10 Zoll höher liege, und sich gegen den Stübberand allmählig verliere; alsdenn mit Harken ganz gleich und überzogen oder ausgestrichen.

§. 6.

Wie die Feuersgefahr dabey zu vermeiden.

Um auch alle Feuersgefahr bey dem Verkohlen zu verhüten, muß die Meilerstätte in einem Umfang von 6 bis 8 Fuß von aller Heide, Farren- und anderm hohen Kraut, auch Stubben- Zack- und Reisholz völlig gesäubert und mit einem 2 Fuß tiefen und 2 bis 3 Fuß breiten Graben umgeben werden. Der Köhler hat überdem in diesem Graben, oder in einer besondern kleinen Grube, beständig eine gute Anzahl feuchter Rasen in Bereitschaft zu halten, um mit selbigen die entstehenden Reißlöcher sofort bedecken zu können.

§. 7.

Die alten Meilerstätten sind, wo möglich, oft zu gebrauchen.

So weit es sich der Entfernung wegen von dem aufgeklafterten Holze nur immer thun läßt, muß die Verkohlung allezeit auf alten Meilerstätten geschehen, oder es muß wenigstens die gaare Erde von denselben, nachdem die darin befindlichen Harzklumpen gehörig klein geklopft, auf die neuen aufgeführt werden, damit der Boden derselben dadurch eine desto bessere Zubereitung erhalte.

Sollten indeß in sehr sandigen Gegenden alte Meilerstätten zu sehr ausgebrannt seyn: so muß selbigen durch Zusatz von Lehm und Thon, wie bereits §. 3. verordnet worden, die gehörige Dichtigkeit gegeben werden.

§. 8.

Die Meilerstätten sind von den Forst- und Hüttenbedienten anzuweisen, und wenn sie vorgerichtet, von diesen zu besehen.

Da nun also die Wahl und Vorrichtung der Meilerstätte sowohl auf die Verkohlung selbst, als auch wegen der dabey zu befürchtenden Feuersgefahr, auf die Forsten einen beträchtlichen Einfluß hat: so muß der Köhler keine Meiler-Stätten vorrichten, ohne daß ihm der von ihm vorzuschlagende Platz dazu von den Hütten- und Forstbedienten wirklich angewiesen werde, und eben so wenig darf ein Köhler auf einer vorgerichteten Meiler-Stätte das Holz setzen, ehe und bevor selbige von dem zur Specialaufsicht über das Kohlenwesen bestellten Hüttenofficianten besehen und gut vorgerichtet befunden worden.

Tit. V.

Vom Zurichten und Decken der Meiler.

§. 1.

Aus wie viel Schichten der Meiler bestehen, und wie viel Klaftern Holz er halten solle.

Ueberhaupt soll ein Meiler aus drey Schichten, der untern, mittlern und obern, oder der Haube, bestehen, und nicht unter 25 und nicht über 30 Klaftern halten.

§. 2.

Wie das Holz zu sortiren und aufzustellen ist.

Das Holz selbst muß in Absicht seiner Stärke gehörig sortiret werden, so daß das schwächere in die obere und mittlere, das starke hingegen in die untere Schicht, in jeder aber die dicksten Kloben in die inwendigen, die dünneren hingegen in die auswendigen Kreise kommen.

In jeden einzelnen Kreis sind keine andere als solche Kloben zu setzen, die eine durchaus gleiche Stärke haben.

§. 3.

Wie das krumme und grobe Knorrenholz zu verkohlen.

Alles krumme und das grobe Knorrenholz, welches nicht die gewöhnliche Klafterlänge hat, und nach Vorschrift des §. 6. Tit. II. mit Keilen von einander getrieben werden muß, ist, wofern es nicht in großer Menge vorhanden, in der Mittelschicht des Meilers doppelt über einander zu setzen, damit keine Brände daraus entstehen, oder das dünnere Holz zu Quandel und Asche brenne.

Sollte aber so viel davon vorhanden seyn, daß ein besonderer Meiler damit angefüllt werden kann: so muß dieses geschehen.

§. 4.

Desgleichen das Stuckenholz.

Da, wo Stuckenholz in großer Menge vorhanden, ist es gleichfalls nöthig, selbiges in besonderen Meilern zu verkohlen. Sollte dies aber die gehörige Quantität davon nicht verstatten: so muß es in die untere Schicht ohnweit der Quandelstange, gesetzt werden.

§. 5.

§. 5.

Die zwischen den Kloben bleibende Zwischenräume sind mit Knüppeln oder Zackenholze gehörig auszufüllen und keine leeren Räume, wodurch das Feuer leicht zu sehr überhand nehmen könnte, sind in dem Meiler zu belassen.

Wie die Zwischenräume auszufüllen, doch so, daß der Meiler nicht zu dicht gesetzet werde.

Zugleich hat sich ein Köhler wohl in Acht zu nehmen, daß er bey sehr harzigem Nadelholze den Meiler nicht zu dicht setze, weil sonst durch den Dampf das Feuer erstickt und also die gute Auskohlung verhindert werden würde.

§. 6.

Wegen des Zündloches ist zu bemerken, daß selbiges an demjenigen Orte angebracht werden muß, der vor dem Windstoß am meisten gesichert ist. Wenn dahero der Meiler ganz frey auf der Ebene liegt und man nicht aus der Erfahrung jeden Orts weiß, aus welchen Gegenden die heftigen Winde gewöhnlich herkommen: so ist es am besten, das Zündloch an der Mittagsseite anzulegen.

Wo das Zündloch anzubringen.

§. 7.

Ist nun der Meiler gerichtet, beknüppelt und mit den erforderlichen Fußrüsten versehen: so wird derselbe mit Hecken von Tannen und Kiefern oder mit abgefallenem trockenem Laube, mit Wasser, Moos, Ginster, Farrenkraut, Schilf, ꝛc. drey Querfinger hoch bedecket; welches sofort geschehen muß, um der etwa einfallenden nassen Witterung und schädlichen Wirkung derselben auf das aufgestellte Holz zuvor zu kommen; jedoch ist der Fußraum des Meilers bis an die Rüsthölzer, des Luftzuges wegen, ohne Bedeckung zu lassen.

Wie der Meiler zu bedecken und zu bewerfen.

Hiernächst werden die Querrüsten angebracht, und alsdenn ist der Meiler mit der am Rande der Kohlerstätte rund um verbreiteten Erde nach Erforderung der Umstände einige Querfinger hoch bis gegen die untere Schicht des Meilers zu bestubben; das Bedecken des Fußraumes und völlige Bewerfen des Meilers ist im Gegentheil erst nach dem völligen Erwärmen und nach dem sogenannten Schwitzen des Meilers (bis man keine Hand unter der Decke desselben halten kann) vorzunehmen.

Tit. VI.

Vom Verkohlen selbst.

§. 1.

Nach geschehener vorläufiger Bewerfung des Meilers schreitet der Köhler zu dessen Ansteckung, welche aber nicht bey stürmischem Wetter, sondern bey stiller Luft, einige Stunden vor Tage geschehen und stets dem Hüttenamte angezeiget werden muß.

Vom Anstecken des Meilers.

§. 2.

Es darf sich der Köhler oder dessen Meisterknecht, vom Augenblicke des Ansteckens an, nicht weiter, als auf 100 Schritte, von dem Meiler entfernen, und muß stets einer von beyden gegenwärtig seyn und wachen, um allen vorkommenden Ereignissen sofort begegnen zu können; widrigenfalls derselbe mit der Tit. IX. §. 6. dieser Holzschlag- und Kohlenordnung festgesetzten Strafen unausbleiblich belegt werden wird.

Wenn er angesteckt, darf sich der Köhler, oder dessen Meisterknecht, nicht davon entfernen, sondern es muß stets einer von beyden gegenwärtig seyn.

§. 3.

Die Wirkung und Ausbreitung des Feuers durch den ganzen Meiler ist an dem weißgrau- oder schwärzlichen Dampfe, der aus dem Meiler herauf-

Woran die Wirkung des Feuers zu erkennen.

kennen, und wie alsdenn der Meiler zu bewerfen.

heraufsteigt und an der sogenannten Bebung oder dem Brausen des Meilers zu erkennen.

Sobald nun der Köhler die Ausbreitung des Feuers durch den Meiler wahrgenommen, kann er nach Erforderung der Umstände (wenn das Feuer an einem oder dem andern Orte desselben zu stark gehen sollte) den Meiler mit Erde und Stübbe, die nach Beschaffenheit der Witterung bald leichter, bald schwerer seyn muß, völlig, an der Wetterseite am stärksten, und öfters bis auf einen halben Fuß hoch und drüber bewerfen. Jedoch hat er hiebey die Vorsicht zu gebrauchen, daß er besonders die Meiler von frischem Holze gleich anfangs nicht zu stark bewerfe, noch weniger aber damit zu lange anstehe; auf daß die Flamme im ersten Falle wegen des darinn sich aufhaltenden Rauches nicht entkräftet, der Meiler aber zu stark bebend und zehrend werde, im letztern Fall aber der Meiler sich nicht erhitze, und eine schädliche Wirkung des Feuers entstehe.

Damit sich aber auch das Feuer mit gleicher Kraft ausbreite: so muß das Bewerfen des Meilers (wenn anders der Luftzug keine Aenderung macht) im Zirkel geschehen.

§. 4.

Wenn das Zündloch zu bedecken und zu verstübben

Wenn nun das Feuer an der Quandelstange in die Höhe gegangen: so ist es Zeit das Zündloch zu bedecken, damit die Wirkung des Feuers nach der Seite, wo es angebracht, nicht zu stark werde.

§. 5.

Wie das Feuer im Meiler zu regieren ist.

Auf die Veränderung des aus dem Meiler aufsteigenden Dampfes muß der Köhler genau sehen. Wird der Rauch auf einer oder der andern Seite des Meilers von einer lichtblauen ins röthliche oder gelbliche fallenden Farbe wahrgenommen: so zeiget dieses an, daß das Feuer zu stark ziehe, das Holz angreife und niederkohle; weshalb der Köhler daselbst die Fußräume, und wo es nöthig seyn sollte, die Rauchlöcher zu verstübben und selbige an einem andern Orte des Meilers, wohin er die Gewalt des Feuers zu stärkerer Verkohlung zu ziehen für nöthig erachtet, wiederum von neuem einzustoßen hat.

Geht der Meiler aber ins blaue Feuer und dringet der Rauch auf allen Seiten desselben blau heraus: so sind die Räume nicht eher zu verstübben, bis der Kopf oder die Brust des Meilers sich nach einer Seite zu senket; es sey denn, daß vorbemeldeter Rauch auf einer Seite desselben ins gelbe fallen sollte.

§. 6.

Was zu thun ist, wenn der Kopf des Meilers sich senken wollte.

Da das Füllen des Meilers durch die Anbringung der starken Züge befördert wird: so haben die Köhler solche zu vermeiden; und sollte sich der Kopf des Meilers dem ohnerachtet vor der Zeit zu senken anfangen: so müssen dieselben durch Hülfe der Füllstange das Holz von oben, jedoch behutsam, niederstoßen, die ausgebrannten Höhlungen mit Holze oder Bränden von neuem aussetzen, solches mit dem Wahrhammer oder hölzernen Stampfer zusammen schlagen und alsdenn die nöthige Bedeckung und Bewerfung vornehmen.

§. 7.

Wenn der Meiler auf der einen Seite frey liegt.

Liegt ein Kohlenmeiler auf der einen Seite ganz frey: so sind, wegen der ohnehin starken Luftstöße und dadurch vermehrten Gewalt des Feuers, an demselben keine Oeffnungen zu machen, sondern die Verkohlung muß blind geschehen.

Sollte

Sollte dieses allein nicht hinreichend seyn; so ist die Meilerdecke auf dieser Seite zu verstärken; oder es sind auf der entgegengesetzten Seite kleine runde Oefnungen zu machen, damit sich das Feuer dahin ziehe.

§. 8.

und wenn das Feuer an einigen Stellen des Meilers durchbricht.

Wenn aller Vorsicht ohngeachtet das Feuer an einigen Stellen des Meilers durchbrechen und niederkohlen, und also auf den übrigen ungaare Kohlen und Brände lassen sollte, so muß da, wo die Kohlen schon ihre Gaare erhalten, die Bedeckung durch das Aufwerfen von trockner, auch wohl feuchter Erde, oder Sande dicht gemacht werden, weil sonst das Feuer den Meiler von außen umlaufen und die äußern Holzkreise verzehren würde.

§. 9.

Daß der Köhler jederzeit das nöthige Wasser bey der Hand haben, und die ihm durch die Hüttenämter zu ertheilenden Windschauer allezeit in brauchbarem Stande erhalten müsse.

Da zuweilen plötzliche Sturmwinde einfallen können: so muß, besonders bey freystehenden Meilern, wegen der zu befürchtenden Feuersgefahr, der Köhler gleich von Anfang der Ansteckung eines jeden Meilers bis zu Ende der Verkohlung das nöthige Wasser und feuchte Rasen, wie schon oben Tit. IV. §. 6. verordnet worden, bey der Hand haben; so wie die Hüttenämter die Anfertigung der Windschauer auf Kosten der Hüttencasse zu besorgen, dem Köhler zu überliefern und als Inventarienstücke aufzuführen haben. Diese Windschauer sind aus geflochtenen Horden dergestalt zu verfertigen; daß jedes einzelne Stück 7 bis 8 Fuß hoch und 6 Fuß breit werde; sie müssen von dem Köhler jederzeit in brauchbarem Stande erhalten und also von den Hüttenofficianten zum öftern in Augenschein genommen werden.

§. 10.

Die Stärke des Feuers muß nach unten gezogen werden.

Da sich die in dem Holze befindliche Feuchtigkeit, oder das sogenannte Kohlenwasser, zum Theil nach der Tiefe herunterziehet, und dadurch in der untern Holzschicht leichtlich Brände verursachet, so muß die Stärke des Feuers beständig nach unten gezogen werden.

Tit. VII.

Vom Auslangen der Kohlen, dem Principio und den Kennzeichen ihrer Güte.

§. 1.

Wie nach erfolgter Verkohlung das Feuer zu ersticken.

Wenn die nöthige Verkohlung geschehen ist: so muß der Meiler 24 Stunden, und dem Erfordern nach noch länger, ganz bedeckt zu möglichster Erstickung des Feuers stehen bleiben. Ist nun hierauf die Erde abgezogen und sind bey Verkohlung des Nadelholzes die gröbern Harzklumpen derselben von der feinern mit der Harke separiret worden: so wird der Meiler von neuem mit frischer nicht allzufeiner Erde beworfen, damit selbige, indem sie zwischen die Kohlen hindurchfällt, das hin und wieder noch befindliche Feuer gehörig ersticke.

§. 2.

Wie der Meiler anzubrechen, die Kohlen auszulangen und zu sortiren sind.

Alsdenn muß der Meiler an verschiedenen Stellen angebrochen werden, um die Kohlen aus selbigen herauszulangen, und an den Stubberand zu ziehen, wo sie zum gänzlichen Auskühlen wenigstens 24 Stunden, ehe sie obgefahren werden, liegen müssen. Bey dieser Gelegenheit muß zugleich die Absonderung der ganzen von den Quandelkohlen geschehen.

§. 3.

Einer der Hüttenofficianten muß dabey zugegen seyn. Worauf er zu sehen hat.

Die Hüttenofficianten, besonders der Controlleur und Hüttenschreiber, müssen bey dem Auslangen der Kohlen fleißig zugegen seyn und nachsehen, wie die Verkohlung gerathen.

§. 4.

Das Principium, oder wie viel der Köhler Kohlen aus der bestimmten Klafterzahl Holz liefern müsse.

Se. Königl. Majestät fordern und setzen ferner hierdurch fest, daß ein Köhler aus drey guten Klaftern Holz, deren jede sechs Fuß breit und sechs Fuß hoch, die Klobe aber vier Fuß lang ist, folglich aus 432 Cubicfuß Holz, ein Fuder reine Kohlen zu 28 Maaß, deren jedes vier Berlinische Scheffel hält, also 112 Berliner Scheffel liefere, und haben die Officianten darauf zu invigiliren, daß es bey diesem Principio bleibe.

§. 5.

Was der Controlleur hierbey zu thun hat.

Das Ausgebrachte ist nun von dem Controlleur in ein besonderes dazu zu haltendes Buch einzutragen, und mit der ebenfalls notirten Klafterzahl des dem Köhler überlieferten Holzes zu vergleichen, um zu erfahren, ob das Principium, oder mehr erhalten, oder eingekohlet worden, und darnach die Bezahlung des Lohnes einzurichten.

§. 6.

Welches die Kennzeichen der guten Kohlen sind.

Wenn die Kohlen folgende Kennzeichen an sich haben, compact, auf dem Bruche glatt, blauglänzend und klingend: so sind sie von der erforderlichen Güte; überdem entzündet sich eine gute Kohle geschwind, unterhält ein glimmend und egales Feuer und giebt weder Flamme noch Rauch von sich.

Nach diesen Kennzeichen hat also der Officiant die Kohlen zu beurtheilen, und genau dahin zu sehen, daß die vorfallenden Brände sofort ausgeworfen werden.

§. 7.

Daß die Brände entweder als Füllholz zu gebrauchen, oder in besonderen Brandböcken zu verkohlen sind.

Nach beendigter Köhlerey sind die erhaltenen Brände in besondere Brandböcke zu setzen und zu verkohlen; außerdem aber können sie statt des Füllholzes gebraucht und angewendet werden.

Tit. VIII.

Von Ab- und Anfahrt der Kohlen.

§. 1.

Wie die Fuhrkörbe beschaffen seyn müssen.

Das Anfahren der Kohlen geschiehet in dazu geeickten und gebrannten Körben, die, nach Beschaffenheit des Fuhrwerks, entweder ein halbes Fuder, das ist, vierzehn Maaß, jedes zu vier Berliner Scheffel, oder ein ganzes Fuder, und also 28 Maaß oder 112 Berliner Scheffel halten müssen.

Die Hütten Officianten haben daher (wie sie auch schon in der mehr angeführten Hütten- und Hammer-Ordnung Capite VIII. §. 19 und 20 angewiesen sind) diese Kohlenkörbe öfters zu visitiren und nachzumessen, damit überall richtiges Maaß geliefert werde.

§. 2.

Vorsicht beym Auf- und Abladen.

Bey dem Auf- und Abladen ist stets mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, daß durch ungestüme Behandlung keine Quandeln entstehen; ferner daß hier so wenig, als beym Ausziehen, Sand unter die Kohlen komme, als welches zu verhüten.

§. 3.

§. 3.

Alle diese zu beobachtenden Umstände haben die Hüttenämter den Kohlen-Fuhrleuten bekannt zu machen und mit selbigen wegen des Fuhrlohnes besondere Contracte zu schließen, wobey ihnen denn die nöthige Vorsicht nochmals empfohlen und angedeutet werden muß, daß sie keine neue oder Schleichwege zum Schaden der Grhaue befahren dürfen, und daß sie für die Richtigkeit der ihnen von dem Köhler nach dem gezeichneten Maaße zugemessenen Kohlen zu stehen schuldig sind.

Contract wegen des Fuhrlohns und was dabey den Fuhrleuten bekant zu machen.

§. 4.

Diejenigen Kohlen, welche nicht gleich bey den Hütten gebraucht werden, müssen in die Kohlenschoppen gefahren, oder in hohe conische Haufen von 100. 150 bis 200 Fuder gestürzt werden.

Befinden sich auf dem Hüttenhofe mehrere Schoppen oder mehrere dergleichen Haufen: so müssen die Kohlen daraus successive, und dem Alter nach, nicht aber aus mehrern zugleich, zum Gebrauch vorgelaufen werden.

Die Kohlen sind in Schoppen zu fahren oder in conische Haufen zu stürzen.

§. 5.

Endlich werden hier nochmahls die Kohlenmesser und alle, die sich in der Nähe der Kohlenhaufen befinden, auf das ernstlichste gewarnet, sich des Tobackrauchens sorgfältig zu enthalten; damit sie nicht in die Tit. seq. §. 8. festgesetzte Strafe gerathen.

Warnung vor dem Tobakrauchen.

Tit. IX.

Wie die Contravenienten gegen diese Holzschlag- und Kohlen-Ordnung zu bestrafen.

§. 1.

Wenn das Holz nicht von gehöriger Länge gehauen, oder nicht gespalten, nicht gesägt, oder unrichtig aufgeklaftert worden: so muß der Controlleur oder Hüttenschreiber bey der Aufzählung eine solche unrichtige Klafter Holz sofort einstoßen, und die Holzschläger, so diese Fehler begangen, sogleich dem ersten Hüttenofficianten bey Verlust eines monatlichen Gehalts anzeigen, damit derselbe ihnen das Schlägerlohn dafür nicht nur nicht aushändige, sondern ihnen auch noch etwas von ihrem übrigen Verdienste zurück behalte, woraus die ihnen beym ersten darauf folgenden Gerichtstage vom Hütten-Justitiario zu dictirende proportionirliche Geldstrafe zur Hüttenknappschaftscasse bezahlt werden könne.

Strafe der Holzschläger, die das Holz nicht von gehöriger Länge hauen, oder unrichtig aufklaftern.

§. 2.

Findet sich bey der monatlichen Revision des sämmtlichen mit dem Hüttenhammer bezeichneten Klafterholzes, daß etwas davon diebischer Weise entwendet worden: so muß dem Diebe unermüdlich nachgeforscht, und selbiger, wenn er entdecket worden, der Gerichtsobrigkeit angezeigt werden, die denn schuldig und verbunden ist, denselben, so wie es in der Pommerschen Forstordnung vom 24. December 1777. Tit. XIV. §. 16. festgesetzet worden, außer der Erstattung des Werths, mit einvierteljähriger Vestungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

Strafe der Holzdiebe.

§. 3.

Köhlermeister, die ihre Gedingezeit nicht aushalten, oder welche, ohne gehörig aufgesagt zu haben, austreten, sollen kein Attest zu ihrem fer-

Strafe der Köhlermeister, welche die

Gedingezeit nicht aushalten.

nern Fortkommen von den Hüttenämtern erhalten, und bey keinem der Hüttenwerke wieder in Arbeit gesetzt werden.

§. 4.

Die Köhler müssen das eingekohlte Holz bezahlen.

Welcher Köhlermeister aus drey vierfüßigen Klaftern nicht ein Fuder gute Kohlen zu einhundert zwölf Berlinische Scheffel liefert, der soll das eingekohlte Holz bezahlen; und bey öftern Wiederholungen dieses Fehlers abgelegt werden.

§. 5.

Die Köhlermeister müssen auch für ihre Knechte stehen.

Die Köhlermeister müssen sowohl für ihre eigene, als für ihrer Knechte Fehler und Vergehungen haften; daher denn, wenn diese, wegen irgend einer §. 12. Tit. III. dieser Holzschlag- und Kohlenordnung genannten strafbaren That, zu einer Geldbuße verurtheilet worden, die Köhlermeister für deren Bezahlung zu stehen haben.

§. 6.

Strafe der Köhler, die sich zu weit von einem angesteckten Meiler entfernen.

Welcher Köhlermeister oder Knecht sich weiter als hundert Schritte von einem angesteckten Meiler entfernt, und darüber betreten wird, der soll, nach dem 2. §. des Edicts vom 14. May 1738. wegen des Kohlenbrennens, mit der Karrenstrafe belegt werden.

§. 7.

Wie die Fuhrleute, so die Kohlen in unrichtigen Körben anfahren, zu bestrafen.

Wenn die Fuhrleute in ungeeickten oder zu kleinen Körben die Kohlen anfahren: so sollen selbige des Fuhrlohns für dergleichen unrichtiges Maas verlustig seyn, und im Wiederholungsfalle zu keinen Fuhren weiter gebraucht werden. Die Dienstbauren sollen zum unentgeldlichen Nachfahren des fehlenden angehalten werden.

§. 8.

Strafe der Tobackraucher bey den Kohlen.

Wer bey den Kohlen, sie mögen in Schoppen, oder auf dem Hüttenhofe liegen, Toback rauchet, und mit der Pfeife im Munde, oder sonstiger Feuermaterie ertappt wird, der soll sofort vom Werke gethan und übrigens nach den desfalls ergangenen Verfügungen und Gesetzen bestrafet werden.

Damit nun diese Holzschlag- und Kohlenordnung überall gehörig befolget werde: so haben Seine Königliche Majestät solche zum Druck befördern lassen, und befehlen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Bergwerks- und Hüttenadministration und allen Forst- und Hüttenbedienten so gnädig, als ernstlich, sich nach derselben genau zu achten, und darauf zu halten, daß solcher in allen Stücken nachgelebet werde. Auch wollen Höchstdieselben, daß auf jedem Hüttenwerke ein Exemplar öffentlich angeschlagen und insbesondere jedem Köhlermeister der ihn betreffende Inhalt zur Gedingezeit vorgelesen werde. So geschehen und gegeben zu Berlin den 18ten Jan. 1779.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigst. Specialbefehl.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg. F. v. Heinitz.

A.

Eid eines Köhlermeisters.

Nachdem ich N. N. bey dem Hütten- (Hammer-) Werke N. zum Köhlermeister angenommen und bestellet worden: so schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren und körperlichen Eid, daß ich alles dasjenige, was

was mir nach meinem Berufe und Gewissen zu thun oblieget, mit aller Treue und möglichstem Fleiße verrichten, Nachtheil und Schaden, meinem äußersten Vermögen nach, getreulich abwenden, dasjenige, was in der Holzschlag- und Kohlenordnung anbefohlen, und mir jetzt vorgelesen worden ist, fest und unverbrüchlich halten, meinen Vorgesetzten allen gebührenden Gehorsam leisten, und alles, was mir von ihnen zu thun aufgegeben wird, willig und ohne Widerrede verrichten, auch was zu Beförderung und Aufnahme des gesammten Holz- und Kohlenwesens gereichet, nach bestem Wissen wahrnehmen, und mich überhaupt so aufführen und betragen will, wie es einem gewissenhaften, fleißigen, ehrlichen, und rechtschaffenen Köhlermeister eignet und gebühret. So wahr mir Gott zur Seligkeit helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

No. III. Publicandum wider das Austreten der enrollirten Cantonisten und anderer Unterthanen. De Dato Berlin, den 18ten Februar 1779.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser Allergnädigster Herr, mißfällig bemerken, daß in ein und anderer Höchstdero Provinzen, viele enrollirte Cantonisten und andere Unterthanen, in der Meinung stehen, daß nach hergestelltem Frieden ein General-Pardon für alle Ausgetretene ertheilet werden würde, und dadurch verleitet werden, sich dem Dienst als Soldaten oder als Knechte bey der Armee zu entziehen, und über die Grenze zu gehen: So finden Höchstdieselben nöthig, zu Steuerung dieses Unwesens, und zum Besten Höchstdero Dienstes, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und festzusetzen, daß

1) alle Deserteurs, welche sich binnen Sechs Monaten, von Dato an, bey den Regimentern wieder einfinden, und alle ausgetretene Unterthanen und Enrollirte, die binnen Sechs Monaten wieder zurück kehren, und sich bey dem Land- oder Steuerrath melden, wegen ihrer begangenen Desertion und Entweichung, mit aller Strafe verschont werden sollen; dagegen aber

2) denenjenigen, die in dieser Zeit nicht zurück kehren, nachher niemals ein General-Pardon, unter welchem Vorwand es auch nur immer seyn möchte, zu statten kommen, vielmehr gegen sie, sofort nach Verlauf dieser Frist, nach äußerster Schärfe der Gesetze verfahren, ihr Vermögen zur Invaliden-Casse confiscirt werden, und sie von allen zu hoffenden Erbschaften in Seiner Königlichen Majestät Landen ausgeschlossen seyn sollen, auch zu dem Ende schon vorjetzo deren Namen und Vermögen aufgezeichnet, und von den Gerichten dahin gesehen werden wird, daß sie immittelst nichts von ihrem Vermögen erhalten. Imgleichen soll

3) von nun an, kein Unterthan, und insbesondere kein Cantonist sich unterstehen, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß seiner Gerichts-Obrigkeit und des Land- oder Steuer-Raths des Creyses, sich ausserhalb Landes zu begeben, widrigenfalls er für einen Ausgetretenen angesehen, und dergestalt, nach aller Schärfe verfahren werden soll. Wornach sich also Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 18ten Februar 1779.

Friederich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. F. v. Heinitz.

No. IV. Rescript an die Clevische Regierung, nebst beygefügtem Reglement für das Stadt-Gericht und den Groß-Richter zu Soest, nebst beygefügter Sportul-Taxe. De Dato Berlin, den 4ten März 1779.

Von Gottes Gnaden Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir können keinen längern Anstand nehmen, Euch das Reglement und Sportul-Taxe für das Stadtgericht und den Großrichter zu Soest nunmehro zu übersenden, mit gnädigstem Befehl, solches dem Stadtgerichte und Großrichter nicht allein zur Beobachtung zuzufertigen, sondern auch auf dessen genauesten Befolgung gehörig zu halten. Sind ꝛc. Berlin den 4ten März 1779.

Ad Mandatum

Fürst.

An die Clevische Regierung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bishero zwischen dem Stadtgericht zu Soest und der Soester Börde und Unserm dasigen Großrichter in Ansehung der Gegenstände und Grenzen ihrer Jurisdiction viele Streitigkeiten obgewaltet haben, und öftere Collisiones vorgefallen sind, Wir allergnädigst bewogen worden, zur Abschneidung aller solcher zum Schaden der Eingesessenen und Aufenthalt derer jedem Gericht obliegenden Amtsgeschäfte gereichenden Irrungen, nachfolgendes Jurisdictions Reglement zu errichten, und beyden, so wohl dem Stadtgericht, als Großrichter, zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Dem zufolge setzen Wir

§. 1.

feste, daß es bey der bisherigen Einrichtung beyder Gerichte in Ansehung derer dieselbe ausmachenden Personen sein ferneres Bewenden haben solle; Hiernach bestehet nehmlich Unser Gericht zu Soest, als das allgemeine Gericht erster Instanz in Civil-Sachen, aus dem Großrichter und Gerichtschreiber oder Actuario, das Stadtgericht aber, aus einem Justitz-Bürgermeister und zweyen Assessoren, nebst einem Secretario.

Das Stadtgericht gehöret mit zu dem dortigen Magistrat, formirt aber ein besonderes Departement desselben, und besorget ohne Concurrenz des andern, oder Policey-Departements, alle ihm obliegende, in specie auf die Justitzverwaltung einschlagende Geschäfte für sich allein, jedoch bleibt dem Justitzbürgermeister frey, den Polizey-Seßionen mit beyzuwohnen, und wenn er in Polizeysachen einen Mißbrauch verspüret, davon und zu dessen Abstellung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm Anzeige zu thun.

Eben so bleibt auch dem Stadtpräsidenten, als dem Ersten des Polizey-Departements, frey, den Seßionen Unsers Stadtgerichts beyzuwohnen, und wenn er in Ansehung der Justitz etwas zu erinnern findet, solches unserer Clevmärkischen Landes-Regierung zu melden, welche darunter, befundenen Umständen nach, das nöthige vorkehren wird.

§. 2.

Beyde Gerichte sollen, wie bishero geschehen, von Uns mit dazu durch Examen und Probe-Relation von Unserer Clevischen Regierung geprüften, und fähig befundenen Personen, besetzet werden, und soll der combinirte Magistrat zu den Stellen des Justitzbürgermeisters und der Stadtgerichts-Assessoren auch des Secretarii die Subjecta wählen, und zu Unserer Bestätigung vorschlagen.

Beyde Gerichte sollen auch unmittelbar unter unserer Clevmärkischen Landes-Regierung stehen; es muß dahero, wenn eines von beyden Gerichten sich über das andere zu beschweren haben sollte, solches bey eben erwähnter Regierung geschehen, ohne daß die, in Sachen, die bey dem Großrichter in erster Instanz verhandelt werden, an das Stadtgericht gehende Appellationen, letzterem einige Auctorität über den Großrichter beylegen.

§. 3.

§. 3.

Jedes Gericht muß sich außer den Ferien, dreymal in der Woche, nemlich zweymal zur Abhaltung der mündlichen Vorträge, und einmal zu den sonstigen Verrichtungen und Arbeiten versammlen.

Damit jedoch die Advocaten bey beyden Gerichten gehörig erscheinen, mündlich vortragen, oder constitutioniren und Verhöre abhalten können; so soll das Stadtgericht sich des Montags, Mittwochs und Freytags versammlen. Die Gerichtstage Unsers Großrichters aber werden auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend festgesetzet.

§. 4.

Das Stadtgericht ist gehalten, alles, was bey demselben vorfällt, gemeinschaftlich zu erwägen, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen, auch müssen alle Urtheile, Decreta und was sonsten ausgefertiget werden muß, von sämmtlichen Membris unterschrieben werden. Was aber die in des Stadtgerichts Gegenwart abgehaltene Verhörs- Constitutions- und dergleichen Protocolle anbetrift, ist genug, wenn der sie schreibende Secretarius oder Referendarius solche unterschreibt, jedoch müssen alsdenn in fronte protocolli die anwesende Stadtgerichts Membra aufgeführet werden.

Sollte aber ein Mitglied selbst, oder jemand, der demselben im 4ten Grade nach der Civilberechnung verwandt oder verschwägert wäre, bey einer Sache interessiret seyn; so muß sich ein solches Mitglied aller Cognition in der Sache enthalten, und bey deren Vortrag abtreten.

Wenn aber ein solcher Fall der Verwand- oder Schwägerschaft bey Sachen, welche zur Cognition Unsers Großrichters gehören, vorkomnen sollte; so lieget diesem ob, davon sogleich an Unsere Clevmärkische Landes-Regierung zu berichten, und dieselbe soll alsdann in dergleichen Sachen einen andern Judicem I^mae instantiae anordnen, und dabey dahin sehen, daß zum Nachtheil der Soestschen Eingesessenen, in Ansehung der Instanzien keine Veränderung verursachet werde; es werden dahero keinesweges dergleichen Sachen ipso Jure zum Erkenntniß des Stadtgerichts devolviret. Sollte der Großrichter dieser Verordnung ohnerachtet, sich der Cognition in dergleichen Sachen anmaßen: so soll nicht nur die ganze Behandlung als null und nichtig aufgehoben werden, und der Großrichter die Kosten zu tragen verbunden seyn, sondern derselbe auch noch überdem gestrafet werden, ohne daß es darauf ankomme, daß die Sache nur eine Kleinigkeit betroffen, oder mehrere Litis-Consorten gewesen, oder der Gegentheil solches nicht urgiret, und dergleichen.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction Unsers Großrichters erstrecket sich in civilibus ordentlicher Weise so wohl über die in der Stadt, als in der Börde sich aufhaltende Personen, und die darin gelegene Güter, ohne Unterschied, so daß selbst sonst eximirte Personen hiervon nicht ausgeschlossen werden, wie ihm dann insbesondere auch die Jurisdiction über die Juden, und zwar über diese, so wohl in civilibus als criminalibus zustehet.

Nur sind von dieser Jurisdiction ausgenommmen

a) Das zu Soest befindliche Capitul ad St. Patroclum und dessen Membra, indem das Capitul die Jurisdiction über die dazu gehörige Personen ausübet, und von dessen Urtheilen die Appellationes unmittelbar an Unsere Clevmärkische Landesregierung ergehen.

Ferner

b) sämmtliche Stifter daselbst, als welche der eben gedachten Regierung unmittelbar unterworfen bleiben. Nicht weniger

c) die Gesinde-Sachen, es betreffe das Miethlohn und deshalb errichtete Contracte, oder die Vermiethung selbst, so wohl in der Stadt, als in der Börde, als welche sämmtlich vor den Polizey-Magistrat gehören.

§. 6.

Das Stadtgericht anlangend, soll dasselbe

a) die Publication aller in Hoheits- und Justiz-Sachen ausgehenden Edicte, und Landesherrlichen generalen Verordnun-

ordnungen privative verrichten. Sodann

b) in nachstehenden Fällen das Judicium competens in erster Instanz ausmachen.

1. In Ehe- das ist, so wohl Matrimonial- als Sponsalien-Sachen, wenn nemlich, wie in dem, in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1774 befindlichen Rescript vom 9ten December 1774 versehen worden, de ipsa matrimonii substantia, eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo, gestritten wird.

Es muß aber das Stadtgericht bey allen diesen Sachen im ersten Termino zum Versuch der Güte und des Vergleichs allemal einen Geistlichen zuziehen.

Wenn aber in Sponsalien-Sachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklaget wird, sondern blos ein quantum pro defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräbnißkosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum et educandum partum Klage erhoben wird; ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder andere Theil sein ihm zugehöriges, oder in casu exclusae communionis bonorum das inferirte Vermögen zurück fordert, oder, wenn bey erkanntem Divortio der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilet worden, und es zur Bestimmung deren Quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankömmt; so gehöret diese Ausmittelung vor Unsern Großrichter, und das Stadtgericht muß solche dahin verweisen.

2. In Bau- und Servitut-Sachen, so in der Stadt Soest vorfallen, mit ausdrücklicher Ausschließung derer, auf dem Lande oder der so genannten Börde entstehenden dergleichen Streitigkeiten, als welche bey Unserm Großrichter in I^ma instantia verbleiben.

3. Sollen dem Stadtgericht privative verbleiben, sowohl die generalen Concurs-Processe, als auch die Particular-Concurse, oder solche Liquidationssachen, wobey es auf die Locirung mehrerer concurrirenden Gläubiger ankommt, so wie auch die Führung der Hypothekenbücher, die gerichtliche Subhastation immobilairer Güter und Grundstücke, indistincte, deren Auftracht, und die deshalb zu erlassende Edictalien, Abfassung der Sententiae praeclusivae, Claßifications- und Distributions Urteln, und zwar soll es bey allen diesen auf nachfolgende Weise gehalten werden.

α) Einen generalen Concurs über das Vermögen eines Eingesessenen mag das Stadtgericht für sich nicht eröfnen, als bloß in dem Fall, wenn ein Banquerout sich offenbar durch die Entweichung des Debitoris äußert, oder ein Debitor sich selbst für insolvent erkläret, oder derselbe mit dem nachgesuchten Indulto moratorio, oder beneficio cessionis bonorum abgewiesen worden, oder beym Verkauf immobilairer Güter eine Insufficienz des Vermögens sich offenbar hervorthut.

Außer diesen Fällen soll das Stadtgericht schlechterdings keinen Concurs veranlassen, bis auf dessen Eröfnung von dem Großrichter angetragen, oder darauf erkannt worden; wie denn auch, außer den obenerwähnten Fällen, die provocationes ad concursum bey dem Großrichter angebracht werden müssen.

β) Wenn jemand auf ein Indultum moratorium, oder auf cessionem bonorum provociret, oder zu seiner Sicherheit Gläubiger vorladen lässet; muß dieses beym Stadtgericht angebracht, und allein bey diesem darüber verfahren werden.

γ) Die Particular-Concurse und Liquidations-Sachen, wobey es auf die Locirung concurrirender Gläubiger ankommt, gehören ebenfalls

falls zum Stadtgericht. Dieses verstehet sich von selbst, wenn beym Verkauf eines Immobilis dergleichen Gläubiger sich melden, da solcher Verkauf an sich schon zum Stadtgericht gehöret. Wenn aber auch bey dem Großrichter eine Execution in mobilibus veranlasset, oder ein Arrest ausgebracht, oder über, in deposito befindliche Gelder sich mehrere Creditores, als der Extrahent der Execution oder des Arrestes, meldeten, und zwar dergestalt, daß sie nicht alle befriediget werden könnten; so muß alsdenn der Großrichter die Interessenten zu Ausmachung des Präferenz-Punkts an das Stadtgericht hin verweisen, welches, in so fern als nöthig, von jenem die Acta requiriren muß. Es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn mehrere ein und dasselbe Object in specie verfolgen, als z. B. zwey Käufer ein und eben derselben Sache, dergleichen Sachen allein beym Großrichter verbleiben, indem es dabey auf keine Präferenz, sondern auf ein ausschließendes Recht des einen oder andern ankommt.

δ) Alle gerichtliche Subhastationes der Immobilien, es sey, daß in vim executionis oder sonst subhastatio necessaria in medio sey, oder daß auch ein freywilliger Verkauf, der Ordnung oder dem Verlangen der Interessenten nach, sub hasta judiciali geschehen müßte, sollen privative von dem Stadtgericht veranlasset werden, bey welchem auch die gerichtliche Auftrachten der Immobilien allein geschehen sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß das Stadtgericht außer den freywilligen Verkäufen, und solchen Subhastationibus necessariis, die bey Concursen, und sonstigen, zu dessen privativen Cognition gehörigen Sachen, vorfallen, keine Verkäufe solcher Immobilien, die bey einem, vor dem Großrichter ursprünglich geführten Processe, in prima instantia pro objecto executionis angewiesen worden, anders und eher vornehmen könne, als wenn dasselbe dieserhalb zuförderst von Unserm Großrichter requiriret worden.

ε) Unter Führung des Hypothekenbuchs wird zugleich alles verstanden, was in dieselbe einschlägt, als die Edictal-Citation, Confirmation der zum Hypothekenbuch einzutragenden Contracte und dergleichen.

4. Die Vollstreckung oder Execution der, von dem Capitulo ad St. Patroclum ausgesprochenen, in die Rechtskraft erwachsenen Urthel, als weshalb gedachtes Capitul das Stadtgericht requiriren muß.

5. Die Injuriensachen ohne Unterschied, folglich auch wenn deshalb auf Privatsatisfaction geklaget wird.

6. Die fiscalische, d. i. die vor dem Brüchten-Protocoll zu schlichtende so wohl, als die Criminalsachen, jedoch nicht in Ansehung der Juden, als welche, wie bereits oben §. 3. verordnet worden, Unserm Großrichter so wohl in civilibus als criminalibus unterworfen sind.

Von der Criminal-Gerichtsbarkeit Unsers Stadtgerichts ist auch noch das vorhin erwehnte Capitulum ad St. Patroclum nicht ausgenommen.

Ferner sollen vor Unser Stadtgericht gehören

c) alle Vormundschafts- und Curatelsachen, sie betreffen Unmündige und Minderjährige, oder Schwachsinnige, oder Abwesende, überhaupt alles dasjenige, was nach Unserer allgemeinen Landesverfassung zum Ressort der Pupillen-Collegiorum gehöret, und muß das Stadtgericht die Tabellen davon jährlich an Unser Clevmärkisches Pupillen-Collegium einsenden.

Wenn aber bey gedachten Vormundschaftssachen etwas processualisches vorfällt, gehöret solches, von welcher Art es auch seyn mag, vor Unsern Großrichter in der ersten Instanz, wohin jedoch nicht zu rechnen ist, wenn ein vom Stadtgericht angesetzter Vormund mit

seinen Excusations-Ursachen per Decretum abgewiesen wird, immaßen solches vor das Stadtgericht gehöret, und davon an Unsere Regierung appelliret werden kann.

d) Die Oberaufsicht und Direction in Ansehung aller in der Stadt Soest und der sogenannten Börde befindlichen piorum Corporum, auf deren Wirthschaft das Stadtgericht ein wachsames Auge halten, deren Rechnungen jährlich abnehmen, und solche an Unsere Clevmärkische Landes-Regierung jährlich einsenden muß. Jedoch wird hievon die Reformirte Gemeinde und die zu solcher gehörige Stiftungen ausgeschlossen, und bleiben solche nach wie vor unter der immediaten Aufsicht Unserer Clevischen Landes-Regierung.

e) Die Direction der Predigerwahlen und Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, wie auch deren Bestätigung, ebenfalls mit Ausschließung der Reformirten.

f) Die Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten. Jedoch hat in Ansehung beyder letzten Puncte das Stadtgericht der Observanz nach mit dem Policeydepartement des Magistrats gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 7.

Die Actus voluntariae jurisdictionis, wohin gehören, die Anfertigung der Documente und Contracte, die Aufnahme der Testamente und deren Eröfnung, desgleichen die gerichtliche Bestätigungen oder Confirmationes solcher Contracte und Handlungen, weshalb keine Eintragung ins Hypothequenbuch erforderlich ist, bleiben beyden Gerichten frey.

§. 8.

Die gerichtliche Versiegelungen bey Sterbfällen, wo abwesende oder minorenne Erben concurriren, oder wo sonst das Erbschafts-Edict vom 30. April 1765. dem Richter die Versiegelung zur Pflicht macht, gehören als actus jurisdictionis ordinariae vor Unsern Großrichter, von welchem auch nachher, wie von selbst spricht und vorerwähntes Edict besaget, die Resignation veranlasset werden muß.

So viel die Inventarisation eines Nachlasses betrift, ist in eben gedachtem Edict §. 29. bereits festgesetzt, daß der Richter, der die Resignation verrichtet, zu verordnen habe, ob solche Resignation mit oder ohne Inventur geschehen solle.

Damit nun in der Stadt Soest und deren Börde durch die Verfassung und Concurrenz der beyden Gerichte hierunter nichts versäumet werde, so soll der Großrichter gleich nach vollzogener Obsignation einer Erbschaft, dem Stadtgericht davon Nachricht geben, damit, auf den Fall, daß bey diesem, in Ansehung des Erblassers oder etwanniger unmündiger oder minorennen Erben solche Umstände vorwalten, die eine gerichtliche Inventur erfordern, das Stadtgericht dem Großrichter längstens des folgenden Tages Nachricht geben, und begehren möge, die Resignation in Gegenwart eines Deputati des Stadtgerichts zu verrichten, da denn in diesem Fall dem Stadtgericht die Besorgung der Inventarisation oblieget. Begehret aber das Stadtgericht die Inventarisation nicht, und findet auch der Großrichter keinen Grund solche zu verordnen, so bleibet den Interessenten frey, solche entweder unter sich, oder per Notarium, oder durch eines der beyden Gerichte nach ihrer Wahl verrichten zu lassen. Wenn aber in solchem Fall ein Abwesender gerichtliche Inventarisation, ohne eines der Gerichte zu benennen, verlanget; so soll darunter allemal der Großrichter, als Judex ordinarius, verstanden werden.

Die Versiegelung eines in Concurs gerathenen Vermögens, oder des Vermögens eines wegen Verbrechen Ausgetretenen, gehöret vor das Stadtgericht.

§. 9.

In Ansehung der Appellationen bleibet es bey der alten Verfassung, nach welcher von den, von Unserm Großrichter ausgesprochenen Urtheln, solche an das Stadtgericht gehen; wenn aber von den, von dem Stadtgericht in erster Instanz ausgesprochenen Urtheln appelliret wird, devolviret die Sache an Unsere Clevmärkische Landes-Regierung. Die dritte oder Revisions-Instanz aber, ist allemal bey eben gedachter Regierung, es

mag

mag das Stadtgericht oder Unser Großrichter in der ersten Instanz erkannt haben.

§. 10.

Die Appellationssumme bleibt, wie bishero, 10 Rthl.; die Revisionssumme aber wird, anstatt der bisher gewöhnlichen 25 Rthl. hiermit zur Summe von 30 Rthl. erhöhet, weil alsdenn auch erst nach dem Edict vom 13 May 1766. Stempelpapier zu den gerichtlichen Handlungen gebrauchet werden muß.

§. 11.

So bald von den Aussprüchen Unsers Großrichters appelliret wird, soll derselbe längstens binnen acht Tagen nach erhobener Appellation die Acten an das Stadtgericht abgeben, welches darauf die Appellations-Instanz instruiret und die Urthel in appellatorio publiciret.

Dasselbe muß sich dabey in Ansehung der verschiedenen Arten der Instruirung des Appellatorii, ob nehmlich die Justificationsschrift praevia communicatione simpliciter cum actis zum Spruch vorzulegen, oder (wie sowohl bey interlocutis auf Beweis, als bey definitivis auf geführten Beweis, geschehen muß,) ein Mandatum ad excipiendum zu erlassen, oder ein Terminus zum Verhör anzusetzen, wie in Arrestsachen, wo dieser pro non justificato erkläret worden, imgleichen wenn Zeugen verworfen werden, Statt findet, genau nach Unsern allgemeinen dieserhalb emanirten Verordnungen richten.

Von dieser allgemeinen Regul wird allein ausgenommen der Fall, wenn in Sachen, so unter 30 Rthl. an Werth betragen, von dem Großrichter ein interlocutorisches Erkenntniß publiciret, und von solchem appelliret wird. Denn in diesem Fall soll die Appellation gleich bey der Interposition zugleich mit justificiret, diese Schrift von dem Großrichter dem Appellaten, um dawider binnen acht Tagen präclusivischer Frist zu excipiren; communiciret, demnächst aber die solchergestalt instruirte Acta ohne vorgängige Inrotulation zum Stadtgericht gegeben werden, welches die abgefaßte Appellationsurthel mit den Acten dem Großrichter verschlossen zur Publication zuschickt.

§. 12.

Wenn in denjenigen Sachen, welche von Unserm Großrichter per appellationem an das Stadtgericht gelanget sind, und worinn dieses in appellatorio erkannt hat, das Remedium revisionis eingewandt wird: so besorgt das Stadtgericht die Instruction der Revisions-Instanz, und sendet darauf Acta instructa an Unsere Clevmärkische Landesregierung ein; auch werden von dieser dem Stadtgericht die Acten mit dem daraus abgefaßten Revisions-Erkenntnisse zu dessen Publication remittiret.

§. 13.

In denjenigen Sachen aber, worinn das Stadtgericht in der ersten Instanz gesprochen, werden die Acten auf erhobene Appellation sogleich an Unsere Clevmärkische Landesregierung eingeschicket, welche sowohl das Appellatorium als etwaige Revisorium instruiret, und demnächst acta pro complemento justitiae remittiret; und von dieser allgemeinen Regul wird nur allein der Fall ausgenommen, wenn in einer Sache, deren Werth unter 200 Rthl. beträgt, auch bereits interlosquiret ist, ohne über den einen oder andern Punct definitive zu sprechen. Denn in diesem Fall soll die Appellations-Instanz, wie solches überhaupt bey allen Untergerichten Statt findet, bey dem Stadtgericht ad exceptiones usque instruiret, und die Acta instructa zur Regierung eingesandt werden.

§. 14.

In Ansehung der Succumbenzgelder bleibt es dabey, daß solche, wenn zwey gleichförmige Urthel confirmiret, oder der Appellant mit der Reformatoria der Appellationsurthel noch nicht zufrieden ist, die Revisions-Instanz ergreift, und Confirmatoria erfolgt, mit 20 Rthlr. erleget werden müssen, wovon die Hälfte zur Regierungs-Sportulcasse fließet, die andere Hälfte aber dem Stadtgericht verbleibet.

§. 15.

In den bey dem Brüchten-Protocoll geschlichteten Sachen, soll keine eigentliche zweyte Instanz Statt finden, sondern es nach dem allgemeinen Brüchten-Reglement vom 10ten Junii 1719. und 8ten Octobr. 1743. gehalten werden, wornach eine bloße Vorstellung binnen 6 Wochen von der Zeit der geschehenen Bekanntmachung der, bey Unserer Clevmärkischen Landesregierung ratificirten oder festgesetzten Brüchten, eingereichet werden muß.

§. 16.

In Criminalsachen bleibet es ebenfalls bey der bisherigen Verfassung, nach welcher sowohl Unser Großrichter in Ansehung der Juden, als das Stadtgericht in Ansehung aller übrigen Criminalsachen die Acten cum voto an Unsere Clevmärkische Landesregierung zur Bestätigung einsenden muß.

§. 17.

Da auch bisher in Ansehung der, in erster Instanz beym Großrichter angefangenen Sachen, wenn solche in Appellatorio oder Revisorio entschieden worden, verschiedentlich Streit zwischen den beyden Gerichten in Ansehung der fernern Ausübung der Sachen entstanden, und ob in dem Fall das Großrichterliche Erkenntniß nicht schlechthin confirmiret worden, das reformatorische Erkenntniß die Sache selbst dergestalt afficire, daß deren fernere Betreibung dem Stadtgericht belassen werden müsse; so setzen Wir, um nicht nur hierunter allen Zweifel und Gelegenheit zu Collisionen zu benehmen, sondern auch um Unsern Großrichter in Ansehung der dem Stadtgericht privative beygelegten Edictal-Citationen und Subhastationen der Immobilien zu entschädigen, hiermit fest, daß dem Großrichter ohne Unterschied in allen, bey ihm in I^ma Instantia angefangenen Sachen, wenn sie in Appellatorio oder Revisorio decidiret seyn werden, es mag re- oder confirmatorie erkannt worden seyn, die fernere Ausübung verbleiben solle.

Es soll daher das Stadtgericht, sobald ein von demselben eröfnetes Appellations-Urthel in die Rechtskraft erwachsen, oder ein von Unserer Regierung gesprochenes Urthel in revisorio von demselben publiciret worden, die eröfneten Urtheile in Abschrift an Unsern Großrichter, nebst den, bey ihm in prima instantia verhandelten Acten zur fernern Ausübung des Rechts, es sey zur Instruirung des Probatorii, zur Beytreibung des Judicati, oder sonsten remittiren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß, wenn es hiernächst in executivis auf den Verkauf eines Immobilis ankommen sollte, Unser Großrichter nach demjenigen, was Wir §. 6. lit. b. No. 3. verordnet haben, das Stadtgericht wegen dessen Bewürkung requiriren muß.

§. 18.

Bey denjenigen Sachen aber, worinn das Stadtgericht in der ersten Instanz erkannt hat, verstehet sich von selbst, daß die ex appellatorio et revisorio zurückgesandte Acten bey demselben zur fernern Ausübung des Rechts verbleiben.

§. 19.

Beyde Gerichte müssen zur Vollstrekkung ihrer Urtheile sich der dazu besonders bestellten Personen, als der so genannten Unter- oder Erbrichter, und des so genannten Häschers bedienen, und an diese solcherhalb die nöthige Aufträge ergehen lassen, und darauf sehen, daß dieselbe binnen der vorgeschriebenen Zeit erfüllet werden.

§. 20.

Beyde Gerichte müssen sich übrigens in den vor sie gehörigen Sachen, in Ansehung des Modi procedendi, in so weit deshalb im vorhergehenden nichts besonders festgesetzet worden, nach den deshalb erlassenen und noch weiter zu erlassenden allgemeinen, ihnen bereits bekannt gemachten, oder noch ferner bekannt zu machenden Verordnungen richten.

Zu den bereits bekannt gemachten Verordnungen gehören in Proceßsachen vorzüglich, das Project des Codicis Fridericiani, so wohl quo ad modum procedendi, als auch in Ansehung der darinn begriffenen Gesetze, welche die vorige Concursordnung erläutern, rectificiren und erweitern, ferner dessen ausführlicher Anhang;

hang; die Schlesische Hypothequen-Ordnung de anno 1750; die jährlich in der gedruckten Sammlung herauskommende Constitutiones; ferner in Ehe- und Vormundschafts-Sachen, das in anno 1749 emanirte Project des Corporis juris Fridericiani, und zwar dessen Pars I. Lib. II. et III. in fiscalischen Brüchten-Sachen, das Brüchten-Reglement vom 10ten Junii 1719. nebst der darauf sich gründenden Verordnung vom 8ten October 1743. und in Criminalsachen, die Clevmärkische Criminalordnung vom 3ten Julii 1721.

§. 21.

Besonders ist auch noch ein jedes Gericht schuldig, bey Ausübung seiner Jurisdiction das Reglement vom 19ten Junii 1749. wegen der Sachen, die den Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern beygeleget sind, sorgfältig vor Augen zu haben, und demselben zuwider zu keinen unnöthigen Collisionen mit dem Polizeydepartement des Magistrats Anlaß zu geben.

§. 22.

Beyde Gerichte erhalten für ihre Arbeit und Verrichtung die, in der diesem Reglement besonders beygefügten Sportul-Taxe näher bestimmte Gebühren.

§. 23.

Unserm Großrichter soll das Stadtgericht in Ansehung der, letzterm privative zu besorgen auferlegten Hypothequenbücher, Concurs- und Liquidations-Processe, auch Subhastation der Immobilien, statt der ehemals bestimmt gewesenen Quotae an den Hypothequen-Sportuln, zu Vermeidung aller Nachrechnung, und daraus entstehenden Mißverständnisses, künftig alle Jahre 50 Rthlr., dem Actuario Unsers Gerichts aber 20 Rthlr., und zwar in Quartal ratis abgeben, und solchergestalt alle Berechnungen unter ihnen cessiren.

§. 24.

Die bey dem Stadtgericht eingehende Emolumenten muß Dasselbe in eine Casse sammlen, und solche monathlich unter sich theilen, dergestalt, das jedes von den drey Mitgliedern eine ganze Portion, und der Secretarius eine halbe, außer den ihm in der Sportul-Taxe besonders zugelegten Copial-Gebühren, bekommen.

Der Großrichter und dessen Actuarius erhalten jeder die ihnen ausgemachten Gebühren, und dabey der letztere noch überdem die Copialien.

§. 25.

Die diesem Reglement beygefügte Sportul-Taxe soll hinführo beyden Gerichten zur Vorschrift dienen, welche sie auf das genaueste zu befolgen haben, maaßen im Uebertretungsfall dasjenige Gericht, so die vorgeschriebene Taxe überschreiten würde, wenn die Position 1 Rthlr. oder darunter beträgt, mit 2 Rthlr., wenn sie aber über 1 Rthlr. beträgt, mit 5 Rthlr. Strafe beleget werden soll.

§. 26.

Eine nach dieser Sportultaxe eingerichtete Designation der Gebühren, müssen beyde Gerichte den Acten beyfügen, es mögen solche zur höhern Instanz eingesandt werden oder nicht, damit jederzeit aus den Acten, in wiefern der Ordnung nachgelebt worden, ersehen werden könne, wie denn auch im Fall der Einsendung Unserer Regierung die Moderation verbleibet, und daher, falls sich bey Einsendung der Acten an Unsere Regierung keine Designation bey solchen befinden sollte, die Gebühren ex officio festgesetzet, und Unserer Clevmärkischen Regierungs-Sportulcasse zuerkannt werden sollen.

§. 27.

In denjenigen Sachen, welche an Unsere Regierung nicht gelangen, wie auch in Extrajudicialsachen, muß die Specification der Gerichtsgebühren nichts destoweniger bey 10 Rthlr. Strafe den Acten beygefüget, oder resp. auf dem Concept und Mundo der Ausfertigungen notiret werden; wie denn auch in allen Fällen der Parthey eine Quittung über dasjenige, was sie bezahlet, wenn sie dieselbe auch schon nicht verlanget, gegeben werden muß.

Gleich wie nun durch dieses Reglement alle bisherige Irrungen zwischen beyden

Gerichten zu Soest gänzlich cessiren; so wollen Wir auch dieserwegen mit keinen ferneren Beschwerden behelliget werden.

Wir befehlen vielmehr sowohl dem Stadtgericht als Großrichter hiedurch so gnädig als ernstlich, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das allergenaueste und eigentlichste zu achten, mit der wohlbedächtig beygefügten Verwarnung, daß der oder diejenige, so sich künftig einer Contravention dieses Reglements schuldig machen, und gegen dasselbe zu Irrungen und Collisionen Anlaß geben würden, bey dem ersten Contraventionsfall in eine Strafe von 50 Rthlr., in dem zweyten in das Duplum unerläßlich verfallen seyn, in dem dritten aber, mit der Cassation unausbleiblich angesehen werden sollen.

Unserer Clevmärkschen Landesregierung aber befehlen Wir allergnädigst, auf die Beobachtung dieses Reglements steif und feste zu halten, dagegen keine Beeinträchtigung zu gestatten, beyde Gerichte bey demjenigen, so ihnen in diesem Reglement beygeleget werden, gehörig zu schützen, die Contravenienten aber zu der hierinn festgesetzten Strafe zu ziehen.

Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin den 4ten März 1779.

Ad Mandatum

Fürst.

Jurisdictions-Reglement für das Stadtgericht und den Großrichter zu Soest.

Sportul-

Sportul-Taxe
für das Stadt-Gericht, wie auch das Königl. Gericht zu Soest.

	Königl. Gericht. rtl.	gar	Stadt-Gericht. rtl.	ßgr
Abnahme				
1. einer Concurs-Rechnung, dem Stadt-Gericht von einer Summe bis 100 rthl. — —	—	—	—	16
— — 500 rthl. — —	—	—	1	—
— — über 500 rthl. — 1½ bis	—	—	2	—
2. eines Eydes, vid. Eyd.				
3. einer Sequestrations-Rechnung wenn die Summe sich erstrecket bis 100 rthl. dem Großrichter —	—	8	—	12
dem Gerichtschreiber	—	4		
— — von 100 bis 500 rthl. — Großrichter —	—	12	—	18
— Gerichtschreiber	—	6		
— — — über 500 rthl. — Großrichter —	—	16	1	—
— Gerichtschreiber	—	8		
4. einer jährlichen Vormundschafts-Rechnung				
a) wenn sie binnen einem halben Tage geschehen kann — —	—	—	1	—
b) wenn mehr Zeit, oder ein ganzer Tag dazu erforderlich ist —	—	—	1	12
Anmerkung: übersteigt aber in einer solchen Rechnung die Ausgabe die Einnahme, so kann für deren Abnahme nichts gefordert werden.				
Abschriften: beglaubte. vide Vidimus				
Simple. vide Copialien				
Acten				
1. solche zu inrotuliren, jeder Theil				
a) in prima Instantia: dem Großrichter — —	—	8	—	16
— — dem Gerichtschreiber — —	—	8		
b) in appellatorio — — —	—	—	—	20
c) in Concurs Sachen, nemlich wenn auf das geschloßene Prioritaet- und Verifications-Verfahren Acta inrotuliret werden, geschiehet solches gratis und passiret nichts.				
2. solche zu seriiren } — — — in ordinairen Proceßsachen: dem Gerichtschreiber	—	6	—	6
— heften } — — —	—	2	—	2
— seriiren } der Special-Voluminum in Concurssachen für jedes				
und heften } Special-Volumen überhaupt — —	—	—	—	3
3. für deren Aufsuchung: wenn sie über 5 Jahr reponirt gewesen } dem Ge-	—	6	—	6
— — 20 — — } richtschrb.	—	12	—	12
Nota: Die Einsicht der currenten Acten in der Registratur geschiehet gratis.				
4. für deren Einsendung zur obern Instanz, vide Bericht.				
5. für deren Remission zur ersten Instanz — —	—	—	—	12
Adjudication, vide Sentenz.				
Affixion oder refixion eines Proclamatis, Patents oder Edictal-Citation;				
a) wenn solche ad Instantiam eines fremden Gerichts geschichet. —	—	—	—	16
b) wenn das Proclama oder Patent von demselben Gericht ist —	—	—	—	8
Dem Stadtgerichts-Bothen in beyden Fällen, inclusive der Relation darunter für Anschlagung und Abnehmung jedesmahl	—	—	—	3

Arrest,

	Königl. Gericht rtl. | ggr	Stadt-Gericht rtl. | ggr
Arrest, offener in Creditsachen, wodurch jedermann befohlen wird, was er von des Schuldners Sachen in Händen hat, dem Gericht anzuzeigen	— —	— 16
Arrestatorium, wodurch ein Real- oder Personalarrest verhänget wird		
in Sachen unter 100 rthl. dem Großrichter —	— 8	— 12
— Gerichtsschreiber —	— 4	
in Sachen über 100 rthl. dem Großrichter —	— 12	— 18
— Gerichtsschreiber —	— 6	
Assignation, für deren gerichtliche Ertheilung		
wenn die Summe sich erstrecket bis 100 rthl. dem Großrichter —	— 4	— 6
— Gerichtsschreiber —	— 2	
über 100 bis 500 rthl. dem Großrichter —	— 6	— 9
— Gerichtsschreiber —	— 3	
über 500 rthl. dem Großrichter —	— 8	— 12
— Gerichtsschreiber —	— 4	
Auction der Mobilien		
wenn damit ein halber Tag zugebracht wird dem Großrichter —	— 16	1 —
— Gerichtsschreiber —	— 8	
— Gerichtsboten für das Abrufen —	— 6	— 6
wenn ein ganzer Tag damit zugebracht wird dem Großrichter —	1 —	1 —
— Gerichtsschreiber —	— 12	— 12
— Gerichtsboten ꝛc. —	— 8	— 8
Dem Erbrichter für die Besorgung des zur Auction erforderlichen, auch dieser selber beyzuwohnen,		
im ersten Fall, nemlich für ½ Tag — —	— 6	— 6
im andern Fall — — — —	— 8	— 8
Wenn dieser Unter- oder Erbrichter auch noch dazu die Auctions Gelder einfordert und einhebet: Falls diese 100 rthl. ausmachen —	— 12	— 12
und für jede 50 rthl. so die 100 rthl. übersteigen noch —	— 4	— 4
Wogegen aber derselbe für die Wiederauszahlung sothaner Auctions Gelder entweder an den Creditoren oder an das Gericht nichts weiter fordern kann.		
Dem Häscher, welcher die gepfändete oder sonst zu verkaufende Mobilien an den Ort ihrer Verauctionirung besorget		
wenn er ½ Tag damit zubringen muß —	— 4	— 4
wenn ein ganzer Tag dazu nöthig ist —	— 6	— 6
— und eben so wenn er bey der Auction selber mit aufwartet, und die Sachen zu auctioniren herbey hohlet.		

Auf-

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Aufkündigung einer Miethe, oder Capitals, wenn solche gerichtlich geschiehet, welches beym Judice ordinario primae Instantiae geschehen muß				
dem Großrichter —	—	6	—	—
— Gerichtsschreiber —	—	3	—	—
Auftracht eines Immobilis, wenn solches bis 500 rthl. werth —	—	—	—	16
— — über 500 rthl. —	—	—	1	—
Augenschein, Vide Ocular-Inspection				
Bagatell-Sachen				
a) bis 5 rthl. darin muß alles umsonst geschehen, ausser was die Insinuations-Gebühren des Gerichts-Boten betrift, und passiren keine Copialien noch Schreibgebühren				
b) über 5 rthl. bis 10 rthl. darinn bekommt ein für allemal von dem der es zur Urtel kommen läßt, und diese wieder sich erhält				
der Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
ebenfals ohne Copialien noch Schreibgebühren zu rechnen				
Ein gleiches wird bezahlet, wenn die Sache in dem angesetzten Termin verglichen wird, und zwar, wenn die Kosten dabey compensiret werden, von jeder Partey die Hälfte, sonsten aber von dem allein, der die Kosten übernehmen muß. Wenn auch die Kosten in der Urtel gegen einander aufgehoben werden sollten, so bezahlet alsdann jeder Theil ebenfalls von den respect. beyden Sätzen die Hälfte.				
c) über 10 rthl. bis 30 rthl. einschließlich, darinn wird für die Aufnahme einer mündlichen Klage zum Protocoll gegeben				
dem Großrichter —	—	6	—	9
— Gerichtsschreiber —	—	3		
nebst den Copialien und Schreibgebühren.				
wegen alles übrigen aber, welches in der Sache weiter vorgehet, wird die Hälfte der Gebühren bezahlt, welche in Sachen über 30 rthl. gegeben werden müssen.				
Bericht. a) womit Acta bloß zur höhern Instantz eingesandt werden, oder womit auch das Protocollum oder die Protocolla wegen einer aufgetragen gewesenen Commission blos eingeschickt werden — —	—	—	—	16
Dem Gerichtschreiber für Emballirung der Acten ꝛc. — —	—	—	—	2
Imgleichen für Uebersendung der Acten an das Stadt-Gericht in Appellatorio überhaupt				
dem Großrichter —	—	8	—	—
— Gerichtsschreiber —	—	4	—	—

	Königl. Gericht		Stadt-Gericht	
	rtl	ggr	rtl	ggr
Da bey dieser Abgebung der Akten keine Emballirung nöthig ist; so fält dieser Satz dafür hier weg				
b) wenn solcher gefordert wird, und aus Akten erstattet werden muß				
dem Großrichter — —	1	—		
— Gerichtsschreiber für Schreibgebühren und Besorgung —	—	6	1	6
Wenn der Bericht wegen Beschaffenheit der Sache weitläuftig gerathen, des Endes über zwey von dem Gerichtsschreiber ins Reine gebrachte Bogen sich erstrecket, oder das Objectum Litis über 100 rthl. beträgt				
dem Großrichter —	2	—		
— Gerichtsschreiber —	—	12	2	12
Bescheid vide Sententz				
Caution, vide Obligation				
Cession, vide Obligation				
Citation				
1. Cum præfixione certi Termini, es sey auf eine Imploration, Denunciation und Klage, oder auf eine angetretene Bescheinigung und Gegenbescheinigung, Beweis oder Gegenbeweis				
dem Großrichter — —	—	6	—	8
— Gerichtsschreiber — —	—	2		
— Gerichtsboten für die Insinuation				
a) in der Stadt — —	—	2	—	2
b) auf der Boerde: an Oertern die eine Meile von Soest entfernt sind —	—	4	—	4
an den weiter entlegenen —	—	6	—	6
Anm. Diese Gebühren finden bey allen übrigen Insinuationen statt, welcherwegen kein anderes ausdrücklich verordnet ist.				
2. für eine offene, oder Patentum ad Domum, wodurch Creditores certi citiret werden — — — — —	—	—	—	16
3. Edictales von dreyen Terminen, welche in einem Patent expediret werden				
a) Wenn ein Hauß, Garten oder Stück Landes oder sonst ein einzelnes Stück subhastiret werden soll, und etwanige Creditores dabey mit verabladet werden — — — — 1 bis	—	—	1	8
Nor. Alsdann wird aber für das Subhastations-Patent, so in dieser Citation mit enthalten ist, nichts besonders gerechnet.				
Der Gerichtsschreiber erhält, um die Inserirung sothaner Edictal-Citation in dem Intelligenz-Zettel zu besorgen —	—	—	—	4

Der

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Der Gerichtsbote für Aufwartung und Wegbringung der Edictalien zur Post — — — —	—	—	—	2
b) wenn dergleichen Edictal-Citation ein gantzes Gut oder mehrere Stücke zugleich betrift — — — —	—	—	1	20
dem Gerichtsschreiber für die Besorgung zum Intelligentz-Zettel —	—	—	—	4
— Gerichtsboten für Aufwartung und so weiter —	—	—	—	3
— — für Aff- und Refixion einer Edictal-Citation in loco vide Affixion				
— — wenn er die Edictales anderwärts hinbringen und auch wieder abholen muß, und dazu nöthig ist:				
ein halber Tag — —	—	—	—	6
ein ganzer Tag — —	—	—	—	8
c) Wenn ein Ankäufer Creditores wegen eines besonders angekauften Stücks zu seiner Sicherheit citiren läßet — —	—	—	1	8
wogegen für Besorgung zum Intelligentz-Zettel nichts absonderlich gefordert werden kann				
wegen des Stadtgerichtsboten bleibt es wie ad a. et b.				
d) Für eine Edictal-Citation in Concursen über ein ganzes Vermögen, oder wenn jemand ein Indultum moratorium, oder Behandlung der Gläubiger oder ad Cessionem bonorum zugelaßen zu werden suchet, und hierüber verfahren werden soll, inclusive der Notification zum Intelligentz-Zettel — — — —	—	—	2	16
dem Stadt-Gerichtsboten, wie vorhin				
Nota. Diese Gebühren passiren überhaupt ohne Rücksicht der Anzahl der erforderlichen Expeditionen, wofür bloß der Secretarius seine Schreibgebühren erhält.				
e) Wenn ein Abwesender oder Vagabunde edictaliter vorgeladen, und diese Citation in drey verschiedenen Gerichten affigiret wird, überhaupt — — — — —	—	—	—	16
und die Jura requisitorialium vide Requisitoriales				
der Secretarius genießet überdem die Schreibgebühren für jede Ausfertigung:				
Codicill; vide Testament.				
Commissions-Gebühren; Wenn in Liquidations- und Concurs-Sachen, oder Verfahren über Monita ein Membrum des Stadt-Gerichts an einem besondern Tage außer dem Gerichtstage deputiret wird				
für einen halben Tag —	—	—	—	16
für einen ganzen Tag —	—	—	1	8

		Königl Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Communicatorium	dem Großrichter —	—	4		6
	— Gerichtsschreiber —	—	2	—	
Confirmation oder Bestätigung.					
1. Der Documenten, Obligationen, vide Documentum, Obligation.					
2. Der Prediger in der Stadt Soest und der dazu gehörigen Boerde, als					
a) von denen, welche zu der ersten Classe gerechnet werden, welches sind: die beyden Prediger bey der Petri-Kirche in Soest, desgleichen die Prediger zu Dincker und Neuen Gesecke, von jedem —		—	—	3	—
b) von denenjenigen, welche zur zweyten Classe gehören, welches sind: die Prediger der Georg- und Marien-Kirchen. in pratis in Soest, wie auch die Prediger zu Borgeln und Schwerve auf der Boerde, von jedem — — —		—	—	2	—
c) von denen, welche zur dritten Classe gehören, wohin sämtliche übrige Prediger zu ziehen sind, nemlich: bey der Pauli- Thomä- Walpurgis- und Mariä-Kirchen in altis in der Stadt, und die Prediger zu Western, Lohne, Sesendorf, Meinunghausen, Ostönne, und Meperke auf der Boerde, von jedem — — —		—	—	1	—
Jedoch kann das Stadtgericht diese Confirmations-Gebühren nicht für sich allein behalten, sondern es muß solche mit dem Policey-Departement des Magistrats zu Soest, als welches ebenfalls zur Confirmation mit concurriret, theilen.					
Contract, vide Documentum.					
Copialien, dafür wird den Gerichtsschreibern bezahlet,					
a) für jeden Bogen — — — —		—	2	—	2
b) wenn die Abschrift nicht einen gantzen Bogen beträgt —		—	1	—	1
c) wenn die Abschrift 6 Bogen und mehr erfordert, für einen Stoß von 6 Bogen — — — —		—	8	—	8
Anm. Ein jeder Bogen muß auf jeder Seite 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten.					
Copulation, vide Verbot					
Copulations-Schein — — — —		—	—	—	12
Curatorium					
a) über Minderjährige ꝛc. vide Vormund					
b) wenn in Concursen ein Litis Curator et Bonorum angeordnet wird —		—	—	—	16
Decretum oder Resolution					
1. auf ein Memorial, außer einem Proceß oder in demselben dafür a) wenn dieses dem Gegentheil nicht communiciret wird,					
	dem Großrichter —	—	3	—	4
	— Gerichtsschreiber —	—	1		
	b) wird				

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
b) wird das Memorial communiciret. vide Communicatorium.				
2. Wenn solches auf eine Beweis-Antretung, Interpositionem Appellationis, vel Revisionis ertheilet wird, so dem Gegentheil communiciret werden muß: vide Communicatorium.				
3. De alienando.				
a) Wenn das Grundstück bis 100 rthl. werth ist — —	—	—	—	16
b) wenn dessen Werth über 100 rthl. sich erstrecket — —	—	—	1	—
c) wenn er 500 rthl. übersteiget — — —	—	—	1	12
Depositen-Gebühren.				
1. Für ein gerichtliches, welches nicht in baarem Gelde bestehet und a) bis 100 rthl. an Werth ausmachet: dem Großrichter —	—	12	—	18
dem Gerichtsschreiber —	—	6		
b) wenn der Werth über 100 rthl. dem Großrichter —	—	16	1	—
dem Gerichtsschreiber —	—	8		
c) wenn der Werth über 500 rthl. dem Großrichter —	1	—	1	12
dem Gerichtsschreiber —	—	12		
2. Für ein gerichtliches in baarem Gelde von jedem 100 rthl. dem Großrichter —	—	16	1	—
dem Gerichtsschreiber —	—	8		
Depositen-Schein oder Quittung, daß etwas ad Depositum gebracht oder bezahlet worden — — dem Großrichter —	—	6	—	8
dem Gerichtsschreiber —	—	2		
Diæten, wenn Geschäfte vorkommen, so extra locum Iudicii geschehen müssen. Für einen ganzen Tag: den Gerichtspersonen —	1	8	1	8
dem Referendario, Secretario oder Actuario — —	1	—	1	—
Für den halben Tag die Hälfte.				
Documentum oder Instrumentum über Handlungen inter vivos ohne Unterschied (außer was die noch besonders vorkommende Documenta, z. E. Obligationes betrift, weshalb vide Obligation).				
1. Wenn deren gerichtliche Anfertigung begehret worden, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Objecti, der Weitläuftigkeit auch der Qualität der Personen — — — von 16 ggr. bis	2	12	2	12
Anmerk. Dieser Satz passiret bey den Gerichten, so daß wenn dergleichen beym Großrichter geschiehet, dieser von solchem nur $\frac{2}{3}$ Theil und der Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$ Theil erhält.				
Dem Gerichtsboten, für Aufwartung und Versiegelung 3 bis —	—	4	—	4
2. Wenn dergleichen Documenta oder Instrumenta bloß zur gerichtlichen Bestätigung oder Solennisirung offen eingereichet werden, nach voriger Maasgabe — — — — 12 bis	—	16	—	16
Not. 1. Hiebey wird die vorige ad 1. geschehene Anmerkung wiederholet.				

	Königl. Gericht		Stadt-Gericht	
	rtl.	ggr	rtl.	ggr
Not. 2. Bey den Documenten, deren bloße gerichtliche Bestätigung verlanget wird, setzet man zum Voraus, daß die Interessenten sich zugleich zu deren Inhalt bekennen, weil die gerichtliche Bestätigung sonsten zu nichts würde dienen können, und daher auch ohne solches von keinem Gericht geschehen muß.				
3. Wenn dergleichen außergerichtliche Documenta bloß zur Berichtigung des Tituli possessionis und Eintragung ins Hypothequen-Buch eingereichet werden, und betreffen selbige:				
a) ein Gut oder einzelnes Stück bis zu 100 rthl. werth, oder nach dem Kaufschilling zu rechnen, so wird davor überhaupt gegeben	—	—	—	16
b) erstrecket sich der Werth oder Kaufschilling über 100 bis 500 rthl.	—	—	1	—
c) ist beydes über 500 rthl. werth — —	—	—	1	12
4. Falls aber von sothanem Documento zugleich die gerichtliche Confirmation bey dem Stadtgericht, außer der Eintragung noch besonders mit gesuchet wird, so wird für diese Confirmation und Eintragung des Tituli Possessionis zusammen gegeben				
a) wenn das Gut oder Stück oder dessen Kaufschilling werth ist bis 100 rthl. — — — —	—	—	1	—
Dem Stadtgerichts-Boten für Aufwartung und Versiegelung	—	—	—	2
b) Beträgt der Werth oder Kaufschilling über 100 bis 500 rthl.	—	—	1	12
Dem Stadtgerichts-Boten. — —	—	—	—	4
c) — — über 500 rthl. überhaupt — —	—	—	2	—
Dem Stadtgerichts-Bothen —	—	—	—	6
5. Wenn a) die Eintragung der Documenten zur Sicherheit und Beybehaltung des Vorzugsrechts, als z. E. in Ansehung des Dominii reservati, legati annui und dergleichen mehr, so weit sie auf Immobilia sich beziehen, gesuchet wird, so bekommt das Stadtgericht eben das, was vorhin sub No. 3. für Berichtigung des tituli possessionis festgesetzet worden ist.				
b) Wenn der Werth eines Rechts nicht so genau bestimmet werden kann, als z. E. bey Jagdgerechtigkeiten, Servitutibus personalibus, welche nur, so lange jemand lebt, genossen werden, und dergleichen mehr, so wird für deren Eintragung ohne Unterschied bezahlet — —	—	—	1	12

	Königl. Gericht rtl. | ggr	Stadt-Gericht rtl. | ggr
6. Wenn die Eintragung der Documenten oder des daraus entstehenden Rechts zu gleicher Zeit mehrmahls geschehen muß, theils in Ansehung der verschiedenen dem Haupt-Documento mit eingerückten Nebengedingen, als z. E. pacti additionis, protimiseos, retrovenditionis &c. &c. theils in Betracht der verschiedenen besonderen Grundstücke, welche in dem Grund- und Hypothequen-Buche an verschiedenen Orten absonderlich stehen: So wird außer der ersten Eintragung, für jede fernere Eintragung, die oben erwehntermaßen geschehen muß, dem Stadt-Gericht noch der vierte Theil von der ersten Eintragung mehr bezahlet.		
7. Wenn nebst der Eintragung des Documenti zugleich dessen gerichtlicher Aufsatz von dem Stadtgericht begehret wird; so werden außer den vorhin sub Num. 1. bestimmten Anfertigungsgebühren, für die Eintragung nur die Hälfte der vorhin ebenfalls schon sub Num. 3 & 5. festgesetzten Gebühren, an das Stadtgericht mit abgetragen.		
Wegen des Stadtgerichts-Boten bleiben die ad 1. für ihn angesetzten Gebühren.		
Anmerkung. Außer dem zuvorgedachten kann nicht daß geringste weiter gefordert werden, es habe Nahmen wie es welle, für Expedirung des Documenti so wenig, als wenig für ein abzuhaltendes Protocoll, Collationirung der Copeyen mit dem producirten Originalien der außergerichtlichen Documenten und deren Registrirung zum Beläge-Buch, oder pro Sigillo.		
Wenn jedoch, was die außergerichtlichen Documente anbelanget, bey deren Einreichung zur Eintragung, die Copeyen nicht zugleich mit übergeben werden, so hat der Stadt-Secretarius solche alsdann anzufertigen, wofür er die gewöhnlichen Copialien fordern kann; werden sie übergeben, so bekommt derselbe für das Collationiren — — —	—	— 4
Werden aber die Documenta bey dem Stadtgericht selber zugleich mit errichtet, und es ist um deren Eintragung gebeten, so kommen statt der Copeyen die Concepte davon zum Beläge-Buch und werden nur die Schreibgebühren für das Mundum des erwähnten Documenti selbst bezahlet.		
8. Wenn die vorhin erwähnten Documente im Hypothequen-Buch, so weit solches geschehen kann, wieder gelöschet werden, so werden dem Gericht die halben Jura der Eintragung bezahlet.		

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Edictal Citation, vide Citation.				
Ehestiftung, vide Documentum.				
Eyd, für dessen Abnahme, und das solcherhalb abzuhaltende Protocoll				
dem Großrichter —	—	8	—	12
dem Gerichtsschreiber —	—	4		

Anmerk. 1. Es kann aber, wenn mehrere Personen einen und eben denselben Eyd zugleich ablegen, nichts mehr gefordert werden, sondern es kömmt bloß auf die Verschiedenheit der abzulegenden Eyde an.

Anmerk. 2. Für die Abnahme eines Eydes in dem Hause dessen, der den Eyd abzuiegen hat, wird in der Stadt die Hälfte mehr bezahlet, außer der Stadt bleibt die angesetzte Taxe, der Deputatus aber bekommt die Diæten.

Einpackung oder Emballage der Acten, vide Bericht.							
Erbschaft, deren Versiegelung, vide Versiegelung.							
Erbtheilung.							
1. Wenn jemand zur zweyten Ehe schreitet, und mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit machen muß, für diese Berichtigung							
a) Im Fall das zutheilende Vermögen sich über 100 rthl. beläuft, und dessen Berichtigung mit den Kindern voriger Ehe in einem halben Tage geschehen kann —	dem Stadt-Gericht —				—	2	—
	— Gerichts-Boten —				—	—	4
b) Wenn dazu mehr Zeit oder ein ganzer Tag erfordert wird							
	dem Stadt Gericht —				—	3	—
	— Gerichts-Boten —				—	—	6

Nota. Da die Ausfertigung des über die Theilung und Berichtigung abgehaltenen Protocolls oder Theilungs-Recesses bereits mit eingerechnet ist, so kann dafür nichts als die Schreib-Gebühren gefordert werden.

2. Wenn großjährige Personen eine gerichtliche Theilung verlangen, in Sachen über 100 rthl. —	dem Großrichter —			1	—	—	—
	— Gerichtsschreiber —			—	16	—	—
	— Gerichts-Boten —			—	4	—	—

Execu-

			Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Executoriale, dafür	dem Großrichter —		—	8	—	—
	— Gerichtsschreiber —		—	4	—	—
Für eine Bewürkung oder Execution						
a) in der Stadt, bey einem Bürger oder Eingesessenen						
	dem Unter- oder Erb-Richter —		—	4	—	4
	— Heischer oder Pfandnehmer —		—	2	—	2
— — — bey einem von Adel, Patricio oder bey einer sonstigen eximirten Person jedem von beyden noch einmal so viel.						
b) außer der Stadt auf der Boerde						
bey einem Bauer	dem Unterrichter —		—	12	—	12
	— Heischer —		—	6	—	6
bey einem von Adel	dem Unterrichter —		—	1	—	1 —
	— Heischer —		—	12	—	12
Exmissoriale oder Ejectorium, vide Immissoriale						
Expedition der Urtel, vide Sententz						
Hypothequen-Schein, wenn solcher besonders verlanget wird, und es finden sich						
a) keine Credita und Ansprüche, oder auch nur fünf derselben auf eine General- oder Special-Hypothec eingetragen	—	—	—	—	—	16
b) wenn mehr Ansprüche vorhanden sind	—	—	—	—	1	—
Immissoriale oder Ejectorium						
wenn das Stück nur bis 100 rthl. werth ist	dem Großrichter —		—	6	—	9
	— Gerichtsschreiber —		—	3	—	
— — — bis 500 rthl. — —	dem Großrichter —		—	8	—	12
	— Gerichtsschreiber —		—	4	—	
— — — über 500 rthl. — —	dem Großrichter —		—	12	—	18
	— Gerichtsschreiber —		—	6	—	
Für die Immission oder Exmission selbst						
dem Unter- oder Erbrichter						
In der Stadt: im ersten Fall	—	—	—	4	—	4
im zweyten Fall	—	—	—	6	—	6
im dritten Fall	—	—	—	8	—	8
auf dem Lande oder in der Boerde: im ersten Fall			—	12	—	12
im zweyten Fall			—	16	—	16
im dritten Fall			—	20	—	20
dem Heischer						
In der Stadt: im ersten Fall	—	—	—	2	—	2
im zweyten Fall	—	—	—	4	—	4
im dritten Fall	—	—	—	6	—	6
auf dem Lande oder in der Boerde: im ersten Fall			—	6	—	6
im zweyten Fall			—	8	—	8
im dritten Fall			—	12	—	12
Inhibitorium, vide Verbot						

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Inrotulation der Akten, vide Akten				
Insinuation, vide Citation				
Inventarium				
1. Ueber eine Erbschaft, wenn solches gerichtlich aufgenommen wird				
a) Falls die Erbschaft nur bis 100 rthl. austrägt				
dem Großrichter — —	—	16		
— Gerichtsschreiber — —	—	8	1	—
— Gerichtsboten für Aufwartung —	—	3	—	3
b) Wann die Erbschaft sich höher beläuft, und dergestalt beschaffen ist, daß zu derselben Inventarisation ein halber oder ein ganzer Tag oder auch mehr Zeit erfordert wird: so werden die Gebühren nach der Zeit, welche damit zugebracht wird, gerechnet, vide Diaeten.				
2. Ueber das Vermögen von einem wegen Schulden oder Verbrechen Entwichenen, oder Inventarisation eines sonstigen Vermögens; worüber ein Coucurs entstehet.				
a) wenn das Vermögen unter 100 rthl. ist, überhaupt —	—	—	1	—
dem Stadtgerichtsboten —	—	—	—	3
b) wenn solches über 100 rthl. und es sind dazu halbe oder ganze Tage nöthig, vide Diaeten.				
Mortifications Schein, oder Quittung, welche vor Gericht ausgestellet wird, und worüber dieses attestiret, wenn das Objectum bis 100 rthl. beträgt				
dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
wenn das Objectum über 100 rthl. beträgt. — Großrichter —	—	12	—	18
— Gerichtsschreiber —	—	6		
Notification einer Auction oder Subhastation, oder sonst zum Intelligenz-Zettel ohne Unterscheid in allen Sachen über 30 rthl.				
dem Großrichter —	—	4	—	8
— Gerichtsschreiber —	—	4		
Dafür muß aber der Secretarius die Insertion ohne weitere Schreibnoch sonstige Gebühren besorgen, auch muß der Gerichtsbote solche unentgeltlich zur Post bringen				
Obligation-Caution				
1. Für gerichtliche Aufnahme derselben mit einer Hypotheque, wenn nemlich die Anfertigung zugleich mit der Eintragung begehret wird				
a) bis 100 rthl. — — — —	—	—	1	8
dem Stadtgerichtsboten für Aufwartung und Versiegelung —	—	—	—	2
b) über				

					Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
b) über 100 rthl.	—	—	—	—	—	—	1	16
	dem Boten	—	—	—	—	—	—	3
c) über 500 rthl.	—	—	—	—	—	—	2	—
	dem Boten	—	—	—	—	—	—	4

2. wenn neben der Eintragung noch die Bestätigung einer ausergerichtlichen Obligation begehret wird.

ad a)	—	—	—	—	—	—	1	—
— b)	—	—	—	—	—	—	1	8
— c)	—	—	—	—	—	—	1	16

dem Boten, wie vor.

3. Für die bloße Eintragung einer Obligation, Caution oder auch Erb-Gelder ins Grund- und Hypothequen-Buch.

ad a)	—	—	—	—	—	—	—	16
— b)	—	—	—	—	—	—	1	—
— c)	—	—	—	—	—	—	1	12

Anm. Auser diesen bisher bestimmten Sätzen, kann weiter nichts gefordert werden, es habe Nahmen wie es wolle: Nur wenn von einer ausergerichtlichen Obligation, Caution &c. welche zur Eintragung eingereichet worden, nicht zugleich die Copeyen rein und unter einer leserlichen Hand mit beygefüget sind, fertiget solche der Stadt-Secretarius ebenfalls an, und rechnet dafür die Copialien für sich besonders; gleich wie er auch im 1ten und 2ten der vorstehenden Fälle die Schreibgebühren für das Mundum der gerichtlich aufgenommenen und respect. ausgefertigten Obligation &c. erhält.

4. Wenn die Eintragung zu gleicher Zeit auf mehrere besonders in dem Hypothequen-Buche angesetzte Grundstücke verlanget wird, so kann das Stadtgericht dafür, außer der erstern, für jede folgende Eintragung nur einen vierten Theil der sub Num. 3. bestimmten Sätze fordern.

5. Für die Löschung einer Obligation, Caution oder Pacti, worinn das Erbgeld ausgemachet ist, in dem Hypothequen-Buche passiren dem Stadtgericht die halben Eintragungsgebühren

6. Für die bloße Notirung einer Cession von einer Obligation oder Pacto wegen des Erbgeldes im Hypothequen-Buch

a) bis 100 rthl.	—	—	—	—	—	—	—	6
b) über 100 rthl.	—	—	—	—	—	—	—	8
c) über 500 rthl.	—	—	—	—	—	—	—	12

Obsignation, vide Versiegelung

Ocular-Inspection einzunehmen. In der Stadt: dem Großrichter — — — 12 — 18
— Gerichtsschreiber — — — 6
Außer der Stadt: vide Diaeten.

Pactum, vide Documentum.

	Königl. Gericht		Stadt-Gericht	
	rtl	ggr	rtl.	ggr
Patentum ad Domum, vide Citation.				
Proclamation, vide Verbot.				
Proteſtation				
a) wenn ſolche jemand wegen gewiſſer Prætenſionen vorläufig dem Grund- und Hypothequen-Buch inſeriren läßt, ohne daß ſolche praetenſiones in quali & quanto ausgemachet ſind, und es betragen ſolche bis 100 rthl. — — — —	—	—	—	6
über 100 rthl. — — — —	—	—	—	8
über 500 rthl. — — — —	—	—		12
b) wenn ſolche blos wieder gelöſchet wird, eben ſo viel				
c) wenn aber nachhero, nemlich nach ausgemachter Sache, eine nähere ordentliche Eintragung erfolget, wird für die Löſchung nichts gegeben, ſondern alsdann werden nur die ordentliche Eintragungs-Jura bezahlt, vide Obligation. — — —				
Protocoll, vide Bagatell-Sachen. Taxe, Eyd ꝛc.				
Publication, vide Teſtament.				
Quittung, vide Mortifications-Schein.				
Rechnung, deren Abnahme, vide Abnahme.				
Recognitions Schein				
a) einer Declarationis pro Herede vel non Herede dem Großrichter —	—	8		
— Gerichtsſchreiber —	—	4		
b) eines übergebenen Teſtaments, vide Teſtament.				
c) über eine geſchehene Eintragung in das Hypothequen-Buch, worinn nach dem Reſcript vom 23. Decemb. 1761. in der Sammlung der Edicten de Anno 1761. n. 67. allezeit der Hypothequen-Schein inſeriret werden muß, 16 ggr. bis	—	—	1	—
Relaxatorium Arreſti				
In Sachen unter 100 rthl. dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsſchreiber —	—	4		
In Sachen über 100 rthl. dem Großrichter —	—	12	—	18
— Gerichtsſchreiber —	—	6		
Remiſſion der Acten, vide Acten.				
Requiſitoriale, oder Schreiben an andere Gerichte dafür jedesmahl dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsſchreiber —	—	4		
Reſignation einer obſignirten Erbſchaft oder ſonſtigen Mobiliar-Vermögens vide Verſiegelung.				
Rotulus, vide Zeugen.				

	Königl. Gericht rtl. | ggr	Stadt-Gericht rtl. | ggr
Schreib-Gebühren.		
a) Für das Mundum eines Urthels, Bescheides, Decreti, Resolution auf jede andere Verordnung, Bericht, Schreibens ꝛc. so expediret wird, für jeden Bogen — — —	— 2	— 2
Wenn das Mundum nicht einen ganzen Bogen ausmacht —	— 1	— 1
Anmerkung. Ein jeder Bogen muß auf jeder Seite 24 Zeilen und jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten.		
b) Für Abschriften und Copeyen. vide Copialien.		
Sententz.		
1. Wenn in prima Instantia interlocutorie erkannt wird.		
a) Auf ein mündlich Verhör, jeder Theil		
von 30 bis 100 rthl. dem Großrichter — —	— 6	— 9
— Gerichtsschreiber — —	— 3	
über 100 rthl. dem Großrichter — —	— 8	— 12
— Gerichtsschreiber — —	— 4	
b) Auf ein Verfahren loco oralis		
von 30 bis 100 rthl. dem Großrichter — —	— 10	— 16
— Gerichtsschreiber — —	— 6	
über 100 rthl. dem Großrichter — —	— 16	1 —
— Gerichtsschreiber — —	— 8	
c) Auf Schrift-Wechsel in Sachen über 100 rthl. wo solcher nur statt finden kann — dem Großrichter — —	1 —	1 12
— Gerichtsschreiber — —	— 12	
Wenn in obigen drey Fällen die Sache wichtig und weitläuftig, das ist über 1000 rthl. an Werth, oder es ist über Con- & Reconventione zu erkennen gewesen, wird von jedem Satz $\frac{1}{3}$ mehr genommen.		
2. Wenn in appellatorio bloß interlocutorie erkant werden, ohne Unterschied, ob auf die bloße Justification oder auf vorgewesenes Verfahren erkannt worden.		
In Sachen von 30 bis 100 rthl. jeder Theil — —	— —	— 18
— — über 100 rthl. — — —	— —	1 6
Ist die Sache wichtig und weitläuftig, das ist, über 1000 rthl. an Werth, oder duplex appellatio, so wird $\frac{1}{3}$ mehr angesetzt.		
Es wird aber ein interlocutorisches Erkenntniß genannt, wenn durch ein Urtel ein streitiger Punckt, ohne dadurch die Hauptsache zu erledigen, decidiret wird, als wenn auf Beweiß oder Bescheinigung, super Recusatione Testium, Editione Documentorum und dergleichen gesprochen wird. Ein Vorbescheid, wodurch ein Verfahren in appellatorio eröfnet wird, ist kein Interlocut, und wird dafür nichts bezahlt.		

			Königl Gericht		Stadt-Gericht	
			rtl.	gar	rtl.	gar
3. Wenn in Ima Instantia definitive erkannt wird.						
a) Auf ein mündlich Verhör.						
In Sachen von 30 bis 100 rthl.		dem Großrichter —	—	12	—	18
		— Gerichtsschreiber	—	6		
b) Auf ein Verfahren loco Oralis						
In Sachen von 30 bis 100 rthl.		dem Großrichter —	—	16	1	—
		dem Gerichtsschreiber —	—	8		
	über 100 rthl.	dem Großrichter —	1	—	1	12
		dem Gerichtsschreiber —	—	12		
c) Auf Schrift-Wechsel, in Sachen über 100 rthl. wo solcher allein Statt hat, wenn ohne vorgängigen Beweis auf solchen definitive erkannt wird — — —		dem Großrichter —	1	8	2	—
		dem Gerichtsschreiber —	—	16		
Ist die Sache wichtig, das ist über 1000 rthl. an Werth, oder ist in Con- & Reconventione gehandelt, so passiret ½ mehr.						
d) Wenn auf geführten Beweiß und Gegenbeweiß schriftlich gehandelt worden: in Sachen von 30 bis 100 rthl.		dem Großrichter —	1	8	2	—
		dem Gerichtsschreiber —	—	16		
	über 100 rthl.	dem Großrichter —	1	16	2	12
		dem Gerichtsschreiber —	—	20		
Ist die Sache sehr wichtig und weitläuftig und hat 1000 rthl. und darüber an Wehrt —		dem Großrichter 2 rthl. bis	2	12		
		— Gerichtsschreiber 1 rthl. bis	1	6		
		— Stadt-Gericht 3 rthl. bis	—	—	3	18
4. Wenn in Appellatorio definitive erkannt wird, ohne Unterschied, ob auf die bloße Justifications-Schrift oder auf ein Verfahren erkannt worden.						
		In Sachen von 30 bis 100 rthl.	—	—	1	12
		über 100 rthl.	—	—	2	—
In duplici Appellatorio, oder wenn in Ima Instantia weitläuftiger Beweis oder Gegenbeweis geführet worden, ¼ mehr.						
Ist in Appellatorio neuer Beweiß oder Gegenbeweiß geführet, nach Betrage der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache 2 bis			—	—	4	—
5. Für eine bloße Expensen-Urthel, nach Maaßgabe Cod. Fridr. P. III Tit. 37. §. 9. wenn die Kosten über 20 rthl. betragen dem Großrichter			—	8		
		— Gerichtsschreiber	—	4	—	12
6. Für eine Præclusiv-Sentenz, wenn auf erlaßene Citation sich kein Gläubiger meldet, von 30 bis 100 rthl. — — —			—	—	—	8
		über 100 rthl. — — —	—	—	—	12
7. Wenn sich Gläubiger gemeldet, mithin die Præclusions Sentenz zugleich die Prioritæts-Sentenz wird, nach Ertrag der Concurs-Masse überhaupt		bis 100 rthl. — —	—	—	4	—
		von 100 bis 500 rthl. — —	—	—	5	—
		über 500 bis 1000 rthl. — —	—	—	8	—
		über 1000 rthl. — —	—	—	10	—

Diese

		Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Diese Urthels-Gebühren werden als Sumtus Communes aus der Masse genommen, und keinem Creditori besonders angeschrieben.					
8. Für eine Final-Distributions-Urthel, wenn die ganze Masse vertheilet wird, nach Betrage der Masse — — 2 bis und werden ebenfalls aus der Masse genommen.		—	—	5	—
9. Für eine interimistische Distributions-Urtel — 8 ggr. bis		—	—	1	—
10. Für einen Præclusions- oder Desertions-Bescheid, vide Sentenz. No. 1. lit. a).					
11. Für einen Adjudications-Bescheid, wodurch Grundstücke oder pretiola plus licitanti zugeschlagen werden					
wenn das Licitum bis 100 rthl. gehet	—	—	—	—	12
— 500 rthl.	—	—	—	—	16
Darüber ohne Unterscheid	—	—	—	1	—
12. Pro Expeditione Sententiae in forma probante, wo solche vorschriftmäßig erforderlich ist, jeder Theil.					
In Sachen von 30 bis 100 rthl. — dem Großrichter	—	—	4		
— Gerichtsschreiber	—	—	2	—	6
— — über 100 rthl. — dem Großrichter	—	—	6		
— Gerichtsschreiber	—	—	3	—	9
Series Actorum, vide Acten.					
Sigillo pro, wird in keinem Fall etwas absonderliches bezahlt, sondern solches stecket in Sachen, wo es erfordert wird, schon mit unter der Taxe.					
Subhastation eines unbeweglichen Stücks oder auch eines kleinen Guts, oder mehrerer einzelner Stücke, die zugleich in einem Termino wegen eines und eben desselben Schuldners geschiehet, oder solcher beweglichen Stücke, welche gleich den Grundstücken verkaufet werden müssen, als Silbers, Kleinodien, und anderer kostbaren Meublen. Für Abhaltung des Termini Subhastationis.					
a) wenn die Verkaufs-Summe sich nur bis 100 rthl. beläuft, oder mehrere Summen nur so hoch gehen, dem Stadt-Gericht	—	—	—	—	12
— Gerichts-Boten fürs Abrufen	—	—	—	—	4
b) wenn die Summe oder Summen über 100 rthl. bis 500 rthl. sich erstrecken — — —	—	—	—	—	—
dem Boten fürs Abrufen	—	—	—	—	6
c) wenn sie 500 rthl. übersteigen, ohne weitern Unterschied	—	—	—	1	8
dem Boten fürs Abrufen	—	—	—	—	8
Anm. Diese Gebühren sind nur von dem letztern Verkaufs-Termino, worinn eigentlich der Verkauf geschiehet, zu verstehen.					
Wegen der beyden vorhergehenden Termine zumahlen in denenselben selten etwas zu thun vorkommt, kann nur die Hälfte von vorhin gedachten Sätzen genommen werden.					

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
Nota. In Ansehung zu verkaufender pretiosorum erhält der Großrichter von obigen Sätzen ⅔theil, und der Gerichtschreiber ⅓theil.				
Subhastations-Patent, bloßes in Concursen, ohne daß dabey die schon bey dessen Eröfnung citirte Creditores mit citiret worden.				
Wenn die zu subhastirende Grundstücke taxiret sind, bis zu 100 rthl. — —	—	—	—	16
von 100 bis 500 rthl. — —	—	—	1	—
über 500 rthl. — —	—	—	1	8
Ist es aber, daß Creditores mit citiret werden, alsdann vide Citatio Edictalis.				
Succumbentz-Gelder, wenn solche bey der Regierung in Revisorio dictiret werden, davon geniesset das Stadt-Gericht jedesmahl die Hälfte.				
Taxe				
1. Für ein Mandatum ad taxandum und Instruction der Taxatorum zusammen.				
a) Mobilia, wenn solche betragen über 30 bis 100 rthl. dem Großrichter —	—	4	—	6
— Gerichtsschreiber —	—	2		
über 100 rthl. dem Großrichter —	—	6	—	9
— — — Gerichtsschreiber —	—	3		
dem Gerichts-Boten die Insinuations-Gebühren.				
b) Immobilia. Ein Grundstück, Hauß oder Garten von 100 rthl. und darüber — — — — —	—	—	—	12
Ein groß Landguth von 1000 und mehr rthl. — 1 rthl. bis	—	—	1	8
dem Gerichts-Boten die Insinuations-Gebühren.				
2. Für Aufnahme der Taxe ad Protocollum, es seye daß die Taxatores mündlich referiren, oder die fertige Taxe bloß einreichen.				
a) bey Mobilien von 30 bis 100 rthl. dem Großrichter —	—	4	—	6
— Gerichtsschreiber —	—	2		
über 100 rthl. dem Großrichter —	—	6	—	9
— Gerichtsschreiber —	—	3		
b) bey Immobilien von 100 rthl. und darüber — —	—	—	—	12
— — von großen Güthern — 1 rthl. bis	—	—	1	8
dem Gerichtsboten in allen Fällen für die Aufwartung —	—	2	—	2
Nota. Die Taxatores werden besonders, nach Verhältniß der anzuwendenden Zeit, Landüblich bezahlt.				
Testament				
A. Für dessen gerichtliche Aufnahme, item eines Codicills &c.				
1. wenn solches im Gericht selbst aus dem Munde des Testatoris aufgenommen wird.				

a) von

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl.	ggr
a) von einem geringen Bürger oder Bauer, dem Großrichter —	—	12	—	18
— Gerichtsschreiber —	—	6		
b) von einem Vornehmeren dem Großrichter —	1	—	1	12
— Gerichtsschreiber —	—	12		
2. wenn solches dem Gericht schon fertig von dem Testatore eingereichet wird				
a) von einem geringen Bürger oder Bauer, dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
b) von einem Vornehmern dem Großrichter —	—	16	1	—
— Gerichtsschreiber —	—	8		
Nota. Wird das Testament auſſer Gerichts aufgenommen, passiren auſſer diesen Gebühren die Diæten eines halben oder ganzen Tages.				
B. für den Recognitions-Schein bezahlt.				
a) ein geringer Bürger oder Bauer dem Großrichter —	—	4	—	6
— Gerichtsschreiber —	—	2		
b) ein Vornehmer dem Großrichter —	—	6	—	9
— Gerichtsschreiber —	—	3		
C. Für Zurückgabe eines Testaments, gegen Restitution des Recognitions-Scheins.				
a) ein geringer Bürger oder Bauer dem Großrichter —	—	4	—	6
— Gerichtsschreiber —	—	2		
b) ein Vornehmerer dem Großrichter —	—	6	—	9
— Gerichtsschreiber —	—	3		
D. Für die Publication				
1. Wenn Kinder oder Eltern die Erben sind.				
a) bey geringen Bürgern und Bauern dem Großrichter —	—	6		
— Gerichtsschreiber —	—	3	—	9
b) bey Vornehmeren dem Großrichter —	—	12		
— Gerichtsschreiber —	—	6	—	18
2. Wenn Collateral-Erben sind:				
a) bey geringen Bürgern und Bauern dem Großrichter —	—	12		
— Gerichtsschreiber —	—	6	—	18
b) bey Vornehmeren dem Großrichter —	—	16		
— Gerichtsschreiber —	—	8	1	—
3. Wenn ganz fremde Erben sind.				
a) bey geringen Bürgern und Bauern dem Großrichter —	—	16		
— Gerichtsschreiber —	—	8	1	—
b) bey Vornehmern dem Großrichter —	1	8		
— Gerichtsschreiber —	—	16	2	—
E. Für Ausfertigung eines publicirten Testaments in forma probante, für jede die begehret wird, exclusive der Schreib-Gebühren.				
a) bey geringen Bürgern und Bauern dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
b) bey Vornehmeren dem Großrichter —	—	16	1	—
— Gerichtsschreiber —	—	8		

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt Gericht rtl.	ggr
Transact, vide Documentum.				
Tutorium, vide Vormund.				
Verbot: daß mit der Proclamation oder Copulation nicht verfahren werden soll, auch für die Aufhebung dieses Verbots, in jedem Fall	—	—	—	12
Vergleich. Dafür von jedem Theil				
a) In Sachen über 10 bis 30 rthl. dem Großrichter —	—	12	—	16
— Gerichtsschreiber —	—	4		
dem Gerichtsboten für Aufwartung —	—	1	—	1
b) In Sachen über 30 bis 100 rthl. dem Großrichter —	1	—		
— Gerichtsschreiber —	—	8	1	8
— Gerichtsboten ꝛc. —	—	1	—	1
c) In Sachen über 100 bis 500 rthl. dem Großrichter —	1	12	2	—
— Gerichtsschreiber —	—	12		
— Gerichtsboten ꝛc. —	—	2	—	2
Anm. In Sachen über 500 rthl. wird an Vergleichungsgebühren die Hälfte des in Cod. Friedr. P. IV. Tit. 7. 8. 9. bestimmten Præmii angesetzt, jedoch werden in diesem, so wie in allen vorhergehenden Fällen, die Vergleichs-Gebühren nur nach dem quanto was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, gerechnet; auch ist die Ausfertigung des Vergleichs unter allen vier Fällen schon mit begriffen, und werden dafür nur die Schreibgebühren bezahlt.				
Versiegelung und resignation für jede besonders				
1. Einer Erbschaft dem Großrichter —	—	—	—	8
— Gerichtsschreiber —	—	—	—	4
dem Gerichtsboten für Aufwartung —	—	—	—	2
Nota. Außer der Stadt passiren noch die gewöhnlichen Diæten eines gantzen oder halben Tages für den Actuarium, der solche verrichtet, und der assistirende Bote bekommt noch ausserdem für einen halben Tag 3 ggr. und für den ganzen Tag 6 ggr.				
2. des Vermögens von einem der wegen Schulden oder Verbrechen ausgetreten ist.				
a) wenn das Vermögen keine 100 rthl. beträgt: dem Stadtgericht —	—	—	—	12
für Aufwartung dem Boten —	—	—	—	2
b) wenn				

			Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt-Gericht rtl	ggr
b) Wenn das Vermögen 100 rthl. übersteigt	—	—	—	—	—	16
dem Boten	—	—	—	—	—	3

Nota. Außer der Stadt passiren dem Secretario der solche verrichtet, die Diæten eines halben oder ganzen Tages, und dem Boten der assistiret für den halben Tag 3 ggr. und für den ganzen Tag 6 ggr.

Vidimus.

a) Unter dem Gerichts-Siegel	dem Großrichter	—	—	12		
	— Gerichtsschreiber	—	—	6	—	18
b) Wenn der Gerichts-Schreiber unter die ad acta copeylich gebrachte Documenten, prævia productione & recognitione originalium das Concordat setzet, wie in dergleichen Fällen nur nöthig ist; so bekommet derselbe für jedes Document, worunter dieses von Ihm allein geschiehet	—	—	—	—	2	—	2

Nota. Es cessiret also in diesem Fall das Siegel und sonstige Vidimations-Gebühren.

c) Vidimation der Urteln, vide Sentenz.

Vollmacht.

a) Wenn ein Schreibens Unerfahrner einen Anwald bestellet, für die gerichtliche Registratur unter solches gedruckte Exemplar dem Großrichter	—	—	—	4		
— Gerichtsschreiber	—	—	—	2	—	6
b) Welche vor Gericht ausgestellet wird, über Sachen deren Werth bis 100 rthl. ausmachet: dem Großrichter	—	—	—	8		
— Gerichtsschreiber	—	—	—	4	—	12
über 100 rthl. — Großrichter	—	—	—	12		
— Gerichtsschreiber	—	—	—	6	—	18

Vormund, für dessen Bestellung, bey Absterben der Eltern

a) wenn diese gemeine Bürger oder Bauern-Standes gewesen sind	—	—	—	—	—	16
b) wenn die Eltern besserer Condition gewesen sind	—	—	—	—	1	8

Anm. Sollten sich aber die Eltern in solchen schlechten Umständen befinden, daß ihr nachgelaßenes Vermögen zum Unterhalt und zur Erziehung der nachgelaßenen Unmündigen nicht hinreichet, so kann nichts gefordert werden.

	Königl. Gericht rtl	agr	Stadt-Gericht rtl	agr
Vormundschaft.				
1. Für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch.				
a) Wenn es geringe und gemeine Bürger oder Bauern sind —	—	—	—	6
b) Andere — — — —	—	—	—	12
2. Für deren Löschung, eben so viel.				
3. Deren Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.				
Vorwarden bey Subhastationen zu verfertigen:				
wenn die Taxe sich erstrecket bis 100 rthl. dem Stadt-Gericht —	—	—	—	12
bis 500 rthl. — —	—	—	—	16
— — — darüber ohne Unterschied — —	—	—	1	—
Nota. Das beym Subhastiren gewöhnliche sogenannte Höhegeld muß in den Vorwarden nie über 5. von Hundert gesetzt werden, auch die Ausgabe der Verzehrung für die Licitanten bey Gütern deren Taxe nur bis 100 rthl. sich erstrecket, nicht über 1 rthl. wenn die Taxe bis 500 rthl. gehet, nicht über 2 rthl. Wenn aber Grundstücke so über 500 rthl. taxirt worden, distrahiret werden, nicht über 3: bis höchstens 4 rthl. ausmachen. Für alle übrige unter dem Nahmen der Unrathsgelder sonst wohl vorkommende Ausgaben muß nichts gerechnet werden, sondern solche gänzlich abgeschaffet bleiben. Nur daß für die Armen bey Verkaufen etwas stipuliret werden kann.				
Urtel, vide Sentenz.				
Zeugen.				
1. Für summarische Abhörung eines Zeugen.				
In Sachen von 10 bis 30 rthl. dem Großrichter —	—	4	—	6
— Gerichtsschreiber —	—	2		
— — — über 30 rthl. — Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
2. Für Abhörung eines Zeugen ad Articulos et Interrogatoria.				
a) bis 30. Articul — — dem Großrichter —	—	8	—	12
— Gerichtsschreiber —	—	4		
b) über 30 bis 60 — — dem Großrichter —	—	12	—	18
— Gerichtsschreiber —	—	6		
c) über 60 — — — dem Großrichter —	—	16	1	—
— Gerichtsschreiber —	—	8		
Nota 1. Die Interrogatoria so wohl Generalia als Specialia kommen dabey nicht in Erwegung.				

Nota

	Königl. Gericht rtl.	ggr	Stadt Gericht rtl.	ggr
Nota 2. Wenn der Zeuge im Hause vernommen werden muß, passiret in der Stadt die Hälfte mehr. Auf dem Lande bleibt es bey der Taxe, der Großrichter aber, oder der Deputatus des Stadt Gerichts bekommt die Diæten eines halben Tages.				
Nota 3. Für die Verfertigung des Rotuli bekommt der Gerichts-Schreiber von jedem Bogen — — —	—	4	—	4

Allgemeine Anmerkungen zu vorstehender Sportul-Taxe.

1. Unter allen in vorstehender Sportul-Taxe befindlichen Sätzen, ist das Stempel-Papier nicht mit enthalten, sondern muß besonders vergütet werden.

2. Die Schreib-Gebühren und Copialien stecken ebenfalls nicht unter vorgemeldten Sätzen, sondern der Secretarius des Stadt-Gerichts sowohl, als der Actuarius beym Königlichen Gericht, genießen solche außerdem privative für sich, nach der Bestimmung sub rubro Copialien & Schreib-Gebühren.

3. Für das Siegel wird in keinem Fall, und bey keinem der beyden Gerichte etwas gerechnet. vid. Sigillum.

4. In welchen Bagatell-Sachen etwas, und wie viel? anzusetzen sey, vide Bagatell-Sachen.

No. V. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß zu Vorbeugung aller besorglichen Gefahren bey den Schäfereyen alle Pferde die an der Räude crepiren nicht weiter abgeledert, sondern gleich dem an der Seuche crepirten Rindvieh mit Haut und Haar in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, die darwider handeln, mit Vestungs-Strafe beleget werden sollen. De Dato Berlin, den 8ten März 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich nicht nur durch Erfahrungen bestätiget hat, sondern auch nach dem deshalb erforderten Gutachten Unseres Ober-Collegii Medici, die Räude unter die Schaafe gebracht worden, und entstehen kann, wenn die Pferde, so an dieser ansteckenden Krankheit crepiret, abgeledert werden, und auf dem Felde im Freyen liegen bleiben, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß Hunde und Füchse, so von dem Aaß fressen, diese ansteckende Krankheit auch erhalten, und solche durch Reiben an Bäume und Steine unter die Schäfereyen, so in diese Gegenden kommen, weiter verbreiten, wie solches die Erfahrung vielfältig bestätiget hat. Bey dermaligen Zeiten aber die Räude sich mehr als wohl sonst unter den Pferden verbreiten dürfte; so ist zu Vorbeugung besorglicher Gefahren bey den Schäfereyen resolviret worden, daß alle Pferde, so an der Räude crepiret, nicht weiter abgeledert, sondern gleich dem an der Seuche crepirten Rindvieh, nach der Instruction vom 13ten April 1769. und derselben §. LIV. mit Haut und Haar in einer gewissen hinreichenden Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, so dawider handeln, und dessen überführet werden möchten, mit Vestungsstrafe beleget werden sollen.

Ihr habt also hiernach das nöthige an die Land- und Steuer-Räthe so fort weiter zu verfügen, auch darauf mit allem Ernst zu halten. Gegeben Berlin, den 8ten März 1779.

A. S. B.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Gaudi.

An sämtliche Kr. und Dom. Cammern auch Cammer-Deputationen exclusive Schlesien.

No. VI. Circular-Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justitz-Collegia, nebst beygefügtem Schreiben der immediaten Jurisdictions-Commission an das Justitz-Departement vom 16ten November 1778 und Concluso vom 7ten November 1778, über die Frage, vor welches Forum diejenigen Grenz-Streitigkeiten zu ziehen, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sachen theils zum Ressort der Justitz-Collegiorum, theils der Krieges- und Domainen-Cammern gehören. De Dato Berlin, den 11ten März 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist, bey Gelegenheit des Grenzstreits der Ostpreußischen Dorfschaft Dowiaten wider die Dorfschaften Buddern, Brosowken und Wenzken, und da sich bey der Untersuchung geäußert, daß die klagende Dorfschaft Dowiaten sowohl, als die mitbeklagte Dorfschaften Buddern und Brosowken Königl. Dorfschaften, und auch in Wenzken nur die geringste Anzahl von Hufen theils adelich, theils cöllmisch ist, die Frage aufgeworfen worden:

Vor welches Forum diejenige Grenzstreitigkeiten gehören, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sache theils zum Ressort der Justitz-Collegiorum, theils der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret?

In welcher Maaße nun von Unserer immediaten Jurisdictions-Differenzien-Commission sothane Frage, und daß die Grenzstreitigkeiten dieser Art überhaupt vor die Justitz Collegia gehören, entschieden worden, solches geben Wir Euch aus gedach-

gedachter immediaten Jurisdictions-Differenzien-Commission an Unser Justitz-Departement erlassenem Schreiben vom 16ten November 1778. und dem dabey gefügten Concluso vom 7ten ejusd. abschriftlich anliegendermaßen, zur Nachricht und Achtung in ähnlichen Fällen, zu ersehen; und sind ꝛc. Berlin den 11ten März 1779.

An sämtliche Ober-Landes-Justitz-Collegia excl. Schlesien.

Einem Hochlöbl. Justitz-Departement ist es gefällig gewesen, den hierbey zurückgehenden Ostpreußischen Hofgerichts-Bericht vom 3ten Octobr. 1769 betreffend den Grenzstreit der Dorfschaft Dowiaten, wider die Dorfschaften Buddern, Brosowken und Wenzken, mittelst geehrtesten Schreibens vom 13ten ejusdem mensis uns zu communiciren, und über die von gedachtem Hofgericht bey der Gelegenheit aufgeworfene Frage:

Vor welches Forum diejenige Grenzstreitigkeiten gehören, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen die Sachen theils zum Ressort der Justitz-Collegiorum, theils der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret?

unsere Meinung zu verlangen.

Wir haben darauf nöthig gefunden, die in obgedachter Sache so wohl bey dem Hofgericht als der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer verhandelte Acten zu erfordern, und darüber nunmehro das in Abschrift hierbey kommende rechtliche Conclusum vom 7ten dieses Monats abgefasset, wobey unsere Meinung ist, daß nach den Gründen dieses Concluli die Grenzstreitigkeiten erwehnter Art überhaupt vor die Justitz-Collegia gehören. Berlin den 16ten November 1778.

Königl. Immediate Jurisdictions-Differentien-Commission.

Blömer. Bärensprung. Könen. Heidenreich. d'Anieres.

An ein Hochlöbl. Justitzdepartement.

Der von Seiner Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Landes-Justitz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern immediate verordneten Commission, ist die Frage:

Vor welches Forum diejenige Grenzstreitigkeiten gehören, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sache theils zum Ressort der Justitz-Collegiorum, theils der Krieges- und Domainen-Cammern gehören?

zu entscheiden vorgeleget worden.

Diese Frage ist bey der Gelegenheit aufgeworfen, da von der im Domainenamt Angerburg in Ostpreußen belegenen Königl. Amts-Dorfschaft Dowiaten, wider die drey Dorfschaften Buddern, Brosowken und Wentzken, welche ebenfalls, bis auf einige adeliche Hufen in Wentzken, Königl. Amtsdörfer sind, darüber Klage erhoben worden:

Daß der Dorfschaft Dowiaten fünf Hufen eilf Morgen contribuables Land fehlen, welche sie bey ihren Nachbaren den Dorfschaften Buddern, Brosowken und Wentzken vermittelst einer Vermessung zu finden glaube.

Weshalb sie ihr Gesuch dahin gerichtet:

Daß das bey erwehnten 3 Dorfschaften durch die Vermessung sich findende Uebermaaß ihnen abgenommen, und dadurch das Manquement zu Dowiaten ersetzet, nicht minder dem letzteren Dorfe der durch die bisherige Bezahlung der Contribution verursachte Schaden vergütiget werden mögte.

Das Ostpreußische Hofgericht hat nun zwar diese bey selbigem eingereichte Klage, nachdem die Sache schon viele Jahre vorher bey der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer anhängig gemacht gewesen, von sich ab- und an die ꝛc. Cammer gewiesen, zugleich aber auch um die Festsetzung eines allgemeinen Principii in dergleichen Sachen für die künftige Fälle bey Hofe angehalten.

Nach dem §. 16. und 18. des Ressort-Reglements vom 19ten Junii 1749 gehören die Grenzstreitigkeiten, welche einer von Adel oder anderer Unterthan mit den Aemtern

Aemtern, folglich auch mit den Amts-Unterthanen hat, zum Ressort der Justiz-Collegiorum. In so weit also die Dorfschaft Dowiaten von den Besitzern der acht adelichen Hufen zu Wenzken etwas an Hufen fordert, gehöret diese Sache unstreitig zu der Justiz-Collegiorum Cognition. Es kommt auch nicht darauf an, daß die Dorfschaft Dowiaten contribuable Hufen suchet; denn sie suchet doch allemal diese contribuable Hufen mit unter den 8. adelichen Hufen der Wentzker; und überdem ist nirgend festgesetzet, daß der Streit über contribuable Hufen, wenn solcher Eigenthums- oder Besitzungs-Rechte derselben betrift, zur Cammer gehöre; vielmehr gehören selbst die Streitigkeiten der Amtsunterthanen, wegen Erbäcker (welche ohne Zweifel contribuable sind,) secundum §. 28. des Reglements vom 19ten Junii 1749. in zweyter Instanz vor die Justiz-Collegia, wenn der Streit nur nicht den Statum oeconomicum betrift. In gegenwärtigem Fall sind nun zwar zugleich zum Theil Amtsunterthanen unter den Beklagten: allein es kann dennoch der §. 4. des Reglements de 1749 allhier keine Anwendung haben. Dieser verweiset nur die Grenzstreitigkeiten zwischen lauter Amtsunterthanen an die Cammern; und dieser Fall ist hier nicht vorhanden, sondern der Fall des §. 16. und 18. weil zwischen Amts- und adelichen Unterthanen super finibus gestritten wird. Die Theilung eines Grenzstreits ist theils nach der Natur der Sache an sich nicht wohl thunlich, auch in gegenwärtigem Fall die Klage so eingerichtet, daß sie nicht besonders gegen die adelichen Hufen-Besitzer, und wieder besonders gegen die Amtsunterthanen verhandelt werden könnte, theils ist auch solche in dem Reglement de 1749 nicht gegründet, welches vielmehr den Grenzstreit den Justiz-Collegiis überlässet, so bald adeliche Unterthanen dabey concurriren. Es kann auch keinen Unterschied machen, daß so wohl die Kläger, als einige der Beklagten Amtsunterthanen sind. Das Judicium finium regundorum ist ein Judicium duplex, worin uterque litigantium actor und reus seyn kann. In der Folge kann sich leicht zutragen, daß die Mitbeklagte adeliche Hufen-Inhaber zu Wentzke ein gemeinschaftliches Interesse wieder die sämtliche Amtsunterthanen, so wohl zu Dowiaten, als zu Buddern und Brosowken haben. So gut als die Sache zur Justiz gehöret haben würde, wenn die gedachten adelichen Inhaber entweder allein Kläger, oder allein Beklagte, und die sämtliche übrige Dorfschaften ihre Gegner gewesen wären, eben so gut muß ein gleiches anjetzt statt finden, da sie Mitbeklagte sind.

Es hat daher die Immediat-Jurisdictions-Commission folgendes Conclusum abgefasset.

Daß, weil nach dem §. 16. und 18 des Reglements vom 19ten Junii 1749 die Grenzstreitigkeiten zwischen denen von Adel und den Aemtern vor die Justiz-Collegia gehören, und dabey kein Unterschied gemachet ist, ob die adelichen Hufen den mindern oder mehrern Theil ausmachen, hingegen der §. 4. des Reglements de 1749. nur solche Grenz-Irrungen den Cammern beyleget, welche nur allein zwischen Amtsunterthanen unter sich entstehen, die gegenwärtige Sache zwischen der Dorfschaft Dowiaten und den Dorfschaften Buddern, Brosowken und Wentzken, in welcher letztern acht adeliche Hufen befindlich, nicht vor die Litthauische Krieges- und Domainen-Cammer, sondern vor das Ostpreußische Hofgericht gehöre, und Acta an das letztere wieder abzugeben; jedoch die Dorfschaft Dowiaten mit ihrem Anspruch wegen zu viel bezahlter Contribution nach dem §. 6. des Reglements de 1749. an die Cammer zu verweisen.

Wornach sich also das Ostpreußische Hofgericht zu achten, und das eingesandte I. Volumen Acten hierneben zurück zu empfangen, übrigens die Hälfte der Kosten für dieses Conclusum zu entrichten hat. Berlin den 7ten Novemb. 1778.

Vigore Commissionis
Wildmer. Bärensprung. Könen.
Heidenreich.

An das Ostpreußische Hofgericht
in Simil. Mut. Mut.
An die Litthauische Krieges- und
Domainen-Cammer.

No. VII.

No. VII. Circulare an alle Inspectores, daß die Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen, nach einer übereinstimmenden Form ausgefertiget werden sollen. De Dato Berlin, den 25 April 1779.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter,
Lieber Getreuer!

Bey den letztern Jahres-Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen, ist bemerket worden:

1. daß diese Listen nicht überall nach einer übereinstimmenden Form ausgefertigt werden, ohnerachtet Wir das allhier in der Realschule käuflich zu habende Schema zur allgemeinen Vorschrift gegeben haben,
2. daß die unter den Gestorbenen mitbegriffene unzeitig und todtgebohrne Kinder nicht allemal unter den Gebohrnen mitgezählet seyen, als welches die große Anzahl der Verstorbenen gegen die Gebohrnen vermuthen läßt.

Wir wollen Euch und die unter Euch stehende Prediger demnach wiederholt gnädigst erinnern, daß sämmtliche sowohl Pfarr- als Inspections-Listen nach obgedachtem Schema überall, wo es noch nicht geschehen, gefertigt werden müssen.

Ad 2. aber wird, um die Anfertiger der Listen desto aufmerksamer zu machen, eine eigene Colonne wegen der Todtgebohrnen in dem nächsten Abdruck zugesetzt werden, inzwischen werdet ihr angewiesen, darauf Acht zu haben, daß die Anzeige ordentlich geschehe, und daß die bereits gegebene Vorschrift, daß die todtgebohrnen Kinder sowohl unter die Gebohrnen als Gestorbnen zu berechnen sind, genau befolgt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten April 1779.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VIII. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts und an die hiesige Stadt-Gerichte, wegen der zwischen denselben entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten. De Dato Berlin, den 22 April 1779.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Unserm Hoflager sind Eure Berichte vom 25ten Sept. und 9ten Octob. 1778. eingegangen, worinn Ihr nicht allein einige neuerlich zwischen dem ersten Senat des Cammergerichts und Euch entstandene Jurisdictions-Differenzien angezeiget, sondern auch sowohl auf diese, als auch noch weit mehrere nicht blos ähnliche Fälle sich erstreckende Anweisung an gedachten ersten Senat verlanget.

Wir haben darüber den ersten, auch den zweyten und dritten Senat des Cammergerichts, dessen Gerichtsbarkeit Eure Behauptungen gleichfalls anfechten, gehöret, und finden nöthig, folgendes Euch zu erkennen zu geben. Zuförderst habt Ihr überhaupt die Ehrerbietung nicht aus den Augen zu setzen, die Ihr als ein blos städtisches Untergericht Unserm Churmärkischen Landes-Justiz-Collegio dem Cammergerichte schuldig seyd, und davon der erste Senat eben sowohl, als der zweyte und dritte ein Theil ist; auch alle drey Senate zusammen einen Unserer Etats-Ministres zum Chef-Präsidenten haben. Es ist also höchst ungeziemend von Euch gehandelt, wenn ihr Euch weigert, von diesem Chef-Präsidenten des Cammergerichts unterschriebene, es seyen in einem oder dem andern Senat vorgetragene und concludirte Rescripte anzunehmen, ja Euch sogar einer Beurtheilung anzumaßen, was zu dieses oder jenes Senats Departement gehöret.

So wenig Wir nöthig gefunden, bey der in anno 1748. geschehenen Combination des Hofgerichts, des Criminal-Collegii, der Juden-Commission und anderer Collegiorum und besonderen Gerichtsbarkeiten mit dem Cammergericht Eure Meinung und Einstimmung zu verlangen;

so wenig werden wir Uns auch jetzt von Euch vorschreiben lassen, was diesem oder jenem Senate für Theile der dem Cammergericht obliegenden Geschäfte zuzutheilen, und in welchem zu dem Ressort des mit verschiedenen ehemaligen besondern Collegiis durch die neue Justiz-Einrichtung combinirten Cammergerichts gehörigen Sachen der erste Senat, oder der zweyte und dritte in secunda instantia zu erkennen, oder Mandata an euch zu erlassen befugt sey. Wir wollen Euch vielmehr hiermit aufs allerernstlichste anweisen, Euch von nun an, besser als bishero geschehen, in den gehörigen Schranken der Subordination zu halten.

Zweytens kann und muß es Euch zwar aus diesem vorangeführten Gründen ganz gleichgültig seyn, welcher der drey Senate des Cammergerichts in secunda instantia in Injuriensachen, es mag in prima instantia bey Euch oder andern Untergerichten erkannt seyn, zu erkennen habe. Indessen wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß Wir für gut gefunden, dem zweyten Senat des Cammergerichts die Erkenntnisse in secunda instantia in Injuriensachen, die bey Euch in erster Instanz geschwebet, aufzutragen, wornach ihr Euch also achten müsset.

Drittens können Euch gleichfalls wegen der übrigen in Euren allegirten Berichten obmovirten Jurisdictionsstreitigkeiten die von Euch deshalb zum Grunde gelegte Sätze nicht eingeräumet werden:

1) daß bey dem, den 11. Jun. 1768 publicirten Jurisdictions-Deciso sub N. 9. litt. A. et B. zum Principio angenommen sey, daß nicht die bloße Bestallung, sondern Bestallung und Besoldung conjunctim, das ist, ein würklicher Königlicher oder Prinzlicher Dienst von dem foro civico eximire.

2) Daß nach der Analogie des Rescripts vom 30. Julii 1761 im Anhange des Codicis pag. 107. alle Arten von Unterbedienten aller Collegiorum als Canzleydiener, Boten, oder Unserer Regalien und Domainen-Institutorum, als Holzanweiser und andere Arbeiter bey der Accise, Lotterie ꝛc. unter Eure Gerichtsbarkeit gehörten, weil ohnedem das Pupillen-Collegium die Bevormundung der hinterlassenen unmündigen Kinder dergleichen Personen dem Magistrat überlasse.

Denn ad 1. stehet in dem Deciso vom 11. Junii 1768. N. 9. litt. A. et B. wörtlich:

a. betreffend die Jurisdictionem realem wegen der Grundstücke derjenigen Personen, welche zwar nicht den Character als Räthe, wohl aber einen andern Character, als Commissarii, Secretarii, Bedienten von der Servis Casse oder sonst haben.

b. Betreffend die Jurisdictionem *personalem* so wohl über diese Personen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, als auch über die Hofarbeiter, die nur den bloßen Namen, nicht aber eine Bestallung und würkliche Besoldung haben, sind der Magistrat und Stadtgerichte sothane Jurisdictionem tam realem quam personalem, jedoch so viel die realem betrift, nur in so weit zu exerciren wol befugt, als in so fern nicht die fundi selbst durch Special-Privilegia eximiret, oder daferne solche nicht in dem oberörterten a jurisdictione des Magistrats und Stadtgerichts eximirten Gegenden belegen sind.

Es kommt also bey der jurisdictione personali über die ad a. benannte Personen alleine darauf an,

ob sie bürgerliche Nahrung treiben, nicht aber, ob sie auch ausser den Bestallungen Besoldungen haben.

Ad 2. hingegen verwechselt Ihr in Ansehung der erwehnten Arten von Personen ganz und gar, die dem Cammergericht und dessen sämtlichen Senaten zustehende Gerichtsbarkeit mit der dem ersten Senat beygelegten Hofgerichts-Jurisdiction; allermaßen ihr die ganz unrichtige Folge ziehet, daß wenn diese oder jene Person, unter dieser letztern Jurisdiction nicht stehet, sie unter Euch gehöre.

Die alte Stadtgerichts-Ordnung vom 21. Jan. 1710, die neuere vom 5. April 1770, die alte Cammergerichts-Ordnung vom 1. März 1709. und der Cod. Frid.

P. III. Tit. II. §. 2. 3. bestimmen die Grenzen der Gerichtsbarkeit ganz klar. Das nach Halberstadt ergangene Rescript vom 30 Julii 1761 hingegen kann keine allgemeine Regul geben, die auch auf die hiesige Gerichtsbarkeiten Anwendung finde, da ohnedem nach eben dieses Rescripts klarem Inhalt der Magistrat in Halberstadt keine eigene, sondern die Königliche Jurisdiction nur pachtweise hat.

Viertens gehöret demnach nicht aus den von Euch angeführten Gründen, sondern weil der verstorbene Holzanweiser Boetz nach dem beygebrachten Attest der ꝛc. Cammer vom 19. Nov. 1778 kein von Uns oder der privilegirten Holzcentroi, so wie die Holzsetzer, angenommener und vereydeter Bedienter ist, und die Holzanweiser blos von den Holzverwaltern angenommen, folglich auch verabschiedet werden können, unter Eure Gerichtsbarkeit. Es ist auch bereits dem ersten Senat unter den 3. Dec. 1778 die Regulirung des Boetz Verlassenschaft Euch zu überlassen anbefohlen worden, wobey es sein Verbleiben hat.

Fünftens gebühret Euch nicht weniger die Gerichtsbarkeit über den Musicus Linde, da derselbe für keine zum französischen bereits im vorigen Jahre aufgehobenen Theatre gehörige Person, noch als ein solcher Fremder angesehen werden kann, der als eine Standes- oder sonst wohl conditionirte Person nach dem Codice unter der Cammergerichts Jurisdiction stehet, welches wir dem ersten Senat des Cammergerichts auch bekannt machen lassen.

Sechstens ist in Ansehung des Prinzlichen Commissarii Krüger nicht hinlänglich ins Licht gesetzet, ob er würklich bürgerliche Nahrung treibe, als in welchem Fall Ihr nur allein einen gegründeten Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über ihn haben würdet. Indessen scheinet es keiner weitern Entscheidung hierüber zu bedürfen, da Ihr schon die Sache abgegeben. Endlich ist zwar auch noch

Siebentens von dem ersten Senat des Cammergerichts darüber eine neuere Beschwerde angebracht worden, daß Ihr in einer Injuriensache gegen einen eximirten Denuntianten, als Redenuntiaten auf Gefängniß erkannt habt; geschiehet solches in Ansehung einer Verbal- oder Real-Injurie, die mit den von dem Exemto denünciirten in Ansehung der Zeit und des Ortes conner ist, so wollen Wir Euch solches, sonst aber nicht, verstatten. Und habt Ihr nur hiebey mit aller Behutsamkeit zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1779.

An die hiesige Stadtgerichte.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir nach Eingang des Berichts des zweyten und dritten Senat des Cammergerichts vom 6. Jan. c. über die zwischen Euch und den Stadtgerichten neuerlich entstandene Jurisdictions-Differenzien diese zu bescheiden, imgleichen was wir wegen des Erkenntnisses in Injuriensachen, so in zweiter Instanz von den Untergerichten bald an Euch, bald an den zweiten und dritten Senat gekommen, nicht weniger was Wir wegen des von Euch in einem anderweitigen Bericht vom 3. April c. angezeigten Vorfalls, daß die Stadtgerichte in einer Injuriensache gegen einen Exemtum als Redenunciaten auf Gefängnißstrafe erkannt haben, festzusetzen geruhet, werdet Ihr aus abschriftlich beygehendem Rescript vom heutigen dato an die Stadtgerichte allhier ersehen. Und habt Ihr Euch Eures Orts gleichfalls darnach zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22. April 1779.

An den ersten Senat des Cammergerichts.

so wenig werden wir Uns auch jetzt von Euch vorschreiben lassen, was diesem oder jenem Senate für Theile der dem Cammergericht obliegenden Geschäfte zuzutheilen, und in welchem zu dem Ressort des mit verschiedenen ehemaligen besondern Collegiis durch die neue Justiz-Einrichtung combinirten Cammergerichts gehörigen Sachen der erste Senat, oder der zweyte und dritte in secunda instantia zu erkennen, oder Mandata an euch zu erlassen befugt sey. Wir wollen Euch vielmehr hiermit aufs allerernstlichste anweisen, Euch von nun an, besser als bishero geschehen, in den gehörigen Schranken der Subordination zu halten.

Zweytens kann und muß es Euch zwar aus diesem vorangeführten Gründen ganz gleichgültig seyn, welcher der drey Senate des Cammergerichts in secunda instantia in Injuriensachen, es mag in prima instantia bey Euch oder andern Untergerichten erkannt seyn, zu erkennen habe. Indessen wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß Wir für gut gefunden, dem zweyten Senat des Cammergerichts die Erkenntnisse in secunda instantia in Injuriensachen, die bey Euch in erster Instanz geschwebet, aufzutragen, wornach ihr Euch also achten müsset.

Drittens können Euch gleichfalls wegen der übrigen in Euren allegirten Berichten obmovirten Jurisdictionsstreitigkeiten die von Euch deshalb zum Grunde gelegte Sätze nicht eingeräumet werden:

1) daß bey dem, den 11. Jun. 1768 publicirten Jurisdictions-Decisi sub N. 9. litt. A. et B. zum Principio angenommen sey, daß nicht die bloße Bestallung, sondern Bestallung und Besoldung conjunctim, das ist, ein würklicher Königlicher oder Prinzlicher Dienst von dem foro civico eximire.

2) Daß nach der Analogie des Rescripts vom 30. Julii 1761 im Anhange des Codicis pag. 107. alle Arten von Unterbedienten aller Collegiorum als Canzleydiener, Boten, oder Unserer Regalien und Domainen-Institutorum, als Holzanweiser und andere Arbeiter bey der Accise, Lotterie ꝛc. unter Eure Gerichtsbarkeit gehörten, weil ohnedem das Pupillen-Collegium die Bevormundung der hinterlassenen unmündigen Kinder dergleichen Personen dem Magistrat überlasse.

Denn ad 1. stehet in dem Decisio vom 11. Junii 1768. N. 9. litt. A. et B. wörtlich:

a. betreffend die Jurisdictionem realem wegen der Grundstücke derjenigen Personen, welche zwar nicht den Character als Räthe, wohl aber einen andern Character, als Commissarii, Secretarii, Bedienten von der Servis Casse oder sonst haben.

b. Betreffend die Jurisdictionem *personalem* so wohl über diese Personen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, als auch über die Hofarbeiter, die nur den bloßen Namen, nicht aber eine Bestallung und würkliche Besoldung haben, sind der Magistrat und Stadtgerichte sothane Jurisdictionem tam realem quam personalem, jedoch so viel die realem betrift, nur in so weit zu exerciren wol befugt, als in so fern nicht die fundi selbst durch Special-Privilegia eximiret, oder daferne solche nicht in dem oberörterten a jurisdictione des Magistrats und Stadtgerichts eximirten Gegenden belegen sind.

Es kommt also bey der jurisdictione personali über die ad a. benannte Personen alleine darauf an,

ob sie bürgerliche Nahrung treiben, nicht aber, ob sie auch ausser den Bestallungen Besoldungen haben.

Ad 2. hingegen verwechselt Ihr in Ansehung der erwehnten Arten von Personen ganz und gar, die dem Cammergericht und dessen sämtlichen Senaten zustehende Gerichtsbarkeit mit der dem ersten Senat beygelegten Hofgerichts-Jurisdiction; allermaßen ihr die ganz unrichtige Folge ziehet, daß wenn diese oder jene Person, unter dieser letztern Jurisdiction nicht stehet, sie unter Euch gehöre.

Die alte Stadtgerichts-Ordnung vom 21. Jan. 1710, die neuere vom 5. April 1770, die alte Cammergerichts-Ordnung vom 1. März 1709. und der Cod. Frid.

P. III. Tit. II. §. 2. 3. bestimmen die Grenzen der Gerichtsbarkeit ganz klar. Das nach Halberstadt ergangene Rescript vom 30 Julii 1761 hingegen kann keine allgemeine Regul geben, die auch auf die hiesige Gerichtsbarkeiten Anwendung finde, da ohnedem nach eben dieses Rescripts klarem Inhalt der Magistrat in Halberstadt keine eigene, sondern die Königliche Jurisdiction nur pachtweise hat.

Viertens gehöret demnach nicht aus den von Euch angeführten Gründen, sondern weil der verstorbene Holzanweiser Boetz nach dem beygebrachten Attest der ꝛc. Cammer vom 19. Nov. 1778 kein von Uns oder der privilegirten Holzoctroi, so wie die Holzsetzer, angenommener und vereydeter Bedienter ist, und die Holzanweiser blos von den Holzverwaltern angenommen, folglich auch verabschiedet werden können, unter Eure Gerichtsbarkeit. Es ist auch bereits dem ersten Senat unter den 3. Dec. 1778 die Regulirung des Boetz Verlassenschaft Euch zu überlassen anbefohlen worden, wobey es sein Verbleiben hat.

Fünftens gebühret Euch nicht weniger die Gerichtsbarkeit über den Musicus Linde, da derselbe für keine zum französischen bereits im vorigen Jahre aufgehobenen Theatre gehörige Person, noch als ein solcher Fremder angesehen werden kann, der als eine Standes- oder sonst wohl conditionirte Person nach dem Codice unter der Cammergerichts Jurisdiction stehet, welches wir dem ersten Senat des Cammergerichts auch bekannt machen lassen.

Sechstens ist in Ansehung des Prinzlichen Commissarii Krüger nicht hinlänglich ins Licht gesetzet, ob er würklich bürgerliche Nahrung treibe, als in welchem Fall Ihr nur allein einen gegründeten Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über ihn haben würdet. Indessen scheinet es keiner weitern Entscheidung hierüber zu bedürfen, da Ihr schon die Sache abgegeben. Endlich ist zwar auch noch

Siebentens von dem ersten Senat des Cammergerichts darüber eine neuere Beschwerde angebracht worden, daß Ihr in einer Injuriensache gegen einen eximirten Denuntianten, als Redenuntiaten auf Gefängniß erkannt habt; geschiehet solches in Ansehung einer Verbal- oder Real-Injurie, die mit den von dem Exemto denuntiirten in Ansehung der Zeit und des Ortes connex ist, so wollen Wir Euch solches, sonst aber nicht, verstatten. Und habt Ihr nur hiebey mit aller Behutsamkeit zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1779.

An die hiesige Stadtgerichte.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir nach Eingang des Berichts des zweyten und dritten Senat des Cammergerichts vom 6. Jan. c. über die zwischen Euch und den Stadtgerichten neuerlich entstandene Jurisdictions-Differenzien diese zu bescheiden, imgleichen was wir wegen des Erkenntnisses in Injuriensachen, so in zweiter Instanz von den Untergerichten bald an Euch, bald an den zweiten und dritten Senat gekommen, nicht weniger was Wir wegen des von Euch in einem anderweitigen Bericht vom 3. April c. angezeigten Vorfalls, daß die Stadtgerichte in einer Injuriensache gegen einen Exemtum als Redenunciaten auf Gefängnißstrafe erkannt haben, festzusetzen geruhet, werdet Ihr aus abschriftlich beygehendem Rescript vom heutigen dato an die Stadtgerichte allhier ersehen. Und habt Ihr Euch Eures Orts gleichfalls darnach zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22. April 1779.

An den ersten Senat des Cammergerichts.

No. IX. Publicandum, wegen der dem Cammer-Rath Paul Benedict Wolff und den Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff über den Brennholz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite acht Jahre von Trinitatis 1779 bis dahin 1787 ertheilten Octroy.

De Dato Berlin, den 24 April 1779.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben dem Cammerrath Paul Benedict Wolff, und den Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff von Trinitatis 1779 an, als zu welcher Zeit die bisherige Brennholzhandlungs-Octroy vom 2ten May 1772 zu Ende gehet, eine neue Brennholzhandlungs-Octroy über den alleinigen Debit des Brennholzes in den Residenzien Berlin und Potsdam auf acht hintereinander folgende Jahre, und also bis Trinitatis 1787 zu ertheilen geruhet, und befehlen daher, daß es

1.

In Ansehung dieser neuen Octroy bey der ehemaligen Octroy vom 31sten Januar 1766 und deren Zusatz vom 30sten Jan. 1770 dem deshalb ergangenen Edict vom 20sten Junii 1766 und dessen Declaration vom 29sten May 1769 auch der Octroy vom 2ten May 1772 bis auf einige nöthig gefundene Abänderungen verbleiben soll.

2.

Wegen des zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuder-Holzes, bleibt es bey der bisherigen Verfassung, wornach auch während der neuen Octroy in Berlin und Potsdam jährlich nicht mehr als überhaupt Viertausend und Sechzig gute Bauer-Fuder, durch diejenige Dorfschaften, welche eigenes Ackerholz haben, und sich durch ihre gute Wirthschaft, von ihrem eigenen Brennholz etwas ersparet, für ihre eigene Rechnung, und zu ihrem eigenen Vortheil eingebracht werden. Die Brennholzhandlungs-Compagnie ist aber schuldig, zu deren Legitimation jährlich eben so viel Pässe zu geben, welche die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer an diejenige Dorfschaften, welche bisher Fuderholz nach Berlin und Potsdam zu Markte gebracht haben, proportionirlich vertheilen soll. Welcher Bauer also Fuderholz nach Berlin und Potsdam zum Verkauf bringen will, der muß sich mit solchem Paß der Compagnie legitimiren, dieser Paß wird ihm sodann von den an den Thoren bestellten Holzwärtern der Compagnie abgenommen, und von diesen an die Compagnie zurück geliefert. Da auch zu Verhütung aller Unterschleife erforderlich seyn will, daß nicht allein das Brennholz, sondern auch alles übrige Holz, so unter dem Namen von Nutzholz begriffen ist, nur in die fünf Thore wo die Brennholz-Compagnie ihre eigne Aufseher hält, als allhier in das Potsdammer, Oranienburger, Schönhauser, Landsberger und Cottbusser Thor, und in Potsdam in das Langenbrücken, Berliner und Jäger-Thor eingelassen werde; So wird hierdurch festgesetzet, daß nicht nur alles Brennholz, so nicht mit einem solchem Paß von der Compagnie, und das Nutzholz mit Pässen von den Forstbedienten versehen ist, von den Wachen und Thorbedienten zurück gewiesen werden soll; sondern es soll auch derjenige Thorbediente, der hierwider handelt, und ohne Vorzeigung eines dergleichen Passes ein Bauer-Fuder Holz, oder zu einem andern als vorbenannten Thoren einlässet, oder sich sonstiger Uebertretungen dieser Vorschrift schuldig machet, mit der Cassation bestrafet werden.

3.

Soll der Armuth erlaubet seyn, sich in adelichen und bürgerlichen Heiden, auch wo es sonst seyn kann, Raff- und Lesholz zu kaufen, und in so fern sie es karren, oder tragen können, zu ihrer eigenen nothdürftigen Feuerung einzubringen. Damit aber auch

4.

Die Potsdamsche Bürgerschaft in Ansehung der Transportkosten des ihnen bewilligten Garnison-Holzes, da solches in der Nähe anzuweisen, die Beschaffenheit der Forsten nicht mehr erlauben will, erleichtert,

leichtert, und zugleich den darunter besorgten Unterschleifen vorgebeuget werde; So soll die Compagnie schuldig seyn, die Lieferung des Garnisonholzes in Potsdam, und zwar für den festgesetzten Preis a Einen Thaler Sechs Gr. pro Klafter ferner mit zu übernehmen.

5.

Bleibt zwar den in Berlin oder Potsdam wohnenden Besitzern eigenthümlicher Holzungen nach wie vor frey, das zu ihrer Consumtion nöthige Holz aus gedachten ihren eigenthümlichen Holzungen, gegen einen von der Compagnie darüber erhaltenen Paß in Berlin oder Potsdam einzuführen: Sollte aber ein solcher Holzungs-Eigenthümer von demjenigen Holze, so ihm zu seiner eigenen Consumtion einzubringen nachgegeben worden, etwas verkaufen, oder auf eine andere Art titulo oneroso, und unter dem Vorwand eines Geschenks an einen dritten veräußern, der soll für jeden Haufen, welchen er auf solche Art eingebracht hat, in Ein hundert Thaler Strafe zur Forst-Casse verfallen seyn. Eben diese Strafe hat auch derjenige verwürket, welcher unter dem Namen von Nutzholz sich Brennholz anhero kommen lässet, und solches zur Feuerung gebrauchet. Da ferner

6.

Die Compagnie zufolge Declarations-Edict vom 29sten May 1769 Art. 2. schuldig ist, nachstehenden Fabricanten als dem Lagerhause, Wegeli, Lange, Simon & Compagnie, Siburg, Gebrüdere Friederich Gottlieb, und Martin Gottlob Demigke, du Titre, der Manchester-Fabrique, dem J. B. Wulff und der Realschule, sonst aber keinen andern Fabriquen,

den Haufen Kienen Klobenholz zu 11 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Kienen Knüppelholz zu 10 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Elsen und Birkenholz zu 12 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Eichenholz zu 13 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Büchenholz zu 14 Rthlr. 12 Gr.

als bey welchen Preisen es fernerweit sein unveränderliches Bewenden behält, zu verabfolgen: so wird hiebey ausdrücklich festgesetzet, daß vorbenannte Participanten von diesem wohlfeilen Holz bey der im §. 4. angedroheten Strafe von Ein hundert Rthlr nicht das geringste zu ihrer eigenen Haushaltung nehmen, noch ihren Ouvriers und Arbeitsleuten bey eben dieser Strafe davon etwas ablassen dürfen, sondern solches lediglich zum Behuf ihrer Fabriquen, als zur Färberey, Trocknen ꝛc. gebrauchen, deren Arbeiter und Fabricanten aber von denen 8163 Haufen, welche die Compagnie zu geringern Preisen für die Garnison, Fabricanten und Armen hergiebet, participiren müssen. So viel übrigens die in vorgedachtem Declarations-Patent vom 29sten May 1769 Art. 2. benannte Kalk-Scheunen betrift; so müssen solche ihren Holzbedarf nach dem nunmehrigen ordinairen Verkaufspreis, und also den Haufen Kienen Klobenholz mit Fünfzehen Thaler Zehen Gr. bezahlen, wogegen

7.

Die Compagnie schuldig ist, allemal diejenigen Sorten Holz, deren das Publicum benöthiget ist, in genügsamen Quantitäten auf ihren Holzmärkten vorräthig zu halten, zu dem Ende das Forstdepartement des General-Directorii auf zeitige Anzeige deshalb der Compagnie mit Nachdruck assistiren wird, daß sie die nöthige Holzsorten bekomme.

8.

Wenn die von Adel und Particuliers aus ihren Holzungen Brennholz verkaufen, und solches in Berlin oder Potsdam debitiren wollen; so soll die Brennholz-Handlungs-Compagnie schuldig seyn es ihnen abzunehmen, und wenn darunter im Contract nicht etwas besonders verabredet worden ist, den Haufen auf den Holzmarkt zur Stelle abgeliefert nach den im Declarations-Patent vom 29sten May 1769 bestimmten Preisen, nehmlich

den Haufen Kienen Klobenholz für 9 Rthlr.
den Haufen Eichen Klobenholz für 10 Rthlr. 12 Gr.

den Haufen Büchen Klobenholz
für 11 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Elsen Klobenholz
für 8 Rthlr.
den Haufen Birken Klobenholz
für 9 Rthlr. und
den Haufen Kienen Knüppelholz
für 5 Rthlr.
zu bezahlen. So viel aber

9.

Den Verkauf des zu vollen Preisen an das Publicum zu debitirenden Holzes betrift, so ist die Compagnie verbunden, von Trinitatis 1779 an
den Haufen Büchen Brennholz
für 20 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Eichenholz
für 18 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Elsen und Birkenholz
für 17 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Kienen Klobenholz
für 15 Rthlr. 10 Gr.
den Haufen Kienen Knüppelholz
für 13 Rthlr. 12 Gr.
den Haufen Stubbenholz
für 11 Rthlr. 12 Gr.
zu verkaufen.

10.

Begiebet sich die Brennholz-Compagnie des derselben in der ehemaligen Octroy vom 31sten Januar 1766 Art. 25. zur Entscheidung der, der Holzlieferungen wegen vorfallenden Streitigkeiten besonders concedirt gewesenen Commissions-Gerichtes, und unterwirft sich den foris ordinariis nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. Schlüßlich und

11.

Werden mehrerwehnter Compagnie alle diejenige Rechte beygeleget, welche sonst das Königliche Brennholz-Magazin in dessen Jura sie getreten ist, gehabt, dergestalt, daß sie in Ansehung der Zoll- und Schleuse-Gelder, wegen des zur Versorgung der Residenzien Berlin und Potsdam zu liefernden Brennholzes nicht als Particulier-Holzhändler betrachtet und behandelt werden soll, weshalb denn auch der Magistrat zu Cöpenick nicht befugt ist, von derselben für das aus Königlichen Forsten durch Cöpenick zu transportirende Holz, Stadtzoll zu fordern. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen übrigens so gnädig als ernstlich, daß vorstehendes von jedermann auf das genaueste befolget werden soll, zu welchem Ende dieses dem Publico hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, um sich darnach überall zu achten und demselben auf keine Weise entgen zu handeln. Signatum Berlin, den 24. April 1779.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn.
Specialbefehl.
(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. B. v. Heinitz.

No. X. Deich-Ordnung zum Behuf der Saal-Deiche bey Laublingen, Poplitz, Beesedun, Custrena und in der Pfuhlschen Aue. De Dato Berlin, den 27 April 1779.

Nachdem des Königs von Preußen Majestät, wie auch des regierenden Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Hochfürstl. Durchlaucht, den bishero, durch die häufige Ueberschwemmungen des Saal-Stromes, in den Gegenden von Neubeesen, Laublingen, Poplitz, Beesedau, Wirschleben, Cüstrena, der Pfuhlschen Aue und Peissen, so vielmals, besonders in denen Jahren 1752 und 1771 verursachten grossen Schaden, in Erwägung gezogen, und zu möglichster Abwendung dergleichen, in Zukunft zu befürchtenden höchst verderblichen Inundationen, allergnädigst und gnädigst resolviret, daß die alten Deiche in jenen Gegenden in gehörigen Stand gesetzet, und wo noch keine dergleichen vorhanden, neue erbauet werden sollen, in dieser Absicht auch besondere am Ende unterzeichnete Commissarien zu ernennen geruhet, welche mit Zuziehung der adelichen Häuser Poplitz und Beesedau es dahin gebracht, daß die Verstärkung

stärkung und Erhöhung der alten Deiche bey Laublingen, Poplitz, Custrena und der Pfuhlschen Aue, auch die Erbauung neuer Deiche bey Beesedau gegen Wirschleben, und bey Custrena auf gemeinschaftliche Kosten aller derjenigen, deren Grundstücke bisher der Inundation unterworfen gewesen, nach den deshalb errichteten Catastris gänzlich zu Stande gekommen. Hiernächst auch ferner beliebet und festgesetzet worden, daß besagte Deiche jetzt und für die Zukunft auf gemeinschaftliche Kosten sämtlicher Interessenten erhalten werden sollen, und dann zu solchem Behuf, nicht weniger zu Festhaltung aller aus dieser Societät entspringenden Verbindlichkeiten, es nothwendig ist, daß ein Receß, oder Deich-Ordnung, wornach alle die, so hierbey interessiret sind, sich zu achten haben, errichtet werde; als ist zu solchem Behuf folgendes gemeinschaftlich verabredet und beliebet, und unter Allerhöchster und Höchster Approbation festgesetzet worden.

I.

I. Ober-Aufsicht über die Deiche.

Die Direction oder Ober-Aufsicht über die Saal-Deiche, von Laublingen, von der sogenannten Hof-Breite, an der Strasse an, bis an die unterste Schleuse bey Groena, wird von den vier Haupt-Interessenten, als:

Dem Königl. Preuß. Amte Neubeesen,
Dem Fürstl. Anhaltischen Amt Bernburg,
Dem Adelichen Hause Poplitz und Laublingen, und
Dem Adelichen Hause Beesedau,

gemeinschaftlich geführet, und deren Baue und Reparaturen, nicht weniger die erforderlichen Veranstaltungen bey entstehendem Austreten des Strohms, so wie überhaupt alles besorgt, was zum Besten der Deiche auf irgend eine Art gereichen kann. Wenn einer der genannten Interessenten, bey den, zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen, und zu fassenden Entschliessungen, nach vorheriger Uebereinkunft angesetzten Terminen, entweder selbst oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten nicht gegenwärtig wäre, derselbe hat dem in allem beyzupflichten, was die übrigen Interessenten beschliessen werden, wie denn auch überhaupt in allen die Reparatur und Erhaltung der Deiche betreffenden Punkten, jedesmal die Mehrheit der Stimmen, bis auf Allerhöchste und Höchste Approbation entscheiden soll.

II.

II. Deich-Cassa.

Zu Etablirung und Unterhaltung einer beständigen Deich-Casse, woraus die Besoldungen und Diäten, nicht weniger die Unterhaltung der Inventarienstücke, auch so viel möglich, Baue und Reparaturen an den Deichen bestritten werden, soll jährlich von jedem Interessenten Ein Groschen vom Scheffel Aussaat, nach den catastrirten Grundstücken bezahlt, von den Gerichten jedes Orts termino Martini jeden Jahres erhoben, und längstens 8 Tage nachher zur Cassa abgeliefert werden; und sollen diese Beyträge in der Qualität und mit der Verbindlichkeit, als andere Onera publica ordinaria in Ansehung sämtlicher encatastrirten Grundstücke reciproce jederzeit agnosciret werden.

Im Fall die Cassa die erforderlichen Ausgaben zu fourniren, nicht im Stande wäre, so soll nach gemeinschaftlichen Gutfinden, ein ausserordentliches Ausschreiben veranlasset, und wie oben gesetzt, erhoben werden, dagegen aber soll, wann die Cassa einen starken Bestand haben sollte, der oben festgesetzte Beytrag à 1 Gr. jährlich pro Scheffel Aussaat, nach gemeinschaftli-

schaftlichen Gutfinden auf ein oder mehr Jahre, oder so lange ceßiren, bis die Cassa die erforderlichen Ausgaben nicht mehr bestreiten kann.

Zu mehrerer Richtigkeit der Einhebung soll, wenn der Besitzer eines encatastrirten Grundstückes sich ändert, auch dessen Name in dem Catastro geändert werden.

Die Rechnung über diese Casse wird per turnum von Eingangs gedachten vier Haupt-Interessenten von jedem ein Jahr, und zwar vom 1. Januar bis den 31. December geführet, nach diesem Termino so gleich geschlossen, und in einer dazu gemeinschaftlich angesetzten Zusammenkunft, von den vier Haupt-Interessenten abgenommen. So viel die fixirten Ausgaben anbetrift, so sind solche durch diese Deich-Ordnung bestimmt. In Ansehung aller übrigen unbestimmten Ausgaben hingegen, müssen die Quittungen dieserhalb von einem oder mehreren der Deich-Schulzen attestiret, und von einem oder mehreren der Haupt-Interessenten authorisiret werden.

Die Lohn-Zettel werden von den Deich-Schulzen angefertiget, und wie oben gesetzt, authorisiret. Rechnungsführer erhält aus der Casse jährlich funfzehn Reichsthaler, wofür er die erforderlichen Schreibmaterialien und Copialien, sowohl des einem jeden Haupt-Interessenten zuzustellenden Exemplars der Rechnung, als auch alles dessen, was sonst bey dem Rechnungswesen vorfallen mögte, zu besorgen hat.

Im Fall ein ausserordentliches Ausschreiben zu verfügen nöthig gefunden würde, so sollen Rechnungsführern annoch 2 pro Cent hiervon aus der Casse gezahlet werden.

III.

III. Deichschulzen und deren Districte.

Die vier Deichschulzen, welche von den vier Haupt-Interessenten, von jeglichem einer, unter gemeinschaftlicher Approbation bestellt, und zu ihrer Function besonders verpflichtet werden, haben die Unter-Aufsicht zu allen Zeiten, hauptsächlich beym Austreten des Wassers, über die ihnen angewiesenen Districte. Diese sind

Der erste District des Poplitzer Deichschulzen.

684 Ruthen des Laublingischen und ein Theil von den Poplitzischen Deichen, von der Alslebischen Strasse an bis an die Ueberfahrt ins Weidholz incl.

Der zweyte District des Beesedauischen Deichschulzen.

617 Ruthen, der Rest der Poplitzischen, und ein Theil der Beesedauischen Deiche bis an die Wirschleber Strasse.

Der dritte District, des Königl. Amt Beesenschen Deichschulzen zu Custrena.

443 Ruthen, der Rest der Beesedauer, desgleichen die Wirschleber und Custrener Deiche.

Der vierte District, des Fürstl. Bernburg. Deichschulzen.

647 Ruthen, sämtlich Bernburgische Deiche.

Die Deichschulzen haben in ihren Districten die Special-Aufsicht bey kleinen Reparaturen.

Bey Haupt-Reparaturen oder Bauen, werden nach gemeinschaftlichen Gutfinden mehrere derselben angestellet.

Ein jeder Deichschulze erhält jährlich acht Thaler aus der Casse zum Gehalt, und für die Special-Aufsicht, bey Bauen oder Austreten des Wassers täglich sechs Groschen, und des Nachts drey Groschen.

Die Deichschulzen müssen ihre Districte fleißig und wenigstens alle Woche einmal in Augenschein nehmen; dafern sie etwas schadhaftes oder

den

den Deichen nachtheiliges befinden, solches sofort gehörigen Orts anzeigen, und bey grossem Wasser, so wie überhaupt, sich aufs genaueste nach der ihnen ertheilten Special-Instruction, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung achten.

IV.

IV. Deich-Schau, Bau und Reparirung der Deiche.

Alle Jahre sollen sämtliche Deiche von den vier Haupt-Interessenten zweymal, nemlich den Montag nach Quasimodogeniti, und den Montag nach Galli, mit Zuziehung der Deichschulzen, besichtiget werden. Es sollen auch erforderlichenfalls, nach gemeinschaftlichem Gutfinden artis periti zugezogen, und jedesmal ein Protocoll davon abgehalten, und jeglichem Haupt-Interessenten Abschrift davon mitgetheilet werden.

Wann bey den Deichschauen einige Beschädigung an den Deichen sich fände, so soll deren Refection sogleich veranstaltet werden. Im Fall aber die Deiche bey grossem Wasser oder Eißfahrten stark geschälet oder gar gesprenget wären, so soll eine solche gemeinschaftliche Deichschau ausserordentlich angestellet, die Anschläge sogleich von den artis peritis gefertiget und gehörig communiciret, die Arbeit sogleich vorgenommen und alles angewendet werden, um die Deiche so bald als möglich wieder in vollkommenen Stand zu setzen.

Den artis peritis werden bey den jährlichen Deichschauen, wenn deren Anwesenheit erforderlich seyn sollte, einem jeden jedesmal fünf Thaler, incl. der Reise-Kosten, aus der Casse gezahlet. Hingegen erhalten dieselben bey Anfertigung der Anschläge von starken Bauen, und bey deren Direction, so lange sie in loco gegenwärtig sind, jeder täglich einen Thaler Diäten.

V.

V. Veranstaltungen beym Austreten des Stroms.

So bald das Wasser aufzulaufen, und aus den Ufern zu treten anfängt, sollen in jedem District 2 Mann Wache bey Taz und Nacht stehen, um das Steigen des Wassers zu observiren; wann aber das Wasser an die Mitte der Deiche steiget, alsdann sollen auf jede funfzig Ruthen ein Mann Wache durch die Deichschulzen angestellt, diese Wache auch, deren ein jeder eine Schüppe, Spate, Handbeil oder Handkarte mit sich bringen muß, bey höher ansteigendem Wasser, und anscheinender Gefahr verdoppelt, auch zu gehöriger Zeit, nach Maaßgabe der Jahreszeit und Witterung durch andere abgelöset werden. Sollte an irgend einem Orte grosse Gefahr sich zeigen, und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten seyn; so soll ein Deichschulze dem andern auf beschehene Benachrichtigung, so viel Mannschaft, als er entbehren kann, zu Hülfe schicken, bis von dem nächsten Orte mehrere herbey kommt. Bey äusserster Noth und zu besorgendem Durchbruch, soll der Deichschulze das Nothzeichen durch drey nach einander folgende Flintenschüsse geben, worauf die Unterthanen der nächstgelegenen Orte, ohne Unterscheid, Mann für Mann zu Hülfe zu eilen, und die Richter sie darzu anzutreiben schuldig seyn sollen.

Zu Prästirung dieser Wachen und Arbeiten, sind die hierbey interessirten Dorfschaften folgendergestalt angewiesen:

Auf den ersten District. Beesen, Laublingen und Poplitz.
Auf den zweyten District. Beesedau, Trebitz und Lependorf.
Auf den dritten District. Custrena, Unter-Peissen und Bebitz.
Auf den vierten District. Gröna und Ober-Peissen;

und sollen jedesmal nur tüchtige und brauchbare Leute durch die Richter jedes Orts auf Verlangen der Deichschulzen gestellet werden.

Ein Handarbeiter, so zur Wache oder Arbeit auf den Deich gefordert wird, und sich nicht darzu stellt, oder von dem ihm angewiesenen Posten ohne Erlaubniß weichet, soll mit einem Thaler bestrafet werden.

So sollen auch die zu Anführung Mistes, Bretter, Waasen, Pfähle und anderer bey grossem Wasser benöthigten Materialien erforderliche Anspannungen, von sämtlichen Pferde haltenden Interessenten, auf Verlangen unweigerlich prästiret werden; daferne jemand mit dem bestellten Anspann zurück bleibet, solcher soll zwey Rthlr. Strafe zur Casse bezahlen.

Die Wachen und Arbeiter erhalten von Ostern bis Michaelis vier Groschen für einen Tag und zwey Groschen für eine Nacht, von Michaelis bis Ostern aber drey Groschen für einen Tag und drey Groschen für eine Nacht.

Für einen vierspännigen Wagen wird für einen Tag ein Thaler zwölf Groschen, für ein Fuder Mist ein Thaler, für ein Schock lang Stroh zwey Thaler und für ein Schock krum Stroh ein Thaler vier Groschen, alles incl. Fuhrlohns, aus der Casse bezahlt.

Falls aber der Mist und Stroh in natura zurück genommen werden könnte, so soll ein mehreres nicht als das Fuhrlohn mit acht Groschen für ein Fuder vergütet werden.

Zu noch mehrerer Vorsorge sollen sämtliche Interessenten sich angelegen seyn lassen, bey Ergiessung des Stroms von oberhalb desselben, zuverläßige Nachrichten einzuziehen, um alle erforderliche Verfügungen in Zeiten vorkehren zu können.

Alle übrige bey grossem Wasser zu treffende Special-Veranstaltungen, sind den Deichschulzen, in der ihnen ertheilten besondern Instruction vorgeschrieben.

VI.

Besorgung der Schleusen.

Auf die Schleusen muß der Fürstl. Bernburg. Deichschulze, in dessen District sie belegen, Acht haben, sie zu rechter Zeit beym Anwachs des Wassers schliessen, beym Fall aber gehörig öfnen, damit die Dräng- und andere Wasser, so sich auf dem Binnen-Lande gesammlet, ablaufen können. Im Fall das Wasser so hoch ansteigen sollte, daß die Thore Gefahr liefen, gesprengt zu werden; so soll Landwärts Mist und Erde dagegen gebracht, und aller besorgliche Schade und Unglück bestmöglichst verhütet werden.

VII.

Inventarienstücke und andere nöthige Materialien.

Die zum Behuf dieser Veranstaltungen erforderliche, und aus der gemeinschaftlichen Cassa angeschafte Geräthschaften, als:

1 Schock Bretter,
8 Stück Stampfen,
4 Stück Schlägels, und
4 Stück Laternen,

auf jeden District verbleiben pro Inventario, und werden von der Gerichts-Obrigkeit oder den Deichschulzen jeden Districts asservirt, welche dafür gut seyn müssen, daß sie nicht verlohren gehen, nicht anderweitig gebraucht, noch auf irgend eine Art beschädiget werden, wiedrigens sie solche zu ersetzen schuldig sind.

Was hingegen bey dem Gebrauch zum Behuf der Deiche ruiniret wird, oder verlohren gehet, wird auf gehörige Atteste sofort aus der Casse ergänzt, das übrige aber an den Ort, wo es verwahret wird, zurück geliefert, und sollen diese Inventarienstücke bey jedesmaliger Deichschau genau revidiret, und wenn davon etwas schadhaft befunden werden sollte, solches

sogleich

sogleich wieder angeschaffet werden, damit das Inventarium allezeit vollzählig und in gutem Stande verbleibe.

So viel die übrigen zu Verwahrung der Deiche bey großen Wassern benöthigten Materialien, an Waasen, Pfählen, Mist und Stroh, welche sich nicht lange aufbewahren lassen, anbetrift, so machen sich Eingangs gedachte vier Haupt-Interessenten anheischig, ein jeder auf seinen District

12 Schock frische Waasen und
6 Schock dreyellige zugespitzte Pfähle,

in beständiger Bereitschaft zu halten, damit solche an die Örte, wo es nöthig, ohnverzüglich gebracht werden können. Was bey dem Gebrauch verdorben wird oder verlohren gehet, wird das Schock Waasen mit einem Thaler, und das Schock Pfähle mit sechszehn Groschen dem Eigenthümer bezahlt, das übrige aber demselben zurück geliefert. Der benöthigte Mist und Stroh, wovon sämtliche Interessenten zu allen Zeiten einige Fuder und Schock in Bereitschaft halten sollen, wird genommen, wo er am nächsten zu haben ist, und wie puncto 5. gesetzt ist, vergütet. Sollten vorstehende Materialien nicht hinreichend seyn, so müssen dergleichen angeschaffet werden, wie sie am geschwindesten und besten zu haben sind; wie dann auch die Deich-Schulzen einer dem andern damit benöthigten Falls zu Hülfe kommen müssen.

VIII.

VIII. Hand-Karren.

Da auch bey grossem Wasser und Eißgängen, mit Wagen nicht allezeit anzukommen ist, dagegen mit Handkarren mehr auszurichten stehet, so soll ein jeder Ackersmann der Deich-Interessenten eine Handkarre halten, um sich deren erforderlichen Falls bedienen zu können. In Ermangelung derselben, und wenn solche bey der Visitation entweder gar nicht, oder nicht in tüchtigem Stande befunden werden, muß er acht Groschen Strafe erlegen.

IX.

IX. Von den Geräthschaften soll nichts entwendet werden.

Die Deichschulzen sowohl als die Wachen müssen genau vigiliren, daß von den Geräthschaften, welche bey grossem Wasser und Bauen gebraucht werden, sie gehören der Commun oder einzeln Personen, nichts entwendet werde. Wer dessen überführet wird, soll von seiner Gerichts-Obrigkeit mit zweytägigem Gefängniß, oder dem Befinden nach mit Karrenstrafe belegt, auch den verursachten Schaden zehnfach zu ersetzen angehalten werden. Deshalb soll auch

X.

X. Es soll während Wassers sich niemand auf den Deichen sehen lassen, der nicht dazu beordert ist.

Niemand bey ausgetretenem Wasser auf oder in den Deichen sich sehen lassen, der nicht dazu beordert ist und dabey zu thun hat. Noch soll einem Fischer oder sonst jemand verstattet werden, mit dem Kahn an die Deiche anzufahren, oder solchen an darinnen eingeschlagene Pfähle zu befestigen, als wodurch die Deiche locker gemacht werden; das Anfahren mit Kähnen muß bloß an den Wegen, so über die Deiche gehen, geschehen; eben so wenig soll erlaubt seyn, daß bey oder nach ausgetretenen Wasser, das angeschlammte Reißig oder Stoppeln, oder was es sey, abgerechet werden, weil dieses den Deichen nichts anders als Nachtheil bringen kann.

XI.

XI. Die Deiche sollen mit keinerley Vieh betrieben werden.

Die Deiche sollen mit keiner Art von Vieh betrieben werden. Daferne ein Hirte oder sonst jemand darüber betroffen würde, so soll derselbe

(wie es allgemein bekannt gemacht worden) mit zwey Thaler Strafe belegt werden, und den verursachten Schaden ersetzen; blos der Ueberfahrten soll man sich zu Uebertreibung des Viehes bedienen. So soll auch

XII.

XII. Es soll niemand auf den Deichen fahren.

Niemand sich unterstehen, auf den Deichen oder über solche an Orten, da keine Wege sind, mit Wagen oder Karren zu fahren; sondern blos auf den hierzu verfertigten Fahrwegen bleiben. Wer diesem zuwider handelt, soll zwey Rthlr. Strafe erlegen und den verursachten Schaden ersetzen.

XIII.

XIII. Nutzung und Begrasung der Deiche.

Die Benutzung der Deiche verbleibt demjenigen, welchem die Nutzung des Grundstücks gehöret, worauf der Deich stehet. Ein jeder Besitzer muß sich bestens angelegen seyn lassen, die Deiche begrasen zu machen, zu dem Ende solche, wo sie neu erbauet oder repariret sind, mit allerley Arten Klee oder Graßsaamen besäen. Die Säumigen müssen dazu von der Gerichts-Obrigkeit angehalten werden.

XIV.

XIV. Die Deiche sollen nicht mit Holz bepflanzet werden.

Die Deiche sollen mit keinerley Art von Holz bepflanzet werden. Vier Fuß davon können wasserwärts Bäume und Buschwerk, zu Verhütung der Schälung von dem Eigenthümer des Terrains angepflanzet werden.

Was auf den Deichen von Bäumen oder Sträuchern herfür wachsen wird, soll alle Frühjahr wohl ausgerottet, und die Löcher gehörig wieder geebnet und mit größtem Fleiß fest gemacht werden.

XV.

XV. Höhe und Stärke der Deiche.

Sämtliche Deiche sollen einerley Höhe, und zwar einen Rheinländischen Fuß mehr haben als das höchste Wasser jemals gewesen. Es verstehet sich von selbst, daß der Deich auf hohem Terrain nicht so hoch gemacht wird als in den Niederungen; deshalb soll dessen Höhe bey ausgetretenem Wasser durch die Deichschulzen sorgfältig untersucht, und durch einzuschlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöhet und den übrigen gleich gemacht werden. Die Ueberfahrten müssen von der nemlichen Höhe seyn. Die Breite der Deiche soll auf der Crone an den Orten, wo die Erde gut ist, niemalen geringer denn acht Rheinländische Fuß, und die Doßirung soll bey gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe, wasserwärts zwey Rheinländische Fuß, und landwärts ein Rheinländischer Fuß seyn. Wann aber das Erdreich locker, sandig oder von anderer schlechten Beschaffenheit, oder der Deich dem Windschlag ausgesetzt wäre, so muß an der Breite und Doßirung so viel, als nach Ermessen der artis peritorum und gemeinschaftlichem Gutfinden erforderlich, zugegeben werden.

XVI.

XVI. Erde zu den Deichen.

Die zu den Deichen benöthigte Erde soll jederzeit wasserwärts genommen werden, es sey dann, daß sie ohne die schwersten Kosten nicht zu haben, und man durch die äusserste Noth gezwungen sey, sie landwärts wegzunehmen, in welchen Fällen man deshalb mit dem Eigenthümer sowohl wegen des Orts, als wegen der Vergütung besonders übereinkommen wird. Die Ausstiche wasserwärts sollen dem Orte, wo gebauet wird, so nahe als möglich, doch jedesmal eine Rheinländische Ruthe von dem Fuß der Deiche entfer-

entfernet seyn, auch auf der Seite gegen solche flach gemacht werden, damit die Erde nicht nachfalle und der Raum geschmälert werde.

Dem Eigenthümer des Terrains wird für jede Rheinländische Quadrat-Ruthe des wasserwärts gemachten Ausstichs, wann solcher

1 Rheinländischen Fuß tief ist	—	—	1	Gr.	— Pf.
2 Rheinländische Fuß	—	—	2	»	6 »
3 Rheinländische Fuß	—	—	4	»	— »
4 Rheinländische Fuß und darüber	—		6	»	— »

aus der gemeinschaftlichen Casse bezahlt, und wie er die Nutzung des Ausstiches behält, so wird auch gestattet, daß er mit Weiden oder anderem Holz bepflanzt werde, damit er desto eher zuschlicken möge.

XVII.

XVII. Feld- und Fluth-Gräben.

Die Feld- und Fluth-Gräben, so zu Entwässerung der encatastrirten Grundstücke dienen, sollen aus der gemeinschaftlichen Casse unterhalten, die schon vorhandene von Zeit zu Zeit gehoben, auch wo es erforderlich, neue, nach vorher gegangener gemeinschaftlichen Uebereinkunft, gemacht werden, damit das hinter den Deichen sich sammlende Quell- Schnee- und Regen-Wasser von dem Binnen-Lande ab, und zu den Schleusen geleitet werde. Die Deichschulzen sollen auf die Abzugsgräben genau Acht haben, und sollen solche bey jedesmaliger Deichschau revidiret werden.

XVIII.

XVIII. Buhnen- und andere Wasser-Baue.

Die Anlegung und Unterhaltung der Buhnen- und Ufer-Befestigungen hat ein jeder Besitzer der am Strom belegenen Grundstücke, wie bishero auf seine alleinige Kosten zu besorgen, und muß, im Fall solches vernachläßiget würde, und den Deichen hierdurch Schade zuwachsen könnte, dazu angehalten werden.

Wie dann auch, wenn dringende Gefahr vorhanden, die schadhaften Ufer auf gemeinschaftliche Verfügung repariret, der Kosten-Aufwand aber von den Säumigen im kürzesten Wege beygetrieben werden soll. Es sollen aber dergleichen Baue blos defensiv seyn, und keine andere als blosse Ufer-Befestigungen und Landfesten angelegt werden.

Alle offensive Baue, dadurch die natürliche Directions-Linie des Stroms geändert wird, sollen schlechterdings nicht gestattet, sondern wo dergleichen vorhanden wären, solche soweit sie den gegenseitigen Ufern schädlich, folglich den Deichen bereits gefährlich sind, oder noch werden können, nach gemeinsamer Uebereinkunft abgeändert werden. Jedoch bleiben die auf den Plötzkauischen Ufern anzulegende Defensions-Dämme nach dem Inhalt des Conferenz-Protocolli vom 18 April 1774 vorbehalten.

XIX.

XIX. Geldstrafen.

Von den Geldstrafen, welche, wie oben gesetzt, diejenigen so wider diese Deichordnung handeln, erlegen müssen, und welche die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts beyzutreiben und zur Casse abzuliefern haben, soll dem Denuntianten der vierte Theil gegeben werden, das übrige aber der Casse zufallen.

XX.

XX. Bekanntmachung dieser Deich-Ordnung.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll einem jeden Deichschulzen, nicht weniger einem jeden Richter der hierbey interessirten Dorfschaften, ein Exemplar von dieser Deichordnung zugefertiget werden, und sollen die Richter alle Quartal solche ihren Gemein-

den öffentlich vorlesen, damit alles, was hierin begriffen, in eines jeden Andenken verbleibe.

Schließlich machen sich Eingangs gedachte Haupt-Interessenten, und zwar wegen des Königl. Amts Neubeesen, und wegen des Fürstl. Amts Bernburg, beyderseitige Commissarien, wegen der mit interessirten Rittergüter, Poplitz und Beesedau aber, deren Besitzer selbst, sämtlich für sich und ihre Unterthanen verbindlich, allem, was in dieser Deichordnung enthalten, genau nachzuleben und darüber unverbrüchlich zu halten, entsagen zu dem Ende allen dagegen zu machenden Einwendungen, und haben diesen Receß und Deichordnung, welche vierfach ausgefertiget, und wovon jedem Interessenten ein Exemplar zugestellet worden, eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 9. September 1778.

F. A. v. Krosigk, Commissarius und als Besitzer der Ritter-Güter Poplitz und Laublingen. — Fischer. — L. D. G. Madelung. — Döring. — C. E. v. Krosigk, für mich und meinen Bruder als Besitzer des Ritter-Guts Beesedau.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, confirmiren, ratihabiren und bestätigen, die, zum Behuf der Saal-Deiche bey Laublingen, Poplitz, Beesedau, Custrena und in der Pfuhlschen Aue, mit des Fürsten von Anhalt-Bernburg Durchlauchten, gemeinschaftlich errichtete Deichordnung, so wie solche von beyderseitigen Commissarien entworfen, hiermit in allen ihren Puncten und Clauseln, und befehlen Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, sich ihres Orts nach dieser anliegenden Deichordnung zu achten, und solche gehörig zu publiciren. Signatum Berlin, den 27 April 1779.

(L.S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. — v. Derschau. — B. v. d. Schulenburg. — v. Gaudi.

Confirmation der anliegenden Deichordnung, Behufs der Saal-Dämme bey Laublingen, Poplitz, Beesedau, Custrena und der Pfuhlschen Aue.

No. XI. Circulare an alle Inspectores wie es künftighin mit dem Bau und Reparaturen der Kirchen-Gebäude und Geistlichen Stiftungen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 29. April 1779.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Da bemerkt worden, daß den Kirchen und geistlichen Stiftungen oft dadurch viel Nachtheil erwächst, daß die Vorsteher derselben und Magistráte nicht allemal die Baue und Reparaturen an den Gebäuden derselben mit gewissen Entrepreneuren verdingen, sondern selbige vielfältig auf Tagelohn verrichten lassen, auch wenn sie vollendet, die Revision nicht immer von vereydeten und geschickten Baubedienten vornehmen lassen; so soll um diesem vorzubeugen, und damit alle geistliche Bauangelegen-

gelegenheiten künftig auf einen sichern und einförmigen Fuß behandelt werden, hiermit verordnet und vestgesetzet seyn:

1) daß überhaupt alle Baue und Reparaturen der Kirchen, Pfarren, Hospitäler, und anderer geistlichen Gebäude, wenn wie schon besonders verordnet ist, die Anschläge vom Ober-Bau-Departement vorher revidirt, und vom Oberconsistorio approbirt worden, allemal mit sichern Entrepreneuren verdungen und von solchen vollbracht werden sollen.
2) daß zum Vortheil der geistlichen Cassen allemal in dergleichen Bau-Sachen ein öffentlicher Termin zu Verdingung der Reparatur oder des Baues angesetzt, und erst nach dessen Abhaltung, mit demjenigen Entrepreneur, welcher die besten Bedingungen anbietet, und den Anschlag am wohlfeilsten erfüllen will, ein gehöriger Contract geschlossen, und darin die Bezahlung auf gewisse Termine vestgesetzet werden soll.
3) daß die Magistrate und Vorsteher, denen ohnehin obliget, auf die anschlagsmäßige Vollführung des Baues zu sehen, niemals den letzten Termin den Entrepreneuren sollen auszahlen lassen, bevor nicht der Bau selbst von einem in Pflicht stehenden Baubedienten revidirt, die Tüchtigkeit desselben attestirt, und das Revisionsprotocoll dem Oberconsistorio eingereicht worden.

Wir befehlen also allen Magistraten, geistlichen Inspectoren und Vorstehern der Kirchen und anderer geistlichen Stiftungen in der Churmarck, hiermit gnädigst, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu halten, und selbst nicht in Fällen die von ihrer Besorgung abhangen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Ersetzung alles Schadens darwider zu handeln. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 29. April 1779.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XII. Rescript an die Magdeburgische Regierung, daß in Fällen, wo über Edition der Documente principaliter gestritten wird, die Remedia nicht verweigert werden sollen.

De Dato Berlin, den 29. April 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf abschriftlich anliegende von dem Freyherrn von Mahrenholtz in Sachen wider den Obrist-Lieutenant von Kerstenbruch allerunterthänigst eingereichte Vorstellung vom 26. m. pr. lassen Wir Euch zu Eurer Achtung gnädigst hierdurch zu wissen fügen, daß in Fällen, wo über Edition der Documente principaliter gestritten wird, die Remedia nicht verweigert werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 29. April 1775.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigst. Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die Magdeburgische Regierung.

No. XIII.

No. XIII. Erneuertes Edict wider das Heidebrennen im Fürstenthum Ostfriesland und wie bey Entzündung des Hochmohrs zum Buchweitzen-Bau verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 11 May 1779.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob gleich wider das schädliche Heidebrennen verschiedene geschärfte Verordnungen ergangen sind, dennoch bemerket werden müssen, daß demselben bishero nicht gehörige Folge geleistet, sondern die Heide und das Mohrland an vielen Orten zu allen Zeiten, und ohne die vorgeschriebene Précautiones zu gebrauchen, angezündet worden, wodurch es geschehen, daß das Feuer weit und breit um sich gegriffen, und vielfältigen Schaden angerichtet hat.

Damit nun diesem Unwesen gesteuret, und dem daher zu befürchtenden Schaden fürs künftige vorgebeuget werde, so wird hiemit folgendes verordnet und festgesetzet.

A. Von muthwilliger Anzündung der Heide.

Muthwillige Anzündung der Heide wird mit 3 monatlicher Zucht-Haus-Strafe bestrafet.

Wer die Heide muthwillig in Brand steckt, um nur Schaden anzurichten, soll ohnfehlbar mit drey monatlicher Zuchthaus und dem Befinden nach härterer Vestungs- und Karren-Strafe beleget werden. Auch wird den Schäfern alles eigenmächtige Anzünden der Heide bey obiger Strafe untersaget. Falls aber aus besonderer Bewandniß und um eine erneuerte Weide zu bekommen, ein Schäfer oder sonst jemand einen gewissen District abbrennen wolte, so ist solches schlechterdings unter gleicher Strafe der Kriegs- und Domainen-Cammer vorhero anzuzeigen, damit zur Vermeidung aller üblen Folgen jedesmal dienliche Vorkehrungen vorgeschrieben werden können, und soll solches Brennen nicht anders, als im späten Herbst oder im Frühjahr bis Ende Martii erlaubet werden. Die Eigenthümer oder Pächter der Schäfereyen sollen für ihre Knechte einstehen, an welche sie wieder ihren Regreß nehmen können.

Zur Anzündung der Heide, um die Weiden zu erneuern, muß spe taliter Consens bey der Cammer nachgesuchet werden.

B. Vom Heidebrennen zum Plaggenhauen.

Will jemand die Heide brennen, um hiernächst die sogenannte Plaggen zur Feurung auf diesen Stellen zu hauen, welches gleichfalls zu keiner andern Zeit als im spätesten Herbst und im Frühjahr bis Ausgangs Martii geschehen mag, so ist solches vorab den Renteyen anzuzeigen, und müssen alsdenn die Rentmeister darauf sehen, daß vielen, soviel möglich, ein aneinanderhängender District angewiesen werde. Solte sich nun jemand unterstehen, ohne diese Anzeige die Heide zu entzünden, wofür auch derjenige angesehen wird, der nachher auf einer solchen Stelle Plaggen hauet, so verfällt derselbe, oder wenn es mehrere sind, ein jeder derselben in 25 Rthl. Geld- oder eine proportionirliche Gefängniß-Strafe, und ist überdem der verursachte Schade besonders zu ersetzen.

Zum Plaggenhauen darf nicht anders als im späten Herbst und Frühjahr bis Ende Martii gebrannt werden.

Dazu ist eine vorherige Anzeige bey der Rentey nötig.

Wird nun von den Rentmeistern das Gesuch verstattet, so kann die Heide, jedoch nicht anders, als unter folgenden Verwahrungs-Mitteln angezündet werden:

Es muß rund umher eine Grüppe gezogen und das Heidekraut auf 20 Fuß breit abgehauen werden.

Es muß nemlich der anzuzündende District vorher mit einer Grüppe, oder Graben von 3 Fuß breit und 2 Fuß tief umgeben, und die Heide in einer Breite von 20 Fuß, von der Grüppe angerechnet, rund umher abgehauen werden.

Ist

Ist dieses beobachtet, so kann die Anzündung ohne Beyseyn eines Vogts oder Gerichts-Dieners geschehen, und es ist genug, wenn die Interessenten in hinlänglich starker Anzahl zugegen sind, damit, falls das Feuer überfliegen solte, solches sofort gelöschet werden könnte.

Bey der Anzündung müssen Interessentes in hinlänglicher Anzahl zugegen seyn.

Wenn während des Brandes ein heftiger Sturm entstehet, oder der angezündete District nahe bey Häusern lieget, so soll des Nachts zur Verhütung aller Gefahr eine Wache dabey ausgestellet werden, solche darf aber nicht eher abgehen, als bis die Kedden, Bauerrichter, Pohlrichter solches nach genauer Prüfung heißen, der oder diejenige, so es in einem oder andern Stücke hierunter fehlen lassen, werden mit 10, 20 bis 25 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe beleget.

Wenn ein Sturm entstehet, oder nahe bey den Häusern angezündet wird, ist eine Wache nötig.

Wer sich diesem allen nicht unterwerfen will, darf die Heide zu diesem Behufe gar nicht abbrennen, sondern es muß alsdenn die Heide von dem ganzen District abgehauen und sodann abgeplagget werden, bey 25 Rthlr. Strafe.

Wer nicht brennen will, darf die Heide nur abhauen.

C. Vom Brennen der Heide und des Hochmohrs zum Buchweitzen-Bau.

Soll die Heide zum Buchweitzen-Bau abgebrannt werden, so muß solches im Frühjahr so zeitig als möglich geschehen, damit hiernächst, wenn das Land nach diesem Brande behacket worden, auch die umgehackte Erdschollen noch vor Ablauf des festgesetzten Termins gebrannt werden können. Mit dem letzten Tage des May-Monats soll alles Brennen, es sey auf was Art es welle, ein Ende haben, es wäre denn, daß eine ungewöhnliche nasse und feuchte Witterung, die Verlängerung dieser sonst räumlichen Frist nothwendig mache, in welchem Fall sich aber derjenige, der es specialiter begehret, bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden hat, da denn dem Befinden nach das Brennen bis den 15ten Junii verstattet werden mag. Wird nach der bestimmten Zeit Heide entzündet, so müssen die Bauerrichter, Kedden und Pohlrichter, die überhaupt darauf zu attendiren haben, daß solches nicht geschehe, den Brand mit herbey gerufener Mannschaft hindern, und den Contravenienten zur gebührenden Strafe sofort anzeigen, wo sie nicht selber dafür haften wollen.

Im Früh-Jahr bis Ende May kan gebrannt werden.

Das eingerissene willkührliche Verfahren, daß nemlich ein jeder bald diesen, bald jenen District zum Buchweitzen-Bau nach Gefallen ausgesuchet hat, wird bey 10, 20, bis 25 Rthlr. Geld- oder proportionirlicher Leibesstrafe untersaget, weil dadurch ebenfalls viel Unheil entstanden; Es müssen dahero die Eingesessene, welche Acker- oder Tagwerke zum Buchweitzen-Bau durch Abbrennen der Heide zubereiten wollen, sich wie oben verordnet, bey der Rentey, und zwar im Herbst, oder im Anfange des Jahres melden, und ein bequemes Stück so viel möglich an einander hängend zu ihrer Nothdurft in Vorschlag bringen, welches alsdenn, wenn es gleichfals mit einer Grüppe oder Graben von 3 Fuß breit und 2 Fuß tief umgeben, und das Heide-Kraut auf 20 Fuß breit rund umher von der Grüppe angerechnet, abgehauen ist, angezündet werden kann, wobey denn ferner die oben vorgeschriebene Maaßregeln, nemlich die Gegenwart der Interessenten in hinlänglich starker Anzahl und die Anstellung der Wache bey Sturm, oder wenn in der Nähe der Häuser gebrannt wird, zu beobachten sind, unter den bereits festgesetzten Strafen in jedem Unterlassungs-Fall.

Das Feld, was gebuchweitzet werden soll, muß soviel möglich an einander hängend seyn.

Eine Grüppe wird rund umher erfordert, auch ist das Heide-Kraut auf 20 Fuß breit abzuhauen.

Mögte jemand allein Buchweitzen wollen, so muß er gleichfals das oben vorgeschriebene beobachten, auch das Stück rund umher begrüppen, es wäre denn, daß er an andere anschlöße, da es nur (in so fern dem

Nachbarn kein Schade dadurch zustossen kann) so weit nöthig ist, als dasselbe nicht an andere anschießet.

Wer mit den Erd-Schollen die Heide zugleich brennet, ist vom Begrüppen frey, muß aber das Kraut 20 Fuß breit abhauen.

Im Fall aber das Brennen der Heide nicht eher, als mit den Erd-Schollen zugleich verrichtet werden soll, so cessiret zwar die Ziehung der Grüppe bey 25 Rthlr., es muß aber die Heide rund umher 20 Fuß breit an dem Grund abgehauen, auch sonsten alle übrige Vorkehrungen zu Verhütung der Gefahr genau observiret werden, es müssen nemlich Interessentes in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn, um das Ueberfliegen des Feuers zu hindern und zu löschen, auch wenn Sturm entstehet, oder in der Nähe der Häuser gebrannt wird, Wachen ausgestellet werden.

D. Vom Heidebrande, so durch Fahrläßigkeit entstehet.

Fahrläßigkeit wird mit 25 Rthlr. bestrafet.

Wenn durch unvorsichtiges Tobacks-Rauchen, oder durch Anlegung eines Tobacks-Feuers oder Koch-Feuers, welches die Arbeiter, wenn sie fortgehen, selten zu löschen pflegen, eine Entzündung oder Brand in der Heide entstehet, so soll solches ebenfalls dem Befinden nach, mit einer Geld-Strafe von 10, 20, bis 25 Rthlr., oder mit einer noch härtern und verhältnißmäßigen Leibes-Strafe beleget werden, wenn auch gleich kein Schade geschehen solte.

Die benachbarte Dorfschaft muß löschen.

Füget es sich nun dennoch, daß in einem oder dem andern Falle, aller dieser Vorsicht ohngeachtet, das Feuer überhand nimmt, so müssen die nächsten Dorfschaften, in deren Feld-Mark das Feuer aufgehet, ohne allen Zeit-Verlust zum Löschen eilen, und welche Commune hierunter säumig ist, soll als Urheber des Brandes angesehen, und exemplarisch, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden, auch überdem den Schaden ersetzen. Die Pohlrichter, Bauerrichter und Kedden müssen aber in diesem Falle bey Entdeckung eines Mangels die erforderliche Mannschaft aufbieten und demnächst der Rentey die säumige Commune zur gebührenden Strafe anzeigen.

Wir befehlen daher Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch sämtlichen Beamten, Forst-Jagd- und Gerichts-Bedienten, mit allem Nachdruck auf Befolgung dieser Verordnung zu halten, und soll dem Denuncianten jedesmahl von der auserkannten Strafe der vierte Theil zugebilliget werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so soll diese Verordnung sofort gehörig, auch alle Jahr am 1ten Sonntage nach Neujahr von den Canzeln publiciret, und von den Vögten, Bauerrichtern, Kedden und Schüttemeistern, bey versamleter Gemeinde öffentlich vorgelesen, nicht weniger an gewöhnlichen Orten und in den Wirthshäusern angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 11ten May 1779.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. F. v. Heinitz.

No. XIV. Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia, nebst beygefügter Cabinets-Ordre, wodurch einige der bisherigen Strafen des Wuchers abgeändert und näher bestimmet werden. De Dato Berlin, den 26. May 1779.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Aus der in Abschrift beygehenden Cabinets-Ordre de Dato Breslau den 23. dieses, werdet ihr ersehen, wie von Unserer höchsten Person nöthig gefunden worden, einige der bisherigen Strafen des Wuchers abzuändern und näher zu bestimmen.

Ihr habt daher in dergleichen vorkommenden Fällen, auf die in dieser Ordre festgesetzten Strafen zu erkennen, die unter Euch stehende Gerichte zu gleichmäßiger Beobachtung anzuweisen, und diese Vorschrift zu jedermanns Achtung, überall dergestalt bekannt zu machen, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1779.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz.

Mein Lieber Groß-Canzler, Freyherr von Fürst.

Ich habe für nöthig gefunden, verschiedene Puncte in den Gesetzen, die etwas zu hart sind, abzuändern und näher zu bestimmen; welches Euch also auch hiemit bekannt machen wollen.

1) Wenn ein Creancier, er sey wer er wolle, statt baaren Geldes, Waaren und andere Sachen auf Wechsel giebet, solche, wie alsdenn geschichet, höher im Preise anschläget, daß der Debitor kaum die Hälfte des Werths dafür wieder kriegt, und doch damit deshalb zufrieden ist, um nur Geld zu bekommen, so ist das ein Contractus mohatræ, und soll der Creancier der das gethan hat, zum Erstenmal doppelt so viel, wie der Betrag der Schuld ist, zur Strafe vor die Armen erlegen; Thut er aber dergleichen zum Zweytenmal, so soll er auf sechs Wochen zur Strafe zur Vestung condemniret werden.

2) Wenn jemand, er sey wer er wolle, höhere Zinsen nimmt, wie in den Landesgesetzen erlaubet worden, und also Geld-Wucherey treibet, der soll die Hälfte des um höhere Zinsen ausgeliehenen Capitals, zur Strafe für die Armen geben. Zum Exempel, beträgt das Ausgeliehene 500 Rthl. so ist die Strafe 250 Rthl. vor die Armen zu erlegen, u. s. w.

Hiernach nun habt Ihr Euch sowohl Eures Orts zu achten, so wie auch sämtliche Justiz-Collegia in den sämtlichen dortigen Provinzien ganz gemessenst zu instruiren, damit sie bey vorkommenden dergleichen Fällen, auf diese hierin geordnete Strafen erkennen, und solche zur Execution bringen. Ich bin ꝛc.

Friederich.

Breslau, den 23. May 1779.

No. XV. Circulare an alle Ober Landes-Justiz-Collegia, wegen Fortsetzung der währenden Krieges suspendirt gewesenen Processe. De Dato Berlin, den 29. May 1779.

Von Gottes Gnaden Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Würdiger, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da nach nunmehro glücklich wiederhergestelltem Frieden, Unsere sämtliche Officiers, Soldaten und andere zum Militair-Etat gehörige Personen, bald wieder in den Stand gesetzet seyn werden, ihre eigene Angelegenheiten wahrzunehmen; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, Euch mit den erforderlichen Verhal-

tungs-Befehlen zu versehen, welchergestalt die in Gefolge der Circularien vom 9. April und 15. October votigen Jahres, ganz oder zum Theil suspendirte Processe, auf die zweckmäßigste Art wiederum in Gang gebracht, und dadurch zu ihrer Endschaft befördert werden können.

§. 1.

Die nach gedachten Circularien erfolgte Suspension cessirt, wenn Unsere sämtliche Truppen wiederum in ihre Standquartiere in hiesiger Provinz eingerückt sind. So bald dieses geschehen ist, müssen die Gerichte unverzüglich nach den Vorschriften verfahren, welche in Ansehung der suspendirten einzelnen Processe in den §§phis 2-5, und in Ansehung der Concurs- Liquidations- Subhastations- Indult- und Behandlungs-Processe in den §§phis 6-10. des gegenwärtigen Circularis ertheilt werden.

§. 2.

So viel erstlich die suspendirte einzelne Processe betrift, worüber nach Vorschrift des §. 9. des Circularis vom 9. April 1778. bey jedem Gerichte eine besondere Specification geführet werden müssen, ist nach Anleitung sothaner Specification in jedem darin aufgeführten Processe an diejenige Officiers, Soldaten oder andere zum Militair-Etat gehörige Personen, um derentwillen die Processe suspendiret worden, ein besonderes Notificatorium des Inhalts zu erlassen:

> daß nunmehro die Suspension ihrer Processe cessire und sie wegen deren Fortsetzung mit ihren Advocaten unverzüglich die erforderliche Rücksprache zu halten hätten,

zu welchem Behuf ihnen zugleich bekannt zu machen ist, in welcher Lage sich der Proceß gegenwärtig befinde.

§. 3.

Die solchergestalt zu erlassende Notificatoria haben die Gerichte, nicht den ad Acta bestellten Mandatariis, sondern den Partheyen selbst, und zwar denjenigen, welche annoch in wirklichen Militair-Diensten stehen, mittelst Requisition der Militair-Gerichte insinuiren zu lassen, und wenn etwa der Ort des jetzigen Aufenthalts der Partheyen ungewiß seyn solte, deshalb zuförderst von den beyderseitigen Advocaten, die erforderliche Erkundigung einzuziehen.

§. 4.

Ehe die würcklich erfolgte Insinuation dieses Notificatorii ad Acta dociret werden, darf keine weitere Verfügung wegen Fortsetzung des Processes ergehen; Es wäre denn, daß in Ansehung solcher Partheyen, welche Unserer Dienste entlassen worden, eine Arrest-Anlegung oder sonstige zur Sicherstellung ihrer Gegner erforderliche Verfügung getroffen werden müste, welche durch eine vorläufige Bekanntmachung vereitelt werden könnte, welchenfalls dem Ermessen der Gerichte überlassen bleibet, bey Erlassung des Notificatorii zugleich das Erforderliche zu veranstalten. Außer diesem Falle verbleibt es bey der obigen allgemeinen Vorschrift, und sind in den suspendirten Processen, die nach der Lage derselben zu Wiederherstellung des ordentlichen Fortlaufs erforderliche Maaßregeln erst alsdenn zu treffen, wenn das Documentum insinuationis des erlassenen Notificatorii ad acta gebracht worden.

§. 5.

Wenn es insbesondere darauf ankömmt, ob diejenigen, um derentwillen die Suspension erfolget ist, annoch wieder die etwa während der Suspension nach Anleitung des §. 3. des Circularis vom 9. April 1778. in erster oder zweyter Instanz publicirte Erkenntnisse die offen gelassene Rechtsmittel einwenden wollen, muß hierüber durch einen besondern schriftlichen Befehl derselben Erklärung unter der Verwarnung erfordert werden, daß wenn binnen einer zu bestimmenden Vier wöchentlichen ipso juro præclusivischen Frist, keine Schedul eingereicht werden solte, das publicirte Erkenntniß in Ansehung ihrer per Decretum für unumstößlich rechtskräftig geachtet, und demnächst die sonst zur Fortsetzung oder Beendigung des Processes erforderliche Verfügungen getroffen werden solten. Diese Befehle sind nicht den

Par-

Partheyen selbst, sondern den von ihnen bevollmächtigten oder ihnen ex officio constituirten Mandatariis zu insinuiren.

§. 6.

So viel nun zweytens die suspendirte Concurs- Liquidations- Subhastations- Indult- und Behandlungs-Processe betrift, haben die Gerichte nach Anleitung der darüber in Gefolge des §. 12. des Circularis vom 15. October 1778. geführten Specification in allen denjenigen Processen dieser Art, bey welchen Officiers, Soldaten oder andere zum Militair-Etat gehörige Personen als Debitores oder Creditores certi concurriren, eben die Verfügungen zu treffen, welche in Ansehung der einzelnen Processe in den vorstehenden §§phis 2-5. vorgeschrieben sind.

§. 7.

Concurriren bey Processen dieser Art, keine Officiers, Soldaten oder andere zum Militair-Etat gehörige Personen als Debitores oder Creditores certi, und die Processe sind gänzlich suspendiret gewesen, so bedarf es keiner besondern Vorschrift, welchergestalt solche wieder in Gang zu bringen sind, da es nur nöthig ist, daß in jeder Sache die nach Lage derselben zu deren Fortsetzung erforderliche Maßregeln getroffen werden.

§. 8.

Ist in Concurs- und Liqidations-Processen keine gänzliche Suspension erfolgt, sondern es sind solche unter der in §. 5. des Circularis vom 15. Oct. 1778. geordneten Reservation fortgesetzt, darin jedoch noch zur Zeit kein Präclusions-Erkenntniß abgefasset worden; So ist zur Ersparung der Kosten, die Publication der Präclusions-Sentenz auszusetzen, und ungesäumt ein neuer Liquidations-Termin anzusetzen, zu welchem alle diejenigen öffentlich vorzuladen sind, welchen ihre Gerechtsame in den zuerst erlassenen Edictal-Citationen reserviret worden. Dieser Termin muß dergestalt anberaumet werden, daß den Vorgeladenen eine zwölf wöchentliche Frist offen bleibe, und zur Bekanntmachung dieses Termins soll es hinlänglich seyn, wenn nur ein Proclama bey dem Gericht, welches den Concurs- oder Liquidations-Proceß dirigiret, zwölf Wochen lang affigirt, und das erforderliche Notificatorium 3 mahl, von 4 zu 4 Wochen sämtlichen Intelligenz- und Zeitungs-Blättern der Provinz inserirt wird. Hiebey verstehet es sich von selbst, daß dieser Termin auch dem Liquidaten und sämtlichen bis dahin sich gemeldeten Liquidanten per patentum ad domum zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, bekannt gemacht werden müsse. Wenn nun der solchergestalt anberaumte Liquidations-Termin eintritt, und es meldet sich kein neuer Liquidant, so muß solches ad Protocollum registriret, und in so fern in Ansehung der auf die erste Vorladung erschienenen Liquidanten das Verifications-Verfahren geschlossen worden, mit der Inrotulation der Acten verfahren und hiernächst das Präclusions-Urtel abgefasset werden, ohne demselben die in dem §. 5. des Circularis vom 15. October 1778. geordnete Reservation einzurücken. Melden sich hingegen in dem anberaumten Termin neue Liquidanten, so ist nicht allein wegen Verification ihrer Forderungen das erforderliche zu veranlassen, sondern auch jederzeit ihre Erklärung zu erfordern, ob sie annoch wieder die Richtigkeit oder die etwa behauptete Vorzugsrechte der auf die erste Vorladung erschienenen Liquidanten etwas einzuwenden gemeinet, welchenfalls auch dieserhalb das Verfahren zu instruiren ist. Wenn dieses geschlossen worden, muß ebenmäßig mit der Inrotulation der Acten und Abfassung des Präclusions-Urtels ohne Einrückung der ofterwehnten Reservation verfahren werden.

§. 9.

Sind in Concurs- und Liquidations-Processen bereits die Präclusions-Sentenzien erfolgt, und darin oder in nachherigen Decreten den Officiers, Soldaten oder andern zum Militair-Etat gehörigen Personen ihre Rechte nach dem §. 5. des Circularis vom 15. Oct. 1778. reserviret worden, so muß mit der anderweitigen Vorladung derjenigen, deren

Rechte reserviret worden, auf eben die Art, wie im vorstehenden §pho versehen ist, verfahren werden. Jedoch ist dabey der Unterschied zu beobachten, daß in dem angesetzten Termin niemand zur Liquidation irgend einiger Anforderungen zu gestatten, wenn es nicht notorisch ist, oder von ihm glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß er zur Zeit der ersten Vorladung in wirklichen Kriegesdiensten gestanden, oder zur Zahl derjenigen gehöret, welche nach dem §. 6. des Circularis vom 9. April und dem §. 11. des Circularis vom 15. Oct. 1778. sich eben der Rechtswohlthaten als Unsere Officiers und Soldaten in Ansehung der Suspension ihrer Processe zu erfreuen gehabt.

§. 10.

Damit auch niemand Gelegenheit habe, darüber Beschwerde zu führen, daß ihm durch diese abermalige Vorladung vergebliche Kosten verursacht worden; so haben die Gerichte in Liquidations-Processen zuförderst jederzeit von demjenigen auf dessen Anhalten die Präclusions-Sentenzien publiciret worden, darüber die Erklärung zu erfordern, ob nunmehro mit der anderweitigen Vorladung vorgeschriebenermaßen verfahren werden solle, wobey diesen Extrahenten zu Gemüthe zu führen ist, daß wenn dieses unterlassen werden solte, die erfolgte Präclusions-Sentenzien ihnen nicht völlige Sicherheit gewähren würden, und sie, in so fern durch sothane Sentenzien das Eigenthum von Grundstücken außer Zweifel gesetzt werden solle, die Löschung der nach Vorschrift des Circularis vom 15. Oct. 1778. inserirten Reservation auf andere Art nicht erhalten könnten. Wenn dieser Erinnerung ohngeachtet, die Extrahenten der Liquidations-Processe die anderweitige Vorladung verbitten, so kann solche so lange unterbleiben, bis darum in der Folge Ansuchung geschiehet.

Nach vorstehenden Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte zur gleichmäßigen Befolgung anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29. May 1779.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

No. XVI. Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia, daß das bisherige Reciprocum, in Ansehung des wechselseitigen Debits der Lotterie-Loose zwischen den hiesigen und Chur-Braunschweigischen Landen aufgehoben und die Einsetzung in die Hannöverische Lotterie ebenfalls gänzlich verboten worden. De Dato Berlin, den 31. May 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Antrag der hiesigen Lotterie-Pachtungs-Societaet, ist von Unserer höchsten Person das bisherige Reciprocum in Ansehung des wechselseitigen Debits der Lotterie-Loose zwischen den hiesigen und den Churbraunschweigischen Landen aufgehoben, mithin das Einsetzen in die hannöversche Lotterien ebenfalls gänzlich verboten worden. Wir haben Euch solches bekannt machen und zugleich anbefehlen wollen, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch das Officium fisci zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 31. May 1779.

Auf ꝛc. Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

No. XVII.

No. XVII. Erneuertes Edict wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, besonders der Friedrichsd'or.

De Dato Berlin, den 1. Junii 1779.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben zwar zu wiederholten mahlen, als unter dem 16ten Mart. 1756, 11ten Januar 1764, in dem Münz-Edict vom 29sten Mart. 1764, insonderheit aber mittelst des Banco-Edicts vom 29sten October 1766. Art. 40, und des darauf erfolgten Patents vom 4ten December 1766, allen Dero Unterthanen ausdrücklich und geschärft verboten, Gold und Silber, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, einheimische und fremde gute Gold-Münzen, ingleichen reducirte und geringhaltige Gold- und Silber-Münz-Sorten ꝛc., außer Landes zu senden. Wann aber Allerhöchstdieselben demohngeachtet mißfällig vernehmen müssen, daß sothanem wiederholten Verbot nicht überall gebührend nachgelebet wird: so verordnen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiedurch aufs neue alles Ernstes, daß sich niemand fernerhin unterstehen solle, disseitige jetzt coursirende gute Friedrichsd'or sowohl, als fremde Gold-Münzen, die Ducaten ausgenommen, desgleichen verrufene, nur zum Einschmelzen brauchbare Silber-Münzen, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger sogenanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen und Gold- oder Silber-Crepinen, außer Landes zu bringen, oder zu versenden, bey Strafe, nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdieß, dem Befinden nach, bey einer außerordentlichen schweren unter dem Denuncianten und der Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter belegt werden sollen; wobey jedoch den Adelichen und andern Reisenden vom Civil- und Militair-Stande, so nicht Kaufleute sind, frey bleibt, die zu ihren Reisen benöthigte Gelder bey sich zu führen, den Handlung treibenden Personen hingegen, außer dem guten Silber-Courant und den Ducaten, als welchen Seine Königliche Majestät, zur Aufrechthaltung des Commercii in- und außerhalb Landes den freyen Cours verstatten, mehr nicht, als höchstens 500 Rthlr. vorstehend auszuführen verbotener goldener Münz-Sorten, mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt seyn soll.

Damit nun dieser Seiner Königlichen Majestät erneuerte und geschärfte Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Höchstdieselben solchen durch gegenwärtiges Patent nochmals überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten, und für Schaden hüten könne. Signatum Berlin, den 1. Junii 1779.

Friederich.

(L. S.)

Bar. v. d. Schulenburg.

No. XVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Eydesformul, daß die Referendarien und Auscultatoren mit einerley Eyde beleget werden sollen. De Dato Berlin, den 8. Junii 1779.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Aus Eurem Bericht vom 26 May c. haben Wir ersehen, wie es bishero mit Verpflichtung der Referendarien und Auscultatoren bey Eurem Collegio gehalten worden.

Da dem Praesidio im Codice Frid. P. I. Tit. VII. §. 6. & 7. allerdings frey gelas-

gelassen ist, Auscultatores zu eben denjenigen Verrichtungen, welche den Referendariis in diesem Titul angewiesen, zu gebrauchen; So ist dem Zweck der eidlichen Verpflichtung am angemessensten, Referendarien und Auscultatoren mit einerley Eide zu verbinden. Das Formular, dessen Ihr Euch zu gebrauchen, erfolget hierbey, und habt Ihr darnach künftig sowohl die Referendarien als Auscultatoren zu verpflichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 8ten Junii 1779.

Auf Seiner Königl. Maj.
allergn. Special-Befehl.

Fürst.

An das Cammergericht.

Eyd der Cammergerichts-Referendarien und Auscultatoren.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr **Friederich** König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, Obrister Herzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. mich zum (Referendario / Auscultatore) bey dem Cammergericht allergnädigst bestellt und angenommen, höchstgemeldeter Seiner Königl. Majestät ich will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Nutzen schaffen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und meinem besten Vermögen nach abwenden. Ich will auch die mir obliegende Amtspflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alles was mir von dem mir vorgesetzten Präsidenten, Directoren und Räthen in Amtssachen aufgetragen wird, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs und übrigen Königl. Verordnungen mit Treue und Fleiß ausrichten, das Protocoll besonders bey Untersuchungen richtig führen, hauptsächlich auch dasjenige, was im Collegio verhandelt und vorgetragen wird, niemanden ohne Erlaubniß des Präsidenten und Collegii eröfnen, sondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Collegii oder den darin eröfneten mündlichen oder schriftlichen Votis erfahre, bis in mein Grab verschwiegen halten. Geschenke und Gaben, von was für Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Namen in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen wird, solches meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon Nutzen ziehen, auch mich jederzeit so betragen und bezeigen, wie es einem getreuen Cammergerichts-(Referendario / Auscultatori) wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr mir Gott helfe.

No. XIX. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der in ganz West-Preussen, zwischen sämtlichen Ober- und Unter-Gerichten, den sämtlichen Land-Vogtey-Gerichten, Justiz-Domainen-Aemtern, Magistraten und Stadtgerichten, sämtlichen Städten, einzuführenden allgemeinen wechselseitigen Gefälligkeit in Leistung der Rechtshülfe. De Dato Berlin, den 22ten Junii 1779.

Von Gottes Gnaden **Friederich** König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar schon in den Criminal-Spor-tul-Ordnungen, welche den verschiedenen Königl. und Städtischen Gerichten in Westpreußen im Jahr 1773 vorgeschrieben

ben worden, und zwar in der für die Regierung vom 21ten Sept. 1773 in der Nota 7. A. B. C.

Samml. der Edicte de 1773. col. 2261. 2262.

in der für die Landvogtey Gerichte de eod. dato Nota 7. A. B. C.

ibidem col. 1883. 1884.

in der für die Stadt Elbing vom 20ten Septemb. 1773. Nota 7. A. B. C.

ibidem col. 1251. 1252.

in der für die Westpreußische Städte außer Elbing vom 13ten Sept. 1773. Nota 7. A. B. C.

ibidem col. 1537. 1538.

festgesetzet:

welche von den in der Sportul-Ordnung bestimmten Gebühren in dem Fall, wenn das Vermögen des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu deren Bezahlung nicht hinreichend ist, und der dazu bestimmte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen muß,

entweder ganz und gar nicht,
oder nur zur Halbscheid,
oder nach Abzug eines bestimmten Quanti,

bezahlet werden dürfen, und nur dabey die Ausnahme gemacht worden,

in so ferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

Ohngeachtet es nun auch bey dieser Ausnahme, und insonderheit in Ansehung auswärtiger Gerichte, in so weit es Gerichte außer Westpreußen sind, gelassen werden muß; So wollen Wir doch, daß in ganz Westpreußen zwischen sämtlichen Unsern eigenen Ober- und Untergerichten, den sämtlichen Landvogtey-Gerichten, Justiz-Domainen-Aemtern, und Magistraten und Stadtgerichten sämtlicher Städte unter sich eine allgemeine wechselseitige Gefälligkeit in Leistung der Rechtshülfe dergestalt beobachtet werde,

daß in dem Fall, wo das Vermögen des in Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten nicht hinreichend ist, und der Criminal-Fond die Kosten ganz oder zum Theil tragen muß, das requirirte Gericht sich in Ansehung der Gebühren nach eben der Vorschrift wegen entweder ganz wegfallenden, oder nur zur Halbscheid, oder nach einem bestimmten Abzug zu bezahlenden Gebühren, richten müsse, die dem inquirirenden Gericht selbst in den ob allegirten Criminal-Sportul-Ordnungen ertheilet ist.

Wir setzen auch hierdurch insonderheit fest: daß die Landvogtey-Gerichte sich nach dieser Vorschrift gleichfalls in den Fällen zu achten schuldig, wo sie nach der den Magistraten in dem Reglement vom 13ten Septemb. 1773. Tit. VII. Sect. II. Num. 3.

Samml. der Edicte de anno 1773. col. 1347.

und in der Instruction für die Landvogtey-Gerichte vom 21ten Septemb. 1773. §. 22. num. 3.

ibid. col. 1761.

gegebenen Freyheit, die sonst von den Magistraten zu führende Inquisitiones selbst als Inquirentes übernehmen müssen.

Wohingegen es in Ansehung der Patrimonial-Gerichte bey demjenigen, was ihrentwegen in der Ihnen ertheilten Criminal-Sportul-Ordnung vom 17ten Sept. 1773. und der Nota A. et B.

Samml. der Edicte de anno 1773. col. 1735. 1736.

und in Ansehung des Marienburger Groß-Werderschen Vogtey-Gerichts, bey demjenigen, was in dessen Criminal-Sportul-Ordnung von 4ten October 1773 in fine

ibidem col. 2425 und 2426.

festgesetzt ist, verbleibet; auch erstere nicht verlangen können, daß wenn sie nach der ihnen dazu in der Instruction vom 17ten Sept. 1773. Tit. IV. §. 7.

ibid. col. 1602.

ertheilten Erlaubniß die Instruction ihrer Criminal-Processe den Landvogtey-Gerichten überlassen, solches unentgeltlich, es habe der Inquisit Vermögen oder nicht, auch in Ansehung jener Gebühren geschehe, welcher wegen vorstehender maaßen zwischen den Königl. und Städtischen Gerichten eine wechselseitige unentgeltliche Leistung

stung der Rechtshülfe festgesetzet worden. Wie denn eben diese Patrimonial-Gerichte sowohl, als das Marienburgische Groß-Werdersche Vogtey-Gericht gleichfalls ihres Ortes nicht schuldig sind, diese unentgeltliche Rechtshülfe den Königl. und Städtischen Gerichten zu leisten.

Ihr habt Euch hiernach zu achten und Ihr die Regierung dieses den unter Euch stehenden Gerichten zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 22. Junii 1779.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau. v. Gaudi.

No. XX. Rescript an die West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend die der Aufsicht des Policey-Magistrats zu Elbingen beygelegte Processe, nebst Eydes-Formel des Policey-Burgemeisters und der Magistrats-Assessoren.

De Dato Berlin, den 25. Junii 1779.

Von Gottes Gnaden **Friederich** König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 10ten September 1773.

Samml. der Edicte vom Jahr 1773. Num. 47. col. 777—1264.

sind im Tit. 1. §. 7. Sect. III. dem Stadt-Gericht unter andern auch zu seinem Ressort angewiesen,

die Processe welche wegen solcher Sachen entstehen, deren Aufsicht dem Policey-Magistrat anvertrauet worden, und hiernächst dem Wett-Gericht zur Entscheidung angewiesen sind.

ibidem col. 792.

Da aber hieraus verschiedene, zum Nachtheil der Beförderung der Geschäfte gereichende Collisiones, zwischen dem Policey-Magistrat, und dem Stadt-Gericht erwachsen; So haben Wir hierunter folgende Abänderung zu treffen nöthig erachtet, und setzen hiermit fest,

daß künftig nicht mehr zum Ressort des Stadt-Gerichts, sondern zum Ressort des Policey-Magistrats eben so, wie die übrigen ihm in dem Tit. 1. §. 7. Sect. II. des Reglements.

ibidem col. 791. 792.

angewiesene Geschäfte, gehören sollen, die wegen solcher Sachen, deren Aufsicht dem Policey-Magistrat anvertrauet ist, entstehende Processe welche in zweyter Instanz nach dem Ressort-Reglement vom 19ten Junii 1749. zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, und welche nicht schon ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, in eben diesem Reglement vom 10. Sept. 1773. Tit. 1. §. 7. Sect. V.

ibidem Col. 794.

dem Wett-Gericht zur Entscheidung angewiesen sind.

Es ergiebet sich aber auch hieraus von selbst, daß hierdurch wegfällt, alles, was allein, in Rücksicht dieser zum Cameral-Ressort gehörigen, nunmehro dem Stadt-Gericht abgenommenen, und dem Policey-Magistrat beygelegten Sachen von der Abhängigkeit des Stadt-Gerichts von der Krieges- und Domainen-Cammer, von den von jenem an diese zu erstattenden Berichten, von den von ersterem an letztere gehenden Appellationen, in dem allegirten Reglement vom 10. Sept. 1773. Tit. IV. Sect. I. §. 1. No. 4 et 6.

ibidem col. 814. 815.

Tit. IV. Sect. II. B. I. §. 20 et 37.

ibidem col. 844. 851.

verordnet ist.

Hiernach habt Ihr, die Regierung sowohl als

als Krieges- und Domainen-Cammer, Euch zu achten, und dem ganzen Magistrat zu Elbing, um besonders den Policey-Magistrat und das Stadt-Gericht daselbst nach dieser Vorschrift zu instruiren, dieses Declarations-Descript zuzufertigen.

Sind ꝛc. Berlin den 25ten Junii 1779.
ad Mandatum
v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau.
v. Schulenburg. v. Gaudi.

Nota. Die hiernach abgeänderten Amts-Eyde des Policey-Burgermeisters und Policey-Magistrats-Assessoris.

Eides-Formul eines Policey-Burgermeisters bey dem Magistrat zu Elbing.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, mich zum Bürgermeister bey dem Policey-Magistrat zu Elbing allergnädigst bestätiget und angenommen haben. Allerhöchst Denenselben und Dero Königl. Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch den mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer, Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeschriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluso des Magistrats, die Decrete abfassen, und alles was mir als Mitglied des Policey-Magistrats aufgetragen werden mögte getreulich, und so wie die mir in dem von Sr. Königl. Maj. unterm 10ten Septemb. 1773. vollzognen Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeschriebenen Pflichten es erfordern, ausrichten und mich überhaupt nach Innhalt dieses Reglements und der darinn angeführten Gesetze dergestalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener, und Policey-Burgermeister eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und jedermann zu verantworten mich getraue, insonderheit will ich als Mitglied des Policey-Magistrats ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Wesen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in bessere Aufnahme gesetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde, nicht weniger in allen zur Cognition und Entscheidung des Policey-Magistrats gehörenden streitigen Policey-Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterschied und Ansehen der Person, den Armen wie den Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen u. Angesehenen durchgehends gleich eine schleunige unpartheyische Rechtspflege angedeihen und mich davon, weder durch Furcht noch Drohung, Feind- oder Freundschaft abwendig machen laßen, noch viel weniger einige Geschenke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Partey wieder die andere rathen, oder Warnung thun, auch die Processe in Policey-Sachen, in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte auf das geschwindeste zu Ende zu bringen suchen. So wahr ꝛc. ꝛc.

In Simili.

Eides-Formul eines Policey-Magistrats-Assessoris.

Völlig in eben der Art, wie die vorstehende, nur daß statt Bürgermeister, Assessor, und statt Policey-Burgermeister, Policey-Magistrats-Assessor gesetzet wird.

No. XXI. Königliche allerhöchste Verordnung, betreffend die Consumtion der Weine und des Caffee und dessen Versteurung auf dem platten Lande zur Erläuterung und Bestätigung der dieserhalb de dato Schönwalde den 19ten Junii 1778. gegebenen allerhöchsten Declaration für sämtliche Provinzien diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 1. Julii 1779.

Nous *Frédéric*, par la grace de Dieu, Roi de Prusse, &c. &c. &c.

Sur ce qu'il Nous a été représenté que l'ordonnance renduë à Schönwalde le 19. Juin 1778. portant assujettissement des Vins & Caffés consommés dans les Campagnes, aux droits auxquels ils sont assujettis dans les Villes pour gèner leur consommation, & diminuer d'autant le préjudice qu'elle causoit à l'Etat par la trop grande exportation de son numéraire, étoit non seulement contraire aux Constitutions du Royaume, qui distinguent les charges des Villes & celles de la Campagne, exemptent ceux qui suportent les charges de la Campagne de celles des Villes, & en conséquence les ont de tout tems affranchi des droits d'Accise, mais encore aux Privilèges des Nobles, de ceux qui ont achetés des Terres Nobles par la Considération de cette franchise; des Ecclesiastiques qui en ont joui jusqu'à présent, comme faisant partie de leur salaire; des Baillifs à qui la franchise a été accordeé par leurs Beaux & des forestiers, dont elle fait partie du bénéfice de leurs places: Considérant que ces droits de hauts Impôts sont postérieurs aux Constitutions de l'Etat, qui ont distingué les Charges des Villes & de la Campagne; qu'ils ne font partie, ni des droits d'Accises que païent les Villes, ni des Contributions que payent les Campagnes; qu'ils forment une Charge postérieure & indépendante de l'un & de l'autre, qui ne porte que sur les objets étrangers pour en gèner la consommation, & diminuer d'autant le préjudice quelle cause, tant à l'Etat, par la trop grande exportation de son numéraire, qu'à Nos sujets & spécialement ceux de la Campagne, par la diminution des consommations de leurs productions, dont le pré-

Wir Friederich von Gottes Gnaden König ꝛc. Es sind zwar Unserer Allerhöchsten Person darüber Vorstellungen gemacht worden, als wenn die unterm 19. Jun. a. pr. publicirte Verordnung, wodurch die Weine und der Caffee zur Verminderung der Consumtion und der Exportation des baaren Geldes, auf dem platten Lande eben den Abgaben, welche die Einwohner der Städte entrichten müssen, unterworfen worden, nicht nur den Landes-Constitutionen, welche einen sorgfältigen Unterschied zwischen den Abgaben der Landleute und den städtischen machten, und jene um deswillen, weil sie die Lasten des platten Landes tragen, von den Abgaben der Städte, folglich auch von aller Accise befreyeten, zuwiderlaufe, ferner den Privilegien des Adels und aller derjenigen entgegen sey, welche in Betracht der Freyheit von den hohen Abgaben sich mit Landgütern angekaufet, der Geistlichen, die diese Freyheit als einen Theil ihres Gehalts genossen; der Amtleute, welchen selbige in ihren Contracten in Anschlag gebracht worden, und endlich der Forstbedienten, für welche sie ebenfalls einen Theil des ihren Stellen beygelegten Gehalts ausmacheten; So ist dennoch dagegen in Erwegung zu ziehen, daß diese hohen Impositen jünger sind als die Landes-Constitutionen, so die Abgaben des platten Landes und der Städte von einander separiren, und daß sie weder einen Theil der Accisegefälle noch auch der von dem platten Lande zu zahlenden Contribution ausmachen, daß sie vielmehr eine von diesen ganz verschiedene und nachher aufgekommene Abgabe sind, welche lediglich die fremden Waaren betrift und um deswillen eingeführt ist, um deren Consumtion einzuschränken und den Nachtheil so viel möglich zu vermindern, welcher dadurch Unsern Staaten wegen der Exportation

des

préjudice s'accroît de plus par l'extention de celle de cette production étrangère.

Qu'ainsi les dispositions de cette ordonnance, étoient absolument nécessaires; qu'elles ne contrevenoient ni aux franchises des Campagnes, qui ne portent que sur ce que les terres produisent, ni à leurs impositions, qui ne portent que sur les objets étrangers, & conséquemment aux Constitutions de l'Etat qui n'ont pû s'étendre, tant à ce qui n'existoit pas, qu'à ce que les Terres ne produisoient pas, & à ce qui seroit contraire à la défaite de leurs productions; que la franchise des hauts impôts ne faisoit pas partie des privilèges des Nobles comme Nobles, puisqu'ils les acquittoient dans les Villes, ni des Terres Nobles, puisqu'elles ne pouvoient donner des franchises sur ce qu'elles ne produisoient pas; qu'elle n'a jamais pû faire partie du Salaire des Ecclesiastiques forestiers & autres; ce qui coute & ne produit rien, ne pouvant faire un salaire; qu'elle n'a pû également faire une clause des Beaux des Baillifs, puisque la perception n'avoit pas lieu dans les Campagnes, à moins qu'on ne regardât dès lors la franchise comme nonfondée: Qu'enfin, il n'y avoit ni titres, ni motifs, pour donner plus de privilèges aux Campagnes qu'aux Villes sur la consommation d'un objet dont la Charge leur étoit plus avantageuse qu'aux Villes mêmes, puisqu'elle devoit favoriser la défaite de leurs productions, & qu'il y avoit un danger évident à continuer cette franchise, qui ne servoit qu'à favoriser les abus en facilitant des versemens dans les Villes qui y rendoient l'imposition illusoire, ainsi que le prouvoient les saisies considérables qui avoient eû lieu sur une multitude de gens, dont l'insolvabilité ne donnoit aucun recours, & qui par la facilité & l'avantage qu'ils avoient à commettre les abus, s'exposoient à toutes les peines inutilement imposées pour les contenir: à quoi voulant définitivement obvier,

des baaren Geldes und insbesondere dem platten Lande zugefügt wird, da, jemehr der Gebrauch der fremden Producte überhand nimmt, der Debit der Landesfrüchte desto geringer wird.

Die eben angeführten Gründe machten dahero diese Verordnung schlechterdings nothwendig. Sie vernichtet auch keinesweges die dem platten Lande beygelegten Freyheiten, als welche nur auf die Producte desselben gehen, sie erschweret auch nicht die Auflagen desselben, da die hierdurch eingeführten Abgaben nur die fremden ausländischen Waaren betreffen, sie kann also auch nicht den Landesconstitutionen entgegen seyn, als welche sich darauf, was zu der Zeit nicht existirte, was die Landgüter nicht hervorbringen, und würklich der Consumtion der Landesproducte nachtheilig ist, auch nicht erstrecken können. Es ist ferner die Freyheit von den hohen Impostен keinesweges ein Theil der dem Adel, als Adel zukommenden Privilegien, weil sie diese Abgaben in den Städten entrichten, noch auch ein den Landgütern anklebendes Vorrecht, weil dieses auf dasjenige, was sie nicht hervorbringen, sich auch nicht erstrekken kann; es kann auch kein Theil des den Geistlichen, Forstbedienten und andern Personen beygelegten Salärs seyn, weil dasjenige diesen Nahmen nicht verdienet, was nichts einbringet, sondern vielmehr kostet, und es kann auch endlich keinen Einfluß auf die mit den Pächtern errichtete Pacht-Contracte gehabt haben, da zu der Zeit diese Abgabe auf dem platten Lande nicht erhoben wurde, es sey denn, daß diese Freyheit schon damals als ungegründet angesehen worden.

Da nun solchergestalt gar kein Grund vorhanden, dem platten Lande in Absicht der Consumtion eines Products, dessen Erschwerung den Einwohnern desselben mehr Vortheil bringt als den Städten selbst, mehrere Freyheiten zu gestatten als diesen, und es um desto gefährlicher ist, es bey selbigen zu belassen, da es schwer ist zu verhindern, daß diese hochimpostirten Waaren zum Betrug der darauf gelegten Gefälle nicht wieder in die Städte hereinpractisiret würden, welches die große Anzahl von Beschlägen beweiset, die bey

vier, Sa Majesté en confirmant les dispositions de son Ordonnance du 19 Juin 1778. qui assujettit aux droits de hauts Impôts, les Vins & Caffés consommés dans les Campagnes, a ordonné, & ordonne ce qui suit:

Article 1.

Tous les Vins & Caffés, qui se consommeront dans les Campagnes, payeront les mêmes droits que dans les Villes; n'en exemptons que la Noblesse vivant habituellement dans ses Terres pour une Consommation de Trente livres de Caffé, & Trois Eymers de Vin ordinaire seulement, & sous condition que ce sera pour leur consommation & celle de leur famille; qu'ils ne pourront en vendre, ni donner à qui que ce soit sous peine d'être privé de la dite franchise.

Art. 2.

La Noblesse ayant domicile dans les Villes où elle acquitte les droits pendant son séjour, continuera à les payer sur sa consommation dans ses Terres ou Maisons de plaisance; les possesseurs de Terres Nobles, les Ecclésiastiques, Baillifs, Forestiers & tout autres habitans des Campagnes y seront assujettis, attendû que de telles consommations ne leur sont nullement néceslaires, & que la facilité d'en user, loin d'être avantageuse, est onéreuse à ceux dont elle gêne l'aisance, & ne préjudicie à ceux qu'elle ne gêne pas, qu'autant qu'ils veulent eux-mêmes contribuer au préjudice général.

Art. 3.

sehr vielen Leuten gemacht sind, deren Dürftigkeit alle Geldstrafen vereitelt, und welche wegen der leichten Ausführung und des mit diesen Unterschleifen verbundenen Gewinns allen Strafen gleichsam Trotz bieten; So wollen Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr diesem allen auf einmahl zuvorkommen, und verordnen deshalb hiermit in in Bestätigung der unterm 19ten Jun. 1778 publicirten Deklaration, betreffend die hohe Versteurung des Caffee und Weins auf dem platten Lande, folgendes:

Art. 1.

Aller Wein und Caffee, welcher auf dem platten Lande consumirt wird, soll eben den Abgaben unterworfen seyn, welche in den Städten davon entrichtet werden, und Wir nehmen davon blos den auf dem Lande für beständig wohnenden Adel aus, als welchem eine Quantität von dreyßig Pfund Caffee und drey Eimer ordinairen Wein verstattet seyn soll, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dies zu ihrer und ihrer Familie Consumtion einzig und allein gebrauchet, davon nichts verkauft oder auf andere Art an andere bey Strafe des Verlustes der ihnen hierdurch beygelegten Freyheit abgelassen werde.

Art. 2.

Diejenigen von Adel, welche in den Städten wohnen, wo sie die Abgaben während ihres Aufenthalts entrichten, sollen selbigen auch, wann sie sich auf ihren Gütern und Landhäusern eine Zeit lang aufhalten, unterworfen seyn; Eben so sollen die Besitzer adlicher Güter, die Geistlichen, Amtleute und Förster diese Abgaben entrichten, da der Wein und der Caffee keinesweges zu den Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens gehöret, und der Gebrauch dieser Getränke denenjenigen, welche nicht in den besten Umständen sind, vielmehr beschwerlich fällt, und die reichern Landleute durch diesen Impost nur in sofern beschweret werden, als sie selbst zu dem allgemeinen Nachtheil, der durch die zu starke Consumtion dieser Getränke dem Landes-Interesse zugefügt wird, beytragen wollen.

Art. 3.

Art. 3.

Défendons à tous habitans des Campagnes d'en faire venir directement; leur ordonnons de prendre leurs besoins aux Villes de leur arrondissement, à qui Nous reservons leurs Approvisionnemens; ne leur permettons d'en tirer d'ailleurs, qu'autant qu'ils ne trouveroient pas à s'y pourvoir, & sous la condition d'en faire déclaration dans les délais de 24 heures au Bureau de la ditte Ville, qui leur expédiera une Ampliation de leur déclaration pour être représentée à toutes réquisitions: pourront cependant le Nobles faire venir directement les objets dont ils auront besoin, mais toujours sous la Condition de faire déclaration dans les délais prescrits, au Bureau de leur arrondissement: d'y acquitter les droits, s'ils sont dans les cas de les payer: d'en prendre quittance ou ampliation de la déclaration, & de les garder pour être représentés à toutes réquisitions.

Art. 4.

Pour obvier aux Approvisionnemens & Versemens frauduleux, Nous défendons aux Nobles & gens aisés, habitant les Campagnes, d'avoir plus de Trente livres de Caffé à la fois chez-eux, & au gens de Commun plus de dix livres, même en payant les droits, s'ils n'en ont obtenû la pérmission du Bureau de l'arrondissement qui doit avoir une entiére connoissance des approvisionnements dans son district, pour veiller à ce qu'il ne s'en fasse pas d'abus: Voulons, que tous ceux qui en ont à présent au-delà des quantités prescrites, les déclarent au dit Bureau pour en acquitter les droits, à peine de confiscation de tout l'excédent, & de Cinquante Ecus d'amende, contre tous ceux qui n'auront pas fait leur déclaration dans le délai de quinze jours, reservant à l'Administration Générale de Nos droits, à étendre les approvisionnements fixés suivant les connoissances qu'elle prendra de leur néceſſité. Assujettissons aux mêmes déclarations les Vins & Objets de hauts Impôts qui payeront les dits droits sur ces consommations,

Art. 3.

Wir verbieten hiermit ausdrücklich, daß kein Einwohner des platten Landes vorgedachte Waaren directe kommen lasse, vielmehr sollen sie ihren Bedarf in den Städten ihres Districts nehmen, denen Wir hiermit verstatten, hinlängliche Provisions davon zu halten. Sollten sie jedoch diese Waaren daselbst nicht finden, alsdenn soll es ihnen erlaubt seyn, solche anderwärts zu nehmen, jedoch sollen sie davon bey dem nächsten Accise-Amte binnen 24 Stunden Anzeige thun. Denen von Adel soll es zwar erlaubt seyn, ihre Bedürfnisse directe kommen zu lassen, jedoch müssen sie selbige binnen der gesetzten Frist bey dem nächsten Accise-Amte deklariren, die Gefälle, in so fern sie selbigen unterworfen, davon entrichten und die Quittung darüber, oder das Duplum der Deklaration sich geben lassen, um selbige auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 4.

Um allen Unterschleifen zuvor zu kommen, verbieten Wir denen von Adel und dem reichern Landmanne hiemit ausdrücklich, keinen grössern Vorrath von Caffee als dreyßig Pfund und den geringern von zehn Pfund auf einmal bey sich zu halten, wenn sie auch schon die Gefälle davon bezahlet haben, es wäre denn, daß das Accise-Amt ihres Districts ihnen die Erlaubniß ertheilet, einen größern Vorrath zu haben, so wie denn dies ganz genau hiervon, zu Verhütung aller Unterschleife, beständig unterrichtet seyn muß. Diesem zufolge verordnen Wir hiemit, daß diejenigen, welche anitzt einen größern Vorrath als dreyßig Pfund bey sich haben, solches dem nächsten Accise-Amte sofort anzeigen, um die Gefälle davon zu erlegen, und haben sie zu gewarten, daß wenn sie dies binnen vierzehn Tage nicht bewürken, sie in eine Strafe von funfzig Thaler verfallen seyn sollen. Jedoch wird der General-Accise und Zoll-Administration vorbehalten, nach vorhergegangener Untersuchung die Erlaubniß zu einem größern Vorrath als dreyßig Pfund zu ertheilen.

Die-

tions, à la reserve néamoins des quantités fixées pour la Noblesse vivant habituellement dans ses Terres: Permettons cependant aux Nobles & gens aisés, de tenir telles espèces & quantités de Vins que bon leur semblera chex eux, en le déclarant au Bureau de Nos droits, & en y prenant les quittances aux Expéditions prescrites pour en justifier à toutes requisitions.

Art. 5.

Supprimons toutes franchises dont certaines villes ou endroits, prétendoient avoir droit de jouïr, sous pretexte des Priviléges à elles accordées pour favoriser l'établissement de leur Commerce, notamment la Ville de Schwinemünde, dont le Privilége est d'ailleurs depuis longtems expiré, n'entendant pas étendre les franchises aux objêts de hauts Impôts, qui en favoriseroient la Consommation, tant dans les Villes que dans les Campagnes, où Nous entendons la gêner également: Voulons que les droits soient par-tout acquittés avant l'enlévement sur tous les objets qui y sont sujets, quelqu'en soit la destination.

Art. 6.

Défendons de faire aucun Commerce, ni dépôts dans les Campagnes des dits Caffés ou Objets sujets aux hauts Impôts, sous quelque prétexte que ce soit, à peine de Confiscation du Caffé & de deux Cents Ecus d'amende contre ceux chez qui se trouveront les dits Caffés: Voulons qu'en cas d'accidents aux Rouliers ou Conducteurs dans les Campagnes, ils déposent les Vins, Caffés & objets sujets aux hauts Impôts chez les Juges des lieux, qui seront tenus d'en faire déclaration dans les 24 heures au Bureau de l'arrondissement, à peine de Cent Ecus d'Amende contre eux, & tous autres qui en auroient recu

&

Diesen hierdurch verordneten Deklarationen unterwerfen Wir auch die Weine und alle hochimpostirte Waaren, von welchen die fixirten Gefälle erlegt werden sollen, jedoch nehmen Wir davon die dem auf dem Lande wohnenden von Adel freygegebenen Quantitäten aus, so wie es denn auch diesen und dem wohlhabenden Landmanne frey stehet, allerhand Weine, so viel sie wollen, kommen zu lassen, wenn sie selbige nur bey dem nächsten Accise-Amte deklariren, und die darüber erhaltenen Expeditionen auf Verlangen vorzeigen können.

Art. 5.

Da sich auch einige Städte auf die ihnen angeblich zur Aufhelfung ihres Handels ertheilte Privilegien berufen, so setzen Wir hierdurch audrücklich vest, daß diese sogenanten Privilegien und namentlich die der Stadt Schwinemünde, welche überdem längst abgelaufen sind, fürs künftige als aufgehoben angesehen werden sollen, indem Wir keinesweges gemeinet sind, diese sogenannten Freyheitsbriefe auf hochimpostirte Waaren auszudehnen, wodurch deren Consumtion sowohl in den Städten als auf dem Lande erleichtert werden würde, deren Erschwerung doch durch gegenwärtige Verordnung beabsichtet wird. Wir gebieten ferner, daß die Gefälle von allen denselben unterworfenen Waaren jederzeit vor deren Wegbringung erlegt werden, ihre Bestimmung mag seyn welche sie wolle.

Art. 6.

Wir verbieten hiermit ausdrücklich, daß auf dem platten Lande weder mit Caffee noch mit andern hochimpostirten Waaren bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Zweyhundert Thaler Verkehr getrieben oder Niederlagen davon angelegt werden, und verordnen, daß wenn etwan Fuhrleute oder andere, die dergleichen Waaren wohin bringen, liegen bleiben müssen, sie selbige so lange bey den Gerichten des Orts niederlegen sollen, die hierdurch angewiesen werden, einen solchen Vorfall bey hundert Thaler Strafe dem nächsten Accise-Amte binnen 24 Stunden zu melden, welche Strafe auch alle diejenigen treffen soll, so dergleichen Waaren

über

& l'auroient gardé au-delà du dit delai sans en faire déclaration.

Art. 7.

Voulons que la présente Ordonnance, soit exécutée en tout son contenu: Ordonnons à Notre Administration Générale des Accises & Péages d'y tenir la main, faire les dispositions relatives, instruire tous ses préposés en conséquences, & aux Justices supérieures & inférieures des Accises, que Nous commettons exclusivement pour en connoître, de juger en conformité & de la faire publier à cet effet par tout où besoin sera, pour qu'on n'en prétende causa d'ignorance: Ordonnons aux Magistrats Juges des lieux, & Commandans de Nos Troupes, de prêter main forte & assistance, sur la prémière Réquisition, aux préposés de Nos droits pour les Saisies, Enléveniens & Visites qu'ils feront dans le cas de faire: N'entendant pas cependant qu'ils fassent des Visites sans Témoins, & chez les personnes de Considération, sans l'assistance des Juges des lieux, à qui Nous ordonnons de se transporter, sans délai, par tout où ils en seront requis. Car telle est Nôtre expresse volonté.

Fait & arrêté à Potsdam, le 1. Juillet 1779.

Signé *Frédéric.*

über die gesetzte Zeit, ohne selbige zu deklariren, bey sich behalten.

Art. 7.

Wir befehlen hierdurch Unserer General-Accise- und Zoll-Administration diese gegenwärtige Verordnung nach ihrem ganzen Inhalte in Ausübung bringen zu lassen, darauf zu halten und dieserhalb das nöthige an alle ihre Vorgesetzte zu veranlassen; Gleichergestalt soll das Ober Accise- und Zollgericht, und alle Provincialgerichte, denen wir die Entscheidung wegen der etwannigen hiergegen vorkommenden Contraventionsfälle hiermit ausschliessend übertragen, hiernach Recht sprechen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, selbige überall publiciren lassen. Wir befehlen ferner den Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und Commandeurs unserer Truppen, den Vorgesetzten Unserer Accise-Aemter auf ihre Requisition bey den von ihnen vorzunehmenden Beschlägen und Visitirungen Beystand leisten zu lassen; wobey Wir jedoch den Accise-Bedienten einschärfen, selbige jederzeit in Gegenwart einiger Zeugen, und bey Leuten vom Stande unter der Begleitung der Gerichte des Orts vorzunehmen, welchen letztern hiermit aufgegeben wird, den dieserhalb an sie gelangenden Requisitionen ohne Anstand Folge zu leisten. Hieran geschiehet Unser Allerhöchster Wille.

Gegeben zu Potsdam, den 1. July 1779.

Friderich.

No. XXII. Publicandum wegen des gänzlichen Verbots der fremden weissen, oder verzinnten Bleche in Ost- und West-Preussen auch dem Netz-District. De Dato Berlin den 1 Julii 1779.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, die in Dero Landen befindlichen Blechwerke, durch neue Anlagen mit ansehnlichen Kosten dergestalt erweitern lassen, daß nunmehro auch die Provinzien Ost- und West-Preußen, desgleichen der Netz-District mit einländischen verzinnten Blechen von vorzüglicher und bessern Güte, als die ausländischen, völlig versehen werden können: so haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß das unterm 24sten Junii 1768 bereits erlassene Verbot der fremden Bleche in Absicht der Provinz Ost-Preußen, hierdurch erneuert, und auf West-Preussen und den Netz-District dergestalt extendiret werden soll, daß in besagten dreyen Provinzien keine andere weiße oder verzinnte Bleche, als welche auf den einländischen

dischen Werken fabriciret worden, verarbeitet, und zum innerlichen Landes-Betrieb, von Publication dieses Verbots an, bey Zweyhundert Rthlr. Strafe, für jedes Pfund, eingeführet werden sollen; weshalb denn bereits die Verfügung getroffen worden, daß überall Niederlagen von einländischen Blechen etabliret werden, woraus ein jeder alle Sorten von weißen Blechen um billige Preise erhalten kann, welche Preise den Krieges- und Domainen-Cammern, damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelangen, bekannt gemachet, auch von der Bergwerks- und Hütten-Administration dafür geserget werden soll, daß mehrgedachte Bleche gehörig sortiret, und gut, und untadelhaft geliefert werden.

Damit auch das auswärtige Commercium darunter nicht im geringsten geniret werde, so soll zwar der Transito der fremden Bleche durch Sr. Königl. Majestät Lande nach wie vor verstattet seyn; jedoch um die besorglichen Contraventionen zu verhüten, muß das zum Transito eingeführte fremde Blech so lange auf den Packhöfen versiegelt liegen bleiben, bis es von selbigen auswärts gehet, auch von dem Grenz-Zoll Amte der Ausgang attestiret, und von dem solchergestalt einpaßirten ausgegangenen auch noch auf den Packhöfen liegenden fremden Blechen alle Quartal eine Designation von den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen an die Bergwerks- und Hütten-Administration zu Berlin eingesandt werden.

Se. Königl. Majestät befehlen dahero Dero General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio, General-Accise- und Zoll-Administration, sämtlichen Preußischen Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, und sämtlichen Accise und Zoll-Aemtern, imgleichen Dero General-Fiscal, über dieses Verbot genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret werden könne; und haben Höchstdieselben dieses Verbot, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördern lassen. Signatum Berlin, den 1ten Julii 1779.

Friederich.

(L. S.)

No. XXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen des Vorzugs des Fisci in dem ganzen Vermögen der Cassen-Bedienten und daß unter diesen nicht allein die eigentlichen Rendanten königlicher Cassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beygegebene Cassirer und Controlleurs, nicht aber die Cassen-Curatores, Cassen-Schreiber, Cassen-Diener, Calculatoren, zu verstehen. De Dato Berlin, den 5. Julii 1779.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es haben die in dem Edict vom 3. Aug. 1769. §. II. bey Bestätigung des schon in dem Edict vom 4. Nov. 1713. und in dem §. 135. der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722. gegründeten Vorzugsrechtes Unsers Fisci in dem Vermögen Unserer Cassen-Administratorum und Receptorum gebrauchte Ausdrücke,

daß dieses Vorzugsrecht Unserm Fisco in dem ganzen Vermögen Unserer Cassen-Rendanten, Cassen-Administratoren und anderer Cassenbedienten vor allen und jeden Gläubigern zustehe,

und die gleichfalls in den nachherigen Circularien wegen der dieserhalb in den Hypothequen-Büchern zu nehmenden Vorsichten vom 31. Martii und 13. April 1772. befindliche allgemeine Erwähnung von Cassen-Bedienten bey einigen Collegiis Zweifel erreget,

wer unter dieser Benennung von Cassen-Bedienten begriffen sey? zumal, da auch hiervon die Frage abhänget, ob und wie weit ein Vater seinen Kindern wegen ihres Mütterguts, wenn er auch keine Grundstücke besitzet, in Rücksicht auf seine Cassen-Bedienung Sicherheit zu bestellen schuldig sey?

Wir setzen demnach hierdurch nach dem offenbaren Sinn und der Absicht des Gesetzes

setzes fest, daß unter den in obgedachten Verordnungen benannten Cassen-Bedienten diejenigen, denen von Uns Gelder zur Verwahrung, Erhebung oder Verrechnung anvertrauet sind, folglich nicht allein die eigentlichen Rendanten Unserer Cassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beygegebene Cassirer und Controlleurs, nicht aber diejenigen, die zwar auch bey Unsern Cassen, aber nicht zu obgedachten eigentlichen Cassen-Geschäften, sondern Nebenverrichtungen angestellet sind, als z. E. Cassen-Curatores, Cassen-Schreiber, Cassen-Diener, Calculatores etc. zu verstehen seyen. Ihr habt Euch hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch den Euch untergebenen Collegiis und Gerichten solches bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 5. Julii 1779.

Auf Sr. Kön. Maj. allergn. Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. von Derschau. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg. v. Gaudi.

No. XXIV. Patent wegen Vereinigung der Bader und Wundärzte in sämtlichen Königlichen Staaten. De Dato Berlin den 10ten Julii 1779.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie der bisherige Unterschied der Aemter der Bader und Wundärzte, den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen, sondern vielmehr dem Staate und menschlichen Geschlechte nachtheilig sey, Wir allergnädigst resolviret, diesen Unterschied gänzlich aufzuheben.

I.

Wir erklären demnach alle bis zum Tage der Publication dieses Unseres Edicts bereits approbirte Bader für Mitglieder des Amts der Chirurgorum, und zwar nach dem Dato ihrer vorhin erhaltenen Approbations-Patente dergestalt und also, daß sie sich vors künftige Chirurgos nennen, gleich den Chirurgis Fünf Becken aushängen, und sich aller derer Vorrechte gleich den Chirurgis erfreuen sollen; wie denn auch die Lehrbriefe und Kundschaften der Bader-Bursche und Gesellen zum Amte derer Chirurgorum abgeliefert werden müssen.

II.

Dagegen ordnen und befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß künftig niemand approbiret werden soll, als der, welcher zufolge Unserer Medicinal-Ordnung seinen Cursum anatomicum & operationum verrichtet, und alles prästiret, was nach den Gesetzen und Unserer Medicinal-Ordnung von einem Chirurgo prästiret werden muß, da er alsdann die Approbation als Chirurgus erhält, immaßen Wir in allen Unsern Provinzen und Landen die Approbation als Bader gänzlich aufgehoben, abgeschaft und bloß geschickte Chirurgos angesetzt wissen wollen.

III.

Damit indeß das Baden und Schröpfen, welches zur Präservation und zur Cur in vielen Fällen sehr nothwendig ist, nicht aus der Gewohnheit komme, so erklären Wir solches ausdrücklich für eine chirurgische Verrichtung, und wollen, daß jeder Candidatus Chirurgiae sich darauf legen, daraus mit examiniret werden, auch jeder anzusetzender Chirurgus mit in seinen Eid nehmen soll, daß er sich jederzeit zum Schröpfen und Baden bereitwillig finden lassen wolle.

IV.

Da Wir nun hiermit in Unsern sämtlichen Staaten den Unterschied zwischen Badern und Chirurgis gänzlich aufgehoben; so verstehet es sich von selbst, daß sowohl derjenige, der bey einem Bader gelernet und serviret, als der, der bey einem

Chirurgo gelernet, ohne allen Unterschied, bey wem er serviret und gelernet, eine Barbier- und Bade-Stube, die künftig unzertrennlich seyn sollen, acquiriren kann; jedoch muß der Bader-Geselle, wenn er noch nicht Sieben Jahre, sondern nur Vier, wie es bey den Badern vordem gewöhnlich war, serviret hat, seine noch rückständige Servir-Jahre nachholen, ehe er eine Bade- und damit verbundene Barbier-Stube acquiriren kann.

V.

Was dahingegen die in einigen Städten per Privilegia aut Statuta bestimmte Anzahl der Bad-Stuben oder Barbier-Gerechtigkeiten betrifft, so lassen Wir es dabey bewenden, daß von den hinführo unzertrennlichen Barbier- und Bade Stuben eine gleiche Anzahl an diesem oder jenem Orte verbleiben solle, als vorhin daselbst bey der vormaligen Absonderung des Barbier- und Bader-Amts vorhanden gewesen, und wollen, daß künftig die Abgaben, eben so wie die Vortheile, bey beyden Aemtern gleich seyn, sonst aber so wenig die Bader, als die Chirurgi, durch diese Vereinigung leiden sollen; wie denn auch Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dahin sehen müssen, daß, wenn in einigen Städten die Wund-Aerzte oder die Bader Capitalia gesammlet, der nunmehro geschehenen Vereinigung beyder Aemter ohnerachtet, die Sache dennoch so reguliret und abgemachet werde, daß die Glieder der bisher von einander gesonderten Aemter, in Ansehung der Theilnehmung an dem Capital, oder dem Vermögen des Amts nicht verkürzt, sondern ihre wechselseitige Vortheile und ihr auf das Vermögen oder Unvermögen des Amts oder Mittels sich beziehendes Verhältniß von den gegenwärtigen Gliedern erhalten werde, worüber in vorkommenden Fällen die Magistrate die rechtliche und billige Ausgleichung unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammern zu treffen haben.

In Ansehung der führohin in das nun vereinigte Amt eintretenden Glieder aber muß überall Gleichheit eingeführet werden. Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10ten Julii 1779.

Friederich.

(L. S.)

Graf Reuß. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz.

No. XXV. Rescript an die Ostfriesische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung der Theilung der gemeinen Weiden in Ostfrießland. De Dato Berlin den 13 Julii 1779.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über Euren, Unsers Geheimen Finanz-Raths und Cammer-Präsidenten Colomb, in Ansehung der Theilung der gemeinen Weyden in Ostfriesland, unterm 9ten Julii 1778. gethanen Vorschlag, auch Ihr, Unsere dortige Regierung, mit Eurer Meynung vernommen worden; So ist der Schluß dahin ausgefallen:

Daß künftig, wenn eine Dorfschaft ihre gemeine Weyde unter sich theilen will, solche zuförderst durch die dort bestellte Urbarmachungs-Commißion besichtiget, und durch diese beurtheilet werden soll, ob selbige nach dem Urbarmachungs-Edict vom 22. Julii 1765. auch der Commune würklich zustehe, und zwischen ihr theilbar sey, wie auch ob, wenn nach Beschaffenheit ihres Viehstandes sie unzureichend seyn möchte, ihr noch ein bestimmtes Stück Heydeland, ohne jedoch in dessen Ausmessung über die Gebühr zu weit zu gehen, zugeleget werden müsse.

Demnächst kann, ehe zur individuellen weiteren Vertheilung der Gemeinheit geschritten wird, wenn es derselben Größe und Local-Umstände verstatten, ein convenables Stück zu künf-

künftiger Ansetzung neuer Anbauer gegen einen mäßigen Zinß, so der Commune verbleibet, davon abgesondert werden, in so weit nemlich solches mit gutem Willen der Commune, und ohne allen Zwang zuwege gebracht werden kann.

Die Regulirung der Gemeinheits-Theilung selbst, wenn es nur auf die Art der Theilung wie solches nemlich mit Gleichheit und Billigkeit zu treffen, ankommt, und nicht Streit über die zur Gemeinheit gehörigen Ländereyen, über Eigenthum und besondere Rechte, so ein oder das andere Individuum sich darüber anmasset, zu entscheiden ist, als welches alles der Justitz-Instanz überlassen werden muß, gehöret vor die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn die Eingesessene lauter solche Bauerpflichtige Leute sind, welche ihre sämmtliche Præstanda an ein Königl. Amt, Rentey, oder Domainen-Gut abtragen. Daferne aber dabey Adeliche oder doch Præstationsfreye Güter, so besondere Rechte in der Gemeinheit haben, concurriren, müssen Commissarii von Seiten der Regierung zugezogen werden.

Wir machen Euch dieses zur Nachricht und Achtung bekannt; Und habt Ihr Euch übrigens eines freundschaftlichen Verständnisses zu befleißigen, und vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dieses Geschäfte ohne Weitläuftigkeit in der Güte allenthalben zu Stande gebracht werde; Euch, Unserer Krieges- und Domainen-Cammer wird auch ausserdem noch besonders auferleget, bey den Anträgen zu dergleichen Gemeinheits-Theilungen, die, Unserer allerhöchsten Absicht und Landes-Interesse gemäße Aufmerksamkeit, zu Beförderung des mehreren Anbaues, Peuplirung und Landes Cultur nicht außer Acht zu lassen, und wenn nicht alle Dorfs-Eingesessene zufrieden sind, oder sich sonst erhebliche Bedenklichkeiten, in Rücksicht auf den Anbau finden, die Theilungen auf eine gute Art auszusetzen und zu decliniren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. July 1779.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigst. Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Schulenburg. v. Gaudi.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht und Joachimsthalsche Schul-Directorium, daß letzterem die verlangte Jura Fisci nicht zustehen, es sich auch den Eydes-Leistungen nicht entziehen könne. De Dato Berlin den 14. Julii 1779.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt auf Euren Bericht vom 19. Junii c. das Joachimsthalsche Schul-Directorium wegen seiner in der Vorstellung vom 4 Merz 1776 angebrachten Gesuche dato beschieden worden, solches geben Wir Euch zur Nachricht und Achtung aus dem copeylichen Anschluß des mehrern zu ersehen, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14 Julii 1779.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von Euren in den Vorstellungen vom 4 Merz 1776 und 25 April 1779 angebrachten Gesuchen ist, nachdem auch das Cammergericht seine gutachtliche Meynung darüber eröfnet, Uns Vortrag geschehen, aber befunden worden, daß Euch weder jura fisci zugestanden noch in Eure sonstige Anträge condescendiret werden könne.

Ihr vertretet in Ansehung der dem Gymnasio gehörigen Güter allenthalben die Stelle des Eigenthümers, ihr fordert von Euren Censiten die Zinsen, von den Unterthanen die Dienste, gegen die Grenz-Nachbaren übet Ihr aus, und leidet Hütungs-Befugnisse. Wenn nun ein Censit sagt, daß von ihm ein stärkerer Zinß gefordert wird, als seine Vorfahren seit rechtsverjährter Zeit abgetragen. Wenn Grenz-Nachbarn über Neuerungen klagen und Ihr Eure Wissenschaft von dem was

seit rechtsverjährter Zeit hierunter geschehen, eydlich angeben sollet, wie jeder Eigenthümer, also auch die welche allenthalben an der Eigenthümer statt sind, thun müssen, mit welcher Billigkeit wollet Ihr alsdenn plötzlich zurücktreten, als ob Euch die Sache nichts angienge? Den Vorwand, daß Eure Verwalter, Eure Pächter, Eure Zinß-Einnehmer eigentlicher als Ihr von der Sache unterrichtet sind, kann jeder Eigenthümer brauchen, und zwar mit besserem Rechte als Ihr. Einem Eigenthümer ist doch erlaubet, die Besorgung seiner Angelegenheiten seinem Bedienten gänzlich zu überlassen, dieses aber kann nicht von Eurem Collegio gesagt werden. Selbiges muß vielmehr Pflichten halber von der Verwaltung der Schul-Güter und von deren Gerechtsame unterrichtet seyn. Sonach tauget dieser Vorwand nichts, Euren Gegnern, Eure Bediente als Haupt-Partheyen aufzudringen. Ihr werdet auch selbst diesen nicht die Freyheit lassen, den Eyd nach ihrer Einsicht zu referiren, könnet es auch nach Euren Pflichten nicht thun. Es sind aber wesentlich Correlata die Gewalt den zugeschobenen Eyd abzulegen, oder ihn nach eigenem Gutdünken und Einsicht mit völliger Freyheit zurück zuschieben. Wer zu diesem nicht Recht hat, kann auch zu jenem nicht verstattet werden.

Solten Eure Bediente nach der von Euch erhaltenen Anweisung zu Eidesleistungen zugelaßen werden; so schwören sie blos als eure Bevollmächtigte, es ist aber nicht erlaubt, wider des Gegners Willen den zugeschobenen Eid durch einen Bevollmächtigten abzulegen. Nicht weniger unerheblich ist der Vorwand, daß die neu ins Collegium tretende Personen von factis welche vorhero geschehen, nichts wissen können; das gilt bey jedem Eigenthümer in factis seiner Erblasser, und aller derer, so das Gut vor ihm besessen haben.

Wenn übrigens aus unlautern Absichten der Gegner aus Eurem Mittel Personen zu Eidesleistungen ernennet, nicht, welche die beste Wissenschaft haben, sondern von welchen er glaubt, daß die den Eid nicht leisten werden, so ist das ein Mißbrauch der bey allen Collegiis vorkommen kann, und wogegen die Gesetze Vorsehung gethan.

So viel wollen Wir indessen nachgeben, daß ihr Euch per officialem fisci vertreten laßen könnet, und dieser wird alsdenn Euer beständiger Bevollmächtigter.

Diese Vertretung per officialem fisci aber giebet nicht jura et privilegia fisci ändert nichts an Eurer Stellung, und so lange ihr ein administrirendes Collegium bleibet, müssen die Processe des Gymnasii in Eurem Nahmen geführet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Julii 1779.

No. XXVII. Rescript nebst Anlage an das Cammer-Gericht von gleichem Innhalt, das Dom-Directorium betreffend.

De Dato Berlin, den 14. Julii 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Welchergestalt das Dom-Directorium auf gleiche Anträge, wie von dem Joachimsthalschen Schul-Directorio geschehen sind, beschieden worden, davon laßen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gleichfalls Abschrift hierneben zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 14. Julii 1779.

Auf Sr. Kön. Maj. allergn. Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Uns Eure in den Vorstellungen vom 14. Juny und 3. Octobr. 1778. enthaltene Anträge vortragen laßen, finden aber solche nicht so angethan, daß darinn condescendiret werden könnte.

Ihr seyd blos ein administrirendes Collegium, und von den Cammern gilt kein Argument auf Euch, diese sind über die Verpachtungen Unserer Domainen-Güter, und die daraus entstehende Streitigkei-

tigkeiten sogar Richter. Es ist also kein Grund vorhanden, in dem seit Anfange dieses Jahrhunderts beobachteten Verfahren eine Aenderung vorzunehmen, wie Euch denn davon noch mehr die Gründe überführen werden, die in dem, auf einen ähnlichen Antrag an das Joachimsthalische Schul-Directorium ergangenen Rescripto, welches Wir in Abschrift hierneben schließen laßen, enthalten sind. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Julii 1779.

No. XXVIII. Reglement. durch welches zwischen sämtlichen Schul-Bedienten in den Städten der Churmark in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzt worden. De Dato Berlin den 15. Julii 1779.

Nachdem bey Sr. Königl. Maj. Ober-Consistorio einige Stadtschulbediente in der Churmark dahin allerunterthänigst angetragen, daß unter ihnen, gleichwie solches unterm 25. Januar 1768 unter den Predigern geschehen, eine Feuer-Societät wegen des Mobiliarvermögens errichtet werden möge:

Damit demjenigen, welcher bey einer Feuersbrunst an seinem beweglichen Vermögen einen Verlust leidet, von sämmtlichen übrigen Stadtschulbedienten der Churmark einige Beyhülfe geleistet werden möge:

So hat das Ober-Consistorium, nachdem zuvor die Erklärung sämmtlicher Stadt-Schulbedienten hierüber durch die Inspectores eingezogen worden, und auch sämmtliche reformirte Stadtschulbediente der Churmark dieser Societät mit beygetreten sind, in Erwegung, daß dergleichen verunglückten Stadtschulbedienten durch einen geringen Beytrag der übrigen wiederum aufgeholfen, und sie zu desto freudigerer Führung ihres Amtes ermuntert werden können, vor gut gefunden, eine dergleichen brüderliche Verbindung zwischen erwehnten Stadtschulbedienten, als eine in aller Absicht sehr heilsame Einrichtung, durch gegenwärtiges Reglement zu genehmigen, auch dergestalt und also hiermit zu autorisiren, daß alle gegenwärtige, und nachfolgende Stadtschulbediente ohne Ausnahme, wie auch alle und jede im Art. 1. bestimmte Mitinteressenten bey vorkommenden Unglücksfällen den schuldigen Beytrag schlechterdings leisten, und unter keinerley Vorwand sich davon losmachen können und sollen. Und soll es hierunter gehalten werden folgendergestalt.

Art. 1.

Zu dieser Societät in der Churmark sollen gehören:

a) Die Evangelisch-Lutherische Schulbedienten, sammt deren Ehefrauen und Kindern in sämmtlichen großen und kleinen Städten.

b) Die Evangelisch Reformirte Schulbediente und deren Ehefrauen und Kinder in den Städten, als welche nach eingegangener Erklärung des Evangelisch Reformirten Kirchen-Directorii der gegenwärtigen Verbindung mit einverleibet worden sind.

c) An denen Orten, wo etwa Vacanzen sind, die Wittwen und Kinder, so das an dem Orte hergebrachte Gnadenquartal, oder sonstige Gnadenzeit geniessen. Hätte aber an einem oder andern Orte das Gnadenquartal oder andere Gnadenzeit keine Statt, und die Enkünfte fielen der Kirche oder einer andern Casse zu, so muß diese den Beytrag leisten: die Vergütigung hingegen fället, da zu solcher Zeit kein Besitzer der Schulwohnung vorhanden ist, hinweg. Dafern auch

d) Jemand von seinem Amte mit Verlust seines Einkommens suspendiret würde; so geschiehet der Beytrag in allewege aus den suspendirten Einkünften. In so fern hingegen der Feuerschade den suspendirten Schulbedienten und die Seinigen während der Suspension betrifft; so bleibt der Punct der Entschädigung bis zum Ausgange der Hauptsache dergestalt ausgesetzt, daß, wenn er im Amte bleibet, derselbe und dessen Ehefrau

und

und Kinder die Entschädigung zu genießen habe: in gegenseitigem Falle hingegen er und die Seinen derselben verlustig gehen. Und es muß solchergestalt, wenn durante suspensione der Suspensus und die Seinen Feuerschaden erleiden, zwar die Ausschreibung der Vergütigung geschehen, und auch die Vergütigung von den Beytragsinteressenten berichtiget werden; hingegen wird das Beytrags-Quantum bis Endigung der Sache asserviret, und wenn Suspensus solches nicht erhalten kann, wird solches zum nächstfolgenden legalen Entschädigungsfall angewendet.

e) Wenn jemand einen Adjunct erhält, so muß dieser eben so wie der alte Schullehrer den ganzen Beytrag, jeder besonders, entrichten, dagegen auch jeder sich der Theilnehmung an den Vortheilen zu erfreuen hat, dagegen:

f) Wenn eine Schulstelle mit einer andern vereinigt wird, derjenige, so solche erhält, nur bloß den einfachen Beytrag zu leisten hat.

Art. 2.

Sämmtliche sub. a. b. c. d. e. & f. vorerwehnte Arten der Interessenten dieser Societät, sammt deren resp. Ehefrauen, Wittwen und Kindern, wenn sie durch eine Feuersbrunst betroffen worden sind, es möge dieses entstanden seyn in Friedens- oder Kriegeszeiten, haben, wenn sie dadurch an ihrem beweglichen Vermögen in der Maaße, als hiernächst in Art. 3. bestimmet wird, durch die Flammen Schaden erlitten, von den übrigen Gliedern der Societät schleunige Beyhülfe zu gewarten. Dahingegen hat kein Mitinteressent, wenn auch gleich seine gantze Wohnung und Gehöfte, oder ein Theil davon, eingeäschert würde, derselbe aber sein und der Seinigen beweglich Vermögen völlig gerettet hätte, sich einiges Beytrages zu erfreuen.

Art. 3.

Damit aber diejenige Schwierigkeiten vermieden werden mögen, welche in Bestimmung des Schadenverhältnisses, und der dagegen zu leistenden Beyhülfe sich finden dürften; so wird hierdurch zu einer unabänderlichen Richtschnur festgesetzet:

Daß derjenige Schulmann, oder Mitinteressent dieser Societät, welcher sein oder seiner Frauen und Kinder in der ordentlichen Wohnung des Schulmannes befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verlieret, eine Beyhülfe von Ein hundert und funfzig Thaler; derjenige aber, so durch dergleichen Unglücksfälle unter der Hälfte seines Vermögens verlieret, Fünf und siebenzig Thaler; und wenn derselbe nur den vierten Theil, oder darunter verlieret, Sieben und dreyßig und einen halben Thaler, in jedesmaligem Cassenmäßigen Courant erhalten solle.

Dabey soll in gar keinen Betracht gezogen werden, ob das Vermögen des Verunglückten an sich ansehnlich, oder geringe, noch auch, ob der Verlust beträchtlicher oder geringer: sondern es soll lediglich auf die nur gedachte Verhältnisse des Verlustes an sich gesehen werden, das bewegliche Vermögen des Verunglückten möge in sich so groß, oder klein gewesen seyn, als es wolle.

Jedoch wird ausdrücklich verordnet, daß, um auszumitteln, was für eine Quota des Vermögens der Feuerschaden ausmache, welcher in der ordentlichen Wohnung des Schulmannes entstanden ist, auch sämmtliche Gelder, sie mögen zinsbar ausstehen, oder in deposito, oder anderwärts befindlich seyn, so wie alles übrige bewegliche Vermögen ohne Ausnahme, zu der Summe des Vermögens gerechnet und darnach der erlittene Brandschaden entweder unter, oder über die Hälfte solches Vermögens bestimmt werden müsse.

Art. 4

In Absicht der Ausmittelung des Verlustes bey vorkommenden Unglücksfällen, soll es folgendergestalt gehalten werden:

Ein jeder verunglückter Interessent dieser Societät muß sogleich nach erlittenem Brande bey dem Magistrat oder sonstigen Gerichtsobrigkeit des Orts zwey Personen, welche bey dem Brande gegenwärtig gewesen sind, und welche vom erlittenen

nen Verluste die beste Kenntniß haben möchten, gestellen und Ansuchung thun, daß diese über den Verlust des verunglückten Societätsinteressenten oder dessen Frauen oder Kinder beweglichen Vermögens, und ob solcher Verlust als total zu rechnen sey, oder ob selbiger sich nur unter der Hälfte, oder unter den vierten Theil des Vermögens erstrecke, ad protocollum zwar summarisch, jedoch eidlich vernommen werden.

Demnächst muß dieses Protocoll beym Ober-Consistorio eingereichet, und von den verunglückten Societätsinteressenten mittelst cörperlich abzulegenden Eides bekräftiget und sicher gestellet werden, wie hoch derselbe nach den oberwehnten Verhältnissen seinen und seiner resp. Frauen und Kinder erlittenen Verlust, es bestehe solcher in Bibliotheck, Gold, Silber, baarem Gelde, Mobilien, Getreide, Heu, Stroh, Vieh, Acker- und Feldgeräthe, oder worinn es sonst wolle, oder möge, selbst schätze; auch, daß er Behufs der Rettung in dermaligen Umständen, und in dermaliger Fassung seines Gemüths, wissentlich nichts verabsäumet habe. Und soll der Ableistung dieses Eides sich niemand der Societätsinteressenten entziehen, noch einiger Einwand dagegen zulässig seyn. Vielmehr soll der Obrigkeit in allewege dabey frey bleiben, wenn bey einem Vorfalle die Sache wieder Verhoffen sich dazu qualificiren sollte, ex officio de perjurio zu inquiriren, mit dem Effect, daß wenn davon dereinst constiren sollte, der Verunglückte nicht allein mit aller Beyhülfe gänzlich abzuweisen, sondern auch als meineidig nach der Schärfe der Gesetze in Strafe zu nehmen.

Sollte auch das Ober-Consistorium bey vorkommenden Fällen die Sache dergestalt angethan finden, daß ratione quanti indemnisationis es eines oberrichterlichen Arbitrii bedürfe; so sollen sowohl die Beytragsglieder, als die verunglückte Interessenten, schuldig und verbunden seyn, bey dem Arbitrio des Ober-Consistorii schlechterdings und sonder den geringsten Einwand zu acquiesciren, ohne daß dagegen einiges Remedium oder Instanz soll ergriffen werden können, und zwar bey Verlust des sonst cæteris pari-

bus dem verunglückten Theile zukommenden Entschädigungs-Quanti.

Sollte es sich zutragen, daß ein Schulmann oder Mitinteressent, durch Verwahrlosung Feuers und Lichtes, am Brande selbst Schuld hätte: so soll, wenn die Indicia dazu angezeiget werden, als deren Anzeigung jedem Beytragsinteressenten, und überhaupt jedermänniglich frey stehet, die Sache obrigkeitlich gehörig untersuchet werden, jedoch muß der Denunciant sich in Ansehung seiner Denunciation demjenigen unterwerfen, was die Rechte darüber verordnen.

Indessen soll kein Beytragsinteressente befugt seyn, den Beytrag, unter dem Vorwande, daß der Verunglückte oder die Seinigen an dem Brand Schuld haben, zu difficultiren oder zurück zu halten, vielmehr muß der Beytrag bey allen Fällen sofort entrichtet werden. Die Verabfolgung desselben hingegen an den Verunglückten bleibet im obigen Falle bis zum Ausgang der obrigkeitlichen Untersuchung ausgesetzt; dergestalt, daß der Verunglückte, wenn er absolviret wird, erst alsdenn den Beytrag realiter zu seinen Händen erhalte. Dahingegen, wenn derselbe eines incendii culposi für seine Person schuldig befunden worden, derselbige eines Beytrages sich in keinerley Weise zu erfreuen hat. Vielmehr ist das von den Societätsinteressenten interim beygetragene Quantum in solchem Falle bis zu einem nächstfolgenden richtigen Entschädigungsfall zu asserviren, und sodann zu seiner Zeit bey einem solchen Vorfalle anzuwenden.

Wenn des Schulmannes Frau, Kinder, oder Gesinde eines incendii culposi beschuldiget werden, hänget die Verabfolgung des Entschädigungs-Quanti der Verunglückten gleichfalls von dem, nach geschehener obrigkeitlichen Untersuchung zu erfolgenden Spruche ab, und zwar in folgender Maaße:

a) Wenn der Schulmann dabey einer concurrirenden eignen Schuld durch ein Erkänntniß überwiesen wird, z. E. daß er liederliches und unachtsames Gesinde gehalten, und dem Gesinde, oder auch selbst seiner Frau und Kindern, in Unachtsamkeit mit

dem Feuer nachgesehen, auch solchenfalls gar keine Vergütigung des erlittenen Schadens Statt finde.

Würde hingegen der Schullehrer für seine Person und in Wahrnehmung der ihm, als Hausvater und Hausherrn obliegenden Pflichten darunter in obgedachten und ähnlichen Fällen unschuldig; hingegen

b) Die Frau, Kinder oder Domestiquen, und eben solchergestalt die Wittwe, Kinder oder Gesinde schuldig befunden werden; so ist auch die Frau oder Wittwe wegen ihres eigenthümlichen verlohren gegangenen Vermögens so wenig, als die Kinder, wenn etwann auch diese eigenthümliches Vermögen besitzen, wegen desjenigen, was sie verlohren haben, im geringsten zu entschädigen. Und in Absicht der Domestiquen und anderer Hausgenossen bleibt es bey dem Satze der gemeinen Rechte, dergestalt, daß so wenig ein Hausvater wegen eines durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Schuld und Nachläßigkeit entstandenen Brandes zu haften verbunden ist, es wäre denn, daß er von derselben Ruchlosigkeit mit Feuer und Licht Wissenschaft gehabt, oder deshalb erinnert und gewarnet worden, und denenselben bey diesem unachtsamen Betragen dennoch nachgesehen; also auch hingegen der Schullehrer und ein jeder Societätsinteressente, auch selbst des Entschädigungs-Quanti, so er sonst zu gewarten hätte, durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Verschulden, nicht anders, als in nur gedachtem Falle, für verlustig zu achten.

Art. 5.

Sobald nur in vorgedachter Art das Quantum des erlittenen Schadens ausgemittelt, wird das Ober-Consistorium sofort die nöthige Verordnung an die Inspectores ergehen lassen, in welcher die Beytragssumme eines jeden Schullehrers oder sonstigen Mitcontribuenten bestimmt seyn wird. Diese Verordnung des Ober-Consistorii sollen die Inspectores an die in ihrem Ort befindliche Schulbediente, und diese einer an den andern ohne den geringsten Zeitverlust weiter befördern, an die außer ihrem Wohnort vorhandene aber bey der nächsten Gelegenheit oder Currende mit fortschicken, welchemnächst der Beytrag von jedem Schullehrer oder sonstigem Mitcontribuenten innerhalb acht Tagen a die insinuationis, von welcher jeder Schullehrer und Contribuent das Datum unter dem jedesmaligen Umlauf verzeichnen muß, bey Vermeidung der bereitesten Execution, dem Inspectori jeder Dioces eingeschicket werden, dieser hingegen seiner Seits sonder den geringsten Anstand, und längstens binnen vier Wochen, die aus seiner Inspection eingegangene Gelder an das Ober-Consistorium in vollgültigen Courantmünzsorten übersenden muß. Sollten aber auch diese Beyträge zur gesetzten Zeit nicht sämmtlich bey dem Inspectore eingegangen seyn; so muß dieser dennoch seiner Seits, bey Vermeidung, daß das auf seine Inspection ausgeschriebene Quantum von ihm selbst, durch bereiteste Execution beygetrieben werden solle, gleich mit Ablauf der vier Wochen, wenigstens dasjenige, was und so viel, als er empfangen hat, einschicken, und zugleich eine nahmentliche Liste der Restanten beyfügen, worauf gegen diese, sonder weiteres geringstes Erinnern, die Execution vom Ober-Consistorio realisiret werden soll.

Art. 6.

Die solchergestalt beym Ober-Consistorio einkommende Gelder werden von dem Secretario des Collegii sofort dem durch Brand verunglückten Theile zugesandt, damit derselbe die ihm zukommende Beyhülfe, so bald möglich, empfangen, und sich wieder zu helfen, in den Stand gesetzt werden möge.

Die hiebey vorfallende Expeditiones und Besorgungen geschehen insgesammt ohnentgeltlich. Das Postgeld hingegen, sammt dem Druckerlohn für die zu erlassende Circularia, wird, so wenig auch solches betragen kann, auf den Beytrag

mit

mit geschlagen, und vom Secretario specialiter berechnet.

Art. 7.

Uebrigens nimmet diese Societät und die dazu sowohl zu leistende Beyträge, als die davon zu erwartende Entschädigungen lediglich a Dato dieses Reglements ihren Anfang, und soll auf vorhergegangene Fälle in keine Wege gezogen werden.

Urkundlich unter des Ober-Consistorii Siegel. Berlin, den 15. Julii 1779.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXIX. Circulare an alle Accise-Aemter, daß von dem Adel nur bloß wegen der bey demselben vorjetzt würklich vorhandenen Weine und des Caffee die Declarationen zu erfordern, keinesweges aber von dem Caffee und Weinen, welche sie vor der Publication des Edicts kommen lassen, irgend etwas an Accise-Gefällen genommen werden soll.

De Dato Berlin, den 27 Julii. 1779.

Die Königl. General-Accise- und Zoll-Administration hat zwar bereits die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen angewiesen, ihren sämtlichen Untergebenen und allen Accise- und Zoll-Aemtern einzuschärfen, in Absicht der Vollstreckung des Allerhöchsten Edicts vom 1 Julius 1779. mit der äußersten Behutsamkeit gegen den Adel zu verfahren, und sich bloß mit dessen Declarationen zu begnügen; es findet dieselbe aber doch für nöthig, hierzu annoch sämtliche Bureaux und alle Accise- und Zoll-Bediente selbst und geradezu anzuweisen, und ihnen diesem gemäß aufzugeben, von dem Adel nur bloß wegen der bey demselben anjetzt würklich vorhandenen Weine und des Caffees die Declarationen zu erfordern, keinesweges aber von dem letztern sowohl, als von den Weinen, welche sie sich vielleicht noch vor der Publication des gedachten Allerhöchsten Edicts kommen lassen, irgend etwas an Accise-Gefällen zu verlangen, da die General-Accise- und Zoll-Administration keinesweges gemeinet ist, dasselbe gegen den Adel auf die vergangene Zeit auszudehnen; wornach sich also sämtliche Accise- und Zoll Aemter mit der äußersten Genauigkeit sowohl selbst zu achten, als auch ihre Untergebene dahin anzuweisen haben.

Berlin, den 27 Julius 1779.

Quoique l'Administration Generale aïe déjà ordonné circulairement aux Directions Provinciales des Accises & Péages, d'enjoindre à tous les Employés & Bureaux des Accises & Péages, d'agir avec le plus grand ménagement & la plus grande circonspection vis-à-vis de la Noblesse, dans l'exécution de l'Ordonnance du 1 Juillet 1779. & de se contenter de ses déclarations; Elle trouve cependant à propos de le recommander en droiture à tous les Bureaux, & Employés des Accises & Péages, leur ordonnant en conséquence de recevoir purement & simplement les déclarations de la Noblesse, sur ses approvisionnemens existants actuellement en Vins & Caffés, & de n'en point exiger de droits, ainsi que des Vins qui lui seroient arrivés avant la publication de la ditte Ordonnance, l'Administration n'entendant point lui donner vis-à-vis de la Noblesse seulement un effet retroactif; à quoi tous les dits Bureaux & Employés des Accises & Péages auront à se conformer avec la dernière exactitude.

Berlin, ce 27 Juillet 1779.

L'Aministration Générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay.

No. XXX. Circulare an das Ober-Consistorium, reformirte Kirchen-Directorium und französische Ober-Consistorium, nebst beygefügter Beylage an die Vorsteher der katholischen Gemeine und der St. Hedwigs-Kirche, daß letztere von allem Parochial-Zwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit eximiret sey und eine eigene Parochie ausmachen solle. De Dato Berlin, den 18 Julii 1779.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von Unserer Höchsten Person beschlossen worden, daß die katholische Gemeinde der St. Hedwigs-Kirche allhier von allem Parochial-Zwang der Geistlichkeit anderer Glaubensgenossen befreyet bleiben und ohne Rücksicht ihrer zu protestantischen Kirchen-Sprengeln gehörigen Wohnungen eine eigene Parochie ausmachen soll.

Welches Wir Euch also zur Nachricht und Achtung auch weitern Bekanntmachung an die Behörde hiermit zu wissen fügen wollen. Sind ꝛc.

Berlin den 18. Julii 1779.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Ueber das Gesuch der katholischen Gemeinde der St. Hedwigs-Kirche allhier:

Daß sie von allem Parochial-Zwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit eximiret seyn und eine eigene Parochie ausmachen mögte,

ist des Königs Majestät höchsten Person der befohlene Bericht erstattet worden. Se. Königl. Majestät haben auch darauf in das Gesuch zu condescendiren geruhet, dergestalt und also, daß die katholische Gemeinde der St. Hedwigs-Kirche von nun an und zu allen künftigen Zeiten von allem Parochial-Zwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit, sie seyen von der evangelisch reformirten oder evangelisch lutherischen Confession, und ohne Rücksicht auf ihre zu protestantischen Kirchen-Sprengeln gehörige Wohnungen eximiret bleiben und eine eigene Parochie ausmachen solle. Gleichwie nun solches den sämtlichen hiesigen geistlichen Collegiis dato zu ihrer Achtung eröfnet worden; Als wird auch solches gleichfalls sowohl dem Pater Elberfeld als den Vorstehern der St. Hedwigs-Kirche hiermit bekannt gemacht, um davon nicht weniger sämtliche Glieder ihrer Gemeine zu benachrichtigen.

Signatum Berlin den 18 Julii 1779.

No. XXXI. Declaration §phi 4. Cap. 33. der Schlesischen Berg-Ordnung. De Dato Berlin den 10 Aug. 1779.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in der unterm 5ten Junii 1769 emanirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz Capite XXXIII. verordnet und festgesetzet:

„daß ohne Vorwissen des Oberbergamtes kein Lehnträger oder Gewerke befugt seye, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch auf die darauf erfolgte Oberbergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern;“

jedennoch aber aus besondern Gnaden §pho 4 Capit. citat. denjenigen, die auf ihre eigene Gefahr ganze Gruben bauen und keine Mitgewerke haben wollen, nachgelassen:

„ihren Bergbau, in soferne er andern „Gruben nicht hinderlich und nachtheilig geführet wird, nach ihrer eigenen „Direction und Einsicht zu treiben.“

Ob nun zwar Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht gesonnen sind, irgend jemand Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen an seinem Eigenthume oder wohlhergebrachten Rechten auf einige Art beeinträchtigen zu lassen: so hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene der Eigenlöhner, die noch dazu öfters den Berg-

Bergbau nicht verstehen und solchen wohl gar durch ungeschickte Leute dirigiren lassen, in den Gedanken stehen, als ob sie so wenig der Bergordnung überhaupt, als den sich darauf gegründeten Vorschriften des Oberbergamtes und der von demselben ressortirenden Berg-Deputationen nachleben dürften.

Um nun den aus diesem Mißverstande nothwendig sowohl für die Eigenlöhner selbst, als für das Publicum und den gesamten Berghaushalt erwachsenden übeln Folgen vorzubeugen; so setzen Se. Königl. Majestät hiedurch fest:

„daß besagte Eigenlöhner in allen ihren „Berg- und Hüttenhaushalt betreffenden „Dingen sich gedachte Bergordnung und die nach selbiger ertheilten „Vorschriften allerdings zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen lassen sollen."

Damit aber ermeldete Eigenlöhner hierbey ihres Gruben- und Hüttenhaushaltes wegen desto unbesorgter seyn mögen: so werden Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht allein beständig darauf sehen lassen, daß Dero Oberbergamt und die aus demselben ressortirende Berg-Deputationen mit ehrlichen, geschickten und der Sache kundigen Subjectis besetzet sind; sondern Höchstdieselben haben selbigem dato auch anbefohlen, bey allen Unternehmungen und Anordnungen das Beste der Interessenten pflichtmäßig und beständig in Obacht zu nehmen, alle Quartale die in andern Ländern üblichen Gewerken-Tage mit ihnen zu halten, bey den Generalbefahrungen und bey der Anfertigung der jährlichen Oeconomie-Plans dieselbigen zuzuziehen, sie überall in ihren Vorschlägen zu hören, und also mit ihnen gemeinschaftlich die zu einem ordentlichen Berg- und Hüttenhaushalt erforderlichen Anstalten in Ueberlegung zu nehmen.

Sollten bey dieser heilsamen Einrichtung dennoch die Gewerke mit den von dem Oberbergamte oder den ꝛc. Deputationen getroffenen Einrichtungen nicht immer zufrieden seyn: so stehet denselben frey, sich deshalb an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorii zu wenden, und bey demselben ihre Beschwerden anzubringen; da ihnen dann rechtmäßiger Bescheid ertheilet, und wenn bey nöthig erachteten Local-Untersuchungen das Unrecht auf Seiten des Oberbergamtes, oder der Bergdeputationen, oder einzelner Mitglieder davon, gefunden werden sollte, selbige in die aufgegangene Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden sollen.

Se. Königl. Majestät, befehlen demnach Dero Schlesischem Oberbergamte und den daraus ressortirenden Bergdeputationen hiedurch so gnädig als ernstlich, diese Declarativam nicht allein für sich pünktlich zu befolgen, sondern auch darauf zu sehen, daß ein Gleiches von den Eigenlöhnern und Interessenten geschehe.

Signat. Berlin, den 10 August 1779.

Friederich.

(L. S.)

v. Carmer. Freyh. v. Heinitz.

No. XXXII. Notifications-Patent. daß nach Ablauf der mit dem 1sten November 1780. zu Ende gehenden Octroy der Tobacks-Pacht, den Inhabern der Tobacks-Actien, welche den Capitals-Betrag derselben noch 12 Jahre stehen lassen wollen, solcher diese Zeit hindurch beständig mit 8 pro Cent verzinset werden soll. De Dato Berlin, den 15. August 1779.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir den Toback in unsern Landen, die Fürstenthümer Neuschatel und Ostfriesland ausgenommen, einer Societät von Particuliers, vom ersten November 1765. an, auf 15 Jahre verpachtet, und mittelst Edicts vom 17ten Julii besagten Jahres octroiret, dieselbe aber Uns durch ihre Direction allerunterthänigst vorgestellt

gehabt, daß sie nicht im Stande wäre, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, indem sie bereits den größten Theil ihrer eignen und ihrer Mit-Interessenten auf Actien eingerichteten Einlagen zu dieser Unternehmung zugesetzt hätte; so haben Wir aus allerhöchster landesväterlicher Mildigkeit, für die künftigen Pachtjahre, mittelst Edicts vom 11ten Julii 1766, nicht nur die Tobacks-Pachtungs-Societät ihrer Verbindlichkeit aus der übernommenen Pacht entlassen, und das Tobacks Wesen dieser Societät, mit ihren dazu gehörigen Effecten und Beständen, so viel davon noch vorhanden gewesen, in Administration zu nehmen verfüget, sondern auch sowohl ihnen als den Actionnaires, des an ihren Einsätzen oder Actien schon erlittenen sehr großen Abganges ungeachtet, den völligen Capitals-Betrag derselben, und überdem Zehn pro Cent jährliche Zinsen davon, nicht minder die Vertheilung des Vortheils, welcher über die Pacht-Summe und diese Zinsen etwa überschießen möchte, zu versprechen und zu versichern geruhet, um sie völlig ausser Schaden zu setzen, und selbst ansehnliche Gewinne von ihren Actien ihnen angedeyhen zu lassen.

Als hierauf dennoch ein von Ubelgesinneten oder nicht genugsam Unterrichteten ausgebreitetes Mißtrauen den für die Interessenten durch solche Unsere besondere Gnade beabsichtigten vortheilhaften Cours der Tobacks-Actien verhindert, haben Wir, um diejenigen von ihnen, welche sich dadurch irre machen lassen könnten, dafür zu bewahren, daß sie nicht, durch anderer Eigennutz, unter dem verhältnißmäßigen Werth, um ihre Actien gebracht werden, sondern sie selbst vielmehr während der Dauer der obgedachten Pacht-Zeit, oder vor Endigung derselben, beym Verkauf ihrer Actien, des völligen Genusses Unserer Königlichen Huld sich zu erfreuen haben möchten, duch Unsere getreue Churmärksche Landschaft, die beständige und promte alljährige Verzinsung der Tobacks-Actien zu Zehen pro Cent assecuriren, dieses auch durch Unsere allergnädigste Declaration vom 23sten Julii 1767 öffentlich bekannt machen lassen, wornach denn auch bey der seit solcher Zeit nicht unterbrochenen Administration sothane Zinsen immerfort von gedachter Unserer Landschaft, an die Inhaber der Actien, in den festgesetzten halbjährigen Terminen gezahlet sind, und dieses bis zum Ende der Octroi beständig geschehen soll.

Da nun solche mit dem Ersten November 1780 ihre Endschaft erreichet, und alsdann der Fall, daß die Capitals Summen der Tobacks-Actien zurück zu zahlen sind, eintritt;

So declariren Wir hierdurch, um die ehemalige Tobacks-Societät, und die Inhaber der Tobacks-Actien, nicht in Ungewißheit zu lassen, daß Wir diese zum großen Nachtheil Unsers Höchsteigenen Interesse, aus bloßer huldreichster Rücksicht auf die Actionnaires in die jetzige Verfassung gesetzte und beständig erhaltene Octroi zu prolongiren nicht gemeynet sind, sondern solche und das bisherige Verhältniß zwischen der General-Tobacks-Administration und der schon im ersten Jahre der Octroi ihrer Verbindlichkeit entlassenen Tobacks-Pachtungs-Societät, auch derselben Actionnaires oder Inhabern der Tobacks-Actien, mit dem ersten November 1780 gänzlich aufhören, und alsdenn das Tobacks-Wesen für Unsere alleinige Rechnung administriret werden soll.

Anstatt aber hiezu andere Fonds anzuweisen, oder Unsere General-Tobacks-Administration zu anderweitiger Anschaffung derselben auf ihren Credit zu authorisiren, haben Wir, zum Besten der Inhaber der Tobacks-Actien, Unsere Königliche Huld gegen dieselben dahin auszudehnen allergnädigst Uns entschlossen, versichern auch hierdurch und setzen fest:

Daß wiederum Eintausend Tobacks-Actien, jede von Achthundert Pfund Banco, als die bisherige Anzahl derselben, Zwölf Jahre, vom Ersten November 1780 bis dahin 1792, im Publico seyn, und beständig mit Acht pro Cent jährlich, in zwey Terminen, den Ersten May und den Ersten November, verzinset werden sollen.

Es ist solchemnach Unser allergnädigster Wille, daß die Inhaber der bisherigen Actien vor allen andern den Vorzug hiebey haben sollen, dergestalt, daß diejenigen

gen von ihnen, welche sich bey der den Ersten May 1780 fällig werdenden halbjährigen Zinszahlung erklären werden, den Betrag ihrer Tobacks-Actien, den die General-Tobacks-Administration den Ersten November 1780 zu erstatten verbunden ist, für Acht pro Cent Zinsen annoch Zwölf Jahre hindurch stehen zu lassen, darüber den Ersten November 1780, gegen Zurückgebung der alten alsdann abgelaufenen, neue auf gleiche Art ausgefertigte und unterschriebene, auch mit gleichen jedoch auf Acht pro Cent Zinsen gefasseten Coupons versehene Actien ausgehändigt erhalten sollen.

Gleichwie Wir nun den völligen Capitals-Betrag der jetzigen Actien garantiret, und von Unserer Churmärkschen Landschaft die Zinsen derselben à Zehen pro Cent garantiret und geleistet worden;

So versprechen und versichern Wir auch hiedurch eine gleiche Garantie der den Ersten November 1780 auszugebenden Tobacks-Actien, und sollen nach wie vor, bis zu ihrer den Ersten November 1792 fällig werdenden Bezahlung, die jedesmaligen Fonds der General Tobacks-Administration den Inhabern besonders zur Sicherheit dafür haften, überdem aber die Zinsen davon à Acht pro Cent, unter eben derselben Garantie Unserer getreuen Churmärkschen Landschaft, und durch dieselbe bis dahin perpetuirlich und beständig, wenn gleich die Tobacks-Einkünfte ein oder anderes Jahr so viel nicht austragen sollten, in den festgesetzten halbjährigen Terminen,

den Ersten May und
den Ersten November.

promt bezahlet werden.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Declaration und Versicherung jedermann, dem daran gelegen, zur Wissenschaft gelange, befehlen Wir, solche durch den Druck öffentlich und allgemein bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygesetzten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 15ten August 1779.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. v. Heinitz.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügtem Bericht des Cammer-Gerichts, wegen der Licitations-Fristen, wenn ein Gut auf Gefahr der Licitanten von neuem angeschlagen werden muß. De Dato Berlin, den 2. October 1779.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns euren Bericht vom 15ten September c. wegen der Licitations-Fristen wenn auf Gefahr des Licitanten der das gethane Geboth nicht erlegen kann, zu einer neuen Licitation geschritten werden muß, vortragen laßen, und sind es gnädigst zufrieden, daß Ihr die bey Euch übliche einberichtete Praxin noch ferner beobachtet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. October 1779.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. Mit der sub lege remissionis in Originali geschehenen Communication einer Vorstellung der Hoff- und Stadtgerichte zu Cüstrin vom 22ten Junii c. und des darüber von der Neumärkschen Regierung unterm 28. July abgestatteten Berichts wegen Adjudication der Albrechtschen Grundstücke haben Ew. Königl. Maj. per Rescriptum clementissimum d.d. den 5. & prs. den 10. August c. über die Frage Höchst-Denenselben unser rechtliches Gutachten zu eröfnen uns anbefohlen:

was

Was, wenn nach Vorschrift des Cod. Frider. Part. III. Tit. 41. §. 51 auf Gefahr des Licitanten, welcher das gethane Geboth nicht erlegen kann, zu einer neuen Licitation geschritten werden muß, für Fristen zu beobachten sind

zur gehorsamsten Befolgung dieses allergnädigsten Befehls bemerken Wir, unter Beyfügung der uns zugefertigten vorbenannten Originalien, daß wenn die allegirte Stelle des Cod. Frider. in dem vorgelegten Falle verordnet

Daß das Guth mit der vorhin gemachten Taxe also fort noch einmahl auf des Licitanten Kosten öffentlich angeschlagen werden solle;

dadurch unsers Erachtens, wegen der zu beobachtenden Subhastations - Fristen nichts festgesetzet, und also das ältere Gesetz nicht abgeändert worden, indem der Ausdruck, noch einmahl, bloß eine neue Subhastation festsetzet, nicht aber bestimmet, daß nur noch eine Frist abzuwarten, oder die sonst erforderliche dreyfache Frist abermals zu beobachten sey. Ein abänderndes Gesetz muß klar und deutlich seyn, und läßt sich bey zweifelhaften Ausdrücken, wie die gegenwärtigen sind, nicht vermuthen. Wenn aber die gedachte Stelle des Codicis Fridericiani keine Abänderung enthält, so muß die klare Vorschrift der Hypothequen und Concurs-Ordnung §. 65. noch nach wie vor in dem gegebenen Falle beobachtet werden. Diese Vorschrift enthält nun deutlich:

Daß das Grundstück sogleich mit der vorhin gemachten Taxe auf des Licitanten Kosten subhastirt, und nach zweymal'ger *Subhastation* den Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Hiernach würde also, wenn sonst eine Neunmonatliche Subhastations-Frist erforderlich wäre, eine Sechsmonatliche, wenn eine Sechsmonatliche nöthig, eine Viermonatliche, und wo die Dreymonatliche vorgeschrieben ist, eine Zweymonatliche zu bestimmen seyn, wenn der vorige Licitant sein Gebot nicht erfüllen kann, wobey jedoch neue Proclamata ausgefertiget, und mit der vorigen Taxe angeschlagen werden müssen.

Diese Praxin haben Wir auch bisher befolgt, und der Praxi der hiesigen Stadt-Gerichte, deren Bericht wir darüber erfordert haben, ist es ebenfalls gemäß. Wir überlassen es daher Ew. Maj. ꝛc. höchsterleuchtetem Ermessen in tiefster Unterthänigkeit,

Ob Höchstdieselben hiernach die Vorschrift des Cod. Fr. P. III. Tit. 41. §. 51. zu declariren, oder ein anderes zu verfügen geruhen wollen.

und ersterben. Berlin, den 15. September 1779.

Ew. Königl. Maj.

ꝛc. ꝛc.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von Sr. Königl. Majestät gethanen Anweisung, statt des in Expeditionen bisher gebrauchten weitläuftigen Titels, nun bloß den vorgeschriebenen Ausdruck: Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu gebrauchen. De Dato Berlin, den 25 October 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Zufolge eines von Uns Höchstselbst erlaßenen Befehls an Unsern Großcanzler vom 21ten dieses wollen Wir Euch hiermit in Gnaden anweisen, statt Unsers bisher gebrauchten weitläuftigen Titels, nur den in dieser Ordre vorgeschriebenen Ausdruck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In denen Expeditionen, wo Unser Titul üblich ist, zu beobachten, und die übrige Titul wegzulassen.

Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch Unsere Willensmeinung da, wo es nöthig, bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. October 1779.

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No. XXXV.

No. XXXV. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen eben dieserhalb.

De Dato Berlin den 26 October 1779.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir Höchstselbst es für sehr überflüßig finden, wenn in den Bestallungen für Unsere Bediente und bey andern dergleichen Ausfertigungen, die gantze Königliche Titulatur vorgesetzet wird, und daher zu resolviren geruhet haben, daß solches von nun an nicht weiter geschehen, sondern nur kurz

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

und mehr nicht; in den Rescripten aber in deren Ingress

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor,

und sodann das übrige, nach dem gewöhnlichen Canzley-Styl, gesetzet werden soll; Als lassen wir Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht in Gnaden bekannt machen, und habet ihr Euch darnach in allen dergleichen Ausfertigungen wo bisher der ganze Königliche Titul prämittiret worden, gehörig zu achten, und das gegenwärtig hierunter verordnete auf das genaueste zu beobachten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 26 October 1779.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. der Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. v. Heinitz.

No. XXXVI. Publicandum wegen des gänzlichen Verbots des Schwedischen Eisens zur innern Consumtion in den sämtlichen Königl. Staaten diesseits der Weser exclusive Ost- und West-Preußen.

De Dato Berlin, den 4. November 1779.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben Sich nunmehro ganz überzeugt, daß das auf Dero eigenen in der Chur- und Neumark, Pommern und am Harz belegenen Hütten angefertigte Eisen sowol, als auch das Schlesische, von untadelhafter Güte sey, so daß Sie auch deshalb den Gebrauch desselben aus eigener Bewegnis bey Höchst-Deroselben Artillerie-Corps und sonstigen Kriegesbedürfnissen schon anbefohlen; und dahero auch in Gnaden resolviret, alles Schwedische Eisen in Dero sämtlichen Staaten diesseits der Weser, wovon jedoch vor der Hand Ost- und West-Preussen ausgeschlossen sind, gänzlich zu verbieten.

Zu dem Ende befehlen Seine Königl. Majestät hierdurch:

1.

Daß vom 1sten Januarii 1780 an in gedachte Provinzien kein Schwedisches Eisen oder sonstige Eisenwaaren zur innern Consumtion, bey Strafe von zwanzig Thalern pro Centner, eingebracht werde; von welcher Strafe die Hälfte den Accise- und Zoll-Bedienten, oder wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll.

2.

Damit es indessen gleich anfänglich nicht an diesem Product fehle, so wird dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii hiedurch verstattet, so lange es nöthig und bey befundenen sehr dringenden Umständen, unentgeltliche Pässe auf Schwedisches Eisen zu ertheilen, und sollen dahero von den Accise- und Zoll-Bedienten keine andere, als bloß die vom besagten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ausgestellte Pässe respectiret werden.

3.

Um den Transito-Handel, welcher zeithero von den Pommerschen See-Städ-

ten nach Polen, Mecklenburg und anderwärts mit Schwedischem Eisen geführet worden, nicht zu stören, vielmehr zu befördern; so soll zwar den dortigen Kaufleuten erlaubt seyn, auf gratis zu ertheilende Pässe des Bergwerks- und Hütten-Departements noch ferner Schwedisches Eisen zu diesem Behuf impost-frey kommen zu lassen; um aber alle Contrebande zu verhüten, bleibt selbiges so lange auf den Packhöfen liegen, bis es nach dem auswärtigen Orte, wohin zeithero der Handel gegangen, verladen wird, da denn auch zur Verification des Ausganges ein Attest des letzten Haupt-Gränz-Zoll-Amtes, mit Zuziehung eines aus dem Magistrate zu erwählenden Membri, zu dociren ist. Wird hierbey der geringste Unterschleif begangen und erwiesen, so soll des Contravenienten ganzes Eisen-Waaren-Lager confisciret, und demselben niemals ein Eisen-Handel ferner verstattet werden; diejenigen aber, die bey der Attestation nicht vorschriftsmäßig verfahren, sollen mit der Cassation bestraft werden.

4.

Um aber auch das Publikum mit dem nöthigen Eisen-Bedarf in quali et quanto zu versorgen; so wird der Bergwerks- und Hütten-Administration hierdurch privative, und mit Ausschliessung aller übrigen, der Handel en gros mit Schlesischem und Harzer-Eisen zugestanden und beygelegt; zu welchem Ende dieselbe überall die nöthigen Magazine und Vorräthe halten muß, damit sich Kaufleute, Schmiede und andere Eisen-Bedürftige dergestalt daraus versorgen können, daß erstere ihren ganzen Bedarf, beyde letztere aber nicht unter fünf Centnern auf einmal daraus nehmen, und hat gedachte Administration sich angelegen seyn zu lassen, die Käufer nicht allein mit guten Waaren prompt zu versehen, sondern auch die Verkaufs-Preise niedriger, als bishero das Schwedische Eisen jedes Orts gestanden, zu stellen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Chur- auch Neumärkischen, desgleichen der Pommerschen- und Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration, hierdurch so gnädig als ernstlich, diese heilsame Verordnung nicht allein sofort in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Berlin, den 4ten Nov. 1779.

Friederich.

(L.S.)

F. v. Heinitz.

No. XXXVII. Cabinets-Ordre an das Justitz Departement, daß die Justitz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten delabrirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen, sondern mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer darüber, wie der Unterthan bey seinem Gute zu conserviren, concertiren sollen, nebst dem Rescript an das Cammer-Gericht vom 12 Nov. 1779 in der Anlage A.

De Dato Berlin, den 11 Nov. 1779.

De Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, für gut gefunden, daß die Justitz-Landes-Collegia in allen denen Fällen, wo von einem verschuldeten delabrirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen, sondern mit Dero Kriegs- und Domainen-Cammern darüber, ob und welchergestalt, der Unterthan bey seinem Gute zu conserviren, und ihm wieder aufzuhelfen, zuvörderst concertiren auch kein executivisches Verfahren wider selbigen, als mit der Cammer Einstimmung veranlaßen sollen; So befehlen Höchstdieselben Dero Justitz-Departement hierdurch in Gnaden, das hierunter weiter erforderliche zu verfügen und zu besorgen.

Friederich.

Potsdam, den 11. Nov. 1779.

Anlage

Anlage A.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir Höchstselbst wegen Conservation verschuldeter Unterthanen bey Ihren Gütern unterm 11ten dieses an das Justitz-Departement zu erlaßen geruhet, davon empfanget ihr hiebey eine Abschrift, um Euch nach der darinn enthaltenen Vorschrift auf das genaueste und gehorsamste zu achten; wie denn die Krieges- und Domainen Cammern ihres Orts von dem General Directorio die nötige Instruction gleichfalls erhalten werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Nov. 1779.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz.

No. XXXVIII. Rescript an die Churmärkische Cammer,

daß das confiscirte Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Landes-Kinder nicht dem Hof-Fiscal Zollner, sondern an die Invaliden-Casse eingesandt werden soll. De Dato Berlin, den 16. Nov. 1779.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Der Hoffiscal Zollner beschweret sich anliegend abschriftlich mit Recht, daß die Magistrate, Justitz-Beamte und Adelichen Unter-Gerichte das confiscirte ausgemittelte liquide Vermögen der ausgetretenen Landes-Kinder und Deserteurs nicht gerades weges zur Invaliden-Casse, wohin solches gehöret, sondern an ihn unter der Addresse des Officii Fisci gedachter Casse zur Ungebühr einsenden. Da nun dieses ganz und gar wider die Vorschrift und Verfaßung ist, solches auch, bey des Zollners Antecessore in Officio zu vielen Inconvenienzien Anlaß gegeben hat, so wollen wir hierunter schleunigst eine Aenderung getroffen wißen; und befehlen Euch daher, den sämmtlichen Justitz-Beamten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Adelichen Unter-Gerichten gemeßenst aufzugeben, das confiscirte ausgemittelte Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Landes-Kinder jederzeit unmittelbar an die Invaliden-Casse und unter ihrer Addresse, keinesweges aber unter der Addresse des Officii fisci dieser Casse und des Zollner einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 16. Nov. 1779.

No. XXXIX. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer Deputationen, exclusive Schlesien, daß vermöge Cabinets-Ordre vom 11. Nov. verordnet worden, daß die Landes-Justitz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delabrirten Unterthanen die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen sondern mit den Krieges- und Domainen-Cammern concertiren sollen. De Dato Berlin, den 25. Nov. 1779.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst mehrern Innhalts der an Unser Justitz-Departement unterm 11ten dieses erlaßenen Cabinets-Ordre für gut gefunden haben, daß die Justitz-Landes-Collegia in allen denen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delabrirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wieder denselben verfügen, sondern mit Unsern Krieges- und Domainen-Cammern darüber:

Ob und welchergestalt der Unterthan bey seinem Gute zu conservіren, und ihm wieder aufzuhelfen, zuforderst concertiren, auch kein executivisches Verfahren wieder selbigen, als mit der Cammer-Einstimmung, veranlaßen sollen, abseiten Unseres Justitz-Departements auch das

nöthige hierunter an Unsere Landes-Justiz-Collegia veranlaßet werden wird;

Als laßen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hiermit in Gnaden bekannt machen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Nov. 1779.

Auf Special Befehl.

von Blumenthal, v. Görne, v. Gaudi.

No. XL. Publicandum, daß sich keiner auf Wild-Diebereyen betreffen, auch in den Churmärkischen Städten, kein Wild ohne Attest in den Thoren eingelassen werden soll. De Dato Berlin, den 1. December 1779.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben Höchstmißfällig vernommen, daß seit einiger Zeit, besonders in der Churmark, die Wild-Diebereyen, ohnerachtet der darauf gesetzten harten Strafen, überhand zu nehmen beginnen, so, daß viele, theils gewinnsüchtige, theils dem Müßiggang ergebene Leute, mit Hintansetzung ihrer sonstigen Handthierungen, gleichsam eine Profeßion davon machen, diesem Unfug aber schlechterdings gesteuert werden soll; Als lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, jedermännglich, wes Standes und Würden er sey, hierdurch verwarnen, sich alles unbefugten Jagens, Hetzen, Schießen und Fangens des Wildes zu enthalten, widrigensfalls derjenige, welcher sich auf der Jagd, wozu er nicht berechtiget ist, betreten läßt; so wie auch diejenigen, welche einem Wild-Diebe behülflich sind, ihm zur Wild-Dieberey Anleitung geben, denselben, oder das gestohlne Wild verheelen, verschleppen, verkaufen, oder sonst, es sey auf was für Art es wolle, Theil daran nehmen, nach Vorschrift der Edicte, bestrafet werden sollen.

Dahingegen soll derjenige, welcher einen Wild-Dieb, oder einen Heeler entdecket, solches dem zunächstwohnenden Königlichen Forst-Bedienten anzeiget, und der Wild-Dieb der Dieberey, oder der Heeler der Verheimlichung überführet wird, aus der Haupt-Forst-Casse eine Belohnung von Zehn Thaler erhalten, und dessen Nahme verschwiegen bleiben.

Und da auch nach dem Edict vom 19ten October 1724, kein Wild in eine Stadt gelassen, sondern solches confisciret werden soll, wenn nicht derjenige, der es einbringt, ein glaubwürdiges Attest von demjenigen Edelmann, oder dessen auf seinem Gute sich befindenden Amtmann oder Verwalter der es schicket, oder von einem Königlichen Forst-Bedienten, vorzeigen kann: So wird erwehntes Edict in Absicht auf die Chur- und Neu-Mark, als in welchen Provinzien die mehresten Wild-Diebereyen geschehen, hierdurch erneuert, und ein jeder, so Wildpret in die Städte der Chur- und Neu-Mark einbringen will, angewiesen, sich mit den erforderlichen Atteßten zu versehen, indem die Accise-Thor-Bediente angewiesen sind, und hierdurch anderweit befehliget werden, das ohne Attest eingehende Wildpret anzuhalten, da denn dergleichen verdächtiges Wild an den Meistbietenden verkauft, das Geld an die Haupt-Forst-Casse abgeliefert, den Accise-Thor-Bedienten aber, damit sie auf diese Verfügung desto mehr halten, davon zur Aufmunterung der Vierte Theil zugebilliget werden soll.

Signatum Berlin, den 1. Dec. 1779.

Friederich.

(L.S.)

Frh. v. d. Schulenburg.

No. XLI.

No. XLI. Cabincts-Ordre an das Tribunal- und Cammer-Gericht, nebst Sr. Königl. Majestät Höchstselbst abgehaltenem Protocoll vom 11 Dec. 1779 wegen besserer Justiz-Pflege. De Dato Berlin, den 12. Dec. 1779.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Tribunal und Cammer-Gericht hiebey ein Protocoll zufertigen, was Sie Höchstselbst hier abgehalten haben, und woraus des mehrern hervorgehet, welche Ungerechtigkeiten von der Justitz ausgeübet, und was für eine üble Sentenz zu Cüstrin und auch allhier gesprochen worden. So wie nun Höchstdieselben, alle diejenige Räthe, die an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen, bereits arretiren lassen, und selbige dafür sehr nachdrücklich bestrafen werden, um den übrigen Justitz-Collegiis ein warnendes Beyspiel zu geben, damit sie von Begehung ähnlicher Ungerechtigkeiten abgeschrecket werden; So befehlen Seine Königliche Majestät dem Tribunal und Cammer-Gericht, hierdurch alles Ernstes, sich sowohl selbst darnach ganz eigentlich zu achten, als auch die Unter-Justitz-Collegia hiesiger Provinz darnach gemessenst zu instruiren, auch hiernächst sogleich zu veranstalten, daß dieses Protocoll allhier gedruckt und in der Provinz herum getheilet werde, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge. Berlin, den 12. Dec. 1779.

Friederich.

Von Sr. Königl. Majest. Höchstselbst abgehaltenes Protocoll den 11ten Decemb. 1779. über die drey Cammergerichts-Räthe Friedel, Graun und Ransleben.

Auf die allerhöchste Frage: Wenn man eine Sentenz gegen einen Bauer sprechen will, den man seinen Wagen und Pflug und alles genommen hat, wovon er sich nähren und seine Abgaben bezahlen soll. Kann man das thun?

Ist von selbigen mit Nein geantwortet.

Ferner: Kann man einen Müller, der kein Wasser hat, und also nicht mahlen und auch nichts verdienen kann, die Mühle deshalben nehmen, weil er keine Pacht bezahlet hat. Ist das gerecht? Würde auch mit Nein beantwortet.

Hier ist aber nun ein Edelmann, der will einen Teich machen, und um mehr Wasser in den Teich zu haben, so läßt er einen Graben machen, um das Wasser aus einen kleinen Fluß, der eine Wasser-Mühle treibt, in seinen Teich zu leiten. Der Müller verliehret dadurch das Wasser und kann nicht mahlen. Und wenn was noch möglich wäre, so ist es, daß er im Frühjahre 14 Tage und im späten Herbst noch etwa 14 Tage mahlen kann. Dennoch wird prätendirt, der Müller soll seine Zinsen nach wie vor geben, die er sonst entrichtet hat, da er noch das volle Wasser vor seine Mühle gehabt. Er kann aber die Zinsen nicht bezahlen, weil er die Einnahme nicht mehr hat. Was thut die Cüstrinsche Justitz? Sie befiehlt, daß die Mühle verkauft werden soll; damit der Edelmann seine Pacht kriegt. Und das hiesige Cammergerichts-Tribunal approbirt solches. Das ist höchst ungerecht, und dieser Ausspruch Seiner Königl. Majestät Landesväterlichen Intention ganz und gar entgegen. Höchstdieselben wollen vielmehr, daß jederman, er sey vornehm oder geringe, reich oder arm, eine prompte Justitz administriret, und einem jeglichen Dero Unterthanen, ohne Ansehen der Person und des Standes, durchgehends ein unpartheyisches Recht wiederfahren soll.

Seine Königliche Majestät werden dahero in Ansehung der wider den Müller Arnold aus der Pommerzigerkrebsmühle in der Neumarck abgesprochenen und hier approbirten höchst ungerechten Sentenz ein nachdrückliches Exempel statuiren, damit sämmtliche Justitz-Collegia in allen Dero Provinzien sich daran spiegeln, und keine dergleichen grobe Ungerechtigkeiten begehen mögen. Denn sie müssen nur wissen, daß der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler ebensowohl ein Mensch ist, wie Seine Majestät sind, und den alle Justitz muß wiederfahren werden. Indem vor der Justitz

alle Leute gleich sind, es mag seyn ein Prinz der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz den Bauer gleich; und bey solchen Gelegenheiten muß pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehn der Person: Darnach mögen sich die Justiz-Collegia in allen Provinzien nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bey Seite setzen, so sollen sie es mit Seine Königl. Majestät zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, wie eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen; aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger, wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung.

Uebrigens wird den Justiz-Collegiis zugleich bekannt gemacht, daß Seine Majestät einen neuen Groß-Canzler ernannt haben; Höchstdieselben werden aber demohnerachtet in allen Provinzen sehr scharf dahinter her seyn, und befehlen auch hiemit auf das nachdrücklichste: Erstlich, daß alle Prozesse schleunig geendiget werden. Zweytens: daß der Nahme der Justiz durch Ungerechtigkeiten nicht profaniret wird. Drittens: daß mit einer egalité gegen alle Leute verfahren wird, die vor die Justiz kommen, es sey ein Prinz oder ein Bauer; denn da muß alles gleich seyn. Wofern aber Seine Königl. Majestät in diesem Stücke einen Fehler finden werden, so können die Justiz-Collegia sich nur im Voraus vorstellen, daß sie nach Rigeur werden gestraft werden, sowohl der Präsident als die Räthe, die eine so üble mit der offenbaren Gerechtigkeit streitende Sentenz ausgesprochen haben. Wornach sich also sämmtliche Justiz-Collegia in allen Dero Provinzien ganz eigentlich zu richten haben. Berlin, den 11ten Dec 1779.

Friederich.

P. M.

Auf Sr. Majestät Befehl ist bereits veranstaltet, daß dieses Protocoll den hiesigen Zeitungen inseriret wird.

Von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst abgehaltenes Protocoll, welches gedruckt werden soll.

No. XLII. Deich- Ufer und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netz-Bruch. De Dato Berlin, den 14. December 1779.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Da Wir Unsere beständige Sorgfalt auf die bessere Cultur Unserer Länder, deren mehrere Bevölkerung, und den daraus entstehenden Zuwachs zur allgemeinen Wohlfarth Unserer getreuen Unterthanen gerichtet, in solcher Absicht auch das ehedem größtentheils aus wüsten und sehr wenig genutzten Sümpfen bestandene Netz-Bruch von der Westpreußischen Grenze bey der Draziger Feldmark an, bis an die Grenze der sogenannten Salz-Cossäthen, und von dem Kiewitzwinkler-Damm, bis an den sogenannten Schwalbenberg, unter Direction Unsers Geheimen Finanz-Raths von Brenckenhoff durch Bewallungen vor schädliche Ueberströmungen aus der Netze sicher stellen zu lassen, Landesväterlich resolviret, und dazu die erforderlich gewesene sehr beträgliche Kosten Höchstselbst, ohne einigen Beytrag dererjenigen, die hievon den Nutzen ziehen, hergegeben: So haben Wir, nachdem dieses ganze Bewallungs-Werk vollendet und die geordnete Familien-Zahl in dem solchergestalt uhrbar gemachten Bruch angesetzet worden, Unsere weitere Landesväterliche Aufmerksamkeit auf die künftige Unterhaltung und fortwährende Dauer dieses nützlichen Werks gewendet, und zu dem Ende, nachdem zuvor auf Unsern höchsten Befehl sowol die zuträglichste Art und Weise solcher Unterhaltung, als auch diejenigen, welche nach Verhältniß ihres davon habenden

Nutzens

Nutzens der Billigkeit und den allgemeinen Deich-Rechten gemäß dazu verbunden sind, mit möglichster Genauigkeit ausgemittelt worden, darüber die nachstehende Deich- Ufer- und Graben-Ordnung abfassen lassen.

Caput I.

Wer die Deiche unterhalten soll.

In den sämtlichen für das Oder-Bruch angefertigten Deich- und Ufer-Ordnungen vom Jahr 1716, 1717, 1766 und 1769 ist bereits als ein allgemeiner Grund-Satz angenommen, daß alle Interessenten, die in dem Bruch oder der Niederung Grundstücke besitzen, die Wälle unterhalten sollen. Diese Verbindlichkeit gründet sich darauf, daß den Bruch-Grund-Stücken vor unzeitigen Ueberschwemmungen Sicherheit verschaffet ist, und da das höchste Wasser im Netz-Bruch, bey Menschen Gedenken, nach mehrerer Zeugen eidlicher Aussage, im Jahr 1745 gewesen, die Netz-Bruchs-Gegend aber vor dieses Wasser durch die Wälle sicher gestellet ist, so muß auch die beständige Wall-Unterhaltung von denen Interessenten geschehen, deren Gründe vor nur gedachtes Wasser vom Jahr 1745 durch die Wälle gesichert sind. Ob nun gleich die fortdaurende Unterhaltung des Walles bloß denenjenigen Interessenten oblieget, deren Grund-Stücke dergestalt in der Niederung liegen, daß sie, wenn der Wall nicht angeschüttet wäre, und der Strohm so weit, als im Jahre 1745 geschehen ist, austräte, von demselben inundiret seyn würden; So verstehet sich doch von selbst, daß bey Eis- und Wasser-Gefahren, wo es auf schleunige Hülfe ankommt, alle diejenigen Besitzer, deren Grund-Stücke zwar von dem großen Wasser unmittelbar nicht erreichet, dennoch aber wegen der durch die Bewallung ihnen verschafften stärkern Vorfluth zur Abführung des Binnen-Wassers verbessert sind, Hand anlegen, und alles nur Ersinnliche zur Rettung der Dämme beyzutragen verbunden sind. Die Art und Weise, wie nur gedachte Interessenten in diesem Fall, zur Rettung der Dämme, Hülfe zu leisten verbunden sind, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Deich-Hauptmanns, oder des Deich-Inspectors überlassen, weil dieselben bey jedem sich ereignenden Vorfall am besten beurtheilen können und müssen, in wie ferne von nur gedachten Interessenten durch Wachten, Herbeyschaffung der nöthigen Materialien, Fuhren und Handarbeiten, Gebrauch zu machen. Inzwischen wird doch zugleich hiermit festgesetzet, daß

Im Obern Netzbruch.

1) Die Stadt Driesensche Esch-Brücher-Holländer,
2) Die Marienthaler-Holländer, sofern ihre Grund-Stücke ausserhalb der grösten Inundations-Linie belegen, und sie deshalb zu einer beständigen Wall-Unterhaltung nicht zugezogen sind,
3) Die Colonie Neu-Erpach in sofern es mit ihr die Beschaffenheit wie mit Marienthal hat,
4) Die Einwohner und Cossäthen in Vordamm, Belitz und Neuteich, in soferne sie auf dem Wall keinen Antheil beständig unterhalten,

Im Untern Netzbruch.

Alle und jede, so bis an den sogenannten Petri-Canal Grund-Stücke besitzen, derentwegen sie einen beständigen Wall-Antheil nicht unterhalten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen der Teich-Bedienten, bey nachdrücklicher Strafe, so oft würkliche Eiß- und Wasser-Gefahr vorhanden ist, zur Rettung der Wälle, die verlangte Hülfe leisten sollen.

Caput II.

Caput II.

Wie die Deich-Interessenten quotisiret, und zur Deich-Arbeit und Unterhaltung angeleget worden.

Schon in dem vorhergehenden Capitel ist bemerket, daß die Haupt-Verbindlichkeit eines jeden Interessenten zur Wall-Unterhaltung sich auf die Sicherheit vor unzeitige Ueberschwemmungen gründet. Durch eidliche Zeugen-Aussagen ist ausgemittelt, daß die Netze bey Menschen-Gedenken im Jahr 1745 das höchste Wasser gehabt. Hiervon sind dem Ober-Deich-Inspector Neuwerk verschiedene Kennzeichen angewiesen, die Zeugen darüber vereydet, sodann aber die Höhe dieses Wassers gemessen, auf vielen Orten des ganzen Bruchs verschiedene Linien darnach nivelliret, und sodann die Haupt-Inundations-Linie, da auf die Plans des ganzen Bruchs aufgetragen worden, wo selbige sich am Horizont des Erdbodens verloren hat. Alle zwischen dieser Linie und dem Wall belegene Grundstücke formiren den Deichband oder dasjenige Bruchland, dessen Besitzer zur beständigen Wall-Unterhaltung angeleget sind, wohingegen alle übrige Besitzer, deren Grundstücke außer diesem Deichbande liegen, von der beständigen Wall-Unterhaltung ausgeschlossen, und in sofern sie nur mediate verbessert sind, bloß bey Gefahren verordnetermaßen zugezogen worden.

Das gröste Wasser im Netzbruch hat das Ufer der Netze im obern Theil, der von der Dratziger Feldmarck anhebet, und bis an die Salz-Cossäthen gehet, mit 6 Fuß 1½ Zoll, im untern Theil, oder in dem sogenannten Niedern Netzbruch aber, welches vom Kiewitz-Winckler-Damm, bis an den Schwalbenberg fortgehet, mit 2 Fuß 4½ Zoll überstiegen.

Nach dem auf Recht und Billigkeit sich gründenden Satz, daß diejenigen Besitzer, deren Grund-Stücke schon bey mittlern Wasser vor der Bewallung inundiret worden, Vortheile vor denen haben, die nur beym höchsten Wasser der Ueberschwemmung ausgesetzet waren, ist im Ober-Netzbruch eine Höhe von 4 Fuß 1½ Zoll, im Niedern-Netzbruch aber eine Höhe von 1 Fuß 4½ Zoll zum Mittel-Wasser, nach einer Fraction angenommen, darnach die zweyte Inundations-Linie, und zugleich die Verschiedenheit der Classen des Beytrages dergestalt formiret worden, daß ein Morgen, welcher zwischen dem Wall und der ersten Inundations-Linie lieget, einen noch einmal so großen Wall-Antheil unterhalten muß, als derjenige, welcher zwischen der ersten und letzten Inundations-Linie belegen ist.

Auf den Rückstau, welchem die unterhalb des Strohms liegende Grund-Stücke ausgesetzet sind, ist dergestalt reflectiret, daß im Niedern-Netzbruch diejenige Gegend, die durch den Stau noch zur Zeit, und bis die Wälle weiter fortgeführet sind, ganz unbrauchbar, wenigstens durch den Wall nicht gebessert ist, nach der, auf dem Special-Plan roth punctirten Linie, von aller Wall-Unterhaltung ganz ausgeschlossen, diejenige Gegend aber, die von dem Stau nur wenig leidet, und welche nach der fort punctirten Linie bis an die Coupirung bey dem sogenannten Gerichts-Bruch markiret ist, in der Art zur Wall-Unterhaltung zugezogen worden, daß 2 Morgen auf eine gerechnet, folglich die Unterhaltung nach dem Principio der zweyten Classe reguliret ist.

Gleichergestalt sind im Ober-Netzbruch die Grund-Stücke der Colonie Neumühlendorf, ganz in die zweyte Classe des Beytrages, von den Grund-Stücken der Wirthe zu Neu-Vor Damm aber 16 Morgen, 116 □Ruthen, ferner von den Grund-Stücken des Königl. Amts Driesen, 27 Morgen, 122 □Ruthen, und von den Schlanowschen Gründen, 12 Morgen, 26 □Ruthen, weil diese sämtlich vom Rückstau leiden, in die zweyte Classe gesetzet worden.

Nach diesen Grund-Sätzen sind die Deich-Rollen vom Ober- und Nieder-Netz-Bruch angefertiget, und es kann dahero keiner der Interessenten über eine Prägravation klagen. Im obern Netz-Bruch unterhält in der ersten Classe der Morgen 2 Fuß 9 Zoll, in der zweyten Classe sind 2 Morgen auf einen gerechnet, wohingegen im niedern Netz-Bruch, nach der davon rectificirten Deich-Rolle, die erste

Classe

Classe nur 1 Fuß 7 Zoll pro Morgen, und die zweyte Classe für 2 Morgen nur so viel unterhält. Der Unterschied der verschiedenen Unterhaltungs-Art im obern und niedern Netz-Bruch liegt darinn, daß beyde Brücher in keiner Verbindung stehen, und daß die Alt-Netz-Brenkenhoffs- und Gottschimmer-Brücher sich in der Totalität nicht mit eintheilen lassen wollen, sondern ausdrücklich darauf gedrungen haben, ihre alte Wälle beyzubehalten, von welchen bey der Eintheilung in der Totalité ein großer Theil ihnen würde haben abgenommen werden müssen.

Hierdurch ist den übrigen Interessenten des Nieder-Netzbruchs ein Vortheil von 3 Zoll pro Morgen erwachsen.

Uebrigens beträgt die ganze Länge des neuen Walles im obern Netz-Bruch 3673 Ruthen, $2\frac{1}{4}$ Fuß, und die Länge des Niedern-Bruchs-Walles excl. des sogenannten Polaken-Berges 6383 Ruthen, $2\frac{1}{2}$ Fuß.

Was den Polaken-Berg insbesondere angehet: So hat die alte Netzbruchs-Gemeinde ad Protocollum vom 14ten Aug. 1777 sich erkläret, selbigen auf ihre Kosten in den profilmäßigen Stand zu setzen und zu erhalten. Bey dieser Erklärung muß es verbleiben, und werden die Deich-Officianten dahin sehen, daß der sogenannte Polaken-Berg, von den alten Netz-Brüchern, in den profilmäßigen Stand gesetzet werde, und mit den übrigen Dämmen in gleicher Horizontal-Linie fortgehe, wobey sich doch von selbst verstehet, daß

1) die Trebitscher Gemeine die Trift darüber in der Breite, wie ihnen solche angewiesen werden wird, zu aller Zeit, besonders aber im Herbst, oder wenn sonst Gefahr vorhanden ist, dem Walle gleich erhalten,
2) ihre durch den Wall gedeckte Wiesen mit Zäunen versehen müsse, deren Beschädigung jedoch die alten Netz-Brücher, bey namhafter Strafe, sich zu enthalten haben.
3) Ist billig, daß die Trebitscher, so weit es ohne ihren Ruin geschehen kann, auch den alten Netzbrüchern die verlangte Erde, zur Erhaltung ihrer Dämme, von ihren Grund-Stücken hergeben.

Damit aber die alte Netz-Brücher hierinn nicht zu weit gehen; so muß es bey der über diesen Punkt schon veranlaßten Untersuchung und Festsetzung verbleiben, und sind die Trebitscher daher nur ihnen von folgenden Grund-Stück n, als:

a) von ihrer durch den Wall gedeckten Hütung,
b) von den durch den Wall gedeckten Wiesen der Bauren:
   Johann Karotz,
   Johann Tichinner,
   Paul Golicke,
   Johann Virus,
   Johann Stentzel,
   Christian Mennicke,
   Martin Röster,
   Martin Figast,
   Christian Stentzel,
   Johann Wannicke,
   Gottfried Duncke und
   Gottfried Virus;

imgleichen die beyden Lehn-Leute:
   Christian Woltke und
   Gottfried Wornast

die Erde zur Wall-Unterhaltung verabfolgen zu lassen, verbunden, und da von den Wiesen jedem Wirth nur 6 Gr. abgesetzet sind, folglich ihm nur $\frac{1}{2}$ Morgen vergütiget ist; So kann jeglicher der namhaft gemachten Wirthe, auch ein mehreres als $\frac{1}{2}$ Morgen von seinen Gründen zur Unterhaltung der Wälle den alten Netz-Brüchern zu überlassen, nicht angehalten werden.

Ueberhaupt müssen die alte Netz-Brücher, so wie alle übrige Interessenten, einmüthig dahin trachten, nur in dem äussersten Nothfall die Erde aus den gedeckten Gründen hinter dem Parallel-Graben zu nehmen, weil sie sich sonst Quell- und Grund-Wasser zuziehen.

Nach den in diesem Capite enthaltenen Verordnungen und Grundsätzen, haben Wir die oben erwehnte Deich-Rolle für das Ober- und Nieder-Netzbruch, worinn die Quantität oder Länge des Dammes, welche jeder Besitzer nach Verhältniß seiner zum Deich-Bande gehörenden

Grund-Stücke zu unterhalten schuldig ist, ausgemittelt und festgesetzet worden, anfertigen, und dieser Deich- Ufer- und Graben Ordnung zu eines jeden Achtung beyfügen lassen.

Caput III.

Wie die Deiche oder Dämme repariret, verbessert und unterhalten werden sollen.

Die Netzbruchs-Dämme müssen auf der Krone 9 Fuß breit seyn, und auf der Wasser-Seite eine dreyfüßige, auf der Land-Seite eine zweyfüßige Dossirung auf jeden Fuß Höhe haben. Sie sind den Interessenten in der Art übergeben worden, daß sie über das kleinste Wasser 8 Fuß Höhe und die verhältnißmäßige Dossirung gehabt.

Bey der veranlaßten Untersuchung und nivellement hat sich gefunden, daß sie folgende profilmäßige Qualität haben müssen.

Im Obern Netzbruch.

Von der Dratziger Feldmärck an, bis an die Friedrichsdorffer Wiesen, hat der Wall gegenwärtig im Durchschnitt genommen, 7 Fuß Krone und höchstens zu beyden Seiten 1½ füßige Dossirung, er muß aber dergestalt von den Interessenten so bald als möglich eingerichtet werden, daß er 9 Fuß Krone, auf der Wasser-Seite 3, und auf der Land-Seite 2 Fuß Dossirung auf jeden Fuß Höhe, und 8 Fuß 2 Zoll Höhe, über das Terrain erhält.

Von den Friedrichsdorfer Wiesen bis an des Lehn-Schulzen zu Beelitz Wiese muß der Wall 9 Fuß Höhe, 9 Fuß Krone, und die bereits oben bemerkte Dossirung haben.

Von der Beelitzer Lehn-Schulzen-Wiese bis an die Beelitzer Schleuse, hat der Wall im Durchschnitt nur 7 Fuß Krone, 1½ füßige Dossirung.

Die Interessenten müssen ihn aber dergestalt verbessern, daß er 9 Fuß 6 Zoll hoch gemacht werde, 9 Fuß Krone und die verhältnißmäßige oben bemerkte Dossirung erhalte.

Von der Belitzer Schleuse bis an die Vordämmer-Brücke, muß derselbe 8 Fuß 9 Zoll hoch gemacht werden, 9 Fuß Krone, und die oben bemerkte Dossirung haben.

Von der Vordämmer-Brücke bis an das Ende des Petri-Canals muß derselbe 6 Fuß 9 Zoll Höhe, über das Terrain, 9 Fuß Krone, und die resp. 2 und 3füßige Dossirung haben.

Im Untern Netzbruch.

Von der Kiewitz-Winkler Schleuse bis an die Trebitscher Schleuse, hat derselbe im Durchschnitt nur 4 Fuß 8 Zoll Höhe, 6 Fuß Breite auf der Krone, und 1½ Fuß Dossirung, er muß aber vom Anfang 5 Fuß 4 Zoll, und bey der Schleuse 5 Fuß 8 Zoll hoch gemacht werden, 9 Fuß Krone, und die resp. 2 und 3füßige Dossirung haben.

Von der Trebitscher-Schleuse bis an den Polakenberg, hat der Wall 7 Fuß 9 Zoll Höhe, 8 Fuß Krone, und 1½ Fuß Dossirung, er muß aber in der Mitte etwas weniger, an den Polakenberg hingegen auf 14 Ruthen Länge, 1 Fuß 6 Zoll erhöhet werden, der ganze Wall 9 Fuß Krone, und die resp. 3 und 2füßige Dossirung erhalten.

Von da bis auf den neuen Wall muß derselbe 3 Fuß hoch über das Terrain geschüttet werden, 9 Fuß Krone, und die oftgedachte Dossirung bekommen.

Von da bis an die Grenze der alten Netzbrücher hat der Wall gegenwärtig im Durchschnitt 6 Fuß 2 Zoll Höhe, 7 Fuß

Breite

Breite auf der Krone und 1½ füßige Dossirung, er muß aber mit 7 Fuß Höhe über das Terrain, mit 9 Fuß Krone, und der obigen Dossirung versehen werden.

Von da bis an die Gottschimmer-Grenze, hat der Wall gegenwärtig 6 Fuß Höhe, 7 Fuß Krone, und 1½ füßige Dossirung, er muß aber 9 Fuß Krone, 8 Fuß Höhe, und die oft bemerkte Dossirung haben.

Von da bis an die Friedeberger Bruch-Grenze, hat derselbe gegenwärtig 6 Fuß Höhe, 7 Fuß Krone, und 1½ Fuß Dossirung, er muß aber 8 Fuß Höhe, 9 Fuß Krone, und resp. 3 und 2 füßige Dossirung haben.

Von da bis an den Lipcker-Wall, hat derselbe 6 Fuß Höhe, 6½ Fuß Krone, und 1½ Fuß Dossirung, er muß aber auf 7 Fuß 9 Zoll erhöhet, mit 9 Fuß Krone, und der obigen Dossirung versehen werden.

Von da bis an den großen Schwalben-Berg hat derselbe gegenwärtig nur 6 Fuß 10 Zoll Höhe, 6 Fuß Krone, und 1½ Fuß Dossirung, er muß aber mit einer Höhe von 8 Fuß 8 Zoll, 9 Fuß Krone, und der resp. 3 und 2 füßigen Dossirung über das Terrain versehen werden.

Uebrigens können die Interessenten sich nicht entbrechen, die Verbesserung dieser Wall-Antheile, auf eigene Kosten zu übernehmen, weil sie die Wälle, in der ihnen übergebenen profilmäßigen Beschaffenheit nicht unterhalten haben, und es also ihre Sache bleibt, solche, so bald als es nur möglich, profilmäßig angezeigtermaßen einzurichten. In dieser Qualität müssen die Dämme sorgfältig unterhalten werden, als worauf die Deich-Officianten mit Nachdruck zu halten haben.

Die Erde muß so viel als möglich aus dem Vorlande, jedoch so, daß eine Ruthe vor dem Damm frey bleiben muß, zur Unterhaltung der Wälle hergenommen werden. Da aber an verschiedenen Orten der Strohm an die Dämme unmittelbar anstösset, mithin in diesem Fall es unmöglich ist, die Erde aus dem daselbst nicht vorhandenen Vorlande zu nehmen; So müssen sodann die Deich-Officianten dahin sehen, daß die Erde aus dem von beyden Seiten etwan noch vorhandenen Vorlande, es sey ober- oder unterhalb der Stelle, wo Vorland fehlt, in obiger Art gegraben, falls aber auch dieses nicht dazu hinlänglich, oder zu weit entfernt ist, solche im äussersten Nothfall aus dem hinter dem Wall befindlichen Terrain, jedoch dergestalt hergenommen werde, daß die Gegend zwischen dem Damm und dem Parallel-Graben ganz frey bleibe. Zur Erhöhung und Verstärkung des Dammes muß kein Busch- noch Holzwerk verbrauchet, sondern solcher von reiner Erde geschüttet werden. Die Abmähung der Wälle muß wenigstens zweymal des Jahres, ehe noch das Unkraut Saamen ausstreuet, von denenjenigen Interessenten geschehen, die mit ihren Grund-Stücken heranstoßen, wobey sich von selbst verstehet, daß ihnen auch das Gras davon verbleibet. Sechs Fuß hinter der Dossirung auf der Land- und Wasser-Seite sollen zwey Reihen Kopf-Weiden in einer Distanz von 12 Fuß auseinander gepflanzet werden, und damit solche zur gänzlichen freyen Disposition der Deich Officianten verbleiben, und davon die nöthigen Faschienen und Pfähle zur Dammes-Unterhaltung hergenommen werden können; So muß von Seiten des Königl. Amts und des Magistrats zu Friedeberg für deren baldige Ansetzung gesorget werden, je nachdem der Zins der Deich Interessenten zur Netz-Revenuen-Casse oder zur Cämmerey fliesset.

Vieh und besonders Schweine dürfen an und auf den Dämmen nicht getrieben noch gehütet werden, damit sie dadurch nicht Schaden leiden; So wie auch keine Gemeinde sich unterstehen darf, eigenmächtig Triftstellen darauf anzulegen, vielmehr soll die etwa erforderliche Trift darüber, nach vorhergegangener Untersuchung ausgemittelt und angewiesen werden, und lieget sodann einer jeden Gemeinde, die eine Trift über den Damm erhält, ob, solche dergestalt zu unterhalten, daß sie mit den andern Dämmen gleiche Höhe, und auf beyden Seiten eine 4füßige Dossirung von der Wall-Höhe habe. Das Fahren auf den Dämmen wird schlechterdings verboten, und müssen, in proportionirlichen Distancen, nach dem Ermessen des Deich-Hauptmanns, Schlag-Bäume darauf angeleget werden.

Caput IV.

Von Befestigung der Ufer- und Schaar-Dämme, so vom Netz-Strohm angegriffen werden.

Wenn bey der Deich-Schau befunden wird, daß der Strohm den Wällen Nachtheil verursachen möchte; So muß nach dem Ermessen und Gutbefinden der zur Schau Verordneten, das Ufer mit Pack-Werken, Flügeln und andern dem Strohm widerstehenden Werken versehen werden. Die dazu erforderliche Materialien werden frey von Holz- und Stamm-Geld aus den Königlichen- und Cämmerey-Forsten, in so fern die Wälle, wo dergleichen Reparaturen nöthig sind, Amts- oder Cämmerey-Grundstücke decken, hergenommen, bis durch die Anpflanzung der Weiden so viel Holz und Strauch gewonnen seyn wird, als zur Anlegung dergleichen Werke erforderlich ist. Die Fuhren zur Herbeyschaffung der nöthigen Materialien an Holz und Erde, verrichten die Interessenten unentgeltlich nach der Repartition der Deich-Bedienten, bey welcher diese jedoch die möglichste Gleichheit beobachten müssen.

Das Arbeits-Lohn wird aus der Driesenschen Netz-Revenüen-Casse und der Cämmerey zu Friedeberg in der Art bezahlet, als das Holz verabfolget wird. Die Pack- und Buhnen-Werke, imgleichen die Sand-Bänke im Fluß, wenn diese dem Strohm-Strich unschädlich sind, müssen zum Besten des Deich-Bandes mit Weiden bepflanzet werden, damit die Königl. und Cämmerey-Forsten so viel wie möglich geschonet werden, und darf derjenige, der mit seinem Vorlande an dergleichen Sand-Bänke heranstößet, solche auf keinerley Art benutzen, wie denn auch dergleichen Sand-Bänke mit Zäunen zu versehen sind, damit das Vieh das Strauch-Werk nicht beschädigen könne.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die alte Netz-Brücher, da dieselben nach ihrer Einrichtung ihre Wälle ganz allein zu unterhalten verbunden sind, die zu den Pack- und Buhnen-Werken erforderliche Materialien und Kosten, in soferne solche zur Conservation ihrer Wälle erforderlich sind, aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, wobey jedoch festgesetzet wird, daß sie gleich den übrigen Interessenten der Aufsicht und Direction der Deich-Officianten unterworfen bleiben, und ohne deren Anordnung, ausser der gewöhnlichen Wall-Reparatur, keine Pack- und Buhnen-Werke noch andere Haupt-Veränderungen bey den Wällen und dem Strohm vornehmen können.

Caput V.

Von den Deich-Bedienten und deren Verrichtung.

Ob gleich jeder Deich-Interessent das ihm angewiesene Wall-Antheil im profilmäßigen Stande, so wie die Graben, Brücken, Schleusen und Fahr-Dämme, in sofern dieses Gesetz zu deren Conservation ihn verbindet, zu unterhalten verbunden ist; So erfordert doch das ganze Werk, daß die Ober-Aufsicht und Direction davon, dem pflichtmäßigen Ermessen erfahrner Deich-Bau-Verständiger anvertrauet werde. Solchemnach haben Wir gut gefunden,

1) einen Deich-Hauptmann, welchem dieses Amt, auch über das Warte-bruch nach dessen vollendeter Bewallung, beygeleget werden soll,
2) einen Königl. Deich-Inspector im Obern- und Untern-Netz-Bruch, jedoch im letztern mit Ausschliessung, des der Friedebergischen Cämmerey davon zugehörenden Theils,
3) zwey Wall- und Schleuse-Meister, nemlich einen im Obern, und den andern im Untern-Netzbruch,
4) von Seiten des Magistrats zu Friedeberg einen Deputatum aus demselben, welcher in Ansehung der zur Cämmerey gehörigen Bruch-Grund-

Stücke

Stücke die Aufsicht und die Function eines Deich-Inspectoris im Friedebergschen Antheil des untern Netz-Bruchs zu verwalten hat, anzuordnen, und es sollen zu solchen Bedienungen niemals andere, als Sachverständige Subjecte vorgeschlagen und genommen werden, weil der Deich-Bau eigne Kenntniß und Erfahrung erfordert, und es höchst gefährlich ist, die Direction desselben Leuten, welchen es daran mangelt, anzuvertrauen.„

Die Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen dieser Deich-Bedienten sollen folgende seyn:

Instruction für den Deich-Hauptmann.

Der Deich-Hauptmann muß von der innern sowol, als von der äussern Einrichtung des ganzen Deichs vollkommen unterrichtet seyn, er muß den Deich- und Buhnen-Bau verstehen, die Beschaffenheit des Netz-Strohms und des Obern- und Niedern-Netzbruchs selbst kennen, und zur Unterhaltung der Wälle im profilmäßigen Stande auch der Haupt- und Abzugs-Graben, die zuträglichsten Mittel und Maaßregeln anzuordnen wißen. Damit er nun hierunter mit der gehörigen Betriebsamkeit und Genauigkeit zu Werke gehen könne, so wird demselben beygeleget,

1) die Ober-Aufsicht und Direction über alle Deich-Officianten. Er muß solchergestalt mit allem Fleiß dahin sehen, daß jeder Deich-Bediente, die von ihm so theuer beschworne Amts-Pflicht nach allen Kräften erfülle, er muß die Nachläßigen mit Ernst zur Ausübung ihrer Obliegenheiten auffordern, und wenn keine Besserung zu hoffen ist, sie der Neu-Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer zur Strafe anzeigen.
2) Dirigiret er die angeordneten Deich- und Graben-Schauen, und hält darauf, daß dasjenige genau befolget werde, was darüber im Capite VI. und XVI. besonders verordnet worden.
3) Präsidiret derselbe in dem Capite VIII. zur Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten verordneten Deich-Gericht oder Deich-Stuhl, und muß, da ihm solchergestalt auch das Amt eines Richters im Deich-Wesen anvertrauet wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne durch das Ansehen der Person, Furcht, Gunst oder Haß, Geschenke und Gaben, ungleiche Vortheile oder irgend einige andere Neben Absichten sich davon abhalten zu lassen, nebst den ihm zugeordneten Mitrichtern, einem jeden, so wie er es vor Gott und vor Uns verantworten kann, unpartheyische Gerechtigkeit wiederfahren lassen.
4) Muß er sich nicht damit begnügen, nur bey den gewöhnlichen Deich-Schauen die Wälle zu bereisen, und den Augenschein davon einzunehmen, sondern auch ausserordentlich, je nachdem es der Anwachs und veränderte Zustand des Netz-Strohms erfordert, die Netzbruchs-Wälle besichtigen, damit den Gefahren bey Zeiten vorgebeuget, und der Deich Band conserviret werde. Den Berichten, Gutachten und Anschlägen des Deich-Inspectoris muß er nicht blindlings Folge leisten, sondern vorzüglich bey wichtigen Angelegenheiten sich an Ort und Stelle begeben, die schadhaften Theile des Deiches untersuchen, über die Anschläge mit dem Deich-Inspector concertiren, und sodann bey der nächsten Deich-Schau Vortrag darüber thun, damit insoferne nicht periculum in mora vorhanden, folglich schleunige Hülfe erforderlich ist, die nöthigen Maaßregeln gemeinschaftlich ergriffen, die Entrepreneur-Contracte geschlossen, und alles ins Werk gesetzet werden könne, was zur zweckmäßigen Erhaltung des ganzen Deichs nothwendig ist.

Ferner muß er, wenn Pack- und Buhnen-Werke verfertiget, oder sonst Wasser-Bauten vorgenommen werden, selbige von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf mit Nachdruck halten,

ten, daß die Entrepreneurs ihren Contracten und Anschlägen gemäß tüchtig und gut bauen, wie er denn auch, wenn die Wasser-Bauten auf Rechnung geschehen, ausser obiger Verbindlichkeit, für die Richtigkeit der Rechnungen mit einstehen, und solche attestiren muß.

5) Da zu Früh-Jahrs-Zeiten, und bey Eisgängen, die vorzüglichste Aufmerksamkeit nothwendig ist, und bey Zeiten die Deich-Bedienten von dem Wachs-Wasser des Strohms unterrichtet werden müssen, damit die nöthigen Vorkehrungen schleunig getroffen werden können; So sind die Magistráte zu Schneidemühl und Filehne angewiesen worden, so oft der Strohm anwächst, posttägliche Rapports an den Königlichen Deich-Inspector einzusenden, welcher hierauf selbige dem Deich-Hauptmann, vermittelst seines gutachtlichen Berichts, unverzüglich communiciren muß, wie denn auch Se. Königl. Majestät dem Magistrat zu Landsberg die Auflage thun lassen, gleichmäßige Rapports an den Deich-Hauptmann abzustatten, weil, wenn die Warthe anwächset, welches besonders durch den Stau der Oder geschehen kann, diese den Netz-Fluß spannet, und also die Gefahr der Durchbrüche bey großem Netz-Wasser vermehret.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß bey Eisgängen, Eisstopfungen und anderen Wassers-Gefahren der Deich-Hauptmann die gefährliche Gegend selbst in Augenschein nehmen, die Deich-Wachten, Herbeyschaffung der nöthigen Erde, Mist, Bretter und Pfähle besorgen, auch die Deich-Wachten alsdann sofort anordnen muß, wenn die Dämme nur $2\frac{1}{2}$ Fuß Bord haben. Jedoch bleibt dem Ermessen des Deich-Hauptmanns überlassen, vorkommenden Umständen nach, die Wachten auch noch eher zu bestellen.

6) Wird der Deich-Hauptmann sich die Zuziehung der jungen Weiden, zu Menagirung der Königlichen und Cämmerey-Forsten in dem Deich-Band, bestens angelegen seyn lassen, und überhaupt mit Nachdruck darauf halten, daß den Anbothen der Deich- und Graben-Schau schleuniges Genüge geleistet, und den Vorschriften dieser Deich-Ordnung von jedem Deich-Interessenten pflichtmäßig nachgelebet werde.

Instruction für den Königl. Deich-Inspector.

Derselbe hat das ganze Obere- und Niedere Netzbruch, jedoch mit Ausschliessung des der Friedebergschen Cämmerey in letzterem zugehörenden Antheils, als worinn der Deputatus des Friedebergschen Magistrats die Function eines Deich-Inspectoris zu verrichten haben wird, zu respiciren, und muß

1) auf die ihm subordinirte beyde Wallmeister genaue Aufsicht haben, und darauf mit Ernst vigiliren, daß jeder von ihnen seine Pflicht der Instruction gemäß erfülle.

2) Muß er die Dämme und Graben seines Districts fleißig bereisen, den Mißbräuchen und Contraventionen gegen die Deich-Ordnung sofort steuren, von den wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen bey der Wall-Unterhaltung dem Deich-Hauptmann Bericht abstatten, besonders wenn zu Abwendung eines besorglichen Schadens neue Werke anzulegen, oder alte zu verstärken sind, pertinente Anschläge davon anfertigen, und solche dem Deich-Hauptmann, vermittelst eines besondern Berichts, communiciren, und in demselben über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Werks sich gutachtlich vernehmen lassen, damit der Deich-Hauptmann, wenn sonst die Sache Aufschub leidet, bey der nächsten Deich-Schau darüber Vortrag thun könne.

3) Muß er den jedesmaligen Deich-Schauen persönlich beywohnen, und darauf mit Nachdruck halten, daß den Angebothen promte Folge geleistet

stet werde. Besonders muß er bey neuen Werken dahin sehen, daß unter andern die Faschienen zu den Werken 8 bis 12 Fuß lang, einen guten Fuß im Durchmesser dick, mit 2 Weiden gebunden, die Pfähle 4 bis 5 Fuß lang, von gehöriger Stärke genommen, die Pack-Werke tüchtig verbunden, mit zureichender Erde beschweret, zuletzt mit grünen Spretlagen von Weiden-Busch zum Auswachsen bedeckt, mit lebendigen Zäunen oder Rück-Werken vor das Vieh verwahret werden, und was überhaupt bey Wasser-Werken, nach den Regeln der Kunst, und bewährter Erfahrung, zur Tüchtigkeit und Beständigkeit dienlich, nicht unterlassen, weil er sich sonst für die Fehler, die bey den unter seiner Aufsicht gemachten Arbeiten entstehen, den Interessenten responsable machet.

4) Muß derselbe darauf halten, daß bey dergleichen Arbeiten keine Unterschleife vorfallen, wes Endes er, wenn nicht etwa das ganze Werk von einem Entrepreneur angefertiget wird, von Hauung und Anfahrung der Materialien, imgleichen vom Arbeits-Lohn, die Wachen-Zettel und Arbeits-Listen, ohne sich auf die Anzeige der Wallmeister allein zu verlassen, erfordern, und sie dem, bey der Neu-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer angestellten Land-Baumeister des Districts zur Revision, dem Deich-Hauptmann aber zur Assignation der Zahlung zustellen muß.

5) Hat der Deich-Inspector über die Geräthschaften und Materialien richtige Annotationes zu führen, und bey der Zurücklieferung solche wieder in das Hauptdepot zu nehmen, auch darauf zu sehen, daß solche wirthschaftlich gebrauchet, und die Ausbesserung davon zu rechter Zeit, tüchtig und mit möglichster Sparsamkeit besorget, selbige auch nach vollendetem Gebrauch richtig wieder abgeliefert, und der verbrauchte Abgang hinwiederum ersetzet werde.

6) Auf die Vermehrung und Unterhaltung der Weiden im Obern- und Niedern-Netzbruch muß er mit Nachdruck halten, und wird er hierbey besonders auf dasjenige verwiesen, was in dem 3ten und 4ten Capitel wegen Anpflanzung der Weiden verordnet worden.

7) Bey Wasser- und Eis-Gefahren hat er nicht allein alles dasjenige, was dem Deich-Hauptmann vorgeschrieben worden, zu beobachten, sondern er muß auch die Wälle noch öfter, als jener, visitiren, und bey den gefährlichen Stellen stets zur Hand seyn, um die nöthigen Gegen Anstalten anzuordnen. Er muß die promteste Ausführung alles desjenigen besorgen, was der Deich-Hauptmann verfüget, die auszustellende Deich-Wachten bey Tage und Nacht fleißig revidiren, und überhaupt es an Vigilance und Betriebsamkeit, zum Besten des ganzen Deich-Bandes, niemals ermangeln lassen.

8) Hat derselbe sein stetes Augenmerk auf die große Beelitzer-Schleuse dergestalt zu richten, daß durch dieselbe niemals mehr Wasser durchgelassen werde, als zu der Walk-Mühle bey Driesen erforderlich ist, und sich dabey beständig so zu arrangiren, daß die zwischen dem hohen Lande und dem alten Netz-Strohm etablirte viele Familien nicht Stau aus dem alten Strohm nach ihren innern Gräben und Wasser-Lauf haben mögen, wozu derselbe den Schleusemeister nachdrücklichst anzuweisen, und schlechterdings darauf zu halten hat, daß er nicht mehr oder weniger Wasser durchlaufen lassen müsse, als ihm befohlen wird.

Bey seinen Bereisungen, wenn derselbe in die Gegend von der Schleuse kommt, hat er genau nachzusehen, ob etwa hin und wieder Schäden und zu reparirende Mängel in diesem großen Werke sich befinden, da er alsdann, wenn sich dergleichen Mängel ergeben, solche dem Deich-Hauptmann sofort anzuzeigen hat. Sollten sich aber solche Fehler zeigen,

denen

denen auf das geschwindeste vorgebeuget werden müste, so muß die Reparatur in diesem Fall sogleich vorgenommen, und das gröste Menagement bey den Kosten von dem Deich-Inspector beobachtet werden.

9) Hat der Deich-Inspector selbst darauf zu sehen, und durch den Schleusemeister täglich darauf Acht geben zu lassen, daß die Schleuse in dem Neuteicher-Mühlenfließ beständig in Ordnung erhalten; und daß nach dem einen Graben nicht mehr, als nach dem andern, Wasser gelassen werde, dergestalt, daß niemals, so viel es nur immer thunlich, die Graben austrocknen mögen.

10) Muß der Deich-Inspector dahin besorgt seyn, daß die publiquen Wege und Brücken in dem Obern- und Niedern-Netzbruch in beständigem guten Stande seyen, und darinnen erhalten werden.

11) Da auch derselbe zum Mitgliede, des Capite VIII. errichteten Deich-Gerichts oder Deich-Stuhls, unter dem Vorsitz und der Direction des Deich-Hauptmanns, in Streitigkeiten, welche im Obern- und Untern-Netzbruch, ausser dem Friedebergschen Antheil, vorfallen, angeordnet ist, so muß er gleich dem Deich-Hauptmann bey der Instruction und Entscheidung solcher Streitigkeiten ohne irgend einige Neben-Absichten, nach bestem Wissen und Gewissen, die genaueste Unpartheylichkeit beobachten.

Instruction für den Deputatum des Friedebergschen Magistrats.

Derselbe hat im Untern-Netzbruch, so weit selbiges zur Friedebergschen Cämmerey gehöret, das Amt eines Deich-Inspectors zu verwalten, auch in Streitigkeiten, welche das Deich-Wesen betreffen, und in besagtem District vorfallen, unter dem Vorsitz und der Direction des Deich-Hauptmanns, nebst dem Friedebergschen Justitz-Burgermeister die Justitz in der ersten Instanz zu administriren, und wird wegen aller seiner deshalbigen Pflichten und Verrichtungen, auf die dem Königlichen Deich-Inspector ertheilte Instruction verwiesen.

Instruction für den Wall- und Schleusemeister des Obern-Netzbruchs.

Derselbe hat die speciale Aufsicht über den Wall, von der Dratziger Feldmark an, bis an das Ende des Obern-Netzbruchs, und muß

1) nicht nur bey den vorkommenden Reparaturen der Dämme den Interessenten und den Arbeitern die gehörige Anweisung geben, und dahin unabläßig sehen, daß solche tüchtig, und in bestimmter Zeit bewerkstelliget werden, oder falls dieselben sich dabey säumig beweisen, davon sofort den Deich-Hauptmann und den Deich-Inspector benachrichtigen, sondern auch bey den Pack- und Buhnenwerken beständig gegenwärtig seyn, und sich hauptsächlich dahin bestreben, daß dazu tüchtige Materialien in vorgeschriebener Stärke gehörig angerichtet, solche bey der Anfertigung richtig aufgezählet, auch dergestalt dem Deich-Inspector angegeben, desgleichen gehörig angefahren, an der Bau-Stelle wiederum genau abgezählet, demnächst bey den Pack- und Buhnen Werken ordentlich verleget, mit Bandwiepen und Pfählen tüchtig befestiget, mit zureichender Erde beschweret, und auf solche Art damit so lange, bis diese Werke ihre vollkommene Höhe erreichet, fortgefahren werde.

2) Muß er alle Sonntage dem Deich-Inspector von dem Fortgang seiner Arbeit Nachricht geben, die Tagelöhner zur Arbeit ermuntern, solche Tag vor Tag genau notiren, die Arbeiter namentlich benennen, und die Wochen-

Wochen-Liste davon dem Deich-Inspector einreichen.

3) Sein Wall-Revier muß er öfters bereisen, besonders bey anwachsenden Wasser- und Eisgängen, solches Tag und Nacht visitiren, und dessen Beschaffenheit dem Deich-Inspector einberichten. Wenn Eis-Stopfungen, oder sonst von großem Wasser Gefahr zu besorgen, und zu deren Vorkehrung allerhand Materialien an Brettern, Mist, Faschienen, Pfählen und dergleichen durch die Interessenten auf die Dämme zu bringen, und die Deich-Wachten zu bestellen sind, so muß er sich die Heranbringung besagter Materialien dergestalt angelegen seyn lassen, auch die Wachten nach Anordnung des Deich-Hauptmanns oder Deich-Inspectoris, dergestalt anstellen, daß aller Gefahr vorgebeuget, und der Effect der gemachten Gegenanstalten erreichet werde, zu welchem Ende er in solchen gefährlichen Zeiten beständig auf den Dämmen zugegen seyn, die Anordnungen sofort ausrichten, die Arbeiter zu ihren Verrichtungen anweisen, und daß niemand seinen Posten verlasse, vigiliren muß.

4) Der Zuziehung des Weiden-Busches, worüber im 3ten und 4ten Capitel dieser Deich- und Ufer-Ordnung Vorsehung geschehen, hat er sich bestens zu befleißigen, auch darauf zu halten, daß die Wälle nicht mit Vieh betrieben, noch die gepflanzten Weiden davon beschädiget werden, und wird ihm ein Pfand-Geld von Einem Groschen, pro Stück, wenn er dergleichen Vieh pfändet, hiermit bewilliget.

5) So bald der Strohm anwächset, muß er dem Deich-Inspector täglich entweder schriftlich oder mündlich, je nachdem es die Umstände erfordern, rapportiren, auch überhaupt durch das ganze Jahr von Zeit zu Zeit über den Wasser-Stand an ihn Bericht abstatten. Besonders muß er die Wälle öfters examiniren und untersuchen, ob auch selbige durch Mäuse schadhaft gemacht sind, und deshalb sofort Remedur treffen, auch dadurch Unterlassung des öftern Abmähens der Wälle allerley Ungeziefer sich einnistelt, von Zeit zu Zeit die Interessenten zum Abmähen der Wälle anhalten, und wenn sie hierunter säumig sind, davon dem Deich-Inspector Anzeige thun.

6) Auf die Haupt- und Abzugs-Grenz- und Feld-Graben, in so fern solche zu demjenigen Revier gehören, dessen Aufsicht ihm anvertrauet ist, muß er genau Acht haben, und des Endes darauf vigiliren, daß sie im Frühjahr und Herbst tüchtig aufgeräumet, und zur Sommerszeit tüchtig ausgekrautet werden, wie er denn auch, so bald er Mängel dabey bemerket, davon dem Deich-Inspector ausführlich Anzeige zu thun, nicht unterlassen muß.

7) Auf die Schleuse bey Beelitz muß er alle mögliche Sorgfalt wenden, daß sich bey derselben nicht etwa kleine Fehler finden, welche, wenn er sie übersähe, in der Folge große und schwerere Reparaturen erfordern würden, dahero er alle Tage die Wände und Holme fleißig nachzusehen und wöchentlich wenigstens ein bis zweymal den Fluth-Boden genau zu visitiren hat. Ferner muß er zum öftern erforschen, ob die forderste Spund-Wände in den Kammern, und die Haupt-Spund-Wand vor der Arche vom Strohm nicht angefressen oder ausgewaschen werden, welches nemlich auch hinter dem Abschuß-Boden genau zu observiren, und nachzusehen ist, ob die Steine nicht zu weit nach der Seite weichen, und also gleich hinter dem Abschoß-Boden eine der Schleuse schädliche Tiefe entstehen möchte. Die schrägen Spund-Wände, welche auf beyden Seiten der Schleuse hinter dem Abschuß-Boden stehen, müssen ebenfalls, sonderlich wenn die Schleuse stark läuft, in genaue Aufsicht genommen werden, und wenn sich der Strohm an einer dieser Spund-Wände unter die Steine zu sehr anfrisset; So muß hiervon und überhaupt selbst von allen Klei-

nigkeiten bey der Schleuse dem Deich-Inspector sogleich Anzeige geschehen. Wenn die Schleuse großen Wassers wegen gezogen werden muß, so muß der Schleusenmeister nicht etliche, sondern alle Schützen gleich hoch ziehen, bis sich forne so viel Fall, und hinten so viel Anwachs findet, als erforderlich ist. Bey dem Eis-Gange muß derselbe ferner dahin sehen, daß das Eis die Schleuse nicht verstopfe, weil sonst die Wälle in Gefahr gerathen. Ueberhaupt muß er bey hohem Wasser sich mit der Schleuse so in Acht nehmen, daß der Haupt-Wall nicht zu viel vorliegendes Wasser erhalte, und der Sommer-Wall nicht zu sehr forciret werde; imgleichen daß die Colonisten zu Liependorff nicht aus den Häusern und Ställen mit ihren Habseligkeiten und Vieh vertrieben werden.

Auch die kleine Schleuse im Neuteicher Mühlen-Fließ wird seiner Aufsicht anvertrauet, und muß er sich damit so reguliren, daß ein Graben vor dem andern aus dem Neuteicher Mühlenfließ nicht zu viel Wasser erhalte, am allerwenigsten muß er gestatten, daß ein anderer, ausser ihm, an der Schütze dieser Schleuse etwas vornehmen dürfe. Endlich muß er auch die Fahr-Wege und Brücken seines Reviers in genauer Aufsicht haben, und darauf sehen, daß sie in ihrer gehörigen Verfassung erhalten werden.

Instruction für den Wall- und Schleusenmeister des Untern-Netzbruchs.

Zu desselben speciellen Aufsicht gehöret das ganze Unter-Netzbruch, von der Kiewitz-Winkler Schleuse, bis zum Schwalbenberge.

So wie nun demselben überhaupt alles, was in der, dem Wallmeister des Ober-Netzbruchs gegebenen Instruction ausführlich enthalten ist, zu befolgen obliget; So muß er die von ihm bey Bereisung der Wälle angemerkte Mängel und zwar vom Kiewitzwinkel an, bis an die Friedebergsche Bruch-Grenze, dem Königl. Deich-Inspector zu Driesen, von da an aber, bis zum Schwalbenberge, dem die Function eines Deich-Inspectoris in Friedebergschen Antheil wahrnehmenden Deputato des dortigen Magistrats, als seinen vorgesetzten Deich-Inspectoribus anzeigen. Zu seiner Aufsicht gehören die Haupt Einlaß-Schleusen im Kiewitzwinkel, und in den Netzbrücher-Butendicken, bey welchen er alles dasjenige zu beobachten hat, was bereits dem Wallmeister des Obern-Netzbruchs, in Ansehung der Schleuse bey Beelitz aufgegeben worden.

Auf die in dem Niedern-Netzbruch angelegte Stau-Schleusen, es mögen solche auf öffentliche Kosten, oder von den Eigenthümern erbauet seyn, muß derselbe ebenfalls ein wachsames Auge haben. Zu dem Ende muß er besonders dahin sehen, daß diese Schleusen, ohne sein Vorwissen, von Niemanden, weder gezogen, noch zugesetzet werden, und überhaupt die durch diese Schleusen zu bewürkende Bewässerung Vorschriftsmäßig vorgenommen werde. So bald er an den öffentlichen Schleusen einige Mängel bemerket, muß er selbige den ihm vorgesetzten Deich-Inspectoribus sogleich anzeigen, damit von diesen, wegen Reparatur der schadhaften Schleusen, das nöthige unverzüglich veranlasset werden könne.

Caput. VI.

Von den Deich-Schauen, und wie solche zu halten sind.

Die Deich-Schau soll jährlich zweymal, als auf Walpurgis und auf Michaelis angefangen, und folgende Tage durch gehalten werden. Sie nimmt von dem Wall bey der Dratziger Feldmark ihren Anfang, und gehet bis an die sogenannten Salz-

Saltz-Cossäthen fort, in Driesen aber wird dasjenige protocolliret, was bey der Bereisung zur Verbesserung des ganzen Deich-Bandes im obern Bruch bemerket worden.

Der Deich-Hauptmann dirigiret sie, und muß der Deich-Inspector und Wallmeister des Districts, imgleichen wegen der vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Interessenten, und wegen der zu dictirenden Strafen in Deich-Sachen der zum Mitgliede des Deich-Gerichts oder Deich-Stuhls verordnete Driesensche Justitz-Beamte dabey zu gegen seyn.

Von Seiten der Interessenten müssen zugezogen werden:

1) das Königliche Amt Driesen,
2) Schulzen und Gerichte aus Neuteich, Erbenwunsch, Neuteicher Revier, Dragebrücher-Holländer, Alt Friedrichsdorf, Neu Beelitzer Revier, Friedrichshorst, Marienthal, Dorf Beelitz, Neu Erpach, Colonie Neudessau, Liependorff, Neuanspach, Brand, das Dominium zu Schönberg, Colonie Schartowswalde, Aarhorst, Schlanow, Vordamm, Neumühlendorff.

Den zweyten Tag continuiret die Deich-Schau, bey welcher aus obangeführter Ursache der Driesensche Justitz-Beamte gleichfalls zugegen seyn muß, von dem Kiewitzwinkler-Damm bis an die Friedebergsche Bruch-Cämmerey-Grund-Stücke, und wird im Gottschimmerbruch dasjenige aufgezeichnet, was bey dem Deich zu erinnern gefunden worden. Von Seiten der Interessenten hat der Deich-Hauptmann zu adcitiren,

1) Das Königl. Amt Driesen,
2) Schulzen und Gerichte aus dem alten Netzbruch, und Mittelbruch, das Dominium zu Breitenverder nebst Schulzen und Gerichten; ferner Schulzen und Gerichte aus den Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch.

Den dritten Tag hebt die Deich-Schau von der Gottschimmerbruch-Grenze an, und gehet bis an den sogenannten Schwalbenberg fort. Von Seiten der Interessenten werden dabey zugezogen:

1. der Magistrat zu Friedeberg, besonders aber aus demselben, der in der Cämmerey Antheil am Netzbruch das Amt eines Deich-Inspectoris versehende Deputatus, und in Ansehung der in solchem Antheil zwischen den Interessenten vorfallenden Streitigkeiten und Straffälle der zu dem Cap. VIII. constituirten Deich-Gericht mit verordnete Justitz-Burgermeister, welcher desfalls auf seine zur Justitz geleistete Pflicht, so wie der Deputatus, als Mitglied dieses Gerichts im Friedebergschen Antheil auf die solcherhalb dem Königl. Deich-Inspector Cap. V. ertheilte Instruction verwiesen wird.
2. Schulzen und Gerichte aus dem Friedebergerbruch, Schulzen und Gerichte aus dem Alt-Gurkowschen Holländer Revier.
3. Schulzen und Gerichte aus dem Dorfe Gurkow und dem Dorf Altenfließ,
4. Schulzen und Gerichte aus dem Neugurkowschen Bruch,
5. Schulzen und Gerichte aus der Colonie Drengswerder;

und wird zu Friedeberg protocolliret, was bey dem Deich von diesem District zu erinnern gefunden worden. Allen diesen Interessenten wird von dem Deich-Hauptmann der Termin zur Deich-Schau zeitig bekannt gemacht, unter der Bedrohung, daß die Nichterscheinenden sich das gefallen lassen müssen, was die gegenwärtigen beschliessen, und müssen die Interessenten der Deich-Schau zu Fuß oder zu Pferde beywohnen. Diese vorgenannte Interessenten haben ein Votum consultativum in Ansehung solcher Gegenstände, welche die erforderliche Wasserbauten und Verbesserungen betreffen, und ob sie zwar hierin nichts selber entscheiden können, so sollen doch die Deich-Bediente verbunden seyn, auf die Meynung und Vorschläge derselben, in sofern sie solche gegründet, und zweckdienlich finden, billige Reflexion zu nehmen. Ausser den vorgedachten Miturtheilern müssen sämtliche Interessenten zur Zeit der Deich-Schau auf ihren Dämmen, bey ihren Pfählen, welche mit dem Namen der in der Deich-Rolle aufgeführten Besitzer auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerket und be-

bebrannt seyn müssen, sich aufhalten, damit dieselben, wenn die Deich-Schau anlanget, vernehmen können, was ihnen an ihren Dämmen zu verrichten geboten werden wird.

Ueber alles dasjenige, was bey der Deich-Schau zum Besten des ganzen Deich-Bandes verhandelt wird, führet der Deich-Inspector ein umständliches Protocoll, und muß dabey zugleich punctweise niedergeschrieben werden, was zur Verbesserung der Deich-Anstalt nöthig gefunden worden. Hiernach hat der Deich-Hauptmann die Anbothe auszufertigen, und sie an die Behörde abgehen zu lassen.

Die Interessenten müssen bey namhafter Strafe den Anboten promte Folge leisten, jedoch werden die Deich-Officianten dahin sehen, daß ihnen nicht, ausser Nothfällen, deren Ermessen dem Gutbefinden des Deich-Hauptmanns überlassen bleibt, die Arbeiten zu solcher Zeit zugemuthet werden, wenn sie mit ihrer Landwirthschaft vorzüglich beschäftiget sind. Inzwischen muß die Deich-Arbeit von ihnen längstens vor der Michaelis-Schau vorgenommen werden. So oft ein Gut oder Grund-Stück, welches zu Unterhaltung der Deiche concurriret, seinen in der Deich-Rolle benannten Besitzer verändert, und auf einen andern kömmt, muß der neue Besitzer solches bey der ersten Deich-Schau anzeigen, damit es daselbst registriret, und sein Name in die Deich-Rolle neben dem Namen des vorigen Besitzers eingeschrieben werden könne, und soll solche Eintragung von dem Deich-Hauptmann alsdenn unnachbleiblich geschehen. Bey der nächstfolgenden Deich-Schau wird damit der Anfang gemacht, daß vor allen Dingen nachgesehen werden muß, ob auch alles dasjenige befolget worden, was bey der vorigen Deich-Schau verordnet ist. Findet sich, daß einige Interessenten den Befehlen der Deich-Schau aus Nachläßigkeit kein Genüge gethan; so muß die ihnen angedrohete Strafe sofort festgesetzt und exequiret, auch bey geschärfter Strafe und einer kurzen Frist das vorige Mandat erneuert werden; Uebrigens fliessen die Strafen, je nachdem die Interessenten, die solche verdient, mit ihren Grund-Stücken zum Königlichen Amt Driesen, oder zur Cämmerey in Friedeberg gehören, zur Netz-Revenüen- oder zur Cämmerey-Casse in Friedeberg.

Endlich wird hiermit festgesetzt, daß alle und jede Deich Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Privilegia, bey vorkommenden Deich- und Graben Schauen, den Vorspann zu geben verbunden sind, da die Deich-Schaue das gemeinschaftliche Beste des ganzen Deich-Bandes betreffen.

Caput. VII.

Wie es zu halten, wenn Grund-Stücke aus dem Deich-Bande vertheilet, imgleichen wenn die Damm-Antheile vertauschet werden sollten.

Wenn ein Grund-Stück, so zu Unterhaltung des Walles beyträget, durch Erbgang, Tausch, Kauf, oder auf andere Weise getheilet wird, soll keinem Theilhaber frey stehen, durch ein Aequivalent oder auf irgend eine andere Weise von der Verbindlichkeit der Wall-Unterhaltung sich frey zu machen, weil diese Last dem Fundo anklebet, und also von demselben ganz unzertrennlich ist, folglich die Wall-Unterhaltung jederzeit nach Proportion der gedeckten Gründe geschehen muß, dergestalt, daß, wenn zum Beyspiel ein Grund-Stück von 12 Morgen unter Vier Interessenten zu gleichen Theilen vertheilet wird, jeglicher Interessent den Wall für 3 Morgen, oder den Vierten Theil der dem ganzen Grund Stück von 12 Morgen angewiesenen Damm-Kawell unterhalten muß. Uebrigens verstehet sichs von selbst, daß dergleichen Veränderungen der ersten Deich-Schau angezeiget werden müssen, und daß bis dahin der vorige Besitzer, oder wofern dieser mit Tode abgegangen ist, dessen Erben alle für einen, und einer für alle, in Ansehung der Unterhaltung des Deichs responsable bleiben.

Eigenmächtige Austauschungen des jedem Interessenten angewiesenen Damm-Antheils werden verboten, jedoch bleibt dem

dem pflichtmäßigen Ermessen des Deich-Hauptmanns überlassen, in wie fern den Interessenten hierunter, wenn sie sich zuvor gehörig bey ihm melden, ohne Nachtheil des ganzen Deich-Bandes gewillfahret werden könne. Alle Handlungen und Vergleiche also, welche ein Deich-Interessent deme entgegen unternimmt und schliesset, werden hierdurch in Ansehung des Deich-Bandes für ungültig und nichtig erkläret.

Caput. VIII.

Vom Deich-Gericht oder Deich-Stuhl, und wie es bey Beschwerden wider die Deich-Bedienten und bey Streitigkeiten der Interessenten in Deich-Sachen zu halten.

Sämtliche Deich-Bediente stehen wegen ihres Amts unter der Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, daselbst müssen sie von ihren Amts-Verrichtungen Rechenschaft geben, und wenn jemand etwas wider sie in ihren Amts-Sachen anzubringen hat, muß er sich deshalb an gedachte Cammer gleichfalls wenden. Wenn ferner jemand dasjenige, was in dieser Deich-Ordnung disponiret ist, oder bey den Deich- und in der Folge Cap. XVI. vorgeschriebenen Graben-Schauen, oder auch von den Deich-Bedienten, ausser denselben, wegen Unterhaltung und Verbesserung der Deiche, Graben und Fahrdämme, und was dahin gehöret, geboten wird, nicht befolget, so gehöret es zur Pflicht und zum Amte des Deich-Hauptmanns, denselben zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und erforderlichen Falles, besonders wo beym Verzuge Gefahr seyn sollte, executivische Zwangsmittel zu gebrauchen, auch nach Befinden auf Kosten des Säumigen oder Widerstrebenden, was geboten ist, durch andere verrichten, und die Kosten von ihm beytreiben zu lassen. Was aber die dafür verwirkte Strafen betrift, imgleichen wenn Streitigkeiten zwischen den Deich-Interessenten entstehen, über Prægravation, über Schäden, die durch nicht beobachtete Deich-Pflicht verursacht worden, und überhaupt über alle Vorfälle, welche in Handlungen und Verschuldungen eines Interessenten beym Deich-Wesen bestehen, und woraus wider denselben einem andern Interessenten eigne Rechte und Ansprüche erwachsen: So soll es, weil alle solche Sachen mit der allgemeinen Polizey und Oeconomie der zum Schuß des Netzbruchs veranstalteten und zu unterhaltenden Wasser-Baue in Verbindung stehen, mit der Cognition und Gerichtsbarkeit hierin folgendergestalt gehalten werden.

Es wird nemlich hierdurch ein Deich-Stuhl oder Deich-Gericht dazu constituiret, welches im Ober- und Nieder-Netzbruch, exclusive des Friedebergschen Antheils, aus dem Deich-Hauptmann, dem Königl. Deich-Inspector und dem Driesenschen Justiz-Beamten, in dem zur Friedebergschen Cämmerey gehörenden Theil des Netzbruchs aber aus dem Deich-Hauptmann, dem Deputato des Friedebergschen Magistrats, welcher die Function eines Deich-Inspectoris in diesem Theil versiehet, und dem Friedebergschen Justiz-Burgermeister bestehen soll.

Dieses Deich-Gericht bestimmt und dictiret:

1) die in Deich- und Graben-Sachen verwirkte Strafen bey jedesmaliger nächster Deich-Schau, und bringt selbige zur Execution, wobey jedoch die Fälle, wenn periculum in mora vorhanden ist, ausgenommen werden, als in welchen der Deich-Hauptmann allein die Vergehungen sofort auf der Stelle dem Befinden nach bestrafen, und die dictirte Strafe exequiren lassen kann.
2) Wenn Irrungen und Streitigkeiten, von oberwehnter Art, zwischen den Interessenten vorkommen, so hat dasselbe die Partheyen auf die nächste Deich-Schau vorzuladen, den Augenschein, wo es nöthig, einzunehmen, beyde Theile summarisch doch ordentlich zuhören, die Beweise und Bescheinigungen zu instruiren, und nach

bebrannt seyn müssen, sich aufhalten, damit dieselben, wenn die Deich-Schau anlanget, vernehmen können, was ihnen an ihren Dämmen zu verrichten geboten werden wird.

Ueber alles dasjenige, was bey der Deich-Schau zum Besten des ganzen Deich-Bandes verhandelt wird, führet der Deich-Inspector ein umständliches Protocoll, und muß dabey zugleich punctweise niedergeschrieben werden, was zur Verbesserung der Deich-Anstalt nöthig gefunden worden. Hiernach hat der Deich-Hauptmann die Anbothe auszufertigen, und sie an die Behörde abgehen zu lassen.

Die Interessenten müssen bey namhafter Strafe den Anboten promte Folge leisten, jedoch werden die Deich-Officianten dahin sehen, daß ihnen nicht, ausser Nothfällen, deren Ermessen dem Gutbefinden des Deich-Hauptmanns überlassen bleibt, die Arbeiten zu solcher Zeit zugemuthet werden, wenn sie mit ihrer Landwirthschaft vorzüglich beschäftiget sind. Inzwischen muß die Deich-Arbeit von ihnen längstens vor der Michaelis-Schau vorgenommen werden. So oft ein Gut oder Grund-Stück, welches zu Unterhaltung der Deiche concurriret, seinen in der Deich-Rolle benannten Besitzer verändert, und auf einen andern kömmt, muß der neue Besitzer solches bey der ersten Deich-Schau anzeigen, damit es daselbst registriret, und sein Name in die Deich-Rolle neben dem Namen des vorigen Besitzers eingeschrieben werden könne, und soll solche Eintragung von dem Deich-Hauptmann alsdenn unnachbleiblich geschehen. Bey der nächstfolgenden Deich-Schau wird damit der Anfang gemacht, daß vor allen Dingen nachgesehen werden muß, ob auch alles dasjenige befolget worden, was bey der vorigen Deich-Schau verordnet ist. Findet sich, daß einige Interessenten den Befehlen der Deich-Schau aus Nachläßigkeit kein Genüge gethan; so muß die ihnen angedrohete Strafe sofort festgesetzt und exequiret, auch bey geschärfter Strafe und einer kurzen Frist das vorige Mandat erneuert werden; Uebrigens fliessen die Strafen, je nachdem die Interessenten, die solche verdient, mit ihren Grund-Stücken zum Königlichen Amt Driesen, oder zur Cämmerey in Friedeberg gehören, zur Netz-Revenüen- oder zur Cämmerey-Casse in Friedeberg.

Endlich wird hiermit festgesetzt, daß alle und jede Deich Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Privilegia, bey vorkommenden Deich- und Graben Schauen, den Vorspann zu geben verbunden sind, da die Deich-Schaue das gemeinschaftliche Beste des ganzen Deich-Bandes betreffen.

Caput. VII.

Wie es zu halten, wenn Grund-Stücke aus dem Deich-Bande vertheilet, imgleichen wenn die Damm-Antheile vertauschet werden sollten.

Wenn ein Grund-Stück, so zu Unterhaltung des Walles beyträget, durch Erbgang, Tausch, Kauf, oder auf andere Weise getheilet wird, soll keinem Theilhaber frey stehen, durch ein Aequivalent oder auf irgend eine andere Weise von der Verbindlichkeit der Wall-Unterhaltung sich frey zu machen, weil diese Last dem Fundo anklebet, und also von demselben ganz unzertrennlich ist, folglich die Wall-Unterhaltung jederzeit nach Proportion der gedeckten Gründe geschehen muß, dergestalt, daß, wenn zum Beyspiel ein Grund-Stück von 12 Morgen unter Vier Interessenten zu gleichen Theilen vertheilet wird, jeglicher Interessent den Wall für 3 Morgen, oder den Vierten Theil der dem ganzen Grund-Stück von 12 Morgen angewiesenen Damm-Kawell unterhalten muß. Uebrigens verstehet sichs von selbst, daß dergleichen Veränderungen der ersten Deich-Schau angezeiget werden müssen, und daß bis dahin der vorige Besitzer, oder wofern dieser mit Tode abgegangen ist, dessen Erben alle für einen, und einer für alle, in Ansehung der Unterhaltung des Deichs responsable bleiben.

Eigenmächtige Austauschungen des jedem Interessenten angewiesenen Damm-Antheils werden verboten, jedoch bleibt dem

dem pflichtmäßigen Ermessen des Deich-Hauptmanns überlassen, in wie fern den Interessenten hierunter, wenn sie sich zuvor gehörig bey ihm melden, ohne Nachtheil des ganzen Deich-Bandes gewillfahret werden könne. Alle Handlungen und Vergleiche also, welche ein Deich-Interessent deme entgegen unternimmt und schliesset, werden hierdurch in Ansehung des Deich-Bandes für ungültig und nichtig erkläret.

Caput. VIII.

Vom Deich-Gericht oder Deich-Stuhl, und wie es bey Beschwerden wider die Deich-Bedienten und bey Streitigkeiten der Interessenten in Deich-Sachen zu halten.

Sämtliche Deich-Bediente stehen wegen ihres Amts unter der Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, daselbst müssen sie von ihren Amts-Verrichtungen Rechenschaft geben, und wenn jemand etwas wider sie in ihren Amts-Sachen anzubringen hat, muß er sich deshalb an gedachte Cammer gleichfalls wenden. Wenn ferner jemand dasjenige, was in dieser Deich-Ordnung disponiret ist, oder bey den Deich- und in der Folge Cap. XVI. vorgeschriebenen Graben-Schauen, oder auch von den Deich-Bedienten, ausser denselben, wegen Unterhaltung und Verbesserung der Deiche, Graben und Fahrdämme, und was dahin gehöret, geboten wird, nicht befolget, so gehöret es zur Pflicht und zum Amte des Deich-Hauptmanns, denselben zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und erforderlichen Falles, besonders wo beym Verzuge Gefahr seyn sollte, executivische Zwangsmittel zu gebrauchen, auch nach Befinden auf Kosten des Säumigen oder Widerstrebenden, was geboten ist, durch andere verrichten, und die Kosten von ihm beytreiben zu lassen. Was aber die dafür verwirkte Strafen betrift, imgleichen wenn Streitigkeiten zwischen den Deich-Interessenten entstehen, über Prægravation, über Schäden, die durch nicht beobachtete Deich-Pflicht verursacht worden, und überhaupt über alle Vorfälle, welche in Handlungen und Verschuldungen eines Interessenten beym Deich-Wesen bestehen, und woraus wider denselben einem andern Interessenten eigne Rechte und Ansprüche erwachsen: So soll es, weil alle solche Sachen mit der allgemeinen Polizey und Oeconomie der zum Schuß des Netzbruchs veranstalteten und zu unterhaltenden Wasser-Baue in Verbindung stehen, mit der Cognition und Gerichtsbarkeit hierin folgendergestalt gehalten werden.

Es wird nemlich hierdurch ein Deich-Stuhl oder Deich-Gericht dazu constituiret, welches im Ober- und Nieder-Netzbruch, exclusive des Friedebergschen Antheils, aus dem Deich-Hauptmann, dem Königl. Deich-Inspector und dem Driesenschen Justiz-Beamten, in dem zur Friedebergschen Cämmerey gehörenden Theil des Netzbruchs aber aus dem Deich-Hauptmann, dem Deputato des Friedebergschen Magistrats, welcher die Function eines Deich-Inspectoris in diesem Theil versiehet, und dem Friedebergschen Justiz-Burgermeister bestehen soll.

Dieses Deich-Gericht bestimmt und dictiret:

1) die in Deich- und Graben-Sachen verwirkte Strafen bey jedesmaliger nächster Deich-Schau, und bringt selbige zur Execution, wobey jedoch die Fälle, wenn periculum in mora vorhanden ist, ausgenommen werden, als in welchen der Deich-Hauptmann allein die Vergehungen sofort auf der Stelle dem Befinden nach bestrafen, und die dictirte Strafe exequiren lassen kann.
2) Wenn Irrungen und Streitigkeiten, von oberwehnter Art, zwischen den Interessenten vorkommen, so hat dasselbe die Partheyen auf die nächste Deich-Schau vorzuladen, den Augenschein, wo es nöthig, einzunehmen, beyde Theile summarisch doch ordentlich zuhören, die Beweise und Bescheinigungen zu instruiren, und nach

genugsam eingenommener Kenntniß der Sache in der ersten Instanz zu erkennen, vor oder nach Instruction derselben aber die Güte zu versuchen.

Sollte jedoch der Rechtshandel so weitläuftig beschaffen seyn, daß durch dessen Instruction und Decision auf der Stelle der Fortgang der Deich-Schau aufgehalten würde, so hat das Deich-Gericht solche entweder unmittelbar nach geendigter Deich-Schau, oder in einem besonders dazu anzusetzenden Termin vorzunehmen, und es muß dabey im übrigen alles, was die deshalbigen Verordnungen zur legalen und gründlichen Instruirung der Prozesse den Unter-Gerichten vorschreiben, beobachtet werden, welches besonders der zu solchem Deich-Gericht mit verordnete Justiz-Bediente zu besorgen und zu verantworten hat.

Die Remedia in diesen Sachen, in sofern sie nach Beschaffenheit des Objecti litis sich dazu qualificiren, gehen, und zwar die Appellation an Unsere Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer, die Revision aber an Unser General-Directorium. Wenn hingegen die Streitigkeiten der Deich-Interessenten das Eigenthum ihrer Grund-Stücke und überhaupt Rechte und Forderungen gegen einander betreffen, die keinen Bezug auf das Unterhaltungs-Wesen der Deiche und Graben, und dazu gehörender Wasser-Baue haben, so verstehet es sich von selbst, daß solche vor die ordentliche Gerichts-Obrigkeiten gehören.

Caput. IX.

Von der Aufsicht bey großem Wasser, und wie die Deich-Bediente und Interessenten sich dabey zu verhalten haben.

Der Deich-Hauptmann und sämtliche Deich-Bediente müssen bey großem Wasser und daher besorglichen Durchbrüchen alles dasjenige mit unermüdeter Wachsamkeit und Application beobachten, was jedem von ihnen oben im V. Cap. anbefohlen worden. Es sind aber auch die Deich-Interessenten verbunden, ihren Anordnungen ohne alle Widerrede sofort auf der Stelle pünktliche Folge zu leisten, weil bey solchen Gefahren auf die Geschwindigkeit der Hülfe und die genaue Verrichtung derselben alles ankommt. Die Dorfschaften, Colonien und Holländer, welche bey solchen Gefahren zu Deich-Wachten aufgeboten werden, müssen die geforderten Mannschaften zur gesetzten Stunde und auf die angesagte Stelle unnachbleiblich schicken, solche Mannschaften auch nicht eher, als bis sie durch andere abgelöset oder von der Deich-Wache erlassen worden, abgehen, wobey die Deich-Bedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenige Dorfschaften, deren Feld-Fluren an die Dämme stoßen, zuerst zu den Deich-Wachten auf solchen Dämmen bestellet, und dieselben hiernächst durch die, von den Dämmen weiter abgelegene Dorfschaften abgelöset, auch so viel es sich thun läßt, eine Gemeinde vor der andern nicht prägraviret werden. So bald der Deich-Hauptmann und Deich-Inspector es nöthig findet, und ansagen lässet, müssen diejenigen, denen es geboten wird, sofort zur Hülfe eilen, dasjenige, was an Faschinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Mist, Werkzeugen ꝛc. mitzubringen angesagt worden, auf die Flecke, wohin es verlangt wird, herbeyschaffen, und mit selbigen die Verdammung, so wie die Deich-Bediente solche verordnen, mit möglichster Geschwindigkeit verrichten; so wie denn auch, wo gegenwärtige Gefahr ist, die Contravenienten sofort auf der Stelle nachdrücklich bestrafet werden sollen.

Sollten auch die Deich-Bedienten bey ihren Verordnungen, absonderlich wenn Noth und Gefahr ist, gegen einen Interessenten oder denjenigen, welchen derselbe zur Hülfe gestellet hat, aus Uebereilung mit ungebührlichen Worten, oder auch selbst mit Thathandlung sich vergehen, so muß dennoch der Beleidigte, bey empfindlicher Strafe, die ihm angewiesene Arbeit ohne allen Aufenthalt und Widersetzlichkeit verrichten, und es bleibt ihm unbenommen, sich hiernächst über die ungebührliche Begegnung, wenn es ein Wallmeister ist,

bey

bey dem Deich-Hauptmann, wenn es aber der Deich-Hauptmann selbst, oder ein Deich-Inspector ist, bey der Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer zu beschweren, und er hat darauf, dem Befinden nach, gebührende Genugthuung zu gewärtigen.

Caput. X.

Von der Hülfe bey Durchbrüchen, und wie dieselbe wiederum gefangen werden sollen.

Wenn aller angewandten Mühe ohnerachtet und ohne Verschulden dieser oder jener Interessenten Durchbrüche entstehen, müssen solche, so bald das Wasser weggefallen, befundenen Umständen nach, zuerst mit Faschinen wiederum gefangen, sodann dahinter ein tüchtiger Damm in erforderlicher Höhe und Stärke angeschüttet werden. Die Durchbrüche, die auf den Wällen der alten Netzbrücher sich ereignen möchten, muß diese Gemeinde selbst, ohne Beyhülfe der übrigen Deich-Interessenten coupiren, und den weggenommenen Damm tüchtig und gut wieder herstellen, weil sie ihre eigene Wälle behalten, und solche in beständig gutem Stande zu conserviren übernommen haben. Dahingegen wird bey Durchbrüchen, die auf andern Wall-Antheilen sich ereignen möchten, besonders denenjenigen, die den neuen Colonien beygeleget sind, annoch verfüget werden, wie und welchergestalt die sich daran etwa ereignende Durchbrüche wieder hergestellet werden sollen; wiewol sich die Interessenten einer billigen Natural-Beyhülfe mit Fuhren und Handarbeit in alle Wege nicht entziehen können. Obgleich auch, so bald ein Durchbruch entstehet, derselbe bald möglichst coupiret und der Damm wieder angeschüttet werden muß; So bleibet dennoch derjenige dem ganzen Deich-Band responsable, der seiner Seits durch Nachläßigkeit oder Vorsatz zum Durchbruch Anlaß gegeben hat.

Caput. XI.

Von den Strafen der Deich-Contravenienten.

Eine besondere Deich-Casse, zu welcher beständige Beyträge von den Interessenten geschehen müssen, wird nicht angeleget. Es bedarf dahero einer Bestimmung des Fonds darüber nicht, und müssen die Straf-Gelder resp. zur Königl. Netz-Revenüen- und zur Friedebergschen Cämmerey-Casse verrechnet werden, je nachdem die Strafe von den Besitzern der Amts- oder Cämmerey-Bruch-Grund-Stücke zu Friedeberg zu erlegen ist. Ob nun gleich die Festsetzung der Strafe eigentlich vor das Deich-Gericht gehöret, und dasselbe sowol darüber, ob jemand straffällig, als auch, wie er zu strafen ist, zu erkennen hat: So werden doch, damit Jedermann es wisse, und sich dafür hüten könne, in nachfolgenden Fällen die Strafen dergestalt festgesetzt:

1) Wer bey einer Deich-Schau sich trunken einfindet, oder sich durch Reden ungebührlich vergehet, zahlet 1 Rthlr. 8 Gr., und wenn er unvermögend oder ein gemeiner Bauersmann ist, wird derselbe mit Einstündiger Tragung des spanischen Mantels bestrafet, oder er muß die Geld-Strafe durch Deich-Arbeit abverdienen.

2) Wenn bey der Deich-Schau aus jeder Gemeinde der Schulze und die Gerichte, oder bey Verhinderung eines und des andern einige Glieder bey ihren Damm-Kaveln sich nicht einfinden, erleget jeder Ausbleibende 1 Rthlr. Strafe, oder er wird, wie vorstehet, am Leibe bestrafet.

3) Wer seinen Deich-Antheil nicht mit einem Pfahl, 6 Zoll breit, und 3 Zoll stark, mit seinem Namen auf der einen, und mit dem Namen des Dorfes

fes auf der andern Seite bemerket, erleget 8 Gr.

4) Wer einen solchen Pfahl muthwillig verrückt oder ausreißt, wird dem Befinden nach mit 30 bis 50 Rthlr. oder 2 bis 3 monatlicher Vestungs-Strafe beleget.

5) Beym Angebot der Verhöhung oder Verstärkung des Deiches muß jeder Interessent die ihm bekannt gemachten Fuder Erde auf seinen Wall anfahren, oder er erlegt 3 Gr. Strafe für jedes fehlende Fuder, und wenn in Zeit von 8 Tagen das fehlende nicht hergestellet ist, muß er dem Wallmeister, welcher hierauf nach Befehl des Deich-Hauptmanns die Verhöhung oder Verstärkung auf seine Kosten bewerkstelliget, nicht nur die Auslagen erstatten, sondern er soll auch noch überdem willkührlich bestrafet werden.

6) Wer sich der Anpflanzung der jungen Weiden widersetzet, oder sie gar vorsetzlich beschädiget, soll nachdrücklich und dem Befinden nach mit Zucht-Haus- oder Vestungs-Arbeit bestraft werden.

7) Wer die zu den Pack- und Buhnen-Werken auf ihn repartirte Materialien zur gesetzten Zeit und in der vorgeschriebenen Qualität nicht zum bestimmten Ort heranbringet, soll für jedes Schock Bund-Faschinen Einen Thaler, für jedes Schock Pfähle Vier Groschen, und für jedes Fuder Erde Drey Groschen Strafe entrichten, und dennoch entweder sofort auf eine neue Ankündigung solchen Transport ungesäumt bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß es auf seine Kosten geschehe.

8) Wenn ein Hirte, oder sonst jemand die angefertigte Pack- und Buhnen-Werke oder mit Werft und Weiden bepflanzte Sand-Bänke und angesetzte Vorländer, mit Vieh betreiben sollte, soll derselbe dem Wallmeister für jedes gepfändete Stück 1 Groschen Pfand-Geld, und noch 12 Groschen Strafe erlegen, oder mit 14tägigem Gefängnis halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

9) Wer bey großem Wasser, Eisgang und Gefahr vor Durchbrüche nicht auf Anordnung des Deich Hauptmanns oder des Deich-Inspectoris sofort zur angesetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faschinen, Pfähle, Bretter, Mist und dergleichen dahin, wo es gefordert worden, heranbringet, soll für ein Fuder Mist 8 Gr., für ein Schock Bund-Faschinen 1 Rthlr., für jedes Brett 12 Gr., und für ein Schock Pfähle 8 Gr. Strafe erlegen, und dabey zu keiner Entschuldigung dienen, daß dergleichen Materialien nicht bey der Hand gewesen, allermaßen jede Gerichts-Obrigkeit und jede Gemeinde gegen die Jahres-Zeit, wenn die Gefahr von Wasser und Eis zu besorgen, solche Materialien auf den Nothfall zum Voraus in Bereitschaft halten muß, und sind überdem die Saumseligen und Renitenten durch die würksamste Execution in continenti zur Heranbringung erwehnter Materialien anzuhalten.

10) Wer zur Deich-Wache bestellet ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Ort darzu erscheinet, oder ehe er abgelöset wird, davon gehet, und was ihm dabey vorgeschrieben wird, nicht beobachtet, soll in Einen Thaler Strafe genommen werden.

11) Wenn Gefahr bey den Deichen vorhanden, und schleunige Hülfe mit Gespann und Hand-Arbeit von den Deich-Bedienten verlanget wird, so muß derjenige, dem mit Gespann herzueilen angesaget wird, wenn er ausbleibet, Zwey Rthlr. Strafe für jedes Gespann, und wer mit der Hand entboten wird, Einen Thaler Strafe erlegen.

12) Wenn bey solchen dringenden Vorfällen sich jemand unwillig bezeiget, auch wol gar sich den Deich-Bedienten und deren Anordnung widersetzet, soll derselbe dafür Zwey Thaler Strafe erlegen.

13) Wenn bey Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen Interessenten, welchen es angesaget worden, nicht mit dem angekündigten

ten Gespann oder Hand-Dienst erscheinen, und das gebotene verfertigen, soll ein jeder von ihnen, der mit Gespann ausbleibet, täglich Einen Thaler, wer aber den Hand-Dienst nicht leistet, 8 Gr. Strafe erlegen, und wenn einer den dritten Tag ausbleibet, dessen Arbeit für Lohn auf seine Kosten verrichtet werden. Jedoch wird hierbey überhaupt festgesetzet, daß, große und ausserordentliche Noth allein ausgenommen, bey Wassers-Gefahr niemals eine ganze Gemeinde und Dorfschaft mit einmal, sondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis zwey Drittel aufgeboten werden soll.

14) Sollten auch die Deich-Bediente selbst bey den Deich-Schauen, Anfertigung der Anschläge und Angebung der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bey Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Packwerke, auch bey großem Wasser und Durchbrüchen sich säumig erzeigen, und diejenigen, so bey den Deichen Angebote bekommen, nicht genugsam erinnern und antreiben, sollen sie in doppelte Strafe verfallen, und nach Befinden gar ihres Dienstes entsetzet werden.

15) Wer bey Pfändung und Execution sich den Damm-Meistern widersetzet, soll um 5 Rthlr., und befundenen Umständen nach auch härter und am Leibe bestrafet werden.

16) Wer von dem Bund- und Faschinen-Holz, auch andern Materialien, so zu den Buhnen- oder Pack-Werken angeschaffet ist, etwas entwendet, und zu seinem Privat-Nutzen verbrauchet, soll solches zehnfach erstatten, auch noch überdem als ein Dieb bestrafet werden.

Endlich muß niemand, bey Leib- und Lebens Strafe, die Dämme muthwillig beschädigen, und wollen Wir des Endes das Edict vom 28. Juny 1754. wider die muthwillige Beschädigung der Dämme, hierdurch ausdrücklich wiederholen, und auf das Netzbruch extendiret wissen.

Uebrigens wird dem Ermessen des Deich-Gerichts überlassen, die in diesem Capitel bestimmte Geld-Strafen, nach Beschaffenheit der Contravenienten, in Verhältnißmäßige Leibes-Strafe zu verwandeln, welches bey gemeinen Leuten hauptsächlich geschehen muß.

Caput. XII.

Von Unterhaltung der Schleusen.

1. In dem Obern-Netzbruch befinden sich folgende Haupt-Schleusen:

1) die große Archen-Schleuse bey Beeliz, von 6 Gerinnen und 18 Schützen, samt der Brücke. Diese Schleuse dienet das Wasser des Netz-Strohms in die alte Netze zu führen, und solches aus dem neuen Canal bey großem Wasser zu debouchiren, damit die Wälle an dem Canal vor Durchbrüche sicher gestellet werden. Die Unterhaltung geschiehet aus der Königlichen Netz-Revenüen-Casse.

2) Die kleine Schleuse im Neuteicher Mühlen-Fließ. Diese dienet, das Fließ in 2 verschiedene Arme abzuführen, und den ehemaligen Ueberstau desselben auf der Neuteicher Holländer, Erbenwunscher, Neubeeliz, Dragebrücher, Friedrichsdorfer, Alt Beeliz, Neuteicher, Friedrichshorster, Erpacher, Liependorfer, Hammerguth, und Försterey-hammer, im Bruche belegene Grund-Stücke zu verhindern.

Auch diese Schleuse muß aus der Netz-Revenüen-Casse unterhalten werden. Jedoch setzen Seine Königliche Majestät hierdurch fest, daß, wofern in Zukunft sich finden sollte, daß vorgedachte Interessenten durch Bewässerung ihrer Grund-Stücke vermittelst gedachter Schleusen ansehnlich profitiren möchten, selbige

pro ratis zum Beytrag der Unterhaltungs-Kosten zugezogen werden sollen.

II. Im Niedern-Netzbruche,

1) die Kiewitz-Winkler Schleuse von 3 Schützen samt Brücken im Damm; diese dienet dem ganzen Niederbruch, so weit der Schleusen-Graben gehet, Wasser zu geben; Sie ist daher als ein zur innern Bruch-Einrichtung gehöriges Werk aus der Königlichen Netz-Revenüen-Casse unterhalten worden. In der Zukunft müssen diejenigen Interessenten, die durch die Bewässerung Vortheile erlangen, solche unterhalten.

2) Die Trebitscher Schleuse von 6 Schützen samt Brücken. Diese giebt den Altnetz-Brenkenhoff-Gettschimmer-Alt- und Neugurkowschen Brüchern das Wasser; und ist bisher von den Altnetzbrüchern allein unterhalten worden, wobey es auch in Zukunft um so mehr verbleibet, als die Altnetzbruchs-Grund-Stücke das erste Wasser, folglich die besten Vortheile von gedachter Schleuse zu erwarten haben.

III. In den Cämmerey-Brüchern werden die 18 Haupt-Schleusen von der Cämmerey zu Friedeberg, und die übrigen 5 Haupt-Schleusen von dem Dorf Gurkow unterhalten.

Caput. XIII.

Von den Haupt-Abzugs-Graben, und wer dieselben unterhalten muß.

A. Im Obern-Netzbruch gehören dahin:

1) Der Parallel-Graben, welcher ohngefehr Vier Ruthen hinter dem Wall, von dessen Anfang bis zu dessen Ende fortgehet.

Dieser wird gleich dem Wall unter die Interessenten eingetheilet, dergestalt, daß, so viel von dem Wall einem Interessenten zugemessen wird, derselbe auch so viel von dem Parallel-Graben unterhalten muß.

Zwar dienet der Parallel-Graben, das Quell- und Binnen-Wasser von den daran liegenden Grund-Stücken abzuführen, und daher muß derselbe auch im Niedern-Netzbruch von den Interessenten unterhalten werden, die mit ihren Grund-Stücken daran stoßen. Allein im Obern-Netzbruch muß die Erde, weil kein Vorland vorhanden, zur Wall-Unterhaltung hinter dem Parallel-Graben hergenommen, und über denselben herüber gekarret werden. Dadurch wird derselbe unstreitig sehr beschädiget, und es würden zwischen denenjenigen, die den Wall unterhalten, und denen, die mit ihren Grund-Stücken an den Parallel-Graben heranstoßen, unaufhörliche Beschwerden entstehen, wenn letzterer nach dem beym Niedern-Netzbruch angenommenen Principio unterhalten werden sollte.

2) Der Graben, welcher aus der Lake bey den Neuteicher Holländern entstehet, durch die Neuteicher Holländer, Dragebrücher und Alt Beelitzer Grund-Stücke, imgleichen des Wallmeisters Wiesen gehet, und oberhalb der Arche in die Netze fällt.

3) Das Neuteicher Mühlen-Fließ, welches bey Neuteich anfängt, und durch die Grund-Stücke vom Filenischen, Neuteich, Erbenwunsch, einen Theil der Neu Erpacher Wiesen, Friedrichshorst, Hammerguth, Försterey-Hammer und Liependorff, oberhalb dem Vorwerk Holm in die alte Netze fällt.

Die Graben ad 2 & 3 werden von denenjenigen Deich-Interessenten unterhalten, die mit ihren Grund-Stücken daran stoßen.

4) Der Arm aus diesem Neuteicher Mühlen-Fließ, welcher da, wo die kleine Arche in den Fluß geleget worden, anfängt, und die Grund-Stücke der

der Alt Beelitzer und Friedrichsdorfer berühret, sodann aber in die alte Netze fält.

5) Ein Queer-Graben, welcher aus dem Parallel-Graben auf die Neuteicher Holländer-Wiesen durch die Wiesen der Alt- und Neu-Beelitzer überhalb der Arche ins Mühlen-Fließ hineinfällt.

6) Ein Graben von 4 Fuß, welcher durch die Neuteicher und einiger Wirthe, von Neu Erpach Wiesen, in den Fahr-Damm-Graben fällt, der von Erpach nach Friedrichshorst gehet.

7) Ein Graben, welcher queer durch die Grund-Stücke von Friedrichshorst, Hammerguth und des Wallmeisters Wiesen, unterhalb Friedrichshorst, in die alte Netze fällt.

8) Der Fahr-Damm und Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorst gehet.

9) Ein Theil des Sommer-Fliesses, welcher bey der Hammer-Mühle anfängt, und durch einen Theil Wiesen des Hammer-Gutes, der Colonie Erpach und Anspach imgleichen durch die zum Erpacher Gast-Kruge gehörige und einige nach Aarhorst belegene Wiesen, unterhalb Aarhorst, in das Mühlen-Fließ fält.

10) Das neue Hammer-Fließ und Haupt-Abzugs-Graben, in welchen sich auch die Flüsse, Niebling und Grotte ergießen, nimmt oberhalb Marienthal seinen Anfang, gehet durch die Grund-Stücke von Hammer-Gut, Anspach, Marienthal, Schartowswalde, Stadt Driesen, Ulm, Trebitsch, und fält bey Trebitsch in die Netze.

Die Unterhaltung sämtlicher vorbemerkten Graben geschiehet in der Art, wie ad Nro. 2 & 3 festgesetzet ist.

11) Ein Haupt-Abzugs-Graben, welcher bey dem Aarhorst seinen Anfang nimmt, und bey dem sogenannten Rosen-Garten unterhalb der Stadt-Hütung und dem letzten bey Anspach befindlichen Colonie-Hause, in den von Marienthal kommenden Haupt-Abzugs-Graben fällt.

Dieser Graben wird von den Gemeinden zu Aarhorst, Liependorff, Anspach und Stadt Driesen, nach Verhältniß der Morgen-Zahl geräumet.

12) Ein Haupt-Abzugs-Graben, welcher bey Neudessau seinen Anfang nimmt, die Grund-Stücke des Commercien-Raths Treppmacher, und des Vorwerks Holm, auf der einen, auf der andern Seite aber die Grund-Stücke von Schönberg, Brandt, Vordamm, Vorspannkoppel, Driesner Stadt-Hütung, und einigen Wirthen von Mühlendorff berühret, sodann aber in die alte Netze fällt.

Auch dieser Graben wird nach vorstehendem Principio unterhalten.

B. Im Untern-Netzbruch, und zwar so weit solches bis an die Grenze der Cämmerey-Brücher gehet.

1) Der Haupt-Abzugs-Graben von der Arche im Kiewitzwinkel. Hieran stoßen mit ihren Grund-Stücken Franzthal, Brenckenhoffswalde, Mittelbruch, Alt- und Neu-Carbe, Alt- und Neu-Haferwiese, und einige Wirthe aus dem Vorbruch, und wird der Graben von diesen Interessenten unterhalten.

2) Ein Haupt-Abzugs-Graben nimmt bey Brenkenshoffswalde seinen Anfang, und fällt sodann in den sogenannten Hänffschen Graben bey Breitenwerder, von wo er sich in das Friedebergsche Bruch ergiesset. Brenkenhoffswalde, Neu Carbe, Schlanow, Alt Haferwiese und Breitenwerder stoßen mit ihren Grund-Stücken daran und unterhalten ihn, nachdem bey dem ad Nro. 2 & 3 des Obern-Netzbruchs angenommenen Principio.

3) Ein Strohm, der große See-Strohm genannt. Dieser fängt bey der Trebitscher Arche an, gehet durch das Netzbruch, in das Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch, fält bey dem Nesselwerder in einen sogenannten See, von da theilet er sich in zwey

Arme, wovon der Arm, so rechts am alten Wall gehet, versandet ist, der andere Arm links, durch das Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch fließet, und denn in das Gurckowsche Bruch einfällt.

Dieser Graben muß von den Altnetzbrüchern, Breitenwerder, Brenkenhoffs- und Gottschimmerbrüchern unterhalten werden.

4) Die sogenannte Malize im Gottschimmer und Brenkenhoffsbruch, welche aus dem Parallel-Graben entspringet.

5) Die kleine Melle im Gottschimmer und Brenkenhoffsbruch).

6) Die große Melle darin, welche durch verschiedene Laaken mit dem Zanckstrohm zusammen in den großen Seestrohm fällt.

7) Der Zanckstrohm im Gottschimmer und Brenkenhoffsbruch, welcher von der Malize entstehet, und sich durch das Bruch in den Seestrohm ergießet.

8) Der sogenannte Fanickeno-Graben, welcher aus dem Wall-Graben entspringet, und in das Gurkowsche Bruch läuft.

9) Ein neuer Graben im Gottschimmerbruch, welcher bey Martin Goliken Grund-Stücke anfängt, und in den vorgenannten Graben einfällt.

10) Der Parallel-Graben, welcher ohngefehr 4 Ruthen hinter dem ganzen Wall weggehet.

Alle vorstehende Graben müssen von den Eigenthümern, durch deren Grund-Stücke sie gehen, weil sie das Quell- und Binnen-Wasser abführen, unterhalten werden.

C. Im untern Netzbruch, in soferne solches die Cämmerey-Brücher betrifft.

a) In dem Friedeberger Bruch,

1. das Carbische Mühlen-Fließ, von der Breitenwerdenschen Grenze bis zum Dolgenschen Holländer,

2. das Carbische Mühlenfließ von der Haferwiesengrenze an, bis an den Schulzen Mäsing im Friedeberger Bruch.

Diese Graben unterhält der geheime Finanz-Rath von Brenkenhoff, und die mit demselben gränzende Haferwieserholländer.

3. Ein Ableitungs-Graben rechts dieses Mühlen-Fließes, von der Dolgenschen Holländer-Gränze, vorlängst der Lichtenauer Unterthanen-Wiesen, durch die Grund-Stücke des geheimen Finanz-Raths von Brenkenhoff, bis nach der Schleuse am Fichtwerder-Damm.

Diesen Graben unterhält der Geheime Finanz-Rath von Brenkenhoff allein.

b) Im Altgurkowschen Bruch.

1. Der Fohr-Strohm, von der Gottschimmer Grenze bis dahin, wo derselbe sich mit der großen Melle vereiniget.

2. Der Ließ-Strohm von der Gottschimmer Grenze, bis unterhalb des Breitenfeldschen Holländers.

3. Der Sietzke-Stohm vom Einfall der großen Melle bis zur Vereinigung mit dem großen Ragoßnick.

4. Die große Melle von der Gottschimmer Grenze bis dahin, wo sie in den großen Sietzke-Strohm fällt.

5. Der Zintoch von der Gottschimmer Grenze, bis an den großen Ragoßnick.

6. Der große Ragoßnick selbst, bis zu dessen Coupirung.

7. Die große Baarsch-Laake, von der Gottschimmer Grenze, bis zu dem großen Ragoßnick durch Giecks-See.

8. Der Durch-Stich der Sietzke, beym Pegelowischen Holländer.

9. Der Durchstich des großen Ragoßnick, bis in die große Sietzke.

10. Der Durch-Stich bey dem Holländer Gottfried Brauer.

Die Gemeinde des Alt Gurkowschen Bruchs, und die zur Sietzke Räumung angelegte Neu-Gurkowsche Bruch-Einwohner unterhalten diese Graben.

11. Die

11. Die faule Sietzke von Ausgang aus der großen Sietzke bis dahin, wo sie bey dem Pegelowschen Holländer wieder in dieselbe einfällt.
12. Der kleine Ragoßnick von der Wohnung des Michael Kahl, bis in den großen Ragoßnik.
13. Die kleine Melle aus der großen Melle in den großen Ragoßnick.
14. Die Baarsch-Laake von dem Ausfall, aus der großen Ragoßnick, bis in die große Baarsch-Laacke.
15. Die Geschmick-Laacke, von der kleinen Baarsch-Laacke bis zum Einfluß in die große Ragoßnick.

Die angrenzenden Interessenten unterhalten diese bemerkte Graben.

c) Im Neu Gurkowschen-Bruch.

1. Der Graben, von dem Einwohner Schröter, bis an des Lehn-Schulzen Zeidler Holländer.
2. Der Graben vom Holländer Strauch, bis in die Wokarste.
3. Der Graben aus der großen Wokarste, und aus dem Ober-See, bis an den Birk-Wiesen Haupt-Damm.
4. Der Graben von der Lassing und Ober-See, in den Krummen-See.
5. Der Graben aus der Krummen-See, bis in die Sietzke-See bey Johann Gladosch.
6. Der Graben aus der Sietzke-See, bis Längens-See.
7. Der Graben aus Längens-See, in den Pottack.
8. Der Abzugs-Graben aus dem Pottack, in den Poltzin.

Die Neugurkowsche Bruch-Gemeinde und diejenigen Einwohner aus dem Dorfe Gurckow, so im Neu-Gurckowschen Bruch ihre Dienstwiesen erhalten, als der Prediger, Cantor, Förster, der Wittwen-Sitz, die Kirche und Schmidt unterhalten diese Gräben.

9. Der Graben vom Birk-Wiesen-Haupt-Damm, bis in den Poltzin, wird von den Birk-Colonisten unterhalten.

d) Betreffend das Dorf Gurckow; so unterhält dasselbe,

1. den Puls-Canal vom Dorfe Gurckow, bis an die Zantocher-Grenze.
2. Den Zantz-Canal vom Buch-Graben, bis an die Netze.
3. Den Petri-Canal vom Buch-Graben, bis an die Netze.
4. Den Petri-Canal vom Buch-Graben, bis an die Carpen-Teiche, unterhalten die Colonisten, Dames, Gollmast und Schröter beym Steinhöfel, und der von Steinkeller auf Birkholtz.
5. Den Petri-Canal hinter der Colonie Neu-Mecklenburg von 969 Ruthen, unterhält die Gemeinde zu Neu-Mecklenburg.

Caput XIV.

Von den Haupt-Fahr- und Communications-Dämmen, und wer dieselben unterhalten muß.

I. Im Obern-Netzbruch befinden sich folgende Haupt-Dämme:

1) Der Fahr-Damm mit dem Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorst gehet.

Erpach und Friedrichshorst unterhalten diesen Damm, jedoch muß das Hammergut wegen seiner Grund-Stücke in der Liepe proportionirlich dazu concurriren.

2) Der Fahr-Damm vom Anspachschen Gastkruge an, bis zu dem ersten Wirth in Neu-Erpach, sonst der lange Damm genannt.

Der Damm selbst wird aus der Königl. Netz-Revenüen-Casse unterhalten, wohingegen die Räumung der vorlängst denselben befindlichen Graben, resp. von dem Gastwirth, und den Erpacher Wirthen, in so weit ihre Grundstücke heranstossen, zur Hälfte übernommen werden muß.

3) Der Fahr-Damm von der Anspacher Kirche an, bis nach Aarhorst.

Die Colonien zu Aarhorst und Liependorff unterhalten diesen Damm. Die auf beyden Seiten befindliche Graben werden von den Wirthen unterhalten, die mit ihren Grundstücken heranschießen.

4) Der sogenannte kurze Fahr-Damm nebst dem einen Graben, welcher sich bey dem letzten Hause von Anspach anfängt, und bis an das Driesner Stadt-Feld gehet.

Der Damm wird, da wo er durch Anspach gehet, bis an die Brücke, aus der Netz Revenüen Casse, von der Brücke aber, so weit er durch das Driesener Stadt-Territorium gehet, von der Stadt Driesen unterhalten. Den Graben unterhält die Königl. Netz-Revenüen-Casse mit den daranstoßenden Wirthen gemeinschaftlich.

5) Der Fahr-Damm von Driesen bis nach dem Vordamm, nebst den auf beyden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahr-Damm wird aus der Netz-Revenüen-Casse unterhalten, weil die Netz-Casse das Damm-Geld dafür einziehet, und bey der Vertauschung der Städtischen Grund-Stücke festgesetzet worden, daß die Stadt mit Unterhaltung der Brücken und des Dammes disseits der faulen Netze nichts zu thun haben soll, auch dieselbe per Judicatum vom 28. Januar 1778 von Unterhaltung dieser Brücken frey gesprochen worden. Den Graben rechter Hand dieses Dammes unterhält Schlanow, Vordamm und Schönberg, den Graben linker Hand aber, das Amt, die Försterey und einige Wirthe aus Vordamm.

6) Der Fahr-Damm von dem großen Fahr-Damm nach Neu-Dessau hinauf, nebst den auf beyden Seiten befindlichen Graben.

Dieser Fahr-Damm wird, in so weit er durch die Grund Stücke der Colonie Neu-Dessau gehet, von dieser allein, in so weit er aber vom Fahr-Damm anfängt, und bis an die Colonie Neu-Dessau reicht, wird er von Neu-Dessau, als welches mit 1146 Morgen concurriret, von Schönebeg, incl. der Unterthanen wegen 569 Morgen, von der Colonie Brandt, wegen 54 Morgen, von den Colonisten auf Vordamm, excl. des Schmidts Eichstädt, wegen 60 Morgen, unterhalten.

Die Graben unterhält jeder Interessent, wie er mit seinen Grund-Stücken heranstoßet.

II. Im Niedern Netzbruch, in so ferne solches bis an die Friedebergsche Cämmerey-Brücher gehet.

1) Der Fahr-Damm vom Vorbruch bis nach dem Kiewitz-Winkel, mit der daran stoßenden kleinen Arche, und den auf beyden Seiten befindlichen Graben.

Die Colonie Franzthal und der von Brandt räumen den Graben. Der Damm wird von der Colonie Franzthal, 9 Wirthen im Kiewitz-Winkel, und dem von Brandt wegen seines Holländer-Gutes unterhalten.

2) Der Fahr-Damm von Neu-Carbe nach dem Netzbruch mit den auf beyden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahr-Damm wird von den Altnetz-Brüchern allein unterhalten, die Graben-Räumung geschiehet aber von den Altnetz- und Mittel-Brüchern und einigen Wirthen von Neu-Carbe, deren Grund Stücke heranschießen.

3) Der Fahr-Damm von Alt-Carbe nach Breitenwerder, mit den auf beyden Seiten befindlichen Graben.

Die Interessenten, so den Damm befahren, als Alt-Hafer-Wiese, Breitenwerder, Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch unterhalten ihn, wohingegen die Graben von denenjenigen Wirthen geräumet werden, die mit ihren Grud-Stücken heranstoßen.

III. In den zur Cämmerey Friedeberg gehörigen Brüchern,

1) Der Friedeberger Bruch-Damm, vom Wiesen-Kruge an, bis hinter der Brücke, ohnweit des Fichtwerder-Dammes von 780 Ruthen.

Diesen unterhält die Cämmerey zu Friedeberg.

2) Der

2) Der Friedeberger Damm vom Fichtwerder-Damm an, bis zur Schleuse des Schulzen Mäsing von 247 Ruthen.

Diesen unterhält die Gemeinde des Gottschimmerbruchs:

3) Der Damm von obgedachter Schleuse, bis zur Breitenwerderschen Grenze von 294 Ruthen.

Diesen unterhalten die Friedeberger Einwohner, so mit ihren Grund-Stücken heranstoßen.

4) Der Fahr-Weg rechts bey der Friedeberger Bruch-Kirche, bis an den Einwohner Christian Uckert.

Diesen unterhalten die angrenzenden Friedeberger Bruch-Einwohner.

5) Der Schulzen-Damm von dem Friedeberger Bruch-Damm rechts bis zur Gottschimmer-Grenze.

Wird auf vorige Art unterhalten.

6) Der Fichtwerder-Damm vom Friedeberger Haupt-Bruch-Damm an, bis zum Fichtwerder von 897 Ruthen.

Davon unterhalten die Friedeberger Bruch-Einwohner 180 Ruthen 11 Fuß, 51 Gottschimmerbruch-Einwohner 396 Ruthen 3 Fuß. Die Alt Gurckowsche Gemeinde 319 Ruthen 10 Fuß.

IV. Im Alt Gurckowschen Bruch,

1) der Schul-Damm vom Einwohner Stolte bis zur Schule à 531 Ruthen.

2) Der erste Communications-Netz-Damm vom Holländer Rheinfuhr bis zum Netz-Wall.

3) Der zweyte Communications-Netz-Damm von der Schule bis zum Baarschwerder.

4) Der Priester-Damm von der Schule bis zum Mückenburger-Damm, bey des Major von Steinkeller Holländer, wozu noch die bereits im Friedeberger Bruch bemerkte 319 Ruthen 10 Fuß kommen.

Alle diese Dämme werden von den Einwohnern des Alt Gurckowschen Bruches unterhalten, wovon jedoch diejenigen ausgenommen sind, welche zur Unterhaltung des Lindenwerder-Dammes angeleget sind.

5) Der Maruzker-Damm von dem von Steinkellerschen am Mückenburger-Damm liegenden Holländer an, bis zum Fichtwerder-Damm.

Diesen unterhalten die daranstoßenden Interessenten.

6) Der Mückenburger-Damm, vom Priester-Damm bis an Neumecklenburg von 600 Ruthen. Diesen unterhält die Cämmerey zu Friedeberg.

V. Im Neugurckowschen Bruch,

1) der Lindenwerder-Damm, von der 2ten Brücke der großen Sitzke, bis an den Lindenwerder, von 540 Ruthen.

Diesen unterhalten die Neu- und Alt-Gurckowschen Bruch-Einwohner, welche sich dessen zur Ausfarth bedienen.

2) Der Rohr-Wiesen-Damm, von des Holländer Schinke Grenze, bis an den Wall.

Diesen unterhalten die Neugurckowschen Bruch-Einwohner excl. derer-jenigen, welche bereits zur Unterhaltung des Lindenwerder-Dammes angelegt worden.

3) Der Rohr-Wiesen-Damm, von des Holländer Schinke Grenze bis an das Dorf Gurckow.

Diesen unterhält das Dorf Gurckow.

VI. Im Birkbruch,

1) der Birkwiesen-Damm vom Puls-Canal bis zum Haupt-Graben.

Diesen unterhalten die Birk-Colonisten, mit Zuziehung der Luchsen-Besitzer und des Müllers Carow, des Lehn-Schulzen Zastrow, und der Gebrüdere Brauns.

2) Der Damm rechter Hand, nach dem Drengswerder zu, diesen unterhalten die Colonisten, die auf dem Drengs- und kleinen Krienings-Werder wohnen.

3) Der Damm vor dem Drengswerder, bis an den kleinen Krienings-Werder.

Dieser wird von den Drengswerder-Colonisten allein unterhalten.

Caput XV.

Von den Haupt-Brücken, und wer dieselben unterhalten muß.

I. Im Obern-Netzbruch werden

1) die vor dem teutschen Thore zu Driesen, über den neuen Netz-Canal, und die faule Netze gehende Brücken, imgleichen die in der Mitte dieser beyden Brücken befindliche kleine Brücken samt der Brücke über den Parallel-Graben daselbst, aus der Netz-Revenüen-Casse unterhalten, weil die Brücken-Gefälle zur Netz-Revenüen-Casse fliessen, und die Stadt von diesem Onere der Unterhaltung liberiret worden.

2) Die am pohlnischen Thore befindliche Brücken unterhält die Stadt mit der Commune.

3) Die bey der Beelitzer und Neuteicher Mühlen-Fließ-Schleuse befindliche Brücken unterhält die Netz-Revenüen-Casse.

4) Die Brücke, welche über das bey Trebitsch in die Netze gehende Neuhammersche Fließ geleget worden, wird von der Stadt unterhalten.

II. Im Niedern-Netzbruch, bis an die Friedebergische Cämmerey-Brücher.

1) Die Brücke auf der Kiewitz-Winckler-Schleuse.

Diese muß von allen denen Interessenten unterhalten werden, deren Grund-Stücke durch die genannte Schleuse frisches Wasser erhalten, und soll darüber zu seiner Zeit nähere Bestimmung erfolgen, weil vorizt wegen aufferordentlichen kleinen Wassers des gemachten Versuchs ohnerachtet, der richtige Terminus ad quem nicht ausgemittelt werden können.

2) Die Brücke auf der Trebitscher Schleuse wird von den Alt-Netzbrüchern unterhalten.

III. Im Friedeberger Bruch.

1) Die erste Brücke linker Hand des Friedeberger Bruchs-Dammes über das Mühlen-Fließ.

Diese Brücke unterhält das Vorwerck Schönefeldt, gegen Erhaltung des freyen Bau-Holzes.

2) Die auf dem Friedeberger Bruch-Damm befindlichen 4.

4) Die rechter Hand des Friedeberger Bruch-Damms nach den Burgerwiesen befindliche 3 Brücken.

Alle diese Brücken unterhält die Cämmerey zu Friedeberg.

5) Die 2 Brücken von dem Fichtwerder-Damm bis zum Schulzen Mäsing.

Diese werden von der Gottschimmer und Friedeberger Bruch-Gemeinden unterhalten.

6) Die 4 Brücken auf dem Fichtwerder-Damm.

Die Gottschimmer, Friedebergschen und Alt-Gurckowschen Bruch-Einwohner unterhalten diese Brücken.

V. Im Neugurckowschen Bruch.

1) Die Brücke auf dem Lindenwerder-Damm.

Diese wird von den Neugurckowschen Bruch-Einwohnern unterhalten, die ihren Ausweg auf diesen Damm haben.

2) Die Haupt-Brücke auf diesem Damm samt der kleinern Brücke.

Diese werden von dem Geheimen Finanz-Rath von Brenkenhoff unterhalten.

3) Die 4 Brücken auf dem Rohr-Wiesen-Damm von der Netze an, bis an Schinkens Grenze werden von der Neugurkowschen Bruch-Gemeinde unterhalten.

4) Die 4 Brücken auf dem Rohr-Wiesen-Damm von der Grenze des Holländer Schinken an, bis an das Dorf Gurkow.

Diese unterhält das Dorf Gurkow.

VI. Im Birkbruch.

1) Die 2 Brücken auf dem Birk-Wiesen-Damm.

Diese unterhalten die Birk-Colonisten.

2) Die Brücke über den Haupt-Graben.

Diese unterhält der Hauptmann von Braunschweig.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alle besondere hier nicht benannte Fahr-Dämme,

Dämme, Brücken, Schleusen und Graben, welche nicht zum allgemeinen Eindeichungs-Abtrocknungs- und Bewässerungswerk gehören, von denenjenigen unterhalten werden müssen, die davon allein Nutzen und Vortheil haben, wie denn auch hiemit generaliter festgesetzet wird, daß diejenigen, die einen Haupt-Fahr-Damm unterhalten, auch die auf beyden Seiten befindliche Graben unterhalten müssen, in sofern darüber in dieser Deich- und Ufer-Ordnung nicht besonders verordnet ist, imgleichen daß Grenz-Graben, weil sie die Stelle förmlicher Grenzen vertreten, von den an denselben von beyden Seiten zusammengrenzenden, so weit ihre Grund-Stücke heranschiessen, in gutem Stande conserviret werden müssen.

Caput XVI.

Von Unterhaltung der Graben überhaupt, und den alljährlich vorzunehmenden Graben-Schauen.

Es ist schon durch die Verordnungen vom 25sten Januar 1707, 9ten October 1717, 7ten October 1726 und 23sten May 1772 festgesetzet, daß der unterhalb liegende den oberhalb liegenden die Vorfluth verschaffen, und des Endes seinen Graben gehörig räumen muß. Dies ist noch nöthiger in Niederungen, die an einem bewallten Haupt-Strohm belegen sind, weil solche sonst des Quell- und Binnen-Wassers wegen, wenn solches nicht durch Abzugs-Graben abgeführet wird, fast unbrauchbar seyn würden.

Daher gehöret es zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten der Deich-Bedienten, darauf mit allem Ernst zu halten, daß jeder Interessent seine Verbindlichkeit, in Ansehung der Graben-Räumung, mit aller Genauigkeit erfülle, und damit es hieran überall nicht fehle, so sollen alljährlich 2 Graben-Schaue gehalten werden, und zwar die erste in der Mitte des May, die zweyte aber in der Mitte des Septembermonats jeden Jahres, nachdem die dazu gehörige Interessenten in Zeiten von dem Deich-Hauptmann dazu entboten seyn werden.

Dieser Graben-Schau sind alle in dem Cap. XIII. aufgeführte Haupt-Graben unterworfen, und muß es, was die Zuziehung der Interessenten betrifft, damit eben so gehalten werden, als bey der Deich-Schau verordnet worden. Ferner setzen Wir folgendes feste:

1) Gleich nach der ersten Schau müssen diejenigen Interessenten, denen die Graben-Räumung oblieget, in Zeit von 14 Tagen, das etwa den Winter und Frühjahr hindurch angetriebene Strauch-Werk, und die sich hin und wieder angesetzte Schlammberge und Versandung aus den Haupt- und Abzugs-Graben räumen, solche auch, nach Befinden der Deich-Bedienten, ein, zwey- bis dreymal des Jahres auskrauten.
2) Nach der zweyten Graben-Schau im Herbst muß die anderweitige Räumung vorgenommen, auch dafür gesorget werden, daß an den niedrigen Boorten die Bewallung derselben erhöhet und verstärket werde, damit das Wasser nicht austreten, und die Niederungen inundiren könne.
3) Die Ufer der gedachten Graben müssen mit keinem Vieh betrieben, vielmehr zu dessen Abhaltung so viel als thunlich mit lebendigen Gehägen versehen werden.
4) Trifften durch die Haupt-Graben und Vieh-Tränken darinn können nicht geduldet werden; jedoch bleibt dem Ermessen der Deich-Bedienten überlassen, in wie fern und unter welchen Modalitäten bey vorkommenden Umständen von dieser allgemeinen Regel abgegangen werden könne.
5) Was die Unterhaltungsart und die besondere Verbindlichkeiten der Interessenten

essenten dazu betrifft; So wird auf dasjenige Bezug genommen, was im Cap. XIII. dieserwegen festgesetzet ist.

6) Müssen die Deich-Bediente bey dieser Graben-Arbeit dahin sehen, daß die Interessenten nicht allein die Boorte der Graben mit abhauen und von Unkraut reinigen, sondern auch hauptsächlich dahin sorgen, daß das ausgebrachte Kraut nebst dem Sande oder Schlamm jedesmal 4 Fuß vom Boorte des Grabens zurückgebracht und gehörig planiret werde, damit solches nicht wieder durch starken Regen oder Wind in den Graben geworfen werden könne.

Die Boorte der Graben müssen, so viel nur immer möglich, mit Weiden bepflanzet werden, auch da, wo die Brücken über die Haupt- und andere Graben zur Communication vorhanden, müssen die Interessenten nach und nach den Boort auf beyden Seiten mit lebendigen Zäunen abhegen, damit das Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht neben denselben in die Graben brechen, und solche verun-tiefen könne.

7) Bey denen Brücken, die über Haupt-Abzugs-Graben gebauet werden, müssen die Deich-Officianten den Interessenten die Anweisung geben, die Pfähle, so viel wie möglich, an beyderseitigen Boort zu setzen, damit das Wasser in der Mitte des Grabens einen freyen Lauf behalte.

8) Die Ströhme, welche hie und da die Stelle der Abzugs-Graben vertreten, müssen eine Ruthe breiter, als die unterhalb heranfliessende Graben sind, ausgekrautet werden.

9) In allen Haupt- und Abzugs-Graben soll von nun an sich keiner unterstehen, Garn-Säcke zu stellen, oder Fischwehren anzurichten, noch Flachs oder Hanf darin zu röthen, damit das Wasser in seinem Lauf niemals gehindert werden möge.

10) Niemand soll seinen Kahn unter den Brücken über die Haupt- und Abzugs-Graben verwahren, weil dadurch der Ablauf des Wassers verhindert wird.

11) Abzugs-Graben in der Niederung muß ohne Vorwissen des Deich-Hauptmanns Niemand machen, weil solche diesen oder jenen Interessenten des Deichbandes schädlich seyn könnten.

Uebrigens gehören zur besondern Aufsicht des Deich-Inspectoris sämtliche im Obern- und Niedern-Netzbruch exclusive des Antheils der Friedebergschen Cämmerey befindliche Graben, wohingegen die in den Friedebergschen Cämmerey-Brüchern angelegte Graben der Direction des Deputati Magistratus zu Friedeberg unterworfen bleiben. So wie nun die Erhaltung sämtlicher Graben in der Niederung zum allgemeinen Besten des Deich-Bandes höchst nöthig ist; So sollen diejenige Interessenten, die es an Erfüllung ihrer Obliegenheiten hierunter ermangeln lassen, folgendergestalt bestrafet werden.

1) Wer seinen Haupt-Graben in der von der Graben-Schau bestimmten Zeit im Frühjahr nicht gehörig auskrautet, soll dazu nicht allein executivisch angehalten werden, sondern auch für die laufende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen.

2) Unterlässet er die Räumung im Herbst, so ist die Strafe zu verdoppeln, und derselbe executivisch anzuhalten, die Räumung zu bewürken.

3) Wer seinen Feld- und Grenz-Graben nicht räumet, muß Einen Groschen Strafe pro Ruthe bezahlen, und zu dessen Räumung durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

4) Wer eigenmächtig durch Haupt-Graben Vieh treibet, muß nicht allein für das Stück Zwey Groschen Strafe erlegen, sondern auch den etwanigen Schaden erstatten.

Es bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Deich-Gerichts überlassen, in wie ferne alle diese Strafen dem Befinden nach in Leibes-Strafen zu verwandeln, zu schärfen oder zu ermäßigen sind, und hat sich dasselbe hiebey zur allgemeinen Richtschnur dienen zu lassen, daß nach Unserer Allerhöchsten Intention gemeine Leute am Leibe, nicht aber mit Gelde bestrafet werden müssen.

Caput. XVII.

Von den Bewässerungs-Anstalten des innern Bruchs, und wie es damit zu halten.

Damit auch von den in dem ganzen Obern- und Niedern-Netzbruch befindlichen Haupt-Schleusen kein Mißbrauch gemachet werde; So wollen Wir, so bald hinlängliche Erfahrungen, wie die Bewässerung dem ganzen Deichbande am angemessensten ist, gemacht seyn werden, ein besonderes Reglement, wie es mit Ziehung und Zusetzung der Schleusen überall zu halten, so bald wie möglich publiciren lassen; jedoch verordnen Wir vorläufig:

daß kein Interessent eigenmächtigen Gebrauch davon zu machen befugt, vielmehr die Direction darüber der Deich-Inspector und der Deputatus des Magistrats zu Friedeberg, unter der Ober-Aufsicht des Deich-Hauptmanns haben sollen.

Dieselben haben hiebey überhaupt ihr Augenmerk dahin pflichtmäßig zu richten, daß keine gegründete Beschwerden veranlaßt werden, besonders aber dahin zu sehen, daß mit Ziehung der Schleusen von unten auf angefangen, und bis zum 1sten May nach oben herauf dergestalt fortgefahren werde, daß den 1sten May alle Schleusen offen, und die Trebitscher und Kiewitz-Winckler Schleusen zugesetzet seyn müssen, weil sonst, und wenn die Ziehung der Schleusen später erfolgen sollte, die unterhalb liegende Deich-Interessenten das Wasser zur Unzeit erhalten, und ihre Grund-Stücke natürlicher weise Schaden leiden würden.

Die Bewässerung selbst fängt denn an, wenn die Deich-Schau es gut befinden wird, und dauret sucressive im ganzen Netzbruch bis zum ersten May.

Es verstehet sich daher von selbst, daß, da das ganze Netzbruch eigentlich zur Verstärkung der Vieh-Zucht im Lande etablirt ist, keiner Winter-Getreyde säen, und wenn er es dennoch thut, den etwanigen aus der Bewässerung an seiner Winter-Saat erfolgenden Schaden sich selbst beymessen muß.

Vorgedachte Deich-Bediente müssen auf diese Präliminar-Einrichtung der Bewässerungs-Anstalten im Netzbruch mit Nachdruck halten.

Zu dem Ende, und weil überhaupt in vielen Fällen dasjenige, was hier verordnet ist, und darnach den Interessenten von den Deich-Bedienten geboten werden wird, die schleunigste und genaueste Befolgung erfordert, befehlen Wir allen in und bey dem Netzbruch stehenden Regimentern und commandirenden Officiers, auf Verlangen der Deich-Schau und des Deich-Hauptmanns ihnen so viel Mannschaft zur Execution zu geben, als erforderlich seyn wird, um die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen.

Damit auch diese Deich- und Ufer-Ordnung zur Wissenschaft aller derer jenigen gelange, die sich darnach zu achten haben: So soll selbige durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, den Interessenten des Netzbruchs publicirt, und jeder Gemeine ein Exemplar davon zugestellet werden.

Urkundlich haben Wir diese Deich- Ufer- und Graben-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten December 1779.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Münchhausen. Frh. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. Michaelis.

Dieh-

Deich-Rolle

des

Obern und Niedern Netzbruchs.

Deich-Rolle

von dem

Ober-Netzbruch

von der

Westpreußischen Grenze bis unterhalb Driesen.

Deich-Rolle

Von dem am Obern-Netz-Bruch, gegen und oberhalb Driesen, von der West-Preußischen Grenze bis gegen die Ziegeley, und Petry-Canal, angelegten neuen Netz Wall, und wie derselbe unter sämtliche Interessenten ist vertheilet worden.

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Verwallung gedeckte Morgen-Zahl Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthe.	F.	Z.
	Der Morgen trägt 2 Fuß 9 Zoll $2\frac{470308}{581951}$ Strich oder 2 Fuß $9\frac{420263}{1745853}$ Zoll.					
	Colonie Alt-Neu-Teicher Revier.					
1	Der Holländer Witt Erben — —	42	56	12	3	9
2	— — Hans Gastrow — —	42	56	12	3	9
3	— — Christian Kanwischer —	42	56	12	3	9
4	— — Christian Strauch — —	42	56	12	3	9
5	— — Joh. Friderich Poletzky —	42	132	12	5	1
6	— — Joachim Pohl — —	44	40	12	9	5
7	— — Paul Pfahr — —	47	151	14	0	1
8	Der Schultze Schändel — —	46	——	13	4	7
	Das Neu-Teicher Colonie-Revier hat zu unterhalten — in Summa für	350	7	102	5	—
	Colonie Erbenwunsch Revier.					
1	Der Colonist Matthias Fuchs — —	43	103	12	7	5
2	— — Martin Cubisch — —	43	103	12	7	5
3	— — Paul Cubisch — —	43	103	12	7	5
4	— — Martin Lucks — —	43	103	12	7	5
5	— — Andreas Schändel — —	43	103	12	7	5
6	— — Michael Cubischke — —	43	103	12	7	5
7	— — Daniel Röhr — —	40	12	11	7	3
8	— — George Binder — —	48	73	14	1	8
9	— — Johann Rohn — —	40	——	11	7	2
10	— — Guhlicke — —	40	——	11	7	2
11	— — George Schlentz — —	40	——	11	7	2
12	— — Samuel Witte — —	40	——	11	7	2
13	Der Schulze Gabriel Mölling von Sorge —	40	——	11	7	2
14	Der Colonist Martin Prescher — —	39	50	11	5	1
	Die Colonie Erbenwunsch unterhält — — — in Summa auf	589	33	172	5	2

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl Morg.	□R	Unterhalten dafür an Wall Länge. Ruthe	F.	Z.
	Dorf Neu-Teicher Revier.					
1	Der Lehn-Schultze — — —	93	150½	27	4	7
2	— Bauer Hans Matthey — —	42	120	12	4	9
3	— — Martin Praß — —	42	51	12	3	6
4	— — Gürgen Karatz — —	40	22	11	7	5
5	— — Martin Milling — —	49	124	14	5	5
6	— — Hans Milling — —	39	123½	11	6	2
7	— — Prescher — —	43	163	12	8	4
8	— — Christian Steffen — —	42	39	12	3	4
9	— — Hans Schändel — —	37	160	11	1	—
10	— — Christian Kannenwischer —	41	88½	12	1	4
11	— — Andreas Martey — —	5	76	1	5	8
12	Der Hirte — — —	4	—	1	1	7
13	— Schulmeister — — —	4	—	1	1	7
14	— Schmidt — — —	3	—	—	8	7
15	Die Herren Wiese — — —	26	133	7	8	3
16	Der Förster Hartmann zu Hammer —	14	12	4	1	3
17	Derselbe bey Erpach und Liepe — —	39	89	11	6	4
	Neu-Teich unterhält in Summa für	570	91½	167	—	5
	Bählitzer Revier.					
	Die Dragebrücher Holländer.					
1	Der Holländer Paul Kunicke — —	4	150	1	4	1
2	— — Hildebrandt — —	2	48	—	6	6
3	— — Recke — —	2	—	—	5	9
4	Der Müller von Caminchen — —	22	—	6	4	5
5	Der Holländer Matthias Adam — —	7	104	2	2	2
6	— — Gottfried Kahl — —	3	28	—	9	2
7	— — M. Klingsporn — —	4	6	1	1	8
8	— — Michael Adam — —	3	155	1	1	3
9	— — H. M. Bergemann — —	4	148	1	4	1
10	— — Daniel Hallmann — —	13	127	4	—	2
11	Die Lehn-Schulzen Wittwe Hänckin — —	7	80	2	1	8
12	Der Lehn-Schulze Lenz — — —	7	80	2	1	8
13	Der Holländer Stoltze — — — —	15	101	4	5	6
14	Die Müller-Wittwe Mielitzen — —	11	21	3	2	5
15	Die Dragebrücher Holländer unterhalten — — — in Summa für	109	178	32	1	6

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge.		
				Morg.	□R.	Ruthe.	F	Z.
	Alt-Fridrichsdorfer Revier.							
1	Der Priester	—	—	8	—	2	3	4
2	— Cossäth Martin Borckenhagen	—	—	6	—	1	7	6
3	— — Gottfried Matthe	—	—	6	—	1	7	6
4	— Lehn-Schultze Friderich Lahr	—	—	8	—	2	3	4
5	— Bauer Michael Riscke	—	—	8	—	2	3	4
6	— — Friederich Borckenhagen	—	—	8	—	2	3	4
7	— — Christoph Schönrock	—	—	8	—	2	3	4
8	— — Christian Mumcke	—	—	8	—	2	3	4
9	— — Christian Riscke	—	—	8	—	2	3	4
10	— — Gottfried Mumcke	—	—	8	—	2	3	4
11	— — Christian Ziscke	—	—	8	—	2	3	4
12	— — Gottfried Wohlfeil	—	—	8	—	2	3	4
13	— — Hans Wohlfeil	—	—	8	—	2	3	4
14	— — Jacob Mumcke	—	—	8	—	2	3	4
15	— — Christian Wollgram	—	—	8	—	2	3	4
16	— Schulze Röhl zu Dragebruch	—	—	54	—	15	8	4
	Alt-Fridrichsdorf unterhält in Summa für		—	170	—	49	7	8
	Neu-Bählitzer Revier.							
1	Der Colonist Gregorius Jabusch	—	—	4	150	1	4	1
2	— — Gregorius Jädamcke	—	—	4	150	1	4	1
3	— — Martin Piachnow	—	—	4	150	1	4	1
4	— — Matthias Buchholtz	—	—	4	150	1	4	1
5	— — Martin Kusmann	—	—	4	150	1	4	1
	Weil von den Grundstücken dieser 5 Wirthe ein Theil im Vorlande liegt, welcher bey Anfertigung der Deich-Rolle indebite zugezogen ist, so unterhält die Netz-Revenüen-Casse von	—	—	5	150	1	7	5
6	Der Neu-Bählitzer Büdner Christian Adam		—	10	—	2	9	3
7	— — — Hans Piachnow	—	—	10	—	2	9	2
8	— — — Christian Zweck	—	—	10	—	2	9	3
9	— — — Christian Jadämcke		—	10	—	2	9	3
10	— — — Hans Kietenbeutel		—	10	—	2	9	2
11	— — — Gottfried Veller	—	—	10	—	2	9	3
12	— — — Matthes Moll	—	—	10	—	2	9	3

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten			Durch die Verwaltung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge.		
				Morg.	□R.	Ruth.	F.	Z.
13	Der Neu-Bählitzer Büdner Johann Lubitz	—		10	—	2	9	2
14	— — — — Martin Moll	—		10	—	2	9	3
	Neu-Bählitz unterhält in Summa für	—		120	—	35	1	4
	Colonie Fridrichshorster Revier.							
1	Der Colonist Gottfried Mielicke	—	—	25	21	7	3	6
2	— — Martin Steffin	—	—	20	136	6	0	8
3	— — Martin Kackuschky	—	—	22	5	6	4	5
4	— — Martin Senckpiehl	—	—	2	150	8	4	5
5	— — Gottfried Klatte	—	—	26	36	7	6	8
6	— — Michael Sommerfeld	—	—	24	105	7	2	0
7	— — Lorenz Märten	—	—	26	60	7	7	1
8	— — Matthes Adam	—	—	27	57	8	0	0
9	— — Martin König	—	—	26	8	7	6	3
10	— — Martin Pirse	—	—	27	48	7	9	8
11	— — Gottfried Pruver	—	—	24	165	7	3	0
12	— — Wittwe Aschersleben	—	—	27	6	7	9	2
13	— — Andreas Hahn	—	—	28	157	8	4	5
14	— — Johann Reisert	—	—	28	132	8	4	1
15	— — Wittwe Krügern	—	—	27	20	7	9	4
16	— — Michael Gohlcke	—	—	27	40	7	9	7
17	— — Michael Röseler	—	—	27	115	8	0	8
18	— — Wittwe Pahl	—	—	27	120	8	1	0
19	— — Johann Schnee	—	—	28	96	8	3	5
20	— — Michael Altermann	—	—	28	96	8	3	5
21	Der Schulze	—	—	3	72	—	9	9
22	Des Schulzen Dienst-Land	—	—	6	—	1	7	6
	Die Colonie Friedrichshorst unterhält in Summa für			540	25	185	1	6
	Colonie Marienthal Revier.							
1	Postmeister Zepernick zu Hammer	—	—	67	18½	19	6	4
2	Derselbe in der Lippe —	—	—	122	112	35	9	0
3	Der Colonist Paul Schändel	—	—	17	103	5	1	4
4	— — Martin Wischer	—	—	19	167	5	8	3
5	— — Peter Jänicke	—	—	18	100½	5	4	3
6	— — Michael Töpper	—	—	18	120½	5	4	6
7	— — Gottfried Gernetzke	—	—	23	89½	6	8	7
8	— — Christian Sydow	—	—	24	70	7	1	4

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge.		
		Morg.	□R.	Ruthē.	F.	Z.
9	Der Colonist Christoph Stromper — —	23	20	6	7	6
10	— — Gottfried Tieseler — —	21	119	6	3	4
11	— — Christoph Naumb. — —	18	5	5	2	8
12	— — Gottfried Rohr — —	12	177½	3	8	0
13	— — George Preuße — —	12	104	3	6	8
14	— — Michael Krause — —	10	132	3	1	4
15	— — Michael Altermann — —	1	126	—	4	9
16	— — Martin Vollack — —	8	85	2	4	8
17	— — Gottfried Hoffmann — —	18	132½	5	4	8
18	— — Martin Breitenkreutz — —	38	90	11	2	7
19	— — Johann Lehmann — —	39	54	11	5	0
20	— — Johann Piehl — —	38	150	11	4	6
	Die Colonie Marienthal unterhält — —	In Summa für	556	176	163	— 9

Die Colonie Neu-Erpacher Revier.

1	Der Colonist Johann Geiseler — —	26	—	7	6	1
2	— — Gottfried Kuhn — —	23	—	6	7	4
3	— — Gürgen Schwaß — —	24	80	7	1	6
4	— — Mölling — —	16	—	4	6	8
5	— — Christian Degener — —	22	—	6	4	4
6	— — Andreas Schindel — —	20	—	5	8	6
7	— — Johann Blumcke — —	24	—	7	0	3
8	— — Vollack — —	24	—	7	0	3
9	— — Johann Klatte — —	24	—	7	0	3
10	— — Christian Zielicke — —	24	—	7	0	3
11	— — Mattey — —	25	—	7	3	2
12	— — Hencke — —	24	—	7	0	3
13	— — Michael Rach — —	24	—	7	0	3
14	— — Gottfried Ritter — —	26	—	7	6	1
15	— — Gottfried Sander — —	20	—	5	8	6
16	— — Peter Krüger — —	31	—	9	0	8
17	— — Bartholomäus Schulze —	32	—	9	3	7
18	— — Christian Bergisch — —	29	37	8	5	5
19	— — Christoph Uckert — —	29	17	8	5	2
20	— — Martin Hoefft — —	23	64	6	8	4
21	— — Matthias Kontop — —	23	104	6	9	0
22	— — Christian Lehmann — —	27	135	8	1	3
23	— — Christian Fancke — —	27	42	7	9	8
24	— — Michael Rosenow — —	27	157½	8	1	2

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.		Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl.		Unterhalten dafür an Wall Länge		
			Morgen	□Rut.	Ruthen	F.	Z.
25	Der Colonist Martin Schulze	— —	28	53½	8	2	9
26	— — George Lange	— —	28	147	8	4	4
27	— — Michael Krüger	— —	29	8	8	5	1
28	— — Paul Sommerfeld	— —	29	20½	8	5	3
29	— — Christian Hell	— —	25	48	7	4	0
30	— — Johann Fust	— —	25	106	7	4	9
31	— — Johann Röseler	— —	28	16	8	2	3
32	— — Dito —	— —	28	101	8	3	7
33	— — Johann Ritter	— —	27	169	8	1	7
34	— — Gottfried Rohrbeck	— —	28	108	8	3	8
35	— — Christian Lange	— —	28	141½	8	4	3
36	— — Gottfried Ziegenhagen	— —	28	134	8	4	2
37	— — Christian Hildebrandt	— —	29	54	8	5	8
38	— — George Zattbusch	— —	29	106	8	6	7
39	— — Martin Wiersch für 2 Loose	— —	50	73	14	7	6
40	— — Wilhelm Bache	— —	26	73	7	7	4
41	— — Gabriel Wiersch	— —	27	42	7	9	8
42	— — Wittwe Rauschern	— —	28	165½	8	4	7
43	— — Strausburg	— —	27	150½	8	1	4
44	— — Martin Fuchsberg	— —	24	57½	7	4	2
45	— — Friderich Weck	— —	21	152	6	3	9
46	Der Krüger incl. bey Neu-Anspach	— —	14	51	4	1	8
47	Der Colonist Herzog —	— —	15	89½	4	5	2
48	— — Meyer —	— —	1	124½	—	4	9
	Die Colonie Neu-Erpach unterhält — —	in Summa für	1232	128½	360	9	5

Das Dorf Beelitz.

1	Der Lehn-Schulze Zwick	— —	76	63	22	3	0
2	— Bauer Hans Blinde	— —	30	9	8	8	0
3	— — Christian Jack	— —	30	9	8	8	0
4	— — Gürgen Wojack	— —	30	9	8	8	0
5	— — Gürgen Podolsky	— —	30	9	8	8	0
6	— — Erdmann Jadamcke	— —	30	9	8	8	0
7	— — Martin Wojack	— —	30	9	8	8	0
8	— — Christian May	— —	30	9	8	8	0
9	— — Christian Döbelow	— —	30	9	8	8	0
10	— — Martin Kütenbeutel	— —	30	9	8	8	0
11	— — Martin Stentzel	— —	30	9	8	8	0

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
				Morg.	□R.	Ruth.	F.	Z.
12	Der Bauer	Michael Werdin	— —	30	9	8	8	0
13	— —	Matthias Jadamcke	— —	30	9	8	8	0
14	— —	Philip Weitmann	— —	30	9	8	8	0
15	— —	Gürgen Jabusch	— —	30	9	8	8	0
16	— —	Andreas Jabusch	— —	30	9	8	8	0
17	— —	Martin Buchholz	— —	30	9	8	8	0
18	— —	Gürgen Pollack	— —	30	9	8	8	0
19	— —	Paul Moll	— —	30	9	8	8	0
20	— —	Gottfried Hötcke	— —	30	9	8	8	0
21	— —	Hans Wancke	— —	30	9	8	8	0
22	— —	Martin Jabbusch	— —	30	9	8	8	0
23	— —	Martin Pupcke	— —	30	9	8	8	0
24	— —	Christian Strauch	— —	30	9	8	8	0
25	— —	Martin Jackneck	— —	30	9	8	8	0
26	— —	Gottfried Jabusch	— —	30	9	8	8	0
27	— —	Jacob Jadamcke	— —	30	9	8	8	0
28	— —	Gürgen Munch	— —	30	9	8	8	0
29	— —	Michael Bauer	— —	30	9	8	8	0
30	— —	Martin Vetter	— —	30	9	8	8	0
31	Die Butter-Wiese		— —	10	— —	2	9	3
32	Der Hirte		— —	4	— —	1	1	7
33	Die Schule		— —	2	— —	—	5	8
34	Der Schmidt		— —	3	— —	—	8	8
35	Der Wind-Müller zu Friedrichshorst		—	3	— —	—	8	8
36	—	Unter-Förster Koch	— —	37	— —	10	8	4
37	—	Anger als Commun-Hütung	— —	145	117	42	6	7
	Das Dorf Beelitz unterhält in Summa für			1152	81	357	4	5

Colonie Neu-Dessau Revier.

p. Morgen 4 Fuß 9 Zoll $9\frac{855604}{2106381}$ Strich
oder 4 Fuß $9\frac{87301}{105131}$ Zoll.

1	Der Colonist	Johann Marcus	— —	37	20	18	4	9
2	— —	Heinrich Penner	— —	37	120	18	7	7
3	— —	Christian Dittmar	— —	37	140	18	8	4
4	— —	Peter Boots Wittwe	— —	37	140	18	8	4
5	— —	Andreas Unruh	— —	37	140	18	8	4
6	— —	Johann Dix	— —	37	140	18	8	4
7	— —	Derselbe	— —	37	140	18	8	4
8	— —	Adam Bettcke	— —	37	160	18	8	8

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen. Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
				Morg.	□R.	Ruthe	Z.	F.
9	Der Colonist Adam Bettcke	—	—	38	32	19	0	3
10	— — Witwe Piehlen	—	—	37	156	18	8	7
11	— — Johann Ziebel	—	—	37	168	18	9	0
12	— — Peter Vool jun.	—	—	38	10	18	9	7
13	— — Peter Jaack jun.	—	—	38	14	18	9	8
14	— — Johann Sauer	—	—	38	8	18	9	6
15	— — Andreas Schwa	—	—	38	—	18	9	4
16	— — Derselbe	—	—	37	90	18	7	0
17	— — Schule	—	—	8	139	4	3	7
18	— — Johann Gottlieb Taube		—	39	45	19	5	6
19	— — Derselbe	—	—	38	4	18	9	5
20	— — Ebenfalls	—	—	38	6	18	9	6
21	— — Johann Kunicke	—	—	38	10	18	9	7
22	— — Peter Nachtigall	—	—	38	20	19	0	0
23	— — Michael Wegge	—	—	38	26	19	0	1
24	— — Martin Gläsemann	—	—	38	34	19	0	4
25	— — Martin Wernecke	—	—	38	38	19	0	5
26	— — Michael Ritter	—	—	38	36	19	0	4
27	— — David Müller	—	—	38	34	19	0	4
28	— — Witwe Mattheim	—	—	38	26	19	0	1
29	— — Johann Rettschlag	—	—	38	26	19	0	1
30	— — Derselbe	—	—	36	130	18	3	0
31	— — Peter Isaak	—	—	36	130	18	3	0
	Die Colonie Neu-Dessau unterhält in Summa für			1146	22	571	3	—

Colonie Liependorf Revier.

1 p. Morgen 2 Fuß 9 Zoll $2\frac{1703}{3191}$ Strich oder 2 Fuß $9\frac{490263}{1745853}$ Zoll.

1	Der Colonist Hans Ritter	—	—	30	—	8	7	8
2	— — Christian Schumann	—	—	30	—	8	7	9
3	— — Gottlieb Schimmel	—	—	30	—	8	7	8
4	— — Hans Lemcke	—	—	30	—	8	7	9
5	— — Friderich Hirte	—	—	30	—	8	7	8
6	— — Johann Werth	—	—	30	—	8	7	9
7	— — Martin Krehm	—	—	30	—	8	7	8
8	— — Erdmann Kannenwischer		—	30	—	8	7	9
9	— — Caspar Heiligenstädt	—	—	30	—	8	7	8
10	— — Martin Hencke	—	—	30	—	8	7	9

No. der Deich Rolle	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen Zahl.		Unterhalten dafür. an Wall Länge.		
		Morg.	□R.	Ruthē.	F.	Z.
11	Der Colonist Christian Baars — —	30	—	8	7	8
12	— — Christian Mürmeister — —	30	—	8	7	9
13	— — Johann Große — —	30	—	8	7	8
14	— — Friederich Brunßel — —	30	—	8	7	9
15	— — Gottfried Schmidt — —	30	—	8	7	8
16	— — Michael Nantcke — —	30	—	8	7	9
17	— — Christian Bratzcke — —	30	—	8	7	8
18	— — Johann Krüger — —	30	—	8	7	9
19	— — Conrad Leber — —	30	—	8	7	8
20	— — Matthäs Gotte — —	30	—	8	7	9
21	— — Caspar Gayer — —	30	—	8	7	8
22	— — Johann Babe — —	30	—	8	7	0
23	Anclam zu Driesen — — —	1	—	—	2	9
24	Der Feldscheerer Schulze — —	13	—	3	8	0
25	Der Bürgermeister Leopold — —	13	—	3	8	0
26	Der Colonist Bernstein von der Juden-Hütte	13	—	3	8	0
	Die Colonie Lippendorf unterhält in Summa für — —	700	—	204	9	6

Colonie Neu-Anspacher Revier.

1ste Linie

Deutsche Seite.

1	Der Wind-Müller — — —	22	75	6	5	6
2	Schulzen Dienst-Land — — —	10	72	3	0	4
3	Der Colonist Erdmann Gill — —	11	10	3	2	3
4	— — Christian Dreich — —	11	81	3	3	5
5	— — Friderich Pollietcken — —	11	90	3	3	6
6	— — Keim — — —	11	108	3	3	9
7	— — Friderich Schwarz — —	11	108	3	3	9
8	— — Derselbe — — —	11	116	3	4	1
9	— — Stephan Gawinsky — —	11	124	3	4	2
10	— — Conrad Gesell — —	11	126	3	4	2
11	— — Sommerfeld — —	11	148	3	4	6
12	— — Jacob Heilmann — —	11	—	3	2	2
13	— — Wittwe Schwarz — —	11	160	3	1	9
14	— — Friederich Hein — —	11	54	3	3	1
15	— — Gottfried Genetzke — —	11	126	3	4	2
16	— — Witwe Hahnin — —	11	153	3	4	7
17	— — Gottfried Schlinck — —	11	155	3	4	7

No. der Deich Rolle	Nahmen der Reviere und Interessenten.				Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge Ruthe.	F.	Z.
18	—	—	Andreas Zange	— —	11	133	3	4	3
19	—	—	Gürgen Döbler	— —	11	114	3	4	0
20	—	—	Johann Meckner	— —	11	132	3	4	3
21	—	—	Peter Rohland	— —	11	130	3	4	3
22	—	—	Ludewig Hanemann	— —	11	13	3	4	4
23	—	—	Heinrich Andreas	— —	11	131	3	4	3
24	—	—	Wittwe Evain	— —	11	130	3	4	3
25	—	—	Johann Ockel	— —	11	130	3	4	3
26	—	—	George Zeitz	— —	11	136	3	4	4
27	—	—	Wilhelm Baber	— —	11	128	3	4	3
28	—	—	Conrad Lange	— —	11	136	3	4	4
29	—	—	Christian Rißmann	— —	11	128	3	4	3
30	—	—	Lorenz Röhl	— —	11	156	3	4	7
31	—	—	Philipp Herpel	— —	11	161	3	4	8
32	—	—	George Flath	— —	11	170	3	4	9
33	—	—	Andreas Luths	— —	11	168	3	4	9
34	—	—	Reinhard Geyer	— —	11	166	3	4	9
35	—	—	Michael Hölffer	— —	11	152	3	4	7
36	—	—	Christian Willmann	— —	11	166	3	4	9
37	—	—	Johann Gollin	— —	11	152	3	4	7
38	—	—	Jacob Pietsch	— —	11	129	3	4	3
39	—	—	Heinrich Döhseler	— —	11	32	3	4	3
40	—	—	Matthias Mahler	— —	11	40	3	4	5
41	—	—	David Hafeld	— —	11	145	3	4	5
42	—	—	Christian Novack	— —	11	21	3	2	5
43	—	—	Caspar Brunemeyer	— —	10	144	3	4	5
44	—	—	Wittwe Jangin	— —	10	170	3	2	1
45	—	—	Ludewig Randthal	— —	11	20	3	2	5
46	—	—	Andreas Thiele	— —	10	162	3	1	9
47	—	—	George Wegewerth	— —	10	118	3	1	3
48	—	—	Caspar Heiligenstädt	— —	11	45	3	2	9
			Der Fichtwerder bey Neu-Anspach.						
49	Der	Schmidt	George Friedel	— —	34	57	10	0	6
50	—	Colonist	Adam Hopff	— —	22	59	6	5	4
51	—	—	Martin Schulze	— —	35	119	10	4	4
52	—	—	Gottfried Lieske	— —	29	45	8	4	7
53	—	—	Johann Forster	— —	26	33	7	6	7
54	—	—	Paul Jost	— —	25	55	7	4	1

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Verwallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
		Morgen	□Rut.	Ruthen.	F	Z.
	Colonie Neu-Anspacher Revier.					
	2te Linie					
	Pohlnische Seite.					
55	Der Colonist Andreas Schulze — —	15	80	4	5	2
56	— — Matthias Hopff — —	10	88	3	0	7
57	Die — Wittwe Ablin — —	10	153	3	1	8
58	Der — George Lautenschläger — —	11	12	3	2	4
59	— — Jacob Lautenschläger — —	11	54	3	3	1
60	— — Paul Ziegeler — —	11	36	3	2	8
61	— — Gottfried Jancke — —	11	85	3	3	6
62	— — Wittwe Scharlackin — —	11	70	3	3	3
63	— — Martin Raub — —	11	30	3	2	7
64	— — Heinrich Reller — —	11	122	3	4	2
65	— — Leonhard Bremmt — —	11	136	3	4	4
66	— — Nicolaus Jost — —	11	130	3	4	3
67	— — Philipp Hahn — —	11	138	3	4	4
68	— — Wittwe Marin — —	11	135	3	4	3
69	— — Peter Bramm — —	11	156	3	4	7
70	— — Philipp Schmidt — —	11	170	3	4	9
71	— — Peter Lautenschläger — —	11	176	3	5	1
72	— — Philipp Bramm — —	11	166	3	4	9
73	— — Johann Greiling — —	11	132	3	4	3
74	— — Peter Schmidt — —	11	114	3	4	0
75	— — Conrad Gollin — —	11	100	3	3	8
76	— — Barthel Caps — —	11	138	3	4	4
77	— — Wittwe Stappin — —	11	146	3	4	5
78	— — Adam Klar — —	11	147	3	4	6
79	— — Windelbaber — —	11	150	3	4	6
80	— — Conrad Lange — —	11	135	3	4	4
81	— — Johann Gebhardt — —	11	124	3	4	2
82	— — Jacob Helffer — —	11	93	3	3	7
83	— — Kabenick — —	11	138	3	4	4
84	— — Philipp Fick — —	11	135	3	4	4
85	— — Peter Dondinger — —	23	40	6	8	1
86	— — Michael Wall — —	11	104	3	3	9
87	— — Gottlob Hirte — —	11	144	3	4	5
88	— — Jonas Köhler — —	11	148	3	4	6
89	— — Wilhelm Metz — —	11	126	3	4	2

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten			Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall Länge		
				Morgen	□Rut.	Ruthen	F.	Z.
90	Der Colonist Jacob Sattler	—	—	11	96	3	3	7
91	— — Gürgen Peschner	—	—	11	124	3	4	2
92	— — Ludwig Loll	—	—	11	130	3	4	3
93	— — Christian Nagelschmidt	—	—	11	134	3	4	4
94	— — Derselbe —	—	—	11	118	3	4	2
95	— — Christian Tippel	—	—	11	138	3	4	4
96	— — Johann Felden	—	—	11	140	3	4	5
97	— — Gürgen Richter	—	—	11	124	3	4	2
98	— — Dawolichen	—	—	11	85	3	3	6
99	— — Dobrigottschen	—	—	11	44	3	2	9
100	— — Wilhelm Lange	—	—	9	79	2	7	6
101	Der Priester in der Lupe	—	—	12	—	3	5	2
102	— Gärtner —	—	—	—	132	—	2	1
103	— Schulmeister —	—	—	3	80	1	9	1
	Neu-Anspach unterhält in Summa für			1301	109	381	1	2
	Der Colonisten auf dem Brande Revier.							
1	Der Theerschweler Lange	—	—	11	88	3	3	7
2	Der Colonist Samuel Lucke	—	—	5	166	1	7	3
3	— — Michael Dräger	—	—	6	22	1	7	9
4	— — Daniel Krienicke	—	—	5	55	1	5	6
5	— — Christian Krüger	—	—	5	164	1	7	3
6	— — Erdmann Bohnicke	—	—	5	55	1	5	6
7	— — Hans Klingspah	—	—	6	6	1	7	6
8	— — Johann Wegener	—	—	6	113	1	9	4
	Die Colonisten auf dem Brande unterhalten — —		in Summa für	52	129	15	4	4
	Schöneberger Unterthanen Revier.							
1	Das Dominium Schönberg, der Krieges-Rath Huch	—	— —	465	149	136	4	9
	Nota. Die Netz-Revenuen-Casse unterhält an welche von dem Dominio zur Wall-Unterhaltung abgetreten sind.			32	150	9	6	2½
2	Der Bauer Paul Hemmerling	—	—	8	158	2	5	1½
3	— — Michael Woltersdorf	—	—	8	84	2	4	9
4	— — Ludwig Seebauer	—	—	8	77	2	4	8
5	— — Christian Hanow	—	—	8	66	2	4	7
6	— — Michael Graß	—	—	8	44	2	4	2

No. der Deich Rolle	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bezahlung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
				Morg.	□R.	Ruthe.	F	Z.
7	Der Cossäth Ludwig Zuncke	—	—	6	100	1	9	2
8	— — Friderich Olnow	—	—	6	114	1	9	4
9	— — Michael Krüger	—	—	6	103	1	9	2
10	— — Christian Niedring	—	—	6	45	1	7	8
11	— Krüger Hoffmann	—	—	1	19	—	3	2
12	— Schulmeister Düring	—	—	1	75	—	4	1
	Das Dominium Schöneberg und Unterthanen unterhalten in Summa für		—	569	104	166	7	8
	Die Einwohner zu Ravelin.							
1	Sedamcke	—	—	12	—	3	5	1
2	Lehmann nunc Engelmann	—	—	12	—	3	5	1
3	Der Müller Matz von	—	—	8	—	3	3	5
	Summa		—	32	—	9	3	7
1	Das Königl. Driesensche Amts-Vorwerck Holm		—	493	44	144	4	3
1	Der Commercien-Rath Treppmacher		—	68	104	20	0	9
	Colonie Schartowswalde.							
1	Der Colonist Christian Zippel	—	—	40	—	11	7	1
2	— — Gürgen Varselow	—	—	40	—	11	7	1
3	— — Gottfried Stolze	—	—	40	—	11	7	1
4	— — Martin Kuhn	—	—	40	—	11	7	1
5	— — Johann Krüger	—	—	40	—	11	7	1
6	— — Michael Vollack	—	—	40	—	11	7	1
7	— — Stenzel Hoffmann	—	—	40	—	11	7	1
8	— — Andreas Kußmann	—	—	23	150	6	9	8
9	— — Ludwig Hempel	—	—	28	60	8	3	1
10	— Schulze Michael Krüger	—	—	40	—	11	7	1
	Die Colonie Schartowswalde unterhält in Summa für		—	372	30	108	9	7
	Colonie Aahrhorster Revier.							
1	Der Colonist Johann Fentzckow	—	—	7	43	2	1	2
2	— — Wittwe Wermuth	—	—	4	69	1	2	9
3	— — Pieheln —	—	—	4	76	1	2	9
4	— — Conrad Köpper	—	—	4	27	1	2	2

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen Zahl		Unterhalten dafür an Wall Länge		
				Morg.	□R.	Ruthē	F.	Z.
5	Der Colonist Johann Lober	—	—	3	166	1	1	5
6	Der Prediger Käler	—	—	3	171	1	1	6
7	Der Colonist Johann Druck	—	—	3	151	1	1	3
8	— —	Martin Bleich	—	4	14	1	1	9
9	— —	Pitter Grane	—	3	144	1	1	2
10	— —	Friderich Lubeck	—	3	147	1	1	3
11	— —	George Lehrhammer	—	3	171	1	1	5
12	— —	Jeremias Gottschalck	—	3	137	1	1	1
13	— —	Witwe Lehrhammer	—	4	39	1	2	4
14	— —	Johann Krüger	—	4	104	1	3	5
15	— —	Johann Rohle	—	3	127	1	0	8
16	— —	Johann Kuhn	—	3	135	1	1	0
17	— —	Gottfried Sauer	—	3	75	1	0	1
18	— —	Michael Muhsecke	—	3	140	1	1	0
19	— —	Jacob Heinrich	—	3	119	1	0	2
20	— —	Andreas Erbe	—	3	123	1	1	0
21	— —	Benedix Ast	—	3	82	1	0	1
22	— —	Michael Lehrhammer	—	3	56	—	9	7
23	— —	Joseph Jencke	—	3	86	1	0	1
24	— —	Martin Korl	—	4	21	1	2	1
26	— —	Wittenpagen	—	4	92	1	3	2
25	— —	Christian Große	—	4	31	1	2	2
27	— —	Adam Reichert	—	4	42	1	2	4
28	— —	Johann Stenge	—	4	28	1	2	2
29	— —	Friderich Schultze	—	4	58	1	2	6
30	— —	Witwe Littichen	—	4	12	1	1	9
31	— —	Johann Bächert	—	4	26	1	2	1
32	— —	Valentin Schultze	—	4	3	1	1	8
33	— —	Gottfried Meickert	—	3	177	1	1	6
34	— —	Andreas Länge	—	3	166	1	1	4
35	— —	Hans Gohlcke	—	4	22	1	2	2
36	— —	Christian Quilitz	—	4	3	1	1	8
37	— —	Martin Zwick	—	4	51	1	2	5
38	— —	Gottfried Schmidt	—	3	178	1	1	7
39	— —	Friderich Kokuschke	—	3	134	1	0	9
40	— —	Matthes Kroschel	—	3	137	1	1	0
41	— —	Friderich Klamm	—	4	23	1	2	2
42	— —	Christian Schröder	—	13	93	3	9	7
43	— —	Martin Lucke	—	14	155	4	3	6

No. der Deich Rolle.	Namen der Reviere und Interessenten.	Durch die Verwallung gedeckte Morgen-Zahl Morgen	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthe	F.	Z.
44	Der Colonist Michael Teschke — —	4	14	1	2	0
45	— — Elias Berend — —	3	95	1	0	4
46	— — Johann Mentzel — —	3	171	1	1	6
47	— — Martin Schultze — —	4	99	1	3	4
48	— — Martin Schröder — —	4	71	1	2	9
49	— — Roloff — —	4	1	1	1	7
50	— — Christian Wendt — —	4	69	1	2	9
51	— — Johann Fertzcke — —	8	33	2	4	0
52	— — Martin Quast — —	3	177	1	1	6
53	— — Wolfgang Krause — —	3	107	1	0	4
54	— — Martin Moll — —	3	132	1	0	9
55	— — Christian Schröder — —	3	145	1	1	1
56	— — Johann Teske — —	4	67	1	2	8
57	— — Martin Steinborn — —	3	150	1	1	3
58	— — Tamm — — —	4	127	1	3	7
59	— — Witwe Pietzen — —	3	128	1	0	8
	Die Colonie Aarhorst unterhält in Summa für —	263	50	77	1	1
	Das Königliche Amt Driesen.					
1	Die Vorspann-Koppel — — —	15	168	4	6	6
2	Ein Wiese-Fleck hintern Amts-Garten —	2	88	—	7	3
	Das Königl. Amt Driesen unterhält in Summa für	18	76	5	3	9
	Die Bauern zu Schlanow.					
1	Christian Puddicke — — —	8	11	2	3	6
2	Michael Wohlfeil — — —	8	56	2	4	3
3	Gottfried Woltersdorf — — —	8	6	2	3	5
4	Martin Krüger — — —	8	63	2	4	5
5	Gottfried Malter — — —	7	65	2	1	6
6	Gottlieb Prescher — — —	8	153	2	5	9
7	Gottfried Krüger — — —	8	36	2	4	0
8	Michael Polenzky — — —	8	116	2	5	3
9	Der Schulze Johann Frese — —	7	121	2	2	5
10	Gottfried Dräger — — —	6	103	1	9	2
11	Christian Woltersdorf — — —	7	4	2	0	6
12	Martin Malta — — —	5	115	1	6	5
	Schlanow unterhält in Summa für — —	92	129	27	1	5

No. der Deich Rolle.	Namen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl Morgen	M.	Unterhalten dafür an Wall-Länge Ruthe	F.	Z.
	Colonisten zu Vordamm.					
1	Der Müller Lobstein	11	65	3	3	3
2	Michael Matthias	12	26	3	5	5
3	Andreas Höhnecke	12	14	3	5	4
4	Michael Mattey	12	28	3	5	6
5	Erdmann Geisler	11	151	3	4	7
6	Matthias Dreger vom Brande	4	50	1	2	5
7	Paul Gohlcke	3	54	—	9	7
8	Wittwe Lubitz	3	85	1	0	2
9	Christian Götzcke	3	125	1	0	8
10	Jacob Dieterich	3	148	1	1	2
11	Der Schmidt Eichstädt	5	166	1	7	3
12	Der Unter-Förster	17	6	4	9	9
13	Der Colonist Wilhelm Lange	3	66	—	9	9
14	Der Müller Waschke	7	162	2	3	1
15	Gottfried Lentz	13	166	4	0	8
16	Ludwig Meyer	7	23	2	0	9
17	Witwe Zandern	7	43	2	1	2
18	Christian Wendland	7	110	2	2	3
19	Friderich Eichmann	19	130	5	7	7
20	Martin Splettstößer	7	177	2	3	4
21	Johann Friderich Kurtzholz	8	47	2	4	2
22	Gottfried Marten	7	109	2	2	3
23	Christian Lämcke	29	123	8	6	9
24	Der Schulze Christian Fride	22	112	6	6	2
25	Des Ober-Förster Graul Dienst-Wiese	28	151	8	4	4
	Die Vordammer-Colonisten unterhalten in Summa für	272	177	79	9	4
	Die Colonisten zu Neu-Mühlendorf.					
1	Martin Nethtzke	6	179½	2	0	6
2	Samuel Hartmann	5	71½	1	5	8
3	Christian Kriening	6	44½	1	8	3
4	Michael Schling	6	34½	1	8	2
5	Der Schulze Michael Zarbock	7	27	2	0	9
6	Johann Bautz	5	172½	1	7	4
7	Christian Stoltze	6	54	1	8	5
8	Michael Rode	5	160½	1	7	2

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen Zahl.		Unterhalten dafür an Wall-Länge.		
				Morgē	□Rut.	Ruthē	F.	Z.
	Martin Mesing	—	—	5	97	1	6	2
	Christoph Stolze	—	—	8	82	2	4	7
	Michael Rosteln	—	—	5	168½	1	7	4
	Die Colonie Neu-Mühlendorf unterhält	—	—	in Summa für	70	11½	20	5	2
	Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Driesen			—	—	—	228	8	8
	Der Kietz daselbst	—	—	—	—	—	33	0	0
				Summa	—	—	261	8	8

No. der Deich Rolle.	Recapitulation.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall Länge		
		Morgen	□Rut.	Ruthen.	F.	Z.
	Von der Eintheilung des neuen Walles in dem Obern-Netzbruch von der Westpreussischen Grenze bis an das untere Ende vom Petry-Canal, nach Proportion der dadurch gedeckten Morgen-Zahl des Königl. Amts und der Stadt Driesen, ihrer Dörfer, Colonien und Etablissements.					
	Die Colonie Alt-Neu-Teicher Revier — —	350	7	102	5	0
	Die Colonie Erbenwunsch — —	589	33	172	5	2
	Neu-Teich — — —	570	91½	167	0	5
	Die Drage-Brücher Holländer — —	109	148	32	1	6
	Alt-Friderichsdorf — — —	170	—	49	7	8
	Neu-Bählitz incl. der Netz-Revenuen-Casse —	120	—	35	1	4
	Die Colonie Friderichshorst — —	540	25	158	1	6
	— — Marienthal — —	556	176	163	0	9
	— — Erpach — — —	1232	128½	360	9	5
	Das Dorf Beelitz — — —	1152	81	337	4	5
	Die Colonie Neu-Dessau — —	1146	22	571	3	0
	— — Liebendorf — —	700	—	204	9	6
	— — Neu-Anspach — —	1301	109	381	1	2
	Colonisten auf dem Brande — —	52	129	15	4	4
	Das Schönebergsche Dominium samt den Unterthanen und Netz-Revenuen-Casse — —	569	104	166	7	8
	Die Einwohner auf dem Ravalin — —	32	—	9	3	7
	Das Königl. Amts-Vorwerk Holm — —	493	44	144	4	3
	Der Commertien-Rath Treppmacher — —	68	104	20	0	9
	Die Colonie Schartowswalde — —	372	30	108	9	7
	— — Aarhorst — — —	263	50	77	1	1
	Das Königl. Amt Driesen — —	18	76	5	3	9
	Die Schlanowsche Unterthanen — —	92	129	27	1	5
	Die Colonisten zu Vordamm — —	272	177	79	9	4
	— — zu Neu-Mühlendorf — —	70	11	20	5	2
	Der Magistrat und die Bürger zu Driesen laut Cabinets-Ordre — — —	—	—	228	8	8
	Der Kietzer Antheil laut Cabinets-Ordre —	—	—	33	0	0
	Summa der Eintheilung und Unterhaltung des Walles am Ober-Netz-Bruch — — —	10845	55½	3673	2	5

Vom

Vom Nieder-Netz-Bruch

No. I.

Von der Kiewitz-Winckel-Schleuse oder Damm bis an die Brenkenhofs-Brücher Grentze, folglich auf 2240 Ruthen 2 Fuß, wird der Wall von der Alt-Netz-Brücher Gemeinde mit Beyhülfe der Mittel-Brücher und derer aus Breitenwerder dergestalt unterhalten, daß sie in Solidum mithin einer für alle und alle für einen für dessen profilmäßige vorgeschriebene Unterhaltung haften müssen.

Deich-Rolle vom Alt-Netzbruch, Mittelbruch und Breitenwerder.

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen Zahl à 180 □Ruth. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge I. II. III. p. M. Ruthe	ʃ	ʒ.
	Aus Alt-Netzbruch.					
1	Samuel Rohrbeck	79	24	24	8	9
2	Ludewig Kühl sen.	103	66	32	5	4
3	Gottfried Gohlicke	55	88	17	4	6
4	Gottfried Wehlcke	97	104	30	7	2
5	Michael Rähl jun.	33	5	10	4	8
6	Ludwig Stolte	61	—	19	2	0
7	Gottfried Kelm	65	171	20	7	6
8	Samuel Kelm	43	123	13	7	4
9	Christian Jánicke	116	96	36	6	8
10	Christian Kelm jun.	65	130	20	6	8
11	Erdmann Kelm	54	177	17	3	2
12	Michael Rähl sen.	82	171	26	1	2
13	Ludewig Fentzcke	84	5	26	4	5
14	Johann Kienast	66	126	20	9	9
15	Das Dolgensche Guth	57	39	18	0	2
16	Ludewig Kühl jun.	68	63	21	5	2
17	Samuel Stolte	87	112	27	5	8
18	Christian Gerhard	59	146	18	8	2
19	Michael Kelm sen.	54	119	17	2	0
20	Erdmann Welcke	90	141	28	5	8
21	Carl Hintze	72	108	22	8	5
22	Johann Sare	109	117	34	5	0
23	Christian Seidlitz	60	137	19	1	2
24	Martin Grahlmann	60	53	18	9	8
25	Martin Rohrbeck sen.	106	135	33	6	0
26	Martin Rohrbeck jun. in I. des Kirchenlandes	64	176	20	4	6
27	Andreas Stäbenow	68	95	21	5	8
28	Michael Busse	58	92	18	4	2
29	Michael Fentzcke	80	26	25	2	2
30	Gottfried Piehl	58	72	18	3	8
31	Michael Stabenow jun.	65	164	20	7	6
32	Daniel Lubitz	82	16	25	8	4
33	Ludwig Kelm jun.	78	93	24	7	2
34	Friderich Sasse	99	27	31	2	2
35	Andreas Stoltze	71	7	22	3	6
36	Michael Schultze	89	146	28	2	8
37	Christian Ruhn	95	146	30	1	6
38	Samuel Persicke	70	174	22	3	3

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Verwallung gedeckte Morgen-Zahl à 180 □Ruth. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthe.	F.	Z.
39	Andreas Kühl jun.	71	85	22	5	0
40	Ludewig Wolcke	72	126	22	8	8
41	Ludwig Dräger	35	56	11	1	0
42	Michael Kelm jun.	49	153	15	6	9
43	Gottfried Pahl	66	119	20	9	8
44	Ludwig Pahl	66	65	20	8	8
45	Christian Stoltze	61	34	19	2	6
46	Gottfried Röhl jun.	50	175	16	0	4
47	Michael Grahlmann	91	102	28	8	2
48	Johann Gohlicke	58	24	18	3	0
49	Christian Kelm sen.	84	100	26	6	2
50	Christian Lehmann	65	48	20	5	4
51	Daniel Rohrbeck	98	15	30	8	7
52	Johann Völcker	70	121	22	2	4
53	Christian Röhl	48	175	15	4	2
54	Michael Meisner	64	43	20	2	2
55	Martin Lehmann	149	15	46	9	3
56	Gottfried Röhl sen.	55	16	17	3	4
57	Christoph Schönwald	70	179	22	3	4
58	Daniel Hartwig	63	97	20	0	0
59	Johann Vorwerck	62	165	19	8	0
60	Erdmann Welcke sen.	119	53	37	5	5
61	Martin Virus	67	132	21	3	2
62	George Püpcke	61	113	19	3	9
63	Christian Wolcke	67	79	21	2	2
64	Johann Stabenow	46	70	14	6	0
65	Christian Volcker	39	87	12	4	2
66	Das Falkensteinsche Gut	52	26	16	4	2
67	Gottfried Rahn	65	9	20	4	7
68	Ludewig Kelm sen.	44	169	14	1	4
69	Christian Kelm jun.	55	64	17	4	2
70	Ludewig Kelm jun.	48	178	15	4	2
71	Daniel Fritsche	66	81	20	9	2
72	Der Prediger Abraham	55	44	17	3	9
73	Michael Gohlicken Witwe	37	59	11	7	4
74	George Wolcke	53	69	16	8	0
75	Das Pfarr-Land	40	83	12	7	4
76	Christian Grams	21	177	6	9	2
77	Christian Rettschlag	32	40	10	1	4

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.				Durch die Verwallung gedeckte Morgen à 180 □R.		Unterhalten dafür an Wall Länge		
					Morg.	□R.	Ruth.	F	Z.
78	Gottlieb Püppcke	—	—	—	22	22	6	9	6
79	Gottlieb Persicke	—	—	—	30	103	9	6	2
80	Ludewig Machus	—	—	—	34	1 5	10	9	3
81	Daniel Grams	—	—	—	27	164	8	7	8
82	Christian Winckelmann	—	—	—	22	123	7	1	4
83	Martin Schwalowsky	—	—	—	45	52	14	2	5
84	Michael Buer	—	—	—	34	90	10	8	6
85	Michael Fanselow	—	—	—	56	1 5	17	8	2
86	Friedrich Buer	—	—	—	44	127	14	0	7
87	Ludewig Behlcke	—	—	—	40	155	12	8	6
98	Christian Kühl jun.	—	—	—	54	42	17	0	8
99	Christian Schwalowsky	—	—	—	26	160	8	4	6
90	Ludewig Jánicke	—	—	—	22	33	6	9	8
91	Ludewig Röhl	—	—	—	27	35	8	5	6
92	Samuel Madrow	—	—	—	33	150	10	6	4
93	Michael Schwaß	—	—	—	22	92	7	0	8
94	Friedrich Luck	—	—	—	18	64	5	7	6
95	Das Schul-Land	—	—	—	4	20	1	2	9
96	Martin Stoltz in Gottschimmerbruch	—	—	—	29	78	9	2	6
97	Samuel Kelm und Grune	—	—	—	10	66	3	2	6
98	Martin Schlese aus Trebisch	—	—	—	14	59	4	5	2
99	Christian Kuntz aus Modderwiese	—	—	—	8	38	2	5	8
100	Michael Götzcke aus Modderwiese	—	—	—	8	23	2	5	5
	Aus Mittelbruch.								
1	Christian Töpper	—	—	—	34	101	10	8	7
2	Gottfried Kickstein	—	—	—	23	20	7	2	7
3	Die Witwe Jädicken	—	—	—	23	120	7	4	4
4	Peter Hickstein	—	—	—	29	74	9	2	5
5	Gottfried Schulze	—	—	—	24	62	8	5	6
6	Jacob Beskow	—	—	—	38	15	11	9	9
7	Michael Hempt	—	—	—	33	172	10	6	8
8	Martin Grützmann	—	—	—	33	163	10	6	7
9	Gottfried Gieske	—	—	—	59	153	18	8	4
10	Geheime Finanz-Rath v. Brenkenhof	—	—	—	55	4	17	3	2
11	von Pabstein zu Mansfelde	—	—	—	120	92	37	3	9
12	Christian Hickstein und Ludewig Stolle im Alt-Netzbruch	—	—	—	70	37	22	1	0
	Summa	—	—	—	6442	57	2028	—	—

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl à 180 □R. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthē.	F.	Z.
	Vom Breitenwerder unterhalten					
	A. Das Dominium — 16 — 2 — 2					
	B. Die übrige 32 Wirthe aus dieser Gemeine in Solidum 195 — 7 — 8	—	—	212	—	—

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl à 180 □Rut. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. I. II. III. p.m. 3. 3. $\frac{2}{17}\frac{9}{1}\frac{8}{1}$ Ruth.	F.	Z.
	Aus Brenckenhofsbruch.					
1	Ludwig Stolte — — —	74	107	24	6	3
2	Christian Schwaß in Gotschim — —	43	2	14	2	0
3	Martin Stolte — — —	55	22	18	2	0
4	Christian Sprenger — — —	70	90	23	2	8
5	Johann Joachim Kregne — —	13	128	4	5	3
6	Ludwig Sprenger — — —	67	103	22	3	1
7	Joachim Krüger — — —	47	60	15	6	3
8	Michael Gottschalck — — —	27	141	9	1	8
9	Johann Ludewig Krüger — —	31	113	10	4	5
10	Ludwig Modrow — — —	32	156	10	8	5
11	Christian Mürmeister — — —	19	69	6	4	0
12	Martin Neumann — — —	34	52	11	3	2
13	Michael Stabenow — — —	122	60	40	3	9
14	Daniel Millitz — — —	39	78	13	0	2
15	Michael Galletzky in Godschim — —	14	46	4	7	1
16	Michael Genrich im Breitenwerder — —	46	172	15	5	0
17	Joh. Fried. Quast — — —	55	176	18	4	8
18	Christian Persicke — — —	32	107	10	7	5
19	Gottfried Hohensee — — —	38	18	12	5	8
20	Friederich Grunow — — —	28	98	9	4	3
21	Martin Wornast — — —	70	32	23	1	7
22	Michael Hohensee — — —	52	107	17	3	6
23	Johann Krüger — — —	19	113	6	4	9
24	Nathanael Bratzke — — —	43	142	14	4	6
25	Christian Zander — — —	34	68	11	3	6
26	Johann Persicke — — —	33	87	11	0	6
27	Martin Leonhardt — — —	64	144	21	3	9
28	Andreas Töpper — — —	32	25	10	6	1
29	Ludwig Kühl — — —	46	119	15	4	1
30	Martin Zander — — —	34	88	11	3	9
31	Der Prediger Licht in Hohencarzig —	24	99	8	1	1
32	Erdmann Kuß — — —	33	52	10	9	9
33	Gottfried Zander — — —	25	101	8	4	4
34	Johann Schatzschneider — —	54	126	18	0	5
35	Mathes Krüger in Breitenwerder —	14	8	4	6	4
36	Daniel Werck in Breitenwerder —	24	42	8	0	0
37	Michael Leonhard — — —	28	98	9	4	3

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl à 180 □Rut. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthē.	F.	Z.
38	Michael Lubitz in Breitenwerder	—	—	11	19	3	6	6
39	Gotthold Albrecht in Breitenwerder	—	—	40	21	13	2	4
40	Michael Fentzcke von Lindenwerder	—	—	14	13	4	6	4
41	Christian Rösler	—	—	28	101	9	4	3
42	Michael Klawecke	—	—	26	160	8	8	8
43	Heinrich Schwaß	—	—	32	56	10	6	6
44	Michael Uckert	—	—	40	137	13	4	6
45	Andreas Klawecke	—	—	45	—	14	8	6
46	Martin Bratzcke	—	—	56	84	18	6	4
47	Das Dominium im Breitenwerder	—	—	53	140	17	7	6
48	Das Küster-Land	—	—	26	160	8	8	7
	Summa von Brenckenhofsbruch		—	1909	—	630	3	—
	Die Gottschimmer Brücher incl. Alt- und Neu-Schöningsbruch und Guschter Holländer unterhalten den Wall, da wo das Wall-Antheil der Brenckenhofsbrücher aufhört, bis an die Friedebergsche Cämmerey-Brücher mit	—	—	—	—	1340	4	5

Nota. Die Gottschimmer Brücher sind nach ihrem Privilegio die ihnen einmal angewiesene Wälle zu unterhalten schuldig. Bey ihrer Vernehmung haben sie sich auch in der Totalität nicht eintheilen lassen wollen, und da sie eine Individual-Eintheilung gleichfalls ausgeschlagen, so müssen sie so lange, bis sie sich dazu bequemen, einer für alle und alle für einen den bestimmten Wall-Antheil in profilmäßigem Stande erhalten.

Rectificirte Deich-Rolle

von dem

im untern Netzbruch

von der Gottschimmer Grentze bis an den großen Schwalbenberg

angelegten

neuen Netzwall,

und wie solcher unter sämmtliche Interessenten vertheilet worden.

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.		Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge.		
			Morg.	□R.	Ruthe.	F.	Z.
1	Der Holländer	Christian Kienast — —	23	166	4	0	7
2	— —	Christian Jckert — —	26	146	4	5	6
3	— —	Ludwig Seidlitz — —	31	130	5	3	9
4	— —	Michael Blesing — —	25	77	4	3	2
5	— —	Der Schulmeister — —	10	136	1	8	3
6	— —	Die Witwe Kelmen — —	24	72	4	1	5
7	— —	Gottfried Kuhn — —	22	96	3	8	3
8	— —	Sommerfeld — —	27	159	4	7	4
9	— —	Tiebelkorn — —	36	120	6	2	3
10	— —	Andreas Kuhls Witwe —	44	1	7	4	8
11	— —	Adam Bläsing — —	17	62	2	9	5
12	Der Schulze Bläsing —		29	6	4	9	3
13	Der Lieutenant von Oertz —		59	13	10	0	4
14	Der Holländer	Christian Schultz — —	53	73	9	0	7
15	Der Enderwitz zu Woldenberg —		47	76	8	0	6
16	von Sanitz Erben zu Braunsfelde —		33	145	5	7	4
17	Der Hauptmann v. Goltz zu Wildenow —		388	75	65	9	8
18	Derselbe im Neu-Garkowschen Bruch —		47	27	8	0	1
19	Der Geheime Finanz-Rath von Brenckenhof —		83	19	14	1	2
20	Der von Papstein zu Mansfelde —		19	121	3	3	5
21	Der Geheime Finanz-Rath von Brenckenhof —		25	168	4	4	1
22	Derselbe — —	—	78	171	13	4	0
23	Derselbe im Alt-Gurkowschen Bruche —		488	69	82	9	3
24	Derselbe im Neu-Gurkowschen Bruche —		341	60	58	0	0
25	Der Geheime Finanz-Rath von Brenkenhof —		90	134	15	4	2
26	Tabelhoff zu Berlinchen —		95	28	16	1	8
27	Der Holländer Voß — —		96	70	16	3	6
28	Michel Dickhof — —		26	11	4	4	3
29	Die von Wreckſche Erben —		366	50	62	2	6
30	Die v. Köckeritz zu Pöhlitz —		79	51	13	4	8
31	Dieselbe — —	—	43	120	7	4	2
32	Die Hohen-Cartziger Hof-Wiese —	—	128	134	21	8	7
33	Der Geh. Finanz-Rath v. Brenkenhof	werden sämtlich von der Cämmerey zu Friedeberg unterhalten.	550	75	93	3	6
34	Die Friedeberger Haus-Wiesen		67	127	11	5	0
35	Die Altenfliesser Wiese —		54	16	9	2	0
36	dito dito		109	54	18	5	8
37	Frideberger Brauhaus-Wiese		159	3	27	0	2
38	Frideberger geraumte Auen		197	94	33	5	3
39	dito dito		340	36	57	8	0

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Verwaltung gedeckte Morgen-Zahl.		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
				Morgen	□Rut.	Ruthe.	F.	Z.
40	Der Major v. Steinkeller im Friedeberger Bruch			287	128	48	8	6
41	Derselbe wegen des Lindenwerders	—	—	306	76	52	1	4
42	Derselbe wegen der Kuhsen im Alt-Gurkowschen Bruch	—	—	108	90	18	4	5
43	Der Cossäthe Gottfried Voß zu Schönfeld		—	5	172	1	0	1
44	— — Friedrich Saase		—	5	164	1	0	0
45	— — Erdmann Höfft		—	5	164	1	0	0
46	— — Paul Jäck		—	5	164	1	0	0
47	— — Friedrich Dames		—	5	164	1	0	0
48	— — Gottfried Böse		—	5	164	1	0	0
49	— — David Rettschlag		—	5	164	1	0	0
50	— — Christian Glaser		—	5	164	1	0	0
51	— — George Engel		—	5	164	1	0	0
52	— — Gottlieb Olno		—	5	164	1	0	0
53	Der Präsident von Benckendorf		—	335	163	57	1	3
54	Der Schlächter Remschel		—	36	19	6	1	4
55	Klettner und Sasse	—	—	32	48	5	4	9
56	Samuel Dickhof	—	—	16	24	2	7	4
57	Bille zu Göhren	—	—	24	36	4	1	1
58	Derselbe	—	—	8	12	1	3	7
59	Wittwe Gräberten	—	—	26	160	4	5	7
60	Das Vorwerk Schönefeld		—	53	140	9	1	4
61	— — Mückenburg		—	26	160	4	5	7
		Summa	—	5713	135	970	7	2

Alt-Gurckowsches Bruch.

1	Der Obriste v. Schöning zu Schönrade		—	577	138	98	1	2
2	Derselbe beym Lindenwerder	—	—	56	168	9	6	7
3	Derselbe beym Knoblauchswerder	—	—	178	123	30	3	6
4	Der Holländer Pohl	—	—	51	105	8	7	7
5	— — Samuel Rohrbeck		—	28	95	4	8	5
6	— — Martin Burow		—	23	25	3	9	3
7	— — Ludewig Kühl		—	26	26	4	4	4
8	— — Johann Lubitz jun.		—	40	124	6	9	1
9	Der Hauptmann von Stranz		—	49	97	8	4	2
10	Der Holländer Gottfried Mielitz		—	11	65	1	9	3
11	Gottfried Gohlcke Wanske		—	29	22	4	9	5
12	Christian Gohlcke	—	—	26	112	4	5	2
13	Andreas Schmidt	—	—	26	112	4	5	2
14	Martin Schmidt	—	—	31	125	5	3	8

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
		Morgen	□Rut.	Ruthen	F.	Z.
15	Andreas Gohlcke — — —	19	—	3	2	3
16	Andreas Kalmus — — —	27	172	4	7	8
17	Carl Nardenbach — — —	25	59	4	3	0
18	Bläsing Stentzel — — —	41	67	7	0	4
19	Michael Gohlcke Bläsing — — —	25	157	4	4	0
20	Samuel Gleiß — — —	26	45	4	4	6
21	Gottfried Gohlcke jun. — — —	39	49	6	6	7
22	Jacob Gleiß — — —	16	24	2	7	4
23	Johann Christoph Lubitz sen. — —	44	29	7	5	0
24	Christian Stoltz — — —	56	166	9	6	6
25	Christoph Breitenfeld — — —	27	26	4	6	1
26	Michel Gohlcke Lenge jun. — —	50	97	8	5	8
27	Martin Gohlcke jun. — — —	48	64	8	2	2
28	Christian Klackow — — —	54	4	9	1	7
29	Michel Gohlcke Lenge sen. — —	67	151	11	5	1
30	Michel Lubitz — — —	52	150	8	9	7
31	Christian Kakuschky — — —	42	167	7	2	9
32	Johann Gohlcke maliske — — —	55	176	9	5	1
33	Gottfried Goltz — — —	46	45	7	8	6
34	Christian Gollnast — — —	23	—	3	9	1
35	Christian Rapsch — — —	45	102	7	7	4
36	Bartholomäus Gottfried Gohlcke — —	45	70	7	7	1
37	Michel Sperling jun. — — —	37	112	6	3	9
38	Johann Braun — — —	25	41	4	2	9
39	Johann Gohlcke sen. — — —	51	112	8	7	7
40	Johann Golcke sen. — — —	43	—	7	3	1
41	Michel Kähl — — —	39	59	6	6	8
42	Martin Golcke medius. — — —	39	54	6	6	8
43	Michel Dickhof — — —	73	113	12	5	1
44	Matthias Arndt — — —	58	112	9	9	6
45	Martin Kunicke — — —	43	155	7	4	5
46	Sigmund Boß — — —	45	39	7	6	8
47	Martin Gohlcke jun. — — —	45	158	7	8	0
48	Friderich Klatte — — —	63	173	10	8	7
49	Johann Siebarth — — —	42	—	7	1	4
50	Christian Krüger — — —	24	90	4	1	6
51	Martin Sperling — — —	29	112	5	0	3
52	Jacob Rheinfahr inclus. Kirchenland —	47	49	8	0	3
53	Schlächter Samuel Neumann —	10	138	1	8	3
54	Der Holländer Christian Sommerfeld —	31	—	5	2	7

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
				Morg.	□R.	Ruthē.	F.	Z.
55	Wilhelm Sager zu Gertzlow	—	—	34	—	5	7	8
56	Gottfried Manthey	—	—	48	45	8	2	0
57	Der Prediger Mallow	—	—	29	40	4	9	6
58	Michel Wutzcke	—	—	29	40	4	9	6
59	George Gabriel	—	—	28	—	4	7	6
60	Christian Dräger	—	—	19	144	3	3	6
61	Martin Kurtzweg	—	—	31	67	5	3	3
62	Ludwig Kühl	—	—	32	115	5	5	5
63	Gottfried Luttcke	—	—	41	133	7	0	9
64	Der Schulmeister	—	—	24	143	4	2	1
65	Joh. Fried. Schidlack incl. Kirchen-Land		—	63	44	10	7	4
66	Witwe Kahlen	—	—	54	158	9	3	2
67	Christian Machost sen.	—	—	40	—	6	8	0
68	Frey-Bauer Becker zu Blumenfelde	—	—	36	—	6	1	2
69	Johann Hause zu Hammelstall	—	—	40	45	6	8	4
70	Der Krüger Schneider	—	—	5	90	—	9	3
71	Bartholomäus Gohlcke	—	—	27	90	4	6	7
72	Michel Arndt zu Hammelstall	—	—	52	83	8	9	1
73	Christian Schmidt	—	—	22	84	3	8	1
74	Michel Lubitz jun.	—	—	50	32	8	5	2
75	Michel Gohlcke	—	—	37	59	6	3	4
76	Erdmann Klackow	—	—	16	—	2	7	2
77	Martin Vierhuß	—	—	49	113	8	4	3
78	Gottfried Wittcke	—	—	33	—	5	6	1
79	Christian Sperling	—	—	37	100	6	3	8
80	Prediger Grützmacher zu Wiegarden	—	—	28	50	4	8	0
81	Gebrüdere Arndt zu Hammelstall	—	—	59	103	10	1	2
82	Gottfried Röseler	—	—	31	38	5	3	0
83	Johann Döring	—	—	27	120	4	7	0
84	Gottlieb Gohlcke	—	—	49	—	8	3	3
85	Gottfried Brauer	—	—	37	90	6	3	7
86	Michel Arndt	—	—	28	166	4	9	1
87	Johann Löllcke	—	—	41	90	7	0	5
88	Michel Sperling sen.	—	—	49	148	8	4	6
89	Johann Adam	—	—	32	65	5	5	0
90	Christophel Lubitz	—	—	27	—	4	5	9
91	Holländer Bergemann aus Göhren		—	14	90	2	4	6
92	Schlächter Sommerfeld	—	—	20	125	3	5	1
		Summa	—	4126	5	700	8	9

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.		Durch die Verwaltung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
			Morgen	□Rut.	Ruthen.	F.	Z.
	Steinhübler Holländer.						
1	Der Major v. Mühlen auf Krünig	— —	2	94	—	4	3
2	Der v. Blankensee auf Neuenklucken	— —	19	127	3	3	5
3	Derselbe — —	— —	23	118	4	0	2
4	Der Rückheim zu Friedeberg	— —	17	42	2	9	3
5	Ludwig Hayn	— —	9	6	1	5	5
6	Hans Machost	— —	20	59	3	4	5
7	Gottfried Pumptow	— —	12	56	2	0	9
8	Der Obrist-Lieutenant v. Knobelsdorf	— —	12	88	2	1	2
9	Derselbe — —	— —	36	135	6	2	4
10	Der v. Sanitz auf Braunsfelde	— —	43	150	7	4	4
11	Die v. Schönebeck zu Geilenfelde	— —	107	165	18	3	4
		Summa —	305	140	51	9	6
	Das Dorf Gurckow.						
1	Der Lehn-Schulze Krüger hat in acht Schlägen		37	164	6	4	4
2	Der Bauer Daniel Schley	— —	28	2	4	7	6
3	Kroschel sen.	— —	25	24	4	2	7
4	George Sasse	— —	28	2	4	7	6
5	Kroschel jun.	— —	24	111	4	1	8
6	Hickstein —	— —	24	111	4	1	8
7	Gohlcke Dahrmann	— —	27	134	4	7	1
8	Bartholomäus Beeli	— —	24	36	4	1	1
9	Gohlcke Neubauer	— —	23	63	3	9	7
10	Daniel Huebcke	— —	26	91	4	5	0
11	Johann Gohlcke	— —	23	21	3	9	3
12	Gohlcke Gaugel	— —	24	96	4	1	7
13	Daniel Schley	— —	25	150	4	3	9
14	Gohlcke Lenge	— —	23	25	3	9	3
15	Martin Liescke	— —	25	62	4	3	0
16	Martin Dränge	— —	22	99	3	8	2
17	Gohlcke Quintus	— —	26	10	4	4	3
18	Gottfried Wendtcke	— —	26	92	4	5	0
19	Kroschel Gruntzcky	— —	23	62	3	9	7
20	Friederich Tillack	— —	24	56	4	1	3
21	Gohlcke Pich	— —	23	21	3	9	3
22	Michel Liescke —	— —	24	179	4	2	5
23	Gohlcke Wohlcke	— —	23	103	4	0	0
24	Daniel Gruse —	— —	25	115	4	3	5

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.			Durch die Bewallung geschützte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall Länge		
				Morg.	□R.	Ruthe.	F.	Z.
25	Sperling Vierhuß	—	—	26	92	4	5	0
26	Gohlcke Nast	—	—	23	62	3	9	6
27	Gregor Kurtzwey	—	—	23	21	3	9	3
28	Kroschel Knop	—	—	26	92	4	5	0
29	Michael Drenge	—	—	23	62	3	9	7
30	Sperling Kette	—	—	25	123	4	3	6
31	Sperling Kuntz	—	—	23	21	3	9	3
32	Schalm und Krügercke	—	—	23	21	3	9	3
33	Kroschel Kokoschky	—	—	24	126	4	2	0
34	Der Cossäthe Sperling Schickar	—	—	12	92	2	1	2
35	— — Michael Malisky	—	—	12	103	2	1	3
36	— — Michael Belitz	—	—	12	99	2	1	3
37	— — Johann Krause	—	—	12	93	2	1	3
38	— — Michael Hintze	—	—	12	95	2	1	3
39	— — Paul Schiolack	—	—	12	114	2	1	4
40	— — Matthias Krause	—	—	12	88	2	1	2
	Der Gerichts-Bruch.							
41	Der Gerichtsmann Johann Krause	—	—	1	172	—	3	3
42	— — — Daniel Huebcke	—	—	2	—	—	3	4
43	— — — Gohlcke Goggel	—	—	2	—	—	3	4
44	— — — Gottfried Wendicke	—	—	1	147	—	3	2
45	Des Lehn-Schultzen Dienst-Wiese	—	—	3	—	—	5	1
46	— Prediger Rostkowins Wiese	—	—	30	49	5	1	4
47	Zum Wittwen Sitz	—	—	27	133	4	7	1
48	Des Cantor Rostkovius Dienst-Wiese		—	12	—	2	0	4
49	Derselbe zur Colonie	—	—	9	55	1	6	3
50	Die Kirche	—	—	30	—	5	1	0
51	Des Unterförster Moldenhauer Dienst-Wiese		—	28	113	4	8	6
52	Derselbe dito dito	—	—	15	62	2	6	1
53	Derselbe zur Colonie	—	—	9	55	1	6	3
54	George Sasse zum Kruge	—	—	9	—	1	5	3
55	Daniel Heubcke	—	—	6	—	1	0	2
56	Die Hirten-Wiese	—	—	5	114	—	9	6
57	Schmidt Zymansky	—	—	16	—	2	7	2
58	Die Bullen-Wiese	—	—	4	—	—	6	8
59	Die Beyer-Wiese	—	—	2	90	—	4	3
60	Die Commun-Hüthung vor 32 Bauern und 7 Cossäthen	—	—	57	19	9	7	0
	Summa	—		1193	2	202	7	7

No. der Deich Rolle.	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen Zahl. Morg.	□R.	Unterhalten dafür an Wall-Länge. Ruthe.	F.	Z.
	Das Dorf Alten-Fließ.					
1	Der Bauer Gottfried Hiebcke — —	3	112	—	6	2
2	— — Gottlieb Sasse — —	3	43	—	5	5
3	— — Christian Sasse — —	2	168	—	5	0
4	— — Gottfried Sasse — —	2	150	—	4	8
5	— — Martin Huebcke — —	2	148	—	4	8
6	Der Krüger Hans Gohlcke — —	5	114	—	9	6
7	Derselbe — — — —	6	12	1	0	3
	Summa —	27	27	4	6	2
	Von 2 Colonisten.					
1	Der Colonist Dames — — —	14	168	2	5	4
2	— — Jahn — — —	3	165	—	6	6
	Summa —	18	153	3	2	—
	Neu-Gurckowsches Bruch.					
1	Der Schmidt Kühl zu Blumenfelde — —	30	94	5	1	8
2	Der Holländer Gottfried Kurtzweg — —	50	90	8	5	7
3	Der Küster Gorckasch zu Braunsfelde —	5	90	—	9	3
4	Matthias Gohlcke Maliscke — —	44	67	7	5	3
5	Der Holländer Gieske — — —	48	23	8	1	7
6	Matthias Gohlcke Baschuck — —	47	22	8	0	0
7	Martin Schröder — — —	40	—	6	8	0
8	Das Gerichts-Bruch — — —	22	—	3	7	3
9	Egidius Matthias — — —	53	67	9	0	6
10	Christian Strauch — — —	49	135	8	4	4
11	Gustaphus incl. Stäck — —	33	—	5	6	0
12	Der Schultze Raasch — — —	49	135	8	4	5
13	Der Lehn-Schultze Krüger zu Gurckow —	49	—	8	3	3
14	— — Zeidler zu Alt-Fließ —	49	—	8	3	3
	Die Schule incl. 25 Morgen vor Strauchen und Klatten — — —	49	117	8	4	4
15						
16	Sperling Vierhuß — — —	17	24	2	9	1
17	Der Müller Wendtlandt — —	8	122	1	5	1
18	Der Krüger Schultz — — —	46	6	7	8	2
19	Gottfried Schiencke — — —	57	—	9	6	7
20	Matthias Liefcke — — —	49	—	8	3	3
21	Michael Sperling Sahr — —	34	77	6	8	5
22	Martin Sahr — — —	47	132	8	1	0

No. der Deich Rolle	Nahmen der Reviere und Interessenten.	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
		Morg.	□R.	Ruthē.	F	Z.
23	Draheim — — — —	25	122	4	3	6
24	Der Krüger Gohlcke zu Alten-Fließ — —	48	115	8	2	5
25	Michael Gohlcke Lenge — — —	24	50	4	1	2
26	Christian Gohlcke Lenge jun. — —	21	140	3	7	0
27	Johann Zastrow zu Gertzlow — —	35	72	6	0	1
28	Gottlieb Sasse zu Alten-Fließ — —	58	46	9	8	9
29	Der Ober-Förster Steinert — —	26	23	4	4	4
30	Der Müller Karow — — —	4	79	0	7	5
31	Zastrow zu Gertzlow — — —	29	56	4	9	7
	Summa —	1155	104	197	2	4
	Colonie Drengswerder.					
1	Der Colonist Michel Dräger — —	20	—	3	4	0
2	— — Kroschel Kokoschky — —	20	—	3	4	0
3	— — Strebelow und Wutcke —	20	—	3	4	0
4	— — Michel Golcke — —	20	—	3	4	0
5	— — Matthias Krause — —	20	—	3	4	0
6	— — Friderich Schwandt — —	10	117	1	8	1
7	— — Martin Brüsse — —	24	178	4	2	4
8	— — Jacob Vögler — —	19	133	3	3	5
9	— — Matthias Töpper — —	44	43	7	5	2
10	— — Michael Röder — —	30	146	5	2	2
11	— — Draheim — —	11	99	1	8	6
	Summa —	241	176	41	1	—

Recapitulation.

	Durch die Bewallung gedeckte Morgen-Zahl		Unterhalten dafür an Wall-Länge		
	Morgen	□R.	Ruthen.	F.	Z.
Das Frideberger Bruch — —	5713	135	970	7	2
— Alt-Gurckowsche Bruch — —	4126	5	700	8	9
— Steinhöfer Holländer — —	305	140	51	9	6
— Dorf Gurckow — —	1193	2	202	7	7
— — Alten-Fließ — —	27	27	4	6	2
Zwey Colonisten — — —	18	153	3	2	0
Das Neu-Gurckowsche Bruch — —	1155	104	197	2	4
Die Colonie Drengswerder — —	241	176	141	1	0
Summa Summarum —	12782	22	2172	5	—

General-Recapitulation des Nieder-Netz-Bruchs-Dammes.

Derselbe ist mit Ausschluß des Polacken-Berges, welchen die Alt-Netz-Bruch-Gemeinde in profilmäßigen Stand setzen und erhalten muß, lang —				6383	2 5
Davon unterhalten die Alt-Netz-Brücher und Conf. aus Mittelbruch und	R.	F.	Z.		
Breitenwerder	2240 —	2 —			
die Brenkenhofs-Brücher	630 —	3 —			
die Gottschimmer Brücher u. Conf.	1340 —	4 —	5		
die Friedeberger Cämm. Brücher	2172 —	5 —			
Summa	6383 —	2 —	5	6383	2 5

No. XLIII. Circulare an sämtliche Ober-Forst-Meister wegen Anpflanzung und Anlegung lebendiger Hecken.

De Dato Berlin den 20 Decemb. 1779.

Ohnerachtet Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, die Anlegung lebendiger Hecken statt der todten Zäune vielfältig sehr nachdrücklich zu verordnen geruhet, so ist jedoch selbst von denen, welche in Erwegung ihres Amts billig die ersten Beyspiele und Aufmunterungen darunter geben sollen, noch zur Zeit fast gar nichts geschehen.

Um nun für die Zukunft allen Vorwurf deshalb zuerst von den Forst-Bedienten abzuwenden, und besonders dem gemeinen Mann mit belehrenden Beyspielen vorzugehen, wornach zugleich aller etwaniger leerer Einwand eines hin und wieder zu schlechten Bodens einerseits völlig gehoben, andernseits aber gezeiget werde, daß es darunter weder auf ein Gerathewohl, noch auf Unkosten, sondern lediglich und allein nur auf guten Willen, die Königl. höchste Absicht zu erreichen, und auf guten Fleiß ankomme: So befehlen Allerhöchstgedachte, Se. Königl. Majestät dem Oberforstmeister hiedurch so gnädig als ernstlich, den sämtlichen Ober- und Unter-Förstern der ihm allgemein anvertraueten Reviere nicht nur sogleich mittelst Bekanntmachung dieser Vorschrift zu bedeuten, sondern auch selbst bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf zu halten, daß sie die zu ihrem Dienste gehörige Grundstücke sämtlich so weit sie bishero und hinführo mit trockenen Zäunen umheeget werden müssen, besonders die Gärten, von Stunde an binnen Drey Jahren, statt der todten Zäune mit lebendigen Hecken, vorzüglich von Weißdornen, versehen, oder gewiß gewärtigen sollen, daß sie, nebst Sr. Königlichen Majestät Ungnade über ihre Unbetriebsamkeit darunter, nach untersuchter Sache, zugleich für jede Ruthe ein Ober-Förster, Einen Rthlr., ein Unter-Förster aber Acht Groschen Strafe zur Armen-Casse des Orts erlegen, und die Hecken alsdann, bey Vermeidung doppelter Strafe, binnen weit weniger Frist im nächsten Frühjahre fertig schaffen müssen, wann sie nehmlich nicht von den ihnen vorgesetzten Ober-Forstmeister eine ausdrückliche Entschuldigung, oder sonst eine klare Unmöglichkeit auf- und nachzuweisen haben, daß die nach jener Frist mit keiner Hecke versehene Grund-Stücke von selbst durch die dabey vorkommende Umstände davon ausgenommen werden müssen.

Unter diese Ausnahmen aber soll nur gerechnet werden können, die Zäune und Einheegungen, welche im Morast, tiefen Koth, oder in Pfützen unterhalten werden müssen, und wo es nicht möglich ist, auf die nachbeschriebene Art durch Verbesserung des Bodens eine lebendige Hecke anzulegen.

Es soll solches jedoch vorhero von dem Ober-Forstmeister bey Gelegenheit der Bereisung gründlich untersuchet, und sodann erst nach Umständen eine pflichtmäßige Bescheinigung darüber ertheilt werden.

Aller sonstiger Einwand wegen zu schlechten Erdreichs, oder wegen Mangel der Stämme soll schlechterdings nicht statt finden, da im ersteren Fall das Erdreich, wo die Hecke zu stehen kommen soll, sehr leicht verbessert werden kann, im letzteren Fall aber die Stämme allenfalls aus andern Gegenden herbeygeholet werden sollen und müssen.

Damit übrigens die Forst-Bediente im Anlegen guter lebendiger Hecken desto vorsichtiger und sicherer zu Werke gehen, auch künftig destoweniger Entschuldigung darunter vor sich haben mögen, so empfänget der Ober-Forstmeister anbey Exemplaria einer Anweisung dazu, mit dem Befehl, jedem Ober- und Unter-Förster, ohne Ausnahme, ein Exemplar davon mit dem Bedeuten, zuzufertigen, daß ihnen nachgelassen seyn solle, das Ausraden der Stämme, und die Anfertigung der Graben und Anpflanzungen in ihrer Gegenwart, oder unter hinlänglicher Aufsicht durch die ihrer Unvermögenheiten wegen zur Forst-Arbeit verdammete Holz-Diebe verrichten zu lassen; jedoch sollen die letzteren nicht anders als mit Vorbewußt der

Gerichts-Beamten, und durch dessen schriftliche Anweisung dazu angehalten werden, als worin deutlich bestimmet seyn muß, wie viel Tage er dienen, oder was er fertig schaffen soll.

Wofern nun auch ein Forst-Bedienter wider alle Vermuthung die erforderlichen Stämme in seinem Reviere nirgend ausfindigen kann, so soll dem nächsten Forst-Bedienten, welcher damit versehen, obliegen, dem andern auf die obbeschriebene Art, nach zeitig erhaltener Nachricht damit auszuhelfen, und müssen sich beyde zeitig darüber vereinigen, ohne daß einer dem andern ohne die äusserste Noth darunter beschwerlich falle.

Der Ober-Forstmeister hat letzlich bey seinen jährlichen Bereisungen ganz genau zu untersuchen, und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß dem Befehlnen ein Gnüge geschehe; widrigenfalls sich derselbe bey der nach drey Jahren dieserwegen anzustellenden, den Forst-Bedienten itzo zugleich anzukündigenden Haupt-Untersuchung, Sr. Königl. Majestät Höchstselbst verantwortlich machen wird. Uebrigens wird alljährlich um Trinitatis eine tabellarische Nachweise erwartet, was und wie viel Hecken von jedem Forst-Bedienten angeleget worden. Signatum Berlin, den 20. Dec. 1779.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Anweisung zum Anpflanzen lebendiger Hecken.

Das Anlegen lebendiger Hecken geschiehet auf verschiedene Weise, und wird es eines jeden Einsicht überlassen, welche Art er jeden Orts Umständen am gemessensten wählen wolle, besonders da man in allen Fällen von der Anlage auf seine Kenntniß und Fleiß in der Sache wird schließen können.

Die besten Hecken sind auf alle Fälle die von Weißdornen, nur müssen keine Schwarzdornen darunter gemenget werden, denn diese wachsen geschwinder als jene, thun jenen dadurch Abbruch, wachsen aber unterwärts nicht so kraus, sind also schlechter zu dichten Hecken, und werden endlich doch von den Weißdornen überwachsen und ersticket, wodurch eine Hecke nach Jahren viele Lücken bekömmt, welche sodann nicht gut wiederum zugepflanzet werden können.

Das Raden der Stämme, welche eigentlich kaum eines kleinen Fingers dick, und besser noch dünner seyn müssen, geschiehet im späten Herbst, oder zeitig im Frühjahre, ehe der Saft in einige Bewegung kömmt.

Die Wurzeln werden nur wenig, die Stämme aber so beschnitten, daß sie 2 bis 3 Fuß hoch bleiben, und nur einige kurze Zacken behalten.

Es ist auch hiebey, so wie bey allen Verpflanzungen, eine Hauptsache, daß die Stämme nach dem Ausraden nicht sehr lange ausser der Erde gehalten, oder aber nicht weit transportiret werden, ohne daß die Wurzeln in Erde eingeschlagen; oder in feuchtes Moos gut eingebunden sind, weil sie sonst sehr leiden.

Der Boden, wo die Hecke zu stehen kommen soll, muß ein guter fester Grund seyn. Ein mit Laub- oder Holz-Erde, mit kleinen Steinen, Grand, oder etwas Sand und Leim vermengeter Boden, ist der beste. Die Anpflanzung in einem dergleichen Boden geschiehet sehr einfach auf folgende Art: Es wird da, wo die Hecke zu stehen kommen soll, ein 1½ bis 2 Fuß breiter, und eben so tiefer Graben gezogen, und die Erde auf eine Seite geworfen: jedoch muß vorhero der Rasen höchstens nur 2 Zoll tief mit dem Spaden abgeschälet, und auf der andern Seite bey einander geleget seyn. Sodann wird der Graben, mit eben der Erde dem Boden gleich, wiederum zugeworfen, jedoch nicht zu locker, sondern etwas fest, damit er sich hernachmalen nicht zu sehr setzen und senken könne.

Die Anpflanzung geschiehet demnächst mitten auf dem Graben entlangs, dergestalt

stalt, daß die Wurzeln nicht tiefer, als mit dem andern Boden gleich, oben auf zu stehen kommen.

Die Wurzeln zu befestigen, so werden solche erst vorsichtig, so wie sie gewachsen und vorhero in der Erde gelegen, ausgebreitet, und von allen Seiten mit der besten Erde eingefüttert, und diese wird mit etwas Wasser angeschlemmet, damit nirgend ein Raum übrig bleibe, und sich die Würzeln sogleich anfrischen können. Sodann werden die Würzeln einen halben Fuß hoch an den Stämmen herauf mit einem Hügel guter lockerer Erde umgeben, und dieser Hügel wird mit den zuerst über den Graben dünne abgeschäleten Rasen verkehrt beleget.

Der Hügel dienet zur desto besseren Befestigung der Stämme, der Rasen aber, um die Nahrung und Feuchtigkeit aus der Luft desto besser an sich ziehen und beybehalten zu können. Das Grabenziehen hat den Vortheil, daß sich die Wurzeln alsdann in der lockeren Erde sogleich ohne allen Widerstand leicht ausbreiten, desto bequemer ansaugen, und sich recht formiren können, ehe sie das feste Erdreich erreichen. Ueberhaupt ist bekannt genug, daß eine locker gemachte Erde allemahl mehr Nahrung und Feuchtigkeit als ein fester Boden an sich ziehen.

Es folget indessen daraus annoch die Haupt-Regul bey allen Verpflanzungen, daß der Graben um so tiefer und breiter gemacht werden müsse, je schlechter der Boden, und je größer die Stämme und Wurzeln, damit die letzteren wenigstens binnen den ersten 1½ Jahren blos in der lockeren Erde Platz finden, und damit sie nicht ehender gegen das feste Erdreich andringen, bevor sich nicht die Erde in den Graben völlig gesetzet hat, denn dieses letztere pfleget binnen 1½ Jahren so zu geschehen, daß der Hügel um den Stämmen dem andern Boden gleich wird, und daß also die Stämme immerhin tief genug zu stehen kommen, ohnerachtet ihre Wurzeln anfänglich bloß oben aufgesetzet worden. Zu recht tüchtigen Hecken werden wenigstens 30 Stück Weisdornen-Stämme auf eine Ruthe lang genommen, die Stämme müssen aber alsdann nie in einer Reihe, sondern im Dreyeck oder kreutzweise, sodann nicht gerade auf, sondern oberwärts etwas schief übereinander so eingepflanzet werden, daß sie kreutzweise an einander zu liegen kommen, und sich solchergestalt gleich anfangs oberwärts gitterweise etwas flechten und durch einander wachsen. Zu welchem Ende dann auch die Hecke gleich nach der Verpflanzung etwas darnach eingebunden wird, jedoch ohne Zwang ganz lose, und so, daß kein Stamm fest an den andern zu liegen komme, oder sich reiben könne, und ein jeder derselben Raum genug zum Wachsen und dicker werden, finde.

Man läßt alsdann die Hecke einige Jahre so fort wachsen, sodann aber wird sie auf beiden Seiten besonders unterwärts etwas stark mit der Scheere beschlagen, damit sie desto krauser werde und mehreren Ausschlag treibe.

Die Gipfel aber bleiben unberührt, und werden von Jahren zu Jahren, bis die Hecke die rechte Höhe erhalten, ebenfalls kreutzweise wiederum eingebunden, welches letztere auch unterwärts mit den längsten Ausschüssen da geschiehet, wo die Hecke noch nicht dick genug ist oder kleine Oefnungen hat: jedoch muß solches auch nicht allzu dicht geschehen, sonst vertrocknen die Stämme und Zweige, welche keine hinlängliche Luft und Raum behalten. Ist nun die Hecke nach Jahren durch das Einbinden und Beschlagen dicht genug geworden, so wird sie demnächst, nachdem sie stark treibet, alle 2 bis 3 oder 4 Jahr mit der Scheere beschlagen, und man kann auf die Weise 6 bis 8 Fuß hohe Hecken anziehen, welche je länger je besser werden, und wogegen die äusserste Gewalt des gröbsten Viehes nicht das mindeste vermag: nur muß eine jede Hecke — wie sich von selbst verstehet, in ihrer Jugend, bis sie stark genug geworden, durch Flecht- und Wehrzäune für das Verderben geschützet werden.

Will man die Hecke auch so fest machen, daß gar kein Federvieh noch sonst etwas durchkriechen kann, so ist solches sehr leicht zu bewürken, wann kurze dünne Pflöcke vor den kleinen Lücken eingestochen, und Stachelbeeren dazwischen gesäet, allenfalls auch kleine Schwarzdornen vorgepflanzet werden, welches alles

gar

gar nichts durchkommen lässet, auch die Haasen abhält, welche die jungen Hecken leicht durch das Abschälen der Rinde beschädigen.

Im Fall nun auch ein Boden zu schlecht ist, eine Weißdornen-Hecke darinn gut fortzubringen, so wird der Graben verhältnißmäßig etwas breiter und tiefer gezogen, und nicht mit der nehmlichen, sondern mit einer dazu herbeygeholeten guten Erde ausgefüllt, als welche in allen Gegenden sehr leicht wo nicht im freyen gefunden, jedoch aus Kuh- und Schaaf- oder Holzställen, oder auf solchen Plätzen gegraben werden kann, wo lange Jahre Holz und Späne gelegen, auch thut die Erde aus allen verschlammeten Graben und Teichen, wann solche wie jene mit etwas Grande oder Sande und guten Leim vermenget wird, gute Dienste.

Es kann auch um so weniger jemand darinn fehlen, da einem jeden Landmann das Verbessern und Vermengen der Erde billig bekannt seyn muß.

Die Mühe, gute Erde herbey zu schaffen, stehet übrigens mit dem künftigen großen Vortheil in gar keinem Verhältniß, und eben des Vortheils wegen ist es sehr gut, wann in den ersten Jahren zum besseren Gedeyhen etwas kurzer Kuh- oder besser etwas Schaafmist an eine dergleichen Hecke gebracht wird. Pferde- und Schweinemist aber ist ihr schädlich.

Die zweyte Art, dergleichen Hecken anzulegen, ist: man ziehet einen blos zur Schutzwehr dienenden 4 Fuß breiten 3 Fuß tiefen Graben, und pflanzet die Stämme inwendig auf den Auswurf des Grabens, wenigstens 1 bis 1½ Fuß von dem Graben ab; jedoch muß zuförderst da, wo der Auswurf zu liegen und die Hecke zu stehen kommt, der Rasen wenigstens 2½ Fuß breit weggestochen seyn, damit sich eine frische Erde mit der andern vereinigen und die Wurzeln desto besser durchschlagen können. Der Auswurf wird alsdann etwan 1 Fuß hoch und 2 Fuß breit auseinander gemacht, und die Pflanzung geschiehet alsdann darauf wie vorbeschrieben, ebenfalls mit Hügeln, welche mit den verkehrten Rasen bis an den Graben beleget werden.

Diese Art der Anlage einer Hecke ist besonders an Landstraßen und alsdann sehr gut, wann zu den Graben füglich so viel Raum vorhanden, der nicht viel besser genutzet werden kann. Im Fall auch der Boden bey den Umständen gerade nicht gut genug, so wird der Auswurf und allenfalls auch der feste Boden, wo die Hecke zu stehen kömmt, etwan 1 Fuß tief mit besserer Erde vermenget.

Zur dritten Art gehören die Hecken oder Einheegungen der Gehöfte durch junge Weißbüchen-Stämme ohngefehr 16 bis 20 Stück auf eine Ruthe gerechnet. Die Radung und Pflanzung geschiehet, sowie bey den Weißdornen beschrieben ist, nur werden die Graben breiter und tiefer gemacht, und die Stämme 7 bis 8 Fuß hoch gelassen, und jährlich sehr stark bis auf einige Zoll nach dergestalt beschlagen, daß sie nur in die Dicke wachsen, und oben auf beyden Seiten eine kleine Crone treiben müssen, welche alle 8 bis 10 Jahr abgeköpfet wird.

Die Stämme wachsen allgemächlich so enge und dicht an einander, und werden so dick, daß eine dergleichen Einheegung die Dienste einer Mauer thut, und von längerer Dauer ist, nur muß man sie von Zeit zu Zeit mit den Schneideln zu Hülfe kommen, daß die Stämme nichts hindere, enger an einander zu wachsen.

Man wählet diese Art Einheegungen um deswillen nicht gerne um die Gärten, weil sich die Wurzeln der Weißbüchen weiter als die von Weißdornen verbreiten; zu den Gehöften aber, und da, wo die Wurzeln nicht schaden, und es nicht an Nahrung fehlet, sind sie vorzüglich gut.

Ein leimigter, mit etwas Kieß oder Grande vermischter Boden ist der beste dazu. Ein schlechter Boden kann also desto leichter verbessert werden.

In der Nässe und in lauter Sande kömmt keine Hecke gut fort.

No. XLIV. Jurisdictions-Reglement wie es in Ansehung der Königlichen Lathen- Hobs- Loes- und Leibgewinns-Güter in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Grafschaft Mark gehalten weren, und die Land-Jurisdictions- und Lathen-Gerichte, dabey verfahren sollen.

De Dato Berlin, den 20 December 1779.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit, in Ansehung Unserer, in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark, vorhandenen sogenannten Leibgewinns-Hobs-Coes- und Lathen-Güter, bey derselben Verpfändungen und Veräußerungen, auch, wenn darüber Proceß entstanden, zwischen den Land-Gerichten und den Haupt-Pächtern, als angestellten Lathen-Richtern, verschiedene Jurisdictions-Streitigkeiten obgewaltet, durch dergleichen Collisiones aber, auf der einen Seite Unser höchstes Interesse nicht anders als gefährdet worden, und daraus Verdunkelungen entstehen müssen, dahingegen auf der andern Seite aber, der Lauf des Rechts gehemmet worden. So haben wir, um dergleichen Inconvenienzien vorzubeugen, und auch zu Abhelfung sonstiger, bey Behandlung der, aus obbeschriebenen Gütern, fliessenden Revenües sich eingeschlichenen Mißbräuche, und damit darunter eine bessere Ordnung erhalten werde, ein ganz bestimmtes Jurisdictions-Reglement, wie die Land-Jurisdictions-Lathen- und Hobs-Gerichte, bey vorbeschriebenen Gütern zu verfahren haben, zu entwerfen in Gnaden befohlen.

Wir verordnen und setzen demnach mit Aufhebung aller der intuitu jurisdictionis vorhin emanirten Verordnungen hierdurch fest, daß

I.

Weil nach der uralten, schon durch des Herzogs Wilhelm zu Cleve Verordnung vom 13ten Octobris 1556 bestätigten Verfassung in dortiger Provinz, für sich allein bestehende so genannte Lathen-Gerichte angeordnet gewesen, vor welchen nach der Amts-Ordnung des Herzogs Adolph, vom Jahre 1431 und der eben gedachten Verordnung des Herzogs Wilhelm und den, diesen beygefügten Articuln, wie auch, so weit diese nicht hinreichen, nach den beschriebenen Lathen-Rechten des Bischofs-Hofes zu Xanten, nicht nur alle die Behändigungen vorgenommen, und die Jura des Domini directi respiciret, sondern auch die diese Güter realiter afficirende Contracte angefertiget worden, es auch fürs künftige in Unserm Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, bey dieser alten Einrichtung, in Unserer Grafschaft Mark aber, bey der daselbst hergebrachten Gewohnheit, und beschriebenen Hofes-Rechte fernerhin verbleibe, dergestalt und also, daß im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, die jedesmalige Haupt-Pächter, von denenjenigen Renteien und Schlütereien, worunter solche Hofsrührige Güter sortiren, und nach den Anschlägen denenselben beygeleget sind, als Lathen-Richter mit dem Erblathen, die als Assessores von je her den Lathen-Richtern beygeordnet gewesen, die Lathen-Gerichte ausmachen, in Ansehung der Grafschaft Marck es aber, in Ansehung der Hofes-Gerichte, bey der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und diese Lathen- und Hofs-Gerichte, alle Gewinnungen und Behändigungen vor sich ziehen, die Briefe darüber erteilen, die gewöhnlichen Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen und übrige Præstationen, wie solche sonst Nahmen haben mögen, erheben, und überall solchergestalt die Jura des Domini directi, in Unserm höchsten Nahmen, den introducirten Rechten und bekannten alten Observanz gemäß, zu exerciren befugt seyn sollen, als wozu selbige hierdurch besonders authorisiret werden, und allen Land- und andern Gerichten hiemit inhibiret wird, sich keines weges davon zu meliren, oder sich der nur beschriebenen Actuum, im mindesten anzumaßen. Dabey

II. festge-

II.

festgesetzet wird, daß diese obbeschriebener maßen constituirte Lathen- und Hofes-Gerichte quoad officialia lediglich der Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, subordiniret bleiben, und bey denenselben, in sofern es die Verwaltung des Amts concerniret, oder daß sie darin excediret, die Leibgewinns-Träger wider das Herkommen, bey Erlegung der Leibgewinns- oder Behändigungs-Jurium beschweret, und diese sonst unnütze Weitläuftigkeiten und Difficultäten verursacht haben, nur allein in Anspruch genommen werden können und dürfen.

Dahingegen gedachte Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, besonders aber die Departements-Räthe, bey Bereisungen der Renth- und Schlütereyen dahin zu sehen haben, daß die Lathen- und Hofes-Gerichte in allen Stücken legaliter verfahren, Unser höchstes Interesse aufs beste wahrnehmen, Verdunkelungen, so viel an ihnen ist, zu verhindern suchen, zu dem Ende ordentliche und deutliche Behändigungs-Protocolle abhalten, auch, was sonst bey ihnen vorgehet, jedesmal treulich registriren, und besonders die Hände und Leiber in das Erbgewinns-Register, mit aller Genauigkeit eintragen und verrichten. Damit aber

III.

die Actus dieser Lathen- und Hofes-Gerichte um so mehr fidem haben, und solche um so zuverläßiger in ihren Amtsverrichtungen zu Werke gehen, und man versichert sey, daß sie der Erwartung des Publici ein Gnüge thun: So sollen die Lathen- und Hofes-Richter, bey Antretung ihres Amts, das ist, wann Wir die Uebertragung der Renth- und Schlütereyen in Pacht genehmiget haben, und der Hauptpacht-Contract ausgefertiget ist, mit nachstehendem Eyde, welcher in Clev- und Meursischen vor der Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, und in der Grafschaft Mark, vor der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, geleistet werden muß, sich verbinden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, da Seine Königliche Majestät, mir die Renthey N. in Pacht zu übertragen geruhet, und mir damit zugleich die Stelle und Amt eines Lathen-Hofes-Richters übertragen, und conferiret worden ist, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn und Dero Höchstem Königlichen Hause, treu, hold und gewärtig seyn, besonders Dero Höchstes Interesse, in Ansehung der, unter dieser Renthey sortirenden Leibgewinns-Güter, auf alle Weise zu erhalten und zu befördern suchen, die davon aufkommende Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen, Gewinn-Gelder, Sterbe-Gülden und dergleichen, so wie selbige aus den alten Behändigungs-Briefen und Registern constiren, oder sonst bekannt sind, treulich berechnen, und nicht gestatten will, daß den Besitzern solcher Güter oder den Leibgewinns-Trägern, bey Ammanuation, weder darunter ungebührlich nachgesehen, noch selbige darin irgend übersetzet werden; jedoch, daß ich, nebst den zur Seite gesetzten Assessoren bey den Gewinnungen, den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, die ich mir fleißig bekannt machen werde, gemäß verfahren, und selbige mit aller Legalität und Aufrichtigkeit wahrnehmen, dabey ordentliche Protocolle, in ein besonderes Buch abhalten, und die zu Buchsetzung der gewonnenen Hände und Leiber, mit aller schuldigen Genauigkeit verrichten, und mich in allen, wie es einem treuen, rechtschaffenen Lathen- Hofs-Richter gebühret, betragen will, So wahr mir ꝛc. ꝛc. welchen Eyd

IV.

mit den nöthigen Abänderungen, die Assessores ebenfalls zu leisten verbunden sind, und hat der jedesmalige Departements-Rath fleißige Erkundigung einzuziehen, ob die Assessores oder Erblathen-Scheffen, so oft dergleichen angesetzet worden, gehörig von den Lathen- und Hofe-Gerichten in Eyd und Pflicht genommen,

und

und zu dem Dienst angewiesen worden. Weil es aber

V.

unumgänglich nothwendig ist, zur Conservation Unserer Gerechtsamen, an den ofterwehnten Gewinnrührigen Gütern, und zu Verhütung künftiger Verdunkelungen derselben, daß die Lathen- und Hofes-Gerichte selbst genau, von derselben Anzahl, Qualität, und wann solche verfallen, aufs genaueste unterrichtet sind: So ist jedes derselben Gerichte schuldig, von Publication dieses Reglements an, eine ganz accurate und zuverläßige Aufnahme von den sämtlichen in seinem Jurisdictions-District belegenen Hobsrührigen Gütern und Stücken aus den vorhandenen alten Protocollis, und sonstigen Nachrichten zu machen, demnächst solche in ein ordentliches gebundenes Erbgewinns-Register, gleich den bey den ordentlichen Gerichten eingeführten Lager-Büchern dergestalt einzutragen, daß in der

1ten Colonne der Name des Guts, worin es bestehe, und wo es belegen? In der

2ten Colonne der Name des zeitigen Possessoris, und der sämtlichen Hände oder Leiber, mit Bemerkung der Zeit und des Tages, da die Gewinnungen geschehen.

3ten der ohngefehre Werth des Guts.

4ten welche, und wie viel darauf consentirte Schulden haften, und quo die solche eingetragen worden?

5ten wie viel jedesmal, bey den Gewinnungen und Ammanuationen, an Laudemien-Pächten oder Zinsen ꝛc. an die Renthey, und

6ten was auf solchen Fall, an Juribus bezahlet worden? stehen, welches Gewinns-Register

VI.

stets bey dem Haupt-Pächter, als in dessen Behausung das Lathen-Gericht zusammen kommt, in der Renthey-Registratur verwahret, dahingegen, wo Lathen- und Hofes-Secretarien vorhanden, von diesen sowohl die Eintragung in die Leib-Gewinns-Bücher eigenhändig geschehen, als auch die Protocolla und sonstige Registraturen, von ihnen allein geschrieben, und von dem Lathen- und Hofes-Gericht demnächst bloß unterzeichnet werden müssen, bleiben sollen, jedoch sonst von ihm dem Lathen- und Hofes-Richter allein, nicht das geringste, ohne Beysein der Assessoren darin eingetragen, oder geändert werden darf. Letztere müssen auch nebst dem Lathen- und Hofes-Richter, die Behändigungs-Briefe mit unterzeichnen, doch, wenn den Leibgewinns-Trägern und Ammanuatis Quittungen über die Praestationes gegeben werden müssen, soll solche der Lathen- oder Hofes-Richter allein, mit Ausschliessung der Assessoren ausstellen können. Dahingegen, wenn den letzteren, die Muht-Zettel oder Scheine, zur neuen Gewinnung, zu ihrer Sicherheit ausgefertiget werden, das ganze Lathen- oder Hofes-Gericht, solche mit zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit mit zu attestiren hat, wie denn

VII.

der Lathen- oder Hofes-Richter, ohne Aßistenz der zugeordneten Assessorum und für sich allein schlechterdings mit Bestande nichts vornehmen darf, sondern, falls sich die Leibgewinns-Träger bey ihm melden, oder sonst was zu suchen haben, auf die Zusammenkunft des Lathen- oder Hofes-Gerichts, welche alle Quartal geschehen muß, wieder vorzubescheiden hat, da denn in Consessu judicii die Sache vorgenommen werden, und nebst den Behändigungen selbst geschehen soll. Wenn nun

VIII.

die Eigenthümer oder die Leibgewinns-Träger in solche Umstände kommen, daß sie genöthiget sind, Gelder zu negotiiren, und auf die Gewinnrührigen Güter Schulden zu contrahiren. So hat, da selbige als feuda impropria den Rechten nach, behandelt werden, in Ansehung derselben keine Verpfändung anders statt, als die, mit dem Lehnherrlichen Consens, welchen das Lathen- oder Hofes-Gericht in Unserm Namen zu ertheilen hat, authorisiret wird, geschiehet. Zu dem Ende muß ein solcher Contrahente sich bey demselben melden, und geziemend um den Consens ansuchen, welcher, falls das Gut nicht schon auf die

Hälfte des zu Buch stehenden Werths, verschuldet ist, niemalen versaget werden darf, sondern ohne alle Difficultäten, das Lathen- oder Hofes-Gericht solchen unter seiner Hand und Siegel, jedesmalen ertheilen, von dem Lathen- oder Hofes-Gericht aber, in dessen Register oder Lager-Buch, so fort bey dem Gut oder Stück, so verpfändet werden soll, notiret und eingetragen werden muß. Mit diesem erhaltenen Consensu, hat sich der Contrahente, sodann weiter bey dem ordentlichen Gericht zu melden, und von demselben die Obligation selbst, welche dem Consens originaliter beygefüget werden muß, expediren zu lassen. Damit hierunter nichts versäumet werde, so werden die Land- und andere Gerichte bey Fünf Rthlr. Strafe zur Ober-Brüchten-Casse, und ausserdem sub pœna nullitatis, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, gegen das Judicium, so die Obligation, ohne vorher beygebrachten Consens des Lathen- oder Hofes-Gerichts, ausgefertigt, und eingetragen hat, befehliget, keine Obligation auf dergleichen Gewinnrührige Güter, eher auszufertigen, noch in dem Grund- oder Hypothequen-Buch einzutragen, bevor der Consens des Lathen- oder Hofes-Gerichts, nicht in Originali beygebracht worden ist. Da auch

IX.

nach der jüngsten Hypothequen-Ordnung, ein jedes Civil-Gericht gehalten, bey den, in den Hypothequen- und Grund-Büchern eingetragenen Immobilien, derselben Qualität mit zu bemerken, so werden selbige hierdurch von neuem angewiesen, dieser Vorschrift, auch in Ansehung der gewinnrührigen Güter, ein Gnüge zu thun, und deren Qualität mit in dem Grundbuch zu notiren, damit selbige um so eher dadurch in den Stand gesetzet werden, bey Verpfändungen, und in allen denen Fällen, worin diesem Reglement zu Folge, die Concurrentz des Lathen- oder Hofes-Gerichts nothwendig ist, die Possessores an selbige zu verweisen, auch in casu distractionis, in den Edictalibus, die Beschaffenheit des feilgebotenen Guts, dem Publico bekannt machen zu können. Um dabey um so sicherer zu gehen: so sollen den Land- und andern Gerichten, die Designationes der sämmtlichen gewinnrührigen Stücken, cum pertinentiis, und der darauf schon eingetragenen consentirten Schulden, communiciret werden, nach deren Einhändigung gedachte Gerichte, unter welchen nur beschriebenen Güter liegen, bey fünf Rthlr. Strafe im Unterlassungs-Fall, verbunden sind, sämmtliche diese Güter, mit Bemerkung der Qualität und Größe, in das Grund- und Hypothequen-Buch, jedoch das erstemahl ohnentgeltlich einzutragen, und zugleich die darauf zur Zeit der Eintragung, bereits haftende Schulden, als welche in den vorgedachten Designationen specifice bemerket werden sollen, mit zu enregistriren.

Wenn nun durch diese Verfügung allen Verdunckelungen genugsame Vorsehung geschiehet, und verhütet wird, daß die Güter nicht so sehr mit Schulden oneriret werden, und wenn selbige als caducirt an Uns verfallen, die darauf consentirte Debita derselben Werth nicht ganz absorbiren; So wird ferner hierdurch verordnet, daß

X.

bey vorkommenden Erbschafts-Gefällen und Theilungen, falls von diesen gewinnrührigen Gütern, darunter mit welche zu dem Nachlaß gehören, es sey nun, daß der ganze Immobiliar-Nachlaß aus dergleichen Gute allein bestehet, oder selbiges nur einen Theil daran ausmacht, die Lathen- oder Hofes-Gerichte sich davon ganz und gar nicht meliren, sondern die Direction, in allen Erbschafts-Sachen, den Land- oder anderen Gerichten, welchen solche den Rechten nach zukommt, ferner überlassen sollen, indem die Lehns-Qualität eines Gutes, darunter kein besonderes Forum constituiren kann, sondern selbige ob connexitatem vor das Gericht, vor welches das Allode- und übrige Im- und Mobiliar-Vermögen gehöret, als das Forum Hereditatis gezogen werden müßen, und davon nicht separiret werden können. Nicht weniger müssen

die

die sonst zu treffende Contracte, als Verkaufungen, Vertausch- und Verschenkungen, von den Judiciis-Ordinariis fernerhin geschehen, weil in Beurtheilung derselben, und der Formalien, es auf die Kenntniß des Rechts mit ankommt; jedoch sollen die Land- und anderen Gerichte, in allen diesen Fällen, den Consensum alienandi, von den Lathen- und Hofes-Gerichten, vor Expedition des Contracts beybringen lassen, damit die Lathen- und Hofes-Gerichte, auf solche Art, von Veränderung der Possessoren, genugsam informiret, und in Stand gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen. Ferner dürfen

XI.

die Haupt-Pächter, oder die Lathen- und Hofes-Gerichte, wenn über das gewinnrührige Gut, ein Streit entstehet, und solcher rechtlich erörtert werden muß, sich darinn keine Cognition anmassen, indem, da sie nicht mit vereydeten Rechts-Gelehrten besetzt sind, ihnen keine Jurisdictio Contentiosa zugestanden werden kann, sondern in allen den Fällen, wenn es zur Klage kömmt, und Lis movirt wird, und selbiger auch realiter das Gut afficiret, bleibt die Instruction des Processes und dessen Decision ganz allein den ordentlichen Gerichten, und behalten selbige die Vollstreckung der Judicatorum, ohne Concurrenz der Lathen-Gerichte, welchen aber vom Ausgang des Processus jedesmal gehörige Nachricht, von dem Land- und andern Gerichten, gegeben werden muß.

XII.

Wenn über die Qualification und Legitimation der Hände zu den Gewinnrührigen Gütern, Beschwerden entstehen, müßen darüber bey der Cammer per modum simplicis querelæ Vorstellungen geschehen, und von derselben darauf, dem Befinden und vorkommenden Umständen nach, verfüget werden. Wenn aber der Querulant sich bey der Verfügung der Krieges- und Domainen-Cammer nicht beruhigen, und sein versagtes Recht behaupten will, soll ihm der Weg Rechtens, bey der Regierung gestattet werden. Wenn

XIII.

hingegentheil die Frage entstehet, ob ein Gut für verfallen, und caducirt zu achten: So sollen weder die Lathen- oder Hofes- noch andere Civil-Gerichte, sich darüber eine Cognition zueignen, sondern, wenn der Besitzer oder Eigenthümer auf solchen Fall, bey der Lathen-Bank, sich zu einer Amande nicht freywillig offeriret, und Wir den begangenen Fehler nicht condoniren, und den Privations-Rechten nicht renunciren: So soll, wie es sich von selbst versteht, die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn ihr von den Lathen- oder Hofes-Gerichten angezeiget worden, daß ein Gut verfallen, den Advocatum Fisci instruiren, pro Fisco die Caducirung mit dem Eigenthümer rechtlich auszumachen. Und da Fiscus nach dem Codice in allen Processen, sein forum privilegiatum bey der Regierung hat, und solche daselbst ausgeführet werden müssen, so gehöret auch die Instruction und Decision eines solchen Privations-Processus dahin, und muß bey derselben die Klage übergeben werden. Ehe aber die Klage introduciret werden kann, muß das Lathen- oder Hofes-Gericht, von den Umständen pflichtmäßig an die Cammer berichten, welche nach vorhergegangener Anfrage, bey Unserm General-Directorio, den Advocatum Fisci gehörig und gemessenst zur Anstellung der Klage zu instruiren hat. Was nun

XIV.

die Veräusserungen dieser Hofesrührigen Güter anlanget, so ist billig darunter ein Unterschied zu machen, welche modo voluntario geschehen, und die, so ob Concursum Creditorum seu ob pignus exequendum veranlaßt werden müssen, da denn im erstern Fall, die Lathen- und Hofes-Gerichte, wenn die Eigenthümer der Güter, bey ihnen den Kauf anzeigen, oder, wenn in Erbtheilungen selbige ad eruendum verum pretium, öffentlich angehangen werden, allerdings die

Licitation zu thun befugt seyn, und die vor ihnen getroffene freywillige Verkaufe und Adjudicationen authoritatem judicialem haben sollen, jedoch dergestalt, daß die Eigenthümer nicht dabey eingeschränket sind, sondern die freywillige Veräusserungen, sie geschehen auch publice, bey den ordentlichen Gerichten, als den Foris rei sitæ, vornehmen und bestätigen lassen können, in welchem Fall aber die Land- und andere Gerichte, bey fünf Rthlr. Strafe verbunden bleiben, so wie oben §. 10. schon verordnet ist, den neuen Possessor, dem Lathen- oder Hofes-Gerichte so fort bekannt zu machen. Dahingegen

XV.

in allen Distractionibus necessariis, es geschehen solche bey Minorennen von den Pupillen-Collegiis, oder von den Gerichten ob concursum Creditorum, oder in executionem judicatorum, wie auch Immissionen, die Direction und Veranlassung davon, denen Gerichten, worunter die Güter gehören, allein verbleiben, und die Lathen- oder die Hofes-Gerichte, weil es dabey, ratione Citationis, liquidationis, & præferentiæ inter Creditores, wie auch ratione Præclusionis, auf eine ordentliche Justitz-Pflege ankommt, worauf die Lathen- und Hofes-Gerichte nicht vereydet sind, davon schlechterdings, ganz und gar abstrahiren müssen. Und wenn

XVI.

in diesen Distractions-Fällen, auf gehörige Licitationes, dann, dem Meistbietenden das Gut adjudiciret werden muß: So haben die Gerichte, nicht allein in dem Adjudications-Bescheide, den neuen Käufer zur Gewinnung, wenn solche geschehen müsse, und keine Hände zu Buche stehen, anzuweisen: des Endes dann das Lathen- oder Hofes-Gericht in der, im §. IX. gedachten Specification, zugleich mit auszudrücken hat, ob gewonnen werden muß, oder ob noch Hände, und wie viel zu Buche stehen, und in welcher Zeit gewonnen werden müsse, sondern das Judicium Adjudicans ist, bey 10 Rthlr. Strafe zur Oberbrüchten-Casse, in jedem Contraventions-Falle, auch schuldig, copiam vidimatam des Adjudications-Scheins, dem Lathen- oder Hofes-Gerichte, auf des Ankäufers Kosten, zu communiciren, damit letzteres ebenfalls davon instruiret wird, und im Stande sey, in Ansehung der Behändigung, das nöthige zu verfügen und wahrzunehmen.

Jedoch darf dieses nicht eher, die, auf das gewinnrührige Gut consentirte, und in dem Leibgewinns-Register eingetragene Debita löschen, als bis der Ankäufer, durch eine originale und in forma probante ertheilte Quittung oder Attest, des Judicii rei sitæ nachgewiesen, daß die Kaufgelder völlig bezahlet worden. Da endlich aber

XVII.

die Lathen- und Hofes-Gerichte bishero die Expeditionen der Cessionen, Obligationen, und der Contracte gehabt, und nun, da diese von den Judiciis ordinariis besorget werden sollen, selbige ganz natürlich auch die Expeditions-Jura, nach der Sportul-Taxe nehmen: So dürfen die Lathen- und Hofes-Gerichte, weil durch dieses Reglement, die Leibgewinns-Güter nicht beschweret werden sollen, fürs künftige von den Contracten auch keine Sportuln weiter fordern, und sollen die Jura, die bey dergleichen Jurisdictions-Actibus, die Erblathen, Scheffen, und ein Lathen-Secretarius, wo derselbe ist, gehabt, weil sie dabey nichts zu thun haben, fürs künftige ceßiren; jedoch verbleiben dem Haupt-Pächter die gewöhnliche Jura als Lathen- oder Hofes-Richter, pro Consensu alienandi, seu oppignorandi, & pro actibus cessionis & obligationis, bey der Siegelung der Documente, die er sonst gehabt; wie dann auch diese Lathen- oder Hofes-Richter, sowohl, als Scheffen und Secretarii die hergebrachte Jura, für die Ammanuationes, und was selbige sonst für die Administration der Lehnsherrlichen Gerechtsame, an Emolumenten genossen, fernerhin behalten.

Schlüß-

Schlüßlich befehlen Wir Unseren Regierungen zu Cleve und Moers, imgleichen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve und Cammer-Deputation zu Hamm, wie auch allen Land-Jurisdictions-Lathen- und Hofes-Gerichten im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Grafschaft Marck, diesem Reglement in allen Puncten aufs genaueste nachzukommen, darauf zu halten, und in keine Wege zu gestatten, daß demselben zuwider gehandelt werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Jurisdictions-Reglement Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20ten December 1779.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Michaelis.

No. XLV. Instruction für sämtliche Justiz-Collegia.

De Dato Berlin den 28 December 1779.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben vermöge Höchst Dero unabläßigen und unermüdeten landesväterlichen Vorsorge für das Wohl und die Sicherheit Ihro sämtlichen getreuen Unterthanen, auch insbesondere auf die Administration einer promten, soliden und unpartheyischen Justiz, wovon die Ruhe und Wohlfahrt aller Particuliers abhangt, jederzeit eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden geruhet.

Da nun Höchstdieselben wahrnehmen müssen, daß der vollständigen Erreichung dieses wichtigen Endzwecks, aller deshalb bisher getroffenen heilsamen Veranstaltungen ohnerachtet, dennoch hin und wieder noch mancherley Hindernisse im Wege stehen, und Höchstderoselben allergnädigster Intention noch nicht durchgehends und in allen Stücken bis anhero ein Genüge geleistet worden; Als haben Se. Königl. Majestät Höchstdero Großkanzler desfalls mit einer ganz besondern gemessenen Instruction zu versehen befunden; in deren Verfolg sämtlichen Justiz-Collegiis in Sr. Königl. Majestät Landen nachstehendes zu ihrer Wissenschaft und genauesten pflichtmäßigen Achtung hiedurch bekannt gemacht wird:

I.

Die Landes-Collegia sollen durchgehends unpartheyische Justiz,

Wollen Se. Königl. Majestät die Präsidenten, Räthe und überhaupt sämtliche Mitglieder Dero Justiz-Collegiorum nochmals an ihren theuer geleisteten Eid ernstlich erinnert haben, wornach sie schuldig sind, jedermänniglich ohne das geringste Ansehen der Person, ohne alle Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und übrige Verhältnisse der Partheyen, lediglich nach Pflicht und Gewissen, nach Vorschrift der Landes-Gesetze und darin sich gründenden Billigkeit die schleunigste unpartheyische Rechtspflege wiederfahren zu lassen.

besonders den Armen und Geringen gegen Reiche und

Insonderheit ist Sr. Königl. Majestät ernstliche allerhöchste Willensmeynung, daß in Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen, es seyen nun ganze Gemeinden oder auch einzle Individua, die Gerichte jeder-

zeit

Vornehme administriren.

zeit mit verdoppelter Attention dahin sehen sollen, womit der Niedrige und Arme, dessen Sache gemeiniglich durch die von Amtswegen ihm zugegebene Advocaten mit allzugroßem Leichtsinn und Schläfrigkeit betrieben wird, durch die Chicanen und Kunstgriffe seines reichen und mächtigen Gegners nicht unterdrückt, vielmehr ihm mit eben solchem Eifer und Nachdruck als jedem andern zu seinem Rechte verholfen werde.

Corruptiones und Partheylichkeiten, imgleichen

Diejenigen Justiz-Bedienten, welche sich von diesen ihren Pflichten und der Königl. Allerhöchsten Willensmeynung nur im geringsten entfernen, sich durch Geschenke und Gaben das Recht zu beugen verleiten lassen, aus Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft und andern Affecten unredlich und partheyisch handeln, und überhaupt, es sey in welcher Art oder aus welcher Ursach es immer wolle, zu irgend einem gegründeten Verdachte gegen ihre Rechtschaffenheit Anlaß geben, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie nach vorhergängiger strenger Untersuchung nicht allein ohne alle Nachsicht oder Umstände cassirt, sondern auch ausserdem noch mit den empfindlichsten Leibes- oder wohl gar Lebens-Strafen, welche Se. Königl. Majestät in jedem Falle Allerhöchstselbst zu bestimmen Sich vorbehalten, angesehen werden sollen.

Legereté und Nachläßigkeit sollen scharf bestraft und daher

Aber auch diejenigen Mitglieder der Justiz-Collegiorum, welche aus Leichtsinn, Sorglosigkeit und übertriebener Legereté die ihnen anvertraute Rechtssachen vernachläßigen, und entweder gänzlich erliegen lassen, oder doch nicht mit der erforderlichen Attention, Gründlichkeit und Fleiß bearbeiten und dadurch zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, sollen dafür ernstlich angesehen, und nicht allein ihrer Aemter, deren sie sich durch dergleichen pflichtvergessenes Betragen unwürdig gemacht haben, sofort entsetzt, sondern auch noch über dieses ohne die geringste Schonung nachdrücklich bestraft werden.

alle eingehende Klagen über die Justiz-Collegia auf das strengste untersucht werden.

Se. Königl. Majestät haben die würksamsten Maaßregeln ergriffen, um von allen dergleichen Vergehungen und Mißbräuchen des richterlichen Amts zuverläßige Kenntniß zu erhalten; und sollen daher nicht nur alle und jede gegen die Justiz-Collegia und Bediente eingehende Beschwerden nach allem Rigueur untersucht, sondern auch von Zeit zu Zeit Justiz-Visitationes gehalten, und solche vorher sowohl von den Canzeln als sonst öffentlich bekannt gemacht werden, womit ein jeder, welcher über das zu visitirende Collegium eine gegründete Klage zu haben vermeynet, dieselbe gehörig anbringen, sodenn die Sache mit aller Strenge und Genauigkeit untersucht, und der- oder diejenigen, welche dabey einer Uebertretung ihrer Pflichten schuldig befunden werden, obstehendermaassen zur gebührenden Verantwortung gezogen werden können.

II.

Wie die Justiz-Collegia ihre Berichte an Se. Königl. Majest. abfassen sollen.

Wenn Se. Königl. Majestät den Justiz-Collegiis Suppliquen zuschicken und Berichte deshalb zu erfordern geruhen; so gewärtigen Allerhöchst Dieselben, daß Ihnen nicht bloß die darauf erfolgte Entscheidung, sondern auch die Hauptgründe, warum so und nicht anders gesprochen und decidirt worden, kurz, bündig und deutlich angezeigt werden sollen.

III.

Bestrafung unredlicher u. boshafter Advocaten.

Wollen Se. Königl. Majestät alle gegen die Chicanen, Betrügereyen und Erpressungen unredlicher Advocaten bisher ergangene Verordnungen hierdurch nochmals erneuert und eingeschärft haben; und machen

es

es den Justiz-Collegiis, insonderheit aber deren Präsidenten und Directoribus zur wichtigsten Obliegenheit, auf das Betragen der bey ihnen practicirenden Advocaten eine ununterbrochen fleißige Attention zu richten, bey dem geringsten Verdacht eines solchen unredlichen Gebahrens sofort die strengste Untersuchung ohne Nachsicht und Menagement zu veranlaßen, und bey befundener Schuld, davon Dero Großcanzler zur weitern Verfügung nicht nur der Cassation, sondern auch proportionirlicher Gefängniß- Festungs- und anderer empfindlichen Strafen, augenblicklich Anzeige zu machen.

IV.

Wie bey dem Versuch der Güte unter den Partheyen zu verfahren.

Da Se. Königl. Majestät versichert sind, daß ein sehr großer Theil der weitläuftigsten und verderblichsten Rechtshändel vermieden werden könnten, wenn gleich beym ersten Anfang der Sache, ehe noch dieselbe durch allerhand künstliche Wendungen und Ausflüchte der Advocaten embrouillirt, und die Gemüther der Partheyen gegen einander aufgebracht worden, die Güte mit gehörigem Ernste versucht, und alle Mühe, die Sache zu vergleichen, angewendet würde; so wollen Se. Königl. Majestät zu Erreichung dieses Endzwecks nachstehende bestimmte Vorschriften hiedurch ertheilen.

1) Wenn eine Klage angebracht und darauf ein Verhörs-Termin anberaumt wird; so sollen beyde Theile regulariter in Person zu erscheinen vorgeladen, und sich den Tag vorher bey dem Präsidenten zu melden angewiesen werden.

2) Von dieser persönlichen Erscheinung soll niemand dispensirt seyn, als wer durch Krankheit, allzuweite Entfernung, hohes Alter, Amtsgeschäfte, welche keinen Aufschub leiden, oder andre dergleichen würkliche und unübersteigliche Verhinderungen davon abgehalten wird.

3) Derjenige, welcher wegen dergleichen rechtmäßigen Verhinderungen sich nicht persönlich gestellen kann, soll schuldig seyn, jemanden der am Orte des Gerichts wohnhaft ist, es sey nun solches ein Advocat oder ein anderer Mandatarius, mit erforderlicher Instruction und Vollmacht zum Vergleich zu versehen, und daß er solches gethan, dem Gerichte in Zeiten schriftlich anzuzeigen.

4) Diejenige Parthey, welche sich in dem anstehenden Termin weder persönlich meldet, noch gegründete Ehehaften anzeigt und bescheinigt, auch keinen Mandatarium zum Vergleich instruirt und bevollmächtigt, soll dafür, daß sie sich nicht vergleichen wolle, geachtet, und hierauf wegen Erstattung der Kosten und anderer in den Gesetzen geordneten Strafen des temerarii litigii bey dem künftigen Erkenntniß jederzeit mit Rücksicht genommen werden.

5) Wenn nun die Partheyen sich obgedachtermaaßen bey dem Präsidenten melden, so soll derselbe einen, oder wenn die Sache wichtig, auch zwey Räthe deputiren, welche die Partheyen besonders und ohne Zuziehung der Advocaten vernehmen, und die Sühne zwischen denselben alles Ernstes tentiren müssen.

6) Diese Deputati müssen nun die Partheyen selbst mit ihrer Nothdurft umständlich hören, zuerst den Kläger über den eigentlichen Grund seiner Klage und den ganzen Zusammenhang des Geschäftes oder Handels, woraus seine Forderung entspringet, genau examiniren; sodann den Beklagten gleichergestalt Punkt für Punkt darüber, was er von dem Vortrage des Klägers zugestehe oder leugne, und was er etwa gegen die Prätension desselben zu erinnern habe, eben so ausführlich befragen; den Kläger hinwiederum über die bey diesen Einwendungen zum Grunde liegende Vorgänge und Thatsachen (res facti) vernehmen, und solchergestalt deutlich und bestimmt auseinandersetzen: in wie fern beyde Theile in facto einig sind, und was sie sich dabey zugestehen oder ableugnen.

7) Sodann muß der Deputatus sich von den Partheyen die in Händen habende Documente, Briefschaften und andre Beweismittel, welche zur Erläuterung der Sache gehören, und welche sie ohnehin, wenn sie davon im Processe Gebrauch machen wollen, gleich im ersten Termin mit zur Stelle bringen müssen, vorlegen lassen; solche genau examiniren und nachsehen, in wie fern daraus etwas zur Aufklärung und Feststellung der unter den Partheyen strittigen Umstände zu entnehmen sey.

8) Wenn solchergestalt der deputirte Rath sich von dem eigentlichen Zusammenhange der Sache in facto einen hinlänglichen Begrif gemacht, und wenigstens das eigentliche Punctum Controversiæ, worauf es bey der Entscheidung hauptsächlich ankommen dürfte, ausgemittelt hat, so muß er alsdann den Partheyen schickliche Vergleichs-Vorschläge machen, dabey allenfalls die Advocaten mit zuziehen, und durch diensame Vorstellungen von der eigentlichen Lage der Sache und dem wahrscheinlichen Erfolge des Prozesses die streitenden Theile in Güte mit einander zu vereinbaren suchen.

9) Es komme nun der Vergleich zu Stande oder nicht, so muß über die ganze Verhandlung, über die von dem Deputato erfolgte Auseinandersetzung der Sache, über die von ihm gemachte Vergleichs-Vorschläge und über die von den Partheyen darauf abgegebene Erklärungen jedesmal ein umständliches Protocoll aufgenommen, solches von den Interessenten und deren Advocaten unterschrieben, und den Actis beygefügt werden.

10) Wenn auch eine Sache in der zweiten Instanz von einem Untergerichte an das Ober-Justiz-Collegium gelangt, und sich aus den Acten ergiebt, daß der Richter erster Instanz diesen Versuch der Güte entweder gar nicht oder doch nicht gehörig angestellet habe; so muß das Obergericht zwar sofort das Nöthige wegen weitrer Verhandlung des Appellatorii verfügen, zugleich aber auch einen Termin zum Vergleich anberaumen, und darinn die Partheyen gütlich auseinanderzusetzen bemüht seyn.

11) Den Justiz-Collegiis bleibt überlassen, in Fällen, wo der Gegenstand des Streits nicht von großer Wichtigkeit ist, oder wo beyde Theile von dem Sitze des Gerichts zu weit entfernt sind, oder sonst durch legale Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, einem an dem Orte ihres Aufenthalts oder in der Nähe wohnenden

den geschickten und redlichen Justiz-Bedienten diesen Versuch des Vergleichs zu übertragen, welcher sich denn nach den obigen Vorschriften ebenfalls ganz genau achten muß.

12) So wie es sich von selbst versteht, daß wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt, alsdann der Prozeß nach der vorgeschriebenen Form seinen Fortgang nehme; so muß auch der Lauf desselben durch dergleichen Versuch der Sühne niemals verzögert, sondern die in den Gesetzen bestimmte Fristen und Fatalia müssen nach wie vor gehörig inne gehalten werden.

13) Da jedoch ohnehin geordnet ist, daß besonders bey dem ersten Anfang des Processes dem Beklagten die erforderliche Zeit, um sich zur Einlassung auf die Klage zu præpariren und seine Beweise und Vertheidigungs-Mittel zusammen zu bringen, gestattet werden müsse; so ist der auf den eingekommenen Libell anzuberaumende erste Termin dergestalt zu bestimmen, daß es den Partheyen möglich bleibe, sich zu dessen Abwartung, der Absicht gemäß, in Person einzufinden, oder doch ihre etwanigen gegründeten Verhinderungs-Ursachen früh genug anzuzeigen; womit der andre Theil davon und von dem allenfalls anzuberaumenden Præjudical-Termin annoch zu rechter Zeit informirt, solchemnach unnütze Reisen und die damit verbundene Kosten vermieden werden können.

14) Aus allem vorstehenden ergiebt sich, daß besonders die ersten zu erlassenden Citationen ausführlicher als bisher, und in einer deutlichen den Partheyen selbst verständlichen Schreibart abgefaßt, auch dieselben jedesmahl wegen des für allen Dingen zu tentirenden Vergleichs näher bedeutet werden müssen.

15) Wegen der Strafen der Partheyen, welche einen billigen Vergleich ohne Grund ausschlagen, so wie der Advocaten, welche dessen Erreichung verhindern, imgleichen wegen des Palmarii und Vergleichs-Gebühren hat es bey der Vorschrift des Codicis P. IV. Tit. VII. überall sein Bewenden.

V.

Von Instruction der Wasser-, Bau-, ökonomischen und Handlungssachen.

Seine Königliche Majestät haben ferner wahrgenommen, daß in Prozessen, wo es auf gewisse zur Rechtsgelehrsamkeit eigentlich nicht gehörige Kenntnisse ankommt, das Gutachten der Sachverständigen nicht allemahl gebührend abgefordert, oder doch darauf nicht immer die nöthige Rücksicht genommen werde. Allerhöchstdieselben verordnen daher hierdurch, daß in dergleichen Fällen in specie aber

1) in Wasserbau-Sachen, wenn z. E. von Erhöhung, Erniedrigung oder Abänderung bey Mühlen, Schleusen, Wehren, Grabens, von Verschaffung der Vorfluth, von Uferbauen u. s. w. die Rede ist, jedesmal durch einen Wasserbau-Verständigen,

2) in Fällen, wo es auf ökonomische principia ankommt, z. E. in Pacht-Sachen, bey Remißionsfällen, wenn über Meliorationes oder Deteriorationes, über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Unterthanen-

nen-Dienste, über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Hütungen u. s. w. gestritten wird, durch einen verständigen Cameral-Beamten;

3) in Bau-Sachen, wenn z. E. Nachbarn über die Grenzen ihrer Häuser, über gewisse dabey zum angeblichen Nachtheil des andern vorgenommene Veränderungen; über Reparaturen, deren Veranstaltung einer von dem andern oder ein Pächter von dem Verpächter fordert; über gewisse Servituten und Dienstbarkeiten, deren sich der eine auf dem Hause des andern anmaaßt; oder wenn der Bauherr mit dem Baumeister über die Tauglichkeit eines geführten Baues, oder über die dazu verwendeten Kosten in Streit verfallen, jedesmal durch einen vereydeten Bauverständigen
die Sache an Ort und Stelle, jedoch mit Zuziehung eines Justiz Beamten untersucht, und auf den Befund und das Gutachten dieser Sachverständigen bey Abfassung des Erkenntnisses ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden solle.

Wie denn auch

4) in Handlungs-Sachen, wenn es dabey auf gewisse Handlungs-Usancen und Gewohnheiten: auf die Prüfung der Art und Weise, wie ein Kaufmann seine Bücher geführet hat; auf die Revision dieser Bücher selbst; auf die Beurtheilung der Qualität oder des Werths gewisser Waaren, und dergleichen ankommt, die Gerichte jedesmal das Parere vernünftiger und rechtschaffener Kaufleute erfordern und darauf in ihren Entscheidungen gehörig reflectiren müssen.

VI.

Verbot des übermäßigen Sportulirens.

Schließlich wollen Seine Königliche Majestät die Justiz-Collegia hiermit ernstlich gewarnet haben, sich ja kein übertriebenes und unerlaubtes Sportuliren zu Schulden kommen zu lassen, und Höchstderoselben Unterthanen durch übermäßige mit dem Gegenstand des Prozesses oft in gar keinem Verhältniß stehende Gerichts-Kosten nicht zu enerviren; allermassen alle dergleichen Excesse auf das strengste geahndet werden sollen; Wie denn auch Seine Königl. Majestät wegen Bestimmung und Minderung der hin und wieder noch subsistirenden allzuhohen Sportul-Taxen das erforderliche zu seiner Zeit näher festzusetzen Sich hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Signatum Berlin, den 28. Decembr. 1779.

Friderich.

(L. S.)

v. Carmer.

No. XLVI. Instruction für sämtliche Pupillen-Collegia.

De Dato Berlin den 28 December 1779.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß bey verschiedenen Pupillen-Collegiis ein übertriebenes Sportuliren eingerissen sey, dergestalt, daß bey den geringsten Kleinigkeiten oft eben so viel und mehr an Gebühren, als das ganze Object ausmacht, angesetzt, und durch solche Kosten das Vermögen der Unmündigen dergestalt absorbirt wird, daß ihnen nach erlangter Majorennität wenig oder nichts davon übrig bleibt.

Da nun dergleichen Mißbräuche, wodurch die zum Besten der Unmündigen und zur Conservation ihres Vermögens abzielenden heilsamen Verordnungen zum äussersten Schaden und Nachtheil derselben detorquirt werden, der Allerhöchsten Landesväterlichen Intention gänzlich zuwider sind; als wollen Se. Königl. Majestät, um dem Uebel mit Nachdruck zu steuren, hiedurch nachstehende Principia regulativa, wegen der Sportuln, bey sämtlichen Pupillen-Collegiis in Höchstdero Landen, allergnädigst festsetzen.

I.

Bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenues des Vermögens, nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, sollen nicht allein alle Sportuln, sondern auch die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren gänzlich wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten als würkliche Armen-Sachen unentgeltlich und ex officio bearbeitet werden.

2.

Wenn bey einer Vormundschaft, Einnahme und Ausgabe sich dergestalt balanciren, daß am Ende des Rechnungs-Jahres nur ein geringes Surplus von den Revenues übrig bleibt, so sollen alsdenn ebenfalls keine Taxen, sondern nur die Stempel- Post- und Schreibe-Gebühren angesetzt werden.

3.

In wichtigen Vormundschaften, das heißt, bey solchen, wo, nach Bestreitung aller übrigen nothwendigen Ausgaben, ein beträchtlicher Ueberschuß an Revenues verbleibt, welcher zu Capital gemacht werden kann, finden zwar, überhaupt genommen, die jeden Orts eingeführten Taxen nach wie vor, statt. Es müssen aber die Collegia bey jeder zu erlassenden Verfügung genau darauf sehen: ob etwa der Gegenstand derselben von so geringer Erheblichkeit sey, daß er nach den allgemeinen feststehenden Principiis nur als eine Bagatell-Sache zu betrachten ist. Denn in solchen Fällen, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, müssen, wenn auch sonst die Vormundschaft an sich von noch so großer Wichtigkeit wäre, dennoch keine Sportuln angesetzt, sondern bloß die Stempel- und Schreibe-Gebühren genommen werden.

Es haben also die Pupillen-Collegia sich nach dieser Allerhöchsten Vorschrift durchaus pflichtmäßig zu achten, auch ihre Canzeleyen und Rendanten darnach gemessenst zu instruiren. Signatum Berlin, den 28. December 1779.

Friderich.

(L.S.)

v. Carmer.

Fortgesetzter Anhang

AD

CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1779sten Jahres befindlichen Edicten,

Mandaten, Rescripten und Resolutionen,

wodurch der

CODEX FRIDERICIANUS

und die

Pupillen-Ordnung

eine Erklärung, Erläuterung, Abänderung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. I. §. 14. Statt des bisher in Expeditionen gebrauchten weitläuftigen Titels, soll blos der Ausdruck **Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen** gebraucht werden.

vid. Rescript an das Cammer-Gericht vom 25. October 1779 sub No. 34. pag. 1619.

Ad Part. I. Tit. I §. 14. & seq. Tit. VI. §. 21. seq. Tit. XIV. §. 52. Ad Part. IV. Tit. VI. §. 15. & Tit. VII.

vid. Instruction für sämtliche Justiz-Collegia vom 28. December 1779. sub No. 45. pag. 1794—1803.

Ad Part. I. Tit. I. §. 16. & seq. wegen besserer Rechtspflege.

vid. Cabinets-Ordre an das Tribunal und Cammer-Gericht vom 12 December 1779. sub No. 41. pag. 1629.

Ad Part. I. Tit. V. §. 5. Ueber diejenigen Personen, welche nicht den Character als Räthe, wohl aber einen andern Character, als Commissarii, Secretarii, Bedienten von der Servis-Casse oder sonst haben und bürgerliche Nahrung treiben, imgleichen über die Hof-Arbeiter, die nur den bloßen Namen nicht aber eine Bestallung und wirkliche Besoldung haben, haben der Magistrat und die Stadt-Gerichte Jurisdictionem tam realem quam personalem, jedoch soviel die realem betrift, nur in so fern als der fundus nicht besonders privilegirt oder in den von der Jurisdiction des Magistrats und der Stadt-Gerichte ausgenommenen Gegenden belegen ist.

vid. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, und an die hiesige Stadt-Gerichte vom 22 April 1779. sub No. 8. p. 1525. & seq.

Ad Part. I. Tit. VII. §. 8. Die Referendarien und Auscultatoren sollen mit einerley Eyde belegt werden.

vid. Rescript an das Cammer-Gericht vom 8. Junii 1779. sub No. 18. p. 1570.

Ad Part. III. Tit. II. §. 2. Diejenigen Grenz-Streitigkeiten, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen die Sachen theils zum Ressort der Justiz-Collegiorum, theils der Kriegs- und Domainen-Cämmern gehören, sollen vor die Justiz-Collegia gebracht und entschieden werden, es wäre denn, daß es solche Grenzirrungen wären, die blos zwischen Amts-Unterthanen unter sich entstünden, als worüber den Cammern die Cognition verbleibt.

vid. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Justiz-Collegia vom 11 März 1779. sub No. 6. p. 1521.

Ad Part. III. Tit. XXIV. §. 3. 4. 13. 14. & Tit. XXXIX. §. 3. No. 16. Wenn über Edition der Documente principaliter gestritten wird, so sollen die Remedia nicht verweigert werden.

vid. Rescript an die Magdeburgische Regierung vom 29 April 1779. sub No. 12. p. 1553.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 26. & Part. IV. Tit. V. §. 14 & 15. Das Joachimsthalische Schul-Directorium hat keine Jura fisci und kann sich der Eidesleistungen nicht entziehen, so wenig wie das Dom-Directorium.

vid. Rescript an das Cammer-Gericht vom 14 Julii 1779. sub No. 26. & No. 27. p. 1597 und 1598.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 24. §. 37. 40. 41 seq. Daß die Justiz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten delabrirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben verfügen, sondern mit der Krieges- und Domainen-Cammer darüber wie der Unterthan bey seinem Gute zu conserviren, concertiren sollen.

vid. Cabinets-Ordre an das Justiz-Departement vom 11 November 1779. sub No. 37. p. 1623.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 51. Wenn ein Gut oder Grundstück von neuem angeschlagen werden muß, so soll solches mit der vorhin gemachten Taxe auf des Licitanten Kosten nach Vorschrift der Hypothekem- und Concurs-Ordnung §. 65. subhastiret, und nach zweymaliger Subhastation den Meistbietenden zugeschlagen werden. Hienach wird, wenn sonst eine Neunmonatliche Subhastations-Frist erforderlich ist, eine Sechsmonatliche, wenn eine Sechsmonatliche nöthig, eine Viermonatliche, und wo die Dreymonatliche vorgeschrieben ist, eine Zweymonatliche bestimmt: jedoch müssen neue Proclamata ausgefertigt, und mit der vorigen Taxe angeschlagen werden.

vid. Rescript an das Cammer-Gericht vom 2ten October 1779. sub No. 33. p. 1617.

Ad Part. IV. Tit. IV. §. 17. 18. 19. Wenn in Injurien-Sachen die erste Instanz bey den Stadt-Gerichten allhier gewesen ist, so ist die zweyte beym zweyten Senat des Cammer-Gerichts.

vid. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts und an die hiesige Stadt-Gerichte vom 22 April 1779. sub No. 8. p. 1525. & seq.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 48. Fiscus soll in dem ganzen Vermögen der Cassen-Bedienten, worunter nicht allein die eigentlichen Rendanten, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beygegebene Cassirer und Controlleurs, nicht aber die Cassen-Curatores, Cassen-Schreiber, Cassen-Diener und Calculatoren zu verstehen sind, ein Vorzugs-Recht haben.

vid. Circulare an alle Justiz-Collegia vom 5ten Julii 1779. sub No. 23. p. 1591.

Für

Für das Pupillen-Collegium.

Ad §. 21. Bey ganz armen Vormundschaften wird gar nichts genommen. Wenn sich Einnahme und Ausgabe so balanciren, daß nur ein geringes Surplus am Ende des Rechnung-Jahres übrig bleibt, so sollen nur die Stempel- Post- und Schreib-Gebühren, aber keine andere Taxen angesetzt werden. In Vormundschaften, wo ein beträchtlicher Ueberschuß an Revenues verbleibt, welcher zu Capital gemacht werden kann, finden die festgesetzten Taxen statt. Jedoch in den Fällen, da der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, sollen blos die Stempel- und Schreib-Gebühren genommen werden, wenn auch die Vormundschaft an sich, von noch so großer Wichtigkeit wäre.

vid. Instruction für sämtliche Pupillen-Collegia, vom 28 December 1779. sub No. 46. p. 1805.

Verzeichniß

der

in dem 1780ten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

		1780.
No. 1.	Rescript an die Magdeburg- und Halberstädtsche Regierung imgleichen an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer und Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, daß in dortigen Provinzien aller Pferde-Handel zwischen christlichen und jüdischen Pferde-Händlern auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes als Käufern, wenn solcher nicht gegen völlige baare Bezahlung geschiehet, vor der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Käufers geschlossen werden soll. —	8 Jan.
2.	Reglement, wie in denen Prozessen zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen verfahren werden soll. —	17 Jan.
3.	Innungs-Privilegium für das Schumacher-Gewerk zu Duisburg im Herzogthum Cleve. — — —	20 Jan.
4.	Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß bey denen im Jahr 1691 gestifteten Synodal- und andern Prediger-Witwen-Cassen, ohne vorher erbethenen Consens des Ober-Consistorii keine Veränderungen und willkührliche Einrichtungen von den Predigern gemacht werden sollen.	3 Febr.
5.	Circulare an sämtliche Landes-Justitz-Collegia, daß die Sportul-Cassen-Rechnungen durchgehends mit ultim. Maji jeden Jahres abgeschlossen und künftighin das gewöhnliche Rechnungs-Jahr vom 1ten Jun. an, bey selbigen introduciret werden soll. — — — —	14 Febr.
6.	Declaration der Minden und Ravensbergischen Untergerichts-Instruction vom 23ten März 1768. —	23 Febr.
7.	Publicandum wie es wegen der Anweisung und des Transports der Rüdersdorfschen Kalksteine hinführo gehalten werden soll. — — — — —	24 Febr.

Für das Pupillen-Collegium.

Ad §. 21. Bey ganz armen Vormundschaften wird gar nichts genommen. Wenn sich Einnahme und Ausgabe so balanciren, daß nur ein geringes Surplus am Ende des Rechnung-Jahres übrig bleibt, so sollen nur die Stempel- Post- und Schreib-Gebühren, aber keine andere Taxen angesetzt werden. In Vormundschaften, wo ein beträchtlicher Ueberschuß an Revenues verbleibt, welcher zu Capital gemacht werden kann, finden die festgesetzten Taxen statt. Jedoch in den Fällen, da der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, sollen blos die Stempel- und Schreib-Gebühren genommen werden, wenn auch die Vormundschaft an sich, von noch so großer Wichtigkeit wäre.

vid. Instruction für sämtliche Pupillen-Collegia, vom 28 December 1779. sub No. 46. p. 1805.

Verzeichniß

der

in dem 1780ten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

1780.

No. 1. Rescript an die Magdeburg- und Halberstädtsche Regierung imgleichen an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer und Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, daß in dortigen Provinzien aller Pferde-Handel zwischen christlichen und jüdischen Pferde-Händlern auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes als Käufern, wenn solcher nicht gegen völlige baare Bezahlung geschiehet, vor der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Käufers geschlossen werden soll. — 8 Jan.

2. Reglement, wie in denen Prozessen zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen verfahren werden soll. — 17 Jan.

3. Innungs-Privilegium für das Schumacher-Gewerk zu Duisburg im Herzogthum Cleve. — — — 20 Jan.

4. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß bey denen im Jahr 1691 gestifteten Synodal- und andern Prediger-Witwen-Cassen, ohne vorher erbethenen Consens des Ober-Consistorii keine Veränderungen und willkührliche Einrichtungen von den Predigern gemacht werden sollen. 3 Febr.

5. Circulare an sämtliche Landes-Justitz-Collegia, daß die Sportul-Cassen-Rechnungen durchgehends mit ultim. Maji jeden Jahres abgeschlossen und künftighin das gewöhnliche Rechnungs-Jahr vom 1ten Jun. an, bey selbigen introduciret werden soll. — — — — 14 Febr.

6. Declaration der Minden und Ravensbergischen Untergerichts-Instruction vom 23ten März 1768. — 23 Febr.

7. Publicandum wie es wegen der Anweisung und des Transports der Rüdersdorfschen Kalksteine hinführo gehalten werden soll. — — — — — 24 Febr.

No. 8 Cabinets-Ordre, daß sämtliche Doctores und Chirurgi, wenn Schlägereyen vorfallen, von ihnen derjenige, welcher den Verwundeten in die Cur bekommt davon sofort und ohne allen Verzug dem Policey-Directorio Anzeige thun soll. 29 Febr.

Nebst der darauf erlaßenen Verfügung an sämtliche Medicos Practicos und Chirurgos, imgleichen an sämtliche Provincial-Collegia-Medica — — 3 Mart.

9. Rescript an sämtliche Landes-Collegia in allen Königlichen Provinzien, daß die Banco-Zinsen künftig nicht anders als gegen Verzeigung der Obligation bezahlt und die Zins-Zahlung gleich auf der Obligation notiret werden soll; wovon jedoch die Landes-Collegia, Judicia und Pia Corpora welche bis daher die Zinsen gegen eine General-Zins-Designation und darunter gesetzter Quitung erhoben haben, ausgenommen seyn und in Ansehung dieser es bey der bisherigen Verfassung belaßen werden soll. — — 4 Mart.

10. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß die jährlich einzusendenden Berichte von den schadhaften geistlichen Gebäuden nicht die Absicht haben, darauf besondere Verfügungen zu erlaßen, sondern daß die Prediger in Fällen wo Reparaturen oder Bauten nöthig sind, sich wegen der Pfarr- Küster- und Schul-Gebäude an die Patronen, oder wo Se. Königliche Majestät Patronus sind, an die Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Kirchen aber ebenfals an die Patronen, oder respective an das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium wenden sollen. 9 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, daß zu den, in Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen vorfallenden Unmöglichkeits-Untersuchungen, wo weder ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer oder ein wirklicher Landrath in der Nähe dazu genommen werden könne, auch andern wegen ihrer Einsicht, Erfahrung und Rechtschaffenheit bekannten Subjectis die Aufträge geschehen mögen. — 14 Mart.

12. Privilegium für das Cramer-Amt zu Bielefeld. — 21 Mart.

13. Abdruck der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Order die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend. — 14 Apr.

14. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia womit vorstehende Königl. Cabinets-Ordre communiciret und die Einsendung der subsistirenden und geltenden Provincial-Rechte, Statuten, Willkühren und Gewohnheits-Rechte gefordert wird. — — — 15 Apr.

15. Landes Herrlich genehmigte Einrichtung, der von den Mühlen-Besitzern in Ostfriesland und dem Harrlinger Lande, verabredeten und geschloßenen Feuer-Societät, der Mühlen- und Mühlen-Häuser, welche in die Brand-Societät der Städte und des platten Landes besagter Provinz, nicht mit aufgenommen sind. — — — — 22 Apr.

No. 16. Vorläufige Instruction für sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen künftiger Administration der Sportul-Cassen und der dabey zu beobachtenden Rechnungs-Führung. 2 May.

17. Publicandum wegen des auf Königl. Rechnung einzurichtenden privativen Blau-Farben-Handels en gros in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. 28 Jul.

18. Rescript an das Cammer-Gericht daß die bey selbigem bestellte Advocaten, welche gegen die Disposition des Codicis zugleich Justitiariate verwalten, sich erklären sollen; ob sie diese fahren laßen, oder die Praxin advocatoriam abtreten wollen, desgleichen sollen die in Berlin wohnende Justitiarii benachbarter Adelicher Gerichte, sich aller Ausübung von Actus Jurisdictionis Voluntariæ außer den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit gänzlich enthalten. — — 5 Aug.

19. Königl. Cabinets-Order wegen Abstellung des unnützen Quärulirens unter gemeinen Leuten und wegen Bestrafung derer-jenigen welche dergleichen Leute zur Widersetzung gegen ihre Schuldigkeiten und zum Prozeßiren aufwiegeln. — 7 Aug.

20. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, womit vorstehende Königl. Cabinets-Ordre communiciret wird, um auf die Erfüllung der Königl. Willens-Meynung nachdrücklich zu halten und gegen unbefugte und boshafte Consulenten und Schriftsteller zu inquiriren. — — — 8 Aug.

21. Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justiz-Bediente über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeß-Ordnung. — — — — 14 Aug.

22. Rescript an das Cammer-Gericht dieserhalb. — 15 Aug.

23. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia: daß in jedem Falle, wenn Gelder zur Invaliden-Casse eingesandt werden, dem Militair-Departement des General-Directorii davon Anzeige geschehen soll. — — 1 Sept.

24. Rescript an das Cammer-Gericht: daß so oft die Edictal-Citation eines Verschollenen ad Effectum declarationis pro mortuo nachgesucht wird, solches einem Fiscälischen Bedienten bekannt gemacht und aufgetragen werden soll Jura Fisci dabey zu beobachten. — — — 12 Oct.

25. Circulare dieserhalb an sämtliche Unter-Gerichte in der Churmark. — — — — 20 Oct.

26. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Bestimmung und Festsetzung der Vergleichs-Gebühren in Fällen wo zwischen Herrschaften und Unterthanen gestritten, die Sache von Wichtigkeit ist und durch Vermittelung des Commissarii causæ mit beyder Theile Zufriedenheit völlig verglichen wird. 23 Oct.

No. 27. Rescript an das Cammer-Gericht: daß wenn unter denen wegen unbefugter Schriftstellerey, Aufwiegelung der Unterthanen und dabey verübten groben Plackereyen, zur Untersuchung und Strafe gezogenen Personen, sich Leute finden die nicht nachweisen können, wie sie sich auf andere erlaubte Art ihren Unterhalt erwerben können, selbige nach abgelaufener Zeit der ihnen zu erkannten Vestungs- oder Arbeits-Hauß-Strafe, wenn sie noch zu Militair-Diensten tauglich, an das von Kowalskische Garnison-Regiment abgegeben, die übrigen aber in die Arbeits-Häuser oder andere dergleichen öffentliche Anstalten ferner beybehalten werden sollen. 23 Oct.

28. Privilegium und Innungs-Artikul für das Schneider-Gewerk zu Soest. — — — 24 Oct.

29. Rescript an das Hof- und Cammer-Gericht: daß von dem Vermögen und von den Erbschaften so in das Stift Quedlinburg gehet und verabfolget wird, kein Abzug noch Abschoß weiter gefordert werden soll. — — 14 Nov.

30. Publicandum daß die unterm 1. Jul. 1779. verbotene Einfuhre der fremden weißen oder verzinnten Bleche in Ost- und Westpreußen, desgleichen dem Netz-District, auch auf die schwarzen Bleche extendiret seyn soll. — 29 Nov.

31. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia der Westphälischen Provinzien: daß bey Besetzung der vacant werdenden Pedellen-Regierungs- und Gerichts-Bothen, Landreuter- Executions- und Gerichts-Diener-Stellen und überhaupt bey Subaltern-Bedienungen welchen Invalide vorstehen können, auf solche Subjecta Rücksicht genommen werden soll, welche auf der approbirten Invaliden-Liste notiret sind. — — 8 Dec.

32. Erneuertes und geschärftes Edict wegen der überhand nehmenden fremden Bettel-Juden. — — 12 Dec.

33. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Instruirung der neu einkommenden ad Processum ordinarium sich qualificirenden Sachen nach der Vorschrift des ersten Theils der neuen Prozeß-Ordnung, ferner wegen der Aßistenz-Räthe nebst der Eydes-Formul für selbige. Desgleichen wegen der Justitz-Commissarien; nebst den Grundsätzen wornach die dermahlen annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen. 18 Dec.

No. I. Rescript an die Magdeburg- und Halberstädtsche Regierung, imgleichen an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer und Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation: daß in dortigen Provinzien, aller Pferde-Handel zwischen christlichen und jüdischen Pferde-Händlern auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes als Käufern, wenn solcher nicht gegen völlige baare Bezahlung geschiehet, vor der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Käufers geschlossen werden soll.

De Dato Berlin, den 8. Jan. 1780.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist wahrgenommen worden, daß die Pferde-Händler besonders unter den Juden, wenn sie an Unterthanen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt Pferde verkaufen, und die Zahlung borgen, über das Pretium im baarem Gelde sich beträchtliche Quantitäten an allerley Getrayde und andern Producten bedingen, und den Käufern mündlich alle nur verlangte Nachsicht mit dem Kaufgelde versprechen, die schriftlichen Schuldscheine darüber hingegen auf eine kurze Zahlungs-Frist sich ausstellen laßen, auch hierauf zwar so lange, als sie ihren Schuldner für sicher halten, theils der Zahlung halber nicht in ihn dringen, theils was er selbst in Abschlag auf das Pretium zahlet, ihm auf die Verzögerungs-Zinsen anrechnen, dadurch aber, wenn sie ihn endlich belangen, seine Schuld dergestalt sich gehäufet, daß er sie nicht anders als mit merklicher Zerrüttung seiner Umstände oder gar mit seinem Ruin abführen kann.

Diesem Uebel zu steuern wird hierdurch verordnet und festgesetzet:

1) daß künftig aller Pferde-Handel zwischen christlichen oder jüdischen Pferde-Händlern auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes als Käufern, wenn solcher nicht gegen völlige baare Zahlung Zug um Zug geschiehet, vor der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Käufers geschlossen, hiebey für den aufzunehmenden Contract nichts als sechs Groschen an Gerichts-Gebühr genommen, und wenn der Verkäufer dieses unterläßt, derselbe aus einem außer gerichtlichen, obgleich schriftlich geschlossenen Contract, wider den Käufer bäuerlichen Standes, wegen des ihm creditirten Pretii kein Recht und keine Klage haben soll.
2) Soll kein Ausbeding und Versprechen von Getrayde und andern Pro-

ducten neben und über das baare Kaufgeld, gültig seyn.

3) Sollen bey solchem Handel keine Verzögerungs-Zinsen, als welche den bäuerlichen Landleuten durchaus verderblich sind, statt finden, indem die Gerichts-Obrigkeit selbst, vor welcher der Contract geschlossen wird, billig wissen muß, in welchen Terminen der Käufer die Zahlung leisten kann, der Verkäufer aber ohnehin, wenn er auf Zeit verkaufet, das Pretium darnach einzurichten schon gewohnt ist, er bey Ablauf der Zahlungs-Frist seinen Schuldner belangen kann, und die Gerichts-Obrigkeit ihm alsdenn zur prompten Befriedigung zu helfen verbunden ist.

4) Was die schon existirenden außer gerichtlichen Contracte, über an bäuerliche Unterthanen verkaufte Pferde anbetrift, so sollen vom dato dieses Rescripti an, keine weitere Verzögerungs-Zinsen von den rückständigen Kaufgeldern statt finden, wogegen aber die Gerichts-Obrigkeiten bey entstehenden Klagen die Schuldner, so viel nur immer mit ihrer Conservation geschehen kann zur baldigsten Abführung der rückständigen Kaufgelder nachdrücklich anhalten müssen.

Ihr habt dieses zur Wissenschaft und Achtung eines jeden dem daran gelegen, öffentlich bekannt machen zu lassen, auch in vorkommenden Fällen Euch selbst darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Jan. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Carmer. v. Zedlitz. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi. v. Heinitz. Michaelis.

No. II. Reglement wie in denen Processen zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen verfahren werden soll.

De Dato Berlin, den 17. Jan. 1780.

Mängel der bisherigen Instruction der Unterthanen-Processe.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben schon vorlängst Allerhöchst wahrgenommen, daß die zwischen den Grund-Herrschaften und Unterthanen wegen der Roboten oder Schaarwerk, Dienste, Zinsen, Ehrungen und andrer dergleichen Præstandorum entstehende Processe, wegen ihrer Weitläuftigkeit, langen Dauer und damit verknüpften schweren Kosten, die Partheyen äußerst enerviren und gemeiniglich wohl gar zum gänzlichen Ruin derselben, besonders der unterthänigen Gemeinden ausschlagen.

Ursachen dieser Mängel.

Die zu Abhelfung sothanen Unheils von Zeit zu Zeit emanirten Verordnungen haben zwar solchen in verschiedenen Stücken Einhalt gethan; gleichwohl aber hat die dabey zum Grunde liegende Landesväterliche Intention um deswillen noch nicht durchgehends erreicht werden können, weil eines Theils die Advocaten, welche die Libelle besonders der Unterthanen, aufnehmen, aus Fahrläßigkeit, Ungeduld, oder Mangel an Wirthschafts-Kenntniß, die Klage-Puncte gleich von Anfang unrichtig oder doch unvollständig vortragen; die dabey zum Grunde liegende Facta nicht deutlich und umständlich genung auseinander setzen; dadurch zu einer eben so generellen, unbestimmten und inadäquaten Litis-Contestation Anlaß geben, und verursachen, daß die Libelle oft noch bey dem Commißions-Verfahren, oder erst in Appellatorio supplirt und emendirt, oder daß manche Punkte zu einer ganz neuen separaten Verhandlung mit doppelten Kosten verwiesen werden; oder wohl gar, da sich der wahre Zusammenhang der Sache erst in Probatorio entwickelt, der Richter, welcher

cher an das Rechtskräftige Interlocut gebunden ist, wegen Abfassung eines adäquaten und gerechten Definitiv-Erkenntnisses in die äußerste Verlegenheit gesetzt wird. Andern Theils mangelt es auch den Commissarien, denen die Local-Instruction solcher Processe gewöhnlich übertragen wird, bald an der erforderlichen Penetration oder Wirthschafts- und Landes-Kenntniß; bald sind die Beweißmittel von den Partheyen nicht gehörig präparirt, dergestalt, daß die vorgeschriebene Instruction der Sache ad definitivam nicht, oder doch nicht vollständig erfolgen kann; woraus denn die vielen und weitläuftigen Probatoria, so wie überhaupt aus der superficiellen und mangelhaften Instruction in I^ma Instantia die vielen Remedia und angetretenen neuen Beweise entstehen; wobey die Advocaten zum Theil die ihnen in den Gesetzen nachgelassene Fristen, so wie andere Ausflüchte, die der Richter bey der genauesten Obsicht nicht durchgehends und in allen Fällen coupiren kann, zur Verschleppung der Sachen äußerst zu mißbrauchen Gelegenheit nehmen.

Wie solchen abzuhelfen.

Um nun dieses Uebel radicalement zu beheben, ist von Sr. Königlichen Majestät bereits unterm 7ten September 1770 für Dero Souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, ein besonderes Reglement, wie in dergleichen Unterthanen-Processen zu verfahren, Allerhöchst angeordnet und publiciret worden; und die Erfahrung hat gelehret, daß durch die darinn vorgeschriebene Procedur, der Landesväterlichen Intention Sr. Königlichen Majestät ein vollständiges Genüge geleistet werden könne; maßen seit dieser Zeit in besagten Landen eine sehr beträchtliche Anzahl der weitläuftigsten, wichtigsten und intricatesten Unterthanen-Processe nicht allein auf das gründlichste, zu Beruhigung beyder Theile, sondern auch mit drey- bis vierfach minderm Zeitverlust und Kosten abgemacht und beendiget worden.

Seine Königliche Majestät finden sich hierdurch veranlasset, eben diesen modum procedendi auch in Höchstderoselben übrigen gesammten Provinzien, unter den nöthigen Abänderungen und nähern Bestimmungen, einzuführen, und wollen daher sämmtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis nachstehende Grundsätze, wie es mit der Instruction solcher Unterthanen-Processe künftig zu halten ist, zur genauesten Tynosur und Achtung hiermit allergnädigst vorschreiben.

1.

Was unter denen Unterthanen-Processen verstanden werde.

Zuförderst verstehet sich dasjenige, so in der Folge statuirt werden soll, nur von denen eigentlich sogenannten Unterthanen-Processen, wenn nemlich ganze Gemeinden oder auch mehrere Glieder derselben, mit ihren Grundherrschaften, wegen der Robothen- oder Schaarwerks-Dienste, Zinsen, und anderer ex nexu der Unterthänigkeit unmittelbar fliessenden Obliegenheiten zu streiten haben. Was hingegen die Klagen und Beschwerden betrift, welche von einzeln Individuis gegen die Grund-Herrschaften angebracht werden, so ist dieserhalb am Ende des gegenwärtigen Reglements besonders verordnet.

2.

Die Klagen der Unterthanen sollen von denen Collegiis ex officio

Wann also Unterthanen und Gemeinden wider ihre Grund-Herrschaften wegen dergleichen zur Ungebühr geforderten oder unmöglichen Dienste Klage anstellen wollen, so müssen sie zwey oder drey

Depu-

und ohne Advocaten instruiret werden.

Deputirte aus ihrem Mittel, welche mit von den ältesten, und von der Sache am besten informirt sind, an den Sitz des Justiz-Collegii, von welchem sie ressortiren, absenden, und ihre Nothdurft daselbst ad Protocollum vorstellig machen lassen.

3.

Was bey dieser Instruction zu beobachten.

Die Aufnehmung dieses Protocolls muß einem der geschicktesten Räthe des Collegii, der zugleich in Wirthschafts-Sachen Kenntniß hat, committiret werden, welcher die Gravamina der Gemeinde specifice aufnehmen, solche gehörig auseinandersetzen, das eigentliche Fundamentum actionis sorgfältig eruiren und bestimmen, wenn solches in facto beruhet, die Comparenten um ihre media probandi befragen, die Namen und den Aufenthalt der etwanigen Zeugen, und was sie eigentlich bekundschaften sollen, aufzeichnen, die mit zur Stelle gebrachte Documenta nachsehen, und Abschriften davon ad Acta nehmen lassen, überall ein adäquates Petitum formiren, und überhaupt dieses Protocoll dergestalt abfassen muß, daß es in vim libelli angenommen werden könne, folglich die Unterthanen zu Anstellung ihrer Klage sich nicht erst der Assistenz eines Advocaten, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, bedienen dürfen.

4.

Das Collegium muß die Kläger instruiren, was sie vor dem Termino noch zu thun haben.

Wenn darauf das Protocoll in der nächsten Session vorgetragen wird, so muß das Collegium, in sofern es die Klage zur rechtlichen Verhandlung qualificirt findet, die Comparenten umständlich bedeuten, was sie zur vollkommnen Instruction der Sache ante terminum annoch zu thun haben, z. E. daß sie bey diesem oder jenem Passu, wo sie noch mit keinen Beweis-Mitteln versehen sind, sich darum bemühen, und solche bis zum Termino herbeyschaffen, eventualiter ob sie sich der Eydes-Dilation bedienen wollen, in Erwägung ziehen, auch was sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist suppliren sollen, welche Vorbescheidung nicht allein denen Deputirten schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem Commissario, der sie vorhin ad Protocollum vernommen hat, umständlich explicirt, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

5.

Wie es zu halten, wenn die Beschwerden ungegründet zu seyn scheinen.

Wird das Anbringen der Unterthanen gleich Anfangs als widerrechtlich oder ungegründet befunden, so muß der Commissarius und das Collegium sich alle Mühe geben, die Querulanten davon zu überzeugen, und ihnen die Folgen eines solchen muthwilligen Processes vorhalten; bestehen aber die Kläger alsdenn gleichwohlen auf der rechtlichen Ausführung ihrer angebrachten Querelen, so sollen solche zwar angenommen, jedoch den comparirenden Deputirten eine Abschrift des Protocolli, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen specifice enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen, übrigens aber der Proceß nach gegenwärtiger Vorschrift und ohne Zeit-Verlust fortgesetzt werden.

6.

Was die Dominia bey Anstellung der Klage zu beobachten haben.

Was die Dominia anlangt, so stehet denenselben, wenn sie Klägers Stelle vertreten, frey, den Libell auf eben diese Art ad Protocollum instruiren, oder solchen von einem Advocaten anfertigen zu lassen; doch muß letzteren Falls der Libell alle die §. 3. bey dem Instructions-Protocoll erforderten Requisita haben; in deren Ermange-

lung,

lung, wie nicht weniger, wenn das Collegium wahrnimmt, daß der Advocat in ein und anderem Stücke nicht geradezu gegangen, das Factum nicht mit allen seinen Umständen vorgetragen, Zweydeutigkeiten und chicaneuse Wendungen mit einfliessen lassen, der Libell zurückgegeben, der Kläger, was dabey zu erinnern, zu suppliren, oder näher zu erläutern sey, umständlich beschieden, und der Concipient nach Befinden mit 5 bis 10 Rthlr. gestraft werden muß.

7.

Wie die Citation abzufassen. Wenn solchergestalt der Libell in beyden Fällen gehörig instruirt ist, so muß er dem Gegentheil cum præfixione Termini Commissionis zugefertigt, und solcher in dem Citatorio jedesmal ausdrücklich angewiesen werden, sich ad singulos passus auf eine bestimmte und deutliche Litis-Contestation, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis oder den Beweis einer etwa zu opponirenden Exceptionis peremtoriae gehörig zu präpariren, die Documenta und Zeugen in loco Commissionis bereit zu halten, und die Adcitation der letztern, wo solche nöthig, tempestive zu extrahiren; wie nicht weniger, wenn er etwa eine Reconvention anzustellen gemeynet, die disfälligen Puncte tempestive ante terminum anzuzeigen; damit solche eben so, wie die Convention, gehörig eingeleitet, und präpariret werden können.

8.

Durch wen solche zu instruiren ist. Wenn die Unterthanen Beklagte sind, so muß diese Citation an einen benachbarten tauglichen Justiz-Beamten geschickt werden, welcher die Gemeinde oder deren Deputirte vor sich fordert, ihnen das Citatorium insinuirt, und zugleich alles, was sie ante Terminum zu thun haben, nach Anleitung derselben, ad Protocollum näher explicirt und deutlich macht; ihnen auch in allem, was zur Präparation der Sache auf künftige Local-Untersuchung erfordert wird, assistiren muß.

9.

Wem die Untersuchung aufzutragen. Die Local-Commission selbst wird abermals einem Membro Collegii mit Zuziehung eines geschickten Referendarii, oder nach Befund der Umstände, wenn die Sache weder sehr wichtig noch weitläuftig zu seyn scheint, einem dergleichen in Geschäften schon routinirten Referendario allein, oder auch einem benachbarten Justiz-Beamten von bekannter und geprüfter Einsicht, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aufgetragen, welcher die fernere Instruction des Processes zu unternehmen hat.

10.

Wie dabey zu verfahren. Diese Commissarii müssen vor allen Dingen auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Litis-Contestation dringen; was von dem Fundamento actionis und den dabey zum Grunde liegenden That-Sachen zugestanden, und was davon geleugnet wird, sorgfältig auseinandersetzen, die etwanigen Exceptiones peremtorias auf eben die Art, wie bey dem Libell geschehen, instruiren, den Kläger mit seiner Antwort darauf hören, und alles dergestalt einleiten, daß der wahre und eigentliche Status causæ deutlich constiren, was liquid und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und die Com-

mission selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

11.

Commissarii müssen hauptsächlich nur das Factum zu eruiren suchen.

Wie es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so haben Commissarii sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze des Verfahrens und andere Formalitäten des Processus ordinarii gar nicht zu binden, sondern sie müssen alles anwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

12.

Die Sühne muß unter den Partheyen mit Ernst versucht werden.

Wenn dieses geschehen ist, muß Commißio die Sühne inter partes ernstlich tentiren, den Partheyen die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung des Processes entstehende Folgen detailliren, besonders demjenigen Theile, welcher nach der vorläufigen Instruction die wenigste Hofnung zu obtiniren für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Processes und die vielen Kosten, so er dabey risquire, separatim vorstellen, der Billigkeit und beyder Theile Convenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichs-Vorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Passus, wenigstens ex parte gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

13.

Wie mit Abhörung der Zeugen und bey Eydes-Dilationen zu verfahren.

Wenn die Güte nichts verfängt, so muß die Commißion ferner zu Aufnehmung der Beweis-Mittel schreiten; forderſamst aber die Themata probanda zu ihrer eigenen Direction gehörig eruiren und festsetzen, die Documenta recognosciren lassen; jeden Zeugen vereyden; sodann aber denselben erstlich summarisch und hiernächst ad interrogatoria ex officio formanda vernehmen, und das darüber abzuhaltende Protocoll so deutlich und umständlich, als möglich, fassen; wenn der Beweis durch Eydes-Dilation geführt werden soll, formulam juramenti nach Lage der Sache determiniren, partem adversam sich super acceptatione vel relatione juramenti erklären lassen, auch mit der Abnahme des Eydes selbst verfahren, und in causa relationis ein gleichmäßiges in Ansehung des Deferenten beobachten.

14.

Alle Incident-Punkte sollen coupirt werden.

Es sollen auch dabey alle Incident-Punkte nach Möglichkeit coupirt, und wenigstens die Instruction der Hauptsache dadurch niemals aufgehalten werden. Solchemnach ist mit Abhörung der Zeugen, der von dem Gegentheil contra personas gemachten Einwendungen ohnerachtet, (wenn sie nicht etwa ex disposit. Cod. Frid. P. III. tit. 28. §. 12. ganz offenbar und absolute inhabiles sind) zu verfahren. Die Partheyen müssen sich super recognitione vel diffessione Productorum, wenn sie sich gleich dazu nicht schuldig achten, salvo jure allemal erklären. Wenn Edition gefordert oder a Commissario dienlich befunden wird, muß solche von dem Gegentheil allemal und ohne Unterschied: ob er Kläger oder Beklagter sey, geleistet, oder das juramentum edendorum sofort geschworen werden. Eben so ist super formula juramenti dilati niemals zu verfahren, sondern der Eyd, so wie ihn juraturus zu leisten erböthig ist, abzunehmen u. s. w. Inzwischen versteht es sich immer von selbst, daß

alles

alles dieses nur salvo jure & absque præjudicio in der Hauptsache geschehe, und dem Richter vorbehalten bleibe, zu beurtheilen, in wie fern der Zeuge tüchtig, das Document recognosciret, und mit Beweißkraft versehen, der Editions passus relevant, und der Eyd, so wie er abgeschworen worden, erheblich sey, u. s. w.

15.

Da es nicht möglich ist, alle und jede besondere Umstände, welche bey der Instruction solcher Sachen vorkommen können, im voraus genau zu bestimmen, und Vorschriften darüber zu ertheilen, so wird nur nochmals generaliter erinnert, daß die Commissarii schuldig und befugt seyn sollen, alle und jede media eruendi veritatem ex officio anzuwenden, und alles, was zu der Sache Erläuterung und Abkürzung dienen kann, frey und ohngehindert zu veranlassen.

Commissarii müssen sich überhaupt alle Mühe geben, die Sache ex officio ins Licht zu setzen.

16.

Es steht daher dem Commissario frey, wenn in der Folge sich relevante Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu confrontiren, und überhaupt alles anzuwenden, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum legali modo gründlich und vollständig ins Licht zu setzen ist,

17.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Artis peritis z. E. Wasser- und Land-Bau-Verständigen, Feldmessern, Taxatoren ꝛc. ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Artis periti entweder gleich anfänglich von dem Collegio ernannt, oder wenn die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung sich erst im Fortgange der Sache durante Commissione ergiebt, von dem Commissario dazu requirirt, und wenn sie zu dergleichen Angelegenheiten nicht schon durch ihren Amts-Eyd verpflichtet sind, jedesmal gehörig vereydet werden.

18.

Beym Schlusse der Commißion, bis wohin kein Advocat weder von einem noch andern Theile zugelassen wird, müssen die Unterthanen befragt werden, was sie sich zu fernerer Betreibung ihrer Nothdurft vor einen Assistenten erwählen wollen, und ist ihnen dazu eventualiter ein rechtschaffener und geschickter Advocat des Judicii von dem Commissario vorzuschlagen, auch der diesfällige Vollmachts-Auftrag legaliter ad Protocollum zu nehmen.

Die Unterthanen müssen sich nach geschlossener Untersuchung einen Assistenten erwählen.

19.

Wenn der Commissarius die geschlossenen Acta dem Collegio einreicht, so muß dasselbe vor allen Dingen genau nachsehen: ob auch alle und jede Passus auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Art gehörig ad definitivam instruirt sind. Im Ermangelungs-Falle muß nicht interloquirt, sondern per decretum festgesetzt werden, was bey der Instruction der Sache annoch zu suppliren sey, welches alsdann nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände entweder durch den vorigen Commissarium e gremio Collegii, oder durch den Referendarium, oder durch einen benachbarten Commissa-

Das Collegium soll untersuchen, ob die Sühne überall gehörig instruirt sey.

rium, welcher bey der ersten Instruction zugegen gewesen, allein nachzuholen ist; und zwar auf Kosten der Commissarien, in sofern sie an diesem Mangel durch ihr Verfahren oder Fahrläßigkeit Schuld gewesen.

20.

Die Erkenntnisse sollen beschleuniget werden.

Wenn nun das Collegium glaubet, daß die Sache dergestalt ins Licht gesetzt sey, daß definitive darinn erkannt werden könne, so müssen Acta zum Spruch vorgelegt, und Sententia vorzüglich beschleuniget werden.

21.

Wie mit Publication der Erkenntnisse zu verfahren.

Wenn Sententia abgefaßt ist, so wird solche dem bey der Commission adhibirten Referendario oder andern benachbarten Justiz-Beamten ad publicandum zugeschickt, welcher sie denen Partheyen in loco bekannt machen, ihnen den Inhalt gehörig erklären, die Rationes decidendi, wo solches nöthig, explieiren, und sie befragen muß: ob sie sich bey diesem Erkenntniß beruhigen wollen, oder was sie noch dagegen zu erinnern haben, mit dem Bedeuten, daß sie ihm diese ihre Gravamina entweder in Continenti oder längstens binnen 10 Tagen ad Protocollum anzeigen sollen; worauf er denn diese Gravamina, und was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, specifice ad Protocollum nehmen, auch wenn dieselben offenbar frivol sind, die anmaßlichen Appellanten ihres Unfugs und der daraus für sie zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten und Kosten zu bedeuten suchen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ad Protocollum vermerken muß. Allenfalls, und wenn besonders der Wohnungs-Ort der Unterthanen von dem Sitze des Gerichts nicht allzuweit entfernt ist, kann auch eine Deputation von selbigem ad locum judicii erfordert, und daselbst die Publication bewürkt werden.

22.

Wie das Appellatorium zu instruiren ist.

Wenn dieses Protcoll, welches die Stelle einer Appellations-Schedul vertritt, bey dem Collegio einkommt, so muß es nebst den Ante-Actis dem Mandatario des appellantischen Theils cum injuncto vorgeleget werden, sich binnen 14 Tagen, mittelst eines einzureichenden Pro Memoria zu erklären, was er etwa zu Unterstützung derer von seinen Mändanten erhobenen Gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern oder zu suppliren finde; maßen auf das Punctum juris dabey dar nichts entrirt werden darf.

23.

Solches muß eben so, wie in Ima Instantia geschehen.

Wenn nach diesem Pro Memoria eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache in loco erfordert wird, so muß das Collegium solche, nach Befinden und Wichtigkeit der Umstände, dem vorigen Commissario e gremio Collegii abermals auftragen, oder auch solche dem Referendario oder auch Justiz-Beamten allein committiren. In ein und anderem Falle muß die Sache eben so, wie in Ima Instantia ad Protocollum ex officio instruirt, per modum einer Untersuchung verhandelt, und die Sühne inter partes nochmals ernstlich tentirt werden.

24.

Wenn dieses Protocoll einkommt, so sind Acta instructa denen Mandatariis beyder Theile vorzulegen, und muß alsdann der appellirende Theil binnen 14 Tagen eine Deduction in jure & facto einreichen, so wie der Appellat mit seiner Gegen-Deduction binnen gleichmäßigen 14 Tagen das Verfahren schließen. Diese Fristen sind von den Mandatariis genau inne zu halten, und darinn nicht leicht einige Dilation zu verstatten, sondern wenn die Schrift nicht zu rechter Zeit einkommt, mit der Præclusion ex officio und ohne Anberaumung eines Termini darüber zu verfahren. Wenn aber auch ein oder anderm Theile, aus wichtigen und hinlänglich bescheinigten Ursachen, eine Frist verstattet wird, so muß solches sub comminatione poenali von 20 Rthlr. geschehen, welche bey verabsäumter Nachfrist von dem Mandatario sofort beyzutreiben, auch derselbe so lange mit Execution zu belegen, bis er seiner Schuldigkeit ein Gnüge geleistet hat.

Wie das Verfahren in appellatorio zu reguliren.

25.

Sollte das Collegium finden, daß in diesen Deductionen noch ein und anderer relevanter Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Decision der Hauptsache einen Einfluß haben könne, so hat dasselbe auch alsdenn noch die Untersuchung dieses Umstandes ex officio zu veranlassen, womit die Sache vollkommen instruirt seyn und von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig bleiben möge.

Wie es zu halten, wenn dabey neue Umstände in facto vorkommen.

26.

Mit Publication des Appellations-Erkenntnisses wird es eben so gehalten, wie mit der ersten Sentenz, und muß Commissarius die Partheyen von dem ihnen annoch offen stehenden Remedio Revisionis, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten, wegen der Kosten, Succumbenz-Gelder und dergleichen, umständlich informiren.

Wie das Appellations-Erkenntniß zu publiciren.

27.

Die Revisions-Schedul wird zwar auf eben die Art, wie in Appellatorio, aufgenommen; weil aber in dieser Instanz keine nova in facto mehr statt finden, und beyde Theile Deductionem juris in Appellatorio hinlänglich haben beybringen können, so soll in Revisorio kein weiteres Verfahren erlaubt, sondern auf Acta proutjacent gesprochen werden.

In Revisorio bedarf es keines Verfahrens.

28.

Die Revisions-Sentenz wird eben so, wie die vorigen, zur Publication gebracht, und ist dabey den Unterthanen besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings acquiesciren, den ihnen nochmals zu explicirenden Judicatis in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles fernern Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

Was bey Publication des Revisions-Erkenntnisses zu beobachten.

29.

Es versteht sich von selbst, daß die Collegia dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

Wie die Erkenntnisse abzufassen.

30.

Was bey den Vergleichen zu beobachten.

Ein gleiches ist auch von den a Comissariis errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt und umständlich als möglich, gefaßt werden, und Commissarii nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen, die Partheyen zu Vergleichen induciren müssen, maaßen daraus in kurzem neue Processe, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführt werden, ohnfehlbar zu entstehen pflegen.

31.

Die Unterthanen müssen pendente lite die strittigen Dienste prästiren.

Uebrigens hat es dabey sein Bewenden, daß die Unterthanen pendente lite die strittigen Dienste salvo jure zu prästiren schuldig sind. Es soll aber auch, wenn das Dominium succumbirt, den Unterthanen, ohne die mindeste Weitläuftigkeit und Kosten, zu ihrer Entschädigung verholfen werden. Zu dem Ende muß die Commission, gleich bey der Instruction des Processes, solche Vorkehrungen machen, daß durch eine unpartheyische Person, allenfalls aber durch einen dazu besonders zu vereydenden Herrschaftlichen Beamten, mit Zuziehung der Gerichte, genau angemerkt werde: wie viel dergleichen Dienste von denen Unterthanen pendente lite prästirt worden; welche ihnen von dem Dominio, nach dem in der Gegend gewöhnlichen Cammer-Anschlage, zu bonificiren sind, ohne daß dagegen einige Exceptio compensationis oder anderweitige Ausflucht statt finden könne.

32.

Wie die Bonification davor zu bestimmen.

Wenn also der Commissarius denen Partheyen die Definitivam, wodurch die Dienste quaest. dem Dominio rechtskräftig aberkannt werden, publicirt, so muß er sich zugleich die Specification der, solchergestalt indebite geleisteten Dienste einreichen lassen, und dieselbe an das Collegium einsenden; welches sie mit dem Anschlage zusammen hält, und das Bonifications-Quantum per Sententiam, wowider kein Remedium statt finden soll, festsetzt.

33.

Wie die äussere Form der Acten einzurichten.

Was die äussere Form und Einrichtung der Acten betrift, so muß der Commissarius, nachdem er die Sühne generaliter vergeblich tentirt, jeden Passum oder Gravamen ad Protocollum separatum verhandeln lassen, dergestalt, daß zuvörderst das Verfahren inter partes darüber ex officio instruirt, und sodann dem abgeschlossenen Protocoll eine Registratur beygefügt werde, in welcher Commissarius näher auseinander setzt: worüber partes in facto einig, und worin sie noch disconform sind; worauf es, nach seinem Ermessen, bey Beurtheilung der Sache ankomme; was davon noch durch Beweis ausgemittelt werden müsse; was für Media probandi hinc inde allegirt und beygebracht worden; und was etwa bey diesen Beweis-Mitteln noch zu bemerken sey. Sothane Beweis-Mittel selbst, z. E. Documente, Rechnungen, die über angestellte Ocular-Inspection gefertigte Registratur, und in specie das über die Zeugen-Aussagen in vim Resoluti aufgenommene Protocoll, werden dem Protocollo speciali, welches die Verhandlung des Passus quaest. enthält, beygefügt, dergestalt, daß alles, was diesen Passum betrift, bey einander ist, und mit einem mal übersehen werden kann.

Es versteht sich jedoch hiebey von selbst, daß wenn die nehmlichen Zeugen über mehrere Passus produciret werden, deren Vereyd- und Abhö-

Abhörung uno actu geschehen müsse, so daß nur bey hiernächst erfolgender Formirung der Acten, ihre Aussagen, so wie solche jeden einzeln Passum betreffen, dem, solchen Passum enthaltenden Protocolle gehörigen Orts beygefügt werden.

Was Generalia sind, welche den ganzen Actum Commissionis zum Gegenstande haben, z. E. die Eröffnung der Commission, die Bestellung der Deputirten von den Unterthanen, die allgemeine Recensirung der commissarischen Operationen, u. d. g. so wird darüber ein General-Protocoll aufgenommen, und sich darin, quoad passus speciales, auf die Special-Protocolle nach der Ordnung der Nummer bezogen.

34.

Worin der Vortheil dieser Einrichtung bestehe.

Diese Art zu verfahren und die Acten zu arrangiren, hat den Vortheil, daß nicht allein dem Collegio und dem künftigen Referenten die Arbeit ungemein erleichtert, sondern auch der Commissarius selbst, wenn er, bey Entwerfung der Registratur, die Sache umständlicher entwickeln muß, auf manchen Umstand, der in der Auseinandersetzung des Facti Einfluß hat, und der ihm sonst vielleicht entgegen wäre, aufmerksam gemacht wird.

35.

Von dem Falle wenn die Dienste vor unmöglich ausgegeben werden.

Was insbesondere den Fall betrift, wenn die Unterthanen eine Unmöglichkeit der Dienste allegiren: so sind dabey nachstehende Vorschriften genau zu beobachten:

36.

Wie alsdenn bey der Untersuchung zu verfahren.

Es müssen nemlich bey der Aufnahme des Instructions-Protocolls die Deputirten der Gemeinde um die Ursachen, warum diese Dienste, bey welchen die Unterthanen so lange Jahre bestanden haben, ihnen nunmehr zu schwer fallen wollen, genau befragt, solche von ihnen umständlich angezeigt, von der Commission in loco sorgfältig untersucht, und alle nur ersinnliche Mittel, zu Eruirung der Wahrheit und Bestimmung der angeblichen Unmöglichkeit, ex officio angewendet werden.

37.

Dabey muß allemal ein Commissarius von der Cammer bestellet werden.

Da es auch bey Erläuterung dieser Frage vorzüglich mit auf die Landesherrlichen und anderen publiquen Praestanda, übrigens aber auf eine gute Wirthschafts-Einsicht und Erfahrung bey denen Commissariis ankommt, so sollen die Justiz-Collegia in dergleichen Fällen jedesmal die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements requiriren, daß dieselbe entweder einem Rath aus ihrem Mittel dem Landrath des Creyses, oder einem andern Wirthschaftsverständigen Beamten aufgeben möge, der Commißion beyzuwohnen, und den Commissariis des Justiz-Collegii bey Untersuchung und Instruction der Sache zu assistiren.

38.

Worauf diese Untersuchung zu richten ist.

Bey dieser Untersuchung muß vornemlich auf die Gründe sothanen Unvermögens, und ob solche perpetuae oder nur temporariae sind, reflectirt werden; z. E. wenn sich in ein oder anderm Jahre ausserordentlich viel publique Praestanda ereignen, wenn die Unterthanen durch Brandschaden, ausserordentlich grossen Mißwachs, oftmaliges Viehsterben und dergleichen zurückgesetzet worden ꝛc. Die eigentliche

In-

Instruction der Sache ist inzwischen immer darauf zu richten: ob die Unterthanen würklich nicht in contribuablem Nahrungsstande erhalten werden können, wenn sie die Herrschaftlichen Robothen oder Schaarwerke in der Maaße, wie sie solche zeithero prästiret haben, und zu prästiren schuldig sind, noch ferner leisten sollen.

39.

Die Commission muß sich vorzüglich Mühe geben, solche Sachen zu vergleichen.

Commissio muß sich in dergleichen Fällen ganz besonders und vorzüglich angelegen seyn lassen, ein gütliches Abkommen inter partes zu Stande zu bringen; und nach Beschaffenheit der sorgfältig zu erwägenden Local-Umstände, ihre Vorschläge, besonders an Orten, wo noch ungemessene und unbestimmte Dienste üblich sind, auf die Einführung einer gemessenen Anzahl von Tagen, oder auch auf die Festsetzung eines gewissen Dienstgeldes, richten, wodurch das Dominium in den Stand komme, sich zu denjenigen Arbeiten, welche bisher von den Unterthanen geleistet worden, eigene Züge anschaffen und unterhalten zu können.

40.

Worauf es bey der Untersuchung ankommt.

Wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greift, sondern die Sache zum Erkenntniß instruirt werden muß; so kommt es dabey hauptsächlich darauf an, daß ausgemittelt werde:

1) Ob dem Unterthan seine Stelle und Nahrung bey einer ordinairen guten Bewirthschaftung so viel eintragen könne, als nöthig ist, ihn, seine Familie, das Gesinde und das ad fundum instructum gehörige Zugvieh zu unterhalten.
2) Ob ihm, wenn er die dem Dominio zu leistende Dienste, gemessen oder ungemessen, fernerhin in der bisher verlangten Quantität und Anzahl prästiren soll, die nöthige Zeit übrig bleibe, um seine eigene Wirthschaft zu bestellen, und die Publiquen- und Gemein-Dienste gehörig abzuleisten.

41.

Wie die Anschläge der Stellen zu fertigen.

Die Commission muß daher zuförderst durch solide und accurate Anschläge den eigentlichen Ertrag der Nahrungen so zuverläßig, als es nach der Natur der Sache möglich ist, zu eruiren suchen, wobey es vorzüglich auf die Wirthschafts-Kenntniß des adhibirten Cammer-Commissarii ankömmt. Da es aber zu weitläuftig und kostbar fallen dürfte, wenn jede einzelne Stelle besonders abgeschätzt werden sollte, so muß die Commission sich vorläufig informiren, ob die Nahrungen im Dorfe ratione der dazu gehörigen Realitäten quoad quale et quantum einander gleich, oder ob sie verschieden und in mehrere Classen einzutheilen sind; wornach sodann respective nur eine oder auch mehrere, nach der Anzahl der Classen angeschlagen werden dürfen.

42.

Wie die Zeit, welche der Unterthan zu seiner eigenen Wirthschaft und

Eben so muß unter besonderer Zuziehung des Cammer-Commissarii eruirt und berechnet werden: wie viel Tage ein solcher Unterthan nöthig habe, seine eigne Wirthschaft zu bestellen, und die öffentlichen und Gemeinde-Fuhren oder Dienste zu leisten; woraus sich ergeben wird; wieviel Zeit nach Abzug dieser, und der gewöhnlichen Sonn- und Feyertage, dem Unterthanen zu Prästirung der Herrschaftlichen Robothen oder Schaarwerke übrig bleiben.

43. Wenn

43.

Wenn aus den Anschlägen der Stellen hervorgeht, daß der Ertrag derselben, nach Abzug der Onerum, nicht hinreichend sey, um den Unterthan für sich, seine Familie und sein Zugvieh den nöthigen Unterhalt zu gewähren; folglich das dazu fehlende durch Neben-Verdienst, z. E. Tage-Arbeit, Lohn-Fuhren u. s. w. supplirt werden müsse, so muß bey der Tage-Berechnung darauf, daß dem Unterthan die nöthige Zeit zu dergleichen Neben-Verdienst verbleibe, jedesmal mit reflectirt werden.

zum nöthigen Neben-Verdienst braucht, zu berechnen.

44.

Auch den Umfang und Beschaffenheit der Dominial-Wirthschaft muß Commissio nicht auffer Acht lassen, sondern nach zuverläßigen ökonomischen Principiis zu eruiren suchen: wieviel Tage-Dienste von den Unterthanen das Dominium zu ordentlicher Fortstellung seiner Wirthschaft nach Abzug desjenigen, was durch die bisher gewöhnlich gehaltenen Hofzüge verrichtet wird, annoch gebrauche und nöthig habe.

In wiefern die eigne Wirthschafts-Nothdurft des Dominii zu recherchiren.

45.

Wenn diese Untersuchungen geschlossen sind, so muß der adhibirte Cammer-Commissarius ein eignes umständliches, gewissenhaftes und mit Gründen unterstützes Gutachten über die geklagte Unmöglichkeit, und solide practicable Vorschläge, wie die Sache ohne wesentlichen Nachtheil der Dominal-Wirthschaft zur Conservation der Unterthanen regulirt werden könne, ad acta geben.

Auf das Gutachten des Cammer-Commissarii muß vorzüglich reflectirt werden.

46.

Alle diese Untersuchungen und Gutachten verschaffen nunmehr dem Richter hinlänglich data, um mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können: in wiefern die von den Unterthanen vorgeschützte Unmöglichkeit ein bloßer unerheblicher Prätext, oder in wieferne sie würklich gegründet sey; und wie letztern Falles den Unterthanen durch eine billige Moderation der Dienste, in perpetuum oder ad tempus; durch Einführung gewisser, bestimmter und gemessener Tage, statt der bisherigen ungemessenen Robothen, oder auf eine andere, nach den besondern Umständen und Verhältnissen des Falles sich determinirende Weise, ohne Ruin des Dominii geholfen werden könne.

Wie die Erkenntnisse abzufassen.

47.

Da es aber bey Festsetzung gemessener Tage durchaus nothwendig ist, daß auch die Quantität und die Modalitäten der, auf ein solches Tagewerk zu rechnenden Dienste, z. E. die Schwere der Ladung nach Verschiedenheit der zu verführenden und hiebey zu holenden Sachen an Getreyde, Holz, Bau-Materialien und dergl., item die Meilen Zahl und Weite des auf eine Tage-Fuhre zu rechnenden Weges ꝛc. gehörig bestimmt werden müssen; so muß die Untersuchungs-Commission die erforderlichen Data zu diesen Bestimmungen, welche nach der Lage jeden Orts, nach der Beschaffenheit des Weges, nach der Qualität des Zugviehes, welches die Bauern nach der dasigen Landesart gewöhnlich halten, und nach mancherley dergleichen Local- und speciellen Verhältnissen, der Verschiedenheit der Gegenden gemäß unendlich differiren, und auf keinerley Weise generaliter festgesetzt werden können, durch Vernehmung der Interessenten und Vereinbarung derselben über sothane

Wie die Modalitäten der Dienste zu bestimmen.

Modalitäten, durch Erforderung des Gutachtens von andern benachbarten, bey der Sache nicht interessirten Wirthschafts-Verständigen, durch Ocular-Inspection, und besonders durch das pflichtmäßige Gutachten des ihr zugegebenen Cammer-Commissarii, mit möglichster Zuverläßigkeit herbey zu schaffen sich angelegen seyn lassen.

48.

Wie in Appellatoria zu verfahren.

Wenn nun hiernach Sententia abgefaßt und publicirt worden, ein und anderer Theil aber sich dabey nicht beruhigen will, so sind die gesetzmäßigen Remedia gegen ein solches Erkänntniß allerdings zuläßig; und ist die Instruction des Appellatorii, da es hierbey ganz vorzüglich auf ein vernünftiges, unpartheyisches Arbitrium der Commission ankommt, allemal andern als den Commissarien erster Instanz zu übertragen.

49.

Auch die Beschwerden einzelner Unterthanen sollen ex officio untersucht und

Es ist bereits oben erinnert worden, daß in gewissen Fällen auch die Beschwerden von einzlen Individuis gegen Grund-Herrschaften, nach eben diesem modo procedendi untersucht und instruirt werden sollen. Dieses findet aber nur in 2 Fällen statt.

I. Wenn ein dergleichen einzelner Unterthan mit seinem eigenen Dominio über Dienste, Zinsen, Abgaben oder andere Prästationes, welche auf den Nexum subjectionis, womit seine Fundus und seine Person dem Dominio verhaftet sind, Beziehung haben.

II. Wenn ein solcher Unterthan mit einem benachbarten und angrenzenden fremden Dominio, jedoch nur über solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche seinen Fundum, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, afficiren, in einen Rechtsstreit verwickelt wird; maßen in diesem 2ten Falle, wenn die Forderung des Klägers ex jure & obligatione mere personali entspringt, die Sache lediglich nach dem gewöhnlichen modo procedendi zu instruiren ist.

50.

zum Definitiv-Erkenntniß instruirt werden.

In diesen solchergestalt bestimmten Fällen aber muß die Instruction der Sache nach der gegenwärtigen Verordnung ex officio ad definitivam erfolgen, und alle darüber im Vorstehenden ertheilte Vorschriften müssen hier eben so genau beobachtet werden.

51.

In wiefern dazu Local-Commissiones erforderlich.

Nur, da es in den wenigsten Fällen dieser Art der Mühe und Kosten lohnen würde, die Untersuchung jedesmal durch ein Membrum Collegii in loco vornehmen zu lassen, so muß das Judicium bey dem Vortrage des aufgenommenen Klage-Protocolls zugleich mit in Erwägung ziehen: ob nach Beschaffenheit der darinn vorgetragenen Umstände es wohl practicable seyn möchte, die Sache in loco judicii Zweck- und Vorschriftsmäßig zu untersuchen und zu instruiren; welchen Falls die Partheyen in Person, oder das Dominium eventualiter durch einen mit vollständiger Instruction und Vollmacht zum Vergleich versehenen Beamten, oder andern Mandatarium, vorzuladen sind. Findet sich hingegen entweder gleich bey dem ersten Vortrag, oder auch im Verfolg der Untersuchung, daß solche, der Ordnung gemäß, nicht sogleich ohne Local-Commißion instruirt werden könne, so muß auch diese verfüget, und entweder einem Referendario, oder andern benachbarten geschickten und rechtschaffenen Justiz-Beamten aufgetragen werden.

Wenn

Wenn auch die Sache von einiger Wichtigkeit und der Aufenthalts-Ort der Partheyen nicht zu weit entfernt ist, so ist dem Collegio, einem Rath aus seinem Mittel die Untersuchung zu committiren, unbenommen.

52.

Wie es an den Orten zu halten, wo die Dominia die Patrimonial-Jurisdiction haben.

An denjenigen Orten, wo den Dominiis die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zusteht, und sie, nach der eingeführten Landes-Verfassung die Wahl haben, ihre Unterthanen entweder bey ihren eigenen Gerichten, oder unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio zu belangen, bleibt ihnen zwar diese Wahl, nach wie vor, uneingeschränkt. Es versteht sich aber von selbst, daß, so wie die Dominia die Ausübung dieser ihrer Jurisdiction überhaupt nur vereydeten, und von dem Landes-Justiz-Collegio zu dergleichen gerichtlichen Aemtern tüchtig befundenen Justitiariis zu übertragen berechtiget sind; also auch diese Justitiarii sich bey der Instruction solcher Sachen nach der gegenwärtigen Vorschrift auf das genaueste zu achten haben. Weshalb denn die Landes-Justiz-Collegia, wenn dergleichen von adelichen Gerichtshaltern instruirte Proceß-Acten entweder in ulteriori instantia an sie gelangen, oder auf einkommende Querelen von ihnen avocirt werden, die darinn beobachtete Procedur des Unterrichters mit der sorgfältigsten Genauigkeit prüfen und nachsehen müssen: ob dabey überall der gegenwärtigen Ordnung gemäß, verfahren worden; oder ob wesentliche Mängel und Unvollständigkeiten, so daß das Factum zu einem adäquaten Difinitiv-Erkenntniß nicht genugsam entwickelt ist, oder wohl gar Spuren von Unredlichkeit und Partheylichkeit anzutreffen sind; maßen ersterm Falls das diefällige Verfahren sofort caßiret, der Unterrichter den Partheyen alle verursachte Kosten zu erstatten angehalten, und die Sache ganz von forn an instruirt, letztern Falls aber noch außerdem Fiscus gegen einen solchen Verbrecher sein Amt zu thun angewiesen, und derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht allein mit der Cassation belegt, sondern auch, zur anderweitigen nachdrücklichen Ahndung, Seiner Königlichen Majestät Groß-Canzler angezeigt werden muß.

53.

Von den Kosten solcher Processe.

Anlangend endlich die Kosten, welche bey dergleichen Processen vorkommen, so hat es bey den nach der Sportul-Taxe eines jeden Collegii feststehenden Sätzen und den Proportionen, in welchen sie nach der Observanz einiger Collegiorum von denen Dominiis und Unterthanen zu tragen sind, zwar vor der Hand, und so lange darüber nichts näheres festgesetzet worden, sein Bewenden; es müssen aber solche möglichst menagirt, und so wie überhaupt, also besonders in dergleichen Fällen, alles unerlaubte und übermäßige Sportuliren mit äusserster Sorgfalt vermieden werden. Was in specie die Commissions Gebühren betrift, so versehen sich Seine Königliche Majestät, daß die Räthe bey Dero Collegiis, die Erfüllung ihrer Pflichten und die Conservation der Königlichen, ihrer Justiz-Pflege anvertrauten Vasallen und Unterthanen, sich zum wichtigsten Augenmerk dabey machen werden; weshalb sie denn, ausser der freyen Fuhre, welche der Extrahent, der Commission jedesmal verschaffen muß, in dem Falle, wenn die Unterthanen allein durch die Erkenntnisse in die Kosten vertheilt werden, mit Einem Rthlr.; wenn solche gegen einander compensirt werden, mit 1½

Rthlr.; und wenn sie dem Dominio allein zur Last fallen, mit 2 Rthlr. täglicher Diäten sich begnügen müssen; und ausserdem keine freye Beköstigung fordern können; Wie denn, wenn bey ein oder anderm Collegio entweder für die Räthe selbst, oder für die Referendarios und adhibirende Justiz-Beamte, niedrigere Diäten-Sätze üblich wären, es bey diesen letztern lediglich sein Bewenden haben muß. Damit jedoch auch die Commissarii dieser Gebühren desto zuverläßiger und ohne Weitläuftigkeit genußbar werden, so sind ihnen solche Vorschußweise aus der Sportul-Casse zu bezahlen, welche sie demnächst von den Partheyen wiederum gehörig einziehen muß.

54.

Diejenigen Räthe, so sich bey dergleichen Commissionen durch ihren Fleiß, Accuratesse, Betriebsamkeit und rechtschaffenes Betragen, durch gütliche Beylegung oder geschickte Instruction solcher Processe, für andern auszeichnen, haben sich nicht allein Sr. Königl. Majestät besondern Allerhöchsten Wohlgefallens versichert zu halten, sondern es soll auch für ihre Verbesserung bey allen vorkommenden Gelegenheiten vorzüglich gesorgt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero gesammten Ober-Landes-Justiz-Collegiis so gnädig als ernstlich, sich nach gegenwärtiger Vorschrift pflichtmäßig zu achten, und derselben nach ihrem besten Vermögen in allen Stücken ein vollkommenes Gnüge zu leisten. Signatum Berlin, den 17ten Januarii 1780.

Friedrich.

v. Carmer.

No. III. Innungs-Privilegium für das Schumacher-Gewerk zu Duisburg im Herzogthum Cleve. De Dato Berlin, den 20ten Jan. 1780.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die vielfältige bey dem Schuster-Gewerke in unserer Stadt Duisburg eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwillige bey demselben theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten, viele und große Unordnungen nach sich gezogen, und Wir dahero allergnädigst gut gefunden haben, gedachten Schuster-Gewerk zu Abstellung der bisherigen Unordnungen und Einführung besserer Ordnung, ein neues Innungs-Privilegium zu ertheilen: So haben Wir, damit der dadurch intendirte Zweck erreichet, auch das Aufkommen und Nahrung dieser Profeßion gemehret werde, hiermit in Gnaden festsetzen wollen: daß

Art. I.

Derjenige, welcher Meister bey dem Gewerk der Schumacher daselbst werden will, sich zuförderst bey dem Magistrats-Deputirten und Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fodern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen guten Kundschaften und Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewan-

gewandert, (weßhalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefs wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum Voraus setzet: und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn; wie denn auch, wann ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeit lang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß den Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Ein jeder, so Meister werden will, und sich vorgedachtermaßen qualificiren kann, soll nicht schuldig seyn, noch vorhero, wie sie es nennen, aufs Jahr arbeiten. Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne, außer diesem Fall aber wird die sonst etwa üblich gewesene Muthzeit aufgehoben.

Art. III.

Soll der Geselle, welcher solchergestalt Meister zu werden angehalten, zum Meister-Stück verfertigen:

ein Paar tüchtige Bürger-Stiefeln,
ein Paar Manns-Schuhe, und
ein Paar Frauens-Schuhe,

welche Meister-Stücke in der Altmeister oder in eines andern vom Gewerke dazu benannten Meisters Beyseyn, und in dessen Werkstätte zugeschnitten und verfertiget werden; daß aber mehr Meister bey dem sogenannten Meisterschnitt zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gänzlich verbothen werden.

Art. IV.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Gesell solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß. Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm keine unnöthige critique und Schwierigkeit gemacht, noch die etwa angegebene geringe Fehler, so zur Hauptsache nichts beytragen, mit Geld abgekauft, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einen Fremden oder Einheimischen und Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt

schickt machen solle. Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden: jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. V.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade so lange, bis die passiva des Gewerks abgetragen seyn werden, Sechs Rthlr., demnächst aber nur Vier Rthlr. denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Ein Rthlr. Acht Gr. zur Ergötzlichkeit; zur Raths Cämmerey Ein Rthlr. Zwölf Gr.; dem Beysitzer des Magistrats Ein Rthlr.; dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gemachet, Sechszehen Gr.; und der Kirche zu St. Salvatoris Zwölf Gr., und über diese auf Eilf Rthlr. sich belaufende Kosten aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angnommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. VI.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Schuhmacher daselbst fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es soll aber keinen Meister frey stehen, mehr Gesinde auf seiner Werkstätte, als zwey Gesellen und einen Jungen zu setzen.

Nachdem auch denen Schustern daselbst frey gestanden, zugleich das Leder zu ihrer eigenen Consumtion, nicht weniger zum Debit Lohgar zu machen und zu gerben: so soll es auch fürs künftige dabey seyn Bewenden haben.

Art. VII.

Wer nun die Schumacher-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen oder obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet und erleget hat, dem soll auch das Schuhmacher-Handwerk so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu arbeiten, erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und anderer Strafe, denselben jedesmahl von dem Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schuhmacher-Handwerk gelernet, aber die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey den Gewerksmeistern zu arbeiten. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren nach wie vor frey stehen soll. So wollen Wir doch keinesweges solches auf die ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder zu den Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Schuster-Arbeit zu verfertigen verstatter seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet. Dagegen soll auch keine fremde Schuster-Arbeit, so im Lande gemacht werden kann, von auswärtigen Orten verschrieben und eingebracht werden; denen Schustern aus andern einländischen Städten ist auch nicht erlaubet, außer den Jahrmärkten

Stie-

Stiefeln, Schuhe oder Pantoffeln einzubringen und feil zu haben, in den Jahrmärkten ist ihnen solches und mit den einheimischen zu gleicher Zeit auszulegen unverwehret.

Art. VIII.

Und damit diese zum allgemeinen Besten abzielende Einrichtung den gehoften Endzweck um so mehr haben möge; so sollen die Thorschreiber anderweit gemessenst instruiret und angewiesen werden, keine Schuh-Arbeit weder vom Lande, noch aus einer ein- und ausländischen Stadt zum Verkauf herein zu lassen, vielmehr solche anzuhalten und bey der Obrigkeit anzuzeigen, damit dergleichen eingeschlichene Mißbräuche successive abgeschaffet, und das Bestehen dieses Lasttragenden Gewerks befördert werden möge.

Art. IX.

Das Gewerk der Schuhmacher soll jährlich einmal den 18. August eine Werks-Versammlung, wobey der Beysitzer zugegen seyn muß, halten, und dabey das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht als 16 gGr. jährlich seyn soll, abgeführet werden. Wenn aber außerdem der Altmeister nöthig fände, das Gewerk zusammen zu fordern, soll solches anders nicht, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers bey Fünf Rthlr. Strafe geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerkssachen aufgetragen wird, verrichten muß.

Art. X.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altmeistern sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren: und welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit erscheinet, der soll 2 gGr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeiget weggehen, soll er 12 gGr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XI.

Die sogenannte ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten bleiben ferner auf das schärfste abgeschaffet, vernichtiget und verbothen. Wie dann Meister und Gesellen sich alles Schelten unter sich enthalten: Wenn aber ein Meister oder Geselle von jemanden beschimpfet worden, sollen die andern Meister und Gesellen deshalb keinen Aufstand erregen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen diesen und andern Handwerks-Meistern und Gesellen vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher das Nöthige darunter verfügen, und den Beleidiger dem Befinden nach bestrafen wird, wäre aber die Beschimpfung von sonsten jemand geschehen, so muß der Beschimpfte seine Klage gehörigen Orts anbringen.

Denen Meistern bleibet fernerhin gestattet, zu Verwahrung ihrer Briefschaften und Geldern eine besondere Lade zu haben: diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer und und die beyden Altmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern solche eröfnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursache kein anderer als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann, wann aber Ursache vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie nicht einig werden könnten, die Sache an den Magistrat bringen, der sodann einen Altmeister ernennen wird. Die Wahl der Altmeister geschiehet

schiehet alljährlich im August, an welchem Tage der Beysitzer und sämmtliche Meister zusammen kommen. Die solchergestalt erwählte Altmeister sollen dem Amte getreulich vorstehen, desselben Bestes suchen, und allen Nachtheil verhindern, auch auf die Gelebung der hierin vermeldeten Punkte sorgfältig Acht haben, und die Brüchtfällige zur gehörigen Strafe ziehen.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll bey der Wahl geschehen, und in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers justificiret und keine andere als höchstnöthige Ausgaben paßiret werden. An diesem Tage soll dem Beysitzer 1 Rthlr., dem Gewerk 3 Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Art. XII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte; alle 14 Tage einen Stüber in die Gewerks-Armencasse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, soll ihnen solches unverwehret seyn, wie denn zu dem Ende die eingeführte gute Ordnung, wegen Begleitung der Leichen und dergleichen wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen 4 gGr. aus der Meisterlade gezahlet werden, wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann und will, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten gehalten, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden.

Art. XIII.

Da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, werden zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder wohl hinreichend seyn: wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothwendigkeit erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich deshalb bey dem Magistrat melden, und ohne diese Approbation darunter bey 10 Rthlr. Strafe nichts verfügen, und wenn der Magistrat die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werden.

Art. XIV.

Denen Meistern des Schuhmacher-Gewerks lieget als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu versehen, und niemand zu betriegen, allermaßen wenn jemand darüber klagen würde, der Magistrat schleunige Justitz administriren und den Meister in Strafe condemniren soll.

Art. XV.

Es soll kein Meister dem andern durch Hausiren, Verachtung der Waaren oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen. Würde jemand dergleichen überführet, soll er in 2 Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerkslade verfallen seyn. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das Gewerk der Schuhmacher sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten oder gar zu strafen, und stehet einem jeden frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch derer den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben.

Art. XVI.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich

sich angiebt, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden so lange, bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so nach der in allen Königlich Preußischen Staaten gemachten Verfassung, von dem Charite-Hospital zu Berlin für 12 gGr. exclusive Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als 6 gGr. Schreibgebühren an den Beysitzer und 12 gGr. in die Lade. Im Fall aber der Junge Unvermögenheits halber diese Gelder nicht bezahlen könne, so sollen ihm solche ganz oder zum Theil nachgelassen werden.

Art. XVII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er auch das Lehrgeld nicht füglich sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den öffentlichen Armen-Anstalten oder Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll ein jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, um solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen oder verarmten Meisters Sohn ebenmäßig so zu halten, da hingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XVIII.

Ein solcher Lehrknabe, er sey ein Fremder oder Bürgersohn, soll 2 Jahre auf eigene und 3 Jahr auf des Meisters Kost, ohne dabey Geld zu verdienen, als auf so viel die Lehrjahre festgesetzet werden, in der Lehre stehen; der Meister soll denselben gewissenhaft mit allen Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seiner Frau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalten denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey Ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen nach vorkommenden Umständen darüber bestrafen, auch da der Junge durch solche allzuharte Behandlung auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren anweisen wird. Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gestellet und auf eine

dienſame Art geſtrafet werden. Bliebe er aber über 4 Wochen oder gar weg, ſo ſoll er auf den letzten Fall ſeines bereits etwa entrichteten oder noch etwa ſchuldigen Lehrgeldes verluſtig, in dem erſtern Fall aber, er begebe ſich zu demſelben oder einem andern Meiſter, die Lehrjahre wieder anzufangen ſchuldig ſeyn.

Wenn ein Meiſter verſtirbt, und hinterläßt einen Jungen, ſo noch nicht ausgelernet, ſoll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meiſter, wenn derſelbe auch ſchon ſeinen Jungen hätte, um bey demſelben auszulernen, angenommen, ihm auch dieſerwegen keine längere Zeit, als die eben geſetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden; falls aber die Wittwe einen Meiſter-Geſellen hielte, ſo kann der Lehrjunge auch bey der Wittwe die Lehrjahre ferner aushalten.

Art. XIX.

Wenn nun der Lehrjunge ſeine reſp. 2 und 3 Lehrjahre ſolchergeſtalten ausgehalten, gleichdann hiermit feſtgeſetzet wird, daß die Lehrjahre nicht länger währen, und daher auch die Meiſter, falls die Jungens in ſothaner Zeit das Handwerk nicht gehörig erlernet, dafür vom Amte geſtrafet werden ſollen, es wäre dann, daß der Meiſter dem Amte in Zeiten anzeige, daß der Junge über die feſtgeſetzte Lehrjahre noch einige Zeit in der Lehre bleiben müſte, ſoll der Meiſter ihn wieder vor das Gewerk bringen, wie er ſich in ſeinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorſtellen, worauf denn der Aſſeſſor und Aelteſte wegen des Leſens, Schreibens und Catechiſmi ihn examiniren, und wenn er deſſen kundig, ihm vermahnen ſollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in ſeinem Geſellenſtande ſich chriſtlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Geſellſchaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Laſtern ſich hüten, und ſeinen künftigen Meiſtern treu und fleißig dienen, und denenſelben den gebührenden Reſpect erweiſen ſolle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro wenigſtens zwey Jahre an vornehme Oerter im Königl. Lande wandern müſſe. Wann nun der Lehrjunge ſolchem nachzuleben verſprochen, und dem Altmeiſter des Gewerks die Hand darauf gegeben; ſo ſoll er ſofort ohne andere Ceremonien und Poſſen losgeſprochen und ins Protocoll als Geſelle eingeſchrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, ſo ebenfalls von dem Charite-Hoſpital zu Berlin für 12 gGgr. excluſive des Stempel-Papiers gedruckt geliefert werden, entweder auf geſtempelt Pergament oder auf Stempel-Papier, wie es der künftige Geſelle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beyſitzer unter ſeiner und der zwey Gewerks-Altmeiſter Unterſchrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung 12 gGgr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief ſodann nebſt dem Geburtsbrief in der Meiſterlade verwahret, und von beyden nach Maasgabe des General-Handwerks-Patents dem wandernden Geſellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel beſiegelte ungeſtempelte Copie, wofür gleichfalls 12 gGgr. zum Charite-Hoſpital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Vor dieſe Losſprechung zahlet der Geſelle 1 Rthlr. in die Lade, und dem Beyſitzer vor Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefs und Einſchreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, vor den gedruckten Lehrbrief 12 gGgr. dem Charite-Hoſpital, und vor das Stempel-Papier 4 gGgr. dem Beyſitzer und denen zwey Altmeiſtern, ſo den Lehrbrief mit unterſchrieben und beſiegelt, in allen auch 12 gGgr., wovon der Beyſitzer 6 gGgr. und die zwey Meiſter jeder 3 gGgr. bekommen. Die gedruckte Copie vom Geburts- und Lehrbrief wird vom Beyſitzer und Altmeiſtern ebenfalls unterſchrieben und mit beſiegelt, gegen Bezahlung 6 gGgr. vor jedes Stück, ſo gleichfalls unter dieſen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XX.

Der Geſelle, ſo ſich bey einem Meiſter zu arbeiten zugeſaget, ſoll verbunden

den seyn, die Zeit auszuhalten und nicht zu entweichen, er habe denn seinem Meister 14 Tage vorher den Dienst und die Arbeit aufgekündiget, bey 2 Rthlr. Strafe; wie denn auch ein Meister den Gesellen wenigstens 14 Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle, und falls ein Geselle einige Arbeit muthwilliger weise verdürbe, soll er den verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn, auch dem Befinden nach gestrafet werden.

Art. XXI.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXII.

Gleichwie nun das Gewerk der Schumacher zu Duisburg sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir Uns zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen sich Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen - Directorio, der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Magistrat zu Duisburg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorbeschriebene Weise zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20ten January 1780.

Friederich.

v. Blumenthal, Fr. v. d. Schulenburg, v. Görne, v. Gaudi, Fr. v. Heinitz, Michaelis.

No. IV. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß bey denen im Jahr 1691 gestifteten Synodal- und andern Prediger-Witwen-Cassen, ohne vorher erbethenen Consens des Ober-Consistorii, keine Veränderungen und willkührliche Einrichtungen von den Predigern gemacht werden sollen. De Dato Berlin, den 3ten Febr. 1780.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß bey denen im Jahr 1691 gestifteten Synodal- und andern Prediger-Wittwen-Cassen bisher manche willkürliche Einrichtungen von den Predigern gemacht, und die jährlichen Erhebungen der Wittwen daraus an einigen Orten vermehrt, an andern verringert worden, weil aber diese, so wie andere geistliche Cassen, unter Aufsicht des Ober-Consistoriums stehen, und daher neue Einrichtungen dabey von den Predigern nicht nach eigenes Gutfinden gemacht werden können, so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß wenn die Prediger nöthig finden, nähere Bestimmungen und anderweitige Einrichtungen zu machen, und entweder nach Beschaffenheit der Umstände den Wittwen eine Zulage auszumachen, oder derselben bisherige Erhebungen zu vermindern, und überhaupt das Verhältniß zu verändern, nach welchem bisher die Wittwen aus solchen Cassen eine Beyhülfe erhalten haben, davon vorher allemal mit umständlicher Darlegung der Gründe, an das Ober-Consistorium berichtet und desselben Einwilligung erbeten werden soll, widrigenfalls dergleichen Einrichtungen weder auf einer noch auf der andern Seite eine Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen.

Diese Verordnung habt ihr sämmtlichen Predigern eurer Inspection bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß derselben nachgelebt werde, in Contraventionsfällen aber davon zu berichten. Sind euch ꝛc. Berlin, den 3. Februar 1780.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. V. Circulare an sämtliche Landes-Justiz-Collegia, daß die Sportul-Cassen-Rechnungen durchgehends mit ultim. Maji jeden Jahres abgeschlossen und künftighin das gewöhnliche Rechnungs-Jahr vom 1ten Jun. an, bey selbigen introduciret werden solle.

De Dato Berlin, den 14ten Februar 1780.

Friderich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zu Einführung eines gleichförmigen Rechnungs-Fußes bey den Sportul-Cassen Unserer sämtlichen Landes-Justiz-Collegiorum nöthig finden, daß besagte Sportul-Rechnungen durchgehends mit ult. Maji jeden Jahres abgeschlossen, und künftighin das gewöhnliche Rechnungs-Jahr vom 1ten Junii an, bey selbigen introducirt werde: So laßen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, und wird euch das Schema und die Anweisung, wie mehr besagte Rechnungen, vom 1ten Junii ꝛc. an, zu führen sind, des nächsten zugefertiget werden. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Febr. 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. VI. Declaration der Minden- und Ravensbergischen Untergerichts-Instruction vom 23ten März 1768.

De Dato Berlin, den 23ten Febr. 1780.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus denen in vorigen Jahren und noch in Anno 1779. vorgenommenen Visitationen derer Unter-Gerichte bemerket, daß verschiedene Mißbräuche in modo procedendi, bey ein und andern Gerichten eingeschlichen, und daß die Minden- und Ravensbergische Unter-Gerichts-Instruction vom 23ten Mart. 1768. in einigen Punkten unrichtig ausgeleget worden; Als haben allerhöchst Dieselben nöthig gefunden, gedachte Unter-Gerichts-Instruction dahin zu declariren, zu erweitern, und näher zu bestimmen:

Ad §. 12. 14. & 35. muß in jeder, auch in der geringsten Bagatell-Sache die Klage, wenn sie mündlich, oder durch einen nicht in Forma libelli eingerichteten Brief angebracht wird, sofort, und noch vor Erlaßung der Citation ad Protocollum gründlich aufgenommen, dabey das Factum, auf welches der Kläger sein Recht gründet, so genau und umständlich als möglich, aus einander gesetzt, auch dem Klage-Protocoll ein verständliches, zur Sache paßendes, und aus dem vorgetragenen Facto rechtlicher Art nach folgendes Petitum beygefügt, überhaupt die Information nach dem im Anfange des Codicis pag. 69 vorgeschriebenen Formular mündlich eingezogen, der Kläger darüber umständlich ex officio befragt, und diese protocollarische Klage jedesmahl mit der Citation dem Beklagten communiciret werden, niemahls aber die Klage allererst in dem Verhörs-Termin aufgenommen werden, weil dadurch dem Beklagten die Gelegenheit abgeschnitten wird, sich zu seiner Vertheidigung gehörig vorzubereiten, und in Termino, instructus zu erscheinen. Wobey in dem Fall, da der Richter die Klage selbst aufnehmen muß, und er

sich

sich ohne Einnehmung des Augenscheins unmöglich davon informiren kann, ihm frey stehet, diesen Augenschein würklich einzunehmen, wofür ihm in loco nichts, außer dem Ort des Aufenthalts aber die gewöhnliche Diäten paßiren.

Ad §. 14. & 15. wird zwischen Decreten, Resolutionen, Verhörsbescheiden, und Sentenzien nicht allemal der gehörige Unterschied gemachet.

Decreta werden nur auf eingereichte Memorialien und Schriften ertheilet, und dafür können regulariter nach Beschaffenheit der Sache Sportuln angesetzet werden, nur daß es sich von selbst verstehet, daß in dem Fall da blos verfüget wird, daß das Exhibitum ad Acta zu nehmen, oder dem Gegentheil vorzuzeigen sey, keine Sportuln paßiren können; ferner daß es in dem Fall, da Accusationes contumaciæ zu spät einkommen, es keines Decreti communicationis bedarf, sondern bloß auf eine solche Accusatio contumaciæ, ohne Sportuln dafür anzusetzen, zu notiren ist:

ad Acta, weil der Gegentheil mit der Schrift eingekommen ist.

Resolutiones, werden auf alle Arten von Verhörs-Terminen sodann gegeben, wenn keine Materialia causæ zu entscheiden, sondern bloß der Fortgang des Processes einzuleiten ist, und diese müssen jedesmal denen Partheyen in ipso termino publiciret, und ihnen, nur, wenn sie es verlangen, sowohl Copia protocolli als Resolutionis gegeben werden, wozu kein Stempel zu adhibiren nöthig ist, noch dafür außer denen Copialien irgend einige Sportuln angesetzet werden dürfen, es wäre denn, daß nach dem Inhalte der Resolution eine Expedition an einen Dritten, als z. E. die Citation eines Zeugen, Requisition eines andern Gerichts nöthig wäre, in welchen Fällen jedoch für das Resolutum selbst ebenfalls nichts, sondern nur vor die darinn eingegebene schriftliche Verfügung der nach der Sportul-Taxe zuläßige Satz paßiren kann; Oder daß eine oder beyde Partheyen in Person erscheinen, da denn eine solche mit keinem Advocaten versehene Parthey 6 ggr. pro instrückirte protocolli nach No. 5. der Sportul-Ordnung bezahlet.

Bescheide, werden auf Verhöre sodann gegeben, wenn Materialia causæ, es sey in der Hauptsache oder in einem Incident-Punkt, so der causæ principali eine Präjudiz macht, entschieden werden müßen, und dafür paßiren die No. 5. der Sportul-Ordnung bestimmte Sätze.

Sentenzien werden endlich auf Verfahren loco oralis und schriftliche Verfahren abgefast. Beyde letztere Gattungen, die Bescheide und Sentenzien sind also Erkänntnisse, die zu ihrer Zeit in die Rechtskraft treten können, welches von bloßen Decreten und Resolutionen, wodurch regulariter bloß dasjenige, was zur Instruction des Prozesses gehört, verfügt wird, eigentlich nicht behauptet werden kann.

Nach diesen Unterschiede ist sich also auch besonders in Ansehung der Gebühren künftighin genau zu richten; und müssen folglich die bisher an ein und andern Orte üblich gewesene Abusus, da zum Exempel zu dem bloß ad Formalia Processus gehörigen Erklärungen der Partheyen förmliche Citationes und Verhörs-Termine angesetzt, in Sachen, welche durch bloße Resolutiones abgethan werden können, schriftliche Decrete erlaßen, und Verfügungen ohne Noth, bloß der Sportuln halber vervielfältiget worden, von nun an bey gemessenster Ahndung gänzlich wegfallen.

Da auch zeither bey einigen der Mißbrauch eingeschlichen, daß zur Publication dieser Erkenntnisse besondere Citationes erlaßen worden; so soll solcher abgestellt, und es damit folgendergestalt gehalten werden.

Wenn auf ein Verhör ein Bescheid und keine bloße Resolution erfolgen muß, und der Bescheid nicht in Termino sofort abgefasset werden kann; so muß der Richter im Protocoll bemerken, daß er partes ad proximam zu Anhörung der Urthel mündlich bestellet habe.

Bey Verfahren loco oralis und Schrift-Wechsel ist in demjenigen Decret oder Resoluto, welches auf die letzte

Schrift ertheilet, und worinnen causa pro concluſa geachtet oder Terminus inrotulationis präfigirt wird, zugleich Terminus publicationis ſententiae nach Weitläuftigkeit der Sache und Menge der Amts-Geſchäfte auf 14 Tage bis höchſtens 4 Wochen anzuſetzen, und verſtehet es ſich übrigens von ſelbſt, daß bey der Publication die Copeyen der Erkäntniſſe ſo fort zugeſtellet werden müſſen, damit denen Partheien das Decendium nicht geſchmälert werde, und es keiner koſtbaren und unnöthigen Inſinuation bedürfe, maßen dabey keine Inſinuations-Gebühren, als nur, wenn in Contumaciam mit der Publication verfahren wird, weiter paßiren ſollen.

Dieſe Erkenntniſſe müſſen die Richter nach Vorſchrift Codicis p. 111. Tit. 36. §. 10. auf alle ſtreitige Haupt- und Incident-Puncte richten, beſonders wenn auf einen Eyd erkannt wird, dieſen nicht nur normiren, ſondern auch eventualiter in caſum praeſtiti juramenti delati, non praeſtiti juramenti relati, praeſtiti juramenti relati, & non praeſtiti juramenti delati, definitivam anhängen, damit es hiernächſt keines ferneren Erkänntniſſes bedürfe, ſondern das vorige Iudicatum blos per reſolutionem pro purificato erkläret werden könne. Da auch nach Vorſchrift Cod. p. 111. Tit. 18. §. 6. regulariter von dem Kläger jedesmahl in proxima juridica in Contumaciam vorgetragen werden muß, dieſes aber bey Unter-Gerichten, wo die Partheyen nicht alle Gerichtstage gegenwärtig ſind, Schwürigkeiten unterworfen iſt; ſo ſoll zuvor dem Kläger geſtattet werden, in ipſo Termino in Contumaciam vorzutragen, der Richter muß aber in proxima durch eine Regiſtratur jedesmal ad Acta verzeichnen, daß Beklagter auch in proxima ſich nicht gemeldet habe.

Ad. §. 18. bleibt es zwar bey der bisherigen Verfaſſung, daß zwiſchen geringen Bürgers- und Bauersleuten keine Proceſſe über Verbal-Injurien zu geſtatten, ſondern der Injuriant blos zu den Brüchten zu notiren, und beym nächſten Brüchten-Gerichte zu beſtrafen, und kommen den Beamten in Brüchtenfällen für Annotation, Beytreibung und Berechnung der Brüchten keine Gebühren zu. Ueber Real-Injurien zwiſchen geringen Leuten, und über Real- und Verbal-Injurien zwiſchen Leuten von einer beſſeren Condition, wohin Angeſeſſene oder ſonſt etwas bemittelte Bürger, imgleichen die groſſen Meyer und Land-Commercianten mit zu rechnen ſind, findet der gewöhnliche nach dem Codice Fridericiano p. IV. Tit. IV. zu inſtruirende Injurien-Proceſſ in prima Inſtantia bey dem Untergericht, und in 2da Inſtantia bey der Regierung, oder nach Maßgabe §. 10. des Jurisdictions-Reglements vom 19ten Januar 1749 bey der Krieges- und Domainen-Cammer Statt, und ſind darin die Strafen nach den Umſtänden der Sache, und nicht nach dem Brüchten-Reglement zu erkennen, vielweniger ſolche, wie bisher manchmal geſchehen, per ſententiam zum Brüchten-Gericht auszuſetzen.

Ad §. 20. muß der im Cod. Frid. p. IV. Tit. 9. §. 2. ſequ. beſtimmte Unterſchied unter würklichen Concurs-Proceſſen und anderen Liquidations-Proceſſen, Moratorien und Behandlungsſachen genau beobachtet werden. In allen dergleichen Proceſſen iſt, ſo bald dabey maſſa conſtituiret oder das Vermögen adminiſtriret werden muß, von dieſen Verhandlungen ein beſonderes Volumen generale ſub rubro

Die Conſtitution der Maſſae oder Adminiſtration betreffend,

zu formiren, und dahin die dazu gehörige Exhibita und Verhandlungen, in das Volumen generale aber die Liquidation der Creditorum betreffend, die übrigen Actenſtücke gebracht, auch wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Proceß mehrere Creditores intereßiren, die das ſpecielle Liquidatum eines jeden betreffende Piecen, z. E. der Liquidations-Libell deſſelben nebſt Beylagen, das darauf abgehaltene Verifications-Verfahren, ein Extract des dieſen Creditoren betreffenden Paragraphi des Claſſifications-Urtels ꝛc. ꝛc. in ſo viel Special-Faſcicul als dergleichen Creditores ſind, zuſammen geheftet werden.

In

In Termino Liquidationis muß jedesmahl ein Protocollum Liquidationis generale aufgenommen, und darinnen kürzlich die Creditores und das Quantum und Qualität der Forderungen aufgeführet werden. So bald die Liquidationes derer einzelnen Creditorum duplicando geschlossen, ist so fort Classificatoria abzufassen, und darin auf die illiquiden Forderungen eventualiter zu lociren, und die Beweise und Bescheinigungen zu normiren, keinesweges aber zu Vermehrung der Kosten und Auffenthalt des Preises in jeder illiquiden Sache erst besonders zu erkennen, und Classificatoria bis nach Entscheidung jeder illiquiden Post auszusetzen.

Die sogenannte Convocations-Sachen gehören alle zu derjenigen Proceßart, davon der Codex Frid. p. IV. Tit. 9. Sect. IV. V. §. 172. & 190. handelt. Es sey nun, daß auf die Austhuung und Ausheurung einer Stette in usum Creditorum, oder auf die Abtragung gewisser jährlichen Termine zur successiven Befriedigung derer Creditorum von dem Gutsherrn oder von dem Colono provociret werde.

In Processen dieser Art ist die vollständige Provocation, worinnen die rechtlichen Gründe zu diesen Beneficiis auszuführen, und der Anschlag der Stette beyzufügen, die Grundlage des ganzen Processes; die Gerichte müssen dahero, bevor dieses nicht beygebracht, keine Citation veranlassen, und wenn dergleichen Provocation unvollständig, die Provocanten darüber ad Protocollum vernehmen, und selbsten das erforderliche suppliren, damit Creditores im Stande gesetzt werden, sich sowohl über das Gesuch selbst, als auch über den Anschlag und die vorgeschlagenen Zahlungs-Termine in den angesetzten Liquidations-Termin zu erklären. In diesem Termino sind auch Creditores sofort anzuhalten, einen Emonitorem, der die jährlichen Heuren oder Terminsgelder erhebet, und sie nach der Ordnung des Erkänntnisses austheilet, zu bestellen, wozu, wann Creditores sich nicht vereinigen können, einer der stärksten nachstehenden Gläubiger, der das meiste Präjudiz bey der Sache hat, und angesessen und sicher ist, dem Befinden nach ex officio anzuordnen ist. Dem ernannten Emonitori ist sodann in dem Erkänntniß bestimmte Instruction zu geben, an wen er von Jahr zu Jahr die Gelder austheilen muß; welches sämtlichen Creditoren mit dem Erkänntnisse zu publiciren ist, damit jeder Creditor wissen könne, in welchem Jahre und wie viel er erheben könne.

Diesem Emonitori lieget vorzüglich ob, dafür zu sorgen, daß die Einnahme prompt und richtig einkomme, wobey ihm das Amt ohne processualische Weitläuftigkeit assistiren muß.

Das Amt muß dabey darauf, daß der Emonitor sofort die Einkünfte unter die Creditores judicatmäßig vertheile, Aufsicht führen, und obwohl hierunter nicht gemeinet, alle Jahre kostbare Administrations-Rechnungs-Abnahme zu veranlassen; so stehet doch dem Amte und jeden Creditori zu allen Zeiten frey, sich die Rechnung nebst denen Belägen zur Einsicht vorlegen zu lassen, des Endes der Emonitor nichts ohne Quitung auszahlen, und die Rechnung nebst diesen Quitungen jedesmahl in Bereitschaft halten muß.

Ad §. 34. Die Beamte müssen, wenn in ihrem Gerichts-Bezirke auf Verlangen anderer Gerichte in Königl. Landen etwas von den Kanzeln publiciret werden soll, für die Erlaubniß dazu oder für die sogenannte Signatur mehr nichts als 4 gGr., wie für ein Decret, und nichts für den Actuarium nehmen. Betrift das Publicandum aber keine Parthey-Sache, sondern eine Publique oder Fiscum betreffende Angelegenheit: So dürfen für das Publications-Decret oder Signatur gar keine Gebühren genommen werden. Requiriren hergegen fremde ausländische Gerichte um Publication oder einen andern Actum; so haben allezeit die ordentlichen Gebühren nach der Sportul-Taxe Statt.

Ad §. 35. Die Gerichte müssen auf die Unterdiener die genaueste Aufsicht haben, daß diese keine Sportul-Plackereyen begehen, und gleichwie die

Gerich-

Gerichte das Quantum der Gerichtsgebühren schon auf jede Verordnung und Expedition notiren müssen; so muß ein gleiches auch in Ansehung der dem Diener dafür zukommenden Insinuations-Gebühren und Meilen-Gelder ausdrücklich geschehen. Die Aemter haben hiernächst sofort nach Ablauf eines jeden Monathes, jeden Unterdiener eine Designation von den in dem verflossenen Monathe aufgelaufenen in seinem Districte ausstehenden Gerichts-Sportuln zuzustellen, mit der Auflage darnach eine freywillige und mit keiner Execution verknüpfte Einforderung von den Debenten zu verrichten, und diesen dabey anzudeuten, daß wenn sie in dem laufenden Monathe ihre schuldigen Gerichts-Sportuln nicht freywillig und in Güte bezahlen würden, sie sodann im folgenden Monath mittelst Execution von ihnen würden beygetrieben werden.

Nach Verfliessung des Monathes muß diese Designation von dem Unterdiener bey dem Amt reproduciret, und sodann wegen der unbezahlt gebliebenen Posten gegen jeden Debenten ein Executions-Mandat, worinn die zu bezahlenden Gerichts-Gebühren, die Insinuations-Executions und Meilen-Gebühren auf das genaueste auszudrücken, expedirt, und die Post, so klein sie auch sey, durch den Unterdiener nicht anders als in Gefolge eines solchen schriftlichen Befehls executive beygetrieben werden. Zur Erleichterung der Expedition haben sich die Beamte eines gedruckten Formulars zu bedienen, welches dergestalt zu fassen ist:

Dem Unterdiener N. N. wird hiermit aufgegeben, von dem Colono N. N. Bauerschaft N. N... Rthlr... gGr... Pf. in Sachen wider den N. N. rückständige Gerichts-Sportuln executive beyzutreiben, und solche binnen 14 Tagen an das Amt N. N. abzuliefern, sich auch zu seinen Gebühren, welche auf .. Rthlr... Gr.. pf.. bestimmt werden zu verhelfen.

Ad §. 45. Wenn die Partheyen ad Acta legitimirte Anwälde haben, müssen die Insinuationes an diese, und nicht an die Partheyn selbst geschehen.

Wornach sich sämtliche Minden- und Ravensbergische Unter-Gerichte und Advocaten und sonst jedermann zu achten hat.

Signatum Berlin den 23. Febr. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. Michaelis.

Lit. B.
SPORTUL-TAXE
für die
Minden-Ravensbergsche Untergerichte in Civil- und Criminal-Sachen.

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
1	Abhörung eines Inquisiti über Inquisitional-Artikel — — —					16				
	Den Magistraten zu Minden, Bilefeld und Herford — —				1					
2	Abholung eines Gefangenen aus andern Gerichten dem Gerichtsdiener täglich					8				
3	Abschriften; sowohl von Sentenzen und gerichtlichen Ausfertigungen, als von andern Urkunden und Schriften für den Bogen		1			2			2	
	Bey grössern Schriften für einen Stoß von 6 Bogen — — —		6			8			8	
	in Criminal-Sachen werden die Copialien nach den Sätzen der 2ten Columne angesetzt — — —									
4	Adjudication eines Grundstücks oder Prätiosi		12		1			1	12	
	dem Actuario — —		4			6			8	
5	Appellation: für Communication der Appellations-Schedul, dem Richter —		2			4			6	
	dem Actuario — —		1			2			2	
6	Affixion und Refixion eines von andern Gerichten zugesandten Publicandi dem Actuario					4				
	dem Gerichtsdiener — —					2				
7	Arrest: für einen schriftlichen Arrest-Befehl									
	dem Richter — —		6			8			10	
	dem Actuario — —		2			4			6	
	für einen mündlichen Arrest-Befehl		2			4			6	
8	Arretirung einer Person in Criminal-Sachen									
	dem Richter für den Befehl —					8				
	dem Actuario — —					4				
	dem Unterdiener für die Vollziehung					6				
	dem Schliesser — — —					3				
9	Articuli Inquisitionales, für deren Abfassung, wenn es 50 oder weniger sind, dem Richter von jedem Inquisiten —					16				
	wenn es mehr als 50 sind —				1					
	Articuli Probatoriales in Criminal-Sachen, für deren Abfassung paßirt eben so viel als für die Inquisitional-Artikel									
10	Attest, für ein gerichtliches									
	dem Richter — — —		6			12			16	
	dem Actuario — — —		2			4			6	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —		12			20		1		
	dem Secretario daselbst —		4			10			12	
	in Criminalsachen									
	dem Richter — — —					6				
	dem Actuario — — —					3				
11	Auction von Mobilien; dazu braucht nur eine Gerichtsperson adhibirt zu werden, und wenn die zu verkaufende Mobilien von geringem Werth sind, so muß die Auction einem verständigen Unterdiener aufgetragen werden. Unter dieser Voraussetzung paßirt dem Richter oder Actuario									
	für einen ganzen Tag — —		16		1			1	8	

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	gar.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
	für einen halben Tag — —		8			12			16	
	dem Gerichtsdiener oder Ausrufer									
	für einen ganzen Tag — —		8			8			8	
	für einen halben Tag. — —		4			4			4	
	Bey den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford									
	Den Bürgermeistern und Richtern									
	für einen ganzen Tag — —	1			1	8		1	8	
	für einen halben Tag — —		12			16			16	
	dem Secretario									
	für einen ganzen Tag — —		12			16			16	
	für einen halben Tag — —		6			8			8	
12	Augenschein, für dessen Einnehmung in loco									
	wenn sie durch den Richter geschieht		12			16			20	
	wenn sie durch den Actuarium geschieht		6			8			12	
	für die Einnehmung des Augenscheins extra locum judicii paßiren die ordentlichen Diäten									
	Bey den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford									
	wenn der Augenschein durch einen Bürgermeister oder Richter eingenommen wird		16		1			1	8	
	wenn es durch einen Rathmann oder Secretarium geschieht — —		8			12			16	
	Nota. Es versteht sich von selbst, daß zu Einnehmung des Augenscheins jederzeit nur eine Gerichtesperson erforderlich ist, und daß es der Gegenwart des Secretarii oder Actuarii nicht bedarf, wenn sie von dem Richter verrichtet wird.									
	S. auch Besichtigung.									
13	Bericht ex actis, wenn keine weitläuftige Ausführung darinn enthalten ist, oder wenn mittelst desselben bloß Acten eingereicht werden — — —		4			6			8	
	dem Actuario — — —		2			2			4	
	wenn der Bericht eine weitläuftige Ausführung und würkliche Materialia enthält		16		1			1	8	
	dem Actuario die Copialien.									
14	Besichtigung eines todten Cörpers oder eines Verwundeten									
	dem Richter — — —				1					
	dem Actuario und den Assessoribus judicii, wenn selbige dabey nöthig sind, jedem					12				
	für das Protocoll wird nichts besonders gegeben.									
	Wegen andrer Arten von Besichtigungen s. Augenschein.									
	Beweis-Artikel in Criminal-Sachen s. Articuli probatoriales.									
15	Brautschatz-Verschreibung, solche gerichtlich aufzunehmen.									
	dem Richter — — —		12			16			20	
	dem Actuario — — —		4			8			8	
	Cession s. Contract.									

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	gar.	Pf.	Rthlr.	gar.	Pf.	Rthlr.	gar.	Pf.
16	Citation für eine schriftliche									
	dem Richter — — —		2			4			6	
	dem Actuario — — —		1			2			2	
	für eine mündliche dem Richter —		2			4			6	
17	Citatio Edictales in Civilsachen									
	dem Richter — — —		8			12			18	
	dem Actuario — — —		4			6			6	
	in Criminal-Sachen									
	dem Richter — — —					16				
	dem Actuario — — —					8				
18	Citatio Subsidialis, wenn dergleichen auf Requisition anderer Gerichte insinuiret werden soll									
	dem Richter — — —					6				
	dem Actuario — — —					3				
	Der Gerichtsdiener bekommt die ordentlichen Insinuations Gebühren.									
	S. auch Requisitoriales.									
	Classificatoria S. sententia prioritatis									
	Communicatorium s. Decretum und Appellation.									
19	Colloquium des Defensoris mit dem Inquisiten, demselben oder der vom Defensore oder Inquisiten vorzunehmenden Extrahirung der Acten beyzuwohnen, dem Richter — — —					12				
20	Confirmation eines eingereichten ausserordentlich geschlossenen Contracts, oder einer Obligation, Verschreibung ꝛc. ꝛc.									
	dem Richter — —		8			12			16	
	dem Actuario — —		4			6			8	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — —		12			16			20	
	dem Secretario daselbst —		6			8			12	
	Wenn die eingereichte Contracte zugleich ins Hypothekenbuch eingetragen werden; so wird für die Confirmation nichts besonders gegeben.									
21	Confrontation, für Abwartung des Termini Confrontationis									
	dem Richter — —					16				
	den Assessoribus und dem Actuario, jedem					8				
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —				1					
	dem Secretario daselbst —					12				
22	Contract, gerichtlich aufzunehmen,									
	dem Richter — —		8			16		1		
	dem Actuario — —		4			8			12	
	dem Gerichtsdiener für die Aufwartung und Siegelung — —		1			2			2	
	Copialien, s. Abschriften									
23	Curatorium, wenn dergleichen für einen Curatorem bonorum oder Hæreditatis jacentis ausgefertiget wird.									

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
	dem Richter — —		8			12			16	
	dem Actuario — —		4			6			8	
	wenn solches dem Vormunde eines minderjährigen ertheilt wird, mit Einschluß der Gebühren für dessen Verpflichtung									
	dem Actuario — —								16	
									8	
	Dies verstehet sich aber nur von der ersten Expedition eines solchen tutorii oder curatorii. Wenn daher zu irgend einem gerichtlichen oder ausergerichtlichen Gebrauch beglaubte Abschriften davon verlanget werden; so sind bloß die Gebühren pro vidimatione nach N. 62 zu entrichten.									
24	Decret, dem Richter — —		2			4			6	
	dem Actuario — —		1			2			2	
	S. Appellation und Citation.									
	Für blosse Resolutiones können keine Gebühren angesetzet werden.									
25	Deposital-Gebühren, von jedem 100 Rthlr.									
	dem Richter — —					8				
	dem Actuario — —					4				
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — —					16				
	dem Secretario daselbst —					8				
26	Diäten, in dem Amts- oder Gerichtsbezirk,									
	dem Richter für einen ganzen Tag —	1			1	8		1	8	
	für einen halben Tag — —		12			16			16	
	dem Actuario für einen ganzen Tag		12			16		1		
	für einen halben Tag —		6			8			12	
	ausser dem Gerichtsbezirk bekommt jeder ein Drittheil mehr.									
	Die Fuhre oder Pferdemiethe ist zwar hierunter nicht mit begriffen; da aber regulariter nur eine Gerichtsperson zu Reisen braucht, so paßirt regulariter auch nur für einen die Fuhre oder Pferdemiethe.									
	Distributoria s. Sentenz.									
	Edictales s. Citatio Edictalis und Subhastations-Patent.									
27	Ehe-Consens und Trauschein, sowohl bey Eigenbehörigen als andern überhaupt.									
	dem Richter — —				1					
	dem Actuario — —					12				
28	Ehepacten, wenn solche vom Gerichte aufgesetzt werden,									
	dem Richter — —		16		1			1	8	
	dem Actuario — —		8			12			16	
	dem Gerichtsdiener — —		1			2			2	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — —	1			2			2		
	dem Secretario daselbst —		12		1			1		
	Gerichtsdiener — —		3			4			4	

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
	wenn solche nur im Gerichte übergeben werden, mit Einschluß des Recognitions-Scheins									
	dem Richter — —		8			12			16	
	dem Actuario — —		4			6			8	
	Wenn das Gericht, um die Ehepacten entweder aufzusetzen oder anzunehmen, sich in die Wohnung der Partheyen begeben muß; so bekommt jeder das Duplum der vorstehenden Sätze.									
	Eintragung s. Hypothek.									
29	Erbtheilung, solche zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern erster Ehe anzulegen, oder eine Einkindschaft zu errichten.									
	dem Richter — —		16		1			1	8	
	dem Actuario — —		8			12			16	
	dergleichen zwischen andern Personen anzulegen									
	dem Richter — —	1			1	12		2		
	dem Actuario — —		12			18		1		
30	Executoriale; für einen Pfand- oder Executionszettel ein für allemahl in eben der Sache eben so wie für ein besonders Executions-Mandatum									
	dem Richter — —		2			4			8	
	dem Actuario die Copialien									
	dem Gerichtsdiener die sub. Nr. 37 bestimte Insinuations-Gebühren.									
	Extrahirung der Acten, wenn solche vom Inquisiten oder dessen Defensore in Gegenwart des Richters geschieht, s. Colloquium.									
31	Eidesabnahme mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocolls									
	in Civilsachen dem Richter —		4			6			8	
	dem Actuario — —		2			3			4	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — —		6			8			10	
	dem Secretario daselbst —		3			4			5	
	für eine Eidesabnahme in Criminalsachen									
	dem Richter — —					6				
	dem Actuario — —					2				
32	Gefangenwärter, dieser bekommt für einen jeden Gefangenen täglich —					1				
	Haftnehmung s. Arretirung.									
33	Hausvisitation, dem Richter —					16				
	dem Actuario — —					8				
	dem Gerichtsdiener — —					6				
34	Hypothek für die Eintragung eines ausser gerichtlich geschlossenen Contracts ins Hypothekenbuch dem Richter —		8			12			16	
	dem Actuario — —		4			6			8	

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —		12			16		1		
	dem Secretario daselbst — —		6			8			12	
	Für die Eintragung eines vom Gericht aufgenommenen Contracts darf nichts besonders angesetzt werden.									
	Für eine Löschung im Hypothekenbuche mit Einschluß der Bekanntmachung an den Gläubiger, daß gelöschet sey, dem Richter		4			8			12	
	dem Actuario — — —		2			4			6	
	Für die Ausfertigung eines Hypothekenscheins, dem Richter — —		4			8			12	
	dem Actuario — — —		2			4			6	
35	Immißion, für deren Bewürkung, dem Richter — — — —		16		1			1	8	
	dem Actuario — — —		8			12			16	
	dem Gerichtsdiener — —		2			3			4	
	Inquisitions-Artikel, s. Articuli Inquisitionales.									
	Ingrossation, s. Hypothek.									
36	Inrotulations-Termin, dafür paßirt in Civilsachen bloß pro Serie actorum, dem Actuario — — —					4			4	
	in Criminalsachen dem Richter —					12				
	dem Actuario mit Einschluß der Gebühren pro rotulo actorum — —					6				
37	Insinuation. Der Gerichtsdiener bekommt für die Insinuation einer jeden gerichtlichen Ausfertigung und eines jeden mündlichen Befehls des Richters, die er an seinem Wohnorte verrichtet —		1			2			2	
	Geschicht die Insinuation ausserhalb an einem Orte, der jedoch von seinem Wohnsitz nicht über eine Meile oder 2 Stunden entfernt ist, so bekommt er —		2			3			3	
	Erst alsdenn, wenn er über eine Meile oder 2 Stunden zu gehen hat, erhält er für jede Meile 3 Ggr. über die ordentliche Insinuations-Gebühren, z. E. wenn der Ort, wo die Insinuation geschicht, über 2 jedoch nicht 4 Stunden entfernt ist		4			6			6	
	Wenn ein Patentum ad domum mehr als 3 Personen zu insinuiren ist; so bekommt der Gerichtsdiener für jede der übrigen		1			1			1	
	Dieses ist jedoch nicht auf die Insinuation solcher Ausfertigungen, die an ganze Gemeinen gerichtet sind, anzuwenden, da dieselbe nach dem Cod. Frid. P. III. T. IX. §. 4. nur einer oder wenigen Personen insinuiret werden dürfen, und folglich dafür auch nicht mehr Insinuations-Gebühren, als für eine Verordnung an eine einzelne Person paßiren können; zumalen auch in den wenigen Fällen, wo eine gerichtliche									

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr. Rthlr.	gar.	Pf.	In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	gar.	Pf.	In Sachen von 200 Rthlr. und darüber. Rthlr.	gar.	Pf.
	Verordnung das interesse singulorum aus einer solchen Gemeine betrift, die Insinuation doch nur an die Vorsteher und Bauerrichter-Gerichte des Orts geschehen darf, welche das weitere den übrigen Mitgliedern der Communität bekannt machen müssen.									
	Die Abschriften der Ausfertigungen müssen von dem Gerichtsdiener entweder mit der Post dem Extrahenten übersandt, oder durch den Untervogt des Kirchspiels des Extrahenten demselben zugestellt werden; wofür keine besendere Insinuations-Gebühren paßiren können.									
38	Inventarisationes müssen nur einer Gerichtsperson, und dem Befinden nach in geringfügigen Sachen einem verständigen Gerichtsdiener aufgetragen werden. Unter dieser Voraussetzung paßirt dem Richter									
	für einen ganzen Tag — —		16			1			1	
	für einen halben Tag — —		8			12			12	
	dem Actuario, wenn es am Orte ist, für									
	einen ganzen Tag — —		8			12			12	
	für einen halben Tag — —		4			6			6	
	Muß aber der Actus extra locum judicii über Land vorgenommen werden, so paßiret ihm eben so viel als dem Richter.									
	dem Gerichtsdiener für einen ganzen Tag		8							
	für einen halben Tag — —		4							
	Bey den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford, einem Bürgermeister									
	oder Richter für einen ganzen Tag —	1			1	8		1	8	
	für einen halben Tag — —		12			16			16	
	einem Rathmann oder Secretario für einen ganzen Tag — —		12			16			16	
	für einen halben Tag — —		6			8			8	
39	Klage, solche ad Protocollum zu nehmen mit Einschluß der darauf zu erlassenden Citation, dem Richter — —		4			6			8	
	dem Actuario — — —		2			3			4	
40	Landesverweisung, für deren Vollziehung oder eine Ablieferung zur Vestung, dem									
	Richter — — — —					12				
	dem Actuario — — —					6				
41	Leibes- oder Lebensstrafe, der Vollziehung derselben beyzuwohnen mit Einschluß der									
	Pferdemiethe, dem Richter —				1					
	dem Actuario — — —					12				
	dem Gerichtsdiener — —					3				
	dem Schliesser — — —					6				
42	Liquidations-Termin in Concurs- und Liquidations-Processen, wenn die liquidirende Gläubiger Advocaten haben, und bloß liquidirt wird, so bekommt									

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr. Rthlr.	gar.	Pf.	In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	gar.	Pf.	In Sachen von 200 Rthlr. und darüber. Rthlr.	gar.	Pf.
	der Actuarius — — —		1			2			2	
	wird aber zugleich verificirt —		2			4			4	
	Wenn die Gläubiger aber keine Advocaten haben, so paßiren dem Richter ausserdem pro Instructione im ersten Falle —		1			2			2	
	im letztern aber — — —		2			4			4	
	Liquidations-Urtheil, s. Sentenz.									
	Löschung, s. Hypothek.									
	Mandat, s. Decretum.									
	Obduction, s. Besichtigung.									
	Obligation, s. Confirmation, Contract und Hypothek.									
43	Obsignation, dieserhalb gilt eben das, was wegen der Inventarisationen vestgesetzt ist.									
	Ocular-Inspection, s. Augenschein.									
	Oral-Verfahren, s. Sentenz.									
44	Parentum ad domum dem Richter —	8			12			16		
	dem Actuario — — —	2			4			6		
	Dieser Satz findet überhaupt nur Statt, wenn in einer Verfügung mehrere Personen, z. E. mehrere Beklagte, oder Creditores, oder Zeugen vorzuladen, oder denselben etwas bekannt zu machen ist.									
	Pfandzettel, s. Executoriale.									
	Prioritäts-Sentenz, s. Sententia Prioritatis.									
45	Publication eines von den Landes-Collegiis abgefaßten Urtheils, dem Richter —	1			2			3		
	dem Actuario die Copialien.									
	Für die Publication eines solchen Urteils in Criminal- und Injuriensachen paßiren die Gebühren nach der zwölten Columne.									
46	Quitung, wenn sie vom Gericht aufgenommen, und in forma probante ausgefertigt wird, dem Richter — —	4			8			12		
	dem Actuario — — —	2			4			6		
47	Rechnungsabnahme von einem Curatore a) in Vormundschaftssachen									
	dem Richter — — —							1		
	dem Actuario — — —							8		
	b) in Concurs- und andern Sachen									
	dem Richter — — —	16			1			1		8
	dem Actuario — — —	4			8			12		
	Recognitionsschein, s. Testament.									
	Relatio, s. Bericht.									
48	Requisitoriales in Civilsachen ausser der etwa zugleich dabey auszufertigenden Citation,									
	dem Richter — — —	2			4			6		
	dem Actuario — — —	1			2			3		
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —	6			12			18		
	dem Secretario daselbst — —	2			4			6		
	in Criminalsachen dem Richter —				6					
	dem Actuario — — —				3					

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
49	Revers bey Auslieferung eines Gefangenen an einem auswärtigen Gericht dem Richter —					8				
	dem Actuario — — —					4				
50	Rotulus testium dem Actuario für jeden Bogen — — — —		2			4			4	
	Schichtung, s. Erbtheilung.									
51	Schliessergeld, wenn der Gefangene das erstemahl geschlossen wird, —					3				
	nachher für jedesmahl, da er gelöset und wieder geschlossen wird — —					1				
	Sektion, s. Besichtigung.									
52	Sentenz									
	a) wenn auf ein mündliches Verhör Definitive erkannt wird, von jedem Theil dem									
	Richter — — — —		4			8			12	
	dem Actuario — — —		2			4			6	
	wenn bloß Interlocutorie erkannt wird, von									
	jedem Theil dem Richter — —		2			4			6	
	dem Actuario — — —		1			2			3	
	es kann aber für das Verhör nichts besonders angesetzt werden, es wäre denn, daß die Partheyen ohne Advocaten erschienen, in welchem Falle der Richter von der Parthey, deren Sache er ex officio instruirt, bekommt — — —		4			6			8	
	Doch verstehet sich diese Taxe für das gesammte Verfahren nach dem Libell ad duplicas usque, und der bisherige Mißbrauch, da solche für jeden einzelnen Satz genommen werden, findet ferner nicht Statt.									
	b) Für ein Erkäntniß auf ein Verfahren loco oralis mit Einschluß der Gebühren für das Protocoll und das Decret, wodurch das Verfahren veranlaßt ist.									
	Wenn Definitive erkannt wird, von jedem Theil, dem Richter — —		8			12			16	
	dem Actuario — — —		4			6			8	
	wenn interloquirt wird, von jedem Theil									
	dem Richter — — —		4			8			12	
	dem Actuario — — —		2			4			6	
	c) wenn eine Sache wegen ihrer Wichtigkeit zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, für ein Definitiv-Erkänntniß									
	jeder Theil dem Richter — —				1			2		
	dem Actuario — — —					12			1	
	für ein Interlocut jeder Theil dem Richter					12			1	
	dem Actuario — — —					6				12
	Es darf aber für die Decrete auf die Satzschriften und die Inrotulation der Acten nichts weiter angesetzt werden.									
	d) Für ein Prioritäts- oder Claßifications-Urtheil dem Richter — —	1			2			3		

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr.			In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	gar.	Pf.	Rthlr.	gar.	Pf.	Rthlr.	gar.	Pf.
	dem Actuario für die Ausfertigung die Copiallen.									
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —	2			3			4		
	e) für ein Distributions-Urtheil, dem Richter — — — —	1			2			3		
	Actuario die Copialien.									
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — —	2			3			4		
	pro Calculo aber kann nichts besonders liquidirt werden.									
	f) Für ein Liquidations-Urtheil in weitläuftigen Berechnungssachen, welche ad Protocollum verhandelt worden, paßirt eben so viel, als für ein Distributions-Urtheil.									
53	Series actorum dem Actuario —		2			4			4	
	in Concurs- und Liquidations-Sachen bekommt der Actuarius von jedem Gläubiger — — — —		1			2			2	
	Staupenschlag, s. Leibesstrafe.									
54	Steckbrief, dem Richter — —					6				
	dem Actuario — — —					3				
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — — — —					16				
	dem Secretario daselbst für jede Ausfertigung — — — —					4				
55	Subhastation eines Grundstücks oder Praedii, dem Richter — —		8			16		1		
	dem Actuario — — —		4			8			12	
	dem Gerichtsdiener — —		2			4			6	
56	Subhastations-Patent, dem Richter		12		1			1	8	
	dem Actuario — — —		6			12			12	
	dem Gerichtsdiener — —		1			2			2	
	Subsidial Citation, s. Citatio subsidialis.									
57	Taxe, für Aufnehmung einer Taxe durch vereydete Kunstverständige									
	dem Richter — —		4			8			12	
	dem Actuario — —		2			4			6	
	dem Gerichtsdiener — —		2			3			3	
	wenn es einer weitläuftigen Instruction der Aestimatoren dabey bedarf, dem Richter — — —		16		1			1	8	
	dem Actuario — —		8			12			16	
	Wenn der Richter dabey reisen muß; so erhält er bloß die ordentlichen Diäten. Die Taxatores werden landüblich bezahlt.									
	Termin s. Sentenz, Confrontation, Eydesabnahme, Inrotalations Termin, Liquidations Termin, Subhastation.									
58	Testament, für dessen Anfertigung									
	dem Richter — —		16		1			1	8	
	dem Actuario — —		8			12			16	
	dem Gerichtsdiener — —		1			2			3	

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr. Rthlr.	ggr.	Pf.	In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	ggr.	Pf.	In Sachen von 200 Rthlr. und darüber. Rthlr.	ggr.	Pf.
	wenn es bloß im Gericht übergeben wird, mit Einschluß des Recognitions-Scheins.									
	dem Richter — —		8			12			16	
	dem Actuario — —		4			6			8	
	Wenn das Gericht sich in die Wohnung des Testatoris begeben muß, um das Testament entweder aufzusetzen, oder bloß anzunehmen; so bekommt jeder das Duplum der vorstehenden Sätze.									
	Für die Retradition des Testaments									
	dem Richter — —		8			12			12	
	dem Actuario — —		4			6			6	
	Für die Publication des Testaments									
	dem Richter — —		16		1			1		
	dem Actuario — —		8			12			16	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford									
	wenn Kinder und Eltern Erben sind		16		1			1		
	wenn Collaterales oder Eheleute Erben sind — — —	1			2—3			2—3		
	wenn fremde Erben, sie mögen in oder außer Landes wohnen —	1	8		3—5			3—5		
	dem Secretario daselbst in allen 3 Fällen außer den Copialien für die Ausfertigung		4			8			12	
	Theilung s. Erbtheilung.									
59	Transport eines Gefangenen, s. Abholung.									
	Trauschein s. Ehe-Consens.									
60	Urphede solche abzunehmen									
	dem Richter — —					6				
	dem Actuario — —					2				
	Verfahren s. Sentenz.									
61	Vergleich; wenn das Gericht solchen zu Stande bringt, giebt jeder Theil									
	dem Richter — —		8			16		1		
	dem Actuario — —		4			8			12	
	dem Gerichtsdiener — —		1			2			3	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford pazziren in Sachen von 200 Rthlr. und darüber 3 — 5 Rthlr.									
	Verhör s. Sentenz.									
	Verifications Termin s. Liquidations-Termin.									
	Versiegelung s. Obsignation.									
	Verschreibung s. Contract.									
62	Vidimation unter des Gerichts-Siegel.									
	dem Richter — —		4			6			8	
	dem Actuario — —		2			3			4	
	Visitation s. Hausvisitation.									
63	Vollmacht, solche gerichtlich aufzusetzen									
	dem Richter — —		8			16		1		
	dem Actuario — —		4			8			12	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford — —		16		1			1	8	
	dem Secretario daselbst —		8			12			16	
	Vormundschaftsbestellung s. Curatorium.									

Nr.		In Sachen unter 50 Rthlr. Rthlr.	ggr.	Pf.	In Sachen von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	ggr.	Pf.	In Sachen von 200 Rthlr. und darüber. Rthlr.	ggr.	Pf.
64	Zeugenverhör in Civilsachen									
	für die summarische Abhörung eines Zeugen									
	dem Richter — —		2			4			6	
	dem Actuario — —		1			2			2	
	Für die Abhörung eines Zeugen über Artikel, wenn deren 30 und weniger sind									
	dem Richter — —					12			14	
	dem Actuario — —					4			6	
	wenn deren mehr als 30 sind									
	dem Richter — —					16			18	
	dem Actuario — —					8			10	
	den Magistraten zu Minden, Bielefeld und Herford									
	für die summarische Abhörung eines Zeugen									
	dem Gerichte — —		6			8			10	
	dem Secretario — —		2			4			6	
	für die Abhörung eines Zeugen über Artikel, wenn deren 30 und weniger sind									
	dem Gerichte — —					16			18	
	dem Secretario — —					8			10	
	wenn deren mehr als 30 sind,									
	dem Gerichte — —					20		1		
	dem Secretario — —					10			12	
	Wenn ein Zeuge in seiner Wohnung abzuhören ist; so wird die Hälfte mehr bezahlt.									
	In Criminalsachen									
	für die Summarische Abhörung der Zeugen, wenn solche einen ganzen Tag währt									
	dem Richter — —				1					
	dem Actuario — —					12				
	dem Gerichtsdiener — —					6				
	wenn sie einen halben Tag währt, die Hälfte.									
	Für die Abhörung eines Probatorial- oder Defensional-Zeugen über Artikel dem Richter — —					8				
	dem Actuario — —					4				
65	Züchtigung im Gefängniß									
	dem Gefangenwärter — —					6				

Anmer-

Anmerkungen.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen.

2) Die Copialien für die Beylagen müssen gleichfalls besonders bezahlt werden; für das Mundum der gerichtlichen Ausfertigungen selbst aber darf außer denen bey jedem Satze festgesetzten Actuariats-Gebühren nichts angesetzt werden.

3) In Sachen unter 50 Rthlr. finden zwar die in der ersten Columne bestimmten Sätze nur dergestalt Statt, daß jedoch niemals die Gerichts-Gebühren mit Einschliessung der Copialien und Insinuations-Gebühren und mit Ausschliessung des Stempel-Papiers den sechsten Theil des objecti litis übersteigen.

4) In denen Sachen, deren Gegenstand der Schätzung auf einen gewissen Geldbetrag nicht fähig ist, sind die Gerichts-Gebühren nach der 2ten Colonne anzusetzen.

5) Wo kein besonderer Satz für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford angesetzt ist, müssen diese sich; so wie der Magistrat zu Lübbecke nach denen für sämmtliche Untergerichte bestimmten Sätzen richten.

6) In Vormundschafts-Sachen muß die Instruction für die Pupillen-Collegia vom 28ten December 1779 beobachtet, folglich müssen dergleichen Gebühren nur in den daselbst bestimmten Fällen angesetzt und genommen werden.

Signatum Berlin, den 23sten Februar 1780.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. Michaelis.

Lit. C.
SPORTUL-TAXE
für die
Untergerichts-Advocaten
in dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg.

Nr.		In Sachen von 10 Rthl. bis 50 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
1	Appellation. Für deren Interposition wenn in der Appellations-Schedul justificiret wird — — —		6			8			16	
			16		1			2		
	Anmerkung, die Schriftsätze, welche die Untergerichts-Advocaten etwa in der Appellations- oder Revisions-Instanz verfertigen, werden nach der Taxe für die Regierungs-Advocaten geschätzt.									
2	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, für deren Antretung — —		8							
3	Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, für deren Ausführung nichts als die ordentlichen Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satzschriften in Demonstratorio zulässig sind, folglich — —		12							
4	Beweiß oder Gegenbeweiß, für dessen Antretung — — —					12			16	
5	Beweiß, oder Gegenbeweiß-Artikel, welche allezeit nothwendig sind, der Beweiß oder Gegenbeweiß mag durch Documenta, Zeugen, oder Augenschein angetreten werden					16			1	
6	Beweiß oder Gegenbeweiß für dessen Deduction — — —				1—1	12		2—3		
7	Briefe in Proceß-Angelegenheiten für jeden		2			2			4	
	Nota. Für Briefe kann der Advocat regulariter nichts fordern, da er sich vor Anfang des Processes hinreichend unterrichten lassen, und Partheyen von gemeinen Stand allenfalls zu nähern Unterricht zu sich berufen muß. Es finden also diese Gebühren hauptsächlich nur Statt, wenn es eine auswärtige Parthey von nicht gemeinen Stande betrift.									
8	Commißions-Termin in loco, vide Termin. aufferhalb dem Ort des Gerichtes exclusive der Pferdemiethe — —		16		1			2		
	Für die Termine, die in Schildesche und Heepen auser dem Fall einer nothwendigen Ocular-Inspection gehalten werden, paßiren nur die ordinairen Gebühren für einen Termin in loco, weil, wenn die Advocaten es verlangen, die Termine in Bielefeld gehalten werden müssen.									
9	Contumacia, für deren Anschuldigung, welche in ipso Termino ad protocollum geschiehet — — — —		2			4			6	
10	Contumacia, für deren Vortrag in Contumaciam, welcher am nächsten Gerichtstage nach dem Termine ebenfalls ad Protocollum geschiehet — —		8			12			16	
	Wird aber nach der Declaration d. d. hod. die Contumacia zugleich und in eben dem Termin accusirt und prosequirt, so paßiren die Sätze ad n. 9. & 10. zusammen.									

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthl. exclusive.			In Sachen. von 50 Rthl. bis inclusive 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
11	Copialien für den Bogen — —		1			1			2	
12	Copialien, bey grossen Schriften, für den Stoß von 6 Bogen — —		6			6			8	
13	Distributions-Termine, für dessen Abwartung abseiten des Curatoris Concursus oder Liquidaten — — —		12		1			2		
	Anmerkung. Der Advocat eines Gläubigers erhält die Hälfte, und werden die Gebühren nach dem Quanto, was der Gläubiger erhält, bestimmt.									
14	Duplic in ordentlichem Schriftwechsel .				1			1½-2		
15	Duplicat der Schriften unter 6 Bogen, für den Bogen — — —		1			1			2	
16	Duplicat der Schriften über 6 Bogen, für den Stoß — — —					6			8	
17	Exception, in ordentlichem Schriftwechsel .				2			3—4		
18	Exception, auf eine Kosten-Rechnung .					8			12	
19	Eydesleistung, es mag der Advocat der Eydes-Leistung seiner oder der gegenseitigen Parthey beywohnen — —	6				8			12	
20	Information, wenn der Advocat durch seine Manual-Acten dociret, daß er sie nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis Fridericiani pag. 68. und 69. ad Protocollum aufgenommen —	8				16		1		
21	Inrotulations-Termin, wenn der Advocat solchen würklich abwartet, und zum Beweise davon das Protocoll unterschreibt —					12			16	
	Anmerkung. Die Advocaten der Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Processen erhalten nichts dafür.									
22	Interrogatoria — — —					12		1		
23	Interventions-Libell — —	8				16		1		
24	Klag-Libell, es sey in Conventione oder Reconventione — — —	8				16		1		
25	Licitations-Termin, für dessen Abwartung abseiten eines Licitanten — —	8				12		1		
26	Licitations-Termin, für dessen Abwartung abseiten eines andern Interessenten .	4				6			12	
27	Liquidations-Termin, für dessen Abwartung in Liquidations- und Concurs-Processen, für jeden Liquidanten — —	4				6			12	
28	Liquidations-Termin, für dessen Abwartung abseiten des Schuldners oder Contradictoris ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger — — — —	8				12		1		
29	Ocular-Inspection, derselben in loco judicii beyzuwohnen — — —	8				12		1		
30	Ocular-Inspection, derselben extra locum judicii beyzuwohnen — —	16			1			2		
31	Oral-Verfahren, jeden Advocaten fürs ganze Verfahren — — —				1	12		2		

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthl. exclusive.			In Sachen von 50 Rthl. bis inclusive 200 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 200 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rth'r.	gGr.	Pf.
32	Präclusions-Termin, dem Advocaten, der auf die Präclusion anträgt —		8			12		1		
	Anmerkung. Der Advocat der Parthey, die sich versäumet hat, darf für den Präclusions-Termin nichts liquidiren.									
33	Productions-Termin, worin Documente produciret werden, dem Advocaten des Producenten — — —		6			12			16	
34	Productions-Termin worin Zeugen produciret werden — — —		4			6			8	
35	Publication, eines Testaments oder einer andern im Gericht niedergelegten Disposition, derselben beyzuwohnen — —		12		1			2		
36	Recognitions-Termin, dem Advocaten der Parthey, wider welche Documente produciret werden — — —		4			6			8	
37	Recusation der Zeugen — —					8			12	
38	Replik im ordentlichen Schriftwechsel				1			1½-2		
39	Revidirung und Unterschrift einer dem Advocaten zugeschickten Vorstellung —		1			2			4	
40	Revidirung und Unterschrift einer dem Advocaten zugeschickten Satzschrift					4			8	
41	Submissio ad Acta, wenn sie schriftlich geschiehet — — — —					6			8	
42	Termin, für Abwartung eines Termins, wofür in dieser Taxe nicht ein besonderer Satz bestimmt ist, in loco des Gerichts —		6			12			16	
	ausserhalb dem Orte des Gerichts exclusive der Pferdemiethe — —		16		1			2		
43	Vergleichs-Gebühren — —		8			16		1—2		
44	Verhörs-Termin, worin das Verfahren geschlossen wird — — —		12			16		1		
	Anmerkung. Wenn ein besonderer Termin ad re- & duplicandum angesetzt wird, so kann dafür nichts besonders liquidiret werden.									
45	Verifications-Termin, für dessen Abwartung in Concurs- und Liquidations-Processen, für jeden Gläubiger —		4			6			8	
46	Verifications-Termin, für dessen Abwartung abseiten des Schuldners, Curatoris oder Contradictoris, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger — —		8			12			16	
47	Vollmacht zu extendiren — —		2			4			4	
48	Vorstellung, wenn darinn Materialia enthalten — — — —		8			12			16	
	Anmerkung. Für blosse Dilations- und Prorogations-Gesuche, darf ausser dem Stempel und den Copialien nichts liquidiret werden.									
49	Vortrag, für einen mündlichen Vortrag ad Protocollum in Hypotheken- und andern nicht processualischen Sachen —		8			12			16	

Anmer-

Anmerkung.

1) Sachen, worinn das Objectum litis unter 50 Rthlr. beträgt, müssen von dem Unterrichter regulariter ex officio und ohne Zulassung von Advocaten instruiret werden. Die Adhibition dieser letztern findet also nur alsdenn Statt, wenn der Kläger ausserhalb dem Gerichts-Bezirk, und zwar so weit entfernt ist, daß ein solches Objectum litis der Mühe und Kosten einer des Processes wegen zu unternehmenden Reise nicht lohnen würde, oder wenn sonst allzu grosse Schwürigkeiten der persönlichen Erscheinung der Parthey im Wege stehen, als welches der Richter in jedem Falle nach Beschaffenheit der Umstände pflichtmäßig zu beurtheilen hat.

2) Wenn nach vorstehenden Bestimmungen Advocaten in solchen Sachen zuzulassen sind, so können selbige zwar ihre Deserviten nach der ersten Colomne liquidiren, es findet aber dabey eben dasjenige Statt, was in den Anmerkungen zu der Untergerichts-Sportul-Taxe verordnet ist, daß nemlich die Gebühren des Advocaten mit Einschliessung der Copialien und mit Ausschliessung des etwa erforderlichen Stempel-Papiers den sechsten Theil des Objecti litis niemals übersteigen müssen.

Signatum Berlin den 23sten Februar 1780.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. Michaelis.

No. VII. Publicandum wie es wegen der Anweisung und des Transports der Rüdersdorfschen Kalksteine hinführo gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 24. Febr. 1780.

Da aller bisher angewandten Mühe und Wachsamkeit ohnerachtet verschiedene unconcessionirte Kalck-Brennereyen zum Nachtheile derer in Administration stehenden Königlichen, derer vererbpachteten, verpachteten und concessionirten Kalck-Brennereyen entstanden, und dadurch die Absicht, aller Orten den Kalck um die möglichst-wohlfeilste Preise dem bauenden Publico verkaufen zu können, nicht erreichet werden kann; So haben Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, nothwendig gefunden, darunter folgende Schranken festzusetzen. Es sollen also von nun an, wie es schon bey Seiner Königl. Majestät, des Amts- Kirchen- Revenuen- Directorii, und denen Bürger-Bauten hier in Berlin bisher gehalten worden, jedesmahl Kalcksteine-Assignationes a dato ertheilet werden:

1) Sämmtliche verpachtete, vererbpachtete und concessionirte Kalckbrennereyen, ob sie gleich den vollen Preiß zu Rüdersdorf bezahlen, sind dahero gehalten, zuvor ihren Bedarf in den beyden Monaten December und Januar dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General ꝛc. Directorii anzuzeigen, von welchen sodann auf den Bedarf dieser Steine eine ohnentgeldliche Assignation zur ganzen Bezahlung, so wie bey derselben Præsentation, zu Rüdersdorf vom dortigen Berg-Amte ein den Ausladungs-Ort bestimmender Geleits-Paß ausgegeben wird.

2) Bedarf jemand in Berlin oder sonst in der Churmark Rüdersdorffer Kalksteine zu Fundament-Bauten, wozu die Königliche Brüche die Steine gegen Brecher- und Anfuhr-Lohn herzugeben nicht verbunden sind, und verlangt solche gegen ganze Bezahlung, so sollen auch dergleichen Particuliers darüber bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General ꝛc. Directorii, wie §. 1. verordnet, eine Assignation nachzusuchen verbunden seyn, die ihnen denn gleichfalls, so wie vom Berg-Amte in Rüdersdorf der Geleits-Paß ertheilet werden soll.

3) Damit die Assignirte Steine nicht wieder an andere zum Kalckbrennen veräussert werden können; so sollen zur Controlle in allen Fällen, diese Geleits-Pässe mit dem Attest des letzten Zoll-Amts, oder eines Accise-Bedienten des Orts oder der Gerichts-Obrigkeit, oder des Schultzen und Schöppen an das Berg-Amt zu Rüdersdorff binnen 14 Tagen des Empfangs, zurück gesandt werden. Sollte nun gleichwohl jemand, oder gar

4) ein Pächter, Erbpächter, concessionirter oder unconcessionirter Kalckbrenner, solche nicht auf ihm, und zu dessen Gebrauch ausgestellte Assignationes auf irgend eine Art kaufen, tauschen, oder sonst an sich bringen; so soll derselbe, so wie der Verkäufer den vierfachen Werth der Kalcksteine zu erlegen, angehalten werden; weshalb denn

5) denen Accise- und Zoll-Bedienten, bey jedesmahligem Falle, wenn sie eine solche Contravention dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General ꝛc. Directorii anzeigen, mit Verschweigung ihres Nahmens die Hälfte der vorhin festgesetzten Strafe ausgezahlet werden soll.

Signatum Berlin, den 24. Februar. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

F. v. Heinitz.

No. VIII.

No. VIII. Cabinets-Ordre, daß sämtliche Doctores und Chirurgi, wenn Schlägereyen vorfallen, von ihnen derjenige, welcher den Verwundeten in die Cur bekommt davon sofort und ohne allen Verzug dem Policey-Directorio Anzeige thun soll. De Dato Berlin, den 29. Febr. Nebst der darauf erlaßenen Verfügung an sämtliche Medicos, Practicos und Chirurgos, imgleichen an sämtliche Provincial-Collegia-Medica. De Dato Berlin, den 3. Mart. 1780.

Seiner Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ober-Collegium-Medicum, hierdurch in Gnaden, sämtlichen Doctoren und Chirurgis, alles Ernstes aufzugeben, daß sie, wenn dergleichen Schlägereyen, weiter vorfallen, wie vor einigen Tagen, zwischen den N. N. und dem N. N. geschehen, wer sodann unter ihnen, den verwundeten, in die Cur bekommt, davon so fort, und ohne allen Verzug, dem Policey-Directorio, die Anzeige thun sollen: das Ober-Collegium-Medicum hat also dieses, ohne Anstand zu verfügen. Potsdam den 29. Februar 1780.

Friderich.

An
das Ober-Collegium-Medicum.

Ad No. VIII.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf die abschriftlich hiebeyliegende an Unser Ober-Collegium-Medicum erlassene Cabinets-Ordre vom 29ten m. pr. befehlen wir Euch in Gnaden: wenn Schlägereien vorfallen, wie vor einigen Tagen zwischen N. N. und N. N. geschehen, daß alsdann derjenige, wer davon den verwundeten in der Cur bekommt, dem Polizey-Directorio solches sofort, und ohne allen Verzug, anzeigen soll. Wornach Ihr Euch auf das genaueste zu achten habt. Zur Bezeugung der Euch richtig geschehenen Insinuation dieses Patenti ad domum, habt Ihr solches mit eurer eigenhändigen Unterschrift, und Beysetzung des Dati, zu bescheinigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 3ten Mart. 1780.

Königl. Preuß. Ober Collegium. Medicum.

Patentum ad domum
An sämtliche Medicos Practicos, wie auch Chirurgos hieselbst.

Ad No. VIII.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Ihr empfanget hiebeygehend eine Abschrift, der unterm 29ten m. pr. an Unser Ober-Collegium-Medicum erlassenen Cabinets-Ordre, wie sich die Medici und Chirurgi zu verhalten haben, wenn ein im Duell Verwundeter in ihre Cur genommen wird, mit gnädigsten Befehl, selbige den dortigen Medicis und Chirurgis durch ein Patentum ad domum, sofort, mit der Auflage gehörig bekandt zu machen, sich darnach ganz genau zu achten. Sind ꝛc. gegeben Berlin, den 3ten Mart. 1780.

Königl. Preuß. Ober-Collegium-Medicum.

An sämmtliche Provincial-Collegia-Medica.

No. IX. Rescript an sämtliche Landes-Collegia in allen Königlichen Provinzien, daß die Banco-Zinsen künftig nicht anders als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlt und die Zins-Zahlung gleich auf der Obligation notiret werden soll; wovon jedoch die Landes-Collegia, Judicia und Pia Corpora welche bis daher die Zinsen gegen eine General-Zins-Designation und darunter gesetzter Quittung erhoben haben, ausgenommen seyn und in Ansehung dieser es bey der bisherigen Verfassung belaßen werden soll. De Dato Berlin, den 4. Mart. 1780.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen ꝛc. ꝛc.

Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und deren Provincial-Comtoirs haben bisher, zur Bequemlichkeit des Publici, die Zinsen von den Banco-Obligationen an den Inhaber gegen besondere Quittungen bezahlt, ohne daß die Obligation selbst, besonders wenn der Inhaber nicht in loco, jedesmahl vorgezeigt, und die Zinszahlung darauf notiret werden dürfen.

Da sich aber der Fall ereignet, daß eine Banco-Obligation, wovon Unsere Haupt-Banque auf gleiche Art die Zinsen verschiedene Jahre lang bezahlet hatte, nachher gleichwohl mit den Zinsen a dato obligationis cediret, durch den Cessionarium einem auswärtigen Banco-Comptoir präsentiret, und von diesem, welches von der bereits geschehenen Zinszahlung nicht unterrichtet seyn konnte, die Zinsen noch einmal bezahlet worden; so hat Unser Haupt-Banco-Directorium sich dadurch veranlasset gesehen, zu Verhütung mehrerer dergleichen Vorfälle, ein Publicandum ergehen zu lassen, wornach künftig die Zinsen von den Banco-Obligationen, sowohl bey Unserer Haupt-Banque als deren Comtoirs, nicht anders, als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlet, und die Zinszahlung gleich auf der Obligation notiret werden sollen.

Wann jedoch diese an sich nöthige Einrichtung Unsern Landes- und Pupillen-Collegiis, Judiciis, piis Corporibus und andern öffentlichen Anstalten, welche bey Unserer Banque mehrere Capitalia zugleich zinsbar belegt, und öfters eine nahmhafte Anzahl von Banco-Obligationen in Besitz haben, wovon sie die Zinsen bisher gegen eine General-Zins-Designation, und darunter gesetzte Haupt-Quittung, zu erheben gewohnt gewesen, sehr lästig fallen dürfte; so haben Wir allergnädigst resolviret, daß es hierunter bey der bisherigen Verfassung belassen, und alle Collegia, Judicia, pia Corpora und andere öffentliche Anstalten, welche bis jetzt die Zinsen von den Banco-Obligationen auf dergleichen quittirte General-Zins-Designation erhoben haben, solches auch noch fernerhin zu thun befugt seyn sollen; wobey Wir jedoch ausdrücklich festsetzen: daß kein Collegium, Judicium &c. bey Vermeidung des Ersatzes der etwa doppelt erhobenen Banco-Zinsen und sonstiger Veranwortung, eine Banco-Obligation weder einem Minderjährigen oder Deponenten bey erlangter Großjährigkeit einzuhändigen, noch überhaupt auf einen andern Besitzer transferiren darf, bevor nicht mit Beydrückung des Gerichtssiegels auf der Obligation notiret worden, wie weit die Zinsen davon erhoben sind.

Wornach Ihr Euch also allerunterthänigst zu achten, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte und Rendanten sofort zu instruiren habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 4ten März 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnäd. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. Frh. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

No. X.

No. X. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß die jährlich einzusendenden Berichte von den schadhaften geistlichen Gebäuden nicht die Absicht haben, darauf besondere Verfügungen zu erlaßen, sondern daß die Prediger in Fällen wo Reparaturen oder Bauten nöthig sind, sich wegen der Pfarr- Küster- und Schul-Gebäude an die Patronen, oder wo Se. Königliche Majestät Patronus sind, an die Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Kirchen aber ebenfals an die Patronen, oder respective an das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium wenden sollen. De Dato Berlin, den 9. Mart. 1780

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen ꝛc. ꝛc.

Die auf die Circular-Ordre vom 2ten Januar 1766 jährlich im Februar, einzusendende Berichte von den schadhaften Geistlichen Gebäuden, haben nicht die Absicht, daß darauf besondere Verfügungen erlassen werden sollen, sondern sie dienen nur zur Erhaltung eurer Aufmerksamkeit und zum Gebrauch des Collegiums, die Inspectoren und Prediger müssen also darauf keine Verfügungen in einzelnen Fällen erwarten, oder gar glauben ihrer pflichtmäßigen Vorsorge für den baulichen Zustand der geistlichen Gebäude sich entledigt zu haben, sondern, sie sind schuldig, außer diesen allgemeinen Anzeigen, in Fällen, wo Reparaturen oder Bauten nöthig sind

wegen der Pfarr- und Küster- auch Schul-Gebäude sich an die Patronen, oder wenn Wir Patron sind, an die Krieges- und Domainen Cammer,

wegen der Kirchen aber ebenfalls an die Patronen, oder respective an das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium zu wenden, und alsdenn erst, wenn ihnen von dort nicht geholfen wird, oder sonst besondre Umstände obwalten, mit Anführung der erhaltenen Antwort, die eigentlichen Umstände und die Schwierigkeiten, weshalb sich die Sache aufhält, durch besondere Vorstellung dem Ober-Consistorium anzuzeigen, da alsdenn dem Befinden nach verfügt werden wird. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten März 1780.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß zu den, in Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen vorfallenden Unmöglichkeits-Untersuchungen, wo weder ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer oder ein würklicher Landrath in der Nähe dazu genommen werden könne, auch andern wegen ihrer Einsicht, Erfahrung und Rechtschaffenheit bekannten Subjectis die Aufträge geschehen mögen. De Dato Berlin, den 14. März 1780.

Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in Ansehung der in dem Reglement vom 17ten Jan. c.a. angeordneten Assistenz der Krieges- und Domainen-Cammern bey den in Prozessen zwischen Herrschaften und Unterthanen vorfallenden Unmöglichkeits-Untersuchungen sich Umstände ereignen können, wo weder ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements wegen Entfernung des Orts oder unaufschieblicher Dienst-Verhinderungen, noch auch ein würklicher Landrath in der Nähe dazu genommen werden kann, auf solchen Fall aber mit Unserm General-Directorio die Verab-

redung getroffen ist, daß alsdenn auch andern wegen ihrer Einsicht, Erfahrung und Rechtschaffenheit bekannten Subjectis die diesfälligen Aufträge von S iten gedachter Unserer Krieges- und Domainen-Cammer geschehen mögen: So laßen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind euch ꝛc. Berlin, den 14ten März 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Cammer-Gericht.

No. XII. Privilegium für das Cramer-Amt zu Bielefeld. De Dato Berlin, den 21ten März 1780.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß das Cramer-Amt zu Bielefeld seit einigen Jahren, dadurch, daß es gleich übrigen Aemtern und Gilden, mit keinem in forma abgefaßten Privilegio oder auch nur mit einer accuraten Designation derjenigen Waaren, womit es mit Ausschluß der übrigen Gilden en detail zu handeln berechtiget ist, versehen gewesen, in verschiedene kostbare Processe verwickelt worden, und dahero, um diesen Verdrießlichkeiten für das künftige nicht weiter ausgesetzt zu seyn, mit einen ordentlichen Privilegio versehen zu werden wünschte; Und Wir auf diesen allerunterthänigsten Vortrag die Befugniß des Cramer-Amts, und was zu dessen Aufnahme gereichen möchte, genau untersuchen laßen; So wollen Wir demselben nunmehro das allerunterthänigst erbetene Privilegium nachstehender maaßen hierdurch allergnädigst ertheilen:

Art. I.

Sollen diejenigen, welche auf die in der Folge zu bestimmende Art wahre und ächte Mitglieder des Cramer-Amts geworden sind, mit nachfolgenden Waaren blos und allein en detail zu handeln, befugt seyn, als: allerhand Galanterie-Waaren, reichen goldenen und silbernen Tressen, Broderien, Spitzen und Knöpfen, allerhand lackirten Sachen, ohne Ausnahme, wie auch Nürnberger Krahm, allerhand Spiegel, Fenster-Glaß und Gläsern, allen seidenen und halbseidenen Waaren, indistincte z. E. Sammt, Manchester, Velverets, Camelhaaren und wollenen Plüsch, und Belze, Hosen-Zeuge ꝛc. ꝛc. allen reichen und seidenen Etoffs- und Band-Krahm, Seide, allen Sorten seidenen Manns- und Frauens-Handschuh, Strümpfen und Mützen, seidenen Tüchern und Cravatten, Chagrins, Tafft, Ras de sicile, Damasten und allerhand seidenen Zeugen, allen wollenen und halbwollenen Zeugen, welche nicht zur Wand-Scheere gehören, als Droguetre, Ettamine, Tamis, Crep de Dames, Cammelots und Sommer-Zeuge, offene gestreifte und geblümmte Calamanquen, Serges, Challon, Rasche, Serge de rome, & de nimes, gestreifte Flanelle, gestreiften, geblümten, figurirten und allen übrigen Sorten von baumwollenen Zeugen, Canefas, Cottons, Coerlasting, Imperiales, wollene Tabourets und Damasten, Parchente und Böhm-Seide, Crepons, krausen und schlechten Flor, Beuteltuch, Soujes, wollene Cravatten, Nesseltücher, Zitz, halben und ganzen Cattunen, sowohl gefärbten als geblümten Nankings, Watten und Haartücher, allen Sorten von Wachstuch, Schächter, schwarzen Kanten und Floretseidenen Bändern ꝛc. ꝛc. allerley Sorten Hüthe, so höher als einen Rthlr. 8 Gr. im Preise sind, als bis zu welchen Preise der Verkauf und Debit den Huthmachern allein verbleibet, von den feinern Hüthen über den gedachten Preis stehet aber den Crämern der Handel, jedoch cumulative mit den Huthmachern, zu.

Ferner

Ferner sollen die Crämer privative handeln mögen, mit wollenen und baumwollenen Mützen, Strümpfen und dergleichen Handschuhen, wie auch Cocarden und Haarbeuteln, allerhand Bettzeugen, baumwollenen Garn, Baumwolle, Bieber- und Cannischen-Haare, Sieget-Garn, Cambray-Tuch und Gaze, allerley Sorten metallenen, hörnernen, beinern, Pferde- und Cameelharnen schlechten und eingefaßten Knöpfen, Messer und Schnallen, von welcher Art sie seyn mögen; bernsteinernen Corallen; allen Sorten, Rauch- und Pelzwerken, Fischbein und Siegellack, Juchten, Semisch Leder, Saffian, Corduan, verguldet und geblümt Leder zu Tapeten und alle übrige Sorten von Tapisserie, allen Sorten von Wolle, weiße und bunte Seife, weiße Stärke und Puder, blaue Stärke, Wachslichter, Wayd- und Pottasche, Kleesaamen, Schiefer und Schiefersteinen, Schießpulver und Schrot; allen rohen und raffinirten Zucker und Syrup, Thee, Coffee, Chocolade und Cacao; allerhand Conditereyen, Castanien, Morcheln, Nudeln, Sajo, Macronen, Citronen, Kuchen, Capern und Brunellen, allen möglichen Gewürzen, Nelken und Nelkenholz, Cardemumme, Caneel und Caneelblüthe, Muscaten-Blumen und Nüsse; allen Sorten Pfeffer, Galanga, Ingber, Pömmeranzen-Schaalen, Cumin ꝛc. ꝛc. Mandeln, Feigen, Rosinen, Corinthen, Reiß, Annis, schwarzen Kümmel, Lakritzensaft, Süßholz, allerley Sorten von Oehl, als ordinair und fein Buglia ꝛc. Genueser und Provencer Baumöhl, Leinöhl und dergleichen, jedoch sothane Oehle mit dem Höker-Amt gemeinschaftlich, weil dieses von jeher in den ruhigen Besitz gewesen, mit allerley Oehl handeln zu können; Semet- und Lorbeerblättern, Queckfilber und allen übrigen Material- Gewürz- und Apotheker-Waaren, indistincte, jedoch der Medicinal-Ordnung gemäß und ohnbeschädiget. Bleyweiß, Ocker, Kreyde, Lackmuß, Thon, Englische Erde, Allaun, Fernambuc und Blauholz, Zinnober, Mennie, Glätte, Gummi, Gall-Aepfel, und allen übrigen Farbe-Waaren, Schwefel, Schwämme, Federn, Eyterdaunen, Kork, Stöpsel, fremden Leim; allerhand Weinen, ohne Ausnahme, und Zieder-Eßig; allen mineralischen Wassern, jedoch vorbehältlich dessen, was in Ansehung des Handels der Juden mit einem der vorbenannten Waaren, im General-Juden-Privilegio nachgelassen ist.

Ehe und bevor Wir aber die Bedingungen und Prästanda, mittelst deren sich jemand a dato an, zu dem Cramer-Amte qualificiren kann, bestimmen, setzen Wir hiedurch überhaupt fest:

Art. II.

Daß von nun an Niemand, er sey wer er wolle, das Cramer-Amt, als nicht zu gebrauchen, oder sich unter gewisser Einschränkung des Amts Gerechtigkeit zu conserviren, fernerweit, wie solches vor dem wohl gebräuchlich gewesen, verstattet, sondern entweder das ganze oder halbe Amt, unter welchen letztern die Befugniß mit einem Theile der benannten Articul, als Gewürz und kurzen Waaren, zu handeln verstanden wird, ertheilet werden solle; doch sollen diejenigen, welche von jenen beyden Orten annoch würklich am Leben sind, auf ihre Lebenszeit bey dem würklichen Genusse ihrer alten Privilegien geschützet werden. Wollte aber einer oder der andere darunter das Amt würklich gebrauchen, so muß er dem Amte noch Fünf und Zwanzig Rthlr. nachzahlen.

Hiebey wird jedoch derjenige Vergleich allergnädigst genehmiget, welcher nach dem, auf dem Rathhause zu Bielefeld, am 24. Febr. 1778 abgehaltenen Protocoll zwischen dem Cramer-Amte auf der einen Seite, und den Weißgerbern auch Handschuhmachern auf der andern Seite zu Stande gekommen ist, nach welchem Vergleiche also

1. denjenigen Weißgerbern, die sich künftig in Bielefeld etabliren, und aus der Weißgerber-Zunft eine Tochter heyrathen werden, nach wie vor vergönnet bleiben muß, gegen Erlegung von Sieben Rthlr. Zwey Gr. sich zum Cramer-Amt zu quali-

qualificiren, jedoch in der Maaße, daß ein solcher das Cramer-Amt nicht gebrauchen darf. Wenn inzwischen

2. ein dergleichen sich in Bielefeld etablirter Weißgerber Söhne erzeuget, die sich der Handlung zu widmen gesonnen, und wegen richtig ausgehaltener Lehrjahre einen tüchtigen, denen Cramer-Amts-Gesetzen gemäßen Lehrbrief zu produciren im Stande ist, so muß ein dergleichen Sohn zum Cramer-Amt, ohne weiter etwas zu bezahlen, außer pro qualificatione Sieben Rthlr. Zwey Ggr. zugelassen werden; dagegen kann

3. ein Weißgerber, der sich zunftmäßig etabliret, und nach der Bestimmung sub 1. gegen Bezahlung der Sieben Rthlr. Zwey Ggr. zum Cramer-Amte, ohne dasselbe zu gebrauchen, admittiret werden, zum würklichen Gebrauch des Cramer-Amts, ohne einen Cramer-Amts-Lehrbrief nicht gelangen. Sollte sich auch

4. in der Folge der Fall ereignen, daß sich ein Weißgerber etablirte, der entweder bereits verheyrathet, oder doch nicht zunftmäßig verheyrathet ist, so muß derselbe, wenn er ein Ausländer ist, pro qualificatione, für die Aufnahme in das Cramer-Amt unter der Bedingung, solches nicht zu gebrauchen, Fünf und Zwanzig Rthlr., wenn er aber ein Einheimischer ist, Vierzig Rthlr. dem Cramer-Amte bezahlen.

Art. III.

Soll das Verheuren oder Vermiethen des halben Amts, so vormahls wohl gebräuchlich gewesen, der daraus entstehenden mancherley Irrungen und Mißdeutungen halber, gleichfalls von dato an gänzlich cessiren, und derjenige Oechen, welcher demohngeachtet dawider handeln, und Jemanden das halbe Amt vermiethen würde, dem gesamten Amte dafür responsable bleiben.

Art. IV.

Wann auch nach diesem Privilegio in verschiedenen Fällen eines besondern beglaubten Lehrbriefes Erwehnung geschiehet, so ist dadurch ein solcher zu verstehen, welcher in denen Handlungs-Städten, woselbst sich eine Cramer-Innung oder Zunft befindet, von deren zeitigen Oechen unterschrieben, und mit dessen Amts-Siegel bedrucket ist.

Da es aber auch hin und wieder, besonders in Holland, Handels-Städte giebt, woselbst sich eine solche Cramer-Innung nicht befindet: so ist zwar hinlänglich, wenn ein Lehrbrief unter der Unterschrift und Petschaft des gewesenen Principales produciret wird. Es muß aber eine solche Unterschrift von dem Magistrat oder auch in Holland von einem Notario des Orts attestiret und verificiret seyn; widrigenfalls darauf nicht reflectiret werden kann.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alle in diesem Privilegio festgestellete Abgaben in alten Friedrichsd'or à 5 Rthlr. oder mit einen diesem alten Golde gemäßen Agio in Courant entrichtet werden müssen. Was nun diesem allen vorausgesetzet

Art. V.

Die Qualification zu dem Cramer-Amte selbst betrift; so geschiehet solche theils

a) durch den neuen Ankauf, oder
b) durch Erbschaft von Eltern,
c) durch Heyrath,
d) durch Verdienst vermittelst richtig ausgehaltener Lehr-Jahre, und endlich
e) durch eine freye Schenkung.

Art. VI.

Ad a. sind zu dem neuen Ankauf, nur solche Eingebohrne verbunden, welche so wenig von ihren Eltern, als durch eine Heyrath einigen Antheil an dem Cramer-Amte erlangen können. Wenn ein solcher in dasselbe aber aufgenommen zu werden begehret, soll derselbe ein- für allemahl Achtzig Rthlr. erlegen, und damit in soferne alles völlig abgethan seyn; es sey denn, daß derselbe keinen zunft-

zunftmäßigen Lehrbrief produciren könnte, in welchem Fall derselbe in das Cramer-Amt nicht aufgenommen werden soll, wenn er gleich dem alten hiermit abgeschaften Herkommen gemäß annoch Funfzig Rthlr. dafür, mithin in allen 130 Rthlr., dem Amte zu erlegen sich erböte.

Von jenen Qualifications-Gebühren sind fremde in der Stadt Bielefeld sich etablirende Handelsleute frey, wenn sie dociren, daß sie anderwärts Bürger gewesen, und Amts-Handlung getrieben haben, oder auch, wenn letzteres noch nicht geschehen, durch beybringende zunftmäßige Lehrbriefe darthun, daß sie Handlung erlernet haben; oder in Ansehung der Lande, und wo keine Zünfte sind, durch solche als Art. IV. vermeldet worden; es wäre denn in besondern Fällen, wenn etwann ein Fremder, der ein beträchtliches Vermögen ins Land brächte, und solches zu einer Handlung anlegen wollte, ohne anderwärts bereits gehandelt zu haben, oder einen Lehrbrief producirent zu können, da sodann deshalb besonders angefraget werden muß, ob die Dispensation, welche wir Uns in diesem Falle reserviren, zu ertheilen sey.

Art. VII.

Ad b. Geschiehet die Qualification zum Cramer-Amte vermittelst der Erbschaft von Eltern, also, daß wenn eines Amts-Bruders Sohn, dessen Eltern das volle Amt haben, oder gehabt haben, sich mit eines Amts-Bruders oder auch eines Fremden Tochter zu verheyrathen, oder auch unverheyrathet zu bleiben gedenket; so wird, falls eines solchen Amts-Bruders Sohn das Amt begehret, ihm dasselbe ohnweigerlich ertheilet, und bezahlet ein solcher ein- für allemahl weiter nichts als 7 Rthlr. 2 Ggr. Es wird aber auch erfordert, daß eines dergleichen Amts-Bruders Sohn, wenn er auch nicht in der Fremde gewesen ist, sich beym Cramer-Amte wenigstens vor seinem würklichen Etablissement habe einschreiben lassen, und dafür Acht Groschen erleget habe.

Von dieser Einschreibung ist daher Niemand, auch kein Altermann Sohn, befreyet, und wird, wie vorhin festgesetzet ist, ohne Beibringung des Lehrbriefes gar nicht in das Cramer-Amt aufgenommen.

Art. VIII.

Ad c. Bey der Qualification durch die Verheyrathung kommen verschiedene Fälle zu beobachten vor, und wird ein für allemahl vorausgesetzet, daß eines Amts-Bruders Sohn oder auch ein Fremder, welcher das Amt auf die vorhin erwähnte Art bereits gewonnen, alle seine Frauens successive erheyrathe, in oder außer dem Amte ohne Unterschied, und zwar ohne die geringste Kosten ins Amt bringen.

Jedoch ist wohl zu bemerken, daß, falls eine solche eingebrachte Frau zur Wittwe würde, solche zwar einen mit einem untadelhaften Lehrbrief versehenen Fremden wiederum des vollen Amts fähig mache, weil die Wittwen als Personen zu betrachten, so der Handlung bey ihren Ehemännern kündig geworden. Jedoch kann ein solcher in das Cramer-Amt sich einheyrathender Fremder, von Erlegung der gewöhnlichen Gebühren sich nicht eximiren, und es kann ihm das in Art. VI. denen Fremden zu Gunsten festgesetzte nicht zu statten kommen, weil er hier kein neues Etablissement errichtet, sondern durch Einheyrathung in eine alte oft gut gegründete Handlung sein Glück macht.

Art. IX.

Ad d. Kann die Qualification zum Cramer-Amte durch Verdienst mittelst richtig und treu überstandner Lehr-Jahre erlanget werden, wenn nemlich eines Fremden oder eines hiesigen Bürgers Sohn, welcher sich noch keinen Antheil am Kramer-Amte erworben, und also einen Fremden gleich geachtet wird, in dieser Stadt bey einem Cramer, id est, ganzen Cramer-Amts Mitgliede auf die in folgenden Art. X. näher bestimmte Art, als Lehrjunge recipiret worden, und seine Lehrjahre ehrlich und treulich durchgedienet, dabey aber auch einen tüchtigen Lehrbrief producíren kann, und sich an eines Amts-Bruders

ohnverheyrathete Tochter, oder an eine Wittwe, welche noch im vollen Besitz des ganzen Amts ist, verheyrathet: so giebt er für das ganze Amt und dessen Gerechtigkeiten weiter nichts, als in allen 7 Rthlr. 2 Ggr., und wird hierbey übrigens auf dasjenige, was im Art. VIII. bestimmet worden, Bezug genommen.

Art. X.

Aller dieser Vortheile kann aber ein solcher nicht theilhaftig werden, der entweder nicht gehörig eingeschrieben worden ist, oder keinen beglaubten Lehrbrief aufweisen kann; und seine Lehrjahre, welche hiedurch auf Fünf Jahre bestimmt werden, nicht in ohnunterbrochener Ordnung ausgehalten, oder gar sich während derselben nicht treu und ehrlich aufgeführet, und der Untreue und der liederlichen Lebensart sich schuldig gemacht, und endlich, wenn er wegen seiner Lehrjahre nicht bey einem Mitgliede des ganzen Amts, sondern blos bey einem halben Amtsgenossen gedienet hat, ein solcher ist in allen jetzt bemerkten Fällen, wann er sich nicht sonst durch Heyrath oder auf andere in diesem Privilegio bestimmte Art qualificiren kann, zu Erlangung des Cramer-Amts unfähig.

Art. XI.

Endlich ad e. kann die Qualification zum Cramer-Amte auch noch geschehen, durch eine freye Schenkung, wenn nehmlich sämmtliche Mitglieder des Cramer-Amts bewogen würden, einen Fremden, theils wegen einer außerordentlichen edlen, auf das Wohl des Commercii überhaupt und besonders zum Besten des Cramer-Amts abzwekkenden Handlung und dazu angewandten außerordentlichen Bemühungen, theils wegen seines Standes, oder aus sonst vorher nicht abzusehenden Ursachen das volle Amt zu schenken und zu übertragen, und als ein Mitglied incorporiren zu laßen; da diese Fälle zwar selten, aber doch möglich sind: so behält sich das Cramer-Amt diese Befugniß doch ausdrücklich bevor, jedoch ohne Präjudiz aller übrigen hierin aufgeführten und erneuerten Gesetze und Statuten. Nur wird dabey ausdrücklich stipuliret, daß bey dergleichen künftig vorkommenden Fällen, wenigstens zwey drittheil der Stimmen derer Alter-Leute erforderlich sind.

Art. XII.

Alles bis anhero in den vorhergehenden Articuls bestimmte, verstehet sich blos von dem ganzen und vollen Amte, und wird hierbey abermahlen repetiret, was wegen der Weißgerber und Handschuhmacher in dem Rathhäuslichen Protocoll vom 24. Febr. 1778. beschlossen worden.

Art. XIII.

Falls es sich auch zutragen sollte, daß jemand, der jetzo annoch mit dem halben Amte versehen ist, Lust bekäme, zu dem ganzen Amte überzutreten; so muß derselbe dem Amte für den in den Art. VI. bestimmten Nachschuß gerecht werden.

Art. XIV.

Alle diejenigen nun, welche vorgedachtermaßen das Amt fordern oder gewinnen und erneuern wollen, sie seyn Fremde, oder solche, die auf eine oder andere Art einen Antheil am Amte haben, müssen besonders letztern Conservation ihrer Gerechtsame nach geldseter Urkunde ad 8 gGr., am nächsten Mittwoch nach Pfingsten, auf dem Cramerhause in Person sich einfinden, und daselbst vor dem ganzen Amte ihr Gesuch kund machen; da sie denn, wenn auf sie als neue Amts-Brüder nichts zu sagen ist; und sie die hierin auf alle Fälle stipulirte Jura erlegt haben, als Amts-Brüder aufgenommen werden sollen.

Sollte ein solcher dieses versäumen: so ist nach Verfließung eines ganzen Jahres Frist diese Gerechtigkeit verlohren, und muß alsdenn nach verstrichenen Jahre das Amt von neuen erkauft und gewonnen werden, und dafür nach vorhergehenden Bestimmungen bezahlet werden.

Eben so wenig darf auch ein junger angehender Amts-Bruder, vor

würk-

würklicher Bezahlung der Jurium, und ehe ihm das Amt würklich eingethan worden, dem Cramer-Amte im Handel und Wandel Abbruch thun, und wenn er dawider sündiget, so muß er in der Maaße, nachdem er viel oder wenig verkauft hat, dem Amte eine willkührliche Strafe erlegen.

Art. XV.

Können und sollen auch künftig alle vor Gewinnung des Cramer-Amts erzeugte Kinder für die gewöhnlichen in diesem Privilegio festgesetzte Jura, ohne daß dafür ferner ein Nachschuß erleget werde, mit in das Amt aufgenommen werden.

Art. XVI.

Wenn ein in vollen Amte stehender Amts-Bruder einen fremden Burschen in die Lehre nimmt, ist er nach wie vor verpflichtet, denselben nach verflossenen halben Probe-Jahre durch den zeitigen Dechen in das Cramer-Amts-Buch einschreiben zu laßen, und dafür 5 Rthl. 8 gGr., für eines Amts-Bruders Sohn aber nur bloß 8 gGr. zu erlegen, und soll die Zeither eingerissene Unordnung, da diese Einschreibung versäumet worden, nicht ferner geduldet, sondern an den Principal mit einer Strafe von Zwey Rthlr. geahndet werden: wobey noch zu bemerken, daß die vorhin bestimmte Fünf Lehrjahre nothwendig unter guter und untadelhafter Aufführung und Treue in unverrückter Ordnung zu völliger Zufriedenheit seines Principals zurück geleget seyn müssen; widrigenfalls der Lehrbursche der Ausschreibung und des Lehr-Briefes, aller durch sonstige treue Dienste erhaltene Verdienste um das Amt unwehrt geachtet werden soll. Sollte ein seiner Untreue und üblen Verhaltens wegen dimittirter Lehr-Knabe wiederum bey einen andern Herrn hier in der Stadt Dienste suchen: so soll ein solcher sich vergessener Bursche, wenn er Besserung und guten Willen auf eine oder die andere Art von sich blicken oder vermuthen läßt, zwar der bereits ausgehaltenen Lehr-Jahre verlustig gehen; jedoch aber ihm erlaubt seyn, dieselben wieder von neuen anzufangen, und sich ferner seinem Metier zu widmen; dieses Beneficium aber kann ihm keinesweges zu statten kommen, wenn er in den neuen Lehr-Jahren sich wieder dergleichen grobe Fehltritte zu Schulden kommen läßt. Bey Lehr-Burschen, welche bey noch jetzt vorhandenen halben Amts-Genossen in die Lehre treten, leidet obiges keine Anwendung, weil solcher der Art. IX. angeführten Vorzüge nicht theilhaft werden kann, und auch nicht eingeschrieben zu werden braucht.

Diesemnächst wird auch noch wegen der bey dem Cramer-Amte üblichen Gebräuche, Rechte und Gewohnheiten folgendes näher erläutert, wiederholet und erneuert.

Art. XVII.

Die Abnahme der Cramer-Amts-Rechnung geschiehet jährlich am ersten Mittwoch nach Pfingsten in Gegenwart aller Amts-Glieder, und des aus den Mitgliedern des Magistrats dazu einfür allemahl deputirten Beysitzers.

Art. XVIII.

Von dieser Handlung lässet der zeitige Dechen alle Mitglieder des Cramer-Amts sowohl die Alter-Leute als die übrigen Amts-Genossen, Morgens früh um Neun Uhr, durch den zeitigen Amts-Knecht gehörig einladen, und ist niemand berechtiget, davon auszubleiben, der sich nicht gehörig excusiren laßen, immittelst ist er doch verpflichtet, Behuf der Armen Acht Pfennige, ohne vorhergegangene Entschuldigung aber Vier gute Groschen zu eben dem Behuf einzusenden.

Zu allen übrigen sonst vorfallenden Berathschlagungen, ausser dem Mittwoch nach Pfingsten, hingegen, werden keine andere, als blos die Alter-Leute, item diejenigen Amts-Mitglieder, welche das officium eines Schäffers oder Dechens bereits administriret haben, oder auch Art. XI. dazu recipiret worden, nicht weniger auch der assistirende Dechen und Schäffer allein convociret, weil nach bisheriger Ob-

servanz diese allein das Recht haben, alle Vorfälle, und was sonsten zum Besten des Amts zu proponiren seyn möchte, per plurima zu entscheiden. Nur haben die Außenbleibende alsdenn weiter nichts, als Acht Pfennige zu bezahlen, und müssen sich alsdenn den Schluß der Anwesenden ohne einigen geltenden Widerspruch gefallen lassen.

Art. XIX.

Der seit undenklichen Jahren üblich gewesene sogenannte Vorrahmen, an welchem ein zeitiger Dechen dem ganzen Amte, und zwar ex propriis, einen kostbahren Schmauß zu geben schuldig war, ist bereits seit einigen Jahren gänzlich abgeschaffet, und alles nunmehro so weit eingeschränket worden, daß blos den Mittwoch nach Pfingsten denen Alter-Leuten, und oben bemeldeten Beysitzer aus der Amts-Casse eine geringe Erfrischung gereichet wird, wobey jedoch alles ohne die geringste Unordnung und ohne große Kosten zugehen muß.

Art. XX.

Am obberegten Mittwoch nach Pfingsten wird, außer der Abnahme der Cramer-Amts-Rechnung noch die Wahl eines neuen für den an diesen Tage abgehenden Dechen erwählet, der assistirende Dechen als Vorsitzer wieder confirmiret, und statt letztern aus der Zahl vorhandener Schäffer ein assistirender zweyter Dechen erkohren, dessen Stelle sodann wiederum aus den Anwachs der neuen Wahlfähigen Amts-Brüder mit einem oder mehr neuen Schäffern ersetzet wird; wohingegen denn der abgetretene Dechen zu der Zahl der Altermänner hinzu tritt.

Art. XXI.

Ein sothaner rechtmäßig erwählter Schäffer und Dechen zahlen nunmehro beym Antritt ihres Officii nicht mehr als Zwanzig Rthlr. und resp. Vierzig Rthlr., ohne daß letzterer dermahlen, wegen vormahls üblich gewesenen Schmausereyen, Mühe und Kosten anwenden darf. Mit diesen Antrittsgeldern der Schäffer und Dechen soll es aber nur so lange bey der bisherigen Observanz bleiben, als solches die Zinsen Zahlung von denen passivis und sonstige nothwendige Ausgaben bey der Gilde erfordern; zu welchem Ende Commissarius loci von dem Cassen-Zustande des Amts Kenntniß nehmen, sich jährlich bey seiner Anwesenheit in Bielefeld die Jahres-Rechnung vorlegen laßen, und von der Möglichkeit diese Antritts-Gelder abzuschaffen, zuförderst an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichten muß.

Art. XXII.

Da auch bisher die Erfahrung gelehret, daß sich dann und wann einige neuerwählte Schäffer und Dechen gefunden, welche die auf sie gefallene Wahl unter mancherley nichtigen Ursachen von sich abgelehnet haben; so wird hiedurch festgesetzet, daß niemand, er sey auch wer er wolle, sich künftig unter irgend einen Vorwande dieses Officii entledigen könne und solle; es sey denn, daß er eine Magistrats-Person sey, oder schon ein Officium habe, welches ihm von selbst davon dispensire.

Art. XXIII.

Nicht weniger bleibt es a dato auf ewig abgeschaft, daß ein zum Amte eines Schäffers und Dechen wahlfähiges Subject sich, wie bishero häufig geschehen, durch Darlegung eines gewissen Stück Geldes, von jenen Officiis los und zu einen Altermann kaufen könne, indem die bisherige Erfahrung gelehret, daß dadurch oftmahls ein wahrer Mangel an Candidates zur Dechenschaft entstanden, welche durch ihre beywohnende Geschicklichkeit dem Amte verschiedentlich nützliche und ersprießliche Dienste hätten leisten können.

Art. XXIV.

Sollte ein zeitiger Dechen, wichtiger Angelegenheiten halber, die Alter-Leute, oder nach Befinden, alle Amts-Glieder convociren, und dennoch wenige Mitglieder erscheinen; so bleibt es zwar dabey, als Art. XVIII. mit wenigen

gen angeführet worden, daß die Anwesenden per plurima die Sache entscheiden; wenn aber dennoch die Sache von einer solchen Wichtigkeit wäre, daß nothwendig das Gutachten gesammter Alter-Leute erfordert würde: so ist Decanus allein bemächtiget, dieses Gutachten durch ein eigenhändig unterschriebenes Circulare einzuziehen, und dazu den Amts-Knecht zu gebrauchen, dahingegen alle übrige nomine des Dechen durch das Gesinde gesammlete und also erschlichene Vota hierdurch für nichtsbedeutend und ungültig erkläret werden.

Art. XXV.

Im Fall ein zeitiger vorsitzender Dechen, wegen Krankheit oder anderer entschuldigenden Zurückhaltungen, seines Amts nicht wahrnehmen kann: so ist der jüngste von denen Alter-Leuten verbunden, dessen Stelle so lange zu vertreten, und mit dem assistirenden Dechen gemeinschaftlich des Amts Beste in alle Wege zu besorgen.

Art. XXVI.

Die noch vor einigen Jahren übliche, nunmehro aber aufgehobene Gewohnheit des Leichentragens soll niemals wieder eingeführet werden, sondern es soll hinführo dabey sein ohnveränderliches Bewenden behalten, daß ein jeder Altermann sich die benöthigte Träger selbst anschaffe und bezahle. Wenn nun endlich

Art. XXVII.

Das Hausiren außer den Jahrmärkten dermahlen zu einer ausserordentlichen Kühnheit gediehen; so hat auch ein zeitiger Dechen dahin zu sehen, daß so wenig vor als nach den Jahrmärkten ein solcher Hausant oder Detailleur, Waaren, welche bey denen Kaufleuten in der Stadt zu haben sind, es sey bey ganzen oder halben Stücken, oder auch Ellen weise herum trage, und an Privatpersonen verkaufe, als in welchem Fall der Verkäufer mit Confiscation der betroffenen Waaren zum Besten des Amts und der Armen zu gleichen Theilen bestrafet werden muß; worüber Magistratus zu erkennen hat, ohne dessen Vorwissen und Assistentz auch keine Hausierende eigenmächtig aufgetrieben oder ihnen Waaren abgenommen werden können, als weshalb dem Magistrat vorerst gehörige Anzeige geschehen muß. Es verstehet sich auch von selbst, daß vorstehendes nur dergestalt auszulegen sey, daß dasjenige, was wegen der fremden Hausanten in denen dieserhalb in medio seyenden Accise-Reglements, Edicten und andern Verordnungen festgesetzet worden, hierdurch nicht abgeändert werde, sondern es dabey sein lediglich Bewenden habe. Uebrigens bleibt allen Mitgliedern des Cramer-Amts frey, auch außer den Jahrmärkten von denen qualificirten Großir-Waaren zu nehmen und anzukaufen.

Art. XXVIII.

Gleichwie nun alle vorstehende Statuten mit allen Fleiß erwogen, in Ordnung gebracht, auch die præstanda so viel möglich gemäßiget worden, also, daß von allen diesen geschlossenen Punkten nicht abgetreten, noch das Ansehen irgend einer Person statt haben solle. So soll auch darauf a dato an mit aller Strenge gehalten, und diese Amts-Ordnung als ein Gesetz des Cramer-Amts angesehen werden, des Endes denn es einen jeden vorsitzenden Dechen zur besondern Pflicht gemacht wird, auf die Rechte desselben und auf alles, was zum Schaden und Nachtheil des Amts geschiehet, ein wachsames Auge zu haben, alle Contraventiones und Eingriffe, besonders auch solche, die von den übrigen Aemtern bishero häufig geschehen, gehörig anzuzeigen, und überall sich nach dem, was in diesen stipuliret worden, mit allen Eifer Ernst und Sorgfalt zu richten. Jedoch behalten Wir uns vor, dieses Cramer-Amts-Privilegium oder ein und andere Articul desselben, nach Erforderung etwaniger in Zukunft vorkommender Umstände, abzuändern und zu erklären, auch in einzelnen Fällen, wo es Uns billig und rathsam scheinet, zu dispensi-

ren. Bis dahin befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden, dem Steuer-Rath wie auch Magistrat zu Bielefeld und sonsten jedermänniglich, sich nach vorstehenden überall und auf das genaueste allergehorsamst zu achten, darüber mit Nachdruck zu halten, und die dabey interessirte Theile gegen alle Beeinträchtigung gebührend zu schützen.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. März 1780.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.

No. XIII. Abdruck der allerhöchsten Königl. Cabinets-Order die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend. De Dato Potsdam, den 14. April 1780.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Wir schon im Jahr 1746. und vorher, bey Verwaltung der Justitz, in Unserm Königreich und Staaten, den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet haben:

1) Daß die Justitz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt,

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht, und

3) die bisher noch zu sehr zerstreute unbestimmte und zweydeutige Gesetze mit möglichster Precision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrift, so zweifeln Wir gar nicht daß durch die eingeführte bessere Subordination in denen Collegien durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justitz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in denen Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Unsere Willensmeynung hierin aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justitz-Collegien eine zuverläßige, unpartheyische und genaue Conduiten-Liste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey denen Visitationen besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genung, wenn ein Justitz-Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die geringste Paßion zu Werke gehn, und allen Schein einer Partheylichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justitz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subject auszustossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie; und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Wir Uns solchergestalt von der Rechtschaffenheit Unserer Justitz-Collegiorum versichern können, so werden

den Wir auch Unserer Seits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kennen Wir keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was zweytens die Prozesse anlanget, so will ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder heraus wickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schrift-Sätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urthelsfässer den rechten Gesichtspunkt verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urthel zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeß-Ordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarey späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde ich nichts, so mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehört und das Urthel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päbstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Unser ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denenselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Wir halten Uns versichert, daß schon dadurch, daß die Partheyen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehresten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenige Rechtshändel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis-Erkenntnisse, welche bisher die allermehresten Weitläuftigkeiten verursachs

ursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechtsfragen betrift, sehr leicht ferner zum Spruch instruirt werden.

Es ist Unsere Meinung hiebey nicht, daß den Partheyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finden Wir es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläßigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheylichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechts-Gründe der Parthey deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunkt zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nemlich bey Unserer neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in facto gebraucht, und den Räthen dabey zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Assistenz-Räthe; aus diesen aber in der Folge die würklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistenz-Räthe müssen eben sowohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum, auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Spörtul-Casse gesammlet werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advocaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Wir werden aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistrats-Bedienungen, Justiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrift, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche gröstentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläuftigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläuftige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammlet werden.

Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammlet und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf Gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten

vort

von vielen Jahrhunderten her auch bey Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten beziehet; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Unsere eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber müssen Wir hiebey bemerken, daß, wie es Uns scheint, die Römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechtsfragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genau genung darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabey sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genung ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Contract selber aber zu mehrerer Bestättigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Wir, wie nicht zu zweifeln ist, Unsern Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß-Ordnung erlangen, so werden freylich viele Rechtsgelehrten bey der Simplification dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütze werden. Allein Wir werden dagegen Unsere getreue Unterthanen von einer nicht geringen Last befreyen, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabricanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedene Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen; und alles mit gemeinschaftlichen Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit, oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werden Wir nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Ministre Unsere Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz, genau in Erwegung gezogen, und wenn eine würkliche Veränderung oder Zusatz

nöthig wäre, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wider alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; Als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friederich.

An den Groß-Canzler
v. Carmer.

No. XIV. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia womit vorstehende Königl. Cabinets-Ordre communiciret und die Einsendung der subsistirenden und geltenden Provincial-Rechte, Statuten, Willkühren und Gewohnheits-Rechte gefordert wird. De Dato Berlin, den 15. April 1780.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von Unsrer allerhöchsten Person an Unsern Großcanzler unterm 14ten huj. erlaßene Ordre, wovon Ihr anliegend eine Abschrift erhaltet, wird Euch von Unsrer allerhöchsten Intention wegen einer soliden und vollständigen Verbesserung des Justiz-Wesens in Unsern gesammten Landen mit mehrerem unterrichten.

Wir gewärtigen daher, daß Ihr auch Eures Orts zu Erreichung dieser Unsrer allergnädigsten Landesväterlichen Willens-Meynung Euch mit pflichtmäßigen Eyfer bestreben, und alles anwenden werdet, was dazu dienen kan, um diesen von Uns allerhöchst vorgezeichneten Plan nach seinem ganzen Umfang baldigst in Ausführung zu bringen. So wie das Wesentliche der in Ansehung des modi procedendi zum Grunde liegenden Idee theils in der durch die Instruction vom 28 Dec. a. pr. Euch anbefohlnen genauen Auseinandersezzung des Facti bey Gelegenheit der Vergleichs-Versuche theils in dem Reglement vom 17ten Jan. c. bereits enthalten ist, so habt Ihr annoch eine umständlichere vorläufige Anweisung darüber des nächsten zu gewärtigen und bis dahin Euch zwar annoch nach den Vorschriften der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung zu achten, zugleich aber bey Gelegenheit der Befolgung obgedachter Instruction vom 28ten Dec. Euch in Zeiten auf dergleichen Untersuchungen ex officio zu präpariren.

Demnächst befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämtliche in Eurem Departement subsistirende und geltende Provincial-Rechte, Statuten, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio bestätigten Gewohnheits-Rechte so genau und vollständig als möglich zu sammlen, daraus Extracte, in welchen der Sinn dieser Particular-Gesetze, ohne sich eben mit einer übertriebenen Aengstlichkeit an die Worte zu binden, enthalten sey, zu formiren, diese Extracte in einer natürlichen und ungezwungenen Ordnung untereinander zu verbinden und solche sodann innerhalb 6 Monathen mit den Collectionen der Gesetze selbst anhero einzusenden.

Euch dem Præsidio Collegii aber geben Wir noch außerdem specialiter auf, diejenigen unter Euren Advocaten, welche sich durch Penetration, Betriebsamkeit und Dexteritæt besonders bey Gelegenheit der in der Instruction vom 28ten Dec. vorgeschriebenen vorläufigen Auseinandersetzungen des Facti vorzüglich distinguiren, und daher bey der Einführung des von Uns intendirten verbesserten modi procedendi mit Nutzen gebraucht werden könnten, pflichtmäßig, gewissenhaft und ohne alle Rücksicht auf Neben-Umstände auszuzeichnen, und uns die Liste derselben binnen 6 Wochen einzureichen. Sind ꝛc. Berlin den 15. April 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnäd. Special-Befehl.

v. Carmer.

No

No. XV. Landes Herrlich genehmigte Einrichtung,

der von den Mühlen-Besitzern in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, verabredeten und geschloßenen Feuer-Societät der Mühlen und Mühlen-Häuser, welche in die Brand-Societät der Städte und des platten Landes besagter Provinz, nicht mit aufgenommen sind.

De Dato Berlin, den 22. April 1780.

§. 1.

Werden in diese Societät, aller Art, Nahrungs-Mühlen, als Oehl-Pelde- Schneide- Stender- und Barck-Mühlen, in und ausser Ostfrießland, letztere aber gegen hinlänglich zu bestellende Caution der zubezahlenden Beytrags-Gelder, sodann die Häuser welche entweder mit den Mühlen verbunden sind, oder keine 96 Fuß davon entfernet stehen, nach dem Werth der Gebäude, entweder ganz oder pro parte, recipirt, da sich denn von selbst versteht, daß der Interessent bey entstandenem Brande für den Theil, welchen er nicht assecuriren lassen, von den übrig gebliebenen Materialien seine Quotam ohne Einkürzung behält. Unter diese Feuer-Schäden-Versicherung gehören doch nur allein die Mühlen, und Mühlen-Gebäude selbst, keinesweges aber Mobilia und Hausgeräthe.

Der Beytritt zur Societät geschieht jedesmal am Ersten, und wenn dieser ein Sonntag ist, am Zweyten August. Pro præterito ist Terminus a quo der erste September 1779.

§. 2.

Jedem Interessenten ist es erlaubt, den Werth seiner Mühle oder seines Hauses nach eigenem Gutdünken anzugeben, auch alle Jahr herunter zu setzen, oder zu erhöhen; Es bleibt aber der Societät vorbehalten, durch ihre Officianten untersuchen zu lassen, ob der Werth der Gebäude überschritten sey, oder derselbe sich in der Folge verringert habe. In beyden Fällen müssen die Officianten versuchen, den wahren Werth, in der Güte und mit Bestimmung des Interessenten zu eruiren; und wenn das nicht bewerkstelliget wird, so muß mit der Taxation verfahren werden.

§. 3.

Die Taxation soll durch zwey von dem Directore zu benennende und von ihm zu diesem Geschäfte besonders zu verpflichtende Deputirte, und zwey Mühlen-Meister von Districten, worin die zu taxirende Mühle nicht belegen ist, geschehen. Unterwirft sich der Interessent dieser Taxation nicht, so hört er auf ein Mitglied dieser Gesellschaft zu seyn.

§. 4.

Findet sich bey der Taxation, daß die Mühle über Zehen pro Cent zu hoch angeschlagen worden, so zahlt der Eigenthümer der taxirten Mühle die durch die Taxation verursachte Reise-Kosten und Diäten der Deputirten; im entgegengesetzten Falle aber trägt die Societät solche Kosten.

§. 5.

Wer ein Mitglied dieser Societät geworden ist, oder in Zukunft durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Versatz, Miethe, oder es auf sonstige rechtliche Art und Weise wird, muß vor dem Directore eidlich angeloben, von dem Dato an keine weitere Assecuranz zu suchen; von der noch lautenden aber muß er die Police an den Directeur abgeben. Dies hat auch so oft statt, als das Dominium einer Mühle oder eines Theils derselben verändert wird.

§. 6.

Wenn eine Mühle oder ein Haus, so mit einer auswärtigen Police versehen, während der Zeit, da die fremde Police noch gültig ist, in Brand gerathen, so wird für dergleichen Gebäude die Vergütung zwar von der Societät prästiret; die Societät aber erhält, wenn die auswärtige Assecuranz höher ist, als

die von der Societät ertheilte, nur den Betrag ihrer Versicherung; Den Ueberrest ziehet der Interessent für sich.

Die Societät bezahlet alsdenn die Prämie. Solte aber der auswärtige Assecuradeur nicht bezahlen können, oder wollen, so muß der Interessent die gekürzte Prämie wieder zurückgeben.

§. 7.

Da noch verschiedener Mühlen auswärtige Assecuration länger als den 1ten Sept 1779 läuft, so ist von den Interessenten beliebet, daß die Societät von gedachtem ersten Sept. an, bis Ablauf der Police jedem Socio Ein pro Cent auf das Jahr gerechnet, in dem ersten Zahlungs-Termin dergestalt kürzen läßt, daß diejenige Mühle, deren Police annoch vom 1ten Septemb. drey Monat, also bis zum 1ten December gültig gewesen, zum erstenmahle nur dreyviertel pro Cent, und so weiter, erleget.

§. 8.

Jeder Socius ist gehalten, die mit Stroh oder Rohr gedeckte Kappen der Mühlen, inwendig mit Kalk oder Leem zu bewerfen, auch, so lange kein Frost sich einfindet, oben in der Kappe ein Faß mit eisernen Reifen, eine halbe Tonne Wasser haltend, und mit einem Schöpf-Faß versehen, jedesmal mit Wasser gefüllt, in Bereitschaft zu haben. Die Sterder-Mühlen sind von dem Wasser halten befreyet.

§. 9.

Da durch diese Vorschrift mancher Brandschaden verhütet werden kann, so sind Socii nach dem unter sich geschlossenen Vertrage schuldig, im Unterlassungs-Falle, der bey der Visitation entdeckt werden mögte, die für das laufende Jahr eingewilligte Gelder doppelt, oder falls in solchem Jahre nichts contribuiret wäre, so viel als das letztemahl entrichtet worden, zu bezahlen.

§. 10.

Diese gemeinschaftliche Assecuration beginnet vom 1. Sept. 1779 des Mittags um 12 Uhr, und erstrecket sich auf alle, den Mühlen oder Mühlen-Gebäuden, nach dieser Stunde zugestossene Zweyhundert Gulden Holländisch und darüber betragende Brandschäden, sie mögen Nahmen haben, oder entstehen, wie sie wollen, durch Ungewitter, eigene Unachtsamkeit und Feuer, schlechte unachtsame und hinterlistige Behandlung von Hausgenossen, oder Bosheit von Feinden, und Mord-Brennern.

§. 11.

Aller Brand-Schaden wird durch den Directeur, den Deputirten des Districts, und einen beeidigten Mühlen-Meister dergestalt taxirt, daß nur brauchbare gewissenhaft zu würdigende Bau-Materialien zum Abgang in Anschlag gebracht werden.

Falls aber der Beschädigte, mit der Taxe der gewürdigten Materialien nicht zufrieden seyn sollte, so ist er schuldig, solche der Societät für den taxirten Werth abzutreten.

§. 12.

Aller Brandschaden wird auf Assignation des Directoris und des Deputirten des Districts, Sechs Monathe nachher, wenn zuvor der Eigenthümer der Mühle, oder die so dessen Stelle vertreten, vor dem Directore eidlich bestärket haben, daß er oder sie den Brand nicht mit Fleiß oder Vorbewust verursachet, bezahlet.

§. 13.

Indessen bleibt es der Societät unbenommen, den Beschädigten zu diesem Eide nicht zuzulaßen, und durch den Weg Rechtens, daß der Brand mit Vorsatz gestiftet worden, erweißlich zu machen.

§. 14.

Zur schleunigen Beyhülfe sowohl, als auch zur Begründung des Credits der Societät wird eine hinlängliche Casse errichtet, und fünf Jahre lang jedes Jahr Ein pro Cent im Holländischen grob Courant, sowohl von dem versicherten Quanto der Mühlen, als den

in

in diese Societät recipirten Gebäuden, an die Deputirte des Districts, den ersten October, jedes Jahres bey Vermeidung der paratesten Execution franco entrichtet. Indessen zahlen die Stender-Mühlen, welche sich im ersten Jahre melden, nur halb so viel, als die Oel- und Pelde-Mühlen, da sich denn von selbst versteht, daß wenn diese vorläufige Reception auf beständig Platz haben würde, diese Socii von dem assecurirten Quanto der Mühlen nur ein Viertel wenn andere Socii ein halb pro Cent erhalten, bekommen.

§. 15.

Diese Gelder werden von dem Directore und dem Deputirten gegen gehörige Sicherheit belegt, (doch soll den künftigen Verschreibungen einverleibt werden, daß solche zwar von dem Directore losgekündiget werden können, der Empfang der Gelder aber nur von dem Deputirten des Districts der die Gelder belegt und zeitiger Deputirter ist, oder wohin das Capital zur zinslichen Hebung gewiesen worden, geschehen soll,) und das Capital durch die Zinsen so lange vermehret, bis den Interessenten ein halbes pro Cent zur Ausbeute werden kann.

§. 16.

Falls aber durch einen Brandschaden die Casse ganz oder zum Theil erschöpfet würde, so soll zur Ergänzung dieses eisernen Bestandes von fünf pro Cent, in der Maasse, wie sub 14. festgesetzet, ein Nachschuß geschehen, und die Zinsen sollen so lange von neuem, bis der Fall des §. 15. existiret, zum Capital geschlagen werden.

§. 17.

Da der künftige Zustand der Societät nicht voraus zu sehen ist, so müssen sich diejenigen Glieder, welche nicht Theilnehmer bey der Errichtung geworden sind, die Conditiones der Antritts-Gelder, so ihnen von der Direction, nach Beschaffenheit der Societät dereinst vorgeschrieben werden, gefallen lassen.

§. 18.

Jedes Mitglied erhält einen Receptions-Schein und muß selbigen bey jeder Veränderung zurück geben.

§. 19.

Wer aus dieser Societät treten will, muß solches der Direction den 1ten oder 2ten August anzeigen; bezahlet bis dahin pro rata die eingewilligte Gelder und etwanige Schulden, der Societät, giebt seinen Receptions-Schein zurück, als bis dahin seine Loskündigung ungültig ist, und hört von Stunden an, auf, ein Mitglied der Societät zu seyn.

§. 20.

Der Direction stehet dagegen auch frey, einen Socium ohne Angebung eines Bewegungs-Grundes, aus der Gesellschaft heraus zu werfen; Im letzteren Falle aber derselbe, wenn er selbst noch keinen Brand-Schaden erlitten und dafür Vergütung erhalten hat, oder noch empfangen soll, sein eingelegtes Geld, doch ohne Zinsen, zurück erhält, und seinen Receptions-Schein abgiebt.

§. 21.

Wenn einer der Interessenten überführet werden könnte, daß er beym Antritt in die Societät seine auswärtig laufende Assecuranz verschwiegen, oder in Zukunft, seit dem er ein Socius ist, auswärtige Assecuranzen gesucht habe, so soll dieser Socius, sogleich aus der Societät geworfen werden, alles Rechts an seiner gethanen Einlage verlustig erkläret seyn, bey entstandenem Brande nicht die mindeste Vergütung erhalten, und wenn er die Bezahlung erschlichen hätte, die Gelder wiederum erstatten.

§. 12.

Alljährlich den 1ten oder 2ten Aug. wird eine generale Versammlung gehalten, worauf die Interessenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher auch ein Mühlen-Interessent seyn muß, jedoch auf ihre eigene Kosten erscheinen können, und wird alsdenn Rechnung abgelegt, die Continuation

oder Wahl der Officianten, und über das nöthige der Gesellschaft per majora votirt und beschlossen. Wenn vota paria vorhanden, hat der Directeur, ausgenommen bey der Wahl eines Directeurs und der Deputirten, wobey wenn vota paria sich treffen, das Loos statt haben soll, das Votum decisivum.

§. 23.

Damit die Geschäfte der Societät gehörig verwaltet werden, so ist dieselbe in sechs Districte, als

1. in den Leerer, wohin der Flecken Leer und Leerer Amt, Stickhausen, Evenburg, die Provinz Gröningen und das Münstersche.
2. In den Emder, wohin Stadt und Amt Emden, Greetsyhl, Pewsum und die Herrlichkeiten.
3. Den Auricher, worunter lediglich, Stadt und Amt Aurich.
4. In den Norder, wohin Stadt und Amt Norden, Berum und die Herrlichkeiten.
5. In den Friedeburger, wohin das Amt Friedeburg, Herrlichkeit Gödens, Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever und Knyphausen, und
6. in den Harlingerlander, wohin Stadt und Amt Esens, wie auch das Wittmunder Amt gehören, vertheilet; für jeden District ein Deputirter, und überdies ein Directeur erwählet, deren Befugsamkeiten folgendermaßen bestimmt werden.

§. 24.

Die Rechte und Obliegenheiten des Directeurs:

a. Soll er bey den Versammlungen jedesmal erscheinen, und die Geschäfte dirigiren: Falls er aber verhindert ist, einen der Deputirten, welcher für dasmahl seine Stelle vertritt, und sein Votum decisivum führet, mit Vollmacht zur Versammlung schicken.
b. Alle Assignationes mit Zuziehung eines, und bey grossen Posten, zweyer Deputirten, Unterschrift ausstellen.
c. Die Brandschäden mit dem Districts-Deputirten untersuchen, und das nöthige dabey in Ordnung bringen.
d. Die Reste durch Execution beytreiben lassen, die Bezahlung derselben aber auf den Deputirten des Districts überweisen.
e. Für die Belegung und Loskündigung der Gelder, zugleich mit den Deputirten sorgen.
f. Die Documente und Obligationes der Gesellschaft in Verwahrsam haben.
g. Die Societät bey allen Gerichten vertreten und dieserhalb, Nahmens der Gesellschaft, Vollmachten ausstellen.
h. Den Deputirten ihre Beläge attestiren und ihnen die Rechnungen abnehmen.
i. Zusamt den Deputirten neue Mitglieder recipiren, und dieserhalb Receptions-Scheine ausstellen.
k. Gelegentlich den Zustand der Mühlen untersuchen, oder solches durch andere bewerkstelligen lassen.
l. Erforderlichen Fals eine Versammlung der Deputirten ausschreiben.
m. Mit den Deputirten die jährliche Zubusse oder Austheilung festsetzen.
n. Auch mit den Deputatis benöthigten Falls Gelder negotiiren und die Verschreibungen verpfänden.
o. Ueberhaupt aber auf die Erhaltung und Aufnahme der Societät sehen.

§. 25.

Für die Mühwaltung erhält der Director jährlich Einhundert Gulden Holländisch, freye Fuhre, und zwey Gulden Holl. Diäten.

§. 26.

Die Wahl desselben geschiehet wie §. 22. verordnet worden, und da solche bey der Versammlung vom 5. Junii 1779. auf den Advocatum Fisci Ihering gefallen, so wird dieselbe hiedurch bestätiget. Künftig aber muß bey der Wahl eines Directoris vorzüglich auf einen Mühlen-Interessenten Rücksicht genommen werden.

§. 27.

§. 27.

Die Deputirte a. erscheinen bey jeder Versammlung, sind sie aber verhindert, so schicken sie einen Interessenten ihres Districts mit ihrer Vollmacht.

b. Recipiren die neue Glieder und vereinigen sich mit denselben wegen des Receptions-Quanti.

c. Erheben die eingewilligte Gelder von ihrem Districte, wie auch die Zinsen von denen aus ihrer Hebung belegten Geldern.

d. Liefern das etwanige Restanten-Register dem Directeur zur executivischen Beytreibung ein.

e. Bestreiten auf Assignation des Directeurs die nothwendige Ausgaben.

f. Erheben die belegte von dem Directeur aber loßgekündigte Capitalien.

g. Reguliren mit ihm den in ihrem District vorgefallenen Brand-Schaden, und die Taxation der Mühlen in fremden Districten.

h. Belegen die Gelder mit Vorwissen des Directeurs und beschliessen mit demselben das Beste der Societät.

i. Legen jährlich am 1. oder 2ten Aug. Rechnung ab und unterwerfen sich der Cassen Visitation des Directeurs.

k. Bestellen so viel als ihre jährliche halbe Hebung beträgt, Caution, welche aber, wenn sie in Immobilien bestehet, auf Kosten der Societät berichtiget wird.

l. Erhalten freye Fuhre, zwey Gulden Holländisch Diäten, und jährlich Fünf und Zwanzig Gulden Holländ. für ihre Mühwaltung.

m. Die Wahl geschiehet wie §. 22. verordnet worden, und wird die bereits geschehene, da

1. im Leerer Districte der de Bruin,
2. im Emder der Braß,
3. im Auricher der Schöttler,
4. im Norder der Schmertmann,
5. im Friedeburger der Ibe Gerdes,
6. im Harlingerlande der Reinders

elegiret, hiemit bestätiget.

§. 28.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr kein Bedenken gefunden haben: diese gesellschaftliche Verbindung in der Art Landes Herrlich zu genehmigen, und wie hiedurch geschiehet, zu confirmiren: So werden auch zugleich die von der Gesellschaft sonst zu accordiren gebetene Punkte dahin bewilliget:

1. Daß alle Untergerichte auf Requisition des Directeurs der Gesellschaft, gegen die Restanten, so gleich, und ohne Ansetzung eines Verhörs, die Execution veranlassen, selbige aber mit ihren Einwendungen ad separatum verweisen sollen.

2. Daß diejenige Societäts-Sachen, welche das Mühlen-Bauwesen, den Werth der Materialien, die Schaden-Taxationes und Festsetzungen, und die deshalb entstehende Streitigkeiten, mithin solche Gegenstände betreffen, welche zum Cameral-Ressort an sich und nach der Verfassung bey andern Feuer-Societäten gehören, imgleichen die Ansprüche der Societät an ihren Directorem, Officianten und Deputatos, in rebus Officii zur Cognition der Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer gehören sollen.

3. Müssen alle Insinuationes dem Directori geschehen.

4. Soll der Director fidem protocolli, in reglementsmäßigen Societäts-Sachen und Geschäften dergestalt haben, daß dessen Protocoll gegen die Glieder der Gesellschaft, aber nicht gegen einen dritten gültig ist.

5. Soll bey entstehenden Concurs- oder Liquidations-Processen der Director allemal per patentum ad domum verabladet werden.

6. Sollen die durante Concursu laufende, eingewilligte Gelder, auch die einjährige Reste, gleich andern onеribus publicis ohne Classification und Concurrenz zu den Kosten, so fort von den Ausmienern bezahlet werden. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß die onera publica, vor den Mühlen-Feuer-Societäts-Resten, immer den Vorzug behalten.

7. Müs-

7. Müßen die Gerichte des Directoris Requisitiones befolgen, und
8. Bey fremden Mühlen, ohne Rücksicht auf ihre processualische Verfassung nur den rechtmässigen Inhaber der police, die Brandgelder ausbezahlet, und in Ansehung derselben, nie Arrest verhängt werden.

Bey Aufnehmung auswärtiger Mitglieder, muß die Societät, selbige zu Erfüllung aller gesellschaftlichen Bedingungen und Vorschriften verbindlich machen, und wird der Ostfriesischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wie den sämmtlichen dasigen Untergerichten hiermit anbefohlen, in vorkommenden Fällen, so weit es ihres Orts und Amts ist, über den Inhalt dieses Reglements genau zu halten, und der Societät darunter alle erforderliche Assistenz zu leisten.

Signatum Berlin den 29. Febr. 1780.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Münchhausen. Schulenburg. v. Görne. Michaelis.

Nachricht an das Publicum von der in Ostfrießland errichteten Mühlen-Feuer-Societät.

Die Errichtung der Mühlen-Feuer-Societät, ist nicht nur für die Interessenten, sondern auch für das ganze Publicum wichtig, weilen die hiesige Mühlen bisher entweder gar nicht asseguriret gewesen sind, oder sonst fremde Assecuranzen gesuchet haben.

Es ist daher eine sehr wichtige Frage, ob die Regeln unserer Verbindung nach richtigen Grundsätzen berechnet und eingerichtet worden? Ich bin nicht willens, die Verbindungen Stück vor Stück zu erläutern, indem selbige sich bey dem ersten Durchlesen, sogleich von selbst, empfehlen, sondern will nur die Wahrscheinlichkeits-Sätze angeben, wornach wir unsern Versicherungs-Fond berechnet haben.

Weilen mir keine Berechnungen von einer langjährig geführten Mühlen-Assurance zu Gesichte gekommen, so habe ich meine Zuflucht zu einer Vergleichung dieser Anstalt, mit denen sonstigen gewöhnlichen Assecurations-Geschäften, genommen, und daraus will ich mit wenigem die wahrscheinliche Dauer unserer Societät zeigen.

§. 1.

Alle Versicherungs-Anstalten, die unter den Nahmen von Wittwen-Cassen, Leib-Zinsen, Tontinen, Assecuration der See- und Brandschäden, bekannt sind, haben ihre ungezweifelte Regeln einer langjährigen Erfahrung, zu verdanken. Dieserwegen wird bey wohleingerichteten Wittwen-Cassen allemahl, wie z. B. bey der Königl. Preußischen, Rücksicht auf das Alter des Mannes und der Frau genommen, und die Antritts-Gelder, als auch die jährliche Zulagen, steigen oder fallen, nach dem wahrscheinlich längern oder kürzern Leben der Versicherten. Nicht anders verfährt man auch bey einer Leib-Zinse, da durchgängig dem Alter, ein vorzüglich höherer Zinß, als der Jugend, zugeleget wird. Die Jahres-Zeiten und die mehrere oder mindere Gefährlichkeiten der Weltmeere bestimmen jederzeit die Assecurations-Prämie der versicherten Schiffe und Waaren.

§. 2.

Nach eben diesen Regeln der Wahrscheinlichkeit und Erfahrung, hat man in Amsterdam die Prämie der Mühlen-Assecuration bisher jährlich auf $1\frac{1}{4}$ pro Centum, und jetzund, da man die wenigere Gefahr eingesehen hat, auf 1 pro Centum bestimmet.

§. 3.

Die Assecuration auf Schiffe in den Sommer-Monaten ist gewöhnlich 1 pro Cent per Monat, mithin hat die Erfah-

Erfahrung gelehret, daß weilen secundum §. 2. für die Mühlen nur 1 pro Cent jährlich erleget werden darf, die Seegefahr, wo nicht zwölfmahl, doch gewiß achtmahl, grösser, als die des Mühlen-Brandes sey. Ich nehme im letzterem Falle an, daß die Schiffe 4 volle Monate in dem Hafen liegen, daß diese nicht assecurirte Zeit über das ganze Jahr vertheilet werde, oder daß man auf ein volles Jahr ein Schif für 8 pro Cent assecuriren wollte und könnte.

§. 4.

Alle wohleingerichtete Assecuranz-Compagnien, wie zum Beyspiel die Berlinsche, errichten einen Fond, der selten höher als ein Viertel des Capitals seyn darf, und man pfleget dasselbe durchgängig zwey bis dreymal durch Assecuration zu übersteigen. Wenn man daher die bereits 15 Jahr errichtete Berliner Assecuranz-Compagnie zum Muster annimmt, vermöge welcher die Gesellschaft eine Million Rthlr. groß ist, und wovon nur ein Viertel einer Million zum baaren Fond gewidmet worden, und welche Million, als der ganze Fond der Compagnie zwey bis dreymahl, mithin im Durchschnitt zwey und ein halb mahl, durch Versicherungen, überschritten wird, so folget von selbst, daß die Versicherte sich zu dem baaren Fond, wie ein Viertel, zu zwey und ein halb, folglich wie 10, zu eins, sich verhalten.

§. 5.

Erwäget man nun, daß die See-Gefahr in den Sommer-Monaten, secundum §. 3. per Monat 1 pro Cent sey, so folget, daß die Seeassecurations-Casse 8 oder 12 mahl mehreren Gefährlichkeiten unterworfen sey, als die Mühlen-Assecurance, mithin man durch langjährige Erfahrung gefunden haben müsse, daß eine Versicherungs-Casse, zu denen wahrscheinlich auszuzahlenden Schäden, wie 1 zu 80 oder 120 sich verhalte.

§. 6.

Wer mit dem Handel und dem Assecurations-Wesen einigermassen bekannt ist, wird zugeben müssen, daß aller Art Assecuration, im Grunde betrachtet, nach ein und eben denselben Regeln eingerichtet sey. Nur eine mehrere oder mindere Gefahr, bestimmet die verschiedene Prämien, folglich kann man den Satz annehmen, die Assecuradeurs auf Mühlen und Schiffe ꝛc. handeln nach einerley Regeln und Grundsätzen, und wenn sie selbige getreulich befolgen, haben einerley Nutzen oder Schaden zu hoffen. Denn wenn die Erfahrung gelehret hätte, daß bey einerley Art Assecurance mehrerer Vortheil oder Schaden zu erwarten wäre, so würde dieser oder jener Art Assecuranz-Prämie steigen, oder fallen, und viele, oder gar keine, Versicherer finden.

§. 7.

Nach unserer Verbindung §. 14. wird und bleibet auf ewig der Fond unserer Gesellschaft 5 pro Cent, oder $\frac{1}{20}$ des ganzen Capitals. Wann nun der See-Schaden sich zu dem Mühlen-Brande wie 1 zu 12, und die Casse des See-Schadens durchgängig wie 1 zu 120, sich verhält; so ist eine richtige Folge, daß unsere Mühlen-Brand-Casse, wenn man die Mühlen-Assecurations-Prämien auf 1 und $\frac{1}{4}$ berechnet $4\frac{1}{3}$ mahl, wenn sie aber nur auf 1 pro Cent angeschlagen wird, 6 mahl grösser, als jede Schiffs-Assecurance-Compagnie, sey.

Die Berechnungs-Art ist folgende:

4 $(2\frac{1}{2})$ (12) — 120.
20. $(1\frac{1}{4})$ — 25.
$\frac{120}{25}$ — $4\frac{4}{5}$.

Dieses wäre die erste Berechnung, wenn man ein Viertel für den baaren Cassen-Bestand einer See-Assecurance-Compagnie, zwey und ein halb aber für die Summe, womit durchgängig das gantze Capital oder der Fond, durch die Assecuration überschritten wird, und 12 für die See-Gefahr annimmt, dagegen unsere Mühlen-Casse zu 5 pro Cent, oder $\frac{1}{20}$ des Capitals, den Schaden, aber zu $1\frac{1}{4}$, berechnet. Obige Sätze zu 1 pro Cent der Mühlen-Prämie an-

geschlagen und angewandt, geben nachstehende Berechnung

4 (2½) (12) — 120.
20. (1.) — 20.
$\frac{120}{20}$ — 6.

Wird aber die See-Assecuration auf das Jahr nur zu 8 pro Cent angeschlagen, so ist die Mühlen-Brand-Casse nach unterstehender Berechnung 4 mahl grösser.

4. (2½) (8.) — 80.
20. (1.) — 20.
$\frac{80}{20}$ — 4.

Die Erfahrung hat bisher gelehret, daß nach obigen Sätzen die Berliner Assecuranz-Compagnie, nicht nur keinen Zuschuß verlanget, sondern, daß sie noch eine jährliche Abtheilung gegeben habe, mithin läßt sich vermuthen, daß. da unsere Assecurance-Casse, wenigstens 4 mahl grösser als jene wird, selten oder gar kein Nachschuß gefodert werden dürfe, die Versicherte jederzeit aus dieser Casse ihre Bezahlung erhalten können, und daß bey sicher belegten Geldern, dereinst, wenn das Capital durch die vermehrte Zinsen auf 10 pro Cent angewachsen seyn wird, eine Austheilung zu hoffen, nicht unmöglich und sehr wahrscheinlich sey.

§. 9.

Es kann endlich bey dieser Versicherungs-Anstalt nie der Fall sich ereignen, daß der Fond mit denen Versicherten in eine Disproportion geräth, indem bey jedem neuen Theilnehmer das Capital verhältnißmäßig steiget, und im Falle, daß der eiserne Bestand angegriffen werden würde, derselbe allemahl wieder bis zu 5 pro Cent ergänzet wird.

Aurich, den 22. April 1780.

C. R. Ihering.

No. XVI. Vorläufige Instruction für sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen künftiger Administration der Sportul-Cassen und der dabey zu beobachtenden Rechnungs-Führung.

De Dato Berlin, den 2. May 1780.

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben aus höchsteigner Bewegung unterm 18ten December a. pr. zu verordnen geruhet: Daß die Sportul-Cassen-Rechnungen von sämtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Höchstdero Provinzen an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision eingesendet werden sollen.

Aus diesen für das letzte Jahr eingegangenen und revidirten Rechnungen hat sich ergeben, daß zwar solche bey einigen Collegiis ganz ordentlich und zweckmäßig geführt, bey andern aber die zur Sicherheit der Casse, zur vollständigen Uebersehung und Beurtheilung des Ganzen so äußerst nothwendige Accurateſſe, Ordnung und Deutlichkeit noch gar sehr verabsäumt worden.

Da nun überhaupt bey sämtlichen Justiz-Collegiis eine gewisse Einförmigkeit des Verfahrens auch in diesem Stücke fortan beobachtet werden muß; so werden gedachte Collegia mit folgender bestimmten Instruction darüber versehen, und ihnen solche hiedurch zur genauesten Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Generalia. Zuförderst werden sämtliche Sportul-Cassen-Rendanten auf die jeden Orts bereits vorhandene das Rechnungs-Wesen gedachter Cassen betreffende Reglements, in so weit als selbige durch die gegenwärtige Instruction keine Abänderung leiden, hiedurch verwiesen; und haben sich übrigens nach dem Cassen-Edict vom 27sten Februar 1769 und dessen Beylage, imgleichen nach der Rechnungs-Instruction vom 13ten Februar 1770 §§. 2. 3. 4. 6. 15 gebührend zu achten.

§. 2.

§. 2.

Wo noch kein besondrer Controlleur angesetzt ist, muß einem von den Subalternen des Collegii, welcher sich dazu am besten schickt, die Führung der Controlle über die baare Einnahme des Rendanten gegen ein proportionirliches Douceur aufgetragen werden; und wird dieser Controlleur auf die ihm weiter unten §. 45. zu ertheilende Instruction hiedurch verwiesen.

§. 3.

Ohne Vorwissen und Zuziehen dieses Controlleur muß der Rendant bey nachdrücklicher Ahndung und endlicher Cassation nicht die geringste Zahlung von den Debenten der Sportul-Casse annehmen; und alle darüber auszustellende Quittungen müssen von ihm und dem Controlleur zugleich unterschrieben werden.

§. 4.

Eben so wenig muß sich aber auch der Controlleur bey gleicher Strafe unterfangen, sich mit den Sportul-Debenten ohne Vorwissen und Zuziehung des Rendanten in irgend einigen Geld-Empfang einzulassen.

§. 5.

Da, wo bereits gewisse beständige Curatores und Revisores der Casse geordnet sind, hat es dabey auch fernerhin sein Bewenden; an den Orten aber, wo solches nicht ist, müssen wenigstens jedesmahl zur Revision der Casse und Abnahme der Rechnung solche Membra Collegii von dem Præsidio deputirt werden, welche die beste Kenntniß im Cassen- und Rechnungs-Wesen besitzen.

§. 6

Wegen Einziehung der Gelder selbst, in wie fern nehmlich solche von den Partheyen unmittelbar an den Rendanten entrichtet, oder von den Advocaten vorgeschossen werden; imgleichen wegen des Modi, die eingegangenen Gelder von dem Rendanten abliefern zu laßen, und solche zu asserviren, hat es bey der bisherigen Verfassung eines jeden Collegii vor der Hand und bis auf weitere Verordnung sein Bewenden.

§. 7.

Da der Rendant nicht das geringste einnehmen muß, was nicht sofort von ihm in Buch und Rechnung gebracht wird, so müssen auch solche Einnahmen, welche nicht würklich zur Sportul-Casse fließen, aber doch occasione der Sportul-Einnahme und vi officii von dem Rendanten eingehoben werden, z. E. Stempel- Copialien- Urthels- und Remissions-Gebühren vor fremde Collegia ꝛc., gehörigen Orts zur Einnahme kommen, und eben so wiederum verausgabt werden.

§. 8.

Die in Vormundschafts Sachen nach der Instruction vom 28ten December 1779 zu nehmen erlaubten Gebühren sollen künftig in die gemeinschaftliche Sportul-Casse des gesammten Collegii fließen, und daselbst unter den gehörigen Titeln, z. E. Expeditions- Commissions- Gebühren ꝛc., gleich andern gerichtlichen Sportuln verrechnet werden;

dergestalt, daß die an einigen Orten zeithero subsistirten besondern Pupillar-Sportul-Cassen und Rechnungen hinführo gänzlich wegfallen. Inzwischen werden davon das hiesige und Ost-Preußische Pupillen-Collegium ausgenommen; in Ansehung deren es bey der bisherigen Verfassung vor der Hand sein Bewenden hat.

§. 9.

Gleiche Bewandniß hat es regulariter mit den in Consistorialibus einkommenden Gebühren, als welche an denjenigen Orten, wo nicht etwa besondere von dem Justiz-Collegio ganz verschiedene Consistoria existiren; oder wo nicht etwa ganz specielle Provinzial Verfassungen eine besondre Einziehung und Verrechnung solcher Gebühren nothwendig machen, ebenfalls in die gemeinschaftliche Sportul-Casse fließen, und unter den übrigen Sportuln gehörigen Orts zu beeinnahmen und zu verrechnen sind.

§. 10.

Einnahme-Belage. Anlangend die bey den Sportul-Cassen vorfallende Einnahme; so ist solche in folgende Classen einzutheilen:

I. Expeditions-Gebühren.
II. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder.
III. Commissions-Gebühren.
IV. Kleine Strafen.
V. Introulations-Gebühren.
VI. Aff- und Refixions-Gebühren.
VII. Deposital-Gebühren.
VIII. Lehns-Gebühren.
IX. Große Taxen, fiscalische Strafen, und andre an fremde Collegia und Cassen zu verrechnende Gelder.
X. Einnahmen aus fremden Cassen.
XI. Intressen der Activorum.
XII. Reste vom vorigen Jahre.

§. 11.

Bey allen diesen Arten der Einnahmen sind dem Rendanten nothwendig.

1. Gewisse Einnahme-Belage, woraus zu ersehen: was unter einer jeden Rubrique einkommen solle.
2. Ein Journal über die würkliche baare Einnahme.
3. Die mit den Debenten der Sportul-Casse (es seyen nun Advocaten, Partheyen, oder fremde Collegia) zu haltende Rechnungen oder Manualien.

§. 12.

Anlangend die Einnahme-Belage, woraus constirt, was einkommen soll, so soll es in Ansehung derselben folgendermaßen gehalten werden.

§. 13.

A. I. In Ansehung der Expeditions-Gebühren ist bey jedem Collegio ein ordentliches, vollständiges und accurates Expeditions-Buch zu führen, in welches die expedirenden Secretarii, alle durch sie extendirte Decrete, ehe und bevor solche zur Revision und sodann zur Canzley befördert werden, eintragen müssen.

§. 14

§. 14.

In dieses Expeditions-Buch gehören alle und jede bey dem Collegio vorkommende Ausfertigungen ohne Unterschied, es sey in Prozeß- Concurs- Consistorial- Vormundschafts- Deposital- und Hypothequen-Sachen, imgleichen bey Actibus voluntariæ jurisdictionis; folglich auch die Expeditiones der Urtel und Bescheide, in so fern solche nach der Vorschrift nöthig sind, oder verlangt werden; alle Vidimationes, Berichte, Trans- und Remissions-Schreiben, der von fremden Collegiis einkommenden, oder an sie zu verschickenden Acten u. s. w.

§. 15.

Aus diesem Expeditions-Buche wird an jedem Siegel-Tage der sogenannte Siegel-Zettel durch den Canzley-Inspectorem oder ersten Canzelisten abgeschrieben; demselben nur die Colonne der Copialien, welche der expedirende und eintragende Secretair nicht wissen kann, beygefügt; sodann besagter Zettul vor erfolgender Siegelung von dem Protonotario oder erstem Secretario wegen seiner Uebereinstimmung mit dem Expeditions Buche attestirt; von dem Präsidio aber, nach geschehener Vollziehung der Siegel-Stücke unterschrieben, und solchergestalt dem Rendanten zum Einnahme-Belag zugestellt.

§. 16.

Regulariter müssen alle Munda in der Canzley an jedem Siegel-Tage nach der Nummer des Expeditions-Buches gefertigt werden, und keines derselben zurück bleiben. Da es aber möglich ist, daß dennoch ein oder andre Expedition in der Canzley nicht sogleich fertig werden kann, und daher von einem Siegel-Tage auf den andern zurück bleibt; oder auch daß ein und andre Nummer der im Expeditions-Buche verzeichneten Ausfertigungen gänzlich wegfällt; so muß der Canzley-Inspector oder erste Canzelist nicht nur die ausfallende Nummer mit ihrer Taxe, sondern auch die Ursach: warum solche zurück geblieben, unter den Siegel-Zettul his formalibus vermerken:

Gehet ab

N. 29. Citatio an den N. — — 1 Rthlr.
weil solche ex officio geschehen soll;
N. 35. Mandatum ad replicandum an den N. — 16 Gr.
weil die Canzeley mit den Beylagen nicht fertig werden können.

In so fern aber dergleichen Nummern nicht gänzlich ausgefallen, sondern nur zurück geblieben, müssen solche in dem nächsten Siegel-Zettul auf gleiche Art und zwar primo loco gehörig nachgetragen werden. Ex. gr.

Kommt hinzu
aus dem Siegel-Zettul vom 8ten April:
N. 35. Mandatum ad replicandum an den N. — 16 Gr.

§. 17.

Dieser solchergestalt dem Rendanten zugestellte Siegel-Zettul dient demselben zum Journal desjenigen, was ratione dieser Art von Gebühren einkommen soll; er muß daraus das erforderliche in die von ihm zu haltenden verschiednen Manualien gehörig übertragen, und mit sothanen sorgfältig aufzubewahrenden Siegel-Zetteln die Colonne: **Soll einkommen**, in der künftigen Rechnung justificiren.

§. 18.

II. Anlangend die Urtels-Gebühren als die zweyte Gattung der Sportul-Einnahme, so sind deren dreyerley zu unterscheiden:

1. Von Erkenntnissen, welche von dem Collegio auf Acta, so bey ihm selbst instruirt worden, abgefaßt werden;
2. Von solchen, welche das Collegium auf Acta, so von einem andern Collegio eingesendet sind, abfaßt und an das Collegium transmittens ad publicandum remittirt.
3. Von Erkenntnissen, so von andern Collegiis abgefaßt und ad publicandum remittirt worden.

§. 19.

Anlangend die Urtels-Gebühren der ersten Gattung, so muß darüber bey dem Collegio selbst (und zwar, wenn dasselbe aus mehrern Senaten besteht, bey jedem besonders) ein Urtels-Buch nach dem Schema sub B. 1. gehalten werden, in welches jeder Referent die von ihm abgefaßten Erkenntnisse, ehe er sie dem Präsidenten oder Directori zur Publication zustellt, eintragen muß; die Rubrique *Copialien* aber, worunter die Schreibe-Gebühren von den den Partheyen zugefertigten Abschriften der Erkenntnisse gemeynt sind, wird in der Canzeley ausgefüllt.

B. 1.

§. 20.

Ueber die Urtels-Gebühren zweyter Art wird ein ähnliches Buch bey dem Collegio nach dem Formular sub B. 2. geführt, und darinn die Colonne **Remissions-Kosten**, worunter nur die Auslagen vor Emballage &c. zu verstehen sind, von dem Canzley-Diener oder wer sonst nach der Verfassung des Collegii das Einpacken und Versenden der Acten zu besorgen hat, nachgetragen.

B. 2.

§. 21.

Die Urtels-Gebühren dritter Art von den bey einem andern Collegio abgefaßten und ad Publicandum remittirten Sentenzen werden ebenfalls in ein besondres Buch nach dem Formular sub B. 3. eingetragen; welches sofort bey der Publication derselben in dem Collegio geschehen muß; und sind hier unter **Remissions-Kosten** diejenigen zu verstehen, welche von dem remittirenden fremden Collegio liquidirt werden, und aus dem Rescript oder Anschreiben desselben, mit welchem Acta nebst dem Erkenntnisse zurück kommen, zu entnehmen sind.

B. 3.

§. 22.

Es verstehet sich von selbst, daß in diese Bücher nur die Taxe, Stempel- und Schreibe-Gebühren von den Urteln selbst eingetragen werden; wo hingegen die bey deren Gelegenheit vorfallenden Expeditiones, z. E. die Ausfertigungen der Erkenntnisse, die Trans- und Remissions-Schreiben und Berichte nicht in dieses, sondern in das ordinaire Expeditions-Buch gehören.

§. 23.

Aus diesen Urtels-Büchern muß der Canzley-Inspector oder erste Canzelist nach dem letzten Gerichtstage jeden Monaths einen Extract besorgen, welcher der Uebereinstimmung halber von dem Protonotario

oder

oder ersten Secretario attestirt, und sodann dem Rendanten zugestellt wird, welchem er zum Nachweiß dessen, was einkommen soll, dienet; und woraus er das erforderliche in die Manualien überträgt.

§. 24.

An Orten, wo die Justiz-Collegia auch in Criminalibus die Relationes und Erkenntnisse abzufassen haben, werden solche eben so, wie die Urtel in Civilibus in ein darüber zu haltendes Buch eingetragen, und dem Rendanten allmonathlich ein Extract daraus zugestellt.

§. 25.

Wo in dergleichen Sachen von einem besondern Criminal Collegio nur ein Gutachten abgefaßt, und auf den Grund desselben das Urtel bey der Regierung expedirt wird, gehören in dieses Criminal-Urtels-Buch die Gebühren für das Gutachten incl. Stempel und Copialien; hingegen werden die Taxen, Stempel- und Schreibe-Gebühren pro Expeditione Sententiae, pro Mandato ad publicandum &c. in das ordinaire Expeditions-Buch eingetragen.

§. 26.

Die Criminal-Urtel und Gutachten, welche in Instantia ulterioris defensionis oder sonst von einem auswärtigen Collegio abgefaßt worden, müssen ebenfalls in ein besondres Buch nach dem Formular sub C. eingetragen, und dieß Buch von dem Registratore gehalten C.
werden, weil die Rescripte oder Anschreiben, womit dergleichen Urtel oder Gutachten eingehen, an ihn zuerst gelangen, folglich er die von dem auswärtigen Collegio liquidirten Urtels- und Remissions-Kosten am füglichsten und zuverläßigsten notiren kann. Auch von diesem Buche wird dem Rendanten allmonathlich ein Extract zugestellt, und auf dessen Grund die Uebertragung in die gehörigen Manualien, die Einziehung der Gelder und deren Wieder-Auszahlung von ihm besorgt.

§. 27.

III. Die Commissions-Gebühren als die dritte Classe der Einnahme betreffend, so sind deren dreyerley zu unterscheiden:

1. Solche, die den Membris, Referendariis oder Subalternen des Collegii oder auch andern zum Collegio nicht gehörigen Justiz-Bedienten für auswärts abgehaltne oder auch für solche Commissiones zugebilligt werden, wofür nach der Verfassung eines jeden Collegii die Gebühren nicht zur Sportul-Casse fließen, sondern den Commissariis überlassen sind;
2. Solche, die für Abnehmung der Eyde in loco judicii (an Orten, wo dafür etwas bezahlt werden muß) für Abhörung der Zeugen, in so fern solche ebenfalls in loco judicii erfolgt; für Abnahme der Testamente, Ob- und Resigillationes, Inventuren, Renunciationes weiblicher Gerechtigkeiten, und sonst für andre Causas voluntariae jurisdictionis einkommen, die entweder auf Verlangen der Partheyen per modum Commissionis expedirt werden müssen, oder wo nach der Sportul-Taxe des Collegii für den Actum selbst, und nicht etwa bloß für die darauf erfolgende Ausfertigung (als welche in das Expeditions-Buch gehöret) gewisse Sätze vorgeschrieben und nachgelassen sind.

3. Alle übrige Commissiones, besonders in causis contentiosae jurisdictionis, welche zu keiner von den andern beyden Arten gehören, und wovon die Diäten nach der Verfassung des Collegii der Sportul-Casse zufliessen.

§. 28.

Die Commissions-Gebühren der ersten Art gehen die Sportul-Casse und den Rendanten gar nichts an; es kann also auch kein Vorschuß derselben aus gedachter Sportul-Casse weiter statt finden; sondern wenn ein dergleichen commissarischer Bericht nebst der Gebühren-Liquidation einkommt, so muß letztre festgesetzt, und ein schriftliches Mandatum an die Partheyen, diese Gebühren den Commissariis selbst gegen Quittung zu bezahlen, erlassen werden; und ohne dergleichen schriftliches Mandatum muß kein Commissarius sich unterfangen, auch nur das mindeste an Gebühren von den Partheyen abzufordern, oder anzunehmen. Dagegen versteht sich aber auch von selbst, daß, wenn die Zahlung nicht gehörig erfolgt, dem Commissario auf seine erste Anzeige durch die promteste Execution dazu verholfen, und daß, wenn wegen des Unvermögens einer oder der andern Parthey die Execution fruchtlos wäre, der Commissarius wegen des erleidenden Ausfalls, nach billiger Erwägung der Umstände, aus der Sportul-Casse und dem daselbst auch für solche extraordinaire Ausgaben bestimmten Fond schadlos gehalten werden solle.

§. 29.

Ueber die Commissions-Gebühren der zweyten und dritten Art hin-
D. gegen werden besondre Bücher nach dem Formular sub D. geführt, in welche jeder Commissarius bey Uebergebung des Protocolls oder Berichts die Commissions-Gebühren eintragen muß, und aus welchen dem Rendanten allmonathlich ein von dem Protonotario oder ersten Secretario vidimirter Extract zum Einnahme-Belage und weiterm Gebrauch zugefertigt wird.

Daß über diese beyden Arten von Commissions-Gebühren besondre Bücher, obgleich nach einerley Formular, gehalten werden sollen, hat darinn seinen Grund, weil, wie die Folge zeigen wird, über die dritte Art derselben eine besondre Rechnung zu führen ist.

§. 30.

IV. Die vierte Gattung der Einnahme kommt von den kleinen Strafen der Partheyen und Advocaten, welche nach der Verfassung eines jeden Collegii zur Sportul-Casse fließen.

§. 31.

Ueber diese Strafen muß bey dem Collegio selbst ein Straf-Buch
E. nach dem Formular sub E. gehalten, und von einem dazu besonders angewiesenen Referendario geführt werden, welchem zu dem Ende alle Decrete, Resolutiones und Erkenntnisse, worinn dergleichen Strafen comminirt, dictirt oder festgesetzt worden, ehe und bevor sie zur Expedition oder Publication kommen, vorgelegt werden müssen; womit er das Nöthige in seine Straf-Tabelle eintragen, und, wie solches geschehen, auf dem Concept bemerken könne.

§. 32.

§. 32.

Aus dieser Straf-Tabelle muß der Referendarius monathlich einen Extract der dictirten und festgesetzten Strafen anfertigen, und solchen Richtigkeit halber von dem Protonotario oder Secretario attestiren lassen, sodann aber solchen dem Rendanten zum Einnahme-Belag und weitern Gebrauche zustellen.

§. 33.

V. Bey denjenigen Collegiis, wo die Inrotulations-Gebühren zur Sportul-Casse gehören, muß der Registrator darüber ein Buch nach dem Schema sub F. halten, daraus monathlich den Extract der vorgekommenen Inrotulationen und dafür zu entrichtenden Gebühren anfertigen, und solchen dem Rendanten zustellen. F.

§. 34.

VI. Eben so muß an Orten, wo die Aff- und Refixions-Gebühren für Edictales, Subhastations-Patente und andre Aushänge in Partheysachen eine Sportul-Cassen-Einnahme constituiren, derjenige Subaltern-Bediente, welcher dergleichen Aff- und Refixiones zu besorgen hat, darüber ein Buch nach dem Formular sub G. halten; aus welchem monathlich ein Extract gemacht, solcher von dem Protonotario oder ersten Secretario Richtigkeits halber attestirt und dem Rendanten zugestellt wird. G.

§. 35.

VII. In Ansehung der Deposital-Gebühren muß der Deposital-Rendant alle Monath einen Extract aus dem Deposital-Protocoll, ratione der in diesem Monath erfolgten Auszahlungen, wovor Gebühren zu nehmen sind, anfertigen; Depositarii attestiren dessen Richtigkeit, und solchergestalt wird er dem Rendanten zum Einnahme-Belag zugestellt.

§. 36.

VIII. IX. An Orten, wo den Collegiis die Lehns-Gebühren, oder auch die sogenannte große Taxe, oder andre dergleichen bey Possessions-Veränderungen und sonstigen Immobilia betreffenden Actibus zu erlegende Gefälle entweder zu ihren Sportul-Cassen überlassen sind, oder doch durch die Rendanten derselben eingezogen werden, muß der Lehns- oder der im Hypothequen-Wesen und Actibus voluntariæ jurisdictionis expedirende Secretarius ein besonderes Buch darüber nach dem Formular sub H. führen, aus welchem die allmonathlich eingehen sollenden Lehns- oder andre Taxgelder von ihm extrahirt, der Extract von dem Präsidenten attestirt, und solchergestalt dem Rendanten zum weitern Gebrauch zugefertigt wird. H.

Daß hingegen die Gebühren für die bey solchen Gelegenheiten vorfallende schriftliche Ausfertigungen in das Expeditions-Buch, so wie die Diäten für die dabey etwa abzuhaltende Commissiones oder Actus in das Commissions-Buch gehören, braucht nicht erst besonders erinnert zu werden.

§. 37.

Nach eben dieser Vorschrift ist sich auch in Ansehung der zur Domainen- oder einer andern öffentlichen Casse gehörigen großen Stra-

sen, in so fern solche durch das Justiz-Collegium eingezogen und an die Behörde weiter abgegeben werden, zu achten; worüber ein Referendarius nach der Vorschrift, wie bey den kleinen Strafen §. 31. 32., und nach eben diesem Formular eine Tabelle halten, und ein Extract davon dem Sportul-Cassen-Rendanten allmonathlich zugefertigt werden muß. Da aber, wo die erfolgte Auferlegung solcher Strafen von Seiten des Justiz-Collegii der Cammer ꝛc. nur bekannt gemacht, und letzterer die Einziehung selbst überlassen wird, hat es dabey nach wie vor sein Bewenden.

§. 38.

An den Orten, wo nach Maaßgabe §. 9. die Consistorial-Gebühren besonders eingezogen und verrechnet werden müssen, sind darüber die erforderlichen Bücher nach den Formularen sub A. & D zu halten, und daraus eben dergleichen Extracte dem Rendanten als Einnahme-Beläge zuzufertigen.

§. 39.

Was die Criminal-Gebühren betrift, so ist, wegen der dabey fallenden Urtels-Gebühren, das erforderliche bereits oben §§. 24. 25. 26. verordnet. Die vorkommenden Expeditions- und Commißions-Gebühren gehören in den ordinairen Siegelzettel und Commißions-Buch. Wann aber bey ein oder anderm Collegio aus der Domainen- oder sonst einer öffentlichen Casse gewisse Quanta zu Malesitz-Speesen bezahlt, und daraus die vorkommenden Inquisitions-Kosten von dem Collegio bestritten werden, so sind solche mit den Sportul-Geldern auf keinerley Weise zu vermengen, sondern darüber eine ganz separate Rechnung zu führen.

§. 40.

Die an einigen Orten üblichen Introductions-Gebühren gehören eben so, wie die Testaments-Gebühren, welche für die Abnahme, pro actu depositionis, retraditionis, publicationis &c. etwa zu zahlen sind, in das Commißions- die dabey vorfallenden Ausfertigungen aber in das ordinaire Expeditions-Buch.

§. 41.

X. Anlangend die Einnahme aus fremden Cassen, so ist solche entweder fixirt, wenn z. E. an einigen Orten etwas gewisses aus der Domainen- oder Landes-Casse auf Schreib-Materialien, Wohnungs-Miethe ꝛc. an das Justiz-Collegium bezahlt wird; oder sie ist bloß zufällig und temporell; wenn z. E. während der Vacanz einer mit einem Gehalt aus der Domainen-Casse verknüpften Bedienung ein oder mehrere Quartale dieses Gehalts der Sportul-Casse anheim fallen.

Beyderley Arten von Percipiendis gehören eigentlich nicht zur Einnahme des Rendanten, sondern sie müssen von ihm und dem Curatore Cassæ gemeinschaftlich, und zwar in so fern sie fixirt sind, auf den Grund des Einnahme-Etats, die unfixirten aber auf den Grund besondrer von dem Collegio schriftlich zu erlassender Anschaffungen in Empfang genommen, in den Sportul-Kasten gelegt, und demnächst in der Rechnung gehörig nachgewiesen werden.

§. 42.

§. 42.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Intressen, welche zu den Sportul-Cassen einiger Collegiorum von den noch ausstehenden Activis derselben eingehn. Diese Intressen sind in Ansehung des Quanti, was einkommen soll, fixirt und durch den Einnahme-Etat bestimmt; sie werden also auf den Grund desselben von dem Curatore Cassæ und Rendanten gemeinschaftlich erhoben, in den Sportul-Kasten deponirt, und vom Rendanten in der Rechnung gehörig nachgewiesen. Uebrigens muß dieser Einnahme-Etat, von welchem in dem gegenwärtigen und vorigen Paragrapho die Rede, von dem Collegio zu Anfang des Monats May jeden Jahres entworfen, und zur Approbation anhero eingesendet werden.

§. 43.

So wie nun sämmtliche über die verschiednen Arten der Einnahme zu haltende und dem Rendanten extractive zuzustellende Bücher und Tabellen zugleich das Journal desselben in Ansehung dessen, was einkommen soll, ausmachen, so muß er außerdem über die würkliche baare Einnahme ein andres Journal nach dem Schema sub No. I. halten, in welches er jede bey ihm eingehende Post, ohne Unterschied von wem sie gezahlt wird, und unter welche Rubrique sie gehört, sogleich bey dem Empfang vermerken, und hiernächst aus selbigem in die Manualien und Conto-Bücher der Sportul-Debenten übertragen muß. I.

§. 44.

Was diese Manualien, Conto-Bücher, Advocaten-Zettel oder was sie sonst nach der Verfassung eines jeden Collegii für Nahmen haben, anlangt; so muß es, da diese Verfassung allzusehr verschieden ist, als daß darüber allgemeine und durchgehends applicable Vorschriften ertheilt werden könnten, bey demjenigen, was die Sportul-Cassen-Reglements der einzlen Collegiorum darüber verordnen, vor der Hand lediglich sein Bewenden haben; und ist dabey nur so viel zu bemerken:

a) Daß in diesen Manualien die Rubriquen: Taxa; Stempel, Copialien, überall distinguirt;

b) Daß die Uebertragung in selbige, und zwar in das Debet aus den Einnahme-Belägen, unter das Credit aber aus dem Journal mit der sorgfältigsten Accuratesse bewürkt;

c) Daß diese Manualien oder Conto-Bücher bey den Rechnungs-Revisionen und Abnahmen ebenfalls abgeschlossen, und besonders wegen der von dem Rendanten angegebenen Reste genau nachgesehn werden müssen.

§ 45.

Der Controlleur, welcher, wie oben schon erinnert worden, nur die baare Einnahme des Rendanten controlliren soll, muß darüber nach dem Formulär sub No. II. eine auf das Journal des Rendanten sich beziehende accurate Controlle führen; alle vorkommende Einzahlungen, welche, wie oben schon verordnet worden, in seiner Gegenwart geschehen müssen, sofort und mit möglichster Genauigkeit darein vermerken; übrigens aber dahin sehen, womit der Rendant ein gleiches thue nnd jede Post in das Manual- oder Conto-Buch, wohin sie gehört, richtig übertrage. II.

§. 46.

Was die bey den Sportul-Cassen vorkommende Ausgaben betrift, so sind solches folgende:

I. Fixirte Besoldungen, und andre Abgaben.
II. Extraordinaire Zuschüsse und Douceurs.
III. Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften.
IV. Holz und Licht.
V. Stempel-Papier.
VI. Schreibe-Gebühren.
VII. Urtels- und Succumbenz-Gelder, imgleichen Remissions-Gebühren an fremde Collegia.
1) In civilibus.
2) In criminalibus.
VIII. Große Taxen, fiscalische Strafen.
IX. Insgemein.

§. 47.

I. Anlangend die Besoldungen, wohin auch die etwa aus der Sportul-Casse zu bezahlende Pensionen, Wohnungs-Miethe und andre dergleichen durchaus fixirte und bestimmte Ausgaben gehören, so muß darüber mit Anfang des Monath May jeden Jahres ein Besoldungs-Etat bey dem Collegio entworfen; darinn alle und jede Membra, Subalternen, und etwanige Pensionairs, und mit einem Wort alle diejenigen, welche auf die Sportul-Casse mit gewissen fixirten Hebungen angewiesen sind, aufgeführt; diesen Salariis und Pensionen ein Verzeichniß der übrigen aus der Sportul-Casse zu prästirenden durchaus bestimmten Zahlungen beygefügt; und dieser Besoldungs-
D. Etat, wozu das Formular sub D. beyliegt, an den jedesmaligen Groß-Canzler zur Approbation eingesendet werden.

§. 48.

Wenn dieser Etat approbirt zurück kommt, so wird er dem Rendanten zur Nachachtung zugefertigt, welcher nach Maaßgabe desselben die auf die Sportul-Casse angewiesenen Quanta in den bestimmten Terminen an die Empfänger gegen Quittung auszahlt.

§. 49.

II. An extraordinairen Zuschüssen und Douceurs, wohin auch die Urtels-Gebühren der bey einigen Collegiis cum voto angesetzten Assessorum, ingleichen die ein oder anderm Membro Collegii, welches sich besonders distinguirt hat, bewilligte Prämien und dergleichen, gehören, kann der Rendant nicht die geringste Zahlung prästiren, wozu er nicht durch ein ausdrückliches schriftliches Decret des Collegii angewiesen ist.

§. 50.

Diese Ordre kann das Collegium, in so fern von den Urtels-Gebühren der Assessorum die Rede, sofort und ohne weitere Anfrage erlassen. Andre extraordinaire Zahlungen dieser Art hingegen müssen von dem jedesmaligen Groß-Canzler durch specielle Rescripte autorisirt seyn, und der Anschaffung an den Rendanten muß eine Abschrift dieses Rescripts beygelegt werden.

§. 51.

§. 51.

III. IV. IX. Ueber nachstehende Ausgaben:
1) Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften;
2) Holz und Licht;
3) Insgemein;
müssen ebenfalls provisionelle Etats formirt werden.

§. 52.

Zu dem Ende muß ein jedes Collegium, gleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruction, einen 12jährigen Extract und Durchschnitt aus seinen Sportul-Rechnungen: wie viel zu diesen Ausgaben bisher per fractionem erforderlich gewesen, schleunigst anfertigen, und in Ansehung des Titels **Insgemein**, wenigstens die Haupt-Ausgaben dieser Art darinn specifice nahmhaft machen; zugleich aber pflichtmäßig anzeigen: ob und warum bey einer oder der andern Rubrique die Bedürfnisse der spätern, gegen die im Extract mit begriffnen frühern Jahre sich etwa beträchtlich vermindert oder vermehret habe.

§. 53.

Auf den Grund dieser Fraction wird provisionaliter ein gewisses Quantum für jede von besagten Rubriquen festgesetzt und dem Collegio bekannt gemacht werden; welches Quantum regulariter nicht überstiegen, vielmehr dabey annoch auf die möglichste Menage, so viel ohne Nachtheil des Ganzen geschehen kann, reflectirt werden muß.

§. 54.

Wann jedoch außerordentliche Umstände vorfallen, welche die Ausgabe bey einer oder der andern von diesen Rubriquen über das Etats mäßige Quantum hinauf treiben, so muß das Collegium davon umständlich und pflichtmäßig berichten; die Veranlaßung der mehr als gewöhnlichen Ausgabe gehörig nachweisen, und wegen des Quanti excurrentis Decharge suchen; maaßen ohne dergleichen Approbation und Decharge bey der hiesigen Rechnungs-Revision und Abnahme nicht die geringste Ausgabe über den Etat passirt werden wird.

§. 55.

Der Rendant, welchem dieser provisionelle Etat ebenfalls zugefertigt wird, muß darnach die Ausgaben mit möglichster Menage bestreiten. In so fern die zu zahlende Post unter einen Thaler beträgt, kann er solche ohne weitere Anfrage entrichten. Beträgt aber die Zahlung einen Reichs-Thaler und drüber, so muß er deshalb die schriftliche Approbation und Anschaffung des Collegii nachsuchen.

§. 56.

Die Ausgaben an
1) Stempel-Papier,
2) Schreibe-Gebühren,
3) Urtels- Succumbenz- und Remissions-Gelder an fremde Collegia sowohl in civilibus als criminalibus.
4) Große Taxen und fiscalische Strafen
sind bloß durchlaufende Posten, welche der Rendant nach den Einnahme-Belägen in Empfang nimmt, und an die Behörden z. E. an denjenigen, welcher zur Distribution des Stempel-Papiers bey dem

Collegio angesetzt ist; an die Canzeley; an die Rendanten der fremden Collegiorum; und an die Cassen, welchen dergleichen Gefälle zukommen, gegen Quittung wieder auszahlt.

§. 57.

Ueber alle baare Auszahlungen hält der Rendant ein Ausgabe-
XI. Journal nach dem Formular sub N III. in welches alle vorkommende Ausgaben promiscue und ohne Rücksicht auf die Rubriquen oder Titel, unter welche sie gehören, eingetragen werden.

§. 58.

Beydes, Einnahme- und Ausgabe-Journal, muß der Rendant mit größter Genauigkeit und Accuratesse führen, dergestalt, daß solche zu jeder Zeit abgeschlossen, und aus Balancirung dieser Abschlüsse der würkliche baare Cassen-Bestand nachgewiesen werden könne.

§. 59.

Aus dem Ausgabe-Journal wird demnächst in die Ausgabe-Rechnung das erforderliche unter die speciellen Titel, wohin jede Post gehöret, übergetragen.

§. 60.

Anlangend nun die bey dem Collegio zu führende Sportul Cassen-Rechnungen selbst, so ist zuförderst, um bey sämtlichen Sportul-Cassen einen gleichförmigen Rechnungs-Abschluß zu erhalten, bereits generaliter verordnet, daß sämtliche Rechnungen von Trinitatis bis Trinitatis jeden Jahres geführt werden sollen.

§. 61.

Alle Quartale muß der Rendant einen Extract nach dem Schema
IV. sub N. IV. anfertigen und in duplo übergeben. Das Collegium muß solchen revidiren; mit dem Journal des Rendanten und Controlleur, ingleichen mit den Manualien und übrigen Rechnungs-Büchern, welche zu dem Ende durch den Calculatorem abzuschließen sind, vergleichen; die Ausgabe-Beläge nachsehn; und sodann, wenn die Casse von dem Präsidenten und Curatoribus visitirt worden, das eine Exemplar sothanen Extracts mittelst Berichts einsenden.

§. 62.

Bey diesen Quartal-Revisionen müssen zugleich die etwanigen Reste von den Rendanten specificirt und aus den Manualien nachgewiesen, solche Post für Post untersucht; für die Beytreibung derjenigen, welche zahlbar und exigibel sind, ex officio gesorgt; bey denjenigen aber, welche ganz offenbar vor inexigibel zu achten, auf die erforderlichen Niederschlagungs-Decrete, imgleichen auf die Ausgabe-Ordres, wegen der darunter etwa begriffnen baaren Auslagen, gehörig angetragen werden.

§. 63.

Am 31sten May jeden Jahres müssen Rendant und Controlleur ihre Bücher völlig abschließen; und ersterer muß einen jährlichen Extract daraus, nach eben dem Formular wie die Quartals-Extracte, anfertigen und in duplo übergeben; womit alsdenn eben so, wie §. 61. 62. vorgeschrieben, zu verfahren ist.

§. 64.

§. 64.

Gleich nach erfolgter Einreichung dieses Extracts muß der Rendant zu Anfertigung der Haupt-Rechnung schreiten; wozu den sämtlichen Collegiis das sub N. V. einliegende Formular vorgeschrieben wird. V.

§. 65.

Was in dieser Rechnung die Einnahme betrifft, so muß die Colonne **Soll einkommen** quoad Titulum I — VIII. durch die Einnahme-Beläge von litt. A. bis H; quoad Titulum IX & X. durch den Einnahme Etat justificirt werden.

Die Colonne **Ist eingekommen** justificirt sich aus den Abschlüssen des Journals und der Manualien; die **Reste** werden von dem Rendanten besonders specificirt und aus den Manualien nachgewiesen; und die **niedergeschlagnen Posten** sind durch die disfälligen schriftlichen Ordres des Collegii zu rechtfertigen.

§. 66.

Eben so wird bey der **Ausgabe** die Colonne **soll ausgegeben werden** ad Tit. 1. 3. 4 & 9. durch die vorgeschriebenen Etats und rationes der drey letztern zugleich durch die Ausgabe-Ordres; ad Tit. 2. durch eben dergleichen schriftliche Mandata; ad Tit. 5. 6. 7 & 8. aber durch die Abschlüsse und Nachweisungen aus den concernirenden Einnahme-Belägen; so wie die Colonne **Ist ausgegeben** durch die **Quittungen der Empfänger** justificirt.

§. 67.

Die sämtlichen Beläge sowohl bey der Einnahme als Ausgabe müssen gehörig numerirt, Titel vor Titel zusammen geheftet, und in der Rechnung jeder an seinem Orte accurat und richtig allegirt, übrigens aber auf dem Titel-Blatte der Rechnung eine Registratur über die Caution des Rendanten, auch ein Attest, daß solche pro idonea angenommen worden, beygefügt werden.

§. 68.

Die solchergestalt angefertigte Rechnung muß der Rendant längstens den ersten Julii dem Collegio zur Abnahme einreichen. Das Collegium muß dazu sofort Terminum anberaumen, und wenn die Rechnung abgenommen, auch die Notata beantwortet sind, muß die Rechnung mit den Belägen und Justificatoriis, imgleichen dem Abnahme-Protocoll, den Notatis und Beantwortungen des Rendanten, an die Ober-Rechen-Cammer eingesendet werden; dergestalt, daß sie vor dem 15ten August jeden Jahres bey Reglementsmäßiger Strafe hier eintrift.

§. 69.

Damit zur Justification der Rechnung nicht nöthig sey, sämtliche Journale, Manualien oder Conto-Bücher mit einzusenden, so muß das Collegium über jeden Titel der Einnahme ein Attest dahin ertheilen: Daß nicht mehr als die in Rechnung gebrachte Summe, so zu benennen, eingekommen sey, und solche nach den Büchern ihre Richtigkeit habe.

§. 70.

§. 70.

Außer den vorstehenden das Rechnungs-Wesen bey den Sportul-Cassen überhaupt betreffenden Anweisungen sind noch einige besondre Punkte, worüber es nothwendig, die Collegia mit näherer Instruction zu versehen; nehmlich

1) die Separat-Commißions-Gebühren;
2) die Vorschüsse der Partheyen;
3) die Auslagen;
4) die Reste.

§. 71.

Es ist bereits oben §. 27. seq. angemerkt worden, daß nach der Verfassung verschiedner Collegiorum es Commissiones giebt, welche in loco judicii abgehalten werden, und wovon die Gebühren gleichwohl nicht zur Sportul-Casse fließen, sondern den Commissariis zufallen.

§. 72.

Diese Art von Commissions-Gebühren, so wie solche citato loco näher bestimmt ist, soll auch an denjenigen Orten, wo nach bisheriger Observanz die Commissarii solche nicht erhalten haben, in der Folge ebenfalls nicht mehr zur gemeinschaftlichen Sportul-Casse fließen, sondern in eine besondre Commissions-Casse aufgesammlet werden.

§. 73.

Ueber diese Commissions-Gebühren wird bey dem Collegio selbst ein besondres Commissions-Buch nach dem schon oben beschriebnen Formular sub D. gehalten, daraus dem Rendanten monathlich der gewöhnliche Extract zugefertigt, von diesem darüber ein besondres Journal und Rechnung, auch von dem Controlleur eine besondre Controlle der baaren Einnahme, zu welchen die in antecedentibus angegebenen Schemata dienen können, geführt; der Bestand dieser Casse in den jedesmaligen Quartal-Extracten mit nachgewiesen, und die Rechnung darüber mit dem §. 63. beschriebnen Haupt-Extracte zugleich anhero eingesendet.

§. 74.

Die Bestände dieser Separat-Commissions-Casse sind vornehmlich mit dazu gewidmet, daß denjenigen Membris und Subalternen des Collegii, welche sich in jedem Rechnungs-Jahre durch vorzüglichen Fleiß, Betriebsamkeit und Droiture bey den Instructionen der Sachen in facto ausgezeichnet haben, proportionirliche Douceurs angewiesen werden sollen. Es versteht sich also von selbst, daß über diese Bestände nicht anders als durch specielle Ordres von hier aus disponirt werden könne.

§. 75.

Da nach dem Grundsatz des §. 7. der Rendant nicht das geringste einnehmen muß, was nicht sofort in Buch und Rechnung gebracht und in die Controlle eingetragen wird; gleichwohl aber bey einem jeden Justiz-Collegio theils Vorschüsse, so in gewissen Fällen von den Partheyen geschehen, theils Auslagen, welche keinen Verzug leiden, vorkommen; wodurch, wenn sie von dem Sportul-Cassen-Rendanten

besorgt

besorgt und verrechnet werden sollten, derselbe entweder in den Fall, daß er Gelder, die in seine Rechnung nicht gehören, einnehmen oder ausgeben müßte, gesetzt; oder die Rechnungen selbst dadurch dunkel, verworren und weitläuftig gemacht werden würden; so soll es damit zu Vermeidung solcher Inconvenienzien folgendermaaßen gehalten werden.

§. 76.

Was die Vorschüsse betrift, welche die Partheyen in gewissen Fällen entweder zur Sicherheit der Gerichts- oder auch zugleich der Advocaten-Gebühren zu leisten haben, und deren Quantum jedesmal durch ein Decret des Collegii bestimmt wird, so betragen solche entweder 10 Rthlr. und drunter, oder sie importiren ein höheres Quantum.

§. 77.

Jedes Collegium muß unter seinen Subalternen einen accuraten, zuverläßigen und ordentlichen Mann ausmitteln, dem die Verwahrung und Berechnung solcher unter 10 Thaler betragenden Vorschüsse, gegen Verwilligung eines ihm aus der Sportul Casse anzuweisenden Douceurs, aufgetragen werden kann; und welcher bey den größern Collegiis, wo dergleichen Vorschüsse häufig vorkommen, eine proportionirliche Caution bestellen muß.

§. 78.

An diesen Vorschuß-Rendanten werden bey Decretirung der Vorschüsse zugleich schriftliche Mandata zur Annahme erlassen, und solche in ein bey dem Collegio zu haltendes Buch unter den Namen der Partheyen nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

§. 79.

Der Vorschuß-Rendant hält darüber seines Orts eine ordentliche Rechnung ebenfalls nach den Namen der Partheyen und in alphabetischer Ordnung; deren Einnahme durch die Anschaffungs-Decrete, die Ausgabe hingegen durch die Quittungen des Sportul-Cassen-Rendanten und Controlleur, oder auch der Parthey selbst, in so fern solche von dem prästirten Vorschuß nach geendigter Sache etwas zurück erhält, justificirt werden muß.

§. 80.

Diese Vorschuß-Rechnung muß quartaliter revidirt, mit dem Vorschuß-Buch und den Belägen verglichen, und dem Rendanten Decharge darüber ertheilt werden.

§. 81.

Wenn hingegen die zu prästirenden Vorschüsse über 10 Thaler betragen, so müssen solche ordentlich ad depositum judiciale genommen, darin administrirt und verrechnet werden; es versteht sich aber von selbst, daß für dergleichen Gelder keine Deposital-Gebühren genommen werden dürfen.

§. 82.

Obstehende Vorschriften wegen besondrer Administration und Berechnung solcher Vorschüsse cessiren jedoch bey denjenigen Collegiis, wo, wie z. E. bey dem Cammer-Gericht nach deren besondern Verfassung

wegen Einziehung, Berechnung und Controllirung derselben gewisse Anordnungen bereits subsistiren; als bey welchen es fortan lediglich sein Bewenden hat.

§. 83.

Anlangend die vorkommenden baaren Auslagen, welche in die Rechnung des Rendanten nicht gehören, z. E. Brief-Porto von unfrànquirt eingehenden Schreiben, Vorstellungen und Berichten; Porto für Berichte, Anschreiben, Decrete und Acten, welche ex officio zu erlassen und zu verschicken sind, und wobey weder die Post-Freyheit statt findet, noch ein Extrahent vorhanden ist, dem man die Bestellung überlassen könnte; Transmissions-Kosten an Porto und Emballage der an andre Collegia zum Spruch zu versendenden oder zu remittirenden Acten; und andere dergleichen kleine Ausgaben, welche Vorschußweise prästirt, und die Gebühren davon erst hinter drein von den Partheyen wieder eingezogen werden müssen; so sind solche von dem Canzley-Diener oder Bothen-Meister des Collegii vorzuschießen und zu berechnen.

§. 84.

Diesem ist zu dem Ende ein eiserner Vorschuß, dessen Quantum bey einem jeden Collegio nach Beschaffenheit der Umstände determiniet werden muß, ein für allemal aus der Sportul-Casse zu accordiren.

§. 85.

Von diesem Vorschuß prästirt der Canzley-Diener oder Bothen-Meister die vorkommenden Auslagen, und zieht solche von den Partheyen wieder ein. Wenn aber ein oder andre Post darunter wäre, wozu entweder kein Extrahent, von dem die Restitution gefordert werden könnte, existirt; oder wenn die Auslage von der Parthey nicht beygetrieben werden kann, so muß solches dem Collegio durch ein Pro Memoria angezeigt werden; welches sodann, nach untersuchter Sache, das disfällige Quantum aus der Sportul-Casse, wo es unter den Ausgabe-Titel Insgemein gehöret, restituiren läßt.

§. 86.

Dieser ein für allemal festzusetzende eiserne Vorschuß passirt dem Rendanten bey dem Ausweiß des Bestandes; übrigens aber dependirt es von dem nach den Umständen zu bestimmenden Betrage desselben: in wie fern es nöthig seyn möchte, solchen durch eine besondere Caution decken zu lassen.

§. 87.

In Ansehung der Reste ist bereits oben verordnet, daß deren regulariter gar keine zu statuiren sind, sondern solche bey jeder Quartals-Revision genau untersucht, die inexigiblen niedergeschlagen, wegen der andern aber die Beytreibung ex officio besorgt werden soll.

Wenn nun aber demohnerachtet hier oder da einige Reste übrig bleiben sollten, welche weder gelöscht noch beygetrieben werden können, so müssen doch solche mit der currenten Sportul-Einnahme und Rechnung niemals melirt, sondern eine eigne Resten-Casse und Rechnung darüber gehalten werden; welches auch von den anjetzt bey verschiednen Collegiis noch existirenden alten Rückständen zu verstehen ist.

§. 88.

§. 88.

Es müssen daher beym Schluß des jetzigen Rechnungs-Jahres sämmtliche Reste ohne Ausnahme genau erörtert, und von denjenigen, welche weder bald beygetrieben werden können, noch sich zur Niederschlagung qualificiren, eine detaillirte Nachweisung angefertigt werden; welche von den Commissariis der nächsten Sportul-Rechnungs-Abnahme Richtigkeits halber zu attestiren ist.

§. 89.

Der Rendant muß die Einziehung dieser Reste gehörig betreiben, und das erforderliche deshalb bey dem Collegio von Zeit zu Zeit nachsuchen.

§. 90.

Die eingehenden Gelder muß er promiscue in ein besonders zu haltendes Resten-Journal vermerken, und daraus alle Quartale den Abschluß hinter dem gewöhnlichen Quartals-Extracte beyfügen; hiernächst aber auch ein besondres Manual oder Resten-Rechnung nach dem Formular sub No. VI. führen, und die eingehenden Gelder aus dem Journal dahin von Zeit zu Zeit übertragen. VI.

§. 91.

Der Controlleur muß über die baare Resten-Einnahme ebenfalls eine besondre Controlle halten, welche weiter nichts als das Duplicat des Journals ist, und versteht es sich von selbst, daß auch über diese eingehende Resten-Gelder von ihm und dem Rendanten gemeinschaftlich zu quittiren sey.

§. 92.

Journal, Controlle und Manual müssen bey jeder Quartal-Revision nachgesehn, erstere beyde abgeschlossen und die Bestände revidirt, solche auch nöthigen Falls zur Bestreitung der currenten Ausgabe mit zu Hülfe genommen werden.

Bey der jährlichen Rechnungs-Abnahme wird auch das Manual abgeschlossen, die stehen gebliebene Reste, welche zur Zeit weder beygetrieben noch niedergeschlagen werden können, in ein anderweitiges für das folgende Jahr bestimmtes Verzeichniß übergetragen; solchem die hinzutretenden Reste aus dem ablaufenden Rechnungs-Jahre annectirt, und damit ferner nach obiger Vorschrift verfahren.

Sämmtliche Justiz-Collegia haben sich also nach gegenwärtiger Instruction auf das genaueste zu achten, ihre Rendanten demnach gemessenst zu instruiren, und nicht zu gestatten, daß solche eigenmächtig davon abweichen.

Sollte sich aber bey der würklichen Anwendung ergeben, daß eine oder die andre der darinn enthaltenen Vorschriften, nach den besondern Verfassungen eines gewissen Collegii nicht applicabel sey; und gegenwärtige Instruction einer Erläuterung, Abänderung oder Zusatzes deshalb bedürfe, so steht den Collegiis frey, darüber allhier anzufragen, und weitere Vorbescheidung deshalb zu gewärtigen.

Berlin, den 2ten May 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.

A.

Expeditions-Buch.

So wie solches bey dem Collegio gehalten wird.

N. B. 1) Der Siegel-Zettel wird an jedem Siegelungs-Tage von diesem Buche bloß abgeschrieben.

2) Die Colonne: *Copialien*, wird darinn von der Canzley ausgefüllt.

Num.	Nahmen des Advocaten oder Extrahenten.	Nahmen der Partheyen und in welcher Sache.	Taxe. rtl.	gr.	Stempel. rtl.	gr.	Copialien. rtl.	gr.
		Den 1sten Junii 1780.						
1	Adv. Mevius.	Citatio in Causa N. c. N N. — — —	1	—	—	4	—	6
2	Adv. Cajus	Mandatum ad replicandum in Causa N. c. N. — — —	—	18	—	4	—	8

B. 1.

Urtels-Buch

von den bey dem Collegio selbst abgefaßten und publicirten Erkenntnissen.

NB. 1) Die Colonne *Copiales*, nehmlich die Abschriften der Sentenzen, welche den Partheyen ertheilt werden, ist in der Canzley, vor Ertheilung des Extracts, an den Rendanten zu supplirn.

2) Bey Collegiis, wo keine Succumbenz-Gelder fallen können, cessirt die dißfällige Rubrique.

1. Nummer.	2. Datum Publicationis.	3. Nahmen der Advocater.	4. Nahmen der Partheyen.	5. Succumb. Gelder.	6. Taxa.		7. Stempel.		8. Copialia.	
				Rthlr.	rtl.	gr.	rtl	gr	rtl.	gr.
	1780. Junius.									
1.	1sten	Mevius	In Causa N. c.	—	—	20	10	—	—	4
		Cajus	N. N.	—	—	—	—	—	—	—

B. 2.

Urtels-Buch

für

das Collegium

von den an andre Collegia zur Publication remittirten Erkenntnissen.

NB. 1) Wo keine Succumbenz-Gelder fallen, cessirt diese Rubrique.

2) Die Rubrique *Remissions*-Kosten muß von dem Canzley-Diener, welcher die Remission zu besorgen hat, vor Zustellung des Extracts an den Rendanten ausgefüllt werden.

B. 3.

Hierzu kann eben das Schema B. 2. genommen werden; nur mit dem Unterschiede, daß

a) in der Colonne 2 statt des Nahmens des Judicii die Nahmen der Advocaten,

b) in der Colonne 3 statt des Dati der Eintragung das Datum publicationis gesetzt,

c) hinter der Colonne 7 noch eine, nehmlich: *Copiales* (für die Abschriften des Urtels, welche die Partheyen erhalten,) eingeschaltet wird.

Die Colonnen Succumbenz-Gelder, Taxa, Remissions-Kosten, müssen gleich bey der Publication von dem Præsidio; die Colonne *Copiales* aber muß von der Canzley vor Zustellung des Extracts an den Rendanten ausgefüllt werden.

1. Nummer.	2. Benennung der Sachen a quo.	3. Datum der Eintragung.	4. Nahmen der Partheyen.	5. Succumbenz-Gelder.	6. Taxa.	7. Remissions-Kosten.
				Rthl.	Rthl Gr.	Rthl Gr Pf.

C.

Urtels-Buch

über

die bey andern Collegiis abgefaßte und zur Publication anhero remittirte Criminal-Gutachten und Erkenntnisse.

NB. Wird von dem Registratore geführt.

Nummer.	Datum des Eingangs	Nahmen der Inquisiten.	Benennung deejenigen, welcher die Kosten zu zahlen hat.	Taxa. Rthl	Gr	Remissions-Kosten. Rthl	Gr.	Pf

D.

Commissions-Buch

für

das Collegium.

Num-mer.	Datum des Eingangs	Nahmen der Inquisiten.	Benennung desjenigen, welcher die Kosten zu zahlen hat.	Taxe. Rthl	Gr	Remissions-Kosten. Rthl	Gr.	Pf

D.

Commissions-Buch

für

das Collegium.

Nummer.	Datum der gehaltenen Commission.	Nahmen der Advocaten oder sonstigen Extrahenten.	Gegenstand der Commission.	Gebühren. Rthl. Gr.	Stempel. Rthl. Gr.

E.

Straf-Buch,

welches bey dem Collegio gehalten wird.

Nahmen des Gestraften.	In welcher Sache und warum:	Comminirte Strafen.		Festgesetzte Strafen.		Dictirte Strafen.	
		Datum.	Quantum. Rthl. Gr.	Datum.	Quantum. Rthl. Gr.	Datum.	Quantum. Rthl. Gr.

F.

Inrotulations-Buch,

welches von dem Regiſtrator gehalten wird.

Datum der Inrotulation.	Nahmen der Advocaten.	In qua cauſa?	Quantum. Rthl.	Gr.

G.

Aff- und Refixions-Buch,

so bey dem Collegio gehalten wird.

Dies Affixionis.	Nahmen desjenigen, der die Gebuhren zu zahlen hat.	Was das Affigendum sey.	Quantum. Rthlr.	Gr.

H.

Lehns- oder Tax-Gebühren-Buch

für das Collegium.

No.	Datum Decreti.	Nahmen desjenigen, der die Zahlung zu leisten hat.	Gegenstand, wofür die Zahlung entrichtet werden soll.	Quantum. Rtl.	Gr.	Pf.

I.

Journal

über die baare Einnahme des Rendanten.

II.

Controlle

über die baare Einnahme des Rendanten.

Diese wird nach eben dem Formular, wie das Journal, geführt.

No.	Nahmen des Zahlers.	Wofür die Zahlung geschehen.	Quantum. Summa. rthl. gr. pf.	Taxen. rthl. gr. pf.	Schreiber-Gebühren rthl. gr. pf.	Stempel. rthl. gr. pf.	Manual. No.	Pagina
		Den 2ten Junii 1780.						
	Adv. N	Citatio in Causa N. c. N. N	1 2 —	— 18 —	— 4 —	— 4 —	II.	1
	Mevius. Titius.	Sentenz in Causa N. c. N. N. Strafe wegen nicht abgelegter Vormundschafts-Rechnung — — —	4 3 —	— 4 —	— 2 —	— 1 —	III.	3
			2 — —	2 — —	— — —	— — —		7

D.

Fixirter Ausgabe-Etat des Collegii.

	Aus Königlichen oder Landes-Cassen.		Aus der Sportul-Casse.		Summa.	
	Rthlr	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
I. Salaria.						
1) Der Præsident N. N. & sic porro. — — — —	1200	—	800	—	2000	—
II. Pensionen.						
1) Der pro Emerito declarirte Rath N. N. —	—	—	400	—	400	—
III. Andre fixirte Ausgaben.						
Wohnungs-Miethe an den N. N. — —	—	—	300	—	300	—

III.

Journal der baaren Ausgabe.

No.	Datum der Ausgabe.	Nahmen des Empfängers.	Wofür die Zahlung geleistet worden.	Quantum. Rthl. Gr. Pf.	Rechnung. Tit.	Rechnung. Num.

IV.

Quartals-Caſſen-Extract

vom 1ſten Junii bis letzten Auguſt 1780.

Einnahme.

Titel.	Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Restirt. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Expeditions-Gebühren												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
II. Urtels-Gebühren und Succumbenz Gelder												
1) Von hier abgeurtelten hiesigen Sachen												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
2) Von hier abgeurtelten fremden Sachen												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
3) Von auswärts abgeurtelten hiesigen Sachen												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
III. Commissions-Gebühren												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
IV. Kleine Strafen												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
V. Introtulations-Gebühren												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
VI. Aff- und Restrions-Gebühren												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
VII. Deposital-Gebühren												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
VIII. Lehns-Gebühren (oder große Taxe)												
Jun.												
Jul.												
Aug.												
IX. Aus fremden Cassen												
X. Intressen der Activorum												
Summa												

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden.				Titel.	Ist ausgegeben worden.			Restiret.		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
				I. Fixirte Besoldungen und andre Ausgaben						
				II. Extraordinaire Zuschüsse und Douceurs						
				III. Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				IV. Holz und Licht						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				V. Stempel-Papier						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				VI. Schreibe-Gebühren						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				VII. Urtels-Gebühren, Succumbenz-Gelder und Remissions-Kosten an fremde Judicia						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				VIII. Große Taxen ꝛc. an fremde Cassen						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				IX. Insgemein						
				Jun.						
				Jul.						
				Aug.						
				Summa						
				Balance.						
				Die baare Einnahme ist						
				Hierzu an Resten laut Journal						
				Summa						
				Die baare Ausgabe ist						
				Also Bestand						

V.

Schema

zur Sportul-Cassen-Rechnung.

Titt

Soll einkommen.			Nro. des Einnahme-Belags.
Taxa.	Stempel.	Copialien.	
Rtl. Gr	Rtl. Gr.	Rtl. Gr. Pf.	

Tit. I.
Expeditions-Gebühren.

Im Junio 178
Julio
x.

a h m e.

Ist einkommen.			Restirt.			Ist niedergeschlagen.			No. der Niederschlagungs-Decrete.
Taxa.	Stempel	Copialien.	Taxa.	Stempel.	Copialien.	Taxa.	Stempel.	Copialien.	
Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr. Pf.	

Einn

Soll einkommen.				Nro. des Einnahme-Belags.	Tit. II. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder.
Taxa. Rtl. Gr.	Stempel. Rtl. Gr.	Copialien. Rtl. Gr. Pf.	Succumbenz Gelder. Rtl. Gr.		
					A. Von hier abgeurtelten hiesige Sachen. Im Junio 178 Julio ꝛc.

a h m e.

Ist einkommen.								Restirt.								Ist niedergeschlagen.								Nro. des Decrets.
Taxe.		Stempel.		Copialien.			Succumb. Gelder		Taxa.		Stempel.		Copialien.			Succumb. Gelder		Taxa.		Stempel.		Copialien.			Succumb. Gelder		
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	

Eilf

Soll einkommen.										Nro. des Einnahme-Belags.	Tit. II. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder.
Taxe.		Succumb. Gelder		Stempel.		Remissions-Kosten.					
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.			B. Von hier abgeurtelten fremden Sachen.

a h m e.

Ist einkommen.						Restiret.						Ist niedergeschlagen.						Nro.
Taxa.		Succumb. Gelder		Stempel.		Remissions-Kosten.			Taxa.		Succumb. Gelder		Stempel.		Remissions-Kosten.			Taxa.		Succumb Gelder		Stempel.		Remissions Kosten.			des Decreti.
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Ge	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	

Ein

Soll einkommen.										Nro. des Einnahme-Belags.
Taxa.		Succumb. Gelder		Remissions-Kosten.			Copialien.			
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.		

Tit. II.

Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder.

C.

Von auswärts abgeurtelten hiesigen Sachen

a h m e.

Ist einkommen.								Restiret.								Ist niedergeschlagen.								Nro Decreti.
Taxa.		Succumb. Gelder		Remissions-Kosten.			Copialien.	Taxa.		Succumb. Gelder		Remissions-Kosten.			Copialien.	Taxa.		Succumb. Gelder		Remissions-Kosten.			Copialien.	
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl. Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl. Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl. Gr	

Ein u

Soll einkommen.				Nro. des Einnahme-Belags.
Diæten.		Stempel.		
Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	

Tit. III.
Commissions-Gebühren.

a h m e.

	Ist einkommen.				Restiret.				Niedergeschlagen				Nro. Decreti.
	Diæten.		Stempel.		Diæten.		Stempel.		Diæten.		Stempel.		
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	

Einnahme.

Tit. IV. Kleine Strafen.

Soll einkommen. Rthl.	Gr.	Nro. des Einnahme-Belags.	Ist einkommen. Rthl.	Gr.	Restiret. Rthl	Gr.	Niedergeschlagen. Rthl.	Gr.	Nro. Decret

Einnahme.

Tit. V. Inoculations-Gebühren.

Soll einkommen. Rtl.	Gr	Nro. des Einnahme-Belags.	Ist einkommen. Rtl.	Gr.	Restiret. Rtl.	Gr.	Niedergeschlagen. Rtl.	Gr.	Nro. Decreti.

Einnahme.

Soll einkommen.			Nro.	Tit. VI. Aff- und Refixions-Gebühren.	Ist einkommen.			Restiret.			Niedergeschlagen.			Nro.
Rtl.	Gr.	Pf.			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	

Einnahme.

Soll einkommen.			Nro.	Tit. VII. Depositat-Gebühren.	Ist einkommen.		
Rtl.	Gr.	Pf.			Rtl.	Gr.	Pf.

Einnahme.

Tit. VIII. Lehns-Gebühren. (Große Taxa.)

Soll einkommen. Rtl.	Gr.	Pf.	Nro.	Ist einkommen. Rtl.	Gr.	Pf.	Restirt. Rtl.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rtl.	Gr.	Pf.	Nro.

Einnahme.

Tit. IX.
Aus fremden Cassen.

Soll eingehen laut Etat.				Ist eingegangen.		
Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.
			A. Fixirte Einnahme.			
			B. Zufällige Einnahme.			

No. der Anschaffung.			
Rtl.	Gr.	Pf.	

Einnahme.

Tit. X.

Intressen der Activorum.

Soll einkommen laut Etats. Rtl.	Gr.	Pf.		Ist einkommen. Rtl.	Gr.	Pf.

Recapitulation

aller Einnahme.

Titel.	Soll einkommen. Gebühren Rtl.	Gr.	Stempel. Rtl.	Gr.	Copialien. Rtl.	Gr.	Remissions Kosten Rtl.	Gr.	Pf.	Summa. Rtl.	Gr.	Pf.	Ist ein Gebühren. Rtl.	Gr.	Stempel. Rtl.	Gr.	Copialien Rtl.	Gr.
I. Expeditions Gebühren pag.																		
II. Urtels-Gebühren A. pag. B. pag. C. pag.																		
III. Commissions-Gebühren pag.																		
IV. Strafen pag.																		
V. Inrotulations-Gebühren pag.																		
VI. Ass- u. Rehxions-Gebühren pag.																		
VII. Deposital-Gebühren pag.																		
VIII. Lehns-Gebühren (große Taxe) pag.																		
IX. Aus fremden Cassen																		
X. Interessen der Activorum pag.																		

kommen.				Restirt.								Ist niedergeschlagen.							
Remissions-Kosten.			Summa.			Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Remissions-Kosten.			Summa.				
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.

Soll einkommen.												Titel.	Ist ein				
Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Remissions Kosten			Summa.				Gebühren.		Stempel.		Copialien
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.

I. Expeditions Gebühren
pag.

II. Urtels-Gebühren
A. pag.
B pag.
C. pag.

III. Commissions-Gebühren
pag.

IV. Strafen
pag.

V. Inrotulations-Gebühren
pag.

VI. Ass- u. Revisions-Gebühren
pag.

VII. Deposital-Gebühren
pag.

VIII. Lehns-Gebühren (große Taxe)
pag.

IX. Aus fremden Cassen

X. Interessen der Activorum
pag.

kommen.				Restirt.								Ist niedergeschlagen.							
Remissions-Kosten.			Summa.	Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Remissions-Kosten.		Summa.			Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Remissions-Kosten			Summa.		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.

Ausgabe.

Tit. I.
Salaria und fixirte Abgaben.

Kann ausgegeben werden laut Etats. Rtl.	Gr.	Pf.	Nro. des Belags.		Ist ausgegeben worden. Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
				Dem Präsidenten N. N.						
				pro Crucis						
				Luciæ						
				Reminiscere						
				Trinitatis						

Soll ausgegeben werden.			Nro. der Anfertigung.	Nro. der Anfertigung.	Tit. II. Extraordinaire Zuschüsse und Douceurs.	Ist ausgegeben worden.		
Rtl.	Gr.	Pf.				Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.

Tit. I.
Salaria und fixirte Abgaben.

Kann ausgegeben werden laut Etats. Rtl.	Gr.	Pf.	Nro. des Belags.		Ist ausgegeben worden. Rtl.	Gr.	Pf.
				Dem Präsidenten N. N.			
				pro Crucis			
				Luciæ			
				Reminiscere			
				Trinitatis			

Seit ausgegeben werden.			Nro. der Anschaffung.	Nro. der Quittung.	Tit. II. Extraordinaire Zuschüsse und Douceurs.	Ist ausgegeben worden.		
Rtl.	Gr.	Pf.				Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.

Kann ausgegeben werden laut Etats.			Nro. des Belags.	Tit. III. Schreib-Materialien und Kanzley-Nothdurften.	Ist ausgegeben worden.		
Rtl.	Gr	Pf			Rtl.	Gr.	Pf.

Kann ausgegeben werden laut Etats.			Nro. des Belags.	Tit. IV. Holz und Licht.	Ist ausgegeben worden.			Summa.		
Rtl.	Gr.	Pf.			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
				a) Holz.						
				b) Licht.						

Soll ausgegeben werden laut Tit. 1. 2. 3. der Einnahme. Rtl.	Gr.	Pf.	Nro. des Belags.	Tit. V. Stempel-Papier.	Ist ausgegeben worden. Rtl.	Gr.	Pf.

Tit. VI.
Schreibe-Gebühren.

Soll ausgegeben werden laut Tit. 1. 2. 3. der Einnahme. Rthl. Gr. Pf.	Nro. des Belags.		Rthl.	Gr.	Pf.	Ist ausgegeben worden. Rthl.	Gr.	Pf.
		Dem Canzelisten N. N. pro Crucis Luciae Reminiscere Trinitatis.						

Soll ausgegeben werden laut Tit. II. Sect. C. der Einnahme. Rthl. Gr. Pf.	Nro. des Belags.	Tit. VII. Urtels-Gebühren, Succumbenz-Gelder und Remissions-Kosten an fremde Collegia.	Ist ausgegeben worden. Rthl. Gr. Pf.	Summa. Rthl. Gr. Pf.
		a) An das Tribunal.		
		b) An die Regierung zu		

Es soll ausgegeben werden.			Nro. des Belegs.	Tit. VIII. An fremde Cassen.	Ist ausgegeben worden.			Summa.		
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
				a) Große Taxe.						
				b) Fiscalische Strafen.						

Tit. IX.
Insgemein.

Kann ausgegeben werden laut Etats. Rthl.	Gr.	Pf.	Nro. des Belags.		Ist ausgegeben worden. Rthl.	Gr.	Pf.

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	Gr.	Pf	Tit.	Recapitulation aller Ausgaben.	Ist ausgegeben worden. Rthlr.	Gr.	Pf	Restiret. Rthlr.	Gr.	Pf
			I.	Besoldungen und andre fixirte Abgaben pag.						
			II.	Extraordinaire Zuschüsse und Douceurs pag.						
			III.	Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften pag. ꝛc.						

Schluß-Balance.

Die Einnahme an baaren Gelde war, wie pag. — —

Dazu

An Bestand aus voriger Rechnung — —

An eingegangenen vorjährigen Resten laut Resten-Rechnung

Summa

Die baare Ausgabe macht — — — —

Also Bestand

oder Vorschuß

IV.

Schema

zur

Resten-Rechnung.

Restiret.									Nahmen des Restanten.	In qua causa.
Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Remissions Kosten.				
Rthl.	Gr.	Rthl	Gr.	Rthl	Gr.	Rthl	Gr	Pf		

Diese Colonnen enthalten die nach §. 88 von dem Collegio zu fertigende Resten-Designation.

Pagina des Resten-Journals.	Ist eingegangen.				Niedergeschlagen.				Nro. Decreti.
	Gebühren	Stempel.	Copialien.	Remissions-Kosten.	Gebühren	Stempel.	Copialien.	Remissions-Kosten.	
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	

Diese Colonnen werden nach §. 90. von den Rendanten geführt und übergetragen.

No. XVII. Publicandum wegen des auf Königl. Rechnung einzurichtenden privativen Blau-Farben-Handels en gros in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. De Dato Berlin, den 28. Jul. 1780.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben sich besonders durch die in Hirschberg und Greiffenberg wiederholend und mit Beyfall derer dortigen Kaufmanns Aeltesten und Bleicher angestellte Proben Höchstselbst überzeuget, daß die auf dem blau Farben-Werke zu Querbach angefertigte blaue Farben und Eschein, denen Auswärtigen in der Güte nichts nachgeben, zu welchem Ende Höchstdieselben auch die Einführung der fremden Farben und Eschein, excl. dererjenigen, so in Querbach noch nicht fabriciret werden, und die zeithero auf Pässe eingegangen sind, bereits den 1sten Januarii 1777. verboten haben.

Da aber diese Fabrique bey ganz sichern Debit ihr Consumo noch vergrößern kann, und es also nöthig, den Gebrauch allgemeiner zu machen: so haben Se. Königl. Majestät aus Höchst-Landesväterlicher Vorsorge resolvirt, den Handel en gros mit der einländischen sowohl, als der ausländischen blauen Farbe, in feste Hand zu nehmen, und zu dem Ende eine von Dero Schlesischen Ober Berg-Amte relevirende blau Farben-Factorey zu etabliren.

Zu dem Ende verordnen Se. Königliche Majestät hierdurch allergnädigst:

1.

daß vom 1sten Augusti laufenden Jahres an, weder Kaufleute, Bleicher noch sonst jemand, von ein- oder ausländischen Fabriquen in Dero Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, zur innern Consumtion blaue Farbe und Eschein, anders als aus gedachter blau Farben-Factorey ankaufen darf, und zwar dieses bey Confiscation und Funfzig Rthlr. Strafe für jeden Centner, (von welcher die Hälfte den Accise- und Zoll-Bedienten, oder wer sonst bey dem Schlesischen Ober-Berg-Amte zu Breslau solches anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll) und befehlen Dero Schlesischen Ober-Berg-Amte die vorkommende Defraudations-Fälle pflichtmäßig zu untersuchen und zu entscheiden.

2.

Um aber auch das Publicum überall mit den nöthigen Blau-Farben- und Eschel-Bedarf in quali & quanto zu versorgen: so sollen unter Direction des Schlesischen Ober-Berg-Amts, in Breslau, Hirschberg und Schmiedeberg, oder wo es sonst künftig noch nöthig seyn dürfte, Blaue-Farben Factoreyen angeleget und aus denenselben die blaue Farbe und Eschel in ganzen Fässern, jedoch nicht unter einen halben Centner, allein an die Kaufleute und Bleicher nach denen in jeder Factorey angeschlagenen Preis-Couranten, sowol zum einländischen als ausländischen weitern Debit verkauft werden. Zu welchem Ende das Schlesische Ober-Berg-Amt pflichtmäßig darauf sehen muß, daß die Factoreyen beständig mit dem gehörigen Vorrathe guter und untadelhafter Farben und Eschein versehen, auch die Käufer in den Preisen auf keine Art übersetzet, und von denen jährlich vorgeschriebenen Preisen nicht abgegangen werde.

3.

Zu Coupirung aller Contrebande erhalten die Kaufleute und Bleicher, welche allein aus denen Factoreyen Farben zu holen berechtiget sind, über das abgeholte Quantum ein gedrucktes Factorey-Attest, gegen dessen Producirung die Farben überall ein- und ausgehen. Wenn aber Detailleurs von Kaufleuten hinwiederum blaue Farben oder Eschein kaufen; so wird die Richtigkeit der gekauften Waare durch die gewöhnliche Accise-Atteste verificiret.

4. Alle

4.

Alle zeithero einzelnen Kaufleuten und Bleichern auf die noch unverbotene Muster fremder Farben ertheilte Pässe, wenn auch die darinn aufgeführte Quanta noch nicht wirklich eingebracht sind, werden hiermit gänzlich aufgehoben, und überhaupt künftig keine andere, als von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ertheilte Pässe, von denen Accise- und Zoll-Bedienten weiter respectiret; indem es so lange, als die einländischen blau Farben-Fabriken noch nicht alle Muster anschaffen können, dem Ober-Berg-Amte frey bleibet, den nöthigen Bedarf davon, für die Factoreyen anzuschaffen. Jedennoch sind hiervon die Böhmischen Farben ausgenommen, als welche auch selbst die Königlichen Factoreyen nicht einbringen dürfen.

Se. Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll Administration, denen Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch dem Schlesischen Ober-Berg-Amte und denen von selbigen relevirenden Deputationen, hierdurch so gnädig als ernstlich, diese heilsame Verordnung nicht allein sofort in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Berlin, den 28. Julii 1780.

Friderich.

(L. S.)

No. XVIII. Rescript an das Cammer-Gericht daß die bey selbigem bestellte Advocaten, welche gegen die Disposition des Codicis zugleich Justitiariate verwalten, sich erklären sollen; ob sie diese fahren laßen, oder die Praxin advocatoriam abtreten wollen, desgleichen sollen die in Berlin wohnende Justitiarii benachbarter Adelicher Gerichte, sich aller Ausübung von Actus Jurisdictionis Voluntariæ außer den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit gänzlich enthalten. De Dato Berlin, den 5. Aug. 1780.

Friderich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß eines Theils einigen bey Eurem Collegio angestellten Advocaten, der ausdrücklichen Disposition des Cod. P. I. Tit. 14. §. 5. zuwieder verstattet worden, Justitiariate bey benachbarten adelichen Gerichtsherrschaften anzunehmen, andern Theils aber diese und andere allhier domiciliirende Justitiarii verschiedener in der Nähe belegener Gerichte sich angemaßet, allhier actus voluntariae jurisdictionis auszuüben; So finden Wir nöthig zu Abstellung dieser beyden Mißbräuche, folgende Verfügungen zu treffen.

Erstlich habt Ihr denjenigen bey Eurem Collegio angestellten Advocaten, welche zugleich Justitiariate verwalten unverzüglich aufzugeben binnen einer kurzen zu bestimmenden Frist sich zu erklären, ob sie entweder die Praxin advocatoriam niederlegen, oder die bisher verwaltete Justitiariate abtreten wollen. Sobald diese Erklährung vollständig eingekommen, habt Ihr deshalb Bericht zu erstatten, und sodenn weitere Anweisung zu gewärtigen.

Zweytens habt Ihr sämtlichen hier domiciliirenden Justitiarien benachbarter adelicher Gerichte, welche Ihr aus den bey Euch eingekommenen vorjährigen Unter-Gerichts-Prozeß-Tabellen leicht ersehen könnet, ungesäumt anzudeuten, daß sie sich in Zukunft aller Ausübung der actus Jurisdictionis voluntariae außer den Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit gänzlich zu enthalten, und sich dahero nicht ferner zu unterfangen hätten, allhier die Unterschriften von Contracten, Cessionen, Vollmachten oder andern eines gerichtlichen Anerkenntnisses bedürfenden Documenten zu attestiren, oder sonst Actus voluntariae jurisdictionis vorzunehmen, und solchergestalt den hiesigen Gerichten und immatriculirten

Notarien die ihnen rechtmäßig zukommende Gebühren zu entziehen.

Nur in dem Falle, wenn Partheyen welche sonst ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, sich an den Orten wo sie als Justitiarii angenommen, vor ihnen gestellet, um dergleichen Geschäfte vorzunehmen, könnten sie deren Gesuche willfahren, dahingegen aber dürften sie allhier außer den Gränzen ihres Gerichtszwanges sich eines ihnen nicht zustehenden richterlichen Amtes unter keinerley Vorwand anmaßen, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß sie in jedem Contraventions-Fall nicht allein zur Restitution der erhaltenen Gebühren angehalten, sondern auch außerdem mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe belegt werden solten.

Sobald diese Bekantmachung geschehen, habt Ihr darauf zu vigiliren, daß dieser Unserer Willens-Meynung überall schuldige Folge geleistet werde, und des Endes nicht allein gegenwärtiges Rescript durch einen Aushang öffentlich bekannt zu machen, sondern auch sämtlichen Gerichten hiesiger Residenzien zu ihrer Nachricht und Achtung zuzufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. Aug. 1780.

Auf ꝛc. Befehl.

v. Carmer.

No. XIX. Königl. Cabinets-Ordre wegen Abstellung des unnützen Quärulirens unter gemeinen Leuten und wegen Bestrafung derer jenigen welche dergleichen Leute zur Widersetzung gegen ihre Schuldigkeiten und zum Prozeßiren aufwiegeln. De Dato Berlin, den 7. August 1780.

Mein lieber Großcanzler von Carmer. Da ich glaube, daß es hin und wieder im Lande solche schlechte Advocaten und andere böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern übeln Absichten das einfältige Bauer-Volk und den gemeinen Mann, der es nicht besser verstehet, zum Widersetzen gegen seine Schuldigkeit und zum Prozessiren aufwiegeln, und die einfältigen Leute dadurch um das Geld zu bringen suchen; dergleichen vermuthe Ich besonders in Schlesien und im Crossenschen, auch in der Neumark, weil die Leute da am mehresten unruhig sind; So habe Euch hierdurch aufgeben wollen, an sämtliche Regierungen in allen Provinzien ein Circulare ergehen zu lassen, daß sie darauf genau vigiliren, und alle die Leute, sie seyn, wer sie wollen, die das thun, und das gemeine Volk zur Widerspenstigkeit oder zum Prozessiren aufwiegeln, sofort einsetzen sollen, daß sie dafür gebührend bestrafet werden: denn das ist nur auf lauter Geldschneiderey angesehen, und der gemeine Mann ist einfältig genug, sich von dergleichen schlechten Advocaten und bösen Menschen aufreden und um sein Geld sich bringen zu lassen; Das muß also mit Ernst abgestellet, und die das thun, scharf bestrafet werden, damit das gemeine Volk von dem unnützen Queruliren zurückgebracht und wieder ruhig wird. Ihr habt daher ein solches Circulare an sämtliche Regierungen forderſamst ergehen zu lassen, und das weitere deshalben zu besorgen. Ich bin ꝛc. Potsdam, den 7. Aug. 1780.

Friederich.

An

den Großcanzler v. Carmer.

No. XX,

No. XX. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, womit vorstehende Königl. Cabinets-Ordre communiciret wird, um auf die Erfüllung der Königl. Willens-Meynung nachdrücklich zu halten und gegen unbefugte und boshafte Consulenten und Schriftsteller zu inquiriren. De Dato Berlin, den 8. Aug. 1780.

Von Gottes Gnaden Friderich, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage ersehet Ihr des Mehreren, was Wir Allerhöchst selbst, wegen Abstellung des unnützen Queruliрens unter gemeinen Leuten, besonders vom Bauerstande, und wegen Bestrafung dererjenigen, welche dergleichen Leute zur Widersetzung gegen ihre Schuldigkeiten und zum Prozessiren aufwiegeln, an Unsern Groß-Canzler zu erlassen allergnädigst geruhet haben.

Wir befehlen euch also hierdurch in Gnaden, auf die Erfüllung dieser Unserer Allerhöchsten Intention mit gehörigem Nachdruck und Aufmerksamkeit zu halten; dergleichen Supplicanten, welche sich bey Euch melden, und entweder gegen offenbare Rechte, oder gar gegen ergangene Judicata und wiederholte Vorbescheidungen unnütze Querelen anbringen, zur Anzeige dererjenigen, die ihnen ihre Schriften gefertigt, oder ihnen sonst zum Queruliren oder Wiedersetzlichkeit Rath und Anweisung gegeben haben, nachdrücklich anzuhalten; ausserdem auch auf dergleichen unbefugte eigennützige und boshafte Consulenten und Schriftsteller mit allem Fleisse zu inquiriren; diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, sofort arretiren, und ihnen durch das Officium Fisci den Prozeß machen zu lassen, sodann aber sie nach Befund der Umstände mit ein- oder mehrjähriger Vestungs- oder Zucht-Haus- oder anderer empfindlichen Leibes-Strafe durch Urtel und Recht zu belegen.

Wenn auch dergleichen Schriftsteller und Consulenten Militair-Personen wären, so muß der Commandeur oder Chef, allenfalls unter abschriftlicher Beyfügung der angeschlossenen, Unsere Allerhöchste ernstliche Willens Meynung sattsam an den Tag legenden Ordre, wegen deren Bestrafung, requirirt, und wenn von solchem die verlangte Rechts Hülfe wider Verhoffen denegiret würde, sich an den vorgesetzten General-Inspecteur gewendet, oder Unserm Justiz-Departement davon Anzeige gemacht werden.

Ihr habt also diese Unsere allergnädigste Verordnung in den Grenzen Eures Departements gewöhnlichermaßen öffentlich und allgemein bekannt zu machen, und sowol diejenigen, welche sich des unbefugten Schriftstellens und Consulirens oder Aufwiegelung der Unterthanen bisher angemaßt haben, von diesem unerlaubten und strafbaren Metier für die Zukunft, unter Androhung scharfer Ankündigung der im vorstehenden gegen sie verordneten Strafen, ernstlich abzumahnen; den Landes-Eingesessenen aber wiederholt zu bedeuten, daß sie nicht nur bey Vermeidung der in Unserm Edict vom 7ten Decbr. 1775 angedrohten Arbeitshaus und Vestungs-Strafe, alles eigenmächtigen Widerstandes oder Thätlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder die ergangene Judicata sich enthalten, sondern auch sich in vorkommenden Rechts-Sachen, wo sie Rath und Anweisung nöthig zu haben glauben, keinesweges an dergleichen unbefugte, unwissende und eigennützige Rathgeber, die keine andere Absicht haben, als sie in unnütze Kosten zu setzen, weiter verwenden, vielmehr sich allenfalls in dergleichen Fällen unmittelbar bey Euch

melden sollen; wo die erforderliche Vorkehrung getroffen sey, daß sie mit ihrer Nothdurft unentgeldlich ad protocollum gehört, und sodann bewandten Umständen nach, entweder beschieden, oder ihnen die gesetzmäßigen und ordentlichen Wege zur weitern Ausführung ihrer Gerechtsame angewiesen werden sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8ten August 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXI. Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justiz-Bediente über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeß-Ordnung. De Dato Berlin, den 14. Aug. 1780.

Von der unermüdeten Sorgfalt Sr. Königl. Majestät für die Verbesserung des Justiz-Wesens, und

Se. Königl. Majestät von Preußen, ꝛc. ꝛc. haben von je her die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstdero ununterbrochnes Augenmerk ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen, Ihro sämmtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige prompte, unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

den glücklichen Folgen derselben.

Sowohl die in den Jahren 1746 und folgenden vorgenommene Reforme, der in der Justiz-Verwaltung, und bey den dazu bestellten Collegiis eingeschlichnen Mißbräuche, und die Einführung der in dem Projekt des Codicis Fridriciani enthaltenen abgekürzten Prozeß-Form; als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit, ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Genüge geleistet, daß die Preußische Justiz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Prozeß-Ordnungen gereinigt worden.

Mängel der bisherigen Prozeß-Ordnung.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äußersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dieß hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridriciano vorgeschriebne Prozeß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundnen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig gewordnen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großem Ruff gestandnen Rechtsgelehrten noch mehr verstellten, und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommen Prozeß-Ordnung des Päbstlichen Gesetz-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

1) Die Instruktion des Facti ist den Advocaten allein überlassen gewesen, welche

Nach dieser Ordnung ist die Entwickelung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bey einem jedem Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung eine richtige und passende Application des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advocaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andere Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advocaten gegebne Einleitung es mit sich bringt.

Da

das Factum unvollständig und undeutlich vorgestellt; dadurch aber

Da nun die Advocaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amts gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bey dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bey den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Clienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruff und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bey ihrem Metier zuläßigen Art des Erwerbs, ihre Glücks Umstände empor heben wollen: So hat es nicht fehlen können, daß bey dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige, auf Schrauben gesetzte und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zerstreuen; solche mit dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit-Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen; oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beyde Sachwalter hingegen auf Kosten der Wahrheit und der Partheyen zu bereichern.

eine Menge von Interlocuten veranlaßt haben.

Dahrist es denn gekommen, daß wenn, nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum, und dessen eigentlichen Zusammenhang, mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig zur Aufklärung desselben eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläuftigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

a) Auch die Instruktion des Beweises hat von den Advocaten allein dependirt.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden; so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit verhandnen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advocaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebnen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bey den Advocaten gestanden, durch unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweydeutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel, durch künstliche auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden könne, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweis Verfahren über diese Zeugen-Aussagen, deren Sinn, und den ihnen beyzulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläuftig zu receßiren, solchen mancherley künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende

der

der Beweis-Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bey dem ersten Anfange derselben gewesen ist.

3) Durch häufige Incident-Punkte sind die Sachen verwirrt und in die Länge gezogen, auch die Kosten vervielfältigt worden.

Dabey hat es listigen und eigennützigen Sachwaltern niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben-Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Document heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eydlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bey anerkannter Unterschrift eines solchen Documents, dessen Innhalt abzuschwören berechtigt; ob die Vergleichung der Handschriften zuläßig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eyd so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über unzählige dergleichen so genannte Incident-Punkte, förmliche Neben Processe zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beyurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Würkung davon sey? drey, vier, und mehrmahlen durch alle Instanzen getrieben worden; so hat sich gleichwohl nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese kostbare Weitläuftigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nehmlich die Wahrheit des Facti auszumitteln, und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommner Zuverläßigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewürkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urteln einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effect, welcher darinn diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beygelegt worden, sich im mindesten zu entfernen nicht berechtiget gewesen.

4) Die Partheyen sind der Discretion der Advocaten gänzlich überlassen gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheyen bloß mit den Advocaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Discretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser, entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Tüchtigkeit zu Herbeyschaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthey dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreß-Klage wieder den Advocaten, übrig geblieben.

Ursachen, warum diesen Mängeln bisher noch nicht abgeholfen werden können.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nicht gefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advocaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozesse gesteuert werden sollen; diese Verordnungen aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advocaten die ganze Sache von Anfang allein in Händen gehabt,

habt, und es also dem Richter, welcher bloß nach den von ihnen aufgenommenen Akten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlauen, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornehmlich aber, weil Gesetze, die den Advocaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit, und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabey dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bey sich führen.

Haupt-Endzweck der neuen Prozeß-Ordnung.

Um daher diesem Landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhelfen, haben Se. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Endzweck dahin gehet:

1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch
2) die Partheyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Grundsätze derselben.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene neue Prozeß-Ordnung auf nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

I) Der Richter muß die Untersuchung des Facti selbst besorgen.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

II) Er ist berechtigt, die Partheien persönlich zu vernehmen, und diese sind

Es steht ihm nicht nur frey, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverläßigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheyen persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

III) schuldig, in Person vor ihm zu erscheinen.

Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt werden.

IV.

IV) Dem Richter müssen die Beweismittel eines strittigen Facti von den Partheyen getreulich angezeigt werden; er ist aber

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beyde Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bey Verlust derselben, getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für

sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts-Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis-Mittel, bloß um deswillen, weil er solches dem Richter suppeditirt, oder auch würklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

V) wegen dieser Angaben der Partheyen, noch

Da der Richter die Wahrheit von Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Partheyen angegebenen Mittel, zu deren Erforschung, nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtiget, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, verhanden sind, solchen auch ohne besondre Anregung der Partheyen nachzugehn, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

VI) an die Genera & formulas actionum gebunden.

Der Richter ist, weder bey Untersuchung, noch bey Entscheidung eines Prozesses, an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera & formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdenn, bloß nach den Vorschriften der Gesetze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beyder Partheyen aus diesem Facto entspringen.

VII.

VII) Die Advocaten sind abgeschaft, und dagegen

Die bisherigen Advocaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschaft. Dagegen werden

VIII.

VIII) Assistenz-Räthe bestellt, die dem Richter das Factum instruiren helfen;

Assistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein würkliches Richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX.

IX) ihn dabey controlliren und

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweyte Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruction einer Sache deputirten und aller übrigen daran Theilnehmenden Gerichts-Personen ein wachsames Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochner Aufmerksamkeit dahin zu sehen, womit von denselben bey ihren Operationen nichts gegen die Vorschriften der Gesetze, zum Nachtheil der Wahrheit, und

zur

zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solchergestalt aber die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrige Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

X.

Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Sachwaltern gewissermaßen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruction vorkommende Angelegenheiten und beyzuschaffende Beweis-Mittel correspondiren; nach hinlänglich entwickelten Facto aber, die daraus entspringenden Rechte, der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti oder rabulistischer Verdrehungen des Gesetzes schuldig zu machen.

X) die Rechte der Partheyen vertheidigen sollen.

XI.

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweisen sey? finden keine besondre Beyurtel und Instanzen mehr statt; das Gericht bestimmt aus den gegenseitigen Angaben der Partheyen, mit Zuziehung seiner Aßistenten, von Amts wegen, den Statum controversiæ, oder auf was für Facta es bey Entscheidung des Rechts-Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel; und entscheidet sodenn den ganzen Prozeß durch ein Definitiv-Erkenntniß.

XI) Es sollen keine Interlocute, noch

XII.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zuläßigkeit oder Herbeyschaffung dieses oder jenes Beweis-Mittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben Prozesse mehr statuirt, sondern die Sache ist dergestalt zu fassen, daß solche Zwischen-Punkte, ohne besondern Aufenthalt und Kosten, mit dem Haupt-Facto zugleich untersucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtel, dessen Bestimmungs-Gründe sie mit enthalten, unter einem festgesetzt werde.

XII) Neben-Prozesse über Incident-Punkte mehr statt finden.

XIII.

Den Partheyen, welche sich bey dem ersten Erkenntnisse nicht beruhigen wollen, steht nach wie vor frey, auf eine zweyte Instanz sich zu berufen. Sie können darinn, bey Ausführung ihrer gegen das End Urtel selbst gerichteten Beschwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meinung nach, dieser oder jener Umstand zu untersuchen, oder wegzulassen, und dieser oder jener Incident-Punkt anders, als geschehen, zu entscheiden gewesen wäre, zugleich mit vortragen; ingleichen was etwa noch zu Erläuterung oder mehrern Aufklärung des Haupt-Facti gehören soll, in so fern sie, davon in erster Instanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIII) gegen das erste Erkenntniß findet die Appellation, und sodenn

XIV.

Gegen das Erkenntniß der zweyten Instanz soll, in sehr wichtigen Sachen, nur noch die Revision statt finden. Bey demjenigen aber, was in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XIV) die Revision, weiter aber kein Remedium statt.

XV.

XV) Alle Prozesse müssen in einem Jahre geendigt werden.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahres-Frist, von der geschehenen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget werden; ganz außerordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheyen, oder der in allzuentfernte Zeiten zurück gehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeyschaffung der Beweis-Mittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordne Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehn werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Aßistenten beyzumessen; welche sodann nachdrücklich und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XVI.

XVI) Mittel wie die Partheyen bey dieser Instruction gegen alles willkührliche Verfahren des Richters zu sichern.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen alles eigenmächtige willkührliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheyen aus dem bey ein oder anderm Mitglied eines Collegii, wieder alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinn, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverlässiger zu sichern, soll ausserdem, daß die Assistenz-Räthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bey allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein andrer Deputirter, welcher die Instruction der Sache zunächst betreibt; ein andrer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens und die etwa dabey vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammleten Collegio vorträgt; ein andrer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein andrer Deputirter, durch welchen die Instruction der in zweyter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschiehet, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweyten und dritten Erkentnisses immer an ein anders von den ersten verschiednes Collegium gelangt, keine Prozeßführende Parthey besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfner, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhangen werde.

Neuer Modus procedendi nach diesen Grundsätzen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Prozesses folgender seyn:

I.

1) Bey der Vernehmung des Klägers, und

Der sich anmeldende Kläger wird nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Assistenz-Rathe über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungs-Falle darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeygeschaft.

2.

a) des Beklagten.

Sodann wird der Beklagte vorgefordert, und gleichmäßig entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Aßistenz-Rathe, über

über das Factum des Klägers sowohl, was er daran zugestehe oder ableugne; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweis-Mittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit, sämmtlicher in dem Prozeß vorkommenden That-Sachen, anzugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beygebracht.

3.

Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Vernehmung, daß beyde Theile in facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechts-Frage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beygeordneten Aßistenz-Rath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame, entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beygebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt.

z) Wenn eine Quæstio juris streitig, wird sofort verfahren.

4.

Findet sich hingegen bey der Vernehmung der Partheyen, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind; so werden beyde Theile über die streitigen Umstände noch genauer examinirt, und solchergestalt der Status controversiæ regulirt; das heißt, von dem Deputirten des Gerichts mit Zuziehung der Aßistenz Räthe und Partheyen ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; in wie fern es auf diese streitige Umstände würklich ankomme; und wie solche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu setzen sind.

a) Wenn die Partheyen in Facto nicht einig sind; wird solches ex Officio auseinandergesetzt, der Status controversiæ regulirt, und

5.

Bey dieser Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebnen Beweis-Mittel selbst näher entwickelt, und bestimmt: was auch bey diesen klar und unzweifelhaft, oder was durch die fernere Untersuchung noch genauer zu erörtern sey.

b) die Beweismittel präparirt.

6.

Wann bey dieser Auseinandersetzung des Facti und Regulirung des Status controversiæ Bedenklichkeiten sich ereignen; und die Aßistenz-Räthe, welche hier besonders die Rechte beyder Partheyen sorgfältig wahrnehmen müssen, entweder unter sich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können; so muß letzterer nichts eigenmächtig festsetzen; sondern er muß die Gründe jeder Meinung getreulich zum Protocoll nehmen, und solches sodenn dem Collegio einreichen, wo es durch den bestellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des versammleten Collegii das weitere Verfahren bey der Instruction der Sache bestimmt wird.

c) Wie es zu halten, wenn Bedenklichkeiten dabey vorkommen.

7.

Alsdenn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheyen ernstlich versucht, in dessen Entstehung aber sofort und zwar gewöhnlich noch in eben demselben Termin, mit Aufnehmung sämmtlicher Beweis-Mittel, welche inzwischen schon angezeigt und herbey geschaft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex Officio, jedoch mit Zuziehung der Aßistenz-Räthe, weiter verfahren.

d) Nach regulirtem Statu controversiæ wird die Sühne versucht; in deren Entstehung

8.

8) der Beweis aufgenommen, alsdenn

Dabey wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das streitige Factum durch die vorhandnen Beweis-Mittel vollständig und überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheyen, bewandten Umständen nach zuläßig.

9.

9) ein kurzes Verfahren unter den Partheyen gestattet, hiernächst aber

Nach völlig instruirtem Beweise, ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheyen annoch eben so, wie in dem Falle des §. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehro entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Aßistenz-Räthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Satze verstattet.

10

10) sofort definitive erkannt

Wenn das Collegium, welchem die Acten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bey der ganzen Instruction nichts mehr zu erinnern findet; so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls auch dabey noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruction irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bey nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfnem Bedenken aber, mit Publication des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

11.

11) wie das Appellatorium zu instruiren; besonders

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat; so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Aßistenz-Rath verstattet; welche der Gegentheil in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann ohne alles fernere Verfahren das zweyte Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

12

12) wenn neue Facta dabey vorkommen.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas neues, zur Erläuterung und vollständigern Aufklärung des strittigen Facti, anzubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert, sodenn den Partheyen, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduction ihrer Gerechtsame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses gleichmäßig, wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrläßigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht allein, selbst wenn er ein beßres Urtel erhielte, dennoch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen

eines

eines jeden, aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen, sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zuläßig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß bloß über die Acten der beyden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden. 13) Von der Instruction des Revisorii.

14

Bey diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grund-Gesetz, wornach er sich dabey achten, und welches er niemalen aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses: daß er, mit unabläßigem Eyfer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Partheyen zwar die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtsame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten nachsehe. 14) Der Richter ist bey dieser Instruction durchgehends an keine Formalitäten gebunden.

Nach diesem Plan und Grund Riß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er bestehet, näher entwickelt und aus einander gesetzt werden. Innhalt des Ersten Theils der neuen Prozeß-Ordnung.

Ob nun wohl dabey auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meinung darunter keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich würklich ereignen, und die darüber gegebnen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würde. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bey weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordnen Rechts-Händel, schon durch die erste unter des Richters unmittelbaren Direction erfolgende Auseinandersetzung des Facti, dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe, oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläuftigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschafner Richter muß daher, bey Anwendung der in der Prozeß Ordnung enthaltnen Vorschriften, auf jeden vorkommenden Fall mit vernünftiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bey ein oder anderm außerordentlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehn noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bey jeder Applicatien einer Stelle aus dieser Verordnung, den deutlich und bestimmt genung angegebnen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unabläßig für Augen haben.

Da es auch verschiedne Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bey welchen, wenn Prozesse daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondre theis noch mehr abgekürzte, theils in verschiednen Stücken etwas anders des Zweyten,

ders einzuleitende Instruction statt finden muß; z. E. in Bagatell- Wechsel- gemeinen Schuld- oder andern auf klaren Brief und Siegel beruhenden, desgleichen in Handlungs- Unterthanen- Pacht- Gränz- Gemeinheits- und Concurs- wie auch in solchen Sachen, wo beyde Theile in loco judicii zugegen sind, und die Sache nicht in weitläuftigen und verwickelten Factis beruht; so sollen im IIten Theile der neuen Prozeß-Ordnung, die nöthigen Vorschriften, wegen dieser besondern Prozeß-Arten, gegeben werden.

Dritten und

Weil ferner die im ersten Theile angeordnete Prozeß- Form würkliche Ober- oder auch solche beträchtliche Unter- Gerichte, die ein formirtes Collegium ausmachen, voraussetzt; so wird im IIIten Theile von der Anwendung derselben auf andere minder beträchtliche Unter- Gerichte gehandelt werden.

Vierten Theils derselben.

Der IVte Theil endlich soll die Pflichten aller bey der Justiz, vornehmlich aber der bey Ober- Gerichten angestellten Personen theils überhaupt, theils in besondrer Rücksicht auf die neue Prozeß Ordnung enthalten. Signatum Berlin, den 14ten August 1780.

v. Carmer.

No. XXII. Rescript an das Cammer- Gericht wegen der einzuführenden neuen Prozeß- Ordnung. De Dato Berlin, den 15. Aug. 1780.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Um Euch mit dem eigentlichen Sinn und Endzweck der nach Unserer allerhöchsten Cabinets- Ordre vom 14 April c. einzuführenden neuen Prozeß- Ordnung vorläufig näher bekannt zu machen, und Euch auf die Introduction derselben, welche mit Anfang des künftigen Jahres erfolgen soll, in Zeiten zu präpariren, laßen Wir Euch anliegend den allhier zum Druck beförderten vorläufigen Unterricht darüber, in welchem die Haupt- Grundsätze besagter Prozeß- Ordnung, und das wesentliche des darnach zu beobachtenden Verfahrens enthalten sind, zufertigen, mit gnädigem Befehl: Euch solchen genau und sorgfältig bekannt, und durch reifes und anhaltendes Nachdenken darüber, auch gelegentlich anzustellende Proben, den Sinn des Gesetzes eigen zu machen; solchergestalt aber Euch vorzubereiten, damit ihr diese neue Prozeß- Ordnung, wenn solche demnächst publiciret werden wird, desto leichter und zweckmäßiger in Anwendung zu bringen, und Unsere allerhöchste Intention dabey desto gewisser zu erreichen im Stande seyn möget.

Daferne auch bey ein oder andern der hierin etablirten Grundsätze Euch noch ein wichtiges Bedenken und Monitum vorstehen sollte, so wird Euch gestattet, solches anhero geziemend anzuzeigen. Es muß jedoch dieses so schleunig als möglich geschehen, da mit dem Abdruck der Prozeß- Ordnung selbst, des nächsten der Anfang gemacht werden wird.

Euren Advocaten habt Ihr diesen vorläufigen Unterricht durch einen Aushang bekannt zu machen; auch den Mediat- Regierungen oder Euch subordinirten Justiz- Collegiis, welche über adeliche Vasallen zu sprechen haben, in so fern dergleichen Collegia unter Euch stehen, ein Exemplar davon zuzusenden; übrigens aber hat der Hof- Buchdrucker Decker bereits die nöthigen Anstalten vorgekehrt, daß in allen beträchtlichen Städten des ganzen Landes, Abdrücke von mehr gedachtem Unterricht zu haben seyn werden. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 15. Aug. 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special- Befehl.

v. Carmer.

An
das Cammer- Gericht.

No. XXIII.

No. XXIII. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia: daß in jedem Falle, wenn Gelder zur Invaliden-Casse eingesandt werden, dem Militair-Departement des General-Directorii davon Anzeige geschehen soll. De Dato Berlin, den 1. Sept. 1780.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Militair-Departement Unsers General-Directorii hat darauf angetragen, daß in jedem Falle wenn Ihr Gelder zur Invaliden-Casse einschicket, demselben davon zugleich Anzeige gethan werden mögte, damit jederzeit die erforderliche Annahme-Befehle an gedachte Casse erlaßen werden könnten.

Da nun dieser Antrag zu Erhaltung guter Ordnung allerdings abzwecket; so habt Ihr Euch in dessen Conformität nicht nur selbst zu dirigiren, sondern auch die unter Euch stehende Gerichte, Magistráte und Fiscále gemessenst anzuweisen, ein gleiches unausgesetzt zu beobachten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 1. Sept. 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
sämtliche Ober Landes-Justiz-Collegia, excl. Schlesien.

No. XXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: daß so oft die Edictal-Citation eines Verschollenen ad Effectum declarationis pro mortuo nachgesucht wird, solches einem Fiscálischen Bedienten bekannt gemacht und aufgetragen werden soll Jura Fisci dabey zu beobachten. De Dato Berlin, den 12. Octob. 1780.

Friederich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir genehmigen den, in Eurem unterm 12 Jul. c. erstatteten gutachtlichen Bericht, über die Declaration des Edicts vom 23 Octob. 1763 enthaltenen Vorschlag:

Daß so oft die Edictal-Citation eines Verschollenen ad Effectum declarationis pro Mortuo nachgesuchet wird, einem fiscálischen Bedienten solches mit dem Auftrage, bekannt gemachet werde, jura fisci dabey zu beobachten.

Welches Wir Euch zu Eurer Achtung hierdurch bekannt machen wollen.

Sind ꝛc. Berlin, den 12 Octob. 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An
das hiesige Cammer-Gericht.

No. XXV. Circulare dieserhalb an sämtliche Unter-Gerichte in der Churmark. De Dato Berlin, den 20. Oct. 1780.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da durch das aus Unsern Hoflager an das Cammer-Gericht unterm 12 huj. ergangene allergnädigste Rescript festgesetzet worden:

daß künftig, so oft die Edictal-Citation eines Verschollenen ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird, einem fiscálischen Bedienten solches mit dem Auftrage, jura fisci dabey zu beobachten, bekannt gemacht werden soll;

so werdet Ihr hiemit angewiesen: so oft bey Euch die Edictal-Citation eines Verschollenen nachgesuchet und verfüget wird, jedesmahl sofort dem Cammer-Gericht davon Anzeige zu thun, damit solches einem fiscálischen Bedienten auftragen kann, jura fisci dabey zu beobachten.

Von der Euch geschehenen Insinuation dieses Mandati habt Ihr binnen 14 Tagen bey Unserm Cammer-Gericht Anzeige zu thun. Das ist Unser Wille. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20 Octob. 1780.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Bestimmung und Festsetzung der Vergleichs-Gebühren in Fällen wo zwischen Herrschaften und Unterthanen gestritten, die Sache von Wichtigkeit ist und durch Vermittelung des Commissarii causæ mit beyder Theile Zufriedenheit völlig verglichen wird. De Dato Berlin, den 23. Octob. 1780.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem Falle der Mertensdorffer Gemeine contra Dominium, welcher zu Eurer Anfrage vom 29ten m. pr. wegen der Vergleichs-Gebühren in Unterthanen-Sachen Anlaß gegeben hat, können dergleichen Gebühren gar nicht statt finden; da nach Eurer Anzeige die Sache nicht vollständig, sondern nur in Ansehung einiger Punkte von dem Commissario beygelegt worden.

Generaliter aber fließt es aus der Natur der Sache, da die Dienste und Præstanda, worüber zwischen Herrschaften und Unterthanen Prozesse zu entstehen pflegen, regulariter keiner Aestimation fähig sind, daß die Bestimmungen des Codicis Fridriciani P. IV. Tit. 7. wegen des dem Commissario festzusetzenden Palmarii darauf nicht Anwendung finden können. Dagegen aber verstatten Wir Euch, in vorkommenden Fällen, wo eine wichtige Unterthanen Sache durch Interposition des Commissarii mit beyder Theile Zufriedenheit völlig verglichen worden, demselben ein nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Gegenstandes, und seiner dabey angewandten ex actis zu beurtheilenden Bemühungen, zu arbitrirendes Prämium zuzubilligen, und beyde Theile zu deßen Entrichtung æquis partibus anzuweisen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Octob. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß wenn unter denen wegen unbefugter Schriftstellerey, Aufwiegelung der Unterthanen und dabey verübten groben Plackereyen, zur Untersuchung und Strafe gezogenen Personen, sich Leute finden die nicht nachweisen können, wie sie sich auf andere erlaubte Art ihren Unterhalt erwerben können, selbige nach abgelaufener Zeit der ihnen zu erkannten Bestungs- oder Arbeits-Haus-Strafe, wenn sie noch zu Militair-Diensten tauglich, an das von Kowalskische Garnison-Regiment abgegeben, die übrigen aber in die Arbeits-Häuser oder andere dergleichen öffentliche Anstalten ferner beybehalten werden sollen. De Dato Berlin, den 23. Oct. 1780.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da unter den, wegen unbefugter Schriftstellerey, Aufwiegelung der Unterthanen und dabey verübten groben Plackereyen, nach Unserer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August c. zur Untersuchung und Strafe gezogenen Personen sich öfters Leute befinden, welche nach ausgestandener Strafzeit, weil sie aus Unwissenheit oder Faulheit sich auf andere erlaubte Art in der Welt nicht fortzubringen wissen, zu diesem verbothenen Metier

tier abermahls greiffen, und solchergestalt die Absicht der Strafen in Ansehung ihrer vereiteln; so haben Wir unterm 14. hujus Allerhöchst Selbst festzusetzen geruhet:

daß, wenn dergleichen Leute nach abgelaufener Zeit der ihnen zuerkannten Vestungs- oder Arbeitshaus-Strafe bey ihrer desfalls jedesmahl zu veranlassenden Vernehmung nicht glaubhaft nachzuweisen im Stande sind, wie sie durch irgend eine erlernte Kunst oder Profeßion, oder auf andere ehrliche und erlaubte Art, sich ihren Unterhalt werden erwerben können, alsdenn diejenigen unter ihnen, welche noch zu Militair-Diensten tauglich sind, an das von Kowalskische Garnison-Regiment abgegeben, die übrigen aber in den Arbeitshäusern oder andern dergleichen öffentlichen Anstalten ferner beybehalten werden, und sich daselbst durch eine ihren Kräften und Constitution gemäße Arbeit ihr Brodt verdienen sollen.

Wir machen Euch daher solches zu eurer Nachricht und pflichtmäßigen genauen Achtung hiedurch bekannt, und sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Octob. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVIII. Privilegium und Innungs-Artikul für das Schneider-Gewerk zu Soest. De Dato Berlin, den 24. Octob. 1780.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben sogar wieder die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten dergestalt überhand genommen, und dermaßen viele und große Unordnungen nach sich gezogen, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Se. Römisch-Kayserliche Majestät, damit solchen Unwesen überall gesteuert werden möchte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. Augusti 1731 als eine pragmatische Sanction im Reiche publiciren lassen, daß Wir demnach sothane allgemeine Constitution auch in Unsern Provinzien unterm 6. August 1732 publiciren lassen, und Unserm Cammergericht, Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreichet, mithin dadurch das Aufkommen und Nahrung der Gewerke nicht wenig befördert werden; Also haben Wir zu mehrerer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Werks nöthig erachtet, zuförderst die, denen Gewerken vorhin ertheilten Innungsbriefe oder sogenannte Privilegia, überhaupt zu cassiren und zu annuliren. Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses also und dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten, bey Zehen Reichsthaler Strafe, zu einigem Behelf allegiret werden sollen; Dahingegen haben Wir resolviret, denen Aemtern und Zünften, zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen angestrengten geldfressenden Processen, neue, und nach der jetzigen Verfassung eingerichtete Amts-Articul zu ertheilen, über deren Innhalt Wir von denen dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwi-

der nichts gestattet wissen wollen; Immassen, wenn von denen Gewerken darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauch, oder vermeinten Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Da nun das Gewerk der Schneider in Unserer Stadt Söst, sich sowohl nach dem oben allegirten allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. und wie solches von Uns den 6. August 1732. publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet, zu achten und demselben aufs allergenaueste nachzukommen hat; So haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul, zu Haltung guter Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet; Ordnen, setzen, und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider allda Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Assessore und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maasgebung des Generals-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinen Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen, einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für Manns- oder Frauens-Personen zusammen, arbeiten wolle. Ersteren Fall soll er zum Meisterstück machen: Ein ordinaires Manns-Kleid, wie die Mode ist, als Rock, Weste und

Hosen,

Hosen, was Gewand oder Zeug er will, auch wenn der angehende Meister, nicht etwa in einer kleinen Stadt, wo keine Garnison noch Leute von Condition wohnen, ziehen will, einen Mantel zeichnen, im zweyten Fall ein Schnürleib, Manteau, oder sonst ein Frauen-Kleid, wie und was Gattung dasselbe, nach seiner Gelegenheit und Zustande sich eignen kann.

In dem letztern Fall aber, soll er alle benannte Stücke von Manns- und Frauens-Kleider verfertigen und von sich stellen. Wobey ihm unverwehret, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, und ihm frey stehet, damit zu thun was er will, über diese Stücke aber soll er ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung von Roquelaurs, Zelten, Bekleidungen eines Trauerpferdes und dergleichen, angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meistergeselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstückes zugelassen worden, soll er solches in des Altmeisters Hause und in Gegenwart desselben und noch eines dazu verordneten Meisters zuschneiden und den Mantel zeichnen; daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig; wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen, worinne sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Assessore und Alt-Meister des Gewerks anzeigen, und um Berufung des Gewerks zu dessen Besichtigung, ansuchen, welches sodann, sobald als möglich, in Beyseyn des Assessoris geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchem abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen werden; sonst aber ihm einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, ingleichen wegen der Wander-Jahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters-Sohn, oder der eines Meisters-Wittwe oder Tochter geheyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden VIten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks zum Mit-Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Drey Rthlr., denen gesammten

Meistern, wegen der zweymaligen Zumenkunft Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Assessor des Magistrats Vier Ggr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Acht Ggr., so aber derjenige, welcher vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr. und anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Acht Ggr. in die Armen-Büchse, und über diese auf Sechs Rthlr. Acht Ggr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen, ein neu anziehender Ausländer hat aber, nach dem Edicte vom 8. April 1764 das freye Meister-Recht zu gewärtigen.

Art. VII.

Demnächst verordnen Wir, daß die Schneider-Innung zu Söst ungeschlossen seyn, und so viel Meister wie sich ehrlich ernähren können, als welche die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm bey vorkommenden Umständen zu untersuchen und zu bestimmen hat, dabey angenommen werden sollen; Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinen Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder, daß er eines Meisters-Sohn sey, zustatten komme; Hingegen soll auch keinen Meister frey stehen, mehr Gesinde auf seine Werkstätte als Zwey bis Drey Gesellen und Einen Jungen zu setzen, es sey denn, daß ein Meister nöthige Montirungs- Hochzeit- oder Trauer-Arbeit habe; als in welchen Fällen ihm zugelassen seyn soll, auf Stück und Tagelohn so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung dergleichen ausserordentlichen Arbeit nöthig hat, jedoch mit Vorwissen des Gewerks-Altmeisters.

Art. VIII.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Schneider-Handwerk, so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen allda zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; so soll jedoch auf eingebrachte Klage wider die Fuscher geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal wiederfahren.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser und die Innung nicht gewonnen haben, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirten, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehenen, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben Schneider-Arbeit zu verfertigen verstattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet. Es sollen auch die Kürschner hinführo keine Ueberzüge zu Mützen, Frauen-Manteln, Strümpfen, Fuß-Säcken, und dergleichen zu machen, sich unterstehen, imgleichen die Beutler und Handschuhmacher und Gürtler, lederne Collette, lederne Hosen, Camisöler, und dergleichen mehr zu verfertigen oder zu verkaufen, sich nicht unternehmen, und ob zwar die Gürtler die Collette und die Weißgerber die lederne Hosen zu liefern, und zu verkaufen pflegen,

so

so müssen sie doch solche von den Schneidern zuschneiden und machen, auch von den Beutlern laschen lassen, handeln sie dawieder, soll ihnen die verfertigte Arbeit, durch des Magistrats Policey-Bediente weggenommen, verkauft und das Geld zu der Gewerks-Armen-Casse, nach Abzug der Unkosten verwendet, noch über dem der Uebertreter mit Vier Rthlr. jedesmal bestrafet werden, so halb der Obrigkeit und halb der Gewerks-Lade zufallen. Es soll auch den Kaufleuten, Cramern und Juden fernerhin verboten seyn, neu verfertigte oder zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlaf-Röcke, Brusttücher, Camisöler, Schnürleiber und andere Stücke, so denen Schneidern privative oder ganz allein zu machen, zukommen, von andern Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen, und in der Stadt künftig zu verhandeln, oder zuführen, noch sich deshalb mit einiger vorzuwendenden Profession zu schützen, bey Strafe, daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem dasigen zünftigen Meister gemacht und verfertiget worden, obgedachten Kaufleuten ꝛc. weggenommen, verkauft und das Geld nach Abzug der Unkosten zur Gewerks-Armen-Casse verwendet, auch die Uebertreter jedesmal mit Sechs Rthlr. Strafe, halb der Cämmerey und halb der Gewerks-Lade, angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit gar entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfertigen lassen, noch überdem Zehen Rthlr. Strafe, an die Gewerks-Armen-Casse erlegen, weil hierdurch viele Unterschleife vorgehen können.

Dagegen soll den Meistern des dasigen Schneider-Gewerks frey stehen, weiln darunter viele alte Meister von der Nahrung gekommen, künftig dergleichen Sachen zu machen und öffentlich zu verkaufen; Jedoch sollen sie die Waaren und Zuthat allein bey dortigen Crämern und Kaufleuten nehmen und erhandeln, und damit hierunter kein Mißbrauch vorgehe, soll derjenige, so sich dessen bedienen wollte, vorhero bey dem Gewerks-Assessore und Aeltesten sich melden und darthun, daß er von seiner Kundschaft gekommen, und sein Brod sonst nicht mehr erwerben kann; Diejenige aber, so Gott gesegnet, und ihre Nahrung und Profession treiben können, sollen sich dessen nicht bedienen, unter die dem Gewerke privative oder allein zukommende Arbeit, aber muß keinesweges mitgerechnet werden, alle Arbeit in weißen Zeugen, als Camisöler von Cannefaß, und anderen weißen Zeugen, noch weniger Hemden, Mützen, Fischbein-Röcke, Stiefeletten, leinene Strümpfe und Hosen und dergleichen, als welche jedem, wer es verstehet, zu machen, unverwehret bleiben, wie denn auch denen verheyratheten und unverheyratheten Frauens-Personen nach wie vor bleiben muß, die bey ihnen bestellte obgemeldete Sachen zu machen, zum feilen Verkauf aber dergleichen zu verfertigen ist ihnen nicht zu gestatten.

Art. IX.

Wegen Wegschaffung der Schneider auf dem platten Lande, deren bisher eine ziemliche Anzahl gewesen, bleibt es bey denen deshalb ergangenen Verordnungen, worauf die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm mit allen Nachdruck zu halten hat. Die auf dem Lande wohnende Küster und Schulmeister aber sollen hievon ausgenommen und denenselben zu ihrer bessern Subsistence nachgelassen seyn, allerhand Schneider-Arbeit für die Landleute (maßen wenn Arbeit für Leute, so in Städten wohnen, bey ihnen gefunden werden sollte, selbige confisciret, und der Küster oder Schulmeister dem Befinden nach bestraft werden soll,) jedoch ohne Gesellen und Jungen zu verfertigen, wollte aber ein Landküster oder Schulmeister Gesellen halten, oder Jungen lehren, ist er schuldig das Meister Recht in der Stadt zu gewinnen, und soll ein solcher Land-Schneider zum Meisterstück verfertigen:

1) Ein Bauer-Rock und Hosen von Land-Tuch.

2) Ein Frauens-Camisol von Tuch, Warp oder andere für Bauersleuten übliche Zeuge, und ist es übrigens damit,

mit, wie wegen der Stadt-Meister vorhin verordnet worden, jedoch daß keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten. Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Gelde und allen Kosten überhaupt mehr nicht als Drey Rthlr. zahlen, und mit dem Meisterstück frey zu gebehren haben, von welchen Drey Rthlr. dem Assessor Zwölf Ggr., denen Meistern zur Ergötzlichkeit Ein Rthlr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück verfertiget, Zwölf Ggr., und Ein Rthlr. in die Lade gezahlet werden soll. Ob nun zwar einen solchen zünftigen Land-Meister erlaubet ist, Jungens zu lehren, auch Gesellen zu setzen, so sollen doch die Jungens anders nicht als bey dem Gewerk in der Stadt losgesprochen noch die Gesellen anderswo zum Meister gemacht werden, zu welchem Ende der Landmeister des Gewerks-Versammlung zwar beywohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben jährlich mehr als einmal auf Trinitatis sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht, als Acht Ggr. jährlich seyn soll, zugleich mit abführen muß.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Assessors, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, auch was sonst ihm in Gewerks-Sachen aufgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde; welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich allda setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Den Assessorem des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder und Gesellen bey den Versammlungen gebührend respectiren; Weshalb Wir dann die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen wollen, und soll es bey der Zusammenkunft der Schneider anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften, gehalten werden; jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Vier Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, ganz wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, schon vorhin im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht,

wis

wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbiethen jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister, zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und soll die Lade im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Assessor, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben; und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein andrer, als der älteste Meister genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Assessor zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, der sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, sowohl über die zur Meisterlade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks, des Assessoris und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister in Neben-Städten, gefordert, und das jährliche Quartal-Geld, mit Sechszehn Ggr., die Landmeister aber nur, wie vorgedacht, mit Acht Ggr. erlegen, dem Assessor soll Ein Rthlr., dem Gewerke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr., nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Assessori befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeß Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, sogar sein Handwerk gelegt werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734 gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu des Gewerks Angelegenheiten die einkommende Gelder wohl hinreichend seyn werden, wenn aber dennoch wieder Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte eine An-

lage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Assessore des Magistrats melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart des Assessoris gemachet, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen sollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle, aber jeder einen besondern Schlüssel, dazu haben müssen, einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, so soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Damit auch denen vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge und Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde, so verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfen ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer, in der besten Reputation stehender Meister, (wozu insonderheit solche zu nehmen, welche für die Regimenter arbeiten,) untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, dem Meister zur Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zur Bezahlung des verderbenen Kleides und in die Unkosten verdammen soll, würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret und die Sentenz Vierzehn Tage lang auf dem Rathhaus-Flur, öffentlich angeschlagen werden; Würde er aber sich zum zweytenmal auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerke gestossen, und ihme zu seiner Subsistence keine andere, als Stückarbeit, gestattet werden.

Art. XVII.

Damit aber diesem Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthat, desto besser begegnet werde, so verordnen Wir ferner, daß kein Schneider bey Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Hause, oder dessen Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden, Seide und Knöpfen mit ihm zu machen, es soll auch jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flicken, Schroteln und Stücke, dem Herrn des Kleides bey

Ueber-

Ueberlieferung desselben, auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch-Ecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget; Würde ein Schneider überführet werden, daß er an Kürschner, Mützenmacher, Frauens-Leute, Juden, und es sey an wem es wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Etoffen, Tressen, Seide, Knöpfen ꝛc. verkauft hätte, soll er für jeden Groschen mit Einen Thaler zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll, weshalb Wir dieserhalb dem Magistrat hierdurch anbefehlen, dieses überall, wo es nöthig, bekannt machen zu lassen; Könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von den entwendeten Zeuge oder Zuthat zu eines andern oder seiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf vorbeschriebene Art nach vorstehenden Articul wieder ihn verfahren werden.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister des Schneider-Gewerks jemand mit der Arbeit über Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und dem Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Schneider bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einen andern zu geben, wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem Meister angefangene Arbeit, fertig zu machen. Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider sich unter einander heimlich bereden, und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen, gleich denn solches durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Assessoris, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Assessorem gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den Folgenden darzu bestellet, keiner dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schneider wie jedermänniglich sich zu achten haben; sothanes Leichentragen sollen die Träger, nach der bisherigen Observanz gratis verrichten, die übrigen Meister sind schuldig, wenn es verlangt wird, maßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen, der Leiche bey Acht Ggr. Strafe zu folgen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehrjungen halte, sie auch denen übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben: dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen

den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verderben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schneiders Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schneider-Arbeit enthalten und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die V. Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, über sich nehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen; auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Assessor des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibegebühr an den Assessorem, Zwölf Ggr. in die Lade, und Vier Ggr. für die Altmeister, daneben auch statt des Wachses Sechs Ggr. zum Behuf der Armen-Casse.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden; Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider

der zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern so zu sagen abgestohlen werden müssen, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde, wie viel sie übrig behalten, nicht wissen sollen, oder niemand auf das Zeugnis derselben sich berufen könne; So verordnen wir hiermit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse, und wie dem Eigenthümer zum Besten etwas ersparet werden kann. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerks gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. XXII. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederliche Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter im Lande, wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Ggr. Stempel-Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Assessori unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeistern Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief

sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Reichsthaler in die Lade, und dem Assessori für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Ggr. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Assessore und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück.

Art. XXVI.

Die ehmaligen Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaffeten närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Schneider-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen den dasigen Schneider-Gesellen und den Gesellen eines andern Gewerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneidergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet solches sich doch nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und bloß dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Schneider-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen wenn ein Geselle nach Zehen Uhr nach Hause kommen

men sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Assessore verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden solle.

Art. XXVIII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vier Wochen, weil hier keine Wanderschaft ist, vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle, es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die verordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche, gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXIX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon die Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auch auf Trinitatis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXX.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem

Ver-

Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXI.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXII.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider zu Söst sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, Magistrat auch Stadt- und Königlichen Gerichte zu Söst, in specie dem Gewerks-Assessori darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten Octob. 1780.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXIX. Rescript an das Hof- und Cammer-Gericht: daß von dem Vermögen und von den Erbschaften so in das Stift Quedlinburg gehet, und verabfolget wird, kein Abzug noch Abschoß weiter gefordert werden soll. De Dato Berlin, den 14. Nov. 1780.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits durch die Circular-Verordnung vom 25 Nov. 1777 bekannt gemachet worden, daß der Abschoß zwischen Unsern sämtlichen Staaten und Provinzen und unter sämtlichen einheimischen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten und Städten, auf Unsern Höchst eigenen Immediat-Befehl aufgehoben und abgeschaft seyn soll.

Wann nun auch Unserer vielgeliebtesten Schwester der Frau Abbatissen zu Quedlinburg Prinzessin Amalia Liebden Sich Unsere Absicht hierunter gefallen lassen, und derselben gemäß Sich des Abschosses gegen Unsere übrige Lande begeben und verziehen haben, die hierüber ausgestellte Erklärung auch von Uns unterm 2ten hujus beyfällig angenommen und genehmiget worden; so ist Unser Allerhöchster Wille, daß hinführo von dem Vermögen und von den Erbschaften, so aus Unseren sämmtlichen übrigen Landen und Provintzen in das Stift Quedlinburg gehen und verabfolget werden, überall kein Abzug noch Abschoß weiter gefordert werden soll, wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten und diese Unsere Verfügung denen Euch untergeordneten Gerichten weiter bekannt zu machen habet. Wir sind Euch ꝛc. Gegeben zu Berlin den 14. Nov. 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Michaelis.

No. XXX.

No. XXX. Publicandum daß die unterm 1. Jul. 1779 verbotene Einfuhre der fremden weißen oder verzinnten Bleche in Ost- und West-Preußen, desgleichen dem Netz-District, auch auf die schwarzen Bleche extendiret seyn soll. De Dato Berlin, den 29. Nov. 1780.

Se. Königl. Majest. von Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, haben Allerhöchstselbst für gut gefunden, daß die unterm 1. Julii 1779 verbotene Einfuhre der fremden weißen oder verzinnten Bleche in Ost- und West-Preußen, desgleichen den Netz-District, auch nunmehro auf die schwarzen Bleche dergestalt extendiret werden soll, daß vom 1. Januar 1781 an, in vorbenannten dreyen Provinzen, auch keine andere schwarze Bleche, sie haben Nahmen wie sie wollen, als welche auf den einländischen Blechwerken fabriciret worden, verarbeitet und zum innerlichen Landesbetrieb, bey zweyhundert Thaler Strafe für jedes Pfund, eingeführet; sondern sämtlich aus denen von Dero Bergwerks- und Hütten-Administration etablirten Niederlagen genommen werden sollen.

Und wie alles dasjenige, was wegen des auswärtigen Commercii mit weißen Blechen und sonsten in dem Publicando vom 1. Julii 1779 verordnet und bestimmt worden, auch in Absicht der schwarzen Bleche anzuwenden und zu befolgen ist;

So befehlen Se. Königl. Majest. Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, General-Accise- und Zoll Administration, sämtlichen Preußischen Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration und sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, ingleichen dem General-Fiscal, über dieses Verbot genau zu halten und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contravenirt werde; und haben Höchstdieselben dieses Verbot, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördern lassen. Signatum Berlin, den 29. Novemb. 1780.

Friderich.

(L.S.)

No. XXXI. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia der Westphälischen Provinzien: daß bey Besetzung der vacant werdenden Pedellen-Regierungs- und Gerichts-Bothen, Landreuter-Executions- und Gerichts-Diener-Stellen und überhaupt bey Subaltern-Bedienungen welchen Invalide vorstehen können, auf solche Subjecta Rücksicht genommen werden soll, welche auf der approbirten Invaliden-Liste notiret sind. De Dato Berlin, den 8. Dec. 1780.

Von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst bey Gelegenheit der Uns vorgelegten Invaliden-Listen aufs ernstlichste zu befehlen geruhet, daß besonders in Unsern Westphälischen Provinzen künftighin mehr Invaliden als bisher geschehen, untergebracht und versorgt werden sollen. In dessen Gefolge und mit Beziehung auf die deshalb schon ehehin verschiedentlich ergangene Verordnungen befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, bey Besetzung der vacant werdenden Pedellen-Regierungs- und Gerichtsbothen-Landreuter-Executions-Gerichts-Diener- und Gefangenwärter-Stellen, in sofern letztere nicht eine maculam bey sich führen; überhaupt aber bey allen und jeden Subaltern-Bedienungen, welchen Invalide vorstehen können; und bey Euren desfalls anhero zu machenden Vorschlägen nur auf solche Subjecta Rücksicht zu nehmen, welche auf der

approbirten Invaliden-Liste notirt sind.

Von dieser Liste wird Euch die Krieges- und Domainen-Cammer auf Verlangen von Zeit zu Zeit Communication machen. Ihr aber habt derselben jedesmahl, wenn ein solcher Invalide versorgt wird, davon Nachricht zu geben, damit solches auf den von der Cammer an Unser General-Directorium einzusendenden monathlichen Listen gehörig bemerkt werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 8. Dec 1780.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc.

v. Carmer.

No. XXXII. Erneuertes und geschärftes Edict wegen der überhand nehmenden fremden Bettel-Juden. De Dato Berlin, den 12. Dec. 1780.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, ohnerachtet der vielfältig, insonderheit unterm 13ten November 1719, 10ten Dec. 1720, 21. Januarii 1725; 30sten Sept. 1733, 3ten Januarii 1737, 9ten September 1738, uud 28sten April 1748, wider das Einschleichen fremder Bettel-Juden ergangenen Verordnungen und Edicte, dennoch mißfällig wahrgenommen haben, daß dieses Uebel sehr überhand genommen und die dawieder gegebene Gesetze fast gänzlich außer Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solchen Gesindels aus Unsern Landen obgelegen, wegen Vernachläßigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerley falsche Vorwendungen sich den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewust haben. Wir haben demnach aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, oberwehnte Verordnungen und Edicte, damit solche für das künftige genauer und zuverläßiger als bisher geschehen, beobachtet und ausgeübet werden, hiermit und kraft dieses dahin zu extendiren und näher zu bestimmen, daß

1.

kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuße, und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke, oder mit der Post, oder zu Pferde kommt, von nun an, in unsere Lande eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutz-Obrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses ungeachtet, sofort an dem Grentz-Orte zurück gewiesen werden soll.

2.

Von den zu Fuße reisenden Juden aber, sind nur allein diejenigen durch- und ins Land zu lassen, welche entweder zur Franckfurther Messe gehen, oder funfzig Thaler bey sich habendes baares Geld aufweisen oder eines einländischen Schutz Juden von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest, daß derselbe solchen fremden Juden als Domestiquen zu seinem Dienst verschrieben habe, produciren können.

3.

Einem dergleichen zu Fuß, an einem Grentz-Orte ankommenden Juden, wenn er gedachtermaaßen zum Einpaßiren qualificirt befunden wird, muß vom Grenz-Zoll-Amte ein Attest oder Paß, in welchem

die Stadt oder Ort, wohin er reisen will, und

die Zeit seines Aufenthalts im Lande,

zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Grentz-Zoll-Amts oder sonst zunächst demselben vorhandene einländische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewiesen werden, daß der Paß des Zoll-Amts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise ins Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest

Attest der erwehnten Obrigkeit haben müsse, oder sonst des Zoll-Passes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, sobald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieser vorläufige Einlassungs-Paß des Zoll-Amts soll gegen Zwey Ggr. Schreib-Gebühr, ohne Stempel ertheilet werden.

4.

Wenn ein solcher Jude vom Grentz-Zoll-Amte, seine Abfertigung zum weitern Einpaßiren ins Land erhalten, und vorgedachtermaaßen an die nächste einländische Obrigkeit verwiesen worden; So muß diese gleichfalls von seiner Qualification zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 2. bestimmten Erfordernissen sich überzeugen und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichem Amts-Siegel ertheilen, in welchem zugleich

a) Sein Wohnungs-Ort,
b) Die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) Seine Anzeige im allgemeinen von dem vorhabenden Geschäft oder dem Zwecke solcher Reise,
d) Die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke,
e) Einige Beschreibung seiner Person, nach der ungefehrlichen Größe, und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der sonst etwa in die Augen fallenden Gesichts-Zeichen,

auszudrücken ist. Mit solchem Attest aber muß die Obrigkeit denselben nicht aufhalten, sondern möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempel-Bogen von Vier Ggr. nichts mehr als blos Zwey Ggr. Schreib-Gebühren nehmen, und ihn dabey belehren, daß er dieses Attest, nebst dem Paß des Grentz-Zoll-Amts bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen, und wenn er dieses nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, gestrafet, und über die Grenze gebracht werden würde.

Ueberdem ist dergleichen Jude von der ihm das Qualifications-Attest ertheilenden Obrigkeit zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen, nach der angegebenen Stadt halten, und weder überhaupt betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freyen Unterhalt und die Mittel zu seinem weitern Fortkommen reichen lassen, auch, wenn er über die in seinem Qualifications-Attest bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen seyn sollte, solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fort-Reise in andern Ursachen, als in einer würklichen Krankheit bestehet, ohne vorherige Anfrage bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder Cammer-Deputation der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilet werden muß, sich geben lassen, oder zu gewarten haben soll, daß, wenn er auf Neben- und solchen Wege, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benannten Stadt führen, oder auch über die darinn bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen sollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch so fort bloß um deswillen, weil er sich auf Abwege betreffen lassen, oder über

die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Grenze geschafft, wenn er aber auf Betteln, freyer Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubens-Genossen, Contrebande, oder Hausiren sich finden lässet, mit Zucht Haus- oder Vestungs-Strafe beleget werden wird.

5.

Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwercke auf der Grentze einpaßiret und mehrere Juden bey sich hat; So ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören, oder ob er das Fuhrwerck mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabey zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übrigen Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichene Juden angesehen werden soll.

6.

Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Neben-Wegen, sich eingeschlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen seyn können, nicht unter dem Vorwande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herum vagiren können; So soll jeder einländische Schutz-Jude auf Reisen, die er zu Fuße thut, seinen Geleits-Brief oder ein Attest der Obrigkeit seines Orts, zu zu seiner Legitimation bey sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuße ausschicket, ihn mit eben dergleichen Obrigkeitlichen Attest versehen. Dasselbe kann ein Schutz-Jude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedienten, den er zu dergleichen Reisen gebrauchet, ein für allemahl sich geben lassen. Nur muß er dasjenige Attest, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen lässet, demselben, wenn er aus seinem Dienst gehet, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum herumvagiren und betteln gemachet werden könne, wie dann, wenn er dieses unterlassen und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen und gestrafet werden wird. Würde aber ein Schutz-Jude oder dessen Bedienter, ohne erwehntes Attest bey sich zu führen, auf eine Reise zu Fuß sich begeben; So hat er zu gewärtigen und sich selbst beyzumessen, daß er als ein verdächtiger Bettel-Jude so lange, bis er sich hinlänglich legitimiret haben wird, angehalten und dem Befinden nach zum Arrest gebracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Attesten eben so wie in denenjenigen, welche fremden zu Fuße einpaßirenden Juden ertheilet werden sollen, die Person nach ihrem äußerlichen Ansehen zu beschreiben und dafür außer dem Stempel-Bogen von Vier Ggr. nichts mehr als Zwey Ggr. Schreib-Gebühr zu nehmen.

7.

Alle Gerichts-Obrigkeiten, Zoll-Aemter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Creis- und Policey-Aufreuter, Thor-Schreiber, Tabacks- und andere zur Entdeckung der Contrebande und Defraudationen bestellete Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern auch schuldig seyn, die zu Fuße reisende Juden sowol beym Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und andern Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attests obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darinn bestimmte Zeit ihres Aufenthals in unsern Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichts-Ort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bey welchen dergleichen Juden auf dem

plat-

platten Lande einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und die Gerichte des Orts sich das Attest vorzeigen lassen, bey dessen Ermangelung oder befundener Ueberschreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren und ihn dem Land-Rathe des Creyses oder dem Magistrat der nächsten Stadt, oder dem nächsten Justiz-Amte, zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse abliefern, worauf der Land-Rath, Magistrat oder Justiz-Amt die Untersuchung wieder ihn anzustellen und das aufgenomene Protocoll der Krieges und Domainen-Cammer einzusenden, diese aber die Bestrafung sowol des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

8.

Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Bettel-Juden abzielenden und hierdurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, sondern bloß, ob er zu Fuße reise und kein Attest von obgedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzuläßigen Vagabonden zu verfahren: So soll, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilanz oder auch bey General-Visitationen entdecket wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,

welche Städte er durchpassirt, und an welchen Orten, auch bey wem er eingekehret ist und übernachtet hat, da denn jeder dererjenigen, welche auf Bettel-Juden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherberget haben, zur Verantwortung gezogen und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibes-Strafe genommen werden sollen.

9.

Weil aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet, durch Vorschub einländischer Schutz-Juden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung, dennoch fremde Bettel-Juden sich einschleichen, und von ihnen geheget werden können; So soll nicht nur jeder Schutz-Jude, bey welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bey Zehen Thaler Strafe, und im Wiederholungs-Fall bey Verlust seines Schutz-Privilegiums, ohne daß ihn Verwandschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungs-Gründe entschuldigen sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts und in Unseren Residenzien dem Policey-Directorio zur Untersuchung seiner Qualification und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden gehalten, sondern auch den Juden-Gemeinen überhaupt nicht erlaubt seyn, fremde arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armen-Anstalten oder durch gemeine Beyträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit auch

10.

Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettel- und andern unqualificirten Juden, welche theils von einzelnen Schutz-Juden, theils in ihren gemeinen Anstalten gehegt und unterhalten werden, gereiniget werden; So sollen die Juden-Aeltesten oder Vorsteher jeden Orts, dergleichen bey ihrer Gemeine befindliche Juden binnen Vier Wochen dem Magistrat angeben, und muß der Commissarius loci solche vom Magistrat ihm zuzusendende Anzeigen an die Krieges und-Domainen-Cammer einschicken, diese aber die Wegschaffung solcher Juden, ohne

Verzug, bewerkstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten und Vorsteher überall, besonders aber in Unsern Residenzien und andern großen Städten, wo starke Juden-Gemeinen sind, befugt und schuldig seyn sollen, von jedem Schutz-Juden, gegen welchen sie Verdacht haben, daß er einen Bettel-Juden unter den Namen eines Domestiquen heget, darüber nach ihren Religions-Gebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, von dergleichen verdächtigen Schutz-Juden und dessen angeblichen Domestiquen abnehmen kann und soll.

II.

Wenn zu Fuße reisende mit einem Vorschriftsmäßigen Attest nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen seyn oder nicht, das erstemal mit Vierzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, bestrafet und hiernächst mit der Verwarung, daß sie das Zweytemahl zum Zuchthause auf Sechs Monate mit dem sogenannten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bey wiederhohleten Einschleichungen diese Strafe an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge, an den Grenzen und anderen öffentlichen Orten affigiren und überall gehörig publiciren, sondern auch solches sämmtlichen Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, Ausreutern und Juden-Gemeinen zur genauesten Befolgung bekannt machen, auch das Erforderliche, wegen der von den Grenz-Zoll-Aemtern und Accise-Brigaden dabey zu beobachtenden Aufsicht an die respective Accise- und Zoll-Directiones gelangen zu lassen, und darauf, daß demselben überall pünktlich nachgelebet werde, mit beständiger Wachsamkeit zu halten, auch ihres Orts selbst, diese Vorschrift genau zu befolgen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. December 1780.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Instruirung der neu einkommenden ad Processum ordinarium sich qualificirenden Sachen nach der Vorschrift des ersten Theils der neuen Prozeß-Ordnung, ferner wegen der Assistenz-Räthe nebst der Eydes-Formul für selbige. Desgleichen wegen der Justiz-Commissarien; nebst den Grundsätzen wornach die dermahlen annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen.

De Dato Berlin, den 18. Decemb. 1780.

Friderich König, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Ihr erhaltet nunmehro anliegend den Abdruck von dem ersten Theile der neuen Prozeß-Ordnung.

I.

Ohnerachtet die förmliche und allgemeine Publication dieses Gesetzes erst alsdenn, wenn auch die übrigen Theile deßelben vollständig abgedruckt seyn werden, für sich gehen kann, so ist jedoch Unser Wille:

daß vom 1ten künftigen Monaths und Jahres an, alle bey Euch neu einkommende, und ad Processum ordinarium sich qualificirende Sachen

chen, nach der Vorschrift dieses ersten Theiles eingeleitet und instruiret werden sollen.

Zu dem Ende müßen sämtliche Mitglieder Eures Collegii, nicht die geringste Zeit versäumen, sich mit dem Inhalt dieses neuen modi procedendi genau bekannt zu machen, und wird ihnen, so lange besonders die im dritten Theile vorkommenden nähern Bestimmungen, wegen des Officii der Assistenz-Räthe noch nicht abgedruckt sind, ein unter Unserer allerhöchsten Approbation, bey dem Hofbuchdrucker Decker hieselbst herauskommender Briefwechsel, über die neue Prozeß-Ordnung dazu dienlich seyn, daß sie in den beygedruckten fingirten Acten, die aus dem vorläufigen Unterricht vom 14ten Aug. c. im allgemeinen schon bekannten Obliegenheiten, der Decernenten, Deputatorum Collegii und Assistenz-Räthen, würklich in Anwendung gebracht sehen, und also davon sich deutlichere Begriffe, im Voraus zu verschaffen, Gelegenheit haben werden.

II.

Um dieser Unserer, im vorstehenden deklarirten allerhöchsten Willensmeynung, wegen Anwendung dieses neuen modi procedendi, auf die neu einkommende Sachen das erforderliche Gnüge zu verschaffen, ist es nöthig, daß bey Eurem Collegio, sowohl wegen der dabey zu bestellenden Assistenz-Räthe als wegen der bisherigen Advocaten, gewisse Arangements getroffen werden.

So lange sich noch nicht mit Zuverläßigkeit übersehen läßt, wie viel Assistenz-Räthe zur Bearbeitung der vorkommenden Prozesse bey Eurem Collegio erforderlich sind, kann zwar weder die Zahl derselben, noch das ihnen auszusetzende Salarium fixum bestimmt, noch förmliche Bestallungen für sie ausgefertiget werden, sondern alles dieses muß ausgesetzt bleiben, bis nach vollendeten Abdruck der ganzen Prozeß-Ordnung die feyerliche Publication derselben erfolgen, und dabey zugleich die specielle Verfaßung eines jeden Collegii finalement reguliret werden wird. Inzwischen machen Wir Euch vorläufig hierdurch in Gnaden bekannt, daß Wir zu Assistenz-Räthen bey Eurem Collegio designiret haben,

1) den Referendarium v. Winterfeld,
2) den Referendarium von Arnim,
3) den Pupillen-Rath Hartwich.

Zwey von diesen Subjectis haben sich bekanntermaßen zu Stellen bey Oberlandes-Justiz-Collegiis qualificiret, und von dem von Arnim welcher sich gegenwärtig zu dem Vorschriftsmäßigen Examine offerirt hat, versehen Wir Uns eines gleichen Erfolges.

Ihr habt also diesen designirten Aßistenz-Räthen Unsere mit ihnen hegende Allerhöchste Intention bekannt zu machen, sie nach dem sub A. anliegenden Formulare vorläufig zu ihrem Officio zu vereyden, und jedem von ihnen vor der Hand, so lange bis ihr Salarium fixum bestimmt, und die Bestallung für sie expedirt werden kann, monathlich vom 1ten Januar a. k. angerechnet, 45 Rthlr. an fixirten Diäten aus Eurer Sportul-Casse bezahlen zu laßen.

Diese designirte Aßistenz-Räthe, sind zwar hauptsächlich zu den Instructionen der neu einkommenden Processe bestimmt; Sie erhalten aber auch fort an Sitz und Stimme in Eurem Collegio, und müßen von Euch dem Præsidio, zu allen Arten der Arbeit dabey, als zum Decretiren in den vorkommenden extrajudicialibus, causis voluntariæ jurisdictionis, ja auch in Prozeß-Sachen die sie nicht unmittelbar als Aßistenz-Räthe bearbeiten, desgleichen zu Abfaßung schriftlicher Relationen in specie aber bey den Instructionen der alten nach der neuen Prozeß-Ordnung einzulenkenden Sachen in der Qualität von Deputatis Collegii gebraucht werden.

Gegen Erhaltung der oben ihnen angewiesenen fixirten Diäten, fallen die Urtels- und Bescheids-Gebühren, in so fern sie solche bisher genoßen haben, hinweg, und verstehet sich von selbst, daß auch die Taxen, für die von ihnen in der Qualität als Aßistenz Räthe verrichteten Arbeiten, zu deren Bestimmung Ihr des allernächsten mit einer inter-

interimistischen Vorschrift versehen werden sollet, der Sportul-Casse anheim fallen.

Was nun hiernächst, die bey Eurem Collegio bisher in Praxi gestandenen Advocaten betrift, so ist Euch dem Præsidio, Unsere Intention bereits bekannt, daß nehmlich unter selbigen, bey einer zu Assistenz-Raths-Stellen zu treffenden Auswahl, nächst den übrigen einen jeden von ihnen, nach Eurem Zeugniße, beywohnenden Qualitäten, nur auf solche Subjecta Rücksicht genommen werden können, welche nicht durch andere Neben-Officia, von der auf Instruction der ihnen übertragenen Rechts-Sachen, unabläßig zu verwendenden Attention distrahiret werden.

Unter diesen Voraussetzungen, haben Wir aus dem Numero Advocatorum bey Euch, nur auf nachstehende Subjecta nehmlich:

1) den Cammergerichts-Advocaten Manecke,
2) — — — Bohm,
3) — — — Ditmar,
4) — — — Geisler,
5) — — — Krieger,
6) — — — Amelang,

jedoch unter dem Vorbehalt, daß dieser letzterer auf näheres Erfordern, seiner fiscälischen Bedienung entsagen müße;

Unser Augenmerk gerichtet.

Diese vorstehende benannte Subjecta, müßen von Euch vor der Hand, als Assistenz-Räthe bey der Instruction der einkommenden neuen Sachen gebraucht, und zu dem Ende auf die sub A. beygebogene Eydes-Formul, jedoch zur Zeit nur mediante stipulatione an Eydes statt verpflichtet werden. Sie genießen dafür, so lange das gegenwärtige Interimisticum dauert, die von ihren Arbeiten nach der allegirten einstweiligen Sportul-Taxe fallende Gebühren, welche am Schluß jeder Instanz festzusetzen, durch die Sportul-Casse einzuziehn, und aus dieser an sie zu bezahlen sind.

Es bleibt diesen bisherigen Advocaten gleichergestalt vor der Hand, jedoch ausdrücklich nur durante interimistico erlaubt, auch in extrajudicialibus und causis voluntariæ jurisdictionis ferner zu arbeiten, nur müßen sie dabey sich nicht mit solchen Partheyen einlaßen, welche in ihren Prozeß-Sachen, an sie als Aßistenz Räthe der Instruction halber verwiesen werden.

Ferner verstehet es sich von selbst, daß diese bisherige Advocaten ihre dermahlen noch im Gange befindliche Prozeße, der unten folgenden speciellen Instruction gemäß, gegen den Genuß der davon fallenden Gebühren zur Endschaft befördern müssen.

Dagegen aber sollen sie keinen Partheyen für oder wider welche sie bisher gedient haben, bey den einkommenden neuen Sachen zu Aßistenz-Räthen bestellt, und angewiesen werden.

Wir haben bereits oben geäußert, wie Wir auf diese Advocaten in so weit Unser Augenmerk richtey, daß dieselben in so fern sie Unserer Erwartung und Eurem Zeugniße durch ihr Betragen nachkommen, künftig als würkliche Aßistenz-Räthe angesetzt werden sollen. Ihr das Präsidium müßet also auf ihr Benehmen durante interimistico eine besondere genaue Attention verwenden, und notiren, bey wie viel Sachen sie gebraucht worden, in wie fern sie dabey von ihrer Geschicklichkeit, Penetration, Fleiß und rechtschaffenen Bestreben zur zweckmäßigen Befolgung der Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung, durch vollständige, richtige und schleunige Aufklärung des Facti, und durch gründliche, aber von Chicanen und Gesetzverdrehungen entfernte Ausführung der Rechte der Partheyen, unverdächtige Proben abgelegt haben.

Gegen die Zeit, wo die förmliche Publication der Prozeß-Ordnung erfolgen, und das gegenwärtige Interimisticum seine Entschaft erreichen soll, werden Wir darüber Euren nähern pflichtmäßigen Bericht erfordern, und alsdenn finalement bestimmen, ob und wo ein jeder von ihnen als Aßistenz-Rath würklich placiret werden soll. Bis dahin können sie also auch Sitz und Stimme in Eurem Collegio noch nicht erhalten.

Womit es auch bey Euch antauglichen Subjectis welche zu Aßistenz-Räthen künftig gebraucht werden können, desto weniger fehlen möge, haben Wir

1) den Criminal-Rath Woldermann aus Stettin,
2) den Hofrath Goldschmidt aus Magdeburg,

auf welche Wir wegen künftiger Ansetzung zu Aßistenz-Räthen zu reflectiren geneigt sind, an euch verwiesen, und befehlen euch hierdurch, die benannten beyden Subjecta zu den Verrichtungen der Aßistenz-Räthe auf eben die Art wie vorstehend, wegen der Mitglieder Eures bisherigen ordinis Advocatorum bestimmt ist, zu verpflichten und zu gebrauchen, auch über ihr Verhalten dabey zu seiner Zeit gleichmäßigen Bericht abzustatten.

Der Hofrath Goldschmidt muß sich gleich diesen durante interimistico mit dem Genuß der Gebühren von den durch ihm bearbeiteten Sachen begnügen; dem Criminal-Rath Woldermann aber deßen Geschicklichkeit und brauchbarkeit uns schon näher bekannt ist, setzen Wir während dieser Zeit 45 Rthl. monathlich an fixirten Diäten aus, welche ihm aus Eurer Sportul-Casse bezahlt, dagegen aber auch die Gebühren in den von ihm bearbeiteten Sachen zu gedachter Sportul-Casse eingezogen werden sollen.

Anlangend die übrigen bey Euch bisher in Praxi gestandenen Advocaten, so haben Wir davon

1) den Cammer-Gerichts-Advocaten Junge,
2) den Cammer-Gerichts-Advocaten Philippi.

an Unsere Magdeburgische Regierung verwiesen, um daselbst in der Qualität von Aßistenz-Räthen gebraucht zu werden. Die andern welche entweder wegen ihrer Jahre, oder wegen ihrer obhabenden Neben-Bedienungen, oder weil Wir die erforderlichen Qualitäten von ihnen nicht erwarten können, als Aßistenz-Räthe nicht zu gebrauchen sind, nemlich:

1) der Kriegesrath Elteſter,
2) der Cammer-Gerichts-Advocat Rühlmann,
3) der Cammer-Gerichts-Advocat Zimmermann,
4) der Hofrath Speckhuhn,
5) der Mandatarius Fisci Francke,
6) der Hoffiscal Huulbeck,
7) der Kriegesrath Beſecke,
8) der Cammer-Gerichts-Advocat Sprögel,
9) der Cammer-Gerichts-Advocat Menicke,
10) der Cammerfiscal Zöllner,
11) der Hoffiscal Berends,
12) der Hofrath Michaelis,
13) der Cammer-Gerichts-Advocat Blume,

müssen von nun an bey der Instruction neu einkommender Prozeß-Sachen nicht ferner zugelaßen, vielmehr alle an sie sich addreßirende Partheyen von ihnen angewiesen werden, sich der neuen Prozeß-Ordnung gemäß bey Euch unmittelbar zu melden, und Eure weitere Verfügungen zu gewärtigen. Dagegen soll den genannten bisherigen Advocaten nicht nur gestattet seyn, die annoch schwebende Prozesse, in welchen sie bedient sind, nach der schon vorhin allegirten und unten näher anzugebenden Instruction gegen den Genuß der Gebühren davon zur Endschaft zu befördern, sondern Wir haben auch für ihr anderweitiges auskömmliches Verdienst die nöthige Vorsorge getragen.

Es sollen nehmlich diese abgehende Advocaten, künftighin unter der Benennung von Justiz-Commissariis, zu allen rechtlichen Angelegenheiten welche nicht die Instruction der Prozesse betreffen, privative und Ausschließungsweise berechtiget seyn.

Wir werden sie zu dem Ende in ein Collegium zusammen ziehen, ihnen einen gemeinschaftlichen Dirigenten vorsetzen, und ihre Rechte, Obliegenheiten und übrige Verhältnisse im dritten Theil der neuen Prozeß-Ordnung näher bestimmen laßen.

Diese Vorschrift wird zugleich die Verrichtungen, denen sie privative gewidmet sind, genau determiniren; Vor der Hand dienet euch und ihnen darüber zur Nachricht, daß unter solchen Verrichtungen der gröste Theil der den

Notariis bisher angewiesenen Geschäften, die Besorgung der Justitiariate, und anderer Neben-Aemter, womit die Aßistenz- so wenig als die würklichen Räthe Unserer Landes-Justitz-Collegiorum sich weiter befassen sollen, ferner die Anfertigung der Memorialien in Vormundschafts- Hypothequen- und Depositat-Sachen, die Bearbeitung dieser und aller übrigen ad jurisdictionem voluntariam gehörigen Angelegenheiten, in so fern die Interessenten dabey eines rechtlichen Beystandes bedürfen, die Betreibung der Executionen in den rechtskräftig abgeurtheilten Sachen, die Versehung der Curatelen und Contradicturen in Concurs-Sachen u. s. w. mit begriffen sind.

Wir halten Uns versichert, daß diese Verrichtungen und der damit verbundene Erwerb, benannte vormahlige Advocaten gegen den Verlust ihrer bisherigen Praxis, die ohnehin nach Unsern in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten April c. etablirten Grundsätzen nicht länger bestand haben kann, hinlänglich entschädigen wird, zumahlen Wir nach wie vor geneigt bleiben, einige derselben, welche sich durch Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit am meisten auszeichnen, bey den vorkommenden Gelegenheiten mit andern convenablen Bedienungen zu versorgen.

Vorläufig befehlen Wir hierdurch Euch, dem Præsidio, auf das Betragen dieser Justitz-Commissarien in den ihnen angewiesenen Geschäften ebenfalls ein wachsames Auge zu haben, besonders aber darauf zu sehen, wie sie sich bey Bearbeitung ihrer jetzt noch schwebenden und von ihnen zur Endschaft zu bringenden Prozeße, verhalten werden, allermaßen Wir, wenn während diesem Interimistico einer oder der andere von ihnen sich wider Verhoffen, der Chicane, der geflissentlichen Verschleppung der Sachen, einer vorsetzlichen Verheimlichung oder Verstellung der Wahrheit, Verhetzungen oder Aufwiegelungen der Partheyen, so wohl derer, denen er selbst noch bedient ist, als anderer zur Vereitelung Unserer bey diesem neuen modo procedendi zum Grunde liegenden landesväterlichen Absichten, schuldig machen sollte, Wir ein dergleichen Subject fernerhin auch nur als Justitz-Commissarium zu dulden nicht gemeynet sind.

Was ferner die bey Eurem Collegio angesetzte Referendarios betrift, so haben Wir in Ansehung **des Rudolphi und Steinbeck welche bey Unserer Immediat-Commission bereits geprüfet sind**, anderweitig disponiret. Die übrigen aber, welche diese Prüfung noch nicht ausgestanden, müßen nicht nur den Aßistentz-Räthen und Deputatis Collegii zu Führung der Informations- und Instructions-Protocolle zugegeben, sondern auch die geschicktesten darunter als würkliche Instruenten in minder wichtigen und verwickelten Sachen zugezogen werden. Diejenigen welchen ihr in Eurem desfalls am Ende des Interimistici abzustattendem Berichte das Zeugniß einer vorzüglichen Geschicklichkeit, Application und Diensteifers beylegen werdet, können sich versichert halten, daß auf ihre würkliche Versorgungen entweder als Aßistenz-Räthe bey Landes-Justitz-Collegiis oder sonst bey wichtigen Untergerichten vorzügliche Rücksicht genommen werden soll.

III.

Das dritte Haupt-Object worüber Wir Euch mit Verhaltungs-Befehlen zu versehen haben, betrift die fernere Bearbeitung und Beendigung der mit Ausgang des jetztlaufenden Jahres bey euch noch schwebenden alten Prozeße. Die sub B. hier anliegende Instruction enthält umständliche Anweisung dazu, nach welcher Ihr Euch pflichtmäßig achten, die currenten Sachen baldmöglichst vornehmen, und darnach gehörig einleiten müßet. Daß ihr Euch übrigens zu dieser Arbeit vorzüglich der designirten Aßistenz-Räthe mit bedienen könnet, ist Euch bereits oben an die Hand gegeben worden.

IV.

Anlangend endlich die Unter-Gerichte Eures Departements, so muß zwar

zwar die würkliche Einführung der neuen Prozeß-Ordnung bey selbigen so lange in suspenso bleiben, bis der Abdruck vollendet und die förmliche Publication erfolgt seyn wird. Um jedoch alles hierzu tempestive zu präpariren; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden: unverzüglich nähere Erkundigung einzuziehen, und binnen 6 Wochen pflichtmäßig zu berichten:

1) bey welchen von diesen Untergerichten (excl. dem hiesigen Stadt-Gericht, deßen Formirung Wir Uns selbst vorbehalten) die Prozeße bisher durch ordentlich angesetzte Advocaten betrieben worden;

2) Wie viel dergleichen Advocaten bey jedem von diesen Gerichten dermahlen existiren;

3) Bey welchen dermahlen nach Beschaffenheit der Umstände, z. E. des Jurisdictions-Bezirks, des an einen solchen Orte obwaltenden Handlungs-Verkehrs, der Anzahl der in den letzten Jahren daselbst geschwebten Prozeße ꝛc. Gerichts-Aßistenten in dem Sinn der neuen Prozeß-Ordnung, und wie viele derselben jeden Orts nöthig seyn dürfen.

4) Welche von den bey sothanen Gerichten bisher in praxi gestandenen Advocaten sich zu dergleichen Aßistenten nach den Euch nunmehr hinlänglich bekannten Requisitis am besten qualificiren werden.

Wir müßen Uns bey diesen Anzeigen und Vorschlägen hauptsächlich auf Eure, des Præsidii Einsicht und Droiture verlaßen, und wollen Euch dabey zugleich hierdurch anempfehlen, Euren Untergerichten bey vorkommenden Gelegenheiten, und in einzelnen Fällen die nöthige Anleitung zu geben, womit sie mit Instruction neu einkommender Sachen in dem Sinn Unserer neuen Prozeß-Ordnung Versuche anstellen, und sich dadurch zur wirklichen Einführung derselben nach und nach vorbereiten. Die von ihnen durch Appellation und Avocation an Euch gelangende Sachen, müßen übrigens nach eben den in der Anlage B. vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt, und auf die Anweisungen der neuen Prozeß-Ordnung zurück geleitet werden.

Schlüßlich verstehet es sich von selbst, daß die Wechsel- Injurien- Spolien- Unterthanen- Gemeinheits- Concurs- und Liquidations-Sachen vor der Hand, und so lange der die specielle Vorschriften darüber enthaltende zweyte Theil der Proceß-Ordnung noch nicht publiciret ist, nach bisherigen Vorschriften behandelt werden müssen. Ein gleiches gilt von dem Verfahren bey Provocationibus ad agendum, bey Excusationibus Tutorum, bey Aufnehmung der Zeugnisse in perpetuam rei memoriam und bey Arrest-Sachen, in so fern von Anlegung eines Arrestes die Frage ist. Da der zu dessen Justification anzustellende Haupt-Prozeß allerdings nach der neuen Ordnung eingeleitet werden muß. In Pacht- Grentz- und Rechnungs- und andern dergleichen Sachen, wegen deren Instruction bisher besondere Vorschriften existirt haben, muß es dabey zwar vor der Hand noch ebenfalls sein Bewenden haben, doch habt Ihr in Fällen wo nicht etwa Periculum in Mora obhanden ist, die Partheyen möglichst zu disponiren, daß sie die Instruction derselben bis nach Bekanntmachung des zweyten Theils der neuen Prozeß-Ordnung auszusetzen sich gefallen lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. December 1780.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXXIII. A.

Eydes-Formul für die Aßistenz-Räthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich bey dem Cammer-Gericht zu einem Aßistenz-Rathe ausersehn worden, (die Pflichten und Verrichtungen eines Aßistenz-

Raths vorläufig zu übernehmen angewiesen worden) ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnäd. Herrn, und dem gesammten Königlichen Hause treu, hold und gewärtig seyn, Sr. Königl. Majestät Nutzen und Interesse aus allen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden und verhüten wolle.

Ferner schwöre ich, daß ich mich bey den mir aufgetragenen Verrichtungen eines Aßistenz-Raths nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung treulich achten; die der Instruction wegen an mich gewiesene Partheyen, über die Sache und alle dazu gehörige Umstände genau und sorgfältig vernehmen; die Facta und That-Sachen worauf es bey der Entscheidung eines solchen Processes ankommen könnte, richtig und deutlich auseinander setzen; die Aufklärung des wahren und eigentlichen Zusammenhanges derselben mit Pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Bemühung zu befördern suchen; den Partheyen zur Unterdrückung und Verbergung der Wahrheit keinesweges beyräthig oder behülflich seyn; sie vielmehr vom muthwilligen Prozeßiren und frevelhaften Leugnen ernstlich abmahnen; alle zur vollständigen Erforschung der Wahrheit bey einem jeden streitigen Facto gehörige Nachrichten und Beweiß-Mittel welche nur irgend zu meiner Wissenschaft gelangen, in meinen Manual- und Informations-Ackten getreulich vermerken, und ohne das geringste Ansehn der Person pflichtmäßig anzeigen; die Rechte der Partheyen nach meiner besten Einsicht, mit allen Fleiß und Sorgfalt ausführen und vertheydigen; und überhaupt alles was in meinen Kräften ist, beytragen wolle, womit die Prozesse, bey deren Instruction ich zugezogen werde, schleunig und gründlich untersucht, und nach Wahrheit und Gerechtigkeit entschieden werden mögen.

„Ferner gelobe und schwöre ich, „daß wenn ich von dem vorgesetzten „Collegio auch zu andern Verrichtungen, z. E. zu Abfaßung der Decrete und „Relationen, zu Commißionen zu „Dirigirung der Instructionen in Prozeß-Sachen u. s. w. gebraucht werden „sollte, ich auch bey diesen Geschäften „die Vorschriften der subsistirenden Landes-Gesetze und der neuen Prozeß-Ordnung unabläßig für Augen haben; „solche genau und gewissenhaft beobachten, die Protocolle sowohl selbst „richtig führen als unter meiner Direction führen laßen, von dem was in „meiner Gegenwart bey den Seßionen „des Collegii vorkommt, und von denen „dabey abgegebenen Votis niemanden „etwas offenbahren, und überhaupt „in allen Stücken die Pflichten eines „redlichen und rechtschaffenen Aßistenz-„Rathes so wie solche in der neuen „Prozeß-Ordnung theils schon bestimmt sind, theils in Verfolg derselben noch ferner bestimmt werden mögten, auf das genaueste zu erfüllen „mir angelegen seyn laßen wolle;

Es soll auch an Beobachtung dieser meiner eydlich übernommenen Verbindlichkeit nichts in der Welt, weder Freundschaft, Feindschaft, Haß, Gunst, Menschenfurcht, Eigennutz, Geschenke oder Gaben, oder was es sonst seyn möchte, mich verhindern oder davon abhalten können. So wahr ꝛc.

Nota.

Bey der Verpflichtung der nur ad interim zur Probe loco der Aßistenz-Räthe denominirten Advocaten werden

1) im ersten Absatze die in parenthesi gesetzten und mit gröberer Schrift gedruckten Worte gebraucht.

2) Der dritte in margine vorgestrichene Absatz weggelaßen.

Ad

Ad No. XXXIII. B.

Grundsätze, wornach die dermalen annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen.

§. 1.

Es kommt bey dieser Einleitung hauptsächlich darauf an, in welcher Lage eine jede Sache sich dermalen würklich befinde. Nach Verschiedenheit dieser Lage muß auch die Zurückführung derselben auf die Vorschriften des neuen Modi procedendi gefaßt werden.

§. 2.

Es müssen daher folgende Fälle unterschieden werden:

1) Wenn die Klage erst eingekommen, und Lis noch nicht contestirt ist.

2) Wenn die Litis-Contestation zwar erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt ist.

3) Wenn schon ein rechtskräftiges Interlocut vorhanden ist; die Sache in prima Instantia probationis stehet; der Beweis aber noch nicht instruirt ist.

4) Wenn der Beweis zwar schon instruirt, in probatorio aber noch nicht erkannt ist.

5) Wenn die Sache in appellatorio steht, und bloß super definitiva, es sey nun auf geführten Beweis, oder ohne denselben, appellirt worden.

6) Wenn super quæstione: an & quid probandum? appellirt ist.

7) Wenn gegen ein Probatorial-Erkenntniß appellirt, dabey auf neuen Beweis provocirt, und dieser Beweis schon instruirt ist.

8) Wenn in diesem Falle die Instruction des neuen Beweises noch erst vor sich gehen soll.

9) Wenn super quæstione: an & quid probandum? revidirt worden.

10) Wenn das erhobene Revisorium bloß die erkannte Definitivam zum Gegenstande hat.

§. 3.

Im Ersten Falle,
wenn nemlich in einer Sache die Klage erst eingekommen ist, und Litis contestatio noch erfolgen soll, muß die ganze Sache, nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung, eingeleitet werden.

Das Collegium muß also dem Mandatario des Klägers aufgeben, von der Parthey für allen Dingen, nach den Vorschriften des Tit. III. der Prozeß-Ordnung, vollständige Information einzuziehn, und innerhalb einer gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Frist, den loco citato vorgeschriebenen Hauptbericht über die Klage, und zugleich sein Informations-Protocoll einzureichen.

Hiernächst muß, je nachdem der Fall des Prozesses inter præsentes vel absentes obwaltet, entweder so fort der Instructions-Termin anberaumet, oder zuförderst der Hauptbericht von Seiten des Beklagten eingefordert werden.

Die fernere Instruction erfolgt sodenn lediglich nach den Grundsätzen der neuen Proceß-Ordnung; und ist dabey specialiter zu merken:

a) Daß wenn der Beklagte noch keinen Mandatarium ad Acta constituirt hat, ihm so fort ein Aßistenzrath angewiesen werden; falls aber dergleichen Mandatarius schon vorhanden ist, dieser die Vices des Aßistenzraths vertreten müße; allermassen überhaupt in den Fällen, wo schon ein Advocat von den Partheyen mit Vollmacht ad Acta versehen ist, dieser die Stelle des Aßistenzraths vertreten, und dessen Obliegenheiten wahrnehmen muß; wenn aber noch keine Bevollmächtigung zu Stande gekommen, alsdann der Parthey, sie mag nun als Beklagter, Adcitat, Litis-Denunciat, Intervenient, oder unter irgend einer andern Benennung, an dem Prozesse Theil nehmen, einer der neu ernannten Aßistenzräthe zugegeben werden soll.

b) Daß, mit Bestimmung des Spatii zu Einbringung des Haupt-Berichts von Seiten des Beklagten, ingleichen mit Anberaumung des Instructions-Termins, darauf, in wie fern der Beklagte schon auf Communication der ersten Klage mehr oder weniger Zeit, sich zu präpariren, gehabt hat, Rücksicht genommen werden müsse.

§. 4.

Im Zweyten Falle,
wenn die Litis-Contestation schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt ist,

muß dieß Verfahren forderſamst abgeschlossen, und sodann die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt werden.

Findet das Collegium bey dem Vortrag der Sache, daß darinn definitive gesprochen werden könne; so ist das Erkänntniß abzufassen und zu publiciren. Wird aber demnächst gegen ein solches Urtel appellirt, so muß das Appellatorium nach der neuen Prozeß-Ordnung Tit. XIV. instruirt werden.

Ist hingegen die Sache in Facto noch nicht klar und so auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden könnte; sondern würde nach dem bisherigen Modo procedendi noch erst interloquiret werden müssen; so wird kein Erkenntniß, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darinn festgesetzt:
was für Punkte und Umstände in Facto annoch einer nähern Aufklärung bedürfen; worüber also die Partheyen sich noch näher herauslassen und die ihnen bekannte Media eruendi veritatem anzeigen müssen.

In diesem Resoluto wird zugleich ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin (in so fern sie præsentes) persönlich abzuwarten; oder (wenn sie absentes) ihre bisherigen Mandatarios, welche von nun an Vices der Aßistenzräthe dabey vertreten müssen, mit der erforderlichen Information, vornemlich über die in dem Resoluto ausgeworfenen Punkte zu versehen; ingleichen die ihnen über die streitigen Facta bekannten Beweismittel tempestive ante Terminum anzuzeigen. In Termino selbst wird sodann mit der Instruction der Sache ad definitivam, nach Vorschrift der neuen Prozeß-Ordnung verfahren.

§. 5.

Im Dritten Falle,
wenn nemlich schon ein rechtskräftiges Interlocut vorhanden ist, und die Sache in prima Instantia probatorii steht, der Beweis aber noch erst instruirt werden soll;

so muß die Instruction des Beweises nach Vorschrift der neuen Prozeß-Ordnung geschehen. Das Collegium muß also einen Termin anberaumen, in welchem durch einen Deputatum, mit Zuziehung der bisherigen Advocaten, loco der Aßistenzräthe, der Status controversiæ über die in den Interlocuten für relevant angenommenen Facta formiret, und sodann weiter mit Aufnehmung des Beweises, nach Vorschrift Tit. X. Sect. II. sqq. der neuen Prozeß-Ordnung, verfahren wird.

§. 6.

Im Vierten Falle;
wenn der Beweis in prima Instantia ganz oder zum Theil bereits instruirt ist,

muß das Beweis-Verfahren auf die bisherige Art abgeschlossen, und Acta vorgelegt werden. Finden sich bey dem Vortrag der Sache, die beygebrachten als unzureichend zur völligen Entwickelung des Facti, und sind Anzeigen der Wahrscheinlichkeiten vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu eruiren seyn würden, wenn die Partheyen nach den Grundsätzen der neuen Prozeß-Ordnung gehörig vernommen und befragt würden; so muß mit Aussetzung des Urtels oder Bescheids zuvor ein Instructions-Termin anberaumt, und in der Resolution diejenigen Punkte ausgedrückt werden, worüber nähere Aufklärung und Nachweisung erforderlich sey.

Findet aber der Richter die Sache durch das geführte Probatorium hinläng-

länglich auseinander gesetzt, oder ist zu einer Vermuthung: daß, ausser den beygebrachten, noch mehr und bessere Beweismittel existiren, kein Grund vorhanden; so muß das Erkänntniß abgefaßt und publicirt werden. Wenn in beyderley Fällen von dem Probatorial-Erkänntnisse appellirt wird; so muß die Instruction dieses Appellatorii nach der neuen Prozeß-Ordnung vor sich gehen.

§. 7.

Im Fünften Falle,
wenn die Sache in appellatorio steht und bloß contra definitivam es sey nun solche auf geführten Beweis oder ohne denselben ergangen, appellirt worden;

muß, wie im zweyten Falle §. 4. das Verfahren abgeschlossen und Acta vorgelegt werden.

Findet sich bey dem Vortrag der Sache, daß definitive gesprochen werden kann; so wird das Erkänntniß abgefaßt und publicirt; auch in Revisorio wenn dergleichen eingewandt werden sollte, nach dem bisherigen modo procedendi verfahren.

Kann auf die bisherige Instruction keine Definitiva erfolgen; so muß die Sache durch eine Resolution auf Terminum zur Instruction ad definitivam gerichtet, und dabey die Vorschrift des allegirten §. 4. beobachtet werden. Ueber die instruirten Acta erkennt alsdann der vorige Appellations-Richter.

§. 8.

Im Sechsten Falle,
wenn bloß über die Frage: an & quid probandum? appellirt ist;

wird es gehalten, wie im vorigen Falle. Das Verfahren wird nemlich geschlossen und Acta werden vorgelegt.

Concludirt bey dem Vortrage das Collegium auf Reformatoriam dahin: daß es des erkannten Beweises nicht bedürfe, sondern definitive zu sprechen sey; so wird das Erkänntniß darnach abgefaßt und publicirt.

Ergiebt sich aber, daß das Factum zur Definitiv-Entscheidung noch nicht hinlänglich auseinander gesetzt sey; so wird die Sache durch ein Resolutum auf Terminum instructionis gerichtet, und dabey die Vorschrift des §. 4. & 7. beobachtet. Ueber die alsdann ad definitivam instruirten Acten muß jedoch in erster Instanz erkannt werden.

§. 9.

Im Siebenten Falle,
wenn gegen ein Probatorial-Erkenntniß appellirt, dabey auf neuen Beweis provocirt, dieser Beweis aber noch nicht instruirt ist;

muß eben so wie im dritten Falle nach der Vorschrift §. 5. verfahren werden.

§. 10.

Im Achten Falle,
wenn der neue Beweis ganz oder zum Theil bereits instruirt ist.

wird das neue Beweis-Verfahren abgeschlossen und die Vorlegung der Acten verfügt.

Findet sich bey dem Vortrag der Sache, daß das rechtskräftig feststehende Probandum entweder vollständig ausgemittelt, oder gar nicht beygebracht, folglich die Sache auf eine oder die andere Art zum Definitiv-Erkenntniß qualificirt sey; so ist das Erkenntniß abzufassen und zu publiciren.

Ergiebt sich aber dabey, daß die Sache noch nicht so entwickelt sey, wie sie nach Maasgabe der vorhandenen Beweismittel hätte entwickelt werden können; daß in den Aussagen der Zeugen Dunkelheit, Verwirrung und Widerspruch vorwalte; daß in dem vorhandenen Probatorio sich etwa nähere Spuren und Gelegenheiten hinter den wahren Zusammenhang der Sache zu kommen, an den Tag gelegt haben, u. s. w. so steht auch alsdenn noch dem Collegio frey, durch ein loco sententiæ abzufassendes Resolutum eine nochmalige Instruction der Sache nach Maaßgabe dieser Umstände und datorum zu veranlassen, durch selbige das was zur völligen Aufklärung der Sache etwa noch ermangelt, nachbringen, und alsdann erst Acta anderweit ad Sententiam vorlegen zu lassen.

§. 11.

§. 11.

Im Neunten Falle,
wenn super quæstione: an & quid probandum? revidirt worden;
wird das Revisorium, wie gewöhnlich, abgeschlossen, und Acta bey dem Richter der dritten Instanz vorgelegt.

Dieser hat alsdann, je nachdem definitive gesprochen werden kann oder nicht, entweder Sententiam abzufassen und zu publiciren; oder durch ein Resolutum die Sache zur anderweitigen Instruction der Vorschrift §. 4. & 7. gemäß zu verweisen.

Diese Instruction gehöret sodann für den Richter erster Instanz, welcher auch auf Acta instructa sprechen muß.

§. 12.

Im Zehnten Falle,
wenn contra definitivam auf geführten Beweis revidiret worden;
wird das Revisorium wie bisher gewöhnlich instruiret und abgeurtelt.

Ist aber gegen eine Definitivam; welche ohne vorhergängigen Beweis erkannt worden, revidirt; so muß der Revisions-Richter, wenn er befindet, daß die Sache zu einen Definitiv-Urthel noch nicht reif, sondern dabey in Facto noch etwas auseinander zu setzen oder auszumitteln sey, die nähere Instruction derselben per resolutum auf eben die Art, wie §. 4. 7, & 11. vorgeschrieben ist, veranlassen; Instruction und Erkänntniß darauf gehören alsdann für den judicem primæ instantiæ.

§. 13.

Besteht eine Sache aus mehrern Punkten, und sie schwebt noch in prima instantia; so sind zwey Fälle möglich
entweder, es kann über alle Punkte definitive erkannt werden,
oder, es würde bey einigen oder gar bey allen nach bisherigen modo procedendi zu interloquiren seyn.

Erstern Falls wird das Erkenntniß nach Maaßgabe §. 4. abgefaßt und publicirt. Letztern Falls wird nach Vorschrift eben dieses §phi Terminus instructionis in Ansehung derjenigen passuum, bey denen es noch einer nähern Auseinandersetzung und Ausmittelung des Facti bedarf, anberaumt; und wegen der übrigen das Erkenntniß ausgesetzt, bis nach den Abschluß vorgemeldter Instruction über alle Punkte zugleich definitive gesprochen werden kann.

§. 14.

Schwebt dergleichen mehrere Passus betreffende Sache in Appellatorio, und es findet sich bey dem Vortrage nach abgeschlossenem Verfahren, daß es wegen einiger Punkte annoch einer näheren Erörterung in Facto bedürfe; so wird die Sache in Ansehung dieser Punkte durch eine Resolution ad Terminum instructionis und zum Definitiv-Erkenntniß darüber in prima instantia zurück verwiesen; das Appellations-Erkenntniß aber ratione der übrigen Punkte, wo definitive zu sprechen wäre, bleibt ausgesetzt, bis in prima instantia ratione der zur weitern Instruction verwiesenen Punkte definitive gesprochen ist. Wird alsdenn von dieser definitiva appellirt; so muß, nachdem dieses zweyte Appellatorium geschlossen worden, über sothane Punkte und über die vorhin ausgesetzt gebliebenen in secunda instantia zugleich definitive erkannt werden. Wird aber ratione der verwiesenen Punkte von der Definitiva der ersten Instanz nicht appellirt; so sind Acta über die ausgesetzten Punkte in Appellatorio zum Definitiv-Erkenntniß anderweit vorzulegen.

§. 15.

Schwebt eine solche aus mehrern Punkten bestehende Sache in Revisorio; so wird in Ansehung derer, wo ein Definitiv-Erkenntniß stat findet, so fort gesprochen. Die übrigen hingegen, wobey nach bisherigen Styl noch interloquiret werden müßte, werden per modum Resoluti zur Instruction und Definitiv-Aburtelung ad judicem primæ instantiæ verwiesen.

§. 16.

Steht die Sache auf einem Verfahren über einen Incident-Punkt, so setzt solches

solches einen noch nicht instruirten Beweis voraus.

Da also in diesem Falle, nach Maaßgabe §. 5. & 9. die Aufnehmung des Beweises selbst nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung erfolgen muß, so wird auch die Erörterung solcher Incident-Punkte zur Untersuchung und Verhandlung der Hauptsache mitgezogen, und dabey nach Anleitung der neuen Prozeß-Ordnung Tit. X. §. 73. 123. 124. 125. 126. & 143. verfahren.

§. 17.

In Ansehung der
Bagatell
Injurien
Wechsel
Spolien
Unterthanen } Sachen.
Der Concurs
— Liquidations } Prozesse.

müssen die Sachen vor der Hand nach bisherigen Vorschriften fortgesetzt werden.

§. 18.

In Ansehung der Arrest-Sachen sind, so viel die Anlegung eines Arrests betrift, die bisherigen Vorschriften ebenfalls noch zur Zeit zu beobachten.

In Ansehung des Prozesses über die Hauptsache hingegen finden die Festsetzungen der vorstehenden Paragraphen Anwendung.

Berlin den 18. December 1780.

v. Carmer.

Interimistische Sportul-Taxe für sämtliche Landes-Justiz-Collegia.

Nachdem die Einführung der neuen Prozeß-Ordnung auch in Ansehung der anzusetzenden Gebühren mancherley Veränderungen erfordert, indem viele ehemalige Sätze künftig nicht mehr Anwendung finden, und alle den Advocaten gezahlte Gebühren gänzlich wegfallen, dagegen aber auch die Sportul-Cassen, wegen der den Aßistenzräthen zu zahlenden fixirten Besoldungen entschädigt werden müssen; so ist nöthig gefunden worden, sämtlichen Landes-Justitz-Collegiis folgende interimistische Sportul-Taxe so lange zur Richtschnur vorzuschreiben, bis für jedes Collegium die erforderliche besondern Sportul-Taxen publicirt werden können.

Zuförderst verbleibt es in Ansehung aller Actuum voluntariæ jurisdictionis, imgleichen in Ansehung derjenigen Prozesse, welche noch zur Zeit nach dem bisherigen modo procedendi behandelt werden müssen, wie nicht minder in Ansehung der Bagatell-Sachen bey den jedes Orts vorgeschriebenen Sätzen, und finden daher die nach folgende Vorschriften nur in denjenigen Sachen Anwendung welche nach Anleitung der neuen Prozeß-Ordnung instruiret werden.

1) Für die von den Aßistenz-Räthen aufzunehmende Informations-Protocolle sowohl von Seiten des Klägers als von Seiten des Beklagten und zwar ohne Rücksicht ob dazu ein oder mehrere Termine erfordert werden, nach Wichtigkeit der Sache 2 bis 4 Rthlr.

2) Für einen von dem Aßistenzrath zu erstattenden Bericht, es betreffe solcher die Klage oder deren Beantwortung, die Appellation oder deren Beantwortung oder die Revision ebenmäßig 1 bis 4 Rthlr.

3) Für eine von dem Aßistenzrath auf Verlangen der Parthey anzufertigende Anzeige 8 bis 16 Gr.

4) Für ein Citatorium, Communicatorium, Notificatorium oder Resolution der jeden Orts eingeführte Satz.

5) Für die Instruction der Sache, Formirung des Status controversiæ, Aufnahme der Beweismittel und Verhandelung der Deductio-

nen, wenn letztere ad Protocollum erfolgt, nach Wichtigkeit der Sache von jedem Theile 2 bis 4 Rthlr.

Wenn dazu mehr als ein Termin erfordert wird sind für jeden der übrigen Termine wie bishero so wohl für den Deputatum als jeden Aßistenzrath 2 Rthlr. anzusetzen, wozu beyde Theile zur Hälfte beytragen.

In solchen Fällen muß jedoch das Protocoll mit jedem Termin abgeschlossen und pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden der Verhandlung gewidmet worden.

Eben diese Sätze finden Anwendung, wenn in Appellatorio eine neue Instruction erfordert wird.

6) Für eine Deduction, wenn solche nicht ad Protocollum verhandelt werden kann, 4 bis 8 Rthlr.

7) Für einen Bericht an die Gesetz-Commißion, der nach den bisherigen Sportul-Taxen für Berichte an das Ministerium, wenn solche Materialia, enthalten, vorgeschriebene Satz.

8) Für ein Urthel, es sey in erster, zweyter oder dritter Instanz, der nach Wichtigkeit der Sache jeden Orts für Definitiv-Erkenntnisse verordnete Satz.

9) Für einen Vergleich der nach den bisherigen Sportul-Taxen zu bestimmende Satz.

10) In Ansehung der Executorialien und überhaupt aller bey der Execution vorfallenden Geschäfte verbleibt es vor der Hand bey jeden Orts Verfassung.

11) Unter obigen Sätzen sind die Stempel-Jura, ingleichen die Schreibe-Gebühren sowohl für die Munda als deren Beylagen, wie nicht minder die etwa eingeführte Siegel-Groschen nicht mitbegriffen.

In Ansehung der Stempel bleibt es bey Citationen und andern schriftlichen Verordnungen bey den Vorschriften des Stempel-Edicts.

Zu den Haupt-Berichten der Aßistenzräthe werden 4 Gr. und zu stimpeln Anzeigen 6 Pf. Stempelbogen genommen; zum Instructions-Protocoll von jedem Theile 4 Gr. zum Protocoll über Zeugen-Abhörungen, Ocular-Inspectiones &c. 4 Gr. in Ansehung der Urthel sind die bisherigen Vorschriften zu beobachten.

12) Wegen der Succumbenz-Gelder verbleibt es bey jeden Orts Verfassung, die übrigen den Partheyen nach Anleitung der neuen Prozeß-Ordnung zu dictirenden Strafen hingegen werden sämtlich bey der Sportul-Casse verrechnet.

13) Die ad n. 5. und 9 bestimmte Instructions- und Vergleichs-Gebühren fließen sämtlich zur Sportul-Casse, und müssen so wohl die Deputati judicii als die Aßistenzräthe sich mit den ihnen angewiesenen Besoldungen begnügen.

Nach diesen Anweisungen haben sich sämtliche Landes-Justiz-Collegia vom 1. Januar künftigen Jahres angerechnet bis auf weitere Verordnung gebührend zu achten, und diese interimistische Sportul-Taxe durch einen öffentlichen Aushang den litigirenden Partheyen bekannt machen zu lassen.

Berlin den 18. December 1780.

Nachtrag

derer

Edicte, Patente, Rescripte und Haupt-Verordnungen,

so bisher

in den Sammlungen noch nicht befindlich gewesen,

zum Jahrgange von 1780 gehörig.

		1765
No. 1.	Rescript an die Neumärkische Regierung und Consistorium, wornach die in Vorschlag gebrachte Verbesserung der Schulmeisterstellen dortiger Provinz, durch Beilegung eines Theils von dem Gehalte derer Küster in matribus, approbiret und eine in gleicher Absicht an die Inspectores der Churmark erlassene Verordnung vom 1ten Novemb. 1764 communiciret wird	17. Aug.
2.	Rescript an die Churmärksche Cammer: daß denen Königl. Forst-Bedienten, welche über die Holzungen der Amts-Unterthanen die Aufsicht haben, dafür ein Accidenz von den Straf- und Stamm-Geldern zugebilliget werden soll —	1766 4. April.
3.	Verordnung an sämtliche Apotheker in den Königl. Landen, wie sie sich bey Verfertigung der Recepte zu verhalten haben — — — —	1769 29. Apr.
4.	Circulare an die Inspectores der Churmark: daß die Prediger in den Amts-Städten und Dörfern alle Sterbefälle acht Tage nach dem Begräbniß schriftlich anzeigen sollen, und zwar in den Amts-Städten dem Oeconomie-Beamten, in den Amts-Dörfern aber dem Schulzen des Orts; damit die Justiz-Beamten davon in Zeiten benachrichtiget werden, um in Ansehung der Unmündigen, oder abwesenden Erben die gehörige Sicherheit zu veranstalten — —	1771 2. May.

No. 5. Königl. revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglement für die Churmark und selbiger incorporirten Creyser — 1772 22. Nov.

6. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß das Edict wegen des Kindermords vom 8ten Februar 1765 nicht von den Küstern an den Kirchthüren verlesen werden soll; sondern es sollen die Summarien dieses Edicts, welche an den zeitherigen vierteljährigen Bußtägen verlesen worden, künftig jedesmahl an den ersten im Januar, April, Julii und October fallenden Sonntag, das Edict aber nach wie vor, ganz, am ersten Pfingstfeyertage von den Kanzeln verlesen werden — 1773 21. Oct.

7. Circulare an alle Inspectores der Churmark, nach welchem die Candidaten welche sich binnen Jahresfrist vom Tage der Zurückkunft von der Universität, nicht um die Erlaubniß zu Predigen, beym Ober-Consistorio melden werden, bey künftiger Ambirung einer Prediger-Stelle in 20 Rthl. Strafe genommen werden sollen. Die Inspectores und Prediger aber, welche einen Candidaten ohne Licenz für sich predigen lassen, sollen für jedesmahl 5 Rthl. Strafe erlegen. — 1774 17. Marc.

No. 8. Circulare an alle Inspectores der Churmark: der Art. 3. des für die Prediger in der Churmark errichteten Feuer-Societäts-Reglements wird näher erkläret — — 28. Apr

9. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß sämtliche Prediger auf dem Lande und denen kleinen Städten, in denen Schulen ihres Wohnorts, wöchentlich vier Stunden, Unterricht geben, in denen Filial- und eingepfarrten Dörfern aber, so oft, als es nach der Lage und denen Umständen möglich, die Schulen besuchen, die Jugend examiniren und unterrichten, des Sonntags aber allemahl an einem oder dem andern Orte Catechisation halten sollen — — 9. Jul.

No. 10. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß der in dem Kriegs-Consistorial-Reglement Cap. II. §. 3 befindliche Ausdruck: Eximirte, nur von solchen Personen anzunehmen sey, die in der ersten Instanz in personalibus unter dem Cammer-Gerichte stehen, wovon annoch diejenigen ausgenommen seyn sollen, die Bürger werden, oder bürgerliche Nahrung treiben — 1774 14. Jul.

11. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg, auch denen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, und was dieselben bey Vermessung der Aemter-Pertinenzien, Forsten, Ströhmen, Strassen und Grenzen, auch bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten haben — 1776 9. Aug.

12. Instruction für die Land-Creyß- und Stadt-Physicos in denen Königl. Preuß. Ländern — — — 17. Oct.

13. Accise-Tarif für die Städte des Herzogthums Cleve — 1777 12. Apr.

14. Erläuterungen über den Accise-Tarif des Herzogthums Cleve 12. Apr.

15. Reglement wornach in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg das Accise-Fixations-Quantum vom 1 Junii 1777 an, aufgebracht werden soll 19. Apr.

16. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, nebst Anlage, welche die Accise-Liste derer Apotheker- und Materialisten-Waaren enthält — 19. Apr.

17. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg — 19. Apr.

18. Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark, nebst der Accise-Liste von den Apotheker- und Materialisten-Waaren 23. Apr.

No. 19. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark — — — 1777 23. Apr.

20. Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hundes-Biß — — — 23. Jun.

21. Circulare an sämtliche Apotheker hiesiger Residenzien, daß sie die Olea destillata, die von den Medicis zum innerlichen Gebrauch verschrieben worden, allein und selbst verfertigen sollen — — — — 21. Nov.

22. Privilegium und Innungs-Artikel für die Schneider-Gülde zu Benneckenstein — — — 18. Dec.

23. Instruction vor die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande — — — 1778.

No. I. Rescript an die Neumärkische Regierung und Consistorium, wornach die in Vorschlag gebrachte Verbesserung der Schulmeisterstellen dortiger Provinz, durch Beylegung eines Theils von dem Gehalte derer Küster in matribus, approbiret und eine in gleicher Absicht an die Inspectores der Churmark erlassene Verordnung vom 1ten November 1764 communiciret wird. De Dato Berlin, den 17. Aug. 1765.

Friderich König, ꝛc. ꝛc.

Euer Vorschlag ad No. 8. hat Unsern völligen Beyfall und Ihr empfanget in der Anlage einen Abdruck der zu Beförderung gleichmäßiger Absicht in der Churmark unter dem 1ten Novemb. a. p. an die Inspectores ergangenen Verordnung.

Sollten Euch auch bey deren Ausführung Schwürigkeiten gemacht werden, welche doch nur in dem einzigen Fall besorglich scheinen, da das Jus Patronatus von dem Küster-Dienst in Matre und dem in Filia zertheilt ist, so habt Ihr nur die Umstände des Facti wohl zu untersuchen, die Patronos oder Gemeinden so dieser zu treffenden Einrichtung widersprechen dürften, mit ihren Einwendungen zu hören und bey entstehenden Fällen, umständlich davon anhero zu berichten ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 17. Aug. 1765.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Ad No. I.

Friedrich König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zur beßern Einrichtung des Schul-Wesens auf dem Lande unter andern auch resolvirt sind, bey Abgang derer Küster in den Matribus von dererselben Gehalte denenen Schulmeistern in denen Filialen, in so weit als es thunlich befunden werden wird, etwas zuzulegen, damit diese dadurch mehr in den Stand gesetzet werden ohne Versäumniß, ihres Schul-Amts gebührend zu warten; So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, bey Abgang eines Küsters in einer zu Eurer Inspection gehörigen Matre, sofort davon anher Anzeige zu thun, und dabey zugleich allemahl zu melden

1) worinn sämtliche Einkünfte des Küsters die er aus der Matre zu erheben hat, bestehen.
2) Was vor Filiale oder andere zugelegte Dörfer hierzu mit gehören, und worinn die Einkünfte des Küsters, die er aus jeden dieser Oerter zu erheben hat, bestehen.
3) In welchen von diesen Oertern bereits Schulmeister bestellet sind oder nicht.
4) Wie viel jeder dieser Schulmeister an jährlichen Einkommen zu genießen hat.

Damit ihr nun bey sich ereignenden Fällen, sogleich im Stande seyn möget, dieser Verordnung gehörig nach-

nachzukommen, so habt ihr sämtlichen Predigern Eurer Inspection sofort aufzugeben, von jeder Küster- und Schulmeister-Stelle Euch die erforderliche Nachrichten zuverläßig zu ertheilen, demnächst aber auch Euch den Abgang eines Küsters unverzüglich zu melden, worauf ihr solche Nachrichten in Ordnung bringen und zum nöthigen Gebrauch in der Inspections-Registratur aufbewahren müsset. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 1ten Novemb. 1764.

No. II. Rescript an die Churmärkische Cammer: daß denen Königl. Forst-Bedienten, welche über die Holzungen der Amts-Unterthanen die Aufsicht haben, dafür ein Accidenz von den Straf- und Stamm-Geldern zugebilliget werden soll. De Dato Berlin den 4. April 1766.

Friedrich König, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem aus Eurem Bericht vom 20ten m. pr. ersehen worden; welchergestalt Ihr in Vorschlag bringet, daß Unsern Forst-Bedienten, welche über die Holzungen der Amts-Unterthanen die Aufsicht haben, damit Ordnungs und Forstmäßig verfahren werde, auch zu dem Ende den Hammer verwahren müßen, dafür ein Accidenz und zwar,

1) der 4te Theil von den Straf-Geldern, und

2) Sieben Pfennige pro Thaler, von dem Stamm-Gelde, für das Holz, so daraus an fremde verkauffet wird

zugebilliget werden mögte: So wird sothaner Vorschlag hiermit allergnädigst approbiret, und habet Ihr darnach das nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin den 4ten April 1766.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal.

No. III. Verordnung an sämtliche Apotheker in den Königlichen Landen, wie sie sich bey Verfertigung der Recepte zu verhalten haben. De Dato Berlin den 29. April 1769.

Nachdem in verschiedenen Apothecken die übele Gewohnheit eingerißen, daß man Studiosos Medicinæ, Chirurgos, Feldscheers, fremde Apothecker-Gesellen, und andere Personen, so nicht zum Metié gehören, hinter den Verkauf-Tisch und in das Receptur-Gitter eingelassen, woselbst die, zur Verfertigung, eingelaufene Recepte und präparirte Medicamenta verwahret werden; auch einige Apothecker, oder deren Gesellen und Discipuli, bey denen, mit den Recepten abgeschickten Domestiquen, neugierig nach denen genauen Krankheits-Umständen geforschet; wodurch es denn gekommen, daß, wann zumahl etwan Mercurialia verordnet worden, denen Krancken, öfters unschuldiger weise, eine venerische oder sonst übele Kranckheit angedichtet worden; als wird sämtlichen Apotheckern hiesiger Residenzien sowol, als in denen übrigen Königl. Provintzien, hierdurch ernstlich anbefohlen, daß jeder Apotheker, so bald ihm ein Recept zur Bereitung gebracht wird, auf welchen der Medicus, so es verordnet, das Datum, die Jahrzahl, des Patienten- und wann dem Apothecker seine Hand nicht bekant ist, auch seinen eigenen Nahmen, geschrieben haben muß, mit eigener Hand, die Taxe mit deutlichen Ziffern, nebst seinem Nahmen, darauf zusetzen, verbunden ist, ehe er es entweder selbst verfertiget, oder solches einem tüchtigen Gesellen, allenfals auch einem Lehrburschen, welcher wenigstens Drey Jahr lang in der Lehre muß gestanden, und sich wohl appliciret haben, zur Bereitung zustellen darf. Alsdenn sind, sowohl Apothecker, als Gesellen und Lehrbursche, verbunden, die Arzneyen

ney-Mittel auf einen, mit Gittern, umgebenen Receptur-Tisch, nach Vorschrift der Recepte, mit aller Vorsichtigkeit, zu bereiten, und, wenn solches geschehen, die präparirte Medicamenta, in diesem kleinen Cabinette, bis zur Abholung, zubewahren, und solche, nebst denen Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben, oder nehmen zu lassen; wie denn auch überhaupt, damit derjenige, welcher in diesem Cabinette, die Medicamenta zusammen mischet, nicht gestöhret werde, und die Ingredientzien vom Recepte nachgesehen werden können, ausser denen, in der Officin, gehörenden Personen, Niemand wer er auch sey, in dieses Cabinet, und hinter den Verkauf-Tisch, welcher mit einer Klappe zuversehen, gelassen werden muß.

Auf gleiche Weise soll es, mit denen Recepten von äusserlichen Mitteln, welche die approbirten Wund-Aertzte verschreiben, gehalten werden.

Da auch verlauten wollen, daß in hiesigen Residentzien sowol, als auch übrigen Königl. Provintzien, allerhand Personen, denen es nicht zukömmt, sich strafbahrerweise, mit in- und äußerlichen Curen abgeben, und ihre Medicamenta, unter welchen viele Drastica, Purgantia. Vomitoria, Mercurialia, Opiata, und andere dergleichen Artzeneyen von heftiger Würkung, befindlich, in denen Apothecken verfertigen lassen, oder dergleichen, von der Hand, fodern, worunter auch die Garnison, und Ober-Chirurgi, imgleichen Compagnie-Feldscheers gehören, welche sich wieder die allergnädigste Cabinets-Ordre der Freyheit anmaaßen, für Personen von bürgerlichen Stande Recepte zu verschreiben, und solche in die Cur zu nehmen, ingleichen die Hebammen, welche sich unterstehen gegen die Medicinal-Ordnung, starcke Purgantzen Philonium romanum Fieber- und allerhand andere ungereimte Mittel aus den Apothecken zu hohlen; so wird denen Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung dergleichen Recepte zu enthalten, und sich hierunter nachdem §. 5. pag. 28. des Medicinal-Edicti de anno 1725. lediglich und strictè zuachten, noch weniger aber obgedachte bedenkliche Medicamenta, Brech- Purgier- und Fieber-Mittel, opiata, mercurialia, und treibende Mittel jemanden von der Hand, abfolgen zu lassen.

Damit auch fernerhin, wie ohnlängst geschehen, sich keine Verwechselung derer Medicamentorum zutragen möge; so soll in denen Apothecken, jedesmahl, der Nahme des Patienten, welcher auf dem Recepte stehet, wie auch der Nahme des Apothekers, bey welchem das Recept verfertiget worden, nebst der Taxa und dem Dato, auf die Signatur geschrieben werden.

Uebrigens sollen auch, nach dem allergnädigsten Edict von 1685. §. 20. die, von approbirten Medicis, einmahl, verschriebene, und verfertigte Recepte, die von einiger Wichtigkeit, als: purgantia, vomitoria, menses & urinam moventia, starcke Sudorifera, opiata wohin auch alle Medicamenta mercurialia febrifuga und adstringentia zurechnen, und dergleichen, ohne Vorwissen und Bewilligung eines approbirten Medici, zum andernmahl, nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Medicamenta, die zu rechter Zeit verordnet, von guter Würkung gewesen, dem Krancken, wenn er solche, zur Unzeit nimmt, den Tod zu wege bringen können.

Es haben sich demnach alle und jede Apothecker in den Königl. Preußl. Landen, bey Vermeidung von Zwantzig Thaler irremissibeler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bey wiederholten Contraventionen, bey noch höherer Geld-Strafe, nach dieser Verordnung zu achten, auch, bey Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gesellen und Discipulis, dieselbe, auf das genaueste, befolget werde. Weshalb sie gehalten seyn sollen, von dieser Verordnung, Ein Exemplar, in der Offizin anzuschlagen, und das Zweyte Exemplar an das Medicinal-Edict zu heften, damit ihnen solche nicht in Vergessenheit

kommen möge; gleichwie sie für das, was ihre Gesellen, oder alles, was zu ihrem Hause gehöret, hierin wiedriges handeln, absolut einstehen müßen; ob schon ihnen das Recht vorbehalten wird, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Weil endlich auch die Erfahrung gelehret, daß öfters diejenige Artzeneyen, welche die Patienten, auf Anrathen ihres Medici zum zweyten oder zu mehrmahlen, verfertigen lassen, denen, die das erstemahl gemacht worden, nicht vollkommen gleich sind, und besonders bey Tränken, in der Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch, ein ansehnlicher Unterscheid bemercket, und hierdurch denen Patienten, die, zum zweitenmahl, verfertigte Artzeneyen, verdächtig worden: solches aber gegen die Accuratesse läuft, welche man, mit Recht, von jedem Apothecker fodert; so soll derjenige Apothecker, in dessen Officin dergleichen Nachläßigkeit verspüret und erweißlich gemacht worden, ohne Ausnahme und Wiederrede, in Fünf Thaler Strafe, verfallen. Damit man aber wisse: wer den Fehler, bey der Reiteratur begangen? so soll derjenige, so solche verfertiget, allezeit seinen Nahmen auf das Recept schreiben. In gleiche Strafe soll derjenige Apothecker verfallen seyn, welcher die ihm zugeschickte Recepte nicht ohne Aufenthalt verfertiget, den Handkauf vorziehet, und die Patienten viele Stunden lang auf die Medicin warten lässet, welche öfters 2 bis 3 und mehrere mahle vergebens darnach schicken müßen. Besonders sollen diejenigen Recepte, worauf der Medicus cito geschrieben, so gleich bereitet, und die Artzeneyen denen Bothen so die Recepte einhändigen, mit gegeben werden, Berlin, den 29 April, 1769.

Königl. Preußl. Ober-Collegium Medicum.

Graf Reuß.

No. IV. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß die Prediger in den Amts-Städten und Dörfern alle Sterbefälle acht Tage nach dem Begräbniß schriftlich anzeigen sollen, und zwar in den Amts-Städten dem Oeconomie-Beamten, in den Amts-Dörfern aber dem Schulzen des Orts; damit die Justiz-Beamten davon in Zeiten benachrichtiget werden, um in Ansehung der Unmündigen, oder abwesenden Erben, die gehörige Sicherheit zu veranstalten. De Dato Berlin, den 2. May. 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc.

Da nöthig ist, daß die Justiz-Beamten, von allen in Unsern Aemtern sich ereignenden Sterbefällen zu rechter Zeit benachrichtiget werden, damit in Ansehung der unmündigen oder abwesenden Erben, die gehörige Sicherheit zeitig genug veranstaltet, auch die Auseinandersetzungen zu gehöriger Zeit vorgenommen werden können; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, sämmtlichen Predigern in den Amts-Städten und Dörfern eurer Inspection, sofort aufzugeben, künftig alle Sterbefälle in den Amts-Städten dem Oeconomie-Beamten, in den Amts-Dörfern aber dem Schulzen des Orts, welche deshalb bereits Anweisung erhalten haben, innerhalb acht Tagen nach dem Begräbniß, schriftlich anzuzeigen, und solches unter keinerley Vorwand zu unterlassen, oder zu gewärtigen, daß sie für jeden Unterlassungs-Fall in Einen Thaler Strafe genommen werden sollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 2ten May 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. V.

No. V. Königl. revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglement für die Churmark und selbiger incorporirten Creyser. De Dato Berlin den 22 Novemb. 1772.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach Dero bekannten ausnehmenden Sorgfalt, für die Wohlfahrt Allerhöchst Deroselben Regierung unterworfenen Ländern, angemerket, was maßen in der Churmark, der blühende Zustand der Nahrung und des Commercii, auf die Conservation und Verbesserung der darinnen befindlichen Tuch- und Zeug-Fabriquen, zum grösstentheil ankommen; Hierzu aber unumgänglich nöthig sey, daß so wohl dem Publico, als den auswärtigen Abnehmern die Wollen-Waaren, in gehöriger Güte und richtigen Maaß geliefert werden, in welcher Absicht schon ehedem verschiedene Instructiones durch den Druck befördert und publicirt worden, deren genaue Befolgung aber durch die Länge der Zeit und dazwischen gekommenen Umständen nach und nach theils ausser Acht gekommen, theils durch nachherige Erfahrungen so wohl abgeändert, als Zusätze nöthig, zu verbessern gewesen. Als haben Allerhöchstdieselben, die bey denen Tuch- und Zeug-Fabriquen eingeschlichene Fehler, Mißbräuche und Unordnungen untersuchen, zugleich aber ein nach dem Schlesischen Tuch-Reglement vom 9ten Martii 1765 so wohl als auch nach den neu revidirten Tuch- Zeug- und Raschmacher-Reglement, für das Königreich Preussen, mit Zuziehung einiger Commissariorum locorum, nach den Umständen hiesiger Fabriquen, Allerhöchstderoselben Intention gemäß, revidirtes und durch den Druck zu renovirendes Tuch- und Zeug-Reglement entwerfen lassen, welches Allerhöchstdieselben auch nunmehro zu Jedermanns genauen Befolgung vermittelst Dero Höchsteigenhändigen Unterschrift, allergnädigst vollenzogen haben.

Caput I.

Art. I. Von der Wolle insgemein.

§. 1.

Die Wollfabrikanten müssen mit Wolle von gehöriger Güte versehen werden.

Da die heilsame Absicht dieses revidirten und aufs neue publicirten Tuch- und Zeug-Reglements dahin gehet, daß die in der Churmark etablirte Woll-Manufacturen und Fabriquen vergrößert, und die darinnen verfertigte Waaren, einen vorzüglichen Absatz in- und außerhalb Landes bekommen mögen: So wiederholen Se. Königl. Majestät zuvörderst die wegen verbothener Ausfuhre der Wolle und des Wollen-Gespinstes ausserhalb Landes, ergangene Edicte, Patente und Verordnungen, und wollen daß darüber mit der äußersten Strenge und der in denen Edicten festgesetzten Strafe gehalten werden solle. Und wie zum vorzüglichen Absatz derer Wollen-Waaren außer Landes gehöret, daß selbige aus tauglicher und guter Wolle fabriciret werde:

So wollen Se. Königl. Majestät, daß diejenige, welche einschterige Land-Schäfereyen haben, und überhaupt alle Landes-Eingesessene und Unterthanen, welche Schaafe zu halten berechtiget seyn, sich vor allen Dingen befleißigen sollen, so viel nur die Weide und die Winter-Futterung es zulässet, ihre Schäfereyen und Schaaf-Stände, nicht nur zu vergrößern, sondern auch noch mehrere anzulegen, damit es denen Fabrikanten niemahls an roher Wolle in solcher Güthe und Qua-

lität, wie zu jeder Sorte der wollenen Waaren erforderlich, fehle, und dieses nutzbare Kleinod im Lande immer mehr und mehr verbreitet werde.

Die Verbesserung der Weide und Vermehrung der Winter-Futterung, kann vorzüglich durch Anlegung künstlicher Wiesen, die Vermehrung der Wolle und deren Güthe aber durch den Gebrauch des Schlesischen Stein-Salzes, und wenn das Melken der Schaafe gänzlich unterlassen wird, wie es die Erfahrung in ganzen Provinzien bestätiget, erlanget werden.

Daher es denn Sr. Königl. Majestät nicht nur zum gnädigsten Gefallen gereichen wird, wenn die Landes-Eingesessenen und Unterthanen sich dieser Hülfs-Mittel nach wirthschaftlichen Ermessen bedienen werden, sondern es sind auch Allerhöchstdieselben nicht abgeneigt, den vorzüglich hierbey bewiesenen Fleiß denen Umständen nach zu belohnen.

§. 2.

Ob es nun zwar eine bekannte Sache ist, daß in vielen Gegenden der Churmark, der Grund und Boden zur Schaaf-Zucht nicht nur sehr bequem ist, sondern daß auch die Landes Eingesessene sich dieses Vortheils sehr wohl bedienet haben: So ist dennoch auch nicht zu leugnen, daß von denen Krieges-Zeiten her, und durch das viele und öftere Schaaf-Sterben die Schaaf-Zucht und Schäfereyen noch nicht im vorigen Stande gekommen, vielmehr dabey allerhand Unordnungen sich eingeschlichen haben, so daß theils die Schaaf-Zucht nicht gehörig betrieben, theils auch auf Erhaltung feiner und tüchtiger Wolle nicht die behörige Attention genommen worden. Es werden demnach

§. 3.

Die Beamte und Landes-Eingesessene sollen sich um die Schaaf-Zucht zu vermehren und gute Wolle zu ziehen, befleißigen.

Sämtliche Herrschaften, die Königliche Beamte und Landes-Eingesessene der Churmark, die Gelegenheit zur Schaaf-Zucht haben, besonders aber diejenigen, in deren Gegenden feine Wolle bisher gefallen, hierdurch nachdrücklichst erinnert, dieses vorzüglichste Kleinod, welches die Vorsehung dem Lande geschenket, nicht zu verabsäumen, sondern darauf vielmehr bedacht zu seyn, daß die Schaaf-Zucht auf ihren Aemtern und Gütern, und bey denen Unterthanen vermehret, und mit möglichster Sorgfalt, besonders durch Anschaffung guter Spinner, auch adhibirung anderer dienlichen §. 1. bereits erwähnten Hülfs-Mitteln, excoliret werde.

§. 4.

Mittel zur Verbesserung der Schaaf-Zucht und der Wolle.

Zu gedachten Mitteln gehöret unter andern denn auch vorzüglich:

a) Daß zur Schaaf-Zucht nur junge Schaafe, die nicht grobhärig angezogen, die alten von 5 bis 6 Jahren, aber abgeschaft werden.

b) Daß zum Belegen der Schaafe keine alte, das 5te Jahr übersteigende, grobhärige, schwarze, schäckigte und braune Böcke, sondern junge, feinhärigte und weiße angezogen werden; denn möchte hierdurch auch gleich ein jeder Eigenthümer oder Pächter, bey der feinen Wolle am Gewichte etwas weniges verlieren, so kann ihm solches doch nicht von der Verbesserung der Wolle zu mehrerer Aufnahme der Landes-Fabriquen abschrecken, weil ihm erwähnter Abgang des Gewichts, durch die höhere Preise der feinen Wolle ersetzet wird.

c) Daß

c) Daß das Salz-Lecken bey denen Schaafen nicht menagiret, sondern ihnen solches zum öftern gereichet, auch selbst das Futter mit Salz besprenget werde, und kann man sich beym Salz-Lecken des Stein-Salzes, so in allen Königl. Salz-Factoreyen für billige Bezahlung anjetzt zu bekommen, und daraus zu nehmen ist, mit den besten Erfolg bedienen. Wegen Abschaffung der schwarzen, grauen und schäckigten Schaafe aus denen Schäfereyen, haben Se. Königl. Majestät zwar vorhin die gemessenste Verordnungen ergehen lassen, sie werden aber nicht nur hierdurch nochmahlen wiederholet, sondern auch dahin geschärft, daß soferne in einer Heerde ein dergleichen Schaaf gefunden wird, solches ohne Ansehen der Person sofort weggenommen, confisciret und an den nächsten Fleischer verkauft werden soll, und soll von dem daraus gelöseten Gelde, dem Denuncianten oder Land-Creyß-Aus- oder Policey-Reuter, welche darauf zu vigiliren, besonders angewiesen sind, die Hälfte gereichet, die andere Hälfte aber an jedes Orts Armen-Casse entrichtet werden. Die Creyß- Aus- Land- und Policey-Ausreuter sollen des Endes angewiesen werden, solcherhalb fleißige Visitationes bey denen Schaaf-Heerden anzustellen, und ob sie sich zwar solcherhalb bey der Obrigkeit jeden Orts zuförderst melden müssen, so sollen sie jedoch die Visitationes der Heerden, alsdenn sogleich vorzunehmen befugt seyn, ohne weitere Resolution der Obrigkeit zu erwarten, und von dem Befinden der rc. Cammer berichten; da jedoch in der Priegnitz, und einigen Creysern der Altmarck, eine Art Waare, Boy oder Perpetuel genannt, verfertiget wird, wozu die schwarze und braune auch schäckigte Wolle, vorzüglich zu gebrauchen: So können in der Priegnitz und in einigen Creysern der Altmarck, die Heerden zwar mit solchen Schaafen meliret seyn, es muß aber die Wolle von solchen Schaafen, bey Vermeidung, der unten §. 5. zu benennenden Strafe, unter der guten Wolle nicht mit verpackt, sondern in besondern Päcken oder Bündeln befindlich seyn; damit aber die Anzahl der melirten Schaafe nicht zu groß werde: So wird hierdurch festgesetzet, daß bey Vermeidung der Confiscation unter der Heerde schlechterdings kein melirter Zucht-Bock befindlich seyn solle, sondern diese Zucht-Böcke müßen insgesamt die oben sub lit. b. benannte Eigenschaften haben.

§. 5.

Wie die Wolle ohne Unreinigkeit zu Markte zu bringen, und zu verpacken ist.

Ist zwar bereits schon vorhin durch gedruckte Edicte vom 13ten Junii 1723. §. 3., vom 8ten Aprill 1733. §. 1., vom 14ten Aprill 1743. und noch letzthin durch das Edict vom 13. Sept. 1764. sämmtlichen Landes-Eingesessenen eingeschärfet worden, daß die vielfältige vorgekommene Beschwerden, über die auf die Wollmärckte zum Verkauf kommende, allzunasse und mit vieler Unreinigkeit verfälschte Wolle abgestellet werden sollen, es wird aber gleichwohl dieses Verbot dahin nochmalen wiederholet, daß sämtliche Churmärckische Beamten, Landes-Eingesessene und Land-Wirthe, so Schaaf-Triften haben, ihre Schäfer anhalten sollen, daß sie die Schaafe in klaren Wasser waschen, die Wolle nicht eher bis sie trocken, abscheeren, die Seiten- und die Bauch-Wolle nicht abreissen, noch die Wolle aussuchen, oder vertauschen, und mit Wasser anfeuchten, oder wohl gar mit Saltz, Sand und Stroh vermischen, auch keine Sterb- und Rauf-Wolle oder andern Unrath darunter mengen, sondern die Wolle trocken rein und auf-

richtig, die Hammel- Bauch- Lämmer- und Sterbe-Wolle besonders gepackt, zu Marckte bringen sollen.

Ferner wird hierdurch festgesetzet: daß ein jeder Woll-Verkäufer, diejenige Wolle, so er von fremden in seiner Schäferey unter seinen Schaafen gebrachten Vieh erhalten, nicht mit derjenigen Wolle zugleich verpacken solle, die er von seinem Vieh gezogen, sondern er muß jede Art Wolle allein lassen.

Eben dieses ist in Ansehung der Lämmer, auch an denen Orten, wie §. 4. erwehnet worden, wo es erlaubt ist, die Heerde mit schwartzen, braunen und schäckigten Schaafen zu meliren, in Ansehung der schwartzen, grauen und schäckigten Wolle zu beobachten, und ist jeder Verkäufer verbunden, bey dem Verkauf der Wolle auf dem Marckte besonders anzuzeigen, was für Sortiments an Wolle er bey sich führe. Solte hiergegen gehandelt werden, so soll der Verkäufer für jeden verpackten, nicht richtig, oder gar nicht angezeigten leichten Stein, unreiner, haarigter, schwartzer, brauner, schäckigter oder nasser Wolle, wenn sie einschürigt, Zwey Rthlr. wenn sie aber zweyschürigt Einen Rthlr. Strafe erlegen, jedoch muß auf eingegangene Beschwerde, die Contravention bey genau vorgenommener Untersuchung, sich gegründet befunden haben.

§. 6.

Wegen Erziehung ein- oder zweyschüriger Wolle.

Uebrigens, und da nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention, nicht nur die Zeug- sondern auch die Tuch-Fabriquen vermehret werden sollen, erstere aber bekanntermaßen die Einschürige und letztere beyderley Sorten-Wolle gebrauchen; Als werden Herrschaften, Beamte, Pächter und Eigenthümer der Schaaf-Triften erinnert, darauf Bedacht zu nehmen, daß keine von beyden Arten der Wolle verabsäumet, sondern vorzüglich einschürige Wolle, von der zweyschürigen aber nur der nöthigste Bedarf angeschaffet werde.

Art. II. Von Kauf- und Verkauf der Wolle.

§. 1.

Die Wolle soll in die Städte und auf die Woll-Märkte zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zwar verschiedentlich verordnet worden, daß nicht allein in hiesiger Residenz, sondern auch in denen Städten der Churmärkschen Creyser, wo Tuch- und Zeug-Fabricanten sich finden, Woll-Märkte zur Bequemlichkeit der Woll-Fabricanten angelegt werden sollen, da aber bemerket worden, daß diese Verfassung ausser Berlin, aus angeführten nichtigen Ursachen, noch nicht in dem behörigen Gange sey, sondern denen Tuch- und Zeugmachern erlaubet worden, ihre Wolle auf dem Lande zu besprechen, und solche sich nachhero nach ihren Wohnstädten zufahren zu lassen; überdem auch hin und wieder und besonders in einigen Creysern, Herrschaften, Wirthschafter, Verwalter und Schulzen sich gelüsten lassen, von ihren Unterthanen oder andern Einwohnern des Landes, die Wolle aufzukaufen, und selbige anhero oder nach andern Städten zum Verkauf zu bringen, dergleichen Unternehmen aber denen Hausier-Edicten ꝛc. platterdings entgegen sind, und nicht nur zur Vertheuerung der Wolle Anlaß geben, sondern auch denen Wollfabricanten sehr nachtheilig sind; Als wird denen Landräthen sowohl, als Commissariis locorum und Magistraten alles Ernstes hierdurch anbefohlen, von Publication dieses Reglements an, dergleichen verbothenen Auf- und Verkauf nicht weiter zugestatten,

gestatten, sondern die Anlegung der Wollmärkte in denen dazu bequemen Städten, sich äusserst angelegen seyn zu lassen, und sämmtliche Herrschaften und Landwirthen den Aufkauf der Wolle auf dem Lande nicht nur bey deren Confiscation zu verbieten, sondern auch dieselbe dahin mit Nachdruck anzuweisen, daß sie schlechterdings verbunden, die auf ihren Güthern und von ihren Schaafen gewonnene Wolle nach den Städten, und zwar vorzüglich auf die Woll-Märkte zum Verkauf zu bringen, doch bleibet es denenjenigen Wirthen und kleinen Leuten, als Cossäthen, Häußlingern ꝛc. ꝛc. unbenommen, ihre wenige und nur etliche Pfund ausmachende Wolle, einem andern, so mit einer gröβern Quantität auf dem Markte fähret, zum Verkauf mitzugeben. Wie nun ein jeder hiedurch zum Absatz seiner Wolle genugsame Gelegenheit hat: so findet auch der Woll-Fabricant alle Bequemlichkeit, mit der benöthigten Wolle sich hinlänglich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande bedürfe. Es sollen also in denen angesehenen Creyß-Städten der Churmark, zu Brandenburg, Potsdam, Frankfurt, Stendal, Ruppin, Salzwedel, Prenzlow, Rathenow, Wittstock und Eberswalde, nicht nur zwey besondere Woll-Märkte im Jahr, des Frühjahrs und im Herbst gehalten, sondern diese auch auf gewisse Tage festgesetzet, und solche in dem Calender, wie andere Märkte angezeiget werden. So viel aber Berlin besonders anbetrift: so sollen statt der bisherigen zwey Woll-Märkte, deren vier jährlich gehalten, und die Tage hierzu besonders bestimmet, auch in dem Calender bemerket werden, damit besonders der kleine oder arme Fabricant, welcher sich nicht auf ein ganzes Jahr mit der benöthigten Wolle versehen kann, an diesen Markt-Tagen Gelegenheit habe, sein aus der im ersten Markt gekauften Wolle für gemachte und verkaufte Waaren gelöfetes Geld, im folgenden Woll-Markte wiederum anzulegen, ohnbenöthiget zu seyn, solchen Leuten in die Hände zu fallen, welche die Wolle für ihn bezahlen, und ihm solche nach und nach, so wie er sie verarbeitet, abliefere, als unter welchem Prätext viel Auf- und Verkäufferey geschehen kann.

In Ansehung der übrigen Städte setzen Seine Königl. Majestät fest: daß jedesmahl am ersten Tage in denen bisherigen gewöhnlichen Märkten zugleich der Woll-Markt, mit gehalten werden solle.

§. 2.

Verbot der Vorkäuferey auf den Woll-Märkten.

Auf den Woll-Märkten selbst aber haben die Magistrate keine schädliche Vorkäuferey zu gestatten, sondern darauf aufs nachdrücklichste zu halten, daß die Woll-Fabricanten, dieselben seyn ex loco des Woll-Markts oder aus einer andern einländischen Stadt, allein ihre benöthigte Wolle in einer gewissen Zeit des Markts aufkaufen können, wovon auch die Kaufleute und andere so die Wolle nicht selbst verarbeiten, mit denen Juden nach denen Edicten vom 8ten May 1738. §. 1. und vom 10ten Januarii 1752. gänzlich ausgeschlossen seyn, es wäre denn, daß diese nach ihren erhaltenen Privilegiis sich dazu qualificiren könnten; damit aber auch nach Ablauf der denen Fabricanten zum alleinigen Einkauf gelassenen Zeit, die zu die Märkte gebrachte Wolle nicht liegen bleibe, so stehet alsdann denen Kaufleuten zwar frey selbige zu erhandeln, diese aber sind nicht befugt, solche Wolle ausserhalb Landes zu verschicken, sondern müssen dieselbe schlechterdings im Lande an Fabricanten debitiren; wie denn auch keiner der Woll-Arbeiter sich unterstehen muß, mehrere Wolle als er

würk-

würklich in einem Jahre verarbeiten kann, zu erhandeln, und mit solcher einen heimlichen Wucher zu treiben, als wodurch es geschehen kann, daß zu einigen Zeiten die Woll-Preise dergestalt steigen, daß andere Tuchmacher bey deren Verarbeitung nicht ihr Conto finden, auch muß keiner der Woll-Arbeiter, andere Gattungen von Wolle kaufen, als derselbe zu seinem Gewerbe nöthig hat, damit nicht der, so feine Wolle gebrauchet, durch denjenigen der grobe Wolle nutzen kann, beleidiget werde. Da festgesetzet ist, daß die Woll-Arbeiter auf denen Woll-Märkten in einer bestimmten Zeit, nur allein zum Kauf der Wolle verstattet werden sollen: so können die Beamte, Einsassen oder Landwirthe ihre Wolle, wann ihnen die Preise nicht anständig, zwar auflegen, und sie am nächsten Woll-Markt wieder auffahren, sie müssen sich aber eines unerlaubten Wuchers mit der Wolle gänzlich enthalten, und sind Seine Königliche Majestät, dagegen nach vorhergegangener Untersuchung nicht abgeneigt, einen gewissen Preiß der Wolle nach ihren verschiedenen Sortiments festzusetzen, unter welchem dem Landwirth nicht gebothen werden soll, wie denn auch Seine Königliche Majestät den bisherigen Mißbrauch der Fabricanten, daß ein anderer Fabricant, während der Zeit, daß der erste mit dem Landmann handelt, sich davon melire, und den Handel zu verdrehen suche, bey nachdrücklicher Bestrafung abgestellet wissen wollen: Und es soll einem jeden Fabricanten sowohl einheimischen als fremden, wenn sie Königl. Preußische Unterthanen sind, frey stehen, zu allen Zeiten und Stunden, sich auf denen geordneten Woll-Märkten mit Wolle zu versehen, ohne jedoch die Vor- und Aufkauferey im geringsten zu verstatten.

Denen Juden, die mit Woll-Fabriquen privilegiret oder concessioniret sind, soll der Ankauf der Wolle auf Pässe, in welchem das Quantum nach Proportion der Stühle, womit sie concessioniret sind, genau zu bestimmen, an denen gewöhnlichen Wollmärkten nicht verwehret werden.

§. 3.

Abwiegung der Wolle auf den Stadt-Waagen.

Die verkaufte Wolle muß nicht in Privat-Häusern, sondern lediglich auf den Stadt-Waagen abgewogen werden, bey Zwey Thaler Strafe für jeden leichten Stein, welche Käufer und Verkäufer zur Hälfte erlegen, jedoch ist denen Eigenthümern der Wolle unbenommen, ihre Wolle, ehe sie solche auf den Markt führen, zu ihrer eigenen Nachricht bey ihren Wirthschafts-Rechnungen zu Hause abwiegen zu lassen, sie muß aber gleichwohl dem Käuffer bey der Stadt-Waage zugewogen, und bloß nach dem Waage-Zettul beurtheilet auch bezahlt werden, und hat es wegen des Gewichts-Aussprechens, bey demjenigen was die Stadt-Waage-Ordnung jeden Orts darunter festgesetzet, sein Bewenden.

§. 4.

Denen Juden ist erlaubet fremde Wolle einzuführen, aber keine hiesige ausserhalb Landes zu debitiren.

Denen Pohlnischen und andern fremden Juden, so wie allen auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, ist zwar verstattet, aus Pohlen und andern auswärtigen Landen und Oertern, Wolle auf der Frankfurthschen Messe und in Churmärkschen Städten einzuführen, dagegen bleibet allen einheimischen Schutzjuden verbothen, mit keinerley Wolle noch Wollen-Garn, es sey aus- oder einländische Scheer- Rauf- oder Gerber-Wolle, in oder ausserhalb den Woll-Märkten, einigen

nigen Handel treiben, jedoch mit der Art. 2. §. 2. schon erwehnten Ausnahme, und wie dieserhalb das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1750 umständlicher disponiret.

§. 5.

Und gleichwie schon oben Articulo II. §. 1. allen Fabricanten der Einkauf oder Bestellung der Wolle auf dem Lande verbothen worden, so hat es dabey auch sein ferneres Bewenden. Wegen Einkauf der Wolle von denen Fabricanten auf dem Lande, außer die Woll-Märkte.

Und da auch bishero die Erfahrung gelehret, daß einige der Woll-Fabricanten, vor sich selbst, oder in Verbindlichkeit mit andern, in fraudem des Art. 1. & 2. enthaltenen Verboths, die in denen Aemtern und auf dem Lande befindliche Wolle, gegen die Zeit der Woll-Schur vor sich besprochen, darüber mit denen Landleuten und Beamten correspondiret, auch wohl gar vorläufige Contracte zur Lieferung in die Städte mit ihnen geschlossen, daraus aber die Unordnung entstanden ist, daß diejenige Woll-Fabricanten, welche zu dergleichen Mittel und Wege keine Gelegenheit gehabt, den Einkauf auf den Woll-Märkten verlohren haben, und dadurch die Wolle vertheuret worden; als werden dergleichen vorbeschriebene und andere zur Vervortheilung des Publici abzielende Durchstechereyen bey Strafe von Zwanzig Rthlr., welche von jeden contravenirenden Theile zu erlegen, und davon der Vierte Theil dem Denuncianten zu Aufmunterung der Vigilance einzuliefern, und der Rest an die General-Straf-Casse zu bezahlen, hiermit ernstlich verbothen.

Art. III. Vom Sortiment der Wolle.

§. 1.

Da bekanntermaßen die Wolle, nicht allein bey der ganzen Heerde, sondern auch sogar bey einem einzelnen Schaaf von differenter Güte ist, und dahero, wenn zu den Tüchern und andern Zeugen, nach ihrer verschiedenen Sorte, die behörige Gattung von Kern, mittel, ordinairer oder gemeiner Wolle, genommen werden soll, nöthig ist, daß die Wolle nicht unter einander vermengt gelassen, sondern gehörig sortiret werde. Als werden sämmtliche Tuch- und Zeugmacher ernstlich angewiesen, sowohl von dem Sortiren der Wolle sich die gehörige Wissenschaft zu erwerben, als auch die Lehr-Jungen und Gesellen, darauf abzurichten, nicht weniger die erkaufte Wolle nicht vermengen zu lassen, und unter einander zu verarbeiten, sondern zuförderst die Sortirung vorzunehmen, damit die Kern-Wolle von der mittel und ordinairen Wolle, diese aber von der gemeinen, und wiederum gemeine und grobe Wolle ausgelassen, mithin jede Sorte von Wolle zu der Gattung von Tuch und Zeug, welche im Verfolg des Reglements festgesetzet, gebrauchet und ausgearbeitet werde. Gestalt derjenige Meister, der die Wolle nach der Gattung des Tuches und Zeuges nicht ordentlich sortiret, rein liefet, ingleichen die Kern und andere Wolle von den harten Spitzen mit der Schaaf-Scheere nicht beschneidet, und von der anständigen Wolle nicht säuberlich beputzet, sondern nur gerade zu in die Arbeit nimmt, mit Zwey Rthlr., und derjenige, welcher die Wolle sogar ungelesen und unsortiret, verarbeitet, mit Fünf Rthlr. oder beyde mit proportionirlicher Leibes-Strafe, beleget werden sollen. Tuch- und Zeug-Fabricanten, sollen die Wolle zu deren verschiedenen Gattungen der Tücher und Zeuge gut sortiren.

§. 2.

Die sortirte Wolle soll nicht zum Handel verkaufet werden.

Weil man aber auch angemerkt, daß einige Tuchmacher, die einschürige Wolle, mehrentheils aus dieser Ursache erhandelt, und aus solcher die feine von der groben Wolle, bloß in der Absicht sortiret haben, um das herausgezogene Gespinnst in höheren Preise an die Zeug- und Raschmacher wiederum anzubringen, wogegen aber sie selbst nichts als grobe Wolle verarbeiten, so soll kein Tuchmacher sich fernerhin unterstehen, mit der sortirten Kern-Wolle selbst, oder den daraus gesponnenen Garn, bey Verlust des Handwerks, einigen Wucher zu treiben, daferne jedoch ein unvermögender Meister, aus der erkauften Wolle so viele Kern-Wolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zusammen bringen könnte, so wird ihm erlaubet, entweder die Kern-Wolle bey der mittel und ordinairen Wolle zur Verarbeitung zu belassen, oder solche an einen andern auf feine Tücher sich applicirenden Mit-Meister in derselben Stadt, oder an die Zeugmacher zu überlassen, wogegen denen Tuchmachern auch reciproce erlaubet ist, von denen Zeug-Fabricanten, die von ihnen nicht zugebrauchende Ausschuß-Wolle zu erkaufen, um sie in diejenige Art Tücher, wozu sie sich schicket, zu verarbeiten.

Und obwohl solchergestalt, unter gewissen Modalitäten der Verkauf der sortirten Wolle erlaubet ist: so soll solches jedoch Niemanden anders, als denen Tuch- und Zeugmachern, und zwar nur allein wieder an Tuch- und Zeugmacher gestattet werden, keinesweges aber soll solche an Juden, oder auswärtige Kaufleute und Fabricanten bey Strafe der Confiscation, im Uebertrezungsfall, verkaufet werden.

§. 3.

Die Woll-Leser müssen die sortirte Wolle, lediglich an Woll-Fabricanten verkaufen.

Und obgleich nicht allenthalben Woll-Leser, sondern diese sich nur bey großen Fabriquen befinden, und die Lesung der Wolle von einem jeden derer einzelnen Meistern selbst geschiehet, so wird doch hiermit festgesetzet, daß wo jetzt oder in Zukunft dergleichen Leute angesetzet seyn, ihnen oblieget, die nach ihren verschiedenen Arten sortirte Wolle bloß und allein an die Tuch- und Zeugmacher, welche dieselbe nach Beschaffenheit ihrer Arbeit nöthig haben, zu verkaufen.

Art. IV. Vom Schlagen der Wolle.

§. 1.

Nutzen des Woll-Schlagens.

Zu einer nützlichen Zubereitung der Tücher und Zeuge, und zwar insonderheit derjenigen, welche zu feinen und ächten Farben bestimmet sind, gehöret vornehmlich, daß die Wolle, welche öfters sehr sütterig ist, auch viel Staub und andere Unreinigkeit mit sich führet, hinlänglich gesäubert werde, welches mit dem Woll-Schlagen am Besten ins Werck gerichtet werden kann, dahero

§. 2.

Dessen Einrichtung auf der Horde.

dieses Woll-Schlagen nicht allein an den Orten, wo es bishero mit dem Bogen und auf Horden gebräuchlich gewesen, unverändert beybehalten, sondern auch an den Orten, wo Kern- und zu hohen Farben destinirte weisse Tücher fabriciret werden, ingleichen zu aller gefärbter Mittel-Wolle, und zwar zu dieser mit dem Bogen, zu anderer unreinen Wolle aber, weil sie zu sehr an die Schnur andrehet, auf Horden zu schlagen, eingeführet, auch darüber festgehalten werden soll, und

müssen

müssen die Meistere sich befleißigen, dergleichen Gesellen welche des Woll-Schlagens mit Bogen vollkommen kundig sind, zu bekommen, und durch solche ihre Lehr-Jungen unterweisen zu lassen, von diesen aber keinen eher loß zu sprechen, bis er nicht das Woll-Schlagen ordentlich gelernet.

Es verstehet sich jedoch von selbsten daß das Schlagen der Wolle, mit dem Bogen nur bey der zweyschürigten Wolle, das Schlagen auf Horden aber bey der einschürigten Wolle vornemlich Anwendung finden könne. Wie denn auch

§. 3.

Lehr-Jungen sollen zum Woll-Lesen, sortiren, Woll-Schlagen und Kamm-Arbeit unterrichtet werden.

Inskünftige kein Lehr-Junge, er sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, loßgesprochen werden soll, der nicht vor offener Lade aufgenommen, nach Handwercks-Gebrauch und Vorschrift derer General-Privilegiorum, die Lehr-Jahre ausgestanden, auch ausser vorgedachten Woll-Schlagen, das reine Woll-Lesen, sortiren und die klare Kamm-Arbeit, mit einem Striche wohl gelernet, als worüber die Fabriquen-Commissarii und Inspectores mit denen Gewercks-Assessoren, genau zu halten haben, und daferne sich in Ansehung der bisher ohne in solchen unterrichtet zu seyn, ausgelernten Lehr-Jungen, wegen ihrer Reception, Schwierigkeiten finden möchten, haben zuvorbenannte Aufsehere solches dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher so denn zwar nachgeben soll, den Lehr-Jungen loßzusprechen, und zum Gesellen befördern zu lassen, jedoch soll derselbe coram Magistratui angeloben und stipuliren, daß er sich in seinem Gesellen-Stande, annoch solche Wissenschaft zu erlernen bemühen wolle, welches dennoch nicht länger, als bis nach Verlauf eines Jahres, a dato publicationis dieses Reglements an gerechnet, statt finden soll, indem so bald dessen Inhalt gehörig zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, ein jeder Lehr-Junge sich darauf appliciren muß.

Art. V. Vom Spinnen der Wolle.

§. 1.

Zurichtung der Wolle durch gute Kam. Arbeit.

Lieget einem jeden Tuch- und Zeug-Fabricanten, vornemlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle, nach jedes Tuches- und Zeuges-Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Woll-Spinnen der Grund der gantzen Manufactur ist, und weil solches nicht ohne gute Kamm-Arbeit zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten die Wolle durch die Gesellen oder andere hierzu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderliche Kämme mit einem gleichen Strich locker und klar zu richten. So denn aber

§. 2.

Was wegen des guten Spinnens zu beobachten.

Diese gekämte Wolle durch wohl abgerichtete Leute, und zwar die Tuchmacher auf denen großen Holländischen Spinn-Rädern, welche so viel möglich, mehr einzuführen, die Zeugmacher aber auf kleinen Rädern, so fein und gleich als nur geschehen kann, die Tuchmacher aber vorzüglich in Ansehung der feinen Tücher zur Werfte rechts gedrehet, zum Einschlagen aber links und lockeres Garn spinnen lassen, immaßen von dergleichen Einschlag, insonderheit wann er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht fest und schlüßig wird, wobey sich aber auch von selbst verstehet, daß denen Spinnern nach Beschaffenheit der

Wolle und des Gespinnstes ein billiges Spinner-Lohn ausgesetzet werden müsse. Damit aber die Spinnerey auf denen großen Woll Rädern, die feine Spinnerey überhaupt, und die Kniestreicher Arbeit, immer mehr möge verbessert und allgemeiner gemacht werden; So werden Seine Königl. Majestät von Zeit zu Zeit auf dergleichen vorzüglich gut gerathene Arbeiten Præmia setzen, und solche zu seiner Zeit gehörig bekannt machen lassen.

§. 3.

Meister-Stücke sollen durchgehends 2½ Pfund Berlinisch Gewicht haben.

Um guter Ordnung willen, wird hierdurch zugleich festgesetzet, daß ein sogenanntes Meister-Stück 2 und ½ Pfund Berliner Gewicht halten, und dergestalt durchgehends im Lande eingeführet werden soll.

§. 4.

Wodurch die Spinnerey vermehret werden kann.

Uebrigens sind die Land-Räthe auf dem platten Lande, und die Magistráte in denen Städten angewiesen worden, alle alte und schwache Einwohner, welche ihr Brod anders nicht, als mit spinnen verdienen können, alles Herrenlose Gesindel und müßige Frauens und andere Leute zur Woll-Spinnerey mit Nachdruck anzuhalten, als wodurch das Gespinnste am besten befördert werden kann.

Art. VI. Von verbothener Ausfuhre der Wolle und Einschränckung des Woll-Handels.

§. 1.

Verboth der Woll-Ausfuhre nach fremden Landen.

Daß es nothwendig gewesen, die Ausfuhre der Wolle nach fremden Landen zu verbieten, als worüber in vorigen Zeiten von Seiten der Fabricanten viele gegründete Beschwerden, geführet worden, wird ein jeder patriotisch-gesinnter, der von dem wahren Nutzen des Landes zu urtheilen weiß, wohl einsehen und anerkennen, indem die Erfahrung genugsam erwiesen, daß noch nicht einmahl so viele Wolle im Lande gewonnen worden, als verarbeitet werden können. Dahero

§. 2.

Die Woll Einfuhre aus andern Königl. Provinzien, und aus fremden Landen, ist erlaubet.

auch noch ferner die Ausfuhre der einländischen Wolle auf das nachdrücklichste verbothen wird, wohingegen die Einfuhre der Wolle, so wohl aus andern Königlichen Provintzien, als aus fremden Landen, auf der Franckfurther-Messe und sonst durch christliche Kaufleute und fremden Juden, wie oben Art. II. §. 4. schon erwehnet worden, erlaubet bleibet. Die Concessiones, so wegen der Woll-Ausfuhre etwa bis jetzo gegeben worden, sollen hiermit nicht nur wieder aufgehoben seyn, sondern es soll auch besonders in denen Grentz-Städten darauf mit der größten Attention, durch die Zoll- und Accise-Bediente, Magistráte, auch Land-Policey- und Creyß-Ausreuter vigiliret, und die Wolle oder Gespinnst, so zum Schaden der einländischen Fabriquen, solchergestalt aus dem Lande zu führen, sofort confiscíret, und von dem confiscirten Quanto die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber zur Straf-Casse berechnet werden. Wegen der ins Land kommenden fremden Wolle, wird annoch festgesetzet, daß solche entweder schlechterdings im Lande verbleiben müsse, oder falls solche nur als Transito-Guth das Land paßiret. und von einem einländischen Orte weiter spediret wird, so soll solche Wolle auf dem Packhofe, oder an sonst einem bestimmten und sichern Ort stehen bleiben, beym Eingange im Lande

aber

aber sehr dichte geschnüret, plombiret, und mit einem Paßier-Zettul, der im letztern Grentz-Orte und Zoll-Amte wieder abzugeben ist, versehen werden, und damit hierwieder keine Unterschleiffe vorgehen mögen, so sollen die Grentz-Zoll-Aemter und sämtliche Brigadiers instruiret werden, die Plombage und Paßier-Zettul der transitirenden Wolle, worauf der Ort des Einkaufs und der Bestimmung genau bemercket seyn muß, auf das exacteste zu examiniren, und bey der geringsten Bemerkung einer Contravention solche anzuhalten, und zur Confiscation dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte anzuzeigen.

Und wie mit denen bewollten Fellen auf Messen und Märckten, bishero ein unerlaubter Wucher nach ausserhalb geführet worden, so soll es mit denen bewollten Fellen eben also, wie mit der Wolle selbst, gehalten werden, und keines derselben, bey Strafe der Confiscation, aus dem Lande gehen.

Caput II.

Art. I. Von denen Tüchern und Zeugen insgemein.

Weilen durch den Eigennutz einiger Fabricanten, die Vorschrift der unterm 30ten Januarii 1723. publicirten Schau-Ordnung, sowohl in Absicht der Qualität der Tücher und Zeuge, als auch des Maaßes und deren Verhältnißes, in der Länge und Breite öfters nicht befolget worden, welches nothwendig den Debit dieser Waaren schwächen, und dieselbe besonders bey auswärtigen Einkäufern decreditiren müssen: so gehet Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Befehl und die wahre Absicht dieses Reglements, vornehmlich dahin, daß hiedurch die bisherige Mängel abgestellet, und durch zuverläßigere beßere Qualität der Waaren, und deren Maaßes, denen in der Churmarck verfertigten Tüchern und Zeugen, ein stärckerer Absatz in und außerhalb Landes verschaffet werde. Um solches nun zu erreichen, verbleibet es zwar bey dem in eben erwehnter Schau-Ordnung enthaltenen Satze, indeßen aber wollen Seine Königliche Majestät, daß sämtliche Tücher und Zeuge, nach der in der Folge beschriebenen Procedur gefertiget, und zum Verkauf dem Publico feil gebothen werden sollen.

Absicht des Reglements, um durch zuverläßige Güte und richtiges Maaß, denen in der Churmark fabricirten Tüchern und Zeugen, einen Absatz, in- und außerhalb Landes zu verschaffen.

Art. II. Von den Sorten der Tücher, wie und welchergestalt jede Tuch-Sorte zu verfertigen, ingleichen wie viel jedes Tuch in der Länge und Breite halten soll.

§. 1.

Die Haupt-Sorten der in der Churmarck fabricirten Tücher bestehen:

1. aus Kern-Tücher,
2. aus Mittel-Tücher,
3. aus Ordinaire-Tücher,

wobey festgestellet wird, daß beyde erstere Sorten bloß und allein von guter Kern- und Mittel-Wolle, die dritte Sorte aber von grober und ordinairen Welle gefertiget werden sollen. Ebengedachte ordinaire Tücher vertheilen sich weiter in vier Sorten, nehmlich aus der Walck-Mühle:

1. in 7 Viertel breite,

Sorten, wie sie in der Churmark verfertiget werden sollen.

2. in $6\frac{1}{2}$ Viertel breite,
3. in $5\frac{1}{2}$ Viertel breite, und
4. in $5\frac{1}{4}$ Viertel breite

Tücher, welche auf Messen und Jahrmärckten durchgehends verfahren werden, und also erstere die Kern- und Mittel-Tücher, unter dem Nahmen von breiten, die ordinairen Tücher aber, nach ihrer vorgeschriebenen, und nach der Qualität der Wolle differenten Sorten, unter dem Nahmen von schmalen Tüchern, bekannt seyn.

§. 2.

Vorschrift wegen der Anscheerung, Einschlags- u. wieviel die Tücher zur Schau halten sollen.

Daferne nun obgedachte Tuch-Sorten, bey der Schau vor tüchtig erkannt und nicht verworfen werden sollen, müssen solche nachstehendermaaßen beschaffen seyn:

A.

Kern-Tücher à zwey Ellen breit fertig.

Kern-Tücher.

Ueberhaupt muß ein dergleichen Tuch aus der gut geschlagenen, und durch rechte gute Zesen und Kämmel-Kämmen, gerissen, gezeester und gekämmelter Wolle, mit rechts gedreheten Werft oder Kette, und links gedreheten Einschlag, zart und in gleichen Garn mit zwey Schlägen dichte gewebt werden.

Ein Tuch von dieser Sorte, wird angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1728 Faden oder 72 Gänge mit 12 Pfeiffen, und werden zur Kette 16 Pfund Garn,
zum Einschlag aber — 27 Pfund —
in Summa 43 Pfund Garn
erfordert.

Vom Werkstuhl bey der rohen Schau muß es halten $3\frac{1}{2}$ Elle, und des Meisters Nahme mit blauen oder anderfarbigen Bindfaden, und nicht mit Wollen-Garn, bey 16 Gr. Strafe am Ende zwischen den Vorschlägen auf der linken Ecke, und mit dem Buchstaben K. auf der rechten Ecke gezeichnet werden.

Aus der Walke soll es kommen 28 bis 30 Ellen lang und $1\frac{7}{8}$ Elle breit mit den Leisten, welche nicht mit gleicher, sondern aus der gröbsten Wolle angefertiget werden.

Uebrigens bleibet dem Fabrikanten, wenn er noch ein besseres Tuch von dieser Sorte verfertigen will, frey, solches mit mehreren Gängen anzuscheeren, als wohin gehöret das Bick-Kern- oder super feines Tuch, welches, wie vorhergehend gedacht worden, mit dem Buchstaben F. von dem Meister gezeichnet werden muß.

Bick-Kern oder super feines Tuch.

Ein Tuch von dieser Sorte wird eingeschoren gleichfalls mit 42 Ellen Berliner Maaß in der Länge, und in der Breite mit 2016 Faden, bestehend in 72 Gängen und 14 Pfeiffen, mithin auf jeden Gang vier Faden mehr, als bey voriger Sorte kommen, und muß die Kette zu diesem Tuch mit feinem Roggen-Mehl gestärket werden, damit dasselbe seine richtige Länge und Breite bekomme, und in der Walke nicht dürfe gedrehet und gezerret werden. Hierzu wird die allerfeinste Kern-Wolle und eben so viel, wie vor gedacht, nehmlich 43 Pfund zur Kette und Einschlag, außer die Leisten, welche von gröberer und ganz schlechter Wolle seyn müssen, erfordert, dahingegen aber mit vier Schlägen dichte geschlagen werden müssen.

Vom Werk-Stuhl und aus der Walke, muß es mit vorgedachten gleich lang und breit kommen, und ist übrigens hierbey eben dasselbe,

be, was daselbst erinnert worden, zu observiren, nur daß bey diesem und vorigen Tuch kein Oel gesparet werden muß, dannenhero es auf das Ermessen des Fabrikanten ankömmt, ob und wie weit, die in der Schau Ordnung auf ein Stück Kern-Tuch zwey Pfund Oel hinreichend seyn, damit er einen gleichen und geraden Faden erreichen möge.

B.

Mittel-Tuch à zwey Ellen breit fertig.

Mittel-Tücher.

Diese aus guter mit Zeesen und Kämmel-Kämmen gut zugerichteter Mittel-Wolle und rechts gedreheter Kette, links aber gedreheten Einschlag gewürkte Tücher, werden zwar nur mit einem Schlage, jedoch so dichte gewebet, daß zwischen demselben und einem Tuche von gemeiner Wolle, ein merklicher Unterschied sey, und wird die Kette durchgehends ein Drittel länger geschoren, als das Tuch in und nach der Zubereitung halten soll, nehmlich wenn das fertige Tuch 24 Ellen lang, muß die Kette 36 Ellen halten.

Solchergestalt wird ein Tuch von dieser Sorte angescheren mit 42 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1632 Faden oder 68 Gängen mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten.

An Garn werden hierzu erfordert, und zwar:

zur Kette	—	—	18 Pfund,
zum Einschlag	—	—	22 Pfund,
			in Summa 40 Pfund;

welches vom Meister, wie zuvor gedacht, mit dem Buchstaben M. bezeichnet wird. Dieses muß gleichfalls vom Werk-Stuhle bey der rohen Schau 3½ Ell: in der Breite, und aus der Walke 23 Ellen in der Länge, und 1⅞ Ellen breit mit Leisten halten.

C.

Ordinaire Tücher

Ordinaire Tücher,

1) 24 Ellen lang, 7¼ Viertel breit.

1) von 7¼ Viertel breit, fertig am Rahm 24 Ellen lang.

Von dieser Sorte wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berlinisch-Maaß, und der Breite mit 1536 Faden, oder 64 Gängen, mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette	—	—	18 Pfund Wolle,
zum Einschlag aber	—	—	22 Pfund,
			in Summa 40 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau, soll es 3½ Elle in der Breite, und aus der Walke 1¾ Ellen in der Breite, und 23½ Elle in der Länge halten.

2) Von 7 Viertel breit am Rahm, oder fertig 24 Ellen lang.

2) 24 Ellen lang, 7 Viertel breit.

Hiervon wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 36 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1200 Faden, oder 50 Gängen mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette	—	—	14 Pfund Wolle,
zum Einschlag	—	—	16 Pfund
			in Summa 30 Pfund Garn

erfodert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau soll es drey Ellen in der Breite, und aus der Walke 6½ Viertel breit, und in der Länge 23½ Elle halten.

3) Von

3) 24 Ellen lang, 6 Viertel-Ell breit.

3) Von 6 Viertel breiten und 24 Ellen langen Tuch fertig am Rahm. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1008 Faden, hat 42 Gänge ohne Leisten, mit 12 Pfeiffen, und werden zu einer 36 Ellen langen

Kette	—	—	12 Pfund Garn,
und zum Einschlage gleichfalls			12 Pfund Garn,
		in Summa	24 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau soll es $9\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und aus der Walke $5\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und in der Länge $23\frac{1}{2}$ Elle halten.

4) 24 Ellen lang, $5\frac{1}{2}$ Viertel breit.

4) Von $5\frac{1}{2}$ Viertel breit und 24 Ellen lang fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette	—	—	11 Pfund, und
zum Einschlag	—	—	11 Pfund
		in Summa	22 Pfund

wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, welche hält 40 Gänge mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten, so im Werke ausmachen 960 Faden.

Dieses Tuch kommt vom Werk-Stuhl $2\frac{1}{4}$ Elle breit, aus der Walke aber $1\frac{1}{4}$ Elle breit, und $23\frac{1}{2}$ Elle lang.

Alle diese ordinaire Tücher werden vom Tuchmacher, wie oben stehet, mit O gezeichnet, und verarbeitet mit ein Pfund Baum-Oel, oder mehreren nach Beschaffenheit der Umstände, welche der Fabrikant wohl erwägen, und weil es zur tüchtigen Verarbeitung der Wolle in gute Tücher gehöret, daran nichts ersparen muß. Sämtliche vorgedachte Sorten von Tücher, werden beschriebenerweise, aus der Wolle verarbeitet, und nachher in Stücke gefärbet, wenn dieselbe aber aus gefärbter Wolle, entweder von einerley Couleur oder mehreren zusammengebrachten und melirten Couleuren angefertiget werden, wird die Arbeit auf gleichen Fuß bey allen Sorten tractiret, nur muß die Wolle gut durcheinander gemischet, wohl gepflücket, auf große Kämme zerrissen, wieder gepflücket, mit Baum Oel gut angefettet, und alsdenn zum zweytenmahl mit Brech-Kämmen sechsmahl durchgekämmet, wieder gepflücket, und gut untereinander geschüttelt, und drittens mit achtziger Kämmen viermahl gewendet, wohl durchgearbeitet werden, damit die Wolle recht durchgearbeitet, und so gut meliret werde, daß keine Noppen und Streifen darinnen verbleiben.

D.

Mondirungs-Tücher.

Von denen Mondirungs-Tüchern 24 Ellen lang, 2 Ellen breit fertig am Rahm.

Hierzu werden pro Stück 37 Pfund wohl sortirte Wolle erfordert, ohne die Leisten, wozu besonders Ein Pfund Wolle gehöret. Diese Wolle wird gezeeset, gekämmelt und gesponnen, sodann mit einem Schlage gewürket, dergestalt,

daß die Kette	—	17 Pfund,
der Einschlag	—	20 Pfund
hält mithin das Stück		38 Pfund

inclusive der Leiste austräget, wenn es vom Stuhl kommt. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1296 Faden, oder 54 Gänge mit 12 Pfeiffen.

Soll vom Stuhl kommen zu $3\frac{1}{8}$ Elle breit, aus der Mühle aber $23\frac{1}{4}$ Ellen lang und $1\frac{7}{8}$ Elle breit, welches also am Rahm 24 Ellen lang, und 2 Ellen breit, werden muß.

§. 3.

Alle diese vorbenandte ordinaire und Mundirungs-Tücher, werden mit Karten, oder feinen Kampeln gerauchet, und aus reinem Wasser zugerichtet. Wie vorbenannte Tücher appretiret werden.

Und da

§. 4.

bey allen vorerwehnten Sorten der Tücher, es, außer der Güte der Wolle, und wie dieselbe tüchtig appretiret wird, vornehmlich auf ein gutes gleiches Gespinste des Garns ankommt, so muß ein jeder Fabrikante auch auf das sorgfältigste, eines theils auf eine gute und tüchtige Spinnerey, und andern theils, daß zu der Arbeit einerley egales Gemenge und Gespinnste durch und durch genommen werde, sehen; Solte hingegen befunden werden, daß der Fabrikant hierunter nachläßig gewesen, muß dergleichen Tuch bey der Schau nicht paßiret werden, und sollte sogar eine Betrügerey sich hervorthun, daß der Umschlag an beyden Enden, von guter Wolle und Gespinnste, hingegen aber das mitlere von geringerer Wolle und schlechtem Gespinste wäre, so soll solches Tuch gleich zum erstenmahl bey der Schau confisciret, zum zweytenmahl aber der Meister als ein Betrüger, aus dem Gewerke gestoßen werden. Wie denn auch, Die Tuchmacher sollen sich auf eine egale und gute Spinnerey befleißigen, und der Verlust ihres Privileg i. sich nicht beyfallen lassen, an beyden Enden ordinaires Gespinnste als in der Mitte zu gebrauchen.

§. 5.

um die öfters angemerkte Betrügerey mit dem Recken und Ausdehnen der Tücher, wovon unten Cap. VII. §. 8. von den Tuchscheerern auch gedacht worden, möglichst abzustellen, sollen die Tuchmacher bey Verlust des Meister-Rechts, sich nicht unterstehen, eigene Rahme in ihren Häusern, Höfen oder Gärten zu gebrauchen, sondern sie sind schuldig, ihre verfertigte Waaren, allein zu der Tuchscheers-Rahm zu bringen. Tuchmacher sollen die Tücher nicht ausrecken, weshalb denenselben auch kein Rahm in oder bey den Häusern gestattet wird.

§. 6.

Sollen die Kern und feine Tücher, weder von Sommer- oder Winter-Wolle allein, sondern eine mit der andern vermischet, verfertiget werden, weilen die Tücher von lauter Winter-Wolle, sich nicht fest schließen, sondern fadenscheinlich bleiben; hingegen aus lauter Sommer-Wolle, gar kein tüchtiges Tuch gemacht werden kann, die ordinaire und Mundirungs-Tücher aber können von lauter Winter-Wolle wohl gemacht werden. Feine Tücher sollen aus melirter Sommer und Winter-Wolle angefertiget werden.

§. 7.

Jeder Tuchmacher soll sein Tuch, wenn es vom Werkstuhl kommt, es sey weiß oder melirt, mit stumpfen Kraut-Karten, oder wohlgefüllten Krämpeln auf beyden Seiten abrichten, damit die Knoten, Stroh und andere Unreinigkeiten abgekämmet und der Faden locker werde, folglich das Tuch in der Walke einen beßern Schluß und Festigkeit bekomme. Die Tuchmacher sollen das Tuch, wenn es von dem Stuhl kommt, reinigen.

§. 8.

Die Tuchmacher sollen nur allein Schaafwolle zur Verfertigung ihrer Tücher, aber keine Kirschner- Weißgerber- u. Sterblings-Wolle, anders als zu groben Waaren gebrauchen.

Sollen die Tuchmacher keine andere, als Schaaf-Wolle, zu Verfertigung ihrer Tücher gebrauchen; dahingegen aber keine Kirschner- und Weißgerber- auch Sterblings-Wolle anders als zu groben wollenen Waaren, als Pferde-Decken und dergleichen, verarbeiten.

Caput III.

Von den Zeugen, welche auch die Tuchmacher anfertigen.

§. 1.

Von Frieſen 57 Ellen lang 1¼ Elle breit.

Zu einem Stück Frieß à 57 Ellen lang und 1¼ Elle breit, sollen 63 Pfund oder 2 Steine 19 Pfund Wolle genommen werden, woraus ein etwas grob und starkes Garn zu spinnen, und werden davon 16 Pfund zum Werft, welche 40 Schrenck à 1½ Elle geschoeret wird, und 47 Pfund zum Einschlag genommen, mit einem guten Schlag gewürket. Vom Würkstuhl kommt er 60 Ellen lang, und 1¼ Elle breit, wird vom Tuchmacher wohl gerauhet und vom Tuchscheerer am Rahm verglichen und gestrichen.

§. 2.

Von Preß-Boyen 60 Ellen lang, 2 Ellen breit.

a) Zu den Preß Boyen, das Stück 60 Ellen lang, 2 Ellen breit, werden 2½ Stein oder 55 Pfund von der beym Sortiren gefundenen schlechtesten Wolle genommen, woraus das Garn gesponnen wird, halb zur Kette, und halb zum Einschlage. Die Kette muß lang seyn 46 Schrenck oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeiffen oder 24 Faden breit. Das Garn zum Einschlag soll alle eingewürkt oder eingeschlagen werden. Vom Würkstuhl soll er kommen 3¼ Elle breit und 76 Ellen lang, wird auch gleich einem Tuche zur richtigen Länge und breite gewalket; soll er aber weiß bleiben, wird er, nachdem er mit der Walkerde schon gewalket ist, noch mit zwey Pfund grüner Seiffe, welche vorhero in einem Eimer Wasser wohl gekocht, gequerlt und gerühret worden, ganz weiß gewalket.

Von Mundirungs Boyen, 120 Ellen lang, und 1 Elle breit.

b) Hierzu erfordert die Kette 18 Pfund aus schlechter Ausschuß-Wolle gesponnenes Garn, und zum Einschlag 15 Pfund mit 12 Pfeiffen, 22 Gängen in der Breite, und 120 Ellen in der Länge geschoren. Stehen auf dem Stuhl im Blatt 4½ Viertel breit, und kommen aus der Walck-Mühle 1 Elle breit.

§. 3.

Von Kirſey. 1) Schmalen Kirſey 32 Ellen lang, 1¼ Elle breit.

a) Der schmale Kirsey wird von ordinairer und von Kern-Wolle gemacht. Ist 1¼ Elle breit, 32 Ellen lang, darzu werden genommen zwey Steine oder 44 Pfund Wolle. Wann selbige mit Fett wohl zugerichtet, und daraus fein auch gleiches Garn gesponnen worden, muß zum Werfft oder Kette 17 Pfund, und zum Einschlag 27 Pfund genommen werden. Die Werfft muß seyn 27 Schrenck à 1½ Elle geschirret, und der Einschlag mit vier Schemmel, doch daß der Körper, nach der rechten Ecke zugehet und recht geschewert, auch der ordinaire sowohl als der feine, mit zwey starken Schlägen gewürket werden, vom

vom Würkstuhl kommt er 1⅞ Elle breit, und 44 Ellen lang, welchen der Walker über die Hand bis zur vorgesetzten Länge und Breite mit guter Vollererde oder grüner Seiffe walken muß, bis alles Fett heraus ist. Wann aber der Kirsey nicht gefärbet worden, sondern weiß bleiben soll, muß, nachdem er rein und vom Tuchscheer ausgeschoren ist, der Tuchscheerer selbige in laulichten Wasser mit 2 Pfund weißer Seiffe rein waschen, bey dem Anschlagen aber nicht recken, sondern nur vergleichen, und nicht mit allzuheißen Eisen pressen.

b) Zu diesem breiten Kirsey werden 48 Pfund aus feiner zweyschüriger, weißen, wohl sortirten halb Sommer- halb Winter-Wolle gesponnenen Garn erfordert, wovon

a) Breiter Kirsey 30 Ellen lang, 2 Ellen breit.

zur Kette rechts — 19 Pfund, und
zum Einschlag lincks 29 Pfund

in Summa 48 Pfund Garn

kommen, welche in der Länge zu 33 Ellen, und in der Breite zu 60 Gänge mit 16 Pfeiffen geschoren werden, und vom Stuhl zur Schau 33 Ellen in der Länge, in der Breite aber 3 Ellen, und aus der Walke 30 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn müssen.

§. 4.

a) Die breite ordinaire Flanelle werden von Kern- Mittel- und gemeiner Wolle zu 3, 2½ und zu 2 Ellen breit angefertiget, und sollen die drey Ellen breite Flanelle mit 33 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, und die zwey Ellen breite mit 22 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, angescheeret werden. In der Walke werden sie nur mit grüner Seiffe gewaschen, nachgehends einmal gerauet aber nicht geschoren. Die von Kern-Wolle bekommen 3 Kleeblätter, die von der Mittel-Wolle bekommen zwey Kleeblätter und die von der gemeinen Wolle, ein Kleeblatt. Die Werf-Brüche und leeren Riete über ¼ lang, werden mit drey Pfennigen, in Schwerdt-Scheiden und Unterschlägen mit 9 Pfennigen sowohl, als bey denen Tüchern, bestrafet.

Von Flanellen überhaupt und zwar:
1) Von den breiten ordinairen Futter-Flanellen 70 bis 76 Ellen lang, und gemeiniglich 2 Ellen breit, wann sie aber verlangt werden, zu 2½ bis 3 Ellen angefertiget werden können.

b) Hievon gehören zur Kette sechsstückig gekamtes Wasch-Garn — — 9 Pfund,
zum Einschlag dreystückig gestrichen Garn von recht feiner und weißer Wolle — 17 Pfund,

in Summa 26 Pfund.

2) Von der gelöperter Flanelle 70 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

Wird à 46 Gängen mit 18 Pfeiffen in der Breite und 72½ Berliner Elle lang geschoren. Stehet auf dem Stuhl im Blatt 4¼ Elle breit, kommt aus der Mühle circa 65 Ellen lang und 4½ Viertel breit, muß recht weiß gewalket, auch gut gerauet und geschwefelt werden, am Rahm aber 70 Ellen lang und 4½ Viertel breit seyn.

c) Die Kette von diesem Flanell muß zu 85 Ellen geschoren werden, von 18 Pfeiffen, 32 Gänge, hierzu müssen 16 Pfund extra fein gestrichen Garn aufgezogen und eingeschlagen werden, und kommen am Rahm und aus der Presse 80 à 82 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

3) Vom glatten Flanell lang 80 à 82 Ellen, und breit 4½ Viertel.

d) Die frisirten Flanelle sind in der Länge und Breite vom Stuhl sowohl als am Rahm und nach der Presse mit denen glatten gleich, und muß dazu eben so viel Garn, wie bey vorigen, genommen werden, nur ist hierzu nöthig Garn aus etwas grober Wolle gesponnen, und statt, daß vorige gepresset werden, diese nur über eine Frisur-Mühle geklöppelt.

4) Vom frisirten Flanell ist 80 à 82 Ellen lang, 4½ Viertel breit.

Die Tuchmacher sollen nur allein Schaafwolle zur Verfertigung ihrer Tücher, aber keine Kirschner- Weißgerber- u. Sterblings-Wolle, anders als zu groben Waaren gebrauchen.

§. 8.

Sollen die Tuchmacher keine andere, als Schaaf-Wolle, zu Verfertigung ihrer Tücher gebrauchen; dahingegen aber keine Kirschner- und Weißgerber- auch Sterblings-Wolle anders als zu groben wollenen Waaren, als Pferde-Decken und dergleichen, verarbeiten.

Caput III.

Von den Zeugen, welche auch die Tuchmacher anfertigen.

§. 1.

Von Friesen 57 Ellen lang 1¼ Elle breit.

Zu einem Stück Frieß à 57 Ellen lang und 1¼ Elle breit, sollen 63 Pfund oder 2 Steine 19 Pfund Wolle genommen werden, woraus ein etwas grob und starkes Garn zu spinnen, und werden davon 16 Pfund zum Werft, welche 40 Schrenck à 1½ Elle geschееret wird, und 47 Pfund zum Einschlag genommen, mit einem guten Schlag gewürket. Vom Würkstuhl kommt er 60 Ellen lang, und 1¼ Elle breit, wird vom Tuchmacher wohl gerauhet und vom Tuchscheerer am Rahm verglichen und gestrichen.

§. 2.

Von Preß-Boyen 60 Ellen lang, 2 Ellen breit.

a) Zu den Preß Boyen, das Stück 60 Ellen lang, 2 Ellen breit, werden 2½ Stein oder 55 Pfund von der beym Sortiren gefundenen schlechtesten Wolle genommen, woraus das Garn gesponnen wird, halb zur Kette, und halb zum Einschlage. Die Kette muß lang seyn 46 Schrenck oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeiffen oder 24 Faden breit. Das Garn zum Einschlag soll alle eingewürkt oder eingeschlagen werden. Vom Würkstuhl soll er kommen 3¼ Elle breit und 76 Ellen lang, wird auch gleich einem Tuche zur richtigen Länge und breite gewalket; soll er aber weiß bleiben, wird er, nachdem er mit der Walkerde schon gewalket ist, noch mit zwey Pfund grüner Seiffe, welche vorhero in einem Eimer Wasser wohl gekocht, gequerlt und gerühret worden, ganz weiß gewalket.

Von Mundirungs Boyen, 120 Ellen lang, und 1 Elle breit.

b) Hierzu erfordert die Kette 18 Pfund aus schlechter Ausschuß-Wolle gesponnenes Garn, und zum Einschlag 15 Pfund mit 12 Pfeiffen, 22 Gängen in der Breite, und 120 Ellen in der Länge geschoren. Stehen auf dem Stuhl im Blatt 4½ Viertel breit, und kommen aus der Walck-Mühle 1 Elle breit.

§. 3.

Von Kirsey. 1) Schmalen Kirsey 32 Ellen lang, 1¼ Elle breit.

a) Der schmale Kirsey wird von ordinairer und von Kern-Wolle gemacht. Ist 1¼ Elle breit, 32 Ellen lang, darzu werden genommen zwey Steine oder 44 Pfund Wolle. Wann selbige mit Fett wohl zugerichtet, und daraus fein auch gleiches Garn gesponnen worden, muß zum Werfft oder Kette 17 Pfund, und zum Einschlag 27 Pfund genommen werden. Die Werfft muß seyn 27 Schrenck à 1¼ Elle geschirret, und der Einschlag mit vier Schemmel, doch daß der Körper, nach der rechten Ecke zugehet und recht gescheuert, auch der ordinaire sowohl als der feine, mit zwey starken Schlägen gewürket werden,

vom

vom Würkstuhl kommt er 1⅞ Elle breit, und 44 Ellen lang, welchen der Walker über die Hand bis zur vorgesetzten Länge und Breite mit guter Vollererde oder grüner Seiffe walken muß, bis alles Fett heraus ist. Wann aber der Kirsey nicht gefärbet worden, sondern weiß bleiben soll, muß, nachdem er rein und vom Tuchscheer ausgeschoren ist, der Tuchscheerer selbige in laulichten Wasser mit 2 Pfund weißer Seiffe rein waschen, bey dem Anschlagen aber nicht recken, sondern nur vergleichen, und nicht mit allzuheißen Eisen pressen.

a) Breiter Kirsey 30 Ellen lang, 2 Ellen breit.

b) Zu diesem breiten Kirsey werden 48 Pfund aus feiner zweyschüriger, weißen, wohl sortirten halb Sommer- halb Winter-Wolle gesponnenen Garn erfordert, wovon

zur Kette rechts	—	19 Pfund, und
zum Einschlag lincks		29 Pfund
in Summa		48 Pfund Garn

kommen, welche in der Länge zu 33 Ellen, und in der Breite zu 60 Gänge mit 16 Pfeiffen geschoren werden, und vom Stuhl zur Schau 33 Ellen in der Länge, in der Breite aber 3 Ellen, und aus der Walke 30 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn müssen.

§. 4.

Von Flanellen überhaupt und zwar:

1) Von den breiten ordinairen Futter-Flanellen 70 bis 76 Ellen lang, und gemeiniglich 2 Ellen breit, wann sie aber verlängt werden, zu 2½ bis 3 Ellen angefertiget werden können.

a) Die breite ordinaire Flanelle werden von Kern- Mittel- und gemeiner Wolle zu 3, 2½ und zu 2 Ellen breit angefertiget, und sollen die drey Ellen breite Flanelle mit 33 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, und die zwey Ellen breite mit 22 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, angescheeret werden. In der Walke werden sie nur mit grüner Seiffe gewaschen, nachgehends einmal gerauet aber nicht geschoren. Die von Kern-Wolle bekommen 3 Kleeblätter, die von der Mittel-Wolle bekommen zwey Kleeblätter und die von der gemeinen Wolle, ein Kleeblatt. Die Werf-Brüche und leeren Riete über ¼ lang, werden mit drey Pfennigen, in Schwerdt-Scheiden und Unterschlägen mit 9 Pfennigen sowohl, als bey denen Tüchern, bestrafet.

a) Von der gekörter Flanelle 70 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

b) Hievon gehören zur Kette sechsstückig gekamtes Waschgarn — — 9 Pfund,
zum Einschlag dreystückig gestrichen Garn von recht feiner und weißer Wolle — 17 Pfund,
in Summa 26 Pfund.

Wird à 46 Gängen mit 18 Pfeiffen in der Breite und 72½ Berliner Elle lang geschoren. Stehet auf dem Stuhl im Blatt 4½ Elle breit, kommt aus der Mühle circa 65 Ellen lang und 4½ Viertel breit, muß recht weiß gewalket, auch gut gerauet und geschwefelt werden, am Rahm aber 70 Ellen lang und 4½ Viertel breit seyn.

3) Vom glatten Flanell lang 80 à 82 Ellen, und breit 4½ Viertel.

c) Die Kette von diesem Flanell muß zu 85 Ellen geschoren werden, von 18 Pfeiffen, 32 Gänge, hierzu müssen 16 Pfund extra fein gestrichen Garn aufgezogen und eingeschlagen werden, und kommen am Rahm und aus der Presse 80 à 82 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

4) Vom frisirten Flanell ist 80 à 82 Ellen lang, 4½ Viertel breit.

d) Die frisirten Flanelle sind in der Länge und Breite vom Stuhl sowohl als am Rahm und nach der Presse mit denen glatten gleich, und muß dazu eben so viel Garn, wie bey vorigen, genommen werden, nur ist hierzu nöthig Garn aus etwas grober Wolle gesponnen, und statt, daß vorige gepresset werden, diese nur über eine Frisur-Mühle geklöppelt.

richtig, die Hammel- Bauch- Lämmer- und Sterbe-Wolle besonders gepackt, zu Marckte bringen sollen.

Ferner wird hierdurch festgesetzet: daß ein jeder Woll-Verkäufer, diejenige Wolle, so er von fremden in seiner Schäferey unter seinen Schaafen gebrachten Vieh erhalten, nicht mit derjenigen Wolle zugleich verpacken solle, die er von seinem Vieh gezogen, sondern er muß jede Art Wolle allein lassen.

Eben dieses ist in Ansehung der Lämmer, auch an denen Orten, wie §. 4. erwehnet worden, wo es erlaubt ist, die Heerde mit schwartzen, braunen und schäckigten Schaafen zu meliren, in Ansehung der schwartzen, grauen und schäckigten Wolle zu beobachten, und ist jeder Verkäufer verbunden, bey dem Verkauf der Wolle auf dem Marckte besonders anzuzeigen, was für Sortiments an Wolle er bey sich führe. Solte hiergegen gehandelt werden, so soll der Verkäufer für jeden verpackten, nicht richtig, oder gar nicht angezeigten leichten Stein, unreiner, haarigter, schwartzer, brauner, schäckigter oder nasser Wolle, wenn sie einschürigt, Zwey Rthlr. wenn sie aber zweyschürigt Einen Rthlr. Strafe erlegen, jedoch muß auf eingegangene Beschwerde, die Contravention bey genau vorgenommener Untersuchung, sich gegründet befunden haben.

§. 6.

Wegen Erzielung ein- oder zweyschüriger Wolle.

Uebrigens, und da nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention, nicht nur die Zeug- sondern auch die Tuch-Fabriquen vermehret werden sollen, erstere aber bekanntermaßen die Einschürige und letztere beyderley Sorten-Wolle gebrauchen; Als werden Herrschaften, Beamte, Pächter und Eigenthümer der Schaaf-Triften erinnert, darauf Bedacht zu nehmen, daß keine von beyden Arten der Wolle verabsäumet, sondern vorzüglich einschürige Wolle, von der zweyschürigen aber nur der nöthigste Bedarf angeschaffet werde.

Art. II. Von Kauf- und Verkauf der Wolle.

§. 1.

Die Wolle soll in die Städte und auf die Woll-Märkte zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zwar verschiedentlich verordnet worden, daß nicht allein in hiesiger Residenz, sondern auch in denen Städten der Churmärkschen Creyser, wo Tuch- und Zeug-Fabricanten sich finden, Woll-Märkte zur Bequemlichkeit der Woll-Fabricanten angelegt werden sollen, da aber bemerket worden, daß diese Verfassung ausser Berlin, aus angeführten nichtigen Ursachen, noch nicht in dem behörigen Gange sey, sondern denen Tuch- und Zeugmachern erlaubet worden, ihre Wolle auf dem Lande zu besprechen, und solche sich nachhero nach ihren Wohnstädten zufahren zu lassen; überdem auch hin und wieder und besonders in einigen Creysern, Herrschaften, Wirthschafter, Verwalter und Schulzen sich gelüsten lassen, von ihren Unterthanen oder andern Einwohnern des Landes, die Wolle aufzukaufen, und selbige anhero oder nach andern Städten zum Verkauf zu bringen, dergleichen Unternehmen aber denen Hausier-Edicten ꝛc. platterdings entgegen sind, und nicht nur zur Vertheuerung der Wolle Anlaß geben, sondern auch denen Wollfabricanten sehr nachtheilig sind; Als wird denen Landräthen sowohl, als Commissariis locorum und Magistraten alles Ernstes hierdurch anbefohlen, von Publication dieses Reglements an, dergleichen verbothenen Auf- und Verkauf nicht weiter zugestatten,

gestatten, sondern die Anlegung der Wollmärkte in denen dazu bequemen Städten, sich äusserst angelegen seyn zu lassen, und sämmtliche Herrschaften und Landwirthen den Aufkauf der Wolle auf dem Lande nicht nur bey deren Confiscation zu verbieten, sondern auch dieselbe dahin mit Nachdruck anzuweisen, daß sie schlechterdings verbunden, die auf ihren Güthern und von ihren Schaafen gewonnene Wolle nach den Städten, und zwar vorzüglich auf die Woll-Märkte zum Verkauf zu bringen, doch bleibet es denenjenigen Wirthen und kleinen Leuten, als Coßäthen, Häußlingern ꝛc. ꝛc. unbenommen, ihre wenige und nur etliche Pfund ausmachende Wolle, einem andern, so mit einer größern Quantität auf dem Markte fähret, zum Verkauf mitzugeben. Wie nun ein jeder hiedurch zum Absatz seiner Wolle genugsame Gelegenheit hat: so findet auch der Woll-Fabricant alle Bequemlichkeit, mit der benöthigten Wolle sich hinlänglich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande bedürfe. Es sollen also in denen angesehenen Creyß-Städten der Churmark, zu Brandenburg, Potsdam, Frankfurt, Stendal, Ruppin, Salzwedel, Prenzlow, Rathenow, Wittstock und Eberswalde, nicht nur zwey besondere Woll-Märkte im Jahr, des Frühjahrs und im Herbst gehalten, sondern diese auch auf gewisse Tage festgesetzet, und solche in dem Calender, wie andere Märkte angezeiget werden. So viel aber Berlin besonders anbetrift: so sollen statt der bisherigen zwey Woll-Märkte, deren vier jährlich gehalten, und die Tage hierzu besonders bestimmet, auch in dem Calender bemerket werden, damit besonders der kleine oder arme Fabricant, welcher sich nicht auf ein ganzes Jahr mit der benöthigten Wolle versehen kann, an diesen Markt-Tagen Gelegenheit habe, sein aus der im ersten Markt gekauften Wolle für gemachte und verkaufte Waaren gelösetes Geld, im folgenden Woll-Markte wiederum anzulegen, ohnbenöthiget zu seyn, solchen Leuten in die Hände zu fallen, welche die Wolle für ihn bezahlen, und ihm solche nach und nach, so wie er sie verarbeitet, abliefere, als unter welchem Prätext viel Auf- und Verkäufferey geschehen kann.

In Ansehung der übrigen Städte setzen Seine Königl. Majestät fest: daß jedesmahl am ersten Tage in denen bisherigen gewöhnlichen Märkten zugleich der Woll-Markt, mit gehalten werden solle.

§. 2.

Verboth der Vorkäuferey auf den Woll-Märkten.

Auf den Woll-Märkten selbst aber haben die Magistrate keine schädliche Vorkäuferey zu gestatten, sondern darauf aufs nachdrücklichste zu halten, daß die Woll-Fabricanten, dieselben seyn ex loco des Woll-Markts oder aus einer andern einländischen Stadt, allein ihre benöthigte Wolle in einer gewissen Zeit des Markts aufkaufen können, wovon auch die Kaufleute und andere so die Wolle nicht selbst verarbeiten, mit denen Juden nach denen Edicten vom 8ten May 1738. §. 1. und vom 10ten Januarii 1752. gänzlich ausgeschlossen seyn, es wäre denn, daß diese nach ihren erhaltenen Privilegiis sich dazu qualificiren könnten; damit aber auch nach Ablauf der denen Fabricanten zum alleinigen Einkauf gelassenen Zeit, die zu die Märkte gebrachte Wolle nicht liegen bleibe, so stehet alsdann denen Kaufleuten zwar frey selbige zu erhandeln, diese aber sind nicht befugt, solche Wolle ausserhalb Landes zu verschicken, sondern müssen dieselbe schlechterdings im Lande an Fabricanten debitiren; wie denn auch keiner der Woll-Arbeiter sich unterstehen muß, mehrere Wolle als er

würklich in einem Jahre verarbeiten kann, zu erhandeln, und mit solcher einen heimlichen Wucher zu treiben, als wodurch es geschehen kann, daß zu einigen Zeiten die Woll-Preise dergestalt steigen, daß andere Tuchmacher bey deren Verarbeitung nicht ihr Conto finden, auch muß keiner der Woll-Arbeiter, andere Gattungen von Wolle kaufen, als derselbe zu seinem Gewerbe nöthig hat, damit nicht der, so feine Wolle gebrauchet, durch denjenigen der grobe Wolle nutzen kann, beleidiget werde. Da festgesetzet ist, daß die Woll-Arbeiter auf denen Woll-Märkten in einer bestimmten Zeit, nur allein zum Kauf der Wolle verstattet werden sollen: so können die Beamte, Einsassen oder Landwirthe ihre Wolle, wann ihnen die Preise nicht anständig, zwar auflegen, und sie am nächsten Woll-Markt wieder auffahren, sie müssen sich aber eines unerlaubten Wuchers mit der Wolle gänzlich enthalten, und sind Seine Königliche Majestät, dagegen nach vorhergegangener Untersuchung nicht abgeneigt, einen gewissen Preiß der Wolle nach ihren verschiedenen Sortiments festzusetzen, unter welchem dem Landwirth nicht gebothen werden soll, wie denn auch Seine Königliche Majestät den bisherigen Mißbrauch der Fabricanten, daß ein anderer Fabricant, während der Zeit, daß der erste mit dem Landmann handelt, sich davon melire, und den Handel zu verdrehen suche, bey nachdrücklicher Bestrafung abgestellet wissen wollen: Und es soll einem jeden Fabricanten sowohl einheimischen als fremden, wenn sie Königl. Preußische Unterthanen sind, frey stehen, zu allen Zeiten und Stunden, sich auf denen geordneten Woll-Märkten mit Wolle zu versehen, ohne jedoch die Vor- und Aufkauferey im geringsten zu verstatten.

Denen Juden, die mit Woll-Fabriquen privilegiret oder concessioniret sind, soll der Ankauf der Wolle auf Pässe, in welchem das Quantum nach Proportion der Stühle, womit sie concessioniret sind, genau zu bestimmen, an denen gewöhnlichen Wollmärkten nicht verwehret werden.

§. 3.

Abwiegung der Wolle auf den Stadt-Waagen.

Die verkaufte Wolle muß nicht in Privat-Häusern, sondern lediglich auf den Stadt-Waagen abgewogen werden, bey Zwey Thaler Strafe für jeden leichten Stein, welche Käufer und Verkäufer zur Hälfte erlegen, jedoch ist denen Eigenthümern der Wolle unbenommen, ihre Wolle, ehe sie solche auf den Markt führen, zu ihrer eigenen Nachricht bey ihren Wirthschafts-Rechnungen zu Hause abwiegen zu lassen, sie muß aber gleichwohl dem Käuffer bey der Stadt-Waage zugewogen, und bloß nach dem Waage-Zettul beurtheilet auch bezahlt werden, und hat es wegen des Gewichts-Aussprechens, bey demjenigen was die Stadt-Waage-Ordnung jeden Orts darunter festgesetzet, sein Bewenden.

§. 4.

Denen Juden ist erlaubet fremde Wolle einzuführen, aber keine hiesige ausserhalb Landes zu debitiren.

Denen Pohlnischen und andern fremden Juden, so wie allen auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, ist zwar verstattet, aus Pohlen und andern auswärtigen Landen und Oertern, Wolle auf der Frankfurthschen Messe und in Churmärkschen Städten einzuführen, dagegen bleibet allen einheimischen Schutzjuden verbothen, mit keinerley Wolle noch Wollen-Garn, es sey aus- oder einländische Scheer- Rauf- oder Gerber-Wolle, in oder ausserhalb den Woll-Märkten, einigen

nigen Handel treiben, jedoch mit der Art. 2. §. 2. schon erwehnten Ausnahme, und wie dieserhalb das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1750 umständlicher disponiret.

§. 5.

Und gleichwie schon oben Articulo II. §. 1. allen Fabricanten der Einkauf oder Bestellung der Wolle auf dem Lande verbothen worden, so hat es dabey auch sein ferneres Bewenden.

Wegen Einkauf der Wolle von denen Fabricanten auf dem Lande, außer der Woll-Märkte.

Und da auch bishero die Erfahrung gelehret, daß einige der Woll-Fabricanten, vor sich selbst, oder in Verbindlichkeit mit andern, in fraudem des Art. 1. & 2. enthaltenen Verboths, die in denen Aemtern und auf dem Lande befindliche Wolle, gegen die Zeit der Woll-Schur vor sich besprochen, darüber mit denen Landleuten und Beamten correspondiret, auch wohl gar vorläufige Contracte zur Lieferung in die Städte mit ihnen geschlossen, daraus aber die Unordnung entstanden ist, daß diejenige Woll-Fabricanten, welche zu dergleichen Mittel und Wege keine Gelegenheit gehabt, den Einkauf auf den Woll-Märkten verlohren haben, und dadurch die Wolle vertheuret worden; als werden dergleichen vorbeschriebene und andere zur Vervortheilung des Publici abzielende Durchstechereyen bey Strafe von Zwanzig Rthlr., welche von jeden contravenirenden Theile zu erlegen, und davon der Vierte Theil dem Denuncianten zu Aufmunterung der Vigilance einzuliefern, und der Rest an die General-Straf-Casse zu bezahlen, hiermit ernstlich verbothen.

Art. III. Vom Sortiment der Wolle.

§. 1.

Da bekanntermaßen die Wolle, nicht allein bey der ganzen Heerde, sondern auch sogar bey einem einzelnen Schaaf von differenter Güte ist, und dahero, wenn zu den Tüchern und andern Zeugen, nach ihrer verschiedenen Sorte, die behörige Gattung von Kern, mittel, ordinairer oder gemeiner Wolle, genommen werden soll, nöthig ist, daß die Wolle nicht unter einander vermengt gelassen, sondern gehörig sortiret werde. Als werden sämmtliche Tuch- und Zeugmacher ernstlich angewiesen, sowohl von dem Sortiren der Wolle sich die gehörige Wissenschaft zu erwerben, als auch die Lehr-Jungen und Gesellen, darauf abzurichten, nicht weniger die erkaufte Wolle nicht vermengen zu lassen, und unter einander zu verarbeiten, sondern zuförderst die Sortirung vorzunehmen, damit die Kern-Wolle von der mittel und ordinairen Wolle, diese aber von der gemeinen, und wiederum gemeine und grobe Wolle ausgelassen, mithin jede Sorte von Wolle zu der Gattung von Tuch und Zeug, welche im Verfolg des Reglements festgesetzet, gebrauchet und ausgearbeitet werde. Gestalt derjenige Meister, der die Wolle nach der Gattung des Tuches und Zeuges nicht ordentlich sortiret, rein lieset, ingleichen die Kern und andere Wolle von den harten Spitzen mit der Schaaf-Scheere nicht beschneidet, und von der anständigen Wolle nicht säuberlich beputzet, sondern nur gerade zu in die Arbeit nimmt, mit Zwey Rthlr., und derjenige, welcher die Wolle sogar ungelesen und unsortiret, verarbeitet, mit Fünf Rthlr. oder beyde mit proportionirlicher Leibes-Strafe, beleget werden sollen.

Tuch- und Zeug-Fabricanten, sollen die Wolle zu deren verschiedenen Gattungen der Tücher und Zeuge gut sortiren.

§. 2.

Die sortirte Wolle soll nicht zum Handel verkaufet werden.

Weil man aber auch angemerkt, daß einige Tuchmacher, die einschürige Wolle, mehrentheils aus dieser Ursache erhandelt, und aus solcher die feine von der groben Wolle, bloß in der Absicht sortiret haben, um das herausgezogene Gespinust in höheren Preise an die Zeug- und Raschmacher wiederum anzubringen, wogegen aber sie selbst nichts als grobe Wolle verarbeiten, so soll kein Tuchmacher sich fernerhin unterstehen, mit der sortirten Kern-Wolle selbst, oder den daraus gesponnenen Garn, bey Verlust des Handwerks, einigen Wucher zu treiben, daferne jedoch ein unvermögender Meister, aus der erkauften Wolle so viele Kern-Wolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zusammen bringen könnte, so wird ihm erlaubet, entweder die Kern-Wolle bey der mittel und ordinairen Wolle zur Verarbeitung zu belassen, oder solche an einen andern auf feine Tücher sich applicirenden Mit-Meister in derselben Stadt, oder an die Zeugmacher zu überlassen, wogegen denen Tuchmachern auch reciproce erlaubet ist, von denen Zeug-Fabricanten, die von ihnen nicht zugebrauchende Ausschuß-Wolle zu erkaufen, um sie in diejenige Art Tücher, wozu sie sich schicket, zu verarbeiten.

Und obwohl solchergestalt, unter gewissen Modalitäten der Verkauf der sortirten Wolle erlaubet ist: so soll solches jedoch Niemanden anders, als denen Tuch- und Zeugmachern, und zwar nur allein wieder an Tuch- und Zeugmacher gestattet werden, keinesweges aber soll solche an Juden, oder auswärtige Kaufleute und Fabricanten bey Strafe der Confiscation, im Uebertrezungsfall, verkaufet werden.

§. 3.

Die Woll-Leser müssen die sortirte Wolle, lediglich an Woll-Fabricanten verkaufen.

Und obgleich nicht allenthalben Woll-Leser, sondern diese sich nur bey großen Fabriquen befinden, und die Lesung der Wolle von einem jeden derer einzelnen Meistern selbst geschiehet, so wird doch hiermit festgesetzet, daß wo jetzt oder in Zukunft dergleichen Leute angesetzet seyn, ihnen oblieget, die nach ihren verschiedenen Arten sortirte Wolle bloß und allein an die Tuch- und Zeugmacher, welche dieselbe nach Beschaffenheit ihrer Arbeit nöthig haben, zu verkaufen.

Art. IV. Vom Schlagen der Wolle.

§. 1.

Nutzen des Woll-Schlagens.

Zu einer nüzlichen Zubereitung der Tücher und Zeuge, und zwar insonderheit derjenigen, welche zu feinen und ächten Farben bestimmet sind, gehöret vornehmlich, daß die Wolle, welche öfters sehr sürterig ist, auch viel Staub und andere Unreinigkeit mit sich führet, hinlänglich gesäubert werde, welches mit dem Woll-Schlagen am Besten ins Werck gerichtet werden kann, dahero

§. 2.

Dessen Einrichtung auf der Horde.

dieses Woll-Schlagen nicht allein an den Orten, wo es bishero mit dem Bogen und auf Horden gebräuchlich gewesen, unverändert beybehalten, sondern auch an den Orten, wo Kern- und zu hohen Farben destinirte weisse Tücher fabriciret werden, ingleichen zu aller gefärbter Mittel-Wolle, und zwar zu dieser mit dem Bogen, zu anderer unreinen Wolle aber, weil sie zu sehr an die Schnur andrehet, auf Horden zu schlagen, eingeführet, auch darüber festgehalten werden soll, und

müssen

müssen die Meistere sich befleißigen, dergleichen Gesellen welche des Woll-Schlagens mit Bogen vollkommen kundig sind, zu bekommen, und durch solche ihre Lehr-Jungen unterweisen zu lassen, von diesen aber keinen eher loß zu sprechen, bis er nicht das Woll-Schlagen ordentlich gelernet.

Es verstehet sich jedoch von selbsten daß das Schlagen der Wolle, mit dem Bogen nur bey der zweyschürigten Wolle, das Schlagen auf Horden aber bey der einschürigten Wolle vornemlich Anwendung finden könne. Wie denn auch

§. 3.

Lehr-Jungen sollen zum Woll-Lesen, sortiren, Wolle-Schlagen und Kamm-Arbeit unterrichtet werden.

Inskünftige kein Lehr-Junge, er sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, loßgesprochen werden soll, der nicht vor offener Lade aufgenommen, nach Handwercks-Gebrauch und Vorschrift derer General-Privilegiorum, die Lehr-Jahre ausgestanden, auch ausser vorgedachten Woll-Schlagen, das reine Woll-Lesen, sortiren und die klare Kamm-Arbeit, mit einem Striche wohl gelernet, als worüber die Fabriquen-Commissarii und Inspectores mit denen Gewercks-Assessoren, genau zu halten haben, und daferne sich in Ansehung der bisher ohne in solchen unterrichtet zu seyn, ausgelernten Lehr-Jungen, wegen ihrer Reception, Schwierigkeiten finden möchten, haben zuvorbenannte Aufsehere solches dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher so denn zwar nachgeben soll, den Lehr-Jungen loßzusprechen, und zum Gesellen befördern zu lassen, jedoch soll derselbe coram Magistratui angeloben und stipuliren, daß er sich in seinem Gesellen-Stande, annoch solche Wissenschaft zu erlernen bemühen wolle, welches dennoch nicht länger, als bis nach Verlauf eines Jahres, a dato publicationis dieses Reglements an gerechnet, statt finden soll, indem so bald dessen Inhalt gehörig zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, ein jeder Lehr-Junge sich darauf appliciren muß.

Art. V. Vom Spinnen der Wolle.

§. 1.

Zurichtung der Wolle durch gute Kam.-Arbeit.

Lieget einem jeden Tuch- und Zeug-Fabricanten, vornemlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle, nach jedes Tuches- und Zeuges-Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Woll-Spinnen der Grund der gantzen Manufactur ist, und weil solches nicht ohne gute Kamm-Arbeit zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten die Wolle durch die Gesellen oder andere hierzu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderliche Kämme mit einem gleichen Strich locker und klar zu richten. So denn aber

§. 2.

Was wegen des guten Spinnens zu beobachten.

Diese gekämte Wolle durch wohl abgerichtete Leute, und zwar die Tuchmacher auf denen großen Holländischen Spinn-Rädern, welche so viel möglich, mehr einzuführen, die Zeugmacher aber auf kleinen Rädern, so fein und gleich als nur geschehen kann, die Tuchmacher aber vorzüglich in Ansehung der feinen Tücher zur Werfte rechts gedrehet, zum Einschlagen aber links und lockeres Garn spinnen lassen, immaßen von dergleichen Einschlag, insonderheit wann er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht fest und schlüßig wird, wobey sich aber auch von selbst verstehet, daß denen Spinnern nach Beschaffenheit der

§. 2.

Die sortirte Wolle soll nicht zum Handel verkaufet werden.

Weil man aber auch angemerkt, daß einige Tuchmacher, die einschürige Wolle, mehrentheils aus dieser Ursache erhandelt, und aus solcher die feine von der groben Wolle, bloß in der Absicht sortiret haben, um das herausgezogene Gespinnst in höheren Preise an die Zeug- und Raschmacher wiederum anzubringen, wogegen aber sie selbst nichts als grobe Wolle verarbeiten, so soll kein Tuchmacher sich fernerhin unterstehen, mit der sortirten Kern-Wolle selbst, oder den daraus gesponnenen Garn, bey Verlust des Handwerks, einigen Wucher zu treiben, daferne jedoch ein unvermögender Meister, aus der erkauften Wolle so viele Kern-Wolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zusammen bringen könnte, so wird ihm erlaubet, entweder die Kern-Wolle bey der mittel und ordinairen Wolle zur Verarbeitung zu belassen, oder solche an einen andern auf feine Tücher sich applicirenden Mit-Meister in derselben Stadt, oder an die Zeugmacher zu überlassen, wogegen denen Tuchmachern auch reciproce erlaubet ist, von denen Zeug-Fabricanten, die von ihnen nicht zugebrauchende Ausschuß-Wolle zu erkaufen, um sie in diejenige Art Tücher, wozu sie sich schicket, zu verarbeiten.

Und obwohl solchergestalt, unter gewissen Modalitäten der Verkauf der sortirten Wolle erlaubet ist: so soll solches jedoch Niemanden anders, als denen Tuch- und Zeugmachern, und zwar nur allein wieder an Tuch- und Zeugmacher gestattet werden, keinesweges aber soll solche an Juden, oder auswärtige Kaufleute und Fabricanten bey Strafe der Confiscation, im Uebertretungsfall, verkaufet werden.

§. 3.

Die Woll-Leser müssen die sortirte Wolle, lediglich an Woll-Fabricanten verkaufen.

Und obgleich nicht allenthalben Woll-Leser, sondern diese sich nur bey großen Fabriquen befinden, und die Lesung der Wolle von einem jeden derer einzelnen Meistern selbst geschiehet, so wird doch hiermit festgesetzet, daß wo jetzt oder in Zukunft dergleichen Leute angesetzet seyn, ihnen oblieget, die nach ihren verschiedenen Arten sortirte Wolle bloß und allein an die Tuch- und Zeugmacher, welche dieselbe nach Beschaffenheit ihrer Arbeit nöthig haben, zu verkaufen.

Art. IV. Vom Schlagen der Wolle.

§. 1.

Nutzen des Woll-Schlagens.

Zu einer nützlichen Zubereitung der Tücher und Zeuge, und zwar insonderheit derjenigen, welche zu feinen und ächten Farben bestimmet sind, gehöret vornehmlich, daß die Wolle, welche öfters sehr sütterig ist, auch viel Staub und andere Unreinigkeit mit sich führet, hinlänglich gesäubert werde, welches mit dem Woll-Schlagen am Besten ins Werck gerichtet werden kann, dahero

§. 2.

Dessen Einrichtung auf der Horde.

dieses Woll-Schlagen nicht allein an den Orten, wo es bishero mit dem Bogen und auf Horden gebräuchlich gewesen, unverändert beybehalten, sondern auch an den Orten, wo Kern- und zu hohen Farben destinirte weisse Tücher fabriciret werden, ingleichen zu aller gefärbter Mittel-Wolle, und zwar zu dieser mit dem Bogen, zu anderer unreinen Wolle aber, weil sie zu sehr an die Schnur andrehet, auf Horden zu schlagen, eingeführet, auch darüber festgehalten werden soll, und

müssen

müssen die Meistere sich befleißigen, dergleichen Gesellen welche des Woll-Schlagens mit Bogen vollkommen kundig sind, zu bekommen, und durch solche ihre Lehr-Jungen unterweisen zu lassen, von diesen aber keinen eher loß zu sprechen, bis er nicht das Woll-Schlagen ordentlich gelernet.

Es verstehet sich jedoch von selbsten daß das Schlagen der Wolle, mit dem Bogen nur bey der zweyschürigten Wolle, das Schlagen auf Horden aber bey der einschürigten Wolle vornemlich Anwendung finden könne. Wie denn auch

§. 3.

Lehr-Jungen sollen zum Woll-Lesen, sortiren, Woll-Schlagen und Kamm-Arbeit unterrichtet werden.

Inskünftige kein Lehr-Junge, er sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, loßgesprochen werden soll, der nicht vor offener Lade aufgenommen, nach Handwercks-Gebrauch und Vorschrift derer General-Privilegiorum, die Lehr-Jahre ausgestanden, auch ausser vorgedachten Woll-Schlagen, das reine Woll-Lesen, sortiren und die klare Kamm-Arbeit, mit einem Striche wohl gelernet, als worüber die Fabriquen-Commissarii und Inspectores mit denen Gewercks-Assessoren, genau zu halten haben, und daferne sich in Ansehung der bisher ohne in solchen unterrichtet zu seyn, ausgelernten Lehr-Jungen, wegen ihrer Reception, Schwierigkeiten finden möchten, haben zuvordenannte Aufsehere solches dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher so denn zwar nachgeben soll, den Lehr-Jungen loßzusprechen, und zum Gesellen befördern zu lassen, jedoch soll derselbe coram Magistratui angeloben und stipuliren, daß er sich in seinem Gesellen-Stande, annoch solche Wissenschaft zu erlernen bemühen wolle, welches dennoch nicht länger, als bis nach Verlauf eines Jahres, a dato publicationis dieses Reglements an gerechnet, statt finden soll, indem so bald dessen Inhalt gehörig zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, ein jeder Lehr-Junge sich darauf appliciren muß.

Art. V. Vom Spinnen der Wolle.

§. 1.

Zurichtung der Wolle durch gute Kamm-Arbeit.

Lieget einem jeden Tuch- und Zeug-Fabricanten, vornemlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle, nach jedes Tuches- und Zeuges-Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Woll-Spinnen der Grund der gantzen Manufactur ist, und weil solches nicht ohne gute Kamm-Arbeit zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten die Wolle durch die Gesellen oder andere hierzu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderliche Kämme mit einem gleichen Strich locker und klar zu richten. So denn aber

§. 2.

Was wegen des guten Spinnens zu beobachten.

Diese gekämte Wolle durch wohl abgerichtete Leute, und zwar die Tuchmacher auf denen großen Holländischen Spinn-Rädern, welche so viel möglich, mehr einzuführen, die Zeugmacher aber auf kleinen Rädern, so fein und gleich als nur geschehen kann, die Tuchmacher aber vorzüglich in Ansehung der feinen Tücher zur Werfte rechts gedrehet, zum Einschlagen aber links und lockeres Garn spinnen lassen, immaßen von dergleichen Einschlag, insonderheit wann er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht fest und schlüßig wird, wobey sich aber auch von selbst verstehet, daß denen Spinnern nach Beschaffenheit der

Wolle und des Gespinnstes ein billiges Spinner-Lohn ausgesetzet werden müsse. Damit aber die Spinnerey auf denen großen Woll Rädern, die feine Spinnerey überhaupt, und die Kniestreicher Arbeit, immer mehr möge verbessert und allgemeiner gemacht werden; So werden Seine Königl. Majestät von Zeit zu Zeit auf dergleichen vorzüglich gut gerathene Arbeiten Præmia setzen, und solche zu seiner Zeit gehörig bekannt machen lassen.

§. 3.

Meister-Stücke sollen durchgehends 2½ Pfund Berlinisch Gewicht haben.

Um guter Ordnung willen, wird hierdurch zugleich festgesetzet, daß ein sogenanntes Meister-Stück 2 und ½ Pfund Berliner Gewicht halten, und dergestalt durchgehends im Lande eingeführet werden soll.

§. 4.

Wodurch die Spinnerey vermehret werden kann.

Uebrigens sind die Land-Räthe auf dem platten Lande, und die Magistráte in denen Städten angewiesen worden, alle alte und schwache Einwohner, welche ihr Brod anders nicht, als mit spinnen verdienen können, alles Herrenlose Gesindel und müßige Frauens und andere Leute zur Woll-Spinnerey mit Nachdruck anzuhalten, als wodurch das Gespinnste am besten befördert werden kann.

Art. VI. Von verbothener Ausfuhre der Wolle und Einschränckung des Woll-Handels.

§. 1.

Verboth der Woll-Ausfuhre nach fremden Landen.

Daß es nothwendig gewesen, die Ausfuhre der Wolle nach fremden Landen zu verbieten, als worüber in vorigen Zeiten von Seiten der Fabricanten viele gegründete Beschwerden, geführet worden, wird ein jeder patriotisch-gesinnter, der von dem wahren Nutzen des Landes zu urtheilen weiß, wohl einsehen und anerkennen, indem die Erfahrung genugsam erwiesen, daß noch nicht einmahl so viele Wolle im Lande gewonnen worden, als verarbeitet werden können. Dahero

§. 2.

Die Woll-Einfuhre aus andern Königl. Provinzien, und aus fremden Landen, ist erlaubet.

auch noch ferner die Ausfuhre der einländischen Wolle auf das nachdrücklichste verbothen wird, wohingegen die Einfuhre der Wolle, so wohl aus andern Königlichen Provintzien, als aus fremden Landen, auf der Franckfurther-Messe und sonst durch christliche Kaufleute und fremden Juden, wie oben Art. II. §. 4. schon erwehnet worden, erlaubet bleibet. Die Concessiones, so wegen der Woll-Ausfuhre etwa bis jetzo gegeben worden, sollen hiermit nicht nur wieder aufgehoben seyn, sondern es soll auch besonders in denen Grentz-Städten darauf mit der größten Attention, durch die Zoll- und Accise-Bediente, Magistráte, auch Land-Policey- und Creyß-Ausreuter vigiliret, und die Wolle oder Gespinnst, so zum Schaden der einländischen Fabriquen, solchergestalt aus dem Lande zu führen, sofort confisciret, und von dem confiscirten Quanto die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber zur Straf-Casse berechnet werden. Wegen der ins Land kommenden fremden Wolle, wird annoch festgesetzet, daß solche entweder schlechterdings im Lande verbleiben müsse, oder falls solche nur als Transito-Guth das Land paßiret. und von einem einländischen Orte weiter spediret wird, so soll solche Wolle auf dem Packhofe, oder an sonst einem bestimmten und sichern Ort stehen bleiben, beym Eingange im Lande

aber

aber sehr dichte geschnüret, plombiret, und mit einem Paßier-Zettul, der im letztern Grentz-Orte und Zoll-Amte wieder abzugeben ist, versehen werden, und damit hierwieder keine Unterschleiffe vorgehen mögen, so sollen die Grentz-Zoll-Aemter und sämtliche Brigadiers instruiret werden, die Plombage und Paßier-Zettul der transitirenden Wolle, worauf der Ort des Einkaufs und der Bestimmung genau bemercket seyn muß, auf das exacteste zu examiniren, und bey der geringsten Bemerkung einer Contravention solche anzuhalten, und zur Confiscation dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte anzuzeigen.

Und wie mit denen bewollten Fellen auf Messen und Märckten, bishero ein unerlaubter Wucher nach ausserhalb geführet worden, so soll es mit denen bewollten Fellen eben also, wie mit der Wolle selbst, gehalten werden, und keines derselben, bey Strafe der Confiscation, aus dem Lande gehen.

Caput II.

Art. I. Von denen Tüchern und Zeugen insgemein.

Weilen durch den Eigennutz einiger Fabricanten, die Vorschrift der unterm 30ten Januarii 1723. publicirten Schau-Ordnung, sowohl in Absicht der Qualität der Tücher und Zeuge, als auch des Maaßes und deren Verhältnißes, in der Länge und Breite öfters nicht befolget worden, welches nothwendig den Debit dieser Waaren schwächen, und dieselbe besonders bey auswärtigen Einkäufern decreditiren müssen: so gehet Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Befehl und die wahre Absicht dieses Reglements, vornehmlich dahin, daß hiedurch die bisherige Mängel abgestellet, und durch zuverläßigere beßere Qualität der Waaren, und deren Maaßes, denen in der Churmarck verfertigten Tüchern und Zeugen, ein stärckerer Absatz in und außerhalb Landes verschaffet werde. Um solches nun zu erreichen, verbleibet es zwar bey dem in eben erwehnter Schau-Ordnung enthaltenen Satze, indeßen aber wollen Seine Königliche Majestät, daß sämtliche Tücher und Zeuge, nach der in der Folge beschriebenen Procedur gefertiget, und zum Verkauf dem Publico feil gebothen werden sollen.

Absicht des Reglements, um durch zuverläßige Güthe und richtiges Maaß, denen in der Churmark fabricirten Tüchern und Zeugen, einen Absatz, in- und außerhalb Landes zu verschaffen.

Art. II. Von den Sorten der Tücher, wie und welchergestalt jede Tuch-Sorte zu verfertigen, ingleichen wie viel jedes Tuch in der Länge und Breite halten soll.

§. 1.

Die Haupt-Sorten der in der Churmarck fabricirten Tücher bestehen:

1. aus Kern-Tücher,
2. aus Mittel-Tücher,
3. aus Ordinaire-Tücher,

wobey festgestellet wird, daß beyde erstere Sorten bloß und allein von guter Kern- und Mittel-Wolle, die dritte Sorte aber von grober und ordinairen Wolle gefertiget werden sollen. Ebengedachte ordinaire Tücher vertheilen sich weiter in vier Sorten, nehmlich aus der Walck-Mühle:

1. in 7 Viertel breite,

Sorten, wie sie in der Churmark verfertiget werden sollen.

2. in $6\frac{1}{2}$ Viertel breite,
3. in $5\frac{1}{2}$ Viertel breite, und
4. in $5\frac{1}{4}$ Viertel breite

Tücher, welche auf Messen und Jahrmärckten durchgehends verfahren werden, und also erstere die Kern- und Mittel-Tücher, unter dem Nahmen von breiten, die ordinairen Tücher aber, nach ihrer vorgeschriebenen, und nach der Qualität der Wolle differenten Sorten, unter dem Nahmen von schmalen Tüchern, bekannt seyn.

§. 2.

Vorschrift wegen der Anscheerung, Einschlags- u. wieviel die Tücher zur Schau halten sollen.

Daferne nun obgedachte Tuch-Sorten, bey der Schau vor tüchtig erkannt und nicht verworfen werden sollen, müssen solche nachstehendermaaßen beschaffen seyn:

A.

Kern-Tücher à zwey Ellen breit fertig.

Kern-Tücher.

Ueberhaupt muß ein dergleichen Tuch aus der gut geschlagenen, und durch rechte gute Zesen und Kämmel-Kämmen, gerissen, gezeester und gekämmelter Wolle, mit rechts gedreheten Werst oder Kette, und links gedreheten Einschlag, zart und in gleichen Garn mit zwey Schlägen dichte gewebt werden.

Ein Tuch von dieser Sorte, wird angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1728 Faden oder 72 Gänge mit 12 Pfeiffen, und werden zur Kette 16 Pfund Garn, zum Einschlag aber — 27 Pfund —

in Summa 43 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werkstuhl bey der rohen Schau muß es halten $3\frac{1}{2}$ Elle, und des Meisters Nahme mit blauen oder anderfarbigen Bindfaden, und nicht mit Wollen-Garn, bey 16 Gr. Strafe am Ende zwischen den Vorschlägen auf der linken Ecke, und mit dem Buchstaben K. auf der rechten Ecke gezeichnet werden.

Aus der Walke soll es kommen 28 bis 30 Ellen lang und $1\frac{1}{8}$ Elle breit mit den Leisten, welche nicht mit gleicher, sondern aus der gröbsten Wolle angefertiget werden.

Bick-Kern oder super feines Tuch.

Uebrigens bleibet dem Fabrikanten, wenn er noch ein besseres Tuch von dieser Sorte verfertigen will, frey, solches mit mehreren Gängen anzuscheeren, als wohin gehöret das Bick-Kern- oder super feines Tuch, welches, wie vorhergehend gedacht worden, mit dem Buchstaben F. von dem Meister gezeichnet werden muß.

Ein Tuch von dieser Sorte wird eingeschoren gleichfalls mit 42 Ellen Berliner Maaß in der Länge, und in der Breite mit 2016 Faden, bestehend in 72 Gängen und 14 Pfeiffen, mithin auf jeden Gang vier Faden mehr, als bey voriger Sorte kommen, und muß die Kette zu diesem Tuch mit feinem Roggen-Mehl gestärket werden, damit dasselbe seine richtige Länge und Breite bekomme, und in der Walke nicht dürfe gedrehet und gezerret werden. Hierzu wird die allerfeinste Kern-Wolle und eben so viel, wie vor gedacht, nehmlich 43 Pfund zur Kette und Einschlag, außer die Leisten, welche von gröberer und ganz schlechter Wolle seyn müssen, erfordert, dahingegen aber mit vier Schlägen dichte geschlagen werden müssen.

Vom Werk-Stuhl und aus der Walke, muß es mit vorgedachten gleich lang und breit kommen, und ist übrigens hierbey eben dasselbe,

be, was daselbst erinnert worden, zu observiren, nur daß bey diesem und vorigen Tuch kein Oel gesparet werden muß, dannenhero es auf das Ermessen des Fabrikanten ankömmt, ob und wie weit, die in der Schau Ordnung auf ein Stück Kern-Tuch zwey Pfund Oel hinreichend seyn, damit er einen gleichen und geraden Faden erreichen möge.

B.

Mittel-Tuch à zwey Ellen breit fertig.

Mittel-Tücher.

Diese aus guter mit Zeesen und Kämmel-Kämmen gut zugerichteter Mittel-Wolle und rechts gedreheter Kette, links aber gedreheten Einschlag gewirkte Tücher, werden zwar nur mit einem Schlage, jedoch so dichte gewebet, daß zwischen demselben und einem Tuche von gemeiner Wolle, ein merklicher Unterschied sey, und wird die Kette durchgehends ein Drittel länger geschoren, als das Tuch in und nach der Zubereitung halten soll, nehmlich wenn das fertige Tuch 24 Ellen lang, muß die Kette 36 Ellen halten.

Solchergestalt wird ein Tuch von dieser Sorte angeschoren mit 42 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1632 Faden oder 68 Gängen mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten.

An Garn werden hierzu erfordert, und zwar:

zur Kette	—	—	18 Pfund,
zum Einschlag	—	—	22 Pfund,
		in Summa	40 Pfund,

welches vom Meister, wie zuvor gedacht, mit dem Buchstaben M. bezeichnet wird. Dieses muß gleichfalls vom Werk-Stuhle bey der rohen Schau $3\frac{1}{2}$ Elle in der Breite, und aus der Walke 23 Ellen in der Länge, und $1\frac{7}{8}$ Ellen breit mit Leisten halten.

C.

Ordinaire Tücher

Ordinaire Tücher,

1) 24 Ellen lang, $7\frac{1}{2}$ Viertel breit.

1) von $7\frac{1}{2}$ Viertel breit, fertig am Rahm 24 Ellen lang.

Von dieser Sorte wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berlinisch-Maaß, und der Breite mit 1536 Faden, oder 64 Gängen, mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette	—	—	18 Pfund Wolle,
zum Einschlag aber	—	—	22 Pfund,
		in Summa	40 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau, soll es $3\frac{1}{2}$ Elle in der Breite, und aus der Walke $1\frac{3}{4}$ Ellen in der Breite, und $23\frac{1}{2}$ Ele in der Länge halten.

2) 24 Ellen lang, 7 Viertel breit.

2) Von 7 Viertel breit am Rahm, oder fertig 24 Ellen lang.

Hiervon wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 36 Ellen Berliner-Maaß, und in der Breite mit 1200 Faden, oder 50 Gängen mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette	—	—	14 Pfund Wolle,
zum Einschlag	—	—	16 Pfund
		in Summa	30 Pfund Garn

erfodert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau soll es drey Ellen in der Breite, und aus der Walke $6\frac{1}{2}$ Viertel breit, und in der Länge $23\frac{1}{2}$ Elle halten.

3) Von

3) 24 Ellen lang, 6 Viertel-Ell breit.

3) Von 6 Viertel breiten und 24 Ellen langen Tuch fertig am Rahm.

Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1008 Faden, hat 42 Gänge ohne Leisten, mit 12 Pfeiffen, und werden zu einer 36 Ellen langen

Kette	—	—	12 Pfund Garn,
und zum Einschlage gleichfalls			12 Pfund Garn,
		in Summa	24 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau soll es $9\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und aus der Walke $5\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und in der Länge $23\frac{1}{2}$ Elle halten.

4) 24 Ellen lang, $5\frac{1}{2}$ Viertel breit.

4) Von $5\frac{1}{2}$ Viertel breit und 24 Ellen lang fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette	—	—	11 Pfund, und
zum Einschlag	—	—	11 Pfund
		in Summa	22 Pfund

wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, welche hält 40 Gänge mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten, so im Werke ausmachen 960 Faden.

Dieses Tuch kommt vom Werk-Stuhl $2\frac{1}{4}$ Elle breit, aus der Walke aber $1\frac{1}{4}$ Elle breit, und $23\frac{1}{2}$ Elle lang.

Alle diese ordinaire Tücher werden vom Tuchmacher, wie oben stehet, mit O gezeichnet, und verarbeitet mit ein Pfund Baum-Oel, oder mehreren nach Beschaffenheit der Umstände, welche der Fabrikant wohl erwägen, und weil es zur tüchtigen Verarbeitung der Wolle in gute Tücher gehöret, daran nichts ersparen muß. Sämtliche vorgedachte Sorten von Tücher, werden beschriebenerweise, aus der Wolle verarbeitet, und nachher in Stücke gefärbet, wenn dieselbe aber aus gefärbter Wolle, entweder von einerley Couleur oder mehreren zusammengebrachten und melirten Couleuren angefertiget werden, wird die Arbeit auf gleichen Fuß bey allen Sorten tractiret, nur muß die Wolle gut durcheinander gemischet, wohl gepflücket, auf große Kämme zerrissen, wieder gepflücket, mit Baum Oel gut angefettet, und alsdenn zum zweytenmahl mit Brech-Kämmen sechsmahl durchgekämmet, wieder gepflücket, und gut untereinander geschüttelt, und drittens mit achtziger Kämmen viermahl gewendet, wohl durchgearbeitet werden, damit die Wolle recht durchgearbeitet, und so gut meliret werde, daß keine Noppen und Streifen darinnen verbleiben.

D.

Mondirungs-Tücher.

Von denen Mondirungs-Tüchern 24 Ellen lang, 2 Ellen breit fertig am Rahm.

Hierzu werden pro Stück 37 Pfund wohl sortirte Wolle erfordert, ohne die Leisten, wozu besonders Ein Pfund Wolle gehöret. Diese Wolle wird gezeeset, gekämmelt und gesponnen, sodann mit einem Schlage gewürket, dergestalt,

daß die Kette	—	17 Pfund,
der Einschlag	—	20 Pfund
	hält mithin das Stück	38 Pfund

inclusive der Leiste austräget, wenn es vom Stuhl kommt. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1296 Faden, oder 54 Gänge mit 12 Pfeiffen.

Soll vom Stuhl kommen zu $3\frac{1}{8}$ Elle breit, aus der Mühle aber $23\frac{1}{2}$ Ellen lang und $1\frac{7}{8}$ Elle breit, welches also am Rahm 24 Ellen lang, und 2 Ellen breit, werden muß.

§. 3.

Alle diese vorbenandte ordinaire und Mundirungs-Tücher, werden mit Karten, oder feinen Kampeln gerauchet, und aus reinem Wasser zugerichtet. Wie vorbenannte Tücher appretiret werden.

Und da

§. 4.

bey allen vorerwehnten Sorten der Tücher, es, außer der Güte der Wolle, und wie dieselbe tüchtig appretiret wird, vornehmlich auf ein gutes gleiches Gespinste des Garns ankommt, so muß ein jeder Fabrikante auch auf das sorgfältigste, eines theils auf eine gute und tüchtige Spinnerey, und andern theils, daß zu der Arbeit einerley egales Gemenge und Gespinnste durch und durch genommen werde, sehen; Solte hingegen befunden werden, daß der Fabrikant hierunter nachläßig gewesen, muß dergleichen Tuch bey der Schau nicht paßiret werden, und sollte sogar eine Betrügerey sich hervorthun, daß der Umschlag an beyden Enden, von guter Wolle und Gespinnste, hingegen aber das mitlere von geringerer Wolle und schlechtem Gespinste wäre, so soll solches Tuch gleich zum erstenmahl bey der Schau confisciret, zum zweytenmahl aber der Meister als ein Betrüger, aus dem Gewerke gestoßen werden. Wie denn auch, Die Tuchmacher sollen sich auf eine egale und gute Spinnerey befleißigen, und der Verlust ihres Privilegii sich nicht beyfallen lassen, an beyden Enden ordinaires Gespinnste als in der Mitte zu gebrauchen.

§. 5.

um die öfters angemerkte Betrügerey mit dem Recken und Ausdehnen der Tücher, wovon unten Cap. VII. §. 8. von den Tuchscheerern auch gedacht worden, möglichst abzustellen, sollen die Tuchmacher bey Verlust des Meister-Rechts, sich nicht unterstehen, eigene Rahme in ihren Häusern, Höfen oder Gärten zu gebrauchen, sondern sie sind schuldig, ihre verfertigte Waaren, allein zu der Tuchscheers-Rahm zu bringen. Tuchmacher sollen die Tücher nicht ausrecken, weshalb denenselben auch kein Rahm in oder bey den Häusern gestattet wird.

§. 6.

Sollen die Kern und feine Tücher, weder von Sommer- oder Winter-Wolle allein, sondern eine mit der andern vermischet, verfertiget werden, weilen die Tücher von lauter Winter-Wolle, sich nicht fest schließen, sondern fadenscheinlich bleiben; hingegen aus lauter Sommer-Wolle, gar kein tüchtiges Tuch gemacht werden kann, die ordinaire und Mundirungs-Tücher aber können von lauter Winter-Wolle wohl gemacht werden. Feine Tücher sollen aus melirter Sommer- und Winter-Wolle angefertiget werden.

§. 7.

Jeder Tuchmacher soll sein Tuch, wenn es vom Werkstuhl kommt, es sey weiß oder melirt, mit stumpfen Kraut-Karten, oder wohlgefüllten Krämpeln auf beyden Seiten abrichten, damit die Knoten, Stroh und andere Unreinigkeiten abgekämmet und der Faden locker werde, folglich das Tuch in der Walke einen beßern Schluß und Festigkeit bekomme. Die Tuchmacher sollen das Tuch, wenn es von dem Stuhl kommt, trimmen.

3) 24 Ellen lang, 6 Viertel-Ell breit.

3) Von 6 Viertel breiten und 24 Ellen langen Tuch fertig am Rahm. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1008 Faden, hat 42 Gänge ohne Leisten, mit 12 Pfeiffen, und werden zu einer 36 Ellen langen

Kette	—	—	12 Pfund Garn,
und zum Einschlage gleichfalls			12 Pfund Garn,
		in Summa	24 Pfund Garn

erfordert.

Vom Werk-Stuhl zur rohen Schau soll es 9½ Viertel in der Breite, und aus der Walke 5½ Viertel in der Breite, und in der Länge 23½ Elle halten.

4) 24 Ellen lang, 5½ Viertel breit.

4) Von 5½ Viertel breit und 24 Ellen lang fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette	—	—	11 Pfund, und
zum Einschlag	—	—	11 Pfund
		in Summa	22 Pfund

wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, welche hält 40 Gänge mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten, so im Werke ausmachen 960 Faden.

Dieses Tuch kommt vom Werk-Stuhl 2¼ Elle breit, aus der Walke aber 1¼ Elle breit, und 23½ Elle lang.

Alle diese ordinaire Tücher werden vom Tuchmacher, wie oben stehet, mit O gezeichnet, und verarbeitet mit ein Pfund Baum-Oel, oder mehreren nach Beschaffenheit der Umstände, welche der Fabrikant wohl erwägen, und weil es zur tüchtigen Verarbeitung der Wolle in gute Tücher gehöret, daran nichts ersparen muß. Sämtliche vorgedachte Sorten von Tücher, werden beschriebenerweise, aus der Wolle verarbeitet, und nachher in Stücke gefärbet, wenn dieselbe aber aus gefärbter Wolle, entweder von einerley Couleur oder mehreren zusammengebrachten und melirten Couleuren angefertiget werden, wird die Arbeit auf gleichen Fuß bey allen Sorten tractiret, nur muß die Wolle gut durcheinander gemischet, wohl gepflücket, auf große Kämme zerrissen, wieder gepflücket, mit Baum Oel gut angefettet, und alsdenn zum zweytenmahl mit Brech-Kämmen sechsmahl durchgekämmet, wieder gepflücket, und gut untereinander geschüttelt, und drittens mit achtziger Kämmen viermahl gewendet, wohl durchgearbeitet werden, damit die Wolle recht durchgearbeitet, und so gut meliret werde, daß keine Noppen und Streifen darinnen verbleiben.

D.

Mondirungs-Tücher.

Von denen Mondirungs-Tüchern 24 Ellen lang, 2 Ellen breit fertig am Rahm.

Hierzu werden pro Stück 37 Pfund wohl sortirte Wolle erfordert, ohne die Leisten, wozu besonders Ein Pfund Wolle gehöret. Diese Wolle wird gezeeset, gekämmelt und gesponnen, sodann mit einem Schlage gewürket, dergestalt,

daß die Kette	—	17 Pfund,
der Einschlag	—	20 Pfund
	hält mithin das Stück	38 Pfund

inclusive der Leiste austräget, wenn es vom Stuhl kommt. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1296 Faden, oder 54 Gänge mit 12 Pfeiffen.

Soll vom Stuhl kommen zu $3\frac{1}{8}$ Elle breit, aus der Mühle aber $23\frac{1}{2}$ Ellen lang und $1\frac{7}{8}$ Elle breit, welches also am Rahm 24 Ellen lang, und 2 Ellen breit, werden muß.

§. 3.

Alle diese vorbenandte ordinaire und Mundirungs-Tücher, werden mit Karten, oder feinen Kampeln gerauchet, und aus reinem Wasser zugerichtet. Wie vorbenannte Tücher appretiret werden.

Und da

§. 4.

bey allen vorerwehnten Sorten der Tücher, es, außer der Güte der Wolle, und wie dieselbe tüchtig appretiret wird, vornehmlich auf ein gutes gleiches Gespinste des Garns ankommt, so muß ein jeder Fabrikante auch auf das sorgfältigste, eines theils auf eine gute und tüchtige Spinnerey, und andern theils, daß zu der Arbeit einerley egales Gemenge und Gespinnste durch und durch genommen werde, sehen; Solte hingegen befunden werden, daß der Fabrikant hierunter nachläßig gewesen, muß dergleichen Tuch bey der Schau nicht paßiret werden, und sollte sogar eine Betrügerey sich hervorthun, daß der Umschlag an beyden Enden, von guter Wolle und Gespinnste, hingegen aber das mitlere von geringerer Wolle und schlechtem Gespinste wäre, so soll solches Tuch gleich zum erstenmahl bey der Schau confisciret, zum zweytenmahl aber der Meister als ein Betrüger, aus dem Gewerke gestosen werden. Wie denn auch, Die Tuchmacher sollen sich auf eine egale und gute Spinnerey befleißigen, und bey Verlust ihres Privilegii, sich nicht beyfallen lassen, an beyden Enden ordinaires Gespinnste als in der Mitte zu gebrauchen.

§. 5.

um die öfters angemerkte Betrügerey mit dem Recken und Ausdehnen der Tücher, wovon unten Cap. VII. §. 8. von den Tuchscheerern auch gedacht worden, möglichst abzustellen, sollen die Tuchmacher bey Verlust des Meister-Rechts, sich nicht unterstehen, eigene Rahme in ihren Häusern, Höfen oder Gärten zu gebrauchen, sondern sie sind schuldig, ihre verfertigte Waaren, allein zu der Tuchscheers-Rahm zu bringen. Tuchmacher sollen die Tücher nicht ausrecken, weshalb denenselben auch kein Rahm in oder bey den Häusern gestattet wird.

§. 6.

Sollen die Kern und feine Tücher, weder von Sommer- oder Winter-Wolle allein, sondern eine mit der andern vermischet, verfertiget werden, weilen die Tücher von lauter Winter-Wolle, sich nicht fest schließen, sondern fadenscheinlich bleiben; hingegen aus lauter Sommer-Wolle, gar kein tüchtiges Tuch gemacht werden kann, die ordinaire und Mundirungs-Tücher aber können von lauter Winter-Wolle wohl gemacht werden. Feine Tücher sollen aus melirter Sommer und Winter-Wolle angefertiget werden.

§. 7.

Jeder Tuchmacher soll sein Tuch, wenn es vom Werkstuhl kommt, es sey weiß oder melirt, mit stumpfen Kraut-Karten, oder wohlgefüllten Krämpeln auf beyden Seiten abrichten, damit die Knoten, Stroh und andere Unreinigkeiten abgekämmet und der Faden locker werde, folglich das Tuch in der Walke einen beßern Schluß und Festigkeit bekomme. Die Tuchmacher sollen das Tuch, wenn es von dem Stuhl kommt, reinigen.

Die Tuchmacher sollen nur allein Schaafwolle zur Verfertigung ihrer Tücher, aber keine Kirschner- Weißgerber- u. Sterblings-Wolle, anders als in groben Waaren gebrauchen.

§. 8.

Sollen die Tuchmacher keine andere, als Schaaf-Wolle, zu Verfertigung ihrer Tücher gebrauchen; dahingegen aber keine Kirschner- und Weißgerber- auch Sterblings-Wolle anders als zu groben wollenen Waaren, als Pferde-Decken und dergleichen, verarbeiten.

Caput III.

Von den Zeugen, welche auch die Tuchmacher anfertigen.

§. 1.

Von Frieſen 57 Ellen lang 1¼ Elle breit.

Zu einem Stück Frieß à 57 Ellen lang und 1¼ Elle breit, sollen 63 Pfund oder 2 Steine 19 Pfund Wolle genommen werden, woraus ein etwas grob und starkes Garn zu spinnen, und werden davon 16 Pfund zum Werft, welche 40 Schrenck à 1½ Elle geschееret wird, und 47 Pfund zum Einschlag genommen, mit einem guten Schlag gewürket. Vom Würkstuhl kommt er 60 Ellen lang, und 1¼ Elle breit, wird vom Tuchmacher wohl gerauhet und vom Tuchscheerer am Rahm verglichen und gestrichen.

§. 2.

Von Preß-Boyen 60 Ellen lang, 2 Ellen breit.

a) Zu den Preß Boyen, das Stück 60 Ellen lang, 2 Ellen breit, werden 2½ Stein oder 55 Pfund von der beym Sortiren gefundenen schlechtesten Wolle genommen, woraus das Garn gesponnen wird, halb zur Kette, und halb zum Einschlage. Die Kette muß lang seyn 46 Schrenck oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeiffen oder 24 Faden breit. Das Garn zum Einschlag soll alle eingewürkt oder eingeschlagen werden. Vom Würkstuhl soll er kommen 3¼ Elle breit und 76 Ellen lang, wird auch gleich einem Tuche zur richtigen Länge und breite gewalket; soll er aber weiß bleiben, wird er, nachdem er mit der Walkerde schon gewalket ist, noch mit zwey Pfund grüner Seiffe, welche vorhero in einem Eimer Wasser wohl gekocht, gequerlt und gerühret worden, ganz weiß gewalket.

Von Mundirungs Boyen, 120 Ellen lang, und 1 Elle breit.

b) Hierzu erfordert die Kette 18 Pfund aus schlechter Ausschuß-Wolle gesponnenes Garn, und zum Einschlag 15 Pfund mit 12 Pfeiffen, 22 Gängen in der Breite, und 120 Ellen in der Länge geschoren. Stehen auf dem Stuhl im Blatt 4½ Viertel breit, und kommen aus der Walck-Mühle 1 Elle breit.

§. 3.

Von Kirſey. 1) Schmalen Kirſey 32 Ellen lang, 1¼ Elle breit.

a) Der schmale Kirsey wird von ordinairer und von Kern-Wolle gemacht. Ist 1¼ Elle breit, 32 Ellen lang, darzu werden genommen zwey Steine oder 44 Pfund Wolle. Wann selbige mit Fett wohl zugerichtet, und daraus fein auch gleiches Garn gesponnen worden, muß zum Werfft oder Kette 17 Pfund, und zum Einschlag 27 Pfund genommen werden. Die Werfft muß seyn 27 Schrenck à 1¼ Elle geschirret, und der Einschlag mit vier Schemmel, doch daß der Köpper, nach der rechten Ecke zugehet und recht gescheuert, auch der ordinaire sowohl als der feine, mit zwey starken Schlägen gewürket werden,

vom

vom Würkstuhl kommt er 1⅞ Elle breit, und 44 Ellen lang, welchen der Walker über die Hand bis zur vorgesetzten Länge und Breite mit guter Vollererde oder grüner Seiffe walken muß, bis alles Fett heraus ist. Wann aber der Kirsey nicht gefärbet worden, sondern weiß bleiben soll, muß, nachdem er rein und vom Tuchscheer ausgeschoren ist, der Tuchscheerer selbige in laulichten Wasser mit 2 Pfund weißer Seiffe rein waschen, bey dem Anschlagen aber nicht recken, sondern nur vergleichen, und nicht mit allzuheißen Eisen pressen.

b) Zu diesem breiten Kirsey werden 48 Pfund aus feiner zweyschüriger, weißen, wohl sortirten halb Sommer- halb Winter-Wolle gesponnenen Garn erfordert, wovon

a) Breiter Kirsey 30 Ellen lang, 2 Ellen breit.

zur Kette rechts	—	19 Pfund, und
zum Einschlag lincks		29 Pfund
in Summa		48 Pfund Garn

kommen, welche in der Länge zu 33 Ellen, und in der Breite zu 60 Gänge mit 16 Pfeiffen geschoren werden, und vom Stuhl zur Schau 33 Ellen in der Länge, in der Breite aber 3 Ellen, und aus der Walke 30 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn müssen.

§. 4.

a) Die breite ordinaire Flanelle werden von Kern- Mittel- und gemeiner Wolle zu 3, 2½ und zu 2 Ellen breit angefertiget, und sollen die drey Ellen breite Flanelle mit 33 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, und die zwey Ellen breite mit 22 Gängen à 32 Faden auf jeder Ecke, angescheeret werden. In der Walke werden sie nur mit grüner Seiffe gewaschen, nachgehends einmal gerauet aber nicht geschoren. Die von Kern-Wolle bekommen 3 Kleeblätter, die von der Mittel-Wolle bekommen zwey Kleeblätter und die von der gemeinen Wolle, ein Kleeblatt. Die Werf-Brüche und leeren Riete über ¼ lang, werden mit drey Pfennigen, in Schwerdt-Scheiden und Unterschlägen mit 9 Pfennigen sowohl, als bey denen Tüchern, bestrafet.

Von Flanellen überhaupt und zwar:
1) Von den breiten ordinairen Futter-Flanellen 70 bis 76 Ellen lang, und gemeiniglich 2 Ellen breit, wann sie aber verlängt werden, zu 2½ bis 3 Ellen angefertiget werden können.

b) Hievon gehören zur Kette sechsstückig gekamtes Waschgarn — — 9 Pfund,
zum Einschlag dreystückig gestrichen Garn von recht feiner und weißer Wolle — 17 Pfund,
in Summa 26 Pfund.

a) Von der geköperter Flanelle 70 Ellen lang und 4¼ Viertel breit.

Wird à 46 Gängen mit 18 Pfeiffen in der Breite und 72½ Berliner Elle lang geschoren. Stehet auf dem Stuhl im Blatt 4¼ Elle breit, kommt aus der Mühle circa 65 Ellen lang und 4½ Viertel breit, muß recht weiß gewalket, auch gut gerauet und geschwefelt werden, am Rahm aber 70 Ellen lang und 4½ Viertel breit seyn.

c) Die Kette von diesem Flanell muß zu 85 Ellen geschoren werden, von 18 Pfeiffen, 32 Gänge, hierzu müssen 16 Pfund extra fein gestrichen Garn aufgezogen und eingeschlagen werden, und kommen am Rahm und aus der Presse 80 à 82 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

3) Vom glatten Flanell lang 80 à 82 Ellen, und breit 4¼ Viertel.

d) Die frisirten Flanelle sind in der Länge und Breite vom Stuhl sowohl als am Rahm und nach der Presse mit denen glatten gleich, und muß dazu eben so viel Garn, wie bey vorigen, genommen werden, nur ist hierzu nöthig Garn aus etwas grober Wolle gesponnen, und statt, daß vorige gepresset werden, diese nur über eine Frisur-Mühle gekloppelt.

4) Vom frisirten Flanell ist 80 à 82 Ellen lang, 4¼ Viertel breit.

§. 5.

Vom Moltum, 66 Ellen lang, 4½ Viertel breit.

Der Moltum wird aus mittel, feiner zweyschüriger recht weißer Wolle verfertiget, und müssen zur Kette — 17 Pfund
rechts gesponnenes Garn zum Einschlag aber — 26 Pfund
in Summa 43 Pfund
links gesponnenes Garn genommen werden.

Die Kette wird auf 80 Ellen in der Länge, und in der Breite auf 36 Gängen mit 12 Pfeiffen geschoren, muß aber aus der Walke nur lang 60 Ellen und 4½ Viertel breit, und vom Rahm 66 Ellen lang und 4½ Viertel breit kommen.

§. 6.

Krohn-Serge, 38, 39 bis 40 Ellen lang und 4½ Viertel breit.

Die Kette zu Krohn-Serge wird auf 85 Ellen lang und in der Breite auf 51 Gänge mit 18 Pfeiffen angeschoren, dazu werden 22 bis 23 Pfund aus guten feinen locker gestrichenen Garn genommen, und sodann gewebet, gerauet, geschoren und gepresset. Wenn aber das Gewebe fertig, muß es in der Mitte durchgeschnitten werden, sodann das Stück 38, 39 bis 40 Ellen lang und 4½ Viertel breit verbleibet.

§. 7.

Streich-Serge, 38, 39 bis 40 Ellen lang, und 1 Elle breit.

Die Streich-Serge ist mit vorher beschriebener Krohn-Serge in dem Verhältniß der Länge auf den Stuhl und ins Stück und in der Appretur überall gleich, nur werden sie acht Gänge in der Breite weniger geschoren, mithin nach der Presse, und wann sie fertig, nur 1 Elle breit seyn müssen.

§. 8.

Drap de Dames, 30 Ellen lang, 2½ Elle breit.

Zu solchen muß recht gute Wolle à 32 Pfund genommen, und diese mit Baum-Oel recht fett gemacht, erstlich mit groben, dann mit feinen Kämmen wohl gearbeitet, hernach auf der Knie-Streichen gemachet, auf den großen Rade die Kette zu 12 à 13 Pfund Wolle, rechts und drall, der Einschlag zu 19 à 20 Pfund Wolle links, sehr laß und fein gesponnen werden, dann muß die Werfft oder Kette auf den Stuhl 3½ Elle breit mit 2600 Faden 40 Ellen lang geschoren, und mit feinem Leim gestärket werden. Wann er mit sechs Schlägen 2 Faden in einem Rieth mit zwey Schemmeln auf jeder Ecke abgewirket ist, jeder Schoß mit sechs Schlägen, so muß er gewalket werden, bis er 2 und ½ Elle breit ist, alsdenn mit 3 oder 4 Wassern gerauhet und geschoren, dann gefärbet und gepresset, doch daß er vorhero wohl genässet und von der Unreinigkeit gesäubert sey.

Caput IV.

Vom Walcken der Tücher, den Walck-Mühlen und Walck-Müllern.

§. 1.

Was bey den Walk-Mühlen und deren Anlegung zu beobachten.

Die Walck-Müller haben jederzeit dahin zu sehen, daß das Wasser klar, durch das Gerinne laufe, und das Rad treibe, zu welchem Ende dieselben, am Einfluß des Wassers ins Gerinne, Stroh oder sonst etwas vorlegen müssen, damit darinnen sich der Sand setzen könne.

Wenn

Wenn aber neue Walck-Mühlen anzulegen, müssen die Magistráte und Obrigkeiten auf dem Lande, wo zu deren Anlegung Gelegenheit ist, dergleichen Oerter, und Wasser erwählen, welche denen Fabricanten wohl zur Hand und der Manufactur zuträglich seyn, indem nicht alle Wasser zum Tuch-Walcken dienlich, sondern diejenige, welche viel Trieb-Sand mit sich führen, nicht allein die feinste Wolle wegnehmen, sondern auch dem Tuche einen harten, und rauhen Angriff verursachen. Daferne also eine Walck-Mühle nicht mit allen, den Tüchern nützlichen Erfordernissen versehen seyn möchte, soll daselbst kein Mühlen-Zwang unter was Titul oder Gerechtigkeit es auch immer gefordert werden möchte, fernerhin zum Nachtheil der Manufacturen und des Publici zu exerciren gestattet, sondern denen Fabricanten die Wahl der Walcke und deren Besuchung frey gelassen werden.

§. 2.

Wie das Tuch zu walken, so daß dabey keine schädliche Mittel zu gebrauchen.

Wenn das Tuch in der Walck-Mühle kömmt, soll es der Walcker mit nicht allzuheißen Wasser, wodurch viele Pfunde der besten Wolle verlohren gehen, auch die Tücher kein rechtes Gewand überkommen, bis die Stärke und Fettigkeit heraus ist, mit der zum Walcken gehörig præparirten Füll-Erde, wo solche in guter Qualität zu erlangen, oder aber mit Seiffe, und sonst keinen andern schädlichen Mitteln waschen, auf letztern Fall der Uebertreter das erstemahl mit 2 Thaler von jedem Stück, und bey wiederholter Contravention mit doppelter Strafe beleget, auch nach Befinden mit gäntzlicher Remotion aus der Walck-Mühle bestrafet werden soll.

§. 3.

Walk-Müller sind auf ihre Instruction zu verpflichten.

Jeder Walck-Müller wird auf der diesen Reglement annectirten Instruction und derselben beygefügte Eyde verwiesen; wornach er sich bey Vermeidung der darinn comminirten Strafe genau zu verhalten hat.

§. 4.

Ungeschauete Tücher sind nicht zur Walcke zu nehmen.

Auch wird denen Walkern ernstlich verbothen, keine ungeschauete Tücher, welche nicht in der Art wie im folgenden Articul §. 4. beschrieben worden, gezeichnet seyn, ebenmäßig bey 2 Rthl. Strafe pro Stück in die Walcke zu nehmen; wohingegen

§. 5.

Den Walk-Müllern ist ein billiges Lohn auszumachen.

die Billigkeit erfordert, daß den Walck-Müllern, ein nach Verhältniß ihrer Arbeit, des Holtz Einkaufs, und andern Umständen einzurichtendes Walck-Lohn durch Vermittelung derer Fabriquen-Commissarien und Inspectoren festgestellet, und solches Ihnen von den Tuchmachern beym wieder Empfang des Tuches so fort promt entrichtet werde, worauf die Commissarii Locorum und Magistráte jedes Orts zu sehen haben.

§. 6.

Verdirbt der Walk-Müller ein Tuch, soll er solches bezahlen.

Wenn aber der Walcker ein Tuch verderben sollte, welches auf das Erkenntniß des Schau-Meisters und Gewercks ankommt, muß er solches nach deren Ausspruch bezahlen, worunter die Magistráte behörige Assistence zu leisten haben.

Caput V.

Von der Censur oder Schau, wie auch vom Siegeln und Zeichnen der Tücher.

§. 1.

Nachläßigkeit bey der Schau verursachet den Verfall des Tuch-Negotii.

Da die an den mehresten Orten nicht mit behöriger Aufsicht verrichtete Schau der Tücher zum Verfall dieses Negotii den grösten Anlaß gegeben, und daher es unumgänglich nöthig ist, solche überall in besserer Ordnung zu setzen; Als wird in Ansehung der hierzu zu adhibirenden Schau-Meister verordnet: daß

§. 2.

Niemand soll bey 100 Rthlr. Strafe ungeschauete Tücher kaufen.

die Kaufleute, Gewand-Schneider, und andere, bey 100 Rthl. Strafe keine Tücher kaufen, als welche von denen Schau-Meistern ordentlich geschauet, und mit den Klee-Blättern und Siegeln gewürdiget sind. Wie denn auch

§. 3.

Noch die Schau-Siegel abgenommen, und an andere Tücher practiciret werden.

vorgedachte Negotianten bey gleicher Strafe, der Schau-Meister Siegel von den Tüchern, Boyen, ꝛc. ꝛc. nicht abnehmen, und ihre Siegel anhängen müssen, wobey dennoch jedem Kaufmann frey stehet, sein eigen Siegel auf einem besondern kleinen Bley neben der Schau-Meister Siegel anzuhängen, gedachte Schau-Siegel aber müssen so gemacht werden, daß selbige nicht abgelöset und an andere Tücher an practiciret werden können.

Und da alle Tücher dreymahl geschauet werden müssen; so sollen darzu

§. 4.

Wie viel Schau-Meister von jedem Gewerk der Tuchmacher anzusetzen, und was solche bey der ersten Schau zu beobachten haben.

wo das Gewerck groß ist 8., wo es mittelmäßig 6., und wo es klein nur 4 oder 2. gewißenhafte Tuchmacher aus dem Gewercke gewählet, und dieselben zu denen drey Schauen, nach denen in fine annectirten Instructionen, und Eydes-Formularien beeydiget werden, welche denn bey der ersten Schau das Tuch vom Werck-Stuhl über eine Stange ziehen, und wohl examiniren müssen, ob das Tuch so hoch als verordnet stehet, ob gleiches Gespinste darinnen, und solches wohl und dicht durch und durchgewürcket, oder darinnen Brüche vorhanden, und sonst liederlich gearbeitet sey, welche befundene Fehler die Schau-Meister dem Fabriquen-Inspectori anzeigen, und selbige beym Gewerck vom Assessore und Gewercks-Meistern, mit Beyhülfe der Stadt-Obrigkeit bestrafet werden müssen. Findet hingegen dabey sich nichts zu erinnern, und ein jedes Tuch ist auch beym Nachmessen in der Länge und Breite nicht nur richtig sondern darinnen auch das völlige Gewicht und Garn befunden worden, muß daßelbe von denen Schau-Meistern mit einem Klee-Blatt gezeichnet und in der Walcke gebracht werden.

§. 5.

Was dieselben bey der zweyten Schau nach der Walke zu beobachten haben.

Wenn das Tuch, Boy, und andere Tuch-Sorten aus der Walcke kommt, müssen solche die Tuch-Schauer, an den Rahmen zum zweytenmahl schauen, ob es nicht am Rahme ungebührlich ausgedehnet, sondern seine richtige Länge und Breite, und nebst dem gehöri-

hörigen Gewand, auch durch und durch einerley Wolle habe, ob es wohl bedecket, alles Fett heraus und rein gewalcket sey, oder was daran fehle, und ob etwa auch die Wolle abgestoßen sey.

§. 6.

Ist bey dieser Schau aber das Tuch gäntzlich ohne Tadel befunden, so wird dem Ordinairen, Mittel, oder Kern-Tuch ein Bley angehangen, auf welche der Stadt Wappen und Nahmen auf der einen, auf der andern Seite aber die Länge Tuchs stehen muß, wornach denn auch der Kaufmann das Tuch unweigerlich annehmen, und bey 40 Rthl. Strafe nicht wie bishero öfters zum Ruin der armen Tuchmacher geschehen, eine, zwey, drey, und mehrere Ellen einmessen, und decourtiren soll. Jedoch soll das Tuch von denen Schau-Meistern auch nicht knapp oder genau, sondern recht und völlig gemessen werden.

Wie die gut befundnen Tücher zu zeichnen seyn.

Und welcher Schau-Meister sich unterstehen sollte ein ordinaires Tuch als ein mittel Tuch, oder ein mittel Tuch, als ein feines & vice versa auf der Schau zu declariren und zu zeichnen, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 7.

Kommt das Tuch aus der Farbe, wird es am Rahmen geschlagen, da denn die Schauer, zum dritten und letztenmahl sowohl bey denen gefärbten als melirten Tüchern ihre Pflicht beobachten, und beurtheilen müssen, ob ein melirtes Tuch recht gemenget, und nicht streifig oder fleckigt sey, ob es Noppen und große Knoten habe, und ob die gefärbte Tücher wohl durchgefärbet, so daß der Schnitt nicht weiß zu sehen sey, auch endlich, ob es Kalck, oder andere Keßel-Flecke habe, und wird alsdenn das Tuch tüchtig und gut befunden, so bekömmt ein ordinaires Tuch, Ein, ein Mittel, Zwey, und ein Kern-Tuch Drey Klee-Blätter und Siegel: sollten aber daran Mängel befunden werden; so ist derjenige Fabricant welcher eine Waare so das Klee-Blatt nicht verdienet, verfertiget hat, sogleich in einige Thaler Strafe, welche nach Proportion des Werths der Waare zu determiniren, und wovon denen Schau-Meistern ein billiges Douceur pro Vigilantia zu belassen, zu condemniren, wohingegen aber in Ansehung des Publici, damit solches nicht mit schlechten Waaren hintergangen werde, anstatt des Kleeblatts, ein viereckigtes Loch, in der Größe eines Thalers, und zwar an beyden Enden auf der Schau sogleich und dergestalt einzuschlagen ist, daß selbiges nicht abgemachet werden kann.

Wie die dritte Schau nach der Farbe zu verrichten.

§. 8.

Diese gedachte drey Schaue aber müssen, ohne einige Absicht, Animosität und mit aller Unpartheylichkeit geschehen, dannenhero auch keinem Schau-Meister erlaubet ist, seine eigene Tücher oder Waaren, bey Strafe Eines Rthlr. für jedes Stück, selbst zu censiren, sondern solches muß denen andern Schau-Meistern überlassen werden, welche nach ihrem Eyd und Gewissen, ohne Ansehen, auf Freund- oder Feindschaft, Geschencke oder Gaben, bey diesen Censuren verfahren müssen, oder das erstemahl, wenn er des Gegentheils überführet wird, mit 5 Rthlr., das zweytemahl mit 10 Rthl., und das drittemahl, als meyneydig bestrafet, seines Amtes entsetzet, und von dem Handwerck verstoßen werden soll.

Die drey Schauen sind unpartheyisch zu verrichten. dannenhero kein Schau-Meister seine eigene Arbeit censiren kann.

§. 9.

§. 9.

Wie die Streitigkeiten zwischen dem Schau-Meister und Fabricanten zu schlichten.

Sollte nun einer oder der andere Meister mit der Schau seines Tuches nicht zufrieden seyn, so soll darüber vom gantzen Gewerck in Gegenwart des Beysitzers jeden Orts rechtlich erkannt und gegen den Unrecht habenden verfahren werden.

§. 10.

Zum Schauen sind gewisse Stunden zu halten.

Zu der Schau sind gewisse Stunden nach Beschaffenheit der Anzahl und Stärcke des Gewercks, und zwar, wo viele Tücher fabriciret werden, täglich Vor- und Nachmittag, an andern Orten aber, wo weniger zu thun vorkommt, nur einmahl des Tages, oder auch wohl nur zweymahl in der Woche festzusetzen, wo die Schau ordentlich und vorschriftsmäßig vorgenommen werden soll, wofür zum Douceur der Schau-Meister und für das Bley nebst andern Utensilien, das was bishero bey jeden Gewerck üblich gewesen, ferner bezahlet werden soll. Damit aber auch die vorgeschriebene Schau-Stunden richtig geschehen, und die zu beschauende Tücher nicht zur Ungebühr aufgehalten werden; So sollen die Fabriquen-Inspectores oder Gewercks-Assessores, nach der Stärcke des Gewercks, Wöchentlich ein auch mehrmahl, jedoch unvermuthet, sich selbst zur Schau begeben, und nachsehen, ob bey denen Schauen Vorschriftmäßig verfahren wird, auch Monathlich oder Quartaliter die Schau-Register revidiren, und von den dabey befundenen Mängeln dem Magistrat zur Remedur Anzeige thun.

§. 11.

Von den beschaueten Tüchern sollen die Schau-Meister und Fabriquen-Inspectores nichts an sich kaufen.

Endlich soll denen Schau-Meistern sowohl, als dem Fabriquen-Inspectori, wenn sie mit Tüchern vor sich selbst, oder vor Kaufleute in Commißion handeln, nicht erlaubet werden, beschauete Tücher, sie mögen tauglich oder untauglich seyn, käuflich oder sonst durch andere Wege an sich zu bringen, bey 10 Rthl. Strafe.

Caput VI.

Von den Tuchmachern.

§. 1.

Was bey Aufnahme eines Tuchmacher-Meisters zu beobachten.

Gleichwie nun aus vorgeschriebenermaßen, festgesetzter Qualität und Güte der verschiedenen Tuch-Sorten leicht zu ermessen, daß deren Anfertigung, eine hinlängliche Geschicklichkeit, Wissenschaft und Erfahrung der Tuch-Fabricanten selbst erfordert, und voraus setzet, daß selbige das Sortiren der Wolle, das Wollschlagen, Anscheeren, Setzen der wärcklichen Stühle und Zeug-Einrichten, gründlich verstehen; als wird um hinführo tüchtige Meister zu erhalten, zuförderst hierdurch festgesetzet, daß derjenige, welcher das Meister-Recht erlangen will, vom Fabriquen-Inspectore und denen Alt-Meistern des Gewercks wohl examiniret und untersuchet werden soll, ob er in allen obigen Stücken hinlänglich geübet? immaßen kein Geselle, er sey eines Meisters Sohn oder ein Fremder, wenn er nicht nach den General Handwercks Articuln die ausgesetzte dreyjährige Zeit, innerhalb Landes aufs Handwerck gewandert, und sich zu obigen gnugsam qualificiret, zum Meister admittiret, noch von obigen Requisitis ohne vorgängigen Bericht des Commissarii Loci und daraus zu ersehenden erheblichen Ursachen so leicht dispensiret werden soll.

§. 2.

§. 2.

Wegen des anzufertigenden Meisterstücks bleibt es fernerhin bey der Disposition des General-Privilegii, und wird nur anbey noch erinnert, daß diejenige Tuchmacher, welche sich behörig qualificiret, solches auch in Anschaffung tauglichen Werck-Zeuges, wie es die verschiedene Tuch-Sorten erfordern, nicht unterlassen müssen, oder alle, welche untüchtige zur Verfertigung ächter Arbeit undienliche Instrumente haben, um sich mit beßern Zeugen zu versehen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel dazu angehalten werden sollen.

Von dem Meisterstück und Anschaffung tauglicher Instrumenten.

§. 3.

Denen bemittelten, gelernten Tuchmachern wird zwar nachgelaßen, sich von ihren armen Mit Meistern Lohn-Tücher machen zu laßen. Selbigen aber müssen sie zu solchen entweder schon rein gelesene und sortirte Wolle, welche an Gewicht und Güte zu dem Sortiment erforderlich ist, geben, auch ihnen einen der Arbeit gemäßen Lohn zu gestehen, oder wenigstens den armen Meister 10 bis 12 Stein Wolle, um einen billigen Preiß überlassen, damit die Wolle von ihm zu ein oder anderer Gattung gelesen, sortiret, und daraus ein tüchtiges Tuch verfertiget werden könne, als in welchem Fall auch für billig gehalten wird, daß dem Fabricanten, der das Tuch verfertiget und abgeliefert, nach des Sortiments Werth ein Drittel an Gelde bezahlet, zwey Drittel aber zur Bezahlung der Wolle von der Schuld abgeschrieben werde.

Wie weit die Verfertigung der Lohn-Tücher verstattet wird.

§. 4.

Weil auch zur Kamm-Arbeit tüchtiges Werkzeug erfordert wird, die Fabricanten aber sich vielfältig beschweren, daß die Kämme öfters von nicht gahren Leder, ingleichen voll allzuspröden, und mit untergesetzten alten Drath gemachet werden, als sollen die Kammsetzer von der Obrigkeit des Orts, wo sie befindlich unter Aufsicht des Inspectoris dahin angehalten werden, daß sie jede Gattung der Kämme, aus tauglichen Leder und Drath, in hinlänglicher Quantität verfertigen, und an die Tuchmacher um einen billigen Preiß verkaufen.

Kamm-Setzer sollen taugliche Arbeit verfertigen.

Caput VII.

Von der Zurichtung der Tücher, auch von den Tuch-Scheerern und Bereitern.

Weil an der guten Zurichtung der Tücher vieles gelegen, und der Scheerer oder Tuch-Bereiter, welches in denen mehresten Städten mit einander combiniret ist, ein sonst schlechtes Tuch, durch gute Zurichtung sehr verbessern und kaufbar machen kann; dahingegen aber ein an sich gutes Tuch durch üble Zurichtung öfters so verdorben wird, daß es niemand haben mag; so ist es nöthig, daß alle Tuch-Scheerer und Tuch-Bereiter, nach der am Ende dieses Reglements beygefügten Notul in Eydes-Pflicht genommen, und angeloben müssen.

Tuch-Bereiter und Tuch-Scheerer sind zu vereyden.

§. 1.

Kein hiesiges Tuch an und in der Arbeit zu nehmen, welches bey der ersten und zweyten Schau von denen Schaumeistern, nicht gehörig gezeichnet und gesiegelt ist, oder worunter sie Kürschner-Gerber- und Sterbling-Wolle verarbeitet finden.

Müssen kein unbeschautes Tuch, oder worinnen sie Kürschner, Gerber, oder Sterbelings-Wolle verarbeitet finden, in Arbeit nehmen.

§. 2.

Wie das Tuch zu netzen.

Daß sie kein Tuch in Brunnen-Wasser netzen, sondern daß ein jeder bey seinem Hause in die Erde einen Sumpf, oder groß Faß machen laßen wolle, um darinnen Regen- oder Fließ-Wasser in Vorrath zu haben, worinnen die Tücher zu netzen, naß zu rauhen aber durch und durch trocken zu scheeren seyn; da jedoch, die Erfahrung bey denen feinen Spanischen Tüchern es bestätiget, daß solche nicht gantz trocken geschoren werden müssen, und dieses feuchte Scheeren bey denen feinen Land-Tüchern, auch von großen Nutzen ist; So wird diese Art des Scheerens der feinen Tücher, einem jeden Tuch-Bereiter hiermit bestens empfohlen.

§. 3.

Wie viel Klee-Blätter und Siegel an jeder Gattung Tuch anzuhängen.

Daß sie ein ordinair Tuch mit einem Klee-Blatt, und einem Siegel, in einem Wasser; ein Mittel-Tuch mit zwey Klee-Blättern und zwey Siegel in zwey Wassern; ein Kern-Tuch mit drey Klee-Blättern und drey Siegeln in drey Wassern durch und durch naß, rauhen und trocken scheeren wollen, welche Einrichtung jedoch bey denen feinen Tüchern, wie §. 2. erwähnet, eine Ausnahme leidet.

§. 4.

Zum Rauhen der Mittel- u. Kerntücher sind Krautkarten, und zu ordinairen Tüchern, Kirsey, Flanell und Friese, Krempel zu nehmen.

Daß sie zum Rauhen, der Mittel- und Kern-Tücher keine Krempel, Knie-Streichen, oder eiserne Kämme, sondern Kraut-Karten. Hingegen zum Rauhen der ordinairen Tücher, Kirsey, Flanell und Friese, wohl gefüllte Krempel gebrauchen wollen. Sollte ein Tuch-Bereiter hiergegen handeln, so soll er das erstemahl mit 10 Thaler, das zweytemahl aber mit Verlust des Meister-Rechts bestrafet werden.

§. 5.

Den Tüchern einen guten Strich zu geben.

Daß sie denen Tüchern einen guten Strich oder Stapel, mit Karten und Holländischen Streichen geben wollen.

§. 6.

Beym Rauhen keinen Schaden zu thun, und was dabey für Karten zu gebrauchen.

Denen Tüchern im Rauhen keinen Schaden zu thun, und die Wolle heraus zu reißen, sondern deshalb zum ersten und zweytenmahl, nicht mit scharfen, oder noch nie gebrauchten, vielmehr mit etwas stumpfen schon gebrauchten Karten naß zu rauhen, zum dritten und viertenmahl aber gute scharfe Karten zu gebrauchen.

§. 7.

Wie das Scheeren zu verrichten.

Daß sie das Scheeren, durch wohl abgerichtete Scheeren verrichten, und es so einrichten wollen, daß alle Tische durch und durch gleich scheeren, damit es keine Treppen gebe.

§. 8.

Die Tücher müssen nicht über die Länge des Stapels nach der Farbe ausgezogen werden.

Daß sie, wenn die Tücher aus der Farbe kommen, kein Tuch mehr an dem Rahm ausziehen wollen, als das lange Siegel besaget, nehmlich eine Elle in die Länge, und ein Achtel in die Breite, damit es Krumpf frey bleibe.

§. 9.

Wie das Tuch zu streichen.

Daß sie so dann, mit Kraut-Karten oder Strichen das Tuch streichen, und auf den Tisch mit der Bürste absetzen wollen.

§. 10.

§. 10.

Daß sie die ordinairen Tücher mit groben, die Kern-Tücher aber mit feinen geklanderten Spähnen durchlegen. Mit was für Spähnen die Tücher durchzulegen.

§. 11.

Mit nicht zu heißen Eisen preßen, sondern einmahl umlegen, folglich zweymahl preßen, und Wie die Tücher umzulegen und zu pressen.

§. 12.

Das ordinaire Tuch heften, das feine aber ausstaffiren, und an gehörigen Ort schicken wollen; wobey Wie die Tücher auszustaffiren.

§. 13.

zu mercken, daß wenn der Tuchmacher das Tuch weiß, aus der Walcke an einen Kaufmann verkauft; solches nicht an den Rahm gebracht, und gerecket; sondern wie es aus der Walcke kommt, gelassen werden müsse. Die an einen Kaufmann verkaufte weisse Tücher müssen nicht gerecket werden.

§. 14.

Lässet aber der Kaufmann hernach das Tuch zurichten, so muß solches der Tuchscheerer doch nicht länger, als eine Elle in der Länge, und eine Achtel-Elle in der Breite ausrecken, und damit hierunter keine Unterschleife vorgehen können, soll besagtes Kaufmanns-Tuch sowohl, als des Tuchmachers, an dem Rahm von den Schaumeistern geschauet, und beurtheilet werden, ob es gut und zugerichtet, gefärbet, auch nicht länger und breiter, als es verordnet ist, gerecket ist, dafür der Kaufmann den Schaumeistern, wo wenig Tuchmacher sind, 1 Gr., wo aber viele Tuchmacher sind, und viel Tücher geschauet werden, von jedem Stück 6 Pf. geben soll, weil der Kaufmann dadurch versichert wird, daß sein Tuch gut zugerichtet, gefärbet, und ohne Tadel sey. Keinem Tuchbereiter stehet frey, ein Tuch, es sey Fein, Mittel oder Ordinaire, welches der Kaufmann bereits in seinen Laden gehabt, von neuen zu dem Behuf anzuschlagen, daß es dabey noch um etliche Ellen gerecket und verlängert werde, als es seyn soll; sollte ein Tuch-Breiter sich dieses gelüsten lassen, so soll er das erstemahl mit 10 Rthlr., das zweytemahl aber mit Verlust des Meister-Rechts, und der Kaufmann jedesmahl mit Zehen Reichsthaler bestrafet werden. Wie das Kaufmanns-Tuch zubereitet werden soll.

§. 15.

Die Tuchscheerer müssen sogleich und besonders von denen Mondirungs-Tüchern bezahlet, gedachte Mondirungs-Tücher aber nicht einem Tuchscheerer allein zum zubereiten, sondern allen gegeben werden. Tuchscheerer sollen prompt bezahlt, und die Mondirungs-Tücher, allen zur Zubereitung gegeben werden.

§. 16.

Endlich sollen keine, als Erfahrne Tuchscheerer, welche sich zu dieser Profeßion bey dem Gewerke legitimiret, angesetzet, von denenselben aber der Schaden bey der Zubereitung denen Beschädigten ersetzet werden, nach der Erkenntniß der Schaumeister mit Assistence der Magistrate. Es sollen nur erfahrene Tuchscheerer angesetzet, und der von denenselben gesche-hene Schaden, den Beschädigten ersetzet werden.

Caput VIII.

Von den Tuch-Färbern.

Annehmung der Färber.

Daß die Tuch-Waaren durch falsche und betrügliche Farben in Miß-Credit gerathen, und die Consumenten daher vielen Schaden erlitten haben, bestättiget die öftere Erfahrung. Damit aber solchen schädlichen Unternehmungen der eigennützigen Färber und Tuchmacher möglichst gesteuert werde. So soll

§. 1.

Keiner zur Färberey zugelaßen werden, er habe denn seine Kunst wohl gelernet, und selbige mit guten Proben hinlänglich erwiesen, auch deshalb seine Geburts- und Lehr-Briefe vorgezeiget. Dergleichen qualificirte Färber aber

§. 2.

Keine einländische, wohl aber fremde ungeschauete Tücher und ganz wollene Zeuge sollen gefärbet werden.

sollen keine Tücher und gantz wollene Zeuge färben, welche nicht von denen geordneten Schau-Meistern vorher geschauet worden, bey 20 Rthlr. Strafe, die halbwollene und andere Zeuge aber können sie färben, sie mögen geschauet seyn oder nicht, jedoch ist ersteres mit der Limitation zu verstehen, daß wenn ihnen von ausländischen Orten, Tücher und gantz wollene Zeuge zugesandt werden, die außerhalb Landes zurück gehen, selbige von ihnen zur Farbe angenommen werden können, und um deren Zurückgang dociren zu können, müssen sie dieselbe, bey dem Fabriquen-Inspector und Magistrat ihres Orts anzeigen, und sich dieserhalb behörig legitimiren.

§. 3.

Wie das Färben geschehen soll.

Die Schönfärber sind gehalten, die ihnen anvertrauete Tücher und Zeuge, aufrichtig durch und durch zu färben, daß so lange als das Tuch und Zeug halte, auch die Farbe darauf lebend und blühend verbleibe, weshalb bey 20 Rthlr. Strafe verbothen wird, keine falsche Farben aufzusetzen, noch bey dem Färben, Kalk, sondern nur Pott Asche zu gebrauchen, in welcher Absicht denn der Schönfärber an die Tücher ein bleyernes Siegel, worauf dessen Nahmen befindlich anhängen soll. Und weil

§. 4.

Kaufleute sollen den Färbern keine Waare aufdringen, sondern baar bezahlen.

aus der Erfahrung bekannt ist, daß die Kaufleute und Tuchhändler auf den Messen, und wo sie ihre Tücher verkaufen, oft Tücher gegen Indigo, und andere Farbe-Waaren verstutzen, und viel schlecht Guth in hohen Preise annehmen, welches sie denen Schönfärbern statt baarer Bezahlung aufdringen, dadurch aber verursachen, daß schlechte und todte Farben gemacht werden, mithin sowohl die Schönfärber als auch die Tücher, zum gröstem Nachtheil des Commercii, in Verachtung gerathen: als soll hinführo kein Kaufmann und Tuchhändler, die Schönfärber mit solchen und andern Waaren, statt baaren Geldes bey 50 Rthlr. Strafe bezahlen, noch die Schönfärber bey eben der Strafe, dergleichen statt baaren Geldes annehmen, damit sie im Stande bleiben gute und lebendige Farben anzuschaffen.

§. 5.

§. 5.

Kaufleute sollen die Tücher in Zeiten und nicht auf der lezten Stunde zur Färberey bringen.

Auch hat sich hervorgethan, daß die Kaufleute öfters kurz vor den Messen erst ihre weiße Tücher zur Farbe und bey denen Tuchscheerern gebracht haben, wodurch die Tuchscheerer und die Färber eine zeitlang feyern müssen, nachhero aber so sind überhäuft worden, daß sie keinen Rath schaffen können, sondern mit ihren grösten Verlust mehrere Leute annehmen müssen, dannenhero wird solches denen Kaufleuten nachdrücklichst, und bey 20 Rthlr. Strafe untersaget, sondern sie sollen gehalten seyn, ihre zur Farbe destinirte Tücher in Zeiten, und successive dahin zu befördern, damit die Färber und Tuchscherer in Arbeit unterhalten und das Publikum nicht durch die übereilte Farbe und Appretur vervortheilet werde.

§. 6.

Verboth einländische Tücher ausserhalb Landes färben und appretiren zu lassen.

Die einländische Kaufleute, Gewand-Schneider und Tuchmacher, sollen keine in der Churmark gemachte Tücher noch andere Zeuge nach ausländischen Städten zur Appretur und Farbe bey deren Verlust ich eben; W. hingegen aber denen fremden Kaufleuten frey bleibet, die im Lande erkaufte, oder zu gewissen Lieferungen bestellte weiße Tücher, wo es ihnen gefällig, färben und appretiren zu laßen.

§. 7.

Anschaffung tüchtiger Kessel.

Die Schönfärber sollen übrigens, damit die Tücher in der Farbe, theils durch allzulanges Kochen, theils daß sie in den Kesseln allzugedrange liegen, oder auch durch des Gesindes Nachläßigkeit nicht verwahrloset, verbrennet, oder fleckigt gemacht werden, in ihren Schönfärbereyen gute und fleißige Aufsicht halten, auch ihre Kessel in Form einer Kugel machen laßen, damit die Tücher und andere Waaren darinnen geraum liegen, und sich besser wenden können, widrigenfalls sie um so härter bestrafet werden sollen, wenn

§. 8.

Ersetzung des Schadens, des in der Farbe verdorbenen Waare.

durch dessen Unterlassung ein Stück Tuch oder Waare verdorben wird, welches ohnedem dem Eigenthümer, nach des Fabriquen-Inspectoris, derer Aeltesten und Schaumeister Erkenntniß unter Aßistence der Magistrate bezahlet werden muß.

Caput IX.

Von den Tuch-Negotianten und vom Tuch-Handel.

§. 1.

Tuch-Negotianten sollen durch Eigennutz den Tuchhandel nicht selbst schwächen.

Nachdem aus vorstehenden Articulis mit Ueberzeugung erhellet, daß die heilsame Absicht dahin gehe, das Tuch-Commercium in hiesigen Landen in bessere Aufnahme zu bringen, zu welchem Ende denen Tuch Fabrikanten, Tuch-Bereitern und Färbern, solche Vorschrift ertheilet worden, durch welche man versichert seyn kann, daß wenn solche befolget wird, die Tücher ihren völligen Credit im Handel und Wandel erhalten werden, so wird dagegen auch denen Tuch-Negotianten und Tuchhändlern obliegen, dasjenige von ihrer Seite beyzutragen,

was zur Erreichung dieses Endzwecks gehöret, keinesweges aber durch Anwendung eigennütziger Mittel, den Abfall des Tuch-Handels selbst zu veranlaßen.

§. 2.

Sollen weder die Tuchmacher zur Verfertigung untüchtiger Tücher, noch die Tuchscheerer zur schlechten Appretur verleiten.

Es wird demnach zuförderst denen sämtlichen mit Tuch-Manufacturen, es sey im Großen oder Kleinen, in- und außerhalb Landes handelnden Kaufleuten ernstlich und bey 25 Rthlr. Strafe untersaget, die Tuchmacher zu Verfertigung schlechter Tücher, oder die Tuchbereiter und Tuchscheerer, zu einer üblen Zurichtung und verbothenen übermäßigen Ausspannung derselben, auf keinerley Weise, oder unter was vor einem Prätext es immer seyn möge, zu verleiten, sondern dieselben sollen vielmehr selbst dahin sehen, womit die Tuch-Sorten nach ihrer in vorstehenden Articulis ausführlich beschriebenen Ausmessungen gefertiget und bey ihren Würden erhalten werden.

Wohingegen aber:

§. 3.

Bezahlung der Tücher nach ihrem Werth.

nichts billiger ist, als daß sie die nach solcher Vorschrift in gehöriger Qualität fabricirte Tücher nach ihrem Werth bezahlen, und dieselbe nicht denen armen Fabrikanten abzudrücken suchen.

§. 4.

Kaufleute sollen kein Tuch ohne zur Länge und Breite gebleyet und gesiegelt erkaufen, noch ungeschauetes ausserhalb Landes versenden.

Aus oben angeführter Ursache, soll kein Negotiant sich unterfangen, einiges Tuch, was nicht vorher zur Länge und Breite gebleyet ist, zu erkaufen, vielweniger ein nicht ordentlich geschautes, und mit den gewöhnlichen Siegeln, jedes nach seiner Art gewürdigtes Tuch, außerhalb Landes zu versenden, bey 25 Rthlr. Strafe.

§. 5.

Die Schau-Siegel nicht von den Tüchern abzureissen.

Ferner soll den Tuchhändlern nicht gestattet seyn, von den Tüchern, wie solches bishero zum Nachtheil des Commercii sträflich geschehen, die Siegel der Schaumeister abzureißen, und statt deren die ihrige allein anzuhängen, bey 25 Rthlr. Strafe, davon der Denunciant sowohl in diesen als in andern dergleichen Fällen, den dritten Theil mit Verschweigung seines Nahmens, genießen soll; würde ein solcher Negotiant aber sich gelüsten laßen dergleichen Contravention zu wiederholen, soll derselbe mit Verlust der Handlung und des Bürger-Rechts bestrafet werden.

§. 6.

Schlechte Tücher nicht aufzukaufen.

Dannenhero ein solcher Kaufmann, dafern er glaubet, es wäre das Tuch unter solcher Würdigung, nicht an den Mann zu bringen, besser thun wird, solches entweder nicht zu kaufen, oder falls bey der Schau ein Fehler oder wohl gar ein Betrug vorgegangen, und eine Tuch-Sorte vor die andere gebleyet worden, es behörig zur Bestrafung anzuzeigen ist; jedoch ist einem Negotianten unverwehrt, nebst dem gewöhnlichen Schausiegel, sein Particulierzeichen anzuhängen.

§. 7.

Tuchbereiter, Tuchscheerer und Färber, sollen mit Tüchern nicht ausserhalb Landes handeln.

Gleichwie es aber nicht weniger dem Negotio zum Abbruch gereichet, wenn die Handwerker anstatt bey ihrer Handthierung zu bleiben, sich des Handels außerhalb Landes anmaßen: als soll kein Tuch-

bereiter,

bereiter, Tuchscheerer und Färber, noch einiger anderer Handwerksmann mit Tüchern zu handeln oder Factoreyen anzunehmen, bey Verlust des Handwerks; befugt seyn.

§. 8.

Jedoch kann ein jeder Tuchmacher seine eigene und ihrer Mitmeister vollständig fabricirte und bey der Censur gezeichnete Tücher, sie mögen besiegelt seyn oder nicht, sowohl im Lande als überall auf den Jahrmärkten, durch den Ausschnitt, als auch außer Landes en gros debitiren; ingleichen

Tuchmacher können ihrer Mit-Meister Tücher verkaufen.

§. 9.

wird der Krieges- und Domainen-Cammer vorbehalten, an den Orten, wo es nach vorgängiger Untersuchung zuträglich erachtet wird, einen oder den andern Tuchbereiter, Tuchscheerer oder Färber, unter gewisser Bedingung, sothanen Tuchhandel nach auswärtigen Orten zu concediren; außerdem aber bleibt es dabey, daß die Verschickung der Tücher den Kaufleuten und Tuchmachern solitarie zustehen, dannenhero auch keine andere zur Verzollung admittiret werden müssen.

Die Königl. Cammer kann denen in §. 2. benannten den auswärtigen Handel verstatten.

§. 10.

So viel nun eigentlich den sogenandten Gewandschnitt betrift; soll es nach der bisherigen uralten Observanz und Professions-Exercitio, imgleichen dem General-Privilegio vom 8. Nov. 1734. §. 8. gemäß, fernerhin dergestalt gehalten werden, daß alle ordentlich gelernte, und das Meister-Recht erworbene Tuchmacher, sie mögen ihr Handwerk noch würklich betreiben, oder solches niedergeleget haben, und sich nur lediglich zum Gewandschnitt appliciren, keine andere als von ihnen selbst oder in loco von ihren Mitmeistern fabricirte Tücher verkaufen, und diese nur wieder in loco und auf den Jahrmärkten ausschneiden dürfen, damit jeden Orts Fabrikanten um so mehr conserviret und vermehret werden mögen.

Gewandschnitt, wem solcher verstattet wird.

§. 11.

Das Hausiren aber in Städten und auf dem Lande, wird den Tuchmachern, Tuchhändlern, Juden und Jedermann, bey Confiscirung der Waaren aufs schärfste verboten, worauf Magistrate, Accise- und Zoll-Bediente in denen Städten, ingleichen die Gerichte auf dem Lande, und Policey-Bereuter bey selbst eigener Verantwortung beständig Acht geben, die Uebertreter sofort einziehen, die Waaren anhalten, und von dem Vorfall, wo derselbe sich ereignet, an die Land- und Steuer-Räthe, diese aber an die Cammer umständlich berichten, welche darauf wegen der weitern Beahndung das Behörige verfügen sollen.

Verboth des Hausirens mit Tüchern.

Caput X.

Von Zeugmacher-Waaren.

Nach zuvor absolvirter Gattung derer Tuchmacher-Waaren, welche dieselbe privative sowohl als mit denen Raschmachern cumulative anfertigen sollen, und was denenselben wegen Schauung, Walkung, Fär-

Färbung, Pressen und Tuchscheeren anhängig, wird nunmehro zu Beschreibung derer wollenen von Zeug- und Raschmachern allein nur zu verfertigenden Zeugen geschritten; und zwar betreffend:

§. 1.

Die glatten Calamanque 30 Ellen lang, ¾ Elle breit.

Die Calamanque, und zwar

a) glatte, welche von dreyerley Sorten sind, nehmlich

1) extra fein,
2) Feine, und
3) Ordinaire, welche

30 Ellen lang, und ¾ Elle breit liegen, jedoch wohl breiter, nicht aber schmäler, gemacht werden dürfen, bey Acht Groschen Strafe zum erstenmahle, mit Sechszehn Groschen zum zweytenmahle, und bey Confiscation des Stückes zum drittenmahl; es wäre dann, daß es eine Waare, die auf auswärtige Bestellung also gemacht worden, in welchem Fall sie nach der geschehenen Bestellung zu beurtheilen ist, und ist dieses auch bey allen nachfolgenden Zeug-Waaren nachzugeben. Diese Calamanque werden von lauter gekämter Wolle gemacht, der Aufzug gezwirnt, sodann in allerhand Farben gefärbet, wie man es haben will, und werden die Farben zu der Schattirung immer höher gesetzt, mit 1300, 1500 und 1700 Faden resp. geschieret und ¾ breit, mit fünf Schemeln getreten, einer auf einmahl auf die Ruhe hin, und mit fünf Schäften mit zwey Schlägen gemacht, ein Schaft springet in die Höhe, damit die Streife immer auf einer Seite gesehen werden, wird also oben links, und unten rechts; der Einschlag wird mehrentheils nur perl- und silberfarbigt gemacht, wenn er vom Stuhl ist, wird er gepuzt und gepreßt, die Kette muß mit Gummi gestärket werden; an Garn wird so viel gefordert, als nachstehend bey dem geblümten angegeben wird.

Von geblümten Calamanque, 36 Ellen lang, ¾ Ellen breit.

b) Zu diesem wird die Kette à l'ordinaire auf vier Stück geschieret, und das Blatt oder die Breite auf ¾ und $\frac{1}{16}$tel-Elle eingerichtet, zur Kette werden genommen 40 Pfund fein gekämmt gesponnene Wolle, und zwar

28 Pfund zur Kette dupliret, gezwirnt, weiß oder gefärbt,
12 Pfund zum Einschlag undupliret und ungezwirnt, auch gefärbt
40 Pfund, oder weiß

wie nehmlich ein gefärbtes oder ungefärbtes Werk gemacht werden soll.

Die Kette muß 18½ Zeichen weiß gefärbt, oder couleurt nur 18 Zeichen à 8 Ellen das Zeichen lang halten: in der Breite wird das Werk zu 31 Gängen, der Gang zu 14 Faden geschoren, und mit zwey tüchtigen Schlägen gearbeitet, wobey dann $\frac{1}{16}$ Elle in der Breite, und drey Pfund im Gewicht einläuft. Die Blumen oder das Dessein werden gezogen nach Einlesung der Patronen von einem Jungen, daß also zu dieser Arbeit zwey Personen gehören, und wann das Werk fertig, solches in vier Stücken zu oben erwehntem Maaß à 36 Ellen lang und ¾ Ellen breit zerschnitten wird.

§. 2.

Von denen Camelotten. 1) Feinen, nach Englischer Art, 60 Ellen lang, und 2¼ Elle breit.

Dieser Camelott erfordert an wohl präparirten feinen Garn

10 Pfund zur Kette, duplirt gezwirnt, und
5 Pfund zum Einschlag,
15 Pfund, welche gefärbt, oder weiß gelaßen werden. Die

Kette

Kette hält in der Länge zwölf Zeichen, und jedes Zeichen fünf Ellen, folglich 60 Ellen, welche in der Breite zu 22 Gängen, à 40 Faden geschoren, und mit zwey tüchtigen Schlägen gearbeitet, mit vier Schemeln gedrehet, und mit vier Faden in ein Rieth so getreten wird, damit er keinen Köper hat; stehet im Rohr zwey Viertel $\frac{3}{16}$ Ellen breit, verliehret aber in der Arbeit $\frac{1}{16}$ Viertel, vom Gewicht $\frac{1}{2}$ Pfund, und von der Länge Eine Elle, wird zu zwey Stück à 30 Ellen lang geschnitten.

Hierzu müssen 17 à 18 Pfund aus guter gekämmter Wolle gesponnenes Garn genommen werden, und zwar zur Kette
10 Pfund, duplirt, gezwirnt, und zum Einschlag
4 Pfund, also
14 Pfund in Summa.

a) Ordinaire Camelot, 60 Ellen lang, ¾ Elle breit.

Die Kette hält in der Länge 12 Zeichen, à 5 Ellen, und die Breite wird zu 22 Gänge à 40 Faden geschoren, daß es also im Rohr $\frac{3}{4}$ und $\frac{3}{16}$ breit stehet, und mit zwey tüchtigen Schlägen gearbeitet, mit vier Schemeln gedrehet, und mit vier Faden in ein Rieth, so getreten werden muß, daß er keinen Köper hat, verlieret in der Arbeit $\frac{1}{16}$ Elle an der Breite, am Gewicht aber $1\frac{1}{4}$ Pfund, und in der Länge 1 Elle, wann es fertig, wird es zu zwey Stück à 30 Ellen geschnitten.

§. 3.

Von Etaminen, a l'ordinaire, das Stück zu 35 Ellen lang und ¾ Elle breit.

Die Etamine werden theils ungewalcket, theils gewalcket angefertiget, und bestehen
1) in doppelt feinen,
2) feinen, und
3) ordinairen,
nach Beschaffenheit der Wolle und des Gespinnstes.

Ungewalckte Etamine.

Von denen ungewalckten wird die Kette zu 105 Ellen lang aus sechs Pfund Garn, welches von feiner reiner wohlgeschlagener gekämter und gewaschener Land-Wolle gesponnen worden, aufgezogen, auch zur Stärckung geleimt und ausgestärcket, dahingegen der Einschlag aus 10 bis 11 Pfund Garn, in Summa 16 bis 17 Pfund Garn bestehet, und wird der Einschlag von vorgedachter aber loser gesponnener Wolle mit Baumöl gut fett gekämmet angefertiget. Die Kette hält 21 Zeichen, das Zeichen zu 5 Ellen gerechnet, mit 1200 Faden lang, und der Einschlag ¾ Ellen breit, zu 22 Gänge, à 40 Faden geschoren, mit zwey Schemeln gedrehet, zwey Faden in ein Rieth getreten, und mit zwey oder drey Schlägen gewürcket, stehet im Rohr ¾ Elle breit, und wann er sodann gewaschen und gefärbt, und naß über ein Kohlfeuer getrocknet worden, ist er fertig, und verlieret in der Arbeit nur ¼ Viertel in der Breite, vom Gewicht aber ein Pfund. Die gantze Kette wird sodann in drey Stücken, jedes à 35 Ellen zerschnitten; jedoch weil die Dantziger-Handlung das Stück à 26 Ellen verlanget, so werden zu diesem Behuf vier Stücken aus der Kette geschnitten.

Gewalkte oder Sommer-Etamine.

Diese sind mit vorigen in Werfft oder der Kette von gleicher Länge und im Einschlag von gleicher Breite.

Zu beyden gehöret dieselbe Wolle wie vorgedacht, und muß hier die Wolle zum Einschlag gleichfalls mit Baumöl fett gekämmet, und auf dem großen Rade lincks gesponnen werden. Die Kette wird mit 1080 Faden geschieret, zwey Faden im Rieth, mit zwey Schemel getreten, und mit zwey Schlägen gewürcket, dann gewalcket, bis ¾ Elle

breit, gesäuget, gewaschen, gefärbet und gepreßt, auch, wie vorgedacht, das Stück zu 26 und 36 Ellen resp. geschnitten.

§. 4.

Von Barracanen, 40 bis 60 Ellen lang, und 1 Elle breit.

Die Barracane theilen sich in zwey Sorten, nehmlich
in gantz wollene und
halbseidene Barracane.

Von gantz wollenen.

Die gantz wollene sind
a) 1) Zweyfache,
2) Dreyfache,
3) Vierfache,
4) Sechsfache
wie nehmlich in vorgedachten Sorten der Faden im Einschlag gezwirnt ist, der Aufzug oder die Kette hingegen ist bey allen vorgedachten Sorten nur zweyfach, und höchstens in der besten Sorte dreyfach gezwirnt.

Die Verschiedenheit dieser Sorten entstehet, also aus der Doublirung der Faden, nicht aber aus Verschiedenheit der Wolle, noch daß zu einer Art mehr Wolle, als zur andern genommen, oder eine als die andere Art anders tractiret wird, sondern alle werden in gleichem Verhältniß des Garns und auf eine gleiche Art angefertiget.

Dazu wird ein extra-feines, aus Neumärckscher Landwolle, insonderheit gesponnenes Garn genommen, und zwar à Stück 40 bis 60 Ellen lang und 1 Elle breit 16 à 17 Pfund, nehmlich:

zur Kette circa	10 Pfund,
und zum Einschlag	7 Pfund,
in Summa	17 Pfund Garn,

wovon bey der Arbeit noch wohl ein Pfund abgehen kann, und dem ohngeachtet das Ellen-Maaß in der Länge und Breite verbleibet.

Vorbeschriebene Wolle wird zuvor verschoßen, mit grüner Seiffe gewaschen, wovon ein Pfund Seiffe auf acht Pfund Wolle gerechnet wird, und mit Welschen-Kämmen gekämmet, nachhero gantz zart gesponnen, und zur Kette, wie oben gedacht, nach denen differenten Sorten, Zwey- Drey- Vier- and Sechsfach, zum Durchschlag aber nur zwey- höchstens dreymahl auf der Krone doubliret, und auf der Dreh-Mühle gezwirnt. Die Kette hält 14 Zeichen, à 4½ Elle, und in der Breite 42 Gänge auf den Gang 40 Faden gerechnet, geschoren und mit tüchtigen drey Schlägen gearbeitet, welche Gänge 420 Faden im Rohr, und also eine Elle ausmachen, das übrige aber bey dem Aufzug und Einschlag sich verlieret.

Von halbseidenen Barracanen.

b) Die halbseidene Barracane werden auf derselben Art, wie vorstehet, wie auch in derselben Länge und Breite verfertiget, nur daß bey der Kette à 2 Faden, noch ein Faden Seide angezwirnt wird, wohingegen der Einschlag auch nur zwey Faden starck von lauter Wolle verbleibet; alle Sorten von gantz wollenen Baracanen werden übrigens hier nicht fertig wie in Sachsen, sondern in der Wolle gefärbet, und gearbeitet.

§. 5.

Vom einfachen Serge de Rome, 40 Ellen lang, ¾ Elle breit.

Dieser Serge de Rome ist entweder einfach oder halb-doppelt. Beyde sollen liegen 40 Ellen lang und ¾ Elle breit, und wird die dazu gebrauchende Wolle sehr fein gesponnen.

a) Zu

a) Zu der ersteren, nehmlich der einfachen Serge de Rome, gehören 12 à 13 Pfund Garn, nachdem der Arbeiter es mehr oder weniger schläget, nehmlich:

zur Kette	. .	6 Pfund
zum Einschlag	.	7 Pfund
	Summa	13 Pfund.

Die Kette hält 8 Zeichen, à 5 Ellen in der Länge, und die Breite wird zu 22 Gänge à 40 Faden geschoren, stehet im Rohr drey Viertel Elle, wird mit zwey Schlägen tüchtig gearbeitet, wobey es ein halb Viertel, und im Gewicht 1½ Pfund verlieret, sodenn es gefärbet und appretiret wird.

b) Zu der halb doppelten Serge de Rome werden 16 à 17 Pfund Garn, nehmlich:

in der Kette	. .	8 Pfund
und im Einschlag	. .	9 Pfund
	in Summa	17 Pfund erfordert.

Und wird das Garn zur Kette doubliret und gezwirnet, aber nicht zum Einschlag, und übrigens wie der einfache Serge de Rome tractiret.

§. 6.

Dieser Serge de Nimes ist eine Art vorher erwähnten Serge de Rome, und muß auf gleichen Fuß tractiret werden, dazu aber werden 20 Pfund Garn von der feinsten auserlesensten Wolle genommen, nehmlich: zur Kette . . 8 Pfund, und zum Einschlag . 12 Pfund — in Summa 20 Pfund. und muß die Kette und der Einschlag doubliret, und das Garn gezwirnet werden.

Serge de Nimes, 40 Ell. lang, und ¾ Elle breit.

§. 7.

Zu diesem Felbel müßen 12 bis 13 Pfund gekämte reine Wolle genommen werden, welches zu feinem Garn zu spinnen, und davon kommen zur Kette . . 10 Pfund gezwirntes und doublirtes Garn, und zum Einschlag . 3 Pfund — in Summa 13 Pfund. welche zusammen entweder gefärbt oder auch weiß verarbeitet werden. Die Kette muß 6 Zeichen, jedes von 5 Ellen lang haben, und wird in der Breite mit 24 Gängen, à 24 Faden geschoren, mit drey tüchtigen Schlägen, mit meßingenen Ruthen, entweder gezogen oder geschnitten gearbeit, stehet im Rohr $\frac{13}{16}$ Elle, und verliehret an der Arbeit $\frac{1}{16}$ Elle, und am Gewicht 1 Pfund.

Felbel, 30 Ellen lang, ¾ Elle breit.

§. 8.

Bey Verfertigung dieser Plüsche, wird alles, wie vor, beym Felbel gedacht, observiret, nur daß bey diesem, statt der, in der Breite genommenen 20 Gänge, 24 Gänge à 24 Faden, und also 4 Gänge mehr genommen werden.

Plüsche, 30 Ellen lang, ¾ Elle breit.

§. 9.

Tabourette 65 Ellen lang ¾ Elle breit.

Hierzu werden 16 Pfund gute präparirte Wolle genommen, woraus fein Garn gesponnen, und von selbigem zur Kette . . 10 Pfund,
zum Einschlag . 6 .
in Summa 16 Pfund

angeleget werden müssen. Das Garn zur Kette wird doubliret, gezwirnet und gefärbet, das zum Einschlag kommende Garn aber wird nur allein gefärbet. Die Kette muß 13 Zeichen à 5 Ellen halten, und werden in der Breite 30½ Gänge, jeder zu 40 Faden geschoren, mit tüchtigen 2 Schlägen gearbeitet; stehet im Rohr ¾ Elle breit, und verlieret davon in der Arbeit $\frac{1}{15}$ und von obigem Gewicht 1 Pfund, die Länge aber bleibt wie die Kette gewesen, 65 Ellen.

§. 10.

Crepon, 50 à 51 Ellen lang ¾ Elle breit.

Der Crepon muß vom Stuhl kommen 54 Ellen lang, und 3½ Viertel breit, muß gearbeitet werden wie der feine Etamin, nur daß er gewalcket wird, und im Geschirr 1080 Faden stehet, dazu sollen genommen werden 9½ Pfund wohl gekämmte Wolle, als zum Werft 4 Pfund, und zum Einschlag 5½ Pfund, welcher denn bey der Walcke so weit eingewalcket wird, daß er fertig nur 50 Ellen lang und ¾ Elle breit bleibet.

§. 11.

Droget lang à 60 bis 64 Ellen und breit 3½ Viertel.

Die Droges sollen, wenn sie vom Stuhl kommen, in der Länge bis 70, und in der Breite 4½ bis 5 Viertel haben, nach der Walcke aber in der Länge 60 à 64., und in der Breite 3½ Viertel, bestehen übrigens nur aus einerley Gattung.

§. 12.

Bunte oder gestreifte Flanelle sind 66 Ellen lang, u. ¾ u. $\frac{1}{15}$ breit.

Diese Zeuge werden aus Ausschuß-Wolle gearbeitet, und gehöret davon zum Stück, à 66 Ellen lang und ¾ und $\frac{1}{15}$ Elle breit, 16 bis 17 Pfund Wollen Garn nur allein zum Einschlag, weil der Aufzug oder die Kette von leinen Garn ist, welches 24 Stück beträget, den Haspel zu 4 Ellen, 20 Pfitzen und 40 Faden.

Die Kette muß vorhero gefärbet und mit Schlichte geschlichtet, der zu die Streiffen gefärbte Einschlag aber trocken verarbeitet werden, verliehret bey der Arbeit höchstens ½ Pfund an Garn.

§. 13.

Halb Baumwollene Flanelle, 66 Ellen lang, und ¾ und $\frac{1}{15}$ breit.

Dazu müssen genommen werden von der besten Ausschuß-Wolle
16 Pfund, und gebleichte Baum-Wolle
4 Pfund
in Summa 20 Pfund, welche alle zum Einschlag genommen werden; dahingegen die Kette aus 24 Stück gebleichten leinen Garn, zu 4 Ellen, den Haspel 20 Pfitzen, und 40 Faden geschoren wird. Die Kette muß mit Schlichte geschlichtet, der Einschlag aber zu die Streiffen, aus gefärbter Wolle trocken verarbeitet werden. Bey dieser Verarbeitung gehet weiter nichts, als höchstens ½ Pfund Garn beym Spuhlen und Weben ab.

§. 14.

§. 14.

Werden mit vorstehenden Articul in allen Stücken gleich verarbeitet, nur daß anstatt der vorerwähnten 4 Pfund gebleichte Baumwolle, eben so viel Pfund gewaschene Schaafwolle genommen worden. Schaafwollene Flanelle, 6 Ellen lang und $\frac{5}{4}$ und $\frac{1}{16}$ breit.

§. 15.

Diese Zeuge werden gantz baumwollen zwar genannt, indessen kommt dazu doch mehrentheils Schaafwolle, und wiegen 24 Pfund als zur Kette 36 Stück gebleicht leinen Garn, 4 Ellen im Haspel, 20 Pfitzen und 40 Faden zum Einschlag . . 16 Pfund Schaaf-Wolle und . . . . 8 Pfund gebleichte Baumwolle, in Summa . . 24 Pfund. Ganz Baumwollene Flanelle 66 Ellen und $1\frac{1}{4}$ Elle breit.

Die Kette bleibet ungefärbt und nur mit Schlichten geschlichtet, der Einschlag aber, welcher vorhero gefärbet und die Streiffen macht, wird trocken verarbeitet, verliehret bey der Arbeit höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund.

§. 16.

Der Rasch muß $1\frac{1}{2}$ Elle breit auf dem Stuhl seyn, und wird mit 20 Pfeiffen 48 Gängen geschoren, 37 Ellen lang, dazu kommen 11 Pfund reine, wohl gekämmte Wolle, als zur Werft oder Kette 6 Pfund, und zum Einschlag 5 Pfund stehet im Wercke 1880 Faden hoch, die Werft wird von gewaschener, wohlgekämmter, der Einschlag aber von Wolle, welche mit Baumöhl gekämmet und locker gesponnen, mit $1\frac{1}{4}$ Schlägen gewürcket mit 4 Schemeln geköpert, denn gewaschen, gefärbet und gepreßet. Rasch, 36 Ellen lang, $1\frac{3}{4}$ Elle breit.

§. 17

Dieser muß von guter gelesener, geschlagener und wohl gekämmter Land-Wolle, à $15\frac{1}{2}$ Pfund dazu verfertiget werden, davon zur Kette $5\frac{1}{2}$ Pfund und der Einschlag wird auf das Knie-Streichen gemacht. Die Kette soll auf den Stuhl 36 Ellen lang und $1\frac{1}{4}$ Elle breit mit 1500 Faden geschnieret seyn. Serge.

Und wann solcher jeder Schoß mit 2 Schlägen abgewürcket, und mit 4 Schemeln geköpert worden, so wird er gewalcket, bis 1 Elle breit, denn wird er gesäuget, gewaschen, gefärbet, gemangelt und gepreßt.

§. 18.

Und da die Raschmacher annoch mehrere Zeuge mit den Tuchmachern, zugleich anzufertigen befugt seyn, als Krohn und Strich-Serge, wie auch Challons und mehrere Zeuge, welche auf schmalen Stühlen angefertiget werden.

So werden selbige dieserhalb auf das 3te Capitel dieses Reglements nicht nur, sondern auch auf das, was dieserwegen denen Tuchmachern zugleich vorgeschrieben worden, verwiesen. Die Raschmacher werden in Ansehung der Zeuge die auch von den Tuchmachern auf schmalen Stühlen angefertiget werden auf das 3te Capitel dieser Instruction angewiesen.

§. 19.

Endlich denn, befehlen Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Dero Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer in Gnaden, vorstehendes zur Verbesserung der Manufacturen und Fabriquen, nach allen dabey vorkommenden Umständen revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglement auch Schluß des Reglements.

Schau-Ordnung durch den Druck publiciren zu laßen, und die fernere Verfügung durch die Commissarios locorum und Magistrate zu machen, daß dessen Vorschrift von den Kaufleuten, Tuch- und Zeug-Fabricanten, Walckern, Tuchscheerern, Tuchbereitern und Färbern nicht nur, sondern auch von denen Fabriquen-Commissarien, Inspectoren, Schau-Meistern und sonst jedermänniglich, den es nach Inhalt derselben gebühret, aufs genaueste befolget, vornehmlich aber auch Allerhöchst Deroselben heilsame Absicht, zur Verbesserung der Churmärckischen Tuch- und Zeug-Manufacturen dadurch erreichet werde.

Wannenhero Seine Königl. Majestät Ihnen auch allergnädigst vorbehalten, in der Folge, nach vorkommenden Umständen, und gründlich befundenen Ursachen, wenn der zu erreichende Hauptzweck es erfordert, dieses Reglement, in einem oder andern Punct näher declariren, abändern, oder verbessern zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät dieses Tuch- und Zeug-Reglement höchsteigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. November 1772.

Friedrich.

(L.S)

v Maßow. v. Blumenthal. v.d. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Instruction

für die Schaumeister bey der ersten oder Rohen- zweyten oder Rahm- und dritten Schau nach der Farbe, wenn die Tücher ganz fertig.

§. 1.

Die, zu diesen drey Schauen nach Vorschrift des Tuch-Reglements Cap. V. §. 4. angesetzte Schaumeister, sollen nach dem Befinden der Stärke des Gewerks, so oft verordnet worden, und es nöthig ist, mit einander alterniren, dergestalt, daß sie nicht alle und beständig ihr Handwerk versäumen dürfen: Würde aber einer von ihnen krank, muß derjenige, so sonst frey ist, die Stelle des Kranken ohne Entgeld vertreten, worunter und bey andern die Fabriquen-Inspectores jeden Ortes, wie es mit dem Vertreten gehalten werden soll, die nöthige Verfügung zu treffen haben.

§. 2.

Von denenjenigen, welchen die actuelle Verrichtung ihres Amts obliget, und wenigstens immer zweye seyn sollen, müssen an denen nach Beschaffenheit jeden Gewerks verordneten Tagen und in denen dazu ausgesetzten Stunden an denen dazu bestimmten Orten erscheinen, und die Schau an den daselbst sich befindlichen Tüchern verrichten.

§. 3.

Bey fleißiger und treuer Verrichtung ihres Amts, sollen dieselben wenigstens drey Jahr, und erforderlichen Umständen nach, auch

noch auf mehrere Zeit gelaßen werden, bey deren Erlaßung aber dahin zu sehen ist, daß nicht alle auf einmahl abgehen, und verändert werden.

§. 4.

Damit sie im Stande, die Beschauung pflichtmäßig zu verrichten, haben dieselbige sich der Nüchternheit zu befleißigen, und allen starken Getränks sich zu enthalten. Würde aber einer trunken dabey erscheinen, soll derselbe 12 Gr. und der, oder die nüchternen so solches gestatten, die Hälfte davon an Strafe erlegen, woferne sie nicht einen andern dazu geholet, als welches sie in solchem Fall zu thun schuldig seyn.

§. 5.

Wie nun die ordentliche Verrichtungen dieser Schaumeister darinn bestehen, daß sie

a) bey der rohen oder ersten Schau die vom Stuhl gekommene und abgewebte Tücher, Boye und andere Tuch Sorten vor der Walke beschauen und censiren, dergestalt, daß sie das zu beschauende Tuch, nachdem es in der Länge und Breite mit der Elle auf dem Rücken gemessen, über zwey Stangen ziehen, und dasjenige von solchem Tuche untersuchen, was deshalb Cap. V. §. 4. vorgeschrieben worden; daher solche Beschauung nicht bey Abendzeit, sondern bey Tage in den gesetzten Stunden, bey Einem Reichsthaler Strafe, geschehen muß, und haben dieselben sich darnach zu achten, was loco citato von denen beschaueten rohen Tüchern, welche richtig und gut, oder mangelhaft befunden sind, bemerket, und ihnen zur Nachricht des Walkens vorgeschrieben worden.

b) Bey der zweyten oder Rahm-Schau, sollen im Gefolge des des Cap. V. §. 5 & 6. sowohl die unzubereitet zu verkaufenden Tücher, Boye und übrige Tuch-Sorten wann sie gehörig gemessen, und zu präciser Zubereitung gebleyet, sofort an den Rahmen angeschlagen, und also abgetrocknet, mithin sodann von den Schaumeistern zum andernmahl geschauet und nach ihrer Qualität, wie selbige mit den Kleeblättern im Vorschlage bemerket sind, examiniret, auch dem Befinden nach, die ächt und richtige Waaren besiegelt, die unächten und mangelhaften aber mit dem Straf-Siegel entweder gezeichnet, oder durchschnitten; Als auch diejenigen Tücher, welche gefärbet oder zubereitet werden sollen, in die Zubereitung gegeben, die weißen gefärbet, und selbige nebst den melirten vor der Presse am Rahm oben und unten angeschlagen werden, worauf die Censur von dem Schaumeister geschiehet, und dieselbe genau untersuchen müssen, die Bonität der Tücher in Ansehung der Wolle, des Gewandes, und ob sie in der Zubereitung beschädiget, oder über ihre gehörige Länge und Breite ungebührlich ausgezogen worden.

c) Bey der dritten Schau muß untersuchet und nachgesehen werden, ob an den Tüchern, Boyen, Kirseyen, Flanellen, und an allen übrigen Tuch-Waaren in der Färberey oder Zubereitung etwas beschädiget worden, und zwar bey der erstern, ob das angeschlagene Stück gleich gefärbet oder fleckigt ist, in welchem letztern Falle dasselbe nicht paßiret werden, der Eigenthümer aber seinen Regreß an den Färber nehmen muß. Ist das Tuch aber zufälliger Weise zu einem Flecken gekommen, und sonst gut gefärbet, kann es wohl paßiren, nur muß der Ort, wo die Flecke sich befinden, mit einem Stückchen Bindfaden an der Ecke des Tuchs marquirt werden.

Anlan-

Anlangend die Zubereitung: haben die Schaumeister bey dieser dritten Schau so wenig als bey der andern kein Tuch für gut paßiren zu laßen, daß nicht seine reglementsmäßige Zurichtung bekommen, wie sie denn auch nicht nachzugeben haben, daß die Tücher über das bestimmte Maaß ausgedehnet werden.

§. 6.

Bey vorgedachten Censuren haben die Schaumeistere sich einer völligen Unpartheylichkeit zu befleißigen, und nach ihrem Gewissen und Eyd, womit sie nach anliegenden Formular beleget werden müssen, ohne darunter jemanden etwas zu Liebe oder Leide zu thun, ihr Amt zu verrichten.

§. 7.

Kein Schaumeister soll sich unterstehen bey allen diesen Schauen sein eigen Tuch zu censiren, bey Einem Rthlr. Strafe, sondern er muß dessen Censur einem andern Schaumeister überlaßen.

§. 8.

Ueber die censirte Tücher sind sie schuldig ein ordentliches ihnen vorzuschreibendes Register zu führen.

§. 9

Da übrigens eines theils das Tuch-Reglement Cap. II. Art. 2. deutlich vorschreibet, was bey jeder Sorte von Tüchern in Ansehung der Woll-Sortirung, des Garns, der Aufscheerung nach Länge und Breite des Einschlages, und der dabey zu vermeidenden und zubestrafenden Fehler, zu beobachten, andern theils die, zu dieser Function angeordneten Schaumeister ihr Handwerk verstehen müssen, so wird für unnöthig gehalten, solches, und was specialiter im ganzen Reglement verordnet worden, hier zu wiederholen, sondern es werden dahin die Schaumeistere auf das nachdrücklichste angewiesen, darnach in ihren Censuren sich zu richten.

Eyd

der Schaumeistere bey der Rohen- Rahm- und dritten Schau.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren und leiblichen Eyd; Demnach ich bey der Stadt N. N. zu einem Schaumeister der noch rohen und ungewalkten Tücher sowohl als der gewalkten bey der Rahm-Schau, und bey der dritten Schau von den gefärbten und zubereiteten Tüchern bin bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich, nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich an denen zur Schau bestimmten Orten, in denen dazu festgesetzten Stunden einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher, nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genaueste, nach meinem besten Wissen und Gewissen treulich richten, die dabey vorkommende Mängel wohl beobachten, selbige zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzeigen, ganz aufrichtig und unpartheyisch ohne Absicht, auf Freund- oder Freundschafts-Vortheil oder Schaden

dabey

dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amts, als einem ehrlichen Schaumeister gebühret, betragen will; So wahr mir Gott helffe! ꝛc. ꝛc.

Instruction
für die Walk-Müller.

§. 1.

Ueberhaupt werden die Walk-Müller auf die Vorschrift des neuen Tuch- und Zeug-Reglements Cap. 4. verwiesen, und haben sie dieselbe auf das genaueste zu beobachten.

§. 2.

Sie müssen dahero keine Tuch-Sorten zum Walken annehmen, welche nicht vorhero von dem Schaumeister bey der Roben-Schau gehörig geschauet, und entweder als gut befunden, in dem ersten Ort auf der rechten Ecke an den Vorder-Zipfel, oder wann sie mangelhaft auf der rechten Ecke am Hinter-Zipfel gezeichnet worden, bey Zwey Rthlr. Strafe.

§. 3.

Kein Walker soll ein fremdes Tuch walken wenn er nicht dazu einen von dem Fabriquen-Inspector und zweyen Aeltesten unterschriebenen Erlaubniß-Zettel erhalten.

§. 4.

Dieselben sollen sich alles Fleißes bestreben, die Tuchmacher nach Möglichkeit zu fördern, und deshalb die Walkmühlen, wenn es nöthig, weder Tag noch Nacht stille stehen laßen.

§. 5.

Ferner sollen sie sich mit guten und geübten Walk-Knechten versehen, gleichwohl aber sich ebenfalls bey Tag und Nacht selbst in der Walkmühle finden laßen, auch sich, bey Einem Reichsthaler Strafe, der Trunkenheit enthalten.

§. 6.

In der Walkmühle müssen zwey besondere Tröge gehalten werden, in dem einen wird die Füll-Erde eingeweicht, damit der Sand abfällt, aus diesem wird die geläuterte Füll-Erde in den andern Trog gebracht, und die Lauge verfertiget, womit sie die Tücher scheiden können, es müssen aber die Tücher nicht verbrühet werden, bey Strafe des Ersatzes.

§. 7.

Die Walkmüller müssen sich vorzüglich der Füll-Erde und Seife, keinesweges aber schädlicher Mittel bedienen, die Fettigkeit herauszubringen, dabey auch Acht geben, daß die Tücher im Stocke nicht trokken gehen, damit sie nicht so viel an Wolle verlieren.

Eyd

der Walk-Müller.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen theuren leiblichen Eyd, daß, nachdem mir die Walk-Mühle in der Stadt N. oder Dorf N. anvertrauet worden, ich keine Tücher und ganz wollene Zeuge, welche nicht von dem geschwornen Schaumeister, nach der Schau-Ordnung gehörig gezeichnet sind, annehmen, oder durch die Meinigen annehmen laßen will, wofern nicht dieselben vorhero, nach Vorschrift des revidirten und renovirten Tuch-Reglements gehörig gezeichnet sind, sodann aber will ich nach meinem besten Wissen und Einsicht solche weder mit allzuheißem Wasser, noch mit andern, als mir vorgeschriebenen Mitteln, sondern vorzüglich mit Füll-Erde und Seiffe walcken, dabey auch, das durch Abschlagung der Wolle oder unvorsichtiges Einbrühen der Tücher, dem Tuchmacher kein Schade zugefüget werde, Acht haben, im übrigen auch alles, was zu einem tüchtigen Walcker erforderlich, und in der mir ertheilten Instruction verordnet worden, sowohl für mich selbst, als durch mein Gesinde, treu und fleißig beobachten, und also die Tuch- und Zeugmachere sich auf keinerley Weise zu beschwören Ursach haben. So wahr mir Gott helfen soll! ꝛc. ꝛc.

Instruction

für die Tuchbereiter und Tuchscheerer.

§. 1.

Ueberhaupt wird bey dieser Instruction alles dasjenige zum Grunde gesetzet und anderweitig verordnet, was in dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement Cap. 7. vorhero bereits umständlich beschrieben worden. Nächstdem aber

§. 2.

festgesetzet, daß ein Kern- und super-feines Tuch, nicht minder als aus drey bis vier Waßern zugerichtet, bey jedem Waßer aufs fleißigste und ohne Kerben geschoren werden soll, der Stapel deßelben muß kurtz und dichte seyn, wann es eine dunkele Farbe bekömmt, wird es sauber schip geschoren, damit es keine spitzige Haare am Stapel behält.

Ein Mittel-Tuch wird aus zwey Wäßern zubereitet, zuvor 1) aus den Haaren gerauhet und geschoren, 2) zur halben Wolle gerauhet und geschoren, 3) gut gerauhet und geschoren, und wenn es dunckele Farbe bekömmt, ebenfalls schip geschoren.

Ein ordinaires Tuch, es sey breit oder schmall, soll aus zwey Waßer zugerichtet seyn, und zwar 1) aus den Haaren gerauhet und geschoren, 2) gut gerauhet und geschoren.

Ein gröberes Tuch aber, es sey breit oder schmall, soll zum wenigsten einmahl gerauhet und geschoren werden, doch stehet es frey, wenn jemand solches zweymahl will rauhen und scheeren laßen.

Alle diese Tücher sollen ihrer Art nach gut und wohl gerauhet, und durchgängig gleich geschoren seyn, damit die Schaumeister nichts daran zu tadeln finden, auch muß bey den zwey ersten Sorten das Tuch abrecht geschoren werden.

§. 3.

§. 3.

Gleichwie aber die eiserne Kämmchens und das trockene Rauhen, wo es bishero üblich gewesen, fernerhin nicht zu gestatten, so sollen die Tuchscheerer und Tuchbereiter zur eydlichen Manifestation angehalten werden, daß sie keine eiserne Kämme in ihren Häusern haben, wie denn auch diese eben so wenig einen Tuchmacher zum rauhen ihrer Tücher in der Walcke, noch denen Tuchscheerern das trockene rauhen, bey starcker Strafe verstattet werden soll.

§. 4.

Ferner wird aus dem Tuch-Reglement wiederholet, daß kein eintziges Tuch, weder weiß, noch gefärbet, mit Brunnen-Wasser eingewäßert werden soll, sondern es müssen die Tuchscheerer und Tuchbereiter sich des gesammleten Fluß- oder Regenwaßers bedienen.

§. 5.

Das Ausrecken über die, auf dem Siegel marquirte Länge und Breite bleibet durchaus, und bey der im Reglement ausgesetzten Strafe, verbothen.

§. 6.

Derjenige Tuchscheerer oder Tuchbereiter, so das Tuch zubereitet, muß sein Zeichen auf sein eigen Siegel, nicht aber auf ein Schau- oder Stadt-Siegel, bey Zwey Rthlr. Strafe, drucken, und vor jedes Tuch anhängen.

§. 7.

Uebrigens aber wird hierbey noch declariret, daß diejenigen Strafen, welche in Ansehung der, von den Walckern, Tuchbereitern und Tuchscheerern, wie auch Färbern, zuerkannt worden, daferne sie von den Schaumeistern bey Verrichtung der Schau entdecket worden, unter die Schau-Straf-Gefälle berechnet, und mit zur Vertheilung, nach Vorschrift des Reglements, gebracht, daferne sie aber außer dem, und nicht selbst bey der Censur, entdecket worden, sind dieselben als Policey-Strafen bey der Cämmerey zu berechnen.

Eyd

der Tuchbereiter und Tuchscheerer.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich nach Maaßgebung des Königlich revidirten und renovirten Tuch- und Zeugmacher-Reglements, keine Tücher und Zeuge, welche nicht von vereydeten Schaumeistern geschauet und gesiegelt, zuzurichten noch zu pressen, weder selbst, noch durch meine Leute, annehmen laßen, solche bey ihren Würden erhalten, und insonderheit nicht über den Ansatz des Reglements, weder in der Länge noch Breite, wenn es auch gleich von den Fabricanten und Kaufleuten verlangt werden mögte, ausdehnen, und ausrecken, sondern ohne Ansehen der Person, dabey dergestalt und überall reglementsmäßig verfahren will, wie es einem redlichen Tuchscheerer oder Tuchbereiter zustehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe! ꝛc. ꝛc.

No. VI. Circulare an die Inspectores der Churmark:

daß das Edict wegen des Kindermords vom 8ten Februar 1765 nicht von den Küstern an den Kirchthüren verlesen werden soll; sondern es sollen die Summarien dieses Edicts, welche an den zeitherigen vierteljährigen Bußtägen verlesen worden, künftig jedesmal an den ersten im Januar, April, Julii und October fallenden Sonntag, das Edict aber nach wie vor, ganz, am ersten Pfingstfeyertage von den Kanzeln verlesen werden.

De Dato Berlin, den 21. Octob. 1773.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Wir vernehmen, daß an einigen Orten das Edict wegen des Kindermords, vom 8. Februar 1765 von den Küstern an den Kirchthüren verlesen werde; Da nun dies wider die Anordnung des Edicts ist, auch schon im Circulari vom 22. Februar 1724. vorgeschrieben ist, daß alle Edicte, in welchen Todesstrafen commininet werden, von den Kanzeln verlesen werden sollen; So werdet Ihr und die Prediger Eurer Inspection erinnert, sich hierunter keiner Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen. Zugleich wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß die Summarien des Edicts wider den Kinder-Mord, welche an den zeitherigen Vierteljährigen Bußtagen verlesen worden, künftig an den ersten jedesmal im Januar, April, July und October fallenden Sonntag wechselsweise, bald bey dem Vor- bald bey dem Nachmittags-Gottesdienst, das Edict aber nach wie vor ganz am ersten Pfingstfeyertage von den Kanzeln verlesen werden soll; Wornach Ihr Euch auf das genaueste zu achten, und die Prediger Eurer Diöcesen anzuweisen habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 21. October 1773.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an die Inspectores der Churmark.

No. VII. Circulare an alle Inspectores der Churmark:

nach welchem die Candidaten welche sich binnen Jahresfrist vom Tage der Zurückkunft von der Universität, nicht um die Erlaubniß zu Predigen, beym Ober-Consistorio melden werden, bey künftiger Ambirung einer Prediger-Stelle in 20 Rthlr. Strafe genommen werden sollen. Die Inspectores und Prediger aber, welche einen Candidaten ohne Licenz für sich predigen lassen, sollen für jedesmal 5 Rthlr. Strafe erlegen.

De Dato Berlin, den 17. März 1774.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Da mißfällig bemerkt worden, daß die von den Universitäten kommende Candidaten die Nachsuchung der Erlaubniß zu Predigen verabsäumen, und manche Prediger sich beykommen lassen, sie dennoch zum Predigen aufzustellen; so wird hierdurch verordnet, und euch gnädigst anbefohlen, es denen jetzigen und künftigen Candidaten eurer Inspection bekannt zu machen, daß, wenn sie binnen Jahres-Frist, a Dato der Zurückkunft von der Universität, sich nicht um die Erlaubniß zu predigen beym Ober-Consistorio melden würden, sie dereinst bey Ambirung einer Predigerstelle in 20 Rthlr. irremissibler Strafe zur hiesigen Schul-Casse genommen werden sollen, in Ansehung derer von der Universität bereits seit einem Jahre zurückge-

rückgekommenen aber das verordnete bey Meidung gleicher Strafe binnen drey Monathen geschehen müsse.

Uebrigens hat es bey der Circular-Verordnung vom 1. October 1761, nach welcher die Inspectoren und Prediger, wenn sie einen Candidaten ohne Licenz für sich predigen lassen, jedesmahl 5 Rthlr. unfehlbare Strafe erlegen sollen, sein Verbleiben, und habet ihr in der jährlichen Conduiten-Liste bey den Candidaten mit anzuzeigen, ob sie Licenz zu predigen haben, und wie lange sie sich in eurer Inspection aufgehalten haben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 17. März 1774.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmark.

No. VIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark: der Art. 3. des für die Prediger in der Churmark errichteten Feuer-Societäts-Reglements wird näher erkläret. De Dato Berlin, den 28. April 1774.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Wir haben bemerkt, daß in Ansehung des am 25sten Januar 1768. für die Prediger in der Churmark errichteten Feuer-Societäts-Reglements, bey dem Art. 3. desselben, der Zweifel entstanden:

ob auch die zinsbar ausstehenden Capitalien, bey Schätzung des Vermögens mit eingerechnet, und darnach ausgemittelt werden müsse, der wie vielste Theil des Vermögens es sey, welcher bey einer Feuers-Brunst verlohren gegangen; oder ob mit Ausschliessung der ausstehenden Capitalien nur bloß das Vermögen des Predigers so zu berechnen sey, wie es zur Zeit des Brandes in desselben Wohnung wirklich befindlich gewesen.

Weil nun aber in dem obgedachten Reglement überall von dem gesammten beweglichen Vermögen der Prediger die Rede ist, und die in dem Art. 3. hinzugefügte Bestimmung, daß dasselbe in der ordentlichen Wohnung des Predigers befindlich seyn müsse, nach der Absicht des Ober-Consistorii, nur dazu hat dienen sollen, damit die Prediger, wenn sie ausserhalb ihrer Wohnung, etwann in andren ihnen zugehörigen Häusern, durch Feuersbrunst einen Verlust erleiden sollten, deshalb keine Entschädigung zu fordern berechtiget seyn sollen, so wird um allen Zweifeln und fernern Misdeutungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, und der Art. 3. des gedachten Reglements in solcher Rücksicht dahin erklärt:

daß um auszumitteln, was für eine Quota des Vermögens der Feuerschaden ausmache, welcher in der ordentlichen Wohnung des Predigers entstanden ist, auch sämmtliche Gelder, sie mögen zinsbar ausstehen, oder in deposito oder anderwärts befindlich seyn, so wie alles übrige bewegliche Vermögen ohne Ausnahme zu der Summe des Vermögens gerechnet, und darnach der erlittene Brandschaden entweder unter oder über die Hälfte solches Vermögens bestimmt werden müsse.

Ihr habt hiervon sämmtlichen Predigern euerer Inspection zu ihrer Achtung, sofort Nachricht zu geben, auch euch selbst in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28sten April 1774.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmark.

No. IX. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß sämtliche Prediger auf dem Lande und denen kleinen Städten, in denen Schulen ihres Wohnorts, wöchentlich vier Stunden, Unterricht geben, in denen Filial- und eingepfarrten Dörfern aber, so oft, als es nach der Lage und denen Umständen möglich, die Schulen besuchen, die Jugend examiniren und unterrichten, des Sonntags aber allemahl an einem oder dem andern Orte Catechisation halten sollen. De Dato Berlin, den 9. Jul. 1774.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Obgleich die genaue Aufsicht, Verbesserung und Aufnahme der Schulen denen Predigern als eine vorzügliche Amtspflicht wiederhohlentlich eingeschärfet, und denenselben aufgegeben worden, in denen Schulen, so viel möglich, selbst Unterricht zu geben, weshalb auch in denen Schul-Catalogen dieserhalb besondere Anzeige erfordert worden; so haben Wir doch mißfällig wahrgenommen, daß die meisten Prediger sich wenig um die Schulen bekümmern, und darinn selbst Unterricht zu geben, zeithero völlig unterlassen haben.

Es wird daher hiermit festgesetzt, daß sämmtliche Prediger auf dem Lande und denen kleinen Städten, in denen Schulen ihres Wohnorts wöchentlich Vier Stunden, und zwar an verschiedenen Tagen selbst Unterricht geben, in denen Filial- und eingepfarrten Dörfern aber, so oft, als es nach der Lage und denen Umständen möglich, besonders wenn sie in Amtsverrichtungen dahin kommen, die Schulen besuchen, die Jugend examiniren und unterrichten, des Sonntags aber allemahl an einem oder dem andern Orte Catechisation halten sollen.

Wir befehlen Euch demnach allergnädigst, die Prediger darnach anzuweisen, und genau darauf zu sehen, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebet werde, euch selbst auch darnach zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9. July 1774.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmark.

No. X. Circulare an alle Inspectores der Churmark: daß der in dem Kriegs-Consistorial-Reglement Cap. II. §. 3. befindliche Ausdruck: Eximirte, nur von solchen Personen anzunehmen sey, die in der ersten Instanz in personalibus unter dem Cammer-Gerichte stehen, wovon annoch diejenigen ausgenommen seyn sollen, die Bürger werden, oder bürgerliche Nahrung treiben. De Dato Berlin, den 14. Jul. 1774.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Bey Gelegenheit der in Potsdam zwischen den Civil- und Garnison-Kirche entstandenen Parochial-Streitigkeiten, welche Wir durch Unser Etats-Ministerium entscheiden lassen; hat dasselbe zugleich mittelst Rescripts vom 18. Octob. v. J. wegen der bisher vielfältig vorgekommenen Misdeutung der Stelle des Krieges-Consistorial-Reglements Cap. II. §. 3. sich dahin erkläret, daß der daselbst vorkommende Ausdruck:

Eximirte,

an dieser Stelle natürlicher Weise keine andere Deutung zulassen könne, als selbiger sonst insgemein in den Gesetzen, und nach dem Sprachgebrauch hat, und mithin vorgedachte Stelle des Reglements nur von solchen Personen anzunehmen sey, die in der ersten Instanz

in

in personalibus unter dem Cammer-Gerichte stehen, von welchen demnächst annoch diejenigen ausgenommen werden müssen, die Bürger werden, oder Bürgerliche Nahrung treiben. Wir machen euch demnach sothane Bestimmung des Ausdrucks: Eximirte, hiermit gnädigst bekannt, und befehlen euch, die Prediger eurer Inspection davon gleichfalls zu benachrichtigen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 14. Julii 1774.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an die Inspectores der Churmark.

No. XI. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg, auch denen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, und was dieselben bey Vermessung der Aemter-Pertinentien, Forsten, Ströhmen, Strassen und Grenzen, auch bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten haben. De Dato Berlin, den 9. Aug. 1776.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, zum tauglichen Betrieb und Bestimmung der Feld-Vermessungs-Arbeiten ein Reglement zu entwerfen, und darinnen das nöthige zur künftigen genauesten Beobachtung festzusetzen Allerhöchst befohlen haben; So wird folgendes hiermit verordnet.

Art. I.

Ein jeder angehender Feldmesser, wenn er in Königl. Dienste treten und Vermessungs-Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenige vorläufige und gründliche sowohl theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nöthig sind, und worüber er auch, ehe er sich bey den Krieges- und Domainen-Cammern, der Arbeit wegen, meldet, bey dem Ober-Bau-Departement des General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii bereits examiniret, und mit desselben Attestat versehen seyn muß. Zu diesen Kentnissen gehöret

a) Die Rechen-Kunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Decimal-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat- und Cubic-Wurtzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arthen der Regul Detri, die besonders bey Separations-Geschäfften vorkommende Distributions-Regeln wohl verstehen muß.

b) Die Geometrie, bey dieser müssen nicht nur die Sätze nebst deren Beweisen gründlich erlernet seyn, sondern auch die Aufgaben so wohl auf dem Pappier als auf dem Felde, müssen fertig aufgelöset und richtig bewiesen werden können.

c) Die Plan-Trigonometrie, muß gründlich durch studiret seyn, und alle bey Berechnung der Triangel vorkommende Fälle, sollen mittelst der Trigonometrischen-Tafeln aufgelöset werden können.

d) Die Lehre vom Nivelliren, muß sich der Feldmesser mit gantz besonderm Fleisse theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch die Instrumente, so dabey gebraucht werden, genau prüffen, und richtig gebrauchen können.

e) Soll er die Fertigkeit erlanget haben, sowohl von Grund-Rissen als Profilen saubere und accurate auch schön illuminirte Zeichnungen zu machen, dieselbe nach beliebiger Proportion zu vergrössern, oder zu verkleinern, und endlich nicht nur eine schöne Handschrift haben, sondern auch in schriftlichen Vorträgen gehörig geübt seyn.

f) Wenn nun ausser diesen Requisitis ein Feldmesser, noch über dies in der Buchstaben-Rechnung, Mathematischen Geographie, Mechanick, Hydraulick, und andern Theilen der Mathematick, selbst auch in der Marck-

Marckscheide-Kunst, Kentnisse erlanget hat; so wird ihm dieses noch zu desto besserer Recommandation dienen;

Und besonders wird auch

g) Ein angehender Feldmesser um die beym Feld- und Landmessen, wie auch bey Separations-Geschäfften vorkommende juridische und ökonomische- und das Strohm und Forst Wesen betreffende Kenntnisse sich umzusehen haben, inmassen auch dieses ihn besser anpreisen wird.

Art. II.

Hat nun der angehende Feldmesser bey dem mit ihm vorgenommenen Examen die erforderliche Kenntnisse und Fertigkeit in der Praxi dargethan, und ein gutes Attest darüber erhalten und vorgezeiget; So wird ferner erfordert, daß er mit den benöthigten Instrumenten versehen sey. Diese muß er nicht etwan, so schlecht abgenutzt, schadhaft und unvollkommen, wie sie die Gelegenheit zuweilen anbiethen, sich anschaffen, sondern sich um die besten und accuratesten umsehen, weil mit diesen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher auch viel Nachbesserns erspart wird.

Vorzüglich wird darauf gesehen werden, daß er ausser andern nützlichen Instrumenten folgende habe:

1) Eine Boussole mit hohen, richtig und feinen Dioptern von Meßing und dazu gehörigen 3 beinigten Stativ.
2) Ein Astrolabium von Meßing, woran die Eintheilung auf das accurateste seyn soll; Der Durchschnitt des Circkels bey dem Astrolabio soll nicht leicht unter 1 Fuß seyn; Noch besser ist es, wenn die Boussole und Astrolabium zugleich angebracht werden, der Feldmesser aber muß genaue Proben mit diesen Instrumenten machen, damit nicht nur die Nadel, sondern auch die Regeln zusammen accurat central laufen.
3) Eine accurate Meß-Kette von 5. Rheinländischen Ruthen, welche, sobald eine Operation damit gemacht werden soll, auf das genaueste rectificiret werden muß; zu dem Ende er
4) Ein richtiges Etalon, so wie solches das Ober-Bau Departement mit und ohne Charniers verfertigen lässet, sich anschaffen muß; Und dann muß er
5) Ein Mathematisches Besteck, worinnen ausser den Circkeln und Reiß-Federn accurate Transporteurs und Maaß-Stäbe von Meßing mit befindlich sind, haben.

Art. III.

Wenn der Feld-Messer gehörig examiniret, und ihm eine Arbeit aufgetragen worden, und er die Accuratesse seiner Instrumenten gehörig dargethan hat; So wird festgesetzet:

1) Daß nach jeder geendigter Arbeit er bey Einreichung seiner Liquidation gültige Atteste beybringen muß, daß seine Kette bey der Operation nach dem Etalon zum öftern, und wenigstens alle 8 Tage rectificiret sey, und er damit die Arbeit gemacht habe.
2) Muß er nicht unnöthige und bey dem Vermessen nicht über 4 Mann zum Kettenziehen und Instrumententragen fordern und nehmen.
3) Da bey einem geometrischen Grund-Plan die Linien und Punkte nicht anders als Horizontal-Flächen und Figuren verstanden und ausgedruckt werden; so muß er durch seine erlernte Geschicklichkeit auch seine Operationes, entweder durch Instrumente oder Trigonometrice darnach einzurichten suchen, damit die wahre Punkte und Linien getroffen werden, welches besonders in bergigten Gegenden genau zu observiren seyn wird.

Art. IV.

Bey Special-Vermessungen der Feldmarken, Heyden, Brüchern, Ströhmen, Dorfschaften und Grenzen muß er jederzeit der Gegenden kundige Leute, auch selbst die Interessenten adhibiren, um sowohl die Benennung der Gegenden, die Grentzen und alles, was zu Pappier gebracht werden soll, genau zu beschreiben. Hat er trag- und nutzbare Aecker zu vermessen; so muß er das

Land,

Land, ob es zum Weitzen und Gerste, Roggen und Hafer, und andern Früchten benutzet werden kann, untersuchen, und genau heraus messen, das schlechte auch unbrauchbare davon absondern, und jedes davon besonders notiren und verzeichnen; wie dann auch alle Land- und Heerstrassen, Triften, Feldwege, publique Fußsteige und alles, was in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, zu vermessen und auf die Carte zu bringen sind. Dergleichen specielle Vermessung muß ebenfalls bey denen Wiesen, Brüchern, Heyden, Felsen und Gewässern vorgenommen, und jedes Brauchbarkeit gründlich erwogen und notiret werden.

Art. V.

Wenn einem Feldmesser ein District zu nivelliren aufgegeben wird, so muß er die Richtigkeit seines Instruments, welches zu diesem Behuf tauglich seyn muß, vorher genau rectificiren.

Bey der Operation sind die grossen Distancen zu vermeiden, und es muß nicht nur rückwärts nivelliret, sondern jede Operation mehrmalen wiederholet werden, damit bey einer entstehenden und fast unvermeidlichen Discrepance das Mittel genommen werde, um die Genauigkeit nach aller Menschen Möglichkeit heraus zu bringen, und hat er sodenn das Profil mit allen genommenen Standpunkten, wie solche steigen oder abfallen, auf das genau ste nach einem deutlichen Maaßstab zu verzeichnen.

Art. VI.

Was das Auftragen seiner Vermessungs-Arbeit betrift; so wird dazu durchaus der so genannte Cammer-Maaßstab gebraucht, welcher nebst dem Rheinländischen Duodecimal- und Decimal-Fuß noch solche Maasstäbe hat, wo der Decimal-Zoll oder der $\frac{1}{100}$ Theil einer Ruthe in 250. 300. $333\frac{1}{3}$. 400. 450. 500. 600. $666\frac{2}{3}$ Theile getheilet ist.

Art. VII.

Das Brouillon, wozu gutes starkes und allenfalls dickes Royal-Papier genommen werden muß, wird nach dem Maaßstab gezeichnet, wo ein Decimal-Zoll eine Länge von 50 Ruthen vorstellet. Bey kleinern Stücken, als Höfen, Dorfstellen ꝛc. wenn solche besonders zu vermessen und zu verzeichnen sind, kann ein grösserer Maaßstab gebraucht werden. In dem Brouillon müssen die Standpuncte notiret stehen bleiben, damit allenfalls eine Nachmessung und Untersuchung vorgenomnien werden könne. Auch soll der Feldmesser einen District nicht eher verlassen, ehe er denselben in das Brouillon eingetragen, und die Zeichnung mit dem District selbst dergestalt verglichen hat, daß er den Interessenten auf ihr Verlangen vorzeigen kann, wie dasjenige, was sich in dem Brouillon in gerader Linie befindet, sich auf dem Felde eben so zeige.

Art. VIII.

Bey besondern Ausmessungen der Forsten und der Ströhme, muß alle Genauigkeit beobachtet werden. Bey erstern müssen nicht nur die Holzsorten, aus welchen die Flecken der Heyde bestehen, sondern auch der Boden, worauf die Baumarten stehen, nach seiner Güte mit bemerket und verzeichnet werden; wie denn auch alles, was in den Forsten zu notiren vorfällt, als Wege, Stellungen, Wasser, Berge, Grentzen ꝛc. gehörig auf das Brouillon gebracht werden muß; bey letztern, nehmlich Vermessung der Ströhme, müssen solche nicht nur genau mit ihren Ufern, sondern auch alle daran befindlichen Buhnen, Packwerke, Dämme, Schleusen, Brücken, Wehre und dergleichen vorkommenden Sachen mit vermessen und verzeichnet werden. Ueberhaupt aber muß der Feldmesser nicht nur alle Accuratesse bey seiner Arbeit zeigen, sondern auch auf alles, was nur zu vermessen und zu bemerken vorkommt, sein Augenmerk richten, und alles deutlich verzeichnen.

Art. IX.

Was das Auszeichnen und Coloriren der Carten betrift; so werden

1) Bey Aeckern
das Winterfeld, blaßgrün,
das Sommerfeld, blaßgelb,
das Brachfeld, mit blasser Tusche,
die Wiesen, hell und etwas gelbgrün,
die Gärten, dunkel graßgrün,
die Seen und Flüsse, himmelblau schattirt.

2) In Forsten werden die Holzsorten ihrer Natur gemäß gezeichnet, und zwar

Eichen auf blaßgelben Grunde,

Büchen auf bräunlichen Grunde,

Fichten auf dunkelgrünen Grunde,

Elsen auf graßgrünen Grunde,

Torf-Brücher werden blaß getuscht,
Mohr und unnütze Brücher stark gelb,
Die Wege durch
Die Wildbahne durch } blaßbraun angedeutet.

Der Bauren und Unterthanen Gebäude werden mit Tusche, die Herrschaftlichen aber mit Carmin illuminiret.

Art. X.

Die Ausmessung und bey Separationen die Theilung, wird auf dem Brouillon vorgenommen, und zwar nach Morgen, deren jeder 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen enthält, und wobey 30 Morgen für eine Hufe Land gerechnet werden.

Art. XI.

Was die Zahlung für eine solche Allerhöchst befohlene Vermessung anbetrift, so wird solche, wenn die Arbeit gut und tüchtig befunden und abgeliefert worden, folgendergestalt festgesetzet:

1) Ist die Gegend nicht mit hohen Bergen und tiefen Thälern durchzogen, und die Ländereyen liegen dergestalt eben, daß man aller Orten mit der Kette zukommen kann; so bekommt der Feldmesser
a) Für einen Morgen an brauchbaren und nutzbaren Ackerstücken und Wiesen — 9 Pfennige
b) Für einen Morgen an Hüthung, kleinen Seen, Teichen, Büschen, und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Acker und Wiesen belegen — 6 Pfennige
c) Für einen Morgen an grossen Heyden, grossen Seen und Teichen, Brüchern und Hüthung von grossen Umfang — 4 Pfennige

Sind aber die Gegenden sehr gebürgig, und man kann wegen der Felsen nicht mit der Kette zukommen, so werden für jeden Morgen 3 Pf. zugesetzet, und es bekommt der Feldmesser für einen Morgen

sub	a.	—	12 Pf.
—	b.	—	9 Pf.
—	c.	—	7 Pf.

Von diesen drey differenten Sorten muß aus dem Vermessungs-Register ein summarischer Extract formiret, und hiernach die Liquidation formiret werden. Gegen diese Bezahlung verrichtet der Ingenieur die Vermessung, und liefert dafür von jeder Vermessung zwey saubere Carten, zwey Vermessungs-Register und das Brouillon ab; dahingegen erhält er die erforderliche Kettenzieher und Vorspann umsonst, Leinewand aber auch, Pappier und die Kosten für

Unter-

Unterziehung der Carten werden besonders bezahlet.

Art. XII.

Wenn die Vermessung nur einige Morgen beträgt, auch bey Grentzzügen, bey Vermessung eines Grabens oder einer Landstrasse, wird die Arbeit Tageweise bezahlet, und bekommt derjenige, welcher keine fixirte Besoldung erhält, pro Tag Einen Thaler, wie denn auch bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten die Austheilung im Brouillon und Aussteckung und Anweisung auf dem Felde, ebenfalls Tageweis die Bezahlung nach obigen Satze erfolgen soll! Es wird aber dabey erfordert, daß jedesmal die Liquidation dergestalt, daß so viel Tage mit der Arbeit haben angewendet werden müssen, attestiret werde.

Art. XIII.

Da zu den Vermessungs-Carten von den Feldmarken, schickliche und der Sache angemessene Vermessungs-Register angefertiget werden müssen; so werden dem Feldmesser Schemata vorgeschrieben, als

sub Litt. A. von Königl. Amts-Pertinenzien.
— B. von sämtlichen Pertinenzien des Dorfs und der Gemeine nach aufgehobenen Gemeinheiten.
— C. von sämtlichen Pertinenzien, so zur Stadt oder Dorf und Feldfluhr gehören.
— D. von Forsten und ihren Revieren.

wornach sich denn durchgehends zu achten seyn wird.

Art. XIV.

Wenn ausserdem Carten zu zeichnen und zu copiiren verlanget werden; so wird folgendes festgesetzet:

a) Wenn ein Plan von einer andern Carte nach gleicher Grösse und Maas abcopiret wird, so wird für jeden Decimal □ Fuß von demjenigen Theil der Carte, welcher würklich bezeichnet ist, 2 Thaler bezahlt.

b) Wenn ein Plan ins kleinere reducirt werden soll, und die Copie wird ein Drittel nach dem längern Maasstab des Originals gerechnet, verkleinert; so wird der □ Inhalt der Original-Charte gemessen, und er bekommt pro □ Fuß Decimal 1 Rtl. 16 Gr.

c) Wird die Carte der Länge nach um die Hälfte kleiner 1 Rtl. 8 Gr.

d) Und wenn sie ein Viertel kleiner, so bekomt er pro □ Fuß Decimal 1 Rtl.

Hierunter werden nur die Vermessungs-Plans von Feldmarken und Forsten, keinesweges aber die Anfertigung der Landcarten oder Abcopien von Bauriss verstanden.

Bey jeder Copie muß, wenn es verlanget wird, ein ins reine geschriebenes Vermessungs-Register mit abgeliefert werden.

Leinewand und Pappier, auch die Kosten für das Aufziehen des Pappiers auf Leinewand, werden besonders bezahlet.

Und da alle bey der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichende reine Plans von Feldmarken und Forsten auf Leinewand gezogen werden müssen; So soll sich doch kein Landmesser, oder dem dergleichen Arbeit aufgetragen wird, unterstehen, einen bereits gezeichneten Plan auf Leinewand zu ziehen, sondern das Pappier, welches dazu erforderlich, vorher auf Leinewand ziehen lassen, und alsdenn darauf zeichnen.

Art. XV.

Uebrigens ist Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille, daß die bey den Krieges- und Domainen-Cammern in Eyd und Pflicht stehende Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Vermessungs-Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit gehörig bekannt gemacht wird. Signatum Berlin, den 9ten August 1776.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.

Lit. A.

Schema zu einem

Vermessungs-Register

von

denen Königl. Amts-Pertinentzien

zu N.

oder von dem Vorwerke N.
zum Königl. Amte N. gehörig so
Anno vermessen worden

durch

N. N.

FIG V

Art. I.

Nach der Charte Lit.	Hauß- Hof- und Garten-Stellen.	Hauß- und Hof-Stellen.	An Garten-Stellen.	Summa Summarum.	Anmerkungen.
Nro.	Nahmen derselben.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	
	Summa				

Nach der Charte Lit.		Die Bonitæt Acker zu					
		Weitzen à Morgen 1 Schfl. 6 Metzen Einfall.		Rocken à Morgen 1 Schfl. bis 2 Metzen Einfall.		Gersten à Morgen 1 Schfl. 4 Metzen Einfall.	
	Nahmen der Breiten und Stücken.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.
1.	2. 3. 4. Die Breiten oder Stücken N. —						
	dito — — — —						
	Summa des Winter-Feldes —						

Art. III.

An Acker, Wiesen und Zubehör im 2ten oder Sommer-Felde, dazu

	Nahmen der Breiten oder Stücken.						
1.	2. 3. 4. 5. 6. ꝛc. Die Breiten und Stücken N.						
	dito — — — —						
	Summa des Sommer-Feldes —						

Art. IV.

An Acker, Wiesen und Zubehör im 3ten oder Brach-Felde, dazu

	Nahmen der Breiten und Stücken.						
1.	2. 3. 4. ꝛc. Die Breiten oder Stücken N. —						
	dito — — — —						
	Summa des Brach-Feldes —						
	addatur Summa des Winter-Feldes —						
	addatur Summa des Sommer-Feldes —						
	Summa Summarum der sämtlichen Acker-Felder — —						

bestehet in							
	Wiesen, welche mit Braache halten müssen bestehen in			Unbrauchbares dazwischen.	Summa Summarum des ganzen Inhalts.	Anmerckungen.	
Haser Morgen Schfl. bis Mz. Einfall.	Gute à Morgen 1½ Fuder Heu.	Mittel à Morgen 1. Fuder Heu.	Schlechte à Morgen ½. Fuder Heu.				
R. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen. M. □R.		

Nota. Diese Seiten müssen, so oft als nöthig, wiederhohlet, und zu jedem Felde eine neue Seite angefangen werden.

Art. V.

Die regulaire Wiesen und Zubehör bestehen in

Nach der Charte Lit.	Nro.	Nahmen der Wiesen und Kabeln.	Bonitæt derselben: Zweymähigte — Gut à Morgen 2. Fuder. M. □R.	Mittel à Morgen 1½ Fuder. M. □R.	Schlechte à Morgen 1. Fuder. M. □R.
	1.	— — — — genandt — —			
	2.	— — — — — — —			
	3.	— — — — — — —			
		Summa. . . .			

en bestehet in					Anmerckungen.
Einmähigte Wiesen.			Unbrauchbare Hörste und Grabē oder Busch darzwischē.	Summa Summarum des gesammten Inhalts.	
Gut Morgen ½ Fuder.	Mittel à Morgen 1. Fuder.	Schlechte à Morgen ½ Fuder.			
R. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufe. M. □R.	

Nach der Charte Lit.		Blanck.	Bewach
	Art. VI. An Hütung nebst Zubehör bestehet in		
N.	Denen Nahmen nach	M. □R	M □
Wie oben.	**Art VII.** An Seen, Teichen, Kölchen, Flüssen und Wasser-Graben.	Blanck. M □R.	Bewachs M □
	Art. VIII. An Land-Strassen, Wegen, Triften, trockenen Gräben, Grase-Reinen, Wild-Fuhren, Felsen, Sand-Schellen und Hörsten.	der Straße und Grabē. Länge Breite	Inhalt. M. □

Summa Summarum des ganzen an	Anmerckungen.
bufen M. □R.	
Summa Summarum des ganzen.	
bufen M. □R.	Nota. Wenn Holtzung, Busch, Laacken, Torf- und Mohr-Brücher vorhanden, müssen solche ebenfalls in einem besondern Articul annoch gebracht, und in eben so viele Rubriquen, als Cortements und Reviere vorhanden, specificiret werden.
Summa Summarum des ganzen	
bufen M. □R.	Nota. Von jeder Art werden so viel Seiten, als nöthig, dazu verwendet.

Nach dem Register.	Recapitulatio aller Ländereyen nach denen	Die Ländereyen der ganzen Feldmark							
		Haus, Hof, und Gärten.		Die Bonität der Aecker.				Wiesen, so der liegen, u Brache hal	
		Haus- u. Hofstellen.	Gartenstellen.	Weitzen.	Rocken	Gersten	Hafer.	Gut.	Mitt
Art.	Benennungen.	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □
I.	An Haus und Gärten.								
II.	Summa Recapitulationis des sämmtlichen Ackers.								
III.									
IV.									
V.	Summa der Wiesen.								
VI.	Summa der Hüthung.								
VII.	Summa des Wassers.								
VIII.	Summa der Landstrassen, Triften und Unbrauchbaren.								
	Summa Generalis								

Nota. Wenn Holzung, Busch, Laacken, Torf- und Mohr-Brücher dabey vorhanden, müssen solche hier ebenfalls noch rubriciret, und die übrigen weggelassen werden.

bestehen in nachfolgenden

Die Felder müssen.	Regulaire 2 mähigte Wiesen.			Regulaire 1 mähigte Wiesen.			Hüthung.		Seen, Flüsse und Teiche.		An unbrauchbaren Aeckern, Hörtern, Landstrassen, Triften, Landstrassen, Wege und Gräben.	Summa Summarum Totalum.
schlecht.	Gut.	Mittel.	schlecht.	Gut.	Mittel	schlecht.	Blank.	Bewachsen.	Blank.	Bewachsen.		
M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	M. □ R	Hufe. M. □ R

Lit. B.

Schema zu

Neues Vermessungs-Register

von denen sämtlichen Pertinentzien

des Dorfs und der Gemeinde

zu N.

nach aufgehobenen und auseinander gesetzten

Gemeinheiten.

In Anno vermessen und eingetheilet

durch

N. N.

Nach der Charte.	Art. I. An Dorf- Hauß- Hof- und Garten-Stellen.	Publique Dorf-Strassen.	Hauß- und Hof-Stellen.	Garten-Stellen.	Summa Summarum.	Anmerkungen.
No.	Nahmen derselben.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	

Nach der Charte.	Art. I. An Dorf- Hauß- Hof- und Garten-Stellen.	Publique Dorf-Strassen.	Hauß- und Hof-Stellen.	Garten-Stellen.	Summa Summarum.	Anmerkungen.
No.	Nahmen derselben.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	

Nach der Charte. Lit.

Art. II.

An Acker, Wiesen und Zubehör im Winter-Felde, dazu

Die Bonität der Aecker und

Nro.	Nahmen, Schläge und Besitzer derselben	Die ehemahls alte Morgenzahl nach gemeiner Benennung.	Acker zu			
			Weitzen ꝛc.	Rocken ꝛc.	Gersten ꝛ	
			M. □R.	M. □R.	M. □R	M. □R
	Im 1ten Schlage N.					
1.	2. 3. 4. 5. 6. N. N.					
	Im 2ten Schlage N.					
1.	2. 3. 4. 5. 6. N. N.					
	Im dritten Schlage					
1.	2. 3. 4. 5. N. N.					
	Summa des Winter-Feldes					

Art. III.

Die Aecker, Wiesen und Zubehör im 2ten oder Sommer-Felde.

Hier wird eben so verfahren.

Summa des zweyten oder Sommer-Feldes

Art. IV.

Die Aecker, Wiesen und Zubehör im 3ten oder Brach-Felde.

Nach obiger Art.

Summa des 3ten oder Brach-Feldes —
addant. Summa des 2ten oder Sommer-Feldes
— — des 1ten oder Winter-Feldes

Summa Summarum der sämtlichen Acker-Felder

Und so viel Seiten, als zu einem jeden Art. nöthig.

Brach-Wiesen bestehet in

	Wiesen, so mit Brache halten müssen.			Unbrauchbares darzwischen.	Summa Total Summarum.		Anmerkungen.
afer ꝛc.	Gut. ꝛc.	Mittel ꝛc.	Schlecht ꝛc.				
R. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Huien.	M. □R.	

Art. V.

Die regulairen Wiesen und Zubehör bestehen in

Nach der Charte. Lit.		Die ehemahls alte Morgen-Zahl nach gemeiner Veneßung.	Die Bonität der Zweymähigte.		
			Gut.	Mittel.	Schlecht.
Nro.	Nahmen der Wiesen, Cabeln und Besitzer.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.
	Im Felde N. N.				
1.	2. 3. 4.				
	Im Felde N. N.				
1.	2. 3. 4. 5. 6.				
	Summa der regulairen Wiesen,				

selben bestehet in						Anmerkungen.
Einmähigte.			Unbrauchbares und Hörste darzwischen.	Summa Total. Summarum.		
Gut.	Mittel.	Schlecht.				
M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen.	M. □R.	

Nach der Charte. Lit.	Art. VI. An Hüthung nebst Zubehör besteht in	Blanck.		Bewachsen	
No.	Dem Nahmen nach	M.	□R.	M.	□R.

	Art. VII. An Seen, Teichen, Kölchen, Tränken, Flüssen und Wasser-Gräben.	Blanck.		Bewachsen	
		M.	□R.	M.	□R.

	Art. VIII. An Holtzung, Busch, Lacken, Torf- und Mohr-Brücher, so nicht eingetheilet sind.				

	Art. IX. An Land-Strassen, Wege, Triften, trockene Gräben, Grase-Reinen, Wild-Fuhren, Felsen, Sandschellen und Hörsten.	Die Strassen und Graben.		Inhalt	
		Länge	breite ruth.		
No. und	Nahmen derselben	ruthen	ruth. u. F.	M.	□R.

Summa Summarum.			Anmerckungen.
Hufen.	M.	□R.	
Summa Summarum.			
Hufen.	M.	□R.	
			Nota. Dazu gehören so viel Haupt-Colonnen als Reviere und Sortements, von Holtz, Busch, Torf- und Mohr-Brücher sind, und darhinter auch eine Colonne zu Summa Summarum.
Summa Summarum.			
Hufen.	M.	□R.	

Art. X.

Ein jeder Unterthan besitzt davon an Ländereyen.

Die Stücke. No.		Nach ehemaliger alten Morgen Zahl in gemeiner Benennung. M. | R.	Hauß- und Hof-Stellen. M. | R.	Garten-Stellen. M. | R.	Wovon seine sämtlichen Bonitæt der Aecker. Weitzen-Land M. | R.	Rocken-de M. | R.	Gersten-rey M. | R.	H. fer-en. M. | R.	Wiesen Gute. M. | R.
	1) Johann Peter N.									
	a) An Hof u Gartenstellen									
	b) Im Winterfelde									
4.	Im 1ten Schlage : :									
10.	Im 2ten Schlage . .									
6.	Im 3ten Schlage . .									
9.	Im 4ten Schlage : :									
8.	Im 6ten Schlage . :									
	Summa im Winterfelde.									
	c) Im Sommerfelde.									
11.	Im 1ten Schlage . :									
7.	: 2ten Schlage : :									
3.	: 3ten Schlage . :									
10.	: 4ten Schlage : :									
	Summa im Sommerfelde.									
	d) Im Brach-Felde.									
15.	Im 1ten Schlage . :									
13.	: 2ten Schlage : :									
11.	: 3ten Schlage : :									
	Summa im Brach-Felde.									
	addat Sommer-Feld									
	: . : Winter-Feld									
	Sa. des sämtlichen Ackers									
	c) Wiesen.									
19.	Im Haasen-Winckel .									
11.	Im Bruch-Horn . :									
4.	Im Schon-Ort : . :									
	Summa der sämtlichen Ländereyen. : : :									

Nota. und so wird mit jeden Ganz-Bauer, Halb-Gärtner und Cossäthen continuiret.

Ländereyen bestehen in													
Mit Brache halten.		Zwey mähigte Wiesen.			1 mähige Wiesen.			Unbrauchbares dazwischen.		Summa Total Summarum.			
Mittel.	Schlechte.	Gute.	Mittel.	Schlechte.	Gute.	Mittel.	Schlechte.						
M. [R.	M. [R.	M. [R.	M. [R.	M. [R.	M. [R.	M. [R.	M [R.	M. [R.		Hufen	M.	[R.	

Nach denen	Recapitulatio aller Ländereyen nach denen	Nach ehemaliger Morgenzahl in gemeiner Benennung	Die Ländereyen der ganzen Feld-									
			Haus, Hof, und Gärten			Acker nach ihrer Bonitæt.				Brach Be-		
			Dorf-Strassen.	Haus- u. Hofstellen.	Gartenstellen.	Weitzen.	Rocken	Gersten	Haber.	Gute.	Mit-	
Art.	Benennungen.	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M. □R	M
I.	An Dorf, Haus, Hof, und Garten-Stellen.											
II. III. IV.	An sämmtlichen Acker.											
V.	An Wiesen "											
VI.	" Hüthung "											
VII.	" Gewässer "											
VIII.	Holtzung, Laacken u Brucher "											
IX.	Landstrassen und unbrauchbares "											
	Summa Generalis											

Nota.

Art. VIII. sind zwar Holtzungen ꝛc. gedacht, wozu noch keine Rubriquen vorhanden; da aber selten eine Recapitulation und Feld-Register so complet als dieses ausfallen wird; so müssen in der Anwendung nur die überflüßigen weggelassen, und die nöthigen noch hinzugethan werden.

Mark bestehen in nachfolgenden

n nach r.	2 mähigte Wiesen.			1 mähigte Wiesen.			Hüthung.		Wasser.		An unbrauchbaren.	Summa Totalum Summarum.
hlecht.	Gute.	Mittel.	schlecht.	Gute.	Mittel	schlecht.	Blank.	Bewachsen.	Blank.	Bewachsen.		
R □:R	M. □:R	M. □:R	M. □:R	M. □:R	M. □:R	M. □:R	M. □R	M. □:R	M. □.R	M. □ R	M. □.R	Hufe. M. □R

Lit. C.

Schema zu

Neues Vermessungs-Register

und Fluhr-Buch

von denen sämtlichen Pertinentzien

so zu der Stadt oder Dorf- und Feld-Fluhr

N.

gehören,

in Anno vermessen

durch

N. N.

N.

Nach der Tharte	Art. I. An Hauß, Hof- und Garten-Stellen intra moeam oder im Dorfe.	Stadt- oder Dorf-Straſſen.	Hauß- und Hof-Stellen.	Garten-Stellen.	Summa Summarum.		Anmerkungen.
No.	Denen Nahmen nach.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen.	M. □R.	

Nach der Charte. Lit.		Maassen der Acker-Stücken		
		Länge.	Vorder-Breite.	Hinter-Breite.
Nro.	Denen Schlägen und Nahmen nach	Ruth. Fuß.	Ruth. Fuß.	Ruth. Fuß.
	Art. II. Die Aecker und Zubehör im 1ten oder Wechsel-Felde enthalten und bestehen.			
	No. I. Im 1sten Schlage			
1.	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. N. N.			
	No. II. Im 2ten Schlage			
1.	2. 3. 4. 5. N. N. &c. Summa Summarum des 2ten Schlages			
	& sic Porro.			
	Summa des 1sten und Wechsel-Feldes			
	Art. III. An Acker und Zubehör im 2ten oder Winter-Felde.			
	Similiter wie oben			
	Summa des 2ten oder Winter-Feldes			
	Art. IV. An Aecker und Zubehör im 3ten oder Sommer-Felde.			
	Similiter			
	Summa des 3ten oder Sommer-Feldes			
	Art. V. An Aecker und Zubehör im 4ten oder Brach-Felde.			
	Similiter			
	Summa des 4ten oder Brach-Feldes			
	addant. das 3te oder Sommer-Feld			
	— das 2te oder Winter-Feld			
	— das 1ste oder Wechsel-Feld			
	Summa des sämmtlichen Ackers.			

Die Bonitæt der Aecker bestehet in							Anmerkungen.
Weitzen. Läu	Rocken. de	Gersten. rey	Hafer. en.	Unbrauchbare.	Summa Summarum des gesamten Inhalts.		
M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen.	M. □R.	

Nota So viel Seiten als zu jedem Articul nöthig, nach eben der Art.

Nach der Charte. Lit.	Art. VI. Die sämtlichen Wiesen bestehen und besitzen.	Maassen der regulairen Wiesen und Cabeln.			Die Conität der		
		Länge.	Vordern Breite.	Hintere Breite.	Wiesen so die Brache mit halten.		
					Gut.	Mittel.	Schle
Nro.	Dem Nahmen nach.	Ruth. Fuß.	Ruth. Fuß.	Ruth. Fuß.	M. □R.	M. □R.	M. □
	No. I. Im N. Felde						
1.	2. 3. 4. 5. 6. N. N.						
	No. II. in der Breite						
1.	2. 3. 4. 5. 6. 7. N. N.						
	& sic porro.						
	Summa der sämtlichen Wiesen.						
	So viel Seiten als dazu nöthig nach eben der Art.						

sämtlichen Wiesen,			Ländereyen bestehen in					
Zweymähigte Wiesen.			Einmähigte Wiesen.			Unbrauchbare Plätze und Hörste.	Summa Summarum.	Anmerkungen.
Gut.	Mittel.	Schlecht.	Gut.	Mittel.	Schlecht.			
M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Huf. M. □R.	

Art. VII. An Hüthung.

Art. VIII. An Seen und Gewässer.

Art. IX. An Holz, Busch, Laacken und Brücher.

Art. X. An Landstrassen ꝛc. ꝛc. und Unbrauchbares, was davon vorhanden, wird überall eben so, als bey ähnlichen Geschlechts-Arten nach dem Schemate sub B. verfahren.

Die General-Recapitulation wird zuletzt auch nach der sub Schemate B. nur mit der Ausnahme gemacht, daß hierbey die Rubrique der alten Morgen-Zahl, auch andere etwa nicht auszufüllende weggelassen, und dagegen die noch fehlende an Holzungen ꝛc. hinzugefügt werden.

Lit. D.

Schema zu einem

Vermessungs-Register

von der

Königl. Forst und ihren Revieren

zu N.

samt allen darinnen belegenen Pertinentzien

in Anno vermessen

(auch wohl in Schlägen abgetheilet)

durch

N. N.

Nach der Charte Lit.	Art. I. An Forst-Revieren und Zubehör nach denen	Die sämtlichen Forst-					
		Eichen und Kampe.	Büchen und Kampe.	Kiehnen und Kampe.	Birken.	Ellern und Elslacken	Eichen und Eichen
Nro.	Nahmen.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.

Reviere bestehen in							Summa Total. Summarum.	Anmerckungen über die Qualitæten des Holtzes und deren Reviere.
Linden.	Heger und Werder mit Weidenbusch.	Blosser Unter-Busch und Schons. Oerter.	Blancke Hütung.	Sand-Schellen.	Mohr-Brücher.	Torf-Brücher.		
M. □R.	M. □R.	M. □R.	M □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen. M. □R.	

Art. II.

An Hauß, Hof, Theer-Ofen, Stellen, Gärten und Schweine-Buchten, Acker, Wiesen, Seen, Flüsse und Gräben.

bestehen in					Summa Summarum.	Anmerckungen.
Hauß- Hof- und Heerofen-Stellen.	Gärten.	Acker.	Wiesen.	Seen, Flüsse und Wasser-Gräben.		
kg. □R.	Mrg. □R.	Mrg. □R.	Mrg. □R.	Mrg. □R.	Hufe. M. □R.	

Recapitulatio.

Summarum vom gantzen Forst-Reviere nach denen

Art.	Nahmen.	Die sämtlichen Ländereyen bestehen in Eichen. M.	R.	Büchen M.	R.	Kichnen M.	R.	Bircken M.	R.	Ellern. M.	R.	Eschen und Eschen. M.	R.	Linden M.	R.

Nota.

Diejenigen Sortements, so in einer oder der andern Forst fehlen, werden nicht rubriciret, dagegen aber andere nöthige hinzugefügt.

| bestehen in | | |

Recapitulatio.

Summarum vom gantzen Forst-Reviere nach denen

Art.	Nahmen.	Die sämtlichen Ländereyen bestehen in Eichen. M.	R.	Büchen M.	R.	Kiehnen M.	R.	Bircken M.	R.	Ellern. M.	R.	Espen und Eichen. M.	R.	Lind. M.	R.

Nota.

Diejenigen Sortements, so in einer oder der andern Forst fehlen, werden nicht rubriciret, dagegen aber andere nöthige hinzugefügt.

Nach ihrer Qualität in											
eger und erder nit Heide-sch.	Blosser Unter-Busch und Schon-Oerter.	Blanke Hü-thung.	Sand-Schel-len.	Mohr-Brü	Torf-cher.	Hauß- und Hof-Stellen	Gärten.	Aecker.	Wiesen	Ge-wässer.	Summa Total. Summarum.
M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	M. □R.	Hufen M. □R.

No. XII. Instruction für die Land- Creyß- und Stadt-Phisicos in denen Königl. Preuß. Ländern. De Dato Berlin, den 17. October 1776.

Obgleich einem jeden redlichen Mann allgemeine Pflichten der Menschheit obliegen, ohne deren Ausübung, er, auf den Nahmen eines guten Bürgers, keinen Anspruch machen darf, und obgleich ein jeglicher Arzt aus diesem Grunde verbunden ist, einem jeden der seine Hülfe suchet, in Krankheiten mit Rath und That beyzustehen; so hat doch der Staat es nöthig gefunden, geschickte und redliche Aerzte zu setzen, denen man die Gesundheit eines Strich Landes, oder einer Stadt vorzüglich anvertrauet, als welches Anlaß gegeben, daß man in denen Creysen sowohl, als in angesehenen Städten, Land- oder Creyß- und Stadt-Physicos bestellet hat.

§. 1.

Wenn nun jemand zu diesem Amt nach der in der Königl. Medicinal-Verfassung vorgeschriebenen Ordnung, angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum auf dem Berlinischen Theatro in sechs öffentlichen Lectionen mit Beyfall abgehalten; hierauf eine von dem Ober-Collegio-Medico ihm aufgegebene Krankheits Geschichte, theoretisch und practisch dergestalt ausgearbeitet, daß man dem Publico wegen dessen Fähigkeit die Sicherheit versprechen könne, und alsdenn einige in die Medicinam forensem einschlagende Aufgaben, von ihm also aufgelöset worden, daß das Ober-Collegium-Medicum ihn eines so wichtigen Auftrages, als ein Physicat ist, würdig achtet, und zufolge dessen, derselbe nach erhaltener Königl. Bestätigung sein Amt antritt: so fodert das Publicum mit allem Recht, daß der gewählte Phsicus sich allezeit erinnere, wie er schuldig sey, seine vorzügliche Fähigkeiten, auch mit einem guten christlichen unanstößigen Lebenswandel, und mit dem redlichsten Fleiß zu verbinden.

§. 2.

Er muß nicht unterlassen, sich auf das sorgfältigste zu erkundigen, was vor Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die seiner medicinischen Aufsicht anvertrauet worden, und die sich nicht allein auf die Menschen, sondern auch auf das Vieh erstrecket, im Schwange zu gehen pflegen, deren Ursachen er aber nicht anders ergründen, und bey Vorfällen die besten Vorkehrungen machen kann, als wenn er sich die Lage der Provinz, deren Boden, Berge, Flüsse, stehende Wässer, Morast oder Simpfe, ob sie Ueberschwemmungen, oder kalten feuchten Winden ausgesetzet ist, und dahero eine mehr oder weniger gesunde Luft herrschet, nicht minder die Lebensart der Einwohner bekannt machet.

§. 3.

Er wird auch suchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des Creyses und der Magistráte selbigen Orts zu gewinnen, und sich von ihnen diejenigen Edicte und Patente worinnen die Veranstaltungen bey grassirenden Krankheiten sowohl bey Menschen als Vieh abgefasset sind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was Weise die allgemeine Noth am kräftigsten und minder kostbarsten, abzuhelfen sey.

§. 4.

Und gleichwie es zu seiner Pflicht gehöret, bey allen Epidemien mit den Herren Landräthen und denen Magistráten gemeinschaftlich zu verfahren, so ist er auch schuldig denen *Sanitæts-Collegiis* oder allenfalls dem Provinzial Collegio Medico, und hiernächst dem Befinden nach, dem Ober-Collegio-Sanitatis, von der Art der Krankheit, und wie er sich dabey genommen, einen deutlichen Bericht abzustatten. Er muß nehmlich die Krankheit, dessen Anfang, Fortgang und Endschaft, genau beschreiben, die allgemeine sowohl vorhergehende, als nächste Ursach derselben untersuchen, und bey dem Viehsterben etliche verreckte auch wohl kranke Stücke in seinem Beysein aufhauen lassen, und von der inner-

innerlichen Beschaffenheit, nach Vorschrift des Königl. Patents oder Instruction, wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll ꝛc. vom 13ten April 1769 einen richtigen Aufsatz liefern, auch dabey insbesondre nicht vergessen, die Beschaffenheit der vier Magens bey dem Rindvieh zu bemerken, noch weniger unterlassen anzuzeigen, ob nach denen in obgedachten Patent ꝛc. enthaltenen politischen Vorschriften verfahren sey, und ob die darinn vorgeschlagene Mittel angewendet worden, ob dieselbe nützlich, oder unwirksam gewesen, und ob man von denen Vorschriften abzugehen hinlängliche Ursache gehabt, auch ob man zuverläßigere Arzeneyen oder Behandlungen des kranken Viehes, ausfündig gemacht habe.

§. 5.

Der Land- oder Creys-Physikus so wohl, als der Stadt-Physikus darf keinen Kranken, der seine Hülffe begehret, seine Dienste versagen: und gleichwie der Reiche von selbst geneigt sein wird, und der gröste Theil es sich zur Pflicht macht, die angewandte Mühe des Artztes, mit vorzüglicher Freygebigkeit zu belohnen, also wird der Physicus so wie ein jeder Arzt, mit denen weniger Begüterten in die Gelegenheit sehen, die Armen aber nicht allein umsonst curiren, sondern auch bey denen Obrigkeiten antragen, daß denen Armen und verlassenen Kranken, aus denen ærariis publicis die unumgängliche nöthige Verpflegung, auch die Arzney umsonst gereichet werde.

§. 6.

Wenn denen Physicis in ihrer Praxi besondere Casus in die Hände, oder ihnen solche Erscheinungen vorkommen, welche die Naturgeschichte betreffen, oder auch Misgeburten zur Welt geboren werden; so sind sie schon, durch verschiedene Königl. Ordres, dergleichen bey dem Ober-Collegio-Medico, und im zweyten Fall bey der Königl. Academie der Wissenschaften einzuschicken, die Misgeburten aber dem Professori Anatomiæ abzuliefen, angewiesen worden.

§. 7.

Wenn der Physicus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten, es sey bey Menschen oder Vieh ausfündig machen kann; so muß er solches denen höhern Collegiis, und auch dem Ober-Sanitäts-Collegio vortragen, und sowohl deren Beyfall als deren kräftigen Beystand darüber erwarten.

§. 8.

Wenn der Creyß- oder Stadt-Physicus unumgänglich nötige Reisen ausser der Provinz oder der Stadt vornimmt, so ist er schuldig daß er solches nicht allein denen Herren Landräthen oder denen Magistraten anzeige; sondern auch einen geschickten Medicum in Vorschlag bringe; welcher im Stande ist, dessen Amts-Verrichtungen, in seiner Abwesenheit zu übernehmen.

§. 9.

Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerey begriffen gewesen, so muß er bedachtsam untersuchen, ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletzung beygebracht worden, daß er in Lebensgefahr stehe. In solchem Fall ist er schuldig, der Gerichts Obrigkeit solches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hause eine Person, welche nicht eben krank gewesen, plötzlich verstirbet, und verdächtige Gerüchte umhergehen, als ob es nicht natürlich damit zugegangen, so muß der Physicus sich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bey dem Magistrat auf eine Obduction antragen, um gewis zu sein, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken seyn möchten.

§. 10.

Wenn auch ledige Weibs-Personen, seinen Rath begehren, so muß er hiebey, mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen, dieselben in seinem Diario bemerken, und ohne genugsame Erkenntniß, keine treibende Arzeneyen, heftige Purgir-Mittel, oder Aderläße anordnen. Wann ihm solche aber höchst verdächtig vorkommen; so ist er schuldig es der Dienst-Herrschaft zu melden, damit sie auf dergleichen Dienst-Magd ein wachsames Auge haben; gleichwie er solches

bey

bey verachteter Warnung, der Obrigkeit des Ort anzeigen kann.

§. 11.

Wenn der Physicus zu einer legalen Obduction von der Obrigkeit requiriret wird, so muß er bey jeden Fall so schleunig als willig sich einfinden, auch sorgen daß der Chirurgus forensis der die Section verrichten soll mit reinlichen und tüchtigen Instrumenten versehen sey. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob dasselbe ein vollbürtiges Kind, mit Haaren und Nägeln bewachsen sey, ob die Zunge zwischen den Lippen hervorraget, und der Mund voll Schleim, oder mit einem andern Körper ausgefüllet sey, ob um den Hals ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden, und wie lang sie sey. Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen, ein verübter Kindermord auszumitteln sey ꝛc. Königsb. und Leipzig 1771. wird ihm hierin ein grosses Licht geben.

§. 12.

Bey Eröfnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefässe voller Blut, oder ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen, ob dessen rechte Kammer voll Blut oder leer sey, ob die Lungen zusammengefallen, oder ausgedehnet; wie die obere Luft-Röhre beschaffen; ob sie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand, u. d. zugestopfet sey, ob die Lungen ganz, und auch Stückweise auf dem Wasser schwimmen, oder untersinken, ob die Halswirbel in ihrer Lage, oder verrückt, ob die ossa cranii sugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, wie das Cerebrum beschaffen, ob die Blut Gefässe in demselben und dessen Häuten voll Blut oder leer, oder ausgetretenes Blut auf- oder unter der dura matre, oder in den Hirnhölen anzutreffen sey. So wird er auch bey allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obductionen, eben die itztbenannte Vorsichtigkeit, anwenden, und sich nicht begnügen, die äußerliche Wunde oder Verletzung zu betrachten, sondern alle drey Cavitäten des Körpers eröfnen und vorzüglich der äußerlichen Wunde behutsam, mit einem stumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verletzte Gefäß, oder andern ein Theil dessen Verletzung eine absolute lethalität zu wege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. Wie ihm denn hiebey des itzt belobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in, und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. Königsb. und Leipz. 1769. vor andern zu statten kommen wird. Dem annoch unter vielen andern Schriftstellern, die sich in der medicina forensi berühmt gemacht haben, Alberti Jurisprudentia medica in VI Tomis, it. dessen Commentatio in Constitutionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenstreitii Anthropologia forensis und Börneri medicina forensis vorzüglich beyzufügen, auch des Bohnii bekantes Buch de officio medici duplici, nicht aus der Acht zu lassen.

§. 13.

Wie aber diejenigen Personen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekommen, zu behandeln sind, darüber hat das Ober Collegium Medicum den den 15ten November 1775. das Edict wegen schleuniger Rettung, der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, in Wasser oder sonst verunglückten, oder für todt gehaltenen Personen ꝛc. publiciret. Auch hat Antonius de Haen, in parte XIIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de auxiliis præstandis his, qui aut in aqua, aut aliis de causis, suffocati, sive morti propinqui videntur &c. eine schöne Abhandlung geschrieben, dem des Champeaux und Faissole Erfahrungen und Wahrnehmungen, über die Ursache des Todes der Ertrunkenen ꝛc. beyzusetzen.

Der Physicus wird nicht minder, diejenige Abhandlungen von der graßirenden rothen Ruhr, von den graßirenden

den Pocken, und von den epidemischen bösartigen Fiebern, welche theils von dem Königl. Ober-Collegio-Medico, theils von dem Königl. Ober-Sanitäts-Collegio dem gemeinen Mann zum besten herausgegeben, durchlesen, und sich daraus dasjenige was sich dermalen appliciren lässet, bekannt machen.

§. 14.

Ueber alle diejenigen Personen, welche in der Provinz, oder dem Creyse zum Medicinal-Wesen gehören, als Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, hat der Land- oder Creyß-Phisicus wie überhaupt, also auch der Stadt-Physicus seines Orts, insbesondere Acht zu haben, daß ein jeder seine ihm angewiesene Geschäfte in derjenigen Ordnung, wie es in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeschrieben worden, verrichte; und muß er es dem Ober-Collegio-Medico alsofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem Königl. Gesetze und solche Personen entdecket, die sich mit dem Medicinalwesen, ohne Beruf, und ohne Approbation bemengen. Gleichwie das Ober-Collegium-Medicum denen Physicis in einer besondern Verordnung, vom 2. October Anno 1774 zu Coupirung aller weitläuftigen Processe aufgetragen, conjunctim mit einer auf das Recht vereydeten Magistrats-Person, alle kleine Pfuschereyen zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protocoll dem Ober-Collegio-Medico einzuschicken.

§. 15.

Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Creyß-Physicus so wie überhaupt, also auch der Stadt Physicus seines Orts insbesondre, ein wachsames Auge haben, und selbige gelegentlich durchsuchen. Wenn ersterer aber, eine specielle Visitation aller Apotheken in seiner Provinz oder Creyse vor nötig finden solte; so muß er solches dem Ober-Collegio-Medico anzeigen und dessen Ordres darüber einholen.

§ 16.

Wenn nun die Physici sowohl in ihren Dienst-Verrichtungen, als überall bey ihren Patienten alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue beweisen, so soll auf diejenigen, welche sich hierinn vorzüglich hervorthun, bey solchen Gelegenheiten wodurch ihre Umstände könnten verbessert werden, insbesondre reflectiret, und sie vor andern befördert werden. Berlin, den 17. Oct. 1776.

Königl. Preuß. Ober-Collegium-Medicum.

No. XIII. Accise-Tarif für die Städte des Herzogthums Cleve. De Dato Cleve, den 12. April 1777.

CAPUT I.
Vom Getreyde zur Mühle.

		Accise-Sätze. Rthl.	Sbr.	Pf.
Tit. I. Zum Backen.				
Vom Scheffel Weitzen — — — —		—	25	—
— — Rocken — — — —		—	10	—
— — Buchweitzen und Haber zu Mehl und Grütze —		—	10	—
Tit. II. Vom Maltz und Schrot-Korn.				
Vom Scheffel allerhand Maltz, zu Bier und Eßig, à 50 Pf. der Zapfer und Consument — — —		—	15	—
Vom Scheffel Weitzen Brantweinschrot — —		—	25	—
— — Brantweinschrot von allerhand Korn —		—	20	—
— — Futterschrot von allerhand Korn, item Bill-Mehl		—	10	—
— — Weitzen zum Stärckemachen — —		—	15	—
Tit. III. Von eingehenden Korn.				
Vom Scheffel Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken —		—	3	—
— — Haser — — —		—	1	4
— — Buchweitzen — —		—	1	4
— — einländische Graupen — —		—	5	—
— — Graupen und fremde Grütze —		—	12	—
— — Hirse — — —		—	5	—
Von 100 Pf. Spelt- oder fein Weitzen-Mehl —		—	30	—
Vit. IV. Von dem, im Stroh einkommenden Korn.				
Von 1 Fimm oder 100 Bund, Haser im Stroh — —		—	3	—
Von 1 mit zwey Pferde bespanneten Karren oder Wagen mit Erbsen, Bohnen, Wicken, Buchweitzen, Linsen — —		—	6	—
— Mit einem Pferde — — —		—	4	—
Zu Wesel.				
Für 1 Sack Korn, nach der Stadt — — —		—	1	—
— 1 Wagen dito — — — —		—	8	—
— 1 Sack, dito, ausgehend — — —		—	1	—

CAPUT II.
Vom Getränckе.

Tit. I. Vom Wein.

Von 1 Ohm Ungarisch-Spanisch-Malvasier- Frontignac, Champagner, Bourgogner, St. Laurent, und alle feine Weine, imgleichen von 1 Ohm Rhein- Moseler- und Franken-Wein, der Consument und Zäpfer ohne Unterschied — — —		10	—	—
Von 1 Kanne dito — — — —		—	5	—
Von 1 Ohm weissen Franz-Wein, Pontac und Bleichert, der Consument und Zäpfer — — — —		5	—	—
Von 1 Kanne dito — — — —		—	2	4
— 1 Ohm ungepreßte Wein-Mutter — — —		—	40	—
— 1 Kanne Sauerbrunnen Wasser — — —		—	—	3

Von

	Accise-Sätze. Rthl.	Sbr.	Pf.
Von 1 Ohm Wein-Eßig — — — —	2	—	—
— 1 Ohm Apfel-Most, oder Cyder — — —	1	—	—
— 1 Tonne Meth — — — —	—	40	—
Tit. II. Von Branntwein und Fusel.			
Von 1 Ohm Rheinsch- und Franz-Branntwein — —	10	—	—
— 1 Kanne dito — — — —	—	5	—
— 1 Ohm einländischen Korn-Brantewein oder Fusel vom platten Lande	10	—	—
— 1 Kanne — — — —	—	5	—
— 1 Ohm Fusel aus den Städten an Nachschuß, incl. 31½ Stüber Mulcter-Geld — — — —	3	36	—
— 1 Kanne dito — — — —	—	2	4
Fusel aus fremden Provinzien, darf gar nicht eingeführet werden.			
Tit. III. Von Bieren.			
Von 1 Tonne Moll, Mumme, Luicker, Cölnisch, und andern fremden Bier, der Zäpfer und Consument — —	2	—	—
— 1 Tonne einländischen Moll — — —	—	15	—
— 1 Tonne Bier, vom platten Lande — —	2	—	—
— 1 Tonne Bier, aus einer Accisbaren Stadt — —	—	15	—
Tit. IV. Von Bier- und Apfel-Eßig.			
Von 1 Tonne fremden Bier-Eßig — — —	2	—	—
Aus einländischen Städten — — —	—	15	—
— 1 Tonne Apfel-Eßig vom Lande — —	1	—	—
Aus einländischen Städten — — —	—	30	—
CAPUT III.			
Vom Schlacht-Vieh.			
Von einem Dänischen, Mecklenburgschen, Ostfriesischen, Item einländischen drey- oder mehrjährigen Ochsen, Stier und große Kuh	2	30	—
Von 1 Braunschweig-Diepholt- Oldenburg- Münster- und Paderbornischen Bütt-Ochsen, auch zweyjährige einländische Stiere und Kühe. — — — —	1	30	—
Von 1 Ehewinter von einem Jahre — —	1	—	—
— 1 Holländischen Kalbe — — —	—	20	—
— 1 Einländischen dito — — — —	—	10	—
— 1 Hammel, Schaaf und Ziege — —	—	5	—
— 1 Lamm — — —	—	3	—
— 1 Schwein von 150 Pfund und darunter —	—	15	—
— 1 dito über 150 Pfund — — —	—	20	—
— 1 Spaan-Ferckel — — — —	—	1	4
— 1 Ochsen- Stier- Ehewinter- und Kuh-Haut —	—	2	4
— 1 Bock- oder Ziegen-Fell — — —	—	—	4
— 1 Kalb- oder Schaaf-Fell — — —	—	—	2
— 1 Lamm-Fell — — — —	—	—	1

	Accise-Sätze		
	Rthl.	Sbr.	Pf.

CAPUT IV.

Von Victualien, Höcker, Fett- und Eß-Waaren.

Tit. I. Von Victualien, Fettwaaren, Butter und Saltz.

Von 1 Rthlr. allerhand Victualien, Fett und Höckerwaaren zur Consumtion	—	—	—	—	—		1	—
Als								
Von 1 Centner einländische Butter	—	—	—	—	—		12	4
— 1 Pund dito	—	—	—	—	—		—	1
— 1 Centner fremde Butter	—	—	—	—	—		25	—
— 1 Pfund dito	—	—	—	—	—		—	2
— 1 Centner Holländischen Käse	—	—	—	—	—		5	—
— 1 dito Kantert-Käse	—	—	—	—	—		5	—
— 1 dito Speck oder Schmeer	—	—	—	—	—		20	—
— 1 dito Stockfisch	—	—	—	—	—		5	—
— 1 Tonne Laberthan	—	—	—	—	—		5	—
— 1 Tonne Kibbelinge	—	—	—	—	—		2	—
— 1 Stroh Bücklinge	—	—	—	—	—		1	—
— 60 Neun-Augen	—	—	—	—	—		1	—
— 1 Tonne Heringe	—	—	—	—	—		10	—
Das übrige nach dem Werth.								

Tit. II. Von Delicatessen, Fische und Obst.

Von 100 Austern	—	—	—	—	—		20	—
— 1 Tonne Muscheln	—	—	—	—	—		10	—
Von 1 Rthlr. allerhand Fische	—	—	—	—	—		1	—
Als								
12 Pfund Forellen, Hechte, Karpen, Barse	—	—	—	—	—		1	4
12 Pfund andere schlechte Fische	—	—	—	—	—		—	4
Von 1 Cabeljau	—	—	—	—	—		6	—
— 1 Korb Schellfische, à 10 Stück	—	—	—	—	—		5	—
— 1 Pfund Rhein- oder Maas-Lachs, frischer	—	—	—	—	—		—	4
— 1 dito trockener	—	—	—	—	—		—	6
Von 1 Rthlr. Victualien, Obst und Feder-Vieh so zur Stadt vom Lande gebracht wird	—	—	—	—	—		1	—
— 1 Calecutischen Hahn oder Henne	—	—	—	—	—		2	4
— 1 Capaun	—	—	—	—	—		1	4
— 1 Gans	—	—	—	—	—		1	4
— 1 Huhn oder zahme Ente	—	—	—	—	—		—	4
— 1 paar junge Hühner	—	—	—	—	—		—	4
— 100 Eyer	—	—	—	—	—		1	4
— 1 paar Tauben	—	—	—	—	—		—	2
— 1 Sack à 2 Scheffel Aepfel und Pflaumen, auch aus den Stadt-Gärten	—	—	—	—	—		1	—
— 1 Scheffel gebackenes Obst	—	—	—	—	—		1	4
— 1 Scheffel große und kleine Nüsse	—	—	—	—	—		1	4
— 1 Pfund Castanien	—	—	—	—	—		—	1
— 1 Centner gebackene einländische Pflaumen und Kirschen	—	—	—	—	—		5	—
— 1 Centner fremde	—	—	—	—	—		8	—
— 1 Stück Granat-Aepfel, de China Pomeranzen und Citronen	—	—	—	—	—		—	1
Von 1 Rthlr. allerhand Delicatessen.								
als:								
Parmesan- Schweitzer- Chester- und Limburger Käse, Sardellen, Cer-								

	Accise-Sätze.		
	Rthl.	Sbr.	Pf.
velat-Würste, fremd geräuchert Fleisch, Honigkuchen, so in keinem gewissen Anschlag zu bringen, nach dem Werth —	—	4	—
Tit. III. Vom grossen Wildpret.			
Als:			
Von 1 Hirsch — — — —	—	16	—
— 1 Spiesser — — — —	—	10	—
— 1 Schmalthier — — — —	—	8	—
— 1 wild Schwein — — — —	—	12	—
— 1 Frischling — — — —	—	6	—
— 1 Reh und Dannkalb — — —	—	8	—
Tit. IV. Von kleinen Wild und Vogelwerk.			
Von 1 Fasahn — — — —	—	4	—
— 1 paar Rebhüner — — — —	—	1	4
— 1 paar Waldschneppen — — —	—	1	4
— 1 wilde Gans — — — —	—	1	—
— 1 wilde Ente oder Wasserschneppe — —	—	—	2
— 16 Stück Krammsvögel, oder Wachteln und Lerchen —	—	1	—
— 1 paar Krickenten — — — —	—	—	2
— 16 Stück allerhand kleine Vögel — — —	—	—	2
— 1 Haasen — — — —	—	1	4
— 1 Canin — — — —	—	—	4
Tit. V. Von Victualien insgemein.			
Von 100 Krebsen — — — —	—	2	4
— 100 Köpfe Kappuskohl — — —	—	1	4
— 1 Scheffel Knollen oder Rüben, und gelbe Wurzeln —	—	—	4
— 1 Scheffel trockene Rüben — — —	—	1	—
— 2 Pfund Erdeicheln oder Erdekern — —	—	—	2
— 1 Pfund Kuchen und fremd fein Brod — —	—	—	4
— 1 Pfund grob Brod — — —	—	—	1
— 1 Reihe Cöllnisch Brod — — —	—	1	4
— 1 Scheffel Wacholderbeeren — — —	—	1	4
— 1 Scheffel Erdäpfel — — — —	—	—	4
— 1 Pfund fremde Honigkuchen — — —	—	6	—
CAPUT V.			
Von Kaufmanns-Waaren.			
Tit. I. Von gemeinen Courant und Galanterie-Waaren.			
Von 1 Rthlr. gemeine Krahmwaaren — — —	—	1	4
Als:			
— 1 Pfund Fischbein, oder Baleine — —	—	1	—
— 1 Centner Baumwolle — — —	—	20	—
— 1 Pfund Cammeelhaare — — —	—	—	4
— 1 Pfund dito gesponnene — — —	—	1	—
— 1 Pfund Bieberhaare — — —	—	3	—
— 1 Pfund Caninenhaare — — —	—	1	—
— 1 Caninenfell — — — —	—	—	1
— 1 Pfund gesottene Pferdehaare — —	—	—	6
— 1 dito zu Stühlen — — —	—	—	1

	Accise-Sätze Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 2 Pfund ungesottene — — —	—	—	1
— 1 Dousin fremde haaren Knöpfe — — —	—	5	—
— 1 Pfund Flachs ungehechelt — — —	—	—	1
— 1 dito gehechelt — — —	—	—	2
— 1 dito ganz feines — — —	—	—	3
— 1 Pfund flächsen Garn — — —	—	—	4
— 1 Pfund Hanf- oder Werkengarn — — —	—	—	1
— 1 Pfund Baumwollen Lampengarn — — —	—	—	7
— 1 Pfund Catoungarn zu Canefas oder Bomesin — —	—	—	2
— 1 Pfund fremd Sigetgarn — — —	—	2	—
— 1 Pfund dito einländisch — — —	—	1	—
— 100 Pfund Hanf, gehechelt — — —	—	4	—
— 100 Pfund dito ungehechelt — — —	—	2	—
— 100 Pfund Werck — — —	—	2	—
— 1 Pfund weisse Wachslichter oder Fackeln — —	—	1	—
— 1 Pfund dito gelbe — — —	—	—	4
— 1 Pfund roth oder grün Siegelwachs — —	—	1	—
— 1 Pfund Baumwachs — — —	—	—	4
Was sonsten unter andern Titeln nicht seinen besondern Satz hat, wird unter der Position, von gemeinen Krahmwaaren, nach dem Werth versteuert			
Von 1 Rthlr. Jouvelen — — — —	—	2	4
— 1 Loth ausgearbeitetes Gold und Silber — —	—	1	—
Alle fremde Goldschmidtsarbeit, inclusive die Chursächsische à 35 pro Cent.			
Von 1 Rthlr. fertige Peruquen, auch allerhand Haare zu Peruquen und Touren — — — —	—	3	—
— 1 Rthlr. Galanterie- und laquirte Waaren, laquirte Spinden und Tische, auch köstlichen Rauchwerk. — —	—	2	—
— 1 Rthlr. Japanisch, Chinesisch und Dresdner, auch anderen feinen Porcellain, item Venetianische fremde Spiegel —	—	2	4
— 1 Rthlr. Delffter und andern Porcellain — —	—	1	2
— 1 Rthlr. feinen Englischen und Venetianischen Spiegeln —	—	3	—
— 1 Rthlr. Böhmischen Gläsern — — —	—	2	—
— 1 Rthlr. einländischen Gläsern und Spiegeln — —	—	—	5
Tit. II. Von Lösung der Fremden.			
Von 1 Rthlr. an Lösung der verstatteten Hausierer ausser den Jahrmärckten — — — —	—	3	—
— 1 Rthlr. allerhand gemeinen Waaren der Fremden im Jahrmarckt	—	2	4
— 1 Rthlr. allerhand Galanterie-Waaren, dieselbe im Jahrmarckt	—	5	—
Tit. III. Von Zucker, Apothequer- und Materialisten-Waaren, item Thee.			
Von 1 Thlr. allerhand Zucker — — —	—	1	4
Als			
— 1 Pfund Canarien-Zucker — — —	—	—	5
— 1 dito Melis — — —	—	—	2
— 1 — Raffinade — — —	—	—	3
— 1 — weissen Puder-Zucker — — —	—	—	3
— 1 — brauner — — —	—	—	2
— 1 — weisser Candis — — —	—	—	1
— 1 — brauner — — —	—	—	4
— 1 Pfund Zucker-Banquet — —	—	—	3
— 1 Rthlr. allerhand Apothequer- und Materialisten-Waaren	—	—	4
	—	1	4

	Accise-Sätze.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.
Nach der besondern Specification, welche noch abgedruckt vorhanden.			
Von 1 Pfund Thee ohne Unterschied — — —	—	15	—
— 1 Pfund Caffe — — — —	—	5	—
— 1 Pfund Chocolade — — — —	—	6	—
— 1 Pfund fremden Schnupftoback — — —	—	10	—
— 1 Pfund dito einländischen — — —	—	1	—
— 1 dito aus der Rappardschen Fabrique — —	—	—	4
— 1 Pfund fremden Triepel — — —	—	2	—
Tit. IV. Von Toback und Tobacks-Pfeiffen.			
Von 1 Pfund Canaster und fremden gesponnenen Rauchtoback, item Brasilien und Vincent, Bremer, Zapfenberger und anderen fremden gekerbten Toback — — —	—	6	—
Von 1 Pfund Virginischen Blättertoback — —	—	1	—
— 1 Pfund Hanauer und Cölnischen sortirten Toback —	—	1	—
— 1 Centner einländischen und sortirten Toback — —	—	8	—
— 1 Centner unsortirten ausländischen — —	—	15	—
Vom Centner Toback zu der Rappardschen Fabrique zu 8 Rthlr. à 1½ Rthlr. pro Cento			
Von 1 Groß feine lange Tobackspfeiffen — —	—	8	—
— 1 Groß kurze dito — — — —	—	8	—
— 1 Groß einländische dito — — —	—	—	4
Tit. V. Von Tüchern.			
Von 1 Rthlr. allerhand ausländischen Tüchern — —	—	4	—
Als			
— 1 Elle fein Englisch und Holländisch Tuch à 10 Viertel breit —	—	10	—
— 1 Elle dito 9 Viertel breit — — —	—	7	4
— 1 Elle dito 8 Viertel breit — — —	—	5	—
— 1 Elle Ratin und demi Ratin — —	—	4	—
— 1 Elle Jülich-Bergschen und Dortmundschen feinen Tüchern —	—	6	—
— 1 Elle dito und gemeine fremde — —	—	3	—
— 1 Elle Paterborn, Münster und Cölnischen Tüchern —	—	—	6
— 1 Rthlr. Tüchern aus andern Königlichen Provinzen —	—	—	5
Tit. VI. Von seidene und wollene Zeugen und Waaren.			
Von 1 Rthlr. allerhand fremden seiden Zeugen und Waaren. —	—	2	4
Als			
— 1 Stück Ball-Atlaß Ostindisch à 20 Ellen — —	—	10	—
— 1 Stück Roll-Atlaß Holländisch à 40 Ellen — —	—	16	—
— 1 Stück allerhand Bast, gestreift oder glatt — —	—	14	—
— 1 Stück seiden Bast oder Armosin — —	—	15	—
— 1 Stück seiden Crepon — —	—	12	—
— 1 Elle Damast, Französischer und Triumphant —	—	2	4
— 1 Elle Italiänischen und Holländischen Damast —	—	2	—
— 1 Elle Ostindischen Damast — —	—	1	—
— 1 dito seiden schwere französische Etoffes —	—	3	—
— 1 dito ordinaire — — —	—	2	4
— 1 dito Harlemmer — — —	—	1	—
— 1 dito seiden Relevé, französisch und holländisch —	—	1	—
— 1 dito Gros de Tours — — —	—	1	4
— 1 dito seiden Moor — — —	—	1	4
— 1 paar seidene Frauenhandschuh — —	—	2	—
— 1 seidene Mannsmütze — — —	—	1	4

		Accise-Sätze.		
		Rthl.	Sbr.	Pf.
Von 1 Elle allerhand feinen Sammet	— — —	—	9	—
— 1 Elle dito ordinair	— — —	—	4	—
— 1 Pfund couleurte Zeichenseide	— — —	—	3	—
— 1 Pfund Näheseide	— — —	—	2	—
— 1 Pfund Floret- oder Flockseide	— — —	—	1	—
— 1 Pfund ungekochte Knüttseide	— — —	—	7	4
— 1 paar seidene Mannsstrümpfe	— — —	—	6	—
— 1 paar Frauensstrümpfe	— — —	—	3	4
— 1 paar Floretseidene Strümpfe	— — —	—	3	—
— 1 Elle Rolltaft, nonpareille, glatt oder gestreift	— — —	—	1	4
— 1 dito ordinair	— — —	—	1	—
— 1 Rthlr. allerhand fremde seidene und wollene Zeugen	—	—	2	—
Als:				
— 1 Elle Englisch, oder ander fremde wollene oder halbseidene Zeugen, Droguet, demi Droguet und Etamie	— —	—	1	4
— 1 Stück Bomesin, fremder	— — —	—	5	—
— 1 Elle fremden Camelot	— — —	—	2	—
— 1 Elle dito halbseidener	— — —	—	1	—
— 1 Stück halbseiden Crepon	— — —	—	6	—
— 1 dito wollen Crepon	— — —	—	5	—
— 1 Elle Flanell, glatt oder gestreift	— — —	—	1	—
— 1 Stück breit Flor, kraus oder glatt, zu Trauerkappen à 15 Ellen		—	5	—
— 1 Stück schmal Flor, zu Trauer-Bänder à 36 Ellen	—	—	6	—
— 1 Stück dito der schlechte	— — —	—	3	—
— 1 Elle Missellan fremder	— — —	—	2	—
Der einheimische ist frey.				
— 1 Stück Parchent oder Dimet	— — —	—	6	—
Der einländische ist frey				
— 1 Elle Kronrasch oder Saye incl. der Sieper Saye	—	—	1	4
— 1 Elle fremde Serge	— — —	—	1	4
— 1 Stück feinen Zitz	— — —	1	—	—
— 1 dito ordinairen	— — —	—	40	—
— 1 dito schlechten	— — —	—	24	—
— 1 Elle Beuteltuch	— — —	—	—	4
— 1 Elle wollen Beuteltuch	— — —	—	—	2
Allerhand Zeuge aus denen Clevischen Städten paßiren, mittelst eines Accise-Attestes frey ein.				

Tit. VII. Von Hüten und Strümpfen.

Von 1 Rthlr. allerhand fremde Hüte und Strümpfe	— — —	—	2	—
Als:				
— 1 ganzer Castorhut	— — —	—	15	—
— 1 halber dito	— — —	—	7	4
— 1 Carolinhut	— — —	—	5	—
— 1 Cadebeque	— — —	—	4	—
— 1 fremder gemeiner Hut	— — —	—	4	—
— 1 paar Castor, Manns- oder Frauenshandschuh		—	5	—
— 1 paar Castor- oder feine wollene Mannsstrümpfe		—	10	—
— 1 dito Frauensstrümpfe	— — —	—	6	—
— 1 Castormütze	— — —	—	4	—
— 1 Dousin ordinaire fremde wollene Mannsstrümpfe		—	1 30	—
— 1 dito Frauensstrümpfe	— — —	—	1 —	—
— 1 dito Kinderstrümpfe	— — —	—	1 —	—
— 1 Rthlr. Hüte und Strümpfe aus andern Königlichen Provinzien		—	—	5

	Accise-Sätze.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.
Tit. VIII. Von gold- und silberne Etoffes, Leinwand und leinen Waaren.			
Von 1 Rthlr. goldene und silberne Etoffes und Chamerirung —	—	2	4
Als:			
— 1 Pfund goldene Chamerirung und Kanten aus Frankreich —	1	30	—
— 1 dito aus Berlin — — — —	—	45	—
— 1 Elle Drap d'or & d'argent Brocade vom besten —	—	20	—
— 1 dito ordinair — — — —	—	10	—
— 1 dito Gold- und Silbermoor — — —	—	2	4
— 1 Dousin goldene und silberne fremde Knöpfe — —	—	10	—
— 1 Pfund Französische silberne Tressen und Kanten —	1	5	—
— 1 dito aus Berlin — — — —	—	30	—
— 1 dito aus andern Landen, auch Gold- und Silberfaden —	1	—	—
— 1 dito Lionisch Gold und Silber — — —	—	—	6
— 1 Rthlr. gold- und silberne Tressen, Gold und Siberdrath und Gespinste, Sächsische à 60 pro Cent.			
— 1 Rthlr. dito Anhalt-Dessauischen à 60 pro Cent. —			
— 1 Rthlr. dito Französische, und alle übrige Gold- und Silberwaaren à 60 pro Cent.			
— 1 Rthlr. bordirte und gestickte Kleider — — —	—	3	—
— 1 Rthlr. allerhand fremde Leinwand und leinen Waaren —	—	1	2
Als:			
— 1 Elle fein Cambray-Tuch — — — —	—	1	4
— 1 dito ordinair — — — —	—	1	—
— 1 Elle gedruckten oder bunten Cattoun — —	—	—	2
— 1 Elle weissen feinen Cattoun — — —	—	1	4
— 1 Elle dito ordinairen — — —	—	1	—
— 1 Elle dito schlechteren — — —	—	—	3
— 1 Stück Clahr oder Gaze geblümt oder glatt à 15 Ellen —	—	10	—
— 1 dito schlechten — — —	—	7	4
— 1 Stück Holländisch feiner Canefas oder Streep à 20 Ellen —	—	12	—
— 1 dito ordinair — — —	—	8	—
— 1 Stück Schlesisch oder Sächsisch Canefas —	—	8	—
— 1 dito ordinair — — —	—	5	—
— 1 Elle gedruckte oder gemahlte Leinewand —	—	—	2
— 1 Elle fein Holländisch Leinewand —	—	1	4
— 1 Elle dito ordinair — — —	—	1	—
— 1 dito schlecht — — —	—	—	6
— 1 Elle Toile d'Orsoy oder gelbe Franzleinewand —	—	—	2
— 1 Stück Trilje oder Glanzleinewand —	—	6	—
— 1 dito ordinair — — —	—	4	—
— 1 Stück Glanz Scherterleinewand —	—	3	4
— 1 Stück Baldavid, feine Leinewand, oder Reggedrath —	—	2	—
— 1 Elle feinen Nesseltuch — — —	—	1	—
— 1 Elle ordinairen feinen Nesseltuch —	—	—	6
— 1 Elle dito schlechten — — —	—	—	4
— 1 Elle feinen Holländischen Drell, und Damast, zu Pellen und Tischzeug — — — —	—	2	—
— 1 Elle dito ordinair, aus deutschen, ausländischen Provinzen —	—	—	2
— 1 Stück Münstersche ganze Leinewand, 6 Viertel kleine Ellen breit, 36	—	4	—
— 1 Stück dito halbe Leinewand, à 30 Ellen — —	—	3	—
— 1 Stück dito geringeren à 24 Ellen — — —	—	2	—
— 1 Stück doppelt feine Leinewand à 50 Ellen — —	—	6	—
— 1 Stück Elfens- oder Rülkensleinewand à 15 Berliner Ellen	—	1	—
— 1 Stück Wercken Linnen à 30 Ellen — —	—	1	—
— 1 Stück dito à 20 Ellen — — — —	—	—	6

	Accise-Sätze. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Elle Bielefeldische oder Ravensbergische Leinewand, feine —	—	—	2
— 1 dito ordinaire — — — —	—	—	1
— 1 Elle Warendorffsche und Schlesischer Leinewand, feine —	—	1	—
— 1 Elle dito ordinair — — — —	—	—	6
— 1 Rthlr. einländisch Leinewand, Canefas oder Drell, wovon das Flachs und Garn nicht versteuret ist —	—	1	—
— 1 Rthlr. allerhand fremde Kanten und Spitzen —	—	2	4

Tit. IX. Von Leder, Lederwaaren und Häute.

Von 1 Rthlr. allerhand fremde Leder, und Lederwaaren —	—	2	—
Als:			
— 1 Pfund Carduan oder Camus — — —	—	1	4
— 1 Dousin allerhand lederne Manns- und Frauenshandschuh, ohne Unterschied — — — —	—	6	—
— 1 dito aus Königlichen Provinzien —	—	2	—
— 1 Pfund Juchten — — —	—	—	6
— 1 Pfund Soolleder — — —	—	—	4
— 1 Pfund Englisch Kalbleder — —	—	1	—
— 1 paar fremde Schuhe ausser dem Jahrmarckt —	—	5	—
— 1 dito Pantoffeln ausser dem Jahrmarckt —	—	2	4
— 1 paar Schuhe im Jahrmarckt — —	—	1	—
— 1 paar Pantoffeln, oder Kinderschuhe im Jahrmarckt —	—	—	4
— 1 paar Stiefeln im Jahrmarckt — —	—	3	—
— 1 dito ausser dem Jahrmarckt — —	—	15	—
— 1 Pfund Semisch Elends- Püffel- oder Rindleder —	—	—	4
— 1 Stück Semisch Hirschleder — —	—	2	4
— 1 Stück Semisch Bock- oder Ziegenleder —	—	2	—
— 1 Stück Semisch oder gelblich Kalbleder —	—	1	2
— 1 Stück Semisch Schaafleder — —	—	—	4
— 1 Pfund Lohgar Kalb- und Schaafleder —	—	—	3
— 1 Stück gefärbt Bock- und Ziegenleder —	—	1	—
— 1 dito Kalb- und Schaafleder — —	—	—	4
— 1 Pfund Saffian — — —	—	2	—
— 1 Blatt verguldet Leder zu Tapisserie —	—	1	—
— 1 Stück gedruckt Kalb- und Schaafleder —	—	—	3
— 1 Rthlr. allerhand bereiteten einländischen Leder —	—	—	6
— 1 Stück Kalb- Hammel- oder Schaaffell —	—	—	2
— 1 Stück Ziegen oder Bockfell — —	—	—	4
— 1 Hirschhaut — — —	—	1	—
— 1 Rehfell — — — —	—	—	2
Einländische Handschuhe paßieren frey.			
— 1 rauhe Ochsen- Kuh- oder Rinderhaut, vom Lande —	—	2	4
dito vom Abdecker, wie auch Pferdehaut —	—	1	2
— 1 unbereitet Bock oder Ziegenfell — —	—	—	4
— 1 Kalb- und Schaaffell — —	—	—	2
— 1 Lammfell — — —	—	—	1

Tit. X. Von Metallen, und daraus gemachten Waaren.

Von 1 Rthlr. allerhand fremde Metalle, und davon gemachten Waaren —	—	1	4
Als:			
— 1 Centner Rollenbley oder Loot — — —	—	6	—
— 1 Fäßgen Blech à 300 Blatt — — —	—	5	—
— 100 Blätter doppelt Blech — — —	—	5	—
— 1 Centner schwarz und Pfannenblech — —	—	15	—
— 1 Centner Meßingdrath — — —	—	25	—

Von

	Accise-Sätze. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 dito einländischen — — — —	—	10	—
— 1 Ring à 5 Pfund fremder Eisendrath — —	—	—	4
— 1 Centner Schwedisch, Osem, und Luicker, Cölln- und Bergisch Eisen — — — —	—	2	—
— 1 Centner dergleichen kraußgeschnitten Staab- und Nageleisen	—	3	4
— 1 Dousin fremde meßingerne, kupferne und stählerne Knöpfe, große	—	2	—
— 1 Dousin dito kleine — — — —	—	1	4
— 1 Rthlr. dito aus andern Königl Provinzien — —	—	—	2
— 1 Centner gegossene Eisenplatten, Ofengrapengut oder Töpfe	—	1	4
— 1 Centner roth Kupfer — — —	—	30	—
— 1 Centner alt Kupfer — — — —	—	20	—
— 1 Centner Meßing oder Lattum — — —	—	25	—
— 1 dito alt Meßing — — — —	—	16	—
— 1 Centner Stahl — — — —	—	5	—
— 1 Centner verarbeitetes Englisches Zinn — —	—	40	—
— 1 dito Englisches Stangen- und Blockzinn — —	—	10	—
— 1 dito Ostindisches verarbeitetes — — —	—	25	—
— 1 Rthlr feine Franz. und Nürnberger schneidende Waaren —	—	5	—
— 1 Rthlr. fremde Nägel und schlechte schneidende Waaren —	—	10	—
— 1 fremde Axt und Beil — — —	—	3	—
— 1 Fütterklinge und Sense — — —	—	7	4
— 1 dito einländisch — — — —	—	—	6
— 1 Centner einländisch Stab krause geschnittene auch Nageleisen	—	1	4
— 1 Centner einländisch schwarz Pfannenblech — —	—	5	—
— 1 Centner Eisendrath dito — — —	—	5	—
Tit. XI. Von Honig, Flachs, Wolle, Talg und Seiffen.			
Von 1 Tonne Honig — — — —	—	15	—
— 1 Pfund Bienenwerck — — —	—	—	1
— 1 Pfund Wachs, gelbes — — —	—	—	3
— 1 Pfund dito weisses — — —	—	—	4
— 15 Pfund fremden Talg oder Ungel — —	—	2	—
— 15 Pfund dito der Seiffensieder oder Lichtzieher	—	1	—
— 1 Pfund Venedische oder Spanische Seiffe — —	—	—	3
— 1 Tonne einländische Seiffe — — —	1	—	—
— 1 dito fremde — — — —	2	—	—
— 1 dito der Wollfabricant — — —	1	—	—
Tit. XII. Von Stärcke, Papier und Hopfen.			
Von 1 Centner Crefeldsche Stärcke — — —	1	—	—
— 1 Centner ausländische und Puder — —	2	—	—
— 1 Centner einländische — — — —	—	30	—
— 1 Pfund dito — — — —	—	—	2
— 1 Rieß Post- und Regalpapier — —	—	5	—
— 1 Rieß fein Schreibpapier — — —	—	4	—
— 1 schlecht dito oder Concept — — —	—	2	—
— 1 Rieß Druckpapier und Maculatur — —	—	1	—
— 1 Rieß Türkisch und verguldet — —	—	5	—
— 1 Centner Braunschweiger und andere fremde Hopfen —	—	10	—
— 1 Centner dito einländisch trockenen — —	—	5	—
— 1 Centner dito grünen — — —	—	3	—
Tit. XIII. Von Brennholtz und Torf.			
— 1000 Fissel Brennholz — — — —	—	10	—

	Accise-Sätze. Rtl	Sgr.	Pf.
Von 1 Karren Borden oder 50 Busch — — —	—	2	—
— 1 Karre Klötze oder Wurzelholz mit 2 Pferden — —	—	2	4
— 1 Karre dito mit 1 Pferde — — —	—	2	—
— 1 Fuder Brennholz, so die Bürger einholen lassen mit 4 Pferden	—	4	—
— — — 3 Pferden	—	3	—
— — — 2 Pferden	—	2	—
— 1 Karre Brennholz, so vom Lande in die Stadt kommt, mit 3 à 4 Pferden — — — —	—	2	—
— 1 Karre Brennholz, Heide und Raffelholz — —	—	1	—
— 1 Karre Torf mit 2 Pferden — — —	—	1	4
— 1 dito mit 1 Pferd — — — —	—	1	—
— 1 Tonne Holländischen Torf — — —	—	—	2

Tit. XIV. Von allerhand Nutzholz.

Für 1 Pferd vor Karren mit Nutzholz, Bretter, Felgen, Latten, Ribben	—	1	4
Diehlen, Kiehnen, à 16 Fuß, 25 Stück — — —	—	5	—
— dito à 12 Fuß — — — —	—	2	4
— dito grüne à 16 Fuß, 25 Stück — — —	—	7	4
Für Hopfenstacken 100 Stück — — —	—	3	—
— Erd- und Dachrinnen, Stück — — —	—	2	4
— 1 dito kleinere — — — —	—	1	4

Tit. XV. Von allerhand Holzwaaren.

Von 100 große Bandstöcke — — —	—	2	—
— 100 dito kleine — — — —	—	1	—
— 1 Stück Bandstöcke um grosse Tübben oder Brauküven — —	—	—	4
— 1 Fuder fremde Böttcher Arbeit — — —	—	15	—
— 1 Karre fremde Böttcher Arbeit — — —	—	10	—
— 1 Rthlr. allerhand Korbwaaren — — —	—	1	2
— 1 Rthlr. allerhand schlechte Tischlerarbeit — —	—	2	—
— 1 Fuder hölzerne Waaren, als Mulden, Schüsseln, Teller ꝛc.	—	15	—
— 1 paar Räder — — — — —	—	2	—
Fremde Kutschen p. Tal — — — —	—	3	6
— 1 paar Klumpen — — — —	—	—	1

Tit. XVI. Von Bau-Materialien.

Von einen dicken Mühlenstein — — —	—	15	—
— einen dünnen oder Unterstein — — —	—	7	4
— einer Tonne Pech — — — —	—	8	—
— einer Tonne Theer — — — —	—	5	—
— einen Malter Kalck — — — —	—	—	4
— 100 Stück Esterchens, weisse oder bunte — —	—	1	4
— 100 Stück Mauersteine — — — —	—	—	4
— 100 Stück Forst- oder Dachpfannen, auch Flursteine —	—	1	—
— 100 Stück Klinckers — — —	—	—	4
— 1 Rieß Schiefer oder Leyen — — —	—	2	—

Tit. XVII. Von Borcke, Trahn, Asche und Töpfe.

Von 1 Fuder Borck oder Lohe mit 4 Pferden — —	—	4	—
— 1 dito mit 2 Pferden — — — —	—	2	—
— 1 Tonne Trahn — — — —	—	10	—
— 1 Scheffel Asche — — — —	—	—	1

Von

	Accise-Sätze. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Karre Töpfe, fremde —	—	5	—
— 1 dito einländische —	—	2	—

Tit. XVIII. Von Kohlen, Heu, Klever und Stroh.

Von 1 Pferd, vor Fuder Holzkohlen —	—	3	—
— 1 Sack Holzkohlen —	—	—	6
— 1 Gang oder Malter Steinkohlen —	—	—	4
— 1 Karre dito —	—	2	4
— 1 Fuder Heu à Pferd —	—	1	4
— 1 Scheffel Cleversaamen —	—	2	—
— 1 Fimme Stroh —	—	2	—

Tit. XIX. Insgemein.

Für jeden Tag, so die Comödianten, Glückskrähmer, Marionettenspieler, Seiltänzer ꝛc. wenn sie Concession haben, ausgestanden	—	30	—
Für jeden Tag, so die Oculisten, Zahnärzte, Bruchschneider ꝛc. ausgestanden, oder in Häusern aufgewartet —	—	15	—
An behandelten Quartal-Gelde, von denen Gold-Schmieden.			
An behandelten Quartal-Juwelen Geldern.			
An Pfand-Geldern, so in denen Thoren stehen geblieben.			
Noch von allerhand Sachen, wovon keine besondere Titel aufgeführet.			

CAPUT VI.

Von Personen, so um und nahe bey der Stadt wohnen.

Diese werden ihrer Consumtion wegen, auf ein gewisses fixiret, und das davon kommende Quantum wird quartaliter bezahlet.

CAPUT VII.

Von Nahrung treibenden Wirthen auf dem platten Lande.

Diese werden ihrer Nahrung wegen, auf ein gewisses fixiret, und das davon kommende Quantum, muß quartaliter erleget werden.
Uebrigens sind selbige verbunden, das Getränke und sonstige Waaren, aus accisbaren Städten zu nehmen.

CAPUT VIII.

Von Aussaat-Steuer.

Dabey hat es bey der bisherigen Verfassung in einer jeden Stadt sein Bewenden.

Signatum, Berlin den 12 April 1777.

Friedrich.

(L.S.)

Schulenburg.

No. XIV. Erläuterungen über den Accise-Tarif des Herzogthums Cleve. De Dato Cleve den 12 April 1777.

Erläuterungen über das 1ste Capitel.

Vom Getreide.

I.

Alles Korn so zur Stadt eingehet, sollen die Thor-Schreiber in Augenschein nehmen, damit darunter nichts anders, als was angegeben wird, einschleiche.

II.

Zur Stadt paßiret frey ein, und wird allererst versteuret, wenn zur Mühlen gehet, der Weitzen, Rocken, Gerste und ungemahlen Maltz.

III.

Hingegen muß sogleich beym Eingange die Accise erleget werden, von Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Haber, Buchweitzen, Graupen, Speltz und andern feinen Mehl.

IV.

Der Einbringer solchen Getreydes, muß die Scheffel-Zahl, nach Berlinischen Maas richtig angeben und einen Thor-Zettel von der Quantität und Sorte desselben abfodern.

V.

Wenn von dem Thor-Schreiber Unrichtigkeit beym Angeben, des beym Eingange zu versteurenden Getreides vermerket wird, muß er solches anhalten, und bey der Accise-Casse zur Untersuchung angeben.

VI.

Den Accise-Impost von dem eingehenden Getreide, bezahlet der Einbringer.

VII.

Wenn das zur Stadt gebrachte Getreide nicht so fort verkaufet werden kann, stehet dem Landmann frey, solches unveracciset wieder heraus zu nehmen; Es soll aber der Thor-Zettel, welcher beym Eingange darauf gegeben worden, dem Thor-Schreiber beym Ausgange wieder eingeliefert werden, damit dieser den würklichen Ausgang des Getreides sehe und attestire.

VIII.

Will der Landmann aber bis zur andern Zeit, das Getreide in der Stadt aufschütten, oder niedersetzen, muß er zur Verhütung der Unterschleife solches versteuren, oder ein hinlängliches Pfand deshalb lassen.

IX.

Die Grützmacher und Müller, welche die Grütze und Graupen, auf Roß- und andern Grütz-Mühlen zubereiten, sind bey nahmhafter Strafe gehalten, den Aufseher zu rufen, damit in dessen Gegenwart, das Meßen, des zum Grützen destinirten Getreides, auf und von der Darre geschehe.

X.

Die Grütz-Mühlen werden ausser dem Gebrauche, von dem Aufseher angeschlossen, und die Schlüssel auf der Accise-Casse verwahret.

XI.

Ohne speciale Erlaubniß, soll niemand eine Hand-Querne zur Bereitung der Grütze haben.

XII.

Würde aber dergleichen verstattet, soll dieselbe ausser dem Gebrauche vom Aufseher angeschlossen gehalten werden.

XIII.

Die Brandtwein-Brenner, sollen von dem Aufseher fleißig visitiret, und alle Unterschleife möglich verhütet werden. Es sollen auch die Kuiven, in welchen eingeschlagen wird, alle geeickt seyn, und ihre sichere Maas halten.

XIV.

Wenn Korn-Brandtwein aus einer einländischen Stadt zur andern gehet, so muß von der Accise-Casse daß solcher würcklich daselbst gebrandt sey, ein Attest ertheilet werden, alsdenn derselbe bis auf einen Nachschuß p. Ohm 3 Rthlr. 36 Stbr. jedoch mit Inbegrif des Mulster-Geldes für dem Müller ad 31½ Stbr. einpaßiret.

XV.

Die Korn-Waage wird vom 1. April bis 1. October von 6 bis 10 Uhr Morgens, in denen übrigen Monathen aber

Von

von 8 bis 10 Uhr offen gehalten, Nachmittags in denen erstbenannten Monathen von 3 bis 7 in denen übrigen aber von 1 bis 4 Uhr.

XVI.

Weilen das Korn hinführo gewogen werden soll, muß der Accisante erstlich nach der Waage gehen, und einen Zettel von dem Gewichte seines Getreides daselbst nehmen.

XVII.

Mit dem ertheilten Waage-Zettel, gehet der Accisante, nach der Accise-Casse, und versteuret hiernach sein Getreide, dieser Waage-Zettel, wird alsdenn auf der Acrise-Casse auch gestempelt, und in der Waage an die Säcke gebunden, weil in den Mühlen ohne dergleichen Zettel kein Sack sich finden lassen muß, bey Strafe der Confiscation.

XVIII.

Bey der Zurückkunft des Gemahls aus der Mühle und geschehener Ueberschlagung in der Waage, sollen die Waage-Zettel colligiret und an die Accise-Casse abgeliefert werden.

XIX.

Es wird aber ein für allemahl festgesetzet, daß gerechnet werden solle, bey dem Hingange des Korns nach der Mühle,

1	Scheffel	Weitzen auf	88	Pfund.
1	—	Roggen —	80	—
1	—	Vieh-Schrot	72	—
1	—	Roggen zu Brandweinschrot.	80	—
1	—	Weitzen zu Brandweinschrot	88	—
1	—	Mastillon	80	—
1	—	Maltz —	50	—

XX.

Auf einen Sack sollen 3 Pfund gerechnet und den Accisanten gut geschrieben werden, es wäre denn in einem Bündel oder Beutel, alsdenn nur die Hälfte gut gethan wird.

XXI.

Es soll von Consumenten und Bäcker nicht weniger als 40 Pfund Roggen, und 44 Pfund Weitzen in der Waage angenommen werden, was unter dieser Pfunde-Zahl zur Waage kömmt, soll dennoch als ein halber Scheffel angesehen werden.

XXII.

Was aber über diese Pfunde-Zahl zur Waage gebracht wird, soll allemahl dem Accisanten zurück gegeben, und nicht zur Mühle gestattet werden.

XXIII.

Wo die Korn-Waage nicht nahe bey der Mühle ist, soll niemand sein Getreide selbst nach der Mühle bringen, sondern es sey so wenig als es wolle, soll solches mit der Mühlen-Karre, wo solche vorhanden, zur Mühle gebracht werden.

XXIV.

Die Müller sollen sich das Mulster nicht mit Gelde bezahlen lassen, sondern solches in Natura nehmen, es wäre denn, daß die Observantz ein andres mit sich brächte.

XXV.

Diese sollen dasselbe gleich in den Mulster-Kasten einschütten, welche von denen Accise-Bedienten geschlossen gehalten werden, in deren Gegenwart auch die Müller das Mulster herausnehmen, und was sie zu ihrer Consumtion gebrauchen, versteuren müssen.

XXVI.

An Staub-Mehl wird auf 100 Pf. Weitzen, 1½ Pf. und auf einen Scheffel Roggen nur ¾ bis höchstens 1 Pf. gut gethan, und muß auf der Korn-Waage eine accurate Ausrechnung gehalten und angeschlagen werden, wieviel 1 Scheffel Getreide von jeder Art, nach Abzug des Mulsters, wenn der Müller dergleichen in Natura zu nehmen befugt ist, und des Staub-Mehls, inclusive des hier oben bestimten Gewichts für die Säcke, bey der Zurückkunft von der Mühle wieder ausliefern müsse, und muß solches auf den sub ℌpho 18 berührten Waage-Zettel notiret werden.

XXVII.

An denen Orten, wo der Müller den Mulster in Natura zu nehmen nicht berechtiget ist, sondern solches in Gelde bezahlet wird, müssen die Accisanten ihr völliges Gewicht nach Abzug des Staub-Mehls erhalten, jedoch wird sodann auch von den Accisanten das zurückerhaltene Mulster mit versteuret.

XXVIII.

Der Müller, welcher ohne Waage-Zettel etwas abmahlet, oder in die Mühle annimt, es sey so wenig als es wolle, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen, und wenn es einige Scheffel sind, höher angesehen werden, und muß der Müller vor seine Knechte oder Gesinde stehen.

XXIX.

Die aussen Müller, sollen wegen ihres Haus-Gemahls statt der zu erlegenden Accise auf ein Fixum gesetzet werden.

XXX.

Das Korn soll auf der Mühle in der Ordnung als es darauf kömmt, ohne Vorzug eines oder des andern, es sey aus der Stadt oder vom Lande abgemahlen werden.

XXXI.

Consumenten, Zäpfer und Bäcker sind schuldig dreymahl 24 Stunden auf Abmahlung ihres Getreides bey Windstille zu warten.

XXXII.

Die Säcke der Aussen-Leuthe, sollen auf denen Mühlen von denen die aus der Stadt seyn, separiret, und gleichfalls gezeichnet seyn.

XXXIII.

In der Waage wird der Vorraths-Kasten beybehalten, welchen die Müller oder Pächter füllen müssen, damit aus selbigen ergänzet werden könne, was etwa am Gewicht aus der Mühle zu wenig käme, hingegen soll auch das, was mehr daraus kömmt, abgenommen, und in den Kasten gethan werden.

XXXIV.

Zu diesen Vorraths-Kasten haben die Mühlen-Karren-Knechte, und der Waage-Meister, jeder einen Schlüssel in Verwahrung.

XXXV.

Es muß auch der Müller dahin sehen, daß ein jeder sein eigenes Getreide wieder bekomme.

XXXVI.

Die von der Stadt ab, oder in offenen Accisbaren Oertern wohnende Accisanten, müssen sich bey arbitrairer Strafe nicht der aussen Mühlen heimlich bedienen, die Müller, welche ohne Accise-Zettel dergleichen abmahlen, sollen doppelt dafür angesehen werden.

XXXVII.

Wenn wegen ermangelnden Wassers oder Windes auswärtige Mühlen gesuchet werden müssen, soll das Gemahl, wenn es zurück kömmt, auf die Waage gebracht, und alsdenn veraccifet werden.

XXXVIII.

Denen Mühlen-Aufsehern und Accise Bedienten, sollen die Visitationes auf denen Mühlen, bey arbitrairer Strafe nicht verhindert noch schwer gemacht werden.

XXXIX.

Die Roß-Mühlen, welche nur im Nothfall zu gebrauchen, sollen bis dahin, von dem Mühlen-Aufseher, oder wer dazu bestellet wird, geschlossen gehalten werden.

XL.

Wenn sie gebrauchet werden, wird das, was bey denen andern Mühlen zu beobachten verordnet worden, auch bei diesen wiederholet.

XLI.

An denen Oertern, wo Stärck-Fabriquen vorhanden, oder künftig noch angeleget werden, sollen die Fabriqueurs den geordneten Satz Weitzen zur Stärke versteuren, alsdenn aber der erweißliche Ausschlag nach fremden Landen mit Sieben Stüber per Centner vergütet werden.

XLII.

Das sogenannte Quettern des Weitzens zur Stärke, wird bey Confiscation des Weitzens verbothen.

XLIII.

Indem Malz zu Eßig und Bier ebenfalls künftig völlig versteuret wird, sollen dagegen am Ausschlage von demjenigen Eßig, was nach andern einländischen Städten und fremden Landen gehet, $\frac{2}{3}$tel und zwar $1\frac{1}{2}$ Scheffel auf 1 Tonne gerechnet, vergütet werden. Dagegen bezahlet derselbe bey der Stadt, wo er wieder eingehet, den Tarifmäßigen Satz à 15 Stbr. von demjenigen aber, so aufs platte Land gehet, cessiret der Ausschlag.

XLIV.

Das Malz zu denen Königlichen Moll-Brauereyen soll gleich andern Malz versteuret werden, wogegen der Ausschlag auch nach einländischen Städten und fremden Orten mit ℔tel vergütet wird.

XLV.

Jedoch soll Zäpfer und Consument den im Tarif gesetzten Tonnen-Impost ad 15 Stüber per Tonne auch bezahlen.

XLVI.

Einkommend gemahlen Malz oder Mehl, muß zur Korn-Waage gewiesen, daselbst nach Anweise des §. XXI. überschlagen, und die Accise davon erleget werden.

XLVII.

Leute vom platten Lande, die zur Accise-Casse nicht gehören, wenn sie zur Mühle in die Stadt kommen, müssen dennoch einen Thor-Zettel nehmen, und selbigen bey Herausbringung des Mehls bey dem Thorschreiber wieder abgeben, der den Ausgang darauf attestiret.

XLVIII.

Mit dem Korn, so vom Lande zum Grützmachen in die Stadt gebracht wird, ist es auf gleiche Weise zu halten.

XLIX.

Der Grütter bringet diesen Zettel auf die Accise-Casse, läßt ihn bescheinigen, und beym Herausgehen der Grütze, wird er wieder im Thor abgegeben, und wird von drey Scheffel rohen Korn, ein Scheffel verfertigter Grütze gerechnet.

L.

Es ceßiret zur Verhütung der Unterschleiffe alle Vergütung, die etwa hie und da denen Brauern und Bäckern, wegen ihrer Haus-Consumtion geschehen.

LI.

Mit den sogenannten Sack- und Weg-Gelde zu Wesel bleibt es bey der bisherigen Verfassung.

LII.

Auch können die in Accisebaren Städten wohnende Bäcker ihr Weißbrod und Kuchenwerk bey denen im Clevischen gewöhnlichen Kirchmessen und Proceßionen zu feilen Kauf aussetzen, sie müssen aber von denen Accise-Cassen ihres Orts Frey-Zettel mitnehmen, dahingegen soll keinem fremden erlaubet seyn, dergleichen zu verkaufen, als worauf die Policey-Ausreuter und Visitatores der nächstgelegenen Accise-Cassen genau zu sehen, jedoch ceßiret, zu Verhütung der Unterschleiffe, die Vergütung eines Theiles der Mahl-Accise, wegen dergleichen ausserhalb der Stadt debitirten Brod, gänzlich.

LIII.

Gebacken Brod vom Lande aber, darf in keiner Accisebaaren Stadt eingehen, nur allein bey einer anhaltenden Wind-Stille, da solches den Tarifmäßigen Satz à Einen Deut per Pfund bezahlet.

Erläuterung über das 2te Capitel.

Vom Getränke.

I.

Wenn Weine oder Rhein- und Franz-Brandteweine vom Wein-Händler in großen und kleinen Parteyen eingebracht werden, müssen dieselbe zuförderst eine Specification dessen, was die Gefässe in sich halten, samt der Sorte des einkommenden Weins und Brandtweins, bey der Accise-Stube einreichen, allwo die Specification mit dem Cassen-Siegel bedrucket, und darauf der Wein durchs Thor eingelassen wird.

II.

Von denen Weinen soll künftig keine Leccage denen Wein-Händlern weder beym Einschlage noch bey denen Quartal-Rechnungen zu gute kommen, sondern dieselbe soll schlechterdings ceßiren. Doch soll zu Beneficirung des Gros-Handels die Quartal-Abrechnung beybehalten werden, dahingegen die Quartalisten sich eydlich engagiren müssen, die ausser der Stadt zu versendende Weine, richtig anzugeben, und sich aller Defraudationen zu enthalten, widrigenfalls ihnen kein Ausschlag vergütet, sondern sie zu Bezahlung des fehlenden angehalten werden sollen

III.

Es soll sich kein Wein-Händler und Küper unterstehen, die Weine einzukellern, ehe sie von den Wein-Visirer in

Augenschein genommen, und gegen die Specification examiniret worden.

IV.

Die Wein-Händler oder Zäpfer, welche die Weine in geringer Quantität einschlagen, müssen das Einbringende sofort beym Eingange versteuren.

V.

Daher mit solchen nur die Quartal-Abrechnung gehalten, welche die Weine und Brandteweine in Quantität einschlagen, und wenigstens 4 Stück Faß-Wein, oder 4 Ohm Brandtewein und darüber in Vorrath haben.

VI.

Zur Quartal Wein-Aufnahme und Abrechnung muß der Wein-Händler in denen Quartal-Monathen auf Erfordern der Accise-Bedienten in der Mitte des Monats bereit seyn.

VII.

Das Geld muß nach der formirten Rechnung noch vor Ende des Monats sub pœna Executionis ad Cassam bezahlet werden.

VIII.

So bald der Wein-Händler Weine aus seinen Keller ausser der Stadt sendet, muß er durch den Wein-Visier daß Faß versiegeln lassen, einen Schein von denselben nehmen, und solchen beym würcklichen Ausgang des Weins aus den Thoren vom Thorschreiber attestiren lassen.

IX.

Wenn der Thorschreiber bey dergleichen ausgehenden Gefäßen Unrichtigkeiten bemercken sollte, stehet ihm frey, eine Probe zu machen, und das Gefäß zu öfnen.

X.

Der Wein muß von den Wein-Visier, wenn er ein Küper ist, oder in dessen Gegenwart abgezogen werden.

XI.

Zu Beneficirung des Commercii cessiret künftig der bishero erlegte Handlungs-Impost von Weinen gäntzlich.

XII.

Die nach andern Städten gehende Weine werden in loco Consumtionis versteuert, und werden künftig keine Frey- oder Paßier-Zettel darauf gegeben.

XIII.

Denen Wein-Händlern wird für ihre Haus-Consumtion nichts vergütet.

XIV.

Durchpaßierende Weine und Brandteweine werden beym Eingange im Thore versiegelt, vom Wein-Visier in Augenschein genommen, und beym Ausgange wird der Zettel des richtigen Ausgangs halber attestiret.

XV.

Der Wein-Handel auf dem platten Lande ist denen herumfahrenden Kärnern und Juden, wie auch überhaupt bey Confiscation der Weine verboten.

XVI.

Auch werden die Niederlagen auf dem platten Lande, oder in denen Gärten und Lusthäusern vor der Stadt, keinen verstattet.

XVII.

Zur eigenen Consumtion aber bleibet denen von Adel frey, die Weine aus der ersten Hand kommen zu lassen.

XVIII.

Es soll keinen fremden Kaufmann oder Schiffer unter ein Ohm Rhein-Wein und unter ein Oxthoft Frantz-Wein zu verkaufen erlaubet seyn.

XIX.

Die Consumenten müssen ihre Weine gleich beym Eingange versteuren.

XX.

Es wird nicht weniger als ein Ancker, welches auf einmahl ausgeschicket werden muß, abgeschrieben, doch ist dieses

XXI.

Nicht auf die Weine, welche etwa in Gärten und Lusthöfen ausgesandt werden, zu extendiren.

XXII.

Mit denen einkommenden Rhein- und Frantz Brantweinen soll es auf gleicher Art, wie mit denen Weinen, gehalten werden.

XXIII.

Das Hausiren der sogenannten Wasser-Brenner, die mit gebranten Wassern, das Land durchstreichen, und auf dem platten Lande Brantewein oder Fusel verkaufen, bleibt bey Confiscation verboten.

XXIV.

XXIV.

Auf Wein-Eßig oder fremden Bier-Eßig wird ebenfalls keine Leccage vergütet.

XXV.

Das in denen Gefässen fehlende aber frey geschrieben.

XXVI.

Wenn auswärtige Biere in die Stadt einkommen, muß der Wein-Visier die Gefässe aufnehmen, und die Designation zur Casse bringen, damit die Accise von dem, was die Aussen Wirthe nehmen auch richtig eingefordert werden könne.

XXVII.

Der Aepfel-Eßig, so in den Städten von versteuerten Obst gepresset wird, muß von demjenigen, der ihm pressen läst, versteuret werden.

XXVIII.

Diejenigen aber, so Pressen haben, müssen bey Vermeidung arbitrairer Strafe anmelden, was gepresset worden.

Erläuterung über das 3te Capitel.

Vom Schlachten.

I.

Der ehemalige Unterschied zwischen Kauf- und Haus Schlachten soll gänzlich aufgehoben seyn, und alles eingehende Schlacht-Vieh nach den Sätzen des neuen Tarifs versteuret werden.

II.

Die Schlächter und Consumenten sind schuldig, wenn sie Vieh zum Schlachten einbringen, darauf einen Thor-Zettel zu nehmen, auch ein Pfand im Thor zu lassen, so sie nach berichtigter Accise zurück empfangen.

III.

Auch sollen die Consumenten und Schlächter denen Thorschreibern das Vieh nach seiner rechten Art und Alter, und nicht ein dreyjähriges vor ein zweyjähriges, angeben.

IV.

Würden sie durch die Köhrmeister oder sonsten, einer unrichtigen Angabe überzeuget, sollen sie die Tarifmäßige Accise doppelt erlegen, und ausserdem nach Befinden noch willkührlich gestraft werden.

V.

Das Vieh, welches die Schlächter oder Consumenten zum Schlachten von draussen herein bringen, oder in der Stadt aufkauffen, es sey groß oder klein, selbst gezogen oder nicht, muß bey 5 Rthlr. Straffe, ehe es geschlachtet wird, bey der Accise-Casse angezeiget, und darauf ein Accise-Zettel von gedachter Casse, oder wenn diese bereits geschlossen seyn sollte, von dem Inspectore geholet werden, und sollen auch die Schlächter oder deren Leuthe bey gleicher Straffe ohne solchen Zettel, bey keinem Consumenten ein Stück Vieh schlachten, wie dann überhaupt:

VI.

Daß geringste, was der Schlächter oder dessen Leuthe hiebey versäumen, strafbar gehalten wird.

VII.

Wenn frisches und geräuchertes Fleisch oder Speck nach andern Städten versandt wird, muß darüber ein Paßier-Zettel genommen werden, massen es sonst in der eingehenden Stadt den Tarifmäßigen Satz zu zahlen hat.

VIII.

Die Häute und Felle werden nach denen besondern Sätzen so fort mit versteuret.

IX.

Auf dem platten Lande sollen keine Schlächter, welche Fleisch zum feilen Kauffe schlachten und herum tragen, gestattet werden. Jedoch ist es auf den Kirchmessen erlaubet, alsdenn aber muß der ordentliche Accise-Satz erleget werden.

X.

Das von aussen hereinkommende Fleisch bezahlet per Pfund drey Deute Accise.

XI.

Es ist zwar erlaubt, daß einige Bürger zu ihrer Haushaltung zusammen schlachten, und halb und Viertelweise unter sich vertheilen, niemand soll aber zum Nachtheil der Schlächter das Fleisch Pfundweise an andere, bey fünf Rthlr. Strafe verkauffen.

XII.

Wenn zwey Schlächter aus verschiedenen Städten ein Stück Vieh zusammen schlachten, wird die Accise an dem Orte, wo es geschlachtet worden, gantz erleget, auf das ausgehende aber wird ein Paßier-Zettel ertheilet.

Erläuterung über das 4te Capitel.

Von Victualien und Fett-Waaren.

I.

Alle Victualien, welche zur Stadt einkommen, sie haben Nahmen wie sie wollen, müssen in den Thoren angegeben, und von dem Thorschreiber genau nachgesehen, darüber ein Thor-Zettel ertheilet, und ein hinlängliches Pfand niedergeleget werden.

II.

Wenn solches Pfand in Gelde gegeben werden kann, so schreibet der Thorschreiber die Summa desselben auf den Thor-Zettel, und wird das Geld den Accisanten bey der Casse, wenn er den Zettel produciret, nach Abzug der schuldigen Accise, wieder gegeben, der Thorschreiber aber liefert das zum Pfand eingesetzte Geld zur Accise-Casse.

III.

Von Victualien, die in Kleinigkeiten zur Stadt kommen, und einzeln verkaufet werden, bezahlet der Landmann die Accise.

IV.

Was aber denen Stadt-Einwohnern en gros verkauft wird, zum Exempel eine ganze Tonne Butter und dergleichen, davon müssen die Käufer selbst die Accise erlegen, und die Einbringere so lange dafür einstehen, wie denn auch

V.

Die in denen Städten wohnende Schlüter und Rentmeister, die Pacht-Hüner, oder andere Consumtibilien, so ihnen etwa geliefert werden, selbst veraccisen müssen.

VI.

Die Land-Leute, welche Victualien zur Stadt bringen, sollen damit von denen Thorschreibern nach dem Marckt gewiesen werden, und ihnen vor den Thoren und in denen Straßen zu verkaufen, nicht erlaubet seyn.

VII.

Alle übrige Victualien und Fett-Waaren, welche von denen Kaufleuten und Consumenten eingebracht werden, sind denen Thorschreibern bey Strafe der Confiscation richtig und deutlich anzugeben.

VIII.

Alle einkommende Paquets und Sachen müssen versiegelt, und ohne Beyseyn des Visitatoris, nicht geöfnet werden.

IX.

Die Kaufleute und Winckelierer müssen eine Specification aller ihrer Waaren, die sie einbringen, übergeben, damit solche bey der Visitation nachgesehen, und ob alles seine Richtigkeit habe, von dem Visitatore attestiret werden könne.

X.

Diese attestirte Specification befördert sodann der Einbringer nach der Accise-Casse, und bezahlet davon die Tarifmäßige Accise.

XI.

Was en gros ungebrochen, auch mit ganzen, halben und gar viertel Centner, wenn auch solches aus verschiedenen Sorten von Victualien bestünde, auf einmahl und ungeöfnet durchgehet, ist von der Accise frey.

XII.

Was aber nach einer andern Stadt gehet, und bereits veraccifet ist, darüber wird ein Paßier-Zettel ertheilet, und paßieret solchergestalt an dem Ort, wo die Victualien eingehen, frey.

XIII.

Wegen der mit denen Posten einkommenden Sachen wird im 5ten Capittel §. 8. verordnet.

XIV.

Die Früchte von denen um der Stadt liegenden Gärten, geben den im Tarif angesetzten Impost, ausser was in Kleinigkeiten und Hand-Körbgens einkömmt.

Erläu-

Erläuterung über das 5te Capittel.

Von allerhand Kaufmannschaften.

I.

Aller groß-Handel wird zu Beneficirung des Commercii frey gelassen, und cessiret aller Impost, womit bishero die Groß-Handlung beleget gewesen.

II.

Alle, auch fremde wollene Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, wenn sie nach den Tarif die Accise erlegen, sind einen jeden Fremden und Einheimischen zu gebrauchen und zu tragen erlaubet.

III.

Es muß aber alles, was in der Stadt gebrauchet wird, hinführo versteuret werden.

IV.

Alle Waaren, die gebrochen werden, müssen zwar anfänglich den gesetzten Accise-Impost erlegen, es wird aber, was ausgehet, dafern es nicht von geringen Werth ist, und in Kleinigkeiten bestehet, und deren Ausgang zuverläßig bescheiniget worden, wieder abgeschrieben.

V.

Damit auch die Kaufmannschaft, und sonderlich der Gros-Handel, noch mehr favorisiret werde, sollen in denen Handels-Städten, bey denen Accise-Cammern, wo dergleichen noch nicht erfindlich, Packhäuser angeleget werden, in welchen die Kaufleute ihre Waaren, die sie ungebrochen aussenden wollen, sicher niedersetzen, und von da frey wegsenden können.

VI.

Was sie aber aus dem Packhause in ihre Häuser Stückweise und gebrochen nehmen, davon müssen sie den gesetzten Impost erlegen, und von dem, was ausgehet, wie beym §. 4. erwehnet, die Vergütung erwarten.

VII.

Wer aber seine, so ein- als ausschlagende Waaren, nicht richtig specificiret, hat selbige nach den Edicten vom 28. Martii 1720, und 23. Febr. 1722. verlohren, und sollen selbige nicht nur ipso facto confisciret, sondern auch die Defraudanten mit der ad generalia §. III. festgesetzten Strafe ohne Nachsicht beleget werden, weshalb männiglich nochmahls gewarnet wird, durch Unterschleiffe sich selber nicht vorsetzlich in Ungelegenheit und Schaden zu bringen.

VIII.

Die mit der Post kommende Waaren und Victualien müssen vom Post Hause nicht eher abgefolget werden, bis sie von den Aufsehern versiegelt worden.

IX.

Dergleichen besiegelte Sachen müssen ohne Beysetzn des Aufsehers nicht geöfnet werden.

X.

Es muß niemand vom Post-Wagen, ausser im Posthause, absteigen, oder Paquets abnehmen, bey arbitrairer Strafe.

XI.

Die in Jahrmärckten ankommende fremde Kaufleute, müssen von dem, was sie von ihren Waaren verkaufen, die geordnete Accise erlegen, und die Juden müssen, so bald sie in die Stadt kommen, sich ihres Handels wegen bey der Accise-Casse melden, und nach dem §. des General-Juden Reglements de 1750 behandelt werden.

XII.

Was von versteuerten Materialien gemachet ist, paßieret auf dem dabey vorhandenen Paßier-Zettel Accise frey ein.

XIII.

Alle Materialien, so zu denen Woll- Eisen- und Seif Fabriquen die Manufacturies selbst einkommen lassen, paßieren Accise frey

XIV.

Die im Lande fabricirte wollene Waaren, müssen mit dem einländischen Stempel marquiret und plombiret seyn, sonsten werden sie als fremde angesehen, und müssen die darauf gesetzte Accise erlegen.

XV.

Das Hausiren bleibt nach dem Edict verboten, sonderlich soll mit ganzen Karren Tüchern auf dem platten Lande, wie auch in der Stadt herum zu fahren und dieselbe feil zu bieten, nicht erlaubt

seyn, bey Confiscations-Strafe, weshalben die Policey-Ausreuter hierauf zu vigiliren, besonders instruiret sind; jedoch bleiben

XVI.

Davon ausgenommen:

1) Bielefeldsche, Ravensbergische und Lingensche sogenannte Hopflers, wenn sie sich als solche mit Attestatis aus der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, und Tecklenburg-Lingenschen ꝛc. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation dazu qualificiren können, denen das Hausieren, doch nur in denen Städten verstattet ist.
2) Die Siebe- Hechel- und Mäuse-Fall-Krähmer, wenn sie bey der nächsten Accise-Casse ihre Waaren versteuret, können mit denenselben, aber mit keinen andern, auch auf dem platten Lande hausieren.
3) Mögen in der Stadt auch noch die Böhmische, Sächsische und andere Gläser- Bilder- und Land-Charten-Krähmer gelitten werden, wenn sie aber aus der Stadt gehen, muß ihr Krahm versiegelt, und nicht anders, als in der nächsten Stadt, wohin sie wieder gehen, von den Accise-Bedienten geöfnet werden, würden sie aber mit dergleichen Sachen auf dem platten Lande unversiegelt angetroffen, sollen dieselbe von denen Policey-Ausreutern sofort weggenommen und confisciret werden.
4) Ist mit Citronen und dergleichen gar leicht verderbende Waaren in den Städten zu hausieren vergönnet.

XVII.

Allerhand gebrauchte Hausrath gehet Accisefrey ein.

XVIII.

Nach denen bereits emanirten Edicten müssen die Schiffer nirgend, als in accisebaren Städten lossen und Waaren aussetzen.

XIX.

Wenn es aber wegen kleinen Wassers ein oder andermahl unumgänglich geschehen müsse, alsdenn muß der Schiffer sich zuvor, bey der nächsten Accise-Casse melden, damit sie das ihrige dabey beobachten könne.

XX.

An denen accisebaren Oertern ist die Waare abzusetzen, und an jedermann ohne Unterscheid zu verkaufen, denen Schiffern, wenn sie sich zuvor bey der Accise-Casse gemeldet, erlaubt, ausser daß beym Verkauf der Weine es solchergestalt zu halten, wie Cap. 2. verordnet worden, sie müssen aber des Lossens der Waare nach Sonnen-Untergang sich enthalten.

XXI.

Die Tuch- Zeug- Seiden- Materialisten- und dergleichen Winkel-Waaren und Winkelierer, sollen auf dem platten Lande nicht gestattet werden.

XXII.

Bau-Materialien, so die Bauende und Reparanten sich selbst kommen lassen, gehen Accisefrey ein.

Erläuterung über das 6te Capittel.

Von Personen, so um und nahe bey der Stadt wohnen.

Die um und nahe bey der Stadt wohnende, sollen wegen ihrer Consumtion billigmäßig angeschlagen, und ihr Fixum, welches sie statt der Accise zu erlegen schuldig sind, quartaliter von ihnen abgeliefert werden.

Erläuterung über das 7te Capittel.

Von Nahrungs-Treibenden Wirthen, auf dem platten Lande.

I.

Alle Nahrungs-Treibenden auf dem platten Lande, wenn solche nicht an besonders privilegirten Orten wohnen, welche zu Abholung des Getränckes aus der Stadt, wegen Entlegenheit von Städten, oder sonst aus erheblichen Ursachen nicht angewiesen werden können, sollen, in so weit es noch nicht geschehen, auf ein jährliches Fixum gesetzet, und

II.

Dieses Fixum in denen vier Quartal-Monaten, und zwar längstens vor den 15. jeden Quartal-Monats zur Accise-Casse abgeliefert werden.

Erläuterung über das 8te Capittel.

Von der Aussaat-Steuer.

Hiebey behält es bey der bisherigen Verfassung in einer jeden Stadt sein Bewenden.

Generalia,

die zur allgemeinen Nachricht annoch beygefüget werden.

I.

Sollen alle und jede, die in der Stadt wohnen, Militair- und Civil-Standes, die hierin geordnete Accise erlegen.

II.

Die Capitul, Stifter, Klöster und Armen-Häuser auch Professores der Universität zu Duisburg, Prediger und Schul Bedienten müssen zu Verhütung aller Unterschleiffe gleich andern alles versteuren. Denenjenigen aber, welche unter ihnen Accise-Freyheit rechtmäßig geniessen können, sollen die ihnen vermachte Gelder quartaliter aus der Accise-Casse bezahlet werden.

III.

Wann Defraudationes vorgehen möchten, so wird in Fällen, da die defraudirte Accise nicht über 12 Groschen oder 30 Stüber Clevisch beträgt, die Strafe auf Fünf Rthlr. ohne Unterschied, bey stärckeren Defraudationen aber auf 12 Groschen oder 30 Stüber für jeden defraudirten Groschen Accise festgesetzet, wenn aber der Landmann Hüner, Eyer und dergleichen, so zum Cap. IV. von Victualien gehöret, auch Getreyde, so nicht die Mahl-Accise entrichtet, zu Marckte bringet, und die Quantität zu geringe angegeben wird, so wird solches confisciret.

IV.

Diejenigen, die sich einiger Defraudation verdächtig machen, können und sollen, nach Beschaffenheit der Sache, sich eydlich zu purgiren angehalten werden.

V.

Diejenigen, so zu Defraudationen Anlaß gegeben, oder dazu behülflich gewesen, sollen den Defraudanten gleich bestrafet werden.

VI.

Wenn Defraudanten die in diesem Reglement festgesetzte Geld-Strafe nicht erlegen können, sollen solche am Leibe gestrafet werden.

VII.

Wenn durchgehende Waaren auf eine kurze Zeit niedergeleget würden, sind selbige, wo kein Pack-Haus oder publiquer Ort zu ihrer Verwahrung ist, an den Ort, wo sie liegen, zu versiegeln, wenn sie weggehen, nochmahlen zu besehen und Acht zu haben, daß sie auch würcklich ausgehen.

VIII.

Die Accisanten, wes Standes sie auch seyn, sind schuldig, die empfangene Thor-Zettel binnen 3 Tagen auf die Accise-Stube durch ihre Leuthe selbst liefern, und die Accise entrichten zu lassen; In Entstehung dessen, und wenn sie nachhero durch die Accise-Bediente daran erinnert werden müssen, soll die Accise doppelt von ihnen gefordert und erleget werden.

IX.

Die Gelder, so quartaliter bezahlet werden müssen, sollen 14 Tage vor dem Quartal-Schluß bey der Accise-Casse bezahlet, oder Execution darauf verhenget werden.

X.

Die Accisanten müssen eingebundene Accise-Bücher haben, in welchen ihnen alles, was sie versteuren, notiret werden soll.

XI.

Die Accise-Bedienten sollen jedermann mit Bescheidenheit begegnen, was sie mehr finden, als angegeben worden, in Beschlag nehmen, und bey der Accise-Casse angeben.

XII.

Die Accisanten, wenn sie in Accise-Sachen auf die Accise-Casse gefordert werden, sind zu erscheinen schuldig.

XIII.

XIII.

Dafern Citatus auf die andere und dritte Citation nicht erschiene, ist er in Defraudations-Sachen pro Confesso & convicto zu halten.

XIV.

Die Accise-Bedienten sollen in Beobachtung ihres Amts von keinem behindert, noch beschimpfet werden, bey Vermeidung arbitrairer Strafe.

XV.

Mit denen zwischen ihnen und den Accisanten vorkommenden Sachen, so ihr Amt betreffen, auch wenn sie in demselben injuriiret, oder sonsten ihnen Verdrießlichkeiten gemacht würden, soll es nach denen deshalb ergangenen und erfolgenden Special-Declarationen gehalten werden.

XVI.

Alle übrige, die Accise-Bedienten angehende fiscalische und Civil-Sachen bleiben bey ihrem gewöhnlichen foro.

XVII.

Es muß aber, wenn der Richter ein oder andern Accise-Bedienten citiren lassen will, solches zuvor dem Commissario loci, oder in dessen Abwesenheit dem Accise-Inspectori loci zu wissen thun, damit, sonderlich bey denen Thoren, die nöthige Vorkehrungen in Abwesenheit des Thorschreibers gemacht werden können.

XVIII.

An denen Orten wo Garnison lieget, sollen die Wachten an denen Thoren, denen Accise-Bedienten und Thorschreibern in allen zum Königlichen Dienste gehörigen Stücken behülflich seyn, und niemand ohne des Thor-Schreibers Beyseyn einpaßieren lassen.

XIX.

Schließlich halten Seine Königliche Majestät Sich bevor, diesen Tarif nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu ändern, zu mindern, oder auch gar aufzuheben. Signatum, Berlin den 12ten April 1777.

Friedrich.

Schulenburg.

No. XV. Reglement wornach in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg das Accise-Firations-Quantum vom 1 Junii 1777 an, aufgebracht werden soll. De Dato Berlin den 19 April 1777.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Rücksicht auf die in Unsern Westphälischen Städten, bey der Vertheilung und Erhebung des Accise-Firations-Quanti bisher vorgekommenen Prägravationen, und des dabey besonders von den grössern Städten erlittenen Nachtheils, bereits mittelst Unserer Allerhöchsten Declaration vom 25ten Januarii dieses Jahres allergnädigst festgesetzet und bekannt gemacht, daß vom 1ten Junius 1777. an, die Fixation einzelner Städte überall aufhören, und dagegen jede Provinz in Corpore dergestalt fixiret seyn soll, daß sämtliche Städte für die Berichtigung des Firations-Quanti ihrer Provinz, gemeinschaftlich haften müssen, und in derselben die Accise von Waaren und Consumtibilien ohne Unterscheid auf gleichen Fuß, würklich erhoben werde.

So sind wir auch ferner darauf bedacht gewesen, daß Unsere bey dieser Declaration gehegte Landes-Väterliche Absicht in ihren völligen Umfange erreichet, und das Accise-Firations-Quantum mit so weniger Beschwerde, als möglich, aufgebracht werden möge. Zu dem Ende haben wir in Ansehung der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, nach deren besonderen Lage und übrigen Umstände für nöthig erachtet:

§. 1

Den im Jahr 1768. für die Städte Minden, Herford und Bielefeld ausgefertigten Tarif, nochmals genau untersuchen und dergestalt einrichten zu lassen, daß

daß mittelst desselben, bey gehöriger Aufsicht, das Fixations-Quantum dieser Städte erreichet werden kann, ohne daß der ärmere Theil des Publici, mit zu hohen Impositionen gedrückt wird, noch die einländische Kaufleute, und besonders die Fabricanten ausser Stand gesetzet werden, mit den Ausländischen vollkommen Preiß zu halten.

Wir befehlen also Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, diesen Tarif, sofort nach Publication dieses, in sämtlichen Städten und Flecken, wo im Jahr 1765. die Accise Tarifmäßig erhoben worden, einzuführen, die bisherige Fixationen und Garantien aber aufzuheben, bey den Garantisten oder fixirten Kaufleuten, die vorräthige Waaren aufnehmen, und solche entweder nach dem jetzigen Tarif versteuern, oder bis zur erfolgenden Versteurung in den Accise- oder Lager-Häusern verwahren zu lassen, indem durch die bisher bezahlte Fixa, nicht die künftige Consumtion frey gemacht werden kann.

Es sind zwar von Unserer Krieges- und Domainer-Cammer besondere Anschläge angefertiget worden, wie viel bey dem einzuführenden Tarif aus jeder Stadt, nach dem Verhältnisse der Personen Anzahl, der Handlung und übrigen Nahrung, an Accise zu erwarten steht, nach welchen Anschlägen besonders der Dienst-Eifer der Accise-Bedienten beurtheilet werden soll.

Sollte sich aber aus nicht vorher zu sehenden Ursachen, gegen diese Anschläge in einer oder der andern Stadt ein Ausfall, in andern aber ein Ueberschuß ereignen, so muß ersterer durch letztern übertragen werden.

Ereignet sich im ganzen ein Ueberschuß, so wird solcher zum allgemeinen Besten der Städte verwandt, und wann in der Folge keine Ausfälle zu befürchten stehen, der Impost von solchen Artikeln vermindert, bey welchen die Verminderung am meisten zur Beförderung der Nahrung und Handlung gereichen kann; Dagegen ein etwa im ganzen entstehender Ausfall, durch eine Verhältnißmäßige Verhöhung einiger Tarif-Sätze wieder gedeckt werden muß, wobey jedoch dahin zu sehen, daß durch solche Verhöhung die unentbehrlichsten Lebensmittel nicht vertheuert werden.

§. 2

Weil die Erfüllung des Fixationsquanti lediglich von der Verhütung derer Defraudationen abhänget; So haben Wir solchen durch die dem Tarif angehängte Vorschriften und Erläuterungen, vorzubeugen gesuchet, welche also sowohl von Seiten der Accisanten, als der Accise-Cassen, auf das genaueste beobachtet werden müssen.

In sofern nun in diesen Vorschriften und Erläuterungen nicht schon gewisse Strafen bestimmt sind, soll bey vorfallenden Defraudationen, außer der im Tarif festgesetzten Accise und Servis, in Fällen, da die defraudirte Accise und Servis nicht über 12 Ggr. beträgt, eine Strafe von Fünf Reichsthaler, ohne Unterschied, bey stärkern Defraudationen aber eine Strafe von Zehn Groschen, von jedem defraudirten Groschen, Accise und Servis, erleget, die defraudirte Waare aber jederzeit confisciret werden.

Nur finden Wir nöthig, in Ansehung der Artikel von Caffee, Thee und Taback, in Betracht, das dergleichen Waaren aus den nahe gelegenen fremden Territoriis geholet, und der schärfsten Aufsicht ohnerachtet, dennoch sehr leicht mit dem Getraide oder Garten-Gewächse oder auch in den Taschen in die Städte gebracht werden können, die Strafe zu verdoppeln, dergestalt, daß ausser der im Tarif festgesetzten Accise und Servis, bey einer solchen Defraudation, wenn sie bis 12 Ggr. beträgt, Zehn Rthlr. bey stärkern Defraudationen Zwanzig Groschen von jeden defraudirten Groschen Accise und Servis erleget, und die defraudirten Waaren jederzeit mit confisciret werden müssen.

§. 3.

Es ist zwar schon in dem Edicte wegen der Niederlagen auf dem Lande vom 15ten Julii 1733. als auch in den Hausir-Edicten vom 10ten November 1743. und 17ten November 1747.

nicht weniger in den nachherigen Accise-Reglements, verordnet worden, daß sich niemand unterstehen soll, vor den Städten und auf dem Lande, fremdes Getränke und Kaufmanns-Waaren abzusetzen und nieder zu legen, damit nicht solchergestalt dergleichen Getränke und Waaren, entweder heimlich in die Städte geschaft oder auf dem Lande verhandelt werden können.

Da aber dem ohnerachtet, sehr viele Contraventiones gegen diese Verordnung, zum Nachtheil der Accise-Cassen und der Städtischen Nahrung vorgekommen sind; So finden Wir für nöthig, solche hierdurch näher allergnädigst dahin zu bestimmen, daß alle Fuhrleute, Kärrner und Packenträger, die fremdes Getränke und Kaufmanns-Waaren in das Land bringen, von der Grenze an, bis zur ersten Stadt, welche sie berühren, auf der Heerstrasse bleiben, in dieser Stadt bey der Accise-Casse sich melden, und die Quantität und Qualität der Ladung, nebst dem Orte wohin sie bestimmt ist, auf das genaueste angeben sollen, wornach sodann von der Accise-Casse ein Paßir-Schein ertheilet wird.

Wenn ein Fuhrmann, Kärrner oder Packen-Träger sich von der Grenze an, auf einen andern Wege als der zu einer Stadt führenden Heerstrasse, mit fremden Getränke oder andern Waaren betreffen läßt, oder er wird überführet, seine Ladung ganz oder zum Theil auf dem Lande oder vor den Thoren, ohne Paßir-Schein, oder ein mehreres als der Paßir-Schein enthält, oder an einem andern Orte, als wohin die Waaren bestimmt sind, abgesetzet zu haben; So ist der Fuhrmann, Kärrner oder Packenträger sowohl, als derjenige, der die Waaren bey sich absetzen lassen, in die von Uns auf eine würkliche Accise-Defraudation gesetzte Strafe verfallen.

Wir nehmen jedoch den Fall aus, wenn eine ganze Ladung mit ausländischen Getränke oder Kaufmanns-Waaren, und nicht etwan blos ein Theil derselben, von einem Edelmanne auf dem Lande verschrieben worden, dessen Guth näher an der Grenze, als eine von den einländischen Städten liegt, als in welchem Falle die Ladung gerades Weges dahin gebracht werden kann.

Jedoch ist der Fuhrmann oder Kärrner in diesem Falle schuldig, die Quantität und Qualität der Ladung bey dem Grenz-Zoll-Amte anzugeben.

Denen von fremden an der Auf- oder Niederfahrt belegenen Orten kommenden Schiffern, wird bey Ein Hundert Reichs-Thaler Strafe untersaget, anders als in den Städten, und zwar an denen zur Ausladung angewiesenen Oertern, in denen dazu festgesetzten Stunden anzulegen, und Waaren auszuladen, es wäre dann, daß die Noth ein anders erforderte, in welchem Falle aber der nächsten Accise-Casse sofort Nachricht von der vorgegangenen Ausladung ertheilet werden muß.

Sämtliche Grenz-Zoll-Aemter und Grenz-Zöllner sind schuldig, ein Verzeichniß von allen ein- und ausgehenden Waaren, nach dem ihnen vorzuschreibenden Schema zu halten, und alle Acht Tage an Unsere Krieges- und Domainen Cammer einzusenden, auch allen Verfügungen, so diese zur Sicherstellung der Accise-Gefälle, an dieselben unmittelbar zu erlassen nöthig findet, die schleunigste Folge zu leisten, zumahl die Versiegelungen die ihnen bisher obgelegen haben, für das künftige, um besonders den Transito auf keine Weise beschwerlich zu machen, unterbleiben sollen, und es ihnen also an der nöthigen Zeit nicht fehlen kann.

§. 4.

Damit auch diejenigen, welche Wir nach einer nochmahligen genauen Untersuchung zu einer Accise-Freiheit berechtiget gefunden haben, gegen alle Beeinträchtigungen von Seiten der Accise-Cassen, diese aber auch gegen alle Anmassungen und Unterschleife gesichert seyn mögen: So soll hierbey nach folgendem Regulativ verfahren werden:

1) Die von Adel auf dem Lande, oder Besitzer Adelicher Güther und ihre Pächter, ferner die von Adel oder Burg-Lehn-Leute, so die ihnen zugehörige in den Städten selbst, oder

oder in derer Feldmarken belegene und würklich verroßdienstete oder doch zum Kreiß-Contingente angeschlagene Ritter-Sitze bewohnen, ferner die Capitularen in Herford und Bielefeld für ihre Personen, nicht weniger das Closter zu St. Mauritii zu Minden, das Franciscaner-Closter zu Bielefeld, und die davon abhängende Mißion zu Blotho, bleiben von der Consumtions-Accise, nach wie vor dergestalt befreyet, daß auf diejenigen Waaren, welche sie aus den Städten nehmen, die darauf ruhende Accise in der Maaße, wie in denen dem Tarif angehängten Vorschriften bestimmet worden, vergütet, von denenjenigen Waaren aber, die sie selbst kommen zu lassen befugt sind, gar keine Accise erhoben wird

2) Unsere Beamte, sie mögen nun in den Städten oder auf dem Lande wohnen, die Prediger auf dem Lande und sämtliche auf dem neuen Salzwerk bey Rehme befindliche Bediente und Arbeiter, nebst dem von Uns allerhöchst privilegirten Krug, wie auch die Bergleute auf der Böhlhorst, in Gefolge Unseres der Minden-Ravensbergschen Gewerkschaft unterm 15ten Martii 1742. §. 1. und 2. ertheilten allergnädigsten Privilegii, sind Accisefrey von allen einländischen Producten, die sie zu ihrer Consumtion gebrauchen.

Wenn sie fremde Waaren aus den einländischen Städten nehmen, wird die darauf ruhende Accise, nach Maasgabe derer dem Tarif angehängten Vorschriften und Erläuterungen, vergütet.

Wenn sie aber dergleichen Waaren selbst unmittelbar verschreiben, müssen sie solche längstens in Zeit von drey Tagen nach dem Empfang, bey der nächsten Accise-Casse angeben, und die Accise berichtigen.

3) Die Accisefreyheit von denjenigen Pächtern, Administratoren und Receptoren, welche die unter Nro. I. erwähnte, in den Städten selbst, oder auf den Stadtfeldmarken belegene Ritterstze bewohnen, erstrecket sich nur auf die Consumtibilien, welche sie aus ihrer Pachtung oder aus ihrem Deputat nehmen, und in ihrer Haushaltung verbrauchen.

4) Die Geistlichen, Schulbediente und Armenhäuser in den Städten, müssen zwar alles, was für sie eingeht, gehörig versteuren; sie erhalten aber dagegen alle Quartale, eine ihrer Consumtion gemäße Vergütung, wobey besonders dahin gesehen werden soll, daß die Sätze, wornach diese Vergütung bey Einführung der Accise bestimmt worden, in dem Verhältnisse erhöhet werden, als die Sätze des Tarif seitdem verhöhet worden sind.

5) Die Unterthanen des platten Landes, sind von demjenigen, was sie aus ihrem eigenen Zuwachse sowohl, als von dem Zuwachse anderer Unterthanen zu ihrer Consumtion gebrauchen völlig Accisefrey.

Dagegen geht aber Unser allergnädigster unveränderlicher Wille dahin, daß sie sowohl das Bier und den Brantwein, als alle fremde Waaren aus den einländischen Städten nehmen sollen, ohne daß deshalb eine Vergütung statt findet, wogegen sie daselbst die Landes-Producte, besonders aber das Garn und Linnen absetzen können und müssen, damit solchergestalt das gegenseitige Verkehr, zwischen den Städten und dem platten Lande unterhalten, und die allgemeine Wohlfahrt befördert werde.

Diejenigen Unterthanen des platten Landes, welche sich hiergegen eine Contravention zu Schulden kommen lassen, sollen als wirkliche Accise-Defraudanten bestraft werden. Jedoch bleibt ihnen nachgelassen, Kleidungsstücke,

cke, hölzerne Geräthe und Eß-Waaren, auf den fremden Jahrmärkten einzukaufen, wovon sie aber innerhalb Drey Tagen, die Accise an die nächste Accise-Casse zu entrichten schuldig sind.

Bey denen hier bewilligten Accise-Befreyungen, wird zum voraus gesetzet, daß die unter No. 1. erwähnte von Adel, welche ihre in den Städten selbst, oder auf den Stadt-Feld-Marken belegene Ritter-Sitze bewohnen, ferner die Capitularen zu Herford und Bielefeld, und die unter No. 3. erwähnte Pächter, Administratores, nicht an denen Orten, wo sie ihre Haushaltung haben, in Unsern Diensten stehen, und dafür eine Besoldung oder Emolumente erhalten.

Kein Accisefreyer darf sich unterstehen, mit dergleichen Waaren und Consumtibilien, wovon er keine Accise entrichtet hat, einiges Verkehr oder Handlung zu treiben, noch solche an andere, die nicht Accisefrey sind, für baares Geld oder durch Tausch wieder abzustehen, ohne solches anzuzeigen.

Alle dergleichen Mißbräuche der Accisefreyheit, sie mögen nun durch die Accisefreye selbst, oder durch ihre Leute, als wofür die Accisefreye einstehen müssen, begangen werden, wollen Wir in Betracht, daß sie so schwer zu entdecken sind, noch einmal so hoch als andere Defraudationes, bestraft wissen.

Wir machen jedoch eine Ausnahme in Absicht des Getreydes, welches für die in den Städten Wohnende Accisefreyen eingehet, als welches Accisefrey verkauft werden kan, dahingegen die der Accise unterworfene Einwohner, die solches kaufen, die Accise dafür nach Maasgabe derer dem Tarif angehängten Vorschriften entrichten müssen.

So wie Wir Uns gleich, seit der ersten Einrichtung der Accise in den Ravensbergischen Städten, vorbehalten haben, die Capitularen zu Herford und Bielefeld, imgleichen das Franciscaner-Kloster zu Bielefeld, bey verspürenden Mißbrauch der Accisefreyheit auf ein gewisses zu setzen; so behalten Wir Uns solches auch noch ferner vor

Die Accisefreye in den Städten, müssen die Waaren die für sie eingebracht werden, getreulich angeben, ein Attest ertheilen, daß diese Waaren zu ihrer Consumtion verbraucht werden sollen, und solche nicht eher an sich nehmen, bevor sie auf den Accise-Cassen geöfnet worden sind.

Die Accisefreyheit derer von Adel auf dem Lande, erstrecket sich nicht auf ihren Aufenthalt in den Städten.

Außer den Waaren, welche für die Accisefreye in den Städten eingehen, sollen auch noch folgende Waaren, in Rücksicht ihrer Bestimmung, von der Accise befreyet bleiben:

1) Die Materialien zu denen Fabriken, deren accisefreyen Eingang Wir Allerhöchst Selbst durch besondere Privilegia, oder den Tarif vom Jahre 1768. bewilliget und versichert haben.
2) Die einländische Baumaterialien, so die Bauende und Reparanten zu ihrem Bau kommen laßen, nicht aber diejenigen, so zum weitern Verkauf eingebracht werden.
3) Das Deputat, welches Unsern Bedienten in ihren Bestallungen verschrieben worden.
4) Das Futterkorn, Stroh und Heu für die Dienstpferde auf den Posten.
5) Was zum Canzelzierrath und Meßgewandt gebraucht werden soll.
6) Die Brautwagen, worauf allerhand Silbergeräthe, Kleider, Meubles und Utensilien eingehen; Hingegen werden alle dabey einkommende Victualien, Wein, Brandtewein, Thee, Coffee und andere Waaren versteuret.

7) Die

7) Die Effecten der anziehenden Ausländer an Silbergeräthe und sonst exclusive der Consumtibilien.

Wenn aber die benante Waaren, so die Einbringer eben so, wie die wirklich steuerbare Waaren angeben, und von den Accisebedienten untersuchen laßen müssen, nicht zu dem Behuf, wozu sie accisefrey einpaßiren, verbraucht, sondern verhandelt werden, so findet eben die Strafe statt, die Wir vorher in Absicht des Mißbrauchs der persönlichen Accisefreyheit festgesetzet haben.

Denen Accise-Cassen liegt übrigens ob, von allen frey eingehenden Waaren, ohne Unterscheid ein genaues Verzeichniß zu halten, und wenigstens monatlich, wenn es nicht öfters gefordert wird, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden.

§. 5.

Die Unterthanen des platten Landes, und unter denselben die Land-Commercianten, sind in Absicht des Einkaufs von ihren Bedürfnissen, an keine gewisse Stadt gebunden.

Die Land-Commercianten müssen aber doch Bücher halten, und damit jederzeit nachweisen können, daß sie ihre Waaren aus einländischen Städten genommen haben.

So viel das Getränke anlanget; So ist die Krieges- und Domainen-Cammer befugt, den Zwangdebit von Bier und Brandtewein, in so weit Wir solchen den Aemtern abzunehmen, und den Accise Cassen gegen das Anschlagsquantum beyzulegen gut gefunden haben, in der Maaße zu verpachten und zu administriren, als derselbe vorher von den Aemtern genutzet worden, und es die Sicherstellung des Anschlagsquanti erfordert, wobey jedoch, um das Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande zu befördern, dahin gesehen werden soll, daß die Pächter in den Städten wohnen, oder daß doch das Bier und der Brandtewein zu dem Zwangdebit in den Städten gebrauet und gebrannt werde.

In den Gegenden, wo kein Amts- oder Stadtzwangdebit eingeführet worden ist, können die Land-Commercianten sowohl als die übrige Unterthanen, das Getränke aus einer einländischen Stadt aus welcher sie wollen, nicht aber ausser Landes holen.

Denen Lagerstädten, Bielefeld und Herford, verbleibt das bisher genossene Recht, daß die kleinen Ravensbergischen Städte, Vlotho ausgenommen, sich mit Wein und fremden Brandtewein daraus verlegen laßen müssen.

§. 6.

Der Servis wird ferner nach eben dem Verhältnisse, wie die Accise aufgebracht, so wie im Tarif festgesetzet worden.

Da der Servis, so wie die Accise für Städtische Rechnung erhoben wird, so müssen sich auch die Accise- und Servis-Cassen unter einander übertragen, damit der wahre Bedarf im Ganzen aufkomme.

§. 7

Obgleich das von Uns unter dem 11ten Julii 1772. erlaßene Reglement für die in Accise- und Zollsachen bestellte besondere Richter, in so weit als solches von der Anordnung und Einrichtung imgleichen von der Gerichtsbarkeit der Zoll- und Accise-Gerichte handelt, in dem Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg

woselbst dergleichen besondere Accisegerichte, wegen der ganz verschiedenen Accisever faßung unnöthig gewesen,

keine Anwendung finden kann, und vielmehr in solchen Fällen, worauf keine höhere Strafe als Zehn Rthlr. außer der Confiscation steht, die Entscheidung den Steuerräthen oblieget, in den übrigen Fällen aber, Unsere Krieges- und Domainen-Cammer bis zu Zwanzig Rthlr. erkennen, und wenn über Zwanzig Rthlr. Strafe verwirkt worden, mit Einsendung der Akten an Unser Generaldirectorium berichten muß; So ist doch Unser allergnädigster Wille, das übrigens alles dasjenige beobachtet wer-

den soll, was in Absicht der Denunciationen und Visitationen, in Absicht der den Defraudanten obliegenden Cautionsleistung, ferner in Absicht der Instruction der Defraudations-Anklagen, es geschehe nun solche durch die Accise-Cassen, Steuerräthe, Fiscäle oder besondere Commissarios, nicht weniger in Absicht des Erkenntnisses selbst, dessen Vollstreckung, und der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, wie auch endlich in Absicht des nachzulaßenden Remedii, wobey jedoch das zu Unserm General-Directorio gehörige Ober-Revisions-Collegium an die Stelle des Criminal-Collegii tritt, in dem Dritten und Vierten Capitul des angezogenen Reglements vorgeschrieben worden.

§. 8.

Da übrigens verschiedener jetzt verminderter Tarif-Sätze ohnerachtet, das Accise-Fixations-Quantum, dennoch bey richtig erfolgender Versteurung nicht allein völlig aufkommen kann, sondern auch noch in der Folge bey noch geringern Sätzen, wird erreichet werden können, wenn nicht die Defraudationes die fernere Verminderung verhindern, und wohl gar eine Verhöhung nothwendig machen, so hat ein jeder rechtschaffener Einwohner der Minden- und Ravensbergischen Städte, um so mehr Ursach, die Accisedefraudationes als solche Betrügereyen zu verabscheuen, wodurch nicht sowohl Unsere Cassen, als vielmehr alle Einwohner, besonders aber die Armen in Schaden gesetzt werden.

Und gleichwie wir Uns Höchst Selbst und Unser Hohes Haus der Accise-Abgaben unterworfen haben; so befehlen Wir Unsern Militair- und Civilbedienten, nicht allein selbst die Tarifmäßige Accise bey der auf die Defraudation gesetzten Strafe, schuldigst zu erlegen, sondern auch allen Defraudationen anderer Personen möglichst vorzubeugen, und denen Accisebedienten bey der Execution ihres Amtes, ohne Ansehn der Person, alle von ihnen abhängende schleunige Hülfe zu leisten.

Weil endlich alle von Uns zu Verhütung der Defraudationen vorgeschriebenen Maasregeln nicht nützen können, woferne nicht von den Accisebedienten darauf gehalten wird; so wollen Wir diejenigen, die ihre Instructiones nicht gehörig beobachten, ohne Nachsicht aus Unsern Dienste geschafft wissen. Dahingegen Wir die übrigen in Unseren Allerhöchsten Schutz nehmen, und wegen aller Beleidigungen, die ihnen wiederfahren, gebürende Genugthuung angedeyen laßen werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten April 1777.

Friderich.

(L. S.)

Schulenburg.

No. XVI.

No. XVI. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, nebst Anlage, welche die Accise-Liste derer Apotheker- und Materialisten-Waaren enthält. De Dato Minden, den 19. April 1777.

Erstes Capitel vom Getraide zur Mühle, eingehenden Mehle und Brodte.	Accise. Rth.	gGr.	pf.	Servis. Rth.	gGr.	pf.
Ein Scheffel Weitzen der zur Mühle geht — —	—	8	—	—	1	4
— Rocken der zur Mühle geht — —	—	2	—	—	—	8
— Weitzen-Mehl so eingebracht wird — —	—	9	—	—	1	6
— Rocken-Mehl so eingebracht wird — —	—	4	6	—	—	9
— Buchweitzen und Gerste zu Grützen und Mehl —	—	2	—	—	—	4
— Haber zu Grütze — — —	—	1	6	—	—	6
Funfzig Pfund Buchweitzen, Gersten- und Haber-Grütze und Mehl	—	4	6	—	—	9
— Graupen-Mehl von nicht versteuerter Gerste —	—	4	6	—	—	9
— Graupen-Mehl von versteuerter Gerste —	—	—	3	—	—	1
Ein Scheffel Gerste zu Graupen — — —	—	2	—	—	—	4
Ein Pfund Speltz- und Thüringer Mehl — —	—	—	3	—	—	1
— Brodt und Kuchen vom Lande oder aus fremden Gegenden — — — —	—	—	1	—	—	—
Sechs Pfund Prôven-Brodt so die Geistlichen und Armen vom Lande erhalten — — — —	—	—	1	—	—	—
Vom Maltz- und Schrot-Korn.						
1 Scheffel Maltz zum Eßig und Bier — —	—	8	—	—	1	4
1 — Weitzen zum Brandtewein-Schrote — —	—	15	4	—	2	8
1 — Rocken zum Brandtewein-Schrote — —	—	14	4	—	2	4
1 — Futter-Schrot ohne Unterschied — —	—	1	4	—	—	2
Von eingehendem reinen Korn.						
1 Scheffel Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen —	—	1	—	—	—	2
1 — Haber und Drespe — — —	—	—	6	—	—	1
1 — rauher oder schwartzer Haber — —	—	—	4	—	—	1
1 — Rübe- und Lein-Samen zum Oelschlagen —	—	1	—	—	—	2
1 Centner fremde feine Perl-Gerste und Hirsen — —	—	16	—	—	2	8
1 — grobe dergleichen — — —	—	8	—	—	1	4
1 Rthlr. einländische aus versteuerter Gerste fabricirte Graupe	—	—	3	—	—	1
Von dem im Stroh eingehenden Korn.						
Ein Pferd vor Wagen oder Karre mit Weitzen, Rocken, Gerste und Haber — — —	—	—	8	—	—	1
Ein Pferd vor Wagen oder Karre mit Erbsen, Bohnen, Wicken, Buchweitzen und Linsen — — —	—	1	—	—	—	2
Von der Korn-Handlung überhaupt.						
1 Scheffel Weitzen — — — —	—	—	6	—	—	1
1 — Rocken — — — —	—	—	4	—	—	1
1 — Gerste — — — —	—	—	3	—	—	1
1 — Erbsen, Wicken, Bohnen und Linsen —	—	—	4	—	—	1
1 — Haber und Drespe — — —	—	—	2	—	—	—
Wenn mit Maltz Handlung getrieben werden solte, so wird vom Scheffel erleget — — —	—	—	4	—	—	1

Zwey-

den soll, was in Absicht der Denunciationen und Visitationen, in Absicht der den Defraudanten obliegenden Cautionsleistung, ferner in Absicht der Instruction der Defraudations-Anklagen, es geschehe nun solche durch die Accise-Cassen, Steuerräthe, Fiscäle oder besondere Commissarios, nicht weniger in Absicht des Erkenntnisses selbst, dessen Vollstreckung, und der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, wie auch endlich in Absicht des nachzulaßenden Remedii, wobey jedoch das zu Unserm General-Directorio gehörige Ober-Revisions-Collegium an die Stelle des Criminal-Collegii tritt, in dem Dritten und Vierten Capitul des angezogenen Reglements vorgeschrieben worden.

§. 8.

Da übrigens verschiedener jetzt verminderter Tarif-Sätze ohnerachtet, das Accise-Fixations-Quantum, dennoch bey richtig erfolgender Versteurung nicht allein völlig aufkommen kann, sondern auch noch in der Folge bey noch geringern Sätzen, wird erreichet werden können, wenn nicht die Defraudationes die fernere Verminderung verhindern, und wohl gar eine Verhöhung nothwendig machen, so hat ein jeder rechtschaffener Einwohner der Minden- und Ravensbergischen Städte, um so mehr Ursach, die Accisedefraudationes als solche Betrügereyen zu verabscheuen, wodurch nicht sowohl Unsere Cassen, als vielmehr alle Einwohner, besonders aber die Armen in Schaden gesetzt werden.

Und gleichwie wir Uns Höchst Selbst und Unser Hohes Haus der Accise-Abgaben unterworfen haben; so befehlen Wir Unsern Militair- und Civilbedienten, nicht allein selbst die Tarifmäßige Accise bey der auf die Defraudation gesetzten Strafe, schuldigst zu erlegen, sondern auch allen Defraudationen anderer Personen möglichst vorzubeugen, und denen Accisebedienten bey der Execution ihres Amtes, ohne Ansehn der Person, alle von ihnen abhängende schleunige Hülfe zu leisten.

Weil endlich alle von Uns zu Verhütung der Defraudationen vorgeschriebenen Maasregeln nicht nützen können, woferne nicht von den Accisebedienten darauf gehalten wird; so wollen Wir diejenigen, die ihre Instructiones nicht gehörig beobachten, ohne Nachsicht aus Unsern Dienste geschafft wissen. Dahingegen Wir die übrigen in Unseren Allerhöchsten Schutz nehmen, und wegen aller Beleidigungen, die ihnen wiederfahren, gebürende Genugthuung angedeyen laßen werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten April 1777.

Friderich.

(L. S.)

Schulenburg.

No. XVI. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, nebst Anlage, welche die Accise-Liste derer Apotheker- und Materialisten-Waaren enthält. De Dato Minden, den 19. April 1777.

Erstes Capitel vom Getraide zur Mühle, eingehenden Mehle und Brodte.

	Accise. Rth.	ggr.	pf.	Servis. Rth.	ggr.	pf.
Ein Scheffel Weitzen der zur Mühle geht — —	—	8	—	—	1	4
— Rocken der zur Mühle geht — —	—	2	—	—	—	8
— Weitzen-Mehl so eingebracht wird — —	—	9	—	—	1	6
— Rocken-Mehl so eingebracht wird — —	—	4	6	—	—	9
— Buchweitzen und Gerste zu Grützen und Mehl —	—	2	—	—	—	4
— Haber zu Grütze — — —	—	1	6	—	—	6
Funfzig Pfund Buchweitzen, Gersten- und Haber-Grütze und Mehl	—	4	6	—	—	9
— Graupen-Mehl von nicht versteuerter Gerste —	—	4	6	—	—	9
— Graupen-Mehl von versteuerter Gerste —	—	—	3	—	—	1
Ein Scheffel Gerste zu Graupen — — —	—	2	—	—	—	4
Ein Pfund Speltz- und Thüringer Mehl — —	—	—	3	—	—	1
— Brodt und Kuchen vom Lande oder aus fremden Gegenden — — — —	—	—	1	—	—	—
Sechs Pfund Prôven-Brodt so die Geistlichen und Armen vom Lande erhalten — — — —	—	—	1	—	—	—

Vom Maltz- und Schrot-Korn.

1 Scheffel Maltz zum Eßig und Bier — —	—	8	—	—	1	4
1 — Weitzen zum Brandtewein-Schrote — —	—	15	4	—	2	8
1 — Rocken zum Brandtewein-Schrote — —	—	14	4	—	2	4
1 — Futter-Schrot ohne Unterschied — —	—	1	4	—	—	2

Von eingehendem reinen Korn.

1 Scheffel Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen —	—	1	—	—	—	2
1 — Haber und Drespe — — —	—	—	6	—	—	1
1 — rauher oder schwartzer Haber — —	—	—	4	—	—	1
1 — Rübe- und Lein-Samen zum Oelschlagen —	—	1	—	—	—	2
1 Centner fremde feine Perl-Gerste und Hirsen — —	—	16	—	—	2	8
1 — grobe dergleichen — — —	—	8	—	—	1	4
1 Rthlr. einländische aus versteuerter Gerste fabricirte Graupe	—	—	3	—	—	1

Von dem im Stroh eingehenden Korn.

Ein Pferd vor Wagen oder Karre mit Weitzen, Rocken, Gerste und Haber — — —	—	—	8	—	—	1
Ein Pferd vor Wagen oder Karre mit Erbsen, Bohnen, Wicken, Buchweitzen und Linsen — — —	—	1	—	—	—	2

Von der Korn-Handlung überhaupt.

1 Scheffel Weitzen — — — —	—	—	6	—	—	1
1 — Rocken — — — —	—	—	4	—	—	1
1 — Gerste — — — —	—	—	3	—	—	1
1 — Erbsen, Wicken, Bohnen und Linsen —	—	—	4	—	—	1
1 — Haber und Drespe — — —	—	—	2	—	—	—
Wenn mit Maltz Handlung getrieben werden solte, so wird vom Scheffel erleget — — —	—	—	4	—	—	1

Zweytes Capitel.

Vom Getränckе.

	Accise. Rth.	gr.	pf.	Servis. Rth.	gr.	pf.
Ein Ohm Ungarischen, Champagner, Bourgogner, Rhein, Moseler und Franken-Wein — — —	10	—	—	1	16	—
Eine Kanne — — —	—	2	—	—	—	4
Ein Ohm Italiänischer, Portugiesischer, Spanischer, Frontignac, Clairet, Ermitage und Muscat-Wein —	6	12	—	1	2	
Eine Kanne — — —	—	1	—	—	—	3
Ein Ohm Pontac, Bleicher und anderer rother Frantz, imgleichen weißer Frantz-Wein — —	5	—	—	1	—	—
Eine Kanne — — —	—	1	—	—	—	3
Die Wein-Mutter wird vom Impost freygelassen.						
Ein Ohm Apfel-Most und Cyder-Wein —	2	—	—	—	8	—
1 — fremder Cyder- und Wein-Eßig —	3	—	—	—	12	—
1 — einländischer dergleichen —	1	—	—	—	4	—
1 Ohm fremder Bier-Eßig —	2	—	—	—	8	—
1 — einländischer Bier Eßig der in einer von den Minden-Ravensbergs. Städten gebraut ist —	—	12	—	—	2	—
1 — Rheinsche, Danziger, Franz- und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtwein imgleichen Nordhauser und anderer fremder oder aus unversteuretem Schrote gebrandter Korn-Brandtwein und Fusel —	15	—	—	2	12	—
1 Kanne — — —	—	3	—	—	—	6
1 Ohm Quedlinburger und Wernigeroder und andern einländischen Brandtwein — — —	8	8	—	1	16	—
1 Kanne — — —	—	1	8	—	—	4
1 Ohm fremdes Bier — — —	2	—	—	—	8	—
1 Kruke Brunnen — — —	—	—	2	—	—	—

Die Wein- und Brandtwein-Händler entrichten auser der in diesem Capitul festgesetzten Consumtions-Accise noch 5 Procent, von ihrem einländischen Debite nach dem Verkauf-Preise. Jedoch ist der in den Minden-Ravensbergschen Städten gebrandte Brandtewein dieser Debit-Accise nicht unterworfen.

Drittes Capitel.

Vom Schlachten.

1 ausländischer zwey oder mehrjähriger Ochse und Stier, imgleichen eine ausländische zwey oder mehrjährige Kuh —	2	—	—	—	8	—	
1 einländischer Ochse — — — —	1	12	—	—	6	—	
1 einländische Kuh — — — —	1	—	—	—	4	—	
1 Pfund fremdes und einländisches frisches und geräuchertes Fleisch so eingehet — — — —	—	—	2	—	1	4	
1 ausländisches Kalb — — — —	—	8	—	—	1	4	
1 einländisch Rind oder Ferse — — —	—	8	—	—	—	8	
1 einländisch Kalb — — — —	—	4	—	—	—	4	
1 Hammel und Schaf imgleichen eine Ziege — —	—	2	—	—	—	2	
1 Lamm — — — —	—	1	—	—	—	—	
1 ausländisches von unversteureten Korne gemästetes Schwein	—	12	—	—	2	—	
1 einländisches Schwein — — —	—	4	—	—	—	8	
1 Span-Ferkel — — — —	—	1	—	—	—	2	
Die besondere Versteurung der Häute fällt weg.							
1 Calecutscher oder Puterhahn und Henne —	—	—	6	—	—	1	
1 Capaun — — —	—	—	6	—	—	1	
1 Gans — — — —	—	—	8	—	—	1	
1 altes Huhn oder dergleichen Endte —	—	—	2	—	—	—	
1 junges Huhn oder dergleichen Endte —	—	—	1	—	—	—	

Viertes Capitel.

Von Victualien, Fett- und Höcker-Waaren.

	Accise.			Servis.		
	Rth.	gGr.	pf.	Rth.	gGr.	pf.
1 Rthlr. allerhand Victualien, Fett- und Höckerwaaren in so ferne solche nicht in denen folgenden Sätzen näher detailliret werden.	—	—	8	—	—	1
1 Centner ausländische Butter — — —	—	12	—	—	2	—
1 — einländische dito — — —	—	8	—	—	1	4
1 Pfund dergleichen — — —	—	—	1	—	—	—
1 Centner Holländischer oder anderer ordinairer ausländischer wie auch Emder Käse — — —	—	8	—	—	1	4
1 — Schmeer oder Schweine-Fett — —	—	6	—	—	1	—
1 — Stock- oder Klipp-Fisch, ingleichen Laberdan und Brabändter Kibbeling — — —	—	8	—	—	1	4
1 Tonne Emder Heringe von 600 Stück — —	—	8	—	—	1	4
1 — Nordische dito — — —	—	12	—	—	2	—
1 — Holländische dito — — —	—	16	—	—	2	8

Von Fischen.

1 Stroh Bücklinge — — — —	—	3	—	—	—	6
1 Schock Neunaugen — — — —	—	2	—	—	—	4
1 Schock Krebse — — — —	—	—	6	—	—	1
1 Hundert Austers — — — —	—	8	—	—	1	4
1 Rthlr. Muscheln — — — —	—	6	—	—	1	—
1 Rthlr. allerhand Fische in soferne solche unter denen folgenden Sätzen nicht besonders inpostiret worden — —	—	1	—	—	—	2
Vier Pfund Forellen — — — —	—	1	—	—	—	2
Acht Pfund Hechte, Karpen, Bärse, Braßgen, Gründlinge, frische Ale, und andere gute Fische — —	—	1	—	—	—	2
Zwölf Pfund schlechte Weis-Fische — —	—	—	8	—	—	1
1 Stück Cabillau — — — —	—	4	—	—	—	8
1 Korb Schell-Fische à 10 Stück — —	—	4	—	—	—	8
1 Pfund frischer Lachs — — —	—	1	—	—	—	2
1 — trockener dito — — —	—	1	6	—	—	3
Eine Mandel oder 15 Stück trockene Ale —	—	4	—	—	—	1
1 Rthlr. allerhand Fische zur Handlung ausser Landes —	—	1	—	—	—	2
1 Hundert Eyer — — — —	—	1	—	—	—	2
1 Scheffel gebacken Obst aus fremden Städten — —	—	2	—	—	—	4
1 Rthlr. frisches Obst so zur Stadt gebracht wird —	—	—	6	—	—	2
1 Pfund Castanien — — — —	—	—	3	—	—	1
1 Centner gebackene einländische und fremde Pflaumen und Kirschen	—	4	—	—	—	8
1 Pfund Kirsch- Pflaumen- Flieder- und gut Birnen Must und Safe.	—	—	2	—	—	—
1 Stück Granaten, Aepfel de China, Pommeranzen und Citronen.	—	—	1	—	—	—
1 Rthlr. allerhand Delicatessen, als Sardellen Parmesan, Schweitzer, Chester, Englischer und Limburger Käse, Cervelat-Würste, Hamburger, Bremer und dergleichen geräuchert Fleisch, Honig-Kuchen ohne Unterscheid, Pistazien, eingemachte Austers, dergleichen Muscheln, Oliven, Capern, Limonien, Indianische Vogel-Nester, Murcheln, Champignons, Nudeln, Zucker-Banquet und Gebäck, Brunellen, Manna, Englisch fein Mehl und Grütze wie auch Greis	—	4	—	—	—	8

Von allerley Wildprett.

1 Hirsch, Spießer, Schmal-Thier oder wildes Schwein —	—	12	—	—	2	—
1 Frösching, Reh und Dann-Kalb — —	—	8	—	—	1	4
1 Fasan — — — — —	—	4	—	—	—	8
Wenn aber solches Wildprett Pfundweise hereinkommt, wird vom Pfunde entrichtet — —	—	—	2	—	—	—
1 Paar Rephüner oder Wald-Schneppen — —	—	2	—	—	—	4

					Accise. Rth.	ggr.	pf.	Servis. Rth.	ggr.	pf.
1 wilde Gans	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1
1 wilde Endte oder Wasser-Schneppe imgleichen ein Paar Krick-Endten	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1
1 Stück Krams-Vögel, Wachtel oder Lerche	—			—	—	—	1	—	—	—
16 Stück allerhand kleine Vögel	—			—	—	—	2	—	—	—
1 Hase	—	—	—	—	—	—	8	—	—	1
1 Birk-Huhn und ein Birk-Hahn	—			—	—	2	—	—	—	2
1 Auer-Hahn	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2

Von Allerley Garten-Gewächs.

Ein Hundert Köpfe weißen Kohl	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1
Ein Scheffel Knollen oder Rüben, Kartoffeln und Mohr-Rüben oder gelbe Wurzeln	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Fünftes Capitel.

Von allerley Kaufmanschaften und Waaren.

Ein Rthlr. Juwelen	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8
— — aus Einländischen Städten			—	—	—	1	—	—	—	2
Ein Rthlr. ausgearbeitetes Gold und Silber von fremden Orten					—	8	—	—	1	4
Ist aber das Silber in einer derer Minden-Ravensbergischen Städten fabriciret, und solches durch ein Attest des Fabrikanten und der Accisecasse verificiret, so gehet dasselbe frey gegen Erlegung eines Nachschusses von Vier Pfennig vom Rthlr. ein.										
Ein Rthlr. ausländische Uhrgehäuser			—	—	—	3	—	—	—	6
— — einländische dito	—		—	—	—	1	—	—	—	2
— — dergleichen Räderwerk und Zeigeblätter				—	—	1	—	—	—	2
— — in auswärtigen Orten verfertigte Taschenuhren, ohne Unterscheid	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8
— — aus einländischen Städten mit Attest eingehende Uhren.					—	—	9	—	—	2
— — allerhand goldene und silberne Spitzen, Tressen, Galonen, Garnituren, Gold- und Silberfaden, Gespinster, wie auch dergleichen Knöpfe, Chamerirung ohne Unterscheid, wenn sie nicht in einer derer Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret sind				—	—	3	—	—	—	6
Ein Rthlr. Broderie indistincte	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
— — reichen und seidenen Band-Krahm				—	—	3	—	—	—	6
Eine Elle Drapd'or und andere reiche Zeuge				—	1	—	—	—	4	—
Ein Rthlr. allerhand seidene Zeuge und Waaren				—	—	2	—	—	—	4
Eine Elle Sammet	—	—	—	—	—	12	—	—	2	—
Ein Paar seidene Manns-Strümpfe				—	—	3	—	—	—	6
— — — Frauens Strümpfe				—	—	2	—	—	—	4
Ein Paar Manns- und Frauens Handschue				—	—	2	—	—	—	4
Ein Stück Manns und Frauens-Mütze				—	—	2	—	—	—	4
Ein Pfund ungekochte Knöt-Seide	—			—	—	4	—	—	—	8
— — Floret oder Flock-Seide				—	—	3	—	—	—	6
— — Couleurte Zeichen-Seide				—	—	4	—	—	—	8
— — allerhand ausländische rohe Seide				—	—	4	—	—	—	8
Einländische rohe Seide die in einer derer Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg gewonnen worden, gehet frey ein.										
1 Rthlr. Rauchwerk zu Peltzen ohne Unterscheid			—	—	—	3	—	—	—	6
1 Pfund Eider Daunen		—		—	—	4	—	—	—	8
1 Rthlr. fremde Peruquen und Thuren			—	—	—	4	—	—	—	8
1 — Peruquen und Thuren so in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg gemacht worden.					—	—	3	—	—	—

		Accise.			Servis.		
		Rth.	ggr.	pf.	Rth.	ggr.	pf.
1 Rthlr. allerhand Galanterie-Waaren	— —	—	3	—	—	—	6
1 — ausländische Kanten und Spitzen weiße	— —	—	4	—	—	—	8
1 — dergleichen schwarze dito	— —	—	2	—	—	—	4
Von wollenen Tüchern.							
1 Thlr. wollene Tücher zehn Viertel breit und darüber	—	—	2	—	—	—	4
1 — allerhand wollene Tücher	— —	—	1	4	—	—	3
1 — einländische als Minden- und Ravensbergische Tücher und Zeuge geben einen Nachschuß von	— —	—	—	3	—	—	—
1 — seidenen Velpe	— —	—	2	—	—	—	4
1 — wollene dito	— —	—	1	—	—	—	2
1 — Manchester	— —	—	2	—	—	—	4
1 — wollene Droguets und Ettamine	— —	—	1	—	—	—	2
1 — halb seidene Zeuge	— —	—	2	—	—	—	4
1 — Camelots, Flanel, allerhand Arten Düffel, Frisade, Boy, Rasch, Näselan und Serge die in denen Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg nicht gemacht.	— —	—	1	4	—	—	3
1 — Kamelharn Plüsch	— —	—	2	—	—	—	4
1 — halbseidenen Crepon	— —	—	2	—	—	—	4
1 — wollene dito	— —	—	1	4	—	—	3
1 Stück Bohm-Seide	— —	—	6	—	—	1	—
Einländische, so in denen Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret wird giebt pro Rthlr.	— —	—	—	3	—	—	—
1 Stück Parchend indistincte	— —	—	8	—	—	1	4
Ist der Parchend in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret, so wird per Stück entrichtet	— —	—	2	—	—	—	4
1 Stück halbseiden Atlaß	— —	—	12	—	—	2	—
1 Stück breit Flor, kraus und glatt zu Trauer-Kappen à 15 Ellen	—	—	6	—	—	1	—
1 Stück schmalen Flor zu Trauer-Bänder à 36 Ellen	—	—	4	—	—	—	8
1 Rthlr. Beutel-Tuch von Camel-Haare	— —	—	2	—	—	—	4
1 Rthlr. wollenen	— —	—	1	4	—	—	3
Von Hüten und Strümpfen.							
Ein Rthlr. Hüte	— —	—	2	—	—	—	4
Sind sie aber in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret per Rthlr.	—	—	—	4	—	—	1
1 Rthlr. wollene Strümpfe, Mützen und Handschue ohne Unterscheid	—	—	1	—	—	—	2
Sind sie aber in denen Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabricirer per Rthlr.	—	—	—	3	—	—	1
Von Leinwand und Linnen-Waaren.							
1 Rthlr. Cambray Tuch oder Batist	— —	—	4	—	—	—	8
1 — Clar oder Gaze geblümt oder glatt	— —	—	4	—	—	—	8
1 — Canefaß	— —	—	2	—	—	—	4
Mindisch, Ravensbergische Leinwand gelegget, ohne Unterscheid gehet frey ein.							
1 — ungelegget grob Linnen	— —	—	1	4	—	—	3
1 Elle ungelegget fein Linnen	— —	—	—	2	—	—	—
1 Rthlr. allerhand gedruckte, gestreifte bunte, gelbe Glanz, Schechter und steife Leinwand oder Reggedrath	— —	—	2	—	—	—	4
1 — Holländische Warendorfer und andere ausländische weisse Leinwand indistincte	— —	—	12	—	—	2	—
1 Elle bunten auch blauen Catun	— —	—	—	4	—	—	1

		Accise. Rth.	gGr.	pf.	Servis. Rth.	gGr.	pf.
1 Elle Zitz	— — — —	—	—	8	—	—	1
1 — weissen einfärbigen Catun	— — —	—	2	—	—	—	4
1 — Nesseltuch	— — — —	—	—	8	—	—	1
1 Rthlr. Holländisches und Elberfeldisches Bettzeug	—	—	2	—	—	—	4
1 — einländisches Bettzeug	— — —	—	—	3	—	—	1
1 Elle groben Drill zu Kitteln	— — —	—	—	2	—	—	—
Holländisch und alle übrige in andern Provinzien gefallene Drelle auch Dammast oder Pellen zu Tischzeug 50 pro Cent oder per Rthlr.	— — —	—	12	—	—	2	—
Mindenscher und Ravensbergischer geleggeter gehet frey ein.							
1 Elle Drell und Dammast ungelegget Ravensbergisch und Mindisch		—	—	2	—	—	—
1 Rthlr. Linnen wie auch Floret-Band	— —	—	—	6	—	—	1
1 — Leinewand und Drell so aus dem Halberstädtschen eingehet		—	—	3	—	—	1
1 — Leinewand und Drell so aus der Chur- und Neumark eingeführet wird. —	— — —	—	—	9	—	—	1
		—	—	8	—	—	1

Von Leder-Waaren und Häuten.

1 Rthlr. allerhand Leder und lederne Waaren	— —	—	2	—	—	—	4
1 Pfund Corduan oder Camus	— — —	—	1	4	—	—	3
1 — Juchten	— — —	—	—	8	—	—	1
1 — Sohlen und warm gahr Leder	— —	—	—	8	—	—	1
1 — Englisch und Osnabrückisch Kalb Leder	— —	—	—	8	—	—	1
1 — Saffian	— — —	—	2	8	—	—	5
Ein Blatt verguldet Leder zu Tapisserie	— —	—	3	—	—	—	6
Ein Pfund Semisch-Elends Büffel- oder Rind-Leder	— —	—	—	8	—	—	1
Ein Lohgar Kalb-Leder —	— —	—	—	8	—	—	1
1 — Schaf-Leder	— — —	—	—	4	—	—	1
1 Stück Semisch Hirsch-Leder	— —	—	4	—	—	—	8
1 — Bock- oder Ziegen-Leder	— —	—	2	—	—	—	4
1 — Bock- oder gelblicht Kalb-Leder	— —	—	2	—	—	—	4
1 — Schaf-Leder	— — —	—	—	8	—	—	1
1 — gefärbet Bock- oder Ziegen-Leder	— —	—	1	—	—	—	2
1 — Schaf- und Kalb-Leder	— — —	—	—	6	—	—	1
1 — gedruckte Kalb- und Schaf-Leder	— —	—	1	4	—	—	3
1 Dousin lederne Manns- Frauens- und Kinder-Handschue ohne Unterscheid	— — —	—	2	—	—	—	4
1 Paar fremde lederne Unterstrümpfe	— —	—	2	—	—	—	4
1 — fremde Stiefeln ausser dem Jahrmarckte	— —	1	—	—	—	4	—
1 — fremde Schue ausser dem Jahrmarckte indistincte	— —	—	8	—	—	1	4
1 — fremde Pantoffeln ausser dem Jahrmarckt	— —	—	6	—	—	1	—
1 — fremde Stiefeln in dem Jahrmarckt	— —	—	8	—	—	1	4
1 — fremde Schue in dem Jahrmarckt	— —	—	2	—	—	—	4
1 — fremde Schue für kleine Kinder	— —	—	1	—	—	—	2
1 — fremde Pantoffeln indistincte	— —	—	1	—	—	—	2
Ein Rthlr. allerhand bereitetes einländisches Leder ohne Unterscheid, wenn das Leder in einer einländischen Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg präpariret oder die Waare darinn fabriciret ist	— —	—	—	3	—	—	—
Ein Stück Kalb- Hammel- und Schaaf-Fell, überhaupt einländisch Leder, wenn solches in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg präpariret oder die Waare darinnen fabriciret ist	— —	—	—	2	—	—	—
Ein Stück Ziegen- oder Bock-Fell, so in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret worden.	— — — —	—	—	3	—	—	—
1 — Hirsch-Haut, so in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret worden	—	—	—	8	—	—	1

Ein

		Accise.			Servis.		
		Rth.	ggr.	pf.	Rth.	ggr.	pf.
1 Stück Reh-Fell so in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret worden	—	—	—	3	—	—	—
Eine rauhe Ochsen, Kuh oder Rinder-Haut bey dem Ausgange		—	3	—	—	—	6
Eine dergleichen Pferde-Haut vom Abdecker	— —	—	2	—	—	—	4
Ein rauh Bock- und Ziegenfell	— — —	—	—	9	—	—	1
Ein dito Kalb- und Schaf-Fell	— — —	—	—	6	—	—	1
Ein dito Lamm-Fell	— — — —	—	—	3	—	—	—
Die rauhen Leder für die Fabriken gehen frey ein.							

Von laquirten Waaren, Spiegel und Gläsern.

1 Rthlr. allerhand laquirte Spinden und Tische	— —	—	3	—	—	—	6
1 — Japan- Chinesisch oder Dresdensches und anderes feines Porcellain	— — — —	—	6	—	—	1	—
Berlinisches gehet frey ein.							
1 — Delfter und ander fremd grob Porcellain oder Fayance und Stein-Guth	— — — —	—	1	—	—	—	2
1 — Englische und Venetianische feine Gläser	—	—	6	—	—	1	—
1 — Böhmische oder Paderbornische Gläser	— —	—	1	—	—	—	2
1 — Fenster-Glas weiß oder grün	— —	—	1	—	—	—	2
1 — allerhand Spiegel	— — —	—	2	—	—	—	4
1 — Neustädter Spiegel	— — —	—	—	3	—	—	—
1 Pfund Börnsteinerne Corallen und andere dergleichen Arbeit		—	8	—	—	1	4

Von Thee, Coffee und Chocolade.

1 Pfund Thee	— — — —	—	9	—	—	1	6
1 — Coffe	— — — —	—	3	4	—	—	8
1 Pfund Chocolade	— — — —	—	4	—	—	—	8
1 Rthlr. Apotheker und Materialisten Waaren in so weit in der hier beygefügten Liste nicht ein besonderer Satz bestimmet worden.		—	1	4	—	—	3
1 — Hallische Wayfen-Haus Medicin	— —	—	—	4	—	—	—
1 Pfund Canaster	— — — —	—	4	—	—	—	8
1 — St. Omer Dünkircher und Rappe	— —	—	4	—	—	—	8
1 — Lengericher Schnupftoback	— —	—	2	—	—	—	4
1 — Tonca, Sevilla und Espagnol	— —	—	4	—	—	—	8
1 — fremder Schnupftoback	— — —	—	4	—	—	—	8
1 — Holländischer Preßtoback	— — —	—	—	10	—	—	2
1 — Brasilien, Vincent, Bremer, Hanauer, Zapfenberger und anderer fremder gekärbter Paquet und Carthus-Toback		—	—	10	—	—	2
1 — Lengericher Paquet-Toback	— — —	—	—	5	—	—	1
1 — ordinairer Toback von deutschen Blättern	— —	—	—	6	—	—	1
1 — Lengericher Briefstoback	— — —	—	—	4	—	—	1
1 — ordinairer fremder Briefstoback	— —	—	—	6	—	—	1
Ein Centner ausländische rohe Blätter	— —	—	16	—	—	2	—
1 Rthlr in einer derer Minden Ravensbergischen Städten fabricirter Toback, wenn er aus einer Stadt in die andere gebracht wird.	— — — —	—	—	3	—	—	—
1 Groß lange Tobackspfeiffen	— — —	—	3	—	—	—	6
1 — kurze dito	— — —	—	1	—	—	—	2

Von metallenen und daraus verfertigten Waaren.

1 Rthlr. fremde rohe Metalle indistincte	— —	—	1	—	—	—	2
1 Centner Rolle Bley oder Loth	— — —	—	4	—	—	—	8
1 Fäßgen Bley à 300 Blatt	— — —	—	3	—	—	—	6
1 Hundert Blätter doppelt Blech	— — —	—	3	—	—	—	6
1 Centner schwarz und Pfannen-Blech	— —	—	6	—	—	1	—
1 — Meßingen Drath	— — —	—	20	—	—	3	4

		Accise.			Servis.		
		Rth.	ggr.	pf.	Rth.	ggr.	pf.
1 Centner Meßingen Drath aus einländischen Fabriken e. g. der Grafschaft Mark vom Iserlohnschen Meßings-Werke, wenn solcher mit Atteste des Accise-Amtes eingehet	—	—	1	8	—	—	4
1 — Eisen-Drath	— — —	—	12	—	—	2	—
1 — aus denen Fabriken der Grafschaft Mark	—	—	2	—	—	—	4
Ein Ring à 5 Pfund feiner Eisen-Drath	— —	—	—	8	—	—	1
— — aus der Grafschaft Marck dito	— —	—	—	2	—	—	—
Ein Centner Schwedisch, Osmund auch Lücker, Cöllnisch und Bergisch unverarbeitetes Eisen	— — —	—	3	—	—	—	6
1 — dito aus der Grafschaft Mark.	— —	—	—	9	—	—	1
1 — Kraus-Stab- und geschnitten Nagel-Eisen	—	—	2	8	—	—	5
1 — gegossen Eisen, Platten, Ofen, Grapen-Guth oder Töpfe.	—	—	2	8	—	—	5
1 — roth Kupfer neu	— — —	1	—	—	—	4	—
1 — dito so vom Kupferhammer bey Brackwede kommt	—	—	12	—	—	2	—
1 — alt Kupfer — — —	—	—	8	—	—	1	4
1 — Zink oder Spianter	— — —	1	4	—	—	4	8
1 — alt dito — — —	—	—	12	—	—	2	—
1 — Meßing, Blech, Lattun unverarbeitet	— —	—	12	—	—	2	—
1 — alt Meßing — —	— —	—	6	8	—	1	1
1 — Stahl — —	— —	—	4	—	—	—	8
1 — verarbeitetes Englisches Zinn	— —	1	10	8	—	5	9
1 — Englisch Stangen- oder Block-Zinn	— —	—	4	—	—	—	8
1 — Ostindisches verarbeitetes —	— —	1	—	—	—	4	—
Ein Rthlr. allerhand Zinn zur Fabrike	— —	—	—	3	—	—	—
Ist es noch facionirlich und zum Gebrauch dienlich pro Centner —	— — —	1	12	—	—	6	—
1 — allerhand unversteuretes Zinn-Geschirr, so zum fernern Gebrauch verkäuflich eingebracht wird, oder in sothanen Behuf erstanden	— — —	—	—	8	—	—	1
1 — fremde Roth- und Gelbgießer-Arbeit indistincte	—	—	8	5	—	1	5
Ein Dousin feine fremde stählerne und Zinnerne Knöpfe ohne Unterscheid	— — —	—	—	4	—	—	—
1 — gemeine große und kleine	— —	—	—	2	—	—	—
Ein Rthlr. fremde Flinten und dergleichen Gewehr	—	—	1	6	—	—	3
Potsdammer Gewehr gehet frey ein							
1 — feine Englische, Französische und Nürnberger schneidende Waaren	— — —	—	2	—	—	—	4
1 — fremde Nägel und schlecht schneidende Waaren, als Sägen, Pfeilen, Raspeln, Mistgabeln, Hobeln und Schabe-Eisen, schlechte Messer und Kneip-Zangen und Spaden wie auch Schlösser und Hammer	— — —	—	4	—	—	—	8
Eine fremde Art und ein fremdes Beil ohne Unterscheid	—	—	1	4	—	—	3
Ein Stück Futter-Klingen und Sensen	— —	—	—	6	—	—	1
1 — dito aus der Grafschaft Mark wenn solche mit gehörigen Stempel und Attest versehen sind	— —	—	—	1	—	—	—

Von gemeinen Courant-Waaren.

Ein Rthlr. allerhand gemeine Krahm-Waaren	— —	—	1	—	—	—	2
Ein Pfund Fischbein oder Balaine	— — —	—	4	—	—	—	8
Alle Baumwolle gehet frey ein.							
Ein Pfund Kamelhaare der Kaufmann oder der Hutmacher	—	—	—	4	—	—	1
1 — dito gesponnen	— — —	—	—	6	—	—	1
1 — Bieber oder Caninichen-Haare	— —	—	—	4	—	—	1
Ein Stück Caninichen oder Hasen-Fell bey dem Eingange frey bey dem Ausgange aber	— — —	—	—	2	—	—	—
Ein Pfund gesotten Pferde-Haar	— — —	—	—	3	—	—	—
1 — dito zu Stühlen	— — —	—	—	1	—	—	—
1 — ungesotten Pferde-Haar	— —	—	—	1	—	—	—

Ein

			Accise.			Servis.		
			Rth.	ggr.	pf.	Rth.	ggr.	pf.
Ein Dousin Pferde- und Camel-Haaren Knöpfe	—	—	—	2	—	—	—	4
Ein Rthlr. ausgehender Flachs oder Hanf	—	—	—	1	—	—	—	2
Ein Hundert Rthlr. ausgehend Woll-Garn	—	—	1	12	—	—	6	—
1 — — ausgehend Molt-Garn	—	—	1	—	—	—	4	—
Ein Stein Wolle a 25 Pfund so ausser Landes gehet	—	—	—	2	8	—	—	5
1 — dito womit nach einländischen Städten und Orten Handlung gepflogen wird	—	—	—	—	6	—	—	1
Ein Stein Pellwolle so ausser Landes gehet	—	—	—	2	8	—	—	5
Ein Rthlr. Pellwolle so in auswärtigen Provinzien eingekauft und hinwieder ausser Landes debitiret wird	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein Pfund Baumwollen Lampen-Garn	—	—	—	—	2	—	—	—
1 — Siegett-Garn	—	—	—	1	—	—	—	2
Ein Rthlr. Bindfaden —	—	—	—	1	—	—	—	2
Ein Pfund Cattun-Garn zu Canefas oder Bomesin			—	—	2	—	—	—
Ein hundert Pfund gehechelter Hanf		—	—	2	—	—	—	4
— — — ungehechelter dito beym Ausgange		—	—	1	—	—	—	2
— — — Werrig oder Heede similiter	—	—	—	—	2	—	—	—
Hingegen ist der Eingang in der Stadt frey.								
Ein Pfund Federn zu Betten	—	—	—	—	4	—	—	1
— — Daunen —	—	—	—	—	6	—	—	1
Ein Tausend Stück gerissene Feder-Posen zum Schreiben	—		—	8	—	—	1	4
— — gemeine rohe Gänse-Posen	—	—	—	—	8	—	—	1
— — Schwanen-Posen	—	—	—	10	—	—	1	8
Ein Pfund weisse Wachslichter oder Fackeln	—	—	—	1	4	—	—	3
— — gelbe dito	—	—	—	—	8	—	—	1
Wenn die Wachs-Waaren in der Mindenschen Fabrike gemacht sind, und in andere Städte eingehen, giebt ein Pfund weisse Wachslichter oder Fackeln nur	—		—	—	4	—	—	1
und gelbe nur —	—	—	—	—	2	—	—	—
Ein Pfund roth und grün Siegel-Wachs	—	—	—	—	4	—	—	1
Ein Pfund Baum-Wachs	—	—	—	—	4	—	—	1
Ein Rthlr. Oblaten —	—	—	—	2	—	—	—	4
1 — dito aus einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein Dousin Holländische Pinsel	—	—	—	—	1	—	—	—
1 — dito auf Stöckern	—	—	—	—	2	—	—	—
Ein Tausend Stück große Kork-Stöpsel	—	—	—	1	4	—	—	3
1 — — kleine dito	—	—	—	—	8	—	—	1
Ein Rthlr. Losung allerhand Waaren der Großier in und ausser dem Jahrmarkte	—	—	—	—	6	—	—	1

Von Honig, Wachs, Talch, Seife und Stärcke.

Eine Tonne Honig	—	—	—	—	—	12	—	—	2	—
Bienenwerk gehet frey ein.										
Ein Pfund weisses Wachs	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
1 — gelbes dito —	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2
Das Wachs zur Mindischen Fabrike gehet frey ein										
Ausgeschmolzen Talch oder Ungel zur Fabrike gehet frey ein.										
Funfzehn Pfund fremde Talchlichter	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
Ein Pfund Venetianische oder Spanische wie auch alle andere fremde Seife	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Ein Rthlr. in einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabricirte weisse Seife	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Eine Tonne fremde braune Seife	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ist die braune Seife in einer derer Minden-Ravensbergischen Städten fabriciret, so wird per Rthlr. nur erlegt						—	3	—	—	—
Ein Centner ausländische Stärke und Puder	—	—	—	—	1	8	—	—	5	4

	Accise. Rth.	ggr.	pf.	Servis. Rth.	ggr.	pf.
Ein Rthlr. einländische von versteuerten Weitzen — —	—	—	3	—	—	—
Ein Centner Stärke und Puder, so aus dem Lingenschen mit gültigen Attesten eingehet — — —	—	15	—	—	1	6

Von allerhand Papier.

Ein Rieß Post- und Regal-Papier —	—	—	—	2	—	—	—	4
— — fein ordinair Schreib-Papier	—	—	—	1	4	—	—	3
Ein Rieß schlecht ordinair Concept-Papier	—	—	—	1	—	—	—	2
— Druckpapier und Maculatur	—	—	—	—	4	—	—	1
— Türkisch und verguldet Papier	—	—	—	3	—	—	—	6

Von allerhand Hopfen und Brandtholz.

Ein Centner Hopfen —	—	—	—	6	—	—	1	—
1 Scheffel grünen dito —	—	—	—	—	2	—	—	—
1 Reif Brandholz —	—	—	—	6	—	—	1	—
1 Fuder Brennholz, so die Bürger mit 3 oder 4 Pferden einholen laßen, auch vom Lande in die Stadt zum Verkauf eingebracht wird —	—	—	—	2	—	—	—	4
1 Fuder Brennholz mit 2 Pferden —	—	—	—	1	—	—	—	2
Eine Karre dito a 1 Pferd —	—	—	—	—	8	—	—	1
Ein Fuder Torff, a 3 und 4 Pferde —	—	—	—	2	—	—	—	4
— dito, so vom Lande in die Stadt gebracht wird —	—	—	—	1	—	—	—	2
Ein Bund oder Tracht Holz oder Torff —	—	—	—	—	1	—	—	—
1 Fuder Plaggen zur Feuerung —	—	—	—	1	—	—	—	2

Von allerley Nutzholz, Holz- und Korbwaaren, it. Borken.

Sechzig große Bandstöcke —	—	—	—	—	6	—	—	1
— kleine dito —	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein Stück Bandstock um große Tubben oder Küfen —				—	3	—	—	—
Ein Fuder Borken oder Loh gehet frey.								
Ein Rthlr. fremde Böttcherarbeit —	—	—	—	2	—	—	—	4
1 1 allerhand fremde Korpwaaren —	—	—	—	2	—	—	—	4
1 1 einländische dito —	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein hundert Fuß Eichen Latten —	—	—	—	—	6	—	—	1
1 Fuder Nutzholz a 2 Pferden —	—	—	—	1	—	—	—	2
1 1 Kleister-Ruthen oder Fieren —	—	—	—	—	4	—	—	1
1 Stück Kiehnen oder Tannen-Dielen a 12 bis 16 Fuß —	—	—	—	—	2	—	—	—
1 Stück Kienen oder Tannen-Dielen a 8 bis 12 Fuß —	—	—	—	—	1	—	—	—
Ein paar Klumpen oder Holschen —	—	—	—	—	1	—	—	—
1 Stück trockene oder grüne Eichene Dielen von 16 bis 18 Fuß				—	6	—	—	1
1 Stück 4 zöllige Schiffsplanken —	—	—	—	—	8	—	—	1
1 1 3 zöllige dito —	—	—	—	—	6	—	—	1
Ein hundert Fuß Tannen-Latten —	—	—	—	—	4	—	—	1
1 Rthlr. allerhand fremde Tischlerarbeit —	—	—	—	—	2	—	—	4
1 1 dergleichen aus einer Stadt des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg —	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein hundert Stück Hopfenstöcke —	—	—	—	—	1	—	—	2
1 Rthlr. fremde hölzerne Waaren, als Mulden, Schöffeln, Tellern				—	1	—	—	2
1 1 einländische dito, so in den Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg verfertiget worden —	—	—	—	—	3	—	—	—
1 paar fremde Waagenräder —	—	—	—	—	4	—	—	8
1 Dousin dergleichen Räder zu Spinnräder —	—	—	—	—	4	—	—	8
1 Rthlr. dergleichen Arbeit —	—	—	—	—	3	—	—	—
1 Stück Erd- oder Dachrinnen —	—	—	—	—	1	—	—	2

				Accise.			Servis.		
				Rth.	ggr.	pf.	Rth.	ggr.	pf.
Von Baumaterialien.									
Ein dicker Mühlenstein	—	—	—	—	8	—	—	1	4
1 dünner dito oder Unterstein	—	—	—	—	4	—	—	—	8
Zwey Scheffel Lippischen Kalk	—	—	—	—	1	—	—	—	2
" " einländischen dito	—	—	—	—	—	1	—	—	—
der fremde Kalk zur Fabrique gehet frey, jedoch müssen die Fabrikanten eidlich angeloben, den Kalk weder jemand anders zu überlassen, noch solchen zu etwas anders als zur Fabrik zu gebrauchen.									
Ein hundert Stück Esterchens weiße oder bunte	—	—		—	1	—	—	—	2
1 hundert fremde Mauersteine zur Handlung	—	—		—	—	6	—	—	1
— — einländische dito	—	—		—	—	3	—	—	—
— — fremde Forst- und Dachpfannen, auch Flursteine zur Handlung	—	—	—	—	1	—	—	—	2
— — einländische Forst- und Dachpfannen und Flursteine				—	—	3	—	—	—
— — fremde Klinkers	—	—	—	—	1	—	—	—	2
— — einländische dito	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Ein Roß a 8 Fuß fremde Leyen oder Schifer	—	—		—	1	—	—	—	2
Eine Tonne schwarzen Pech	—	—	—	—	4	—	—	—	8
— Theer	—	—	—	—	4	—	—	—	8
— Thran	—	—	—	—	6	—	—	1	—
Von Kohlen, Asche, Stroh, Heu, Klee, Garten- und Lein-Saamen, it. Topfen.									
Ein Fuder Holzkohlen	—	—	—	—	8	—	—	1	4
Eine Tonne dito	—	—	—	—	—	8	—	—	1
Ein Fuder fremde Steinkohlen	—	—	—	—	8	—	—	1	4
Eine Karre fremde dito a 2 bis 3 Pferden	—	—	—	—	4	—	—	—	8
Ein Gang einländische dito ad 144 Pfund	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Eine Karre mit einländischen Steinkohlen a 1 Pferd	—	—	—	—	—	6	—	—	—
— — dito mit 2 Pferden	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Ein Wagen dito mit 4 Pferden	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Ein Fuder fremde erdene Töpfe	—	—	—	—	12	—	—	2	—
Eine Karre dito	—	—	—	—	6	—	—	1	—
Ein Fuder einländische dito	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Eine Karre dito	—	—	—	—	—	6	—	—	1
1 Rthlr. fremde steinerne Krüge	—	—	—	—	1	—	—	—	2
" " einländische dito	—	—	—	—	—	3	—	—	—
1 Scheffel Asche gehet frey ein.									
1 Fuder Stroh per Pferd 1 Ggr. von 4 Pferden			—	—	4	—	—	—	8
" " Heu a 1 Pferd	—	—	—	—	1	—	—	—	2
1 Rthlr. allerhand Gartensaamen			—	—	1	—	—	—	2
1 Sack Clever Saamen	—	—	—	—	4	—	—	—	8
Eine Tonne Leinsaamen	—	—	—	—	6	—	—	1	—
1 Scheffel dergleichen ohne Unterscheid, ob es Schlag- oder Säesamen				—	2	—	—	—	4
In Blotho wird von denjenigen Leinsaamen den Ausländer erhalten, per Tonne entrichtet			—	—	2	6	—	—	6
Von der Vieh-Handlung.									
1 Rthlr. Viehhandlung indistincte	—	—	—	—	—	8	—	—	1
Von Comödianten.									
Von Comödianten, Glückskrämern, Marjonetten-Spielern, wenn sie Concessionen haben, täglich			—	—	—	—	1	—	4

	Accise. Rth.	gGr.	pf	Servis. Rth.	gGr.	pf.
Von Oculisten, Zahnärzten, Bruchschneidern ꝛc. inclusive derer die in den Häusern aufwarten, täglich — —	—	8	—	—	1	4
Jedoch müssen dieselben gleichfalls Concession haben und vorzeigen.						

Signatum Berlin den 19. April 1777.

Friedrich.

(L.S.)

Schulenburg.

Ad No. XVI.

Anlage zum Tarif.

Accise-Liste derer Apotheker und Materialisten-Waaren.

	Thut Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
A.			
1 Pfund Agaricus Lerchen-Schwamm — —	—	—	3
1 Centner oder 100 Pfund Alumen, Alaun — —	—	6	—
1 Pfund Alumen plumosum, Federweiß — —	—	—	2
Sacharinum, Zuckeralaun — —	—	—	4
1 Loth Ambra grisca, beste Ambra — —	—	5	—
— nigra, schwarze Ambra — —	—	3	—
1 Pfund — liquida — —	—	2	—
— Anacardium, Cajous, Elephanten-Läuse —	—	—	6
Anis, vid. semen Anisi.			
1 Centner Antimonium crudum, Spießglas — —	—	7	—
— Antimonium minera, Spießglaserz — —	—	5	4
1 Pfund Anthophylli, Mutternelken — —	—	3	—
conditi, eingemachte — —	—	4	4
— Argentum vivum, Mercurius vivus, Queckfilber —	—	2	—
1 Centner Arsenicum Album & citrinum, Ratzenpulver —	—	10	4
— Aurum pigmentum, Operment — —	—	12	4
B.			
1 Centner Baccæ Lauri, Loorbeeren — —	—	7	—
1 Pfund Balsum Copaivæ-Indicum album, weisser Indianis. Balsam	—	1	—
— Peruvianum Indicum nigrum, schwarzer Balsam —	—	7	—
— Sulphuris, Schwefel-Balsam — —	—	2	—
1 Unze de Mecca — — —	—	4	—
— de Tolii — — —	—	14	—
1 Bund oder Busch von 50 Stücken oder 4 Unzen Banilla, Vanille	—	5	—
1 Pfund Berggrün — — —	—	—	5
— Bezetta rubra, Schminkflecken — —	—	6	—
1 Loth Bezoar orientale — — —	—	10	—
— — occidentale — — —	—	1	2
Bernstein, vide Succinum			

		Thut Accise. Rthl.	Mgr.	Pf.
1 Centner Blaufarbe, Blauſel mit F. F. C.	— —	—	30	—
— — — mit F. C.	— —	—	20	—
— — — mit M. C.	— —	—	12	—
1 Centner Bleyerz	— —	—	9	—
— Bleyglötte, Lythargirium	— —	—	9	—
— Bleyweiß, Loorwitz, Ceniſſa	— —	—	7	4
1 Pfund Boletum Cervinum, Hirſchbrunſt-Schwamm	—	—	—	3
— Bolus Armena, Armeniſcher Bolus	— —	—	—	2
1 Centner Bolus alba, weiſſer	— —	—	6	—
— — rubra, rother	— —	—	4	—
1 Pfund Borax Veneriana, oder gereinigter	— —	—	1	—
Braſilienholz oder Blauholz, ſ. Rothholz				
1 Centner Braunroth	— —	—	2	4

C.

1 Pfund Cacao	—	—	—	—	—	1	4
1 Centner Caliorours-hout	—	—	—	—	—	12	—
1 Pfund Campfer	—	—	—	—	—	2	6
— Cantharides, Spaniſche-Fliegen	—	—	—	—	—	1	4
— Cardomum majus & rotundum, lange und runde Cardomom					—	3	—
— — minus, kleine ordinaire dito	—	—			—	2	4
— Cariophili, Gewürznelken, Nägelein	—	—			—	3	4
— — geconfeyte	—	—			—	1	6
— Caſſia cariophillata, Nelkenholz	—	—			—	—	4
— — fiſtula nigra	—	—			—	—	3
— — Lignea, Mutter-Zimmet	—	—			—	1	—
— Caſtoreum, Bibergeil, Siberic.	—	—			—	12	—
— — Angelicum, ſive Canadin.	—	—			—	3	—
— Cinamomum, Caneel, Zimmet	—	—			—	3	—
— Cinnober factitia, zubereiteter	—	—			—	4	4
— — nativa, natürlicher	—	—			—	7	6
1 Centner Citronat, condirum carnis citri, item Succado	—	—			1	6	—
1 Pfund Cochinille, Cochenille	—	—			—	9	—
— Colla piſcium Ichtyocalla, Hausblaſe	—	—			—	1	—
1 Centner Cöllniſche Erde	—	—			—	4	4
1 Pfund Colocynthides, Coloquinten	—	—			—	1	6
1 Centner Colophonium, geraf bruyne Harſt	—	—			—	7	—
1 Pfund Corallia alba, weiſſe Corallen	—	—			—	—	6
— — rubra, rothe	—	—			—	1	—
— dito fragmenta	—	—			—	—	5
— Corallina, Corallenmoos, Muſcus marinus, Meermoos					—	—	7
1 Centner Cortices aurantiorum, Pommeranzen-Schaalen		—			—	15	—
1 Pfund Capparum, Caperwurzel-Rinde		—			—	—	6
— Chacarillæ, Caſcarillæ	—	—			—	—	4
— China, Chinæ	—	—			—	1	4
1 Centner Citri, Citronenſchaalen	—	—			—	12	—
1 Pfund Granatorum, Granatſchaalen		—			—	—	2
— ligni ſancti, lignis quajac		—			—	—	1
— Tamariſci	—	—			—	—	2
— Thymiamatis, Weyrauch-Rinde		—			—	1	—
— Winterani	—	—			—	—	2
1 Centner Cremor tartari, Weinſtein, Cryſtall		—			—	20	—
1 Pfund Crocus, Saffran		—			—	12	—
— Cubeben		—			—	—	6
1 Centner Curcumæ, Gelbwurzel		—			—	24	—

					Thut Accise. Rthl.	Mgr.	Pf.
		D.					
1 Pfund	Dens apri, wilde Schweinszahn	—	—	—	—	1	—
—	Hyppopotami, Wallrußzahne	—	—	—	—	1	2
—	— Lucii, —	—	—	—	—	—	4
1 Rthlr.	— Lupii, Wolfszähne	—	—	—	—	2	—
		E.					
1 Pfund	Ebur, Elffenbein, ungearbeitetes	—	—	—	—	—	3
—	— raſpatum, geraſpelt	—	—	—	—	—	2
—	— uſtum ſpodium, gebranntes	—	—	—	—	—	4
1 Centner	Eiſenfarbe	—	—	—	—	4	4
1 —	Engliſch Steen, auch Albus. Franſche Kritt genannt				—	18	—
—	Englich braun und roth	—	—	—	—	7	—
—	dito gewaſſen root	—	—	—	—	13	4
		F.					
1 Stück	Fabæ ſancti Ignatii	—	—	—	—	—	5
1 Centner	Färber-Röthe, rubra tinctorum, gemeine				—	7	4
1 Centner	Krapp	—	—	—	—	10	4
—	Feigen	—	—	—	—	8	—
1 Pfund	Fermillœn			—	—	1	4
1 Centner	Fernambuc-Holz			—	—	12	—
	Fiſſel-hout, ſiehe Verſetzholz						
1 Pfund	Florentiner Lack	—	—	—	—	6	—
—	Flores Balauſtiorum, Granat-Blumen			—	—	1	2
—	Flores Anthos, Roßmarienblute	—		—	—	—	6
—	— Benzoes	—	—	—	—	6	—
—	liliorum convallium Ephemerum non lethale gacialia, Mayblumen				—	—	6
—	— papaveris Erratici, Klapper-Roſen			—	—	—	3
—	Flores perſicæ, Pfirſich-Blüte	—		—	—	2	2
1 Centner	Chartami, Safflor	—	—	—	—	28	4
1 Pfund	Chamomil roman, Römiſche Camellen			—	—	—	3
—	Roſarum rubrarum, rothe Roſen	—		—	—	1	—
—	Schœnanthi, Cameels-Heublumen	—		—	—	1	6
—	Spicæ, Celticae, Maria Magdalenen-Blumen			—	—	—	3
—	Stœchadis Arabicæ	—	—	—	—	—	4
	Fœlii, vide Maces						
1 Centner	Fœnum græcum	—	—	—	—	9	—
1 Pfund	Folia dictamini cretici	—	—	—	—	—	7
—	— Indica	—	—	—	—	—	5
—	— Lauri, Lorbeer-Blätter	—	—	—	—	—	3
—	Sennæ, Senes-Blätter	—	—	—	—	1	—
	Franſche Kritt, vid. Engliſch Steen.						
1 Pfund	Fungi Sambuci, Flieder-Schwämme, Hollunder-Schwämme, Judas-Ohren	—	—	—	—	—	6
		G.					
1 Pfund	Galangæ, Galgant	—	—	—	—	—	3
1 Centner	Gall-Apfel	—	—	—	—	24	—
—	Gallmey	—	—	—	—	4	4
—	Glaß-Galle, fel vitri Suif de verre			—	—	9	—
—	Gelb-Holz	—	—	—	—	4	—
1 Pfund	Grana chermes, Kermes-Körner			—	—	2	—
—	— dillæ minoris	—		—	—	3	4

			Thut Accise. Rthl.	Mgr	Pf.
1 Centner		Grana páris paradisi, Paradies-Körner	—	14	—
1 Pfund	—	Abel Moschi, Bisam-Körner	—	2	—
1 Centner	Grieß		—	7	—
1 Pfund	grüne Erde, Terver		—	—	1
	Grünspan, vide viride æris.				
—	Gummi Epaticæ Succotrinæ		—	—	6
—	— Almoniacum, Almoniack		—	—	5
—	— Animæ		—	1	6
1 Centner	— Arabicum ordinairer		—	12	—
—	— Arabicum Senicum, de Senega		—	18	—
1 Pfund	— Assæ fœditæ, Laserpitium, Teufelsdreck		—	1	—
—	— Bdellii		—	1	6
—	— Benzoes Assæ dulcis		—	2	—
—	— Carannæ		—	2	—
—	— Copal		—	3	—
—	— Elemi		—	1	6
—	— Euphorbii		—	—	4
—	— Galbani, Galban		—	2	4
—	— Guttæ		—	2	—
—	— Hederæ		—	2	—
—	— Laccæ in granis & tabulis, Lack, Schellack		—	1	2
—	— Ladani, Laudani		—	1	—
—	— Mastichs		—	—	6
—	— Mirrhæ		—	1	2
—	— Olibani, Weyrauch		—	—	6
1 Centner	dito in Puder oder kleinen Stücklein		—	12	—
1 Pfund	— Opii		—	4	—
—	— Opoponacis		—	3	—
—	— Sagapenum		—	1	2
—	— Sandarac		—	—	3
—	— Sanguis Draconis optimi		—	7	—
	dito communis		—	1	4
—	— Sarcocolla		—	1	—
—	— Scammonii		—	4	—
—	— Storacis, Storax		—	1	6
—	— liquida, liquidambar, weisser Storax		—	1	—
—	— Tacamahac		—	—	4
1 Centner	— Thuris, Kirchen-Weyrauch		—	13	—
1 Pfund	— Traganth, oder Tragacanth		—	—	6

H.

1 Pfund	Hambutten, Cynobasti, Ipelen		—	—	1
	Hanfsaamen, vide Semen Canabis				
1 Centner	Harz, Harst		—	5	—
—	Herba Anthos, Roßmarien		—	14	—
1 Pfund	— Capilli veneris, Frauenhaar		—	9	—
—	— dictamini cretici, dictam, Aschwurz		—	—	6
—	Scholopendrio, Hirschzungen		—	—	1
—	— Hermodactici, Radix colchicum album		—	—	3
1 Centner	Horn, Hirschhorn in Stangen, Cornu Cervi		—	4	4
—	dito geraspelt		—	7	4
1 Pfund	Horn ustum, gebranntes		—	—	12
—	Elends-Horn, Cornu Alcis		—	—	3

			Thut Accise. Rthl.	Mar.	Pf.
		I.			
		Japan-hout, vid. Rothholz.			
1 Stück		Indianische Nuß, eingemachte — —	—	—	3
1 Pfund		Indigo, alle Sorten — —	—	2	—
1 Centner		Ingber, Gember, brauner — —	—	6	—
—	—	eingemachter — —	1	12	—
—	—	weiß-geschabter — —	—	20	—
1 Pfund		Ingube, Brustbeeren — —	—	—	4
		K.			
1 Centner		Knuppern — —	—	11	—
—		Krapp, Krapp, vom besten — —	—	12	—
—		Kreide, weisse, Kritt — —	—	1	4
1 Pfund		Spanische Kreide — —	—	—	1
—		Kugellack — —	—	—	6
		L.			
1 Pfund		Lac Florentiner — —	—	6	—
—		Lac Lunæ, oder Angaricus mineralis — —	—	—	6
1 Centner		Lackmuß, Lhcca musica zum Abweissen — —	—	24	—
1 Pfund		Lack zum siegeln, feines, fremdes — —	—	2	4
—		dito mittel Sorte — —	—	1	2
—		dito grobes oder gemeines — —	—	—	6
—		Lacca columbina, plat Lack, dienet zum mahlen, und wird von den Scharlachflocken bereitet — —	—	2	—
—		Lapis æetites, Aquilæ — —	—	2	—
—		— Alabaster — —	—	—	1
1 Loth		— Bezoar occidentalis — —	—	1	4
—	—	— orientalis — —	—	12	—
1 Pfund		— calaminaris, Galmey-Stein — —	—	—	4
—		— carneoli, Carneolstein, ist roth und gelblicht — —	—	2	4
—		— chrisolithi, ist goldfärbigt — —	—	2	—
—		— christalli, Berg-Crystall — —	—	—	4
—		— granati orientalis, Granatstein ist röthlich — —	—	9	—
1 Centner		Lapis hæmatites, Blut-Stein — —	—	9	—
1 Pfund		— hyacinthi orientalis, ist gelb-roth — —	—	7	—
—		— judaicus, Judenstein, ist weiß-gräulicht — —	—	1	—
—		— Lazuli, Lazur-Stein, ist hellblau — —	—	8	—
—		— Lyncis belemnites, Dactilus idæus — —	—	—	2
—		— Lapis Lyncurius, Donnerkeyle sind mancherley Farbe — —	—	—	3
—		— Magnetis, Magnetstein — —	—	—	6
—		— Nephriticus, Grieß-Stein, ist blau-geünlicht und als Talch anzugreifen — —	—	—	1
—		— Ostèocollæ, Ossifragæ, Bruchstein, sind kleine weißlichte steinerne Röhrchens — —	—	—	6
—		— Percarum, Külbarsch-Steine — —	—	—	2
1 Centner		— Pumicis, Bimmstein — —	—	7	—
1 Pfund		— Rubmi, schönroth — —	—	2	4
—		— Sapphiri, blau — —	—	2	—
—		— Sardonix, roth-weiß gemengt — —	—	3	—
—		— Smarageli, grün — —	—	—	2
—		— Specularis, Marienglaß — —	—	15	—
1 Centner		Tripolis. Tripel zum poliren — —	—	15	—
—		Leim, Horn- oder Lederleim, fremder — —	—	1	2
2 Pfund		Juden-Leim, Bitumen Judaicum Asphaltum — —	—	18	—
1 Centner		Lignum Aloes agolochi, Paradiesholz — —			

			Thut Accise. Rthl.	Mgr.	Pf.
1 Pfund		Asphalti	—	2	—
—	—	Colobrinum, Schlangenholz	—	1	—
1 Centner	—	Guajacum sanctum, Franzosenholz	—	4	4
1 Pfund	—	Lentiscum, Mastixholz	—	2	—
—	—	Nephriticum, Grießholz	—	1	3
—	—	Rhodium, Rhodiserholz	—	1	1
—	—	Sentalum album, weiß Sandelholz	—	1	4
—	—	Citrinum, gelber Sandel	—	1	4
1 Centner	—	dito rubrum, alias Caliotours-hout	—	18	—
		pulverisirt oder gestossen	—	24	—
—	—	Sassefras	—	9	—
1 Anker	—	Limœnzaap	—	6	—
—	—	Lootwitt, vide Bleyweiß			

M.

1 Pfund		Maces, Muscatenblumen, foeli	—	4	4
—		Magnesia	—	2	4
—		Manna Calabrina	—	1	2
1 Centner		Mandeln oder Amandeln, lange	—	18	—
—		dito bittere und alle übrige ohne Unterscheid	—	10	—
—		Marcasita oder Wißmuth	—	30	—
1 Loth		Margaritha, Stampærlen, occidentales	—	1	—
—	—	— orientales	—	3	—
1 Centner		Marienglaß, Lapis specularis	—	6	—
1 Rthlr.		Massicot oder Sandix, ein rothes kalcinirtes Bleyweiß zum mahlen	—	2	—
1 Stück		Mater Perlarum, Perlen-Mutter	—	—	2
1 Pfund	—	— in fragmentis	—	—	4
—		Mercurius praecipitatus	—	3	—
—	—	sublimatus	—	2	4
—	—	vivus, Queckssilber	—	2	—
1 Centner		Minnium, rothe Mennig, Menié	—	7	—
1 Pfund		Moschus Bisam de Muse.	3	—	—
—		Mumia, gebalsamirter Menschen-Cörper oder Theile davon	—	—	2
—		Myrobolani, Purgier-Pflaumlein, fünf Sorten	—	—	4

N.

		Nägelein, vide Cariophilli.			
1 Centner		Nieswurz-Beutel	—	18	—
1 Pfund		Nihilum album, Pompholyx, weisser Nicht	—	—	2
1 Centner		Nitrum, Salpeter	—	19	4
1 Pfund		Nuces Muschatæ, Myristicæ, Muscaten-Nuß	—	3	—
—	—	vomicæ, metellæ; Krähen-Augen	—	—	1

O.

1 Centner		Ochra, braun und gelbe Ocher, gemahlen	—	7	4
—	—	ungemahlen heel	—	12	—
1 Pfund		Oculi, oder lapides cancri; Krebs Steine	—	1	—
1 Ohm		Oel, Baumöl, Italiänischer, grüner	—	3	—
—	—	— weisser	—	32	—
—	—	— Sevillischer oder gelber	—	24	—
1 Centner		Kienöl	—	6	—
1 Ohm		Leinöl, fremder	—	15	—
—		Rübeöl dito	—	24	—
—		dito einländisch	—	10	—
—		dito von unversteuerter Saat	—	15	—
1 Loth		Oleum destillatum Assinthy, Wermuthöl	—	—	3

1 Pfund

			Thut Accise. Rthl.	Mar.	Pf.
1 Pfund	Oleum amigdalorum expressum, Mandelöl	—	—	—	6
—	Oleum destill. Anethi, Dillöl	—	—	5	—
1 Loth	Oleum Angelicæ	—	—	—	3
1 Pfund	Oleum Anisi, Aniséöl	—	—	2	—
1 Loth	Oleum Aurantiorum, Pomeranzenöl	—	—	—	6
—	Oleum Baccarum Lauri	—	—	—	4
—	Oleum Calami oromatici, Calmusöl	—	—	—	6
—	Oleum Cardomomi, Cardomomöl	—	—	2	—
1 Pfund	Oleum Carvy, Carvey-Oel	—	—	2	—
—	Oleum Cariophillorum, Negelken-Oel		—	14	—
1 Loth	Oleum Cinnamomi, Zimmet-Oel	—	—	6	4
1 Pfund	Oleum Citri, Citronen-Oel	—	—	7	—
1 Loth	Oleum Coriandri	—	—	—	6
—	Oleum Cubebarum	—	—	—	6
1 Pfund	Oleum Cuccumini	—	—	3	—
1 Loth	Oleum destill. fœniculi, Fenchel-Oel	—	—	—	3
1 Pfund	Oleum Jasmini, Jasmin-Oel	—	—	1	2
—	Oleum destill. Juniperi, Wacholder-Oel		—	1	2
—	Oleum destill. Lavendulæ, Lavendel-Oel		—	—	6
—	Oleum Laurinum, Lorbeer-Oel	—	—	—	4
1 Loth	Oleum destill. ligni Rhodii, Rosen-Oel		—	2	4
—	Oleum Macis, Mußcaten Blumen-Oel		—	3	—
—	Oleum Majoranæ	—	—	1	—
—	Oleum Masticis, Mastix-Oel	—	—	1	—
—	Oleum Melissæ	—	—	—	6
1 Pfund	Oleum Mentæ, Krausemintzen-Oel	—	—	12	—
1 Loth	Oleum Nucis Moschatæ, Mußcaten-Nuß-Oel		—	2	—
1 Pfund	Oleum dito expressum	—	—	14	—
—	Oleum Nucum jugland expressum				
—	— Wallnuß-Oel	—	—	—	4
—	Oleum destill. Orgiani	—	—	—	6
1 Pfund	Oleum petræ albæ & nigræ, Stein-Oel		—	1	—
1 Loth	Oleum destill. petroselini	—	—	—	4
1 Pfund	Oleum philosophorum	—	—	—	4
1 Loth	Oleum piperis, Pfeffer-Oel	—	—	1	—
—	Oleum pulegii, Poley-Oel	—	—	—	6
1 Pfund	Oleum Rosmarini, sive Anthos, Roßmarien-Oel		—	5	—
1 Centn.	Oleum Ruici, Bruici, schwarze Dägen oder Jagget		—	9	—
1 Loth	Oleum Rutæ, Rauten-Oel	—	—	—	3
—	Oleum Sabinæ, Sadenbaum-Oel	—	—	—	4
—	Oleum Salviæ, Salvey-Oel	—	—	—	4
—	Oleum Sassafras	—	—	—	6
1 Pfund	Oleum Spicæ, Spieck-Oel	—	—	—	4
—	Oleum Succini albi, weissen Bernstein-Oel		—	3	—
—	Oleum citrini & rubri, gelben und rothen		—	1	—
1 Centn.	Oleum Terebintinæ, Terpentin-Oel		—	16	—
1 Loth	Oleum Thymii, Timian-Oel	—	—	1	—
1 Pfund	Oleum Vitrioli, Vitriol-Oel	—	—	1	2
1 Loth	Oleum Zedoriæ, Zitwer-Oel	—	—	1	—
1 Pfund	Opobalsamum	—	—	6	—
—	Orangen-Schneppels	— —	—	—	6
—	Origanum, Orego	— —	—	—	5
—	Orleana Bolus, Orlean	— —	—	1	—
1 Centner	Orleana, gemeiner	— —	—	15	—
100 Stücken	Ossa de corde Cervi	— —	—	3	4
100 Stücken	Ossa Seriæ, weiß Fischbein vom Block- oder Tint-Fisch				
	Meer-Schaum	— — —	—		6

					Thut Accise. Rthl.	Mgr.	Pf.
		P.					
1	Centner Pech, weisser, Resina Pini	—	—		—	5	—
1	Pfund Pfeffer, Aethiopischer Peper, langer	—	—		—	—	6
1	Centner Pfeffer, weisser	—	—		1	33	—
	— Pfeffer, schwarzer, ordinairer	—	—		—	30	—
1	Pfund Pfeffer, Spanischer	—	—		—	—	3
	— Pinien, Pinellen, Nuces Pineæ, Zirbel-Nüsse		—		—	—	6
1	Centner Pottasche, Potas	—	—		—	6	—
	— gebrannte	—	—		—	13	4
	— Port-Loor, gemahlen		—		—	13	4
1	Pfund Princellen-Blauw	—	—		—	—	6
1	Centner Provensi, oder Blau-Holz		—		—	5	4
		R.					
1	Pfund Radix Alkekengi sive Alkanæ, Ochsenzungen-Wurzel			—	—	—	3
1	Centn. - Angelicæ	—	—	—	—	14	—
1	Pfund - Aristolochiæ, fabaceæ, longæ & rotundæ, lange und runde Oster-Lucie, Holl-Wurzel			—	—	—	3
	— - Arcnis Ari, Zeges oder Fieber-Wurzel, Pfaffen-Pint, teutsch Ingwer	—	—	—	—	—	2
	— - Asari, Nardus rustica, Bacharis, Hasel-Wurzel	—			—	—	1
	— - Asphodeli, Martagum, Hastula regia, Gold-Wurzel, wilde Lilien	—	—	—	—	—	1
	— - Been Albi & rubri, Been- oder Man-Wurzel	—			—	1	—
	— - Calami, Calmus-Wurzel	—	—		—	5	—
	— - Cariophyllata, Benedicta, Benedicten-Wurzel	—			—	—	1
	— - Chinæ	—	—		—	1	2
	— - Contrayervæ, Drakena	—	—		—	2	—
	— - Cyperi longi & rotundi	—	—		—	—	3
	— - Dictamni albi, weisser Diptam	—	—		—	14	—
	— - Doronici, Gemsen-Wurzel	—	—		—	—	7
	— - Ellebori albi & nigri, weisse und schwatze Niese-Wurzel				—	—	1
1	Centn. - Enulæ; Helenæ, Aland-Wurzel	—	—		—	7	—
1	Pfund - Fœniculi, Fenchel-Wurzel	—	—		—	—	1
	— - Galangæ, Galgant	—	—		—	—	1
	— - Gentianæ, albæ & rubræ, Enzian, Kreuz-Wurzel				—	—	1
	— - Jalappæ	—	—	—	—	—	7
	— - Ipecacuanhæ, Hypoacannæ, Cagosannæ			—	—	3	—
1	Centn. - Iridis, sive Ireos Florent Veil- oder Violen-Wurzel				—	16	—
	— - Liquiritiæ Glycyrhycæ, Süßholz	—	—		—	15	—
1	Pfund - Mechoacannæ, weissen Rhabarber	—	—		—	1	—
1	Centn. - Meum Daucus creticus, Tordilium seseli creticum, Bärn-Wurzel	—	—	—	—	9	—
	— - Ostrutii sive Imperatoris	—	—		—	9	—
1	Pfund - Pareite Bravæ, Thymeleæ	—	—		—	1	—
1	Centn. - Pimpinellæ, Bibinell-Wurzel	—	—		—	15	—
	— - Polypodii filicula, Engelsüß, Stein-Wurzel	—			—	12	—
1	Pfund - Pyretri, Bertrams-Wurzel	—	—		—	—	1
	— - Rhabarbari veri Americani, echte Rhabarber	—			—	14	—
	— - Monachorum, Münch-Rhabarber		—		—	—	2
	— - Rapentici	—	—		—	—	3
	— - Rubiæ Tinctorum, Röth-Wurzel		—		—	—	2
	— - Sassæ parillæ	—	—	—	—	—	7
	— - Scorzoneræ	—	—	—	—	—	2
	— - Serpentariæ virginianæ, Bistorata, Nummularia, Viperina; Contrayerva virginiana	—	—		—	2	—
	— - Turpethi, Turbit-Wurzel	—	—		—	1	—
	— - Ulmariæ, Regina prati, Barba Caprina, Wurm-Kraut, Johannis, Wedel-Wurzel	—	—		—	—	2

				Thut Accise. Rthl.	Mgr	Pf.
1 Pfund	Radix Zedoariæ, Sedoariæ, Zitwer-Wurzel	—		—	—	5
1 Centn.	Reiß, Rys, ohne Unterschied	—	—	—	7	—
—	Rosinen, Rosynen, lange oder Spanische, werden auch Cibeben genannt	—	—	—	11	—
—	- runde Fraui- oder Korb-Rosinen	—	—	—	8	—
—	- kleine oder Corinthen	—	—	—	12	—
—	Roth- oder Blauholz, Brasilien-Holz	—	—	—	5	—
—	Rothstein oder roth Kritt	—	—	—	7	—
—	- gemahlen	—	—	—	2	—
—	Ruß Gelb, Ruß-Geel, Arsenicum rubrum			—	33	—

S.

Saffran, vide Crocus

1 Pfund	Sal Anglicum, sive Epson, Englisch Salz	—	—	—	—	6
—	- Carlsbader Salz	—	—	—	3	—
1 Centner	- Gemmæ, Sal fossile, Steinsalz	—	—	—	12	—
1 Pfund	- Salmiac, Sal amoniacum	—	—	—	—	6
—	- Seidlitzer Salz, Sal Seidlitzianum	—	—	—	—	6
—	- Succini, Bernstein-Salz	—	—	—	8	—
—	- Tartari	—	—	—	—	3
—	- Bitter-Salz	—	—	—	1	—
1 Centner	Salpeter, Nitrum, Sal nitri	—	—	—	22	—
—	Sappanhout, Siams	—	—	—	6	—
—	Sap van Sout hout, Succus Liquiritius			—	18	—
1 Pfund	Aqua fortis, Scheidewasser	—		—	—	4
—	Schied-geel, Schiedgeel	—	—	—	—	3
—	— Benge in Kogels	—	—	—	1	4
—	— fyn dito	—	—	—	5	—
—	Schiefer-weiß	—	—	—	—	1
1 Centner	Schießpulver, feines	—	—	—	28	—
—	— gemeines			—	16	—
—	Schmck, Sumaci	—	—	—	5	—
—	Schmirgel	—	—	—	10	—
—	Schroot oder Schieß Hagel			—	7	—
—	Schwärzel	—	—	—	15	—
100 Stück	Schwärzel in kleinen platten Dosen			—	1	2
1 Centner	Schwefel, gelber ohne Unterscheid	—	—	—	6	—
—	— grauer, Sulphur Caballinum			—	3	4
—	— lebendiger, Sulphur vivum	—	—	—	12	—
—	— rother Operment	—	—	—	12	—
1 Pfund	— Blumen, flores sulphuris	—	—	—	—	4
—	Sebesten, Pruna Sebestena	—	—	—	1	—
—	Semen Agni Casti, Schaafmüllen-Körner			—	—	4
—	— Ammeos, Ammey-Saamen	—	—	—	—	6
—	— Ammoniver	—	—	—	—	6
1 Centner	— Anethi, Dille	—	—	—	16	—
—	— Angelicae	—	—	—	18	—
—	— Anisi communis	—	—	—	9	—
1 Pfund	— — stellati, Stern-Anis	—	—	—	1	6
—	— Apii	—	—	—	—	3
—	— Aquilegii, Agley-Saamen	—	—	—	—	3
—	— Basilici	—	—	—	—	4
—	— Blumenkohl-Saamen	—	—	—	1	4
1 Scheffel	Semen Canabis, Hanfsaamen	—		—	2	—
1 Centner	Semen Canariense, Canariensaamen			—	8	—
1 Pfund	Semen Carthami, Saflorsaamen	—	—	—	—	4
1 Centner	Semen Carvy, kurzer Koch- Feld- und Wiesen-Kümmel			—	7	4
1 Pfund	Semen Linae Santonici, Wurmensaamen	—	—	—	1	4
—	Semen Citri, Citronen-Körner	—	—	—	—	6

					Thut Accise. Rthl	Mgr.	Pf.
1 Pfund	Semen Citrulli, Angurien-Saamen	—	—		—	—	4
—	Semen Cochleariae, Löffelkraut-Saamen		—		—	1	2
—	Semen Coccognidii, Kellerhals-Saamen		—		—	—	4
—	Semen Cocculi, Baccae, Cocculae, Kockels- oder Fischkörner				—	—	6
1 Centner	Semen Coriandri, Coriander	—	—		—	9	—
1 Pfund	Semen Cucumeris. Gurkenkörner	—	—		—	—	3
—	Semen Cucurbitae, Kürbiskörner	—	—		—	—	3
1 Centner	Semen Cumini, langer Suppen-Kümmel		—		—	12	—
1 Pfund	Semen Cydoniorum, Quitten-Körner		—		—	1	4
—	Semen Dauci Cretici, Mohrenkümmel	—	—		—	1	4
—	Semen Endiviae, Endiviensamen		—		—	1	—
1 Centner	Semen Fœniculi, Fenchel	—	—		—	10	—
1 Pfund	Semen dito Cretici	—	—		—	—	4
1 Centner	Semen Fœni graeci, Bockshornsaamen		—		—	4	—
1 Pfund	Semen Lactucae	—	—		—	1	—
—	Semen Liviſtici, Liebstöckelsaamen		—		—	—	3
1 Tonne	Semen Lini, Leinsaamen	—	—		—	7	4
	NB. 1 Tonne hält 3 Scheffel.						
1 Scheffel	— Leinsaamen	—	—		—	2	4
1 Pfund	Semen Lupinorum, Wolfs- oder Feigenbohnen		—		—	—	2
—	Semen Lycopodii, Muſcus terreſt pes urſinus, pulvis Lycopodii				—	—	6
—	Semen Majoranae, Majoran		—		—	1	—
—	Semen Malvae, Pappersaamen		—		—	—	3
—	Semen Mariveri, Amber oder Maſtixkrautſaamen				—	—	3
—	Semen Meliſſae	—	—		—	—	6
—	Semen Melonum, Melonenkörner		—		—	—	3
—	Semen Milii ſolis, Lithoſpermum; Lacrymà Mariae, Meer- oder Perlhirſe	—	—		—	—	4
—	Semen Naſturtii, Kressaamen		—		—	—	3
1 Centner	Semen Nigellae, ſchwarzen Kümmel		—		—	14	—
—	Semen Papaveris albi, Mohnſamen		—		—	7	4
1 Pfund	Semen Petroſelini Macedonici		—		—	1	4
—	Semen Poenia	—	—		—	—	4
—	Semen Portulacae	—	—		—	1	2
—	Semen Pſillii, Flohkrautſaamen		—		—	—	3
	Quitten. vide Cydoniorum.						
1 Centner	Semen Raphani, Rettigsaamen		—		—	7	4
—	Semen Raparum, Rübesaamen		—		—	5	—
1 Scheffel	— — zum Oelſchlagen		—		—	2	—
1 Pfund	Semen Rutae	—	—		—	1	—
—	Semen Salviae	—	—		—	—	6
1 Centner	Synapi albi & nigri, weiß-ſchwartzer Senf				—	5	—
1 Scheffel	dito —	—	—		—	3	4
1 Pfund	Semen Staphiſagriae pedicularis, Läuſekraut				—	—	4
—	Thimi, Thimian-Saamen		—		—	1	—
—	Urticae Romanae, Röm. Neſſeln oder Spaniſcher Majoran				—	1	—
—	Semen Violarum	—	—		—	1	6
—	Senes-Blätter, foliae Sennae		—		—	1	—
1 Centner	Siliqua, Johannisbrodt	—	—		1	6	—
1 Pfund	Syrup, Syroop, weiſſer oder Kandii		—		—	—	3
1 Ohm	— brauner, Bruine		—		—	15	—
1 Pfund	Spermaceti, Walrath	—	—		—	2	—
—	Spiritus nitri		—		—	—	6
—	Salis	—	—		—	—	6
—	Sulphuris	—	—		—	1	2
—	Tartari	—	—	—	—	—	6
—	Vitrioli	—	—	—	—	—	3
1 Stück	Squillae, Scyllae, friſche Meer-Zwiebeln, Exſiccatae, truckene				—	—	1

					Thut Accise. Rthl.	Mgr	Pf.
1 Stück	Stinci Marini	—	—	—	—	—	4
1 Cent	Succade oder Cytronat an Syr.	—	—		1	6	—
1 Pfund	Succinum album & citrinum, weisser und gelber Bernstein, roh unverarbeiteter	—	—	—	—	—	5
—	dito Rosaura	—	—	—	—	—	4
—	Succus Acaciae, Schleesaft	—	—	—	—	1	—
—	— Chermes, Beersaft	—	—	—	—	1	4
1 Tonne	oder quart Citri, Citronensaft	—	—	—	—	—	6
1 Pfund	Succus Hypocistidis	—	—	—	—	2	—
1 Cent.	— Liquirit. Bamberg. Hisp. Sap. van Soet-hout	—	—	—	—	18	—
1 Pfund	— viridis, Saftgrün	—	—	—	—	—	6
	T.						
1 Pfund	Tamarinden	—	—	—	—	—	3
—	Terra Catechu	—	—	—	—	—	4
—	- Japonica	—	—	—	—	—	3
—	- Lemnia Melitensis	—	—	—	—	—	3
—	- Sigillata, Siegelerde	—	—	—	—	—	1
—	- Strigonientis	—	—	—	—	—	1
—	Theriaca Andromachi	—	—	—	—	2	—
1 Cent.	Terpentin, gemeiner	—	—	—	—	9	—
—	dito Venedischer	—	—	—	—	22	—
1 Pfund	Torna solis, rothe baumwollene Läpplein, den Brandwein und Aquavit damit zu färben	—	—		—	—	4
—	dito, grober, zum Käsefärben	—	—	—	—	—	4
—	— fein und vom besten	—	—	—	—	5	—
—	Trochisci viperis, sind allerley Küchlein in den Apothecken	—	—	—	—	7	—
—	Tutia Alexandria, Oriental. Nicht	—	—	—	—	1	4
	U & V.						
1 Cent.	Umbra, Umber, Terra Umbra, eine dunkelbraune Erde	—	—	—	—	7	4
1 Stück	Unicornu verum	—	—	—	—	7	—
1 Cent.	Versetzholz oder Fissel für die Tischler zum Auslegen	—	—	—	—	7	—
1 Pfund	Viride aeris, Grünspan	—	—	—	—	—	6
—	Viride Floris, geläuterter	—	—	—	—	3	—
1 Cent.	Vitriolum album, weisser	—	—	—	—	21	—
—	- Cyprinum, blauer	—	—	—	1	9	—
—	- gemeiner oder Kooperroot	—	—	—	—	4	4
1 Pfund	Vitrum antimonii	—	—	—	—	—	5
—	Vogelleim	—	—	—	—	—	4
	W.						
1 Cent.	Weedas, Weitasche	—	—	—	—	3	—
—	Weinfarbe, Weitfarbe	—	—	—	—	7	—
1 Ohm	Wein-Mutter-Trunk	—	—	—	—	4	—
1 Cent.	Weinstein oder Bohn, Italiänischer	—	—	—	—	9	—
—	dito, Rheinscher, weisser	—	—	—	—	12	—
	geläuterter, vide Cremor Tartari						
—	Wismuth, Marcasita	—	—	—	—	33	—
—	Wou	—	—	—	—	6	—
	Z.						
	Zimmet, vide Cinnamomum.						
1 Loth	Zybeth	—	—	—	—	9	—

Anmerkung.

Ausser denen in dieser Liste aufgeführten Accise-Sätzen wird auch noch ein Sechstel als Servis eingehoben.

No. XVII. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. De Dato Minden den 19 April 1777.

Erläuterung über das erste Capitel. Vom Getraide.

§. 1.

Der Accisant der Korn zur Mühle bringen will, muß erst nach der Waage gehen, und daselbst einen Zettel von dem Gewichte seines Getraides holen.

Mit dem ertheilten Waage-Zettel geht derselbe nach der Accise-Casse und versteuret sein Getraide darnach.

Dieser Waage-Zettel wird alsdenn auf der Accise-Casse gestempelt, und in der Waage an die Säcke gebunden, weil sich in denen Mühlen ohne dergleichen Zettel kein Sack und kein Getraide, es sey so wenig als es wolle, finden lassen muß, wenn gleich das Getraide würklich versteuret wäre, bey Strafe der Confiscation für den Accisanten und bey Strafe von Zehn Thaler für den Müller, wenn es nur ein Scheffel oder darunter ist.

Solten mehrere Scheffel Getraide ohne Accise-Zettul gefunden werden, so soll der Müller Fünf Thaler für jeden der übrigen entrichten.

Sobald als der Müller das Getraide in den Rumpf schütten will, so soll er den Zettel bis auf die Hälfte einreissen, bey Strafe von Fünf Thaler für jeden ganzen Zettel der sich von dem schon abgemahlenen Getraide findet. Das Gemahl soll bey der Zurückkunft aus der Mühle wieder zur Waage gebracht, und der Zettel auf der Accise-Casse abgeliefert werden.

Die Accise-Casse soll die Zettels sammlen, und nach der steigenden Nummer an einen Faden anreihen. Wenn der Accisant das Getraide so bald es aus der Mühle kommt, nicht zur Rück-Waage bringt, und den Zettel ablieferu läßt, so ist er jedesmahl in eine Strafe von Acht gute Groschen verfallen.

Fehlet ein Mühlen-Zettel bey Abnahme und Untersuchung der Rechnung, ohne daß die Strafe dafür eingefordert und berechnet worden, so soll der Rendant, oder derjenige Controlleur, dem die Sammlung der Zettel obliegt, nicht weniger der Calculator, der solches nicht moniret hat, in eine Strafe von einem Gutengroschen für jeden fehlenden Zettel verfallen seyn.

§. 2

Es soll auf der Waage gerechnet werden,

Ein Scheffel		Weitzen zu	88	Pfund.
—	—	Rocken zu	80	—
—	—	Viehschrot zu	72	—
—	—	Rocken zu Brandtweins-Schrot zu	80	—
—	—	Weitzen dito zu	88	—
—	—	Mastillon zu	80	—
—	—	Maltz zum Weis-bier zu	— 50	—
—	—	Maltz zum Braun-bier zu	— 57	—
—	—	Bohnen zum Mästen zu	— 100	—

Auf den Sack gehen dem Accisanten Drey Pfund zu gute.

Auf der Korn-Waage soll eine von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer auszufertigende Tabelle und Ausrechnung zu jedermanns Nachricht affigiret werden, wie viel ein Scheffel Getraide nach Abzug des Mulfters oder der Mahl-Metze und eines Pfundes Staub-Mehl, an Mehle wieder ausliefern muß.

§. 3.

Die Korn-Waage wird vom 1ten April bis 1ten October von 6 bis 12 Uhr Morgens, in denen übrigen Monaten aber von 8 bis 12 Uhr offen gehalten; Nachmittags in denen erstbenannten Monaten von 1 bis 7 Uhr in denen übrigen aber von 1 bis 5 Uhr.

§. 4.

Es soll nicht weniger als 40 Pfund Rocken und 44 Pfund Weitzen, oder von jeder Sorte ein halber Scheffel angenommen werden.

Was unter dieser Pfunde-Zahl zur Waage kommt, soll bey den Consu-

menten dennoch als ein halber Scheffel angesehen werden. Was aber über diese Pfunde-Zahl zur Waage gebracht wird, soll allemahl dem Accisanten zurück gegeben und nicht zür Mühle gebracht werden.

§. 5.

In der Waage wird ein Vorraths-Kasten gehalten, welchen die Müller oder Pächter füllen müssen, damit aus selbigen dasjenige ergänzet werden könne, was etwa am Gewichte aus der Mühle zu wenig kommt.

Hingegen soll auch das, was mehr daraus kommt, abgenommen und in den Kasten gethan werden.

Zu diesem Vorraths-Kasten haben der Waage-Schreiber und die Mühlen-Karren-Knechte die Schlüssel in Verwahrung.

§. 6.

Wo die Korn-Waage nicht gleich bey der Mühle ist, soll niemand sein Getraide selbst nach der Mühle bringen, sondern es sey so wenig als es wolle, solches mit der Mühlen-Karre zur Mühle und wiederum zur Waage gebracht werden.

§. 7.

Wo das Mulfter in Natura genommen wird, sollen die Müller dasselbe gleich im Mulfter-Kasten einschütten, welcher von denen Accise-Bedienten verschlossen zu halten, in deren Gegenwart der Müller das Mulfter heraus nehmen, und was er zu seiner Consumtion braucht, versteuren muß.

Die Aussen-Müller erlegen gleich den Außen-Wirthen und andern vor den Thoren in der Stadt-Feld Mark befindlichen Haushaltungen ein Fixum, wobey auf die Person über Zehn Jahr

Ein Scheffel Weitzen
Sechs Scheffel Rocken,
Ein Scheffel Grütze.

auf die Person unter Zehn Jahr

Ein halber Scheffel Weitzen,
Vier Scheffel Rocken,
Ein halber Scheffel Grütze,

und auf die ganze Familie

Zwey Fuder Holz,
Sechs Fuder Torf und
Zwey Schweine,

gerechnet wird.

Diese Fixirungs-Tabellen der Aussen-Müller und Wirthe müssen alle Jahr im Februario von denen Steuer-Räthen, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer und von dieser an Unser General-Ober-Finanz Krieges und Domainen-Directorium zur Approbation eingesandt werden.

§. 8.

Wenn in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle auch Leute vom Lande, welche der Accise Abgabe vom Getraide nicht unterworfen, mahlen lassen, so sollen die Säcke derer Bürger mit dem Adler und dem Namen der Eigenthümere von der Accise-Casse ohnentgeldlich mit schwarzer Oel-Farbe gezeichnet, hingegen die Säcke derer Land-Leute mit Buchstaben von Tuch darauf genehet, der Name des Dorfs und Eigenthümers bemerket seyn; von den Stadt-Müllern sind keine andere als dergleichen gezeichnete Säcke zuzulassen bey Strafe von Fünf Thaler.

Auf den Fall aber, daß der Landmann auf seinen Namen Getraide für Städtsche Einwohner abmahlen läßt, so soll er sowohl als der Städtsche Einwohner das Duplum von der Reglementsmäßigen Accise-Defraudations-Strafe erlegen.

Diejenigen Land-Leute, welche mit ihrem nach der Stadt-Mühle gehenden Getraide das Thor paßiren müssen, oder solches in der Stadt selbst kaufen, brauchen die Säcke nicht zeichnen zu lassen, sondern müssen dagegen bey der Accise-Casse einen Paßir-Zettel nehmen, welcher ihnen, wenn das Getraide zuvor gewogen worden, ohnentgeldlich zu ertheilen.

Ohne solche Zettel darf der Müller das Getraide nicht abmahlen, bey Strafe von Zehn Thaler.

Wenn das Getraide gemahlen worden, so muß es der Landmann wieder zur Rück-Waage bringen, und daselbst versiegeln lassen, demnächst wenn er das Getraide wegfährt, den Zettel an den Thorschreiber abgeben, der den richtigen Ausgang bescheiniget, und den Zettel an die Accise-Casse zurück liefert.

Wenn

Wenn der Landmann diese Vorschrift nicht genau nachkommt, so wird er als ein Defraudant angesehen und bestraft.

Unterläßt er bloß den Zettel wieder abzuliefern, so erlegt er, eine Strafe von Zwey Gutegroschen. Die Accise-Casse erlegt für einen jeden fehlenden Zettel Einen Gutengroschen, den auch der Calculator der, wenn ein Zettel fehlet, solches nicht anmerkt, entrichten muß.

Mit dem Korne, so vom Lande zum Grützemachen in die Stadt geht, solles auf gleiche Weise gehalten, und auf 3 Scheffel rohes Korn, Ein Schreffel Grütze gerechnet werden.

§. 9.

Wann wegen ermangelnden Wassers oder Windes die Accisanten dreymahl Vier und Zwanzig Stunden auf Abmahlung des Getraides gewartet haben, steht ihnen frey, solches nach auswärtigen Mühlen bringen zu lassen. Sie müssen aber zuvörderst auf das auswärts zu vermahlende Getraide einen Accise-Zettel lösen, und das zurückkommende, im Thor zu versiegelnde Mehl zur Waage liefern. Widrigenfals sie als Defraudanten bestrafet werden.

§. 10.

Die Bäcker, die unter den Rocken zum feinen Kauf- oder Speise-Brodte Weitzen mengen wollen, dürfen nur ein Achtel Weitzen darunter nehmen, und soll die Accise davon wie vom Rocken gehoben werden. Findet sich, daß sie mehr als ein Achtel unter dem Rocken gemenget haben, so wird solches als eine Defraudation der Weitzen-Accise von den übrigen sieben Achtel Scheffel bestraft.

§. 11.

Die Roß-Mühlen, welche nur im Nothfall zu gebrauchen, sollen bis dahin von dem Mühlen-Aufseher oder wer dazu bestellet wird, geschlossen gehalten werden. Wenn sie gebraucht werden, muß in Absicht derselben eben das beobachtet werden, was in Absicht der übrigen zu beobachten verordnet worden.

§. 12.

Denen Soldaten bleibt der Verkauf vom Mehle und Brodte ferner untersaget.

§. 13.

Die Grützmacher und Müller, welche die Grütze auf den Roß- und andern Mühlen zubereiten, sind gehalten, das Getraide auf die Waage zu liefern, einen Accise-Zettel darüber zu nehmen, und den Aufseher zu rufen, damit in dessen Gegenwart das Messen des zur Grütze bestimmten Getraides auf und von der Darre geschehe, bey Strafe von Fünf Thaler auf jeden Scheffel, womit nicht dergestalt verfahren wird. Ohne besondere Erlaubniß soll niemand eine Hand-Querren zum bereiten der Grütze halten, bey Strafe von Zehn Thaler. Würde aber dergleichen verstattet, so soll dieselbe ausser dem Gebrauche vom Aufseher angeschlossen gehalten werden.

Wenn Graupen-Mühlen in oder nahe bey den Städten belegen sind, so müssen die Entrepreneurs so oft sie eine Quantität dahin bringen lassen wollen, der Accise-Casse zuvor Nachricht davon geben, die solche nachmessen lassen, einen Accise-Zettel darüber ertheilen, und dahin sehen muß, daß nicht mehr als angegeben wird, auf die Mühle gebracht werde; Findet sich in denen Graupen-Mühlen eine Quantität von Gersten ohne Accise-Zettel, oder werden die Entrepreneurs sonst überführt, daß sie eine Quantität heimlich oder von andern Orten her, und nicht aus der Stadt auf ihre Mühlen haben bringen lassen. so werden sie als Defraudanten und zwar in Rücksicht, das dergleichen Defraudationen so schwer zu übersehen sind, doppelt bestraft.

Wenn eine Graupen-Mühle so weit von der Stadt abliegt, daß die dahin gehende Quantitäten von Gerste nicht gehörig controlliret werden können, so soll statt der Accise von der Gerste die Tarifmäßige Accise von den Graupen, die aus solchen Mühlen in die Städte gehet, beym Eingange erhoben werden.

§. 14.

An denen Orten wo Stärk-Fabriken vorhanden, oder künftig noch angeleget werden, sollen die Fabrikanten den geordneten Satz von Weitzen zur Stärke versteuren.

Sind

Sind aber diese Stärk-Fabriken so weit von der Stadt angelegt, daß sie nicht unter beständiger Aufsicht gehalten werden können; So wird in Ansehung derselben so verfahren, wie in Ansehung der Graupen-Mühlen verordnet worden.

§. 15.

So viel als nach der schon vorhandenen oder noch einzuführenden Brau-Ordnung jeder Stadt zu einem Gebräude von Bier an Maltze erforderlich ist, muß auf einmahl versteuret werden, bey Strafe von Zehn Rthlr. die der, dem das Malz gehöret, sowohl als der Müller der weniger abmacht, erlegen soll.

Kein Brauer darf aus einem Gebräude mehr Tonnen Bier ziehen, als in der Brau-Ordnung festgesetzet ist, bey Strafe von Fünf Rthlr. für jede Tonne, die mehr daraus gezogen wird.

Er darf auch das Bier nicht einfüllen oder fassen, wenn nicht ein Controlleur oder Aufseher von Seiten der Accise-Casse und ein Policey-Bedienter gegenwärtig ist, bey Strafe von Fünf Rthlr.

Alle Tonnen müssen geeicket seyn bey Strafe von Zehn Rthl. für jede ungeeickte Bier-Tonne, die nach Verlauf von Vier Wochen nach Publication dieses Reglements gefunden wird.

§. 16.

Die Säcke worinnen die Brandtwein-Brenner das Brandtwein-Schrot zur Mühle bringen, sollen nach Verlauf von Vier Wochen mit besondern Zeichen versehen werden, welche Unsere Krieges- und Domainen Cammer vorschreiben wird, dergestalt, daß die Säcke mit Korn zu Brandtwein-Schrot von den Säcken mit andern Korn und Futter-Schrote, nicht weniger die Säcke mit Rocken zu Brandtwein-Schrot, von denen mit Weitzen zu Brandtwein-Schrot, sofort unterschieden werden können.

Damit die Müller sich um so weniger damit entschuldigen können, daß sie einen blossen Irrthum begangen haben; So sollen künftig auf das Brandtwein-Schrot besondere und von denen übrigen ganz verschiedene Mühlen-Zettel ertheilet werden.

§. 17.

Die Brandtwein Brenner müssen der Accise-Casse den Tag und die Stunde, wenn sie Feuer anmachen und die Quantität, die sie einstellen wollen, anzeigen, auch nicht eher einstellen, bis sich ein Accise-Bedienter dazu einfindet, der bis zum Aufgehen des Brandtewein-Schrots gegenwärtig bleibt, und eine Annotation von der eingestellten Quantität hält, wovon er dem Brandtwein-Brenner das Duplicat zustellen muß.

Unterläßt der Brandtwein Brenner die Anzeige von der vorhabenden Einstellung, oder schreitet er ohne Beysein eines Accise-Bedienten dazu; so ist er in eine Strafe von Fünf Rthlr. verfallen, wenn auch gleich die richtige Versteurung dargethan werden mögte.

Findet sich beym Brandwein-Brenner ein gröfferer Vorrath von Brandtewein-Schrote, als er mit Inbegrif der verschweleten Quantität versteuret und zur Mühle gebracht hat; so wird solches als eine würkliche Defraudation bestraft.

Die Küfen, in welchen eingeschlagen wird, sollen geeickt seyn, und ihre sichere Maaße halten, bey Strafe von Zehn Rthlr. für jedes nicht geeickte Küfen, der nach Verlauf von Vier Wochen nach Publication dieses bey den Brandtwein-Brennern gefunden wird.

§. 13.

Die denen Brandtwein-Brennern durch das Steuer-Reglement de 1768. verheißene Vergütung für das als Brandtweins-Schrot versteuerte Brodt-Korn, fällt wegen der dabey vorgegangenen und nicht zu übersehenden Defraudationen für das künftige ganz weg, und die Brandtwein-Brenner erlegen dagegen keine höhere Accise für das Brodtkorn als die übrigen Burger.

§. 19.

Der Einbringer des von dem Käufer zu versteurenden reinen Korns muß die Scheffel-Zahl nach Berlinischen Maaße sogleich bey dem Eingange dem Schifs-Inspectori, dem Thor-Schreiber oder in denen offenen Städten einem der Aufseher richtig angeben.

Wenn von dem Schiff-Inspector, Thorschreiber oder Aufseher eine Unrichtigkeit bey der Angabe vermerket wird, müssen sie das Korn anhalten, und davon bey der Accise-Cammer zur Untersuchung Anzeige thun.

Der Schiff-Inspector, Thor-Schreiber oder Aufseher ertheilet einen gestempelten Accise-Zettel, worauf er die Scheffel-Zahl, die Sorte des Getraides und den Namen des Eigenthümers bemerket.

Bleibet das Getraide in der Stadt, so zeiget der Verkäufer den Accise-Zettel auf der Accise-Stube vor, und gestellet entweder den Käufer, oder erleget die Accise selbst, wenn er sich deshalb mit dem Käufer vereiniget hat.

Die Accise-Casse läßet das Korn nochmahls durch einen Aufseher in Augenschein nehmen, welches bey Strafe von Fünf Rthlr. nicht eher abgeladen werden darf, und unterschreibt darauf den Zettel, womit der Einbringer unaufgehalten aus dem Thore paßiret.

Wäre nicht alles eingebrachte Korn oder gar nichts davon verkauft, so bemerket die Accise-Casse auf dem Zettel, ob alles oder wie viel zurück gehe, wornach denn der Thorschreiber die Wagens untersuchen muß.

Will der Landmann das Korn bis zur andern Zeit in der Stadt aufschütten oder niedersetzen, so muß solches der Scheffel-Zahl nach auf der Accise-Casse genau notiret, der Ort, wo solches niedergeleget worden, dabey bemerket, von dem Einbringer aber ein proportionirliches Pfand deponiret werden, welches entweder wenn solches in der Stadt bleibet, bey der Versteurung zu gute gerechnet oder bey Wiederherausbringung des Getraides zurückgegeben wird.

Auch von demjenigen reinen Korn, wird der geordnete Impost entrichtet, welches die Einwohner der Städte von denen in den Städten belegenen Stiftern, Adelichen Höfen oder Amthäusern erhalten, in so fern dieses Getraide noch nicht im Stroh, versteuret worden.

§. 20.

Mit dem Rübe- und Lein-Saamen zum Oehlschlagen, wird es eben so gehalten wie oben ad §. 13. in Ansehung der Gerste zu Graupen verordnet worden.

§. 21.

Diejenigen, so Pferde vor dem Thore abspannen, und solche bey Einbringung des Getraides im Stroh verschweigen, werden als Defraudanten bestraft.

§. 22.

Weitzen, Rocken und Gerste im Stroh gehet in den Städten Minden und Blotho wegen des daselbst eingeführten Landschatzes frey ein.

§. 23.

Ob schon bereits in der Consumtions-Ordnung für die Stadt Minden vom Jahr 1685. und in verschiedenen neuen Verordnungen festgesetzet worden, daß die Kornhändler selbst in dem Falle den Kornhandelungs-Impost entrichten sollen, wenn sie Getraide ausserhalb der Stadt in den benachbarten Herrschaften erhandeln, und solches nicht in die einländische Städte kommen, sondern zu Wasser oder zu Lande auswärts verfahren lassen; So soll doch dieser Handlungs-Impost für das künftige nur von demjenigen Getraide erlegt werden, welches entweder im Lande verkauft oder außer Landes zum Verkauf verfahren wird, nachdem es zuvor, um sich einen Vortheil zu stiften, entweder im Lande selbst zum Wieder-Verkauf erhandelt oder doch zu diesem Behuf würklich in das Land gebracht worden ist.

Nach dieser Bestimmung kann also derjenige Bürger oder Landmann für keinen Korn-Händler gehalten werden, welcher bloß von seinen Zuwachse oder von denen in der Pacht ihm angeschlagenen Getraide-Gefällen etwas verkauft, auch nicht derjenige, so dergleichen Gefälle zu erheben hat, oder das Getraide zu seiner Consumtion, oder zum Verbacken, Verbrauen, und zum Verschwelen kommen läßt, wie auch endlich nicht derjenige, der ohne daß er sich sonst mit der Kornhandlung abgiebt, jemand aus Gefälligkeit oder andern Ursachen einen halben oder ganzen Scheffel Getraide oder weniger Pfund Mehl überläßt.

§. 24.

Den Korn-Handlungs-Impost muß der Verkäufer tragen und dieser also auch für dessen richtige Bezahlung jederzeit einstehen.

Alle diejenigen, die mit erkauften Getraide Handlung treiben, sind, wenn sie nicht als Defraudanten angesehen und bestrafet werden wollen, schuldig, jedesmahl, wenn sie eine Quantität erhandelt haben, und aufzuschütten, oder wieder zu verkaufen Vorhabens sind, der Accise noch vor der Auf- und Abladung Anzeige davon zu thun.

Nicht weniger sind sie schuldig, alle die Behältnisse, wo sie ihr Getraide verwahren, der Accise-Casse getreulich anzuzeigen, bey Zwanzig Rthlr. Strafe, wenn sie eines davon verschweigen.

§. 25.

Die Korn-Handlung gehört allein für die Städte, und darf ohne besondere Erlaubniß anders als mit ganz kleinen Quantitäten auf dem platten Lande nicht getrieben werden. Wenn aber diese Erlaubniß aus bewegenden Ursachen ertheilet worden, so muß der Korn-Händler auf dem platten Lande die Tarifmäßige Accise von dem erhandelten und wieder verkauften Getraide gleich den Korn-Händlern in den Städten längstens in Zeit von Acht Tagen nach dem jedesmahl geschehenen Verkaufe entrichten.

Ausländer dürfen auf dem platten Lande kein Korn aufkaufen; wenn sie aber bey besondern Umständen die Erlaubniß dazu erhalten, so müssen sie und nicht die Verkäufer die Accise entrichten, so bald das Korn behandelt worden.

Solche Leute, welche für die Edelleute, Beamte und andere Personen des platten Landes derselben eigenen Zuwachs zu versilbern in die Städte gesand werden, und als bloße Unterhändeler dienen, oder Unterthanen, welche für ihre Nachbahren oder sonst jemand Getraide nach den Städten fahren, daselbst zu Markte bringen, oder verkaufen, sollen von Erlegung einer Handelungs-Accise vor wie nach befreyet bleiben.

Wenn dagegen jemand sich auf irgend eine andere Art mit Korn-Handlungen abgiebt, ist derselbe schuldig den Handlungs-Impost zu erlegen und sich übrigens der verbotenen Auf- und Vorkauferey zu enthalten.

Vorschriften und Erläuterungen
über das Zweite Capitel.

Vom Getränke.

§. 1.

Derjenige, der Wein oder Brandtewein, Eßig oder Bier einbringet, es sey zu Schiffe oder auf der Achse, muß dem Schiff-Inspectori oder Thorschreiber oder in den kleinen offenen Städten, dem Aufseher die Anzahl und das Maaß der Gefäße, ob es nehmlich z. E. Rhein- oder Franz-Wein, Rheinscher oder Franz-Brandtwein, oder Quedlinburger, fremder oder einländischer Eßig sey, sofort beym Eingange getreulich angeben, und wenn es ein gedungener Kärner oder Fuhrmann ist, den Frachtbrief vorzeigen.

Wenn der Einbringer diese Declaration unterläßt, oder einen unrichtigen Frachtbrief angiebt, so wird er als ein Defraudant angesehen und bestraft.

Wenn dem Schiff-Inspectori Thorschreiber oder Aufseher die Declaration nicht verdächtig vorkommt, als in welchen Falle er zur weitern Untersuchung davon Anzeige thun muß, so verzeichnet er den Namen des Einbringers, die Anzahl und das Maaß der Gefäße, nebst der Sorte vom Getränke in seinem Buche, und ertheilt dem Einbringer einen Accise Zettel gegen Erlegung eines Pfandes von 4 oder 8 Ggr.

Soll das Getränke in der Stadt bleiben: so darf es, wenn auch die Declaration beym Eingange richtig geschehen ist, bey der auf eine würkliche Defraudation gesetzte Strafe nicht eher abgeladen, noch weniger eingekellert werden, bis solches von einem Controlleur und Aufseher in Augenschein genommen worden.

Diese müssen auch sogleich nach der Abladung und vor der Einkellerung die Qualität und Quantität des Getränkes auf das genaueste untersuchen, solche auf den Accise-Zettel bemerken, in das

Buch,

Buch, welches sie mit denen auf Abrechnung stehenden Wein- und Brandtwein-Händelern halten, eintragen, und der Accise-Casse davon Anzeige thun.

§. 2.

Wird das Getränke als durchgehend angegeben: so sind zwey Fälle zu unterscheiden; denn soll solches mit derselben Fuhre womit es angekommen ist, wieder ausgehen; So darf der Eigenthümer bey Verlust des Wagens oder der Karren und der Pferde, nicht das geringste davon abladen; derjenige der das abgeladene an sich nimt, wird als ein Defraudant bestraft.

Solte es sich aber zutragen, daß ein Gefäß oder Ballen Schaden genommen, und wegen der Herstellung ohnumgänglich abgeladen werden müste; so muß ein Accise-Bedienter zugerufen, in dessen Gegenwart das Schadhafte abgeladen, und nach der Reparation wieder aufgeladen werden, ohne welchen Vorgange bey Strafe nichts abgeladen werden darf.

Die Aufseher und Thorschreiber müssen sorgfältig Acht haben, daß diejenige Anzahl von Gefässen, die laut des Thor-Zettels eingegangen sind, auch richtig wieder ausgehen.

Soll aber das eingegangene Getränke nicht mit derselben Fuhre, womit es angekommen ist, wieder ausgehen; so muß es sofort und bis dahin, daß eine Fuhre oder andere Gelegenheit zum weiteren Transport angeschaffet worden, nach dem Lagerhaus gebracht werden.

Wann kein Lagerhaus vorhanden ist können die zur weitern Spedition angegebene Gefässe mit Getränke denen Spediteurs nach ihren Häusern verabfolget werden, wenn sie zuvor gehörig plombiret und versiegelt worden.

Die Accise-Casse hält von solchen zur weitern Spedition verabfolgten Gefässen eine besondere Annotation, und läßt dieselben, wenn sie zur weitern Versendung wieder aufgeladen werden sollen, durch einen Controlleur und Aufseher in Augenschein nehmen, in deren Beyseyn auch die Aufladung geschehen muß.

Da inzwischen in dem Falle, wenn man den Kaufleuten nachlassen muß, Gefässe mit unversteuertem Getränke in ihren Häusern aufzubewahren, aller Vorschrift ohnerachtet, dennoch nicht Unterschleife vorgehen können, und man es dabey hauptsächlich auf ihre Treue ankommen lassen muß: so soll ein Kaufmann, der sich in Ansehung derer in seinem Hause liegenden unversteuerten Gefässe mit Getränke nur des geringsten Unterschleifs schuldig machet, in eine Strafe von Drey Hundert Thaler verfallen seyn. Falls aber die Defraudation von dem Belange wäre, daß die gewöhnliche Strafe ein mehreres betragen würde, so soll diese von ihm erlegt werden. Sind keine Beweise von einem würklichen Unterschleife vorhanden, und der Kaufmann hat nur verabsäumt, der Accise-Casse von der vorhabenden Aufladung Nachricht zu geben; so soll er eine Strafe von Zehn Rthlr. erlegen.

§. 3.

Von dem Weine, Brandtewein und Wein-Eßig wird, wie bishero geschehen, keine Lecage gut gethan.

Wenn aber beym Eingange an dem Getränke etwas im Gefäße fehlen solte, solches wird gut gethan, und mehr nicht versteuret, als was würklich vorhanden ist.

Jedoch werden die Controlleurs, Wein Visirer und Aufseher gewarnet, dem Accisanten ein mehreres nicht gut zu schreiben, als was würklich fehlet, indem sich bey der geringsten Nachläßigkeit, die sie sich bey der Untersuchung und Annotation des Getränkes zu Schulden kommen lassen, wegen des grossen Verlustes, den eine solche Nachläßigkeit für die Accise Gefälle nach sich ziehen kann, mit der Cassation bestrafet werden sollen.

§. 4.

Die Wein- und Brandtewein-Händler oder Zäpfer, welche nur geringe Quantitäten einschlagen, müssen das Einbringende gleich allen Consumenten sofort nach der Visitation versteuren. Nur für diejenige Wein- und Brandtewein-Händler, welche große Quantitäten einschlagen, und wenigstens Zwey Stück Faß-Wein oder Vier Ohm Brandtewein in Vorrath haben, wird eine monathliche Abrechnung gestattet.

§. 5.

Um die fest gesetzte Debits-Accise von dem im Lande verhandelten Weine und Brandteweine in Sicherheit zu stellen; so soll jeder Wein- oder Brandtewein-Händler bey Einlegung des Weines und fremden Brandteweins dessen Preis anzeigen, und nach diesem Preise die Debits-Accise zugleich mit der Consumtions-Accise entrichten. Er darf sich aber bey Strafe von Funfzig Rthlr. und der Confiscation des Weins oder Brandteweins nicht unterstehen, solchen höher zu verkaufen, als er den Preis angegeben, und soll in solchen Fällen, der Beweiß durch Zeugen, worunter der Käufer selbst seyn kann, angenommen, gegen einen solchen Defraudanten sogleich Fiscalisch verfahren, und die Strafe ohne weitere Umstände beygetrieben werden.

Diese Debits Accise wird nur einmahl entrichtet; Der Zäpfer also, der den Wein oder Brandtewein nicht unmittelbar kommen läßt, oder letzteren nicht aus der ersten Hand nimt, sondern solchen von andern einländischen Wein- und Brandtewein-Händlern erhält, ist frey davon, so wie auch der Consument, der an einem andern Consumenten Wein oder Brandtewein ohne Vortheil überläßt.

§. 6.

Das Hausiren mit Wein und Brandtewein auf dem Lande ist überhaupt bey Strafe der Confiscation verboten.

§. 7.

Wenn die Distillanten nicht den festgesetzten Distillir-Impost bezahlen, so muß doch das von ihnen zu erlegende Fixum verhältnißmäßig darnach reguliret werden.

Vorschriften und Erläuterungen über das dritte Capitel.

Vom Schlachten.

§. 1.

Der Schlächter sowohl als jeder Bürger und Einwohner, welcher einiges Vieh, es sey groß oder klein, er habe es selbst gezogen oder nicht, schlachten will, muß bey der auf eine würkliche Accisedefraudation gesetzte Strafe zuvor einen Accisezettel von der Casse holen, und kein Schlächter darf bey Strafe von Einen Rthlr. ein Vieh schlachten, bevor ihm nicht der Accisezettel vorgezeiget wird.

Solte das ohne Accisezettel abgeschlachtete Vieh dem Schlächter selbst gehören, so ist er in beyde Strafen verfallen.

§. 2.

Wenn ein Hauptvieh verunglückt und aus Noth geschlachtet werden *muß*, so soll nach geschehener Besichtigung nur der halbe Imstost davon erlegt werden. Diese Ausnahme aber kann auf das verunglückte kleine Vieh nicht gezogen werden.

Findet der Körmeister ein geschlachtetes Stück Vieh ganz untauglich zum Verkaufe, dergestalt, daß solches verscharret werden muß, so wird auch keine Accise entrichtet.

§. 3.

Vom 1. September an, sollen keine Lämmer mehr nach ihrem Satze, sondern als Schaafe oder Hammel versteuret werden.

§. 4.

Auf dem platten Lande sollen keine Schlächter, welche Fleisch zum feilen Kauf schlachten und herum tragen, gestattet werden.

Wenn aber die Unterthanen schadhaft gewordenes Vieh schlachten, und davon verkaufen, sind sie solches längstens in Zeit von Acht Tagen nachher bey der nächsten Accisecasse zu versteuren schuldig. Auf den Kirchmessen ist das Schlachten zum Verkaufe gegen Erlegung der Tarifmäßigen Accise erlaubt.

§. 5.

Die Endten, Puten, Tauben, Hüner und ander Federvieh, so ein Bürger selbst in der Stadt zieht, sind, weil sie mit versteureten Getreyde gefuttert worden, Accise frey; die aber, so vom Lande herein gebracht werden, sind beym Eingange zu versteuren.

Die Gänse von eigenen Zuwachs welche den Sommer über auf denen bey denen Städten befindlichen Aengern und Ströhmen ihre Nahrung suchen, müssen, so bald sie gegen Winter zu Hause kommen,

men, angegeben, gezählet und versteuret werden.

Vorschriften und Erläuterungen.

über das Vierte Capitel.

Von Victualien, Fett- und Höcker-Waaren.

§. 1.

Alle Victualien, welche zur Stadt einkommen, sie haben Namen wie sie wollen, müssen dem Schiff-Inspectori, oder dem Thorschreiber, oder dem Aufseher angegeben werden.

Wird die Angabe unterlaßen, so wird der Einbringer als ein Defraudant bestraft.

Der Schiff Inspector, Thorschreiber oder Aufseher muß diejenigen Victualien und Eßwaaren, welche vom Lande offen eingebracht werden, genau nachsehen, sich einen Pfand geben laßen, demnächst einen Accisezettel ertheilen, auf diesen Accisezettel die eingebrachte Quantität sowohl, als das abgegebene Pfand bemerken, und endlich eine Annotation von der Nummer des Accisezettels, wie auch von der Qualität und Quantität der Waare, worauf dasselbe lautet, und dem Betrage des Pfandes in einem besondern Buche halten.

Bleibet es bey dem von denen Einbringern der Victualien und Eßwaaren bisher gewöhnlich deponirten Pfandgeldern in denen Thoren von 2 bis 4 Ggr. vor wie nach.

Die Berichtigung der Accise von den eingebrachten Victualien liegt dem Einbringer selbst ob, es wäre dann, daß diese Victualien für einen sichern Einwohner in der Stadt bestimmt wären, dessen Namen sodann der Einbringer, bey dem man, jedoch auf allen Fall gesichert seyn muß, bey Strafe von Einen Rthlr. richtig angeben, der Schiff-Inspector, Thorschreiber oder Aufseher aber auf den Accisezettel mit bemerken muß.

Die Berichtigung der Accise muß längstens in Zeit von 3 Tagen nach dem Eingange derer zu versteurenden Victualien und Eßwaaren gegen Zurücknehmung des deponirten Pfandes sub poena dupli auf der Accisekasse selbst, oder bey dem zum Empfange auf dem Markte angestelleten Controlleur oder Accisebedienten geschehen.

Erfolget die Berichtigung nicht vor Ablauf der Drey Tage, so wird das Pfand eingezogen, und wenn solches nicht mehr als 4 Ggr. beträgt, die Accise dennoch von dem Städtischen Einwohner beygetrieben. Falls die im Vierten Capitel des Tariffs aufgeführte Victualien und Eßwaaren, nicht offen, sondern in Gefäße, oder Paqueten eingebracht werden, so wird es damit, wie mit den Kaufmannswaaren gehalten, wovon beym Fünften Capitel ein mehres vorkommen wird. Jedoch dürfen die Accisanten, wenn es Victualien sind, die leicht verderben, nicht über eine Stunde damit aufgehalten werden.

§. 2.

Die Einwohner in den Städten, die Teiche oder Hälter in oder nahe vor den Städten haben, sollen mit der Accise von den Fischen, die sie zu ihrer Consumtion daraus nehmen, verschonet werden.

Diese Begunstigung erstrecket sich aber nicht auf die Fische, womit Handlung getrieben wird.

Die Fischer sind nach Gelegenheit des Orts und des Fangs auf ein Fixum zu setzen, wovon jedoch die Fischer zu Minden in Ansehung des Fischfanges auf der Weser befreyet bleiben.

Diese aber müssen von den auswärts erkauften Fischen, so sie in Minden wieder verkaufen, den Tarifmäßigen Satz bezahlen.

Vorschriften und Erläuterungen.

über das Fünfte Capitel.

Von allerley Kaufmannschaften und Waaren.

§. 1.

Sämtliche im Fünften Capitul des Tarifs aufgeführte Waaren müssen beym Eingange dem Schiff-Inspector, Thorschreiber oder Aufseher angegeben werden, der gegen Erlegung eines Pfandes einen Accisezettel ertheilet, und die Sorten der Waaren, nebst der Anzahl von Fässern, Kisten, Ballen, Paqueten,

ten, oder dem Betrage von der Ladung darauf bemerket.

Unterbleibt die Angabe, so wird der Einbringer als ein Defraudant angesehen und bestraft.

§. 2.

Alle die Waaren, welche in Fässern, Kisten, Ballen oder Paqueten eingehen, müssen, wenn sie in der Stadt zur Consumtion oder zur weiteren Spedition bleiben sollen, nach dem Accise- oder Lagerhause gebracht werden, bey Strafe von Funfzig Rthl. wenn der Einbringer die Waaren anderswo abladet oder absetzet, wenn auch gleich keine würkliche Defraudation damit vorgegangen wäre, als in welchem Falle die Reglementsmäßige Strafe noch überdem erlegt werden muß.

Damit von den eingebrachten Waaren um so weniger etwas auf dem Wege nach dem Accisehause abkommen möge, so sollen solche von einer Wache bis zum Accise- oder Lagerhause begleitet werden.

Was die Waaren betrifft, die sofort durchgehen sollen, so setzen Wir in Ansehung derselben eben das feste, was beym zweyten Capitul §. 2. in Absicht der Weine verordnet worden.

Auch soll es in den Städten, wo keine Lagerhäuser vorhanden sind, in Ansehung der zur weitern Spedition angegebenen Kaufmannswaaren, eben so gehalten werden, wie es die in dem angezogenen §. des zweyten Capituls in Ansehung der Weine enthaltene Vorschrift mit sich bringet.

Reisende müssen die bey sich habende Sachen im Thore visitiren, oder gegen Erlegung eines Pfandes versiegeln lassen, welches Siegel bey Zwanzig Reichsthaler Strafe, nicht verletzet werden darf, bevor nicht entweder die Visitation durch einen Aufseher geschehen, oder der Reisende wieder auspaßiret ist.

Der Thorschreiber in dem Thore, wo der Reisende wieder auspaßiret, muß das Siegel untersuchen, und wenn er dasselbe unverletzt befindet, das erlegte Pfand zurück geben.

§. 3.

Die Visitation derjenigen Waaren, die nach dem Accisehause gebracht werden müssen, sollen ohne Aufenthalt, jedoch auf das genaueste durch einen oder zwey Aufseher, in Beyseyn des Accise-Inspectoris oder eines Controlleurs und des Eigenthümers der Waaren oder seines dazu abgeschickten Bedienten geschehen.

Bey der Visitation sollen die Waaren nicht dergestalt ausgepackt und herumgeworfen werden, daß daraus für den Eigenthümer der geringste Schade entstehen könne. Widrigenfalls die Accisebedienten für selbigen einstehen müssen.

Die Kaufleute müssen vor der Visitation eine Designation übergeben, welche die Anzahl derer Ballen, Paqueten, Kisten, u. s. w. ihre Zeichens und die Waaren, die selbige enthalten, den Werth und Einkaufspreis derselben, und den Ort, woher sie kommen, deutlich enthalten.

Die Accisebedienten verfertigen, wenn sie die Visitation verrichtet, eine andere Designation, welche die Anzahl derer visitirten Ballen, Paqueten, Kisten u. s. w. ihre Zeichens, die Waaren, die sie in selbigen gefunden, und den Werth, wie sie solche schätzen, und wofür sie solche behalten wollen, enthalten muß.

§. 4.

Die Waaren dürfen nicht eher verabfolget werden, bevor nicht die Accise berichtiget worden.

§. 5.

Alle Waaren, wobey die Stempelung oder Siegelung Platz greifen kan, als goldene und silberne Spitzen, Tressen, ausländische Kanten, Zeuge, sollen Stückweise, wenn es in einer andern Stadt noch nicht geschehen, von den Accisebedienten gestempelt oder gesiegelt werden, und zwar, wo möglich, am letzten Ende, welches herausgezogen werden kan.

Die Kaufleute müssen für die richtige Stempelung und Siegelung selbst mit sorgen, da sie die Confiscation derer ungestempelten und ungesiegelten Waaren zu gewärtigen haben, und mit dem

Vor-

Vorwande, als wann das Siegel bereits abgeschnitten wäre, nicht gehöret werden sollen.

Die Einländischen Manufacturiers sollen die von ihnen verfertigten Ellenwaaren gleichfalls mit einem besondern Stempel oder Siegel stempeln oder siegeln laßen.

§. 6.

Die Juden sind wegen des Juwelenhandels, und die Gold- und Silber-Schmiede wegen ihrer Nahrung auf ein gewisses zu setzen.

Die Designation derer von den Juden sowohl als Gold- und Silberschmieden zu leistende Abgabe muß vor dem Schlusse jedes Etatsjahres an unsere Krieges- und Domainencammer zur Approbation oder nähern Bestimmung eingesandt werden.

§. 7.

Wenn die Versteurung nicht nach dem Maaße oder Gewichte, sondern nach dem Werthe der Waaren geleistet werden muß, so ist der Accisant schuldig, diesen Werth nach den Einkaufspreise, treulich nebst dem Maaße und Gewichte anzugeben.

Wird bey dieser Angabe eine Unrichtigkeit entdeckt, so soll sie, um den großen Schaden, den die Accisecassen bey denen bisherigen willkührlichen Angaben erlitten haben, für das künftige, möglichst vorzubeugen, mit dem Vier und zwanzigfachen Betrage der Accise, also mit Einen Rthlr. für jeden defraudirten Groschen, wobey die Accise selbst nebst dem Servis noch besonders erlegt werden muß, bestraft werden.

Die Unrichtigkeit wird für bewiesen angenommen, wenn ein Kaufmann überführet würde, seine Waare um 15 pro Cent höher verkauft zu haben, als er sie bey der Versteurung angegeben hat.

Die Provision von 16 pro Cent, gegen welche die Accisebedienten die Waaren bisher für den angegebenen Werth haben behalten können, wird wegen des geschwinden Umschlags und der sogleich erfolgenden baaren Bezahlung auf 10 pro Cent herunter gesetzt.

Den Accisebedienten soll in besondern Fällen, nach vorheriger Anfrage bey der Krieges- und Domainencammer ein Vorschuß aus der Casse zur Bezahlung solcher an sich behaltenen Waaren, gereicht werden, welche aber vor dem Cassenabschluß wieder berichtiget seyn muß.

Die Accisanten, so die Waaren gegen eine Provision von 10 pro Cent nicht fahren lassen wollen, müssen ihre Einkaufsrechnung übergeben, und wenn einiger Verdacht dagegen obwaltet, solche beschwören.

Uebrigens müssen dergleichen Waaren jederzeit auf der Accisecasse selbst vorgezeiget und gewürdiget werden.

§. 8.

So schuldig der Accisant ist, den Werth derer nach dem Werthe zu versteurenden Waaren treulich anzugeben, so schuldig ist er auch die Zahl von denjenigen Stücken, die nach der Zahl versteuret werden, zuvor getreulich anzugeben, ohne daß er erst das Nachzählen abwarten darf, indem es bey einigen Waaren, als z. E. bey Tobackspfeiffen ꝛc. öfters zu weitläuftig fallen würde, solche Stückweise zu zählen.

Wenn der Accisant auf eine unrichtige Angabe betroffen wird; so soll er gleichfalls für jeden zum Schaden der Accisecasse unrichtig angegebenen Groschen Einen Rthlr. Strafe, nebst der gewöhnlichen Accise und Servis erlegen.

Es darf sich aber kein Aufseher unterstehen, die Zahl als richtig anzunehmen, bevor nicht die darnach zu versteurenden Waaren, dem Inspectori und dem Controlleur, vorgezeiget worden ist.

§. 9.

Die fremde Großiers, welche die Mindensche Messen beziehen, können statt der Loosungsaccise auf ein verhältnißmäßiges Fixum gesetzet werden. Wenn aber ihre Waaren vor Anfang der Messen anlangen, so müssen solche bis zur Auspackung im Lagerhause stehen bleiben.

Bey der Auspackung muß ein Accisebedienter gegenwärtig seyn, die nach geendigter Messe unverkauft gebliebene Waaren, so der Großirer nicht sogleich mitnehmen kann, müssen von den Accise-

ten, oder dem Betrage von der Ladung darauf bemerket.

Unterbleibt die Angabe, so wird der Einbringer als ein Defraudant angesehen und bestraft.

§. 2.

Alle die Waaren, welche in Fässern, Kisten, Ballen oder Paqueten eingehen, müssen, wenn sie in der Stadt zur Consumtion oder zur weiteren Spedition bleiben sollen, nach dem Accise- oder Lagerhause gebracht werden, bey Strafe von Funfzig Rthl. wenn der Einbringer die Waaren anderswo abladet oder absetzet, wenn auch gleich keine würkliche Defraudation damit vorgegangen wäre, als in welchem Falle die Reglementsmäßige Strafe noch überdem erlegt werden muß.

Damit von den eingebrachten Waaren um so weniger etwas auf dem Wege nach dem Accisehause abkommen möge, so sollen solche von einer Wache bis zum Accise- oder Lagerhause begleitet werden.

Was die Waaren betrifft, die sofort durchgehen sollen, so setzen Wir in Ansehung derselben eben das feste, was beym zweyten Capitul §. 2. in Absicht der Weine verordnet worden.

Auch soll es in den Städten, wo keine Lagerhäuser vorhanden sind, in Ansehung der zur weitern Spedition angegebenen Kaufmannswaaren, eben so gehalten werden, wie es die in dem angezogenen §. des zweyten Capituls in Ansehung der Weine enthaltene Vorschrift mit sich bringet.

Reisende müssen die bey sich habende Sachen im Thore visitiren, oder gegen Erlegung eines Pfandes versiegeln lassen, welches Siegel bey Zwanzig Reichsthaler Strafe, nicht verletzet werden darf, bevor nicht entweder die Visitation durch einen Aufseher geschehen, oder der Reisende wieder auspaßiret ist.

Der Thorschreiber in dem Thore, wo der Reisende wieder auspaßiret, muß das Siegel untersuchen, und wenn er dasselbe unverletzt befindet, das erlegte Pfand zurück geben.

§. 3.

Die Visitation derjenigen Waaren, die nach dem Accisehause gebracht werden müssen, sollen ohne Aufenthalt, jedoch auf das genauste durch einen oder zwey Aufseher, in Beyseyn des Accise-Inspectoris oder eines Controlleurs und des Eigenthümers der Waaren oder seines dazu abgeschickten Bedienten geschehen.

Bey der Visitation sollen die Waaren nicht dergestalt ausgepackt und herumgeworfen werden, daß daraus für den Eigenthümer der geringste Schade entstehen könne. Widrigenfalls die Accisebedienten für selbigen einstehen müssen.

Die Kaufleute müssen vor der Visitation eine Designation übergeben, welche die Anzahl derer Ballen, Paqueten, Kisten, u. s. w. ihre Zeichens und die Waaren, die selbige enthalten, den Werth und Einkaufspreis derselben, und den Ort, woher sie kommen, deutlich enthalten.

Die Accisebedienten verfertigen, wenn sie die Visitation verrichtet, eine andere Designation, welche die Anzahl derer visitirten Ballen, Paqueten, Kisten u. s. w. ihre Zeichens, die Waaren, die sie in selbigen gefunden, und den Werth, wie sie solche schätzen, und wofür sie solche behalten wollen, enthalten muß.

§. 4.

Die Waaren dürfen nicht eher verabfolget werden, bevor nicht die Accise berichtiget worden.

§. 5.

Alle Waaren, wobey die Stempelung oder Siegelung Platz greifen kan, als goldene und silberne Spitzen, Tressen, ausländische Kanten, Zeuge, sollen Stückweise, wenn es in einer andern Stadt noch nicht geschehen, von den Accisebedienten gestempelt oder gesiegelt werden, und zwar, wo möglich, am letzten Ende, welches herausgezogen werden kan.

Die Kaufleute müssen für die richtige Stempelung und Siegelung selbst mit sorgen, da sie die Confiscation derer ungestempelten und ungesiegelten Waaren zu gewärtigen haben, und mit dem Vor-

Vorwande, als wann das Siegel bereits abgeschnitten wäre, nicht gehöret werden sollen.

Die Einländischen Manufacturiers sollen die von ihnen verfertigten Ellenwaaren gleichfalls mit einem besondern Stempel oder Siegel stempeln oder siegeln laßen.

§. 6.

Die Juden sind wegen des Juwelenhandels, und die Gold- und Silber-Schmiede wegen ihrer Nahrung auf ein gewisses zu setzen.

Die Designation derer von den Juden sowohl als Gold- und Silberschmieden zu leistende Abgabe muß vor dem Schlusse jedes Etatsjahres an unsere Krieges- und Domainencammer zur Approbation oder nähern Bestimmung eingesandt werden.

§. 7.

Wenn die Versteurung nicht nach dem Maaße oder Gewichte, sondern nach dem Werthe der Waaren geleistet werden muß, so ist der Accisant schuldig, diesen Werth nach den Einkaufspreise, treulich nebst dem Maaße und Gewichte anzugeben.

Wird bey dieser Angabe eine Unrichtigkeit entdeckt, so soll sie, um den großen Schaden, den die Accisecassen bey denen bisherigen willkührlichen Angaben erlitten haben, für das künftige, möglichst vorzubeugen, mit dem Vier und zwanzigfachen Betrage der Accise, also mit Einen Rthlr. für jeden defraudirten Groschen, wobey die Accise selbst nebst dem Servis noch besonders erlegt werden muß, bestraft werden.

Die Unrichtigkeit wird für bewiesen angenommen, wenn ein Kaufmann überführet würde, seine Waare um 15 pro Cent höher verkauft zu haben, als er sie bey der Versteurung angegeben hat.

Die Provision von 16 pro Cent, gegen welche die Accisebedienten die Waaren bisher für den angegebenen Werth haben behalten können, wird wegen des geschwinden Umschlags und der sogleich erfolgenden baaren Bezahlung auf 10 pro Cent herunter gesetzt.

Den Accisebedienten soll in besondern Fällen, nach vorheriger Anfrage bey der Krieges- und Domainencammer ein Vorschuß aus der Casse zur Bezahlung solcher an sich behaltenen Waaren, gereicht werden, welche aber vor dem Cassenabschluß wieder berichtiget seyn muß.

Die Accisanten, so die Waaren gegen eine Provision von 10 pro Cent nicht fahren lassen wollen, müssen ihre Einkaufsrechnung übergeben, und wenn einiger Verdacht dagegen obwaltet, solche beschwören.

Uebrigens müssen dergleichen Waaren jederzeit auf der Accisecasse selbst vorgezeiget und gewürdiget werden.

§. 8.

So schuldig der Accisant ist, den Werth derer nach dem Werthe zu versteurenden Waaren treulich anzugeben, so schuldig ist er auch die Zahl von denjenigen Stücken, die nach der Zahl versteuret werden, zuvor getreulich anzugeben, ohne daß er erst das Nachzählen abwarten darf, indem es bey einigen Waaren, als z. E. bey Tobacks-pfeiffen ꝛc. öfters zu weitläuftig fallen würde, solche Stückweise zu zählen.

Wenn der Accisant auf eine unrichtige Angabe betroffen wird; so soll er gleichfalls für jeden zum Schaden der Accisecasse unrichtig angegebenen Groschen Einen Rthlr. Strafe, nebst der gewöhnlichen Accise und Servis erlegen.

Es darf sich aber kein Aufseher unterstehen, die Zahl als richtig anzunehmen, bevor nicht die darnach zu versteurenden Waaren, dem Inspectori und dem Controlleur, vorgezeiget worden ist.

§. 9.

Die fremde Großiers, welche die Mindensche Messen beziehen, können statt der Loosungsaccise auf ein verhältnißmäßiges Fixum gesetzet werden. Wenn aber ihre Waaren vor Anfang der Messen anlangen, so müssen solche bis zur Auspackung im Lagerhause stehen bleiben.

Bey der Auspackung muß ein Accisebedienter gegenwärtig seyn, die nach geendigter Messe unverkauft gebliebene Waaren, so der Großirer nicht sogleich mitnehmen kann, müssen von den Accise-

ciſebedienten unter Siegel genommen, und wieder nach dem Lagerhauſe geſchaffet werden.

Die Großirer können en groß verkaufen an wem ſie wollen, ohne daß ſie für die richtige Verſteurung einzuſtehen brauchen. Es muß aber jederzeit aus ihrem Gewölbe oder Laden nicht früher, als nach 8 Uhr, und nicht ſpäter als, im Sommer vor 6, und, im Winter vor 4 Uhr, bey Funfzig Rthlr. Strafe auf jede Contravention, die ſie ſich dagegen zu Schulden kommen laßen, geſchehen.

Alle Einwohner ohne Unterſcheid, ſind ſchuldig, die Waaren, die ſie von den Großiers einkaufen, ſogleich nach dem Einkaufe bey dem Acciſebedienten, davon jederzeit Drey bis Vier auf dem Markt gegenwärtig ſeyn, und ſich vertheilen ſollen, anzugeben, und ſich gegen Erlegung eines Pfandes einen Acciſezettel geben zu laßen, bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe.

Die Entſchuldigung, als wenn man nicht gewußt, daß der Verkäufer ein Großirer ſey, ſoll gar nicht angenommen werden, da man ſich zuvor bey dem Verkäufer darnach erkundigen kann, und dieſer ſolches aufrichtig zu beantworten ſchuldig iſt.

Diejenigen Einwohner, ſie mögen Kaufleute ſeyn oder nicht, in deren Häuſer die Großirer wohnen, oder ihre Laden haben, müſſen, ſo wie die Waaren eingepackt ſind, ein Verzeichniß derer von ihnen gekauften Waaren bey der Acciſecaſſe übergeben, und deſſen Richtigkeit ſelbſt ſowohl als die Großirers nach dem vorgeſchriebenen Formulare bekräftigen.

Nach geendigter Meſſe wird bey den Kaufleuten in der Stadt eine Viſitation angeſtellet, ob ſich auch ungeſtempelte und unverſteurete Waaren bey ihnen finden.

§. 10.

Die ausländiſche Hauſanten erlegen ſtatt der Tariffmäßigen Acciſe, ein Fixum, und zwar die Quincailleries, oder Nürnberger, oder mit kurzen Waaren handelnde, täglich 18 Ggr., die mit koſtbaren Waaren, als Uhren, Tabatiairen u. ſ. w. ingleichen mit feinen Linnen oder ſeidenen und Putzwaaren handelnde täglich 2 Rthlr., und müſſen die deshalb mit ihnen ſowohl als mit denen Großirers zu machende Accorde vor Ausſteckung der Markt-Fahne auf der Acciſecaſſe unter der Direction des Commiſſarius loci reguliret, und von Unſerer Krieges- und Domainenkammer genehmiget, oder näher beſtimmet werden.

In Anſehung der übrigen Städte reguliret dieſes, wann der Commiſſarius loci nicht gegenwärtig, die Acciſecaſſe; das hauſiren auf dem Lande iſt gänzlich verboten.

In den Städten ſol ſolches auſſer den Jahrmärkten nur mit Citronen und dergleichen gar leicht verderbenden Waaren, ingleichen mit ſolchen Waaren, die in denen hieſigen Städten nicht zu haben ſind, verſtattet werden. Jedoch wird der Krieges- und Domainenkammer nachgelaßen, diejenigen Lingenſchen Paquetenträger, ſo den Debit der Einländiſchen Fabrikenwaaren übernehmen, mit Conceßion dahin zu verſehen, daß ſie nebſt dieſen Fabrikenwaaren auch zugleich andere kurze Waaren, die aber jederzeit in eine derer Minden-Ravensbergiſchen Städte verſteuret und geſtempelt ſeyn müſſen, führen, und damit in und auſſer der Meſſe und Jahrmärkte, in den Städten ſowol als auf dem platten Lande hauſiren können.

§. 11.

Wenn neue Kleider eingebracht werden, ſo muß der Werth davon angegeben, und der Tarifmäßige Impoſt nach Verſchiedenheit der Zuthaten, nach einer ohngefehrlichen Taxe beſtimmet, davon entrichtet werden; widrigenfalls der Einbringer als ein Defraudant beſtraft wird

§. 12.

In Anſehung des im Tarif aufgeführten Impoſts von ungeleggeten Linnen verſteht es ſich, daß ſolcher ſich nicht weiter als auf dasjenige Linnen erſtrecke, welches nach der Leggeordnung und deren Declaration ungelegget zur Bleiche gebracht werden darf.

In

In Ansehung des übrigen Linnens, welches die Legge paßiren muß, bleibt es bey den bisherigen Abgaben.

§. 13.

Die Garnhändler, welche Garn auswerhalb Landes versenden wollen, sind schuldig, die Accisecasse von ihrem Vorhaben zu benachrichtigen.

Die Accisecasse wählet sodann einen Accisebedienten aus, der beym Einpacken vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig bleiben, und die Stücke nicht allein sorgfältig zählen und aufschreiben, sondern auch dahin sehen muß, daß nach dem Garn Edict verfahren werde.

Die Säcke werden darauf sowol von dem Accisebedienten, als dem Garnhändeler versiegelt; der Garnhändler stellet eine von ihm unterschriebene specifique Declaration aus, wie viel darin enthalten ist, und schlägt den Werth des Garns nach dem courrenten Preise an. Um die Accisecassen gegen eine zu geringe Angabe des Preises oder Werthes in Sicherheit zu stellen, bleibet denen Accisebedienten in eben der Maaße, wie §. 7. verordnet worden, frey, das Garn nach dem angegebenen Werth gegen eine Provision von 10 pro Cent an sich zu behalten. Die Accisecasse ertheilet nach erfolgter Berichtigung des Ausgangsimposts einen Schein, daß das Garn auser Landes gebracht werden kann, ohne welchen Schein, kein Thorschreiber und kein Zollamt, das gepackte Garn paßiren laßen darf. Wird eine Partie Garn ausfündig gemacht, die auser Landes gehen soll, oder gegangen ist, wobey obige Vorschriften nicht auf das genauste befolget worden, so wird die ganze Partie Garn confisciret, und ausserdem noch die Reglementsmäßige Strafe beygetrieben. Ist das Garn nicht mehr vorhanden, so muß der Werth erstattet werden. Findet sich in einem Sacke, der von demjenigen Accisebedienten, welcher beym Einpacken gegenwärtig gewesen ist, bereits versiegelt worden, mehr Garn, und Garn von andern Sorten, als das von dem Aussender, bey der Accisecasse abgegebene Verzeichniß enthält, so wird das sich mehr gefundene confiscirt, der Aussender überdem noch als ein Defraudant bestraft, der Accisebediente aber wegen seiner zum Schaden der Casse, und des Publicum, welches die Accisesausfälle übertragen muß, bezeigten Nachläßigkeit, ohne Nachsicht caßiret.

Ein jeder rechtschaffener Garnhändler wird sich also um so mehr für eine solche Defraudation hüten, da er dadurch, wenn sie entdeckt wird, ausser der Strafe, die er sich selbst zuzieht, auch den Accisebedienten um seinen Dienst bringt. Es bleibet unserer Kriegs- und Domainencammer nach erstatteten Bericht und eingeholter Approbation nachgelaßen, in Ansehung des Garnausgangsimposts statt der jetzigen Versteurung nach dem Wehrt die Versteurung nach dem Gewichte einzuführen, und nach dem Verhältniß des jetzt auf dem Werth des Garns ruhenden Imposts das Pfund oder den Centner nach den verschiedenen Sorten anzuschlagen. Sollte das Garn nicht sogleich außer Landes, sondern nach einer andern Stadt hiesiger beyden Provinzen gesand werden, so wird zwar der Ausgangsimpost nicht erhoben; es müssen aber die Säcke von einem Accisebedienten gesiegelt und gewogen werden.

Die Accise-Casse ertheilet darauf einen Paßierzettel, der bloß die Anzahl der Säcke und deren Gewicht enthält, unter welchen Paßierzettel die andere Casse den richtigen Empfang oder Eingang bescheinigen, und darauf die Säcke wieder entsiegeln laßen muß.

Der Aussender ist schuldig den Passierzettel mit der Bescheinigung innerhalb 14 Tagen wieder abzugeben, widrigenfalls er in Zehn Rthlr. Strafe verfallen ist, wenn auch der richtige Eingang in der andern Stadt sonst erwiesen werden kann.

Kan aber der richtige Eingang nicht bewiesen werden, so wird der Sack mit Garn auf die beste Sorte angeschlagen, und der Betrag nebst der Reglementsmäßigen Strafe beygetrieben.

§. 14.

Die Accisebedienten, besonders die Policeyausreuter, müssen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande da-

rauf Acht haben, daß den Garnedicten ein Genüge geleistet werde, wogegen sie den Vierten Theil der Strafe erhalten. Der Rest von der Strafe wird bey der Casse, in welche die übrigen Policeystrafen von dem Orte, wo der Contravenient wohnet, fliessen, gleichfalls berechnet; dahingegen den Accisecassen die Strafen von denen durch die Accisebedienten entdeckten Defraudationen des Garn-Ausgangs Imposts völlig verbleiben und Reglementsmäßig vertheilet werden sollen.

§. 15.

Bey allen übrigen Articuln, worauf nach dem Tarif ein Ausgangsimpost ruhet, dienet es zur allgemeinen Vorschrift, daß der Accise-Casse von der vorhabenden Aussendung Nachricht ertheilet, die Qualität und Quantität der Waaren, so ausgehen sollen, getreulich angegeben, und durch Berichtigung des festgesetzten Imposts ein Geleitsschein ausgewürkt werden muß, alles bey Vermeidung der auf eine würkliche Accise-Defraudation gesetzten Strafe.

Der Thorschreiber, das Zoll-Amt oder der Zöllner, so dergleichen Articul ohne Geleitsschein paßiren läßt, soll seines Dienstes entsetzet werden.

§. 16.

Die ausgehende Leder müssen gestempelt werden.

§. 17.

Es ist bereits durch das Rescript vom 28. Januar 1749. festgesetzet worden, daß der Ausgangsimpost von der Wolle vom Ausländer bezahlet, und wenn dieser die Wolle von Edelleuten oder Beamten erkauft hat, zur nächst belegenen Accisecasse entrichtet werden muß. So wie also der Ausländer die auf die Defraudation des Ausgangsimposts von der Wolle gesetzte Strafe alleine trägt; So können doch die Verkäufer allen Weitläuftigkeiten dadurch vorbeugen, wenn sie den Ausgangsimpost für ihn entrichten, und den Preis von der Wolle um so viel höher setzen.

§. 18.

Die Viehhandlungsaccise muß in dem Jahrmarkte von jedem Verkäufer ohne Unterscheid entrichtet werden. Ausser dem Jahrmarkte aber nur von demjenigen, der das selbst gekaufte Vieh wieder verkauft, es wäre dann, daß ein ausländischer Viehhändeler außer dem Jahrmarkte Vieh im Lande aufkaufte, in welchem Fall derselbe, und nicht der Verkäufer die Handlungsaccise entrichten muß.

Von denen Vergütungen.

§. 1.

Wenn eine Waare, wovon die Consumtionsaccise entrichtet worden, entweder in derselben Beschaffenheit, worin sie eingegangen ist, ohne einige Abnutzung, oder doch als ein zu einländischen Fabricatis verbrauchtes Materiale außer Landes oder nach einer andern einländischen Stadt, oder an Adeliche, Beamte, Prediger, und andere, Accise frey gehet, und die Quantität beym Getränke, wenigstens einen Anker Wein, Coffe, so lange als die jetzige Accise darauf ruhet, Zehen Pfund, bey den übrigen Waaren aber den Werth von Zehn Rthlr. ausmacht, so erhält der Aussender eine Vergütung, die sich jedoch auf die Graupen, den Oehl, die Seife, die Lichte, die Wachswaaren oder dergleichen, nicht erstrecken soll, es mögen nun alle diese Waaren in den Fabriquen des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret seyn, oder nicht.

In Ansehung der Handlungsaccise findet eine Vergütung eigentlich überhaupt nicht statt.

Um aber die Wein- und Brandteweinhändler in den Stand zu setzen, den Wein und Brandtewein auch außer Landes bessern Kaufs als alle auswärtige Weinhändler zu geben, so soll ihm nebst der Consumtionsaccise auch die Debitsaccise, auf den außer Landes gehenden Wein und Brandtewein abgeschrieben werden, wenn solche davon entrichtet worden; es verstehet sich dabey von selbst, daß wenigstens ein Anker ausgesandt werden muß, sonst fällt die Vergütung weg.

§. 2.

Damit die Accisecasse gegen die Unterschleife, die bey denen Vergütungen vorgehen können, so viel als möglich in Sicherheit gestellet werden mögen, so soll derjenige, der eine Waare auszusenden, und auf die Vergütung Anspruch zu machen willens ist, kurz vor der wirklichen Aussendung der Accise-Casse die Quantität und Qualität der Waare, den Ort, wohin sie gehen soll, und den Namen des Schiffers, des Fuhrmanns, oder Boten, der sie fortbringen soll, auf das genaueste angeben. Die Accise Casse trägt die Untersuchung dieser Angabe einem Aufseher auf, dem sie jedoch auf dem Fall, daß die Waare nicht im Lande bleibt, noch einen Controlleur oder noch einen zweyten Aufseher beygeben muß.

Die Brandteweinhändler sind schuldig, von dem Brandtewein, den sie aussenden wollen, eine kleine Probe zu geben, die versiegelt und so lange aufbewahret werden muß, bis die Krieges- und Domainencammer die Vergütung genehmiget hat.

Der Aufseher versiegelt die Waare auf das sorgfältigste, und bescheiniget darauf, daß dasjenige wirklich unter Siegel genommen worden, was nach der Angabe des Aussenders hat ausgesandt werden sollen.

So bald der Aufseher diese Bescheinigung ausgestellet hat, muß er dahin sehen, daß die Waare entweder sogleich aus der Stadt, oder auf das Lagerhaus geschaffet werde.

Jedoch stehet denen Kaufleuten auch frey, die ausgehende Waare auf der Accise-Casse selbst in ihrer Qualität und Quantität untersuchen, versiegeln, und bis zur wirklichen Aussendung daselbst stehen zu lassen.

In den kleinen offenen Städten muß der Aufseher so lange bey der Waare bleiben, bis solche in das Schiff oder vor das Thor gebracht ist, welchemnächst er den richtigen Ausgang bescheiniget.

In den größern Städten, wo Thore vorhanden sind, muß die ausgehende Waare im Thore angegeben, und von dem Thorschreiber untersuch t werden, ob solche auch gehörig versiegelt ist, worauf er den Ausgang bescheiniget.

Ein gleiches beobachtet zu Minden der Schiffsinspector in Ansehung der Waaren, die zu Wasser ausgehen.

Sowol dem Thorschreiber als Schiffsinspectori stehet frey, die Gefässe, Ballen oder Paquete zu öfnen, und sich zu überzeugen, daß die angeblich ausgehende Waare auch würklich nach der im Vergütungsscheine bestimmten Quantität und Qualität darin befindlich ist.

Geht die Waare nach einer andern Accisebaren Stadt, so muß die dasige Accisecasse ein Attest ertheilen, daß die Waare, worauf die Vergütung nachgesucht wird, von neuen bey ihr versteuret worden sey.

Geht die Waare an einen Edelmann, Beamten, Prediger, oder an einen andern Accisefreyen, so muß dieser den richtigen Empfang nach dem vorgeschriebenen Formulare bescheinigen.

Geht die Waare außer Landes, so ist zwar bisher ein Attest des Grenz-Zöllners über den richtigen Ausgang erforderlich gewesen. Weil aber die Fuhrleute öfters versäumet haben, die Vergütungsscheine zurück zu senden, und die Kaufleute durch diese Versäumniß entweder um die ihnen gebührende Vergütung gänzlich gekommen sind, oder doch sehr lange darauf haben warten müssen: So sollen sie für das künftige mit Beybringung solcher Atteste verschonet bleiben.

Die Fuhrleute sollen aber demohnerachtet die ausgehende Waaren, bey den Grenz-Zöllner angeben, und bevor sie solche paßiret sind, sich nicht unterstehen, die Gefäße, Ballen oder Paquete zu entsiegeln.

Der Grenz-Zöllner Pflicht erfordert aber, von dergleichen versiegelten Waaren eine genaue Annotation zu halten, damit sie bey entstehender Nachfrage Rede und Antwort davon geben können.

Wenn obige Vorschriften befolget worden sind, so giebt der Aussender den Vergütungsschein bey der Accise Casse ab, die solchen sofort an die Krieges- und Domainencammer befördern, und

die Authorisation zur Berichtigung des Betrages nachsuchen muß

Die Krieges und Domainencammer wird auch dafür sorgen, daß die Kaufleute niemals länger als Vierzehn Tage nach eingereichten Vergütungsscheinen auf die Vergütung warten dürfen, bis dahin aber keine Compensation wegen der etwa zu entrichtenden Accise statt findet.

Um den Kaufleuten die Befolgung derer in Absicht der Vergütung ertheilten Vorschriften zu erleichtern, sollen künftig besondere Schemata zu den Vergütungsscheinen abgedrucket, und die benöthigte Anzahl und Exemplarien von den Accise-Cassen gegen Ersetzung der Kosten geliefert werden.

§. 3.

Wenn ein Controlleur oder Aufseher bereits bescheiniget hat, daß dasjenige wirklich von ihm unter Siegel genommen worden sey, was der Aussender bey der Accise Casse zum Ausgang angegeben hat, und es findet sich demnächst bey einer etwan veranlaßten Eröfnung die Bescheinigung unrichtig, so kommt es darauf an, ob das Gefässe, der Ballen oder das Paquet noch versiegelt befunden worden, oder nicht. Im ersten Falle entrichtet der Aussender die Reglementsmäßige Strafe, der Aufseher wird aber auf den Fall, daß die Waare hat außer Landes gehen sollen, seines Dienstes entsetzet; auf den Fall hingegen, daß die Waare im Lande hat bleiben sollen, soll er arbitraire, und nach Befinden der Umstände auch mit der Cassation bestrafet werden.

Wenn sich bey Eröffnung des Gefässes, des Ballen oder des Paquets das Siegel schon verletzet findet, oder es zeiget sich gar kein Merkmal einer geschehenen Versiegelung: So trift den Controlleur oder Aufseher keine Strafe, der Aussender muß aber außer der gewöhnlichen Defraudations-Strafe, noch Zwanzig Rthlr. wegen des verletzten Siegels, erlegen.

Es soll so wenig den Aussender entschuldigen, daß die Versiegelung nicht gehörig geschehen sey, als den Controlleur oder Aufseher, daß ein Theil der Waare der geschehenen Versiegelung ohnerachtet aus dem Gefäß, Ballen oder Paquet herausgenommen sey, indem sowohl der Aussender, als der Controlleur und Aufseher sich gegen den aus einer nachläßigen Versiegelung für sie entstehenden Schaden, versehen können.

§. 4.

Da sich auch besonders in denen offenen an der Grenze belegenen Städten, Leute dazu gebrauchen laßen sollen, daß sie auf oder unter dem Namen von auswärtigen Unterthanen, Coffee oder andere Accisebare Waaren, von den Kaufleuten abholen, damit auch aus der Stadt gehen, demnächst aber die Waare entweder bey Unterthanen auf dem platten Lande abgeben, oder heimlich wieder in die Stadt bringen, und solchergestalt die Accise Casse um die Vergütung betrügen: So sollen sich die Accise-Cassen Mühe geben, dergleichen Leute ausfündig zu machen, welche sodann auf Ein Jahr in das Zuchthaus gebracht, und überdem mit einem harten Willkommen bestrafet werden sollen.

§. 5.

Wenn Kaufleute beträchtliche Quantitäten von Waaren versenden, und solche etliche Tage vor der wirklichen Aussendung zum voraus einpacken und versiegeln laßen wollen; So soll ihnen solches nachgelaßen werden. Der Aussender ist aber in dem Falle schuldig, den Controlleur oder Aufseher durch den die Versiegelung geschehen ist, so wie die wirkliche Aussendung vor sich gehen soll, davon Nachricht zu ertheilen, damit dieser nochmals nachsehen kann, ob sich die Waare noch gehörig versiegelt befinde.

§. 6.

Auf die Waaren, die in derselben Beschaffenheit wieder ausgehen, als sie eingegangen sind, wird auch so viel an Accise und Servis vergütet, als beym Eingange dafür entrichtet worden.

Weil aber solche Waaren, die nach dem Werthe versteuret werden müssen, beym Ausgang gemeiniglich höher im Werthe angegeben werden, als beym Eingange, so soll der Aussender durch sein Accisebuch jederzeit darthun, wie hoch

hoch die ausgehende Waare beym Eingange von ihm versteuret worden, und wenn er mehr an Vergütung fordert, als er an Accise und Servis bezahlet hat, mit Zwanzig Rthlr. bestrafet werden.

§. 7.

In Ansehung derjenigen einländischen Fabricatorum, worauf vorjetzo eine Vergütung statt findet, soll solche mit Inbegrif des Servis nach folgenden Sätzen geschehen:

1) auf den Ohm Kornbrandtwein oder Fusel	—	5 Rthl. 8 Ggr.
2) auf die Tonne Bier		8
3) auf ein Faß mit Eßig		8
4) auf einen Centner Stärke	—	8
5) auf einen Centner Toback	—	1 4

Solten in der Folge mehrere einländische Fabricata ausgehen, so wird so viel vergütet, als an Accise und Servis auf die dazu gebrauchten Materialien ruhet.

Auf den Eßig, die Stärke und den Toback, so außer Landes fabriciret worden, wird beym Ausgange nicht mehr vergütet, als für dergl ichen einländische Fabricata. In Ansehung der Felle bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß auch diejenigen, welche erweislich in einer andern Stadt dortiger 4 Provinzien eingegangen sind, 2 Drittheile des erlegten Ausgangsimposts vergütet werden.

§. 8.

Wenn einländische Kaufleute oder Krämer die Jahrmärkte in andern einländischen Städten besuchen, so wird so wenig auf die Waaren, die sie mit dahin nehmen, als auf die Weine und Brandteweine, die aus den Lager-Städten, nach den kleinen Ravensbergischen Städten gehen, Vergütung geleist t, sondern nur ein Paßierzettel ertheilet; jedoch sonst eben das beobachtet, was in Ansehung der Vergütung vorgeschrieben worden.

§. 9.

Ein Vergütungsschein ist künftig nicht länger als Vier Wochen nach dem Ausgange der Waare gültig.

Generalia,

die zur allgemeinen Nachricht dienen.

§. 1.

In Ansehung der Forensenaccise und des Forensenservis, auch der in einigen Städten eingeführten Viehsteuer, ferner der Abgaben, welche die Land-Commercianten und Profeßionisten, auch Krüger auf dem Lande zu entrichten haben, und endlich in Ansehung der Legge-Gebühren, bleibet es bis auf weitere Verordnung auf dem bisherigen Fuß.

§. 2.

Die Accisanten müssen eingebundene Accisebücher halten, in welchen alles, was sie versteuren, eingetragen werden soll.

Wenn ein Accisant bey sich ereignenden Verdachte einer Defraudation sein Accisebuch nicht beybringen kann, so muß er sich nicht allein eidlich reinigen, daß er solches nicht mit Fleiß abhanden gebracht hat, sondern überdem noch eine Strafe von Fünf Rthlr. erlegen.

§. 3.

Die einländischen Fabrikanten sollen in den Attesten, die sie auf die in ihren Fabriken verfertigte Waaren ertheilen, die Quantität und die Sorte auf das genauste bestimmen, und wenn sie sich eine Unrichtigkeit dabey zu Schulden kommen lassen, zum ersten und zweytenmal Zwanzig Rthlr. Strafe erlegen; wenn aber dergleichen Unrichtigkeiten öfters vorkommen, so sollen ihre Atteste gar nicht mehr gültig seyn, und ihre Waare als ausländisch versteuret werden.

§. 4.

Alle diejenigen, die eine Nahrung oder Gewerbe treiben, wobey die Accise-Casse mit interessiret ist, stehen bey allen Defraudationen, die in Ansehung dieser Nahrung und dieses Gewerbes vor-

kommen, für ihre Familien und ihre Leute ein.

Andere Einwohner stehen nur in so weit für ihre Familie und ihre Leute ein, als sie dieselben zu Geschäften und Ausrichtungen, wobey die Accise-Casse interessiret ist, gebrauchen, oder den Vortheil von der Defraudation gezogen haben, oder haben ziehen wollen.

§. 5.

Wenn nach dem Tarif der einfache Satz der Accise von einem oder dem andern Articul weniger als 6 Pfennige beträgt, und es ist demohnerachtet ein Pfennig Servis angesetzet worden, so versteht sich dieses blos von dem einfachen Satze. Beträgt also die zu versteurende Quantität mehr als den einfachen Satz, so wird nicht mehr als der Sechste Theil von der zu bezahlenden Accise und Servis angerechnet.

§. 6.

Wer sich auf denen zu den Städten führenden Schleichwegen mit accisebaren Waaren betreten läßt, wird als ein Defraudant bestraft.

Die Accisebedienten haben sich in Fällen, wovon in diesen Vorschriften und Erläuterungen nichts vorkommt, nach denen ihnen besonders ertheilten Instructionen zu achten.

Schließlich behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, diesen Tarif nach Befinden und Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mindern, oder auch gar aufzuheben.

Signatum Berlin, den 19. April 1777.

Friderich.

(L.S.)

Schulenburg.

No. XVIII.

No. XVIII. Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark, nebst der Accise-Liste von den Apotheker- und Materialisten-Waaren. De Dato Berlin, den 23. April 1777.

	Accise. Rthl.	Sgbr.	Pf.	Servis. Rthl.	Sgbr.	Pf.
Caput I.						
Vom Getraide zur Mühle.						
Tit. I. Zum Kauf- und Hauß-Backen.						
Von 1 Scheffel Weitzen — —	—	20	—	—	2	—
- 1 - Roggen — —	—	5	—	—	1	6
- 1 - Hafer, Buchweitzen zu Mehl und Grütze	—	3	—	—	1	—
Tit. II. Vom Malz- und Schroot-Korn.						
Vom Scheffel Malz zu Bier und Eßig à 50 Pfund	—	15	—	—	2	6
- - Weitzen Brandtwein-Schrot —	—	25	—	—	4	6
- - Roggen Brandtwein Schrot —	—	20	—	—	3	—
- - Futter-Schrot von allerhand Korn, Bill-Mehl, Eicheln zum mästen —	—	5	—	—	1	—
- - Weitzen zum Stärke machen —	—	15	—	—	—	—
Tit. III. Vom eingehenden Korn.						
Vom Scheffel Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken	—	1	6	—	1	—
- - Haber — — —	—	1	—	—	—	—
- - Buchweitzen — —	—	1	—	—	—	—
- - einländische Graupen —	—	5	—	—	—	—
- - allerhand Grütze und fremde Graupen	—	12	—	—	—	—
- - Hirse — — —	—	5	—	—	—	—
Von 100 Pfund Spelt oder fein Weitzen-Mehl —	—	30	—	—	—	—
- - - Weitzen — —	—	2	6	—	—	—
- - - Roggen — —	—	1	—	—	—	—
- - - Gerste — —	—	1	—	—	—	—
Was von diesen drey Sorten zur Mühle gehet, oder nach fremden Orten verkauft wird, wird auf zuverläßige Bescheinigung den Accisanten wieder abgeschrieben.						
Tit. IV. Von dem in Stroh einkommenden Korn.						
Von 1 Fimm oder 100 Bund Haber im Stroh —	—	2	—	—	—	—
Von 1 mit 2 Pferden bespanneten Karn, oder Wägen mit Erbsen, Bohnen Wicken, Buchweitzen, Linsen ꝛc.	—	6	—	—	—	—
- - mit 1 Pferd — — —	—	4	—	—	—	—
Von 1 Wagen im Stroh eingehenden Weitzen, Roggen und Gerste — — —	—	6	—	—	—	—
und pro Karre dito — — —	—	4	—	—	—	—
Die Korn-Handlung bleibt frey.						
Caput II.						
Vom Getränke.						
Tit. V. Vom Wein.						
Vom Ohm Ungarischen Wein — —	10	—	—	—	—	—
- - Rhein, Mosel und Franken-Wein, Alicant,						

Spanische

	Accise. Rthl.	Stbr.	Dt.	Servis. Rthl.	Stbr.	Dt.
Spanische, Griechische, Malvasier, Sect, Madera, Mallaga, Frontignac, u. andere süße Weine, Champagner, Bourgogner	10	—	—	—	—	—
Von 1 Kanne dito — — —	—	5	—	—	—	—
Tit. VI.						
Von Einem Ohm ordinairen Pontac, Vin de grave, rothe und weisse gemeine Franz-Weine, Bleichert	5	—	—	—	—	—
Von Eine Kanne dito — —	—	5	—	—	—	—
Tit. VII. Von der Quartal Wein-Abrechnung.						
Von Einem Ohm Rhein, Mosel und Franken-Wein Alicant, Spanische, Griechische, Malvasier, Sect, Ungarische, Tokayer, Madera, Mallaga, Frontignac, und andere süße Weine auch Champagner, Bourgogner und Eremitage-Weine	10	—	—	—	—	—
Von 1 Kanne dito — — —	—	5	—	—	—	—
Von 1 Ohm Pontac, rothe und weisse Franz Weine, Bleichert — — —	5	—	—	—	—	—
- 1 Kanne dito — — —	—	2	6	—	—	—
- 1 Ohm ungepreßte Wein-Mutter —	—	20	—	—	—	—
- 2 Kannen Sauerbrunnen Wasser —	—	—	9	—	—	—
Der Wein-Handel bleibt frey.						
Der Servis wird wie bishero per Ohm vom Zäpfer mit 52 Stbr. und vom Consumenten mit 26 Stbr. erleget.						
Von 1 Ohm Wein-Essig — —	2	—	—	—	—	—
- - - Apfel-Most oder Zieter —	1	—	—	—	—	—
- - Tonne Malz — — —	—	40	—	—	—	—
Tit. VIII. Vom Brandtwein und Fusel.						
Von 1 Ohm Rhein- oder Franz-Brandtwein —	10	—	—	—	52	—
- 1 Kanne dito — —	—	5	—	—	—	—
- 1 Kanne fremde Liquer — —	—	20	—	—	1	—
- 1 Ohm Brandtwein aus fremden Orten —	10	—	—	—	52	—
aus dem Lande —	8	—	—	—	45	—
- 1 Kanne aus fremden Orten —	—	5	—	—	—	—
aus dem Lande —	—	4	—	—	—	—
Tit. IX.						
Von 1 Ohm Korn-Brandtwein aus einer Accise-baren Stadt, an Nachschuß — —	3	40	—	—	10	—
- 1 Kanne dito — —	—	2	—	—	—	—
Der Brandtwein-Handel bleibt frey.						
Tit. X. Von Bier und Essig.						
Von 1 Ohm Englisch Bier in Bouteillen, Braunschweiger Mumme, Bremer und Zerbster Bier, ingleichen Nimweger Moll und Geuter-Bier und andere fremde Biere, der Zäpfer und Consument	2	—	—	—	5	—
- 1 Tonne Clev- und Orsoyschen Moll, der Zäpfer und Consument — —	—	10	—	—	2	—

Von

				Accise. Rthl.	Gbr.	Dt.	Servis. Rthl.	Gbr.	Dt.
Von	1	Tonne Bier aus einer Stadt wo die Accise eingeführet ist	—	—	—	—	15	—	—	2	—
-	1	Tonne Amts- oder Land-Bier	—	—	—	—	40	—	—	2	—
		Von Bier und Apfel-Eßig.									
-	1	Tonne fremden Bier-Eßig	—	—	2	—	—	—	—	—	—
-	1	- aus einländischen Städten	—	—	—	—	30	—	—	—	—
-	1	- vom Lande —	—	—	—	—	45	—	—	—	—
-	1	- Apfel-Eßig vom Lande	—	—	1	—	—	—	—	—	—
-	1	- aus einländischen Städten	—	—	—	—	30	—	—	—	—
		Caput III.									
		Vom Schlacht-Vieh.									
		Tit. XI. Zum Kauf- und Hauß-Schlachten.									
Von	1	Ochsen — —	—	—	1	—	—	—	—	2	—
-	1	Kuh und Ehewinter —	—	—	—	—	40	—	—	2	—
-	1	Kalb — —	—	—	—	—	10	—	—	—	6
-	1	Schwein in der Stadt gemästet	—	—	—	—	15	—	—	—	—
-	1	Schwein auf dem Lande gemästet	—	—	—	—	20	—	—	1	—
-	1	Hammel, Bock, Lamm, Ziege, Span-Ferkel	—	—	—	—	5	—	—	—	6
-	1	Kaninchen — —	—	—	—	—	2	6	—	—	—
-	1	Pfund frisch Fleisch ohne Unterschied so in die Stadt gebracht wird	—	—	—	—	—	3	—	—	—
-	1	Calecutschen Hahn und Henne	—	—	—	—	1	6	—	—	—
-	1	Capaun — —	—	—	—	—	1	6	—	—	—
-	1	Ganß — —	—	—	—	—	1	—	—	—	—

				Accise. Rthl.	Gbr.	Dt.
		Caput IV.				
		Von Victualien, Höcker- Fett- und Eß-Waaren.				
		Tit. XIII.				
Von	1	Rthlr. allerhand Victualien, Fett- und Höcker-Waaren zur Consumtion	— — —	—	1	—
-	1	Centner einländische, imgleichen Münstersche, Cöllnische und Ostfriesische Butter	— — —	—	12	6
-	2	Pfund dito einländ- und ausländische	— —	—	—	3
-	1	Centner Holländische Butter	— —	—	30	—
-	1	Centner Mecklenburg- und Holsteinsche Butter	— —	—	25	6
-	1	Centner Holländischen Käse	— —	—	5	—
-	1	Centner Kantert und gemeine Käse	— —	—	3	—
-	1	Centner Speck oder Schmeer	— —	—	12	6
-	1	Centner Stockfisch — —	— —	—	5	—
-	1	Tonne Laberdan —	— —	—	5	—
-	1	Tonne Kibbeling —	— —	—	2	—
-	1	Stroh-Bückling —	— —	—	5	—
-	60	Neunaugen — —	— —	—	5	—
-	1	Tonne Hering —	— —	—	10	—
		Alle übrige ausländische Victualien und Delicatessen pro 1 Rthl.		—	4	—
-	100	Austern — —	— —	—	20	—
-	1	Tonne Muscheln —	— —	—	10	—
-	1	Korb Schellfische —	— —	—	5	—

	Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Rthlr. allerhand See-Fische — —	—	4	—
- 1 Cabeljau — — —	—	3	—
- 12 Pfund Forellen, Hechte, Karpen, Barse ꝛc. —	—	1	6
- 12 - schlechte Fische — — —	—	—	6
- 1 - Rhein- oder Ruhr-Lachs, frischer —	—	—	6
- 1 - trockener — — —	—	—	9

Tit. XIV.

Von allerhand Victualien, Obst und Feder-Vieh, so zur Stadt vom Lande gebracht wird, von 1 Rthlr.	—	—	—	—	—	1	—
- 2 Hüner oder zahme Enten			—	—	—	—	3
- 100 Eyer	—	—	—	—	—	1	3
- 1 Sack a 2 Scheffel Aepfel oder Pflaumen, auch aus den Stadt-Gärten	—	—	—	—	—	1	—
- 1 Scheffel gebacken Obst	—	—	—	—	—	2	—
- 1 - grosse und kleine Nüße			—	—	—	1	6
- 2 Pfund Castanien	—	—	—	—	—	—	3
- 1 Centner gebacken Pflaumen und Kirschen einländische			—	—	—	10	—
- 1 - Ausländische	—	—	—	—	—	20	—
- 1 Scheffel Saltz	—	—	—	—	—	4	—
- 1 - - zur Handlung der Fremden				—	—	—	5
- 2 Stück Granat-Aepfel de China, Pomerantzen und Citronen					—	—	3
- 1 Rthlr. allerhand Delicatessen als: Parmesan, Schweitzer, Chester und Limburger Käse, Sardellen, Cervelatwürste, fremd geräuchert Fleisch, Honig-Kuchen, so in keinem gewissen Anschlag zu bringen, nach dem Wehrt - - - - -					—	2	—

Tit. XV. Von grossem Wildprett.

als:

Von 1 Hirsch — — — —	—	12	—
- 1 Spiesser — — — —	—	8	—
- 1 Schmal-Thier — — —	—	6	—
- 1 Wild Schwein — — —	—	8	—
- 1 Frischling — — — —	—	4	—
- 1 Reh und Dann-Kalb — — —	—	6	—

Tit. XVI. Von kleinem Wildprett und Vögel.

Von 1 Fasahn — — — —	—	3	—
- 1 Paar Rebhüner — — —	—	1	—
- 1 - Waldschneppen — — —	—	1	—
- 1 Wilde Gans — — — —	—	1	—
- 1 - Ente oder Wasserschneppe — —	—	—	3
- 1 paar Krick-Enten — — —	—	—	3
- 16 Stück Krametz-Vögel oder Wachteln —	—	1	—
- 16 - Lerchen — — —	—	1	—
- 16 - allerhand kleine Vögel — —	—	—	3
- 1 Hasen — — — —	—	1	—
- 1 Canin — — — —	—	—	6

Tit. XVII. Insgemein von Victualien.

Von 100 Stück Krebsen — — —	—	—	6
- 100 - Kapeskohl — — —	—	1	—

Von

No. XVII. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. De Dato Minden den 19 April 1777.

Erläuterung über das erste Capitel. Vom Getraide.

§. 1.

Der Accisant der Korn zur Mühle bringen will, muß erst nach der Waage gehen, und daselbst einen Zettel von dem Gewichte seines Getraides holen.

Mit dem ertheilten Waage-Zettel geht derselbe nach der Accise-Casse und versteuret sein Getraide darnach.

Dieser Waage-Zettel wird alsdenn auf der Accise-Casse gestempelt, und in der Waage an die Säcke gebunden, weil sich in denen Mühlen ohne dergleichen Zettel kein Sack und kein Getraide, es sey so wenig als es wolle, finden lassen muß, wenn gleich das Getraide würklich versteuret wäre, bey Strafe der Confiscation für den Accisanten und bey Strafe von Zehn Thaler für den Müller, wenn es nur ein Scheffel oder darunter ist.

Solten mehrere Scheffel Getraide ohne Accise-Zettul gefunden werden, so soll der Müller Fünf Thaler für jeden der übrigen entrichten.

Sobald als der Müller das Getraide in den Rumpf schütten will, so soll er den Zettel bis auf die Hälfte einreissen, bey Strafe von Fünf Thaler für jeden ganzen Zettel der sich von dem schon abgemahlenen Getraide findet. Das Gemahl soll bey der Zurückkunft aus der Mühle wieder zur Waage gebracht, und der Zettel auf der Accise-Casse abgeliefert werden.

Die Accise-Casse soll die Zettels sammlen, und nach der steigenden Nummer an einen Faden anreihen. Wenn der Accisant das Getraide so bald es aus der Mühle kommt, nicht zur Rück-Waage bringt, und den Zettel abliefern läßt, so ist er jedesmahl in eine Strafe von Acht gute Groschen verfallen.

Fehlet ein Mühlen-Zettel bey Abnahme und Untersuchung der Rechnung, ohne daß die Strafe dafür eingefordert und berechnet worden, so soll der Rendant, oder derjenige Controlleur, dem die Sammlung der Zettel obliegt, nicht weniger der Calculator, der solches nicht moniret hat, in eine Strafe von einem Gutengroschen für jeden fehlenden Zettel verfallen seyn.

§. 2

Es soll auf der Waage gerechnet werden,

Ein Scheffel	Weitzen zu	88	Pfund.
— —	Rocken zu	80	—
— —	Viehschrot zu	72	—
— —	Rocken zu Brandtweins-Schrot zu	80	—
— —	Weitzen dito zu	88	—
— —	Mastillon zu	80	—
— —	Maltz zum Weis-bier zu	50	—
— —	Maltz zum Braun-bier zu	57	—
— —	Bohnen zum Mästen zu	100	—

Auf den Sack gehen dem Accisanten Drey Pfund zu gute

Auf der Korn-Waage soll eine von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer auszufertigende Tabelle und Ausrechnung zu jedermanns Nachricht affigiret werden, wie viel ein Scheffel Getraide nach Abzug des Mulsters oder der Mahl-Metze und eines Pfundes Staub-Mehl, an Mehle wieder ausliefern muß.

§. 3.

Die Korn-Waage wird vom 1ten April bis 1ten October von 6 bis 12 Uhr Morgens, in denen übrigen Monaten aber von 8 bis 12 Uhr offen gehalten; Nachmittags in denen erst benanten Monaten von 1 bis 7 Uhr in denen übrigen aber von 1 bis 5 Uhr.

§. 4.

Es soll nicht weniger als 40 Pfund Rocken und 44 Pfund Weitzen, oder von jeder Sorte ein halber Scheffel angenommen werden.

Was unter dieser Pfunde-Zahl zur Waage kommt, soll bey den Consumenten

menten dennoch als ein halber Scheffel angesehen werden. Was aber über diese Pfunde-Zahl zur Waage gebracht wird, soll allemahl dem Accisanten zurück gegeben und nicht zur Mühle gebracht werden.

§. 5.

In der Waage wird ein Vorraths-Kasten gehalten, welchen die Müller oder Pächter füllen müssen, damit aus selbigen dasjenige ergänzet werden könne, was etwa am Gewichte aus der Mühle zu wenig kommt.

Hingegen soll auch das, was mehr daraus kommt, abgenommen und in den Kasten gethan werden.

Zu diesem Vorraths-Kasten haben der Waage-Schreiber und die Mühlen-Karren-Knechte die Schlüssel in Verwahrung.

§. 6.

Wo die Korn-Waage nicht gleich bey der Mühle ist, soll niemand sein Getraide selbst nach der Mühle bringen, sondern es sey so wenig als es wolle, solches mit der Mühlen-Karre zur Mühle und wiederum zur Waage gebracht werden.

§. 7.

Wo das Mulfter in Natura genommen wird, sollen die Müller dass ibe gleich im Mulfter-Kasten einschütten, welcher von denen Accise-Bedienten verschlossen zu halten, in deren Gegenwart der Müller das Mulfter heraus nehmen, und was er zu seiner Consumtion braucht, versteuren muß.

Die Aussen-Müller erlegen gleich den Außen-Wirthen und andern vor den Thoren in der Stadt-Feld Mark befindlichen Haushaltungen ein Fixum, wobey auf die Person über Zehn Jahr

Ein Scheffel Weitzen
Sechs Scheffel Rocken,
Ein Scheffel Grütze.

auf die Person unter Zehn Jahr

Ein halber Scheffel Weitzen,
Vier Scheffel Rocken,
Ein halber Scheffel Grütze,

und auf die ganze Familie

Zwey Fuder Holz,
Sechs Fuder Torf und
Zwey Schweine,

gerechnet wird.

Diese Fixirungs-Tabellen der Aussen-Müller und Wirthe müssen alle Jahr im Februario von denen Steuer Räthen, an Unsere Krieges und Domainen-Cammer und von dieser an Unser General-Ober-Finanz Krieges und Domainen-Directorium zur Approbation eingesandt werden.

§. 8.

Wenn in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle auch Leute vom Lande, welche der Accise Abgabe vom Getraide nicht unterworfen, mahlen lassen, so sollen die Säcke derer Bürger mit dem Adler und dem Namen der Eigenthümere von der Accise-Casse ohnentgeldlich mit schwarzer Oel Farbe gezeichnet, hingegen die Säcke derer Land-Leute mit Buchstaben von Tuch darauf genehet, der Name des Dorfs und Eigenthümers bemerket seyn; von den Stadt-Müllern sind keine andere als dergleichen gezeichnete Säcke zuzulassen bey Strafe von Fünf Thaler.

Auf den Fall aber, daß der Landmann auf seinen Namen Getraide für Städtsche Einwohner abmahlen läßt, so soll er sowohl als der Städtsche Einwohner das Duplum von der Reglementsmäßigen Accise-Defraudations-Strafe erlegen.

Diejenigen Land-Leute, welche mit ihrem nach der Stadt-Mühle gehenden Getraide das Thor paßiren müssen, oder solches in der Stadt selbst kaufen, brauchen die Säcke nicht zeichnen zu lassen, sondern müssen dagegen bey der Accise-Casse einen Paßir-Zettel nehmen, welcher ihnen, wenn das Getraide zuvor gewogen worden, ohnentgeldlich zu ertheilen.

Ohne solche Zettel darf der Müller das Getraide nicht abmahlen, bey Strafe von Zehn Thaler.

Wenn das Getraide gemahlen worden, so muß es der Landmann wieder zur Rück-Waage bringen, und daselbst versiegeln lassen, demnächst wenn er das Getraide wegfährt, den Zettel an den Thorschreiber abgeben, der den richtigen Ausgang bescheiniget, und den Zettel an die Accise-Casse zurück liefert.

Wenn

	Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Scheffel Knollen oder Rüben, und gelbe Wurtzeln —	—	—	6
- 1 - Erdtoffeln —	—	—	6
- 1 - trockene Rüben —	—	—	6
- 1 Pfund Erdecker —	—	—	6
- 1 - Kuchen und fremd Brod	—	—	3
- 1 Reihe Cöllnisch Brod —	—	—	3
- 1 Scheffel Wacholderbeeren —	—	1	6
	—	1	6

Caput V.

Von allerhand Kaufmannschaften.

Tit. XVIII. Von gemeinen couranten Waaren.

Von 1 Rthlr. gemeine Krahm-Waaren —	—	1	6
- 1 Pfund Fischbein oder Baleine —	—	1	—
- 1 Centner Baumwolle —	—	20	—
- 1 Pfund Cameel-Haar der Kaufmann und Hutmacher —	—	6	—
- 1 - dito gesponnen —	—	1	—
- 1 - Bieberhaare —	—	3	—
- 1 - Caninenhaare —	—	1	—
Caninen-Felle bleiben frey			
- 1 - gesotten Pferdehaar —	—	—	9
- 1 - gesottene Pferdehaar zu Stühle —	—	—	9
- 1 - ungesottene dito —	—	—	3
- 1 Dosin fremde Haaren-Knöpfe —	—	5	—
- 2 Pfund Flachs, ungehechelt —	—	—	3
- 1 - dito gehechelt —	—	—	3
- 2 - dito ganz feines —	—	—	9
- 1 - Flächsen Garn —	—	—	6
- 2 - Hanf und Wercken-Garn —	—	—	3
Das einkommende rohe unverwebte Garn ist frey.			
Das ausgehende aber per Pfund			
Kanten-Garn per 1 Rthlr. —	—	—	6
- 1 Pfund Baumwollen Lampengarn —	—	1	6
- 1 - Caton Garn zu Cannefas oder Bomesin —	—	—	3
- 1 - fremd Siget Garn —	—	—	3
- 1 Rthlr. Strümpfe, die auf dem Lande fabriciret werden —	—	2	—
Baumwollen und Zwirnen Mannsstrümpfe und Mützen		1	6
- 1 Pfund einländisches Siget-Garn —	—	3	—
- 100 - Hanf, gehechelt —	—	1	—
- 100 - Hanf, ungehechelt —	—	4	—
- 100 - Werck —	—	2	—
- 1 Pfund weisse Wachs-Lichter oder Fackeln —	—	—	3
- 1 - dito gelbe —	—	1	—
- 1 - roth oder grün Siegelwachs —	—	—	6
- 1 - Baum Wachs —	—	1	—
Was auch sonsten unter andern Titulu nicht seinen besondern Satz hat, wird unter der Position von gemeinen Krahm-Waaren nach dem Werthe versteuret.	—	—	6
Von 1 Rthlr fremde Peruquen —	—	10	—
Die Haare dazu pro 1 Rthlr. —	—	3	—
- 1 - Galanterie und laquirte Waaren und köstlich Rauchwerck ohne Unterscheid —	—	2	—
- 1 - Japan. Chinesisch, Dresdenisches, oder ander feines Porcelain —	—	2	6
- 1 - Delfter und anderes Porcellain —	—	1	3
- 1 - feinen Englischen und Venetianischen Gläsern —	—	3	—

		Accise. Rthl.	Sbr.	Dt.
Von 1 Rthlr. Böhmischen Gläsern	— —	—	2	—
- 1 - Einländischen Gläsern	— —	—	—	6
- 1 - Venetianischen fremden Spiegel	— —	—	2	6
- 1 - dito Berlinische und einländische	— —	—	—	6
- 1 - allerhand laquirte fremde Spinden, Tische	—	—	2	—

Tit. XIX. Von Lösung der Fremden.

Die verstatteten Hausirer erlegen ausser den Jahr-Märckten von der Lösung per Rthlr. — — — | — | 3 | —

Die fremde Hausirer, in- und ausserhalb den Jahr-Märckten sind denen Special Impoſten mit unterworffen, und gehet vorhergehender Satz, nur die Waaren an, so den Einheimischen zum Vortheil geringe gesetzet.

Von 1 Rthlr. allerhand gemeinen Waaren, die Fremde im Jahr-Marckt von der Lösung	—	—	—	2	6
- 1 - allerhand Galanterie-Waaren, dieselbe im Jahrmarckt			—	5	—
- 1 - Juwelen	—	—	—	2	6
- 1 Loth ausgearbeitetes Gold und Silber			—	1	—
- 100 Rthlr fremde Goldschmidts-Arbeit	—	—	35	—	—

Alles gebrauchte Silber paßiret frey, die Gold- und Silber-Schmiede sind nach Proportion der Nahrung auf ein Gewisses zu setzen.

Tit. XX. Von Zucker, Materialisten, Apotheker-Waaren, Thee, Caffe.

Von 1 Rthlr. allerhand Zucker	—	—	—	—	1	6
- 2 Pfund Canarien-Zucker	—	—	—	—	—	9
- - - Raffinade	—	—	—	—	—	9
- 1 - Melis	—	—	—	—	—	3
- 1 - weissen Puder-Zucker			—	—	—	3
- 2 - dito braunen	—	—	—	—	—	3
- 1 - weissen Candis	—	—	—	—	—	6
- 2 - dito braunen	—	—	—	—	—	9
- 1 - Zucker-Banquet	—	—	—	—	—	6
Allerhand Apotheker-Waaren und Materialisten-Waaren, nach der besondern Specification von 1 Thaler	—	—	—	—	1	6
- 1 Pfund grünen Thee oder Thee-Boue	—	—	—	—	15	—
- 1 - Caffee —	—	—	—	—	5	—
- 1 - Chocolade	—	—	—	—	6	—

Tit. XXI. Toback und Tobacks-Pfeiffen.

Von 1 Pfund Canaster und fremden gesponnenen Rauch-Toback, item Brasilien und Vicent, Bremer und Zapfenberger und andern fremden gekerbten Toback	—			—	6	—
- 1 - Virginischen Blätter-Toback, Hanau und Cöllnischen sortirten dito	—	—	—	—	1	—
- 1 - Schnupftoback, fremder	—	—	—	—	10	—
- 1 dito Einländischer	—	—	—	—	4	—
- 1 Gros fremde lange Tobacks-Pfeiffen	—	—	—	—	8	—
- 1 dito kurtzen —	—	—	—	—	8	—
- 1 - feine einländische lange Tobacks-Pfeiffen	—	—	—	—	2	—
- 1 - dito einländische kurtze	—	—	—	—	—	6

		Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Tit. XXII. Von Tüchern.				
Von 1 Rthlr. allerhand ausländischen Tüchern — —		—	4	—
- 1 Elle fein Englisch- und Holländisches Tuch a 10 Viert. breit		—	10	—
- 1 - dito 9 Viertel breit — — —		—	7	—
- 1 - dito 8 Viertel breit — — —		—	5	6
- 1 - Ratin und demi Ratin — — —		—	4	—
- 1 - Jülicher- Paderborn, Münster- Cölln- Bergische und Dortmundische feine Tücher — —		—	6	—
- 1 - gemeine fremde Tücher — — —		—	3	—
- 1 - Paderborn- Münster- und Cöllnische —		—	—	9
Einländische Tücher sind gantz frey.				
Von 1 Rthlr. allerhand wollenen Waaren aus andern Königl. Preuß. Provintzen — — —		—	—	6
- 1 Elle Tuch auf dem Lande fabriciret — —		—	—	9
- 1 fremde grosse wollene Decke — —		—	20	—
- 1 - kleine dito — — —		—	10	—
Tit. XXIII. Von Seiden- und Wollen-Waaren.				
Von 1 Rthlr. allerhand fremden Seiden-Zeugen und Waaren		—	2	6
- 1 Stück Ball-Atlas, Ostindisch a 20 Ellen —		—	10	—
- 1 - Roll-Atlas, Holländisch a 40 Ellen —		—	16	—
- 1 - allerhand Bast, gestreift oder glatt —		—	14	—
- 1 - Seiden-Bast oder Armosin —		—	15	—
- 1 - Seiden Crepon — —		—	12	—
- 1 Elle Damast Frantzösischer und Triumphand —		—	2	6
- 1 - Italienischer und Holländischer Damast —		—	2	—
- 1 - Ostindischer dito — — —		—	1	—
- 1 - Seiden schwere Frantz-Etoffes —		—	3	—
- 1 - dito ordinairer — — —		—	2	6
- 1 - dito Harlemmer — — —		—	1	—
- 1 - Seiden Relevée Frantzösisch und Holländisch —		—	1	—
- 1 - Gros de Tour — — —		—	1	6
- 1 - Seiden Moor — — —		—	1	6
- 1 Paar seidene Frauen-Handschu —		—	2	—
- 1 seiden Manns-Mütze — —		—	1	6
Der fremde Sammet von 100 Rthlr.		15	—	—
Von 1 Pfund couleurte Zeichenseide —		—	3	—
- 1 - Näheseide — —		—	2	—
- 1 - Floret- und Flockseide — —		—	1	—
- 1 - ungekochte Kübtseide — —		—	7	6
- 1 Paar seidene Mannsstrümpfe — —		—	6	—
- 1 - - Frauensstrümpfe — —		—	3	6
- 1 - Floretseidene Strümpfe — —		—	3	—
- 1 Elle Roll-Taft non pareille, glatt oder gestreift —		—	1	6
- 1 - ordinairen — — —		—	1	—
- 1 Rthlr. allerhand fremde halbseidene und wollene Zeuge —		—	2	—
- 1 Elle Englisch oder andern fremden wollenen oder halbseidenen Zeugen, Droguette, demi-Droguette und Etamine —		—	1	6
- 1 Stück Bomesin einländische frey.				
- 1 - dito fremder — — —		—	5	—
- 1 Elle fremden Camelot — — —		1	30	—
- 1 - fremden halbseidenen Camelot — —		—	1	—
- 1 Stück halbseiden Crepon — — —		—	6	—
- 1 - wollen Crepon — — —		—	5	—
- 1 Elle Flanel, glatt oder gestreift — —		—	1	—
- 1 Stück breiten Floor, krauß oder glatt zu Trauerkappen a 15 Ellen		—	5	—

			Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Stück schmalen Floor zu Trauer-Bändern a 36 Ellen	—	—	—	6	—
- 1 - dito der schlechte	—	—	—	3	—
- 1 Elle Misselan fremder	—	—	—	2	—
- 1 - - vom platten Lande	—	—	—	—	9
Der Einländische ist frey.					
- 1 Elle Cameelhaaren Plüsch	—	—	—	30	—
- 1 Stück Parchent oder Dimet	—	—	—	6	—
Der einländische ist frey.					
- 1 Elle Cron-Rasch oder Soye, inclusive der Sieper-Soye	—	—	—	1	6
- 1 Elle fremde oder ausländische Serge	—	—	—	1	6
- 1 Stück feinen Zitz	—	—	1	—	—
- 1 - ordinairen	—	—	—	40	—
- 1 - schlechten	—	—	—	24	—
- 1 Elle Beutel-Tuch	—	—	—	—	6
- 1 - wollen Beutel Tuch	—	—	—	—	3
- 1 - Kirsey	—	—	—	—	9
- 1 - Challong	—	—	—	1	6
- 1 - fremde Siamois	—	—	—	3	—
Der Einländische ist frey.					
- 1 - auf dem platten Lande	—	—	—	—	9
Allerhand Clevische, einländische wollene Zeuge paßiren frey.					

Tit. XXIV. Von Hüthen und Strümpfen.

Von 1 Rthlr. allerhand fremde Hüthe und Strümpfe	—	—	—	2 —
als:				
- 1 gantzen Castor Huth	—	—	—	15 —
- 1 halber dito	—	—	—	7 6
- 1 Carolin-Huth	—	—	—	5 —
- 1 Cadebeque	—	—	—	4 —
- 1 fremder gemeiner Huth	—	—	—	4 —
- 1 paar Castor Frau- und Manns-Handschuh	—	—	—	5 —
- 1 - - oder feine wollene Manns-Strümpfe	—	—	—	10 —
- 1 - dito Frauen-Strümpfe	—	—	—	6 —
- 1 Castor-Mütze	—	—	—	4 —
- Dousin ordinaire wollene Manns-Strümpfe	—	—	1	— —
- - dito Frauens-Strümpfe	—	—	—	40 —
- - dito Kinder-Strümpfe	—	—	—	20 —
Einländische Hüthe, Handschuh und Strümpfe paßiren frey.				
Von 1 Rthlr. Hüthe, Strümpfe, aus andern Königl. Provinzen	—	—	—	— 6
- 1 paar fremde wollene Manns-Strümpfe	—	—	—	15 —
- 1 - - Frauen- und Kinder-Strümpfe	—	—	—	10 —

Tit. XXV. Von Gold- und Silbern Etoffes.

Von 100 Rthlr. gesponnene auswärtige Gold- und Silber-Waaren	—	—	60	— —
- 100 - gesponnene fremde Broderien, auch mit Zwirn gestickte Arbeit	—	—	70	— —
Von 1 Dousin fremde Gold- und Silberne Knöpfe	—	—	—	10 —
Von der Berlin- und Crefeldschen Gold- und Silberarbeit pro 1 Rthl.	—	—	—	2 6
Von 1 Rthlr. allerhand fremde Leinwand und kleinen Waaren	—	—	—	1 3
als:				
Von 1 Elle fein Cambray-Tuch	—	—	—	1 6
- 1 - ordinaires	—	—	—	1 —
- 1 - gedruckten und bunten Catton	—	—	—	— 3
- 1 - weissen feinen	—	—	—	1 6
- 1 - ordinairen	—	—	—	1 —
- 2 - schlechtern	—	—	—	— 9

Von

	Accise Rthl	Sbr.	Pf.
Von 1 Stück Claar oder Gaze, geblümt oder glatt a 15 Ellen	—	10	—
- 1 Elle ordinairen — — —	—	7	6
- 1 Stück feinen Holländ. Cannefaß oder Strey a 20 Ellen	—	12	—
- 1 - ordinairen — — —	—	8	—
- 1 - Schlesisch- oder Sächsischen Canefaß	—	8	—
- 1 - ordinairen — —	—	5	—
- 1 Elle gedruckte oder gemahlte Leinwand —	—	—	3
- 1 - feine Holländische Leinwand —	—	1	6
- 1 - ordinaire — — —	—	1	—
- 1 - schlechte — — —	—	—	9
- 1 - Ravensberg- Bielefeldsche Leinwand —	—	—	3
- 2 - ordinaire — — —	—	—	3
- 1 - Warendorff, Rheda, Schlesische feine Leinwand und Elberfeldische — — —	—	1	—
- 1 - ordinaire — —	—	—	9
- 1 - Toil d'Orsoy oder gelbe Franz Leinwand	—	—	3
- 1 Stück Trillie oder Glanz-Leinwand —	—	6	—
- 1 - ordinaire — — —	—	4	—
- 1 - gantz schlechte Leinwand —	—	2	6
- 1 - Boldavid, steife Leinwand oder Stegedrath	—	2	—
- 1 Elle fein Nesseltuch — —	—	1	—
- 1 - ordinair — — —	—	—	9
- 1 - schlechten — — —	—	—	6
- 1 - fein Holländ. und Elberf. Zwillig oder Crefeldisch Bettzeug	—	2	—
- 1 - ordinair — — —	—	1	6
- 1 - schlechtes — — —	—	—	9
- 1 - fein Holländis. Drell u. Damast zu Pellen oder Tischzeug	—	2	—
- 1 - ordinair und aus teutschen ausländischen Provinzen	—	1	—
- 1 - Ravensbergischen — — —	—	—	3
dito aus Einländischen Städten paßiret frey.			
Einländisch Leinen so zum Drucken ausser Landes gehet, ist bey der Retour frey.			
Von nachstehender Leinwand in der Stadt wo keine Legge ist			
Von 1 Stück Münstersche ganze Leinwand 6 Viertel breit a 36 Ellen	—	4	—
- 1 - dito halb Leinwand a 30 Ellen — —	—	3	—
- 1 - geringer a 24 Ellen — — —	—	2	—
- 1 - doppelt fein Leinwand a 50 Ellen — —	—	6	—
Von 1 Stück Elokers oder Rütkens Leinwand ad 15 Berlinsche Ellen	—	1	—
- 1 - Wercken Linnen a 30 Ellen — —	—	1	—
- 1 - a 20 Ellen — — —	—	—	9
- 1 Rthlr einländische Leinwand, Canefas oder Drell, wovon das Flachs und Garn nicht versteuert ist — —	—	1	—
- 1 Rthlr. allerhand fremden Kanten und Spitzen —	—	2	6
dito einländische paßiren frey.			

Tit. XXVI. Von Leder, Leder-Waaren und Häuten.

Von 1 Rthlr. allerhand fremd Leder und lederne Waaren als: —	—	2	—
- 1 Pfund Corduan oder Camus — —	—	1	6
- 1 Dousin allerhand Frauens oder Manns-Handschuhe ohne Untersch.	—	6	—
- 1 dito aus Königlichen Provintzen — —	—	2	—
- 1 Pfund Juchten — — —	—	—	9
- 1 Pfund Sohl-Leder — — —	—	—	6
- Pfund Englisch Kalb-Leder — — —	—	1	—
- 1 paar fremde Schuhe ausser dem Jahrmarckte —	—	5	—
- 1 paar Panteffeln ausser dem Jahrmarckt — —	—	2	6
- 1 paar Stiefeln ausser dem Jahrmarckt — —	—	15	—

Von

	Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 paar Schuhe im Jahrmarckt — —	—	1	—
- 1 paar Pantoff.ln oder Kinder-Schuh im Jahrmarckte — —	—	—	6
- 1 Pfund Semisch, Elends, Büffel oder Rind-Leder — —	—	—	6
- 1 paar Stiefeln im Jahrmarckt — —	—	3	—
- 1 Stück Semisch Hirsch-Leder — —	—	2	6
- 1 - - Bock und Ziegen-Leder — —	—	2	—
- 1 - - oder gelbicht Kalb-Leder — —	—	1	3
- 1 - - Schaaf-Leder — —	—	—	6
- 1 Pfund Lohgar Kalb- oder Schaaf Leder — —	—	—	9
- 1 Stück gefärbt Bock oder Ziegen-Leder — —	—	1	—
- 1 - Kalb- und Schaaf-Leder — —	—	—	6
- 1 Pfund Saffian — —	—	2	—
- 1 Blatt vergoldet Leder zur Tapisserie — —	—	1	—
Von 2 Stück gedruckt Kalb- und Schaaf-Leder —	—	—	9
- 1 Rthlr. allerhand bereiteten Englischen Leder	—	—	9
- 1 Stück Kalb, Hammel, und Schaaf-Fell	—	—	3
- 1 - Ziegen- oder Bock-Fell —	—	—	6
- 1 Hirsch-Haut — — —	—	1	—
- 1 Reh Fell — — —	—	—	3
Einländische Handschue paßiren frey.			
- 1 rauhe Ochsen, Kuh, Rind- und Pferde-Haut —	—	2	6
- 1 Bock, Ziegen, Schaaf- und Lamm-Fell — —	—	—	3

Tit. XXVII. Von Metall und daraus gemachten Waaren.

Von 1 Rthlr. allerhand fremden Metall und davon gemachten Waaren.	—	1	6
als:			
- 1 Centner Rollen-Bley oder Loth — —	—	6	—
- 1 Fäschen Blech a 300 Blatt — —	—	5	—
- 100 Blatter doppelt Blech — — —	—	5	—
- 1 Centner schwartz und Pfannen-Blech — —	—	15	—
- 1 - Meßing-Drath — —	—	25	—
- 1 - dito einländischer — —	—	10	—
- 1 Ring a 5 Pfund feiner Eisen-Drath — —	—	1	—
- 1 Centner starcken Eisen-Drath — —	—	20	—
- 1 - Schwedisch Osen und Lücker, Cöllnisch und Bergisches Eisen — — —	—	3	—
- 1 - dergleichen krauß geschnitten Stab- und Nagel-Eisen	—	3	—
- 1 Dousin fremde Meßing- Kupfern- und Stählerne Knöpfe	—	2	6
- 1 - kleine — — — —	—	1	3
- 1 Rthlr. dito aus Königlichen Provinzen — —	—	—	6
- 1 Centner gegossen Eisen, Platen, Osen, Groppenguth oder Töpfe	—	1	6
- 1 - Roht Kupfer — — —	—	30	—
- 1 - alt Kupfer — — —	—	20	—
- 1 - Meßing und Lattum — —	—	25	—
- 1 - alt Meßing — — —	—	16	—
- 1 - Stahl — — —	—	5	—
- 1 - verarbeitetes Englisches Zinn — —	—	40	—
- 1 - Englisch Stangen und Block-Zinn — —	—	10	—
- 1 - dito Ostindisches verarbeitetes — —	—	25	—
- 1 Rthlr. feine Franz. und Nürnberger schneidende Waaren	—	5	—
- 1 - fremde Nägel und schlechte schneidende Waaren	—	10	—
- 1 fremde Axt und Beil — — —	—	3	—
- 1 dito Futter-Klinge und Sense — —	—	7	6
- 1 dito einländisch — — —	—	—	3
- 1 Centn. einländisch Stab- krauß geschnitten, auch Nagel-Eisen	—	1	6

	Accise Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Centner einländisch schwartz Pfannen-Blech — — —	—	5	—
- 1 - Eisendraht dito — — —	—	5	—

Tit XXVIII. Von Honig, Wachs, Talg und Seife.

Von 1 Tonne Honig	—	—	—	—	15 —
- 1 Pfund Bienenwerk	—	—	—	—	— 3
- 2 - gelbes Wachs	—	—	—	—	— 9
- 1 - weisses	—	—	—	—	— 6
- 1 schwerer Stein Wolle a 25 Pf. womit ausser Landes gehandelt wird	—	—	—	—	5 —
Von 15 Pfund fremden Talg oder Ungel	—	—	—	—	2 —
- 15 - dito der Seiffensieder oder Lichtricher	—	—	—	—	1 —
- 2 - Venedische und Spanische Seiffe	—	—	—	—	— 9
- 1 Tonne einländischer Seiffe	—	—	—	—	20 —
- 1 - fremde dito	—	—	—	2	40 —
- 1 - dito der Woll-Fabricant	—	—	—	1	— —
Was ausser Landes geht, ist frey.					
- 1 Centner Crefeldsche Stärcke	—	—	—	1	— —
- 1 - Ausländische dito und Puder	—	—	—	—	12 —
Einländische Stärcke paßiret frey.					

Tit XXIX. Von allerhand Papier und Hopfen.

Von 1 Ries Post- und Regal-Papier	—	—	—	—	5 —
- 1 - Schreib-Papier	—	—	—	—	4 —
- 1 - schlecht oder Concept-Papier	—	—	—	—	2 —
- 1 - Druck Papier und Maculatur	—	—	—	—	1 —
- 1 - Türkisch oder vergoldtes Papier	—	—	—	—	5 —
- 1 Centn. Braunschweigschen und andern fremden Hopfen	—	—	—	—	10 —
- 1 - Einländischen	—	—	—	—	5 —
- 1 - grünen	—	—	—	—	3 —

Tit. XXX. Von Brenn-Holtz.

Von 1000 Fisseel Brenn-Holtz	—	—	—	—	10 —
- 1 Karre Klötze und Wurtzel-Holtz a 2 Pferde	—	—	—	—	2 —
- 1 - mit einem Pferde	—	—	—	—	1 —
- 1 Fuder Brenn-Holtz mit 3. 4. und mehrern Pferden	—	—	—	—	3 —
- 1 - - - mit 2 Pferden	—	—	—	—	2 —
- 1 - Börden	—	—	—	—	1 6
- 1 Karre dito a 1 Pferd	—	—	—	—	1 —
- 1 Bündel Holtz, so auf den Puckel eingetragen wird	—	—	—	—	— 3

Tit. XXXI. Von allerhand Holtz-Waaren.

Von 1 Fuder höltzern Waaren, als Schüsseln, Teller, Milchgefäße, ꝛc.	—	—	—	—	15 —
- 1 Rthlr. Korb-Waaren	—	—	—	—	1 3
- 10 grosse Bandstöcke	—	—	—	—	2 —
- 100 kleine dito	—	—	—	—	1 —
- 1 paar Räder	—	—	—	—	2 —
- 1 Band-Stock um Braukuffen oder grosse Tubben	—	—	—	—	— 6
- 2 paar Klumpen	—	—	—	—	— 3
- 1 Rthlr allerhand schlechte Tischler-Arbeit	—	—	—	—	2 —

ten, oder dem Betrage von der Ladung darauf bemerket.

Unterbleibt die Angabe, so wird der Einbringer als ein Defraudant angesehen und bestraft.

§. 2.

Alle die Waaren, welche in Fässern, Kisten, Ballen oder Paqueten eingehen, müssen, wenn sie in der Stadt zur Consumtion oder zur weiteren Spedition bleiben sollen, nach dem Accise- oder Lagerhause gebracht werden, bey Strafe von Funfzig Rthl. wenn der Einbringer die Waaren anderswo abladet oder absetzet, wenn auch gleich keine würkliche Defraudation damit vorgegangen wäre, als in welchem Falle die Reglementsmäßige Strafe noch überdem erlegt werden muß.

Damit von den eingebrachten Waaren um so weniger etwas auf dem Wege nach dem Accisehause abkommen möge, so sollen solche von einer Wache bis zum Accise- oder Lagerhause begleitet werden.

Was die Waaren betrifft, die sofort durchgehen sollen, so setzen Wir in Ansehung derselben eben das feste, was beym zweyten Capitul §. 2. in Absicht der Weine verordnet worden.

Auch soll es in den Städten, wo keine Lagerhäuser vorhanden sind, in Ansehung der zur weitern Spedition angegebenen Kaufmannswaaren, eben so gehalten werden, wie es die in dem angezogenen §. des zweyten Capituls in Ansehung der Weine enthaltene Vorschrift mit sich bringet.

Reisende müssen die bey sich habende Sachen im Thore visitiren, oder gegen Erlegung eines Pfandes versiegeln lassen, welches Siegel bey Zwanzig Reichsthaler Strafe, nicht verletzet werden darf, bevor nicht entweder die Visitation durch einen Aufseher geschehen, oder der Reisende wieder auspaßiret ist.

Der Thorschreiber in dem Thore, wo der Reisende wieder auspaßiret, muß das Siegel untersuchen, und wenn er dasselbe unverletzt befindet, das erlegte Pfand zurück geben.

§. 3.

Die Visitation derjenigen Waaren, die nach dem Accisehause gebracht werden müssen, sollen ohne Aufenthalt, jedoch auf das genauste durch einen oder zwey Aufseher, in Beyseyn des Accise-Inspectoris oder eines Controleurs und des Eigenthümers der Waaren oder seines dazu abgeschickten Bedienten geschehen.

Bey der Visitation sollen die Waaren nicht dergestalt ausgepackt und herumgeworfen werden, daß daraus für den Eigenthümer der geringste Schade entstehen könne. Widrigenfalls die Accisebedienten für selbigen einstehen müssen.

Die Kaufleute müssen vor der Visitation eine Designation übergeben, welche die Anzahl derer Ballen, Paqueten, Kisten, u. s. w. ihre Zeichens und die Waaren, die selbige enthalten, den Werth und Einkaufspreis derselben, und den Ort, woher sie kommen, deutlich enthalten.

Die Accisebedienten verfertigen, wenn sie die Visitation verrichtet, eine andere Designation, welche die Anzahl derer visitirten Ballen, Paqueten, Kisten u. s. w. ihre Zeichens, die Waaren, die sie in selbigen gefunden, und den Werth, wie sie solche schätzen, und wofür sie solche behalten wollen, enthalten muß.

§. 4.

Die Waaren dürfen nicht eher verabfolget werden, bevor nicht die Accise berichtiget worden.

§. 5.

Alle Waaren, wobey die Stempelung oder Siegelung Platz greifen kan, als goldene und silberne Spitzen, Tressen, ausländische Kanten, Zeuge, sollen Stückweise, wenn es in einer andern Stadt noch nicht geschehen, von den Accisebedienten gestempelt oder gesiegelt werden, und zwar, wo möglich, am letzten Ende, welches herausgezogen werden kan.

Die Kaufleute müssen für die richtige Stempelung und Siegelung selbst mit sorgen, da sie die Confiscation derer ungestempelten und ungesiegelten Waaren zu gewärtigen haben, und mit dem Vor-

Vorwande, als wann das Siegel bereits abgeschnitten wäre, nicht gehöret werden sollen.

Die Einländischen Manufacturiers sollen die von ihnen verfertigten Ellenwaaren gleichfalls mit einem besondern Stempel oder Siegel stempeln oder siegeln laßen.

§. 6.

Die Juden sind wegen des Juwelenhandels, und die Gold- und Silber-Schmiede wegen ihrer Nahrung auf ein gewisses zu setzen.

Die Designation derer von den Juden sowohl als Gold- und Silberschmieden zu leistende Abgabe muß vor dem Schlusse jedes Etatsjahres an unsere Krieges- und Domainencammer zur Approbation oder nähern Bestimmung eingesandt werden.

§. 7.

Wenn die Versteurung nicht nach dem Maaße oder Gewichte, sondern nach dem Werthe der Waaren geleistet werden muß, so ist der Accisant schuldig, diesen Werth nach den Einkaufspreise, treulich nebst dem Maaße und Gewichte anzugeben.

Wird bey dieser Angabe eine Unrichtigkeit entdeckt, so soll sie, um den großen Schaden, den die Accisecassen bey denen bisherigen willkührlichen Angaben erlitten haben, für das künftige, möglichst vorzubeugen, mit dem Vier und zwanzigfachen Betrage der Accise, also mit Einen Rthlr. für jeden defraudirten Groschen, wobey die Accise selbst nebst dem Servis noch besonders erlegt werden muß, bestraft werden.

Die Unrichtigkeit wird für bewiesen angenommen, wenn ein Kaufmann überführet würde, seine Waare um 15 pro Cent höher verkauft zu haben, als er sie bey der Versteurung angegeben hat.

Die Provision von 16 pro Cent, gegen welche die Accisebedienten die Waaren bisher für den angegebenen Werth haben behalten können, wird wegen des geschwinden Umschlags und der sogleich erfolgenden baaren Bezahlung auf 10 pro Cent herunter gesetzt.

Den Accisebedienten soll in besondern Fällen, nach vorheriger Anfrage bey der Krieges- und Domainencammer ein Vorschuß aus der Casse zur Bezahlung solcher an sich behaltenen Waaren, gereicht werden, welche aber vor dem Cassenabschluß wieder berichtiget seyn muß.

Die Accisanten, so die Waaren gegen eine Provision von 10 pro Cent nicht fahren lassen wollen, müssen ihre Einkaufsrechnung übergeben, und wenn einiger Verdacht dagegen obwaltet, solche beschwören.

Uebrigens müssen dergleichen Waaren jederzeit auf der Accisecasse selbst vorgezeiget und gewürdiget werden.

§. 8.

So schuldig der Accisant ist, den Werth derer nach dem Werthe zu versteurenden Waaren treulich anzugeben, so schuldig ist er auch die Zahl von denjenigen Stücken, die nach der Zahl versteuret werden, zuvor getreulich anzugeben, ohne daß er erst das Nachzählen abwarten darf, indem es bey einigen Waaren, als z. E. bey Tobackspfeiffen ꝛc. öfters zu weitläuftig fallen würde, solche Stückweise zu zählen.

Wenn der Accisant auf eine unrichtige Angabe betroffen wird, so soll er gleichfalls für jeden zum Schaden der Accisecasse unrichtig angegebenen Groschen Einen Rthlr. Strafe, nebst der gewöhnlichen Accise und Servis erlegen.

Es darf sich aber kein Aufseher unterstehen, die Zahl als richtig anzunehmen, bevor nicht die darnach zu versteurenden Waaren, dem Inspectori und dem Controlleur, vorgezeiget worden ist.

§. 9.

Die fremde Großiers, welche die Mindensche Messen beziehen, können statt der Loosungsaccise auf ein verhältnißmäßiges Fixum gesetzet werden. Wenn aber ihre Waaren vor Anfang der Messen anlangen, so müssen solche bis zur Auspackung im Lagerhause stehen bleiben.

Bey der Auspackung muß ein Accisebedienter gegenwärtig seyn, die nach geendigter Messe unverkauft gebliebene Waaren, so der Großirer nicht sogleich mitnehmen kann, müssen von den Accise-

ciſebedienten unter Siegel genommen, und wieder nach dem Lagerhauſe geſchaffet werden.

Die Großirer können en groß verkaufen an wem ſie wollen, ohne daß ſie für die richtige Verſteurung einzuſtehen brauchen. Es muß aber jederzeit aus ihrem Gewölbe oder Laden nicht früher, als nach 8 Uhr, und nicht ſpäter als, im Sommer vor 6, und, im Winter vor 4 Uhr, bey Funfzig Rthlr. Strafe auf jede Contravention, die ſie ſich dagegen zu Schulden kommen laßen, geſchehen.

Alle Einwohner ohne Unterſcheid, ſind ſchuldig, die Waaren, die ſie von den Großiers einkaufen, ſogleich nach dem Einkaufe bey dem Acciſebedienten, davon jederzeit Drey bis Vier auf dem Markt gegenwärtig ſeyn, und ſich vertheilen ſollen, anzugeben, und ſich gegen Erlegung eines Pfandes einen Acciſezettel geben zu laßen, bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe.

Die Entſchuldigung, als wenn man nicht gewußt, daß der Verkäufer ein Großirer ſey, ſoll gar nicht angenommen werden, da man ſich zuvor bey dem Verkäufer darnach erkundigen kann, und dieſer ſolches aufrichtig zu beantworten ſchuldig iſt.

Diejenigen Einwohner, ſie mögen Kaufleute ſeyn oder nicht, in deren Häuſer die Großirer wohnen, oder ihre Laden haben, müſſen, ſo wie die Waaren eingepackt ſind, ein Verzeichniß derer von ihnen gekauften Waaren bey der Acciſecaſſe übergeben, und deſſen Richtigkeit ſelbſt ſowohl als die Großirers nach dem vorgeſchriebenen Formulare bekräftigen.

Nach geendigter Meſſe wird bey den Kaufleuten in der Stadt eine Viſitation angeſtellet, ob ſich auch ungeſtempelte und unverſteurete Waaren bey ihnen finden.

§. 10.

Die ausländiſche Hauſanten erlegen ſtatt der Tariffmäßigen Acciſe, ein Fixum, und zwar die Quincailleries, oder Nürnberger, oder mit kurzen Waaren handelnde, täglich 18 Ggr., die mit koſtbaren Waaren, als Uhren, Tabatiairen u. ſ. w. ingleichen mit feinen Linnen oder ſeidenen und Putzwaaren handelnde täglich 2 Rthlr., und müſſen die deshalb mit ihnen ſowohl als mit denen Großirers zu machende Accorde vor Ausſteckung der Markt-Fahne auf der Acciſecaſſe unter der Directen des Commiſſarius loci reguliret, und von Unſerer Krieges- und Domainenkammer genehmiget, oder näher beſtimmet werden.

In Anſehung der übrigen Städte reguliret dieſes, wann der Commiſſarius loci nicht gegenwärtig, die Acciſecaſſe; das hauſiren auf dem Lande iſt gänzlich verboten.

In den Städten ſol ſolches auſſer den Jahrmärkten nur mit Citronen und dergleichen gar leicht verderbenden Waaren, ingleichen mit ſolchen Waaren, die in denen hieſigen Städten nicht zu haben ſind, verſtattet werden. Jedoch wird der Krieges- und Domainenkammer nachgelaßen, diejenigen Lingenſchen Paquetenträger, ſo den Debit der Einländiſchen Fabrikenwaaren übernehmen, mit Conceßion dahin zu verſehen, daß ſie nebſt dieſen Fabrikenwaaren auch zugleich andere kurze Waaren, die aber jederzeit in eine derer Minden-Ravensbergiſchen Städte verſteuret und geſtempelt ſeyn müſſen, führen, und damit in und auſſer der Meſſe und Jahrmärkte, in den Städten ſowol als auf dem platten Lande hauſiren können.

§. 11.

Wenn neue Kleider eingebracht werden, ſo muß der Werth davon angegeben, und der Tarifmäßige Impoſt nach Verſchiedenheit der Zuthaten, nach einer ohngefehrlichen Taxe beſtimmet, davon entrichtet werden; widrigenfalls der Einbringer als ein Defraudant beſtraft wird

§. 12.

In Anſehung des im Tarif aufgeführten Impoſts von ungeleggeten Linnen verſteht es ſich, daß ſolcher ſich nicht weiter als auf dasjenige Linnen erſtrecke, welches nach der Leggeordnung und deren Declaration ungelegget zur Bleiche gebracht werden darf.

In

In Ansehung des übrigen Linnens, welches die Legge paßiren muß, bleibt es bey den bisherigen Abgaben.

§. 13.

Die Garnhändler, welche Garn auswerhalb Landes versenden wollen, sind schuldig, die Accisecasse von ihrem Vorhaben zu benachrichtigen.

Die Accisecasse wählet sodann einen Accisebedienten aus, der beym Einpacken vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig bleiben, und die Stücke nicht allein sorgfältig zählen und aufschreiben, sondern auch dahin sehen muß, daß nach dem Garn Edict verfahren werde.

Die Säcke werden darauf sowol von dem Accisebedienten, als dem Garnhändeler versiegelt; der Garnhändler stellet eine von ihm unterschriebene specifique Declaration aus, wie viel darin enthalten ist, und schlägt den Werth des Garns nach dem courrenten Preise an. Um die Accisecassen gegen eine zu geringe Angabe des Preises oder Werthes in Sicherheit zu stellen, bleibet denen Accisebedienten in eben der Maaße, wie §. 7. verordnet worden, frey, das Garn nach dem angegebenen Werth gegen eine Provision von 10 pro Cent an sich zu behalten. Die Accisecasse ertheilet nach erfolgter Berichtigung des Ausgangsimposts einen Schein, daß das Garn auser Landes gebracht werden kann, ohne welchen Schein, kein Thorschreiber und kein Zollamt, das gepackte Garn paßiren laßen darf. Wird eine Partie Garn ausfündig gemacht, die ausser Landes gehen soll, oder gegangen ist, wobey obige Vorschriften nicht auf das genaueste befolget worden, so wird die ganze Partie Garn confisciret, und ausserdem noch die Reglementsmäßige Strafe beygetrieben. Ist das Garn nicht mehr vorhanden, so muß der Werth erstattet werden. Findet sich in einem Sacke, der von demjenigen Accisebedienten, welcher beym Einpacken gegenwärtig gewesen ist, bereits versiegelt worden, mehr Garn, und Garn von andern Sorten, als das von dem Aussender, bey der Accisecasse abgegebene Verzeichniß enthält, so wird das sich mehr gefundene confiscirt, der Aussender überdem noch als ein Defraudant bestraft, der Accisebediente aber wegen seiner zum Schaden der Casse, und des Publicum, welches die Accisausfälle übertragen muß, bezeigten Nachläßigkeit, ohne Nachsicht caßiret.

Ein jeder rechtschaffener Garnhändler wird sich also um so mehr für eine solche Defraudation hüten, da er dadurch, wenn sie entdeckt wird, ausser der Strafe, die er sich selbst zuzieht, auch den Accisebedienten um seinen Dienst bringt. Es bleibet unserer Krieges- und Domainencammer nach erstatteten Bericht und eingeholter Approbation nachgelaßen, in Ansehung des Garnausgangsimposts statt der jetzigen Versteurung nach dem Wehrt die Versteurung nach dem Gewichte einzuführen, und nach dem Verhältniß des jetzt auf dem Werth des Garns ruhenden Imposts das Pfund oder den Centner nach den verschiedenen Sorten anzuschlagen. Sollte das Garn nicht sogleich außer Landes, sondern nach einer andern Stadt hiesiger beyden Provinzen gesand werden, so wird zwar der Ausgangsimpost nicht erhoben; es müssen aber die Säcke von einem Accisebedienten gesiegelt und gewogen werden.

Die Accise-Casse ertheilet darauf einen Paßierzettel, der bloß die Anzahl der Säcke und deren Gewicht enthält, unter welchen Paßierzettel die andere Casse den richtigen Empfang oder Eingang bescheinigen, und darauf die Säcke wieder entsiegeln laßen muß.

Der Aussender ist schuldig den Passierzettel mit der Bescheinigung innerhalb 14 Tagen wieder abzugeben, widrigenfalls er in Zehn Rthlr. Strafe verfallen ist, wenn auch der richtige Eingang in der andern Stadt sonst erwiesen werden kann.

Kan aber der richtige Eingang nicht bewiesen werden, so wird der Sack mit Garn auf die beste Sorte angeschlagen, und der Betrag nebst der Reglementsmäßigen Strafe beygetrieben.

§. 14.

Die Accisebedienten, besonders die Policeyausreuter, müssen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande da-

rauf Acht haben, daß den Garnedicten ein Genüge geleistet werde, wogegen sie den Vierten Theil der Strafe erhalten. Der Rest von der Strafe wird bey der Casse, in welche die übrigen Policeystrafen von dem Orte, wo der Contravenient wohnet, fliessen, gleichfalls berechnet; dahingegen den Accisecassen die Strafen von denen durch die Accisebedienten entdeckten Defraudationen des Garn-Ausgangs-Imposts völlig verbleiben und Reglementsmäßig vertheilet werden sollen.

§. 15.

Bey allen übrigen Articuln, worauf nach dem Tarif ein Ausgangsimpost ruhet, dienet es zur allgemeinen Vorschrift, daß der Accise-Casse von der vorhabenden Aussendung Nachricht ertheilet, die Qualität und Quantität der Waaren, so ausgehen sollen, getreulich angegeben, und durch Berichtigung des festgesetzten Imposts ein Geleitsschein ausgewürkt werden muß, alles bey Vermeidung der auf eine würkliche Accise-Defraudation gesetzten Strafe.

Der Thorschreiber, das Zoll-Amt oder der Zöllner, so dergleichen Articul ohne Geleitsschein paßiren läßt, soll seines Dienstes entsetzet werden.

§. 16.

Die ausgehende Leder müssen gestempelt werden.

§. 17.

Es ist bereits durch das Rescript vom 28. Januar 1749. festgesetzet worden, daß der Ausgangsimpost von der Wolle vom Ausländer bezahlet, und wenn dieser die Wolle von Edelleuten oder Beamten erkauft hat, zur nächst belegenen Accisecasse entrichtet werden muß. So wie also der Ausländer die auf die Defraudation des Ausgangsimposts von der Wolle gesetzte Strafe alleine trägt; So können doch die Verkäufer allen Weitläuftigkeiten dadurch vorbeugen, wenn sie den Ausgangsimpost für ihn entrichten, und den Preis von der Wolle um so viel höher setzen.

§. 18.

Die Viehhandlungsaccise muß in dem Jahrmarkte von jedem Verkäufer ohne Unterscheid entrichtet werden. Ausser dem Jahrmarkte aber nur von demjenigen, der das selbst gekaufte Vieh wieder verkauft, es wäre dann, daß ein ausländischer Viehhändeler außer dem Jahrmarkte Vieh im Lande aufkaufte, in welchem Fall derselbe, und nicht der Verkäufer die Handlungsaccise entrichten muß.

Von denen Vergütungen.

§. 1.

Wenn eine Waare, wovon die Consumtionsaccise entrichtet worden, entweder in derselben Beschaffenheit, worin sie eingegangen ist, ohne einige Abnutzung, oder doch als ein zu einländischen Fabricatis verbrauchtes Materiale außer Landes oder nach einer andern einländischen Stadt, oder an Adeliche, Beamte, Prediger, und andere, Accise frey gehet, und die Quantität beym Getränke, wenigstens einen Anker Wein, Coffee, so lange als die jetzige Accise darauf ruhet, Zehen Pfund, bey den übrigen Waaren aber den Werth von Zehn Rthlr. ausmacht, so erhält der Aussender eine Vergütung, die sich jedoch auf die Graupen, den Oehl, die Seife, die Lichte, die Wachswaaren oder dergleichen, nicht erstrecken soll, es mögen nun alle diese Waaren in den Fabriquen des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg fabriciret seyn, oder nicht.

In Ansehung der Handlungsaccise findet eine Vergütung eigentlich überhaupt nicht statt.

Um aber die Wein- und Brandteweinhändler in den Stand zu setzen, den Wein und Brandtewein auch außer Landes bessern Kaufs als alle auswärtige Weinhändler zu geben, so soll ihm nebst der Consumtionsaccise auch die Debitsaccise, auf den außer Landes gehenden Wein und Brandtewein abgeschrieben werden, wenn solche davon entrichtet worden; es verstehet sich dabey von selbst, daß wenigstens ein Anker ausgesandt werden muß, sonst fällt die Vergütung weg.

§. 2.

Damit die Accisecasse gegen die Unterschleife, die bey denen Vergütungen vorgehen können, so viel als möglich in Sicherheit gestellet werden mögen, so soll derjenige, der eine Waare auszusenden, und auf die Vergütung Anspruch zu machen willens ist, kurz vor der wirklichen Aussendung der Accise-Casse die Quantität und Qualität der Waare, den Ort, wohin sie gehen soll, und den Namen des Schiffers, des Fuhrmanns, oder Boten, der sie fortbringen soll, auf das genaueste angeben. Die Accise Casse trägt die Untersuchung dieser Angabe einem Aufseher auf, dem sie jedoch auf dem Fall, daß die Waare nicht im Lande bleibt, noch einen Controlleur oder noch einen zweyten Aufseher beygeben muß.

Die Brandteweinhändler sind schuldig, von dem Brandtewein, den sie aussenden wollen, eine kleine Probe zu geben, die versiegelt und so lange aufbewahret werden muß, bis die Krieges- und Domainencammer die Vergütung genehmiget hat.

Der Aufseher versiegelt die Waare auf das sorgfältigste, und bescheiniget darauf, daß dasjenige wirklich unter Siegel genommen worden, was nach der Angabe des Aussenders hat ausgesandt werden sollen.

So bald der Aufseher diese Bescheinigung ausgestellet hat, muß er dahin sehen, daß die Waare entweder sogleich aus der Stadt, oder auf das Lagerhaus geschaffet werde.

Jedoch stehet denen Kaufleuten auch frey, die ausgehende Waare auf der Accise-Casse selbst in ihrer Qualität und Quantität untersuchen, versiegeln, und bis zur wirklichen Aussendung daselbst stehen zu lassen.

In den kleinen offenen Städten muß der Aufseher so lange bey der Waare bleiben, bis solche in das Schiff oder vor das Thor gebracht ist, welchemnächst er den richtigen Ausgang bescheiniget.

In den größern Städten, wo Thore vorhanden sind, muß die ausgehende Waare im Thore angegeben, und von dem Thorschreiber untersuch t werden, ob solche auch gehörig versiegelt ist, worauf er den Ausgang bescheiniget.

Ein gleiches beobachtet zu Minden der Schiffsinspector in Ansehung der Waaren, die zu Wasser ausgehen.

Sowol dem Thorschreiber als Schiffsinspectori stehet frey, die Gefässe, Ballen oder Paquete zu öfnen, und sich zu überzeugen, daß die angeblich ausgehende Waare auch würklich nach der im Vergütungsscheine bestimmten Quantität und Qualität darin befindlich ist.

Geht die Waare nach einer andern Accisebaren Stadt, so muß die dasige Accisecasse ein Attest ertheilen, daß die Waare, worauf die Vergütung nachgesucht wird, von neuen bey ihr versteuret worden sey.

Geht die Waare an einen Edelmann, Beamten, Prediger, oder an einen andern Accisefreyen, so muß dieser den richtigen Empfang nach dem vorgeschriebenen Formulare bescheinigen.

Geht die Waare außer Landes, so ist zwar bisher ein Attest des Grenz-Zöllners über den richtigen Ausgang erforderlich gewesen. Weil aber die Fuhrleute öfters versäumet haben, die Vergütungsscheine zurück zu senden, und die Kaufleute durch diese Versäumniß entweder um die ihnen gebührende Vergütung gänzlich gekommen sind, oder doch sehr lange darauf haben warten müssen: So sollen sie für das künftige mit Beybringung solcher Atteste verschonet bleiben.

Die Fuhrleute sollen aber demohnerachtet die ausgehende Waaren, bey den Grenz-Zöllner angeben, und bevor sie solche paßiret sind, sich nicht unterstehen, die Gefäße, Ballen oder Paquete zu entsiegeln.

Der Grenz-Zöllner Pflicht erfordert aber, von dergleichen versiegelten Waaren eine genaue Annotation zu halten, damit sie bey entstehender Nachfrage Rede und Antwort davon geben können.

Wenn obige Vorschriften befolget worden sind, so giebt der Aussender den Vergütungsschein bey der Accise Casse ab, die solchen sofort an die Krieges- und Domainencammer befördern, und

die Authorisation zur Berichtigung des Betrages nachsuchen muß

Die Krieges- und Domainencammer wird auch dafür sorgen, daß die Kaufleute niemals länger als Vierzehn Tage nach eingereichten Vergütungsscheinen auf die Vergütung warten dürfen, bis dahin aber keine Compensation wegen der etwa zu entrichtenden Accise statt findet.

Um den Kaufleuten die Befolgung derer in Absicht der Vergütung ertheilten Vorschriften zu erleichtern, sollen künftig besondere Schemata zu den Vergütungsscheinen abgedrucket, und die benöthigte Anzahl und Exemplarien von den Accise-Cassen gegen Ersetzung der Kosten geliefert werden.

§. 3.

Wenn ein Controlleur oder Aufseher bereits bescheiniget hat, daß dasjenige wirklich von ihm unter Siegel genommen worden sey, was der Aussender bey der Accise Casse zum Ausgang angegeben hat, und es findet sich demnächst bey einer etwan veranlaßten Eröfnung die Bescheinigung unrichtig, so kommt es darauf an, ob das Gefässe, der Ballen oder das Päquet noch versiegelt befunden worden, oder nicht. Im ersten Falle entrichtet der Aussender die Reglementsmäßige Strafe, der Aufseher wird aber auf den Fall, daß die Waare hat außer Landes gehen sollen, seines Dienstes entsetzet; auf den Fall hingegen, daß die Waare im Lande hat bleiben sollen, soll er arbitraire, und nach Befinden der Umstände auch mit der Cassation bestrafet werden.

Wenn sich bey Eröffnung des Gefässes, des Ballen oder des Paquets das Siegel schon verletzet findet, oder es zeiget sich gar kein Merkmal einer geschehenen Versiegelung: So trift den Controlleur oder Aufseher keine Strafe, der Aussender muß aber außer der gewöhnlichen Defraudations-Strafe, noch Zwanzig Rthlr. wegen des verletzten Siegels, erlegen.

Es soll so wenig den Aussender entschuldigen, daß die Versiegelung nicht gehörig geschehen sey, als den Controlleur oder Aufseher, daß ein Theil der Waare der geschehenen Versiegelung ohnerachtet aus dem Gefäß, Ballen oder Paquet herausgenommen sey, indem sowohl der Aussender, als der Controlleur und Aufseher sich gegen den aus einer nachläßigen Versiegelung für sie entstehenden Schaden, versehen können.

§. 4.

Da sich auch besonders in denen offenen an der Grenze belegenen Städten, Leute dazu gebrauchen laßen sollen, daß sie auf oder unter dem Namen von auswärtigen Unterthanen, Coffee oder andere Accisebare Waaren, von den Kaufleuten abholen, damit auch aus der Stadt gehen, demnächst aber die Waare entweder bey Unterthanen auf dem platten Lande abgeben, oder heimlich wieder in die Stadt bringen, und solchergestalt die Accise Casse um die Vergütung betrügen: So sollen sich die Accise-Cassen Mühe geben, dergleichen Leute ausfündig zu machen, welche sodann auf Ein Jahr in das Zuchthaus gebracht, und überdem mit einem harten Willkommen bestrafet werden sollen.

§. 5.

Wenn Kaufleute beträchtliche Quantitäten von Waaren versenden, und solche etliche Tage vor der wirklichen Aussendung zum voraus einpacken und versiegeln laßen wollen; So soll ihnen solches nachgelaßen werden. Der Aussender ist aber in dem Falle schuldig, den Controlleur oder Aufseher durch den die Versiegelung geschehen ist, so wie die wirkliche Aussendung vor sich gehen soll, davon Nachricht zu ertheilen, damit dieser nochmals nachsehen kann, ob sich die Waare noch gehörig versiegelt befinde.

§. 6.

Auf die Waaren, die in derselben Beschaffenheit wieder ausgehen, als sie eingegangen sind, wird auch so viel an Accise und Servis vergütet, als beym Eingange dafür entrichtet worden.

Weil aber solche Waaren, die nach dem Werthe versteuret werden müssen, beym Ausgang gemeiniglich höher im Werthe angegeben werden, als beym Eingange; so soll der Aussender durch sein Accisebuch jederzeit darthun, wie hoch

hoch die ausgehende Waare beym Eingange von ihm versteuret worden, und wenn er mehr an Vergütung fordert, als er an Accise und Servis bezahlet hat, mit Zwanzig Rthlr. bestrafet werden.

§. 7.

In Ansehung derjenigen einländischen Fabricatorum, worauf vorjetzo eine Vergütung statt findet, soll solche mit Inbegrif des Servis nach folgenden Sätzen geschehen:

1) auf den Ohm Kornbrandtwein oder Fusel	—	5 Rthl.	Ggt.
2) auf die Tonne Bier	»	»	8
3) auf ein Faß mit Eßig	»	»	8
4) auf einen Centner Stärke	—	»	8
5) auf einen Centner Toback	—	1	4

Solten in der Folge mehrere einländische Fabricata ausgehen, so wird so viel vergütet, als an Accise und Servis auf die dazu gebrauchten Materialien ruhet.

Auf den Eßig, die Stärke und den Toback, so außer Landes fabriciret worden, wird beym Ausgange nicht mehr vergütet, als für dergleichen einländische Fabricata. In Ansehung der Felle bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß auch diejenigen, welche erweislich in einer andern Stadt dortiger 4 Provinzien eingegangen sind, 2 Drittheile des erlegten Ausgangsimposts vergütet werden.

§. 8.

Wenn einländische Kaufleute oder Krämer die Jahrmärkte in andern einländischen Städten besuchen, so wird so wenig auf die Waaren, die sie mit dahin nehmen, als auf die Weine und Brandteweine, die aus den Lager-Städten, nach den kleinen Ravensbergischen Städten gehen, Vergütung geleistet, sondern nur ein Paßierzettel ertheilet; jedoch sonst eben das beobachtet, was in Ansehung der Vergütung vorgeschrieben worden.

§. 9.

Ein Vergütungsschein ist künftig nicht länger als Vier Wochen nach dem Ausgange der Waare gültig.

Generalia,

die zur allgemeinen Nachricht dienen.

§. 1.

In Ansehung der Forensenaccise und des Forensenservis, auch der in einigen Städten eingeführten Viehsteuer, ferner der Abgaben, welche die Land-Commercianten und Profeßionisten, auch Krüger auf dem Lande zu entrichten haben, und endlich in Ansehung der Legge-Gebühren, bleibet es bis auf weitere Verordnung auf dem bisherigen Fuß.

§. 2.

Die Accisanten müssen eingebundene Accisebücher halten, in welchen alles, was sie versteuren, eingetragen werden soll.

Wenn ein Accisant bey sich ereignenden Verdachte einer Defraudation sein Accisebuch nicht beybringen kann, so muß er sich nicht allein eidlich reinigen, daß er solches nicht mit Fleiß abhanden gebracht hat, sondern überdem noch eine Strafe von Fünf Rthlr. erlegen.

§. 3.

Die einländischen Fabrikanten sollen in den Attesten, die sie auf die in ihren Fabriken verfertigte Waaren ertheilen, die Quantität und die Sorte auf das genauste bestimmen, und wenn sie sich eine Unrichtigkeit dabey zu Schulden kommen lassen, zum ersten und zweytenmal Zwanzig Rthlr. Strafe erlegen; wenn aber dergleichen Unrichtigkeiten öfters vorkommen, so sollen ihre Atteste gar nicht mehr gültig seyn, und ihre Waare als ausländisch versteuret werden.

§. 4.

Alle diejenigen, die eine Nahrung oder Gewerbe treiben, wobey die Accise-Casse mit interessiret ist, stehen bey allen Defraudationen, die in Ansehung dieser Nahrung und dieses Gewerbes vorkom-

kommen, für ihre Familien und ihre Leute ein.

Andere Einwohner stehen nur in so weit für ihre Familie und ihre Leute ein, als sie dieselben zu Geschäften und Ausrichtungen, wobey die Accise-Casse interessiret ist, gebrauchen, oder den Vortheil von der Defrauda'ion gezogen haben, oder haben ziehen wollen.

§. 5.

Wenn nach dem Tarif der einfache Satz der Accise von einem oder dem andern Articul weniger als 6 Pfennige beträgt, und es ist demohnerachtet ein Pfennig Servis angesetzet worden, so versteht sich dieses blos von dem einfachen Satze. Beträgt also die zu versteurende Quantität mehr als den einfachen Satz, so wird nicht mehr als der Sechste Theil von der zu bezahlenden Accise und Servis angerechnet.

§. 6.

Wer sich auf denen zu den Städten führenden Schleichwegen mit accisebaren Waaren betreten läßt, wird als ein Defraudant bestraft.

Die Accisebedienten haben sich in Fällen, wovon in diesen Vorschriften und Erläuterungen nichts vorkommt, nach denen ihnen besonders ertheilten Instructionen zu achten.

Schließlich behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, diesen Tarif nach Befinden und Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mindern, oder auch gar aufzuheben.

Signatum Berlin, den 19. April 1777.

Friderich.

(L.S.)

Schulenburg.

No. XVIII.

No. XVIII. Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark, nebst der Accise-Liste von den Apothe:ker- und Materialisten-Waaren. De Dato Berlin, den 23. April 1777.

	Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.	Servis. Rthl.	Sgr.	Pf.
Caput I.						
Vom Getraide zur Mühle.						
Tit. I. Zum Kauf- und Hauß-Backen.						
Von 1 Scheffel Weitzen — —	—	20	—	—	2	—
- 1 - Roggen — —	—	5	—	—	1	6
- 1 - Hafer, Buchweitzen zu Mehl und Grütze	—	3	—	—	1	—
Tit. II. Vom Malz- und Schroot-Korn.						
Vom Scheffel Malz zu Bier und Eßig à 50 Pfund	—	15	—	—	2	6
- - Weitzen Brandtwein-Schrot —	—	25	—	—	4	6
- - Roggen Brandtwein Schrot —	—	20	—	—	3	—
- - Futter-Schrot von allerhand Korn, Bill-Mehl, Eicheln zum mästen —	—	5	—	—	1	—
- - Weitzen zum Stärke machen —	—	15	—	—	—	—
Tit. III. Vom eingehenden Korn.						
Vom Scheffel Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken	—	1	6	—	1	—
- - Haber — — —	—	1	—	—	—	—
- - Buchweitzen — —	—	1	—	—	—	—
- - einländische Graupen —	—	5	—	—	—	—
- - allerhand Grütze und fremde Graupen	—	12	—	—	—	—
- - Hirse — — —	—	5	—	—	—	—
Von 100 Pfund Spelt oder fein Weitzen-Mehl —	—	30	—	—	—	—
- - - Weitzen — —	—	2	6	—	—	—
- - - Roggen — —	—	1	—	—	—	—
- - - Gerste — —	—	1	—	—	—	—
Was von diesen drey Sorten zur Mühle gehet, oder nach fremden Orten verkauft wird, wird auf zuverläßige Bescheinigung den Accisanten wieder abgeschrieben.						
Tit. IV. Von dem in Stroh einkommenden Korn.						
Von 1 Fimm oder 100 Bund Haber im Stroh —	—	2	—	—	—	—
Von 1 mit 2 Pferden bespanneten Karn, oder Wägen mit Erbsen, Bohnen Wicken, Buchweitzen, Linsen ꝛc.	—	6	—	—	—	—
- - mit 1 Pferd — — —	—	4	—	—	—	—
Von 1 Wagen im Stroh eingehenden Weitzen, Roggen und Gerste — — —	—	6	—	—	—	—
und pro Karre dito — — —	—	4	—	—	—	—
Die Korn-Handlung bleibt frey.						
Caput II.						
Vom Getränke.						
Tit. V. Vom Wein.						
Vom Ohm Ungarischen Wein — —	10	—	—	—	—	—
- - Rhein, Mosel und Franken-Wein, Alicant,						

Spanische

	Accise. Rthl.	Sbr.	Dt.	Servis. Rthl.	Sbr.	Dt.
Spanische, Griechische, Malvasier, Sect, Madera, Mallaga, Frontignac, u. andere süße Weine, Champagner, Bourgogner	10	—	—	—	—	—
Von 1 Kanne dito — — —	—	5	—	—	—	—
Tit. VI.						
Von Einem Ohm ordinairen Pontac, Vin de grave, rothe und weisse gemeine Franz-Weine, Bleichert	5	—	—	—	—	—
Von Eine Kanne dito — —	—	5	—	—	—	—
Tit. VII. Von der Quartal Wein-Abrechnung.						
Von Einem Ohm Rhein, Mosel und Franken-Wein Alicant, Spanische, Griechische, Malvasier, Sect, Ungarische, Tokayer, Madera, Mallaga, Frontignac, und andere süße Weine auch Champagner, Bourgogner und Eremitage-Weine	10	—	—	—	—	—
Von 1 Kanne dito — — —	—	5	—	—	—	—
Von 1 Ohm Pontac, rothe und weisse Franz Weine, Bleichert — — —	5	—	—	—	—	—
- 1 Kanne dito — — —	—	2	6	—	—	—
- 1 Ohm ungepreßte Wein-Mutter —	—	20	—	—	—	—
- 2 Kannen Sauerbrunnen Wasser —	—	—	9	—	—	—
Der Wein-Handel bleibt frey.						
Der Servis wird wie bishero per Ohm vom Zäpfer mit 52 Sbr. und vom Consumenten mit 26 Sbr. erleget.						
Von 1 Ohm Wein-Eßig — —	2	—	—	—	—	—
- - - Apfel-Most oder Zieter —	1	—	—	—	—	—
- - Tonne Malz — — —	—	40	—	—	—	—
Tit. VIII. Vom Brandtwein und Fusel.						
Von 1 Ohm Rhein- oder Franz-Brándtwein —	10	—	—	—	52	—
- 1 Kanne dito — —	—	5	—	—	—	—
- 1 Kanne fremde Liquer — —	—	20	—	—	1	—
- 1 Ohm Brandtwein aus fremden Orten —	10	—	—	—	52	—
aus dem Lande —	8	—	—	—	45	—
- 1 Kanne aus fremden Orten —	—	5	—	—	—	—
aus dem Lande —	—	4	—	—	—	—
Tit. IX.						
Von 1 Ohm Korn-Brandtwein aus einer Accise-baren Stadt, an Nachschuß — —	3	40	—	—	10	—
- 1 Kanne dito — —	—	2	—	—	—	—
Der Brandtwein-Handel bleibt frey.						
Tit. X. Von Bier und Eßig.						
Von 1 Ohm Englisch Bier in Bouteillen, Braunschweiger Mumme, Bremer und Zerbster Bier, ingleichen Nimweger Moll und Geuter-Bier und andere fremde Biere, der Zäpfer und Consument	2	—	—	—	5	—
- 1 Tonne Clev- und Orsoyschen Moll, der Zäpfer und Consument — —	—	10	—	—	2	—

					Accise.			Servis.		
					Rthl.	Sbr.	Dt.	Rthl.	Sbr.	Dt.
Von	1	Tonne Bier aus einer Stadt wo die Accise eingeführet ist	—	—	—	—	15	—	—	2	—
-	1	Tonne Ames- oder Land-Bier			—	—	40	—	—	2	—
		Von Bier und Apfel-Eßig.									
-	1	Tonne fremden Bier-Eßig		—		2	—	—	—	—	—
-	1	- aus einländischen Städten		—		—	30	—	—	—	—
-	1	- vom Lande	—	—		—	45	—	—	—	—
-	1	- Apfel-Eßig vom Lande		—		1	—	—	—	—	—
-	1	- aus einländischen Städten		—		—	30	—	—	—	—
		Caput III.									
		Vom Schlacht-Vieh.									
		Tit. XI. Zum Kauf- und Hauß-Schlachten.									
Von	1	Ochsen	—	—	—		1	—	—	—	2	—
-	1	Kuh und Ehewinter	—	—		—	40	—	—	2	—
-	1	Kalb	—	—		—	10	—	—	—	6
-	1	Schwein in der Stadt gemästet		—		—	15	—	—	—	—
-	1	Schwein auf dem Lande gemästet		—		—	20	—	—	1	—
-	1	Hammel, Bock, Lamm, Ziege, Span-Ferkel		—		—	5	—	—	—	6
-	1	Kaninchen	—	—		—	2	6	—	—	—
-	1	Pfund frisch Fleisch ohne Unterschied so in die Stadt gebracht wird	—	—		—	—	3	—	—	—
-	1	Calecutschen Hahn und Henne		—		—	1	6	—	—	—
-	1	Capaun	—	—		—	1	6	—	—	—
-	1	Ganß	—	—		—	1	—	—	—	—

					Accise.		
					Rthl.	Sbr.	Dt.
		Caput IV.					
		Von Victualien, Höcker- Fett- und Eß-Waaren.					
		Tit. XIII.					
Von	1	Rthlr. allerhand Victualien, Fett- und Höcker-Waaren zur Consumtion	—	—	—	1	—
-	1	Centner einländische, imgleichen Münstersche, Cöllnische und Ostfriesische Butter	—	—	—	12	6
-	2	Pfund dito einländ- und ausländische	—	—	—	—	3
-	1	Centner Holländische Butter	—	—	—	30	—
-	1	Centner Mecklenburg- und Holsteinsche Butter		—	—	25	6
-	1	Centner Holländischen Käse		—	—	5	—
-	1	Centner Kantert und gemeine Käse		—	—	3	—
-	1	Centner Speck oder Schmeer		—	—	12	6
-	1	Centner Stockfisch	—	—	—	5	—
-	1	Tonne Laberdan	—	—	—	5	—
-	1	Tonne Kibbeling	—	—	—	2	—
-	1	Stroh-Bückling	—	—	—	5	—
-	60	Neunaugen	—	—	—	5	—
-	1	Tonne Hering	—	—	—	10	—
		Alle übrige ausländische Victualien und Delicatessen pro 1 Rthl.				4	—
-	100	Austern	—	—	—	20	—
-	1	Tonne Muscheln	—	—	—	10	—
-	1	Korb Schellfische	—	—	—	5	—

	Accise. Rthl.	Sbr.	Pf.
Von 1 Rthlr. allerhand See-Fische — —	—	4	—
- 1 Cabeljau — —	—	3	—
- 12 Pfund Forellen, Hechte, Karpen, Barse ꝛc.	—	1	6
- 12 - schlechte Fische — —	—	—	6
- 1 - Rhein- oder Ruhr-Lachs, frischer	—	—	6
- 1 - trockener — —	—	—	9

Tit. XIV.

Von allerhand Victualien, Obst und Feder-Vieh, so zur Stadt vom Lande gebracht wird, von 1 Rthlr. — —

- 2 Hüner oder zahme Enten — —	—	—	3
- 100 Eyer — — — —	—	1	3
- 1 Sack a 2 Scheffel Aepfel oder Pflaumen, auch aus den Stadt-Gärten — — — —	—	1	—
- 1 Scheffel gebacken Obst — —	—	2	—
- 1 - grosse und kleine Nüße —	—	1	6
- 2 Pfund Castanien — — —	—	—	3
- 1 Centner gebacken Pflaumen und Kirschen einländische —	—	10	—
- 1 - Ausländische — — —	—	20	—
- 1 Scheffel Saltz — — —	—	4	—
- 1 - - zur Handlung der Fremden —	—	—	5
- 2 Stück Granat-Aepfel de China, Pomerantzen und Citronen	—	—	3
- 1 Rthlr. allerhand Delicatessen als: Parmesan, Schweitzer, Chester und Limburger Käse, Sardellen, Cervelatwürste, fremd geräuchert Fleisch, Honig-Kuchen, so in keinem gewissen Anschlag zu bringen, nach dem Wehrt - - - - -	—	2	—

Tit. XV. Von grossem Wildprett.

als:

Von 1 Hirsch — — — —	—	12	—
- 1 Spiesser — — — —	—	8	—
- 1 Schmal-Thier — — —	—	6	—
- 1 Wild Schwein — — —	—	8	—
- 1 Frischling — — — —	—	4	—
- 1 Reh und Dann-Kalb — — —	—	6	—

Tit. XVI. Von kleinem Wildprett und Vögel.

Von 1 Fasahn — — — —	—	3	—
- 1 Paar Rebhüner — — —	—	1	—
- 1 - Waldschneppen — — —	—	1	—
- 1 Wilde Gans — — — —	—	1	—
- 1 - Ente oder Wasserschneppe —	—	—	3
- 1 paar Krick-Enten — — —	—	—	3
- 16 Stück Kramets-Vögel oder Wachteln —	—	1	—
- 16 - Lerchen — — —	—	1	—
- 16 - allerhand kleine Vögel —	—	—	3
- 1 Hasen — — — —	—	1	—
- 1 Canin — — — —	—	6	—

Tit. XVII. Insgemein von Victualien.

Von 100 Stück Krebsen — —	—	—	6
- 100 - Kapeskohl — —	—	1	—

Von

				Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Scheffel Knollen oder Rüben, und gelbe Wurtzeln	—	—	—	—	—	6
- 1 - Erdtoffeln	—	—	—	—	—	6
- 1 - trockene Rüben	—	—	—	—	—	6
- 1 Pfund Erdecker	—	—	—	—	—	3
- 1 - Kuchen und fremd Brod	—	—	—	—	—	3
- 1 Reihe Cöllnisch Brod	—	—	—	—	1	6
- 1 Scheffel Wacholderbeeren	—	—	—	—	1	6

Caput V.

Von allerhand Kaufmannschaften.

Tit. XVIII. Von gemeinen couranten Waaren.

Von 1 Rthlr. gemeine Krahm-Waaren	—	—	—	—	1	6
• 1 Pfund Fischbein oder Baleine	—	—	—	—	1	—
- 1 Centner Baumwolle	—	—	—	—	20	—
- 1 Pfund Cameel-Haar der Kaufmann und Hutmacher	—	—	—	—	6	—
- 1 - dito gesponnen	—	—	—	—	1	—
- 1 - Bieberhaare	—	—	—	—	3	—
- 1 - Caninenhaare	—	—	—	—	1	—
Caninen-Felle bleiben frey						
- 1 - gesotten Pferdehaar	—	—	—	—	—	9
- 1 - gesottene Pferdehaar zu Stühle	—	—	—	—	—	9
- 1 - ungesottene dito	—	—	—	—	—	3
- 1 Dosin fremde Haaren-Knöpfe	—	—	—	—	5	—
- 2 Pfund Flachs, ungehechelt	—	—	—	—	—	3
- 1 - dito gehechelt	—	—	—	—	—	3
- 2 - dito ganz feines	—	—	—	—	—	9
- 1 - Flächsen Garn	—	—	—	—	—	6
- 2 - Hanf und Wercken-Garn	—	—	—	—	—	3
Das einkommende rohe unverwebte Garn ist frey.						
Das ausgehende aber per Pfund	—	—	—	—	—	6
Kanten-Garn per 1 Rthlr.	—	—	—	—	1	6
- 1 Pfund Bammwollen Lampengarn	—	—	—	—	—	3
- 1 - Caton Garn zu Cannefas oder Bomesin	—	—	—	—	—	3
- 1 - fremd Siget Garn	—	—	—	—	2	—
- 1 Rthlr. Strümpfe, die auf dem Lande fabriciret werden	—	—	—	—	1	6
Baumwollen und Zwirnen Mannsstrümpfe und Mützen						
- 1 Pfund einländisches Siget-Garn	—	—	—	—	3	—
- 100 - Hanf, gehechelt	—	—	—	—	1	—
- 100 - Hanf, ungehechelt	—	—	—	—	4	—
- 100 - Werck	—	—	—	—	2	—
- 1 Pfund weisse Wachs-Lichter oder Fackeln	—	—	—	—	—	3
- 1 - dito gelbe	—	—	—	—	1	—
- 1 - roth oder grün Siegelwachs	—	—	—	—	—	6
- 1 - Baum-Wachs	—	—	—	—	1	—
Was auch sonsten unter andern Titulu nicht seinen besondern Satz hat, wird unter der Position von gemeinen Krahm-Waaren nach dem Werthe versteuret.						6
Von 1 Rthlr. fremde Peruquen	—	—	—	—	10	—
Die Haare dazu pro 1 Rthlr.	—	—	—	—	3	—
- 1 - Galanterie und laquirte Waaren und köstlich Rauchwerck ohne Unterscheid	—	—	—	—	2	—
- 1 - Japan. Chinesisch, Dresdenisches, oder ander feines Porcelain	—	—	—	—	2	6
- 1 - Delfter und anderes Porcellain	—	—	—	—	1	3
- 1 - feinen Englischen und Venetianischen Gläsern	—	—	—	—	3	—

	Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Rthlr. allerhand See-Fische — — —	—	4	—
- 1 Ebeljau — — —	—	3	—
- 12 Pfund Forellen, Hechte, Karpen, Barse ꝛc. — —	—	1	6
- 12 - schlechte Fische — — —	—	—	6
- 1 - Rhein- oder Ruhr-Lachs, frischer — —	—	—	6
- 1 - trockener — — —	—	—	9

Tit. XIV.

Von allerhand Victualien, Obst und Feder-Vieh, so zur Stadt vom Lande gebracht wird, von 1 Rthlr. — — —	—	1	—
- 2 Hüner oder zahme Enten — — —	—	—	3
- 100 Eyer — — — —	—	1	3
- 1 Sack a 2 Scheffel Aepfel oder Pflaumen, auch aus den Stadt-Gärten — — — —	—	1	—
- 1 Scheffel gebacken Obst — — —	—	2	—
- 1 - grosse und kleine Nüße — —	—	1	6
- 2 Pfund Castanien — — —	—	—	3
- 1 Centner gebacken Pflaumen und Kirschen einländische —	—	10	—
- 1 - Ausländische — — —	—	20	—
- 1 Scheffel Saltz — — —	—	4	—
- 1 - - zur Handlung der Fremden —	—	—	5
- 2 Stück Granat-Aepfel de China, Pomerantzen und Citronen	—	—	3
- 1 Rthlr. allerhand Delicatessen als: Parmesan, Schweitzer, Chester und Limburger Käse, Sardellen, Cervelatwürste, fremd geräuchert Fleisch, Honig-Kuchen, so in keinem gewissen Anschlag zu bringen, nach dem Wehrt - - - - -	—	2	—

Tit. XV. Von grossem Wildprett.

als:

Von 1 Hirsch — — — —	—	12	—
- 1 Spiesser — — —	—	8	—
- 1 Schmal-Thier — — —	—	6	—
- 1 Wild Schwein — — —	—	8	—
- 1 Frischling — — —	—	4	—
- 1 Reh und Dann-Kalb — — —	—	6	—

Tit. XVI. Von kleinem Wildprett und Vögel.

Von 1 Fasahn — — — —	—	3	—
- 1 Paar Rebhüner — — —	—	1	—
- 1 - Waldschneppen — — —	—	1	—
- 1 Wilde Gans — — —	—	1	—
- 1 - Ente oder Wasserschneppe — —	—	—	3
- 1 paar Krick-Enten — — —	—	—	3
- 16 Stück Krametz-Vögel oder Wachteln — —	—	1	—
- 16 - Lerchen — — —	—	1	—
- 16 - allerhand kleine Vögel — —	—	1	—
- 1 Hasen — — — —	—	3	—
- 1 Canin — — — —	—	6	—

Tit. XVII. Insgemein von Victualien.

Von 100 Stück Krebsen — — —	—	1	—
- 100 - Kapeskohl — — —	—	—	6

Von

		Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Scheffel Knollen oder Rüben, und gelbe Wurtzeln	—	—	—	6
- 1 - Erdtoffeln	—	—	—	6
- 1 - trockene Rüben	—	—	—	6
- 1 Pfund Erdecker	—	—	—	3
- 1 - Kuchen und fremd Brod	—	—	—	3
- 1 Reihe Cöllnisch Brod	—	—	1	6
- 1 Scheffel Wacholderbeeren	—	—	1	6

Caput V.

Von allerhand Kaufmannschaften.

Tit. XVIII. Von gemeinen couranten Waaren.

Von 1 Rthlr. gemeine Krahm-Waaren	—	—	—	—	1	6
- 1 Pfund Fischbein oder Baleine	—	—	—	—	1	—
- 1 Centner Baumwolle	—	—	—	—	20	—
- 1 Pfund Cameel-Haar der Kaufmann und Hutmacher	—	—	—	—	6	—
- 1 - dito gesponnen	—	—	—	—	1	—
- 1 - Bieberhaare	—	—	—	—	3	—
- 1 - Caninenhaare	—	—	—	—	1	—
Caninen-Felle bleiben frey						
- 1 - gesotten Pferdehaar	—	—	—	—	—	9
- 1 - gesottene Pferdehaar zu Stühle	—	—	—	—	—	9
- 1 - ungesottene dito	—	—	—	—	—	3
- 1 Dosin fremde Haaren-Knöpfe	—	—	—	—	5	—
- 2 Pfund Flachs, ungehechelt	—	—	—	—	—	3
- 1 - dito gehechelt	—	—	—	—	—	3
- 2 - dito ganz feines	—	—	—	—	—	9
- 1 - Flächsen Garn	—	—	—	—	—	6
- 2 - Hanf und Wercken-Garn	—	—	—	—	—	3
Das einkommende rohe unverwebte Garn ist frey.						
Das ausgehende aber per Pfund	—	—	—	—	—	6
Kanten-Garn per 1 Rthlr.	—	—	—	—	1	6
- 1 Pfund Bammwollen Lampengarn	—	—	—	—	—	3
- 1 - Caton Garn zu Cannefas oder Bomesin	—	—	—	—	—	3
- 1 - fremd Siget-Garn	—	—	—	—	2	—
- 1 Rthlr. Strümpfe, die auf dem Lande fabriciret werden Baumwollen und Zwirnen Mannsstrümpfe und Mützen	—	—	—	—	1	6
- 1 Pfund einländisches Siget-Garn	—	—	—	—	3	—
- 100 - Hanf, gehechelt	—	—	—	—	1	—
- 100 - Hanf, ungehechelt	—	—	—	—	4	—
- 100 - Werck	—	—	—	—	2	—
- 1 Pfund weisse Wachs-Lichter oder Fackeln	—	—	—	—	—	3
- 1 - dito gelbe	—	—	—	—	1	—
- 1 - roth oder grün Siegelwachs	—	—	—	—	—	6
- 1 - Baum-Wachs	—	—	—	—	1	—
Was auch sonsten unter andern Titulu nicht seinen besondern Satz hat, wird unter der Position von gemeinen Krahm-Waaren nach dem Werthe versteuret.					—	6
Von 1 Rthlr. fremde Peruquen	—	—	—	—	10	—
Die Haare dazu pro 1 Rthlr.	—	—	—	—	3	—
- 1 - Galanterie und laquirte Waaren und köstlich Rauchwerck ohne Unterscheid	—	—	—	—	2	—
- 1 - Japan. Chinesisch, Dresdenisches, oder ander feines Porcelain	—	—	—	—	2	6
- 1 - Delfter und anderes Porcellain	—	—	—	—	1	3
- 1 - feinen Englischen und Venetianischen Gläsern	—	—	—	—	3	—

		Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Rthlr. Böhmischen Gläsern	— —	—	2	—
- 1 - Einländischen Gläsern	— —	—	—	6
- 1 - Venetianischen fremden Spiegel	— —	—	2	6
- 1 - dito Berlinische und einländische	— —	—	—	6
- 1 - allerhand laquirte fremde Spinden, Tische	—	—	2	—

Tit. XIX. Von Lösung der Fremden.

Die verstatteten Hausirer erlegen ausser den Jahr-Märckten von der Lösung per Rthlr. — — — — 3 —

Die fremde Hausirer, in- und ausserhalb den Jahr-Märckten sind denen Special-Impoſten mit unterworffen, und gehet vorhergehender Satz, nur die Waaren an, so den Einheimischen zum Vortheil geringe gesetzet.

Von 1 Rthlr. allerhand gemeinen Waaren, die Fremde im Jahr-Marckt von der Lösung	— —	—	2	6
- 1 - allerhand Galanterie-Waaren, dieselbe im Jahrmarckt		—	5	—
- 1 - Juwelen	— —	—	2	6
- 1 Loth ausgearbeitetes Gold und Silber	— —	—	1	—
- 100 Rthlr fremde Goldschmidts-Arbeit	— —	35	—	—

Alles gebrauchte Silber paßiret frey, die Gold- und Silber-Schmiede sind nach Proportion der Nahrung auf ein Gewisses zu setzen.

Tit. XX. Von Zucker, Materialisten, Apotheker-Waaren, Thee, Caffe.

Von 1 Rthlr. allerhand Zucker	— —	—	1	6
- 2 Pfund Canarien-Zucker	— —	—	—	9
- - - Raffinade	— —	—	—	9
- 1 - Melis	— —	—	—	3
- 1 - weissen Puder-Zucker	— —	—	—	3
- 2 - dito braunen	— —	—	—	6
- 1 - weissen Candis	— —	—	—	9
- 2 - dito braunen	— —	—	—	6
- 1 - Zucker-Banquet	— —	—	1	6
Allerhand Apotheker-Waaren und Materialisten-Waaren, nach der besondern Specification von 1 Thaler	— —	—	15	—
- 1 Pfund grünen Thee oder Thee-Boue	— —	—	5	—
- 1 - Caffee —	— —	—	6	—
- 1 - Chocolade	— —	—	—	—

Tit. XXI. Toback und Tobacks-Pfeiffen.

Von 1 Pfund Canaster und fremden gesponnenen Rauch-Toback, item Brasilien und Vicent, Bremer und Zapfenberger und andern fremden gekerbten Toback	—	—	6	—
- 1 - Virginischen Blätter-Toback, Hanau und Cöllnischen sortirten dito	— —	—	1	—
- 1 - Schnupftoback, fremder	— —	—	10	—
- 1 dito Einländischer	— —	—	4	—
- 1 Gros fremde lange Tobacks-Pfeiffen	— —	—	8	—
- 1 dito kurtzen	— —	—	8	—
- 1 - feine einländische lange Tobacks-Pfeiffen	— —	—	2	—
- 1 - dito einländische kurtze	— —	—	—	6

		Accise. Rthl.	Sbr.	Pf.
Tit. XXII. Von Tüchern.				
Von 1 Rthlr. allerhand ausländischen Tüchern — —		—	4	—
- 1 Elle fein Englisch- und Holländisches Tuch a 10 Viert. breit		—	10	—
- 1 - dito 9 Viertel breit — — —		—	7	—
- 1 - dito 8 Viertel breit — — —		—	5	6
- 1 - Ratin und demi Ratin — — —		—	4	—
- 1 - Jülicher- Paderborn, Münster- Clöln- Bergische und Dortmundische feine Tücher — —		—	6	—
- 1 - gemeine fremde Tücher — — —		—	3	—
- 1 - Paderborn- Münster- und Cöllnische Einländische Tücher sind gantz frey. —		—	—	9
Von 1 Rthlr. allerhand wollenen Waaren aus andern Königl. Preuß. Provintzen — — —		—	—	6
- 1 Elle Tuch auf dem Lande fabriciret — —		—	—	9
- 1 fremde grosse wollene Decke — —		—	20	—
- 1 - kleine dito — — —		—	10	—
Tit. XXIII. Von Seiden- und Wollen-Waaren.				
Von 1 Rthlr. allerhand fremden Seiden-Zeugen und Waaren		—	2	6
- 1 Stück Ball-Atlas, Ostindisch a 20 Ellen —		—	10	—
- 1 - Roll-Atlas, Holländisch a 40 Ellen —		—	16	—
- 1 - allerhand Bast, gestreift oder glatt —		—	14	—
- 1 - Seiden-Bast oder Armosin — —		—	15	—
- 1 - Seiden Crepon — — —		—	12	—
- 1 Elle Damast Frantzösischer und Triumphand		—	2	6
- 1 - Italienischer und Holländischer Damast		—	2	—
- 1 - Ostindischer dito — —		—	1	—
- 1 - Seiden schwere Frantz-Etoffes —		—	3	—
- 1 - dito ordinairer — —		—	2	6
- 1 - dito Harlemmer — —		—	1	—
- 1 - Seiden Relevée Frantzösisch und Holländisch		—	1	—
- 1 - Gros de Tour — —		—	1	6
- 1 - Seiden Moor — —		—	1	6
- 1 Paar seidene Frauen-Handschu		—	2	—
- 1 seiden Manns-Mütze —		—	1	6
Der fremde Sammet von 100 Rthlr.		15	—	—
Von 1 Pfund couleurte Zeichenseide		—	3	—
- 1 - Näheseide —		—	2	—
- 1 - Floret- und Flockseide —		—	1	—
- 1 - ungekochte Kübtseide		—	7	6
- 1 Paar seidene Mannsstrümpfe		—	6	—
- 1 - - Frauensstrümpfe		—	13	6
- 1 - Floretseidene Strümpfe		—	3	—
- 1 Elle Roll-Taft non pareille, glatt oder gestreift		—	1	6
- 1 - ordinairen — —		—	1	—
- 1 Rthlr. allerhand fremde halbseidene und wollene Zeuge		—	2	—
- 1 Elle Englisch oder andern fremden wollenen oder halbseidenen Zeugen, Droguette, demi-Droguette und Etamine		—	1	6
- 1 Stück Bomesin einländische frey.				
- 1 - dito fremder — — —		—	5	—
- 1 Elle fremden Camelot — —		1	30	—
- 1 - fremden halbseidenen Camelot — —		—	1	—
- 1 Stück halbseiden Crepon — —		—	6	—
- 1 - wollen Crepon — —		—	5	—
- 1 Elle Flanel, glatt oder gestreift — —		—	1	—
- 1 Stück breiten Floor, krauß oder glatt zu Trauerkappen a 15 Ellen		—	5	—

					Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von	1 Stück schmalen Floor zu Trauer-Bändern a 36 Ellen	—	—	—	—	6	—
-	1 - dito der schlechte	—	—	—	—	3	—
-	1 Elle Misselan fremder	—	—	—	—	2	—
-	1 - - vom platten Lande			—	—	—	9
	Der Einländische ist frey.						
-	1 Elle Cameelhaaren Plüsch	—	—	—	—	30	—
-	1 Stück Parchent oder Dimet			—	—	6	—
	Der einländische ist frey.						
-	1 Elle Cron-Rasch oder Soye, inclusive der Sieper-Soye			—	—	1	6
-	1 Elle fremde oder ausländische Serge		—	—	—	1	6
-	1 Stück feinen Zitz	—	—	—	1	—	—
-	1 - ordinairen	—	—	—	—	40	—
-	1 - schlechten	—	—	—	—	24	—
-	1 Elle Beutel-Tuch	—	—	—	—	—	6
-	1 - wollen Beutel-Tuch	—	—	—	—	—	3
-	1 - Kirsey	—	—	—	—	—	9
-	1 - Challong	—	—	—	—	1	6
-	1 - fremde Siamois	—	—	—	—	3	—
	Der Einländische ist frey.						
-	1 - auf dem platten Lande		—	—	—	—	9
	Allerhand Clevische, einländische wollene Zeuge paßiren frey.						

Tit. XXIV. Von Hüthen und Strümpfen.

Von	1 Rthlr. allerhand fremde Hüthe und Strümpfe			—	—	2	—
	als:						
-	1 gantzen Castor Huth	—	—	—	—	15	—
-	1 halber dito	—	—	—	—	7	6
-	1 Carolin-Huth	—	—	—	—	5	—
-	1 Cadebeque	—	—	—	—	4	—
-	1 fremder gemeiner Huth	—	—	—	—	4	—
-	1 paar Castor Frau- und Manns-Handschuh			—	—	5	—
-	1 - - oder feine wollene Manns-Strümpfe			—	—	10	—
-	1 - dito Frauen-Strümpfe		—	—	—	6	—
-	1 Castor-Mütze	—	—	—	—	4	—
-	Dousin ordinaire wollene Manns-Strümpfe			—	1	—	—
-	- dito Frauens-Strümpfe		—	—	—	40	—
-	- dito Kinder-Strümpfe	—	—	—	—	20	—
	Einländische Hüthe, Handschuh und Strümpfe paßiren frey.						
Von	1 Rthlr. Hüthe, Strümpfe, aus andern Königl. Provinzen				—	—	6
-	1 paar fremde wollene Manns-Strümpfe		—	—	—	15	
-	1 - - Frauen- und Kinder-Strümpfe			—	—	10	

Tit. XXV. Von Gold- und Silbern Etoffes.

Von	100 Rthlr. gesponnene auswärtige Gold- und Silber-Waaren				60	—	—
-	100 - gesponnene fremde Broderien, auch mit Zwirn gestickte Arbeit	—	—	—	70	—	—
Von	1 Dousin fremde Gold- und Silberne Knöpfe			—	—	10	—
Von	der Berlin- und Crefeldschen Gold- und Silberarbeit pro 1 Rthl.				—	2	6
Von	1 Rthlr. allerhand fremde Leinwand und kleinen Waaren			—	—	1	3
	als:						
Von	1 Elle fein Cambray-Tuch	—	—	—	—	1	6
-	1 - ordinaires	—	—	—	—	1	—
-	1 - gedruckten und bunten Catton		—	—	—	—	3
-	1 - weissen feinen	—	—	—	—	1	6
-	1 - ordinairen	—	—	—	—	1	—
-	2 - schlechtern	—	—	—	—	—	9

Von

	Accise. Rthl	Sbr.	Pf.
Von 1 Stück Claat oder Gaze, geblümt oder glatt a 15 Ellen	—	10	—
- 1 Elle ordinairen — — —	—	7	6
- 1 Stück feinen Holländ. Cannefaß oder Strey a 20 Ellen	—	12	—
- 1 - ordinairen — — —	—	8	—
- 1 - Schlesisch- oder Sächsischen Canefaß	—	8	—
- 1 - ordinairen — —	—	5	—
- 1 Elle gedruckte oder gemahlte Leinwand — —	—	—	3
- 1 - feine Holländische Leinwand — —	—	1	6
- 1 - ordinaire — — — —	—	1	—
- 1 - schlechte — — — —	—	—	9
- 1 - Ravensberg- Bielefeldsche Leinwand — —	—	—	3
- 2 - ordinaire — — — —	—	—	3
- 1 - Warendorff, Rheda, Schlesische feine Leinwand und Elberfeldische — — —	—	1	—
- 1 - ordinaire — — —	—	—	9
- 1 - Toil d'Orsoy oder gelbe Franz-Leinwand —	—	—	3
- 1 Stück Trillie oder Glanz-Leinwand — —	—	6	—
- 1 - ordinaire — — — —	—	4	—
- 1 - gantz schlechte Leinwand — —	—	2	6
- 1 - Boldavid, steife Leinwand oder Stegedrath —	—	2	—
- 1 Elle fein Nesseltuch — — —	—	1	—
- 1 - ordinair — — — —	—	—	9
- 1 - schlechten — — — —	—	—	6
- 1 - fein Holländ. und Elberf. Zwillig oder Crefeldisch Bettzeug	—	2	—
- 1 - ordinair — — — —	—	1	6
- 1 - schlechtes — — —	—	—	9
- 1 - fein Holländis. Drell u. Damast zu Pellen oder Tischzeug	—	2	—
- 1 - ordinair und aus teutschen ausländischen Provinzen	—	1	—
- 1 - Ravensbergischen — — —	—	—	3
dito aus Einländischen Städten paßiret frey.			
Einländisch Leinen so zum Drucken ausser Landes gehet, ist bey der Retour frey.			
Von nachstehender Leinwand in der Stadt wo keine Legge ist			
Von 1 Stück Münstersche ganze Leinwand 6 Viertel breit a 36 Ellen	—	4	—
- 1 - dito halb Leinwand a 30 Ellen — —	—	3	—
- 1 - geringer a 24 Ellen — — —	—	2	—
- 1 - doppelt fein Leinwand a 50 Ellen — —	—	6	—
Von 1 Stück Elokers oder Rückens Leinwand ad 15 Berlinsche Ellen	—	1	—
- 1 - Wercken Linnen a 30 Ellen — —	—	1	—
- 1 - a 20 Ellen — — —	—	—	9
- 1 Rthlr einländische Leinwand, Canefas oder Drell, wovon das Flachs und Garn nicht versteuert ist — —	—	1	—
- 1 Rthlr. allerhand fremden Kanten und Spitzen —	—	2	6
dito einländische paßiren frey.			

Tit. XXVI. Von Leder, Leder-Waaren und Häuten.

Von 1 Rthlr. allerhand fremd Leder und lederne Waaren als:	—		—	2	—
- 1 Pfund Corduan oder Camus	—	—	—	1	6
- 1 Dousin allerhand Frauens oder Manns-Handschuhe ohne Untersch.	—		—	6	—
- 1 dito aus Königlichen Provintzen	—	—	—	2	—
- 1 Pfund Juchten —	—	—	—	—	9
- 1 Pfund Sohl-Leder —	—	—	—	—	6
- Pfund Englisch Kalb-Leder —	—	—	—	1	—
- 1 paar fremde Schuhe ausser dem Jahrmarckte	—		—	5	—
- 1 paar Panteffeln ausser dem Jahrmarckt —	—		—	2	6
- 1 paar Stiefeln ausser dem Jahrmarckt —	—		—	15	—

Von

		Accise. Rthl.	Sgr.	Pf.
Von	1 paar Schuhe im Jahrmarckt — —	—	1	—
-	1 paar Pantoffeln oder Kinder-Schuh im Jahrmarckte —	—	—	6
-	1 Pfund Semisch, Elends, Büffel oder Rind-Leder —	—	—	6
-	1 paar Stiefeln im Jahrmarckt — —	—	3	—
-	1 Stück Semisch Hirsch-Leder —	—	2	6
-	1 - - - Bock- und Ziegen-Leder —	—	2	—
-	1 - - - oder gelbicht Kalb-Leder —	—	1	3
-	1 - - - - Schaaf-Leder —	—	—	6
-	1 Pfund Lohgar Kalb- oder Schaaf Leder —	—	—	9
-	1 Stück gefärbt Bock oder Ziegen-Leder —	—	1	—
-	1 - Kalb- und Schaaf-Leder —	—	—	6
-	1 Pfund Saffian — —	—	2	—
-	1 Blatt vergoldet Leder zur Tapisserie —	—	1	—
Von	2 Stück gedruckt Kalb- und Schaaf-Leder —	—	—	9
-	1 Rthlr. allerhand bereiteten Englischen Leder	—	—	9
-	1 Stück Kalb, Hammel, und Schaaf-Fell	—	—	3
-	1 - Ziegen- oder Bock-Fell —	—	—	6
-	1 Hirsch-Haut — — —	—	1	—
-	1 Reh-Fell — — —	—	—	3
	Einländische Handschue paßiren frey.			
-	1 rauhe Ochsen, Kuh, Rind- und Pferde-Haut —	—	2	6
-	1 Bock, Ziegen, Schaaf- und Lamm-Fell — —	—	—	3

Tit. XXVII. Von Metall und daraus gemachten Waaren.

Von	1 Rthlr. allerhand fremden Metall und davon gemachten Waaren.	—	1	6
	als:			
-	1 Centner Rollen-Bley oder Loth — —	—	6	—
-	1 Fäschen Blech a 300 Blatt — —	—	5	—
-	100 Blätter doppelt Blech — —	—	5	—
-	1 Centner schwartz und Pfannen-Blech —	—	15	—
-	1 - Meßing-Drath — —	—	25	—
-	1 - dito einländischer — —	—	10	—
-	1 Ring a 5 Pfund feiner Eisen-Drath —	—	1	—
-	1 Centner starcken Eisen-Drath — —	—	20	—
-	1 - Schwedisch Osen und Lücker, Cöllnisch und Bergisches Eisen — —	—	3	—
-	1 - dergleichen krauß geschnitten Stab- und Nagel-Eisen	—	3	—
-	1 Dousin fremde Meßing- Kupfern- und Stählerne Knöpfe	—	2	6
-	1 - kleine — — —	—	1	3
-	1 Rthlr. dito aus Königlichen Provinzen — —	—	—	6
-	1 Centner gegossen Eisen, Platen, Ofen, Groppenguth oder Töpfe	—	1	6
-	1 - Roht Kupfer — — —	—	30	—
-	1 - alt Kupfer — — —	—	20	—
-	1 - Meßing und Lattum — —	—	25	—
-	1 - alt Meßing — — —	—	16	—
-	1 - Stahl — — —	—	5	—
-	1 - verarbeitetes Englisches Zinn — —	—	40	—
-	1 - Englisch Stangen und Block-Zinn —	—	10	—
-	1 - dito Ostindisches verarbeitetes — —	—	25	—
-	1 Rthlr. feine Franz. und Nürnberger schneidende Waaren	—	5	—
-	1 - fremde Nägel und schlechte schneidende Waaren	—	10	—
-	1 fremde Axt und Beil — — —	—	3	—
-	1 dito Futter-Klinge und Sense — —	—	7	6
-	1 dito einländisch — — —	—	—	3
-	1 Centn. einländisch Stab- krauß geschnitten, auch Nagel-Eisen	—	1	6

Von

	Accise Rthl.	Sgr.	Pf.
Von 1 Centner einländisch schwarz Pfannen-Blech — — —	—	5	—
- 1 - Eisendraht dito — — —	—	5	—

Tit XXVIII. Von Honig, Wachs, Talg, und Seife.

Von 1 Tonne Honig	—	—	—	—	15	—	—
- 1 Pfund Bienenwerk	—	—	—	—	—	3	—
- 2 - gelbes Wachs	—	—	—	—	—	6	—
- 1 - weisses	—	—	—	—	—	3	—
- 1 schwerer Stein Wolle a 25 Pf. womit ausser Landes gehandelt wird	—	—	—	—	5	—	—
Von 15 Pfund fremden Talg oder Ungel	—	—	—	—	2	—	—
- 15 - dito der Seiffensieder oder Lichtricher	—	—	—	—	1	—	—
- 2 - Venedische und Spanische Seiffe	—	—	—	—	—	9	—
- 1 Tonne einländischer Seiffe	—	—	—	—	20	—	—
- 1 - fremde dito	—	—	—	—	40	—	—
- 1 - dito der Woll-Fabricant	—	—	—	—	1	—	—
Was ausser Lands geht, ist frey.							
- 1 Centner Crefeldsche Stärcke	—	—	—	—	1	—	—
- 1 - Ausländische dito und Puder	—	—	—	—	2	—	—
Einländische Stärcke paßiret frey.							

Tit XXIX. Von allerhand Papier und Hopfen.

Von 1 Ries Post- und Regal-Papier	—	—	—	—	—	5	—
- 1 - Schreib-Papier	—	—	—	—	—	4	—
- 1 - schlecht oder Concept-Papier	—	—	—	—	—	2	—
- 1 - Druck Papier und Maculatur	—	—	—	—	—	1	—
- 1 - Türkisch oder vergoldtes Papier	—	—	—	—	—	5	—
- 1 Centn. Braunschweigschen und andern fremden Hopfen	—	—	—	—	—	10	—
- 1 - Einländischen	—	—	—	—	—	5	—
- 1 - grünen	—	—	—	—	—	3	—

Tit. XXX. Von Brenn-Holtz.

Von 1000 Fisseel Brenn-Holtz	—	—	—	—	10	—	—
- 1 Karre Klötze und Wurtzel-Holtz a 2 Pferde	—	—	—	—	2	—	—
- 1 - mit einem Pferde	—	—	—	—	1	—	—
- 1 Fuder Brenn-Holtz mit 3. 4. und mehrern Pferden	—	—	—	—	3	—	—
- 1 - mit 2 Pferden	—	—	—	—	2	—	—
- 1 - Borden	—	—	—	—	1	6	—
- 1 Karre dito a 1 Pferd	—	—	—	—	1	—	—
- 1 Bundel Holtz, so auf den Puckel eingetragen wird	—	—	—	—	—	3	—

Tit. XXXI. Von allerhand Holtz-Waaren.

Von 1 Fuder hölzern Waaren, als Schüssein, Teller, Milchgefäße, ꝛc.	—	—	—	—	15	—	—
- 1 Rthlr. Korb-Waaren	—	—	—	—	1	3	—
- 10 grosse Bandstöcke	—	—	—	—	2	—	—
- 100 kleine dito	—	—	—	—	1	—	—
- 1 paar Räder	—	—	—	—	2	—	—
- 1 Band-Stock um Braukuffen oder grosse Tubben	—	—	—	—	—	6	—
- 2 paar Klumpen	—	—	—	—	—	3	—
- 1 Rthlr allerhand schlechte Tischler-Arbeit	—	—	—	—	2	—	—

	Accise. Rthl.	Sbr.	Pf.
Tit. XXXII. Von Borcke und Böttcher-Arbeit.			
Von 1 Fuder Borcke oder Lohe a 4 Pferde — —	—	4	—
- 1 - dito mit 2 Pferden — —	—	2	—
- 1 - fremde Böttcher-Arbeit — —	—	15	—
- 1 Karre dito — — — —	—	10	—
Tit. XXXIII. Von allerhand Nutz-Holtz.			
Von 1 Fuder Nutzholtz, Bretter, Felgen, Latten, Ribben ꝛc. a Pferd	—	1	6
- 25 Dielen, Kiehnen a 16 Fuß — —	—	5	—
- - - dito a 12 Fuß — —	—	2	6
- - - grüne ad 16 Fuß — —	—	7	6
- 100 Stück Hopfen-Stacken — —	—	3	—
Tit. XXXIV. Von Holtz und Stein-Kohlen.			
Von 1 Fuder Holtz-Kohlen a 1 Pferd — —	—	2	—
- 1 Sack dito — — — —	—	—	3
- 1 Gang Stein Kohlen a 144 Pfund — —	—	—	6
- 1 Karre dito a 2 Pferde — —	—	2	6
- 1 Fuder Stein-Kohlen mit 4 a 6 Pferden — —	—	8	—
Tit. XXXV. Von Pech, Theer, Trahn, Asche, Heu, Kalck, Mauer-Steine.			
Von 1 Tonne Pech, schwartzen — —	—	8	—
- 1 - Theer — —	—	5	—
- 1 - Thran — —	—	10	—
- 1 Scheffel Asche — —	—	—	3
- 1 Fuder Heu — —	—	3	—
- 1 Malter Kalck zur Handlung	—	—	6
- 1 Stück Erd- und Dach-Rinnen	—	—	6
- 1 dito — —	—	1	6
- 1 dicken Mühlen-Stein — —	—	15	—
- 1 dünnen dito oder Unter-Stein — —	—	2	6
- 100 Esterchens, weisse oder bunte — —	—	1	6
- 100 Stück Mauersteine — —	—	—	6
- 100 Stück Forst- und Dach-Pfannen auch Flur-Steine	—	1	—
- 100 - Klinckers — —	—	—	6
- 1 Rieß a 8 Fuß Leyen oder Schiefer — —	—	2	—
Tit. XXXVI. Insgemein.			
Von 1 Fimm oder 100 Buschen Stroh — —	—	2	—
- 1 Karre fremde Töpfe — —	—	5	—
- 1 - einländische — —	—	2	—
- fremde Kutschen und Chaisen pro Thaler — —	—	2	—
Commedianten, Glücks-Krähmer, Marionetten-Spieler, Seiltänzer ꝛc. wenn sie Concession haben, täglich —	—	30	—
Oculisten, Zahn-Aertzte, Bruchschneider, inclusive derer so in Häuser aufwarten, täglich — — —	—	15	—

Caput

Caput VI.

Von Personen, so um und nahe bey der Stadt wohnen.

Diese werden ihrer Consumtion wegen auf ein billigmäßiges fixiret, und das davon kommende Quantum wird quartaliter bezahlet.

Caput VII.

Von Nahrungtreibenden Wirthen, auf dem platten Lande.

Die Nahrungtreibende des platten Landes, müssen ihre Nahrung niederlegen, oder sich nach den Städten begeben, wenn aber bey einem oder andern, sich besondere Umstände finden, so müssen jedoch dieselbe gleichfalls ihrer Nahrung wegen, auf ein Gewisses gesetzet werden, welches sie quartaliter zu bezahlen haben.

Caput VIII.

Von Aussaat-Steuer.

Die Aussaat-Steuer wird von denenjenigen, welche in die Stadt Feld-Marck Ländereyen haben, und zwar von jedem Scheffel 5 Sgr. bezahlet, jedoch bleibt die Stadt Sost eximiret.

Signatum Berlin, den 23ten April 1777.

Friedrich.

(L.S.)

Schulenburg.

Ad No. XVIII.

Accise-Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren nach dem Alphabeth nebst beygefügten Accise-Satz, wie hoch dieselbe in der Grafschaft Mark inclusive Söst nach Maaßgebung des revidirten und publicirten neuen Accise-Tariffs versteuret werden sollen.

				Rthl.	Sbr.	Pf.
A.						
Agaricus, Lerchenschwam	—	—	das Pfund	—	—	3
Alumen, Alaun	—	—	der Centner oder 100 "	—	7	6
— plumosum, Federweiß		—	2 "	—	—	3
— Saccharinum, Zucker-Alaun		—	2 "	—	1	3
Ambra grysea,	—	—	das Loth	—	4	6
— nigra,	—	—	" "	—	2	3
Anacardia, Elephanten-Läuse	—	—	das Pfund	—	—	9
Anis, vide semen Anisi						
Antimonium, Spießglas	—	—	der Centner	—	7	6
Antimonii minera	—	—	" "	—	6	—
Antophylli, Mutter-Nelken	—	—	das Pfund	—	5	3
Argentum vivum, Quecksilber,	—	—	" "	—	1	6
Arsenicum album & citrinum,	—	—	der Centner	—	22	6
Aurum pigmentum, Operment	—	—	" "	—	30	—
B.						
Bacca Lauri, Lorbeeren	—	—	der Centner	—	6	3
Balsamum Copaiva ind. alb.	—	—	" "	—	—	9
— Peruvianum ind. nigr.	—	—	das Pfund	—	6	—
— Sulphuris	—	—	" "	—	—	9
Banille, ein Bund oder Busch von 50 Stücken, oder à 4 Unzen				—	4	6
Berggrün	—	—	das Pfund	—	—	9
Bezetta rubra, Schminkflecke,		—	" "	—	4	6
Bezoar orientale,	—	—	das Loth	—	22	6
— occidentale,	—	—	" "	—	—	9
Bernstein, vide Succinum						
Bimstein, Lapis pumicis,	—	—	der Centner	—	7	6
Bindfaden	—	—	2 Pfund	—	—	3
Blaufarbe, Blausel mit F. F. C.		—	der Centner	—	30	—
— — mit F. C.	—	—	" "	—	22	6
— — mit M. C.		—	" "	—	15	—
Bleyerz,	—	—	" "	—	9	—
Bleyglätte, Lythargirium,	—	—	" "	—	7	6
Bleyweiß, Loorwit, Cerussa,	—	—	" "	—	7	6
Boletum Cervinum, Hirschbrunst,		—	2 Pfund	—	—	9
Bolus Armena, Armenischer Bolus,		—	das Pfund	—	—	3
Bolus Armena alba, weisser,	—	—	der Centner	—	5	—
— — rubra, rother	—	—	" "	—	5	—
Borax Venetiana, oder gereinigter		—	das Pfund	—	—	9
Brasilienholz, vid. Rothholz						
Braunholz,	—	—	der Centner	—	3	—
C.						
Cactao,	—	—	das Pfund	—	—	3
Caliotours-hout,	—	—	der Centner	—	20	—
Campfer,	—	—	das Pfund	—	2	3
Cantharides, Spanische-Fliegen,	—	—	" "	—	—	9
Cardamomum majus & rotundum, lange und runde Cardamomen	—	—	das Pfund	—	2	3

Cardä-

		Rthl.	Gr.	Pf.
Cardamomum minus, ordinaire, — —	das Pfund	—	1	6
Caryophilli, Gewürznelken, Näglein, Nagelen,	″ ″	—	3	—
— — — — geconfyte —	″ ″	—	1	—
Cassia caryophillata, Nelkenholz — —	2 Pfund	—	—	9
— Fistula, — — —	der Centner	—	25	—
— Lignea — — —	das Pfund	—	—	9
Castoreum, Bibergeil, Sibericum, —	″ ″	—	15	—
— — Angelicum, sive Camadinum —	″ ″	—	3	—
Cinamomum, Canesl, Zimmet, —	″ ″	—	2	—
Cinnober factitia, zubereiteter, —	″ ″	—	1	6
— nativa, natürlicher —	″ ″	—	12	—
Citronat, conditum carnis cüri, item Succade —	der Centner	1	15	—
Coccinille, Cochenille —	das Pfund	—	7	6
Collapisicum Ichtyocolla, Hausblase —	″ ″	—	1	—
Cöllnische Erde, — — —	der Centner	—	5	—
Colocyntides, Coloquinten, —	das Pfund	—	1	—
Colophonium, geraf bragne Harst, —	der Centner	—	7	6
Corallia alba, — — —	2 Pfund	—	—	9
— rubra, — — —	das Pfund	—	—	9
— in fragmentis — —	″ ″	—	—	6
Corallina, — — —	″ ″	—	—	6
Cortex aurantiorum, Pömmeranzen-Schalen, —	der Centner	—	12	6
— Capparum, — — —	das Pfund	—	—	6
— Chacavillæ, — — —	2 Pfund	—	1	3
— China Chinæ — —	″ — ″	—	2	3
— Citri, Citronenschalen —	″ ″	—	7	6
— Granatorum, Granatschalen —	das Pfund	—	—	3
— ligni sancti, ligni quajac, —	″ ″	—	—	3
— Tamarisci — —	″ ″	—	—	3
— Thymianæ, — —	″ ″	—	—	9
— Witteranæ, — — —	der Centner	—	30	—
Cremor tartari, Weinstein, Crystall, —	″ ″	—	25	—
Crocus, Saffran, —	das Pfund	—	9	—
Cubeben, — — —	″ ″	—	1	6
Curcumæ, — — —	der Centner	—	22	6

D:

Dens Apri, — — —	das Pfund	—	—	9
— Hypopatami, Wallroßzahn, —	″ — ″	—	1	6

E:

Ebur, Elffenbein, ungearbeitetes, —	das Pfund	—	—	9
— — raspatum, geraspelt, —	2 Pfund	—	—	3
— — ustum spodium, gebranntes —	″ ″	—	—	9
Eisenfarbe, — — —	der Centner	—	4	6
Engelsch Steen, auch Albus Franschekritt genannt	″ ″	—	22	6
Englisch Braun und Roth — —	″ ″	—	6	9
— gewassen Root, — —	″ ″	—	15	—

F:

Faba St. Ignatii, — — —	das Stück	—	—	6
Färber-Röthe, Rubia Tinctorum, gemeiner Krapp	der Centner	—	11	3
Federposen, Holländische, — —	1000 Stück	—	9	—
— gemeine — — —	1000 ″	—	3	—
Feigen, — — — —	der Centner	—	6	3
Fermillioen, — — —	das Pfund	—	1	6
Fernambuog, — — —	der Centner	—	20	—

					Rthl.	Sgr.	Pf.
Fischleim,	—	—	—	der Centner	—	6	—
Fisselhout, siehe Versetzholz,							
Florentiner Lack	—	—	—	das Pfund	—	7	6
Flores Balaus, Triorum, Granatblumen			—	" "	—	1	—
— Chartami, Saflor	—		—	der Centner	—	37	6
— Chamomill Roman, römische Camillen			—	2 Pfund	—	—	9
Flores Rosarum rubrarum ff.	—		—	2 Pfund	—	2	3
— Schœnanti, Cameelheu	—		—	1 "	—	2	—
— Spicæ celticæ, —	—		—	1 "	—	—	3
— Stockad. Arabic.	—		—	2 "	—	1	3
Follii, vid. Maces,							
Fœnum græcum,	—	—	—	der Centn.	—	10	—
Folia dictamni critici,		—	—	das Pfund	—	1	—
— indi	—	—	—	" "	—	—	6
— Lauri, Lorbeerblätter		—	—	2 "	—	—	3
— Sennæ fenes Blätter		—	—	1 "	—	—	6
Fränsche kritt, vid. engelsche Steen							
Fungi sambuci, Flieder-Schwämme			—	2 "	—	1	3

G.

Galanga, galgant	—	—	—	das Pfund	—	—	3
Gall-Aepfel	—	—	—	der Centner	—	37	6
Galmei	—	—	—	" "	—	5	—
Gelb Holtz	—	—	—	" "	—	5	3
Gl.ßgalle, vel vitri,		—	—	" "	—	12	6
Grana chermes,	—	—	—	das Pfund	—	1	6
— — dilla minoris		—	—	" "	—	3	—
— paris paradisi, Paradies-Körner			—	der Centner	—	25	—
Grieß	—	—	—	" "	—	6	—
Grüne Erde, Ter ver		—	—	das Pfund	—	—	3
Grünspann, vid. Viride æris							
Gummi Aloes epaticæ		—	—	2 "	—	—	9
— — Succotrinæ		—	—	1 "	—	1	—
— Almoniacum, Almoniak		—	—	2 "	—	1	3
— Animæ	—	—	—	1 "	—	2	3
— Arabicum, ordinairer		—	—	der Centner	—	15	—
— Assæ fœtidæ		—	—	das Pfund	—	—	9
— Bdelli	—	—	—	" "	—	1	—
— Benzoes, Assæ dulcis		—	—	" "	—	1	6
— Carannæ	—	—	—	" "	—	2	3
— Copal	—	—	—	" "	—	1	6
— Elemi	—	—	—	2 "	—	3	9
— Euphorbii	—	—	—	der Centner	—	50	—
— Galbani, Galban		—	—	das Pfund	—	—	6
— Guttæ	—	—	—	" "	—	1	6
— Hederæ	—	—	—	" "	—	2	3
— Laccæ in granis & tabulis, Lack, Schellack				" "	—	1	3
— Ladani, Laudani		—	—	" "	—	1	9
— Mastichis	—	—	—	" "	—	—	9
— Mirrhæ	—	—	—	" "	—	—	9
— Olibani, Weyrauch		—	—	2 "	—	—	9
— — Puder davon		—	—	der Centner	—	12	6
— Opii	—	—	—	das Pfund	—	3	9
— Opponacis		—	—	" "	—	1	6
— Sagapenum	—	—	—	" "	—	1	—
— Sandarac	—	—	—	" "	—	—	6
— Sanguis Draconis		—	—	" "	—	1	6

				Rthl.	Sbr.	Pf.
Gummi Sarcocolla, Fleischleim	—	—	2 Pfund	—	2	3
— Scammonii	—	—	1 "	—	3	9
— Storacis, Storax	—	—	1 "	—	1	6
— — Liquid. Liquidambar, weisser Storax			1 "	—	1	—
— Tacamahao	—	—	2 "	—	—	9
— Thuris, Kirchen-Weyrauch		—	der Centner	—	15	—
— Tragacanth, oder Tragant		—	das Pfund	—	—	6
H.						
Hanibutten, Cynobasti, Ypelen	—	—	das Pfund	—	—	3
Hanfsaamen, vide Semen Cannobis						
Harz, Harst	—	—	der Centner	—	7	6
Herba Anthos, Roßmarien	—	—	" "	—	25	—
— Capillorum veneris,	—	—	das Pfund	—	—	3
— Dictamni Cretici, Diptam, Aschwurz		—	" "	—	1	—
— Scholopendriæ, Hirschzungen		—	" "	—	—	3
Hermodactili	—	—	2 "	—	—	9
Holländisch Pinsel	—	—	2 dosin	—	—	3
— — auf Stöcken	—	—	das dosin	—	—	3
Horn, Hirschhorn, Cornu cervi erudum		—	der Centner	—	6	—
— — — ustum, gebranndtes			2 Pfund	—	—	3
Horn, Elends-Horn, Cornu Alcis		—	1 "	—	—	3
I.						
Jappan-hout, vide Rothholtz						
Indianische Nüße, eingemachte	—	—	das Stück	—	—	3
Indigo, alle Sorten	—	—	das Pfund	—	2	3
Ingber, Gember, brauner,	—	—	der Centner	—	7	6
— — eingemachter oder geconfyte			" "	—	45	—
— — weiß geschabter		—	" "	—	15	—
Jujubæ, Brustbeeren	—	—	das Pfund	—	—	6
K.						
Käpern, Cappern	—	—	der Centner	—	12	6
Knuppern	—	—	" "	—	12	6
Korck	—	—	" "	—	6	—
Korck-Stöpsel	—	—	grosse 1000	—	1	6
— —	—	—	kleine 1000	—	—	9
Krapp, Krapp,	—	—	der Centner	—	11	3
Kreide, Kritt,	—	—	" "	—	1	6
Kugel-Lack	—	—	das Pfund	—	—	9
Kümmel, vide Semen Carvi, Cumini & Nigellæ.						
L.						
Lacc Lunæ oder Agaricus mineralis		—	das Pfund	—	—	6
Lack-Muß	—	—	der Centner	—	30	—
Lack, zum siegeln, fremdes, feines			das Pfund	—	2	3
— — mittel		—	2 "	—	2	3
— — gemeines		—	1 "	—	—	6
Lapis ætiles, aquilæ,	—	—	1 "	—	1	6
— Alabaster	—	—	2 "	—	—	3
— Bezoar occidentalis,	—	—	das Loth	—	—	9
— — orientalis	—	—	" "	—	22	6
— Calaminaris, Galmey-Stein		—	der Centner	—	5	—

		Rthl.	Sgr.	Pf.
Lapis Carniol, — — —	das Pfund	—	1	—
— Chrisolyth, — — —	" "	—	1	6
— Christalli, — — —	2 Pfund	—	—	9
— Granat orientalis, Granat Stein, —	das Pfund	—	15	—
— Hæmathites, Blut-Stein, —	der Centner	—	12	6
— Hyacinth orientalis, — —	das Pfund	—	6	—
— Judaicus, Juden-Stein, — —	" "	—	1	—
— Lazali, Lazur-Stein, — —	" "	—	7	6
— Lyncis, — — —	" "	—	—	3
— Magnet, — — —	2 Pfund	—	—	9
— Nephriticus, Grieß-Stein —	das Pfund	—	—	9
— Ostecolla, Bruch-Stein — —	" "	—	—	3
— Percarum — — —	" "	—	2	—
— Pumicis, Bimmstein — —	der Centner	—	7	6
— Rubini — — —	das Pfund	—	6	—
— Sapphyri — — —	" "	—	2	—
— Sardonis — — —	" "	—	1	6
— Schmaragdi — — —	" "	—	3	3
— Specularis, Marien-Glaß —	" "	—	—	3
— Tripolis, Tripel — —	der Centner	—	12	6
Leim, Lym — — —	" "	—	15	—
Lein-Saamen, vide Semen lini.				
Lignum Aloes Agalochi, Paradies-Holtz —	" "	—	22	6
— Colubrinum, Schlangen-Holtz —	das Pfund	—	—	3
— Guajacum, Sanctum, Frantzosen-Holtz	der Centner	—	3	9
— Lentiscum, Mastix-Holtz, —	das Pfund	—	2	—
Nephriticum, Grieß-Holtz — —	" "	—	—	9
Rodium, Rosen-Holtz, — — —	" "	—	—	3
Santali, Sandel-Holtz, Album, —	" "	—	—	9
— — citrinum —	" "	—	—	6
— — rubrum, alias caliatours hout	der Centner	—	20	—
Lignum Santali, Sandel-Holtz, pulverisirt, oder gestossen	" "	—	30	—
— — Sassafras — —	" "	—	12	6
Limoenzap, der Ancker oder ein Viertel Ohm —	—	—	5	3
Limonen, eingesaltzene, 100 Stück — —	—	—	3	9
Lootwitt, vide Bleyweiß.				

M.

Maces, Muscaten-Blumen, Fœlii, —	das Pfund	—	5	—
Magnesia, — — —	" "	—	3	—
Manna, Calabrina, — —	" "	—	1	—
— sive Mehl-Grütze, oder Schwaden, —	" "	—	—	4
Mandelen, oder Amandelen, bittere —	der Centner	—	13	9
— lange — — —	" "	—	22	6
— alle übrige ohne Unterscheid —	" "	—	12	6
Marcasita, Wißmuth — —	" "	—	37	6
Margaritæ, Stampaerlen, occidentales —	das Loth	—	1	—
— — orientales —	" "	—	2	3
Marien-Glaß, Lapis specularis —	der Centner	—	25	—
Masticot — — —	" "	—	45	—
Mater Perlarum, Perlen-Mutter, zwey Stücke —	—	—	—	3
— — in fragmentis —	2 Pfund	—	—	9
Mercurius præcipitatus rub. — —	1 "	—	2	3
— — sublimatus —	2 "	—	3	9
— — vivus, Queckssilber —	1 "	—	1	6
Minnium, Mennig, Menie, — —	der Centner	—	7	6
Moschus — — —	das Pfund	2	—	—
Mumia — — —	" "	—	—	6

Muscaten-

				Rthl.	Sgr.	Pf.
Muscaten-Blumen, vide Maces.						
Myrobolani, 8 Sorten	—	—	2 Pfund	—	—	9

N.

Nägelein, vide Cariophilli.						
Nieswurtz-Beutel	—	—	der Centner	—	30	—
Nilum album, weißer Nicht	—	—	das Pfund	—	—	3
Nitrum, Salpeter	—	—	der Centner	—	30	—
Nuces Moschatæ, Muscaten-Nüße		—	das Pfund	—	3	—
Nuces vomicæ, Krähen-Augen	—	—	" "	—	—	3

O.

Ochra, braun und gelben Ocher, gemahlen		—	der Centner	—	6	9
— ungemahlen hell	—	—	" "	—	11	3
Oculi, oder Lapides cancri, Krebssteine		—	das Pfund	—	1	—
Oel, Baumöl, Italienischer, weisser und grüner			der Ohm	—	48	—
— — Sevilischer, oder gelber		—	" "	—	36	—
— Kienöl-	—	—	der Centner	—	6	—
— Leinöl,	—	—	der Ohm	—	21	—
— Rüböl	—	—	" "	—	21	—
Oleum destil. Absinthi, Wermuthöl		—	2 Loth	—	—	9
— Amigdalorum expressum, Mandelöl		—	2 Pfund	—	—	9
— destil. Anethi; Dilöl	—	—	1 "	—	8	—
— — Angelicæ	—	—	das Loth	—	—	6
— — Anisi, Aniseöl,	—	—	das Pfund	—	2	3
— — Aurantiorum, Pommerantzenöl			2 Loth	—	—	9
— — Baccar. lauri	—	—	2 "	—	1	3
— — Calami Aromatici, Calmusöl		—	1 "	—	—	9
— — Cardamomi, Cardamomöl		—	1 "	—	—	9
— — Carvi, Carveyöl	—	—	das Pfund	—	3	—
— — Caryophilorum, Nägelchenöl		—	" "	—	12	—
— — Cinnamomi, Zimmetöl		—	das Loth	—	6	—
— — Citri, Citronenöl	—	—	das Pfund	—	6	9
— — Coriandri,	—	—	das Loth	—	—	9
— — Cubebarum,	—	—	" "	—	—	9
— — Cumini,	—	—	das Pfund	—	8	—
— — Fœniculi, Fenchel-Oel,		—	das Loth	—	—	3
— Jasmini, Jasmin-Oel, das Glaß		—	à 1 Pfund	—	1	—
— destil. Juniperi, Wacholder-Oel,		—	das Pfund	—	1	—
— — Lavendulæ, Lavendel Oel,		—	das Loth	—	—	6
— — Laurinum, Lorbeer-Oel		—	das Pfund	—	—	9
— — ligni Rhodi, Rosen-Oel		—	2 Loth	—	5	3
— — Macis, Muscatenblumen Oel		—	" "	—	2	3
— — Majoranæ,	—	—	das Loth	—	—	6
— — Mastichis, Mastix Oel		—	" "	—	—	6
— — Melissæ,	—	—	" "	—	—	6
— — Mentæ, Krausemünzen Oel		—	das Pfund	—	16	—
— — Nucis Moschatæ, Muscaten-Nuß-Oel			2 Loth	—	2	3
— — dito expressum	—	—	" "	—	6	—
— Nucum Jugland expressum, Nuß-Oel,			das Pfund	—	4	—
— destil. Origani,	—	—	das Loth	—	—	6
— petræ albæ & nigr. Stein-Oel		—	das Pfund	—	—	6
— destil. Petroselini,	—	—	2 Loth	—	—	9
— — Philosophorum,		—	2 Pfund	—	—	9
— — Piperis, Pfeffer Oel		—	das Loth	—	—	6
— — Pulegii, Poley-Oel		—	" "	—	—	9
— — Rosmarini, sive Anthos, Rosmarien-Oel			das Pfund	—	3	9

					Rthl.	Sgr.	Pf.
Lapis Carniol,	—	—	—	das Pfund	—	1	—
— Chrisolyth,	—	—	—	" "	—	1	6
— Christalli,	—	—	—	2 Pfund	—	—	9
— Granat orientalis, Granat Stein,			—	das Pfund	—	15	—
— Hæmathites, Blut-Stein,			—	der Centner	—	12	6
— Hyacinth orientalis,	—		—	das Pfund	—	6	—
— Judaicus, Juden-Stein,			—	" "	—	1	—
— Lazali, Lazur-Stein,			—	" "	—	7	6
— Lyncis,	—		—	" "	—	—	3
— Magnet,	—		—	2 Pfund	—	—	9
— Nephriticus, Grieß-Stein			—	das Pfund	—	—	9
— Ostecolla, Bruch-Stein	—		—	" "	—	—	3
— Percarum	—		—	" "	—	2	—
— Pumicis, Bimmstein			—	der Centner	—	7	6
— Rubini	—		—	das Pfund	—	6	—
— Sapphyri	—		—	" "	—	2	—
— Sardonis	—		—	" "	—	1	6
— Schmaragdi	—		—	" "	—	3	3
— Specularis, Marien-Glaß			—	" "	—	—	3
— Tripolis, Tripol			—	der Centner	—	12	6
Leim, Lym	—	—	—	" "	—	15	—
Lein-Saamen, vide Semen lini.							
Lignum Aloes Agalochi, Paradies-Holtz			—	" "	—	22	6
— Colubrinum, Schlangen-Holtz			—	das Pfund	—	—	9
— Guajacum, Sanctum, Frantzosen Holtz				der Centner	—	3	9
— Lentiscum, Mastix-Holtz,			—	das Pfund	—	2	—
Nephriticum, Grieß-Holtz	—		—	" "	—	—	9
Rodium, Rosen-Holtz,	—		—	" "	—	—	3
Santali, Sandel-Holtz, Album,			—	" "	—	—	9
— — citrinum			—	" "	—	—	6
— — rubrum, alias caliatours-holtz				der Centner	—	20	—
Lignum Santali, Sandel-Holtz, pulverisirt, oder gestossen				" "	—	30	—
— — Sassafras	—		—	" "	—	12	6
Limbenzap, der Ancker oder ein Viertel Ohm			—	—	—	5	3
Limonen, eingesaltzene, 100 Stück	—		—	—	—	3	9
Lootwitt, vide Bleyweiß.							

M.

Maces, Muscaten-Blumen, Fœlii,			—	das Pfund	—	5	—
Magnesia,	—	—	—	" "	—	3	—
Manna, Calabrina,			—	" "	—	1	—
— sive Mehl-Grütze, oder Schwaden,			—	" "	—	—	4
Mandelen, oder Amandelen, bittere			—	der Centner	—	13	9
— lange	—	—	—	" "	—	22	6
— alle übrige ohne Unterscheid			—	" "	—	12	6
Marcasita, Wißmuth	—		—	" "	—	37	6
Margaritæ, Stampaerlen, occidentales			—	das Loth	—	1	—
— — orientales			—	" "	—	2	3
Marien-Glaß, Lapis specularis			—	der Centner	—	25	—
Masticot	—	—	—	" "	—	45	—
Mater Perlarum, Perlen-Mutter, zwey Stücke			—	—	—	—	3
— — in fragmentis			—	2 Pfund	—	—	9
Mercurius præcipitatus rub.			—	1 "	—	2	3
— — sublimatus			—	2 "	—	3	9
— — vivus, Queckstlber			—	1 "	—	1	6
Minnium, Mennig, Menie,			—	der Centner	—	7	6
Moschus	—		—	das Pfund	2	—	—
Mumia	—		—	" "	—	—	6

				Rthl.	Sgr.	Pf.
Muscaten-Blumen, vide Maces.						
Myrobolani, 8 Sorten	—	—	2 Pfund	—	—	9
N.						
Nägelein, vide Cariophilli.						
Nieswurtz-Beutel	—	—	der Centner	—	30	—
Nilum album, weißer Nicht	—	—	das Pfund	—	—	3
Nitrum, Salpeter	—	—	der Centner	—	30	—
Nuces Moschatæ, Muscaten-Nüße	—	—	das Pfund	—	3	—
Nuces vomicæ, Krähen-Augen	—	—	" "	—	—	3
O.						
Ochra, braun und gelben Ocher, gemahlen	—	—	der Centner	—	6	9
— ungemahlen hell	—	—	" "	—	11	3
Oculi, oder Lapides cancri, Krebssteine	—	—	das Pfund	—	1	—
Oel, Baumöl, Italienischer, weisser und grüner			der Ohm	—	48	—
— — Sevilischer, oder gelber	—	—	" "	—	36	—
— Kienöl-	—	—	der Centner	—	6	—
— Leinöl,	—	—	der Ohm	—	21	—
— Rüböl	—	—	" "	—	21	—
Oleum destil. Absinthi, Wermuthöl	—		2 Loth	—	—	9
— Amigdalorum expressum, Mandelöl	—		2 Pfund	—	—	9
— destil. Anethi, Dillöl	—	—	1 "	—	8	—
— — Angelicæ	—	—	das Loth	—	—	6
— — Anisi, Anisöl,	—	—	das Pfund	—	2	3
— — Aurantiorum, Pommerantzenöl			2 Loth	—	—	9
— — Baccar. lauri	—	—	2 "	—	1	3
— — Calami Aromatici, Calmusöl	—		1 "	—	—	9
— — Cardamomi, Cardamomöl	—		1 "	—	—	9
— — Carvi, Carveyöl	—	—	das Pfund	—	3	—
— — Caryophilorum, Nägelchenöl	—		" "	—	12	—
— — Cinnamomi, Zimmetöl	—	—	das Loth	—	6	—
— — Citri, Citronenöl	—	—	das Pfund	—	6	9
— — Coriandri,	—	—	das Loth	—	—	9
— — Cubebarum,	—	—	" "	—	—	9
— — Cumini,	—	—	das Pfund	—	8	—
— — Fœniculi, Fenchel-Oel,	—		das Loth	—	—	3
— Jasmini, Jasmin-Oel, das Glaß	—		à 1 Pfund	—	1	—
— destil. Juniperi, Wacholder-Oel,	—		das Pfund	—	1	—
— — Lavendulæ, Lavendel Oel,	—		das Loth	—	—	6
— — Laurinum, Lorbeer-Oel	—		das Pfund	—	—	9
— — ligni Rhodi, Rosen-Oel	—		2 Loth	—	5	3
— — Macis, Muscatenblumen-Oel	—		" "	—	2	3
— — Majoranæ,	—	—	das Loth	—	—	6
— — Mastichis, Mastix Oel	—		" "	—	—	6
— — Melissæ,	—	—	" "	—	—	6
— — Mentæ, Krausemünzen Oel	—		das Pfund	—	16	—
— — Nucis Moschatæ, Muscaten-Nuß-Oel			2 Loth	—	2	3
— — dito expressum	—	—	" "	—	6	—
— Nucum Jugland expressum, Nuß-Oel,			das Pfund	—	4	—
— destil. Origani,	—	—	das Loth	—	—	6
— petræ albæ & nigr. Stein-Oel		—	das Pfund	—	—	6
— destil. Petroselini,	—	—	2 Loth	—	—	9
— — Philosophorum,		—	2 Pfund	—	—	9
— — Piperis, Pfeffer Oel		—	das Loth	—	—	6
— — Pulegii, Poley-Oel		—	" "	—	—	9
— — Rosmarini, sive Anthos, Rosmarien-Oel			das Pfund	—	3	9

					Rthl.	Sgr.	Pf.
Oleum deſtil. Ruſci,	—	—		der Centner	—	9	—
— — Rutæ, Rauten-Oel	—			2 Loth	—	—	6
— — Sabinæ, Sedenbaum-Oel	—			das Loth	—	—	6
— — Salviæ, Salvey-Oel				" "	—	—	6
— — Saſſafraſs,	—	—		" "	—	—	9
— — Spicae, Spieck-Oel	—			das Pfund	—	—	3
— — Succini albi, weiſſen Bernſtein-Oel				2 Pfund	—	2	3
— — — citrini & rubri, gelben und rothen				das Pfund	—	1	—
— — Terebinthinæ, Terpentin-Oel	—			der Centner	—	12	6
— — Thymii, Timian-Oel	—			das Loth	—	1	6
— — Vitrioli, Vitriol-Oel	—			2 Pfund	—	2	3
— — Zedoariæ, Zittwer-Oel	—			das Loth	—	—	9
Oliven, ein Topf, oder Potiſe, a 3 Kannen		—		—	—	1	6
Opobalſamum, —	—	—		das Pfund	—	7	6
Orangen-Schneppels	—	—		" "	—	1	—
Origanum, Orego,	—	—		2 "	—	1	3
Orleanne, Bolus orlean,	—	—		2 "	—	2	3
— gemeiner	—	—		der Centner	—	30	—
Oſſa de corde cervi, 100 Stück	—	—		—	—	1	6
— Sepiæ, weiſſer Fiſchbein, Meerſchaum, 100 Stück				—	—	—	6

P.

Pech, weiſſer, Reſina pini	—	—		der Centner	—	7	6
Pfeffer, Peper, langen	—	—		das Pfund	—	—	9
— — ſchwartzer, ordinairer,	—			der Centner	—	30	—
— — ſpaniſcher,	—	—		das Pfund	—	—	3
— — weiſſer,	—	—		" "	1	15	—
Pinien,	—	—		2 "	—	—	9
Pinſel, vide Holländiſche Pinſel.							
Piſtazien	—	—		2 "	—	1	3
Pottaſche, Potas,	—	—		der Centner	—	10	6
— gebrandte	—	—		" "	—	22	6
Poot-loot, gemahlen	—	—		" "	—	20	—
Princeſſen-Plaen,	—	—		2 Pfund	—	—	9
Provenſi- oder Blau-Holtz	—	—		der Centner	—	6	9

R.

Radix Alkekengi, ſive Alkannæ	—	—		das Pfund	—	—	3
— Angelicæ —	—	—		der Centner	—	25	—
— Ariſtologiæ ſabbaceæ, longæ & rotundæ, lange und runde Oſterlucey,	—	—		2 Pfund	—	—	9
— Aronis, teuſch Ingwer,	—	—		1 "	—	—	3
— Aſari, Haſelwurtz	—	—		1 "	—	—	3
— Aſphodeli, —	—	—		2 "	—	—	9
— Behen albi & rubri,	—	—		1 "	—	—	6
— Chinæ, —	—	—		1 "	—	—	9
— Contrayervæ	—	—		1 "	—	1	6
— Cyperi longi & rotundi	—	—		1 "	—	—	6
— Dictamni albi, weiſſer Diptam,		—		der Centner	—	25	—
— Dormici, Gemſenwurtz,	—	—		das Pfund	—	—	9
— Ellebori albi & nigri, weiſſe und ſchwarze Nieſewurz				" "	—	—	3
— Enulæ Helenii, Alandwurtzel		—		der Centner	—	12	6
— Galangæ, Galgant, —	—	—		das Pfund	—	—	3
— Gentianæ, Entzien, Creutzwurtz		—		2 "	—	—	3
— Jalappæ, —	—	—		1 "	—	—	9
— Ipecacuanhæ,	—	—		1 "	—	3	—

Radix

			Rthl.	Sbr.	Pf.
Radix Iridis sive Ireos, Florent, Veilwurtz	—	der Centner	—	12	6
— Liquiritiæ, Ilycirrhizæ, Süßholtz	—	" "	—	15	—
— Mechoacannæ, weissen Rhabarber	—	das Pfund	—	3	—
— Ostrucy, sive Imperatoris	—	der Centner	—	15	—
— Parieræ pravæ	—	das Pfund	—	1	—
— Pimpinellæ	—	der Centner	—	15	—
— Polypodii, Engelsüßwurzel	—	" "	—	12	6
— Pyrethri, Bertramwurtzel	—	das Pfund	—	—	3
— Rhabarbari veri	—	" "	—	18	—
— — monachorum, Münchrabarber	2	"	—	—	9
— Rapendici, —	1	"	—	—	9
— Rubiæ Tinctorum	2	"	—	—	3
— Salsæ parillæ	1	"	—	—	9
— Scorzoneræ	2	"	—	—	3
— Serpentariæ, uriginnianæ, Schlangenwurtz	1	"	—	2	3
— Turpethi, Turbithwurtzel	2	"	—	1	3
— Zedoariæ, sedoariæ, Zittwerwurtzel	2	"	—	—	9
Reiß, Ryß ohne Unterscheid	—	der Centner	—	7	6
Rosinen, Rosynen, lange oder Spanische	—	" "	—	10	—
— — runde oder Franz. der Korb	—	—	—	6	3
— — kleine oder Corinthen	—	der Centner	—	6	3
Rothholtz oder Brasilienholtz	—	" "	—	6	3
Rothstein, oder roth Kritt	—	" "	—	15	—
— gemahlenen	—	" "	—	1	6
Rübesaamen, vid. Semen Raparum.					
Rüßgelbe, Rusgeel, Arsenicum rubrum	—	" "	—	45	—
S.					
Safran, vid. Crocus.					
Sal angelicum sive Epson, Englisch Saltz	—	2 Pfund	—	—	9
— gemmæ, —	—	der Centner	—	37	6
Salmiac, Sal Armoniacum	—	" "	1	2	6
Salpeter nitrum, Sal nitri	—	" "	—	30	—
Sappan hout, Siams,	—	" "	—	6	3
Sap van sout hout, succus liquiritius	—	" "	—	20	—
Scheide-Wasser, aqua fortis	—	2 Pfund	—	—	9
Schiedgelb, Schiedgeel	—	" "	—	—	9
— bruyn in kogels	—	" "	—	1	6
— fyn dito	—	" "	—	6	—
Schieffer weiß	—	" "	—	—	3
Schieß-Pulver, feines	—	der Centner	—	30	—
— — gemeines	—	" "	—	22	6
Schmack, Sumacq,	—	" "	—	5	3
Schmirgel	—	" "	—	15	—
Schroot, oder Schießhagel	—	" "	—	6	3
Schwaden, vide Manna.					
Schwärtzel	—	" "	—	20	—
Schwärtzel-Dosen, 100 Stück	—	—	—	1	3
Schwefel, gelber, ohne Unterscheid	—	der Centner	—	5	—
— grauer, sulphur caballinum	—	" "	—	10	—
— blumen, flores sulphuris	—	" "	—	25	—
Sebesten	—	das Pfund	—	—	6
Semen agni casti, Schaafmüllen-Körner	—	2 "	—	1	3
— Ammeos, Ammey Saamen	—	1 "	—	1	—
— Ammoni ver.	—	1 "	—	—	9
— Anethi, Dille	—	der Centner	—	25	—
— Angelicæ	—	" "	—	50	—
— Anisi	—	" "	—	10	—

			Rthl.	Sgr.	Pf.
Semen Anisi, stellati, Stern-Anis	—	das Pfund	—	1	3
— Apii — —	—	2 "	—	—	9
— Aquilegiæ, Ackeley — —	—	1 "	—	—	6
— Basilici — —	—	1 "	—	1	—
— Blumenkohlsaamen —	—	1 "	—	3	9
— Cannabis, Hanfsaamen	—	der Scheffel	—	1	6
— Canariensæ, Canariensaamen	—	" "	—	3	—
— Carthami, Saflorsaamen	—	das Pfund	—	—	6
— Carvi, Kochkümmel —	—	der Centner	—	10	—
— Cinæ santonici, Wurmsaamen	—	das Pfund	—	2	3
— Citri — —	—	" "	—	—	6
— Citrulli — —	—	2 "	—	—	9
— Cochleariæ —	—	1 "	—	1	—
— Coccogrid, Kellerhalßsaamen	—	1 "	—	—	6
— Cocculi, ind. Kockelkörner	—	1 "	—	—	6
— Coriandri, Koriander	—	der Centner	—	10	—
— Cucumeris, Gurckensaamen	—	das Pfund	—	—	6
— Cucurbitæ, —	—	" "	—	—	6
— Cumini, langer Kümmel, Suppen-Kümmel		der Centner	—	12	6
— Cydoniorum, Quitten-Körner	—	2 Pfund	—	2	3
— Dauci cretici —	—	1 "	—	1	—
— Endiviæ, Endiviensaamen	—	1 "	—	—	9
— Erucæ, Senff, weiß oder braun	—	der Centner	—	7	6
— — — —	—	der Scheffel	—	3	9
— Fœniculi, Fenchel —	—	der Centner	—	12	6
— Fœnu græci, Bockshorn	—	" "	—	6	3
— Lactucæ —	—	2 Pfund	—	—	9
— Levistici —	—	der Centner	—	18	—
— Lini, Leinsaamen —	—	die Tonne	—	12	—
— — der Scheffel —	—	—	—	5	—
— Lupinorum —	—	das Pfund	—	—	3
— Lycopodii —	—	" "	—	—	9
— Majoranæ, Majoran —	—	" "	—	2	3
— Melonum —	—	" "	—	—	6
— Milii Solis, Meerhirse —	—	2 Pfund	—	—	9
— Nasturtii — —	—	das Pfund	—	—	3
— Nigellæ, schwarzer Kümmel	—	der Centner	—	25	—
— Papaveris alb. Mohnsaamen	—	" "	—	15	—
— Petroselini, maced. —	—	das Pfund	—	1	6
— Pœoniae — —	—	" "	—	—	6
— Portulacae — —	—	2 "	—	2	3
— Psilii, Flohsaamen —	—	1 "	—	—	9
— Quitten, vid. Cydoniorum					
— Raphani, Rettichsaamen —	—	der Centner	—	7	6
— Raparum, Rübesaamen —	—	" "	—	2	3
— Raparum, zum Oelschlagen	—	der Scheffel	—	1	6
— Rutae — —	—	das Pfund	—	—	9
— Salviae — —	—	" "	—	—	6
— Sinapi albi & nigri, weiß und schwarzer Senf		der Centner	—	7	6
— Staphisagriae, Läusekraut	—	das Pfund	—	—	3
— Thymi — —	—	" "	—	—	9
— Urticae romanae, Römische Nesseln, oder Spanischer Majoran	—	das Pfund	—	—	6
— Violarum — —	—	" "	—	1	6
Senes-Blätter, Folia Sennae	—	" "	—	—	6
Siliquae, Johannis-Brod	—	der Centner	1	2	6
Syrup, Syrop, weisser, oder Candi	—	2 Pfund	—	—	3
— — brauner, bruyne,	—	der Ohm	—	18	—

Sperma

					Rthl.	Sgr.	Pf.
Sperma ceti, Wallrath	—	—	—	das Pfund	—	2	6
Spiritus nitri	—	—	—	" "	—	—	9
— salis	—	—	—	" "	—	—	9
— sulphuris	—	—	—	" "	—	—	9
— Tartari	—	—	—	" "	—	—	9
— Vitrioli	—	—	—	" "	—	—	9
Squillae, frische	—	—	—	" "	—	—	9
Stinci marini	—	—	—	2 Stück	—	—	3
Succade	—	—	—	das Stück	—	3	—
Succinum album & citrinum, weisser und gelber Bernstein				der Centner	1	15	—
— Rasura	—	—	—	das Pfund	—	—	9
Succus chermes, Chermes, Beersaft			—	2 Pfund	—	—	9
— citri, Citronensaft, die Kanne oder ein Quart				" "	—	2	3
— Liquirit. Bamberg. Hisp. Sap van Soethout				—	—	—	3
— viridis, Saftgrün				der Centner	—	20	—
				das Pfund	—	—	9
T.							
Tamarinden	—	—	—	das Pfund	—	—	3
Terra Catechu	—	—	—	" "	—	—	9
— Japonica	—	—	—	" "	—	—	9
— Lemnica	—	—	—	2 Pfund	—	—	9
— Sigillata, Siegel-Erde	—	—	—	das Pfund	—	—	3
— Strigonientis	—	—	—	" "	—	—	3
Theriaca Andromachi	—	—	—	" "	—	1	6
Terpentin	—	—	—	der Centner	—	7	6
— Venedischer	—	—	—	" "	—	15	—
Torna Solis, grober zum Käse färben			—	2 Pfund	—	1	9
— — vom besten	—	—	—	das Pfund	—	6	—
Trochisci de Vipera	—	—	—	" "	—	1	6
Tulia Alexandria, oriental. Nicht			—	" "	—	1	6
U. & V.							
Umbra	—	—	—	der Centner	—	7	6
Unicornu verum	—	—	—	das Stück	—	9	—
Versetz-Holz, oder Fisset	—	—	—	der Centner	—	11	3
Viride Æris, Grünspan	—	—	—	" "	1	15	—
— — Flores, geläuterter			—	das Pfund	—	3	—
Vitriolum album, weisser	—	—	—	der Centner	—	22	6
— Cyprinum, blauer	—	—	—	" "	—	52	6
— gemeiner, oder Hooperroot			—	" "	—	4	—
Vitrum Antimonii	—	—	—	das Pfund	—	—	6
Vogel-Leim	—	—	—	" "	—	—	9
W.							
Weed-as, Weidasche	—	—	—	das Faß	—	6	—
Weid-Farbe	—	—	—	der Centner	—	11	3
Wein-Mutter, truckne	—	—	—	der Ohm	—	4	—
Weinstein, Italiänischer	—	—	—	der Centner	—	11	3
— Rheinischer weisser	—	—	—	" "	—	15	—
— geläuterter, vid. Cremor Tartari.							
Wißmuth, Marcasita	—	—	—	" "	—	37	6
Wou	—	—	—	" "	—	6	—
Z.							
Zimmet, vid. Zinnamomum.							
Zinck oder Spianter	—	—	—	der Centner	—	22	6
Zibeth	—	—	—	das Loth	—	10	6

Nota. Der Centner wird zu 100 Pfund gerechnet.

(L.S.)

No. XIX. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 23ten April 1777.

Erläuterung über das erste Capitel.

Vom Getrayde.

I.

Alles Korn, so zur Stadt eingehet, sollen die Thorschreiber in Augenschein nehmen, damit darunter nichts anders, als was angegeben wird, einschleiche.

II.

Zur Stadt paßiret frey ein, und wird allererst versteuret, wenn zur Mühlen gehet, der Waitzen, Rocken, Gerste, und ungemahlen Maltz.

III.

Hingegen muß sogleich beym Eingange die Accise erleget werden, von Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Haber, Buchwaitzen, Graupen, Speltz und andern feinen Mehl.

IV.

Der Einbringer solchen Getraides muß die Scheffel-Zahl nach Berlinischer Maaß richtig angeben.

V.

Wenn von dem Thorschreiber Unrichtigkeit beym Angeben, des beym Eingange zu versteurenden Getraides vermerket wird, muß er solches anhalten, und bey der Accise-Casse zur Untersuchung angeben.

VI.

Den Accise-Impost von dem eingehenden Getraide zahlet der Käufer oder Consument, und nicht der Landmann.

VII.

Wenn das zur Stadt gebrachte Getraide nicht sofort verkaufet werden kann, stehet dem Landmann frey, solches unveracciset wieder herauszunehmen; es soll aber der Thorzettel, welcher beym Eingange darauf gegeben worden, dem Thorschreiber beym Ausgange wieder eingeliefert werden, damit dieser den würklichen Ausgang des Getraides sehe und attestire.

VIII.

Will der Landmann aber bis zur andern Zeit das Getraide in der Stadt aufschütten, oder niedersetzen, muß er zu Verhütung der Unterschleise solches versteuren, oder ein hinlängliches Pfand deshalb lassen.

IX.

Das Getraide, so beym Eingange versteuret worden, wenn damit auswärts gehandelt wird, soll *abgeschrieben*, und auf künftigen Einschlag vergütet werden.

Es muß aber von denen Erbsen, Graupen, Hirse, Grütze und Bohnen, wenigstens ein Scheffel, und vom Haber und Buchweitzen wenigstens 4 Scheffel auf einmal ausgesandt werden.

X.

Die Grützmacher und Müller, welche die Grütze auf Roß- und andern Grütz-Mühlen zubereiten, sind bey nahmhafter Strafe gehalten, den Aufseher zu rufen, damit in dessen Gegenwart das Messen des zum Grützen destinirten Getraides auf und von der Darre geschehe.

XI.

Ohne speciale Erlaubniß soll niemand eine Hand-Querre zu Bereitung der Grütze halten.

XII.

Würde aber dergleichen verstattet, soll dieselbe ausser dem Gebrauche vom Aufseher angeschlossen gehalten werden.

XIII.

Die Brandtwein-Brenner sollen von dem Aufseher fleißig visitiret und alle Unterschleife möglichst verhütet werden.

Es sollen auch die Kuiven, in welchen eingeschlagen wird, alle geeickt seyn, und ihre sichere Maaß halten.

XIV.

Sollte jemand gefunden werden, daß er Brandtwein brennen würde von Getraide, so er nur zum Backen oder Viehschrott versteuret, soll er von jeden Scheffel Fünf Rthlr. Strafe erlegen.

XV.

Denen Brandtweinbrennern soll zu Verhütung der Unterschleife kein Zettel auf Viehschrott ertheilet werden.

XVI.

XVI.

Mastillon zum Backen oder Viehschrott soll bey der Accise nicht angenommen werden, sondern wenn es vorkäme, soll es als Rocken-Brandtweinschrott zu Verhütung der Unterschleise veracciset werden.

XVII.

In denen Märckischen Städten bleibt es wegen des Ausschlags des Korn-Brandtweins aus erheblichen Ursachen bey der bisherigen Verfassung, daß allein der Ausschlag des Korn-Brandtweins, nach auswärtigen Ländern, und zwar auf 1 Ohm a 12 Scheffel Rockenschrott 2 Rthlr. 24 Sbr. vergütet werden.

XVIII.

Es muß aber nicht unter einen halben Ancker ausgesandt werden, denn auf wenige Kannen ist nicht zu reflectiren.

XIX.

Der Ausgang des Kornbrandtweins muß durch einen von dem Wein-Visir oder Aufseher ertheilten, und durch den Thorschreiber beym Ausgange attestirten Zettel verificiret werden, nachdem das Gefäß vorhero durch den Aufseher gebührend versiegelt worden.

XX.

Die Korn-Wage wird vom 1. April bis 1. Octobr. von 6 bis 10 Uhr Morgens, in denen übrigen Monathen aber von 8 bis 10 Uhr offen gehalten; Nachmittags in denen erst benannten Monathen von 3 bis 7, in denen übrigen aber von 1 bis 4 Uhr.

XXI.

Weilen das Korn hinführo gewogen werden soll, muß der Accisante erstlich nach der Waage gehen, und einen Zettel von dem Gewichte seines Getraides daselbst nehmen.

XXII.

Mit dem ertheilten Waage-Zettel gehet der Accisante nach der Accise-Casse, und versteuret hiernach sein Getraide, dieser Waagezettel wird alsdann auf der Accise-Casse auch gestempelt, und in der Waage an die Säcke gebunden, weil in den Mühlen ohne dergleichen Zettel kein Sack sich finden lassen muß, bey Strafe der Confiscation.

XXIII.

Bey der Zurückkunft des Gemahls aus der Mühle, und geschehener Ueberschlagung in der Waage, sollen die Waagezettel colligiret, und an die Accise-Casse abgeliefert werden.

XXIV.

Es wird aber ein vor allemal festgesetzet, daß gerechnet werden solle,

1 Scheffel Waitzen auf	—	88 Pf.
1 Scheffel Rocken	—	80 Pf.
1 Scheffel Viehschrott	—	72 Pf.
1 Scheffel Rocken zu Brandtwein-Schrott	—	80 Pf.
1 Scheffel Waitzen-Brandtwein-Schrott	—	88 Pf.
1 Scheffel Mastillon	—	80 Pf.
1 Scheffel Maltz	—	50 Pf.

XXV.

Auf den Sack sollen 3 Pfund gerechnet, und den Accisanten zu gut geschrieben werden.

XXVI.

Es soll von geringen Leuten nicht weniger als 40 Pfund Rocken und 44 Pfund Waitzen, bey andern und Beckern aber nicht weniger als 80 Pfund Rocken und 88 Pfund Waitzen in der Waage angenommen werden, was unter dieser Pfunde-Zahl zur Waage kömmt, soll beym Consumenten dennoch als ein halber und beym Scharren-Bäcker als ein ganzer Scheffel angesehen werden.

XXVII.

Was aber über diese Pfunde-Zahl zur Waage gebracht wird, soll allemal als ein Achtel vom Scheffel angesehen und gerechnet, und damit von ein Achtel zu ein Achtel, beym Maltze aber von ein Zehntel zu ein Zehntel procediret werden, wären es auch nur 2 Pfund.

XXVIII.

Wo die Korn-Waage nicht nahe bey der Mühle ist, soll niemand sein Getraide selbst nach der Mühle bringen, sondern es sey so wenig als es wolle, soll solches mit der Mühlen-Karre zur Mühle gebracht werden.

XXIX.

Die Müller sollen sich das Mulfter da wo die Observanz nicht entgegen ist, nicht mit Gelde bezahlen lassen, sondern solches in Natura nehmen.

XXX.

XXX.

Diese sollen dasselbe gleich in den Mulster-Kasten einschütten, welcher von denen Accise-Bedienten geschlossen gehalten werden, in deren Gegenwart auch die Müller das Mulster herausnehmen, und was sie zu ihrer Consumtion gebrauchen, versteuren müssen.

XXXI.

Der Müller, welcher ohne Waage-Zettel etwas abmahlet oder in die Mühle annimmt, es sey so wenig als es wolle, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen, und wenn es einige Scheffel sind, höher angesehen werden, und muß der Müller vor seine Knechte oder Gesinde stehen.

XXXII.

Die aussere Müller sollen wegen ihres Hausgemahls statt der zu erlegenden Accise auf ein Fixum gesetzt werden.

XXXIII.

Das Korn soll auf der Mühle in der Ordnung, als es darauf kömmt, ohne Verzug eines oder des andern, er sey aus der Stadt oder vom Lande, abgemahlen werden.

XXXIV.

Consumenten, Zäpfer und Bäcker sind schuldig, dreymal 24 Stunden auf Abmahlung ihres Getraides bey Windstille zu warten.

XXXV.

Die Säcke der aussen Leuthe sollen auf denen Mühlen von denen die aus der Stadt seyn, separiret, und gleichfalls gezeichnet seyn.

XXXVI.

In der Waage wird der Vorraths-Kasten beybehalten, welchen die Müller oder Pächter füllen müssen, damit aus selbigen ergänzet werden könne, was etwann am Gewicht aus der Mühle zu wenig käme, hingegen soll auch das, was mehr daraus kömmt, abgenommen und in den Kasten gethan werden.

XXXVII.

Zu diesen Vorrathskasten haben die Mühlen-Karren-Knechte und der Waagemeister jeder einen Schlüssel in Verwahrung.

XXXVIII.

Auf der Kornwaage ist eine accurate Ausrechnung zu halten, wie viel ein Scheffel Getraide nach Abzug des Mulfters, und wo es gebräuchlich, des Staubmehls, an Mehl wieder auszuliefern müsse, und solches muß auf den §. 21. vorgeschriebenen Zettel notiret werden.

XXXIX.

Es muß auch der Müller dahin sehen, daß ein jeder sein eigenes Getraide wieder bekomme.

XL.

Die von der Stadt, oder in offenen accisebaren Oertern wohnende Accisanten müssen sich bey arbitrairer Strafe nicht der aussern Mühlen heimlich bedienen, die Müller, welche ohne Accise-Zettel dergleichen abmahlen, sollen doppelt dafür angesehen werden.

XLI.

Wenn wegen ermangelnden Wassers oder Windes, auswärtige Mühlen gesuchet werden müssen, soll das Gemahl, wenn es zurück kömmt auf die Waage gebracht, und alsdenn veracciset werden.

XLII.

Denen Mühlen-Aufsehern und Accise-Bedienten sollen die Visitationes auf denen Mühlen bey arbitrairer Strafe nicht verhindert, noch schwer gemachet werden.

XLIII.

Die Roßmühlen, welche nur im Nothfall zu gebrauchen, sollen bis dahin von dem Mühlen-Aufseher, oder wer dazu bestellet wird, geschlossen gehalten werden.

XLIV.

Wenn sie gebrauchet werden, wird das, was bey denen andern Mühlen zu beobachten verordnet worden, auch bey diesen wiederholet.

XLV.

An denen Oertern wo Stärk-Fabriquen vorhanden, oder künftig noch angeleget werden, sollen die Fabriqueurs den geordneten Satz Waitzen zur Stärke versteuren, ihnen aber der erweisliche Ausschlag nach fremden Landen mit 7 Sbr. per Centner vergütet werden.

XLVI.

Das Malz zum Eßig wird ebenfalls künftig völlig versteuret, dagegen sollen am

am Ausschlage, gleich beym Fusel geschiehet, zwey Drittel, und zwarn zwey Scheffel auf eine Tonne oder Ohm gerechnet, vergütet werden; in der Stadt, wo der Eßig wieder eingehet, muß der Tarifmäßige Satz bezahlet werden.

XLVII.

Auf das erweislich auffer Landes ausgehende Bier, sollen zwey Drittel vergütet und quartaliter Abrechnung deshalb gehalten werden.

XLVIII.

Einkommend gemahlen Maltz oder Mehl, muß zur Kornwaage gewiesen, daselbst nach Anweise des 24. §. überschlagen, und die Accise davon erleget werden.

XLIX.

Leut vom platten Lande, die zur Accise-Casse nicht gehören, wenn sie zur Mühle in die Stadt kommen, müssen dennoch einen Thorzettel nehmen, und selbigen bey Herausbringung des Mehls bey dem Thorschreiber wieder abgeben, der den Ausgang darauf attestiret.

L.

Mit dem Korn so vom Lande zum Grützmachen in die Stadt gebracht wird, ist es auf gleiche Weise zu halten.

LI.

Der Grütter bringet diesen Zettel auf die Accise-Casse, lässet ihn bescheinigen, und beym Herausgehen der Grütze wird er im Thore wieder abgegeben, und wird von drey Scheffel rohen Korn ein Scheffel Grütze gemachet zu werden gerechnet.

LII.

Es ceßiret zur Verhütung der Unterschleife alle Vergütung, die etwa hie und da denen Brauern und Bäckern wegen ihrer Haus Consumtion geschehen.

LIII.

Denen in accisebaren Oertern wohnenden Bäckern bleibet nach Maaßgebung des Hausier-Edicti vom 31. Jan. 1726. Art. VIII. No. 2. vergönnet, ihr versteuertes weiß oder fein Brod durch gewisse mit Paßirzettel versehene Leute auf dem Lande herum tragen und verkaufen zu lassen, auch wird

LIV.

Das grob Brod backen in denen bergigten sogenannten Süder- oder Sauerlande der Grafschaft Mark der Armuth zum besten, wegen der schlimmen Wege zum feilen Kauf verstattet, jedoch nur gewissen Leuten gegen eine Recognition.

Erläuterung über das 2te Capitel.

Vom Getränke.

I.

Wenn Weine oder Brandtweine vom Weinhändler in grossen Partheyen eingebracht werden, müssen dieselben zuförderst eine Specification dessen, was die Gefäße in sich halten, sammt der Sorte des einkommenden Weins und Brandtweins, bey der Accise Stube einreichen, allwo die Specification mit dem Cassen-Siegel bedrücket, und darauf der Wein durchs Thor eingelassen wird.

II.

Von denen Weinen soll künftig keine Leccage denen Weinhändlern weder beym Einschlage noch bey denen Quartal-Rechnungen zu gute kommen, sondern dieselbe soll schlechterdings ceßiren. Doch soll zu Beneficirung des Gros-Handels die Quartal-Abrechnung beybehalten werden.

III.

Es soll kein Weinhändler und Küper sich unterstehen, die Weine einzukellern, ehe sie von dem Wein-Visirer in Augenschein genommen, und gegen die Specification examiniret worden.

IV.

Die Weinhändler oder Zäpfer, welche die Weine in geringer Quantität einschlagen, und wenig oder gar keinen Vorrath halten, müssen das Einbringende sofort beym Eingange versteuren.

V.

Daher mit solchen nur die Quartal-Abrechnung gehalten, welche die Weine und Brandtweine in Quantität einschlagen, und wenigstens 4 Stück Faß Wein oder 4 Ohm Brandtwein und darüber in Vorrath haben.

XXX.

Diese sollen dasselbe gleich in den Mulster-Kasten einschütten, welcher von denen Accise-Bedienten geschlossen gehalten werden, in deren Gegenwart auch die Müller das Mulster herausnehmen, und was sie zu ihrer Consumtion gebrauchen, versteuren müssen.

XXXI.

Der Müller, welcher ohne Waage-Zettel etwas abmahlet oder in die Mühle annimmt, es sey so wenig als es wolle, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen, und wenn es einige Scheffel sind, höher angesehen werden, und muß der Müller vor seine Knechte oder Gesinde stehen.

XXXII.

Die aussere Müller sollen wegen ihres Hausgemahls statt der zu erlegenden Accise auf ein Fixum gesetzt werden.

XXXIII.

Das Korn soll auf der Mühle in der Ordnung, als es darauf kömmt, ohne Verzug eines oder des andern, er sey aus der Stadt oder vom Lande, abgemahlen werden.

XXXIV.

Consumenten, Zäpfer und Bäcker sind schuldig, dreymal 24 Stunden auf Abmahlung ihres Getraides bey Windstille zu warten.

XXXV.

Die Säcke der aussen Leuthe sollen auf denen Mühlen von denen die aus der Stadt seyn, separiret, und gleichfalls gezeichnet seyn.

XXXVI.

In der Waage wird der Vorraths-Kasten beybehalten, welchen die Müller oder Pächter füllen müssen, damit aus selbigen ergänzet werden könne, was etwann am Gewicht aus der Mühle zu wenig käme, hingegen soll auch das, was mehr daraus kömmt, abgenommen und in den Kasten gethan werden.

XXXVII.

Zu diesen Vorrathskasten haben die Mühlen-Karren-Knechte und der Waagemeister jeder einen Schlüssel in Verwahrung.

XXXVIII.

Auf der Kornwaage ist eine accurate Ausrechnung zu halten, wie viel ein Scheffel Getraide nach Abzug des Mulsters, und wo es gebräuchlich, des Staubmehls, an Mehl wieder auszuliefern müsse, und solches muß auf den §. 21. vorgeschriebenen Zettel notiret werden.

XXXIX.

Es muß auch der Müller dahin sehen, daß ein jeder sein eigenes Getraide wieder bekomme.

XL.

Die von der Stadt, oder in essenen accisebaren Oertern wohnende Accisanten müssen sich bey arbitrairer Strafe nicht der aussern Mühlen heimlich bedienen, die Müller, welche ohne Accise-Zettel dergleichen abmahlen, sollen doppelt dafür angesehen werden.

XLI.

Wenn wegen ermangelnden Wassers oder Windes, auswärtige Mühlen gesuchet werden müssen, soll das Gemahl, wenn es zurück kömmt auf die Waage gebracht, und alsdenn veracciset werden.

XLII.

Denen Mühlen-Aufsehern und Accise-Bedienten sollen die Visitationes auf denen Mühlen bey arbitrairer Strafe nicht verhindert, noch schwer gemachet werden.

XLIII.

Die Roßmühlen, welche nur im Nothfall zu gebrauchen, sollen bis dahin von dem Mühlen-Aufseher, oder wer dazu bestellet wird, geschlossen gehalten werden.

XLIV.

Wenn sie gebrauchet werden, wird das, was bey denen andern Mühlen zu beobachten verordnet worden, auch bey diesen wiederholet.

XLV.

An denen Oertern wo Stärk-Fabriquen vorhanden, oder künftig noch angeleget werden, sollen die Fabriqueurs den geordneten Satz Waitzen zur Stärke versteuren, ihnen aber der erweisliche Ausschlag nach fremden Landen mit 7 Sbr. per Centner vergütet werden.

XLVI.

Das Maltz zum Eßig wird ebenfalls künftig völlig versteuret, dagegen sollen am

am Ausschlage, gleich beym Fusel geschiehet, zwey Drittel, und zwarn zwey Scheffel auf eine Tonne oder Ohm gerechnet, vergütet werden; in der Stadt, wo der Eßig wieder eingehet, muß der Tarifmäßige Satz bezahlet werden.

XLVII.

Auf das erweislich ausser Landes ausgehende Bier, sollen zwey Drittel vergütet und quartaliter Abrechnung deshalb gehalten werden.

XLVIII.

Einkommend gemahlen Maltz oder Mehl, muß zur Kornwaage gewiesen, daselbst nach Anweise des 24. §. überschlagen, und die Accise davon erleget werden.

XLIX.

Leut vom platten Lande, die zur Accise-Casse nicht gehören, wenn sie zur Mühle in die Stadt kommen, müssen dennoch einen Thorzettel nehmen, und selbigen bey Herausbringung des Mehls bey dem Thorschreiber wieder abgeben, der den Ausgang darauf attestiret.

L.

Mit dem Korn so vom Lande zum Grützmachen in die Stadt gebracht wird, ist es auf gleiche Weise zu halten.

LI.

Der Grütter bringet diesen Zettel auf die Accise-Casse, lässet ihn bescheinigen, und beym Herausgehen der Grütze wird er im Thore wieder abgegeben, und wird von drey Scheffel rohen Korn ein Scheffel Grütze gemachet zu werden gerechnet.

LII.

Es cessiret zur Verhütung der Unterschleife alle Vergütung, die etwa hie und da denen Brauern und Bäckern wegen ihrer Haus Consumtion geschehen.

LIII.

Denen in accisebaren Oertern wohnenden Bäckern bleibet nach Maaßgebung des Hausier-Edicti vom 31. Jan. 1726. Art. VIII. No. 2. vergönnet, ihr versteuertes weiß oder fein Brod durch gewisse mit Paßirzettel versehene Leute auf dem Lande herum tragen und verkaufen zu lassen, auch wird

LIV.

Das grob Brod backen in denen bergigten sogenannten Süder- oder Sauerlande der Grafschaft Mark der Armuth zum besten, wegen der schlimmen Wege zum feilen Kauf verstattet, jedoch nur gewissen Leuten gegen eine Recognition.

Erläuterung über das 2te Capitel.

Vom Getränke.

I.

Wenn Weine oder Brandtweine vom Weinhändler in grossen Partheyen eingebracht werden, müssen dieselben zuförderst eine Specification dessen, was die Gefäße in sich halten, sammt der Sorte des einkommenden Weins und Brandtweins, bey der Accise Stube einreichen, allwo die Specification mit dem Cassen-Siegel bedrücket, und darauf der Wein durchs Thor eingelassen wird.

II.

Von denen Weinen soll künftig keine Leccage denen Weinhändlern weder beym Einschlage noch bey denen Quartal-Rechnungen zu gute kommen, sondern dieselbe soll schlechterdings cessiren. Doch soll zu Beneficirung des Gros-Handels die Quartal-Abrechnung beybehalten werden.

III.

Es soll kein Weinhändler und Küper sich unterstehen, die Weine einzukellern, ehe sie von dem Wein-Visirer in Augenschein genommen, und gegen die Specification examiniret worden.

IV.

Die Weinhändler oder Zäpfer, welche die Weine in geringer Quantität einschlagen, und wenig oder gar keinen Vorrath halten, müssen das Einbringende sofort beym Eingange versteuren.

V.

Daher mit solchen nur die Quartal-Abrechnung gehalten, welche die Weine und Brandtweine in Quantität einschlagen, und wenigstens 4 Stück Faß Wein oder 4 Ohm Brandtwein und darüber in Vorrath haben.

VI.

Zur Quartal-Wein-Aufnahme und Abrechnung muß der Weinhändler in denen Quartal-Monathen auf Erfordern der Accise-Bedienten in der Mitte des Monaths bereit seyn.

VII.

Das Geld muß nach der formirten Rechnung noch vor Ende des Monaths sub poena executionis ad Cassam bezahlet werden.

VIII.

So ferne der Weinhändler Vergütung geniessen will, von denen Weinen, die er aus seinem Keller und aus der Stadt schicket, muß er durch den Wein-Visir das Faß versiegeln lassen, einen Schein von demselben haben und solchen beym würklichen Ausgang des Weins aus den Thoren vom Thorschreiber attestiren lassen.

IX.

Wenn der Thorschreiber bey dergleichen ausgehenden Gefäßen Unrichtigkeiten bemerken sollte, stehet ihm frey, eine Probe zu machen, und das Gefäß zu öfnen.

X.

Die nach andern Städten gehende Weine werden in loco Consumtionis versteuret, und werden künftig keine Frey- oder Passir-Zettel darauf gegeben.

XI.

Denen Weinhändlern wird vor ihre Haus-Consumtion nichts vergütet, weil der Handlungs-Impost aufgehoben worden.

XII.

Durchpassirende Weine und Brandtweine werden beym Eingange im Thor versiegelt, vom Wein-Visir in Augenschein genommen, und beym Ausgange wird der Zettel des richtigen Ausgangs halber attestiret.

XIII.

Der Weinhandel auf dem platten Lande ist denen herumfahrenden Kärnern und Juden wie auch überhaupt bey Confiscation der Weine verboten.

XIV.

Auch werden die Niederlagen auf dem platten Lande keinem verstattet.

XV.

Zur eigenen Consumtion aber bleibet denen von Adel frey, die Weine aus der ersten Hand kommen zu lassen.

XVI.

Es soll keinem fremden Kaufmann oder Schiffer unter ein Ohm Rheinwein und unter ein Ochshoft Franzwein zu verkaufen erlaubet seyn.

XVII.

Die Consumenten müssen ihre Weine gleich beym Eingange versteuren.

XVIII.

Es wird nicht weniger als ein halb Ancker, welches auf einmal ausgeschicket werden muß, abgeschrieben, doch ist dieses

XIX.

Nicht auf die Weine, welche etwa in Gärten und Lusthöfen ausgesandt werden, zu extendiren, als welche nicht abgeschrieben werden.

XX.

Wenn denen Zäpfern oder Consumenten Weine durch Zerspringung der Fässer, oder sonst merklich verunglücken, soll nach geschehener Untersuchung der Umstände die Accise vergütet werden.

XXI.

Es muß aber derjenige, den dergleichen Zufall betreffen, sogleich nach Befinden des Schadens dem Wein-Visirer solches anzeigen, und es zur Untersuchung anmelden, sonsten soll keine Vergütung geschehen.

XXII.

Mit denen einkommenden Rhein- und Franz-Brandtweinen soll es auf gleiche Art, wie mit den Weinen gehalten werden.

XXIII.

Das Hausiren der sogenannten Wasser-Brenner, die mit gebrannten Wassern das Land durchstreichen und auf dem platten Lande Brandtwein oder Fusel verkaufen, bleibt bey Confiscation verboten.

XXIV.

Auf Weineßig oder fremden Biereßig wird ebenfalls keine Leccage vergütet.

XXV.

Das an den Gefäßen fehlende aber frey geschrieben.

XXVI.

XXVI.

Wenn auswärtige Biere in die Stadt einkommen, muß der Wein-Visir die Gefäße aufnehmen, und die Designation zur Casse bringen, damit die Accise von dem, was die aussen Wirthe nehmen, auch richtig eingefordert werden könne.

XXVII.

Der Apfel-Eßig, so in den Städten von versteuerten Obst gepresset wird, muß von demjenigen, der ihn pressen läßt, versteuret werden.

XXVIII.

Diejenige aber, so Pressen haben, müssen bey Vermeidung arbitrarer Strafe anmelden, was gepresset worden.

Erläuterung über das 3te Capitel.

Vom Schlachten.

I.

Die Schlächter sind schuldig, wenn sie Vieh zum schlachten einbringen, ein Pfand im Thore zu lassen, in dreyen Tagen ihre schuldige Accise zu erlegen, und darauf ihr Pfand zurück zu empfangen.

II.

Ihnen bleibet vor wie nach frey, das nöthige Vieh auf dem Lande zu suchen und einzubringen.

III.

Die Schlächter sollen denen Thorschreibern das Vieh nach seiner rechten Art, und nicht ein dreyjähriges vor ein zweyjähriges angeben.

IV.

Würden sie durch die Köhrmeister oder sonst einer unrichtigen Angabe überzeuget, sollen sie ausser der zu erlegenden Accise nach Befinden willkührlich bestrafet werden.

V.

Es ist zwar erlaubt, daß einige Bürger ein Haupt Vieh zu ihrer Haushaltung zusammen schlachten, und halb oder Viertelsweise unter sich vertheilen. Niemand aber soll hievon an andere Pfundweise das Fleisch verkaufen, würde es geschehen, soll der Contravenient dem Befinden nach gestrafet werden.

VI.

Der Unterscheid zwischen Hauß und Scharren-Schlachten wird in Ansehung der Accise wegen der vielen Defraudationen hiemit gänzlich aufgehoben.

VII.

Wenn zwey Schlächter aus verschiedenen Städten ein Stück Vieh zusammen schlachten, wird die Accise an dem Ort, wo es geschlachtet worden, ganz erleget, auf das ausgehende aber wird ein Paßir-Zettel ertheilet.

VIII.

Das Vieh, welches die Schlächter in der Stadt aufkaufen, muß, ehe es geschlachtet wird, bey der Accise-Cammer versteuert werden.

IX.

Sollte diese aber bereits geschlossen seyn, muß von dem nächsten Thorschreiber ein Zettel gefordert, und von demselben das angegebene im Thorbuche verzeichnet werden, auch die Versteurung alsdenn des folgenden Tages geschehen.

X.

Das geringste was der Schlächter oder dessen Leute hierbey versäumen, wird strafbar gehalten.

XI.

Wenn geräuchert Fleisch oder Speck nach andern Städten versandt wird, muß darüber ein Paßirzettel genommen werden, maaßen es sonst in der eingehenden Stadt den Tarifmäßigen Satz zu zahlen hat.

XII.

Ob gleich der Scharren-Schlächter das Fleisch räuchert, und einzeln oder Parthieweise verkauft, giebt er doch davon anderweit keine Accise.

XIII.

Ein jeder Bürger und Einwohner, welcher einiges Vieh, es sey groß oder klein, er habe es selbst gezogen oder nicht, schlachten will, muß zuvor einen Zettel von der Accise Casse holen, und darunter bey Einen Rthlr. Strafe nichts ermangeln lassen.

XIV.

Ohne solchen Zettel soll der Schlächter bey gleicher Strafe nicht schlachten.

XV.

Wenn ein Haupt Vieh auf einerley Art verunglücket, und aus Noth geschlachtet werden muß, soll nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon erlegt werden.

XVI.

Dieses aber gehet das kleine Vieh nicht an.

XVII.

Vom 1. September an sollen keine Lämmer mehr nach ihren Satz, sondern als Schaafe oder Hammel versteuert werden.

XVIII.

Die Häute und Felle werden nach dem besondern Satze sofort mit versteuret.

XIX.

Von denen zwischen der Lamm-Zeit und den 1ten September geschlachteten Lämmern, wird nichts vom Felle gegeben.

XX.

Auf dem platten Lande sollen keine Schlächter, welche Fleisch zum feilen Kaufe schlachten und herum tragen, gestattet werden.

XXI.

Jedoch ist es auf denen Kirchmessen erlaubet, alsdenn aber muß der Impost davon erleget werden.

XXII.

Das von aussen einkommende frische Fleisch bezahlet ohne Unterschied die darauf gesetzte Accise.

Erläuterung über das 4te Capitel.

Von Victualien und Fett-Waaren.

I.

Alle Victualien welche zur Stadt einkommen, sie haben Namen wie sie wollen, müssen in den Thoren angegeben, und von dem Thorschreiber genau nachgesehen, darüber ein Thorzettel ertheilet, und ein hinlängliches Pfand niedergeleget werden.

II.

Wenn solches Pfand in Gelde gegeben werden kann, so schreibet der Thorschreiber die Summe desselben auf den Thorzettel, und wird das Geld dem Accisanten bey der Casse, wenn er den Zettel produciret, nach Abzug der schuldigen Accise wieder gegeben, der Thorschreiber aber liefert das zum Pfande eingesetzte Geld zur Accise-Casse.

III.

Von Virtualien, die in Kleinigkeiten zur Stadt kommen, und einzeln verkaufet werden, bezahlet der Landmann die Accise.

IV.

Was aber denen Stadt-Einwohnern en gros verkauft wird, zum Exempel eine ganze Tonne Butter und dergleichen, davon müssen die Käufer selbst die Accise erlegen, und dem Verkäufer nicht aufbürden; wie dann auch

V.

Die in denen Städten wohnende Schlüter und Renthmeister, die Pachthühner oder andere Consumtibilia, so ihnen etwa geliefert werden, selbst veraccisen müssen.

VI.

Die Landleute, welche Victualien zur Stadt bringen, sollen damit von denen Thorschreibern nach dem Markt gewiesen werden, und ihnen vor den Thoren und in denen Straßen zu verkaufen, nicht erlaubet seyn.

VII.

Alle übrige Victualien und Fettwaaren, welche von denen Kaufleuten und Consumenten eingebracht werden, sind denen Thorschreibern richtig und deutlich anzugeben.

VIII.

Alle einkommende Paquets und Sachen müssen versiegelt, und ohne Beyseyn des Visitatoris nicht geöfnet werden.

IX.

Die Kaufleute und Winckelierer müssen eine Specification aller ihrer Waaren, die sie einbringen, übergeben, damit solche bey der Visitation nachgesehen, und ob alles seine Richtigkeit habe, von dem Visitatore attestiret werden könne.

X.

X.

Diese attestirte Specification befördert sodann der Einbringer nach der Accise-Casse und bezahlet davon den Tarifmäßigen Impost.

XI.

Was en gros ungebrochen, auch mit ganzen, halben und gar Viertel-Centnern, wenn auch solches aus verschiedenen Sorten von Victualien bestünde, auf einmal ausgesandt wird, giebt nicht das geringste, sondern wird ganz frey geschrieben, dergestalt, daß der Impost nur eigentlich von denen Sachen, die in der Stadt würklich consumiret werden, zu zahlen ist.

XII.

Was aber nach einer andern Stadt gehet, muß, weilen es beym Ausgange frey geschrieben, in loco consumtionis versteuret werden, und soll monathlich deßfalls eine Casse mit der andern hierüber correspondiren.

XIII.

Das Abschreiben derer Victualien aber, die unter einem viertel Centner ausgehen, kann seiner Kleinigkeit wegen nicht geschehen.

XIV.

Wenn derjenige, welcher etwas aussendet, solches abgeschrieben haben will, muß er davon eine richtige Specification nach Maaß und Gewicht anfertigen, von dem Aufseher, welcher die Paquets zugleich versiegelt, die Specification bescheinigen, und durch den Thorschreiber den würklichen Ausgang attestiren lassen.

XV.

Gegen Producirung eines solchen attestirten Scheins, soll am künftigen Einschlage so viel wieder vergütet werden.

XVI.

Wer aber seine, so ein- als ausschlagende Waaren nicht richtig specificiret, hat selbe nach den Edicten vom 28ten März 1720 und 23ten Febr. 1722 verlohren, und sollen dieselbe nicht nur ipso facto confisciret; sondern die Defraudanten nach Maaßgebung des Edicti vom 22ten May 1720 mit der ordinairen Strafe, nemlich mit 1 Rthlr. von jeden guten Groschen verschwiegener Accise beleget werden.

XVII.

Wegen der mit denen Posten einkommenden Sachen wird im V. Cap. §. 8. verordnet.

XVIII.

Wenn ein fremder Kaufmann Victualien- und Höcker-Waaren ausstellet, muß er sie gehörig veraccisen.

XIX.

Das Hausiren mit Salz auf dem platten Lande wird hiemit gänzlich verbothen.

XX.

Die Früchte von denen um der Stadt liegenden Gärten geben den im Tarif angesetzten Impost, ausser was in Kleinigkeiten und Handkörbgens einkommt.

Erläuterung über das 5te Capitel.

Von allerhand Kaufmannschaften.

I.

Aller Gros-Handel wird zu Beneficirung des Commercii frey gelassen, und ceßiret aller Impost, womit bishero die Gros-Handlung beleget gewesen.

II.

Alle, auch fremde wollene Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie nach dem Tarif die Accise erlegen, sind einem jeden Fremden und Einheimischen zu gebrauchen und zu tragen erlaubt.

III.

Es muß aber alles, was in der Stadt verbrauchet wird, hinführo versteuret werden.

IV.

Alles was eingebracht wird, muß anfänglich zwarn den Accise-Impost erlegen, es wird aber was über 10 Rthlr. am Werth ausgeschickt wird, wieder abgeschrieben.

V.

Damit auch der Kaufmannschaft oftgemeldtem, sonderlich dem Gros-Handel noch mehr favorisiret werde, sollen in deren Handelsstädten bey denen Accise-Cammern Packhäuser angeleget wer-

den, in welchen die Kaufleute ihre Waaren, die sie ungebrochen aussenden wollen, sicher niedersetzen, und von da frey wegsenden können.

VI.

Was sie aber aus dem Packhause in ihre Häuser etwa Stückweise und gebrochen nehmen, so aber nicht anders als in Gegenwart eines Accise-Bedienten geschehen muß; davon müssen sie den gesetzten Impost erlegen, und von dem was ausgehet, wie beym 4ten §. erwehnet, die Vergütung erwarten.

VII.

Es wird indessen die in Cap. IV. §. 16. gethane Commination wegen richtiger Angabe des Ausschlages wiederholet, und männiglich nochmals gewarnet, durch Unterschleife sich selber nicht vorsetzlich in Ungelegenheit und Schaden zu bringen, allermaaßen bey Entdeckung der geringsten solcher Unterschleife aufs schärfste nach denen Edicten verfahren werden solle.

VIII.

Die mit der Post kommende Waaren und Victualien müssen vom Posthause nicht eher abgefolget werden, bis sie von dem Aufseher versiegelt worden.

IX.

Dergleichen besiegelte Sachen müssen ohne Beyseyn des Aufsehers nicht geöfnet werden.

X.

Es muß niemand vom Postwagen ausser im Posthause absteigen, oder Paquets abnehmen bey arbitrairer Strafe.

XI.

Die in Jahrmärkten ankommende fremde Kaufleute müssen von dem, was sie von ihren Waaren verkaufen, die geordnete Accise erlegen, und die Juden müssen, so bald sie in die Stadt kommen, sich ihres Handels wegen bey der Accise-Casse melden.

XII.

Was von versteuerten Materialien gemachet ist, paßiret auf den dabey vorhandenen Paßirzettel accisefrey ein.

XIII.

Alle Materialien, so zu denen Woll- Eisen- und Seif-Fabriquen, die Manufacturiers selbst einkommen lassen, passiren accisefrey.

XIV.

Die im Lande fabricirte wollene Waaren, müssen mit dem einländischen Stempel marquiret und plombiret seyn, sonsten werden sie als fremde angesehen, und müssen die darauf gesetzte Accise erlegen.

XV.

Das Hausiren bleibt nach dem Edict verbothen, sonderlich soll mit ganzen Karren Tüchern auf dem platten Lande, wie auch in der Stadt herum zu fahren, und dieselbe feil zu biethen, nicht erlaübet seyn, bey Confiscations Strafe, weshalb die Policey-Ausreuter hierauf zu vigiliren besonders instruiret sind, jedoch bleiben

XVI.

davon ausgenommen,

1) Die Bielefeldsche, Ravensbergische und Lingensche sogenannte Hopsters, wenn sie sich als solche mit Attestis aus der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer und der Tecklenburg-Lingenschen Cammer-Deputation dazu qualificiren können, denen das Hausiren doch nur in den Städten verstattet ist.
2) Die Siebe- Hechel- und Mausefall-Krähmer, wenn sie bey der nächsten Accise-Casse ihre Waaren versteuret, können mit denenselben, aber mit keinen andern auch auf dem platten Lande hausiren.
3) Mögen in der Stadt auch noch die Böhmische, Sächsische und andere Gläser, Bilder- und Landcarten-Krähmer gelitten werden, wenn sie aber aus der Stadt gehen, muß ihr Krahm versiegelt, und nicht anders als in der nächsten Stadt, wohin sie wieder gehen, von den Accisebedienten geöfnet werden; würden sie aber mit dergleichen Sachen auf dem platten Lande unversiegelt angetroffen, sollen dieselbe von denen Policey-Ausreutern sofort weggenommen und confiscirt werden.
4) Wird denen in den Märkischen Grenzstädten wohnenden Tuchmachern das Hausiren annoch verstattet.
5) Ist mit Citronen und dergleichen gar leicht verderbenden Waaren zu hausiren vergönnet.

XVII.

XVII.

Allerhand gebrauchter Hausrath gehet accisfrey ein.

XVIII.

Nach denen bereits emanirten Edicten müssen die Schiffer nirgend, als in accisbaren Städten, Lasten und Waaren aussetzen.

XIX.

Wenn es aber wegen kleinen Wassers ein oder andermahl unumgänglich geschehen müßte, alsdann muß der Schiffer sich zuvor bey der nächsten Accise-Casse melden, damit sie das ihrige dabey beobachten können.

XX.

An denen accisebaren Oertern ist die Waare abzusetzen, und an jedermann ohne Unterschied zu verkaufen, denen Schiffern, wenn sie sich zuvor bey der Accise-Casse gemeldet, erlaubt, ausser daß beym Verkauf der Weine es solchergestalt zu halten, wie Cap. II. verordnet worden, sie müssen aber des Losens der Waaren nach Sonnen Untergang sich enthalten.

XXI.

Die Tuch- Seiden- Materialisten und dergleichen Winckelierer sollen auf dem platten Lande nicht gestattet werden.

XXII.

Bau-Materialien, so die Bauende und Reparanten ihnen selbst kommen lassen, gehen accisfrey ein.

Erläuterung über das 6te Capitel.

Von Personen, so um und nahe bey der Stadt wohnen.

Die um und nahe bey der Stadt wohnende, sollen wegen ihrer Consumtion billig mäßig angeschlagen, und ihr Fixum, welches sie statt der Accise zu erlegen schuldig, quartaliter von ihnen abgeliefert werden.

Erläuterung über das 7te Capitel.

Von Nahrungs-Treibenden Wirthen, auf dem platten Lande.

I.

Alle Nahrungstreibende auf dem platten Lande, welche zu Abholung des Getränkes aus der Stadt, wegen Entlegenheit von Städten, oder sonst aus erheblichen Ursachen nicht angewiesen werden können, sollen in so weit es noch nicht geschehen, auf ein jährliches Fixum gesetzet, und

II.

Dieses Fixum in denen vier Quartal-Monathen und zwar längstens vor den 15ten jeden Quartal-Monaths zur Accise-Casse abgeliefert werden.

Erläuterung über das 8te Capitel.

Von der Aussaat-Steuer.

Die Aussaat-Steuer soll von denenjenigen, welche in der Stadt-Feldmark Ländereyen haben, a Schff 15 Sbr. gefordert werden, doch bleibet hiervon die Stadt Soest eximiret.

Generalia,

die zur allgemeinen Nachricht annoch beygefüget werden.

I.

Sollen alle und jede, die in der Stadt wohnen, Militair- und Civil-Standes, die hierin geordnete Accise erlegen.

II.

Die Capitul, Stifter, Klöster und Armenhäuser müssen zu Verhütung aller Unterschleife, gleich andern alles versteuren. Diejenige aber, welche unter ihnen einige Accisfreyheit rechtmäßig genießen können, sollen deswegen auf ein Gewisses gesetzet, und das Geld ihnen quartaliter aus der Accise-Casse bezahlet werden.

III.

Desgleichen wird es mit denen Geistlichen und Professoren auch wie bisher geschehen, gehalten.

IV.

Die sich einiger Defraudation verdächtig machen, können und sollen nach Beschaf-

Beschaffenheit der Sachen, sich eydlich zu purgiren angehalten werden.

V.

Diejenige, wenn sie gleich nicht selbst die Accise defraudiret, zu derselben aber Anlaß gegeben oder dazu behülflich gewesen, sollen denen Defraudanten gleich bestrafet werden.

VI.

Wenn Defraudanten die in Königlichen Edicten enthaltene Geldstrafen nicht erlegen können, sollen sie am Leibe gestrafet werden.

VII.

Wenn durchgehende Waaren auf eine kurze Zeit niedergeleget würden, sind selbe, wo kein Packhaus oder publiquer Ort zu ihrer Verwahrung ist, an dem Ort wo sie liegen, zu versiegeln, wenn sie weggehen, nochmahlen zu besehen und Acht zu haben, daß sie auch würklich ausgehen.

VIII.

Die Accisanten, wes Standes sie auch seyn, sind schuldig den empfangenen Thorzettel binnen drey Tagen auf die Accisestube durch ihre Leute selbst liefern, und die Accise entrichten zu lassen; in Entstehung dessen, und wenn sie nachhero durch die Accise-Bediente daran erinnert werden müssen, soll die Accise doppelt von ihnen gefordert und erleget werden.

IX.

Die Gelder, so quartaliter bezahlet werden müssen, sollen 14 Tage vor dem Quartalschluß bey der Casse bezahlet, oder Execution darauf verhänget werden.

X.

Die Accisanten müssen eingebundene Accisebücher haben, in welchen ihnen alles, was sie versteuren, notiret werden soll.

XI.

Die Accise-Bedienten sollen Jedermann mit Bescheidenheit begegnen, was sie mehr finden als angegeben worden, in Beschlag nehmen, und bey der Accise-Casse angeben.

XII.

Die Accisanten, wenn sie in Accise-Sachen auf die Accise-Casse gefordert werden, sind zu erscheinen schuldig.

XIII.

Daferne Citatus auf die andere und dritte Citation nicht erschiene, ist er in Defraudationssachen pro confesso & conficto zu halten.

XIV.

Die Accise-Bedienten sollen in Beobachtung ihres Amts von keinen behindert noch beschimpfet werden, bey Vermeidung arbitrairer Strafe.

XV.

Mit denen zwischen ihnen und denen Accisanten vorkommenden Sachen, so ihr Amt betreffen, auch wenn sie in demselben injuriiret oder sonsten ihnen Verdrießlichkeiten gemachet würden, soll es nach denen deßhalb ergangenen und erfolgenden Special-Declarationen gehalten werden.

XVI.

Alle übrige die Accisebediente angehende fiscalische und Civilsachen, bleiben bey ihrem gewöhnlichen foro.

XVII.

Es muß aber, wenn der Richter ein oder andern Accisbedienten citiren lassen will, solches zuvor dem Commissario oder in dessen Abwesenheit dem Accise-Inspectori loci zu wissen thun, damit sonderlich bey denen Thoren die nöthige Vorkehrungen in Abwesenheit des Thorschreibers gemacht werden können.

XVIII.

An denen Orten wo Garnisonen liegen, sind die Wachten an denen Thoren bereits angewiesen, denen Accisbedienten und Thorschreibern in allen zum königlichen Dienst gehörigen Stücken, behülflich zu seyn, und niemand ohne des Thorschreibers Beyseyn einpaßiren zu lassen.

XIX.

Die mit Equipage Reisende, so sich im Thor nicht wollen visitiren lassen, müssen mit einem Mann von der Wache nach ihrem Quartier begleitet werden, welcher so lange bey dem Wagen bleibet, bis ein Accisebedienter kömmt, und die Visitation verrichtet.

Dahero darf auch nicht ehender ab- oder ausgepacket werden.

XX.

XX.

Auf eben diese Art muß mit denen in Quantität kommenden Kaufmanns-Gütern und andern Waaren verfahren werden.

XXI.

Die contribuable Einwohner des platten Landes sind schuldig und verbunden, ihre bendthigte Waaren und Consumtibilien ausser ihren Zuwachs von Korn und Viehzucht aus accisbaren Städten zu nehmen.

XXII.

Auf dem platten Lande werden ferner die so genannte Klippkrämer gegen eine jährliche Recognition geduldet. Sie dürfen aber mit keinen mehrern Waaren handeln, als ihnen im Regulativ vorgeschrieben, welche sie aber auch aus accisbaren Städten nehmen, und darüber ein Buch halten müssen, widrigenfalls sie als Defraudanten bestrafet werden. Jedoch sind

XXIII.

Diese Klipp-Krähmer nicht an eine gewisse Stadt gebunden, sondern sie können die Waaren nach ihrer Convenienz nehmen, wenn es nur eine Accisbare Stadt ist.

XXIV.

Schließlich halten Seine Königliche Majestät Sich bevor, diesen Tariff nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu ändern, zu mindern oder gar aufzuheben.

Signatum Berlin den 23. Apr. 1777.

(L.S.) Friderich.

Schulenburg.

No. XX. Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hundes-Biß. De Dato Berlin, den 23. Juny 1777.

Die Wuth, welche auf den Biß eines tollen Hundes folget, ist für den menschlichen Verstand eben so demüthigend, als deren Anblick einem jeden fürchterlich wird, und in einem gefühlvollem Herzen Erbarmen und Mitleiden erreget.

Diejenigen Mittel aber, welche man sowohl zur Verhütung eines so gefährlichen Ausbruchs, als zur Bezwingung der Wuth selbsten, bisher in Gebrauch gezogen, und deren Anzahl nicht geringe ist, haben zwar oftmahls die beste Wirkung gethan, doch aber den allgemeinen Ruhm einer ganz zuversichtlichen und nie fehlschlagenden Heilung noch nicht behaupten können, sondern sind nicht selten unwirksam geblieben, und die verunglückte Personen haben ihr Leben elendiglich eingebüsset.

Wann nun des Königes Majestät in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann ein Mittel gegen den tollen Hundes-Biß besitze, so von einer adelichen Familie aus Menschenliebe und zu seinem Vortheil auf ihn gekommen, welches, nach Aussage glaubwürdiger Personen, niemahls fehlgeschlagen, wenn der Gebissene sich desselben sofort, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung, nach dem Biß, bedienet hat; So haben Höchstdieselben, aus landesväterlicher Hulde, keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einzuziehen. Und zu diesem Ende haben Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, Dero Ober-Collegio-Medico allergnädigst anzubefehlen geruhet, einen Kunstverständigen nach Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuförderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Nachdem nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen, an Eydes statt bekräftiget worden, und Ihro Königliche Majestät den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben; so hat derselbe dem vom Ober-Collegio-Medico dahin geschickten Königl. Pensionair Chirurgo nicht allein die Bestandtheile dieses Arcani vorgezeigt, sondern

dern er ist auch mit ihm aufs Feld gegangen, und hat mit ihm gemeinschaftlich die Art Maywürmer, welche das vornehmste Stück desselben sind, eingesammlet, auch die Art und Weise, wie sie zu behandeln, und wie die ganze Verfertigung dieses Mittels müsse eingerichtet werden, demselben gelehret.

Das Ober-Collegium-Medicum erfüllet demnach die allergnädigste Absicht Sr. Königlichen Majestät, wenn es dem Publico das vorerwehnte Mittel treulich überliefert, und die Composition in der Maaße mittheilet, als es selbige von dem Besitzer erhalten hat. Und damit nichts davon verlohren gehe, so hat dasselbe für zuträglich erachtet, in der Beschreibung desselben wenig oder nichts zu ändern, oder es zierlicher einzurichten, sondern lieber die eigenen Worte des Besitzers, so viel der Deutlichkeit nichts abgieng, beybehalten wollen.

Damit man aber wisse, was unter dem Namen Maywürmer eigentlich verstanden werde, und man ihn nicht mit dem gemeinen Maykäfer, welcher von vielen großen Medicis als ein bewährtes Heilmittel gegen den tollen Hundsbiß, angerühmt worden, verwechsele; so will es nöthig seyn, von diesem sogenannten Maywurme eine eigene, und obgleich kurze, dennoch dieselbe so viel möglich, genau bestimmende Beschreibung mitzutheilen.

„Der Maywurm oder Maywurmkäfer, ist ein Insect, welches vom Linné unter die Classe der Coleopterorum gesetzt, und Meloe genannt wird. Unrecht nennt man ihn Maykäfer, und verwechselt ihn mit dem gemeinen Maykäfer, Scarabæus melolontha Linn., von dem er doch so sehr unterschieden ist. Es giebt zwey Arten der Maywürmer.

1. Die eine Art ist der sogenannte Meloe Proscarabæus Linnæi (Syst. Nat. T. I. p. 419. deutsch. Uebers. T. V. B. 1. pag. 312. Faun. Suec. p. 286.) auch anticantharus genannt, und wovon man die beste Abbildung in Schäfers Elem. Entomol. T. LXXXII. findet. Er ist wohl eines Fingers dick, und bisweilen 1½ Zoll lang; das Weibchen ist größer als das Männchen. Er hat keine Flügel, wohl aber ganz kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan, schwarz punktirt, und ohne Glanz sind, daher er auch nicht fliegen, sondern nur langsam gehen kann. Sein ganzer Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün und gelben gemischten Ringen umgeben, der Kopf, die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner bestehen aus 12 Gelenken, deren Mittlere dicker, als an den Enden sind. An denen vordern und mittlern Füßen hat er 5, an den Hinter-Füßen aber nur 4 Gelenke. Wird der Maywurm in Oel getunkt, so stirbt er sogleich. Er hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn man ihn berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen Saft, der ölicht ist und die Finger färbt, von sich läßt; dieser Saft sowohl als das Insect selber, wenn es zerrieben wird, geben einen angenehmen Geruch von sich.

2. Die zweyte Art ist der eigentliche so zu nennende Maywurm, Meloe majalis Linn. l. c. (Frisch Beschr. von Insecten Th. VI. Tab. VI fig. 4.) diese Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet, mit der sie die Absonderung des Schleims, wenn sie berührt wird, gemein hat".

Diese Maywürmer machen das Haupt-Ingrediens des belobten Arcani aus. Sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln an der Sonne auf, und müssen im Maymonath, bey trockener, warmer Witterung, eingesammlet werden.

Da sie bey der geringsten Berührung den oben erwehnten Schleim, der das beste zur Arzeney nöthige Ingrediens seyn soll, fahren lassen, so muß man, damit dieses nicht geschehe, sie ja nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen mittelst ein paar Hölzergen, als mit einer Zange, doch ohne sie zu drücken, aufgehoben, und in einen Topf oder Glas gethan werden. Sobald sie nach Hause gebracht worden, muß ihnen lebendig, doch ohne sie zu berühren, der

Kopf

Kopf mit einer Scheere über ein Glas, worinn reines Honig, abgeschnitten, weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden, sodann wird das Glas zugebunden, und an einem frischen temperirten Ort gesetzt.

Sollte der Honig etwa nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugethan, und wieder an einen frischen temperirten Ort gesetzt, allwo es 2 bis 3 Jahre aufbehalten, und im erforderlichen Falle, nach folgendem Recept, mit Nutzen angewendet werden kann.

Bey Abschneidung des Kopfes der Würmer muß man wohl Acht haben, daß die fließende Materie, die sich dabey zeiget, nicht verlohren gehe, sondern zugleich mit in den Honig komme, weil solches zu dem würkenden gehöret.

Wenn Würmer eingelegt werden sollen, so müssen auf ein Berliner Quart Honig, 200 Stück von den schwarzen, oder 175 Stück von den goldfärbigen genommen werden.

Das vollständige Recept und die Bereitung der belobten Arzeney ist folgende:

Recept.

Man nimmt

1. Mayenwürmer, so im Honig gelegen, mit dem anklebenden Honig — — 24 Stück
2. Dreyucker oder Theriac 4 Loth
3. Ebenholz — 2 Qu.
4. Virgin. Schlangenwurzel 1 Qu.
5. Gefeiltes Bley — 1 Qu.
6. Eber-Eschen-Schwamm 20 Gr.
7. Noch ein wenig Honig, darin die Würmer gelegen.

Sollte man nicht Theriac hinlänglich haben, so nimmt man statt dessen Hollundermuß.

Diese Species werden folgendergestalt behandelt:

1. Die Mayenwürmer müssen, indem sie aus dem Honig genommen, auf einen Teller ganz klein zu einem Teich mit einem Messer, oder andern Instrument zerhackt, und sehr fein gemacht werden.

2. Alsdann wird der Dreyucker oder Theriac unter gemischt.

3. Das Ebenholz muß ganz fein geraspelt, und durch ein feines Siebgen, damit es recht klar wird, durchgesiebet, und unter die Masse gethan werden.

4. Dann wird die virginische Schlangenwurzel, ganz fein puloerisirt, so wie

5. Der Eberesschen-Schwamm gleichfalls auf einem Reibeisen klein gerieben, in obiger Quantität, und hierauf

6. Das gefeilte Bley, (so im Kramladen zu bekommen) ebenfalls in bestimmter Quantität, zu der Masse gethan und untergeknetet werden; hiezu kann

7. Auch noch etwas weniges Honig von dem, worin die Würmer gelegen haben, hinzu gemischt werden.

Diese Masse muß nun ja gut untereinander gearbeitet werden. Geschiehet dieses, so wird dieses Medicament fertig, und zum Gebrauch vollkommen gut seyn. Sollte es sich aber zeigen, daß die Masse zu dick wäre; so muß man von dem Honig, woraus die Würmer genommen, etwas zuthun, damit es eine Lattwerg werde.

Damit nun diese Arzeney lange conserviret werde, so thue man solche in ein Gefäß von Glaß oder Thon, und setze dieses an einen temperirten Ort. Jedoch ist zu bemerken, daß es besser sey, keine große Quantität auf einmal zu verfertigen, weil der Schimmel leicht dazu kömmt, und alsdenn die Arzeney unwürksamer wird.

Wann sich nun der Fall ereignet, daß ein Mensch oder ein Vieh von einem tollen Thiere gebissen worden; so muß man sich jederzeit nach dem Alter, der Natur und Beschaffenheit dessen, so gebissen worden, richten, und nach folgender Tabelle Maaßregeln genommen werden.

Alter der Menschen. Jahre.	Tabelle I.	Manns-personen. Qt.	Gr.	Frauen-zimmer. Qt.	Gr.
80 70 60 50 40 30	Diese Dose kann nach Beschaffenheit der Natur des Patienten verstärkt, oder vermindert werden.	2	—	1	30
25	desgleichen — —	1	30	1	15
20 15 12	desgleichen — —	1	—	—	50
10 6	desgleichen — —	—	40	—	30
5 4 3	ebenfalls — —	—	30	—	26
2 1	eben so — —	—	24	—	20

Nota. Bey einem säugenden Kinde muß die Mutter eine obbestimmte Portion einnehmen.

Tabelle II.

	Größe und Beschaffenheit der Thiere.	Pferde, Ochsen und Kühe. Qt.	Gr.	Schweine Qt.	Gr.	Schaafe und Ziegen. Qt.	Gr.	Hunde. Qt.	Gr.	Feder-Vieh. Qt.	Gr.
1	Wenn das Vieh schon ausgewachsen und stark ist —	3	30	2	30	1	50	2	—	1	—
2	Wenn es halb ausgewachsen ist —	1	45	1	50	1	—	1	30	—	35
3	Bey noch sehr jungem Vieh, als Bey Kälbern, — Schweinen, — Füllen, von etlichen Wochen —	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	Bey noch sehr jungen Schaafen, Ziegen und Hunden —	—	—	—	—	—	50	1	10	—	—

Nota. Bey denen Pferden, Ochsen und Kühen ꝛc. muß obige Portion getheilet, und die eine Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben werden.

Wann

Wann nun ein Mensch, der von einem tollen Hunde gebissen worden, auf vorhin bestimmte Art eine Portion einnimmt; so muß er sich sowohl des Essens 24 Stunden, als auch des Trinkens 12 Stunden enthalten; ist der Durst nach 12 Stunden stark, so kann man ihm etwas Flieder-Thee oder Hollunderblüthen-Thee zu trinken geben, in Ermangelung des Flieders aber auch ordinairen Thee.

Der Patient muß sich auch, die Zeit der Cur über, der Luft enthalten, und den Schweis in einer temperirten Stube, die ersten 12 Stunden aber ganz im Bette abwarten.

Nach 24 Stunden muß ihm ein gewärmtes Hemde angezogen, das beschmutzte aber sogleich, wie auch der Ueberzug der beschwitzten Betten, ausgewaschen, und gut in der Luft abgetrocknet werden; am besten ist es, wenn das beschwitzte Hemde verbrandt wird.

Ist es im Winter, so muß die Stube jederzeit gut warm gehalten werden.

Ist durch den Biß eine Wunde verursachet, so wasche man selbige mit Wein- oder Biereßig, (im letztern etwas Salz vermischt,) und in Ermangelung des Eßiges mit Salzwasser rein aus, schlage auch hievon des Tages zum öftern warm um, verbinde solche mit Basilicken-Salbe, oder mit frischer, gut gesalzener Butter, und bedupfe die Wunde öfters mit Scorpionen- oder Maywürmer-Oel, (welches letztere aus Baumöhl, worinn man Maywürmer gethan, und solches destilliren lassen, bestehet,) damit sich die Wunde eine Zeitlang offen halte, und recht gereiniget werde; sie wird alsdenn auch von selbsten zuheilen.

Ausser diesen hat sich der Patient, nach der Cur, vor ausserordentlicher Erhitzung, und sowohl allzuheftiger Leibes-Bewegung als auch vor starken Gemüths-Bewegungen; imgleichen für allen hitzigen Getränken, als Wein, Brandtwein, starken Bier, wie auch für Ausschweifungen, genau in Acht zu nehmen.

Beym Vieh wird folgendes zu beobachten seyn:

Wenn ein oder mehrere Stücke von einem tollen Hunde sind gebissen worden, so müssen die Gebissene in einem besondern Stall, sogleich, nach dem Gebrauch der Medicin eingesperret, selbige auch nicht eher in die Luft gelassen werden, bis die Cur, welche oft 24 bis 48 Stunden, auch noch länger anhält, völlig vorbey ist; wann alsdenn dieses Vieh heraus, und in einen andern Stall gelassen worden, so muß dieser Stall oder Behältniß, worinn die kranken Thiere gewesen, gereiniget werden; sonst würde dieser Ort für Menschen und Vieh ansteckend und gefährlich seyn.

Auch muß man diesem Vieh, während der Cur, in 24 Stunden nichts zu fressen, und in 12 Stunden nichts zu saufen geben.

Ist eine Wunde da, so hat man eben dasjenige zu beobachten, was oben bey der Behandlung eines gebissenen Menschen, in diesem Fall gesagt worden; die Auswaschung der Wunde muß ja genau beobachtet werden, damit sich nicht der Geifer des tollen Thieres darin verhalte, sich unter das Blut mische, und in der Folge endlich eine Tollheit verursache.

Auch müssen diejenigen Personen, die mit einem gebissenen Menschen umgehen, oder zu schaffen haben, oder die um das gebissene Thier seyn müssen, und demselben Arzeney eingegeben haben, ebenfalls eine Dosin von der erwähnten Arzeney nehmen, denn es leicht geschehen kann, daß selbige von dem Hauch oder dem Geifer des gebissenen Menschen oder Viehes berühret werden, und würden dahero ebenfalls traurige Folgen zu befürchten seyn, wenn bey solchen nicht durch den Gebrauch der Medicin vorgebeugt würde.

Es findet sich auch noch nöthig anzumerken, daß, wenn sowohl bey Menschen als Viehe keine Wunde gebissen, sondern nur eine Quetschung durch den Biß verursachet worden; so kann gleichfalls, wie oben erwähnt worden, warm umgeschlagen werden: oder verursachet das Gequetschte viele Schmerzen, so kann die Nacht über ein Blasen-Pflaster aufgeleget werden, wenn dieses eine

Blase gezogen, solche sodann eröfnet, und damit so verfahren werden, wie schon oben, bey offenen Wunden, ist erwähnet worden.

* * *

Wenn nun aber nicht ein Jeder im Stande seyn möchte, sich dieses Mittel selbst zuzubereiten, so hat das Ober-Collegium Medicum es für nöthig gefunden, sämmtlichen Apothekern in den Königlich-Preußischen Staaten aufzugeben, dasselbe, nach der gegebenen Vorschrift, so wie es ihre Eidespflicht bey Verfertigung der übrigen in ihren Officinen befindlichen Arzeneyen erfordert, zu bereiten, und solches beständig in Vorrath zu haben, damit ein Jeder es sich von ihnen abfordern könne; und weil es nöthig ist, daß dieses Mittel alsofort, nach empfangenem Biß, angewendet werde, so wird eine jede Gutsherrschaft, und in Ermangelung deren die Herren Prediger, oder deren Küster, Schulz oder Krüger es sich zur Pflicht machen, dasselbe allezeit bey der Hand zu haben, als welches mit desto leichterer Mühe geschehen kann, da es nunmehro in allen Apotheken wird zu haben seyn; gleichwie es vor der Hand auf der Königlichen Schloß-Apotheke sowohl, als bey dem Herrn Assessor und Apotheker Bell, und dem Königl. Pensionair Salomon, hier in Berlin, ohnentgeltlich verabfolget wird.

Damit man sich auch von der guten Wirkung dieses Mittels desto gewisser überzeugen möge, so sind die Land- und Stadt-Physici angewiesen, dem Ober-Collegio-Medico davon Nachricht zu ertheilen, ob dasselbe so würksam gewesen, daß es das versprochene erfüllet habe. Berlin, den 23. Jun. 1777.

Königl. Preußisches Ober-Collegium Medicum.

No. XXI. Circulare an sämmtliche Apotheker hiesiger Residenzien, daß sie die Olea destillata, die von den Medicis zum innerlichen Gebrauch verschrieben worden, allein und selbst verfertigen sollen. De Dato Berlin, den 21. Nov. 1777.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Da sich gefunden, daß diejenigen Olea destillata, welche die Apotheker als Kaufmanns-Guth in ihren Officinen zu führen pflegen, mehrentheils verfälscht, mithin zum innerlichen Gebrauch dem menschlichen Körper eher schädlich, als nützlich sind, so wird, um allen daher zu besorgenden übeln Folgen vorzubeugen, denen sämmtlichen Apothekern hiesiger Residenzien anbefohlen: vor das künftige alle Olea destillata, die von den Medicis zum innerlichen Gebrauch verschrieben werden, allein und selbst zu verfertigen.

Es haben sich demnach erwähnte Apotheker, von nun an, hiernach allerunterthänigst und genau zu achten, und ein jeder von ihnen, unter diesem Circulari eigenhändig zu attestiren, daß er den Inhalt desselben gelesen habe.

Signatum Berlin, den 21ten Nov. 1777.

Königl. Preußisches Ober-Collegium Medicum.

Circulare an sämmtliche Apotheker hiesiger Residenzien.

No. XXII. Privilegium und Innungs-Artikel für die Schneider-Gülde zu Benneckenstein. De Dato Berlin, den 18. December 1777.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Schneider zu Benneckenstein allerunterthänigst angesuchet, daß ihnen eine besondere Gülde und Innung verstattet, und darüber gleich wie in andern Hohensteinschen Städten geschehen, ein besonderes Privilegium ertheilet werden möchte. Wir auch nach erstatteten Bericht und Gutachten, Unserer Hohensteinschen Cammer-Deputation zu Beförderung guter Ordnung, jenem Gesuch in Gnaden deferiret haben, so ist zuförderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß dieses neue Schneider-Gewerk zu Benneckenstein, sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731 als einer von Uns in allen Unserm zum Römischen Reich gehörigen Provinzen, vollzogenen pragmatischen Sanction, wie solche den 6ten August 1732 von Uns publiciret worden, nicht weniger nach andern von Zeit zu Zeit zur Abstellung der Handwerks Mißbräuche ergangenen Verordnungen und Gesetzen, allerunterthänigst auf das genaueste achten solle; Ueberdem haben Wir demselben noch nachstehende Artikel, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, ertheilet, verordnen demnach und setzen hierdurch feste.

Art. 1.

Daß ferner niemand in Benneckenstein, oder dem dahin gehörigen Amts-District erlaubet werden soll, die Schneider-Profession zu treiben, der nicht zuvor die Schneider-Innung ehrlich und nach Inhalt dieser Artikel an sich gebracht hat, sondern es soll alle sogenannte Pfuscherey cessiren.

Art. 2.

Derjenige, welcher bey der Bennekensteinschen Schneider-Gülde das Meister-Recht erwerben will, soll sich bey dem aus des Magistrats-Mittel zugeordneten Beysitzer, wie auch bey dem Altmeister melden, und sein Gesuch gebührend vorbringen, da denn letztere ohne Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag darauf die Gülde zusammen fordern lassen, und den sich meldenden Gesellen darnach bescheiden müssen. In dieser Zusammenkunft hat derjenige so Meister werden will sich zu melden, seinen Lehr-Brief oder beglaubte Abschrift desselben, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, und zu erweisen, daß er die im folgenden Artikel vorgeschriebene Zeit auf das Handwerk gewandert habe. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes, wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraussetzet.

Art. 3.

Damit das Schneider-Gewerk in Benneckenstein aus solchen Leuten bestehe, welche sich die erforderliche Geschicklichkeit in ihrer Profeßion erworben haben, so soll fürs künftige auch keiner zum Meister-Recht admittiret werden, der nicht drey Jahr auf das Handwerk gewandert und in andern Orten gearbeitet hat, es sey denn daß er Dispensation von den Wander-Jahren, welche Wir Uns auf vorgängiger Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände, durch Unser General-Directorium zu ertheilen vorbehalten, bewürket habe. Meisters-Söhne oder solche, welche Meisters-Wittwen heyrathen, sollen in diesem Stück kein Vorrecht vor andern haben, indem sich jeder zu Erlangung des Meister-Rechts geschickt machen muß. Wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, und hiernächst seinen Abschied erhält, so soll ihm dieses nicht schaden, sondern er, wenn er sein Handwerk tüchtig erlernet hat und mit dem Meisterstück bestehet, angenommen, ihm auch ein Dienst-Jahr für ein Wander-Jahr gerechnet werden. Nimmt er auf eine Zeitlang zu seinen bessern Fortkom-

kommen bey einer Herrschaft im Röm. Reiche vornehmen oder geringen Standes Dienste, so steht dieses ebenfalls seiner Annehmung nicht im Wege, nur werden alsdenn zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet.

Art. 4.

Wer in die Gülde zu treten wünscht, und nicht schon vorher an einem andern Orte Meister geworden ist, muß zum Meisterstück

1) einen Mantel
2) einen Mannsrock und
3) eine Schnürbrust, wie es allemal die Mode ist, verfertigen, auch einen Priester-Rock abzeichnen, und kann ein solcher Schneider-Meister indistincte Manns- oder Frauens-Kleidung verarbeiten.

Ueber jetzt benannte Stücke aber soll er ein mehreres zu verfertigen unter keinerley Vorwand angehalten werden; Wie ihm denn auch unverwehrt ist, diese Stücke für sich und die Seinigen zu machen, oder sonst damit zu thun was er will. Diese Meisterstücke sollen in Beyseyn des Alt- und Jungmeisters zugeschnitten, demnächst aber in des Altmeisters oder eines andern Meisters Hause verfertiget werden, die übrigen Meister bedürfen nicht dabey zugegen seyn, als welches nur zu Schmausereyen, die aufs schärfste verbothen bleiben, Gelegenheit giebt.

Art. 5.

Wenn das Meisterstück fertig, wird solches in Beyseyn des Beysitzers von dem Gewerke ohne alle Neben-Absichten besichtiget, und wenn solches tüchtig befunden, muß der Geselle wenn er vorher Bürger geworden, und dieserhalb Præstanda prästiret hat, ohne weitern Aufenthalt zum Meister gesprochen werden, wofür derselbe 10 Rthlr. in die Gewercks-Lade, dem Gewerk selbst 16 Ggr. für die zweymahlige Zusammenkunft, dem Beysitzer 12 Ggr. und in die Armen-Casse 8 Ggr. entrichtet. Ueberdem muß er einen ledernen Eymer zu Rathhause liefern, oder dafür 1 Rthlr. an die Cämmerey erlegen.

Eines Meisters Sohn oder Schwiegersohn, desgleichen derjenige welcher eines Meisters Wittwe heyrathet, zahlet an die Lade nur 5 Rthlr. auch wenn ein Meister nachher, noch eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, bekömmt er die Hälfte des gezahlten Geldes aus der Lade wieder zurück. Wird einer in die Gülde aufgenommen, der an einem andern Orte erweißlich, schon Meister geworden ist, muß dieser zwar eben so viel als ein Geselle zahlen, bleibt aber von Anfertigung des Meisterstücks befreyt, wobey sich übrigens von *selbst* verstehet, daß das Gewerk in Ansehung der Ausländer, und der denenselben in diesem Stück ertheilten Begünstigungen, sich nach Unsern vorhin ergangenen Verordnungen auf das genaueste richten müsse.

Art. 6.

Wird aus dem Meisterstück abgenommen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmal ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden. Kleinigkeiten die etwa wohl gar aus Mißgunst hervorgesucht und vergrößert werden, sollen übersehen, schlechterdings aber nicht mit Gelde gestraft und abgekauft, sondern das Meisterstück muß entweder angenommen oder nach Befinden ganz verworfen werden; entstehet darüber Streit, so ist solcher vom Magistrat, allenfalls nach eingeholten Gutachten anderer unpartheyischen Meister, ohne processualische Weitläuftigkeiten zu schlichten.

Art. 7.

Die Landmeister dürfen weder Gesellen noch Jungen halten, müssen auch die gewöhnlichen Beyträge so gut als die Meister in der Stadt zur Lade liefern. So wie aber überhaupt ohne die erheblichsten Ursachen dergleichen städtische Profeßions-Verwandte, auf dem platten Lande nicht etabliret werden sollen, so gehören eventualiter auch ohnehin zur Benneckensteinschen Schneider-Gülde, keine andere Landmeister als solche, welche innerhalb dem Bezirk, des ganz abgesondert auf dem Harze liegenden Amts Benneckenstein sich etwa ansetzen; das Schneider-Gewerk ist auch überhaupt nicht befugt, ohne Approbation Unsers General-

General-Directorii, Landmeister dergestalt anzunehmen, daß solche auf dem platten Lande ihr Metier treiben, am allerwenigsten aber in andern Aemtern und Bezirken der Grafschaft Hohenstein, als welche schon an die übrigen Hohensteinschen Städte, und an die darinn subsistirende Zünfte und Innungen gewiesen sind.

Art. 8.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, die Glieder der Innung zum Quartal, oder sonsten zusammen zu fordern, so soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, welcher auch bey den Zusammenkünften allemal gegenwärtig seyn muß, geschehen. Dergleichen Versammlungen sollen nicht anders als des Vormittags gehalten werden. Wer sich trunken dabey einfindet, soll 4 Ggr. Strafe zur Gewerkslade erlegen.

Die Zusammenforderung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher dieses Geschäfte, so wie andere Verschickungen in Gewerks-Angelegenheiten innerhalb der Stadt unweigerlich übernehmen muß, es wäre denn daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen davon verhindert würde; In diesem Fall ist er schuldig solches anzuzeigen, um dafür zu sorgen, daß sein Amt von einem andern Meister übernommen werde. Ist jemand bereits anderswo Meister gewesen, so bekömmt er seinen Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft, und ist ihm des jüngsten Amt nicht aufzubürden, dafern in Bennecken-stein ein jüngerer Meister vorhanden.

Art. 9.

Dem Beysitzer des Magistrats imgleichen dem Altmeister sollen die Gewerks-Glieder bey der Versammlung gebührenden Respect erweisen; wer nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheinet, soll 2 Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Wer gar wegbleibt ohne eine hinlängliche Ursache anzuzeigen, soll 6 Ggr. Strafe zur Lade geben, und sich auch dasjenige gefallen lassen, was über gemeinschaftliche Angelegenheiten von den übrigen beschlossen werden.

Art. 10.

Die Gewerkslade worinn die Gelder und Briefschaften verwahret werden, soll mit drey Schlössern, zu welchen der Beysitzer, der Alt- und Jungmeister jeder einen Schlüssel haben, versehen seyn. Dem Altmeister welcher die Rechnung führet, können indessen wenn es nöthig einige Thaler anvertrauet werden.

Art. 11.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursach kein anderer als der älteste Meister genommen werden, jedoch muß er wegen Verwahrung der Lade, mit sichern unverschuldeten Grundstücken angesessen seyn. Sollten aber Ursachen vorhanden seyn, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer sich mit dem Gewerk der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber die Sache an den Magistrat gelangen lassen, der sodann einen Altmeister benennen soll.

Art. 12.

Die Kosten der ersten Einrichtung übernehmen die jetzigen Meister der Benneckensteinschen Schneider-Gülde, und bringen das dazu erforderliche Geld, unter sich zusammen, künftig aber giebt jeder Meister alle Quartal 2 Ggr.

Art. 13.

Die Rechnung über die sämmtliche Einnahme und Ausgabe, bey dem Gewerke, soll der Altmeister allemal den Freytag nach Gallen, in Gegenwart des Gewerks und dessen Beysitzer justificiren, zu welcher Versammlung auch die auf der Nachbarschaft etwa mithaltende Meister kommen, und ihr Quartal Geld mit 2 Ggr. erlegen, da denn dem Beysitzer 12 Ggr. dem ganzen Gewerk aber 1 Rthlr nach abgenommener Rechnung als eine Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer wird indessen hiemit befohlen, keine andere als nöthige Ausgaben bey der Rechnung paßiren zu laßen.

Art. 14.

Keinen Meister ist erlaubet, mehr als zwey Gesellen und einen Lehrjungen zu halten.

Art. 15.

Eines Meisters Wittwe darf zwar Gesellen aber keinen Lehrjungen annehmen, kann sie keinen Gesellen bekommen, so hat sie die Freyheit einen solchen zu fordern, der bey einen andern Meister in Arbeit steht, und dieser ist schuldig ihr denselben verabfolgen zu lassen, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu erkennen hat, im Wege stehen. Heyrathet sie wieder außer dem Gewerke, muß sie von ihres andern Mannes Nahrung leben.

Art. 16.

Damit auch den vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge und Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde, so verordnen Wir, daß wenn jemand zu Klagen vermeynet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemachet, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Knöpfe, Tressen u. s. w. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer redlichen Meister untersuchen, und das Protocoll zur Decision an den Commissarium loci einsenden, dieser aber nach befundenen Umständen, den Meister entweder zur Verbesserung des verdorbenen Kleides, oder zur Bezahlung desselben, und in die Kosten verdammen soll.

Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das gestohlene bezahlen, und wenn es das erste mahl ist, in 10 Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret, die Sentenz aber 14 Tage auf dem Rathhause öffentlich angeschlagen werden. Wird einer zum zweytenmahl einer solchen Dieberey überführet, so soll er aus dem Gewerk gestoßen, und ihm zu seiner Subsistenz keine andere als Flick-Arbeit gestattet werden.

Art. 17.

Um dergleichen Betrügereyen und Entwendungen desto besser zu begegnen, verordnen Wir ferner, das kein Schneider bey 5 Rthlr. Strafe zur Cämmerey sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung, in des Bestellers Hause, oder dessen Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderlichen Zuthat, es sey an Tressen, Schnüren, Gold- oder Silberfaden, Seide und Knöpfen mit ihm zu machen; alle Ueberbleibsel soll der Schneider schuldig seyn, hiernächst abzuliefern.

Art. 18

Jedermann stehet frey, das einem Schneider gegebene Zeug, wenn er mit Verarbeitung desselben über die Gebühr aufgehalten wird, von ihn wieder abzufordern und einen andern zu geben, wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider sich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten oder zu bestrafen, gleichwie denn solches auch schon durch das General-Patent verbothen ist, und stehet einen jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Art. 19.

Stirbt ein Meister, eines Meisters Frau oder dessen Kind, sind die Glieder des Gewerks schuldig, die Leiche unentgeldlich mit zu Grabe tragen zu helfen, und soll sich keiner dem es angesagt worden, bey 8 Ggr. Strafe dieser Pflicht entziehen.

Art. 20.

Will das Gewerk ausser dem ordinairen noch einen besondern Beytrag unter sich zur Unterstützung armer Gesellen oder zu andern ähnlichen wohlthätigen Endzwecken einführen, so bleibt ihnen solches unter Aufsicht der Obrigkeit und des Gewerks-Assessoris unverwehret.

Art. 21.

Ein Lehrjunge der das Schneiderhandwerk erlernen will, muß mit seinem Geburtsbrief vor dem Handwerk erscheinen, nachdem er vorher wegen des Lehrgeldes sich mit seinem Meister verglichen

hat

hat, und dem Handwerk in die Lade 4 Rthlr. dem Beysitzer 6 Ggr. Einschreibegeld, der Armen-Casse aber 8 Ggr. erlegen.

Eines Meisters Sohn giebt indessen nur die Hälfte, nemlich 2 Rthlr. in die Lade, wäre aber ein Lehrknabe so arm, daß er das Lehrgeld nicht sogleich aufbringen könnte, soll die Sache vor dem Magistrat gebracht, und dergestalt vermittelt werden, daß entweder leidliche Termine gesetzt, oder die Lehrjahre weiter extendiret werden; Arme Kinder aus den Waysenhäusern oder verstorbener verarmter Mitmeister Kinder, sollen die Meister nach der Reihe unentgeltlich anzulernen verbunden seyn.

Art. 22.

Kein Knabe soll eher in die Lehre genommen werden, bis er lesen und schreiben kann, auch die erforderliche Religions-Erkenntniß hat, weshalb der Beysitzer einen solchen Jungen examiniren muß.

Art. 23.

Kein Meister darf eher wieder einen Lehrjungen noch Gesellen annehmen, bis er selbst ein Jahr lang Meister gewesen.

Art. 24.

Einem Meister stehet frey, einen Jungen 4 Wochen auf die Probe ohne Zuziehung des Gewerks zu nehmen.

Art. 25.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterläßt einen Jungen, welcher noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten aufgebürdet werden.

Entläuft aber ein Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre, soll er vor das Gewerk gestellet und auf eine diensame Art gestraft, allenfalls auch, wenn er nicht zurückkehren will, oder sonst incorrigible ist, das Lehrgeld verlustig erkannt werden, im welchen Fall ihm auch die bereits ausgestandene Lehrzeit nichts helfen soll.

Art. 26.

Der Meister soll aber auch dagegen den Lehrling nicht mit unbilliger Härte behandeln, ihn nicht mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten, sondern ihn gewissenhaft mit allen Fleiß und gründlich unterrichten, als welches alles bey etwa entstehenden Klagen, der Untersuchung und Remedur des Gewerks-Assessoris und des Magistrats überlassen bleibt.

Art. 27.

Da auch die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Lehrjungen so wenig als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren; sondern nach ihrem Vorgeben das Zuschneiden den Meistern so zu sagen abgestohlen werden müsse, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde wie viel sie übrig behalten, nicht wissen solle, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne, so verordnen Wir hiemit, daß die Meister den Jungen allerdings zeigen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse, und wie dem Eigenthümer zum Besten etwas dabey ersparet werden könne.

Art. 28.

Wenn nun ein Lehrling die drey Lehrjahre, als auf welche Zeit solche hiemit festgesetzet werden, gehörig ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das versammelte Gewerk, wohin auch die vorhandenen Gesellen zu laden, bringen, und ihm, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf der Beysitzer nebst den Altmeister denselben zur Redlichkeit und Tugend ernstlich anmahnen, ihm auch dabey andeuten sollen, daß er in Unsern Landen die vorgeschriebene Zeit wandern müsse, ehe er zum Meister-Recht gelangen könne, weshalb er denn, wenn er ein Cantonist, einen Wander-Paß bey dem Land- oder

Steuer-Rath, aus dessen Creyß er gebürtig, nachzusuchen habe.

Gelobet nun derselbe an, diesem allen getreulich nachzukommen, so soll er sofort ohne andere Ceremonien losgesprochen, und als Geselle ins Protocoll eingeschrieben, der Lehrbrief ausgefertiget, in der Meisterlade verwahret, die gewöhnliche Copey aber demselben zu seinem Fortkommen ertheilet werden, wofür derselbe zur Gewerkslade 1 Rthlr., dem Beysitzer und den Meistern, welche den Lehrbrief unterschrieben 12 Ggr., wovon der Beysitzer 6 Ggr., die beyden mit unterschreibenden Meister aber jeder 3 Ggr. bekommen, überdem auch die gewöhnlichen Stempelgelder bezahlen muß. Dessen gewesener Meister soll alsdann bey 2 Rthlr. Strafe wenigstens Ein Jahr warten, ehe er wieder einen andern Lehrjungen annimmt.

Art. 29.

Ein Geselle, welcher weiter wandern oder bey einem andern Meister in Arbeit gehen will, muß seinem Meister Acht Tage vorher aufkündigen. Ein gleiches muß der Meister gegen den Gesellen, welchen er nicht länger in Arbeit behalten will, beobachten.

Art. 30.

Kein Meister soll bey der im General-Patent festgesetzten Strafe von Zehen Rthlr. befugt seyn, einem wandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecken; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Röm. Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 31.

Gleichwie nun das Schneider-Gewerk der Stadt Benneckenstein, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Hohensteinischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, wie auch dem Steuer-Rath und dem Magistrat zu Benneckenstein, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten December 1777.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal, B. v. d. Schulenburg.

No. XXIII. Instruction vor die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande. 1778.

Da von dem Fleiß und Geschicklichkeit einer Hebamme vorzüglich das Leben und die Gesundheit derer Gebährenden und Kinder abhängt; so haben diejenigen welche diese Kunst schon ausüben, oder sich derselben in der Zukunft widmen wollen, folgende Pflichten sich wohl bekannt zu machen, und solche gehörig zur Ausübung zu bringen:

Es sollen dahero die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, sich zuförderst bey dem nächsten Kreyß- oder Stadt-Physico, oder bey dem Provincial-Collegio-Medico melden, und daselbst nach Vorzeigung eines Attests von ihrer Gerichts-Obrigkeit, wegen ihres christlichen unbescholtenen Lebenswandels, auch ob sie die natürliche Fähigkeiten zu diesem Amte besitzen, um die Erlaubniß bitten, sich diesem Amte widmen zu können. Nach solcher erhaltenen Erlaubniß, sollen sie in denjenigen Provinzen, wo Hebammen-Lehrer angestellet sind, sich bey dem Hebammen-Lehrer melden, und von demselben vernehmen, wenn und zu welcher Zeit sie sich bey demselben zum Unterricht stellen sollen, welche Zeit sie alsdenn genau in Acht nehmen, und keine Stunde versäumen müssen, dem Unterricht des Hebammen-Lehrers beyzuwohnen. Die übrige Zeit müssen sie diejenige Bücher, welche ihnen der Hebammen-Lehrer vorschlagen wird, fleißig lesen, und was sie darinn nicht verstehen werden, demselben anzeigen, welcher es ihnen alsdenn erklären und begreiflich machen wird. Es verstehet sich dahero von selbst, daß eine Hebamme nothwendig recht fertig müsse lesen können; und es ist auch sehr gut, wenn dieselbe etwas schreiben kann, worauf bey Annehmung solcher Personen besonders wird reflectirt werden. Wenn sie nun den Unterricht erhalten, so müssen sie von dem Hebammen-Lehrer, der sie vorhero gehörig prüfet, ein Attest beybringen, daß sie durch seinen Unterricht so weit gekommen, daß sie ein solches wichtiges Amt mit Nutzen antreten können, und sich hierauf von dem Provincial-Collegio-Medico, oder dem Kreyß- und Stadt-Physicus examiniren, auch sich darüber, wie sie bestanden, ein Zeugniß ertheilen lassen, worauf sie denn die Approbation vom Ober-Collegio-Medico zu erwarten haben, und zuletzt von dem Provincial-Collegio oder Gerichts Obrigkeit, oder Physicus in Eyd und Pflicht zu nehmen sind.

Alsdenn sollen die approbirte Hebammen sich vorzüglich eines ehrbaren und christlichen Lebens, insonderheit der Nüchternheit befleißigen, da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, und sie müssen auch zu aller Zeit sogleich wenn sie gefordert werden, ohne Unterscheid bey bemittelte und arme Frauenspersonen hingehen, damit nicht durch Aufschub und Nachläßigkeit die best Zeit und Wehen verstreichen, und Mutter und Kind darunter leiden mögen.

Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, einander mit guten Rath und That auf Begehren und Erfordern beystehen, ihre Pflicht sollen sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, die in Nöthen befindliche Frauens mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselben nimmer ohne genugsame Anzeigungen zu früh und vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen, in der Geburt sollen sie auf all Beschaffenheit genau Acht haben, und sobald sie sehen und gewahr werden, daß die Geburt nicht ganz natürlich, und sich einigermaaßen bedenkliche Vorfälle finden sollten, so sollen sie ihren Kräften nicht zu viel trauen, sondern sobald als möglich den Hebammen-Lehrer, oder einen andern Medicum oder Chirurgum fordern, und deren Rath und Vorschläge

annehmen und befolgen. Denn sobald eine Hebamme einer solchen Nachläßigkeit oder Verwahrlosung des Kindes oder der Mutter beschuldiget und überwiesen wird, hat dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände ohnausbleibliche den Umständen angemessene Strafe zu erwarten.

Ferner soll denen Hebammen gänzlich untersaget seyn, das innerliche und äusserliche Curiren sowohl an vereheligten und ledigen Frauenspersonen, als auch Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern; wenn ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bey ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie befundenen Umständen nach, solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesassen, anzumelden, damit dem besondern Unheil vorgebeuget werden könne.

Auch müssen die Hebammen aus besondern Nebenabsichten keinen Medicum Chirurgum und Apotheke vor die andere vorschlagen und recommandiren, sondern denen Leuten darinn die freye Wahl und Willen lassen. Wornach sich alle Hebammen zu achten, und vor Strafe zu hüten haben.

Eyd einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem von hiesiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Hebammen-Dienst nach allem meinem besten Wissen und Gewissen mich betragen, dieser vorstehenden Instruction, so viel Hebammen betrift, treulich und sorgfältig nachleben, mich der Nüchternheit, alle Bescheidenheit und Sanftmuth gegen die zur Geburt arbeitenden Frauen befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Arbeit anstrengen, sondern behutsam mit denenselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich zu Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anwenden, den Armen sowohl als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht säumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau in der Hofnung eines Gewinnes verlassen oder versäumen will, sondern in allen Stücken meines Berufs mich also anschicken, wie es mir in der Instruction vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Wehemutter geziemet und gebühret; So wahr mich Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit. Amen!

Register

über die

Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgische

in den Jahren 1776, 1777, 1778, 1779, und 1780.

ergangene

Edikte, Patente, Mandate

und

Haupt-Verordnungen.

A.

Abschoß und Abzug. Soll in in Fällen, da das Vermögen nur aus einer Provinz in die andere, und nicht ausser Landes gehet, in so weit solcher dem Fiskus zukommt, gänzlich abgeschaffet sein, und nicht genommen werden. p. 47. auch deshalb keine Ausnahme und Jus retorsionis statt finden. 227. Soll überhaupt in den Königl. Landen aus einer Provinz in die andere nicht weiter gefordert, noch gegeben werden. 1051. 1053. Ausser denselben soll von beträchtlichen, ausserhalb Landes gehenden Erbschaften auch der ediktmäßige Stempel berichtiget werden. 463. Das Abschoßrecht soll gegen die Stadt Dantzig ohne allen Unterschied ausgeübet werden. 1191. 1421. Wie es damit gehalten werden soll, zwischen Anhalt-Cöthen und Magdeburg und Halberstadt. 465. Gegen die Stadt Danzig. 1191. 1421. Zwischen Halberstadt und Anhalt-Cöthen. 465. zwischen Magdeburg und Anhalt-Cöthen. 465. mit Kur-Sachsen, in Ansehung des Adels. 1347. mit dem Stifte Quedlinburg. 3079.

Abschoß- und Abzugs-Freiheit. Findet statt, zwischen Anhalt-Cöthen und Magdeburg und Halberstadt 465. mit Kur-Sachsen, in Ansehung des Adels, unter gewissen Maaßgaben. 1347. mit dem Stifte Quedlinburg. 3079.

Abwesende. Wie es mit deren Vorladung während des Krieges gehalten werden sollen. 1351. Wenn die Ediktal-Citation derselben ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird, soll einem fiskalischen Bedienten aufgetragen werden, jura fisci dabey zu beobachten. 3049.

Academie der Wissenschaften. Derselben sollen sämtliche Physici die vorkommende besondere, in die Naturgeschichte einschlagende Begebenheiten und Erscheinungen anzeigen. 3317.

Accise. Deklaration, deren Einrichtung in den Westphälischen Provinzen betreffend. 397. die auf den ausländischen Weineßig wird erhöhet. 1285.

Accise-Fixations-Quantum. Reglement, wonach dasselbe in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg aufgebracht werden soll. 3367—3380.

Accise-Listen, s. nachher unter Accise-Tarif.

Accise-Tarif. Für die Städte des Herzogthums Cleve. 3323--3346. Erläuterungen über diesen Accise-Tarif. 3347—3368. Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Marck. 3461—

3461 — 3480. Accise Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren in der Grafschaft Marck. 3487 — 3506. Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Marck. 3507 — 3550. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3381 — 3404. Accise-Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3403 — 3424 Erläuterungen zu dem Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3425 — 3460.

Accise- und Zoll-Aemter. Anweisung für dieselben, wegen Einsendung der eingenommenen Gelder. 1289. Circulare an selbige, nebst beigefügter Cabinets-Ordre, wie sie sich in Ansehung des directen Transports nach Böhmen, Oesterreich und Mähren verhalten sollen. 1291.

Accise- und Zoll-Bedienten, auch Commis. Sollen, in vorkommenden Fällen, nicht mit Geld- sondern Leibesstrafen beleget werden. 1055. Instruction für selbige, betreffend die Zufuhren zu den Armeen. 1257.

Accise- und Zoll-Defraudationen. Die Inculpaten, welche an dergleichen unschuldig befunden und freigesprochen worden, sollen durchaus keine Kosten deshalb bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden. 75. Verordnungen, wegen deren Untersuchung und Bestrafung. 351 — 362. 765 — 770. Deshalb kann auch die General-Administration entscheiden. 765. und die Strafen ermäßigen. 767. Die Gerichte sollen keine Untersuchung veranlassen, wenn nicht diese, oder die Verbrecher selbst darum ansuchen. 767.

Acten. Wie solche in den Prozessen zwischen Herrschaften und Unterthanen eingerichtet werden sollen. 1839. 1842.

Actus voluntariæ jurisdictionis. Sollen die Justitiarien, ausser den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, nicht ausüben. 3022.

Adel. In Ansehung desselben ist das Abzugs-Recht mit Chur-Sachsen, unter gewissen Maaßgaben, aufgehoben. 1347.

Administration, s. Nutzholz.

Advocaten. Unredliche und lasterhafte sind zu bestrafen, 1795. sollen gänzlich abgeschaffet, 3035. statt derselben Assistenzräthe bestellet, 1939. 3035. die bisherigen aber anderweit versorget, 1940. auch des Endes das Verzeichniß derselben eingerichtet werden. 1944. Die beym Cammergericht angestellte, welche zugleich Justitiariate verwalten, sollen sich erklären: ob sie diese fahren lassen, oder die Praxin advocatoriam niederlegen wollen? 3021. Die abgehenden sollen zu Justiz-Commissarien bestellet werden. 3098. 3099.

Advocaten Gebühren. Neue Taxe derselben, beym Altmärckschen Obergericht. 107. bey der Breslauischen Oberamts-Regierung. 117 — 128. beym Cammergericht. 77 — 88. bey der Cleveschen Regierung. 163 — 180. bey der Glogauschen Oberamts-Regierung. 127. bey der Halberstädtschen Regierung. 107. bey der Lingen-Tecklenburgschen Regierung. 139 — 154. bey der Magdeburgschen Regierung. 97. bey der Meursschen Regierung. 109 — 118. bey der Minden-Ravensbergschen Regierung. 97 — 108. bey den Minden-Ravensbergschen Untergerichten. 1903 — 1910. bey der Neumärkschen Regierung. 87 — 96. bey der Oberschlesischen Oberamts-Regierung. 127. bey der Ostfriesischen Regierung. 97. beym Ostpreußischen Hofgericht. 183. bey der Pommerschen Regierung und dem Pommerschen Hofgericht. 211 — 218. beym Uckermärckschen Obergericht. 107. bey der Westpreußischen Regierung. 127 — 138.

Alimentations-Kosten, eines in Arrest sitzenden Schuldners. Wenn solche ad sumtus communes concursus, 403. und wenn zu den oneribus jurisdictionis gehören. 404.

Alterthümer. Von denen sich findenden sollen die Prediger dem Ober-Consistorio Nachricht geben. 401.

Altmarck. Holtz-Taxe für die dortige Forsten. 25. Neurevidirte und confirmirte Teich-Ordnung in dieser Provintz, samt den Teichrollen in beyden Schauen, vom 20. Decbr. 1695. 299—350. Reglement, wodurch diese Teichordnung näher declariret, erweitert und verbessert wird. 265—300. Ein mehreres s. Teich-Ordnung.

Amt. Aemter. Circular-Rescript, wie in Streit-Sachen zwischen denselben, oder Beamten, und Amts Unterthanen verfahren werden soll. 911.

Amtmann, s. Beamte.

Amtsunterthanen. Die Forstbedienten, welche über deren Holtzungen die Aufsicht haben, sollen dafür ein Accidenz von den Straf- und Stammgeldern erhalten. 3127. Ein mehreres s. Unterthanen.

Anhalt-Köthen. Wie es zwischen diesem Fürstenthume und Magdeburg und Halberstadt mit dem Abschoße gehalten werden soll. 465.

Annus discretionis. Ist in Religions-Sachen nach zurückgelegten vierzehenden Jahre nunmehro festgesetzet. 1351.

Apotheken. Auf selbige sollen die Physici besondere Acht haben. 3321.

Apotheker. Verordnung, wie sie sich bey Verfertigung der Recepte zu verhalten haben. 3127—3132. Sollen das Arzeneymittel wider den Biß der tollen Hunde, nach der ertheilten Vorschrift, zubereiten, und beständig in Vorrath haben. 3539. die Olea destillata, so von Medicis zum innerlichen Gebrauch verschrieben werden, allein und selbst verfertigen. 3539.

Apotheker- und Materialisten-Waaren. Accise-Liste derselben im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3403—3424. dergleichen in der Grafschaft Marck. 3437—3506.

Appellatorium. Wie solches in Prozessen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen instruiret werden soll. 1835. 1838. 1847. desgleichen nach der neuen Prozeß Ordnung. 3043. 3045.

Armee. Instruction für die Accise- und Zoll-Bedienten, die Zufuhren zu derselben betreffend. 1257.

Arrest. Damit soll ohne Ansehn der Person gegen einen jeden Schuldener verfahren, solches aber auch gehörigen Orts gemeldet werden. 903. Wie es damit während des Krieges in Sachen, wobey Officiere Theil nehmen, gehalten werden soll. 1338.

Arrestanten. Wie es mit denen in der Hausvoigtey gehalten werden soll. 52—64. desgleichen mit Bezahlung derer Sitzgebühren, welche sie erlegen müssen. 377. ferner den Verpflegungs-Kosten während dem Bankeroutier-Proceß. 403.

Arzt. Aerzte. In Berlin, sollen dem Polizey-Directorio von den vorgefallenen Schlägereien Nachricht geben. 1913.

Aschersleben, Reglement, wegen einer daselbst etablirten Leiheanstalt. 155.

Assistenzräthe. Sollen, statt der bisherigen Advokaten, bestellet werden. 1939. 1940. 3035. Müssen dem Richter das factum eruiren helfen, 3035. auch die Rechte der Parteyen vertheidigen. 3037. Rescript an das Cammergericht, wegen derselben. 3091. deren Eyd. 3101.

Auskultatores. Sollen mit den Referendarien einerley Eyd leisten. 1569. Eyd derselben. 1571.

Ausschuß. Einrichtung und Beschäftigungen des engern bey der Ritterschafts-Credit-Direction. 693—698.

B.

Bader. Patent, wegen Vereinigung derselben mit den Wundärzten. 1593.

Banco. Circulare, über die Frage: ob derselben in Handlungs- und Wechsel-

sel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne? 363. derselben stehet in Ansehung der Banco-Officianten in deren Vermögen ein gleiches Vorzugsrecht zu, wie dem Fisco gegen die Kassen-Bedienten. 365. Circulare, über die Vorsichten, welche bey denen von derselben abhängenden Lombards genommen werden sollen, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden. 375.

Banco-Noten. Deshalb sollen die Cassen-Rendanten besondere Annotationen führen. 377.

Banco-Zinsen. Sollen von den zinsbar belegten Capitalien künftig nicht höher, denn mit 2½ pro Cent entrichtet werden. 1191. Die Gelder der Unmündigen sind hiervon ausgenommen, und erhalten fernerhin 3 pro Cent. 1193, auch die vor dem 1. Februar 1778. belegte Capitalien, 1193. Was des Endes in Ansehung der Pupillen-Gelder besonders zu beobachten ist. 1194. Bey abschläglichen Capitals-Zahlungen, müssen zugleich die bis zum Tage der Zahlung betagte Zinsen angenommen werden. 1195. Sollen künftig nicht anders, als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlet, und die geschehene Zinszahlung darauf notiret werden. 1915. Jedoch hievon die Landes-Collegia, Judicia, Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten ausgenommen seyn, und es in Ansehung derselben bey der bisherigen Verfassung bleiben. 1916.

Bankeroutier-Prozeß. Wie es mit den Verpflegungs-Kosten eines Schuldeners während demselben gehalten werden soll. 403.

Barrakane, Wie solche verfertiget werden sollen. 3194.

Bauern, s. Unterthanen.

Bauholtz. Wie es mit dem freien aus den pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1093—1103. desgleichen aus den Städteforsten. 1208, 1210.

Baum. Bäume. Sollen von den Teichdämmen geschaffet werden. 279.

Bau-Materialien. Wie diejenigen, welche dergleichen stehlen, auch die, welche gestohlene Baumaterialien kaufen und verhehlen, bestrafet werden sollen. 379. 380.

Beamte. Von denen gegen selbige verhängten Executionen soll den Kriegs- und Domainen-Cammern Nachricht gegeben werden. 370. Declaration, wegen des denselben vorbehaltenen Dienstzwanges. 893. Circular-Rescript, wie in Streitsachen zwischen selbigen und Amts-Unterthanen verfahren werden soll. 911. Wo die zwischen selbigen und ihren Gesinde entstehende Streitigkeiten entschieden werden sollen. 1353.

Bemekenstein. Privilegium und Innungsartikel für die Schneidergilde daselbst 3541—3552.

Bergordnung. Deklaration der Clev. Meurs. und Märckschen, wegen der Tradde Gelder, oder des Traddefaßes. 907. Deklaration des §. 4. des Kap. 33. der schlesischen. 1611.

Berg- und Hütten-Bedienungen. Publikandum, wie es mit Besetzung derselben gehalten werden soll. 1195.

Berichte. Wie die Justiz-Kollegia solche an Seine Königl. Majestät erstatten sollen. 1795.

Berlin. Verordnung, das Gassen-Reinigungs-Wesen daselbst betreffend. 785. Konklusum, wohin die Prozesse zwischen den Besitzern der Burglehne und Freihäuser in Berlin mit der Serviskommißion gehören. 905. Reskript und Instruktion für die zur Entscheidung derer Prozesse verordnete Kommißion, welche über die ausserordentliche Einquartirung entstanden sind. 1355. 1357. Entscheidung derer zwischen dem Kammergericht und den dortigen Stadtgerichten entstandenen Jurisdiktions-Streitigkeiten. 1525—1530. Verordnung, daß die katholische Gemeine der dortigen Hedwigs-Kirche von allem Parochialzwang befreiet seyn, und eine eigene Parochie ausmachen soll. 1611.

Bettel-Juden, s. Juden.
Bieber. Kann ein jeder Jagdberechtigter in seinem Distrikte tödten. 1115. Gehören zu den Raubthieren. 1125.
Bielefeld. Privilegium für das Kramer-Amt daselbst. 1919—1936.
Blaue Farben und Eschein. Publikandum, wegen der verbotenen Einfuhr und des künftigen Verkaufs derselben. 3019.
Bleche. Fremde weiße, oder verzinnte sind auch in Ost- und Westpreußen verboten. 1589. Dieses Verbot ist auch auf die schwartzen Bleche extendiret. 3081.
Böttcher-Gewerck. Dessen Privilegium und Gildebrief in der Stadt Lünen. 239.
Boye. Wie solche verfertiget werden sollen. 3163.
Brennholtz. Wie es mit dem freien aus den pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1095. 1098. 1099. desgleichen aus den Städteforsten. 1208. 1210. 1211. Publikandum, wegen der über den Debit desselben in Berlin und Potsdam auf anderweite 8 Jahre von 1779. bis 1787. ertheilten Octroy. 1531—1536. Verkaufspreise desselben in Berlin und Potsdam, an die Fabrikanten, 1533. an das Publikum. 1535. Einkaufspreise der Kompagnie. 1534.
Bromberg. Publikandum, wegen anderweitiger Bestimmung der Jurisdiktionsgränzen zwischen dem dortigem Landvogteigericht und dem zu Schneidemühl. 1045.
Buchweitzen-Bau. Brennen der Heide und des Hochmohrs zum Behuf desselben. 1557.
Bürgerheiden. Anweisung wegen der Pommerschen. 1111. desgleichen der Kurmärckschen. 1205—1238.
Bürgermeister. Reskript, wie es bey der Besetzung der vereinigten Justiz- und Polizey Bürgermeister-Stellen in Westpreussen gehalten werden soll. 1317—1330.

C.

Cämmereien. Wie viel Criminal-Urtels-Gebühren genommen werden sollen, wenn selbigen die Inquisitions-Kosten zur Last fallen. 367 Auf deren Güter können unter keiner Bedingung Pfand-Briefe gegeben werden. 683. zu den Zahlungen aus deren Kassen soll jederzeit eine 6 wöchentliche Frist gesetzet werden. 793. 795. auch zweymonathliche. 890. Anweisung wie es mit ihren Heiden in Pommern zu halten. 1111. Die Stadtholtzrechnungen sollen den Cämmereirechnungen beygefüget werden. 1212. 1221. bey denselben müssen alle aus ihren Forsten aufkommende Gelder zur Einnahme gebracht werden. 1212. 1221.
Caffee, s. Coffee.
Calamanque. Vorschrift wegen deren Verfertigung. 3191.
Camelotte. Wie solche verfertiget werden sollen. 3191. 3193.
Cammern, Krieges- und Domainen-Cammern. Denselben soll von denen gegen die Domainen-Pächter verhängten Executionen Nachricht gegeben werden. 370. Mit selbigen sollen die Justitz Collegia, wegen Conservation der verschuldeten Unterthanen, concertiren, auch, ohne deren Einstimmung wider dergleichen Unterthanen keine executivische Verfügungen erlaßen. 1623. 1625. Bey Untersuchung der von Unterthanen vorgegebenen Unmöglichkeit ihre Dienste leisten zu können, soll allemal ein Commissarius von der Cammer zugezogen, 1842. und auf dessen Gutachten vorzüglich reflectiret werden. 1846. Den Auftrag hierzu können die Cammern, wenn weder ein Mitglied derselben, noch ein Landrath genommen werden kann, auch andern tüchtigen Subjectis ertheilen. 1917.
Cammergericht. Die Appellations- und Revisions-Instanzen in Ravensbergschen Sachen, sollen nicht mehr bey demselben, sondern bey der Mindenschen Regierung instruiret, 407,

auch die vom Cammergericht abgefaßte Urtheile daselbst publiciret werden. 407. Taxe der Gebühren in diesen Sachen. 407. Entscheidung der zwischen dem ersten Senate und den Berlinischen Stadtgerichten entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten. 1525--1530. Vor dessen zweyten Senate gehören die Erkenntnisse in Injurien-Sachen in zweyter Instanz. 1527.

Candidaten. Sollen, binnen Jahresfrist nach ihrer Zurückkunft von der Universität, die Erlaubniß zum Predigen nachsuchen. 3215. Auch ohne Licenz dazu nicht verstattet werden. 3217.

Cantonisten, s. Enrollirte.

Carten. Sollen nicht anders, als mit Pässen der Stempel- und Carten-Cammer versendet und eingelassen werden. 1261.

Casse, s. Invaliden-Casse.

Cassen-Bediente. Nähere Bestimmung derer jenigen, an deren Vermögen dem Fiscus ein Vorzugsrecht zustehet. 1591.

Catechisation. Sollen die Prediger des Sonntags halten. 3220.

Catholische Gemeine der Hedwigs-Kirche in Berlin. Soll von allem Parochial-Zwang befreyet seyn, und eine eigene Parochie ausmachen. 1611.

Catholische Glaubensgenossen. Auf deren Ehen ist das Rescript, wegen Trennung derselben durch die Todes-Erklärung, nicht zu extendiren. 1051.

Cautionen. Was zu beobachten ist, wenn dergleichen in den Hypothekenbüchern gelöschet werden sollen. 1386.

Cession, s. *Jura cessa.*

Chirurgi, s. Wundärzte.

Citationen. Wie solche in den Prozessen zwischen Unterthanen und Grundherrschaften abgefasset und insinuiret werden sollen. 1829.

Cleve. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey der dortigen ꝛc. Cammer. 227--236. Declaration der dortigen Bergordnung, wegen der Traddegelder, oder des Traddefasses. 907. Privilegium und Gildebrief für das Perückenmacher-Gewerk daselbst. 1245. Jurisdictions-Reglement, wie es in Ansehung der Königl. Lathen-Hobs-Tds- und Leibwinns-Güther in diesem Herzogthum gehalten werden, und die Land-Jurisdictions- und Lathen-Gerichte dabey verfahren sollen. 1781--1794. Accise-Tarif für die Städte dieses Herzogthums. 3323--3346. Erläuterungen über diesen Accise Tarif. 3347-3368.

Coffee. Verordnung, wie es damit, zu Verhütung der Defraudationen, gehalten werden soll. 455. Königl. Declaration, dessen Consumtion auf dem platten Lande, auch Versendung und Ausfuhre betreffend. 1295. Verordnung, daß der, welcher auf dem platten Lande consumiret wird, eben denen Abgaben unterworfen seyn soll, welche in den Städten davon entrichtet werden. 1579-1590. Jedoch sollen von dem, so sich der Adel vor der Publication hat kommen lassen, keine Accise-Gefälle geforoert werden. 1609.

Collateral-Erbschafts-Stempel, s. Stempel von Collateral-Erbschaften.

Collegia, s. Justiz-Collegia, auch Ritterschafts-Collegia.

Commissarien. Amt und Verrichtungen des Königl. bey der Ritterschafts-Credit-Direction. 687-690.

Concurs-Prozesse. Welchen locum die Tradde-Gelder in denen über Bergwerke haben. 910, wie es darin während des Krieges gehalten werden sollen. 1252. 1253. 1342. 1343. 1345. desgleichen nach dessen Beendigung. 1565-1568. Wie in solchen die gemeinschaftlichen Kosten zu vertheilen und von denen zur Hebung gelangenden Gläubigern zu tragen sind. 1265-1276. besonders, wenn sich Fiscus darunter befindet. 1267. 1268. dergleichen soll das Marienburger Großwerder-Voigteygericht künftig instruiren. 1283. Deren Eröfnung soll in den Hypothekenbüchern notiret werden. 1363. 1383.

Consistorial-Reglement, s. Krieges-Consistorial-Reglement.
Consistorium, s. Ober-Consistorium.
Constitutiones Marchicæ, s. Edicten-Sammlungen.
Consulenten. Allerhöchste Cabinetsordre, wegen Bestrafung derer unbefugten, welche das gemeine Volk aufwiegeln. 3023. Circulare deshalb an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia. 3025. Rescript, daß selbige, wenn sie nicht nachweisen, wie sie sich künftig ihren Unterhalt auf eine ehrliche Art werden erwerben können, entweder an das Kowalskische Regiment abgeliefert, oder in den Arbeitshäusern behalten werden sollen. 3051. 3053.
Contrebande Waaren. Wie deren Einbringung bestrafet werden soll. 353.
Controlleurs. Sollen bey den Sporteln-Cassen angesetzet werden. 1961. deren Verrichtungen. 1961. 1977. 1983. 1993.
Copulations-Scheine, s. Trauscheine.
Corpus juris Fridericianum, s. Proceß-Ordnung.
Corpus Milianum, siehe Edicten-Sammlungen.
Cramer-Amt, s. Kramer-Amt.
Credit-Direction, siehe Ritterschafts-Credit-Direction.
Credit-Reglement, siehe Ritterschafts Credit-Reglement.
Creis-Versammlungen, der zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer. 711.
Crepon. Wie solcher verfertiget werden soll. 3199.
Criminal-Sachen. In selbigen soll aus bloßen Anzeigen niemals auf die ordentliche harte Strafe erkannt werden. 19. Wie es gehalten werden soll, wenn die Unschuld einer in Untersuchung gerathenen Person im Verlauf der Zeit entdecket wird. 19. Wie es damit während Sr. Königl. Majestät Abwesenheit gehalten werden sollen. 1247. Rescript, wegen allgemeiner wechselseitiger Gefälligkeit bey Leistung der Rechtshülfe in dergleichen Sachen in Westpreussen. 1571.
Criminal-Sentenzen. Auf zweyjährige Zuchthaus-Strafe lautende, können auch in Ostpreussen ohne vorherige Anfrage zur Execution gebracht werden. 71.
Criminal-Urtels-Gebühren. Wie viel genommen werden sollen, wenn die Inquisitions-Kosten den Königl. Cassen zur Last fallen. 365. Wie viel, wenn solche den Cämmereyen zur Last fallen. 367.
Curator sexus. Von demselben soll keine persönliche Gestellung zur Pflichtleistung erfordert werden. 1200.

D.

Danzig. Gegen diese Stadt soll das Abschoß-Recht ohne allen Unterschied ausgeübet werden. 1191. 1421.
Deich-Ordnung, s. Teich-Ordnung.
Deposita, des Creditwerks und deren Administration. 752-756.
Deserteurs. General-Pardon für selbige. 1247. Das confiscirte Vermögen derselben soll unmittelbar an die Invaliden-Casse eingesandt, 1625. auch davon dem Militair-Departement des General-Directorii jedesmahl Nachricht gegeben werden. 3049.
Dienste. Die Gemeinheits-Commissarien sollen sich bemühen, solche zu reguliren, und auf gewisse bestimmte Arbeit zu setzen. 20. Die streitigen müssen die Unterthanen pendente lite prästiren. 1839. Sollen ihnen aber, wenn die Herrschaft succumbiret, vergütiget werden. 1839. Vorschrift, wie es gehalten werden soll, wenn die Unterthanen die Unmöglichkeit der Dienste vorgeben. 1842 — 1847. Bey der deshalb vorzunehmenden Untersuchung soll allemahl ein Commissarius von der Cammer zugezogen, 1842. und auf dessen Gutachten vorzüglich reflectiret werden. 1846. Der Auftrag hiezu soll, wenn weder ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer, noch ein Landrath genommen

nommen werden kann, auch andern tüchtigen Subjectis geschehen. 1917.
Dienstzwang, der Unterthanen. Declaration deshalb. 893. 894.
Documente. Sollen sämmtlich der Klage beygeleget werden. 17. deren Edition muß vor Einreichung der Klage gesuchet werden. 17. Der Beklagte muß solche seiner Beantwortung beyfügen. 18. In wie fern die Landräthe in Pommern, auch im Lauenburg- und Bütowschen, die bey den Hypothekenbüchern zu präsentirende außergerichtliche attestiren können. 1200. 1202. 1203. Wie die Gerichte, welche Hypothekenbücher führen, mit Ausfertigung derselben verfahren sollen. 1361-1367. 1374. Desgleichen, wenn ihnen außergerichtliche, oder bey andern Gerichten vollzogene zum Eintragen präsentiret werden. 1368—1371. verpfändete müssen den Gläubigern extradiret werden. 1380. Wie es nach geschehener Löschung mit selbigen zu halten. 1381. Formulare dazu. 1391-1412. Wo über Edition derselben principaliter gestritten wird, können die Remedia nicht verweigert werden. 1553. s. auch Schuldverschreibungen.
Domainen-Justiz-Aemter, s. Justizämter.
Domainen-Pächter, s. Beamte.
Domdirectorium. Demselben können Jura fisci nicht zugestanden werden. 1599. Wie es in Ansehung desselben mit den Eidesleistungen zu halten. 1599.
Dominia, s. Grundherrschaften.
Domstift von Ermeland zu Frauenburg. Dessen Mitglieder sollen in Personalibus unter der Westpreußischen Regierung stehen, dahingegen in realibus ihr bisheriges Forum behalten. 1349.
Donations- und Bestätigungs-Patent, über alle von Sr. Königl. Majestät geschenkte Grundstücke und Geldsummen. 363.
Dorfheiden. Anweisung wegen der Pommerschen. 1111.
Drap de Dames. Wie solches verfertiget werden soll. 3167.
Drechsler-Gewerk. Dessen Privilegium und Gildebrief in der Stadt Lünen. 239.
Drogette. Wie solche beschaffen seyn sollen. 3199.
Duelle, s. Schlägereyen.
Duisburg. Innungs-Privilegium für das Schumacher-Gewerk daselbst. 1851—1866.

E.

Edictal-Citationen. Wie es damit während des Krieges gehalten werden sollen. 1252. 1341. 1342. Desgleichen nach dessen Beendigung. 1565. 1566. 1567. besonders in Ansehung der Abwesenden. 1351. Wenn solche in Ansehung eines Verschollenen ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird, soll einem fiscalischen Bedienten aufgetragen werden, jura fisci dabey zu beobachten. 3049.
Edicten-Sammlungen. Rescript, die Anschaffung der jährlich herauskommenden betreffend. 1333.
Edition der Urkunden. Muß vor Einreichung der Klage gesuchet werden. 17. wo darüber principaliter gestritten wird, können die Remedia nicht verweigert werden. 1553.
Ehe. Das Rescript, wegen Trennung derselben durch die Todeserklärung, ist nicht auf die Ehen der katholischen Glaubensgenossen zu extendiren. 1051.
Ehe-Sachen. Die Gerichtsbarkeit in selbigen soll der Universität zu Halle fernerhin verbleiben. 75.
Eid. Der Assistenz-Räthe, 3101. der Auskultatoren, 1571. eines Policey-Bürgermeisters bey dem Magistrat zu Elbing, 1577. desgleichen eines Policey-Assessors, 1577. der Hebammen, 3556. eines Köhlermeisters, 1451. eines Landvoigtey-Gerichts-Assessors und Secretärs, 885. Registratur-Assistenten und Sportul-Cassen-Rendanten, 887. der Referendarien, 1571. der Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, 1037. des Syndici, 1039. des Rendanten, 1039. des Secretärs

tärs, 1040. des Registrators, 1040. des Calculators, 1040. der Canzelisten, 1041. des Bothen, 1041. des Provinzial-Ritterschafts-Directors, 1041. der Räthe, 1042. des Syndici, 1043. der Canzelisten, 1044. des Bothen, 1044. der Schaumeister, 3207. für die Schützen derer von Adel, 1145. 1147. der Teichbedienten, 327. der Teichschauer, 306. 307. der Tuchbereiter, und Tuchscheerer, 3213. der Walkmüller. 3211.

Eidesleistungen. Sollen, so viel möglich, vermieden und eingeschränket werden. 19. Wie es deshalb mit dem Joachimsthalschen Schuldirectorio gehalten werden soll. 1599. 1600. desgleichen mit dem Domdirectorio. 1599.

Einquartirung. Rescript und Instruction für die verordnete Commission zur Entscheidung derer Prozesse, welche über die ausserordentliche in Berlin entstanden sind. 1355. 1357.

Eisen. Die Einfuhre des schwedischen ist verboten. 1621.

Elbing. Instruction, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens bey dem dortigen Stadtgericht. 469—676. Rescript, wegen verschiedener dem dortigen Polizey-Magistrate beygelegter Prozesse und Sachen. 1575. Eid eines Polizey-Bürgermeisters daselbst. 1577. eines Policey-Magistrats-Assessors. 1577.

Enrollirte. Wenn auf den Punkt der Einrangirung stehende und dazu schon beorderte austreten, gehöret deren Vermögen von dem Augenblick der Entweichung der Invaliden-Casse. 371. Diese allein sind der Militär-Jurisdiction unterworfen. 373. In Ansehung aller andern Austretenden gehöret das Vermögen der Invaliden-Casse erst von dem Tage des Confiscations-Urtels. 372. diese sind auch der Jurisdiction ihrer ordentlichen Civil-Obrigkeiten unterworfen. 375. Verordnung, daß die Ausgetretenen sich binnen 6 Monathen wieder einfinden sollen. 1453. Sollen sich nicht ohne Erlaubniß außer Landes begeben. 1454. Das confiscirte Vermögen der Ausgetretenen soll unmittelbar an die Invaliden-Casse eingesandt, 1625. auch dem Militair-Departement davon Nachricht gegeben werden. 3049.

Epidemische Krankheiten, siehe Krankheiten.

Erkenntnisse, s. Urteile.

Erläuterungen der Accise-Tarife, s. Accise-Tarif.

Ermeland, s. Domstift.

Eschein, s. blaue Farben.

Essig, s. Weinessig.

Etamine. Vorschrift, wie solche verfertiget werden sollen. 3193.

Execution. Von denen gegen die Domainen-Pächter verhängten, soll den Krieges- und Domainen-Cammern Nachricht gegeben werden. 370. Bey denen von den französischen Gerichten verfügten, sollen die Landreuter assistiren. 783. Damit soll gegen einen jeden Schuldner ohne Ansehn der Person verfahren, jedoch auch solches gehörigen Orts gemeldet werden. 903. Soll gegen verschuldete Unterthanen ohne Einstimmung der Cammern nicht verhängt werden. 1624.

Eximirte. Erklärung, wer darunter in dem Krieges-Consistorial-Reglement zu verstehen sey. 3219.

Eyde, s. Eide.

F.

Fabricanten, und Manufacturiers. Sollen nicht zu den Wolfsjagden gebrauchet werden. 183. Müssen die Wolle gehörig sortiren, 3145. und sich auf eine gute und egale Spinnerey befleißigen. 3161.

Factum. Die Richter sollen die Untersuchung desselben künftig selbst besorgen, und wie. 3034. 3035. auch die Assistenzräthe solches eruiren helfen. 3035.

Färber, s. Tuchfärber.

Farben, s. blaue Farben.

Felbel. Wie derselbe verfertiget werden soll. 3197.

Feldmesser. Reglement für die bey bey der Clev-Meurschen ꝛc. Cammer,

mer, und Märkschen-Cnmmerdeputation. 227 — 236. Instruction für die, welche zu den Vermessungen der Heiden und Holzungen in Pommern gebraucht werden sollen. 1147-1156. Reglement für die bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Herzogthums Magdeburg, auch den Kammerdeputationen des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein angestellte. 3221—3314.

Feuer. Wie es gehalten werden soll, wenn dergleichen in den Heiden entstehet. 1080. 1081.

Feueranmachen, in den Heiden. Ist verboten. 1077. 1079. 1080.

Feuer-Schaden-Sachen. Circulare wegen der Cognition in selbigen. 49.

Feuer-Societät. Reglement, wegen der, der Neumark accordirten eigenen. 1177. Instruction für den Generaldirector derselben. 1187, desgleichen für die Provinzial-Directoren. 1189. Reglement wegen einer zwischen sämtlichen Schuldedienten in der Churmark in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens errichteten. 1601 — 1610. Einrichtung der in Ostfriesland und dem Harlinger Lande über Mühlen und Mühlen-Häuser verabredeten und geschlossenen. 1945—1956. Nachricht an das Publikum von dieser Mühlen-Feuer-Societät. 1955—1960. Circulare, worin der Art. 3. des für die Prediger in der Churmark errichteten Feuer-Societäts-Reglements näher erkläret wird. 3217.

Fidei-Commisse. Was zu beobachten ist, wenn dergleichen in den Hypothekenbüchern gelöschet werden sollen. 1387.

Fiskus. Wie es in Concursprozessen in Ansehung des Beytrags desselben zu den Kosten gehalten werden soll. 1265—1276. Nähere Bestimmung derer Kassen-Bedienten, in deren Vermögen demselben ein Vorzugs-Recht zustehet. 1591. Der Banco stehet in Ansehung der Banco-Bedienten in deren Vermögen ein gleiches Vorzugs-Recht zu, wie dem Fiskus gegen die Kassen-Bedienten. 365.

Fiskalische Ansprüche. Sollen während des Krieges ausgesetzet bleiben. 1263.

Jura Fisci. Stehen dem Joachimsthalschen Schuldirectorio nicht zu. 1597. Auch nicht dem Dom-Directorio. 1599. Deren Beobachtung soll einem fiscalischen Bedienten aufgetragen werden, so oft die Edictal-Citation eines Verschollenen ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird. 3049. Circulare über die Frage: Ob der Banco in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne? 363.

Flanelle. Wie solche verfertiget werden sollen. 3165. 3199. 3201.

Forsten siehe **Bürger-Heiden, Holzungen.**

Forst-Bediente. Deren Forum. 13. Rescript, wodurch die deshalb ergangene Verordnung erläutert wird. 69. Sollen lebendige Hecken anlegen. 1773. Anweisung zum Anpflanzen derselben. 1775. Diejenigen, welche über die Holzungen der Amts-Unterthanen die Aufsicht haben, sollen dafür ein Accidenz von den Straf- und Stamm-Geldern erhalten. 3127.

Forstmeister. Instruction für die über die Churmärkischen Stadt-Forsten bestellten. 1205—1222. Dazu gehörige Verzeichnisse der Städte. 1223—1238.

Forst-Ordnung, für Pommern. 1057. darin sind folgende Titel befindlich: Tit. 1. Von Bearbeitung der Forstsachen und Verwaltung der Forstgefälle. 1057. Tit. 2. Von Einrichtung der Forsten. 1065. Tit. 3. Von den Radungen, Fischereyen und Hütungen in den Forsten. 1073. Tit. 4 Vom Feueranmachen, Tobackrauchen, Nachtfischen u. Krebsen bey Feuer, Grasanstecken, und allen vorsetzlichen und zufälligen Brandstiftungen in den Heiden. 1077. Tit. 5. Von Anweisung, Fällen, Verkauf, Taxe und Lieferung des Holzes, auch

auch Einmiethen in der Heide. 1081. Tit. 6. Von dem freyen Bau- und Brenn-Holze. 1093. Tit. 7. Von der Mast. 1102. Tit. 8. Von den Schneide-Mühlen, Theer-Oefen und Glashütten. 1109. Tit. 9. Von den Kirchen- Adelichen- Cämmerey- Bürger- und Dorf-Heiden. 1111. Tit. 10. Von den Jagden überhaupt. 1115. Tit. 11. Von den Königl. Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch Wildprets-Verkauf, Taxe und Lieferung. 1121. Tit. 12. Von Ausrottung der Raubthiere, und insbesondere von Haltung der Wolfs-Jagden. 1123. Tit. 13. Von den Schweinschneidern und Pferdelegern, wie auch Scharfrichtern und Abdeckern. 1127. Tit. 14. Von Forstverbrechen und Strafen. 1129. Tit. 15. Wer in Forst-Verbrechen richten, und wie darin verfahren werden soll. 1141. Eyde der Schützen. 1145. Instruction für die Landmesser, welche zu den Vermessungen der Heiden und Holtzungen in Pommern gebrauchet werden sollen; imgleichen wie die Forstreviere in Gestelle und Hauigte abgetheilet werden müßen. 1147.

Forst-Reviere. Wie solche in Gestelle und Hauigte abgetheilet werden müssen. 1147. 1216.

Forst-Verbrechen und Strafen. 1129—1142. Wer solche richten, und wie darin verfahren werden soll. 1141.

Forum. Der Mitglieder des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg, in Personalibus. 1349. in Realibus. 1350. der Forst-Bedienten. 13. 69.

Französische Gerichte. Bey denen von selbigen verfügten Executionen, sollen die Landreuter assistiren. 783.

Frauenburg, siehe Domstift

Friederichsd'or. Sollen nicht ausgeführet werden. 1569.

Frieß. Wie solcher verfertiget werden soll. 3163.

G.

Gassen-Reinigungs-Wesen. Verordnung deshalb. 785.

Gefangene, siehe Arrestanten.

Geistliche Gebäude. In Fällen, wo Reparaturen, oder Bauten derselben nöthig sind, sollen die Inspectores und Prediger, außer den allgemeinen Anzeigen, besonders berichten. 1917.

Geistliche Stiftungen, siehe *Pia Corpora.*

Gemeinheits-Auseinandersetzungen. Rescript wegen derselben in Ostfriesland. 1595.

Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Commissarien. Sollen sich wegen Bestimmung und Regulirung der Dienste der Unterthanen alle Mühe geben. 20.

General-Pardon für alle Deserteurs. 1247.

General-Versammlungen, der zum Creditwerk verbundenen Güter-Besitzer. 711.

Gerade-Stücke. Publikandum, die Formalien bey dem Verkauf derselben betreffend. 155.

Gerichtsobrigkeiten, s. Grundherrschaften.

Gerichtsstand, siehe *Forum.*

Gesetze. Sollen in der Landessprache verfasset und vollständig gesammlet, 1940. auch Gesetzbücher angefertiget, 1940. 1941. und des Endes sämtliche Provinzial- und Gewohnheits-Rechte, Statuten ꝛc. eingeschickt werden. 1944.

Gesetz-Commission. Soll errichtet werden. 1942.

Gesinde-Ordnung. Nähere Bestimmung der Pommerschen, die Cognition in Gesinde-Sachen betreffend. 1353.

Gewohnheits-Rechte, siehe Provinzial-Rechte.

Glaser- und Anstreicher-Gewerk. Dessen Privilegium und Gilde-Brief in den 10 Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr. 417—446.

Glashütten. Wie es damit in den Pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1110.

Gold. Dessen Ausfuhre ist verboten. 1569.

Gränzstreitigkeiten. Vor welches Forum diejenigen gehören, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sache theils zum Ressort der Justiz-Collegien, theils der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret. 1519—1524.

Gröningen. Privilegium und Gilde-Brief für das dortige Schumacher-Gewerk. 769—784.

Grundherrschaften. Reglement, wie in den Prozessen zwischen denselben und ihren Unterthanen verfahren werden soll. 1823—1852. besonders, wenn leztere eine Unmöglichkeit der Dienste allegiren. 1841—1847. Bey der Untersuchung dieser angeblichen Unmöglichkeit können, wenn weder ein Membrum der Krieges- und Domänen-Kammer, noch ein Landrath zugezogen werden kann, auch andern tüchtigen Subjectis Aufträge geschehen. 1917. Wie es damit an denen Orten zu halten, wo die Dominia die Patrimonial-Jurisdiktion haben. 1850.

Grundherrschaftliche Rechte. Verordnung, wegen Milderung derselben über die Kinder derer Soldaten, so in der Chur- und Neumark Unterthanen, oder Dienstpflichtig sind. 445. Dergleichen, wegen Ost- und West-Preussen. 447. Wegen Pommern. 449. Wegen Schlesien. 451.

Grundsätze, wonach die annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeßordnung eingeleitet werden sollen. 3105—3114.

Grundstücke. General-Donations- und Bestätigungs-Patent, über alle von Sr. Königl. Majestät geschenkte. 363.

Güte. s. Vergleich.

Gut. Güter. Die von den Krieges- und Domänen-Kammern in Administration genommene verschuldete, sollen den Vorstehern des ritterschaftlichen Creditwerks übergeben werden. 682. Wie es mit der Subhastation und dem Verkaufe derer-jenigen gehalten werden soll, so durch Pfandbriefe verpfändet sind. 682. 683. Der Ritterschafts-Direktion stehet frey, wenn nicht das volle pretium taxatum geboten worden, solche noch 3 Jahre unter ihrer Administration zu behalten. 682. Welche Güter mit Pfandbriefen beleget werden können, und was dabey zu beobachten ist. 685—688. In welchen Fällen eine Taxe derselben zum Behuf der Pfandbriefe erforderlich ist. 717. 718. Was bey deren Aufnahme zu beobachten ist. 719. 727. 728. Ein mehreres s. Taxe. Sollen, wenn die Zinsen nicht richtig abgetragen werden, sequestriret werden. 738—746. Wenn ein Güter-Besitzer pro Prodigo erkläret worden, oder überhaupt facultatem contrahendi verlohren hat, soll solches bey dem Land- und Hypotheken-Buche angezeiget werden. 1263. Desgleichen soll darin notiret werden, wenn derselbe sub cura stehet. 1335. Oder über dessen Vermögen Konkurs eröfnet worden. 1363.

H.

Halberstadt. In dieser Provinz soll aller Pferdehandel, wenn er nicht gegen baare Bezahlung geschichet, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschlossen werden. 1821. Reglement für die bey der dortigen Kammerdeputation angestellte Feldmesser. 3221—3314.

Halle. s. Universität zu Halle.

Handwerksgesellen. Einländische, sollen nicht außer Landes wandern. 67. Besonders die im Potsdamschen Waysenhause erzogene. 68. 73. Was deshalb beobachtet werden soll. 68. 73.

Haupt-Ritterschafts-Kredit-Direktion. s. Ritterschafts-Kredit-Direktion.

Haus, Häuser. Von denenjenigen, welche von Schutz-Juden, so die Rechte Christlicher Kaufleuthe haben, acquiriret werden, soll den ꝛc. Kammern Anzeige gethan werden. 13. we-

13. Wegen derer, welche Juden durch Erbschaft zufallen, bedarf es keiner neuen Konceßion. 181. Was jedoch deshalb zu beobachten ist. 182.
General-Donations- und Bestätigungs-Patent, wegen der von Sr. Königl. Majestät geschenkten. 363.
Hausiren. Mit Tüchern, ist verboten. 3189.
Hausvoigtei-Bediente. Reglement für selbige. 49. Wie es mit Bezahlung der denselben zu erlegenden Sitz-Gebühren gehalten werden soll. 377.
Havelländischer Kreis. Reskript, wegen verschiedener in diesem Kreise belegener, zum Herzogthum Magdeburg verlegter Mediat-Städte und Dörfer. 675.
Hebammen. Deren Instruktion. 3553. Eid derselben. 3556.
Hecken. Lebendige, sollen die Forst-Bedienten anlegen. 1773. Anweisung zum Anpflanzen derselben. 1775.
Hedwigskirche. s. catholische Gemeine.
Heiden. s. Bürger-Heiden. Holzungen.
Heidebrennen. Erneuertes Edict wider dasselbe im Fürstenthum Ostfriesland. 1555 — 1560.
Heringe. Sollen bey ihrer Versendung mit Certifikaten der Emdenschen Kompagnie begleitet werden. 1287. Cirkulare, wegen Einlassung fremder Heringe vom 1. Januar bis zum neuen Heringsfange des Jahres 1779. 1335.
Herrschaften. s. Grundherrschaften.
Hobs-Güter. s. Lathen-Güter.
Hohenstein. Reglement für die Feldmesser in dieser Grafschaft. 3221 — 3314.
Holz. Taxe, wonach das Bau-Brenn- und Nutz-Holz in den Forsten der Altmark verkaufet werden soll. 25. Dergleichen, für die Forsten der Mittel- und Uckermark, auch Prignitz. 37. Dergleichen für Pommern. 1087. Wie das zur Kohlerey bestimmte beschaffen seyn muß. 1425. s. auch Brennholz, desgleichen: Nutzholz.
Holzfällen. Die beste Zeit dazu. 1425.
Holzschläger. Anweisung, wie sie ihre Arbeit zu verrichten haben. 1426 — 1429.
Holzschlag- und Kohlen-Ordnung. Für sämtliche Hütten- und Hammerwerke. 1421 Darin sind folgende Titel befindlich: Tit. 1. Von den Aufsehern über das gesammte Kohlenwesen überhaupt, und den Holzschlag und die Köhlereien insbesondere. 1423. Tit. 2. Von Holzschlagen, Spalten, Aufsetzen und Zuzählen. 1423. Tit. 3. Von den Köhlermeistern, ihren Leuten, Obliegenheiten, Verrichtungen und Lohne. 1431. Tit 4. Von den Meiler-Stätten. 1435. Tit 5. Vom Zurichten und Decken der Meiler. 1439. Tit. 6. Vom Verkohlen selbst. 1441. Tit. 7. Vom Auslangen der Kohlen, dem Principio und den Kennzeichen ihrer Güte. 1445. Tit. 8. Von Ab- und Anfahrt der Kohlen. 1447. Tit. 9. Wie die Contravenienten gegen diese Holzschlag- und Kohlen-Ordnung zu bestrafen. 1449. Eid eines Köhlermeisters. 1451.
Holzungen. Diejenigen Förster, welche über die den Amts-Unterthanen zustehenden die Aufsicht haben, sollen dafür ein Accidenz von den Straf- und Stammgeldern erhalten. 3127. s. auch Bürgerheiden.
Hütungen. In den Pommerschen Forsten, wie es damit gehalten werden soll. 1076. 1077.
Hufen. s. Grenzstreitigkeiten.
Hunde. Bewährtes Mittel gegen den Biß der tollen. 3529 — 3540.
Hypotheken-Bücher. Selbigen können keine Personal-Forderungen, 1371. auch wegen derselben keine Protestationen intabuliret werden. 73. 1382. Bloß das Datum der Eintragung der Forderung, kann in Ansehung der Pfandbriefe den Vorzug bestimmen. 683. 797. Wie die Eintragung der Pfand-Briefe geschehen

schehen soll, 723. und deren Löschung. 754. Das Datum der Eintragung auf adeliche Güter soll künftig allein die Priorität bestimmen. 798. 799. Wenige Ausnahmen hiervon. 798. Die bisher privilegirt gewesene Forderungen und Rechte erhalten daher nur durch die Eintragung künftig ein Vorzugs-Recht. 799. 800. Künftig sollen auch keine andere Taxen, als die nach den Landschaftlichen Grundsätzen aufgenommen sind, eingetragen werden. 1056. In wiefern die Landräthe in Pommern, auch im Lauenburg- und Bütowschen, die zu präsentirende außergerichtliche Documente attestiren können. 1200. 1202. 1203. Bey den Hypothekenbüchern soll es angezeiget werden, wenn ein Güterbesitzer pro Prodigo deklariret worden, oder überhaupt facultatem contrahendi verlohren hat. 1263. Desgleichen soll in selbigen notiret werden, wenn die Besitzer der Güter sub cura stehen. 1335. Dieses soll überhaupt in Ansehung der Güter der Unmündigen geschehen. 1362. Desgleichen, wenn Concurs eröfnet worden. 1363. Zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier auf seine Immobilien aufgenommenen Schuld ist allein die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich. 1331. Wie die Gerichte, welche dergleichen Bücher führen, bey Ausfertigung der Documente verfahren sollen. 1361 — 1367. 1374. Desgleichen, wenn ihnen außergerichtliche, oder bey andern Gerichten vollzogene Documente zur Eintragung präsentiret werden. 1368 — 1371. Was zu beobachten ist, wegen Eintragung der stillschweigenden Hypotheken. 1372. In Ansehung der in den Acquisitions-Dokumenten etwa enthaltenen Bedingungen ꝛc. 1373. Wenn bereits eingetragene Dokumente von neuem zur Eintragung präsentiret werden. 1376. Bey den Veränderungen des Eigenthums. 1377. 1378. Wegen der Cassenbedienten, oder Königlichen Pächter. 1379. 1380. In Ansehung der Vormundschaften. 1381. Der Protestationen. 1381. Bey Löschungen. 1382. 1383. 1384. 1385. Besonders in Concurs- und Liquidations-Prozessen, wenn die Original-Schuldverschreibungen nicht reproduciret werden können. 1383. Der Cautionen. 1386. Des Agnations-Rechts, 1386. und der Fidei Commisse. 1387. Wegen etwaniger Gerechtigkeiten. 1387. Wenn die Jurisdiction über ein Grundstück streitig ist, 1388. oder solches aus einer Jurisdiction in die andere übergehet. 1388. Schemata zu Hypothekenbüchern. 537. 597. 649. Schema zum Repertorio über Hypothekenbücher und Beylage-Acten. 527.

Hypotheken-Scheine. Schemata dazu. 659. 667.

Stillschweigende Hypotheken. Circulare über die Frage: ob der Banko in Handlungs- und Wechsel-Sachen Hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne? 363. Uneingetragene, sie mögen sonst noch so privilegirt seyn, sollen niemals eingetragenen Pfandbriefen vorgehen. 683. Wenige Ausnahmen hievon. 683. 684. Müssen künftig überhaupt in die Hypothekenbücher eingetragen werden, 798. 799. und erhalten in Zukunft blos dadurch ein Vorzugsrecht. 799. 800. Was wegen deren Eintragung zu beobachten ist. 1372.

Hypotheken-Wesen. Instruction, wegen Einrichtung desselben bey dem Stadtgericht zu Elbing. 469 — 676 Rescript, wegen verschiedener das Lauenburg- und Bütowsche betreffender Puncte. 1199. Special-Anweisung für sämtliche Gerichte in Westpreußen, wie in Ansehung der bey dem Hypothekenwesen vorfallenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. 1359 — 1412.

J.

Jagden. Anweisung, wegen derselben in Pommern. 1115. 1121. Wie es damit in den Städte-Forsten gehalten werden soll. 1218. 1219.

Ingenieur. s. Feldmesser.

Injurien-Sachen. Wie es darin mit den Kosten gehalten werden soll. 467. In denen, die bey den Berlinischen Stadtgerichten geschwebet haben, gehöret das Erkenntniß in der zweyten Instanz vor den zweyten Senat des Kammergerichts. 1527.

Inquisitions-Kosten. Was zu deren Verminderung in denen Fällen, wo die Inquisiten unvermögend sind, geschehen soll. 365—368.

Inspectores. Sollen, bey Introduction der Prediger, auf die Berechnung und Ablieferung der Kirchen-Gelder ein vorzügliches Augenmerk richten. 677. Die Seidenprämien-designationen gehörig einreichen. 1275. Die Todesfälle der Prediger-Frauen den Pupillen-Collegien anzeigen. 1337. Anweisung für selbige, wegen der Jahres-Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen. 1525. Sollen von den schadhaften geistlichen Gebäuden, ausser den allgemeinen Anzeigen, besonders berichten. 1917.

Interessen. s. Zinsen.

Invaliden. Mit selbigen sollen die Magistrate ihre Unterbedienungen besetzen. 225. Circulare an die Westphälischen Justiz-Collegia, daß bey Besetzung derer Unterbedienungen, welchen Invalide vorstehen können, nur auf diese Rücksicht genommen werden solle. 3031.

Invaliden-Casse. Das Vermögen der auf den Punct der Einrangirung gestandenen, ausgetretenen Enrollirten gehöret derselben von dem Augenblick der Entweichung. 371. In Ansehung aller andern entwichenen Kantonisten aber erst von dem Tage des Confiscations-Urteils. 372. Das confiscirte Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder soll unmittelbar an diese Casse eingesandt, 1625. auch von denen dahin einzuschickenden Geldern dem Militairdepartement des Generaldirectoriums allemahl Nachricht gegeben werden. 3049.

Joachimsthalsches Schuldirectorium. Demselben können Jura fisci nicht zugestanden werden. 1597. Wie es in Ansehung desselben mit den Eydesleistungen zu halten. 1599. 1600.

Juden. Welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, sollen ihre Häuser und Grundstücke den Krieges- und Domainen-Kammern anzeigen. 13. Die zur Schätzungs-Kommission gewählet werden, sollen dies Geschäfte unweigerlich übernehmen. 21. Diejenigen, welchen Häuser durch Erbschaften zufallen, dürfen keine besondere neue Concessionen deshalb nachsuchen; 181. müssen jedoch die auf sie geschehene Vererbung anzeigen. 182. Welche sich des Handels wegen auswärts aufhalten, haben nicht mehr nöthig, dazu eine besondere Erlaubniß nachzusuchen; 351. müssen jedoch ihr Schutzgeld und übrige Abgaben gehörig abtragen; 352. deren Abwesenheit muß auch gehörig gemeldet, und in den jährlichen Tabellen bemerket werden. 352. Die Anwesenden müssen für die Berichtigung der Paraphen-Jurium haften. 352. Sind von der subsidiarischen Erstattung gestohlener Sachen befreyet, wenn ein von ihnen vorher zur Fortschaffung gehörig angezeigtes Mitglied der Gemeine hiernächst einen Diebstahl begangen hat. 373. 919. 920. Solche findet auch nicht statt, wenn der Dieb zur Gemeine nicht gehöret. 919. 1050. Auch alsdenn nicht, wenn der dazu gehörende Jude an einem andern Orte gestohlene Sachen gekaufet, oder verheelet hat. 919. 1050. Dürfen fremde Wolle einführen, 3143. aber keine hiesige außerhalb Landes debitiren. 3143.

Bettel-Juden. Erneuertes und geschärftes Edikt wegen der überhand nehmenden fremden. 3083—3092.

Jura cessa. Zu deren Ertheilung kann ein Gläubiger nicht gezwungen werden; 1203. der neue Creditor aber demohnerachtet in die Stelle des mit seinem Gelde bezahlten Gläubigers treten. 1204.

Jura Fisci. s. Fiscus.

Jurisdiction. Wie es mit den Prozessen zwischen Herrschaften und Unterthanen an denen Orten gehalten werden soll, wo die Dominia die Patrimonial-Jurisdiction haben. 1850.

Jurisdictions-Reglement. Wie es in Ansehung der Königl. Lathen-Hobs- Coes- und Leibgewinns-Güter in Cleve, Meurs und Marck gehalten werden, und die Land-Jurisdictions- und Lathen-Gerichte dabey verfahren sollen. 1781 — 1794.

Jurisdictions-Streitigkeiten. Conclusum, wohin die Prozesse zwischen den Besitzern der Burglehne und Freyhäuser in Berlin mit der Servis-Kommission gehören. 905. Dergleichen, vor welches Forum diejenigen Grentzstreitigkeiten gehören, wo, wegen der verschiedenen Qualität der Hufen, die Sache theils zum Ressort der Justiz-Collegien, theils der Krieges- und Domainen-Kammern gehöret. 1519 — 1524. Entscheidung derer zwischen dem ersten Senate des Kammergerichts und den Berlinschen Stadtgerichten entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten. 1525 — 1530.

Justitiariate. Sollen die Magistrats-Personen, so von ihren Stadtdiensten leben können, nicht übernehmen; 467. die andern aber dazu erst Erlaubniß nachsuchen. 468. Die beym Kammergericht angestellte Advocaten, welche dergleichen verwalten, sollen sich erklären: ob sie diese fahren lassen, oder die Praxin advocatoriam niederlegen wollen? 3021.

Justitiarien. In Berlin wohnende, sollen, ausser den Grentzen ihrer Gerichtsbarkeit, keine Actus voluntariæ jurisdictionis ausüben. 3021.

Justitz-Aemter. Rescript, die Einrichtung derselben in den Districten an der Netze betreffend. 1303. Vertheilungs-Plan derselben. 1307. Rescript, betreffend die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke der Westpreußischen Justitz-Aemter in dem Departement der Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder. 1309. Vertheilungs-Plan derselben. 1311. Rescript, daß diesem Plane der Flecken Gurszno hinzuzufügen. 1331.

Justiz-Aemter-Reglement, für das Königreich Preussen. Deklaration des §. 7. 893.

Justiz-Collegia. Wie das Siegel beschaffen seyn soll, dessen sie sich bey Immediat-Berichten bedienen müssen. 25. Die Räthe derselben, die sich pflichtwiedrig betragen, sollen Sr. Königl. Majestät directe angezeiget werden. 239. Sollen die Prozesse beschleunigen. 783. Instruktion für sämtliche Justiz-Collegia. 1793 — 1804. Sollen wieder verschuldete Unterthanen nichts einseitig verfügen, sondern mit den Krieges- und Domänen-Kammern, über deren Erhaltung bey den Gütern, zuvor koncertiren; auch, ohne der ꝛc. Kammern Einstimmung, keine exekutivische Verfügungen veranlaßen. 1623. 1625. Sollen jedermann ohne Ansehen der Person schleunige Justiz administriren. 1630. 1631. 1632. 1793. 1795. Wie dieselben ihre Berichte an Se. Königl. Majestät erstatten; 1795 beym Versuch der Güte; 1797 — 1802, und bey Instruktion der Wasserbau-Oekonomischen- und Handlungs-Sachen verfahren sollen. 1802. Sollen nicht übermäßig sportuliren. 1803. Mit geschickten und ehrlichen Männern besetzet werden. 1935. Vorläufige Instruktion für selbige, wegen künftiger Administration der Sportul-Kassen, und der dabei zu beobachtenden Rechnungsführung. 1959 — 1994. Formulare derer zu führenden Bücher und Rechnungen. 1997 — 2084. Circulare an die Westphälischen, daß bey Besetzung derer Unterbedienungen, welchen Invalide vorstehen können, nur auf dergleichen

chen Leute Rücksicht genommen werden solle. 3081. Interimistische Sportuln-Taxe für sämtliche Landes-Justiz-Collegia. 3113 — 3116.

Justiz-Commissarien. Dazu sollen die abgehenden Advokaten bestellet werden. 3098. Deren Verrichtungen. 3098 3099.

Justiz-Personen. Circulare und Kabinets-Ordre, betreffend die Bestrafung derer sich im Dienst Pflichtwiedrig betragenden. 361.

Justiz-Pflege. Kabinets-Ordre und Protokoll, wegen besserer Verwaltung derselben. 1629. Soll ohne Ansehn der Person administriret werden. 1630. 1631. 1632. 1793. 1795.

Justiz-Wesen. Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verbesserung desselben betreffend. 1935 — 1944. Reskript an sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia, womit denselben diese Cabinetsordre zugefertiget worden. 1943.

K.

Kämmereien. s. Cämmereien.

Kalksteine. Publikandum, wie es mit den Assignationen derselben künftig gehalten werden soll. 1911.

Kammern. s. Cammern.

Kammergericht. s. Cammergericht.

Kammsetzer. Sollen zu tauglicher Arbeit angehalten werden. 3177.

Kantonisten. s. Enrollirte.

Karten. s. Carten.

Kassen. s. Cassen.

Katholisch. s. Catholisch.

Kindermord. Circulare, wie das Edikt wieder denselben von den Kanzeln verlesen und bekannt gemacht werden soll. 3215.

Kirchen-Gebäude. Wie es bey deren Bau und Reparaturen gehalten werden soll. 1451.

Kirchengelder. Auf deren Berechnung und Ablieferung sollen die Inspektores, bey Introduktion der Prediger, ein vorzügliches Augenmerk richten. 677.

Kirchenholzungen. Darauf sollen die Städteforstmeister mit ihr Augenmerk haben. 1221.

Kirsey. Wie solcher verfertiget werden soll. 3163. 3165.

Köhlermeister. Anweisung, wegen derselben. 1431 — 1436. Deren Eid. 1451.

Königl. Titel. Statt des bisher gebrauchten weitläuftigen, soll künftig bloß gesetzet werden: Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. 1619. 1621.

Kohlen. Wie das dazu bestimmte Holz beschaffen seyn muß. 1425. Anweisungen zur Verfertigung derselben. 1435. 1439. 1441. Kennzeichen guter Kohlen. 1447. Wie solche ab- und angefahren werden sollen. 1447.

Kohlen-Ordnung. s. Holzschlag- und Kohlen-Ordnung.

Kommissarien. s. Commissarien.

Konkurs. s. Concurs.

Konsistorial-Reglement. s. Krieges-Consistorial-Reglement.

Konsistorium. s. Ober-Consistorium.

Konsulenten. unbefugte. s. Consulenten.

Kontrolleur. s. Controlleur.

Kosten. Sollen diejenigen nicht erlegen, welche an einer Accise- und Zoll-Defraudation unschuldig befunden, und davon freygesprochen worden. 75. Werden in Ansehung der Accisevergehen bestimmt. 357. Wie es damit in Injurien-Sachen gehalten werden soll. 467. Desgleichen in Konkursen mit der Vertheilung der gemeinschaftlichen. 1265 — 1276. Ferner in den Prozessen zwischen Herrschaften und Unterthanen. 1850.

Kowalskische Regiment. An dasselbe sollen die unbefugten Schriftsteller und Konsulenten, welche das gemeine Volck aufwiegeln, abgeliefert werden, wenn sie ihren künftigen ehrlichen Unterhalt nicht nachweisen können. 3051. 3053.

Kramer-Amt. Privilegium für das zu Bielefeld. 1919 — 1936.

Krankheiten, epidemische. Davon sollen die Prediger auf dem Lande Anzeige thun. 19. 47. Deshalb sollen sogleich die nöthigen Anstalten vorgekehret werden. 48. Wie sich die Physici dabei verhalten sollen. 3316. 3320.

Krieg. Reskript, daß Se. Königl. Majestät während desselben nicht mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen behelliget werden sollen. 1247. Circulare, daß die Prozesse der Offiziere, Soldaten und zum Militair-Etat gehörigen Personen inzwischen zu suspendiren. 1249. Reskript, wodurch dieses Circulare erläutert wird. 1337. Dergleichen, daß die Unterthanen unterdessen nicht gedruckt, noch ihnen von ihren Besitzungen und Rechten etwas entzogen, oder geschmälert werden solle. 1263. Wie es wegen Vorladung der Abwesenden während desselben gehalten werden sollen. 1351. Circulare, wegen Fortsetzung der während des Krieges suspendirt gewesenen Prozesse. 1561.

Krieges-Consistorial-Reglement. Erklärung des darin befindlichen Ausdrucks: Eximirte. 3219.

Krieges- und Domänen Kammern. s. Cammern.

L.

Landmesser. s. Feldmesser.

Landräthe. Sollen bey einreissenden epidemischen Krankheiten die nöthigen Anstalten vorkehren. 47. In wie ferne solche in Pommern, auch im Lauenburgschen und Bütowschen, aussergerichtliche bey den Hypotheken-Büchern zu präsentirende Dokumente attestiren können. 1200. 1202. 1203.

Landreuter. Sollen den französischen Gerichtsdienern bey denen ihnen aufgetragenen Exekutionen assistiren. 783.

Landvoigtei-Gerichte. Reskript, wodurch selbigen, in Ansehung der einem jedem Mitgliede obliegenden Amtspflichten, nähere Instruktion ertheilet wird. 877 — 886. Eid eines dabey stehenden Assessors und Sekretärs. 885. Des Registratur-Assistenten und Sportul-Kassen-Rendanten. 887. Publikandum, wegen anderweitiger Bestimmung der Jurisdiktions-Gränzen zwischen denen zu Schneidemühl und Bromberg. 1045.

Lateinische Sprache. Darin soll an die polnischen Gerichte und Kollegia geschrieben werden. 371.

Lathen-Gerichte. Anweisungen für selbige. 1781 — 1794.

Lathen-Hobs-Coes-und Leibgewinns-Güter. Jurisdiktions-Reglement, wie es in Ansehung derselben gehalten werden, und die Land-Jurisdiktions- und Lathen Gerichte dabey verfahren sollen. 1781 — 1794.

Lauenburg und Bütow. Reskript, wegen verschiedener das dortige Hypothekenwesen betreffender Punkte. 1199.

Leder. Auswärtige Loh- und Knoppergare, sind verboten. 463.

Lehnwaare. Von den pommerschen Scharrichtereien. 1130.

Leibgewinns-Güter. s. Lathen-Güter.

Leihe-Anstalt. Reglement, wegen einer in der Stadt Aschersleben etablirten. 155. Desgleichen in der Stadt Ruppin. 1277.

Leim. Die zu dessen Verfertigung dienliche Materialien, sollen nicht aus dem Lande geführet werden. 921.

Licitations-Fristen. Reskript wegen derselben, wenn auf Gefahr des Licitanten, der das gethane Gebot nicht erlegen kann, zu einer neuen Licitation geschritten werden muß. 1617.

Listen der Getrauten, Gebohrnen, und Gestorbenen. Vorschrift, was bey deren Anfertigung beobachtet werden soll. 1525.

Lombards. Circulare über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banco abhängenden genommen werden sollen, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden. 375.

Lotterie. Das Einsetzen in die Hannöversche ist verboten. 1567.

Lünen. Privilegium und Gilde-Brief des Tischler-Zimmer-, Böttcher- und Drechsler-Gewerks in dieser Statt. 239.

Lumpen. Sollen nicht ausser Landes geführet, 921 und die Lumpen-Sammler des Endes gehörig bedeutet werden. 923.

M.

Magdeburg. Reskript, wegen verschiedener im Havelländischen Kreise belegener zu diesem Herzogthum verlegter Mediat-Städte und Dörfer. 675. In dieser Provinz soll aller Pferdehandel, wenn er nicht gegen baare Bezahlung geschiehet, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschlossen werden. 1821. Reglement für die Feldmesser bey der dortigen Krieges- und Domänen-Kammer. 3221 — 3314.

Magdeburgsche Polizey-Ordnung. Publikandum, wodurch der §. 25. Cap. 22. erläutert wird. 155.

Magistrate. Sollen bey ihrem Wahl-Recht geschützet werden; 225 zu ihren Unterbedienten aber invalide Soldaten und Unterofficiere nehmen. 225. Wie sie sich in Ansehung der Stadtforsten zu verhalten haben. 1205 — 1222.

Magistrats-Personen. Die von ihrem Stadtdienste leben können, sollen keine adeliche Justitiariate übernehmen; 467. die andern aber dazu erst Erlaubniß nachsuchen. 468.

Majorennitäts-Erklärung. s. *Venia aetatis.*

Maiwürmer. s. Maywürmer.

Manufacturiers. s. Fabrikanten.

Marienburger-Großwerder-Voigteigericht. Dessen Reglement wird dahin declariret, daß es künftig die Konkurs-Prozesse instruiren soll. 1283.

Mark. Privilegium und Gildebrief für das Glaser- und Anstreichergewerk in den 10 Städten dieser Grafschaft nordwärts der Ruhr. 417 — 446. Accise-Tarif für die Städte dieser Grafschaft. 3461 — 3480. Erläuterungen zu diesem Accise-Tarif. 3510 — 3550. Accise-Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren. 3487 — 3506.

Mast. Wie es damit in den pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1102 — 1110. Desgleichen in den Städte-Forsten. 1217. 1218.

Materialisten- und Apothecker-Waaren. Accise-Liste derselben im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3403 — 3424. Dergleichen in der Grafschaft Mark. 3487 — 3506.

Maulbeerbäume. Circulare an die Inspectores, wegen Erhaltung und Vermehrung derselben. 1203.

Maywürmer. Beschreibung derselben. 3531. 3532. Sind ein bewährtes Mittel gegen den Biß der tollen Hunde. 3532. 3533.

Medici. s. Aerzte.

Meiler-Stätte. Anweisung, wegen deren Anlegung; 1435. desgleichen dem Zurichten und Decken derselben. 1439.

Meurs. Jurisdictions-Reglement, wie es in Ansehung der Königl. Lathen- Hobs- Coes- und Leibgewinns-Güter in diesem Fürstenthum gehalten werden, und die Land-Jurisdictions- und Lathen-Gerichte dabey verfahren sollen. 1781 — 1794.

Militair-Departement. Demselben soll von denen zur Invaliden-Casse einzuschickenden Geldern Nachricht gegeben werden. 3049.

Militair-Gerichte. Darunter gehören nur diejenigen Enrollirten, welche auf den Punct der Einrangirung stehen, und bereits Befehl erhalten haben sich zu stellen. 373.

Militair-Personen. Deren Prozesse sind während des Krieges suspendiret. 1249. Rescript, wodurch das deshalb ergangene Circulare erläutert wird. 1337. Wie es damit und während der Suspension gehalten werden sollen. 1249 — 1258. 1337 — 1348. Besonders in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

1252. 1253. 1342. 1343. 1345. Desgleichen bey Arresten, 1338. und Subhastationen der Grundstücke. 1344. Circulare, wegen Fortsetzung dieser suspendirt gewesenen Prozesse. 1561.

Minden. Declaration der Minden- und Ravensbergschen Untergerichts-Instruction vom 23 März. 1768. 1867 — 1876. Sportul-Taxe für die Minden- und Ravensbergschen Untergerichte, in Civil- und Criminal-Sachen. 1877 — 1902. Für die Advocaten. 1903 — 1910. Reglement, wonach in den Städten dieses Fürstenthums und der Grafschaft Ravensberg das Accise-Fixations-Quantum aufgebracht werden soll. 3367 — 3380. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3381 — 3404. Erläuterungen zu diesem Accise-Tarif. 3425 — 3460. Accise-Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren. 3403 — 3424.

Mindensche Regierung. Bey derselben sollen künftig die Appellations- und Revisions-Instanzen in Ravensbergschen Sachen instruiret; 407, auch die vom Kammergericht abgefaßte Urteile daselbst publiciret werden. 407. Taxe der Gebühren in diesen Sachen. 413.

Minorenne. s. Pupillen.

Misgeburten. Sollen zur Anatomie abgeliefert werden. 3317.

Mittelmarck. Holztaxe für die dortige Forsten. 37.

Moltum. Wie solcher verfertiget werden soll. 3167.

Mondirungs-Tücher. s. Tuch.

Mühlen. Einrichtung der, in Ostfriesland und dem Harrlinger-Lande errichteten Mühlen-Feuer-Societät. 1945 — 1956. Nachricht davon an das Publikum. 1955 — 1960. s. auch: Walckmühlen.

Müller. s. Schneidemüller.

Müntz Sorten. Was in Ansehung derselben zu beobachten ist, wenn Obligationen auf Pfandbriefe umgeschrieben werden. 685. Goldene und verrufene silberne sollen nicht ausgeführet werden. 1569.

N.

Netz-Bruch. Teich- Ufer- und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netzbruch. 1631 — 1772. Teichrollen des Obern- und Niedern-Netzbruchs. 1693 — 1772. Ein mehreres s. Teich-Ordnung.

Neumarck. Reglement, wegen der dieser Provintz accordirten *eigenen* Feuer-Societät. 1177 — 1189.

Nutzholtz. s. Holtz.

Nutzholtz-Administration. Soll in ihren Prozessen die Stempel- und Sportuln-Freyheit genießen. 365.

O.

Obductionen. Wie sich die Physici dabey verhalten sollen. 3319. 3320.

Ober-Consistorium. An dasselbe sollen die Stipendien-Tabellen gegen die Mitte des Aprils eingesandt werden. 403. Von Vermächtnissen zu Kirchen und milden Stiftungen soll demselben Nachricht gegeben werden. 405. Desgleichen von denen sich etwa findenden alten Münzen und andern Alterthümern. 401. Hat die Aufsicht über die Heiden, welche Kirchen und geistliche Stiftungen besitzen. 1111. Ohne dessen Consens sollen bey den Prediger-Witwen-Cassen keine Veränderungen und willkührliche Einrichtungen gemacht werden. 1865.

Ober-Rechen-Kammer. An dieselbe sollen die Sporteln-Cassen-Rechnungen zur Revision eingesandt werden. 1959. 1985.

Obligationen. s. Schuldverschreibungen.

Obrigkeiten. s. Grundherrschaften.

Officiere. Deren Prozesse sind während des Krieges suspendiret. 1249. Rescript, wodurch das deshalb ergangene Circulare erläutert wird. 1337. Wie es damit, und während der Suspension gehalten werden sollen; 1249 — 1258. 1337 — 1348. beson-

besonders in Concurs- und Liquidationsprozessen. 1252. 1253. 1342. 1343. 1345. Desgleichen bey Arresten. 1338. und Subhastationen der Grundstücke. 1344. Circulare, wegen Fortsetzung dieser suspendirt gewesenen Prozesse. 1561. Rescript, betreffend die Attestirung der von denselben ausgestellten Vollmachten. 1265. Zur Gültigkeit der von einem Majorennen auf seine Immobilien aufgenommenen Schuld ist allein die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich, es bedarf auch keines Beweises der Version in die Güter. 1231. Wie es während des Krieges mit Bezahlung derer Zinsen, welche selbige zu entrichten haben, gehalten werden sollen. 1345. 1346.

Olea destillata. So von Medicis zum innerlichem Gebrauch verschrieben werden, sollen die Apotheker allein und selbst verfertigen. 3539.

Ostfriesland. Circulare, wegen der Cognition in Feuer-Schaden-Sachen. 49. Erneuertes Edict, wider das Heidebrennen in dieser Provinz. 1555—1560. Rescript, wegen der Gemeinheitstheilungen in dieser Provinz. 1595. Einrichtung der in dieser Provinz errichteten Mühlen-Feuer-Societät. 1945 — 1956. Nachricht davon an das Publikum. 1955—1960.

Ostpreussen. s. Preussen.

P.

Papiermühlen. Zum Besten derselben ist die Ausfuhre der Lumpen verboten. 921.

Pardon. s. General-Pardon.

Parochialzwang. Davon soll die katholische Gemeine der Hedwigs-Kirche in Berlin befreyet seyn, und eine eigene Parochie ausmachen. 1611.

Patrimonial-Jurisdiction. siehe: Jurisdiction.

Personal-Forderungen. Können nicht in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. 1371. Deshalb kann auch, weil sie nicht ingrossirt werden können, keine Protestation intabuliret werden. 73. 1382.

Perückenmacher-Gewerck. Privilegium und Gilde-Brief für das zu Cleve. 1245.

Pfandbriefe, Chur- und Neumärkische. Beschaffenheit und Vorzüge derselben. 679. 681. Damit verbundene Sicherheit des Gläubigers. 681. Werden nur auf die Hälfte des Wehrts eines Gutes ausgefertiget. 681. 716. In welchen Fällen des Endes eine Taxe erforderlich ist, oder nicht. 716. 717. 718. Die Inhaber derselben können in keinen Concurs verwickelt werden, sind auch von allen Kosten-Beytrag dispensiret. 682. 683. Keine stillschweigende uneingetragene Hypothek soll selbigen vorgehen. 683. 797. Wenige Ausnahmen hievon. 683. 684. 797. Die Direction hat nicht nötig, sich damit in Liquidations-Terminen zu melden. 684. Sind von einerley Qualität und Vorrechten. 684. Gehen ohne Cession, oder andere Weitläuftigkeit aus einer Hand in die andere. 684 Was, in Ansehung der Münz-Sorten zu beobachten ist, wenn Obligationen darauf umgeschrieben werden. 685. Werden von 1000 bis zu 50 Rthlr. ausgefertiget. 686. 719. Nur auf adeliche Güter ertheilet. 685. Was beobachtet werden muß, wenn solches Lehne, oder Fideicommisse und Majorate sind; 686. oder piis corporibus zugehören. 687. Was zu beobachten ist, wenn dergleichen gesuchet werden. 715. 718. 721. Desgleichen, wenn ein Gläubiger dergleichen verlanget; 725. oder nicht annehmen will. 726. Wie solche ausgefertiget werden sollen. 720. 721. 722 726. Formular dazu. 763. Was wegen der Eintragung in die Hypotheken-Bücher zu beobachten ist. 723. 725. Wie die Austheilung geschehen soll. 724. Was in Ansehung eingetragener Rechte, so nicht eigentliche Darlehne sind, als Lehnsstämme, Cautionen ꝛc. zu bemerken ist. 726. Wie es gehalten werden soll, wenn Pfand-

Briefe, oder Zins-Scheine entwendet: 734. 735. oder verfälschet; 735. 736. oder verlohren worden. 736. 737. Wie es mit dem Abtrag der Zinsen gehalten werden soll. 681. 682. 683. 731. 738. Zu deren Erhebung können besondere Zins-Scheine ausgefertiget werden. 720. 721. 722. 731. Schema dazu. 757. Die den Pfand-Briefen vorstehende Gläubiger stehen selbigen mit mehreren, als einjährigen Zinsen nach. 725. Was wegen deren Aufkündigung zu bemerken ist. 685. 749. 751. 752. 753.

Pfarr-Gebäude. Wie es bey deren Bau- und Reparaturen gehalten werden soll. 1451.

Pferde. So an der Räude sterben, sollen nicht weiter abgeledert, sondern vergraben werden. 1519.

Pferde-Handel. Soll im Magdeburg- und Halberstädtschen, wenn er nicht gegen baare Bezahlung geschiehet, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschlossen werden. 1821.

Physicus. Instruction für die Land-Kreis- und Stadt-Physicos in den Königl. Preuß. Ländern. 3315—3322. Sollen keinem Kranken ihre Dienste versagen. 3317. Wie sich selbige zu verhalten haben, bey epidemischen Krankheiten; 3316. 3320. beym Viehsterben; 3316. 3317. wenn ihnen besondere Casus ꝛc. vorkommen; 3317. desgleichen in Schlägerey begriffen gewesene Kranke; 3318. wenn jemand plötzlich verstorben ist; 3318. 3320. Wenn ledige Weibspersonen ihren Rath begehren; 3318. Bey Obductionen. 3319. 3320. Müssen auf alle zum Medicinal-Wesen gehörige Personen Acht haben; 3321. auch besonders auf die Apotheken. 3322.

Pia corpora. Die denselben geschehene Vermächtnisse, sollen dem Ober-Consistorio angezeiget werden. 405. Was zu beobachten ist, wenn deren Güter mit Pfandbriefen belegt werden sollen. 687. Wie es bey dem Bau und den Reparaturen der selbigen zustehenden Gebäude gehalten werden soll. 1451.

Plüsche. Wie solche verfertiget werden sollen. 3197.

Pohlnische Gerichte. An selbige soll in lateinischer Sprache geschrieben werden. 371.

Polizey-Directorium. Demselben sollen die Aerzte und Wundärzte von den vorgefallenen Schlägereyen Nachricht geben. 1913.

Polizey-Ordnung, Magdeburgsche. siehe Magdeburgsche Polizey-Ordnung.

Pommern. Forstordnung für diese Provinz. 1057 — 1156. Instruction für die Land-Messer, welche zur Vermessung der dortigen Heiden und Holtzungen gebraucht werden sollen. 1147. In wie ferne die Landräthe in dieser Provinz ausser gerichtliche Documente attestiren können. 1200. 1202. 1203. Nähere Bestimmung der dortigen Gesindeordnung, die Cognition in Gesinde-Sachen betreffend. 1353.

Pommersches Hofgericht. Sportul-Ordnung für selbiges. 185 — 223.

Pommersche Regierung. Sportul-Ordnung für selbige. 185—223.

Potsdamsches Waisenhaus. Die daselbst erzogene Handwerks-Gesellen sollen nicht aus dem Lande wandern. 67. 73. Was deshalb beobachtet werden soll. 68. 73.

Predigen. Die Erlaubniß dazu sollen die Candidaten, binnen Jahres-Frist nach ihrer Zurückkunft von der Universität, nachsuchen; 3215. und ohne Licenz dazu nicht verstattet werden. 3217.

Prediger. Sollen, von den epidemischen Krankheiten Anzeige thun; 19. 47. dem Ober-Consistorio von denen sich etwa findenden alten Münzen und andern Alterthümern Nachricht geben. 401. Was sie in Ansehung derer Stolgebühren zu beobachten haben, so bey Ehen verschiedener Confession vorfallen. 461. Bey deren Introduction, sollen die Inspectoren auf die Berechnung und Ablieferung der Kirchengelder ein genaues Augenmerk richten. 677. Wie es in

in Pommern mit dem ihnen zukommenden freyen Brennholze gehalten werden soll; 1099. 1101. desgleichen mit der Mast. 1108. Sollen die Todtenlisten den Justizbeamten und Gerichtshaltern mittheilen. 1303. Anweisung für selbige, wegen der Jahres-Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen. 1525. Sollen, von den schadhaften geistlichen Gebäuden, ausser den allgemeinen Anzeigen, besonders berichten. 1917. In den Amtsstädten und Dörfern, alle Sterbefälle schriftlich anzeigen; 3131. die Candidaten, ohne Licenz, nicht für sich predigen laßen; 3217. Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, in den Schulen selbst Unterricht geben, solche besuchen, und des Sonntags Catechisation halten. 3219. Wie sie das Edict wider den Kindermord von den Kanzeln verlesen und bekannt machen sollen. 3215. Circulare, wodurch der Art. 3. des für die Prediger in der Churmark errichteten Feuer-Societäts-Reglements näher erkläret wird. 3217.

Prediger-Frauen. Die Todesfälle derselben sollen die Inspectores den Pupillen-Collegien anzeigen. 1337.

Prediger-Wittwen-Cassen. Bey denselben sollen, ohne Consens des Ober-Consistorii, keine Veränderungen und willkührliche Einrichtungen gemacht werden. 1865.

Preß-Boye. s. Boye.

Preussen. Deklaration des §. 7. des Justiz-Aemter-Reglements für dieses Königreich. 893. Edict, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey dem Vorspann, und wie es überhaupt damit in Preussen gehalten werden soll. 899 — 904. Fremde weisse Bleche sind in Ost- und Westpreussen verboten. 1589. Dieses Verbot ist auch auf die schwarzen Bleche extendiret. 3081.

Ostpreussen. Auch daselbst kann ein auf zweyjährige Zuchthaus-Strafe ausgefallenes Criminal-Urtheil, ohne vorherige Anfrage, zur Exekution gebracht werden. 71. Annus discretionis ist nunmehr auch in dieser Provinz auf zurückgelegte 14 Jahre bestimmt und festgesetzet. 1352.

Westpreussen. Reskript, wodurch den dortigen Landvogteigerichten in Ansehung ihrer Amtspflichten nähere Instruktion ertheilet wird. 877. 891. Publikandum, wegen anderweitiger Bestimmung der Jurisdiktionsgränzen zwischen den Landvogteigerichten zu Schneidemühle und Bromberg. 1045. Deklaration, die Zölle in dieser Provinz betreffend. 1239 — 1246. Reskript, die Einrichtung der Domänen-Justiz-Aemter in den Distrikten an der Netze betreffend. 1303. Vertheilungsplan derselben. 1307. Reskript, wegen der anderweitigen Bestimmung der Gerichtsbezirke der Domänen Justiz-Aemter in dem Departement der Krieges und Domänen-Kammer zu Marienwerder. 1309. Vertheilungsplan derselben. 1311 Reskript, daß diesem Plane der Flecken Gurszno hinzuzufügen. 1331. Reskript, wie es bey der Besetzung der vereinigten Justiz- und Policei-Bürgermeister-Stellen in dieser Provinz gehalten werden soll. 1317 — 1330. Spezial-Anweisung für sämtliche dortige Gerichte, wie in Ansehung der bey dem Hypothekenwesen vorfallenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. 1359 — 1412. Reskript, wegen allgemeiner wechselseitiger Gefälligkeit bey Leistung der Rechtshülfe in Criminal-Sachen. 1571.

Westpreussische-Regierung. Unter derselben sollen die Mitglieder des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg in Personalibus stehen. 1349.

Priegnitz. Holztaxe für die dortige Forsten. 37.

Priorität. s. Vorzugsrecht.

Probe-Relationen. Darunter sollen die angegebenen Verfasser eidlich versichern: daß sie solche selbst gemacht haben. 1285.

Processe. s. Prozesse.

Prodigalitäts-Erklährung, der Güterbesitzer. Soll bey dem Land-

und Hypotheken-Buche angezeiget werden. 1263. 1362.

Protestationen. Können wegen Personal-Forderungen den Hypotheken-Büchern nicht intabuliret werden. 73. 1382. Was sonst wegen deren Eintragung zu beobachten ist. 1381.

Protokoll. Von Seiner königl. Majestät allerhöchst Selbst abgehaltenes. 1629.

Provinzial- und Gewohnheitsrechte, desgleichen Statuten und Willkühren. Sollen gesammlet und eingeschicket werden. 1944.

Prozesse. Neue Verordnung, wegen deren Verkürzung. 18. Reskript und Kabinetsordre, wegen deren Beschleunigung. 783. 785. Wo die, zwischen den Besitzern der Burglehne und Freyhäuser, mit der Serviskommission, dem Magistrat und der Landschaft zu Berlin entschieden werden sollen. 905. Circular-Reskript, wie in denen zwischen Aemtern, oder Beamten, und Amts-Unterthanen verfahren werden soll. 911 — 918. Der Offiziere, Soldaten und zum Militär-Etat gehörigen Personen sind während des Krieges suspendiret. 1249. Reskript, wodurch das deshalb ergangene Circulare erläutert wird. 1337. Wie es damit und während der Suspension gehalten werden sollen; 1249 — 1258. 1337 — 1348 besonders in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. 1252. 1253. 1342. 1343. 1345. Desgleichen bey Arresten, 1338. und Subhastationen der Grund-Stücke. 1344. Circulare wegen Fortsetzung dieser suspendirt gewesenen Prozesse. 1561. Reskript und Instruktion für die zu Entscheidung dererjenigen verordnete Kommission, welche über die ausserordentliche Einquartirung in Berlin entstanden sind. 1355. 1357. Vor welches forum diejenigen Grenzstreitigkeiten gehören, wo wegen der verschiedenen Qualität der Hufen die Sache theils zum Ressort der Justiz-Kollegien, theils der Krieges- und Domänen-Kammern gehöret. 1519-1524. In denen, wo es auf gewisse zur Rechtsgelehrsamkeit eigentlich nicht gehörige Kenntnisse ankommt, soll das Gutachten der Sachverständigen erfordert werden. 1801. Reglement, wie in denen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden soll. 1823—1852. Besonders, wenn letztere eine Unmöglichkeit der Dienste allegiren. 1841 — 1847. Bey der Untersuchung dieser angeblichen Unmöglichkeit, können, wenn weder ein Mitglied der Krieges- und Domänen-Kammer, noch ein Landrath adhibiret werden kann, auch andern tüchtigen Subjectis Aufträge geschehen. 1917. Wie es mit dergleichen Prozessen an denen Orten geholten werden soll, wo die Dominia die Patrimonial-Jurisdiktion haben. 1850. Müssen in einem Jahre geendiget werden. 3039. Grundsätze, wonach die annoch schwebende auf die Vorschriften der neuen Prozeßordnung eingeleitet werden sollen. 3105 — 3114.

Prozeß-Ordnung. Soll von unnützen Förmlichkeiten gereiniget, 1935. 1937. 1938. und die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selbst gehöret werden. 1938. Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justizbedienten über den Unterschied der alten und neuen Prozeßordnung. 3027 — 3048. Reskript an das Kammergericht, wegen dieses vorläufigen Unterrichts. 3047. Mängel der bisherigen Prozeß-Ordnung. 3027 — 3031. Ursachen, warum diesen Mängeln noch nicht abgeholfen werden können. 3031. Hauptendzweck der neuen Prozeß-Ordnung. 3033. Grundsätze derselben. 3033 — 3039. Neuer modus procedendi nach diesen Grundsätzen. 3039 — 3046. Inhalt des ersten Theils der neuen Prozeßordnung; 3045. des zweiten; 3045. des dritten; 3047. und des vierten Theils derselben. 3047. Reskript an das Kammergericht, bei Uebersendung des

des ersten Theils. 3091 — 3102. Grundsätze, wonach die annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften derselben eingeleitet werden sollen. 3105 — 3114.

Pupillen. In Ansehung derjenigen, so adeliche Güter besitzen, sollen die Pupillen-Kollegia in den Hypothekenbüchern notiren lassen, daß dieselben sub cura stehen. 1335. Dieses soll in Ansehung aller Grundstücke der Minderjährigen geschehen. 1362.

Pupillen-Collegia. Bey dem hiesigen sollen alle halbe Jahre zwei Referendarien angestellet werden. 181. Sportul-Taxe für die Pommerschen. 185 — 210. Deren Oberaufsicht sind diejenigen Personen, so veniam aetatis erhalten haben, nicht unterworffen. 789. Sollen in den Hypothekenbüchern notiren laßen, wenn die Besitzer adelicher Güter sub cura stehen. 1335. Dieses soll in Ansehung aller Grundstücke der Minderjährigen geschehen. 1362. Denselben sollen die Inspektores die Todesfälle der Prediger-Frauen anzeigen. 1337. Instruktion für sämtliche Pupillen-Kollegia, das Sportulwesen betreffend. 1805.

Pupillen-Gelder. Sollen fernerhin 3 pro Cent Banco-Zinsen erhalten. 1193. Was des Endes zu beobachten ist. 1194.

Q.

Quedlinburg. Von denen Erbschaften und Vermögen, welche nach diesem Stifte gehen, soll weiter kein Abschoß, noch Abzug gefordert werden. 3079.

Queruliren. Allerhöchste Cabinetsordre, wegen Abstellung des unnützen unter dem gemeinen Volke. 3023. Circulare deshalb an sämtliche Landes-Justiz-Collegia. 3025. Rescript, daß die unbefugten Consulenten, welche die Unterthanen dazu aufwiegeln, wenn sie ihren künftigen ehrlichen Unterhalt nicht nachweisen können, an das Kowalskische Regiment abgeliefert, oder in den Arbeitshäusern behalten werden sollen. 3051. 3053.

Quittungen. Bey den Sportuln-Cassen, müssen von dem Rendanten und Controlleur zugleich unterschrieben werden. 1961.

R.

Radungen. Wie es damit in den Pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1073. 1075. 1076. 1112. 1113.

Räude. Die Pferde, so daran krepiren, sollen nicht weiter abgeledert, sondern vergraben werden. 1519.

Rasch. Wie solcher verfertiget werden soll. 3201.

Raubthiere. Kann ein jeder Jagdberechtigter in seinem Distrikte tödten. 1115. Anweisung, wegen Ausrottung derselben in Pommern. 1123. Was dazu gerechnet wird. 1115. 1125.

Ravensberg. Die Appellations- und Revisions-Instanzen in denen von daher kommenden Sachen sollen nicht mehr beym Kammergericht, sondern bey der Minden-Ravensbergschen Regierung instruiret, 407. auch die vom Kammergericht abgefaßte Urtheile daselbst publiciret werden. 407. Taxe der Gebühren in diesen Sachen. 413. Deklaration der Minden- und Ravensbergschen Untergerichts-Instruktion vom 23 März 1768. 1867 — 1876. Sportul-Taxe für die Minden-Ravensbergsche Untergerichte in Civil- und Criminal-Sachen. 1877 — 1902. Für die Advokaten. 1903 — 1910. Reglement, wonach in den Städten dieser Grafschaft und des Fürstenthums Minden das Accise-Fixations-Quantum aufgebracht werden soll. 3367 — 3380. Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. 3381 — 3404. Erläuterungen zu diesem Accise-Tarif. 3425 — 3460. Accise-Liste der Apotheker- und Materialisten-Waaren. 3403 — 3424.

Recepte. Verordnung, wie sich die Apotheker bey Verfertigung derselben zu verhalten haben. 3127—3132.

Rechen-Kammer. s. Ober-Rechen-Kammer.

Rechnungsjahr. Das gewöhnliche, soll bey den Sportul-Cassen-Rechnungen introduciret werden. 1867.

Rechtshülfe. Rescript, wegen allgemeiner wechselseitiger Gefälligkeit bey Leistung derselben in Criminal-Sachen in Westpreußen. 1571.

Rechtspflege. s. Justitzpflege.

Referendarien. Zwey, sollen alle halbe Jahre bey dem hiesigen Pupillen-Collegio angesetzet werden. 181. Sollen einerley Eyd mit den Auskultatoren leisten. 1569. Eyd derselben. 1571. Sollen hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in facto gebraucht; 1939. den Deputatis Collegii, auch Assistenzräthen zur Führung der Protokolle zugegeben; 3100. die geschicktesten als Instruenten zugezogen, 3100. und aus selbigen die Assistenz-Räthe gewählet werden. 1939.

Register. Beschaffenheit der bey den Ritterschafts Collegien zu haltenden. 711. Schemata dazu. 759. 761.

Registraturen. Deren Einrichtung bey den Ritterschafts Collegien. 709.

Relationen. s. Probe-Relationen.

Rendanten. Sollen, wegen der Banco-Noten, besondere Annotationen führen. 377. Bey den Sportuln-Cassen. s. Sportuln-Cassen.

Revisorium. Dessen Instruktion nach der neuen Prozeßordnung. 3045.

Ritterschafts-Collegia. Deren Einrichtung. 697. Wahl und Amt des Directors; 697. der Räthe. 701. Amt und Verrichtungen des Syndici; 705. der übrigen Subalternen. 707. Einrichtung der Registratur. 709. Beschaffenheit der Register. 711. Schemata dazu. 759. 761.

Ritterschafts-Credit-Reglement. Chur- und Neumärkisches allergnädigst confirmirtes. 677. Dasselbe enthält folgende Abtheilungen und Kapitel:

Erster Theil. Von Einrichtung des Creditwercks der Chur- und Neumarck überhaupt, und den auszufertigenden Pfandbriefen. 679. Cap. 1. Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Chur- und Neumärkschen Pfandbriefe. 679. Cap. 2. Von denen Personen und Gütern, welche zur Ausstellung der Pfandbriefe qualificiret sind. 685.

Zweyter Theil. Von denen zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiis und deren Einrichtung. 687. Cap. 1. Vom Königl. Commissario. 687. Cap. 2. Von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction. 689. Cap. 3. Vom engern Ausschusse. 693. Cap. 4. Von Ritterschafts-Collegiis. 697. Sect. 1. Von der Wahl und dem Amte eines Directors. 697. Sect. 2. Von der Wahl und dem Amte der Räthe. 701. Sect. 3. Von dem Amte und Verrichtungen des Syndici. 705. Sect. 4. Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen. 707. Sect. 5. Von der Registratur und deren Einrichtung. 709. Sect. 6. Von den Registern. 711. Cap. 3. Von den Creys-Versammlungen. 711. Cap. 4. Von der General-Versammlung der zum Creditwerk Verbundenen. 711. Cap. 5. Von Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der dem Creditwerke vorgesetzten Collegiorum. 715.

Dritter Theil. Von den Verrichtungen der zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiorum. 715. Cap. 1. Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren ist. 715. Cap. 2. Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren. 727. Cap. 3. Von Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen. 729. Cap. 4. Von Auszahlung der Interessen an die Creditores, und wie dabey zu verfahren ist. 731. Cap. 5. Von Supplirung der zurückbleibenden Interessen und deren Beytreibung, wie auch der den Debitoribus zu ertheilenden

lenden Nachsicht. 737. Sect. 1. Von Beytreibung der Zinsen-Rückstände und wie dabey zu verfahren. 737. Sect. 2. Von der den verunglückten Debitoribus zu verstattenden Nachsicht der Zinsen. 745. Sect. 3. Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste. 747. Cap. 6. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts Credit-Direction. 749. Cap. 7. Von den eigenthümlichen Fonds des Creditwesens und deren Administration. 753. Cap. 8. Von den Depositis, des Creditwerks und deren Administration. 753. Formul zum Zins- und Recognitions-Schein; 757. zu den Registern; 759. 761. zum Pfandbrief. 763. Ein mehreres s. Güter. Pfandbriefe. Syndicus. Taxen. Zinsen.

Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction. Deren Einrichtungen und Beschäftigungen. 689—694. 713. 714. 720. 721.

Köste. Diese Art Strafe soll gänzlich abgestellet und nicht weiter gebraucht werden. 896.

Köthe-Pflanzen und Köthe-Keimen. Deren Ausfuhre ist bey harter Strafe verboten. 223.

Ruppin. Reglement für das Leihhaus in dieser Stadt. 1277—1284.

S.

Saal-Teiche. Teichordnung zum Behuf derselben. 1553—1582.

Sachsen. Mit diesem Lande ist das Abzugsrecht in Ansehung des Adels, unter gewissen Maaßgaben, aufgehoben. 1347.

Sachverständige. Deren Gutachten soll in Prozessen, wo es nöthig ist, erfordert werden. 1801.

Schaafzucht. Soll vermehret u. vergrößert werden. 3133. 3135. Mittel zu deren Verbesserung. 3135. 3137.

Schätzungs-Commission. Der Juden. 21.

Scharfrichtereyen. Anweisung wegen derselben in Pommern. 1127.

Schau der Tücher. s. Tuchschau.

Schaumeister. Vorschriften, wegen deren Ansetzung und Verrichtungen. 3171. 3173. 3175. Deren Instruction; 3203—3208. und Eid. 3207.

Schenkungs-Patent. s. Donations- und Bestätigungs-Patent.

Schifsbauholtz. Wie es mit Erhebung des Zolles davon in Westpreußen gehalten werden soll. 1234. 1241.

Schlägereyen. Von den vorgefallenen sollen die Aerzte und Wundärzte dem Polizeydirectorio Nachricht geben. 1913. Was die Physici zu beobachten haben, wenn ihnen darin begriffen gewesene Kranke vorkommen. 3318.

Schlesien. Deklaration des §. 6. des Edicts vom 1 März 1744, wie es mit Erlassung der Unterthänigkeit in Schlesien zu halten. 451. Deklaration des §. 4. des Kap. 33. der dortigen Bergordnung. 1611.

Schneidemühl. Publikandum, wegen anderweitiger Bestimmung der Jurisdictions-Gränzen zwischen dem dortigen Landvoigt-ygericht und dem zu Bromberg. 1045.

Schneidemüller. Sollen kein Holz ohne Attest zum Abschneiden annehmen. 1109.

Schneidergewerk. Privilegium und Innungs-Artikel für das zu Söst. 3053—3080. Desgleichen für das zu Bemeckenstein, 3541—3552.

Schonungen. Wie es damit in den Stadt-Forsten gehalten werden soll. 1214. 1215.

Schornsteine. Hölzerne, sind verboten. 923. 925. Sollen auf dem platten Lande durchgehends von Mauer-Arbeit angefertiget werden. 924.

Schriftsteller, unbefugte. s. Consulenten.

Schulbedienten. Reglement, wodurch zwischen denen in der Churmark, in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens, eine Feuer-Societät errichtet worden. 1601—1610.

Schuldener. Gegen selbige soll ohne Ansehen der Person mit Execution und Arrest verfahren, jedoch auch ge-

-hori-

hörigen Orts davon Anzeige gethan werden. 903.

Schuldirectorium. s. Joachimsthalsches Schuldirectorium.

Schuldverschreibungen. Was wegen der Müntz-Sorten zu beobachten ist, wenn selbige auf Pfandbriefe umgeschrieben werden. 685. Wie die Gerichte, welche Hypothekenbücher führen, bey Ausfertigung derselben verfahren sollen. 1361—1367. 1374. Desgleichen, wenn ihnen aussergerichtliche, oder bey andern Gerichten vollzogene zur Eintragung präsentiret werden. 1368—1371. Verpfändete, müssen den Gläubigern ausgehändiget werden. 1380. Wie es nach geschehener Löschung mit selbigen zu halten. 1381. Formulare dazu. 1391—1412.

Schulen. In selbigen sollen die Prediger auf dem Lande und in den kleinen Städten selbst Unterricht geben, und solche gehörig besuchen. 3219.

Schulmeister. Verordnungen, daß die in den Filialen, bey Abgang der Küster in matribus, Zulagen erhalten sollen. 3125.

Schumachergewerck. Privilegium und Gildebrief für das in der Stadt Gröningen. 769 — 784. Innungs-Privilegium für das zu Duisburg im Herzogthum Cleve. 1851 — 1866.

Schweinschneider. Anweisung, wegen derselben in Pommern. 1127.

Seehandlungs-Gesellschaft. Patent, wegen Verlängerung ihrer Octroy. 23.

Seidenbau. Circulare an die Inspectores, wegen dessen Beförderung. 1203.

Seidenprämien-Designationen. Sollen die Inspectores zu rechter Zeit einreichen. 1275.

Sentenzen. s. Criminal-Sentenzen. Urteile.

Serge. Vorschrift wegen deren Verfertigung. 3201. Der Krohn-Serge. 3167. Der Serge de Nimes. 3197. Der Serge de Rome. 3195. 3197. Der Streich-Serge. 3167.

Servis-Freyheit. Der zwischen den Besitzern der Burglehne und Freyhäuser mit der Servis-Commission deshalb entstandene Prozeß gehöret vor die Churmärkische Kammer. 905.

Siegel. Cabinets-Ordre, wider den Mißbrauch des Siegels mit dem Adler. 23. Wie dasjenige beschaffen seyn soll, dessen sich die Justitz Collegia bey ihren Immediat-Berichten bedienen müssen. 25.

Silber. Dessen Ausfuhr ist verboten. 1569.

Sitzgebühren. Wie es mit deren Bezahlung gehalten werden soll. 377.

Soest. Reglement für das Stadtgericht und den Greßrichter daselbst. 1455—1472. Sportul-Taxe für selbige. 1473—1518. Privilegium und Innungs-Artikel für das dortige Schneidergewerk. 3053—3080.

Soldaten. Verordnungen, wegen Milderung der Herrschaftlichen Rechte über die Kinder derjenigen, so Unterthanen, oder Dienstpflichtig sind, in der Chur- und Neumark. 445. In Ost- und West-Preussen. 447. In Pommern. 449. In Schlesien. 451. Deren Prozesse sind während des Krieges suspendiret. 1249. Rescript, wodurch das deshalb ergangene Circulare erläutert wird. 1337. Wie es damit und während der Suspension gehalten werden sollen; 1249—1258. 1337—1348. besonders in Concurs- und Liquidations-Prozessen; 1252. 1253. 1342. 1343. 1345. desgleichen bey Arresten, 1338. und Subhastationen der Grundstücke. 1344. Circulare, wegen Fortsetzung dieser suspendirt gewesenen Prozesse. 1561. Können nebst ihren Ehefrauen ihre Grundstücke ohne Consens nicht mit Schulden belasten. 1379.

Spinnen der Wolle. s. Wollspinnen.

Sportuln-Cassen. Vorläufige Instruction für sämtliche Landes Justiz-Collegia, wegen künftiger Administration derselben, und der dabey zu beobachtenden Rechnungs-Führung. 1959—

1959—1994. Formulare derer zu führenden Bücher und Rechnungen. 1997—3018. Vorschrift, wegen der Af- und Restitutionsgebühren; 1973. 2023. 2071. wegen der baaren Auslagen, welche in die Rechnung des Rendanten nicht gehören. 1991. wegen des Besoldungs-Etats; 1979. 2033. wegen der Commissionsgebühren; 1969. 1971. 1987. 2013—2016. 2063. wegen der Consistorialgebühren; 1963. 1975. wegen des anzusetzenden Controlleurs; 1961. 1977. 1983. 1993. wegen der Criminalgebühren; 1969. 1975. wegen der Depositalgebühren; 1973. 2073. wegen der extraordinairen Zuschüsse und Douceurs; 1979. 2093. wegen der Einnahme-Belage; 1963. 1965. 1969. 1971. 1973. 1985. wegen der Einnahme aus fremden Cassen; 1975. wegen der Expeditionsgebühren; 1963. 1965. 1997—2000. 2047. wegen der Cassen-Extracte; 1983. 1985. 2037—2042. wegen der Introtulationsgebühren; 1973. 2021. 2069. wegen der Ausgabe: Insgemein; 1981. 1991. wegen der Introductionsgebühren; 1975. wegen der zu haltenden Journale; 1977. 1983. 1993. 2029—2032. wegen der Lehnsgebühren; 1973. 2025. 2075. wegen der auszustellenden Quittungen; 1961. wegen der zu führenden Rechnungen; 1983. 1985. 1989. 1993. 2045—3018. und deren Einsendung an die Ober-Rechenkammer; 1959. 1985. wegen der Reste; 1983. 1985. 1991. 1993. 3013—3018. wegen der Strafen; 1971. 1973. 1975. 2017—2020. 2067. wegen der Testamentsgebühren; 1975. wegen der Urteilsgebühren; 1967. 1969. 1979. 2001—2012. 2051—2062. wegen der Gebühren in Vormundschafts-Sachen; 1961. wegen der Vorschüsse und des Vorschuß-Rendanten; 1987. 1990. 1991. wegen der Zinsen, so von ausstehenden Activis eingehen. 1977. 2079.

Sportul-Cassen-Rechnungen. Sollen mit dem May jeden Jahres abgeschlossen, und künftighin das gewöhnliche Rechnungjahr bei selbigen introduciret werden. 1867. 1983.

Sportuln-Freyheit. Soll die Haupt-Nutz-Holtz-Administration in ihren Prozessen genießen. 365. Desgleichen das Chur- und Neumärkische Creditwerk. 683.

Sportuliren. Uebermäßiges, ist verboten; 1803. besonders den Pupillen Collegien. 1805.

Sportul-Ordnungen. Für die Advokaten, s. Advokaten-Gebühren. beym Kammergericht in Ravensbergischen Sachen. 413—418. für die Minden-Ravensbergsche Untergerichte in Civil- und Criminal-Sachen. 1877—1910. für die Pommersche Regierung und das Hofgericht, imgleichen die beyden Vormundschafts-Collegia in Stettin und Cöslin. 185—223. für das Stadt- wie auch das Königl. Gericht zu Soest. 1473—1518.

Sportul-Taxe. Interimistische für sämtliche Landes-Justiz-Collegia. 1313—1316.

Stadt. Städte. Verzeichnisse der Kurmärckischen, zur Städteforstmeister Instruction gehörig. 1223—1238.

Städte-Forstmeister. Instruction für die Kurmärckischen. 1205—1222. Dazu gehörige Verzeichnisse der Städte. 1223—1238.

Stadtgerichte zu Berlin. Entscheidung der zwischen denselben und dem ersten Senate des Kammergerichts entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten. 1525—1530.

Stadtwaagen. Auf selbigen soll die Wolle allein abgewogen werden. 3143

Stammgeld. Wie es damit in den Städte-Forsten gehalten werden soll. 1213.

Status controversiae. Wie solcher reguliret werden soll. 3041. Wie es zu halten, wenn Bedencklichkeiten dabey vorkommen. 3041. Nach dessen Regulirung wird die Sühne versuchet. 3041.

Statuten s. Provinzialrechte.
Stempelbogen. Darauf soll genau attendiret, und solche, wenn sich Verdacht der Unrichtigkeit zeiget, eingesandt werden. 905.
Stempel von Collateral-Erbschaften. Rescript, diesen Stempel bey einer Successione Conjugum betreffend, wenn nämlich die statutarische Hälfte für den überlebenden Ehegatten über 100 Rthl. oder unter 100 Rthlr. beträget. 401. Wie es damit bey einer Successione Conjugis ex testamento gehalten, werden soll. 402. Soll von beträchtlichen ausserhalb Landes gehenden Collateral Erbschaften, noch ausser dem Abschoß, genommen werden. 463. Zum Behuf desselben sollen die Prediger die Todtenlisten den Justizbeamten und Gerichtshaltern mittheilen. 1303.
Stempel Freyheit. Soll die Haupt-Nutz-Holtz-Administration in ihren Prozessen geniessen. 365. Sollen die zu der Wittwen Verpflegungsanstalt erforderliche Tauf-Kopulations- und Todtenscheine haben. 405.
Stempel-Papier. Wie es damit in Prozessen zwischen Aemtern, oder Beamten, und Amts-Unterthanen gehalten werden soll. 917.
Sterbe-Fälle. Sollen die Prediger in den Amtsstädten und Dörfern schriftlich anzeigen. 3131
Stiftungen, s. *Pia corpora.*
Stillschweigende Hypotheken, s. Hypotheken.
Stipendien-Tabellen. Sollen gegen die Mitte des Aprils eingesandt werden. 403. Was darinn vorzüglich angemercket werden soll. 404.
Stolgebühren. Was die Prediger in Ansehung derer jenigen zu beobachten haben, so bey Ehen vorfallen, wo ein Theil einer andern Confeßion zugethan ist. 461.
Strafen. Der Accise-Bedienten und Commis, wenn sie dergleichen verdienet haben. 1055. Der Accise- und Zoll-Defraudanten. 353. 355. Derer jenigen, welche Baumaterialien stehlen, und derer jenigen, so solche kaufen und verhelen. 379. 380. Der unbefugten Consulenten und Schriftsteller. 3023. 3025. Der Forstverbrechen. 1129 — 1142. Beim Heidebrennen im Fürstenthum Ostfriesland. 1555. 1557. Der Contravenienten gegen die Holtzschlag- und Kohlen-Ordnung. 1449. Derer jenigen, welche gegen die Teichreglements handeln. 297. 1665. Des Wuchers. 1561.
Strauch. Sträucher. Sollen auf den Teich-Dämmen nicht geduldet werden. 279.
Subhastationen, der Grundstücke. Wie es damit während des Krieges gehalten werden sollen 1344. 1345.
Subhastations-Fristen. s. Licitations-Fristen.
Sühne. s. Vergleich.
Syndicus. Dessen Amt und Verrichtungen bey der Hauptritterschafts-Credit Direction. 690. 713. Dessen Eid. 1039. Bey den Ritterschafts-Collegien. 705—708. 711. 712. 713. 718. 723. 727. 755. Dessen Eyd. 1043.

T.

Tabouretre. Wie solche verfertiget werden sollen. 3199.
Taufen. In Ostpreussen soll es in Ansehung der Haustaufen bey der bisherigen Observanz bleiben, und wird die Sportul-Ordnung deshalb abgeändert. 69.
Tauf- und Beerdigungs-Gebühren. Was die Prediger in Ansehung derer jenigen zu beobachten haben, so bey Ehen verschiedener Confeßion vorfallen. 461.
Taufscheine. Für die bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche soll nicht mehr als 6 Gr. genommen werden. 405. Werden ohnedis Stempelfrey ausgefertiget. 405.
Taxen der Güter. In welchen Fällen solche zum Behuf der Pfandbriefe erforderlich sind, oder nicht. 716. 717. 718. Was bey deren Aufnahme zu beobachten ist. 719. 727. 728.

728. Sollen, auſſer denen Fällen, wo die Lehnsconſtitution ihre Anwendung findet, nach den landſchaftlichen Vorſchriften aufgenommen werden. 1055. Auch keine andere Taxen, als die nach dieſen Grundſätzen angefertiget ſind, in die Hypothekenbücher eingetragen werden. 1056.

Tax-Principia. Generale und Speciale zur Abſchätzung der Güter in der Chur- und Neumarck nach ihrem wahren Ertrage. 801 — 856. Dazu gehörige Tabellen. 857—876. Special-Tax-Principia zur Abſchätzung dieſer Güter. 925. Für die Altmarck. 925. für den Arendswaldſchen Kreis. 1015. für den Nieder-Barnimſchen, 953. und Ober-Barnimſchen Kreis. 949. für den Becs- und Storkowſchen Kreis. 997. für den Cottbuſiſchen Kreis. 1031. für den Croſſenſchen Kreis. 1025. für den Dramburgſchen Kreis. 1017. für den Friedebergſchen Kreis. 1011. für den Glien- und Löwenbergſchen Kreis 983. für den Königsberg. Kreis. 1005. für den Landsbergſchen Kreis. 1009. für den Lebuſiſchen Kreis. 965. für den Luckenwaldſchen Kreis. 975. für die gantze Neumarck. 1033. für die Priegnitz. 937. für den Ruppinſchen Kreis. 943. für den Schievelbeinſchen Kreis. 1019. für den Soldinſchen Kreis. 1003. für den Sternbergſchen Kreis. 1021. für den Storkow- und Berskowſchen Kreis. 997. für den Teltowſchen Kreis. 959. für die Uckermarck. 989. für den Zaucheſchen Kreis. 975. für den Ziesarſchen Kreis. 975. für den Züllichowſchen Kreis 1027.

Teich-Ordnung, neu revidirte und confirmirte in der Altmarck, ſammt den Teichrollen in beyden Schauen, vom 20 December 1695. 299—350. Darin ſind folgende Titel befindlich: I. Von Haltung der Teichſchauen, wie ofte dieſelben jedes Jahr geſchehen müſſen, auch was ſonſt dabey zu beobachten. 302. II. Von den Geboten in der Schau, und wie denſelben nachzukommen. 308. III. Von denen unter dem Teichweſen belegenen Gütern, und welchergeſtalt die Poſſeſſores die Teiche zu erhalten ſchuldig; auch was diejenigen dabey zu thun pflichtig ſind, welche die geſammte Hand der Belehnung, Pfandſchaft, Zinſen, Zehenden, auch Leibgedinge und andere Gerechtigkeiten davon zu prätendiren haben. 311. IV. Wie es mit denen Güthern zu halten, welche von den Poſſeſſoribus um deswillen wollen abgetreten und diſtrahirt werden, damit ſie ſich von dem Teich onere befreyen mögten, oder aber, wenn um der ungefertigten Anboten willen, dieſelben endlich diſtrahiret werden müſſen. 313. V. Was denen, ſo Teiche zu halten haben, ferner zu thun gebühre, was vor Materialien an die Teiche zu ſchaffen, wie die Wachten in Nothfällen zu beſtellen, und was dem mehr anhängig iſt. 315. VI Vom Weglaufen der Teiche und der Beyhülfe, ſo dabey und bey andern böſen Teichen geſchehen ſoll. 323. VII. Von Um- oder Anlegung neuer Teiche. 324. VIII. Von einer gleichmäßigen Teichrute. 325. Teich-Roll: von der Oberſchau. 329. Von der Unterſchau. 342.

Reglement, wodurch die vorſtehende Teich-Ordnung näher declarirt, erweitert und verbeſſert wird. 265—300. Daſſelbe enthält folgende Titel: I. Von Einrichtung des Teich- und Schauweſens überhaupt. 266. II. Von Einrichtung der Teichſchauen. 267. III. Von der Anlage, Höhe, Krohne und Doßirung der Haupt- und Achter-Teiche. 270. IV. Von denen Teichen, welche inwendig nahe am Bracken und auswärts aufs Schaar liegen, oder wovor ſonſt große Niedrigungen vorhanden ſind. 277. V. Wegen Wegſchaffung der Hecken, Sträucher und Bäume von den Teichen. 279. VI. Woher und welchergeſtalt die zu den Teicharbeiten erforderliche Erde künftig zu nehmen.

282. VII. Von denen zu haltenden Schautagen und darauf Seitens der Teichbedienten vorzunehmenden Verrichtungen. 283. VIII. Von den allgemeinen Wasserleitungen, Abzugsgraben, Sielen- und Schleusen- und Privat Scheidegraben. 291. IX. Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Teichreglement handeln. 297.

Teich- Ufer- und Graben-Ordnung, für das Ober- und Nieder-Netzbruch, 1631—1772. Darinn sind folgende Capitel enthalten:

Cap. 1. Wer die Teiche unterhalten soll. 1633. Cap. 2. Wie die Teich-Interessenten quotisiret, und zur Teich Arbeit und Unterhaltung angeleget worden. 1635. Cap. 3. Wie die Teiche, oder Dämme repariret, verbessert und unterhalten werden sollen. 1639. Cap. 4. Von Befestigung der Ufer- und Schaar-Dämme, so vom Netzstrom angegriffen werden. 1643. Cap. 5. Von den Teichbedienten und deren Verrichtung. 1643. Instruction für den Teichhauptmann. 1645, für den Teichinspector. 1647, für den Deputatum des Friedebergschen Magistrats 1651, für den Wall- und Schleusemeister des Obern-Netzbruchs 1651, für den Wall- und Schleusemeister des Untern-Netzbruchs. 1655. Cap. 6. Von den Teichschauen und wie solche zu halten sind. 1655. Cap. 7. Wie es zu halten, wenn Grundstücke aus dem Teichlande vertheilet, imgleichen wenn die Damm-Antheile vertauschet werden sollten. 1659. Cap. 8. Vom Teichgericht, oder Teichstuhl, und wie es bey Beschwerden wider die Teichbedienten und bey Streitigkeiten der Interessenten in Teichsachen zu halten. 1661. Cap. 9. Von der Aufsicht bey grossen Wasser und wie die Teichbedienten und Interessenten sich dabey zu verhalten haben. 1663. Cap. 10. Von der Hülfe bey Durchbrüchen, und wie dieselben wieder gefangen werden sollen. 1665. Cap. 11. Von den Strafen der Teich-Contravenienten. 1665. Cap. 12. Von Unterhaltung der Schleusen. 1669. Cap. 13. Von den Haupt-Abzugs-Graben, und wer dieselben unterhalten muß. 1671. Cap. 14. Von den Haupt- Fuhr- und Communications-Dämmen, und wer dieselben unterhalten muß. 1677. Cap. 15. Von den Haupt-Brücken und wer dieselben unterhalten muß. 1683. Cap. 16. Von Unterhaltung der Graben überhaupt, und den alljährlich vorzunehmenden Graben Schauen. 1685. Cap. 17. Von den Wässerungs-Anstalten des innern Bruchs, und wie es damit zu halten. 1689.

Teichrollen, des Ober- und Niedern-Netzbruchs. 1693. Von dem Ober-Netzbruch von der Westpreußischen Grenze bis unterhalb Driesen. 1697-1736. Vom Nieder-Netzbruch. 1737—1752. Rectificirte Teichrolle von dem im Untern-Netzbruch von der Gottschimmer Grenze bis an den großen Schwalbenberg angelegtem neuem Netzwall, und wie solcher unter sämmtliche Interessenten vertheilet worden. 1753—1772.

Teich-Ordnung. Zum Behuf der Saal-Teiche bey Laublingen ꝛc. 1535—1552.

Testamente. Von denenjenigen, worin Vermächtnisse zu Kirchen und milden Stiftungen geschehen, sollen dem Ober Consistorio Extracte zugesandt werden. 405.

Therofen. Wie es damit in den Pommerschen Forsten gehalten werden soll. 1109.

Tischler-Gewerk. Dessen Privilegium und Gildebrief in der Stadt Lünen. 239.

Titel. s. Königl. Titel.

Tobacks-Actien. Sollen noch zwölf Jahre lang mit 8 pro Cent verzinset werden. 1613.

Tobackrauchen in den Heiden, ist verboten. 1077. 1078.

Todes-Erklärung. Das Rescript, wegen Trennung der Ehen durch dieselbe, ist nicht auf die Ehen der katholischen Glaubensgenossen zu extendiren. 1051. Sollen bey den Kriegs-

gesläuften nachbleiben. 1351. Wenn in Ansehung eines Verschollenen dessen Edictal Citation ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird, soll einem fiscalischem Bedienten aufgetragen werden, jura fisci dabey zu beobachten. 3049.

Todes-Strafen. Rescript, daß deren Vollziehung während Sr. Königl. Majestät Abwesenheit ausgesetzet werden sollen. 1247.

Todten-Listen. Sollen die Prediger den Justiz-Beamten und Gerichtshaltern mittheilen. 1303.

Todten-Scheine. Für die zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche, sollen nicht mehr als 6 Gr. genommen werden. 405. werden ohnedies Stempelfrey ausgefertiget. 405.

Todgebohrne. Wie solche in den Jahres-Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen aufgeführet werden sollen. 1525.

Tolle Hunde. Bewährtes Mittel gegen den Biß derselben. 3529—3540.

Tradde-Gelder, oder Tradde-Faß. Declaration der Clev-Meurs- und Märkschen Bergordnung deshalb. 907. In Ansehung der Verjährung dieser Gelder findet keine Ausnahme von den gemeinen Rechten statt. 910. Welchen locum selbige in Concursen über Bergwerke haben. 910.

Trauscheine. Für die bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche, soll nicht mehr als 6 Gr. genommen werden. 405. werden ohnedies Stempelfrey ausgefertiget. 405.

Tuch. Tücher. Sorten die in der Churmark verfertiget werden sollen. 3153. Beschaffenheit der Kern; 3155. Bick-Kern, oder superfeinen; 3155. Mittel; 3157. ordinären; 3157. 3159. und Mondirungs-Tücher. 3159. Dazu soll egale Spinnerey genommen werden. 3161. Sollen nicht ausgereckt. 3161. feine aus melirter Sommer- und Winter-Wolle; 3161. auch überhaupt aus keiner andern, als Schaafwolle verfertiget, 3163. und solche, wenn sie von dem Stuhl gekommen, gereiniget werden. 3161. Wie weit die Verfertigung der Lohntücher verstattet ist. 3177. Vorschriften wegen des Walkens; 3167. desgleichen, wegen der Censur, oder Schau, wie auch dem Siegeln und Zeichnen der Tücher. 3171-3176. Ferner, wegen der Zurichtung, auch dem Scheren und Bereiten; 3177—3182. desgleichen dem Färben derselben. 3183—3186. Nichtweniger wegen des Handels mit selbigen. 3185—3190. Das Hausiren damit ist verboten. 3189.

Tuchbereiter. s. Tuchscherer.

Tuchfärber. Vorschriften und Anweisungen derselben. 3183—3186.

Tuchhandel. Vorschrift und Anweisung wegen desselben. 3185—3190.

Tuchmacher. Worinn deren Lehrjungen vorzüglich unterrichtet werden sollen. 3149. Was sie in Ansehung der Wolle zu beobachten haben. 3145. 3152. Wie solche die Tücher verfertigen sollen. 3153—3164. Welche Zeuge auch von selbigen verfertiget werden. 3163—3168. Was bey der Aufnahme eines Meisters zu beobachten ist. 3175. 3177. In wie fern sie ihre Tücher verhandeln können. 3189.

Tuch-Schau. Vorschriften deshalb. 3171—3176. Vorschriften wegen der Schaumeister. 3171-3173. 3175. Deren Instruction. 3203-3208. und Eid. 3207.

Tuchscherer und Bereiter. Vorschriften und Anweisungen derselben. 3177—3182 Deren Instruction. 3211—3214. Eid derselben. 3213.

Tuch- und Zeug-Reglement. Revidirtes für die Churmark und incorporirte Kreise. 3133—3214. Darinn sind folgende Capitel und Abschnitte befindlich:

Cap. 1. Von der Wolle. Art. 1. Von der Wolle insgemein. 3133. Art. 2. Vom Kauf- und Verkauf. 3139. Art. 3. Vom Sortiment. 3145. Art. 4. Vom Schlagen. 3147. Art. 5. Vom Spinnen, 3149. und Art. 6. Von verbotener Ausfuhre der Wolle

Wolle, und Einschränkung des Woll-Handels. 3151.

Cap. 2. Von Tüchern und Zeugen. Art. 1. Von den Tüchern und Zeugen insgemein. 3153. Art. 2. Von den Sorten der Tücher, deren Verfertigung, imgleichen Länge und Breite. 3153.

Cap. 3. Von den Zeugen, welche auch die Tuchmacher anfertigen. 3163.

Cap. 4. Vom Walken der Tücher, den Walkmühlen und Walkmüllern. 3167.

Cap. 5. Von der Censur, oder Schau, wie auch vom Siegeln und Zeichnen der Tücher. 3171.

Cap. 6. Von den Tuchmachern. 3175.

Cap. 7. Von der Zurichtung der Tücher, auch von den Tuchscherern und Bereitern. 3177.

Cap. 8. Von den Tuchfärbern. 3183.

Cap. 9. Von den Tuchnegocianten und vom Tuchhandel. 3185.

Cap. 10. Von Zeugmacher-Waaren. 3189. Instruction für die Schaumeister. 3203. Dergleichen für die Walkmüller, 3209. und für Tuchbereiter. 3211. Ein mehreres s. Tuch, Wolle und dergleichen.

U.

Uckermark. Holztaxe für die dortige Forsten. 37.

Universität zu Halle. Derselben soll die Gerichtsbarkeit in Ehesachen fernerhin verbleiben. 75.

Unmündige. s. Pupillen.

Unterthänigkeit. Declaration des §. 6. des Edikts vom 1. März 1744, wie es mit Erlassung derselben in Schlesien zu halten. 451.

Unterthanen. Verordnungen zu Milderung der grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder derjenigen, so Soldaten sind, in der Chur- und Neumark. 445. In Ost- und Westpreussen. 447. In Pommern. 449. In Schlesien 451. Declaration, wegen des den Beamten in dem Preussischen Justizämter-Reglement vorbehalten gewesenen Dienstzwanges derselben. 893. 894. Wie es gehalten werden soll, wenn sie die Prästanda nicht abführen. 894. 895. 896. Wie sie bestraft werden sollen. 897. Das Schlagen derselben ist ernstlich verboten. 897. Circular-Rescript, wie in Streitsachen zwischen selbigen, und den Aemtern, oder Beamten verfahren werden soll. 911—918. Sollen während Sr. Königl. Majestät Abwesenheit nicht gedrucket, noch ihnen von ihren Besitzungen und Rechten etwas entzogen, oder geschmälert werden. 1263. Wieder verschuldete sollen die Justizcollegia nichts einseitig verfügen, sondern wegen deren Conservation mit den Krieges- und Domainen-Cammern zuvor concertiren, auch, ohne der letztern Einstimmung, kein executivisches Verfahren veranlassen. 1623. 1625. Reglement, wie in den Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden soll. 1823—1852. Besonders, wenn die letztern eine Unmöglichkeit der Dienste allegiren. 1842-1847. Bey der Untersuchung dieser angeblichen Unmöglichkeit können, wenn weder ein Mitglied der Krieges- und Domänen-Cammer, noch ein Landrath adhibiret werden kann, auch andern tüchtigen Subjectis Aufträge geschehen. 1917. Müssen die streitigen Dienste pendente lite prästiren. 1839. Sollen ihnen aber, wenn die Herrschaft succumbiret, vergütiget werden. 1839. Auch die Beschwerden einzelner Unterthanen sollen ex officio untersuchet werden. 1847. Rescript, wegen der Vergleichs-Gebühren in Unterthanen-Sachen 3051.

Urkunden. s. Documente; auch Schuldverschreibungen.

Urteile. Die in Ravensbergschen Sachen abgefaßte Appellations- und Revisions-Sentenzen sollen nicht mehr beym Cammergericht, sondern bey der Mindenschen Regierung publiciret werden. 407. Sollen in Prozessen zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorzüglich beschleuniget, 1835. 1838. und mit möglichster Deutlichkeit abgefasset

fasset werden. 1838. 1846. Wie mit deren Publication verfahren werden soll. 1835. 1838. s. auch: Criminal-Sentenzen.
Urteils-Gebühren. s. Criminal-Urteils-Gebühren.

V.

Venia ætatis. Würkt eine gänzliche Befreyung von der vormundschaftlichen Gewalt. 789. Eine Person, die solche erhalten hat, muß, wenn sie auf Theilung liegender Gründe provociret, ihr Gesuch bey dem Gericht, worunter das Grundstück lieget, anbringen. 789.
Vergleich. Vorschriften, wie beym Versuch desselben zu verfahren. 1797-1802. 3041. 3043. Soll in den Prozessen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen mit Ernst versuchet, 1831. und deutlich abgefasset werden; 1839. besonders, wenn die Unterthanen eine Unmöglichkeit der Dienste allegiren. 1843.
Vergleichs-Gebühren. Rescript, wegen Bestimmung derselben in Unterthanen-Sachen. 3051.
Vermächtnisse. Von denen, welche zu Kirchen- und wilden Stiftungen geschehen, soll dem Ober-Consistorio Anzeige gethan werden. 406.
Vermessungs-Register. Schemata dazu. 237. 3233. 3257. 3285. 3301.
Verpflegungs-Kosten. s. Alimentations-Kosten.
Verschollene. Wenn die Edictal-Citation derselben ad effectum declarationis pro mortuo nachgesuchet wird, soll einem fiscalischem Bedienten aufgetragen werden, jura fisci dabey zu beobachten. 3049.
Verschwender. s. Prodigalitäts-Erklärung.
Viehsterben. Wie sich die Physici dabey verhalten sollen. 3316. 3317.
Vollmachten. Rescript, betreffend die Attestirung der von Officiers ausgestellten. 1265.
Vormundschaften. Was bey deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher zu beobachten ist. 1387.
Vormundschaftliche Gewalt. Von derselben sind diejenigen Personen, so veniam ætatis erhalten haben, befreyet. 789.
Vormundschafts-Collegia. siehe Pupillen-Collegia.
Vorschuß-Rendanten. Sollen bey den Sportuln-Cassen bestellet werden. 1989. Deren Amt und Verrichtungen. 1989.
Vorspann. Edict, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey demselben, und wie es überhaupt in Ost- und Westpreussen damit gehalten werden soll. 899—904.
Vorzugsrecht. Bestimmt in Ansehung der Pfandbriefe bloß das Datum der Eintragung der Forderung im Hypothekenbuche. 683. 797. Dieses Datum der Eintragung soll überhaupt künftig die Priorität bestimmen. 798. 799. Wenige Ausnahmen hievon. 798. Die bisher privilegirt gewesene Forderungen und Rechte erhalten ihr Vorzugsrecht künftig blos durch diese Eintragung. 799. 800.

W.

Wahlrecht. Bey dessen Ausübung sollen die Magistrate geschützet werden. 225.
Waisenhaus, s. Potsdamsches Waisenhaus.
Walken der Tücher. Vorschriften, was dabey zu beobachten ist. 3169.
Walkmühlen. Was dabey und deren Anlegung zu beobachten ist. 3167.
Walkmüller. Anweisung für selbige. 3169. Deren Instruction. 3209. Eyd derselben. 3211.
Wandern. Der einländischen Handwerks-Gesellen auser Landes ist verboten. 67—73.
Weine. Fremde, sollen nicht eingebracht werden, wenn solche nicht von königlichen Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden. 789. Verordnung, daß die, welche auf dem platten Lande consumiret werden, eben

denen Abgaben unterworfen seyn sollen, welche in den Städten davon entrichtet werden. 1579 — 1590. Jedoch sollen von denen, so sich der Adel vor der Publication hat kommen lassen, keine Accisegefälle gefordert werden. 1609.

Weinessig. Die Accise auf den ausländischen wird erhöhet. 1285.

Westphalen. Declaration, die Accise-Einrichtung in den dortigen Provinzen betreffend. 397. Circulare an die dortigen Justiz-Collegia, wegen Besetzung der erledigten Unterbedienungen mit Invaliden. 3081.

Westpreussen, s. Preussen.

Wilddiebe. Verordnung, wegen derselben. 1627.

Wildpret. Taxe desselben in Pommern. 1123. Das ohne Attest eingehende soll angehalten werden 1627.

Willkühren, s. Provinzialrechte.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt. Für die dazu erforderliche Tauf- Copulations- und Todten-Scheine, sollen nicht mehr als 6 Gr. genommen werden. 405. Werden ohnedem Stempelfrey ausgefertiget. 405.

Wolfsjagten. Dazu sollen keine Fabricanten und Manufacturiers gebraucht werden. 183. Anweisung wegen derselben in Pommern. 1123.

Wolle. Deren Ausfuhre ist verboten. 3133. 3143. 3151. Die Einfuhre der fremden aber erlaubt. 3143. 3151. Wie solche ohne Unreinigkeit zu Markte zu bringen, und zu verpacken ist. 3137. Soll in den Städten und auf die Wollmärckte zum Verkauf gebracht, 3139. und auf dem Lande nicht bestellet und aufgekaufet; 3139. 3145. auch lediglich auf den Stadtwaagen abgewogen werden. 3143. Die Fabrikanten sollen solche gehörig sortiren. 3145. Die sortirte soll nicht zum Handel verkaufet werden. 3147. Nutzen des Schlagens derselben. 3147. Dessen Einrichtung auf der Horde. 3147. Was wegen des guten Spinnens derselben zu beobachten ist. 3149. 3151.

Wollmärkte. In welchen Städten der Churmark solche gehalten werden sollen. 3141. In Berlin sollen jährlich vier seyn. 3141. Auf selbigen ist die Vorkäuferey verboten. 3141.

Wollschlagen. Dessen Nutzen. 3147. Einrichtung auf der Horde. 3147.

Wollspinnen. Was dabey zu beobachten ist. 3149. 3151.

Wucher. Cabinets-Ordre, wodurch einige der bisherigen Strafen desselben abgeändert und näher bestimmet werden. 1561.

Wundärzte. Patent, wegen Vereinigung derselben mit den Badern. 1593. Sollen dem Policeydirectorio von den vorgefallenen Schlägereyen Nachricht geben. 1913.

Z.

Zeuge. Welche auch die Tuchmacher verfertigen. 3163 — 3168. Welche die Zeug- und Raschmacher allein verfertigen. 3189 — 3202.

Zeugmacher-Waren. Beschreibung derselben und Vorschriften deshalb. 3189 — 3202.

Zeug-Reglement, s. Tuch- und Zeug-Reglement.

Zimmergewerk. Dessen Privilegium und Gilde-Brief in der Stadt Lünen. 239 — 266.

Zinsen. Wie es während des Krieges mit der Bezahlung derjenigen gehalten werden sollen, welche Officiers zu entrichten haben. 1345. 1346.

Zinsen der Banke, s. Banco-Zinsen.

Zinsen, von den Chur- und Neumärckschen Pfandbriefen. Wie es mit deren Bezahlung gehalten werden soll. 681. 682. 683. 731 — 738. Zu deren Erhebung können besondere Zinsscheine ausgefertiget werden. 720. 721. 722. 731. Wie es gehalten werden soll, wenn dergleichen entwendet, 734. 735. oder verfälschet, 735. 736. oder verlohren worden. 736. 737. Formular derselben. 757. Die den Pfandbriefen vorstehende Gläubiger stehen selbigen mit

mit mehreren, als einjährigen Zinsen nach. 725. Wie solche von den Pfandbriefen zu entrichten. 729—732. Wie mit Beytreibung der Rückstände zu verfahren, 737—746 oder den verunglückten Gläubigern Nachsicht zu verstatten ist. 745—748. Wie die ausbleibenden Zinsen supplirt und die eingehenden Reste berechnet werden sollen. 747—750.

Zinsen der Tobacks-Actien. Sollen noch 12 Jahre hindurch zu 8 pro Cent bezahlet werden. 1613.

Zoll. Declaration, wegen desselben in Westpreussen. 1239—1246. Wie derselbe besonders vom Schiffs-Bauholze erhoben werden soll. 1239. 1241.

Zoll-Defraudationen, s. Accise- und Zoll-Defraudationen.

Zuchthaus-Strafe. Ein auf zweyjährige ausgefallenes Criminal-Urteil, kann auch in Ostpreussen, ohne vorherige Anfrage, zur Execution gebracht werden. 71.

Zweykampf, s. Schlägereyen.

1000,-
Jan. 86

Rob. Ketterer
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 6

Berlin [u.a.] 1781

2 J.germ. 70,III-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490385-6
VD18 80065899-001